Handbuch

des katholischen

Kirchenrechtes

mit

besonderer Rücksicht auf Deutschland,

verfaßt

von

Dr. Michael Permaneder,

der Theologie und beider Rechte Doctor, erzbischöflichem geistlichen Rathe und wirkl. frequ. Mitgliede des Metropolitangerichtes München-Freising, Ritter des Verdienstordens vom heil. Michael, öffentl. ord. Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an der königl. Universität München, und Ehrenmitglied der k. k. Universität zu Prag.

Zweite gänzlich umgearbeitete und verbesserte Auflage

in Einem Bande.

Landshut,

(Verlag von J. G. Wölfle).

Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung.

1853.

Braumüller und Seidel in Wien.

Druck von J. F. Rietsch.

Wimmer, Schmidt und Leo in Wien.

Handbuch

des katholischen

Kirchenrechtes

mit

besonderer Rücksicht auf Deutschland,

verfaßt

von

Dr. Michael Permaneder,

der Theologie und beider Rechte Doctor, erzbischöflichem geistlichen Rathe und wirkl. frequ. Mitgliede des Metropolitangerichtes München-Freising, Ritter des Verdienstordens vom heil. Michael, öffentl. ord. Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an der königl. Universität München, und Ehrenmitglied der k. k. Universität zu Prag.

Zweite gänzlich umgearbeitete und verbesserte Auflage
in Einem Bande.

Landshut,
(Verlag von J. G. Wölfle).
Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung.
1853.

Braumüller und Seidel in Wien.

Prinz von J. F. Rietsch.

Wimmer, Schmidt und Leo in Wien.

Vorrede
zur
ersten Auflage.

Nur in Folge vielſeitiger Aufforderungen habe ich mich zur endlichen Herausgabe des vorliegenden Handbuches des katholiſchen Kirchenrechts entſchloſſen. Die Schwierigkeit einer allen Anforderungen der Wiſſenſchaft und Praxis genügenden Behandlung des Gegenſtandes, welcher auf der einen Seite die höchſten geiſtigen Intereſſen der Menſchheit berührt, auf der anderen mit allen Zweigen des öffentlichen und Privatlebens zuſammenhängt, lag zu deutlich vor mir, als daß ich bei beſcheidener Erwägung meines Willens und meiner Kräfte hoffen durfte, dieſe Schwierigkeiten alle zu beſiegen.

Unvollkommen alſo, wie es iſt, übergebe ich das Werk nunmehr der Oeffentlichkeit, und bitte — nicht um Nachſicht, aber um Belehrung. Möge es Kundigen gefallen, die Mängel der Arbeit rückſichtslos aufzudecken! Wenn der Gewinn ſolcher Zurechtweiſung auch nicht mehr dem Werke ſelbſt zugeht, und ich eine zweite Auflage nicht zu hoffen wage, ſo kann und werde ich doch jeden Wink in meiner Stellung als öffentlicher Lehrer dankbar benützen, und wenigſtens im mündlichen Vortrage dem Kreiſe meiner Zuhörer die Reſultate der Kritik mitzutheilen Gelegenheit haben.

Ueber die Anlage des Ganzen habe ich mich bereits in der öffentlichen Ankündigung des Werkes ausgeſprochen. Das proteſtantiſche Kirchenrecht mitaufzunehmen, lag außer meinem Plane. Dagegen durften bei der praktiſchen Herrſchaft, welche das Particularrecht überall auf die äußeren Seiten der kirchlichen Verfaſſung und Verwaltung übt, die hieher bezüglichen Staatsgeſetze und landesherrlichen Verordnungen, ſoweit ſie die katholiſche Kirche betreffen, nicht umgangen werden. Nur konnte ich auch in dieſer Beziehung bei der ungeheueren Maſſe des Materials bloß den Zuſtänden der deutſchen Bundesſtaaten eine nähere Berückſichtigung zuwenden. Die ausführlichſte und umfaſſendſte Darſtellung aber ſollte das bayerſche Particularrecht erhalten.

*

Die Lehre von dem Verhältniſſe der Kirche zum Staate, und der katholiſchen Kirche zu anderen chriſtlichen Confeſſionen, gehört in ihrem poſitiven Theile dem Staatsrechte an. Da indeſſen dieſe Disciplin als obligates Lehrfach für Theologie-Candidaten nicht vorgeſchrieben iſt; das Amts- und Berufsleben des practiſchen Seelſorgers aber gleichwohl dieſen Beziehungen nicht fremd bleiben kann, ſo glaube ich eine kurze Darlegung der hieher bezüglichen Fragen hinlänglich gerechtfertiget.

Ein ähnlicher Entſchuldigungsgrund dürfte mir gegen den Vorwurf zur Seite ſtehen, daß ich den geiſtlichen Prozeß mitaufgenommen, und dem Zehentrechte, den Kirchenverwaltungen, der Cult-Baulaſt, und ſelbſt dem Schul- und Armenweſen eine ausführlichere Behandlung widmete, als man nach den dermaligen Competenz-Verhältniſſen erwarten mochte. Allein bei allem Wechſel der Zuſtändigkeit und Formen dieſer Verhältniſſe iſt doch die Grundlage des canoniſchen Rechtes überall unverkennbar, und ſelbſt dasjenige, was entweder gewaltſam verdrängt worden, oder den jetzigen Geſtaltungen freiwillig gewichen iſt, ſteht auch in ſeiner nur noch hiſtoriſchen Geltung groß und bedeutſam genug vor uns, um für die Geſchichte des Kirchenrechts herangezogen zu werden, und den Entwickelungsgang desſelben bis herab in die praktiſchen Rechtsbildungen der Gegenwart nachzuweiſen.

Dem zweiten Bande, welcher längſtens bis kommende Oſtern erſcheint, iſt ein Regiſter beigegeben, welches an Vollſtändigkeit nichts zu wünſchen übrig laſſen, und den practiſchen Werth des Handbuches für den Geſchäftsmann weſentlich erhöhen wird.

Freiſing, im November 1845.

Der Verfaſſer.

Vorwort

zur

zweiten Auflage.

Daß die gegenwärtige Auflage, wie der Titel beſagt, eine völlig umgearbeitete iſt, wird ſchon der oberflächlichſte Vergleich mit der früheren Ausgabe leicht erkennen laſſen. Mehrere Partieen haben eine durchgreifende Umgeſtaltung, mehrere eine auf triftige Gründe geſtützte Berichtigung erfahren, über hundert theils kürzere theils längere Zuſätze ſind eingefügt, dagegen an eben ſo vielen Stellen zweckmäßige Abkürzungen vorgenommen, und nebſtbei durch typographiſche Raumerſparniß die Bogenzahl von neunzig auf fünfundſechzig reducirt worden.

Der Verfaſſer glaubt aber auch verſichern zu dürfen, daß die neue Auflage eine wirklich verbeſſerte iſt, und ſowohl durch die aufgenommenen Zuthaten als durch die umgearbeiteten Abſchnitte weſentlich gewonnen, durch die angebrachten Abkürzungen an Vollſtändigkeit nicht verloren, vielmehr durch die ohne Nachtheil ermöglichte Beſchneidung des Umfanges eine nicht unbedeutende Ermäßigung des Preiſes erzielt habe.

Der mir von mehreren Seiten ausgeſprochene Wunſch, dem Eheproceſſe und dem geiſtlichen Strafverfahren eine ausführlichere Behandlung zuzuwenden, mußte vorerſt noch unberückſichtiget bleiben. Denn eine bloß theilweiſe Erweiterung deſſen, was in beider Beziehung hier

niedergelegt ist, konnte der Anforderung nicht genügen; eine erschöpfendere Darstellung aber wird nach dem bereits gesammelten Materiale zu urtheilen leicht einen eigenen Band füllen. Schenkt Gott mir Leben und Gesundheit, so werde ich diese Arbeit, deren Schwierigkeit immerhin noch einigen Verzug entschuldigen dürfte, in nicht allzulanger Frist vollenden.

München, im August 1853.

Der Verfasser.

Inhalts-Ueberſicht.

Einleitung.

	§§	Seite
I. Religion und Kirche	1	1
II. Kirchenrecht,		
A. an ſich;		
1. Allgemeine Bezeichnung des Stoffes	2	2
2. Confeſſionele Verſchiedenheit	3	2
B. Kirchenrecht als Wiſſenſchaft;		
1. Aufgabe und Behandlung desſelben	4	3
2. Hülfswiſſenſchaften des Kirchenrechts	5	4
3. Aeuſſere Anordnung des Stoffes,		
a. Aelteres Verfahren	6	5
b. Neuere Syſteme	7	6
c. Plan des vorliegenden Handbuchs	8	8
III. Literatur des Kirchenrechts,		
A. Allgemeine Einleitungen	9	9
B. Geſchichte des Kirchenrechts:		
1. Geſchichte der Rechtsquellen	10	10
2. Geſchichte der Verfaſſung	11	11
3. Literärgeſchichte	12	12
C. Bearbeitungen des Kirchenrechts,		
1. Bearbeitungen des gemeingültigen K.-R.		
a. Ausſchließlich kathol. K.-R. v. kathol. Verfaſſern,		
aa. Ausführlichere Werke	13	12
bb. Lehrbücher und Compendien	14	14
b. Kathol. und proteſtant. K.-R. zugleich,		
aa. von kathol. Verfaſſern	15	15
bb. von proteſtant. Auctoren	16	16
2. Bearbeitungen des particularen K.-R. in Deutſchland .	17	17
D. Grundriſſe	18	18
E. Sammlungen und Zeitſchriften für d. K.-R. . . .	19	18

Erster Theil.

Allgemeine Grundsätze von dem Rechte der katholischen Kirche.

Erstes Capitel.

Von der Grundlage und dem Wesen der Kirche.

	§§	Seite
I. Historische Grundlage der Kirche:		
1. Christus der Stifter derselben	20	20
2. Die Apostel und die ersten apostolischen Gemeinden	21	22
3. Petrus und der römische Primat	22	23
II. Die Kirche nach ihrem vollen Begriffe.		
1. Wesentliche Merkmale der Kirche	23	25
2. Die Kirche eine selbstständige Gemeinschafts-Ordnung,		
a. Der Clerus	24	29
aa. Die Hierarchie der Weihe	25	30
bb. Die Hierarchie der Jurisdiction	26	31
b. Die Gemeinde	27	34
3. Vollständiger Begriff der Kirche	28	35

Zweites Capitel.

Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate.

I. Grundanschauungen dieses Verhältnisses	29	36
II. Abgeleitete Grundsätze:		
1. Verhältniß der Kirche zum nichtchristlichen Staate	30	39
2. Ihr Verhältniß zum christlichen Staate,		
a. Rechte der Kirche — Pflichten des Staates	31	40
b. Pflichten der Kirche — Rechte des Staates	32	41
III. Geschichtliche Darstellung dieses Verhältnisses,		
1. im Römerreiche	33	43
2. im Abendlande,		
a. Verhältnisse des Mittelalters,		
aa. Vom VI. bis ins XI. Jahrhundert	34	45
bb. Vom XI. bis ins XVI. Jahrhundert	35	47
b. in neuerer und neuester Zeit	36	49
VI. Heutiger Zustand der kath. Kirche gegenüber dem Staate.		
1. Allgemeine Grundsätze	37	52
2. Besondere Bestimmungen der deutschen Bundes-Staaten		
a. in Handhabung des Aufsichtsrechts	38	54
b. In Ausübung des Schutzrechtes	39	62

Drittes Capitel.

Von dem Verhältnisse der katholischen Kirche zu den protestantischen Confessionen.

	§§	Seite
I. Allgemeine Grundsätze,		
1. aus dem Standpuncte der Religion	40	64
2. aus dem Standpuncte des Rechts und der Politik	41	66
II. Geschichtliche Entwickelung dieses Verhältnisses,		
1. Altes Recht, bis zur protestantischen Glaubensspaltung	42	68
2. Neueres Recht, seit der protestantischen Kirchentrennung,		
a. Von der Einführung des Protestantismus bis zum westphäl. Frieden	43	69
b. Bestimmungen des westphälischen Friedens selbst	44	72
c. Von dem westphäl. Frieden bis zum Wiener-Congresse	45	75
III. Heutiges praktisches Recht in Deutschland,		
1. Numerisches Verhältniß der in den Staaten des deutschen Bundes bestehenden Religionen	46	76
2. Verhältniß der Anerkennung der verschiedenen Religionen von Seite des Staates	47	78
3. Besondere Rechtsverhältnisse der verschiedenen Religionsbekenner zu einander,		
a. Gebotene gegenseitige Leistungen	48	82
b. Pflichtmäßige gegenseitige Unterlassungen	49	84

Zweiter Theil.

Die Quellen des katholischen Kirchenrechts.

Erster Abschnitt.

Die Quellen des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts.

Erstes Capitel.

Bezeichnung dieser Quellen im Allgemeinen.

I. Schrift und Tradition	50	88
II. Concilienschlüsse	51	89
III. Päpstliche Constitutionen	52	90
IV. Das Corpus juris canonici		
1. Das Decretum Gratiani	53	92
2. Die Sammlungen der päpstl. Decretalen	54	93
V. Das römische Rechtsbuch	55	94

Zweites Capitel.

Geschichte der gemeingültigen katholischen Kirchenrechts-Quellen.

	§§	Seite
A. Die ältesten Grundlagen des Rechtes im Orient bis zum vierten Jahrhunderte	56	95
1. Pseudo-apostolische Satzungen	57	96
2. Synodalschlüsse und canonische Briefe	58	98
B. Eigentliche Kirchenrechts-Sammlungen.		
AA. Die griechischen Collectionen bis ins IX. Jahrhundert.		
a. Codices reinkirchlicher Verordnungen	59	100
b. Kaiserliche Verordnungen in Kirchensachen	60	103
c. Gemischte Sammlungen oder Nomocanonen	61	104
BB. Die abendländischen Rechts-Sammlungen.		
I. Vom VI. Jahrhunderte bis auf Pseudo-Isidor.		
a. Sammlungen reinkirchlicher Verordnungen,		
aa. Die frühesten Sammlungen in Italien	62	106
bb. Der Codex des Dionysius Exiguus und der Hadrianische	63	107
cc. Die Africanischen Sammlungen	64	109
dd. Die Sammlungen in Spanien	65	110
ee. in Britannien und Irland	66	112
ff. in Gallien und dem nachmal. Frankenreiche	67	113
gg. Die abendländischen Pönitentialbücher	68	115
hh. Ritual- und Formelbücher	69	117
b. Weltliche Gesetze in Kirchensachen	70	118
II. Von Pseudo-Isidor bis Gratian.		
a. Die pseudo-isidorische Sammlung selbst:		
aa. Beschreibung der Sammlung	71	120
bb. Resultate der Kritik	72	122
b. Andere den pseudo-isidorischen Decretalen verwandte Sammlungen	73	127
c. Sammlungen, welche die falschen Decretalen zum Theil benützt	74	128
III. Von Gratian bis zum Tridentinischen Concil.		
1. Das Gratianische Decret	75	133
2. Die päpstlichen Decretalen-Sammlungen,		
a. Die Vorläufer der Gregorianischen	76	136
b. Die Decretalen-Samml. Gregors IX.	77	138
c. Der Liber sextus	78	139
d. Die Clementinen	79	141
e. Die Extravaganten	80	141
3. Das Corpus juris canonici als Ganzes,		
a. Aeussere Gestaltung	81	142
b. Hülfsmittel der Interpretation	82	144

	§§	Seite
c. Ausgaben des ganzen Corpus jur. can.	83	146
d. Citir-Methode	84	147
4. Die allgemeinen Synoden des XV. Jahrhunderts	85	149
5. Die apostolischen Kanzlei-Regeln	86	150
IV. Vom Trident. Concil bis auf die neuesten Zeiten.		
1. Das Tridentinsche Concil	87	151
2. Die Concilien-Sammlungen	88	152
3. Bullarien	89	154
4. Concordate	90	155

Drittes Capitel.

Von der heutigen Geltung dieser Quellen.

1. Das Corpus juris canonici,		
a. Auctorität seiner einzelnen Theile	91	158
b. Gränzen seiner heutigen Anwendbarkeit	92	161
2. Das römische Rechtsbuch	93	163
3. Das Tridentinsche Concil	94	164
4. Die Concilien-Sammlungen und Bullarien	95	165
5. Die apostolischen Kanzleiregeln	96	166

Zweiter Abschnitt.

Quellen des katholischen Kirchenrechts für Deutschland insbesondere.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bezeichnung und Geschichte dieser Quellen.

I. Quellen des Rechts der katholischen Kirche im römisch-deutschen Reiche.		
1. Concilien	97	167
2. Concordate	98	168
3. Deutsche Reichsgesetze und Friedensschlüsse,		
a. Die älteren Friedensschlüsse	99	172
b. Die neueren Staatsverträge	100	173
II. Quellen des katholischen Particular-Kirchenrechts in den einzelnen Staaten Deutschlands.		
1. Die neueren Concordate und Circumscriptionsbullen	101	174
2. Staatsgesetze und landesherrliche Verordnungen circa sacra	102	177
3. Erzbischöfliche und bischöfliche Verordnungen	103	179
4. Andere particulare Quellen	104	180

Zweites Capitel.

Heutige Geltung dieſer beſonderen Quellen für Deutſchland.

	§§	Seite
1. Die Concordate	105	180
2. Die ehemaligen deutſchen Reichsgeſetze und neueren Staatsverträge	106	181
3. Die Staatsgrundgeſetze und landesherrlichen Verordnungen	107	182
4. Die erzbiſchöfl. und biſchöflichen Verordnungen	108	184

Dritter Theil.

Die Verfaſſung der katholiſchen Kirche.

Erſter Abſchnitt.

Von den Kirchen-Perſonen.

Einleitung	109	185
I. Von den gemeinen Mitgliedern der Kirche,		
1. Erwerb und Verluſt der kirchlichen Mitgliedſchaft	110	185
a. Bedingungen der Aufnahme,		
aa. bei Erwachſenen	111	186
bb. bei Kindern,		
a) Grundanſchauung dieſes Verhältniſſes	112	186
b) Poſitive Staatsgeſetze	113	188
b. Uebertritt von einer chriſtlichen Confeſſion zur anderen,		
aa. Kirchliche und ſtaatsgeſetzliche Bedingungen	114	190
bb. Wirkungen für den Convertiten und deſſen Kinder	115	192
2. Rechte und Pflichten der Aufgenommenen	116	194
II. Von den ausgezeichneten Mitgliedern	117	195

Erſtes Capitel.

Von dem Clerical-Stande.

I. Von der Erziehung der Cleriker,		
1. Verhältniſſe der früheſten Zeit	118	196
2. Einrichtungen im ſpäteren Mittelalter	119	197
3. Neuere und neueſte Zuſtände	120	198
II. Von der Weihe der Cleriker,		
1. Begriff	121	202
2. Stufen der Weihe,		
a. Die Tonſur	122	203
b. Die ſieben Weihen	123	204
aa. Die niederen Weihen	124	205
bb. Die höheren	125	206

	§§	Seite
III. Von der Fähigkeit zur Weihe,		
1. Absolute Unfähigkeit	126	207
2. Relative Unfähigkeit,		
a. Begriff der Irregularität	127	209
b. Gattungen der Irregularität,		
aa. Irregularitäten ex defectu,		
a) ex def. aetatis	128	210
b) ex def. natalium legitimorum	129	211
c) ex def. corporis	130	212
d) ex def. animi	131	213
e) ex def. sacramenti	132	215
f) ex def. fidei et scientiae	133	216
g) ex def. libertatis	134	217
bb. Irregularitäten ex delicto	135	218
a) Verbrechen der Apoſtaſie, der Ketzerei, des Schisma, der Simonie	136	219
b) Mißbrauch der Taufe	137	220
c) Mißbrauch des Ordo	138	221
d) Tödtung und Verſtümmelung	139	222
c. Aufhebung der Irregularität	140	223
IV. Von den Bedingungen der Weihe.		
A. Von Seite des Ordinirenden,		
1. zur Gültigkeit der Weihe	141	225
2. zur Rechtmäßigkeit der Weihe,		
a. jure ordinario	142	225
b. jure extraordinario,		
aa. Allgemeine Grundſätze über außerordentliche Weih-Competenz	143	227
bb. Von den Dimiſſorialien insbeſondere	144	228
B. Von Seite des Ordinanden,		
1. der Ordinationstitel,		
a. Geſchichtliche Entwickelung	145	230
b. Rechtsgrundſätze,		
aa. Gemeinrechtliche Normen	146	231
bb. Landesgeſetzliche Beſtimmungen	147	234
2. Die Scrutinien	148	235
V. Von der Vornahme der Ordination	149	237
VI. Von den Wirkungen der Weihe,		
1. Der unauslöſchliche ſpirituele Character	150	239
2. Standespflichten der Geiſtlichen,		
a. Der Cleriker im Allgemeinen	151	240
b. insbeſondere der Cleriker der höheren Weihen,		
aa. Der Cölibat	152	243
bb. Das Brevier	153	246
3. Standesrechte der Cleriker,		

	§§	Seite
a. der kirchliche Vorrang vor den Laien	154	247
b. das privilegium canonis	155	248
c. das privilegium fori,		
aa. Aelteres Recht	156	250
bb. Jetzige Verhältnisse	157	252
d. das beneficium competentiae	158	254
e. verschiedene Befreiungen;		
aa. Aelteres Recht	159	256
bb. Neuestes Recht	160	256

Zweites Capitel.

Von dem Religiosen-Stande.

I. Geschichtliche Einleitung.

1. Ursprung und Ausbreitung der geistlichen Orden,

a. Männliche Orden,		
aa. Die Anfänge des Mönchthums	161	259
bb. Der Benedictiner-Orden	162	260
cc. Die geistlichen Ritterorden	163	261
dd. Die Mendicanten-Orden	164	262
ee. Die Congregationen der regulirten Cleriker u. a.	165	263
b. Weibliche Orden	166	264

2. Die jüngsten Schicksale der geistlichen Orden,

a. der Mönchs- und Nonnenklöster	167	265
b. der geistlichen Ritterorden	168	267

II. Verfassung der geistlichen Orden.

1. Allgemeine Rechtsverhältnisse,

a. Die Ordensmitgliedschaft,		
aa. Erwerb und Verlust derselben	169	268
bb. Die Ordensprofeß	170	269
cc. Pflichten der Regularen	171	273
b. Regierung der Ordensmitglieder	172	274
c. Immunitäten und Exemtionen	173	275

2. Besondere Rechtsverhältnisse,

a. der Ordens- und Kloster-Oberen.		
aa. Wahl und Eigenschaften derselben	174	276
bb. Rechte und Prärogative	175	278
cc. Pflichten der Klosteroberen	176	279
b. Rechtsverhältnisse der Klostervorsteherinnen	177	280

Drittes Capitel.

Von dem Kirchenbeamten-Stande.

I. Vom Papste.

A. Wahl und Krönung.

	§§	Seite
1. Geschichtliche Entwickelung	178	281
2. Heutiges Recht	179	283
B. Rechte des Papstes.		
1. Allgemeine Grundsätze	180	286
2. Besondere Rechte,		
a. Regierungsrechte	181	289
b. Ehrenrechte	182	291
II. Von den Gehülfen des Papstes.		
A. Die Cardinäle.		
1. Geschichtliche Entwickelung	183	294
2. Rechtsverhältnisse der Cardinäle,		
a. Ernennung, Rang und Eigenschaften derselben	184	296
b. Regierungsrechte	185	297
c. Ehrenrechte und Privilegien	186	298
B. Die Curie	187	299
1. Die Justizstellen	188	300
2. Die Administrativstellen,		
a. Allgemeine Verwaltungsstellen	189	301
b. Besondere Congregationen	190	303
C. Die Legaten, Nuntien und Vicare.		
1. Frühere Verhältnisse,		
a. Geschichtliche Entwickelung der päpstlichen Stellvertreter und Gesandten	191	305
b. Rechtsverhältnisse derselben	192	306
2. Neueste Zustände	193	307
III. Von den Patriarchen, Exarchen und Primaten.		
1. Von den Patriarchen		
a. vergangener Zeiten, Geschichtliches,		
aa. Die ehemaligen großen oder eigentlichen Patriarchen	194	310
bb. Die sg. kleinen oder Ehrenpatriarchen	195	312
b. Jetzige Verhältnisse	196	313
2. Von den Exarchen und Primaten,		
a. Die ehemaligen griechischen Exarchen	197	314
b. Die abendländischen Primaten ehemals und jetzt	198	315
IV. Von den Erzbischöfen.		
1. Ursprung derselben und frühere Rechte	199	317
2. Neueste Verhältnisse,		
a. Heutiger Bestand der Erzbisthümer in Deutschland	200	319
b. Dermalige Rechte der Erzbischöfe,		
aa. Jurisdictionsrechte	201	320
bb. Ehrenrechte,		
a. kirchliche Prärogative	202	321
b. politische Auszeichnungen	203	323
3. Exemtionen von der erzbischöflichen Jurisdiction	204	324

	§§	Seite
V. Von den Bischöfen.		
1. Bedeutung des Episcopates	205	325
2. Rechte der Bischöfe,		
a. in Beziehung auf die Gesammtkirche	206	326
b. in Beziehung auf ihre Diöcese	207	326
aa. Die lex dioecesana	208	327
bb. Die lex jurisdictionis	209	331
c. Ehrenrechte der Bischöfe,		
aa. kirchliche	210	332
bb. politische	211	333
3. Exemtionen von der bischöflichen Gewalt	212	335
VI. Von den Gehülfen des Bischofs.		
A. Die Domcapitel.		
1. Ursprung und Ausbildung der Capitel	213	336
2. Einrichtung der Capitel,		
a. Die Capitularen,		
aa. Personalbestand derselben	214	340
bb. Bedingungen der Aufnahme	215	342
cc. Pflichten der Canoniker	216	343
b. Die Capitelwürden	217	343
3. Rechtsverhältnisse der Capitel,		
a. Ehrenrechte und Auszeichnungen	218	346
bb. Rechte der Jurisdiction und Administration,		
aa. des Capitels als solchen	219	347
bb. im Verhältnisse zum Bischofe,		
a) sede plena	220	348
b) sede vacante	221	349
c) sede impedita	222	352
B. Die bischöflichen Coadjutoren	223	353
C. Die übrigen Stellvertreter u. Gehülfen des Bischofs,		
1. für die heiligen Verrichtungen (Erzpriester, Land- und Weih-Bischöfe)	224	355
2. für die Ausübung der Jurisdiction,		
a. Die Archidiaconen	225	357
b. Die bischöfl. Officiale und Generalvicare	226	358
c. Die Landdecane	227	361
VII. Von den Pfarrern.		
1. Geschichtliche Einleitung,		
a. Entstehung der Pfarreien	228	365
b. Incorporationen der Pfarreien	229	366
2. Rechtsgrundsätze,		
a. Gesetzliche Eigenschaften und Pflichten des Pfarrers	230	368
b. Pfarrliche Amtsbefugnisse,		
aa. Umfang der Parochialgewalt	231	370
bb. Wirkungskreis,		
a) in geistlichen Gegenständen	232	372
b) in gemischten	233	377

	§§	Seite
VIII. Von den Stellvertretern und Gehülfen der Pfarrer.		
1. Die ständigen Vicare und Expositi	234	379
2. Die zeitlichen Hülfsgeistlichen	235	380
Zweiter Abschnitt.		
Von den Kirchen-Aemtern.		
Einleitung.		
1. Begriff eines Kirchenamtes	236	382
2. Unterordnung der Kirchenämter,		
a. Die canonische Obedienz	237	383
b. Die Exemtionen	238	385
3. Gattungen der Kirchenämter	239	387
Erstes Capitel.		
Von der Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter.		
I. Von der Errichtung der Kirchenämter	240	390
II. Von der Veränderung derselben	241	391
III. Von der Aufhebung der Kirchenämter	242	397
Zweites Capitel.		
Von der Verleihung der Kirchenämter.		
I. Uebersicht	243	397
II. Erfordernisse der Provision,		
1. hinsichtlich des Beneficiums	244	399
2. hinsichtlich des Beneficiaten	245	401
III. Formen der Provision.		
A. Ordentliche Provision.		
1. Bei Episcopaten und Prälaturen.		
a. Durch Wahl,		
aa. Geschichtliches	246	404
bb. Rechtsgrundsätze,		
a) Verfahren vor der Wahl	247	408
b) Verfahren bei der Wahl	248	409
c) Verfahren nach der Wahl, Bestätigung u. Consecration	249	412
b. durch Postulation	250	415
c. durch landesherrliche Ernennung	251	418

	§§	Seite
2. Bei den übrigen Kirchenämtern		
a. Freies bischöfliches Collationsrecht	252	419
b. Beschränkungen der freien Collation,		
aa. durch das volle Verleihungsrecht dritter Personen	253	420
bb. bei Capitelpfründen	254	421
cc. durch das Patronatrecht,		
α) Geschichte des Patronatrechts	255	423
β) Rechtsgrundsätze,		
aa) Erwerbung des Patronatrechts	256	429
bb) Verschiedene Gattungen desselben	257	432
cc) Rechte des Patrons,		
α) Das Präsentationsrecht	258	433
β) Die übrigen Rechte und Auszeichnungen	259	436
dd) Verlust des Patronatrechts	260	438
B. Außerordentliche Provision,		
1. kraft des Devolutionsrechtes	261	439
2. kraft päpstlichen Vorbehalts,		
a. Entstehung und Fortbildung der päpstl. Reservatpfründen	262	442
b. Neueste Verhältnisse	263	445
IV. Die canonische Institution und Einweisung.		
1. Die canonische Einsetzung in das Kirchenamt	264	447
2. Die Einführung in den Besitz des Amtes und der Pfründe,	265	448
V. Wirkungen der Beneficien-Verleihung.		
1. Rechte des Beneficiaten	266	453
2. Pflichten des Beneficiaten,		
a. Uebersicht derselben	267	454
b. Insbesondere:		
aa. Das Abbeten der canonischen Tagzeiten	268	455
bb. Die Residenzpflicht	269	456
cc. Das Verbot der Cumulation der Kirchenämter	270	459

Drittes Capitel.

Von der Erledigung der Kirchenämter.

I. Durch den Tod des Inhabers	271	462
II. Durch Entsagung;		
1. Allgemeine Erfordernisse	272	463
2. Besondere Bestimmungen für die bedingten Resignationen	273	465
III. Durch Versetzung	274	467
IV. Aus Strafe	275	469

§§ Seite

Vierter Theil.

Von der Regierung der katholiſchen Kirche.

Ueberſicht 276 471

Unterabtheilung I.

Von der kirchlichen Geſetzgebung.

I. Die geſetzgebenden Auctoritäten und ihre gegenſeitige Begränzung 277 471

II. Die verſchiedenen Gattungen der Rechtsbeſtimmungen . 278 473

1. Geſchriebenes Recht.
a. Geſetze,
aa. Gattungen derſelben.
α) Concilienſchlüſſe,
aα) Allgemeine Synoden 279 474
bb) Particular-Synoden
α) Die National- und Provinzial-Synoden . 280 476
β) Die Diöceſan-Synoden 281 478
β) Päpſtliche und biſchöfliche Verordnungen . . 282 480
bb. Bedingungen ihrer Gültigkeit 283 481
cc. Wirkungen und Dauer der Rechtskraft . . . 284 485
b. Statuten 285 486
c. Privilegien 286 488
d. Dispenſationen
aa. die päpſtlichen 287 491
bb. die biſchöflichen 288 492
2. Ungeſchriebenes Recht
a. Gewohnheitsrecht und Doctrin 289 496
b. Obſervanz und Praxis 290 497

Unterabtheilung II.

Von der geſetzvollziehenden Gewalt der Kirche.

Erſter Abſchnitt.

Von dem kirchlichen Aufſichtsrechte.

I. Die Aufſicht der Biſchöfe
1. Frühere Uebung 291 498
2. Heutige Verhältniſſe
a. Die Viſitationen
aa. durch den Biſchof 292 502
bb. durch die Landdecane 293 504
b. Die Berichterſtattungen

	§§	Seite
aa. Die Decanalberichte	294	506
bb. Die pfarramtlichen Berichte	295	508
II. Die Ober-Aufsicht der Erzbischöfe	296	510
III. Die oberste Aufsicht des Papstes	297	512

Zweiter Abschnitt.
Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

Erstes Kapitel.
Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Streitsachen.

	§§	Seite
I. Gegenstände der geistl. Gerichtsbarkeit in Streitsachen.		
1. in den frühesten Zeiten	298	515
2. im Mittelalter	299	518
3. in neuerer und neuester Zeit	300	521
II. Geistliche Gerichts-Instanzen		
1. Ordentliche und außerordentliche Gerichtsbarkeit	301	524
2. Organismus der geistlichen Gerichte		
a. ehemals	302	526
a. jetzt	303	529
III. Geistliches Gerichtsverfahren,		
A. im Allgemeinen,		
Einleitung	304	530
1. Die Vernehmung der Parteien:		
a. Von der Klage	305	533
b. Von der Ladung des Beklagten	306	534
c. Von der Vertheidigung des Beklagten		
aa. Die Streiteinlassung	307	535
bb. Die Einreden	308	536
cc. Die Widerklage	309	538
d. Von dem richterlichen Urtheile auf das erste Verfahren	310	539
2. Die Beweisauflage	311	540
a. Begriff und Gattungen des Beweises	312	542
b. Einzelne Beweismittel:		
aa. Vom Zeugenbeweise	313	542
bb. Vom richterlichen Augenschein und dem Beweise durch Sachverständige	314	544
cc. Vom Beweise durch Urkunden	315	544
dd. Vom Beweise durch Eide:		
a) der freiwillige Haupt-Eid	316	545
b) der Erfüllungs- und Reinigungs-Eid	317	547
3. Die Rechtsmittel	318	547
a. Die Appellation,		

	§§	Seite
aa. Begriff und Zulässigkeit derselben	319	548
bb. Appellations-Verfahren		
a) bei Berufungen gegen Decisivdecrete	320	549
b) bei Berufungen gegen bloße Interlocute resp. einfache Decrete	321	551
cc. Wirkungen der Appellation	322	552
b. Nullitätsquerel	323	553
c. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand	324	555
4. Die Execution	325	556
B. Geistliches Gerichtsverfahren in Ehestreitsachen,		
1. bei Klagen auf Sonderung von Tisch und Bett.		
a. Einleitung des Streitverfahrens	326	557
b. Das Beweisverfahren		
aa. bei Beweisführung durch Zeugen	327	559
bb. Verfahren bei anderweitiger Beweisführung	328	562
c. Schlußverfahren	329	562
2. bei nachgesuchter gänzlicher Auflösung,		
a. auf den Grund angeblicher Nichtigkeit der Ehe:		
aa. Vorläufige Verhandlungen	330	563
bb. Weiteres Verfahren	331	564
cc. Urtheil und Rechtsmittel dagegen	332	565
b. auf den Grund des angeblichen Todes des Ehegatten		
aa. Vorläufige Verhandlung	333	566
bb. Weiteres Verfahren	334	568

Zweites Kapitel.

Von der geistlichen Strafgerichtsbarkeit.

I. Die ausübenden Gewalten des kirchlichen Strafrechts,		
1. in früheren Zeiten		
a. gegen Laien	335	569
b. gegen Geistliche	336	570
1. Die gegenwärtigen Instanzen der Strafgewalt		
a. gegen Laien	337	573
b. gegen Geistliche	338	574
II. Die kirchlichen Strafen	339	576
1. Die Zuchtmittel:		
a. Die öffentlichen Büßungen	340	577
b. Die Censuren:		
aa. Die Excommunication	341	579
bb. Das Interdict	342	582
cc. Die Suspension	343	584
2. Die eigentlichen Strafen;		
a. für Geistliche und Laien	344	586
b. ausschließlich für Geistliche	345	587

	§§	Seite
III. Die Gegenstände der kirchlichen Strafgewalt		
A. Strafcompetenz der Kirche im Mittelalter . .	346	590
1. Verletzungen allgemeiner Christenpflichten,		
a. Eigentliche Kirchenverbrechen		
aa. Ketzerei, Schisma, Apostasie	347	592
bb. Simonie	348	595
b. Gemischte Verbrechen:		
aa. Magie, Gotteslästerung und Meineid, Kirchenraub .	349	598
bb. Mord, Todschlag und Verstümmelung . . .	350	601
cc. Brandstiftung, Raub, Diebstahl, Wucher und Betrug	351	603.
dd. Verbrechen gegen die Keuschheit und eheliche Treue .	352	605
2. Disciplinar-Vergehen der Geistlichen insbesondere:		
a. Standesvergehen	353	608
b. Amtsvergehen	354	609
B. Die heutige Competenz der geistlichen Strafgewalt	355	611
IV. Das strafgerichtliche Verfahren.		
1. Vom Anfang bis ins XIII. Jahrhundert	356	613
2. Vom XIII. Jahrhunderte abwärts		
a. Das Accusations-Verfahren	357	615
b. Das Denunciations-Verfahren	358	617
c. Das Inquisitions-Verfahren		
aa im Allgemeinen	359	618
bb. insbesondere gegen Ketzer	360	620
3. Das heutige Verfahren im geistlichen Strafprocesse . .	361	622

Fünfter Theil.

Von der Verwaltung der katholischen Kirche.

Unterabtheilung I.

Von der Verwaltung des Lehramtes.

I. Erhaltung der Lehre	362	623
II. Verbreitung der Lehre,		
1. Das Predigtamt	363	624
2. Die Katechesen	364	625
3. Die Missionen	365	625
III. Abwehr falscher Lehren	366	627

Unterabtheilung II.

Von der Verwaltung der Mysterien und des übrigen Cultus.

Erster Abschnitt.

Die heiligen Sacramente.

	§§	Seite
Im Allgemeinen	367	630
Insbesondere		
I. Die Taufe	368	631
II. Die Firmung	369	637
III. Die Eucharistie	370	639
IV. Die Busse	371	642
V. Die Krankensalbung	372	649
VI. Die Priesterweihe	373	650
VII. Die Ehe;		

Erstes Kapitel.

Einleitung.

I. Begriff und Wesen der Ehe	374	652
II. Competenz der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen;		
1. Von der Gesetzgebung in Ehesachen		
a. Aelteres Recht	375	657
b. Neuere Gestaltung	376	660
c. Heutige Verhältnisse	377	665
2. Von der Gerichtsbarkeit in Ehesachen		
a. ehemals	378	667
b. jetzt	379	668

Zweites Kapitel.

Von der Eingehung der Ehe.

I. Voraussetzungen.		
A. Das Verlöbniß		
1. Begriff	380	671
2. Bedingungen der Gültigkeit		
a. bezüglich der Einwilligung	381	672
b. bezüglich der Form der Sponsalien	382	676
3. Wirkungen gültiger Sponsalien	383	681
4. Aufhebung der Sponsalien	384	684
B. Fähigkeit der Personen.		
1. Ehehindernisse		

	§§	Seite
a. im Allgemeinen	385	686
b. insbesondere:		
aa. Trennende Ehehindernisse		
α) Privat-Ehehindernisse		
aa) aus Mangel wahrer u. freier Willensbestimmung	386	688
bb) wegen Nichterfüllung ausdrücklich stipulirter Bedingung	387	692
cc) wegen physischen Unvermögens		
α) Impubertas	388	693
β) Impotentia	389	695
b) Oeffentliche Ehehindernisse:		
aa) Entführung	390	698
bb) Das impedimentum criminis . . .	391	699
cc) Bestehende Verpflichtungen:		
α) Ligamen	392	702
β) Votum solemne	393	704
γ) Ordo sacer	394	707
dd) Religionsverschiedenheit	395	707
ee) Verwandtschaft		
α) Blutsverwandtschaft,		
αα) Vorbegriffe und Berechnung der Verwandtschaftsgrade	396	710
ββ) Verbotene Verwandtschaftsgrade . .	397	713
β) Nachgebildete Verwandtschaft		
αα) Gesetzliche Verwandtschaft . . .	398	716
ββ) Geistliche Verwandtschaft . . .	399	719
ff) Schwägerschaft		
α) Eigentliche Schwägerschaft . . .	400	721
β) Nachgebildete Schwägerschaft		
αα) Die gesetzliche und geistliche . .	401	725
ββ) die Quasi-Affinität aus Sponsalien und ex matrim. rato	402	725
gg) Clandestinität	403	727
bb. Aufschiebende Hindernisse	404	728
2. Dispensation in Ehehindernissen.		
a. Dispensen von canonischen Impedim.		
aa. Competenz der canonischen Dispensertheilung.		
a) Päpstliche Dispensfälle	405	731
b) Bischöfliche Fälle	406	732
bb. Zulässigkeit, Motivirung und Form der Dispensgesuche	407	732
b. Staatsgesetzliche Ehedispensen	408	736

II. Formen der Ehe.

1. Regelmäßige Form,		
a. nach älterem canonischen Rechte	409	738
b. nach neuestem Rechte		

	§§	Seite
aa. bei kathol. ungemischten Ehen		
a) Das Braut-Examen	410	740
b) Das Aufgebot,		
aa) Grund und Beschaffenheit desselben	411	741
bb) Dispensation von den Verkündungen	412	742
c) Die Trauung		
aa) Die Eheschließung selbst	413	745
bb) Die priesterliche Einsegnung	414	749
bb. bei gemischten Ehen		
a) Geschichtliche Vorerinnerung	415	749
b) Grundsätze des geltenden Rechts	416	753
cc. bei ungemischt protestant. Ehen	417	756
2. Anomale Formen der Ehe	418	756
III. Wirkungen der Ehe	419	761

Drittes Kapitel.

Von der Ehescheidung.

I. Begriffs-Bestimmungen	420	764
II. Rechtsgrundsätze		
1. nach canonischem Rechte		
a. Die Nichtigkeits-Erklärung	421	765
b. Die Ehescheidung im engeren Sinne		
aa. Absolute Unauflöslichkeit der gültig eingegangenen und consummirten Ehe	422	766
bb. Scheidung von Tisch und Bett	423	778
a) Beständige Absonderung	424	779
b) Zeitliche Absonderung	425	781
2. Landesgesetzliche Bestimmungen	426	782

Viertes Kapitel.

Von der zweiten Ehe	427	784

Zweiter Abschnitt.

Der Gottesdienst und der übrige Cultus.

Einleitung	428	785

Erstes Kapitel.

Der Gottesdienst im engeren Sinne.

I. Das heil. Meßopfer	429	787
II. Die Religions-Vorträge	430	793
III. Die Gebete,		
1. Das officium divinum	431	795
2. Andere Gebete und Andachten	432	797

Zweites Kapitel.

Der übrige Cultus.

	§§	Seite
I. Die Sacramentalien	433	798
II. Die Heiligen Verehrung,		
1. Von der Selig- und Heiligsprechung	434	800
2. Von der Verehrung der Heiligenbilder und Reliquien	435	801
III. Die Festtage.		
1. Die Feier der Festtage	436	803
2. Zahl der Festtage:		
a. Uebersicht der früherhin eingeführten Feiertage	437	811
b. Die dermaligen kirchlichen Festtage in Deutschland	438	813
IV. Die Fastenzeiten.		
1. Geschichtliches	439	816
2. Neuere Disciplin	440	818
V. Der Ablaß.		
1. Begriff, Wesen und Gattungen des Ablasses	441	820
2. Geschichte des Ablasses	442	824
2. Heutige Disciplin	443	827
VI. Die Processionen, Bittgänge und Wallfahrten	444	828
VII. Das Begräbniß.		
1. Ort der Beerdigung		
a. Frühere Disciplin	445	830
b. Neuere landesgesetzliche Bestimmungen	446	832
2. Begräbnißfeier	447	834
3. Verweigerung des Begräbnisses.		
a. Aelteres Recht	448	836
b. Neuere staatsgesetzl. Bestimmungen	449	837
VIII. Der Eid.		
1. Wesen und Zulässigkeit des Eides	450	840
2. Formen der Eidesleistung	451	843
3. Wirkungen des Eides	452	846
IX. Das Gelübde.		
1. Gegenstand und Verbindlichkeit des Gelübdes	453	848
2. Aufhebung desselben	454	849

Unterabtheilung III.

Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

Erster Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen des Kirchenvermögens im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Von dem Vermögens-Erwerb der Kirche und deren Eigenthums-Rechten.

	§§	Seite
I. Erwerbsfähigkeit		
1. nach gemeinem Rechte	455	852
2. nach neueren Landesgesetzen	456	854
II. Arten des Vermögens-Erwerbs.		
1. Durch Schenkungen	457	855
2. durch Erbschaft		
a. mittelst letztwilligrr Bestimmungen	458	858
aa. Testamente und Codicille	459	859
bb. Vermächtnisse	460	861
b. mittelst Intestat-Erbfolge in geistliche Verlassenschaften .	461	862
3. durch Stiftungen	462	864
4. durch Anfall der Intercalarfrüchte	463	866
5. durch Ersitzung		
Gemeinrechtliche Bestimmungen		
a. Allgemeine Erfordernisse	464	869
b. Besondere Bedingungen	465	871
6. durch Abgaben und Sammlungen.		
a. Abgaben an die Pfarrkirchen	466	874
b. an die bischöfliche Cathedrale	467	876
c. an den päpstlichen Stuhl,		
aa. Geschichtliches	468	877
bb. Heutiges Recht	469	880
III. Subject des Eigenthums	470	881
IV. Rechte des Staates bezüglich des Kirchenguts,		
1. Im Allgemeinen	471	884
2. Insbesondere von der Besteuerung des Kirchenguts . .	472	885
V. Civilrechtliche Begünstigungen des Kirchenguts . .	473	889

Zweites Kapitel.

Von der Verwaltungsweise des Kirchenvermögens.

I. Verwaltungs-Behörden	474	890

	§§	Seite
II. Allgemeine Grundsätze der Verwaltung.		
a. nach gemeinem canonischen Rechte		
aa. Rechtsverhältnisse der Oberverwaltungsstelle . . .	475	892
bb. Rechtsverh. des Verwaltungsbeamten	476	894
b. nach den Landesgesetzen deutscher Staaten	477	895

Drittes Capitel.

Von der Veräußerung des Kirchenvermögens.

I. Nach gemeinem canonischen Rechte	478	896
II. Nach neueren Landes-Gesetzen	479	898

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Substanzen des Kirchenvermögens.

Uebersicht	480	900

Erstes Capitel.

Von den heiligen Sachen.

I. Die geweihten Gegenstände:		
1. Die Kirchen		
a. Geschichtliches	481	901
b. Rechtsgrundsätze		
aa. Von der Errichtung der Kirchen	482	903
bb. Von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Kirchen .	483	906
2. Die Altäre und geweihten Opfergeräthe	484	908
II. Die gesegneten Sachen:		
1. Die Kirchengeräthe	485	910
2. Die Kirchhöfe	486	911

Zweites Capitel.

Von den gemeinen Kirchengütern.

I. Specificirung des gemeinen Kirchenvermögens.		
1) Die Altar-Opfer, Meßstipendien, Stolgebühren und freiwilligen Sammlungen	487	912
2. Das Dotalgut und die Stiftungszuflüsse	488	913
3. Die Kirchenzehnten,		
a. Geschichte der Zehnten	489	914
b. Gattungen der Kirchen-Zehnten	490	919

	§§	Seite
c. Rechtsgrundsätze		
aa. Von der Zehentpflichtigkeit	491	922
bb. Von der Zehentberechtigung	492	924
a) Erwerb des Zehentrechts	493	925
b) Ausübung des Zehentrechts	494	926
c) Wirkungen des Zehentrechts	495	927
cc. Fixirung, Umwandlung und Ablösung des Zehentrechtes	496	928
dd. Von den Zehentstreitigkeiten	497	929
II. Ausscheidung des Kirchenvermögens.		
1. Die Pfründen.		
a. Begriff	498	930
b. Entstehung und Ausbildung der Pfründen		
aa. an den Pfarrkirchen	499	931
bb. an den Stiftskirchen	500	934
c. Rechte der Pfründe-Besitzer		
aa. hinsichtlich des Pfründegenusses bei Lebzeiten		
a) bei Dompräbenden	501	936
b) bei Pfarr- und andern Seelsorgs-Pfründen		
aa) während der Activität des Besitzers	502	941
bb) bei eingetretener Dienstunfähigkeit	503	943
bb. hinsichtlich der Verlassenschaft des Pfründe-Besitzers,		
a) Frühere Disciplin	504	946
b) Jetzige Praxis	505	949
2. Die Fabrikgüter.		
a. Im Allgemeinen	506	953
b. Insbesondere die Kirchenbaulast,		
aa. Von der baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen,		
a) Grundsätze des gemeinen canonischen Rechts	507	956
aa) Subjecte der Baupflicht	508	958
bb) Art und Maß der Baubeiträge	509	965
b) Particularrechtliche Bestimmungen		
aa) in Bayern		
α) Competenzen der Kirchen-Verwaltungen und Curatelen	510	967
β) Prinzipale und subsidiare Baupflicht	511	970
bb) in Oesterreich	512	974
cc) in Preussen	513	977
dd) in anderen deutschen Bundesstaaten	514	979
bb. Von der Herstellung und Erhaltung der Kirchen-Zugehör.		
a) Innere Einrichtung der Kirchen	515	982
b) Kirchthürme, Glocken und Thurm-Uhren	516	983
c) Kirchhöfe, Leichen- und Seel-Häuser	517	985
cc. Von der Erhaltung und Herstellung der Pfarrhöfe und Beneficiaten-Häuser		
a) nach gemeinem canonischen Rechte	518	988

	§§	Seite
b) nach partikularrechtlichen Bestimmungen		
aa) in Bayern	519	989
bb) in Oesterreich	520	991
cc) in anderen Staaten Deutschlands	521	993
dd. Von der baulichen Erhaltung der Meßner-Häuser	522	996

Sechster Theil.

Von der Einwirkung der Kirche auf das weltliche Leben der Menschheit.

Erstes Capitel.

Einfluß der Kirche auf das weltliche Recht.

	§§	Seite
I. Das Völkerrecht	523	999
II. Das Staatsrecht	524	1002
III. Das Criminalrecht	525	1003
IV. Das römische Civilrecht		
1. Bestimmungen der Kirche über den Gebrauch des römischen Rechts im Allgemeinen	526	1004
2. Insbesondere		
a. Ueber den Zustand der Sclaven und der Familie	527	1006
b. Ueber Testamente	528	1007
c. Ueber Besitz, Verjährung und Verträge	529	1009
d. Ueber Zinswucher und Rentenkauf	530	1010
V. Der Prozeß	531	1012

Zweites Capitel.

Einfluß der Kirche auf Unterricht und Erziehung.

	§§	Seite
I. Entwickelung und Ausbildung der öffentlichen Lehranstalten.		
1. Die Volksschulen		
a. ehemals	532	1013
b. jetzt	533	1016
2. Die technischen Schulen	534	1017
3. Die Anstalten für Gelehrten-Bildung,		
a. Die lateinischen Schulen und Gymnasien	535	1019
b. Die Lyceen und Universitäten	536	1021
II. Das Verhältniß des öffentlichen Schul- und Erziehungswesens zur Kirche	537	1024

§§ Seite

Drittes Capitel.

Einfluß der Kirche auf die Wohlthätigkeits-Anſtalten.

1. Von den milden Stiftungen für Hülfsbedürftige . . . 538 1027
2. Behandlung der Armen- und Krankenpflege
   a. ehemals 539 1028
   b. in neuerer Zeit 540 1031

Viertes Capitel.

Einfluß der Kirche auf die Sicherheits-, Geſundheits- und Sitten-Polizei 541 1034

Fünftes Capitel.

Einfluß der Kirche auf die Zeitrechnung.

1. Die vorchriſtliche Zeitrechnung der Griechen und Römer . . 542 1039
2. Der chriſtliche Kalender,
   a. der alte 543 1039
   b. der neue oder gregorianiſche 544 1041

Regiſter.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Aachen, Collegiatſtift, Dotation 938.
Aachener Regel 264. 338.
Abbo von Fleuri 129.
Abbruch einer Kirche ſ. Demolirung.
Abdankung ſ. Entſagung.
Abendländiſche Rechtsſammlungen 106 ff.
Abendläuten ſ. Angelus Domini.
Abendmahl, hl., ſ. Altarsſacrament.
Abendmahlsfeier ſ. Meßopfer.
Abendmahlsprobe ſ. Ordalien.
Aberglaube, ſ. Wahrſagerei.
Abfall vom chriſtl. Glauben 190. 594. 781.
— vom Clerikalſtande 608.
— vom Ordensſtande 608.
Abgaben, bürgerliche, 370.
— kirchliche, an den Biſchof 327 ff. 876 f.
— — an den Papſt 877 ff.
— — an den Pfarrer 874 ff.
Abjuratio haeresis ſ. Abſchwörung.
Abhängigkeit ſ. Unfreiheit.
Ablaß 647. 820 ff. 825 f.
Ablöſung der Büſſungen 646. 825.
— der Kirchenbaupflicht 972.
— der Zehnten u. a. Grundlaſten 929.
Abort, Verbrechen, 602.
Abortus procuratio 222.
Abpfarrung ſ. Dismembration.
Abſchwörung der Häreſie 186. 621.
Abſente ſ. Penſionen.
Abſentgelder 329.
Abſenzen ſ. Reſidenzpflicht.
Abſetzung 469. 588.
Abſolution 644. 821.
Abſonderung der Ehegatten ſ. Eheſcheidung.
Abſtinenz 818. 819 ff.
Abt 276, Rechte 227. 229. 278, Pflichten 279.
Abtiſſin 208. 280.
Academiſche Grade ſ. Grade.
Acceß zur Complirung der Wahlſtimmen 280. 285.
Accidenzien ſ. Stolgebühren.
Acciſe 257.
Acclamation, Wahlform 410.
Accusatio per exceptionem 616 f.
Accuſationsproceß 613 f. 615 f.
Acolythat ſ. Akoluthat.
Actenſchluß 538.
Activkapitalien der Kirche 913.
Adel ſ. Geſchlechtsadel.
Adeodatus ſ. Deusdedit.
Adminiſtration ſ. Verwaltung.
Adminiſtrator der Diöceſe ſ. Biſthumsverweſer.
Admiſſion ſ. Zulaſſung.
Adoption 716 f., Ehehinderniß 717.
Adoratio 285. 293.
Ad regimen, Bulle 444.
Adulterini, irregulär, 211.
Adventfaſten 818 819.
Adventzeit 728. 809.
Advocatie des Staates ſ. Jus circa sacra.
Advocatur, den Clerikern verboten, 218.
Affinität ſ. Schwägerſchaft.
Africaniſche Canonenſammlungen 109.
Agnaten 711 Anmk. 1.
Akatholiken, Pathen kath. Kinder, 635 f.
— Patrone kath. Kirchenpfründen 431.

***

Akoluthat 31. 205.
Alarici Breviarium 118 f.
Alba ſ. Meßgewänder.
Alexandria, Patriarchat, 311. 313.
Algerus von Lüttich 132.
Alimentationsanſpruch des Patrons 436.
Alleinſeligmachende katholi. Kirche 29. 753.
Allerheiligenfeſt 813. 814. 815.
Allerheiligenlitanei 797.
Allerſeelentag 813.
Allgemeinheit der Kirche 26.
Almoſen 825.
Altäre 908 f. 982 f.
Altarleinen 908. 910.
Altarleuchter 910.
Altaropfer ſ. Oblationen.
Altarſacrament 374. 639 ff.
Altarweihe 909.
Alter, canoniſches, der Eidesmündigkeit 842, des Religionswechſels 190 f., zur Eheſchließung 603 f., zum Empfang von Weihen 210, zur Uebernahme von Seelſorgsämtern 401, von Stiftspfründen 401, zur Ablegung der Ordensprofeß 270, zur Kloſter- und Ordens-Vorſtandſchaft 277. 280.
Alter, ſtaatsgeſetzliches, zum Religionswechſel 190 f.
Aeltern ſ. Eltern.
Alternativa mensium 171. 428. 445 f.
Alteſerra, Dandinus, 145.
Alumnat, geiſtliches, ſ. Clericalſeminar.
— römiſches, ſ. Pflegkindſchaft.
Alumnaticum, Abgabe, 329.
Amalarius von Metz 264. 338
Ambroſius von Mailand 260. 337.
Amictus ſ. Humerale.
Amortiſationsgeſetze 61. 854 f. 884 f.
Amt, geiſtl., ſ. Kirchenamt.
Aemter ſ. Officia.
Amtsentſetzung ſ. Depoſition und Privation.
Amtsgewalt 383.
Amtsvergehen, geiſtliche, 570. 609 f.
Anathem ſ. Excommunication.
Ancyra, Synode zu, 101. 165.
Andachten 797.
Andreä, Joh., 140. 141. 144.
Angariae ſ. Quatemperfaſten.
Angela v. Brescia 265.
Angelus Domini 797.
Angilram v. Metz 127.
Angiolina v. Corbaro 264.
Angſtläuten 797.
Anhaltſche Herzogthümer 77.
Ankageverfahren ſ. Accuſationsproceß.
Ankläger im nothpeinl. Proceſſe, irregulär 214, unfähige Ankläger 615 f.
Anna, die Mutter Mariä 813.
Annaten 879. 880 f.
Anniversaria dedic. ecclesiae 813 904.
— defunctorum 790.
Annullirung ſ. Nichtigkeitserklärung.
Annus carentiae ſ. Carenzjahr.
— decretorius ſ. Normaljahr.
— deservitus ſ. Verdienſtjahr.
— discretionis ſ. Unterſcheidungsjahr.
— gratiae ſ. Gnadenjahr.
Anſegiſus, Abt, 119.
Anſelm von Luca 130.
Anselmo dedicata collectio 128.
Anſtand, clerical., ſ. Decorum.
Antependium 910.
Anticipatio probationis 533.
Antiochia, Patriarchat, 311. 313.
— Synode zu, 101. 165,
Antonius de Dominis 662.
Anulus piscatoris ſ. Fiſcherring.
Anwartſchaften ſ. Exſpectanzen.
Apocriſiare 305.
Apoſtaſie ſ. Abfall.
Apoſtaten, irregulär, 219.
Apoſtel des Herrn 21. 22 ff.
Apoſtelfeſte 812.
Apoſtelleuchter 904.
Apostoli im Proceſſe 550.
Apostolicae sedis gratia Titel 333.
Apoſtolicität der Kirche 27.
Apoſtoliſche Canonen ſ. Canones Apost.
— Conſtitutionen ſ. Constitutiones Apost.

Apoſtoliſches Glaubensbekenntniß ſ. Glaubensſymbole.
Apparatus in das Grat. Decret 135.
Appellation 548—553.
Appellationsinſtanzen 526. 527. 528 f.
Application der Pfarrmeſſe 369 f. 454.
Approbation zur Seelſorge 448.
Aquileja, Patriarchat, 312.
Archäologie, chriſtl., Hülfsw. d. KR. 5.
Archidiaconalſynoden 480. 500.
Archidiaconen 357 f. 402.
Archiepiscopus ſ. Erzbiſchof.
Archipresbyter, in den Stiftern 355, auf dem Lande 361. 366.
Arles, Erzbiſchof v., legatus natus 307, ehemals Primas 316.
Armeniſcher Patriarch 313.
Armenpflege, chriſtliche, 1028 f. 1031 ff.
Armenpflegſchaftsrath 378.
Armuthsgelübde 269. 273, ſ. Ordensgelübde.
Arrha sponsalitia 681.
Arrogation ſ. Adoption.
Arzneikunſt, den Clerikern unterſagt 242.
Aſcendenten 711.
Aſceten 259.
Aſchaffenburger Concordat 170 f. 181.
Aſchermittwoch 819.
Aſpergill 910.
Aſtrologie 599.
Aſyl und Aſylrecht 906 ff. 911. 1003. 1034.
Athanaſianiſches Glaubens-Bekenntniß ſ. Glaubensſymbole.
Audientes ſ. Katechumenen.
— ſ. Bußdisciplin.
Audientia episcopi 516.
Auditoren der Rota Rom. 300.
Aufgebot der Brautperſonen 741 f., Dispenſen von demſelben 742 f.
— der Ordinanden 235.
Aufhebung eines Kirchenamtes 397.
Aufnahme in die Kirche 186, Rechte und Pflichten der Aufgenommen 194.
Aufſchwörung der Canoniker 342. 449.
Aufſichtsrecht, kirchliches, 498.
— der Biſchöfe 331. 498 ff.
— der Erzbiſchöfe 320. 510 f.
Aufſichtsrecht des Papſtes 289. 512 f.
— des Staates ꝛc. ſ. Jura circa sacra.
Auge, canoniſches, 212.
Augenſchein, richterl. 545.
Augsburg, Bisthum, 320, Capitel 341, Dotation 939.
— Biſchof von, päpſtl. Deleg. II. Inſtanz 529.
Augsburger Confeſſion 70.
— Religionsfriede 71. 172. 181.
Augurium 599.
Auguſtin v. Hippo 260. 337.
Auguſtiner Bullarium 155.
— Chorherren 261. 339.
— Chorfrauen 264.
— Eremiten 263.
Ausgaben des Corp. jur. canon. 146.
— des Trident. Concils 190.
Auspfarrung ſ. Dismembration.
Ausrufung der Verlobten ſ. Aufgebot.
Ausſätzige, irregulär, 212.
Ausſchließlichkeit der kath. Kirche 29.
Ausſchließliches Patronat 432.
Ausſegnung der Wöchnerinen ſ. Hervorſegnung.
Ausſpender d. Sacramente ſ. Miniſter.
Autonomie der Capitel ꝛc. 180. 347. 486 f.
Ave Maria 797.
Avignonſche Päpſte 49. 149.
Avisatio de vitando perjurio 845.
Aviz, Ritterorden von, 262.

B.

Baden, Großherzogth., 77. 176.
Bahrgericht ſ. Ordalien.
Bahrmeſſe 834.
Baldachin 910.
Balſamon 99.
Bamberg, Erzbisthum, 320, Capitel 341, Dotation 939.
— Erzbiſchof von, päpſtlich deleg. III. Inſtanz, 530.
Bann ſ. Excommunication.
Bannum nuptiale ſ. Aufgebot.
Baptismus (flum.) ſ. Taufe.

Baptismus flaminis ſ. Begierdtaufe.
— sanguinis ſ. Bluttaufe.
Barbarorum leges 118.
Baret ſ. Birett.
Barmherzige Brüder 263. 1030.
— Schweſtern 265. 1030. 1033.
Barnabiten 1015.
Barré Nicol. 265.
Bartholomäer 264.
Bartholomäus v. Brescia 135. 144.
Baſchi, Matthäus, 263.
Baſel, Bisthum, 158.
Baſeler Concil 49. 90. 149. 169.
— Reformationsdecrete 169 f.
Baſiliken 902.
Baſilius v. Cäſarea 102. 260. 337.
Bauetats u. Baupläne für Kirchen 969. 976.
Baulaſt, kirchliche, bezügl. der Kirchengebäude nach gemeinem canon. Rechte 956—967, nach Landesgeſetzen 967—981; bezügl. der Kirchenzugehör 982—987; bezgl der Pfarrhöfe und Beneficialgebäude 988 — 996; der Meßnerhäuſer 996—998.
Baupflicht, prinzipale und ſubſidiäre, 958 ff. 970 ff.
Bauzen, apoſtol. Vicariat 309.
Bayern, Kgr., 76, Concordat 175, Religionsedict 183, Staatsverordnungen circa sacra 178, Erzbisthümer 320, Bisthümer 320, Clericalſeminare 201, Lyceen 201, Seminaria puerorum 202.
Beamte, deren Pfarrangehörigkeit, 371.
Bearbeitungen des Kirchenrechts 12 ff.
Beatification ſ. Seligſprechung.
Beda Venerabilis 116.
Bedingung als ehetrennendes Hinderniß 692.
— bei Verlöbniſſen 677 f.
Beeidigung ſ. Eid.
Befehlbuch, pfarramtliches, 370.
Beff 364.
Befleckung der Kirche 905, der Altäre 909, des Kirchhofes 911.
Beförderung 468.
Befreiungen ſ. Immunitäten.
Begierdtaufe 632. 634.
Begräbniß, kirchl., Begräbnißort 830. 832, Begräbnißfeier 834 f., pfarramtliches Recht 374. 832 f., Entziehung des kirchl. B. 587. 836 ff., Begräbniß der Akatholiken durch einen kathol. Pfarrer 839.
Begräbnißplatz ſ. Kirchhof.
Beguinnen 265.
Begünſtigungen, civilrechtliche, des Kirchenguts 889.
Beicht 643.
Beichtbücher ſ. Pönitentialbücher.
Beichtgebot 546, Strafe der Verächter des Gebotes 836.
Beichtſiegel 610. 647 f.
Beichtſtühle 646. 911. 982 f.
Beichtvater in Nonnenklöſtern 281.
Beichtzeugniſſe 375. 646. 747.
Beirath des Capitels 348.
Bekehrungsmittel 65.
Bekehrungsverſuche ſ. Converſionsbeſtreben u. Proſelytenmacherei.
Bekenntniſſe, chriſtl. ſ. Confeſſionen.
Belaſtung einer Pfründe 395 f.
Belehnung mittelſt Ring und Stab 168. 406.
Benedict, Levita 119. 127.
— Ordensſtifter 260.
Benedictiner Bullarium 155.
— Orden 260 f. 264. 1017. 1020. 1023.
Benediction der Aebte und Aebtiſſen 799.
Benedictionen ſ. Sacramentalien und Segnungen.
Beneficia collativa u. elective 387.
— compatibilia u. incomp. 389.
— regularia u. saecularia 389.
Beneficiaten 947, emeritirte 233. 943 ff.
Beneficium competentiae ſ. Competenzwohlthat.
— ecclesiasticum ſ. Kirchenpfründe.
Benincaſa Senenſis 135.
Benno, der hl., 814.
Berengarius Fredoli 140.
Berichte der Biſchöfe 513 f.
— der Decane 506 f.
— der Pfarrer 508 f.
Bernhard v. Botono 139.

Bernhard v. Clairvaux 161.
— v. Compoſtella 137. 144.
— v. Pavia 137.
Bernhardiner ſ. Ciſtercienſer.
Berno von Clugni 261.
Berufung ſ. Appellation.
Berulle, Petr., 264.
Beſetzung der Kirchenämter im Allgemeinen ſ. Proviſion; insbeſonders der Bisthümer und Erzbisthümer in Deutſchland 419, der Dignitäten und Canonicate 422 f.
Beſtätigung, biſchöfliche, ſ. Institutio can.
— landesherrl., ſ. Genehmigung.
— päpſtliche, ſ. Confirmation.
Beſteuerung des Kirchenguts 885 f.
Beſtialität 605 f.
Betrug, Verbrechen, 604.
— bei Eheſchließungen 689.
— bei Eheverſprechen 673.
Betſtühle 875. 911. 982 f.
Bettelmönche ſ. Mendicantenorden.
Beweisartikel 559.
Beweisgattungen 540.
Beweisinterlocut 538.
Beweisverfahren 538 ff. 559 ff.
Bezirksdecane 362.
Bibel ſ. Schrift, die hl.
Bigamie, Irregularitätsgrund, 215 f., 222.
— Verbrechen, 222. 607.
Bilder in den Kirchen 802. 910. 982.
Bination (licentia binandi) 792.
Birett 346.
Biſchöfe, Nachfolger der Apoſtel, 22. 325.
Biſchöfliche Rechte 326 ff.
— Verordnungen 179. 184. 481.
Biſchofsring 333.
Biſchofsſchulen ſ. Episcopia.
Biſchofsſtab 291. 333.
Biſchofswahl ſ. Wahl.
Biſchofsweihe ſ. Conſecration.
Bisthümer deutſche, exemte 324 f,
— — ſuffragane 319 f.
Bisthumsverweſer 352.
Bitten, erſte, ſ. Jus primarum precum.
Bittgänge 828. 829.
Bittwoche 829.
Blasphemie 599.
Blinde, irregulär, 212.
Blödſinnige, irreg., 213.
Blutrache 907.
Blutſchande 607.
Blutſchuld, Irregularität, 223.
Blutsverwandtſchaft 710—716.
Bluttaufe 632.
Blutzehent 920 f. 922. 927.
Blutzeugen ſ. Martyrer.
Bodenzins ſ. Erbpacht.
Bona fides 870. 1009.
Bonifazius VIII. 48. 93. 140.
— Erzb. v. Mainz 115. 167.
Bonum conjugale 692.
Bordeaux, Erzb. v., legatus natus 307.
Borromäus ſ. Carolus B.
Brandſtiftung 603 f.
Braunſchweig, Herzogthum, 77.
Brauteramen 740 f.
Brautgeſchenke 681.
Brautwerbung 672.
Bremen, freie Stadt, 77. 176.
Breslau, exemt. Bisthum, 324; Dotation 937 f., Fürſtbiſchof v. B. 334, apoſt. Vicar 309.
Breve de eligibilitate 223. 415.
Breven, päpſtliche, 90 f.
Breviatio can. Fulgent. ſ. Fulgentius.
Brevier ſ. Officium divinum.
Britanniſche Canonenſammlungen 112.
Brixen, Bisthum, 319, Clerikalſeminar 199.
— Fürſtbiſchof von, 334.
Brocard, Brocarda 144.
Brünn, Bisthum, 319.
Bruno v. Rheims 261.
Brüſſel, ehemals Nuntiatur 307.
Bruſtkreuz ſ. Pectorale.
Buchdruckerkunſt 1018.
Budiſſin, Bisth., ſ. Bauzen.
Budweis, Bisthum, 319.
Bullarien 154. 165.
Bullen, päpſtliche, 90 f.
Bund, deutſcher, 174. 182.

Bundesacte 174.
Bundesgebiet 76.
Burchard v. Worms 130.
Bürgerliche Verwandtſchaft 716 f.
— Schwägerſchaft 725.
Burgkapellen 903. 958.
Burgpfarrer 372.
Burſa 910.
Bußbücher ſ. Pönitentialbücher.
Bußdisciplin 577 f.
Buſſe, Sacrament, 374. 642 ff.
Büſſer, öffentliche, irregulär 218.
Byzanz 310.

C.

Caesaraugustana collectio can. 133.
Cäſarea, Metropole 310, Erarchat 315.
Cäſarius v. Arles 260.
Calatrava, Ritterorden von, 262.
Calender ſ. Kalender.
Callirt II. 169.
Callixtinum pactum ſ. Wormſerconcordat.
Calumnie 616.
Calumnieneid 546.
Calvin 72.
Camaldulenſer 261.
Camera apostolica 302.
Camerlengo 302.
Camillus v. Lellis 1029.
Cancellaria apostolica 301.
Canon, Kirchengeſetz 2. 336.
— Zinsgeld 893.
Canonen im Grat. Decrete 92.
Canonenſammlungen, abendländiſche 106 ff.
— morgenländiſche 100—105.
Canones Apostolorum 97. 143.
— — Antiochenae Synodi 98.
— poenitentiales 143.
Canonici regulares, saeculares 339; in fructibus, in herbis 340; residentiales, non residentiales 341.
Canoniker 337 ff., Bedingungen der Aufnahme 342, Rang und Auszeichnungen 346, Rechte 347 ff., Verpflichtungen 343.
Canonis privilegium 248.
Canonisatio ſ. Heiligſprechung.
Canoniſche Briefe der erſten drei Jahrhunderte 99.
— Tagzeiten ſ. Officium div.
Canoniſches Leben 197. 337 f.
— Recht 2.
— Rechtsbuch ſ. Corpus jur. can.
Canoniſſen 264. 265.
Cantor 344.
Canzel, Canzlei, Capellen ſ. Kanzel u. ſ. a.
Capitel, Name 337; Entſtehung und Ausbildung 336 f.; Einrichtung 340 f.; Beſetzung ibid.; Rechte, corporative 347, Perſonalbeſtand 341 f., Dotation 936 ff.
Capitel auf dem Lande ſ. Landcapitel.
Capitelkreuz 346.
Capitelpfründen 421.
Capitelwürden 343. 345.
Capitula aperta und clausa 340.
— Martini ſ. Martin v. Braga.
Capitularen 337, Bedingungen der Aufnahme 342, Pflichten ꝛc. vgl. Canoniker.
Capitularia Episcoporum 115.
— Regum Francorum 119.
Capitularvicar 350.
Capläne, Capuciner ſ. Kapläne ꝛc.
Cappa 346.
Caraffa, Joh. Peter, 263.
Carbona 912.
Cardinal-Biſchöfe 295.
— Collegium 297.
— Congregationen 299. 303 f.
— Conſiſtorium 297.
— Decan 283. 285.
— Diaconen 295.
— Großpönitentiar 302.
— Kämmerer 298. 302.
— Prieſter 227. 294.
— Prodatar 301 f.
— Staatsſecretär 302.
— Vicekanzler 301.
Cardinäle 294 ff.
Cardinalshut 298.
Carenzjahr 936.
Caritativum subsidium 228.

Carl ſ. Karl.
Carmeliten ſ. Karmeliten.
Carolus Borromaeus 198. 1034.
Carthäuſer ſ. Karthäuſer.
Cassianus, Jo., 260.
Caſula 910.
Casus, canoniſtiſche, 135. 139.
— conscientiae ſ. Gewiſſensfälle.
— reservati ſ. Reſervatfälle.
Catecheſen, Catechismen, Catechumenen ſ. Katecheſen u. ſ. a.
Cathedralkirche ꝛc. ſ. Domkirche.
Cathedraticum 327. 330.
Causae im Gratianſchen Decrete 92.
— majores s. arduae 353.
— piae 853 ff. 901.
Cenſur 303. 628.
Cenſuren, kirchliche, 576. 579—586.
Census eccles. 877.
Centralkirchenfonds 868. 869. 883. 951.
Ceremoniale Episcoporum 786.
— Romanum 286. not. 14.
Ceremonien 786 f.
Cessatio a divinis 584.
Chalcedonſches Concil 89.
Chaldäer, Patriarch der, 313.
Chantal 265.
Chappuis, Joh., 142. 146.
Character indelebilis der Taufe 631.
— der Firmung 631.
— des Ordo 203. 225. 631.
Charfreitag 791.
Charwoche 809.
Chiromantie 599.
Chirurgie ſ. Wundarzneikunſt.
Chorbienſt 273. 343. 455.
Chorepiscopi ſ. Landbiſchöfe.
Chorherren ſ. Canoniker.
Chormeſſe 789.
Chorſtühle 911. 982 f.
Chorvicare 338. 341. 935.
Chrisma 415. 633. 638. 799.
Chriſtenlehren ſ. Katecheſen.
Chriſtfeſt ſ. Weihnachtsfeſt.
Christianitas 362.
Chriſti Himmelfahrtsfeſt 811. 814 ff.
Chriſtina von Schweden 172.
Chriſtorden 262.
Chrochin, Joh. 265.
Chrodegang 337.
Chronologie, Hülfsw. d. K.-R., 5.
Ciborium 642. 793. 910.
Cingulum 910.
Circuitio 328.
Circuitores 499.
Circumſcriptionsbullen 174 f., 181.
Cironius, Innocenz, 145.
Ciſtercienſer 261.
Citation, gerichtliche, ſ. Ladung.
Citirweiſe des Corp. jur. can. 147.
— des Juſtin. Codex und der Novellen 95. Anmk. 1. 2.
Civilehe 758.
Civileid der Kirchenbeamten 450. 454.
Civilgerichtsſtand der Geiſtlichen 523 f.
Civilrecht und Civilproceß, Einfluß der Kirche auf dieſelben, 1004 ff.
Clandeſtinität der Ehe 727.
Clariſſen 264.
Clauſur 273.
Clemens I. 99.
— V. 94. 141.
Clementinen, litt. decrett. 94. 141. 160.
Clerical Abgaben 327 ff.
— Convicte 197.
— Kleidung 242. 248 Anmk. 2.
— Seminarien 198. 199. 1026.
— Stand 30. 195. 196 ff.
— Standespflichten 240—247.
— Standesrechte 247—258.
Cleriker 30. 195, Erziehung der Cl. 196 f., religiöſe und wiſſenſchaftliche Vor- und Fortbildung derſ. 217. 242, Weihe ſ. Ordination.
— regulirte 263.
Clerus 29. 34; Steuerpflichtigkeit desſelben 257 f.
Clinici, irregulär, 216. 221.
Cluniacenſer 261.
Coadjutoren, biſchöfliche, 353 ff.
— pfarramtliche, 381.

Codex canonum Eccl. Africanae 109.
— — Eccl. Romanae 114 Anmk. 1.
— — Eccl. universae 101.
— Dionysii Exigui 107 f.
— Hadriani 108.
— Justiniani 95.
— Theodosii 103.
Codicill 859, zu frommen Zwecken 860 f.
Cognaten, 711, Anmk. 1.
Cognatio ſ. Verwandtſchaft.
Cölibat 243 ff.
Cölibatsbruch 221.
Collatio benef. 203.
— libera vel. necess. 398. 419 f.
Collationsrecht des Biſchofs 419 f., Beſchränkungen desſelben 420 f.
Collecten ſ. Sammlungen.
Collegiatſtifter 338.
Collegiatſtiftsdecane 861.
Collegiatſtiftsherren ſ. Canoniker.
Collegiatſtiftsvermögen 935.
Cöln ſ. Köln.
Columban 115. 260.
Columbino ſ. Jeſuaten.
Comestio 328.
Commeanus 115.
Commendatitiae literae 228.
Commende 383. 931.
Commendengelder 329.
Commenſalitium 226.
Commentare, canoniſtiſche, 135. Vgl. auch Bearbeitungen des Kirchenrechts 12 ff.
Commiſſäre, biſchöfliche, 277. 280.
— landesherrliche, 59. 277. 280. 409.
Commiſſorium 524.
Communallaſten 257. 888.
Communio laica 239. 588.
— peregrina 585.
Communion ſ. Altarsſacrament.
— öſterliche 374 f. 641, Zeugniß 375.
Communleben ſ. Canoniſches Leben.
Compaſſirung der Zeugen 560.
Compaternität 719 not. 5.
Compatibilität mehrerer Pfründen 389. 461.
Compatronat 432.
Compendien des K.-R. 14 f.
Compensatio adulterii 780.
Competentes (Catechumeni) 625.
Competenz, geſetzgebende, 471 f.
— richterliche, der Kirche in Streitſachen 515 ff., in Strafſachen 590 ff. 611.
— zur Ordination 226 f.
— zur Trauung 745 f.
Competenzwohlthat 254 f.
Compilationes decretalium 137 f.
Completorium im Offic. div. 796.
Compler und Complicität 611. 645.
Compoſtella, St. Jago di, 829.
Compromiß der Streittheile 530 f.
— bei Wahlen 411.
Computation der Verwandtſchaftsgrade 711 f. 714 f.
Concilien 474—480.
— allgemeine 89 f. 474 f.
— beſondere 476 ff.
— die deutſchen 167.
Concilienſammlungen 90. 152. 165. 168.
Concilium Trid. ſ. Trident. Concil.
Conclave 283.
Concordate, außerdeutſche, 155 f.
— deutſche, 168 ff., 175 f. 180 f.
Concordia canonum Cresconii 110.
— — Joannis Schol. 102.
— discordant. can. Grat. 134 Anm. 1.
Concubinat 606 f.
Concurrenz zu Cultusbauten 959 ff. 965 ff. 970 ff.
Concursprüfung 402.
Condonatio adulterii 780.
Conferenzen der Landcapitel 508.
Confessio sacram. ſ. Beicht.
Confeſſionen, chriſtl., 3. 64 ff.
Confeſſionswahl der Eltern Namens ihrer Kinder 187.
Confeſſionswechſel 190 ff., Wirkungen für den Convertiten 192 f., für deſſen Kinder 194.
Confirmation, päpſtl., 412 f.
— Sacram. ſ. Firmung.
Confirmationsbulle 414.

Conföderation, rhein., ſ. Rheinbund.
Congregationen der Cardinäle 299. 303 f.
— geiſtlicher Orden 274.
— regulirter Cleriker 274.
Congreſſe der Landcapitel 362.
Congrua der Pfründe, gemeinrechtliche 942, in Bayern 257. 942.
Conjugicidium, ehetrennendes Hinderniß 701.
Cönobien und Cönobiten 260.
Conſacramentalen ſ. Eideshelfer.
Conſanguinität ſ. Blutsverwandtſchaft.
Conſecration 789.
— der Altäre 909.
— der Biſchöfe 414.
— des Kelches und der Patena 909.
— der Kirchen 904.
— des Papſtes 285.
Conſens der Betheiligten 392.
— des Capitels 348. 392.
— des Conventes 280.
— der Ehegatten 688.
— der Eltern und Vormünder 673 ff.
— des Patrons 392. 898.
— der Verlobten 673.
Conſequentia canonum 101.
Conſiſtorialcongregation 303.
Conſiſtorien, biſchöfliche, 361. 529.
— päpſtliche, 297.
Conſtantin d. Gr. 68.
— Pogonatus 282.
Conſtantinopel, allg. Concilien zu, 89.
— Patriarchat, 311. 313.
Conſtanzer Concil ſ. Coſtnitz.
Conſtitutio beneficii 390 f.
Conſtitutionen, bürgerl., ſ. Staatsgrundgeſetze.
— päpſtl. ſ. Decretalen.
Constitutiones Apostolorum 96.
Conſtitutionseid 58. 450. 454.
Conſultoren S. Inquisit. 303.
Conſumtionsſteuer 257.
Contius, Ant., 122. 145.
Controverspredigten 87. 794.
Conventgebäude 914.
Conventionalſtrafen bei Eheverſprechen 683 f.
Conventmeſſe 789.
Conventualen 273.
Converſionsbeſtreben 86 f.
Convertiten 190 ff.
Convict 201.
Cooperator 381.
Copula carnis 772 f.
— gratiae 773 f.
Copulation ſ. Trauung.
Corporale 910.
Corporalis institutio 398.
Corporationsrechte der Capitel 347.
Corpus jur. canonici 92 f., 142 f., 158 f. 161 f.
— civilis Rom. 163.
— Catholicorum et Evang. 72.
Correctionshäuſer, geiſtl., 232 f. 587. 589.
Correctionsrecht des Pfarrers 375.
Correctores Romani 146.
Costa, Janus a, 145.
Coſtnitzer Concil 49. 89. 149.
— Concordat 169.
Cresconius 110.
Crimen als ehetrenn. Hinderniß 699 ff.
Criminalbeamte, irregulär, 214.
Criminalforum der Geiſtlichen 251. 253.
Criminalgerichtsbarkeit, geiſtl., 569 ff.
Criminalproceß, geiſtl., 613 f.
Criminalrecht, geiſtl., 33. 590 ff.
— und Proceß, weltlicher, Einfluß der Kirche auf dieſelben 1003 f. 1012.
Crucifixe 802. 910.
Cujacius, Jac., 145.
Culm, Bisthum, Dotation 938.
Culte, heidniſche, 1.
Cultus, kath.-chriſtl., 798 ff.
Cultus disparitas ſ. Dispar. cultus.
Cumulation der Kirchenämter 459 ff.
— mehrer Klagen 533.
Curatbeneficium 388.
Curatelen der K.-Verwaltungen 60. 865. 895. 899.

Curatoren ꝛc. irregulär 218.
Curia Romana 299 f.
Curialpraxis 498.
Cuſtos an den Stiftern 344.
Cyprian 89. 102.
Cyrill v. Alexandria 108. 111. 1040.

D.

Dalberg, v., Fürſtprimas 775.
Dalmatik 910.
Damaſus, Reg. jur. can., 144.
Damianus, Petr. 338.
Daemoniaci, irreg., 213.
Dandinus de Hautserre ſ. Alteſerra.
Darlehen 895.
Dartis, Joh., 145.
Datarie, päpſt., 301.
Debitum conjugale ſ. Eheliche Pflicht.
Decalog 590.
Decanalamtliche Berichte 506 f.
Decanat 362.
Decane in Stiftern ſ. Dombecane.
— auf dem Lande ſ. Landdecane.
Decanica 587.
Decendium 550 not. 1.
Decimationsſteuer 887.
Decimatoren ſ. Zehentherren.
Decisiones Rotae 300.
Declarationes S. Congreg. Concil. Trident. 152 c. not. 2, 164.
Decorum clericale 241.
Decretalen der Päpſte 90 f., 165 f.
Decretalenſammlungen 93 f. 136 ff. 160. 166.
Decrete, dogmatiſche, des Papſtes 166.
— richterliche 548.
Decretum Grat. ſ. Gratian. Decr.
— de reform. ſ. Trident. Concil.
Deductionsſchrift 562.
Defecte des Ordinanden ſ. Irregularitäten ex def. insbeſondere:
Defectus animi 213.
— aetatis 210.
— corporis 212. 224.
— firmae fidei 216.
— legit. natalium 211. 224.
— lenitatis 213 f.
Defectus libertatis 217 f.
— myst. signif. matrim. 215.
— scientiae 217.
Defensor matrimonii 564. 565. 567 f.
Deficienten ſ. Dienſtunfähige Geiſtl.
Deficientengehalt in Oeſterr. 943 f.
Definitio can. Apost. ſg. 98.
Definitivproceß 413.
Definitivſentenz 547.
Definitoren 362.
Deformität, Irregularitätsgrund, 213.
Degradation 470. 588. 590.
Dei gratia, Titulatur, 333.
— miseratione, Bulle, 564 not. 1.
Delatoren im nothpeinl. Verfahren, irregulär, 214.
Delegirte Jurisdiction 524 ff.
Delicta fori mixti 570. 598 ff.
Delicte der Geiſtlichen ſ. Amtsvergehen und Standesvergehen.
Demeritenanſtalten ſ. Correctionshäuſer, geiſtl.
Deminutio beneficii 395.
Demochares, Ant., 145 f.
Demolirung einer Kirche 958. 965. 974.
Denarius S. Petri ſ. Peterspfennig.
Denutiationsproceß 617 f.
Deodatus ſ. Deusdedit.
Depoſition 469 f. 588 f.
Deputati 362.
Descendenten 711.
Deſertion, Eheſcheidungsgrund, 781.
Deſervitenjahr 948 f. 951 f.
Deſignation 398.
Detrusio in monast. ſ. Kloſterverweiſung.
Deusdedit, Cardinal, 131.
Deutſchherrenorden 262. 267 f.
Deutſchland 76.
Devolutionsrecht 171. 350. 439 ff.
Devolutiveffect 552. 554. 556.
Devotio domestica 74.
Diaconat und Diaconen 22 f. 31. 205. 206.
Diaconi cardinales, palatini, regionarii 295.
Diaconiſſen 208.
Dicta Gratiani 92. 162.

Didascalia Apostolorum 96.
Didier de la Cour 263.
Diebſtahl 603.
Dienſteid, ſtaatsamtlicher, der Geiſtl. 58.
— der Kirchenbeamten als ſolcher ſ. Obedienzeid.
Dienſtjahr ſ. Verdienſt-Natum.
Dienſtunfähige Geiſtliche 943 ff.
Diffamatio 614. 618 ff.
Dignitäre ſ. Capitelwürden.
Dignität 343 f. 402.
Dilatoriſche Einreden ꝛc. ſ. Einreden, Friſten ꝛc.
Dilingen, Clerikalſeminar, 199.
Diminutio benef. ſ. Deminutio.
Dimissoriales perpetuae 228.
Dimiſſorien zur Trauung 746.
— zur Weihe 228. 351.
Dingliches Patronatrecht 432.
Dinus Mugellanus 140.
Diöceſan-Biſchof 356.
— Katechismen 795.
— Patrocinium 813. 814. 816.
— Recht 327 f.
— Rituale 787.
— Seminar 199 ff. 217.
— Synode 478 f. 501.
Dioecesanus 326.
Diöceſe 326.
Dionyſianſcher Codex 107 f.
Dionysius Alexandr. 99.
— Exiguus 107. 1040.
Diplomatik Hülfsw. d. K.-R. 5.
Diptychen 835.
Disciplin, kirchl., 375.
Disciplinar-Vergehen der Geiſtlichen 608 ff.
Dismembration 395.
Disparitas cultus als Ehehinderniß 707 ff.
Dispenſation 491 ff. insbeſondere:
— vom Abſtinenzgebot 820.
— vom Aufgebot 742 ff.
— von Ehehinderniſſen 731 ff.
— von Gelübden 850.
— von Irregularitäten 223 f.
— vom Ordensgelübde 733.
Dispenſationstaxen 877. 878. 880.
Diſtinctionen im Grat. Decrete 92.
Distributionen an d. Stiftern 340. 459. 935.
Diſtrictspolizeibehörde 377.
Diſtrictsumlagen 257.
Divinatio 598.
Divortialgeſetze der Römer 658.
Divortium quoad thorum etc. ſ. Eheſcheidung.
— quoad vinculum ſ. Eheauflöſung.
— quod bona gratia, 778.
Doctorat 342. 1023.
Doctrin, Rechtsquelle, 497.
Doctrinarier 1015.
Dogma 623 f.
Dogmatik 5. 217.
Dogmatiſche Decrete d. Papſtes 166.
— — allgem. Concilien 475.
Dogmengeſchichte 5. 217.
Domcapitel 336 ff., Beſetzung der heutigen Metropolitan- und Dom-Capitel in Deutſchland 341, Bedingungen der Aufnahme 342, Rechtsverhältniſſe 346 ff., sede plena 348, sede vacante 349, sede impedita 352.
Domcapitulare 337. 340 f.
Domcapitularvicar 350 f.
Domchorvicare 338. 341.
Domcuſtos 344.
Domdecan 344. 355.
Domherren ſ. Canoniker und Domcapitulare.
Domherrenhöfe 935.
Domicellaren 340.
Domicil 226. 372. 741.
Dominicalſteuer 257.
Dominicaner 262.
Dominicaner-Bullarium 155.
Dominicanerinen 264.
Domkirchen 337.
Dompfarrer ſ. Domcuſtos.
Dompräbenden 338. 340. 935.
— dermalige in Deutſchland 936 ff.
Dompropſt 344.
Domſcholaſter 344. 402.
Domſchulen 1014. 1020.

Domus demeritorum ſ. Correctionshäuſer.
— emeritorum ſ. Emeritenhäuſer.
Domvicare ſ. Domchorvicare.
Donatio inter vivos 855 f.
— mortis causa 857 f.
Doppelehe ſ. Bigamie.
Dotalgut der Kirche 913.
Dotation des Kirchenamtes 399.
— der heutigen Bisthümer in Deutſchland 936—941.
Dreieinigkeitsfeſt 811.
Dreikönigenfeſt 811. 814.
Dreißigjähriger Krieg 72.
Dresden, apoſtol. Vicariat, 309.
Drohungen, lebensgefährliche, 781.
Duell 601. 614.
Duellanten 602. 838.
Dumoulin, Ant. Karl, 122, 145 f.
Duplik 538.
Durantis, Wilh., 144.

E.

Ecclesia, Name, 2 not. 2.
— baptismalis 365.
— dominans u. tolerata 74.
— privata u. publica 73. 74.
— recepta u. secund. quid recepta 73.
— reprobata 74.
Edictalladung ſ. Ladung.
Edicte, ſtaatsgeſetzl., in Kirchenſachen 177. 183.
Egbert v. York 113. 116. 339.
Ehe, Begriff 652 f., myſtiſche Bedeutung 315. 653, Sacrament ꝛc. ibid.
— auf dem Todbette 760 f.
— bürgerliche, ſ. Civilehe.
— durch Stellvertreter ſ. Procurationsehe.
— gemiſchte, ſ. Gemiſchte Ehe.
— heimliche, ſ. Formloſe Ehe und Gewiſſens-Ehe.
— putative, ſ Vermeintliche Ehe.
— unſtandesmäßige, ſ. Mißheirath.
— zur Linken ſ. Morganatiſche Ehe.
Ehe zweite, ſ. Zweite Ehe.
Eheauflöſung 563 ff. 765 f; landesgeſetzl. Beſtimmungen 782 f.
Ehebruch 607. 699 f. 779 f.
— mit Eheverſprechen 700, mit Gattenmord 701 f.
Eheconſens 688 f. 740.
Ehedispenſen 731 ff.
Ehedispensgeſuche 732 ff.
Eheeinſegnung 374. 656. 658 f. 739. 749.
Eheformen 738 ff.
Ehefrauen, Pfarrangehörigkeit derſ. 371.
Ehegerichte, geiſtl., 361. 529.
Ehegerichtsbarkeit 667 ff.
Ehegeſetzgebung 657 ff.
Ehehinderniſſe, Begriff 686.
— aufſchiebende 687, 728 ff.
— nichtigmachende 687 ff.
— öffentliche 687.
— private 687. 688 ff.
— ſtaatsgeſetzliche 736.
Eheliche Geburt 762.
— Pflicht 691. 706, Verweigerung derſ. 761.
Eheloſigkeit, geſetzl., ſ. Cölibat.
Ehenichtigkeit 563.
Eheordnungen 665 f.
Ehepatent, Joſephiniſches, 663. 665.
Eheproceß 557 ff.
Eherechte 665 f.
Eheſcheidung 764, gänzliche ſ. Eheauflöſung.
— von Tiſch u. Bett 557 ff. 778 ff. landesgeſetzl. Beſtimmungen 782 f.
Eheſchließung 745 ff.
Eheſchließungsform, anomale, 756 ff.
— regelmäßige, 727. 738 ff. 745 ff.
Eheſtreitſachen 361.
Eheverkündung ſ. Aufgebot.
Eheverlöbniß 671 ff.
Eheverſprechen mit Ehebruch 700 f.
Ehevertrag 662 ff.
Ehewirkungen 761—765.
Ehrbarkeit, öffentl., ſ. Honestas publ.
Ehrencanoniker 341. 409.
Ehrengeſchenke an den Papſt 878.
Ehrenrechte der Aebte 278.

Ehrenrechte der Bischöfe 332 ff.
— der Canoniker 346.
— der Cardinäle 298 f.
— der Erzbischöfe 321 ff.
— der Landdecane 364.
— des Papstes 291 ff.
— der Patriarchen 312.
— der Patrone 437 f.
— der Primaten 316.
Eichstätt, Bisthum, 320, Capitel 341, Dotation 939.
— Knabenseminar, 202.
Eid 840 ff; vgl. insbes. Constitutionseid, Diensteid, Ergänzungseid, Ledigkeitseid, Obedienzeid, Reinigungseid, Schiedseid, Zeugeneid ꝛc.
Eidesbruch 599.
Eidesentbindung 846.
Eideserfordernisse 842 f.
Eidesformel 843 f.
Eideshelfer 613. 614. 696 f.
Eidesleistung 561. 844.
Eidesmündigkeit 842.
Eidesvermahnung 561. 845.
Eidesverweigerung 546. 547. 562. 614. 846.
Eideswirkungen 846 f.
Eigenschaften, gesetzl., d. Cardinäle 297.
— der Bischöfe 402.
— der Klosteroberen 277. 280.
— der Stiftscanoniker 342. 402.
— der Pfarrer ꝛc. 402.
Eigenthum des Kirchenvermögens 881 f.
Eigenthumsrecht der Kirche, staatsgesetzlich garantirt 62.
Eigenthumsunfähigkeit der geistl. Ordensmitglieder 269.
Einäugige, irregulär, 212.
Einfache Beneficien 388.
— Gelübde 848.
Einfluß der Kirche auf das weltliche Leben der Menschheit 999—1043.
Einführung in den Besitz eines Kirchenamtes
— bei Bischöfen 448.
— bei Stiftscanonikern 449.
— bei Pfarrern ꝛc. 449 ff.
Einheit u. Einigkeit d. Kirche 26 f.
Einkindschaft 716 not. *).
Einkleidung, klösterliche, 268.
Einkünfte d. Kirche s. Kirchenvermögen.
— d. Kirchenbeamten s. Pfründevermögen.
Einleitungen in das K.-Recht 9.
Einreden, processuale, 535 f.
Einrichtung, innere, der Kirchen 910, Kostenbestreitung derselben 982 f.
Einsegnung, priesterl., der Ehe 749.
— der Leichen 835.
Einsetzung, canonische, s. Institutio.
Einsicht der Staatsgewalt in die kirchlichen Erlasse 55 f.
Einsprache Dritter, ehraufschiebende, 730.
Einstellung d. öffentl. Gottesdienstes 584.
Einverleibung s. Incorporation.
Einweihung der Kirche s. Kirchweihe.
Einweisung ꝛc. s. Einführung.
Einwilligung s. Consens u. Genehmigung.
Einwirkung d. K. ꝛc. s. Einfluß.
Einziehung von Kirchenämtern und Pfründen 396. 397.
Eligibilität s. Wahlfähigkeit, passive.
Elisabethinerinnen 264.
Elternmord 601.
Emancipation der Domicellaren 342.
— der Leibeigenen 1006.
Emeritenfonds 233. 943. 944.
Emeritenhäuser 232. 944.
Emeritenpfründen 468.
Eminenz, Cardinalstitel, 298.
Empfangsfeierlichkeiten der Bischöfe 332 f.
— des Papstes 293.
Emphyteuse s. Erbpacht.
Emsercongreß 51. 307.
Englische Fräulein 265. 1015.
Englischer Gruß 797.
Entehrende Strafen, kein Scheidungsgrund 782.
Enterbung auf Grund des Religionswechsels 193.

Entführung 607 f. 698 f.; Söhne der Entführten irregulär 211.
Entlaßſchein ſ. Dimiſſorien und Ledigkeitsſcheine.
Entmannung, Irregularität, 222.
Entſagung 463— 467.
Entſcheidungen der S. Rota ſ. Decisiones.
Entſcheidungseid ſ. Schiedseid.
Entſetzung ſ. Depoſition u. Privation.
Entweihung ſ. Exſecration.
Entziehung der Pfründe ſ. Privation.
Epheſus. allg. Synode zu, 89. 108.
— Exarchat 315.
Epileptiſche, irregulär, 212.
Epiphanie ſ. Dreikönigenfeſt.
Episcopalſyſtem, entgegen dem Papalſyſtem 287 f.
Episcopat 23. 31. 207. 325.
Episcopia 196.
Episcopus ſ. Biſchof.
— in partibus ſ. Weihbiſchof.
Erbeinſetzung auf den Fall des Religionswechſels 193.
Erbpacht 893 f.
Erbpatronat 424 f. 432.
Erbrecht der Kirche an dem Rücklaß der Geiſtlichen ſ. Verlaſſenſchaft der Geiſtlichen.
— der Klöſter auf das Vermögen der Profeſſen 272.
Erbſchaften der Kirche als Einkommensquelle 858— 864.
Erbſteueräquivalent 257.
Erectio beneficii 390.
Erfüllungs- oder Ergänzungs-Eid 547. 562. 697.
Erhaltung der chriſtl. Lehre 623.
Erinnerungsrecht der Biſchöfe als Curatelen 895.
Erkenntniß, richterl. ſ. Urtheil.
Erklärungen der Congr. Conc. Trid. ſ. Declarationes.
Erlaſſung der Schuld ſ. Condonation.
Erlaubtheit der Ordination, Profeß ꝛc. ſ. Rechtmäßigkeit.
Erledigung der Kirchenämter 462 ff.
Ermeland, exemtes Bisthum 386, Dotation 938.
Ernennung ſ. Nomination.
Errichtung einer Kirche 903 f.
— eines Kirchenamtes 390 f.
Erſchleichung der Ordination 236.
— der Trauung 748.
Erſitzung ſ. Verjährung.
Erſte Bitte ſ. Jus primarum precum.
Erſtlingsgaben 912.
Erwerbfähigkeit der Kirche 852 ff.
Erzbiſchöfe, Urſpr. und frühere Rechte 317 f, dermalige Rechte 320 ff.
Erzbiſchöfliche Verordnungen 179. 184. 481.
Erzbisthümer in Deutſchland 319 f.
Erzdiaconen ſ. Archidiaconen.
Erziehung, chriſtliche, 1013 ff.
— religiöſe, der Kinder aus gemiſchten Ehen 186 f.
Erziehungsanſtalten, geiſtl., ſ. Clerikalſeminare und Knabenſeminare.
Erzprieſter ſ. Archipresbyter.
Euchariſtie ſ. Altarsſacrament.
Eugen IV. 149. 169 f.
Eulogien 912.
Eunuchen, irregulär, 212.
Eunuchenehe 695.
Euſebius v. Vercelli 260. 337.
Ewiges Licht 642.
Exactionen 396. 878.
Examen der Amtsadſpiranten ſ. Synodalprüfung.
— der Weihecandidaten ſ. Scrutinien.
Exarchen 34. 310. 314 f.
Excellenz, erzbiſch. Titel, 323.
Exceptionen ſ. Einreden, proceſſuale.
Exceſſe d. Geiſtlichen 242. 609 f.
Excluſivſtimme bei der Papſtwahl 285.
Excommunicatio major 579 f.
— minor 581 f.
Ex debito, Bulle, 444.
Execution, gerichtl., ſ. Hülfsvollſtreckung.
Executivgewalt ſ. Geſetzvollziehende Gewalt der Kirche.
Exegeſe 4. 217.
Exemtion von der biſchöfl. Jurisdiction 275. 335 f. 386.

Exemtion von der erzbischöfl. Gerichtsbarkeit 324. 385 f.
— von dem Parochialrechte 275. 385.
Exemtionsbeschränkungen 275. 386.
Exequien 834 f.
Exercitien, geistl., 237. 242.
Exercitium relig. priv. publ. 73 f.
Exorcismen 633. 800.
Exorcistat u. Exorcisten 31. 205.
Expositi Hülfspriester, 379 not. 2.
— selbstständige, 379.
Exsecrabilis, Bulle, 171. 444.
Exsecration der Kirchen und Altäre 905. 909.
Exspectanzen 340. 399. 443.
Extinctivverjährung s. Verjährung.
Extravaganten 94. 136. 141 f.
Extravagantensammlungen 160 f.

F.

Fabri, Sixt., 146.
Fabrica ecclesiae 891. 901.
— eccl. cathedralis 955 f. 978.
— eccl. parochialis 953 f.
Fabrikarbeiten an Feiertagen 806.
Facultäten, päpstl., 493 ff.
Fähigkeit der Person zur Gültigkeit der Ehe 686 ff., des Eheverlöbnisses 672 ff., der Wahl 277. 410 f., des Eides 842 f., des Gelübdes 848 f., der Ordination 207 ff.
Fahnen, kirchliche, 911.
Fahnenweihe 800.
Falcidische Quart 853.
Faldistorium s. Faltstuhl.
Fälschung, crimen falsi, 604 f.
Faltstuhl 333. 910.
Familiaritas als Ordinationscompetenz 226.
Familiengrabstätten 831.
Familienpatronat 432.
Fassionen der Pfründen 941.
Fasten 816 ff.
Fastendispensen 820.
Fastenmandate 820.
Fastensynoden 501.
Fastenzeiten 728. 817 f. 819.
Fatalien im Processe s. Nothfristen.
Febronius, Just., 51. 54.
Feier kirchlicher Festtage 84.
Feiertage s. Festtage.
Feiertagsschulen 378. 1015.
Feldarbeiten an Feiertagen 806.
Feldkapellen 958.
Feldmesse 793.
Feldpredigten 794.
Feldzehent 920. 926.
Felix v. Valois 1030.
Feriae s. Geschlossene Zeiten.
Ferrandus, Fulgentius, 109.
Ferrara-Florenzer Concil 90. 149 f.
Fertum, Abgabe, 330. not. 17. 948. 950.
Festtage 811 ff. 814 f.
— supprimirte 369. 813.
Festtagfeier 803 ff.
Feuerprobe 614. 1012.
Fideicomisse 853. 861 f.
Fidejussores s. Taufpathen.
Fides publica der Kirchenbücher 376.
Filialen 905. 958.
Filialisten, deren Baupflicht, 964 f. 967.
Finanzkammer, päpstl., 302.
Findelhäuser 1027.
Findelkinder 189. 211 not. 6, 632.
Firmbuch 639.
Firmpathen 638.
Firmung 216. 637 ff.
Firmungsreisen der Bischöfe 332. 638.
Fischerring 91. 291.
Fiscus, Sinibaldus, 139.
Florenz, allg. Concil zu, 90.
— Nuntiatur 307.
Fontvraud-Orden 264.
Forensen 963 f.
Formatae litt. 228. 239.
Formelbücher 117.
Formlose Ehe 758.
Fornicatio 606.
Forrerius, Petr., 265.
Forum der Geistlichen s. Gerichtsstand.
— privilegirtes s. Privileg. fori.
Fractio sigilli confess. s. Beichtsigel.
Fragestücke im Beweisverfahren 559. 561
Franciskaner 262. 270.

Franciskanerinen 264.
Franciskus von Aſſiſi 162. 264.
— v. Paula 263.
— v. Pavinis 142.
— Saleſius 265. 1029.
Frankfurt 77. 176.
Frankfurter Churverein 170.
— Concordate 49. 169. 181.
— Nationalverſamml. 76.
Fränkiſche Canonenſammlungen 114 f.
— Capitularien 119.
Franzöſiſche Concordate 155. 446.
Frauen vom guten Hirten 1035.
Frauenklöſter 280.
Frauensperſonen, ordinationsunfähig, 207.
Frauenfeſte ſ. Marienfeſte.
Freiburg, Erzbisthum 320, Clerikalſeminar 200, Capitel 342, Dotation 940.
Freie Städte 77.
Freiheit des Willens bei Sponſalien 673. bei der Eheſchließung 688. 691.
Freiſtätten ſ. Aſyle.
Freiſing, Clerikalſeminar 199, Knabenſeminar 202, Lyceum 201 not. 10.
Freitagfaſten 817. 819.
Freithöfe ſ. Kirchhöfe.
Fremdenherbergen 1027 f.
Friedensverträge, deutſche, 172.
Friſt für die biſchöfl. Wahl 408, Confirmation 412 und Conſecration 414, für die Aufſtellung des Capitularvicars und biſch. Oeconomen 350, für die Präſentation 400. 433, zur Verjährung 871 ff.
Friſten, proceſſualle, 534. 536. 549 f.
Frohnarbeiten an Feiertagen 806.
Frohnleichnamsfeſt 811. 814. 815.
Frohnleichnamsproceſſion 828. 829.
Frühmeſſe 794.
Frühreife, geſchlechtliche, 693.
Fructus medii 879.
Fulda, Bisthum 320, Clerikalſeminar 200, Capitel 342, Dotation 940.
Fulgentius Ferrandus ſ. Ferrandus.
Fundatio beneficii ſ. Stiftung eines Kirchenamtes.
— ecclesiae ſ. Gründung einer Kirche.
Funeralgebühren 832 f.
Furcht als Eheſhinderniß 688 f.
Fürſtäbte 278.
Fürſtbiſchöfe 334.
Fürſtenconcordate, deutſche, 49. 170 f. 181.
Fürſtenthümer, deutſche, 77.
Furtive ordinati 221.
Fußkuß, 293.

G.

Gallicaniſche Kirchenfreiheiten 51.
Galliſche und fränkiſche Canonenſammlungen 113 ff.
Gangra, Synode zu, 101. 165.
Garantien, ſtaatsgeſetzliche des Kirchenvermögens 884.
— der Gewiſſensfreiheit 78.
— der ſtaatsbürgerlichen Rechte 79.
— der freien Religionsübung 80.
Garbenzehent 922.
Gaſthausbeſuch der Geiſtlichen 241.
Gaſton de la Didier 1029.
Gattenmord, Eheſhinderniß, 701 f.
Gattinnenrechte, durch die Kirche erweitert, 1006.
Gebete 797.
Gebetbücher 797.
Gebetsformeln 797.
Geborne Legaten ſ. Legati nati.
Gebote Gottes, die zehn, ſ. Decalog.
Gebräuche, kirchliche, ſ. Ceremonien.
Gebrechen der Ordinanden ſ. Irregularitäten ex defectu.
Geburt, uneheliche, Irregularitätsgrund 211.
Geburtsregiſter ſ. Taufbuch.
Gefährde-Eid 546.
Gefangene Verbrecher 1030.
Gefängniſſe, unter Mitaufſicht der Kirche 517. 1003.
Gefängnißſtrafen, kirchliche, 587.
Gefäße, benedicirte 910.
Gefreiter Gerichtsſtand ſ. Privileg. fori.
Gegenbeweis im Proceſſe 540. 559 f.
Geheimbeicht ſ. Ohrenbeicht.
Gehorſam, canoniſcher, ſ. Obedienz.

Gehorsamsgelübde der Religiosen 269. 273.
Gehülfen der Bischöfe 336—364.
— des Papstes 294—309.
— der Pfarrer 379—381.
Geistliche s. Cleriker.
Geistliche Schwägerschaft 725.
— Verwandtschaft 719—721.
Geistlicher Stand, Pflichten desselben 240 ff., Rechte 247 ff.
Geistliches Patronat 432.
— Zehentrecht 919.
Geldstrafen 586.
Gelehrtenschulen 1019—1024.
Gelehrter Eid s. Eidesvermahnung.
— Meineid s. Meineidsverwarnung.
Gelübde, Begriff ꝛc. 848 ff.
— einfache und feierliche, 705. 848.
— ehetrennende 704 ff., eheverbietende 730.
Gemeinde, kirchliche, 39. 34.
Gemeindeämter 258.
Gemeindelasten 258.
Gemeindeumlagen 257. 973.
Gemeines Kirchenrecht 7.
Gemeinleben der Ehegatten 761.
Gemischte Ehen 186 f. 710. 749 ff.
— Vergehen s. Delicta mixti fori.
Gemischtes Patronatsrecht 432.
Genehmigung, landesherrl., 55. 166. 420.
General eines geistl. Ordens s. Ordensgeneral.
Generalienſammlung, erzbisch. München-Freysingsche, 179.
Generalvicar, bischöfl., 359 f.
Generalvicariat 361. 529.
Genselinus de Cassanis 142.
Geographie, kirchl., Hülfsw. des K.-R. 5.
Georgianum, allg. Bayer. Clerikalseminar, 201.
Gerichtsbarkeit, kirchl., 515 ff.
— ordentliche, delegirte, mandirte 524 f.
— in Streitsachen 515 ff.
Gerichtsbarkeit in Strafsachen 569 ff.
Gerichtsbarkeitsausübung den Clerikern verboten 242.
Gerichtsgebrauch s. Curialpraxis.
Gerichtshandlungen an Feiertagen 805.
Gerichtsinstanzen, geistl., 523 ff. 528 f.
Gerichtskundigkeit s. Notorietät.
Gerichtsstand der Geistlichen in Streitsachen, in den frühesten Zeiten 250. 515 f., im Mittelalter 250. 517 f., in neuerer Zeit 252. 521 f.
— der Geistlichen in Strafsachen, ehemals 570 ff. jetzt 574 f.
— der schutzbedürftigen Personen 520 f.
Gerichtsverfahren s. Streitverfahren und Strafverfahren.
Germanicum collegium zu Rom 198.
Germanische Volksrechte 118.
Germanisches Recht, Hülfsw. des K.-R. 5.
Gerontokomieen 1027.
Gerücht 543.
Gesandte, päpstliche, 305—309.
— am päpstlichen Hofe 293.
Geschenke s. Schenkungen.
Geschlechtliches Unvermögen s. Impotenz.
Geschlechtsadel in Stiftern 339 342.
Geschlechtsreife zur Eheschließung 693.
Geschlossene Capitel 340.
— Zeiten 728. 809 f.
Gesegnete Gegenstände 910 f.
Gesellschaft Jesu s. Jesuiten.
Gesetz, kirchl., s. Canon.
Gesetze, verschiedene Gattungen, 473 ff. 480 f., Bedingungen der Gültigkeit 481 ff., Wirkungen und Dauer der Rechtskraft 485 f.
Gesetzgebungsrecht der Kirche 471 ff.
— der Bischöfe 331.
— des Papstes 289.
Gesetzliche Schwägerschaft 725.
— Verwandtschaft 716 ff.
Gesetzvollziehende Gewalt der Kirche 471. 498 ff.

****

Geſtändniſſe im Proceſſe 539.
Getheiltes Patronatsrecht 433.
Gevater ſ. Firmpathen u. Taufpathen.
Gewalt (vis) als Ehehinderniß 688.
— väterliche 673.
Gewänder, gottesdienſtliche, geſegnet 916.
Geweihete Sachen 901—909.
Gewerbbetrieb, Geiſtlichen verboten, 242.
— an Feiertagen 806 f.
Gewerbe im Mittelalter 1018.
Gewerbsſchulen 1018. 1025.
Gewiſſensehe 757.
Gewiſſensfälle, vorbehaltene, 645.
Gewiſſensfreiheit 78.
Gewohnheitsrecht 180. 496 f.
Glaubensbekenntniß abzulegen von aufzunehmenden Kirchenmitgliedern 186, von Convertiten ib., insbeſ. von Doctoranden 1026, Pfarrern 448 und Beneficiaten 454, Stiftscanonikern 343, Erzbiſchöfen und Biſchöfen 415, vom Papſte 285.
— freie Wahl deſſ. in paritätiſchen Staaten 190.
Glaubensfeſtigkeit des Ordinanden 216.
Glaubensfreiheit 78.
Glaubensſpaltungen 3. 66 f.
Glaubensſymbole 628.
Glaubwürdigkeit pfarramtlicher Zeugniſſe 376.
— von Zeugen 543 f.
Gleichſtellung, ſtaatsbürgerliche, der chriſtlichen Confeſſionen 79, der nichtchriſtlichen mit den chriſtl. Bekenntniſſen 67. 76.
Glocken 910. 983 f.
Glockenweihe 910.
Glossa ordinaria 135. 139. 140. 141.
Gloſſatoren 135. 139.
Gloſſen 135.
Gloſſirte und nichtgloſſirte Ausgaben des Corpus jur. canon. 146 f.
Glücksſpiele ſ. Hazardſpiele.
Gnadenjahr 949. 952.
Gnadenmittel ſ. Sacramente.
Gneſen, ehemal. Primatialſitz, 316.
Gneſen-Poſen, Erzbiſchof von, legatus natus 307.
— Erzbisthum, Dotation 937.
Goffredus Tranenſis 139.
Görz, Erzbisthum, 324.
Gottesacker ſ. Kirchhof.
Gottesdienſt 785 ff., Verpflichtung der Parochianen 373 f. 790.
Gottesfriede ſ. Treuga Dei.
Gotteslästerung ſ. Blasphemie.
Gottesraub ſ. Sacrilegium.
Gottesurtheile ſ. Ordalien.
Gottgeweihte Jungfrauen ſ. Jungfrauen ꝛc.
Grabgeläute 835. 839 f.
Grabſtätten 830 ff.
Grade, akademiſche, 342. 402. 1023.
— der Schwägerſchaft, verbotene 723 f.
— der Verwandtſchaft 711, Berechnung 712, verbotene Verw.-Grade 713 f.
— der Ordination ſ. Stuffen ꝛc.
Grado, Patriarchat, 312.
Gran, Primatialſitz, 316.
Gras, Louise le, 265. 1030.
Grata persona ſ. Persona gr.
Gratiae exspectativa ſ. Exſpectanzen.
Gratian 133.
Gratianſches Decret 92. 133 f. 159.
Grätz, Bisthum, 319.
Graue Schweſtern ſ. Schweſtern.
Gravamina der deutſchen Nation 169. 660 f.
— religionis ſ. Religionsbeſchwerden.
Gregor VII. 406.
— IX. 93. 138.
— XIII. 1041.
— XVI. 626. 709.
— der Verfaſſer des Polycarpus 133.
— der Wunderthäter 99.
Gregorianſche Decretalenſammlung 93. 138. 160.
— Zeitrechnung 1041 f.
Griechen, numeriſches Verhältniß in Deutſchland, 76 ff.
Griechiſche Kirche 3.

Griechiſche Kirchenrechtsſammlungen 100 ff.
Großbritanſche und irländiſche Canonenſammlungen 112 f.
Großherzogthümer in Deutſchland 77.
Großpönitentiar, päpſtlicher, 302.
Großzehent 921.
Grundherrſchaften, Baupflicht derſ. in Oeſterr. 975.
Grundlage, hiſtoriſche, der Kirche 20 ff.
Grundlaſtenablöſung 928.
Grundriſſe des Kirchenrechts 18.
Grundſteuer der geiſtl. Pfründebeſitzer 257. 887 f.
Grundſtock des Kirchenvermögens 966.
Gründung einer Kirche 429.
Guardian 276.
Guilielmus ſ. Wilhelm.
Gültigkeit der Ehe 687.
— des Eides 842 f.
— des Gelübdes überhaupt 848.
— der Geſetze und Reſcripte 481 f.
— der Ordensprofeß 270 f.
— der Ordination 225.
— der Sacramente 630 f.
— der Sponſalien 672 ff.
Gurk, Bisthum, 334.
Gutachten, ärztliches, 213. 696.
— von Sachverſtändigen 544.
Guter Glaube im Beſitzrecht 870.
Gutsherrliches Patronatsrecht 437.
Gymnaſien 1019 f. 1024.

H.

Hadrian I. Papſt, 108.
Hadrianſcher Canonencodex 108.
Halbannaten 879. 881.
Halbbürtige Geſchwiſter ꝛc. 711 not. 4.
Halitgar von Cambrai 115.
Hamburg 77.
Hamburg-Bremen 316.
Handauflegung, Benedictionsritus, 208 mit Anmk. 5.
— ſacramentaler Ritus der Firmung 638, der Ordination 22. 237. 650.
Handdienſte bei Kirchenbauten 967. 973. 975. 978 ff.
— bei Pfarrhofbauten 989 ff.
Handelsgeſchäfte, den Geiſtlichen unterſagt, 242.
— an Feiertagen 807.
Handpfründen ſ. Manualbeneficien.
Hannover, Kgr. 76, Circumſcriptionsbulle 176. 181.
Häreſie, Kirchenverbrechen, 592 f.
— Staatsverbrechen, 68.
Haeretici recepti, proscripti, tolerati 592 not. 2.
Häretiker irregulär, 85. 219.
Häufung mehrerer Pfründen in Einer Perſon ſ. Cumulation.
Hauptbeweis 540.
Hauptteid, freiwilliger, 545 f.
Hausandacht 74.
Häuſerſteuer 257.
Hauskapellen 793. 958.
Haustaufen 634.
Haustrauungen 748.
Haytho von Baſel 115.
Hazardſpiele 240.
Hebammen, jüdiſche, 634.
Hebräiſche Sprache 217.
Heidenthum 1.
Heilige Handlungen 785 ff.
— Sachen 900 ff.
Heiligenbilder 802.
Heiligenfeſte 812 f. 814.
Heiligenpfleger 891.
Heiligenverehrung 800 ff.
Heiligkeit der Kirche 27.
— der Kirchengebäude 906.
Heiligſprechung 800 f.
Heiligung der Sonn- und Feiertage 803 ff.
Heilkundepraxis den Geiſtlichen verboten 242.
Heimatloſe 372. 746.
Heirathslicenz, polizeiliche, 747.
Helvetiſche Confeſſion ſ. Reformirte.
Heraclea 310, Exarchat 315.
Herard v. Tours 115.
Herkommen ſ. Obſervanz.
Hermaphroditen 208.

Hermeneutik, Hülfsw. d. K.-R., 217.
Herrnhuter 79 not. 2, 81.
Hervorſegnung der Wöchnerinen 374.
Heſſen, Großherzogthum, 77. 176. 178.
— Kurfürſtenthum, 76. 176.
Heterodoxie ſ. Ketzerei.
Hierarchenſtand ſ. Kirchenbeamtenſtand.
Hierarchia jurisdictionis 31. 34.
— ordinis 30.
Hildesheim, Bisthum 176. 325, Dotation 939, Clerikalſeminar 199.
Himmelfahrt Chriſti 811. 814. 815.
— Mariä 812. 814.
Hincmar von Laon 127.
— von Rheims 115. 127.
Hinderniſſe der Ehe ſ. Ehehinderniſſe.
Hirtenbriefe 55.
Hirtenſtab 333. 448.
Hochmeiſter der Deutſchherren 268.
Höchſtperſönliches Patronatsrecht 432.
Hochzeitfeier, verbotene, 728.
Hochzeitgelage 240.
Hofkapläne 372.
Hofkirchen 903, bauliche Unterhaltung derſ., 958. 973.
Hoheitsrechte, landesherrliche, ſ. Jura circa sacra.
Hohenprieſteramt Chriſti, fortgeſetzt in der Kirche, 41.
Höhere Kirchenämter 387, niedere 388.
— Weihe, Ehehinderniß, 707.
— Weihen 206 und niedere 205.
Holland ſ. Niederlanden.
Holſtein und Lauenburg 78.
Holzhauſer, Barthol., 264.
Homiletik 217.
Honestas publica als trennendes Ehehinderniß 726 f.
Honorat, Abt von Lerins, 260.
Honorius III. Papſt, 138. 406. 443.
Hontheim, Weihbiſchof, 51. 662.
Horae canon. ſ. Officium div.
Hospitale 1027 f. 1031.
Hospitaliter ſ. Johanniter.
Hospitaliterinen 264.
Hrabanus Maurus 116.
Huccarius, Diacon, 113.
Huguccio v. Piſa 135.
Huldigung, die dem Papſte gebührende, 293.
Hülfsgeiſtliche 380, dienſtunfähiggewordene 232. 233.
Hülfsmittel der Interpretation des Corp. jur. can. 144.
Hülfsvollſtreckung 556 f.
Hülfswiſſenſchaften des Kirchenrechts 4 f.
Humaniſtiſche Studien 1020 f.
Humerale 910.
Hurerei 606.
Hypothek, geſetzliche, der Kirche 889.

J.

Jacob v. Albenga 138.
— Kurfürſt Erzb. v. Trier 170.
Jagd, den Geiſtlichen verboten, 240. 608.
Jagden an Sonn- und Feiertagen 808.
Jago, San di Compostella 829.
Jahrmärkte ſ. Märkte.
Jahrtagsſtiftungen 790 f. 864 f. 942.
Janus a Costa ſ. Costa.
Jejunium ſ. Faſten.
Jeruſalem, erſte Pflanzung der Kirche 22.
— Patriarchat 311. 313.
Jeſuaten 1029.
Jeſuitenorden 263. 265. 267. 1020. 1023.
Ignatius v. Lojola 263.
Illegitimi irregulär 211.
Immemorialpräſcription 873.
Immunitäten des geiſtl. Standes 258 f.
— der Klöſter 257.
Immunitatis eccl. s. Congreg. 304.
Impedimenta matrim. ſ. Ehehinderniſſe.
Impedita sedes ſ. Sedes imped.
Imperium und Sacerdotium 43. 48.
Impotenz, Ehehinderniß, 695.
Impotenzbeweis 696 f.

Impubertät 693 f.
Impugnationsſchrift 562.
Incantatio 598.
Inceſt 607.
Incestuosi irregulär 211.
Incompatibilität der Beneficien 389. 460 f.
Incorporation von Kirchenämtern 366 f. 393 f.
Incorporirte Kirchen- und Pfründe-Gebäude, deren Baulaſt 962.
Incuratbeneficium 388.
Index (librorum prohibitorum) 303.
Indifferentismus, religiöſer, 75.
Indigenat 403.
Indulgenzen ſ. Ablaß.
Indulgentiarum et Reliquiarum S. Congreg. 304.
Induſtrie, bürgerliche, von der Kirche gepflegt 1018.
Infallibilät der Kirche 28. 31. 623.
Infamie 593.
Infamirende Verbrechen, Irregularitätsgrund, 219.
Infeudation ſ. Kirchenlehen.
Infidelität 769.
Informativproceß 413.
Infel der Biſchöfe 333.
Injurie 605.
Injurirung eines Clerikers oder Regularen 248.
— eines Cardinals 299.
Innovatio beneficii ſ. Veränderung ꝛc.
Inquisitio famae ſ. Diffamatio.
— haereticae pravitatis 620 f.
Inquiſitionscollegium, päpſtl., 303.
Inquiſitionsverfahren 618 ff.
Inſidien, lebensgefährliche, ſ. Nachſtellungen.
Inſignien der Biſchöfe 333.
— der Cardinäle 298.
— der Erzbiſchöfe 333.
— der Landdecane 364.
— des Papſtes 291.
— der Stiftscanoniker 346.
Inſtallation der Stiftscanoniker 398. 449.
Inſtallation der Pfarrer ꝛc. 368. 494 ff.
Inſtanzen der geiſtl. Gerichte 528 f.
Institutio can. auctorisabilis 368. 448.
— collativa 203. 398. 447.
— corporalis 447. 448.
Institutiones Justiniani 6. 143.
Integrität, geiſtige und phyſiſche, des Ordinanden 212. 213.
Intercalargefälle 866 ff.
Interdict 582—584.
Interdictum unde vi 1009.
Interlocute, richterliche, 539. 551.
Internuntien 308.
Interpretationsverſuche zum Corp. jur. can. 144.
Interrogatorien ſ. Frageſtücke.
Interſtitien 238.
Inteſtaterbfolge in geiſtl. Verlaſſenſchaften 862 f. 948. 951.
Inthroniſation der Biſchöfe 398, 448.
Inveſtitur der Pfarrer und Beneficiaten 368. 448.
— mißbräuchliche, der Biſchöfe ſ. Belehnung.
Inveſtiturſtreit 46 f. 168 f.
Joannes a Cruce 263.
— de Deo 139. 144. 263. 1029.
— Gallensis 138.
— Jejunator 293.
— de Matha 1030.
— Monachus 141.
— Scholasticus 102. 103.
— Semeca Teutonicus 135. 138.
— a Turrecremata 122.
Johann XXII. 94. 142. 150.
— XXIII. 151.
Johanniter-Ritterorden 262. 267.
Joſeph v. Calaſance 263.
— II. Kaiſer 51. 265.
Joſephiniſche Ehegeſetze 663. 665.
Joſephsehe 652. Anmk. 1.
Irländiſche Rechtsquellen 112.
Irregularität, Begriff, 209.
Irregularitäten ex defectu 210—218.
— ex delicto 218—223.
Irregularitätsaufhebung.

Irritatio ſ. Nichtigkeitserklärung.
Irrthum, Nichtigkeitsgrund der Sponſalien, 673.
— trennendes Ehehinderniß, 689 ff.
Irrthumloſigkeit der Kirche 28.
Iſaak von Langres 127.
Iſidor von Sevilla 111.
— Mercator 121.
Iſidoriſch-fränkiſche fälſchl. ſg. Canonenſamml. ſ. Pſeudo-Iſidoriſche Decretalenſammlung.
— ſpaniſche Sammlung 111 f.
Italiſche Canonenſammlungen 106 ff.
Itio in partes, 72.
Jubiläumsablaß 826.
Juden, numeriſches Verhältniß in Deutſchland 76 ff.
— deren bürgerl. Rechte, 81 f.
Judeneid 845.
Judenthum 1.
Judices in partibus 290. 524. 528.
Juliani Epitome 119.
Julianiſcher Kalender 1038 f.
Jungfrauen, gottgeweihete, 264.
Jungfrauſchaft, mangelnde, kein canon. Eheſcheidungsgrund 690.
Jura circa sacra 52—64.
— magisterii, ministerii 326.
— ordinis reservata 327.
— stolae ſ. Stolgebühren.
Juramentum ſ. Eid.
Jurisdictio quasiepiscopalis 298. 335.
Jurisdiction der Kirche 31. 34; vgl. auch Gerichtsbarkeit.
Jurisdictionsrechte der weiland Archidiaconen 327 f.
— der Biſchöfe 331 f.
— der biſch. Coadjutoren 354.
— — Generalvicare 360 f.
— — Officiale 361.
— des Capitularvicars 350.
— der Cardinäle 297 f.
— der Domcapitel 347.
— der Erzbiſchöfe 320.
— der Kloſterprälaten 278.
— der Landdecane 363.
— des Papſtes 286 ff.
— der päpſtl. Legaten ꝛc. 306.
Jurisdictionsrechte der Patriarchen 311 f.
— der Pfarrer 370 f.
— der Weihbiſchöfe 356.
Jus ad rem und in re 398. 412.
— advocatiae 54.
— canonicum s. ecclesiast. 2.
— cavendi 52 f.
— deportus 328. 947.
— devolutionis ſ. Devolutionsrecht.
— gistii s. metatus 885.
— inspectionis 52. 498. 510. 512.
— optandi ſ. Optionsrecht.
— petendi debitum conjug. ſ. Eheliche Pflicht.
— postliminii 441.
— primarum precum 421 f.
— privatorum sacrorum 372.
— reformandi ſ. Reformationsrecht.
— regaliae 947.
— regressus et accessus 466.
— spolii 947.
— suffragii 404.
— variandi 411. 434 f.
Juſtinian, Kaiſer, 282.
Juſtinianiſche Rechtsbücher 94. 103. 119. 163.
Juſtiz, geiſtl., Organismus derſelben 526 ff.
Juſtizbeamte, irregulär, 218.
Juſtizſtellen, päpſtliche, ſ. Curia Romana.
Ivo v. Chartres 131. 338.

K.

Kaiſer, die chriſtlich-römiſchen, 43.
Kaiſerliche Beſtätigung der Papſtwahl 282.
Kaiſerthum, abendländiſches, 999.
Kalender, der gregorianſche, 1041 f.
— der julianſche, 1038 ff.
Kammer, päpſtl., ſ. Camera apostolica.
Kammerer der Landcapitel 362.

Kanon u. dgl. ſ. Canon, Canoniker ꝛc.
Kanzel ſ. Predigtkanzel.
Kanzlei, päpſtl., ſ. Cancellaria apost.
Kanzleiregeln, röm., 91. 150 f. 166 f.
Kanzleitaxen, biſchöfliche, 330. 877.
— päpſtliche, 878. 881.
Kapellen 373.
Kapitalien 913. 1011.
Kapitalienſteuer der Pfründebeſitzer 257
Kapitel, Kapitular u. dgl. ſ. Capitel ꝛc.
Kapläne, Hofkapläne, 372.
— Pfarrkapläne, 381.
Kapuciner 263. 270.
Kapucinerbullarium 155.
Kapucinerinen 265.
Kardinal, Kardinalcolleg u. ſ. a. ſ. Cardinal ꝛc.
Karl v. Borromeo 198.
— der Große 46. 119. 168. 196. 916 f. 1014.
Karmeliten 262.
Karmelitenbullarium 155.
Karmelitinen 265.
Karthagiſche Synodalſchlüſſe 98.
Karthäuſer 261.
Kaſteiungen 577.
Kaſtraten-Ehe 695.
Katecheſen 625. 795.
Katechetik 217.
Katechismen 628.
Katechumenen 625.
Katechumenenmeſſe 788.
Katechumenenöl 798 f.
Kathedrale ſ. Domkirche.
Kathedralcapitel ſ. Domcapitel.
Kathedraticum ſ. Cathedraticum.
Katholicität der Kirche 26.
Katholiken, numeriſches Verhältniß derſelben in Deutſchland 76 ff., ſtaatsbürg. Stellung 78 ff., freie Religionsübung 80.
Katholiſche Kirche 2., ihr Verhältniß zu anderen chriſtlichen Confeſſionen 64 ff.
Kebsweiberei ſ. Concubinat.
Kelchtuch 910.
Kelchweihe 909.
Kellermeiſter in Stiftern 344.
Kenntniſſe, theol., der Ordinanden 217.
Kenntniſſe der Providenden 402.
Kerzenweihe 800.
Ketzer, irregulär, 219.
Ketzerei 219. 592.
Ketzergerichte 68. 620 f.
Ketzername 85.
Keuſchheitsgelübde, 704 f.
— der Ordensprofeſſen 269. 273. 704.
Kinder, außereheliche, relig. Erziehung 189.
— gemiſchter Ehen 187 ff. 752 ff.
— unmündige 672. 693. 849.
— deren Pfarrangehörigkeit 371.
Kinderausſetzung 602.
Kinderbeicht 646.
Kindercommunion 640.
Kindertaufe 632.
Kindsmord 601.
Kindstauffſchmauſe 240.
Kirche 2, Hiſtoriſche Grundlage 20—24, Merkmale 25—34, Totalbegriff d. kath. K. 35 f., Verhältniß gegenüber dem Staate 52—64.
Kirche, herrſchende, recipirte, tolerirte ꝛc. 73 f.
Kirchen 901 f. Erbauung, Einweihung ꝛc. ſ. Kirchengebäude.
Kirchenamt 382. 930 f.
Kirchenämter, Aufhebung derſ. 397.
— Erledigung 462 ff.
— Errichtung 390. 391.
— Gattungen 387—389.
— Unterordnung 383. 384.
— Veränderung 391—396.
— Verleihung 397—462.
Kirchenärar ſ. Fabrica eccl.
Kirchenbann ſ. Excommunication.
Kirchenbaulaſt ſ. Baulaſt, kirchliche.
Kirchenbeamten 383.
Kirchenbeamtenſtand 31. 195. 281 ff.
Kirchenbehörden, unterſtützt von der Staatsgewalt 62.
Kirchenbücher 370. 375 f.
Kirchenbuſſen 577 f.
Kirchenbuſſen-Ablöſung und Umwandlung 825.
Kircheneinkünfte ſ. Kirchenvermögen.
Kirchenfahnen 911.
Kirchenfonds, allgemeine, 883.

Kirchenfrevel 600.
Kirchengebäude, Bauführung 903.
— bauliche Erhaltung ſ. Baulaſt.
— Conſecration 904.
— Exſecration 905.
— innere Einrichtung 910. 982.
— Reconciliation 905.
— Unverletzlichkeit 906.
Kirchengefäſſe 910.
Kirchengeräthe 910 f. 982.
Kirchengeſchichte 5. 217.
Kirchengeſetz ſ. Canon.
Kirchengewalt 30 ff., dreifache 471.
Kirchengut ſ. Kirchenvermögen.
Kirchenhoheitsrecht, landesherrliches, 53. 864.
Kirchenkaſſe ſ. Fabrica eccl.
Kirchenlehen 425. 893. 961 f.
Kirchenmitgliedſchaft ſ. Mitgliedſchaft, kirchl.
Kirchenobere 383.
Kirchenordnung, pſeudoapoſtoliſche, 97.
Kirchenpatron 813.
Kirchenperſonen 185—381.
Kirchenpfleger ſ. Kirchenpropſt.
Kirchenpfründen, Begriff 382. 930 f.
— Entſtehung 931 ff.
— Veränderung 391 f.
Kirchenpropſt 891.
Kirchenprovinz 317.
Kirchenraub 603.
Kirchenrecht 2, Aufgabe und Behandlung 3, Hülfswiſſenſchaften 4 f., äußere Anordnung 5 ff., Plan des vorliegenden Handbuches 8.
Kirchenrechtsbearbeitungen 12 ff.
Kirchenrechtsliteratur 9 ff.
Kirchenrechtsquellen 10 f.
Kirchenrechtsſammlungen ſ. Canonenſammlungen.
Kirchenrechtsſtudium 217.
Kirchenregentenſtand 31.
Kirchenregierung 31. 33.
Kirchenſchatz ſ. Fabrica eccl.
Kirchenſpaltung ſ. Schisma.
— morgenländiſche 2.
— proteſtantiſche 69 ff.
Kirchenſtaat, Verwaltung sede vacante, 298.
Kirchenſtaatsrecht ſ. Jura circa sacra.
Kirchenſtrafen 576. 586. 820 f.
Kirchenſtühle 911.
Kirchentrauer 584.
Kirchentrennung ſ. Kirchenſpaltung.
Kirchenverbrechen, eigentl. 592.
Kirchenvermögen, unter Oberaufſicht der Staatsbehörden 884.
Kirchenvermögens, Arten des Erwerbs 855—881,
— Eigenthum 881—884.
— Erwerbsfähigkeit 852—855.
— Subſtanzen 900 ff.
— Veräußerung 896—900.
— Verwaltung 890—896. 956.
Kirchenverſammlungen ſ. Concilien.
Kirchenverwaltung ſ. Verwaltung des K.-Vermögens.
Kirchenviſitationen, biſchöfliche 502 f.
— decanalamtliche, 504.
Kirchenvogt 891.
Kirchenzehnt ſ. Zehnt.
Kirchenzucht ſ. Disciplin.
Kirchenzugehör 911. 982—987.
Kirchhof 831. 911. 985 ff.
— gemeinſamer für Katholiken und Akatholiſche 83. 839. 987.
Kirchhofgeläute 839.
Kirchſpiel ſ. Pfarrei.
Kirchthurm, Baupflicht 983 f.
Kirchthurmuhren, Koſtenbeſtreitung, 984.
Kirchweihablaß 827.
Kirchweihe 904.
Kirchweihfeſt 813. 904 f.
Klage, proceſſuale 532.
Klagenhäufung 533.
Klagerecht auf Erfüllung des Eheverſprechens 681.
— — des Gelübdes 849.
Klageſchrift 532 f.
Klaſſenſteuer 257. 887.
Kleidung, auszeichnende, der Biſchöfe 333.
— — der Cardinäle 298.
— — der Domherren 346.
— — der Landdecane 364.

Kleidung, auszeichnende des Papſtes 291.
— clerikaliſche, ſ. Talar.
— gottesdienſtliche, ſ. Meßgewänder.
Kleinzehnt 921.
Kleriker, Klerus u. ſ. a. ſ. Cleriker, Clerus ꝛc.
Klingbeutel 876.
Kloſter 260.
Kloſtergeiſtliche, Ordination derſelben, 226. 279.
— zur Paſtoralaushülfe 380.
Kloſterhabit ſ. Ordenskleid.
Kloſterimmunitäten 275.
Kloſterkirchen 903.
Kloſterobere, Rechte derſelben 278 f.
Kloſteroberinen 280.
Kloſterrechnungen 281.
Kloſterſchulen 197 f. 1014. 1020.
Kloſterverweiſung 589.
Knabenſeminare 199.
Knechtliche Arbeiten an Feiertagen 806.
Köln, Erzbiſchof von, legatus natus 307.
— Erzbisthum 319, Capitel 341, Dotation 937.
— ehemals Nuntiatur 307.
Kommiſſär ꝛc. ſ. Commiſſär.
Königliches Amt Chriſti 31.
Königreiche, deutſche, 76.
Königsgrätz, Bisthum, 319.
Konclave ſ. Conclave.
Körperſtrafen 587.
Korporation ſ. Corporation.
Koſtnitz ſ. Coſtnitz.
Krankenhäuſer 1027.
Krankenöl 649. 798 f.
Krankenölung ſ. Letzte Oelung.
Krankenpflege 1029 f.
Krankenproviſuren 374. 642.
Krankheit, Irregularitätsgrund, 212.
— kein Eheſcheidungsgrund 691. 782.
Kreuzbild ſ. Crucifix.
Kreuzerfindungs- u. Kreuzerhöhungsfeſt 811.
Kreuzgänge ſ. Bittgänge und Prozeſſionen.
Kreuzpartikel 802.
Kreuzprobe 614. 1012.
Kreuzſtab 291.
Kreuzträger 1028.
Kreuzweg 797.
Kreuzwegtafeln 910.
Kreuzwoche ſ. Bittwoche.
Kriegsdienſtbefreiung des Clerus 258.
Kriegsdienſte, Clerikern verboten 242.
— Irregularität 213.
Kriegsperäquationskoſten 257.
Kriegsrecht, Einfluß der Kirche auf daſſelbe 1001.
Kriminalrecht ꝛc. ſ. Criminalrecht.
Kroncardinäle 296.
Krone, dreifache, des Papſtes 291.
Krönung der Könige 316. 799.
— des Papſtes 285.
Krummſtab der Biſchöfe 333.
Künſte, Einfluß der Kirche auf dieſelben 1018.
Kunſtverſtändige 544.
Kuppelei 608.
Küſter ſ. Meßner.

L.

Ladung, gerichtliche, 534 f.
— zum Wahlacte 284. 408.
Laibach, Bisthum, exemtes 324.
— Fürſtbiſchof von, 334.
Laien, gegenüber den Clerikern 30. 35. 195.
Laienbeichten 644.
Laiencommunion 239.
Laienpatronatsrecht 424 f. 432.
Laienzehnt 919 f.
Laiſiren 239.
Lampe ſ. Ewiges Licht.
Lancelotti, Paul, 143.
Landbau, Verdienſte der Klöſter um denſelben, 1017 f.
Landbiſchöfe 355.
Landcapitel 362.
Landcapitelconferenzen 508.
Landcapitelcongreſſe 362. 507 f.
Landcapiteldecan 361 ff.
Landcapitelkammerer 362.
Landesgeſetze ſ. Staatsgeſetze.

Landesherrliche Rechte gegenüber der Kirche ſ. Jura circa sacra.
— Verordnungen in Kirchenſachen 177 f. 183.
Landesherrlicher Tiſchtitel 234.
Landesherrliches Nominationsrecht 418 f
— Patronatsrecht 425 ff.
Landespatrocinium 813.
Landhäuſer, biſchöfliche, capitelſche, kloſterangehörige, 914.
Landwirthſchaftsſchulen 1018. 1025.
Laodicea, Synode zu, 101. 165.
Lateinſchulen 1019 f. 1024.
Lateranſche allgem. Synoden 89 f.; erſte 134, zweite 134. 248. 283, dritte 136., vierte 136. 628. 739., fünfte 150.
Laudemien 914.
Laudes im Brevier 796.
Lauenburg 78.
Launoy 662.
Laurentia Longa 265.
Lavant, Bisthum, 319.
— Fürſtbiſchof von, 334.
Lazariſten 263.
Le Conte ſ. Contius.
Lectorat u. Lectoren 31. 205.
Ledigkeitseid 744.
Ledigſchein 746.
Legalität pfarramtlicher Zeugniſſe 376.
Legate, 853, fromme 861.
Legaten, päpſtliche, 305.
Legati a latere 306. 308.
— dati s. missi 306. 308.
— nati 306. 307.
Leges Barbarorum 118.
Legitimirung Unehelicherzeugter 211. 223. 763.
Lehen, kirchliche. ſ. Kirchenlehen.
Lehenseid 893.
Lehramt der Kirche 623.
Lehramtsgewalt 31.
Lehramtsverwaltung 623 ff.
Lehranſtalten 1013 ff.
Lehrbücher des Kirchenrechts 14 f.
Lehrkörper 31.
Leibeigenſchaft, gemildert durch die Kirche, 1006.
— Irregularitätsgrund 218.
Leibeigenſchaft, Ehehinderniß 689.
Leichenausſtellung in der Kirche 834 f.
Leichenbeiſetzhäuſer 835. 986 f.
Leichenfeier ſ. Begräbnißfeier.
Leichenmahle 835.
Leihanſtalten 1011.
Leitmeritz, Bisthum, 319.
Lenitas animi ſ. Milde des Charakters.
Lenocinium 608.
Leoben, Bisthum, 319.
Leproſenhäuſer 1028.
Letzte Oelung 374. 649 f.
Letzter Wille 858, ſ. Codicille, Teſtamente, Vermächtniſſe.
Leuchter in den Kirchen 910. 982.
Leviratsehe 721 Anmk. 2.
Leviten ſ. Diaconen u. Subdiaconen.
Levitenrock ſ. Dalmatik.
Lex dioecesana 327 f.
— jurisdictionis 327. 331 f.
— Romana 118.
— scripta etc. 473.
Lexica des Kirchenrechts 18 f.
Libellus accusationis 615.
Liber diurnus 117.
— pontificalis 786.
— septimus (decretalium) 143.
— sextus (decret.) 93 f. 139. 160.
Libera 835. 864.
Libertatis juramentum ſ. Ledigkeitseid.
Licentiat 342. 1023.
Licentiatoriae literae 228.
Licht, das ewige, ſ. Ewiges Licht.
Licita ordinatio ſ. Rechtmäßigkeit d. Weihe.
Licitum matrimonium ſ. Rechtmäßigkeit der Ehe.
Ligamen Ehehinderniß, 702 f.
Liguori, Alphons Maria, 263.
Liguorianer ſ. Redemtoriſten.
Limburg, Bisthum 320, Clerikalſeminar 200, Capitel 342, Dotation 940 f.
Linie der Verwandtſchaft 711.
Linz, Bisthum, 319.
Liſſabon Erzbisthum 314, Nuntiatur 307, Titularpatriarchat 313.
Litaneien 797.

Literae decretales ſ. Decretalen.
— dimissoriales, formatae etc. 228.
Literärgeſchichte kathd. Kirchenrechts 12.
Literatur des Kirchenrechts 9 ff.
Litis contestatio 535.
Litispendenz 535.
Liturgie 785 ff.
Liturgik 217.
Localkapläne 379.
Localkirchenverwaltung 377. 883.
Localſchulinſpector 378.
Loskaufung gefangener Sklaven 897. 1030.
— von Büſſungen ſ. Redemtion.
Losſprechung ſ. Abſolution.
Lothar Anſelm, Erzb. v. München-Freiſing 201. not. 10.
Lottocollecturen an Feiertagen 808.
Lübeck 77. 176.
Lüneviller friede 173.
Luſtbarkeiten, öffentl., an Feiertagen 809 f.
Luther 69. 661.
Lutheriſch-proteſtant. Confeſſion 3.
Luxemburg, Großherzogth. 78. 177.
— apoſtoliſches Vicariat 309 und Clerikalſeminar zu Namur 200.
Luxus 1035.
Luzern, Nuntiatur, 307.
Lyceen 1023. 1025 f.
Lyon, Erzbiſchof zu, legatus natus 307.
Lyoner allgemeine Concilien 89; das erſte 139, das zweite 140. 283.

M.

Mädchenſchulen 1014 f.
Madrid, Erzbiſch. v., Patriarch 313.
— Nuntiatur 307.
Magdeburg, ehemal. Primatialſitz, 316.
Magie 598 f.
Magiſtergrad 342.
Magiſterium der Kirche 623.
Magiſtratsämter, den Clerikern unterſagt 242.
Magiſtri der Dom- und Kloſter-Schulen 197.
Mahlſchatz 681.
Mahlzeiten bei Kindstaufen, Hochzeiten ꝛc. 240.
Mainz, Bisthum 174. 320, Capitel 342, Clerikalſeminar 200, Dotation 940.
— ehemal. erzbiſch. u. Primatialſitz 316.
Mainzer-Diöceſanſtatuten 179.
Majeſtätsrechte, landesherrliche, 53.
Majoritas et obedientia 383, vgl. Rangverhältniſſe.
Malizeid ſ. Calumnien-Eid.
Malteſerritter 262.
Mandata de providendo, kaiſerliche 422.
— — päpſtliche, 442.
Mandirte Gerichtsbarkeit 524.
Mangel der Beiſchlafsfähigkeit ſ. Impotenz.
— der Freiheit ſ. Gewalt u. Zwang.
— der Geſchlechtsreife ſ. Impubertät.
Mängel des Ordinanden ſ. Irregularität ex defectu.
Manipel 910.
Mansus eccles. 885. 933.
Manualbeneficium 383. 931.
Manumissio in Ecclesia 1006.
Manus mortua ſ. Ammortiſation.
Manuum injectio ſ. Injurirung, thätliche.
Mappen, Altartücher, 910.
Maranatha, Bannfluch, 579.
Marculphus Monachus 118.
Marcusproceſſion 829.
Mariabornicum 330 not. 17.
Marianſche Tagzeiten 247. not. 2.
Marienfeſte 812. 814 f.
Märkte an Sonn- und Feiertagen 808.
Maroniten, Patriarch der, 313.
Marſilius v. Padua 660.
Martin V. Papſt 169.
— von Braga 111.
— von Tours 260. 337. 829.
Martyria 801. 902.
Maskeraden 240.
Mathuriner ſ. Trinitarier.
Matthäus, Petr., 143.
Matrikel der Geiſtlichen 336.
Matrikelbücher ſ. Kirchenbücher.
Matrimonium ratum 703. 725 f.
— rat. et consummatum 772 f.
— spirituale 414 c. not. 13.

Matutin im Brevier 796.
Maurinercongregation 263.
Mechitariſten 263.
Mecklenburg, Großherzogthum 77. 176. 179.
Medii fructus ſ. Halbannaten.
Meineid 599. 847.
Meineidsverwarnung 561. 845.
Melchiten, Patriarch der, 313.
Mendicantenorden 262 f.
Mennoniten in Deutſchland 78. 81.
Mensa capitularis 338. 935.
— episcopalis 338.
Menſalgut, dermaliges der Biſchöfe 936 ff.
— Unveräußerlichkeit deſſ. 897 f.
Menſchenraub 603.
Menses papales ſ. Päpſtliche Monate.
Merkmale der kath. Kirche 25 ff.
Meßapplication pro Parochianis 368.
Meßdiener ſ. Miniſtranten.
Meſſe ſ. Meßopfer.
Meßgewänder 910.
Meßner 996.
Meßnerhäuſer 996 ff.
Meßopfer 787 ff.
Meßſtiftungen 790 f.
Meßſtipendien 790.
Methodiſche Behandlung des Kirchenrechts 4.
Metropolis 317.
Metropoliten ſ. Erzbiſchöfe.
Metropoliticum 361. 529.
Metus reverentialis 689.
Meuchelmord 601.
Milde des Characters 213.
Milde Stiftungen ſ. Wohlthätigkeitsanſtalten.
Mileve, Synode zu, 112.
Militärpflichtigkeitsbefreiung der Geiſtlichen 258.
Minderjährige, Religionswechſel der M. 191.
— Reſtitutionswohlthat der M. 555.
Minimen ſ. Paulaner.
Miniſter der hl. Sacramente in genere 630, insbeſondere der Taufe 633 f., der Firmung 638, der Buſſe 644, des Altarsſacramentes 639, der letzten Oelung 649, der Prieſterweihe 225 f. 650; der Ehe 654.
Ministeria ecclesiastica 205. 206.
Miniſtranten 789.
Minores ordines 205.
Minoriſten 210, Vorbildung 217.
Minoriſteninſtitute 196.
Minorität der Stimmen 412.
Minoriten ſ. Franziskaner.
Missa ſ. Meßopfer.
— Catechumenorum 788.
— fidelium 788.
— praesanctificatorum 792.
— De Spiritu S. 283. 409.
Missale Romanum 786. 789.
Mißbrauch der Amtsgewalt 609 f.
— der Taufe 220.
— der Weihe 221.
Mißhandlungen unter Gatten 781.
Mißheirath 759 f.
Missi apostolici ſ. Legaten.
Miſſionen 625 f.
Mitgliedſchaft, kirchl., gemeine 185—194.
— — ausgezeichnete 195 ff.
Mitleidswerthe Perſonen 520. 521.
Mitpatronat ſ. Compatronat.
Mitra ſ. Inful.
Mitrella 264.
Mittwochfaſten 817. 819.
Moderamen inculpatae tutelae 223. 601.
Modeſucht in Haarſchnitt, Kleidung ꝛc. 241.
Molinaeus, Jo., ſ. Dumoulin.
Monarchia Sicula 308.
Monate, päpſtliche, 171.
Monatpfarreien 428. not. 18.
Mönchthum 259.
Monitio caritativa 615. 617.
Monogamie 652 f. 703.
Monſtranz 793. 910.
Montes pietatis ſ. Leihanſtalten.
Monteſa, Ritterorden von, 262.
Moraltheologie 217.
Mord, gem. Verbrechen, 601.
— Irregularitätsgrund 222.
Morganatiſche Ehe 759.

Morgenländiſche Kirche ſ. Griech. K.
— Rechtsſammlungen 100 ff.
Moriz von Sachſen 71. 172.
Mortuarium 833. 950.
Moſaiſches Recht, Hülfsw. d. K.-R. 5.
Mozett 346.
München, Nuntiatur, 307. 308.
München-Freiſing, Erzbisth. 320, Capitel 341, Dotation 938 f., Emeritenanſtalt 944.
— Erzbiſchof von, päpſtl. beleg. III. Inſtanz 530.
München-Freiſingſche Generalienſammlung 179.
Münſter (monasterium) 337.
Münſter, Biſchof v., apoſtol. Vicar 309.
— Bisthum 319, Capitel 341, Dotation 938.
Münſterſche Synodalſtatuten 179.
Munus a lingua, a manu etc. 596.
Muſiken, lärmende, an verbotenen Tagen 809 f. 820.
Mutter, Eheconſens der M., 673 f.
Mutterkirche 393.
Myſterien ſ. Sacramente.

N.

Nachgebildete Schwägerſchaft 725 f.
— Verwandtſchaft 716—721.
Nachlaß der Geiſtlichen ſ. Verlaſſenſchaft.
Nachmonat, Nachquartal 949. 952.
Nachſitzfriſt 952.
Nachſtellungen nach dem Leben 781.
Naſſau, Herzogth., 77. 176.
Nationalconcilien 476.
Naturalzehnt 922.
Natürliches Kirchenrecht, ſg. 4.
Neapel, König von, Legatus natus 308.
— Nuntiatur 307.
Neapolitaniſche Concordate 156. 446.
Nebenkirchen 904. 958.
Nekromantie 599.
Neophyten, irregulär, 216.
Nerius, Phil., 264.
Neubekehrte ſ. Neophyten.
Neubruchzehnt 920. 924.
Neucäſarea, Synode zu, 101. 165.
Neuer Styl der Zeitrechnung 1042.
Neujahrsfeſt 814. 816.
Neuſiedler, deren Pfarrangehörigkeit 371.
Nicäa, allg. Synoden von, 89.
Nicäniſches Symbolum 628.
Nichtchriſten, Aufnahmsbedingung 186.
— ihre Duldung im chriſtl. Staate 67.
— ob patronatsfähig 431.
Nichtigkeit der Ehe 563 ff.
Nichtigkeitsbeſchwerde 553.
Nichtigkeitserklärung der Ehe 563 f. 765 f.
— des Eides 846.
— des Gelübdes 849 f.
— der Ordensprofeß 269.
Nicolaus II. Papſt, 47. 282. 291. 295.
— V. 151. 170. 313.
— von Cuſa 122.
Niedere Weihen 31.
Niederlande 78.
Niederländiſches Concordat 157. 177. 447.
Niederlegung des Amtes ſ. Renuntiation und Reſignation.
Nolascus, Petr., 1030.
Nominationsrecht, landesherrliches auf Erzbisthümer und Bisthümer 407. 418 f.
Nominationsrecht, landesh. auf Dignitäten und Canonicate 422.
Nomocanonen 104 f.
Non, im Brevier, 796.
Nonnenorden 264 f.
Norbertiner 261.
Nordiſche Miſſion 309.
Normaljahr 73. 74.
Notariat, Clerikern verboten, 242.
Notherben bei geiſtl. Verlaſſenſchaften 948. 951.
Nothfriſten im Proceß 549 not. 1, 550.
Nothtaufe 634.
Nothwehr 223.
Nothwendigkeit der Kirche 28 f.
Nothzucht 606.
Notomantie 599.
Notorietät 540. 614.
Notre Dame, Nonnen von, 265. 1030.

Novalzehnt 920. 924.
Novellae Justiniani 95.
Noviziat und Novizen 271.
Nullität, Nullitätsbeſchwerde, Nullitätserklärung ſ. Nichtigkeit u. ſ. w.
Nummus centesimus, quinquagesimus, vigesimus, 328 not. 6, 948. 950.
Nuntiaturen 307 f. 512.
Nuntiaturſtreit 307.
Nuntien, päpſtl., 307. 308.
Nürnberger Religionsvergleich 70.
Nutznießer am Kirchenvermögen, Baupflicht derſ. 959 ff. 966 f.
Nutznießung des Kirchenvermögens 883. 952.

O.

Obedienz, canoniſche, 383.
— klöſterliche 269.
Obedienzeid der Biſchöfe 322. 384 f. 415. 454.
— der Canoniker 343. 454.
— der Pfarrer ꝛc. 384. 448. 454.
Obedienzgeſandtſchaften 293 f.
Oberaufſicht, kirchl., d. Biſchöfe 498 ff.
— — der Erzbiſchöfe 510 f.
— — des Papſtes 512 ff.
— — der Staatsgewalt 52. 54—62.
Oberrheiniſche Kirchenprovinz 176. 181.
Oblationen 875 f. 912. 931.
Obleien 914.
Obligatio applicandi pro plebe 370.
Obrigkeitliches Eheverbot 729.
Obſervanz 180. 498.
Occam 660.
Oeconom biſchöflicher, sede plena 891.
— — sede vacante 350.
Oecumeniſche Synoden ſ. Concilien allgemeine.
Odilo und Odo v. Clugni 261.
Odoaker 282.
Offertorium 788 f.
Officia ecclesiast. 195. 387 ff.
Officialat 361.
Officiale 358 f., 526.
Officium divin. Einrichtung 795 f.
— Verbindlichkeit für Cleriker höherer Weihen 247, für Beneficiaten 246. 455. 796., für Ordensprofeſſen 246. 796, für Stiftscanoniker und Chorvicare 246. 455. 796.
Ohrenbeicht 644, ſ. Beicht.
Oldenburg, Großherz. 77. 176.
Oele, hl., 798. 910.
Olmütz, Erzbiſth. 319,, ohne Suffragane 325.
Oelung ſ. Salbung.
— letzte ſ. Letzte Oelung.
Oneratio beneficii ſ. Belaſtung.
Onus reale, personale 395.
Opera supererogatoria 822.
Operationen, chirurg., ſ. Wundarzneikunſt.
Opfer ſ. Meßopfer und Oblationen.
Opferhandeln 910.
Opferſtöcke 876.
Optionsrecht bezügl. der Canonikalhäuſer 935.
— — der Doppelpfründen 460f.
Opus operatum 776.
Oratorianer 264.
Oratorien 366. 902.
Orbalien 613. 614. 1012.
Orden, geiſtliche, Begriff 259.
— — Geſchichte 259—268.
— — Verfaſſung 268—281.
Ordensaufnahme 268.
Ordensaustritt 269.
Ordensgeiſtliche opp. Weltgeiſtlichen 195. 389.
Ordensgelübde 269—273.
Ordensgeneral 274.
Ordenskleid 274.
Ordensmitgliedſchaft 268 f.
Ordenspflichten 273.
Ordensprofeß 269 ff. 704 f.
Ordensobere 274. 276 ff.
Ordensprovinzial 274.
Ordensregel 195. 259. 269.
Ordensſtand 195. 259. 268.
Ordensſtatuten 180.
Ordinandus a quocunque Episc. 228.
Ordinariat 361. 529.
Ordinariatstaxen 330.

Ordinarius 326.
Ordinati extra tempora 238.
— furtive 221. 236.
— non servatis interstitiis 238.
— per saltum 221. 224. 238.
— sine dimissoriis 229.
— sine titulo 233.
Ordinatio eccl. Apostolorum, fg., 97.
Ordination 29, Begriff 202 f., Erford. ſeitens des Ordinanden 330 ff., ſeitens des Ordinators 225 ff., bezügl. der Vornahme 237 f., Wirkungen derſ. 239 ff.
Ordinationscompetenz 225 ff.
Ordinationsort 238.
Ordinationsritus 237.
Ordinationsſchein 228. 239.
Ordinationsſtufen 203 ff. 238.
Ordinationstitel 230 f.
Ordinationsunfähigkeit, abſolute, 207.
— relative, ſ. Irregularitäten.
Ordinationsvorbereitung 237.
Ordinationszeiten 237.
Ordinator, jure ordinario 225 f.
— jure extraord. 227.
Ordines, höhere und niedere, 31. 205 f.
Ordo romanus 117.
Ordo sacer, Ehehinderniß 707.
Organiſirte Pfarreien ſ. Säculariſirte Pf.
Orgel 911. 982 f.
Ornat, biſchöflicher, 333.
— päpſtlicher, 291.
Ortskapellen 958.
Ortsverweiſung 586.
Osnabrück, Bisthum, 177. 939 f.
Osnabrückſches Friedensinſtrument ſ. Weſtphäliſcher Friede.
Ostensorium ſ. Monſtranze.
Oſterfeſte 811. 814. 815.
Oeſterliche Beicht 646.
— Communion 641.
Oeſterreich, Kaiſerthum, 78.
Oeſterreichſche Verord.-Sammlung 177 f.
Oſterſtreit 1039 f.
Oſtiariat 31. 205.
Otgar von Mainz 125.

P.

Pachomius 260.
Pacht kirchl. Grundſtücke 892.
Pacificae literae 228.
Pactum Callixtinum 169.
— de ineundis sponsalibus 672.
— de non petendo 530.
Paderborn, Biſchof von, apoſtol. Vicar 309.
— Bisthum 319, Capitel 341, Dotation 938.
Palea 92.
Palla 910.
Palliengelder 322 not. 11, 878. 880.
Pallium 321 f.
Pannormia des Ivo 132.
Papa 292 c. not. 8.
Papalſyſtem 287.
Papſt, Geſchichtliches, 31, hierarchiſche Stellung 30. 34. 286. 288. ſtaatspolitiſche Stellung im Mittelalter 47 f. 1000 f.
Päpſtliche Anwartſchaftsverleihungen 443.
— Conſtitutionen 90 f.
— Dispenſen 491 f. 731.
— Ehrenrechte 291—294.
— Facultäten 493 ff.
— Monate 271.
— Regierungsrechte 289 f.
— Reſcripte 481. 483 f. 485 f.
— Reſervatfälle 645.
— Reſervatpfründen 442 ff.
— Verwaltungsrechte 290.
Päpſtlicher Stuhl, Verkehr mit ihm, 54.
Papſtwahl 281 ff.
Parfumerien 241.
Paris, Nuntiatur, 307.
Parität ſ. Gleichſtellung.
Parochiani alibi degentes 964.
Parochialrechte ſ. Pfarrer, Rechte deſſ.

Parochialzwang ſ. Pfarrzwang.
Parochianen ſ. Pfarrgemeinde.
Parochie ſ. Pfarrei.
Parochus ſ. Pfarrer.
Pars sanior 412. 487.
Parteien im Proceſſe 533 ff.
Partes decisae 93. 162.
Particularſynoden ſ. National- und Provinzial-Concilien.
Paſchalelaborate ſ. Seelſorgsberichte.
Pasquill 605 not. 28.
Paſſau, Biſchof v., 202.
— Bisthum 320, Capitel 341, Dotation 939, Clerikalſeminar 199, Knabenſeminar 202.
Paſſauervergleich 71. 172.
Paſſive Aſſiſtenz bei Trauungen 754.
Paſſivkapitalien, Aufnahme von, 895.
— ad onus successorum 990. 993. 995.
Patena 799. 909.
Paternität 762 f.
Pathen ſ. Taufpathen und Firmpathen.
Patriarchate, Geſchichtliches, 310 ff.
— die alten 311.
— die projectirten modernen 314.
Patriarchen 34, Name 310.
— die großen 311.
— die kleinen 312.
— in partibus 313.
— deren jetzige Verhältniſſe 313 f.
Patrik, der hl., 260.
Patrimonium, Ordinationstitel, 231.
— ſ. Privatvermögen.
Patriſtik 217.
Patrociniumfeier 813.
Patron, Rechte desſ., 433 ff.
— Verbindlichkeiten 959 f. 970. 975.
Patronatsrecht, deſſen Ausbildung 423 ff.
— Eintheilung 432,
— Erwerbung 429 ff.
— Verluſt 438 f.
Patronatsſtreitigkeiten 435 f.
Pauca palea 92.
Paulaner 263.
Paulinus von Nola 337.
Paupertas, titulus ord., 231.
Peccator, Demuthsprädicat, 121 not. 2.
Pectorale der Biſchöfe 333.
Peculatus 603.
Peculium clerici ſ. Teſtirfreiheit.
Pedum ſ. Stab.
Penna, Franz, 146.
Pennaforte ſ. Raymund v. P.
Penſion als Ordinationstitel 231 f.
— an emeritirte Geiſtliche 943 ff.
Penſionsausbedingung bei Reſignationen 465.
Percussio clerici vel monachi 248.
Permittimus 563.
Permutatio beneficii ſ. Veränderung und Pfründetauſch.
Persona grata 403. 407.
Personae ecclesiast. 185. 195.
Perſonalbeſtand der heutigen Stifter 340 f.
Perſonate 343 f. 387 not. 2.
Perſonenſteuer 257.
Perſönliches Patronat 424. 432.
Peterspfennig 877.
Petri Primat 23.
Petrus Alexandrinus 100.
— Beneventanus 137.
— Hispanus 144.
— Matthaeus 143.
— Nolascus 1030.
— Samson 139.
Pfandhäuſer ſ. Leihanſtalten.
Pfarrabgaben Andersgläubiger 83 f.
Pfarramtliche Berichte 508 f.
— Strafbefugniſſe 375.
— Zeugniſſe 377.
Pfarrangehörigkeit 371 f.
Pfarrbücher ſ. Kirchenbücher.
Pfarrconcurs ſ. Concursprüfung.
Pfarrei 365.
Pfarreiumſchreibung 370.
Pfarrer, Geſchichtliches, 365 f.
— geſetzliche Eigenſchaften 368, Pflichten 368, insbeſond. die Baupflicht 962, Rechte des geiſtl. Amtes 372 ff., in gemiſchtem Betreff 377 f., hinſichtl. ſeiner

Pfründe 941 ff., bezügl. ſeiner Verlaſſenſchaft 946—953, Umfang ſeiner Amtsgewalt 370, insbeſondere deſſen Competenz zum Aufgebot der Brautperſonen 741, zur Trauung 745 f.
Pfarrerpoſiti 379 c. not. 2.
Pfarrgemeinde, deren Verbindlichkeiten bezügl. des Pfarrgottesdienſtes 373 f., bezügl. der Pfarrabgaben 874 f., insbeſondere bezgl. der kirchl. Baulaſt 963 f. 967. 973. 975. 977 ff.
Pfarrgenoſſenſchaft, Begründung der, 372.
Pfarrgottesdienſt 373.
Pfarrgrenzen 371.
Pfarrhofbauten 988—996.
Pfarrkinder ſ. Pfarrgemeinde.
Pfarrkirchen, bauliche Unterhaltung, 957 ff.
— Reichniſſe an dieſelbe, 874 ff.
Pfarrkirchenvermögen 931 ff. 953 ff.
Pfarrmatrikel ſ. Kirchenbücher.
Pfarrmeſſe 368. 373. 454. 789 f.
Pfarrpatrocinien 813.
Pfarrpfründen 931. 941 f.
Pfarrproviſoren 380.
Pfarrrelationen ſ. Pfarramtl. Berichte.
Pfarrſchulen 1014 f.
Pfarrſiegel 377 not. 27.
Pfarrverweſer 380.
Pfarrvicare, ſtändige 367. 379.
— zeitliche 380.
Pfarrzwang 83.
Pfingſtfeſte 811. 814. 815.
Pflegekinder, relig. Erziehung, 189.
Pflegkindſchaft 716 not. *).
Pflicht, eheliche, ſ. Eheliche Pflicht.
Pflichten der aufgenommenen Kirchenmitglieder 195.
— der Cleriker 240 ff.
— der Beneficiaten 454 ff.
— der Canoniker 343.
— der Kloſteroberen 279.
— der Regularen 273.
— der Pfarrer 368 ff.
— der Pfarrcooperatoren ꝛc. 381.
— der Kirchenverwaltungsbeamten 894.
Pflichttheil der Notherben 272.
Pfründen, Begriff, 930 f.
— Geſchichte, 931—935.
— Veränderung, 391 ff.
— Verleihung, ſ. Kirchenämter.
Pfründebeſetzung ſ. Proviſion.
Pfründebeſitzer, deren Rechte 936—945.
— Verbindlichkeiten.
Pfründetauſch 465 f.
Pfründevermögen 930 ff.
Philipp d. Schöne v. Frankr. 49. 262.
— Landgr. v. Heſſen 71.
— v. Neri ſ. Nerius.
Photius, Patriarch, 105.
Phyſiognomik 599.
Piae causae ſ. Causae piae.
Piariſten 263.
Pilgerfahrten der Biſchöfe nach Rom 513.
Piſa, Concil von, 49. 89. 149.
— Erzbiſch. von, Legatus natus 307.
Piſtoja, Synode zu, 51. 664.
Pius IV. Papſt 152. 164. 198. 295.
— V. 786. 797.
— VII. 156. 175 f. 370.
— IX. 826 f.
Placet, das landesherrliche, 55.
Plebanus 362. 365.
Pluralitas beneficiorum 389. ſ. Cumulation.
Plus-petitio im Proceſſe 533 f.
Pluviale 910.
Policeibehörden 377.
Policeiliche Heirathsbewilligung ſ. Heirathslicenz.
Polluirung einer Kirche ꝛc. ſ. Befleckung.
Pölten, St., Bisthum 319.
Polus, Reginald, 198.
Polycarp des Gregor 133.
Polygamie 607.
Polytechniſche Schulen 1018. 1025.
Poena talionis 615. 616.
— eccleſiast. ſ. Kirchenſtrafen.
— ferendae und latae sent. 577. 580. 585.
— medicinalis und vindicat. 576.
Pönitentialbücher 99. 115 f. 646.

Poenitentiale Rom. 115. 116.
Pönitentiar, biſchöfl., 344. 402.
— päpſtl., ſ. Großpönitentiar.
Pönitentiarie, päpſtl., 302.
Pontifex max. 292.
Pontificale Rom. 786.
Pontificalien 327. 355.
Pontificalkleidung 333.
Πορνεία 767 ff.
Portatilia 793. 909.
Portio canonica 328. 950.
Portiuncula-Ablaß 828.
Poſen ſ. Gneſen-Poſen.
Poſtulation 415 f.
Poſtulationsverfahren 417.
Potestas jurisd. ſ. Gerichtsbarkeit und Jurisdiction.
— ordinis ſ. Weihegewalt.
Praebendati 935. ſ. Chorvicare.
Präbenden 935. ſ. Dompräbenden.
Praecentor ſ. Primicerius.
Präconiſation 413.
Prädialzehent 920. 922. f. 926 f.
Prag, Erzbiſch. von, Legatus nat. 307.
— Erzbisthum, 319, ehemal. Primatialſitz 316.
Prälaten im Allg. ſ. Würdenträger.
— im eng. Sinne ſ. Aebte.
Praelati exemti ſ. Exemtion.
— immediati u. mediati 278.
— nullius dioeceseos 335.
— primigenii u. secundarii 387.
Prälaturgebäude 914.
Prämonſtratenſer 261.
Prärogative ſ. Ehrenrechte.
Präſcription ſ. Verjährung.
Präſentationsfriſten 433.
Präſentationsrecht 424 ff. 433 ff.
Präſenz ſ. Chordienſt und Reſidenzpflicht.
Praestigium 599.
Präſumtion 539 f.
Praevaricatio 616.
Praxis 497.
Preces primae ſ. Jus prim. precum.
Precarien 892. 933.
Prediger 624.
Predigerorden ſ. Dominicaner.
Predigt 793 f.
Predigtamt 624 f.
Predigtkanzel, Kirchenzubehör, 911. 982 f.
— Mißbrauch der, 375.
Presbyterat 23. 31. 205. 206 f. 342.
Presbyteri 22. 210.
Presbyterium, biſch. Rathscollegium, 336. 348.
— Chor der Kirche, 965. 980.
Preuſſen, Kgr. 78, deutſch-preuſſ. Bisthümer 319, Circumſcriptionsbulle 157. 181, Clerikalſeminare 200, landesherrl. Verordnungen 178.
Prieſterſeminar ſ. Clerikalſeminar.
Prieſterſöhne, irregul., 211.
Prieſterthum 30. 32.
Prieſterweihe ſ. Ordination.
Prim, im Brevier, 796.
Primae preces ſ. Jus prim. precum.
Primat Petri 23 f.
— der röm. Kirche 24.
— des Papſtes, Dogma, 287.
Primaten 315 f.
Primatus honoris 287. 291 ff.
— jurisdictionis 287. 289 f.
Primicerius 344.
Primitien 912. 913.
Prinzipale (primäre) Kirchenbaupflicht 958. 966.
Prior 278. 279.
Priorin 280.
Prioritätsrecht auf das Kirchenamt 398. 412.
— der Kirchen bei Ganten 889.
Prisca canonum translatio 106.
Privatehehinderniſſe 688—698.
Privation der Pfründe 469. 588.
Privatkapellen und Oratorien 424 f. 902 f. 973.
Privatkirchenrecht 7.
Privatmeſſen 790.
Privatſtiftungen 383.
Privaturkunden 544 f.
Privilegien 180. 488 ff.
— geiſtl. Orden 275.

Privilegien, civilrechtliche, des Kirchenvermögens 889.
— der Sicilischen Monarchie 308.
Privilegirte Form der Testamente 860.
— — der Vermächtnisse 861.
Privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen, ehemals 250 f. 517 ff. 570 f.; jetzt 252. 523 f. 574 f.
Privilegium canonis 248 f. 268.
— competentiae 254 f.
— fori 250 f., 517 ff. 523 f. 574 f.
— immunitatis 256.
— servitiorum 256.
Probatio ad perpetuam rei memoriam 533.
Probatorialartikel s. Beweisartikel.
Probezeit der Novizen s. Noviziat.
Proceß, canonischer, 532 ff. s. Streitverfahren und Strafverfahren.
Processionen 793. 828.
Proclamationen der Eheverlöbnisse s. Aufgebot.
Procuratio abortus 222.
— canonica 328 f.
— sterilitatis 222 not. 4.
Procurationsehe 756 f.
Profeß s. Ordensprofeß.
Professen, Pflichten ders., 273.
Professio fidei s. Glaubensbekenntniß.
— religiosa, Ordinationstitel, 231.
Promotio per saltum 221.
Promulgation der Kirchengesetze 481 f.
Propaganda 304. 626.
Prophetenamt Christi fortgesetzt in der Kirche 31.
Proprietarii, deren Bestrafung, 269. not. 2, 273.
Proprius episcopus 226.
— parochus 741. 745 f.
Propst s. Dompropst.
Proselitenmacherei 85 f.
Protectores Cardinales 297.
Protestanten, numerisches Verhältniß in Deutschland 76 ff., staatsrechtl. Stellung 79, freie Religionsübung 80 f.
Protestantische Glaubensspaltung 49. 69.
— Kirche 3.
Protestantische Secten 79. 81.
Protestation, päpstl., gegen den Religions- u. Westphäl. Frieden 181 f.
— gegen die Säcularisation 173. 182.
Provinz, erzbischöfl., 317.
Provinzen, kirchliche, in Deutschland, s. Erzbisthümer.
Provinzial s. Ordensprovinzial.
Provinzialsynoden 476 f.
Provisio canonica 400.
Provision, Begriff 398.
— Erfordernisse 399 ff.
— Formen 404 ff.
— Wirkungen 453 ff.
Provisionsaufträge 443 ff.
Provisionsfristen 400.
Provisionsrecht, ordentl. und außerordentl. 398.
— volles und getheiltes 399. 420.
Provisoren, Hülfspriester 380.
— Pfarrverweser 379. 380.
Provisuren der Kranken s. Krankenprovisuren.
Prozeß, Prozession ꝛc. s. Proceß u. s. w.
Prüfung der Brautpersonen 740.
— der Etats ꝛc. d. K.-Verwaltungen 895.
— der Geistlichen pro cura 448.
— der Klosternovizen 270.
— der Wahl ꝛc. des Bischofs 413.
— der Pfarramtscandidaten 402.
— der Weihecandidaten 235 f.
Pseudoapostolische Satzungen 96 ff.
Pseudohadrianische Sammlung 127.
Pseudoisidorische Decretalen 120.
Pubertät 693.
Publicatio Urbi et Orbi 482 f.
Purgatio canonica 613 f.
— vulgaris 614.
Purificatorium 910.
Purpurmantel der Cardinäle 298.
Putative Ehe 698. 760.
Pythoniasmus 599.

Q.

Quäcker 81.
Quadragesimalfasten 817. 819.
Qualificatores S. Inquisit. 303.

Quarta decimarum 328. 933.
— Falcidica 853.
— legatorum 328 f.
— mortuariorum 328.
— pauperum et scholarum 855, not. 3.
— Trebelliana 853.
Quasidomicil 372.
Quasiepiscopalrechte der Aebte 278.
— der Cardinalprieſter 298.
Quasiinſpiration 410.
Quäſtionen im Grat. Decrete 92.
— zum Corp. jur. can. 144.
Quaestores eleemosynarum 825. 827.
Quatemperfaſten 817. 819.
Quatemperſamſtage, Ordinationszeiten, 237.
Quellen des Kirchenrechtes, des gemeingültigen kath., 88 ff.
Quellen d. Kirchenrechts, des in Deutſchland geltenden 167 ff.
Quindennia 879. 880.
Quinisexta synodus ſ. Trullaniſche Synode.
Quinquennalfacultäten der Biſchöfe 493 ff.
Quota de emeritis 330 not. 17.
— funeralis 328 ff. 950.

R.

Rabanus Maurus 116.
Rangverhältniſſe der Cleriker 247.
— der geiſtl. Orden 247.
— der Kirchenbeamten, insbeſondere des Papſtes 286. 293, der Cardinäle 259 ff., der Legaten und Nuntien 306 f., der Patriarchen 312, der Titularprimaten 316, der Erzbiſchöfe 323 f. der Biſchöfe 332. 333 f, der Stiftdignitäten und Canoniker 346 ꝛc.
Raptus ſ. Entführung.
Raſende, irregulär, 213.
Rath des Capitels 348.
Rathscollegium des Papſtes 297.
Ratum ſ. Verdienſtratum.
Raub 603.
Rauchfaß 910.
Rauchmantel ſ. Pluviale.
Raymund von Pennaforte 138. 1030.
Realitäten des Kirchenvermögens.
Rechenſchaftsberichte d. Biſchöfe 513 f.
— der Landdecane 506 f.
— der Pfarrer 508 ff.
Rechnungen der Kirchenverwaltungen 894. 895.
Rechte der Eltern btr. die relig. Erziehung der Kinder 187.
— der Kirche gegenüber dem Staate 39. 40.
— der Kirchenbeamten ſ. Jurisdictionsrechte und Ehrenrechte.
— des Staates gegenüber der Kirche 39. 41.
Rechtmäßigkeit der Ehe 728.
— der Ordination 225 ff.
Rechtsbuch, canoniſches, ſ. Corp. jur. can.
— römiſches ſ. Corp. jur. civ. Rom.
Rechtsgleichheit, bürgerl., der chriſtl. Confeſſionen ſ. Gleichſtellung.
Rechtskraft eines Urtheils 563.
Rechtsmittel, proceſſuale, 547—556.
Rechtsquellen, canoniſche, ſ. Quellen d. K.-R.
Rechtsverhältniſſe, bürgerl., der chr. Confeſſionen in Deutſchland für ſich 78 ff.
— derſelben, gegenſeitige 82 ff.
Rechtsvermuthung 540.
Reception des Corp. jur. can. 162.
— der Kirche im Staate 78 f.
— des Trident. Concils 164.
Receptum 531.
Reconciliation der öffentl. Büſſer 644.
— polluirter Kirchen und Altäre 905. 909.
— — Kirchhöfe 911.
Reconſecration einer Kirche 905.
Reconventio ſ. Widerklage.
Rector einer Ordenscongregation 274.
— gleichbedeut. mit Pfarrer, 365.
Recurs an die Staatsgewalt 57.
— canoniſcher 529.
Recuſation eines Richters ſ. Perhorreſcenz.

Redemtio Captivorum 1030.
Redemtionen 646. 825.
Redemtoriſten 263. 267.
Redintegratio matrimonii 704.
Reductio ad communionem laicam, ad comm. peregrinam ſ. Communio laica, Comm. peregrina.
Reduction von Feiertagen 814.
— von Stiftmeſſen 391 not. 7, 791.
Reformationsrecht des Landesherren 72 ff. 182.
Reformationsdecrete, tridentinſche. 152.
Reformirte 3. 72. 79. 81.
Regalienrecht ſ. Jus regaliae.
Regel geiſtl. Orden ſ. Ordensregel.
Regensburg, kurze Zeit Erzbisthum 174, jetzt Bisthum 320.
— Capitel 341, Dotation 939, Clericalſeminar 199, Knabenſeminar 202.
Regensburger Reichstag 71.
Regierung der Kirche 31. 33. 471 ff.
Regierungsgewalt d. Kirche 33. 471.
Regierungsrechte ſ. Jurisdictionsrechte.
Regino von Prüm 129.
Regiunculae 362.
Regnum ſ. Krone des Papſtes.
Regularen 195. 337, Pflichten derſelben 273; vgl. übrigens Mönche, Nonnen, Orden.
Regularenſtand ſ. Ordensſtand.
Regularpfründen 389.
Regulirte Canoniker 261. 273. 339.
— Canoniſſen 264.
— Cleriker 263.
Reichsdeputationshauptſchluß 75. 173. 181. 266.
Reichsgeſetze, deutſche, 172 f. 181.
Reichskalender 1042.
Reichstage 69 ff.
Reinigungseid 547. 562. 616 ff. 622. 697.
Relationen ſ. Berichte.
Relaxatio juramenti ſ. Eidesentbindung.
Religion 1.
Religionen, vorchriſtliche, 1.
Religionis exercitium ſ. Religionsübung.
Religionsbekenner, numeriſches Verhältniß in Deutſchland, 76 ff.
Religionscolloquien 71.
Religionsbeſchwerden 75. 81.
Religionsfonds, allgemeine, 867. 868. 883. 943.
Religionsfriede, Augsburgſcher, 71. 172.
Religionsübung 80 f.
Religionsunterricht in der Kirche ſ. Katecheſen und Predigten.
— — in der Schule 378.
Religionsverſchiedenheit ſ. Disparitas cultus.
Religionswechſel ſ. Confeſſionswechſel und Uebertritt ꝛc.
Religiöſe Kindererziehung in gemiſchter Ehe 186. 751 f., dießbezügliche Staatsgeſetze 188 f.
Religioſenſtand ſ. Ordensſtand.
Reliquien 801 f. 904.
Remedius von Chur 128.
Renten der Kirchen 913, Verwendung derſelben zu Cultusbedürfniſſen 953 f. zu Kirchenbauten 966. 970.
Rentenkauf 1011.
Rentenüberſchüſſe 972.
Rentenvorbehalt bei Reſignationen 465.
Renuntiation 463 ff.
Reordination, unzuläßig 239.
Reparaturen an Kirchen ꝛc. ſ. Baulaſt.
Repetitiones zum Grat. Decrete 135.
Replik 538.
Reprobatorialartikel 559 f.
Repudium ſ. Rücktritt.
Requiſitionsſchreiben 557.
Res sacrae ſ. Geiſtliche Gegenſtände.
Reſcripte, päpſtliche, 481. 483 f. 485 f.
Reſervatfälle der Biſchöfe 645.
— der Kloſteroberen 279.
— des Papſtes 645.
Reservationes juris scripti 171.
Reſervatpfründen, päpſtliche, 442 ff.
Reſervatrechte, biſchöfliche, der Jurisdiction 360.

Reservatrechte, bischöfliche d. Weihe 327
— erzbischöfliche 318.
— päpstliche 442—447.
Reservatum ecclesiast. 74.
Residenten, päpstliche, 308.
Residenzen, bischöfliche, 914.
Residenzpflicht 456 f.
— der Erzbischöfe u. Bischöfe 457
— der Canoniker 343. 459.
— der Pfarrer ꝛc. 370. 458 f.
Resignation 463 ff.
— in favorem 466 f.
Resolutivbedingungen 684.
Respectus parentelae 714.
Restitutio in integrum 555 f.
— officii s. beneficii 391.
Revalidirung der Ehe 697.
Reverendae literae 228.
Reserve der Privatpatrone 468.
Revision der Kirchenbaupläne und Rechnungen 895. 969.
Revolution, französische, 51.
Rheims, Erzbischof von, Legatus natus 307.
— ehemaliger Primatialsitz 316.
Rheinbund 75. 174.
Rhodiser s. Johanniter.
Richardus Anglus 144.
— de Senis 140.
Richteramt, Irregularitätsgrund, 214.
Richteramtsgewalten s. Jurisdictionsrechte.
Riculf von Mainz 124.
Ring der Bischöfe und Erzbischöfe 333, der Cardinäle 296, des Papstes 291.
— und Stab (der Bischöfe u. Aebte) 168. 406.
Ringe tragen, den Clerikern verboten 241.
Ritterorden, geistliche, 261 f. 267.
Ritualbücher 117. 786 f.
Rituum ss. Congregatio 304.
Rituale Romanum 786.
Robert von Arbrissel 264.
— von Citeaux 261.
Rochett 346.
Roffredus Epiphan. 144.
Rogationen s. Bittgänge.
Rom, Metropole 317. Patriarchat 310, Universalprimat 24. 286.
Römergeld 877.
Römisch-deutsches Reich aufgelöst 51.
Römische Curie s. Curia Rom.
Römisches Recht, Hülfsw. d. K.-R., 5.
Romuald, der hl., 261.
Rosenkranz 797.
Rota Romana 300.
Rottenburg, Bisthum 320, Capitel 342, Dotation 940, Clericalseminar 200.
Rouen, ehemal. Primatialsitz, 316.
Rubriken der Decretalentitel 162.
Rücklaß der Geistlichen s. Verlassenschaften.
Rücktritt vom Eheverlöbniß 682 f.
Rücktrittsausbedingung bei Resignationen 466.
Rüge von der Kanzel 794.
Ruralcapitel, Ruraldecan, u. s. m. s. Landdecan ꝛc.
Russische Kirche 3.

S.

Sabbatum sanctum 237.
— sitientes 237.
Sacerdotes simplices und Summi Sacerdotes 207.
Sacerdotium 30, vgl. Presbyterat.
Sacerdotium et imperium 43 f. 48.
Sachsen, Königreich, 76, 177, landesherrl. Verordnungen circa sacra 178.
— Großherzogth., 77, Landesverordnungen 178.
Sächsische Herzogthümer 77. 176.
Sachverständige 544.
Sackzehent 922.
Sacra s. Heilige Handlungen und Heilige Sachen.
Sacramentalien 798 f.
Sacramente 32. 374. 630 ff.
Sacramentensperre s. Excommunicatio minor.
Sacramentsverächter, Begräbniß 836.
Sacri ordines s. Ordines, höhere.
Sacrilegium 600.
Sacrilegium carnale 606.

Sacriſtan an Cathedralen 344.
Säcularcanoniker 339.
Säculargeiſtliche ſ. Weltgeiſtliche.
Säculariſation 52. 173. 182. 367 f.
Säculariſirte Pfarr- und Stiftskirchen, deren bauliche Unterhaltung, 962, 973 f.
Säculariſirung geiſtl. Aemter und Pfründen 396. 397.
Säcularpfründen 389.
Salbung 798 f.
Saleſianerinen 265. 1029.
Saliſche Ehe 759.
Salle, Abbé de la, 267. 1030.
Saltus ſ. Ordinati per saltum.
Salzburg, Erzbiſch. von, Legatus natus 307.
— Erzbisthum 319, ehemal. Primatialſitz 316, Prieſterſeminar 199.
Sammlungen freiwilliger Gaben 874. 875. 913.
— kirchenrechtlicher Schriften 18 f.
— von Verordnungen 177. 179.
Samſon, Peter von, 139.
Samſtagfaſten 817. 819.
San Jago ſ. Jago.
Sanctimoniales 264.
Sardica, Synode von, 101. 165.
Sardiniſche Concordate 156 f.
Sävitien, eheliche, ſ. Mißhandlungen.
Schatzmeiſter ſ. Thesaurarius.
Schaukämpfe 1035.
Schauſpiele ſ. Theater.
Scheidung der Ehegatten ſ. Eheſcheidung.
Schenkungen ad pias causas 855 ff.
Schiedseid 545 f., 562. 565.
Schiedsgerichte biſchöfliche, 515 f., 518.
Schiedsrichterliche Entſcheidung 516. 530.
Schirmvögte 891.
Schisma, Kirchenverbrechen, 594.
— päpſtliches 49.
Schismatiker, irregulär, 220.
Schlägereien der Cleriker 609.
Schloßkapellen und Schloßkirchen 903.
— deren bauliche Unterhaltung 958.
Schlüſſelgewalt 33.
Schmähungen, confeſſionele, 65. 84 f.
Schmalkaldiſcher Bund 70.
Scholaſter 197. 344.
Scholasticus, Jo., ſ. Joannes Schol.
Schrift, die hl., Kirchenrechtsquelle, 88 f.
— Ueberſetzung der hl., ſ. Vulgata.
Schulbrüder 1030.
Schuldisciplin.
Schulen ſ. Gelehrte Sch., Techniſche Sch., Volksſchulen.
Schulinſpector 378.
Schullehrer und Schullehrerſeminarien 1017.
Schulſchweſtern 1015.
Schulweſen in Deutſchland 1013—1025.
Schutzgeld 878.
Schutzrecht (Schutzpflicht) der Staatsgewalt gegen die Kirche 54. 62 f.
Schwächung ſ. Stuprum.
Schwägerſchaft, eigentliche, 721—725.
— nachgebildete 725—727.
Schwangerſchaft, voreheliche, durch einen Dritten 690 f.
Schwängerung der Braut 682 f.
Schweizerſche Concordate 157 f.
Schwertmagen 711. not. 5.
Schwertritter 262.
Schweſtern, die barmherzigen, 265. 1033.
— die grauen 264. 1030.
— die des hl. Joſeph 1030.
— der Schulen des Kindes Jeſu 265. 1015.
Schwören, unnöthiges und falſches, ſ. Gotteslästerung und Meineid.
Schwörfinger 844.
Sclaven, irregulär, 218.
Sclavenhandel 1034.
Sclavenſtand 1006.
Scrutinien der Ordinanden 235 f.
Scrutinium bei Wahlen 280. 285. 411.
Seckau (Grätz) Bisthum, 319.
— Fürſtbiſchof von, 334.
Secretarie, päpſtliche, 302.
Secten, bürgl. Duldung 66.
Sectio beneficii ſ. Theilung.
Seculargeiſtliche, Säculariſation ꝛc. ſ. Säculargeiſtliche u. a.

Secundäre (subſidiäre) Kirchenbaupflicht 959 966 f.
Sedes apostol. plena 297.
— — vacans 298.
— episcop. impedita 352.
— — plena 348 f.
— — vacans 349 f.
Sedilia 910.
Seelengottesdienſte 790. 834 f.
— für Akatholiken 839.
Seelenzahl der deutſchen Bundesſtaaten 76 f.
Seelhäuſer ſ. Todtengebeinhäuſer.
Seelſorgsämter 388.
Seelſorgsberichte 509 f.
Seeräuber 1034.
Segnung der Ehe ſ. Eheeinſegnung.
Segnungen 798.
Selbſtentmannung 222. 602.
Selbſtmord 601 f.
Selbſtmörder, Begräbniß der, 602. 838.
Selbſttaufe 634.
Selbſtverſtümmelung 222. 602,
Seligſprechung 800 f.
Semeca, Jo., Teutonicus 135. 138.
Seminarien ſ. Clerikalſeminare, Knabenſeminare, Schullehrerſeminare.
Seminariſticum 329.
Senat des Biſchofs 348.
Senate der Rota 300.
Senden, Sendgerichte, Sendſchöffen 499 ff. 613.
Sendung des hl. Geiſtes 22.
Sens, ehemal. Primatialſitz, 316.
Separatio quoad thorum etc. ſ. Eheſcheidung.
Septimus liber decretalium 143.
Sepulcrum altaris 909.
Sepultur ſ. Begräbniß.
Serviten 263.
Servitia communia ſ. Annaten.
— minuta ſ. Kanzleitaxen, päpſtl.
Servitium chori ſ. Chordienſt.
Servus servorum Dei 292.
Sext im Brevier 796.
Sextus liber decretalium 93 f. 139 f. 160.
Sicherheitspolizei 1034 f.
Sichtbarkeit der Kirche 25, Verhältniß zur unſichtbaren 26.
Sicilische Monarchie 308.
Siebenzahl der Ordines 204 f.
— der Sacramente 631.
Sigillum altaris ſ. Sepulcrum.
— confessionis ſ. Beichtſiegel.
— parochiale ſ. Pfarrſiegel.
Signatura gratiae 301.
— justitiae 300.
Signaturen, päpſtl. Erlaſſe, 90 not. 1.
Sylveſtertag 369.
Similitudinaria bigamia 222. 224.
Simonie 595 ff.
Simoniſten, irregulär, 220. 221.
Simultangebrauch der Kirchen 82 f.
— der Kirchhöfe 83. 987.
Sinecuren 388 not. 6.
Sinibaldus Fliscus 139.
Sippſchaft 711. not. 2. 3.
Siricius Papſt, 281.
Sittenpolizei 1034 f.
Sixtus IV. Papſt 300.
— V. 152. 295. 303. 304.
Sixtuskapelle 284.
Sociale Ordnungen der Menſchheit 37 f.
Socinianer 79 not. 2, 81.
Sodomie 605 f.
Soldaten, irregulär, 213.
— Pfarrangehörigkeit 371.
Sollicitation 610 f.
Somasker 1015.
Sonntagsfeier 803 ff.
Sonntagsſchulen ſ. Feiertagsſchulen.
Sortilegium 598.
Spadonenehe 695 mit not. 3.
Spaltzettel 381.
Spanndienſte bei Kirchenbauten 967. 973. 975.
— bei Pfarrhofbauten 988.
Spaniſche Canonenſammlungen 110 f.
— Concordate 156
Speyer, Bisthum 320, Capitel 341, Dotation 939.
Speyerer Reichstag 69.

Spiele öffentliche, in Advent- und Fastenzeit 809.
— — an Sonn- und Feiertagen 809 f.
Spiritualia beneficii 391.
Spolienklage 1009.
Sponsalia de futuro und de praesenti 671.
Sponsalien 671, Bedingungen d. Gültigkeit 672 ff., Wirkungen 681 ff.
Sponsalienaufhebung 684 ff.
Sponsalienaufnahme 678 ff.
Sponsalienform 676 f. 678 f.
Sponsalienklage 681 ff.
Sponsalitu tractatus 672.
Sponsalientreue 681.
Sponsores ſ. Taufpathen.
Sprachenkenntniß, Hülfsw. d. K.-R. 5.
Spulmagen 711 not. 5.
Spurii, irregulär, 211.
Staat 36, Verhältniß deſſ. zur Kirche 37 ff.
— Rechte deſſ. bezügl. des Kirchengutes 884.
Staatsabgaben der Geiſtlichen 257 f. 885 f.
Staatsämter, Clerikern unterſagt, 242.
Staatsärar, Baupflicht desſelben, 973. 990.
Staatsdienſtesenthebung auf Grund des Religionswechſels 193.
Staatsgenehmigung ſ. Placet.
Staatsgeſetzliche Ehedispenſen 737 f.
— Eheverbote 736.
Staatsgrundgeſetze 177 f. 182 f.
Staatskirchenrecht 52—64.
Staatslaſten der Geiſtlichen 256 f. 887 f.
Staatsrecht, Hülfsw. d. K.-R., 5.
— Einfluß der Kirche auf dasſelbe 1002.
Staatsverträge, neuere, die Kirche betreffende 173 f.
Stab, Kreuzſtab des Papſtes, 291.
— Krummſtab des Biſchofs 333.
Stallum in choro 340. 449.
Stammbaum 711 not. 1.
Standespflichten d. Geiſtl. 240—247.
Standesrechte 247—257.
Standesvergehen 570. 608 f.
Statiſtik, kirchl., Hülfsw. d. K.-R. 5.
Statuen der Heiligen 802.
Status animarum 510.
Status ecclesiasticus 185, ſ. Mitgliedſchaft, kirchl.
Statuta ecclesiae antiqua 109. 112.
Statuten 180. 486 f.
Sterbglocke 835.
Sterbmonat, Sterbquartal 948 f. 952.
Sterbregiſter ſ. Kirchenbücher.
Steuern ſ. Abgaben, kirchliche, und Staatsabgaben.
Steuerpflichtigkeit des Clerus 256 ff. 887 f.
Stifter ſ. Collegiatkirchen und Domcapitel.
Stiftmeſſen, ſ. Meßſtiftungen.
Stiftsämter ſ. Capitelwürden.
Stiftsherren ſ. Canoniker und Chorherren.
Stiftskirchenvermögen 934 f.
Stiftsſchulen ſ. Domſchulen.
Stiftung, vollſtändige, einer Kirche 429.
— eines Kirchenamtes 390 f.
Stiftungen, fromme oder geiſtliche 864 f.
— milde oder wohlthätige 1027 ff.
— ſtaatsgeſetzlich garantirt, 62.
Stille Ehe 757.
Stillmeſſen 790.
Stimme im Capitel ſ. Votum in capitulo.
Stola 910.
Stolgebühren 874 f. 913.
Störung der Religionsübung Andersgläubiger 87.
St. Pölten, Bisthum, 319, Dotation 937.
Strafamt der Kirche 569.
Strafanſtalten, geiſtliche, 232 f. 587.
Strafen, eigentliche, ſ. Kirchenſtrafen.
— uneigentlich ſo genannte, ſ. Cenſuren.
Strafgegenſtände, ehemals 590—611.
— gegenwärtig 612 f.

Strafgewalten, frühere Competenz 569—573.
— heutige Inſtanzen 573—576.
Strafverfahren in den erſten Zeiten 613 f.
— im ſpäteren Mittelalter 615—621.
— heutzutage 622.
Strafverſetzung 469.
Strandrecht 1034.
Straſſenraub 603. 1035.
Streitbeilegung, auſſergerichtliche, 530 f.
Streitconſens 895.
Streiteinlaſſung 535 f.
Streitgerichtsbarkeit, Gegenſtände 515—523.
— Inſtanzen 523—530.
— Verfahren 530—568.
Studirende, Parochialangehörigkeit derſ. 371.
Stuhlfeſt 740, ſ. Sponſalienaufnahme.
Stumme, irregulär, 212.
Stuprum 606.
Subdelegation 524 f.
Subdiaconat 31. 205. 206 f. 210. 277. 342.
Subsequens matrimonium 763.
Subsidium caritativum 327. 329.
Sühnverſuch bei Ehedifſidien 557 f.
Summa appellabilis 549.
Summae ins Gratian. Decret 135.
— in die Gregor. Decretalen 139.
Sündenbekenntniß ſ. Beicht.
Superarbiter 532.
Suppresio beneficii 397.
Supprimirte Feſttage 813 f.
Suspenſion 584—586.
Suspenſivbedingungen 677 f. 692.
Suspenſiveffect 552. 554. 556. 970.
Suſtentationsanſpruch dienſtunfähiggewordener Geiſtlicher 230 ff.
— — ſchuldlos verarmter Patrone 437 f.
Symmachus, Papſt, 321.
Symboledes Glaubens ſ. Glaubensſymbole.
Synodaleramen ſ. Synodalprüfung.
Synodalgerichte ſ. Sendgerichte.
Synodalprüfung der Pfarramtscandidaten ſ. Concursprüfung.
— der Weihecandidaten 217, 236.
Synodalzeugen der Landdecanatscapitel 362 Anm. 6.
— der Sendgerichte 499.
Synodaticum 327.
Synoden ſ. Concilien.
Syrer, Patriarch der, 313.
Syſtemaſtiſche Bearbeitungen, früheſte, des canoniſchen Rechts 144.

T.

Tabernakel 642. 910.
Tagzeiten, canoniſche, 455. 796.
Talar 242.
Tancred 144.
Tanzmuſiken zu verbotenen Zeiten 809 f.
Tanzplätze beſuchen, den Geiſtlichen unerlaubt, 241.
Taube, irregulär, 212.
Taufbücher 636, ſ. Kirchenbücher.
Taufbundserneuerung 640.
Taufe, Sacrament, 374. 631 ff., Irregularität aus Mißbrauch der T. 220 f., geiſtige Verwandtſchaft aus der T. 719 f.
Taufkirchen 365. 633.
Taufpathen 635 f.
Taufritus 633.
Taufſcheine 376. 637.
Taufſchmauſe 240.
Taufſtein 910. 982 f.
Taufwaſſerweihe 800.
Tauſch eines Kirchenamtes ſ. Pfründetauſch.
Techniſche Schulen 1017 f.
Tempelherren 261.
Temporalien des Kirchenamtes 449. 454.
Temporalienabtrennung 395.
Tempus clausum ſ. Geſchloſſene Zeit.
Tergiversatio 616.
Terz im Brevier 796.
Teſtament 858.
Teſtamente ad pias causas 853. 854. 859 f.

Teſtamente coram parocho 860. 861.
— Competenz der Kirche 853 f.
— Einfluß d. Kirche auf dieſ. 1007 f.
— der Geiſtlichen 946 f. 949.
Teſtamentsbeſtätigung 948. 949 f.
Teſtamentsexecutoren 853. 854.
Teſtamentsform, gemeine 859.
— privilegirte 860 f.
Testimoniales literae 228.
Teſtirfähigkeit 860.
Teſtirfreiheit d. Geiſtlichen 946. 948 f.
Theater, geſchloſſen, 809.
Theaterbeſuch der Geiſtlichen 240.
Theatinerorden 263.
Theilung eines Kirchenamtes 394.
Theodat, d. Oſtgothe, 282.
Theodor v. Canterbury 113. 116.
Theodorich, Kurfürſt v. Köln, 170.
— der Oſtgothe 282.
Theodos I. Kaiſer, 68.
Theodoſianſcher Codex 103.
Theodulph v. Orleans 115. 117.
Theologiſche Vorbildung der Ordinanden 217.
Theologus an den Stiftern 345.
Thereſia, die hl., 265.
Thesaurarius apostolicus 302.
— an den Stiftern 344.
Thesaurus meritorum etc. ſ. Verdienſtſchatz.
Thronhimmel 333. 449.
Thronſeſſel 910.
Thierzehent ſ. Blutzehent.
Tiſchtitel 231. 232.
— landesherrlicher 234 f.
Titel, gerechter, des Beſitzes 871.
Titularbiſchöfe 356 c. not. 6.
Titularcanoniker ſ. Ehrencanoniker.
Titularpatriarchen 312 f.
Titularprimaten 316.
Titulatur des Papſtes 292.
— der Cardinäle 298.
— der Erzbiſchöfe 323 f.
— der Biſchöfe 333.
— der Geiſtlichen 247.
Tituli baptismales ſ. Taufkirchen.
— majores, minores. 366.
Titulus ordinationis ſ. Ordinationstitel.
Tochterkirchen 317. 393.
Todeserklärung abweſender Ehegatten 567.
Todtſchlag 601 f.
Todtengebeinhäuſer 987.
Todtenſcheine 376. 566. 704. 747.
Todtenvigil 834. 835.
Tödtung, Irregularitätsgrund, 222. 224.
Toledo, ehemal. Primatialſitz, 316.
— Erzb. v., Legatus natus 307.
Toleranz, bürgerliche, 65. 75.
Toleranzdecret im Eheſcheidungsproceſſe 558. 778.
Tonſur 195. 203. 210. 242, Privileg. canonis 248 not. 2, Requiſit der Kirchenbeamtung 401.
Torelli, Louiſe, 265.
Tortur 621.
Tradition, Kirchenrechtsquelle, 88 f.
Tragbare Altäre ſ. Portatilia.
Transaction ſ. Vergleich.
Translatio 467 f.
Translocatio 469.
Transſubſtantiation 639. 787 f.
Trauergeläute für d. Patrone 437.
Trauerzeit der Wittwen 784.
Traumdeuterei 599.
Trauung, Competenz derſ., 374. 745 f.
— Form 745 ff.
— Ort 748.
— auf dem Todtbette 760 f.
— bei gemiſchten Ehen 753 f.
— proteſtantiſcher Ehegatten durch einen katholiſchen Pfarrer 756.
Trauungsbücher 375.
Trauungsſcheine 376.
Trauungszeugen 745. 747.
Trebellianiſche Quart 853. 1008.
Treibjagden an Feiertagen 808 f.
Trennende Ehehinderniſſe 687—728.
Trennung d. Ehe vom Bande ſ. Auflöſung.
— von Tiſch u. Bett ſ. Eheſcheidung.
— eines Kirchenamtes 394.

Treuga Dei 583. 1034.
Tridentinſches Concil 50. 70. 90. 151 f., Ausgaben desſelben 90, Auctorität der Beſchlüſſe 164.
Trident. Interpretes 152. 164. 303.
Triennalprobe 697.
Trient, Bisthum, 319.
— Fürſtbiſchof von, 334.
Trier, früher Erzbisth. 316, jetzt Bisthum 319, Capitel 341, Dotation 938.
Trierſche Synodalſtatuten 179.
Trieſt, exemtes Bisthum, 324.
Trinitarier 1030.
Trinkgelage der Geiſtlichen 240.
Triregnum des Papſtes 291.
Trullanſche Synode 102.
Trunkenheit an Clerikern 240. 608.
Tüchtigkeit des Beneficiaten 401.
Tunicella 910.
Turbatio sacrorum ſ. Störung der Religionsübung Andersgläubiger.
Turin, Nuntiatur, 307.
Turniere 601. 1035.
Tutoren, irregulär, 218.

U.

Uditori ſ. Rota Rom.
Uebertragung eines Kirchenamtes 397 f.
Uebertritt von einer chriſtl. Confeſſion zur anderen 86. 190, Bedingungen und Wirkungen desſ. 192 f.
— von einem geiſtl. Orden in den anderen 269. 850.
Uebungen, geiſtl., ſ. Exercitia.
Umgang, vertrauter, der Geiſtlichen mit Frauensperſonen 241.
Umſchreibungsbullen 174 f., 181.
Umwandlung der Buſſen 646 f. 825.
— des Gelübdes 849. 850 f.
Unauflöslichkeit der Ehe 766 ff.
Unction ſ. Salbung.
Uneheliche Geburt, Irregularitätsgrund, 211. 223.
— Unfähigkeit zum Cardinalate 297.
Unfehlbarkeit des kirchl. Lehramtes 28.
Unfreiheit, Ehehinderniß, 688.
— Irregularität 217 f.
Unfruchtbarmachung, Verſuch der, 222 Anmk. 4.
Ungehorſam der Parteien ſ. Contumacia.
Ungeſchriebenes Recht 496 f.
Ungetaufte, ordinationsunfähig, 207.
— Kinder, Begräbniß derſ. 837.
Ungläubige, Begräbniß der Ungl. 836.
Ungleichheit der Religion ſ. Disparitas cultus und Gemiſchte Ehe.
Unheilbare Kranke ſ. Leproſen.
— Nichtigkeit im Proceß 553 f.
Unio beneficiorum ſ. Vereinigung.
— prolium ſ. Einkindſchaft.
Unitarier 81.
Univerſalität der Kirche 26.
Univerſitäten 198. 1021 ff. 1026.
Unmündigkeit, Ehehinderniß, 693.
Unreife des Alters ſ. Impubertät.
Unſtandesmäßige Ehe ſ. Mißheirath.
Unterdrückung eines Kirchenamtes 397.
Unterhaltsanſpruch ſ. Suſtentationsanſpruch.
Unterricht und Erziehung, Einfluß der Kirche auf dieſelben, 1013—1026.
Unterrichtsanſtalten ſ. Lehranſtalten.
Unterrichtsweſen ſ. Schulweſen.
Unterſchiebung 604.
Unterſchlagung 604.
Unterſtützung der Armen ſ. Armenweſen.
Unverirrlichkeit der Kirche 28.
Unvermögen zur Vollziehung der Ehe ſ. Impotenz.
Unverträgliche Kirchenämter 460 f.
Unzucht 605 f.
Urbarialſteuer 257. 888.
Urkunden als Beweismittel 544.
Urlaub der Geiſtlichen.
Urſulinerinnen 1015.
Urtheil, richterliches, 539. 563. 565.
— Rechtskraft desſelben 563. 566.
Usuraria pravitas ſ. Zinswucher.

V.

Vacatur ſ. Erledigung.
Vagabunden, Pfarrangehörigkeit derſ., 372.
Valida ordinatio ſ. Gültigkeit d. Weihe.
Validum matrimonium ſ. Gültigk. d. Ehe.
Vana observatio ſ. Zeichendeuterei.
Variationsrecht bei Präſentationen 434 f.
— bei Wahlſcrutinien 411.
Vaſallen 893.
Väter des guten Todes 1029.
Väterliche Einwilligung ſ. Conſens der Eltern.
— Gewalt 1006 f.
Vaterſchaft 762.
Vechta, Officialat zu, 359 not. 4.
Velum 910.
Venedig, Erzbiſch. v., Titularpatriarch, 313.
— Erzbisthum 314.
Veränderung der Kirchenämter und Pfründen 391—396.
Veräußerung d. Kirchenvermögens 896 ff.
Verbot der Ehe 729.
Verbrechen, kirchliche, 592 ff.
— gemiſchte, 598 ff.
— der Geiſtlichen 570 ff. 608 ff.
Verbrecher, irregulär, 219.
— unfähig zur Poſtulation 416.
— — zur Zeugſchaft 543.
Verbreitung der chr. Lehre 624 f.
Verdächtigkeit der Zeugen 543 f.
Verdächtigung ſ. Diffamation.
Verdienſt-Ratum der Pfründebeſitzer 948 f. 951 f.
Verdienſtſchatz Chriſti ꝛc. 822.
Verehrung der Heiligen 800 f.
Vereinbarliche Kirchenämter und unvereinbarliche ſ. Compatibilität und Incompatibilität.
Vereinigung von Kirchenämtern 392.
— mehrerer Kirchenämter in Einer Perſon ſ. Cumulation.
Verfaſſung der kath. Kirche 185 ff.
— der Domcapitel 340—353.
— der relig. Orden 268—281.
Verfaſſungsurkunden 177 f., 182 f.
Vergehen der Geiſtlichen, Amtsvergehen und Standesvergehen 570, 608 f.
— — bürgerliche, 572. 575. 598 ff.
Vergleich, gütlicher, 530.
Verhältniß der Kirche zur geſammten Menſchheit 6, zum Staate 36—43, Geſchichtl. Darſtellung dieſes Verhältniſſes 43—52; jetziger Zuſtand 52—64.
— der kathol. Kirche zu anderen chriſtl. Confeſſionen 64—68, geſchichtl. Darſtellung 68—76, heutiges Recht 76—82.
Verjährung 869—874, 1009.
Verkehr, bürgerlicher, mit Excommunicirten 580.
— kirchlicher, der Kathol. mit Proteſtanten 82 ff.
— der Katholiken mit dem päpſtl. Stuhle 54 f.
Verkündbuch, pfarrliches, 370.
Verkündung der Eheverſprechen ſ. Aufgebot.
Verlaſſenſchaft der Geiſtlichen, Competenz, 522.
Verlaſſenſchaften der Kloſtergeiſtlichen 862 f.
— der Weltgeiſtlichen, einſt 946—949.
— — jetzt 949—953.
Verlaſſung, böslliche, eines Gatten 781.
Verleihung der geiſtl. Aemter ſ. Proviſion.
Verlobniß ſ. Gelübde.
Verlöbniß zur Ehe ſ. Eheverlöbniß.
Verlöbnißtreue 681.
Verluſt des Clerikalſtandes ſ. Degradation.
— der Kirchenmitgliedſchaft 186.
— der Ordensmitgliedſchaft 269.
— des Patronatsrechtes 438 f.
— des Privilegs 489 f.
— des Proviſionsrechtes ſ. Devolutionsrecht.
— der Pfründe ſ. Depoſition und Privation.

Vermächtniſſe zu frommen Zwecken 853. 854. 861 f.
Vermeinte Ehe ſ. Putative Ehe.
Vermögen d. Kirchen ſ. Kirchenvermögen, insbeſ. Pfarrkirchen- und Stiftskirchen-Vermögen.
Vermögensrechte geſchiedener Gatten 778 f.
Vermuthung ſ. Präſumtion.
Vernehmung der Betheiligten 392.
— der Parteien 532 ff.
— der Zeugen 542. 559.
Verordnungen, biſchöfliche, 179.
— landesherrliche, 177. 183.
— päpſtliche, 480 f.
Verpachtung von Kirchengütern 892. 895.
Verſchollenheitserklärung 567.
Verſetzung der Kirchenbeamten und Hülfsgeiſtlichen aus adminiſtrativer Erwägung 467, zur Beförderung 468, aus Strafe 469.
Verſorgung dienſtunfähiger Geiſtlichen 233.
Verſprechungseid 841. 846 f.
Verſtümmelte, irregulär, 212.
Verſtümmelung, Irregularität, 222. 602.
Vertheidiger der Ehegültigkeit ſ. Defensor matrimonii.
Vertheidigung des Beklagten, 535—538.
— des Inquiſiten 614 ff.
Vertrag der Eltern über die religiöſe Erziehung ihrer Kinder 187.
Verträge 1010.
Verwaltung des Lehramts 31. 623 ff.
— des Cultus 32. 630 ff.
— der Disciplin 33. 569 ff.
— des Kirchenvermögens 852 ff. 890 ff.
Verwaltungsbehörden, päpſtliche, allgemeine 301 f.
— — beſondere 303.
— des Kirchenvermögens 890—896.
— Unterbehörden 891. 894. 968.
Verwaltungsbehörden, Curatelen 895. 968 f.
Verwaltungsrechte ſ. Jurisdictionsrechte.
Verwandtſchaft ſ. Blutsverwandtſchaft Geiſtliche V., Geſetzliche Verwandtſchaft.
Verweigerung des kirchl. Begräbniſſes ſ. Begräbniß.
— der ehelichen Pflicht 781.
Verweiſung 586.
Verweltlichung ſ. Säculariſation.
Verwundung 602.
Verzicht ſ. Renuntiation und Reſignation.
— auf Scheidungsklage wegen Ehebruch ſ. Condonation.
Veſper 795. 796. 797.
Vetitum, eheaufſchiebendes Hinderniß 729.
— eccl. ob matrimonium mixtum 754.
Vicare, biſchöfliche, ſ. Generalvicar.
— capitelſche, ſ. Capitularvicar.
— incorporirter Pfarreien 379.
— päpſtliche 305 f. 308 f.
— pfarramtliche 379. 380.
— an Stiftskirchen 338. 341.
Vicedominus 891.
Vicekanzler, apoſtoliſcher, 301 c. not. 2.
Victor III., Papſt, 169.
Victualienpolicei 517. 1035.
Victualienverkauf an Feiertagen 807.
Viehhut an Feiertagen 806.
Vielweiberei ſ. Polygamie.
Vienne, allg. Concil von, 89. 262. 283. 628. 1031.
Vertheilung, alte, der Kircheneinkünfte 932.
Vierzigſtündiges Gebet 797.
Vierzigtägige Faſten 817.
Vierzigtägiger Ablaß 827.
Vigilien hoher Feſte, gebotene Faſttage 818. 819.
— — geſchloſſene Zeiten 809.

Vincentius Hispanus 139.
Vincenz von Paul 263. 265 1029 f.
Virgines Deo sacratae 264.
Virginität, Mangel derſ. kein Ehehinderniß, 690.
Visitatio liminum Apostolorum 513.
Viſitationen der Kirchen durch den Erzbiſchof 510 f.
— durch den Biſchof 502 f.
— durch den Decan 504 f.
— alljährliche der Kirchengebäude 968. 976.
Viſitatoren der Ordenscongregationen 274.
Vita canonica ſ. Canoniſches Leben.
Vitalis de Thebes 146.
Vitrici 891.
Völkerrecht, Einfluß der Kirche auf dasſelbe, 999 ff.
Volksrechte, altgermaniſche, 118.
Volksſchulen 1013—1017. 1024.
Vollbürtige Geſchwiſter ꝛc. 711 not. 4.
Volles Patronat 432.
Vorabende hoher Feſte ſ. Vigilien.
Vorbehalt, geiſtl., ſ. Reservatum eccl.
Vorbehalte bei Reſignationen 465, 466.
Vorbehaltene Gewiſſensfälle ſ. Reſervatfälle.
— Jurisdictionsrechte ſ. Reſervatrechte.
— Pfründeverleihung ſ. Reſervatpfründen.
Vormünder, deren Conſens, 674. 676.
Vormundſchaft, Befreiung der Geiſtlichen von deren Uebernahme, 258.
— Irregularitätsgrund 218.
Vorrang, kirchlicher, 247.
Votum in capitulo 340. 449.
— consultativum, decisivum 278. 474.
— peregrinationis ultramarinae 850.
— simplex et solemne 705.
Vulgata 627.

W.

Waarenmärkte an Feiertagen 808.
Waffentragen Clerikern verboten 241.
Waffenruhe, canoniſche, ſ. Treuga Dei.
Wahl des Papſtes 281 ff.
— der Biſchöfe 349. 404 ff.
— der Aebte 276 f.
— der Abtiſſen 280.
— der Landdecane 362.
Wahlbeaufſichtigung durch landesherrliche Commiſſäre 58 f. 409.
Wahlbegräbniß.
Wahlbeſtätigung 412 f.
Wahlcompromiß 411.
Wahleid der Cardinäle 284.
— der Domcapitularen 410.
Wahlfähigkeit, active, 277. 408 f.
— paſſive, 277. 280. 410.
Wahlfreiheit, canoniſche, 406.
Wahlleitung 409.
Wahlmodus 410 f. 362 not. 6.
Wahlpfründen 387 not. 1.
Wahlſcrutinium 411.
Wahlſtimmen, erforderliche Anzahl zur Wahl des Papſtes 285, des Biſchofs 411, des Abtes 277, der Abtiſſin 280, des Landdecans 362 Anmk. 6.
Wahlverfahren 408 ff.
Wahnſinn, Ehehinderniß, 688.
— Irregularitätsgrund 213.
Wahrſagerei 598 f.
Waiſenhäuſer 1027 f.
Wallfahrten 829.
Walther von Orleans 115.
Wandlung 789.
Wartherren 340. 399.
Waſſerprobe 614. 1012.
Waſſertaufe ſ. Taufe, Sacrament.
Wechſelpfarreien 428 not. 18.
Wegzehrung für Kranke 642.
Weihbiſchof 356.
Weihbrunnen 800.
Weihbrunnkeſſel 910.
Weihe der Aebte und Abtiſſen ſ. Benediction.

— des Papſtes, der Biſchöfe, Kirchen, Altäre, des Kelches und der Patena ſ. Conſecration.
— der Cleriker ſ. Ordination.
Weihecompetenz, ordentliche, 225 f.
— außerordentliche, 227.
Weihedimiſſorien 229 f.
Weihedispenſen ſ. Dispenſationen.
Weihegewalt der Kirche 31.
Weihehierarchie 30.
Weihen der Cleriker ſ. Ordines.
Weihnachtsfeſt 792. 811. 814. 815.
Weihrechte, communia und reservata, 327.
Weihſtuffen ſ. Ordinationsſtuffen.
Weihtitel ſ. Ordinationstitel.
Weihungen mit Salbung ſ. Sacramentalien.
— ohne Salbung ſ. Segnungen.
Weihzeiten ſ. Ordinationszeiten.
Weihzeugniſſe ſ. Formatae litt.
Weltgeiſtliche 389.
Weltliches Recht, Einfluß der Kirche auf dasſelbe, 999 ff.
— Patronatrecht 432.
— Zehentrecht 919 f.
Weſen der Kirche 20.
— des Staates 37.
Weſtgothiſches Breviar 118.
Weſtphäliſcher Friede 72 f. 172. 181.
Widerklage 537.
Wiedereinſetzung ꝛc. ſ. Restitutio in integrum.
Wiederherſtellung baufälliger Cultgebäude ſ. Baulaſt.
Wiedertäufer, irregulär, 220 f.
— proteſtant. Secte 79. 81.
Wiedervereinigung ſeparirter Gatten 779.
Wien, Erzbisthum, 319, Dotation 936 f.
— Nuntiatur, 307.
Wienerconcordat 170 f. 181. 445 f.
Wilhelm, Durantis ſ. Durantis.
— von Mandogotto 140. 144.
— v. Monte Lauduno 142.
Winkelehe ſ. Clandeſtinität.
Wirthshausbeſuch der Geiſtlichen 241.
Wiſſenſchaftliche Vor- und Fortbildung der Cleriker 217. 242.
Wittwen, Pfarrangehörigkeit, 371.
Wittwer, wann irregulär? 215.
Wochenfaſten 817.
Wöchnerinnen ſ. Hervorſegnung.
Wohlanſtand ſ. Honestas publ.
Wohlthätigkeitsanſtalten 1027—1034.
Wohnort ſ. Domicil.
Wormſerconcordat 168. 180.
Wucher 604.
Wundarzneikunſt 215. 242.
Würfelſpiel 240.
Würtemberg, Kgr. 76. 176, ſtaatsgeſetzl. Verordnungen in Kirchenſachen 178.
Würzburg, Bisthum, 320, Capitel 341, Dotation 939.
— Biſchof von, päpſtl. Deleg. II. Inſtanz, 529.
Würzburgſche Diöceſanverordnungen 179.

Z.

Zabarella, Fr., 141.
Zauberei 598 f.
Zehent, Entſtehung 914—919.
— Gattungen 919—922.
Zehentbefreiung 923.
Zehentfixirung 928.
Zehentgilt 922.
Zehentherr 924.
Zehentherrliche Kirchenbaupflicht 960 f. 971 f.
Zehenthold 922.
Zehentpflichtigkeit 922 f.
Zehentproceß, Competenz des Gerichtes, 929.
— Verhandlung 930.
Zehentrechtsablöſung 929.
Zehentrechtsausübung 926 f.
Zehentrechtserwerb 925 f.
Zehentrechtsumfang 921.
Zehentrechtsumwandlung 928.
Zehentſteuer 257. 888.
Zeichendeuterei 599.

Zeit, geſchloſſene, 728. 809.
Zeitrechnung 1036—1042.
Zeitſchriften kirchenrechtliche, 18 f.
Zeugen, gerichtliche 541 f.
— im nothpeinlichen Proceſſe, irregulär 214.
— Sponſalienzeugen 679.
— Taufzeugen 635.
— Teſtamentszeugen 859 f.
— Trauungszeugen 745. 747.
Zeugenbeweis 541 ff., 559 ff.
Zeugeneid 543. 561.
Zeugenrequiſition 560.
Zeugenrotulus 561.
Zeugenvernehmung 559 ff. 561. 568.
Zeugniſſe zur Bewerbung um Kirchenämter 402 f.
— zum Empfang der Weihen 235.
— über empfangene Ordines 239.
— über Taufe, Trauung, Tod einer Perſon ſ. Taufſchein, Trauungsſchein, Todtenſchein.
Zinſen für Darlehen 1010.
Zinswucher 604. 1010.
Zonaras 99.
Zuchtmittel, kirchl., ſ. Cenſuren.
Züchtigungen, körperliche, 587. 609 f.
Zulaſſung zur Ordination 221. 236.
Zurückgezogenheit den Geiſtlichen geboten 241.
Zuſtändigkeit ſ. Competenz.
Zuſtimmung ſ. Conſens.
Zuvielforderung ſ. Pluspetitio.
Zwang, bei Converſionen, 65. 86.
— bei Eheverſprechen 673.
— Ehehinderniß 688.
— Nullität der Profeß 271. 848.
Zwangsmittel, executive, 557.
Zwangstrauung 682.
Zweikampf ſ. Duell.
— gerichtlicher, ſ. Ordalien.
Zweite Ehe 784 f.
Zwingli 72.
Zwiſchenregierung ſ. Sedes vacans.
Zwiſchenzeiten der Ordinationen ſ. Interſtitien.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 3 Zeile 3 von oben statt »verbundener« lies verbundenen.
„ 9 „ 12 v. o. statt »die« lies den.
„ 31 „ 14 v. o. st. »die Gemeinde« l. der Gemeinde.
„ 32 „ 11 von unten st. »Gemeinschaft derselben« l. Gemeinschaft in derselben.
„ 37 „ 4 v. o. st. »angewiesen« l. angewiesen.
„ 38 „ 3 v. u. st. »hememend ntgegen« l. hemmend entgegen.
„ 49 „ 17 v. o. st. »König« l. Kaiser.
„ 52 ist der Anmerk. *) noch beizusetzen: Man vergleiche damit die Erwiderungen der Staatsregierungen von Bayern durch das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 30. März 1852; von Würtemberg durch allerhöchste Verordnung dd. 1. März 1853; und von Baden durch Bekanntmachung dd. 1. März dess. Jahres.
Seite 54 Zeile 9 v. o. st. »Vermögens-, Erwerbs-« l. Vermögenserwerbs-.
„ 56 „ 8 v. u. st. »bürgerlychen« l. bürgerlichen.
„ 73 „ 13 v. u. st. »sich« l. sie.
„ 83 „ 9 v. u. st. »Stollgebühren« l. Stolgebühren.
„ 86 „ 1 v. u. st. »Vorenthaltung« l. Vorhaltung.
„ 106 Anmerk. 5. Z. 1 st. »Nur« l. Nur.
„ 143 Zeile 2 v. o. st. »erhielt« l. enthielt.
„ 154 „ 3 v. u. st. »5. IX.« l. s. (seu) IX.
„ 169 „ 16 v. o. st. »Concordate« l. Concordate.
„ 179 „ 4 v. u. st. »Diöcesen-Verordnungen« l. Diöcesan-Verordnungen.
„ 187 „ 7 v. o. st. »nnr« l. nur.
„ 191 Anmk. 3 Z 7 v. u. st. »znzuführen« l. zuzuführen.
„ 211 „ 3 st. »Arncldi« l. Arnaldi.
„ 219 Zeile 10 v. u. st. »bey« l. bei.
„ 224 „ 5 v. o. st. »in« l. in.
„ 230 „ 4 v. o. st. »proprio« l. proprius.
„ 238 „ 15 v. o. st. »statua« l. statuta.
„ 265 „ 10 v. o. st. »geboren« l. geborne.
„ 285 „ 4 v. o. st. »Irregaluritäten« l. Irregularitäten.
„ 287 „ 17 v. u. st. »Frebronius« l. Febronius.
„ 290 „ 21 v. o. st. »in sich in das Recht« l. in sich das Recht.
„ 317 „ 7 v. o. st. »eine bestimmte gewisse« l. eine gewisse.
„ 318 „ 5 v. u. st. »ihrer« l. seiner.
„ 350 „ 9 v. o. st. »Capital« l. Capitel.
„ 351 „ 20 v. o. st. »um einen« l. um eines.
„ 361 „ 3 v. u. st. »Capitalverfassung« l. Capitelverfassung.
„ 364 „ 12 v. o. st. »Deeanats« l. Decanats.

Seite 366 Anmk. 13 ſt. »no« l. ao.
„ 369 Zeile 2 v. u. ſt. »applicando« l. applicandi.
„ 370 „ 18 v. o. ſt. (§ 418 ff.) l. (§ 508. 1. d.) u. 518 ff.
„ 377 Anmk. 26 Zeile 1 v. o. ſt. »Anſchreibungen« l. Ausſchreibungen.
„ 381 Zeile 14 v. o. ſt. »Stollgefälle« l. Stolgefälle.
„ 392 Anmk. 9 ſt. »unio temporia« l. unio temporaria.
„ 417 „ 22 ſt. »Rieger« l. Riegger.
„ 427 Zeile 4 v. o. ſt. »Gütern« l. Güter.
„ 434 „ 1 v. u. ſt. »wichtigſten« l. würdigſten.
„ 444 „ 10 v. u. ſt. »Execracilis« l. Exsecrabilis.
„ 445 „ 5 v. o. ſt. »demaligen« l. dermaligen.
„ 447 „ 12 v. u. ſt. »insitutio« l. institutio.
„ 468 „ 5 v. u. ſt. »Privatpatron« l. Privatpatron.
„ 480 „ 5 v. u. ſt. »setentiae« l. sententiae.
„ 487 Anmk. 3 ſt. »uom« l. nom.
„ 529 gehört die Anmk. 1 (c. 4 De pactis) zur nächſtfolgenden Seite 530.
„ 529 a. E. iſt beizuſetzen: Und dieß iſt auch bereits geſchehen. Sr. päpſtl. Heiligkeit Pius IX. haben unterm 15. Septbr. 1851 dem zu München reſidirenden apoſtoliſchen Nuntius die Triennalfacultät ertheilt, auch für die in Disciplinarſachen gegen das Metropoliticum Bamberg ergriffenen Oberberufungen den Erzbiſchof v. M.-Fr., ſowie für die Appellationen gegen die Straferkenntniſſe des Metropolitangerichts M.-Fr. den Erzbiſchof von Bamberg als Richter in dritter Inſtanz pro singulis causis delegirt.
„ 566 Zeile 1 v. o. ſt. »vorigen« l. vorigen.
„ 566 „ 6 v. o. ſt. »rechtskreftig« l. rechtskräftig.
„ 575 „ 5 v. o. iſt einzufügen: Berufungen zur dritten Inſtanz gehen in der Regel nach Rom. Vgl. jedoch S. 529 a. E.
„ 654 Anmk. 13 Z. 17 v. o. ſt. »2827« l. 1827.
„ 661 Zeile 3 v. o. ſt. »entkeidet« l. entkleidet.
„ 671 „ 2 v. u. ſt. »bezogene« l. bezogenen.
„ 685 „ 13 v. o. ſt. »Spoſalien« l. Sponſalien.
„ 688 „ 2 v. o. ſt. »censensus« l. consensus.
„ 711 Anmk. 4 ſt. »unilateralis« l. unilaterales.
„ 780 „ 4 ſt. »Balleria« l. Ballerin.
„ 848 Zeile 11 v. o. ſt. »babei« l. dabei.
„ 849 „ 7 v. u. ſt. »dispensendo« l. dispensando.
„ 897 zu Anmk. 8 letzte Zeile ſt. (§ 730. 4) l. (§ 475. 3).
„ 906 Anmk. 7 ſt. qu. VIIII. l. qu. VIII.

Einleitung.

I. Religion und Kirche.

§ 1. Auch in der Nacht des Heidenthums dämmerte dem Menschen noch der matte Widerschein des ursprünglichen Lichtes, in welchem sich Gott einst unmittelbar geoffenbaret, und ließ ihn seinen göttlichen Ursprung und seine ewige Bestimmung ahnen. Und dieses Bewußtseyn seiner Abhängigkeit von Gott, dieser Glaube an ihn, den wir Religion nennen [1]), ist nicht allein Sache der Erkenntniß, sondern auch des Gefühls und Willens; es ergreift den ganzen Menschen, und ist allen Menschen eigen. Es sucht daher dieses innere lebendige Gefühl sich auch äußerlich zu bethätigen, und kann, weil allen gemeinsam, nur in gemeinsamer Bethätigung seine Befriedigung finden. So haben sich denn auch, um in gemeinsamer Hegung und Pflegung frommen Sinnes und Lebens sich gegenseitig zu kräftigen, kleinere oder größere Massen von Menschen, je nach der Verwandtschaft ihrer religiösen Vorstellungen, ihrer Sprache, Sitte und Cultur, zu äußeren Religionsgenossenschaften verbunden. Wir kennen die verschiedenen Religionen der alten heidnischen Völker, der Inder, Aegypter, Assyrer, Babylonier, Perser, der Griechen und Römer. Aber alle diese Vereine des Alterthums waren und blieben, wie politisch und national, so auch in religiöser Beziehung von einander gesondert, alle — eigenthümliche, isolirte, unvermischte Culte. Und selbst das Volk der Juden, denen doch durch specielen Rathschluß Gottes noch der Strahl einer reineren Erkenntniß leuchtete, stand vereinzelt, geschieden von allen übrigen Völkern mit seinem Glauben an den Einen wahren Gott, und betrachtete sich allein als den ausschließlichen Erben der Verheißungen Jehovas. Erst mit dem Christenthume erschloß sich die

1) „Relegere, religere". Cicero De nat. Deor. II. 28; S. August. De civ. Dei, X. 4; oder „Religare", Lactant. Instit. div. IV. 28; S. August. De vera relig. XLI. 55. Vgl. Müller, Ueber Bildung und Gebrauch des Wortes religio, in den Studien und Kritiken u. s. w. Jahrg. 1835. S. 126.

Idee einer Universal-Religion, eines allgemeinen über jede örtliche und nationale Beschränktheit erhabenen, die ganze Welt umschlingenden Bruderbundes zur gegenseitigen Förderung des religiösen und sittlichen Lebens und dadurch zur Wiedererlangung des ewigen Heils. Diese religiöse Allgemeinschaft ist die von Christus gestiftete Kirche[2]), in welcher das von dem menschgewordenen Sohne Gottes während seines Erdenlebens unternommene Werk der Entsündigung und Heiligung der Menschheit durch die mit Petri Stuhl zur Einheit verbundenen Nachfolger der Apostel in immerwährender vom heiligen Geiste geleiteten Wirksamkeit fortgesetzt, und alle Völker im Laufe der Zeiten zu Gott zurückgeführt werden sollen.

II. Kirchenrecht.

A. An sich.

1. Allgemeine Bezeichnung des Stoffes.

§ 2. Mit dem Begriffe der Kirche ist auch der des Kirchenrechtes gegeben. Recht ist, was das Gesetz will; Kirchenrecht also der Inbegriff der von den gesetzgebenden Auctoritäten der Kirche auf dem von Christus und den Aposteln gelegten Grunde für die äußere Lebensordnung der Christgläubigen gegebenen Vorschriften. Daher der Name „κανων“ und „canones“ [1]); demnach seit dem XII. Jahrhunderte der Inbegriff aller auf dem Boden der Kirche erwachsenen Rechtsbestimmungen das canonische Recht (jus canonicum) oder Kirchenrecht (jus ecclesiasticum) heißt[2]).

2. Confessionele Verschiedenheit.

§ 3. Wie Christus nur Einer, und seine Offenbarung nur Eine; so ist auch die Kirche als sein verkörperter Heilsbeschluß nur Eine, — die katholische, d. i. die allgemeine, Kirche —, wie sie sich unter der Führung seines Geistes über alle Theile der Welt verbreitet und die Gewähr für ihren göttlich apostolischen Ursprung und ihre ewige Wahr-

2) Ἐκκλησία, Matth. XVI. 18; Ephes. I. 22. 23, V. 23; Coloss. I. 18; u. a.
1) Phil. III. 16; Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 2. 6, 9. 10. al.
2) Die chronologischen Nachweise für diese Bezeichnungen bei Walter. Lehrb. d. Kirchenrechts ꝛc. (X. Aufl. Bonn 1846. 8) § 1. not. e. f.

heit in dem durch alle Jahrhunderte herab ununterbrochen fortgepflanzten und mittelst des römischen Primats an Christi Statt zur Einheit verbundener Episcopate hat. Es haben sich aber im Laufe der Zeit einzelne Theile von dieser Einheit losgerissen, und sich als selbstständige Religionsgemeinschaften neben der Einen ursprünglichen Kirche hingestellt. So im Morgenlande die griechische, von der sich wieder die russische und in unsern Tagen die des neugegründeten Königreichs Griechenland ausgeschieden; im Abendlande aber die protestantische, welche nach ihren Hauptrichtungen in die lutherische und reformirte auseinander geht. Auch von diesen Religionsparteien glaubt jede das christliche Princip in seiner Totaliät erfaßt zu haben, und spricht jede, insofern sie alle, wenn auch in einseitiger und unter sich sehr verschiedener Auffassung, an der christlichen Offenbarung halten, das Prädicat einer christlichen Kirche an. Wiewohl nun aber von diesen verschiedenen Lehrbegriffen nur Einer der rechte, und folglich nur Eine Kirche die wahre seyn kann; so haben doch auch jene von der früher allen gemeinsamen katholischen Kirche abgelösten Religionsgenossenschaften einen äußern politischen Bestand und ein rechtliches Daseyn gewonnen. Daher heutzutage das Kirchenrecht nach allen diesen Beziehungen sich so vielfach gestaltet, als es politisch anerkannte christliche Confessionen gibt.

B. Kirchenrecht als Wissenschaft.

1. Aufgabe und Behandlung desselben.

§ 4. Die Kirche selbst ist, wie die Dogmatik zeigt, der bewunderungswürdigste geistige Organismus, es muß daher wohl auch das Kirchenrecht eine organische Einheit haben und sohin einer wissenschaftlichen Behandlung fähig seyn. Diese Einheit trat jedoch in den Gesetzen und Vorschriften der Kirche nicht alsogleich sichtbar hervor, da dieselben anfangs, gleich den weltlichen Gesetzen, mehr auf practische Einzelnheiten gerichtet waren. Erst als die geschriebenen Rechte sich mehr und mehr häuften, als die über schwierigere Verhältnisse erhobenen Controversen die Disciplin der Kirche nach verschiedenen Seiten beleuchteten, und besonders seitdem das Studium des römischen Rechtes wieder auflebte, gestaltete sich das Kirchenrecht als eine selbstständige Wissenschaft. Als solche hat sie die Aufgabe, die Summe der in der Kirche geltenden Rechtsnormen aufzuzeigen; sodann die Entwickelung dieser Gesetze aus ihrem Principe nachzuweisen; endlich den Werth des

bestehenden Rechtes nach Maßgabe der Idee und des Zweckes der Kirche zu prüfen. Dieser dreifachen Richtung entsprechend unterscheidet man bei der wissenschaftlichen Behandlung des Kirchenrechts eine dreifache (aber überall vereint anzuwendende) Methode, die practische, historische und kritische. Letztere betreffend wird man nie vergessen, daß die wesentliche Grundlage der Kirche die Offenbarung, sohin etwas positiv Gegebenes ist, und alles Philosophiren über den Werth oder Unwerth des bestehenden Rechtes hievon auszugehen hat. Ja, die dogmatische Fundamentallehre des Kirchenrechtes würde jeden philosophisch-kritischen Maßstab von vornherein als unzuständig ablehnen können, wenn die Kirche keine Spaltungen erfahren hätte. Da aber nun verschiedene christliche Bekenntnisse bestehen, von denen jedes sich als die wahre Kirche Christi ankündigt; so stellt sich neben der Angabe der letzten und höchsten Principien der Religion, wie sie von Gott in der ganzen Oekonomie seines Erlösungswerkes und der ihr dienenden Kirche niedergelegt sind, auch das Bedürfniß einer Philosophie des positiven christlichen Kirchenrechts nach den einzelnen christlichen Confessionen dar[1]). Dagegen haben Manche versucht, nach subjectiver Ansicht, losgerissen von allem positiven Christenthume, einen Begriff der Kirche zu construiren, und auf dieser Grundlage ein System des natürlichen Kirchenrechts zu schaffen[2]); ein Bemühen, welches, aller Einsicht in den wahren Lebensgrund der Kirche ermangelnd, nur als bedauerliche Ueberhebung des menschlichen Geistes erscheint[3]).

2. Hülfswissenschaften des Kirchenrechts.

§ 5. Unter den Hülfswissenschaften des Kirchenrechts nehmen diejenigen theologischen Disciplinen die erste Stelle ein, welche mit dem Kirchenrechte selbst in unmittelbarer Berührung stehen. Als solche bezeichnen wir erstens die biblische Exegese, welche von dem Anfangspuncte der Kirche, den hl. Urkunden, ausgehend und in ihrer freien Forschung des Buchstabens der Schrift unterstützt und geregelt durch die Tradition, als dem

---

1) Buß, Methodologie des Kirchenrechts (Freiburg 1842. 8) S. 155 f.

2) J. B. Th. Schmalz, Das natürliche Kirchenrecht, Königsberg 1795. 8.; und W. T. Krug, Das Kirchenrecht nach Grundsätzen der Vernunft und im Lichte des Christenthums dargestellt, Leipzig 1826. 8; vgl. mit (Schirmer) Kirchenrechtliche Untersuchungen, Berlin 1829. 8. Beachtenswerther, weil angeblich auf christlichem Boden fussend, ist die Schrift des Hegelianers C. W. Klee, das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi, aus dem in der hl. Schrift gegebenen Begriffe entwickelt, Magdeburg 1839—41. II. 8. S. dagegen Buß a. a. O., S. 83 ff.

3) Richter, Lehrb. d. Kirchenrechts. (II. Aufl. Leipz. 1844. 8) §. 7. a. E.

in den Väterschriften niedergelegten lebendigen Glaubensworte, das richtige Verständniß derselben ermittelt; zweitens die christliche Dogmen- und Kirchen-Geschichte, welche die allmälige Entwickelung und Fortbildung der Lehre, des Cultus, der Verfassung und Institutionen der Kirche bis auf unsere Zeiten verfolgt, indem die eine den inneren Prozeß der christlichen Wahrheit, die andere den äußeren Prozeß des kirchlichen Lebens nachbildet; drittens die Dogmatik, welche die aus den genannten Disciplinen gewonnenen Resultate wissenschaftlich aufgefaßt und gegliedert in dem geistigen Bilde der Gegenwart darstellt; ferner jene Hülfsmittel, welche ein gründliches Studium der Kirchengeschichte bedingen, nämlich kirchliche Archäologie, Chronologie, Geographie, Statistik und Diplomatik; so wie Kenntniß der Sprachen, sowohl der vorzüglichsten neueren als auch besonders der alten, namentlich der griechischen und lateinischen in ihrem ganzen Umfange und durch die verschiedenen Perioden ihrer allmäligen Entartung. Endlich da das Christenthum aus dem Judenthume hervorgegangen, und viele seiner Institutionen dem mosaischen Rechte entnommen oder nachgebildet hat; da ferner die christliche Kirche, wo sie sich Bahn gebrochen, in das Bestehende nicht mit zerstörender Hand eingriff, noch das nationale Leben ertödtete, sondern überall nur das Vorhandene ergänzte und läuterte, und viel desselben mitunter sich selbst aneignete; so erhellt, daß einer wissenschaftlichen Behandlung des Kirchenrechts auch das mosaische Recht, das römische Recht, die Institutionen der germanischen Reiche, besonders des römisch-deutschen, so wie die Verfassungen der heutigen souverainen Staaten Deutschlands nicht fremd seyn dürfen.

3. Aeußere Anordnung des Stoffes.

a. Aelteres Verfahren.

§ 6. Schon seit dem sechsten Jahrhunderte suchte man das kirchenrechtliche Material, so weit es in geschriebenen Quellen vorlag, zu classificiren, und in eine systematische Ordnung einzufügen. Allein diese ersten Versuche sowie die späteren Sammlungen des Mittelalters waren in der Regel sehr lückenhaft und unsorgfältig angelegt, und berücksichtigten bloß das practische Recht mit Umgehung der geschichtlichen Entwickelung desselben. Vollständiger und genauer und besonders durch practische Specialitäten interessant sind die Leistungen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts. Dabei hielt man sich lange Zeit hindurch sowohl im mündlichen Vortrage als bei der schriftlichen Bearbeitung des canonischen Rechtes

einzig an die Dispoſition der in das **Corpus juris canonici** aufgenommenen Sammlungen der päpſtlichen Decretalen nach den willkürlichen Hauptrubriken: **Judex, judicium, clerus, connubia, crimen** (§ 54, 1). Nach und zum Theil noch neben dieſer Methode fing man an, für das canoniſche Recht das Syſtem der Juſtinianiſchen Inſtitutionen mit der Eintheilung: **De personis, de rebus, de actionibus (judiciis ecclesiasticis)** zum Muſter zu nehmen, und wies dem erſtgenannten Titel die Darſtellung der kirchlichen Verfaſſung; dem zweiten die Lehre von den Kirchengütern und von den religiöſen und gottesdienſtlichen Handlungen, und dem dritten eine Deduction der geiſtlichen Gerichtsbarkeit in Streitſachen und Pönfällen zu. So wurde aber, anſtatt daß man die Kirche ſelbſt ſich ihre eigene Form geben ließ, eine auf ganz fremdem Grund und Boden, nämlich auf dem Gebiete der Staatsrechtswiſſenſchaft erwachſene Form dem kirchlichen Stoffe wider Willen aufgenöthigt.

b. Neuere Syſteme.

§ 7. Aber auch die neuere und die neueſte Zeit hat ſich noch nicht überall zu der Ueberzeugung hindurchgerungen, daß die Kirche ihr ſelbſtſtändiges Recht ſo gut als der Staat hat, welches man nur aus ihrem Innern zu entwickeln braucht. Noch beurkunden uns die beliebten Eintheilungen des Kirchenrechts und die mit dieſen Eintheilungen verbundenen Begriffe von einem gemeinen und beſonderen, äußeren und inneren Kirchenrechte, ſo wie die Unterordnung desſelben bald unter das öffentliche (Staats-) Recht, bald unter das Privatrecht, bald theilweiſe unter beide zugleich, die vielfachen Unbilden einer juriſtiſch-methodologiſchen Sclaverei, in der man dieſe Wiſſenſchaft gefangen hielt. Das Kirchenrecht iſt ein für ſich beſtehendes Rechtsgebiet[1]), das 1) weder dem öffentlichen noch dem Privatrecht untergeordnet oder beigegeben werden darf. Denn die Kirche hat ihre Stellung nicht neben dem nationalbegrenzten Staate, als eine ihm bloß nachgebildete Lebensordnung; noch weniger iſt ſie unter dem Staate, als eine mit bloß privatrechtlicher Geltung anerkannte Geſellſchaft. Sie umfaßt die geſammte Menſchheit als den Boden ihres ſegensvollen Wirkens. Ihr Recht iſt daher in Wahrheit das geiſtige Menſchheitsrecht gegenüber dem alle Staaten umſchlingenden äußeren Völkerrechte. Uebrigens geht das Kirchenrecht, inſofern auch ſeine Beſtandtheile (nämlich Verfaſſung, Regierung und Verwaltung der Kirche)

1) Vergl. Fr. Joſ. Buß, Die Methodologie d. Kirchenrechts, S. 78—90.

weſentlich dem öffentlichen Rechte angehören, allerdings in die Form des Staats-Rechtes ein; nur daß davon die nationale Begrenzung, wie ſie im öffentlichen Rechte des Staates geſetzt iſt, weggedacht, und der Begriff „öffentlich“ auf das geiſtige Reich der ganzen Menſchheit erweitert werden muß. Ein Privatkirchenrecht dagegen, als welches man den Inbegriff der Rechtsverhältniſſe der einzelnen Kirchenmitglieder zu einander bezeichnen zu müſſen glaubt, gibt es nicht. [2]) Denn von Privatrechten, welche der willkürlichen Dispoſition eines Individuums anheimgegeben ſind, kann hier keine Rede ſeyn. Solche Rechte aber, die das einzelne Kirchenmitglied gegenüber der Kirchenregierung oder der ſie vertretenden Corporation hat, ſind öffentliche, und gehören in das kirchliche Verfaſſungsrecht; ſolche Rechte endlich, welche zwiſchen einzelnen Kirchenmitgliedern als ſolchen ſtatthaben, ſind, inſofern ſie von der Gemeinſchaft ſtammen, wieder öffentliche, und gehören in das kirchliche Verwaltungsrecht. Es gibt alſo allein ein öffentliches Kirchenrecht, welches jedoch nach ſeinen Beziehungen auf die einzelnen organiſchen Beſtandtheile der Kirche in ein allgemeines und beſonderes zerfällt, und zwar in dreifacher Unterſcheidung, einmal, in Hinſicht auf den ſubjectiven Umfang der Gültigkeit eines Rechts als **jus ecclesiasticum universale** und **particulare**; dann in Rückſicht auf den objectiven Umfang jener Gültigkeit als **jus generale** und **speciale**; endlich in qualitativer Beziehung, ob es ein regelmäßiges oder ein ſonderthümliches (anomales) Recht iſt, in **jus commune** und **singulare**. 2) Der Ausdruck „gemeines“ Kirchenrecht, ſofern darunter die in den Kirchen verſchiedener chriſtlicher Confeſſionen übereinſtimmenden Rechtsnormen begriffen werden wollen, iſt ungeeignet, weil bei der dogmatiſchen Verſchiedenheit der Bekenntniſſe auch das Recht der verſchiedenen Kirchen nicht auf gemeinſamer, durch innere Einheit bedingter Grundlage ruht. Hier kann alſo nur von einem vergleichenden Kirchenrechte die Rede ſeyn. Wohl aber paßt der Begriff eines gemeinen Kirchenrechts für das, was auf gleicher Grundlage als Gemeinſames mehrerer Particularkirchen der Einen Geſammtkirche erwachſen iſt, gegenüber dem relativ Unterſchiedenen, was den Stoff des particularen Kirchenrechts enthält. Es hat aber ſtreng genommen nur das katholiſche Kirchenrecht einen wahrhaft einheitlichen und gemeingültigen Charakter; denn der Proteſtantismus hat ſich verfaſſungsmäßig in beinahe ſo viele Kirchen, als Staaten ſind, geſchieden, und formell bei dem in jüngſter Zeit erſchütterten Anſehen der Symbole nicht einmal mehr ein nationales

---

2) Jakobſon, Kirchenrechtl. Unterſuchungen zur Begründung eines Syſtems des Kirchenrechts (Königsberg, 1833. 8.)

z. B. in Deutschland gemeingültiges protestantisches Kirchenrecht bewahrt; sondern, wo immer eine Uebereinstimmung der particularen Kirchen nachzuweisen ist, da ist dieß entweder Folge der Gemeinsamkeit ihrer Bestreitung eines früher auch ihnen gemeinsam gewesenen Positiven; oder Folge der Gleichheit, womit die Staatsgewalt ihren Einfluß auf die Kirche entwickelte; oder Folge gegenseitiger Nachahmung der Staatsregierungen in gleichmäßiger Handhabung oder Erweiterung ihrer Territorial- und s. g. obersten Episcopal-Rechte. 3) Was endlich die (mit seltener Ausnahme) immer wiederkehrende Eintheilung in inneres und „äußeres" Kirchenrecht betrifft, so muß behauptet werden, daß das äußere Kirchenrecht in seiner zweifachen Beziehung, einmal als Darstellung des Rechtsverhältnisses der Kirche zu dem Staate, in welchem sie besteht, und dann als Darstellung der Rechtsverhältnisse der einen Kirche zu den confessionel verschiedenen anderen Religionsgesellschaften, neben welchen sie in einem und demselben Staate besteht, kein organischer Bestandtheil der Kirchenrechtswissenschaft ist. Denn vom dogmatischen Standpunct aus gibt es im Grunde gar kein Verhältniß der einen Kirche zur andern, weil jede sich als die wahre erklärend gegenüber der anderen den Charakter der Ausschließlichkeit behauptet. Es bestehen sohin nur auf staatsrechtlichem Boden Beziehungen der verschiedenen confessionel getrennten Kirchen zu einander, welche Beziehungen oder Rechtsverhältnisse aber der Staat setzt nach Maßgabe der größeren oder geringeren Zugewandtheit eines Bekenntnisses zu dem Zwecke des Staates. Ebenso kann die Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Kirche zum Staate, da sie zufolge ihrer universalen Tendenz alle Nationen und Länder umspannt, folglich in einem bestimmten geographisch- oder nationalbegrenzten Staate wieder nur staatsrechtlich existirt, und die etwaigen Beschränkungen, die sie bei dem Selbstausbau ihres äußeren Lebens erfährt, nur in dem Rechte der Selbsterhaltung des Staates (dem s. g. **jus cavendi**) ihren rechtlichen Grund haben, kein Gegenstand des Kirchen-, sondern des Staatsrechts seyn. Das Kirchenrecht als solches ist daher nur ein inneres.

c. Plan des gegenwärtigen Handbuchs.

§ 8. Das Kirchenrecht ist also seiner Natur nach ein inneres und öffentliches, und spaltet sich als solches in das Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungsrecht. Die Einleitung aber und die Unterlage dieses Selbstaufbaues der Kirche bildet eine historisch-dogmatische Entwickelung der allgemeinen Grundsätze von dem Wesen und der Verfassung der katholischen Kirche, woran sich sodann die Lehre von den Quellen des

Kirchenrechtes reiht. Endlich kommt nächst jenem institutionelen Organismus noch ein viertes Moment in Betracht, nemlich die Nachweisung, wie die Kirche auch auf das weltliche Rechts-Leben der Menschheit ihren wohlthätigen Einfluß äußert. Nach diesen Gesichtspuncten ist denn auch vorliegendes Handbuch des katholischen Kirchenrechts in sechs Abtheilungen ausgeführt: I. Allgemeine Grundsätze; II. Quellen des Kirchenrechts; III. Verfassung, IV. Regierung, V. Verwaltung der Kirche; VI. Einwirkung derselben auf das weltliche Leben der Menschheit.

III. Literatur des kath. Kirchenrechts.

A. Allgemeine Einleitungen.

§ 9. Unter die einleitenden Schriften, welche von den Vorkenntnissen, Quellen ꝛc. des Kirchenrechtes handeln, nennen wir: **Jo. Doviatus (Doujat)**, Prof. zu Paris († 1788) **Praenotionum canonicarum libri quinque, Paris** 1687. 4.; **Ed. nov. Mitav. et Lips.** 1776. II. 8.; — **Chr. Thomasius**, Prof. zu Halle († 1728), **Cautelae circa praecognita jurisprud. eccles., Ed. II. Halae** 1723. 4.; — **Jo. Ern. Floercke**, Prof. zu Jena († 1762), **Praenotiones jurisprud. eccl., Jen.** 1723, **edit. nov. Hal.** 1756. 8.; — **G. G. Keuffel Elementa jurisprud. eccl. universae, Rostock.** 1728. II. 8.; — **Fr. Xav. Zech, S. J.**, Prof. zu Ingolstadt († 1768), **Praecognita juris can. ad Germaniae cath. principia et usum accommodata, Ingolst.** 1749. 1766. 8. — **Jos. Ant. a Riegger**, Prof. zu Wien († 1795), **Prolegomena ad jus eccl., Vindob.** 1764. 8.; — **Ign. Mulzer, S. J.**, Prof. zu Bamberg († 1772), **Introductionis in jurisprudentiam eccl. positivam Germ. P. I, Bamberg** 1770. 8.; — **Modest. Schmetterer, O. S. B.**, Prof. zu Salzburg, **Introductio in universum jus canon., Salisb.** 1772. 4. — **G. Sigm. Lakics**, Prof. zu Innsbruck und Ofen, **Praecognita juris eccl. universi, Vienn.** 1775. 8.; — **Chr. Frid. Glück**, Prof. zu Erlangen († 1831), **Praecognita uberiora universae jurisprud. eccl. positivae German., Halae** 1786. 8.; — **Corb. Gaertner, O. S. B.**, Prof. zu Salzburg († 1818), Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht, Augsb. 1817. 8.; — F. G. Puchta, Prof. zu München, Einleitung in das Recht der Kirche, Leipzig 1840. 8.

B. Geſchichte des Kirchenrechts.

1. Geſchichte der Rechtsquellen.

§ 10. Gerh. v. Mastricht, Prof. zu Duisburg († 1721), **Historia juris eccles. et pontificii, Duisb. 1676. 8.; ed nov. Halae 1719. 8.**, beſchränkt ſich auf eine kurze chronologiſche Angabe und Beſchreibung der verſchiedenen Sammlungen des canoniſchen Rechtes und ihrer Verfaſſer. — **Jo. Doujat, (§ 9) Histoire du droit canonique, Paris 1677. 8.** — Vorzüglicher durch kritiſche Benützung der Handſchriften iſt des Mauriners **Petr. Coustantii, († 1721) Diss. de antiquis canonum collectionibus, Paris 1721**, auch in **Andr. Gallandii Sylloge dissertationum de vestutis canonum collectionibus T. I. p. 1 bis 167**; ihr verdanken wir die erſte gründliche Kenntniß der alten galliſchen und ſpaniſchen Sammlungen. — Noch trefflicher und erſt in jüngſter Zeit nach Verdienſt gewürdigt iſt die Leiſtung der Gebrüder **Petr. et Hieronym. Ballerini** aus Verona: **De antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque**, in deren **S. Leonis M. Opp. (Venet. 1755 und 1757. III. f.) T. III** und in **Gallandii Sylloge dissertt. T. I. p. 233 bis 684.** — In derſelben compilatoriſchen Weiſe, wie Maſtricht und Doujat, ſind die nächſtfolgenden Werke gearbeitet: **Jo. Ge. Pertsch**, Prof. zu Jena († 1754), Kurze Hiſtorie des canoniſchen und Kirchenrechts, Breslau 1753. 8.; — **P. G. Zallwein, O. S. B.**, Prof. in Salzburg († 1766) **Collectiones juris eccl. antiqui et novi, Diss. I**, und **Collectt. j. e. novi et novissimi, Diss. II. Salisburg 1760. 4.**; — **Ign. Mulzer** (ſ. § 9) **Historia legum eccles. positivarum, quibus in Germania utimur, Bamberg 1772. 8.**; — **Udalr. Reiss**, Dominicaner, **Analysis collectionum et fontium juris eccl. publici et privati Germanici, Aug. Vind. 1778. 8.**; — Joh. Mod. Pichler, Geſch. vom Urſprung, Fortgang und dem dermaligen Zuſtande des geiſtlichen Rechts in kath. Ländern, Frankf. u. Leipzig 1773. 8. — Größere Aufmerkſamkeit erregte die geiſtvolle und lebendige, aber vielfältig in Polemik ſich ergehende Schrift von Lud. Timoth. v. Spittler, Prof. zu Göttingen († 1810), Geſchichte des canon. Rechts bis auf die Zeiten des falſchen Iſidor, Halle 1776 mit Zuſätzen in der Geſammtausg. ſeiner Werke von Wächter (Stuttg. 1827. ff. 8.) Bd. I.; und Desſelben Vorleſungen über die Geſchichte des canon. Rechts, ibid. Bd. III. Seite 165 ff. Neue Forſchungen ſind darin nicht geboten, aber Couſtant

und die Ballerini fleißig, wenn schon mit sichtlich befangenem Urtheil, benützt. — Nicht frei von irrigen Ansichten ist Joh. Jak. Lang, Prof. zu Tübingen, Aeußere Kirchenrechtsgeschichte oder Geschichte und Institutionen des kath. und protestant. Kirchenrechts, Th. I. Tübingen 1827. 8. — **C. A. Hase**, Prof. zu Jena, **De jure ecclesiastico commentarii historici, Lips.** 1828. 8., nur das erste Heft erschienen. — Unter den Kirchenrechts-Commentaren und Lehrbüchern der Neueren behandelt die Geschichte der Quellen besonders umfassend und gründlich Walters Lehrb. d. K.-R. (§ 15) X. Aufl. S. 123 bis 281. — Schätzbare Aufklärungen über die mittelalterlichen Kirchenrechtsquellen und Literärgeschichte gibt auch der Rechtslehrer Friedr. Karl v. Savigny in seiner Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter II. Aufl., Heidelberg 1834. VI. 8. — Das neueste Werk ist Joh. Wilh. Bickell, hess. Oberappellationsraths, Geschichte des Kirchenrechts, wovon jedoch nur die erste Abtheilung des ersten Bandes (Giessen 1843. 8.) erschienen ist. —

2. Geschichte der Verfassung.

§ 11. **Petr. de Marca**, Erzbischof von Paris († 1662), **De concordia sacerdotii et imperii, Paris** 1641. 4., **ed. Baluzius ibid.** 1663 u. a. Fol., **Ed. noviss. Bamberg** 1788. 89. **VI.** 4.; ein Werk, welches wegen einseitiger Hervorhebung des Episcopalsystems gegen die Auctorität des römischen Stuhls mit Vorsicht zu gebrauchen ist. — **Lud. Thomassin**, Oratorianer († 1696), **Ancienne et nouvelle discipline de l'eglise touchant les beneficies, Lyon** 1678. **Paris** 1725. **III. f.**, latein. Ausg. **(Vetus et nova eccl. disciplina circa beneficia), Paris** 1688. **III. f., Mogunt.** 1786. sqq. **IX.** 4.; eine durch Erudition und Gründlichkeit sehr schätzbare Leistung. — **Lud. Ellies Dupin**, Prof. zu Paris († 1719), **De antiqua Ecclesiae disciplina, Paris** 1686. 4., **Mogunt et Francof.** 1788, geschrieben unter dem Einflusse der damals in Frankreich herrschenden Grundsätze für die Vertheidigung der s. g. gallicanischen Freiheiten. — **Chrph. Matth. Pfaff**, Prof. zu Tübingen († 1760), **Origines juris eccles., Tubing.** 1719. **Ulm** 1759. 4. — **Theod. Rupprecht**, Servitenmönch, **Notae historicae in univ. jus canon., Venet.** 1764. **Fol.** — Gottl. Jac. **Plank**, Prof. zu Göttingen († 1833), Geschichte der Entstehung und Ausbildung der christl.-kirchlichen Gesellschaftsverfassung, Hannover 1803 ff. V. 8., großentheils nach Thomassin, und der protestantischen Auffassungsweise accommodirt. — Hieher gehören auch die oben (§ 10) genannten

Schriften der Proff. Jak. Lang und C. A. Haſe, welche in die äußere Rechtsgeſchichte auch die Geſchichte der Verfaſſung aufgenommen haben.

3. Literärgeſchichte.

§ 12. Beſondere Werke über die Literärgeſchichte des canoniſchen Rechts gibt es zur Zeit nur des **Jos. Ant. a Riegger** (ſ. § 9), **Bibliotheca juris canon., Vindob. 1761. II. 8**; dann des **G. Panziroli**, Prof. zu Padua († 1599), **De claris legum interpretibus Libri quatuor, Venet. 1637, Lips 1721. 4**; und das intereſſante Werk des Abtes **Maurus Sarti**, (und ſeines Fortſetzers **Fattorini**) **De claris archigymnasii Bononiensis professoribus a seculo XI — XIV, Bonon. 1769—1772. T. I, (II Theile) fol.** Letztere Schrift, auf Benedict XIV. Auftrag begonnen, enthält die Lebensbeſchreibung der ausgezeichnetſten Canoniſten des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, und bildet in ſofern gewiſſermaßen eine Fortſetzung der Ballerinischen Arbeit, welcher ſie auch in wiſſenſchaftlicher Haltung rühmlich zur Seite ſteht. Vgl. auch v. Savigny, Geſch. d. röm. R. im Mittelalter (ſ. § 10) Bd. III, Cap. 17.

C. Bearbeitungen des Kirchenrechts.

1. Bearbeitungen des gemeingültigen Kirchenrechts.

a. Ausſchließlich katholiſches Kirchenrecht von katholiſchen Verfaſſern.

aa. Ausführlichere Werke.

§ 13. **Boëthius Epo** von Roorda in Friesland († 1599), **De jure sacro, Duaci 1588. f.** — **Paul. Laymann, S. J.** Prof. zu Ingolſt. († 1635), **Jus canonicum s. Commentarii in libb. decretales, Diling. 1663. 1673. 4.** — **Augustin Barbosa**, aus Guimaranez in Portugal († 1649), **Juris eccl. universi libb. III. De personis, locis et rebus eccles., Lugdun. 1699. fol.**; und Deſſelben **Collectanea Doctorum in jus pontificium univers., Lugd. 1716. VI. f.** — **H. Wagnereck, S. J.** Prof. zu Dillingen († 1664), **Commentarius exegeticus ss. canonum, seu Expositio omnium Pontificiarum decretalium, Diling. 1672. 4.** — **Eman. Gonzalez de Tellez**, Prof. zu Salamanka († um 1670), **Commentar. perpet. in V libb. Decretalium Greg. IX., Lugdun. 1673. V Ti. in VIII Theilen, Fol.** — **Lud. Engel, O. S. B.** Prof. zu Salzburg († 1674), **Collegium**

univ. jur. canon., Salisb. 1671, in Zeit eines Jahrhunderts zum fünfzehntenmal aufgelegt ibid. 1770. gr. 4. — Ernr. Pirrhing, S. J. Prof. zu Dilingen († 1679), Jus canon., Diling. 1675. V. fol.; ed. nov. Venet. 1727. fol. — Prosper Fagnani, Secret. d. S. Congreg. (1678), Jus canon. sive Commentaria absolutissima in V Libb. Decretal., Rom. 1659; Colon. Agripp. 1681. V. fol. — Jo. Cabassutius, Oratorianer von Aix († 1684), Theoria et praxis juris canon., Lugd. 1679. fol., Ed. nov. Pictav. 1783, Venet. 1757. — Rob. Koenig, O. S. B. Prof. zu Salzburg († 1713), Principia jur. canon. ex libb. V. Decrett. Gregorii IX., Salisb. 1697; Ed. IV, ibid. 1725. II. 4. — Anacl. Reiffenstuel, Minorit, Prof. zu Freyſing († 1703), Jus canon. univers. juxta titulos libb. V Decretalium, Venet. 1704. III. f., Ingolst. 1738 — 1745. IV. f. — Jac. Wiestner, S. J. Prof. zu Ingolſt. († um 1705), Institutiones canonicae s. Jus eccl. ad decretal. Greg. IX. libros quinque, Monach. 1705. V. 4. — Zeger. Bern. Van-Espen, Prof. zu Löwen († 1728), Jus ecclesiast. universum, Colon. Agripp. 1702. f., Lovan. 1753, c. supplem. V. Voll. f., nov, ed. Mogunt. 1791. III. 4. — Fr. Schmier, O. S. B. Prof. zu Salzb. († 1728), Jurisprudentia canonico-civilis s. Jus canon. univers. juxta libb. V Decretalium, Salisburg 1716. III. f., cum supplem. ib. 1729. IV. f., recus. Avenion 1738. III. f. — Fr. Schmalzgruber, S. J. Prof. zu Ingolſtadt und Dilingen († 1735), Jus eccl. univers. s. Lucubrationes canonicae in V libb. Decretal., Ingolst. 1726. VII. 4; ib. 1726. III. f. — Jo. Petr. Gibert, Prof. zu Paris († 1736), Corpus jur. canon. per regulas naturali ordine digestas, Colon. Allobr. 1725, nov. ed Lugdun. 1737. III. f. — Vit. Pichler, S. J. Prof. zu Dilingen († 1733), Candidatus jurisprudentiae sacrae seu Jus canon. secundum Decretalium titulos explanatum, Aug. Vind. 1728. 1741. Fol. — Placidus Boeckhn, O. S. B. Prof. zu Salzb. († 1752), Commentar. in jus canon. univers., Salisb. 1735 bis 39. III. f. — Euseb. Amort, regul. Chorherr zu Polling († 1757), Elementa jur. can. veteris et moderni, Ulm 1757. III. 4. — Petr. Danielli, Institutiones canonicae, civiles et criminales, Rom. 1757. IV. 4. — Remig. Maschat, Piariſt, († 1747), Institutiones juris canon., auct. et illustr. ab Ubaldo Giraldi, Rom. 1757. II. 4. — Gagliardi, Institutt. jur. can., Neapol. 1766. IV. 4. — Willib. Held, Prämonſtratenſer, reg. Chorherr zu Roth, Jurisprudentia univ. canon. et civil. Roman. et German., Boos prope Memming. 1768 bis 73. VI. 8. Ubaldo Giraldi, Piariſt,

Expositio juris pontificii juxta recentiorem Ecclesiae disciplinam, Rom 1769. III. f.; ed. nov. ibid. 1829. — Car. Seb. Berardi, Prof. zu Turin, Commentaria in jus eccl. universum, Aug. Taurin. 1766. IV. 4, Venet. 1778. 1789. IV. 4.; — Greg. Zallwein, (ſ. § 10), Principia juris eccles. universalis et particularis Germaniae, Aug. Vind. 1763. 1781. IV. 4, ed. nov. 1831. V. 8. — Georg Philipps, Prof. zu München, jetzt zu Wien, Kirchenrecht, Regensburg 1845 ff., bis jetzt IV Bde. 8.

bb. Kürzere Bearbeitungen und Lehrbücher.

§ 14. Ant. Augustin, Erzbiſchof von Tarragona († 1586), Epitome juris pontificii vet., Tarrac. 1586, Rom 1611, Paris 1641. — Jo. Paul Lancelotti, Rechtsgelehrter von Perugia († 1591), Institutiones juris canonici, Perus. 1563. 4., Basil. 1566. 4., Lovan. 1578. 8., Wittemberg. 1669. 4., Halae 1716. IV. 4. — Henr. Canisius, S. J. Prof. zu Ingolſt. († 1610), Summa jur. can. in IV libb. institutionum contracta, Ed. nov. Herbipol. 1707. 8. — Arnold. Corvinus a Beldern aus Leyden († um 1650), Jus canon. per aphorismos explic., Ed. nov. August. Vind. 1782. 8. — Fr. de Roye, Prof. zu Angers († 1686), Institutt. jur. can. libb. III, Paris. 1681, Lips. 1722, Wittemberg. 1748. 8. — Claude Fleury, Prior zu Argenteuil († 1723), Institution au droit ecclesiastique, Paris 1677. 8.; latein., Institutt. juris eccl. c. animadvv. Boehmeri ed. Gruber, Francof. et Lips. 1724. 8, Francof. 1759. 8. — Jul. Caponi, Rechtsgelehrter zu Neapel († um 1740), Institutt. canonicae, Colon. Allobrog. 1734. 8. — Janus Vincent. Gravina, Prof. zu Rom († 1718), Institutiones jur. can., Aug. Taurin. 1742. — Georg. Chph. Neller, Canonicus u. Prof. zu Trier († 1783), Principia juris publ. eccl. Catholicorum ad German. statum accommod., Francof. et Lips. 1746. 4., Ed. nov. ib. 1768. 8. — Vit. Pichler (ſ. § 13), Candidatus abbreviatus etc. h. e. Juris canonici summa seu compendium, Ed. V. Aug. Vind. et Wirceburg. 1752. II. 8. — Steph. Rautenstrauch, O. S. B. Prof. zu Prag und Wien († 1785), Institutiones jur. eccl., Pragae 1772. 8. T. I; der zweite iſt nicht mehr erſchienen. — Paul Jos. a. Riegger, Prof. zu Wien († 1775), Institutiones jurisprud. eccl., Ed. nov. Vindob. 1777. IV. 8. — Jos. Ant. a Riegger (ſ. § 9), Elementa jur. eccl., Vindobon. 1774. II. 8. — Ant. Schmidt, S. J., Prof. zu Heidelberg († 1805), Institutiones jur. eccl. German.

accommod., Ed. III. Bamberg. et Wirceburg. 1778. II. 8. — Phil. Hedderich, Auguſtiner, Prof. zu Bonn († 1808), Elementa jur. canon. ad statum ecclesiarum German. accommod., Bonn. 1778, Ed. II. ib. 1791. IV. 8. — P. G. Kufner († 1791), Synopsis jurisprud. eccl. univ. publ. et privat. statui German. maxime Bavariae accommod., Burghus. 1781. 8. — Jo. Devoti, Erzbiſch. von Karthago († 1830), Institutionum canonicarum libb. quatuor, Rom. 1785. IV. 8.; Rom. 1830. III. 4, Venet. 1834. IV. 8; und ib. 1838. II. 8. — Vinc. Lupoli, Juris eccl. praelectt., Bassan. 1787. IV. 8. — Jac. Ant. Zallinger, Prof. zu Ingolſt. († 1813), Institutiones jur. natur. et ecclesiast. publ., Aug. Vind. 1784, nov. ed. Rom. 1832. V. 12, Paris. 1839. II. 8; Ejusdem Institt. juris eccl. maxime priv., Aug. Vind. 1791. — Jo. Nep. Pehem, Prof. zu Innsbruck, ſpäter zu Wien, Praelectt. in jus eccl. univ., Vienn. 1791. III. 8. — Maurus de Schenkl, O. S. B., Prof. zu Amberg († 1816), Institutiones jur. eccl. statui Germaniae et imprimis Bavariae accommod., Landish. 1790. II. 8., Edit. X. cur. Jos. Scheill, ib. 1830. II. 8. Ein Auszug desſelben iſt (Frid. de Poesl, Prof. zu Paſſau, jetzt Redemptoriſt zu Altötting), Synopsis juris eccl. ad normam Mauri Schenkl, Passav. 1824. 8. — Jos. Ant. Sauter, Prof. zu Freiburg († 1816), Fundamenta jur. eccl. Catholicorum, Rotwil. 1805, Ed. III. ib. 1825. II. 8. — J. W. Eberl, Prof. zu Freyſing, Grundzüge des katholiſchen Kirchenrechts, Heft I. Landsh. 1852. 8.

b. Katholiſches und proteſtantiſches Kirchenrecht zugleich.

aa. Von katholiſchen Verfaſſern.

§ 15. Ant. Michl, Prof. zu Landshut († 1813), Kirchenrecht für Katholiken und Proteſtanten, mit Hinſicht auf den Code Napoleon und die bayerſchen Landesgeſetze, München 1809, II. Ausg., commentirt von Frey, ib. 1816. 8. — Fr. Guil. Ant. Gambsjaeger, Prof. zu Heidelberg († 1816), Jus ecclesiast., Heidelb. 1815. II. 8. — C. Auguſt von Droſte-Hülshof, Profeſſor zu Bonn († 1833), Grundſätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangeliſchen, wie ſie in Deutſchland gelten, Münſter 1828 bis 33. II. 8.; II. Aufl. Bd. I, ib. 1832, Bd. II, Abth. 1, ib. 1835, Abth. 2, ib. 1838. 8. — Ferd. Walter, Prof. zu Bonn, Lehrbuch des Kirchenrechts aller chriſtl. Confeſſionen, Bonn 1822. 8, X. Aufl. ebend. 1846. 8; ein durch ſorgfältige Bearbeitung der Quellen und umfaſſende Behandlung des Stoffes, ſo wie durch lebendige und präciſe Darſtellung ausgezeichnetes

Werk. Dasselbe ist auch ins Französ. übersetzt erschienen par A. de Roquemont, Paris 1840. 8. — Sebald Brendel, Prof. zu Würzburg († 1844), Handbuch des kath. und prot. K.-R., Bamberg 1823. 8.; III. Aufl. ibid. 1840. II. 8. — Ant. Barth, ehemal. rechtskund. Bürgermeister zu Augsburg, Vorlesungen über das kath. u. protest. K.-R., Augsb. 1841. 42. II Bde. in V Liefer. 8.; Desselben Handb. des kath. u. prot. K.-R. ꝛc., II Aufl. Augsb. 1846. II. 8.

bb. Von protestantischen Verfassern.

§ 16. Jo. Schilter, Prof. zu Jena und Straßburg († 1705), Institutiones jur. can. ad Ecclesiae vet. et hodiern. statum accommod., Jenae 1681; c. praefat. Boehmeri, ib. 1713. 8. nov. edit. Francof. et Lips. 1749. 8. — Just. Henning Boehmer, Prof. zu Halle († 1749), Institutiones juris canon. tum eccles. tum pontificii ad method. decretalium, Hal. 1738, ed. V. ib. 1770. 8. — Jo. Ge. Pertsch, Prof. zu Jena († 1754), Elementa jur. canon. et Protestantium ecclesiastici, Francof. et Jen. 1731; nov. ed. ibid. 1741. II. 8. — Ge. Lud. Boehmer, Prof. zu Göttingen († 1797), Principia jur. canon., Götting. 1762; ed. VII. cur. Schoenemann ib. 1802. 8. — Andr. Jos. Schnaubert, Prof. zu Jena († 1826), Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten und Katholiken in Deutschland, Jena 1792—94; neue Aufl. ibid. 1806. II. 8. — Georg v. Wiese, fürstl. Reuß-Plauenscher Vicekanzler († 1834), Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Götting. 1793. 8., V. Aufl. von W. Th. Kraut, ib. 1826. 8.; und Ebendesselben Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen K.-R., Leipz. 1799. IV. 8. — Theod. Schmalz, Prof. zu Berlin († 1826), Handb. des canon. Rechts, Berlin 1815. 8., III. Aufl. ib. 1834. 8.; und darnach ins Französ. übers. par H. Jouffroy, Leips. et Paris 1843. 8. — K. Fr. v. Eichhorn, Prof. zu Göttingen, Grundsätze des K.-R. der kathol. und evang. Religionspartei in Deutschland, Götting. 1831—33. III. 8. — Joh. Aug. v. Grolmann, Prof. zu Giessen, Grundsätze des allgemeinen katholischen und protestantischen K.-R. mit steter Rücksicht auf die neuesten Verhältnisse in Deutschland, Frankf. a. M. 1832. 8.; zweite unveränd. Aufl. ib. 1843. 8. — C. F. Glück, Prof. zu Erlangen († 1831), Darstellung des K.-R. der Katholiken und Protestanten, besonders in seinen practischen Hauptmomenten; nach dessen Vorlesungen herausgegeben von einem Ungenannten, Augsb. 1839. 8.; fast nur Skizze. — Ludw. Gitzler, Privatdocent der Rechte zu Breslau, Handbuch des

gemeinen und preuß. Kirchen- und Eherechts der Katholiken und Evangeliſchen, Breslau 1840—42, zwei Abthlgen 8. — Aemil. Ludw. Richter, Prof. zu Marburg, Lehrbuch des kath. und evangel. K.-R. mit beſonderer Rückſicht auf deutſche Zuſtände, Leipzig 1842. 8., III. ſehr verbeſſ. Aufl. ebend. 1848. 8.; eine durch ſorgfältige Benützung der Quellen und reife Kritik, ſo wie durch ruhige Haltung und würdige Darſtellung ausgezeichnete Leiſtung, welche auch in liberaler Auffaſſung und gerechter Würdigung der katholiſchen Kirche die Arbeiten aller ſeiner Vorgänger zurückläßt.

2. Bearbeitungen des in Deutſchland geltenden Particular-Kirchenrechts.

§ 17. Die jüngeren der angeführten Canoniſten nehmen neben dem gemeinen auch auf das Territorial-Kirchenrecht der deutſchen Bundesſtaaten mehr oder weniger Rückſicht, beſonders Schenkl (§ 14), Barth, Brendel, Walter (§ 15), Richter (§ 16), Müller (§ 19). — Wir beſchränken uns daher, von den vorhandenen Specialwerken bloß diejenigen auszuheben, welche die äußeren Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in den größeren deutſchen Staaten behandeln. a) Für **Oeſterreich:** Ant. Wilh. Guſtermann, Oeſterreichſches Kirchenrecht, Wien 1807; neue Aufl. ib. 1812. III. 8.; Georg Rechberger, Handbuch des öſterreich. K.-R., Linz 1807, dritte Aufl. von Gapp ib. 1816. II. 8.; Desſelben **Enchiridion juris ecclesiastici Austriaci, Lincii** 1809, **Edit. IV. ib.** 1824. **II.** 8.; — **Nic. Cherier, Enchiridion juris eccl., Ed. II. Pesth** 1839. **II.** 8.; Joh. Ludw. Ehrenreich Graf v. Barth-Barthenheim († 1845), Oeſterreichs geiſtliche Angelegenheiten in ihren politiſch-adminiſtrativen Beziehungen, Wien 1841. 8. — Joſeph Helfert, Conſiſtorialrath und Prof. zu Prag, Handbuch des Kirchenrechts, aus den gemeinen u. öſterreich. Quellen zuſammengeſtellt, III. Aufl. Prag 1846. II Abthlgen in I Bde. 8. — b) Für **Preuſſen:** Guſt. Alex. Bielitz, Handb. des preuſſ. K.-R., II. Aufl., Leipz. 1831. 8.; Heinr. Friedr. Jacobſon, Prof. zu Königsberg, Geſchichte der Quellen des Kirchenrechts des preuſſ. Staates, Bd. I (Kathol. K.-R.), Thl. I (Provinzen Preuſſen und Poſen), Königsberg 1837—39. II. 8.; E. A. Th. Laspeyres, Geſchichte u. heutige Verfaſſung der kathol. Kirche Preuſſens, Bd. I. Halle 1840. 8.; L. Gitzler, Handb. des gem. u. preuſſ. K.-R. (§ 16). — c) Für **Bayern:** (Joh. Bapt. Bertholdi, Prof. zu Innsbruck), Handbuch des bayerſchen Kirchenrechts, Innsbruck 1811. II. 8.; Karl Aug. Gründler, Prof. zu Erlangen, Das im Königr. Bayern geltende kath. und proteſt. K.-R.,

Nürnberg 1839. 8. — d) Für **Sachſen**: C. Gli. v. Weber, Syſtematiſche Darſtellung des im Kgr. Sachſen geltenden Kirchenrechts, Leipz. 1818—29; zweite umgearb. Aufl. ib. 1843 ff. Bd. I. II. 1. 2. gr. 8.; Chr. Ludw. Neubert, Handb. des im Kgr. Sachſen mit Einſchluß der Oberlauſitz geltenden Kirchen-, Ehe- und Schul-Rechts, Leipzig 1837. III. 8. — e) Für **Hannover**: Joh. K. Schlegel, Kurhannöverſches Kirchenrecht, Hannover 1801—6. V. 8.; Ernſt Spangenberg, Das Territorialkirchenrecht im Kgr. Hannover, in Lipperts Annalen des K.-R. (ſ. unten § 19), Heft II—IV; und Mejers Inſtitutionen des gemeinen deutſchen Kirchenrechts (ſ. unten § 18). — f) Für die **oberrheiniſche** Kirchenprovinz (Würtemberg, Baden, die beiden Heſſen, Naſſau ꝛc.): J. Longner, Domcaplan zu Rottenburg, Darſtellung der Rechtsverhältniſſe der Biſchöfe in der oberrhein. K.-Prov. (gekrönte Preisſchrift), Tübingen 1840. 8.

D. Grundriſſe.

§ 18. C. F. Scheurlen, Prof. zu Tübingen, Grundriß zu Vorleſungen über d. kath. u. prot. K.-R., Tübingen 1825. 8. — Eduard Schmidtlein, Prof. zu München, Grundriß zu Vorleſungen über d. kath. u. prot. K.-R., München 1826. 8. — Fr. Blume, Prof. zu Göttingen, Das Kirchen-Recht der Juden und Chriſten, Halle 1826. 8., II. Aufl. 1831. 8. — Fr. Vermehren, Oberlandesgerichtsaſſeſſor in Hildburghauſen, Das Recht der deutſchen Proteſtanten und Katholiken, Jena 1828. 8. — Carl Edu. Weiß, Prof. zu Gieſſen, Grundriß der deutſchen Kirchenrechtswiſſenſchaft, Mainz 1829. 8. — Andr. Müller, Grundriß des K.-R., Würzburg 1833. 8. (ſ. § 19). — A. L. J. Michelſen, Prof. zu Jena, Grundriß zu Vorleſungen über kath. u. proteſt. K.-R., Jena 1842. 8. — Friedr. Ortloff, Profeſſor zu Jena, Grundriß des kathol. u. proteſt. K.-R., Jena 1843. 8. — Otto Mejer, Privatdocent zu Göttingen, Inſtitutionen des gemeinen deutſchen K.-Rechts, Göttingen 1845. 8. — Fr. Guſt. Ad. Groſch, Privatdocent zu Breslau, Grundzüge des Kirchenrechts der Katholiken und Evangeliſchen, Breslau 1845. 8. — C. F. Roßhirt, Grundriß zum Kirchenrecht der Kath. und Proteſt. (II. Aufl.) Heidelberg, 1850. 8.

E. Sammlungen, Lexica und Zeitſchriften für das Kirchenrecht.

§ 19. **Tractatus universi juris duce et auspice Gregorio XIII. in unum congesti, Venet. 1584. XXIX. fol. — Jo. Thom. de Ro-**

caberti, Bibliotheca maxima pontificia, Rom. 1695—99. XXI. fol. — Ger. Meermanni, Novus thesaurus juris civilis et canonici, Hag. Comit. 1751 sqq., VII. fol., mit einem Supplementbande von deſſen Sohn Jo. L. B. de Meermann, ib. 1780. f. — E. Luc. Ferraris, Prompta bibliotheca canonica etc., Venet. 1770. sqq. III. fol., Francof. 1781. VIII. 4. — Ant. Schmidt, (§ 14), Thesaurus juris eccl. potissimum German., Heidelberg, Bamberg. et Wirceburg. 1772—79. VII. 4.; mit der Fortſetzung von Alois. Gratz, auch unter dem Titel: Nova collectio dissertatt. selectt. in jus eccl. potissimum German., wovon aber nur erſchienen T. I. Mogunt. 1829. 8. — Andr. Frey, Prof. zu Bamberg († 1820), Kritiſcher Commentar über das Kirchenrecht, fortgeſ. von Joſ. Scheill, Bamberg 1812 ff., II. Aufl. Kitzingen 1823 ff. IV Thle (in 6 Bden) und Thl. V. Abth. 1. gr. 8. — Andr. Müller, Domcapitular zu Würzburg, Lexicon des Kirchenrechts und der römiſch-kathol. Liturgie, Würzburg 1830 ff. V. 8., II. Aufl. ebend. 1838. V. 8. Beigegeben iſt ein ſyſtematiſcher Aufriß der in dem Lexicon ordine alphab. enthaltenen Artikel. — Heinr. Ludw. Lippert, Prof. zu Würzburg, Annalen des kath., proteſt. und jüdiſchen Kirchenrechts, Hft. I—IV. Frankf. 1831—33. 8. — C. E. Weiß (§ 18), Archiv der Kirchenrechts-Wiſſenſchaft, Bd. I u. II. Frankf. a. M. 1830 f., Bd. III, IV. Offenbach a. M. 1832, Bd. V. Darmſtadt 1835 f. 8. — E. Seitz, Prof. zu Gieſſen, Prakt. Zeitſchrift für Kirchenrechts- und Paſtoral-Wiſſenſchaft, Regensburg 1842 ff. III. 8. — J. A. Ginzel, Prof. zu Leitmeritz, Archiv für Kirchengeſchichte und Kirchenrecht, Heft I. II. Regensburg 1851. 8., Hft. III. ibid. 1852. 8.

Erſter Theil.

Allgemeine Grundſätze von dem Rechte der katholiſchen Kirche.

Erſtes Kapitel.

Von der Grundlage und dem Weſen der Kirche.

I. Hiſtoriſche Grundlage der Kirche.

1. Chriſtus der Stifter derſelben.

§ 20. In Gerechtigkeit und Heiligkeit nach Gottes Ebenbild iſt der erſte Menſch geſchaffen worden[1]). Allein er ſündigte[2]); und durch dieſe Sünde kam das Verderben und der Tod auf ihn und alle folgenden Geſchlechter[3]). Gott aber erbarmte ſich der Menſchheit, und als die Stunde der Verheißung gekommen war, ſandte er ſeinen Eingeborenen hernieder zur Erleuchtung und Entſündigung der Menſchen[4]). Chriſtus wiederholte ſofort das dem Menſchen vom Anbeginn ins Herz gepflanzte Gebot der Natur[5]); beſtätigte und erklärte das von dem fleiſchlichen Sinne der Juden verkannte und mißdeutete Geſetz in reinerer geiſtiger Auffaſſung[6]); und fügte den Geboten des alten Bundes noch neue, die Verehrung

1) Genes. I. 27.
2) Gen. III. 1 sqq.
3) Rom. III. 23, V. 12—14.
4) Galat. IV. 4, Luc. II. 32, Rom. VIII. 3.
5) Matth. VII. 12.
6) Matth. V. 17, 20—48.

Gottes und das Heil der Menſchen betreffende Geſetze bei[7]). Aber nicht bloß als Geſetzgeber und Lehrer erſchien er auf Erden; er ward uns auch Vorbild und Muſter der Nachahmung in der Erfüllung des göttlichen Willens[8]), und in dem von ihm gebotenen Streben nach Heiligkeit und Gottähnlichkeit[9]), und ging, um uns mit ſeinem Vater und der ewigen Gerechtigkeit auszuſöhnen, zuletzt freiwillig in den Tod[10]). Um uns aber die Früchte der Erlöſung und die wiedererworbene Kindſchaft Gottes[11]) für immer zu ſichern, wählte er aus der Zahl derjenigen, die an ihn glaubten, zwölf vertraute Schüler, die er Apoſtel nannte[12]); führte ſie in ihre neue erhabene Beſtimmung ein[13]), und ertheilte ihnen mit der Vollmacht, die Sünden zu vergeben, die feierliche Sendung, in ſeinem Geiſte und an ſeiner Statt fortan zu wirken[14]), und allen Völkern ſeine Lehre zu verkünden[15]). Zugleich verordnete er, daß die an ihn glauben würden, alle als Brüder Eines Bundes getauft werden[16]), und durch das Bad der Wiedergeburt ſich vereinigen ſollten zu Einem Leibe, deſſen Haupt er ſelbſt ſeyn wollte[17]). Und dieſe Allgemeinſchaft ſeiner Gläubigen nannte er ſeine Kirche[18]), Gottes Reich auf Erden[19]); zu deſſen Leitung er ſeine Apoſtel als Lehrer[20]) und Ausſpender der von ihm eingeſetzten göttlichen Myſterien[21]) ermächtiget, ſie mit der Gewalt zu binden und zu löſen, d. i. ſeine Kirche zu regieren[22]), betrauet, und ihnen zu dieſem Ende die Herabkunft des heiligen Geiſtes[23]) und ſeinen immerwährenden Beiſtand[24]) verheißen hatte.

7) Z. B. von der Nothwendigkeit des Glaubens an ihn, Joann. VI. 40, und dem öffentlichen Bekenntniſſe dieſes Glaubens, Matth. X. 32. 33, Luc. XII. 8; von der Nothwendigkeit der Taufe, Jo. III. 5., und des Abendmahles, Jo. VI. 54; von der Unauflöslichkeit der Ehe, Matth. XIX. 4 sqq.; u. a.

8) Matth. XI. 29, Joh. IV. 34, I. Petr. II. 21.

9) Matth. V. 48, I. Petr. I. 15. 16.

10) I. Petr. II. 24.

11) Galat. III. 26, IV. 5. 6; Coloss. I. 12—14.

12) Matth. IV. 18—22; Jo. I. 37—44; Luc. VI. 13—16.

13) Luc. XXIV. 46—48; Act. I. 3—8.

14) Jo. XX. 21—23.

15) Marc. XVI. 15.

16) I. Cor. XII. 13.

17) Coloss. I. 18.

18) Matth. XVI. 18.

19) Act. I. 3.

20) Matth. XXVIII. 19. 20.

21) I. Cor. IV. 1.

22) Matth. XVIII. 18.

23) Jo. XIV. 16—18. 26, XV. 26. 27, Act. I. 8.

24) Matth. XXVIII. 20.

2. Die Apoſtel und die erſten apoſtoliſchen Gemeinden.

§ 21. Bald wurde die Verheißung des Herrn erfüllt, und der heilige Geiſt erſchien am Tage der Pfingſten in Flammenzungen über den Häuptern der im Gebete einmüthig verſammelten Apoſtel. Petrus mit den Eilfen erhebt ſich, und prediget den Verſammelten Chriſtum, den Gekreuzigten und Wiedererweckten, der nun zur Rechten des Vaters im Himmel throne. Und dreitauſend nehmen das Wort an, und werden getauft auf den Namen Jeſu. Und die Gemeinde, Ein Herz und Eine Seele, beharrte in der Lehre der Apoſtel, in der gemeinſamen Feier des Abendmahls und Gebetes [1]). Die Apoſtel ſtanden ihr vor, beſtimmten die Bedingungen der Aufnahme, und ſtraften die falſchen Brüder [2]). Damit aber ſie ſelbſt um ſo ungeſtörter dem Dienſte des göttlichen Wortes obliegen könnten, ließen ſie noch ſieben Diaconen, zunächſt für die Armenpflege und die Verwaltung des Communvermögens, durch die Gemeinde wählen, und weiheten dieſelben durch Gebet und Händeauflegung zu ihrem neuen Amte ein [3]). Zur Berathung aber und Mitaufſicht bei der immer wachſenden Zahl der Gläubigen und zur Verrichtung der heiligen Handlungen bedienten ſich die Apoſtel der Aelteſten oder Prieſter (πρεσβύτεροι, seniores) [4]), gleichwie der Herr in jenen Tagen ihnen ſchon ihrer Siebzig als Gehülfen und Mitarbeiter in ſeinem Weinberge beigegeben hatte. In ähnlicher Weiſe, wie die erſte Pflanzung der Kirche zu Jeruſalem, ſtifteten ſie bald auch außer Paläſtina mehrere Gemeinden, ſtellten für jede mehrere Prieſter und Diaconen auf [5]), und ſetzten an verſchiedenen Orten ihre bewährteſten Schüler [6]) als bleibende Aufſeher und Leiter der Gemeinden (ἐπίσκοποι, Biſchöfe) ein [7]), welche, gleichwie ſie ſelbſt durch Händeauflegung von den Apoſteln zum Vorſteher-

---

1) Act. II. 1—4. 14 sqq. 41. 42, IV. 32.
2) Act. V. 1 sqq.
3) Act. VI. 1—6.
4) Act. XV. 2. 4. 6. 22. 23, XVI. 4.; I. Petr. V. 1. 2; Jacob. V. 14.
5) Act. XIV. 22.; Philipp. I. 1; Clemens I. ad Corinth. I. 42. 44.
6) So Petrus den Evodius für Antiochia, den Clemens für Rom, den Marcus für Alexandria, den Nicetius für Amaſea; ſo Paulus den Titus für Kreta, den Timotheus für Epheſus; ſo Johannes den Cajus für Pergamus, und nach dem Tode des Timotheus den Johannes, den Lehrer des Papias, für Epheſus; u. ſ. a.
7) Daß hier Biſchöfe mit feſten Sitzen gemeint ſind, erhellt aus den Vollmachten und Anweiſungen, die ihnen die Apoſtel gegeben, Tit. I. 5, II. 15; I. Timoth. I. 3, V. 19—22.

amte geweiht worden waren [8]), ſo nun auch durch dieſelbe Weihe wieder Andere zu ihren Nachfolgern oder Stellvertretern für neugeſtiftete Gemeinden ordinirten [9]). So wurde theils von den Apoſteln, theils von ihren Schülern in jeder größeren Gemeinde Einer als Biſchof beſtellt, und die Gliederung des Clerus in jeder Hauptkirche beruhte demnach kraft göttlich-apoſtoliſcher Einrichtung auf den drei weſentlich verſchiedenen [10]) Aemtern, dem Episcopate, dem Presbyterate und dem Diaconate.

3. Petrus und der römiſche Primat.

§ 22. Als Jeſus die Apoſtel über ſeine göttliche Sendung und die Stiftung ſeiner Kirche belehrte, bezeichnete er zugleich Einen aus ihnen, den Simon Petrus, auf den Grund der dreimaligen Betheuerung der innigſten Liebe gegen ſeinen Herrn und Meiſter, als den vorzugsweiſen Hirten ſeiner Heerde [1]) und als der Hirten Oberhirten [2]); ihn erklärte er, nachdem er ſeinen Jüngern das Bekenntniß ihres Glaubens abgefordert und von ihm im Namen aller feierlichſt erhalten hatte, als den Felſen, worauf er ſeine Kirche bauen wolle [3]); und die Herrſchaft, ſeine Kirche zu regieren, die Gewalt zu binden und zu löſen, die er allen Apoſteln gemeinſam gegeben hatte [4]), ertheilte er ihm noch insbeſonders und in eminenter Vollmacht, indem er ihm die Schlüſſel des Himmelreichs verhieß [5]). Eigens für Petrus endlich hat der Herr gebetet, daß ſein Glaube nicht gebreche, und die Stärke, die durch Chriſtus ihm ver-

---

8) II. Timoth. I. 6.

9) I. Tim. V. 22. So folgte dem Evodius in Antiochia Ignatius, dem Biſchof Johannes zu Epheſus Oneſimus, dem Cajus zu Pergamus Antipas, dem Evangeliſten Marcus zu Alexandria Anianus, dieſem Abylas, dann Cerdo u. ſ. f.

10) Auf irriger Auslegung und unhaltbaren Argumenten beruht die Behauptung der anglicaniſchen Presbyterianer und der neueren deutſchen Proteſtanten, daß der Episcopat urſprünglich mit dem Presbyterate identiſch geweſen, und erſt in der Folge aus letzterem ſich entwickelt habe. Der Gegenſtand iſt kurz, aber mit allſeitiger Beziehung auf die gegneriſchen Gründe beleuchtet in Döllingers Geſchichte der chriſtl. Kirche (Landsh. 1823), Bd. I. Abth. I. S. 322—332, und in Rothe's Anfänge der chriſtl. Kirche und ihre Verfaſſung, Bd. I. (Wittemberg 1837. 8.) S. 523—530, worauf wir hier Kürze halber verweiſen.

1) „Pasce agnos meos.“ Joann. XXI. 15. 16.

2) „Pasce oves meas.“ Jo. XXI. 17.

3) Matth. XVI. 15—18.

4) Matth. XVIII. 18.

5) Jo. XVI. 19.

liehen ward, auf seine Mitapostel übergehe [6]). Demnach wird auch Petrus in den Evangelien stets als der erste unter den Aposteln aufgeführt [7]), und bei der Aufzählung derselben vorangesetzt [8]). Er ist es, der nach der Himmelfahrt des Herrn für alles sorgt, alles ordnet und leitet; er dirigirt die Versammlung, in welcher die Zahl der zwölf Apostel ergänzt wurde [9]); er verkündiget nach der Herabkunft des heiligen Geistes zuerst dem Volke das Evangelium [10]); er wirkt das erste Wunder [11]); er spricht im Namen aller vor dem hohen Rathe der Juden [12]); er bestraft das Vergehen des Ananias und der Saphira [13]); er prediget zuerst auch den Heiden die Lehre des Heils [14]); er führt auf der Synode zu Jerusalem den Vorsitz [15]); um mit ihm sich zu besprechen, kam Paulus eigens nach Jerusalem, und verweilte dort fünfzehn Tage [16]). Wer möchte in diesen Thatsachen nur zufällige Einzelnheiten oder bloße Ehrenvorzüge erblicken? So war also die Kirche schon in ihrem Ursprunge als ein organischer Körper gesetzt, dessen Glieder, durch die Apostel über alle Völker der Erde verbreitet, in der Verbindung mit Petrus und seinen Nachfolgern ihre Einheit haben sollten. Wie nun aber der Apostolat in allen Stamm- oder Mutterkirchen durch die ununterbrochene Reihe der ihnen succedirten Bischöfe fortgepflanzt wurde, so wurde die Kirche zu Rom, wo Petrus seinen Hauptsitz gewählt und den Martyrtod gelitten hatte, als die Vorsteherin der allgemeinen Liebesgemeinde der Gläubigen [17]), als die Trägerin des Primats der Gesammtkirche anerkannt [18]).

---

6) Luc. XXII. 31.

7) Matth. XVII. 1, XXIV. 37; Marc. I. 36; Luc. IX. 28. 32; Jo. XXI. 2.

8) Matth. X. 2; Act. I. 13.

9) Act. I. 15—26.

10) Act. II. 14 sqq.

11) Act. III. 2 sqq.

12) Act. IV. 8, V. 29.

13) Act. V. 1 sqq.

14) Act. X. 1 sqq.

15) Act. XVI. 7.

16) Galat. I. 18.

17) „προκαθημένη τῆς ἀγάπης“ S. Ignat. († 107) Epist. ad Rom. (in der Aufschrift dieses Briefes), in Opp. SS. PP. apostolicc. ed. Hefele (Tubing. 1839) p. 97.

18) S. Irenaeus († 202), Adv. Haeres. Lib. III. c. 3, Opp. ed. Maurin. Venet. T. I. p. 176. (Vgl. mit Diss. III. c. 3. 4, ibid. T. II. p. 99—114; und Döllingers Gesch. d. christl. K. Bd. I. Abth. I. § 33. Anmerk. 2, S. 356 bis 358). — Tertull. († c. 220) De praescript. haerett. c. 36, Opp. omn.

II. Die Kirche nach ihrem vollen Begriffe*).

1. Wesentliche Merkmale derselben.

§ 23. Die Kirche Christi ist eine sichtbare, allgemeine, einige, heilige, apostolische, unfehlbare und zur Erlangung des Heils nothwendige Gemeinschaft. Sie ist 1) sichtbar, so wahr der Sohn Gottes, der sie gestiftet, vom Himmel herabgekommen, und Mensch geworden ist, und als Gottmensch leiblich und augenfällig unter uns gelebt und gewirkt hat; so wahr seine Lehre der körperliche Ausdruck seines göttlichen Lebens; seine Gnadenmittel göttliche Gaben, aber an äußere sinnliche Zeichen geknüpft; seine Leitung geistige Ermahnung und Rüge, verbunden mit äußerer That, sind; so wahr der heilige Geist, den Christus seiner Kirche verhieß, unter sinnlichen hörbaren Bewegungen, gleich dem Brausen des Sturmwindes erschien, und eine äußere augenfällige Form, die Gestalt feuriger Zungen, annahm; so wahr ferner die Verbindung des Menschen mit Christus, die Aufnahme desselben in den Schoß der Kirche, unter äußeren sichtbaren Bedingungen, durch die Taufe, geschehen; und das christliche Leben nicht bloß durch fortwährende Gleichheit der inneren Gesinnung, sondern auch durch äußere Gemeinschaft mit dem göttlichen Worte und durch Theilnahme an den unter äußeren Formen wirksamen Sakramenten sich kundgeben soll; so wahr endlich die ganze Verwaltung der Lehre des Erlösers, die Ausspendung seiner Geheimnisse, die ganze Leitung und Regierung der Gläubigen von Christus den Aposteln und deren Nachfolgern anvertraut, sohin an äußere Vermittler gebunden ist; so daß alle Gläubigen mittelst derselben unauflöslich an die Gemeinschaft, und durch diese erst mit Christus verknüpft sind. So zeugt der Zweck und Beruf des Christenthums

---

ed. Gersdorf cur. Leopold. P. III. p. 25. — S. Cyprian († 258), De unit. eccl. c. 4. 5, Opp. omn. ed. Gersdorf cur. Goldhorn P. II, p. 119 sq. — S. Ambros. († 397) De poenit. Lib. I. c. 7. nr. 33, Opp. omn. ed. Maurin, T. II. p. 399. — Prudent. Clem. († c. 418) Hymn. II. De coronis S. Laurent. V. 413. 55, Opp. ed. Arevali T. II. p. 921 sq. — S. Augustin. († 430) Contra epist. Manich. c. 2, Opp. omn. ed. Maurin. T. VIII. col. 153. — S. Jo. Cassian. († 434) De incarnat, Lib. III. c. 12, Opp. ed. Paris. 1642. p. 936. — S. Prosper Aquit. († c. 455) Carm. de ingratis v. 40—43. 72—78, ed. Maur. Paris 1711; u. v. a.

*) Jos. Brand, Hat Christus eine Kirche gestiftet, welche Merkmale hat sie? (gekrönte Preisschr.) München 1832; Clemens Wenzeslaus, Erzbisch. u. Kurf. v. Trier, Beweise der wahren Kirche; nach einer engl. Umarbeit. Regensb. 1843. II. 8.

und das ganze Leben Jesu für die Stiftung einer äußern sichtbaren Kirche [1]).

Zwar besteht das Wesen dieser äußeren Gemeinschaft nicht bloß in dieser sichtbaren irdischen Erscheinung. Die äußere Kirche verschließt in sich einen inneren geistigen Kern. Wahre Glieder der Kirche sind nur diejenigen, in welchen die äußere Theilnahme als die Frucht der inneren lebendigen Gesinnung erscheint. Nichtsdestoweniger aber ist die Kirche zuerst als die sichtbare Gemeinschaft zu betrachten, welche das geistige Reich Gottes erst in sich aufnimmt, und dann nach außen entfaltet. Von außen kam das Reich Gottes in Christus zu den Menschen; von außen durch das Wort des menschgewordenen Sohnes Gottes belehrt, und nach innen gebildet, erhielten die Apostel die Sendung, den äußerlich Berufenen das Evangelium weiter zu verkünden. Von außen lehrten sie hinwieder die Völker, und bauten in ihr Inneres das Reich Gottes ein; und so ging fort und fort erst aus der sichtbaren Kirche die unsichtbare hervor [2]). — Die Kirche Christi ist 2) universel [3]); bestimmt, die ganze Menschheit in sich aufzunehmen, und alle Völker der Erde zu Einem Reiche Gottes zu vereinigen. Alle Menschen bedürfen, weil alle im Irrthum befangen, einer göttlichen Offenbarung; alle bedürfen, weil alle Sünder, der göttlichen Gnade und darum der heiligen Sakramente; alle bedürfen, weil alle zu einer neuen Ordnung des Lebens berufen, eines kräftigen Führers und des erhebenden Beispiels anderer, und darum einer gemeinsamen Leitung. Aller hat Gott sich erbarmt, auf daß alle selig würden, und zur Erkenntniß der Wahrheit gelangten [4]). Darum stiftete er seine Kirche als die Trägerin seiner Offenbarung, als die Vermittlerin seiner Gnade, als die Erzieherin seiner Gläubigen, — für Alle, ohne Unterschied der Nation, des Standes, des Geschlechtes [5]). — Wie aber Christus selbst nur Einer, ein bestimmter Christus; und der Zweck seiner Sendung nur ein und derselbe, die Erlösung des gesammten Menschengeschlechts aus den Banden der Sünde, ist; wie seine Offenbarung und sohin auch die christliche Wahrheit nur Eine ist; so sollte auch die Kirche, die er gestiftet, und die auf dem Fundamente des Glaubens an ihn, als auf dem Grunde der Einen Wahrheit, ruht, 3) einig, unver-

---

1) Buß, Methodologie des Kirchenrechts (Freiburg im Breisgau 1842. 8). S. 109.
2) Vgl. Möhler, Symbolik (Mainz 1838. 8) § 48. 49. S. 425 ff.
3) „Ecclesia catholica.“ S. Ignat. († 107) Epist. ad. Smyrn. c. 8. in Hefele PP. apostt. Opp. Ed. I. (Tübing. 1839), p. 111.
4) I. Timoth. II. 4.
5) Galat. III. 27. 28.

änderlich und ungetheilt, kraft ihres göttlichen Wesens seyn [6]); so sollte sie alle vereinigen zu Einem Leibe und Einem Geist, gleichwie auch nur Ein Herr, Eine Taufe, Ein Glaube, Ein Gott und Vater Aller ist [7]). So sollten nach dem Willen des Erlösers alle seine Bekenner durch denselben Glauben, durch dieselben Sakramente, durch eine und dieselbe Verfassung unter Einem gemeinsamen Oberhaupte innigst verbunden seyn. An dieser Einheit hält daher auch die Kirche, als an ihrem Grundgesetze [8]), und weiset sie auch äußerlich in der Einheit ihres Episcopates nach [9]). — Die katholische Kirche ist und nennt sich 4) die apostolische, welche nemlich in der ursprünglichen Einrichtung, wie sie von Christus selbst angeordnet, und von den Aposteln durchgeführt worden, bis auf unsere Zeiten herab fortgepflanzt wurde [10]). Dieselbe feierliche Weihe des Geistes, womit der Herr seine Apostel für ihren erhabenen Beruf als seine Stellvertreter geweiht; dieselben Vollmachten, die er ihnen gegeben, theilten diese hinwieder in der Kraft desselben heiligen Geistes mittelst der Ordination ihren Nachfolgern, und diese wieder den von ihnen bestellten Bischöfen mit; so daß der über den ganzen Erdkreis verbreitete Episcopat nichts anders ist, als der in ununterbrochener Succession der rechtmäßig Berufenen fortgeleitete und nur örtlich nach Diöcesen beschränkte Apostolat. Und wie die Apostel in der Person Petri, so haben alle Bischöfe mit ihren Gemeinden ihren äußeren durch das Wesen der Kirche, als einer sichtbaren und einigen Gemeinschaft, gebotenen Mittel- und Einigungspunkt in der römischen Kirche als dem vorzugsweisen Stuhle Petri. Sie ist das Haupt der Universalkirche. — Die Kirche ist 5) eine heilige Gemeinschaft; heilig nach ihrem Ursprunge, denn Christus hat sie gestiftet; sein göttlicher Athem durchweht ihre Lehre; er hat sie mit seinem Blute heilig gewaschen, und ihr unbefleckte Glorie verliehen [11]). Sie ist heilig nach ihrem Zwecke; denn Entsündigung und Heiligung des Lebens ist

---

6) I. Corinth. XII. 12. 13.

7) Ephes. IV. 4 — 6.

8) S. Ignat. († 107) Epist. ad Philadelph. c. 4, in Hefele PP. apostol. Opp edit. I. p. 103; Idem ad Magnes. c. 7, ibid. p. 88; S. Cyprian. († 258) Epist. LXX. c. 3, in Ej. Opp. omn. ed. Gersdorf. cur. Goldhorn. P. I. p. 202.

9) S. Cyprian. Epist. LV. c. 20, in Ej. Opp. ed. laud. P. I. p. 116; c. 18. c. XXIV. q. I. (Cyprian. ao. 251. De unitate Eccles. c. 4. 5, P. II. p. 119. sq. ed. cit.)

10) Ephes. II. 20 — 22.

11) Ephes. V. 27.

ihre Aufgabe [12]); Gottähnlichkeit das Ideal, welches sie nach ihres Stifters Willen an allen ihren Kindern zu verwirklichen strebt [13]), wenn sie auch nicht an allen dieses Ziel erreicht. Sie ist endlich heilig nach ihrer ganzen Wirksamkeit; denn der heilige Geist ist es, der, durch die Weihe des Sakraments, ausgegossen über die Vorsteher der Kirche und deren Gehülfen, sich ewig wirksam zeigt in göttlicher Reinheit und Kraft der Lehre und in den Gnadenmitteln, die sie spenden [14]). — Als die Anstalt, welche der Erlöser zur Erhaltung und Erklärung seiner Offenbarung gestiftet hat, muß sie aber auch in dieser ihrer Thätigkeit 6) unverirrlich seyn. Sie ist die Säule des lebendigen Gottes und die Grundfeste der Wahrheit [15]), unfehlbar; so wahr ihr Christus seinen immerwährenden Beistand verheißen, und ihr den göttlichen Geist, den Lehrer der Wahrheit, vom Himmel gesandt hat [16]). Zwar nicht das Menschliche an sich hat diesen Anspruch auf Irrthumlosigkeit; wohl aber das Menschliche, insofern es das Organ und die Erscheinung des Göttlichen ist. Auch ist nicht der Einzelne unverirrlich, sondern das Ganze; denn könnte der Einzelne sich selbst zur Unverirrlichkeit erheben, so bedürfte er nicht der Gemeinschaft. Weil aber eben diese Gemeinschaft das Wesen der Kirche ist, und der Einzelne nur durch sie, und insofern er in ihr bleibt, mit Christus vereiniget ist, so kann er auch nur in der Kirche die Hinterlage der unfehlbaren Wahrheit finden. Er kann aber auch eben darum, weil er durch den Heiland selbst zu dieser gänzlichen Hingabe an die Kirche bestimmt wird, in diesem seinem Vertrauen schlechterdings nicht getäuscht werden, d. h. die Kirche muß irrthumlos seyn, und dem, der sich ganz und gar mit all seinem Denken, Fühlen, Wollen und Handeln in sie hineinlebt, die vollste Bürgschaft für die Wahrheit ihrer Lehre geben. — Hieraus erhellt, daß die Kirche zur Erreichung des ewigen Heiles 7) jedem nothwendig ist. Denn Christus ist der Weg, die Wahrheit und das Leben [17]); und die Rechtfertigung und Gerechtigkeit, die Grundbedingung der Seligkeit, kommt nur durch den Glauben an Christus zu uns [18]). Wenn also der Zweck der Erscheinung des Herrn kein anderer war, als die Erlösung und Heiligung des Menschengeschlechts;

---

12) I. Thessal. IV. 3.
13) Matth. V. 48; Ephes. V. 1; I. Petri I. 5.
14) I. Corinth. VI. 11; Ephes. II. 19.
15) I. Timoth. III. 15.
16) Matth. XXVIII. 20; Act. II. 1—4.
17) Jo. XIV. 6.
18) Rom. III. 22.

wenn ſeine Lehre und Sakramente und die ganze Leitung ſeiner Kirche auf die Erreichung dieſes Zweckes abzielen, und alles dieß in ſeiner Vollſtändigkeit und Reinheit nur in der Kirche zu finden iſt; ſo iſt dieſe zur Erlangung der Seligkeit unumgänglich nothwendig [19]). Und wenn die katholiſche Kirche ſich auf ihre Nothwendigkeit beruft, und ſich rühmt, die alleinſeligmachende zu ſeyn, ſo iſt dieß nur der beſtimmte Ausdruck des Bewußtſeyns ihrer Wahrheit und des ihr von Chriſtus aufgeſetzten Zweckes. In dieſem Bewußtſeyn muß ſie den ihr widerſtrebenden Irrthum entſchieden als einen Abfall von Chriſtus verdammen, und den hartnäckigen Häretiker als ein brandiges und dem übrigen Leibe gefährliches Glied von ſich abtrennen.

2. Die Kirche eine ſelbſtſtändige Gemeinſchaftsordnung.

a. Der Clerus.

§ 24. Chriſtus ſetzt in ſeiner Kirche das Werk der Erlöſung, die Entſündigung und Heiligung der Menſchheit, immerwährend fort. Darum muß die Thätigkeit desſelben in ſeinem Erlöſungsberufe in der Kirche als Kirchengewalt nachbildlich ununterbrochen fortgeſetzt werden. Gleichwie aber Chriſtus ſelbſt zur Beglaubigung ſeines Berufes ſich auf die Ermächtigung ſeines himmliſchen Vaters berief [1]), und dieſe durch ſeine Wunder bekräftigte [2]); ſo muß jeder Träger ſeines Lehramts, ſeines Prieſterthums, ſeiner Regierungsgewalt, ſich auf die Ermächtigung der Kirche, als des fortgeſetzten Chriſtus, berufen. Dieſer göttliche innere Beruf, dieſe höhere Befähigung, muß aber auch äußerlich nachgewieſen werden können. Dieſes äußere Zeichen, dieſer ſinnfällige Act, wodurch die innere ſakramentale Gnade angedeutet, aber nicht bloß angedeutet, ſondern auch wirklich vermittelt wird, iſt die Ordination (§ 121). Damit iſt auch ſchon ausgeſprochen, daß die chriſtliche Gemeinde im weiteren Sinne oder der Inbegriff aller Glieder einer kirchlichen Gemeinde ſich

19) S. Ignat. († 107) Epist. ad Ephes. c. 5. in Hefele PP. apost. opp. (Ed. I) p. 79; S. Irenaeus († 202), Adv. haeres. Lib. V. c. 20. nr. 1, ed. Massuet. (Venet. 1704) p. 317; S. Cyprian. († 258) De unit. eccl. c. 6, in Ej. Opp. omn. ed. Goldhorn. P. II. p. 121; S. Augustin. († 430) De unit. eccl. c. 2, in Ej. Opp. ed. Maurin. T. IX. col. 338 sqq.

1) Joann. XVII. 1 sqq.

2) Jo. IX. 41. 42.

in zwei ungleiche Theile spaltet; in solche, welche die Träger der kirchlichen Gewalt sind (Cleriker), und in die Uebrigen, welche diese Gewalt anzuerkennen und aufzunehmen haben, die Gemeinde im engeren Sinne (Laien). Die Gewalt in der Kirche ist daher nicht, wie in der bürgerlichen Gesellschaft, bloß in allmäliger menschlicher Entwickelung entstanden, sondern gleich ursprünglich und von Christus selbst eingesetzt; sie ist auch nicht an die gesammte Gemeinde, sondern einem besonderen von den übrigen Gliedern ausgezeichneten Stande übertragen. Zwar legt die Kirche allen Gläubigen einen priesterlichen Charakter, und einen gewissen Antheil an der Leitung des Ganzen bei. Wie Gott durch Moses zu den Kindern Israels gesprochen: „Ihr sollt mir ein priesterlich Königthum und ein heiliges Volk seyn“ [3]), obgleich es auch im alten Bunde einen eigenen von der Masse des Volkes ausgeschiedenen Priesterstand gab; so nennt auch Petrus die Gemeinden, an welche er schreibt, „das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum“ [4]). Allein diese Stellen sind in einem theils beschränkten, theils proleptischen Sinne zu verstehen. Denn allerdings participirt auch der Laie in seiner Weise an dem Lehramte, an der Liturgie, an der Handhabung der Kirchenzucht und Verwaltung der Kirchengüter; aber sein Antheil ist überall nur ein mittelbarer, und sein allgemeines Priesterthum verhält sich zu dem specielen Sacerdotium des N. B., wie (laut den Worten Petri selbst) die im weiteren Sinne sogenannten Opfer, die jeder Christ Gott darbringt, nemlich geistige Opfer des Lobes, des Dankes, des Gebetes, sich zu dem Einen eigentlichen und vorzugsweise s. g. Opfer der Eucharistie verhalten. Aber auch auf dem Wege der Anticipation konnte Petrus jenen Ausdruck gebraucht haben. Wie Christus selbst die Mitglieder seiner Kirche, ob sie gleich Sünder sind, Heilige nennt, weil alle heilig zu werden bestimmt sind; so mag auch der Apostel nach dem Vorbilde des Herrn das endliche Ergebniß der Wirksamkeit der Kirche, die durchgängige Heiligung der Gemeinde, voraus verkündiget haben, ohne deshalb die eigentliche Kirchengewalt dem Volke zuzusprechen.

aa. Die Hierarchie der Weihe.

§ 25. Der Inbegriff der durch die Ordination äußerlich auctorisirten und durch den dadurch vermittelten heiligen Geist innerlich begnadigten Träger der Kirchengewalt bildet die Hierarchie der Weihe

3) Exod. XIX. 6.

4) I. Petr. II. 4.

(**hierarchia ordinis**) in ihrer mannigfaltigen Gliederung. Wie nemlich die Kirche die Aufgabe hat, Christum in seinem Erlösungswerke fortzusetzen, so setzt der Papst die von dem Erlöser in der Person Petri als wesentlich angeordnete Vorstandschaft des Apostolates fort; so setzt ferner der Episcopat den Apostolat; so der Presbyterat die Thätigkeit der Siebzig fort, welche Christus außer den Aposteln, und, diesen als Gehülfen beigegeben, sich zu Arbeitern in seinem Weinberge erwählt hatte. Dasselbe gilt von dem apostolischen Institute der Diaconen, von welchem der Subdiaconat (mit dem jetzt die Reihe der höheren Ordines abschließt) nur eine allmälige zeitgemäße Entfaltung ist. Ebenso sind die s. g. niederen Weihen der verschiedenen Kirchendienste, der Acoluthat, Exorcistat, Lectorat und Ostiariat nur fortgesetzte Erweiterungen des Diaconats, welche instanzenweise den Uebergang aus dem allgemeinen Priesterthume die Gemeinde zu dem besondern Priesterthume der Hierarchie vermitteln.

bb. Die Hierarchie der Jurisdiction.

§ 26. Da Christus sich in seinem Erlösungswerke wesentlich in dreifacher Eigenschaft, als Prophet, Hoheprieſter und König, manifestirt hat, muß auch in der Kirche eine lehrende, priesterliche und regierende Thätigkeit durch ihn gesetzt seyn, welche ihr Wesen und ihre Ermächtigung durch ihren Zusammenhang mit dem Zwecke der Erlösung und mit der Wirksamkeit des Erlösers beurkundet. Diese Macht ist die von der Gemeinde wesentlich abgesonderte Regierung der Kirche in subjectivem Sinne (der Kirchenregentenstand), dessen Beruf (Kirchenregierung im objectiven Sinne) sich, wie eben gesagt, in drei große verfassungsmäßige Functionen gliedert, wovon die eine das Wort des Erlösers lehren, die andere dessen Gnade spenden, die dritte die Gesellschaftsordnung desselben ausführen soll. Die gesammte Kirchengewalt schließt daher die dreifache Gewalt, die Lehrgewalt, die Weihegewalt und die Gewalt der Gesellschaftsleitung in sich. a) Die Verwaltung des Lehramts. Soll in der Kirche Einigkeit des Glaubens seyn, so durfte die Lehre des Heils nicht dem Zufalle oder der Willkür der Menschen überlassen bleiben, damit nicht Mißverstand oder absichtlicher Betrug sie entstellte. Christus ordnete daher in seinen Aposteln ein eigenes Lehramt an. Aber auch dieser Lehrkörper reichte mit seinen gewöhnlichen bloß menschlichen Kräften nicht aus; daher rüstete er ihn durch die Kraft des heiligen Geistes und durch seine persönliche Inwohnung bis ans Ende der Tage mit der Gabe der Unfehlbarkeit, welche in der Gesammtheit der von den Aposteln in ununterbrochener Succession abfolgenden Bischöfe immerdar fortwährt, damit sein göttliches Wort, durch Menschen gepredigt, menschlich vermittelt,

und durch die Einheit des Geiſtes in göttlicher Reinheit und Kraft bewahrt, weſentlich immer dasſelbe, und doch wieder ewig neugeſtaltet in fortwährender Jugendfriſche fortgepflanzt und verbreitet werde. Ein großer Theil der Lehre Jeſu iſt zwar ſchon frühe aufgezeichnet, und in den heiligen Schriften des N. T. niedergelegt worden. Aber weder ſind dieſe Schriften das älteſte noch das alleinige Ueberlieferungsmittel ſeiner Lehre; vielmehr haben ſie großentheils ihr Daſeyn aus der mündlichen Ueberlieferung, und empfangen ihre Ergänzung und irrthumloſe Auffaſſung, ſo wie ſelbſt die Gewährleiſtung ihrer Aechtheit erſt von dem lebendigen Lehramte, welches in der Geſammtheit der Biſchöfe fortlebt. Dieſer Lehrkörper, der als ſichtbarer und organiſcher weſentlich eine äußere Einheit bedingt, hat in dem apoſtoliſchen Stuhle zu Rom ſeinen Einigungs- und Mittelpunkt. Und nur im Schoße der Kirche, d. i. in der Vereinigung mit dem durch den römiſchen Primat zur Einheit verbundenen Episcopate, weil nur ihm, dem Ganzen, der heilige Geiſt einwohnt, iſt eine reine und vollſtändige Ueberlieferung und ein irrthumloſes Verſtändniß der Lehre Chriſti möglich. — b) Die Adminiſtration der Sakramente. Der Zweck der Erlöſung, die Entſündigung und Heiligung des Menſchengeſchlechtes, kann allein in Vereinigung mit Chriſtus und der Kirche, als ſeiner fortgeſetzten Erlöſungsanſtalt, durch die Gnade des ihr einwohnenden heiligen Geiſtes verwirklichet werden. Wie die Apoſtel dieſe Kraft von oben unter ſinnlichen Formen empfingen, ſo ſollte für alle Zeiten die Vereinigung der Gläubigen mit Chriſtus, ihr Eintritt in die Kirche und ihre Gemeinſchaft derſelben unter äußeren Bedingungen und Acten erfolgen und erkannt werden. Chriſtus ordnete daher gewiſſe geheimnißvolle Handlungen, äußere ſichtbare Zeichen der an ſie geknüpften inneren unſichtbaren göttlichen Gnade an, und beſtellte die Apoſtel und deren Nachfolger und Gehülfen zu Ausſpendern dieſer Sakramente [1]). Einige derſelben wurden, und unter dieſen namentlich die Feier des euchariſtiſchen Opfers, nach uralter apoſtoliſcher Ueberlieferung auch von einfachen Prieſtern adminiſtrirt [2]), welche, kraft der empfangenen Weihe, auch zu den übrigen heiligen Verrichtungen zwar befähiget [3]), hinſichtlich jedoch der wirklichen Ausübung derſelben, wenigſtens nach der älteſten Disciplin, noch höchſt beſchränkt waren [4]). Zur Hülfeleiſtung bei dem

1) I. Cor. IV. 1.
2) Jacob. V. 14; S. Cyprian. († 258) Epist. LVIII. LXIII.
3) R. Hieronym. (c. a. 388) Epist. 146. ad Evangelium; S. Chrysost. († 407) Homil. XI. in I. Tim. c. 3.
4) S. Ignat. Antioch. († 107) Ep. ad Smyrn. c. 8.

heiligen Dienſte wurden die Diaconen verwendet [5]), und bald zu dieſem Zwecke noch andere Aemter eingeſetzt [6]). — c) Die Handhabung der Kirchenregierung. Mit der feierlichen Sendung der Apoſtel zur Gründung ſeines göttlichen Reiches auf Erden gab der Heiland ihnen zugleich die Gewalt zu binden und zu löſen [7]). Ob wir nun nach der vulgären Auslegung jene Worte in der den Orientalen eigenthümlichen bildlichen Redeweiſe als Leitungsgewalt, Recht des Haus- und Familien-Oberhauptes, überhaupt faſſen, oder ob wir das δέειν und λύειν mit Buß [8]) gleichbedeutend mit einer anderen Stelle [9]) für „Sünden behalten und nachlaſſen, d. i. Verurtheilen und Freiſprechen;“ oder mit Wilke und Kuinöl [10]) für „Erlauben und Verbieten;“ oder mit Roſenmüller [11]), auf Perſonen bezogen, für „Ausſchließen und Zulaſſen“ nehmen; mit jeder dieſer verſchiedenen Bedeutungen, von denen ſich übrigens die gewöhnliche Auslegung am meiſten rechtfertiget, bezeichnen wir offenbar eine Function der Regierungsgewalt. Denn Erlauben und Verbieten beſagen ganz gewiß eine geſetzgebende, Freiſprechen und Verurtheilen unſtreitig eine richterliche, Zulaſſen und Ausſchließen aber ohne Zweifel eine vollziehende Gewalt. Und eben dieſe drei Gewalten, die geſetzgebende, richterliche und vollziehende, ſind die Partialbegriffe der geſammten Regierungsgewalt. Wie aber jene Bindungs- und Löſungsgewalt allen Apoſteln gemeinſam verliehen ward, ſo hat Chriſtus dem Petrus, als der perſonificirten Mitte und Einheit des Apoſtolats, dieſelbe Gewalt noch ſpeciel und vorzugsweiſe mit der Uebergabe der Schlüßel des Himmelreichs ertheilt [12]) und ihn feierlich ermächtiget zu weiden ſeine Lämmer, zu weiden ſeine Schafe [13]). Und wiederum liegt in der Schlüßelgewalt unzweifelhaft die Befugniß, in das Reich Gottes, ſeine Kirche, aufzunehmen und davon auszuſchließen, d. i. ein Species der vollziehenden Gewalt. Alle hieher bezüglichen Stellen der heiligen Schrift ſammt und ſonders führen demnach zu dem

---

5) S. Ignat. Ep. ad Trall. c. 2; S. Justin. († 165) Apolog. I. c. 67.

6) S. Cornel. P. (ad. 251.) Epist. IX. ad Fabium.

7) Matth. XVIII. 18.

8) Buß, Methodologie des Kirchenrechts, S. 124. Anmerk.

9) Joann. XX. 23.

10) Chr. G. Wilke, Clavis novi testamenti (Dresd. et Lips. 1811); C. G. Kuinoel Commentar. in libros historicos N. T. (Lips. 1816 sqq.) T. I. p. 469. sq.

11) F. K. Rosenmüller Scholia in Nov. Test. (Norimberg. 1792 sq.) T. I. p. 308.

12) Matth. XVI. 19.

13) Jo. XXI. 15—17.

gleichen Ergebniß der Annahme einer äußeren sichtbaren Kirche, die als solche auch mit einer förmlichen Jurisdiction von ihrem göttlichen Stifter ausgerüstet ist. Vergebens berufen sich diejenigen welche der Kirche jede äußere Auctorität absprechen, auf das Wort des Heilandes: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt [4])“.. Denn diese Stelle bestätiget eben nur, daß Christi Reich nicht der von den Juden fälschlich erwartete theocratische Weltstaat, daß es überhaupt nicht der Staat, sondern eine geistige, aber doch zugleich äußere Ordnungsgewalt (ein Reich) sey. Im Bewußtseyn dieser von Christus ihnen verliehenen Leitung ordneten daher auch die Apostel die nöthigen Aemter an [5]), ernannten die Gemeinde-Aeltesten [6]), setzten die Regeln der kirchlichen Disciplin fest [7]), wiesen die Ungehorsamen zurecht, und straften die Widerspänstigen mit gänzlicher Verstoßung [8]). Und mit der nemlichen Gewalt und denselben Rechten, welche die Apostel von Christus empfangen, und persönlich ausgeübt, bekleideten sie auch ihre Stellvertreter und Nachfolger [9]), und pflanzten so auch diesen Theil des apostolischen Amtes auf die Bischöfe durch alle Zeiten fort. In gleicher Weise ging die besondere Vollmacht der obersten Leitung der Gesammtkirche von Petrus auf dessen Nachfolger, die Päpste, über. Zwischen den Bischöfen und dem Primat des römischen Stuhles aber wurden nach und nach, behufs einer engeren Verbindung und leichteren Verwaltung, noch andere Mittelglieder, Metropoliten, Exarchen, Patriarchen eingeschoben, so wie vom Bischofe abwärts noch andere ständige Unterbehörden eingesetzt; und diese ganze Kette der kirchlichen Regierungsbehörden bildet die sogenannte Hierarchie der Jurisdiction (**hierarchia jurisdictionis**).

b. Die Gemeinde.

§ 27. Obgleich aber in der Kirche ein eigener von der Gemeinde ausgeschiedener Stand besteht, der Clerus in seiner organischen Gliederung; und diesem ausgezeichneten Stande die Fülle der eigentlichen Kirchengewalt, das Lehramt, die Weihegewalt und die Gemeinschaftsleitung anvertraut ist; so ist doch auch der Gemeinde und jedem Einzelnen in ihr ein großer Einfluß auf die kirchliche Verwaltung eingeräumt. Auch

---

4) Jo. XVIII. 36.
5) Act. VI. 1—6.
6) Act. XIV. 22.
7) I. Tim. III. 2—13.
8) I. Cor. V. 1—7. I. Tim. I. 20.
9) I. Tim. V. 19. 20, II. Tim. IV. 2; Tit. I. 5 II. 15.

die Laien können sich, freilich nur mittelbar, an allen genannten Zweigen der Kirchengewalt mehr oder weniger betheiligen. Jeder kann in seinem Stande, sey es als Familienvater, oder als öffentlicher Lehrer, oder als Schriftsteller oder wie sonst immer, theils durch Beispiel, theils durch Wort und Schrift nach dem Maße seiner Kräfte, seiner Stellung und Verhältnisse, rathend, ermahnend und belehrend an dem christlichen Lehramte mitwirken. Jeder ist auch in gewisser Weise oder in einem weiteren Sinne Priester. Denn da in der Kirche alle Gläubigen geheiliget und als lebendige Glieder zur Einheit des Leibes Christi verbunden werden sollen, so erlangen sie in dieser Beziehung alle eine priesterliche Würde. Alle stehen durch das Gebet in geistiger Gemeinschaft unter sich und mit den Engeln und Heiligen jenseits. Selbst in Rücksicht auf das unblutige Opfer des Altars, obgleich die Consecration desselben durch den eigentlichen Priester statt hat, und nur durch ihn geschehen kann, participirt doch jeder Gläubige dadurch, daß er Christum mitaufopfert, geistiger Weise wahrhaft an der heiligen Opferhandlung. Endlich ist auch und war von jeher den Laien ein nicht unbedeutender Einfluß in verschiedene Partieen der Kirchenregierung, namentlich durch ihre Theilnahme an der Wahl der Kirchenvorsteher, durch Präsentation der Geistlichen auf neuerrichtete und erledigte Pfründen, bei der Verwaltung des Lokal-Vermögens u. a. eingeräumt, wenn schon viele dieser Befugnisse allmälig wegen Mißbrauch mehr beschränkt, oder auf die Magistrate und andere weltliche Obrigkeiten, als den intelligenteren Theil und die Repräsentanten der Gemeinden, übergegangen sind.

3. Vollständiger Begriff der Kirche.

§ 28. Aus dem bisher Gesagten erhellt, daß die Kirche eine nicht bloß in einer Vernunftidee begründete, sondern eine durch eine äußere Thatsache, durch speciele göttliche Offenbarung eingeführte; eine nicht bloß unsichtbare Gemeinschaft der Geister, sondern eine zwar wesentlich geistige, aber doch äußerlich erkennbare und anerkannte, sichtbare — weil göttlichmenschliche — Gemeinschaft ist; daß sie kein historisches Educt menschlicher Willkür, das Werk eines blossen Vertrages, sondern eine auf gesetzlicher Grundlage, auf dem Willen und der Vorschrift ihres göttlichen Stifters beruhende Gesellschaft; folglich nicht nach willkürlichen Grundsätzen, sondern nach den von Christus und seinen Aposteln aufgestellten Normen zu beurtheilen ist; daß sie keine Landeskirche, sondern eine, ungeachtet ihres Eingehens in die Nationalitäten der Völker, dennoch den Charakter der ihr immanenten Universalität bewahrende allgemeine Kirche; daß sie

dabei keine democratiſche, ſondern eine ungleiche Gemeinſchaft, ein Verein von Gläubigen iſt, die als Untergebene unter beſtimmten Vorſtehern durch eine vollſtändige Regierungsgewalt geleitet werden; daß ſie keine bloß ſtaatliche Corporation, gleich jeder anderen im Staate exiſtirenden, ſondern eine freie, ſelbſtſtändige, von keiner anderweitigen Oberhoheit dependente Gemeinſchaft iſt, welche aber auch ihrerſeit die Staatsgewalt in ihrer eben ſo ſelbſtſtändigen Rechtsſphäre (§ 29) anzuerkennen hat. Die Kirche iſt demnach die von Chriſtus geſtiftete Gemeinſchaft ſeiner Gläubigen, in welcher das Werk ſeiner Erlöſung unter der ſelbſtſtändigen Leitung des in ununterbrochener apoſtoliſcher Succeſſion mit dem Stuhle Petri zur Einheit verbundenen Episcopats in immerwährender vom heiligen Geiſte geleiteter Wirkſamkeit fortgeſetzt, und alle Völker im Laufe der Zeiten zu Gott zurückgeführt werden ſollen.

Zweites Kapitel.

Von dem Verhältniſſe der Kirche zum Staate *).

I. Grundanſchauungen dieſes Verhältniſſes.

§ 29. Die Kirche iſt unmittelbar von Gott geſtiftet. Aber auch der Staat iſt eine von Gott geheiligte Macht, und dieſe göttliche Gründung der Staatsordnung liegt in der hl. Schrift nachdrücklichſt ausgeſprochen [1]). Nicht der Menſch hat den Staat erfunden; nur die unter providentieller Leitung Gottes ausgeführte Entwickelung desſelben iſt Menſchenwerk. Gott hat nämlich den Menſchen mit ſeinen ſocialen Bedürfniſſen geſchaffen, und ihm mit dem Gefühle ſeiner Selbſtungenügſamkeit zugleich den Geſelligkeitstrieb eingepflanzt, wodurch es ihm mög-

---

*) (Pey) De l'autorité des deux puissances, Strassb. 1781. III. 8; — Frh. v. Droſte, Ueber Kirche und Staat, Münſter 1817. 8; — Joſ. Scheill, Kirche und Staat, München 1818. 8; — Wilh. v. Schütz, Ueber Kirchenſtaatsrecht ꝛc. Würzburg 1841. 8; — Melchior Kaufmann, Ueber die gegenſeitige Stellung der Kirche und des Staates, Luzern (Augsburg) 1839. 8; — Seitz, Der kirchliche Verkehr zwiſchen Katholiken und Proteſtanten und die Discordanz zwiſchen der Staats- und kath. Kirchengewalt; Friedberg in d. Wetterau 1839. 8; — W. E. Gladſtone, Der Staat in ſeinem Verhältniß zur Kirche, überſetzt von Treuherz, Halle 1843. 8.

1) Rom. XIII. 1—7.

lich wird, ſeine ſocialen Bedürfniſſe zu befriedigen. Dieß iſt die natürliche oder materiele Seite des Staatszweckes. Gott hat aber auch der geſammten Menſchheit und ſohin jedem der von ihr umſchloſſenen Völker ſeinen providentielen Beruf in der Geſchichte angewieſen; und dieß iſt die göttliche oder ſpirituele Seite des Staatszweckes. Beide, der mittelbar von Gott geſetzte Naturzweck und der unmittelbar göttliche providentiele Zweck der Staaten ſind ewig und unwandelbar dieſelben, erhaben über menſchliche Willkür. Weil aber der Menſch als ſolcher frei, und der Staat eine Ordnung für freie Menſchen iſt, ſo hat letzterer neben jenen göttlichen und natürlichen und darum abſolutnothwendigen, auch einen relativen von ſeiner Freiheit realiſirbaren Zweck. In dieſer Hinſicht hat der Staat die Beſtimmung, das durch die ſocialen Bedürfniſſe ſowohl des Einzelnen als des Staates und endlich der ganzen Menſchheit bedingte Recht (Privatrecht, Staatsrecht, Völkerrecht) zu ſchaffen, und aus den ſocialen Intereſſen der Einzelnen das Gemeinſame herauszuziehen, und zum Wohle der Geſammtheit zu verſchmelzen, ſohin eine Rechts- und Wohlfahrtsanſtalt zu ſeyn. Aus dieſer Bezeichnung des Zweckes ergibt ſich von ſelbſt das Weſen des Staates. Und wenn wir nun dieſes mit dem Weſen der Kirche zuſammenhalten, und beider Natur in ihre weiteren Conſequenzen verfolgen, ſo ſtellt ſich, wie nahe auch die einzelnen Berührungen ſeyn mögen, dennoch die durchgreifendſte Verſchiedenheit beider Inſtitutionen heraus. Die Kirche iſt in ihrer hiſtoriſchen Erſcheinung unmittelbar göttlichen Urſprungs; dagegen der Staat mittelbar göttliches Daſeyn hat. Die Kirche iſt Eine, wie Chriſtus, der ſie geſtiftet, nur Einer, und ſeine Offenbarung und ſeine Erlöſung nur Eine; der Staaten ſind viele. Die Kirche iſt die göttliche Anſtalt zur Entſündigung und Heiligung der Menſchheit; der practiſche Zweck des Staates geht auf Gründung der nationalen Rechts- und Wohlfahrts-Anſtalt zur Sicherung und Beglückung ſeiner irdiſchen Exiſtenz. Die Kirche ergreift die geſammte Menſchheit als Ganzes; der Staat nur eines oder mehrere Völker, ſomit die Menſchheit nur in nationaler Theilung. Die Kirche bewegt ſich in poſitiver Emanation von Gott in die Menſchheit, entfaltet ihre Wirkſamkeit vom Göttlichen abwärts zum Menſchlichen; der Staat bildet ſich von unten aufwärts, und erhebt ſich vom ſinnlichen Boden durch die mannigfaltigen Stufen der ſocialen Kultur zur geiſtigen Höhe empor. Die Mittel, durch welche die Kirche die religiöſe und moraliſche Fortbildung Aller bewirkt, ſind geiſtiger Natur, und ſelbſt ihre Strafen gegen kirchliche Verbrecher nur auf Beſſerung abzielend; der Staat erſtrebt ſeine Zwecke nöthigenfalls durch äußeren Zwang, ſeine Strafe iſt Reaction der Gerechtigkeit, die

den Verbrecher unter das von ihm verletzte Gesetz beugt. Das Einzige also, was Staat und Kirche gemeinsam haben, ist das Sociale. Denn auch die Kirche mit ihrer Bestimmung, das Reich Gottes in die Menschheit einzuführen, ist, da die christliche Offenbarung und die Erlösung und Heiligung auf die menschliche Natur berechnet sind, und allen gemeinsam werden sollen, an eine sociale Form gebunden. In allen anderen Beziehungen aber sind Kirche und Staat verschieden; verschieden ist der Ursprung, verschieden der Umfang, verschieden der Zweck, verschieden die Richtung, verschieden die Mittel beider. So gehen beide Ordnungen, die kirchliche und die staatliche, in der Menschheit neben einander her, als die beiden großen Offenbarungen des socialen Lebens in seiner doppelten Richtung, vom Göttlichen zum Menschlichen abwärts, und vom Sinnlichen zum Geistigen aufwärts sich bewegend. Das Christenthum hat darum vollkommen die beiden Ordnungen unterschieden, ohne sie einander absolut entgegen zu setzen. Weder soll die Kirche in ihrer universalen Tendenz die Individualität der Völker und Sonderthümlichkeit der Staaten vernichten und unterschiedlos in ihr aufgehen machen; noch soll der Staat in seiner nationalen Abgeschlossenheit, von der Kirche getrennt und sich selbst überlassen, seiner geistigen Zurückführung zu Gott beraubt werden. Das Wort des Heilands: „Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist!“ [2]) hat offenbar das Daseyn zweier, ihrem Ursprung und Ziel nach wesentlich verschiedenen, aber auf einander bezogenen und keineswegs sich feindlich entgegengesetzten Ordnungen, des Reiches Gottes und des Kaisers — der Kirche und des Staates — ausgesprochen [3]). Beide, Staat und Kirche, werden durch eine dritte beiden gemeinsame Idee harmonisch verbunden, durch die Idee des Sittlichen. Der Staat verklärt das Recht durch die Sittlichkeit, die Kirche verklärt die Sittlichkeit durch die Religion; das Rechtlich-Sittliche aber bedarf eben so sehr der Religion, wie das Religiös-Sittliche des Rechtes. So sind beide Sphären von vorn herein auf einander angewiesen, ungeachtet ihrer Verschiedenheit und gegenseitigen Selbstständigkeit. Die Kirche hat das Recht, vom Staate zu verlangen, daß er sie ihre göttlich überkommene Mission vollziehen lasse, und dieser die Pflicht, ihr darin wenigstens nicht hememend ntgegen zu treten; der Staat hingegen hat das Recht, in seiner Selbstständigkeit unangefochten zu bleiben, und die Kirche die Pflicht, den Staat wenigstens nicht zu gefährden [4]).

2) Matth. XXII. 21.

3) Buß, Methodologie des Kirchenrechts, S. 11 ff.

4) Dieringer, in Aschbach's Allg. Kirchen-Lexicon, Bd. III. (Mainz 1850 gr. 8). S. 787. ff.

II. Abgeleitete Grundſätze.

1. Verhältniß der Kirche zum nichtchriſtlichen Staate.

§ 30. Indem das Chriſtenthum die Beſtimmung hat, das Reich Gottes in die Menſchheit einzuführen, ſenkt es ſich in die ſocialen Ordnungen der Völker ein, um ſie zu dieſer Idee heranzubilden. Es kann und will ſich dem ſocialen Leben der Staaten ſo wenig entziehen, daß es vielmehr mitten in die ihr feindliche Weltlichkeit eintritt, mit überirdiſcher Kraft gerüſtet, ſich mit jedem nationalen Leben und mit jeder Staatsform auszugleichen, und nur die ihr widerſtrebenden Verhältniſſe allmälig zu läutern und zu veredeln. Die Zaubermacht ſeiner göttlichen und beſeligenden Lehre, der friedliche Geiſt und die hehren Tugenden ſeiner Bekenner, und ihre unbeſiegbare Standhaftigkeit in Erduldung jeder Verfolgung, brechen der chriſtlichen Kirche die Bahn in die in Unglauben und Laſterhaftigkeit verwilderten Völker, und erwerben ihr vorerſt die Anerkennung ihres Rechtes auf eine freie Exiſtenz. Iſt aber einmal die chriſtliche Kirche in einem nicht-chriſtlichen Staate recipirt, ſo liegt in dieſem Anerkenntniſſe auch ſchon die Verſicherung der Staatsgewalt, ihrer Lehre kein Hinderniß in den Weg zu legen, und nichts zu verlangen, was den daraus hervorgehenden Gewiſſenspflichten entgegen wäre; ferner jede gewaltſame Störung ihres kirchlichen Lebens abzuhalten, und den Mitgliedern der neuen Religionsgenoſſenſchaft, ihren verfaſſungsmäßigen Einrichtungen und dem Vermögen der Kirche, gleich jeder anderen öffentlich anerkannten Corporation, den allgemeinen Rechtsſchutz zu gewähren. Was über dieſe in der Natur und dem Weſen der Kirche begründete Rechte hinausgeht, das kann die Kirche in dieſem Zuſtande nicht anſprechen, ſondern lediglich durch die rechtsbeſtimmende Auctorität der Staatsgewalt beſonders eingeräumt erhalten. Sie kann weder poſitive Unterſtützung ihrer kirchlichen Vorſchriften durch den weltlichen Arm und durch bürgerliche Zwangsmittel, noch beſondere Vorrechte und Privilegien erwarten, noch ſelbſt beſtimmen, durch welche Anſtalten oder Organe des Staates ihr der nöthige Schutz gewährt werden ſolle. Die Beobachtung ihrer Geſetze von Seite ihrer Mitglieder bleibt dem Gewiſſen der letzteren anheimgegeben, und die Verletzung ihrer Vorſchriften kann nur durch die geiſtlichen Mittel der Correction und endliche Ausſchließung aus der kirchlichen Gemeinſchaft geahndet werden. Der Staat hat aber jener Verpflichtung gegen die einmal aufgenommene Kirche entſprechend auch das Recht der Aufſicht auf das äußere Leben und Wirken der Kirche. Er kann ſich die Grundſätze ihrer Lehre und

Verfassung, ihre Anordnungen und Gesetze vorlegen lassen, und äußere kirchliche Handlungen verbieten, wenn sie durch Mißbrauch kirchlicher Grundsätze von einzelnen Individuen mit Rechtsverletzungen verbunden sind, oder sich durch die Art und Weise ihrer Ausübung als Rechtsverletzungen qualificiren. Dagegen kann er ihr oder ihren Dienern und Gliedern in keiner Weise die Vornahme einer positiven Religionshandlung unter Androhung von Strafe gebieten, weil Religionshandlungen an sich keine Rechtspflichten sind. Wenn er aber verlangt, daß sich die Kirche seinen bürgerlichen Gesetzen unterwerfe, und ihre Bekenner zur Ehrfurcht, Treue und Gewissenhaftigkeit in Erfüllung derselben anhalte, so kommt sie seiner Forderung zuvor, indem sie nach dem Grundgesetze ihrer Stiftung auch im Staate ein göttliches Walten anerkennt, und ihre Mitglieder zum Gehorsam gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit verpflichtet [1]), und zum Gebete für deren Wohlfahrt ermahnt [2]).

2. Ihr Verhältniß zum christlichen Staate.

a. Rechte der Kirche — Pflichten des Staates.

§ 31. Ist aber der Staat ein christlicher Staat, und erkennt er somit selbst die göttliche Sendung und Aufgabe der Kirche, dann kann diese auch von ihm verlangen, daß sie durch ihre hierarchischen Oberen regiert, und ihr kirchliches Leben durch die mit ihrem Dogma gesetzten Auctoritäten ausschließlich und selbstständig beherrscht werde; daß der Staat ihr den für ungehinderte Ausübung ihrer göttlichen Vollmachten des Lehramts, des Gottesdienstes und der kirchlichen Disciplin der Gläubigen nöthigen Schutz gewähre; daß er ihre Gesetze und die in ihrem Bereiche getroffenen Anordnungen nicht nur nicht hemme oder durch entgegengesetzte Verfügungen entkräfte, sondern vielmehr denselben auch durch entsprechende Verordnungen Nachdruck gebe; daß er die Verbreitung irreligiöser und sittenwidriger Schriften auf die Anzeige der kirchlichen Behörden auch bürgerlich verbiete, und deren Verfasser zur

---

1) Rom. XIII. 1—7; I. Petr. II. 13—17.

2) I. Timoth. II. 1. 2; Tit. III. 1.

*) Fr. Jos. Buß, Prof. zu Freiburg, Ueber den Einfluß des Christenthums auf Recht und Staat. Th. I. Freiburg 1841. 8. — Ant. Edler v. Krauß, k. k. östr. Hofrath, Das christl. Staatsprincip. II. Aufl. Wien 1842. Lex.-8. — Die christkath. Kirche nach ihrer göttlichen Stiftung ꝛc. gegenüber der s. g. Machtvollkommenheit des Staates; dargestellt von einem kath. Geistlichen der Diöcese St. Gallen, St. Gallen 1842. 8.

Verantwortung und Strafe ziehe; daß er äußere Störungen der Kirche und offene Verletzungen ihrer Rechte auch von Staatswegen züchtige; daß er drohende Spaltungen abwehre, und wirklich ausgebrochene unterdrücke; daß er die äußere Würde der Geistlichen durch geschärfte Strafandrohung gegen Injurien schütze, und die Auctorität der kirchlichen Beamteten durch Zwang aufrechthalte; daß er für die Kirche und ihre Diener die nöthigen Subsistenzmittel herbeischaffe, und zu diesem Ende sie Vermögen erwerben, und das Erworbene als Eigenthum frei besitzen und selbstständig verwalten lasse.

b. Pflichten der Kirche — Rechte des Staates.

§ 32. Dann muß aber auch die Kirche den Schutz und die Unterstützung, die die Staatsgewalt ihr angedeihen läßt, mit Vertrauen vergelten. Sie muß der gerechten Forderung, ihre Einrichtungen mit dem Staatswohle in Einklang zu bringen, soweit es unbeschadet ihrer Selbstständigkeit geschehen kann, willig entgegenkommen, und angezeigte Uebelstände möglichst beseitigen; sie muß dafür sorgen, daß ihre Regierungsorgane sich innerhalb der durch ihren Beruf und Lebenskreis gezogenen Gränzen halten, und nicht in die bürgerlichen Rechtsverhältnisse störend eingreifen. Dieses gegenseitige Anerkenntniß vorausgesetzt, hat der Staat allerdings das Recht, im Einverständniß und unter Mitwirkung der Kirchenoberen dahin zu streben, daß die Einrichtungen der Kirche, soweit es ihrem Wesen nach möglich, den nationalen Bedürfnissen angepaßt werden; nicht aber die äußeren Seiten der Kirche, wann und wo sie mit dem bürgerlichen Leben zusammentreffen, ohne weiters den Ansichten und Zwecken der Staatsgewalt gemäß abzuändern. Er hat das Recht, von dem, was in der Kirche in ihren Berührungen mit den bürgerlichen Verhältnissen vorgeht, sich in fortwährender Kenntniß zu erhalten, und den etwaigen Gebrechen durch die geeigneten Organe der Kirchenregierung zu steuern und abzuhelfen; nicht aber die Kirche in ihrem Leben und Wirken mit ängstlichem Mißtrauen zu überwachen, und in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zu bevormunden, sein Aufsichtsrecht in eine leitende Direction zu verwandeln, die Regierung der Bischöfe auch im Bereiche der Lehre, des Cultus und der reinkirchlichen Disciplin auf eine bloße Mitwirkung mit den weltlichen Regierungsorganen zu beschränken, oder dergleichen Gegenstände der inneren Verwaltung unter dem Vorwande, das Staatsinteresse zu wahren, an sich zu ziehen. Insbesondere kann das Staatsoberhaupt Beschwerden der Unterthanen wegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt durch die nächsthöheren Kirchenoberen untersuchen lassen, sich von den Resultaten der Untersuchung in

Kenntniß setzen, und wo ein augenscheinlicher Eingriff in die Gerechtsame des Staates vorliegt, die kirchliche Gewalt in ihre Schranken zurückweisen; nicht aber darf der Landesherr mit Verletzung des geistlichen Instanzenzuges dergleichen Beschwerden unmittelbar an sich nehmen, oder unter dem Vorwande eines Uebergriffes der kirchlichen Amtsgewalt die Erkenntnisse und Verfügungen der letzteren einer einseitigen Interpretation und Entscheidung durch die Staatsbehörden unterwerfen. Er ist berechtigt, die geistlichen Verordnungen, welche das äussere kirchliche Leben und die Disciplin betreffen, wenn und insoweit sie zugleich die bürgerlichen Verhältnisse berühren, oder die Mitwirkung der Staatsgewalt nöthig machen, seiner Einsicht und Genehmigung zu unterstellen; nicht aber auch dogmatische Entscheidungen, oder solche Anordnungen, welche auf gemeingültigen Kirchengesetzen der recipirten Religionsgesellschaft beruhen, oder aber Circulare, welche bloß den gewöhnlichen Geschäftsgang betreffen, oder endlich blosse Ermahnungen, dergleichen der geistliche Oberhirt beim Antritt seines Amtes an seinen Clerus und seine Diöcesanen richtet, von dem landesherrlichen Placet abhängig zu machen. Er hat das Recht, von den Rechnungen der Kirchenverwaltungen Einsicht zu nehmen, die Administration derselben zu überwachen, und im Benehmen mit den Bischöfen des Landes die Normen für die Verwaltung der Einkünfte festzustellen; nicht aber Staatsbeamte zu Administratoren derselben zu bestellen, und sich selbst als den Obereigenthümer des Kirchenvermögens betrachtend über die Renten der Stiftungen willkürlich oder zu fremdartigen Zwecken zu disponiren, oder deren Kapitalien und Güter für die Bedürfnisse des Staates eigenmächtig einzuziehen. Mit diesem freien beiderseitigen Anerkenntnisse des individuelen Berufes der beiden socialen Gewalten, der Kirche und des Staates, ist von selbst auch die Nothwendigkeit einer selbstständigen Entwickelung beider begründet. Während also der Staat in der Kirche die von Gott gestiftete Entsündigungs- und Heiligungs-Anstalt der Menschheit erblickt, soll die Kirche hinwider auch im Staate die von Gott geheiligte Anstalt sehen, in welcher durch die Erziehung der Völker für die rechtliche Ordnung und physische Wohlfahrt der Menschheit der geistigen Pflanzung des Reiches Gottes gleichsam der Boden bereitet wird. Einträchtig, wie hülfreiche Glieder des einigen Körpers, sollen sie beide — jedes in seiner Sphäre — ihre Wirksamkeit in wechselseitiger Unterstützung entfalten, nicht aber in schroffe Gegensätze verlaufen.

III. Geſchichtliche Darſtellung dieſes Verhältniſſes *).

1. Im Römerreiche.

§ 33. Nicht der römiſche Staat an ſich war es, dem ſich die Kirche bei ihrem Eintritt in die Welt feindlich entgegenſtellte, ſondern das mit dem römiſchen Staatsweſen innigſtverbundene Heidenthum. Dieſe durchgängige Verwachſenheit des Polytheismus mit dem Staatsleben der Römer machte die Kirche in Bekämpfung des erſteren nothwendig auch zur Feindin des letzteren. Aber inmitten des Druckes und der blutigen Verfolgungen, die in den erſten drei Jahrhunderten über ſie ergingen, genoß ſie dem heidniſchen Staate gegenüber doch die vollkommenſte Freiheit in ihren inneren Angelegenheiten hinſichtlich der Lehre, der Verfaſſung und Disciplin. Conſtantin der Große war der erſte römiſche Kaiſer, der, ſelbſt Chriſt, die chriſtliche Religion vorerſt neben den übrigen Culten in gleicher Weiſe berechtigte [1]), bald aber dieſelbe ausſchließlich begünſtigte [2]), und ihr viele und bedeutende Privilegien ertheilte [3]). Doch dieſe Bevorzugung mußte ſie bald mit Aufopferung eines Theils ihrer vorigen Unabhängigkeit erkaufen. Zwar die erſten chriſtlichen Kaiſer mißbrauchten den Einfluß, den ihnen die dankbare Kirche willig eingeräumt hatte, noch nicht zu einem wirklichen Eingriff in die Gerechtſame derſelben [4]). Daß ſie die allgemeinen Synoden beriefen, und entweder perſönlich oder durch Abgeordnete daran theilnahmen, thaten ſie in der Ueberzeugung, daß es ihr Beruf ſey, die Kirche, als deren Beſchützer ſie ſich frommgläubig erklärt hatten, vor Spaltungen zu ſichern [5]).

---

*) C. Riffel, Prof. zu Gieſſen, Geſchichtl. Darſtellung des Verhältniſſes zwiſchen Kirche und Staat, von der Gründung d. Kirche bis auf die neueſte Zeit. I. Thl. (Von der Gründ. d. Chriſtenth. bis auf Juſtinian I.) Mainz 1836. 8.

1) Euseb. Histor. eccl. Lib. X. c. 5.

2) Cod. Theodos. c. 1. De episcop. eccles. et cleric. (XVI 2).

3) Z. B. Theod. Cod. c. 1. 2. 4. 7. De episcopis etc. (XVI. 2.) c. 1. De ann. et tribut. (XI. 1).

4) Die Stellung, die die offenen Protectoren des Arianismus, Conſtantius und Valens, gegen die katholiſche Kirche eingenommen haben, kann gewiß nicht zum Maßſtab für das damalige Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche genommen werden.

5) Constantini M. Epist. ao. 313 scr. ad Melchiadem Papam, in Schoenemanni Epistolarum RR. Pontificum T. I. p. 198; Maximi ao. 385 Epist. ad Siricium Papam c. 1, ibid. p. 419; Marcianus ao. 451 in Conc. Chalced. Act. VI. (c. 2 Dist. XCVI).

Mehr unter dem Gesichtspuncte der Pflicht als des Rechtes wandten sie der Kirche ihren Schutz zu; häufig sogar von den Päpsten selbst aufgefordert, die Einheit und Ordnung der Kirche durch die Macht des kaiserlichen Ansehens aufrecht zu erhalten [6]). Auch die Bischöfe riefen bisweilen den weltlichen Arm an, nicht um ihren Verordnungen durch die Kaiser erst Geltung und Kraft zu verschaffen, sondern um Widerspänstige, welche die geistlichen Censuren verachteten, im Interesse des Staates selbst, durch physische Zwangsmittel zum Gehorsam zu bringen. Daß der mit der römischen Kirche zur Einheit verbundene Episcopat, wie der Träger des christlichen Geistes so auch das ausschließliche Organ der Lehr-, Weihe- und Regierungs-Gewalt der Kirche sey, war durchweg anerkannt. So entwickelte sich die Ansicht von einer doppelten Gewalt, welche die Welt regiere, der kaiserlichen und kirchlichen (des Imperiums und Sacerdotiums) und der einträchtigen Stellung beider [7]). Daß kirchliche Angelegenheiten nach den kirchlichen Gesetzen zu entscheiden seyen, war unbestrittener Grundsatz. Das Lehramt, die Verwaltung der Sakramente, die Ausschließung aus der Gemeinschaft wurde von den Bischöfen mit völliger Freiheit gehandhabt. Die eigene Gerichtsbarkeit der Geistlichen war von der Staatsgewalt fortwährend bestätiget, und die schiedsrichterliche Jurisdiction der Bischöfe mehr und mehr erweitert worden. Und wenn auch die Kaiser auf dem Gebiete der äußeren Disciplin nicht selten unter ihren Namen Verordnungen erließen, so enthielten diese in der Regel nur die Wiederholung oder weitere Entwickelung älterer von der Kirchengewalt ausgegangener Gesetze, und waren in der Absicht erlassen, um das Ansehen dieser zu erhöhen, und ihnen allgemeine Geltung zu sichern oder zu verschaffen. Selbst Justinian erklärte wiederholt, er wolle nur der Beschützer und Rächer der alten Canonen der Kirche seyn. Wenn aber er sowohl als andere Kaiser vor und nach ihm gleichwohl thatsächlich diese Gränzen überschritten, wenn sie die Basis der Tradition verlassend und ohne Mitwirkung der kirchlichen Auctorität neue einseitige Disciplinarverfügungen trafen, und theilweise sogar in das Gebiet der Glaubenslehre hinübergriffen [8]); so war es zunächst nur die ihnen ange-

---

6) Coelestini Papae ao. 431. Epist. ad Theodos. imperat., in Schoenemanni Epp. RR. PP. p. 844; Leonis M. ao. 440 sqq. Epist. XXIV. LIV. CXXV. CLXII. CLXIV, in Zj. Opp. omn. ed. Petrus et Hieronym. Ballerini (Venet. 1755. III. f.) T. I.

7) c. 21. c. XXIII. q. V. (S. Leo I. ao. 460. Epist. ad Pulcheriam August. in Opp. Leonis M. ed. Balleriu. T. I. Epist 60).

8) Beispiele: das Henoticon des Kaisers Zenon, die Ecthesis des Heraklius. der Typus des Constans, Justinians Rolle im Dreikapitelstreite.

ſtammte und eingebildete Idee einer unbegränzten Machtvollkommenheit und ſchrankenloſer Herrſcherwillkür, die ſie bewog, ſogar in die inneren Angelegenheiten der Kirche ſtörend einzugreifen, und wie Leib und Gut ſo auch das Gewiſſen und den religiöſen Glauben ihrer Unterthanen zu knechten. In dem Maße, als dieſe Sucht der Allregiererei und eines ſtarren Despotismus ſeit Juſtinian immer lebendiger im oſtrömiſchen Reiche hervortrat, und auch der Widerſtand, den bei der Abhängigkeit der Biſchöfe von der Macht des Hofes nur noch die Päpſte mit einigem Erfolge geleiſtet hatten [9]), nach dem eingetretenen Schisma aufhörte; in eben dem Maße trat die Freiheit der Kirche zurück, und ging mehr und mehr in dem geiſtloſen Mechanismus des Staates unter.

2. Im Abendlande.

a. Verhältniſſe des Mittelalters.

aa. Vom VI. bis ins XI. Jahrhundert.

§ 34. Anders geſtaltete ſich die Lage der Kirche im Occident. Mitten in dem allgemeinen Umſturz der politiſchen Verhältniſſe und der Verwüſtung, welche die auf den Trümmern des abendländiſchen Römerreiches ſich niederlaſſenden germaniſchen Völker herbeigeführt hatten, erhielt ſich allein die Kirche in ungeſchwächter Jugendfriſche, und blieb, wenn auch im äußeren Beſitze vielfach beſchädiget, doch in ihrem inneren Weſen unangetaſtet und im vollen Genuſſe ihrer angeſtammten Rechte [1]). So trat ſie, gerüſtet mit ihrer überirdiſchen Kraft und der geiſtigen Ueberlegenheit der Civiliſation, in das Leben der Barbaren ein, und vollführte an ihnen nicht nur die göttliche Aufgabe, die verſchiedenen getrennten Stämme zur Einheit des Chriſtenthums heran zu bilden, ſondern erſchloß ihnen mit der Lehre des Heils zugleich die Ordnung des Rechts und die Schätze der Cultur. Aber eben dieſe ihre innigſte Verſchwi-

---

9) c. 12. Dist. XCVI. (S. Gelas. ao. 494. Epist. ad Episcopos orientt.); c. 15 eod. (Id. ao. 495. Epist. ad Episcc. Dardaniae); c. 4. 5. 6. 7. eod. (Nicolaus I. ao. 865. Epist. ad Michaelem imperat.)

*) Löbell, Prof. zu Bonn, Gregor von Tours und ſeine Zeit. Leipzig 1839. 8; — de Kock, De potestatis civilis Episcoporum.. in regno Francorum initiis atque incrementis, Traject. ad Rh. 1839. 8.

1) Conc. Epaon. ao. 517. c. 1.; Aurelian. II. ao. 533. c. 1. 2.; Aurelian. III. ao. 538. c. 1; Aurel. V. ao. 549. c. 18; Lugdun. II. ao. 567. c. 1; Paris. V. ao. 615. c. 11, in Mansi Collect. Concil. T. VIII. col. 559. 835 sq.; dann T. IX. col. 11. 133. 786 sq.; T. X. col. 542.

sterung mit dem nationalen Leben dieser Völker brachte die Kirche mittelbar in eine theilweise sehr nachtheilige Abhängigkeit von der weltlichen Macht, wie dieß besonders im fränkischen Reiche der Fall war. Zwar mischten sich die Könige nicht, wie manche römische Kaiser, in Gegenstände des Glaubens und der Disciplin, aber ihre Macht berührte nicht selten die persönlichen Verhältnisse der Kirche. Die Bischöfe beriethen nach dem Einflusse und der Stellung, die ihnen schon das römische Recht eingeräumt hatte, neben den kirchlichen Fragen fast immer auch Staatsangelegenheiten, die die Könige ihnen vortragen ließen, auf ihren Synoden; daher diese begreiflich auch der Bestätigung des Königs bedurften, und häufig von ihnen selbst berufen wurden [2]). Hieraus entwickelte sich nachhin ganz folgerecht, daß gemischte (geistliche und weltliche) Angelegenheiten auch in gemischten Versammlungen der Bischöfe und weltlichen Reichsstände berathen wurden [3]). Noch abhängiger wurden die Bischöfe von den Königen durch ihr Vasallenverhältniß zu diesen, wodurch namentlich die alte canonische Disciplin bezüglich der Besetzung höherer Kirchenämter eine wesentliche Veränderung erlitt, indem die früheren Wahlberechtigten, Clerus und Gemeinde, in den Hintergrund geschoben, und das ehemalige bloße Bestätigungsrecht des Königs in ein eigentliches Verleihungsrecht umgewandelt wurde [4]); was in der Folge dadurch, daß zur Belehnung mit den Regalien die Symbole der geistlichen Würde gebraucht wurden, auch noch eine augenfällige Bestätigung erhielt. Zwar gaben Karl der Große und sein Sohn Ludwig der Fromme die Bischofwahlen wieder frej [5]); aber schon unter letzterem zum Theile, und noch mehr seit Karl dem Kahlen trat das vorige Verhältniß wieder hervor. Wie nunmehr in Frankreich, so ging es auch in Deutschland, wo die Könige noch überdieß aus dem Titel der reichen Stiftungen, womit sie oder ihre Vorfahren so viele Bisthümer und Abteien fundirt hatten, ein Recht auf Ernennung der Bischöfe und Aebte ableiteten. Selbst die Besetzung des römischen Stuhles, seit Ende des IX. Jahrhunderts von den herrschen-

---

2) Beispiele in Richters Lehrb. d. Kirchenrechts (Aufl. II). § 22. Anmk. 3. S. 45.

3) Eine der früheſten Spuren solcher Concilia mixta findet sich in Chlotar. II. Edict. in Concil. Paris. V. ao. 615. c. 24, in Walter, Corpus jur. German. antiq. T. II. p. 15.

4) F. A. Staudenmayer, Domcapitular u. Prof. zu Freiburg, Geschichte der Bischofswahlen (Tübingen 1830. 8.) S. 80 ff.

5) Caroli M. Capitulare Aquisgranense ao. 803. c. 2; Ludovici Pii Capitul. Aquisgran. ao. 816. c. 2; (in Walter Corp. jur. German. antiq. T. II. p. 171. 301).

den Factionen in Rom uſurpirt, wurde auch nachhin, als der mächtige Arm der Ottone die Freiheit der Wahlen zu ſchützen vermocht hätte, lieber von dieſen ſelber geübt. Aber dieſer unnatürliche Zuſtand durfte auch nur ſo lange dauern, als für den päpſtlichen Stuhl noch die Gefahr beſtand, in die noch weit drückendere Botmäßigkeit der römiſchen Adelsparteien zu fallen. Sobald die Kirche wieder freier athmete, wurde durch Leo IX. zuerſt die Beſetzung der Kirchenpfründen durch freie Wahl des Clerus und Volkes [6]); dann durch Nicolaus II. die Wahl des Papſtes durch das Collegium der römiſchen Cardinäle und deſſen bloſſe Beſtätigung durch den Kaiſer decretirt [7]); und durch Gregor VII. der große Inveſtiturſtreit begonnen [8]), der mit dem Calixtiniſchen Concordat zu Gunſten der Freiheit der Kirche endete [9]).

bb. Vom XI. bis zum XVI. Jahrhundert*).

§ 35. So waren die beiden Gewalten, die der Kirche und des Staates, wieder abgegränzt. Beide, das Reich der ewigen und zeitlichen, der himmliſchen und irdiſchen Zwecke, ſollten neben einander beſtehen, das eine für das andere wachen; der Staat ſollte die Freiheit der Kirche ſchirmen, die Kirche den Staat zum chriſtlichen Staate verklären. Die Geiſterhand der Kirche ſollte dem weltlichen Arme der Staaten folgen, und ergänzend eingreifen, wo dieſer erſchlaffte. Wenn die Kirche ſofort in jenen Zeiten auch das Werk der Civiliſation der Völker auf ſich nahm, ſo that ſie nur, was Kaiſer und Könige zu thun damals entweder nicht die Kraft oder nicht den Willen hatten; wenn die kirchliche Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit auch in das bürgerliche Rechtsleben eingriff,

---

6) Leo IX. in synod. Remensi ao. 1049, c. 1, in Mansi Coll. Conc. T. XIX. col. 741.

7) Nicol. II. in Syn. Roman. ao. 1059, in Mansi T. XIX. col. 907.

8) Greg. VII. in syn. Rom. ao. 1075, in Mansi T. XX. col. 443.

9) Staudenmayer a. a. O. S. 231. ff.

*) Friedr. Hurter, öſtreich. Reichshiſtoriograph, Geſchichte Papſt Innocenz III. und ſeiner Zeitgenoſſen, Hamburg 1834 ff. IV Bde. 8; die beiden letzten Bände auch unter dem Titel: Kirchliche Zuſtände zu P. Innocenz III. Zeiten, Ebend. 1838. 40. II. 8. — J. H. v. Weſſenberg, Verweſer des Bisthums Conſtanz, Die großen Kirchenverſammlungen des XV. und XVI. Jahrhunderts ꝛc. Mit einleitender Ueberſicht der früheren Kirchengeſchichte. Konſtanz 1840. IV. 8; dazu aber: J. C. Hefele, Prof. zu Tübingen, Kritiſche Beleuchtung der v. Weſſenbergſchen Schrift über die großen Kirchenverſammlungen ꝛc., Tübingen 1841. 8; und hiegegen: Beleuchtung der Tübinger-Kritik von J. H. v. Weſſenbergs Werk ꝛc., Von einem unparteiſchen (sc. proteſtantiſchen) Theologen, Stuttgart 1842. 8.

ſo geſchah es nur da, wo die Ungerechtigkeit unter dem Scheine des Rechtes ſich Geltung verſchaffen, oder wo die Willkür eines Herrſchers in Regelung und Entſcheidung ſolcher Gegenſtände, die auch die kirchlichen Verhältniſſe betrafen, die Mitwirkung der Kirche ausſchließen wollte. Dieſe weltregierende Doppelmacht, das Sacerdotium und Imperium, betrachtete man daher fortwährend nach der traditionelen Auffaſſung aller chriſtlichen Jahrhunderte als die in Papſt und Kaiſer perſonificirten zwei Gewalten oder Glieder des groſſen geheiligten Körpers der Chriſtenheit [1]). Und wenn die bildlichen Vergleichungen beider als „Tag- und Nachtgeſtirn", oder „Sonne und Mond am Firmamente des Himmels" [2]); oder als „der zwei von Gott geſetzten Schwerter", des geiſtigen und materielen, wovon das eine von der Kirche, das andere für die Kirche gezückt iſt [3]); — wenn dieſe Gleichniſſe der kirchlichen Gewalt ein Uebergewicht über die weltliche einzuräumen ſcheinen, ſo iſt darin nur der Ausdruck der Stellung zu ſuchen, zu welcher damals der Gang und das Bedürfniß der chriſtlichen Civiliſation Europas das Papſtthum erhoben hatte. Innocenz III. hat dieſe Auffaſſung in höchſter Klarheit ausgeſprochen, und zu verwirklichen geſucht [4]). So ſehen wir denn in allen Angelegenheiten des Lebens, in Sitten und Geſetzen, in Wiſſenſchaft und Kunſt, in Recht und Politik, überall die chriſtliche Seite hervorgekehrt, und dieſem Intereſſe alles Zeitliche untergeordnet. Wenn daher Papſt Bonifaz VIII. in ſeiner Bulle „Unam sanctam" eine Unterordnung aller irdiſchen Gewalten unter den Papſt, nicht ſofern er menſchlicher

1) Conc. Paris. VI. ao. 829. Lib. I. c. 3. (in Mansi Coll. Conc. T. XIV. col. 537 sq.).

2) Die Vergleichung iſt (wahrſcheinlich zum erſtenmal) ausgeſprochen in Gregor. VII. Epp. Lib. VIII. Epist. 21. ao. 1080 ad Hermann. Metens.; und von da übergegangen in c. 6. § 4. De majorit. et obedient. I. 33 (Innoc. III. ad Constant. imperat.).

3) Dieß Bild findet ſich zuerſt in S. Bernardi Claraevall. († 1153) De considerat. Lib. IV. c. 3; dann in Extravagg. comm. c. 1. De major. et obed. I. 8. (Bonifacii VIII. ao. 1302 Bull. „Unam sanctam"), und im Sachſenſpiegel Bd. I. Art. 1.

4) »Papſt und Könige ſollten ſich als Diener Gottes in der Wahrheit und Gerechtigkeit erkennen. Da aber die Gerechtigkeit Anwendung der Wahrheit auf alle Lebensverhältniſſe, und die Wahrheit Erkenntniß der ewigen Gerechtigkeit, als der Grundlage, Quelle und Wurzel alles menſchlichen Wollens und Handelns iſt; ſo durfte der Papſt, ſo lange er dieſer nahe ſtund, die Könige mit Recht erinnern, daß ſie nur auf dieſer Grundlage ſicher bauen, aus dieſer Quelle all ihr Thun und Recht ableiten, nur mit dieſer Wurzel verbunden angemeſſene Früchte tragen könnten.« Hurter, Geſchichte Papſt Innocenz des Dritten, Buch XX. S. 708.

Machthaber, sondern sofern er Träger und Organ des christlichen Princips war, verlangte, so konnte er dieß zufolge seines Berufes und dem Anerkenntniß der Völker gemäß. Daß aber damit keine Unterwerfung der Könige in weltlichen Dingen gemeint seyn sollte oder durfte, hat dessen Nachfolger Clemens V. ausdrücklich berichtiget [5]). Indeß war durch Philipp den Schönen von Frankreich die Reaction der weltlichen Macht gegen die päpstliche einmal angebahnt. Vollends aber mußte die Gefangenschaft des apostolischen Stuhls während des Aufenthaltes der Päpste in Avignon und das langwierige Schisma mit seinen verderblichen Folgen, sodann die reformatorischen Concilien zu Pisa, Costnitz und Basel, in Folge deren Frankreich sich die pragmatische Sanction und Deutschland die Fürstenconcordate erstritt, die päpstliche Macht tief erschüttern. Nur in Deutschland setzte das nachhin geschlossene Wienerconcordat die Rechte des allgemeinen Kirchenoberhauptes im Wesentlichen wieder ganz auf den früheren Fuß, und hier blieb es noch im Laufe des XV. Jahrhunderts fortwährend anerkannter Grundsatz, daß die höchste Auctorität auf Erden sich zwischen Papst und König theile. Dennoch hatte sich auch hier schon inmitten jener Bewegungen im Stillen eine Opposition gebildet, die auf eine Veränderung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat den wesentlichsten Einfluß übte.

b. In neuerer und neuester Zeit *).

§ 36. Die unheilvolle Glaubensspaltung war ausgebrochen; vollendet der Abfall eines großen Theils der Glieder der Einen Kirche Christi, wie sie seit fünfzehn Jahrhunderten bestanden. Die päpstliche Gewalt, von den Glaubensneuerern zuerst nur von der Einen Seite — aber gerade von der Seite angegriffen, wo sie als die Trägerin der Himmel und Erde umfassenden Vollmachten, als die Spenderin der göttlichen Gnade erscheint, wurde später von denselben ganz beseitigt. Eine Lehre, die kein priesterliches Mittleramt zwischen Gott und der Gemeinde, noch ein ausschließliches mit dem heiligen Geiste ausgestattetes Lehramt anerkennt, und die Gesellschaftsleitung in die Hände der Gemeinden selbst oder der sie repräsentirenden Staatsoberhäupter legt, bedurfte, wie überhaupt keiner Hierarchie, so insbesondere keines obersten Kirchen-Regi-

5) Clem. V. in Constit. „Meruit“ ao. 1305, in Extrav. comm. c. 2. De privileg. V. 7.

*) Casp. Riffel, Christl. Kirchengeschichte der neuesten Zeit, von dem Anfange der großen Glaubens- und Kirchenspaltung bis auf unsere Tage. Mainz 1841, ff. bis jetzt II. 8.

ments, welches die harmonische Bewegung der einzelnen Theile des kirchlichen Lebens sicherte [1]). Darum, wo der Protestantismus Eingang gefunden, da erhoben sich die Fürsten, theils von der neuen Lehre selbst dazu berufen, theils aber als die Agitatoren der Bewegung sich dazu berechtiget glaubend, zur Alleinherrschaft in geistlichen und weltlichen Dingen; und die lutherischen und reformirten Gemeinden haben die von dem Begriffe einer christlichen positiven Kirche unzertrennliche Einheit, und, gleich der griechischen Kirche, ihre Unabhängigkeit allgemach an die Staaten verloren oder freiwillig aufgegeben, und sind in diesen als isolirte haltlose Landeskirchen beinahe unterschiedlos aufgegangen. Die katholische Kirche dagegen hat auch bei dem schmerzlichen Verluste von Millionen ihrer früheren Bekenner ihre Selbstständigkeit bewahrt. Der heilige Kirchenrath von Trient hat den Beweis geliefert, daß die Kirche die Kraft und die Mittel in Fülle hat, sich in und aus sich selbst, wo wirkliches Bedürfniß vorhanden ist, zu reformiren; er hat aber auch begriffen, daß mit der Exauctorisirung des römischen Primats die Selbstständigkeit der Kirche in ihren Lebensnerven getroffen wäre. Darum hat er in Einigung mit dem römischen Stuhle neben einer allseitigen scharfen Abgränzung des katholischen Lehrbegriffes gegen die entstandenen Glaubensneuerungen auch über die Mittel einer heilsamen Reformation Beschlüsse gefaßt, welche die tiefste Einsicht in die kirchlichen Bedürfnisse damaliger Zeit und offenbar den besten Willen, sie zu befriedigen, zu erkennen geben. Aber freilich der Reiz einer nach allen Seiten hin unbegränzten Allgewalt, mit welcher sich die protestantischen Fürsten umgaben, wirkte mit seinem Zauber auch auf die Gemüther katholischer Regenten. Dazu kam, daß schwierige Zeitverhältnisse die Päpste nöthigten, in die veränderte weltliche Politik einzugehen. Die materiellen Interessen, vom neuen Welthandel genährt, drängten bald jede andere Rücksicht der Regierung zurück. Das Finanz- und Kriegswesen brachte einen neuen Umschwung in die Staatsverwaltung. Die Wissenschaften, bisher von den Geistlichen gepflegt, wurden mehr und mehr an Laien überwiesen. Die bisher von

---

1) Friedr. Jul. Stahl, Prof. zu Erlangen, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Erlangen 1840. 8. Nichts destoweniger scheinen die lutherischen Reformatoren diesen Beruf der Regenten nicht als ein Herrschthum über die Kirche, sondern vielmehr als einen Dienst in derselben angesehen zu haben; Aem. Ludw. Richter, Prof. zu Marburg, Die Grundlage der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren, in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, herausgeg. v. A. L. Revscher, Prof. in Tübingen, und W. E. Wilda, Prof. in Halle, (Leipzig 1839 ff.) Jahrg. 1840. Heft III.

der Hierarchie getragenen Nationalfreiheiten wurden allmälig auf die Seite geſchoben, und die Völker mit der Hoffnung auf neuen Zuwachs von Freiheiten, der ihnen aus der Umgeſtaltung der Dinge werden würde, getäuſcht. Alles vereinigte ſich, das beſtehende Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat zu untergraben, und eine neue Aera fürſtlicher Alleinherrſchaft zu gründen. Mittlerweile waren in Frankreich durch Ludwig XIV. neue Angriffe auf das Papſtthum unternommen, und auf deſſen Willen (1682) die Declaration des franzöſiſchen Clerus erlaſſen worden, welche die vier Artikel der ſogenannten Freiheiten der gallicaniſchen Kirche enthält [2]), und den Parlamenten die erwünſchte Gelegenheit gab, ſich in die kirchlichen Angelegenheiten einzumiſchen, und die Biſchöfe ſelbſt zu tyranniſiren. Von Frankreich ging dieſer Oppoſitionsgeiſt gegen Rom nach Spanien, Portugal, Neapel und Sardinien. In Deutſchland verſchaffte das pſeudonyme Werk des verkappten Trier'ſchen Weihbiſchofes von Hontheim [3]) dieſen Grundſätzen Eingang, welche ſofort durch Kaiſer Joſeph II. in ſeinen Staaten mit haſtiger Ungeduld verwirklicht [4]), und in der ſogenannten Punctation der geiſtlichen Kurfürſten auf dem Emſer-Congreſſe [5]) nur wiederholt wurden; während faſt gleichzeitig die hierarchiſchen Bewegungen in Toscana ſtatt hatten, die mit der Synode zu Piſtoja [6]) unter dem Vorſitz des janſeniſtiſchen Biſchofs Ricci ſchloſſen. Der Geiſt einer antichriſtlichen Philoſophie, die ſich die Vernichtung aller poſitiven Inſtitutionen, zumal der Kirche und mit ihr der Thronen zur Aufgabe gemacht, hatte allmälig in Frankreich die Revolution mit ihren Gräueln gezeitiget. Das Königthum ward geſtürzt, und der König aufs Blutgerüſt geſchleppt; die katholiſche Kirche geächtet, und ihr heiliges Oberhaupt mit der Krone des Marthrthums verherrlicht. Bald darauf wurde auch in Deutſchland das hl. römiſche Reich aufgelöſet, die Kirchenverfaſſung zertrümmert, und

---

2) Edit du Roi sur la déclaration faite par le clergé de France enregistré le 23. Mars. Paris 1682. 4. — Köhler, Geſchichtl. Darſtellung der vom gallicaniſchen Clerus abgefaßten Erklärung, Hadamar und Koblenz 1815. 8.

3) Justi Febronii Icti De statu ecclesiae et legitima Romani Pontificis potestate, Builloni (Francofurt.) 1763—74. IV. 4.

4) Cod. jur. eccl. Josephin., Presburg. 1789. II. 8.

5) Acten, den Emſer-Congreß betr., in Münchs Samml. d. ältern u. neuern Concordate, Th. I. S. 404—423. — Eine Apologie dieſes famöſen Conventikels lieferte derſelbe Ernſt Münch in ſeiner Geſchichte des Emſer-Congreſſes, Karlsruhe 1840. 8.

6) Acta et decreta synodi dioeces. Pistoriensis, Bamberg 1788. II. 8. vgl. die Verdammungsbulle Pius VI. „Auctorem fidei" v. 29. Aug. 1794, in der (Richter'ſchen) Ausg. des Conc. Trid. (Lips. 1839. gr. 4.) col. 145—162.

eine Menge geistlicher Stifter und Klöster säcularisirt. Erst nach dem Falle des fremden Zwingherrn athmete die katholische Kirche auch in Deutschland wieder freier; und da die deutsche Bundesacte der ausdrücklichen Gewährleistung in Betreff der neuen Errichtung der Diöcesanverfassung und Domcapitel nicht entsprach, so regulirten die einzelnen Bundesstaaten ihre kirchlichen Angelegenheiten mittelst Separatverhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle durch neue Concordate und Vereinbarungen. So hat die Kirche wieder äußeren Frieden und staatsgesetzliche Existenz gewonnen, aber noch hat sie mit Recht sich über vielfache Hemmnisse und Störungen ihrer freien Wirksamkeit zu beklagen.

IV. Heutiger Zustand der katholischen Kirche gegenüber dem Staate. *)

1. Allgemeine Grundsätze.

§ 37. Den Inbegriff der Rechte, welche die Staatsgewalt in Hinsicht der äußeren Verhältnisse der Kirche hat, nennt die Sprache der Schule und der modernen Gesetzgebung das landesherrliche **jus circa sacra**, welches sich in das Recht der Aufsicht und des Schutzes theilt. 1) Das Aufsichtsrecht (**jus inspectionis**) begreift nach der gewöhnlichen Auffassung die Befugniß, sich fortwährend von dem äußeren Leben der Kirche in Kenntniß zu erhalten, und darüber zu wachen, daß dieselbe in ihren verfassungsmäßigen Schranken bleibe; oder mit anderen Worten: das Recht des Staates, der Kirche gegenüber seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu wahren. Diese „Wahrnehmung" der kirchlichen Lebensthätigkeit von Seite des Staates, damit die Kirche nicht störend übergreife in dessen Rechtssphäre, ist im Grunde gleichbedeutend mit dem anderen Ausdrucke: „Verwahrungsrecht" des Staates (**jus cavendi**), wonach derselbe sich vorzusehen befugt sey, durch die Kirche in seinen Rechten nicht beeinträchtiget und in Verfolgung seiner nothwendigen

*) Ign. Beidtel (Prof. u. Appell.-Rath), Das canonische Recht, betrachtet aus dem Standpuncte des Staatsrechtes, der Politik, des allg Gesellschaftsrechtes und der seit 1848 entstandenen Staatsverhältnisse (Regensburg 1849. 8.); Die Denkschriften a) der kath. Bischofe in Preussen, dd. Juli 1849, b) des Bayerschen Episcopats, dd. Freysing 20. Oktb. 1850, und c) des Episcopats der Oberrhein. Kirchenprovinz, dd. März 1851; der Reihe nach abgedr. in J. A. Ginzel (Prof. zu Leitmeritz), Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Hft. II (Regensburg 1851. 8.) S. 125 — 157. 173 — 226. 250 — 274.

Staatszwecke nicht gehemmt zu werden. Wenn der Staat sich darauf beschränkt, etwaige Uebergriffe einzelner Kirchenbehörden in seine Gerechtsame abzuwehren, so ist er hierin vollkommen in seinem Rechte; allein die meisten Regierungen haben seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sich selbst unter diesem Titel die offenbarsten Eingriffe in die Rechtssphäre der Kirche erlaubt, und die naturgemäßen Gränzen ihrer Macht weit überschritten. Wenn schon die protestantische Kirche sich mit Grund darüber beschweren zu müssen glaubt, daß sie ihre Selbstständigkeit an die Staatsregierungen verloren habe, und ihr Regiment statt durch kirchliche Beamte vielmehr durch Staatsbehörden geübt werde, so hat die katholische Kirche noch viel mehr Ursache, sich über die Verkümmerung ihrer Freiheit zu beklagen. Denn die katholische Kirche hat schlechterdings das Recht, zu fordern, daß ihr kirchliches Leben durch ihre eigenen hierarchischen Oberen als den mit ihrem unveräußerlichen Dogma gesetzten Auctoritäten selbstständig regiert werde. Nichtsdestoweniger haben die meisten Staatsverfassungen die dem Staate gebührende Sorge für seine Selbsterhaltung in eine oberleitende Direction der Kirche verwandelt, und dabei die Competenz der Bischöfe in vielen Verhältnissen auf eine bloße Mitwirkung oder auf das Recht bloßer Gegenerinnerungen beschränkt. Und diesen bis zur förmlichen Bevormundung erweiterten Einfluß der Staatsgewalt auf viele reinkirchliche Angelegenheiten suchte man mit dem plausiblen Namen „landesherrlicher Kirchenhoheitsrechte“ und sogenannter „unveräußerlicher Majestätsrechte“ zu rechtfertigen. Daß jedoch eine solche Leitung der Kirche durch den Staat in Wahrheit kein Majestätsrecht, sondern lediglich eine Verwaltungsmaxime ist, erkennt jeder Unbefangene schon daraus, daß diese Maxime allerdings von sehr vielen Regierungen (Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel, Parma, Sardinien, Oestreich, Preussen, Rußland ꝛc.) adoptirt, dagegen von anderen (Türkei, Nordamerica) als unpolitisch, ja wohl staatsgefährlich zurückgewiesen, oder (wie in England und den Niederlanden) nur eine Zeit lang festgehalten, dann wieder aufgegeben wurde, und daß man von den einen wie von den anderen recht gut die nach den vermeintlichen Interessen der Länder verschiedenen Gründe für das eine und das andere Verfahren kennt. Eine solche Verschiedenheit der Ansicht und Praxis aber kann in Ansehung eines wirklichen Majestätsrechtes nicht bestehen. Denn ein Majestätsrecht ist ein der Staatsgewalt als solcher, abgesehen von der Form des Regimentes, schlechthin nothwendiges Attribut; ein Recht, ohne welches keine Regierung bestehen kann. Ein Majestätsrecht des Staates gegen die Kirche kann daher kein anderes seyn, als welches dem Staate gegen jede andere physische oder moralische Person zusteht. — 2) Das sogenannte

Schutzrecht aber (jus advocatiae), welches der Staat gegenüber der Kirche und zu ihren Gunsten behauptet, begreift jede Thätigkeit, durch welche derselbe die Kirche in dem freien Gebrauche der ihr zuständigen Rechte sichert, und äußert sich namentlich darin, daß er die Freiheit der Lehre, des Cultus und der Disciplin der Kirche mit Beseitigung aller störenden Einflüsse, und ebenso das Ansehen des geistlichen Standes und der kirchlichen Oberen gegen alle Angriffe auch mit den ihm zu Gebote stehenden äußeren Mitteln aufrecht erhalte, und der Kirche ihre Vermögens-, Erwerbs- und Eigenthums-Rechte garantire. Es leuchtet übrigens von selbst ein, daß dieses sg. Recht des Schutzes richtiger aus dem Gesichtspuncte der Pflicht aufzufassen ist. Aber auch bei der angegebenen Begriffsbestimmung blieb man in praxi nicht stehen. Aus jenem Titel, den die Gallicaner „droit de l'influence", Febronius „jus protectionis" nennen, wurde eine Reihe von Folgerungen abgeleitet, die der Staatsgewalt auch nach dieser Seite hin ein unermeßliches Feld der fremdartigsten Befugnisse eröffneten, und nahezu die ganze Kirchendisciplin in die Hände des Regenten legten.

2. Besondere Bestimmungen der deutschen Bundesstaaten.

a. In Handhabung des Aufsichtsrechtes.

§ 38. Auf Grund des sg. obersten Aufsichtsrechtes der Staatsgewalt haben die deutschen Landesgesetzgebungen der katholischen Kirche gegenüber ein eigenthümliches Sonderrecht in einer Reihe von Bestimmungen entwickelt, von denen wir hier nur einige der namhaftesten ausheben und kurz beleuchten wollen. 1) „Der Verkehr der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem päpstlichen Stuhle wird der Beaufsichtigung bestimmter höherer Staatsbehörden unterworfen, oder auch ausschließlich durch letztere vermittelt" [1]). Erst in neuester Zeit wurde, zuerst in Preussen, gestattet, daß in allen geistlichen Angelegenheiten, wo das hierarchische Verhältniß zwischen den Bischöfen des Landes und ihrem geistlichen Oberhaupte zu gegenseitigen Mittheilungen Anlaß gibt, der dießfällige Verkehr mit dem römischen Stuhle fortan frei von allen Beschränkungen stattfinden könne [2]). Drei Monate später folgte

1) Vgl. Hannover, Verf.-Urk. v. 26. Septb. 1833. § 70, nicht alterirt durch die neuere Verf.-Urk. v. 6. Aug. 1840. — Kurhessen, Verf.-Urk. v. 5. Jan. 1831. § 135. — Die von den an der Oberrhein. Kirchenprovinz betheiligten Regierungen gemeinsam erlassene Verordn. v. 30. Jänner 1830. § 19.

2) Preussen, Minist.-Erlaß v. 1. Januar 1841.

auch Bayern mit der Erklärung, daß künftig die Communication der Biſchöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in allen geiſtlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme ganz nach dem Wortlaut des ſchon früheren Concordates völlig frei ſeyn ſolle von jeder Vermittlung und Controlle der k. Geſandtſchaft zu Rom und der übrigen weltlichen Behörden [3]). Dagegen konnte in Oeſtreich bis auf die jüngſte Zeit herab, was immer vom päpſtlichen Stuhle aus erwirkt werden wollte, einzig durch den k. k. Agenten in Rom betrieben werden, und wenn es auch den Erzbiſchöfen, Biſchöfen und Capiteln unverwehrt war, ſich dazu eigene Inſinuations-Mandatare zu Rom zu beſtellen, ſo mußten dieſe doch jedesmal von dem Staatsagenten das Vidit erholen [4]). Neulich iſt jedoch auch hier der Kirche ihre Freiheit zugeſichert worden. — 2) „Die Bullen und Breven des Papſtes, ſowie die Erlaſſe der Erzbiſchöfe und Biſchöfe, werden bald ohne Unterſchied dem landesherrlichen Placet, bald, wenn reingeiſtlich, wenigſtens der Einſicht der Staatsregierung unterworfen“ [5]). Das **Placetum regium** wurde im Abendlande theilweiſe ſchon ſeit dem **XV.** Jahrhunderte an den Bourbonſchen Höfen von Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel und Sicilien eingeführt, erhielt aber ſeine Ausbildung namentlich in Deutſchland erſt im **XVII.** Jahrhunderte, und wurde ſeitdem als ſtaatspolizeiliche Präventiv-Maßregel zur beliebigen Paraliſirung des päpſtlichen

---

3) Bayern, Miniſt.-Rſcr. v. 25. März 1841; vgl. Concord. v. 1817. Art. XII. lit. e.

4) Oeſtreich, Hofkzldecr. v. 21. Juli 1814, v. 25. Dezb. 1815 (v. Barth-Barthenheim, Oeſterr. geiſtl. Angeleg. (Wien 1841. 8.) §§ 66. 71. S. 35. 37).

5) Oeſterr. Hofkzldecr. v. 17. März 1791. § 3. nr. 1. 5 (v. Barth-Barthenheim, a. a. O. §§ 68. 75, S. 36. 39; Preuſſen, Allg. Land-Recht, Th. II. Tit. 11. §§ 117. 118; vgl. mit Miniſt.-Erlaß v. 1. Januar 1841; Bayern, Verf.-Urk. Beilage II. v. 26. Mai 1818. §§ 58. 59, vgl. mit Allh. Entſchl. v. 24. Jänner 1823, und v. 19. Juli 1824, Miniſt.-Rſcr. v. 30. Septb. 1329, v. 21. Septb. 1832, Allh. Entſchl. v. 27. März 1833 (Döllingers Verordnungen-Samml. Bd. VIII. S. 70 ff.); Hannover, Verf.-Urk. v. 6. Aug. 1840. § 69; Kgr. Sachſen, Mandat v. 19. Febr. 1827. § 3; Würtemberg, Verf.-Urk. v. 25. Septb. 1819. § 72; Kurheſſen, V.-Urk. v. 5. Jän. 1831. § 135. lit. b. c; Baden, Edict. v. 14. Mai 1807, § 21; Großh. Heſſen, V.-Urk. v. 17. Dezb. 1820. Art. 40; Großhz. Sachſen, Geſ. v. 7. Octb. 1823. §. 3; Mecklenburg, Verordn. v. 30. Jänner 1830. §§ 3. 4. 5; Oldenburg, Normativ v. 5. April 1831. § 5; Naſſau und die Sächſ. Herzogthümer, Verord. der Rggen d. Oberrhein. K.-Prov. v. 30. Jänner 1830. § 3 ff.; Braunſchweig, Landſch.-Ordnung v. 12. Octb. 1832. § 215, u. a.

und bischöflichen Einflusses gebraucht. Daß das Placet nicht auf rechtlichem Grund und Boden fuße, ist klar; denn es ist ein Eingriff in die Freiheit des Verkehrs zwischen den Gläubigen und ihren kirchenverfassungsmäßigen Oberen, und ein Eingriff in das Regiment der Kirche selbst, da in dem Placet wenigstens stillschweigend die Behauptung liegt, daß nur ein mit dieser Staatsgenehmigung erlassener Befehl des kirchlichen Oberen den Untergebenen zum Gehorsame verbinde. Damit ist das Recht der Bischöfe, etwas mündlich oder auf dem Wege nichtöffentlicher Mittheilung zu verordnen, gegen allen Begriff von obrigkeitlicher Befugniß, aufgehoben; und da der Gehorsam gegen den kirchlichen Oberen erst nach ertheiltem politischen Placet anfängt staatsbürgerlich erlaubt zu seyn, so nimmt das Placet in der That den Charakter eines Regierungsbefehles an, und macht die Staatsgewalt in diesem Falle zur obersten Kirchengewalt. Das Placet ist aber auch eine Maßregel, welche die freie Communication empfindlicher verletzt, als die Censur. Denn diese beschränkt sich nur auf Schriften, welche zum Drucke bestimmt sind, und hat, angeblich wenigstens, nur die Nichtvervielfältigung des Schädlichen zum Zwecke; das Placet aber fordert fremde Einsicht und Genehmigung auch für Schreiben, welche nicht gedruckt werden, und kann selbst der unschuldigsten Mittheilung, bloß weil sie der Regierung nicht genehm ist, verweigert werden. Das Placet ist endlich auch eine politisch unkluge Maßregel. Es ist ein augenfälliger Beweis des Mißtrauens der Staatsgewalt gegen das Regiment der von ihr selbst anerkannten Kirchenoberen; eines Mißtrauens, das in diesem Maße und in so compromittirender Weise keine andere Corporation im Staate trifft, und daher um so tiefer kränkt. Es ist ferner gegen die mögliche Verbreitung unliebsamer kirchlicher Erlasse nur eine unzureichende Vorsicht, gegen einen eifrigen Clerus gewiß eine schwache Schutzwehr des Regierungssystems, gegen eine gewissenlose Geistlichkeit aber das gefährlichste Werkzeug in den Händen der Staatsgewalt, weil es die kirchliche Obedienz auflöst, und das Ansehen der geistlichen Obrigkeiten schwächt, ein Beginnen, das nur zu bald seinen unausbleiblichen Rückschlag auf das Staatsleben äußern, und nicht weniger rücksichtslos den bürgerlichen Gehorsam und die Auctorität der Staatsbehörden untergraben wird. Diese Erwägungen, denen noch viele andere Gründe zur Seite stehen, dürften die Staatsregierungen Deutschlands vermögen, das Placet für reinkirchliche Erlasse der geistlichen Oberen aufzugeben, wie es seit 1848 zum Theil schon factisch geschehen ist. — 3) Nach dem früheren gallicanischen Systeme und den neueren Verfassungs-Urkunden aller deutschen Staaten „ist es jedem geistlichen sowohl als weltlichen Staatsangehörigen gestattet, gegen Mißbrauch der geistlichen

Amtsgewalt den Recurs an die Staatsregierung zu ergreifen“ [6]). Dieses „remedium in pallia quotidianum“, wie Febronius dieſen ſg. „recursus ab abusu“ bezeichnet, wird gemeiniglich aus dem landesherrlichen Schutzrechte abgeleitet, dem gemäß jeder Staatsbürger als ſolcher, wenn er ſich durch einen Ausſpruch oder eine Verfügung der Kirchengewalt beſchwert glaubt, den Schutz des Staates anſprechen und von dieſem die Entſcheidung ſeiner Beſchwerde gegen den geiſtlichen Oberen erwarten könne. Dagegen aber läßt ſich erſtlich bemerken, daß es gar manche Verhältniſſe gibt, in welchen ſchon grundſätzlich nach der vom Staate ſelbſt gewährleiſteten Verfaſſung der Kirche eine derlei Appellation unſtatthaft iſt. Wenn z. B. der Biſchof dem Bewerber um eine Kirchenpfründe auf den Grund eines canoniſchen Defectes die Inveſtitur verſagt, könnte hier wohl eine Berufung an die Staatsgewalt zuläßig erſcheinen, oder der Biſchof angehalten werden, die von ihm feierlich beſchworenen Canonen zu verletzen und gegen Pflicht und Gewiſſen zu handeln? Da ferner gegen Ueberſchreitungen der durch die kirchliche Verfaſſung feſtgeſetzten Ordnung oder gegen Exceſſe in Art und Maß der Ausübung der geiſtlichen Gewalt ohnehin eine canoniſche Berufung durch zwei Appellations-Inſtanzen Jedermann offen ſteht, und ein ſolcher Inſtanzenzug überall ſtaatsgeſetzlich anerkannt iſt, ſo iſt dadurch in allen geiſtlichen Amts- und Disciplinarſachen der betreffenden Bisthumsangehörigen jede anderweitige Appellation ausgeſchloſſen, und kein vernünftiger Grund vorhanden, warum die Staatsgewalt den geiſtlichen Gerichten weniger als den weltlichen vertrauen ſollte. Anders verhält ſich die Sache, wenn die gravirliche Sentenz oder Verfügung der geiſtlichen Behörde eine offenbare Gefährdung oder wirkliche Verletzung politiſcher oder ſtaatsbürgerlicher Rechte des Appellanten involvirte. Hier iſt die Competenz des Staates unbeſtreitbar; jedoch darf dabei die jedesmalige Vernehmung der kirchlichen Ober-Behörde nicht umgangen werden. Ueber-

---

6) Oeſterreich, ſ. Ge. Rechberger, Enchiridion juris eccl. Austriaci (Ed. IV. Lincii 1824. II. 8) T. I. § 273; Preuſſen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 50—57; Bayern, Verf.-Urk. Beil. II. §§ 52—54; Kgr. Sachſen, Mandat v. 19. Febr. 1827. § 3; Hannover, V.-Urk. § 71; Würtemberg, Verordn. v. 30. Jänner 1830. § 36; Baden, Miniſt.-Verfüg. v. 23. Mai 1840. nr. 1—4; Kurheſſen, Verf.-Urk. § 135, lit. e; Gßhzg. Sachſen, Verord. v. 7. Octb. 1823. § 5. § 39. nr. 7; Grßh. Heſſen, Verf.-Urk. § 42; Oldenburg, Normat. v. 5. Apr. 1831. § 42; Sachſen-Koburg, V.-Urk. v. 8. Aug. 1821. § 28; Sachſen-Meiningen, V.-U. v. 23. Aug. 1829. § 31; Braunſchweig, Landſch.-Ordnung v. 12. Octb. 1832. § 215; u. ſ. w.

dieß ist es ein großer Mißgriff, um seiner wichtigen practischen Folgen willen, den sich manche Gesetzgebungen in Deutschland bis zur Stunde zu Schulden kommen ließen, daß man dergleichen Recurse **ab abusu** bei Kreis- und Provinzial-Gerichten, statt bei den höchsten Staatsbehörden, einzulegen gestattete. Hierin ging man bei uns weiter, als selbst in dem verrufenen Mutterlande dieser Recurse. Denn sowohl unter der Consularregierung als unter dem Kaiserthum in Frankreich waren dieselben ausschließlich der obersten Staatsbehörde, dem Staatsrathe, reservirt und wurden nur im Falle „offenbaren und notorischen Mißbrauchs" angenommen. — 4) „Die Erzbischöfe und Bischöfe sind zur Ablegung eines eidlichen Versprechens der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherren verpflichtet; jeder Geistliche überhaupt hat beim Antritt seines Amtes den allgemeinen Landesverfassungs- oder Constitutions-Eid und einen besonderen Dienst-Eid zu leisten" [7]). An sich haben diese Eide nichts verfängliches; aber anerkannt und unumwunden ausgesprochen soll es werden, wie dieß in Bayern geschehen [8]), daß jener Landesverfassungs- und bürgerliche Obedienz-Eid eben lediglich auf die bürgerlichen und politischen Verhältnisse sich beziehe, und die Staatsgewalt den Geistlichen dadurch zu nichts verbinden wolle, was den anerkannten Kirchensatzungen seiner Confession entgegen wäre; deßgleichen, daß ein Amts- oder Dienst-Eid von der Staatsgewalt nur insofern von ihm gefordert werde, als der Geistliche bei seiner Anstellung im Kirchenamte auch bezüglich solcher Amts- und Dienstesverhältnisse, welche nach bisheriger Verwaltungsmaxime zugleich oder ausschließlich zur Competenz des Staates gehören, namentlich als Vorstand der Kirchenadministrationsbehörde, als Local-Schulinspector, als Mitglied des Armenpflegschaftsrathes ꝛc. in Pflicht genommen wird. — 5) Die Staatsregierungen haben sich bisher für berechtigt gehalten zu verfügen, „daß die Bischofswahlen der Domcapitel und die Versammlungen der Stadt- und

---

7) Oestreich, Hfkzldecr. v. 3. Mai 1827, und v. 17. Mai 1832 (Barth-Barthenheim a. a. O. § 45. S. 25); Preussen, s. Droste-Hülshoff, K.-Recht, Bd. I (II. Aufl. 1832.) S. 208; Bayern, Concord. 1817. Art. XV, Verf.-Urk. Tit. X. § 3, Minist.-Rscr. v. 20. Juli 1832 und v. 25. Aug. 1833; Kgr. Sachsen, Mandat v. 19. Febr. 1827. §§ 2. 6. 27; Baden, Würtemberg, die beiden Hessen, Nassau u. d. übrigen bei der Oberrhein. Kirchenprovinz betheiligten Regierungen, Gemeins. Verordn. v. 30. Januar 1830. §§ 16. 34; Sachsen-Weimar, Ges. über die kath. Kirchen- und Schul-Angeleg. v. 7. Octb. 1823. Eingang Abs. c und § 18; Oldenburg, Vertrag zur Regulirung der Diöcesen-Angeleg. ꝛc. v. 5. Jänner 1830. § 28.

8) Bayern, Allh. Entschl. v. 15. Septb. 1821 (Rggsbl. XXXI St. col. 803).

Land-Capitelsgeiſtlichkeit, ſowie die Provinzial- und Diöceſan-Synoden nicht ohne landesherrliche Genehmigung, und nicht anders als in Gegenwart eines weltlichen Commiſſärs gehalten werden dürfen“ [9]). Die Kirche hat nicht Urſache, ſich zu ſcheuen, und ſcheuete ſich nie, die Staatsgewalt Zeuge deſſen ſeyn zu laſſen, was in ihren Verſammlungen gelehrt und verhandelt wird. Wenn aber die Regierungen mit ſolcher Kenntnißnahme ſich nicht begnügen; wenn ſie ſelbſt die altherkömmlichen und reinpaſtorelen Capitelconferenzen nur nach vorläufiger Anzeige und Genehmigung der vorkommenden Berathungsgegenſtände einberufen, und unter dem Vorſitze eines polizeilichen Commiſſärs gleich ſtaatsgefährlichen Clubbs bewachen laſſen; wenn ſie es nicht verſchmähen, auf die Wahlen einzuwirken, die Verhandlungen der Synoden nach ihren Abſichten zu leiten, die Veröffentlichung und Vollſtreckung der gefaßten Beſchlüſſe mit einem Netze von Cautelen und Veto's zu umſtricken, und durch poſitive Maßnahmen jenen Zwecken, die die Kirche etwa zu erreichen wünſcht, entgegenzuarbeiten; dann hat die Kirche ſich mit Recht über ſolches bald offenfeindliches bald neckiſches Gebahren zu beklagen. Denn glaubt man, daß ein ſolches Benehmen in dem vorgeblichen **jus cavendi** des Staates begründet ſey, ſo decretire man lieber offen ein Verbot kirchlicher Verſammlungen; und die Welt wird wiſſen, woran ſie iſt. Aber auf der einen Seite erklären, man geſtatte der Kirche ihre religiöſe Freiheit und ihr verfaſſungsmäßiges Verſammlungsrecht, und dann nicht bloß thatſächlich, ſondern ſogar grundſätzlich einen ſtillen Krieg gegen alles corporative Leben unterhalten, iſt nicht nur einer Regierung unwürdig, ſondern muß auch für das Volk die bedenklichſten Folgen haben. Die jüngſte Zeit hat dieſe traurigen Verhältniſſe gewendet. Die Staatsgewalten wollen ſich nunmehr einer engherzigen Handhabung polizeilicher Präventivmaßregeln entſchlagen, und unter Wahrnehmung geſetzlicher Vereinsrechte der Kirche die in Ausſicht geſtellte Freiheit gewähren. — 6) „Die Verwaltung des Kirchengutes iſt überall der Aufſicht und Curatel der Staatsbehörden unterworfen, und letzteren bald ganz allein, bald unter Beſchränkung der Biſchöfe auf das Recht einer

9) Preuſſen, Inſtruct. für die Oberpräſidenten v. 31. Dezb. 1825; Land-Recht Th. II. Tit. 11. § 141; Bayern, Verord. v. 27. Novemb. 1803, Allh. Entſchl. v. 5. Dezb. 1808, und v. 30. Juni 1810, Verf.-Urk. Beil. II. § 57; vgl. jedoch Miniſt.-Reſcr. v. 9. Dezb. 1835. und Allh. Entſchl. v. 31. März 1836; Würtemberg, Fundations-Urk. für Rottenburg v. 14. Mai 1828; Kurheſſen, Stiftungs-Urk. für Fulda 1829. Ziff. I. a. E.; Großherz. Sachſen, Geſ. v. 7. Octb. 1823. § 33; Baden, Naſſau, und d. übrigen Staaten d. Oberrhein. Kirchenprovinz, Gemeinſ. Verord. v. 30. Januar 1830. §§ 9. 18.

bloßen Mitaufsicht oder allenfallsiger Erinnerungsabgabe, übertragen. Die Staatsgewalt bestimmt die Grundsätze und Normen der Verwaltung, nimmt die Verwaltungsbehörden in Pflicht, bestellt ihnen Curatelen und Obercuratelen, und verfügt über die vorräthigen Rentenüberschüsse zu Gunsten anderer Cultusstiftungen, zu Schul- und Armen-Zwecken“ [10]). Man hat die Kirchendirection der Staatsverwaltung unter dem Gesichtspuncte einer besonderen Fürsorge hingestellt, zu welcher sich der Staat in Anerkennung der großen Vortheile, die ihm die Kirche gewähre, verpflichtet fühle. Allein, einmal erscheint der Satz, daß die Religion dem Staate nütze, zunächst nur in Beziehung auf gewisse Religionen richtig, da es bekanntlich auch Religionen gab und noch gibt, die den Kriegsdienst weigern, Landbau und Gewerbe verschmähen, die Wissenschaften verachten, Verstellung und Betrug in Handel und Wandel mit Andersgläubigen gestatten, kurz Religionen, von denen man wohl nicht behaupten dürfte, daß sie dem Staate eben Vortheil brächten. Man müßte also den Satz, die Religion nütze dem Staate, bloß auf die christliche, oder vollends nur auf die eine oder die andere der christlichen Confessionen beschränken. Aber dann würde für diese eine oder andere Religionsgenossenschaft ein Ausnahmsgesetz geschaffen, und die in Folge dessen eingetretene Oberleitung durch Staatsbehörden gerade dieser Kirchengesellschaft, weil eben sie allein oder doch am meisten vom Staate abhängig wäre, nicht nur nicht als Wohlthat, sondern als wahre Bedrückung erscheinen. Es ist aber der Nutzen überhaupt kein stichhaltiger Rechtfertigungsgrund jenes Staatsverfahrens. Denn erstlich kann der bloße Nutzen nie für einen Rechtsgrund gelten; und dann würde dieser Grund zu viel beweisen. Es gibt ja gar manche Gesellschaften und Institute, die dem Staate wesentlich nützen bald durch

---

10) Oesterreich, s. Helfert, Von dem (österr.) Kirchenvermögens- und dem Religionsfonde, III Aufl. Prag 1834. 8; Barth-Barthenheim, Oestr. geistl. Angelegenh. §§ 569 f. S. 295 ff.; Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 161. 162. 167; Bayern, Allh. Entschl v. 17. Dezemb. 1825. § 74; Revid. Gemeinde-Edict v. 1. Juli 1834. §§ 12. 21; Kgr. Sachsen, Mandat v. 19. Febr. 1827. § 22. nr. 11, §§ 34. 35; Würtemberg, Edict v. 31. Dezb. 1818; Verwaltungs-Edict für die Oberämter, Gemeinden und Stiftungen v. 1. März 1822. §§ 120 ff.; Baden, Verord. v. 16. Septb. 1826, §§ 1. 2. 10. 16; Großh. Hessen, Verord. die Verwalt. des K.-Vermögens betr. v. 6. Juni 1832, Art. 3. 4. 39; Großh. Sachsen, Edict v. 7. Octb. 1823. §§ 21 ff.; Oldenburg, Normativ v. 5. April 1831. §§ 1. 21. 26; Nassau, die Bildung u. Verwalt. des kath. Centralkirchenfonds betr. v. 9. Octb. 1827. § 3.

Verbreitung von Wohlstand, bald als Schutzanstalten und Vereine gegen Noth und Verarmung. Allein deßwegen übernimmt der Staat doch nicht die Leitung derselben in der Weise, wie er die Leitung seiner Kirchen übernimmt; er verfügt nicht über die Kassabaarschaft dieser Anstalten oder Gesellschaften; er bestimmt nicht die Eigenschaften der Verwalter, die Form der Geschäftsführung; er ernennt nicht die Directoren und Mitglieder ꝛc. Bei einer solchen Einmengung würden diese Institute nicht wohl bestehen. Auch der Kirche Gedeihen verträgt sich nicht mit ähnlicher Bevormundung. — 7) „Der Anhäufung weltlichen Gutes in den Händen der Kirche wehren fast alle Staaten durch sogenannte Amortisationsgesetze“ [11]). Diese Gesetze schreiben sich in den meisten Staaten noch aus einer Zeit, wo man — mit Recht oder Unrecht — glaubte, daß die Kirche unverhältnißmäßig reich sey. Es lag allerdings der Schluß sehr nahe, daß Institute, welche ungehindert Vermögen erwerben, das Erworbene aber nur ausnahmsweise und unter den vorsichtigsten Förmlichkeiten veräußern konnten, und gegen fahrläßige Verluste durch die Rechtswohlthat der Restitution gesichert waren, ihr Besitzthum ansehnlich vermehren müßten. Ob aber nicht schon damals mitunter ganz andere Interessen als die Wahrnehmung wirklichen Ueberflusses auf jene Amortisationsgesetze Einfluß gehabt haben, bleibe dahingestellt. Daß man wenigstens in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die abenteuerlichsten Begriffe von dem Reichthume der Kirche haben mußte oder zu verbreiten suchte, davon liefert Büsching ein handgreifliches Beispiel, wenn er behauptet, daß die Kirchen und Klöster in Polen mehr als zwei Dritttheile, und in Neapel vollends vier Fünftheile aller Ländereien der betreffenden Reiche besessen hätten. So viel ist jedenfalls gewiß, daß in Deutschland seit der Säcularisation von einem Reichthum der Kirchen wohl nicht mehr die Rede seyn kann; daß vielmehr durch das Aufblühen der Industrie, durch die allerwärts vorgenommenen umfassenden Finanzoperationen, namentlich durch die Ablösung und beziehungs-

---

11) Oesterreich, Ges. v. 14. Octb. 1524, Patent v. 26. Aug. 1771, Hofdecr. v. 22. Juni 1781 (vgl. die Milderungen und Ausnahmen neuerer Zeit zu Gunsten geistlicher Orden, bei Barth-Barthenheim a. a. O. §§ 830—839. S. 452 ff.); Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 194. 197. 201 (vgl jedoch Ges. v. 13. Mai 1833, Cabinets-Ordre v. 1. Febr. 1834, v. 10. April und 22. Mai 1836); Bayern, Mand. v. 1. Aug. 1701, v. 13. Octb. 1764, Allh. Entschl. v. 17. Dezb. 1825. § 34; Würtemberg, s. Reyscher Samml. d. Würtemb. Gesetze, Bd. IX (von Eisenlohr) Einleit. S. 27 f.; Baden, Verord. v. 10. Apr. 1833; Großh. Hessen, Verord. v. 6. Juli 1832. § 39; Sachsen-Altenburg, Verf.-Urk. § 160; Sachsen-Meiningen, V.-U. § 35; u. a.

weise Aufhebung der Grundlasten der Wohlstand vieler Classen in einem solchen Verhältnisse gestiegen ist, daß der geistliche Stand kaum mehr in ökonomischer Beziehung die ihm gebührende Stellung behaupten kann. Heutzutage dürften daher Amortisationsgesetze in Ansehung der meisten Kirchen nicht mehr zeitgemäß und selbst bezüglich besser dotirter Stiftungen unnöthig erscheinen; da letztere nur wenige neue Fundationszuflüsse erhalten, und was sie etwa an Renten erübrigen, zur Unterstützung ärmerer Kirchen, zur Aufbesserung von Pfarrpfründen, die nicht einmal die Congrua haben, zu anderen Armen- und Wohlthätigkeitszwecken, abgeben müssen.

b. In Handhabung des Schutzrechtes.

§ 39. Das Recht (richtiger — die Pflicht) der Staatsgewalt, die Kirche zu schützen, bethätigt sich 1) durch Aufrechterhaltung der Auctorität der kirchlichen Behörden in Ausübung ihrer competenzmäßigen Amtsgewalt. Dieser Rechtsschutz ist den Bischöfen von allen deutschen Staatsregierungen ausdrücklich mit der bestimmten Erklärung zugesichert, daß die Bischöfe in der vollen Ausübung der kraft ihres Hirtenamtes ihnen zuständigen Rechte und Pflichten in keiner Weise gehindert, vielmehr darin kräftig geschirmt, und überhaupt jedem Geistlichen die zur Erfüllung seines Berufes nöthige gesetzliche Unterstützung und die seiner Amtswürde und seinem Stande gebührende öffentliche Achtung und Auszeichnung gewährt werden solle [1]). — Das Schutzverhältniß des Staates zur Kirche äußert sich ferner 2) durch Gewährleistung der kirchlichen Eigenthumsrechte und Heiligachtung der Stiftungszwecke. Auch diese Garantien haben die deutschen Bundesstaaten in ihren Verfassungen feierlich zugesagt, indem sie erklärten, daß die Güter der Kirchen und übrigen Stiftungen stets ungeschmälert erhalten, und was immer sie neu erwerben, ihr ausschließliches Eigenthum seyn, und unter dem besonderen Schutze des Staates stehen, auch unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden solle [2]). — Allein, abgesehen

1) Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 37. 38. 43. 48 ff.; Bayern, Concord. Art. XIII. XIV (Gesetzbl. 1818. St. 18. col. 429 ff.); Verf.-Urk. Beil. II. § 51; Kgr. Sachsen, Mandat v. 19. Febr. 1827. § 19; Großh. Sachsen, Ges. v. 7. Octb. 1823. § 6; die Staaten der Oberrhein. Kirchenprovinz in ihrer gemeins. Verord. v. 30. Januar 1830. §§ 17. 35; u. a.

2) Bayern, Concord. Art. VIII; V.-Urk. Beil. II. §§ 46. 47; K. Sachsen, V.-U. v. 4. Septb. 1831. § 60; Hannover, V.-U. v. 26. Septb. 1833.

davon, daß der Vollzug dieſer geſetzlichen Beſtimmungen ſich nicht ſelten viel ungünſtiger geſtaltete, leitete man aus dieſem **jus protectionis** noch viele andere und ganz fremdartige Befugniſſe des Staates ab, und ſprach letzterem geradewegs das Recht zu, Concilien in eigener Machtvollkommenheit zu berufen, Störungen des confeſſionelen Friedens durch verletzende Polizei-Maßnahmen vorzubeugen, geiſtliche Schriften durch Staatsbehörden zu cenſiren und nach Belieben mit Beſchlag zu belegen, die in der Kirche wahrgenommenen wahren oder vermeintlichen Mißbräuche nach Gutdünken abzuſtellen, über Renten-Ueberſchüſſe aus Kirchenſtiftungen willkürlich zu verfügen, Vereinigungen oder Theilungen von Pfründen nach Ermeſſen der Staatsbehörden vorzunehmen, u. dgl. Einer ſolchen Bethätigung des Staatsſchutzes muß die Kirche ſich aus Kräften zu erwehren ſuchen, wenn ſie ſich nicht ſelbſt aufgeben will. Sie verlangt in der That keinen anderen Schutz von Seite des Staates, als welchen dieſer jeder anderen öffentlich anerkannten Geſellſchaft zu gewähren verpflichtet iſt; ſie will nur ihre Freiheit nicht mehr beſchränkt wiſſen, als ſie im Intereſſe der öffentlichen Ordnung eingeſchränkt werden muß. Wie man es bei dem einzelnen Menſchen Freiheit nennt, wenn er von allen nicht nothwendigen Beſchränkungen ſeiner Handlungsweiſe eximirt iſt, ſo gilt dieß auch von der Freiheit der Kirche, welche zugleich die Grundbedingung ihres Gedeihens iſt. Es wird demnach eine unbefangene Beurtheilung der in Rede ſtehenden **jura circa sacra** zu dem Reſultate führen, daß die ſogenannten Majeſtätsrechte des Staates gegen die Kirche keine anderen ſind, als die gegen jede andere im Staate rechtsförmlich exiſtirende Corporation; daß die Aufrechterhaltung der weltlichen

---

§ 75; Baden, V.-U. v. 22. Aug. 1818. § 20; Kurheſſen, V.-U. v. 5. Jänner 1831. § 138; Grßh. Heſſen, V.-U. v. 17. Dezb. 1820. §§ 43. 44; Naſſau, Edict v. 30. Jänner 1830. § 38; Grßh. Sachſen, Edict v. 7. Octb. 1823. § 12; Koburg, V.-U. v. 8. Aug. 1821. §§ 29. 30; Meiningen, V.-U. v. 23. Aug. 1829. § 33; Altenburg, V.-U. v. 29. Apr. 1831. § 155; u. a. — Auch Würtemberg hat die Ausſcheidung des Kirchenguts vom Staatsgute verfaſſungsmäßig zugeſagt, V.-U. v. 27. Septb. 1819. § 82; allein das Verſprechen blieb bis in die jüngſte Zeit herab unerfüllt (ſ. Actenmäß. Darſtellung der Verhandl. der Würtemb. Kammer d. Abgeordneten ꝛc. auf dem Landtage 1841—42 [Stuttgart 1842. 8] Docum. IV. S. 35). Der Grundſatz, daß auch das Kirchengut Staatseigenthum ſey und mit den Staatsdomänen vereinigt werden könne (Schneckenburger, Worte zur Verſtändigung über das alte Kirchengut im Würtemb., Tübingen 1821. 8), wurde in ſeiner ganzen Verwerflichkeit nachgewieſen von Georgii und Bengel, Ueber Kirchengut und Kirchenverfaſſung in Würtemberg, Tübing. 1832. 8.

Supremacie über die Kirche nur durch ein ausgedehntes Polizeisyſtem zu realiſiren iſt, und daß mit Aufgebung des Polizei-Staates conſequent auch die ſeitherige Bevormundung der Kirche durch den Staat aufgegeben werden müſſe. Es iſt zwar eine ſehr gangbare Anſicht, daß jene Grundſätze des gallicaniſchen und febronianiſchen Staatskirchenrechtes zur Erweiterung der Staatsmacht beigetragen haben; allein bei tieferer Betrachtung der Sachverhältniſſe zeigt es ſich klar, daß die Erweiterung der Staatsgewalt auf kirchlichem Gebiete immer nur auf Koſten ihrer Feſtigkeit bewirkt wurde; daß die neueren Revolutionen bei weitem mehr, als die Alltags-Politik wähnt, mit jener unhaltbaren Stellung, welche die gallicaniſchen Lehrſätze der Staatsgewalt gegeben haben, zuſammenhängen; und daß namentlich dieſe falſche Stellung, welche ſo viele Regierungen der Kirche gegenüber eingenommen, die in jüngſter Zeit ſo weit verbreiteten Ideen einer gänzlichen Trennung der Kirche vom Staate veranlaßt habe; einer Trennung, welche ſowohl der päpſtliche Stuhl als alle einſichtsvollen Katholiken als unheilvoll anſehen.

Drittes Kapitel.

Von dem Verhältniſſe der katholiſchen Kirche zu den proteſtantiſchen Confeſſionen.

I. Allgemeine Grundſätze.

1. Aus dem Standpuncte der Religion.

§ 40. Die katholiſche Kirche, überzeugt, daß ſie die alleinſeligmachende iſt (§ 23, 7), muß jede Abweichung von ihrem Lehrbegriffe entſchieden als Irrthum verwerfen. Vom dogmatiſchen Standpuncte aus muß ſie daher den Proteſtantismus als Abfall von der Einen wahren Kirche Chriſti beklagen, und in Folge ihrer Ueberzeugung unabläßig bemüht ſeyn, alle, welche außer ihr wandeln, um der Seligkeit willen mit ſich zu vereinigen. Aber auch der Proteſtant verlangt eine Kirche, und bekennt, daß außer ihr kein Heil ſey [1]). Und obgleich die Symbole

1) „Neque vero pertinet (promissio salutis) ad illos, qui sunt extra ecclesiam Christi," (Apolog. Confess. Aug. IV. De eccles.) . . „cum extra eam nulla sit salus" (Confess. Belgic. Artic. XXVIII).

nicht ausdrücklich besagen, daß diese wahre Kirche die protestantische sey [2]); so ist dieß doch in den späteren Gutachten und Katechismen wiederholt ausgesprochen [3]), und durch den grossen Eifer der Protestanten, ihrer religiösen Ueberzeugung Eingang zu verschaffen, sowie durch ihre Missions- und Bibel-Gesellschaften zu Genüge bestätiget. Daß ihnen wenigstens die katholische Kirche nicht als die wahre gilt, wird durch die meisten ihrer Symbole ausdrücklich und bestimmt erklärt [4]). Wenn daher jede der christlichen Confessionen ausdrücklich oder stillschweigend sich als die wahre, und darum ausschließliche Kirche, in welcher allein das Heil zu finden ist, betrachtet, und, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will, als solche betrachten muß, so ist auch jede nach ihrer innigsten Ueberzeugung berechtigt und verpflichtet, Andersgläubige über die Vorzüge ihrer Dogmen und Heilsanstalten zu belehren, dieselben durch gründliche Untersuchung und Erörterung der gegnerischen Meinungen wo möglich zu widerlegen, und sie für ihren Glauben zu gewinnen. Zu diesem Zwecke aber verschmäht das Christenthum die Anwendung von Zwang [5]), listiger Ueberredung, Verheißung zeitlicher Vortheile und überhaupt solche Waffen, wodurch nur eine scheinbare oder erkünstelte Ueberzeugung erzielt wird. Seine Bekehrungsmittel sind keine anderen als Unterricht und Belehrung durch gewissenhafte Darlegung seiner Lehre und gründliche Nachweisung des Irrthums der Gegner [6]). Dieser geistige Kampf in Wort und Schrift muß daher immer in den Schranken der Mäßigung bleiben, und nur gegen den Irrthum selbst gerichtet seyn, nie aber in Persönlichkeiten, in Spott, Bitterkeit und Schmähung ausarten. Mit diesem dogmatischen Widerstreite unter den Genossen der verschiedenen christlichen Bekenntnisse ist die politische Toleranz um so weniger im Widerspruche, als das

---

2) Nur die Scotica Conf. Artic. 18 erklärt sich offen hiefür.

3) Vgl. z. B. den in der Markgrafschaft Baden-Durlach eingeführten kleinen Katechismus (Karlsruhe 1770) S. 19.

4) Z. B. Gallic. Confess. Art. 28; Helvet. Confess. II (v. J. 1536) c. 17; Scotic. Conf. Art. 18. 22; Saxon. Conf., Tit. De eccles., Articc. Schmalkald. P. III. Art. 12 De eccl.

5) „Ad fidem nullus est cogendus invitus.“ c. 33. c. XXIII. q. V. (S. Augustin. c. a. 410. Contra litt. Petiliani. Lib. II. c. 83); cf. c. 9. De Judaeis (V. 6).

6) „Agendum ergo est, ut ratione potius et mansuetudine provocati sequi nos velint, non fugere; ut eos, ex eorum codicibus ostendentes quae dicimus, ad sinum matris Ecclesiae Deo possimus adjuvante convertere.“ c. 3. Dist. XLV. (S. Gregor. M. ao. 603. Ad Gregor. Paschas. Neapolit. Epistt. Lib. XIII. Ep. 12 ed. Maurin.).

Christenthum vielmehr befiehlt, allen Menschen, ohne Rücksicht auf ihren religiösen Glauben, mit Achtung, Wohlwollen und Liebe zu begegnen.

2. Aus dem Standpuncte des Rechts und der Politik *).

§ 41. Daß die Einheit der Religion für jeden Staat nur wünschenswerth sein könne, bedarf keines weiteren Beweises. Denn diese Einheit ist es, wie Walter treffend bemerkt, die jene innige Verbindung zwischen der Religion und Staatsverfassung möglich macht, welche die Nationalität am längsten frisch erhält, da hingegen mehrere Religionen leicht eine Gleichgültigkeit gegen alle erzeugen, die nothwendigerweise auf das bürgerliche Leben höchst nachtheilig zurückwirkt. Wenn daher 1) nur Eine Religion im Staate besteht, so fordert es schon das eigene Interesse der Staatsregierung, daß sie die Religion des Landes auch ihrerseits gegen Spaltungen und Neuerungen schütze. Sie thut hierin aber ihrer Pflicht genug, wenn sie der Verbreitung unkirchlicher Meinungen steuert, und daher besonders Geistliche und öffentliche Lehrer, welche ihre irrigen Ueberzeugungen in ihrem amtlichen Wirken geltend zu machen suchen, entfernen hilft; im Uebrigen aber bürgerliche Gewissensfreiheit gestattet, sohin weder zum Glauben zwingt, noch um abweichender individueller Glaubensmeinungen willen straft, und die Reinerhaltung und Befestigung der Lehre so wie die Handhabung der religiösen Disciplin dem Eifer der kirchlichen Auctoritäten überläßt. Indeß hat die Erfahrung gelehrt, daß selbst eine von der Staatsmacht kräftig geschützte Religions-Einheit das Auftauchen oder Eindringen neuer Religionsparteien nicht immer zu verhindern vermöge, und die gegen sie ergriffenen Maßregeln der Strenge ihnen oft nur neuen Aufschwung und neue Kraft gegeben haben. Wenn also 2) durch die unabwendbare Macht der Verhältnisse eine neue Glaubenspartei thatsächliche Existenz in einem Staate erlangt hat, so soll der Staat ihr bürgerliche Duldung gewähren, und die Uebung ihrer Religion in solchem Maße gestatten, wie er solches mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung und nach der größeren oder geringeren Zugewandtheit der tolerirten Glaubensgenossenschaft zu den bestehenden Einrichtungen des Landes für

*) J. Abbé Balmes, Der Protestantismus verglichen mit dem Katholicismus, in seinen Beziehungen zu der europäischen Civilisation; aus dem Französ., Regensb. 1844 ff. Heft 1. — Ferd. Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts (X. Aufl. Bonn 1846) § 56. S. 121.

zuträglich erachtet. Die richtige Würdigung und Bestimmung dieses Verhältnisses ist unstreitig eine der schwierigsten Aufgaben der Staatsweisheit; und es dürfte für die Erhaltung der Ruhe und Wohlfahrt des Staates am ersprießlichsten seyn, wenn dieser allmälig seine bürgerlichen Institutionen in der Art zu erweitern suchte, daß er jene Partei mit gleichen politischen Rechten, wie die Mitglieder der herrschenden Kirche, aufnehmen könnte. 3) Ist auf diese Weise den in einem Lande bestehenden christlichen Confessionen Gleichheit der Rechte und Freiheit der Religionsübung versichert, so muß die Staatsgewalt diese gesetzlich garantirte Gleichheit mit strengster Gewissenhaftigkeit gegen jede Störung und Rechtsverletzung schirmen, Spaltungen im Inneren der einen wie der anderen kräftig abwehren, und in den gemeinsamen öffentlichen Lehranstalten nichts Unkirchliches gegen die eine oder andere dulden. Dabei soll sie beiden gleiche Freiheit in Entwickelung ihrer Lehre und ihres kirchlichen Lebens gestatten, selbst wo sie einander bestreiten; denn beide müssen von der Wahrheit ihres Bekenntnisses sich überzeugt halten, und zufolge dieser Ueberzeugung den Irrenden pflichtmäßig auf die Bahn der Wahrheit und des Heils zurückzuführen suchen. Nur muß der geistige Kampf ohne Bitterkeit geführt, in den Schranken der Mäßigung sich bewegen. Auch soll der Staat den Uebertritt von der einen Confession zur anderen nicht hindern, sobald er gewiß ist, daß derselbe nicht durch Zwang oder unsittliche und unerlaubte Einflüsse veranlaßt, sondern aus Ueberzeugung erfolgt ist. Uebrigens ist der Landesherr für seine Person und sein Haus befugt, ja verpflichtet, derjenigen Confession, zu der er sich selbst bekennt, eine besondere Aufmerksamkeit zu erweisen, soweit dadurch die andere Confession und ihre Bekenner nicht in den ihnen zugesicherten Rechten verletzt werden. 4) Nichtchristliche Religionsgenossen kann der Staat dulden, und ihnen die Uebung ihres Cultus gestatten, aber eine Erweiterung der Toleranz bis zur völligen Gleichstellung der jüdischen, mohammedanischen, heidnischen Religion oder auch einer reprobirten christlichen Secte mit den recipirten christlichen Confessionen würde nicht mehr Unparteilichkeit seyn und heißen, sondern religiöse Gleichgültigkeit und Geringschätzung des Christenthums überhaupt verrathen.

II. Geschichtliche Entwickelung dieses Verhältnisses.

1. Altes Recht, bis zur protestantischen Glaubensspaltung.

§ 42. Nachdem die römischen Kaiser das Christenthum angenommen, betrachteten sie sich als die Schutzherren der Einen katholischen Kirche, und sahen es als ihre höchste Verpflichtung an, dieselbe gegen Spaltungen und Irrlehren zu schirmen, und gegen Glaubensneuerer und widerspenstige Verächter der kirchlichen Disciplin mit Anwendung physischer Zwangsmittel einzuschreiten. Schon Constantin entzog den Häretikern alle Vorrechte und Privilegien, die er den Rechtgläubigen eingeräumt, und untersagte ihnen aufs strengste alle öffentlichen und Privatversammlungen. Noch entschiedener trat Valentinian I., Gratian, besonders aber Theodosius I. und seine Söhne, Arkadius und Honorius, gegen die damaligen Secten auf. Sie schlossen die Anhänger derselben von allen öffentlichen Aemtern aus, entzogen ihnen die wichtigsten bürgerlichen Rechte, und belegten sie mit Geldstrafen und Confiscation ihrer Güter. Selbst die Todesstrafe wurde gegen besonders gefährliche Parteihäupter verhängt. Auch in den neugestifteten germanischen Reichen fanden die nemlichen Ansichten und Grundsätze ihre Anwendung, um so mehr, als hier die Kirche, indem sie mit der religiösen und moralischen Bildung dieser Völker zugleich die Ordnung des Rechtes geschaffen, und das ganze Werk ihrer Civilisation auf sich genommen hatte, gleich von vornherein mit den bürgerlichen Einrichtungen der neuen Staaten in eine so enge Wechselbeziehung getreten war, daß, wer die Kirche angriff oder sich ihren Anordnungen widersetzte, nothwendig auch als Feind des Staates und der politischen Institutionen erschien, und den Arm der Gerechtigkeit gegen sich aufrief. Hiedurch erklärt es sich auch, wie in jenen Zeiten Ketzereien sogar Bürgerkriege nach sich ziehen konnten; es erklärt sich, wie die Könige durch die aufrührerischen und hartnäckigen Häretiker, besonders des XII. und XIII. Jahrhunderts, sich konnten bestimmen lassen, die kirchlichen Censuren mit nothpeinlichen Strafgesetzen zu schärfen. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß Glaubensspaltungen in ihrem Fortgange auch die socialen Verhältnisse der Staaten gewaltsam erschüttern und Verwirrung und blutige Umwälzungen erzeugen. Mit politischen Strafen wurde daher die Ketzerei nur in sofern geahndet, als sie zugleich in die Rechts- und Wohlfahrts-Ordnung des Staates störend eingriff, und dadurch in ein bürgerliches Verbrechen überging. Die heutigen Klagen über die Härte und Grausamkeit der Ketzerverfolgungen und

Ketzergerichte der früheren Jahrhunderte rühren größtentheils von der Unkenntniß der damaligen Verhältniſſe her, und würden, auch wenn ſie nicht durch den damals herrſchenden Geiſt der Zeit gerechtfertigt würden, nicht die Kirche, ſondern die Staatenpolitik treffen. Aber man begreift auch, daß damals von einem ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe zu einer anderen als der katholiſchen Kirche gar nicht die Rede ſeyn konnte.

2. Neueres Recht in Deutſchland ſeit der proteſtantiſchen Kirchentrennung *).

a. Von der Einführung des Proteſtantismus bis zum weſtphäliſchen Frieden.

§ 43. Die durch Luther herbeigeführte Kirchentrennung war ausgebrochen. Ihm ſelbſt trat zwar der päpſtliche Bannfluch entgegen (15. Juni 1520), und der Kaiſer lieh nach hergebrachtem Reichsrechte der Entſcheidung der Kirche auch ſeinen weltlichen Arm, und ſprach über den Excommunicirten und alle ſeine Anhänger auf dem Reichstage zu Worms (8. Mai 1521) die Acht aus. Aber ſchon war inzwiſchen unter den Reichsſtänden ſelbſt, von denen die Vollziehung der Acht abhing, für Luther ein mächtiger Anhang erwachſen, welcher, den Kurfürſten von Sachſen und den Landgrafen von Heſſen an der Spitze, auf dem Reichstage zu Speyer (1526) den Beſchluß durchſetzte, die Ausführung des Wormſer-Edicts bis zur endlichen Entſcheidung eines allgemeinen Concils dem Ermeſſen und der Verantwortlichkeit der Stände anheimzugeben. So hatten, während der Kaiſer durch Kriege auswärts beſchäftiget war, die der neuen Lehre zugewandten Fürſten und Städte Zeit und Gelegenheit, an den kirchlichen Verhältniſſen zu ändern, oder die bereits getroffenen Einrichtungen zu erweitern und zu befeſtigen. Als daher der Kaiſer auf einem neuen Reichstage dortſelbſt forderte, allen weiteren Neuerungen Einhalt zu thun, und die Altgläubigen in

*) Karl Aug. Menzel, Neuere Geſchichte der Deutſchen, von der Reformation bis zur Bundesacte, Breslau 1826—47, XII Bde. 8; Die Kirchenſpaltung des XVI. Jahrhunderts in ihrem Urſprung, Fortgang und ihren Folgen, Luzern 1839. 8; C. Riffel, Chriſtl. Kirchengeſchichte der neueſten Zeit; vom Anfang der großen Glaubens- und Kirchenſpaltung ꝛc., Mainz 1841 ff. 8., bis jetzt III Bde.; K. Joſ. Hefele, Ueber die Schickſale der Kirche ſeit dem Tridentinum, in der Tübinger-theol. Quartalſchrift, Jahrg. 1846. Heft I. Nr. 1. S. 3—54.

Territorien der lutherischen Fürsten ruhig bis zur demnächstigen Entscheidung gewähren zu lassen, so legten sechs Fürsten und vierzehn Reichsstädte gegen dieses Ansinnen eine feierliche Protestation und Appellation ein (19. April 1529). Eine drohende Abmahnung war alles, was der Kaiser in seiner damaligen Lage gegen diesen in seiner Art unerhörten Schritt vorzukehren im Stande war. Auch ließ er es geschehen, daß die protestantischen Stände auf dem folgenden Reichstage zu Augsburg (25. Juni 1530) ihm ihr neues, von Melanchthon entworfenes und unter dem Namen der Augsburger-Confession bekanntes Glaubensbekenntniß überreichten. Nur ermahnte er sie in dem hierauf erlassenen Reichsabschiede, sich bis zum 15. April 1531 (denn bis dorthin hoffte er eine allgemeine Kirchenversammlung zu Stande zu bringen) aller Neuerungen zu enthalten, und sodann mit der römischkatholischen Kirche sich wieder zu vereinigen; widrigenfalls er nach fruchtlos abgelaufener Frist als oberster Schirmvogt der Christenheit den alten Glauben zu schützen und das Wormser-Edict zu vollziehen entschlossen sey. Aber die Protestanten nahmen jetzt eine drohende Stellung an. Ehe der Termin zu Ende ging, schlossen sie zu Schmalkalden ein förmliches Schutz- und Trutz-Bündniß (26. Februar 1531), und rüsteten sich zum gewaltsamen Widerstande. In Folge dieser trotzigen Haltung sah sich der Kaiser genöthiget, in dem einstweiligen Vergleiche zu Nürnberg (23. Juli 1532) jene zu Augsburg gefaßten Beschlüsse bis zur anderweitigen Entscheidung, sey es durch eine allgemeine Synode oder durch einen Reichstagsbeschluß, zu suspendiren. Unter dem Schutze dieses für die Protestanten gewinnreichen Friedens kräftigte sich der Schmalkaldische Bund (15. Febr. 1537) durch Zuwachs neuer Mitglieder und eine geregelte Verfassung; und die s. g. Schmalkaldischen Artikel hoben die Gegensätze der neuen Lehre zum Katholicismus nach Inhalt und Form in den schärfsten Ausdrücken hervor. Erst jetzt entstand diesem Bunde ein Gegenbund der katholischen Fürsten zu Nürnberg (1538). Der Kaiser aber, der die Hoffnung einer Wiedervereinigung der Getrennten noch immer nicht aufgeben wollte, ließ sich zu Frankfurt abermals in Unterhandlungen ein, gemäß welchen er den früheren Nürnberger-Vergleich bis auf weiteres bestätigte, übrigens dem Schmalkaldischen und dem katholischen Bunde jede Erweiterung ihrer Verbindung untersagte (1539). Endlich waren auch die Schwierigkeiten der Berufung einer allgemeinen Kirchenversammlung beseitiget, und die hl. Synode zu Trient wirklich eröffnet (13. Dezemb. 1545). Aber die Protestanten, nachdem sie schon drei Jahre früher gegen jedes vom Papste ausgeschriebene Concil protestirt hatten, verweigerten entschieden jede Theilnahme daran. Und als unter anderen Versuchen einer

gütlichen Beilegung des Streites mittelst wiederholt veranstalteter Religionscolloquien zuletzt auch der Versuch, auf einem nochmaligen Reichstage zu Regensburg (1546) etwas auszurichten, durch das Nichterscheinen der protestantischen Fürsten auf eine das kaiserliche Ansehen tiefverletzende Weise vereitelt war, andererseits aber die überlegene Macht der Schmalkaldischen Verbündeten sich mehrere offenbare Gewaltschritte erlaubt hatte, da erklärte der Kaiser „zur Schützung seiner Würde und Vertheidigung des Rechtes“ denselben den Krieg (Juni 1546). Das Schicksal der Waffen gab ihm die Häupter der Protestanten, den Kurfürsten von Sachsen (24. April 1547) und bald darauf auch den Landgrafen von Hessen in seine Gewalt. Der Kaiser aber bewahrte Mäßigung im Glücke, und wollte die religiöse Angelegenheit auch jetzt nur im Wege der Berathung geschlichtet wissen. In Folge dessen kam das s. g. Augsburger-Interim (15. Mai 1548) zu Stande, welches aber keinem der beiden streitenden Theile genügen wollte. Als darauf der Kaiser die Sache durch die eben wiedereröffnete Tridentiner-Synode betreiben wollte, und wirklich viele protestantische Fürsten ihre Gesandten und Theologen dahin abschickten, erhielt die Lage der Dinge plötzlich eine ganz andere Wendung, indem der neue Kurfürst Moritz von Sachsen unvermuthet gegen den Kaiser die Waffen ergriff, und nach einem kurzen Kriege den Passauer-Vergleich (30. Juli 1552) erzwang, welcher zum erstenmale einen beständigen Frieden zwischen beiden Religionsparteien, selbst auf den Fall, daß keine Einigung in Sachen der Religion erzielt werden könnte, stipulirte. Die weiteren Verhandlungen hatten sofort den förmlichen Augsburger-Religionsfrieden (21. Septb. 1555) zur Folge, worin zwar noch die Vornahme künftiger Verhandlungen zum Zwecke der Wiedervereinigung verordnet, aber auch wieder auf jeden Fall der beständige Friedenszustand sanctionirt, jede Vergewaltthätigung wegen Annahme der Augsburger-Confession untersagt, den lutherischen Ständen ungestörte Religionsübung eingeräumt, die katholischgeistliche Jurisdiction über die Bekenner der neuen Lehre bis zu definitiver Vereinbarung suspendirt, und katholische Pfründebesitzer, wenn sie zur Augsburger-Confession übertreten wollten, ihrer Beneficien verlustig erklärt wurden. Zum erstenmale war jetzt der neuen Religionspartei, wenigstens für die ihr zugewandten Territorien, ein rechtlicher Bestand und eine reichsgesetzliche Existenz definitiv zuerkannt, und unter dem Schutze dieses Friedens zog dieselbe immer weitere Kreise. Nichtsdestoweniger wiederholten sich neue Versuche zur Vereinigung, aber ohne Erfolg, da die abgefallenen Stände nunmehr die Annahme der Tridentinerbeschlüsse, welche den katholischen Lehrbegriff in scharfer Abgränzung gegen alle Seiten hin

entwickelt und ausgesprochen hatten, ein für allemal verweigerten. Unter Ferdinand I. und Maximilian II. wurde noch ein leidlicher Friedensstand erhalten; lebhafter brachen die Streitigkeiten wieder unter Rudolph II. aus, zwei feindselige Verbindungen im Reiche, die protestantische Union (1608) und die katholische Liga (1609) bewachten sich gegenseitig mit steigendem Argwohn. Es entbrannte der dreißigjährige Krieg, welcher unter wechselnden Schicksalen Deutschland verheerte, bis endlich gegenseitige Erschöpfung zu dem Frieden nöthigte (Octbr. 1648), welcher dem Protestantismus in Deutschland seitdem eine bleibende Stätte im Reiche gesichert hat.

b. Die Bestimmungen des westphälischen Friedens selbst *).

§ 44. Der westphälische Friede basirte sein künstliches System zunächst auf den Augsburger-Religionsfrieden in folgender Weise: 1) Unter den katholischen Ständen und denen der Augsburgschen Confession, welchen sofort mit gleicher Berechtigung auch die Anhänger der Schweizer-Reformatoren Zwingli und Calvin unter der Benennung der Reformirten zugezählt wurden, sollte bezüglich der Rechtsverhältnisse vollständige Gleichheit herrschen; alle Religionssachen sollten fürder nicht durch Stimmenmehrheit der Reichsstände, sondern nur durch gütlichen Vertrag zwischen den katholischen und protestantischen Ständen erledigt werden [1]). Demnach durfte auch die Minorität auf dem Reichstage ihre Beschlüsse fassen (**jus eundi in partes**), und wenn dann eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kam, so mußte alles beim Alten bleiben. Die Verbindung der katholischen und protestantischen Reichsstände zu zwei geschlossenen Körperschaften (**Corpus Catholicorum, Corpus Evangelicorum**) sollte die Erhaltung jener allgemeinen Gleichheit sichern. 2) Hinsichtlich des Verhältnisses der Religionsgenossen in den einzelnen Ländern zu den Reichsständen wurde jedem Landesherrn vermöge seiner Landeshoheit das Reformationsrecht (**jus reformandi**) eingeräumt, d. i. die Befugniß, die freie Ausübung einer christlichen

---

*) Instrum. Pacis Osnabrug. $\frac{14}{24}$ Octb. 1648 (Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. III. S. 514 ff., Gustav Emminghaus Corpus juris Germanici tam publici quam privati academicum, (I. Aufl. Jena 1824. II. 8.) Th. II. S. 210 f., (II. Aufl. ibid. 1844. 8.); G. Christoph Gack, Westphälischer Friedensschluß, neu übersetzt mit dem lat. Original, Sulzbach 1848. 8.

1) J. P. O. Art. V. §§ 1. 52.

Confession zu erlauben, zu beschränken, zu verbieten, und den Genuß der politischen und bürgerlichen Rechte von der Confession abhängig zu machen. Nur mußte den Unterthanen abweichenden Glaubens die öffentliche oder Privat-Religionsübung und gottesdienstliche Verfassung, sowie sie diese an den betreffenden Orten irgendwann im Lauf des Jahres 1624 (**annus decretorius**) gehabt hatten, gelassen; und selbst denen, die durch diesen Besitzstand nicht geschützt waren, wenn sie der Landesherr in seinem Lande dulden wollte, wenigstens die einfache Hausandacht, oder doch, wenn sie auswandern wollten, oder dazu gezwungen wurden, jedenfalls der freie Abzug ohne allen Nachtheil an Ehre und Vermögen gestattet werden. Für die gemischten Reichsstädte aber, und namentlich für Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kaufbeuern, wurde nicht jedwelcher Tag im ganzen Jahre 1624, sondern präcise der erste Jänner desselben Jahres als der entscheidende Termin festgesetzt. Dagegen für Schlesien und Niederösterreich galt das besagte Normaljahr ausnahmsweise gar nicht, sondern hier hatte der Kaiser sich völlige Freiheit vorbehalten, und bloß versprochen, Niemanden wegen der Augsburger-Confession zur Auswanderung zu zwingen [2]). 3) Es bestimmten sich demnach die Rechte der Religionsübung einer Confession gegenüber der anderen im Allgemeinen nach den Resultaten der Handhabung dieses landesherrlichen Reformationsrechtes. Wurde einer Confession vom Landesherrn ausdrücklich Aufnahme im Staate und Religionsübung gestattet (**ecclesia recepta**), so erhielt sie dadurch ein wohlerworbenes Recht, welches ihr der Staat sofort nicht willkürlich wieder entziehen durfte. Das Recht auf dauernden Besitzstand erhielt sich auch dann, wenn ihre Aufnahme unter beschränkenden Bedingungen erfolgte (**ecclesia secundum quid recepta**). In beiden Fällen erwarb dieselbe die Anerkennung als einer durch den Glauben vermittelten äußeren zur Ausübung ihres Cultus (**religionis exercitium**) berechtigten Gemeinschaft. Nun konnte aber der Staat der in solcher Weise anerkannten oder recipirten Glaubensgenossenschaft die Vereinigung unter eigenen Kirchenoberen und die gemeinschaftliche Religionsübung nur unter dem Gesichtspunct einer Privatgesellschaft gewähren (**ecclesia privata, religionis exercitium privatum**); oder er konnte ihr eine dergestalt freie Wirksamkeit einräumen, daß sie sich nicht nur eine ihrem Dogma entsprechende Verfassung geben, sondern diese auch völlig frei entfalten und in dieser Entfaltung sich als Theil des öffentlichen Lebens behaupten

2) Ibid. §§ 29—40.

konnte (**ecclesia publica, religionis exercitium publicum**); oder er konnte unter mehreren öffentlich anerkannten Confessionen Eine durch besondere Bevorzugung als die herrschende Kirche declariren (**religio s. ecclesia dominans**). Hat dagegen der Landesherr eine Religionspartei nicht ausdrücklich recipirt, so konnte er ihr doch ihre Religionsübung nachsehen, ignoriren (**religio tolerata**), oder dieselbe auf den Kreis der einzelnen Familie beschränken, d. i. ihr wenigstens die Hausandacht (**devotio domestica**) gestatten, und zwar mit dem Rechte, einen Geistlichen zuzuziehen (**dev. dom. qualificata**), oder ohne dieses Recht (**dev. dom. simplex**). Endlich konnte der Staat eine Religion ausdrücklich ausschließen, sohin ganz und gar verbieten (**religio reprobata**), entweder so, daß er dieselbe bloß als mit dem Bürgerrechte unvereinbar erklärte; oder so, daß er dem Bekenner derselben auch den Aufenthalt im Lande versagte; oder endlich so, daß er ihre Ausübung in die Reihe der Verbrechen stellte. Diese durch den westphälischen Frieden eingeführten Grundsätze hat das deutsche Staatsrecht seither beibehalten, sofern nicht einzelne Regierungen sich des ihnen zugesprochenen Reformationsrechtes freiwillig begeben haben. 4) Hinsichtlich des Kirchenvermögens aber ward jeder Confession ihr reichsunmittelbares Kirchengut, so wie sie es am 1. Jänner 1624 besessen hatte, für ewige Zeiten zugesichert; und ebenso sollten die reichsunmittelbaren Prälaturen und die Stellen in den reichsunmittelbaren Stiftern immer nur mit Individuen jener Confession besetzt werden, welcher der Inhaber der fraglichen Stelle weiland an besagtem Tage und Jahre zugethan gewesen war. Aber auch in Betreff der mittelbaren Stifter, Klöster, Kirchen, Schulen, Hospitäler und sonstigen Kirchengüter sollte der Besitzstand vom 1. Jan. 1624 entscheiden [3]). 5) Jeder geistliche Reichsfürst, Erzbischof, Bischof oder sonstige Prälat, der seine Religion wechselte, war nach dem, schon im Augsburgschen Religionsfrieden v. 1555 für apostasirende katholische Geistliche aufgestellten, jetzt aber auch auf die der Augsburgschen Confession ausgedehnten Vorbehalte (**reservatum ecclesiasticum**) seine Pfründe zurückzulassen, und das kraft seines Amtes innegehabte Kirchengut herauszugeben verbunden. Für den Fall der Confessionsänderung eines protestantischen Landesherrn aber wurde bestimmt, daß dieser zwar für sich einen Hof-Gottesdienst errichten, und einer im Lande schon vorhandenen mit ihm übertretenden Gemeinde die Religionsübung gewähren könnte, dagegen aber auch verpflichtet sey, die öffentliche Reli-

3) ibid. §§ 2. 14. 23. 25. 26. 45—47.

gionsübung der bisher berechtigten Confession, sowie die bisher bestandene Kirchenordnung und das Kirchengut derselben unangetastet zu lassen [4]). 6) Endlich wurden zur Erledigung künftiger Religionsbeschwerden (**gravamina religionis**) verordnet, daß der Verletzte den Lädenten zuerst von allen Thätlichkeiten abzubringen suchen, und die Sache entweder einer gütlichen Auseinandersetzung oder einer rechtlichen Entscheidung unterwerfen sollte. Ist aber der Streit auf dem Wege Rechtens oder durch gütlichen Vergleich innerhalb drei Jahren nicht beendigt, so sollten alle Theilnehmer am Friedensschluß für den Verletzten Partei nehmen, um mit bewaffneter Hand dem Unrecht abzuhelfen. Wer nicht auf dem Rechtswege, sondern durch Selbsthilfe sich Recht sucht, ist des Friedensbruches schuldig erklärt; richterliche Entscheidungen aber sollten ohne Unterschied der Stände nach den Vorschriften der Reichsgesetze vollzogen werden [5]).

c. Vom westphälischen Frieden bis jetzt.

§ 45. So war denn das Verhältniß zwischen den Katholiken und Protestanten künstlich geordnet. Allein es fehlte darum in der Folge nicht an vielfältigen Reibungen und Religionsbeschwerden. Indeß ging der Geist der bürgerlichen Duldung, getragen und erweitert durch den gegen Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts immer allgemeineren confessionelen Indifferentismus mehr und mehr in die öffentliche Meinung und in die Politik der Gesetzgebungen über. Die seit dem westphälischen Frieden vielbestrittene Frage, ob der Landesherr befugt sey, neben der durch die Bestimmungen dieses Friedens berechtigten Confession auch andere christliche Glaubensgenossen mit gleichfreier Religionsübung aufzunehmen, fand im Reichsdeputations-Hauptschluß (25. Febr. 1803) ihre Erledigung in der Erklärung, daß es dem Landesherrn frei stehe, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte zu gestatten [1]). Nachdem hierauf der katholischen und protestantischen Confession durch die Rheinbundesverträge bereits in einzelnen Ländern völlige Gleichstellung hinsichtlich der Religionsübung garantirt worden war [2]), erklärte endlich die deutsche Bundesacte (8. Juni

4) ibid. Art. V. § 15, Art. VII. §§ 1. 2.

5) ibid. Art. XVII. §§ 5. 6. 7.

1) Reichsdeputationsschl. 1803. § 63. (Emminghaus, I. Aufl. Th. II. S. 578. f.)

2) J. L. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes (Tübingen 1808. 8.) § 525.

1815), daß eine Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutſchen Bundes keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen könne[3]). An dieſem Grundſatze haben die ephemeren Beſchlüſſe der deutſchen Nationalverſammlung zu Frankfurt in der LXXV. Sitzung am 11. September 1848. §§ 14. 15. 16, welche jeder neuen Secte unbedingte Aufnahme im Staate und öffentliche Uebung ihres Cultus zugeſichert, die nichtchriſtlichen Bekenntniſſe den chriſtlichen Kirchen völlig gleichgeſtellt, das Ehehinderniß zwiſchen Chriſten und Nichtchriſten aufgehoben wiſſen wollten, keine practiſche und bleibende Veränderung bewirkt, da die „Grundrechte“ theils gar nicht angenommen, theils da, wo ſie Eingang gefunden, ſpäter überall wieder abgeſchafft worden ſind.

III. Heutiges Recht in Deutſchland.

1. Numeriſches Verhältniß der in den Staaten des deutſchen Bundes beſtehenden verſchiedenen Religionsgenoſſen *).

§ 46. Das Bundesgebiet begreift in ſich: 1) alle rein-deutſchen Staaten, d. i. diejenigen, welche nach ihrem ganzen dermaligen Territorialumfange zu Deutſchland gehören, als: a) die Königreiche: Bayern mit 4,504,680 Einwohnern, darunter 3,093,500 Katholiken, 1,349,570 Proteſtanten, einige Griechen, 51,600 Iſraeliten; Sachſen mit 1,757,910 Einw. und zwar 30,520 Kathol., 1,726,400 Evangeliſche, etwa 130 Griechen und gegen 900 Juden; Hannover mit 1,774,850 Einw., worunter 219,740 Kath., 1,543,240 Proteſt., 11,200 Juden; Würtemberg mit 1,727,160 Einwohnern, darunter 523,000 Kath., 1,192,900 Evang., 11,260 Juden; b) das Kurfürſtenthum Heſſen (Kur-Heſſen) mit 646,590 Einw., nemlich 104,520 Kath., 519,680 Prot.,

---

3) Deutſche Bundesacte Art. XVI. — Vgl. Klüber, Acten des Wiener-Congreſſes, (Erlangen 1815—1819. VIII. 8.) Bd. II. S. 5. 365. 401; und Deſſelben Ueberſicht der diplom. Verhandlungen des Wiener-Congreſſes ꝛc. (Frankfurt 1816. 8.) S. 249 ff.

*) In nachſtehenden ſtatiſtiſchen Angaben ſind wir, ſoweit uns nicht amtliche Quellen zu Gebote ſtanden, der Zeitſchrift »Die Gegenwart«, Heft 25 (Leipzig 1849. 8), gefolgt.

22,390 Israeliten; c) die Großherzogthümer: Baden mit 1,326,490 Einw., und zwar 873,850 Kath., 430,040 Evang., 22,600 Juden; Hessen-Darmstadt mit 834,700 Einw., darunter 209,500 Kath., 596,780 Protest., 28,320 Israel.; Mecklenburg-Schwerin mit 504,500 Einw., worunter etwa 540 Kath., 500,600 Evang., 1450 Juden; Oldenburg mit 262,100 Einw., nämlich 74,540 Katholiken, 191,107 Evang., 1400 Juden; Sachsen-Weimar mit 241,790 Einw., von denen etwa 10,200 Kath., 230,140 Evang., 1450 Juden; Mecklenburg-Strelitz mit 94,560 Einw., darunter 160 Kath., 93,600 Protest., 800 Juden; d) die Herzogthümer: Nassau mit 414,430 Einw., darunter 188,450 Kath., 219,200 Evang., 6780 Israel.; Braunschweig mit 250,160 Einw., hierunter 2560 Kath., 246,220 Evang., 1380 Juden; Sachsen-Meiningen-Hildburghausen mit 156,850 Einw., darunter 890 Kath., 154,460 Protest., 1500 Juden; Sachsen-Koburg-Gotha mit 137,270 Einw., nämlich 2230 Kath., 134,640 Evang., 400 Israel.; Sachsen-Altenburg mit 121,540 Einw., von denen nur 200 Kath., die übrigen alle Protestanten sind; Anhalt-Dessau mit 60,860, Anhalt-Bernburg mit 46,030, und Anhalt-Köthen mit 41,700 Einw., fast sämmtlich Protestanten; die Zahl der Katholiken beträgt nur einige hundert; e) die Fürstenthümer: Reuß, ältere Linie (Reuß-Greiz) und jüngere (Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein-Ebersdorf) zusammen mit 108,690 Einw., fast sämmtlich Protestanten; Lippe-Detmold mit 106,060 Einw., darunter 1600 Kath., 104,460 Evang.; Schwarzburg-Rudolstadt mit 70,040 Einw., und Schwarzburg-Sondershausen mit 57,960 Einw., darunter etwa 200 Katholiken, die übrigen alle Protestanten; Waldeck mit 60,650 Einw., und zwar 800 Kath., 57,750 Protest. und 1100 Israel.; [die Fürstenthümer Hohenzollern-Sigmaringen mit 44,600 und Hohenzollern-Hechingen mit 19,400 Einw., fast sämmtlich Katholiken nebst 740 Juden, sind jetzt der Krone Preussen einverleibt]; Schaumburg-Lippe mit 32,800 Einw., darunter nur ungefähr 100 Katholiken; Liechtenstein mit 6350 Katholiken; die Landgrafschaft Hessen-Homburg mit 24,770 Einw., resp. 2320 Kath., 22,450 Evang.; f) die freien Städte: Hamburg mit 157,390 Einw., darunter 3100 Kath., 144,140 Protest., 10,150 Juden u. a.; Bremen mit 74,820 Einw., worunter 2000 Kath., die übrigen Protestanten; Lübeck mit 46,090 Einw., von denen 400 der kath., 41,280 der protest. und 4400 der mosaischen Religion angehören; Frankfurt mit 65,920 Einw., darunter 9000 Kath., 52,420 Protest., 4500 Juden u. a. — 2) Zählt man dazu noch die vom österreichi-

ſchen Kaiſerſtaate [1]) zum deutſchen Bunde gehörigen Länder (das Erzherzogthum Oeſterreich, die Herzogthümer Salzburg, Steyermark, Kärnthen, Krain, das öſterr. Friaul oder der Görzer-Kreis, die Stadt und das Gebiet Trieſt, die gefürſtete Grafſchaft Tyrol mit dem Gebiete von Trient, Brixen, Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafſchaft Mähren, Oeſterreichiſch-Schleſien ſammt den böhmiſch-ſchleſiſchen Herzogthümern Auſchwitz und Zator) mit 13,613,050 Einw., darunter 12,594,500 Kath., 630,600 Griechen, 266,500 Proteſt., 121,450 Juden; dann 3) die von der preuſſiſchen Monarchie [2]) dem deutſchen Bunde einverleibten Provinzen (Pommern nebſt Rügen, Schleſien nebſt Glatz und Oberlauſitz, Brandenburg nebſt der Niederlauſitz, Sachſen, Weſtphalen, Cleve-Berg, Niederrhein) mit 15,735,470 Einw., darunter 5,870,400 Kath., 9,765,900 Evang., 1300 Mennoniten, 1730 Griechen, und 221,190 Juden; endlich 4) vom Königreiche der Niederlande das Großherzogthum Luxemburg-Limburg mit 384,450 Einw., wovon 376,810 Kath., 6500 Proteſt., 1140 Juden; und von der Krone Dänemark das Herzogthum Holſtein und Lauenburg mit 860 Kath., 486,400 Proteſt., 3130 Juden; ſo entziffert ſich für das deutſche Bundesgebiet eine Geſammtbevölkerung von 46,006,970 Seelen, nach religiöſen Bekenntniſſen ausgeſchieden 24,007,360 Kath., 20,501,400 Proteſt. (die Mennoniten eingeſchloſſen), 632,450 Griechen (unirte und nichtunirte), 540,140 Iſraeliten, und 325,600 Rongianer und proteſtantiſche Secten.

2. Verhältniß der Anerkennung der verſchiedenen Religionen von Seite des Staates.

§ 47. Die deutſchen Bundesſtaaten gewähren 1) factiſch allen ihren Unterthanen vollkommene Glaubens- und Gewiſſens-Freiheit, und die meiſten Regierungen haben dieß auch in ihren Geſetzgebungen ausdrücklich erklärt [1]). — 2) Den Bekennern der chriſtli-

---

1) Die öſterreichiſche Geſammt-Monarchie mit 35,593,342 Einw., zählt nach der amtlichen Darſtellung vom J. 1843 im Ganzen 25,112,129 Kath., 3,509,736 unirte, und 2,987,240 nichtunirte Griechen, 3,251,748 Proteſt. der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion, 682,931 Iſraeliten, und ungefähr 50,000 Unitarier u. a. Secten.

2) Die ganze preuſſiſche Monarchie begreift, nach der Mittheil. des ſtatiſtiſchen Bureaus zu Berlin vom J. 1852, circa 16,284,600 Bewohner, und zwar 9,987,277 Evangeliſche, 6,063,186 Kath., 1269 Griechen, 14,503 Mennoniten und Quäker, 218,773 Juden ꝛc.

1) Preuſſen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 2. 4—6; Bayern, Verf.-Urk.

chen Confessionen insbesondere, zunächst jedoch nur den schon früherhin reichsgesetzlich anerkannten drei Confessionen, der katholischen, lutherischen und reformirten [2]), ist durch den Art. 16 der deutschen Bundesacte ein gleicher Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte garantirt (§ 46). Mit dieser Einschränkung haben denn auch die neueren Staatsgesetzgebungen jenen Artikel in ihre Verfassungs-Urkunden aufgenommen [3]). Indeß haben einzelne Staaten diese bürgerliche Gleichberechtigung doch auch auf andere Confessionen ausgedehnt; so Bayern auf die Bekenner der griechischen Kirche [4]); Preussen auf die Mitglieder der Familien jener Mennoniten- und Quäker-Familienhäupter, welche für sich und ihre Nachkommen die Militärpflicht übernommen haben oder zu übernehmen noch erklären [5]). Die weiteste Fassung hat das für das zum deutschen Bunde gehörige Großherzogthum Luxemburg geltende Grundgesetz des Königreichs der Niederlande, wonach alle Unterthanen ohne Unterschied des religiösen Glaubens gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen und zu allen und jeden Würden und Aemtern fähig

---

v. 26. Mai 1818. Tit. IV. § 9, und Beil. II zur B.-U. §§ 1. 2; Hannover, Grundges. vom 26. Septb. 1833. § 36, Landesverfass.-Gesetz v. 6. Aug. 1840. § 32; K. Sachsen, Verf.-Urk. v. 4. Septb. 1831. § 32; Würtemberg, B.-U. v. 25. Septb. 1819, § 24; Kurhessen, B.-U. v. 5. Jänner 1831. § 30; Baden, B.-U. v. 22. Aug. 1818. § 18; Hessen-Darmstadt, B.-U. v. 17. Dezb. 1820. Art. 22; Niederländ. B.-U. v. 24. Aug. 1815. Art. 190; u. a.

2) Obwohl in dem Art. 16 der deutschen Bundesacte die Zahlbestimmung »drei«, welche im ursprünglichen Entwurfe derselben aufgenommen war, weggelassen worden ist, so wurde doch, als auf dem Wiener-Congresse die Frage angeregt worden war, ob hienach die bürgerliche Rechtsgleichheit auch auf die Wiedertäufer, Herrnhuter, Waldenser, Socinianer u. s. a. ausgedehnt werden wolle, eine solche Auslegung als bedenklich abgelehnt; weshalb denn auch die meisten Verf.-Urkunden die beschränkende Zahl »drei« explicite beibehalten haben. Weiß, System des deutschen Staatsrechts (Regensb. 1843. 8) § 93. not. b. S. 233.

3) Bayern, Verf.-Urk. Tit. IV. § 9, Beil. II zur B.-U. §§ 24. 25; K. Sachsen, B.-U. § 33; Hannover, B.-U. § 32; Würtemb. B.-U. § 27; Kurhessen, B.-U. § 29; Hessen-Darmst. B.-U. § 20; Baden, B.-U. §§ 9. 19; Koburg, B.-U. § 13; Sachs.-Meiningen, B.-U. § 12; Altenburg, B.-U. § 129; Frankfurt, Ergänzungs-Acte zur B.-U. v. 29. Juni 1816. Art. VI; Lübeck, B.-U. v. 1813. Art. III; Bremen, B.-U. v. 1813. Art. IX; Hamburg, B.-U. v. 1813. Art. II.

4) Bayern, Gesetz v. 1. Juli 1834. Art. I.

5) Preuss. k. Cabinets-Ordre v. 16. Mai 1830.

sind [6]). Dagegen sind in Oesterreich die Bekenner der Augsburgschen und helvetischen Confession und die nichtunirten Griechen gegenüber den Katholiken in staatsbürgerlicher Beziehung manchen Beschränkungen unterworfen [7]). — 3) Mit der durch die Bundesacte ausgesprochenen staatsbürgerlichen Gleichstellung der christlichen Bekenntnisse ist folgerecht auch anerkannt, daß nunmehr kein Staat des deutschen Bundes auf den Grund des durch den westphälischen Frieden den Landesherren eingeräumten Reformationsrechtes (§ 44. nr. 2) eine jener Confessionen in seinem Territorium gänzlich ausschließen oder reprobiren könne. Nicht aber ist dadurch der Landesherr zugleich verpflichtet, alle mit staatsbürgerlicher Gleichberechtigung aufgenommenen Religionsparteien auch in Ausübung ihrer Religion einander gleichzustellen. So ist in Oesterreich (mit Ausnahme Ungarns) den augsburgschen und helvetischen Religionsverwandten sowie den nichtunirten Griechen, sofern nicht einzelne Gemeinden derselben bereits das Recht der öffentlichen Religionsübung haben oder noch bewilligt erhalten, bloß ein ihrem Bekenntnisse entsprechendes Privat-Exercitium allenthalben gestattet, und nur die katholische Kirche, als die hier herrschende, genießt freie öffentliche Religionsübung, und ist noch durch manche andere kirchliche Vortheile begünstigt [8]). Inzwischen haben die meisten deutschen Bundesstaaten die drei schon ehemals reichsgesetzlich anerkannten christlichen Confessionen wie in Ansehung der politischen und bürgerlichen Rechte so auch hinsichtlich der freien öffentlichen Religionsübung einander völlig gleichgestellt [9]), und manche Regierungen auch noch anderen Religionsgenossen theils die Anerkennung als eigener Religionsgesellschaften mit der entsprechenden Uebung ihres Cultus gewährleistet, theils denselben nebst bürgerlicher Duldung eine mehr oder weniger freie

---

6) Loi fundamentale du royaume des Paysbas, d. 24. Aug. 1815. Art. 192.

7) Oesterr. Toleranz-Patent durch Hofdecr. v. 13. Octb. 1781.

8) Z. B. Oesterr. Hofdecr. v. 28. Aug. und 13. Octb. 1781, v. 31. Jänner 1782, Toleranz-Circular v. 13. Octb. 1783. § 6, Hofdecr. v. 12. Febr. und 4. Juli 1796, v. 16. Aug. 1808, v. 21. März 1821, Hofkzldecr. v. 13. Mai und 12. Aug. 1830 und v. 7. Juni 1831 (v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 698. 780 ff. 802).

9) Bayern, Verf.-Urk. Beil. II. § 24; Sachsen, V.-U. § 56; Hannover, V.-U. § 63; Würtemberg, V.-U. § 70; Baden, Verord. v. 30. Jänner 1830. § 1; Hessen-Darmst. V.-U. Art. 21; Sachsen-Weimar, Verord. v. 7. Octb. 1823. § 6; Braunschweig, Landsch.-Ordnung v. 12. Octb. 1832. § 211; Koburg, V.-U. § 13; Altenburg, V.-U. § 129; Lübeck, V.-U. Art. IX; Bremen, V.-U. Art. 9.

Privat-Uebung ihrer Religion oder jedenfalls die auf den Familienkreis beschränkte Hausandacht zugesichert. Diese Begünstigungen verschiedener Religionsparteien außer den Katholiken, Lutherisch-Evangelischen und Reformirten auch in Ausübung ihres Cultus, gehören jedoch lediglich dem Particularrecht an [10]). Die deutsche Bundesacte hat in Ansehung der Griechen, dann der protestantischen Secten der Wiedertäufer, Mennoniten, Quäker, Herrnhuter, Socinianer, Unitarier ꝛc., sowie in Hinsicht der religiösen Verhältnisse der Juden nichts bestimmt. Nur bezüglich der bürgerlichen Lage der Letzteren hat die Bundesversammlung eine Berathung in Aussicht gestellt, wie dieselbe in Deutschland auf möglichst übereinstimmende Weise verbessert werden könne. Bis dahin aber und inzwischen sollen ihnen die von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten bleiben [11]). — 4) Hinsichtlich der etwaigen Religionsbeschwerden, wegen Verletzung der genannten verfassungsmäßigen Rechte, ist der Verletzte zunächst an den Instanzenzug der betreffenden Landesstellen angewiesen; es steht ihm aber auch äußersten Falles der subsidiarische Weg an die Bundesversammlung offen. Diese hat sich zwar mit kirchlichen und religiösen Angelegenheiten aus eigenem Antrieb nicht zu befassen [12]). Da sie jedoch berufen ist, darauf zu achten, daß die im XVI. Art. der Bundes-Acte den einzelnen Staaten zur Ausführung überlassenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden, so kann sie auch gegründete Beschwerden wegen Verletzung des besagten Artikels annehmen [13]). Zu einer begründeten Religionsbeschwerde wird also erstlich vorausgesetzt die Verletzung eines durch den mehrerwähnten Artikel der Bundesacte garantirten Rechtes, d. i. bei Katholiken, Lutheranern und Reformirten entweder Nichtgewährung oder Nichterhaltung der Gleichheit im Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte,

10) Vgl. darüber Oesterreich, Hofdecr. v. 13. Octb. 1781, und v. 25. u. 31. Januar 1782, Allh. Entschl. v. 22. Jänner 1820, und v. 27. Jänner 1837, Hofkanzleidecr. v. 24. Apr. 1835 (v. Barth-Barthenheim a. a. O. S. 689. 699. 824); Preussen, Allg. L.-R. Thl. II. Tit. 11, §§ 17. 20—26; Bayern, V.-U. Beil. II. §§ 26—37; K. Sächs. V.-U. § 56; Baden, Edict v. 14. Mai 1807. § 7; u. a. — Am weitesten gehen die Verfassungen der freien Stadt Hamburg und des Großhzgth. Luxemburg, wodurch allen christl. Confessionen und auch den Juden freie Religionsübung gewährt wird; Hamburg, V.-U. Art. IX Abs. 1; Niederländ. V.-U. Art. 193. 195.

11) Bundesacte v. 8. Juni 1815. Art. XVI. Abs. 2.

12) Protocoll d. Bundes-Versamml. v. 10. März 1817. § 91.

13) Provisor. Competenzbestimmung der Bundesversamml. v. 12. Juni 1817. (Klübers Quellen-Sammlung S. 233—244) § 4. nr. 3, § 5. nr. 2.

und bei Juden Aufhebung oder Beschränkung ihres am 8. Juni 1815 behaupteten Rechtszustandes, soweit ihnen dieser damals wirklich von einem deutschen Bundesstaate eingeräumt gewesen war [14]). Beschwerden wegen Nichtgleichstellung in Hinsicht der Religionsausübung, so lange diese nicht zugleich eine Entziehung oder doch Schmälerung der gewährleisteten bürgerlichen und politischen Rechte involvirt, eignen sich daher nicht zur Bundesversammlung. Es muß aber auch zweitens die betreffende Landesregierung erfolglos um Abhülfe angegangen worden seyn, mag die Beschwerde von einem Unterthanen oder von einer Regierungsbehörde veranlaßt seyn [15]). Eine derlei bei dem Bunde anhängig gemachte Religionsbeschwerde kann jedoch nicht durch bloße Stimmen-Mehrheit, sondern nur durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden [16]), und eine definitive Abstimmung nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen [17]).

3. Besondere Rechtsverhältnisse der verschiedenen Religions-Gesellschaften zu einander *).

a. Gebotene gegenseitige Leistungen.

§ 48. 1) In Hinsicht auf den Simultangebrauch kirchlicher Gegenstände. Keine Kirchengesellschaft hat gegenüber der anderen das Recht, den Mitgebrauch der ausschließlich einer bestimmten Confession gehörigen Cultgebäude und sonstiger kirchlichen Gegenstände zu fordern. Nur der locale Nothstand hat Anfangs da, wo eine Ausscheidung der materielen Exigenzen der verschiedenen Kirchengesellschaften zur Befriedigung ihrer Cultbedürfnisse unthunlich war, zu vertragsmäßigen Vereinbarungen getrieben. Bald aber verfügte auch die Staatsgesetzgebung, begünstiget durch die allmälig eingeschlichene laxe Kirchenpraxis des letzt-

14) Vgl. nr. 3 a. E.

15) Vgl. Weiß a. a. O. § 93. Anm. m. S. 236.

16) Bundes-Acte v. 8. Juni 1815, Art. VII. (Emminghaus, Corp. jur. Germ. acad. Aufl. I. Th. II. S. 636).

17) Schluß-Acte der zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen v. 15. Mai 1820. Art. XIII a. E. (Emminghaus, l. l. S. 686).

*) Dr. Seitz, Der kirchliche Verkehr zwischen Katholiken und Protestanten ꝛc. Mit besonderer Rücksicht auf die heutigen kirchlichen Wirren. Friedberg in d. Wetterau 1839. 8.

vergangenen Jahrhunderts, mehr oder minder zwangsweise den Simultangebrauch katholiſcher Kirchen und Begräbnißplätze, und beherrſchte ſo auch dieſe Seite des kirchlichen Lebens ausſchließlich. So kam namentlich die hohe katholiſchdogmatiſche Bedeutſamkeit des kirchlichen Begräbniſſes, als einer auch noch über das Grab hinaus fortgeſetzten **communio in sacris** zwiſchen den Lebendigen und Abgeſtorbenen dem Volksbewußtſeyn immer mehr abhanden, und es konnte die vom Standpuncte des canoniſchen Rechtes durchaus verwerfliche Uebung, wonach die im Leben Kirchlich-Getrennten nach dem Tode unterſchiedlos in gemeinſame Ruheſtätten vereiniget werden, ſich immer allgemeiner verbreiten und auch da Wurzel faſſen, wo die Anlegung geſonderter Kirchhöfe oder doch die Abtheilung des Einen Kirchhofes nach den verſchiedenen Confeſſionen in keiner Weiſe behindert wäre. Die näheren Beſtimmungen über dieſen Simultangebrauch der Kirchen und Friedhöfe in paritätiſchen Gemeinden gibt das Particularrecht [1]). — 2) In Hinſicht auf Parochialhandlungen und dieß bezügliche Abgaben. Keine Kirchengeſellſchaft hat gegenüber einer anderen an ſich rechtlichen Anſpruch auf poſitive Leiſtungen, wo nicht etwa eine derlei Leiſtung, wie in der Regel bei Zehnten, ſchon auf dem Grund und Boden (abgeſehen von der religiöſen Confeſſion des Beſitzers) als Reallaſt haftet; oder, wie bei der Bau-Concurrenz zu Cultgebäuden, durch den etwaigen Simultangebrauch der letztern bedingt iſt. Fälle dagegen, wo der Akatholik an den katholiſchen Pfarrer, oder umgekehrt der Katholik an den proteſtantiſchen, wegen gewiſſen Parochialhandlungen geſetzlich angewieſen iſt, und demſelben die feſtgeſetzten Stollgebühren zu entrichten hat, ungeachtet in einer ſolchen paritätiſchen Gemeinde die eine wie die andere Confeſſion ihren eigenen Pfarrer hat (Pfarrzwang), ſind und bleiben Mißſtände, auf deren Beſeitigung die Staatsregierungen ernſtlich Bedacht nehmen ſollten [2]). Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche aber, welche keine eigene Gemeinde bilden, ſollen ſich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens halten können und ihnen freigeſtellt ſeyn, von dem Pfarrer oder Prediger einer anderen Confeſſion an ihrem Wohnorte jene Dienſte und Amts-

---

1) Vgl. für Oeſterreich, Hofdecr. v. 31. Octb. 1781, und v. 12. Aug. 1788, dann Hoffzldecr. v. 1836 (v. Barth-Barthenheim a. a. O. S. 698. 790 ff.); für Preuſſen, Allg. L.-R. Thl. II. Tit. 11. § 310 ff.; Bayern, Verf.-Urk. Beil. II. §§ 90—100. 103; Baden, Edict v. 14. Mai 1807. § 10.

2) Z. B. Braunſchw. Reglement v. 9. Apr. 1768 (Richter, Lehrb. d. K.-R. II. Aufl. § 62. Anmerk. 1. S. 110).

functionen nachzusuchen, welche jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können. In diesen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stollgebühren entrichtet werden. Gegen Staatseinwohner endlich, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, kann die Ortskirche, mit der sie in keiner Verbindung stehen, auch keine pfarrlichen Rechte ansprechen. An diesen Rechtsgrundsätzen halten auch die meisten deutschen Staatsgesetzgebungen [3]). — 3) In Hinsicht auf die Feier der kirchlichen Festtage. Wie überhaupt keine Kirche ein Recht auf positive Leistungen von Seiten einer anderen hat, so hat namentlich auch keine die Verbindlichkeit, an der Festfeier der anderen theilzunehmen. Gegentheilige Bestimmungen haben nur in staatspolitischen Rücksichten ihren Grund. Rechtlich mag jeder Religionstheil an den besonderen Feiertagen des anderen sein Gewerbe treiben und seiner Tagesarbeit nachgehen, soweit es ohne Störung des Gottesdienstes des anderen Theiles und ohne Verletzung der Achtung geschehen kann, welche jede Religionsgesellschaft der anderen bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist [4]).

b. Pflichtmäßige gegenseitige Unterlassungen.

§ 49. Die gegenseitige Duldung, die der Staat von den verschiedenen Religionsgesellschaften in ihrem bürgerlichen Verkehre zu fordern berechtigt ist, kann nicht bestehen, ohne daß eine der anderen gegenüber sich leidenschaftlicher Ausfälle und Beschimpfungen, unwürdiger Proselytenmacherei und absichtlicher Störung der Religions-Uebung enthält. 1) Confessionele Schmähungen, d. i. Verächtlichmachung einer im Staate bestehenden Religion, ihrer Gebräuche und Andachtsübungen,

---

3) Vgl. Preussen, Reser. d. geistl. Ministerium v. 28. Aug. 1818 (Jacobson, Gesch. der Quellen des kath. K.-R. ꝛc. Urkunden-Samml. Nr. CIV. S. 309), Allh. Verord. v. 9. Apr. 1817 und Reggs-Verord. v. 16. Dec. 1835 (Gitzler, Hdb. des K.-R. § 10. Anmerk. 7. S. 143); Bayern, Verf.-Urk. Beil. II. §§ 84—86. 89; K. Sachsen, Mand. v. 19. Febr. 1827. § 65; Baden, Edict v. 14. Mai 1807. § 25; Kurhessen, Verord. v. 20. Aug. 1823; u. a.

4) Vgl. z. B. Oesterreich, Hofdecr. v. 21. Jänner 1813 (v. Barth-Barthenheim a. a. O., S. 797); Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 35; Bayern, V.-U. Beil. II. § 82; Baden, Edict v. 14. Mai 1807. § 24; Sachsen-Weimar, Verord. über Kirchen- und Schul-Angelegenh. v. 7. Octb. 1823. §§ 7. 8; u. a.

ihrer Diener und Anhänger, es sey in Wort oder Schrift, ist christlicher Nächstenliebe, die auch im Umgange mit Andersgläubigen sich nicht verläugnen soll, zuwider, und ruft gegen den Beleidiger den Schutz des Staates auf [1]), der ihn, wenn derselbe ein Laie ist, der verdienten Ahndung unterwirft, oder, wenn ein Geistlicher in seinem amtlichen Wirkungskreise sich jene Unbill erlaubt, einvernehmlich mit der zuständigen geistlichen Behörde zu dessen Bestrafung einschreitet. Ob der Name „Ketzer" in seiner Anwendung auf Protestanten in die Kategorie verbotener Schmähung falle, kann, wenn der Ausdruck **cum animo injuriandi** im bürgerlichen Verkehre gebraucht wird, ohne Zweifel bejahet werden [2]). Denn im bürgerlichen Verkehre ist der ehemalige reichsstaatsrechtliche Begriff des Verbrechens der Ketzerei, den Bekennern der augsburgschen und helvetischen Confession gegenüber, weggefallen, seit durch den Osnabrücker-Frieden diese beiden protestantischen Bekenntnisse neben der früherhin alleinigen und ausschließlich herrschenden katholischen Kirche rechtliches Daseyn und reichsgesetzliche Existenz gewonnen haben. Dagegen haftet der kirchliche Begriff der Irrgläubigkeit vom katholisch-kirchenrechtlichen Standpuncte aus an ihnen nach wie vor dem westphälischen Frieden. Hat auch die Staatsgewalt ihre frühere Ansicht, daß der Protestantismus in seiner akatholischen Richtung die Staatsinteressen gefährde, nunmehr geändert, so liegt doch darin keine Nöthigung, daß auch die Kirche ihre bisherigen Ansichten verlasse. Sie kann nicht in der Weise beschränkt werden, daß sie irgend eines ihrer Dogmen aufgebe oder modificire, und sich sohin nicht mehr als die alleinseligmachende Kirche behaupte; oder daß sie fortan die Ueberzeugung aufgebe, daß jeder andere Lehrbegriff in den von ihren (den katholischen) Dogmen abweichenden Puncten häretisch, und die Anhänger dieses Lehrbegriffes Häretiker, d. i. Irrgläubige oder Ketzer, seyen. — 2) Gegen Proselytenmacherei oder das unwürdige Bestreben, einer Religionspartei durch unsittliche Mittel Jünger zu werben, haben mehrere Bundesstaaten die entschiedensten Verbote und Strafbestimmungen erlassen [3]). Schon der Augsburger Religionsfrieden besagt:

---

1) Oesterr. Hofdecr. v. 2. Jänner 1782, Verord. v. 28. Octb. 1784, Hofkzldecr. v. 28. Mai 1818 (v. Barth-Barthenheim a. a. O., S. 787 f. 794); Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 20. § 214, und Ergänz. zum allg. L.-R. II. 20. S. 410; Bayer. Verf.-Urk. Beil. II. § 80.

2) Vgl. Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 37. 38 und Ergänz. zum L.-R. II. 20. S. 411.

3) Oesterr. Hofdr. v. 31. Jänner 1782, v. 5. Juli 1784, und v. 3. März 1812 (v. Barth-Barthenheim, a. a. O., S. 787. f. 799); Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 43; Bayer. V.-U. Beil. II. § 8; Kgl.

„Es ſoll auch kein Reichsſtand den anderen, noch deſſen Unterthanen, zu ſeiner Religion dringen (oder) abpractiziren“ [4]), und ohne Zweifel gilt dieß Verbot unſittlicher Beſtrebungen allen Staatsangehörigen, Obrigkeiten und Privaten, Geiſtlichen und Weltlichen ohne Unterſchied. Daß aber hier nur von Zwang und Ueberliſtung die Rede iſt, erhellt aus dem Wortlaut der Stelle. Ebenſo begreiflich kann nur der directe — gleichviel ob phyſiſche oder pſychiſche — Zwang, nicht aber die auf Belehrung und Ueberzeugung berechneten und darum die Freiheit der Wahl keineswegs aufhebenden Bekehrungsmittel der Kirche gemeint ſeyn. Die Staatsgewalt iſt alſo nicht befugt, die einmal recipirte Kirche zu behindern, ſich durch alle ſittlich erlaubten Mittel auszubreiten. Denn das Converſionsbeſtreben der Kirche hat ihren Grund in einem unveräußerlichen Dogma, deſſen Garantie die Staatsgewalt mit der Reception der Kirche und ihres ganzen Symbols zugleich übernommen hat. Auch konnte und wollte die Staatsgewalt nicht entſcheiden, welche der beiden Kirchen, ob die katholiſche oder die proteſtantiſche, zur Förderung des Seelenheils geeigneter, oder ob nur Eine, und welche von beiden, die alleinſeligmachende ſey; dieſe Fragen liegen außer ihrem Rechtsgebiete. Sie hat vielmehr beide nur als ihrem Staatszwecke gleichangemeſſen recipirt, und es kann ihr demnach nicht anders als gleichgültig ſeyn, welche von beiden Kirchen in ihren Converſionsbeſtrebungen glücklicher iſt. So wird alſo der Staat, wenn er ſeinen rechtlichen Boden nicht verlaſſen, und einer Kirche der anderen gegenüber nicht Gewalt anthun will, ſich hiebei ſtreng neutral verhalten, und ſeine Thätigkeit darauf beſchränken müſſen, zur Erhaltung der bürgerlichen Ruhe und Ordnung Acht zu haben, daß auch die Kirchengeſellſchaften in ihren gegenſeitigen Converſionsbeſtrebungen ſich aller directen oder compulſiven phyſiſchen ſowohl als pſychiſchen Gewaltzufügung, ſohin des Zwanges, der Furchterregung, Verlockung durch Beſtechung, Verheißung zeitlichen Gewinnes, liſtiger Ueberredung ꝛc., enthalten. Denn ein abſolutes Converſionsrecht ſteht keiner Religionsgeſellſchaft gegen die andere zu. Dagegen iſt jede mit der vollen Integrität ihres Symbols aufgenommene Kirche befugt, auf Andersgläubige durch freie Darlegung und Erklärung ihres Lehrbegriffes, durch leidenſchaftloſe Vergleichung ihres Symbols mit dem einer anderen Kirche, durch Hinweiſung und Vorenthaltung der lediglich in ihrer Mitgliedſchaft erreich-

---

Sächſ. Mandat v. 20. Febr. 1827. § 9; Baden, Edict v. 14. Mai 1807. § 5; u. a.

4) Relig.-Fried. v. 1555. § 23. (Emminghaus, Corp. jur. Germ. Aufl. I. T. I. S. 398).

baren geiſtlichen Rechte und Wohlthaten einzuwirken, und ſie durch Ueberzeugung zu ſich herüber zu ziehen; ſowie es hinwieder zwar jeder Kirche unerlaubt iſt, einen von ihr freiwillig Ausgeſchiedenen durch abſoluten Zwang an dieſer Deſertion zu hindern, keineswegs aber, ihn durch Vorſtellung des höheren Werthes ihrer eigenen Güter im Vergleich mit denen der anderen Kirche, durch die Ueberzeugung von den Entbehrungen, die dort ihm auferlegt würden, überhaupt durch die nämlichen indirecten oder relativen Zwangsmittel vom Abfalle zurückzuhalten, deren ſich die fremde Kirche bedient, ſeinen Abfall zu bewirken. Nur in conſequenter Folgerung aus dem Geſagten muß daher auch behauptet werden, daß Controvers-Predigten an ſich ſo wenig als Controvers-Schriften einem Staatsverbote rechtlich unterliegen können; in ihrer Entartung aber mittelſt leidenſchaftlicher Ausfälle und Perſönlichkeiten ſelbſt von den eigenen kirchlichen Behörden nicht ungeahndet bleiben dürfen (§ 40). Ein unbedingtes Verbot der confeſſionelen Controverſen aber träfe nicht allein den Nerven aller chriſtlichen Religionsfreiheit, ſondern wäre auch von Seite der Confeſſion, die ein ſolches Verbot erwirkte, ſowie von Seite der Regierung, die in ein ſolches Anſinnen einginge, ein offenes Bekenntniß der Schwäche. — 3) Daß endlich jede Kirchengeſellſchaft von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen *Störungen ihrer religiöſen Verſammlungen und Gebräuche* verlangen könne, iſt überall anerkannt, und folgt ſchon nothwendig aus der ihr gewährten Aufnahme oder Duldung, womit ihr zugleich der Schutz des Staates zugeſichert iſt. Die verſchiedenen Strafgeſetzgebungen der deutſchen Bundesſtaaten haben dergleichen Religionsſtörungen ſtreng verpönt [5]).

---

5) *Oeſterr.* Strafgeſetzb. Th. I. §§ 107—109; *Preuſſ.* Allg. L.-R. Th. II. Tit. 20. § 227; *Bayer.* V.-U. Beil. II. § 81; *Baden*, Edict v. 14. Mai 1807. § 24; u. a. — Vgl. auch die verſchiedenen Strafgeſetzgebungen über »*Landfriedensbruch*«.

Zweiter Theil.

Von den Quellen des kath. Kirchenrechts.

Erster Abschnitt.

Quellen des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.

Bezeichnung dieser Quellen im Allgemeinen.

I. Schrift und Tradition.

§ 50. Die erste Quelle und eigentliche Grundlage des Kirchenrechts bilden die Vorschriften, welche Christus selbst als den bleibenden Grundtypus für die Verfassung und Disciplin seiner Kirche gegeben, und als seinen göttlichen Willen den Aposteln, und diese hinwieder ihren Nachfolgern zur Richtschnur hinterlassen haben. Diese Anordnungen sind zum Theil in der hl. Schrift hinterlegt. Neben ihr aber steht die Tradition, oder der von dem Urquell der Kirche ausgehende und in dem, kraft der Verheißung Christi, unfehlbaren Lehramte reinbewahrte und fortgeleitete Gesammtglaube, wie er als solcher in den Schriften der hl. Väter durch alle Jahrhunderte herab bezeugt wird. Ist doch die heilige Schrift selbst nur eine spätere Fixirung der mündlichen Ueberlieferung und nur ein Bruchstück derselben, so daß die Tradition als Ganzes neben

der Bibel, als einem Theile derſelben, ergänzend und interpretirend einhergeht. Außer dieſen göttlichen Vorſchriften, welche eben darum ein ewig unveränderliches Recht bilden, gibt es aber auch in Schrift und Tradition manche Verordnungen, welche die Apoſtel und deren Nachfolger nicht aus Auftrag Chriſti oder Eingebung des hl. Geiſtes, ſondern nach ihrem eigenen menſchlichen Ermeſſen erlaſſen haben [1]). Auch dieſen Satzungen und Ueberlieferungen erweist die Kirche ihres Urſprungs und hohen Alters halber groſſe Verehrung, doch betrachtet ſie die auf dieſen Grundlagen erwachſenen Einrichtungen, weil aus bloß menſchlicher Auctorität gefloſſen, als veränderlich je nach den Bedürfniſſen der verſchiedenen Völker und Zeiten [2]).

II. Concilienſchlüſſe.

§ 51. Seit der Lebenskreis der Kirche ſich mehr und mehr erweiterte, traten die Vorſteher der Kirche bald in engeren, bald in weiteren Kreiſen auch örtlich zuſammen, um Entſcheidungen zu erlaſſen oder Verfügungen zu treffen, welche durch entſtandene Häreſien, durch eingeriſſene Gebrechen oder veränderte Umſtände hervorgerufen wurden. Die Berufung und Leitung ſolcher Verſammlungen geht regelmäßig von den betreffenden Kirchenoberen aus. Unter den gemeingültigen Quellen können jedoch begreiflich zunächſt nur die allgemeinen Concilien (§ 279) begriffen werden. Es ſind deren im Ganzen ein und zwanzig; acht im Morgenlande, nämlich: **I.** das erſte von Nicäa, J. 325; **II.** das erſte von Conſtantinopel, 381; **III.** das von Epheſus, 431; **IV.** das von Chalcedon, 451; **V.** das zweite von Conſtantinopel, 553; **VI.** das dritte daſelbſt, 680; **VII.** das zweite Nicäniſche, 787; **VIII.** das vierte Conſtantinopolitaniſche, 869; dann die folgenden dreizehn im Abendlande, nämlich: **IX.** das erſte im Lateran zu Rom, 1123; **X.** das zweite Lateraniſche, 1139; **XI.** das dritte daſelbſt, 1179; **XII.** das vierte daſelbſt, 1215; **XIII.** das erſte von Lyon, 1245; **XIV.** das zweite Lyoner-Concil, 1274; **XV.** das von Vienne, 1311; **XVI.** das von Piſa,

---

1) Z. B. „Ego dico, non Dominus“ . . . I. Cor. VII. 12.

2) c. 8 Dist. XI. (S. Augustin. c. a. 400 eadem fere sed uberius habet in Epist. ad Samarium CXVIII. c. 1. 2, in Ejusd. Opp. omn. T. II. ed. Maurin.); c. 11 Dist. XII. (Idem ad Januarium. Epist. LIV. c. 1. 2. ed. Maurin.)

1409; **XVII.** das von Koſtnitz, 1414—1418; **XVIII.** das von Baſel, 1431—1437 (1443), deſſen Beſchlüße aber durch die Concordate des XV. Jahrhunderts (§ 98) weſentlich modificirt ſind; **XIX.** das Concil von Ferrara-Florenz, 1438. 1439; **XX.** das fünfte Lateranſche, 1512—1517, welches jedoch nicht überall als ökumeniſches angenommen wird; endlich **XXI.** das Tridentiniſche, 1545—1563. Dieſe allgemeinen Concilien ſind (mit Ausnahme des Tridentiniſchen) geſammelt von Jac. Merlin: **Conciliа generalia graeca et lat., Paris.** 1524. **fol.**, nachgedruckt **Colon.** 1530. **II. f.** und **Paris.** 1535. **II. 8.** In neuerer Zeit hat man auch von den Particular-Synoden (§ 280) chronologiſche Sammlungen, theils allgemeine, theils für einzelne Länder beſonders beſtimmte, angelegt (§ 88). Die geſetzliche Kraft der Synodalſchlüße iſt nach ihrem Inhalt und dem Umfange ihrer Reception verſchieden (§ 95). Die größte practiſche Wichtigkeit ſowohl in Fixirung und Abgränzung des katholiſchen Lehrbegriffes gegenüber den proteſtantiſchen Neuerungen, als auch für die weſentlichſten Verbeſſerungen der Disciplin, haben die Glaubens- und Reformations-Decrete des Tridentiniſchen Concils (§ 87). Die erſte authentiſche Ausgabe desſelben beſorgte **Paul. Manutius, Rom.** 1564. **fol.** Hiernächſt gilt als die vorzüglichſte die von **Jo. Gallemart, Colon.** 1619 und öfter, zuletzt **Aug. Vind.** 1781. 8; dann die von **le Plat, Antverp.** 1779. 4; die Pariſer-Duodez-Ausg. 1823. 1832 u. a.; die römiſche aus dem **Colleg. de propag. fide, Rom.** 1834. 4; hienach die zur Richterſchen Edition des **Corp. jur. can., Lips.** 1837. 4; die jüngſte lat. u. deutſch von **Guil. Smets, Ed. III ad fid. noviss. Roman. de ao.** 1845. **Bielefeld.** 1851. gr. 8.

III. Päpſtliche Verordnungen.

§ 52. Eine der reichſten Quellen des Kirchenrechts bilden die päpſtlichen Conſtitutionen. Sie theilen ſich der Form nach in Bullen (**Bullae**) und Breven (**Breves sc. literae**) [1]). Die Bullen,

1) Ein drittes Genus päpſtlicher Erlaſſe bilden die ſ. g. Signaturen (**Signaturae**), d. i. Privat-Bittſchriften und Anfragen von geringfügigem Belange, gewöhnlich auf confidentielem Wege von den betreffenden Nuntien einfach auf einem Blatt in Quartform geſchrieben und einbefördert, worunter dann der competente päpſtliche Beamte ganz kurz die mündlich erfolgte Antwort des Papſtes zurücknotificirt. Sie gehören aber, da ſie nur ein jus singulare begründen, nicht hieher.

in der Regel für die wichtigsten Angelegenheiten gebräuchlich, sind auf rauhem gelbweißen Pergament, gewöhnlich mit gothischen oder altgallischen Schriftzeichen in weitläufigem Style geschrieben, und werden, mit dem an einer seidenen oder hanfenen Schnur herabhängenden bleiernen Siegel, welches auf der einen Seite das Brustbild des Apostelfürsten Petrus und Paulus, auf der anderen den Namen des Papstes enthält, versehen, bald vom Papste und den Cardinälen (**bullae consistoriales**), bald allein vom Papste (**bullae non consistoriales**) unterschrieben [2]), und in der apostolischen Kanzlei (§ 189. **nr.** 1) expedirt. Die Breven dagegen, meist für minderwichtige Erlasse, werden auf weißem geglätteten Papier in gewöhnlicher lateinischer Cursivschrift geschrieben, mit dem in rothes oder grünes Wachs gedrückten kleineren Siegel, den heiligen Petrus im Fischerkahne darstellend (**anulus piscatoris**), versehen, vom Cardinal-Sekretär (§ 189. **nr.** 4) ausgefertigt. Ihrem Inhalte und Umfange nach sind die päpstlichen Constitutionen sehr verschieden. Nur wenige enthalten allgemeine Verordnungen für die Gesammtkirche. Die meisten sind Decretalbriefe oder Rescripte auf Anfragen oder Bitten in Rechts- und Gnadensachen, oder Verordnungen an kirchliche Behörden oder Entscheidungen streitiger Rechtsverhältnisse u. dergl. (§ 282). Auch von den päpstlichen Erlassen, wie von den Concilien, ist ein großer Theil schon dem **Corpus juris canonici** einverleibt. In neuerer Zeit hat man aber auch mehr oder weniger vollständige Sammlungen angelegt (§ 89). Doch haben diese Sammlungen nicht schon als solche gesetzliches Ansehen; vielmehr muß die Geltung jeder einzelnen Bulle nach ihrer Form und der erfolgten Reception beurtheilt werden (§ 95). Insbesondere gehören hieher auch die in Form päpstlicher Schreiben abgefaßten s. g. Kanzlei-Regeln (**Regulae cancellariae apostolicae**) oder Instructionen für die verschiedenen päpstlichen Regierungscollegien über die Form einzelner Geschäfte (§ 86). Obgleich sie, wie anderwärts, so auch in Deutschland, nur eine sehr beschränkte Anwendung haben (§ 96), so sind sie doch für den Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle bindende Normen, und insofern unter den gemeingültigen Quellen des katholischen Kirchenrechtes aufzuführen.

---

2) Eine dritte Species päpstlicher Bullen sind die Bullae dimidiae. So heißen diejenigen, welche der Papst in der Zwischenzeit von seiner Erwählung bis zu seiner Consecration erläßt.

IV. Das Corpus juris canonici.

1. Das Decretum Gratiani.

§ 53. Unter den allgemeingültigen Quellen des Kirchenrechts behauptet nächst dem Tridentinum die ausgezeichnetste Stelle das canonische Rechtsbuch (**Corpus juris canonici**). Dasselbe begreift in seiner heutigen Gestalt zwei große Abtheilungen, das Gratianische Decret und die päpstlichen Decretalen-Sammlungen. Das Gratianische Decret (§ 75) zerfällt in drei Theile (**partes**). Der erste enthält in 101 Abtheilungen (**distinctiones**) einzelne Sätze oder Belegstellen (**canones**) über Recht überhaupt, natürliches und positives Kirchenrecht und Kirchengesetze (**Distt.** 1—20); dann, mit mancherlei Fremdartigen untermengt, die Lehre von den kirchlichen Personen und Aemtern (**D.** 21—101). Der zweite Theil begreift 36 Rechtsfälle (**causae**), hauptsächlich über Kirchengewalt und gerichtliches Verfahren, die in mehrere Fragen (**quaestiones**) aufgelöst und diese wieder in Canones beantwortet werden. Die **Quaestio III.** der **causa XXXIII.** bildet eine eigene Abhandlung von der Buße (**poenitentia**) und zerfällt ihrer Ausführlichkeit wegen wieder in 7 Distinctionen, deren jede mehrere Canonen umfaßt. Der dritte Theil endlich ist wieder in 5 Distinctionen, und jede derselben in mehrere Canonen abgetheilt, und handelt von den gottesdienstlichen Einrichtungen. Die Quellen, aus denen Gratian schöpfte, sind übrigens äußerst mannigfaltig (§ 75). Das ganze Decret ist gewissermaßen eine practische Abhandlung, in welcher Gratian die einzelnen Lehren des Kirchenrechts auf allgemeine Grundsätze zurückführt (**dicta** oder **partes Gratiani**), denen er sodann die einzelnen **canones** als Erläuterung oder Belege seiner **dicta** folgen läßt. Manche Stellen tragen die Aufschrift **Palea**; sie sind spätere Zusätze und höchst wahrscheinlich Parallelstellen, welche von den ältesten Erklärern des Decrets an den Rand verzeichnet, von den Abschreibern aber nachmals in den Text selbst aufgenommen wurden. Sie wurden von ihrem ersten Urheber Paucapalea, einem Schüler Gratians, von dem sie jedoch nicht alle herrühren, vielleicht auch als spätere Zusätze geringschätzig (**palea** = Spreu) im Gegensatze zu den Fruchtkörnern Gratians so genannt. Bei der günstigen Aufnahme, welche Gratians Decret fand, begannen bald die umfassendsten wissenschaftlichen Bearbeitungen desselben. Allein dessen practische Geltung mußte begreiflich den neueren Fortbildungen des Rechtes in den hierauf von den Päpsten selbst veranstalteten Sammlungen weichen (§ 76).

2. Die päpſtlichen Decretalen-Sammlungen.

§ 54. Die fünf Sammlungen päpſtlicher Verordnungen und Entſcheidungen, welche den zweiten Haupttheil des canoniſchen Rechtsbuches bilden, ſind: 1) die Gregorianiſche (**collectio gregoriana**), welche Gregor **IX.** veranſtaltete (§ 77). Die Stellen der Sammlung ſind übrigens nicht alle eigentliche Decretalen, ſondern auch Stellen aus der hl. Schrift, aus Synodalſchlüſſen, aus Kirchenvätern und anderen Schriftſtellern. Doch iſt die Maſſe der erſteren weit überwiegend, daher auch der vorzugsweiſe Name Decretalen-Sammlung. Die Decretalen ſind aber in der Regel nicht vollſtändig, ſondern nur in einem die Hauptentſcheidung enthaltenden Auszuge gegeben, während gewöhnlich die Erzählung des entſchiedenen Falles Kürze halber weggelaſſen ward. In den ſpäteren Ausgaben des **Corpus juris canonici** ſeit Contius ſind dieſe weggelaſſenen Stellen (**partes decisae**), um das Verſtändniß der Geſetzſtellen zu erleichtern, mit Curſivſchrift hinzugeſetzt. Das Ganze iſt in 5 Bücher, dieſe ſind in Titel, und dieſe wieder in Kapitel abgetheilt; und die Folge der Materien in den Büchern wird gewöhnlich durch den Vers: **Judex, judicium, clerus, connubia, crimen** bezeichnet. Genauer genommen handelt das erſte Buch Tit. 1—4 von den Glaubenslehren und den Kirchengeſetzen, Tit. 5—9 von dem Erwerb und Verluſte der biſchöflichen Rechte, Tit. 10—22 von der Ausübung der Pontificalien, Tit. 23—32 von den niederen Kirchenbeamten, Tit. 33—43 endlich enthält Prolegomena zum Prozeß. Das ganze zweite Buch begreift in 30 Titeln den Prozeß ſelbſt. Das dritte Buch handelt Tit. 1—12 von der Disciplin der Geiſtlichen und von den Kirchenpfründen, Tit. 13—28 von den Kirchengütern, den Contracten, den Rechten der Geiſtlichen über ihr Vermögen, Tit. 29 und 30 von den Parochialrechten, Tit. 31—37 von den Regularen, Tit. 38 vom Patronatrecht, Tit. 39 von den kirchlichen Abgaben, Tit. 40—47 von dem Gottesdienſte, den Sacramenten und liturgiſchen Handlungen, Tit. 48—50 von der Kirchenbaulaſt und den geiſtlichen Immunitäten. Das vierte Buch handelt in 21 Titeln von der Ehe; das fünfte Buch Tit. 1—39 von den kirchlichen Vergehen und Strafen, Tit. 40 gibt die Bedeutung mehrerer in der Rechtsſprache ſtehendgewordener Ausdrücke, und Tit. 41 einige juriſtiſche Axiome oder Rechtsregeln an. — An die fünf Bücher der Gregorſchen Decretalen-Sammlung reihet ſich 2) gleichſam als ſechſtes (daher der Name „Sextus“ **scil. Liber decretalium**) die von P. Bonifaz **VIII.** veranſtaltete Sammlung (§ 78), welche jedoch analog der

vorigen selbst wieder in fünf Bücher abgetheilt ist, und mit ihr auch die übrige Anordnung des Materials gemein hat. — So ist auch 3) die von Clemens dem V. herrührende Decretalen-Sammlung (§ 79), welche, weil sie bloß Verordnungen dieses Papstes allein begreift, den Namen „Clementinen“ (Clementinae sc. litt. decretales) erhielt, ganz nach der Ordnung der beiden vorigen Sammlungen eingetheilt und zusammengestellt. Das vierte Buch enthält aber nur einen einzigen Titel. — 4) Die von des Papstes Clemens V. Nachfolger, Johann XXII., und anderen Päpsten nach ihm erlassenen Decretalen cursirten lange Zeit einzeln, und hießen daher „Extravaganten“, d. i. Extra- (sc. Corpus juris canonici) vagantes. Späterhin gesammelt bilden sie dermalen die zwei letzten Bestandtheile des canonischen Rechtsbuches nach ihrer heutigen Gestalt und Geltung (§ 80). Die erstere Sammlung enthält 20 Verordnungen des ebengenannten Papstes, welche in 14 Titel, und jeder wieder in mehrere Kapitel vertheilt, die Extravagantes Joannis XXII. heißen. Die zweite Sammlung enthält 70 Decretalen verschiedener Päpste bis 1484 (Extravag. communes). Diese sind wieder nach dem Muster der früheren Sammlungen in fünf Bücher (wovon jedoch das vierte nur durch „Liber quartus vacat“ angedeutet ist) mit den entsprechenden Unterabtheilungen in Titel und Kapitel ausgeschieden. — Alle diese Sammlungen (die gemeinen Extravaganten ausgenommen) wurden von verschiedenen Rechtslehrern commentirt und anfangs einzeln, dann alle zugleich mit dem Gratianischen Decrete als geschlossenes Ganzes ausgegeben, und sofort mit den reichhaltigsten Hülfsmitteln der Interpretation ausgestattet (§ 82). Uebrigens behaupten nicht alle diese Decretalen-Sammlungen unter sich gleiches gesetzliches Ansehen (§ 91), sowie die heutige Anwendung des Corpus juris canonici überhaupt durch das Tridentinum und die Particular-Rechte der verschiedenen Länder wesentlich modificirt ist (§ 92).

V. Das römische Rechtsbuch.

§ 55. Auch die Gesetzgebungen der christlich-römischen Kaiser beschäftigen sich zum Theile mit kirchlichen Rechtsverhältnissen. Diese Gesetze sind in den Justinianischen Rechtsbüchern, zunächst in dessen Codex repetitae praelectionis und den Novellen enthalten, und, obwohl sie bereits größtentheils antiquirt, und selbst in ihren annoch gültigen Bestimmungen nur die Kraft eines Hülfsrechtes haben (§ 93), so hat ihnen doch die weite Verbreitung und das fortwährende Ansehen, dessen

ſich dieſe Rechtsbücher erfreuten (§ 70), einen gemeinrechtlichen Charakter verliehen. 1) Der Codex Juſtinians enthält theils ältere Conſtitutionen von Hadrian bis Conſtantin, theils Edicte der folgenden chriſtlich-römiſchen Kaiſer von Conſtantin M. bis Juſtinian, und beſteht aus 12 Büchern, welche in Titel zerfallen, unter denen die einzelnen zu jeder Materie gehörigen Conſtitutionen in chronologiſcher Folge, häufig nur ſtückweiſe, zuſammengeſtellt ſind [1]). 2) Die Novellen Juſtinians, größtentheils von ihm ſelbſt erlaſſen, ſind in 11 Collationen geordnet, und jede in Titel abgetheilt, deren jeder wieder eine entſprechende Anzahl ſolcher Novellen (es ſind ihrer im Ganzen 168) enthält [2]).

Zweites Kapitel.

Geſchichte der gemeingültigen kath. Kirchenrechtsquellen.

A. Die älteſten Grundlagen des Rechtes im Orient bis zum vierten Jahrhundert.

§ 56. Außer Schrift und Tradition haben wir aus den erſten drei Jahrhunderten nur ſehr wenige authentiſche Rechtsquellen. Denn was als ſolche in Umlauf gekommen, hat ſich ſpäterhin größtentheils als unterſchoben herausgeſtellt. Manches hat jedoch durch ſeine Aufnahme in kirchenrechtliche Sammlungen wenigſtens einige allgemeinere Geltung erlangt, und dadurch, abgeſehen von ſeiner urſprünglichen bloß localen Bedeutung, einigen Einfluß auf das gemeine canoniſche Recht gewonnen.

---

1) Man allegirt den Codex mittelſt Angabe der Zahl der lex und beigeſetzter Titelrubrik, z. B. l. oder c. (lex oder constitutio) 22 Cod. mandati vel contra, und fügt gewöhnlich zur leichteren Auffindung auch die Zahl des Buches und Titels bei, z. B. l. 22 C. mandati vel contra IV. 35, wodurch im Grunde die Anführung des Titels in Worten überflüßig wird, und auch die Bezeichnung l. 22 C. IV. 35. genügen könnte.

2) Citirt werden ſie jetzt ganz einfach mit der Zahl der Novelle und des Kapitels, z. B. Nov. CXVIII. c. 1, ſtatt der früheren Allegationsweiſe Authent. De haered. ab intest. § Si quis (oder § 1) Collat. IX. Tit. 1.

Hieher gehören mehrere angeblich von den Aposteln herrührende Schriften, dann Concilienschlüsse und canonische Briefe aus den ersten drei Jahrhunderten.

1. Pseudo-apostolische Satzungen.

§ 57. Unter dem Namen apostolischer Schriften sind auf uns gekommen: 1) Die apostolischen Verordnungen (**Constitutiones apostolicae**). Sie gehören zwar nicht den Aposteln selbst, doch ihrer Hauptgrundlage nach wenigstens noch dem dritten Jahrhunderte an[1]). Denn die ersten 6 Bücher bilden augenfällig ein selbstständiges Werk, welches, um 270 entstanden, einen Abriß des gesammten kirchlichen Lebens in Form eines angeblich von den Aposteln erlassenen Sendschreibens enthält, und den Hauptinhalt der s. g. **Didascalia Apostolorum** ausmachen, von welchen dreierlei Texte, ein syrischer, arabischer und äthiopischer bis jetzt bekannt sind. Zu diesen sechs Büchern kam als siebentes Buch eine wahrscheinlich zu Anfang des IV. Jahrhunderts angefertigte Sammlung von Vorschriften ethischen und liturgischen Inhalts; dann noch ein achtes Buch hinzu, welches eine Sammlung von Verordnungen enthält, die dem Vorgeben nach von den Aposteln auf einer Zusammenkunft erlassen, in der That aber (wenigstens in der jetzigen Form) erst um die Mitte des IV. Jahrhunderts verfaßt worden sind, und von der Ordination, von den Pontificalhandlungen der Bischöfe und einigen Disciplinargegenständen handeln. Das Ganze erhielt von da an den Namen **Constitutionum apostolicarum libri VIII**[2]). Diese Sammlung ist in der griechischen Kirche durch die Trullanische Synode 692 ausdrücklich verworfen, nichtsdestoweniger aber von griechischen und orientalischen Kirchenschriftstellern citirt und stellenweise benützt worden. In der

---

1) Jo. Dallier (Dallaeus), De pseudepigraphis apostolicis s. libris octo constitutionum apostt. apocryphis Libri III. Harderv. 1653; Guil. Beveridge (Beveregius), Synodicon s. Pandectae canonum SS. Apostolorum etc. (Oxon. 1672. II. f.) T. II. p. 40 ff.; Krabbe, Ueber den Ursprung und den Inhalt der apostol. Constitutionen des Clemens Romanus, Hamburg 1829. 8; Joh. Seb. v. Drey, Abhandl. über die apostol. Constitutionen, in der Tübing. theolog. Quartalschrift, Jahrg. 1828. Heft III. S. 397 ff. Heft IV. S. 609 ff.; Desselben Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel, Tübingen 1832. 8; Joh. Wilh. Bickell, Gesch. d. Kirchenrechts, Bd. I. (Giessen 1843. 8.) S. 52 ff.

2) Abgedruckt unter anderen in Jo. Cotelerii SS. Patrum, qui temporibus Apostolorum floruerunt, Opera vera et suppos., ed. Jo. Clericus, Antverp. 1698 (Amstelod. 1724. II. fol.) T. I. p. 199—423.

abendländiſchen Kirche iſt ſie nie zur Geltung gekommen, vielleicht vor dem XVI. Jahrhunderte hier gar nicht bekannt geweſen. Daß übrigens unter der ſchon vom Papſte Hormisdas als apocryph erklärten **laus Apostolorum** (oder nach anderen Handſchriften **Lusa** oder **Lusana** oder **Jus Apostolorum**) dieſe Conſtitutionen der Apoſtel gemeint ſeyen, iſt wohl nur eine leere Hypotheſe. — 2) Gegen Ende des V. Jahrhunderts wurde dem achten Buche der ebengenannten apoſtoliſchen Conſtitutionen als letztes Kapitel noch eine Sammlung von Disciplinar-Verordnungen angehängt, welche damals unter dem Namen Canonen der Apoſtel (**Canones Apostolorum**) in Umlauf gekommen waren [3]). Es beſteht aber dieſe letzte Sammlung in einem allmälig von 50 bis auf 85 Canones erweiterten Excerpt aus Concilienſchlüſſen des IV. und V. Jahrhunderts und aus Stellen griechiſcher Väter, beſonders des hl. Baſilius, und iſt wahrſcheinlich erſt gegen Ende des V. Jahrhunderts ans Licht getreten [4]). Dieſe ſg. apoſtoliſchen Canonen wurden, und zwar vollſtändig, von Johannes Scholaſticus in ſeine **Concordia canonum** (§ 59, 2) aufgenommen, und auf der Trullaniſchen Synode feierlich in der griechiſchen Kirche recipirt. In der abendländiſchen dagegen waren ſie ſchon durch Papſt Hormisdas († 523) für apocryph erklärt worden, und nur die urſprüngliche Sammlung der erſten 50 Canonen gelangte dadurch auch hier zu geſetzlichem Anſehen, weil ſie, von Dionyſius Exiguus ins Latein überſetzt, ſeiner Canonenſammlung (§ 63, 1) einverleibt und von da in andere gangbare Codices und zuletzt auch in das Gratianiſche Decret (§ 75) übergegangen war. — 3) Die ſg. apoſtoliſche Kirchenordnung (**Ordinatio ecclesiastica Apostolorum**), wahrſcheinlich aus der erſten Hälfte des dritten Jahrhunderts und vielleicht mit den ſchon von Euſebius erwähnten „Didachen der Apoſtel“ identiſch, beginnt mit einer Anrede der zwölf Apoſtel an die chriſtlichen Söhne und Töchter. Nach einer Reihe von moraliſchen Vorſchriften folgen die eigentlichen Verordnungen über die Wahl eines Biſchofs und deſſen Eigenſchaften, über die Beſtellung und Pflichten der Prieſter, der Diaconen, der Lectoren, der Diaconiſſen, über die Pflichten der Laien

---

3) Vgl. darüber Guil. Beveregius, Codex canonum ecclesiae primitivae vindicatus, Londin. 1678 4.; Regenbrecht, Diss. de canonibus Apostolorum etc. Vratislav. 1828. 8.; Krabbe, De codice canonum, qui apost. dic., Götting. 1829. 4.; und die oben (not. 1) angeführten Schriften von Dallier, Beveridge, Drey, beſonders Bickell, Geſch. des K.-R. Bd. I. S. 71 ff.

4) Abgedruckt bei Cotelerius (ſ. not. 2) T. I. p. 437—451.

u. dgl. [5]). Eine andere pseudo-apostolische Schrift unter dem Titel: **Definitio** (ὅρος) **canonica SS. Apostolorum**, aus achtzehn sehr kurzen Canonen verschiedenen Inhalts bestehend [6]), stammt glaublich erst aus dem vierten Jahrhunderte; und wahrscheinlich eine Fiction noch späterer Zeit sind die zum erstenmale auf dem zweiten Nicänischen Concil 787 von Bischof Gregor von Pisinunt citirten **Canones Apostolorum Antiochenae synodi**, neun an der Zahl [7]), deren Hauptinhalt die Entstehung des Namens „Christen“ und die Lehre von der Unverbindlichkeit des jüdischen Ceremonialgesetzes für sie macht; desgleichen noch manche andere fälschlich den Aposteln beigelegte und schon von Grabe, Beveridge, Assemani, Wansleb u. a. näher beschriebene Stücke [8]). Alle diese unter Nr. 3 aufgeführten Schriften kommen fast einzig in orientalischen (arabischen, syrischen, äthiopischen) Handschriften vor, und sind jedenfalls weder in griechische noch in lateinische Sammlungen übergegangen.

2. Synodalschlüsse und canonische Briefe.

§ 58. Von 1) Synodalschlüssen aus den ersten drei Jahrhunderten haben nur zwei Stücke, und zwar erst in späteren griechischen Sammlungen, Aufnahme gefunden. Sie betreffen beide die Frage über die Gültigkeit der Ketzertaufe; nemlich der Bericht über die Synode zu Karthago vom J. 255, deren Resultate Cyprian mit seinen Collegen an Januarius und andere numidische Bischöfe schrieb [1]); und das Protocoll der Karthager-Synode vom 1. September 256, welches gewöhnlich mit Cyprians Schriften edirt ist [2]). Wahrscheinlich sind sie erst

---

5) Abgedruckt griech. aus einer Pergament-Handschr. der Wiener-Bibliothek von Wilh. Bickell a. a. O. Anhang, S. 107—132.

6) Abgedruckt aus der eben (not. 5) erwähnten Wiener-Handschr., gr. u. deutsch von Bickell a. a. O. Beil. II. S. 133—137.

7) Zum erstenmal auch nach dem griechischen Originaltext aus einem Manuscript der Münchener Hof- und Staats-Bibliothek herausgegeben v. Bickell a. a. O. Beil. III. S. 138—143.

8) Vgl. Bickell, S. 178—198.

1) S. Cypriani Epist. LXX, in Ejusd. Opp. omn. ed. Goldhorn P. I. (Lipsiae 1838. 8.) p. 200 sqq.

2) S. Cypriani Opp. ed. laud. P. II. (Lips. 1839. 8.) p. 265 sqq. Von anderen Synoden, welche im Laufe des II. und III. Jahrhunderts gehalten wurden, wissen wir nur aus gelegenheitlichen Anführungen des Eusebius und anderer Kirchenschriftsteller, besitzen aber nichts mehr, was hieher gehörte.

auf die ehrenvolle Erwähnung hin, welche einer dieſer Canonen auf der Trullaniſchen Synode gefunden hatte, von einem Späteren ins Griechiſche überſetzt [3]), und nachmals von Zonaras (um 1120) und Balſamon (um 1170) in ihre Sammlungen aufgenommen und commentirt worden [4]). — 2) Kirchenrechtliche Briefe aus dieſer Periode, ſo viel ihrer nemlich in der Folge in Canonenſammlungen übergingen, zählen wir nur fünf: a) zwei Briefe, angeblich von Clemens I. an den hl. Jakob den Alphäiden, Biſchof von Jeruſalem [5]); beide entſchieden unächt, wahrſcheinlich aus dem vierten Jahrhundert, ſind nachher in mehrere, jedoch nur abendländiſche (galliſche und italiſche) **codices canonum**, ſodann mit bedeutenden Interpolationen in die Pſeudo-iſidoriſche Sammlung (§ 71) und von da auch ſtellenweiſe in das **decretum Gratiani** (§ 75) übergegangen [6]). — b) Der Brief des hl. Dionyſius, Biſchofs von Alexandria († 265) an den Biſchof Baſilides in der Pentapolis. Er enthält Reſolutionen auf die von Baſilides geſtellten Anfragen über die Bußdisciplin, und ſeine Aechtheit iſt außer Zweifel [7]). Die vier Canones dieſes Briefes wurden regelmäßig in die ſpäteren griechiſchen Canonen-Sammlungen aufgenommen; in abendländiſchen Codices fanden ſie keine Stelle. — c) Der canoniſche Brief des hl. Gregor des Wunderthäters, Biſchofs von Neucäſarea im Pontus († um 268). Er iſt anerkannt ächt und um 258 auf die Anfragen eines pontiſchen Biſchofs geſchrieben, und enthält in zehn Canonen (denn der eilfte, oder eilfte und zwölfte in manchen Handſchriften befindliche, iſt unächt) die verſchiedenen Strafbeſtimmungen oder Büßungen für gewiſſe Verbrechen [8]). Auch dieſer Brief iſt in abendländiſche Sammlungen nicht übergegangen, ſondern nur in griechiſche Codices. — Gleiches gilt d) von den Bußcanonen des heil.

---

3) Eine ſolche griechiſche Ueberſetzung der genannten Stücke, jedoch ohne Ausſcheidung der zweien verſchiedenen Synoden angehörigen Actenſtücke, iſt auch in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek handſchriftlich vorhanden.

4) Der griechiſche Text ſammt den Scholien des Zonaras und Balſamon iſt unter anderm abgedruckt in Beveregii Synodicon T. I. p. 365 sqq.

5) Abgedruckt, der eine griechiſch mit der lat. Ueberſ. des Rufinus, in Mansi Coll. Concil. T. I. col. 91 sqq., der andere bloß lat. ibid. col. 125 sqq.

6) Vgl. Bickell, Geſch. des K.-R. Bd. I. Beil. VII. S. 249 ff.

7) Er findet ſich griech. mit den Commentaren des Zonaras und Balſamons in Beveregii Synodicon, T. II. p. 1; griech. und lat. in Mansi Coll. Conc. T. I. p. 1017 sq.

8) Abgedruckt bei Beveridge und Manſi, und in den meiſten Väter-Bibliotheken.

Biſchofs und Martyrers Petrus von Alexandria († 311), fünfzehn an der Zahl [9]).

B. Eigentliche Kirchenrechtsſammlungen. *)

AA. Die griechiſchen bis ins IX. Jahrhundert.

a. Codices reinkirchlicher Verordnungen.

§ 59. Erſt mit dem IV. Jahrhunderte, als ſich der Lebenskreis der Kirche mehr erweitert, die Metropolitan-Verfaſſung allmälig ſich entwickelt und befeſtiget hatte und die Synoden zahlreicher zu werden be-

---

9) Sie ſtehen bei Manſi a. a. O. T. I. col. 1269 sqq. und Beveridge a. a. O. T. II. p. 8.

*) Die alten Canonen-Sammlungen, griechiſche ſowohl als lateiniſche, ſind zuſammengeſtellt in Guil. Voelli et Henr. Justelli Bibliotheca juris canonici veteris, Lut. Paris. 1661. II. fol.; — die griechiſchen und orientaliſchen insbeſondere in Guil. Beveregii *Συνοδικον* sive Pandectae canonum SS. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia graeca receptorum, Oxon. 1672. II. f. und in Jos. Sim. Assemanni Bibliotheca juris orientalis canonici et civilis, Rom. 1762—1766. V. 4. — Die wichtigſten Abhandlungen über die Geſchichte der Canonen-Sammlungen ſind: Petri de Marca De veteribus collectionibus canonum, in der Ausgabe ſeines Werkes De concordia sacerdotii et imperii (Bamberg 1788 — 89. VI. 4.) T. IV. p. 344—420, und in Andr. Gallandii De vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge, Venet. 1778. fol., ed. in Germania prima variis dissertt. aucta (Magont. 1790. II. 4.) T. I. p. 169 — 232; Petri Coustant De antiquis canonum collectionibus, als Einleitung in ſeine Ausgabe der Epistolae Romanorum Pontificum (Paris. 1721. f.) und in Gallandii Sylloge dissertt. ed. Magont. T. I. p. 1—168; Car. Berardi De variis ss. canonum collectionibus ante Gratianum, als Einleit. in ſein Werk Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti T. I. (Taurin. 1752, Venet. 1783. 4.) und bei Galland. l. l. T. I. p. 685 — 722; Petri et Hieron. fratrum Ballerinorum De antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum, in ihrer Ausgabe der Opera S. Leonis M. (Venet. 1753—57. III. f.) T. III., und bei Galland. l. l. T. I. p. 233—684; Zeg. Bern. Van-Espen Diss. de antiquis canonum codicibus, in ſeinem Commentar. in canones et decreta juris vet. ac nov. (Colon. Agripp. 1755. f.) p. 11. sqq.; Fr. Aug. Biener De collectionibus canonum ecclesiae graecae, Berol. 1827. 8.; C. A. Hase De jure ecclesiastico commentarii historici, P. I. Lips. 1828. 8., P. II. ib. 1832. 8.; Aemil. Ludw. Richter, Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canoniſchen Rechts, I. Leipzig 1834. 8.; Augustin. Theiner, Disquisitiones criticae in

gannen, bildete sich vornehmlich in den Schlüssen dieser Synoden ein eigentliches geschriebenes Recht. Nächst den Synoden von Nicäa I. (325), Constantinopel I. (381), Ephesus (431) und Chalcedon (451), welche das Ansehen allgemeiner Synoden erlangt hatten, gewannen auch die Schlüsse mehrerer Particular-Concilien, namentlich der Synoden von Ancyra (314), Neucäsarea (314), Antiochia (332), Sardica (347), Gangra (um 365) und Laodicea (zwischen 347—381) dadurch eine allgemeinere Geltung, daß sie in Sammlungen gebracht und als solche verbreitet wurden. 1) Die erste dieser Sammlungen, soviel sich aus der Vergleichung mit dem Material und der Form der frühesten abendländischen Codices ermitteln läßt [1]), scheint nur die Concilien von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea und Gangra enthalten zu haben, wozu später, um die Mitte des V. Jahrhunderts, noch die Canonen der antiochenischen Synode hinzu kamen. Da die Schlüsse dieser fünf Concilien in einer Gattung Handschriften, welche die lateinischen Sammler benützt haben, in fortlaufender Zahlenreihe aufgeführt gewesen seyn mußten, so bezeichnete man diese Sammlung in neueren Zeiten wohl auch mit dem Namen „**Consequentia canonum.**“ Allmälig wurde sie bis gegen Ende des V. Jahrhunderts auch durch die Schlüsse der laodicenischen, constantinopolitanischen und chalcedonschen Synode vermehrt, jedoch nach den Handschriften verschiedener Sammler in verschiedener Aufeinanderfolge. Irrig aber ist die Behauptung, als habe das chalcedonsche Concil selbst, auf welchem allerdings Stellen aus einem in obiger Weise geordneten Codex vorgelesen wurden, eine gesetzliche Sammlung angeordnet; und der dafür ausgegebene s. g. **Codex canonum universae Ecclesiae** [2]) ist weiter nichts als eine mißlungene Nachbildung der griechischen Sammlung in ihrer vermeintlich ältesten Gestaltung [3]). — 2) Aus den erwähnten

---

praecipuas canonum et decretalium collectiones seu Sylloges Gallandianae dissertationum continuatio, Rom. 1836. 4.; Herm. Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen, Leipzig 1839. 8.; C. F. Roßhirt, Zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends und zu den pseudo-isidorischen Decretalen, Heidelb. 1849. 8.

1) Vgl. Ballerini, De antiquis collect. P. I. c. 2, in Gallandii Sylloge dissertt. ed. Magont. T. I. p. 248—253; Fr. Aug. Biener De collectt. canonum ecclesiae graecae, p. 9 sqq.

2) Er ist herausgegeben von Chr. Justellus, Paris. 1610. f., und auch in der Biblioth. jur. canon. vet. ed. Voelli et Henr. Justelli, T. I. p. 29 sqq. abgedruckt.

3) Ballerini, l. l. P. I. c. 1, bei Galland. ed. laud. T. I. p. 244—248; Richter, Lehrb. des Kirchenrechts (II. Aufl.) § 64. a. E., S. 115.

chronologischen Sammlungen, welche zu Anfang des VI. Jahrhunderts in den Synodalschlüssen von Sardica und Ephesus und in den Canonen der Apostel neue Zuthaten erhielten, wurden nunmehr des bequemeren Gebrauches wegen Sammlungen in systematischer Ordnung compilirt. Eine solche ist die **Concordia canonum** des Presbyters Johannes, Scholasticus zu Antiochia und nachmaligen Patriarchen von Constantinopel, um 560. Er benützte die bisherigen Sammlungen in ihrer allmäligen Erweiterung nebst den 85 apostolischen Canonen; setzte noch 68 Stellen, die er aus drei canonischen Briefen des heil. Basilius, Bischofs von Cäsarea in Kappadocien († 379) auszog, hinzu, und zerlegte diesen Stoff in fünfzig Materien oder Titel [4]). — 3) Waren die bisherigen Sammlungen als solche bloße Privatarbeiten gewesen, so erschien jetzt auch eine von kirchlicher Auctorität ausdrücklich sanctionirte Sammlung von Kirchengesetzen, der Codex der Trullanschen Synode (so genannt von dem gewölbten Saale, Trullus, des kaiserlichen Palastes zu Constantinopel), welche im J. 692 unter Justinian II. in der Absicht gehalten wurde, daß zu den inzwischen stattgehabten zwei ökumenischen, nämlich dem V. allgemeinen oder zweiten zu Constantinopel (553) und den VI. allgemeinen oder dritten zu Constantinopel (680) gehaltenen Concilien, welche sich bloß mit dogmatischen Lehrstreitigkeiten befaßt hatten, gleichsam als Ergänzung auch die den damaligen Bedürfnissen entsprechenden Disciplinarverordnungen nachgetragen werden sollten; daher diese Trullansche Synode auch die **Synodus quinisexta** heißt. Hier wurden denn als eigentliche Kirchengesetze bezeichnet: die 85 Canonen der Apostel, die Schlüsse der vorerwähnten 10 Synoden, die Canonen einer Particularsynode zu Constantinopel vom J. 394, die der s. g. afrikanischen v. 419 (§ 64, 1); ferner ein Canon eines schon 255 unter Cyprian zu Karthago gehaltenen Concils (§ 58, 1); dann die canonischen Entscheidungen von zwölf Bischöfen (größtentheils griechischen Patriarchen), die zwischen dem III. und V. Jahrhunderte gelebt hatten; endlich die 102 auf der Trullanschen Synode selbst erlassenen Canonen. Diese Sammlung wurde später noch durch 22 Canonen des VII. allgemeinen oder zweiten Nicänschen Concils (787) vermehrt, und gibt in dieser Gestalt die möglichst vollständige Uebersicht der griechischen Kirchengesetz-Sammlungen bis zu Anfang des IX. Jahrhunderts [5]).

---

4) Abgedruckt in Voelli et Justelli Biblioth. jur. can. vet. T. II. p. 499 sqq.

5) Diesen Umfang ungefähr sollte die von Du Tillet (Jo. Tilius) begonnene Ausgabe haben; es erschienen aber bloß die Decreta Apostolorum et SS.

b. Kaiserliche Verordnungen in Kirchensachen.

§ 60. Seit Constantin **M.** hatte sich in den Edicten und Rescripten, welche die nunmehr christlichen Kaiser neben ihren bürgerlichen Gesetzen auch in Angelegenheiten der Kirche erließen, eine neue wichtige Rechtsquelle für letztere gebildet. Diese kaiserlichen Verordnungen (bürgerliche und kirchliche) sind in dem Theodosianschen Codex [1]) und den Justinianschen Rechtsbüchern [2]) enthalten. Allein die Menge und Verschiedenheit der in diesen Rechtsbüchern gesammelten Verordnungen machte es wünschenswerth, daraus dasjenige, was die kirchlichen Verhältnisse betraf, besonders auszuheben und materienweise zusammenzustellen. Einen solchen Auszug verfertigte 1) der obengenannte Johannes Scholasticus von Antiochia (§ 59, 2), nachdem er bereits Patriarch geworden war, um 564, indem er etwa 10 Novellen in 87 Kapiteln ihrem Hauptinhalte nach excerpirte und mit einer Vorrede begleitete [3]). — 2) Eine andere Sammlung dieser Art, von einem unbekannten Verfasser, gegen Ende des **VI.** Jahrhunderts gefertigt, enthält in 25 Kapiteln einzelne Stücke, theils aus dem Justinianschen Codex, theils aus den Novellen, alle nach ihrem vollständigen Wortlaut [4]). —

Conciliorum, Paris 1540. 4.; der zweite Theil, der die canonischen Entscheidungen der Väter enthalten sollte, ist nicht mehr erschienen. Auch die unter demselben Titel Decreta Apostolorum et SS. Conciliorum gr. u. lat. herausgegebene Sammlung von M. Elias Ehinger, Witeberg. 1614. 4. ist nur ein Abdruck jenes ersten Theils.

1) Der Theodosianische Codex, in seinen abgängigen Theilen möglichst ergänzt, sammt den späteren Novellen des Theodosius und seiner nächsten Nachfolger ist erschienen unter dem Titel: Corpus juris Romani antejustinianei sive Codex Theodosianus etc. im Verein von mehreren Gelehrten herausgegeben von Gust. Haenel, Bonn. 1837—1842. gr. 4.

2) Die beste glossirte Ausgabe der Justinianschen Rechtsbücher oder des Corpus civil. juris Romani (§ 55) ist die von Jo. Fehius, Lugdun. 1627. VI. fol.; eine der neueren unglossirten die von Alb. und Maur. Kriegel begonnene und von Aemil. Hermann vollendete Ausg. s. t. Corp. juris civilis etc. Lips. 1828—1843. II. 4.

3) Vgl. Fr. Aug. Biener, Geschichte der Novellen Justinians (Berlin 1824. 8.) S. 165—173. 584—597. Diesen Auszug des Patriarchen Johannes von Constantinopel, der bisher wenigstens nicht vollständig gedruckt war, hat Gust. Ern. Heimbach herausgegeben s. t. Ἀνέκδοτα etc. T. II (Lips. 1840. 4.) Abthl. 2.

) Biener a. a. O. S. 173—179. 597—601; Desselben Beiträge zur Revision des Justinianschen Codex (Berlin 1833. 8.) S. 25. Diese Sammlung zum erstenmal abgedruckt von Heimbach a. a. O. Abth. 1.

3) Noch eine (mit Unrecht dem Balsamon beigelegte) Sammlung von unbekannter Hand, wahrscheinlich um 570 entstanden, zerfällt in drei Theile, wovon der erste die Titel 1—13 des Codex in einem vollständigen Auszuge, der zweite in 6 Titeln eine Reihe hieher bezüglicher Stellen aus den Institutionen und Digesten, der dritte in 3 Titeln Auszüge aus 34 Novellen, überdieß aber jeder Titel des ersten und dritten Theiles verschiedene andere Excerpte aus dem Codex und den Novellen (sg. *παράτιτλα*) enthält [5]).

c. Gemischte Sammlungen oder s. g. Nomo-Canonen.

§ 61. So hatte man denn sowohl die reinkirchlichen Rechtsquellen (*κάνονες*) als die auf die Kirche bezüglichen weltlichen Gesetze (*νόμοι*), beide nach Materien ausgeschieden, in leichterem Ueberblicke vor sich liegen. Es fehlte nur noch, zur möglichsten Erleichterung für den Gebrauch, diese beiderlei Sammlungen vollends systematisch zu verbinden. Auch dieß geschah; 1) in dem s. g. Nomocanon eines Ungenannten, der nicht lange nach Justinians Tod ans Licht getreten zu seyn scheint. Johannes Scholasticus, den man dafür ausgab, ist es gewiß nicht; wohl aber ist dessen **Concordia canonum** (§ 59, 2) dieser Arbeit zu Grund gelegt, und unter jeden der 50 Titel, in welche der reinkirchenrechtliche Stoff jener Sammlung zerlegt worden war, nunmehr auch das entsprechende Material des weltlichen Rechtes (größtentheils aus dem vorhin genannten Auszuge der kaiserlichen Gesetze in 87 Kapiteln (§ 60 nr. 1) von demselben Johannes geschöpft) eingereiht worden [1]). 2) Eine andere Sammlung dieser Art (gleichfalls unbekannt, von wem sie herrührt) ist eine **collectio bipartita** und so eingerichtet, daß der erste Theil die Canonen von 10 Concilien, wahrscheinlich dieselben, welche Johannes Scholasticus in seine Canonen-Sammlung aufgenommen hatte, dann canonische Entscheidungen mehrerer heil. Väter enthält; den zweiten Theil aber ein Nomocanon in 14 Titeln bildet, deren jeder die den

---

5) Biener, Gesch. der Novellen, S. 179—194. 601—603; Desselben Beiträge zur Revis. d. Justin. Codex, S. 26—29. 222. Abgedruckt in Heimbach l. l. Abth. 3.

1) Vgl. Biener, Gesch. der Novellen Justinians S. 194—202; Desselben Beiträge zur Revision des Justin. Cod. S. 30. Eine Handschrift, in welcher jedoch die kirchlichen Canonen nur citirt und bloß die entsprechenden kaiserlichen Gesetze (*συνάδοντα νόμιμα*) ganz ausgeschrieben waren, ist abgedruckt in Henr. Justelli Biblioth. jur. can. vet. T. II. p. 603—672.

Titelrubriken entsprechenden kirchlichen Canones, jedoch nur nach Nummern citirt, und darunter die betreffenden Stellen kaiserlicher Verordnungen, welche aber größtentheils bloß aus der fälschlich dem Balsamon beigelegten Sammlung (§ 60 nr. 3) excerpirt sind [2]). — 3) Die reichhaltigste aller bisherigen griechischen Collectionen ist die von dem Patriarchen Photius von Constantinopel im J. 883 angelegte zweitheilige Sammlung [3]). Der erste Theil (nach den Handschriften der zweite) enthält im Wesentlichen die in der Sammlung der Trullanschen Synode aufgenommenen Stücke; jedoch mit Auslassung der canonischen Entscheidungen einiger von der Trullanschen Synode aufgeführten Väter. Dagegen fügte Photius dem Bisherigen noch die 22 Canonen des **VII.** allgemeinen oder zweiten Nicänschen Concils (787) und die 17 Canonen der gegen den von ihm verdrängten Patriarchen Ignatius gehaltenen Synode zu Constantinopel (861) bei. Hieran hätten sich nun die 27 Canonen des **VIII.** allgemeinen oder vierten Constantinopolitanischen Concils (869) reihen sollen. Weil aber eben diese Synode bekanntlich die Absetzung des Photius decretirt hatte, so setzte dieser nach seiner Wiedererhöhung die Verwerfung des **VIII.** ökumenischen Concils bei den Orientalen durch; daher auch dessen Canonen hier begreiflich von ihm weggelassen wurden. Dafür substituirte er die drei Canonen der unter seinem Vorsitze im J. 879 zu Constantinopel gehaltenen afterökumenischen Synode. Der zweite (oder nach den Handschriften der erste) Theil der Sammlung ist der oben (nr. 2) erwähnte Nomocanon in 14 Titeln, welchen Photius unverändert ließ, und nur nachträglich einige neuere, kirchliche sowohl als weltliche, Rechtsquellen beifügte. Nur dieser Theil (der Nomocanon) ist bisher vollständig gedruckt [4]).

---

2) Biener, Beiträge zur Revis. d. Justin. Codex, S. 34—38. 222 f.; Heimbach, Ἀνέκδοτα T. I. p. XLVI. sqq.

3) Vgl. Biener, De collectt. canonum eccl. graec. § 4; Desselben Geschichte der Novellen S. 202 — 210; Dessen Beiträge zur Revision d. Justin. Codex S. 34—38; Heimbach, Ἀνέκδοτα T. I. p. XLVII—LIV.

4) Er erschien zuerst griech. mit der lat. Version des Heinr. Agyläus und dem Commentar des Theod. Balsamon unter dem Titel Photii Nomocanon etc. ed Chr. Justellus, Lut. Paris. 1615. 4.; besser in der mehrerwähnten Biblioth. jur. can. vet. von Henr. Justellus, T. II. p. 815—1140.

BB. Die abendländischen Rechtssammlungen.

I. Vom vierten Jahrhundert bis auf Pseudo-Isidor.

a. Sammlungen reinkirchlicher Verordnungen.

aa. Die frühesten Sammlungen in Italien.

§ 62. Im Abendlande hatte man 1) anfänglich nur die Canonen des in verschiedenen lateinischen Uebersetzungen cursirenden Nicäischen Concils und, in fortlaufender Zahlenreihe damit verbunden, die gleich anfänglich griechisch und lateinisch abgefaßten Beschlüsse der Synode von Sardica [1]); wozu dann allmälig die von Ancyra, Neucäsarea und Gangra in lateinischer Uebersetzung hinzu kamen [2]). — 2) Neben dieser wahrscheinlich in Italien entstandenen Sammlung, welche den Grundstock der nachmaligen spanischen oder s. g. Isidorischen Sammlung (§ 65) bildet [3]), findet man noch eine andere vermuthlich ebenfalls in Italien angefertigte Sammlung, welche die Synoden von Ancyra, Neucäsarea, Nicäa (sammt den Sardicensischen Schlüssen), ferner die von Antiochia, Gangra, Constantinopel I. und Chalcedon in einer ziemlich barbarischen lateinischen Version enthielt, und jetzt gewöhnlich die **translatio prisca** heißt [4]). Von dem Chalcedonschen Concil enthält sie nur 27 Canonen, da die nachfolgenden 3 von den Orientalen allein, mit Widerspruch der römischen Kirche, hinzugesetzt worden waren [5]). Warum aber die allgemeine Synode von Ephesus (431) in der Sammlung ganz fehlt, erklärt sich daraus, daß die dort gefaßten Beschlüsse nur vorübergehende Bestimmungen hinsichtlich der Nestorianischen Irrlehre enthielten [6]). Diese

---

1) Vgl. Ballerini, De antiqq. can. collectt. P. I. c. 5. und P. II. c. 1. in Galland. Sylloge dissertt. T. I. ed Magont. p. 274—279. 303—323.

2) Ballerini l. l. P. II. c. 2. § 2, bei Galland. T. I. p. 323—327.

3) Bickell, Ueber die Aechtheit des Laodicenischen Bibelcanons, in den Theolog. Studien und Kritiken von Ullmann und Umbreit (Hamburg 1828 ff. 8.) Bd. III. 1830. S. 602.

4) Ballerini l. l. P. II. c. 2. § 3, bei Galland. T. I. p. 330 bis 334.

5) Nur aus Versehen wurde auch noch der 28. Canon aus der griechischen Handschrift in diese abendländische Sammlung, und zwar hinter den Canonen des Constantinopolitanischen Concils (als gehörte er diesem an) aufgenommen.

6) Daher kommen auch in den späteren Sammlungen, z. B. in der spanischen und in der vermehrten Dionysischen Sammlung statt der Ephesinischen Canonen

prisca canonum versio ist mehrmals im Druck erschienen [7]). — 3) Bald nach ihr entstanden noch drei andere (bis jetzt noch nicht gedruckte) Collectionen, welche sich von jener zunächst nur dadurch unterscheiden, daß sie auch bereits päpstliche Decretalen aufnahmen [8]).

bb. Der Codex des Dionysius Exiguus und der Hadrianische.

§ 63. 1) Zu Ende des V. oder mit Anfang des VI. Jahrhunderts endlich bearbeitete ein nach Italien verpflanzter scythischer Mönch Dionysius, mit dem Beinamen (Demuths-Prädicate) **Exiguus** für den Bischof Stephanus von Salona in Dalmatien eine neue Uebersetzung und Zusammenstellung der bis dahin gangbaren griechischen Sammlungen. Dieser Codex nach seiner ersten Anlage ist nur noch in einer Handschrift erhalten [1]). Nach der von Dionysius selbst vorgenommenen Umarbeitung folgten die darin gesammelten Quellen in folgender Ordnung: Nach der Dedications-Epistel an den erwähnten B. Stephanus kamen die ersten 50 Canonen der Apostel, dann die Schlüsse der Synoden von Nicäa I, Ancyra, Neucäsarea, Gangra, Antiochia, Laodicea und Constantinopel in 165 fortlaufenden Nummern, wie er sie in der griechischen Sammlung, die er übersetzte, vorfand; hierauf die 27 Canonen des chalcedonschen, und die 21 Canonen des sardicensischen Concils nach der schon ursprünglich neben dem griechischen Texte vorhandenen lateinischen Redaction nebst den Satzungen der sg. afrikanischen Synode in 138 Nummern [2]). Dieser Sammlung ließ er eine andere folgen, welche die Decretalen der Päpste von Siricius († 398) bis Anastasius II. († 498),

---

und unter dem Namen dieser Synode nur zwei Briefe des Patriarchen Cyrill von Alexandria an den Nestorius vor. Ballerini, De antiqq. can. coll. P. III. c. 4. § 2, bei Galland. l. l. p. 504.

7) Zuerst nach einer alten aber lückenhaften Handschrift in H. Justelli Biblioth. j. c. vet. T. I. p. 275—304; dann verbessert in P. et H. Ballerinorum Opp. S. Leonis M. (Venet. 1755 — 1757. III. f.) T. III. p. 473 sqq.; und darnach in Jo. Dom. Mansi Coll. Conc. T. VI. col. 1065 sqq. Vgl. Richter, Lehrb. d. K.-R. §. 66. Anmk. 2. S. 119 f. (Aufl. II.)

8) Die genauere Beschreibung derselben geben die Ballerini, De antiqq. can. collectt. P. III. c. 4. § 2, bei Galland. l. l. T. I. p. 379—387. 389—392. 392—400.

1) Ballerini l. l. P. III. c. 1. § 3, bei Galland. T. I. p. 481 sqq.

2) Dieser erste Theil der Dionysischen Sammlung ist aus Handschriften (aber nicht ganz mehr in der ursprünglichen Gestalt) abgedruckt in Chr. Justelli Codex canonum eccl. Dionysii Exigui etc. Paris. 1628. 8, und ibid. 1643. 8.; und hiernach in H. Justelli Biblioth. j. c. vet. T. I. p. 101 sqq.

und zwar die Briefe eines jeden dieser Päpste in besonderen Nummerreihen zusammenstellte. Auf Betrieb des Papstes Hormisdas (514—523) verfaßte Dionysius endlich noch eine dritte Sammlung, welche bloß die von der ganzen Kirche anerkannten Concilienschlüsse in gespaltenen Columnen, den griechischen Text und die lateinische Uebersetzung neben einander, enthalten sollte. Aber nur die Vorrede zu dieser Sammlung ist in einer Handschrift der Kapitelbibliothek zu Novarra wieder aufgefunden worden [3]). Jene ersteren zwei Compilationen aber, zu Einer Sammlung verbunden, fanden schnell und in weiten Kreisen in das Rechtsleben Eingang, und wurden eben deßhalb verschiedentlich ergänzt und fortwährend mit neuen Stücken vermehrt [4]). — 2) Eine solche namentlich durch die Decretalen der nachfolgenden Päpste von Symmachus bis Gregor II. (498—731) vermehrte Sammlung war bereits diejenige, welche Papst Hadrian I. im J. 784 dem Könige Karl dem Großen zum Geschenke machte, und welche daher der Hadrianische Codex heißt [5]). Später kamen zu diesen Zuthaten auch noch die apocryphen Canonen eines angeblichen Concils unter Sylvester (314—336), und unter dem Namen der ephesinischen allgemeinen Synode die schon oben (§ 61, not. 6) erwähnten zwei Briefe des Cyrill von Alexandria an Nestorius hinzu [6]). Nach solchen bereits vermehrten Hadrianischen Handschriften ist der erste Theil des Dionysischen Codex, bloß die Concilien enthaltend, bei Hartzheim und Amort abgedruckt [7]).

---

3) Hieraus hat sie entnommen Biener, De collect. canon. eccl. graec. p. 11.

4) Die erste schon mit einigen späteren Zusätzen vermehrte Ausgabe dieses zweitheiligen Dionys. Codex ist: Canones Apostolorum, veterum Conciliorum constitutiones, decreta Pontificum antiquiora etc. ed. Jo. Wendelstein, Mogunt. 1525 fol.; fast unverändert erschien diese Ausgabe auch unter dem Titel: Codex canonum vetus ecclesiae Romanae, Paris. 1609. f. durch Fr. Pithou (Pithoeus), Paris. 1609, und verbessert und vermehrt Paris. 1687. fol.

5) Vgl. die Ballerini, De antiqq. can. coll. P. III. c. 2. §§ 1—4, in Galland. Sylloge Dissertt. ed. Mogunt. T. I. p. 485—488; Rudolph, Nova commentatio de codice canonum, quem Hadrianus I. Carolo M. dono dedit, Erlang. 1777. 8.

6) Ballerini, l. l. P. III. c. 2. § 5—7, bei Galland. l. l. p. 488—491.

7) Jo. Fr. Schanat, Jo. Hartzheim, aliorumque Collect. Concil. Germ. (Colon. 1749—1790. XI. f.) T. I. p. 131—235, Euseb. Amort, Element. jur. can. (Aug. Vind. 1757. III. 4.) T. II. p. 75 sqq. Ueber die späteren Anhänge zur Dionysischen Sammlung s. die Ballerini, l. l. P. III. c. 3, bei Galland. l. l. p. 491—500.

cc. Die Afrikaniſchen Sammlungen.

§ 64. In Afrika bildete ſich eine eigenthümliche Sammlung von Kirchengeſetzen dadurch, daß bei dem regelmäßigen Gange der dortigen Synoden die Beſchlüſſe des vorhergehenden Concils jedesmal in dem nächſtfolgenden wiederholt und mit in die Acten aufgenommen wurden [1]). Beſonders wichtig war 1) das Concil zu Carthago vom J. 419, welches darum gewöhnlich vorzugsweiſe die Afrikaniſche Synode heißt. Hier wurden nicht nur die Beſchlüſſe dieſer Synode ſelbſt, ſondern auch die Canones aller daſelbſt ſeit 394 gehaltenen Synoden und überdieß ein Auszug der ſchon auf dem Concil zu Hippo (393) decretirten Satzungen den Acten inſerirt, und dadurch gewiſſermaßen eine ſelbſtſtändige Sammlung gegründet, welche von Dionyſius, freilich ziemlich willkürlich und bereits mit mehreren Zuthaten bereichert, im erſten Theile ſeiner Sammlung benützt, und ſpäter auch ins Griechiſche überſetzt, und ſo in mehrere griechiſche Codices recipirt wurde. In neuerer Zeit hat man ſie unter dem Namen **Codex canonum ecclesiae Africanae** (ein Name, der nun freilich zu viel ſagt) herausgegeben [2]). — 2) Von eigentlichen Sammlungen, die in Afrika angefertiget wurden, iſt vorzüglich jene bemerkenswerth, deren Beſtandtheile wir aus der vulgo-Iſidoriſchen Sammlung (§ 65, nr. 3), worin ſie aufgenommen wurde, kennen lernen. Sie enthielt acht afrikaniſche Synoden, darunter aber auch unter dem Namen des IV. Carthagiſchen Concils von 398 ein anſehnliches Stück, welches in den Handſchriften **Statuta ecclesiae antiquae** überſchrieben iſt, und jedenfalls in dieſe Sammlung nicht hinein gehört [3]). — 3) Um 547 verſuchte der Diacon zu Carthago, Fulgentius Ferrandus, aus mehreren früher vorhandenen Sammlungen eine materienweiſe Zuſammenſtellung des größten Theils der griechiſchen und afrikaniſchen Synodalſchlüſſe; erſtere nach der lateiniſchen Ueberſetzung, wie er ſie in der altſpaniſchen Sammlung (§ 65, nr. 1) vorfand [4]). Den ganzen Stoff

---

1) Vgl. die Ballerini, l. l. P. II. c. 3, in Galland. Sylloge Dissertt. T. I. p. 334—378.

2) Zuerſt edirte ſie unter dieſem Titel gr. u. lat. Chr. Justeau, Lut. Paris. 1615. 8., und hiernach ſteht ſie auch in der Biblioth. jur. can. vet. von Henr. Justeau T. I. p. 305—409; deßgleichen in Dom. Mansi Coll. Conc. T. II. col. 699—844.

3) Vgl. Ballerini, De antiqq. can. collectt. P. II. c. 3. § 4, bei Galland. ed. laud. T. I. p. 353—358.

4) Ballerini, P. IV. c. 1, bei Galland. T. I. p. 571—578.

ſtellte er in 232 nach Materien abgetheilten Kapiteln zuſammen, und gab der Sammlung den Namen **Breviatio canonum**[5]). — 4) Eine ähnliche Arbeit erſchien gegen Ende des **VII.** Jahrhunderts in der **Concordia canonum** des afrikaniſchen Biſchofs **Cresconius**[6]). Das Material dieſer Sammlung iſt ganz das der Dionyſiſchen, aber unter 300 Titel mit paſſenden Rubriken vertheilt, und ohne weitere Unterſcheidung zwiſchen Synodalſchlüſſen und päpſtlichen Decretalen[7]). Dieſer großen Sammlung ſchickte Cresconius ein aus ebenfalls 300 Kapiteln beſtehendes Inhaltsverzeichniß der einzelnen in der **Concordia** enthaltenen Canones voraus, welches ſpäterhin häufig in Verbindung mit der Dionyſiſchen Sammlung, weil es auch für dieſe zum Nachſchlagen paßte, abgeſchrieben, und endlich wie ein eigenes Werk unter dem Namen **Breviarium** oder **Breviatio canonum** abgedruckt wurde[8]).

dd. Die ſpaniſchen Sammlungen *).

§ 65. In Spanien beſtand 1) ſchon im **V.** Jahrhundert eine Sammlung, die ſg. **altſpaniſche**, ähnlich der oben beſchriebenen **Prisca translatio** (§ 62, **nr. 2**), welche aus den ſchon früher hier gangbaren Canonen der Synoden von Nicäa, Ancyra, Neucäſarea und Gangra, dann den ſpäter hinzugekommenen Synodalſchlüſſen von Sardica, Antiochia, Laodicea, Conſtantinopel und Chalcedon, ſämmtlich jedoch in einer eigenthümlichen, nicht von der italiſchen **Prisca** geborgten, lateiniſchen Ueberſetzung beſtand. Dieſe Sammlung wurde in der Folge in manche

---

5) Sie iſt herausgegeben von Petr. **Pithoeus**, Paris. 1588. 8.; von Chr. **Juſtellus**, ib. 1628. 8.; und in Henr. **Juſtelli** Biblioth. j. c. vet. T. I. p. 448 sqq.

6) Abgedruckt in Henr. **Juſtelli** Biblioth. T. I. Append. p. XXXIII sqq.

7) Vgl. **Ballerini** l. l. P. IV. c. 3, bei Galland. T. l. p. 582—587; H. Ph. C. **Henke**, De Cresconii concordia canonum, in ſeinen Opusce. academ. (Lips. 1802. 8.) Nr. VI. p. 165 sqq.

8) Es erſchien zuerſt als Anhang zu der zweiten **Pithou**ſchen Ausgabe des ſ. g. Codex canonum eccl. Romanae (§ 63. Anmerk. 4); dann von **Chifflet**, Divion. 1649. 4; und in Gerh. **Meermani** Nov. thesaur. jur. civ. et can. (Hagae Comit. 1751—1753. VII. f.) T. I.

*) Ueber die **ſpaniſchen** Canonenſammlungen vgl. beſond. Faust. **Arevalus**, in ſeiner Ausg. der Opp. S. Isidori Hispal. (Rom. 1797—1803. VII. 4.) T. II. P. III. c. 91; v. **Eichhorn**, Die ſpaniſchen Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts, in den Abhandlungen der Berliner-Akademie, Jahrg. 1834. 8.

andere aufgenommen und mit vielen anderen Stücken vermehrt. — 2) Um 572 sodann machte der portugiesische Erzbischof **Martin von Braga** (**Martinus Bracarensis**) (mit neuer lateinischer Uebersetzung) den Versuch einer Art systematischer Sammlung, zunächst nur für den Gebrauch seiner Kirche. Dieselbe besteht aus 84 Kapitel, die er theils aus neu übersetzten griechischen, theils aus spanischen Synoden excerpirte (daher **Capitula Martini**), und in zwei Theile ausschied, wovon der erste in 68 Kapiteln die Rechte der Geistlichkeit und die reinkirchlichen Gegenstände; der zweite in 16 Kapiteln die Rechte der Laien und die weltlichen (gemischten) Gegenstände behandelt [1]). — 3) Eine neue große Sammlung entstand zu Anfang des **VII.** Jahrhunderts, als deren Compilator gemeiniglich, aber ohne zureichenden Grund, der hl. Isidor, Erzbischof von Sevilla († 636) ausgegeben, und daher die Sammlung selbst die **Isidorische Sammlung** genannt wird [2]). Sie zerfällt, gleich der des Dionysius Exiguus, in zwei Theile. Der erste enthält die vorhin (nr. 1) genannten Concilien, doch so, daß zwischen dem constantinopolitanischen und chalcedonschen noch zwei Briefe des hl. Cyrill von Alexandria unter dem Namen des ephesinischen Concils und die Canonen der sechsten allgemeinen oder dritten constantinopolitanischen Synode eingeschoben sind [3]); hierauf folgen sieben carthagische Synoden und eine irrig als **IV.** Concil von Carthago (398)

---

1) Vgl. d. **Ballerini**, De antiqq. can. collect. P. IV. c. 2, in Galland. Syllog. diss. ed. Mogunt. T. I. p. 578—582; **Lopez de Barrera**, Exercitatio historica de antiquo codice canonum eccl. Hispan. Rom. 1758. 4.; **Theiner**, Disquisitt. critt. p. 373—375. — Sie ist abgedruckt in **Justelli** Biblioth. jur. can. vet. T. I, Append. p. VII. sqq.; in Mansi Coll. Conc. T. IX. col. 846—860; bei **Lopez de Barrera** l. l.

2) **Ballerini** l. l. P. III. c. 2, bei Galland. l. l. T. I. p. 500—526; C. **de la Serna Santander**, Praef. hist.-crit. in veram et genuinam collect. vett. canonum ecclesiae Hispanae a S. Isidoro Hispalensi adornatam, Bruxell. ao. 8 reipubl. Gall. (1802) 8; **Regenbrecht**, De canon. Apostolorum et codice Hispan., Vratislav. 1827. 8.; v. **Eichhorn**, Die spanischen Sammlungen ꝛc., Jahrg. 1834. S. 89 ff. Lediglich daraus, weil sich die Vorrede zu dieser Sammlung in dem bekannten Sammelwerke dieses hl. Vaters „**Origines sive Etymologiae**“ an den Bischof Braulio von Saragossa befindet, folgerte man, daß die Sammlung selbst ihm angehören müßte. Daß übrigens Braulio diese Vorrede eingeschoben, wie einige angenommen haben, ist grundlos. Vermuthlich hat Isidor selbst sie abgeschrieben und seinem Sammelwerke einverleibt, der Abschreiber aber die Marginalverweisung auf die Quelle weggelassen.

3) Vgl. **Eichhorn** a. a. O. S. 106. 117.

bezeichnete Sammlung von Disciplinarverordnungen, die sg. **Statuta ecclesiae antiquae** oder **Statuta ecclesiae orientis** [4]); dazu kommen 27 Canones angeblich aus der Synode zu Mileve (402) [5]), ein **Concilium Teleptense** (408), 16 gallische Synoden bis zum J. 546, dann 36 spanische Synoden bis zum J. 694 und unter diesen auch die obengenannten **Capitula Martini Bracarensis** (§ 65, nr. 2). Der zweite Theil dieser sg. Isidorischen Sammlung begreift die in der Dionysischen Collection aufgenommenen päpstlichen Decretalen, jedoch vermehrt und theilweise fortgeführt bis auf Gregor M. († 604), im Ganzen 103 Nummern. Das ganze Werk ist erst in neuerer Zeit vollständig in Druck erschienen [6]). Nach dieser grossen zweitheiligen Sammlung wurde zu Ende des VII. oder Anfangs des VIII. Jahrhunderts ein systematischer Auszug in 10 Büchern gefertigt, deren jedes mehrere Titel enthält, worin die betreffenden kirchlichen Vorschriften kurz angedeutet und zum weiteren Nachschlagen der Quellen die in der Sammlung vorkommenden Stücke nummernweise allegirt sind [7]).

ee. Die Sammlungen in Britannien und Irland.

§ 66. In Britannien wurde das schon frühzeitig eingeführte, aber später in Verfall gerathene Christenthum erst unter der angelsächsischen Herrschaft wieder neu gepflanzt, und die kirchliche Disciplin vorzüglich durch die Provinzial-Concilien und durch königliche Verordnungen auf

---

4) Vgl. über deren Ursprung, als einer wahrscheinlich zu Ende des fünften Jahrhunderts in Gallien entstandenen Sammlung, Ludw. Aem. Richter, Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canon. Rechtes, Beitr. I. Nr. 3, S. 40—43. Die Ballerini haben diese Statute abgedruckt in ihrer Ausgabe der Opp. S. Leonis M., T. III. p. 653 sqq.

5) Ballerini l. l. P. II. c. 3. § 6, bei Galland. I. p. 361—364.

6) Der erste Theil unter dem Titel: Collectio canonum eccl. Hispan. ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc primum edita, Matriti 1808. f.; der zweite s. t. Epistolae decretales ac rescripta RR. Pontificum, Matrit. 1821. f.

7) Vgl. die Ballerini l. l. P. IV. c. 5, bei Galland. I. p. 594—602. Diese Synopsis ist abgedruckt in des Cardinals Jos. Saenz de Aguirre Collect. max. Conciliorum omnium Hispaniae (Rom. 1693. IV. f.) T. III, unter d. Aufschrift: Index ss. canonum, quibus ecclesia praesertim Hispanica regebatur ab ineunte VI seculo usque ad VIII. Selbstständig ausgegeben ist sie von Caj. Cenni, Codex veterum canonum ecclesiae Hispan., Rom. 1739. 4. Auch hat sie Mansi in seine Coll. Conc. T. VIII. col. 1179—1260 aufgenommen.

den Reichstagen ausgebildet [1]). Später verbreitete ſich auch der Codex des Dionyſius Exiguus dahin. Eigene Sammlungen aber entſtanden erſt im VII. und VIII. Jahrhundert. Dahin gehören: 1) Die Capitularia des Erzbiſchofs Theodor von Canterbury († 690), welche in 169 Nummern die wichtigſten Puncte der kirchlichen Disciplin behandeln [2]). — 2) Eine ſyſtematiſche Sammlung aus der zweiten Hälfte des VIII. Jahrhunderts in Irland, deren Verfaſſer unbekannt [3]), beſtand aus 65 Büchern oder Titeln, und benützte den Dionyſiſchen Codex und andere römiſche, galliſche und iriſche Concilien. Sie iſt nur zum Theil gedruckt [4]). — 3) Eine andere gleichfalls ſyſtematiſche Collection verfaßte, gleichzeitig mit der vorigen, der Erzbiſchof Egbert von York († 767) unter dem Titel De jure sacerdotali [5]); hieraus machte der Diacon Hucarius um 1040 einen Auszug [6]), welchen man nachmals irriger-weiſe dem Egbert ſelbſt beigelegt hat [7]). Derſelbe Egbert ſchrieb auch einen kurzen Dialog über kirchliche Inſtitutionen [8]).

ff. In Gallien und dem nachmaligen Frankenreiche.

§ 67. 1) Als die älteſte galliſche Canonenſammlung bezeichnen wir eine zu Ende des V. Jahrhunderts veranſtaltete, welche ſich von allen bis dahin gangbaren dadurch auszeichnete, daß ſie auch päpſtliche Decretalen mit aufgenommen hatte. Nebſt dieſen enthielt ſie die Canonen der griechiſchen Concilien, alle nach der altſpaniſchen Verſion, bis

---

1) Vgl. Dav. Wilkins, Leges Anglo-Saxon. eccles. et civ., Lond. 1721. f.

2) Herausgegeben in Luc. d'Achery Spicilegium vett. aliquot Scriptt. ed. nov. per Lud. Fr. Jos. de la Barre T. I. p. 486—491, und in Mansi Coll. Conc. T. XII. col. 25—37.

3) Vgl. die Ballerini De antiqq. canon. collectt. P. IV. c. 7. § 1, in Galland. Sylloge dissertt. T. I. p. 609—611; Aug. Theiner, Disquisitt. critt. p. 277 sqq.

4) In d'Achery Spicileg. ed. laud. T. I. p. 492—507; in Edm. Martene et Ursin. Durand Thesaur. nov. Anecdott. (Paris 1717. V. f.) T. IV. p. 2—22; und in Mansi Coll. Conc. T. XII. col. 118—144.

5) Auch von ihr ſind nur einzelne Stücke gedruckt.

6) Er ſteht in Wilkins Concilia Magnae-Britanniae et Hiberniae (Londin. 1737. IV. f.) T. I. p. 101—112, und bei Mansi l. l. T. XII col. 411—431.

7) Vgl. Ballerini P. IV. c. 6. § 4, bei Galland. T. I. p. 605.

8) Abgedruckt in Wilkins Concil. Magnae-Britann. T. I. p. 82—86, und bei Mansi l. l. T. XII. col. 482—488.

auf die Schlüsse der chalcedonschen Synode, für welche die Uebersetzung der Prisca gebraucht ist [1]). — 2) Auch als die Franken bereits in Gallien ihre Herrschaft gegründet hatten, wurde Anfangs noch die altgallische Sammlung, später die Dionysische gebraucht. Durch Verbindung dieser Quellen mit den einheimischen Provinzial-Concilien entstanden denn in der Folge neue Sammlungen, denen regelmäßig auch Authoritates (so nannte man hier die päpstlichen Decretalen) einverleibt wurden [2]). Vorzügliches Ansehen aber erhielt seit Karl M. die Dionysisch-Hadrianische Sammlung (§ 63. nr. 2). Daneben wurden jedoch auch Abschriften der vermehrten spanischen Sammlung (§ 65. 3) theils rein, theils mit Zusätzen eigenthümlicher Rechtsquellen hie und da verbreitet [3]). — 3) Allmälig machten sich auch in der fränkischen Kirche systematische Sammlungen geltend, deren einzelne Quellen nämlich nach Beschaffenheit des Inhalts unter bestimmte Rubriken zusammengestellt wurden. Außer einigen weniger umfangreichen Arbeiten dieser Art, welche nur darin etwas Eigenthümliches haben, daß sie neben den eigentlichen Kirchengesetzen auch Zeugnisse der Kirchenväter aufnahmen, und diese solcherweise unter die Rechtsquellen einführten [4]), entstand gegen Ende des achten Jahrhunderts eine ausführlichere Sammlung unbekannten Ursprungs in drei Büchern, welche ihren Stoff aus dem vermehrten spanischen und dem Hadrianischen Codex schöpfte [5]); dann eine andere gleichfalls von einem Unbekannten, welche ungefähr dasselbe Material und nebstbei Stellen aus Kirchenvätern und aus einem römi-

---

1) Zum erstenmal edirt von Paschas. Quesnell, aber unter der ganz grundlosen Aufschrift: Codex canonum ecclesiae Romanae. Vgl. dagegen P. et H. Ballerini, Observatt. in P. Quesnelli Diss. de cod. can. eccl. Rom., in ihrer Ausg. der Opp. S. Leonis M. T. III. p. 753—776, und bei Galland. T. I. p. 783—801; Friedr. Carl v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, Th. II. § 100; Ferd. Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts, X. Aufl. § 90. Anmk. h. S. 174. — Die beste Ausgabe ist, die der Ballerini, in Opp. S. Leonis M. T. III. p. 1—472.

2) Ballerini De antiqq. can. collectt. P. II. c. 5, c. 10, §§ 1. 2. 3. P. IV. c. 4, bei Galland. l. l. T. I. p. 387. 409—420. 587—594.

3) Vgl. Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts § 90.

4) Zwei solcher Sammlungen haben die Ballerini (De antiqq. can. collectt. P. IV. c. 7. §§ 2. 3, in Gallandii Sylloge dissertt. ed. Mogunt. T. I. p. 611—616 und p. 616—618); zwei andere Theiner (in seiner Schrift: »Ueber Ivos vermeintliches Decret«, S. 3—6) beschrieben.

5) Herausgegeben in Luc. D'Acherii Spicilegium etc. nov. ed. T. I. p. 509—564. Vgl. Ballerini l. l. P. IV. c. 8. §§ 1. 2, bei Galland. l. l. T. I. p. 619.

ſchen Pönitenzialbuch enthält, und in 381 Kapitel zerlegt iſt [6]). — 4) Noch eine andere Sammlung bearbeitete um 825 der Biſchof Halitgar von Cambrai († 831) in fünf Büchern, denen ſpäter noch ein ſechstes Buch angehängt ward, ein **Liber poenitentialis**, welcher angeblich aus römiſchen Archiven ausgezogen ſeyn ſoll, keinenfalls aber das in älteren Sammlungen ſo oft genannte Pönitentiale Romanum iſt [7]). — 5) Neben dieſen größeren theils chronologiſchen theils ſyſtematiſchen Codices beſorgten manche Biſchöfe auch ſpeciele kirchliche Geſetzſammlungen, welche Auszüge aus größeren Sammlungen, und zugleich die beſonderen Verordnungen der betreffenden Biſchöfe für ihre Diöceſen enthielten. Dergleichen **Capitula episcoporum** oder **Capitularia**, wie man ſie nannte, beſitzen wir z. B. von dem hl. Bonifaz, Erzbiſchof von Mainz (745); von den Biſchöfen Theodulph von Orleans (um 797) und Haytho von Baſel (827) [8]); von den Erzbiſchöfen Herard von Tours (858) [9]) und Hincmar von Rheims (um 860); von dem Biſchofe Walther von Orleans (871) [10]) u. a.

gg. Die abendländiſchen Pönitentialbücher dieſes Zeitraums.

§ 68. Für einen ſpecielen damals ſehr wichtigen Zweig des kirchlichen Lebens, für das Bußweſen, wurden ſchon frühzeitig eigene Sammlungen angefertiget, in welchen nach Anleitung der Concilien und der hl. Väter für gewiſſe Vergehen das jedesmalige Strafmaß genau beſtimmt war. Dieſe eigenthümliche Rechtsquelle nahm im Abendlande ihren Urſprung 1) in England. Außer den vom hl. Columban († 615) und dem Abt von Hy, Commeanus († c. a. 662) hinterlaſſenen Pönitentialbüchern, deren Aechtheit übrigens noch nicht ganz feſtſteht [1]),

---

6) Vgl. Waſſerſchleben, Beiträge zur Geſchichte der vorgratianiſchen Rechtsquellen, S. 3—9. 192.

7) Die ganze Sammlung ſteht in Henr. Canisii Lectiones antiqq. ed. Basnag. T. II. P. II. p. 81 sqq., und in Andr. Gallandii Bibliotheca vett. PP. aliorumque Scriptt. eccl. T. XIII. p. 521 sqq.

8) Die Capitula Bonifacii, Theodulphi und Haythonis ſind abgedruckt in Mansi Coll. Conc. T. XII. col. 383 sqq., T. XIII. col. 993—1008, T. XIV. col. 393 sqq.

9) Abgedr. in Steph. Baluzii Capitularia Regum Francc. T. I. col. 1283 bis 1295.

10) Die Capitula Hincmari und Waltheri ſ. bei Mansi T. XV. col. 475—504, und col. 505—509.

1) Beide ſind herausgegeben von P. Flemming (mit Columbans Werken), Lovan. 1667. fol.; vgl. Theiner, Disquisitiones critt. p. 279—281.

wurden nachmals besonders benützt das Bußbuch des obenerwähnten Theodor von Canterbury (§ 66. nr. 1), welches aber in seiner dermaligen Ueberlieferung mangelhaft und unverläßig erscheint [2]); ferner das Pönitentiale des Beda Venerabilis († 735), wenn wir es anderst noch besitzen [3]); und das des Erzbischofs Egbert von York (§ 66. nr. 3), wenn dieser je ein selbstständiges Bußbuch geschrieben hat [4]). — 2) Ein ähnliches Werk ist das schon früh an der römischen Kirche gebräuchliche **Poenitentiale Romanum**; aber über die Aechtheit und die Zeit der Abfassung des jetzt dafür ausgegebenen haben sich die Gelehrten noch nicht vereiniget [5]). — 3) Auch im Frankenreiche traten Sammlungen dieser Art ans Licht. Schon die größeren der vorhin genannten systematischen Sammlungen, besonders die Halitgarsche (§ 67. nr. 4), befassen sich grossentheils mit dem Bußwesen. Noch eigentlicher ihrem Inhalte nach gehören hierher zwei Werke des Abtes zu Fulda und nachmaligen Erzbischofes von Mainz, Hrabanus Maurus († 856). Die erstere Schrift, sein Pönitentialbuch (**Liber poenitentium**), verfaßte er, vom Erzbischofe Otgar von Mainz dazu aufgefordert, nach Niederlegung seiner Prälatur, Ende des Jahres 842 [6]). Die zweite (**De quaestionibus canonum poenitentialium Libb. III**) in Form einer weitläufigen Epistel an den Bischof Heribald von Auxerre, ist 8 Jahre nach Hrabans Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz, im J. 854 erlassen [7]). Auch kürzere Auszüge über das Buß-

2) Vgl. Wasserschleben, Beiträge zur Gesch. der vorgratianischen Rechtsquellen, S 117; Bickell, in den »Krit. Jahrbüchern für die deutsche Rechtswiss.«, herausgegeben von Richter (J. 1839) S. 397.

3) Ob das von Wasserschleben a. a. O. S. 126 ff. abgedruckte wirklich Bedas Werk ist, steht noch nicht fest.

4) Die unter seinem Namen in Mansi Coll. Conc. T. XII. col. 431 u. 459 sqq. aufgenommenen zwei Stücke sind zwar aus Egberts Zeit, aber nicht von ihm selbst. Der Tractat aber „De remediis peccatorum" (bei Mansi T. XII col. 489—498) ist nur ein Bestandtheil von Egberts oben erwähnter Sammlung: De jure sacerdotali.

5) Das gewöhnlich dafür angenommene ist abgedr. bei Henr. Canisius, Lectt. antiqq. ed. Basnage, T. II. P. II. p. 132 sqq. — Vgl. jedoch Angelo Maji Scriptorum veterum nova collectio (Rom. 1825—33. VIII. 8.) T. VI. P. II. p. 161—191.

6) Vgl. die Ballerini De antiqq. can. collectt. P. IV. c. 8. § 4, in Galland. Sylloge dissertt ed. Mogunt. T. I. p. 621. — Sie steht in Hrabani Mauri Opp. ed. Ge. Colvenerii (Colon. 1627. VI. f.) T. VI. p. 154—166.

7) Vgl. die Ballerini l. l. P. IV. c. 8. § 5, bei Galland. l. l. T. I. p. 622. Sie ist am besten herausgegeben mit Regino von Prüm (§ 74. 2. not. 4.)

weſen waren mittlerweile erſchienen und gebraucht. So ein Auszug iſt dem **Capitulare ad presbyteros** des obengenannten B. **Theodulph von Orleans** (§ 67. nr. 5) angehängt [8]).

hh. Ritual- und Formel-Bücher.

§ 69. Neben den Sammlungen der eigentlichen Kirchenrechtsquellen entſtanden noch eigene Schriften, welche für die gleichförmig wiederkehrenden Handlungen und Gebräuche die Formeln und Regeln an die Hand gaben und ſohin gewiſſermaßen die Praxis des geltenden Rechtes darſtellten. Dahin gehören: 1) die **Ritualbücher** oder die Beſchreibungen der bei gottesdienſtlichen Handlungen und kirchlichen Feierlichkeiten eingeführten Ceremonien. Das älteſte und reichhaltigſte an der römiſchen Kirche gebrauchte, (der **Ordo Romanus**), deſſen Grundlage bis Gelaſius († 496) und vielleicht bis Leo I. († 461) zurückgeht, ſtammt aus der Zeit Gregors des Großen († 604). Außer den Gebräuchen bei dem gewöhnlichen Gottesdienſte kommen darin auch jene vor, welche damals bei der Conſecration der Biſchöfe und des Papſtes, bei Benedictionen der Könige, Einweihung von Kirchen, Eröffnung von Concilien u. dgl. beobachtet wurden [1]). — 2) Aehnliche Hilfsmittel für verſchiedene Zweige des kirchlichen Geſchäftslebens entſtanden in den eigenthümlichen Formularien des ſg. Geſchäftsſtyles oder **Formelſammlungen**. Eine ſolche Formularienſammlung an der römiſchen Kirche war das Kanzleibuch (der ſg. **Liber diurnus**), welches, um 720 verfaßt, von den Curialien der Briefe des Papſtes an den Kaiſer, an Könige, Exarchen, Patriarchen ꝛc., von der Verleihung des Palliums, von Privilegien und Conceſſionen mancherlei Art u. dgl. handelt [2]). Auch im Frankenreiche gab es derlei Formelbücher für die gewöhnlich vorkommenden ſowohl bürger-

---

von Steph. **Baluze** (Paris. 1671. 8.) p. 465—519. In **Colveners** Ausgabe der Werke Hrabans ſteht ſie T. VI. p. 110—125.

8) Bei **Mansi** T. XIII. col. 1009—1022.

1) Die erſte Ausg. beſorgte Ge. **Cassander**, Colon. 1561; dann, zuſammengeſtellt mit ähnlichen Werken anderer Verfaſſer, Melch. **Hittorp**, De divinis eccl. cath. officiis et ministeriis, Colon. 1568. fol., vermehrt von Ge. **Ferrari**, Rom. 1591. f.

2) Die erſte Ausgabe führt den Titel: Liber diurnus Romanorum Pontificum etc. ed. Jo. **Garnerius**, S. J., Paris. 1680. 4. Mit **Mabillons** Nachträgen neu herausgegeben in Chr. God. **Hoffmanni** Nova Scriptorum et monumentorum collectio (Lips. 1733. II. 4.) T. II.; zuletzt von P. Jos. a **Riegger**, Vindob. 1762. 8.

lichen als kirchlichen Geschäfte. Die älteste Sammlung der Art ist die des Abtes Marculph zu Bourges unter Chlodwigs Regierung um 660 unter dem Titel: **Marculfi Monachi Formularum Libri II** [3]).

b. Die weltlichen Gesetze in Kirchensachen.

§ 70. So lange die Römer ihre Herrschaft im Abendlande noch behauptet hatten, waren es vornehmlich der Theodosianische Codex und die Novellen der nächstfolgenden Kaiser, nach denen die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirche sowohl im Occident als im Orient beurtheilt worden waren. Als aber auf den Trümmern des weströmischen Staates mehrere neue Reiche germanischen Ursprungs sich bildeten, und die eingewanderten Völker ihre eigenen nationalen Rechte (bis dahin meist bloßes Gewohnheitsrecht) auch in ihre neuen Niederlassungen herübertrugen, während die von ihnen unterjochten Landeseingebornen und der christliche Clerus mit seinen Institutionen noch fortwährend nach dem römischen Rechte lebten; da wurde das Bedürfniß fühlbar, für die eingewanderten Germanen die germanischen Volksrechte (**leges barbarorum**) schriftlich zu verzeichnen [1]). Von den für die römischen Eingebornen und den Clerus geltenden Rechten aber (**Leges Romanae**), welche vorzüglich auch die kirchlichen Verhältnisse berührten, war um diese Zeit das wichtigste 1) das **westgothische Breviar** (**Breviarium Wisigothorum**), ein Auszug, welchen der westgothische König Alarich **II.** größtentheils aus dem Theodosischen Codex und einigen späteren Novellen, mit Benützung der Schriften berühmter römischer Rechtsgelehrten verfertigen und 506 publiciren ließ. Man nannte diese westgothische Compilation im Mittelalter gewöhnlich die **Lex Theodosiana** oder **lex Romana**; auch **Breviarium Alaricianum** oder **Aniani**, von Anian, dem Minister Alarichs so genannt, welcher die an die Comites geschickten Exemplare durch seine

---

3) Sie ist mit mehreren anderen dergleichen Sammlungen von **Sirmond, Bignon, Lindenbrog, Baluze** ꝛc. edirt; am vollständigsten in Ferd. **Walter**, Corpus juris Germ. antiqui (Berolin. 1824. III. 8) T. III. p. 285—341.

1) Die westgothischen, ostgothischen, salisch- und ripuarisch-fränkischen, burgundischen, alemannischen, bajuarischen, longobardischen Nationalrechte sind gesammelt in P. **Georgisch**, Corpus juris Germanici antiqui, Halae 1738. 4.; P. **Canciani**, Barbarorum leges antiquae, Venet. 1781—92. V. fol.; Ferd. **Walter**, Corp. jur. Germ. antiq. (Berolin. 1824. III. 8.) T. I.

Unterſchrift beglaubigte [2]). Später wurde es auch für andere germaniſche Völker accommodirt [3]). — 2) Als aber Juſtinian im J. 535 die Oſtgothen, welche damals Italien beherrſchten, beſiegt hatte, ſo ließ er ſeine eigenen Rechtsbücher (§ 55), namentlich den Codex und die Novellen, welche anfänglich nur für den Orient beſtimmt waren, auch in Italien einführen. Nur bediente man ſich ſtatt der urſprünglichen Novellen faſt allgemein des von dem Anteceſſor Julian zu Conſtantinopel um 556 verfertigten Auszugs oder der **Epitome Juliani.** Von Italien aus fanden die Juſtinianiſchen Rechtsbücher, insbeſondere deſſen Novellen in dem erwähnten Auszuge, auch im Frankenreiche und anderwärts Eingang und erhielten ſich fortwährend in Geltung; ſowie hinwieder das **Breviarium Alaricianum** unter der Herrſchaft der Franken nach Italien gekommen iſt, und öfters für die lombardiſchen Römer bearbeitet wurde. — 3) Eine neue Rechtsquelle aber hatte ſich unter der Herrſchaft der Franken, welche bald über die übrigen germaniſchen Völker die Oberhand erhielten, in den Capitularien der fränkiſchen Könige eröffnet [4]). Sie hießen anfänglich **constitutiones, edicta,** ſeit Karl Martell **capitula, capitularia;** Geſetze, welche von den Königen mit den geiſtlichen und weltlichen Reichsſtänden auf den bekannten Landtagen erlaſſen wurden. Ihr Inhalt, ſoweit derſelbe von kirchlichen Einrichtungen und Verhältniſſen handelt, iſt meiſt aus Concilienſchlüſſen und Kirchenvätern geſchöpft. Anfangs waren ſie einzeln in Umlauf, ſpäter machte Anſegiſus, Abt von Luxeu und Fontenelle (827) eine Sammlung in 4 Büchern, wovon das erſte Buch die kirchlichen Verordnungen Karls M., das zweite die ſeines Sohnes Ludwig des Frommen, die beiden letzten das weltliche Recht enthalten. Dieſen vier Büchern fügte um 845 Benedikt, Levit, (Diacon) zu Mainz, 3 Bücher hinzu, worin er die Capitularien vor Karl M. und andere von Anſegiſus übergangene Stücke nachtrug, und außerdem Stellen aus der hl. Schrift, aus Kirchenvätern, aus Concilien (mit Benützung der ſpaniſchen und Hadrianſchen Sammlung), dann aus päpſtlichen Decretalen (ächten und unächten), aus dem weſtgothiſchen Breviar, aus dem Theodoſianſchen Codex, aus Julians

---

2) Selbſtſtändig abgedruckt iſt daſſelbe von Joh. Sichard, Baſel 1528. f.

3) Eine ſolche umgearbeitete neuere Recenſion, wahrſcheinlich für die Lombarden, iſt die in Walter Corp. jur. Germ. antiq. T. I. p. 414 sqq. befindliche.

4) Vgl. Steph. Baluzii Diss. de capitularium regum Francorum nomine, dignitate, auctoritate et usu, in der Vorrede zu ſeiner Ausgabe der Capitularien, und abgedruckt in Gallandii Sylloge dissertt. ed. Mogunt. T. II. p. 615—676.

Novellen-Auszug und aus den germaniſchen Volksrechten — alles in einer planloſen Compilation — aufnahm [5]). Dazu kamen noch 4 Bücher Zuſätze (additiones), deren Verfaſſer wir nicht kennen; ſo daß die ganze Sammlung der fränkiſchen Capitularien ſich auf eilf Bücher erweiterte [6]).

II. Von Pſeudo-Iſidor bis Gratian.

a. Die pſeudo-iſidoriſche Sammlung ſelbſt *).

aa. Beſchreibung der Sammlung.

§ 71. Neben den ächten Kirchengeſetzen waren auch manche falſche Stücke in verſchiedenen Formen, als Synodalſchlüſſe, päpſtliche Decretalen, Stellen von Kirchenvätern u. dgl. in Umlauf gekommen, und in

---

5) Vgl. Knust, De Benedicti Levitae capitularium collectione, in G. H. Pertz Monumenta Germaniae historica T. IV. Append. p. 19 sqq.

6) Die Hauptausgabe der Sammlung iſt Steph. Baluzii Capitularia regum Francorum, Paris 1677. II. f.; die wichtigſten finden ſich auch in Ferd. Walter, Corp. jur. Germ. antiq. (Berolin. 1824. III. 8.) T. II. p. 403 bis 862. — Eine neue kritiſche Bearbeitung in Ge. Heinr. Pertz, Monumenta Germaniae historica (Hannov. 1835—1841. VI. fol.) T. III. IV.

*) Die Magdeburger-Centurien (Basil. 1559—1574. XIII. f.) T. II. c. 7, T. III. c. 7; Fr. Turrianus, Adversus Magdeburgenses Centuriatores pro canonibus Apostolorum et epistt. decretall. Pontificum Apostolicorum libb. V, Florent. 1572. 4., Colon. 1573. 4.; Dav. Blondellus, Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes, Genev. 1628. 1635. 4.; Zeg. Bern. Van-Espen, De collectione Isidori vulgo Mercatoris, in deſſen Comment. in canones et decreta juris vet. ac novi (Colon. 1755. f.) p. 482 sqq.; P. et H. Ballerini, De antiqq. canon. collect. P. III. c. 6, in Gallandii Sylloge dissertt. ed. Mogunt. T. I. p. 528 bis 558; L. G. Spittler, Geſch. des canon. Rechts (Halle 1778. 8.) S. 216 ff.; Car. Blascus, De collectione canonum Isidori Mercatoris, Neap. 1760. 4., und in Galland. Syll. Diss. ed. laud. T. II. p. 1—150; Ant. Theiner, De Pseudo-Isidoriana canonum collectione, Vratislav. 1827. 8.; F. H. Knust, De fontibus et consilio Pseudo-Isidorianae collectionis, Götting. 1832. 4.; K. F. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts (Göttingen 1831. 8.) Bd. I. S. 147—168; und beſond. Deſſelben Die ſpaniſche Sammlung der Quellen des Kirchenrechts (§ 65 *) S. 39 ff.; Ferd. Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts, X. Aufl. (Bonn 1846. 8.) §§ 95—99. S. 185 ff.; H. Waſſerſchleben, De patria Decretalium Pseudo-Isidorianarum, Vratislav. 1843. 8.; Deſſelben Beiträge zur Geſchichte der falſchen Decre-

die gangbaren Sammlungen der Kirchengeſetze eingerückt worden [1]). Im Laufe des IX. Jahrhunderts aber erſcheint mit einemmale im Frankenreiche eine Sammlung, die ſich als die ſpaniſche ſogenannte Iſidoriſche (§ 65. nr. 3), jedoch mit dem ſonderbaren Beiſatz: **Collectio Isidori „Mercatoris“** [2]), ankündigte und außer den bereits genannten noch über neunzig unächte Stellen enthält. Nach einem Vaticaniſchen Codex, den die Ballerini unter dreizehn von ihnen eingeſehenen verſchiedenen Handſchriften für die älteſte und vorzüglichſte halten [3]), ſind die Beſtandtheile dieſer Sammlung und deren Anordnung folgende: Nach einigen einleitenden Stücken beginnt die Vorrede, welche einen unterſchobenen Brief des Aurelius an den Papſt Damaſus und die gleichfalls fingirte Antwort des letzteren; hierauf den **ordo de celebrando concilio** aus dem **Concilio Toletano IV.**; ferner ein Titelverzeichniß von 47 Synoden, welche mit Ausnahme der zwei letzten in der ſpaniſchen Sammlung vorkommen; endlich zwei angeblich zwiſchen Hieronymus und Damaſus gewechſelte Briefe enthält. Der erſte Theil ſodann begreift die 50 **Canones Apostolorum** nach der Dionyſiſchen Ueberſetzung; 59 päpſtliche Decretalen von Clemens I. († 101) bis Melchiades († 314), ſämmtlich unächt; dann einen Tractat **De primitiva ecclesia et synodo Nicaena**, und zuletzt die angebliche Schenkungsacte Conſtantins an P. Sylveſter. Der zweite Theil enthält als Einleitung zwei Bruchſtücke, das eine aus der ſpaniſchen, das andere aus der von den Ballerinis edirten galliſchen Sammlung, hierauf folgen die 10 griechiſchen Concilien nebſt den **Formatis Attici**, die 7 carthagiſchen nebſt der milevitaniſchen Synode, dann 10 galliſche, 23 ſpaniſche ſammt den **Capitulis Martini**

---

talen, Breslau 1844. 8.; Aemil. Ludw. Richter, Lehrb. d. kath. u. evang. Kirchenrechts (II. Aufl. Leipzig 1844. 8.) §§ 69. 70, S. 125 ff.; Roßhirt, (ſ. oben § 59 *); A. Fr. Gfrörer, Unterſuchung über Alter, Urſprung, Zweck der Decretalen des falſchen Iſidorus, Freiburg 1848. 8.

1) Die falſchen Stücke, welche ſich bereits vor dem IX. Jahrhunderte in einzelne Canonenſammlungen eingeſchlichen hatten, ſind aufgeführt bei Richter, Lehrb. des Kirchenrechts, II. Aufl. § 69. Anmk. 1. S. 126. Walter in ſeinem Lehrb. d. K.-R. Aufl. X. § 95. Anmk. y. S. 185 f. zählt nicht weniger als 18 Nummern ſolcher ſchon früher erdichteter Stücke auf.

2) Leicht würde man verſucht ſeyn, ſtatt dieſes noch immer unerklärten Beinamens das damals geläufige Demuthsprädicat „Peccatoris“, welches auch wirklich einige ſpätere Codices aufweiſen, zu ſubſtituiren; allein die bis jetzt bekannten älteſten Handſchriften leſen durchgängig Isidorus Mercator.

3) Sie iſt beſchrieben in Ballerinorum De antiqq. canon. collect. P. III. c. 6. § 5, bei Galland. T. I. p. 542—553.

Bracarensis, sämmtlich aus der Hispana entlehnt, jedoch nicht mehr durchgehends in der ursprünglichen Gestalt. Der dritte Theil, abermals eingeleitet durch ein Bruchstück aus der Vorrede der spanischen Sammlung, umfaßt die Decretalen der Päpste von Sylvester († 335) bis Gregor II. († 731), darunter aber auch 35 unächte. Den Schluß machen zwei Anhänge, von denen der eine den **Libellus apologeticus pro synodo palmari Romana** des Ennodius, zwei angeblich unter Symmachus († 514) gehaltene römische Synoden, und zwei demselben Papste beigelegte Briefe; der andere aber die s. g. **Capitula Angilramni** (§ 73. **nr.** 2), die Disputation zwischen Kaiser Constantius und Papst Liberius aus der **historia tripartita**, und einiges andere enthält. Die einzige, aber bereits vielfach durch spätere Einschiebsel und Veränderungen verunstaltete Ausgabe ist die von Merlin [4]).

bb. Resultate der Kritik.

§ 72. Die eben beschriebene Sammlung galt lange für die isidorisch-spanische Sammlung. Der Name Isidor, unter dem sie eingeführt ward, begründete diesen Glauben, der auch durch den Inhalt, welcher der kirchlichen Disciplin jener Zeit so ganz entsprach, noch mehr befestigt wurde. So geschah es, daß man die Sammlung nicht allein im Frankenreiche, wo sie zuerst erschien, sondern auch in Italien und England, wohin sie bald in Abschriften und Auszügen sich verbreitete, unbefangen benützte, mitunter aber auch hie und da bedeutend, besonders in ihrem dritten Theile, veränderte [1]). Erst im **XV.** Jahrhunderte erwachte der Zweifel an ihrer Aechtheit. Die Cardinäle Nicolaus von Cusa († 1464) und Johannes von Turrecremata († 1468) waren die ersten, welche die den ältesten Päpsten beigelegten Decretalen für falsch erklärten [2]); schärfer und entschiedener noch sprachen Dumoulin und Le Conte um 1554 sich gegen dieselben aus [3]); und die Magdeburger Centuriatoren entwickelten

---

4) Jac. Merlin Collectt. Conciliorum (Paris. 1523. II. f., Colon. 1530. II. f., Paris. 1535. II. 8.) T. I.

1) Beschreibungen solcher bereits veränderter Handschriften liefern die Ballerini De antiqq. can. collectt. P. III. c. 6. § 6, c. 7. 8, in Galland. Syllog. dissertt. ed. Mogunt. T. I. p. 554—568.

2) Nicol. Cusani De concordia catholica, Lib. III. c. 2; Joann. a Turrecremata Summa de Ecclesia, Lib. II. c. 101.

3) Dumoulin in seiner Ausg. des Decret. Gratiani (Paris. 1554) zu c. 2 Dist. XXII; Le Conte in der Dedications-Epistel zu seiner schon vor 1554 in den Druck gegebenen Ausg. des Corp. jur. can. (Antwerp. 1570. III. 8).

vollends die Beweiſe für deren Unächtheit. Vergebens verſuchte der Jeſuite Torres (Turrianus) ihre Auctorität zu halten; des reformirten Predigers Blondel eben ſo bittere als gründliche Widerlegung zeigte die Nichtigkeit ſeiner Argumente und entſchied die Sache für immer. Später hat die durchdringende Kritik der Brüder Ballerini die Unächtheit auch noch anderer Stücke dargethan, welche ſelbſt Blondels Scharfſinn entgangen waren. Dieſe Bahn verfolgten Van-Eſpen, Blascus, Spittler, Theiner, Eichhorn, leider aber nicht immer unbefangen. Vorzügliches leiſtete Knuſt. Walter endlich und Richter haben mit Kennerblick das Material noch einmal gemuſtert, und die Reſultate der Kritik zuſammengeſtellt [4]). Was nun zunächſt 1) das Vaterland dieſer Sammlung betrifft, ſo weiſet zwar Hincmar († 882) unzweideutig auf Spanien hin, von woher die Sammlung dem Erzbiſchof Riculf von Mainz zugekommen ſey [5]). Allein da in Spanien durchaus keine Handſchriften von ihr exiſtiren [6]), ſondern die oben beſchriebene Hiſpana daſelbſt fortwährend in Geltung blieb [7]); da vielmehr alle Handſchriften der verfälſchten Sammlung fränkiſcher Abkunft ſind, und ihre Canones zuerſt von fränkiſchen Schriftſtellern citirt wurden; da ſelbſt das, was in derſelben aus der ächten Hiſpana entnommen iſt, bereits mit jenen eigenthümlichen Aenderungen erſcheint, womit dieſe Sammlung in dem fränkiſchen Reiche in Umlauf gekommen war; da endlich in der verfälſchten Sammlung der altgalliſche von Quesnell edirte Codex, dann die Briefe des hl. Bonifaz, das weſtgothiſche Breviar u. a. Quellen, welche offenbar auf das fränkiſche Reich hinweiſen, benützt ſind; ſo kann es kaum mehr zweifelhaft erſcheinen, daß nicht die in Rede ſtehende Sammlung im weſtlichen Frankenreiche, und wahrſcheinlichſt in der Mainzer-Diöceſe ihren Urſprung habe. Darüber haben ſich nun auch nach Blondels und der Ballerini Vorgang die meiſten der neueren deutſchen Canoniſten verſtändigt. Die Behauptung, daß ſie in Rom oder doch in Italien angefertiget worden ſey, hat Febronius gewagt, und nach ihm Theiner und Eichhorn mit Gründen auszuführen geſucht. Ihre Grundloſigkeit iſt durch Walter

---

4) Die betreffenden Schriften ſ. oben § 71. not. *.

5) Hincmar. Remens., Contra Hincmarum Laudun. c. 24, in Ej. Opp. omn. ed. Jac. Sirmond Paris. 1645. II. f. T. II. p. 475.

6) Dieß bezeugt C. de la Serna Santander in ſeiner Praefat. hist.-crit. in veram collect. vett. canon. eccl. Hispan. §§ 144. 145.

7) Vgl. die Ballerini, P. III. c. 6. § 14, in Galland. Syll. diss. ed. laud. T. I. p. 541.

dargethan [8]). — 2) Anlangend den Urheber der Sammlung und die Zeit ihrer Abfassung, so deutet zwar ein zweifaches Zeugniß auf den Erzbischof Riculf von Mainz († 814) hin. Der Mainzer-Diacon Benedikt, den wir als Sammler eines Theils der fränkischen Capitularien kennen gelernt, berichtet, daß die Sammlung, die er vorzüglich benützt habe (die pseudo-isidorische), von Riculf in dem Mainzer-Archiv hinterlegt, aber erst vom Erzbischofe Otgar (den zweiten Nachfolger Riculfs) daselbst entdeckt worden sey [9]). Ebenso behauptet Hincmar von Rheims in der oben (Anmk. 5) angedeuteten Stelle, Riculf habe die pseudo-isidorische Sammlung (**librum epistolarum ab Isidoro conlectarum de Hispania adlatum**) besessen. Wollten wir nun, da Spanien das Vaterland der Sammlung nicht wohl seyn kann, wie wir gezeigt haben, etwa annehmen, Riculf selbst habe die Sammlung angelegt, so müßte sie schon vor 814 (dem Todesjahre Riculfs) entstanden, und aber über 30 Jahr lang in dem Mainzer-Archive versteckt geblieben seyn. Denn daß sie bis zur Mitte des IX. Jahrhunderts noch nicht bekannt war, scheint außer Zweifel, da darin, wie schon Blondel nachgewiesen, Stellen aus der Pariserſynode v. 829 wörtlich entnommen sind; da ferner Hrabanus Maurus weder in seinen Pönitentialbüchern (§ 68. nr. 3), noch in seiner Schrift **De chorepiscopis** [10]), von denen doch die pseudo-isidorischen Decretalen so umständlich handeln, irgend eine Spur der Benützung dieser Sammlung verräth; da P. Leo IV. den Bischöfen der Bretagne noch im J. 850 nur den Dionysisch-Hadrianischen Codex als Rechtsquelle bezeichnete [11]); da endlich die Haltlosigkeit der Argumente, die für eine frühere Abfassung von den Obengenannten, an die jüngsthin auch Gitzler [12]) sich anschloß, geltend gemacht werden, von Richter durch eine neunfache Gegenbeweisführung nach allen Seiten hin beleuchtet ist [13]). Dagegen finden wir die pseudo-isidorischen Decretalen zum erstenmale auf dem Reichstage zu Chiersy 857 mit Angabe der Quellen erwähnt [14]),

8) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, X. Aufl. § 97. Anmerk. r. s. S. 192 f.

9) Benedict. Levit. in der Vorrede zu seiner Capitulariensammlung, in Pertz Monumenta Germaniae histor. T. IV. Append. p. 39.

10) In Mansi Coll. Conc. T. XVI. (App.) col. 872 sqq.

11) c. 1. Dist. XX.

12) Ludw. Gitzler, Handb. des gemeinen und preuss. Kirchenrechts (Breslau 1841. 8.) S. 93.

13) Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, II. Aufl. Anmerk. 9 zu § 70. S. 130 ff.

14) Caroli Calv. Capit. ad Charas. ao. 857, in Pertz Monumenta German. histor. T. III. p. 452.

und die Synode unter Erzbiſchof Wenilo von Sens 858 bittet den Papſt (Nikolaus I.), ihr den Brief des Melchiades, welcher in jener Sammlung angeregt war, vollſtändig mitzutheilen [15]). Endlich ſeit dem J. 859 werden ſie von Hincmar von Rheims ſchon wiederholt citirt [16]); und fünf Jahre ſpäter beruft ſich auch P. Nikolaus I. ausdrücklich auf ſie [17]). Wer aber nun, da Riculf der Zeit nach von der Anklage der Fälſchung zu entbinden ſeyn möchte, der eigentliche Urheber derſelben iſt, ob Benedikt [18]) († um 852), dem freilich, nach ſeiner Capitularienſammlung zu urtheilen, eine ſo umſichtige Arbeit kaum zugetraut werden kann; oder ob, wie Richter vermuthet [19]), der den hierarchiſchen Intereſſen treuergebene [20]) Erzbiſchof Otgar von Mainz († 847), der in Benedikt nur ſeinen Mitwiſſer und Helfer gehabt habe, wird wohl zur Zeit noch — und vielleicht für immer — dahingeſtellt bleiben müſſen. — 3) Ueber den Einfluß endlich, welchen dieſe neuen Kirchenrechtsquellen auf die Disciplin geäußert haben, ſind die Anſichten der Canoniſten ſehr verſchieden. Man legt ihnen vielfältig zur Laſt, daß ſie die alte Kirchenzucht zerrüttet, ein neues Recht eingeführt, die Provinzialconcilien und das Anſehen der Metropoliten untergraben, und die Macht der Päpſte ſo übermäßig erhoben hätten. Beſonders den letzten Punkt heben die Gelehrten der franzöſiſchen Schule, Fleury, de Marca, Couſtant, Baluze, dann Van-Eſpen, und deutſcher Seits Hontheim, Sauter, Theiner, Droſte-Hülshoff, beſonders Spittler, Gieſeler, Eichhorn u. a. recht grell hervor. Andere, obgleich ſie in dieſen Vorwurf nicht einſtimmen, glauben doch ſo viel einräumen zu müſſen, daß durch jene in Uebung gebrachte Sammlung weſentliche Veränderungen in der beſtehenden Disciplin herbeigeführt, und das Anſehen der Provinzial-Concilien nicht unbedeutend geſchwächt worden ſey. So Gärtner, Schenkl, Gambsjäger, Scheill.

---

15) Servat. Lupi Epist. Wenilonis et Synodi nomine ad Nicol. I. ao. 858, in Mansi Coll. Conc. T. XV. col. 397.

16) Z. B. Hincmari Rem. De praedestinat., in der Ausg. ſeiner Geſammtwerke von Jac. Sirmond. T. I. p. 151; De divort. Lothar., ebendaſ. T. I. p. 621 sqq. und öfters.

17) c. 1 Dist. XIX. (Epist. Nicol. I. ao. 865 ad Episcc. Galliae, in Mansi Coll. Conc. T. XV. col. 693).

18) Walter a. a. O. Anmk. y. S. 195.

19) Richter a. a. O. S. 128.

20) Car. Blascus, De coll. can. Isidori Mercat., bei Galland. T. II. p. 125.

Dagegen hat schon Schönemann [21]), und noch bestimmter Luden [22]) bemerkt, daß man gewöhnlich den falschen Decretalen einen viel zu großen Einfluß auf die Veränderung der Kirchenverfassung beilege, und sie im Grunde nur der Ausdruck ihrer Zeit waren, welche auch ohne sie ihren Fortgang gehabt hätte. Dasselbe Resultat hat Walter [23]) in einer sorgfältigst aus den Quellen geschöpften übersichtlichen Darstellung gewonnen. Daß sie übrigens nicht ganz und gar ohne Wirkung auf die Verhältnisse der Kirche geblieben seyen, kann zugegeben werden. Denn dadurch, daß sie die Ideen ihrer Zeit zu wirklichen Thatsachen erhoben, und damals erst Entstandenes als schon seit den frühesten Jahrhunderten bestehend vorführten, haben sie die Idee von der Indepedenz der Kirche und dem Universal-Primat des Papstes wenigstens schneller zum allgemeinen und klaren Bewußtseyn ausgeprägt, und rascher ihrer Entwickelung zugeführt; sie haben, wenn auch nichts Neues auf die Bahn gebracht, so doch das bereits Vorhandene und in Uebung Bestehende auch noch schriftlich fixirt, und durch den Nimbus urchristlicher Zeit wo möglich noch mehr geheiligt. An eine absichtliche Fälschung des Machwerks zu Gunsten des päpstlichen Ansehens ist durchaus nicht zu denken [24]). Eben so grundlos ist Francks Behauptung, daß dieses neue System des Kirchenrechts nicht ohne mannigfache Kämpfe durchgesetzt worden, und der gewaltige Widerspruch gegen dasselbe erst am Ende des X. Jahrhunderts endlich verstummt sey [25]). Denn gerade das zehnte Jahrhundert, diese Zeit der Erniedrigung und Schmach der Päpste, und ihre dadurch nothwendig bedingte moralische Unmacht war gewiß am wenigsten fähig, den angeblich widerstrebenden Zeitgeist zu überwinden und aus den mannigfachen Kämpfen, wenn diese wirklich bestanden hätten, glorreich als Sieger hervorzugehen. Eben das, (wie Franck selbst sagt), daß diese ungeheure Schmach das Ansehen des Papstthums nicht untergraben konnte, ist der augenscheinlichste Beweis,

---

21) In Ge. Ludw. Böhmer Principia juris canon. cur. Car. Traug. Gottl. Schoenemann (ed. nov. Götting. 1802. 8.) § 122. not. b.

22) H. Luden, Allgem. Gesch. der Völker und Staaten des Mittelalters Th. II. Bd. II. c. 10. § 104; und Desselben Gesch. d. deutschen Volkes, Buch XII. C. 10.

23) Walter, Lehrb. d. K.-R. X. Aufl. § 98. S. 197—211.

24) Joh. Jos. Ign. Döllinger, Lehrb. der Kirchengeschichte Bd. II. Abth. I. (Regensb. 1838. ib. 1844. 8.) § 79. S. 46.

25) G. F. Franck, Anselm von Canterbury (Tübingen 1842. 8.) Vorrede S. IV.

wie tief die Ehrfurcht vor demſelben in den Herzen der Chriſten Wurzel geſchlagen hatte — lange ſchon, ehe Pſeudo-Iſidor zur Verherrlichung des Stuhles Petri ſich erhob.

b. Andere den pſeudo-iſidoriſchen Decretalen verwandte Sammlungen.

§ 73. Mit der ebenerwähnten pſeudo-iſidoriſchen Sammlung ſtehen noch vier andere durch ihren verwandten Inhalt und ähnliche Spuren der Fälſchung in Verbindung. 1) Die bereits oben (§ 70. nr. 3) beſchriebenen drei Bücher des Mainzer-Leviten Benedikt, welche unſtreitig eine ſelbſtſtändige Sammlung bildeten und als ſolche auch eine Zeitlang gebraucht und citirt wurden. Biſchof Iſaak von Langres machte aus ihr um 859 einen Auszug in eilf Titeln zum Gebrauche für ſeine Diöceſe [1]) — 2) Die ſ. g. **Capitula Angilramni** oder **Collectio Pseudo-Hadriana** in 72 (oder nach einer anderen Abtheilung in 80) Kapiteln [2]). Auf dieſe Sammlung berief ſich der jüngere Hincmar, Biſchof von Laon zu ſeiner Vertheidigung gegen den Erzbiſchof Hincmar von Rheims auf der Synode zu Douzi 871. Angeblich ſollte ſie der Biſchof Angilramnus von Metz während ſeines gelegenheitlichen Aufenthaltes zu Rom (785) vom P. Hadrian I. zum Geſchenke erhalten haben [3]). Da dieſe pſeudo-angilramniſchen Sentenzen faſt ſämmtlich auch in der vorgenannten Sammlung des **Benedictus Levita** vorkommen, und überhaupt zwiſchen dieſen beiden und der pſeudo-iſidoriſchen Sammlung die größte Uebereinſtimmung herrſcht, ſo gewann Walters Anſicht, daß Benedikt der Verfaſſer aller drei Compilationen ſeyn dürfte [4]), allerdings groſſe Wahrſcheinlichkeit. Allein Waſſerſchleben will bezüglich der Angilramniſchen Sentenzen nachgewieſen haben, daß ſie nicht ein Excerpt aus Pſeudo-Iſidor, ſondern früher entſtanden ſeyen, und größtentheils aus ächten Quellen geſchöpfte Rechtsſätze enthalten. Dieſer Anſicht iſt

---

1) Er ſteht in der Baluzeſchen Ausg. der Capitularia Regum France. T. I. col. 1233—1283.

2) Die Sammlung iſt abgedruckt bei Mansi, Coll. Conc. T. XII. col. 903—936.

3) Hincmarus Remens. in ſeinem Opusc. contra Hincmarum Laudunensem c. 24, in der Sirmondſchen Ausgabe der Geſammtwerke Hincmars, T. II. p. 475.

4) Walter, Lehrb. d. K.-R. X. Aufl. § 99 sub. fin., S. 213.

auch Richter beigetreten, und erklärt sie für die richtige [5]). — 3) Noch gehört hieher die angeblich von dem Bischofe Remedius von Chur (800—820) für die alemanische Kirche verfaßte Sammlung [6]). Sie ist größtentheils aus dem pseudo-isidorischen Werke gezogen; aber ihr wahrer Verfasser unbekannt. Denn daß die Inscription, die den Remedius als solchen ausweist, von Goldast in gewohnter Weise selbst gemacht ist, unterliegt jetzt keinem Zweifel mehr [7]).

c. Sammlungen, welche die falschen Decretalen zum Theil benützt.

§ 74. Die wichtigsten der nächstfolgenden Sammlungen bis ins zwölfte Jahrhundert sind: 1) Die noch gegen Ende des IX. Jahrhunderts entstandene sg. **Collectio Anselmo dedicata**, eine noch ungedruckte grosse Sammlung in 12 Büchern, dem Archipräsul Anselm, wie die Handschrift sagt, gewidmet [1]). Es ist dieser wahrscheinlich der Erzbischof Anselm II. von Mailand (888—897). Daß das Werk in Italien entstanden, ist wenigstens bis jetzt unbestritten. Die griechischen und afrikanischen Synodalschlüsse, so wie die Decretalen der Päpste, welche diese Sammlung enthält, sind nach dem Hadrianischen Codex; die gallischen und spanischen Concilien dagegen nach der ächten spanischen Sammlung angeführt; daher der Verfasser wahrscheinlich eine aus der

---

5) Richter, Lehrbuch des K.-R. (II. Aufl.) pag. ult. (Zusätze und Berichtigungen).

6) Abgedruckt in M. Goldast Rerum Aleman. Scriptores T. II. P. II. p. 121—133; und in Hartzheim Coll. Conc. German. T. II. p. 414 bis 426.

7) Vgl. die Ballerini l. l. P. IV. c. 6. § 4. nr. 13, bei Galland. l. l. T. I. p. 540; besonders J. H. Knust, in den Theol. Studien und Kritiken Jahrgang 1836. Hft. I. S. 167; Friedr. Kunstmann, Die Canonensammlung des Remedius von Chur, Tübingen 1836. 8.; Aem. Ludw. Richter in den Kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft, I. Jahrg. 1837. Hft. IV. S. 352 ff.; Herm. Wasserschleben, ebendas., Jahrg. 1838. S. 485 ff.

1) Vgl. Ballerinorum De antiqq. canon. collectt. P. IV. c. 10, in Gallandii Syll. diss. T. I. p. 625 bis 630; Lebeuf in seiner Histoire de l'academie royale des inscriptions T. XVIII. (Paris. 1753. 4.) p. 346 sqq.; v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, Aufl. II. (Heidelberg 1834. 8.) Th. II. §§ 100. 101, S. 289 f.; August. Theiner, Ueber Ivos vermeintliches Decret S. 10—14; besonders Aem. Ludw. Richter, Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts, Beitr. I. Nr. III. S. 36—54.

ächten Hiſpana vermehrte Hadrianiſche Sammlung vor ſich hatte [2]). Nebſtdem iſt in ihr Pſeudo-Iſidor manigfach — nur nicht in den Decretalen — gebraucht, und vieles aus den Briefen Gregors I. (nach dem unter Hadrian I. gemachten zweitheiligen Auszuge aus dem Regiſtrum Gregors); ferner ein Canonenauszug aus den unter Zacharias (743) und Eugen (826) gehaltenen Synoden zu Rom aufgenommen, ſowie die Juſtinianſchen Rechtsbücher und die Epitome Juliani zuerſt und umfaſſend benützt. Es iſt übrigens noch zweifelhaft, ob nicht die ganze römiſch-rechtliche Parthie von einem anderen Verfaſſer und erſt ſpäter dieſer Sammlung einverleibt worden iſt [3]). — 2) Um 906 verfaßte der Benedictiner-Abt Regino von Prüm im Trierſchen († 915) 2 Bücher **De synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis** [4]), eine Anweiſung zur Viſitation einer Diöceſe; das eine Buch die Disciplin des Clerus, das andere die der Laien betreffend. Den Inhalt machen galliſche, ſpaniſche, afrikaniſche und griechiſche Concilienſchlüſſe, nebſtbei aber auch Stellen aus Kirchenvätern, Pönitentialbüchern, neuere deutſche und franzöſiſche Synodalſchlüſſe, fränkiſche Capitularien, Bruchſtücke aus dem weſtgothiſchen Breviar, aus dem Julianiſchen Novellenauszug, aus den ripuariſchen und burgundiſchen Rechtsbüchern, aus den Kapiteln des Hinkmar von Rheims, einiges endlich (aber nur Weniges) auch aus Pſeudo-Iſidor. Das Ganze erhielt ſpäter manche Veränderungen und namentlich auch drei Anhänge, welche ihm zu verſchiedenen Zeiten angeſtückt wurden [5]). — 3) Um 996 verfertigte ein anderer Benedictiner-Abt, Abbo von Fleuri († 1004), eine in

---

2) Eine ſolche Sammlung haben die Ballerini wirklich in einer Vaticaniſchen Handſchrift aufgefunden; ſie nannten dieſelbe darum die Collectio Hadriano-Hispanica. S. Ballerin. De antiqq. can. coll. P. III. c. 5, bei Galland. l. l. p. 526 sqq.

3) Hierüber beſonders v. Savigny a. a. O. Aufl. II. S. 485 f., und Richter a. a. O. S. 51 f.

4) Die neueſte und beſte Ausgabe iſt die von Herm. Wasserschleben, Reginonis Prumiensis De synod. causis et disciplinis eccl., Lips. 1840. 8.

5) Vgl. über dieſe Sammlung die Ballerini, P. IV. c. 11. nr. 1—3, bei Galland. T. I. p. 631 sq.; v. Savigny a. a. O. Th. II. § 102; beſonders Waſſerſchleben, Vorrede zu ſeiner eben citirten Ausg. dieſer Sammlung, und Desſelben Beiträge zur Geſchichte der vorgratianiſchen Rechtsquellen, S. 1—33; beſonders Aem. Lud. Richter, Antiqua canonum collectio, qua in libris de Synodalibus causis compilandis usus est Regino Prumiensis. Ex apograph. Cod. Mss. Vatic. 1347 brevi adnot. crit. instruct., Marburg. Cattorum, 1844. 4.

52 Kapiteln beſtehende Sammlung, die er dem Könige Hugo Capet und deſſen Sohn Robert dedicirte. Sie iſt ein Excerpt aus Concilienſchlüſſen, päpſtlichen Decretalen, fränkiſchen Capitularien, aus dem weſtgothiſchen Breviar und Julians Epitome, alles durch die eigenen Sätze Abbos zu einem Ganzen verarbeitet [6]). — 4) Die Sammlung des Biſchofs Burchard (Brochard) von Worms († 1025). Sie iſt zwiſchen 1012—1022 abgefaßt, und in 20 Bücher abgetheilt [7]). Die Quellen ſeiner Sammlung bezeichnet Burchard ſelbſt in der Zueignungs-Epiſtel an den Dompropſt Bruniko, die er ſeinem Werke als Vorwort voranſchickt [8]). Der Verfaſſer hat aber ſeinen Stoff nicht aus den angegebenen Quellen ſelbſt, ſondern faſt einzig aus der **Collectio Anselmo dedicata** und aus Regino geſchöpft [9]). Als eine Eigenthümlichkeit dieſer Sammlung muß bemerkt werden, daß die Inſcriptionen der Stellen aus neueren Concilien, aus Capitularien, aus dem **Breviario Alariciano** und Julians Novellen-Auszug gefälſcht, und dieſe Stücke (wahrſcheinlich um ihr Anſehen zu erhöhen) gewöhnlich einem früheren Concil oder einem der älteren Päpſte beigelegt ſind. — 5) Die nur handſchriftlich vorhandene Rechtsſammlung des Biſchofs Anſelm von Luca († 1086) in 13 Büchern [10]). Ihr Material iſt in den ſieben erſten Büchern zum

---

6) Sie iſt edirt in Jo. Mabillonii Vetera Analecta (Ed. II. Paris. 1723. f.) p. 133—148. Vgl. über Abbo's Sammlung die Gebrüder Ballerini l. l. P. IV. c. 11. nr. 4, bei Galland. l. l. T. I. p. 632, und Savigny a. a. O, § 102.

7) Die Druckausgaben derſelben ſind: Colon. 1548. fol. min., Paris. 1549. 8., Colon. 1560 f.

8) Dieſe Epiſtel iſt beſonders abgedruckt in Ballerini, De antiqq. canon. collectt. P. IV. c. 12. nr. 4, in Gallandii Syllog. Dissert. T. I. p. 635—638.

9) Vgl. Richter, Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canon. Rechts, Beitr. I. Nr. III. S. 52—55. Derſelbe hat S. 55—63 eine ſehr verdienſtliche Ueberſicht der in der Coll. Anselmo dedicata und in Burchards Sammlung ſich entſprechenden Kapitel, und ebenſo S. 64—75 einen vergleichenden Conſpect der in Burchard und Regino correſpondirenden Kapitel gegeben, und beiden Ueberſichten die jedesmaligen Verweiſungen auf Gratian beigefügt.

10) Ballerini l. l. P. IV. c. 13, bei Galland. l. l. T. I. p. 640—645; Sarti, De claris archigymnasii Bononiensis professoribus, T. I. P. II. p. 191—194; Mich. Ang. Monsacrati Animadversiones in Decretum Mss. S. Anselmi, als Anhang zu deſſen Ausgabe der Epistola S. Anselmi nunc primum vulgata, Lucae 1821. 8.; v. Savigny, Geſchichte d. röm. Rechts im Mittelalter, Th. II. § 103. S. 295; Lud. Aem. Richter, De

größten Theile aus der **Collectio Anselmo dedicata**, in den ſechs nachfolgenden aber zumeiſt aus Burchard entnommen. Manches iſt jedoch auch aus den römiſchen Rechtsbüchern, und anderes wieder vielleicht unmittelbar aus den römiſchen Archiven gezogen. — 6) Eine gleichfalls noch ungedruckte Sammlung in 12 Büchern, welche Theiner für die Quelle anſieht, aus welcher Burchard beſonders geſchöpft, während Waſſerſchleben das Gegentheil behauptet. Jedenfalls enthält ſie auch manches Eigenthümliche aus deutſchen Concilien und aus Beichtbüchern [11]). — 7) Die ebenfalls noch nicht gedruckte Rechtsſammlung des Cardinals Deusdedit in 4 Büchern [12]). Außer Synodalſchlüſſen und päpſtlichen Decretalen (einige aus Pſeudo-Iſidor) finden ſich darin Excerpte aus den Regeſten Gregors **VII.**, Stellen aus Kirchenvätern, aus den Juſtinianſchen Rechtsbüchern, aus dem römiſchen Pontificale, aus den Geſchichtswerken des Paul Diaconus und Victor von Tununum, aus dem **Ordo Romanus** und **Liber diurnus**, und manches, was der Verfaſſer unmittelbar aus den römiſchen Archiven geſchöpft haben mag. — 8) Die zwei dem Biſchofe Ivo von Chartres († 1115) zugeſchriebenen Rechtsſammlungen [13]). Die eine, unter dem Namen **Decretum** in 17 Büchern, iſt groſſentheils aus Burchard und aus anderen unbekannten Quellen gezogen. Theiner und Walter glauben, der Verfaſſer ſey ein etwas ſpäterer Schriftſteller, der dabei außer Burchard die andere Sammlung des Ivo (Pannormia) benützt habe. Waſſerſchleben und Richter aber ſind der wahrſcheinlicheren Anſicht, daß das Decret vor der Pannormie verfaßt worden ſey; obgleich auch ihnen Ivo nicht

---

emendatoribus Gratiani Diss. (Lips. 1835. 8.) p. 4—8; Theiner, Disquisitt. critt. p. 363—382.

11) Theiner l. l. p. 308 sqq.; Waſſerſchleben, Beiträge zur Geſch. der vorgratian. Rechtsquellen, S. 34 ff.; Richter, Lehrb. des Kirchenrechts, § 72. nr. 5, S. 136.

12) Ballerini l. l. P. IV. c. 14, bei Galland. l. l. T. I. p. 646—656. Zaccaria, De duabus canon. collectt. P. II, ebenfalls in Galland. Sylloge dissertt. T. II. p. 743—763; v. Savigny, a. a. O. Th. II. § 104.

13) Ballerini, P. IV. c. 16, in Gallandii Sylloge dissertt. T. I. p. 661—666; v. Savigny, a. a. O. Th. II. § 106 ff. S. 303 ff. u. 311 ff.; Theiner, Ueber Ivos vermeintliches Decret, Mainz 1832. 8., und Deſſen Disquisitt. critt. p. 141 sqq.; Waſſerſchleben, Beiträge zur Geſch. der vorgratianiſchen Rechtsquellen, S. 47 ff.; Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, (X. Aufl.) § 100. nr. 26. 27, S. 221. f; Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) § 72. nr. 7. 8, S. 137.

mit Gewißheit als Verfasser des Decrets erscheint. Dagegen ist Ivo mit Sicherheit als der Verfasser einer anderen Sammlung bekannt, welche Pannormia (richtiger als Pannomia) heißt und aus 8 Büchern besteht. Sie scheint zum Theil aus dem ebengenannten Decrete und zum Theil aus der **Collectio Anselmo dedicata** und der Sammlung des Anselm von Luca excerpirt zu seyn [14]). — 9) Eine zwar an sich für das canonische Recht minder wichtige, doch durch die Benützung, welche Gratian von ihr gemacht hat, sehr bedeutende Schrift: **„De misericordia et justitia et de illis, qui sunt extra ecclesiam"**, welche den Benedictiner und Domscholaster Algerus von Lüttich († um 1127) zum Verfasser hat [15]), und dessen Verwandtschaftsverhältniß zu Gratian zuerst Richter nachgewiesen [16]). Sie zerfällt in drei Abtheilungen, und ist weniger eine Canonen-Sammlung, als vielmehr ein systematischer Tractat über die Disciplin, in welchen einzelne Concilienschlüsse, Decretalen der Päpste (ächte und unächte), Stellen aus Kirchenvätern ꝛc. eingeflochten sind. — 10) Eine ungefähr gleichzeitige, aber noch nicht gedruckte Sammlung in 3 Abtheilungen, welche aber nicht nach Materien, sondern nach der Verschiedenheit der Quellen ausgeschieden sind, so daß der erste Theil nur Decretalen der Päpste bis Urban II. oder bis zum Schlusse des XI. Jahrhunderts (übrigens unächte wie ächte) in chronologischer Aufeinanderfolge; der zweite Concilienschlüsse aus Pseudo-Isidor, ebenfalls chronologisch geordnet, nebst ein Paar Anhängseln von Stellen aus Kirchenvätern; der dritte patristische Excerpte und einiges aus den römischen und fränkischen Rechtsbüchern enthält [17]). Sie ist in ihrer ersten und zweiten Abtheilung aus einer noch unbekannten Quelle, welche allerdings die pseudo-isidorische Sammlung benutzt hat, nicht aber aus dieser letzteren unmittelbar geschöpft; der dritten Abtheilung liegt wahrscheinlich

---

14) Ausgaben des Decretes unter Ivos Namen besorgten Jo. Molinaeus, Lovan. 1561. fol. und Jo. Fronteau (Fronto) in seiner Ausg. der Opp. Ivonis, Paris. 1647. II. f.; Ausgaben der Pannormia erschienen von Sebast. Brandt, Basil. 1499. 4., und von Melch. a Vosmediano, Lovan. 1557. 8.

15) Ausgabe unter obigem Titel in Edm. Martene et Ursini Durandi, Thesaurus nov. Anecdotorum (Paris. 1717. V. f.) T. V.

16) Aemil. Ludw. Richter, Ueber Algerus von Lüttich und sein Verhältniß zu Gratian, in seinen Beiträgen zur Kenntniß der Quellen des canon. Rechts, Hft. I. (Leipz. 1834. 8.) Nr. I. S. 7—17.

17) Vgl. die Ballerini, P. IV. c. 18. nr. 3, in Galland. Syllog. T. I. p. 669, und die angezogenen Schriften von Savigny und Theiner, und dagegen Wasserschleben a. a. O.

das dem Ivo gemeiniglich beigelegte Decret zu Grund. — 11) Aus dieser ebengenannten Sammlung zumeist und der des Anselm von Luca ist auch die in 15 Bücher abgetheilte **Collectio Caesaraugustana** excerpirt [18]), so genannt, weil Anton Agostino sie zuerst in einer Handschrift zu Saragossa auffand. — 12) Eine in 8 Bücher eingetheilte Sammlung, die den Titel „Polycarpus“ führt, ist um 1130 verfertiget, und hat ihr Material größtentheils aus der dem Archipräsul Anselm dedicirten Sammlung und der des Bischofs Anselm von Luca entnommen [19]). Ihr Verfasser „Gregor“ war entweder, wie die Ballerini behaupten, ein Presbyter zu Rom, oder nach Theiners und Walters Meinung ein spanischer Priester, oder aber, wie aus dem von Arevalo beschriebenen Codex hervorginge, und von Richter vermuthet wird [20]), ein römischer Cardinal gewesen.

III. Die Rechtssammlungen von Gratian bis zum Tridentinschen Concil.

1. Das Gratianische Decret *).

§ 75. Um 1150 aber verfaßte Gratian, ein Benedictiner der von Romuald gestifteten Congregation der Camaldulenser im Kloster St. Felix zu Bologna, ein umfassendes Werk, welches die verschiedenartigen, in den bisherigen Sammlungen enthaltenen kirchenrechtlichen Bestimmungen

---

18) Ballerini, P. IV. c. 18. nr. 11, bei Galland. T. I. p. 673; v. Savigny a. a. O. § 104. S. 299; Theiner, Disquisitt. critt. p. 356—359.

19) Ballerini, l. l. P. IV. c. 17, bei Galland. T. I. p. 666—669; Theiner, Disqq. critt. p. 341—345.

20) Faust. Arevalus in seiner Ausgabe der Opp. S. Isidori (Rom. 1797 bis 1803. VII. 4.) T. II. p. 327 sqq.; Richter, Lehrb. d. Kirchenrechts, (II. Aufl.) § 72. nr. 11, Anmk. 20. S. 139.

*) Just. Henn. Boehmer, De varia decreti Gratiani fortuna, Halae 1743, und in seiner Ausgabe des Corp. jur. can. (Hal. 1774. II. 4.) T. I. Einltt. — Car. Seb. Berardus, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, (Venet. 1783. IV. 4.) Observatt. VI—XII. — Paul. Jos. de Riegger, Diss. de Decreto Gratiani, Vindob. 1760. 8. und in Ant. Schmidt, Thesaur. jur. eccl. (Heidelberg. Bamb. et Wirceburg. 1771 — 1779. VII. 4.) T. I. Nro. III. — Jos. Ant. Riegger, De Gratiano auctore Decreti, in seinem Opusce. ad histor. et jurisprud. praecipue ecclesiast.

zu einem zusammenhängenden Ganzen zu verbinden, bestimmt war. Wie Gratian selbst diese Sammlung benannt, ist ungewiß [1]), jetzt ist dafür der Name **Decretum Gratiani** allgemein. Die Einrichtung des Decrets und dessen Inhalt haben wir oben (§ 53) beschrieben. Die Belegstellen oder Canonen sind aus den s. g. apostolischen Canonen, aus Concilienschlüssen (allgemeinen und besonderen), aus päpstlichen Decretalen (ächten und unächten), aus Werken der Kirchenväter und Kirchenschriftsteller, aus Pönitentialbüchern, aus dem **Ordo romanus** und **Liber diurnus**, aus den römischen Rechtsbüchern, den fränkischen Capitularien, und aus reinhistorischen Werken entnommen. Gewiß ist aber, daß Gratian dabei einzig das Wenige, was seiner Zeit zunächst lag, namentlich die Schlüsse des neunten und zehnten allgemeinen Concils oder **Lateran. I.** (1123) und **Lateran. II.** (1139), und die in das Pontificat Innocenz **II.** (1130—1143) fallenden Decretalen aus den Quellen selbst; alles andere dagegen aus früheren Sammlungen, insbesondere aus Burchard von Worms, Anselm von Luca, Ivo von Chartres, Algerus von Lüttich, aus der noch ungedruckten dreitheiligen Rechtssammlung, aus der Cäsaraugustana, aus dem Polycarp des Gregorius u. a. geschöpft hat [2]). Das gratianische Decret empfahl sich bei allen Mängeln, die in damaliger Zeit und bei dem Verfahren Gratians unvermeidlich waren, durch Reichhaltigkeit des Stoffes und durch seinen practischen Geist vor allen bisherigen Sammlungen, und gelangte bald zu überwiegendem Ansehen. Es war zu einer Zeit erschienen, wo eben zu Bologna die Legistenschule schon in hoher Blüthe stand, welche denn auch dieser neuen, durch die Wichtigkeit des Gegenstandes ausgezeichneten Erscheinung, ihre Thätigkeit zuwandte, und ihr in Kurzem einen Ruf über ganz Europa hin verschaffte, ohne daß es einer besonderen Empfehlung durch geistliche oder weltliche Auctorität bedurfte [3]). Dasselbe wurde sofort zu Bologna von

---

pertinentt. (Friburg. 1773. 8.) Nr. X. p. 279 sqq.; **Ejusdem**, De Gratiani collectione canonum etc. in seinen Oblectamentis historiae et juris eccles. P. I. (Ulm. 1776. 8.) p. 1 sqq. — Maur. **Sarti** (et Maur. **Fattorini**) De claris archigymnasii Bononiensis professoribus (Bonon. 1769—1772. II.) T. I. P. I. p. 259 sqq.

1) P. **Alexander** III. (1180) in c. 6. De despons. impub. (IV. 2) und die Glossatoren des XII. Jahrhunderts citiren „in Decretis"; **Innocenz** III. († 1216) in c. 20. De elect. (I. 6) allegirt sie unter dem Namen „Concordia discordantium canonum", und dieser Titel wurde im XIII. Jahrhunderte geläufig.

2) **Richter**, Lehrb. d. Kirchenrechts, (II. Aufl.) § 73. S. 137 f.

3) Man glaubte früher nach dem Zeugnisse des Calendarii archigymnasii Bono-

den **Magistris decretorum** mündlich vorgetragen, und vielfältig auch schriftlich erläutert. Dieß geschah zunächst durch Gloſſen (**glossae**) oder kurze Worterklärungen, welche sie in ihren Exemplaren des Decretes bald zwischen die Zeilen des Textes hinein (**glossae interlineares**), bald an den Rand hinaus (**glossae marginales**) notirten, um sie dann mit dem Texte zugleich wieder abschreiben zu lassen [4]). Allmälig erweiterten sich diese Erklärungen zu fortlaufenden Commentaren (**Apparatus**), bei denen der Verfasser gewöhnlich die Arbeiten seiner Vorgänger mit aufnahm. Von solchen Apparaten erhielt dann der eine oder andere ganz vorzügliches Ansehen, und dieser wurde nun in folgenden Handschriften mitabgeschrieben, und hieß daher die **glossa ordinaria**, oder Gloſſe schlechthin. So hatte um 1212 Johannes Semeca Teutonicus, nachmaliger Propst zu Halberstadt († 1243) zum Decrete einen Apparat verfaßt, der um 1236 durch Bartholomäus von Brescia († 1258) überarbeitet und vermehrt wurde, und in den Handschriften des Decrets mit aufgenommen, als **glossa ordinaria** auch in die gedruckten Ausgaben desselben überging. Neben den Gloſſen und Apparaten waren aber auch andere von dem gesetzlichen Texte mehr unabhängige Werke entstanden, wie die sogenannten Summä, d. i. allgemeine Titel-Uebersichten, die zunächst als Einleitung in den exegetischen Vortrag des Textes dienten, bald sich aber gleichfalls zu groſſen umfassenden Werken erweiterten, wie z. B. die **Summa Decretorum** des Huguccio von Pisa († 1210) [5]). Ungefähr gleichbedeutend mit den Summen waren auch die Distinctionen oder übersichtlichen Darstellungen der Unterabtheilungen einzelner Textpartien. Zur näheren Erläuterung einzelner besonders schwieriger Theile eines vorgetragenen Abschnittes dienten die von den Rechtslehrern mitunter nachträglich gegebenen Repetitionen; ferner die Casus oder Erläuterungen einzelner Rechtsstellen durch practische (wirkliche oder fingirte) Fälle, wie deren schon um 1200 Benincasa Semensis in das

---

niensis, daß Gratian sein Decret den Lehrern zu Bologna, und diese es dem Papste zur Gutheißung überreicht, und Eugen III. 1152 sofort durch eine eigene Bulle dasselbe genehmiget, und zum Gebrauche bei Vorlesungen empfohlen habe. Der Irrthum ist durch Sarti, Tiraboschi, Fantuzzi und Spittler dargethan, und die Unächtheit jenes Calendariums jetzt allgemein anerkannt. v. Savigny, Geschichte d. röm. Rechts im M.-A. Bd. III. § 4.

4) Ueber die früheren Gloſſatoren vgl. besonders Sarti a. a. O. T. I. P. I. p. 281—316, und v. Savigny a. a. O. Bd. III. Kap. 17.

5) Sarti l. l. T. I. P. I. p. 271 sqq., und P. II. p. 194; v. Savigny a. a. O. Bd. V. S. 425.

Decret geschrieben hat. Die älteste Ausgabe des Decrets ist die von Henricus Eggensteyn, **Argentor.** 1471 f. und 1472 f. Ihr folgten die von Peter Schöffer, **Mogunt.** 1472 f. und von Nikolaus Jenson, **Venet.** 1477 f. Die beste der vor Gregor **XIII.** erschienenen glossirten Ausgaben ist die von Hugo a Porta, **Lugduni.** 1541 f.; von den nicht glossirten die von Anton Demochares, **Paris** 1547, 8, und die von Anton le Conte (**Contius**) **Antverp.** 1570 [6]).

2. Die päpstlichen Decretalen-Sammlungen.

a. Die Vorläufer der Gregorianschen*).

§ 76. Seit dem **XII.** Jahrhunderte waren die päpstlichen Verordnungen fast die alleinige Quelle des Kirchenrechts. Selbst die Schlüsse der allgemeinen Synoden wurden fortan, weil regelmäßig unter dem Vorsitz der Päpste gehalten, auch unter der Auctorität der letzteren und als Ausfluß des Willens des allgemeinen Vaters der Christenheit promulgirt; daher auch die von da an veranstalteten Collectionen geradezu den Namen päpstlicher Decretalen-Sammlungen erhielten. Es waren aber in den nächsten hundert Jahren seit Gratian zwei allgemeine Concilien, die dritte Lateransche Synode 1179 unter Alexander **III.**, und die vierte Lateransche 1215 unter Innocenz **III.** gehalten, und außerdem sowohl von diesen als von mehreren anderen Päpsten viele Verordnungen erlassen worden, welche, weil sie nicht mehr im Decrete Gratians aufgenommen waren und nur einzeln cursirten, **Decretales extra (sc. Grat. Decretum) - vagantes** hießen, und allmälig, bei der immer wachsenden Anzahl derselben, neuerdings zu verschiedenen Zeiten in Sammlungen gebracht wurden. Wir kennen deren vierzehn, wovon aber bis jetzt nur acht gedruckt, die übrigen bloß aus Handschriften mehr oder weniger genau beschrieben sind. Von den gedruckten sind fünf besonders hervor-

---

6) Die vollständigsten Nachweisungen über die verschiedenen Ausgaben des Decretes gibt Paul. Jos. Riegger, Dissert. de Gratiani decreto, Vindob. 1760. 8.

*) Sarti, De claris archigymnasii Bononiensis professoribus, T. I. P. I. p. 256—258; — Aug. Theiner, Commentatio de RR. Pontificum epistolarum decretalium antiquis Collectionibus, Lips. 1829. 4. (auch in Dessen Disquisitt. critt. p. 1—109); Desselben Recherches sur plusieurs collections inédites des décrétales du moyen age, Paris. 1832. 8. (auch lateinisch in Dessen Disquiss. critt. p. 111—137); — Walter, Lehrb. des Kirchenrechts, X. Aufl. § 105. S. 233—237.

zuheben, weil sie in die Gregorianische Sammlung übergegangen sind: 1) Das **Breviarium Extravagantium**, welches Bernhard [1]), früher Rechtslehrer zu Rom und Bologna, dann Propst zu Pavia (daher **Bernardus Papiensis**), zuletzt Bischof von Faenza († 1213), mit Benützung von vier anderen Decretalensammlungen [2]) verfaßt hat. Dasselbe enthält 5 Bücher, die man ihrem summarischen Inhalt nach durch den Vers: **Judex, judicium, clerus, connubia, crimen** bezeichnete, und in allen nachhin recipirten Decretalen-Sammlungen beibehielt. Jedes Buch zerfällt in mehrere Titel, und diese in Capita. Da sie unter den mehreren Extravaganten-Sammlungen, welche in den Schulen neben dem Decrete Gratians in Gebrauch kamen, die erste ist, die sich allgemeine Anerkennung erwarb, so hieß man sie die **compilatio prima** [3]). — 2) Später ließ P. Innocenz **III.** (1198—1216) im J. 1210 alle bis dahin von ihm erlassenen Decretalen durch den Magister Petrus von Benevent sammeln, und schickte sie nach Bologna, wo sie denn auch in den Vorlesungen gebraucht, und von mehreren Rechtslehrern, besonders von Tancred glossirt wurden. Diese Sammlung ist mit Benützung einer anderen, der sg. **Compilatio Romana** des Archidiacons Bernhard von Compostella [4]) angefertiget und ganz der Sammlung des Bernhard von Pavia conform in fünf Bücher, und diese in Titel abgetheilt [5]). Es ist dieß die erste unter päpstlicher Auctorität erschienene Sammlung, und in der Reihe der recipirten Compilationen der Zeit nach die zweite

---

1) Ueber den mit Unrecht ihm gegebenen Beinamen „Circa“ vgl. Richter, De inedita decretalium collectione Lipsiensi (Lips. 1836. 8) p. 1.

2) Von diesen vier Sammlungen sind nur zwei gedruckt; die eine unter dem Titel: Appendix Concilii Lateranensis (III) in Mansi Coll. Conc. T. XXII. col. 248—454, die zweite s. t. Decretales Alexandri III in Conc. Later. 1179. celebrato editae in Just. Henn. Boehmeri Corp. jur. can., T. II. Append. II. col. 181—340. Ueber die anderen zwei noch ungedruckten Sammlungen vgl. Aem. L. Richter a. a. O., und Theiner, Recherches sur plusieurs collections etc. p. 19—25.

3) Sie wurde zuerst mit drei anderen Decretalen-Sammlungen (der des Johannes Gallensis, der des Petrus von Benevent, und der quarta compilatio eines unbekannten Verfassers) von Ant. Agostino, Bischof von Lerida, edirt, Ilerdae 1576. fol., hierauf verbessert mit Anmerkungen des Jac. Cujacius von Phil. Labbé unter dem Titel: Antiquae collectiones decretalium, Paris. 1609. f.

4) Ueber diese Compilatio Rom. s. Sarti, T. I. P. I. p. 313, und P. II. p. 256.

5) Theiner, Commentatio etc. p. 15—17, Recherches p. 55—58.

wird aber als **compilatio tertia** angeführt [6]), weil die nächstfolgende zwar später entstanden ist, aber älteres Material enthält. — 3) Die Sammlung eines gewissen Johannes Gallensis nämlich, welche aus den früheren Collectionen eines Abtes, Namens Gilbertus, und des Alanus, Bischofs von Auxerre gezogen ist [7]), begreift die Decretalen der Päpste von Alexander **III.** († 1181) bis Cölestin **III.** († 1198), den unmittelbaren Vorgänger Innocenz **III.**; und wurde aus diesem Grunde die **compilatio secunda** oder **Liber secundus decretalium** genannt [8]). — 4) Eine weitere Sammlung als Nachtrag oder Ergänzung der Compilation des Petrus von Benevent wurde von einem Unbekannten um 1218 gemacht, und darin die Schlüsse des **IV.** Lateranschen oder **XII.** allgemeinen Concils (1215) und die von Innocenz **III.** nach dem J. 1210 erlassenen Decretalen aufgenommen [9]). Sie ist die **quarta compilatio**, und unter anderen besonders von Johannes Teutonicus glossirt worden [10]). — 5) Auch Innocenzs Nachfolger, Honorius **III.** (1216—1227), ließ im J. 1220 seine Decretalen sammeln, und schickte sie den Universitäten zu [11]). Die Sammlung wurde als die **quinta compilatio** anerkannt, und von Jakobus de Albenga, Bischof von Faenza, glossirt [12]).

b. Die Decretalen-Sammlung Gregors IX.

§ 77. Endlich im Jahre 1230 ließ Gregor **IX.** (1227—1241) durch seinen Kaplan und Pönitentiar, den nachmaligen Dominicanerordens-General Raymund von Pennaforte († 1275) eine nach dem

---

6) Herausgegeben in den oben (Anmk. 3) erwähnten Antiqq. collect. decretalium von Agostino und Labbé.

7) Theiner, Commentatio p. 17—19, Recherches p. 32—46.

8) Gedruckt herausgegeben von Agostino und Labbé, s. Anmk. 3.

9) Theiner, Commentatio p. 20, Recherches p. 58—63.

10) Sie steht gedruckt in den oben (Anmk. 8) erwähnten Ausgg. der Antiqq. decrett. collectt. von Augustinus und Labbeus.

11) Jos. Ant. a Riegger, De collectione decretalium Honorii III., in dessen Opuscc. ad historiam et jurisprud. eccl. pertinentt. (Friburg. 1773. 8.) p. 221 sqq.; Theiner, Commentatio p. 20—24; v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter, Bd. V. S. 108 f. u. 120, Bd. VI. S. 455.

12) Sie ist aus drei Handschriften, unter dem Titel: „Quinta compilatio epistt. decretalium Honorii III." mit Anmerkk. herausgegeben von Innocenz Cironius, Tolosae 1645. fol.; dann verbessert von Jos. Ant. Riegger, Vindobon. 1761. 4.

Muſter des **Bernardus Papiensis** (§ 76, nr. 1) aus fünf Büchern beſtehende Sammlung veranſtalten, welche vornehmlich die 5 obengenannten Compilationen und die bis zum beſagten Jahre 1230 von Gregor **IX.** erlaſſenen Decretalen enthält [1]). Dieſe Sammlung ließ er 1234 publiciren und ſchickte ſie an die Rechtsſchulen zu Paris und Bologna mit dem Befehle, daß man ſich derſelben auf den Schulen und in den Gerichten bedienen, und daß Niemand zu dieſem Gebrauche eine Privatſammlung veranſtalten oder einführen ſollte [2]). Wie das Decretum Gratians ſo erfuhr auch Gregors Decretalenſammlung alsbald dieſelben Verſuche der Erklärung mittelſt Gloſſen, Apparaten, Summen u. dergl. Hilfsmitteln der Interpretation. Die erſten Gloſſatoren dieſer Sammlung ſind: Vincentius Hiſpanus († um 1240), Goffredus Tranenſis († 1245) und beſonders Sinibaldus Fliscus, der nachmalige P. Innocenz **IV.** († 1254). Die Arbeiten dieſer benützend, ſchrieb dann Bernhard de Botono aus Parma († 1266) ſeinen groſſen Apparat, der die **Glossa ordinaria** der Decretalen Gregors wurde. Sogenannte Summen über die Gregorianſchen Decretalen verfaßte der obengenannte Goffredus Tranenſis und weitläufiger noch Petrus de Sampſon um 1240. Endlich haben Bernhard de Compoſtella um 1245, dann Johannes de Deo und Bernhardus Parmenſis auch Sammlungen erläuternder Rechtsfälle oder Caſus geſchrieben. Als älteſte Ausgabe der Decretalen Gregors **IX.** gilt eine ohne Angabe des Druckorts und der Jahreszahl (wahrſcheinlich zu Mainz zwiſchen 1460—1470) erſchienene; dieſer folgten die **Edd. Mogunt. per Petr. Schoiffer 1473. fol.; Rom. 1474. f.; Basil. 1478 und ib. 1482. f.; Spirens. per Petr. Drach 1486 und ib. 1492. f.**

c. Der Liber sextus *).

§ 78. Nach der Sammlung Gregors **IX.** erſchienen zu deren Ergänzung und Fortführung drei kleinere Sammlungen. Die erſte enthielt die Schlüſſe der **XIII.** allgemeinen oder der **I.** Lyonerſynode (1245)

---

1) Theiner, Commentatio de RR. PP. epistt. decrett. antiqq. collectt. p. 25—38. 46—79.

2) Die Begleitungsbulle an die Univerſität zu Bologna iſt in der Richter'ſchen Ausgabe des Corp. jur. can. der Sammlung Gregors vorangeſchickt.

*) Koch, De Bonifacii VIII. Sexto decretalium libro, in Deſſen Opp. (Giessae 1774) p. 44 sqq.

und einige von Innocenz IV. erlassene Constitutionen [1]); die zweite die unter Gregor X. im J. 1274 abgehaltene XIV. allgemeine oder II. Lyonersynode [2]); die dritte fünf Decretalen des P. Nikolaus III. [3]). Diese drei Sammlungen sollten in die grosse Gregorianische Compilation eingerückt werden. Später ließ jedoch Bonifaz VIII. (1294—1303) durch drei ausgezeichnete Gelehrte, die nachmaligen Cardinäle Wilhelm von Mandogoto, Berengarius Fredoli und Richard de Senis, eine neue Sammlung in fünf Büchern veranstalten, welche von dem Legisten Dinus Mugellanus revidirt, 1298 in einem Consistorium der Cardinäle publicirt, und sodann den Universitäten zu Bologna und Paris zugeschickt wurde [4]). Sie enthielt die ebengenannten drei Sammlungen, dann die von Gregor IX. nach dem J. 1230 einzeln erschienenen, ferner die von den Päpsten Alexander IV. und Clemens IV. (zwischen 1254—1269) ausgegebenen, endlich die von Bonifaz VIII. selbst bis 1298 erlassenen Decretalen. Diese Sammlung sollte als eine Fortsetzung der 5 Bücher Gregors IX. gelten, daher wurde sie als ergänzender Theil derselben **liber Sextus** genannt. Auch diese Sammlung wurde sowohl in einigen ihrer einzelnen Theile als auch im Ganzen verschiedentlich glossirt, besonders von Johannes Andreä († 1348), dessen schon Anfangs des XIV. Jahrhunderts ausgearbeitete, später aber von ihm selbst noch verbesserte Glosse als die vorzüglichste von allen die **glossa ordinaria** wurde. Derselbe Johannes Andreä verfaßte später auch über den Sextus, wie bereits über die Gregorianische Sammlung, eine neue Glossencompilation (Novella). Die **Editio princeps** des Sextus ist die **Mogunt. per Jo. Fustum et Petr. Schoiffer** 1465, und **ib.** 1470 **fol.** [5]).

---

1) Sie ist abgedruckt in der J. H. Böhmerschen Ausgabe des Corp. jur. can. (Halae 1774. II. 4.) T. II. App. col. 349 — 368. Das Begleitungsschreiben, womit sie an die Universität zu Bologna geschickt wurde, s. bei Sarti, De claris archigymn. Bonon. profess. T. I. P. II. p. 124.

2) Die Schlüsse dieser Synode stehen in den Concilien-Sammlungen bei Harduin T. VII. p. 705 sqq., bei Mansi T. XXIV.

3) Sie findet sich glossirt nebst den beiden vorigen Sammlungen in einer Handschrift der Bibliothek zu Erlangen. Chr. Frid. Glück, Praecognita uberiora universae jurisprud. eccl. posit. German. (Halae. 1786. 8.) p. 368.

4) Die Publicationsbulle für Bologna steht in der Richter'schen Ausgabe des Corp. jur. can. P. II. col. 897 sq.; die für Paris ist in einer Handschrift der Bibliothek zu Giessen aufgefunden. Glück, Praecognita uberiora jurispr. p. 365.

5) Die besten Nachweisungen über die Ausgaben des Sextus und der Clementinen s. bei Joh. Wilh. Bickell, Ueber die Entstehung der beiden Extravaganten-Sammlungen, S. 89 ff.

d. Die Clementinen *).

§ 79. Die nach dem Erscheinen des **Liber sextus** theils noch von Bonifaz **VIII.** selbst, theils von Benedikt **IX.** († 1304) erlassenen Constitutionen wurden zwar auch von Johannes Monachus († 1313) glossirt, aber nur einzeln, wie sie eben erschienen waren. Dagegen ließ Clemens **V.** (1305—1314) die Schlüsse der unter ihm im J. 1311 begonnenen und im folgenden Jahre fortgesetzten allgemeinen Synode von Vienne, so wie noch andere theils vor theils nach diesem Concil von ihm erlassene Decretalen in eine Sammlung bringen, welche wieder, wie die Gregorianische Sammlung und der **liber sextus**, in fünf Bücher (das vierte jedoch nur aus Einem Titel bestehend) eingetheilt, und, nachdem sie 1313 vorerst in einem Cardinalconsistorium publicirt worden war, an die Universität Orleans gesandt wurde. Sein Nachfolger, Johann **XXII.**, schickte sie 1317 auch nach Paris und Bologna [1]). Sie sollte als **liber septimus** unmittelbar an den **Sextus** anschließen, erhielt aber in Anbetracht dessen, daß sie lediglich Decretalen des P. Clemens V. enthielt, auch nur den specielen Namen **Clementinae** (**sc. Litt. decretales**). Die erste Glosse zu dieser Sammlung schrieb um 1326 der mehrerwähnte Johannes Andreä; sie behauptete sich als **glossa ordinaria**, und wurde später von dem Rechtslehrer und nachmaligen Cardinal Franz Zabarella († 1417) verbessert. Die ersten Druckausgaben der Clementinen erschienen **Mogunt.** 1460. **f.**, dann **ibid.** 1467. und 1471. **f.**, **Argentor.** 1471. **f.**

e. Die Extravaganten-Sammlungen *).

§ 80. Mit den Clementinen schließen die officielen, unter päpstlicher Auctorität gefertigten und promulgirten Rechtssammlungen ab (**Corpus juris canonici clausum**). Die nach den Clementinen erlassenen sowie die von der Publication des **liber sextus** bis auf Clemens V. erschienenen Decretalen nannte man daher, weil sie nicht in diesem Cor-

---

*) Ge. Lud. Boehmer, De Clementinis, in Dessen Observatt. jur. canon. (Götting. 1768. 8.) p. 1 sqq.

1) Die Publicationsbulle für Bologna ist in der Sammlung der Richterschen Ausg. des Corp. jur. can. P. II. col. 1058 vorgedruckt.

*) Joh. Wilh. Bickell, Ueber die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravaganten-Sammlungen des Corpus juris canonici, Marburg 1825. 8.

pus mitaufgenommen waren, die Extravaganten. Sie cursirten forthin einzeln, doch wurden die bedeutenderen derselben auch glossirt. So commentirte namentlich Wilhelm de Monte Lauduno († 1346) drei vom P. Johann XXII. im J. 1317 erlassene, und ebenso Genselinus de Cassanis (um 1325) nebst diesen dreien noch siebzehn andere von demselben Papste zwischen 1316—1324 erschienene Decretalen. Noch andere wurden von Franziscus de Pavinis († 1466), andere wieder gar nicht glossirt. Diese Decretalen erschienen nun in den verschiedenen Handschriften und den ersten Druckausgaben in ganz verschiedener Zahl und Ordnung als willkürliche Anhänge der Clementinen, bis endlich Johannes Chappuis aus denselben zwei Sammlungen anlegte. Die erstere dieser Extravaganten-Sammlungen begriff die erwähnten 20 Decretalen Johanns XXII., die er in 14 Titel abgetheilt hatte; man hieß sie fortan die **Extravagantes Joannis XXII.** Die zweite bestand aus 70 in den bisherigen Ausgaben zerstreut aufgenommenen Decretalen von fünf und zwanzig verschiedenen Päpsten (von Urban IV. † 1264 bis Sixtus IV. † 1484), daher die **Extravagantes communes** genannt. Diese letztere Sammlung wurde, wie die Gregorianische und die Bonifazsche, wieder in fünf Bücher und jedes derselben in eine entsprechende Anzahl von Titeln abgetheilt. In der That sind es aber nur vier Bücher, weil Chappuis vom vierten Buche (**De matrimonio**) in Ermangelung einer dahin einschlägigen Constitution eine bloße Fehlanzeige vortrug, und vom dritten Buche sogleich auf das fünfte übergeht. So edirte er diese Doppelsammlung zum erstenmale, in Verbindung mit dem **Liber sextus** und den Clementinen, **Paris** 1500 **fol.** In einer zweiten Ausgabe des ganzen **Corpus juris canonici** vom J. 1503 hatte er in der Sammlung der **Extravagantes communes** noch 5 Decretalen, sohin in allem 75 aufgenommen. Es waren aber von diesen fünf hinzugekommenen im Grunde nur 2 eine neue Zuthat; denn die drei anderen (von Johann XXII.) waren schon unter den 20 von Genselinus commentirten Decretalen dieses Papstes mitenthalten, nur stellte er sie jetzt unter die **Extravagantes communes** mit der Glosse des Guilielmus de Monte Lauduno ein.

3. Das Corpus Juris canonici als Ganzes.

a. Aeußere Gestaltung.

§ 81. Von nun an erschienen die Quellen des canonischen Rechts regelmäßig in drei Theilen, wovon der erste das Decret, der zweite

die Decretalen Gregors IX., der dritte den Sextus, die Clementinen und seit 1500 auch noch die beiden Extravaganten-Sammlungen erhielt. Zwar wurden diese drei Theile in den Handschriften und ersten Druckausgaben noch nicht unter der Bezeichnung eines zusammengehörigen Ganzen, als **Corpus juris** ausgegeben, sondern noch lange mit ihren Sonder-Titeln aufgeführt; gleichwohl entstand schon um diese Zeit eine gewisse auch äußere Verbindung derselben dadurch, daß die drei Theile gewöhnlich aus der nämlichen Offizin rasch hintereinander hervorgingen. In der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts erhielt das canonische Rechtsbuch noch zwei Anhänge, welche seitdem fortwährend beibehalten wurden. Der eine begreift die im Auftrage des P. Paul IV. († 1559) verfaßten **Institutiones juris canonici** des Rechtsgelehrten Joh. Paul Lancelotti von Perugia. Sie sollten in Form eines Lehrbuches ein kurzgefaßtes System des canonischen Rechts, gleichwie die Justinianeischen Institutionen einen Abriß des römischen Civilrechts, bieten [1]). Paul V. († 1621) gestattete, dieselben dem **Corpus juris canonici** zur Erläuterung anzufügen, ohne ihnen jedoch ein gesetzliches Ansehen beizulegen. Der andere Appendix besteht aus der von dem Lyoner Rechtsgelehrten Petrus Matthäus compilirten Decretalen-Sammlung unter dem Titel: **„Liber septimus Decretalium“** [2]), worin einige Beschlüsse der allgemeinen Concilien von Costnitz, Basel, Florenz, dann des V. Lateranschen und Tridentinschen Concils, desgleichen viele der seit dem Schlusse der gemeinen Extravaganten d. i. von Sixtus IV. bis herab auf Sixtus V. (oder von 1484—1584) erlassenen päpstlichen Decretalen aufgenommen sind [3]). Außerdem wurden in den meisten Ausgaben auch noch zwei kleinere Anhängsel unmittelbar hinter dem Gratianschen Decrete eingeschoben und fortgeführt; einmal die fünf und achtzig [4]) **Canones Apostolorum**, dann noch sieben und vierzig **Canones poenitentiales**, welche aus der **Summa de casibus conscientiae** des

---

1) Sie erschienen zum erstenmal Perus. 1563. 4.

2) Schon Gregor XIII. († 1585) und Sixtus V. († 1590) hatten an einem officiellen Liber septimus als Fortsetzung des Liber sextus von Bonifaz VIII. arbeiten lassen, aber die bereits vollendete Sammlung wurde unterdrückt aus Besorgniß, durch voraussichtliche Commentare und Interpretationen hierüber gegen das Verbot Pius IV. (Bulle super confirmatione Concilii Trid. „Benedictus Pater“ dd. 7 Cal. Febr. 1564) zu verstoßen.

3) Der Liber sept. erschien zuerst Lugdun. 1590.

4) Bei Böhmer nur 84, weil er den canon 24 und 25 nach Dionysius in Einen zusammengezogen hat.

Minoriten und nachmaligen Cardinalbiſchofs von Aſti † 1330 (daher **Summa Asteana**) entnommen ſind. In der Richterſchen Ausgabe (§ 83 a. E.) ſind alle dieſe Anhänge, wie billig, weggelaſſen worden.

b. Hülfsmittel der Interpretation.

§ 82. Schon die verſchiedenen Formen der Erklärung einzelner Theile des canoniſchen Rechtsbuchs, die Gloſſen, Apparate, Summen, Repetitionen, Caſus u. dergl., deren wir bereits oben erwähnten, zeigen von dem regen Eifer, womit die Lehrer des canoniſchen Rechtes ſeit dem XII. Jahrhundert das Verſtändniß der Rechtsquellen zu erleichtern bemüht waren. Doch war mit den bereits aufgeführten Beſtrebungen die Maſſe der mannigfaltigen Arten der Interpretationsverſuche noch lange nicht erſchöpft. Manche erläuterten auch durch Geſchichtserzählungen, was in den Quellen nur angedeutet oder dunkel gelaſſen war. Andere leiteten aus einzelnen Stellen der Rechtsbücher die darin enthaltenen allgemeinen Rechtsregeln ab, und brachten dieſelben in Sammlungen, dergleichen z. B. die nach Burchards (Brocards) Namen ſogenannten **Brocarda** oder **Regulae juris canonici** des Damaſus. Auch die Streit-Theſen und Quäſtionen, die man bei den regelmäßig gehaltenen Disputationen mündlich defendirte und erörterte, wurden ſchriftlich überarbeitet und in Sammlungen gebracht herausgegeben, und erhielten wohl auch nach den Wochentagen, an welchen ſie gehalten oder ausgearbeitet worden waren, ihre Namen, wie die **Quaestiones tam dominicales quam feriales** des Bartholomäus de Brescia, die **Mercuriales** des Johannes Andreä u. a. Daneben wurden auch fortwährend über einzelne Materien eigene Abhandlungen verfaßt, dergleichen die **Summa de matrimonio** von Tancred um 1210; die **Summa de electionibus** von Bernhard de Compoſtella dem älteren um 1220; der **Libellus electionum** des Wilhelm von Mandagotto, nachmaligen Cardinal-Biſchofs von Präneſte († 1321). Beſonders wurde über die geiſtliche Prozeß-Ordnung (**ordo judiciarius**) vielfach geſchrieben, namentlich um die Mitte des XIII. Jahrhunderts von Richard Anglus, Petrus Hiſpanus, Tancred, Johannes de Deo. Auch groſſe ſyſtematiſche Werke über das geſammte practiſche, ſowohl kirchliche als bürgerliche Recht entſtanden um dieſelbe Zeit von Roffredus Epiphani, und von Wilhelm Durantis, deſſen **Speculum juris** von ihm ſelbſt noch um 1290 überarbeitet, und von Johannes Andreä um 1346 mit Zugaben (**Additiones ad Speculum Guilielmi**) vermehrt wurde. Unbedeutender

als die Beſtrebungen der Genannten, welche auf den Geiſt der Schulen und, bei der damals ſo innigen Verbindung der Wiſſenſchaft mit der Praxis, auch auf die Geſetzgebung ſelbſt den größten Einfluß übten, waren die Leiſtungen des XV. Jahrhunderts, welche ſich in breiten aber groſſentheils geiſtloſen Commentaren und ſg. Lecturen kundgaben. Dagegen geſchah ſeit dem XVI. Jahrhunderte, wie für die Rechtswiſſenſchaft überhaupt, ſo auch für das canoniſche Recht, wieder Vorzügliches. Mit Achtung genannt zu werden verdienen die Commentare in das Gratianſche Decret von Johannes Dartis von Cahors, Profeſſor des canoniſchen Rechts zu Paris († 1651) und Zeger Bernhard Van-Eſpen, Profeſſor zu Löwen († 1728); in die Decretalen Gregors IX. von Jakobus Cujacius († 1590), von Johann Baptiſt la Coſte, vulgo Janus a Costa († 1637), Emanuel Gonzalez de Tellez, Profeſſor zu Salamanca († 1649) und Innocenz Cironius, Profeſſor zu Toulouſe († 1690); in die Clementinen von Antonius Dandinus de Hautserre (Dandinus Alteserra), Profeſſor zu Toulouſe († 1682); und in ſämmtliche Decretalen-Sammlungen von Proſper Fagnani († 1678). Beſonders war es das Gratianſche Decret, welches der kritiſchen Nachhülfe bedurfte, und ſie auch zuerſt durch Demochares, Dumoulin, Contius und durch die Correctores Romani (§ 83), dann durch andere ausgezeichnete Rechtsgelehrte, beſonders durch Antonio Agoſtino (Augustinus), Lehrer zu Alcala und Salamanca, ſpäter zu Bologna, Padua, Florenz, zuletzt Erzbiſchof von Tarragona († 1586) [1]); Stephan Baluze (Baluzius Tutelensis) Rechtsgelehrten zu Paris († 1718) [2]); Carl Sebaſt. Berardi, Profeſſor zu Turin († 1751) [3]); Joſ. Anton Riegger, Prof. zu Wien († 1795) [4]); Aemil Ludwig Richter, Prof. der Rechte zu Marburg [5]), erhielt.

---

1) Ant. Augustinus, De emendatione Gratiani dialogg. libb. II, Tarracon. 1587. 4., Paris. 1607. 4., c. nott. Steph. Baluz. Paris. 1672. 8.; zuletzt in Andr. Galland. Sylloge dissertt. ed. Mogunt. T. II. p. 185—478.

2) Steph. Baluzius, Notae ad Gratianum, in Galland. Syllog. dissertt. ed. laud. T. II. p. 479—572.

3) C. S. Berardus, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti etc. Taurin. 1752. IV. 4., Venet. 1783. IV. 4.

4) J. A. Riegger, De Gratiani collectione canonum illiusque methodo et mendis, in Deſſen Oblectt. hist. et jur. eccl. P. I. (Ulm. 1776. 8.) p. 1 sqq.

5) Aem. L. Richter, Zur Berichtigung der Inſcriptionen im Decret, in Deſſen »Beiträgen zur Kenntniß der Quellen des canon. Rechts«, Beitr. I. (Leipzig 1834. 8.) Nr. II. S. 18—35.

c. Ausgaben des ganzen Corpus j. c.

§ 83. Den ganzen Umfang des **Corpus juris canonici** ſtellte zum erſtenmale die Ausgabe des Johannes Chappuis und Vitalis de Thebes dar, **Paris.** 1499—1502 **III. fol.** De Thebes hatte die Gregorianſchen Decretalen, Chappuis alle übrigen Sammlungen beſorgt. Von den vielen anderen Editionen des **Corp. jur. can.**, welche vor der Reviſion Gregors **XIII.** ans Licht traten, ſind die wichtigſten die von Anton Demochares, und zwar zuerſt nicht gloſſirt **Paris. (apud Car. Guillard.)** 1550 und 1552 **IV.** 8, und hierauf die gloſſirte **Paris. (ap. Guil. Merlin.,** 1561 **III. f.** Dieſe Ausgaben haben vor den früheren den Vorzug, daß der Text hie und da emendirt iſt, Varianten beigegeben und die Inſcriptionen des Gratianſchen Decrets mehrfach berichtigt ſind. Der Democharesſchen Edition würdig zur Seite ſteht die von Charles Dumoulin **(Car. Molinaeus) Lugd. (ap. Hugon. a Porta)** 1554. 4, und **ib.** 1559. 4. Ihr Vorzug beſteht zum Theil in Verbeſſerung des Textes und kritiſchen Noten, insbeſondere aber darin, daß hier zum erſtenmale die Canonen des Decrets durch Zahlen unterſchieden ſind. Verdiente Anerkennung fand ſodann die von Anton le Conte **(A. Contius) Antwerp. ap. Plantin.** 1569—1571 **IV.** 8, worin auch die vermittelnden Sammlungen beſonders für die Decretalen Gregors **IX.** berückſichtigt und die **partes decisae** zuweilen ergänzt ſind. Vortheilhaft aber vor allen bisherigen Ausgaben zeichnete ſich die nunmehr zu Rom unter päpſtlicher Auctorität beſorgte Edition des canoniſchen Rechtsbuches aus. Pius **IV.** nemlich (1559—1566) ſetzte zu deſſen Verbeſſerung eine eigene Congregation von Cardinälen und anderen ausgezeichneten Gelehrten nieder (die ſ. g. **Correctores Romani**), welche ſich zunächſt mit dem erſten Theile des **corpus j. c.**, dem Gratianſchen Decrete befaßten [1]), während beſonders Franciscus Penna und Sixtus Fabri ihren Fleiß den Decretalen-Sammlungen zuwandten. Die Arbeit wurde unter Pius **V.** (1566—1572) und Gregor **XIII.** (1572—1585) fortgeſetzt. So erſchien endlich mit Beibehaltung der **glossa ordinaria** die von Gregor **XIII.** authoriſirte Ausgabe **Rom.** 1582. **V. Partt. in III Voll. fol.**[2]). Auf dieſe Gregorſche Ausgabe ſind alle folgenden ge-

1) Man ſehe hierüber Theiner, Disquisitt. critt. Append. I, und beſonders Aem. Lud. Richter, Diss. hist.-critt. de emendatoribus Gratiani P. I. (Lips. 1835. 8.) p. 37 sqq.

2) Das dieſer Ausgabe vorgedruckte Ankündigungsbreve iſt vom 1. Jul. 1580

gründet. Die letzte gloſſirte Edition iſt die **Lugdun. ap. Huguetan.** 1671 III. f. Von den nichtgloſſirten Ausgaben nach der Gregorianſchen Emendation ſind die beſten: **Corpus jur. can. c. notis Petr. et Franc. fratrum Pithoeorum ed. Claud. le Pelletier, Paris.** 1687 II. f., **Lips.** 1690 und **ib.** 1705. II. f., **Turin.** 1746. II. f.; dann **Corpus jur. can. Gregorii XIII. R. P. auctoritate post emendationem absolutum, editum rec. Dr. Just. Henn. Boehmer,** Univ.-Prof. zu Halle, **Hal. Magdeb.** 1746 II. 4 **maj.** Die neueſte und vorzüglichſte Ausgabe iſt: **Corp. j. c., post. J. H. Boehmeri curas brevi annot. critica instructum, ad exemplar Roman. ed. Dr. Aemil. Ludov. Richter,** Univ.-Prof. zu Marburg, **Lips.** 1839. **Vol. un. in II Partt. gr. 4.** Die deutſche Verſion des canoniſchen Rechtsbuches unter dem Titel: „**Das Corp. jur. can.** in ſeinen wichtigſten und anwendbarſten Theilen ins Deutſche überſetzt und ſyſtematiſch zuſammengeſtellt“ von **Dr.** Bruno Schilling und **Dr.** Fr. Ferd. Sintenis (Leipzig 1834 ff. II. 8) iſt theilweiſe flüchtig gearbeitet, und nicht frei von groben Verſtößen.

d. Citir-Methode.

§ 84. Zum Verſtändniß der bei dem Citiren von Stellen aus dem canoniſchen Rechtsbuche beliebten Abkürzungen bemerke man: 1) Das Decret Gratians hat 3 Theile. Stellen aus dem erſten Theile, der in Diſtinctionen geſchieden iſt, citirt man mit dem Anfangsworte (jetzt lieber mit der Zahl) des Canon und der betreffenden Diſtinction; z. B. **can. sacrosancta Distinct. XXII.,** oder **can. 2. Dist. XXII.** od. **c. 2. D. XXII.** Aus dem zweiten Theile, der in **Causae** und **Quaestiones** zerfällt, allegirt man zuerſt den jedesmaligen Canon (mittelſt des Anfangswortes oder der Zahl), hierauf die Cauſſa, dann die Quäſtio; z. B. **can. Dignum est, causs. III. quaest. IX.,** oder **can. 9. causs. III. quaest. 9.,** od. **c. 9. c. III. qu. 9.** Aus dem in 7 Diſtinctionen beſtehenden Bußtractate, in welchen die Quäſtio III. der Cauſſa XXXIII. zerlegt iſt, citirt man ſo, wie im erſten Theile des Decrets, jedoch mit Beiſetzung des Wortes **De poenitentia; e. gr. can. Quem poenitet, Dist. I. De poenitentia,** od. **c. 88. D. I. de poenit.** Im dritten Theile des Decrets, der wieder in mehrere Diſtinctionen ſich ſcheidet, citirt man ganz wie im erſten Theile, nur mit dem jedesmaligen Bei-

mit dem Beginn des Druckes, das Publicationsbreve aber bei Vollendung des Druckes vom 2. Juni 1582 datirt.

ſatze **De consecratione**; z. B. **can. 1. Dist. V. De consecrat.**, oder **c. 1. D. V. de cons.** — 2) Stellen aus den Decretalen-Sammlungen, und zwar aus den Decretalen Gregors **IX.** allegirt man mit **c.** (hier und in den folgenden Sammlungen = **caput**) und der Zahl des Kapitels nebſt der Zahl des §, wenn das Kapitel deren mehrere hat, dann dem Zeichen **X** für **Extra** (**sc. extra decretum Gratiani**), welches aber füglich auch wegbleiben kann, und der Titelrubrik. Gewöhnlich wird jetzt zur Erleichterung des Nachſchlagens hinter der Titelangabe auch noch mittelſt Klammern die Zahl des Buches und des Titels (jene mit römiſchen, dieſe mit arabiſchen Zahlzeichen) beigefügt; z. B. **c. 5. § 6 X Ut lite non contestata non procedatur ad testium receptionem vel ad sententiam definitivam (Lib. II. tit. 6)**; **c. 2. X De clandestina desponsatione (IV. 3)**. Die Titel werden übrigens gewöhnlich nur abgekürzt angegeben, wie **c. 5. § 6 Ut lit. non contest. (II. 6)**; **c. 2. De cland. desp. (IV. 3)** Auch pflegen gewiſſe Titel z. B. **De majoritate et obedientia, De novi operis nunciatione, De verborum significatione, De regulis juris**, bloß mit den Anfangsbuchſtaben **De M. et O., De N. O. N., De. V. S., de R. J.** bezeichnet zu werden. 3) Im Sextus iſt die Citirweiſe ähnlich der vorigen, nur wird jedenfalls das **X** weggelaſſen, und entweder zu Anfang oder hinter der Titelrubrik der Beiſatz **Sext.** oder **in VIto** gemacht; z. B. **Sexti c. 1 De election. (I. 6)**, oder **c. 1. De elect. in VI. (I. 6.)** Ebenſo citirt man **mutatis mutandis** Stellen in den Clementinen, z. B. **Clement. c. 2. De celebratione missarum (III. 14)**, oder **c. 2. De celebr. miss. in Clem. (III. 14)**. Gleich dieſer iſt auch die Citirweiſe für die beiden Extravaganten-Sammlungen; und da die erſtere nicht in Bücher, ſondern blos in 14 Titel abgetheilt iſt, ſo wird in dieſen Citaten hinter der Titelrubrik auch nur die betreffende Titelnumer inclavirt; z. B. **Extravagg. Joann. XXII. c. 1. De electione (tit. I.)**, od. **c. 1. De elect. in Extravagg. Jo. XXII. (1)**. Ebenſo **Extravagg. commun. c. 1. De electione (I. 3)**, od. **c. 1. De elect. in Xvag. comm. (I. 3)**. Noch einfacher könnten die Decretalen-Sammlungen citirt werden: **c. 2. Greg. III. 17**; **c. 1. Sext. III. 4**; **c. 2. Clem. V. 3**; **c. 3 Xvag. Joann. 14**; **c. 2 Xvag. comm. I. 7**; wo denn die erſte Zahl das Kapitel, der nebenſtehende Name die Sammlung, die römiſche Ziffer das Buch und die beigeſetzte arabiſche den Titel angeben würde.

4. Die allgemeinen Synoden des XV. Jahrhunderts.

§ 85. Von den allgemeinen Concilien iſt das letzte im **Corpus juris canonici** aufgenommene das **Concilium Viennense** (§ 79). Durch die Verlegung der päpſtlichen Reſidenz nach Avignon unter Clemens V. (1305), waren die Päpſte in die unwürdigſte Abhängigkeit von dem franzöſiſchen Hofe gekommen, und das nachfolgende langwierige Schisma (1378—1414) ſchlug der Kirche die empfindlichſten Wunden. Das Concil zu Piſa, das ſechszehnte in der Reihe der allgemeinen Kirchenverſammlungen (1409) ſollte den ärgerlichen Zwieſpalt heben, aber die dortige Wahl des neuen Papſtes Alexander V., neben welchen ſich die beiden anderen noch immer behaupteten, ſteigerte die Verwirrung nur noch mehr [1]). Auf der ſiebzehnten allgemeinen Synode endlich, der zu Coſtnitz (1414—1418), gelang es dem neugewählten Papſte Martin V. ſich die allgemeine Anerkennung zu verſchaffen, und dem tiefen Verfall der Kirchenzucht durch den Entwurf heilſamer Decrete, die auf den folgenden Concilien ſofort zur Ausführung kommen ſollten, zu ſteuern [2]). Zu dieſem Ende war bereits ein neues Concil nach Baſel auf das J. 1431 angeſagt, welches denn auch, ungeachtet Martin noch vor Beginn desſelben geſtorben war, und deſſen Nachfolger Eugen IV. aus mehrfachen Gründen mit der Wahl des Ortes unzufrieden dasſelbe nach Bologna verlegt haben wollte, am 14. Dezember 1431 ſeine erſte Sitzung hielt, aber gleich in den nächſtfolgenden Seſſionen durch eine Reihe von Beſchlüſſen, die das Anſehen des apoſtoliſchen Stuhles auf die bedenklichſte Weiſe bloßſtellten, eine entſchieden feindſelige Haltung gegen den Papſt annahm. Dieſer, den Vorſtellungen des Kaiſers und der Kurfürſten nachgebend, beſtätigte zwar 1433 die Synode zu Baſel als eine geſetzliche allgemeine Kirchenverſammlung; aber der Friede währte nur kurze Zeit; und als Eugen ſich überzeugte, daß ein neuer Bruch unvermeidlich ſey, verlegte er nach der fünfundzwanzigſten Sitzung das Concil nach Ferrara (1438) und im folgenden Jahre nach Florenz, während die nunmehr ſchismatiſchgewordene Baſeler-Verſammlung entſchloſſen, das

1) J. Lenfant, Histoire du Concile de Pise, Amstelod. 1724. II. 4.; Jo. Gersonii, De modis uniendi et reformandi Ecclesiam in concilio universali, in ſeinen Opp. omn. I. I.

2) Lenfant, Histoire du Concile de Constance, Ed. altera Amstelod. 1727. II. 4.; Herm. Van der Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense concilium, T. I—VI. Francf. et Lips. 1697—1700, T. VII. Berol. 1742 f.

Zerwürfniß aufs äußerste zu treiben, sich vermaß, den Papst sammt seinen Cardinalen vor ihren Richterstuhl zu laden, zuletzt über ihn die Absetzung zu sprechen und ihm einen Gegenpapst (Felix V.) aufzustellen [3]). Aber sie konnte nicht hindern, daß nicht die Synode zu Ferrara mit ihrer Fortsetzung zu Florenz allgemein als das wahre ökumenische Concil anerkannt wurde, und mußte endlich sich selbst auflösen [4]). Noch ein denkwürdiges, wenn gleich nicht überall als ökumenisch angesehenes Concil hatte zu Anfang des XVI. Jahrhunderts statt, das fünfte lateransche (1512—1517), auf welchem wieder mehrere heilsame Verordnungen erlassen wurden [5]).

5. Die apostolischen Kanzleiregeln *).

§ 86. In diese Zeit fällt auch die schriftliche Abfassung der ersten officielbekannten römischen Kanzleiregeln und Instructionen, wodurch ein Papst seinen Regierungs-Collegien die Art des Verfahrens bei gewissen Geschäften vorzeichnet. Diese Vorschriften betreffen die Verleihung der päpstlichen Reservatpfründen; die Statthaftigkeit der Appellationen an den päpstlichen Stuhl; die Clauseln, welche bei gewissen Concessionen, Indulten und Privilegien beigefügt werden sollen; den Münzfuß für die Berechnung der Kanzleigebühren, die äußere Form der verschiedenen päpstlichen Erlasse u. dgl. Ihr Zweck ist, der Willkür der päpstlichen Unterbeamten zu steuern, und allzuhäufige Anfragen nach oben zu verhüten. Die erste Spur von schriftlichen Regeln dieser Art führt in das XIV. Jahrhundert zurück, wo nach einer Urkunde vom J. 1316 [1]) P. Johann XXII. die von ihm gemachten Reservationen verschiedener Klassen von Kirchenämtern bei der apostolischen Kanzlei protokolliren ließ. Die älte-

---

3) Martene et Durand, Veterum Scriptorum et monumentt. ampl. coll. T. VIII. Praefat.; C. Jos. Hefele, Prof. zu Tübingen, Das Conc. zu Basel, in den Jahrbüchern für Theologie und christl. Philosophie, J. 1835. Bd. IV. S. 83—108.

4) Augustini Patricii, Canonicus zu Siena, Summa Conciliorum Basileens., Florentini etc., in Harduini Conc. Coll. reg. T. IX. p. 1081 sqq.

5) Acta Conc. Lateran. V. oecum., bei Harduin. T. IX. p. 1561—1856.

*) Geschichte der röm. Kanzlei-Regeln in J. F. Le Brets Magazin für Staats- und Kirchengeschichte (Ulm 1771—1787. X. 8.) Bd. II. S. 605 ff., Bd. III. S. 1 ff.

1) In Steph. Baluze Vitt. Paparum Avenionensium (Paris. 1693. II. 4.) T. I. p. 722.

sten gedruckten Kanzleiregeln rühren von Johann XXIII. (1410)[2]) und Martin V. (1418)[3]) her. Nikolaus V. († 1455) war der erste, der die Regeln seiner Vorgänger, nebst seinen eigenen, in eine Sammlung brachte. Von da an sind sie, einige kleine Zusätze und Veränderungen abgerechnet, im Ganzen immer dieselben geblieben[4]). Da sie als bloße Instructionen nur für die Lebensdauer des Papstes, der sie gegeben hat, gelten, so werden sie gewöhnlich vom Nachfolger bei seinem Regierungsantritte mit den etwa beliebten Abänderungen erneuert, und vom Cardinal-Vicekanzler publicirt.

IV. Vom Tridentinschen Concil bis auf die neuesten Zeiten.

1. Das Tridentinsche Concil *).

§ 87. Unter allen allgemeinen Synoden des Abendlandes hat die größte praktische Bedeutung das Tridentinsche Concil (1545 bis 1563). 1) Es wurde unter Paul III. den 13. Dezember 1545 begonnen, im Jahre 1548 suspendirt, dann unter Julius III. den 1. Mai 1551 wieder aufgenommen und bis zum April 1552 fortgesetzt; hierauf nach

---

2) Herm. von der Hardt, Magnum oecumen. concilium Constantiense T. I. p. 954 sq.

3) Mansi, Coll. Conc. T. XXVIII. col. 499—516.

4) Sie sind, 72 an der Zahl, abgedruckt unter andern in Corb. Gaertner Corp. jur. eccl. Catholicorum novioris, quod per Germaniam obtinet (Salisburg. 1797—1799. II. 8.) T. II. App. II. p. 457—498. Auch sind sie mehrfach commentirt, z. B. von Bapt. Rigantius, Rom. 1751. IV. fol. u. a.

*) Die Geschichte des Tridentinschen Concils schrieb — aber mit grosser Parteilichkeit und Frivolität — der bekannte zum Protestantismus hinneigende Serviten-Mönch Paul Sarpi (unter dem Namen Petrus Suavis Polanus), italienisch herausgegeben von M. A. de Dominis, Londin. 1619; dann latein. von Newton, ibid. 1620, Lips. 1699. 4. Gegen ihn schrieb sodann der Jesuit und nachmalige Cardinal Sfortia Pallavicini seine aus den Originalacten geschöpfte Storia del concilio di Trento, Roma 1656. II. f.; latein. Historia conc. Trident. contra Petri Suavis Polani narrationem, ed. Giottino, Antwerp. 1673. III. f. und deutsch von Th. Fr. Klitsche, Augsb. 1835—36. VIII. 8. Vgl. Joh. Nep. Brischar, Beurtheilung der Controversen Sarpis und Pallavicinis in der Geschichte des Trident. Concils; gekrönte Preisschr. Tübingen 1843. 44. II. 8.

neunjähriger Unterbrechung unter Pius IV. den 18. Jäner 1562 zum drittenmale eröffnet, und den 4. December 1563 feierlich geschlossen. Die hier in fünfundzwanzig Sitzungen erlassenen Bestimmungen begreifen theils kurze Canonen, als Unterscheidungslehren gegen die Häresien der Glaubensneuerer, theils weitläufigere in Kapitel abgetheilte Erörterungen über einzelne Dogmen; dann aber auch in den meisten Sessionen Verordnungen über einzelne Theile der kirchlichen Disciplin unter dem Titel **Decreta de reformatione**, so genannt, weil sie sich mit den damals am meisten auffallenden Gebrechen der Kirchenzucht beschäftigen[1]). 2) Um über den Vollzug der hier gegebenen Verordnungen zu wachen, setzte Pius IV. nach der von der Kirchenversammlung selbst gegebenen Anregung im Jahre 1564 eine eigene Cardinal-Congregation (die s. g. **S. Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum** oder kurzweg „Congr. Concilii") nieder, welcher Papst Sixtus V. 1587 auch das Recht verlieh, die Reformationsdecrete in zweifelhaften Fällen nach vorläufigem Bericht an den Papst authentisch zu interpretiren[2]). Die Entscheidungen aber über die erlassenen Glaubensdecrete sind hievon ausdrücklich ausgenommen und dem heiligen Vater allein vorbehalten.

2. Concilienſammlungen.

§ 88. Von den allgemeinen Concilien, welche zunächst unter den Quellen des gemeingültigen Kirchenrechtes aufzuführen sind, war das Tridentinsche das letzte[1]). Particularsynoden aber für einzelne Kirchenprovinzen und ganze Länder blieben von da ab noch ungefähr anderthalb Jahrhunderte in Uebung. Bei der übergrossen Menge solcher vom IV. Jahrhunderte an gefeierten Synoden, und bei der hohen Wichtigkeit derselben für das kirchliche Rechtsleben der besonderen Reiche und Provinzen

---

1) Die ältesten und besten **Ausgaben** des Tridentinums s. § 51.

2) Die Resolutionen und Declarationen der S. Congr. Conc. sind **gesammelt** s. t. **Thesaurus Resolutionum** S. Congreg. Concilii Trid., Rom. 1745 — 1820. LXXXV. 4. Einen alphabet. Auszug verfaßte der röm. Rechtsgelehrte Jo. Fortunato de Comitt. **Zamboniis**, unter dem Titel: Collectio declarationum S. Congreg. Cardd. S. Conc. Trident. interpretum, 1812 — 1816. VIII. 4. (Die drei ersten Bände erschienen zu Wien, der vierte und fünfte zu Modena, der sechste zu Ofen, der siebente und achte zu Rom).

1) Die **allgemeinen** Concilien allein sind gesammelt von **Merlin** (§ 51).

war es eine höchſt dankenswerthe Bemühung, welche einzelne Gelehrte auf ſich nahmen, indem ſie dieſelben in chronologiſche Sammlungen brachten. Den Anfang damit machte in der erſten Hälfte des XVI. Jahrhunderts Peter Crabbe, Concilia omnia tam generalia quam particularia, Colon. 1538 II. f., vermehrt ib. 1551 III. fol. Dieſem folgten: Laurenz Surius, Concilia omn. tum generalia tum provincialia atque particularia, Colon. 1567 IV. f., vermehrt Venet. 1585 V. f.; Severin Binius, Concilia generalia et provincialia graeca et latina, Colon. 1606 IV. Ti. in V. Voll. f., vermehrt ib. 1618 V. f. und wieder ed. nov. Paris. 1638 IX. Ti. in X. Voll. f.; die Vaticaniſche unter Paul V. von Jakob Sirmond, Rom. 1608 IV. f.; Die magna regia oder Luparea aus der k. Druckerei zu Paris, Paris 1644 XXXVII. f.; Phil. Labbé und Gabr. Coſſart, Sacrosancta Concilia ad regiam editionem Paris. 1671 XVIII. f., mit einem Supplementband von Steph. Baluze, Nova collectio Conciliorum, Paris. 1683 f.; Joh. Hardouin, Conciliorum collectio regia maxima, Paris. 1715 XII. f.; Nikol. Coleti, Sacrosancta Concilia ad regiam editionem exacta, Venet. 1728—1734 XXIII. f. mit den Supplementbänden von Joh. Dominik. Manſi, SS. Conciliorum et Decretorum nov. collect., Luc. 1748—1753 VI. f.; Joh. Dom. Manſi, SS. Conciliorum nov. et ampliss. collectio, Florent et Venet. 1759—1798 XXXI. f. — Neben dieſen allgemeinen Sammlungen gibt es auch beſondere für einzelne Länder beſtimmte; ſo für Deutſchland von Schannat und Hartzheim Concilia Germaniae etc. Colon. 1749—90 XI. f.; für Spanien von Aguirre Collect. max. Conciliorum Hispaniae, Rom. 1693 IV. f.; für Großbritanien und Irland von Wilkins Concilia Magnae- Britan. et Hibern., Lond. 1734. IV. f.; für Frankreich von Jakob Sirmond, Concilia antiqua Galliae, Paris. 1629 III. f. mit dem Supplementband von Pet. de la Lande, ib. 1666 f. und Ludw. Odespuns Concilia novissima Galliae, Par. 1646 f. u. a. m. Weitere Nachweiſungen geben Doujat[2]) und Winer[3])

---

2) Jo. Doviati, Praenotionum canonicarum Libb. V. (ed. Schott, Mitav. et Lips. 1776—79. II. 8.) Lib. II. c. 12—19.

3) G. B. Winer, Handbuch der theolog. Literatur (Aufl. II. Leipzig 1825. II. 8.) Bd. I. S. 660 f.

3. Bullarien.

§ 89. Um dieſelbe Zeit hatte man auch angefangen, Sammlungen der päpſtlichen Conſtitutionen chronologiſch geordnet (Bullarien) zu veranſtalten, und zwar theils allgemeine, theils ſpeciele aus den für verſchiedene geiſtliche Orden und Congregationen erlaſſenen päpſtlichen Verordnungen und Privilegien. 1) Allgemeine Sammlungen begannen der römiſche Juriſt Laertius Cherubini von Nurſia, **Romae 1586 fol.**, und in vermehrter Ausgabe, **Romae ex typographia camerae apostolicae 1617 III. f.**, dann ſein Sohn, der römiſche Collegiatſtifts-Canoniker Flavius Cherubini **ibid. 1623 III. f.** Die letztere enthält die nicht ſchon in den geſetzlichen Decretalen-Sammlungen des **Corpus juris canonici** aufgenommenen päpſtlichen Conſtitutionen von Leo I. bis Sixtus V. (d. i. Jahr 440—1585) freilich noch ſehr unvollſtändig. Hieran ſchließt ſich die dritte vermehrte Ausgabe des Benediktiners auf Monte Caſſino, Angelo Maria Cherubini, **Rom. 1634 IV. f.**, welche von den Minoriten Angelo a Latusca und Paulus a Roma mit einem Supplementband bereichert **Rom. 1673 V. f.** erſchien. In dieſer Erweiterung umfaßt die Sammlung die von Leo dem Gr. bis Clemens IX. (zwiſchen 440 bis 1670) erlaſſenen Conſtitutionen. Endlich nach mehreren Fortſetzungen erſchienen faſt gleichzeitig zwei neue und große Sammlungen, erſtlich das **Bullarium magnum Romanum a Leone M. ad Benedictum XIV., sumptibus Andr. Chevalier bibliop. et typogr. Luxemburg. 1727—1758 XIX. f.** dann die **Collectio amplissima bullarum, privilegiorum ac diplomatum RR. Pontiff., opera et studio Carol. Cocquelines**, vom ſiebenten Band unter dem Titel **Bullarium Romanum s. Novissima collectio apostolicarum constitutionum, typis et sumptibus Hieron. Maynardi, Rom. 1733—1744 XIV. f.** Auch dieſe Sammlung geht von Leo I. bis Benedikt XIV. (1744) herab. Hieran reiht ſich die Separat-Sammlung der Bullen und Breven des P. Benedikt XIV. (1744—1758) unter dem Titel: **S. D. N. Bened. XIV. Bullarium, expensis Hier. Maynardi, Rom. 1754 — 1758 IV. f.**, mit Supplementen **Mechlin. 1826—28. XIII. 12**; endlich die weitere Fortſetzung des Bullariums, **Summorum Pontificum Clementis XIII., Clem. XIV. Pii VI., Pii VII., Leonis XII. et Pii VIII. constitutiones complectens, ed. Andr. Advoc. Barbiéri, Rom. 1835—1847. CLXVII. Fascc. S. IX. Voll. fol.** Stellen wir dieſen Sammlungen noch die **Epistolae RR. Pontificum a S. Clemente I. usque ad S. Leonem M., ed. Petr. Coustant T. I. Paris. 1721 fol.** oder den hierauf be-

sorgten Abdruck bloß der ächten Briefe der betreffenden Päpste **cur. Traug. Gottl. Schönemann, Götting.** 1796 8 **maj.** an die Spitze, so haben wir die päpstlichen Constitutionen in fortlaufender Reihe vom heil. Clemens I. bis zu P. Gregor XVI. — 2) Besondere Bullensammlungen für verschiedene Orden sind: das **Bullarium ordinis Eremitarum S. Augustini** von Lorenz Empoli, Qualificator der hl. Inquisition, **Rom.** 1628 **fol.**; das **Bullarium ordinis S. Benedict. Cassinense** von dem Archivar dieser Congregation, Cornel Margarinus, **Venet.** 1650 **II. f.**; das **Bullarium Carmelitarum** von dem Ordensgeneralprocurator Elis. Monsignano, **Rom.** 1718 **II. f.**; das **Bullarium ordinis Praedicatorum** von dem Generalmagister des Ordens, Thomas Rippol, revidirt und erläutert von Antonin Bremond, **Rom.** 1729 **VII. f.**; das **Bullarium Capucinorum** vom Ordens-Generalsecretär Michael a Tugio, **Rom.** 1740 **VII. f.**; das **Bullarium Franciscanum** von dem Magister der Theologie Fr. Joh. Hyac. Sbaralea, **Rom.** 1759—1761 **II. f.**; u. a. m.

4. Concordate.

§ 90. Eine der Hauptquellen des eigenthümlichen Rechtes der katholischen Kirche sind die specielen Verträge der Staatsgewalt mit der Kirchengewalt über ihr gegenseitiges Verhalten und die gemeinsame Regelung der Diöcesanverhältnisse. Man nennt dergleichen Vereinbarungen seit dem XV. Jahrhunderte Concordate. Sie sind in neuester Zeit gesammelt in Druck erschienen[1]). Begreiflich begründen Verträge dieser Art, die die weltlichen Machthaber mit dem allgemeinen Kirchenoberhaupte eingegangen, nur ein Particularrecht für die kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Länder. Nur insofern sie als Fortbildungen und zeitgemässene Modificationen des in verschiedenen Radien auslaufenden gemeinen Kirchenrechts betrachtet werden können, wollen wir hier der wichtigsten derselben, mit Ausnahme der auf Deutschland bezüglichen, welche unten (§ 101) ihre besondere Erwähnung finden werden, gedenken. 1) Für die Kirche in Frankreich schloß Papst Leo X. mit König Franz I. im J. 1515 und 1516 eine Reihe von besonderen Vereinbarungen, wodurch

1) Ernst Münch, Prof. an d. Univers. Lüttich, später Hof- und Staats-Bibliothekar d. Königs d. Niederlande († 1841), Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Concordate, Leipzig 1830—31. II. gr. 8. Leider ist die damit verbundene Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale in einem dem päpstlichen Stuhle sehr feindseligen Geiste und Tone geschrieben.

die pragmatiſche Sanction Karls VII. (1438) endlich beſeitigt wurde[2]). Eine neue Uebereinkunft zur Wiederherſtellung der durch die Revolution zerrütteten Kirchenverfaſſung in Frankreich wurde zwiſchen Pius VII. und Napoleon Bonaparte durch die beiderſeitigen Bevollmächtigten, den Cardinal Herkules Conſalvi und Napoleons Bruder, Joſeph Bonaparte, den 15. Juni 1801 abgeſchloſſen[3]). Nach der Wiedereinführung der Bourbonen in Frankreich trat an die Stelle des vorigen Concordates ein neues, welches zwiſchen P. Pius VII. und K. Ludwig XVIII. den 11. Juni 1817 zu Stande kam[4]). 2) In Spanien war bereits von Hadrian VI. (1522—1523) und ſeinem Nachfolger Clemens VII. (1523—1534) mit Kaiſer Karl V. ein Abkommen über die Rechte der Krone bei Verleihung von Kirchenämtern getroffen, dann ſpäter zwiſchen Clemens XII. und K. Philipp V. unterm 18. October 1737 eine Uebereinkunft zur weiteren Ausgleichung der über das prätendirte allgemeine königliche Patronatsrecht obwaltenden Differenzen beliebt, und endlich den 11. Januar 1753 zwiſchen P. Benedikt XIV. und K. Ferdinand VI. durch den Cardinal Staats-Secretär Valenti und den Bevollmächtigten Spaniens, den Auditor der hl. Rota Don Manuel Ventura Figueroa ein förmliches Concordat eingegangen, welches königlicher Seits den 31. Jäner, päpſtlicher Seits den 20. Februar desſelben Jahres die Genehmigung erhielt[5]). 3) Neapel hatte durch die Bulle Benedikt XIII. „**Fideli ac prudenti**“ vom 30. Auguſt 1728 die wichtigen Privilegien der Sicilischen Monarchie (**Monarchia Sicula**) beſtätigt erhalten, welche den Umfang der geiſtlichen Gewalt der jeweiligen Könige beider Sicilien beſtimmte, und auf deren Grundlage zwiſchen Pius VII. und K. Ferdinand I. durch die beiderſeitigen Commiſſäre, den Cardinal Conſalvi und den Staatsrath Ritter Luigi de Medicis den 16. Februar 1818 ein ausführliches Concordat zu Stande kam, welches den 9. März desſelben Jahres ratificirt, und nach dreijähriger Unterbrechung wegen politiſcher Unruhen im Jahre 1821 ſofort vollzogen wurde[6]). 4) Einen ähnlichen Vertrag ſchloß Benedikt XIV. mit der Krone Sardinien durch eine Bulle vom 6. Januar 1742, wodurch die früheren Streitigkeiten über die Beſetzung

---

2) Dieſe Concordate ſind abgedr. bei Münch a. a. O. Th. I. S. 22—255.

3) Abgedr. bei Münch, Th. II. S. 11—13.

4) Bei Münch, Th. II. S. 54—56.

5) Bei Münch, Th. I. S. 443—462.

6) Die Bulle Bened. XIII., welche die **Privilegia monarchiae Siculae** enthält, ſteht bei Münch, Th. II. S. 730—745; das Concord. v. 1818 ebendaſ. S. 707—719.

der kirchlichen Aemter in Savojen beigelegt wurden. Eine weitere Ausgleichung einiger Differenzen über die kirchliche Jurisdiction und geistlichen Immunitäten enthält die Instruction Clemens XIV. vom 28. Januar 1770[7]). Später wurde das französische Concordat von 1801 auch auf die mit Frankreich vereinigten Theile von Italien ausgedehnt, und für die italienische Republik vom 1. Juni 1803 ein eigenes Concordat abgeschlossen, welches auch für das im Jahre 1805 entstandene Königreich Italien galt. Das dem P. Pius VII. 1813 von Napoleon abgedrungene neue französische Concordat aber, welches auch auf die italienischen Kirchenangelegenheiten angewendet werden sollte, kam wegen des bald darauf erfolgten Sturzes des Kaisers nicht zur Ausführung, und die Restauration setzte bald alles wieder auf den alten Fuß wie vor 1798. Aus der neueren Zeit ist noch die von Pius VII. für Sardinien erlassene Bulle vom 17. Juni 1817 von Bedeutung, insofern sie außer einigen Veränderungen hinsichtlich der Bisthümer mehrere und neuere Bestimmungen über die Einrichtung der geistlichen Seminarien, die Gerechtsame der Abteien, Organisation der Capitel u. dgl. enthält. Die jüngsten Zerwürfnisse (1848) sehen noch einer endlichen Erledigung entgegen. 5) Die kirchlichen Angelegenheiten in Polen haben durch die Bulle des genannten Papstes **„Militantis ecclesiae“ dd. 11. März** 1817 und die hierauf gefolgte Circumscriptionsbulle **„Ex imposita Nobis“ dd.** 30 Juni 1818 eine neue Einrichtung erhalten[8]). 6) Für die katholische Kirche in den Niederlanden ist zwischen P. Leo **XII.** und K. Wilhelm **I.** ein Concordat vorläufig durch die beiderseitigen Bevollmächtigten, den Cardinal Maurus Capellari und den Grafen Ghislain von Celles, unterm 18. Juni 1827 abgeschlossen, sodann vom Könige den 25. Juli und vom päpstlichen Stuhle durch die Bulle **„Quod jam diu“** v. 16. August desselben Jahres bestätiget worden[9]). 7) Endlich in der Schweiz wurde durch eine Bulle des P. Pius **VII.** vom 8. Juli 1823 auf den Grundlagen des vom katholischen Administrationsrathe in St. Gallen an die apostolische Nunciatur eingereichten Entwurfs die Errichtung des neuen vereinigten Bisthums Chur und St. Gallen vollendet, und den 14. April 1824 von der Regierung genehmigt; desgleichen unter P. Leo **XII.** mit den Kantonen Bern, Luzern, Zug und Solothurn durch den apostolischen Internuncius Paschal Gizzi auf

---

7) Bei Münch, Th. I. S. 516—522.

8) Die Actenstücke bei Münch, Th. II. S. 748—772.

9) Bei Münch, Th. II. S. 458 ff.

der einen, und den bevollmächtigten Commissarien der betreffenden Regierungen, Schultheiß Karl Amrhyn von Luzern und Staatsrath Ludwig Roll von Solothurn auf der andern Seite unterm 26. März 1828 ein Concordat geschlossen, und durch die Bulle „**Inter praecipua munera**“ **dd.** 7. Mai 1828 die Einrichtung und Begränzung des neuen Bisthums geordnet. Später traten auch Basel, Schaffhausen, Aargau und Thurgau bei, worüber die Bulle „**De animarum salute**“ **dd.** 23. März 1830 erlassen worden ist[10]). An die Stelle des schon früher wieder aufgelösten Bisthums Chur = St. Gallen hat Gallen in Folge neuer Vereinbarung mit Rom 1847 einen Bischof erhalten.

Drittes Kapitel.

Von der heutigen Geltung dieser Quellen.

1. Das Corpus juris canonici *).

a. Auctorität seiner einzelnen Theile.

§ 91. Alle vorgratianschen Rechtssammlungen der morgenländischen sowie der abendländischen Kirche haben, als Sammlungen betrachtet, das gesetzliche Ansehen, welches sie ihrer Zeit genossen, nacheinander wieder verloren, indem die früheren immer wieder von den späteren, und zuletzt auch die jüngsten durch Gratians Decret verdrängt wurden. Dagegen bleibt der Inhalt jener verschiedenen Sammlungen, da er dem größten Theile nach schon in das Rechtsleben und die Praxis übergegangen war, als das Decret Gratians ans Licht trat, nicht nur an sich, sondern auch insbesondere zur Beurtheilung und Interpretation der gratianschen Sammlung von grossem historischen Werthe. Durch sie war letzterer

10) Die Bulle für die Errichtung des Bisthums Chur-St. Gallen, dann des Bisthums Basel, nebst den betr. Circumscriptionsbullen, bei Münch Th. II. S. 687—706.

*) Jos. Ant. Rieger, De receptione corporis juris canon. in Germania, in Dessen Opusce. p. 199 ff.

der Weg gebahnt, und eine leichte und ſchnelle Aufnahme geſichert. Aber auch 1) das Decret ſelbſt iſt nur eine zunächſt durch reicheres Material vor den früheren Sammlungen ausgezeichnete Compilation, welche nicht durch irgend eine geiſtliche oder weltliche Auctorität auf dem Wege ausdrücklicher Geſetzgebung eingeführt, ſondern lediglich als die damals umfaſſendſte und dem practiſchen Gebrauche am meiſten zuſagende Sammlung von der Schule und den Gerichten angenommen wurde. Dieſer Vorzug hat auch noch in neuerer Zeit die verdiente Anerkennung gefunden, und deſſen Gebrauch erhalten. Die Behauptung aber, daß das **Corpus juris canonici** ſammt und ſonders, d. i. als Ganzes mit allen integrirenden Beſtandtheilen, und folglich auch der Text des Gratianſchen Decretes durchweg und ohne Rückſicht auf die Unächtheit einzelner Canonen recipirt ſey, und wie einſtmals ſo noch jetzt geſetzliche Geltung habe, kann nicht gerechtfertiget werden. Allerdings gedenkt ſchon der Schwabenſpiegel [1]) und K. Ludwig der Bayer [2]) mehrmals des canoniſchen Rechtsbuches, und die ſpäteren Reichsgeſetze haben unter dem oft wiederkehrenden Ausdrucke: „des deutſchen Reichs gemeine Rechte“ [3]) immer auch das **Corpus j. c.** und mit dieſem das **Decretum Gratiani** mitbegriffen; allein, da in dem letzteren die Authenticität der Canonen nicht ſo wie in den Decretalenſammlungen ſchon von vornherein durch geſetzliche Auctorität verbürgt war, und jene Reception zu einer Zeit erfolgte, wo man an der durchgängigen Aechtheit der darin enthaltenen Beweisſtellen noch keinen Zweifel hegte, ſo kann das Decret ſich dem Einfluße der fortſchreitenden Wiſſenſchaft in keiner Weiſe entziehen; und da die Beſtimmungen desſelben durch die nachfolgenden kirchlichen Geſetze weſentlich modificirt worden ſind, und in allen dieſen Fragen nur noch ein geſchichtliches Intereſſe bieten, ſo ſteht es nothwendig unter der Herrſchaft der hiſtoriſchen Kritik, die das Beſtehende von dem Veralteten, das Aechte von dem Unächten auszuſcheiden hat; und nur die Uebereinſtimmung der darin als Belege angeführten Allegate mit den Quellen, aus denen ſie geſchöpft ſind, und die nachgewieſene Aechtheit ihres Urſprungs gibt den einzelnen Beweisſtellen ihr geſetzliches Anſehen. —

---

1) Speculum Suevic. Lib. I. c. 5, bei Senkenberg Corp. jur. German. p. 15.

2) Ludov. Bavar. Const. ao. 1338, bei Goldast, Constitt. imper. T. III. p. 489.

3) Z. B. Kammergerichts-Ordnung v. 1495; Wormſer Reichsabſchied v. 1521. § 39; jüngſter Reichsabſch. v. 1654. § 105; Reichshofraths-Ordnung v. 16. März 1654. Tit. VII. § 24.

Anders verhält es sich 2) mit den drei nächsten Decretalensammlungen, der Gregorianischen, dem Liber sextus und den Clementinen. Denn diese haben dadurch, daß die Päpste Gregor IX., Bonifaz VIII. und Clemens V. selbst sich dabei betheiligten, einen Vorzug erhalten. Zwar war diese Mitwirkung der Päpste nicht von der Art, daß sie ihre Sammlungen etwa feierlich und allenthalben publicirt, und kraft ihrer Machtvollkommenheit als allgemeinbindende Kirchengesetze vorgeschrieben hätten; auch beabsichtigten sie dadurch, daß sie ihre neuen Sammlungen den Universitäten zuschickten, keineswegs, daß dieselben erst durch das Gewicht der päpstlichen Empfehlung unterstützt in öffentlichen Vorlesungen gebraucht, und in die Gerichtssäle eingeführt werden sollten. Der Zweck der Anfertigung jener päpstlich-authorisirten Sammlungen war vielmehr dieser, daß der Unsicherheit und Verwirrung, welche durch die vielerlei höchst ungleichen und zum Theil sogar mit unächten Stücken versehenen Privatsammlungen in die Lehrvorträge und in die Gerichtspraxis kommen mußte, möglichst gesteuert, und die Authenticität der in den Kreis der öffentlichen Schulen und des Lebens eingeführten Decretalen officiel festgestellt würde. War diese Aechtheit gehörig verbürgt, so reichte damals das Ansehen der Universitäten und ihr mächtiger Einfluß auf die geistlichen und weltlichen Gerichte vollkommen hin, den durch sie in Umlauf gesetzten und commentirten Rechtssammlungen die Geltung wahrer Gesetzbücher zu verschaffen, zumal ihr Inhalt an sich schon die Natur allgemeingültiger Rechtsnormen behauptete. Denn was diese Sammlungen boten, war der Ausfluß einer Reihe ökumenischer Concilien, die Schlüsse der XI., XII., XIII., XIV. und XV. allgemeinen Synode, sowie eine Anzahl anderweitiger päpstlicher Verordnungen, die, obgleich sie nach ihrer ursprünglichen Bestimmung nur ein partikulares Recht enthielten, dennoch in jener Glanzperiode des Papstthums und nach den damaligen Anschauungen der Welt eine universele Geltung ansprechen konnten. Dreierlei vereinigte sich also, den Sammlungen Gregors IX., Bonifaz VIII. und Clemens V. eine so eminente Celebrität zu verschaffen, einmal das Material derselben hinsichtlich ihres Ursprungs und Inhalts, dann die Gewährleistung der Päpste für die Aechtheit des Stoffes, und endlich die eifrige Pflege von Seite der Schule, welche damals auch die Gesetzgebung und die Gerichte beherrschte. — Anders wieder steht es 3) mit den beiden Extravaganten-Sammlungen. Sie sind zwar seit Chappuis bleibende Bestandtheile des Corpus juris canonici geworden, und in der Publicationsbulle Gregors XIII. vom J. 1580 ausdrücklich als solche genannt. Allein beide Sammlungen als solche sind weder von päpstlicher Auctorität ausgegangen, noch hat sie Gregor XIII., der die

Revision und Emendation des ganzen canonischen Rechtsbuches besorgte, ausdrücklich den übrigen Theilen bezüglich der Authenticität gleichgestellt. Auch die von vielen neueren Canonisten behauptete Reception derselben von Seite der Wissenschaft und Praxis gilt nachweisbar nur von einzelnen Stücken, da nur ein Theil der Sammlungen glossirt ist, und nur einzelne Decretalen, so viel bis jetzt ermittelt ist, zur vollen Anerkennung gekommen und in den Gerichtsgebrauch unbestritten übergegangen sind. Dagegen haben schon die Concilien von Kostnitz und Basel das s. g. gemeine oder geschriebene canonische Recht, worunter man das Decret und die Decretalen-Sammlungen Gregors IX., Bonifaz VIII. und Clemens V. verstand, ganz bestimmt von den (damals freilich noch ungesammelten) Extravaganten unterschieden; daher ist die Frage über die Gemeingültigkeit der letzteren, auch nachdem sie in Sammlungen gebracht worden, bis auf unsere Tage controvers geblieben. Begreiflich auch konnte weder die bloße Thatsache, daß beide Sammlungen seit dem XVI. Jahrhundert in allen Ausgaben des **Corpus j. c.** stehen, noch die Berufung auf die Reception des letzteren **in complexu** genügen, um schlechthin das Ansehen jeder einzelnen Extravagante zu begründen. Es dürfte daher in jedem gegebenen Falle die Anwendbarkeit der fraglichen Extravagante nach den Particularrechten und dem Gerichtsgebrauche des betreffenden Landes zu entscheiden seyn.

b. Gränzen seiner heutigen Anwendbarkeit.

§ 92. Diese Gesetzeskraft hat das canonische Rechtsbuch jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen und Einschränkungen: 1) Was die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche anlangt, so ist es auch jetzt noch als Quelle des gemeinen Rechtes grundsätzlich anerkannt, soweit ihm nicht spätere Quellen, namentlich das Concil von Trient (§ 87), derogiren oder aber die Concordate einzelner Länder eine Grenze gesetzt haben. 2) Aber nicht bloß auf ihrem eigenthümlichen reinkirchlichen Gebiete, sondern auch auf dem Boden des Civilrechts hat das canonische Rechtsbuch sich Geltung verschafft, und viele seiner deßfallsigen Bestimmungen sind noch bis zur Stunde Theile des bürgerlichen Rechtes geblieben; doch stehen diese unter der Herrschaft der Landesgesetze, durch welche sie aufgehoben und abgeändert werden können. In beiden Fällen gilt sonach das canonische Recht für einige Lehren als Hauptrecht, insofern es bei diesen die Hauptgrundlage ausmacht, so daß sich das Particular-Recht dabei nur als Zusatz oder Modification anschließt; in anderen Lehren dagegen gilt es nur

als Hülfsrecht, insofern es nemlich nur in Ermangelung neuerer Quellen oder zur bloßen Ergänzung des Particularrechts gilt. 3) Dagegen können die das Verhältniß der Kirche zum Staate betreffenden Bestimmungen bei den dermaligen veränderten Principien des Staatsrechts keine oder nur beschränkte Anwendung finden; sowie überhaupt jene Gesetzstellen, welche ihren Grund lediglich in der damaligen Zeit und den damaligen Verhältnissen hatten, als nicht mehr gültig betrachtet werden müssen. Zwischen jenen in so entfernten Zeiten erlassenen Bestimmungen und dem kirchlichen Leben der Jetztzeit steht also immer noch die Wissenschaft in der Mitte, welche das Veraltete ausscheidet, und den Buchstaben des Gesetzes durch den Geist desselben mildernd, bald beschränkt bald erweitert. 4) Dieses vorausgesetzt erstreckt sich die verbindliche Kraft des Inhaltes des canonischen Rechtsbuches nur auf die darin vorkommenden Rechtsnormen und den eigentlichen Text der Canonen und Kapitel. Die **dicta Gratiani** des Decretes (§ 53) und die **partes decisae** der Decretalen (§ 54); deßgleichen die den einzelnen Canonen und Kapiteln vorgesetzten **Summae** oder kurzen Inhaltsanzeigen, sowie alles damit verbundene historische Material, dienen wohl zur Erläuterung der Rechtsnormen, geben aber nicht selbst Gesetzstellen ab. Nur die Rubriken oder Ueberschriften der Decretalentitel können, wenn sie von dem Verfasser der betreffenden Decretale selbst herrühren, nicht nur zur Interpretation, sondern auch zur Beweisführung gebraucht, und, wenn sie Gebote und Verbote aussprechen, wie der Text selbst citirt werden, z. B. **Ut ecclesiastica beneficia sine diminutione conferantur (Greg. IX. Lib. III. tit. 12); Ne sede vacante aliquid innovetur (Greg. III. 9, Sext. III. 8).** 5) Das **Corpus juris canonici** ist als gemeines Recht in **complexu** d. i. im Ganzen (nicht nach den einzelnen Bestimmungen) recipirt. Wer sich daher auf eine darin enthaltene Vorschrift beruft, hat für die Gültigkeit und Anwendbarkeit der allegirten Stelle die Rechtsvermuthung so lange für sich, bis derjenige, gegen welchen sie angeführt wird, beweiset, entweder, daß sie aus einem der vorhin angegebenen Gründe nicht mehr zur Anwendung kommen kann, oder, daß sie durch ein neueres Gesetz aufgehoben ist. 6) Nach dem Rechtsgrundsatze, daß unter gleichgeltenden Gesetzen das neuere dem älteren vorgeht, haben, wenn die einzelnen Sammlungen des **Corpus j. c.** über einen und denselben Gegenstand abweichende Bestimmungen enthalten, die **Extravagantes communes** (vorausgesetzt, daß die Aechtheit und Reception der betreffenden Decretale dargethan ist) vor den Extravaganten Johannes **XXII.**; diese unter gleicher Voraussetzung vor den Clementinen; die Clementinen unbedingt vor dem **Liber Sextus**; der Sextus vor den Decretalen Gregors **IX.**;

und dieſe vor dem Gratianſchen Decrete den Vorzug. Wenn aber in der nämlichen Sammlung eine Geſetzſtelle der anderen widerſpricht, ſo verſucht die Kritik ihre Ausgleichung; wo dieß nicht angeht, gibt man jener Stelle den Vorzug, die nach den allgemeinen Prinzipien des Rechtes als die beſſere erſcheint.

2. Das römiſche Rechtsbuch.

§ 93. Die hohe Bedeutung der Geſetzgebung der chriſtlich-römiſchen Kaiſer für das Rechtsleben der Kirche haben wir bereits in der Geſchichte der Quellen berührt (§§ 60. 70). Auch in den Germaniſchen Reichen behaupteten ſich die Juſtinianeiſchen Rechtsbücher mehr oder weniger, und ſelbſt die Päpſte erkannten deren kirchliche Beſtimmungen als gültig an. Freilich war das römiſche Recht von da ab auch der Herrſchaft der kirchlichen Auctoritäten unterthan, und der Kreis ſeiner Anwendbarkeit dem canoniſchen Rechtsbuche gegenüber immer mehr eingeſchränkt. Beide, das **Corpus juris civilis** wie das **Corpus juris canonici**, ſind übrigens als bloſſes Hülfsrecht (**in subsidium**), das canoniſche Rechtsbuch nemlich nur zur Ergänzung neuerer kirchlicher Rechtsquellen, des Tridentinums, der Concordate ꝛc.; ſowie das römiſche Civilrecht zunächſt nur in Ermangelung dießbezüglicher Landesgeſetze recipirt. Wo demnach die kirchlichen oder bürgerlichen Particularrechte nicht ausreichen, da wird in reinkirchlichen Fragen nach dem canoniſchen, in reinbürgerlichen Angelegenheiten nach dem römiſchen Civil-Recht entſchieden; in gemiſchten aber, wenn eine geſonderte Behandlung nicht thunlich, nach möglichſter Ausgleichung und Vereinigung der Principien beider Rechte verfahren. Wenn von beiden Geſetzbüchern das eine über den fraglichen Gegenſtand entweder ganz ſchweigt, oder nur dunkel und unbeſtimmt ſich vernehmen läßt, ſo hält man ſich an dasjenige, welches ſich beſtimmt und klar ausſpricht; wenn aber beide über denſelben Gegenſtand klar und deutlich entſcheiden, jedoch geradezu einander widerſprechen, ſo hat das canoniſche Recht vor dem römiſchen Civilrechte im Allgemeinen den Vorzug, ſo lange nicht Obſervanz und Praxis erweisbar das Gegentheil begründet haben.

3. Das Tridentinsche Concil.

§ 94. Die Beschlüsse des Tridentinschen Concils (§ 87) waren von Pius IV. bestätigt[1]) und deren Verbindlichkeit feierlich declarirt worden[2]). Fast alle katholischen Staaten Europas nahmen dieselben ohne formele Restriktion an. Auch Kaiser Maximilian II. promulgirte sie 1564 in seinen Staaten, und 1566 wurden sie auf dem Reichstage zu Augsburg von den übrigen katholischen Fürsten Deutschlands recipirt. Sofort erhob sich bald allenthalben der rühmlichste Wetteifer, auf den Provinzialsynoden die Ausführung der Tridentinschen Beschlüsse zu betreiben. Zwar konnten mehrere heilsame Decrete, namentlich die Domkapitel und Collegiatstifter betreffend, wegen der politischen Stellung dieser Institute in Deutschland nicht vollständig durchgesetzt werden; aber die neueste Zeit, welche mit den früheren Hindernissen nicht mehr zu kämpfen hat, sieht auch jene Bestimmungen nach und nach ins Leben treten. Auch in Frankreich, dem einzigen katholischen Lande, welches anfänglich die Annahme der Reformationsdecrete verweigert und bloß die dogmatischen Bestimmungen der Synode acceptirt hatte, gelangten allmälig die meisten Disciplinar-Verordnungen durch Provinzialsynoden und königliche Ordonanzen zur Herrschaft. Ausgegangen von der höchsten gesetzgebenden Auctorität, und in allen katholischen Landen in gehöriger Weise promulgirt, bilden sie die neueste gemeingültige Quelle des katholischen Kirchenrechts. Auf sie sind auch die jüngsten Concordate und Vereinbarungen mit dem apostolischen Stuhle basirt, und nur in wenigen Punkten haben die veränderten Zeitverhältnisse Aenderungen herbeigeführt, die ihrer particularrechtlichen Natur nach den Reformationsdecreten des hl. Kirchenraths von Trient derogiren. Dagegen sind die Declarationen der **Congregatio Interpretum Concilii Tridentini** (§ 87. nr. 2), nur wenn sie in authentischer Form erlassen und gehörig promulgirt sind, eine bindende Regel; da sie aber fast immer auf Consultationen und Anfragen einzelner Kirchenvorsteher in Angelegenheiten

---

1) Pii IV., Bulla „Benedictus Deus" dd. VII. Cal. Febr. (26. Jäner) 1563, in dem Bullar. magn. (ed. Luxemburg. 1727 ff.) T. II. p. 111; und in der Gallemartschen Ausgabe des Conc. Trident. (ed. Col. Agripp. 1688. 8.) p. 633.

2) Ejusd. Bulla „Sicut ad sacrorum" dd. XV. Cal. Aug. (18. Juli) 1564, im Bull. Magn. ed. laud. T. II. p. 118, und in Conc. Trid. ed. laud. p. 638.

einzelner Provinzen und Diöcesen, oder einzelner Richter und Parteien in Rechtsstreiten erfolgen, und sohin schon ihrer Natur nach eines allgemeinen Characters ermangeln, so begründen sie auch fast durchweg nur ein Particularrecht.

4. Die Concilienſammlungen und Bullarien.

§ 95. Die seit dem XVI. Jahrhunderte angelegten Bullarien und Concilienſammlungen haben nicht schon als Sammlungen gesetzliches Ansehen, wie wir dieses dem canoniſchen Rechtsbuche, namentlich den dort hinterlegten päpſtlich-authoriſirten Decretalenſammlungen vindicirt haben, ſondern ihre Geltung bemißt ſich nach den einzelnen Concilien und Bullen, und hängt von der Aechtheit der Verordnung, von ihrer Promulgation und Reception, und von der Anwendbarkeit ihres Inhalts auf die dermaligen Verhältniſſe ab. 1) Von den Concilien haben zunächſt die dogmatiſchen Entſcheidungen allgemeiner Kirchenverſammlungen auch allgemein verbindliche Kraft in der ganzen katholiſchen Chriſtenheit. Sie ſind ſchlechthin unabänderlich, weil ſie unter dem Beiſtande des heil. Geiſtes ausgeſprochen als unfehlbare Wahrheit verehrt werden, und jeden, der ſie erfährt, auch ohne beſondere Promulgation in ſeinem Gewiſſen verpflichten. Aber auch die Disciplinargeſetze ſolcher Concilien verbinden zum unverbrüchlichen Gehorſam vom Augenblicke ihrer Promulgation an, ſo lange ihnen nicht ein anderes und gleichfalls allgemeines Geſetz derogirt. Sie dürfen daher auch bis dahin ſelbſt vom Papſte nicht einſeitig zurückgezogen, ſondern nur in einzelnen Fällen aus Rückſicht für das Wohl der Kirche auf dem Dispenſationswege abgeändert oder theilweiſe aufgehoben werden. Auch die Beſchlüſſe von Particularſynoden können übrigens durch Reception ſich in weiteren Kreiſen als gerade in dem Lande oder in der Provinz, für die ſie erlaſſen wurden, Geltung verſchaffen, und mehr oder weniger das Anſehen allgemeiner Synoden erlangen, wie dieß mit den Synoden von Ancyra (314), Neucäſarea (314), Antiochia (341), Sardica (347), Gangra (um 365), Laodicea (um 370), der Fall iſt, welche dadurch allgemeine Gültigkeit erhielten, daß ſie in den früheſten Rechtsſammlungen zugleich mit den vier erſten allgemeinen Synoden im Orient in Umlauf geſetzt, und auch in die Sammlungen des Abendlandes aufgenommen worden waren. 2) Von den päpſtlichen Conſtitutionen haben nicht nur die ausdrücklich für die Geſammtkirche erlaſſenen, ſondern auch diejenigen, welche in das canoniſche Rechtsbuch übergegangen und mit dieſem recipirt ſind, auch wenn ſie urſprünglich nur ein Particularrecht begründen ſollten, den

Character gemeingültiger Verordnungen, soweit sie nicht durch besondere Concordate oder Constitutionen modificirt oder aufgehoben sind. Die übrigen behaupten in der Regel nur particularrechtliche Geltung für die Länder, deren kirchliche Verhältnisse sie betreffen. Alle aber bedürfen, auch wenn ihre Aechtheit, die übrigens nur bei den drei obenerwähnten Decretalensammlungen des **Corpus jur. can.** (§ 91. nr. 2) schon rechtlich präsumirt wird, außer Zweifel ist, zu ihrer rechtsgültigen Anerkennung und Vollstreckung der landesüblichen Promulgation durch die kirchlichen Behörden, welche heutzutage da, wo sie zugleich die bürgerliche Seite des Lebens berühren, oder auf bestehende Staats-Einrichtungen Einfluß haben, von der Genehmigung des Landesherrn abhängig gemacht ist, während die Staatsgewalt solche päpstliche Decrete aber, welche die Lehre, den Cultus, die reinkirchliche Disciplin betreffen, oder dogmatische Controversen entscheiden, wenn sie durch die bischöflichen Stellen im Lande veröffentlicht werden wollen, höchstens in der Absicht einzusehen verlangen kann, um sich zu überzeugen, daß sie den kirchlichen Grund und Boden nicht verlassen; unter dieser Voraussetzung aber die Publication derselben in keinerlei Weise zu beschränken oder zu hindern berechtiget ist.

5. Die apostolischen Kanzleiregeln.

§ 96. Von den römischen Kanzleiregeln (§ 86) sind nur wenige durch Reception zu einer allgemeineren Geltung gelangt: 1) Die **Regula De viginti**, welcher zufolge der resignirende Beneficiat von dem Tage der Entsagung noch zwanzig Tage am Leben seyn muß; widrigenfalls die Resignation ohne Wirkung und das Kirchenamt als **per obitum** vacant geworden zu betrachten ist[1]). 2) Die **Regula De idiomate**, daß der Beneficiat der Sprache desjenigen Landes kundig seyn müße, wo er eine Pfründe erhalten soll[2]). 3) Die **Regula De annali possessore.** Wenn einem Beneficiaten die Pfründe, die er bereits ein Jahr lang ruhig besessen, angestritten werden will, so muß die Klage mit allen Beweismitteln binnen sechs Monaten bei dem competenten Gerichte eingebracht, und der ganze Rechtsstreit innerhalb Jahresfrist entschieden seyn[3]). 4) Die **Regula De triennali possessore**, der gemäß einem

1) Corb. Gaertner, Corpus juris eccl. Catholicorum novioris, quod per Germaniam obtinet (Salisburg. 1797. II. 8.) Regul. Cancell. Apostol. 19 T. II. p. 470.

2) Reg. 20, ib. p. 471.

3) Reg. 35, ib. p. 479.

Beneficiaten das Kirchenamt, welches er unter rechtmäßigem Titel erworben und drei Jahre lang unangefochten innegehabt hat, nicht mehr soll bestritten werden können[4]). — Alle übrigen päpstlichen Kanzleiregeln gelten nur im Verkehr mit der römischen Kurie; doch kann auch in diesem Falle gegen deren Anwendung wirksam excipirt werden, wenn sie etwa den besonderen Concordaten, Landesgesetzen, Gewohnheiten ꝛc. zuwider sind.

Zweiter Abschnitt.

Quellen des katholischen Kirchenrechts für Deutschland insbesondere.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bezeichnung und Geschichte dieser Quellen.

I. Quellen des Rechts der katholischen Kirche im römisch-deutschen Reiche.

1. Concilien.

§ 97. Außer den gemeingültigen für die gesammte katholische Kirche bestehenden Rechtsquellen hat jedes Land mehr oder weniger eigenthümliche besondere Quellen, deren Inbegriff ihr kirchliches Particularrecht bildet. Für die katholische Kirche in Deutschland sind von solcher particularrechtlichen Bedeutung zuvörderst die deutschen National- und Provinzial-Concilien. Ihr Ursprung führt bis ins IV. Jahrhundert zurück; aber höheres Interesse gewinnen die Schlüße dieser Synoden erst mit dem VIII. Jahrhunderte seit dem segenreichen Wirken des heil. Boni-

4) Reg. 36, ib. p. 480.

facius. Die merkwürdigsten dieser Kirchenversammlungen bis ins XVI. Jahrhundert hinab sind von Hartzheim[1]) und Binterim[2]) gesammelt und beschrieben.

2. Concordate.

§ 98. Eine vorzügliche Stelle unter den besonderen Rechtsquellen der katholischen Kirche in Deutschand nehmen die Concordate ein. Es hat deren zwar seit dem IX. Jahrhunderte mehrere gegeben, dergleichen die zwischen P. Hadrian I. und Karl M. geschlossene Uebereinkunft[1]), die dem letzteren in Zeiten gefährlicher Unruhen zu Rom das Nominationsrecht auf den erledigten päpstlichen Stuhl einräumte; dann die zwischen P. Johann XII. und K. Otto I. 962[2]) und die zwischen P. Leo VIII. und K. Otto I. 963 getroffene Vereinbarung[3]) ähnlichen Inhalts u. a. Allein theils ist ihre Authenticität nicht durchaus verbürgt, theils betreffen sie nur besondere für die damaligen Verhältnisse des päpstlichen Stuhles passende Verfügungen. Unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung des kirchlichen Rechts im deutschen Reiche haben geäußert: 1) das Wormser-Concordat. Der Einfluß, den die Könige in den germanischen Reichen auf die Besetzung der höheren Kirchenämter, der Bisthümer und Abteien, gewonnen hatten, unterdrückte allmälig die frühere seit dem Anfange der Kirche eingehaltene Besetzungsform durch canonische Wahlen, und artete zuletzt in ein förmliches Verleihungsrecht aus. Dazu kam, daß die nunmehr regelmäßig von den Königen ernannten Bischöfe und Aebte von diesen auch die Investitur in ihre Reichswürde und weltlichen Güter mittelst Ring und Stab, den Symbolen und Insignien des geistlichen Amtes erhielten, so daß man sich gewöhnte, die bischöfliche Würde selbst als Ausfluß der königlichen Machtfülle zu betrachten. Gegen diese

---

1) Concilia Germaniae, quorum collectionem J. Fr. Schannat primum coepit, continuav. Jo. Hartzheim, Herm. Scholl, Aegid. Neussen; indicem digessit Jos. Hesselmann, Colon. 1749—90. XI. fol.

2) Ant. Jos. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesan-Concilien ꝛc. Mainz 1834—1848. VII Bde 8.

1) c. 22. Dist. LXIII. (Sigebert. Gemblac. 1112 in suo Chronic. ad a. 774).

2) Dieser Vertrag ist abgedruckt in Pertz, Monumenta German. histor. T. IV. Append. p. 164.

3) c. 23 Dist. LXIII. (Const. Leon. VIII., ex libr. Florentino, et Theodor. de Niem in Tract. de privilegg. et juribus imperatorum).

Verkehrung aller rechtlichen Begriffe und Ordnung erhob sich P. Gregor VII., und der zwischen ihm und seinen Nachfolgern Victor III., Urban II., Paschal II., Gelasius II. und Callixt II. auf der einen, und den Königen Heinrich IV. und Heinrich V. auf der anderen Seite geführte fünfzigjährige Investiturstreit in Deutschland wurde endlich durch das Wormser-Concordat (**Pactum Callixtinum**) beigelegt, welches den 23. Septbr. 1122 zu Worms zwischen P. Callixt II. und Kaiser Heinrich V. geschlossen, und auf dem ersten Lateranschen Concil 1123 bestätiget wurde, und worin letzterer die canonische Wahlfreiheit bei Besetzung der Prälaturen in Domstiftern und Abteien anerkannte, und auf die Investitur mittelst Ring und Stab verzichtete, dagegen berechtiget seyn sollte, der Wahl in Person oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen, bei Uneinigkeiten der Wähler nach Vernehmung des Metropoliten und der Provinzialbischöfe den Ausschlag zu geben, und den canonisch Gewählten mit den Regalien mittelst des Scepters zu belehnen[4]). — 2) Die Frankfurter-Concordate. Schon auf dem allgemeinen Concil zu Costnitz hatten die Deutschen mehrere **Gravamina**, welche vorzüglich die vielen päpstlichen Reservationen von Kirchenpfründen, die Ertheilungen von Anwartschaften auf noch nicht erledigte Beneficien, die übermäßigen Annaten und die willkürlichen Appellationen nach Rom betrafen, gegen den päpstlichen Stuhl erhoben. Das darüber zwischen P. Martin V. und der deutschen Nation den 3. Mai 1418 abgeschlossene Concordat war jedoch nur auf fünf Jahre eingegangen[5]). Noch entschiedener aber wurden jene Beschwerden auf der Baseler-Synode angeregt, welche denn sofort mehrere hierauf bezügliche Beschlüße faßte. Die Zerwürfnisse des Concils mit dem P. Eugen IV. (1431—1447), welche immer stärker hervortraten, und endlich in einen offenen Bruch ausliefen, sind bekannt (§ 85). Die deutschen Fürsten hatten inzwischen Neutralität beobachtet, aber endlich auf dem Reichstage zu Mainz den 26. März 1439 eine Reihe der Baseler-Reformationsdecrete, 26 an der Zahl, jedoch mit

---

4) Abgedr. bei Corb. Gaertner, Corpus jur. eccl. nov. Catholicorum, T. I. p. 1—5; bei Gust. Emminghaus, Corp. jur. Germ. acad. Th. I. S. 1 f.; bei Ernst Münch, Vollst. Sammlung aller älteren und neueren Concordate, Th. I. S. 1 f.; bei G. H. Pertz, Monumenta German. histor. T. IV. p. 75 App.

5) Es steht (sammt den mit der englischen und französischen Nation getroffenen Vereinbarungen) unter andern bei Mansi, Coll. Conc. T. XXVII. col. 1184—1195, und bei Münch, Concordaten-Sammlung, Th. I. S. 20—31.

einigen Modificationen, feierlich angenommen [6]). Die vornehmſten Urheber dieſes Schrittes waren die Kurfürſten Jakob, Erzbiſchof von Trier, und Theodorich, Erzbiſchof von Köln geweſen. P. Eugen, deſſen Anhang mittlerweile immer bedeutender wurde, entſetzte daher beide Prälaten ihrer geiſtlichen Würde. Da verſammelten ſich die Fürſten zu einem neuen Kurverein in Frankfurt den 21. März, und beſchloſſen, den Gegenpapſt Felix V. anzuerkennen und dem Baſeler-Concil förmlich und in allen Puncten beizutreten, wenn Eugen IV. ſich nicht dazu verſtehen würde, die abgeſetzten Erzbiſchöfe wieder zu reſtituiren, ein allgemeines Concilium anzuberaumen, jene von ihnen bereits acceptirten Baſeler-Decrete zu beſtätigen, und die bis dahin in Deutſchland vorgenommenen Wahlen und Beneficien-Verleihungen für gültig zu erklären. Dieſe Propoſitionen dd. 5. October 1446 wurden durch eine feierliche Geſandtſchaft, an deren Spitze der gewandte Aeneas Sylvius Picolomini ſtand, dem hl. Vater überbracht [7]), welcher ſie denn auch Anfangs Februar in vier beſonderen Bullen, jede einen der vier Artikel betreffend, jedoch unter Verwahrung gegen alles, was dabei der Wahrheit, der Kirche oder dem römiſchen Stuhle nachtheilig werden könnte, und mit ausdrücklichem Vorbehalte einer demnächſt auszumittelnden Schadloshaltung oder Proviſion für die dem päpſtlichen Stuhle durch die Annahme jener Baſeler-Decrete zugegangenen Verluſte beſtätigte [8]). Jene Propoſitionen und die hierauf von Eugen IV. erlaſſenen vier Bullen heißen zuſammen die Frankfurter-Concordate oder die Concordate der deutſchen Fürſten. — 3) Das Wiener-Concordat. Die von P. Eugen IV. ausbedungene Entſchädigung für die Rechte, die er aufgegeben hatte, ſollte zuerſt auf einem Reichstage zu Aſchaffenburg (1447), wo der inzwiſchen auf Eugen IV. ſuccedirte P. Nikolaus V. (1447—1455) feierlich anerkannt wurde,

---

6) Dieß Acceptations-Inſtrument der Baſelerdecrete iſt abgedruckt bei Gaertner l. l. T. I. p. 5—63; bei Emminghaus a. a. O. (I. Aufl.) Th. I. S. 43—91; bei Münch a. a. O. Th. I. S. 42—77.

7) Das einleitende Schreiben der Fürſten an den Papſt iſt abgedr. bei Gaertner l. l. T. I. p. 89—93. Die Urkunde ſelbſt, welche die Wünſche der deutſchen Nation enthielt, iſt noch nicht in Druck erſchienen; aber ihr Inhalt kann aus der Rede entnommen werden, welche Aeneas Sylvius den 5. Jänner 1447 vor dem Papſte und dem Cardinal-Collegium vortrug. Sie ſteht bei Gaertner, T. I. p. 94—105.

8) Sie ſtehen unter andern bei Gaertner, T. I. p. 105—118; bei Münch, Th. I. S. 77—88; die dritte, als die wichtigſte, welche die Beſtätigung des Baſeler Acceptations-Inſtrumentes enthält, auch bei Emminghaus (I. Aufl.) Th. I. S. 94 f.

ſodann auf dem nächſtfolgenden Fürſtenverein zu Nürnberg (1448) ausgemittelt werden. Inzwiſchen ſchloß aber Kaiſer Friedrich III. allein mit dem Cardinallegaten Johannes Caravajal zu Wien den 17. Febr. 1448 einen Vergleich ab, der den 19. März desſelben Jahres die päpſtliche Beſtätigung erhielt, und dem gemäß die meiſten Puncte der Baſeler-Decrete wieder aufgegeben, und auf der Grundlage des Coſtnitzer-Concils dem Papſte mäßige in zweijährigen Raten abzutragende Annaten, dann die **Reservationes juris scripti**[9]) und mit geringen Modificationen auch die Conſtitutionen **Execrabilis**[10]) und **Ad regimen**[11]), ferner das Recht, canoniſchgewählte Biſchöfe und Aebte zu beſtätigen, uncanoniſche Wahlen aber zu caſſiren und die dadurch eröffneten Bisthümer und Erzbisthümer **jure devolutionis** zu beſetzen; endlich die **Alternativa mensium** oder das Recht, alle übrigen noch nicht beſtimmt reſervirten Kirchenämter (mit Ausnahme der Dignitäten an den Cathedral- und Collegiat-Kirchen), welche in den ſ. g. päpſtlichen Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September und November) erlediget werden, zu providiren, neuerdings zugeſtanden wurden[12]). Dieſer Vergleich heißt das Wiener-Concordat, früherhin irrthümlich Aſchaffenburger-Concordat genannt. Die dieſem Concordate noch mangelnde Zuſtimmung der Reichsſtände erfolgte nur allmälig durch beſondere Unterhandlungen mit den betreffenden Fürſten, ſo daß es nach und nach doch vollſtändig die reichsgeſetzliche Anerkennung erhielt[13]). Dieſes Wiener-Concordat und die vorerwähnten Frankfurter Fürſtenconcordate zuſammen heißen die Concordate der deutſchen Nation[14]).

---

9) Sie rühren von Clemens IV. († 1268) her, und ſind in Sext. c. 2. De praebend. et dignit. (III. 4) enthalten.

10) Die Const. Joann. XXII. „Execrabilis“ dd. III. Cal. Decemb. 1317 ſteht in Extravagg. Joann. XXII. c. un. De praebend. (tit. 3), und in Xvagg. commun. c. 4 eod. (III. 2).

11) Die Const. Benedicti XII. „Ad regimen“, dd. III. Jd. Januar. 1335 iſt aufgenommen in Xvagg. comm. c. 13. eod. (III. 2).

12) Das Concord. Vindobon. iſt abgedr. bei Gaertner, Corp. jur. eccl. Cathol. Germ. T. I. p. 121—128, bei Emminghaus Corp. jur. Germ. acad. Th. I. S. 96—104, bei Münch, Concordaten-Sammlung, Th. I. S. 88—93.

13) Vgl. Reichsabſchied von 1497. § 24; R.-Abſch. v. 1498. § 57; R.-A. v. 1500. Tit. 45; Reichs-Hofraths-Ordnung v. 1654. Tit. VII. § 24.

14) Jo. Casp. Barthel, Tractatus de Concordatis Germaniae etc. Wirceburg. 1762. 4; Jos. Phil. Gregel, De juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis, per Concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis, Mogunt. 1787. 4.

3. Deutsche Reichsgesetze und Staatsverträge.

a. Die älteren Friedensschlüsse.

§ 99. Auf Veranlassung der protestantischen Kirchentrennung erschienen mehrere deutsche Reichsgesetze und Vereinbarungen, welche auch die bisher Eine katholische Kirche schmerzlich berührten, insofern sie nämlich einer neuen kirchlichen Partei, den Lutheranern und Reformirten, reichsbürgerliche Existenz gewährten, und die Rechte der alten Kirche und ihr Vermögen unmittelbar angriffen. Die wichtigsten dieser Reichsgesetze sind: 1) Der Passauer-Vertrag, der gleichsam die Präliminarien des nachfolgenden Religionsfriedens feststellte, geschlossen den 30. Juli, bestätigt den 2. August 1552 zwischen K. Ferdinand I. und Kurfürst Moritz von Sachsen nebst anderen protestantischen Reichsständen [1]). — 2) Der Augsburger-Religionsfriede (§ 43) vom 21. Septb. 1555 zwischen K. Ferdinand I. und den Reichsständen der Augsburger-Confession [2]), publicirt durch den Reichsabschied desselben Jahres, und nachhin vielmals bestätigt [3]). — 3) Der westphälische Friede (§ 44), worunter man zwei zusammengehörige Friedens-Instrumente begreift, welche zur Beendigung des dreißigjährigen Krieges in Folge der von K. Ferdinand III. und den katholischen Reichsständen mit dem K. Ludwig XIV. von Frankreich zu Münster, und gleichzeitig mit der Königin Christina von Schweden und den protestantischen Reichsständen zu Osnabrück gepflogenen Unterhandlungen den $\frac{14}{24}$ October 1648 zu Stande kamen. Das J. P. O. (Instrumentum pacis Osnabrugensis) enthält die Angelegenheiten Deutschlands und die rechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Religionstheile, und ist darum vorzugsweise in Deutschland unter der Benennung des westphälischen Friedensschlusses zu verstehen [4]).

---

1) Abgedr. in der (Senkenberg-Olenschlagerschen) Neuen Sammlung der Reichsabschiede (Frankfurt 1746. IV. f.) Th. I. S. 3 ff., und unter andern auch in Corb. Gaertner, Corpus juris eccl. Catholicorum nov. German. T. I. p. 384—406.

2) Er steht in der Neuen Samml. d. R.-Absch. Th. III. S. 14 ff., und im Auszug bei Gaertner l. l. T. I. p. 407—420, und Emminghaus Corp. jur. Germ. acad. (I. Aufl.) Th. I. S. 393—410.

3) Vgl. die Reichsabschiede v. 1557. § 69; v. 1566. § 1; v. 1641. § 15; das J. P. O. 1648. Art. V. § 1; die Wahlcapitulation des Kaisers Franz II. 1792. Art. II. § 3.

4) Das J. P. O. ist vollständig aufgenommen in der Neuen Sammlung

Wie P. Paul IV. gegen den Augsburger-Religionsfrieden, ſo proteſtirte Innocenz X. gegen den weſtphäliſchen Frieden [5]).

b. Die neueren Staatsverträge.

§ 100. Die neueren Staats-Verträge, welche auf die katholiſche Kirche mehr oder weniger Einfluß gehabt haben, ſind: 1) Der Regensburger-Reichsdeputationshauptſchluß. Durch den Lüneviller-Frieden 1801 wurde das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, wodurch viele deutſche Erbfürſten beträchtliche Theile ihrer Beſitzungen verloren. Zu ihrer Entſchädigung wurde eine außerordentliche Reichsdeputation zu Regensburg niedergeſetzt, welche in ihrem am 25. Februar 1803 erfolgten Hauptſchluß die Säculariſation von 4 Erzbisthümern (Salzburg, Mainz, Cöln, Trier) und 19 Bisthümern (Brixen, Trient, Eichſtädt, Würzburg, Bamberg, Freyſing, Augsburg, Paſſau, Hildesheim, Paderborn, Osnabrück, Lübeck, Fulda, Corvei, Conſtanz, Speyer, Baſel, Straßburg, Worms), dann einer Menge von Collegiat-Stiftern, Abteien und Klöſtern verfügte, und deren Güter (420,000,000 Gulden rhein. Capitalwerth [1]), den reſp. Landesherren unter Vorbehalt der Dotation der beibehaltenen biſchöflichen und der ſäculariſirten Kloſter-Pfarrkirchen, ſowie der Penſionirung der aufgehobenen Canoniker und Regularen unterwarf. Dieſe Acte ward beſtätiget durch Reichsgutachten vom 24. März 1803, und vom Kaiſer ratificirt den 28. April desſelben Jahres [2]). Auch hiegegen hat der Papſt gerecht und pflichtgemäß, wiewohl erfolglos proteſtirt [3]). — 2) An die Stelle des nachhin aufgelösten

---

der Reichsabſchiede Th. III. S. 514 ff. und bei Gaertner l. l. T. I. p. 427—525; im Auszuge bei Emminghaus a. a. O. (I. Aufl.) Th. II. S. 210—257.

5) Innocent. X. Bulla „Zelo domus Dei“ dd. 20. Nov. 1648. Sie ſteht abgedr. bei Gaertner T. II. p. 382—388.

1) Klüber, Ueberſicht der diplomat. Verhandl. des Wiener-Congreſſes (Frankf. 1816. 8.) Abth. III. S. 404.

2) Der Reichsdeputations-Hauptſchluß ſteht in franz. Texte bei Martens, Supplément au recueil des traites T. III. p. 239 ff. und in deutſcher Ueberſetz. bei Emminghaus a. a. O. Th. II. S. 562—588, und bei Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. p. 3—59; die Ratifications-Urkunden, ebendaſ. p. 60—68.

3) Vgl. Klüber, Acten des Wiener-Congreſſes (Erlangen 1815—19. VIII. 8.) Bd. VI. S. 427; Desſelben Ueberſicht der diplom. Verhandl. des Wiener-Congreſſ. S. 429. 468 ff.

römiſch-deutſchen Reiches trat während der franzöſiſchen Obmacht der ſ. g. Rheinbund, deſſen Grundzüge in der zwiſchen Napoleon und den betreffenden deutſchen Souveränen am 12. Juli 1806 abgeſchloſſenen Rheinbundes-Acte enthalten ſind [4]), deren Beſtimmungen übrigens die kirchlichen Verhältniſſe Deutſchlands nicht weiter berührten, als daß ſie den bereits durch die Reichsdeputation eingeführten neuen Zuſtand der Dinge, insbeſondere die freie landesherrliche Verfügung über die eingezogenen Güter der ſäculariſirten Stifter und Klöſter, und die Uebertragung der Würde eines Primas von Deutſchland von dem nunmehr an Frankreich überlaſſenen Primatialſitz Mainz auf den biſchöflichen Stuhl von Regensburg neuerdings ſanctionirten [5]). — 3) Nach Abtreibung der Fremdherrſchaft erhob ſich der deutſche Bund, von deſſen Fundamentalgeſetz, der am 8. Juni 1815 zu Wien geſchloſſenen Bundesacte, jedoch nur Artikel **VII.**, **XV.** und **XVI.**; ſowie von der die Ausbildung und Befeſtigung des Bundes bezweckenden Wienerſchlußacte v. 15. Mai 1820 nur Art. **XIII.** nr. 4 hieher gehören [6]).

II. Quellen des katholiſchen Particular-Kirchen-Rechts in den einzelnen Staaten Deutſchlands.

1. Die neueren Concordate und Circumſcriptions-Bullen.

§ 101. In Folge der vorerwähnten Säculariſation in Deutſchland (§ 100) war die Kirchenverfaſſung eines groſſen Theils des Reichs gewaltſam erſchüttert worden. Die Reorganiſation der kirchlichen Angelegenheiten daſelbſt, und insbeſondere die neue Einrichtung der Diöceſen und Domcapitel war Anfangs einer weiteren reichsgeſetzlichen Verfügung vorbehalten; nach der hierauf erfolgten Auflöſung des deutſchen Reiches aber der Fürſorge der nunmehr ſouverainen Fürſten Deutſchlands anheim gegeben. Leider erſchwerten die politiſchen Verhältniſſe und die durch

---

4) Bei Emminghaus, Th. II. S. 601—605.

5) Die Erhebung Regensburgs zur Metropole erfolgte durch die Bulle d. P. Pius VII. „Cum per Apostolicas“ dd. Paris. 1. Febr. 1805. Der Primatial-Würde iſt darin nicht gedacht. Sie ſteht abgedr. bei Münch, Concordaten-Sammlung Thl. II. S. 213 f.

6) Die beſagten Artikel ſind ſpeciell ausgehoben bei Weiss, Corp. j. e. Cathol. hodierni p. 68—70.

Kriege erſchöpften Staatscaſſen die Löſung der groſſen Schuld. Als aber der deutſche Bund geſchloſſen war, da erwachten die Hoffnungen der deutſchen Katholiken aufs Neue, durch gemeinſame Uebereinkunft der Regierungen mit dem päpſtlichen Stuhle die zerrütteten Verhältniße der Kirche wieder geordnet zu ſehen. Als aber auch der deutſche Bund die früheren Garantieen unerfüllt ließ, da blieb den einzelnen Fürſten Deutſchlands, wollten ſie gegen ihre katholiſchen Unterthanen die Pflicht der Gerechtigkeit üben, kein anderes Mittel, als zu Separatverhandlungen ihre Zuflucht zu nehmen. In Oeſterreich, wo die beſtandene Diöceſaneinrichtung durch jene Säculariſation nicht aufgelöst worden war, bedurfte es darum auch einer neuen beſonderen Vereinbarung mit dem päpſtlichen Stuhle nicht. Um ſo dringender aber war dieſes Bedürfniß 1) in Bayern, welches denn auch den übrigen deutſchen Staaten mit ſeinem Beiſpiele voranging. Das zwiſchen P. Pius VII. und K. Max Joſeph I. durch den Biſchof **in partibus** Caſimir Freiherrn v. Häfelin als k. Bevollmächtigten mit dem Cardinal Staatsſecretär Herkules Conſalvi den 5. Juni 1817 abgeſchloſſene und von Seite des Königs den 24. October desſelben Jahres beſtätigte Concordat[1]) wurde den 26. Mai 1818 zugleich mit der Verfaſſungsurkunde publicirt und ſammt der päpſtlichen Umſchreibungsbulle „**Dei ac domini nostri J. Ch.**“ **dd.** 1. April 1818[2]) nach Beſeitigung verſchiedener Anſtände durch allerhöchſte Entſchließung vom 15. Septb. 1821 wiederholt als integrirender Beſtandtheil des Staatsgrundgeſetzes erklärt und exequirt[3]). — Dasſelbe Bedürfniß einer kirchlichen Reorganiſation fühlte man 2) in Preuſſen, beſonders ſeitdem die größtentheils katholiſche Rheinprovinz nach der Reſtauration ihm angefallen war. Deshalb wurde durch den preuſſiſchen Staatscanzler Fürſten von Hardenberg Behufs der Einrichtung des

---

1) Das Concordat iſt abgedr. lat. u. deutſch im Geſetzblatt für d. Kgr. Bayern J. 1818. St. XVIII. col. 397—436, und in Georg Döllingers Sammlung der Bayer. Verordnungen Bd. VIII. S. 271—287. Außerdem iſt dasſelbe bloß lat. abgedr. in Ernſt Münchs Concordaten-Sammlung (Leipzig 1831) Th. II. S. 217—226; in C. Ed. Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. German. (Giess. 1833) p. 116—125; in Ferd. Walters Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl.) S. 735—740; in Aem. Ludw. Richters Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) Anhang S. 1—6; u. a. Hand- und Lehrbüchern des K.-R.

2) Die Circumſcript.-Bulle iſt abgedr. in Döllingers Verord.-Sammlung Bd. VIII. S. 361—704; bei Weiss a. a. O. S. 126—163; u. a.

3) Das k. Vollzieh.-Decret iſt publicirt im Regierungsblatt 1821. St. XXXI. col. 803 f., und ſonſt noch abgedr. in Döllingers Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 289. § 281; bei Weiss p. 262; u. a.

katholiſchen Kirchenweſens eine Uebereinkunft mit Rom erwirkt, welche in der von Pius VII. den 16. Juli 1821 erlaſſenen und von K. Friedrich Wilhelm III. durch Cabinetsordre vom 23. Auguſt desſelben Jahres beſtätigten Circumſcriptions-Bulle „**De salute animarum**“ ausgeſprochen iſt[4]). Das Metropolitan-Capitel Gneſen und Poſen konnte mehrfacher Hinderniſſe wegen erſt ſpäter jener Bulle gemäß reorganiſirt und ergänzt werden. Die nach Vereinigung dieſer Angelegenheit von dem Fürſtbiſchof von Ermeland Joſeph v. Hohenzollern als apoſtoliſchem Delegaten erlaſſenen zwei Executionsdecrete ſind datirt vom 25. Januar 1830[5]). — 3) Für die Wiedereinrichtung der katholiſchen Kirche im Königreiche Würtemberg, Großherzogthum Baden, Kurfürſtenthum Heſſen-Kaſſel, Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt, Herzogthum Naſſau, der freien Stadt Frankfurt, dann in den Großherzogthümern Mecklenburg und Oldenburg, den ſächſiſchen Herzogthümern, dem Fürſtenthume Waldeck und den freien Handelsſtädten Lübeck und Bremen, traten die Regierungen der genannten Staaten gemeinſchaftlich mit dem päpſtlichen Stuhle in Unterhandlung. Das endliche Reſultat liegt in der für die Bildung der oberrheiniſchen Kirchenprovinz, und die Begränzung, Ausſtattung und Einrichtung der dazu gehörigen Episcopate ꝛc. erlaſſenen Bullen, der von Pius VII. „**Provida sollersque**“ dd. 16. Auguſt 1821 und der von Leo XII. „**Ad dominici gregis custodiam**“ dd. 11. April 1827 vor Augen[6]). — 4) Auch Hannover hatte inzwiſchen bezüglich der katholiſchen Bewohner des Landes ſich mit dem päpſtlichen Stuhle verſtändigt, und die vom P. Leo XII. erlaſſene Circumſcriptionsbulle „**Impensa RR. PP. sollicitudo**“ vom 26. März 1824 ordnete dieſe Verhältniſſe zunächſt und definitiv nur für das Bisthum Hildesheim, eventuel aber

---

4) Die Bulle iſt veröffentlicht in d. Geſetz-Sammlung für die kgl. preuſſ. Staaten, J. 1821. Nr. XII. S. 114—152; und außerdem abgedr. bei Münch a. a. O. Th. II. S. 250—296; Weiss l. l. p. 77—195; Walter a. a. O. (X. Aufl.) S. 773—788; Richter a. a. O. Anhang S. 7—23.

5) Sie ſtehen unter andern bei Weiss p. 105—115.

6) Die beiden Bullen ſind geſetzlich bekannt gemacht im Staats- und Reggs-Blatt d. Kgr. Würtemberg J. 1827. Nr. 46. S. 435 ff., im Herzogl. Naſſauiſchen Verordnungsblatt J. 1827. Nr. 16. S. 63—90, im Großherzogl. Heſſiſchen Rggsbl. J. 1829. Nr. 48. S. 443—464; und ſonſt noch lat. bei Münch, Th. II. S. 309—323. 410—415; Weiss p. 186—206; Walter, S. 756—767; Richter, Anhang S. 24—36; und mit der deutſchen Ueberſetzung in C. F. Weiß, Grundriß der deutſchen Kirchenrechtswiſſenſchaft (Mainz 1829. 8.) S. 217 ff.

auch für das bis jetzt noch nicht zustandegekommene Bisthum Osnabrück [7]). — 5) Das für Belgien abgeschlossene Concordat vom 18. Juni 1827 (§ 90 nr. 6) ist hier mitaufzuführen, insofern es auch für das zur Krone Belgien gehörige Großherzogthum Luxemburg, mit welchem der König dem deutschen Bunde beigetreten ist, gesetzliche Kraft hat. — 6) Die katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche Sachsen wurden durch mündliche Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle geregelt, und dem Uebereinkommen gemäß im J. 1827 zwei Bischöfe **in partibus** als apostolische Vicarien mit den nöthigen päpstlichen Vollmachten versehen aufgestellt.

2. Staatsgesetze und landesherrliche Verordnungen circa sacra.

§ 102. Eine Hauptquelle des particularen Rechts der Kirche bezüglich ihrer äußeren Verhältnisse bilden seit der Auflösung des deutschen Reiches die verschiedenen Bestimmungen der Landesverfassungs-Urkunden und der mit diesen zusammenhängenden constitutionelen Edicte, deßgleichen die einschlägigen landesherrlichen Verordnungen, welche in den officielen Gesetz-, Regierungs- und Verordnungs-Blättern der einzelnen Staaten veröffentlicht, zum Theil in theologischen besonders kirchenrechtlichen Zeitschriften, Hand- und Lehrbüchern des Kirchenrechtes [1]), vielfältig auch in besonderen Sammlungen für die betreffenden Länder abgedruckt erschienen sind. Von letzteren erwähnen wir hier nur die namhaftesten: 1) in Oestreich, **Codex juris ecclesiastici Josephini** oder Sammlung aller geistlichen Verordnungen unter der Regierung Josephs II., Preßburg 1789 II. 8; Joh. Schwerdling, Praktische Anwendung aller unter Leopold II. in geistlichen Sachen ergangenen k. k. Verordnungen, Cilli 1793 8; Praktische Anwendung aller

---

7) Sie ist lat. u. deutsch abgedruckt in der k. Hannoveranschen Gesetzsammlung J. 1824. Abth. I. Nr. XXII. S. 89 ff.; und steht außerdem lat. bei Münch, Th. II. S. 297—308; Weiss p. 164—176; Walter S. 749—756; Richter, Anhang zum K.-R. S. 37—44.

1) Die wichtigsten dieser Gesetze und Verordnungen sind abgedruckt in Andr. Müllers Lexicon des K.-R. Bd. V. S. 230—305; in v. Droste-Hülshoffs Grundsätze des gemeinen in Deutschland geltenden K.-R. Bd. I. (II. Aufl.) S. 293 ff.; in Weiß's Corpus jur. eccl. Cathol. hodierni, quod per Germaniam obtinet, p. 242 ff.; in Walters Lehrbuch des K.-R. (X. Aufl.) S. 740—749, 767—770, 789—810; in Richters Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) Anhang, S. 45—75.

unter der Regierung Marien Thereſiens und Joſephs II. ergangenen k. k. Verordnungen in geiſtlichen Sachen, Wien 1790 8; Praktiſche Anwendung aller vom Antritt der Regierung Franz I. in geiſtl. Sachen ergangenen Verordnungen, Wien 1816 ff. VIII. 8 (Der letzte Theil iſt von Helfert, und enthält die Verordnungen vom J. 1822—1831, Linz 1831 8). Sehr reichhaltig und brauchbar iſt Joh. Ludw. Ehrenreich Gr. v. Barth-Barthenheim, Oeſterreichs geiſtliche Angelegenheiten in ihren politiſch-adminiſtrativen Beziehungen, Wien 1841 8. — 2) In Preußen, Haupt, Sammlung der k. preuß. Geſetze, welche das Religions-, Kirchen-, geiſtliche und Unterrichtsweſen der chriſtlichen Confeſſionen betreffen, Quedlinburg 1821. 8; Borck, Handbuch über die kirchliche und Schulgeſetzgebung für den ganzen Umfang der amtlichen Stellung des Geiſtlichen im preußiſchen Staate, Königsberg 1831. 8; Hermens, Handbuch der geſammten Staatsgeſetzgebung über den chriſtlichen Cultus und über die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte in den k. preußiſchen Provinzen am linken Rheinufer, Aachen 1833 II. 8; A. L. Fürſtenthal, Sammlung aller das Kirchen- und Schulweſen betreffenden Geſetze, Cöslin 1838 IV. 8. Nachtrag, ib. 1844. 45. — 3) In Bayern, Andr. Müller, Repertorium der landesherrlichen Verordnungen in Kirchenſachen im Königr. Bayern, Augsburg 1829. II. 8; G. Friedr. Kramer, Repertorium der älteren und neueſten Geſetze über Kirchen- und geiſtliche Angelegenheiten im Kgr. Bayern, Augsb. 1833. 8. Abth. 1. 2. (kathol. K.); beſonders Georg Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Kgr. Bayern beſtehenden Verordnungen, Bd. VIII, Religion und Cultus, München 1838. 4, Abth. 1. 2. (die kathol. Kirche betr.). — 4) Im Königreiche Sachſen, **Corpus juris ecclesiastici Saxonici**, Dresden 1773. 4, mit Supplementen ibid. 1774. 4; (W. Th. Richter) Codex des im Königreiche Sachſen geltenden Kirchen- und Schulrechts, Leipzig 1840. 4. — 5) In Würtemberg, Decan Maurer, Ueberſicht der für die katholiſche Geiſtlichkeit in Würtemberg beſtehenden Staats- und Kirchengeſetze, Wangen 1831, mit einem Bande Beilagen, ib. 1831. 8; A. L. Reyſcher, Vollſtändige Sammlung der Würtembergiſchen Geſetze Bd. X. (Kath. K., von Lang) Stuttgart 1834 ff. 8. — 6) Im Großherzogthume Baden, das katholiſche Kirchenweſen im Großherzogthume Baden, eine Sammlung ꝛc. Freiburg 1839 8. — 7) In Sachſen-Weimar-Eiſenach, Teuſcher, Zuſammenſtellung der kirchl. Geſetze im Großherzogthume Sachſen, Neuſtadt a. O. 1826 8. — 8) In Heſſen-Darmſtadt, K. J. Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulweſen betreffenden landesherrlichen und biſchöfli-

chen Verordnungen und Erlasse ꝛc., Mainz 1840. 8. — 9) In Mecklenburg-Schwerin, (Deiters) Handb. der im Großherzogthume M.-Schw. gültigen Kirchengesetze, Wismar 1836 ff. IV. Hfte. 8.

3. Erzbischöfliche und bischöfliche Verordnungen.

§ 103. Seitdem die Mittelstuffen zwischen dem Papste und den Bischöfen weggefallen, und die Synoden außer Uebung gekommen waren, sind es allein die Erzbischöfe und Bischöfe und ihre Behörden, welche außer dem allgemeinen Kirchen-Oberhaupte das Recht der kirchlichen Gesetzgebung im engeren Sinne innerhalb ihrer Diöcesen üben. Die Form, in welcher diese Gesetzgebung sich ausspricht, sind die bischöflichen Hirtenbriefe und die Verordnungen (Generalien, Mandate, Currenden u. a.) der Ordinariate und Generalvicariate. Die wichtigeren sind in den katholischen Kirchenzeitungen oder theologischen Journalen, dann in den speciel für Kirchenrecht herausgegebenen Zeitschriften zu suchen. Für die Erzdiöcese Gnesen-Posen und die Bisthümer Ermeland und Culm enthält Jacobsons Urkundenbuch zum ersten Bande seiner „Geschichte der Quellen des preußischen Kirchenrechts“ schätzbare Materialien, über die Erzdiöcese Cöln aber und die Diöcesen Trier, Münster, Paderborn gibt reichhaltige Nachweisungen v. Kamptz in seinen Provinzial- und Statutar-Rechte der Preussischen Monarchie, Berlin 1826 ff. III. 8. — Besondere Sammlungen namentlich neuerer bischöflicher Verordnungen gibt es zur Zeit nur wenige. Für die Erzdiöcese Wien mag genannt werden: Summarischer Inhalt und praktische Anwendung der Wiener-Fürsterzbischöflichen Consistorial-Verordnungen vom J. 1721—1820, von Aug. Ferd. Ortmann, Wien 1821 8; für München-Freysing die Generalien-Sammlung der Erzdiöcese München und Freysing, Bd. I (enthaltend die oberhirtlichen Verordnungen und allgemeinen Erlasse von 1821—1846), München 1847. 4; für Köln die Sammlung der wichtigsten allgemeinen Verordnungen und Bekanntmachungen, welche seit der Wiedererrichtung der Erzdiöcese Köln erlassen worden sind, Köln 1837 8; für Mainz die Diöcesan-Statuten für das Bisthum Mainz, Mainz 1837 8; für Würzburg hat deren mehrere gesammelt Andreas Müller in seinem Repertorium der landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen . . . nebst den bischöflich Würzburgischen bis zum J. 1829 erschienenen Diöcesen-Verordnungen, Augsburg 1829. II. 8; für Trier ist jüngst erschienen **Joh. Jac. Blattau, Statutata synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevirensis** (von Erzb. Ratbod bis B. Joseph v. Hommer incl.)

Aug. Trev. 1844—1849. VIII. 4; für Münſter die Statuta synodalia Dioeceseos Monasteriensis, ed C. F. Krabbe, Monaster. 1849. 8. maj.

4. Andere particulare Quellen.

§ 104. Quellen von noch beſchränkterem Umfang der Geltung entſtehen innerhalb der engeren Kreiſe einzelner kirchlicher Corporationen und Inſtitute. Hieher gehören die Privilegien der Päpſte, der Kaiſer und Landesherren [1]), die Stifts- und Ordens-Statuten [2]) u. dgl., aus welchen ſich das ſpeciele Recht einzelner Kirchen, geiſtlicher Corporationen und Dignitäten erkennen läßt. — Endlich gleichwie neben dem geſchriebenen Rechte zugleich die Gewohnheit oder ein durch Uebung bezeugtes Recht im Allgemeinen ſich gebildet hat, ſo kann das Herkommen auch innerhalb engeren Kreiſen als Ausfluß der Autonomie einzelner kirchlicher Collegien und Genoſſenſchaften (ſohin als Obſervanz) eine durch die Kirche ſelbſt gebilligte Quelle des particularen Rechtes werden.

Zweites Kapitel.

Heutige Geltung dieſer beſonderen Quellen für Deutſchland.

1. Die Concordate.

§ 105. 1) Das Wormſer Concordat (§ 98 nr. 1) iſt ein wichtiger Abſchnitt in der Geſchichte des Verhältniſſes zwiſchen Staat und Kirche,

---

1) Viele ſolcher und ähnlicher Urkunden lieferte Steph. Alex. Würdtwein, Subsidia diplomatica ad selecta juris eccles. capita, Heidelberg. Francof. et Lipsiae 1772—1780. XIII. 8.; Nova subsidia diplomatica; ib. 1782—1789. XII. 8.

2) Eine Sammlung der Art begann Andr. Mayer, Thesaurus novus juris eccl. potissimum Germaniae, seu Codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania, Ratisbon. 1791—1794. IV. 4.

hat aber seine praktische Bedeutsamkeit dermalen großentheils verloren, indem heutzutage die Form der Wahl für die Besetzung der Episcopate nur in den Staaten protestantischer Landesherren beibehalten, in katholischen Ländern aber an deren Stelle das landesherrliche Nominationsrecht getreten, im Uebrigen die Bestätigung und Consecration des Ernannten sowohl als des Gewählten überall als päpstliches Reservat anerkannt ist. — 2) Die Concordate der deutschen Nation (§ 98 nr. 2. 3.) galten in Deutschland bis in die jüngste Zeit als Grundgesetze des Reiches, und zwar der gewöhnlichen Auslegung gemäß die Frankfurter- oder Fürstenconcordate gleichsam als die Regel, d. h. soweit ihnen nicht durch das Wienerconcordat derogirt wurde. Auch jetzt sind jene Grundsätze, durch welche bestimmte Rechte erworben, und diesen entsprechende Verpflichtungen begründet wurden, als geltende Normen des Kirchenrechtes jedes Landes zu betrachten, insoweit sie nicht wieder durch die neuern Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle modificirt worden sind. — 3) Von diesen neuesten Uebereinkünften mit dem apostolischen Stuhle ist zwar nur die mit Bayern (§ 101 nr. 1) geschlossene ein eigentliches Concordat und ein in feierlicher Form Rechtens anerkannter Bestandtheil des betreffenden Staatsgrundgesetzes, doch liegen auch den für Preußen, Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz erlassenen Circumscriptions-Bullen wahre Verträge unter, sofern darin die betreffenden Staaten sich nicht nur zur Leistung der Dotationen für die neuerrichteten Bisthümer und Capitel verpflichtet, sondern auch deren Verfassung selbst und gewisse päpstliche Reservatrechte garantirt haben.

2. Die ehemaligen Reichsgesetze und neueren Staatsverträge.

§ 106. Von den staatspolitischen Verträgen behaupten 1) der Augsburger-Religions- und der westphälische Friede (§ 100), dann der Reichsdeputations-Hauptschluß (§ 101 nr. 1) auch jetzt noch ihre Herrschaft in allen denjenigen Bestimmungen, durch welche den Confessionen in den einzelnen Staaten bestimmte Rechte auf Religionsübung und auf den Besitz bestimmter Kirchengüter zugesprochen sind. Die Protestation der Päpste gegen die erstgenannten zwei Verträge waren sie vom katholisch-dogmatischen Standpunct aus offenbar ihrer Stellung und ihrem Gewissen schuldig [1]). Es waren und sind jene Protestationen

1) Vgl. Jckstadt, De justa et efficaci Pontificis protestatione etc., in seinen Opp. (Ingolst. 1747. 4) T. II.

aber auch Manifestationen erlittener positiver Rechtsverletzungen. Der päpstliche Stuhl hatte durch die beiden letzten Recesse vieles verloren, was er nach göttlichem und menschlichem Rechte erhalten, und theils von Alters her, theils durch rechtskräftige Verträge erworben hatte [2]). Dessenungeachtet sind die in den genannten Friedensschlüssen förmlich eingegangenen Rechtsverhältnisse für die paciscirenden Theile streng verbindlich, aber auch in allen ihren Artikeln nur **stricte** zu interpretiren, und demnach von Seite der Katholiken nur als eine nothgedrungene Ueberlassung des ihnen abgenommenen Kirchenguts und als eine Verpflichtung zur politischen Duldung der Protestanten zu betrachten. Auch die gewaltsame Säcularisirung der geistlichen Stifter, Klöster und deren Güter kann nur mit der Nothwendigkeit entschuldiget, aber nach bekannten publicistischen Grundsätzen, selbst wenn vorausgesetzt wird, daß eine solche Nothwendigkeit wirklich gegeben war, nur bei Leistung einer hinlänglichen Entschädigung gerechtfertiget werden. Unter dieser Voraussetzung konnte der Papst bei Gelegenheit der Wiederaufrichtung der katholischen Kirchenverfassung in Deutschland das Geschehene zwar thatsächlich anerkennen; er durfte und mußte dabei aber auch sicher erwarten, daß gerechte Fürsten, denen es mit jenen Vereinbarungen im Interesse ihrer katholischen Unterthanen Ernst war, nicht entstehen würden, das der Kirche zugefügte Unrecht möglichst zu vergüten. — 2) Die rheinische Conföderation (§ 101. nr. 2) wurde bald durch den deutschen Bund (§ 101. nr. 3) verdrängt, und dieser selbst spricht nur die politische und staatsbürgerliche Gleichstellung der Lutherisch-Evangelischen und Reformirten mit den Bekennern der katholischen Kirche aus. Dadurch ist bloß das im westphälischen Frieden begründete Reformationsrecht der Landesherren bezüglich der Religionsübung ihrer Unterthanen dahin beschränkt, daß, ohne Rücksicht auf das dort festgesetzte Normaljahr, jetzt schlechthin kein Bekenner einer der drei anerkannten christlichen Confessionen mehr um seines religiösen Bekenntnisses willen zur Auswanderung gezwungen werden kann.

3. Die Staatsgesetze und landesherrlichen Verordnungen.

§ 107. Da der katholischen Kirche in allen Staaten Deutschlands die volle Integrität ihres Symbols, also auch die auf einem ihrer unveräußerlichen Dogmen beruhende Selbstständigkeit ihrer Gesetzgebung und

2) Vgl. Walter, Lehrb. des K.-R. (X. Aufl.) § 113. not. c. d. S. 254.

Verwaltung durch ihre eigenen hierarchiſchen Oberen in allen die Lehre den Cultus und die Disciplin der katholiſchen Staatsunterthanen betreffenden Gegenſtänden verfaſſungsmäßig gewährleiſtet iſt, ſo können anderweitige Staatsgeſetze und landesherrliche Verordnungen, ſo lange ſie den Boden des Rechtes nicht verlaſſen, weder einem generelen durch die Verfaſſung der katholiſchen Kirche begründeten Canon, nach einer beſonderen mit dem päpſtlichen Stuhle vereinbarten Beſtimmung entgegentreten und letztere paralyſiren. Wenn dieß aber je zuweilen gleichwohl geſchieht, wenn z. B. in Bayern das conſtitutionele Edict vom 26. Mai 1818 (Beilage II. zur Verfaſſungs-Urkunde) „betr. die äußeren Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften“ mit dem Concordat vom 5. Juni 1817 als einen gleichfalls integrirenden Beſtandtheil des bayerſchen Staatsgrundgeſetzes in manchen Puncten augenfällig im Widerſpruch liegt [1]); oder wenn das von den Staatsregierungen der oberrheiniſchen Kirchenprovinz gemeinſam erlaſſene Edict vom 30. Jänner 1830 offenbar mehrere den für dieſe Kirchenprovinz erwirkten und von den reſp. Landesherren allerhöchſt ratificirten Circumſcriptionsbullen vom 16. Auguſt 1821 und 11. April 1827 entgegengeſetzte Beſtimmungen enthält [2]); ſo iſt Clerus und Volk in eine unhaltbare Zwitterſtellung hineingetrieben, welche für den Frieden und die Ruhe des Staates wie der Kirche unausbleiblich die bedenklichſten Folgen hat. Einem ſolchen Conflicte kann weder auf doctrinelem Wege, noch durch die wohlwollendſte Interpretation der Adminiſtrativbeamten für die Dauer begegnet, ſondern lediglich durch Abänderung oder Zurückziehung des dem gewährleiſteten Kirchenrechte entgegenſtehenden Staatsgeſetzes, oder beziehungsweiſe durch Modificirung der concordatmäßigen Beſtimmung unter Mitwirkung des päpſtlichen Stuhles nachgeholfen werden. Die ſeitherige Discordanz der neueren Staatsgeſetzgebungen gegenüber der Kirche war lediglich vom Mißtrauen gegen mögliche Uebergriffe der letzteren eingegeben. Nachdem ſich aber nunmehr die zwei mächtigſten Staaten Deutſchlands, Oeſterreich und Preuſſen, dieſes Mißtrauens begeben, und es mit ihren politiſchen In-

1) Am ſchärfſten und allſeitigſten ſind dieſe Widerſprüche in der »Denkſchrift der vom 1—20. October 1850 zu Freyſing verſammelten Erzbiſchöfe und Biſchöfe Bayerns« (München 1851. 4) hervorgehoben.

2) Auch der Erzbiſchof und die Biſchöfe der oberrheiniſchen Kirchenprovinz haben ſich nach einer zu Mainz im J. 1851 gepflogenen gemeinſamen Verſtändigung an die betreffenden Landesregierungen um Abhülfe gewendet.

tereſſen nicht nur vereinbarlich, ſondern ihnen ſogar förderlich erachtet haben, der Kirche die ihr gebührende Freiheit zu gewähren, ſo wird man auch von dem Wohlwollen der übrigen Souveraine erwarten können, daß ſie dieſem Beiſpiele folgend ſich der Maximen einer engherzigeren Politik entſchlagen werden.

4. Die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Verordnungen.

§ 108. Nachdem die Synoden aufgehört haben, lebendige Theile der kirchlichen Ordnung zu ſeyn, ſind es zunächſt die Biſchöfe und ihre Behörden, durch welche außer dem Papſte das Recht der Geſetzgebung für die inneren Verhältniſſe der katholiſchen Kirche d. i. bezüglich ihrer Lehre, Liturgie und Disciplin geübt wird. Die dießfallſigen Beſtimmungen, welche jedoch weder gegen das Dogma noch gegen das gemeine Recht anſtreben dürfen, haben daher ſchon an ſich, wenn ſie aber Gegenſtände gemiſchter Natur betreffen, erſt nach erfolgter Staatsgenehmigung für alle Diöceſanen (aber auch nur für dieſe) geſetzliche Kraft. Denn da bei neuen Verordnungen über die Disciplin, welche das bürgerliche Leben mit berühren, die mögliche Rückwirkung auf letzteres nicht immer klar am Tage liegt, und der Kirchenobere ſich darüber täuſchen kann, ſo iſt eine Rückſprache mit der Staatsgewalt nothwendig. Ebenſo nothwendig iſt aber auch der Vollzug einer Staatsverordnung, wenn ſie auf das kirchliche Leben und die canoniſchen Satzungen Einfluß hat, durch die vorläufige Rückſprache und beziehungsweiſe Zuſtimmung der competenten Kirchengewalt bedingt.

Dritter Theil.

Von der Verfassung der katholischen Kirche.

Erster Abschnitt.

Von den Kirchen-Personen.

Einleitung.

§ 109. Alle Mitglieder der Kirche (**personae ecclesiasticae**) erlangen durch den Eintritt in die Kirche gegen Uebernahme gewisser Pflichten auch gewisse Rechte, deren Inbegriff man den kirchlichen Stand oder die Kirchenmitgliedschaft (**status ecclesiasticus**) nennt. Man unterscheidet aber die gemeine Mitgliedschaft (**communis status eccl.**), welche sogleich und unmittelbar durch die Aufnahme selbst erworben wird; und die besondere (**specialis status eccl.**), welche ein gemeines Mitglied in Folge besonderer Auszeichnung erhält.

I. Von den gemeinen Mitgliedern der kath. Kirche.

1. Erwerb und Verlust der kirchlichen Mitgliedschaft.

§ 110. Erworben wird die Mitgliedschaft an der katholischen Kirche im Allgemeinen durch die Taufe, und wenn Jemand in einer anderen christlichen Confession bereits getauft ist, durch die nach abgelegtem katholischen Glaubensbekenntnisse (§ 111) erfolgte Aufnahme. Der Besitz der Kirchenmitgliedschaft wird dargethan durch den mittelst pfarr-

amtlichen Zeugnisses erbrachten Beweis der empfangenen Taufe und der von der Kirche gestatteten Theilnahme an den Sacramenten, insbesondere der Buße und des Abendmahls. Verloren aber wird der kirchliche Stand durch erklärte Glaubensänderung oder thatsächlichen Abfall (apostasia) und durch die von der Kirche verhängte Ausstoßung (excommunicatio).

a. Bedingungen der Aufnahme.

aa. Bei Erwachsenen.

§ 111. Die Aufnahme in die Kirche geschieht durch das Sakrament der Taufe [1]). Von erwachsenen Nichtchristen, wenn sie solche begehren, wird zu diesem Behufe freie Entschließung, hinlänglicher Unterricht in der Religion und das Bekenntniß des Glaubens gefordert [2]), worauf sodann mit Genehmigung des Bischofs die Taufe vollzogen wird. Beim Uebertritt eines bereits Getauften entweder nicht unirten Griechen oder eines Protestanten zur katholischen Kirche schwört vorerst jener sein Schisma, dieser seine Häresie ab [3]), worauf die Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses folgt. Auch von derlei Individuen verlangt die Kirche als Vorbedingung nur, daß der Uebertretende die individuele Reife des Verstandes habe, gehörig in den Grundwahrheiten und den besonderen Unterscheidungslehren des katholischen Glaubens unterrichtet sey, und aus eigenem Antrieb und freiem Willen die Aufnahme begehre.

bb. Bei Kindern *).

a) Grundanschauung dieses Verhältnisses.

§ 112. An Stelle der unmündigen Kinder verlangen die Eltern deren Aufnahme in die Gemeinschaft der Gläubigen, welcher sie selbst angehören. Wo aber Vater und Mutter nicht Eines Glaubens sind, da ist der Zwiespalt der gemischten Ehe gesetzt, der in keiner anderen

---

1) Concil. Trident. Sess. VII. can. 13 De sacram. baptism.

2) Den uralten Gebrauch der Ablegung eines solchen Glaubensbekenntnisses bezeugt Benedict. XIV. De synod. dioeces. Lib. V. c. II. nr. 9.

3) c. 9 De Haeret. (V. 7).

*) Die pädagogische Rechtsfrage in der Staatsgesetzgebung über gemischte Ehen, oder: Wer hat das Recht, zu bestimmen, in welcher Religion die Kinder aus gemischter Ehe erzogen werden sollen: der Staat, die Kirche, oder die Eltern? Schaffhausen 1843. 8.

Beziehung beklagenswerther erſcheint, als in der durch eine ſolche Verbindung herbeigeführten wenigſtens theilweiſen Unmöglichkeit der Gatten, die heiligſte Pflicht des Gewiſſens zu erfüllen, die ihnen die Erziehung ihrer Kinder im gleichen Glauben auferlegt. Denn daß den Eltern hinſichtlich der Religion ihrer Kinder dieſelbe Verpflichtung obliegt, die ſie hinſichtlich ihres eigenen Glaubens haben, iſt gewiß außer Zweifel. Gott und die irdiſche Trägerin ſeines Willens, die Kirche, gibt ihnen die Pflicht auf, in ihrer Religion die Kinder zu erziehen, nicht aber iſt ihnen die Befugniß eingeräumt, die Religion, die ſie ihren Kindern geben, erſt beliebig zu wählen. Daher iſt ein Vertrag der Eltern, in welcher Religion ſie ihre Kinder erziehen laſſen wollen, von Seite desjenigen Ehetheils, der hier ſeine Pflicht preisgibt, aus dem moraliſch-religiöſen Geſichtspuncte aufgefaßt, gewiſſenlos. Denn wenn ein Ehetheil zugibt, daß ſeine Kinder in einer Religion erzogen werden, welche er, inſoweit ſie von der ſeinigen abweicht, für unwahr hält, ſo heißt das offenbar ſeine Ueberzeugung opfern, an ſeinem Glauben Verrath begehen, und ſeine Kinder für Lebenszeit in einen Zuſtand höchſtbedenklicher Täuſchung verſetzen, oder mit Einem Worte, wider Pflicht und Gewiſſen handeln. So ſieht die Kirche, zumal die katholiſche, dieſes Verhältniß an. Denn nach ihrem unveräußerlichen Dogma, daß nur in ihr die Wahrheit und das Heil zu finden, muß ſie verlangen, daß alle Kinder in ihrem allein ſeligmachenden Schooße erzogen werden. Darum bedingt ſie auch ihre Segnung einer gemiſchten Ehe durch das Verſprechen der Gatten, die Kinder, womit Gott ihre Verbindung ſegnen werde, im Glauben der katholiſchen Kirche erziehen zu wollen. Andere Grundſätze leiten hierin das Verfahren der Staatsgewalt. Sie kann mit ihren bürgerlichen Zwangsgeſetzen nur die Forderung der von ihr etwa noch öffentlich bevorzugten oder herrſchenden Kirche unterſtützen. Wo aber, wie überall in Deutſchland, die drei chriſtlichen Confeſſionen ſtaatsbürgerlich gleichgeſtellt ſind, da abſtrahirt ſie von der confeſſionelen Verſchiedenheit der Gatten, und ſtellt die Erfüllung des kirchlichen Pflichtgebotes dem Gewiſſen derſelben anheim. Der Staat beruhiget ſich, wenn die Eltern, die hierüber Gott und ihrem Gewiſſen verantwortlich ſind, ſich über die religiöſe Erziehung ihrer Kinder frei verſtändiget haben; er will Chriſten, Bekenner der einen oder der anderen der von ihm recipirten Confeſſionen, zu Staatsbürgern herangezogen wiſſen; und kann und ſoll ſich jeder directen Einſchreitung entſchlagen. Inhuman und unchriſtlich iſt es aber, die religiöſe Erziehung der Kinder insgeſammt von dem Willen des Vaters allein abhängig zu erklären. Denn gerade das iſt das Eigenthümliche der chriſtlichen Ehegeſetzgebung, daß in ihr das Recht der Mutter in Hinſicht

auf das Heiligste und Wichtigste, die Religion ihrer Kinder, ganz dem Rechte des Vaters gleichgestellt ist. Darum ist die staatsgesetzliche Ausschließung von Verträgen der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder überhaupt, und insbesondere die Nichtigkeitserklärung der zwischen den Brautpersonen vor der Eheabschließung getroffenen Vereinbarungen mit einer christlichen Staatsgesetzgebung unverträglich, weil die Frau so gut als der Mann in den Stand gesetzt seyn soll, den ihr durch göttlichen Willen gebührenden Antheil an der religiösen Erziehung ihrer Kinder entweder durch bindende Uebereinkunft sicher zu stellen, oder (wofür sie Gott verantwortlich ist) freiwillig preiszugeben. Eben darum aber, weil in positiven Religionspflichten jeder Zwang unstatthaft, muß es namentlich der Braut unbenommen seyn, dieses ihr Recht schon vor der Vollziehung der Ehe zu wahren, da sie eben da noch die volle Freiheit, eine solche Ehe einzugehen oder nicht einzugehen, besitzt, nach geschlossener Ehe aber in die Gewalt des Mannes gegeben ist. Die Staatsgesetzgebung sollte daher jede unberufene Einmischung in dieses nach rein juristischer Auffassung aus dem Familienverbande entspringende unantastbare Recht der Ehecontrahenten vermeiden, und lediglich subsidiär und streitvermittelnd bestimmen, daß da — und nur da, wo eine Ehe bereits geschlossen, und in Ermangelung einer dießfallsigen rechtsbeständigen Uebereinkunft zwischen den Ehegatten über diesen Gegenstand sich Differenzen ergeben, welche die Einschreitung der Gerichte nöthig machen, die Religion des Vaters, als des Hauptes der Familie, den Ausschlag geben solle.

b) Positive Staatsgesetze.

§ 113. Vergleichen wir nun die neueren deutschen Staatsgesetze über diesen Gegenstand, so begegnen wir einer auffallenden Verschiedenheit [1]). Die meisten stellen die Wahl der religiösen Erziehung der Kinder dem Uebereinkommen der Eltern anheim, und verordnen in Ermangelung

---

1) S. Oesterreich, Toleranz-Circul. v. 13. Octb. 1783. § 6; Preussen, Allg. L.-R. Thl. II. Tit. 2. § 76, mit Declar. v. 21. Nov. 1803 und Cabin. Ordre v. 17. Aug. 1825; Bayern, Verf.-Urk. Beil. II. §§ 12. 14; Kgr. Sachsen, Ges. v. 1. Nov. 1836 im Codex d. Kirchen- u. Schulrechts S. 469; Kurhessen, Ges. v. 1843; für Hannover, Würtemberg, Baden, Großh. Hessen s. Longner, Rechtsverh. d. Bischöfe in d. oberrhein. K.-Prov. S. 526. 532; für Oldenburg, Großh. Sachsen, Nassau, S.-Gotha s. Sammlung einiger Landesgesetze über gemischte Ehen (Berlin 1838. 8.) S. 25. 73. 80.

eines ſolchen Vertrages die Erziehung aller Kinder in der Religion des Vaters (So Preuſſen, Kgr. Sachſen, Würtemberg, Baden, Großh. Heſſen, Oldenburg). Andere Staaten überlaſſen gleichfalls den Eltern das Recht, über die religiöſe Erziehung der Kinder nach freiem Uebereinkommen gültige Beſtimmungen zu treffen, in deren Ermangelung aber die Knaben der Religion des Vaters und die Mädchen dem Bekenntniſſe der Mutter folgen ſollen (Bayern, Sachſen-Gotha). Wieder andere ſchließen jedwelchen Vertrag der Eltern (vor und während der Ehe) aus, und beſtimmen die Erziehung der Kinder ohne Unterſchied nach der Confeſſion des Vaters (Hannover, Kurheſſen, Sachſen-Weimar, Naſſau). In Oeſterreich endlich werden, wenn der verheirathete Vater katholiſch iſt, alle Kindee ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts katholiſch erzogen, was als Prärogativ der herrſchenden Kirche anzuſehen iſt; wo hingegen ſie, wenn der Vater akatholiſch und die Mutter katholiſch iſt, dem Geſchlechte der Eltern zu folgen haben. — Dieſen verſchiedenen Beſtimmungen über die religiöſe Erziehung der eheleiblichen Kinder aus gemiſchten Ehen entſprechen in analoger Faſſung auch die geſetzlichen Vorſchriften für Pflegekinder, auſſereheliche und Findelkinder in dieſem Betreff. Pflegekinder ſollen nach jenem Glaubensbekenntniſſe erzogen werden, welchem ſie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet. Die übrigen auſſerehelichen Kinder, wenn ſie von einem Vater anerkannt ſind, werden in Anſehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt: ſind ſie aber von dem Vater nicht anerkannt, ſo werden ſie nach dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter erzogen. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt iſt, folgen der Religion desjenigen, der das Kind aufgenommen hat, ſofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlings-Inſtituts, worin ſie erzogen werden. Auſſer dieſen Fällen richtet ſich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findlings-Orts [2]). Darum ſind auch

---

2) Bayer. Verf.-Urk. Beil. II. §§ 19—22. Vgl. auch Hannover, Geſ. v. 31. Juli 1826. §§ 6—8; Baden, Edict v. 14. Mai 1807. § 6; Großh. Sachſen, Geſ. v. 7. Octb. 1823. §§ 54. 55. Nur Oeſterreich hat bisher auch hierin das Bekenntniß der katholiſchen als der herrſchenden Kirche vor den anderen chriſtl. Confeſſionen begünſtiget; Hoffzldecr. v. 9. Jänner 1823, v. 12. Aug. 1830, v. 27. Juni 1831 (Barth-Barthenheim, Oeſterr. geiſtl. Angeleg. S. 785 f.)

den Mündeln wenn möglich immer Vormünder des gleichen Religionsbekenntniſſes zu beſtellen [3]).

b. Uebertritt von einer chriſtlichen Confeſſion zur andern.

aa. Kirchliche und ſtaatsgeſetzliche Bedingungen.

§ 114. Die katholiſche Kirche faßt zufolge ihres Dogma, daß ſie die wahre und darum alleinſeligmachende Kirche ſey (§ 23 nr. 7), jeden Uebertritt zu einem anderen Glaubensbekenntniſſe als kirchliches Verbrechen auf, wenn ſie gleich in Ländern, wo neben ihr auch andere chriſtliche Confeſſionen ſtaatsbürgerliche Anerkennung oder Gleichſtellung gefunden haben, durch direkte Zwangsmittel einen ſolchen Uebertritt nicht hindern kann. Die proteſtantiſchen Glaubensgeſellſchaften nehmen zwar auch den Uebergang eines ihrer Mitglieder mißfällig auf, doch erſcheint er ihnen, ſelbſt vom kirchlichen Standpunkt aus, nicht als Verbrechen der Häreſie, da ſie hierunter erſt eine Abweichung vom chriſtlichen Symbol in genere begreifen. Dadurch aber, daß die Staatsregierungen vielfach und namentlich in Deutſchland ihren Unterthanen vollkommene Gewiſſensfreiheit und den recipirten Confeſſionen zugleich mit ihrer ſtaatsbürgerlichen Gleichſtellung auch gleichfreie Religions-Uebung garantirt haben, iſt die Wahl des Glaubensbekenntniſſes politiſch freigegeben worden. Doch haben nur wenige Staaten die Religionsfreiheit ſo abſolut und uneingeſchränkt gefaßt, daß auch der gänzliche Abfall vom Chriſtenthum und die Wahl einer nichtchriſtlichen Religion als ſtaatsbürgerlich erlaubt gälte. Vom Standpunkte des chriſtlichen Staates aus iſt auch in der That eine ſo unbegrenzte Erweiterung nicht zu rechtfertigen, und daher in Preußen den Juden das Recht, chriſtliche Proſelyten aufzunehmen, geradezu verweigert [1]). Als eine reinperſönliche Gewiſſensſache iſt die Wahl des Glaubensbekenntniſſes lediglich durch gehörige Vorbereitung des Convertirenden bedingt, wiewohl die weltlichen Geſetzgebungen den Uebertritt von einer der recipirten chriſtlichen Confeſſionen zur anderen, inſofern derſelbe auch in bürgerlicher (nicht bloß kirchlicher) Beziehung wirkſam ſeyn ſoll, von einem beſtimmten Alter abhängig machen [2]). Dieſes iſt

---

3) Bayern, Appell.-Grchts.-B. für Ober-Bay. v. 9. Febr. 1844.

1) Cab.-Ord. v. 19. Nov. 1814 und Miniſt.-Reſcr. v. 10. März 1818.

2) Vgl. Preuſſen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 2. § 84; Oeſterreich, Hfkzldecr. v. 9. Septb. 1816, v. 22. März 1834, v. 20. Apr. 1839; Kgr. Sachſen, Mand. v. 20. Febr. 1827. § 1; Hannover, Geſ. v. 31. Juli 1826. § 9;

bald das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr, wie in Preußen, Würtemberg, Hannover, Heſſen-Darmſtadt, Mecklenburg, Naſſau; — bald das achtzehnte, wie in Oeſterreich, Baden, Kurheſſen; — bald vollends das einundzwanzigſte, wie im Königreiche Sachſen, im Großherzogthume Sachſen und in Bayern [3]). Ueberdieß wird in der Regel

---

Würtemberg, Edict v. 15. Octbr. 1806 u. Miniſt.-Reſcr. v. 14. Septb. 1826; Kurheſſen, Verord. v. 18. Aug. 1823; Großh. Heſſen, Miniſt.-Reſc. v. 26. Jänner 1832; Baden, Edict v. 14. Mai 1807. § 5; Großh. Sachſen, Geſ. v. 7. Octb. 1823. § 61. nr. 1; Mecklenburg, Verord. v. 15. Jänner 1811; Naſſau, Verord. v. 22. März 1808; u. a.

3) Bayer. Verf.-Urk. Beil. II. § 6. Und hier in Bayern entſpann ſich über den Sinn dieſes Geſetzes ein in ſeinen Conſequenzen tief eingreifender Zwieſpalt der Auslegung. Einerſeits erblickte man in dem Uebertritte eines bereits einer beſtimmten Kirche angehörigen Minderjährigen zu einer anderen Confeſſion eine abſolutverbotene Handlung, welche wegen Mangels der geſetzlich verlangten Volljährigkeit von der weltlichen Behörde nicht nur als ſtaatsbürgerlich- ſondern auch als kirchlich-ungültig erklärt werden müſſe und gegen den Geiſtlichen, der die Aufnahme vollzogen, mit Zwangsmitteln und Strafen einzuſchreiten berechtige (Berichte des proteſtant. Oberconſiſt. zu München v. 18. Mai 1843 und v. 20. Novb. 1844); andererſeits ſprach ſich im Hinblick auf die ausdrückliche Beſtimmung der Verf.-Urk. Tit. IV. § 9, wonach jedem Einwohner des Königreichs vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert, und der weltlichen Regierung in reingeiſtliche Gegenſtände der Religionslehre und des Gewiſſens ſich einzumiſchen unterſagt iſt, die Ueberzeugung aus, es könne und dürfe dem § 6 der genannten Verfaſſungs-Beilage II. keine andere Auslegung und Anwendung gegeben werden, als daß die Ungültigkeit eines Religionswechſels, inſofern ſie aus dem Mangel der geſetzlichen Großjährigkeit abgeleitet wird, lediglich auf die politiſchen und bürgerlichen Verhältniſſe ſich beziehe, das geiſtliche Gebiet aber unberührt laſſe; daß ſohin auch Zwangs- und Straf-Einſchreitungen gegen Geiſtliche, welche nach den mit ihrem Stande übernommenen Pflichten und nach den ſtaatsgrundgeſetzlich anerkannten Lehrſätzen ihrer Kirche handeln, den Character der Rechts- und Geſetzwidrigkeit um ſo mehr an ſich tragen würden, als der § 9 der II. Verf.-Beil. ſolche Maßnahmen für den bemerkten Fall keineswegs anordnet (Miniſt.-Reſcr. v. 4. Nov. 1843 u. v. 4. Aug. 1844, und Allh. Entſchließ. v. 26. April 1845). Der Gegenſtand kam zuletzt ſogar an die Stände des Reiches. Anſtatt aber die Frage, was denn die Verfaſſung in jenem § 6 hinſichtlich aller im Lande recipirten chriſtlichen Confeſſionen beabſichtiget und verfügt habe, als eine reine Interpretations-Controverſe ihrer Löſung zuzuführen, kleidete man ſie in das Gewand einer die proteſtantiſche Kirche allein berührenden Lebensfrage, gab ihr den Anſtrich, als handle es ſich hiebei um einen Parteikampf der Staatsgewalt gegen die proteſtantiſche Kirche zu Gunſten der katholiſchen, und führte jene erſtgenannte Anſicht ihrem ganzen Inhalte nach in der Form einer Beſchwerde über Verletzung der Verfaſſung in beide Kammern ein. (Die Beſchwerdevorſtellungen der Mitglieder der Generalſynoden in Bayern vom J.

gefordert, daß der Austretende nicht nur bei dem Pfarrer, dem er künftig angehört, sich melde, sondern auch bei dem seiner bisherigen Confession persönlich seinen Austritt erkläre, welcher auf Verlangen des Convertirenden oder der geistlichen Behörde, bei der er Aufnahme nachsucht, über die bei ihm geschehene Austrittserklärung ein Certificat auszustellen hat. [4]).

bb. Wirkungen für den Convertiten und dessen Kinder.

§ 115. Der erfolgte Uebertritt zieht 1) für den Convertiten selbst begreiflich den Verlust derjenigen Rechte nach sich, welche lediglich an die Mitgliedschaft der Kirche oder Confession, die derselbe verlassen hat, geknüpft waren. Auf die bürgerlichen Rechte und in der Regel auch auf Erlangung höherer Staatsämter hat die Wahl des Glaubensbekenntnisses zwischen den drei in Deutschland staatsrechtlich gleichgestellten christlichen

---

1844 [St. Gallen und Bern 1846. 8] Nr. IV. S. 51—86). Abgesehen von dieser Wendung des Antrags, welche von vornherein eine ungetrübte Auffassung und ruhige Erörterung des eigentlichen Fragepunctes unmöglich machte, wird eine parteilose Prüfung ohne Zweifel zu dem Resultate gelangen, daß der Uebertritt von einer Confession zur anderen vor erlangter gesetzlicher Volljährigkeit durch die Verfassung nicht absolut verboten, sondern in kirchlicher Beziehung freigegeben, und nur in Beziehung auf die bürgerliche Wirksamkeit an ein bestimmtes Alter gebunden ist; daß es der weltlichen Macht verfassungsmäßig nicht zustehe noch zustehen könne, dasjenige, was kirchlich gültig ist, kirchlich zu annulliren, und, eingreifend in die Freiheit des Gewissens zur Lösung und Zurückgabe des geleisteten Eides anzuhalten; daß die Aufnahme in die Kirche und die Ertheilung des Religionsunterrichtes an Minderjährige nur dann und insofern verpönt und strafbar ist, wenn und wie weit dazu mit Zwang oder List verleitet wird; daß folglich von Seite der Staatsbehörde gegen Geistliche mit Strafen nur dann verfahren werden kann, wenn die Anwendung dessen, was das Gesetz (V.-Urk. Beil. II. § 8) als strafbar bezeichnet, nämlich die Anwendung von List und Gewalt, dargethan ist. (Rechtliche Beleuchtung der über den Religionswechsel Minderjähriger in Bayern entstandenen Controversen, von Karl Fürsten zu Oettingen-Wallerstein, München 1846. 8).

4) Bayern, Verf.-Urk. Beil. II. § 10; Minist.-Reser. v. 7. Juli und 28. Septb. 1833; Preussen, Oberpräsid.-Verfüg. v. 23. Juli 1824; Würtemberg, Allh. Entschl. v. 30. Juli 1819; Kgr. Sachsen, Mand. v. 20. Febr. 1827. §§ 2—5, u. Verord. v. 23. Mai 1829; Sachsen-Weimar, Ges. v. 7. Octb. 1823. § 61. nr. 2. In Oesterreich haben die zu einer akatholischen Confession übertretenden Katholiken vorerst einen sechswöchentlichen Religionsunterricht bei dem katholischen Pfarrer zu nehmen, ehe ihnen dieser ein Austrittszeugniß ausstellen darf (v. Barth-Barthenheim a. a. O. S. 804 ff.)

Confessionen jetzt keinen Einfluß mehr [1]). Doch kann der Landesherr immerhin ohne Verletzung der garantirten Gleichheit bei den höchsten Beamten, denen er die oberste Leitung oder die einflußreichsten Stellen in der Regierung und Verwaltung des Staates und im diplomatischen Verkehr nach außen überträgt, aus Rücksicht des eingetretenen Religionswechsels eine Enthebung vom unmittelbaren Staatsdienste verfügen. Noch eine andere Frage ist vom praktischen Belange; ob nemlich die einer Erbeinsetzung oder einem letztwilligen Vermächtnisse oder Fideicommisse beigefügte Bedingung der Religionsänderung als **conditio turpis** oder **inhonesta** wirkungslos und für nichtgeschrieben zu erachten sey. Dieses ist unsers Erachtens nur dann der Fall, wenn der juristische Beweis hergestellt werden kann, daß die so bedingte Erbeinsetzung in der Absicht, damit der andere seine Religion wechsele, gemacht ist; dann trägt sie unstreitig den Charakter der Verlockung zu einer Niederträchtigkeit an sich. Nicht aber ist dieß der Fall, und daher die Bedingung aufrecht zu erhalten, wenn diese der Schenkung bloß auf den Fall, wenn der Erbe oder Legatar sich aus freiem Entschlusse einer andern Confession zuwenden sollte, beigefügt ist; und dieses kann und muß so lange präsumirt werden, als überhaupt jene geflissentliche Verlockung von Seite des Erblassers, oder die absichtlich um schnöden Gewinnes willen erfolgte Religionsänderung von Seite des anderen nicht juristisch erweisbar ist [2]). Damit hängt die weitere Frage zusammen, ob heutzutage und überhaupt seit dem westphälischen Frieden noch jemand gültig seine Notherben wegen Religionswechsels von dem Erbrechte ausschließen könne. Das gemeine Recht, welches dem Erblasser diese Befugniß zuspricht, stützt sich auf c. 3 § 14 und c. 4 § 8 der **Nov. CXV.** Alle Ausschließung vom Pflichttheile ist aber daselbst auf die gegen den Erblasser begangene Undankbarkeit basirt; sohin gilt auch im gegebenen Falle nicht dem Ketzer oder Convertiten als solchen, sondern dem undankbaren Notherben der ausgesprochene Rechtsnachtheil [3]). Die besonderen Landrechte der einzelnen Staaten weichen übrigens vielfältig von dem gemeinen Rechte über diesen Gegenstand ab. Während beispielweise das bayerische Landrecht ganz dem römisch-gemeinen Rechte conform ist [4]), wird in Preußen die Reli-

1) Z. B. Bayersche Verf.-Beil. v. 26. Mai 1818. § 11; Badensches Edict v 14. März 1807. § 5.

2) Die nähere Ausführung bei Seitz, Der Verkehr zwischen den Katholiken und Protestanten (Friedberg 1839. 8.) S. 161—164.

3) Vgl. hierüber Seitz a. a. O. S. 165—173.

4) Bayer. L.-R. Th. III. Cap. III. § 17. nr. 13.

gionsänderung überall nicht als Enterbungsgrund [5]), und in Oesterreich nur der Abfall zu einer nichtchristlichen Religion als solcher angesehen [6]). Was 2) die Wirkungen anbelangt, welche der Religionswechsel der Eltern auf die religiöse Erziehung der Kinder hat, so sind dieselben nicht überall nach gleichen Grundsätzen bestimmt. In der Regel bewirkt der Uebergang des Vaters oder der Mutter zu einem anderen Glaubensbekenntnisse in der religiösen Erziehung der Kinder, wenn diese bereits durch früheren Ehevertrag festgestellt ist, keine Veränderung, so lange die Ehe noch gemischt bleibt. Geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und hört die Ehe dadurch auf gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren durch die Communion oder Confirmation bereits in eine bestimmte Confession eingetreten, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind. Ist aber kein vorläufiger Vertrag über die religiöse Erziehung der Kinder geschlossen zur Zeit, da entweder der Vater oder die Mutter aus der ihnen bisher gemeinsamen Kirche austritt, so finden jene Grundsätze Anwendung, welche von Kindern aus gemischten Ehen gelten (§ 113); vorausgesetzt, daß sie noch nicht katholischer Seits die Communion empfangen haben oder protestantischer Seits confirmirt worden sind [7]).

2. Rechte und Pflichten der Aufgenommenen.

§ 116. Jedes in die Kirche aufgenommene Mitglied erlangt als solches 1) alle Rechte, welche aus der kirchlichen Verbindung fließen, insbesondere das Recht der Theilnahme an dem gemeinsamen Gottesdienste, das Recht der Benützung des religiösen Unterrichtes in der Kirche und in den öffentlichen Schulen, das Recht des Gebrauches der hl. Sacramente und der übrigen in den Schooß der Kirche niedergelegten Gnaden- und Tugendmittel, das Recht der Bewerbung um Aufnahme in die nach Verschiedenheit des Geschlechtes, des Alters und der Vorbildung zugänglichen Grade des besonderen Kirchenstandes (§ 117) u. a.

---

5) Preuss. Allg. L.-R. Thl. II. Tit. II. §§ 399 ff.

6) Oester. Ges.-Buch Th. II. Cap. 14. § 768. nr. 1.

7) So Bayer. Verf. Beil. II. § 18; hienächst vgl. Hannover, Verord. v. 31. Juli 1826, §§ 1. 7; Sachsen, Ges. v. 1. Nov. 1836; Sachsen-Weimar, Edict v. 7. Octb. 1823. §§ 51. 52; Baden, Edict v. 8. Juli 1826. §§ 6. 7.

Dagegen ist jedes Mitglied 2) auch verpflichtet zur Annahme der von der Kirche aufgestellten Glaubenswahrheiten und Sittenvorschriften, zur Bethätigung des Glaubens durch Theilnahme an dem gemeinsamen Gottesdienste und den Gebrauch der angebotenen Heils- und Gnadenmittel, zur gewissenhaften Befolgung der Kirchengebote und der das kirchliche Leben der Gläubigen regelnden Vorschriften und Verfügungen, endlich zur Erhaltung und möglichsten Förderung der kirchlichen Anstalten und Zwecke.

II. Von den ausgezeichneten Mitgliedern.

§ 117. Die kirchliche Auszeichnung (**status ecclesiasticus specialis**), womit bestimmte Mitglieder der katholischen Kirche (**personae ecclesiasticae** im engeren Sinne) versehen sind, ist dreifach: der Clericalstand, der Ordensstand, der Kirchenbeamtenstand. 1) Der Clericalstand (**status clericalis**) beruht auf der Weihe (**Ordo**) oder der höheren Befähigung zur Ausübung gewisser gottesdienstlicher Functionen oder auch schon auf der vorläufigen canonischen Bestimmung zur Weihe (**prima tonsura**). Daher der Unterschied zwischen Geistlichen (**clerici**) und Laien (**laici**). — 2) Der Ordensstand (**status regularis seu religiosus** beruht auf der Verpflichtung zu besonderer Gottseligkeit mittelst Befolgung einer bestimmten vom päpstlichen Stuhle approbirten Regel (**Regula**). Diejenigen, welche eine solche besondere Verpflichtung übernommen haben, heißen daher Ordensleute, Religiosen (**religiosi s. regulares**); alle anderen (Geistliche sowohl als Laien) Weltliche (**saeculares.** — 3) Der Stand der kirchlichen Beamten (**status ecclesiasticus eximie dictus** oder **status hierarchicus**) gründet sich auf ein kirchliches Amt, dessen Inhaber entweder kraft der empfangenen Weihe gottesdienstliche Functionen (**officia sacra**) unmittelbar verrichtet, oder ohne diese Theilnahme andere kirchliche Aemter (**officia mere ecclesiastica**) besorgt. Daher die Unterscheidung zwischen Kirchenbeamten (**personae ecclesiasticae** im engsten Sinne) und allen übrigen Ständen in der Kirche. Von diesen drei Ständen der ausgezeichneten Kirchenmitglieder handeln die nächstfolgenden drei Kapitel der Reihe nach.

Erſtes Kapitel.

Von dem Clerical-Stande *).

I. Von der Erziehung der Cleriker **).

1. Verhältniſſe der früheſten Zeit.

§ 118. Die Cleriker ſind nach dem Geiſte göttlicher und apoſtoliſcher Einrichtungen die Gehülfen und Diener der Biſchöfe. Der Biſchof, der für dieſelben, gleichwie für ſich ſelbſt, Gott verantwortlich iſt, hat die heilige Pflicht, ihre Erziehung und Bildung bis dahin zu leiten, wo er ihnen mit Sicherheit einen Theil der biſchöflichen Obſorge für ſeine Gemeinde anvertrauen kann. Im Gefühle dieſer Verpflichtung haben denn auch die Biſchöfe ſchon in den älteſten Zeiten Anſtalten gegründet, worin die jüngeren Cleriker unter ihrer Aufſicht und häufig von ihnen ſelbſt unterrichtet und für ihren Beruf vorbereitet wurden [1]). Dieſe Biſchofſchulen (Episcopia) wurden dann allmälig mit den biſchöflichen Minoriſten-Inſtituten in Verbindung geſetzt, und ſo der wiſſenſchaftliche Unterricht gleichzeitig neben der practiſchen Heranbildung für das geiſtliche Amt gepflegt [2]). Aehnliche Anſtalten waren unter den neugegründeten germaniſchen Staaten des Abendlandes auch in der fränkiſchen Monarchie, vorzüglich durch Karl des Großen und Ludwig des

---

*) E. Seitz, Von dem geiſtlichen Stande; ſeiner Erwerbung, ſeinen Rechten und Pflichten; in Deſſen Zeitſchrift für Kirchenrechts- und Paſtoral-Wiſſenſchaft, Bd. I. (Regensburg 1842. 8.) Heft III. Nr. XI. S. 1—92; Bd. II. (ib. 1843) Heft II. S. 206—274 ...

**) Joannis de Joanne, Historia Seminariorum clericalium, ex ital. transl., Aug. Vind. 1787. 8.; Joh. Mich. Sailer, die Aufgabe des Prieſterſeminars, in Deſſen Neue Beiträge zur Bildung des Geiſtlichen (II. Aufl. München 1819. II. 8.) Bd. II. Abſch. I; Joſ. Scheill, Ueber Clerical-Seminarien, in der relig. Zeitſchr. Der Katholik, herausgeg. von Räß und Weiß (Mainz und Speier 1821 ff.) Jahrg. 1826. Heft V; Auguſtin Theiner, Geſchichte der geiſtlichen Bildungsanſtalten, Mainz 1835. 8.

1) Cf. Socratis Hist. eccl. Lib. I. c. 11; S. Augustini Serm. CCCLV.

2) c. 5 Dist. XXVIII. (Conc. Tolet. II. ao. 527. c. 1); c. 1. c. XII. p. I. Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 23).

Frommen Bemühungen entstanden [3]). Knaben und Jünglinge, die dem geistlichen Stande sich widmeten, erhielten ihre Vorbildung in den Klosterschulen [4]). Aeltere Cleriker erfreuten sich ihrer besonderen Ausbildung in dem bischöflichen Wohngebäude oder einem anderen nahegelegenen Hause der Stadt, wohin auch wohl Pfarrer und andere bereits angestellte Seelsorgsgeistliche von Zeit zu Zeit sich begaben, um sich neuen Aufschwung für ihren heiligen Beruf zu sammeln. Jüngere Cleriker gab man bisweilen auch bewährten Landpfarrern in Pflege und Unterweisung [5]). Doch mußten dergleichen Privatzöglinge vor ihrer Zulassung zu den höheren Weihen und namentlich zum Presbyterate noch eine Zeitlang das Episcopium besuchen, um dort die Beweise ihrer Tüchtigkeit in scientivischer und moralischer Beziehung abzulegen [6]). Besonders wohlthätig für die Aufnahme der bischöflichen Schulen wirkte die Einführung des canonischen Lebens an den Stiftern. Jetzt wohnten die Cleriker allzumal, jüngere und ältere, mit ihrem Bischofe unter Einem Dache zusammen, und das Lehrwesen wurde unter die Aufsicht und Leitung eines eigenen Magisters gestellt [7]). Die Päpste drangen wiederholt auf die Ausbildung dieser zeitgemäßen und ersprießlichen Einrichtungen [8]).

2. Einrichtungen im späteren Mittelalter.

§ 119. Aber auch nach der Auflösung des Communlebens blieben diese geistlichen Schulen und Erziehungsanstalten noch einige Zeit in der Form eines Clerical-Convicts unter der Leitung des bischöflichen Scholasters bestehen; ja sie schienen durch die Verordnungen des III. und IV. Lateranschen Concils eine neue Belebung zu erhalten [1]). Es

---

3) Ludov. Pii Capitulare ao. 823. c. 5 (in Ferd. Walter Corp. jur. German. antiq. T. II. p. 357); Capitt. Regg. Francc. Additt. Lib. II. c. 5 (Walter l. l. T. II p. 780).

4) Conc. Cabilon. II. ao. 813. c. 3, in Jo. Dom. Mansi Collect. Concil. T. XIV. col. 94.

5) Conc. Vasion. II. ao. 529. c. 1, bei Mansi Coll. Conc. T. VIII. col. 726.

6) Conc. Turon. III. ao. 813. c. 12, bei Mansi T. XIV. col. 85.

7) Regula Aquisgr. ao. 816. c. 135, bei Mansi T. XIV. col. 240.

8) arg. c. 12. Dist. XXXVII. (Eugen. II. in Conc. Rom. ao. 826. c. 7); c. 13. c. XII. p. I. (Conc. Rom. ao. 826. c. 7, postea a Leone IV. ao. 853 innovat.)

1) c. 1. 4. 5. De Magistr. V. 5.

währte aber nicht mehr lange, so gingen sie allmälig ein, indem die niederen Fächer des Unterrichts den Klosterschulen, die höheren aber den inzwischen rasch und freudig erblühten Universitäten zufielen. Anfangs war dieser Wechsel nicht sehr beklagenswerth, da die Akademien sich größtentheils aus jenen geistlichen Lehranstalten selbst entwickelt hatten, und von den Päpsten und Bischöfen beaufsichtiget geraume Zeit ihre ursprüngliche Stellung und Würde behaupteten [2]). Als aber auf den Universitäten der männliche Geist, der sie erhoben hatte, und der Ernst der Studien nach und nach verschwand, und die einreißende Sittenrohheit sich mit der Disciplin des geistlichen Standes nicht mehr vertrug, da suchte das Tridentinische Concil die ältere Form der geistlichen Erziehungshäuser wieder herzustellen. Schon etwas früher hatte der Cardinal Reginald Polus, um dem in England unterdrückten katholischen Clerus aufzuhelfen, den Vorschlag zu einer neuen zeitgemäßen Reform derselben gemacht [3]). Jetzt sollte nach dem Beschlusse der hl. Synode an jeder bischöflichen Kirche ein Collegium gegründet, und darin wie in einer Pflanzschule (seminarium) die zum geistlichen Stande adspirirenden Candidaten, schon nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre, verpflegt, erzogen und bis zur Vollendung ihrer Bildung unterrichtet werden [4]).

3. Neuere und neueste Zustände.

§ 120. Den Vorschriften des Tridentinischen Kirchenraths gemäß gründete P. Pius IV. selbst noch mehrere solche Clerical-Seminarien in Rom und anderwärts. Ihm nacheiferte Gregor XIII., welcher sechs Collegien für Einheimische und Fremde stiftete, und besonders das **Collegium Germanicum** erhob und ansehnlich dotirte [1]). Vor allen aber zeichneten sich die von Carolus Borromäus in seiner Erzdiöcese Mailand errichteten Seminarien durch eine musterhaft zweckmäßige Einrich-

---

2) Lud. Thomassin. Vetus et nov. Eccles. disciplina circa beneficia etc. (Venet. 1773. III. f.) P. II. Lib. I. c. 102, p. 181.

3) Jo. Harduin. Conciliorum collectio reg. max. (Paris. 1715. XII. f.) T. X. col. 408.

4) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18 De reform.

1) Odor. Raynald. Annal. eccl. (ed. Mansi, Lucae 1738, XXXVIII. f.) T. XV. ad. ann. 1564. nr. 53. p. 427; Jul. Gordarae Historia collegii Germanici et Hungarici (Rom. 1770. 4.) p. 53. sqq.

tung aus. Aber auch außerhalb Italien, vorzüglich in Frankreich und Belgien kam man mit gewiſſenhafter Treue jener Tridentiniſchen Verordnung nach und in beiden Staaten beſtehen noch bis auf den heutigen Tag dergleichen Seminarien, theils ſ. g. kleine (**Seminaria puerorum**), oder Unterrichts- und Erziehungsanſtalten, worin Knaben und Jünglinge durch alle Klaſſen der Humaniora bis zum Studium der Theologie fortgeführt werden; theils große (eigentliche **Seminaria clericorum**), in welchen die ſo Herangebildeten mehrjährige Unterweiſung in den theologiſchen Disciplinen und in der practiſchen Amtsführung erhalten. Dieſe Seminarien ſtehen in Frankreich unter der unmittelbaren und ausſchließlichen Aufſicht des Diöceſanbiſchofs, der die Vorſtände und Lehrer ernennt, den Unterricht vorſchreibt, die Disciplin regelt, ſich Rechnung ſtellen läßt, über Aufnahme und Entlaſſung der Zöglinge und Cleriker beſchließt, — alles ohne anderweitige Rückſprache mit der Regierung, als ſoweit dies in Betreff der von ihr bewilligten Freiplätze nöthig iſt. — Auch in unſerem deutſchen Vaterlande kamen jene Beſchlüſſe der Tridentiniſchen Synode großentheils zur Ausführung. So decretirte die Provinzialſynode zu Salzburg bereits 1569 die Errichtung ſolcher Seminarien zu Salzburg, Freyſing, Paſſau, Regensburg und Brixen. Eine ähnliche Pflanzſchule gründete ſich in Dillingen für die Diöceſe Augsburg[2]). Andere Städte folgten. Allein hinſichtlich der Einrichtung dieſer Seminarien wich man bald mehr oder weniger von den Tridentiniſchen Normen ab. Zuletzt erhielten die meiſten derſelben die ſehr beſchränkte Beſtimmung, nur mehr die Theologie-Candidaten des dritten (letzten) Curſus zu einer einjährigen practiſchen Ausbildung für die Seelſorge aufzunehmen; die früheren Studien aber nebſt den theologiſchen Lehrgegenſtänden mußten auf den gewöhnlichen weltlichen Lehranſtalten, oft zum großen Nachtheil für die Disciplin der Candidaten, getrieben werden. Noch empfindlicher wurde dieſer Uebelſtand, als zu Anfang des XIX. Jahrhunderts durch die Aufhebung einer Menge von Bisthümern auch die mit dieſen beſtehenden Prieſterſeminarien eingegangen, und mit der Säculariſirung der Abteien und Klöſter auch die Kloſterſchulen und Knabenſeminare verſchwunden waren. Erſt die jüngſten Vereinbarungen der deutſchen Regierungen mit dem päpſtlichen Stuhle haben den dringendſten Bedürfniſſen einige Abhülfe gebracht. In Hannover beſteht für das Bisthum Hildesheim und für das noch zu errichtende Bisthum Osnabrück zur Zeit noch ein gemeinſames Seminar[3]); für das

2) Hartzheim, Conc. German. T. VII. p. 201—206, p. 378 sqq.

3) Hannov. Circumſcr.-Bulle Impensa RR. PP. sollicitudo v. 6. März 1824.

zum deutschen Bunde gehörige Großherzogthum Luxemburg, Niederländischen Antheils ein Seminar zu Namur[4]); Preussen hat die Erhaltung und Gründung eines solchen an jedem erzbischöflichen und bischöflichen Sitze[5]); und ebenso die bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen für den erzbischöflichen Stuhl Freiburg und für jedes der vier Suffragenbisthümer (Rottenburg, Mainz, Fulda, Limburg) zugesichert[6]). Aber hinsichtlich der Einrichtung dieser Seminarien ist die Wirklichkeit hinter den eingegangenen Verpflichtungen zur Zeit noch weit zurück geblieben[7]), und der bischöfliche Einfluß auf diese geistlichen Anstalten manigfaltig beschränkt. In Oesterreich waren unter Kaiser Joseph II. 1783 an die Stelle der Diöcesan-Seminarien s. g. allgemeine oder General-Seminarien getreten, die jedoch schon 1790 unter Leopold wieder aufgehoben wurden. Seitdem ist die Bildung und Leitung der Geistlichen unmittelbar den Bischöfen (jedoch unter der Oberaufsicht der Landesstelle) überlassen. Vorzüglich aber soll Bedacht genommen werden, daß der sämmtliche Nachwuchs des Diöcesan-Curatclerus „wenigstens vom ersten Studienjahre der Theologie an“ (also mindestens drei Jahr lang) im bischöflichen Seminar gebildet und erzogen werde[8]). Auch in Bayern konnte für die ehemaligen Diöcesan-Seminarien, welche zugleich mit den verwaiseten Episcopaten durch die Säcularisation ihre Wirksamkeit verloren hatten, das bereits 1785 zu einem allgemeinen

---

s. v. „Donec autem proprium“; bei Weiss, Corp jur. eccl. cathol. hod. German. p. 167 sq.

4) Niederländ. Concordat v. 18. Juni 1827. Art. II, bei Weiss l. l. p. 178.

5) Preuss. Circumscr.-Bulle De salute animarum v. 16. Juli 1821. s. v. „In singulis praeterea civitatibus“; bei Weiss p. 86.

6) Bulle für d. oberrh. K.-Prov. Provida solersque v. 16. Aug. 1821. s. v. „Cumque ad praescriptum S. C. Tr.“ und Bulle Ad Dominici gregis custodiam v. 11. Apr. 1827. s. v. „Quinto;“ bei Weiss p. 189. 205. Das erzbischöfliche Clericalseminar ist den 25. Aug. 1842 von Freiburg in die ehemalige Benediktiner-Abtei St. Peter im Schwarzwald transferirt, und den 13. December desselben Jahres auch ein theologisches Convict eröffnet worden.

7) Man vergl. die beiden ebengenannten Bullen mit der von den Regierungen Baden, Würtemberg, den beiden Hessen, Nassau ꝛc. dritthalb Jahre später gemeinsam erlassenen Verord. v. 30. Januar 1830. § 26, bei Weiss, p. 318.

8) Oesterreich. Hofkzldr. v. 4. Juli 1790. § 1, v. 2. April 1802. § 4, und v. 1. März 1825, bei Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistl. Angelegenheiten §§ 22, 24, S. 13. 16 f.

geiſtlichen Seminar in Ingolſtadt eingerichtete, ſpäter mit der dortigen Univerſität nach Landshut und zuletzt nach München verpflanzte, **Collegium Georgianum** keinen zureichenden Erſatz gewähren. Die dringend nöthig gewordene Abhülfe brachte auch hier das Concordat, dem zufolge in jeder der zwei erzbiſchöflichen und ſechs biſchöflichen Diöceſen ein eigenes Clerical-Seminar, darin die nöthige Zahl der Candidaten nach Vorſchrift des hl. Concils von Trient gebildet und unterrichtet werden ſoll, theils wieder hergeſtellt, theils neu gegründet und dotirt, und bezüglich der inneren Einrichtung, des Unterrichtes, der Leitung und Verwaltung desſelben, ſowie der Anſtellung und Entfernung der Vorſtände und Lehrer ganz und gar der freien oberhirtlichen Verfügung unterworfen wurde [9]). Zwar ſind auch von dieſen Seminarien die meiſten zur Zeit nur im Stande, die Theologie-Candidaten des letzten Jahres als Diöceſan-Alumnen aufzunehmen; doch hat ſo manche dieſer Anſtalten, ſoweit deren räumliche und finanzielen Verhältniſſe es geſtatten, neben dem eigentlichen Alumnate noch ein Convict für Candidaten des zweiten und erſten theologiſchen Curſes eingerichtet, in welchen dieſe gegen Entrichtung eines mäßigen Koſtgeldes vollſtändige Verpflegung und die weſentlichen Vortheile der Angewöhnung zu einer geregelten Lebensweiſe und frühzeitigerer Theilnahme an den geiſtlichen Uebungen erhalten. Um aber gleichzeitig auch bezüglich des theoretiſchen Lehrvortrags an den öffentlichen Anſtalten durch zweckmäßigeren Unterrichtsgang und erſprießliche Nachhülfe eine möglichſt gründliche wiſſenſchaftliche Bildung der Clericats-Abſpiranten zu erzielen, und ihnen durch Handhabung ſtrengerer Zucht eine dem geiſtlichen Berufe weniger widerſtrebende Richtung zu geben, wurden in den meiſten Diöceſen auch Lyceen oder höhere den Univerſitäten coordinirte Specialſchulen der philoſophiſchen und theologiſchen Studien, deren Vorſtände und Profeſſoren jedoch von dem Könige ernannt werden [10]), theils — wo dergleichen noch vorhanden waren — reorganiſirt, theils ergänzt und neu gegründet [11]). Endlich in der Ueberzeugung, daß eine gründliche und nachhaltige Erziehung der Cleriker

---

9) Bayer. Concord. v. 5. Juni 1817. Art. V, bei Weiss l. l. p. 120.

10) Für das Lyceum zu Freiſing hat der hochſelige Erzbiſchof Lothar Anſelm durch eine Schenkung von 30,000 Gulden als Beſoldungsmittel für die geiſtlichen Profeſſoren der theologiſchen Section das Allerhöchſte Zugeſtändniß erhalten, daß bei Beſetzung ſämmtlicher Lyceal-Lehrſtellen vor Erſtattung eines Antrags an den König der jeweilige Erzbiſchof von München-Freyſing mit gutachtlicher Erinnerung vernommen werden ſoll. Erzbiſch. Donations-Urk. v. 31. Octb. 1834, königl. beſtätiget den 21. Jänner 1835.

11) Allh. Entſchl. v. 30. Nov. 1833 (Rggs-Bl. Nr. 48. col. 1378).

nothwendig durch einen ergiebigen Nachwuchs von solchen Candidaten bedingt ist, die den Zerstreuungen und frivolen Genüssen der Welt entwöhnt, schon eine entschiedene Richtung für ein in der Tugend der Entsagung und Selbstbeherrschung geübtes und ihrem künftigen Berufe entsprechendes Leben haben müssen, hat man in Bayern auch den in früheren Zeiten gesegneten Andenkens vorhandenen **Seminariis puerorum** die verdiente Aufmerksamkeit zugewendet. Die meisten der unter diesem Namen neugestifteten Anstalten, wie z. B. zu Freysing (1827), Bamberg (1830), Speyer (1839), Aschaffenburg u. a. sind freilich nach ihrer dermaligen Einrichtung zunächst darauf beschränkt, die das freudige Gedeihen einer religiösen und wissenschaftlichen Erziehung störendsten Einflüsse von außen möglichst abzuhalten, und unterscheiden sich von den gewöhnlichen Erziehungs-Instituten für Studirende im Grunde nur dadurch, daß ihre Aufsicht und Leitung ausschließlich von Geistlichen besorgt wird, und durch die Persönlichkeit und den moralischen Einfluß einzelner Erzieher wohl auch einzelnen Zöglingen größere Neigung, sich selbst dem geistlichen Stande zu widmen, eingeflößt werden mag. Indeß sind neben diesen Anstalten auch bereits schon solche Knabenseminare, namentlich in Eichstädt (1839) durch den vormaligen Bischof daselbst, den nunmehrigen Erzbischof von München-Freysing, Karl August, zu Passau (1844) durch Bischof Heinrich, zu Regensburg (1845) durch Bischof Valentin, ins Leben gerufen worden, in welchen dem Geiste und Buchstaben des Tridentinums erst vollkommen entsprechend, die jungen Zöglinge fern von dem verführerischen Treiben der Welt ununterbrochen und so lange unter der Führung und Pflege ihrer geistlichen Erzieher herangebildet werden, bis sie, wenn mit der gehörigen Altersreife ihre Neigung für den geistlichen Beruf unwandelbar geblieben, aus dieser Anstalt unmittelbar in das Clericalseminar eintreten können.

II. Von der Weihe der Cleriker *).

1. Begriff.

§ 121. Die Priesterweihe (ordinatio), eines der sieben Sacramente der katholischen Kirche[1]), ist der feierliche Act unmittelbar

*) Morinus, De sacris Ecclesiae ordinationibus, Paris. 1655. f., Antwerp. 1695. f. — Hallier, De sacris electionibus et ordinationibus, Paris. 1636. III. f., Rom. 1749. III. f.

1) Conc. Trid. Sess. VII. can. 1 De sacramentis in genere.

göttlicher Einsetzung [2]), wodurch der Bischof auf den Geweihten die für dessen heiliges Amt unentbehrliche übernatürliche Gnade [3]) unaustilgbar, daher ein für allemal [4]), überträgt. Sie ist sohin nicht die Uebertragung des Amtes selbst, sondern die Befähigung zur Uebernahme desselben, mag nun dieses dem Geweihten alsogleich wirklich, oder zur Zeit noch nicht übertragen werden. So faßte die Kirche auch schon damals das Wesen der Weihe auf, als sogenannte absolute Ordinationen (ohne ein bestimmtes Kirchenamt) verboten waren. Auch damals waren ihr die Befähigung zum Amte (**ordinatio**) und die wirkliche Verleihung des Amtes (**institutio, collatio**), obgleich beides dazumal verbunden war, zwei verschiedene Acte. Nur ein wesentlicher Defect der vorgenommenen Ordination macht diese unwirksam, und nur in diesem Falle muß der Weihe-Act neuerdings vorgenommen [5]); im Zweifel über die Gültigkeit der früheren nur bedingnißweise wiederholt, bloße ausserwesentliche Mängel aber schonend supplirt werden [6]).

2. Stufen der Weihe.

a. Die Tonsur *).

§ 122. Der Ordination geht als eine feierliche Bestimmung zum besonderen geistlichen Stande (Clericalstande) regelmäßig die **Tonsur** [1]) voraus (**tonsura**); ein Sinnbild der Ablegung aller weltlichen Eitelkeit [2]), und demuthsvoller Hingebung in den ausschließlichen Dienst des Herrn [3]).

---

2) Sess. XXIII. can. 3 De sacram. ordinis.

3) Sess. XXIII. cap. 3 Doctr. de sacr. ord.

4) Sess. VII. can. 9. De sacram. in gen.; c. 107. Dist. IV. De consecr. (Conc. Carthag. III. ao. 397. c. 38).

5) arg. c. 13. 14. Dist. XXIII. (Conc. Hispal. II. ao. 619. c. 5).

6) e. gr. c. 3. De sacram. non iterand. (I. 16).

*) Die Geschichte der Tonsur bei Lud. Thomassin., Vet. et nov. Eccl. disciplina, P. I. Lib. c. 37—42 (ed. Venet. 1773. III. f.) T. I. p. 193—204; — Ant. Jos. Binterim, Denkwürdigk. d. christkath. Kirche (Mainz 1825 ff. 8.) Bd. I. Th. I. S. 262—280.

1) Den Ritus enthält das Pontificale Rom. unter der Rubrik De clerico faciendo (ed. Catalani, Rom. 1738. f.) P. I. p. 90.

2) Die Andeutung bei I. Cor. XI. 14

3) c. 7. c. XII. p. I. (Cap. incert.): „Hanc coronam habent ab institutione Romanae ecclesiae in signum regni, quod in Christo exspectatur. Rasio vero capitis est temporalium omnium depositio.“

Von den Mönchen, die damit (vielleicht den römischen Sclaven nachahmend) den Stand veredelter Dienstbarkeit sinnbilden wollten, kam diese Sitte im V. Jahrhunderte auf alle Cleriker herüber, und wurde in der Folge um so lieber beibehalten, da sie bei den auf ihren Haarschmuck besonders stolzen Germanen eine noch erhöhte Bedeutung bekam, und zugleich die Cleriker dem Bereiche der Mode entzog, welche sich im Mittelalter mit den Haaren viel zu schaffen machte [4]). Ursprüglich war die Tonsur unmittelbar vor der ersten Weihe, später aber — von der Ordination unabhängig — selbst Kindern, die man dem Clericate weihete, ertheilt [5]). Auch Erwachsene nahmen häufig, ohne sich nachhin ordiniren zu lassen, die Tonsur, weil sie nemlich für sich allein schon den geistlichen Stand und damit viele bürgerliche Vorrechte ertheilte [6]). Dadurch aber drängten sich viele Unberufene ohne höheren Sinn für die Heiligkeit des gewählten Standes ein, und die Kirche sah sich bewogen, jene Praxis wieder mehr und mehr zu beschränken [7]). Das Tridentinsche Concil verordnet in dieser Beziehung, daß die Tonsur nur dem zu Theil werden sollte, der in den Grundwahrheiten des Glaubens hinlänglich unterrichtet, das Sacrament der Firmung bereits empfangen habe, und voraussetzlich zum Eintritt in das Clericat fest entschlossen sey [8]). Zuletzt ertheilte man sie gewöhnlich, wie noch heute, in altüblicher Weise unmittelbar vor und zugleich mit dem Ostiariate. Unter dieser Voraussetzung und in Verbindung mit dem Clericalkleid wirkt sie im Allgemeinen die Theilnahme an den geistlichen Standesrechten, wiewohl **in foro saeculari** jetzt nicht mehr im ganzen Umfange, da die Staatsgesetze hiefür regelmäßig den Subdiaconat erfordern (§ 160. a E.).

b. Die sieben Weihen *).

§ 123. Da die gottesdienstlichen Functionen nach den Aemtern verschieden waren, so fanden bei jedem auch eine besondere Einweihung statt. Man unterschied aber mit Rücksicht auf die Aemter und die hier-

---

4) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts (Aufl. V. Bonn 1831.) § 212. S. 386.
5) Darüber besond. Jo. Mabillonii Acta et vitt. SS. Ord. S. Bened. (ed. Venet. 1734) T. III. P. I. p. 6.
6) c. 11 De aetat. et qualif. praefic. (I. 14).
7) c. 7 De cleric. conjug. (III. 3): Sext. c. 1 eod. (III. 2).
8) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4 De reform.
*) Diez, Die heiligen Weihen, Würzburg 1826. 8.

nach übertragenen verſchiedenen Fähigkeiten höhere Weihen und niedere[1]). Erſtere verbinden den Geweihten zum Cölibat und verſchließen ihm den Rücktritt aus dem Clericalſtande[2]), nicht ſo letztere. Daß der Presbyterat ein Sacrament iſt, ſteht dogmatiſch feſt[3]); ob aber dieſe Sacramentsnatur auch dem Diaconate und, wie einige wollen, ſelbſt dem Subdiaconate, als einer weiteren Ausſtrahlung des Sacerdotiums, zukomme, darüber hat die Kirche ſich nicht definitiv ausgeſprochen, und auch die Wiſſenſchaft keine einſtimmige Entſcheidung gewonnen[4]). Die Ordinationen vom Subdiacon abwärts werden übrigens von den meiſten Theologen und Canoniſten nur als ſacramentaler Ritus bezeichnet. Die Siebenzahl bezieht ſich auf den ſpecifiſchen Unterſchied der Weihen; die Sacramentsnatur der verſchiedenen Weihen aber iſt generiſch Eine, und gewinnt ihre volle Kraft und Bedeutung erſt in der ſiebenten, der Prieſterweihe im engeren Sinne, indem dieſe den Geweihten zur Darbringung des euchariſtiſchen Opfers, des höchſten aller zu verwaltenden Myſterien, befähigt, ohne ihn jedoch ſofort auch zu ermächtigen, den ſelbſt empfangenen heiligen Geiſt auch anderen mittelſt derſelben ſacramentalen Weihe mitzutheilen. Dieſe ganze Fülle des heilvermittelnden Sacerdotiums concentrirt ſich erſt durch die Conſecration im Biſchof.

aa. Die niederen Weihen.

§ 124. Die niederen Weihen (**ordines minores**), der Oſtiariat, Exorciſtat, Lectorat und Akoluthat, beziehen ſich ſämmtlich nur auf dienſtliche Aemter (**ministerium**) oder auf bloſſe Hülfeleiſtungen bei den geheimnißvollen Handlungen[1]). Sie waren ſämmtlich ſchon um die Mitte des III. Jahrhunderts in der abendländiſchen Kirche eingeführt[2]).

---

1) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 2. De sacram. ordin.
2) Idem, Sess. XXIV. can. 9. De sacram. matrim.
3) Idem, Sess. XXIII. can. 3. De sacr. ord.
4) Vgl. Rob. Sala in ſeinen Noten zu des Cardin. Bona Rerum liturgg. Lib. I. c. 25. § 17. not. 1. (ed. Taurin. 1749) T. I. p. 365; beſonders Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. VIII. c. 9. nr. 2—12, (ed. Aug. Vind. 1769. 4.) T. I. p. 347—355.
1) Ueber die Verrichtungen jedes dieſer ordines ſ. c. 1. §§ 1. 2. 3. 5. Dist. XXV. (S. Isidor. Hispal. † 636, in Epist. ad Leudefred. Cordub.); c. 1. §§ 15. 17. 18. 19. Dist. XXI. (Idem Lib. VII. Etymol. c. 12; cf. Ejusd. De officiis Lib. II. c. 1).
2) Vgl. S. Cornelii Papae (ao. 251) Epist. ad Fabium Antioch. c. 3; in Constant. Epist. RR. Pontiff. ed. Schoemann (Goetting. 1796. 8.) pag.

Später sind zwar diese Aemter selbst erloschen, und zum Theil an Laien übergegangen; und der vom Tridentinischen Concil ausgesprochene Wunsch ihrer Resuscitirung [3]) wird wohl so leicht nicht mehr verwirklicht werden; indeß hat man die entsprechenden Ordinationen zur Erinnerung an die alte Disciplin noch beibehalten, und sie sind nunmehr wenigstens die unerläßlichen Vorbedingungen und die gesetzliche Stufenleiter zu den höheren Weihen [4]). Für den Gebrauch der Quellen des canonischen Rechtsbuches ist zu bemerken, daß die Minoristen dort häufig unter der gemeinsamen Benennung Cleriker zusammengefaßt, dagegen die Majoristen gewöhnlich mit ihren eigenthümlichen Namen bezeichnet werden [5]).

bb. Die höheren.

§ 125. Die drei höheren Weihen (**Ordines majores s. sacri**), der Subdiaconat, Diaconat und Presbyterat, befähigen theils ebenfalls nur zu dienstlichen Aemtern, theils zum eigentlichen Priesterthum (**sacerdotium**) oder zunächst zur Vollbringung des heiligen Opfers. Zu jenen gehören der Diaconat und Subdiaconat. Ersterer wurde, weil apostolischer Einsetzung von jeher mit besonderer Auszeichnung behandelt [1]); letzterer, aus späterer kirchlicher Anordnung hervorgegangen, schwankte geraume Zeit lang zwischen den höheren und niederen Weihen [2]). Indeß tritt sein frühzeitiger Vorzug vor diesen theils in dem schon seit dem V. Jahrhunderte auch auf die Subdiaconen ausgedehnten Cölibatgebote [3]), und noch schärfer in den Einrichtungen der Kapitel hervor [4]); bis er im XII. Säculum wenigstens schon an den mehresten Kirchen und seit dem

---

109; — S. Cypriani († 258) Epist. XXIX ad cler. Carthag., Ep. XXXIV ad eosd. c. 4, Epist. XXIII. Confess. ad Cyprian.: in Opp. S. Cypr. ed. Goldhorn (Lips. 1838. 39. II. 8.) P. I. p. 49. 56. 70.

3) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 17 De reform.

4) Conc. Trid. Sess. XXIII Doctr. de sacram. ord. c. 2 De sept. ordd.

5) Z. B. c. 5. 7. De cleric. conjug. (III. 3); Sext. c. 1 eod. (III. 3); Clement. c. 1 De vita et honest. cler. (III. 1).

1) Die Amtsbefugnisse desselben erwähnt das Pontificale Rom. P. I. tit. XI. § 8, ed. Catalan. p. 101.

2) arg. c. 11 Dist. XXXII (Alexand. II. † 1073. Epist. ad. Dominicum Gradens.); c. 4 Dist. LX (Urban. II. in Conc. Benevent. ao. 1091).

3) c. 1 Dist. XXXII (S. Leo I. ao. 446. epist. XIV. in ed. Opp. Leonis cur. Ballerin.); c. 5 Dist. XXVIII. (Conc. Tolet. II. ao. 527. c. 1).

4) Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts (X. Aufl. Bonn 1846.) § 206. not. z. S. 437.

XIII. Jahrhunderte allgemein den höheren Ordines beigezählt wurde. Das erſte ausdrückliche Geſetz hierüber erließ Innocenz III. unter Berufung auf Urban II. [5]), und das Concil von Trient wiederholte dasſelbe [6]). Durch die ſiebente Weihe wird das Prieſterthum vermittelt, wozu als höhere Potenz [7]), wiewohl generiſch Eins mit ihm, der Episcopat gehört, in welchem ſich erſt die ganze Fülle des Sacerdotiums in der Gnadengabe der Fortleitung des heiligen Geiſtes offenbart. Daher die uranfängliche Unterſcheidung [8]) zwiſchen den einfachen Prieſtern (**sacerdotes, simplices sacerdotes**) und den Hohenprieſtern (**sacerdotes episcopi, summi sacerdotes**). Sowie nemlich die Tonſur kein eigener Ordo, ſondern nur des niederſten Ordo Vorbereitung (**initiatio**) iſt; ſo bildet der Episcopat die eigentliche Ergänzung (**supplementum**) des Sacerdotiums und gleichſam den Schlußſtein der ganzen Weihen-Stufenfolge (**hierarchia ordinis**); ſowie er auch der alleinige fruchtbare Keim der Fortpflanzung der höheren Weihen und ihrer Uebertragung auf andere iſt.

III. Von der Fähigkeit zur Weihe.

1. Abſolute Unfähigkeit *).

§ 126. Abſolut unfähig ordinirt zu werden (**inhabiles, incapaces**) ſind: 1) Ungetaufte [1]), weil nicht einmal der gemeinen kirchlichen Mitgliedſchaft theilhaftig; — 2) Frauensperſonen, weil durch die Beſtimmung ihres Geſchlechtes, wie vom Staatsdienſte, ſo ſelbſt nach göttlich poſitivem Rechte vom Lehramte [2]), und durch die Canonen aller

---

5) c. 9 De aetat. et qualit. praefic. (I. 14); c. 7 De serv. non ord. (I. 18).

6) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2 De sacram. ord. Die Amtsverrichtungen des Subdiacons beſchreibt das Pontificale Romanum.

7) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 7 De sacr. ord.

8) Wir verweiſen wiederholt auf Döllinger, (Geſchichte der chriſtl. Kirche, Bd. I. Abth. I. S. 323 ff.) der dieſe primitive Unterſchiedenheit ſo kurz als bündig nachweiſt.

*) Seitz, Von dem geiſtl. Stande; Kap. III: Von der Unfähigkeit zum geiſtl. Stande, in Deſſen Zeitſchr. für Kirchenrecht ꝛc. Bd. I. Hft. III. S. 65—92.

1) c. 1. 3. De presbyt. non baptiz. (III. 43). Vgl. Seitz a. a. O. S. 85 ff.

2) I. Cor. XIV. 34. 35; vgl. auch Constitt. Apost. Lib. III. c. 6; c. 29 Dist. XXIII (Statutt. eccl. antiq. c. 36. 37).

Zeiten vom Altardienſte [3]) und von der Theilnahme an der Kirchengewalt [4]) ausgeſchloſſen. Nicht entgegen iſt der uneigentlich ſ. g. Ordo [5]) der Diaconiſſen und Aebtiſſinnen. Denn daß die Inauguration der erſteren keine Ordination, ſondern bloſſe Benediction ſeyn ſollte, erhellt aus vielfachen Zeugniſſen [6]), ſowie namentlich das erſte allgemeine Concil zunächſt aus dieſem Grunde die Diaconiſſen zu den Laien zählt [7]), und um etwaigem Mißbrauch der Art für die Zukunft zu begegnen, das ganze Inſtitut der Diaconiſſen zeitig aufgegeben wurde [8]). Ebenſo iſt die Einweihung der Aebtiſſinen ihrem Weſen nach nichts anderes als eine feierliche Segnung, keine Ordination, was die beſtimmteſten Verbote, ſich kirchliche **Sacra** oder biſchöflicher Jurisdictionsrechte anzumaſſen [9]), ſattſam beweiſen. Aus gleicher Rückſicht auf den geſchlechtlichen Unterſchied kann die Ordination auch 3) an Hermaphroditen nur bei entſchiedener Prävalenz des männlichen Geſchlechts [10]) als wirkſam angenommen werden. — 4) Die jetzt wohl unfruchtbaren Streitfragen älterer Canoniſten über die Gültigkeit der an Unmündigen, Schlafenden, Wahnſinnigen, Widerſtrebenden vorgenommenen Weihe finden ihre Löſung in der ſcharfſinnigen Diſtinction des P. Innocenz III. [11]).

---

3) c. 25 Dist. XXIII (Lib. pontifical.); Conc. Laodic. c. a. 360. c. 44; Conc. Nannet. ao. 895. c. 4; c. 1 De cohabit. cler. et mulier. (III. 2).

4) c. 17. c. XXXIII. q. V (D. August. c. a. 419. in Quaest. 45 ex Lib. Quaestt. in V. T.

5) Allerdings wurde von der Einſegnung der Diaconiſſen nicht ſelten der Ausdruck manus imponere, ordinare (*χειροτονεῖσθαι*) gebraucht, z. B. c. 23. c. XXVII. q. I (Conc. Chalced. ao. 451. c. 15); Constitt. Apost. Lib. VIII. c. 19; deßgleichen von der Benediktion der Aebtiſſinnen, wie c. 2 De testam. (III. 26); ähnlich auch consecrare ſtatt velare von den gottgeweihten Jungfrauen.

6) Const. Apost. Lib. III. c. 9; Tertull. De baptism. c. 17; S. Epiphan. Haeres. LXIX. nr. 2, Haer. LXXVIII. nr. 23.

7) „*ἐπεὶ μηδὲ χειροθεσίαν τινὰ ἔχωσιν.*“ Conc. Nic. I. ao. 325. c. 19.

8) Conc. Araus. I. ao. 441. c. 26; Conc. Epaon. ao. 517. c. 21; Conc. Aurelian. II. ao. 353. c. 15; al.

9) Z. B. c. 3. c. XX. q. II. (Conc. Paris. VI. ao. 829. c. 47); c. 10 De poenit. et remiss. (V. 38). Nicht entgegen iſt c. 12 De M. et O. (I. 33). Vgl. darüber Seitz a. a. O., S. 81 ff.

10) Analog fr. 10 Dig. De statu hom. (I. 5).

11) c. 3 De baptism. (III. 42). Vgl. Phillips Kirchenrecht Bd. I. S. 438—442. Die daſelbſt not. 54 beiſpielsweiſe berührte, von Johann XII. an einem zehnjährigen Knaben vollzogene Weihe zum Biſchofe war nur collato prius ordine presbyteratus gültig (§ 149 nr. 4).

2. Relative Unfähigkeit *).

a. Begriff der Irregularität.

§ 127. Relativ unfähig (irregularis) iſt jeder, dem eine zur Weihe geſetzlich verlangte Eigenſchaft gebricht [1]). Die Irregularität iſt ſohin ein ausdrücklich [2]) durch die Kirchengeſetze ſtatuirtes Hinderniß (impedimentum canonicum), welches die Ausübung einer bereits erlangten Weihe, ſowie den Empfang jedes weiteren Ordo, zwar nicht ungültig, aber unerlaubt macht. Dieſe Wirkung der Irregularität iſt eine direkte, und bleibt, ſo fern ſie ex delicto entſtanden iſt, auch nach erlangter Losſprechung bis zur ertheilten Dispenſation beſtehen [3]); doch beraubt ſie den Betheiligten nicht ſchon ipso facto auch ſeiner bereits erworbenen Pfründe, wenn nicht der Verluſt derſelben als Strafe des Vergehens geſetzlich ausgeſprochen iſt oder vom Richter erkannt wird [4]). Die Irregularität iſt in Anſehung ihres Umfanges entweder eine allſeitige (totalis) oder eine theilweiſe (partialis), jenachdem ſie den Empfang und die Ausübung jedwelcher Weihe unerlaubt, oder den Candidaten nur für die eine oder andere Weihe, vielleicht auch nur für einzelne Functionen eines Ordo untauglich macht; dann rückſichtlich ihrer Dauer eine immerwährende (perpetua), welche an ſich nie aufhört oder nur durch Diſpens gehoben werden kann, oder eine zeitliche (temporalis), welche mit der Zeit oder durch Veränderung der Umſtände von ſelbſt ceſſirt; endlich hinſichtlich ihres Grundes entweder aus einem Verbrechen (ex delicto), oder aus Mangel einer nöthigen Eigenſchaft (ex defectu) entſtanden [5]).

---

*) Seitz, Von d. geiſtl. Stande; Cap. IV: Von der Irregularität, a. a. O. Bd. II. Heft II. S. 206 ff; Phillips Kirchenrecht, Bd. I. §§ 46—56. S. 442—597.

1) Der Name Irregularität iſt ſchon Anfangs des XIII. Jahrhunderts ganz gebräuchlich; c. 33 De testibus (II. 20); c. 23 De homicidio (V. 12); c. 10 De clerico excomm. (V. 27) u. a.

2) Sext. c. 18 De sent. excommun. (V. 11).

3) Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. X. c. I. nr. 12 (ed. Colon. Agripp. 1702. f.) p. 399.

4) arg. c. 5 Ne clerici vel monach. (III. 50); c. 10 De excess. praelat. (V. 30); Sext. c. 1 De homicid. (V. 4).

5) „nota delicti ... nota defectus"; c. 14 De purg. can. (V. 34).

b. Gattungen der Irregularität.

aa. Irregularitäten ex defectu.

a) ex defectu aetatis.

§ 128. Die Irregularität **ex defectu** entsteht erstlich aus Mangel des gesetzlichen Alters. Das ältere Recht verlangte für den Bischof das zurückgelegte 30ste Lebensjahr [1]; für den Priester gleichfalls das 30ste [2], ausnahmsweise das 25ste [3]; für den Diacon regelmäßig das 25ste [4], später das 20ste [5]; für den Subdiacon das 20ste [6], später das 18te [7]. Das neueste canonische Recht ließ nur das Alter des Bischofs unverrückt auf dreißig Jahre stehen [8]; der Presbyter aber sollte in das fünfundzwanzigste, der Diacon in das dreiundzwanzigste, der Subdiacon in das zweiundzwanzigste Lebensjahr eingetreten seyn [9]. Für die niederen Ordines ist noch jetzt, wie ehemals, ein bestimmtes Alter nicht festgesetzt. Aber aus den Forderungen des Tridentinums hinsichtlich der Eigenschaften derjenigen, welche die Tonsur und die Minores erhalten sollen [10], rechtfertiget sich die Bestimmung einzelner Synodalstatuten, welche für die niederen Weihen das zwölfte Lebensjahr als **minimum** vorschrieben [11].

---

1) c. 6. § 2. Dist. LXXVII. (Conc. Agath. ao. 506. c. 16. 17).
2) c. 6 eod.; c. 7 eod. (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 20); c. 4 Dist. LXXVIII (Conc. Neocaes. ao. 314. c. 11).
3) c. 5 Dist. LXXVIII (Zacharias ao. 751. ad Bonifac. Episc. epist. 6).
4) c. 5 Dist. LXXVII (Conc. Carthag. III. ao. 397. c. 4); c. 6 pr. Dist. LXXVII cit, c. 7 eod. cit.
5) Clement. c. 3 De aetate et qualit. et ord. praefic. (I. 6).
6) c. 3 Dist. LXXVII (S. Siricius ao. 385 ad. Himer. Tarracon. Epist. 1. c. 9); c. 5 Dist. XXVIII (Conc. Tolet. II. ao. 527. c. 27); c. 4 Dist. LXXVII. (Synod. quino-sexta ao. 692. c. 15).
7) Clem. c. 3 cit. (I. 6).
8) Conc. Trid. Sess. VII. c. 1 De ref.: „Matura aetate" ... unter Verweisung auf Alexanders III Decretale „Quum in cunctis" d. i. c. 4 De tempp. ordin. (I. 9), wo das dreißigste Lebensjahr für den Bischof vorgeschrieben ist.
9) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 12 De reform. Die Quinquennalfacultäten ermächtigen den Bischof, dem Presbyter ein Jahr zu erlassen; vgl. § 288. Ziff. XIII.
10) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. 11 De reform.
11) Vgl. Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) § 94. Anmk. 7, S. 172.

b) ex def. natalium legitimorum *)

§ 129. Die unehliche Geburt war in den älteſten Zeiten der Kirche als Irregularitätsgrund unbekannt [1]). Aber ſchon im IX. und X. Jahrhunderte wurden die von Entführten und die in Blutſchande Gebornen zurückgewieſen [2]), und bald erſtreckte ſich das Verbot in allmäliger Erweiterung zuerſt auf die Kinder der Prieſter, welche, wenn ſie nicht in den Regularſtand traten, nur bei ausgezeichneten Verdienſten und wo das Wohl der Kirche es erheiſcht, mittelſt päpſtlicher Dispens zum Altardienſte zugelaſſen werden ſollten [3]); deßgleichen auf die im Ehebruche Erzeugten [4]); endlich auf alle filii spurii und illegitimi [5]). Auch jetzt trifft die Irregularität alle Unehelichgebornen ohne Unterſchied [6]), ſofern ſie nicht in einen geiſtlichen Orden treten, oder aber durch päpſtliches Reſcript oder per subsequens matrimonium legitimirt worden ſind; insbeſondere aber die Prieſterſöhne, ſofern ſie durch ein Sacrileg im Prieſterſtande erzeugt ſind. Daraus folgt, daß letztere, wenn ſie von griechiſchen Clerikern ehelich erzeugt ſind, da dieſe in den niederen Weihen ſich gültig verheirathen, und die ſchon geſchloſſenen Ehen auch in den

*) Seitz, l. l., Irregularität wegen unehlicher Geburt, Bd. II. Hft. II. S. 214—274.

1) c. 5 Dist. LVI (S. Hieronym. ao. 393 in Epist. ad Pammach. contra Joann. Hierosolym.); c. 3. 4. 8. Dist. ead.

2) Conc. Meldens. ao. 845. c. 64, wovon ein Fragment in c. 17. c. I. p. VII; Regino Prumiens. († 915) Lib. I De eccl. discipl. c. 418.

3) Conc. Bituric. ao. 1031. c. 8. 11; c. 12 Dist. LVI (Alex. II. c. a. 1065. Epist. de elect. Arnoldi Cenoman.); c. 13 eod. (Idem 1070. Ep. ad. Bartholom. Turon.); S. Greg. VII. ao. 1074. in Conc. Rom. c. 19; c. 1 Dist. LVI (Conc. Melphit. ao. 1089).

4) c. 14 Dist. LVI (Urban. II. c. a. 1095. Epist. ad. Petrum Legion. episc.).

5) c. 1. 18. De fil. presb. ordin. (I. 17); c. 5 De servis non ord. (I. 18); c. 10. § 6. De renunt. (I. 9); c. 13 Qui filii sint legit. (IV. 17); c. 14 De purg. canon. (V. 34).

6) Analog auch die Findelkinder, welche ſich über ihre Eltern und deren rechtmäßige Ehe nicht auszuweiſen vermögen, Seitz a. a. O. nr. 4. S. 242. Nur jene geiſtliche Orden und Confraternitäten, welche die Obſorge über Findelhäuſer übernommen haben, erfreuen ſich des päpſtlichen Privilegiums, daß die von ihnen erzogenen Findlinge als legitim zu betrachten ſeyen; Greg. XIV. Const. Circumspecta vom J. 1591; vgl. Schmier, Jurisprud. can.-civil. Lib. I. Tract. IV. c. VI. § 1. nr. 21—34 (ed. Avign. 1738. III. f.) T. I. p. 409.

höheren Weihen fortsetzen dürfen, nicht irregulär sind [7]), und daß dieses Hinderniß auch in der abendländischen Kirche diejenigen nicht berührt, welche von ihren Vätern vor Empfang einer höheren Weihe in rechtmäßiger Ehe erzeugt sind [8]); nur dürfen sie ihren Vätern nicht an denselben Kirchen und in denselben Pfründen unmittelbar succediren [9]); ein Verbot, welches auch bezüglich der unmittelbaren Nachfolge des Enkels in das Kirchenamt seines Großvaters, falls der Vater bereits gestorben ist, gilt [10]).

c) ex def. corporis.

§ 130. Die Irregularität tritt auch ein in Folge physischer Mängel und Gebrechen, die zu den geistlichen Amtsverrichtungen ungeschickt machen, oder der Gemeinde Anstoß geben könnten; daher insbesondere 1) wegen körperlicher Krankheit (**defectus sanitatis**), namentlich Epilepsie [1]), Aussatz [2]); — 2) wegen Mangels eines nöthigen Sinnes oder Gliedes (**def. integritatis corporis**), wie bei Stummen, Tauben, Blinden [3]), Einäugigen [4]), gleichviel ob das rechte oder das linke Auge (das canonische) fehlt, und bei Verstümmelten [5]), denen ein Fuß [6]), ein Arm oder eine Hand [7]), oder zwei Finger mit der Handhälfte [8]), oder auch nur Ein Finger (wenn Daumen oder Zeigefinger) fehlt [9]); oder deren Hand, Arm, Fuß in der Art gelähmt ist, daß sie die hl.

---

7) c. 6 De cleric. conjug. (III. 3).
8) c. 14 Dist. XXXI (Steph. Pap. ao. 769).
9) c. 10. 11. 13 De fil. presb. (I. 9); eine mittelbare Nachfolge in dasselbe Amt, oder in eine andere Pfründe an derselben Kirche ist erlaubt, c. 7. 12 eod. (I. 9).
10) Seitz a. a. O. nr. 3. lit. d, S. 240 f.
1) c. 2. Dist. XXXIII (Gennad. ao. 494 De eccl. dogmat. c. 72); c. 2. c. VII. q. III. (S. Gelas. ao. 496. Epist. ad Rustic. et Fortunat.); c. 1. eod. (Alex. II. c. a. 1061. Epist. ad Gebhard. archiep. Juvav.); c. 6 De cleric. aegrot. vel debil. (III. 6).
2) c. 3. 4 De cler. aegr. (III. 6).
3) Canon. Apostol. c. 77.
4) c. 13 Dist. LV (Pelag. Pap. c. a. 558. Ep. ad Rufin.)
5) c. 3 Dist. ead. (S. Hilarius Pap. ao. 465. in Conc. Rom. c. 3).
6) c. 57 Dist. I De consecr. (Zachar. ao. 743. in Syn. Rom. c. 13. 14); c. 10 Dist. LV (Conc. Tribur. ao. 895. c. 33).
7) c. 6 De corp. vitiat. (I. 20).
8) c. 2 De cler. aegrot. (III. 6).
9) c. 1. 7 De corp. vitiat. (I. 20).

Hoſtie nicht feſthalten, brechen, die Elevation, die Benedictionen, Genuflexionen und überhaupt die Functionen der betreffenden Weihen nicht vornehmen können. Ein nach der Weihe ſchuldlos überkommener Defekt iſt nur ein relatives Hinderniß der Ausübung beſtimmter Ordines [10]; — 3) wegen auffallender Deformität [11]) (**notabilis deformitas**), wenn ſie Abſcheu erwecken, oder Muthwilligen zum Spotte Anlaß geben könnte; was zu beurtheilen dem Biſchofe überlaſſen bleibt.

b) ex def. animi.

§ 131. Irregulär iſt ferner wegen Mangels entweder geiſtiger oder ſittlicher Integrität: 1) wer von Natur oder durch Krankheit ſeines Verſtandes beraubt iſt, wie Wahnſinnige, Raſende, Dämoniſche [1]) (**defectus sanae mentis**). Nach ärztlich atteſtirter Heilung kann ein ſolcher mit Bewilligung des Biſchofs in dem bereits erlangten Ordo fungiren, aber ohne Diſpens keine weitere Weihe empfangen [2]). 2) Hieher gehört auch der Mangel oder Verluſt der zum Clericalſtande erforderlichen Milde des Charakters (**defectus lenitatis**). In dieſer Hinſicht waren ehemals a) alle, welche Kriegsdienſte gethan, irregulär [4]), ſelbſt wenn der Angriff gerechtfertiget, und weder Tod noch Verſtümmelung eines Feindes erfolgt war; denn in letzterem Falle trat damals, wie noch jetzt, bei allen, welche ihr Gewiſſen mit einer wenn auch unfreiwilligen Blutſchuld belaſtet haben, die Irregularität **ex capite delicti** ein (§ 139). Davon abgeſehen, möchte heutzutage bei der durch die geſetzlich eingeführte Militär-Conſcription ganz veränderten Lage der Sache der Mangel clericaliſcher Milde nur von jenen anzunehmen ſeyn, welche freiwillig Kriegsdienſte genommen, oder deren Sitten in längerem Feldlager eine gewiſſe Verwilderung erfahren haben [5]). Aus demſelben

---

10) c. 2 De cler. aegr. (III. 6).

11) c. 1 Dist. XXXVI (S. Gelas. ao. 494. Epist. ad Episcc. Lucan. c. 16); c. 1 Dist. LV (Idem ib. Epist. I. c. 2. 3); Gloss. ad c. 2 De cler. aegr.

1) c. 2 fin. Dist. XXXIII (Gennad. ao. 494. De eccl. dogmm. c. 72); c. 5 eod. (Conc. Tolet. XI. ao. 675. c. 13).

2) c. 3 Dist. cit. Doch iſt es rathſam, ihm bei ſeinen geiſtlichen Verrichtungen einen anderen Cleriker an die Seite zu geben, der bei etwaigem Rückfalle die Defecte ſuppliren könnte.

3) c. 4 eod. (Nicol. I. c. a. 801. ad Adalwin. Juvav. episc.)

4) c. 4 Dist. LI (Conc. Tolet. I. ao. 400. c. 8); c. 1 eod. (S. Innoc. I. ao. 404, Epist. 24 ad Tolet. episcc.); c. 2 eod. (Epist. incert. temp.)

5) Vgl. Prosper Lambertini, Institutiones canon., Inst. C. I.

Grunde ſind b) irregulär alle, welche in Criminalſachen als Ankläger oder Angeber einen Spruch auf Tod oder Verſtümmelung veranlaßt [6]), oder als Richter und Beiſitzer ein ſolches Urtheil gefällt oder den Vollzug desſelben befohlen, oder als Zeugen, ſofern ihre Ausſagen relevant ſind, mitgewirkt [7]), oder als Vollſtrecker des Urtheils ſich betheiliget [8]), oder als Cleriker in civilamtlicher Eigenſchaft der Execution beigewohnt haben [9]). Neuere Canoniſten wollen zwar in Anbetracht der ſtaatsbürgerlichen Geſetze, welche jeden Unterthan verpflichten, Verbrechen anzuzeigen und ſich darüber eidlich vernehmen zu laſſen, Angeber und Zeugen ausgenommen wiſſen [10]). Allein die **ratio legis** bleibt dieſelbe, zumal in Ländern, die das öffentliche Verfahren beibehalten oder eingeführt. Daher auch die Congregation der Interpreten des Tridentinſchen Concils die Zeugen unter der Vorausſetzung, daß zunächſt auf ihre Ausſagen hin die Strafe an Leib und Leben erfolgt ſey, für irregulär erklärt [11]). Dagegen blieben ſchon nach gemeinem canoniſchen Rechte von der Irregularität unberührt die Biſchöfe und Cleriker, welche kraft amtlicher Befugniß Criminalgerichtsbarkeit ausüben oder ausüben laſſen [12]); deßgleichen, welche einen bürgerlichen oder Staatsverbrecher vor dem weltlichen Gerichte anklagen oder denunciren, dabei aber ausdrücklich, wenn gleich erfolglos, die Verwahrung einlegen, daß ſie nicht an einer Strafe an Leib und Leben Schuld haben wollen [13]); endlich geiſtliche Richter, welche einen Cleriker, der ſich eines Staatsverbrechens ſchuldig gemacht, nach vorgängiger Degradation unter inſtändiger — wiewohl vielleicht fruchtloſer — Interceſſion zu Gunſten des Damnificanden dem weltlichen Arm der Gerechtigkeit überantworten [14]). Endlich c) werden Cleriker der höheren Weihen irregulär, wenn ſie in

---

6) c. 9 Ne cler. vel. monach. (III. 50).

7) c. 30. c. XXIII. q. VIII (Conc. Tolet. XI. ao. 681. c. 6); c. 8 Dist. L (Conc. Ancyr. ao. 314 ex interpret. Martini Bracar.); c. 10 De excess. praelat. (V. 31).

8) Sext. c. 2 De homicid. (V. 4); c. 5. 9 Ne cler. vel monach. (III. 50).

9) c. 10 in fin. De excess. praelat. (V. 31). Der den Verurtheilten zur Richtſtätte begleitende Geiſtliche iſt hierunter ſelbſtverſtändlich nicht begriffen.

10) Laspeyres, in der Allg. Encyclopädie von Erſch und Gruber. III Sect. s. v. Ordination, Bd. V. S. 48.

11) Collect. Declar. S. Congreg. Conc. Trid. Interpr. ed. Zamboni T. VII. p. 172.

12) Sext. c. 3 Ne cler. vel. monach. (III. 24).

13) c. 21 De homicid. (V. 12); Sext. c. 2 eod. (V. 11).

14) c. 27 De V. S. (V. 40).

der ihnen ohnehin unterſagten Ausübung der Wundarzneikunſt (§ 151. 3.) ſolche chirurgiſche Operationen vornehmen, die mit Schneiden oder Brennen verbunden ſind [15]).

e) ex def. sacramenti (matrimonii).

§ 132. Ein weiteres Hinderniß, eine Weihe zu erlangen oder überhaupt in den Clericalſtand aufgenommen zu werden, ſetzen die Canonen in den Mangel der Reinheit einer früheren Ehe (**def. mysticae significationis matrimonii**). Die chriſtliche Ehe nemlich iſt die myſteriöſe Nachbildung der Vereinigung Chriſti mit der Kirche als ſeiner Einen und unbefleckten Braut [1]). Jede Bigamie, weil dabei dieſe höhere Bedeutſamkeit in der Ehe verloren geht [2]), betrachtete man von jeher als Irregularität. Es iſt aber die Bigamie entweder 1) eine eigentliche (**bigamia vera**), und zwar nicht nur die ſimultane und wirkliche, d. i. die Abſchließung einer zweiten Ehe noch bei Lebzeiten der früheren Gattin; denn dieſe Bigamie, weil dem Dogma von der Unauflöslichkeit der Ehe zuwider, iſt ganz unchriſtlich, und kommt hier nicht weiter in Betracht; auch nicht bloß das **per sacrilegium** attentirte **matrimonium**, d. i. die von einem Cleriker der höheren Weihen verbrecheriſch eingegangene Ehe, welche zwar Irregularität begründet, aber **ex capite delicti** (§ 138 **nr.** 3); ſondern auch die ſ. g. ſucceſſive Bigamie, wenn einer nemlich nach ſeines Weibes Tod eine zweite Ehe eingeht [3]). 2) Eine andere Gattung der Bigamie iſt die uneigentlich ſogenannte (**bigamia interpretativa s. ficta**), wenn ſich jemand zwar nur einmal, aber mit einer ſchon Gefallenen [4]), oder mit einer

---

15) c. 9 De cler. vel monach. (III. 50). — Ein anderer Fall der Irregularität (aber ex capite delicti) iſt da begründet, wo jemand (Geiſtlicher oder Laie) ſich in ſeinem Gewiſſen Schuld geben muß, durch — wenn auch übrigens kunſterfahrene — Anwendung von Medicamenten oder Operationen den Tod eines Menſchen herbeigeführt oder beſchleunigt zu haben; c. 7 De aet. et qual. (I. 14).

1) Ephes. V. 23. 32.

2) c. 2 Dist. XXVI (S. August. ao. 400. De bono conjug. c. 18).

3) c. 1 Dist. XXXIII (Canon. Apost. c. 16); c. 14 Dist. XXXIV (S. Ambros. c. a. 396. Epist. 82 ad. Vercellens.); c. 8 eod. (Conc. Gerund. ao. 517. c. 8).

4) c. 9 Dist. XXXIV (S. Hilar. Pap. ao. 465 in syn. Rom.); c. 10 eod. (S. Gregor. M. ao. 592, Ep. XXXVII Lib. III ed. Maurin.).

Wittwe [5]), oder einer Geschiedenen [6]), oder mit seiner Concubine [7]), oder mit einer feilen Dirne [8]) verehlicht, oder auch mit seinem Weibe, falls dieses an ihm zur Ehebrecherin geworden und er davon Kenntniß gehabt, noch ehelichen Umgang gepflogen hatte [9]). Jene Grundanschauung der christlich vollkommenen Ehe ist die Ursache, warum die Kirche die sittliche Integrität der Braut verlangt, und jede zweite Ehe mißbilligt, wenn gleich nicht absolut verbietet. Die morgenländische Kirche faßt dieses canonische Impediment mehr unter dem Gesichtspuncte der Unenthaltsamkeit auf, die derjenige gewissermassen kundgibt, welcher zur zweiten Ehe schreitet, oder die Eigenschaft der Virginität an seiner Gattin nicht begehrt hat.

f) ex def. fidei et scientiae.

§ 133. Hiernach entsteht die Irregularität 1) durch Mangel an Glaubensfestigkeit bei solchen, von denen angenommen werden kann, daß sie in den Glaubenswahrheiten der katholischen Kirche noch nicht hinlänglich unterrichtet, und in der Gemeinschaft des kirchlichen Lebens nicht genug erstarkt sind, wie bei Neubekehrten (**neophyti**) [1]) und den s. g. **Clinicis** [2]). Die Dauer der Probezeit ist dem Ermessen des Bischofs überlassen [3]). Daher hat das Tridentinum schon die Ertheilung der Tonsur von dem vorläufigen Unterricht in den Grundwahrheiten des Christenthums und von dem Empfange des Sacraments der Firmung

---

5) c. 13 Dist. cit. (S. Innocent. I. ao. 404. Epist. ad Victor. Rothomag. II. c. 5. 6); es müßte denn erweisbar die frühere Ehe der Wittwe nicht consummirt worden seyn; c. 20. Dist. XXXIV.

6) c. 2 Dist. XXXIII Gennad. ao. 494 De eccl. dogm. c. 72); c. 8 Dist. L (Martini Brac. interpret. can. Apost. 17 et Conc. Ancyran. c. 21).

7) c. 2 Dist. XXXIII cit.

8) c. 15 Dist. XXXIV (Canon. Apost. c. 18).

9) c. 11 eod. (Conc. Neocaes. ao. 314. c. 8); c. 12 eod. (c. 28 Capp. Martini Bracar).

1) c. 1 Dist. XLVIII (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 2, mit Bezug auf I. Timoth. III. 6); c. 2 eod. (S. Greg. M. ao. 599. Epist. 106. Lib. IX. ed. Maurin.); c. 5 Dist. LI (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 19); zumal wenn sie Söhne häretischer Eltern sind (§ 136 nr. 2).

2) Vgl. § 137.

3) Im fränkischen Reiche mußte ein solcher wenigstens ein Jahr bereits getauft seyn, z. B. Conc. Arelat. III. ao. 524. c. 1. 2; Concil. Aurelian. III. ao. 538. c. 3.

abhängig gemacht[4]). Ebenso begründet ein Hinderniß der Weihe 2) der Mangel genügender wissenschaftlicher Vorbildung[5]) Das Concil von Trient verlangt im Allgemeinen von den Minoristen die Kenntniß der lateinischen Sprache und solche Proben der Fähigkeit, welche ihre Tüchtigkeit, in die höheren Weihen sofort aufzurücken, erwarten lassen; von den Majoristen aber eine mit Erfolg bestandene Prüfung über wissenschaftliche Befähigung überhaupt und über gehörige Sicherheit in den Verrichtungen der betreffenden höheren Weihen[6]). Schon die alten Canonen bezeichnen für sie als nothwendige Disciplinen die Bibel-Exegese, das canonische Recht, Liturgie, Homiletik, Casuistik ꝛc.[7]). Heutzutage wird nach Landesgesetzen und Diöcesanvorschriften zum Studium der Theologie regelmäßig keiner zugelassen, der sich nicht über vollendete Gymnasial- und philosophische Studien auszuweisen vermag, und Niemand zum Presbyterate promovirt, der nicht neben vorzüglicher Sittlichkeit in einem zweijährigen theologischen Cursus die jedesmaligen Semesteralprüfungen aus den vorgeschriebenen Disciplinen der Dogmatik und Dogmengeschichte, der Moraltheologie, der Kirchengeschichte, des Kirchenrechts, der Patristik, der hebräischen Sprache, der biblischen Hermeneutik und Archäologie, der alt- und neutestament. Exegese an einer Universität oder einem Lyceum bestanden hat, dann wenigstens ein Jahr im bischöflichen Diöcesan-Seminar in den praktischen Disciplinen der Seelsorge (der Homiletik, Katechetik, Liturgik und Casuistik) unterrichtet und zum clerikalischen Leben erzogen vor den jedesmaligen Weihen einer speziellen Synodal-Prüfung vor dem bischöflichen Senate (§ 148 nr. 2) unterworfen worden ist.

g) ex def. libertatis.

§ 134. Hieran schließt sich der Mangel der Freiheit der Person oder des Willens (defectus libertatis). Deshalb ist irregulär, wer immer durch besondere persönliche Verhältnisse mit der Wahl und

4) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4 De reform.

5) c. 1 Dist. XXXVI (S. Gelas. ao. 494. Epist. ad Epp. Lucan. c. 18); c. 1 Dist. XXXVIII (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 24); et sqq.

6) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 12. 13. 14 De ref. Vgl. Card. de Luca, Annott. ad Conc. Trid. Disc. XIV. nr. 25 sq.; Prosper Lambertini, Institt. canonicae, inst. XLII.

7) c. 4 Dist. XXXVIII (S. Coelest. I. ao. 429. Ep. ad Episcc. Calabr. et Apuliae); c. 1 eod. cit.

den Verpflichtungen des geistlichen Standes in Widerspruch kommen würde; und daher Ehemänner ohne Zustimmung ihrer Ehefrauen [1]); Leibeigene vor erhaltener Freiheit [2]); endlich solche, welche und so lange sie aus weltlichen Geschäften noch in Rechnungsablage oder in bindenden Dienstverhältnissen stehen [3]), wie Justiz- und Administrativ-Beamte, Procuratoren und Advokaten, Tutoren und Curatoren; (ausgenommen jedoch gesetzliche Curatoren und geistliche Administratoren von Kirchengütern und frommen Stiftungen [4]).

bb. Irregularitäten wegen begangener Delicte.

§ 135. Wer immer eines Vergehens, auf welches öffentliche Busse gesetzt war, sich schuldig gemacht, gleichviel ob das Verbrechen an sich notorisch oder durch Selbstanklage bekannt geworden, und ob der Verbrecher seine Busse schon erstanden hatte [1]), oder ihr noch unterlag [2]), der wurde in den frühesten Zeiten der Kirche, im Hinblick auf die apostolische Vorschrift [3]), von der Schwelle des Clerikats zurückgewiesen [4]), und wenn er bereits ordinirt war, abgesetzt [5]), und damit von jeder weiteren Weihe ausgeschlossen. Später aber mit dem Aufhören der öffentlichen Bussen trat die Irregularität selbst unter dem Gesichtspuncte der Strafe [6]), jedoch nur in den von dem Gesetze ausdrücklich bezeichneten

---

1) c. 8 De cler. conjug. (III. 3).

2) c. 1 Dist. LIV (S. Leo M. ao. 443. Ep. 1 ad Episcc. Campan.); c. 2. 6. 10. 11. 12. 21. Dist. ejusd. c. 1. 5. De servis non ordin. (I. 18).

3) c. 3 Dist. LI (S. Innoc. I. ao. 404. Ep. ad Victricium c. 11); c. 5 eod. (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 19); c. un. Dist. LIII (S. Greg. M. ao. 598. Epp. Lib. VIII. ep. 5. ed. Maurin.); c. 3 Dist. LIV (Conc. Carthag. ao. 348. c. 8); c. un. De oblig. ad ratiocin. ordin. (I. 19).

4) c. 26 Dist. LXXXVI und c. 1. c. XXI. qu. III (Conc. Chalced. ao. 451. c. 3).

1) c. 59 Dist. L (S. Gelas. ao. 494. Ep. ad Episcc. Lucan. c. 5).

2) c. 56 Dist. cit. (S. Siricius ao. 385. Ep. 1. ad Himerium, c. 15).

3) Tit. I. 6; I. Tim. III. 2.

4) c. 4 Dist. LXXXI (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 9); c. 1 eod. (S. August. a. 416. Tract. XLI in Joann. Evang. c. 8); c. 6 Dist. XXV (S. Hieron. ao. 387. Comm. in Tit. I. 6); cett.

5) c. 7 Dist. L (Conc. Agath. ao. 506. c. 50); c. 8 eod. (Martini Bracar. interpret. Can. Apost. c. 17).

6) c. 34 eod. (Hraban. Maur. ao. 853. Ep. ad. Heribald.); c. 33 eod. (Conc. Wormat. ao. 868. c. 11).

Fällen [7]), ein; und allmälig machte ſich die Anſicht geltend, welche zuletzt geſetzlich beſtätigt ward [8]), daß nur öffentliche und zugleich infamirende Verbrechen die Irregularität zur Folge haben [9]); geheime Verbrechen aber und ſolche öffentliche, welche nicht mit Infamie verbunden ſind, auch nicht an ſich irregulär machen, wenn dieſe Wirkung nicht ausdrücklich durch das Geſetz angedroht iſt. Die geſetzlich benannten Fälle aber laſſen ſich füglich unter die vier nachſtehenden Rubriken bringen.

a) Die Verbrechen der Apoſtaſie, der Ketzerei, des Schisma und der Simonie.

§ 136. Zuvörderſt bezeichnen die Canonen ausdrücklich als irregulär diejenigen, welche ſich kirchlicher Verbrechen (**crimen apostasiae, haeresis, schismatis, simoniae**) ſchuldig gemacht; daher 1) die Apoſtaten (**Apostatae**), ſelbſt wenn ſie nach erſtandener Buße wieder in die kirchliche Gemeinſchaft aufgenommen wurden [1]); 2) die Ketzer (**Haeretici**), ſie mögen in einer häretiſchen Sekte getauft, oder erſt aus der katholiſchen Gemeinſchaft der Irrlehre beigetreten ſeyn [2]). Wenn ſie aber bereits ordinirt, und nicht zu einer ſolchen Sekte übergegangen waren, bey welcher eine Wiedertaufe eingeführt iſt, ſo können ſie, nachdem ſie gebüßt und ihre Irrlehre feierlich abgeſchworen, zwar zur Ausübung ihrer früher erhaltenen Weihe begnadigt, aber zu einem höheren Ordo des Clerikates nicht mehr zugelaſſen werden [3]). Das Weihhinderniß **propter haeresin** beſchränkt ſich überdieß nicht auf die Perſon des Häretikers ſelbſt, ſondern erſtreckt ſich auch auf die Anhänger, Vertheidiger, Verhehler und Begünſtiger desſelben, ſowie auf deſſen leibliche Deſcendenz, und zwar mütterlicher Seits auf die Söhne, väterlicher Seits auf Söhne und Enkel [4]). In **curia Romana** gelten dieſe Grundſätze noch heutzutage ohne Einſchränkung. In Deutſchland aber ſind

---

7) Z. B. c. 20 Dist. XXXIV (Pelag. Pap. † 559. Ep. ad Marcell); c. 5 De corp. vitiat. (I. 20).

8) Sext. c. 18 De sent. excomm. (V. 18).

9) Sext. c. 87 De R. J. (V. ult.); vgl. Laspeyres a. a. O. S. 37 f., und Phillips Kirchenrecht, Bd. I. §§ 53. 54, S. 536—565.

1) c. 69 Dist. L (Conc. Arelat. II. c. a. 460. c. 25).

2) Devoti, Institt. canon. Lib. IV. tit. IV. § 10 (ed. nov. Venet. 1824. 8.) T. IV. p. 39.

3) c. 21. c. I. q. VII. (S. Leo M. ao. 447. Ep. 18 ed. Ballerin.).

4) Sext. c. 2. § 2. De haeret. (V. 2), c. 15 eod. (V. 2).

durch den Westphälischen Frieden [5]), durch die deutsche Bundesakte [6]) und die Territorialgesetzgebungen der einzelnen Staaten (§ 47) die Lutherisch-Evangelischen und die Reformirten den Katholiken staatsbürgerlich gleichgestellt. Der infamirende Charakter ist damit weggefallen, und ihre Häresie steht der katholischen Kirche gegenüber nur als reinkirchliches Verbrechen da; daher auch solche Convertiten, wenn sie ihre Häresie abgeschworen, das römisch-katholische Glaubensbekenntniß abgelegt haben, und vom Bischofe in die Gemeinschaft der katholischen Kirche aufgenommen worden sind, nur noch zeitlich bis zur erlangten und hinlänglich erprobten Glaubensfestigkeit gleich den Neophyten (§ 133. nr. 1) irregulär sind. — 3) Die Schismatiker (**Schismatici**), wenn sie auch ihr Schisma abgeschworen haben, so lange sie nicht von dem competenten Kirchenoberen in Gnaden (**misericorditer**) dispensirt sind [7]). — 4) Die Simonisten, welche das ältere Recht, wenn sie Cleriker waren, mit immerwährender Amtsentsetzung, und wenn sie Laien, mit dem großen Banne bestrafte [8]). Das neuere Recht hat dem Cleriker, der sich eine Weihe simonistisch erschlichen, mit Suspension aller empfangenen Weihen, und wenn er durch dasselbe Verbrechen zu einem Kirchenamte gelangte, mit Absetzung, Unfähigkeit zu weiteren Weihen, und in beiden Fällen mit der Excommunication **ispo jure** belegt [9]).

b) Der Mißbrauch der Taufe.

§ 137. Wegen Mißbrauch der Taufe (**propter abusum baptisimi**) sind irregulär, welche wissentlich und unbedingt (**absolute**) einen anderen wiedertaufen [1]) oder sich also wiedertaufen lassen [2]), oder bei einer dergleichen Taufe notorisch ministriren [3]); ferner, welche die Taufe

---

5) Instr. Osnabr. Art. V. § 35, Art. XVII. § 3, bei Emminghaus Corp. j. Germ. T. II. S. 234. 255 f.

6) Deutsche B.-Acte v. 1815. Art. XVI, bei Emminghaus a. a. O. S. 642.

7) c. 2 De schismat. (V. 8).

8) c. 8. c. 1. q. 1. (Conc. Chalced. ao. 451. c. 2).

9) c. 11. 12. 13. 27. 34 De simon. (V. 3); Extrav. comm. c. 2 eod. (V. 1).

1) Canon. Apost. c. 46.

2) c. 65 Dist. L (Conc. Carth. V. ao. 401. c. 11); c. 117 Dist. IV. De consecr. (Capp. Theodori Cantuar. c. 9. ed. D'Acherii).

3) c. 2 De apostat. et reiterant. baptism. (V. 9).

ohne Noth von einem Häretiker ſich geben laſſen [4]), oder dieſelbe abſichtlich bis zu einer lebensgefährlichen Erkrankung verſchoben haben, die ſ. g. **Clinici** [5]).

c) Der Mißbrauch des Ordo.

§ 138. Wegen Mißbrauch der Weihe (**propter abusum ordinis**) verfallen in Irregularität, und zwar wegen Mißbrauch 1) hinſichtlich des Empfangs der Weihe (**quoad susceptionem ordinis**) alle, welche gegen oder ohne des competenten Biſchofs Approbation oder Zulaſſung (**admissio**) ſich weihen laſſen. Solche erſchlichenerweiſe Geweihte (**furtive ordinati**) verfallen der Excommunication und können auch nach gelöstem Banne keine weitere Weihe empfangen [1]). Ferner ſind excommunicirt und irregulär, die durch Simonie eine Weihe oder ein Kirchenamt an ſich brachten (§ 136 nr. 4); deßgleichen trifft die Suspenſion **ab ordine** und die Ausſchließung von jedem weiteren Ordo alle, welche ſich wiſſentlich entweder von einem ſimoniſtiſchen Biſchofe [2]), oder von einem excommunicirten [3]), oder reſignirten [4]), oder abgeſetzten ordiniren laſſen. — 2) Hinſichtlich der Ausübung der Weihe (**quoad exercitium ordinis**) ziehen ſich diejenigen die Strafe zu, welche irgend einen Ordo, ehe ſie ihn wirklich erlangt haben, ausüben [5]); oder mit Ueberſpringung einer Stufe der Ordination (**per saltum**) gleich einen höheren Ordo exerciren [6]); oder wiſſentlich mit kirchlichen Cenſuren belaſtet, ehe ſie abſolvirt ſind, feierlich fungiren [7]); deßgleichen Prieſter, die in **loco interdicto** celebriren [8]). — 3) Rückſichtlich des gebrochenen Keuſchheits- oder Cölibatgelübdes (**quoad violatum votum castitatis aut coelibatus**) unterliegen dieſer Ahndung alle, welche, nachdem ſie das feierliche Klo-

---

4) c. 18 fin. c. I. q. I. (S. Innoc. I. ao. 414. Ep. 22 ad Rufin. c. 3).

5) c. un. Dist. LVII (Conc. Neocaes. ao. 314. c. 1).

1) c. 1. 2. 3 De eo, qui furtive ordin. (V. 30).

2) c. 107. c. I. q. I (Nicol. II. Ep. de Conc. ao. 1059 Romae hab.).

3) c. 4. c. IX. q. I. (Urban. II. ao. 1089. Ep. ad. Gebhard.).

4) c. 1. 2 De ordin. ab Episc. qui renunt. (I. 13).

5) c. 1. 2 De cleric. non ordin. ministr. (V. 28).

6) c. 5 Dist. LI (Conc. Tolet. IV ao. 633. c. 19); c. un. Dist. LII. (Alex. II. ao. 1065. Ep. ad Rumold. Constantiens.); c. un. De cleric. per saltum prom. (V. 29).

7) c. 1. 3. 4 De cler. excomm. ministr. (V. 27).

8) Sext. c. 1 fin., c. 9. 10. 18 De sent. excomm. susp. (V. 11).

ſtergelübde abgelegt [9]), oder bereits eine höhere Weihe erhalten haben [10]), dennoch eine eheliche Verbindung eingehen wollen und wirklich vollziehen (**attentant matrimonium et consummant**). Dies iſt das dritte **genus** der Bigamie (§ 132 nr. 1), die **bigamia similitudinaria**, ſo genannt **propter affectum intentionis cum opere subsecuto** [11]).

b) Tödtung und Verſtümmelung.

§ 139. Wegen Todtſchlag und Verſtümmelung (**propter homicidium et mutilationem**) ſind diejenigen irregulär, welche abſichtlich und ungerechter Weiſe jemanden verſtümmelt oder getödtet [1]), oder durch Befehl, Rath, Beihilfe dazu mitgewirkt [2]); oder davon nicht, wenn es möglich und ſie dazu juridiſch verpflichtet geweſen wären, abgehalten [3]); ferner, welche Abtreibung eines lebensfähigen Kindes procurirt [4]), oder ſich ſelbſt (ſey es eigenhändig oder durch andere unter gegebener Einwilligung) entmannt oder ſonſtwie verſtümmelt [5]); endlich alle, die ihr Ge-

---

9) c. 24. c. XXVII. q. 1. (Conc. Ancyr. ao. 314. c. 18).

10) c. 4. 7 De bigam. non ordin. (I. 21).

11) ibid.

1) c. 5 Dist. L (Nicol. I. † 867. fragm. Epist. ad Wilfred.); c. 4 eod. (Joann. VIII. † 882. fragm. Ep. deperd.); c. 41 eod. (Palea; cf. Poenit. Rom. I. c. 16); c. 1 De homicid. volunt. (V. 12); Conc. Trid. Sess. XIV. c. 7 De reform.

2) c. 8 Dist. L (Can. Apost. 17. et Conc. Ancyr. c. 21. ex interpr. Martini Bracar.); c. 6 § 2. 7 De homic. vol.; c. 11 eod. (V. 12).

3) c. 17 De homic. vol. (V. 12).

4) c. 20. eod. (V. 12). Auch der Verſuch der Unfruchtbarmachung (procuratio sterilitatis) wird in den Decretalen als homicidium betrachtet (c. 5 De homicid.); allein die hierauf geſetzte Irregularität (Sixti V. Const. „Effrenatam" ao. 1588. § 2. 5) wurde durch Gregor XIV. (Const. „Sedes Apostolica" ao. 1591) wieder zurückgezogen, Bullar. Rom. T. V. P. I. p. 25. 275.

5) c. 4 Dist. LV (Canon. Apost. c. 22. 23); c. 5 eod. (Conc. Arelat. II. c. a. 460. c. 7); c. 6 eod. (Epist. incert. temp., vulg. Innoc. I.) Daher gewaltſam oder durch ärztliche Operation erlittene Entmannung oder Verſtümmelung dieſes Hinderniß nicht begründet, c. 7 eod. (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 1); c. 8. eod. (Canon. Apost. c. 21); c. 9 eod.; c. 3. 5 De corp. vitiat. (I. 20); auch nicht, wenn der Entmannte ꝛc. mittelbar an der erlittenen Verſtümmelung oder nothwendiggewordenen Amputation Schuld trägt; wenn er ſie nur nicht unmittelbar durch ein Verbrechen herbeigeführt, z. B. in Folge Ehebruchs durch den beleidigten Gatten erfahren hat. Cabassutius,

wiſſen auch ſelbſt mit einer unfreiwilligen — wenn auch nur entfernt imputablen — Blutſchuld belaſtet[6]); alſo auch die, welche jemanden aus bloßer Fahrläßigkeit, ja ſelbſt in Nothwehr, ſofern dabei die Gränzen bloßer Abwehr der Gefahr (**moderamen inculpatae tutelae**) überſchritten worden, getödtet oder verſtümmelt haben[7]). Aber auch die **servato moderamine** herbeigeführte Tödtung oder Verſtümmelung hat, abgeſehen von der vielleicht gänzlichen Strafloſigkeit, Irregularität zur Folge, wenn dieſelbe nicht zur Vertheidigung des Lebens ſelbſt, ſondern eines anderen, wenn noch ſo koſtbaren Gutes, oder aber nicht zum Schutze des eigenen Lebens, ſondern eines fremden erfolgte[8]).

c. Aufhebung der Irregularität.

§ 140. Daß alle Delicte, die ein Erwachſener vor ſeiner Taufe begangen, ſammt ihren Folgen, ſohin auch ſammt den damit etwa verbundenen Irregularitäten durch das Sakrament der Taufe getilgt werden, bedarf keiner Erinnerung. Von den Irregularitäten **ex defectu** hören die vorübergehenden oder temporären, namentlich die **ex defectu aetatis, libertatis, firmae fidei, scientiae requisitae** auf, ſobald ihre Urſache wegfällt[1]). Die Irregularität der unehelichen Geburt aber ceſſirt erſtlich durch (kirchliche) Legitimation entweder **per rescriptum papale** oder **per subsequens matrimonium** (§ 419); ferner durch Ablegung des feierlichen Kloſtergelübdes[2]), doch bleibt in dieſem letzteren Falle immer noch die Untüchtigkeit **ad praelaturam**[3]), welche nur durch ſpeciele (päpſtliche) Diſpens oder durch ein **Breve de eligibilitate** gehoben wird. Außer den genannten können alle übrigen Irregularitäten bloß durch Diſpens (**per dispensationem**) beſeitiget werden. Das Recht, dergleichen Diſpenſationen zu ertheilen, kömmt in der Regel dem

---

Theoria et Prax. jur. can. L. V. c. 19. nr. 14; Phillips Kirchenrecht, Bd. I. S. 455.

6) c. 7. 8. 12. 24 De homic. vol. vel. casual. (V. 12).

7) c. 18 fin. eod. Man vgl. hierüber die Beiſpiele bei Zamboni, Collect. Declaratt. Conc. Trid. T. IV. p. 78 sqq., T. VII. p. 156.

8) Gloss. ad Clem. c. un. De homicid. (V. 4), v. Suum; Phillips K.-R. Bd. I. S. 586—590. und die daſelbſt allegirten Belege.

1) Z. B. c. 14. 15 De temp. ordin. (I. 11).

2) c. 1 Dist. LVI (Conc. Melphit. ao. 1089).

3) c. 1 De fil. presb. (I. 17).

Papste [4]), in einigen Fällen aber, entweder nach gemeinem canoniſchen Rechte, oder **vi delegationis apostolicae**, oder kraft eines beſonderen päpſtlichen Indultes auch dem Biſchofe zu. Namentlich hat dieſer ſchon **jure communi decretalium** das **jus dispensandi propria auctoritate** in den Irregularitäten **ex defectu natalium legitimorum** ((§ 129), doch nur für die Erlangung der niederen Weihen und einfacher oder Incurat-Beneficien [5]); ohne Einſchränkung aber ſowohl für die höheren als niederen Weihen: **ex defectu corporis** (§ 130), [6]) inſoweit nach dem Ermeſſen des Biſchofs der Defect nicht eine ſolche Irregularität begründet, in Hinſicht welcher der päpſtliche Stuhl um Diſpens angegangen werden muß; ferner in den Irregularitäten **propter ordinationem per saltum**, ſo lange der Promovirte in dem **illicite** empfangenen Ordo noch nicht fungirt hat [7]); **propter bigamiam similitudinariam** (§ 138 **nr.** 3) [8]), **propter homicidium mere culposum** (139) [9]); dann wegen geheimer und nicht ſchon vor Gericht gezogener Verbrechen und Vergehen ohne Unterſchied [10]), mit alleiniger Ausnahme der abſichtlichen — wenn auch ganz geheim gebliebenen — Tödtung [11]).

---

4) Die päpſtlichen Dispenſationen werden in geheimen Fällen durch die röm. Pönitentiarie, in öffentlichen durch die apoſtol. Datarie (§ 190. nr. 2. 3.) ertheilt.

5) Sext. c. 1 De fil. presb. (I. 11). Die päpſtliche Dispens für die höheren Weihen wird immer nur mit der Clauſel ertheilt: „dummodo paternae incontinentiae imitator non sit"; daher der Biſchof vorerſt noch ſpeciel zu erkunden hat, ob der Ordinandus — wenigſtens die letzten zehn Jahre her — keines derartigen Vergehens ſich ſchuldig gemacht habe. Decl. S. Congr. Trid. dd. 13. Dec. 1596; Cf. Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. XIII. c. XXIV. nr. 22 (ed. Aug. Vind. 1769. II. 4) T. II. p. 424.

6) arg. c. 2 De corp. vitiat. (I. 20).

7) „Cum promotis per saltum, si non ministraverint, Episcopus ex legitima causa possit dispensare." Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14 fin. De ref.

8) c. 4 De cleric. conjug. (III. 3).

9) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 7 De reform.; Declar. S. Congr. Conc. Trid. Interpr. bei Zamboni T. VII. p. 164.

10) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6 De ref.

11) Bei offenkundigem Morde dispenſirt der Papſt (durch die Datarie) nur höchſt ſelten und erſt nach gutachtlichem Berichte der S. Congregatio Cardinalium Interprett. Conc. Trid.; vgl. Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) § 96. c. not. 8, S. 175 f.

IV. Von den Bedingungen der Weihe.

A. Von Seite des Ordinators.

1. Zur Gültigkeit der Weihe.

§ 141. Die Ertheilung der (sacramentalen) Weihe (§ 123) ist ein ausschließliches Recht des Bischofs [1]), da nämlich in ihm erst durch die Consecration die ganze Fülle des Sacerdotiums wirksam ist (§ 125). Sie geschieht gültig (valide) durch jeden Bischof [2]), der selbst valide consecrirt worden ist, und die kirchliche Form der Ordination beobachtet. Denn wie der Ordo selbst unaustilgbar in dem gehörig disponirten Empfänger haftet, so geht auch die einmal wirksam erlangte Kraft der bischöflichen Consecration, deren unmittelbarer Ausfluß die Weihegewalt ist, nimmer und auf keine Weise mehr verloren. Daher sind die von einem häretischen, schismatischen, excommunicirten oder abgesetzten Bischofe Geweihten zwar ipso jure suspendirt, können sohin vor erhaltener Dispens in ihrem Ordo nicht rechtmäßig fungiren, und keine höhere Weihe erhalten; aber der einmal empfangene Ordo bleibt quoad effectum unauslöschlich gültig [3]).

2. Zur Rechtmäßigkeit der Weihe.

a. Jure ordinario.

§ 142. Damit aber die Weihe nicht bloß wirksam, sondern auch rechtmäßig und erlaubt (licite) ertheilt werde, wird von Seite ihres Ausspenders erfordert, daß er der rechtmäßige Ordinator sey. Er ist dieß entweder jure ordinario oder extraordinario. Ordentlicher Ausspender der Weihe (minister ordinarius) ist der Bischof, welcher in communione ecclesiae, nicht mit Censuren belastet, nicht amovirt ist,

1) c. 24 Dist. XCIII (S. Hieronym. Ep. 85 ad Evangel.); c. 4 Dist. LXVIII. (Conc. Hispal. II. c. 6); Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4 Doctr. de sacram. ordin.

2) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 7 De sacr. ord.

3) c. 97. c. I. q I (S. August. c. a. 400. Contr. ep. Parmenian. Lib. II. c. 13); c. 4. c. IX. q. I (Urban. II. ao. 1089. Ep. ad Gebehard.); c. 5 eod. (Idem. ao. 1095. in Conc. Placent. c. 9).

noch auf ſeine Würde freiwillig renuncirt hat, und der nebſtbei der zuſtändige Biſchof (episcopus proprius s. competens) iſt. Früher und ſo lange jemand nur auf eine beſtimmte Pfründe hin geweiht wurde, betrachtete man denjenigen Biſchof als competent, der an einer beſtimmten Kirche irgend ein Kirchenamt zu verleihen hatte, und zu dieſem Behufe jemanden ſofort durch Ertheilung des betreffenden Ordo mit dieſer Kirche bleibend verband [1]). Als aber ſpäter die abſoluten Ordinationen allmälig in Uebung kamen, erklärten die Geſetze denjenigen für ermächtiget, welcher zunächſt am ſicherſten das Vorhandenſeyn der erforderlichen Eigenſchaften an dem Ordinanden zu beurtheilen im Stande ſey [2]). Hiernach geſtaltete ſich eine vierfache Competenz des Biſchofs, welche dadurch begründet iſt, daß der Ordinandus entweder in deſſen Diöceſe geboren iſt (**competentia ratione originis**), ſofern nicht etwa die Mutter zur Zeit der Niederkunft bloß zufällig ſich an einem Orte dieſer Diöceſe aufhielt; oder daß er daſelbſt ſeinen Wohnort durch zehn Jahre behauptet hat (**comp. ratione domicilii**), und eidlich erklärt, daß er dort noch zu bleiben geſonnen ſey [3]); oder daß er in deſſen Diöceſe eine Pfründe hat (**c. ratione beneficii**), welche für die **congrua sustentatio** des Providirten erkleclich erſcheint [4]), oder endlich dadurch, daß er drei Jahre lang in der unmittelbaren Umgebung des Biſchofs gelebt hat (**c. ratione familiaritatis s. commensalitii**), und dieſer ihm ſofort in Monatfriſt eine Pfründe verleiht [5]). Für Kloſtergeiſtliche, welche ordinirt werden wollen, iſt der zuſtändige Biſchof derjenige, in deſſen Diöceſe das Kloſter gelegen iſt [6]). Nur diejenigen Regularen, welche erſt nach dem Tridentinſchen Concil ein ſpecieles Privilegium hiefür erhalten haben, können von jedem katholiſchen Biſchofe geweiht werden [7]). Daß übrigens der Papſt als allgemeiner Biſchof das Recht hat, in der ganzen Kirche

---

1) c. 3 Dist. LXXI (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 16); c. 1 eod. (Conc. Sardic. ao. 347. c. 18. 19); c. 4 eod. (Conc. Chalced. ao. 451. c. 20).

2) Sext. c. 1. 3 De temp. ordin. (I. 9).

3) l. 2 Cod. De incolis (X. 39); Innoc. XII. Const. „Speculatores," in Bullar. Rom., ed. noviss. T. IX. p. 374.

4) Innoc. XII Const. „Speculatores" l. l.

5) Gloss. ad c. 2 De temp. ord. in Sext. (I. 9); Cf. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 9 De ref. und Innoc. XII. Const. „Speculatores" l. l.

6) Bened. XIV. Bull. „Impositi," in Bullar. Benedicti XIV (ed. Venet. 1754) T. II. p. 109.

7) Conc. Trid. Sess. VII. c. 11 De ref.; Benedict. XIV. l. l.

zu ordiniren [8]), ist für sich klar; nur darf ein vom Papste Ordinirter die etwa noch übrigen höheren Weihen nur wieder vom Papste selbst, oder von einem dazu delegirten Bischofe empfangen [9]).

b. Jure extraordinario.

aa. Allgemeine Grundsätze über außerordentliche Weihe-Competenz.

§ 143. Ausnahmsweise competent zur Weihe (**minister ordinationis extraordinarius**) ist derjenige, der nicht **vi sui juris et officii**, sondern kraft eines gesetzlichen Privilegs, oder aus Auftrag oder mit Erlaubniß entweder des Papstes oder des zuständigen Bischofs die Weihe vornimmt. 1) Die Ertheilung bloß der niederen Weihen steht nach neuerem Rechte auch Aebten, wenn sie Presbyter und feierlich benedicirt sind, und Quasi-Episcopalrechte haben, zu; jedoch nur für die Conventualen ihres Klosters [1]), nicht aber auch für die Regularen eines anderen Ordens oder für die Diöcesan-Weltgeistlichen eines Bischofs, selbst nicht im Auftrag des competenten Ordensoberen oder des Bischofs [2]); dasselbe Vorrecht haben die römischen Cardinal-Priester, aber wieder nur für die an ihren Kirchen Angestellten [3]). — 2) Die höheren Weihen kann nur ein Bischof, und zwar, wenn er nicht **proprius** ist, nur in dem Falle ertheilen, wenn der Ordinandus entweder vom Papste das Privilegium, sich von wem immer (**a quocunque**) weihen zu lassen, erhalten hat [4]), oder von seinem **Episcopo proprio** Dimissorien beibringt (§ 144).

---

8) c. 20. IX. q. III (Steph. V. † 817. Ep. ad Qualbert.)

9) c. 12 De temp. ordin. (I. 11); Benedict. XIV. Const. „In postremo," in Ejus Bullar. T. IV. (Venet. 1758) p. 298.

1) c. 1. § 1 Dist. LXIX (Conc. Nicaen. II. ao. 787. c. 14); Sext. c. 3 De privileg. (V. 7); Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 10 De ref.

2) Decl. S. Congr. Conc. Trid. ao. 1641, bei Hartzheim, Collect. Conc. Germ. T. IX. p. 755; Prosper Lambertini, Institutt. canonicae, inst. XXI.

3) Bened. XIV. Const. „Ad audientiam." § 16.

4) c. 5 Dist. LXXI (S. Gregor M. ao. 596. Epist. ad Fortunat. Lib. VI. ep. 11. ed. Maurin.).

bb. Von den Dimissorialien insbesondere.

§ 144. Der Ausdruck **Literae dimissoriales** wurde früher vielfältig mit ähnlichen (wenngleich der Wortbedeutung und Sache nach verschiedenen) Bezeichnungen als da sind **literae pacificae, commendatitiae, testimoniales, formatae etc.** verwechselt. Die eigentlichen Dimissorialien **literae dimissoriales s. dimissoriae**) der früheſten Zeit waren wirklich was ſie beſagen, förmliche Ledigſcheine, wodurch der Inhaber zugleich aus dem bisherigen Diöceſanverbande entlaſſen wurde, weil damals jeder Cleriker da, wo er geweiht ward, auch ſeine bleibende Anſtellung erhalten mußte. Entlaßſcheine dieſer Art (**dimissoriales perpetuae**) kamen unter dem Namen **formatae**, welcher jedoch heutzutage zunächſt nur von der Beſcheinigung einer erhaltenen Weihe gilt, ſchon in den erſten Jahrhunderten vor [1]). Nachdem aber ſpäterhin die abſoluten Weihen üblich geworden, wurden damit auch bloſſe zeitliche Vollmachten (**dimissoriales temporales**, ſpäter **literae licentiatoriae, reverendae**) ertheilt, wodurch ein Candidat, ohne Löſung vom Diöceſanverbande, lediglich die Erlaubniß erhielt, von einem auswärtigen Biſchofe ſich weihen zu laſſen [2]). Sie werden bald auf Einen Ordo, bald auf mehrere, und entweder an einen beſtimmten Biſchof oder auf jedwelchen (ſg. **facultates de providendo a quocunque**), in letzterem Falle mit Angabe des Grundes [3]), gewöhnlich aber nur auf eine beſtimmte Zeitdauer ausgeſtellt, und damit in der Regel zugleich ein Zeugniß über die perſönliche Tüchtigkeit und den Wandel des Ordinanden verbunden [4]), ohne daß dadurch dem ordinirenden Biſchofe das Recht benommen iſt, den Weihcandidaten ſelbſt einer Prüfung zu unterwerfen [5]). Verſchieden von dieſen Dimissorialien ſind die **Literae commendatitiae**, welche reiſenden Clerikern an auswärtige Prälaten als Vorweis und zur Empfehlung mitgegeben werden; desgleichen die bloſſen Zeugniſſe (**literae testimoniales**), welche der **Episcopus originis** einem Cleriker, der in einer anderen Diöceſe

---

1) Z. B. c. 9 Dist. LXXI (Conc. Antioch. ao. 341. c. 7).

2) Conc. Trid. Sess. VII. c. 10 De ref. — Ein Paar älterer ſolcher Dimiſſorien Behufs der Weihen führen die **Ballerini** De antiquis canon. collectt. an, bei Galland., Sylloge dissertt. de vett. can. collectt. T. I. p. 385.

3) Conc. Trid. Sess. VII. c. 11 De ref.

4) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8 De ref.

5) Decl. S. Congreg. Conc. Trid. bei **Zamboni**, T. V. p. 265, T. VII. p. 291.

eine Pfründe erhalten hat, und nun auf den Titel desselben weiter ordinirt werden soll, oder einem Candidaten, der zeither in **loco originis** geblieben, nun aber von dem Bischofe des neuen erst vor kurzem erworbenen Domicils geweiht seyn will, über dessen Wandel und das Abhandenseyn canonischer Hindernisse ertheilt [6]). Das Recht, Weih-Dimissorien auszustellen, steht nur dem Bischofe zu, der es als einen Act der Jurisdiction vom Tage der erhaltenen Confirmation an (auch wenn er noch nicht consecrirt ist) üben kann. Der Generalvicar ertheilt sie nur im specielen Auftrage des Bischofs oder wenn dieser **in remotis** d. i. weiter als zwei Tagreisen von seinem Sitze entfernt ist [7]). **Sede vacante** ist dazu das Capitel, vielmehr der von ihm gewählte Capitular-Vicar (§ 221. a E.) dazu ermächtigt, jedoch regelmäßig erst nach einer zwölfmonatlichen Sedisvacanz, innerhalb dieser Zeit aber nur im Falle, daß dem Candidaten, wofern er nicht ordinirt würde, der Verlust einer schon empfangenen oder zu empfangenden Pfründe drohete [8]). Kloster-Aebte mit Quasi-Episcopal-Jurisdiction können, wenn der competente Diöcesanbischof **in remotis** ist, oder zu der gewöhnlich festgesetzten Zeit keine Ordination vornimmt, ihre Klosterregularen mittelst Dimissorien und beigelegtem Ordinariatszeugnisse jedem benachbartem Bischofe zur Ertheilung der Weihen empfehlen [9]). Zur Ertheilung der Dimissorien für Weltgeistliche ihres Bezirkes sind sie, wenn sie nicht hiefür ein erst nach dem Tridentinschen Concil erhaltenes Privilegium aufzuweisen haben, nicht befugt; ebensowenig die Prälaten exemter Orden. Das Ordinationsrecht steht im ersteren Falle dem nächstgelegenen Bischofe, im zweiten dem Bischofe, in dessen Diöcese das Kloster gehört, zu [10]). Der Bischof, der ohne Dimissorien einen Exdiöcesanen ordinirt, ist von der **potestas ordinandi**, und der Ordinirte von der Ausübung des empfangenen Ordo suspendirt; ersterer **ipso jure** auf ein Jahr, letzterer auf so lange, bis der **Episcopus ordinarius** die Suspension aufhebt [11]), und wenn er

---

6) Innoc. XII, Const. „Speculatores" §§ 3. 6. 7, in Bullar. Rom. noviss. T. IX. p. 374; Declar. S. Congr. Conc. Trid., bei Zamboni T. VII. p. 47.

7) Sext. c. 3 De temp. ord. (I. 9).

8) Conc. Trid. Sess. VII. c. 10 De ref.

9) Clem. VIII. Const. „De mandato" v. 15. Mai 1596; Bened. XIV. Const. „Imposita" v. 27. Septb. 1747.

10) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 10 De ref.; Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. II. c. 11.

11) Sext. c. 2 De temp. ord. (I. 9); Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8 De reform.

gleichwohl den **illicite** empfangenen Ordo ausübt, trifft ihn Irregularität und Verluſt der Pfründe [12]). Nur der Papſt kann Dimiſſorialien ohne Rückſicht auf Competenz ertheilen, doch muß der Ordinandus von dem **Episcopus proprio** ſ. g. **literas testimoniales** an den ordinirenden Biſchof beibringen [13]); außerdem der **Ordinarius** befugt iſt, einen ſolchen Cleriker im Falle befundener Untüchtigkeit zu ſuspendiren [14]).

B. Von Seite des Ordinanden.

1. Der Ordinations-Titel.

a. Geſchichtliche Entwickelung.

§ 145. Eine weſentliche Bedingung des Empfangs einer höheren Weihe iſt dieſe, daß für den nöthigen Unterhalt des Ordinirten auf Lebensdauer geſorgt ſey. Dieß geſchah in den früheſten Zeiten einfach dadurch, daß jeder Cleriker nur mit Beziehung auf ein beſtimmtes Kirchenamt geweiht werden durfte [1]), und daher auch ſeinen Unterhalt von der Kirche, an der er bedienſtet war, bezog. Die Kirche ſelbſt ſowohl als das übertragene Kirchenamt nannte man **titulus**; und der Geiſtliche, der durch Uebertragung eines ſolchen Amtes einer beſtimmten Kirche einverleibt war, hieß **intitulatus**. Dieß war die uranfängliche Art und Bedeutung des Titels, der von dem Weihecandidaten gefordert wurde. Als aber mit dem Ende des V. Jahrhunderts allmälig das Beneficienweſen ſich zu entwickeln begann, und nun die an den Kirchen angeſtellten Geiſtlichen nicht mehr aus der Maſſe der Diöceſan-Einkünfte unterhalten, ſondern die einzelnen Kirchenämter mit nutznießlicher Ueberlaſſung von Grundſtücken, Zehnten u. dgl. ſtändig dotirt wurden, da verſtand man unter Titel nicht mehr ſo faſt das Kirchenamt ſelbſt, als vielmehr das damit verbundene Pfründe-Einkommen (**beneficium**), wiewohl Amt und Amtseinkommen, inſofern häufig verwechſelt wurden,

---

12) Pius II. Const. „Cum ex sacrorum" dd. 18. Cal. Decemb. 1461; Clem. VIII. Const. „Rom. Pontificem decet," in Bullar. Rom. nov. T. V. P. II. p. 97.

13) Decl. S. Congr. Conc. Trid., bei Van-Espen P. II. Tit. IX. c. 2. nr. 35, ed. laud. p. 386.

14) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 3 De ref.

1) c. 1 Dist. LXX (Conc. Chalced. ao. 451. c. 6).

als letzteres durch ersteres nothwendig bedingt ist. Neben diesem Titel gestaltete sich mit der Entstehung der Klöster ein anderer, indem der in einen geistlichen Orden definitiv Aufgenommene seinen vollständigen und dauernden Unterhalt im Kloster fand. Auf diesen Ordenstitel (**professio**) hin konnte jeder Ordensprofeß mit Bewilligung seines Oberen von dem Bischofe ordinirt werden. Wollte der Bischof jemanden ohne Titel ordiniren, so mußte er selbst ihn auf die Einkünfte seiner Cathedrale oder auf seine **mensa episcopalis** übernehmen, bis derselbe eine Pfründe bekam; wenn nicht etwa der Ordinirte ohnehin von den Renten seines Vermögens leben konnte[2]). Seit Ende des **XII.** Jahrhunderts ließ man also auch eigenes Vermögen (**patrimonium**) als Ordinationstitel gelten[3]). Sofort erstreckte man diese Ansicht auch auf den Bezug einer anderweitigen, wenn nur sicheren und feststehenden Besoldung (**pensio**); und glaubte zuletzt den Bischof auch in dem Falle ermächtiget, die Weihen zu ertheilen, wenn überhaupt ein Dritter sich verbürgte, den Geweihten nöthigenfalls bis zur Erlangung einer festen Pfründe unterhalten zu wollen (Tischtitel im heutigen Sinne).

b. Rechtsgrundsätze.

aa. Gemeinrechtliche Normen.

§ 146. In dieser allmäligen Erweiterung betrachtete man zuletzt als Titel jedwelche hinlängliche Verbürgung eines sicheren fortwährenden standesmäßigen Unterhaltes des Ordinirten, und unterschied vornehmlich vier Arten desselben. 1) Noch immer sollte den Tridentinischen Bestimmungen gemäß eine höhere Weihe in der Regel nur auf den Grund einer wirklichen oder zur standesmäßigen Sustentation des Ordinirten zureichenden Pfründe (sg. **titulus beneficii**) ertheilt werden[1]). — 2) Mit dem Pfründetitel gleichen Schritt geht der Klostertitel (sg. **titulus professionis s. paupertatis**) für Regularen nach abgelegter Profeß[2]). — 3) Ausnahmsweise kann jedoch der Bischof, wenn das

---

2) c. 4 De praebend. III. 5 (Alexand. III. in Conc. Lateran. III. ao. 1179. c. 5); c. 16 eod. (Innoc. III. ao. 1198. Epist. ad Zamorens. Episc.).

3) Conc. Biterr. ao. 1233. c. 6.

1) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 2 De reform.

2) Nur die Jesuiten haben das Privilegium, nach dreimaligem einfachen Gelübde auch vor der feierlichen Profeß alle hl. Weihen empfangen zu dürfen; Institutum Societatis Jesu (Prag. 1757. II. f.) T. I. p. 48. 103.

Bedürfniß oder Wohl seiner Kirche es erheischt, auch dann die Weihen ertheilen, wenn der Weih-Candidat sicherliegendes und zureichendes Vermögen besitzt oder eine bestimmte und nachhaltige Pension bezieht (sg. **titulus patrimonii s. pensionis**), was zu beurtheilen dem Bischofe anheimgestellt ist [3]), der auch eidliche Caution fordern kann [4]). — 4) Endlich ist durch die Praxis auch der Tischtitel (sg. **titulus mensae**) eingeführt und fortwährend anerkannt worden. Seine Bestimmung ist im Hinblick auf die oben angeführte Tridentinsche Verordnung eine bloße subsidiäre, und besteht zunächst in der Verbürgung des Tischtitelgebers, seinem Titulaten, im Falle dieser entweder wegen Vergehen von seinen geistlichen Verrichtungen amovirt, oder auch unverschuldet, ganz oder zum Theil außer Stand gesetzt würde, sich durch Seelsorgsdienste oder auf andere canonisch erlaubte Weise zu sustentiren, einen zureichenden Unterhalt zu gewähren, bis er selbst eine seine Subsistenz sichernde Pfründe erlangt haben würde. Mit dem Empfange einer solchen Pfründe erlischt der **titulus mensae**, und an seine Stelle tritt der vom Tridentinum ordnungsmäßig geforderte **titulus beneficii**, demnach der bereits bepfründete Geistliche im Falle der verschuldet oder unverschuldet eingetretenen Amtsuntüchtigkeit entweder aus dem Ertrag des Beneficiums, wenn dieses die Congrua so weit übersteigt, oder auf andere Weise versorgt werden muß, zu welchem Zwecke einerseits die Emeriten-Anstalten, andererseits die geistlichen Correctionshäuser dienen. Diese bis zu Anfang des **XIX.** Jahrhunderts auch in Deutschland practisch gebliebenen Verhältnisse haben sich leider in jüngster Zeit viel mißlicher gestaltet. Die katholische Kirche hat durch die Säcularisation einen großen Theil ihres Vermögens an den Staat verloren; die Bischöfe sind auf feste Gehalte beschränkt; die Klöster, in denen ehemals die **Demeriti** untergebracht wurden, sind aufgehoben; die Emeritenfonds vielfach eingezogen; die Pfarrpfründen der früheren Stifter und Abteien organisirt d. h. auf den Nothbedarf des Inhabers reducirt; und die Erträgnisse der Oeconomie-Pfarreien durch die auf ihnen ruhenden Staatsabgaben und die immer kostspieliger gewordene Bewirthschaftung derselben um ein Bedeutendes geschmälert. Darum ist es heutzutage unumgänglich, daß Communen und Privaten als Tischtitelgeber sich unbedingt verpflichten, den Unterhalt ihrer Titulaten auch im Falle verschuldeter Untauglichkeit zu übernehmen, oder hiefür eine billige Einzahlung in die geistliche Demeriten-

---

3) Conc. Trid. l. l.

4) Beispiel bei **Hartzheim** Coll. Conc. Germ. T. IX. p. 762.

Anſtalt zu leiſten. Der Staat aber ſollte in jeder Diöceſe ein ſolches Haus (**domus demeritorum**) zur Verfügung ſtellen und wenigſtens inſoweit dotiren, daß die geiſtlichen Poenitenten ſeines Titels darin unter verſtändiger Leitung eines würdigen Pfarrers bis zu ihrer etwaigen Reactivirung verſorgt wären. Ebenſo iſt die Erhaltung oder Einrichtung von geiſtlichen Verſorgungshäuſern für unverſchuldet dienſtunfähig gewordene Hülfsgeiſtliche, und die Ueberweiſung von Emeritenfonds an die Diöceſanbiſchöfe für ausgediente Beneficiaten, als Recompens für die von den Stiftern und Klöſtern und deren Pfarreien eingezogenen Güter, eine dringende Forderung an die Gerechtigkeit des Staates. Die Regierungen der deutſchen Bundesſtaaten haben auch wirklich in ihren Vereinbarungen mit dem apoſtoliſchen Stuhle dieſe Verpflichtungen eingegangen [5]). — Der Biſchof, welcher einen Weihcandidaten **ohne Titel** ordinirt, hat für den ſtandesmäßigen Unterhalt desſelben, bis er ihm ein Beneficium verleihen kann, **ex propriis** zu ſorgen. Stirbt der Biſchof, ehe er dem alſo Ordinirten ein Kirchenamt übertragen konnte, ſo tritt ſein Nachfolger (und wohl auch, wenigſtens ſubſidiariſch, die Erben des Defuncten) in dieſe Verpflichtung ein [6]). Hat der Biſchof dem ohne Titel Geweiheten das eidliche Verſprechen abgenommen, auf jenen Suſtentations-Anſpruch zu verzichten, ſo trifft ihn dreijährige Suspenſion; der Ordinand aber, der auf fingirten Titel hin die Ordination erſchlichen, oder durch eidlichen Verzicht auf einſtweiligen Unterhalt den Biſchof zur Ertheilung der Weihe bewogen hat, iſt **ipso jure** auf unbeſtimmte Zeit ſuspendirt [7]). Dieſe canoniſchen Strafbeſtimmungen hat das Tridentinum erneuert, und Pius V. auch denjenigen Biſchof, der einem Regularen vor abgelegter Ordensprofeß einen höheren Ordo conferirt, mit einjähriger Suspenſion bedroht [8]).

---

5) **Preuſſen**, Circumſc.-Bulle De salute animarum v. 16. Juli 1821. Abſ. „Et quoniam" ... (**Weiss**, Corp. j. eccl. hod. p. 101); **Bayern**, Concord. v. 5. Juni 1817. Art. VI (**Weiss**, l. l. p. 181); **oberrhein. K.-Prov.**, Circ.-Bulle, Provida solersque v. 16. Aug. 1821, Abſ. „Fundos vero" .., „Idem demum disponimus .. (**Weiss**, p. 193. 195).

6) c. 16 De praebend. (III. 5).

7) c. 1. Dist. LXX (Conc. Chalced. ao. 451. c. 6); c. 45 De simon. (V. 3).

8) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 2 in fin. De ref.; **Pii V. Const. „Romanus Pontifex"** ao. 1568, in Bullar. Rom. T. IV. P. III. p. 46.

bb. Landesgesetzliche Bestimmungen.

§ 147. In Bayern hat der Tischtitel nach der Erklärung der allerhöchsten Stelle die Bestimmung, sowohl den bereits bepfründeten als den noch unbepfründeten Clerikern der höheren Weihen auf den Fall ihrer unverschuldet überkommenen oder ex delicto herbeigeführten Dienstuntauglichkeit den nöthigen Unterhalt zu gewähren. Derselbe soll jedenfalls nur an jene Candidaten des Priesterstandes verliehen werden, welche Inländer, oder bereits das Indigenat erlangt, dann das zum Subdiaconat erforderliche Alter zurückgelegt, den theologischen Lehrcurs auf einer inländischen Schule vollendet, sich über ihre Sitten und Fähigkeiten durch legale Zeugnisse ausgewiesen, und der vorgeschriebenen Prüfung unterworfen haben. Unter diesen Voraussetzungen sind auch den Privaten Tischtitelverleihungen unbenommen; doch müssen diese jedesmal der k. Kreisregierung angezeigt werden, welche für die Einhaltung der obigen Bestimmungen zu wachen hat. Auch den Gemeinden wurde diese Befugniß unter Vorbehalt der jedesmaligen Bestätigung der vorgesetzten Kreisregierung bewilliget. Der einfache landesherrliche Tischtitel beträgt für Pfarrer, Beneficiaten und Hülfsgeistliche, wenn sie aus Verschulden amovirt werden, 104 Gulden, oder sie werden einem geistlichen Correctionshause zugewiesen. Schuldlos inhabilgewordenen Hülfsgeistlichen sichert der Staat gewöhnlich den doppelten Tischtitel mit 208 Gulden und bepfründeten Geistlichen den dreifachen Betrag, oder eine Unterstützung aus dem allgemeinen Emeritenfonds von 300—400 Gulden zu; letztere haben insbesondere, so lange sie wenigstens einfache Beneficien noch versehen können, vorzugsweise auf solche Pfründen Anspruch [1]). In Oesterreich wird sämmtlichen Candidaten des Clericalstandes, welche den vollständigen theologischen Lehrcurs mit Erfolg zurückgelegt, und durchaus untadelhafte Aufführung gepflogen haben, der landesherrliche Tischtitel aus dem Religionsfond ertheilt. Sie erhalten jedoch den Anspruch auf denselben und die damit verbundene Versorgung im Deficientenstande erst dann, wenn sie die Priesterweihe wirklich empfangen haben. Der Deficientengehalt ist auf 200—300 fl. C. M. bestimmt. Aufbesserungen von 50—100 fl. in besonderen Fällen werden von der k. k. vereinigten Hofkanzlei bewilliget. Die von Gemeinden und Privaten ausgestellten Tischtitel be-

1) Churf. Bayer. Verordn. v. 6. März 1804, Kgl. allh. Entschl. v. 6. Septb. 1819, Minist.-Resc. vom 20. Decb. 1832 u. 14. Decb. 1837 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. §§ 539. 551. 554. 559).

dürfen der Bestätigung der Landesstellen [2]). In den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz ist die Zusicherung des landesherrlichen Tischtitels unmittelbar mit dem Eintritt des Candidaten in das bischöfliche Clericalseminar verbunden. Derselbe ist aber nur bedingt, nemlich für den Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit verheißen, und auf 300 bis 400 Gulden festgesetzt. Nebstdem sollen die Cur- und Pflege-Kosten besonders vergütet, und von den Titulaten ein billiger Ersatz nur dann gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft [3]).

2. Die Scrutinien.

§ 148. Um sich von der Fähigkeit und Würdigkeit des Ordinanden zu überzeugen, soll der Ordination eine dreifache Prüfung (**scrutinium**) vorangehen. 1) Die erste, welche die eheliche Geburt, das Alter und den früheren Lebenswandel des Ordinanden betrifft, sollte ein Monat vor der Weihe oder im Laufe desselben Monats durch den Pfarrer oder einen anderen vom Bischofe Delegirten mittelst öffentlichen in der Kirche gemachten Aufgebotes geschehen [1]). Die Vornahme einer Prüfung [2]) und die Einholung des Zeugnisses der Gemeinde über den Wandel des Weihcandidaten [3]) war schon in der ältesten Kirche gesetzlich. Heutzutage treten das legale Taufzeugniß und die von dem Ortspfarrer, der Districtsschulen-Inspection, den Studienrectoraten und Clericalseminar-Vorständen ausgestellten Sittenzeugnisse an die Stelle dieser ersten Prüfung. Dabei ist übrigens noch häufig eine öffentliche Bekanntmachung der Or-

---

2) Oesterreich. Hftzld. v. 7. Jäner 1792 ꝛc. (v. Barth-Barthenheim, Oester. geistl. Angeleg. §§ 26. 30. 781).

3) Verord. von den resp. Regierungen (Würtemberg, Baden, den beiden Hessen, Nassau ꝛc.) gleichmäßig erlassen dd. 30. Jäner 1830. §§ 27. 28. (Weiss l. l. p. 318). Nur in Würtemberg ist den katholischen Geistlichen auch für den Fall einer Amtsentsetzung wegen Vergehens hinreichende Sustentation verfassungsmäßig zugesichert; Würtemb. Verf.-Urk. v. 25. Septb. 1819. § 81. Vgl. K. Scheuerlen, Bemerkk. über den landesherrl. Tischtitel kath. Priester in Würtemberg, §§ 1. 2. 7, in Weiß Archiv d. K.-Rechtswissensch. Bd. II. S. 137 ff.

1) Conc. Trid. XXIII. c. 5 De reform.

2) c. 4 Dist. LXXXI (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 9); c. 5 Dist. LXI (S. Leo M. ao. 446. Epist. XII ed. Ballerin.).

3) c. 2 Dist. XXIV (Conc. Carthag. III. ao. 397. c. 22).

dination in der Pfarrkirche des Ordinanden wenigstens für den Subdiaconat gebräuchlich [4]). 2) Die zweite ist die eigentliche oder Hauptprüfung, und vorzüglich auf die Orthodoxie und die wissenschaftliche Befähigung des Weihcandidaten, und auf Entdeckung allenfallsiger Irregularitäten gerichtet [5]). Sie wird wenige Tage vor der Weihe vom Bischofe oder dessen Generalvicar unter Beiziehung einiger Domcapitularen oder anderer erfahrener Priester (Synodal-Examinatoren) vorgenommen. 3) Die dritte Prüfung ist jetzt nur mehr eine bloße Feierlichkeit, und besteht in einigen bei der Ordination selbst vorkommenden Fragen über die Würdigkeit des Ordinanden, welche noch an die Zeit erinnern, wo der Archidiacon und das versammelte Volk selbst Zeugniß über den Weihcandidaten ablegte [6]). — Wer ohne solche Prüfung (der zweiten nämlich) und der auf sie gegründeten bischöflichen Admission sich weihen läßt (**furtive ordinatus**), der ist **ab exercitio ordinis male recepti** suspendirt, für die Erlangung eines höheren bis zur erhaltenen bischöflichen Absolution irregulär [7]), und im Falle der Bischof vor der Ordination die Strafe des Bannes gegen etwaige Erschleichung der Weihe ausgesprochen hat (was heutzutag regelmäßig geschieht), der dem Papste reservirten Excommunication verfallen [8]). Die Admission zu den Weihen zu ertheilen, ist der Bischof übrigens an sich nicht gehalten; er folgt hiebei lediglich seinem Gewissen, und kann dieselbe auch ohne Angabe des Grundes verweigern. Hiegegen greift daher auch keine Appellation im processualen Sinne, sondern nur einfache Beschwerde und zwar unmittelbar an den päpstlichen Stuhl Platz. Dieser bestellt sofort den Metropoliten oder einen anderen Bischof der betreffenden Provinz, welcher, nachdem der Rejicirte noch dreimal erfolglos bei seinem Ordinarius supplicirt hat, diesen um den Grund der verweigerten Admission zu befragen und, wenn dieselbe unbegründet erscheint, die Weihe zu ertheilen berechtiget ist [9]).

---

4) Z. B. Mainzer-Diöcesanstatuten (Mainz 1837) S. 70.

5) c. 5 Dist. XXIV (Conc. Nannet. c. a. 660. c. 11); Conc. Trident. Sess. XXIII. c. 7 De ref.

6) c. 1 De scrutin. (l. 12); (Prosper Lambertini Institt. canon. instit. LXII.

7) c. 7 Dist. XXIV. cit.

8) c. 1. 2. 3 De eo qui furtive (V. 30).

9) Decl. S. Congr. Conc. Trid. dd. 21. April. 1668, bei Bened. XIV. De syn. dioec. (Lib. XII. c. VIII. nr. 4) T. II. p. 159.

V. Von der Vornahme der Ordination.

§ 149. Hinſichtlich der Vornahme und des Empfangs der Weihen verordnen die Geſetze: 1) daß die höheren Weihen nur **jejunis et a jejunantibus** ertheilt[1]), von den Ordinanden erſt nach würdiger Vorbereitung durch geiſtliche Exercitien und durch das Sacrament der Buße empfangen, und dabei die für den Ordinationsact vorgeſchriebenen Feierlichkeiten genau beobachtet werden ſollen. Die Liturgie der Weihe iſt in dem römiſchen Pontificale vorgezeichnet, und beſteht für den Ordo des Presbyterats und Diaconats in der apoſtoliſchen Handauflegung[2]), bei den übrigen vornehmlich in Ueberreichung der ſymboliſchen Zeichen der mit jeder einzelnen Weihe verbundenen gottesdienſtlichen Functionen nach uralter Disciplin[3]) unter Gebeten und Segnungen. 2) Bezüglich der Zeiten, an welchen die Weihen vorgenommen werden dürfen, ſind für die Ertheilung der höheren Weihen ſechs Samſtage, nämlich die vier Quatember-Samſtage, der Samſtag vor **Dominica passionis (Sabbatum sitientes)** und der Samſtag der Charwoche (**Sabbatum sanctum**) geſetzlich vorgeſchrieben[4]); wenn nicht ein außerordentliches oder in den Quinquennal-Facultäten ausgeſprochenes Indult des Papſtes den Biſchof von der Beobachtung dieſer Tage entbindet[5]), oder aber die Unmöglichkeit, alle Candidaten an einem jener Samſtage zu weihen, ihm geſtattet, auch am nächſtfolgenden Sonntage, **servato tamen iterum jejunio,** mit der Ordination fortzufahren. Die niederen Weihen müſſen nicht, wie die höheren, **inter missarum sollemnia,** jedoch regelmäßig an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage (und nur ausnahmsweiſe unter obigen Privilegien auch an anderen Tagen) immer des Morgens ertheilt werden[6]). Für die Tonſur iſt weder Tag noch Stunde feſtgeſetzt; jetzt wird ſie ohnehin unmittelbar vor den **Minores** ertheilt. 3) In der Regel ſollten von einem Weihgrade zum anderen längere Zwiſchen-

1) c. 4 Dist. LXXV (S. Leo M. ao. 445. Epist. IX. ed. Ballerin.).
2) Sie iſt hier die weſentliche Form des Sacraments. Vgl. Benedict. XIV. De synod. dioeces. Lib. VIII. c. 10.
3) Vgl. c. 7. 8. 11. 15—20. Dist. XXIII.
4) c. 7 Dist. LXXV (S. Gelas. ao. 494. Epist. ad. Epp. Lucan. c. 13); c. 2. 3 De temp. ordin. (I. 11).
5) Vgl. unten (§ 288) nr. 3. Ziff. XII.
6) c. 1. 3 tempp. ordin. (I. 11).

zeiten (**interstitia**) ſtatthaben. Doch können dermalen die Tonſur und niederen Weihen alle an Einem Tage, oder nach Interſtitien, die der Biſchof ſelbſt ſetzt, ertheilt werden [7]). Zwiſchen dem Akoluthat aber und dem Subdiaconate, ſowie nach jeder der höheren Weihen bis zum Episcopate iſt noch jetzt das regelmäßige Interſtitium ein Jahr nach kirchlicher Computation [8]). Doch kann der Biſchof von dieſem Interſtitium wegen Nothwendigkeit oder zum Beſten der Kirche dispenſiren; nur darf er nicht zwei höhere Ordines demſelben Weihcandidaten an Einem Tage [9]), und (wenn er nicht durch päpſtliche Facultät dazu ermächtiget iſt) auch nicht an zwei Tagen unmittelbar nacheinander (ohne Zwiſchentag), **licet continuato jejunio**, ertheilen [10]). 4) Alle Ordines ſollen ferner nur ſtufenweiſe, alſo kein Ordo mit Ueberſpringung des nächſtniederen (**per saltum**) ertheilt werden [11]). Der Episcopat mit Uebergehung des Presbyterats wäre nicht nur **illicite** ſondern ſogar **invalide** conferirt [12]). 5) Eine ohne päpſtliches Indult entweder **extra tempora statua**, oder **non servatis interstitiis**, oder **per saltum** conferirte Weihe hat für den Ordinirten Suspenſion, und wenn er den auf ſolche Weiſe **illicite** empfangenen Ordo ausübt, Irregularität (§ 138 **nr.** 2) zur Folge. Aber auch der Ordinator verſchuldet Suspenſion [13]). 6) Der Ort, wo die Weihe vorgenommen werden ſoll, muß in der Diöceſe des Ordinators und unter deſſen Jurisdiction, oder vom competenten Kirchenoberen ſpeciell bewilliget ſeyn; widrigenfalls der Ordinator und der Ordinirte **ipso jure** ſuspendirt ſind [14]). Uebrigens ſollen die Tonſur und niederen Weihen an einem der hl. Handlung angemeſſenen Orte, wenn auch nicht öffentlich in der Kirche [15]); die höheren aber, bei Strafe der Suspenſion für den Ordinator und Ordinirten, nur in der Kirche, und zwar wo möglich in der biſchöflichen Cathedrale und in Gegenwart der Cano-

---

7) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11 De reform.

8) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. 14 De ref.

9) Conc. Trid. ll. ll.

10) c. 13 De tempp. ordin. (I. 11). Vgl. die Quinquennalfacultäten (§ 288, 3. Ziff. XII).

11) c. 2 Dist. LIX (Zosimus ao. 418. Epist. 1 ad Hesych. Salonit.); c. 4 eod. (S. Coelest. I. ao. 428. Epist. II ad Epp. Galliarum c. 3); c. 1 Dist. LII. (Alexand. II. ao. 1065. Epist. ad Rumold. Constantiens.) c. un. De cler. per saltum promot. (V. 29).

12) c. 10 fin. De excess. ppaelat. (V. 31).

13) c. 2. 8. 13. 15. 16 De tempp. ordin. (I. 11).

14) Clem. c. 2 De privilg. (V. 7); Conc. Trid. Sess. VI. c. 5 De reform.

15) De 6 Dist. LXXV (Ordo Rom. cap. De grad. eccl.).

niker derſelben, oder ſonſt in der angeſehenſten Kirche der Gegend in Beiſeyn des Ortsclerus vorgenommen werden[16]). 7) Ueber die erhaltene Weihe wird dem Promovirten ein ſchriftliches Zeugniß oder Ordinationsſchein (**literae formatae**) ausgeſtellt[17]).

VI. Von den Wirkungen der Weihe.

1. Der unauslöſchliche ſpirituele Character *).

§ 150. Durch die Ordination wird die geiſtliche Befähigung erworben, die an die beſtimmte Weihe geknüpften Functionen gültig (**valide**) vorzunehmen; die Befugniß aber, in dem empfangenen Ordo auch rechtmäßig (**licite**) zu fungiren, wird dem Geweihten erſt durch die biſchöfliche Uebertragung des Amtes (**institutio collativa et auctorisabilis**) zu Theil (§ 121.) Jener ſpirituele Character, der durch die Weihe an dem Ordinirten haftet, iſt unvertilgbar, und kann weder durch eine Strafe verwirkt noch freiwillig aufgegeben werden. Nicht entgegen ſprechen die Fälle, wo ſelbſt gegen Diaconen und Prieſter in früheren Zeiten bisweilen die Reduction zur Laiencommunion als Strafe verhängt ward. Denn auch durch Abſetzung, Excommunication und Degradation wird die innerlich haftende Befähigung nur dergeſtalt gebunden, daß ſie nicht mehr in erlaubter Weiſe wirkſam werden kann, keineswegs aber gänzlich aufgehoben und vernichtet[1]); daher eine Wiederholung der einmal gültigen Weihe ſchlechthin unſtatthaft. Es kann alſo auch die in neuerer Zeit mehrfach beſprochene Laiſirung der katholiſchen Geiſtlichen höherer Weihen mittelſt Dispenſation vom Cölibatgebote den immanenten geiſtlichen Character nicht verwiſchen[2]). Eine ſolche Dispens aber, da ſie bezüg-

---

16) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8 De ref.

17) Z. B. c. 1 Dist. LXXIII (Burchard. Wormat. ao. 1002 ad Episc. Walterum Spirens.).

*) Lang, Ueber das Laiſiren, in der Tübinger Theol. Quartalſchr. 1831. Hft. II.

1) Gloſſe zu c. 2 De cler. excomm. (V. 27); Gloſſe zu Sext. c. 2 De poenis (V. 9). Vgl. Conc. Trid. Sess. XXIII cap. 4 Doctr. de Sacram. ord. und can. 4 eod.; Bened. XIV. De synod. dioec. Lib. IX. c. 6. Nur ſcheinbar entgegen iſt Sext. c. 2 De poenis, wie Richter, (Lehrb. d. K.-R. Aufl. II. § 103 not. 3) bemerkt.

2) Vgl. Jacobſon, Kirchenrechtliche Verſuche, Beitr. I. (Königsberg 1831. 8.) S. 154.

lich der höheren Weihen eine Entbindung von einem Gesetze ist, welches die katholische Kirchenverfassung principiel beherrscht, kann nur in singulären Fällen, und nicht vom Bischofe, wie mehrmals irrig behauptet worden [3]), sondern einzig vom päpstlichen Stuhle ausgehen [4]).

2. Standespflichten der Geistlichen.

a. Der Cleriker im Allgemeinen.

§ 151. Die hohe Würde des Geistlichen legt demselben auch grosse Verpflichtungen auf [1]). Unter den allgemeinen Standespflichten heben die Gesetze namentlich hervor: 1) daß der Geistliche vor allem der Gemeinde als Muster der Tugend und Frömmigkeit vorleuchten [2]), also nicht nur von allen an sich tadelnswürdigen Beschäftigungen und Gewohnheiten, sondern auch von solchen, die leicht in gefährliche Leidenschaften übergehen können, sich entfernt halten, und daher besonders Völlerei und Trunkenheit [3]), Würfel- und andere dergleichen Glücks-Spiele [4]), Tauf- und Hochzeit-Schmause [5]), Theater, zumal obscöne Lustspiele, Pantomimen, Ballette und Seiltänzer-Productionen meiden [6]), noch weniger selbst dergleichen Spiele und Mummereien (Maskeraden) anstellen oder daran theilnehmen [7]); sich nicht der Jagdlust hingeben [8]);

---

3) Z. B. Kopp, Die kath. Kirche im XIX. Jahrhundert (Mainz 1830. 8.) S. 270 ff.

4) Richter, Lehrb. d. K.-R. II. Aufl. S. 189.

1) Epitome constitutionum ecclesiast. Archidioeceseos Monaco-Frising. recogn. ac edita (Monachii 1826. 8.) § 171. p. 54.

2) c. 21. c. VIII. q. I (S. Hieron. Comm. in Ep. ad Tit. c. 2); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14 De reform.

3) c. 1 Dist. XXXV (Can. Apost. c. 42. 43); c. 3 eod. (S. Hieronym. Contr. Jovinian. Lib. II); c. 5 eod. (Idem Epist. ad Ocean. c. 83); c. 9 eod. (Conc. Agath. ao. 506. c. 41); Epitome constitt. Monaco-Frising. § 186. p. 58.

4) c. 1 Dist. XXXV. cit.; c. 15 De vita et honest. cleric. (III. 1); Epitome const. eccl. § 188. p. 59.

5) c. 4 Dist. XXXV (S. Hieron. Comm. in Michaeam c. 2); c. 19 Dist. XXXIV (Conc. Agath. ao. 506. c. 39); Epitome §§ 17. 91, p. 9. 31.

6) c. 15 De vit. et hon. cler. (III. 1); Epitome § 184. p. 58.

7) c. 7 Dist. XLIV (Capp. Hincmar. Remens. ao. 852. c. 14); c. 12 De vit. et hon. cler.

8) c. 2 Dist. XXXIV (Conc. Epaon. ao. 517); c. 3 eod. (Ex conc. sub Bo-

keine Tanzplätze, keine Wirthshäuser, außer im Nothfall auf Reisen, besuchen [9]); nicht Wucher treiben [10]), nicht Zänkereien und Scheltworte lieben [11]); nicht neidisch, geizig [12]), ehr- und habsüchtig [13]), nicht zornhitzig seyn [14]); und vorzüglich den vertrauten Umgang mit dem anderen Geschlechte, ja selbst den Schein desselben fliehen solle [15]). Dem Geistlichen ist aber auch 2) eine größere Zurückgezogenheit und ein besonderer äußerer Anstand (decorum clericale), der ihn vor dem Laien auszeichnen soll, empfohlen. In dieser Beziehung verbieten ihm die Gesetze jede Lascivität in Blick, Gang, Haltung und Geberde; unanständige Reden und muthwillige Scherze, oder wohl gar unsittliche Possen [16]); ferner das Tragen von Waffen, außer auf Reisen [17]); den Gebrauch von Parfümerien [18]); das Führen von Hals- und Hand-Krausen, Brustschmuck (Pectorale und Vorsteckknadeln), Ohren- und Finger-Ringe [19]); läppische Modesucht in Haarschnitt, Bart [20]) und auffallenden Kleidern [21]). Dagegen gebieten sie unter Ahndung den Clerikern der höheren Weihen und

---

nifac. ao. 742 hab.); c. 1. 2 De cler. venat. (V. 24); Epitome § 189. p. 59.

9) c. 2 Dist. XLIV (Conc. Laodic. c. a. 360. c. 24); c. 4 eod. (Conc. Carthag. III. ao. 397. c. 27); c. 9 eod. (Capp. Hincmar. Remens. cit.); c. 15 De vit. et hon. cler. (III. 1); Epitome § 187. p. 59.

10) c. 4 Dist. XLVII (S. Gregor M. ao. 600. Epistt. Lib. X. ep. 62. ed. Maurin.)

11) c. 4 Dist. XLVI (Statutt. eccl. antiq. c. 17. 42. 43. 44. 73).

12) c. 2 Dist. XXII (S. Chrysost. Homil. IX in Ep. ad Hebr. c. 6); Epitome const. eccl. § 196. p. 61.

13) c. 3 Dist. XXIII (S. Isidor. Hispal., De eccl. off. Lib. II. c. 2).

14) c. 1 Dist. XLV (S. Greg. M. ao. 594. Epp. Lib. III. ep. 53, ed. Maurin.)

15) c. 32 Dist. LXXXI (Conc. Carth. III. ao. 397. c. 25); c. 25 eod. (S. Greg. M. ao. 599, Epp. Lib. IX. ep. 60. ed. Maurin.); c. 23 eod. (Zacharias in Conc. Rom. ao. 743); c. 15 eod. (S. Greg. VII in Conc. Rom. 1074); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14 De ref.; Epitome §§ 190—192, p. 59 sq.

16) c. 3 Dist. XXIII (S. Isidor. De eccl. off. Lib. II. c. 2); c. 7 Dist. XLIV (Capit. Hincmari Rem. ao. 851. c. 14); c. 6 Dist. XLVI (Statutt. eccl. antiq. c. 73); Epitome § 183. p. 58.

17) c. 6. c. XXIII. q. VIII. (Conc. Meldens. ao. 845. c. 37).

18) c. 1. c. XXI. q. IV (Syn. Nicaen. II. ao. 787).

19) c. 15 De vita et hon. cleric. (III. 1).

20) c. 4. 5 eod. (III. 1).

21) c. 22 Dist. XXIII (Conc. Agath. ao. 506. c. 20); c. 32 eod. (Capp. Martini Bracar. c. 41).

Beneficiaten, und ſelbſt den Minoriſten, wenn ſie an einer Kirche angeſtellt ſind, und das **Privilegium fori** gaudiren wollen, die Tonſur und den Talar[22]), und ſelbſt den nicht unmittelbar im Kirchen- und Seelſorgs-Dienſte ſtehenden Clerikern eine einfache, beſcheidene, jedenfalls dunkelfärbige Säcularkleidung[23]). 3) Endlich ſoll der Geiſtliche ſeine religiöſe[24]) und wiſſenſchaftliche Bildung[25]) fortwährend vervollkommnen, und daher alle davon abziehenden und mit dem Geiſte ſeines Standes unvereinbarlichen Beſchäftigungen vermeiden[26]), namentlich Kaufmannſchaft und gewinnſüchtigen Handel[27]); Gewerbe und Handwerke[28]), wenn letztere nicht zum bloßen Vergnügen und unbeſchadet ſeinem geiſtlichen Berufe[29]); Ausübung der Medicin und Chirurgie[30]); zu groſſe Vorliebe für weltliche Jurisprudenz[31]); Kriegsdienſte[32]), das Notariat und andere Staats- und Magiſtrats-Aemter[33]), beſonders die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit[34]). Die Uebertretung dieſer Vorſchriften heißt ein Exceß, und ſoll von dem Biſchofe nach Umſtänden ſchwerer oder gelinder beſtraft werden[35]). Um aber dem Geiſtlichen von Zeit zu Zeit Gelegenheit zu geben, den durch die unvermeidlichen Berührungen mit der Welt geſchwächten geiſtlichen Sinn wieder zu beleben und zu kräftigen, und ſich für die Erfüllung ſeines heiligen Berufes friſchen Muth und neue Begeiſterung zu ſammeln, dienten abſonderlich die regelmäßig wiederkehrenden geiſtlichen Uebungen (**exercitia spiritualia**), welche nach längerer Unterbrechung endlich ſeit der Reorga-

---

22) Conc. Trid. Sess. XIV. 6. XXIII. 6 De reform.; Epitome §§ 180—183. p. 57.

23) Giraldi, Expos. jur. Pontif. P. II. p. 857 sqq.; vgl. aber Bened. XIV. De synod. dioec. Lib. XI. c. 8. nr. 4.

24) Die Epitome const. eccl. Monaco-Frising. empfiehlt §§ 172—175. p. 55 eifriges Gebet, ernſte Vorbereitung zu den hl. Amtsverrichtungen, geiſtliche Lectüre, Meditation, öftere (monatliche) Beicht ꝛc.

25) Epitome § 198. p. 61.

26) Epitome § 195. p. 60.

27) c. 6 Ne cler. vel monach. (III. 50).

28) Clement. c. 1 De vit. et hon. cler. (III. 1).

29) c. 3 Dist. XCI (Statut. eccl. antiq. c. 29. 35); c. 4 eod. (ibid. c. 34. 45. 72. 79).

30) c. 9. Ne clerici vel monach. (III. 50); c. 19 De homic. (V. 12).

31) c. 2. 4 eod (III. 50).

32) c. 1. 4 eod. (III. 50).

33) c. 8 eod. (III. 50).

34) c. 1. 9 eod. (III. 50); Sext. c. 3 eod. (III. 24).

35) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 1 De reform.

niſation der Bisthümer und dem Wiedererwachen des kirchlichen Lebens in Deutſchland wieder eingeführt wurden, und namentlich in Bayern die freudigſte Theilnahme fanden [36]).

b. Insbeſondere der Cleriker höherer Weihen.

aa. Der Cölibat *).

§ 152. Das Gottverdienſtliche einer keuſchen Eheloſigkeit Behufs der Verfolgung höherer Zwecke iſt in Schrift [1]) und Tradition [2]) begründet. Daher ſchon frühzeitig ausdrückliche Geſetze den bereits ordinirten Prieſtern [3]) und den Diaconen [4]) die Eingehung einer Ehe bei Strafe der Amtsentſetzung unterſagten, und die Synode von Nicäa dieſes Ver-

---

36) Ueber die Einrichtung dieſer Exercitia vgl. Examen ad usum cleri, cum ordine diurno et monitis pro exercitiis spiritualibus, Ratisb. et Cothen. 1844. 8.

*) A. Zaccaria, Storia polemica del celibato sacro, Rom. 1774, überſ. von J. C. Dreyßig, Bamb. u. Würzb. 1781. 8; Desſelben Neue Vertheidigung des Cölibats gegen die Einwürfe der Gegner, Augsb. 1789. 8.; J. A. Sambuga, Schutzrede für den Cölibat der Geiſtlichen, Aufl. II. München 1827. 8.; F. W. Carové Ueber das Cölibatgeſetz des röm.-kathol. Clerus, II Abtheilungen, Frankf. 1832 f. 8; Biſch. M. Wittmann, Ueber den Cölibat, mit Vorrede und Zugabe von Fr. Sal. Handwercher, Regensb. 1834. 8; Joh. Adam Möhler, in ſeinen geſammelten Schriften und Aufſätzen, herausgegeben von Joh. Joſ. Ign. Döllinger, Bd. I. Regensb. 1839. 8; Der Cölibat von einem proteſt. Laien, II Abthlgen, Regensb. 1841. 8. u. v. a.

1) I. Corinth. V. 1 sqq. Nicht entgegen iſt: „Discedent quidam a fide, attendentes .. doctrinis daemoniorum ... prohibentium nubere" .. 1. Timoth. IV. 1—3. Denn dieſe Stelle tritt offenbar der gnoſtiſchen Richtung ſolcher entgegen, die die Ehe als ſündhaft verwarfen; eine Lehre, welche der Apoſtel mit Recht als häretiſch und »dämoniſch« bezeichnet.

2) S. Clement. Rom. Epistt. ad virgg.; S. Ignatii Antioch. Epist. ad Polycarp. c. 5; Clement. Alexandr. Strom. III. c. 12. 15, VII. 12. Tertullian. Ad uxorem Lib. I. c. 3. 6 sq.; S. Cypriani Epist. ad Pomponium q. e. Ep. IV ed. Goldhorn; S. Methodii Conviv. X Virgg. Unerſchöpflich im Lobe der Virginität, der eigentlichen Wurzel des Cölibates, ſind die hl. Väter Baſilius, Gregor v. Nazianz, Gregor v. Nyſſa, Chryſoſtomus, Ambroſius, Hieronymus, Auguſtin, u. a.

3) c. 9 Dist. XXVIII (Conc. Neocaesar. ao. 314. c. 1).

4) Wenn ſie ſich nicht ausdrücklich und noch vor der Weihe die Ehe vorbehalten hatten, und der Biſchof ſie auch unter dieſer Bedingung ordinirte; c. 8 Dist.

fahren bereits als eine alttraditionele Praxis bezeichnete [5]), während man damals noch von dem Antrage, daß auch diejenigen Cleriker vom Bischofe abwärts bis zum Subdiacon, welche als schon Verheirathete ordinirt werden sollten, zur Aufhebung des ehelichen Umganges angehalten werden möchten, Umgang nahm [6]). Das Justinianſche Recht fügte zur Amtsentfernung des Schuldigen auch noch die Schärfung hinzu, daß jede nach erhaltenem Subdiaconat eingegangene Ehe nichtig seyn, und die in ihr erzeugten Kinder sohin als unehelich betrachtet werden sollten [7]). Den erst nach ihrer Verheirathung ordinirten Clerikern aber gestattete man in der morgenländischen Kirche fortwährend (bis auf den heutigen Tag) die eheliche Beiwohnung [8]), und nur vom Bischofe forderte man die Absonderung von seiner Ehefrau [9]). In der abendländischen Kirche dagegen zog einerseits die nach Empfang des Subdiaconats oder einer höheren Weihe abgeschlossene Ehe bloß die Entfernung vom geistlichen Amte, nicht zugleich die Nichtigkeit der Ehe selbst, nach sich; andererseits aber wurde den bereits vor der Weihe verheiratheten Priestern und Diaconen die Absonderung von ihren Frauen geboten [10]), und dieses Gebot bald durch ein förmliches Gelübde der Enthaltsamkeit verstärkt [11]). Seit

---

XXVIII (Concil. Ancyr. ao. 314. c. 10). Doch wurden dergleichen Vorbehalte bald nicht mehr angenommen, und die Diaconen gleich den Priestern schlechthin dem Gebote der Ehelosigkeit unterworfen; c. 3 Dist. LXXXII (S. Siricius ao. 385. Ad Himerium episc. Epist. I. c. 7).

5) Bei Socrates, Hist. eccl. Lib. I. c. 8; Sozomenus Hist. eccl. Lib. I. c. 23.

6) c. 12 Dist. XXXI (Hist. tripartita Lib. II. c. 14); in ähnlicher Weise c. 15 Dist. XXVIII (Conc. Gangrens. ao. 355. c. 4).

7) l. 42 § 1, und l. 45 Cod. De episc. (I. 3); Nov. VI. c. 5, Nov. XXII. c. 42; Nov. CXXIII. c. 14.

8) Nov. VI. c. 5; Nov. CXXIII. c. 12; c. 13 Dist. CXXXI (Conc. Trullan. s. quinisext. ao. 692. c. 13); c. 7 Dist. XXXII. (Idem ao. eod. c. 6).

9) l. 42 § 1 Cod. De episc. (I. 3); Nov. CXXIII. c. 1, Conc. Trullan. c. 48.

10) Vielleicht schon Conc. Eliberit. c. a. 325, c. 33; vgl. jedoch Richter, Lehrb. d. Kirchenrechts (II. Aufl. Leipz. 1844. 8) § 105. not. 9. S. 194. Jedenfalls aber c. 3 Dist. LXXXII (S. Siricius ad Himerium ao. 385. Epist. I. c. 7); c. 3 Dist. LXXXIV (Conc. Carthag. II. ao. 390. c. 2); c. 13 Dist. XXXII (Conc. Carthag. V. ao. 401. c. 3); c. 4 Dist. XXXI (S. Innocent. I. ad Victricium Rothomag. ao. 401. Epist. II. c. 9).

11) c. 7 Dist. XXVIII (Conc. Araus. I. ao. 441. c. 1); c. 10 Dist. XXXI (S. Leo I. ao. 458, Epist. 167 ed. Ballerin.); c. 6 Dist. XXVIII (Conc. Arelat. II. ao. 461. c. 2).

der Mitte des V. Jahrhunderts wurde auch kein Subdiacon mehr geweiht, ohne vorher das Verſprechen der Keuſchheit abgelegt, oder, wenn er ſchon verehelicht war, die Aufhebung der ehelichen Beiwohnung oder die Abſonderung gelobt zu haben [12]). Dieſe Verordnungen wurden denn während des allmäligen Verfalles der Kirchenzucht und des immer mehr um ſich greifenden Prieſter-Concubinats mehrmals und nachdrücklich erneuert [13]); und das Verbot, von beweibten Prieſtern Meſſe zu hören [14]), durch Gregor VII. mit dem Banne verſtärkt [15]). Das kräftige Einſchreiten dieſes Papſtes und ſeiner Nachfolger brachte die alte Disciplin wieder zur Herrſchaft. Indeß wurde durch dieſe Verfügungen die Gültigkeit der Ehe ſelbſt noch nicht berührt [16]); bald jedoch erklärte man auch im Abendlande im Einklang mit dem Juſtinianſchen Rechte die Ehen der Cleriker vom Subdiacon aufwärts für nichtig [17]). Die Ehen der niederen Cleriker aber, welche früher je nach örtlichem Herkommen nur mehr oder minder beſchränkt waren [18]), ſollten ſofort zwar gültig bleiben, allein den Verluſt des Amtes und der geiſtlichen Standesrechte nach ſich ziehen [19]); was jedoch ſpäterhin unter gewiſſen Bedingungen wieder gemildert wurde [20]). Da die Beſtimmungen des Tridentinſchen Concils im

---

12) c. 1 Dist. XXXII (S. Leo I. ao. 446. Epist. 14 ed. Ballerin.); c. 19 Dist. XXXIV (Conc. Agath. ao. 506. c. 39); c. 5 Dist. XXVIII (Conc. Tolet. II. ao. 531. c. 1); c. 1 Dist. XXXI (S. Gregor. I. ao. 591. Epistt. lib. I. ep. 44 edit. Maurin.); c. 20. C. XXVII. qu. 2 (S. Greg. I. ao. 594. Epp. Lib. IV. ep. 46 ed. Maurin.).

13) Conc. Rom. ao. 743. c. 1. 2; Conc. Augustod. ao. 952. c. 1. 11; c. 16. 17. 18 Dist. LXXXI (Alexand. II. c. a. 1065).

14) c. 5 Dist. XXXII (Nicol. II. in Conc. Rom. ao. 1059. c. 3); c. 5 eod. (Alexander II. in Conc. Rom. ao. 1063. c. 3. 4. 5).

15) c. 15 Dist. LXXXI (S. Greg. VII. ao. 1074. imo verosimilius ao. 1079). Vgl. Bertholdus Constantiensis († 1100) De coelibatu sacerdotum, in Monimm. rerum Aleman. illustr. (San-Blas. 1792) T. II. p. 237 sqq., und Ejusd. Apologia pro Gregor. VII, ib. p. 285 sqq.

16) c. 11 Dist. XXXII (Urban. II, imo vero probabilius Alexand. II. ad Dominicum Gradens. patriarch. c. a. 1063); c. 10 eod. (Urban. II. in synod. ad Melphiam ao. 1089. c. 12).

17) c. 8 Dist. XXVII (Callixt. II. in Conc. Remens. ao. 1119. c. 5; Id. in Conc. Lateran. I. ao. 1123 c. 21); c. 40. c. XXVII qu. I (Innoc. II. in Conc. Lateran. II. ao. 1139. c. 7).

18) Z. B. c. 4 Dist. LXXXIV (Conc. Carthag. ao. 419. c. 10); c. 15 Dist. XXXII (Conc. Chalced. ao. 451. c. 14).

19) c. 1. 2. 3. 5. 7. 9 De clericis conjug. (III. 3).

20) Sext. c. un. De clericis conjug. (III. 2); Clement. c. 1 De vita et honest. cleric. (III. 1). Vgl. Anmerk. 23.

Ganzen nur die Beſtätigung des Decretalenrechtes enthalten, ſo hat dieſes letztere, ſoweit ihm nicht durch die hl. Synode derogirt iſt, noch heutzutag ſeine Geltung, wonach keinem Verheiratheten, deſſen Frau nicht einwilliget und Profeß leiſtet oder Keuſchheit gelobt [21]), irgend ein Ordo, ſelbſt nicht die Tonſur [22]), ertheilt werden; die nach der Ordination eingegangene Ehe eines Miniſten zwar gültig ſeyn, aber den Verluſt des Beneficiums [23]) und Irregularität zur Folge haben; endlich jede Ehe nach Empfang einer höheren Weihe nichtig, und mit Abſetzung und Excommunication verbunden ſeyn ſoll [24]). Gegen die unter anderen auch in einigen Staaten Deutſchlands gemachten Verſuche, die Regierungen zur Aufhebung des Cölibats zu vermögen [25]), hat das allgemeine Kirchenoberhaupt wiederholt und in der entſchiedenſten Weiſe ſeine höchſte Mißbilligung ausgeſprochen [26]).

bb. Das Brevier.

§ 153. Hieher gehört auch das Breviergebet (§ 431), wozu außer den zum Chor verpflichteten Regularen, dann den Canonikern und Vicaren der Dom- und Collegiat-Stifter, auch alle übrigen präbendirten Geiſtlichen (Beneficiaten) verpflichtet ſind. Letzterem zufolge hatten früher alle Cleriker, weil alle an beſtimmten Kirchen wirklich angeſtellt und

---

21) c. 5. 6. 8 De convers. conjug. (III. 32).

22) Sext. c. 4 De tempor. ordin. (I. 9).

23) c. 1. 3. 5 De cler. conjug. (III. 3). Nur in Ermangelung eheloſer Miniſten dürfen auch an verheirathete Männer die betreffenden Kirchendienſte ausnahmsweiſe übertragen werden, wenn ſie die Tonſur und clericaliſche Kleidung tragen, und nicht bigami ſind, Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 17 De reform. Unter dieſen Vorausſetzungen ſind auch beweibten Miniſten die Privilegia canonis und fori belaſſen, Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6 eod. unter Beziehung auf Sext. c. un. De cler. conjug. (III. 2).

24) Clem. c. un. De consang. et affin. (IV. 1); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 9 De sacram. matrim.

25) Die Geſchichte dieſer Reactionen in Frankreich ꝛc. dann in Baden, Würtemberg, Großh. Heſſen, im Bisthum Trier, ſ. bei Carové Ueber das Cölibatgeſetz d. röm.-kathol. Clerus, S. 640 ff.

26) Hirtenbrief Sr. päpſtl. Heiligk. Gregor XVI. an alle Patriarchen, Primaten, Erzbiſchöfe und Biſchöfe, vom 13. Aug. 1832; aus d. Lat. von Fr. Geiger, Luzern 1832. 8.; Augsburg 1832. 4.; lat. u. deutſch, Regensburg 1832. 8. Deſſelben Erlaß an den Erzbiſchof von Freiburg und deſſen Suffraganen, vom 4. Octb. 1833; abgedr. deutſch in d. Allg. Kirchenzeitung, Jahrgr 1834. Nr. 174.

präbendirt, die Obliegenheit, die canoniſchen Tagzeiten zu recitiren [1]). Nachdem aber die niederen Weihen aufgehört haben, ſelbſtſtändige Kirchenämter zu bilden, ſo ceſſirt auch für die Minoriſten, wenn ſie nicht ſchon ein Beneficium haben, jene Verbindlichkeit [2]). Für die Cleriker der höheren Weihen dagegen iſt ſie unbedingt auch durch das neuere Recht beſtätigt [3]).

3. Standesrechte der Cleriker.

a. Der kirchliche Vorrang vor den Laien.

§ 154. Der geiſtliche Stand, deſſen Geſammtheit die lehrende und regierende Kirche bildet, hat eben dadurch einen in der Natur der Sache ſelbſt begründeten kirchlichen Vorrang vor dem Laienſtande, wie derſelbe ſich äußerlich durch den Vortritt bei religiöſen Feierlichkeiten und Proceſſionen, durch einen ausgezeichneten Platz in der Kirche [1]), durch beſondere Titulaturen („Ehrwürden, Hochwürden" u. a.) zu erkennen gibt. Die Geiſtlichen haben aber auch rückſichtlich ihres Standes unter einander einen beſonderen Vorrang, demnach, wenn alles Uebrige gleich iſt, die ältere Weihe [2]); wenn aber die Weihen ungleich ſind, die höhere Weihe [3]) den Vorrang gibt; die Weltgeiſtlichen bei gleicher Weihe den Regularen; unter den Weltgeiſtlichen ſelbſt die Domcapitularen den Canonikern der Collegiatkirchen; unter den Ordensgeiſtlichen aber die **Canonici regulares**

---

1) Clement. c. 1. De celebr. miss. et aliis div. offic. (III. 14).

2) Haben ſie aber, wenn auch kein eigentliches Beneficium, doch einen gewiſſen Gehalt oder Bezüge irgendwelcher Art, die ſie als Cleriker genießen, ſo ſind ſie wenigſtens gehalten, die kleinen Marianiſchen Tagzeiten zu beten, S. Pii V. Const. „Ex proximo" d. 12. Cal. Octobr. 1572 (Septim. c. 2 De fructuum benef. restit. I. 15).

3) Conc. Basil. Sess. XXI. c. 5; Instrum. acceptat. decrett. Conc. Basil. tit. XIII init., in Corb. Gaertner Corp. Juris eccl. Catholicc. Germ. novioris T. I. p. 34; Benedict. XIV. Constit. 129 „Eo quamvis tempore" §§ 43. 44, in Ejus. Bullar. (Rom. 1754) T. I. p. 317.

1) c. 1 De vita et honest. cleric. (III. 1).

2) c. 1 De majorit. et obedient. (I. 33). Nur ein vom Papſte Geweihter geht den Clerikern derſelben Weihe ohne Rückſicht auf das Alter vor, c. 7 eod. (I. 33).

3) c. 15 eod. (I. 33).

den Mönchen, die übrigen Mönchsorden den Mendicanten, unter dieſen wieder die Dominicaner den übrigen vorgehen [4]).

b. Das privilegium canonis.

§ 155. Insbeſondere aber erſcheint die clericaliſche Auszeichnung in dem (vom can. 15 des zweiten Lateranſchen Concils ſogenannten) **Privilegium canonis** [1]), welches der Perſon des Geiſtlichen eine höhere Unverletzlichkeit gibt, da es über denjenigen, welcher einen Cleriker [2]) oder eine Ordensperſon [3]) mit Vorſatz thätlich injurirt [4]), die **excommunicatio major** (§ 341) **latae sententiae** [5]) ausſpricht, von der ihn in

---

4) Benedict. XIV. De Synodo dioeces. Lib. III. c. 10, wo von dieſem Gegenſtande ausführlicher gehandelt wird.

1) „Si quis suadente diabolo hujus sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus injecerit, anathematis vinculo subjaceat, et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, nisi mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur et ejus mandatum suscipiat." c. 29. c. XVII qu. IV (Innocent. II. in Conc. Lateran. II. ao. 1139 can. 15). Cf. Conc. Remens. ao. 1131. can. 13.

2) d. i. jedwelchen durch Tonſur und Clericalkleid als dem geiſtlichen Stande angehörig Diſtinguirten. Vgl. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6 De reform.

3) Mönch oder Nonne, und ſelbſt Novizen; c. 21. § 1. De sentent. excommun. in VI (V. 11).

4) „si quis suadente diabolo (i. e. consulto et malitiose) violentas manus injecerit." Demnach ceſſirt die Excommunication, wenn Cleriker untereinander oder einer den andern, jedoch nicht in leidenſchaftlicher Aufregung ſondern aus Leichtſinn oder im Scherze; wenn ferner der Magister scholae in Ausübung ſeines Correctionsrechtes einen geiſtlichen Scholaren ſchlägt, c. 1 De sentent. excomm. (V. 39); oder ein geiſtlicher Oberer Richteramtswegen einen Cleriker oder Mönch zur Züchtigung ſchlagen läßt; nur muß die Execution wieder durch einen Cleriker oder Kloſterconventualen vorgenommen werden, widrigenfalls ſowohl der Executor als der Richter dem Banne verfallen, c. 24 eod.; wenn ferner jemand an einen Geiſtlichen zur Abwehr eines ungerechten thätlichen Angriffs in instanti Hand anlegt, c. 3 eod.; wenn ein Cleriker ꝛc. wegen fleiſchlichen Vergehens in flagranti von dem Vater, Gatten, Bruder oder Sohne der Mißbrauchten gezüchtiget wird, c. 3 eod.; wenn der Thäter ignorantiam de statu clericali vel monastico percussi excipirt, und die Wahrheit dieſer Einrede eidlich erhärtet, c. 4 eod.

5) Noch zu Anfang des XIII. Jahrhunderts ſah man in dieſer Excommunication nur eine poena ferendae sententiae; dieß zeigt die Gloſſe zu dem beſagten c. 29. c. XVII. q. IV. Allein das Decretalenrecht behandelt ſie ſchon als excommunicatio ipso jure, und bereits Innocenz IV. (1243—1254) in ſeinem

der Regel [6]) nur der Papſt abſolviren kann [7]). Indeß iſt die Vollſtreckung des großen Anathems in ſeinem früheren Umfange heutzutage dadurch beſchränkt, daß die Staatsregierungen faſt allerwärts, ſo namentlich auch in Deutſchland, dieſelbe, ſoweit ſie auch den Verluſt politiſcher und bürgerlicher Rechte involvirt, von ihrer Genehmigung abhängig machen [8]). Dagegen iſt die kirchliche Ausſchließung an ſich, ſofern ſie nicht zugleich in das Gebiet der bürgerlichen Strafe eintritt, als ein in Schrift und Tradition gegründetes abſolutes und unabhängiges Recht der Kirche überall auch anerkannt. Nebſtdem haben alle Staatsgeſetzgebungen auch ihrerſeits die thätliche Injurirung eines Geiſtlichen mit geſchärften Strafen belegt. Beſondere Beſtimmungen für dieſen Fall enthält nur die öſterreichſche Geſetzgebung [9]).

Commentar. in libb. V. Decretal. Greg. IX. zu c. 1 X De sent. excommun. bezeichnet unter anderen Fällen, in welchen die excommunicatio latae sententiae verhängt wird, namentlich auch die percussio clerici.

6) „nisi mortis urgente periculo," wo alle Reſervate nachgegeben werden. Aber auch außerdem iſt in gewiſſen Fällen wenigſtens der Biſchof zu abſolviren ermächtigt, namentlich wenn Frauen oder Unmündige einen Geiſtlichen injuriren, c. 6 De sent. excomm. (V. 39); wenn Cleriker infra annos impuberes ſich gegenſeitig, oder nur Einer einen anderen ſchlägt, c. 1 eod.; wenn ein Geiſtlicher in Folge verbrecheriſcher Friedensſtörung getödtet wird, c. 1 eod.; wenn die einem Geiſtlichen zugefügte Mißhandlung oder Verletzung überhaupt unbedeutend iſt, c. 17 eod. — Eben ſo kann, wenn ein Novize oder Mönch den andern innerhalb des Kloſters thätlich injurirt, unter allen Verhältniſſen der Abt (oder nöthigen Falls der Diöceſan-Biſchof) nach Ermeſſen Disciplinarſtrafen verhängen. Gleiches gilt bei Regularcanonikern. c. 2 eod.

7) c. 5 De sentent. excommun. (V. 39).

8) Oeſterreich, ſ. Helfert Von den Rechten der Biſchöfe S. 248; Preuſſen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 57 (Weiss, Corp. jur. eccl. hodiern. Cathol. german. p. 221; Bayern, Beil. II zur V.-U. § 71 (Geſ.-Bl. 1818. St. IX. col. 169); Baden, Edict die kirchl. Staatsverfaſſ. betr. v. 14. Mai 1807. § 11 (Richter, Lehrb. d. Kirchenrechts, Anhang S. 51); Kurheſſ. Regulativ über das biſchöfl. Cenſur- und Strafrecht, v. 31. Aug. 1829. A. § 2 a. E. (Weiss l. l. p. 301); Sachſen-Weimar. Verordn. über Kirchen- und Schulangeleg. v. 7. Octb. 1823. § 5 (ibid. p. 331).

9) K. K. Hofdecr. vom 23. Octb. 1755, vom 10. Juli u. 1. Octb. 1768, vom 17. Juni 1775 (Gr. v. Barth-Barthenheim, Oeſterr. geiſtl. Angel. § 238. S. 108).

c. Das privilegium fori.

aa. Aelteres Recht.

§ 156. Schon ſeit dem IV. Jahrhunderte machte ſich der auf dem ſpecifiſchen Unterſchiede und der Erhabenheit des Clerus über dem Laienſtande beruhende Grundſatz, daß ein Geiſtlicher 1) in Civilſtreitſachen nicht vor dem weltlichen Richter belangt werden ſollte, wenigſtens in ſo weit geſetzlich geltend, als Geiſtliche gegen Geiſtliche klagend auftreten wollten [1]). Mit Juſtinians Geſetzgebung mußten aber auch die Laien in Klagſachen gegen Geiſtliche den privilegirten Civil-Gerichtsſtand, den die Cleriker vor dem Biſchofe, die Biſchöfe aber vor ihren geiſtlichen Oberen hatten, anerkennen [2]). Auch im Frankenreiche konnte ein Cleriker von einem anderen Cleriker nur beim Biſchofe [3]), von einem Laien aber wenigſtens nicht ohne Genehmigung des Biſchofs bei dem Civilgerichte belangt werden [4]); bis ſpäterhin für Fälle letzterer Art gemiſchte Tribunale beſtellt wurden [5]). Das neuere canoniſche Recht endlich, unterſtützt ſelbſt durch kaiſerliches Anſehen [6]), unterwarf nicht nur alle Perſonalklagen gegen Geiſtliche unbedingt [7]), ſondern, dem wiederholt ausgeſprochenen Princip zufolge, daß kein weltlicher Richter über einen Geiſtlichen zu Recht erkennen ſolle, wohl auch die dinglichen Klagen der kirchlichen Gerichtsbarkeit [8]). Dabei war es dem Geiſtlichen ſchlechthin verboten, auf dieſes **privilegium fori** zu verzichten [9]). Trat dagegen ein Cleriker gegen einen Laien kla-

---

1) c. 43. c. XI. qu. I (Conc. Carthag. III. ao. 397. c. 9); c. 46 eod. (Conc. Chalcedon. ao. 451. c. 9).

2) Novell. LXXIX, Nov. LXXXIII pr., Nov. CXXIII. c. 8. 21. 22; c. 15. c. XI. qu. I. (Pelag. II. c. a. 780. Ad Benegestum defensorem); c. 16 eod. (Idem ad Sergium Cancellarium).

3) Decret. synod. Episcopp. ao. 799. c. 3 (Pertz. Monumm. T. III. p. 77.

4) Conc. Aurelian. III. ao. 538. c. 32.

5) Clothar. II. Edict. in Conc. Paris. V. ao. 615. c. 5 (Ferd. Walter Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 14); Caroli M. Capit. Francof. ao. 794. c. 28 (ibid. p. 119).

6) Friderici II. Auth. „Statuimus" ao. 1220. ad. l. 3 Cod. De episcopis (I. 3).

7) c. 17 De judiciis (II. 1); c. 1, 2. 9 De foro compet. (II. 2).

8) Nur in Lehenſachen konnten Geiſtliche auch vor dem weltlichen Richter belangt werden; 3. 6. 7 De foro compet. (II. 2).

9) c. 12 De foro compet. (II. 2).

gend auf, ſo blieb zwar der Rechtsgrundſatz, daß der Kläger dem foro des Beklagten zu folgen habe, im Allgemeinen in Kraft [10]); aber immerhin mit der wichtigen Einſchränkung, wenn und ſoweit nicht etwa der Gegenſtand ſelbſt ein der geiſtlichen Cognition unterworfener war [11]), oder aber das Gewohnheitsrecht die in Streit liegende Sache vor die geiſtlichen Gerichte wies [12]). Dieſen Anſichten und Grundſätzen blieb auch das Tridentinſche Concil treu, indem es nicht nur für alle Cleriker der höheren Weihen, ſondern auch für die Minoriſten, wenn ſie anders die Tonſur und das Clericalkleid trügen, und entweder an einer Kirche bereits fungirten, oder doch auf einer Univerſität oder in einem Seminar ſich für die höheren Weihen vorbereiteten, den geiſtlichen Gerichtsſtand ſanctionirte [13]). Inzwiſchen fing man bereits ſeit dem XV. Jahrhunderte wie in Frankreich ſo auch in Deutſchland allmälig an, die Jurisdiction der Kirche mehr und mehr zu beſchränken, und nicht nur die dinglichen, ſondern mitunter ſelbſt die perſönlichen Rechtsverhältniſſe der Geiſtlichen vor die weltlichen Gerichte zu ziehen [14]). — 2) Auch in ſtrafrechtlicher Hinſicht ging das Beſtreben der Kirche dahin, die Geiſtlichen ausſchließlich vor ihrem Forum gerichtet zu ſehen [15]). Allein die römiſche Staatsgewalt gab dieß nur in Betreff geringerer bürgerlicher Vergehen zu; über eigentliche Verbrechen aber ſollte von den weltlichen Richtern zu Recht erkannt werden [16]). In den abendländiſchen germaniſchen Reichen dagegen drang die Anſicht und der Wille der Kirche, die Geiſtlichen auch in ſtrafrechtlicher Beziehung lediglich den Biſchöfen und Concilien zu überweiſen, frühzeitig durch [17]); und wenn auch im

---

10) Conc. Agath. ao. 506. c. 32; Conc. Aurel. III. ao. 538. c. 32; Capit. Regg. Francc. Lib. VI. c. 157 (Walter l. l. T. II. p. 617); c. 5. 10. 11 De foro compet. (II. 2).

11) Wie groß der Umfang der kirchlichen Competenz in dieſer Beziehung geweſen iſt, ſ. § 299.

12) c. 5 De foro compet. (II. 2).

13) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6 De reform.; Sess. XXV. c. 20 eod.

14) Richter, Lehrb. des Kirchenrechts, II. Aufl. § 193, und die dort S. 371 f. not. 3—7 allegirten Belege.

15) c. 43. c. XI. qu. I (Conc. Carthag. III. ao. 397. c. 9).

16) Cod. Theodos. l. 12. 20. 41. 47 De epise. (XVI. 2). Zwar ſcheinen dieſe Geſetzſtellen die Criminalanklagen gegen Cleriker unbedingt vor die geiſtlichen Gerichte zu verweiſen; Godefroi hat aber nachgewieſen, daß da überall nur von geringeren Vergehen die Rede ſey. S. deſſen Annott. zu dieſen Stellen.

17) c. 6. c. XI. qu. I (Conc. Matiscon. I. ao. 583. c. 8); c. 42 eod. (Conc. Tolet. III. ao. 589. c. 13); Conc. Matiscon. II. ao. 585. c. 9. 10.

Frankenreiche eine Zeitlang bei ſchwereren gemeinen Verbrechen der Geiſtlichen die Competenz des weltlichen Richters in Anſpruch genommen wurde [19]), ſo kehrte man doch bald wieder zur älteren Praxis zurück [18]). Dieſes Vorrecht des privilegirten ſtrafrechtlichen Forums der Geiſtlichen erhielt ſich das ganze Mittelalter hindurch [20]) bis ins **XVI.** Jahrhundert, wo die erſten Verſuche gemacht wurden, der Staatsgewalt auch in Strafſällen der Geiſtlichen theils eine mitwirkende, theils die ausſchließliche Competenz zu vindiciren.

bb. Jetzige Verhältniſſe.

§ 157. Gegenwärtig ſind die Geiſtlichen nur bezüglich ihrer reingeiſtlichen Standes- und Amts-Verhältniſſe der Jurisdiction der biſchöflichen Ordinariate unterworfen, was auch unter gewiſſen Einſchränkungen von allen Regierungen Deutſchlands anerkannt iſt [1]). Dabei hat die Staatsgewalt überdieß den Betheiligten gegen etwaigen Mißbrauch der geiſtlichen Strafgewalt den Recurs an die Landesſtellen

---

18) Chlotar. II. Edict. in Conc. Paris. V. ao. 615. c. 4 (Walter Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 14).

19) Pipini Capitul. ao. 755. c. 18 (Walter l. l. p. 43); Caroli M. Capit. ao. 789. c. 37 (ibid. p. 84); Cap. Francof. ao. 794. c. 37 (ib. p. 120); Cap. Aquisgran. ao. 803. c. 7 (ib. p. 174 sq.)

20) c. 4. 8. 10. 17 De judiciis (II. 1); c. 12. 13 De foro compet. (II. 2).

1) Oeſterreich, ſ. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Biſchöfe, S. 216. 256. 259. 268; Preuſſen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 125. 126. 127 (Weiss, Corpus jur. eccles. hodierni Cathol. Germ. p. 228; Bayern, Concord. 1817. Art. XII. lit. d (Geſ.-Bl. 1818. St. XVIII. col. 427), und die näheren Beſchränkungen in Döllingers Verordnungen-Sammlung, Bd. VIII. S. 768 ff.; Baden, Bekanntm. v. 28. Juli 1839, Longner, Rechtsverhältniſſe d. Biſchöfe d. oberrhein. Kirchenprovinz S. 397); Kurheſſen, Regulativ v. 31. Aug. 1829. A. § 1 (Weiss, l. l. p. 299 sq.); Großh. Heſſen, Verf.-Urk. Tit. V. § 41 (Weiss, l. l. p. 322); Großh. Sachſen, Verord. v. 7. Octb. 1823. § 39. nr. 1 (Weiss, l. l. p. 345); Oldenburg, Vertrag v. 5. Januar 1830. § 16. nr. 3 (Weiss Archiv der Kirchenrechtswiſſenſch. Bd. V. S. 280). Im Kgr. Sachſen gehören die Amtsvergehen der kath. Geiſtlichen vor das aus zwei geiſtlichen und zwei weltlichen Räthen unter Vorſitz des apoſtoliſchen Vicars gebildete ſ. g. katholiſch-geiſtliche Conſiſtorium; Verord. v. 19. Febr. 1827. Beil. nr. 3 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Cath. p. 282); und in Würtemberg zur Competenz der gemeinſchaftlichen Oberämter; Verord. v. 23. Aug. 1825 (Lang, Samml. d. Würtemberg. Geſetze, Bd. X. S. 820).

offen gelaſſen (§ 38. 3). Dagegen ſind die bürgerlichen Perſonalklagen gegen Geiſtliche, die Verhandlungen über ihre Verlaſſenſchaften, alle aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitſachen, ſowie die bürgerlichen und politiſchen Vergehen und Verbrechen derſelben von vorn herein und ausſchließlich der Competenz der weltlichen Civil- und Criminal-Gerichte überwieſen, ſo daß in letzterer Hinſicht die kirchliche Auctorität nur von dem Eintritt und dem Ergebniß der über den Inquiſiten verhängten Specialunterſuchung in Kenntniß geſetzt wird, um in Folge dieſer Anzeige die vorläufige Suspenſion der Incriminaten verfügen, über die Verwaltung des Amtes Vorſehung treffen, und vor der Vollſtreckung des Urtheils die Depoſition oder Degradation ausſprechen zu können [2]). Mehrere Regierungen haben übrigens den Geiſtlichen theils nur in bürgerlichen, theils aber auch in ſtrafrechtlichen Fällen ein ſ. g. privilegirtes Forum in der Art zuerkannt, daß ſie nicht unter der Jurisdiction der weltlichen Untergerichte, ſondern der Obergerichte ſtehen. In Bayern genießen ſie ſowohl in bürgerlichen als ſtrafrechtlichen Fällen einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsſtand bei den Kreis- und Stadtgerichten [3]). In Preuſſen iſt dieſes **forum privilegiatum** das

---

2) Oeſterreich, Hofkzldecr. v. 17. März 1791. § 3. nr. 2 (Barth-Barthenheim, Oeſterreichs geiſtliche Angelegenh. § 242. S. 110), Strafgeſetzb. v. 3. Septb. 1803. § 446; Preuſſen, Allg. L.-R. Thl. II. Tit. 11. §§ 98. 536 ff.; Bayern, Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818 (Geſ.-Bl. 1818. Nr. VII. col. 101 ff.) Tit. IV. § 9. Abſ. 6, Verf.-Beilage II. §§ 66. 69. 70. 74 (Geſ.-Bl. 1818. St. IX. col. 168 ff.); Kgr. Sachſen, Geſetz über privileg. Gerichtsſtände v. 28. Juli 1835. § 11. nr. I (Codex des im Kgr. Sachſen geltenden Kirchen- und Schulrechts, S. 378); Würtemberg, Org.-Edict v. J. 1803 (Lang, Sammlung d. Würtemberg. Geſetze, Bd. X. S. 1); Baden, Edict v. 14. Mai 1807. § 14 (Richter, Lehrb. d. K.-R. Anhang S. 52). Vgl. auch die von den Regg. Würtemberg, Baden, Heſſen-Darmſtadt, Naſſau, den ſächſ. Herzogthümern ꝛc. gleichlautend und gemeinſam erlaſſene pragm. Verord. v. 30. Jäner 1830. § 6 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. Germ. p. 311); Kurheſſen, Regulativ v. 31. Aug. 1829. A. § 1 (Weiss l. l. p. 299), Verf.-Urk. v. 5 Januar 1831. Abſchnitt X. § 136 (v. Droſte-Hülshoff Grundſätze des gemeinen Kirchenrechts, II. Aufl. Bd. I. Anhang S. 533); Großherz. Heſſen, Verf.-Urk. v. 17. Decemb. 1820. Tit. V. Art. 41 (Weiss l. l. p. 321); Sachſen-Weimar, Verord. v. 7. Octb. 1823. §§ 34. 35 (Weiss l. l. p. 334); Sachſen-Koburg, Verf.-Urk. v. 8. Aug. 1821. Tit. III. § 27 (Droſte-Hülshoff a. a. O. S. 420); Oldenburg, Normativ v. 5. Apr. 1831. §§ 7. 8 (Weiss, Archiv der Kirchenrechtswiſſenſch. Bd. V. S. 289 f.).

3) Bayerſche Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818. Tit. V. § 5, (Geſ.-Bl. 1818. St.

betreffende Provinzial-Obergericht[4]). In Oesterreich ist die Civiljurisdiction über den gesammten katholischen Clerus dermalen an die Landrechte übertragen[5]). In Sachsen-Weimar ist den katholischen Geistlichen der privilegirte Gerichtsstand auf so lange zugesichert, als derselbe überhaupt und namentlich den protestantischen Geistlichen belassen werden will. Dabei können die Landesregierungen die gegen einen Geistlichen anhängig werdende Untersuchung auf Bitten des Angeschuldigten von dem Criminalgerichte an eine eigene Regierungscommission verweisen[6]). Im Königreiche Sachsen dagegen ist der den katholischen Geistlichen früher zugestandene befreite Gerichtsstand gegenwärtig aufgehoben[7]). Auch in Oldenburg ist derselbe ausdrücklich verweigert[8]).

d. Das beneficium competentiae.

§ 158. Hierher gehört auch die Rechtswohlthat der Competenz (**privilegium s. beneficium competentiae**), kraft welcher dem Geistlichen, nicht so fast nach geschriebenem Rechte[1]), als vielmehr nach

---

VII. col. 121), Beil. II. zur V.-U. § 67 (Ges.-Bl. 1818. St. IX. col. 168).

4) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 97 (*Weiss*, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. Germ. p. 225), Allg. Gerichts-Ordn. Th. I. § 45.

5) Oesterreich. Hofkzl.-Decr. v. 2. April 1803. § 7. und v. 26. Octb. 1804 (Gr. v. Barth-Barthenheim Oesterr. geistl. Angelegenheiten, § 243. S. 110). Dagegen bei politischen Vergehen u. in Criminalfällen unterliegen sie den ordentlichen Behörden und zuständigen peinlichen Gerichten. Hofdecr. v. 22. Juli 1780, v. 19. Juni 1787, v. 3. März 1792. § 1 (v. Barth-Barthenheim a. a. O. §§ 256. 257, S. 116 ff.).

6) Großh. Sächs. Edict v. 7. Octb. 1823. § 34 (Weiss l. l. p. 343).

7) Königl. Sächs. Verord. v. 19. Febr. 1827. § 27 (Weiss l. l. p. 272 f.). Vgl. Gesetz über privilegirte Gerichtsstände v. 28. Jäner 1835. § 11 unter I (Codex des im Kgr. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, S. 378).

8) Oldenburg, Normativ v. 5. Apr. 1831. § 8 (Weiß, Archiv d. Kirchenrechtswiss. Bd. V. S. 290).

1) Aus c. 3 De solut. (III. 23) läßt sich diese Rechtswohlthat als solche nicht ableiten (Gitzler, Hdb. des gemeinen und preuss. K.-R. II. Aufl. S. 269 sammt Anmk. 12. S. 271; Richter, Lehrb. d. K.-R. II. Aufl. § 109. not. 13. S. 197 f.) obgleich die Glosse dazu dieß thut, und ältere und selbst neuere Canonisten ihr folgen, z. B. Eck, (J. H. Boehmer) Diss. de clerico debitore, Hal. 1715; Devoti Institt. canon. ed. nov. T. III. tit. XIV. § 22. not. 3. p. 122; Schenkl, Institt. eccl. ed. X. T. II. § 446. not. 158. p. 48. Ebenso ist die von Grolman u. A. versuchte Hinweisung auf eine

Grundsätzen der Billigkeit und einer hierauf gegründeten allgemeinen Praxis, in Gantfällen der nöthige Lebensunterhalt nicht verkümmert werden soll. In neuerer Zeit haben die Staatsgesetzgebungen dieses Vorrecht der Geistlichen meist so gestaltet, daß diese, mit den Staatsdienern in gleiche Kategorie gestellt, nur bis zu einem gewissen Betrag ihres Amtseinkommens in Execution verfallen sollen. In Oesterreich beträgt die **Congrua**, welche dem präbendirten Geistlichen, soweit ihm der Genuß oder die Verwaltung der Pfründe selbst zusteht, im Verschuldungsfalle frei bleiben muß, 300 Gulden C.-M. (= 360 fl. rhein. oder 750 fl. W. W.). Unbepfründete Geistliche aber genießen die Befreiung ihres Einkommens von gerichtlicher Execution und Pfändung nach der Analogie der den Staatsbeamten zugestandenen Begünstigung [2]). In Preussen kann das Amtseinkommen eines Geistlichen bei einem Gehalte unter 400 Thlr. gar nicht, bei höherem aber nur bis zur Hälfte des nach Abzug von 400 Thlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente mit Beschlag belegt werden [3]). In Bayern ist zwar die Rechtswohlthat der Competenz den Geistlichen nicht zugestanden, falls nicht der Gläubiger sie selbst einräumt. Doch kann der Richter auf Antrag des Schuldners und mit Genehmigung des Gläubigers, oder auch von Amtswegen, statt der Auspfändung die Beschlagnahme eines Theiles des Diensteinkommens verfügen; es kann aber davon nach den neuesten Bestimmungen, wenn es nicht über 500 fl. beträgt, höchstens ein Fünftheil; wenn es nicht über 1000 fl. steigt, nur ein Viertheil, und bei höherem Betrage nur ein Drittheil, (mehr aber in keinem Falle, selbst mit Einwilligung des Schuldners) mit Beschlag belegt werden [4]).

Bestimmung des röm. Rechts zu Gunsten der Soldaten in fr. 6. 18 Dig. de re judic. (XLII. 1) nicht relevant; wenn gleich dem canonischen Rechte eine solche Analogie im Allgemeinen nicht fremd ist, z. B. c. 19. c. XXIII. qu. VIII (Nicol. I. Epist. ad Ludovic. et Carol. reges, scr. ao. 863).

2) Oesterr. Hofdecr. v. 15. Juli 1791, v. 25. Octb. 1798, v. 19. Decemb. 1800, v. 30. Aug. 1805 (v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 239. S. 109).

3) Preuss. Allg. Ger.-Ordn. Anhang § 166 ff.; Cabinetsordre v. 23. Mai 1826 (Hermens Hdb. d. gesammt. Staatsgesetzgeb. über den Cultus ꝛc. Bd. II. S. 784).

4) K. Bayer. Minist.-Rescr. v. 29. Jäner 1834 (Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. VIII. S. 125 f.); Gesetz, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr. v. 17. Nov. 1837 (Ges.-Bl. 1837. St. II. col. 41 ff.) § 73.

e. Verschiedene Befreiungen.

aa. Aelteres Recht.

§ 159. Nebst den genannten Vorrechten erhielten die Geistlichen noch die Befreiung (**immunitas ecclesiastica**) theils von persönlichen Diensten, theils von Abgaben und dinglichen Lasten (**immun. personalis, realis, mixta**). Namentlich wurden sie schon von den ersten christlichen Kaisern nicht nur von der Uebernahme von Staats- und Gemeinde-Aemtern, dann von Vormundschaften und Curatelen, Kriegs- und anderen Diensten, wozu der Staat sonst jeden Bürger anhalten konnte[1]), und wohin unter anderem auch Arbeiten und Frohnfuhren bei Straßen-, Brücken- und Wasserbauten, dann Einquartirung, Vorspann, Lieferungen und andere Leistungen Behufs der Kriegsbedürfnisse ꝛc. gehörten[2]), befreit (**privilegium servitiorum**); sondern auch, wenn auch nicht von den ordentlichen Abgaben, doch von den außerordentlichen Steuern und Lasten entbunden[3]). Diese Immunitäten wurden durch Justinian[4]), so wie später durch die fränkischen Könige[5]) und die kirchliche Gesetzgebung[6]) noch mehr befestiget und vom Tridentinschen Kirchenrath[7]) den weltlichen Machthabern zur gewissenhaften Aufrechthaltung ans Herz gelegt.

bb. Neuestes Recht.

§ 160. Gegenwärtig verpflichten die meisten Staatsgesetzgebungen den Geistlichen zur Theilnahme an den ordentlichen Staatslasten, jedoch mit Vorbehalt seiner Congrua. So ist in Bayern die Theil-

---

1) Cod. Theod. l. 2. 3. 11. 16. 24. 36 De episc. eccles. et cleric. (XVI. 2).

2) Cod. Theodos. l. 10. 14. 15. 18 eod. (XVI. 2).

3) Indeß war der Umfang der Freiheit von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben von jeher verschieden, besonders im späteren Mittelalter. Vgl. Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805. 8.

4) l. 1. 2. 6. 52 Cod. De episc. et clericis (I. 3).

5) Capitt. Regg. Francc. Lib. VII. c. 185. 290. 467 (Ferd. Walter Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 718. 740. 775).

6) c. 69. c. XII. qu. II. (Conc. Tolet. III. ao. 589. c. 21); c. 40. c. XVI. qu. I (Cod. Justin. l. 51 De episc. et cler. I. 3); c. 4. 7 De immunit. eccles. (III. 49), Sexti c. 1. 3 eod. (III. 23), Clement. c. un. eod. (III. 17); Sexti c. 4 De censibus, exactt. et procuratt. (III. 20), Clement. c. 3 eod. (III. 13).

7) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 20 De reform.

nahme an den Staatslaſten für alle Einwohner des Reiches allgemein-geſetzlich, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rückſicht auf vormals beſtandene beſondere Befreiungen, ausgeſprochen [1]). Zwar werden denjenigen Geiſtlichen, deren Pfründen die geſetzliche [2]) Congrua (für Stadt-Pfarrer 900 fl., für Land-Pfarrer 600 fl., für Beneficiaten 400 fl.) nicht erreichen, die auf den Mindererträg treffenden Grund- und Dominical-Steuern aus den Rentamtscaſſen vorgeſchoſſen [3]), von der Einkommen- und Capitalrenten-Steuer aber ſind ſie nicht befreit. Dagegen ſollen die auf dergleichen Pfründen fallenden Kriegsperäquations- und Communal-Umlagen, denen auch die Kreis- und Diſtricts-Umlagen gleich zu ſtellen ſind [5]), auf die übrigen Gemeindeglieder verhältnißmäßig repartirt werden [6]). Auch in Oeſterreich iſt der Curatclerus zur Entrichtung der Grund- und Häuſer-, dann der Urbarial- und Zehent-Steuer unbedingt (jedoch gleichfalls mit Freilaſſung der Congrua) verpflichtet. Nebſtdem zahlen alle, ſowohl Welt- als Kloſter-Geiſtliche von dem, was ſie wirklich beſitzen oder genießen, es betrage viel oder wenig, das nach Maßgabe des Vermögens regulirte Erbſteuer-Aequivalent [7]). In Preuſſen richten ſich allenfallſige Befreiungen nach den Provinzialgeſetzen. Im Allgemeinen ſind die Geiſtlichen eximirt von der Claſſenſteuer, von der Perſonenſteuer und den Diſtricts- und Communallaſten. Die Befreiung aber von der Acciſe für das, was ſie zu ihrem eigenen Bedarf nöthig haben, iſt aufgehoben; dafür wird ihnen jedoch ein dieſen Abgaben gleich kommendes Quantum aus der Conſumtionsſteuer vergütet [8]). Eben ſo iſt die Steuerpflichtigkeit des Cle-

---

1) Bayer. Verf.-Urk. (Geſetzbl. 1818. St. VII. col. 101 ff.) Tit. IV. § 9. 13; Beil. II. zur V.-U. v. 26. Mai 1818. § 73. 74 (Geſ.-Bl. 1818. St. IX. col. 170).

2) S. Landtags-Abſch. v. 29. Decemb. 1831 (Geſ.-Bl. 1831. Nr. 8. col. 99).

3) Allh. Reſcr. v. 10. Juni 1810. nr. 1 (Reggsbl. 1810. St. XXXV. col. 585), v. 2. Jäner 1811 (Rggsbl. 1811. St. V. col. 66).

4) Miniſt.-Reſcr. v. 6. März u. 10. Apr. 1812 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. VIII. S. 205).

5) Min.-Reſcr. 13. Apr. 1832 (Döllinger, ebend. S. 206).

6) Allh. Entſchl. v. 19. Juni 1810. nr. 2 (Döllinger, ebend. S. 206).

7) Oeſterr. Hofkzldr. v. 23. März 1831, u. v. 12. März 1833, dann Hofdecr. v. 21. Jäner 1824, und v. 29. März 1833, ferner Erbſteuerpatent vom 15. Octb. 1810 §§ 56. 57. 58 (v. Barth-Barthenheim, §§ 718. 721. 728, S. 380 f. 396). Die ſ. g. Fortifications-Steuer, deren Andr. Müller (Lexicon d. K.-R. Aufl. 1830. Bd. I. S. 6) erwähnt, iſt bereits ſeit 28. Aug. 1821 aufgehoben.

8) Preuſſ. Miniſt.-Reſcr. v. 15. Juni 1820. u. v. 28. Febr. 1817; Ergänz.

rus ausdrücklich, wiewohl mit Vorbehalt eines Theiles von dem Amtseinkommen der Einzelnen, und hie und da mit theilweisen Nachlässen, auch in den übrigen Staaten des deutschen Bundes ausgesprochen [9]). Ueberall aber und unbedingt ist der Clerus von Gemeindeämtern, persönlichen Leistungen und Diensten frei. Auch die Freiheit von Kriegsdiensten und Vormundschaften ist ihm unverletzt geblieben. In Bayern sind die Geistlichen der höheren Weihen und die Ordensprofessen von der Einreihung in das Heer, sowie von der Landwehrpflichtigkeit unbedingt ausgenommen. Aber auch die bereits in ein bischöfliches Alumnat oder in das Noviziat eines Klosters aufgenommenen Candidaten, wenn und so lange sie nicht wieder austreten oder ausgewiesen werden, haben Anspruch auf vorläufige Zurückstellung in die Reserve und Befreiung vom Abmarsche [10]). Auch in Oesterreich gilt die Befreiung der Geistlichen höherer Weihen vom Militärdienste unbedingt [11]). So in Preussen [12]) und den übrigen deutschen Bundesstaaten. Vormundschaften betreffend steht es in Oesterreich den Geistlichen frei, wenn sie testamentarisch dazu berufen werden, solche (mit Consens der kirchlichen Oberen) anzunehmen; aber wider Willen können sie nicht dazu angehalten werden [13]). Aehnliche Bestimmungen für den Säcular-Clerus gelten

---

zum Allg. L.-R. Th. V. Abth. 2. S. 6 not. 2. (Gitzler, Hdb. d. K.-R. § 56. nott. 4. 5. 6. 26. S. 270. 272).

9) Würtemberg, Finanz-Minist.-Resol. v. 21. März u. 30. Juni 1808; Decr. d. Ob.-Finanzkam. v. 13. Nov. 1809. (Knapp, Hdb. für d. kathol. Geistlichk. in Würtemberg, Abth. II. S. 458 ff.); Baden, Kath. Kirchen-Commissions-Ordn. § 61 (Müller, Leric. des K.-R. Aufl. I. Bd. I. S. 9); Kurhessen, S. Ledderhose, Kurhess. K.-R. S. 502; Sachsen-Weimar, Ges. v. 7. Octb. 1823. § 13 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Cathol. Germ. p. 333); Nassau, Ed. v. 10. Febr. 1809 §§ 9. 27. 32, und v. 8. Apr. 1818. § 7. (Otto, Hdb. des K.-R. S. 221 ff.); u. a.

10) Bayer. V.-U. v. 26. Mai 1818. Tit. IX. § 1 (Ges.-Bl. 1818. St. VII. col. 135); Allh. Entschl. die Landwehrord. betr. § 2 (Nggebl. 1826. St. XI. col. 299); Ges. v. 15. Aug. 1828 (Ges.-Bl. 1828. St. VII. col. 78) § 14. lit. b, und § 47; Minist.-Reser. v. 22. Septb. u. 16. Octb. 1831, dann v. 8. Octb. 1833 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. VIII. S. 178 f.).

11) Oesterr. Hofkanzldecr. v. 7. u. 22. Aug. 1827 (v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 240. S. 109).

12) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 96 (Weiss l. l. p. 225); Bielitz, Hdb. d. Preuss. K.-R. § 52. nr. 1.

13) Oesterr. Allg. bürg. Gesetzb. §§ 25. 192. 195. 281 (Barth-Barthenheim a. a. O. § 251. S. 110).

in Preuſſen[14]) und anderwärts. Ordensgeiſtliche ſind deßfalls ohnehin ſowohl nach gemeinem canoniſchen als nach den betreffenden Landrechten **jure prohibiti.**

Zweites Kapitel.

Von dem Religiöſen-Stande.

I. Geſchichtliche Einleitung*).

1. Urſprung und Ausbreitung der geiſtlichen Orden.

a. Männliche Orden.

aa. Die Anfänge des Mönchthums.

§ 161. Das Mönchthum, wurzelnd in dem Bedürfniſſe, in möglichſter Ablöſung von den irdiſchen Dingen ausſchließend in Gemeinſchaft mit Gott ſeinem ewigen Heile zu leben, ging aus der Idee der chriſtlichen Asceſe hervor, und iſt daher ſeinem Weſen nach ſo alt als das Chriſtenthum ſelbſt. Die religiöſen Orden ſind nichts anderes, als freiwillige Verbindungen von Menſchen, welche nach reiflicher Prüfung ihres Willens und ihrer Kräfte das unwiderrufliche dreifache Gelübde der Armuth, der Keuſchheit und des Gehorſams abgelegt, und begeiſtert für höhere Lebenszwecke ſich für immer verpflichtet haben, nach beſtimmten vom Oberhaupte der Kirche approbirten Satzungen (Ordensregel) ihr Leben einzurichten. Der Inbegriff der Individuen, welche nach einer

---

14) Preuſſ. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 18. § 213. Miniſt.-Reſcr. v. 23. Apr. u. 14. Aug. 1818 (Gitzler, Hdb. d. gem. u. preuſſ. K.-R. § 56. not. 10. S. 270 f.).

*) Aub. Miraeus, Originum monasticorum Libb. IV, Colon. 1620. 4.; Luc. Holstenius, Codex regularum monastt. et canonicc., Rom. 1661. III. f., Aug. Vindel. 1751. VI. f.; Dav. Alteserra, Asceticon seu Originum rei monasticae libb. X, Paris 1674; ed. Glück, Halae 1782. 8.; P. Helyot, Histoire des ordres monastiques, Paris 1714; deutſch Leipzig 1753—69. VIII. 8.; Joſ. Fehr, Henrions Allg. Geſchichte der Mönchsorden, frei bearbeitet und vermehrt, Tübingen 1845. II. 8.

solchen gemeinsamen Regel leben, bildet den Orden; und das Institut, welches eine bestimmte Anzahl solcher Ordensglieder aufnimmt, ist ein Kloster (claustrum). Der Gründer des ersten eigentlichen Klosters (coenobium) war der hl. Pachomius in der Thebais, um 325. Aus Aegypten kam das Klosterleben nach Palästina, und weiterhin nach Syrien, Persien, Armenien, Mesopotamien, nach Kappadocien und Pontus. Hier ward besonders der heil. Basil († 378) dessen vornehmster Beförderer. Nachdem dieses Institut der Cönobiten durch den großen Bischof von Alexandria, Athanasius, auch im Abendlande bekannt geworden, verbreitete es sich bald auch nach Italien, Afrika, Gallien, Römisch-Britannien und Irland, und schnell erblühten zahlreiche Klöster, zu Rom unter der Pflege der Päpste; zu Vercelli durch den dortigen Bischof Eusebius († um 371); zu Mailand durch den heil. Kirchenlehrer Ambrosius († 397); zu Hippo, Thegaste und Karthago durch den hl. Augustin († 430); zu Tours durch den hl. Bischof Martinus († 397); zu Marseille durch Johannes Cassianus († um 436); auf der Insel Lerins durch Honoratus († um 494); zu Arles durch den frommen Bischof Cäsarius († 542); in Römisch-Britannien und auf Irland besonders durch Patrik († um 493) dann durch Columba († 597) und Columban († 615), denen die ausgezeichneten Klöster Hy, Luxeu, Fontaines, Bobbio ihr Entstehen verdankten.

bb. Der Benedictiner-Orden *).

§ 162. Aber alle früheren klösterlichen Institutionen übertraf der ehrwürdige Orden des hl. Benedikt, geboren zu Nursia in Umbrien 480, gestorben 529. Seine Regel wurde allmälig im ganzen Abendlande die herrschende, und diesem segenreichen Orden haben die Wissenschaften fast ihre einzige Zuflucht und Erhaltung, viele Völker das Licht des Christenthums, ganze Länder ihre Urbarmachung, und Tausende von Leibeigenen ihre Freilassung zu danken. Leider gingen von den vielen schon zu Anfang des IX. Jahrhunderts blühenden Benedictiner-Abteien manche wieder durch die verheerenden Einfälle der Sacracenen und Magyaren zu Grunde; oder eilten durch den Verfall der Disciplin, den vorzüglich die Eindrängung der Laienäbte herbeigeführt, und durch die

*) Regula S. Benedicti c. commentariis Jo. de Turrecremata S. R. E. Cardin. et Smaragdi Abbatis, Colon. 1625. fol.; Jo. Mabillon, Annales Ord. S. Benedicti, Paris. 1703. VI. f.

Ungunst der Zeit und die Habsucht der Schutzvögte ihrer Auflösung entgegen. Aber schon in den nächsten zwei Jahrhunderten wurden durch die Bemühungen eifriger Männer neue Orden und Klöster nach Benedikts Regel theils mit Zugabe neuer zeitgemäßer Bestimmungen, theils mit ersprießlich befundenen Abänderungen gegründet oder restaurirt. So erblühte durch die Aebte von Clugny Berno († 927), Odo († 941), Odilo († 1048) die weitverbreitete Congregation der Clugniacenser[1]); so durch Romuald († um 1023) das Kloster zu Camaldoli in den Apenninen und der Orden der Camaldulenser[2]); so durch Robert von Citeaux die Cisterzienser 1098, auch Bernhardiner genannt[3]) vom hl. Bernhard, Abt zu Clairvaux († 1153); so ferner durch den Chorherrn Bruno von Rheims die große Karthause zu Grenoble 1084 und der strenge Karthäuserorden[4]); so das Kloster von Prémontré und der Orden der Prämonstratenser[5]), auch Norbertiner genannt von ihrem Stifter, dem hl. Norbert 1121, der jedoch seinen Chorherren die vita canonica des hl. Augustin vorschrieb und damit die Mönchs-Gelübde verband. Diese Regel ging nachmals in manche Stifter über, deren Mitglieder daher Regular-Canoniker (im Gegensatze zu den weltgeistlichen Stiftsherren), oder von Augustins Regel die regulirten Augustiner-Chorherren genannt wurden[6]).

cc. Die geistlichen Ritterorden *).

§ 163. Seit den Zeiten der Kreuzzüge entstanden auch geistliche Ritterorden, welche ihrer Verfassung meistens eine der vorhin genannten Regeln zu Grunde legten, und ihr noch die kriegerischen Vorschriften beifügten. Einige hatten den Zweck, die Pilger gegen Angriffe auf ihren Wallfahrten zu schützen; wie die Tempelherren, gestiftet 1118, aber

---

1) Marrier et Quercetanus, Bibliotheca Cluniacensis, Paris. 1614. f.; Lorain, Essai historique sur l'abbaye de Cluny, Dijon. 1839. 8.

2) Mittarelli et Castadoni Annales Camaldulenses, Venet. 1755 sqq. IX. fol.

3) Manrique, Annales Cistercienses, Lugdun. 1642 sqq. IV. fol.

4) Miraeus, Origines Carthus. monast. per orbem, Colon. 1619. f.

5) Miraeus, Chronicon Praemonstatense, Colon. 1613.

6) Pennoti, Generalis totius ordinis Canonicorum historia, Rom. 1624. fol.

*) J. Zentgrav, De equitibus et equestribus ordinibus, Argent. 1693; Wolf, De sacris ordinibus equestribus eorumque juribus, Götting. 1736.

nach zwei Jahrhunderten großen Glanzes endlich der Habsucht Philipps von Frankreich zum Opfer auf dem Concil zu Vienne 1312 durch Clemens V. wieder aufgehoben [1]). Andere hatten die Bestimmung, gewisse Länder gegen die Angriffe der Ungläubigen zu vertheidigen; wie die Johanniter (Hospitaliter), gestiftet 1118, dann nach Palästinas Verlust zuerst nach Cypern, hierauf nach Rhodus (Rhodiser) und seit 1529 nach Malta (Malteser) verpflanzt [2]). Aehnlich diesen wurde in Spanien 1158 der Ritterorden von Calatrava, 1175 der des hl. Jakob vom Schwert, und 1316 der Orden von Montesa; in Portugal 1162 der Orden von Aviz, und 1317 der Christorden; in Liefland 1204 der nachmals dem der Deutschherren einverleibte Orden der Schwertritter gestiftet. Wieder andere Ritterorden hatten die Aufgabe, Kriege gegen die Ungläubigen zu führen, und Kranke zu pflegen; so die Deutschherren, von deutschen Kreuzfahrern zu Jerusalem gestiftet 1190. Später kehrte der Orden seine Waffen gegen die heidnischen Preussen, verlor aber schon seit der protestantischen Kirchenspaltung den größten Theil seines Grundbesitzes [3]).

dd. Die Mendicanten-Orden.

§ 164. Seit dem XIII. Jahrhunderte erhielt das klösterliche Leben durch die Verpflichtung zur strengsten Armuth noch eine neue Richtung in den nachmals so einflußreichen Mendicanten-Orden. Der älteste derselben ist der vom hl. Franziskus von Assisi (geb. 1182, gest. 1226) gestiftete Orden der Minoriten (fratres minores) oder Franziskaner, welche sich nachmals in die Franziskaner-Conventualen und in die Franziskaner der strengsten Observanz ausgeschieden [1]). Ihm folgte zunächst der in ähnlichem Geiste gegründete Orden der Prädicatoren oder Dominicaner [2]), vom hl. Dominik 1216; ferner der Orden der Karmeliten, gestiftet von Brocard, bestätiget 1226, reformirt durch den heil.

---

1) Du Puy, Histoire des Templiers, Paris. 1650. 4.; Wilcke, Geschichte des Tempelherrenordens, Leipzig 1826. 27. II. 8; Addison, history of the kneight Templars, Lond. 1841. 8.

2) (Vertot) Histoire des cheval. hospital., Paris 1761. VII. 4.; Falkenstein, Gesch. d. Johanniterordens, Dresden 1833. II. 8.

3) Duelli, Hist. Ord. Equit. Teuton., Vienn. 1727. f.; Joh. Voigt, Gesch. Preussens, Königsb. 1827 ff. IX. 8.

1) Luc. Wadding, Annales Minor., ed. Rom. 1731. IX. f.

2) Mamachii, aliorumque Annales Ord. Praedicat., Rom. 1746. f.

Johann vom Kreuz; der Auguſtiner-Eremiten, durch P. Alexander IV. 1257 vereinigt; der Serviten (Diener der ſeligen Jungfrau), geſtiftet von mehreren adeligen Florentinern 1233; der Paulaner (Minimi), geſtiftet vom hl. Franz von Paula 1454, u. a. Noch eine neue Form von Mendicanten-Mönchen entſtand im XVI. Jahrhunderte in den von Matthäus Baſchi 1526 dem Franziskanerorden nachgebildeten Kapuzinern[3]).

ee. Die Congregationen der regulirten Cleriker u. a.

§ 165. Beſondere Erwähnung von den erſt ſeit der abendländiſchen Kirchentrennung entſtandenen Inſtitutionen dieſer Art verdienen noch die verſchiedenen Orden der regulirten Cleriker, deren Beruf nebſt Wiederherſtellung der Sittenreinheit und eines ächtprieſterlichen Wandels unter den Geiſtlichen bald Aushülfe in der Seelſorge, Predigtamt und Jugendunterricht, bald Heidenbekehrung, Krankenpflege u. dgl. war. Ausgezeichnet vor allen ragen hervor als raſtloſe Vertheidiger der katholiſchen Lehre und verdienſtvolle Erzieher der Jugend die Jeſuiten oder Väter der Geſellſchaft Jeſu, von Ignatius v. Lojola (geb. 1491, geſt. 1555) gegründet[1]). Nächſt ihnen erblühten die Congregationen der Theatiner, geſtiftet 1524 von dem Biſchofe Peter Caraffa von Theate, nachmaligem P. Paul IV.; der barmherzigen Brüder, 1545 durch Johann v. Gott; der Lazariſten oder Prieſter der Miſſion, 1576 durch Vincenz v. Paula; der Mauriner, ſo genannt nach Benedikts heiligem Schüler Maurus, um 1600 eingeführt durch Didier de la Cour von Saint-Vannes[2]); der Piariſten oder Väter der frommen Schulen, durch Joſ. v. Calaſance † 1648; der Mechitariſten, 1701 durch Mechitar aus Siwas in Kleinarmenien; der Liguorianer oder Redemtoriſten, 1732 durch Alphons Maria v. Liguori. Neben dieſen und ähnlichen eigentlichen Orden traten auch andere Prieſterverbindungen ins

---

3) Boverius, Annales Ord. Minor. qui Capucini nuncupantur, Lugd. 1632. III. f.

1) „Institutum societatis Jesu", Prag. 1757. II. f.; Dallas, history of the Jesuit., Lond. 1816. II. 8., überſ. u. erläut. (von Fr. v. Kerz), Düſſeld. u. München, 1820. II. 8.; »Geſch. d. Geſellſch. Jeſu«, nach authent. Documenten von E. de Sarrion, aus dem Franzöſ. von Höninghaus, Aſchaffenburg 1838. 8.; Documente zur Geſchichte, Beurtheilung u. Vertheid. d. Geſellſch. Jeſu, aus d. Franzöſ. Regensb. 1841 ff. 8. (8 Abtheilungen).

2) (Tassin) Histoire de la Congrégation de St. Maur. Paris 1726. 4.

Leben, die zwar auch in Gemeinschaft und nach einer gewissen Regel lebten, aber keine förmlichen Gelübde ablegten. Dergleichen waren die durch Philipp v. Neri 1565 gestiftete Congregation der Oratorianer zu Rom, und die dieser 1611 in Frankreich durch den Priester und nachmaligen Cardinal Peter v. Berulle nachgebildete Congregation der Väter des Oratoriums Jesu; die zu Salzburg 1640 von Bartholomäus Holzhauser gegründete Gesellschaft der Bartholomäer u. a.

b. Weibliche Orden.

§ 166. Schon in den ersten Zeiten der Kirche finden wir Jungfrauen, die gegen das feierliche vor dem Bischofe abgelegte Gelübde immerwährender Keuschheit von diesem durch den Schleier und die Mitrella zu gottgeweihten Jungfrauen (**virgines Deo sacratae, sanctimoniales**) eingesegnet wurden. Neben solchen einzelnen in ihren Familienkreisen in stiller Zurückgezogenheit lebenden Sanctimonialen, deren es auch noch in späteren Zeiten gab, entstanden bereits gleichzeitig mit den Cönobien der Anachoreten auch dergleichen Jungfrauenvereine, weibliche Klöster. Auch diese, anfänglich geleitet durch den Rath frommer gotterleuchteter Bischöfe und Aebte, eines Basilius, Augustinus, Cassianus, Cäsarius, nahmen nachmals mit den nöthigen Abänderungen größtentheils die Regel des hl. Benedikt an. Nebst diesen erblühten in derselben Weise, wie die nach Augustins Vorschrift regulirten Canoniker, auch derlei Congregationen von Frauen (**Canonissae regulares**), und auf der Aachnersynode 816 wurde für sie eine durch den Priester Amalarius von Metz entworfene Regel bestimmt [1]). Späterhin sind noch mancherlei neue Nonnenorden, größtentheils den Mönchsorden nachgebildet, und mit ihnen meist gleichzeitig entstanden. So der Benedictiner-Nonnenorden von Fontevraud, besonders zur Besserung gefallener Mädchen, gestiftet 1094 durch Robert von Arbrissel; die Franziskanerinen nach ihrem Stifter Franziskus von Assisi, oder von ihrer ersten Vorsteherin, der hl. Clara von Assisi, auch Clarissinen genannt, 1212; die Dominikanerinen, 1206 eingeführt vom hl. Dominik; die Elisabethinerinen oder barmherzigen Schwestern, 1395 von der frommen Gräfin Angiolina **di Corbaro**; die grauen Schwestern oder Hospitalliterinen des dritten Ordens (**soeurs grises**), reformirt 1483

1) Mansi Coll. Conc. T. XIV. col. 246 sq.

durch den Franziskaner-Observanten Johann Chrochin; die Ursulinerinen, gegründet durch Angela von Brescia 1537; die Kapuzinerinen, 1558 reformirt durch die ehrwürdige Mutter Maria Laurenzia Longa; die Karmelitinen, reformirt durch die hl. Theresia 1562; die Nonnen von **Notre-Dame**, gestiftet 1597 von dem Jesuiten Peter Fourier; die Salesianerinen oder der Orden der Heimsuchung, gestiftet 1610 durch die Baronin von Chantal unter Leitung des hl. Franz von Sales; die barmherzigen Schwestern oder Schwestern der Liebe, 1633 durch den hl. Vincenz von Paula und Louise **le Gras**, geboren von Marillac; die Schwestern der Schulen des Kindes Jesu, 1681 von dem Paulaner Nikolaus **Barré** u. v. a. Auch unter den Frauen gab es Verbindungen, die nach einer gewissen Regel lebten, ohne jedoch sich durch feierliche Gelübde zu verpflichten. So die Säcular-Canonissen, im Grunde nur eine Ausartung der regulären, und daher vielfach reformirt[2]); so die Beghuinen um 1050, reformirt von Lambert **le Begue**, aber neuerdings eingerissener Mißbräuche wegen in vielen Ländern unterdrückt[3]); so die englischen Fräulein, gegründet 1530 durch Louise Torelli, Gräfin von Guastalla, u. a.

2. Die jüngsten Schicksale der geistlichen Orden,

a. der Mönchs- und Nonnen-Klöster.

§ 167. Keine Institution der Kirche hat seit den Zeiten der protestantischen Glaubensspaltung so großen Widerspruch des überschwenglichsten Lobes und der innigsten Verehrung, sowie des maßlosesten Tadels und der bittersten Schmähungen erfahren, als das Mönchthum. Die von den bourbonischen Höfen endlich mit schreiender Gewaltthat durchgeführte Austreibung der Jesuiten verkündete der christkatholischen Welt zuerst den vollendeten Sieg ihrer Feinde. Hieran reihete sich die Verweltlichung und theilweise Unterdrückung anderer Orden in Frankreich; es folgten die kirchlichen Reformen Joseph **II.** und die Aufhebung von mehr als vier hundert Klöstern in Oesterreich; sodann die Gräuel der

---

2) Sext. c. 43 § 5 De elect. (I. 6); Clem. 2. De stat. monach. (III. 10).

3) Clem. c. 1 De relig. domibus (III. 11); Clem. c. 3 De haeret. (V. 3); Extrav. Jo. XXII. c. un. De relig. dom. (tit. 7); Extrav. comm. c. un. eod. (III. 9). Mosheim, De Beghardis et Beghuinabus, ed. Martini Lips. 1790.

französischen Revolution. Und als in Folge der sie begleitenden Kriege das linke Rheinufer durch den Lüneviller-frieden an Frankreich gefallen war, wußte die Politik für die Verluste der betheiligten Fürsten keine andere Entschädigung zu bieten, als die Güter der Kirche. Der Reichsdeputations-Hauptschluß verwirklichte diesen Gedanken, und es wurden sofort auch in Deutschland alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren unter dem Vorbehalt der Pensionirung der säcularisirten Mönche und Nonnen überlassen [1]). Viele hundert Klöster beiderlei Geschlechts gingen mit einemmal unter; die Mitglieder anderer sperrte man in Centralklöster zusammen, und ließ sie unter dem Verbote der Aufnahme neuer Novizen allgemach aussterben. Preussen, welches schon im J. 1810 die meisten Abteien und Mönchsconvicte in seinen schlesischen Provinzen aufgehoben, zog 1833 auch alle Klöster im Großherzogthume Posen ein. Rußland, das einst allein unter allen Mächten Europas den ehrwürdigen Orden der Gesellschaft Jesu in Schutz genommen, verbannte denselben 1820 aus seinem ganzen Reiche, hob 1832 nahe an zweihundert Mönchsanstalten auf, knüpfte die Errichtung neuer Klöster in Polen an die erschwerendsten Bedingungen, und untergab sie gänzlich den Civilbehörden zur Aufsicht und Verwaltung ihres Vermögens. Portugal stieß 1835 mit einemmale mehr als fünfhundert Klöster beiderlei Geschlechts aus. Spanien jagt seine Mönche ins Elend, sprach über alle klösterlichen Institute des ganzen Reiches das Vernichtungsurtheil, und decretirte den Verkauf ihrer sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Güter. Die Schweiz nimmt die Finanzen der Klöster unter bürgerliche Verwaltung; der grosse Rath von Aargau erklärt 1841 die Klöster seines Cantons für aufgehoben und deren sämmtliches Vermögen als Staatsgut. Der Sturm, der über die Klöster Sardiniens im Jahre 1848 ergangen, ist noch in frischem Andenken. Aber inmitten dieser Bedrängnisse und Verfolgungen von verschiedenen Seiten her gewinnt das Mönchthum nicht nur im Orient täglich neuen Boden und frische Wurzeln, und treibt die lebenskräftigsten Zweige durch die segenreichen Pflanzungen abendländischer Missionen; auch in Europa gehen ihm neue Hoffnungen auf. In mehreren der volkreichsten Städte Englands erstehen katholische Collegien und Klöster. Portugal und Spanien haben die Verbindung mit dem apostolischen Stuhle wieder angeknüpft. In Frankreich sind mehr als fünfundzwanzig männliche Orden und

1) Reichsdeput.-Hauptschl. v. 25. Febr. 1803. §§ 35. 42.

Congregationen, die die Revolution verſchlungen hatte, theils wieder hergeſtellt, theils neu gegründet. Das von **Abbé de la Salle** geſtiftete Inſtitut der „Brüder der chriſtlichen Schulen“ zählt gegenwärtig über dreihundert groſſe Anſtalten; die weiblichen Orden begreifen dreihundert vierundzwanzig Klöſter, Profeßhäuſer und Inſtitute, faſt alle für Jugendunterricht, Kranken- und Armenpflege und andere gemeinnützige Zwecke der Menſchheit. Oeſterreich nahm einen Theil der aus Rußland ausgewieſenen Jeſuiten auf, und öffnet ſeine Hauptſtadt den ehrwürdigen Vätern des hl. Liguori. Siebzehn verſchiedene Mönchs- und fünfzehn Nonnen-Orden zählten ſchon im J. 1845 über 14,600 Individuen beiderlei Geſchlechtes. In Bayern beſtanden 1850 bereits wieder ſechzig Mannsklöſter und Hoſpitien und achtundſiebzig Frauenklöſter und Inſtitute.

b. der geiſtlichen Ritterorden.

§ 168. Auch faſt alle geiſtlichen Ritterorden waren im Laufe der Zeit theils untergegangen, theils in Staatsorden umgeſchaffen worden. Nur zwei hatten ſich bis zum Anfang des XIX. Jahrhunderts erhalten: der Orden der Johanniter und der Orden der Deutſchherren; aber auch dieſe unterlagen den neuen Staatsveränderungen in Deutſchland. Die ſehr beträchtlichen Güter des Johanniterordens wurden den deutſchen Fürſten zugeſprochen; die Grafſchaft Bondorf kam an Würtemberg[1]), das Fürſtenthum Heitersheim nebſt den im ehemaligen Großherzogthume Würzburg gelegenen Ordensgütern an Baden[2]); Bayern zog im J. 1808, Weſtphalen und Würtemberg 1810 die Güter der ihnen angefallenen Comthureien ein. Daſſelbe that Preuſſen und ſtiftete davon 1812 einen neuen Staatsorden unter dem Namen des k. Preuſſiſchen St. Johanniterordens[3]). In Oeſterreich blieb zwar die Souverainität des geiſtlichen Ordens, wenigſtens dem Buchſtaben nach anerkannt; übrigens iſt die böhmiſche Zunge desſelben der öſterreichſchen Regierung und ihren Geſetzen in allem und jedem unterworfen[4]). Auch der Orden der Deutſchherren wurde 1809 in den Staaten des ehemaligen Rheinbundes von Napoleon für aufgelöst erklärt, und deſſen Güter den Bundesfürſten,

---

1) Preßburg. Friede v. 1805. Art. 13.
2) Rhein. Bundesacte v. 12. Juli 1806. Art. 19.
3) Klüber, Oeffentl. Recht d. deutſch. Bund. (III. Aufl.) § 234. not. c.
4) v. Barth-Barthenheim, Oeſterr. geiſtl. Angeleg. § 286. Anmk. a. S. 139.

in deren Territorien sie gelegen waren, zugewiesen [5]), jedoch mit der nachträglichen Verpflichtung, die noch übrigen Mitglieder des Ordens zu pensioniren [6]); eine Bestimmung, welche nachhin auch auf die Mitglieder und Angehörigen des Johanniterordens ausgedehnt ward [7]). In Oesterreich jedoch gestalteten sich die Verhältnisse dieses Ordens günstiger. Zwar hatte der Preßburgerfrieden die Würde eines Hoch- und Deutschmeisters als erblich nach dem Rechte der Erstgeburt auf einen vom Kaiser zu bestimmenden Prinzen des Hauses übertragen, und das Ordensvermögen wurde als erbliches Eigenthum des Monarchen säcularisirt; allein Kaiser Franz I. beließ nicht nur den Hochmeister, die Commenthure, Rathsgebietenden und Ritter in ihrer geistlichen Eigenschaft und im Genusse ihrer vollen Einkünfte, sondern rehabilitirte späterhin den Orden in Dero Staaten dergestalt, daß er sich nur noch als obersten Lehens- und Schirmherrn desselben, und die Ordensgüter als österreichsche Thronlehen erklärte [8]).

II. Verfassung der geistlichen Orden.

1. Allgemeine Rechtsverhältnisse.

a. Die Ordensmitgliedschaft.

aa. Erwerb und Verlust derselben.

§ 169. Die Ordensmitgliedschaft oder der Ordensstand (**status regularis**) im weiteren Sinne wird bereits mit der Einkleidung, als womit allein schon das **privilegium canonis** (§ 155) verknüpft ist [1]); im engeren Sinne aber erst durch die Ablegung der Gelübde (Profeß) er-

---

5) Napoleon. Decret d. d. Regensb. den 24. April 1809.

6) Deutsche Bundesacte v. 8. Juni 1815. Art. 15. § 3. Die meisten der betheiligten Fürsten (Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Frankfurt) hatten diese Angelegenheit bereits mittelst einer gemeinschaftlichen Commission zu Mergentheim durch den Vertrag v. 18. Mai 1815 regulirt.

7) Beschl. d. Bundesversamml. v. 17. Juli 1817, Protocoll ders. Bd. III. S. 457. Nur Würtemberg nahm an dem Beschlusse nicht theil.

8) Preßburg. Friedens-Art. 12; Allh. Entschl. v. 4. März 1834 (v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 286. Anmk. b. S. 139 f.).

1) Sexti c. 21. § 1 De sentent. excommun. (V. 11).

worden [2]). Bis dahin ſteht der Rücktritt in die Welt unbedingt frei [3]). Nach abgelegter Profeß aber findet der Austritt aus dem Orden nur im Falle richterlicher Irritation des Gelübdes (§ 454. 1); oder mittelſt päpſtlicher Dispens [4]); oder durch Verweltlichung (Säculariſation), in welchem Falle jedoch das **votum castitatis** fortwährend zum Cölibat verbindet; ferner durch die Strafe der Ausſtoßung, wieder nur **salvo voto coelibatus**; endlich durch freiwilligen vor den bisherigen Oberen declarirten Uebertritt in einen ſtrengeren Orden [5]) ſtatt.

bb. Die Ordensprofeß.

§ 170. Ordensprofeß nennt man die feierliche Ableiſtung des durch die Ordensregel vorgeſchriebenen Gelübdes (**solemnis voti professio**). Was nun 1) den Gegenſtand des Gelübdes betrifft, ſo begreift dasſelbe theils die allgemeine Verpflichtung, welche in jedem eigentlichen Orden, der als ſolcher vom päpſtlichen Stuhle approbirt iſt, gefordert wird, theils die beſondere, welche durch die ſpeciele oder engere Beſtimmung der einzelnen Orden (für Miſſionen, Seelſorge, Jugendunterricht, Krankenpflege ꝛc.) geboten iſt. Den Kern des Ordensgelübdes bildet die unwiderruflich Gott angelobte Befolgung der ſg. evangeliſchen Räthe oder die dreifache Selbſtentäußerung durch lebenslängliche Uebung cheloſer Reinheit (Keuſchheit), freiwilliger Verzichtleiſtung auf ſelbſteigenen Beſitz zeitlichen Vermögens (Armuth), und gänzlicher Unterwerfung ſeines Eigenwillens unter den Willen der Oberen (Gehorſam). Die Verpflichtung zur klöſterlichen Armuth haftet nur an dem ewigen feierlichen Gelübde [1]); und iſt nur von dem Individuum [2]), nicht von dem Orden oder Kloſter

---

2) c. 13. 16 De regular. et transeunt. (III. 31).

3) c. 23 eod. (III. 31); Sext. c. 2 eod. (III. 14).

4) c. 5 med. De poenitent., in Extrav. comm. (V. 9); vgl. § 454. 2.

5) c. 10. 18 De regular. et transeunt. (III. 31). Der Eintritt aber von einem ſtrengeren Orden in einen minder ſtrengen kann nur mittelſt päpſtlicher Dispens geſchehen.

1) Auch die Staatsgeſetzgebungen faſſen das Verbot, Eigenthum zu erwerben und zu beſitzen, unter dieſer Einſchränkung: Oeſterr. Allg. bürg. Geſ.-B. § 573; Preuſſ. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 1201 f.; Bayer. Cod. Civ. Max. Th. II. Cap. 2. § 3, und dazu v. Kreittmayrs Anmerkk. Th. II. (München 1761. fol.) S. 409. — Mitglieder ſolcher Congregationen und Genoſſenſchaften, welche nicht durch feierliches Gelübde ſich zur Armuth verpflichten, können Sondervermögen beſitzen und darüber frei disponiren.

2) Für das Individuum aber iſt dieſes Gelübde ſo ſtreng verbindend, daß auf die

zu verſtehen, indem das Tridentinſche Concil auch den Mendicantenorden, mit alleiniger Ausnahme der Franziskaner von der ſtrengen Obſervanz und der Kapuziner, Vermögen ſelbſt in liegenden Gütern zu beſitzen geſtattet [3]). Uebrigens ſind jetzt in der Regel alle klöſterlichen Inſtitute hinſichtlich ihres Vermögens-Erwerbes an die Amortiſations-Geſetze der betreffenden Staaten gebunden (§ 471. 2). — 2) Zur Gültigkeit der Ordensprofeß verlangen die Kirchengeſetze: a) daß der Profeßleiſtende die Bedeutung des Gelübdes zu faſſen vermöge, und daher das geſetzliche Alter habe. Bis ins XI. Jahrhundert anerkannte die Kirche noch die Berechtigung der Eltern, ihre Kinder ſchon im zarteſten Alter zum Opfer des Herrn in ein Kloſter zu geben [4]). Später forderte man von dem Eintretenden das vollendete vierzehnte Lebensjahr [5]), und geſtattete dem Frühereingeführten den nach erreichter Pubertät verlangten Wiederaustritt [6]). Das neueſte Recht ſetzt für die Ablegung der Profeß, der jedesmal eine genaue Belehrung und Prüfung durch den Biſchof vorangehen ſoll, das ſechzehnte Jahr feſt [7]); jedoch mit der Ausnahme, daß Mäd-

---

Verletzung desſelben ehemals der lebenslängliche Verluſt der activen und paſſiven Wahlfähigkeit, die Excommunication und die Verweigerung des kirchlichen Begräbniſſes geſetzt war (c. 2. 6 De stat. monach. III. 35), und auch das neueſte Recht den proprietarius den durch die Ordensregel beſtimmten Büßungen unterwirft, und ihm das active ſowohl als paſſive Wahlrecht auf zwei Jahre entzieht (Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2 De regular. et monial.).

3) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3 De regular. et monial. — Landesgeſetzlich können in Bayern auch Franziscaner- und Kapuciner-Klöſter zum Genuſſe von Schenkungen und Vermächtniſſen, wenn auch nicht unmittelbar, doch in der Art gelangen, daß dieſelben mit den Local-Kirchenſtiftungen verbunden, und die betreffenden Zinſen ſonach an den für das reſp. Kloſter beſtellten Syndicus abgegeben werden. Miniſt.-Reſcr. v. 12. April 1831 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. § 898. S. 820).

4) c. 3. c. XX. qu. I (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 48); c. 2 eod. (S. Greg. II. ao. 726. Epist. ad Bonif. quarta); c. 6 eod. (Conc. Tribur. ao. 895. c. 27).

5) c. 8 De regular. et transeunt. (III. 31).

6) c. 14. eod. (III. 31).

7) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 15. 17 De regular et monial. — Neuere Landesverordnungen haben dieſen Zeitpunct weiter hinausgerückt. In Oeſterreich können die zum Prieſterſtande abſpirirenden Kloſtercandidaten erſt nach vollendetem zwanzigſten Lebensjahre und einjährigem Noviziate, Laienbrüder aber erſt nach dreijähriger Probezeit reſp. mit fünfundzwanzig Jahren in einem inländiſchen Kloſter Profeß ablegen. Entlaſſungsgeſuche Behufs des Eintritts in einen Orden außer Landes können erſt nach erreichtem fünfundzwanzigſten Lebensjahre eingebracht werden (v. Barth-Barthenheim, Oeſterr.

chen ſchon nach dem zwölften Jahre Profeß leiſten können, wenn der Biſchof ſich überzeugt hat, daß dieſes aus freier Entſchießung geſchehe. Weitere Bedingungen der Gültigkeit ſind: b) daß die von der Ordensregel vorgeſchriebene Probezeit (Noviziat), anfangs gewöhnlich 3, nach neuerem Rechte mindeſtens 1 Jahr ganz und ununterbrochen [8]) erſtanden; c) daß das Gelübde mit voller Freiheit der Perſon und des Willens geleiſtet werde [9]), weßhalb zur größeren Wahrung derſelben der Noviz erſt in den zwei letzten Monaten ſeines Noviziates mit Zuſtimmung des Biſchofs, und wenn er alsdann wirklich Profeß leiſtet, über ſein Vermögen zu Gunſten des Kloſters gültig disponiren kann [10]); endlich d) daß die Rechte Dritter dabei ſalvirt bleiben. Daher ein Gatte nach conſummirter Ehe nicht einſeitig und ohne daß auch der andere Theil für ſich den eheloſen Stand gelobt; und ebenſo ein bereits confirmirter Biſchof nur mit päpſtlicher Dispens gültig Profeß leiſten kann. — 3) Die Wirkungen der gültig abgelegten Profeß ſind: Anſpruch auf lebenslängliche Alimentation und Verpflegung [11]), und alle Rechte und Privi-

---

geiſtl. Angeleg. §§ 290. 309, S. 142. 152). Das preuſſiſche Landrecht verlangt jedenfalls das zurückgelegte vierundzwanzigſte Jahr (Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 1162). In Bayern gelten dieſelben Beſtimmungen wie in Oeſterreich (v. Kreittmayr. General. Samml. 1771. S. 502; Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. VIII. S. 814. 825). Ueberdieß ſollten weibliche Profeſſen nicht nur vor vollendetem zwanzigſten Lebensjahre nicht aufgenommen werden, ſondern auch nach erſtandenem Noviziat vorerſt von 3 zu 3 Jahren bloß »zeitliche« (einfache), und erſt nach erſtrecktem drei und dreißigſten Jahre die »ewigen« (feierlichen) Gelübde ablegen dürfen (Döllinger a. a. O., S. 830—833). Dieſe ſtaatsgeſetzlichen Beſtimmungen bedingen übrigens ſelbſtverſtändlich nur die bürgerliche Wirkſamkeit der Profeß.

8) c. 16 De regul. et transeunt. (III. 31); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 15 De regul. et mon.

9) Wegen erzwungenem Gelübde kann der Betheiligte binnen fünf Jahren vom Tage der Profeß an durch den Kloſteroberen an den Biſchof provociren (Conc. Trid. Sess. XXV. c. 19 cit.). Inzwiſchen kann dem Kläger nach Ermeſſen des Biſchofs aus triftigen Gründen geſtattet werden, vom Tage der Beweisführung an proviſoriſch das Kloſter zu verlaſſen, jedoch unter dem eidlichen Verſprechen, im Falle einer für ihn ungünſtigen Entſcheidung wieder dahin zurückzukehren.

10) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 16 De regul. et monial. Dieſem Geſetze zufolge dürfen auch Aeltern und Vormünder während der ganzen Probezeit außer den etwaigen Koſten des Unterhaltes nichts weiteres aus dem Vermögen des Novizen dem Kloſter zuwenden.

11) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3 eod.

legien des Clericalstandes (§ 155 ff.); Aufhebung aller früheren mit der Klosterregel unverträglichen einfachen Gelübde [12]); Aufhebung früherer Sponsalien und selbst einer wirklich eingegangenen Ehe (**matrimonium ratum**), so lange sie nicht auch consummirt ist [13]); Zerreißung jeder nach der Profeßleistung attentirten Ehe [14]); ferner hebt sie die Irregularität wegen unehelicher Geburt jedoch nur Behufs der Weihen (§ 140) auf; und bringt endlich das sämmtliche Vermögen, welches der Noviz zur Zeit der Profeß besitzt (den Pflichttheil an Aeltern und Kinder ausgenommen), deßgleichen alles, was er von jenem Zeitpunct an erwirbt, dem Kloster zu [15]). Uebrigens haben die Landesgesetze vielfältig die Größe der einzubringenden Mitgift auf eine bestimmte Summe beschränkt; oder bei größerem Betrage von der ausdrücklichen Genehmigung der Staatsgewalt abhängig gemacht [16]).

---

12) c. 4 De voto et voti redemt. (III. 34); Sext. c. 5 De regular. et transeunt. (III. 14).

13) c. 16 De sponsal. et matrim. (IV. 1); c. 2. 7. 14 De conversione conjugat. (III. 32).

14) Sext. c. un. De voto et voti redemt. (III. 15).

15) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2 De regul. et monial.

16) In Preussen kann eine Mitgift zu 500 Thlr. und eine Ausstattung zu gleichem Betrage (die Effecten, die der Eintretende zum eigenen Gebrauche mitbringt, uneingerechnet) ohne besondere Genehmigung dem Kloster zugewendet werden. Orden für Krankenpflege dürfen auch größere Brautschätze annehmen. Nach neuerer Verordnung indessen unterliegt jede Zuwendung der Anzeige; es kann aber bis zur Summe von 1000 Thlr. die Bestätigung durch den Oberpräsidenten der Provinz ohne Rückfrage an den König ertheilt werden. Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 1185 ff. 1189. Vgl. Allh. Cab.-Ordre v. 13. Mai 1833 (Gitzler Hdb. d. K.-R. § 108. 119. S. 360. 377). In Oesterreich kann ein Noviz in der Regel seinem Kloster eine Dotation von 1500 fl. C.-M. einbringen; doch sind die Klöster der Ursulinerinnen, der Salesianerinnen und Elisabethinerinnen, dann der Piaristen, und der barmherzigen Brüder und Schwestern eine Mitgift bis zum Betrage von 3000 fl. C.-M. anzunehmen berechtigt. Hofdecr. vom 17. Decemb. 1780, und vom 13. Juni 1804 (v. Barth-Bartenheim a. a. O. § 389. S. 199 Anm. a.). In Bayern ist kein bestimmter Maximalbetrag der Mitgift festgesetzt.

cc. Pflichten der Regularen.

§ 171. Alle Ordensmitglieder sind verpflichtet, ihren Vorgesetzten in Allem, was nicht der Regel oder einem göttlichen Gesetze widerstreitet, willigen Gehorsam zu leisten [1]); bei Strafe der Nullität der Ehe, der Irregularität und harten Büssungen den ehelosen Stand in unverbrüchlicher Keuschheit zu bewahren [2]); auf eigenes Vermögen, und zwar bei Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für immer und unter Verwirkung der Gemeinschaft und des kirchlichen Begräbnisses zu verzichten [3]); dem Chordienste (so weit die Ordensregel sie dazu verpflichtet) zu obliegen; die nach Verschiedenheit der Regel verschiedenen Disciplinarstatuten unter Verschuldung der darin angedrohten Strafen zu befolgen. Insbesondere sollen Mönche und regulirte Cleriker ihre Klostermauern nicht verlassen [4]). Nur aus triftigen Gründen soll der Obere auf das in jedem einzelnen Falle eigens gestellte Gesuch, und immer nur unter Mitgabe eines Begleiters, den er selbst hiezu auswählt, einem Conventualen den Ausgang erlauben [5]). Ebenso ist Laien das Innere des Klosters zu betreten nur unter gewissen Einschränkungen, und dem weiblichen Geschlechte gar nicht gestattet [6]). Besonders streng ist die Clausur der Nonnen [7]). Keine Professin darf ohne bischöfliche Bewilligung die Mauern verlassen, und ebenso ist der Eintritt ins Innere des Klosters nur in außerordentlichen Fällen und nie ohne schriftliche Erlaubniß des Bischofs oder Superiors bei Strafe der Excommunication gestattet [8]). Wollen Anverwandte oder Fremde eine Nonne sprechen, so erscheint sie

---

1) c. 1. De V. S. in Extrav. Jo. XXII (tit. 14).

2) l. 5 Cod. De episc. et cleric. (l. 3); c. 8 Dist. XXVII (Callixt. II. in Concil. Remens. ao. 1119. c. 5, et in Conc. Later. I. ao. 1123. c. 21); c. 3 Qui clerici vel voventes (IV. 6).

3) c. 2. 6 De statu monach. (III. 35). Vgl. jedoch die Milderung des Tridentinums, Sess. XXV. c. 2 De regul. et monial.

4) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 4 De regular.

5) Clem. VIII. Const. „Nullus omnino", dd. 25. Junii 1599. §§ 18—20; Urban. VIII. post Const. „Romanus", dd. 28. Aug. 1624.

6) Pii V. Mot. propr. „Romanum", d. 16. Julii 1570.

7) Sext. c. un. De stat. regul. (III. 16); Pii V. Const. „Cura pastoralis", dd. 28. Maji 1566; Gregor. XIII. Const. „Deo sacris", dd. 24. Junii 1573. — Nur Feuersbrunst, Aussatz und epidemische Krankheit sind als Ausnahmsfälle bezeichnet, Pii V. Const. „Decori" dd. 1. Febr. 1559.

8) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 5 De regular. Die Beurtheilung der Ausnahmsfälle ist der Discretion des Bischofs anheimgestellt.

mit Bewilligung der Vorsteherin und begleitet von einer Ordensschwester am Sprachgitter. Mit der Clausur hängt auch das Gebot, das Ordenskleid beständig zu tragen, zusammen.

b. Regierung der Ordensmitglieder.

§ 172. Die Stifter und Klöster eines Ordens stehen unter der unmittelbaren Leitung ihrer Local-Oberen (§§ 174. 177), jedes unter seinem eigenen Vorstande, und der ganze Orden unter der Oberleitung des Papstes, der sich das Bestätigungsrecht der Regel ausdrücklich [1]), und selbst für den Fall, wenn der Bischof ein Kloster instituirt [2]), vorbehalten hat. Ueberdieß wird gegenwärtig zur Einführung eines neuen Ordens oder Gründung eines Klosters die Zustimmung der Staatsregierung erfordert. Mehrere Klöster bilden gewöhnlich eine Congregation unter Oberaufsicht des Rectors oder Visitators [3]). Doch ist dieser kein eigentliches Mitglied jurisdictioneler Vorstandschaft zwischen dem Kloster-Oberen und dem Papste; daher er bei allenfallsigen Mißständen nicht selbstmächtig einschreiten kann, sondern dem betreffenden Diöcesan-Bischofe oder, wo dieser säumig, dem Papste zu berichten hat. In der Regel ist es der Bischof, unter dessen Oberaufsicht die Klöster seiner Diöcese stehen. Nur Mendicantenklöster und die regulirten Cleriker haben gewöhnlich drei Stufen der Vorstandschaft; unter dem Papste unmittelbar steht der Ordensgeneral (**superior generalis**), welcher regelmäßig zu Rom seinen Sitz hat; unter diesem die Ordensprovinziale (**superiores provinciales**), welchen die Vorsteher der einzelnen Klöster untergeben sind. Die Staatsgewalt hat jedoch zuweilen auch diese Institute dem Einflusse auswärtiger Generale entzogen.

---

1) c. 9 De relig. domibus (III. 36); Sexti c. un. eod. (III. 17.)

2) Früher war die Errichtung eines Klosters nur an die Genehmigung des Bischofes gebunden, c. 10. c. XVIII. qu. II. Vgl. dagegen Sext. c. un. De relig. dom. (III. 17); Sext. c. un. De excess. praelat. (V. 6); Concil. Trid. Sess. XXV. c. 3 De regular. et monial.; Benedict. XIV. De synodo dioeces. Lib. IX. c. 1.

3) c. 7 De statu monach. (III. 35).

c. Immunitäten und Exemtionen.

§ 173. Schon frühzeitig erfreuten sich die geistlichen Orden verschiedener Immunitäten und Privilegien [1]). Namentlich genossen sie gesetzliche Exemtion von den Parochialrechten [2]), und schon seit dem VI. Jahrhunderte hatten viele Klöster die Befreiung von der **lex diocesana** [3]), d. i. von der Leistung des Cathedraticums, des **subsidii caritativi**, der Quarta **decimarum** u. a. (§ 208), erhalten, welche Befreiung ihnen die Bischöfe vielfältig selbst ertheilten und die Synoden bestätigten, oder später von den weltlichen Regenten und dem päpstlichen Stuhle bewilliget wurden. Aber dergleichen Immunitäten und andere Privilegien genossen die Klöster in den früheren Zeiten immer nur **salva jurisdictione episcopali** [4]). Bald aber wurden einzelne Klöster wenigstens insofern von der Gewalt der Bischöfe eximirt, daß ihre Oberen frei gewählt werden, und das Vermögen selbstständig verwalten durften [5]). Seit dem XI. Jahrhunderte vollends wurden ganze Orden [6]), und besonders die der Mendicanten, von der bischöflichen Jurisdiction förmlich entbunden, und unter unmittelbare Aufsicht des päpstlichen Stuhles genommen [7]). Das Tridentinsche Concil aber suchte derlei Exemtionen wieder zweckmäßig einzuschränken, indem es verordnete, daß künftig kein Kloster ohne Bewilligung des betreffenden Diöcesanbischofes gegründet werden [8]); daß auch die Klöster den bischöflichen Anordnungen hinsichtlich der kirchlichen Censuren, der Feier der Festtage und der Theilnahme an den öffentlichen Bittgängen und Prozessionen unterworfen seyn [9]); daß die Bischöfe und

---

1) e. gr. c. 5. 6. 7. 19. c. XVIII. q. II.

2) c. 2 De capell. monach. (III. 37), c. 16 De excess. praelat. (V. 31).

3) c. 34. c. XVI. q. I (Conc. Jlerd. ao. 524. c. 3).

4) c. 12. c. XVI. q. I (Conc. Chalced. ao. 451. c. 4); c. 10. c. XVIII. q. II (auctor. incert.); c. 11 eod. (Statutt. eccl. antiqq. c. 39); c. 16 eod. (Conc. Aurel. I. ao. 511. c. 21); l. 40. 44. Cod. De episc. et cler. (I. 3).

5) e. gr. Marculfi formul. Lib. I. c. 1 (Walter, Corp. jur. German. antiq. T. III. p. 287); c. 5. c. XVIII. q. II. (S. Gregor. I. in Conc. Rom. ao. 601); c. 6 eod. (Idem. ao. 595).

6) So die Cluniacenser, Cistercienser, Prämonstratenser u. s. w.

7) Die Veranlassungen dazu s. bei Hurter, Gesch. Papst Innocenz III. und seiner Zeitgenossen, Th. III. S. 388—502.

8) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2 De regular. et monial.

9) Idem c. 12. 13 eod.

Erzbischöfe auch bezüglich der exemten Klöster in der Eigenschaft päpstlicher Bevollmächtigter befugt seyn sollten, geringere Amtsnegligenzen der Aebte **jure devolutionis** zu suppliren [10]), Rechtsstreite und Delicte der außerhalb des Klosters sich aufhaltenden Regularen zu entscheiden und zu strafen [11]); ferner die Klöster selbst, so oft sie es für nöthig erachten, zu visitiren, Mißstände zu ahnden und abzustellen [12]), die nöthig befundenen Baureparaturen anzubefehlen [13]), sich über die Befolgung der Beneficialobliegenheiten der Klosterkirchen zu informiren und gegen Schuldige einzuschreiten [14]), und diese Vollmacht auch auf alle übrigen kirchlichen und klösterlichen Institute, Stiftungen und Schulen zu erstrecken [15]). Auch die Staatsregierungen Deutschlands wollen die Regularen gleich der Säculargeistlichkeit den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten unterworfen wissen [16]).

2. Besondere Rechtsverhältnisse

a. der Ordens- und Kloster-Oberen.

aa. Wahl und Eigenschaften derselben.

§ 174. Die Wahl der Local-Oberen der männlichen Stifter und Klöster (**Abbates, Priores, Guardiani etc.**) geschieht in der Regel durch die Convente selbst in canonischer Weise [1]) und auf Lebensdauer;

---

10) Idem Sess. V. c. 1. 2 De reformat.

11) Idem Sess. VI. c. 3 und Sess. VII. c. 14 De reform.; Sess. XXV. c. 4 De regular. et monial.

12) Idem Sess. VI c. 4 De reform.

13) Idem Sess. VII. c. 8 eod.

14) Idem Sess. XXI. c. 8 eod.

15) Idem Sess. XXII. c. 8 eod.

16) Vgl. Oesterreich, Barth-Barthenheim a. a. O. §§ 354—358, S. 185 f.; Bayern, Minist.-Rscr. v. 20. Decemb. 1834. Nr. IX. lit. E, und Allh. Entschl. v. 9. Jul. 1837 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. VIII. S. 814. 817); Oberrhein. Kirchenprov., die von den betr. Regierungen gemeinsam erlassene Verord. v. 30. Jäner 1830. § 2 (Weiss, Corp. jur. Germ. hod. p 313 f.), welche offenbar zu weit geht, indem sie jede Art von kirchlicher Exemtion absolut verbietet.

1) c. 3. c. XVIII. q. II (S. Gregor. I. ao. 592. ad Castorium Epist. 41. Lib. II. ed. Maurin.); c. 5 eod. (Idem in Conc. Rom. ao. 601); c. 42 De elect. (I. 6). So auch dermalen wieder in Bayern. Auch in Oester-

oder, wie bei einigen neueren Orden, durch die Provinzialcapitel [2]) und nur auf beſtimmte Jahre [3]). Den Ordens-Provinzialen wählt das Provinzial-, den Generalen das General-Capitel [4]). Die Wahl wird in Gegenwart eines biſchöflichen Delegaten, der den Wahlact leitet, (und eines landesherrlichen Commiſſärs als Zeugen der eingehaltenen Formen) vorgenommen, und das Ergebniß der allerhöchſten Stelle zur Genehmigung vorgelegt [5]). Die canoniſchen Erforderniſſe der activen ſowohl als paſſiven Wahlfähigkeit ſind hier beziehungsweiſe dieſelben, wie bei der Biſchofswahl (§ 247). Außerdem noch müſſen die Wähler, wenn der Convent aus Clerikern beſteht, wie heutzutage regelmäßig, wenigſtens Subdiaconen [6]), und der Gewählte mindeſtens 25 Jahre alt [7]), und von ehelicher Geburt [8]), beide Theile aber Mitglieder desſelben Ordens ſeyn [9]),

---

reich ſind die unter der Joſephiniſchen Regierung eingeſtellten Wahlen der ſtändigen Aebte und Pröpſte an den Stiftern der Benedictiner, der regulirten Auguſtiner Chorherren und der Ciſterzienſer, wieder hergeſtellt worden. Allh. Entſchl. v. 7. Juli 1790, (Barth-Barthenheim, Oeſterreichs geiſtl. Angelegenheiten §§ 324. S. 167).

2) So in Oeſterreich nicht nur die Wahlen der Provinzialen ſelbſt, ſondern auch der erſten Localoberen aller geiſtlichen Communitäten, Hofverord. v. 3. Mai 1803 (v. Barthenheim, § 343. S. 179), mit Ausnahme der Stifts-Aebte und Pröpſte (vd. Anmerk. 1) und der Prioren der Dominikaner, welche von den Kloſterconventualen allein gewählt, und vom Provinzial beſtätigt werden, Hoffzlbecr. v. 9. März 1808 (Barthenheim, § 350. S. 182).

3) In Oeſterreich regelmäßig auf 3 Jahre, und nur ausnahmsweiſe auf weitere 3 Jahre; Hoffzlbecr. v. 31. Mai 1803 (Barthenheim, § 348. S. 180 f.); in Bayern auf Lebensdauer.

4) Auch bei den Jeſuiten wird der General durch das Generalcapitel und zwar auf Lebensdauer gewählt; alle anderen Oberen aber werden von jenem und nur zeitlich gewählt.

5) So in Bayern. In Oeſterreich wohnen zwei kaiſerliche und zwei biſchöfliche Commiſſäre dem Wahlacte bei (Barthenheim, §§ 329. 335—338, S. 169 ff.). Wie die Wahlen der Local-Convente ſo unterliegen auch die Wahlen der Provinzial-Capitel der Beſtätigung der einſchlägigen Ordinariate und der Landesſtelle (Barthenheim, § 347. S. 180).

6) Clem. c. 2 De aetat. et qualit. praefic. (I. 6); Conc. Trid. Sess. XXII. c. 4 De reform.

7) Clem. c. 1. § 7 De statu monach. (III. 10).

8) c. 1 De filiis presb. ordin. (I. 17).

9) Clem. c. 1 De regular. (III. 9).

bereits Profeß geleiſtet [10]) und dürfen das Gelübde der Armuth nicht verletzt haben [11]).

bb. Rechte und Prärogative.

§ 175. Rückſichtlich 1) ihrer politiſchen Stellung ſtanden ehedem in Deutſchland einige Aebte mit ihren Stiftern unmittelbar unter Kaiſer und Reich (**praelati immediati**), waren ſohin ſelbſt Glieder der Reichsſtandſchaft; andere dagegen ſtanden nur mittelbar als Unterthanen anderer Reichsſtände unter dem Schutze des Kaiſers (**praelati mediati**). Von den einen und anderen führten mehrere überdieß den Titel und die Würde von Reichsfürſten (Fürſt-Aebte), wie z. B. die Prälaten von Fulda, von Chiemſee, von St. Emmeram in Regensburg u. a. Dieſe Auszeichnungen hörten mit dem Fall des deutſchen Reiches von ſelbſt auf. In Oeſterreich führen dermalen die Aebte und Pröpſte der Stifter den Titel k. k. Räthe; ihr civilrechtliches Forum iſt das Landrecht [1]). — Aber auch 2) die kirchliche Auszeichnung der Aebte war von jeher bedeutend. Sie hatten ſelbſt auf allgemeinen Concilien zunächſt den Biſchöfen ein **Votum decisivum**, welche Prärogative jedoch nur auf die mit wirklicher oder quaſi-biſchöflicher Jurisdiction begabten Aebte, und bei Mendicanten auf die Ordensgenerale beſchränkt war. Jeder ſelbſtſtändige Kloſterprälat iſt ferner kraft ſeines Amtes (**jure ordinario**) befugt, Anordnungen bezüglich auf Disciplin und Vermögensverwaltung zu treffen [2]); ſich einen Gehülfen und zeitlichen Stellvertreter (**Vicarius**, ehemals **praepositus**, ſpäter **prior**) zu ernennen [3]); Vergehen ſeiner Untergebenen zu rügen und zu ſtrafen [4]); und gegen Widerſpänſtige die Suspenſion und Ausſtoßung zu verhängen [5]), ohne daß der Sträfling, wenn nur das Maß der Strafe nicht ungeſetzlich überſchritten wird, an eine höhere Inſtanz

---

10) Clem. c. 1 De elect. (I. 3).

11) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2 De regular. et monial.

1) Oeſterr. Jurisd.-Norm. v. 27. Septb. 1783, Hofkzldecr. v. 16. Decemb. 1825 (Barth-Barthenheim §§ 300. 362. S. 187).

2) c. 16 § 2. c. XVIII. q. II. (Conc. Aurel. I. ao. 511. c. 21); c. 8 De statu Monach. (III. 35). Die neueren Staatsgeſetze haben hierin manche Schranken geſetzt.

3) c. 2 De statu monach. (III. 35).

4) c. 11. c. XXVII. q. I (Conc. Tribur. ao. 895. c. 23. 26); c 8 De statu Monach. (III. 35); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14 De regular. et monial.

5) c. 3 De offic. jud. ordin. (I. 31); c. 10 De M. et O. (I. 33).

gehen kann[6]). Auch haben Aebte, wenn sie Priester, und vom Bischofe feierlich benedicirt sind, theils **jure scripto**, theils kraft unvordenklicher Verjährung, oder aber vermöge besonderen päpstlichen Special-Indultes das Recht, die bischöflichen Pontifical-Insignien zu führen[7]); sich gewisse **Casus conscientiae et confessionis** (seit Clemens **VIII.** nur mehr deren eilf) zu reserviren, und in einigen Fällen bezüglich ihrer Klosterangehörigen zu dispensiren; deßgleichen ihren Ordensprofessen, aber auch nur diesen, die Tonsur und die vier niederen Weihen zu ertheilen[8]); endlich ihre Klosterkirchen, und Gefäße und Paramente für dieselben zu weihen. In anderen Kirchen aber können sie nur Benedictionen, bei denen keine Salbung vorkömmt, und auch diese nur mit Bewilligung des betreffenden Bischofs vornehmen.

cc. Pflichten der Kloſteroberen.

§ 176. Die Obliegenheiten der Kloſter-Oberen ſind überall zunächſt durch die Ordensregeln und Kloſterſtatuten vorgezeichnet. Sie beziehen ſich auf Aufrechterhaltung der Disciplin durch eigene Obſicht und Einſchreitung, und unter Mitwirkung der Prioren, Novizenmeiſter u. a. mittelſt Mahnung und Strafen, und vor allem durch eigenes Beiſpiel; auf Weckung, Unterhaltung und Förderung der Geiſtesbildung und Pietät; auf kluge und gewiſſenhafte Verwaltung des Kloſtervermögens theils in eigener Perſon, theils durch den Oekonomen u. dgl. Dabei iſt ihnen regelmäßig öftere Berathung der Kloſterangelegenheiten theils mit den Capitelälteſten theils mit dem ganzen Convente, und Einholung ihrer

---

6) c. 3. 26 De appellat. (II. 28). — In Oeſterreich können ſchwerere und längerdauernde Strafen nur mit Vorwiſſen und unter Verantwortlichkeit des biſchöflichen Ordinariates verhängt werden. Dabei iſt es dem Betheiligten unbenommen, gegen Strafverfügungen ſeiner Kloſteroberen an den Biſchof zu recurriren; an die weltliche Behörde aber ſteht ihm die Beſchwerdeführung erſt dann offen, wenn das biſchöfliche Ordinariat ihm Gehör verweigern ſollte; Hofkzldecr. v. 2. April 1802. § 9 (v. Barth-Barthenheim, §§ 432—434. S. 219 f.).

7) Damit war ehemals zugleich eine jurisdictio quasi-episcopalis über ihre Kloſterangehörige verknüpft, was heutzutage bei der ſtrengen Unterordnung der Kloſteroberen unter die biſchöflichen Ordinariate nicht mehr der Fall iſt.

8) c. Dist. LXIX (Conc. Nicaen. II. ao. 787. c. 14); c. 11 De aetate, qualit. praefic. (I. 14); Sext. c. 3 De privileg. (V. 7); Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 10 De reform.

Zustimmung in den von den Ordensregeln bezeichneten oder sonst wichtigen Fällen, namentlich bei Beneficienverleihungen, wenn dem Kloster oder Stifte, und nicht dem Prälaten allein, das Präsentationsrecht zusteht [1]); bei Darlehen [2]); bei Veräußerungen von Rechten, Pretiosen, Verkauf oder längerer Verpachtung von Realitäten [3]); bei Aufnahme von Novizen u. a. zur Pflicht gemacht.

b. Rechtsverhältnisse der Kloster-Vorsteherinnen.

§ 177. Die Frauen-Stifter und Nonnenklöster werden durch Aebtissen (Priorinen, Oberinen) geleitet, welche von den Professen des betreffenden Klosters im geheimen Scrutinium durch zwei Dritttheil Stimmen gewählt werden, deren Quantum jedoch bei einmal vorhandener absoluter Stimmenmehrheit auch **per accessum** complirt werden darf [1]). Die Wahl gilt auch hier in der Regel auf Lebensdauer [2]). Passivwahlfähig sind in der Regel nur jene Frauen, welche 40 oder mindestens über 30 Jahre alt sind, bereits Profeß geleistet, und von da an 8 oder wenigstens 5 Jahre im nämlichen Kloster gelebt haben [3]). Nach landesgesetzlichen Bestimmungen in Bayern wird die Wahl in Gegenwart eines landesherrlichen und bischöflichen Commissärs vorgenommen, den Wahlact selbst leitet der Abgeordnete der geistlichen Oberbehörde, und die Wahlacten werden der allerhöchsten Stelle zur Genehmigung eingesandt [4]). In den österreichischen Frauenklöstern findet die Wahl der Oberinen lediglich unter den Auspicien des bischöflichen Ordinariates statt [5]). Die unmittelbare Oberaufsicht über die in seinem Sprengel gelegenen Nonnen-

---

1) c. 6 De his, quae fiunt a praelat. sine consens. cap. (III. 10).

2) c. 2 De solution. (III. 23).

3) c. 2 De his quae fiunt a praelat. (III. 10); Clem. c. 1 De rebus eccl. non alien. (III. 4).

1) Sext. c. 43. § 1 De elect. (I. 6).

2) Nur die englischen Fräulein in Bayern wählen sich ihre Oberin von drei zu drei Jahren. M.-Rscr. v. 12. Septb. 1836. nr. 1 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. § 917. S. 834).

3) Sext. c. 43 pr. De elect. (I. 6); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7 De regul. et monial.

4) Bayer. Minist.-Rscr. v. 5. Octb. 1837 (Döllinger, VIII. § 910. S. 829 f.).

5) Barthenheim, a. a. O. § 343. not. a, S. 179.

klöſter führt der Diöceſanbiſchof [6]), dem auch die Kloſterrechnungen vorzulegen ſind [7]). Er ſtellt für jedes derſelben einen eigenen Beichtvater auf, und weist ihnen jährlich zwei- bis dreimal einen außerordentlichen Confeſſarius an [8]).

Drittes Kapitel.

Von dem Kirchenbeamten-Stande.

I. Vom Papſte.

A. Wahl und Krönung *).

1. Geſchichtliche Entwickelung.

§ 178. In den früheſten Zeiten war die Papſtwahl von der Wahl eines anderen Biſchofs weſentlich nicht verſchieden. Auch der römiſche Biſchof wurde vom römiſchen Clerus und Volke unter Zuſtimmung der benachbarten Biſchöfe gewählt [1]). Die Wahl war frei und unabhängig von dem Einfluſſe der Staatsgewalt, und blieb es auch unter den erſten chriſtlichen Kaiſern bis zum Untergang des abendländiſchen Römerreichs. Nur der Streit zwiſchen Siricius und Urſicinus (J. 385) gab dem K.

---

6) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9 De regular. et monial.

7) Dieſe unterliegen in Bayern zugleich der Genehmigung der Staatsregierung mittelſt Superreviſion. Doch ſind die Oberinnen von der Ablegung förmlicher Rechnungen befreit, und bloß gehalten, den vorgeſetzten Kreisregierungen jährlich ſummariſche Nachweiſungen über den Stand des Vermögens der Anſtalt vorzulegen. Min.-Entſchl. v. 22. April 1836 (Döllinger, VIII. § 916. S. 833).

8) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 10 eod.

*) J. G. Menschen, Caeremonialia electionis et coronationis Pontificis Romani, Francof. 1732. 4; Die Papſtwahl, Beſchreib. und Abbildungen der Gebräuche und Feierlichkeiten ꝛc. III. Aufl. 1830. 8.; Adler, Joſ., Ceremonien und Feierlichkeiten bei der Wahl und Krönung eines Papſtes, Wien 1834. 8.

1) c. 5. c. VII. qu. I (S. Cyprian. ao. 252. Epist. ad Antonian., Ep. LV. c. 7 ed. Goldhorn).

Valentinian II.[2]), und die durch die Anmaßung des Diacons Eulalius gestörte Wahl des Papstes Bonifaz I. (J. 418) dem K. Honorius[3]) Gelegenheit sich einzumischen. Unter der Herrschaft der germanischen Könige bis zur Eroberung Italiens durch den oströmischen Kaiser Justinian hatte zuerst Odoaker bei der Wahl Felix III. (J. 483) Anlaß genommen zu verordnen, daß zur Verhütung von Spaltungen künftig keiner ohne seine Bewilligung zum römischen Bischofe gewählt werden sollte[4]); später sodann der Ostgothe Theodorich die Ernennung des P. Felix IV. (J. 526), und Theodat die Wahl des Silverius (536) zwangsweise durchgesetzt[5]). Seit Justinian aber wurde es herkömmlich, daß jeder neugewählte Papst die Bestätigung des Kaisers durch den Exarchen nachsuchte, und hiefür eine gewisse Taxe bezahlen mußte, welche erst Constantin Pogonatus (J. 680) wieder erließ[6]). Inzwischen wurden die inneren Verhältnisse der Papstwahl durch mehrere Concilien genauer bestimmt[7]), und nachdem Italien unter die Herrschaft der Franken gekommen war, erhielt sie auch äußerlich wieder mehr Freiheit[8]). Nur sollte sie Behufs der Erhaltung der Ruhe und Ordnung des Wahlactes in Gegenwart kaiserlicher Gesandter vorgenommen werden[9]); was jedoch nicht immer geschah, und manchmal kaiserlicher Seits auch nachgegeben wurde. Leider aber unterlag in jenen mißlichen Zeiten die Papstwahl nicht selten der Willkür der römischen Factionen. Endlich setzte Nikolaus II. ein Decret durch, dem gemäß die sieben Cardinalbischöfe die Wahl vorerst sorgsam vorbereiten, dann die anderen Cardinäle beiziehen, endlich auch die Wünsche des übrigen Clerus und des Volkes vernehmen sollten, „vorbehaltlich der schul-

---

2) Valentiniani II. rescript. ad Pinian. praef. urb. (Mansi Coll. Conc. T. III. col. 654).

3) c. 8 Dist. LXXIX (Honorii Augusti rescript. ad Bonifac. I. ao. 420).

4) c. 1. § 1. Dist. XCVI (S. Symmach. in Conc. Rom. ao. 502), wo Odoakers Edict v. J. 483 im Auszuge vorkömmt.

5) Cassiodor. Variarum Lib. VIII. c. 15.

6) c. 21 Dist. LXIII (ex Anastasii biblioth. vitt. RR. PP.).

7) c. 2. 10 Dist. LXXIX (S. Symmach. in Conc. Rom. ao. 499. c. 3. 4. 5); c. 7. eod. (ex pontifical. Rom.); c. 3. 4. 5 eod. (Steph. III. in Conc. Rom. ao. 760).

8) c. 31 Dist. LXIII (Leo IV. ad Lothar. et Ludov. Epist. deperd. c. a. 847); vgl. auch c. 33 eod. (Juram. Ottonis I. ao. 961). c. 32 eod. (Otton. I. diplom. d. 13. Febr. 962).

9) c. 28 Dist. LXIII (Steph. IV. ao. 816 und wörtlich darnach Joann. IX. in Conc Rom. ao. 898); c. 30 eod. (Pact. Ludovici Pii c. 29 eod. (ex addit. ad Anastasii biblioth. vitt. RR. PP.)

digen Achtung und Ehrerbietung gegen König Heinrich, den (wills Gott) künftigen Kaiser und dessen Nachkommen, welche dieses Recht persönlich vom apostolischen Stuhle erlangt haben werden.“ Die Wahl müsse zunächst auf ein Mitglied des römischen Clerus fallen, nur wenn unter diesem kein tauglicher zu finden, könne ein Auswärtiger gewählt werden [10]). Schon ein Jahrhundert später war indeß der Antheil des Volkes weggefallen, und die Wahlhandlung ausschließlich an die Cardinäle übergegangen [11]). Auf den von Nikolaus ausgesprochenen Grundlagen bauten Alexander III., Gregor X. und Clemens V., die gemachten Erfahrungen benützend, fort [12]), und noch spätere Päpste, wie Clemens VI. 1351, Julius II. 1505, Pius V. 1562, Gregor XV. 1610, Urban VIII. 1626 und Clemens XII. 1731 erließen einige nachträgliche Bestimmungen zur Ergänzung und Befestigung der Wahlform.

2. Heutiges Recht.

§ 179. Die heutige Wahlordnung ist im Wesentlichen noch ganz dieselbe, wie sie durch die Concilien vom Lateran II., Lyon II. und Vienne festgesetzt wurde. Die Wahlhandlung wird in einem sorgfältig geschlossenen eigens zu diesem Zwecke eingerichteten Gebäude, dem s. g. Conclave vorgenommen [1]) und soll jedesmal an dem Orte, wo der Papst mit Tod abgegangen, statthaben, und dazu unverweilt die nöthige Anstalt getroffen werden. Stirbt er in Rom, so ist dazu in dem vaticanschen Pallaste ein eigener Tract (die Kapelle Paulina) bestimmt, und es werden sofort die im ersten Stockwerk der ganzen Länge nach befindlichen Säle durch hölzerne Scheidewände in die benöthigten Appartements abgetheilt, und jedes wieder in drei bis vier Gemächer (Zellen) abgesondert, welche mit einem Crucifix, einem Bette, einem Tische und einigen Sesseln möblirt sind. Am zehnten Tage nach dem Tode des Papstes oder am ersten nach seiner Bestattung versammeln sich die Cardinäle im Vatican, und nachdem der Cardinaldecan die Messe **De Spiritu sancto** gelesen, geht der feierliche Zug paarweise unter Absingung

---

10) c. 1 Dist. XXIII (Nicol. II. in Conc. Rom. ao. 1059).

11) c. 6 De electione et elect. potest. (I. 6).

12) c. 6 De elect. I. 6 (Alexand. III. in Concil. Lateran. III. ao. 1179. c. 1); c. 3 eod. in VIto (Gregor. X. in Conc. Lugdun. II. ao. 1274. c. 2); c. 2 eod. in Clement. (Clem. V. in Conc. Viennens. ao. 1311).

1) Sext. c. 3. § 1 De elect. (I. 6).

des „Veni Creator“ etc. in die Sixtuscapelle, wo ihnen die auf die Wahlordnung bezüglichen Bullen vorgelesen und von ihnen beschworen werden. Hierauf werden sie zum Mittagsmahle nach ihren Wohnungen entlassen, nachdem sie vorher versprochen, gegen Abend sich wieder einzufinden. Jetzt werden Thüren und Fenster bis auf eine kleine Oeffnung zur nothdürftigen Beleuchtung vermauert, und nur ein Ausgang gegen den Corridor bleibt in jeder Abtheilung für den Fall der Erkrankung der Conclavisten und behufs des täglich zweimaligen Ganges zur Wahlcapelle frei. Ebenso werden die Haupteingänge mit Schlössern und Riegeln sorgfältig abgesperrt bis auf Einen, an dem eine zahlreiche Wache postirt ist. Nach außen ist sohin jede Verbindung abgeschlossen, und nur durch Dreh-Nischen oder Triller können die Conclavisten zur bestimmten Essenszeit die Speisen und Getränke erhalten, nachdem die hiefür eigens beeidigten Wächter sich überzeugt, daß keine schriftliche Communication bei dieser Gelegenheit einzubringen versucht worden sey. Die Triller werden sodann durch den Pedell von außen zugerollt, und durch den dienstthuenden Prälaten versiegelt; dasselbe thut der Ceremonienmeister von innen. Die ersten drei Tage ist die Zahl und Auswahl der Speisen, womit die Cardinäle sich selbst zu versehen haben, dem Belieben eines jeden überlassen; von da aber wird das frugale Mahl quantitativ vorgeschrieben. Jeder Cardinal darf zwei bis drei Conclavisten als Genossen seiner Einsamkeit mit sich nehmen, welche eidlich geloben, über alles, was im Conclave vorgeht, das strengste Stillschweigen zu beobachten. Muß einer der eingeschlossenen Cardinäle Krankheit halber oder aus anderen entschuldbaren Gründen das Conclave verlassen, so verliert er für dießmal sein Stimmrecht. Während der Dauer des Conclave werden in allen Hauptkirchen öffentliche Gebete angestellt [2]). Stimmberechtigt sind nur die wirklich anwesenden Cardinäle [3]), auch wenn sie mit Censuren belastet wären [4]). Die abwesenden aber werden nicht besonders einberufen, und nur zehn Tage lang erwartet, auch können sie sich nicht durch andere vertreten lassen [5]). Vor der Wahl verpflichtet sich jeder eidlich, nach Wissen und Gewissen den Würdigsten zu wählen [6]). Die römisch-deutschen

---

2) Sext. c. 3. § 5 eod.

3) Sext. c. 3. § 1 eod.

4) Clem. c. 2 § 4 De elect. (I. 3).

5) Sext. c. 3 § 1 eod. (I. 6). Spätererscheinende werden nur, wenn und so lange noch res integra ist, zugelassen.

6) „Testor Christum Dominum, qui me judicaturus est, eligere, quem secu n-

Kaiſer (jetzt Oeſterreich) und Spanien und Frankreich reſerviren ſich ſeit dem Mittelalter das Recht, eine **Exclusiva** zu geben, d. i. gegen die Wahl eines ihnen mißfälligen Cardinals zu proteſtiren [7]). Wählbar ſind in der Regel nur Cardinäle [8]). Irregularitäten kommen, wenn die Wahl formel gültig iſt, nicht in Betracht [9]). Die Form der Wahl iſt gewöhnlich das Stimmenſammeln (**scrutinium**); es ſind aber zwei Drittheile der Stimmen aller Anweſenden erfordert [10]), welches Quantum, wenn nur einmal abſolute Stimmenmehrheit vorhanden iſt, auch durch fortgeſetztes Stimmenſammeln (**per accessum**) erreicht werden kann [11]). Nach vollendeter Wahl und angenommener Huldigung (**adoratio**) erhält der Gewählte durch den Cardinaldecan Biſchof von Oſtia [12]) die ihm etwa noch abgängigen Weihen, und zwar alle nacheinander bis zur biſchöflichen. Nach abgelegtem eidlichen Glaubensbekenntniſſe, worin er unter anderem die Canonen der allgemeinen Concilien und das beſtehende Recht und den Ritus der Kirche zu erhalten verſpricht [13]), wird er von demſelben Cardinaldecan conſecrirt, und ſodann gekrönt [14]). Die Wahl wird alsbald den am päpſtlichen Stuhle accreditirten Geſandten und

---

dum Deum judico eligi debere, et quod in accesu praestabo" lautet die Formel.

7) Dieſer Proteſt muß jedoch durch den dazu bevollmächtigten Cardinal (Cardinalis protector nationis) vor vollendeter Stimmenzählung eingelegt, und kann immer nur gegen Einen geltend gemacht werden. Jo. Casp. Barthel, Diss. de Exclusiva, in deſſen Opusce. jurid. var. arg. T. II. Nr. IV.

8) c. 3. 4. 5. Dist. LXXIX (Conc. Rom. ao. 769); c. 1. § 4 Dist. XXIII (Nicol. II. ao. 1059).

9) c. 6 De elect. (I. 6). Die Gloſſe läßt nur die Exceptio ob haeresin zu, unter Hinweiſung auf c. 6 Dist. XL.

10) c. 6. § 1. 2 De elect. (I. 6).

11) c. 6. §. 3 eod.

12) Nach Anaſtaſius ſoll der jeweilige Biſchof von Oſtia das Vorrecht, den röm. Biſchof zu conſecriren, ſchon im vierten Jahrhunderte durch Papſt Markus erhalten haben; Lenfant, Histoire du Concile de Constence T. II. p. 160.

13) Garnier, Diss. II de ordinatione summi Pontificis, in ſeiner Ausgabe des Lib. diurni RR. Pontiff. (Paris. 1680. Vienn. 1762) §§ III—V, p. 158 sqq. — Eine unvollſtändige Formel eines ſolchen Glaubensbekenntniſſes ſteht c. 8 Dist. XVI; ſie iſt aus cap. II. tit. 9 des genannten Libri diurni entnommen.

14) Ueber die dabei üblichen, zum Theil uralten Feierlichkeiten vgl. außer dem ebenerwähnten Liber diurnus c. II. tit. 8. 9. noch des Cardinals Cencius

durch dieſe ihren resp. Höfen mitgetheilt. An die Biſchöfe pflegt man ſogenannte Rundſchreiben zu erlaſſen[15]), welche von dieſen mit Glückwünſchungsſchreiben erwidert werden.

B. Rechte des Papſtes *).

1. Allgemeine Grundſätze.

§ 180. Der Papſt vereiniget in ſeiner Perſon eine mehrfache Würde. Wir verehren in ihm das Oberhaupt der Geſammtkirche, den Patriarchen des Abendlandes oder der lateiniſchen Kirche, den Metropoliten der römiſchen Provinz, den Diöceſanbiſchof von Rom, endlich den weltlichen Souverain des Kirchenſtaates. In jeder dieſer Beziehungen

---

de Sabellis (nachmals P. Honorius III. † 1227) Ordo Romanus s. Caeremoniale Romanum c. 48, ed. Jo Mabillon in ſeinem Museum Ital. T. II. (Paris. 1689. 4.) p. 210; ferner das auf Befehl Gregors X. († 1276) erſchienene Caeremoniale Rom. ed. Mabillon l. l. T. II. p. 221; des Cardinals Jac. Cajetáni († 1343) Ordinarium S. Rom. Eccl., bei Mabillon l. l. T. II. p. 243; endlich des Biſch. und päpſtl. Ceremonienmeiſters August. Patric. Piccolomini († 1496) SS. Caeremoniarum Rom. Eccl. Lib. I. Sect. 1—4, ed. Hoffmann in ſeinen Nov. monumentt. collect. T. II. p. 275.

15) Garnier l. l. § III.

*) Die älteren Werke über den päpſtlichen Primat ſind geſammelt in Fr. Jo. Thom. Roccaberti Biblioth. max. pontificia, Rom. 1689. XXI. fol. Dieſen reihen ſich an: A. Daude, Majestas hierarch. eccl. summi Pontificis ex dogm. theol., sacr. canon. etc. Bamberg. 1761. II. 4.; Petr. Ballerini De primatu Papae Libb. II. Aug. Vind. 1770. 4.; Abbé Barruel, Du Pape et ses droits religieux, Paris. 1803, deutſch von G. G. Gülbenapfel, II. Aufl. Landshut 1819. 8; Friedr. Leop. Gr. zu Stolberg, Ueber den Vorrang des Apoſtels Petrus vor den anderen Apoſteln und ſeiner Nachfolger vor den anderen Biſchöfen, Hamburg 1815, II. Aufl. Regensb. 1843. 8; Jos. le Maistre, Oeuvres Voll. I. II. Du Pape, Paris. 1820, deutſch von Lieber, Frankf. 1822. 8; Th. Katerkamp, Ueber den Primat des Apoſtel Petrus und ſeiner Nachfolger, Münſter 1830. 8.; A. de Roskovány, De primatu Romani Pontificis ejusque juribus, Aug. Vind. 1834. 8.; Rothenſee, Der Primat des Papſtes in allen Jahrhunderten, herausgeg. von Räß und Weis, Mainz 1836. 8. Bd. I; E. Seitz, Ueber den Primat der röm. Päpſte, in ſeiner Zeitſchrift für Kirchenrechts- und Paſtoralwiſſenſchaft, Bd. I. (Regensburg 1842. 8.) Heft II. S. 26—77, Bd. II. (ebendaſ. 1843. 8.) Heft I. S. 28—48; Aug. Kempeneers, Diss. dogm. can. de Romani Pontificis Primatu ejusque attributis, Lovan. 1841. 8.

ſtehen ihm eigenthümliche und ausſchließliche Rechte zu. Hier zunächſt kommt er nur als das allgemeine Oberhaupt der Kirche (**primas universae ecclesiae**) in Betracht. Der ganze Inbegriff der ihm in dieſer Eigenſchaft zuſtehenden Rechte bildet den päpſtlichen Primat, welcher ihm unter allen Kirchenprälaten ſowohl die höchſte äußere Auszeichnung (**primatus honoris**), als auch die Rechte der oberſten Leitung und Regierung der Kirche (**primatus jurisdictionis**) gewährt. Daß der Primat ein unveräußerlicher Beſtandtheil der Kirche, und ein weſentliches Moment ihrer Verfaſſung iſt, ſteht dem Katholiken als Glaubensartikel feſt. Nur über den Umfang der aus dem Primate abgeleiteten Rechte und über die Art der Handhabung der kirchlichen Einheit gegenüber den Biſchöfen hat ſich der Streit erhoben, der dem abſolutmonarchiſchen oder Papalſyſtem das ariſtocratiſche Episcopalſyſtem entgegengeſtellt hat. Während die Anhänger des einen in dem Papſte den Träger der ganzen apoſtoliſchen Machtfülle erblicken, von dem aus auch die Gewalt der Biſchöfe als der Gehülfen des Papſtes ausſtrömt; ſehen die Vertheidiger des anderem Syſtems in den Biſchöfen die von den Apoſteln zur ſelbſtſtändigen Regierung ihrer Gemeinden eingeſetzten Hirten, und in dem Papſte den bloßen Repräſentanten der Einheit des Episcopates, dem daher auch nur ſoviel an Rechten weſentlich zukomme, als eben zur Erhaltung dieſer Einheit nothwendig ſey. Dieſes Episcopalſyſtem hat namentlich in Frankreich an Richer, Boſſuet, Saumaiſe, Dupin, Launoy, de Marca u. a. Verfechtern der ſ. g. Freiheiten der gallicaniſchen Kirche; dann in Deutſchland ſeit Frebronius (Hontheim) beſonders in Oeſterreich aus der Joſephiniſchen Aera an Eybel, Behem, Rautenſtrauch, Gmeiner, Hedderich, Sauter u. a. ſeine Anwälte gefunden. Die geſchichtliche Wahrnehmung, daß manche der nunmehr dem Papſte zuſtändigen Rechte ehedem von den Metropoliten und Provinzialſynoden ausgeübt worden waren, führte in ihrer einſeitigen und geiſtloſen Auffaſſung zu der noch jetzt gewöhnlich feſtgehaltenen Unterſcheidung zwiſchen göttlichen und menſchlichen, urſprünglichen und erworbenen, weſentlichen und außerweſentlichen, nothwendigen und zufälligen Papalrechten, aus welcher Diſtinction noch in neuerer Zeit ein Wieſe, Kopp, Droſte-Hülshoff, Brendel, Eichhorn u. a. — folgerecht, wie ſie glauben — den Schlußſatz ziehen, daß alles, was dem Papſte auf hiſtoriſchem Wege angefallen, ihm ſofort auch wieder abgenommen, und an ihre früheren Beſitzer, unbeſchadet dem Weſen des Primates, zurückgegeben werden könne. Allein man überſieht, daß jene ſogenannten erſt erworbenen Rechte des Papſtes nun gleichwohl einen längſtverjährten und durch Verjährung geheiligten Beſitzſtand bilden, und ſich als feſtbegründete Conſequenzen eines die

ganze Kirchenverfassung beherrschenden und seit Jahrhunderten anerkannten Prinzips darstellen. Ueberdieß ist eine bestimmte und dauerhafte Scheidung der wesentlichen und nothwendigen von den sg. zufälligen Papalrechten schon an sich practisch unmöglich. Der Primat ist so wenig, als die Stiftung der Kirche selbst, eine in diesem oder jenem Jahrhunderte fertig gewordene und seitdem abgeschlossene Einrichtung, sondern in beständiger Entwickelung begriffen. Die Erhaltung der kirchlichen Einheit in Lehre und Disciplin, diese höchste und letzte Aufgabe des Primats, kann nach den obwaltenden Verhältnissen einer bestimmten Zeit solche Maßregeln in Anspruch nehmen, die zu anderen Zeiten und unter anderen Umständen völlig überflüssig gewesen wären. Weder also das absolutmonarchische Papal- noch das aristocratische Episcopal-System in ihrer schroffen Entgegenstellung sind in einer unbefangenen historischen Auffassung des Primates begründet. Der Papst ist das Haupt, die Bischöfe sind die Glieder des Einen Leibes der Kirche; die Einheit und das Gedeihen des ganzen Körpers ist durch das harmonische Zusammenwirken des Hauptes und der Glieder bedingt. Demnach ist der Papst im Allgemeinen berechtiget (und verpflichtet), alle zweckdienlichen, durch Vernunft und positive Gesetze empfohlenen und erlaubten und nach den jedesmaligen Bedürfnissen der Zeit nothwendigen Mittel zur Erhaltung der Einheit des Glaubens und der kirchlichen Disciplin vorzukehren. Er ist allerdings der Träger der apostolischen Gewaltfülle nach allen Richtungen hin, der oberste Lenker der Kirche an Christi Statt, der, wo er immer das Bedürfniß erkennt, in das kirchliche Leben ordnend einzugreifen befugt ist. Seine Gewalt ist darum aber keine absolut unumschränkte. Als die höchste kirchliche Auctorität hat er zwar äußerlich keinen Richter über sich, sondern ist für seine Verwaltung, sowie die Fürsten der Erde, nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich; mit anderen Worten: Die Person des Papstes ist, wie die der Könige, heilig und unverletzlich. Innerlich aber wird seine Handlungsweise bestimmt durch den Geist und die Praxis der Kirche, durch Schrift und Tradition, durch die Ehrfurcht vor den öcumenischen Concilien, durch die anerkannten Rechte des bischöflichen Amtes, durch das Wohl der Christenheit und die den nationelen Bedürfnissen schuldigen Rücksichten.

2. Besondere Rechte.

a. Regierungsrechte.

§ 181. Der Inbegriff der päpstlichen Rechte, welche sich auf die oberste Leitung der Kirche beziehen, heißt der Regierungsprimat (**primatus jurisdictionis**), und umfaßt erstlich nach außen hin die Repräsentativgewalt, vermöge welcher der Papst die Kirche gegenüber den Staaten vertritt; zweitens nach Innen das Recht der obersten Aufsicht (**jus supremae inspectionis**), der obersten Gesetzgebung (**j. supremae legislationis**), des obersten Richteramtes (**j. supremae jurisdictionis** im engeren Sinne), und der obersten Verwaltung (**j. supremae administrationis**). Alle in diesen verschiedenen Competenzen begriffenen einzelnen Rechte werden unter den angedeuteten Rubriken näher besprochen, und in ihren heutigen Verhältnissen gegenüber den Staaten und der bischöflichen Gewalt dargestellt werden. Hier müssen wir uns auf eine bloß übersichtliche Aufzählung derselben beschränken. 1) Auf dem Grund der obersten Aufsicht ist der Papst berechtigt, die Lehre und Disciplin der Kirche zu überwachen, zu diesem Behufe frei zu verkehren mit allen Vorstehern und Gliedern der katholischen Christenheit; sich von den Zuständen der einzelnen Länder und Diöcesen durch die an den Höfen accreditirten Gesandten und Nuncien, und durch die Berichte, die die Bischöfe von Zeit zu Zeit erstatten, nähere Kenntniß zu verschaffen; alle schädlichen Einflüsse auf die Einheit und Reinheit des Glaubens und kirchlichen Lebens zu beseitigen, daher besonders die Lehrthätigkeit zu überwachen, den Bischöfen das Glaubensbekenntniß abzufordern, bei entstandenen Streitigkeiten dogmatische Entscheidungen zu erlassen; Schriften, welche die katholische Religion und Kirche betreffen, zu censiren, und die gegen die Lehre und Institutionen derselben gerichteten Bücher zu verdammen. — 2) Vermöge des obersten Gesetzgebungsrechtes ist der Papst befugt, allgemeine Concilien zu berufen, auf denselben entweder in Person oder durch Stellvertreter den Vorsitz zu führen, die Berathungsgegenstände zu proponiren, und die Beschlüsse zu bestätigen; die Tridentinischen Decrete authentisch zu interpretiren; den etwa veralteten oder unpassend gewordenen Canonen durch neue Disciplinargesetze nachzuhelfen; von allgemeinen Gesetzen, von Irregularitäten, Ehehindernissen und anderen canonischen Impedimenten, sofern die Bischöfe nicht die besondere Ermächtigung haben, ausschließlich zu dispensiren, und in **casibus reservatis** zu absolviren; allgemeine Bestimmungen, den Ritus und die Liturgie betreffend, zu erlassen; Selig- und Heiligsprechungen vorzunehmen, die Reliquien der Heiligen zu prüfen, und demnach ihre öffent-

liche Ausstellung zur Verehrung zu gestatten oder zu verbieten; Ablässe bei besonderen Gelegenheiten zu verleihen; allgemeine kirchliche Feste und Fasten anzuordnen, abzuändern, zu transferiren und aufzuheben; zur Erreichung kirchlicher Zwecke geistliche Orden einzuführen, zu bestätigen und aufzuheben; Missionsanstalten zu gründen und die bestehenden zu leiten. — 3) In der oberstrichterlichen Gewalt des Papstes liegt das Recht, die Kirchengesetze aufrecht zu erhalten, und unter Androhung und Verhängung kirchlicher Censuren in Vollzug zu setzen; läßige Kirchenobere durch Zwangsmittel zur Exequirung der Gesetze anzuhalten; die etwaigen Versehen und Unterlassungen derselben in Erfüllung ihrer oberhirtlichen Pflichten, namentlich in Besetzung der Kirchenämter, durch Selbstverfügung zu ergänzen und zu verbessern; säumige Bischöfe zu strafen und verbrecherische zu richten und abzusetzen; Streitigkeiten der Bischöfe unter sich, dann der exemten Ordens- und Klosteroberen untereinander und ihrer Professen gegen sie zu schlichten; Unschuldigverfolgte zu schützen; Nichtigkeitsbeschwerden, Restitutionsgesuche, Recusationen, Appellationen gegen oberhirtliche Erkenntnisse und Verfügungen, in letzter Instanz zu entscheiden, und zur Cognition derselben auf besonderes Ansuchen oder **motu proprio** geistliche Richter an Ort und Stelle (**judices in partibus**) zu delegiren. — 4) Die oberste Administrativgewalt des Papstes begreift in sich in das Recht, Cardinale zu creiren; die gewählten und nominirten Bischöfe zu bestätigen und sich eidlich zum Gehorsame zu verpflichten, so wie die postulirten zu admittiren, und die confirmirten zu versetzen; die Cessionen und Resignationen der Bischöfe und Prälaten anzunehmen, ihnen Coadjutoren und Weihbischöfe beizuordnen, oder die von ihnen bestellten zu confirmiren; das Pallium an die Erzbischöfe und zur ausnahmsweisen Auszeichnung an einzelne Bischöfe zu verleihen; Bisthümer zu errichten, zu theilen, zu einigen, zu unterdrücken; die in den ungleichen oder s. g. päpstlichen Monaten vacanten Stifts- und Incuratpfründen, so wie die **in jure scripto** und in den Extravaganten **Exsecrabilis** und **Ad regimen** reservirten (sofern neuere Concordate nicht für einzelne Länder andere Bestimmungen enthalten) zu besetzen; für Länder, in welchen die bischöfliche Jurisdiction unterbrochen ist, durch Ernennung von Vicarien Fürsorge zu treffen; den Veräußerungen von Kirchengütern, soweit nicht schon die Bischöfe dazu ermächtiget sind, die Zustimmung zu ertheilen oder zu versagen; Privilegien, Gnaden, Auszeichnungen, unbeschadet dem Kirchenwohle und den Rechten Dritter zu verleihen; endlich die festgesetzten Taxen für Dispensen, die Palliengelder, die s. g. Annaten und **Servitia minuta** bei Confirmation der Bischöfe und Aebte zu fordern.

b. Ehrenrechte.

§ 182. Der Inbegriff verſchiedener Auszeichnungen, wodurch ſich die Anerkennung der eminenten Würde des Papſtes äußerlich kundgibt, bildet den ſ. g. Ehrenprimat (**primatus honoris**), und begreift die eigenthümliche Kleidung, beſonderen Inſignien, beſonderen Titel und Ehrfurchtsbezeigungen. 1) Die dem Papſte eigenthümliche Kleidung hat im Weſentlichen von der biſchöflichen nur wenig Unterſcheidendes. Gewöhnlich trägt er eine rothſammetne Kappe, ein weißſeidenes Chorkleid über einem fein leinenen, nach Verſchiedenheit der Zeiten und Feſte des Kirchenjahres, bald violeten, bald weißen, bald rothen, bald grünen, bald ſchwarzen Talar. Zum feierlichen Ornat gehören die purpurſeidenen Schuhe mit eingeſticktem goldenen Kreuze, die weißſeidene Toga, darüber die Rochetta, und über dieſer die Cappa, dann das Cingulum mit zweien links herabhängenden Gürtel-Enden, die Mitra und der rothe Mantel. Als beſondere Eigenthümlichkeit iſt zu bemerken, daß der Papſt (und nur er) das Pallium [1]) und ſo auch die Stola überall und beſtändig trägt. — 2) Die den Papſt auszeichnenden Inſignien ſind außer dem Thron und dem Fiſcherringe [2]) beſonders der Kreuzſtab und die dreifache Krone. Er trägt nemlich einen geraden oben mit einem Kreuze geſchmückten Hirtenſtab (**pedum rectum**), nicht den Krummſtab der Biſchöfe [3]); und eine dreifache Krone (**triregnum**). Ob letztere von Conſtantin **M.**, der den Papſt Sylveſter nebſt anderen Inſignien der Kaiſerwürde auch mit einer Krone beſchenkt [4]), oder von dem Frankenkönige Chlodwig, der dem hl. Hormisdas eine goldene Tiara überſchickt haben ſoll [5]), ihren Urſprung erhalten hat, laſſen wir dahin geſtellt ſeyn. Gewiß iſt, daß nicht erſt unter Bonifaz **VIII.** (1274—1303), wie man gewöhnlich annimmt, ſondern ſchon unter Nikolaus **II.** (1058—1061)

---

1) c. 4 De auctorit. et usu pallii (I. 8).

2) Die Form d. Fiſcherings (§ 50).

3) c. 1 § 9 fin. De sacra unctione (I. 15) „tum propter historicam tum propter mysticam rationem" ſagt Innocenz III. in dieſer Stelle. Dieſe geſchichtliche und ſymboliſche Bedeutung ſ. in Gonzalez Tellez Commentar. zu c. un. cit. nr. 41. 42.

4) c. 14 § 2 Dist. XCVI (aus den unächten oder interpolirten Acten des hl. P. Sylveſter, bei Anselm Lib. IV. c. 32, woraus ſie Gratian entnommen.)

5) Sigeberti Gemblac. († 1112) Chronograph. ad a. 510; Cf. Burius Romanorum Pontificum brevis notitia (Venet. 1760) p. 76.

eine Doppelkrone als Attribut der päpſtlichen Würde im Gebrauch war; und das **triregnum** nicht erſt in der Mitte des **XIV.** Jahrhunderts unter Urban **V.** (1362—1370), ſondern ſchon zu Anfang desſelben unter Clemens **V.** (1305—1314) vorkommt[6]). — 3) Manche der jetzt vorzugsweiſe oder ausſchließlich dem Papſte eigenthümlichen Titel[7]) waren in früheren Zeiten nicht ſelten auch anderen Biſchöfen beigelegt worden[8]). Daß der Name **Pontifex maximus** von den römiſchen Kaiſern an ihn übergegangen, iſt durchaus unwahrſcheinlich[9]); und eben ſo wenig hat Leo d. Gr. († 461) ihn zuerſt geführt[10]), da ſchon Tertullian (206) den römiſchen Biſchof (wenn auch nur ſpottweiſe) alſo bezeichnet[11]). Der Name Papſt begann erſt ſeit dem **V.** Jahrhunderte ſpecifiſcher Titel desſelben zu werden[12]); als ausſchließliches Reſervat erwähnt ſeiner Gregor **VII.**[13]). In der Anrede heißt er „Heiligſter Vater (**Sanctissime Pater**)!“ und im Contexte „Ew. Heiligkeit“ (**Sanctitas Vestra**); Prädicate, welche gleichfalls in früheſten Zeiten die Biſchöfe ohne Unterſchied, namentlich in Briefen ihrer untergebenen Geiſtlichen, erhielten; die aber jetzt lediglich dem Papſte zukommen. Sich ſelbſt nennt dieſer in ſeinen Bullen „**Servus servorum Dei**;“ Gregor **M.** gab ſich zuerſt

---

6) J. v. Hefner, Die Trachten des Mittelalters, 3 Hfte Abbildungen und Text (Mannheim 1840. 8.) S. 38.

7) Eine hiſtoriſche Beleuchtung der geläufigen päpſtlichen Titel ſ. von Ludw. Doller, in der relig Zeitſchrift »Der Katholik«, herausgeg. von Räß und Weis (Mainz und Speier 1821 ff. 8.) Jahrgg. 1821. Heft III. VI.

8) So z. B. „Vicarius Christi“: c. 19. c. XXXIII. qu. V. (S. Ambros. † 397 in I. Cor. I. c. 2); ſo „Summus Pontifex“: c. 13 Dist. XVIII (Conc. Agath. ao. 506. c. 35); ſo „Papa“, cf. Thomassini Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. Lib I. c. 4, T. I. p. 7; Mammachii Origg. et antiquitt. christ. Lib. IV. P. I. c. 4. § 9. not. 3, T. IV. p. 297.

9) Bekanntlich führten die oſtrömiſchen Kaiſer noch bis ins XI. Jahrhundert dieſen Titel ſelbſt. Er ſcheint vielmehr aus der altteſtamentlichen Leviten-Verfaſſung, entſprechend dem dortigen Hohenprieſter, herübergenommen zu ſeyn; Richter, Lehrb. d. Kirchenrechts, II. Aufl. § 110. not. 5, S. 203.

10) So behauptet, auf Niebuhr geſtützt, Walter in ſ. Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl.) § 129. not g. S. 289.

11) „Pontifex maximus, episcopus episcoporum“, Tertull. De pudicitia c. 1, in Ejusd. opp. ed. Leopold. P. II. p. 135.

12) Thomassin l. l. und c 50. nr. 14, T. I. p. 102; Cajet. Cenii Dissertt. itall. (ed. Pistor. 1778) T. I. Diss. V. p. 152 sqq.

13) Christ Lupus, Scholia in B. Gregorii VII. can. 11, in suis Opp. (Venet. 1725) T. V. p. 216.

dieſes Demuthsprädicat gegenüber den Anmaßungen des conſtantinopolitaniſchen Patriarchen Johannes des Faſters [14]). — Was endlich 4) die beſonderen Ehrfurchtsbezeigungen des Papſtes betrifft, ſo hat derſelbe als die höchſte kirchliche Auctorität auf Erden ſelbſtverſtändlich den Vorrang, Vortritt und Vorſitz vor allen anderen Kirchenvorſtehern; und wenn auch den weltlichen Monarchen gegenüber jene abſolute und unbedingte Suprematie, wie ſie im Decretalenrechte in Anſpruch genommen iſt [15]), nicht mehr in Uebung beſteht, ſo ſpricht ſich doch fortwährend von Seite des Papſtes das Bewußtſeyn, ſo wie von Seite der katholiſchen Fürſten das Anerkenntniß ſeines Vorranges als Vater der Chriſtenheit namentlich ſchon dadurch aus, daß bei allen Concordaten der Papſt ſich vor den weltlichen Regenten nennt [16]). Derſelbe wird aller Orten, wohin er kommt, in feierlicher Prozeſſion von Clerus und Volk empfangen; ſeiner wird in den öffentlichen Kirchengebeten, und täglich von allen katholiſchen Prieſtern der Welt im Opfer der hl. Meſſe gedacht. Insbeſondere aber gibt ſich die Ehrfurcht vor ihm kund in der Huldigung durch den Fußkuß, Adoratio genannt. Sache und Name (letzterer freilich in etwas unpaſſender Ueberſetzung des griechiſchen προσκυνειν) rühren aus der Sitte der Orientalen her, womit dieſe den Kaiſern (und häufig den Biſchöfen) ihre Unterwürfigkeit bezeigten. Die Cardinäle küſſen dem Papſte Fuß und Hand, und werden von ihm ſodann zur Umarmung herangezogen; Patriarchen, Erzbiſchöfe und Biſchöfe küſſen den Fuß und das Knie; alle Uebrigen, Geiſtliche und Laien (gekrönte Häupter ausgenommen) bloß den Fuß [17]). Es wird jedoch heutzutage dieſer Gebrauch nur auf feierliche Audienzen und groſſe Huldigungsacte beſchränkt. Zu den völkerrechtlichen Ehrenbezeigungen gehören vorzüglich die Geſandtſchaften, welche die katholiſchen Mächte Europas am päpſtlichen Hofe unterhalten; die ſ. g. Obedienzgeſandtſchaften aber, in denen ſich das

---

14) Joannis Diaconi Monachi Casinensis († c. a. 880) Vita S. Gregorii M. Lib. II. c. 1.

15) Z. B. c. 6 De M. et O. (I. 33); c. 13 De judiciis (II. 1) u. a.

16) Vgl. d. ſpaniſche Concord. v. 18. Octb. 1737, u. 11. Jäner 1753; d. franzöſ. v. 15. Juli 1801, u. 11. Juni 1817; d. bayerſche v. 5. Juni 1817; d. neapolit. v. 6. Febr. 1818; d. niederländ. v. 18. Juni 1827 u. a.

17) Die Huldigungsacte kommen bereits in den oben (§ 179, not. 14) angeführten Ritualbüchern vor. Vgl. Thomassin. Vet. et nov. eccl. discipl. P. II. Lib. III. c. 65, T. II. p. 441 sqq.

Subjectionsverhältniß des Kaiſers zum Papſte ausſprach, ſind in neuerer Zeit außer Uebung gekommen [18]).

II. Von den Gehülfen des Papſtes.

A. Die Cardinäle *).

1. Geſchichtliche Entwickelung.

§ 183. Cardinäle heißen jetzt die an den Hauptkirchen in Rom angeſtellten Prälaten, welche den ſtehenden Senat des Papſtes, und deſſen Rathgeber und Gehülfen in der Regierung und Verwaltung der Geſammtkirche bilden [1]). Urſprünglich hieß **Clericus cardinalis** jeder an einer Hauptkirche (**titulus**) beamtete Geiſtliche [2]). Daher **cardo** durchweg gleichbedeutend mit **titulus**, und **incardinare** wie **intitulare** (= ein Kirchenamt verleihen) gefaßt wurde [3]). Es gab aber in Rom ſeit dem V. Jahrhunderte bereits 25, und ſpäter 28 Hauptkirchen, an welchen außer anderen Clerikern verſchiedener Weihen ein Hauptprieſter (**presby-**

---

18) C. G. Buder, De legationibus obedientiae Romam missis, Jenae 1737. Kaiſer Leopold I. und Joſeph I. unterließen zuerſt dieſe ſeit Anfang des XII. Jahrhunderts (Heinrich V.) herkömmlichen Geſandtſchaften; Karl VI. und Karl VII. beobachteten ſie wieder, jedoch unter ausdrücklicher Verwahrung ihrer Souverainität; ſeit Franz I. unterblieben ſie abermals.

*) Außer den älteren Werken hierüber (Santinelli, Diss. della dignità del Cardinalato; Bromati Diss. dell' antica preminenza del Cardinalato; Platus, De Cardinal. dignitate et officiis; Cohelli, Notit. Cardilatus; Tamagno, Origine et prerogative dei Cardinali u. a.) beſonders noch: Buddeus, De origine cardinalitiae dignitatis, Jenae 1693. 8; Muratori, Diss. de Cardinalium institutione, in Ejusd. Antiqq. Itall. med. aevi T. V p. 155 sqq.; Jo. Kleiner, Diss. de origine et antiquit. Cardinalium, in Ant. Schmidt Thesaur. j. e. T. II. p. 443 sqq.; Ejusd. Diss. de muniis et praerogativis Cardinalium, ibid. p. 467 sqq.

1) Sext. c. 17 De elect. (I. 6); Sept. c. 1 De cardinalibus (I. 4).

2) Z. B. c. 3 Dist. XXIV (S. Gelas. Pap. c. a. 493 Epist. ad Coelestin. episc.); c. 5 Dist. LXXI (S. Gregor. I. ao. 596. ad Fortunat. Lib. VI. epist. 11 ed. Maurin.); c. 5. c. XXI. q. 1 (Idem ao. 593. ad. Agnellum, Lib. III. epist. 13. ed. Maurin.); c. 2 De offic. Archibresbyt. (I. 24).

3) c. 42. c. VII. qu. I (S. Gregor. I. ao. 592 ad Joann. Scyllatin. Lib. II. epist. 37. ed. Maurin.

ter cardinalis) angeſtellt war. Ferner war die Stadt Behufs der Armen- und Krankenpflege in 7 kirchliche Diſtricte (regiones) eingetheilt, und über jeden derſelben ein ſ. g. Bezirksdiacon (diaconus regionarius) geſetzt, welche Zahl ſich in der Folge verdoppelte, als ſeit dem XI. Jahrhunderte jeder der 14 Regionen, in welche Rom ſchon ſeit Auguſtus Zeiten in politiſcher Hinſicht eingetheilt war, ihren eigenen Diacon für obige Zwecke erhielt. Dazu kamen faſt gleichzeitig noch 4 andere dem Papſte zur Hülfeleiſtung in der Laterankirche beigegebene Diaconen (diaconi palatini). Ueberdieß hatte man bereits ſeit dem IX. Jahrhunderte 7 Suffraganbiſchöfe der Umgegend, nämlich die Biſchöfe von Oſtia, Rufina, Porto, Albano, Tuſculi, Sabina und Präneſte, zum Dienſte an der römiſchen Hauptkirche für gewiſſe Tage herbeigezogen, und in dieſer Eigenſchaft daſelbſt angeſtellt (Cardinales episcopi). So hatte ſich die Zahl der Cardinäle allmälig auf 53 geſteigert, von denen 7 Cardinalbiſchöfe, 28 Cardinalprieſter und 18 Cardinaldiaconen waren, welche ſich auf die Laterankirche und die vier Patriarchalkirchen St. Peter, St. Paul, St. Marie Maggiore und St. Laurentius extra muros vertheilen. Die Zahl der Cardinalbiſchöfe wurde nachmals durch die Vereinigung der Bisthümer Porto und Rufina auf 6, und die der Diaconen auf 14 reducirt; dagegen die der Cardinalprieſter bedeutend vermehrt. Das Concil zu Baſel wollte die Zahl der Cardinäle auf 24 beſchränkt wiſſen [4]; allein der engherzig motivirte Beſchluß kam nicht zur Ausführung. Vielmehr vermehrte ſie Papſt Leo X. († 1522) auf 65, Paul III. († 1550) und Pius IV. († 1566) auf 70, und Gregor XIII. († 1585) auf 76. Endlich ſetzte Sixtus V. ihre Zahl auf 70, nämlich 6 Cardinalbiſchöfe, 50 Cardinalprieſter und 14 Cardinaldiaconen, feſt [5]. So iſt es auch in der Folge geblieben, obſchon jene Zahl ſelten vollſtändig iſt [6]. Lange Zeit hatten die Cardinäle als ſolche keine beſonderen Vorrechte und Auszeichnungen, ſondern ihr Rang beſtimmte ſich nur nach dem Amte, welches ſie bekleideten. Mit der ſteigenden Macht der Päpſte aber wurde auch ihre Stellung immer einflußreicher, und beſonders ſeitdem durch Nikolaus II. (1059) zunächſt die Cardinalbiſchöfe, dann durch Alexander III.

4) Concil. Basileens. Sess. XXIII. Decr. De numero et qualitate Cardinalium.

5) S. Sixt. V. Const. „Postquam verus." ao. 1586, Bullar. Rom. T. IV. P. IV. p. 279.

6) Nach dem röm. Staatshandbuche für 1844 zählt das hl. Collegium 60 Cardinäle, nämlich 6 Card.-Biſchöfe, 44 Card.-Prieſter, und 10 Card.-Diaconen.

(1179) die Cardinäle überhaupt, und ausschließlich nur sie zur Papstwahl waren berechtiget worden. So wurde denn der Cardinalat allmälig als eine eigene Würde betrachtet, die ihren Rang unmittelbar nach dem Papste selbst einnehmen sollte[7]). Inzwischen blieb selbst der Name Cardinal noch lange auch an anderen Kirchen für die intitulirten Cleriker üblich; denn erst Pius IV. (1567) verbot den Gebrauch desselben ausdrücklich, und vindicirte diesen Titel ausschließlich den römischen Cardinälen.

2. Rechtsverhältnisse der Cardinäle.

a. Ernennung, Rang und Eigenschaften derselben.

§ 184. Die Ernennung (creatio) der Cardinäle geschieht unter gewissen altüblichen Ceremonien[1]) ausschließlich durch den Papst. Er hat regelmäßig einige **in petto**, deren Beförderung er vorerst nur im Allgemeinen ankündiget, ohne noch ihre Namen bekannt zu geben. Nach ihrer ausdrücklichen Ernennung aber werden sie sofort durch einen der Cardinäle dem Papste vorgestellt, der ihnen das rothe Baret, dann in einem nächsten öffentlichen Consistorium, wo sie zum gewöhnlichen Fuß- und Handkuß zugelassen werden, den Cardinalshut (§ 186) überreicht. In einem folgenden Consistorium wird ihnen der Mund geschlossen und geöffnet, ihr Kirchenamt (titulus) angewiesen und der Ring (ein in Gold gefaßter Saphir) behändiget. In der Wahl der Cardinäle ist der hl. Vater unbeschränkt; nur soll er überhaupt solche, welche die canonischen Eigenschaften der Bischöfe haben, und dabei sovielmöglich Männer aus allen Nationen der Christenheit wählen[2]), soweit er Gelegenheit, Auswärtige genugsam kennen zu lernen, und volle Ursache hat, ihnen sein ganzes Vertrauen zu schenken. Dabei berücksichtiget er wohl auch die Wünsche einzelner katholischer Monarchen, welche ihm zuweilen einen Erzbischof oder Bischof zu dieser Würde (Kron-Cardinäle) empfehlen. Eine solche Nomination war bisher dem Kaiser von Oesterreich und den Königen von Frankreich, Spanien, Portugal, Sardinien, Neapel und

---

7) Ueber die successive Gestaltung aller dieser Verhältnisse vgl. außer **Muratori** und **Kleiner** a. a. O. noch besonders **Thomassini** Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. II. c. 113. 114. 115, T. I. p. 337—346.

1) Card. **Cajetan.** Ordo S. Rom. Eccl., bei **Mabillon**, Museum Ital. T. II. p, 424.

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 De reform.

Sicilien zugestanden, sowie in der Regel jeder grosse katholische Hof einen der Cardinäle in Rom zum besonderen Vertreter der kirchlichen Interessen seines Landes hat (**Cardinalis protector nationis**). Die Cardinäle haben ihren kirchlichen Rang unmittelbar nach dem Papste; der politische hängt von der Observanz der einzelnen Länder ab. In der Regel gehen sie allen anderen Fürsten (Könige ausgenommen) vor. Zum Papste aber stehen sie in einem Verhältnisse der innigsten Pietät, wie Söhne zum Vater; daher regelmäßig in Ahndungsfällen nur väterliche Mahnung Platz greift. Selbst wirkliche Strafen tragen so lange den Character bloß väterlicher Correction, und dürfen nicht als wirkliche Straffälle öffentlich beurtheilt werden, so lange sie nicht ausdrücklich als solche erwähnt werden. Diese hohe Stellung legt ihnen hinwieder die Verpflichtung auf, durch einfache Sitten und Tugenden vor anderen hervorzuragen [3]). So fleckenlos soll diese Würde seyn, daß Unehelichgeborene, selbst wenn sie **per subsequens matrimonium** legitimirt sind, davon ausgeschlossen werden [4]).

b. Regierungsrechte.

§ 185. Die Cardinäle bilden 1) bei besetztem päpstlichen Stuhle (**sede plena**) das ständige Rathscollegium des Papstes, welches dieser in allen wichtigen Angelegenheiten um sich versammelt (**Consistorium Cardinalium**). Dieses Consistorium ist in der Regel ein geheimes, woran nur die Cardinäle unter Vorsitz des Papstes (oder, wenn dieser verhindert, des Cardinaldecans) theilnehmen (**Consistorium secretum s. ordinarium**); ausnahmsweise jedoch wird bei feierlichen Anlässen auch anderen Prälaten und weltlichen Gesandten der Zutritt gestattet (**Consistorium publicum s. extraordinarium**). Die Wirksamkeit der Cardinäle beschränkt sich übrigens in beiden Fällen nur auf eine berathende Stimme [5]). Selbstständiger ist der Antheil, den sie als Dirigenten und Beisitzer der päpstlichen Justiz- und Administrativ-Stellen (§§ 188. 189)

---

3) Idem. Sess. XXV. c. 1 De reform.

4) Const. Sixti V. „Postquam verus", in Bullar. Rom. T. IV.-P. IV. p. 279.

5) Card. de Luca, Relatio curiae Rom., Disc. V. nr. 6; Petr. de Marca, Concord. sacerd. et imperii, Lib. I. c. IX. §§ 7. 8, T. I. p. 69 sq.; Plettenberg, Notit. Congregatt. p. 131; Berardi, Commentar. in jus eccl. univ. T. I. p. 50.

ſowie der verſchiedenen Congregationen (§ 190) an der Regierung und Verwaltung der Kirche nehmen. 2) Bei erledigtem päpſtlichen Stuhle (**sede vacante**) beſchränkt ſich ihre Thätigkeit lediglich auf die Wahl eines neuen Papſtes, auf die Erledigung ganz unaufſchiebbarer Regierungsſachen, und auf die interimiſtiſche Verwaltung des Kirchenſtaates, welche dem Cardinalkämmerer in Verbindung mit einem Cardinalbiſchofe, einem Cardinalprieſter und einem Cardinaldiacon in der Art gemeinſam zuſteht, daß erſterer für die ganze Dauer der Sedisvacanz an dieſer Stelle bleibt, die anderen aber alle drei Tage durch 3 neue Cardinäle aus den verſchiedenen Claſſen und zwar nach der Altersreihe erſetzt werden [6]).

c. Ehrenrechte und Privilegien.

§ 186. Die Cardinäle genießen aber noch außerdem beſondere Privilegien und Auszeichnungen, welche ihnen durch Geſetze und Herkommen geworden ſind. Sie haben vor allen Kirchenprälaten den Vorrang, den ſchon der Titel Eminenz (**Eminentissimi**) ausſpricht, welche ihnen Urban **VIII.** († 1644), um ſie den geiſtlichen Kurfürſten gleichzuſtellen, gab [1]). Als beſondere Auszeichnung tragen ſie den mit niederhängenden Quaſten verſehenen rothen Hut, welchen Innocenz **IV.** zuerſt (1245) den Cardinallegaten [2]), nachfolgende Päpſte den ſäculargeiſtlichen Cardinälen überhaupt, endlich Gregor **XIV.** (1591) auch den aus dem Regularſtande creirten [3]) verlieh. Den mit Hermelin verbrämten Purpurmantel (woher ihr Beiname „**Purpurati**“) erhielten ſie durch Paul **II.** († 1471). Ueber ihre Kirchen oder Titel üben ſie, auch wenn ſie nur Cardinal-Prieſter oder Diaconen ſind, eine **jurisdictio quasi episcopalis** [4]), bedienen ſich daher auch der Pontificalinſignien, diſpenſiren in allen biſchöflichen Fällen, und ſpenden feierliche Benedictionen [5]). Auch

---

6) Früher ſtand die geſammte Verwaltung des apoſtoliſchen Stuhles während ſeiner Erledigung dem Archipresbyter, dem Archidiacon und dem Primicerius notariorum zu, Lib. durn. RR. Pontiff. cap. II. tit. 1.

1) Henr. Spondan., Continuat. annal. Baronii, ad a. 1630. nr. 9.

2) Thomassini, Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. II. c. 113. nr. 7, T. I. p. 339; Plettenberg, Notit. Congregg. p. 30.

3) Gregor. XIV. Const. „Sanctissimus“ ao. 1591, in Bullar. Rom. T. V. P. I. p. 276. Uebrigens tragen dieſe ihr Ordenskleid fort, nur die Kapuze iſt von rother Farbe.

4) c. 24 De elect. (I. 6); c. 11 De M. et O. (I. 34).

5) Nach dem Caeremoniale Rom. dürfen Biſchöfe in Gegenwart eines Cardinals

haben ſie, vorausgeſetzt daß ſie ſelbſt bereits zu Presbytern ordinirt ſind, das Recht, den Clerikern ihrer Kirchen die Tonſur und die niederen Weihen zu ertheilen (§ 143 nr. 1). Aus demſelben Titel haben ſie, wenn auch nicht Biſchöfe, auf den allgemeinen Concilien berathende und entſcheidende Stimme. Die päpſtlichen Conſtitutionen, Reſervationen und Cenſuren, wenn ſie allgemein gefaßt ſind, berühren ſie nicht **ipso jure**, ſondern nur, wenn die Verordnung zu ihren Gunſten lautet, oder mit Zuziehung des Cardinalcollegiums und nach dem Rathe der Majorität desſelben erlaſſen iſt, oder darin die Cardinäle als mitbegriffen ausdrücklich erwähnt ſind [6]). Auch ſoll ein Cardinal nur auf die Ausſage ungewöhnlich vieler und unbeſcholtener Zeugen hin verurtheilt werden können [7]). An einem Cardinale ſich thätlich zu vergreifen, wird als Majeſtätsverbrechen angeſehen und mit den ſchwerſten Strafen geahndet [14]).

B. Die Curie*).

§ 187. Der Inbegriff aller päpſtlichen Regierungs-Collegien heißt die römiſche Curie (**Curia Romana**), welche ſowohl die für die Rechtspflege niedergeſetzten Juſtizbehörden (**curia justitiae**) als auch die für die Verwaltung eingerichteten Adminiſtrativbehörden (**curia gratiae**) umfaßt. Für einzelne Verwaltungszweige aber werden eigene Ausſchüſſe aus den Cardinälen (**Congregationes**) theils nur vorübergehend angeordnet (**congregationes extraordinariae**), theils ſtändig unterhalten (**congreg. ordinariae**). Die Gegenſtände aber ihres Wirkungskreiſes betreffen theils die politiſche Regierung des Kirchenſtaates, theils die Verwaltung kirch-

---

weder den Segen geben, noch in den Pontificalen fungiren, außer mit Bewilligung desſelben.

6) arg. Sext. c. 4 De sentent. excommun. (V. 11); Regul. Cancell. apostol. LXX, in Corb. Gaertner Corp. jur. eccl. nov. Cathol. in German. T. II. p. 496.

7) Der (freilich fälſchlich) dem hl. Sylveſter beigelegte c. 2. c. II. p. IV. fordert zur Verurtheilung eines Cardinaldiacons 27, eines Cardinalprieſters 44, eines Biſchofs 72 exceptionsfreie Zeugen.

8) Sext. c. 5 De poenis (V. 9).

*) J. B. Card. de Luca, Relatio curiae Romanae, Colon. 1683. 4.; Guil. Lunardo, Relatione della Corte di Roma, Venet. 1689; Hunold. Plettenberg, Notitia Congregationum et Tribunalium curiae Romanae, Hildesheim. 1693. 8; Monaldinus, Praxis eccles. curiae Romanae, als Anhang zu Amort, Elementa jur. can. T. I.

licher Angelegenheiten, welche sich wiederum entweder bloß auf den Diöcesan- oder Metropolitansprengel Roms, oder aber auf die Gesammtkirche beziehen. Hier kommen nur die allgemeinen und ständigen Congregationen in Betracht.

1. Die Justizstellen.

§ 188. Die päpstlichen Justizbehörden (**curia justitiae**) begreifen 1) Die s. g. Rota (**Rota Romana**) [1]), das höchste Tribunal des päpstlichen Stuhls. Nach der Einrichtung des P. Sixtus IV. († 1484) bestand dieselbe aus 12 Mitgliedern s. g. Uditori (**auditores Romani**), welche früher in drei Senate vertheilt waren, wovon jeder einen Referenten (**ponens**) und drei Votanten (**correspondentes**) zählte. Benedikt XIV. hat deren Wirkungskreis und Competenz, den anderen Justizbehörden gegenüber, genauer abgegränzt [2]). Gegenwärtig besteht die Rota nur aus 10 Auditoren, welche bald in **pleno** bald in Senaten, deren aber jetzt nur mehr zwei sind, verhandeln [3]). Von den Entscheidungen der Rota (**Decisiones Rotae Romanae**) kann nicht mehr appellirt werden, wohl aber von einem Senate an den anderen [4]). Wegen ihrer Wichtigkeit als Präjudicien sind diese Decisionen mehrmals gesammelt worden [5]). 2) Die s. g. Signaturen (**Signaturae**) [6]), eine für Rechtssachen im strengen Sinne (**Signatura justitiae**), die andere für Gnadenentscheidungen (**Signatura gratiae**). a) Die **Signatura justitiae**, bestehend aus einem Cardinal als Präsidenten (**praefectus**), sieben (ehemals 12) voti-

---

1) Ueber die Etymologie dieses Namens s. Dominici Bernini Il tribunale della S. Rota Romana (Rom. 1717. fol.) p. 10. Dieß Werk enthält die ausführlichste Geschichte dieses Gerichtshofes.

2) Benedict. XIV. Const. „Justitiae et pacis", d. ao. 1746.

3) Die neuesten Bestimmungen enthält das Regolamento legislativo et giudiziario per gli affari civili, emanato della Santità di nostro Singnore Gregorio Papa XVI. con moto proprio d. 10. Nov. 1834 (Rom. 1834. 4.) §§ 321—327. 377—381.

4) Das Verfahren ist weitläufig beschrieben von Card. de Luca, Relatio Curiae R., Diss. XXXII. nr. 61, und von Monaldino, Praxis eccl. Curiae R., § 3.

5) Zuerst Rom. 1470. 1472. 1475 u. öfter. Neuere Sammlungen sind: Decisiones Rotae Rom. a Farrinacio, Rubeo, al. selectae, Venet. 1716. XXV Partes in XIX Voll. fol.

6) Signaturae heißen diese beiden Justizstellen, weil der Papst die von ihnen erlassenen Entscheidungen selbst signirt.

tirenden Prälaten (**votantes**), zwei Auditoren und einigen Referendarien [7]), hat über die Zuläſſigkeit der Apellationen an die Rota, über Competenzſtreitigkeiten, Nichtigkeitsbeſchwerden, Reſtitutionsgeſuche, Recuſationen und über die darauf zu ertheilenden Delegationen zu erkennen. b) Zur **Signatura gratiae** eignen ſich diejenigen contradictoriſchen oder extrajudicielen Rechtsſachen, deren Entſcheidung an ſich von der Gnade des Papſtes abhängt, oder welche vermöge rechtlicher Begünſtigung als Gnadenſachen und darum ſchneller verhandelt werden. Der Papſt ernennt hiezu eine beliebige Anzahl Cardinäle und anderer hoher Prälaten, und präſidirt dem Colleg immer in eigener Perſon.

2. Die Adminiſtrativbehörden.

a. Allgemeine Verwaltungsſtellen.

§ 189. Zu den päpſtlichen Verwaltungs-Behörden (**Curia gratiae**) gehören: 1) Die apoſtoliſche Canzlei (**Cancellaria apostolica**), welche die Ausfertigung der Bullen oder aller in wichtigeren Angelegenheiten gefaßten Entſchließungen des Papſtes, beſonders über Gegenſtände, die im Conſiſtorium verhandelt werden, unter ſich hat [1]). Das Präſidium führt der Cardinal-Vicecanzler [2]), unter wechem der Canzleidirector (**cancellariae regens**) und ein zahlreiches Unterperſonal ſteht. 2) Die Datarie (**Dataria Romana**) [3]). Sie ſteht unter dem Cardinal-Pro-

---

7) Vgl. Greg. XVI. Regolamento . . con moto proprio d. 10. Nov. 1834. §§ 335—345. 384—386.

1) Van-Espen, Jus eccl. univ. P. I. tit. XXIII. c. 1 (ed. Colon. 1702. f.) p. 178 sqq.

2) Warum der Vorſtand der Canzlei nicht geradezu Canzler, ſondern Vicecanzler hieß, darüber ſ. Walter, Lehrb. d. K.-R. § 133. I. 1, S. 296, und dazu Richter, Lehrb. d. K.-R. § 114. Anmk. 1, S. 210. Bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts war der in dieſer Eigenſchaft Angeſtellte kein Cardinal, weil die Canzler- oder Erzcanzler-Würde bis dahin häufig an andere, auch auswärtige Prälaten als Ehrenrecht verliehen wurde, und der actuele Vorſtand nur im Namen dieſer unterzeichnete, ſohin recht eigentlich als „vice-agens cancellarii" oder „vice-cancellarius" fungirte. Dieſer Titel blieb nun auch nachmals ſtehen, als ſeit Bonifaz VIII. das Canzleramt an Cardinäle verliehen ward.

3) So genannt von datare d. i. das Datum vormerken. Ueber die Einrichtung und den Geſchäftskreis der Datarie nach älterer Verfaſſung ſ. beſonders Theod. Amydenus, De offic. et jurisdict. Datarii, Venet. 1654. f.

datar, der einen Gehülfen (**subdatarius**) zur Seite, und unter sich ein zahlreiches Personal von Subalternen (**officiales**) hat. Durch diese Behörde, deren Geschäftskreis durch Benedikt **XIV.** neue Bestimmungen erhielt [4]), werden alle Concessions- und Gnadensachen erlediget, insbesondere die Ehedispensen **in foro externo** und die Verleihung der dem Papste reservirten Pfründen, mit Ausnahme der Consistorialpfründen [5]). 3) Die Pönitentiarie (**Poenitentiaria Romana**). Diese Stelle erlediget alle dem Papste reservirten Absolutionen und Dispensationen **in foro interno.** Sie besteht aus einem Cardinale als Vorstand (**poenitentiarius major**), mehreren hohen Officianten, welche gewöhnlich aus den Assessoren der Rota genommen werden, nebst dem nöthigen Unterpersonal [6]). Die Facultäten dieser Behörde hat Benedikt **XIV.** näher bestimmt [7]). 4) Die Secretarie (**Secretaria apostolica**), und zwar a) das Secretariat der Breven unter dem **Cardinalis a secretis brevium**, von wo die Erlasse über verschiedene päpstliche Gnaden und Verleihungen bald ausschließlich bald in Concurrenz mit der Datarie ausgehen; b) das päpstliche Staatssecretariat in zwei Sectionen, von denen die eine, seit 1833 neu errichtet oder vielmehr getrennt, unter dem Cardinal-Staats-Secretär für das Innere; die andere aber unter dem Cardinal-Staats-Secretär für das Aeußere. Letzterer hat die Ernennungen der Vorstände und Mitglieder der verschiedenen Congregationen und die Creationen der Cardinäle auszufertigen, und ist zugleich das Organ für den Verkehr mit den am römischen Hofe accredirten Gesandten und den an den Fürstenhöfen befindlichen Nuntien und diplomatischen Agenten des Papstes [8]). 5) Die päpstliche Finanzkammer (**Camera apostolica**), an deren Spitze der Cardinal-Camerlengo (**Camerarius**). Unter diesem stehen der Uditore (**auditor camerae**), welcher zugleich Präsident des mit der Finanzkammer verbundenen eigenen Ge-

---

4) Benedict. XIV. Bulle „Gravissimae eccl." in Bullar. magn. Rom. T. XVI. p. 336.

5) Aber auch die Verleihung der Consistorialpfründen, wenn dabei irgend eine Dispens nöthig ist, gehört in ihr Ressort.

6) Monaldinus, Praxis Curiae Rom. § 16; Van-Espen Jus eccl. univ. P. I. tit. XXIII. c. 2, ed. laud. p. 182 sqq.

7) Benedict. XIV. Bulle „Pastor bonus" in Bullar. mag. Rom. XVI. p. 184.

8) Richter, Lehrb. d. K.-R. § 114. nr. 4. 6, S. 209.

richtshofes ist[9]); ferner der Schatzmeister (**thesaurarius apostolicus**) und zwölf Kammergeistliche (**clerici camerae**). Auch ist dabei ein Fiscal- (**advocatus fisci**) und ein Armen-Anwalt (**advocatus pauperum**) angestellt.

b. Besondere Congregationen.

§ 190. Die aus Cardinälen gebildeten ständigen Ausschüsse für bestimmte zum Regiment der Gesammtkirche gehörige Verwaltungszweige (**Congregationes Cardinalium**) sind: 1) Die von Sixtus V. (1586) eingesetzte und von Clemens IX. (1668) näher instruirte **Congregatio consistorialis** zur vorläufigen Behandlung der Gegenstände, welche demnächst in einem Consistorium erlediget werden sollen. Dahin gehören die Approbation neuer geistlicher Orden, die Errichtung neuer Bisthümer, die Eintheilung und Umschreibung der Diöcesen, die Trennung, Vereinigung, Suppression der höheren Pfründen, die Angelegenheiten der Capitel, die Bestätigung der ernannten, gewählten, sowie die Admission der postulirten, dann die Versetzung der bereits confirmirten Prälaten, die Annahme ihrer Resignation, die Bestellung von Coadjutoren, Weihbischöfen u. a. Die Wahl dieser Gegenstände trifft der Papst unter Beirath einer außerordentlichen Congregation, welche aus dem ältesten Cardinalbischof, dem ältesten Cardinalpriester und dem ältesten Cardinaldiacon, ferner aus dem Cardinal-Vicecanzler, dem Cardinal-Kämmerer und dem Cardinal-Secretär zusammengesetzt wird. 2) Die von Paul III. (1542) als höchster Gerichtshof gegen Ketzereien provisorisch bestellte, von Pius IV. und Pius V. erweiterte, und von Sixtus V. als permanent erklärte **Congregatio sacri officii s. inquisitionis**, bestehend aus 12 Cardinälen, einem Commissarius, der als ordentlicher Richter fungirt, nebst einem Assessor, dann aus mehreren Consultoren, die der Papst aus den gelehrtesten Theologen und Canonisten ernennt, aus Qualificatoren, welche auf Befragen Gutachten erstatten, einem Advocaten zur Vertheidigung des Angeschuldigten, und anderen Personen. In den Hauptsitzungen präsidirt regelmäßig der Papst selbst. 3) Mit der Congregation der hl. Inquisition in Verbindung steht die von Sixtus V. gegründete **Congregatio indicis** (**sc. librorum prohibitorum**), welche die Ueberwachung der Literatur

9) **Monaldinus l. l. § 6.**

zur Aufgabe hat, und aus einem Cardinal-Vorstand, mehreren anderen Cardinälen als Beisitzern, einem Secretär und einer Anzahl von Theologen als Consultoren besteht. Auch hier nimmt der hl. Vater in wichtigeren Fällen persönlich an den Sitzungen Theil. 4) Die **Congregatio interpretum concilii Tridentini**, ein Colleg von Cardinälen, anfangs von Pius V. bloß zur Aufsicht über den Vollzug der tridentinischen Beschlüsse niedergesetzt, dann von Sixtus V. auch mit der Vollmacht ausgerüstet, in zweifelhaften Fällen die Reformationsdecrete desselben Concils nach vorläufigem Bericht an den Papst authentisch zu interpretiren (§ 87). 5) Die **Congregatio ss. rituum**, von Sixtus V. gestiftet. Sie zählt gleichfalls mehrere Cardinäle, deren Aufgabe es ist, die liturgischen Gegenstände zu behandeln, die gleichförmige Einhaltung derselben zu überwachen, die Selig- und Heiligsprechungen vorzubereiten u. dgl. 6) Die zur Verbreitung des katholischen Glaubens eingesetzte und mit der Leitung der Missionsanstalten betraute **Congregatio de propaganda fide**, welche Gregor XV. (1622) eingeführt und Urban VIII. (1637) bestätigt und durch ein eigenes Seminar zur Erziehung und Bildung von Missionären erweitert hat (§ 365). 7) Die von Urban VIII. errichtete **Congregatio immunitatis ecclesiasticae et controversiarum jurisdictionalium**, deren Thätigkeit auf die Erhaltung der Immunität und Jurisdiction der Kirche gerichtet, heutzutage aber durch die Staatsgesetzgebungen der meisten Länder sehr beschränkt ist. 8) Die **Congregatio super negotiis episcoporum et aliorum praelatorum.** Sixtus V. hatte anfänglich zwei Congregationen, die eine **pro consultationibus episcoporum**, die andere **pro consultationibus regularium praelatorum** eingerichtet; sie sind aber noch von ihm selbst vereiniget worden. Zu ihrem Wirkungskreise gehören die Aufstellung apostolischer Provicare bei längeren bischöflichen Sedisvacanzen, die Streitigkeiten der Bischöfe unter einander und gegen Exemte, die der verschiedenen Orden und Klöster gegen einander, sowie einzelner Professen wider ihre Oberen. 9) Die von Clemens IX. (1689) eingeführte **Congregatio indulgentiarum et reliquiarum**, welche die Prüfung und Authentisirung der Reliquien, die Ertheilung der Ablässe und die Obhut gegen die Mißbräuche der einen oder anderen über sich hat.

C. Die Legaten, Nuntien und Vicare *).

1. Frühere Verhältniſſe.

a. Geſchichtliche Entwickelung der päpſtlichen Stellvertreter und Geſandten.

§ 191. Schon in den früheſten Zeiten der Kirche unterſchieden ſich zwei Arten päpſtlicher Geſandten, erſtens vorübergehende, welche bald den Papſt auf den allgemeinen Synoden repräſentirten, bald in kirchlichen Angelegenheiten von ihm in einzelne Länder geſchickt worden waren; zweitens ſtändige, wie namentlich in Conſtantinopel, um dort die Rechte des Papſtes zu wahren, demſelben zu referiren, und deſſen erhaltene Weiſungen zu vollziehen. Letztere wurden daher *Ἀποκρισιάριοι* (**Responsales**) genannt [1]). Als ſeit dem V. Jahrhunderte die Anfragen und Berufungen an den päpſtlichen Stuhl immer häufiger vorkamen, bevollmächtigten die Päpſte, um entfernteren Provinzen den Verkehr mit Rom zu erleichtern, auch einzelne Erzbiſchöfe für einen beſtimmten Bezirk, um dort wenigſtens einen Theil der einſchlägigen Geſchäfte in ihrem Namen zu beſorgen. Dieß legte den Grund zu den päpſtlichen Vicariaten [2]). So finden wir den Biſchof von Theſſalonike für Illyrien, den von Arles für Gallien, den von Sevilla für Spanien als apoſtoliſche Vicare aufgeſtellt [3]). Anfänglich galten zwar dergleichen Vollmachten nur der Perſon des Bevollmächtigten; allein allmälig knüpfte ſich dieſes perſönliche Recht an den Ort, ſo daß der Inhaber eines ſolchen Sitzes **eo ipso** auch als apoſtoliſcher Vicar angeſehen wurde. Dieſe ſtändigen Vicariate gingen jedoch bis zum VIII. Jahrhunderte nacheinander wieder ein, und die ſpäteren Vicare, wie in Frankreich Biſchof Drogo von Metz (844), Erzbiſchof Anſegiſus von Sens (876), hatten dieſe Würde wie ehemals nur für ihre Perſon, oder, wie der Erzbiſchof von Trier (967), als bloſſen Ehrenvorrang. Dagegen waren es ſeit dem VIII. Jahrhundert zunächſt

---

*) Petr. Andr. Gambarus, De officio atque auctoritate legati a latere, Venet. 1572; Th. de la Torre, De auctoritate, gradu ac terminis legatorum a latere, Rom. 1667; J. Schott, Diss. de legatis natis, Bambg. 1778; A. J. Cäſar, Geſch. der Nunciaturen Deutſchlands, Nürnberg 1790.

1) Thomassini, Vet. et nov. discipl. eccl. P. I. Lib. II. c. 107 sqq., c. 117.

2) Thomassini l. l. P. I. Lib. I. c. 18. c. 30 sqq.

3) Z. B. c. 3. 5. 9. c. XXV. qu. II.

die außerordentlichen und meist zu besonderen Zwecken abgeordneten Legaten, durch welche die Päpste auf die entlegeneren Kirchen wirkten. Erst vom XI. Jahrhunderte an wurden wieder mehrere Erzbischöfe, namentlich der von Salzburg (1026), von Mainz (1032), von Trier (1049), von Hamburg-Bremen (1050) zu päpstlichen Vicaren mit mehr oder weniger ausgedehnten Vollmachten ernannt. Insofern nun diese Vollmachten mit einem bestimmten Sitze bleibend verbunden von einem Successor auf den anderen regelmäßig übergingen, erschienen die zeitlichen Inhaber dieser Würde [4]) gleichsam als geborne Legaten (**legati nati**). Neben diesen aber blieben die eigentlichen päpstlichen Gesandten fortwährend in Uebung. Diese hießen (zum Unterschiede von jenen) **Nuntii** oder **Missi apostolici** [5]) oder **Legati dati**, und wenn sie Cardinäle, sohin unmittelbar von der Seite des Papstes genommen waren, **Legati a latere** [6]).

b. Rechtsverhältnisse derselben.

§ 192. Die päpstlichen Legaten hatten, je nach Verschiedenheit des Zweckes ihrer Bestellung oder Abordnung, auch verschiedene Vollmachten. Von beschränkterem Umfange waren die auf einzelne Metropolitansitze übertragenen Rechte der späterhin sogenannten **Legati nati**; ausgedehnter dagegen die der eigentlichen Gesandten, und besonders der Cardinal-Legaten. In ihrer Anwesenheit war der Wirkungskreis der **legati nati** als solcher suspendirt [1]), und den Patriarchen und Erzbischöfen nicht gestattet, sich das Kreuz vortragen zu lassen [2]). Sie konnten, wenn sie zugleich Cardinäle (**legati a latere**) waren, oder die besondere Vollmacht dieser (**potestatem legati a latere**) hatten, erwählte Bischöfe und Aebte bestätigen, und überhaupt die meisten päpstlichen Reservatrechte ausüben [3]).

---

4) So der Erzbischof von Kanterbury (c. 1 De off. legat. I. 30), von York (c. 1 De appellat. II. 28), von Rheims (c. 13 Qui filii sint legit. IV. 17), etc.

5) Analog den königlichen oder kaiserlichen Missis dominicis; vgl. De Roye, De missis dominicis (Lips. 1744) p. 6.

6) c. 8 De off. legat. (I. 30).

1) c. 8, De off legat. (I. 30).

2) c. 8 eod. (I. 30); c. 23 De privileg. (V. 33).

3) c. 6. 9 De offic. legat. (I. 30); c. 28 De jure patron. (III. 38); c. 20 De sent. excommun. (V. 39); Sexti c. 1. 3 De off. legat. (I. 15); Sext. c. 36 De elect. (I. 6); Sext. c. 1 De V. S. (V. 12).

Nur die allerwichtigſten Reſervate, als Theilung und Vereinigung von Bisthümern, Verſetzung und Abſetzung der Biſchöfe, Verleihung der Dignitäten an Stiftskirchen, waren ihnen entzogen [4]). Dabei übten ſie regelmäßig eine mit der biſchöflichen Jurisdiction concurrirende Gerichtsbarkeit, welche jedoch das Tridentinſche Concil aufgehoben wiſſen wollte [5]). Auch ſonſt waren ihre Rechte allmälig mehr beſchränkt, und ihre Zulaſſung in England, Frankreich, Spanien von der Bewilligung der Landesherren abhängig gemacht worden [6]). Nichtsdeſtoweniger dauerten dieſe päpſtlichen Geſandtſchaften fort, und es entſtanden an mehreren Orten ſogar ſtehende Nuntiaturen. So kamen zu den bereits früher zu Paris, Madrid, Liſſabon, Florenz, Turin, Neapel vorhandenen noch die zu Wien (1581), Köln (1582), Luzern (1586), Brüſſel (1597) und zuletzt zu München (1785). Die Errichtung dieſer letzten Nuntiatur veranlaßte heftigen Streit, der die nahezu auf die Vernichtung des päpſtlichen Einfluſſes im deutſchen Reiche abzielenden ſg. Punctationen des famöſen Emſer-Congreſſes (1786) hervorrief, denen aber die Biſchöfe Deutſchlands ihre Anerkennung verſagten, und Papſt Pius VI. unter Berufung auf das göttliche Recht des Primats in einer ausführlichen Erwiderung entgegentrat [7]).

2. Neueſte Zuſtände.

§ 193. Unter den gegenwärtig üblichen Gattungen päbſtlicher Bevollmächtigter begegnen uns zunächſt 1) die ſ. g. geborenen Legaten (**legati nati**), welche in der Eigenſchaft wirklicher Erzbiſchöfe eines Landes auch die Würde eines päpſtlichen Legaten bekleiden, und auf ihre Nachfolger im Episcopate fortpflanzen. Dergleichen ſind die Erzbiſchöfe von Lyon, Rheims, Arles und Bordeaux in Frankreich; der Erzbiſchof von Toledo in Spanien; die Erzbiſchöfe von Prag und Salzburg in Oeſterreich, von Köln und Gneſen-Poſen in Preuſſen; der Erzbiſchof von Piſa in Italien. In Neapel führt der König ſelbſt die Würde eines apoſto-

4) c. 3. 4 De off. legat. (I. 30); Sext. c. 4 eod. (I. 15).

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20 De reform.

6) Thomassini Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. II. c. 119, T. I. p. 350.

7) Sanctiss. Domini nostri Pii VI. Responsio ad metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super Nuntiaturis apostolicis, Rom. 1789.

lischen Legaten, und läßt die daraus fließenden Rechte durch ein eigenes Gericht ausüben. Man nennt dieses die Privilegien der sicilischen Monarchie. Sie gründen sich auf eine Bulle Urban **II.** an König Roger (1099), und sind von Benedikt **XIII.** (1728) ausdrücklich bestätiget worden (§ 90 **nr.** 3). Sonst überall anderwärts haben die gebornen Legaten heutzutage nur noch gewisse kirchliche und politische Ehrenrechte. — 2) Neben den gebornen Legaten gibt es auch noch **Legati missi s. dati** oder wirkliche Botschafter des Papstes. Diese sind entweder a) **Legati alatere,** Gesandte des ersten Ranges, wozu nur Cardinäle genommen werden, und welche ihre Instructionen unmittelbar vom Papste erhalten, jetzt jedoch nur in außerordentlichen und besonders wichtigen Angelegenheiten gebraucht werden; oder b) **Nuntii apostolici,** Gesandte des zweiten Ranges, wozu man auch andere Prälaten, und zuweilen mit dem Character und der Gewalt eines Cardinallegaten, verwendet. Man unterscheidet aber außerordentliche oder vorübergehende, welche bloß zur Ausrichtung eines bestimmten Geschäftes abgeschickt, nach Vollendung ihrer Mission sogleich wieder an den päpstlichen Hof zurückkehren; und ordentliche oder ständige Nuntien, welche an dem Hofe, wohin sie abgesendet werden, fortwährend bis zu ihrer Abberufung bleiben. Von den seit Ende des **XVI.** Jahrhunderts in Deutschland errichteten ständigen Nuntiaturen sind die zu Köln und Brüssel später eingegangen. Auch die zu München wurde eine Zeit lang suspendirt, dann aber wieder hergestellt. Hieher gehören endlich c) die **Internuntii,** auch Residenten genannt; Gesandte der dritten Ordnung, welche nur die Stelle eigentlicher Nuntien vertreten, und diesen an diplomatischem Rang nachstehen. — Die Befugnisse der außerordentlichen Legaten richten sich nach den erhaltenen Vollmachten, welche jedoch die Jurisdiction der Bischöfe des betreffenden Landes nicht mehr beeinträchtigen dürfen [1]). Die ständigen Nuntien und die von diesen nicht wesentlich verschiedenen Internuntien haben jetzt gewöhnlich mit der inneren kirchlichen Verwaltung gar nichts mehr zu thun, sondern sind reindiplomatische Personen, durch welche die nöthigen Mittheilungen zwischen dem päpstlichen und dem weltlichen Hofe geschehen. Jedenfalls hängt die Zulassung der einen wie der anderen von dem Ermessen der betreffenden Landesherren ab, welche daher auch von den ihnen ertheilten Facultäten Einsicht zu nehmen pflegen. — 3) Eine dritte Hauptgattung päpstlicher Bevollmächtigter bilden die apostolischen Vicare. Diese bestehen der-

1) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 7 De reform.; Sess. XXIV. c. 20 eod.

malen nur in ſolchen Ländern und Provinzen, wo entweder biſchöfliche Sitze noch gar nicht vorhanden ſind, oder durch lange Sedisvacanz und Auflöſung des Capitels die biſchöfliche Jurisdiction unterbrochen iſt. Ihre Ernennung gründet ſich auf das päpſtliche Recht der allgemeinen Fürſorge zur Wahrung und Förderung der kirchlichen Intereſſen, und auf das Devolutionsrecht. In den zum deutſchen Bunde theilweiſe oder ganz gehörigen Staaten exiſtiren zur Zeit nur wenige ſolcher päpſtlichen Vicarien und mitunter mehr dem Namen als der Sache nach. In Oeſterreich, wo das Heer ſeine eigene Geiſtlichkeit hat, ſteht an deren Spitze ein apoſtoliſcher Vicar, der zugleich Biſchof **in partibus infidelium** iſt, aber auf dieſelbe Weiſe ernannt und beſtätiget wird, wie die übrigen Biſchöfe. Ihm untergeben iſt das zur Beſorgung der Kirchenangelegenheiten der ganzen Armee eingerichtete Feld-Conſiſtorium, und von ihm empfängt der für jeden Generalcommando-Bezirk angeordnete Feldſuperior ſeine oberhirtlichen Aufträge und Weiſungen. Im Königreiche Sachſen beſteht für die Katholiken der Kreislande ein apoſtoliſches Vicariat zu Dresden [2]), und für die ſächſiſche Oberlauſitz zu Bautzen ein Biſchof **in partibus** als apoſtoliſcher Vicar, dieſer aber mit beſtimmter Unterordnung unter den Erzbiſchof von Prag [3]), ſo auch in dem der Diöceſe Namur adjungirten Großherzogthume Luxemburg. Für die Nordiſche Miſſion [4]) iſt neuerlichſt wieder ein eigener apoſtoliſcher Vicar mit dem Sitze in Hamburg beſtellt worden, leider bis jetzt ohne Erfolg. In Preuſſen ſind die Pfarrei Minden und die einzelnen katholiſchen Gemeinden der alten Elbprovinzen von der Nordiſchen Miſſion abgetrennt und dem Biſchofe von Paderborn in der Art überwieſen worden, daß er dieſelben **nomine Vicarii apostolici** adminiſtrirt. Ebenſo iſt der Fürſtbiſchof von Breslau für Pommern und die Marken apoſtoliſcher Vicar, und läßt die katholiſchen Gemeinden zu Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt an der Oder, Stettin und Stralſund durch den Propſt von St. Hedwig zu Berlin als ſeinen Delegaten verwalten. In gleicher Weiſe iſt dem Biſchof von Münſter das ehedem zur Holländiſchen Miſſion gehörige Stift Elten nebſt Emmerich, dann die fünf Pfarreien der oberen Grafſchaft Lingen zur bloß vicarieler Adminiſtration überwieſen [5]).

---

2) Vgl. kgl. Sächſ. Mand. v. 19. Febr. 1827. § 1 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. German. p. 266).

3) Weiss, Archiv. d. Kirchenrechtswiſſ. Bd. IV. S. 334.

4) Näheres hierüber bei Le Bret, De missione septentrionali et vicariatu Hannoverano, Tübing. 1792.

5) Bulle Pius VII. „De salute animarum," v. 16. Juli 1821, in Weiss,

III. Von den Patriarchen, Exarchen und Primaten.

1. Von den Patriarchen *).

a. Geſchichtliches.

aa. Die ehemaligen großen oder eigentlichen Patriarchen.

§ 194. Den Stamm- und Mutterkirchen Rom, Alexandria und Antiochia waren auf dem erſten Nicäniſchen Concil (325) ihre Rechte als ausgezeichneter Metropolen, deßgleichen der Kirche Aelia, welche an die Stelle des zerſtörten Jeruſalems getreten war, obgleich ſie ſelbſt unter der Metropole von Cäſarea ſtand, doch zur Bewahrung des Andenkens an ihren apoſtoliſchen Urſprung ein Ehrenvorzug vor anderen Episcopaten beſtätiget [1]). Bald erhielt auch Byzanz (Conſtantinopel), obwohl es ſeit ſeiner Erhebung zur neuen Hauptſtadt des Reichs noch geraume Zeit unter dem Metropoliten von Heraklea ſtand, einen Ehrenvorrang, der ihm die erſte Stelle nach Rom einräumte [2]). Als aber durch Conſtantins neue Eintheilung des Reiches auch in kirchlicher Hinſicht (wenigſtens im Orient) jede Provinzialhauptſtadt ihren Metropoliten, und die Diöceſanhauptſtädte wieder ihre vor jenen noch mehr ausgezeichneten Kirchenvorſteher (Exarchen) erhalten ſollten; da mußten jene urſprünglichen Stammkirchen noch eine Stufe höher hinaufgerückt werden, und ſo entwickelte ſich die Patriarchal-Verfaſſung d. i. die Ueberordnung der großen apoſtoliſchen Mutterkirchen über alle andere. Der Name Patriarch, als ſpecifiſcher Titel dieſer ausgezeichneten Würde, wurde zuerſt dem hochgefeierten römiſchen Biſchofe Leo I. von den Vätern des chalcedoniſchen Concils gegeben [3]) und ward von da an allmälig die

---

Corp. jur. eccl. hod. Germ. p. 90. 91. 93; Laspeyres, Verfaſſ. der kath. K. Preuſſens Buch III. Cap. IV. § 7. Anmerk. 40. S. 809, Anmk. 16. S. 801, Anmk. 32. S. 806.

*) Jo. Moreni De Patriarch. et Primatum origine, Paris 1624; Andr. Spitz, Diss. de Patriarchatibus etc. Bonn. 1784.

1) c. 6. 7 Dist. LXV (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 6. 7).

2) c. 3 Dist. XXII (Conc. Constantplt. I. ao. 371. c. 3).

3) „Sanctissimo et beatissimo universali archiepiscopo et patriarchae Leoni." Conc. Chalcedon. ao. 451. Act. III., in Labbaei Coll. Conc. T. I. col. 1268. 1273. 1289.

gewöhnliche und ausschließliche Bezeichnung der Prärogativen, welche außer dem römischen Papste, an dem mehr und mehr der Universalprimat hervortrat, die Metropoliten von Constantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem behaupteten. Der Patriarch von Alexandria erstreckte seine Jurisdiction über alle Bischöfe Aegyptens, Libyens und der Pentapolis; der von Antiochia über alle Episcopate von Cicilien, Isaurien, Phönizien, Arabien, Syrien und Mesopotamien; auch der von Jerusalem hatte durch dasselbe chalcedonsche Concil eine eigene Provinz (Judäa, Galiläa und Samaria); und ebenso der von Constantinopel, obgleich seine Erhöhung auf reinpolitischem Grunde beruhte, und daher lange den Widerspruch Roms erfuhr, seine selbstständige Diöcese erhalten [4]). Der Rang dieses letzten Patriarchates, der ihm die erste Stelle nach Rom anwies, wurde ihm durch kaiserliche Gesetze wiederholt bestätigt [5]), und zuletzt auch von der abendländischen Kirche anerkannt [6]). Alle diese Patriarchate aber verkümmerten und verfielen durch innere Zerrüttungen und durch die Eroberung jener Länder durch die Muhammedaner, bis vollends im XI. Jahrhunderte die unselige Losreißung der morgenländischen von der abendländischen Kirche erfolgt war. Auf eine Zeitlang zwar wurden diese Provinzen durch die Kreuzfahrer aus der Gewalt der Türken befreit, und die betreffenden Patriarchate, jetzt mit Abendländern besetzt, nach dem früheren Rangverhältnisse geordnet [7]). Allein seit dem Wiederverluste Palästinas ist die Jurisdictionsgewalt der lateinischen Patriarchen gebrochen. — Die Rechte dieser Patriarchen waren: die Erzbischöfe ihrer Patriarchalbezirke (und deren Suffragane) zu ordiniren [8]); die Wahlen derselben zu leiten und zu prüfen; Synoden

---

4) Conc. Chalced. ao. 451. c. 28, in Labb. Conc. Coll. T. IV. col. 1691.

5) l. 16 Cod. Justin. De sacros. eccles. (l. 2); Nov. CXXXI. c. 2.

6) c. 7 Dist. XXII (Conc. oecum. VIII. s. Constplt. IV ao. 869. c. 21).

7) „ .. Ut post Romanam ecclesiam, quae super omnes alias ordinariae potestatis obtinet principatum utpote mater universorum Christi fidelium et magistra, Constantinopolitana primum, Alexandrina secundum, Antiochena tertium, Hierosolymitana quartum locum obtineat" .., c. 23 De privileg. V. 33 (Innoc. III. in Conc. Lateran. IV. ao. 1215. c. 5).

8) Hinsichtlich dieses Ordinationsrechtes herrschte übrigens eine bemerkenswerthe Verschiedenheit. Während die Patriarchen von Alexandria und Antiochia alle Bischöfe und Metropoliten ihrer Sprengel zu consecriren berechtiget waren, durfte der von Constantinopel nur die Metropoliten seiner Diöcese ordiniren, Conc. Chalced. ao. 451. Act. 16 (Hardouin, Coll. Conc. T. II. col. 643), und der von Jerusalem hatte wegen des kleinen Umfangs seiner Provinz ohnehin nur Bischöfe (keinen Erzbischof) unter sich.

zu berufen und darauf zu präsidiren [9]); Censuren über die Bischöfe ihrer Provinzen zu verhängen [10]); deren Streitigkeiten zu schlichten, und Beschwerden und Appellationen gegen die Metropoliten und Provinzialsynoden anzunehmen und zu entscheiden [11]); Bisthümer zu errichten, zu uniren, zu trennen u. dgl. [12]); kirchliche und kaiserliche allgemeine Verordnungen den Metropoliten, und durch diese weiter zu promulgiren [13]); die Reinheit und Einheit der Lehre und Disciplin zu erhalten und Gemeinschaftsbriefe zu ertheilen; endlich das Recht des Vorranges vor allen Erzbischöfen und Bischöfen, verbunden mit der Auszeichnung, sich bei Feierlichkeiten ein Kreuz mit doppelten Querbalken vortragen zu lassen, nur nicht zu Rom oder in Gegenwart eines Cardinallegaten.

bb. Die s. g. kleinen oder Ehrenpatriarchen.

§ 195. Zu jenen Patriarchen kamen in der Folge noch andere, welche nur den Titel von Patriarchen mit den entsprechenden Ehrenrechten führten, in der That aber und hinsichtlich ihrer Jurisdiction nur Metropoliten und mitunter blosse Bischöfe waren. So die Patriarchen von Aquileja und Grado, später die von Venedig, Westindien und Lissabon. Aquileja war schon im IV. Jahrhundert neben Mailand eine Metropole geworden. Im J. 568 verlegte der in Folge des Drei-Capitel-Streites von der katholischen Gemeinschaft abtrünnige Erzbischof, vor den Longobarden fliehend, seinen Sitz nach Grado, und erhielt von seinen Suffraganen den Titel und die Ehrenrechte eines Patriarchen. Als aber sein Nachfolger wieder nach Aquileja zurückkehrte, wählten die theils katholisch gebliebenen, theils zur Einheit zurückgekehrten Bischöfe für Grado einen eigenen Metropoliten, der dem schismatischen zu Aquileja gegenüber, gleichfalls den Rang und Titel eines Patriarchen bekam, und vom römischen Stuhle mit Privilegien überhäuft ward. Als hierauf (771) die Spaltung gehoben, und der Erzbischof von Aquileja zur Einheit der Kirche zurückgekehrt war, wurde auch ihm sein Patriarchentitel von Rom aus bestätiget, und später durch Leo IX. die Lombardei zur Provinz angewiesen, während der von Grado seine Jurisdiction über Venetien

9) Conc. Chalced. c. 9.

10) Sozomenus Hist. eccl. Lib. VIII. c. 6.

11) Conc. Chalced. c. 9. 16; Nov. CXXIII. c. 22.

12) Le Quien, Oriens christianus. T. II. 373.

13) Novell. VI. epilog. § 1.

und Istrien erstrecken sollte. Der Patriarchat von Grado wurde durch Nikolaus V. (1451) nach Venedig transferirt; der von Aquileja aber zuletzt von Benedikt XIV. (1751) supprimirt, und dafür die Erzbisthümer Udine und Görz errichtet [1]). In ähnlicher Weise wurde der Großkaplan des Königs von Spanien von Paul III. mit dem Titel eines Patriarchen von Westindien, und der Erzbischof von Lissabon, Großkanzler des Königs von Portugal, von Clemens XI. (1716) mit dem eines Patriarchen von Lissabon ausgezeichnet [2]). Außerdem wurden für mehrere Völker des Orients, welche sich wieder mit der katholischen Kirche vereiniget hatten, eigene Patriarchate gegründet [3]).

b. Jetzige Verhältnisse.

§ 196. Gegenwärtig gibt es keinen Patriarchen, der die ihm zuständigen Amtsrechte in vollem Umfange geltend machen könnte. Zwar hat der Gebrauch, für Constantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem vom päpstlichen Stuhle aus lateinische Patriarchen zu bestellen [1]), sich fortwährend erhalten, doch diese residiren jetzt auch regelmäßig in Rom, und sind die bloßen Träger glorreicher Erinnerungen an die Vergangenheit, Patriarchen **in partibus** ohne Jurisdiction [2]). Dasselbe gilt auch von dem Titularpatriarchen von Westindien, dem königl. Großkaplan in Madrid [3]). Auch die Patriarchate für einzelne mit der katholischen Kirche wiedervereinigten Völkerschaften des Orients, nemlich der unirten Chaldäer, Melchiten, Maroniten, Syrer und Armenier, bestehen bis zum heutigen Tag. Aber die Inhaber derselben sind, weil dermalen alle ohne Suffragane [4]), im Grunde nur Bischöfe mit dem Titel Patriarchen. Ebenso endlich erstreckt sich der Jurisdictionsumfang der beiden Patriarchen von Venedig und Lissabon nur über die Provinz, über welche der eine oder der andere als

---

1) Binterim, Denkwürdigk. d. kath. Kirche. Bd. III. (Mainz 1826). Cap. IV. § 9. lit. a. S. 238 ff.
2) Binterim, a. a. O. lit. b. S. 241, lit. c. S. 242.
3) Binterim, a. a. O. § 10. S. 243 ff.
1) Extrav. commun. c. 3 De elect. (I. 3).
2) Devoti, Institt. jur. can. Lib. I. tit. III. sect. III. § 35 (ed. nov. Venet. 1834) T. I. p. 140.
3) Binterim, a. a. O. S. 241.
4) Binterim, Bd. I. Th. II. (Mainz 1825) Cap. VIII. § 4. nr. 8—12. S. 659.

Erzbischof gesetzt ist. Venedig hat vierzehn, Lissabon zwölf Suffraganbischöfe unter sich[5]). Einzelne Versuche der neueren Zeit, durch Gründung von Patriarchaten die verschiedenen Nationalkirchen der Herrschaft des päpstlichen Stuhles mehr oder weniger zu entziehen, sind glücklicherweise fehlgeschlagen. In Frankreich wurde der schon im XVII. Jahrhunderte entworfene, aber verunglückte Plan zur Stiftung eines neuen occidentalischen Patriachates[6]) unter Napoleon (1810) wieder aufgenommen[7]); er scheiterte aber auch dießmal an des Papstes (Pius VII.) Standhaftigkeit und der Pflicht- und Glaubenstreue des französischen Episcopates. Ebenso haben die (1831) von Chatel für Frankreich, und von Helser für Belgien improvisirten Nationalkirchen wenig Anklang gefunden. Auch in Deutschland hatte sich die Idee von einem deutschkatholischen (!) Patriarchate mancher Schriftsteller bemächtiget[8]), und selbst auf Ständeversammlungen suchte man auf diese kirchlichrevolutionäre Erscheinung, als auf eine zeitgemäße Forderung, die allgemeine Aufmerksamkeit hinzulenken[9]). Aber der nüchterne Sinn des katholischen Volkes, der die verwerfliche Tendenz einer solchen s. g. Emancipation durchschaut, hat diesen Stimmen sein Ohr verschlossen, und ihre Insinuationen mit Abscheu zurückgewiesen.

2. Von den Exarchen und Primaten.

a. Die ehemaligen griechischen Exarchen.

§ 197. Die politische Eintheilung des römischen Reiches hatte, wie bereits erinnert worden (§ 194) auch auf die äußere Gestaltung des

---

5) Binterim, a. a. O. § 4 nr. 5. 7. S. 657 f. Fr. X. Holl, Patriarchatus Venetus, Heidelberg 1776.

6) Scheelstrate, Antiquitas illustrata (Rom. 1697. II. 4) T. I. p. 125.

7) Welcher, Der Nationalconvent zu Paris 1811, mit Actenstücken, Münster 1814. 8.

8) S. die anonymen Schriften: Die deutsche Kirche, ein Vorschlag ꝛc. 1815. 8.; Entwurf einer neuen Verfass. der deutschkath. Kirche in den deutschen Bundesstaaten, Stuttgart 1816. 8.; (J. L. Koch), Kirchenrechtl. Untersuchungen über die Grundlagen zu der künftigen kathol. Kircheneinrichtung in Deutschland, Frankf. 1816. 8. Dagegen: (L. Frey) Das für die kathol. Kirche neu projectirte Patriarchat, aus histor. und kirchenrechtl. Standpunct betrachtet, Germanien 1817. 8.

9) So namentlich Rotteck in der Badenschen Deputirtenkammer 1819.

kirchlichen Organismus, wenigstens im Orient, einen bedeutenden Einfluß. Exarch hieß demnach der Bischof einer Diöces-Hauptstadt, dessen Jurisdiction sich in der Regel über die Kirchenvorsteher der Provinzial-Hauptstädte (Metropoliten) einer solchen Diöcese erstreckte. Die Präfectur Orient war aber in fünf (politische) Diöcesen eingetheilt: Constantinopel, Alexandria, Antiochia, Cäsarea und Ephesus. Damit fällt auch die kirchliche Prärogative der Bischöfe dieser Diöcesen im Ganzen zusammen, nur daß statt Constantinopel eine Zeit lang noch Heraklea diese Würde einer ausgezeichneten Metropole einnahm, und Jerusalem seines apostolischen Ursprungs wegen einen kirchlichen Ehrenvorrang behauptete. Als hierauf seit der chalcedonschen Synode (451) Constantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem wieder um eine Stufe höher gerückt und Patriarchalkirchen geworden waren, bekleideten im Orient zunächst nur noch die Bischöfe von Ephesus, Cäsarea und Heraklea die Gewalt ausgezeichneter Metropoliten oder Exarchen; der erste über die Asianische Diöcese, welche 10 Provinzen; der zweite über die pontische Diöcese, welche 7 Provinzen; der dritte über die Diöcese Thazien, welche 6 Provinzen umschloß. Diese drei Exarchen waren als solche von der Patriarchaljurisdiction exemt, aber bei dem immer gewaltigeren Umsichgreifen des Patriarchen von Constantinopel unterwarfen sie sich diesem zuletzt freiwillig. Mit ihnen sind die eigentlichen Exarchen als Kirchenvorsteher ganzer Complexe von Metropolen erloschen. Ausser diesen Exarchen ganzer Diöcesen (ἔξαρχοι τῶν διοικήσεων) gab es aber in der orientalischen Kirche noch 36 Provinzial-Exarchen (ἔξαρχοι τῶν ἐπαρχιῶν) oder Hauptbischöfe (ἀρχιεπίσκοποι). Diese standen sowohl dem Namen als ihrer Jurisdictionsgewalt nach den Metropoliten gleich [1]).

b. Die abendländischen Primaten, ehemals und jetzt.

§ 198. In der abendländischen Kirche kannte man keine Exarchen dem Namen nach; der That nach aber waren hier mit den orientalischen Exarchen ungefähr die Primaten zu vergleichen. Wie im Orient jenen Titel theils die Exarchen ganzer Diöcesen, theils einfache Metropoliten führten, wie verschieden übrigens der Umfang der Jurisdiction beider

1) Suicer, Thesaurus s. v. ἔξαρχος; Binterim, Denkwürdigkeiten d. christkath. K. Bd. III. § 1. S. 254; Döllinger, Lehrb. d. Kirchen-Gesch. Bd. I. § 41. nr. 3. S. 221.

war; so bezeichnete der Name Primas bei den Lateinern bald den Hauptbischof einer Provinz (**primas episcoporum**), bald den Hauptmetropoliten eines Landes (**primas metropolitarum**). Ersteres ist die Praxis der früheren Jahrhunderte, letzteres wurde seit dem **VIII.** Jahrhunderte die vorherrschende, jedoch nicht allgemein durchgeführte Disciplin, in welcher die Primaten bereits eine Mittelstufe zwischen dem Papste als occidentalischen Patriarchen und den Metropoliten waren. Besonders eigenthümlich gestaltete sich dieses Verhältniß in Afrika. Da war es nicht der Bischof der Provinzialhauptstadt, der diesen Titel führte, sondern der der Ordination nach jedesmal älteste Bischof der Provinz. Es waren deren seit dem **IV.** Jahrhunderte sieben, wovon aber der zu Karthago über die übrigen eine leitende Gewalt geübt hatte. Sonst überall ist diese Würde theils an die Hauptsitze der verschiedenen Landeskirchen geknüpft, theils auch den apostolischen Vicaren als besondere Auszeichnung verliehen worden. Dergleichen Primatensitze waren Lyon, Rheims, Arles, Sens, Rouen in Frankreich; Toledo (zuerst neben Taragona, Sevilla und Braga, späterhin ausschließlich) für Spanien; Hamburg-Bremen für die scandinavischen Reiche; Prag für Böhmen; Gnesen für Polen; Gran für Ungarn; Trier, Magdeburg, Salzburg, und vor allen Mainz für Deutschland. Mit der Auflösung des römisch-deutschen Reiches (1803) sollte, da Mainz durch den Lüneviller-Frieden 1801 an Frankreich gekommen, die Würde eines Primas von Deutschland, welche seit des hl. Bonifazius Zeiten vorzugsweise mit jenem ersten und angesehensten Sitze verbunden gewesen war, auf die Kirche von Regensburg übergehen [1]). Der Papst willfuhr indeß dem Ansinnen der paciscirenden Mächte nur insoweit, daß er Regensburg zwar zu einem Erzbisthume mit den Rechten einer ausgezeichneten Metropole erhob, ohne jedoch des Primats zu gedenken (§ 100 nr. 2). Allein schon zwölf Jahre später wurde Regensburg durch das bayersche Concordat als Erzbisthum wieder supprimirt, und in der Eigenschaft einer Suffragankirche der Metropole München-Freysing untergeordnet [2]). Seitdem ist der Name Primas aus Deutschland verschwunden. Anderwärts führt diesen Titel noch hie und da der erste Bischof des Reiches. Er hat als solcher den kirchlichen und politischen Rang vor allen Erzbischöfen und Bischöfen des Landes, die Krönung des Monarchen vorzunehmen, und dergleichen Ehrenrechte.

---

1) Regensburger Reichsdeput.-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803. § 25, in Emminghaus Corp. jur. German. Th. II. (Aufl. I.) S. 566.

2) Conc. Bavar. v. 5. Juni 1817. Art. II.

IV. Von den Erzbischöfen.

1. Ursprung derselben und frühere Rechte.

§ 199. Seitdem die Patriarchen und Primaten aufgehört haben, lebendige Mittelglieder der jurisdictionelen Hierarchie zu bilden, schließen sich in der Ordnung der Kirchenprälaten zunächst an den Papst und seine Gehülfen und Stellvertreter die Metropoliten oder Erzbischöfe[1]), d. i. diejenigen Kirchenvorsteher an, welche nicht nur selbst Bischöfe mit eigener Diöcese sind, sondern auch über die Bischöfe anderer Diöcesen in einem bestimmten Umkreis eine bestimmte gewisse oberleitende Gewalt ausüben. Der Complex der mehreren Diöcesen, über welche der Erzbischof seine Jurisdictionsrechte erstreckt, heißt Provinz[2]), und die unter ihm vereinigten Bischöfe werden seine Suffragane genannt[3]). 1) Der Ursprung dieser Einrichtungen geht bis in das apostolische Zeitalter zurück. Immer zuerst an die Hauptstädte der Provinzen wandten sich die Boten des Herrn; von ihnen aus verbreitete sich sodann die Lehre des Heils in die Umgegend, und die hier gestifteten Gemeinden traten als Tochterkirchen in ein natürliches Verhältniß der Abhängigkeit und Unterordnung zu ihren Mutterkirchen. Der Bischof der Metropolis hatte also die Auctorität des apostolischen Ursprungs und das Ansehen der ersten oder Stamm-Kirche der ganzen Provinz für sich. So erschien er als der Mittelpunct aller kirchlichen Verhandlungen von Wichtigkeit[4]), bald mit der Provinzialsynode bald ohne dieselbe. — 2) Die Rechte, welche der Metropolit nur mit Beiziehung und unter Mitwirkung der Provinzialsynode ausüben konnte (s. g. **jura communia**), waren: Die Visitation seiner Suffraganate[5]); die Strafgerichtsbarkeit

---

1) Der Name Erzbischof (ἀρχιεπίσκοπος) wurde seit dem IV. Jahrhunderte im Morgenlande häufig dem Bischofe von Alexandria, gleichbedeutend mit ἔξαρχος, und allmälig auch anderen Metropoliten gegeben. Im Abendlande ging er nach und nach auf alle Metropoliten über.

2) c. 4 Dist. XVIII (Conc. Antioch. ao. 332. c. 20).

3) c. 10. c. III. qu. VI (Nicol. I. ao. 865 ad. Salomon. reg. Briton.); c. 11 De elect. (I. 6). Ihr Stimmrecht (jus suffragii) auf den Synoden gab ihnen diesen Namen, der ihnen auch fortan geblieben ist.

4) c. 8 Dist. LXIV (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 6); c. 2. c. IX. qu. III (Conc. Antioch. ao. 332. c. 9).

5) c. 4. 22 De censib. (III. 39); Sext. c. 1 eod. (III. 20).

über ſeine Biſchöfe, nach neuerem Rechte jedoch nur in geringeren Pönfällen [6]); die Ertheilung von Abläſſen im Umfang ſeiner Provinz [7]). Zu denjenigen Rechten aber, die er ohne Synode für ſich übte (**jura propria s. reservata**), gehörten: Die Berufung von Provinzialſynoden mit dem Rechte des Vorſitzes und der Promulgation der auf denſelben gefaßten Beſchlüſſe [8]); die Oberaufſicht über ſeine Suffragane, mit der Befugniß, ſie bei Amts- und Pflichtwidrigkeiten zu ermahnen, und mit Cenſuren zu belegen [9]); die Supplirung der vernachläßigten Amtshandlungen der ihm untergebenen Biſchöfe, und insbeſondere die Verleihung der in der Provinz vacantgewordenen und nicht canoniſch wiederbeſetzten Pfründen vermöge des Devolutionsrechts [10]); ferner die Gerichtsbarkeit über dieſelben in allen nichtcriminelen Sachen mit dem Rechte, Beſchwerden gegen ſie anzunehmen und in erſter Inſtanz zu entſcheiden [11]); ſowie in zweiter oder Appellations-Inſtanz über die in den biſchöflichen Gerichten verhandelten Gegenſtände zu erkennen [12]); dann das Recht, die nominirten oder gewählten Biſchöfe ihrer Provinz zu beſtätigen [13]), zu weihen [14]), und ihnen den Subjectionseid abzunehmen [15]). Seit mit dem **XVII.** Jahrhunderte die Provinzialſynoden nach und nach außer Uebung gekommen ſind, ſind auch die Rechte der Metropoliten, ſoweit ſie mit jenen Synoden zuſammenhingen, ſuspendirt. Aber auch von denjenigen Rechten,

---

6) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. 5 De reform. Ueber ſchwerere Vergehen der Biſchöfe erkannte der Papſt, Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5, Idem Sess. XIII. c. 8 De ref. Seitdem die Synoden außer Uebung, iſt der Papſt *ausſchließlicher* Richter der Biſchöfe.

7) c. 15 De poenit. et remiss. (V. 88); Sext. c. 1 eod. (V. 10). Auch dieß iſt dermalen ein *päpſtliches Reſervat*.

8) c. 15 Dist. XVIII. (Martini Bracar. c. a. 572. c. 18 ex synod. Antioch. ao. 332); c. 7 eod. (Conc. Nicaen. II. ao. 787. c. 6).

9) c. 29 De praebend. III. 5); Sext. c. 1 De off. Vicar. (I. 13); Sext. c. 1 De offic. Ordinar. (I. 16); mit Ausnahme der *Abſetzung*, welche dem Papſte reſervirt iſt, c. 2 De translat. episc. (I. 7).

10) c. 3. c. IX. qu. III (Conc. Nicaen. II. ao. 787. c. 11); c. 5 De supplend. neglig. praelat. (I. 10); c. 2 De concess. praebend. (III. 8).

11) c. 6. c. X. qu. III (Conc. Tolet. III. ao. 589. c. 20); c. 5 De appell. (II. 28); Sext. c. 11 eod. (II. 15).

12) c. 11 De off. jud. ordin. (I. 31); Sext. c. 1 eod. (I. 16); Sext. c. 3 De appellat. (II. 15).

13) c. 1 Dist. LXIV (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 1); c. 20. 32. De elect. (I. 6).

14) c. 5. 7. Dist. LXIV, c. 3. 5. 7 Dist. LXV; c. 11 De elect. (I. 6).

15) c. 13 De M. et O. (I. 33).

welche dieſelben ohne Mitwirkung der Synoden ausübten, ſind die meiſten allmälig an den Papſt übergegangen [16]). In neueſter Zeit haben die bei der oberrheinſchen Kirchenprovinz betheiligten Staaten des deutſchen Bundes den erzbiſchöflichen Wirkungskreis auf der Grundlage der älteren Disciplin wieder herzuſtellen geſucht [17]); der Papſt aber hat in Anbetracht der Abhängigkeit der katholiſchen Kirche von der Staatsgewalt in den betreffenden Ländern und in Vorausſicht der Gefahren, die unter ſolchen Verhältniſſen eine ausgedehntere Macht des Erzbiſchofs einer einzelnen Landeskirche für die Einheit der Geſammtkirche herbeiführen müßte, die gemachten Propoſitionen unter Berufung auf die **„vigens ecclesiae disciplina“** ausdrücklich abgelehnt [18]).

2. Neueſte Verhältniſſe.

a. Heutiger Beſtand der Erzbisthümer in Deutſchland.

§ 200. Dermalen beſtehen in der ganzen katholiſchen Welt 114 Erzdiöceſen und 582 Suffraganbisthümer [1]). Davon treffen den ſeitherigen Umfang der deutſchen Bundesſtaaten nur acht, nämlich: 1) Oeſterreich [2]), ſoweit es zu Deutſchland gehört, zählt deren vier: Wien mit den Suffraganaten St. Pölten und Linz; Salzburg mit den Suffraganen von Seckau (Grätz), Leoben, Trient, Brixen und Lavant; Prag mit Leitmeritz, Königsgrätz, Budweis und Brünn; Olmütz (ohne Suffraganen); 2) in Preuſſen [3]) (unter obiger Einſchränkung) beſteht nur eines: Köln mit den Suffraganaten Trier, Münſter und Paderborn; 3) in

16) Wie dieß gekommen, darüber ſ. Thomassini Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. I. c. 48 (ed. Venet. 1773. III. f.) T. I. p. 96—99.

17) Oberrhein. Kirchenpragmat. v. J. 1818, Art. III. § 13 (in Münchs Concordaten-Samml. Th. II. S. 325); Beil. zum Protoc. v. 30. Apr. 1818 § 57 (Münch, a. a. O. S. 354).

18) Pſtl. Note v. 10. Aug. 1819. nr. 41 (Münch, a a. O. S. 406); Leo XII. Bulle „Ad Dominici gregis custod.“ dd. III. Id. April. 1827. nr. 6 (daſelbſt S. 412).

1) Nach Schubert, Höninghaus u. a.

2) Die ganze öſterreichſche Monarchie begreift 12 Erzbisthümer, nämlich außer den obigen noch: Görz, Zara, Venedig (Patriarchat), Mailand, Lemberg, Gran, Kolocza, Erlau.

3) Außer Cöln hat Preuſſen noch das Erzbisthum Gneſen-Poſen mit Culm und die exemten Bisthümer Ermland und Breslau.

Bayern zwei: München-Freising mit Augsburg, Regensburg, Passau; und Bamberg mit Würzburg, Eichstädt und Speyer. 4) Hannover hat keinen Erzbischof, sondern nur einen exemten Bischof. 5) Die oberrheinische Kirchenprovinz zählt wieder nur Ein Erzbisthum, Freiburg im Breisgau, mit den Suffragan-Bisthümern Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg [4]).

b. Vermalige Rechte der Erzbischöfe.

aa. Jurisdictionsrechte.

§ 201. Heutzutage beschränkt sich die Jurisdictionsgewalt der Erzbischöfe als solcher auf das Recht: 1) in zweiter Instanz über diejenigen Gegenstände zu erkennen, welche annoch zur Competenz der bischöflichen Vicariate und Consistorien gehören und von diesen Stellen in erster Instanz verhandelt werden; 2) die Einrichtung der geistlichen Seminarien und die Residenzpflicht der Bischöfe zu überwachen, die läßigen zu erinnern, und im Falle beharrlicher Renitenz dem Papste anzuzeigen [1]); 3) bei Erledigung eines bischöflichen Stuhles ihrer Provinz, wenn das betreffende Capitel nicht rechtzeitig einen Vicar und Oeconomen der Diöcese bestellt, vermöge des Devolutionsrechtes das Geeignete zu verfügen [2]). 4) Ein eigentliches Strafrecht bezüglich der Suffragane kommt dem Erzbischofe jetzt nicht mehr zu, da selbst die Cognition geringerer Vergehen die Zuziehung der Provinzialsynode erforderte [3]). Bloß die Bestrafung derjenigen, welche sich wider ihn und seine Stellvertreter vergehen, steht ihm noch nach canonischem Rechte zu [4]), wenn und soweit nicht, wie dieß in Deutschland der Fall, die geistliche Strafgewalt überhaupt durch Staatsgesetze auf die Verhängung rein kirchlicher Censuren beschränkt ist.

---

4) Weiß, Archiv Bd. IV. Miscellen Nr. 4 § 4. S. 333.

1) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1, Sess. XXIII. c. 18 De reform.

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 16 De ref.

3) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5 De ref.

4) Sext. c. 1 De poenis (V. 9).

bb. Ehrenrechte.

a) Kirchliche Prärogative.

§ 202. Mit Rückſicht auf den hohen kirchlichen Rang, den die Erzbiſchöfe heutzutage in der Kette der Hierarchie einnehmen, haben ſie außer den biſchöflichen Prärogativen noch beſtimmte eigenthümliche Inſignien. Hieher gehört 1) das anfangs nur den Legaten und Primaten, dann aber allen Erzbiſchöfen verliehene Recht, ſich im Bereiche ihrer Provinzen bei feierlichen Gelegenheiten (nur nicht in Anweſenheit des Papſtes oder eines Cardinallegaten) das Kreuz vortragen zu laſſen [1]), und 2) das Pallium [2]). Dieſes beſteht in einer mit violet- oder ſchwarz-ſeidenen eingewirkten Kreuzen verſehenen, handbreiten, weißwollenen um die Schultern geſchlungenen Binde, wovon ein ähnlicher Streifen rechts über die Bruſt, und links deren zwei über die Schulter — der eine vorn an der Bruſt, der andere am Rücken — herabhängen [3]). Der Urſprung dieſes Palliums iſt dunkel; am wahrſcheinlichſten iſt es dem Superhumerale des Hohenprieſters im A. T. nachgebildet [4]). Schon Symmachus ſpricht von der Ertheilung des Palliums als von einem alten Gebrauche [5]), beſonders aber kommt es ſeit Gregor I. als groſſe Auszeichnung vor [6]). Allmälig mehr ausgebildet, wurde es mit der

---

1) Thomassini Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. II. c. 58. nr. 6, ed. laud. T. I. p 234.

2) Casp. Barthel, De pallio, Herbipol. 1753. 4.; J. G. Pertsch, De origine, usu et auctoritate pallii archiepiscop., Helmstad. 1754. 4.; Dan. Papebrochius, De forma pallii etc. bei Pertsch l. l. p. 294 sqq.

3) Papebrochius l. l.; Zallwein, Principia jur. eccl. univ. P. III. p. 180—182.

4) Exod. XXVIII. 4. Daß es ein Stück des kaiſerlichen Ornates war, läßt ſich aus der allgemeinen und unbeſtimmten Andeutung in c. 14 Dist. XCVI. nicht genügend begründen; Richter, Lehrb. d. K.-R. § 118. not. 3. S. 217 (Aufl. II).

5) S. Symmachi c. a. 501. ad episc. Laureac. Epist., in Mansi Coll. Conc. T. VIII. col. 228.

6) „ .. Ut honor pallii nisi exigentibus causarum meritis et fortiter postulanti dari non debeat, c. 2 Dist. C (S. Greg. M. ao. 599 ad Brunhildam regin. Epist 11. lib. IX. ed. Maurin.); c. 3. c. XXV. qu. II (Idem ao. 601 ad Angustin. Angl. Episc. epist. 64. lib. XI. ed. Maurin.).

Metropolitanwürde in regelmäßige Verbindung gebracht[7]), und wird seitdem als Symbol der Vereinigung mit dem apostolischen Stuhle betrachtet[8]). Eigenthümlich ist die Bereitung und die Einsegnung der Pallien[9]). Die Verleihung derselben geschieht ausschließlich vom Papste[10]), unentgeltlich[11]) und unter gewissen Feierlichkeiten, nachdem der Erwählte den Eid der Treue geleistet[12]). Bischöfe erhalten diese Auszeichnung nur ausnahmsweise[13]), regelmäßig aber die Erzbischöfe, welche binnen drei Monaten vom Tage der Ernennung oder Wahl an darum nachsuchen müssen[14]), und vor erlangtem Pallium weder den erzbischöflichen Titel führen, noch eine Synode berufen, noch eine Pontificalhandlung ausüben dürfen[15]). Tragen darf es übrigens der Erzbischof nur innerhalb der

---

7) Die Verbindung der Bischöfe mit den Metropoliten, und der Metropoliten durch das Pallium mit dem päpstlichen Stuhle ist bereits nach ihrem ganzen Begriff und Umfang in dem Briefe des hl. Bonifazius an Cudbert (S. die Stelle in Richters Lehrb. d. K.-R. § 23 not. 5. S. 48.) ausgesprochen.

8) „Pallia . . debitae sedi apostolicae subjectionis signa, . . . quae vos a B. Petro tanquam membra de membro habere et catholici capitis unitatem servare declarent." c. 4 De elect. (I. 6).

9) Alljährlich am Tag der hl. Agnes (21. Januar) werden von fünf päpstlichen Subdiaconen zwei weiße Lämmer vor dem Vatican vorbei, wo der hl. Vater vom Fenster aus den Segen über sie spricht, in die St. Agneskirche geführt, während des Hochamtes beim Agnus Dei von den dienstthuenden Geistlichen als Opfer auf den Altar gelegt, hierauf den Subdiaconen zurückgegeben, welche für die Weide derselben sorgen, und sie zu rechter Zeit scheeren lassen. Die Wolle wird von Nonnen gesponnen, und zu Pallien verarbeitet. Diese werden den 28. Juni, als am Vorabende des Festes der Apostelfürsten Petrus und Paulus in der Vaticankirche nach der Vesper vom hl. Vater eingesegnet, dann auf einen in der Nähe des Grabes Petri befindlichen Altar gelegt, wo sie bis zum folgenden Tage liegen bleiben; hierauf in einer Kapsel, welche über den Stuhl des hl. Petrus herabhängt, aufbewahrt, bis sie der Papst versendet. Andr. Müller, Lexicon des Kirchenrechts, Bd. IV. s. v. Pallium.

10) c. 23 De privileg. (V. 33).

11) c. 3 Dist. C (S. Greg. M. ao. 595 ad Joann. Corinth. epist. 57 lib. V. ed. Maur.) Die üblichen Palliengelder werden zu bestimmten frommen Zwecken ꝛc. verwendet.

12) c. 4 Dist. C (Joann. VIII. ao. 874 ad Vulibertum ep.); c. 4 De elect. (I. 6).

13) So. z. B. ehemals die BB. von Bamberg, Eichstädt, Passau, Würzburg, Minden, Halberstadt ꝛc., und noch jetzt der von Ermeland.

14) c. 1 Dist. C (Conc. Ravenat. ao. 878. c. 1).

15) c. 3 De auctor. et usu pallii (I. 8); c. 28 § 1 De elect. (I. 6). Das Verbot der Pontificalverrichtungen vor erlangtem Pallium beschränkt sich jedoch

Erzdiöceſe [16]), bei Pontificalacten [17]) und nur an gewiſſen Tagen [18]); während dagegen der Papſt dasſelbe immer und überall trägt (§ 182. 1). Wer zwei Provinzen hat, muß auch zwei Pallien haben; wer transferirt wird, ein neues nachſuchen [19]); und der mit Tod abgehende nimmt es mit ins Grab [20]).

b. Politiſche Auszeichnungen.

§ 203. Auch nach ſtaatsgeſetzlichen Beſtimmungen genießen die Erzbiſchöfe gewiſſe Vorrechte, welche in beſonderen Titeln und politiſchen Auszeichnungen beſtehen. In Bayern führen ſie auf den Landtagen in der Kammer der Reichsräthe Sitz und Stimme [1]). Sie ſind hoffähig, und haben ihren Rang unmittelbar nach den königlichen Miniſtern. Denſelben wird der Titel „Excellenz“ und in den Schreiben der Landesſtellen das Prädicat „Hochwürdigſter Herr Erzbiſchof“, in den Zuſchriften der Privaten und Untergebenen aber überdieß der Titel „Gnädigſter Herr“ gegeben. In ihren eigenen Erlaſſen und Ausfertigungen, welche

---

nur auf jene Pontificalien, die er als Episcopus ordinarius ſeiner nunmehrigen Diöceſe vornehmen will, weil der Erzbiſchof im Bereiche ſeiner Diöceſe nicht als einfacher Biſchof, ſondern eben als Erzbiſchof, für den das Pallium ein weſentliches Supplement der Pontificalwürde iſt („in quo pontificalis officii plenitudo cum archiepiscopi nominis appellatione confertur“ .. c. 3 De auct. et usu pall. I. 8), in Betracht kommt. In fremder Diöceſe kann er, wenn er vom Ordinarius derſelben ermächtiget, und ein bereits conſecrirter Biſchof iſt, allerdings pontificiren, ordiniren, Kirchen weihen ꝛc. Richter, Lehrb. d. K.-R. § 118. not. 7. S. 217. (Aufl. II.)

16) c. 1. 3 De auct. et usu pall. (I. 8); ſo auch der Biſchof, der damit ausgezeichnet iſt, nur in der eigenen Diöceſe.

17) c. 6 Dist. C (S. Greg. M. ao. 595 ad Vigilium Arelat. epist. 53. lib. V. ed. Maurin.).

18) c. 4. 6 De auct. et usu palli (I. 8).

19) c. 4 De postul. praelat. (I. 5).

20) c. 2 De auct. et usu pall. (I. 8).

1) Bayr. Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818. Tit. VI. § 2 nr. 3 (Geſetzbl. 1818. St. VII. col. 121); Geſ. v. 9. März, Art. I. nr. (Geſ.-Bl. 1828. St. II. col. 9). Uebrigens haben auch die Erzbiſchöfe, wiewohl Reichsräthe, ihren privilegirten Gerichtsſtand nicht wie die erblichen Reichsräthe vor dem Appellationsgerichte, ſondern nur bei dem betreffenden Kreis- und Stadtgerichte, wie jeder andere Geiſtliche; Allh. Entſchl. v. 16. Nov. 1830 (Döllinger, Verordnungen-Sammlung Bd. VII. S. 139, Bd. XVII. S. 605).

nicht an den Souverain oder die königlichen Stellen und Behörden gerichtet sind, gebrauchen sie den Ausdruck „Wir“ mit dem Beisatze „durch Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof“ ꝛc. [2]). — Auch der Erzbischof der oberrheinschen Kirchenprovinz führt den Titel „Excellenz, Hochwürdigster Herr Erzbischof“, hat seinen Sitz in der ersten Kammer der Landstände, und nimmt seinen staatsbürgerlichen Rang unmitelbar nach den Staatsministern ein. Das Prädicat „von Gottes (oder „durch göttliche) Gnade“ ist ihm entzogen [3]). In Preussen haben die Erzbischöfe den Rang der Oberpräsidenten, und werden mit „Ew. erzbischöfliche Gnaden“ angeredet [4]). — In Oesterreich führen mehrere, unter diesen die Erzbischöfe von Wien, Salzburg, Olmütz und Prag noch fortwährend den Titel „Fürsten“ [5]).

3. Exemtion von der erzbischöflichen Jurisdiction.

§ 204. In der Regel steht jeder Bischof unter einem Erzbischofe. Nur ausnahmsweise sind einzelne Bischöfe keinem Metropoliten, sondern unmittelbar dem päpstlichen Stuhle untergeordnet, sowie es hinwider einige Erzbischöfe ohne Suffragane gibt. 1) Exemtionen von der Metropolitangewalt entstanden theils durch Errichtung von Bisthümern in solchen Gegenden, die damals noch zu keiner kirchlichen Provinz geschlagen waren; theils durch päpstliche Privilegien zu Gunsten einzelner Bischöfe, wo höhere Rücksichten oder das Wohl der Kirche solche Ausnahmen gebot. Gegenwärtig bestehen im Ganzen 81 exemte Bisthümer, größtentheils in Italien. In den zum deutschen Bunde nach seinem bisherigen Umfange gehörigen Staaten gibt es deren nur 6: In den österreichisch-deutschen Landen Laibach, Görtz und Triest; in den preussisch-

2) Allh. Entschl. v. 10. Januar 1822 (Döllinger a. a. O. Bd. VIII. S. 293 f., Bd. XVII. S. 567 f.) Das Prädicat „Von Gottes Gnaden“ als Bezeichnung der Souverainität ist ihnen nicht gestattet. Uebrigens kommt die Formel „Dei gratia“ Episcopus (od. Archiepiscopus) schon im V. Jahrhunderte, die andere „Dei et apostolicae sedis gratia“ erst im XI. Jahrhunderte vor. Richter a. a. O. § 119. not. 8. S. 218.

3) Grßh. Badensche Verord. v. 2. März 1837, Rggsbl. v. 25. März 1838.

4) Preuss. Minist.-Rscr. v. 12. April 1832.

5) Der Wiener-Erzbischof ist zugleich Prälat des k. k. österr. Leopold-Ordens, und Mitglied des Niederösterreich. Herrenstandes. v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 46. S. 28.

deutſchen Staaten Breslau; im Königreiche Hannover Hildesheim und das erſt noch zu errichtende Bisthum Osnabrück. — 2) Erzbisthümer dagegen ohne Suffragane waren früherhin häufig durch Creirung neuer Metropolen von Seite weltlicher Regenten, ſpäter auch durch päpſtliche Privilegien entſtanden. Jetzt gibt es deren nur mehr 17; in Deutſchland das einzige Olmütz in Mähren.

V. Von den Biſchöfen *).

1. Bedeutung des Episcopates.

§ 205. Die Biſchöfe (episcopi) ſind die Nachfolger der Apoſtel in der erhabenen Sendung, die der Herr dieſen aufgetragen (§ 40). Nicht von Petrus, ſondern unmittelbar von Chriſtus waren ſie geſandt, in ſeinem Geiſte zu wirken. Aber nicht den einzelnen Apoſteln in ihrer Getrenntheit, ſondern allen und jedem nur in der durch Petrus vermittelten Einheit des Apoſtolates wurde die ganze Machtfülle des Herrn zur Entſündigung der Menſchheit verliehen. So haben auch die Biſchöfe von Gott unmittelbar, nicht vom Papſte, ihre apoſtoliche Gewalt, aber jeder nur in und durch ſeine Verbindung mit der durch Chriſtus geſetzten Einheit, dem Papſte. Der Biſchof verwaltet daher nur ſo lange ſein Amt rechtmäßig, als er in dieſer Einheit beharret. Von dieſer Einheit und Geſammtheit des Episcopates fließt die apoſtoliſche Gewalt auf die einzelnen Glieder über, kraft welcher ſie, der Ordnung irdiſcher Verhältniſſe gemäß, räumlich geſchieden, jeder an ſeinen beſtimmten Sitz gebunden, in ſeinem Wirkungskreiſe jene Vollmachten entwickelt, die dem Episcopate gemeinſchaftlich für das Ganze verliehen ſind. Ein ſolcher Bezirk heißt nach dem älteren Sprachgebrauche eine Parochie (παροικία); ſpäter, als dieſer Name auf die Pfarrbezirke übergetragen ward, eine

*) Barth. Ugolinus, De officio et potestate episcopi, Bonon. 1609, Venet. 1610; Petr. Aurelius, De episcopi auctoritate, Paris 1646; Aug. Barbosa, De off. et potest. episcopi, Lugdun. 1641. 1650. 1679, Colon. 1681; C. Ziegler, De episcopis eorumque juribus et privileg., Viteberg. 1686; H. Linckens, De jure episcopali, Altorf 1694, Frcft. et Lips. 1697; Pereyra, Ueber die Macht der Biſchöfe; aus dem Portugieſ. überſetzt, Bamberg 1773. 8.; Helfert, Von den Rechten der Biſchöfe und Pfarrer, dann deren beiderſeitigen Gehülfen und Stellvertretern, Prag 1832. II. 8.

Diöceſe (διοίκησις). Daher heißt der Biſchof öfters auch ſchlechthin **Dioecesanus**, weil Vorſtand der Diöceſe, ſowie er in Anbetracht deſſen, daß ſeine Rechte, welche er kraft ſeines Amtes (**jure ordinario**) über die ganze Diöceſe erſtreckt, nur durch den Zweck der Kirche beſchränkt werden, gewöhnlich **Ordinarius** genannt wird.

2. Rechte der Biſchöfe,

a. in Beziehung auf die Geſammtkirche.

§ 206. Alle wirklichen, einer Diöceſe vorſtehenden Biſchöfe gehören zu der **ex institutione divina** in der Kirche beſtehenden Hierarchie als die wahren Nachfolger der Apoſtel. Als ſolche ſind alle gleich, und haben auf gleiche Weiſe gewiſſe allgemeine Rechte, die ſich auf die Geſammtkirche erſtrecken; namentlich das Recht, über die Reinheit und Unverfälſchtheit der Glaubens- und Sittenlehre, über die Gleichförmigkeit der Liturgie und die Befolgung der allgemeinen Kirchenſatzungen zu wachen, und jeder dießfallſigen Gefährdung in Zeiten auf geeignetem Wege vorzubeugen und zu ſteuern; auf allgemeinen Concilien mit berathender und entſcheidender Stimme Theil zu nehmen, und die auf denſelben gefaßten und vom Papſte beſtätigten Beſchlüſſe in Gegenſtänden der Disciplin zu allgemeinverbindlichen Geſetzen zu machen; deßgleichen in Einheit und Uebereinſtimmung mit dem allgemeinen Kirchenoberhaupte als infallibler Lehrkörper auch über Glaubensſätze authentiſche und peremtoriſche Entſcheidungen zu geben.

b. in Beziehung auf ihre Diöceſe.

§ 207. Es haben aber die Biſchöfe auch Rechte, die ſich nur auf eines jeden eigene Diöceſe beſchränken, und ſich füglich in Rechte der Weihe und der Regierung ausſcheiden laſſen. 1) Die **Rechte der Weihe** (**jura ordinis**) begreifen alle Functionen des Prieſterthums, welches eben in ſeiner ganzen Fülle in den Episcopat gelegt iſt. Der Biſchof iſt a) der erſte chriſtliche Lehrer ſeiner ganzen Gemeinde, auf dem beſonders die Sorgfalt für die Erhaltung und Verbreitung der reinen Lehre Chriſti ruht (**jura magisterii**); er iſt b) der höchſte Verwalter der gottesdienſtlichen Handlungen (**jura ministerii**). Von ihm geht die Befähigung zum Lehramte, und zu den Verrichtungen eines Theils des Prieſterthums mittelſt des Sacramentes der Ordination auf die Prieſter, als auf ſeine Gehülfen, über. Man nennt dieſe Functionen des Sacerdotiums, die er

mit den Presbytern theilt, die gemeinsamen Rechte der Weihe (**jura ordinis communia**). Einige jedoch sind dem Bischofe allein und ausschließlich vorbehalten; sie heißen darum die eigenthümlichen (**jura ordinis propria seu reservata**) oder die bischöflichen Rechte des Ordo im engeren Sinne (**pontificalia**). Diese letzteren sind: die Administration der Sacramente der Firmung und Ordination [1]); die Verfertigung des Chrisma [2]); die Consecration der Kirchen, Altäre und Opfergefäße [3]); die Salbung der Könige, die Benediktion der Aebte und Aebtissinen [4]) — 2) Die bischöflichen Regierungsrechte (**jura imperii**) wurden im Mittelalter eingetheilt in die **lex jurisdictionis** und **lex dioecesana**. Unter letzterer verstand man anfänglich die Regierungsgewalt eines Bischofs im Allgemeinen [5]), also die Rechte sowohl der eigentlichen Jurisdiction als auch das Recht, gewisse Abgaben zu fordern. Von der Leistung der letzteren aber waren die Klöster allmälig befreit, und diese Befreiung gemeinhin mit **exemtio a lege dioecesana** bezeichnet worden [6]). So gewöhnte man sich nach und nach die **lex dioecesana** nur als das Besteuerungsrecht der Bischöfe zu fassen, und davon die **lex jurisdictionis** zu scheiden [7]).

aa. Die lex dioecesana.

§ 208. Das Recht des Bischofs, unter gewissen Titeln von den Kirchen und Geistlichen seiner Diöcese bestimmte Abgaben zu fordern (**lex dioecesana**), begriff 1) in früherer Zeit a) das **Cathedraticum**, später auch (weil auf den Diöcesansynoden eingesammelt) **Synodaticum** genannt, eine jährliche Abgabe der Kirchen einer Diöcese an die bischöfliche Cathedrale zum Zeichen ihrer Abhängigkeit von dieser [1]), zuerst in Spanien, hierauf auch anderwärts eingeführt [2]); b) das **Sub-**

---

1) Conc. Trid. Sess. VII. can. 3 De sacram. confirmat.; Sess. XXIII. can. 7 De sacram. ordin.

2) c. 1. c. XXVI. qu. VI (Conc. Carthag. II. ao. 390. c. 3).

3) c. 1 § 9. Dist. XXV (S. Isidor. Hispal. † 636. Epist. ad Leudefred.).

4) c. 1 § 9. Dist. XXV; c. 1 § 5 De sacra unct. (I. 15).

5) In diesem Sinne ist das Wort noch gebraucht in c. 4 De capell. monach. (III. 37).

6) c. 1. c. X. qu. I. und c. 34. c. XVI. qu. I (Conc. Jlerd. ao 524. c. 3).

7) c. 18 De off. jud. ordin. (I. 31).

1) c. 1. c. X. qu. III (Conc. Bracar. ao. 572. c. 2); c. 8 eod. (Conc. Tolet. VII. ao. 646. c. 4).

2) c. 16 De offic. jud. ordin. (I, 31); c. 20 De censibus (III. 39).

sidium caritativum oder die ſ. g. Liebesſteuer, wonach im Falle außerordentlicher Bedürfniſſe von allen über die Congrua bepfründeten Geiſtlichen der Diöceſe ein freiwilliger Beitrag gefordert ward [3]); c) die **Quarta decimarum** d. i. ein beſtimmter (gewöhnlich der vierte) Theil der geſammten Einkünfte, nachmals beſonders der Zehnten jeder im Diöceſanverbande ſtehenden Kirche [4]); d) die **Quarta legatorum** oder der bald vierte bald dritte Theil aller Vermächtniſſe, welche einer Diöceſankirche ohne ſpeciele Zweckbeſtimmung zugewandt wurden [5]); e) die **Quarta mortuariorum** d. i. der treffende Theil an der Verlaſſenſchaft der Geiſtlichen, welche, ſoweit ſie von ihrem Pfründeertrag erübriget worden war, der Kirche zufiel, an der er angeſtellt war, und wovon dann ein Viertheil oder Fünftheil (die **portio canonica** oder **quota funeralis**) an die biſchöfliche Kammer eingeliefert werden mußte [6]). f) Das **Jus deportus** oder das dem Biſchofe theils durch Herkommen theils durch päpſtliche Privilegien [7]) zuerkannte Recht, die Hälfte der Früchte des erſten Jahres (daher **medii fructus**, auch **annalia** oder **annatae**) von den vacantgewordenen Pfründen zu beziehen. g) Die **Procuratio canonica**, auch unter dem Namen **stipendium, circuitio, comestio, servitium etc.** bekannt, d. i. der nöthige Unterhalt des Biſchofs, der ihm auf ſeinen Viſitationsreiſen von den betreffenden Kirchen entweder in Naturalien oder mittelſt Abfindung in Geld [8]) geleiſtet wurde [9]). Es durfte aber an Einem Tage, auch wenn mehrere Kirchen viſitirt werden können, nur Eine **procuratio**, in die ſich die mehreren Kirchen zu theilen hatten, verlangt werden [10]); und auch dieſe Forderung, von der üb-

---

3) c. 16 cit. (I. 31); b. 6 De cens. (III. 39).

4) c. 23. 25—30. c. XII. qu. II.

5) c. 14. 15 De testam. (III. 26).

6) c. 14 De testam. (III. 26); c. 16 De off. jud. ord. (I. 31); Sext. c. 9 eod. (I. 16). Auch nachdem der Geiſtliche über ſeinen aus dem Amtseinkommen erübrigten Nachlaß frei teſtiren durfte, war doch davon bald ein, bald zwei, bald fünf Procent (daher nummus centesimus, quinquagesimus, vicesimus etc.) an den Biſchof zu entrichten.

7) Sext. c. 10 De rescript. (I. 3).

8) Sext. c. 3 De censibus (III. 20). Früher aber war ein Aequivalent in Geld ſtatt der Verpflegung zu nehmen verboten; Sext. c. 1. § 5 und c. 2 eod. (III. 20).

9) c. 6. c. X. qu. III (Conc. Tolet. III. ao. 586. c. 20); c. 8 eod. (Conc. Tolet. VII. ao. 686. c. 4); c. 7 eod. (Conc. Cabilon. II. ao. 813. c. 4); c. 6. 23 De censibus (III. 39).

10) Sext. c. 3 De cens. III. 20).

rigens bloſſe Verjährung nicht befreien konnte [11]), ceſſirte bei notoriſch-armen Kirchen. Auch das Tridentinum ließ dem Viſitirten die Wahl zwiſchen Naturalverpflegung oder Geld, beſtätigte aber zugleich die etwa hie und da hergebrachten Befreiungen [12]). h) Die Commendengelder, welche als Recognition für die von Zeit zu Zeit oder alljährlich ertheilte Beſtätigung im Genuſſe einer nicht bleibend (**in titulum**), ſondern bloß proviſoriſch (**in commendam**) übertragenen Pfründe gezahlt [13]); i) die Abſenzgelder, welche früher für die Dispenſen von der Reſidenzpflicht von ſolchen Geiſtlichen geleiſtet wurden, welche gleichzeitig mehrere Pfründen beſaßen [14]); k) endlich das **Seminaristicum** oder **Alumnaticum**, eine Steuer, welche die Biſchöfe mit Beirath von wenigſtens zwei Domcapitularen und zwei Stadtgeiſtlichen, von denen je einer durch den Biſchof, der andere durch das Capitel zu ernennen iſt, von allen bepfründeten Geiſtlichen ſeiner Diöceſe zur Gründung des Clerikal- (und Knaben-) Seminars zu fordern ermächtiget ſind [15]); u. a. — 2) In neueſter Zeit ſind die meiſten dieſer Abgaben theils von den Biſchöfen ſelbſt nachgegeben, theils durch Staatsgeſetze aufgehoben worden. Namentlich iſt die **quarta decimarum** längſt außer Gebrauch; das **jus deportus** faſt überall beſeitiget; und die **quarta legatorum** allerwärts durch weltliche Verordnungen abgeſchafft. Auch die **quota funeralis** oder **portio canonica** wurde, ſeitdem die Geiſtlichen die volle Teſtirfreiheit erlangt, größtentheils ausdrücklich abgeſtellt. Nicht minder ſind die Abſenzgelder, ſeitdem eine Cumulation der Kirchenämter nicht ſo leicht mehr zuläſſig oder geradezu verboten iſt, außer Uebung gekommen, und ebenſo die Commendengelder, da nach den neueren Concordaten und Vereinbarungen mit Rom die erledigten Pfründen in der canoniſchen Friſt ſogleich und definitiv beſetzt werden ſollen. Auch die Procurationen ſind nicht überall mehr üblich, da die Biſchöfe die Viſitationskoſten gewöhnlich ſelbſt beſtreiten, und wenn ſie je Nachtlager und Bewirthung von einem Pfarrer annehmen, damit nur der bittlichen Einladung desſelben nachgeben. Ein **subsidium caritativum** kann auch noch heutzutage entweder in Form einer vorübergehenden Collecte, oder einer Abgabe auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit in Anſpruch genommen wer-

---

11) c. 16 De praescript. (II. 26).

12) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3 De reform.

13) c. 54 De elect. (I. 6).

14) Jäger, Ueber Abſenz- und Tafelgelder, Ingolſtadt 1825. 8.

15) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18 De reform.

den; sie fordert aber, wo sie nicht schon hergebracht ist, die Bewilligung der Staatsregierung. Nur das Cathedraticum und Seminaristicum haben sich fast überall, letzteres zumal bei der größtentheils unzureichenden Dotation der heutigen Clerikal-Erziehungsinstitute, erhalten. Ueberhaupt aber kommt es bei allen diesen Reichnissen auf Gewohnheit und Observanz an. In Oesterreich sind alle genannten Diöcesan-Clerikalabgaben aufgehoben, nur das Alumnaticum besteht noch, und muß nicht nur von allen Oeconomie-Pfründebesitzern, sondern auch von den aus dem Religionsfonde salarirten Cooperatoren und Localcaplänen nach Regulirung der betreffenden Ordinariate geleistet werden [16]). In Bayern dagegen besteht nicht nur regelmäßig noch das **seminaristicum**, sondern in einigen Diöcesen auch das **jus deportus** (**primi fructus** genannt) wiewohl in einem dem Namen nicht entsprechenden, nur sehr mäßigen Betrage; ferner die **quota funeralis** oder **portio canonica**, das **cathedraticum**; wozu in der Würzburger-Diöcese noch ein ständiges **subsidium caritativum**, Commendengelder, Beiträge zur Emeritenanstalt u. a. Abgaben kommen. Alle diese Bezüge, wo sie bereits hergebracht, sammt den herkömmlichen Ordinariatstaxen und Canzleigebühren, sind den Bischöfen vor der Hand auch für die Zukunft in der Art bewilliget, daß die Einnahmen ordnungsmäßig in Rechnung gebracht, zu den ursprünglichen Zwecken verwendet, die Canzlei- und Regie-Ausgaben sowie die Kosten auf Haltung der Synodalfunctionen hieraus bestritten, und die sich ergebenden Ueberschüsse zu den Fonds für Clerikalseminarien, welchen ohnehin die **portio seminaristica** speciel gewidmet bleiben muß, dann für Emeritenhäuser, für die Kirchenfabriken ꝛc. geschlagen werden sollen [16]).

---

16) Oesterr. Hofdecr. v. 2. April 1802. § 4; Verordn. v. 1812; Hofkammerdecr. v. 16. Nov. 1826 (v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. §§ 734—749. S. 400 f.)

17) Bayr. Allh. Entschl. v. 24. Aug. 1824, Minist.-Rscr. v. 13. April 1826 und v. 11. Mai 1827 (Döllinger, Samml. d. Verordnungen, Bd. VIII. §§ 328. 330. 334, S. 328 ff.) — Die in jüngster Zeit den einzelnen erzbischöflichen und bischöflichen Curien, beziehungsweise den berechtigten kirchlichen Anstalten allerhöchst bewilligten Bezüge der unter den Namen Cathedraticum, Seminaristicum, Portio canonica, Mortuarium, Quota funeralis, Fertum et pro authore, Quota de emeritis et demeritis, Nummus centesimus, Mariabornicum etc. hergebrachten Clerikal-Abgaben enthält die an sämmtliche k. Regierungen K. d. J. ergangene allh. Entschließung vom 5. Juli 1841; und bezüglich der bischöflichen Curie zu Regensburg nachträglich die gemeinschaftliche Entschließung der kk. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24. März 1844.

bb. Die lex jurisdictionis.

§ 209. Die bischöfliche Regierungsgewalt (**potestas jurisdictionis** im weiteren Sinne) umfaßt: 1) das Recht der kirchlichen Gesetzgebung (**jus legislationis**) innerhalb der durch die allgemeinen Kirchengesetze und die Landesverordnungen gezogenen Schranken; daher das Recht, Diöcesansynoden zu berufen; mit oder ohne deren Beirath Gesetze über Gegenstände der Disciplin, und zwar, wenn dadurch zugleich das bürgerliche Leben der Diöcesanen berührt wird, nach vorläufiger Einsicht und Genehmigung der Staatsregierung zu erlassen, sowie allgemeine Disciplinarverordnungen nach gehöriger Promulgation zu exequiren, oder aber gegen solche, die mit den örtlichen Verhältnissen in Widerspruch stehen, zu remonstriren, und die nöthigen Modificationen vorzuschlagen; nicht minder in Glaubenssachen provisorische Erklärungen zu geben; mit dem allgemeinen Kirchenoberhaupte in geistlichen Angelegenheiten frei zu verkehren, apostolische Bullen und Breven nach vorläufiger Einsicht der Staatsregierung zu promulgiren, Gesuche um päpstliche Dispensen und Privilegien zu prüfen und einzuleiten, und innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu dispensiren. — 2) Das Recht der Aufsicht (**jus inspectionis**); demnach das Predigtamt, den Ritus und die Liturgie, die Disciplin der Geistlichen und des Volkes nach Maßgabe der canonischen Satzungen zu beaufsichtigen und zu leiten, Pastoralconferenzen anzuordnen, die Diöcesen vorschriftsmäßig **intra biennium** zu visitiren; alle geistlichen Corporationen und kirchlichen Institute seines Sprengels, insbesondere die Priesterseminarien und geistlichen Eremiten- und Correctionshäuser zu inspiciren, die Vorstände dieser Anstalten frei zu ernennen und zu entfernen; den Religionsunterricht und das religiös-sittliche Leben in den öffentlichen Volks- und Gelehrtenschulen ꝛc. zu überwachen und gegen mißfällige Besetzung der theologischen Lehrstühle an Lyceen und Universitäten zu remonstriren; religions- und sittenwidrige Schriften der Regierung zur Unterdrückung derselben und zur Bestrafung ihrer Verfasser anzuzeigen. — 3) Das Recht der Verwaltung (**jus administrationis**); namentlich das Recht des Bischofs, seinen Diöcesanclerus für die Seelsorge zu approbiren; alle Kirchenämter und Pfründen seiner Diöcese, soweit er hiebei nicht durch das landesherrliche Nominations-, durch Wahl- und Patronats- und andere ausnahmsweise Präsentations-Rechte beschränkt ist, frei zu verleihen; auf diejenigen Stellen aber, deren Besetzung nach specieler Uebereinkunft oder auf den Grund besonderer Rechtstitel einem anderen zusteht, die Gewählten, Nominirten oder Präsentirten nach vor-

gängiger Prüfung über ihre Tüchtigkeit zu inveſtiren, oder ihnen, bei uncanoniſchem Verfahren, kraft des Devolutionsrechtes andere Subjecte zu ſubſtituiren; endlich die Hülfsgeiſtlichen ohne Ausnahme nach Bedürfniß und Ermeſſen den Pfarrern ꝛc. zur Aushülfe in der Seelſorge beizugeben; deßgleichen Pfarreien und Beneficien, ſoweit die Canones ihn berechtigen, mit Zuſtimmung des päpſtliches Stuhles und der weltlichen Regierung zu errichten, zu vereinigen, zu theilen, zu unterdrücken; von dem Stande des Kirchenvermögens ſich fortwährend Kenntniß zu verſchaffen, für die Erhaltung der Stiftungszwecke zu wachen, Einſicht zu nehmen von den Beſchlüſſen und Verfügungen der betreffenden Verwaltungen u. dgl. — 4) Das Recht des Richteramts und der Strafgewalt (**jus jurisdictionis** im engeren Sinne) oder die Befugniß, die dem geiſtlichen Forum unterworfenen Streitſachen (**jurisdictio contentiosa**), namentlich über Rechtsbeſtändigkeit, trennende Hinderniſſe, Abſonderung und Trennung der Ehe zu unterſuchen und in erſter Inſtanz zu entſcheiden; ſo wie das Strafrecht (**jurisdictio coërcitiva**) bei Amts- und Disciplinar-Vergehen der Geiſtlichen vorbehaltlich des canoniſchen Recurſes auszuüben, deßgleichen gegen Laien mit geiſtlichen Cenſuren innerhalb der durch die Staatsgeſetze gezogenen Schranken einzuſchreiten. Alle dieſe Rechte werden nebſt jedesmaliger Angaben der Quellen in den zwei nächſtfolgenden Theilen ihre nähere Erörterung finden.

c. Ehrenrechte der Biſchöfe,

aa. kirchliche.

§ 210. Hieher gehört: 1) der ausgezeichnete Rang, den die Biſchöfe unmittelbar nach den Erzbiſchöfen und vor allen ihrem Diöceſanrechte unterworfenen Geiſtlichen einnehmen; 2) die von allen Prieſtern der Diöceſe im Canon des heil. Meßopfers eingelegte Fürbitte für ſie; 3) der feierliche Empfang auf ihren amtlichen Reiſen in der Diöceſe von Seite des Clerus und der Gemeinde. Die Anordnung der kirchlichen Feierlichkeiten des Empfangs in dem vom Biſchofe Behufs der Ausſpendung des hl. Sakraments der Firmung oder zum Zwecke der Diöceſanviſitationen beſuchten Gemeinden iſt in Bayern den kirchlichen Behörden ſelbſt überlaſſen [1]). An dieſen Feierlichkeiten hat die Schuljugend

1) Die dießfalls durch Miniſt.-Reſcr. v. 5. April 1812 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 301) vorgeſchriebenen maßgebenden Beſtimmungen ſind aufgehoben.

unter Leitung der Local-Schulbehörden angemeſſenen Antheil zu nehmen, und die Gemeinde-Beamten katholiſchen Glaubens in Gemeinſchaft mit der Ortsgeiſtlichkeit den Biſchof zu empfangen, ihn in ſein Abſteigquartier zu begleiten, und bei dem Abſchiede an der feierlichen Begleitung Theil zu nehmen. Zugleich iſt den k. Beamten, wenn ſie den geiſtlichen Würdeträgern ihre Ehrerbietung bezeigen wollen, unbenommen, ſich hiebei ihrer Amtstracht zu bedienen [2]). Ferner 4) verſchiedene ſpecifiſche Inſignien [3]), als: der Hirten- oder Krummſtab (**pedum curvum, baculus pastoralis**) ſinnbildend ihr Hirtenamt; der Ring (**annulus**) als Symbol ihrer geiſtigen Vermählung mit der Kirche; die Inful (**mitra, cidara bicornis**); das Bruſtkreuz (**pectorale**); die Pontificalkleidung, deren ſie ſich bei feierlichen Functionen bedienen (der violetfarbene Talar, die Handſchuhe, das Rochett, die Cappa, die Tunicella und Dalmatik, dann die Strümpfe, Sandalen und das Schooßtuch von gleicher Farbe mit dem Meßgewande je nach Verſchiedenheit der Kirchenfeſte); deßgleichen der Faltſtuhl (**faldistorium**) und der Thronhimmel in der Kirche; ausnahmsweiſe auch wohl das zur beſonderen Auszeichnung einigen Biſchöfen vom Papſte verliehene Pallium (§ 202); endlich 5) eigenthümliche Titel, wovon jedoch einige, wie **„Apostolicus, Papa"** und in der Anrede **„Sanctitas tua"** längſt ſchon in Vorrechte des Papſtes übergegangen; andere, wie **„Dux, Hierarcha"** nicht mehr gebräuchlich ſind. Der gewöhnlichſte Titel iſt **„Reverendissimus"** Hochwürdigſter Biſchof." Der Papſt redet ſie mit **„frater, fraternitas tua"** an. Sich ſelbſt nennt der Biſchof in ſeinen ſchriftlichen Erlaſſen an Untergebene **„Nos N.** (unter Anführung des bloſſen Taufnamens) **Dei gratia Episcopus"** auch mit dem Beiſatze **„Dei et apostolicae sedis gratia"** oder **„Dei miseratione etc."**

bb. politiſche.

§ 211. Welche Titel und welcher Rang den Biſchöfen in der politiſchen Ordnung gebührt, hängt in Deutſchland ſeit dem Untergange der Reichsverfaſſung, welche ihnen die Fürſtenwürde verliehen hatte, von den Geſetzen der einzelnen Staaten ab. In Bayern ſind ſie hoffähig, nehmen ihren Rang unmittelbar nach den Regierungspräſidenten ein, werden in den Schreiben der Landesſtellen mit „Hochwürdiger Herr Bi-

2) Miniſt.-Reſcr. v. 31. Aug. 1844 (Ausſchr. d. Regg. v. Oberbayern v. 4. Septb. 1844 Nr. 36041).

3) c. un. § 9 De sacr. unct. (I. 15).

ſchof", in den Zuſchriften der Privaten und Untergebenen mit „Hochwürdigſter Herr Biſchof, gnädiger Herr" und im Contexte „Ew. Biſchöflichen Gnaden" angeredet, und nennen ſich in ihren eigenen Ausfertigungen, wenn dieſe nicht an den König ſelbſt oder an königliche Behörden gerichtet ſind, „Wir N. durch göttliche und des apoſtoliſchen Stuhles Gnade Biſchof von N."[1]). Einer von den 6 Suffraganbiſchöfen des Reiches, welchen der König dazu ernennt, iſt zugleich Mitglied der Kammer der Reichsräthe[2]). Auf ihren amtlichen Reiſen in der Diöceſe ſollen die Biſchöfe allerwärts von dem Ortsclerus nach dargebrachter Ehrfurchtsbezeugung unter Glockengeläute feierlich unter dem Traghimmel in die Kirche hin und zurück begleitet werden[3]). Auch iſt geſtattet, die Erzbiſchöfe und Diöceſanbiſchöfe in ihrer Metropolitan- oder Cathedralkirche zu beerdigen[4]). In Oeſterreich haben die Biſchöfe von Sekau, Gurk, Lavant, Laibach, Brixen und Trient den Titel und Rang von Fürſten der öſterreichiſchen Monarchie; ebenſo in Preuſſen der exemte Biſchof von Breslau[5]). In Würtemberg iſt bei unmittelbar an die Perſon des Biſchofs gerichteten Schreiben die Titulatur „Hochwürdigſter Herr Biſchof" und im Contexte „Ew. biſchöfliche Gnaden;" bei Eingaben in das Ordinariat aber „An Se. biſchöfliche Hochwürden Herrn N. N." vorgeſchrieben. Sich ſelbſt nennt der Biſchof in ſeinen Erlaſſen „N. N. (Tauf- und Geſchlechtsnamen) Biſchof von Rottenburg," jedoch ohne weiteren Beiſatz; doch iſt ihm im Contexte das Wort „Wir" geſtattet. Dem Range nach ſteht er den Präſidenten der Landes-Collegien gleich[6]). Ebenſo in

---

1) Allh. Reſcr. v. 10. Januar 1822. Nr. I. 2. 5. II. 3. 4. (Döllinger, Verord. Samml. Bd. VIII. § 286. S. 293). Die Beſtimmung, daß dem Taufnamen jederzeit auch der Familiennamen beigeſetzt werden müſſe, iſt aufgehoben durch Allh. Reſcr. v. 19. Febr. 1826 (Döllinger a. a. O. § 301. S. 305 f.)

2) Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818. Tit. VI. § 2 nr. 5 (Geſ.-Bl. 1318. St. VII. col. 121). Doch gibt ihm dieſe Würde nicht den Gerichtsſtand der erblichen Reichsräthe. S. § 203. not. 1.

3) Miniſt.-Reſcr. v. 5. April 1812, und v. 27. Juli 1823 (Döllinger, VIII. §§ 294. 295. S. 301 f.). Vgl. § 210. nr. 3.

4) Allh. Reſcr. v. 3. Octb. 1826 (Döllinger a. a. O. § 298. S. 304). Den Weihbiſchöfen oder Biſchöfen in partibus iſt dieſe Auszeichnung im Allgemeinen nicht bewilliget; Miniſt.-Reſcr. v. 23. Nov. 1826 (Döllinger a. a. O. § 299 S. 304).

5) Andr. Müller, Lexicon d. Kirchenrechts (II. Aufl.) Bd. I. s. v. Biſchöfe. S. 172).

6) K. Würtb. V. v. 21. Mai 1828 (St. u. Reggs.-Bl. 1828. St. XXXIII. S. 356 f.).

Kurheſſen[7]), im Großherzogthume Heſſen[8]) und in Naſſau. Der Biſchof von Mainz iſt Mitglied der erſten, die Biſchöfe von Rottenburg und Limburg Mitglieder der zweiten Kammer der Ständeverſammlung[9]).

3. Exemtionen von der biſchöflichen Gewalt.

§ 212. In früheſten Zeiten waren, wie überhaupt alle Perſonen und Communitäten im ganzen Umfange einer Diöceſe, ſo auch insbeſondere die Klöſter und deren Vorſteher dem betreffenden Biſchofe unterworfen[1]). Allmälig aber wurden zuerſt einzelne Klöſter, dann ganze Orden von der biſchöflichen Gewalt entbunden, bald nur in Hinſicht der **lex dioecesana**, bald auch von der eigentlichen Jurisdiction des Biſchofs (§ 207. nr. 2). Aehnliche Exemtionen wurden in der Folge auch biſchöflichen Capiteln und anderen Collegien, ſelbſt einzelnen Dignitäten und Aemtern ertheilt. So gab es zuletzt ſchlechthin eximinirte Aebte und Prälaten, welche über ihre Klöſter und Congregationen die biſchöfliche Gewalt ſelbſt ausübten[2]); Prälaten, die eine der biſchöflichen Jurisdiction ähnliche Gewalt (**jurisdictionem quasi episcopalem**) über ihre Conventualen und die Angehörigen ihrer Pfarreien beſaßen; Prälaten außer allem Diöceſanverbande (**praelati nullius dioeceseos**), welche ein beſonderes, keiner Diöceſe einverleibtes Gebiet verwalteteten, ohne ſelbſt Biſchöfe zu ſeyn; es gab Capitel an Cathedral- und Collegiatſtiftern, welche gleich klöſterlichen Inſtituten eine ſolche Befreiung erlangt hatten; ferner Pfarreien, welche anderweitigen Capiteln und Klöſtern incorporirt, und daher von der Jurisdiction des Biſchofs, in deſſen Diöceſe ſie ſich befanden, eximirt waren; endlich gab es viele Einzelne, die vermöge gewiſſer Aemter und Würden eine ſolche Befreiung genoſſen. Den Mißſtänden, die hieraus für die Einheit der Verwaltung er-

---

7) Richter, Lehrb. d. K.-R. II. Aufl. § 119. not. 9. S. 220.

8) Schumann, Samml. der das Kirchen- und Schulweſen betr. landesherrl. und biſchöfl. Verordn. u. Erlaſſe, zunächſt für Geiſtliche im Großherzogth. Heſſen (Mainz 1840. 8) S. 428.

9) Großh. Heſſ. V.-U. Art. 52; Würtemb. V.-U. § 133; Naſſau. V.-U. § 22 (Longner, Rechtsverhältniſſe der Biſchöfe der oberrhein. Kirchenprovinz S. 68.

1) Thomassini, Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. III. c. 26. 27. 28, ed. Venet. T. I. p. 407—414.

2) c. 7 De consuetud. (I. 4).

wuchſen, begegnete das Tridentiniſche Concil[3]), indem es theils den biſchöflichen Wirkungskreis überhaupt wieder erweiterte, theils da, wo Exemtionen hemmend im Wege ſtanden, die Biſchöfe in der Eigenſchaft apoſtoliſcher Delegaten zu dem ermächtigte, was ihrer ordentlichen Competenz entrückt worden war (§ 173).

VI. Von den Gehülfen des Biſchofes.

A. Die Domcapitel *).

1. Urſprung und endliche Ausbildung der Capitel.

§ 213. Die an der biſchöflichen Kirche angeſtellten Prieſter bildeten den ſtehenden Senat des Biſchofs (das Presbyterium), mit welchem dieſer alle wichtigeren Angelegenheiten in Berathung zog[1]), und der auch bei erledigtem Stuhle bis zu deſſen Wiederbeſetzung die Verwaltung beſorgte. Aber auch die Diaconen und die niederen Cleriker, die an einer ſolchen Kirche bedienſtet waren, wurden in die Matrikel oder das Verzeichniß (canon), der angeſtellten Geiſtlichen eingetragen, und hießen daher Canoniker (Canonici), zum Unterſchied von denen, die noch keine ſolche Anſtellung hatten[2]). Um den clerikaliſchen Sinn und Wandel ihrer Geiſtlichen durch Vorſchrift und gegenſeitige Erbauung noch mehr

3) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 11 De regul. et monial.; Sess. V. c. 2, Sess. VI. c. 4, Sess. XXIII. c. 10, Sess. XXIV. c. 11, Sess. XXV. c. 6 De reform.

*) Zeg. Bern. Van-Espen, De instituto et officio canonicorum, Lovan. 1685. f.; Thomassini Biblioth. Canonicorum, Halae 1700. f.; Aug. Barbosa, De canonicis dignitatibus aliisque beneficiariis, Lugdun. 1700. f.; J. ab Ickstadt, De capitulorum metropolitanorum et cathedralium archiepiscopatuum Germaniae origine, progressu et juribus, Ed. II. Amstelod. 1764. 4.; Fr. Ant. Dürr, De capitulis clausis eccl. tam cathedr. quam collegiat., in Ant. Schmidt, Thesaur. jur. eccl. (Bamberg. 1771—79. VII. 4); T. III. Diss. V. p. 122 sqq.; Meyer, De dignitatibus in capitulis cathedr. et collegiat., Götting. 1782. 8.; Zindel, De ecclesiis cathedralibus, in Andr. Mayer, Thesaur. nov. jur. eccl. (Bamberg. 1791—94. IV. 4.) T. I. p. I. p. 33 sqq.

1) c. 7 c. XVI. qu. I (S. Hieronym. commentar. in c. 3 Isaiae); c. 6 Dist. XXIV u. c. 6. e. XV. qu. VII (Statutt. eccl. antiqu. c. 10. 14).

2) Conc. Avern. ao. 535. c. 15; Muratori, Antiquitat. Ital. T. V. p. 183 sq.

zu fördern, begannen einzelne Biſchöfe, dieſelben nach dem Muſter klöſterlicher Verfaſſung, die ſich für die Disciplin ſo wohlthätig bewährte, zu einem gemeinſchaftlichen ſtrenggeregelten Leben (vita canonica) zu vereinigen; ſo Baſilius von Cäſarea [3]), Euſebius von Vercelli [4]), Auguſtin von Hippo [5]), Ambroſius von Mailand, Martin von Tours, Paulinus von Nola u. a. eifrige Biſchöfe des Morgen- und Abendlandes. An anderen Cathedralen wurden wenigſtens die jüngeren Cleriker zu einem ſolchen Communleben angehalten [6]). Dieſe bereits vorhandenen Einrichtungen brachte Chrodegang, Biſchof von Metz, zur Vollendung. Er vereinigte um 765 alle höheren und niederen Cleriker ſeiner Kirche in Einer Wohnung, verpflichtete ſie zum gemeinſamen Chorgebet, und ſchrieb ihnen eine größtentheils aus den Canonen früherer Concilien geſchöpfte Lebensordnung vor [7]). Ihre tägliche Verſammlung, wobei ihnen ein Abſchnitt (capitulum) ihrer Regel vorgeleſen wurde, hieß das Capitel; daher die Mitglieder auch Capitularen (capitulares). Von nun an nannte man die nach Vorſchrift der Canonen zuſammen lebenden Cleriker regelmäßig **Canonici**, während die Kloſtergeiſtlichen, die ihre beſonderen Ordensregeln hatten, die **Regulares** hießen [8]). Bald fand Chrodegangs Einrichtung Beifall und Nachahmung im fränkiſchen Reiche, und königliche Geſetze und Synodalverordnungen machten ihre Einführung allen Biſchöfen zur Pflicht [9]). Aber nicht nur an den biſchöflichen Kirchen (Domkirchen, Domſtifter), ſondern auch an vielen anderen Pfarrkirchen lebten die Cleriker in ſolchen Münſtern (monasteriis) unter einem

---

3) S. Basil. Epist. 207, in Opp. omn. ed. Maurin. (Ven. 1730) T. III. p. 310.

4) S. Ambros. Epist. 63. nr. 6, Opp. omn. ed. Maur. (Venet. 1751) T. III. col. 1128.

5) Possidius, Vit. S. Augustini c. 5, in August. Opp. ed. Maurin. (Venet. 1730) T. X. col. 260.

6) c. 5 Dist. XXVIII (Conc. Tolet. II. ao. 527. c. 1); c. 1 c. XII. qu. I (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 23).

7) Dieſe Regel Chrodegangs ſ. bei Mansi, Coll. Conc. T. XIV. col. 313 sq.; mit ſpäteren Zuſätzen vermehrt bei Hartzheim, Conc. German. T. I. p. 96 sqq.

8) Schon früher übrigens wurde dieſer Unterſchied durch die Bezeichnung Ordo canonicus gegenüber dem ordo regularis namentlich hervorgehoben; Capit. ap. Vern. palat. ad. 755. c. 11; (Ferd. Walter, Corpus jur. German. antiq. T. II. p. 41).

9) Carol. M. Capit. ao. 789. c. 71. 75 (Walter, l. l. T. II. c. 95. 96); Capit. ao. 802. c. 22 (Walter l. l. p. 163 sq.)

Abte (**abbas canonicus**) zusammen, ohne eigentliche Mönche zu seyn [10]). Diesen Anfang nahmen die s. g. Collegiatstifter [11]). In allen diesen Genossenschaften wurde im Laufe des IX. Jahrhunderts meist die Regel beobachtet, welche auf der Grundlage der Chrodegangschen Vorschrift der Priester Amalarius von Metz verfaßt [12]), und die Synode zu Aachen 817 bestätiget hatte [13]). Bald erhielten die Canoniker sowohl der Dom- als Collegiat-Stifter durch kirchliche und landesherrliche Privilegien verschiedene Vorrechte selbstständiger Corporationen. Allein dieses auf Uebung der clerikalischen Tugend berechnete Institut des gemeinschaftlichen Lebens war nicht von langer Dauer. Der Grund dieses bedauerlichen Wechsels lag theils in den für die Ausbildung eines stillzurückgezogenen priesterlichen Wandels so ungünstigen Zeitereignissen überhaupt, vorzüglich aber in dem Umstande, daß man den Canonikern, während man sie zur Enthaltsamkeit und Abtödtung verpflichtete, gleichwohl den Besitz von Privatvermögen gestattet hatte, wodurch einerseits Neid und Mißgunst, andererseits der Hang nach Ueppigkeit und Ungebundenheit genährt wurde. So ward denn im X. Jahrhunderte und theilweise schon im IX. das, was an den Capiteln bisher die Hauptsache gewesen war, das Communleben und das Zusammenwirken im Chor, wieder aufgehoben. Die Canoniker trennten sofort die eigentlichen bischöflichen Güter (**mensa episcopalis**) von dem bisher gemeinschaftlichen Haushalte der Capitularen (**mensa capitularis**), theilten letzteren in einzelne ständige Gehalte (**praebendae**) [14]), und bezogen getrennte Wohnungen; den Chordienst aber ließen sie durch besondere Vicare versehen. In einigen Cathredal- und Collegiat-Kirchen ward jedoch die canonische Lebensweise und Regel beibehalten, oder durch eifrige Bischöfe, wie in Italien durch Petrus Damiani, in Frankreich durch Ivo von Chartres,

---

10) Vgl. **Carol. M. Capit. II. ao. 802. c. 2. 3 (Walter l. l. T. II. p. 169).**

11) **Schuberth, De origine et conditione ecclesiarum collegiat., in Mayer Thes. nov. j. e. T. I. p. 157 sqq.**

12) Sie steht nebst einem von ihm gemachten Auszuge allgemeiner Disciplinarvorschriften bei **Mansi Coll. Conc. T. XIV. col. 147—246.**

13) **Cap. Aquisgran. ao. 817 (Mansi l. l., Hartzheim T. I. p. 430 sqq., Walter l. l. T. II. p. 313 sqq.)**

14) Diese Theilung geschah meist nach **Altersclassen**; daher die Unterscheidung: **Canonici integrati, semipraebendati, tertionarii**, je nachdem sie den ganzen Gehalt, oder davon nur die Hälfte, oder ein Drittheil ꝛc. bekamen.

in England durch Egbert von York, beſonders ſeit der Mitte des XI. Jahrhunderts, wo das kirchliche Leben überhaupt einen neuen kräftigen Aufſchwung nahm, wieder hergeſtellt oder neu eingeführt, und durch die Verpflichtung zur Armuth, nach der Regel des heil. Auguſtin, dem früheren Uebel begegnet [15]). Von da an unterſchied man alſo regulirte Canoniker (**Canonici regulares**) und weltgeiſtliche Stiftsherren (**Canonici saeculares**). Wie dringend übrigens Päpſte und Synoden zur durchgängigen Wiederherſtellung des canoniſchen Lebens und gemeinſchaftlichen Beſitzes ermahnten, ſo wurde doch allmälig die Beſetzung der Domſtifter mit Säcular-Canonikern herrſchend. Dieſe ſtanden jetzt den Biſchöfen als ſelbſtſtändige, durch eigene Beamten regierte Corporationen gegenüber, bildeten nichtsdeſtoweniger, wie ehedem, ſeine Rathgeber, an deren Zuſtimmung er ſogar in wichtigeren Angelegenheiten gebunden war; hatten ſeit dem XIII. Jahrhunderte das ausſchließliche Recht, den Biſchof zu wählen, erhalten, und behaupteten auch dadurch einen ſehr bedeutenden politiſchen Rang, daß ſie vielfältig, trotz kirchlicher Verbote [16]), adelige Geburt zur Bedingung der Aufnahme machten [17]). In dieſer ausgezeichneten kirchlichen und politiſchen Stellung erhielten ſie ſich in Deutſchland bis zur Säculariſation, welche allein dreiundzwanzig Erzbisthümer und Bisthümer ſammt den biſchöflichen Domainen und den Gütern der Domcapitel verſchlang. Mit der Reorganiſation der Kirchenverfaſſung wurden an den wiedererrichteten Erz- und Domſtiftern auch die Capitel derſelben hergeſtellt, aber ihre ſelbſtſtändige Stellung und ihr politiſcher Glanz iſt einer ihrer urſprünglichen Beſtimmung mehr entſprechenden Einrichtung gewichen.

---

15) Thomassini Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. III. c. 11. ed. laud. T. I. p. 375 sqq.; Muratori Antiqq. Ital. (ed. Rom. 1755) T. III. P. II. p. 20.

16) c. 37 De praebend. (III. 5).

17) Seuffert, Geſch. des deutſchen Adels in den hohen Erzſtiftern und Domcapiteln, Erfurt 1790. 8.

2. Einrichtung der Capitel.

a. Die Capitularen.

aa. Perſonalbeſtand derſelben.

§ 214. Wirkliche Mitglieder eines Domcapitels (**Capitulares**) ſind diejenigen, welche Sitz im Chor (**stallum in choro**) und Stimme im Capitel (**votum in capitulo**) haben [1]). 1) Früher waren dieſelben entweder präbendirt (**canonici in floribus et fructibus**) oder zur Zeit noch unpräbendirt (**canonici in herbis**). So lang nämlich in den Stiftern das Communleben in Uebung war, war die Zahl der aufnehmbaren Mitglieder unbeſtimmt und ging ſo weit, als eben Raum und Einkünfte reichten (**capitula aperta**). Bei der Theilung des Capitelgutes aber wurde eine beſtimmte geſchloſſene Zahl von Stiftspräbenden feſtgeſetzt (**capitula clausa**) [2]). Die über dieſe Zahl Aufgenommenen rückten erſt allmälig in die vacant gewordenen Bezüge ein, und participirten indeſſen nur an den herkömmlichen Diſtributionen [3]). Neben den wirklichen Capitularen gab es, auch nach Aufhebung des canoniſchen Lebens noch geraume Zeit, ſo lange nämlich biſchöfliche Schulen beſtanden, zugleich Domicellaren (**domicellares**) d. i. jüngere Canoniker unter Aufſicht des Domſcholaſters mit bloſſer Anwartſchaft auf dereinſtige Einrückung in eine Stiftspräbende. Und ſelbſt nachdem mit dem Aufblühen der Univerſitäten dieſe Communitäten der Stiftsdomicellare allmälig eingegangen waren, erhielt ſich die Ertheilung ſolcher Exſpectanzen, trotz wiederholter Verbote [4]), fortwährend in den Capiteln Deutſchlands bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts [5]). — 2) Die gegenwärtigen Capitel in Deutſchland ſind vorläufig alle **Capitula clausa**, indem die Anzahl der Canonikate überall genau beſtimmt iſt [6]). Auch die Er-

---

1) c. 9. 19 De praebend. (III. 5).

2) Dürr, die oben angeführte Diſſert.

3) c. 19 De praeb. (III. 5); c. 8 De concess. praeb. (III. 8).

4) c. 2 De concess. praebend. (III. 8); Sext. c. 2 eod. (III. 7); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 19 De reform.

5) Schmitt, De eo, quod circa expectativas ad canonicatus ex statutis et observantiis Germaniae justum est, in Mayer Thesaur. nov. jur. eccl. T. I. p. 249 sq.

6) Nur in Bayern iſt eine Vermehrung der Capitularſtellen bei künftiger

theilung von Anwartſchaften auf künftig vacantwerdende Canonikate hat gänzlich aufgehört. Ebenſo beſteht die frühere Sitte, Stiftspräbenden an fürſtliche Perſonen als Ehrencanonikate anzulaſſen [7]), ſeit der Wiedererrichtung der Bisthümer in Deutſchland nicht mehr. Dagegen finden ſich in Oeſterreich und Preuſſen außer den wirklichen zum perſönlichen Chordienſt und zur Reſidenz verpflichteten Domherren (**canonici numerarii, residentiales**) auch eine Anzahl Titular-Domherren oder Ehrencanoniker (**canonici honorarii s. non residentiales**). Auch ſind regelmäßig wieder an jedem Metropolitan- und Domcapitel Vicare (**praebendati**), aber nicht mehr wie ehedem als bloſſe Vertreter der Canoniker im Chore, ſondern mit dieſen zugleich zum Chordienſt, und außerdem zur Aushülfe in der Seelſorge und anderen Geſchäften nach freier Dispoſition des Biſchofs angeſtellt. In Bayern beſtehen dermalen (mit Ausſchluß der Dignitarien) am Metropolitancapitel München-Freyſing 10 Canoniker und 6 Vicare, ebenſoviele an der Metropole Bamberg; an den ſechs Cathedralen je 8 Capitularen und 6 Vicare [8]). In Oeſterreich ſollen (mit Einſchluß der Dignitarien) an den erzbiſchöflichen Capiteln höchſtens 12, und an den biſchöflichen höchſtens 8 wirkliche Canoniker präbendirt ſeyn; die Zahl der Ehrendomherren ſoll bei erſteren 8, bei letzteren 6 nicht überſteigen [9]). In Preuſſen hat die Metropolitankirche Köln, ausſchließlich der zwei Dignitäten, 10 wirkliche und 4 Ehrencanoniker nebſt 8 Vicaren; die Domſtifter Trier, Münſter und Paderborn 8 wirkliche und 4 Ehren-Canonikate. Vicarſtellen ſind an der Kirche zu Münſter 8, an den beiden übrigen 6 [10]). In Hannover ſind an dem Domcapitel Hildesheim außer dem Decan 6 **Canonici** und 4 Vicare [11]). In der oberrheinſchen Kirchen-

---

Vergrößerung des Kirchenvermögens in Ausſicht geſtellt. Concordat vom 15. Juni 1817. Art. III. (Weiss, Corp. jur. eccl. German. hodiern. p. 118).

7) Du Fresne, Glossar. s. v. Canonicus honorarius; Zindel, De eccl. cathedral., in Mayer Thesaur. T. I. p. 67 sq.

8) Bayer. Concord. v. 5. Juni 1817. Art. III. (Weiss, l. l. p. 118).

9) Oeſterr. Hofdecr. v. 2. Febr. 1787 und v. 8. Decb. 1788 (Gr. v. Barth-Barthenheim, Oeſterr. geiſtl. Angeleg. § 50 S. 29).

10) Bulle „De salute animarum" v. 16. Juli 1821 (Weiss l. l. p. 80). Am Münſterſchen Domcapitel ſind überdieß 2 durch den dortigen Biſchof zu verleihende Ehren-Canonikate von dem Großherzog von Oldenburg geſtiftet.

11) Bulle „Impensa RR. Pontiff. sollicitudo" v. 24. März 1824 (Weiss, p. 165 sq.).

provinz besteht das Metropolitancapitel zu Freiburg und die Domcapitel zu Mainz und Rottenburg aus je 6, Limburg aus 5 und Fulda aus 4 Canonikern; Vicarien zählt Freiburg und Rottenburg 6, Mainz und Fulda 4, Limburg 2.[12]).

bb. Bedingungen der Aufnahme.

§ 215. Das gemeine canonische Recht fordert für die Erlangung einfacher Capitelpfründen die Weihe des Subdiaconates[1]), für Pfründen aber, womit die **cura animarum** verbunden, den Presbyterat. Wenigstens die Hälfte der Capitularen sollen bereits Priester, und ebenso die Hälfte der Canoniker und jedensfalls alle Dignitarien Magistri, Doctoren oder Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechtes seyn[2]). Noch andere Eigenschaften sind theils durch Landesverordnungen theils in den jüngsten Concordaten und Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle gesetzlich ausgesprochen[3]). Geschlechtsadel wird jetzt in Deutschland nicht mehr zur Bedingung gemacht[4]). Die Aufnahme in das Capitel (Aufschwörung) geschieht auch jetzt noch mit gewissen Feierlichkeiten, welche an die Zeit zurückerinnern, wo der Aufzunehmende vorerst aus der Aufsicht des Domscholasters entlassen werden mußte (**emancipatio canonica**).

---

12) Bulle „Provida solersque" v. 16. Aug. 1821 (Weiss, p. 188 sq.).

1) Wenigstens in Bezug auf Stimmfähigkeit im Capitel, Clem. c. 2 De aetat. et qualit. praefic. (l. 6); Conc. Trid. Sess. XXII c. 4 De reform.

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12 De ref.

3) Vgl. darüber für Oesterreich, Hoffzld. v. 8. Dezemb. 1788, v. 11. April 1804, v. 16. Aug. 1805 (v. Barth-Barthenheim a. a. O. §§ 56—58. S. 32); für Preussen, die Bulle De salute animarum (Weiss l. l. p. 83); für Bayern, d. Concordat. Art. X. (Weiss, p. 122); für Hannover, die Bulle Impensa RR. PP. sollicitudo (Weiss, p. 169); für die oberrheinsche K.-Prov., das Edict v. 30. Jäner 1830. § 20 (Weiss, p. 316 f.); für die Oldenburger-Ehrencanoniker, den Vertrag v. 5. Jäner 1830. § 4 (in Weiß Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft, Bd. V. S. 276).

4) In Preussen ist diese Bedingung ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt; Bulle De salute animarum (Weiss S. 85).

cc. Pflichten der Canoniker.

§ 216. Außer den besonderen Obliegenheiten, welche allenfallsige Particular-Statuten auferlegen, ist jeder aufgeschworene Canoniker gehalten, innerhalb zwei Monaten das Glaubensbekenntniß sowohl vor dem Bischofe als in dem Capitel bei Verlust seines bis dahin treffenden Pfründe-Antheils abzulegen [1]); persönlich den Chordienst zu halten [2]), und die Residenz zu beobachten [3]); die Geschäfte des Capitels **pro virili parte** zu besorgen. Dieß geschieht theils im vollen Capitel (**in pleno**), wo die Entscheidung in der Regel durch Stimmenmehrheit [4]) der anwesenden und zur Versammlung geladenen [5]) Mitglieder gefunden wird; oder abwechselnd durch die einzelnen Capitelsglieder (**per turnum**) oder durch die Beamten des Capitels, die sg. Würdenträger (**dignitarii**). Endlich sind die Capitularen in der Eigenschaft erzbischöflicher und bischöflicher Räthe noch verpflichtet, den Erzbischof oder Bischof in der Verwaltung seiner Diöcese zu unterstützen resp. den für die betreffenden Justiz- und Administrativ-Collegien eingesetzten Beamten mit ihren Beirath zur Seite zu stehen.

b. Die verschiedenen Capitelwürden.

§ 217. Die Aemter der Metropolitan- und Domcapitel waren 1) ehemals theils solche, mit denen eine Jurisdiction und Seelsorge verbunden war, eigentliche Würden (**dignitates**), theils blosse Ehrenwürden (**personatus**). Diese Unterscheidung hat sich jedoch nach vielfachen Schwankungen erst später geregelt, indem früher nach örtlichen Observanzen manche Aemter, die dem späteren Sprachgebrauch

---

1) Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 12 De ref.

2) Conc Trid. l. l., auch durch die neuesten Bestimmungen ausdrücklich geboten; Concord. Bavar. Art. III. (Weiss p. 118); Bulle für Preussen „De salute animarum" (Weiss p. 81); Bulle für die oberrhein. K.-Prov. „Provida solersque" (Weiss p. 189).

3) Conc. Trid. l. l.; Vgl. Residenzpflicht, § 269. nr. 3.

4) c. 1 De his, quae fiunt a maj. parte capituli (III. 11); „nisi minor pars se saniorem probaverit." Es kann also auch die Minorität durchdringen, wenn sie beweist, daß ihr Widerspruch auf überwiegenden Gründen beruht.

5) c. 42 De elect. (I. 6); die Einladung der Abwesenden ist aber nur in besonderen Fällen nöthig (§ 219).

nach nur Personate waren, noch zu den Dignitäten gerechnet wurden [1]). Als Dignitäten erschienen zunächst und überall der Propst und der Decan [2]); beide Würden sind der in Chrodegangs Regel aufgenommenen Klosterverfassung entlehnt, und waren gewöhnlich an die Person des bischöflichen Archidiacons (§ 225) und Archipresbyters (§ 224) geknüpft [3]). Der Propst (praepositus) hatte als Archidiacon die Verwaltung eines großen Theiles der bischöflichen Jurisdiction, und seit der Auflösung des Communlebens und der Theilung des Stiftsgutes die Capitel-Vorstandschaft und Güteradministation. Diese Doppelstellung und die dadurch herbeigeführte Ueberhäufung mit Geschäften so verschiedener Art veranlaßte bisweilen, daß bald die Capitelvorstandschaft, bald die Vermögensverwaltung, manchmal sogar beide, dem Decan überwiesen wurden [4]). Regelmäßig sonst hatte der Decan (decanus) als Archipresbyter die Besorgung des Gottesdienstes und in des Bischofs Verhinderung die priesterlichen Functionen desselben zu versehen; im Verhältniß zum Capitel aber war er zweiter (eine Zeit lang an manchen Cathredralen erster) Vorstand, und leitete die Capitelversammlungen. Andere Dignitäten, späterhin großentheils blosse Personate, waren: der Primicerius (primicerius, praecentor), der den Chordienst leitete, und über die Choralschule die Aufsicht führte [5]); der Scholaster (scholasticus), der die Aufsicht und den Unterricht der jüngeren Cleriker an der Domschule und dem Knabenseminare leitete [6]), der Sacristan (sacrista, thesaurarius), dem die Bewahrung der gottesdienstlichen Gefäße und der Paramente, überhaupt des Kirchenschatzes oblag [7]); der Custos (custos), der die würdige Feier der gottesdienstlichen Handlungen zu überwachen, und die Kirchen- und Capitel-Gebäude zu beaufsichtigen hatte [8]); der Kellermeister (cellerarius) für das Wirthschaftswesen [9]) u. a. Welche von diesen und noch anderen dergleichen Aemtern den Dignitäten beigezählt wurden,

---

1) Noch ohne Unterschied sind beide Ausdrücke gebraucht c. 8 De constitutt. (I. 2). Vgl. Uebrigens Dufresne Glossar. s. v. Personatus.
2) Regula Chrodegangi, ed. Hartzheim, c. 10. 25.
3) c. 1 De off. archidiacon. (I. 23); c. 1 De off. archipresbyt. (I. 24).
4) Beispiele bei Schmidt, Thesaur. jur. eccl. T. II. p. 730 sq.; Mayer, Thesaur. nov. j. e. T. I. p. 63.
5) c. un. De off. primicerii (I. 25).
6) Regul. Chrodegang. ed. laud. c. 48.
7) c. un. De off. sacristae (I. 26).
8) c. 1. 2 De off. custodis (I. 27).
9) Regul. Chrodeg. c. 26.

hing überall von der Gewohnheit und den Localſtatuten ab. Neben den urſprünglichen Stiftsämtern aber finden ſich ſchon ſeit dem XII. Jahrhunderte an den biſchöflichen Kirchen, obwohl nicht im weſentlichen Zuſammenhange mit den Capiteln, noch zwei Aemter, das eines Gottesgelehrten, für den Unterricht der theologiſchen Disciplinen [10]), und das eines erfahrenen und geprüften Pönitentiars [11]). Beide Aemter hat das Tridentinſche Concil beſtätigt [12]), ohne jedoch zu beſtimmen, daß ſie durch Domherren zu beſetzen ſeyen. — 2) Gegenwärtig beſtehen in Oeſterreich nach älterem Herkommen an den Metropolitancapiteln, z. B. Wien, vier Dignitäten; der Propſt, Dechant, Cuſtos und Scholaſter; an den Domcapiteln, wie z. B. St. Pölten, drei: der Propſt, Dechant und Scholaſter [13]). Im übrigen Deutſchland gibt es nach der neueſten durch Concordate und Umſchreibungsbullen geregelten Verfaſſung theils nur zwei Dignitäten, die des Propſtes und des Decans, theils nur Eine, die des Decans. Zwei Dignitäten, mit ausdrücklicher Rangordnung des Propſtes an erſter, und des Decans an zweiter Stelle, beſtehen in Preuſſen [14]) und in Bayern [15]). Nur Eine Dignität, der Decan, findet ſich in Hannover [16]) und an den Capiteln der oberrheinſchen Kirchenprovinz [17]). Alle früheren Dignitäten ſind als erloſchen zu betrachten, und die denſelben entſprechenden Aemter, wo ſie noch zum Theil, wie das des Cuſtos, Domſcholaſters ꝛc. ſich nominel erhalten haben, ſind bloſſe Titel ohne Mehrgehalt [18]). Ebenſo ſind in Bayern und Preuſſen die zwei Aemter eines Theologen und Pönitentiars zwar ausdrücklich beſtätigt, und mit der neueren Capitel-

---

10) c. 1. 4. 5 De magistr. (V. 5).

11) c. 15 De off. jud. ord. (I. 31).

12) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 8 De reform.

13) Barth-Barthenheim, Oeſterr. geiſtl. Angeleg. §§ 40. 41. S. 23. Vgl. jedoch Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Biſchöfe, Bd. I. S. 323.

14) Bulle „De salute animarum" v. 16. Juli 1821 (Weiss, Corp. jur. eccl. cath. hod. p. 80 sq.).

15) Concord. Bav. v. 5. Juli 1817. Art. III. (Weiss, l. l. p. 117 sq.).

16) Bulle „Impensa RR. PP. sollicitudo" v. 26. März 1824 (Weiss, p. 165).

17) Bulle „Provida solersque" v. 16. Aug. 1821 (Weiss, p. 188).

18) Nur an dem Domſtift Breslau hat der erſte Canoniker nach den 2 Dignitäten auch noch die Präbende des Scholaſters, Bulla „De salute animarum" (Weiss, l. l, p. 81).

verfaſſung dadurch, daß beide Stellen durch Domcapitularen beſetzt werden ſollen, in Verbindung gebracht; jedoch gleichfalls ohne Einfluß auf die Größe der Präbende.

3. Rechtsverhältniſſe der Capitel.

a. Ehrenrechte und Auszeichnungen.

§ 218. Die Metropolitan- und Dom-Capitularen ſind ausgezeichnet 1) durch den kirchlichen Rang, den ſie zunächſt nach den Biſchöfen einnehmen; 2) durch eine eigenthümliche Amtskleidung, beſtehend in Talar und Barett von violeter Farbe, dem Rochett, und der um die Schultern geſchlungenen großen ſeidenen **Cappa** mit dem Hermelinpelz im Winter und dem Mozzet im Sommer[1]); 3) durch das Capitelkreuz, welches ſie in ihrer Amtstracht an einem ſchwarzſeidenen mit goldenen Randſtreifen geſticktem Bande um den Hals tragen[2]). Außerdem ſind 4) den Dignitaren bisweilen noch beſonders kirchliche Ehrenrechte zuerkannt[3]), und 5) nicht nur den Würdeträgern ſondern auch den übrigen Capitularen nach den Particularrechten der verſchiedenen Staaten ein beſtimmtes ihrer ausgezeichneten Stellung entſprechendes Rangverhältniß gegenüber den Staatsbeamten angewieſen.[4]).

---

1) So in Bayern (Breve Pius VII „Romanorum indulgentia Pontificum" vom 2. Octb. 1821; Döllingers Verordn.-Samml. Bd. VIII. § 304. S. 307 f.); in Preuſſen (Bulle „De salute animarum" v. 16. Juli 1821, Weiss, Corp. j. e. hod. p. 96); in Oeſterreich (Barthenheim, a. a. O. § 61. S. 33).

2) Bayer. Allh. Reſcr. v. 8. Juli 1822 (Döllinger a. a. O. § 305. S. 308).

3) So ſind z. B. der Propſt und Decan des Metropolitancapitels München-Freyſing zugleich infulirt. Bayer. Circumſcr.-Bulle „Dei ac domini nostri" v. 1. April 1818 (Döllinger, S. 366).

4) Vgl. Oeſterreich, Hoffzld. v. 9. Febr. 1837 (v. Barth-Barthenheim, Oeſterr. geiſtl. Angeleg. § 61. S. 33); Bayern, Allh. Entſchl. v. 10. Jäner 1822. Nr. I. 3. 4 (Döllinger, Bd. VIII. S. 293); betr. die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz vgl. Longner, Darſtellung der Rechtsverhältniſſe der Biſchöfe in der oberrhein. K.-Prov., S. 67 f.

b. Rechte der Jurisdiction und Administration

aa. des Capitels als solchen.

§ 219. Das Capitel bildet ein geschlossenes Ganze, eine moralische Person[1]), und hat alle Rechte einer Gemeinheit oder öffentlich anerkannten Corporation (universitas). Es nimmt sein Vermögen in eigene Verwaltung, führt ein eigenes Siegel[2]), bestellt sich eigene Beamte, kann Versammlungen halten und Beschlüsse fassen, welche seine inneren Verhältnisse, die Verwaltung der Capitelgüter, die Festsetzung der Statuten, Disciplinarstrafen der Mitglieder u. dgl. betreffen[3]). Dieses Recht der Autonomie ist auch (jedoch vorbehaltlich der jedesmaligen Genehmigung der Statuten durch den Bischof) in den neueren Circumscriptionsbullen ausdrücklich anerkannt[4]). Ob zur gültigen Vornahme gewisser Capitelacte auch die abwesenden Mitglieder einberufen werden müssen, entscheiden zunächst die besonderen Capitelverfassungen. Nach gemeinem canonischen Rechte ist dies nur bei der Wahl eines Bischofs, bei Aufnahme neuer Mitglieder, bei Verleihung von Präbenden, die das Capitel vergibt, bei Einstellung des Chordienstes an der Stiftskirche erfordert[5]).

---

1) c. 4 De his, quae fiunt a praelato (III. 10).

2) c. 5 De probat. (II. 19); c. 48 De appellat. (II. 28); c. 14 De excess. praelat. (V. 31).

3) c. 6. 8. 9 De constitt. (I. 2); c. 9 De consuetud. (I. 4); c. 13 De off. jud. ord. (I. 31); Concil. Trid. Sess. XXV. c. 6 De reform.; Corb. Gaertner, De jure capitulorum Germaniae condendi statuta, Salisburg. 1794; Jos. Phil. Gregel, De re statutaria capitulorum Germaniae, Herbipol. 1796.

4) So für Bayern durch die Circumscriptions-Bulle „Dei ac Domini nostri" v. 1. Apr. 1818. § Iisdem vero capitulis (Döllinger, Bd. VIII. S. 366); für Preussen durch die mehrerwähnte Bulle „De salute animarum" v. 16. Juli 1821. § Cuilibet similiter (Weiss, Corp. j. e. cath. hod. p. 81 sq.); für die oberrheinsche K.-Prov. durch die Bulle „Provida solersque" v. 16. Aug. 1821. § Unicuique autem (Weiss l. l. p. 189).

5) c. 42 De elect. (I. 6); Sext. c. 33 De praebend. (III. 4); Sext. c. 8 De off. ord. (I. 16).

bb. im Verhältniſſe zum Biſchof.

a) Sede plena.

§ 220. Bei beſetztem biſchöflichen Stuhle (**sede plena**) bildet das Capitel den ſtändigen Senat des Biſchofs in den die Verwaltung der Diöceſe betreffenden Angelegenheiten [1]). In manchen Fällen iſt dieſer nur den Rath (**consilium**) entweder des ganzen Capitels [2]) oder nach Umſtänden mindeſtens zweier Mitglieder [3]) zu hören gehalten, ohne jedoch in der Regel an deren Zuſtimmung gebunden zu ſeyn; in anderen Verhälniſſen dagegen iſt er auch verpflichtet, die Zuſtimmung (**consensus**) der Capitularen zu erholen, zumal in ſolchen Angelegenheiten, welche die ganze Diöceſe oder die Rechte des Capitels berühren, oder auch nur einzelne Kirchen oder Perſonen, aber in wichtigen Fragen, betreffen. Namentlich bezeichnen die Canonen als Fälle dieſer Art: die Wahl eines Coadjutors wegen Altersſchwäche des Biſchofs [4]), die Veräußerung von Stiftsrealitäten [5]), die Verleihung von Pfründen, welche der Biſchof und das Capitel gemeinſchaftlich zu vergeben hat [6]), die Einſetzung und Abſetzung von Dignitarien [7]), die Einverleibung, Vereinigung, Schmälerung, Trennung oder Aufhebung von Benefizien [8]). Es waren jedoch nicht nur die Fälle, in denen der Biſchof bloß den Beirath, ſondern auch diejenigen, in welchen er die Zuſtimmung des Capitels zu erholen hat, durch die beſonderen Statuten der Capitel bald vermehrt bald vermindert worden, indem das Decretalenrecht ſelbſt den Grundſatz anerkennt, daß Gewohnheit und Obſervanz dem gemeinen Rechte derogiren könne [9]). Ob für die neuer-

---

1) c. 4. 5 De his quae fiunt a praelat. (III. 10).

2) z. B. c. 7 De arbitris (I. 43).

3) arg. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 9, XXIII. c. 18, XXV. c. 6. 8 De reform.

4) Sext. c. un. De cleric. aegrot. (III. 5).

5) c. 1. 2. 3. 7 De his quae fiunt a prael. (III. 10); c. 2 De donat. (II. 24).

6) c. 6 De his quae fiunt a prael. (III. 10).

7) c. 4 eod. (III. 10).

8) c. 8. 9 eod. (III. 10); Clem. c. 2 De reb. eccl. non alien. (III. 4); Conc. Trid. Sess. XXIV. 15 De reform.

9) c. 6 De his quae fiunt a prael. (III. 19); Sext. c. 3 De consuetud. (I. 4).

richteten Capitel in Deutschland die obigen Bestimmungen des canonischen Rechtes noch Geltung haben, ist zwar in der neuesten Vereinbarungen mit Rom nicht ausdrücklich ausgesprochen; indeß dürfte es nach mehrfachen Hinweisungen des hl. Stuhles auf die bestehende Praxis der Kirche keinem Zweifel unterliegen, daß die oben angeführten Bestimmungen des canonischen Rechtes, soweit sie nicht durch Veränderung der Verhältnisse selbst ihre Anwendbarkeit verloren, auch jetzt noch als gültig zu betrachten seyen, bis es den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen gefallen wird, sich mit ihren respectiven Capiteln auf den Grundlagen des bisherigen Rechtes über die Fälle, in welchen der bloße Beirath und in welchen die Zustimmung des Capitels erfordert werde, näher zu vereinbaren.

b) Sede vacante *).

§ 221. So oft der erzbischöfliche oder bischöfliche Stuhl, sey es durch den Tod des Inhabers, oder durch rechtskräftige Resignation, Versetzung oder Absetzung desselben erlediget ist, nimmt das Capitel die Wahl des neuen Erzbischofs oder Bischofs vor, wo überhaupt noch das alte Wahlrecht besteht oder neuerdings stipulirt ist, und nicht in Folge concordatmäßiger Bestimmungen der Landesherr das **jus nominandi** hat (§ 251). Bis zur Wiederbesetzung des erledigten Stuhles bestellte in frühesten Zeiten der Metropolit einen der benachbarten Bischöfe unter dem Namen **Visitator, Commendator, Intercessor,** der die verwaiſete Kirche zu verwalten und dafür zu sorgen hatte, daß möglichst bald ein neuer Bischof gewählt wurde [1]). Allmälig aber ging die Verwaltung des erledigten Episcopates auf die Presbyterien, und seitdem die Domcapitel als selbstständige Corporationen an deren Stellen getreten waren, auf diese über. Dabei stand es ehemals ganz in der Willkür des Capitels, auf welche Art es diese Zwischenregierung fühlen wollte, ob durch sich selbst als moralische Person **in corpore** oder **per turnum**, oder durch einen oder mehrere Delegirte, und ob in letzterem Falle mit

---

*) J. N. Rau, Die Rechte der Domcapitel während der Erledigung und Behinderung des bischöflichen Stuhles; in der Tübing. theol. Quartalschr. Jahrg. 1842. Heft III. Nr. 2. S. 365—412; Jos. Ign. Ritter, Der Capitular-Vicar, eine canonistische Abhandlung, Münster 1842. 8.

1) c. 22. c. VII. qu. I (Conc. Carthag. V. ao. 401. c. 8); c. 19 Dist. LXI (S. Gregor. M. ao. 595. ad Gaudent. Epp. Lib. V. epist. 13. ed. Maurin.).

oder ohne Bedingung in Hinsicht auf den Umfang und die Dauer der auszuübenden Jurisdiction [2]). Nach neuerem Rechte aber übernimmt das Capitel **sede vacante** die Verwaltung der Diöceſe vorerſt **in solido**. Es ſoll aber binnen acht Tagen für die Ausübung der biſchöflichen Jurisdiction entweder den bisherigen Generalvicar beſtätigen oder einen neuen Vicar (Capitular-Vicar) ernennen, ſo wie für die Verwaltung der biſchöflichen Güter einen (oder mehrere) Oeconomen beſtellen. Dieſe wie jener ſind dem künftigen Biſchofe für pflichtmäßige Amtserfüllung verantwortlich [3]). Iſt das Capital ſäumig, ſo geht das Recht, den Vicar und Oeconomen zu ernennen, **jure devolutionis** auf den Erzbiſchof, bei Metropolitancapiteln aber in dieſem Falle an den älteſten Biſchof der Provinz, bei exemten Stiftern an den nächſtgelegenen Suffraganbiſchof, und wenn der Sitz des Erzbiſchofs oder Biſchofs, welcher nach dem Devolutionsrechte den Capitelvicar zu beſtellen hätte, in dem Augenblicke ſelbſt erlediget wäre, auf das betreffende Capitel, oder wenn bei dieſem ſchon ein Capitularvicar beſtellt ſein ſollte, an dieſen über [4]). Jede nach Ablauf der achttägigen Friſt vorgenommene Beſtellung iſt, ſo wie jede zu ſpät geſchehene Proviſion, ohne Wirkung; wenn nicht derjenige, auf welchen das Beſtellungsrecht des Vicars devolvirt iſt, ſie freiwillig gelten läßt [5]). Von dem Augenblicke der Ernennung des Capitularvicars erhält dieſer ausſchließlich die biſchöfliche **jurisdictio ordinaria** nach ihrem ganzen Umfang, wie ſie auf das Capitel gelangte, ſo daß das Capitel jedes Mit- oder Anrecht an der Adminiſtration verliert, und ihm weder eine Zeit der Verwaltungsdauer beſtimmen, noch ihn aus eigener Vollmacht abſetzen, ſondern nur, wenn es ihn im Intereſſe der Diöceſe entfernt wiſſen will, ſeine Abſetzung durch ein motivirtes Geſuch an die **S. Congregatio super negotiis episcoporum** veranlaſſen kann [6]). Ausgenommen von dem Verwaltungsrechte des Capitels und des von demſelben beſtellten Vicars ſind: alle Rechte, welche den biſchöflichen Ordo vorausſetzen (**Pontificalia**) [7]) oder auf päpſtlicher Vollmacht beruhen (**indulta apostolica**), insbeſondere die Verleihung von

---

2) Ritter, Der Capitularvicar, Cap. II. § 1. S. 10 ff.

3) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 16 De reform.

4) Benedict. XIV. De Synod. dioeces. Lib. II. c. 9; Ritter, Der Capit.-Vicar, Cap. III. § 5. S. 47.

5) c. 4. 5 De suppl. neglig. praelat. (I. 10).

6) Ritter, a. a. O. Cap. III. § 9. S. 61 ff.

7) Sext. c. 42 De elect. (I. 6).

Abläſſen, und zwar auch des bloß vierzigtägigen, welchen der Biſchof ſonſt ohne ſpeciele päpſtliche Delegation zu verleihen das Recht hat[8]); ferner jede Schmälerung der Rechte des Biſchofs; insbeſonders die Verleihung von Benefizien, welche der freien und unbeſchränkten Collation des Biſchofs unterliegen[9]), auch wenn dieſem nur kraft des Devolutionsrechtes die Beſetzung zuſtand, und ſelbſt wenn er bei Verleihung der Pfründe an den Rath oder den Conſens des Capitels gebunden war[10]). Nur wenn ein Dritter das Nominations- oder Präſentationsrecht oder eine geiſtliche Corporation das Wahlrecht hat[11]), oder wenn die Vergebung des Beneficiums dem Biſchof und Capitel gleichmäßig zuſteht[12]), kann das Capitel, beziehungsweiſe der Capitularvicar **sede vacante** dasſelbe auch allein verleihen. Ebenſo iſt der Capitularvicar nicht berechtiget, Güter, welche der verwaiſeten biſchöflichen Kirche gehören, zu veräußern[13]), oder biſchöfliche Tafelgüter zum Capitelgut zu ſchlagen[14]). Endlich darf das Capitel oder deſſen Vicar vor Ablauf eines Jahres nach eingetretener Sedisvacanz keinen Weihcandidaten **ad ordines** admittiren, und weder dem bei dem Capitel etwa befindlichen Weihbiſchofe, noch durch ſ. g. Reverentialbriefe einem auswärtigen Biſchofe die Vollmacht geben, die Ordination vorzunehmen, außer wenn der Candidat um einen bereits empfangenen oder zu empfangenden Beneficiums willen die hiezu erforderliche Weihe binnen Jahresfriſt und bei Verluſt der Pfründe zu erwerben genöthiget iſt[15]). Uebrigens entſteht der päpſtliche Stuhl nicht, für Diöceſen, die einen Weihbiſchof haben, auf hinlänglich motivirte Bitte die **facultas ordinandi infra annum** zu ertheilen.

---

8) Anderer Meinung iſt Ritter a. a. O. Cap. II. § 3. S. 16. nr. 4. Allein mit vollgewichtigen Gründen verneint dieſes Recht Benedict. XIV. De synod. dioeces. Lib. II. c. 9 nr. 7.

9) c. 2 Ne sede vac. aliqu. innov. (III. 9).

10) Sext. c. un. § 1 Ne sede vacante (III. 8).

11) Sext. c. 1 De institut. (III. 6).

12) Sext. c. un. pr. Ne sede vac. (III. 8).

13) c. 42. c. XII. qu. II (Conc. Ancyr. ao. 314. c. 15).

14) Sext. c. 40 De elect. (I. 6); Clem. c. 7 eod. (I. 3).

15) Conc. Trid. Sess. VII. c. 10; Sess. XXIII. 10 De reform. Vgl. Seitz, Von dem Rechte des Domcapitels, während der Sedisvacanz weihen zu laſſen, Amberg 1833. 8. Nicht entgegen iſt Sext. c. 42 De elect. (I. 6). Denn abgeſehen von der derogatoriſchen Kraft der Tridentiniſchen Verordnung, iſt in dieſer Decretale offenbar von einem mit päpſtlicher Vollmacht verſehenen Bisthumsadminiſtrator die Rede, der als ſolcher allerdings weihen laſſen, und, wenn er den biſchöflichen Ordo hat, ſelbſt ordiniren kann.

c) Sede impedita.

§ 222. Es kann aber auch geſchehen, daß der erzbiſchöfliche oder biſchöfliche Stuhl zwar nicht **de jure** erledigt, aber der Inhaber desſelben gewaltſam an der Amtsführung gehindert iſt (**sedes impedita**). Der Fall iſt gegeben, wenn der Biſchof von auswärtigen Feinden der Kirche (**a paganis vel schismaticis**) in Gefangenſchaft geſchleppt, oder aber von der eigenen Landesregierung gefangen aus ſeiner Diöceſe weggeführt wird. Der erſtere Fall iſt im canoniſchen Rechte vorausgeſehen. Da nämlich unter den gedachten Umſtänden eine Rückkehr des Gefangenen ſo bald nicht zu hoffen ſteht, ſohin das Verhältniß einer Quaſivacatur ſtattfindet, ſo tritt allerdings das Capitel analog wie **sede vacante** vorläufig in die Verwaltung ein, und kann daher auch einen Vicar beſtellen; da jedoch der Biſchof noch nicht unwiederbringlich ſeiner Kirche verloren iſt, ſo hat das Capitel zeitigſt an den Papſt zu berichten und deſſen Verfügungen zu gewärtigen [1]). Derſelbe wird nach den Umſtänden einen Adminiſtrator beſtellen, [2]) der dann begreiflich die volle Jurisdiction und ſelbſt, wenn er vermöge empfangener Conſecration dazu befähigt iſt, die Pontificalien ausübt. Der zweite Fall iſt dieſem erſteren in jüngſter Zeit analog beurtheilt worden [3]), mit Unrecht. Denn durch die Wegführung des Biſchofs von Seite der eigenen Landesregierung iſt das Band zwiſchen dem Biſchofe und ſeiner Kirche noch keineswegs zerriſſen, oder die Verwaiſung ſeiner Diöceſe von unabſehbar langer Dauer, ſondern nur ein vorübergehender Zuſtand eingetreten, während welchem der hinterlaſſene Generalvicar fortfungirt, und das Capitel an den Papſt zu berichten hat. Da die Staatsregierung zur Regelung des einſtweiligen Verhältniſſes ohnehin mit dem apoſtoliſchen Stuhle in Unterhandlung treten muß, ſo kann deſſen Entſcheidung oder wenigſtens proviſoriſche Dispoſition nicht allzulang ausbleiben [4]). Ein dritter Fall iſt derjenige, wenn der Biſchof ſuspendirt oder excommunicirt iſt. Auch hier iſt zwar das geiſtige Band zwiſchen dem Biſchofe und ſeiner Diöceſe nicht unheilbar zerriſſen; da aber die Jurisdiction des Generalvicars zugleich unter-

1) Sext. c. 3 De suppl. neglig. praelat. (I. 8).

2) Sext. c. 42 De elect. (I. 6); Sext. c. 4 De suppl. negl. praelat. (I. 8).

3) »Das Metropolitan-Domcapitel zu Köln in ſeinem Rechte« Köln 1838. 8. Dagegen ſ. G. Phillips und G. Görres, »Hiſtoriſch-politiſche Blätter für das kath. Deutſchland« Bd. II. Hft. 3, S. 158 f.

4) Walter, Lehrb. des Kirchenrechts, X. Aufl. § 143. c. not. z. S. 314.

brochen ist[5]), so muß das allgemeine Kirchenoberhaupt auf außerordentlichem Wege einstweilen Fürsorge treffen[6]).

B. Die bischöflichen Coadjutoren *).

§ 223. Solange nicht der Tod oder eine in gesetzlicher Weise erfolgte Lösung den Bischof von seiner Kirche trennt, kann an seiner Statt kein anderer gewählt werden. Wenn daher Alters oder Krankheit halber ein Bischof nicht mehr seiner Diöcese vorstehen konnte, so leistete ihm entweder ein Nachbarbischof Aushülfe, oder es wurde ihm, gewöhnlich auf seine Bitte oder doch mit seiner Zustimmung, vom Clerus und Volke ein Gehülfe (Coadjutor) gewählt, welchen der Metropolit sofort bestätigte und consecrirte[1]). Seit dem VIII. Jahrhunderte fing die Bestellung eines bischöflichen Coadjutors bereits an unter Mitwirkung des apostolischen Stuhles zu geschehen[2]), und Bonifaz VIII. erklärte dieses Geschäft als causa ardua für ein päpstliches Reservat. Doch war ausnahmsweise in weitentlegenen Provinzen gestattet, daß der durch Alter, Krankheit oder sonstwie unfähig gewordene Bischof mit Beiziehung und Stimmenmehrheit des Capitels sich einen Coadjutor ernannte. War der Bischof aber blöd- oder wahnsinnig oder überhaupt außer Stande, sich bei der Wahl eines Gehülfen zu betheiligen, so mußte der vom Capitel allein Gewählte zwei Dritttheile der Stimmen für sich haben, und jedenfalls vom Papste bestätiget werden, und wenn der Bischof ungeachtet seiner Unfähigkeit sich der Aufstellung eines Coadjutors widersetzte, so sollte der Fall mit Angabe aller Nebenumstände an den apostolischen Stuhl einberichtet, und dessen Entscheidung abgewartet werden[3]). Der Wirkungskreis eines solchen zeitlichen oder be-

---

5) Sext. c. 1 De off. vicar. (I. 13).

6) Ferraris, Prompta biblioth. canon. v. Capitulum Art. III. nr. 36.

*) Fr. Schmier, Conss. can. De coadjutoribus et coadjutoriis perpetuis etc. Aug. Vind. 1737; Steck, De adjutoribus praesulum Germaniae, Lips. 1755; Köhler, De coadjutoribus in Germania, Mogunt. 1787; Clem. Beker, De electione coadjutorum. Monaster. 1781. 4; Phil. Held, Das Recht der Aufstellung eines Coadjutors mit der Nachfolge; Habilitat.-Dissert. München 1848. 8.

1) Euseb. Hist. eccl. Lib. VI. c. 11; Possidon. Vita S. Augustini c. 8. Vgl. c. 1. 12. 13. 14, c. VII. qu. I.

2) Z. B. c. 17. c. VII. q. I (Zacharias ao. 748 Ep. ad Bonifac. Mogunt.).

3) Sext. c. un. De cleric. aegrot. vel. debil. (III. 5).

ständigen Coadjutors zur Aushülfe (coadjutor ad sublevandum) umfaßte alle Rechte, die der Bischof ihm überlassen wollte, oder selbst nicht ausüben konnte, mit alleiniger Ausnahme der Veräußerung von Kirchengütern, und endigte mit dem Aufhören der Verwaltungsunfähigkeit oder mit dem Tode des Bischofs. Bis dahin blieb er fortwährend dem Bischofe, oder wenn dieser geisteszerrüttet, dem Nachfolger desselben, und sofern zugleich das Capitel mitbetheiliget war, auch diesem verantwortlich [4]). Nur ausnahmsweise und wohl zunächst um das Interesse an der Verwaltung zu erhöhen, wurde ein solcher Coadjutor zugleich als Nachfolger designirt [5]), indem man eine solche Verfügung den canonischen Bestimmungen über die Wahl der Bischöfe zuwider hielt [6]). Als aber später mit der Entwickelung der bischöflichen Verwaltungsbehörden durch das Institut der Weihbischöfe (§ 224 nr. 2) das Hauptbedürfniß der Bestellung eines Coadjutors zur bloßen Aushülfe wegfiel, dagegen aber mehrfache Streitigkeiten über die Besetzung vacanter Bisthümer stattfanden; so schien es rathsam, um dergleichen zwiespaltigen Wahlen zu begegnen, in besonderen Fällen noch bei Lebzeiten des Bischofs, und selbst wenn dieser einer Aushülfe gar nicht bedurfte, einen ständigen Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge (coadjutor cum jure succedendi) zu bestellen [7]). Es soll dieß aber nach Vorschrift des Tridentinischen Concils nur aus dringenden Ursachen und nach sorgfältiger Erwägung der Motive durch den Papst [8]), und, wenn dem Capitel das Wahlrecht zusteht, auch nur mit Zustimmung des letzteren [9]), geschehen. Uebrigens kann der Papst, wo etwa das Heil der Kirche es fordert, begreiflich auch ohne diesen Consens des Capitels aus apostolischer Machtvollkommenheit einen Coadjutor mit dem Rechte dereinstiger Nachfolge bestellen [10]), der denn auch mit dem Augenblicke der eingetretenen Sedis-

4) Sext. c. un. cit.

5) c. 12. c. VII. q. I (S. Paulin. Nolan. ao. 396 ep. cit.); c. 14 eod. (S. Greg. M. ao. 603. Ep. cit.); c. 17 § 1 eod. (Zacharias ao. 748. Ep. cit.); Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. XIII. c. 10. nr. 21 sqq.

6) c. 3. c. VIII. q. I (Conc. Antioch. ao. 332. c. 23); c. 4 eod. (Idem. can. Antioch. ex interpret. Martini Bracar.); c. 5 eod. (S. Hilar. Pap. ao. 465 in Conc. Rom. c. 5); c. 7 eod. (Innoc. II. ao. 1139 in Conc. Rom. c. 16).

7) P. de Marca, Concord. sacerd. et imper. Lib. VI. c. 8 § 8.

8) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 5 De reform.

9) Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. XIII. c. 10. § 24.

10) Card. de Luca, Theatr. veritat. et justit. (Colon. 1706. T. I. Disc. 27. nr. 4, Disc. 38. nr. 3. 4. 5; T. III. Disc. 53. nr. 14. 15. 16.

vacanz unmittelbar in alle Rechte des Biſchofs eintritt. Bis dahin ſteht er zum Biſchofe ganz in dem Verhältniſſe eines bloſſen Gehülfen.

c. Die übrigen Stellvertreter und Gehülfen des Biſchofs.

1. Für die heiligen Verrichtungen.

§ 224. Die heiligen Handlungen, in welchen ſich ein Biſchof aushülfsweiſe durch andere unterſtützen oder vertreten läßt, ſind entweder einfachprieſterlicher Natur (**officia sacerdotalia**), oder biſchöfliche Functionen (**pontificalia**). 1) Zur Aushülfe in den gottesdienſtlichen Verrichtungen der erſten Art diente in früheren Zeiten dem Biſchofe der Erzprieſter an der Cathedrale (**archipresbyter ecclesiae cathedralis**) d. i. urſprünglich der der Weihe nach älteſte Prieſter, welcher daher in Abweſenheit oder Verhinderung des Biſchofs jene Functionen, welche nur den prieſtlichen Ordo erfordern, namentlich den Gottesdienſt, beſorgte, und zugleich über die übrigen Cleriker an der Episcopalkirche in ihren geiſtlichen Verrichtungen die Aufſicht führte; ſelbſt aber in jurisdictioneler Hinſicht dem Archidiacon (§ 225) untergeordnet war [1]). Nachmals gingen die Geſchäfte dieſer Erzprieſter an den Cathedralen an die Decane der Domcapitel (§ 217) über. — 2) Für die eigentlichen Pontificalien aber hatten die Diöceſanbiſchöfe längere Zeit die ſg. Landbiſchöfe (*χωρεπίσκοποι*) gebraucht [2]), wenn ſie wirklich conſecrirt waren. Denn ſie waren theils nur Prieſter mit Quaſi-Episcopalrechten, theils wirkliche Biſchöfe, wie z. B. die wieder aufgenommenen **episcopi lapsi**; ſtanden aber jedenfalls unter dem Stadtbiſchofe als dem **episcopus ordinarius**, und durften in der Regel nur die niederen Ordines ertheilen. Sie waren übrigens auch mit der Aufſicht und Leitung der an den kleineren Landgemeinden angeſtellten Presbyter, Diaconen und Miniſten, in ähnlicher Weiſe wie die Erzprieſter auf dem Lande und nachmaligen Landdecane (§ 227), betraut. Allein vielfacher Mißbräuche und Anmaßungen halber wurden ſie ſchon frühzeitig beſchränkt [3]), und ſeit dem IX. Jahrhundert

1) c. 1. 2. 3. De offic. archipresbyt. (I. 24).

2) Hrabani Mauri Liber de chorepiscopis et dignitate atque officiis eorum, in P. de Marca, Concord. sacerd. et imper. T. III (Bamberg. 1788. 4.) p. 586—614; Dürr, De suffraganeis sive vicariis in pontificalibus Episcopoum Germaniae, Mogunt. 1782. 4.

3) Carol. M. Capit. ao. 789. c. 9 (Ferd. Walter Corp. jur. Germ. antiq.

ganz abgeschafft [4]). Von da an mußten die Bischöfe eine Zeit lang, wenn sie in Ertheilung der Firmung oder Ordination Aushülfe bedurften, einen benachbarten Bischof darum angehen. Allmälig aber ward es seit dem XI. Jahrhundert üblich, sich die Bestellung eines Gehülfen **in pontificalibus** oder sg. **Weihbischofs** vom Papste zu erbitten, und bald wurde regelmäßig jedem Bischofe einer umfangreicheren Diöcese ein solcher Gehülfe beigegeben. Da sie zu diesem Zwecke förmlich consecrirt werden mußten, was immer eine Diöcese voraussetzt, so wurden sie auf den Namen eines solchen Bisthums consecrirt, welches factisch in den Händen der Ungläubigen oder der Schismatiker sich befindet [5]). Daher hießen sie auch **Episcopi in partibus infidelium**, oder, wiewohl minder passend [6]), **Episcopi titulares**, und sind mit ihren Nominal-Bisthümern, wie jeder wirkliche Diöcesanbischof, so verbunden, daß sie ohne päpstliche Dispensation kein anderes Episcopat übernehmen können. Als Weihbischöfe können sie, weil rechtmäßig consecrirt, in allen Pontificalien mit Wissen und Willen des Ordinarius fungiren, haben aber, weil in fremder Diöcese, keine Jurisdiction, als soweit sie vom Diöcesanbischofe beauftragt oder bevollmächtiget werden [7]). Ihre Ernennung geht jetzt vom Papste aus, welcher jedoch die Anträge der betreffenden Bischöfe und da, wo das landesherrliche Nominationsrecht gilt, die Präsentationen der Regierungen berücksichtigt [8]).

T. II. p. 73); noch viel früher im **Orient**, Conc. Neocaes. ao. 314. c. 13; Conc. Ancyr. ao. 314. c. 13; Conc. Antioch. ao. 332. c. 10; Conc. Laodic. ao. 372. c. 57.

4) Capp. Regg. Francc. Lib. VI. c. 121 (**Walter** l. l. p. 612), c. 269 (ib. p. 651); Lib. VII. c. 260 (ib. p. 731), c. 394 (ib. p. 757), c. 402 (ib. p. 759), c. 423. 424 (ib. p. 762 sq.).

5) Clem. c. un. De foro compet. (II. 2); Clem. c. 5 De elect. (I. 3).

6) Es gibt bekanntlich, wie z. B. in Ungarn, wirkliche **Titular-Bischöfe** d. i. **Priester** mit bloßem **Titel** Bischof, den der Landesherr als politische Auszeichnung ertheilt.

7) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2 De ref.

8) **Bened.** XIV. De syn. dioec. Lib. XIII. c. 14. Vgl. **Preuss.** Circumscript.-Bulle De salute animarum v. 16. Juli 1821, s. v. Inspectis autem dioecesium amplitudine . . (**Weiss**, Corp. jur. eccl. hod. Cathol. p. 95).

2. Für die Ausübung der Jurisdictionsrechte.

a. Die Archidiaconen *).

§ 225. So alt als das Institut der Erzpriester an den Cathedralen (§ 224 nr. 1), ist auch das der Erzdiaconen (archidiaconi) [1]), welche besonders mit der Verwaltung des Kirchengutes und Handhabung der Disciplin unter den Clerikern betraut waren [2]). Aber nicht das Alter der Weihe, wie bei jenen, sondern Verdienste und vorzugsweise Brauchbarkeit und das besondere Vertrauen des Bischofs, der sie ernannte, gaben bei ihrer Wahl den Ausschlag. Eine Zeitlang war der Archidiaconat auch wirklich an den ordo diaconi gebunden [3]); später ging er an Priester über. Auch hatte bis zum IX. Jahrhundert jeder Bischof in der Regel nur Einen Archidiacon, dann aber fing man an, größere Diöcesen, besonders in Deutschland, in mehrere Bezirke sg. Archidiaconalbanne zu theilen [4]), welche gewöhnlich mit den Grenzen der Gaue zusammenfielen [5]. Ihre Gewalt war anfangs eine reinstellvertretende, wurde aber nach und nach eine wahre Gerichtsinstanz auf eigenen Namen [6]), wofür sie selbst wieder Stellvertreter oder Officialen hielten [7]). Ihr Wirkungskreis war bedeutend. Sie prüften die Weihcandidaten pro ordinibus; investirten die Geistlichen; entschieden in Streitsachen in erster Instanz; verfügten Disciplinarstrafen gegen die Cleriker

*) Kreß, Erläuterung des Archidiaconalwesens, Helmst. 1725. 8.; Würdtwein, Dioeces. Moguntina in archidiaconatus distincta, Mannheim. 1767. III. 4.; besond. Spitz, De archidiaconatibus in Germania ac. eccles. Coloniensi, Bonn. 1790. 4.; Turk, De jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu, Monast. 1832. 8. Schätzbare Beiträge zur Geschichte der Archidiaconate enthält auch Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Cöln, (Mainz 1828—1831. IV. 8) Bd. II. S. 283 ff.

1) S. Leonis M. Epist. CXII, in Ejus Opp. ed. Ballerin.

2) Conc. Agath. ao. 506. c. 20. 23; Conc. Arvern, II. ao. 549. c. 20; Conc. Autissid. ao. 578. c. 6. 20. 43.

3) z. B. c. 8 Dist. LXXIV (S. Greg. M. ao. 592, epist. 20. Lib. II. ed. Maurin.)

4) Vgl. Richter, Lehrb. des K.-R. (II. Aufl.) § 124. Anmk. 3. S. 231.

5) Binterim, Denkwürdigk. d. chr. Kirche Bd. I. Thl. I. S. 413.

6) Conc. Clarend. ao. 1164. c. 8, bei Mansi, Coll. Conc. T. XXI. col. 1194.

7) Sext. c. 3 De appellat. (II. 15).

niederer und höherer Weihen; visitirten die Kirchen ihrer Districte; beriefen eigene Synoden, die sg. Sendgerichte oder Archidiaconal-Synoden, und erkannten selbst gegen Archipresbyter zu Recht [8]). Da sie aber ihre Gewalt immer weiter auszudehnen strebten, und selbst den Bischöfen in ihren Anmaßungen beschwerlich fielen, so wurde ihr Wirkungskreis allmälig wieder mehr beschränkt [9]), und namentlich die Ehestreitsachen, das Beneficienwesen, das Untersuchungs- und Straf-Recht in schwereren canonischen Vergehen dem Bischofe in erster Instanz reservirt [10]), während er früher auch in diesen **causis** erst die zweite (oder Appellations-Instanz) bildete. Dadurch und besonders durch die Verfügung, daß fortan die Visitation der Diöcese durch die Archidiaconen von der Erlaubniß des Bischofs abhängig gemacht wurde [11]), gingen viele dieser Stellen ganz ein, oder wurden als bloße Ehrenwürden betrachtet, oder aber, wo sie noch fortbestanden, auf ein Minimum jurisdictioneler Gewalt beschränkt.

b. Die bischöflichen Officiale und General-Vicare *).

§ 226. Um vollends den anmaßlichen Bestrebungen der Archidiaconen (§ 225) Schranken zu setzen, und ihren Einfluß zu brechen, ernannten sich die Bischöfe seit dem **XIII.** Jahrhunderte eigene **Officiale** [1]) oder Vicare, und zwar nicht nur solche, welche in bestimmten Districten der Diöcese den Archidiaconen coordinirt, und mit diesen concurrirend die ihnen übertragenen bischöflichen Rechte übten (**officiales foranei**), sondern auch solche, welche sowohl die der Gerichtsbarkeit der Archidiaconen entzogenen wichtigeren Gegenstände **nomine episcopi** in erster Instanz, als auch die von den **Officialibus foraneis** und den Archidiaconen abgeurtheilten Sachen in zweiter Instanz an sich

---

8) c. 1—10 De offic. Archidiac. (I. 23); c. 54 De elect. (I. 6); c. 3 De poenis (V. 37); c. 6 De censur. (V. 39).

9) Conc. Turon. ao. 1239. c. 8, Conc. Leod. ao. 1287 tit. 14. c. 10 (Mansi l. l. T. XXIII. col. 500. 914); Conc. Mogunt. ao. 1310 (Hartzheim Coll. Conc. Germ. T. IV. p. 178).

10) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. 20 De ref.

11) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3 De ref.

*) Pertsch, Von dem Ursprunge der Archidiaconen, Officiale und Vicare, Braunschweig 1743. 8.

1) Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) § 124 Anmk. 7, S. 231 f.

nahmen (officiales principales)[2]). Gemeiniglich wurde neben dem officialis principalis, der die Jurisdiction unter sich hatte, noch ein Vicarius generalis für die Spiritualien eingesetzt[3]), wiewohl für beide Stellen gemeinsam nicht selten der Name Generalvicar oder Official identisch gebraucht ward und noch heutzutage vielfach verwechselt wird[4]). Inzwischen gingen jene Officiales foranei, da sie seit der Einschränkung und theilweisen Aufhebung der Archidiaconen ihren ursprünglichen Zweck, die letzteren zu paralysiren, verloren hatten, allmälig wieder ein, während der Generalvicar fast überall in seiner Person allein die ganze bischöfliche Jurisdiction im weiteren Sinne, wenige Fälle ausgenommen, vereinigte. Auch von den neuesten Vereinbarungen mit Rom erwähnt nicht nur das Bayersche Concordat[5]), sondern auch die Umschreibungsbullen für Preussen[6]), Hannover[7]), und die oberrheinsche Kirchenprovinz[8]) des Generalvicars als eines ständigen und in dieser Eigenschaft besonders präbendirten bischöflichen Beamten. Regelmäßig überträgt der Bischof diese Stelle einem der Domcapitularen. Dazu ist er zwar nicht nothwendig gehalten, doch dürfte er, falls er einen anderen Geistlichen seiner Diöcese damit betraute, den von der Staats-Regierung ausgesetzten Gehalt für denselben nicht als Recht ansprechen können, sondern ihn aus eigenen Mitteln zu besolden haben[9]).

---

2) Die officiales principales werden den officialibus foraneis entgegengesetzt in Clem. c. 2 De rescript. (I. 2.).

3) Diese Unterscheidung findet sich schon in Sext. c. 3 De temp. ordin. (I. 9).

4) So z. B. besteht das für den Oldenburgschen Bezirk angeordnete, unmittelbar unter dem Bischof von Münster stehende Generalvicariat zu Vechta unter dem Namen Officialat. Oldenb. Verord. zur Regul. der kathol. Diöces. Angeleg. vom 5. Apr. 1831. § 3, bei Weiß, Archiv für K.-R. Wissensch. Bd. V. (Darmstadt, 1835. 8) S. 274.

5) Concord. Bavar. 5. Jun. 1817. Art. III. s. v. „Majestas tamen regia," (Weiss, Corp. jur. eccl. nov. German. p. 118).

6) Bulle De salute animarum v. 16. Juli 1821, s. v. „Antedicto Josepho episcopo" (Weiss l. l. p. 101).

7) Bulle Impensa RR. PP. sollicitudo v. 26. März 1824, s. v. „Atque interea" (Weiss p. 167).

8) Bulle Provida solersque v. 16. Aug. 1821. s. v. „Hac autem summa" . . „Quodsi decanus" . . (Weiss, p. 194 sq.).

9) Dieß ist in Oesterreich ausdrücklich bestimmt durch Hofkzldr. v. 27. Octb. 1806, (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 64. S. 34); und läßt sich aus der Antwort des hl. Vaters auf die von den betheiligten Fürsten der oberrheinschen Kirchenprovinz den 24. März 1819 überreichten Declaration ent-

Nach gemeinem Rechte übt der Generalvicar die volle Jurisdiction des Bischofs aus, wenige Fälle abgerechnet, welche eine speciele Bevollmächtigung nöthig machen. Als solche Ausnahmsfälle bezeichnen die Canonen: die Visitation der Diöcese [10]), die Berufung von Diöcesansynoden [11]), die Ausstellung von Weihdimissorialien, außer wenn der Bischof **in remotis** ist [12]), die Verleihung der dem freien bischöflichen Collationsrechte reservirten Pfründen [13]), die Dispensation von Irregularitäten und Censuren **ex delicto occulto** [14]), die Strafgerichtsbarkeit in bedeutenden Vergehen [15]). Da die Amtsgewalt des Generalvicars eine rein mandirte ist, so kann dieselbe vom Bischofe nach Befinden beschränkt, oder über die gemeinrechtlichen Befugnisse hinaus erweitert werden. Gewöhnlich begreift seine Vollmacht die Prüfung und Approbation der Seelsorger, die Anstellung und Versetzung der Hülfsgeistlichen, die Investitur der Decane, Pfarrer und Beneficiaten, die Zurechtweisung und Bestrafung der Geistlichen bei geringeren Vergehen, die Execution der apostolischen Bullen und Breven, die Aufsicht über die innere Einrichtung und Clausur der Nonnenklöster, die Dispensation von Verkündungen der Brautpersonen, von den Ehehindernissen bischöflicher Competenz, von den einfachen Gelübden (mit Ausnahme des Gelübdes der ewigen Keuschheit und des Eintritts in einen geistlichen Orden), die Dispensation vom Abstinenzgebote, die Procuration der päpstlichen Dispensen, die Restitution des verlorenen **jus petendi debitum**, die Ertheilung der Vollmacht, von bischöflichen Reservatfällen (mit Ausnahme der Häresie) zu absolviren, die durch physische Unmöglichkeit bedingte theilweise oder gänzliche Erlassung des Breviergebetes, sowie die Gestattung, statt der im Directorium vorgeschriebenen Messen die **Missa votiva de Beata** oder **de Requiem** zu lesen; die Ermächtigung der Pfarrer, die Paramente **pro propria ecclesia** zu benediciren; das Recht, aus allgemeingeltenden Kirchengesetzen oder aus bereits erlassenen bischöflichen Verordnungen entnommene Weisungen an die Diöcesangeistlichkeit zu er-

---

nehmen. Esposizione dei sentimenti di Sua Santita etc. vom 10. Aug. 1819. § 33 (Münch, Concord.-Samml. Bd. II. S. 402).

10) Sext. c. 6 De off. ordin. (I. 16).

11) S. Congreg. Conc. Trid. Interpr. d. 4. Dec. 1664.

12) Sext. c. 3 De temp. ordin. (I. 9).

13) Sext. c. 3 De off. vicar. (I. 13).

14) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6 De ref.

15) Sext. c. 4 De off. vicar. (I. 13).

laſſen [16]). Die Gewalt des Generalvicars — weil rein perſönlich — kann begreiflich nicht ſubdelegirt werden, und erliſcht zugleich mit der biſchöflichen Gewalt. Nach jetziger Einrichtung ſteht dem Generalvicar ein berathendes Collegium, welches bald Ordinariat, bald Generalvicariat, bald Officialat oder Conſiſtorium heißt, zur Seite. In Bayern führt die zur Behandlung der Diöceſan-Angelegenheiten (mit Ausnahme der Eheſtreitſachen) conſtituirte Behörde den Namen „Erzbiſchöfliches (biſchöfliches) Ordinariat," welches ſich in zwei Stellen, in das „General-Vicariat" unter der Direction des General-Vicars, und in den „allgemeinen Geiſtlichen Rath" (das Plenum) unter dem Vorſitze des Propſtes (oder Decans), jede der beiden Stellen mit beſonderer Geſchäftsſparte, theilen kann; für die Eheſtreitſachen aber iſt eine eigene Behörde unter dem Namen „Ehegericht" oder „Conſiſtorium" niedergeſetzt, an deren Spitze der Official ſteht [17]). Die Ueberweiſung ſtreitiger Eheſachen an ein eigenes Collegium unter Leitung des Officials iſt auch anderwärts in den meiſten Diöceſen verfügt. Die Erzbiſchöfe bedürfen überdieß noch eines beſonderen Senates, unter der Benennung „Metropoliticum," für jene Gegenſtände, welche von ihren Suffragan-Biſthümern auf dem Wege der Appellation an ſie gelangen.

c. Die Landdecane.

§ 227. Als aufſehende Behörden über die Landgemeinden gebrauchten die Diöceſanbiſchöfe theils neben den Landbiſchöfen (§ 224 **nr.** 2) theils nach deren Beſeitigung die an den vorzüglicheren Taufkirchen (den ſg. **titulis majoribus**) angeſtellten Prieſter, und zeichneten ſie durch die Benennung Land-Erzprieſter (**archipresbyteri rurales**) zum Unterſchiede nämlich von dem Archipresbyter an der Cathedrale (§ 224 **nr.** 1) aus [1]). Mit der weiteren Ausbildung der Capitalverfaſſung an den größeren Landpfarrkirchen ging dieſes Amt an die Decane der Collegiatſtifter über; wo aber dergleichen nicht vorhanden waren, oder in der

16) **c. gr. Erzb. Bamberg. Stat. v. 19. Septb. 1822 (Müller, Leric. des K.-R, Bd. III. (I. Aufl.) S. 24. Anmk. 29, (II. Aufl.) S. 32.**

17) **Bayer. Allh. Entſchl. v. 7. Mai 1826 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. VIII. § 313. S. 316).**

1) **c. 4 De offic. archipresb. I. 24; Neller, De plebium archipresbyteris, in Ant. Schmidt, Thesaur. T. III. 291 ff.**

Folge wieder eingingen, übertrug man fortwährend an würdige Pfarrer eine Art niedere Gerichtsbarkeit über die Geistlichen eines bestimmten Bezirkes, der mehrere Pfarreien begriff. Ein solcher District hieß früher **christianitas**, später wie noch heute, Dechanat (**decania**)[2]), und der Vorsteher derselben Dechant (**decanus**) oder näher bezeichnet (und zur Unterscheidung von den Dom- und Collegiatstifts-Decanen) **decanus ruralis, decanus plebanus.** Sein Wirkungskreis umfaßte besonders die Aufsicht über das kirchliche Leben der Gemeinden, sowie über den moralischen Wandel und die geistliche Amtsführung der Cleriker seines Decanalsprengels, und die Ueberwachung der Verwaltung des Kirchenvermögens. Zu diesem Zwecke hatte er von Zeit zu Zeit Visitationen anzustellen, und Versammlungen der Geistlichen seines Bezirkes (Capitel-Congresse) abzuhalten[3]). Ehemals fanden dieselben gewöhnlich alle Monate (daher auch **Calendae** genannt), jetzt alljährlich nur ein- oder zweimal statt. In den Landcapiteln mancher Diöcesen findet sich neben dem Decan noch ein zweiter Vorstand, der sg. Capitelkammerer oder Definitor, der die Decanalkasse führt, und in Verhinderung des Decans dessen Stelle vertritt. Grosse Decanatsbezirke waren auch wohl in mehrere kleine Districte (**regiunculae**) abgetheilt, und über jeden derselben ein dem Decan untergeordneter Vorsteher (**Deputatus**) aufgestellt. Das Institut der Ruraldecane hat sich, wenn auch nicht überall unter gleicher Benennung, doch der Sache nach fortwährend erhalten. In Oesterreich heißen sie bischöfliche Bezirksvicare und werden vom Bischofe[4]); in Preussen, wo ihnen noch der Name Erzpriester oder Propst geblieben, theils von der Provinzialregierung theils vom Bischofe mit Genehmigung der letzteren eingesetzt[5]); in Bayern frei von ihren Capiteln ge-

---

2) Carol. Calv. Capit. ao. 844. c. 3 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. III. p. 17).

3) Vgl. c. 9 Dist. XLIV (Capp. Hincmar. Remens. ao. 852. c. 15).

4) Hfkldcr. v. 17. März 1791. § 30. nr. 9. (Gr. v. Barth-Barthenheim, Oesterreichs. geistl. Angelegenheiten § 80. S. 40).

5) Preuss. Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 11. §§ 150—155 (v. Droste-Hülshoff Grundsätze des Kirchenrechts Bd. I. Aufl. II. S. 475 f.)

6) Bayer. Minist.-Rscr. v. 15. Novb. 1831 und v. 26. Juni 1835 (Döllinger, Samml. S. 353. 358). Die Wahl wird durch absolute Majorität der Mitglieder des Capitels, wozu auch die investirten Beneficiaten des Bezirkes gehören, entweder per scrutinium in einer durch kirchliche Feier (der Missa de S. Spiritu) eingeleiteten Sitzung, oder durch Einsendung der verschlossenen Stimmzettel an das Ordinariat entschieden, welcher letztere Wahlmodus in den Diöcesen Würzburg und Speyer herkömmlich, in den übrigen jedenfalls auch

wählt und vom Bischofe und der Kreisregierung bestätiget [6]); im Großherzogthum Hessen vom Bischof mit Genehmigung der Staatsregierung; in Würtemberg auf den Vorschlag sowohl des bischöflichen Ordinariats als des k. katholischen Kirchenraths durch das Ministerium; in Nassau unmittelbar durch den Landesherrn ernannt [7]). Baden hat landesherrliche und erzbischöfliche Decane; erstere als Organe der Regierungsverordnungen in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, letztere als Organe des Ordinariats [8]). Die Decane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Decanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die bischöflichen und Regierungsbehörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eigene Instructionen zeichnen ihnen den Kreis ihrer amtlichen Thätigkeit vor [9]). Die gewöhnlichen Amtsobliegenheiten eines je-

---

gestattet ist; Minist.-Rscr. v. 16. Apr. 1833 (Döllinger, S. 355). Außer dem Decan und Kammerer wird in Bayern auch ein Schriftführer unter dem Namen »Synodalzeuge« (testis synodalis), der in den Capitelversammlungen die Stelle des Secretärs einnimmt, gewählt. Als solcher kann auch ein Beneficiat, zu Vorständen aber nur wirkliche investirte Pfarrer genommen werden; Allh. Verordn. v. 5. April 1826. Nr. III. (Döllinger, S. 350).

7) Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz S. 422. 424.

8) Longner, S. 423.

9) Vgl. Oesterreich: Severin v. Pfleger, der Dechant in seinem Amte, Wien 1831. 8; Baldauf, das Pfarr- und Decanalamt mit seinen Rechten und Pflichten (Aufl. II.) Grätz 1836—38. IV. Bde in VI Thlen 8. Das Wesentlichste bei Barth-Barthenheim a. a. O. §§ 83—96. S. 41 ff. — Preussen: Verord. für d. Erzdiöc. Cöln vom 24. Febr. 1827, in der Sammlung der wichtigsten allgem. Verordnungen, welche seit der Wiedererricht. der Erzdiöcese Cöln erlassen worden sind (Cöln 1837. 8) S. 30 ff.; Statuta sessionis consistorialis (für die Landdecanate der Diöcesen Pommern und Culmsee) Gedani 24. Nov. 1817 cap. VI, bei Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreussen Bd. II. S. 687 f. und bei Jacobson, Geschichte d. Quellen d. kath. K.-R. der Provinzen Preussen und Posen (Königsberg 1837. 8) Anhang d. Urk. Samml. St. LX. S. 208 f. — Würtemberg: Kgl. Verordn. den Wirkungsk. der gemeinschaftl. Oberämter (des Oberamtmanns und des Decans) v. 24. Aug. 1825 (Nggsbl. 1825. Nr. 33); Ordinariats-Erlasse v. 7. April 1818 (Lang, Gesetz-Samml. S. 591), v. 7. Juli 1829. nr. 4. 5 (Lang, S. 952 f.), v. 30. Aug. 1831 (ib. S. 1025); Decrete des k. kath. Kirchenraths v. 11. Febr. 1817 (ib. S. 510 ff.), v. 28. Febr. 1818 (ib. S. 582), Visit. Instruct. für d. kath. Geistlichk. Würtembergs v. 13. Sept. 1817 und 23. Mai 1820 (ib. S. 538 ff. S. 668 ff.). —

weiligen Decans sind: Die Erlasse und Verordnungen des Ordinariats (und der Kreisregierung) den Geistlichen seines Capitels durch Umlaufschreiben bekannt zu machen, die von den Capitularen an ihn gelangenden Berichte zu erledigen oder, wenn diese zur Einsendung an das Ordinariat (oder die Regierung) bestimmt sind, diesen zur Entschließung, erforderlichenfalls mit ihrem Gutachten begleitet, berichtlich vorzulegen. Von allen bedeutenderen kirchlichen Ereignissen im Umfang seines Sprengels hat er ungesäumt Anzeige an das Ordinariat (und beziehungsweise an die Regierung) zu machen. Er hat über den Vollzug der Diöcesan-Verordnungen, über die Lehrvorträge, den Gottesdienst, die Administration der Sacramente, über die Amtsführung und den sittlichen Wandel der Pfarrer und übrigen Geistlichen seines Deeanats zu wachen, die Pfarrkirchen seines Bezirks zu visitiren, von den Pfarrmatrikeln, Befehlbüchern u. a. Einsicht zu nehmen; von deren sorgfältigen Haltung und Führung sich zu überzeugen, und über den Befund derselben an den Bischof zu referiren, auf den Capitelsynoden den Vorsitz zu führen, und die Berathungen zu leiten, die Pfarrer im Namen und Auftrag des Bischofs zu installiren, den Schulprüfungen (wenn er zugleich Districts-Schulinspector ist) vorzusitzen, die Beerdigung der in seinem Decanate verstorbenen Pfarrer und anderen Geistlichen vorzunehmen, und in Erledigungsfällen von Pfründen sowie bei länger andauernder Krankheit oder Verhinderung eines Capitularen bis zur Einlangung der Ordinariats-Verfügung das Geeignete provisorisch anzuordnen. Als auszeichnende kirchliche Amtskleidung tragen die Decane in Oesterreich den sg. Dechantskragen [10]); in Bayern ist den beiden Vorständen der Landcapitel eine ähnliche Auszeichnung, der sg. Beff, bewilliget. Er besteht aus einem großen seidenen dreieckigen Amictus um die Schultern, dessen spitzige Enden auf der Brust in der Form eines Kreuzes übereinander gelegt werden; er ist bei den Decanen von carmoisinrother, bei den Kammerern von kornblumenblauer Farbe, und kann von ihnen jederzeit, wo sie in kirchlicher Chorkleidung aufzutreten haben, getragen werden [11]).

Baden: Erzb. Verord. v. 25. Octbr. 1833 (Archiv für d. Geistlichk. d. oberrhein. Kirchenprov. Bd. I. Heft I. S. 9 ff.); das kathol. Kirchenwesen im Großh. Baden (Freiburg 1839. 8) S. 24 ff.; — Großh. Hessen: Diöcesanstatuten für d. Bisthum Mainz (Mainz 1837) Abschn. II. §§ 1—26.

10) Gr. v. Barth-Barthenheim, § 81. S. 41.

11) Für d. Erzdiöcese München-Freysing durch Erzb. Erlaß v. 3. Juni 1812 (Generalien-Sammlung Bd. I. Nr. 329. S. 491).

VII. Von den Pfarrern *).

1. Geſchichtliche Einleitung.

a. Entſtehung der Pfarreien.

§ 228. Neben der biſchöflichen Kirche, welcher der Biſchof ſelbſt vorſtand, entſtanden ſchon frühzeitig ſowohl an dem ſtädtiſchen Biſchofsſitze ſelbſt als auch auf dem Lande umher andere Kirchen, für welche eigene Prieſter, jedoch in ſtrenger Unterordnung unter den Biſchof, beſtellt wurden, welche ſofort den Gottesdienſt und die Sacramente, namentlich die Taufe verwalteten [1]). Dergleichen Kirchen hießen daher **tituli s. ecclesiae baptismales** [2]); der geographiſche Diſtrict παροικία **s. parochia** [3]); die in einer ſolchen Land-Pfarrkirche Eingepfarrten **plebes** (zum Unterſchiede der Stadtpfarrgemeinden oder **civitates**), und der ihr vorgeſetzte Geiſtliche **plebanus** [4]), **parochianus s. parochialis presbyter** [5]), **rector** [6]), **persona** [7]), **curatus** [8]), u. ſ. a.; ſpäterhin

---

*) Aug. Barbosa, De officio et potestate parochi, Colon. 1712; Lud. Engel, Manuale parochorum s. De juribus paroch., Salisburg. 1662; Just. Henn. Boehmer, Jus parochiale, Ed. VI. Halae 1760. 4; Joſ. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehülfen und Stellvertretern, Prag 1832. 8.; E. Seitz, Recht des Pfarramts der kath. Kirche, Th. I. (Regensb. 1840. 8.), Th. II. Abth. 2 (ib. 1841. 8.), Abth. 3 (ib. 1845.); Joh. Bapt. Schefold, Die Parochialrechte, Stuttg. u. Sigmaringen 1846. II. 8.

1) Conc. Neocaes. ao. 314. c. 13 (Mansi Coll. Conc. T. II. col. 546); Conc. Antioch. ao. 332. c. 8 (Mansi l. l. col. 1323); c. 1. c. XVI. q. III. (Conc. Chalced. ao. 451. c. 17).

2) Carol. Calv. Capit. ao. 877, c. 11 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqui T. III. p. 193).

3) c. 4 Dist. XXIV (Conc. Nannet. c. a. 660. c. 1).

4) c. 3 De off. jud. ordin. (I. 31); c. 3 De his quae vi metuve (I. 40).

5) c. 3 Dist. XCIV (Conc. Cabilon. ao. 813. c. 15); c. 30 De praeb. (III. 5).

6) c. 38 De elect. (I. 6); c. 25 De off. jud. deleg. (I. 29).

7) c. 3 De off. vicar. (I. 28); c. 1. 4 De fil. presb. (I. 17) u. öfter.

8) Clem. c. 2 De sepult. (III. 7).

Pfarrer (parochus). Mit der Ausbildung des canonischen Lebens entstanden an den größeren Pfarrkirchen der Städte, an denen regelmäßig mehrere Geistliche angestellt waren, sg. Priester-Convente unter Aufsicht und Leitung eines Archipresbyters (die nachmaligen Collegiatstifter). Auf dem Lande aber erwuchsen neben den größeren Taufkirchen (**tituli majores**) bald auch kleinere Kirchen als Oratorien (**capellae**), welche Adelige und reiche Gutsbesitzer auf ihren Burgen und Herrenhöfen für sich und die Ihrigen erbauten. Die an diesen Kapellen angestellten Priester durften zwar Messe lesen, doch mußten die Gläubigen wenigstens an den hohen Festtagen dem Gottesdienste in der Pfarrkirche, der sie angehörten, beiwohnen [9]), woselbst auch ausschließlich die Taufe und die übrigen Sacramente gespendet wurden [10]), und an welche hinwider die Kirchenzehnten entrichtet werden mußten [11]). Allmälig aber gestalteten sich auch viele dieser Privatgotteshäuser in kleinere Pfarrkirchen (**tituli minores**) um, deren Vorsteher selbst wieder unter der Aufsicht der Pfarrer an den größeren Taufkirchen standen, welche letztere daher ebenfalls bezüglich dieser Ueberordnung den Namen Land-Erzpriester (**Archipresbyteri rurales**, § 227) erhielten [12]). Alle Parochialpriester aber mußten, wenigstens im Frankenreiche, jährlich in der Fastenzeit dem Bischofe über die Verwaltung ihres Amtes Rechenschaft ablegen [13]).

b. Incorporation der Pfarreien.

§ 229. Eine wesentliche Veränderung erhielt die ursprüngliche Einrichtung der Pfarrereien seit dem IX. Jahrhunderte durch die häufige Einverleibung derselben mit anderen kirchlichen Anstalten [1]). Vielfältig

---

9) c. 35 Dist. I De consecr. (Conc. Agath. ao. 506. c. 21); c. 5 Dist. III De consecr. (Conc. Aurel. I. ao. 511. c. 21).

10) Conc. Arvern. I. ao. 535. c. 15 (Mansi Coll. Conc. T. VIII. col. 862); Conc. Aurel. III. ao. 638. c. 18 (Mansi, T. IX. col. 17).

11) c. 45. c. XVI. q. 1 (Leo IV. ao. 849. in Epist. ad Britann.); c. 56 eod. (Conc. Ticin. ao. 855).

12) Conc. Ticin. ao. 850. c. 13 (Pertz, Monumenta Germ. hist. T. III. p. 399).

13) Carolomann. Capit. I. no. 742. c. 3 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 20).

1) Vgl. G. Chph. Neller, De genuina idea et signis parochialitatis primitivae ejusque principio incorporatione, in Ant. Schmidt Thesaur. jur. eccl. potiss. German. T. VI. Diss. XII. p. 441—465.

nämlich wurden von da ab, aus verſchiedenen Beweggründen [2]), Pfarrkirchen ſammt deren Gütern an Klöſter geſchenkt, oder die Zehnten und ſonſtigen Einkünfte ſolcher Kirchen einem Stifte oder Kloſter oder einer anderen geiſtlichen Corporation oder Dignität in der Art incorporirt, daß das Stift oder Kloſter als der eigentliche Pfarrer (**parochus primitivus s. habitualis**), der fungirende Geiſtliche aber, welchen der Biſchof auf die Präſentation des betreffenden Kloſters beſtellte [3]), oder das Stift ſelbſt einſetzte und der Biſchof beſtätigte [4]), als bloſſer Vicar mit dem Titel Pfarrer (**parochus secundarius s. actualis**) erſchien, und erſterer die Geſammt-Einkünfte der Pfarrei an ſich nahm, während letzterem in der Regel nur das clerikalſtandesmäßige Auskommen verabreicht oder angewieſen wurde [5]). Auch Pfarrer ſelbſtſtändiger Parochien ahmten zuweilen dieſes Beiſpiel nach, und ernannten ſich dergleichen Stellvertreter trotz der wiederholten kirchlichen Verbote [6]). Uebrigens ſollten alle von den Stiftern und Klöſtern beſtellten Vicare ſtändige Verweſer ſeyn [7]), und noch das Concil zu Trient ſah ſich bemüßiget, gegen die übliche Beſtellung zeitlicher Vicare einzuſchreiten, und dieſelbe lediglich dem biſchöflichen Ermeſſen anheimzugeben [8]). Mit der Auflöſung der Stifter und Klöſter durch die Säculariſation in Deutſchland kamen die Einkünfte der denſelben incorporirten Pfarreien an die reſpectiven Landesherren, welche hinwider die Verpflichtung übernahmen, für die Cultusbedürfniſſe

---

2) Thomassin, Vet. et. nov. eccl. discipl. P. I. Lib. II. c. 25, Lib. III. c. 22; P. II. Lib. I. c. 36; P. III. Lib. II. c. 20.

3) c. 6. c. XVI. qu. II (Urban. II. ao. 1095. in Conc. Claramont. c. 4.); c. 1 De capell. monach. (III. 37).

4) c. 30 De praebend. (III. 5).

5) Neller, De juribus parochi primitivi, in Schmidt Thesaur. j. e. T. VII. Diss. XIII. p. 466—501. Dieſes Gehalt des reſp. Vicars wurde vom Biſchofe feſtgeſetzt (Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4 De ref.), und war aus den Einkünften der incorporirten Pfründe, nicht aus dem Vermögen des Stifts oder Kloſters zu nehmen (Conc. Trid. Sess. VII. c. 7 De ref. und dazu die Decl. S. Congr. in Conc. Trid. ed. Gallemart. (Col. Agripp. 1738) p. 115).

6) c. 30 De praebend. (III. 5).

7) c. 30 cit.; Sext. c. un. De capell. monach. (III. 18).

8) Conc. Trid. Sess. VII. c. 7 De reform.

und bauliche Unterhaltung dieſer Kirchen, ſowie für angemeſſene Suſtentation der dabei benöthigten Geiſtlichen zu ſorgen [9]).

2. Rechtsgrundſätze.

a. Geſetzliche Eigenſchaften und Pflichten des Pfarrers.

§ 230. Außer dem gehörigen zur Uebernahme der Seelſorge im weiteſten Umfange erforderlichen Alter und der für ſeinen Beruf und ſein Amt nöthigen durch das Pfarr-Concursexamen erprobten wiſſenſchaftlichen und practiſchen Vorbildung (§ 245. 3) und einem unbefleckten Rufe und prieſterlichen Wandel hat jeder ernannte oder präſentirte Pfarrer 1) ſich innerhalb zwei Monaten vom Empfange des Decrets die biſchöfliche Inveſtitur (**institutio canonica et auctorisabilis**) **in curia episcopali** perſönlich zu erbitten (§ 264), dann binnen weiteren zwei Monaten ſich inſtalliren und ſeiner Gemeinde vorſtellen zu laſſen (§ 265. 3). — 2) Der Pfarrer iſt der ordentliche Hirt ſeiner Heerde, der kraft ſeiner durch die Weihe und die biſchöfliche Sendung erhaltenen Vollmacht und Verpflichtung die ihm anvertraute Gemeinde lehren, leiten und pflegen ſoll. Hieraus ergeben ſich die Pflichten ſeines Amtes als Lehrer der Religion in der Kirche wie in der Schule und bei Privat-Anläſſen; als Prieſter am Altar, im Beichtſtuhle, am Krankenlager; als Leiter ſeiner Untergebenen an Vaters Statt, durch Ermahnung, Zurechtweiſung, Strafe, vor allem durch eigenes Beiſpiel; insbeſondere als Pfleger der Armen und Hülfsbedürftigen durch Rath, Fürſprache, Verwendung und eigene Unterſtützung; ſowie als väterlicher Rathgeber und Freund ſeiner Hülfsgeiſtlichen. — Insbeſondere hat er 3) alle Sonn- und gebotenen Feiertage für ſeine Gemeinde die öffentliche Pfarrmeſſe zu appliciren, ohne ein Stipendium hiefür zu nehmen [1]), auch wenn er die **Congrua** nicht hat, in welchem Falle er nur auf dem Dispenſationswege vom päpſtlichen Stuhle theilweiſe Befreiung gewärtigen kann.

---

9) Regensb. Reichsdeput.-Hauptſchl. v. 25. Febr. 1803. § 35 (Emminghaus, Corp. jur. Germ. Th. II. S. 569).

1) Innoc. XII. Breve „Nuper a Congregatione" v. 24. April 1599, in Gavanti Thesaur. ss. rituum (ed. Venet. 1762) T. I. p. 237; Bened. XIV. Const. „Cum semper oblatas," in Bullar. (ed. Mechlin. 1826) T. I. Vol. II. p. 304; Zamboni Collect. declaratt. S. Congreg. Conc. Trid. T. V. § 4. verb. „Parochus".

Ob dieſe Verpflichtung für ihn auch an den abgewürdigten oder auf den Sonntag verlegten Feiertagen beſtehe, hat zwar der apoſtoliſche Stuhl in zahlreichen Reſolutionen und noch jüngſt auf die Anfragen mehrerer belgiſchen und franzöſiſchen Biſchöfe bezüglich der durch päpſtliches Indult vom 9. April 1802 für die franzöſiſche Republik abgeſchafften Feſte durchaus bejahend entſchieden [2]). Dagegen hat die **S. Congregatio Conc. Trid.** auf die von dem Biſchofe von Namur im J. 1841 geſtellte zweite Frage: „ob auch noch an dem vom Papſte Clemens XIV. durch das Breve **Paternae caritati** im J. 1771 ſupprimirten Feſttagen (**sc. Fer. III Pasch. et Pentecost., Invent. S. Crucis, Dedic. S. Michaëlis, novem fest. SS. Apost., Festa SS. Innoc., S. Annae, S. Laurent., et S. Sylvestri**) zu appliciren ſei“ keine Reſolution erlaſſen. Hierin liegt alſo, wie für die Diöceſe Namur ſo für alle jene Diöceſen, an welche das Breve „**Paternae caritati**“ erlaſſen, und auf welche deſſen Inhalt förmlich extendirt worden iſt, die gleiche Beſtätigung, daß an den eben bezeichneten Tagen eine Applicationspflicht nicht mehr beſtehe. Jenes Clementiniſche Breve wurde aber unterm 22. Juni 1771 an die Biſchöfe der öſterreichiſchen Monarchie, dann unterm 16. Mai 1772 an jene von Bayern, endlich durch Extenſionsdecrete v. 12. September und 21. November desſelben Jahres für die Territorien des Fürſt-Erzbiſchofs von Salzburg und des Fürſt-Biſchofs von Freyſing erlaſſen [3]). Da übrigens die Abwürdigung der Feſte auf der Löſung des Feſtgebotes beruht, dieſe aber in verſchiedenem Umfange eintreten kann, ſo folgt von ſelbſt, daß nicht mit jeder Abwürdigung auch die Löſung des **praeceptum applicando pro populo** angenommen werden könne, ſondern nur an jenen Feſten, an welchen nicht nur das Gebot der Enthaltung von

---

2) Hierüber beſonders Marian. **Verhoeven**, apoſtol. Protonotar und Kirchenrechtslehrer zu Löwen, Diss. can. de sacrosancto Missae sacrificio a parochis aliisque curam animarum habentibus pro plebe sibi concredita Deo offerendo diebus dominicis et festis etiam indulto Apostolico d. 9. Apr. 1802 suppressis, Lovan. 1842. 8. Gegen die Anwendung dieſer päpſt. Reſolutionen auf **Deutſchland** ſ. Pfr. R. »Recenſion der Verhoevenſchen Diſſertation« in dem **Münchener-Archiv** für theol. Literatur, Jahrg. 1842. Hft. VIII. S. 690—701. Dieſe Recenſion bekämpft **Seitz**, Zeitſchr. für Kirchenrechts- und Paſtoral-Wiſſenſchaft, Bd. II. (Regensb. 1843) Heft I. S. 105—131. Hiegegen neuerdings Pfr. R. »Bemerkungen zu dem Referate über obige Recenſion« im **Münchener-Archiv** ꝛc. Jahrg. 1843. Heft VI. S. 483—495.

3) Generale des erzbiſch. Ordin. **München-Freyſing** v. 23. Febr. 1849 (Generalien-Samml. Nr. 503, S. 205 ff.).

knechtlicher Arbeit, sondern auch das des Messehörens aufgelöst ist[4]). Hierin eben liegt der Grund, warum in der preussischen und bayerschen Rheinprovinz an den durch das Indult des P. Pius VII. 1802 abrogirten resp. transferirten Festen die **obligatio applicandi pro plebe** fortbesteht, weil hier das **praeceptum audiendi missam** nicht aufgehoben, sondern nur restringirt ist. — Eine weitere Obliegenheit des Pfarrers ist 4) die sorgfältige Aufbewahrung und Führung der Kirchenbücher, (§ 232 nr. 5); des sg. Befehlbuches, darin die ihm durch das Decanat communicirten Erlasse und Instructionen des bischöflichen Ordinariats, der Kreisregierung und Districtspolizeibehörden theils vorgemerkt theils abschriftlich hinterlegt werden; dann des Verkündbuches, in welchem die abzuhaltenden Gottesdienste, die Aufgebote der Brautleute, die vorzunehmenden Sammlungen zu milden Zwecken u. dgl. verzeichnet sind, wie sie allwöchentlich durch öffentliche Promulgation von der Kanzel zur vorläufigen Kenntniß der Gläubigen gebracht werden. — Ueberdieß ist jeder Pfarrer 5) als Pfründebesitzer verpflichtet zur Abbetung der canonischen Tagzeiten oder des Breviers (§ 268), zur Beobachtung der Residenzpflicht (§ 269. 2), zur Leistung der ihm obliegenden Staats- und Clerical-Abgaben (§§ 160, 208, 2), so wie der auf seinem Dienst-Einkommen **supra congruam** ruhenden Baulast (§ 418 ff.)

b. Pfarrliche Amts-Befugnisse.

aa. Umfang der Parochialgewalt.

§ 231. Die Parochialgewalt, welche der Pfarrer unter bischöflicher Aufsicht und Vollmacht ausübt, erstreckt sich über die Gläubigen seines ganzen geographisch abgegrenzten Sprengels. Die Errichtung einer Pfarrei sowie die Umschreibung ihres Bezirkes (**circumscriptio parochiae**) ist

---

4) Bened. XIV. Encycl. „Cum semper oblatas" dd. 19. Aug. 1744. Hieraus erhellt auch, daß nicht nur der Pfarrer im engeren Wortsinne, sondern auch alle Inhaber selbstständiger Pfarrcuratien, Vicariate und Exposituren, ja sogar zeitliche bis zur Wiederbesetzung der Parochie vicarirende Pfarrverweser (nicht aber a parocho dependente Cooperatoren, Kapläne ꝛc., wenn nicht aus besonderem Titel) zur Application der Pfarrmesse an Sonn- und gebotenen Feiertagen verpflichtet sind. Ebenso erhellt aus Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1 De ref., daß diese Verpflichtung eine mit dem Amte überkommene persönliche Obliegenheit ist, und nur in wahren Verhinderungsfällen auf einen Stellvertreter übertragen werden kann und muß.

1) c. 3 De eccl. aedif. vel repar. (III. 48); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13 De reform.

Sache des Biſchofs [1]), der jedoch nach neuerem Rechte an die Genehmigung der Staatsregierung gebunden iſt [2]). Da die Pfarreinrichtung, wenn ſie einmal geſetzlich beſtimmt, Gegenſtand des öffentlichen Rechtes iſt, ſo können begreiflich die feſtgeſtellten Grenzen einer Parochie nicht mehr willkührlich verrückt, noch auch durch Verjährung abgeändert werden [3]). Mitglied einer Pfarrgemeinde (Pfarrgenoſſe, Pfarrkind, **parochianus**) wird man durch das Domicil, hinſichtlich deſſen die gemeinrechtlichen Grundſätze gelten [4]). Das **Domicilium facti** kann zwar hinſichtlich gewiſſer Parochialacte, namentlich des ehlichen Aufgebotes und der Trauung und der hierauf bezüglichen Verhältniſſe durch Landesgeſetze und particularkirchliche Verordnungen an eine beſtimmte Dauer des Ortsaufenthaltes der fraglichen Perſon gebunden ſeyn [5]), aber die übrigen aus dem Amte des Pfarrers hervorgehenden Functionen kann jeder Neuſiedler vom Tage ſeiner Niederlaſſung an anſprechen [6]). Kinder unter väterlicher Gewalt gehören, ſolange ſie das väterliche Domicil wirklich theilen, unter die kirchliche Jurisdiction, welcher der Vater untergeben iſt; Wittwen, ſolange ſie nicht zur zweiten Ehe geſchritten ſind oder ihren Wohnſitz gewechſelt haben, in die Parochie des verſtorbenen Gatten; Ehefrauen während der Dauer ihrer Ehe haben ihr Domicil im Orte der ehelichen Niederlaſſung; Beamte während ihrer Amtirung im Orte ihres Amtsſitzes; Soldaten, welche ſtationirt ſind (**militia stabilis**) im Orte, wo ſie in Garniſon liegen; Gefangene im Orte ihrer Haft [7]). Aber auch ein längerer Aufenthalt überhaupt, zumal wenn dieſer ſich auf ein beſtimmtes Verhältniß gründet, wie bei Studirenden, in Condition ſtehen-

---

2) Z. B. Beil. II. zur Bayer. V.-U. v. 26. Mai 1818 § 76. lit. e (Geſ.-Bl. 1818. St. IX. col. 171).

3) c. 4 De paroch. (III. 29).

4) Vgl. hierüber Joſ. Helfert, Ueber den Einfluß des Domicils auf die kirchl. Jurisdiction, in Weiß Archiv der K.-Rechtswiſſenſch. Bd. V. (Darmſtadt 1835. 8) St. II. S. 11—51.

5) So verlangt z. B. das Wiener-Ritual für Perſonen aus benachbarten Sprengeln neun Monate, für Entferntere ein ganzes Jahr, für Leute aus entlegenen Ländern zwei Jahre zur Begründung der Parochial-Angehörigkeit; Schwerdling, Practiſche Anwend. der Verordnungen in publ. ecclesiasticis (Wien 1789. II. 8) Bd. II. S. 311.

6) Helfert a. a. O. S. 22 ff.

7) Ueber die näheren Modificationen ſ. Helfert a. a. O. S. 27—32. Bezüglich der Militärperſonen iſt dieſer gemeinrechtliche Grundſatz ausdrücklich feſtgeſtellt auch in Bayern durch Miniſt.-Rſcr. v. 8. Aug. 1843, Regg. v. Ob.-Bayern 13. Aug. desſ. J (Kr.-Inteb.-Bl. 1843. Nr. 35. col. 1107).

den Künſtlern, Geſellen, Arbeitern, bei Kranken an Heilanſtalten u. dgl. berechtiget den Pfarrer **jure quasi-domicilii** zur Vornahme gottesdienſtlicher Functionen [8]). Für Heimathloſe (**Vagabundi**) verrichtet dieſelben, ſoweit ihm nicht durch Landesgeſetze, wie bei der Ehe, gewiſſe Schranken, geſetzt ſind, der Pfarrer des Orts, wo ſie ſich eben befinden. Der in zwei Pfarreien Domicilirte hat, wenn beide **domicilia voluntaria** ſind, die Wahl unter beiden Parochien [9]). Vermöge eines beſonderen Privilegs kann jemand vom Pfarrverbande auch exemt ſeyn, und ſich und den Seinigen die **sacra** durch einen eigenen vom Biſchof approbirten Geiſtlichen (**jus privatorum sacrorum**), oder von einem anderwärtigen Pfarrer adminiſtriren laſſen [11]). Für regierende Fürſten haben in der Regel eigene an den Hofkirchen angeſtellte Prieſter (Burgpfarrer, Hofkapellane) die **munera pastoralia** zu verwalten.

bb. Wirkungskreis.

a) in geiſtlichen Gegenſtänden.

§ 232. Das Amt des Pfarrers begreift 1) das Lehramt, zunächſt den religiöſen Unterricht, den er ordnungsmäßig ſelbſt in Predigten und Katecheſen ſpendet, oder, ſoweit er ihn durch Hülfsgeiſtliche ertheilen laſſen muß, wenigſtens beaufſichtiget [1]). Ohne ſeine Einwilligung darf kein anderer Geiſtlicher in ſeiner Pfarrei öffentliche Religionsvorträge halten [2]). Nur Ordensgeiſtliche hatten früherhin bisweilen das herkömmliche Recht, in den Pfarreien, in deren Bezirk ihr Kloſter lag, an gewiſſen Tagen des Jahres zu predigen [3]). — 2) Die Verwaltung

---

8) Helfert, S. 32 f.

9) Sext. c. 2 De sepult. (III. 12).

10) Helfert, S. 40—42.

11) Theod. Schmalz, Hdb. d. can. R. (Berlin 1834. 8) § 125 S. 72.

1) Clem. c. 2 De sepult. III. 7.); Conc. Trid. Sess. V. c. 2., Sess. XXIV. c. 4 De ref.; Bened. XIV. Const. „Et si minime" v. 1742, in Ej. Bullar. T. I. p. 67.

2) Conc. Trid. l. l.

3) Van-Espen, Jus eccl. univ. P. I. tit. III. c. 7—9. (ed. Colon. 1702.) p. 17 sqq. In neueſter Zeit predigen ſie außer ihren Kloſterkirchen nur, wenn ſie um Aushülfe angegangen werden. Dasſelbe gilt von den Miſſionen durch ausländiſche Ordensgeiſtliche, welche nur mit Zuſtimmung der oberhirt-

des Gottesdienſtes; daher kein anderer Geiſtlicher ohne Erlaubniß des Pfarres, beziehentlich ohne Aufweiſung der Ordinationsformaten oder oberhirtlicher Empfehlungsbriefe in deſſen Bezirk Meſſe zu leſen befugt iſt. Alle Parochianen ſind verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen der Pfarrmeſſe, welche daher auch ausſchließlich für ſie applicirt wird (§ 230 nr. 3), beizuwohnen, und fremde Pfarrkinder ſollten nach älterem Rechte nicht zugelaſſen werden [4]). Dieſe Verordnung wurde zwar, ſeitdem der öffentliche Gottesdienſt in den Kloſterkirchen mehr in Uebung kam, durch den Gebrauch allmälig gemildert [5]); doch ſetzte dieſe Abweichung von der Regel immer einen triftigen Grund voraus, und den Mendicanten war es ſtreng verboten, die Gemeinden von ihren Pfarrkirchen abzuziehen [6]). Dieß iſt auch der Grund, warum zur Errichtung einer Kapelle, wenn darin celebrirt werden ſoll, die Bewilligung des Papſtes erfordert, auch immer nur mit vielen Reſtriktionen ertheilt, und namentlich den nicht zur Familie des Beſitzers gehörenden Perſonen regelmäßig der Zutritt verſagt, und die Meſſe an beſtimmten hohen Feſttagen verboten wird [7]). Auch das Tridentinum trägt den Biſchöfen auf, ihren Diöceſanen die Pflicht, den pfarrlichen Gottesdienſt zu beſuchen, nachdrücklich einzuſchärfen [8]), und verſchiedene Diöceſan-Statuten bedrohen wohl auch die Ungehorſamen mit Strafen [9]). Wenn vollends ein Parochian erweisbar **in contemtum proprii parochi** ſich eine andere

---

lichen Stelle von dem betreffenden Pfarrer ſelbſt gerufen werden müſſen. Dieß iſt auch ganz den Canonen gemäß, Extr. comm. c. 2. De sepult. (III. 6).

4) c. 4. 5. c. IX. q. II (Conc. Nannet. incert. temp.); c. 35 Dist. I. De consecr. (Conc. Agath. ao. 506. c. 21). Ueber dieſe Verpflichtung der Pfarrgemeinde vgl. beſonders Seitz, Recht des Pfarramts der kath. Kirche Th. II. Abth. II. § 28. S. 216—234.; und Desſelben Von der Verpflichtung der Parochianen, dem Kirchengebote durch Beſuch der eigenen Pfarrmeſſe zu genügen; in Deſſen Zeitſchrift für Kirchenr. u. Paſtor. Wiſſenſch. Bd. I. Heft 2. (Regensb. 1842. 8.) S. 78—98.

5) Benedict. XIV. De syn. dioec. Lib. XI. c. 14. nr. 7—13.

6) Extrav. comm. c. 2 De treug. et pace (I. 9).

7) Bened. XIV. Constit. „Magno" v. 1751. §§ 9—27., in Ej. Bullar. (Venet. 1754) T. III. p. 216.

8) Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. de observ. et evit. in celebr. miss.

9) Z. B. Regensburg. Stat. v. 1512 (Hartzheim, Conc. Germ. T. VI. p. 94); Köln. St. v. 1549 (Hartzh. l. l. p. 284. 556); Trier. Stat. v. 1678 (ib. T. VII. p. 67).

Kirche wählt; so ist nicht nur der eigene Pfarrer berechtiget, ihn nach fruchtloser Ermahnung bei der vorgesetzten Behörde zur Anzeige zu bringen, sondern auch der andere Priester, bei dessen Gottesdienst er sich einfindet, verpflichtet, wenn er davon in Kenntniß gesetzt ist, ihn unter angemessener Belehrung abzuweisen [10]). Nur wenn der celebrirende Priester in offenkundigem Concubinate lebt oder ein notorischer Verbrecher ist, haben die Parochianen das Recht und die Pflicht, sich des Besuches seiner Messe zu enthalten [11]). Solchen öffentlichen Scandalen wird indeß heutzutage ohnehin durch rechtzeitige Suspension oder Amotion des Straffälligen vorgebeugt. Das Kirchengebot, an Sonn- und Festtagen den Pfarrgottesdienst zu besuchen, ist übrigens auch durch landesherrliche Verordnungen im Allgemeinen und insbesondere dem Beamtenstande und Magistratspersonen wiederholt in Erinnerung gebracht [12]). Der Pfarrer ist insbesondere 3) zur Spendung der Sacramente [13]) der Taufe, des Abendmahls, der Buße, der letzten Oelung und der Ehe, sowie zur Vornahme des Begräbnisses, gewisser Segnungen und anderer heiliger Handlungen, soweit sie nicht bischöfliche Reservate sind, so ausschließlich nach älterem canonischen Rechte befugt, daß kein anderer Geistlicher dieselben ohne seine Erlaubniß vornehmen durfte, und die Parochianen in allen vorkommenden Fällen dieser Art an den Pfarrer gebunden waren [14]). Und auch heutzutage bedarf jeder andere Geistliche zur Vornahme von Taufen, Trauungen, Krankenprovisuren, Ertheilung der letzten Oelung, der Hervorsegnung der Wöchnerinen und Leichen-Beerdigungen die ausdrückliche Genehmigung des competenten Pfarrers, sowie die für einzelne Functionen üblichen Gebühren jedenfalls an diesen zu entrichten sind. Nur die Sacramente der Buße und des Abendmahls können die Parochianen einer schon lang bestehenden Gewohnheit gemäß auch anderwärts empfangen, jedoch wieder mit der Einschränkung, daß die österliche Communion in der Pfarrkirche empfangen werden

---

10) c. 2. De paroch. et alien. paroch. (III. 29).

11) c. 5 Dist. XXXII. (Nicol. II. in Conc. Rom. ao. 1059. c. 3); c. 6 eod. (Alexander II. in Conc. Rom. ao. 1063 c. 3. 4. 5).

12) Z. B. Oesterr. Hoffzld. v. 11. Juli 1808 und v. 23. März 1822 (v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angel. § 987. S. 534); Bayer. Kurfürstl. Verordn. v. 1790 (Döllinger, Verordn. Samml. Bd. VIII. S. 1065. § 1154).

13) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 7. 13. fin. De ref.

14) Clem. c. 1 pr. De privil. (V. 7); Extrav. comm. c. 2 De treuga et pace (I. 9).

ſoll[15]); weßhalb früher jeder, der zu Oſtern auswärts communiciren wollte, hiezu eines förmlichen Entlaßſcheins von dem parochus proprius bedurfte[16]). Aber auch dieß wird dermalen nicht mehr ſtreng urgirt, wenn nur der Pfarrer aus dem beigebrachten Beicht- und Communion-Zeugniſſe die Ueberzeugung ſchöpft, daß die Sacramente wirklich empfangen worden ſind. — Außer dem religiöſen Lehramt und der Verwaltung der heiligen Handlungen hat der Pfarrer 4) die kirchliche Disciplin zu handhaben, vor allem das religiöſe Leben ſeiner Pfarrgenoſſen zu leiten und zu fördern, ihnen ſelbſt in jeglicher Tugend vorzuleuchten[17]), und gegen Ungehorſame mit geiſtlicher Correction durch alle Grade der Admonition bis zur Excommunication[18]) einzuſchreiten. Er iſt aber auch nach der Vorſchrift des Chriſtenthums berufen, ſeinen Gläubigen Achtung und Gehorſam gegen die Staatsgeſetze und deren obrigkeitliche Organe einzuflöſſen, und dieſe bei ihrer Wirkſamkeit im Sinne der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles durch Wort und That zu unterſtützen. Nur ſoll die Kirchenkanzel nicht zu fremdartigen und profanen Zwecken mißbraucht werden, und an die Stelle des Gemeindehauſes treten[19]). — Ein weiteres Amtsrecht des Pfarrers beſteht 5) in der Haltung der Kirchenbücher[20]) oder pfarrlichen Tauf- (Geburts-), Trauungs- und Sterb-Regiſter[21]) zur Beurkundung der wichtigſten auf

---

15) c. 12 De poenit. (V. 38). Die öſterliche Beicht, welche hier gleichfalls noch coram proprio sacerdote vorgeſchrieben iſt, kann jetzt auch in einer anderen Kirche abgelegt werden.

16) S. die bei Richter, Lehrb. d. K.-R. (Aufl. II.) § 243. Anmerk. 6. S. 472 angeführten Diöceſanſtatuten.

17) „bonorum omnium operum exemplo pascere gregem". Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1 pr. De reform.

18) Dieſe ſelbſt aber darf er nicht verhängen. Nicht entgegen iſt c. 3 De off. jud. ordin. (I. 31); denn hier iſt der Pfarrer außerordentlicher Weiſe dazu befugt; Gonzalez Tellez, Comment. ad. c. 3 cit.

19) Brendel, Hdb. d. K.-R. (III. Aufl.) Bd. I. S. 378. Dieß letztere hat in neueſter Zeit beſonders die Bayerſche Staatsgeſetzgebung gewürdigt. Miniſt.-Reſcr. v. 6. März 1833 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. § 424. S. 444).

20) Ant. Jos. Binterim, De libris baptizatorum, conjugatorum et defunctorum antiquis et novis, de eorum fatis et hodierno usu, Düsseldorf 1816. 8; R. C. Becker, Wiſſenſchaftl. Darſtell. der Lehre von den Kirchenbüchern Frankf. 1831. 8.

21) Nur wo das franzöſiſche Recht gilt, iſt die Führung dieſer Bücher, als civilamtlicher Actenſtücke, den weltlichen Behörden überwieſen.

das kirchliche Leben sich beziehenden Acte, der Taufen, Ehen und Beerdigungen [22]). Die sorgfältige Führung dieser Listen ist darum den Pfarrern schon durch das Tridentinsche Concil besonders eingeschärft [23]). Auch haben sie in Deutschland durch die betreffenden Landesgesetze überall die Auctorität öffentlicher Urkunden [24]), und begründen daher unter Voraussetzung, daß die formalen Erfordernisse, durch welche die Glaubwürdigkeit öffentlicher Documente überhaupt bedingt ist, eingehalten worden sind, über die durch sie beglaubigten Thatsachen einen vollen Beweis, der nur durch den Gegenbeweis der Fälschung oder der nicht vorhandenen Identität der fraglichen Person aufgehoben werden kann [25]). Da die Kirchenbücher außer ihrem reinkirchlichen Zwecke zugleich Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse und Register des Civilstandes sind, sohin den Character gemischter Actenstücke behaupten, so haben sich die Staatsregierungen vorbehalten, bestimmte Vorschriften über die Einrichtung, Führung und Aufbewahrung derselben zu erlassen [26]). Alle

---

22) Das röm. Ritual und neuere Diöcesanstatute verlangen auch die Haltung eines Firmbuches. München-Freysinger-Epitome constitt. eccl. v. 1826. P. I. c. II. § 24. p. 11; Mainzer-Diöces.-Stat. Abschn. V. § 42.

23) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. 2 De reform. matrim. Sehr zweckmäßig haben Landesgesetze und bischöfliche Verordnungen (so unter anderen die Epitome Constitt. eccl. pro dioeces. Monaco-Frising. P. I. c. I. § 18. p. 10) in neuerer Zeit die Führung und Aufbewahrung der Pfarrmatrikeln in duplo angeordnet.

24) Vgl. die in Anmerk. 26 angeführten Verordnungen der vorzüglicheren Staaten Deutschlands.

25) Nihlein, Ueber den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher, in Frankes ꝛc. Archiv für Civ.-Prax. Bd. XV. (Heidelberg 1833. 8) S. 26 ff.; C. A. Gründler, Ueber die Beweiskraft der Kirchenbücher, in Bretschneiders ꝛc. Allg. Kirchen-Zeit. Bd. XXI. (Darmstadt 1842. 8) Nro. 177 u. 178.

26) Für Oesterreich vgl. Schletterer, Ueber die Führung der Pfarrbücher, Insbruck 1824. 8.; Pfleger, Compendium aller Vorschriften, welche die Führung der Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Sterb-Protocolle betr., Wien 1830. 8; die Matrikel der Katholiken, Akatholiken und Israeliten, Wien 1836. 8. — Preussen: Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 481 ff. — Bayern, Verf.-Urk. Beil. II. § 64 lit. h. und § 65; Formulare für Tauf-, Trauungs- und Sterb-Register s. in Döllingers Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 395 ff. Ueber Anfertigung, Fortführung, Aufbewahrung und Beaufsichtigung der Pfarrmatrikel s. die in Folge Minist.-Rescripts v. 13. März 1835 ergan-

legalen Zeugniſſe aus den Pfarrbüchern müſſen übrigens vom Pfarrer ſelbſt amtlich gefertiget[27]), und dürfen an Auswanderer und Militärpflichtige ſowie an Unbekannte oder wie immer verdächtige Individuen nur auf ſpecielen Vorweis von Seite der betreffenden Diſtrictspolizeibehörde ausgeſtellt werden[28]).

b) in gemiſchten Gegenſtänden zunächſt mit Rückſicht auf Bayern.

§ 233. Außer ſeinem nächſten und unmittelbaren Amtskreiſe wird die Wirkſamkeit des Pfarrers auch in ſolchen Gegenſtänden, welche nach neueren Einrichtungen als gemiſchte, d. i. Kirche und Staat zugleich betreffende Angelegenheiten erſcheinen, auf mehrfache Weiſe in Anſpruch genommen. Er hat 1) vorzüglichen Antheil an der Adminiſtration des Kirchenvermögens als Vorſtand der Local-Kirchenverwaltungs-Behörde (§ 474. 4). Durch ihn ſind die competenzmäßig gefaßten Beſchlüſſe, die Anträge, Etatsentwürfe und Rechnungen der betreffenden Verwaltungen dem biſchöflichen Ordinariate zur Einſicht und zu allen-

---

genen Ausſchreibungen der k. Kreisregierungen, z. B. für Oberbayern v. 31. Juli 1835 und 29. Juni 1845 (Intellig.-Bl. für Oberbayern v. 1835. Nr. XXXI. col. 860 f., und v. 1845. Nr. XXIX. col. 971). — Kgr. Sachſen: Verord. v. 18. Febr. 1799 (Codex des Sächſ. K.-R. S. 186 ff. — Würtemberg: Reſcr. v. 15. Nov. 1807 (Reggsbl. 1807. Nr. 105. S. 577); Verordnung v. 6. April 1814 (Reggsbl. 1814. Nr. 17. S. 149). — Baden: Verordnung v. 22. Decemb. 1809, v. 31. März 1810, v. 29. Mai 1811 u. a. (Müller, Lexic. d. K.-R. Aufl. I. Bd. IV. S. 32 f.) — Großh. Heſſen: Vgl. Schumann, Verord.-Samml. S. 285—295. — Kurheſſen, Sachſen-Weimar, Naſſau: vgl. Müller, Lex. d. K.-R. a. a. O. S. 35 f.

27) Die kath. Pfarrämter in Bayern bedienen ſich dazu der eigenen Amtsſiegel, welche früher das Staatswappen enthielten (Miniſt.-Reſcr. v. 11. Dec. 1811; Döllinger, Bd. VIII. § 436. S. 453 f.); nunmehr aber in altgebräuchlicher Form das Bildniß des Kirchenheiligen der betreffenden Kirche mit der Umſchrift: „Sigillum parochiae cath. N." darſtellen; Miniſt.-Reſcr. v. 31. März 1841 und Ausſchreiben der k. Regg. v. Oberbayern v. 6. Apr. 1841 u. 21. Aug. 1842 (Intell.-Bl. f. Obbay. 1841. Nro. 16. col. 406, u. 1842. Nr. 35. col. 1202).

28) Allh. V. v. 25. Dec. 1811 (Döllinger, Bd. VIII. § 428. S. 447 f.); Epitome Constt. eccl. dioec. Monac.-Frising. P. I. c. I. § 18., und c. VII. § 92. pag. 10. 31.

fallsigen Erinnerungen bei der Kreisregierung mitzutheilen [1]). Er hat 2) als Local-Schulinspector die in seinem Pfarrbezirke gelegenen Werktags-Schulen öfter in der Woche [2]), sowie die Feiertags-Schule fleißig zu besuchen, und die Ertheilung des Religions-Unterrichts in denselben sich aufs gewissenhafteste angelegen seyn zu lassen [3]). Die rein-technische Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung gehört ausschließlich dem Wirkungskreise der Local-Schulinspectoren und der ihnen vorgesetzten Districts-Schulbehörden an. In Sachen des Religions-Unterrichtes insbesondere sind dieselben unmittelbar und ausschließlich der Oberleitung der betreffenden kirchlichen Stellen (Ordinariate) unter-geben, an welche sie auf Verlangen deßfalls zu berichten, und deren Aufträge und Weisungen sie treulich zu vollziehen haben [4]). Ueber die vorgeschriebenen Endprüfungen, Austrittszeugnisse, Schulvisitations-Pro-tokolle u. a. bestehen ausführliche Instructionen [5]). Der Pfarrer ist 3) ordent-liches Mitglied des Armenpflegschaftsrathes [6]), und hat hier die schönste Gelegenheit, seine väterliche Sorgfalt für diejenigen zu be-

---

1) Revid. Gemeinde-Edict v. 1. Juli 1834 §§ 12. 21. (Ges.-Bl. 1834. Nr. 15. col. 121. 127).

2) Nach einer ältern Verord. v. 1. Juli 1803 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. IX. S. 1037) wenigstens wöchentlich zweimal.

3) Instruct. des erzb. Ordinariats München-Freysing v. 9. Octb. 1838 und v. 3. Novemb. 1840, an sämmtl. Pfarrämter der Erzdiöcese erlassen.

4) Minist.-Resc. v. 24. Juli 1833. Nr. I. (Döllinger, Bd. IX. S. 1072).

5) Die Hauptanhaltspuncte geben die Amtsinstructionen für die Districts- und Local-Schulinspectoren v. 15. Septb. 1808 (Döllinger Bd. IX. Abth. III. S. 1065 f. und S. 1085—1092). Die späteren Verordnungen bis 1845 enthält vollständig Andr. Müller, Anleit. zum geistl. Geschäftsstyl (Regensb. 1845. 8) §§ 315 ff. S. 410—450. Besonders noch vgl. Minist.-Resc. v. 24. Juli 1833 (Döllinger Bd. IX. Abth. II. S. 1136 ff.); Min.-Resc. v. 21. Nov. 1839 und dazu Ausschr. d. Regg. von Obbay. v. 5. Jan. 1840 (Intell.Bl. 1840. col. 78—83).

6) Die wesentlichen Einrichtungen bezüglich des Armenwesens in Bayern enthält d. Allh. Verord. v. 17. Nov. 1816 (Döllinger, Bd. XII. S. 272 ff.); dann die sehr ausführliche Instruct. v. 24. Decemb. 1833 (Intell.-Bl. f. Oberbay. 1834. col. 137—304. Die weiteren dießfallsigen Verordnungen mit den genannten systematisch zusammengestellt bei Alois Bauer, Hülfsbuch für die Armenpflegen, München 1841. 8.

thätigen, welche die Kirche ihm als ihre vorzugsweisen Pflegbefohlenen besonders ans Herz legt [7]).

VIII. Von den Stellvertretern und Gehülfen der Pfarrer.

1. Die ständigen Vicare und Expositi.

§ 234. Wenn eine Pfarrei einem Stifte, Kloster oder einer anderen Corporation oder Dignität bleibend einverleibt ist, so muß, da der eigentliche Pfarrherr (**parochus habitualis**) eine moralische Person ist, zur Verwaltung des Amtes ein Stellvertreter, und zwar nach tridentinscher Vorschrift [1]) in der Regel ein ständiger Pfarrverweser (**vicarius perpetuus**) aufgestellt werden, der, unter dieser Voraussetzung und abgesehen von seinem oft nur prekären Pfründe-Einkommen, wirklicher Pfarrer (**parochus actualis**) ist, und alle Rechte eines solchen ausübt (§§ 229. 232 f.). Aber auch außerdem gibt es ständige Pfarr-Vicare oder Expositi, in Oesterreich die sg. Localcapläne (**Vicarii s. Expositi perpetui**), d. i. Vorsteher von Kirchen, welche anfänglich zwar nur Tochterkirchen waren, aber allmälig alle Eigenschaften und Vorrechte ständiger Kirchengemeinden erlangt haben, und jetzt entweder nur in einem unbedeutenden, bloß das vorige Dependenzverhältniß noch beurkundenden Nexus mit der Mutterkirche stehen, oder von dieser wirklich abgetrennt, aber nur nicht im Stande sind, ihrem Seelsorger die volle Congrua eines wirklichen Pfarrers auszuwerfen. Auch diese fixangestellten **Expositi** oder Pfarr-Vicare haben eine ganz den Pfarrern analoge Jurisdiction, führen ein eigenes Siegel, üben die Seelsorge **jure ordinario** aus, werden förmlich präsentirt und instituirt, haben auf ihr Einkommen ein dingliches Recht, und können nur in Folge eines richterlichen Erkenntnisses amovirt werden [2]).

---

7) „Pauperum aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerere" Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1 pr. De ref.

1) Conc. Trid. Sess. VII. c. 7 De ref.

2) Damit nicht zu verwechseln sind jene Hülfsgeistlichen, welche kleinere Gemeinden vom Pfarrort aus pastoriren sollten, aber wegen zu weiter Entfernung ihrer Kirche, oder wegen Beschwerlichkeit des Weges dahin, zweckmäßiger gleich am

2. Die zeitlichen Hülfsgeistlichen.

§ 235. Als bloße Gehülfen in Ausübung der Seelsorge dienten ehemals den Pfarrern vielfach die religiösen Orden. Bisweilen hatten dergleichen Klostergeistliche in gewissen Pfarreien sogar ihre bestimmten Stationen. Sie mußten aber, wenn zu bloß zeitlicher Aushülfe erbeten, um Beicht hören zu können, die bischöfliche Approbation, und um zu predigen, und die Sacramente des Abendmahls, der Krankenölung zu spenden, oder Trauungen, Begräbnisse u. dgl. vorzunehmen, die speciele Erlaubniß des betreffenden Pfarrers haben [1]). Auch jetzt noch besteht in Oesterreich [2]) und Bayern [3]) wenigstens im Allgemeinen die Verpflichtung der Klostergeistlichen, sich auf Verlangen der Bischöfe zur zeitweisen Seelsorgs-Aushülfe auf Säcularpfründen gebrauchen zu lassen. Regelmäßig aber geschieht jetzt die Aufstellung von Hülfspriestern durch den Bischof [4]) aus der Zahl der im Clerikal-Seminar vorbereiteten Säcular-Geistlichen. Man unterscheidet aber im wesentlichen drei Klassen von Hülfsgeistlichen, obwohl ihre Benennungen häufig confundirt werden: 1) wenn wegen zeitlicher Abwesenheit des Pfarrers vermöge bischöflicher Dispensation, oder im Erledigungsfalle einer Pfarrei oder sonstigen selbstständigen Curatstelle bis zur definitiven Wiederbesetzung, bisweilen auch bei gänzlicher physischer oder geistiger Unfähigkeit eines Pfarrers ein zeitlicher Vicar oder Verweser aufgestellt [5]); 2) oder wenn an einer Pfarrei von größerem Umfange, welche eine oder mehrere weitentlegene Filialen mit dem Rechte auf eigenen sonn- und festtäglichen

---

Filialort selbst oder in dessen Nähe mit Bewilligung des Bischofs ihre Station haben. Solche zeitliche Expositi sind, diesen zufälligen Umstand abgerechnet, von den eigentlichen Cooperatoren in nichts verschieden.

1) Extrav. comm. c. 2 De sepult. (III. 6), c. 1 pr. De privil. (V. 7); Clement. c. De sepult. (III. 7); c. 1 pr. De privil. (V. 7).

2) Hfkzld. v. 2. April 1802. § 11, und v. 15. Octb. 1803. § 5 (v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 219. S. 100).

3) Allh. Rscr. v. 18. Juli 1828; Minist.-Rscr. v. 3. Febr. 1837 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 816. § 893).

4) Oesterr. Hfkzld. v. 17. März 1791. § 4. nr. 5 (Barth-Barthenheim a. a. O. S. 98. § 210); Bayer. Allh. Rescr. v. 27. Aug. und 3. Septb. 1808 (Döllinger a. a. O. §§ 488. 489. S. 488 f.).

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18 De ref.

Gottesdienst hat, ein Cooperator exponirt wird; 3) oder wenn einem Pfarrer, der durch Alter, Krankheit, Schwächlichkeit, Geschäftfülle zur genügenden Ausrichtung seiner amtlichen Obliegenheiten unfähig ist, oder aber eine so zahlreiche Gemeinde hat, daß seine eigene Wirksamkeit zur Abhaltung der nöthigen Gottesdienste und zur sonstigen pflichtmäßigen Pastorirung derselben nicht ausreicht, der Bischof auf Ansuchen des Pfarrers und nöthigen Falles **ex officio** einen Kapellan, Coadjutor zutheilt [6]). — Alle diese üben ihre geistliche Gewalt nur **jure delegato** aus, sind vom Pfarrer streng dependent, werden vom Bischofe bestellt und **ad nutum** amovirt [7]), weder investirt noch installirt, und beziehen außer freier Wohnung und Verpflegung theils nur gewisse Tag- oder Wochengelder, theils einen entweder durch Herkommen, oder durch ein vom Pfarrer mit Gutheißung des Ordinariats getroffenes Reglement (Spaltzettel) bestimmten Antheil an den Stollgefällen und Sammlungen [8]). Nebst den allgemeinen Standespflichten der Geistlichen schreiben ihnen die oberhirtlichen Weisungen noch besonders vor, bei ihrer Anstellung oder Versetzung unverzüglich nach Empfang der Admission an ihren neuen Posten abzugehen, dieselbe sogleich dem betreffenden Pfarrvorstande vorzuweisen, und sobald als thunlich auch bei dem einschlägigen Decan sich zu sistiren; immer eingedenk, daß sie zur Disposition des Pfarrers gestellt sind, demselben in allen Stücken zu gehorchen und mit Achtung zu begegnen; ohne Anfrage sich nicht vom Pfarrhofe auf längere Zeit zu entfernen, und jedesmal auch bei kürzeren durch Amtsverrichtungen gebotenen Entfernungen den Ort anzuzeigen, wo sie in vorkommenden dringenden Fällen sogleich zu treffen seyen [9]) ꝛc.

---

6) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. pr. De ref.

7) Verord. d. bisch. Ordin. Mainz v. 25. Septb. 1835, und Mainzer-Diöces.-Stat. v. 1837. § 91 (Schumann, Verord.-Samml. S. 72).

8) Epit. Constt. eccl. dioec. Monaco-Frising. §§ 224. 225 p. 69; Mainz.-Diöces.-Statut. § 104 (Schumann, a. a. O. S. 74).

9) Epit. Constt. pro archidioec. Mon.-Fris. §§ 218—223. p. 67 sq.; Mainzer-Diöces.-Statut. §§ 92. 94. 100 (Schumann, a. a. O. S. 72 ff.).

Zweiter Abschnitt.

Von den Kirchen-Aemtern *).

Einleitung.

1. Begriff eines Kirchenamtes.

§ 236. Die Ausübung der Kirchengewalt nach ihren verschiedenen Richtungen ist bedingt durch die Anweisung eines bestimmten geistlichen Berufes oder Amtes von Seite des competenten Kirchenoberen (§ 121). Ein Kirchenamt (**officium ecclesiasticum**) ist sohin das Recht und die Pflicht, die Kirchengewalt in bestimmten Verhältnissen und vermöge einer dazu ertheilten festen Anstellung auszuüben. Die mit dem Amte unter kirchlicher Auctorität ständig verbundene Dotation heißt die Pfründe (**beneficium ecclesiasticum**), welche als die weltliche Seite des Kirchenamtes (**temporalia officii**) von der geistlichen Seite desselben (**spiritualia officii**) wohl zu unterscheiden ist. Zwar im canonischen Rechtsbuche findet sich **officium** und **beneficium** durchaus gleichbedeutend, und letzterer Ausdruck sogar häufiger gebraucht [1]), weil im Mittelalter nach einer mißbräuchlichen Entwickelung (§ 246) statt der an das Amt geknüpften Functionen viel-

*) Petr. Rebuffi Praxis beneficiorum, Lugd. 1579, Colon. 1610, Paris. 1664. fol.; Fr. Duareni De beneficiis et ad ea pertinentibus, Paris. 1585. 8.; Nic. Garzias, Tract. de beneficiis amplissimus et doctissimus, Mogunt. 1614, Colon. 1636. f.; Melch. Lotterii De re beneficiaria, Francof. 1645, Lugd. 1659 f.; Paul. Sarpi De materiis beneficiariis, Jenae 1681. 12., Amstelod. 1706. 8; Arn. Corvinus, De beneficiis eccl., Francof. 1708. 8; Petr. Leurevius, Forum beneficiarium, Col. 1704. III. f.; Lud. Thomassini, Vet. et nov. disciplina eccl. circa beneficia et beneficiarios, Venet. 1773. III. f.

1) Selbst das Amt des Papstes heißt daselbst ein beneficium, c. 1 De maledic. (V. 26).

mehr der Inbegriff des mit dem Amte verbundenen Einkommens hervorgehoben wurde. Auch heutzutage noch werden Amt und Pfründe als identisch dem Namen nach gebraucht, obwohl im Begriffe wesentlich geschieden. Es ist dem Gesagten zufolge kein wahres Kirchenamt, wenn die Einkünfte, welche mit einem Amte verbunden sind, ausnahmsweise mit päpstlicher Bewilligung auch ohne bestimmtes Kirchenamt Jemanden zeitlich überlassen werden (sg. Commenden, **commendae**), was im Mittelalter häufig geschah [2]), später aber sehr beschränkt wurde [3]), und heutzutage nicht wohl mehr vorkommen kann; eben so wenig Kaplaneien, Vicariate, Exposituren, wenn sie nicht ständig errichtet (**tituli**) sind [4]); oder sg. Handpfründen (**beneficia manualia**), welche auf willkürlichen Widerruf verliehen werden; oder die von Privaten gemachten Stiftungen von Messen oder anderen geistlichen Andachten und Verrichtungen, solange nicht der Bischof dieselben zum Titel eines Beneficiums erhoben hat.

2. Unterordnung der Kirchenämter.

a. Die canonische Obedienz.

§ 237. Der Inbegriff der Befugnisse eines Kirchenamtes heißt die Amtsgewalt (**majoritas**), welcher der kirchliche Gehorsam der Untergebenen (**obedientia canonica**) entspricht. Die mit solcher Amtsgewalt bekleideten Personen heißen Kirchenobere (**superiores ecclesiastici**) und bilden zusammen den Kirchenbeamtenstand (§ 117 nr. 3). Die Kirchenbeamten selbst stehen in einer strenggeregelten Unterordnung unter einander. 1) Alle Geistliche innerhalb einer Diöcese sind dem Bischofe unterthan, und verpflichten sich ihm bei der Weihe durch ein

---

2) Sext. c. 15 De rescript. (I. 3). — Verwandt mit den Commenden sind die sg. Sinecuren (§ 239 not. 6).

3) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 17 De ref.; Sess. XXV. c. 21 De regular.; Gregor. XIII. Const. „Superna", und Innocent. X. Const. „Pastoralis", in Bullar. Rom. T. IV. P. III. p. 275. u. T. VI. P. III. p. 281.

4) Daher dringt das Tridentinum überall wo möglich auf stabile Kirchenämter, Sess. XXIII. c. 16, Sess. XXIV. c. 13 De ref.

feierliches Versprechen zum Gehorsam [1]). Insbesondere muß jeder, der ein Kirchenamt erlangt, bei seiner Investitur dem Bischofe den Obedienz-Eid leisten [2]). — 2) Dasselbe Gelöbniß legten die Bischöfe bei ihrer Consecration in die Hände der Metropoliten ab [3]). Diese Verpflichtung war, wenigstens in Italien und anderwärts, ein förmlicher Eid [4]), und erhielt diese Form bald allgemein [5]), obwohl man im Frankenreiche noch zu Anfang des IX. Jahrhunderts sich mißbilligend dagegen aussprach [6]), da die Könige bis dahin sich mit dem einfachen Versprechen der Treue begnügt hatten. Seit die Bestätigung und Consecration der Bischöfe ein päpstliches Reservat geworden, legen sie den Obedienzeid regelmäßig dem Papste in die Hände des von diesem zur Consecration delegirten Erzbischofs oder Bischofs ab. Die Formel ist im Wesentlichen dieselbe, welche Gregor VII. im J. 1079 den Bischöfen vorgeschrieben [7]). Sixtus V. erweiterte sie (1587), Clemens VIII. ließ sie (1590) in das römische Pontificalbuch aufnehmen, woraus sie, durch Urban VIII. (1644) revidirt, in das Pontificale Benedicts XIV. überging [8]). Die einzelnen Stimmen, die sich nach dem Vorgange des Emser-Congresses [9]) gegen die Angemessenheit dieses Eides meist in sehr unwürdiger Weise vernehmen

---

1) c. 6 Dist. XXIII (Conc. Tolet. ao. 675. c. 10); Capit. Syn. cui interfuit S. Bonifacius c. a. 744. c. 10, et in Capitt. RR. Francc. Lib. VII. c. 466 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 26. 775).

2) Ein Beispiel einer solchen Eidesformel liegt vor in der Verord. d. bisch. Ordinariats Mainz v. 4. Jäner 1837. § 5 (bei Schumann, Samml. der das Kirchen- und Schulwesen betr. Verordnungen, S. 181).

3) Baluze Capitt. RR. Fcancc., T. II. p. 616; Hincmar. Rem. Opp. T. II. p. 389. 412. 601.

4) Lib. diurn. c. III. tit. 8. 9.

5) Besonders seit die Idee des Lehenwesens sich aller staatlichen und kirchlichen Verhältnisse bemächtiget hatte. Ein Beispiel eines solchen Eides aus dem XIII. Jahrhunderte bei Thomassin, Vet. et nov. eccl. discipl. P. II. Lib. II. c. 46. nr. 5 (ed. Venet. 1773. f.) T. II. p. 271.

6) Conc. Cabilon. ao. 813; Capit. Aquisgran. ao. 816. c. 16) (Mansi Coll. Concil. T. XIV).

7) c. 4 De jurejur. (II. 24).

8) Pontiff. Rom. (ed. Venet. 1740. f.) p. 53, und darnach abgedr. bei Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) § 131. Anmk. 11. S. 245.

9) Emser-Punctation c. XX, bei Münch, Concordaten-Samml. Bd. I. S. 245.

ließen [10]), haben eine gründliche Widerlegung gefunden [11]); und vergebens ſuchten die bei der oberrheinſchen Kirchenprovinz betheiligten Fürſten der Formel eine andere Faſſung zu geben [12]). — 3) Die Metropoliten endlich legten nach altherkömmlicher Weiſe dem Papſte ein Glaubensbekenntniß und das Verſprechen der gewiſſenhaften Beobachtung der Canonen [13]), nebſt dem feierlichen Verſprechen der Unterwürfigkeit und des Gehorſams ab [14]). Auch ſie ſchwören jetzt dieſen Eid, deſſen Leiſtung die unerläßliche Bedingung des Palliums iſt [15]), in der Form wie die Biſchöfe, in die Hände des päpſtlichen Delegaten, der ſie conſecrirt.

b. Die Exemtionen.

§ 238. Das Recht des Pfarrers erſtreckt ſich über alle Einwohner der Parochie; die Jurisdiction des Biſchofs über alle Perſonen und kirchlichen Anſtalten im Umkreis der Diöceſe; und die — heutzutage zwar ſehr beſchränkte — Amtsgewalt des Erzbiſchofs über die Suffragane ſeiner Provinz. Von dieſem regelmäßigen Subjectionsverhältniſſe gab es jedoch zu allen Zeiten gewiſſe Ausnahmen [1]), und manche haben ſich bis zur Stunde erhalten. 1) Noch ſind nemlich, wie ehemals, die religiöſen Orden mit ihren Inſtituten und Angehörigen von dem Parochialrechte geſetzlich befreit (§ 173 pr.). 2) Auch Biſchöfe, die von

---

10) Fetzer, Deutſchl. und Rom ſeit der Reformation Luthers, Frankf. 1830. II. 8; Alex. Müller, Beiträge zu dem künftigen deutſchkathol. Kirchenrechte (Neuſtadt 1825. 8.) S. 60 f.

11) Unter andern in Binterims Denkwürdigk. der kath. Kirche Bd. I. Th. II. Cap. V. § 8. S. 268—290; bei Longner, Rechtsverhält. d. Biſchöfe d. oberrhein. K.-Prov. S. 82—88; und proteſtantiſcher Seits in den Würdigungen des Pontificats Gregor VII. bei Raumer, Voigt, Hüllmann u. a.

12) Die im Protocoll der Frankfurter-Verhandlungen 1818 § 18 vorgeſchlagene Eidesformel iſt abgedruckt bei Maſtiaux, Literat.-Zeitung, X. Jahrg. Bd. II. Heft I. S. 44, und bei Longner a. a. O. S. 80.

13) c. 1 Dist. C (Conc. Raven. ao. 878, c. 1); c. 4 eod. (Joann. VIII. ad Vulibert. Epist. ao. 872).

14) S. Bonifacii Mogunt. Epistt. (ed. Würdtwein, Mogunt. 1789. f.) Ep. 2; Baluz. Capp. Regg. Francc. T. II. p. 618.

15) c. 4 De elect. (I. 6).

1) Vgl. hierüber beſonders Fr. Florens, Opp. (ed. Norimb. 1756. II. 4.) T. I. p. 262 sqq.

dem Metropolitanverbande gelöst sind, gibt es in den Staaten des deutschen Bundes sechs (§ 204 nr. 1) und außer diesen noch fünfundsiebzig, unter welchen den Bischöfen von Ermeland und Breslau ihre Exemtionsprivilegien noch in neuester Zeit bestätiget wurden[2]). 3) Bei weitem am zahlreichsten aber waren früherhin die Ausnahmen von der bischöflichen Jurisdiction, welche theils einzelnen Individuen und Dignitäten, theils ganzen Corporationen, Pfarreien, Stiftern, besonders aber den Religiosen, zu Theil wurden (§ 212). Allein die mehrfachen Anmaßungen solcher bevorzugten Congregationen und Klöster lockerten alle Bande der bischöflichen Gewalt, und zwangen die Päpste selbst wieder zu theilweisen Einschränkungen[3]). Vollends aber wurde den Uebelständen der zu häufigen Exemtionen durch die Verordnungen des Tridentinums begegnet. Hiernach sollten die Befreiungen und Privilegien, welche mit gewissen vom päpstlichen Stuhle an einzelne verliehenen Ehrentiteln verbunden sind, diesen keinen Vorwand geben, sich dem Jurisdictionsrechte des Bischofs zu entziehen[4]). Auch über die Vorsteher exemter Pfarreien und solcher Kirchen, welche mit Stiftern, Klöstern und geistlichen Dignitäten, die in eine andere Diöcese gehören, vereiniget sind, soll dem Bischofe, in dessen Sprengel besagte Pfarrkirchen liegen, bezüglich des Predigtamtes und der Residenzpflicht die Aufsicht und das Correctionsrecht zustehen, und ebenso dem betreffenden Erzbischofe über die Rectoren derjenigen Pfarrkirchen, welche in ihren Diöcesen situirt, aber mit exemten Stiftern und anderen dergleichen Anstalten unirt sind[5]). Nicht minder sollten die Diöcesanbischöfe und Erzbischöfe befugt seyn, die Capitel der Dom- und Collegiat-Stifter, sie mögen was immer für Befreiungen genießen, entweder allein oder in Begleitung so oft sie es für nöthig erachteten, in der hierfür vorgeschriebenen Weise zu visitiren, und mit Ermahnungen und Zurechtweisungen gegen sie einzuschreiten[6]). Ins-

---

2) Circumscript.-Bulle für Preussen „De salute animarum" v. 16. Juli 1821. s. v. Episcopales vero ecclesias" (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Germ. p. 80). Die Gründe für das Daseyn so vieler exemter Bisthümer, bei Binterim, Denkwürdigkeiten ꝛc. Bd. I. Th. II. S. 695—700.

3) c. 12 De excess. praelat. (V. 31); c. 3 De privileg. (V. 33); Sext. c. 1. 7 De privil. (V. 7).

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 11 De ref.; Benedict. XIV. De synod. dioeces. Lib. III. c. 8.

5) Conc. Trid. Sess. V. c. 2 De ref.

6) Idem Sess. VI. c. 4, und Sess. XXV. c. 6 De ref.; Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. XIII. c. 9. nr. 2—9.

beſondere aber wurden die Exemtionen der klöſterlichen Inſtitute ſehr wohlthätig beſchränkt (§ 173).

3. Gattungen der Kirchenämter *).

§ 239. Die verſchiedenen Kirchenämter beziehen ſich entweder auf die Handhabung der Jurisdiction oder auf die Ausrichtung der heiligen Handlungen; ſie werden theils von Säcularclerikern, theils von Ordensgeiſtlichen verwaltet, und zwar ſo, daß Eine Perſon auch nur Ein Amt oder nur ausnahmsweiſe deren mehrere bekleiden kann. Hierauf gründet ſich eine vierfache Eintheilung der Kirchenämter. 1) Einige beziehen ſich auf die äußere Verwaltung und die Handhabung der Jurisdiction. In dieſer Beziehung unterſcheidet man: höhere Kirchenämter und geringere [1]), und Aemter ſchlechthin ſo genannt. a) Einige nemlich enthalten eine wirkliche Jurisdiction auf eigenen Namen (**proprio jure**), und dieſe heißen höhere Aemter (**officia majora**) oder Prälaturen, Würden (**praelaturae, dignitates**). Nach ſtreng hierarchiſcher Ordnung gehören dahin bloß der Papſt, die Patriarchen, die Erzbiſchöfe und Biſchöfe, (**praelati primigenii**); mit der weiteren Entwickelung der Kirchenverfaſſung aber haben durch Privilegien und Herkommen auch die Cardinäle, die apoſtoliſchen Legaten und Nuntien, die Ordensgenerale und Aebte ihre Stellung unter den Prälaten erhalten (**praelati secundarii**); ſo wie auch die Pröpſte und Decane der Stifter [2]) den Dignitäten angereiht

---

*) J. G. Pertsch, De variis appellationibus et divisionibus beneficiorum, Helmstad. 1752. 4.

1) c. 8 De rescript. (I. 3); c. 7 § 2 De elect (I. 6); c. 28 De praebend. (III. 5). Mit der Unterſcheidung in höhere und niedere Kirchenämter fällt die in Wahl- und Verleihungs-Pfründen (beneficia electiva und collativa) zuſammen, da höhere Aemter überall, wo nicht in Folge beſonderer Concordate das päpſtliche Proviſions- oder landesherrliche Nominationsrecht platzgreift, nur durch canoniſche Wahl; geringere aber durch biſchöfliche Verleihung vergeben werden können.

2) In früherer Zeit, wo jedes Capitel nebſt dem Propſte und Decan noch andere höhere Stellen hatte (§ 217), wurden auch dieſe mit dem Namen dignitates (c. 8 De constitut. I. 2; c. 6 De consuet. I. 4; c. 28 De praebend. III. 5) oder personatus (c. 8 De constitut. I. 2; c. 8 De rescript. I. 3; c. 13. 28 De praeb. III. 5) und nicht ſelten promiscue bezeichnet. In den neueren Umſchreibungsbullen ſind als Dignitare bloß der Dompropſt und Dombechant, oder wo nur eine Dignität eingeſetzt iſt, der Decan als ſolche

wurden. b) Andere Aemter haben keine eigene, sondern nur eine übertragene Jurisdiction. Man nennt sie Aemter (officia) schlechthin. Sie stehen zwischen den höheren und niederen Aemtern mitten inne, zeichnen sich aber vor den letzteren durch ihre übergeordnete Stellung als relative Prälaturen aus. Von der Art sind die Aemter der bischöflichen Officiale, Generalvicare, Ruraldecane. c) Geringere Aemter (officia minora) sind solche, denen gleichfalls keine eigene Jurisdiction nach außen, aber auch kein äußerer Vorrang inhärirt, wie die Pfarreien, einfachen Beneficien ꝛc. — 2) Die meisten Kirchenämter beziehen sich auf die Verwaltung der heiligen Handlungen (officia sacra im weiteren Sinne), und bestehen entweder in solchen Kirchenämtern, zu deren Ausübung nur die höheren Ordines befähigen und beziehungsweise das Sacerdotium erfordert wird (officia sacra im e. S.); oder in solchen Kirchendiensten, welche ehemals die hierauf wirklich bepfründeten Minoristen [3]) verrichteten (officia mere ecclesiastica s. communia), welche aber in der Folge größtentheils an Laien (Meßner, Custoden, Altardiener) übergegangen sind, und die Natur eigentlicher Kirchenämter verloren haben [4]). a) Ist mit einem officio sacro sacerdotali zugleich die Seelsorge (cura animarum) verbunden, so heißt es ein SeelsorgAmt oder Curatbeneficium (off. duplex oder curatum [5]); b) außerdem, es mag an ein officium sacrum oder commune geknüpft seyn, ein einfaches oder Incurat-Beneficium (off. non curatum [6])

---

benannt; Concord. Bavar. Art. III. (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. p. 117), für Preussen: Bulle De salute animarum (Weiss, l. l. p. 80); für Hannover: Bulle Impensa RR. Pontiff. sollicitudo (Weiss, p. 165); für die oberrheinsche Kirchenprovinz: Bulle Provida solersque (Weiss, p. 188 f.). — Personate aber heißen jetzt solche Würden, welche ohne reele Bedeutung bloße Ehrenrechte ertheilen.

3) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6 De ref.

4) Der hl. Kirchenrath von Trient spricht den lebhaften Wunsch aus, daß diese Aemter wenigstens an Cathedral- und Collegiat-Stiftern, so wie an größeren Pfarrkirchen wieder hergestellt werden möchten, Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 17 De ref.

5) Diese Benennung findet sich in Xvag. comm. c. 11 De praeb. (III. 2).

6) Mit den beneficiis non curatis nicht zu verwechseln sind die sg. Sinecuren, d. i. Pfründen, welche nicht nur, was schon der Name sagt, mit keiner eigentlichen Seelsorge (sine cura), sondern auch nicht einmal mit einer Obliegenheit zu irgend einer kirchlichen Function verbunden sind (beneficia sine officio). Dergleichen waren die an manchen Stiftern durch Wahlcapitulationen entstan-

s. simplex [7]). Erstere verwalten die Pfarrer und andere für die Seelsorge investirte Geistliche; letztere aber die an Stiftern, Hofkirchen ꝛc. ständig präbendirten Diaconen und Subdiaconen als solche; dann die ausschließlich für den Chordienst angestellten Canoniker und Chorvicare; endlich die sg. einfachen Beneficiaten im e. S., d. i. Priester, welche lediglich einige gestiftete Wochenmessen u. dgl. [8]) zu persolviren haben, zur Seelsorge aber durch ihre Pfründe nicht verpflichtet sind. Cooperatoren und andere zur Aushülfe in der Seelsorge zeitlich angewiesene Geistliche sind, weil nicht canonisch investirt, keine Inhaber, sondern blosse Verweser von Kirchenämtern. — 3) Gewisse Aemter werden a) ausschließlich von Ordensgeistlichen (**beneficia regularia**), andere b) nur Weltgeistlichen (**b. saecularia**) verliehen [9]). Im Zweifel spricht die Rechtsvermuthung immer für das Daseyn eines Säcular-Beneficiums, weil die Regularpfründen späteren Ursprungs sind; daher liegt die Beweislast demjenigen auf, der die Eigenschaft einer Klosterpfründe behauptet. Es können aber Pfründen durch den Willen des Stifters zu Regular-Beneficien gemacht seyn, oder schon ihrer Natur nach den Ordens-Aemtern angehören, wie Abteien, Priorate u. dgl.; oder endlich ursprünglich zwar Säcular-Beneficien gewesen, nachhin aber durch Einverleibung, Verjährung ꝛc. an Klöster übergegangen seyn. [10]) — 4) Nur unter gewissen Einschränkungen kann bisweilen der Inhaber eines Kirchenamtes noch ein zweites an sich nehmen; als Regel jedoch war die Cumulation mehrerer Dignitäten oder Seelsorgsämter in Einer Person (**pluralitas beneficiorum**) von jeher unstatthaft, und ist es fortwährend geblieben. Daher die weitere Eintheilung der Kirchenämter a) in vereinbarliche oder verträgliche (**officia s. beneficia compatibilia**) und b) in unvereinbarliche oder unverträgliche (**off. incompatibilia**); Vgl. § 270.

---

denen Domcapitelschen Oberpfarreien, und fanden auch sonst noch da statt, wo mittelst Dispens der Besitz einer zweiten Pfründe gestattet war. Sie sind aber offenbar dem Geiste der Kirchengesetze ganz zuwider, und heutzutage ohnehin in Deutschland nicht mehr üblich.

7) So z. B. c. 38 De praebend. (III. 5).

8) Z. B. c. 11 eod. (III. 5).

9) Sext. c. 5 De praebend. (III. 4); Conc. Trid. Sess. XIV. c. 10 De ref.

10) Vgl. Devoti Instit. canon. (Ed. III. Venet. 1834. 8) T. II. tit. XIV. § 10. p. 250.

Erſtes Kapitel.

Von der Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter.

I. Von der Errichtung der Kirchenämter.

§ 240. Die Errichtung eines neuen Kirchenamtes (constitutio oder erectio beneficii) kann regelmäßig nur von der kirchlichen Gewalt ausgehen. Episcopate wurden in früherer Zeit regelmäßig durch den Metropoliten mit Zuziehung des Provinzial-Concils errichtet[1]; ſeit dem VIII. Jahrhunderte geſchah dieß, namentlich wo römiſche Miſſionäre das Chriſtenthum eingeführt, unter Mitwirkung des Papſtes[2]; und vom XI. Jahrhundert an ward die Errichtung von Bisthümern ein ausſchließliches Recht des letzteren[3]. Die niederen Kirchenämter werden vom Biſchofe inſtituirt[4]. In beiden Fällen iſt jetzt auch die Zuſtimmung und beziehungsweiſe die Mitwirkung der Staatsregierung geſetzlich[5]. Die Errichtung eines Beneficiums begreift aber zwei Handlungen, welche ſich auf die zwei nothwendigen Beſtandtheile jedes Kirchenamtes beziehen (§ 236). 1) Die eine, welche der Zeit nach vorangehen muß, iſt die Stiftung der Pfründe (fundatio beneficii), oder die Auszeigung und Anweiſung eines dem Amte entſprechenden Einkommens

---

1) c. 50. c. XVI. q. I (Conc. Carthag. ao. 390. c. 5). — Als Biſchofſitze ſollen nur anſehnliche Städte gewählt werden, c. 5 Dist. LXXX. (Conc. Laodic. c. ao. 360. c. 57); c. 4 eod. (S. Leo M. ao. 446. Epist. 12 ed. Ballerin.); c. 53. c. XVI. q. I (S. Gregor III. ao. 738. Epist. ad Bonifac.).

2) c. 53 cit.; vgl. Mansi Coll. Conc. T. XII. col. 316. 320.

3) Vgl. hierüber beſonders Thomassin, Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. I. c. 54—59 (ed. Venet. 1773 f.) T. I. p. 108—119.

4) c. 11. c. XVI. qu. VII. (Conc. Lateran. I. ao. 1123. c. 7); c. 3 De eccl. aedif. (III. 48); Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4 De ref.

5) So Beiſpiels halber in Bayern durch Verf.-Urk. Beil. II. §§ 64 lit. g. und § 76 lit. e. (Geſ.-Bl. 1818 St. IX. col. 168. 171); Vgl. auch Concord. Art. XII. lit. f. (Geſ.-Bl. 1818 St. XVIII. col. 429).

(**temporalia**). Wer immer über sein Vermögen frei zu disponiren befugt ist, kann ein Beneficium fundiren; und an diese Stiftung auch wohl Bedingungen knüpfen [6]), die, wenn sie den canonischen Satzungen nicht zuwider sind, auch für den Kirchenoberen so heilig sind, daß er ohne Noth von denselben nicht abgehen darf [7]). — 2) Erst nachdem der betreffende Kirchenobere sich überzeugt hat, daß die Stiftung nothwendig oder zum Wohl der Kirche, und ohne Beeinträchtigung der Rechte Dritter gemacht und hinlänglich dotirt ist [8]), kann die zweite aber Haupthandlung, nämlich die Errichtung des Kirchenamtes selbst (**constitutio beneficii**), oder die Uebertragung der dem neuen Beneficiaten obliegenden geistlichen Verrichtungen (**spiritualia**) vorgenommen werden. Ganz dieselben Grundsätze gelten auch bei der Wiederherstellung unterdrückt gewesener Beneficien (**restitutio beneficii**).

II. Von der Veränderung der Kirchenämter.

§ 241. Ein einmal errichtetes Kirchenamt soll in seiner Integrität erhalten werden [1]). Eine Veränderung (**innovatio beneficii**), wofür nicht nur jede Abweichung von dem Stiftungszwecke desselben sondern auch jede Schmälerung des Amts-Einkommens gilt, ist daher nur ausnahmsweise und unter den nemlichen Voraussetzungen zulässig, die zur Errichtung eines Beneficiums (§ 240) erfordert werden. Außer dem Nachweis der Nothwendigkeit oder des augenscheinlichen Nutzens für die

---

6) Ein Vorbehalt nach der Fundation ist aber nicht mehr zulässig, arg. c. 41 De testibus (II. 20).

7) c. 3 De testam. (III. 26); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 5 De reform. — Ausnahmsfälle, wonach Stiftungen zu bestimmten Zwecken abgeändert, die Zahl fundirter Messen reducirt, einfache Beneficien zu Gunsten unbemittelter Pfarrkirchen unirt werden dürfen, sind nur auf wahre Nothfälle beschränkt, wo nemlich der besondere Stiftungszweck in der Folge selbst aufgehört hat, oder unter den gegebenen Umständen nicht mehr erreichbar ist; oder wo widrigenfalls der seelsorgliche Fortbestand der Kirche überhaupt, oder endlich, wo das nöthige Auskommen des Geistlichen höchst gefährdet würde; arg. Conc. Trid. Sess. XXII. c. 5. 6. Sess. XXIV. c. 4, Sess. XXV. c. 6 De ref.

8) c. 36 De praebend. (III. 5); c. 8 De consecr. eccl. (III. 40).

1) c. 8 De praebend. (III. 5).

Kirche [2]) ist auch die Vernehmung aller dabei Betheiligten nöthig [3]), da die Rechte Dritter möglichst gewahrt bleiben sollen [4]), weßhalb ihnen bei allenfallsigem Widerspruche die Beschreitung des Rechtsweges unbenommen ist, ohne daß übrigens ihr Einspruch einen Suspensiveffect hat, der die Thätigkeit des Bischofs hemmen könnte [5]). Jede derlei Veränderung kann nur vom Bischofe [6]), der hiebei an die Zustimmung des Capitels gebunden ist (§ 220), und bei Episcopaten und Prälaturen vom Papste [7]), und heutzutage in allen Fällen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Staatsregierung vorgenommen werden. Sie betrifft entweder nur die Pfründe, oder auch das Kirchenamt zugleich. Dergleichen Veränderungen sind: 1) Die Vereinigung (unio) [8]) d. i. die bleibende [9]) Uebertragung zweier (oder mehrerer) Kirchenämter derselben Diöcese [10]) an Einen Beneficiaten sowohl zur Verwaltung des Amtes als auch zum Bezuge der Einkünfte beider [11]). Diese Vereinigung ist entweder eine **unio aequalis** oder **inaequalis**. a) Eine **unio aequalis** oder **per aequalitatem** ist da, wo zwei bisher getrennt bestandene Beneficien fortan in der Art vereiniget werden, daß die Rechtsverhältnisse beider Beneficien vollständig erhalten, und selbst ihre Namen bestehen bleiben [12]). Waren beide Aemter Patronatspfründen, so geht durch die

---

2) c. 33 De praeb. (III. 5); Vgl. § 240. Anmk. 7.

3) c. 9 De his quae fiunt a praelat. (III. 10); Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. 5. 7 De ref.

4) c. 2 fin. De relig. dom. (III. 36).

5) Berardi Commentar. in jus eccl. univ. (Venet. 1778) T. II. p. 81.

6) c. 8 De excess. prael. (V. 31); Conc. Trid. Sess. VII. c. 6, Sess. XXI. c. 5, Sess. XXIV. c. 15 De ref.

7) c. 48. 49. c. XVI. q. I (S. Greg. M. ao. 592. Epist. Lib. I. Ep. 45. 50 ed. Maurin.).

8) Slevogt, De unione ecclesiarum et beneficiorum, Jenae 1678. 4.

9) Eine nur auf Lebenszeit eines bestimmten Individuums und zu dessen Vortheil getroffene Union (unio temporia et personalis) ist untersagt, weil sie mittelbar das Verbot de pluralitate beneficiorum (§ 270) verletzen würde. Conc. Trid. Sess. VII. c. 4 De ref.

10) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 9 De ref.

11) c. 3 § 1. c. X. q. III. (Conc. Tolet. XVI. ao. 693. c. 4); c. 48. 49. c. XVI. q. I. (S. Greg. M. ao. 592. Epist. Lib. I. epp. 45. 50 ed. Maurin.).

Vereinigung **per aequalitatem** weder auf die eine noch auf die andere das Patronatrecht verloren; ſondern es wird in der Regel der Patron der vereinigten Pfründe nunmehr Compatron des erſteren mit dem Rechte alternativer Präſentation. Ebenſo wenn der Inhaber der unirten Kirchenämter durch Wahl ernannt wird, nehmen an dieſer alle ſtimmberechtigten Mitglieder beider vereinigten Kirchen Theil [13]). b) Eine **unio inaequalis** kann aber auf zweifache Weiſe entſtehen, entweder durch Verſchmelzung zweier früherhin ſelbſtſtändiger Kirchenämter, ſo daß eine in dem anderen ganz und gar aufgeht (**unio per confusionem**); oder durch Unterordnung, ſo daß beide zwar hinſichtlich der Verwaltung als zwei von einander verſchiedene Beneficien erhalten werden, dabei aber ein rechtlichſtatuirtes Abhängigkeitsverhältniß des einen von dem anderen beſteht (**unio per subjectionem**). Dieſe Art der Union findet beſonders bei Pfarreien ſtatt, wo dann die Hauptkirche ſofort die Mutterkirche (**ecclesia mater**), die ſubordinirte Kirche aber die Tochterkirche (**ecclesia filia**) heißt [14]). Es kann aber dieſe Subjection ſelbſt wieder entweder eine abſolute ſeyn; ſo daß der Pfarrer der Mutterkirche den Gottesdienſt und die Seelſorge der Filialgemeinde **jure proprio** durch ſeinen von der Mutterkirche aus excurrirenden Hülfsgeiſtlichen (**cooperator, coadjutor**) ausübt (**subjectio absoluta**); oder eine relative, wenn die Filialgemeinde zwar für den regelmäßigen Gottesdienſt einen eigenen Geiſtlichen (**vicarius, expositus**) **in loco** hat, an einigen gottesdienſtlichen Handlungen aber in der Mutterkirche theilnehmen muß [15]) (**subjectio secundum quid**). — 2) Die Einverleibung (**incorporatio**) [16]) d. i. die Vereinigung eines Beneficiums mit einem Stifte, Kloſter oder einer anderen geiſtlichen Corporation oder Dignität, unter der für den Erwerber entſtehenden Verbindlichkeit, für die Ausübung der Seelſorge einen Stell-

---

12) c. 48. 49. c. XVI. q. I. cit.; c. 23 De praeb. (III. 5); c. 1 Ne sede vac. (III. 9).

13) Z. B. bei Gneſen und Poſen; Circumſcr.-Bulle für Preuſſen: De salute animarum (Weiss, Corp. jur. eccl. cath. hod. p. 86).

14) Ueber das Verhältniß beider handelt J. C. Baumgaertner, De ecclesia matre, Altorf 1703, und Jo. Nic. Hert, De ecclesiis filiabus, in ſeinen Comment. et Opusc. (Francof. ad Moen. 1737) Vol. II. T. II. p. 86 sq.

15) Aug. v. Grolman, Grundſätze des K.-R. § 204. S. 231. not. 2.

16) Der Ausdruck Incorporatio iſt zwar noch den Decretalen und dem Tridentinum fremd, und dafür durchweg unio gebraucht; aber die Eigenthümlichkeit dieſer

vertreter (vicarius) zu unterhalten [17]), unterscheidet sich von der Union zweier Kirchenämter wesentlich dadurch, daß bei dieser das Amt sowohl als die Früchte beider vereiniget werden, die Einverleibung aber bald nur auf die Einkünfte (incorporatio jure minus pleno) [18]), bald auf das Amt und das demselben annexe Erträgniß sich bezieht (incorporatio jure pleno) [19]); ferner dadurch, daß unirte Kirchenämter mit dem Ableben oder der Versetzung ꝛc. des Inhabers erlediget sind, das incorporirte Kirchenamt aber nie vacant wird, solang das Stift, Kloster ꝛc., dem es einverleibt ist, besteht, sondern nur den Stellvertreter des Amtes wechselt. — 3) Die Theilung oder Trennung Eines Beneficiums (divisio s. sectio beneficii) in mehrere hinsichtlich des Amtes und der Einkünfte zugleich [20]), gewöhnlich mit Vorbehalt bestimmter Ehrenrechte für die Mutterkirche [21]). Bei Theilung einer Patronatspfründe erwirbt der Patron auch auf die abgetrennte Pfründe entweder das alleinige Patronat oder das Compatronat, je nachdem das neue Kirchenamt ganz oder nur theilweise aus dem Vermögen der Stammpfründe dotirt ward. Rechtlich motivirt ist eine solche Theilung durch bedeutend vermehrte Seelenzahl [22]), durch zu grosse Entfernung einzelner Gemeinden, durch beschwerliche Communication u. dgl. Unter diesen Voraussetzungen kann in Ermangelung besonderer Fonds ein Theil des Einkommens der alten Pfründe, selbst gegen die Zustimmung des Pfarrers (wenn ihm die Congrua verbleibt) an die neue Seelsorgsstelle überwiesen [23]); aber auch

---

Art der Vereinigung und ihr Unterschied von letzterer ist unverkennbar in nachfolgenden Gesetzstellen ausgesprochen.

17) c. 12. 30 De praeb. (III. 5); Conc. Trid. Sess. VII. c. 7, Sess. XXV. c. 16 De ref.

18) c. 6. c. XVI. q. II. (Urban. II. ao. 1095 in Conc. Claram. c. 4).

19) c. 3 § 2 De privileg. (V. 33).

20) c. 26 De praebend. (III. 5). — Dadurch unterscheidet sich die Theilung von der blossen Temporalien-Abtrennung.

21) c. 3 De eccl. aedif. (III. 48); Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4 De ref.

22) Doch ist dieser Eine Grund für sich noch nicht genügend, indem der aus dem Kirchenvermögen bepfründete Pfarrer in diesem Falle angehalten werden kann, so viele vom Bischofe approbirte Hülfsgeistliche auf seine Kosten beizuziehen, als das Bedürfniß der Pfarrei erheischt. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4 pr. De ref.

23) Conc. Trid. l. l. Indeß scheint es dem strengen Rechte angemessen, wo eine volle Abtrennung durch länger gefühltes Bedürfniß geboten wird, wenn möglich einen Erledigungsfall abzuwarten, oder den Pfarrer auf eine äquivalente Pfründe zu versetzen, und für die neuen Bewerber die vorzuneh-

die der letzteren zugetheilten Pfarrochianen zu verhältnißmäßigen Beiträgen aus Gemeindemitteln angehalten werden. — 4) Die Abpfarrung (**dismembratio**), welche zwar aus denselben Gründen, wie die Theilung, veranlaßt werden kann, sich aber von dieser dadurch unterscheidet, daß hier nicht aus und neben dem alten Kirchenamte ein neues errichtet, oder eine demselben angehörige Filiale oder Expositur zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben, sondern der von seinem bisherigen Kirchensprengel abgetrennte Theil der Parochianen sofort einer anderen bereits bestehenden, aber näher und günstiger situirten Pfarrkirche eingewiesen wird. Die Landesgesetze begreifen manchmal unter dem Ausdrucke „Dismembration“ sowohl die bloße Abpfarrung als auch die volle Theilung; und fordern überall die genaue Angabe der Motive, welche die Seelenzahl, die Ortsentfernung, die Communicationsbeschaffenheit, die Schulverhältnisse der auszupfarrenden Gemeinden, die bisherigen Erträgnisse der Pfründe u. s. a. umfassen sollen[24]). — 5) Die Temporalien-Abtrennung (**deminutio beneficii**), wodurch der Pfründe ein Theil der Erträgnisse, ohne Einfluß auf das Amt, bleibend entzogen und an ein anderes Kirchenamt oder geistliches Institut überwiesen wird[25]); was besonders stattfindet, wenn eine Kirche sehr reich dotirt, eine andere dagegen bei gleicher Nothwendigkeit ihres Fortbestandes ganz verarmt ist. Gewöhnlich werden in diesem Falle die entbehrlichen Rentenüberschüsse vermöglicher Cultusstiftungen herangezogen[26]). — Eine Veränderung der Pfründe wird auch herbeigeführt 6) durch neue Belastung (**oneratio**), welche entweder persönlich oder dinglich ist, je nachdem sie in Vermehrungen der Amtsverrichtungen (**onus personale**) oder in Schmälerung der Einkünfte (**onus reale**) besteht. Letzteres geschieht z. B. durch unvermeidliche Aufnahme eines Passiv-Capitals, durch Auflegung einer Abgabe, welche entweder außerordentlicher Weise nur ein- oder

---

mende Schmälerung kundzugeben; Brendel, Hdb. d. K.-R. (III. Aufl. 1840) S. 905.

24) Vgl. für Oesterreich: Hofkzldr. v. 20. Juli 1783, und v. 11. Mai 1832 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 10. § 12); für Preussen: Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 306 u. a. (Müller, Lexicon des K.-R. I. Aufl. Bd. I. S. 138); für Bayern: Minist.-Rscr. v. 13. Juli 1811 (Rggsbl. 1811. St. 46. col. 891 ff.); für Baden: Verord. v. 24. März 1808 (Reggsbl. 1808 Nr. XII.) § 27 u. a.

25) c. 33 De praeb. (III. 5); c. 9 De his quae fiunt a praelatis (III. 10).

26) Z. B. Bayer. Verf.-Urk. Beil. II. § 48.

anderesmal (**exactio**)[27]), oder regelmäßig zu bestimmten Terminen, bald zeitlich (**pensio**), bald fortwährend (**census**) entrichtet werden muß[28]). Man unterscheidet übrigens eine dreifache Pension, sofern sie entweder aus dem Kirchenvermögen an Laien (z. B. dem Patrone im Falle unverschuldeter Armuth) entrichtet (**pensio laicalis**), oder aus dem Pfründe-Einkommen den Hülfspriestern für Pastoraldienste oder den Pründe-Verwesern für die interimistische Verwaltung der Pfründe verabreicht (**pensio clericalis**), oder einem mit Vorbehalt eines jährlichen Absents resignirten Beneficiaten auf Lebensdauer bewilliget wird (**pensio mixta**). Auch bezüglich des Census distinguirt das canonische Recht zwischen **census antiquus** und **novus**, je nachdem die Abgabe von Anfang an auf der Pfründe lastete, oder erst später ihr auferlegt wurde. Neue Belastungen verbieten die Canonen[29]), nicht aber die von jeher durch Gesetz oder Herkommen üblichen ständigen Abgaben; oder diejenigen Leistungen, welche Päpste und Bischöfe auf den Grund von Exemtionen, Privilegien, anderen Concessionen erwarben[30]); oder Patrone schon bei der Stiftung der Kirche sich mit Genehmigung des Bischofs vorbehalten[31]); oder welche sonst fundationsmäßig in die Kategorie der Bekenngelder gehören[32]). Nur sollen dergleichen ursprüngliche Lasten nicht erhöht werden[33]). — Endlich gehört hieher noch 7) die gänzliche Verweltlichung (**saecularisatio**) oder Einziehung von Kirchengütern zu Staatszwecken. Diese ist aber, weil das gewährleistete Eigenthumsrecht der

---

27) Nicht entgegen ist c. 6 De censib. (III. 39); denn hier sind nur willkührliche Exactionen verpönt, nicht aber gesetzliche oder durch Herkommen begründete.

28) Die Ausdrücke census und pensio werden, ihres wesentlichen Unterschiedes ungeachtet, im canonischen Rechte zuweilen promiscue gebraucht, z. B. c. 6 De relig. dom. (III. 36).

29) c. 7. 10 De cens. (III. 39). Nach tridentinscher Vorschrift dürfen wenigstens in Zukunft Domkirchen, die nicht über tausend Ducaten, und Pfarreien ꝛc., welche nicht mehr als hundert Ducaten jährliches Einkommen haben, nicht mit ständigen geistlichen Abgaben von ihren Kirchenoberen beschwert werden, Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13 De ref.

30) c. 21 De cens. (III. 39); c. 8 De privil. (V. 33); Sext. c. 10 De privil. (V. 7).

31) c. 23 De jur. patron. (III. 38).

32) c. 6 De relig. dom. (III. 36); c. 8 De privileg. (V. 33).

33) c. 23 De jur. patron.; c. 7 De cens.

Kirche verletzend und von der Staatsgewalt eigenmächtig ohne Consens der Kirchenoberen verfügt, in formeler und materieler Hinsicht eine Rechtsverletzung (§ 242).

III. Von der Aufhebung der Kirchenämter.

§ 242. Endlich kann ein Kirchenamt durch gänzliche Unterdrückung (**suppressio**) sowohl in Ansehung des Amtes als der Einkünfte erlöschen [1]), wenn die Stiftung wegen Mangel an Geistlichen, oder wegen erfolgter Verarmung, oder durch veränderte Zeitumstände ihren ursprünglichen Zweck zu erfüllen außer Stand ist. Dadurch daß diese Aufhebung durch die competenten Kirchenoberen mit Zuziehung aller Betheiligten [2]) geschieht, und nur so rechtlich geschehen kann, unterscheidet sie sich von der Verweltlichung (**saecularisatio**), wodurch die Unterdrückung kirchlicher Anstalten und Aemter und die Einziehung ihres Vermögens zu Staatszwecken einseitig von der Staatsgewalt verfügt wird; eine Maßnahme, welche, weil aller rechtlichen Basis ermangelnd, nur im Augenblicke der äußersten Noth vielleicht entschuldiget, aber nie gerechtfertiget werden kann, und daher auch den Staat der juridischen wie moralischen Verbindlichkeit zur Restitution nicht enthebt.

Zweites Kapitel.

Von der Verleihung der Kirchenämter *).

I. Uebersicht.

§ 243. Kein Kirchenamt kann anders als durch canonische Uebertragung (**provisio canonica**) rechtlich verliehen werden. 1) Die

---

1) c. 12 De constitut. (l. 2); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15 De ref.

2) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7, Sess. XXIV. c. 15 De ref.

*) Gerh. Grevenbruch, De beneficiatis et beneficiorum collatoribus, Col-

Provision enthält ihrem Begriffe nach drei Handlungen: a) die Bezeichnung der Person, welche das Kirchenamt erhalten soll (**nominatio s. designatio personae**), entweder durch Wahl oder Postulation, oder durch Nomination oder Präsentation; b) die Uebertragung des Kirchenamtes selbst (**institutio collativa**), bei höheren oder Wahl- und Ernennungspfründen durch die päpstliche Confirmation, bei niederen durch die bischöfliche Verleihung; c) die Einweisung in den Besitz des Amtes und den Pfründegenuß (**institutio corporalis**), bei Bischöfen vorzugsweise **inthronisatio**, bei Stiftscanonikern **installatio** genannt. Die Wahl oder Designation der Person, wenn sie übrigens canonisch gültig ist, gibt zunächst nur einen persönlichen Anspruch auf das Amt oder ein sg. Prioritätsrecht (**jus ad rem**), so daß in der Regel dem einmal Gewählten oder Präsentirten kein anderer mehr eingeschoben werden kann. Der volle rechtliche Anspruch auf den Besitz des Amtes (**jus in re**) wird aber erst durch die canonische Confirmation oder Institution der gewählten oder vorgeschlagenen Person erworben, welche mit deren Einweisung in den Possess des Amtes und der Pfründe ihre Vollendung erhält. — 2) Die Unterscheidungen der Provision, welche die Canonisten zu machen pflegen, beziehen sich theils auf die Competenz des Verleihers, theils auf den Umfang des Rechts der Verleihung. a) Werden die höheren Aemter, wie es Regel ist, vom Papste; die niederen aber vom Bischofe verliehen, so heißt die Verleihung die ordentliche (**provisio ordinaria**); diejenigen Fälle aber, wo vermöge besonderer Rechtstitel ein Dritter (§ 253), oder kraft des Devolutionsrechts (§ 261) der nächsthöhere Kirchenobere, oder in Folge specielen Vorbehalts der Papst (§ 262) das Recht der Verleihung hat, begreift das außerordentliche Besetzungsrecht (**provisio extraordinaria**). b) Ist der Bischof bei Verleihung der niederen Kirchenämter frei und ungebunden hinsichtlich der Wahl des Providenden (§ 252), so heißt die Verleihung eine freie (**collatio libera**); ist er dagegen an das Recht eines Dritten, ein bestimmtes Subject für das Amt zu präsentiren, gebunden (§ 354 ff.), eine nothwendige (**collatio necessaria**). Endlich c) wenn der Verleiher zur Vornahme aller drei Hand-

---

1751; Joh. Chph. Koch, Primae lineae provisionum beneficiorum eccl. in genere, in seinen Opusce. jur. can. (Giess. 1774. 8) Nr. VI.; Joseph Helfert, Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefícien, nach dem gemeinen Kirchenrechte (und den besonderen österr. Landesverordnungen) Wien 1828. 8.

lungen der Proviſion befugt iſt, bezeichnet man ſein Recht als volles Beſetzungsrecht (**jus provisionis plenae**), widrigenfalls jedes der concurrirenden Befugniſſe ein getheiltes Proviſionsrecht (**jus provisionis minus plenae**) heißt.

II. Erforderniſſe der Proviſion.

1. hinſichtlich des Beneficiums.

§ 244. Ein neuerrichtetes Kirchenamt, wenn es beſetzt werden will, muß 1) bereits dotirt (§ 140 nr. 1); eine beſtehende Pfründe aber zur Zeit vacant, und zwar nicht bloß thatſächlich (**de facto**), ſondern rechtlich (**de jure**) erlediget ſeyn, ſonſt iſt die Verleihung nichtig [1]), und wer wiſſentlich gleichwohl das nicht erledigte Kirchenamt verwaltet, verfällt der Excommunication [2]). Selbſt die Ertheilung von Anwartſchaften, oder das Verſprechen der Proviſion auf den Fall der Erledigung eines Beneficiums (**gratiae exspectativae**) iſt verboten [3]); und die früher von Innocenz III. gemachte Unterſcheidung [4]) zwiſchen bloß generelen Verſprechungen künftiger Proviſion (**cum poterit**) und ſpecieler Zuſicherung einer beſtimmten Pfründe für den Fall der Erledigung (**cum vacabit**), iſt ſeit Bonifaz VIII. aufgehoben [5]), ſohin jede Anwartſchaftsertheilung unbedingt verworfen und für nichtig erklärt [6]). Gleichwohl haben ſich in den ſtatutenmäßig geſchloſſenen Capiteln der Stifter die ſg. Wart-Herren (**canonici in herbis**) und Domicellaren mit ihren Exſpectanzen (§ 214) bis zur Säculariſation in Deutſchland erhalten. Jetzt ſind ſie völlig

---

1) c. 5. 6. c. VII. q. I. (S. Cyprian. Epist. ad Antonian. ao. 252, Ep. LV. c. 7. 20 ed. Goldhorn.); c. 10 eod. (Leo IV. Epist. ad Vernonem c. a. 850); c. 1. 2 De concess. praebend. (III. 8). Iſt das Amt de jure ledig, aber factiſch noch beſetzt, ſo ſoll das Beneficium an einen anderen verliehen, jedoch vor deſſen wirklicher Einweiſung auch jener noch gehört werden, Sext. c. 28 De praebend. (III. 4).

2) c. 40. c. VII. q. I. (S. Greg. M. Epist. ad Anton. ao. 592, Ep. 18, 20. Lib. II. ed. Maurin.); c. 1 De concess. praeb. (III. 8).

3) c. 13. 16 De concess. praeb. (III. 8).

4) c. 14 eod. (III. 8).

5) Sext. c. 2 eod. (III. 7).

6) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 19 De reform.

außer Uebung. Die seltenen Fälle aber, daß einem Bischofe oder Abte noch bei Lebzeiten ein Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge gegeben wird, hat das Tridentinum unter gewissen Beschränkungen für zuläßig erklärt (§ 223). — Die Provision soll 2) canonisch d. i. den Kirchengesetzen gemäß, nemlich frei (**libera**)[7]), bestimmt (**absoluta**)[8]), ohne Schmälerung oder Belastung der Pfründe (**sine deminutione**)[9]), unentgeltlich (**gratuito**) also ohne Simonie[10]), und zur bestimmten Zeit (**definito tempore**), und zwar bei höheren Kirchenämtern innerhalb drei Monaten[11]), bei geringeren, deren Verleihung dem freien Collationsrechte des Bischofs oder des Capitels zusteht, binnen sechs Monaten[12]) vom Augenblicke der erlangten Wissenschaft von dessen Erledigung[13]) vorgenommen werden. Bei Patronatspfründen ist dem weltlichen Patrone eine viermonatliche[14]), dem geistlichen eine sechsmonatliche Präsentationsfrist vorgeschrieben, welche auch dann Rechtens ist, wenn ein Laie das ihm zustehende Präsentationsrecht an eine Kirche oder geistliche Corporation übertragen hat[15]), oder wenn das Patronat ein gemischtes (§ 257 nr. 1) ist. Ist die Wahl, Nomination oder Präsentation nicht innerhalb der bestimmten Zeit erfolgt, so geht sie in der Regel für dießmal dem Ordentlichberechtigten verloren und devolvirt an den nächsthöheren Kirchenoberen (§ 261).

---

7) c. 2 De his quae vi metusve causa (I. 40).

8) Sext. c. 2 De elect. (I. 6).

9) c. un. Ut benef. sine deminut. confer. (III. 12); Vgl. § 241 nr. 6.

10) c. 3. 8. 9, c. 1. qu. III; c. 4. 6. 8 De pact. (I. 35); c. 2. 13. 27 De simon. (V. 3). Jede simonistische Provision ist nicht nur nichtig, sondern hat auch für den Providirten Suspension, für den Patron aber Verlust des dießmaligen Präsentationsrechtes und zugleich für beide und alle sonstige Mitschuldige die excommunicatio ipso jure zur Folge (c. 11. 12. 13. 27. 34 De simon. V. 3; Extrav. comm. c. 2 De simon. V. 1). Vgl. § 348.

11) c. 41 De elect. (I. 6).

12) c. 2 De concess. praeb. (III. 8).

13) c. 5 eod. (III. 8); c. 3 De suppl. negl. praelat. (I. 10).

14) c. 3 De jure patron. (III. 38).

15) Sext. c. un. De jur. patron. (III. 19).

2. hinsichtlich des Beneficiaten.

§ 245. Der zu einem Kirchenamte Berufene muß zur Uebernahme desselben würdig und tüchtig (**dignus et idoneus**) seyn, sohin 1) das gesetzliche Alter haben. Nach dem neueren Rechte sind für den Bischof dreißig; für Dignitäten mit Jurisdiction und für Aemter mit Seelsorge verbunden fünfundzwanzig, für andere Stiftsdignitäten und Personate zweiundzwanzig, endlich für einfache Beneficien, welche keinen höheren Ordo fordern, vierzehn Jahre complet vorgeschrieben[1]). — Er muß 2) dem Clerikalstande angehören, sohin wenigstens die Tonsur haben[2]), und sich die übrigen zur Verwaltung des betreffenden Amtes nöthigen Weihen binnen Jahresfrist erwerben[3]). Diese Jahresfrist wird aber erst vom Tage des erlangten ruhigen Besitzes an berechnet[4]). Nach Verlauf dieser Zeit, wenn die Weihen inzwischen nicht erwirkt worden, geht das Beneficium wieder verloren, und zwar, wenn es eine Pfarrpfründe ist, unmittelbar und von selbst[5]), außerdem aber nach vorheriger Mahnung[6]). Doch kann der Bischof noch auf ein weiteres Jahr dispensiren[7]). Der zum Bischof Beförderte soll überdieß sechs Monate vor seiner Wahl oder Ernennung wenigstens den Subdiaconat bereits erlangt haben[8]). Aebte, Inhaber von Dignitäten und Aemtern, mit

---

1) c. 7 De elect. (I. 6); c. 2. 3 De aetat. et qualit. et ord. praefic. (I. 14); Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6, Sess. XXIV. c. 12 De ref. — In Hannover wird auch für einfache Stiftscanonikate das dreißigste Lebensjahr gefordert; Bulle Impensa Romanorum (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. p. 169).

2) c. 6 De transact. (I. 36); c. 2 De institut. (III. 7).

3) Sext. c. 14 De elect. (I. 6); Clem. c. 2 De aet. et qual. (I. 6); Conc. Trid. Sess. XXII. c. 4 De ref.

4) Sext. c. 35 De elect. (I. 6).

5) Sext. c. 14. 35 eod. (I. 6).

6) c. 7 De elect. (I. 6); Sext. c. 22 eod. (I. 6).

7) Conc. Trid. Sess. VII. c. 12 De ref. — Nach älterem Rechte konnte der Bepfründete, wenn sein Amt eine höhere Weihe als das Subdiaconat erforderte, Behufs einer tüchtigeren wissenschaftlichen Ausbildung auf sieben Jahre dispensirt werden, während welcher Zeit ihm das Beneficium durch einen Vicar administrirt ward; Sext. c. 34 De elect. (I. 6).

8) c. 9 De aet. et qual. (I. 14); Conc. Trid. Sess. XXII. c. 2 De ref.

denen Jurisdiction oder Seelsorge verbunden ist, sollen Presbyter seyn[9]). Namentlich aber sollen in den Hochstiftern mindestens die Hälfte der Capitularen aus Priestern, die übrigen aus Diaconen und Subdiaconen bestehen[10]), sofern nicht die Fundationsbriefe oder Capitelstatuten eine größere Anzahl Priester bestimmen[11]). — Der Provibend muß 3) die zu seinem Amte erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen. Das Tridentinum verlangt von dem Bischofe, daß er als Lehrer an einer Hochschule, oder durch erhaltene academische Würden in der Theologie oder dem canonischen Rechte, oder durch sonstige academische Zeugnisse seine Lehrfähigkeit nachzuweisen vermöge[12]). Dieselbe Forderung stellt es an die Domscholaster[13]), an die Pönitentiare, an die Archidiaconen, und empfiehlt, daß überhaupt alle Dignitäten und wenigstens die Hälfte der Canonikate nur an Graduirte verliehen werden möchten[14]). Noch einige andere Bestimmungen Betreffs der Qualification zur bischöflichen Würde, zu Dignitäten und Canonikaten setzen theils die neueren Concordate und Circumscriptionsbullen theils Landesverordnungen fest (§ 215 Anmerk. 3). Für Bewerber um Seelsorgsämter (Pfarreien, Beneficien, Prädicaturen) hat der hl. Kirchenrath von Trient eine Concursprüfung angeordnet, welche durch eigens vom Bischofe mit der Diöcesansynode ernannte und beeidete Examinatoren abgehalten werden soll[15]). Dergleichen Concursprüfungen werden in neuerer Zeit in Deutschland durch gemischte Commissionen abgehalten, deren Mitglieder theils von der geistlichen theils von der weltlichen Regierung ernannt sind[16]). — 4) Ein weiteres schon längst durch die

---

9) c. 1 De aet. et qualit. (l. 14).

10) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12 De ref.

11) Vgl. Richter, Lehrb. des K.-R. Aufl. II. § 136. Anmk. 12. S. 254. — Die neueren Capitel in Deutschland sind durchweg mit Priestern besetzt.

12) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 2 De ref.

13) Idem Sess. XXIII. c. 18 De ref.

14) Idem Sess. XXIV. c. 8. 12 De ref.

15) Idem Sess. XXIV. c. 18 De ref. Cf. Pii V. Bulla „Conferendis“ vom 18. Mai 1566; Benedict. XIV. Const. „Cum illud“ v. 14. Decemb. 1742, und Ejusd. De syn. dioeces. Lib. IV. c. 7 sq.

16) Die ausführlichsten Bestimmungen hierüber enthalten: für Oesterreich Hofdcr. v. 24. Decemb. 1785; Hoffzldecr. v. 16. Nov. 1804, v. 24. Juni 1811, v. 11. Febr. und 29. Octb. 1812, v. 3. Febr. 1820, v. 17. April 1829,

Staatsgeſetzgebungen allgemein eingeführtes Erforderniß iſt das Indigenat; wozu noch die durch die jüngſten Vereinbarungen mit Rom erwirkte Beſtimmung kömmt, daß in den Ländern, wo die Beſetzung der biſchöflichen Stühle durch die Wahl geſchieht, darauf Bedacht genommen werden ſolle, daß der zu Wählende dem Landesherren genehm ſey [17]).

---

v. 18. April 1839 (Gr. v. Barth-Barthenheim, Oeſtr. Geiſtl. Angeleg. §§ 124 — 136. S. 57 ff.); für Preuſſen, Miniſt.-Circular v. 31. Juli 1820 (Fürſtenthal, Samml. aller d. Kirchen- und Schulweſen betr Geſetze, Bd. III. S. 328 ff); für Bayern die Allh. Verord. v. 27. Aug. 1843. (Reggsbl. 1843. Nr. 30. col. 601 — 620); für die oberrhein. Kirchenprov. das gemeinſchaftliche Edict der Regierungen Baden, Würtemberg, Kurheſſen, Grßh. Heſſen, Naſſau vom 30. Jäner 1830. §§ 29. 30 (Weiss, Corp. j. e. Cathol. hod. p. 318), und insbeſondere für Würtemberg die Erlaſſe des k. kath. Kirchenrathes v. 13. Febr. 1823, v. 29. März 1826, v. 8. April 1834 (Longner, die Rechtsverhältniſſe der Biſchöfe der oberrh. Kirchenprovinz, S. 275 f.); für Baden die Verord. d. großh. kath. Kirchen-Section v. 22. Nov. 1820, und der Erlaß des erzbiſch. General-Vicariats v. 26. Juni 1829 (Longner a. a. O. S. 270 nr. 2 und S. 271 ff. nr. 4 litt. a — k); für d. Großh. Heſſen das Allh. Reſcr. v. 8. Febr. 1830 und die biſchöfl. Verord. v. 18. Juli 1830 (Longner, S. 264 — 268).

17) So in Preuſſen durch apoſtol. Breve v. 16. Juni 1821 (zuerſt veröffentlicht im Journal historique et literaire de Liége a. 1837), vgl. Miniſt.-Verord. v. 23. Febr. 1837 (bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. Bd. III. S. 612); in Hannover durch die Bulle Impensa RR. PP. s. v. „Quotiescunque vero aliqua" etc. (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Cathol. p. 169); für die oberrheinſche Kirchenprovinz die Circumſcr.-Bulle Ad Dominici gregis custodiam s. v. „Primo: Quotiescunque sedes" etc. (Weiss, p. 203).

III. Formen der Proviſion.

A. Ordentliche Proviſion.

1. Bei Episcopaten und Prälaturen,

a. durch Wahl *).

aa. Geſchichtliches.

§ 246. Nach dem Beiſpiele der Apoſtel [1]) geſchah in den früheſten Zeiten der Kirche die Ernennung der Biſchöfe regelmäßig durch Wahl, an welcher der Clerus und die Gemeinde der verwaiſeten Kirche mit den benachbarten Biſchöfen theilnahmen [2]). Das Volk hatte das **jus suffragii**, der Clerus gab über die Tüchtigkeit des Gewählten Zeugniß, die Biſchöfe unterſuchten und beſtätigten die Wahl [3]). Oft beſtätigte aber die Gemeinde die vom Clerus unter Leitung der Nachbar-Biſchöfe ausgegangene Wahl. Nicht ſelten waren es auch die Biſchöfe, welche in

*) Guil. Mandagotti De electionibus novorum praelatorum, Colon. 1573. 8., ed. N. Boerii ib. 1662. 8.; Jo. Corasius, De electionibus, officiis et beneficiis eccl., Colon. 1596. 8.; Luc. Castellinus, De electione et confirm. can. praelatorum, Rom. 1625; Paul. Laymann, Quaestt. can. De praelatorum electione, institutione et potestate, Diling. 1627. 8.; Fr. Hallier, De sacris electionibus, Paris. 1636. f.; Fr. Mar. Samuel, De electione canonica, Venet. 1644. f.; Petr. Mar. Passerinus, De elect. can., Colon. 1695. f.; Fr. Schmier, De modis acquirendi vel amittendi praelaturas eccl., Salisburg. 1709; Jer. Eberh. Link, De electione, Argent. 1733; Fr. Aug. Lud. Schell, De episc. electionibus juxta vet. et nov. eccl. discipl., Wirceburg. 1749; Lud. Behlen (Schoeler) Diss. ad Concord. German. de elect. archiepp. et episcc., Mogunt. 1767; F. A. Staudenmayer, Geſchichte der Biſchofswahlen, Tübing. 1831. 8.; Ueber die Beſetzung der Bisthümer, in G. Phillips und G. Görres Hiſt.-polit. Blättern, Bd. IX. (München 1842. 8.) Nr. I. S. 1 — 13.

1) Act. I. 15 — 26, XV. 22.

2) S. Clem. Rom. († 101) Epist. ad Corinth. c. 44, bei Hefele, Patrum apostol. opera (ed. I. Tübing. 1839. 8.) p. 58.

3 c. 5. c. VII. q. I. (S. Cyprian. ao. 252. Epist. ad Antonian. Epist. LV. ed. Goldhorn. P. I. p. 107 sq.

Gegenwart und unter Zustimmung des Clerus und des Volkes wählten [4]). Schon im V. Jahrhunderte jedoch wurde die unmittelbare Theilnahme des Volkes, um demagogische Einflüsse fern zu halten, auf das Recht der Zustimmung beschränkt, und auch dieses nur mehr von den Honoratioren und Magistraten geübt [5]). Wie die Bischöfe so wurden im Ganzen auch die Metropoliten und Patriarchen gewählt. Die Bestätigung der erwählten Metropoliten geschah durch den Exarchen oder Patriarchen [6]); die Confirmation des Patriarchen aber lag in der Genehmigung des Papstes, welchem deßhalb nach der Ordination berichtet, und das Glaubensbekenntniß des Ordinirten übersandt wurde [7]). Diese Art der Besetzung der bischöflichen Stühle wurde im Ganzen auch von der weltlichen Macht anerkannt und aufrecht erhalten. Doch sollte die Wahl der Bischöfe der Hauptkirchen von den Kaisern bestätiget werden, und auf die Besetzung des Patriarchalstuhles von Constantinopel übten sie, besonders in bewegten Zeiten, auch wohl einen directeren Einfluß [8]). Auch in den germanischen Reichen war die altcanonische Disciplin der Bischofswahlen anfangs beibehalten worden [9]), wenngleich auch hier die Könige durch ihre entscheidende Stimme immer größeren Einfluß übten [10]). In Spanien wurde das Ernennungsrecht, vorbehaltlich jedoch der Be-

---

4) z. B. Euseb. Hist. eccl. Lib. VI. c. 10. 11, ed. Zimmermann. pag. 405 sq.

5) c. 13 Dist. LXI. u. c. 26 Dist. LXIII. (S. Coelest. I. ao. 428 Epist. II. ad Gall. Episcc. c. 5); c. 1 Dist. LXII. (S. Leo M. ao. 458. Epist. CLXVII. c. 1. ed. Ballerin.) c. 11 eod. (S. Gelas. Epist. ad Philipp. Episc. c. a. 493); u. a.

6) S. Innocent. I. ao. 415. Epist. ad Alexandrum Antioch. c. 1, bei Schoenemann, Epp. RR. Pontiff. p. 603 sq.; Conc. Chalced. ao. 451. c. 28.

7) Damas, ao. 380. Epist. ad Acholium c. 1. 3 (Schoenemann l. l. p. 366 sq.); PP. Conc. Constantinop. I. ao. 382 ad Damas. c. 5. 6 (Schoenemann p. 395 sq.); Bonifac. I. ao. 422 Epist. ad Epp. Macedon. etc. c. 6 (Schoenem. p. 746); S. Leo M. in Epist. 69. 70. 104. 127. 129. 130 ed. Ballerin.

8) Döllinger, Lehrb. d. Kirchengeschichte, Bd. I. (Aufl. II.) S. 181.

9) Conc. Aurelian. III. ao. 538. c. 3; Dist. LXIII. (Conc. Paris. III. ao. 557. c. 8); c. 8 eod. und c. 2 Dist. LXV. (Conc. Bracar. ao. 572 c. 1. 3; Conc. Paris. V. ao. 615. c. 1; Conc. Remens. ao. 625. c. 25; u. a.

10) z. B. Chlotar. II. Edict. in Conc. Paris. V. ao. 615. c. 1 (Walter, Corp. jur. German. antiq. T. II. p. 13).

ſtätigung durch den Metropoliten, von den Biſchöfen ſelbſt dem Könige übertragen [11]). Anderwärts waren es die Herrſcher, die durch ihren gewaltigen Willen die Freiheit der Wahlen vernichteten [12]); bald galt es nur mehr als Act der königlichen Gnade, wenn manchen Kirchen noch ihre Wahlfreiheit belaſſen wurde [13]). In dieſe Abhängigkeit von den Fürſten waren die Biſchöfe und Aebte vorzüglich durch die lehenbaren Temporalien ihrer Bisthümer und Abteien gekommen; zumal die Belehnung mittelſt Stab und Ring, den reingeiſtlichen Symbolen des Hirtenamtes und der Vermählung des Biſchofs mit ſeiner Kirche, allmälig bei Herrſchern und Volk die irrige Auffaſſung erzeugte, daß es nicht bloß die Pfründe oder der mit dem geiſtlichen Amte verbundene Temporalbeſitz, ſondern das biſchöfliche Amt ſelbſt ſei, welches der Lehensherr verleihe. Gegen dieſe Verkehrung des rechtlichen Verhältniſſes trat Gregor VII. und ſeine Nachfolger mit den kräftigſten Verboten auf [14]). Das Wormſer-Concordat (§ 98. 1) endigte den langwierigen Inveſtiturſtreit, und ſtellte die canoniſche Wahlfreiheit wieder her [15]). Aber noch geraume Zeit lang übten die Schirmvögte und Vaſallen der Hochſtifter und Abteien groſſe Herrſchaft [16]), bis endlich das ausſchließliche Wahlrecht der Capitel für Deutſchland durch Friedrich II. 1213 beſtätiget [17]), und durch denſelben Kaiſer [18]) und P. Honorius III. [19]) wiederholt eingeſchärft wurde. In Spanien (Aragonien) war dieſe Wahlfreiheit bereits 1208, in England 1215 eingeführt worden; in Frankreich aber wurde ſie durch Ludwig IX. 1268, und im nämlichen Jahrhunderte auch in Schweden und Norwegen geſetzlich ausgeſprochen [20]). Indeß leidet es keinen Zweifel, daß auch die Ernennung der Biſchöfe

---

11) c. 25 Dist. LXIII. (Conc. Tolet. XII. ao. 681. c. 6).

12) Sugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter (Berlin 1839. 8.) Bd. I. S. 86 ff.

13) Beiſpiele ſolcher Privilegien — bei Richter, Lehrb. d. Kirchenrechts (II. Aufl.) § 137. Anm. 6. S. 257.

14) c. 20. c. XVI. q. VII. (Alex. II. in Conc. Rom. ao. 1063. c. 6. 7. 11); c. 12. 13 eod. Greg. VII. in Conc. Rom. ao. 1080. c. 1. 2); c. 16. 17 eod. (Paschal. II. in syn. Quardastall. hab ao. 1116) u. a.

15) Concord. Wormat. ao. 1122, bei Emminghaus, Corp. jur. Germ. Th. I. S. 1; bei Münch Concord. Samml. Th. I. S. 18 f.; vgl. c. 35. Dist. LXIII. (Concil. Lateran. II. ao. 1139. c. 28).

16) Vgl. Hurter, Papſt Innocenz III, Th. III. S. 223 ff.

17) Pertzii Monumenta hist. Germ. T. IV. p. 224.

18) Pertz l. l. p. 236. 238. 343.

19) c. 51. 56 De elect. (I. 6).

20) Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts (X. Aufl.) § 225 a. E. S. 473.

durch die Landesherren für Kirche und Staat von wesentlichem Nutzen seyn kann, wenn sie nur von weisen und frommen Regenten geübt wird. Zufrieden, die Willkühr und Anmaßung der weltlichen Machthaber beseitigt, und die Anerkennung des Rechts durch Entfernung der Mißbräuche errungen zu haben, zeigte sich daher die Kirche nicht abgeneigt, den weltlichen Fürsten auf eine die kirchliche Freiheit nicht gefährdende Weise d. i. in Vereinbarung mit dem apostolischen Stuhle jenes Nominationsrecht wieder einzuräumen. So erlangten denn wirklich die meisten katholischen Regenten das Recht, die Bischöfe ihrer Lande vorbehaltlich der päpstlichen Bestätigung zu ernennen. Dieß ist noch dermalen der Fall fast in allen Reichen Europas unter dem Scepter katholischer Souveraine (§ 251). Nur in der Schweiz [21]), in Belgien [22]), und in jenen Staaten, deren Regenten als Akatholiken ein so bedeutender Einfluß auf die katholisch-kirchlichen Verhältnisse nicht eingeräumt werden kann, ist noch die Form der freien canonischen Wahl durch die betreffenden erzbischöflichen und bischöflichen Capitel beibehalten, wie in Preussen [23]), Hannover [24]) und der oberrheinischen Kirchenprovinz [25]), wobei der päpstliche Stuhl zum Theil ausdrücklich den Wählern aufträgt, vorläufig zu berücksichtigen, daß der Gewählte dem Landesherrn nicht mißfällig sey [26]). Im Königreiche Polen ist sogar den Capiteln bloß das Recht belassen, drei Candidaten dem Könige (Statthalter) vorzuschlagen, der dann von diesen Einen ernennt [27]); sowie umgekehrt bei den Bisthümern Ermeland und Kulm der König von Preussen den be-

---

21) Bulle für die Errichtung des Bisthums Chur-St. Gallen von 1823. Art. 10 (Münch, Concordat.-Samml. Th. II. S. 688); Concord. für die Errichtung des Bisth. Basel v. 26. März 1828. Art. 5. (Münch a. a. O. S. 691); und die Circumscript.-Bullen v. 5. Mai 1828 (Münch, Th. II. S. 695), und v. 23. März 1830 (Münch, S. 704).

22) Concord. für die Niederlanden vom 18. Juni 1827. Art. III. (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. p. 178).

23) Bulle De salute animarum v. 16. Juli 1821 (Weiss, l. l. p. 85).

24) Bulle Impensa RR. PP. sollicitudo v. 26. März 1824 (Weiss, p. 168).

25) Bulle Ad dominici gregis custodiam v. 11. April 1827 (Weiss, p. 204).

26) Vgl. § 245 Anmk. 17.

27) Urk.-Auszug aus dem Staats-Secret.-Protocoll v. $\frac{5}{17}$. März 1817. Tit. II. Art. 7 (Münch, Concord.-Samml. Th. II. S. 750).

treffenden Capiteln vier Individuen bezeichnet, aus welchen ſie einen zu wählen haben [28]).

bb. Rechtsgrundſätze *).

a) Verfahren vor der Wahl.

§ 247. Soll ein höheres Kirchenamt durch canoniſche Wahl beſetzt werden, ſo müſſen zu dem binnen drei Monaten (§ 244 nr. 2.) vorzunehmenden Wahlacte regelmäßig alle Mitglieder des Capitels, welche wenigſtens den Subdiaconat erlangt haben [1]), und nicht der Excommunication [2]) oder Suspenſion [3]) unterliegen, oder zur Strafe für dießmal oder aber für immer ihres Stimmrechtes beraubt ſind [4]), namentlich geladen, und auch die Abweſenden einberufen werden [5]), welche, wenn ſie ihre Abſenz gehörig und nöthigenfalls eidlich entſchuldigen können [6]), zwar nicht ſchriftlich ihr Votum abgeben [7]), aber ſich **per procuratorem** ver-

---

28) Gitzler, Hdb. des gemeinen und preuſſ. Kirchen- und Eherechts, Abth. I. § 167 Anmk. 7. S. 493. Die neueſte Circumſcript.-Bulle für Preuſſen hat dieſes Verhältniß unberührt gelaſſen „Nihil vero in capitulis episcopalium ecclesiarum Warmiensis et Culmiensis .. innovantes" etc. Bulle De salute animarum (Weiss, l. l. p. 85).

*) G. Chph. Neller, De sacrae electionis processu Diss. I, in Ant. Schmidt Thesaur. dissertt. jur. eccl. T. II. Nr. XVII. p. 697 sqq.; Ejusdem Diss. II. de s. elect. processu, bei Schmidt l. l. T. IV. Nr. I. p. 1 sqq.

1) Clement. c. 2 De aet. et qualit. (I. 6); Conc. Trid. Sess. XXII. c. 4 De ref.

2) c. 23 De appellat. (II. 28); c. 39 De elect. (I. 6); Sext. c. un. Ne sede vac. (III. 8).

3) c. 16 De elect. (I. 6); c. 8 De consuet. (I. 4), wenn die Suspenſion eine totale iſt, oder ſich ausdrücklich auf die Capitelrechte bezieht, und nicht lediglich auf das exercitium ordinis. Vgl. Neller, Diss. I. De elect. processu, bei Schmidt, l. l. T. II. p. 704.

4) c. 1. 2 De postulat. (I. 5); c. 41. 42 De elect. (I. 6); Clem. c. 1 De regular. (III. 9); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2 De regul. et mon.

5) c. 18. 28. 36. 42 De elect. (I. 6). Nach deutſcher Obſervanz wurden in der Regel alle berufen, welche ſich innerhalb des römiſch-deutſchen Reiches aufhielten; Neller, Diss. I. cit. bei Schmidt. T. II. p. 711.

6) c. 42 § 1 De elect. (I. 6); außerdem haben ſie für dießmal ihr Stimmrecht verwirkt; c. 28 eod.

7) Sext. c. 46. § 3 eod. (I. 6).

treten lassen dürfen[8]). In diesem Falle kann der Abwesende seine Stimme einem Capitularen, oder auch (wenn das Capitel einstimmig consentirt) einem Auswärtigen, und zwar Einem oder auch mehreren (**cum jure praeventionis**) übertragen, und entweder im Allgemeinen erklären, daß er mit seinem Votum der Stimme seines Stellvertreters beipflichte, oder auch speciel und ausdrücklich ein bestimmtes Subject bezeichnen[9]). Ausnahmsweise können wohl auch andere Geistliche außer den Capitularen an der Wahlhandlung mit entscheidender Stimme theilnehmen[10]), wenn ein ausdrückliches Statut oder eine rechtsbeständige Observanz für ihre Zulassung spricht[11]), oder wenn sie von den Capitularen selbst einstimmig dazu berechtiget werden[12]), oder dieses Recht bereits durch Verjährung erworben haben[13]). Nach der neueren Gestaltung dieser Verhältnisse ist die Zuziehung von Nicht-Capitularen ausgeschlossen; wohl aber sind die in Preussen bestehenden Ehren-Canoniker activ und passiv wahlfähig gleich den wirklichen Domherren[14]).

b) Verfahren bei der Wahl.

§ 248. 1) Die Wahl geschieht nach abgehaltenem feierlichen Gottesdienste und Anrufung des hl. Geistes (**missa de S. Spiritu**) in dem zur Wahlhandlung bestimmten Locale (Capitelsaal), in Gegenwart eines landesherrlichen Commissärs als Zeugen über die eingehaltenen Formen des Wahlactes und unter Leitung des durch die Capitelverfassung dazu Berechtigten. Nach den neuesten Vereinbarungen der deutschen Regierungen mit Rom ist der Propst, als erste Dignität des Capitels, wieder in seine ursprünglichen Präsidialrechte eingesetzt; so in Oesterreich, in Preussen, in Bayern; wo dagegen, wie in Hannover und der oberrheinschen Kirchenprovinz, nur Ein Dignitar, der Dechant, besteht, hat begreiflich dieser das Präsidium des Wahlcollegs. Nachdem nun die aus eigener

---

8) c. 28. 42 § 1 eod. (I. 6); Sext. c. 46 § 1 eod. (I. 6).

9) Sext. c. 46 § 2 De elect. (I. 6). Vgl. Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. XXI. c. III. nr. 17—24 (ed. Colon. Agripp. 1702 f.) p. 525 sq.

10) c. 51. 56 De elect. (I. 6).

11) c. 28 eod.

12) c. 40 eod.

13) c. 3 De caus. possess. et propr. (II. 12).

14) Bulle De salute animarum (Weiss, Corp. j. e. hod. p. 85).

Schuld Abwesenden ihres Wahlrechts für den vorliegenden Fall für verlustig erklärt, die Activ-Wahlunfähigen ausgeschlossen, das nöthige Einverständniß über die Wahlform erzielt worden ist, und die Stimmberechtigten beeidiget worden sind, geht es an die Wahlhandlung selbst. 2) Passivwahlfähig ist übrigens jeder, der die für die Uebernahme eines Kirchenamtes überhaupt, und insbesondere eines Episcopates oder einer Kloster-Prälatur durch das canonische Recht und durch Landesgesetze vorgeschriebenen Eigenschaften (§ 245) hat. Nichtwählbar sind, denen das eine oder andere dieser Requisite fehlt, namentlich Irreguläre, Häretiker, Schismatiker, Simonisten, und welche wissentlich einen **simoniacus** wählen [1]). Wer überhaupt einen Unwürdigen wissentlich gewählt, hat, weil auf drei Jahre suspendirt, auf eben solange seine passive Wahlfähigkeit verloren [2]). Ferner können nicht gewählt werden alle, welche zur Zeit mit einer kirchlichen Censur belegt sind [3]); oder welche zu ihrer Wahl, ehe sie stattfand, mitgewirkt oder im voraus ihre Zustimmung erklärt haben [4]); oder welche schon auf ein Bisthum confirmirt sind [5]); oder welche mehrere unvereinbarliche Pfründen gesetzwidrig beibehalten [6]); endlich Ordensgeistliche, welche das Gelübde der Armuth gebrochen haben (§ 171). Die zu Gunsten eines mit einem canonischen Impedimente Behafteten vorgenommene Wahl ist als solche ungültig (§ 250 pr.), ausser wenn sie auf einen gefallen, der der **Excommunicatio minor** unterliegt; denn hier muß die Wahl erst ausdrücklich reprobirt werden [7]), und hat also, weil nicht **ipso jure** nichtig, auch keinen Devolutiv-Effekt. — 3) Die Wahl selbst kann in dreierlei Form stattfinden; entweder so, daß ohne besondere Abstimmung sich alle gleich durch einstimmigen Zuruf (**acclamatio**) für eine Person entscheiden (**electio per quasi-inspirationem**) [8]); oder so, daß alle [9]) Wähler ihr Wahl-

---

1) c. 26 De elect. (I. 6).
2) c. 7 § 2 eod.
3) c. 7. 10 De cler. excomm. (V. 27); c. 8 De consuet. (I. 4); c. 1 De postul. (I. 5).
4) c. 46 De elect. (I. 6).
5) c. 6 De postul. (I. 5).
6) c. 54 De elect. (I. 6).
7) c. ult. De cler. excomm. (V. 27).
8) c. 42 De elect. (I. 6).
9) Schon der Widerspruch eines einzigen Mitgliedes vereitelt das Compromiß; Vgl. Paul. Jos. a Riegger, Instit. jurisprud. eccl. P. III. § 261. nr. 4 p. 184.

recht in die Hände eines einzigen oder mehrerer ihrer Mitcapitularen oder auch anderer Geiſtlichen legen (**per compromissum**)[10]; oder endlich durch förmliche Abſtimmung (**per scrutinium**)[11]. Hat das Wahlcolleg ſeine Vollmacht durch Compromiß an Mehrere übertragen, und ſind deren Wahlſtimmen getheilt, ſo entſcheidet abſolute Majorität, welche auch dann gilt, wenn die Hälfte der Stimmen auf einen der Compromiſſarien ſelber fällt, und dieſer conſentirt, alſo gleichſam ſeine Stimme ſich ſelbſt beilegt, und ſo gegen die andere Stimmenhälfte den Ausſchlag gibt[12]. Aber wenn die Wahl nur Einem Compromiſſar übertragen iſt, darf dieſer in keinem Falle ſich ſelbſt wählen[13]. Die durch Compromiß übertragene Wahlvollmacht kann von dem Wahlcolleg zurückgenommen werden, ſolange die Compromiſſare ihre Verhandlung noch nicht begonnen[14]. Wenn letztere die ihnen gegebenen Inſtructionen überſchreiten, oder einen Unwürdigen wählen, fällt das Wahlgeſchäft wieder an das Capitel zurück; wenn aber durch deren Schuld die geſetzliche Friſt verſtreicht, ſo geht das Wahlrecht auch den Compromittenten verloren, und devolvirt an den höheren Kirchenoberen[15]. Wird die Wahl dagegen durch Abſtimmung aller berechtigten Votanten vorgenommen, ſo wählt das Colleg drei Mitglieder (**scrutatores**), welche die in der Regel ſchriftlich abzugebenden Stimmen der Einzelnen ſammeln, die Anzahl der eingegangenen Stimmenzettel mit der der ſtimmberechtigten Capitulare vergleichen, und im Falle der Uebereinſtimmung ſolches der Wahlverſammlung anzeigen (**publicatio scrutinii**). Von da an iſt es keinem mehr geſtattet, ſein Votum zu ändern (**variare**)[16]. Sodann werden die einzelnen Stimmen eröffnet, verzeichnet, und aus deren Vergleichung (**collatio**) beſtimmt, auf wen die Wahl gefallen iſt[17]. Alle unbeſtimmten, alternativen oder bedingten Vota werden wie nicht vorhanden beſeitigt[18]. Bei der Wahl entſcheidet Stimmenmehrheit)[19], und zwar abſolute[20],

---

10) c. 8. c. 21. 30. 32. 52 (I. 6).
11) c. 42 eod.
12) c. 33 eod.
13) Neller, De s. elect. processu Diss. I. § 5 nr. 20.
14) c. 32 De elect. (I. 6).
15) Sext. c. 37 eod. (I. 6).
16) c. 58 eod.
17) c. 42 eod.
18) Sext. c. 2 eod.
19) c. 42. 57 eod.
20) c. 48. 50 eod.; Sexti c. 23 eod.

welche nöthigenfalls durch wiederholte Scrutinien erzielt werden muß [21]). Indeß kann bisweilen auch die Minorität (**pars minor**), falls sie nämlich ihre Wahl triftiger motivirt (**pars sanior**), bei der Bestätigung der Wahl obsiegen, obschon die Majorität übrigens die Vermuthung für sich hat, daß das richtigere Urtheil auf ihrer Seite ist [22]). Namentlich könnte die Minorität entscheiden, wenn die Majorität sich postulationsweise für ein Individuum erklärte, welches mit einem canonischen Impedimente behaftet ist. Das Resultat der Wahl wird sogleich durch einen der Scrutatoren dem Wahlcolleg bekannt gemacht [23]).

c) Verfahren nach der Wahl, Bestätigung und Consecration des Gewählten.

§ 249. Durch die erfolgte und sofort publicirte Wahl erlangt der Gewählte 1) ein Prioritätsrecht auf den Erwerb des Amtes (**jus ad rem**), welches ihm das Capitel nicht mehr durch Vornahme einer neuen Wahl entziehen kann [1]), und über dessen Annahme er sich innerhalb dreißig Tagen zu erklären hat [2]). Doch darf derselbe, auch wenn die Wahl einträchtig vor sich gegangen ist, vor erhaltener päpstlicher Confirmation nur dispensativ in dringenden Fällen und zum entschiedenen Vortheil der Kirche bestimmte Verwaltungsrechte ausüben [3]), wenn nicht, wie namentlich in Bayern [4]), die Ausübung jeglichen Jurisdictions- und Administrationsrechtes vor erfolgter canonischer Institution ausdrücklich durch Particulargesetz untersagt ist. — 2) Das Recht auf das Amt selbst (**jus in re**) wird erst durch die Bestätigung der Wahl (**confirmatio, institutio canonica**) von Seite des Papstes erlangt, welche ehemals von dem Gewählten binnen drei Monaten, vom Tage der Acception der Wahl an gerechnet, persönlich erbeten werden

---

21) c. 55 eod.; Sext. c. 23 cit. Nie darf aber bei getheilten Stimmen oder Stimmengleichheit das Loos entscheiden; c. 3 De sortileg. (V. 21); auch nicht der Vorsitzende als solcher kann den Ausschlag geben, sondern es muß neu gewählt werden; Ferraris, Prompta biblioth. can. s. v. Electio, Art. IV. nr. 45.

22) c. 57 De elect. (I. 6); Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. XXI. c. III. nr. 33. 34, ed. laud. p. 525.

23) Sext. c. 21 De elect. (I. 6).

1) c. 58 De elect. (I. 6).

2) Sext. c. 6 eod. (I. 6).

3) c. 44 fin. De elect.

4) Concord. Bav. Art. IX. (Ges.-Bl. 1818. St. XVIII. col. 419).

mußte[5]), in neuerer Zeit aber unter Einsendung des Wahldocuments nachgesucht zu werden pflegt[6]). Der Bestätigung vorausgeht eine zweifache Untersuchung der Wahlerfordernisse, nämlich der am Wohnorte des Gewählten angestellte Informativ-Prozeß (**processus informativus in partibus**), und der in Rom gepflogene Definitiv-Prozeß (**processus definitivus in curia**). a) Zur Einleitung des Informativprozesses mußten früherhin alle vom päpstlichen Stuhle zu confirmirenden Prälaten entweder persönlich oder durch Specialprocuratoren in Rom erscheinen[7]). Das Tridentinum befahl, über den ganzen Wahlact eine öffentliche Urkunde auszufertigen, und dem päpstlichen Nuntius zuzustellen, der dann die Untersuchung vornehmen und dem Papste berichten sollte[8]). Später sind für diese Prüfung von Gregor **XIV.** und Urban **VIII.** ausführliche Verordnungen erlassen worden[9]). Diesen nach soll über jede Wahl eine beglaubigte Urkunde an den päpstlichen Stuhl eingeschickt werden, worauf der Papst, wenn die Wahl als canonisch erkannt wird, einem fungirenden Erzbischof, Bischof oder Dignitar der betreffenden Provinz den Auftrag gibt, den Informativprozeß über die Tüchtigkeit des Gewählten vorzunehmen. b) Der sg. Definitivprozeß aber wird einer besonderen Cardinal-Congregation*(§ 190. 1.) übertragen, worauf nach dem in einem geheimen Consistorium erstatteten Vortrage die Abstimmung der Cardinäle, und wenn die Mehrheit sich dafür ausspricht, die päpstliche Bestätigung (**praeconisatio**) erfolgt[10]). Durch die urkundlich ausgefertigte[11]) päpstliche Bestätigung, welche der einmal als canonisch justificirten Wahl nicht versagt werden kann[12]), erfolgt die feste Verbindung des Bestätigten mit seiner Kirche, welche das canonische Recht als geistige

---

5) Sext. c. 6 De elect. (I. 6).

6) Dieser in Deutschland schon lange bestehende Gebrauch ist auch in den neuesten Vereinbarungen mit Rom anerkannt; Bulle De salute animarum für Preußen (Weiss, Corp. jur. eccl. p. 86); Bulle Impensa RR. PP. sollicitudo für Hannover (Weiss, p. 168); Bulle Ad dominici gregis custodiam für die oberrheinsche Kirchenprovinz (Weiss l. l. p. 204).

7) c. 16. 33 De elect. (I. 6); Clem. c. 2 § 5 eod. (I. 3).

8) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 2 De ref., Sess. XXIV. c. 1 eod.

9) Gregor. XIV. Const. „Onus apostolicae" vom 1. Mai 1592, dazu die Instruction des P. Urban. VIII. v. 1627, im Bullar. Rom. T. VI. P. I. p. 73.

10) S. hierüber Van-Espen, Jus eccl. univ. P. I. tit. XIV. c. 2. 3. 4 (ed. laud.) p. 87—92.

11) Extrav. comm. c. 1 De elect. (I. 3).

12) c. 3 De elect. (I. 6).

Ehe (**spirituale foedus conjugii**) betrachtet [12]) Damit tritt auch deſſen Berechtigung zur Ausübung aller nicht auf der Weihe beruhenden Rechte, nämlich der Verwaltung und Jurisdiction ein [14]), ſoweit er hierin nicht an die Zuſtimmung des Capitels oder Conventes gebunden iſt. Dieſe Berechtigung beginnt aber regelmäßig erſt nach erfolgter Ausfertigung und Behändigung der Confirmationsbulle [15]). Nur wenn der Beſtätigte unter Verſicherung der innerhalb einer ausdrücklich benannten Friſt erfolgenden Ausfertigung der Bulle durch ein beſonderes Breve im Namen der apoſtoliſchen Kammer ermächtiget wird, inzwiſchen Beſitz zu ergreifen und ſeine Conſecration zu betreiben, iſt er zur Ausübung aller biſchöflichen Jurisdictionsrechte und (wenn er mittlerweile die Conſecration empfangen hat) auch zur Vornahme der Pontificalien befugt. Ebenſo kann ausnahmsweiſe ein als Biſchof confirmirter Cardinal, ſobald nur die päpſtliche Beſtätigung wirklich erfolgt iſt, die biſchöfliche Jurisdiction in ihrem vollen Umfange ausüben, wenn ihm die Confirmationsbulle auch noch nicht inſinuirt iſt [16]). — 3) Zur vollen Entwickelung der biſchöflichen Amtsthätigkeit gehört aber noch die **Conſecration** (**consecratio**) [17]), welche innerhalb drei Monaten nach erhaltener Beſtätigung [18]) durch den vom Papſte dazu beauftragten Erzbiſchof oder Biſchof unter Aſſiſtenz zweier Biſchöfe oder anderer infulirter Prälaten [19]), wenn möglich in der eigenen Cathedrale des Biſchofs [20]), an einem Apoſtelfeſte oder

---

13) Die Wahl (oder Nomination) vergleicht ſie dem Eheverlöbniß (**matrimonium initiatum**), die Confirmation der abgeſchloſſenen (**matrim. ratum**), die Conſecration der vollzogenen Ehe (**matrimonium consummatum**); c. 4 De translat. episc. (I. 7).

14) c. 15 De elect. (I. 6).

15) Extravag. commun. c. 1 De elect. (I. 3).

16) **Bened.** XIV. De synod. dioeces. Lib. II. c. 5. nr. 6. 7, ed. laud. T. I. p. 38.

17) Stanisl. **Sokolovinus**, De consecratione episcoporum, Colon. 1583; J. Nep. **Locherer**; Die Biſchofsweihe, in den Jahrbüchern für Theologie und chriſtl. Philoſophie von Kuhn ꝛc. (Frankf. a. M. 1834 ff.) Bd. V. Hft. II.

18) c. 2 Dist. LXXV. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 25); c. 1 Dist. C (Conc. Ravenat. ao. 878 c. 1); Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 2 De ref.

19) c. Dist. LXIV. (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 4); c. 5 Dist. LXV. (Conc. Carthag. II. ao. 390 c. 12); c. 1 De sacr. unct. (I. 15). Doch iſt die Aſſiſtenz zweier Biſchöfe oder Aebte nicht nothwendig zur **Gültigkeit** der Weihe; **Bened.** XIV. De syn. dioec. Lib. XIII. c. 13 nr. 2—10.

20) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 2 De ref.

Sonntage [21]), nach den Formen des römiſchen Pontificals [22]) mittelſt Salbung mit dem Chrisma [23]) vollzogen wird, nachdem vom Conſecranden vorerſt das Glaubensbekenntniß und der Eid der Treue und des Gehorſams gegen den Papſt [24]) in die Hände des Conſecrators abgelegt worden iſt (§ 237 nr. 2. 3.), der über den Vollzug dem apoſtoliſchen Stuhle zu referiren hat.

b. durch Poſtulation *).

§ 250. Wenn das Capitel ſeine Wahl auf ein Individuum richtet, welches nicht in allen Beziehungen zur Uebernahme des Episcopats oder der zu beſetzenden Prälatur fähig iſt, und der mit einem canoniſchen Defecte Behaftete nicht vielleicht ſchon **in eventum** auf dem Dispenſationswege ein **Breve de eligibilitae** ſich vom päpſtlichen Stuhle erwirkt und rechtzeitig producirt hat; ſo kann das Kirchenoberhaupt nicht mehr einfach und auf dem Wege Rechtens um Confirmation angegangen, ſondern nur **via gratiae** um Dispens und Zulaſſung gebeten werden. Ein ſolches in ſeinem Erfolge zweifelhaftes und von der Nachſicht des apoſtoliſchen Stuhles abhängiges Geſuch heißt Poſtulation (**postulatio**). 1) Dieſe iſt entweder eine feierliche oder eine einfache. a) Die eigentliche Poſtulation (**postulatio solemnis**) findet Statt, wenn das Wahlcolleg ein mit einem geringeren canoniſchen Mangel behaftetes Subject begehrt. Dergleichen die Poſtulation zuläßige Defecte ſind: Mangel des geſetzlichen Alters, wenn der Poſtulirte doch wenigſtens das ſechsundzwanzigſte Lebensjahr erſtreckt hat [1]); uneheliche (wenn nur nicht inceſtuoſe) Geburt [2]);

---

21) Bened. XIV. Const. „In postremo," § 16 sq., in deſſen Bullar. T. IV. p. 306. sqq.

22) Pontif. Rom. tit. XIII. De consecratione Electi in episcopum (ed. Catalani, Rom. 1738) T. I. p. 169 sq.

23) c. 1 § 9 De sacr. unct. (I. 15).

24) Von dem Eid der Treue, welchen die Biſchöfe ꝛc. in Deutſchland auch dem Landesherren zu leiſten haben, ſ. § 38 nr. 4.

*) L. A. Schoppuis, De postulatione praelatorum, Halae 1674; Ge. Jos. Wagner, De postulatione praelatorum et substitutione, Mogunt. 1709; G. Chph. Neller, Coll. methodica ss. canonum de postulatione praelatorum, in A. Schmidt Thesaur. dissertt. jur. eccl. T. II. Nr. XVIII. p. 733 sqq. Jo. Dan. de Boisgantier, Diss. de electionis postulationisque concursu, Argent. 1752.

1) c. 19 De elect. (I. 6).

2) c. 20 eod.

der Defect des Subdiaconats [3]), und für Kloſterprälaturen die noch nicht abgelegte Ordensprofeß [4]). Dagegen können Individuen mit ſchwereren Impedimenten, wie: grobe Verbrecher [5]), Verletzer des Interdicts [6]); völlig Ungebildete [7]); Verſtümmelte oder ſonſt an ſchweren körperlichen Gebrechen Leidende [8]); **Bigami** [9]); im Inceſt Erzeugte [10]); Cleriker, die das ſechsundzwanzigſte Jahr noch nicht zurückgelegt haben [11]); Mendicanten-Mönche für Prälaturen anderer Orden [12]); Laien u. dgl. auch nicht einmal mit Erfolg poſtulirt werden. Ein anderer Fall der feierlichen Poſtulation iſt gegeben, wenn das begehrte Individuum durch die päpſtliche Confirmation wie durch ein **matrimonium ratum** bereits mit einer beſtimmten Kirche verbunden iſt [13]), namentlich Erzbiſchöfe und Biſchöfe, ſie mögen bereits wirklich einer Diöceſe vorſtehen oder nur auf eine Diöceſe **in partibus** inſtituirt ſeyn. Dagegen iſt das **impedimentum conjugii spiritualis** nicht vorhanden bei bloß erwählten oder ernannten aber noch nicht confirmirten Biſchöfen, welche daher auch noch fähig ſind, geradezu auf eine andere Kirche gewählt zu werden. Von der feierlichen Poſtulation unterſcheidet man b) die einfache (**postulatio simplex**), wodurch für ein an ſich wählbares Subject lediglich die Entlaſſung aus ſeinem bisherigen Dienſtverhältniſſe und Subjectionsverbande bei dem competenten Kirchenoberen nachgeſucht wird. Dieß iſt der Fall bei Cardinalprieſtern, Cardinaldiaconen, päpſtlichen Legaten und Nuntien, bei erzbiſchöflichen und biſchöflichen Generalvicaren und Officialen, bei allen Inhabern von Dignitäten an Metropolitan-, Dom- und Collegiatſtiftern, und bei Ordensgeiſtlichen nach abgelegtem Gelübde [14]). Ob auch Inhaber einfacher Canonicate und niederer Seelſorgsämter ſich

---

3) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 2 De ref.
4) c. 43 De elect. (I. 6).
5) c. un. Dist. LXXXV. (S. Greg. M. ad Joann. episc. ao. 604 Ep. 11 Lib. XIV. ed. Maurin.)
6) c. 1 De postulat. (I. 5).
7) c. 15 De aetat. et qualit. (I. 14).
8) c. 6 De corp. vitiat. (I. 20).
9) c. 2 De bigam. (I. 21).
10) c. 10 § 6 med. De renunt. (I. 9).
11) Extrav. comm. c. un. De postul. (I. 2).
12) Xvag. comm. c. cit.
13) c. 6 De postul. (I. 5).
14) c. 37. c. VII. q. I. (Statuta eccl. antiq. c. 11); c. 1 Dist. LVIII. (S. Greg. M. ad Marinian. Ravenn. ao. 598. Ep. 15 Lib. VIII. ed. Maur.); c. 3 De postul. (I. 5); Sext. c. 27. 36 De elect. (I. 6).

ihre Entlaſſung **ab Ordinario** förmlich zu erbitten haben, wenn ſie für fremde Diöceſen gewählt werden, entſcheidet die Obſervanz. — 2) Das Poſtulations-Verfahren iſt übrigens a) bei der einfachen Poſtulation ganz daſſelbe wie bei der Wahl; nur müſſen die Dimiſſorialien, welche hier entweder von dem Capitel oder von dem Poſtulirten nachgeſucht werden können, auch wirklich erfolgt ſeyn, ehe der letztere die Wahl acceptiren kann[15]). Auch b) bei der feierlichen Poſtulation entſcheidet in der Regel abſolute Stimmenmehrheit; außer wenn der Poſtulirte mit einem Wahlfähigen concurrirt, in welchem Falle erſterer zwei Dritttheile aller Stimmen für ſich haben muß, um den letzteren zu überwinden; da hingegen der Gewählte, um den rechtlichen Vorzug vor dem Poſtulirten zu behaupten, nur eine einzige Stimme über Ein Dritttheil nöthig hat[16]). Das Admiſſionsgeſuch aber, welches alle canoniſchen Defecte des Poſtulaten bei Verluſt des dießmaligen Poſtulationsrechtes enthalten muß[17]), wird hier von Seite des Wahlcollegiums einbefördert[18]). Begreiflich auch darf die Poſtulation von dem Poſtulirten nur eventuel auf den Fall der ſeiner Zeit erfolgenden Admiſſion acceptirt werden; begründet darum dem Poſtulirten vor wirklicher Zulaſſung kein Recht, ſich vorläufig auch nur dispenſativ einer Adminiſtration oder Jurisdiction zu unterziehen[19]), wiewohl ſolches **in praxi** vielmals unbeachtet blieb; und kann, wenn das Geſuch einmal dem Papſte unterſtellt iſt, nicht mehr zurückgenommen werden[20]). Auch iſt der Papſt die Admiſſion zu ertheilen an ſich nicht, oder nur in ſeinem Gewiſſen verbunden[21]); dürfte jedoch bei vorausſichtlichem großen Vortheil für die verwaiſete Kirche auch rechtlich dazu gehalten ſeyn[22]). Alle dieſe Grundſätze behaupten auch noch heutzutage ihre Anwendung. Nur für die Bisthümer in Preuſſen iſt der formele Unterſchied zwiſchen Wahl und Poſtulation aufgehoben[23]).

---

15) Sext. c. 27 De elect. (I. 6).

16) c. 40 De elect. (I. 6). J. C. Koch, De votis duplo majoribus (in A. Schmidt, Thesaur. jur. eccl. T. VII. Diss. XI.) § 14 — 20.

17) arg. c. 20 De elect. (I. 6); Sext. c. 1. 2 De fil. presb. (I. 11).

18) Sexti c. 16 De elect. (I. 6).

19) c. 3. 5 De postul. (I. 5).

20) c. 4 eod. (I. 5).

21) H. L. Lippert, Ueber die Admiſſion der Poſtulirten, in Deſſen Annalen des Kirchenrechts, Bd. II. S. 68 ff.

22) Vgl. c. 1. 3 De postul. (I. 5); und Paul. Jos. a Rieger, Institt. jurisprud. eccl. P. II. § 334. p. 175. sq.

23) „Nec non electionis et postulationis discrimine nobilitatisque natalium

c. durch landesherrliche Ernennung.

§ 251. Da einerseits bei den Wahlen factiöse Umtriebe nicht immer zu vermeiden sind, und dadurch leicht der wohlthätige Zweck der Kirche vereitelt, und selbst die Ruhe des Staates gefährdet werden kann, andererseits aber die landesherrliche Ernennung der Bischöfe nicht nur dem monarchischen Principe, wie es sich in den neueren Staatsverfassungen ausgebildet hat, mehr zusagt, sondern auch, wenn sie von einsichtsvollen Herrschern mit redlicher Gesinnung ausgeübt wird, der Kirche in mancher Hinsicht vortheilhaft ist; so wurde seit dem fünfzehnten Jahrhunderte die letztere Form der Besetzung der Episcopate in den meisten Ländern, wo nicht schon die confessionele Verschiedenheit des Regenten dieses Verfahren unthunlich machte (§ 246 a. E.) durch besondere Vereinbarungen mit dem apostolischen Stuhle eingeführt, und dem etwaigen Mißbrauche dieses landesherrlichen Nominationsrechtes durch den Vorbehalt der päpstlichen Bestätigung des Ernannten eine heilsame Schranke gesetzt. Dermalen besteht dasselbe (größtentheils durch neuere Concordate befestiget) auf europäischem Boden in Portugal, Frankreich, Spanien, Neapel und Sicilien, in Sardinien, im österreichschen Kaiserstaate, in Bayern. Portugal erhielt dieses Recht schon Ende des XV. Jahrhunderts. In Frankreich wurde dem Könige jenes Recht bereits durch die zwischen Leo X. und Franz I. zu Bologna getroffene Vereinbarung zu Theil, und unter den wechselnden Regierungsverhältnissen der neueren Zeit fortwährend bestätigt [1]). In Spanien ist durch das zwischen Benedikt XIV. und Ferdinand VI. geschlossene Concordat das längstbestandene königliche Nominationsrecht auf alle Erzbisthümer, Bisthümer und Priorate des Reiches wiederholt anerkannt [2]). Ebenso in Sardinien; die Ereignisse in Italien während Napoleons Herrschaft änderten hierin nichts, und durch die Restauration wurde ohnehin wieder alles im

---

necessitate sublatis" . . Bulle De salute animarum (Weis, Corp. jur. eccl. hod. p. 85.) Anderer Meinung ist Lippert, Ueber die Admission der Postulirten a. a. O.; demnach die Postulation ganz ausgeschlossen wäre. Vgl. dagegen Eichhorn, Kirchenrecht, S. 701.

1) Concord. v. 1516. publ. 12. Mai 1517. § 4; Concord. v. 15. Juli 1801. Art. IV. u. V; Concord. v. 11. Juni 1817. Art. I. II. (Münch, Concordaten-Samml. Th. I. S. 230 f., Th. II. S. 11 f. und S. 54).

2) Concord. v. 11. Jäner 1753 (Münch a. a. O. Th. I. S. 446).

Wesentlichen auf die früheren Verhältnisse vor 1799 zurückgeführt [3]). In Neapel und Sicilien hat das jüngste Concordat zwischen Pius VII. und Ferdinand I. das unmittelbare Ernennungsrecht des Königs neuerdings bestätigt [4]). In Oesterreich nominirt der Kaiser auf alle Erzbisthümer und Bisthümer der gesammten Monarchie; nur für sehr wenige besteht die Wahlform [5]). Dasselbe Nominationsrecht steht auch dem Könige von Bayern zu [6]). In den zum deutschen Bunde gehörigen Staaten sind es in Oesterreich die Erzbisthümer Wien, Prag und Görtz mit den Suffragan-Bisthümern St. Pölten und Linz, Leitmeritz, Königsgrätz, Budweis und Brünn, Laibach und Triest, dann die zum Erzstifte Salzburg gehörigen Episcopate Leoben, Trient und Brixen; in Bayern die Erzbisthümer München-Freysing und Bamberg mit deren Suffraganaten Augsburg, Passau und Regensburg; Würzburg, Eichstädt und Speyer; sohin im Ganzen fünf Erzbisthümer und siebzehn Bisthümer, welche durch landesfürstliche Ernennung besetzt werden; wogegen in Oesterreich nur die Erzbisthümer Olmütz und Salzburg und die zu letzterem gehörigen Bisthümer Seckau (Grätz) und Lavant; in Preussen das Erzstift Köln mit Trier, Münster und Paderborn, und das exemte Bisthum Breslau; in Hannover Hildesheim; und in der oberrheinschen Kirchenprovinz das Erzbisthum Freyburg mit Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg, sohin in allem vier erzbischöfliche und eilf bischöfliche Stühle bestehen, deren Besetzung durch Wahl stattfindet.

2. Bei den übrigen Kirchenämtern.

a. Freies bischöfliches Collationsrecht.

§ 252. Alle übrigen Kirchenämter im ganzen Umfange seiner Diöcese verleiht in der Regel der Bischof frei (**libera collatio**) [1]). Und

---

3) Bulle Pius VII. v. 17. Juli 1817.

4) Concord. v. 7. März 1818. Art. XXVIII. (Münch, Th. II. S. 717).

5) Vgl. F. A. Staudenmayer, Geschichte der Bischofswahlen (Tübingen 1831. 8.) S. 376 ff.

6) Concord. v. 5. Juni 1817. Art. IX. (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. p. 121 sq.

1) c. 10. c. XVI. q. VII. (Conc. Aurelian. I. ao. 511, c. 19); c. 16 De off. jud. ord. (I. 31); c. De institut. (III. 7).

dieſes Recht iſt ein höchſtperſönliches, ſo daß weder **sede plena** der Generalvicar ohne beſonderen Auftrag des Biſchofs noch **sede vacante** das Capitel es ausüben darf. Im Beſitze dieſes unbeſchränkten Proviſionsrechtes iſt der Biſchof durch die Rechtsvermuthung geſchützt; daher jede Beſchränkung desſelben beſonders bewieſen werden muß. Zeitig bildeten ſich jedoch verſchiedene Verhältniſſe, wodurch dem Biſchofe auf gewiſſe Kirchenämter das Verleihungsrecht theils ganz entzogen, und einem Dritten überwieſen; theils zwiſchen ihm und dem Capitel unter manigfaltigen Modificationen getheilt; theils dahin beſchränkt wurde, daß er der von einem Dritten rechtzeitig präſentirten Perſon, wenn ſie die canoniſchen Eigenſchaften hat, die Pfründe zu conferiren gehalten iſt. Eine Proviſion dieſer Art heißt daher, im Gegenſatze zur freien Verleihung, die beſchränkte (**collatio non libera** oder **necessaria**). Dergleichen Beſchränkungen des freien biſchöflichen Collationsrechts wurden beſonders durch die ſpätere Geſtaltung der Capitel und durch den Einfluß des Patronatrechts auf die Beſetzung geringerer Beneficien herbeigeführt. Alle erzbiſchöflichen und biſchöflichen Collationen unterliegen übrigens in neuerer Zeit regelmäßig der landesherrlichen Genehmigung[2]).

b. Beſchränkungen der freien Collation,

aa. durch das volle Verleihungsrecht dritter Perſonen.

§ 253. In manchen Fällen iſt durch beſondere Privilegien oder durch Verjährung eine dritte Perſon nicht bloß zur Präſentation auf ein Kirchenamt, ſondern zur vollen Verleihung desſelben (§ 243. 2. c) berechtiget. Dieß Recht wurde jedoch immer nur kirchlichen Dignitäten[1]) und Corporationen, beſonders Klöſtern in Bezug auf die ihnen incorporirten Beneficien[2]), nicht aber auch Laien zugeſtanden. Nur der Landes-

---

2) In Bayern nach Concord. Art. XI. Abſ. 6 (Geſ.-Bl. 1818. St. XVIII. col. 425), und gemäß Allh. Entſchl. v. 17. Decemb. 1825 (Reggsbl. 1825. Nr. 54. col. 1062) § 20, Miniſt.-Rſcr. v. 25. Aug. 1836 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 603); anderwärts zufolge landesgeſetzlicher Beſtimmungen, z. B. Kurheſſ. Allh. Entſchl. v. 30. Aug. 1829. lit. c. (Weiss, Corp. j. eccl. hod. Germ. p. 302); Sachſen-Weimar. Edict v. 7. Octb. 1823 § 17 (Weiss l. l. p. 336), u. a.

1) 6. 6 De institut. (III. 7).

2) c. 18 De praescript. (II. 26); c. 3. § 2 De privileg. (V. 33).

herr hat fast allerwärts die kirchlichen Aemter an seiner Hofkapelle frei zu besetzen. In keinem Falle aber geht die Befugniß des Dritten soweit, daß derselbe auch die etwa mit dem Amte verbundene Seelsorge übertragen kann; denn dieses ist ausschließliches Reservat des Bischofs [3]).

bb. bei Capitelpfründen *).

§ 254. Besondere Beschränkung erlitt das an sich freie Collationsrecht des Bischofs durch die eigenthümliche Stellung der Capitel. 1) So lange das Communleben an denselben bestand, vergaben, wie dieß schon die Natur der Sache mit sich brachte, der Bischof und die Capitularen gemeinsam; ersterer gewöhnlich die Dignitäten und Aemter, letztere dagegen die einfachen Canonikate. Als aber die Capitel nach Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens als selbstständige Corporationen sich beschäftigten, gestaltete sich auch jenes Verhältniß auf manigfaltige Weise um. Hie und da zwar wurde die alte Theilung des Besetzungsrechtes zwischen dem Bischofe und den Capitularen noch beibehalten [1]); häufig aber nahm das Capitel selbst als geschlossenes **Corpus** die Wahl seiner Vorsteher und Mitglieder vor, entweder so, daß des Bischofs Stimme so viel wog als die Stimmen aller Capitularen zusammen; oder so, daß er nur in der Eigenschaft eines einfachen Capitulars seine Virilstimme [2]), und bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben hatte; oder endlich so, daß bloß die Capitularen mit gänzlicher Ausschließung des Bischofs [3]), sey es nun **in corpore** oder **per turnum** die erledigten Stellen besetzten. Von einer anderweitigen, aber nicht blos auf Capitelpfründen beschränkten Schmälerung des bischöflichen Collationsrechtes durch die päpstlichen Reservationen und Anwartschaftsertheilungen wird unten (§ 262) die Rede seyn. Noch aber müssen wir hier erwähnen des ehemals geltenden Rechtes der ersten Bitte (**jus primarum precum**), kraft dessen der Regent eines Landes, und so im deutschen Reiche der Kaiser, vermöge seiner Schutzherrlichkeit auf die zum erstenmale während seiner

---

3) c. 4 De offic. archidiac. (I. 23); cf. Trid. Sess. XXIII. c. 15 De ref.

*) Lud. Boehmer. Diss. de collatione canonicatuum, Lips. 1751.

1) c. 5 De supplend. neglig. praelat. (I. 10); c. 4. 5 De his, quae fiunt a praelat. (III. 10).

2) c. 15 De concess. praeb. (III. 8).

3) c. 31 De elect. (I. 6); c. 3 De suppl. neglig. praelat. (I. 10); c. 2 De concess. praeb. (III. 8).

Regierung sich eröffnende Stelle in jedem Capitel einen Candidaten promoviren konnte. Diese primae preces gestalteten sich in der Folge in förmliche mandata de providendo um [4]). Seit der Auflösung des deutschen Reiches sind sie außer Uebung. 2) In neuester Zeit ist an den Capiteln in Deutschland die Besetzung der Dignitäten, Canonikate und Präbenden oder Domchorvicarstellen durch die mit dem päpstlichen Stuhle geschlossenen Vereinbarungen geregelt, hinsichtlich des Provisions-Termins aber im Ganzen die Bestimmung des gemeinen canonischen Rechts in Kraft belassen worden [5]). In Oesterreich werden die Dignitäten, und die wirklichen und Ehren-Canonikate zumeist durch den Kaiser, einzelne aber auch durch Corporationen und Privaten besetzt [6]). In Bayern ernennt den Propst der Papst, den Decan der König; auf die in den sg. päpstlichen Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September, November) vacantgewordenen Canonikate steht dem Könige; auf die in den Monaten Februar, Juni und October vorkommenden Vacaturen dem Bischofe; auf die im April, August und December erfolgten Erledigungen dem Capitel das jedesmalige Ernennungsrecht zu. Die Chorvicarstellen werden von den Erzbischöfen und Bischöfen frei vergeben [7]). In Preussen besetzt die Dompropsteien und die in den Papal-Monaten vacanten Canonikate der Papst; die Decanate dagegen und die in den übrigen Monaten erledigten Domherrenstellen sowie die Vicar-Präbenden ohne Rücksicht auf den Monat ihrer Erledigung der betreffende Erzbischof oder Bischof [8]). In der oberrheinschen Kirchenprovinz ernennen die Bischöfe mit ihren Capiteln abwechselnd auf die Stelle des Decans und die erledigten Canonikate und Präbenden. Zu diesem Ende haben sie, innerhalb sechs Wochen vom Tage der Er-

---

4) Ayrer, De jure primariarum precum, Goetting. 1740; J. G. Müller, De jure prim. precum ejusque exercitio, Lips. 1789.

5) Nur bezüglich der Provision der Canonikate und Präbenden an den Hochstiftern der oberrheinschen Kirchenprovinz und des Capitels zu Hildesheim in Hannover besteht eine sogleich zu erwähnende eigenthümliche Anordnung.

6) v. Barth-Barthenheim, Oestr. geistl. Angeleg. S. 29 § 51.

7) Concord. Art. X. (Weiss, Corp. j. e. hod. p. 122). Die von dem Könige und dem Capitel ausgehenden Ernennungen bedürfen der Bestätigung, welche der päpstliche Stuhl anfangs sich selbst vorbehielt (Circumscript.-Bulle Dei ac Domini nostri v. 1. Apr. 1818, bei Weiss l. l. p. 136), später aber durch apostolisches Breve v. 19. December 1824 den betreffenden Bischöfen, jedoch nur als persönliches Recht, überließ.

8) Bulle De salulate animarum (Weis, l. l. p. 84 sq.

ledigung an, dem Landesherren vier Candidaten vorzulegen. Sollte einer von diesen demselben minder angenehm seyn, so wird der Landesfürst dem Erzbischofe oder Bischofe oder beziehungsweise dem Capitel solches eröffnen lassen, damit jener aus dem Verzeichnisse gestrichen werde. Dann aber hat der Erzbischof oder Bischof oder beziehentlich das Capitel aus den übrigen Candidaten innerhalb vier Wochen einen zu ernennen, welchem der Erzbischof oder Bischof die canonische Einsetzung ertheilen wird [9]). Auch in Hannover geschieht die Besetzung der Dignität (des Decanats) und der Canonikate und Präbenden der bischöflichen Kirche zu Hildesheim durch den Bischof und das Capitel abwechselungsweise und ganz in derselben Art wie an den Hochstiftern der oberrheinischen Kirchenprovinz [10])

cc. durch das Patronatrecht *).

a) Geschichte des Patronatrechts.

§ 255. Unter Patronatrecht (jus patronatus) versteht man den Inbegriff derjenigen Rechte, welche eine physische oder moralische Person durch Stiftung einer Kirche oder eines Kirchenamtes erworben hat. Das wichtigste dieser Rechte ist die Befugniß, den für die gestiftete Kirche oder Pfründe benöthigten Geistlichen primitiv und sofort im

---

9) Bulle Ad dominici gregis custodiam (Weiss, p. 205).

10) Bulle Impensa Rom. Pontificum sollicitudo (Weiss, p. 169).

*) Tractatus de jure patronatus perutilis clariss. Ictorum (Rochi de Curte, Pauli de Citadinis, Jo. Nicolai Delphinatis), P. I. Francof. 1609, und Tractt. clariss. Ict. (Ant. de Butrio, Jo. de Anania, Henr. Boich, Caes. Lambertini) P. II. ib. 1609. f.; Fr. Florens, Tract. de antiquo jure patronatus, in der Ausg. seiner Opp. (ed. Paris.) T. II. p. 78 sqq. und Ejusdem Tract. ad Decretalium Lib. III. tit. 38 De jure patron. ib. p. 249.; Fr. de Roye, Ad tit. De jure patron. lib. III. Decretal., Andogav. 1661. 4; Sigm. Finkelthaus, De jure patron. (ed. IV.) Lips. 1688; B. L. Mollenbeck, De jure patron. ecclesiast., Giessae 1692; Fr. de Fargna, Comment. in singulos canones de jure patron. Rom. 1717. III. f.; A. L. Schott, Diss. sistens Observatt. de jure patron., Tubing. 1778; Phil. Mayer, das Patronatsrecht, dargestellt nach dem gemeinen Kirchenrechte (und nach österreich. Verordnungen), Wien 1824. 8; Oesterley, Diss. de juris patron. notione ex Decretall. Greg. IX. hausta. Goeting. 1824; H. L. Lippert, Versuch einer hist. dogmat. Entwickelung der Lehre vom Patronatrechte, Giessen 1829. 8.

jedesmaligen Erledigungsfalle dem Biſchofe vorzuſchlagen (Präſentationsrecht § 258). Die Dankbarkeit der Kirche erkannte von jeher demjenigen, der eine Kirche erbaut, ein Kirchenamt dotirt, oder ſonſtwie durch beſondere Wohlthaten ſich um ſie verdient gemacht hatte, gewiſſe Ehrenrechte zu. Das erſte Beiſpiel aber, daß der Stifter einer Kirche das Recht erhielt, auch den Geiſtlichen für dieſelbe zu ernennen, finden wir im fünften Jahrhunderte in Gallien; doch ward dieſes Recht vorerſt nur dem Biſchofe zugeſprochen, der in einer fremden Diöceſe eine Kirche gründete [1]). Laien dagegen erfreuten ſich deſſen nicht, ſondern dem competenten Biſchofe verblieb das freie und ungeſchmälerte Recht der Einſetzung der an den neuerrichteten Kirchen benöthigten Cleriker [2]). Nur bezüglich der Verwaltung des Vermögens der von Laien geſtifteten oder dotirten Kirchen erhielten dieſelben, wenigſtens im Orient, gewiſſe Vorzüge [3]); bis durch Juſtinians Geſetzgebung allgemein ausgeſprochen wurde, daß der Stifter einer Kirche befugt ſei, dem Biſchofe einen Geiſtlichen zur Anſtellung an derſelben zu präſentiren [4]). Auch im Occident ſcheint um dieſelbe Zeit dem Laienpatrone das Präſentationsrecht eingeräumt worden zu ſeyn [5]), jedoch anfangs nur für ſeine Perſon [6]). Zu einem erblichen Rechte geſtaltete ſich das Patronat im Frankenreiche und namentlich durch zwei Umſtände. Die eine Veranlaſſung dazu gaben die Privat-Oratorien, welche Gutsbeſitzer auf ihren größeren Gütern anlegten, und wie volles Eigenthum

---

1) c. 1. c. XVI. q. V. (Conc. Araus. ao. 441 c. 10).

2) c. 26. c. XVI. q. VII. (Epist. incert. temp. vulg. Gelasio I. † 498 adscr.); c. 10 eod. (Conc. Aurelian I. ao. 511 c. 19).

3) l. 15 Cod. De ss. eccles. (I. 2); l. 46 § 3 Cod. De episc. (I. 3).

4) Nov. LVII. c. 2; Nov. CXXIII. c. 18.

5) c. 31. c. XVI. q. I.; c. 4. 30. c. VIII. q. II. (Capp. incerta, vulg. sub Pelagii Papae † 588 nomine). Der Name „Patron (patronus)" kommt zwar erſt im neunten Jahrhundert vor. Früher findet ſich in derſelben Bedeutung nicht ſelten der Name „Senior" (z. B. Capit. Aquisgran. ao. 817. c. 10) oder „Senior saecularis" (bei Hincmar in ſeinen Opp. T. I. p. 715). Beide Ausdrücke deuten darauf hin, daß das in Rede ſtehende Recht ſeine Elemente aus dem Lehensweſen geſchöpft habe. Die Decretalen gebrauchen auch „Advocatus" nicht ſelten gleichbedeutend mit patronus (z. B. c. 6. 7. 24. 25 De jur. patron. III. 38.), wiewohl die Schirmvogtei ſich vom Patronate dadurch weſentlich unterſcheidet, daß ſie eben kein Präſentationsrecht begründet, allerdings aber zur Entſtehung vieler Patronate über Pfarrkirchen Veranlaſſung gegeben hat (Ge. Lud. Boehmer, De advocatiae eccl. cum jure patron. nexu, in ſeinen Opusec. p. 184 ff.).

6) c. 32. c. XVI. q. VII. (Conc. Tolet. IX. ao. 655. c. 2).

behandelten [7]), und daher auch sammt dem davon abgeleiteten Rechte, mit bischöflicher Genehmigung auch den Geistlichen darauf anzustellen, auf ihre Nachfolger übertrugen [8]). Auch nach der Umwandelung solcher Oratorien in Pfarrkirchen blieb dieses Verhältniß im Wesentlichen unverändert, da nunmehr nach der Auffassung des herrschenden Feudalsystems der Grundherr berechtiget war, den Pfarrer zu belehnen. Eine andere Veranlassung zur Uebertragung des Patronatrechts auf andere lag darin, daß weltliche Fürsten und sogar Bischöfe, von den Umständen gedrängt, häufig einzelne Kirchen als Lehen an Laien hingaben [9]), welche sofort sich wie deren Eigenthümer betrachteten, die Einkünfte der Kirche willkürlich an sich nahmen, und sich oft nicht einmal mehr mit dem Rechte, die Geistlichen dem Bischofe zur canonischen Institution zu präsentiren, begnügten, sondern dieselben ohne weiters selbst in das geistliche Amt einsetzten [10]). Als aber endlich im eilften Jahrhunderte die Kirche sich der durch die weltlichen Machthaber geübten Investitur der Bischöfe und Aebte zu erwehren angefangen hatte (§ 246), begann sie gleichzeitig den Kampf gegen diese widerrechtliche Ausdehnung des Patronatrechts auf die Besetzung der geringeren Pfründen [11]) und führte dasselbe wieder auf das alte Recht der bloßen Präsentation zurück [12]). Nur der geistliche Patron sollte durch Verjährung oder speciele Indulte unter gewissen Beschränkungen auch noch das volle Institutionsrecht erwerben können (§ 253). — Diese Verhältnisse blieben bis in die jüngste Zeit im Wesentlichen dieselben. Dagegen aber hat in neuerer Zeit das landesherrliche Patronat in der angemaßten Erweiterung der sg. Majestätsrechte in kirchlichen Angelegenheiten (§ 37) eine unangemessene Ausdehnung erhalten, die mit dem canonischen Rechte in offenbarem Widerspruche steht. In der That waren nämlich die ehemaligen deutschen Reichsfürsten durch

---

7) Caroli M. Capitul. ao. 794 c. 52 (Walter, Corp. jur. German. antiq. T. II. p. 122).

8) c. 35. c. XVI. q. VII. (Ludovic. Pii Capit. ao. 829 c. 2); c. 37 eod. (Conc. Mogunt. ao. 813 c. 29); c. 38 eod. (Conc. Cabilon. II. ao. 813 c. 42); c. 1 De jure patron. (III. 38).

9) c. 59. c. XVI. q. I. (Carol. M. Capit. I. ao. 803 c. 1).

10) Carol. M. Edict. ad Comites ao. 800 in pr. (Walter, Corp. j. Germ. antiq. T. II. p. 131); Ejusd. Capit. I. ao. 813 c. 2 (ibid. p. 257); Ludov. Pii Capit. ao. 816 c. 9 (ib. p. 303).

11) c. 4. 23 De jure patron. (III. 38).

12) c. 3 eod. (III. 38).

Fundation und Dotation von Kirchen und Kirchenämtern, durch Belehnung mit Kirchengütern, durch Vogteiverhältnisse, durch päpstliche Indulte und verschiedene andere Rechtstitel zum Besitze vieler Patronate gelangt, wie beispielshalber das Haus Bayern in seinem Lande auf alle Probsteien und Decanate der Capitel sowie nach einer vom apostolischen Stuhle 1563 bestätigten Gewohnheit auf alle übrigen Pfründen in den päpstlichen Monaten zu präsentiren hatte. Soweit also waren die Regenten in ihrem guten Rechte. Allein mit der extravaganten Entwickelung der landesherrlichen Rechte in Kirchensachen, wie sie die Neuzeit herbeigeführt, setzte sich die irrige Ansicht fest, es seyen jene Patronate nicht durch speciele Rechtstitel erworben und fortgeleitet worden, sondern als inhärirten sie den Regenten in der Eigenschaft landeshoheitlicher Rechte. Noch einen bedeutenden Zuwachs erhielten diese Patronate durch die Aufhebung von vielen Stiftern und Klöstern in Deutschland, zuerst nämlich in Oesterreich, wo die Kirchenämter, Pfarreien und Beneficien, welche früher dem Präsentationsrechte dieser Corporationen zustanden, der landesfürstlichen Verleihung unterworfen und die Bischöfe dabei nur auf einen Besetzungsvorschlag beschränkt wurden [13]), dann auch im übrigen Deutschland durch die zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts eingetretene Säcularisation, in Folge welcher die betreffenden Landesherren ohne weiteres die Patronatrechte der säcularisirten Stifter, Abteien und Klöster, ja sogar die bischöflichen Collationsrechte in Anspruch nahmen. Zur Beschönigung dieses excedenten Verfahrens, für welches man in dem Reichsdeputationshauptschlusse v. 1803 § 36 eine gesetzliche Bestätigung finden wollte, wurde vollends die plausible Theorie von einem sogenannten „allgemeinen landesherrlichen Patronatrechte“ erfunden [14]), aber in ihrer ganzen Grundlosigkeit nachgewiesen [15]), und von dem päpstlichen Stuhle mit dem entschiedensten Widerspruche belegt [16]). Man übersah, daß jene Patronate, wenn sie auch zum Theil ursprünglich weltliche Patronate waren, doch dadurch, daß sie wie immer von jenen Stiftern und Klöstern erworben worden sind, die rechtliche Natur und Eigenschaft

13) Gr. v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angelegenh. S. 48 ff.

14) z. B. Phil. Gregel, Ueber das landesherrl. Patronat, Würzb. u. Bamb. 1805.

15) Eugen Montag, Abt v. Ebrach, Abhandlungen über das alte und neue landesherrliche Patronatrecht, Bamberg 1810.

16) Esposizione dei sentimenti di Sua Santità v. 10. Aug. 1819 (Münch; Concordaten-Samml. Th. II. S. 403 f.).

geistlicher Patronate angenommen hatten, und daß diese Patronate bei ihrem Uebergang an das Stift oder Kloster an die moralische Person der Corporation, an die betreffenden Capitel und Convente, nicht aber gleich dinglichen Laienpatronaten an deren Gütern geknüpft waren, der Landesfürst jure dominii unstreitig nur in den Grundbesitz, in die Capitalien, Renten und nutzbringenden Rechte ꝛc., nicht auch in die geistlichen Standes- und Amts-Rechte der aufgelösten Corporationen succediren konnte. Jene Stifter, Abteien und Klöster als solche sind mit ihrer Aufhebung erloschen, und ihr Präsentationsrecht ist an den ordentlichen Collator, an den Bischof der Diöcese, zurückgefallen [17]). Abgesehen aber von diesem an sich unbestreitbaren Grundsatze des canonischen Rechtes, so ist doch soviel ganz augenfällig, daß die ganze Frage durch ein allgemeines Prinzip, wenn nicht zum Vortheil der Bischöfe so noch weit weniger zu Gunsten des Landesherrn entschieden werden konnte, sondern immerhin eine genaue Scheidung der verschiedenen Rechtstitel, auf denen jene Patronate beruheten, vorgenommen werden mußte. Insbesondere aber ist die Behauptung, daß die vormaligen Fürstbischöfe gar viele Collationsrechte, die sie weiland ausgeübt, in der Eigenschaft als Landesherren besessen hätten, eine durchaus unstichhaltige, da jedenfalls dem Bischofe die in den Grundprinzipien des canonischen Rechtes fundirte Vermuthung für das freie Verleihungsrecht zur Seite steht, wogegen jene Einwendung für jeden Exceptionsfall streng bewiesen werden müßte. Es war sohin damit, daß die Regenten jene Patronate allgemein und ohne weiteres an sich nahmen, unleugbar das Recht der Kirche vielfach verletzt worden. Man hat daher auch in der Folge durch Vereinbarung oder freiwillige Concessionen das frühere Unrecht wenigstens theilweise zu vergüten gesucht. In Bayern namentlich sind diese Verhältnisse durch das Concordat von 1817 geregelt. Hiernach sind dem Könige nicht nur die erweislich von seinen erlauchten Vorfahren, den Herzögen und Kurfürsten von Bayern, aus was immer für canonischen Rechtstiteln erworbenen Patronate, sondern auch diejenigen Präsentationsrechte, welche die aufgehobenen geistlichen Corporationen ausgeübt haben; so wie hinwider den Bischöfen alle von ihren Vorfahren freien Collationsrechte feierlich bestätiget [18]). Aber auch die meisten übrigen Staatsre-

17) Walter, Lehrb. d. K.R. (X. Aufl.) § 235. Anmk. i. S. 406.

18) Concord. Bav. dd. 5. Juni 1817. Art. XI. (Ges.-Bl. 1818. St. 18. col. 423). Die von den ehemaligen Fürstbischöfen Bayerns besetzten Kirchenämter betreffend, unterscheidet das Concordat nicht zwischen solchen Pfründen, welche

gierungen des deutschen Bundes haben wenigstens **in praxi** jenen durchaus verwerflichen Grundsatz eines ausschließlich auf das weltliche Territorial- oder Majestäts-Recht basirten allgemeinen landesfürstlichen Patronats allgemach aufgegeben und den Bischöfen ihrer Lande wenigstens einen Theil der Pfarreien und Beneficien ihrer Diöcesen als freie Collationspfründen zugestanden. In Preussen ist (mindestens für das Fürstbisthum Breslau) eine Theilung der Pfründen nach Monaten angeordnet [19]). Dieselbe **Alternativa mensium** war bereits 1804 zwischen dem Fürstbischofe von Fulda und der damaligen Landesregierung vertragsmäßig eingeführt, und ist später von dem Kurfürsten von Hessen nicht nur bestätiget, sondern auch die Besetzung der Pfarreien im ehemaligen Fürstenthume Hanau und in den katholischen Provinzen Nieder- und Ober-Hessen mit alleiniger Ausnahme der Pfarrei Rottenburg dem jeweiligen Bischofe von Fulda mit Beirath des Domcapitels frei überlassen worden [20]). Im Großherzogthume Hessen geschieht die Besetzung aller katholischen Pfarreien und Beneficien auf den Vorschlag des Bischofs von Mainz [21]). Der Großherzog von Baden hatte schon dem Erzbischofe Demeter von Freiburg vierundzwanzig Pfarreien, welche früher als landesherrliche Patronatspfründen vergeben wurden, (freilich nur persönlich und auf Lebensdauer) zur freien Collation überwiesen [22]), und wollte dieselben auch seinem Nachfolger bestätigen, wenn

---

ein Bischof als Fürst kraft besonderer Rechtstitel, etwa durch Erbgang, Kauf, Tausch von Gutscompleren, worauf ein Patronatrecht ruhete, zu besetzen berechtiget war, und solchen Pfründen, welche der Bischof als solcher frei zu verleihen hatte; sehr begreiflich, da jedes Patronats- oder Präsentationsrecht, welches der Fürstbischof aus was immer für Rechtstiteln erwarb, eo ipso in ein freies Collationsrecht überging. Man vgl. damit die Allh. Entschl. vom 20. Decbr. 1821, und die Minist.-Rescripte v. 5. Juli 1819, v. 5. Nov. 1822, v. 19. Apr. 1828 und 5. Mai 1833 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 597 — 605). — Bei Pfründen, deren Besetzung früher zwischen dem Landesherrn und dem betreffenden Bischofe nach Monaten wechselten (sg. Monat- oder Wechsel-Pfarreien) wurde die Umwandlung der Alternativa mensium in einen Wechsel nach Erledigungsfällen beliebt; Allh. Entschl. v. 26. Juli 1830 Döllinger, a. a. O. S. 605).

19) K. Preuss. Cabinets-Ordre v. 30. Sptb. 1812 (Richter, Lehrb. d. KR. II. Aufl. § 145. Anmk. 4, S. 277).

20) Kurhess. Allh. Entschl. v. 30. Aug. 1829 (Longner, Rechtsverh. d. Bischöfe der oberrhein. Kirchenprovinz S. 268 ff.

21) Großh. Hess. Entschl. v. 8. Febr. 1830 (Longner a. a. O. S. 264 ff.).

22) Longner, a. a. O. S. 269.

er darum bäte; dieſer aber hat es abgelehnt, weil er das Prinzip wahrend nicht als Gnade annehmen wollte, was er als von Rechtswegen beanſpruchte. Hinter dieſen Vorgängen ſind jedoch Würtemberg und das Großherzogthum Sachſen zurückgeblieben; dort übt der König auf den Vorſchlag ſeines katholiſchen Kirchenraths [23]), hier der Großherzog durch die Immediatcommiſſion für das katholiſche Kirchen- und Schulweſen [24]) nicht nur über alle durch Fundation, Dotation, Herkommen oder beſondere Rechtstitel ihm unterworfenen Pfarreien und anderen kirchlichen Pfründen, ſondern namentlich auch über alle jene, zu welchen vormals geiſtliche Corporationen oder einzelne Glieder derſelben als ſolche nominirt oder präſentirt hatten, das alleinige Patronatrecht, ſogar mit Ausſchließung jedes biſchöflichen Devolutionsrechtes aus.

b) Rechtsgrundſätze.

aa) Erwerbung des Patronatrechts.

§ 256. Das Patronatrecht iſt entweder ein erſt zu erwerbendes oder ein ſchon beſtehendes. 1) Ein noch nicht beſtehendes volles Patronatrecht wird durch die mit Bewilligung des Biſchofs vorgenommene vollſtändige Stiftung einer Kirche und zwar in der Regel **ipso facto** erworben [1]). Zur vollſtändigen Stiftung einer Kirche gehört die Anweiſung des Grundes und Bodens oder des Bauplatzes (**fundatio**), die wirkliche Bauführung (**exstructio**) und die Ausſtattung (**dotatio**) [2]). Durch die bloſſe Anweiſung des Bauplatzes und die Führung des Baues werden nur die ſonſtigen im Patronatrecht begriffenen Ehrenrechte mit Ausſchluß des Präſentationsrechtes erlangt [3]); ſo wie durch die alleinige Dotation des Kirchenamtes an einer ſchon errichteten Kirche bloß das Recht der Präſentation, nicht das volle Patronat begründet wird. Wenn

---

23) Actenmäßige Darſtellung d. Verhandlungen der Würtemb. Kammer d. Abgeord. (Stuttgart 1842. 8.) Act. Nr. VII. S. 105.

24) Großh. Sächſ Edict v. 7. Octb. 1823. § 17. (Weiss, Corp. j. e. Cathol. hod. p. 335).

1) c. 25 De jure patron. (III. 38). Vgl. die Decl. S. Congr. Conc. Trid. bei Zamboni, Collect. Declaratt. T. VII. p. 172; und die Decisiones Rotae Rom. bei Ferraris, Prompta biblioth. jur. s.v. Patronatus Art I. nr. 20.

2) „Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus." Gloss. ad. c. 26. c. XVI. q. 7.

3) Berardi Commen.ar. T. II. p. 95.

aber ursprünglich Mehrere gemeinschaftlich die drei in der vollständigen Stiftung einer Kirche enthaltenen Handlungen vornehmen, so erwerben sie auch nur mitsammen ein einheitliches volles Patronatrecht auf dieselbe [4]). Wenn das Patronatrecht angefochten wird, so hat der Stifter blos den Beweis der vollständig geschehenen Stiftung zu führen, wogegen der andere beweisen müßte, daß der Fundator auf sein Patronat verzichtet habe [5]). Nur beim Wiederaufbau einer verfallenen, oder bei der Wiederausstattung einer schon bestehenden aber verarmten Kirche bedarf es eines ausdrücklichen und vom Bischof genehmigten Vorbehalts, wenn dadurch das Patronatrecht begründet werden soll [6]). Deßgleichen erlangt der Stifter einer Collegiatkirche oder eines Klosters, auch bei vollständiger Gründung, nur die übrigen Patronatsrechte außer dem Nominationsrechte, welches letztere erst durch päpstliches Indult erworben wird [7]). Unvordenklicher Besitz des Patronatrechts begründet die Vermuthung des rechtmäßigen Erwerbes [8]). Der Beweis des unvordenklichen Besitzes soll aber aus mehrfachen über Menschengedenken hinaus und ohne Widerspruch von anderer Seite her geschehenen Präsentationen geführt werden [9]). Da das Tridentinum keine Zahl festsetzt, so nahm die Praxis gemeinhin drei Präsentationen an [10]); was jedoch dem Geiste und Buchstaben des Gesetzes nur dann genügen wird, wenn innerhalb dieser drei Präsentationen auch wirklich über vierzig Jahre verflossen sind. Insbesondere aber sollen Fürsten, Communen, Standes- und Gutsherren mit Gerichtsbarkeit, weil von ihnen leichter eine Usurpation des Patronats vermuthet werden könne, durch Urkundenbeweis herzustellen haben, daß sie mindestens fünfzig Jahre lang ununterbrochen das fragliche Besetzungsrecht ausgeübt haben [11]). — 2) Ein bereits bestehendes Patronatrecht kann, wenn es anders nicht ein höchstpersönliches ist, erworben werden durch Schenkung, wobei jedoch die Schenkung eines persönlichen Patronats an einen Laien nothwendig von der bischöflichen Genehmigung abhängt, außerdem aber nur den Bedin-

---

4) c. 1 De jure patron. (III. 38); Clem. c. 2 eod. (III. 12).
5) arg. c. 41 De testibus (II. 20).
6) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12 und Sess. XXV. c. 9 De ref.
7) c. 25 De jur. patron. (III. 38); Innocent. VIII. Const. „Quum ab apostolica sede" v. J. 1485.
8) Sext. c. 1 De praescr. (II. 13).
9) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9 De ref.
10) Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. Tit. XXV. c. 3 nr. 18 sqq.
11) Conc. Trid. l. l. (ed. Gallemart.) p. 598.

gungen einer gültigen Veräußerung überhaupt unterliegt [12]); durch Erbschaft, und zwar regelmäßig von allen testamentarischen und Intestat-Erben [13]), wenn nicht der Stifter ausdrücklich den Erbgang bloß auf die Familie beschränkt hat; durch Tausch, aber nicht gegen weltliches Gut; durch Kauf, wenn es nicht ein persönliches ist, sondern dinglich dem gekauften Hauptobjecte inhärirt, und der Kaufpreis nicht deßhalb erhöht worden ist [14]); überhaupt durch alle über das Hauptgut ohne simonistischen Nebenvertrag abgeschlossenen Geschäfte. Wird das Gut, woran das Patronatrecht haftet, als Lehen hingegeben, oder in Erbpacht ausgethan, so geht das Patronatrecht in der Regel auf den Vasallen oder Emphyteuten über [15]). Endlich wird dasselbe auch durch Verjährung acquirirt, welche **cum titulo** gegen den Laienpatron in zehn oder (falls er abwesend ist) in zwanzig, gegen den geistlichen in vierzig Jahren; ohne gerechten Titel aber gegen ersteren in dreißig Jahren vollendet ist, gegen letzteren jedoch nur die unvordenkliche Verjährung seyn kann [16]). Der Unterschied der christlichen Confessionen in Ansehung der Person des Erwerbers wird heutzutage nicht beachtet [17]), obschon der Besitz eines kirchlichen Rechtes in den Händen eines der Kirchengemeinschaft nicht Angehörigen dem Geiste der Kirchenverfassung widerspricht. Nichtchristen sind jedenfalls unfähig, ein Patronatrecht zu erwerben und auszuüben, was auch die neueren Staatsgesetzgebungen anerkannt, und hie und da ausdrücklich erklärt haben [18]).

---

12) c. 8 De jur. patron. (III. 38); Sext. c. un. eod. (III. 19); Extrav. camm. c. un. De reb. eccl. non alien. (III. 4).

13) Gloss. ad c. 31. 35, c. XVI. q. VII.

14) c. 6. 13 De jur. patron. (III. 38).

15) c. 7. 13 eod. (III. 38)

16) c. 8 De praescript. (II. 26).

17) Diese bedauerliche Laxität findet ihren politischen Stützpunkt im J. P. O. Art. V. § 31 (Emminghaus Corp. jur. Th. II. S. 232). Der apostolische Stuhl hat sich unumwunden dagegen erklärt in den Esposizione dei sentimenti di Sua Santità gegen die Frankf. Declaration der protest. Fürsten Deutschlands, Note des Card. Consalvi v. 10. Aug. 1819 nr. 15 (Münch, Concordaten-Samml. Th. II. S. 390).

18) Z. B. in Preussen durch Kab.-Ordre v. 30. Aug. 1816, und in Kurhessen durch Ges. v. 29. Octb. 1833; s. Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) § 142. Anmk. 17. S. 210.

bb) Verschiedene Gattungen desselben.

§ 257. Auf den Unterschied der Erwerbstitel und des Umfangs der Patronate gründen sich die verschiedenen Eintheilungen des Patronatrechtes. Man unterscheidet 1) ein geistliches, weltliches und gemischtes. Geistlich (**jus patronatus ecclesiasticum**) ist und heißt es, wenn es zur Zeit einer Kirche oder einer kirchlichen Anstalt zusteht, oder mit einem Kirchenamte verbunden ist; abgesehen von der Person, welche dasselbe **in concreto** ausübt, wenn es nur im Namen der Kirche oder geistlichen Corporation exercirt wird; ebenso auch abgesehen von der früheren Natur und Beschaffenheit des Patronats, ob es schon ursprünglich ein geistliches gewesen; oder erst aus dem Besitze eines Laien an die Kirche gekommen ist. Gemischtes Patronat (**jus patron. mixtum**) heißt es, wenn das Eine Präsentationsrecht zweien Betheiligten, einem Geistlichen als solchem und einem Laien, zugleich zusteht. Jedes andere Patronatrecht ist ein weltliches (**j. patr. laicale**), auch wenn es einem geistlichen Individuum, aber nicht vermöge seines geistlichen Amtes sondern aus privatrechtlichem Titel zukömmt; ja sogar wenn der Geistliche dasselbe durch Stiftung einer Kirche oder eines Kirchenamtes aus Erübrigungen seines Beneficial-Einkommens erworben hat. — Man unterscheidet ferner 2) ein dingliches und persönliches Patronatrecht. Jenes (**j. p. reale**) ist mit einem Amte, einem Gutsbesitze ꝛc. so verknüpft, daß es auf den jedesmaligen Besitzer des Amtes oder Gutes übergeht; dieses aber (**j. p. personale**) steht jemanden ohne Rücksicht auf eine Sache oder Würde als selbstständiges Recht zu, und heißt, wenn es einzig und allein auf die Person des Stifters beschränkt ist, ein höchstpersönliches Patronatrecht (**j. p. personalissimum**). Ein auf andere fortleitbares (persönliches oder dingliches) Patronat heißt Erbpatronat (**hereditarium j. p.**), wenn es auf jedwelchen Erben oder Nachfolger übergeht; Familienpatronat aber (**gentilitium j. p.**), wenn nur auf solche, welche nach der besonderen Successionsordnung erbfähig sind. — 3) Steht das Patronatrecht nur Einer (physischen oder moralischen) Person für sich allein zu, ohne daß ein anderer als mitberechtiget erscheint, so nennt man es ein alleiniges oder ausschließliches (**j. p. singulare**); Mitpatronat dagegen (**compatronatus**), wenn zwei oder mehrere mit gleichem Rechte an der Ausübung desselben theilnehmen. — Endlich unterscheidet man noch 4) ein volles und beschränktes; das volle Patronatrecht (**j. p. plenum**) verleiht seinem Besitzer alle durch Gesetz und Herkommen an das Patronatrecht geknüpften

Befugniſſe; das beſchränkte aber (j. p. minus plenum) räumt ihm nur einige derſelben ein.

cc) Rechte des Patrons.

α) Das Präſentationsrecht.

§ 258. Die Rechte (und Verbindlichkeiten) des Patrons faßt im Weſentlichen die Gloſſe zu c. 25 De jure patron. in den Verſen zuſammen: „Patrono debetur honos, onus, utilitasque, Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.“ Das erſte und vorzüglichſte Recht des Patrons iſt das Präſentationsrecht (jus praesentationis) d. i. die Befugniß, auf das ſeinem Patronat zuſtändige Beneficium den zur Verwaltung desſelben nöthigen Geiſtlichen in der Art wirkſam in Vorſchlag zu bringen, daß der Biſchof dem Präſentirten die Einſetzung in der Regel nicht verweigern kann. Er iſt dabei nur an die allgemeinen Bedingungen einer canoniſchen Proviſion gebunden, daß er nämlich eine fähige und würdige Perſon (§ 245) unentgeltlich, und wenn es ein geiſtliches oder gemiſchtes Patronat iſt, in ſechs; wenn ein weltliches, in vier Monaten in Vorſchlag bringe (§ 244). Dieſer Präſentationstermin iſt nach dem Particularrechte mancher Staaten bald erweitert, bald verengt [1]). Steht das Präſentationrecht mehreren Perſonen als Einzelnen

1) In Oeſterreich kann der Patron zu einem Curatbeneficium nur einen Geiſtlichen aus der Zahl derjenigen präſentiren, welche ihm von dem Ordinariate in dem übermachten Competenten-Verzeichniſſe als qualificirt bezeichnet werden, und zwar muß der im Inlande befindliche Patron innerhalb ſechs Wochen, der im Auslande ſich befindende in drei Monaten vom Tage des Empfangs der Competentenliſte mit ſeiner Präſentation einkommen (Hofdecr. v. 8. Juni 1805, v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 176. S. 85). In Preuſſen iſt die Präſentationsfriſt für den Laien-Patron, wie für den geiſtlichen ohne Unterſchied auf ſechs Monate erſtreckt. Dieſer Termin fängt vom Tage der Erledigung der Pfründe, und wenn der Bepfründete auswärtig verſtorben iſt, vom Tage der erhaltenen Todesnachricht zu laufen an. Wird der Präſentirte von dem geiſtlichen Oberen als untauglich oder die Wahl als uncanoniſch verworfen, ſo iſt eine neue Wahl oder Präſentation geſtattet; und wird, wenn die Friſt inzwiſchen verſtrichen iſt, eine Nachfriſt von ſechs Wochen gewährt (Allg. Preuſſ. L. R. Th. II. Tit. 11. §§ 391. 393. 394. 399). In Bayern iſt an der canoniſchen Friſt nichts geändert. In Würtemberg tritt nach der viermonatlichen für den Laienpatron vorgeſchriebenen Präſentationsfriſt das Devolutionsrecht zu Gunſten des Landesherren ein. Ein Devolutionsrecht bei Friſtverſäumniſſen des landesfürſtlichen Patronats iſt nicht anerkannt (Longner,

zu, so können sie sich über einen Turnus vereinigen, oder jeder für sich einen Mann bezeichnen, und dem Bischofe die Wahl lassen; oder es entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit etwa wieder der Bischof [2]). Dasselbe Verhältniß bleibt, wenn mehrere Erben sich in das Patronatrecht theilen, wobei begreiflich die Erben Eines Stammes auch nur Eine Stimme haben. Liegt das Präsentationsrecht in den Händen eines Collegs oder einer juristischen Person, so entscheidet die besondere Verfassung und in Ermangelung bestimmter Normen collegiale Abstimmung [3]), wenn nicht ein anderes Verhältniß, z. B. der Turnus, beliebt wird. Uebrigens ist der Patron in der Wahl des vorzuschlagenden Subjects unbeschränkt; er kann auch seinen nächsten Anverwandten präsentiren, nur nicht sich selbst [4]), wenigstens nicht in Form Rechtens; wohl aber kann er auf dem Gnadenwege die Admission für sich nachsuchen (**gratiosam petere admissionem**). Auch darf er zur beliebigen Auswahl des Bischofs mehrere zugleich, und der Laienpatron, solange die Frist noch nicht verstrichen und die **institutio collativa** noch nicht erfolgt ist, auch mehrere nacheinander präsentiren (**jus variandi**) [5]), jedoch so, daß der Bischof nicht schlechthin den Letztempfohlenen zu instituiren gehalten wäre [6]), sondern vielmehr unter den mehreren Vorgeschlagenen für den wichtigsten die Wahl behält [7]). Der geistliche Patron

---

die Rechtsverh. der Bischöfe der oberrhein. K.-Provinz, S. 244). In **Baden** ist der Präsentationstermin auf drei Monate vom Tage der Erledigung des Kirchenamtes an beschränkt. Nur unvorgesehene und unübersteigliche Hindernisse können entschuldigen und dürfen von dem Ordinariate angenommen, nicht aber ohne Gutheißen der Staatsbehörde verworfen werden. Wird der Präsentirte wegen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit verworfen, so kann der Patron binnen weiteren vier Wochen vom Tage der Notification jener Verwerfung an seine Ernennung verbessern, und diese Vergünstigung wird ihm auch noch ein zweitesmal, aber nicht öfter, gewährt (Longner, a. a. O. S. 246 f.).

2) c. 3 De jur. patron. (III. 38); Clement. c. 2 eod. (III. 12).

3) c. 6 De his quae fiunt a praelat. (III. 10).

4) c. 15. 26. De jur. patron. (III. 38).

5) c. 5. 29. 31. eod.

6) Ein solches in der Willkür des Laien-Patrons gelegenes privatives Variationsrecht (so genannt, weil, wie einige behaupten, durch die nachträgliche Präsentation der Erstpräsentirte sein Anrecht (jus ad rem) verlieren sollte) nimmt H. L. Lippert an in seiner Hist.-dogmat. Entwick. der Lehre vom Patronat, S. 112 — 124, und vertheidigt seine Ansicht in Ed. Weiß, Archiv. der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. III. Nr. IV. S. 93 ff.

7) Lipperts u. Anderer gegentheilige Meinung ist siegreich widerlegt von Ver-

hat dieſes Variationsrecht nicht; es macht hier die erſte Präſentation, wenn ſie anders auf einen Würdigen gefallen iſt, jede weitere Ernennung unwirkſam [8]). Iſt aber die geſetzliche Friſt verſäumt [9]), oder die Präſentation nicht unentgeltlich geſchehen [10]), ſo geht ſie für dießmal dem Patrone verloren, und devolvirt an den Collator (§ 261. 1). Dieß tritt auch dann ein, wenn ein geiſtlicher Patron wiſſentlich einen Unfähigen vorſchlägt [11]); während der Laienpatron auch in dieſem Falle, aber nur innerhalb des urſprünglichen viermonatlichen Termins noch nachträglich präſentiren darf [12]). Hat jedoch der Patron, der geiſtliche oder weltliche, unwiſſentlich einen Unwürdigen oder Unfähigen in Vorſchlag gebracht, ſo wird ihm eine neue Präſentationsfriſt von ſechs oder beziehentlich vier Monaten eingeräumt [13]). Die Streitigkeiten über das Patronatrecht gehörten nach dem Decretalenrechte vor die geiſtlichen Gerichte [14]); allein die neueren Landesgeſetze haben ſie faſt durchgehends den weltlichen Gerichten zugewieſen. Iſt das Patronatrecht ſelbſt ſtreitig, ſo hat der Beſitzer das Recht zu präſentiren, und die hierauf erfolgte canoniſche Inſtitution bleibt gültig, wenn er auch nachher im Streite unterliegt [15]). Iſt aber der Beſitz des Gutes, womit das Patronatrecht

---

mehren, I. Gibt es eine ſg. freiwillig privative Variation? in Weiß Archiv Bd. II. Nr. VI. S. 125 ff., und II. Es gibt keine ſg. freiwillig privative Variation, ebendaſ. Bd. V. Nr. III. S. 52 ff. So urtheilen auch Walter, Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl.) § 235. Nr. IV. 4. S. 495, und Richter, Lehrb. d. K.-R. §. 143. Anmerk. 6. (Aufl. II.) S. 273.

8) „Tempore prior potior jure," c. 24 De jur. patron. (III. 38).

9) c. 2 De suppl. negl. praelat. (I. 10); c. 27 De jure patron. (III. 38); Sext. c. 18 De elect. (I. 6).

10) c. 11. 13. 15. 34 De simon. (V. 3).

11) c. 7 § 3, c. 20. 25 De elect. (I. 6); c. 2 De suppl. negl. praelat. (I. 10); Sext. c. 8 De elect. (I. 6).

12) Nicht bündig iſt zwar das gewöhnlich als Belegſtelle citirte c. 4 De offic. jud. ord. (I. 31); vgl. aber Lippert, Welche Folgen hat die Präſentation eines unfähigen Subjects für den geiſtlichen, und welche für den Laien-Patron? in Weiß Archiv der Kirchenrechtswiſſ. Bd. I. Nr. IV. S. 95 ff.; Walter, Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl.) § 235. Nr. IV. a. E. mit Not. g, S. 496; Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) § 143. Anm. 8. S. 273.

13) arg. Sext. c. 26 De elect. (I. 6). Hierin weicht die preuſſ. und badenſche Geſetzgebung von dem gemeinen Rechte ab (§ 258. Anmk. 1).

14) c. 3 De judiciis (II. 1).

15) c. 1 De jure patron. (III. 38).

verbunden ist, bestritten, so bleibt, falls der Prozeß innerhalb der gesetzlichen Präsentationsfrist noch nicht entschieden ist, das Präsentationsrecht suspendirt, und der Bischof erhält für dießmal das freie Collationsrecht auf die Pfründe [16]); der Sieger im Streite aber mag dann zur Wahrung seines Rechtes den vom Kirchenoberen Eingesetzten nachträglich bestätigen [17]); doch hat die Verweigerung seines Consenses auf die Stabilität des vom Bischofe einmal definitiv Instituirten keine Folge. Alle diese Bestimmungen des canonischen Rechts haben durch Landesverordnungen verschiedene Modificationen und Zuthaten erfahren, welche sich besonders auf die Art der Ausübung des den Communen, Stiftungen und Privaten zustehenden Präsentationsrechtes beziehen [18]).

β) Die übrigen Rechte und Auszeichnungen.

§ 259. Nebst dem Präsentationsrechte hat der Patron gemeinrechtlich auch die Befugniß 1) bei wichtigeren Veränderungen, die mit dem Kirchenamte oder der Pfründe vorgenommen werden wollen, besonders bei Vereinigung oder Theilung derselben, so wie bei Veräusserungen des Kirchenvermögens gehört zu werden [1]); 2) an der Verwaltung des Kirchenguts theilzunehmen, oder Einsicht in dieselbe zu verlangen, und etwaige Veruntreuungen oder Benachtheiligungen desselben dem Bischofe anzuzeigen [2]). Eigene oder ausschließliche Verwaltung aber, oder gar ein Recht auf das Vermögen und die Einkünfte der Kirche zu Privatzwecken kann er durchaus nicht ansprechen [3]). Er hat 3) im Falle unverschuldeter Verarmung Anspruch auf eine seinen persönlichen Verhältnissen und den disponiblen Rentenüberschüssen der Kirche entsprechende

16) c. 3. 22. 27 eod. (III. 38).

17) c. 12 eod.

18) Z. B. in Bayern, vgl. Döllingers Bayer. Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 609—612, 617—620, 632—638.

1) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. 5. 7 De ref.

2) c. 60. c. XVI. q. I. (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 32); c. 31. c. XVI q. VII. (Conc. Tolet. IX. ao. 655. c. 1). Den Antheil des Patrons an der Verwaltung des Kirchenvermögens bestimmen jetzt die Landesgesetze.

3) c. 6. c. X. q. I. (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 32); c. 30 De praeb. (III. 5); c. 4. 23 De jure patron. (III. 38); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3 und Sess. XXV. c. 9 De ref.

Alimentation [4]). Endlich ſtehen ihm 4) gewiſſe Ehrenrechte zu, als da ſind: ein beſonderer Platz in der Kirche und die namentliche Erwähnung in den öffentlichen Kirchengebeten [5]), dann der Vortritt bei Prozeſſionen [6]) der Empfang des Weihwaſſers vor allen übrigen Parochianen, das Begräbniß in der Kirche und die öffentliche Kirchentrauer. Dieſe Befugniſſe und Ehrenrechte ſind jedoch durch Herkommen und Partikulargeſetze verſchiedentlich modificirt, und hie und da ganz aufgehoben worden. Namentlich iſt die Beerdigung des Patrons in der Kirche ſelbſt faſt überall aus ſanitätspolizeilichen Rückſichten verboten. Im Uebrigen ſind in Oeſterreich dem Patrone nicht nur die Kirchenadminiſtrationsrechte und der Anſpruch auf Unterſtützung im Nothfalle ſondern auch alle Ehrenrechte zugeſtanden [7]). Preuſſen gewährt ihm nicht nur den Anſpruch auf Alimentation; die Befugniß, Wappen und Denkzeichen an und in der Kirche anzubringen, dann die Betheiligung in der Verwaltung des Kirchenvermögens und alle Ehrenrechte bezüglich des ausgezeichneten Kirchenplatzes, des Gedächtniſſes im öffentlichen Gebete, des Trauergeläutes und der Kirchentrauer; ſondern auch deſſen Beerdigung in dem Begräbnißgewölbe der Patronatskirche oder die unentgeltliche Anweiſung eines vorzüglichen Platzes auf dem der Kirchengemeinde gehörigen Friedhofe [8]). In Bayern iſt den Standes- und Gutsherren ſchon als ſolchen bewilliget, daß in allen ihnen gehörigen Städten, Märkten und Dörfern das Kirchengebet nach dem Landesvater auch für das Haupt des Hauſes und für deſſen Familie verrichtet werde. Hinſichtlich des Trauergeläutes bei Todesfällen iſt geſtattet, daß dasſelbe für den Standes- oder Gutsherren ſelbſt, für ſeine Gemahlin und ſeinen nächſten Nachfolger drei Wochen, für andere Familienglieder aber vierzehn Tage lang vom Tage des Leichenbegängniſſes an beobachtet werden ſoll. [9]). Auch den bürgerlichen Privatpatronen, wenn ſich ihr

---

4) c. 30. c. XVI q. VII. (Conc. Tolet. IV. ao. 633. 37); c. 25 De jure patron. (III. 38); vgl. Richter, Lehrb. des K.-R. (Aufl. II.) § 143. Anmk. 11. S. 273.

5) S. Chrysost. Homil. in Act. Apost., hom. XVIII.; Sidon. Apollinar. Epist. II. 10, IV. 18; S. Paulin. Nolan. Epist. XXXII.

6) c. 25 De jure patron. (III. 38).

7) Gr. v. Barth-Barthenheim, Oeſtr. geiſtl. Angeleg. §§ 116 — 118. S. 54 ff.

8) Preuſſ. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 589 — 597.

9) Bayer. Edict. über die ſtaatsrechtl. Verhältniſſe der vormals reichsſtänd.

Patronatrecht auf die vollſtändige Stiftung einer Kirche gründet, ſind die gewöhnlichen Ehrenrechte belaſſen. Nur das Begräbniß des Patrons in der Kirche iſt unbedingt aufgehoben; auch hat der Patron als ſolcher keinen Antheil an der Adminiſtration des Kirchenvermögens, da in Bayern dafür eigene Verwaltungsbehörden beſtehen. Im Kgr. Sachſen genießt der Patronatsherr und beziehungsweiſe deſſen Familie dieſelbe Berechtigung wie in Preuſſen; nur die Bewilligung einer Unterſtützung aus den Kirchenrenten und die Beerdigung in der Patronatskirche iſt auf ganz ſinguläre Ausnahmsfälle beſchränkt [10]). In Baden hat der Patron, wenn ihm nicht ſtandes- oder gutsherrliche Berechtigungen zur Seite ſtehen, weder beſondere Ehrenrechte in der Kirche, noch in Fällen der Dürftigkeit einen Unterhaltsanſpruch an die Patronatskirche oder an den darauf bepfründeten Geiſtlichen zu machen [11]).

bb) Verluſt des Patronatrechts.

§ 260. Das Patronatrecht erliſcht durch den Tod des Patrons, wenn ſein Recht ein höchſtperſönliches; oder durch das Ausſterben der Familie, wenn es ein Familienpatronat war; durch Suppreſſion des Kirchenamtes, auf welches es ſich bezieht; durch den Untergang der Kirche, an welcher es beſteht, wenn dieſelbe weder aus eigenen Mitteln, noch durch die Concurrenz der aushülfsweiſe Verpflichteten wieder hergeſtellt werden kann [1]); durch freiwillige Aufgebung mittelſt Verweigerung der Theilnahme an der Kirchenbaulaſt, wenn nicht Geſetz oder Obſervanz ihn direct zur Theilnahme verpflichten [2]); durch Union der Kirche oder des betreffenden Kirchenamtes, wenn der Patron dazu eingewilliget, und ſich ſeine Patronatrechte nicht ausdrücklich reſervirt hat [3]); durch Auf-

---

Fürſten, Grafen u. Herren, v. 26. Mai 1818, oder Beilage IV. zur Verf. Urk. § 4; und Edict über die gutsherrl. Rechte, v. 26. Mai 1818, oder Beil. VI. zur V.-U. §§ 22. 24; Allh. Entſchl. v. 18. Decemb. 1824 und Miniſt.-Reſcr. v. 18. Octb. 1837 (Döllinger, Verord.-Sammlung, Bd. V. S. 268. 451 f.).

10) v. Weber, Syſtem. Darſtell. des im Kgr. Sachſen geltenden K.-R. (II. Aufl. Leipzig 1843) Bd. II. Abth. I. §§ 47 — 50. S. 226 ff.

11) Longner, a. a. O. S. 246 f.

1) Conc. Trid. XXI. c. 7 De ref.

2) S. meine Abhdl. »Die kirchliche Baulaſt« (München 1838. 4.) § 17. S. 30.

hebung der Dignität oder Corporation, welche bisher das Patronat beſeſſen, wodurch das freie biſchöfliche Collationsrecht auf die betreffende Pfründe wieder eintritt; durch ſtillſchweigende Verzichtleiſtung, wenn das Patronatbeneficium mit Wiſſen und ohne Widerrede des Patrons in eine andere das Patronat ausſchlieſſende Art der Pfründe, z. B. in ein Wahlamt, verändert worden iſt; ferner wenn das Gut, woran das Patronatrecht geknüpft iſt, in das Eigenthum eines Nichtchriſten übergeht, in welchem Falle das freie Collationsrecht des Biſchofs wieder erwacht; endlich in gewiſſen Fällen zur Strafe, namentlich wenn der Patron ſein Recht uncanoniſch veräußert [4]); wenn er in das Kirchenvermögen eingreift [5]); oder den Beneficiaten thätlich verletzt [6]). Durch den bloſſen Nichtgebrauch des Patronatrechts devolvirt nur für jeden einzelnen Fall das Präſentationsrecht auf den zuſtändigen Kirchenoberen, unbeſchadet der übrigen Patronatrechte. Wenn aber der Biſchof dem angeblichen Präſentationsrechte des Patrons widerſpricht, und dieſer ſich dabei beruhiget, ſo erliſcht daſſelbe nach dreißig, beziehungsweiſe vierzig Jahren ganz, und macht dem freien Collationsrechte wieder Platz. Indeß gehen auch in dieſem Falle die übrigen Patronatrechte nicht nothwendig verloren, weil das Patronat auch ohne Präſentationsrecht beſtehen kann. Totaler Verluſt des Patronatrechts tritt nur ein, wenn es ein Dritter in der geſetzlichen Zeit erſitzt (§ 256. 2).

B. Außerordentliche Proviſion.

1. Kraft des Devolutionsrechtes *).

§ 261. Wenn der zur Beſetzung eines Kirchenamtes **jure ordinario** Berechtigte die canoniſchen Beſtimmungen der Proviſion (§§ 244. 245) aus eigenem Verſchulden [1]) nicht einhält, ſo geht in der Regel das

---

3) c. 7 De donat. (III. 24).

4) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9 De ref.

5) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 11 De ref.

6) c. 12 De poenis (V. 37).

*) Ge. Lud. Boehmer, De jure conferendi beneficia ex jure devolutionis, Goetting. 1748; Phil. Hedderich, De jure devolutionis, si capitulum ecclesiae cathedralis Germ. non eligat intra trimestre, Bonn. 1777.

1) c. 5 De concess. praebend. (III. 8).

Verleihungsrecht für dießmal[2]) an den nächsthöheren Kirchenoberen[3]) über (jus devolutionis), und die uncanonische Provision des ordentlichen Verleihers ist nichtig, wenn nicht der höhere Kirchenobere sie ausdrücklich gutheißt[4]). Die Verleihung geht demnach **jure devolutionis** über 1) an den Bischof bei allen Aemtern, die irgend ein der geistlichen Jurisdiction desselben Untergebener canonisch zu besetzen vernachläßigt, seyen es nun Kirchenämter, auf welche eine physische oder moralische Person das Präsentationsrecht hat[5]), oder einer Corporation oder Dignität das volle Verleihungsrecht zusteht[6]); oder aber Pfründen, welche das Capitel vergibt[7]), selbst wenn der Bischof in eigener Person, aber in der Eigenschaft eines bloßen Canonicus und **bona fide**, an der uncanonischen Verleihung theilnahm[8]). — 2) An den Erzbischof devolvirt das Provisionsrecht bei allen Kirchenämtern, auf welche der Bischof sein freies Collations- oder Devolutionsrecht auszuüben versäumt oder nicht gesetzmäßig ausübt[9]); oder welche von dem Bischofe als solchem und vom Capitel gemeinschaftlich besetzt werden, wenn beide Theile uncanonisch verfuhren oder säumig waren[10]); war aber nur Ein Theil säumig, so bleibt die durch den anderen Theil rechtzeitig und gültig geschehene Besetzung wirksam. — 3) An den Papst geht das Provisionsrecht über bei allen Negligenzen des Erzbischofs, bei uncanonischen oder versäumten Bischofswahlen[11]), und analog auch dann,

---

2) c. 2 fin. De supplend. negl. praelat. (l. 10).

3) c. 41 De elect. (l. 6).

4) c. 4. 5 De suppl. negl. prael. (l. 10).

5) c. 2 eod. (III. 8); c. 12 De jure patron. (III. 38). Vgl. übrigens die anomalen landesgesetzlichen Bestimmungen in Preussen, Würtemberg, Baden (§ 258 Anmk. 1); nach canonischem Rechte ist gegen die Devolution bloß der Laienpatron, und auch dieses nur dann geschützt, wenn er einen Unfähigen oder Unwürdigen präsentirt, nicht aber, wenn er die Präsentationsfrist versäumt hat (§ 258 a. E.)

6) Clem. c. un De suppl. negl. prael. (l. 8).

7) c. 2 De concess. praeb. (III. 8).

8) c. 15 eod. (III. 8).

9) Wenigstens nach der neueren Praxis; denn nach c. 2 De conc. praebend. sollte in diesem Falle, wenn der Bischof säumig wäre, das Besetzungsrecht an das Capitel übergehen.

10) c. 3. 5 De suppl. negl. prael. (l. 10); c. 15 De concess. praeb. (III. 8).

11) Zwar erklärte P. Innocenz III. das auf der dritten Lateranschen Synode geregelte Devolutionsrecht auf den Fall einer nicht rechtzeitig vorgenommenen Bischofswahl als überhaupt nicht anwendbar, c. 12 De concess. praeb. (III. 8);

wenn der Landesherr ſein Nominationsrecht auf das vacante Erzbisthum oder Bisthum nicht in der geſetzlichen Friſt geltend macht [12]); dagegen geht dieſem, analog dem Laienpatrone, dadurch daß er einen Unfähigen vorſchlägt, das Nominationsrecht nicht verloren. — 4) Wenn endlich das an den Papſt devolvirte Proviſionsrecht von dieſem ſelbſt unausgeübt bleibt, ſo fällt daſſelbe wieder dem ordentlichen Verleiher zu. Es iſt zwar eine beſtimmte Friſt, binnen welcher der Papſt ſein Devolutionsrecht gebrauchen muß, ausdrücklich nicht geſetzt; aber im Hinblick auf die Beſtimmung des vierten allgemeinen Lateranſchen Concils [13]) dürfte auch er die Verleihung nicht über die canoniſch feſtgeſetzte Friſt verzögern. Daß ein ſolches Verſäumniß des Papſtes bei päpſtlichen Reſervatpfründen die Verleihung wieder an den ordentlichen Collator für den einzelnen Fall bringt, iſt unbeſtritten. Dieß heißt das **jus postliminii**, und iſt ein bloſſes Wiedererwachen der **provisio ordinaria**, auf welches der Begriff einer **devolutio** nicht ſtreng paßt. Uebrigens ſind die Normen für die Ausübung des durch Devolution erlangten Proviſionsrechtes ganz dieſelben, welche für die ordentliche Verleihung vorgeſchrieben ſind [14]). — 5) Von dieſen gemeinrechtlichen Beſtimmungen weicht jedoch das Particularrecht verſchiedentlich ab. Außer den oben (**not.** 5) angeführten Anomalien bezüglich der Patronats-Beneficien, bemerken wir noch in Betreff der Biſchofswahlen, daß in den Niederlanden, in Hannover und in der oberrheinſchen Kirchenprovinz den Capiteln, falls ſie uncanoniſch oder ein ungeeignetes Subject wählen, das beſondere Indult verliehen iſt, eine zweite Wahl vornehmen zu dürfen [15]).

ſpäter aber (1215) dehnte derſelbe Papſt jenes Recht auch auf den Fall der verſäumten Wahl eines Erzbiſchofes, Biſchofes oder Abtes aus, c. 41 De elect. (l. 6). Daneben trat aber, wenn die Wahl wegen Unfähigkeit des Gewählten verworfen werden mußte, regelmäßig der Papſt als Verleiher ein, Sexti c. 18 De elect. (l. 6). Erſt durch das Wienerconcordat iſt das päpſtliche Collationsrecht für alle Fälle ausgeſprochen, es mag ein Unfähiger gewählt oder die Einbringung des Confirmationsgeſuches wegen nicht rechtzeitig vorgenommener Wahl verſpätet worden ſeyn, Concord. Vindobon. ao. 1448 § 3 (Münch, Concord.-Samml. Th. I. S. 91).

12) Walter, Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl.) § 237 S. 499.

13) c. 41 De elect. (l. 6).

14) c. 41 cit.; Clem. c. un. De suppl. negl. (l. 5).

15) Bulle Impensa Romanorum für Hannover (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. p. 169); Bulle Ad dominici gregis custodiam für d. oberrh. Kirchenprov. (Weiss, l. l. p. 204); Niederländ. Concord. Art. III. a. E. (Weiss, p. 179).

2. kraft päpſtlichen Vorbehaltes *).

a. Entſtehung und Fortbildung der päpſtlichen Reſervatpfründen.

§ 262. Seitdem man Geiſtliche auch ohne beſtimmtes Kirchenamt zu ordiniren pflegte (abſolute Ordinationen), wendeten ſich die Päpſte zu Gunſten ſolcher Cleriker nicht ſelten an Biſchöfe und Capitel, um für dieſelben eine Pfründe zu erlangen. 1) Anfangs geſchah dieſes bittweiſe (**per preces**) [1]; aber ſchon im **XII.** Jahrhunderte verwandelten ſich dieſe Bitten in Aufträge (**mandata de providendo**) [2], deren Ausführung man im Weigerungsfalle zuerſt durch einen Mahnbrief (**literae monitoriae**), dann durch directen Befehl (**lit. praeceptoriae**), endlich durch eine förmliche Vollſtreckungs-Vollmacht an den hiefür beſtellten Executor (**lit. executoriae**) zu bewirken wußte [3]. Vorzüglich wurden ſolche päpſtliche Gnadenbriefe zu Gunſten armer oder um Kirche und

---

*) Lud. Gommer, De exspectativis gratiae, Venet. 1549; Ern. Lud. Contrejus, De gratia exspectat. in benef. eccl., Lips. 1693; Casp. Henr. Horn, De exspect. eccl., Viterb. 1712; Petr. Gallade, De exspectat. ad beneficia eccl. non vacantia, Heidelb. 1760. — Thom. Campegius, De reservationibus beneficiorum, Venet. 1555; Andr. Rosner, De reservationibus, Lips. 1690; Ans. Fr. Jos. Ernesti, De reservat. Concordatorum German, Mogunt. 1736; Casp. Barthel, Diss. II. De Concordat. German., in Ejus opp. jurid. varii argum. (Bamberg et Wirceb. 1771—80 III. 4) T. II Op. 2. 3; Jo. Ge. Schloer, Diss. ad Concord. Germ. de reservat. beneficiorum et dignitatum ap. sedem Rom. vacantium per obitum, Mogunt. 1762. 4; Idem, De reserv. benef. ex qualitate personae, ibid. 1765. 4; Idem, De election. Episc. et Archiep. in German. s. De reserv. apostol. dignitatum ex qualitate vacationis, electione cassata, postulatione non admissa, ibid. 1767. 4; Idem, De reserv. benef. et dignit. vacantium per resignationem, Francof. 1777. 4; Idem, De reserv. etc. vac. per promotionem vel translationem, Heidelberg. 1779. 4; J. Phil. Gregel, De juribus nationis Germ. ex acceptis decret. Basileens. quaesitis per Concord. Aschaffenb. (Vindobonensia) modificatis aut stabilitis, Mogunt. 1787. 4.

1) Das älteſte Beiſpiel haben wir von Hadrian IV. (1154), ſ. Mansi Collect. Concil. T. XXI. col. 805.

2) z. B. von P. Alexand. III. in c. 7 De rescript. (I. 3).

3) c. 30. 37. 38. 39. De rescript. (I. 3); c. 4 De concess. praebend. (III. 8); Sext. c. 3. 4 eod. III. 7).

Wissenschaft verdienter Männer ertheilt [4]). Schon Honorius III. († 1227) erklärte sich für berechtiget, an jeder Cathedralkirche, wo die **mensa episcopalis** und das Capitel-Vermögen ausgeschieden sey, eine der bischöflichen und eine der Capitelpfründen zu vergeben [5]). Es war dieß jedenfalls mit größerem Fug und Recht geschehen, als die Kaiser damals ihr **jus primarum precum** (§ 254. 1) prätendirten, wobei ein solcher Anspruch von Seite des allgemeinen Kirchenoberhauptes nur als ein heilsames Gegengewicht gegen den steigenden Einfluß der weltlichen Macht erscheinen muß [6]). — 2) Aber nicht bloß erledigte Kirchenämter reservirten sich die Päpste, sondern sie vergaben vielfältig auch noch nicht vacante Beneficien auf den erst eintretenden Fall der Erledigung durch speciele Gnadenbriefe (**gratiae exspectativae**). Dieß erhielt sich auch dann noch, als anderweitige Verleihungen solcher Anwartschaften durch das dritte lateransche Concil verboten wurden [7]), weil man dieses Gesetz auf die von dem päpstlichen Stuhle selbst ausgehenden Erspectanzen zumal sie nicht auf eine bestimmte, sondern nur überhaupt auf die demnächst in Erledigung kommende Pfründe gerichtet waren, nicht anwenden zu müssen glaubte. Noch im Laufe des XIII. Jahrhunderts kamen solche Provisions-Aufträge und Gnadenbriefe bereits so häufig vor, daß man die Zahl der von einem jeweiligen Papste zu ertheilenden Mandate oder Exspectanzen auf ein Maximum, z. B. auf vier, beschränken mußte [8]). Endlich untersagte die Tridentinsche Synode alle und jede Ertheilung von Anwartschaften gänzlich [9]), und nur die Dom- und Collegiat-Stifter in Deutschland entzogen sich fortwährend dem allgemeinen Verbote (§ 244. 1). — 3) Neben diesen Reservaten auf einzelne Kirchenämter dehnten die Päpste seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts ihre Ansprüche auch auf ganze Klassen von Beneficien aus. Den Anfang damit machte Clemens IV. († 1268), der das zum allgemeinen geschriebenen Gesetze

---

4) c. 16 fin. De praeb. (III. 5). Ueber die Form der Mandate (forma pauperum, forma communis) sieh Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. XXIII. c. 1 nr. 12 sq. (ed. Colon. 1702 f.) p. 537.

5) Raumer, Geschichte der Hohenstaufen (Leipzig 1823, II. Aufl. ibid. 1841. VI. 8) Bd. VI. S. 93.

6) Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) § 148 Anmk. 4—6. S. 282.

7) c. 2. 13. 16 De concess. praeb. (III. 8).

8) z. B. Conc. Colon. ao. 1260 c. 13 (Hartzheim, Conc. German. T. III. p. 593).

9) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 19 De ref.

erhob, was bereits als Herkommen bestand, daß nämlich jedem **in curia** verstorbenen auswärtigen Prälaten ohne weiters und ausschießlich der Papst selbst dessen Nachfolger zu ernennen befugt sey [10]). Als „**in curia**“ erledigt nimmt man aber diejenigen Pfründen an, deren Inhaber „**inter duas dietas legales a loco, ubi moratur ipsa curia**“ gestorben sind [11]). Die Verleihung aber muß der Papst binnen Monatfrist **a die vacationis** vornehmen, sonst bleibt sie dem ordentlichen Collator überlassen [12]). Ausgenommen von diesem Reservate sind die während der Erledigung des päpstlichen Stuhles **in curia** vacantgewordenen Seelsorgspfründen, und diejenigen, welche der Papst vor seinem Ableben nicht mehr besetzen kann [13]); deßgleichen die Laienpatronatspfründen. Die folgenden Päpste Bonifaz **VIII.** († 1303) und Clemens **V.** († 1314), wiederholten dieses Reservat [14]); Johann **XXII.** aber († 1334) dehnte es in der Constitution „**Ex debito**“ auch noch auf alle Pfründen der Cardinäle, der römischen Hofbeamten, und auf jedes Beneficium aus, welches durch die vom Papste vorgenommene Absetzung, Versetzung oder Beförderung seines Inhabers, oder dadurch in Erledigung käme, daß vom Papste eine Wahl cassirt, oder eine Postulation verworfen, oder eine Resignation angenommer würde [15]). Dazu erließ derselbe Papst noch eine andere Constitution „**Execracilis,**“ wodurch er sich jene Kirchenämter reservirte, die durch Annahme eines vom Papste verliehenen unverträglichen Beneficiums vacant wurden [16]). Alle diese Vorbehalte bestätigte P. Benedikt **XII.** († 1342) in der Constitution „**Ad regimen**“ [17]). 4) Endlich entstand noch im **XV.** Jahrhunderte eine neue Reservation, indem das zwischen P. Martin **V.** und der deutschen Nation zu Costnitz abgeschlossene Concordat auch noch bestimmte, daß die Collation aller übrigen unter den genannten Reservaten nicht begriffenen Kirchenämter (mit Ausnahme der Dignitäten in den Dom- und Collegiat-Stiftern, welche nur durch canonische Wahlen zu besetzen seyen) zwi-

---

10) Sext. c. 2 De praeb. (III. 4).

11) Sext. c. 34 De praeb. (III. 4).

12) Sext. c. 3 eod.

13) Sext. c. 35 eod.

14) Extrav. comm. c. 1 De praeb. (III. 2) u. c. 3 eod. (III. 2).

15) Extrav. comm. c. 4 De elect. (I. 3).

16) Extrav. Joann. XXII. c. un. De praeb. (tit. 3). und Extrav. comm. c. 4. De praeb. (III. 2).

17) Extrav. comm. c. 13 De praeb. (III. 2).

ſchen dem Papſte und dem ordentlichen Collator wechſeln (**alternativa mensium**), und ſohin der Papſt alle in den ungleichen Monaten d. i. 1. 3. 5. 7. 9. 11. (daher **menses papalas**) vacantwerdenden Beneficien verleihen ſolle [18]). Die Baſeler-Synode wollte zwar den Papſt auf die **in corpore juris canonici** nach dem damaligen Beſtande des canoniſchen Rechtsbuches enthaltenen Reſervationen, oder mit anderen Worten auf das Reſervat des P. Clemens IV. „**Licet ecclesiarum**“ [19]) beſchränken, und ihm außerdem nur noch das Recht einräumen, während ſeiner Regierung in jedem Capitel eine oder zwei Pfründen, je nachdem die Anzahl der Canonicate zehn bis fünfundzwanzig oder fünfundzwanzig und darüber betrüge, zu beſetzen [20]). Allein durch das Wiener-Concordat (§ 98. 3) wurde faſt alles wieder auf den Inhalt des Coſtnitzer-Vergleiches zurückgeführt.

b. Neueſte Verhältniſſe.

§ 263. Das für Deutſchland bis auf die neueſte Zeit gemeingültige Wiener-Concordat ſichert dem Papſte nicht nur die im Sextus **Lib. III. tit. 4. c. Ex debito** enthaltenen und in den gemeinen Extravaganten durch die **Lib. III. tit. 2. c. Exsecrabilis** und **c. Ad regimen** ausgeſprochenen Reſervationen mit unweſentlichen Modificationen, ſondern auch das Recht der **Alternativa mensium** zu [1]). Von letzterem ausgenommen ſind ausdrücklicher Weiſe die höheren Dignitäten der Dom- und Collegiat-Stifter, und nach der beſtehenden Praxis auch die Seelſorg-

---

18) Concord. Constantiense ao. 1418 § 9 (Münch, Concordaten-Samml. Th. I. S. 25). — Ueber die Reſervation von acht Monaten nach den Kanzleiregeln ſ. Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts (X. Aufl.) § 232 Nr. IV. S. 487. Vgl. auch Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. XXIII. c. 5 nr. 1 sq. ed. laud. p. 543 sq., und Schloer, De alternativa mensium, Mogunt. 1776. 4.

19) d. i. Sext. c. 2 De praeb. (III. 4.).

20) Conc. Basil. Sess. XXXIII. Decr. Et quia multiplices (Corb. Gaertner, Corp. jur. eccl. Cathol. in Germ. T. I. Instr. accept. decret. Conc. Basil. tit. XXII. p. 45 sq.; Sanctio pragmat. ao. 1439. tit. XXV. c. 1. § 4. (Emminghaus, Corp. jur. Germ. acad. Th. I. S. 43).

1) Concord. Vindobonens. (vulg. Aschaffenburgens.) v. 17. Febr. 1448. Abſ. „Ad regimen“ etc. und „De caeteris dignitatibus“ etc. (Corb. Gaertner, l. l. T. I. p. 122. 125, und bei Münch a. a. O. Th. I. S. 89. 92).

Aemter und Laienpatronats-Pfründen. Uebrigens sind diese Bestimmungen über die Alternative nicht überall in Anwendung gekommen. Während auf der einen Seite die römische Curie hie und da auch die Besetzung der Capitelpropsteien in Anspruch nahm [2]); haben hinwider häufig die Päpste selbst die ihnen zustehende Alternative beschränkt, oder durch besondere Indulte den betreffenden Bischöfen und Capiteln überlassen [3]). In Oesterreich wurde sie unter Joseph II. durch landesherrliche Decrete beseitiget [4]). Durch die neuesten Concordate sind die päpstlichen Reservationen theils ganz aufgegeben, theils wesentlich beschränkt oder abgeändert worden; und wo deren noch bestehen, beziehen sie sich fast nur auf Capitelpfründen. Für Deutschland haben wir das darauf Bezügliche bereits oben (§ 254. 2) erinnert. In Neapel werden alle Consistorial-Abbatien, die nicht dem königlichen Patronate angehören, vom Papste; deßgleichen alle in den ersten sechs Monaten des Jahres (Jäner bis Juni incl.) vacantwerdenden Beneficien vom Papste, die in den übrigen Monaten (Juli bis December incl.) erledigten von dem betreffenden Bischofe; ferner die in der ersten Hälfte des Jahres vacanten Canonicate vom Papste, die übrigen vom Bischofe; die erste Dignität aber in jedem Capitel immer vom Papste vergeben [5]). In Frankreich ist durch das neueste Concordat von 1817 das frühere vom 15. Juli 1801 ausser Wirksamkeit gesetzt, und das alte zwischen P. Leo X. und K. Franz I. im J. 1516 abgeschlossene wieder hergestellt worden [6]). Diesemnach ernennt der König auf alle Episcopate, Abteien und Priorate, falls die Capitel und Conventе nicht durch speciele Privilegien in ihrer Wahlfreiheit geschützt sind; die päpstlichen Exspectanzen und die generelen und specielen Reservationen sind soviel als aufgehoben; auf alle niederen Aemter und Beneficien (Laienpatronatspfründen ausgenommen) üben die

---

2) Chr. Guil. Koch, Sanctio pragmatica illustrata (Argent. 1789) p. 223. 240. — Vgl. (Neller) Analytica demonstratio praeposituras non esse sedi apostolicae reservatas, (Trevir.) 1757.

3) Ge. Ditterich, Primae lineae jur. publ. eccl. German. (Argent. 1778) p. 199. 212.

4) Allh. Entschl. v. 7. Octb. 1782 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 98 Anmk. a. S. 48).

5) Neapol. Concord. v. 16. Febr. 1818 Art. VII. IX. X. XI. (Münch, Concord.-Samml. Th. II. S. 741).

6) Franz. Concord. v. 11. Juni 1817 Art. 1. 2. (Münch a. a. O. Th. II. S. 54).

Biſchöfe in der Regel das freie Collationsrecht aus [7]). In den Niederlanden iſt hierüber nichts Beſonderes beſtimmt, daher ſtillſchweigend die Beſetzung der Kirchenämter den Biſchöfen überlaſſen; nur bei etwa neu zu errichtenden Suffraganaten reſervirt ſich der päpſtliche Stuhl die erſtmalige Beſetzung der neugegründeten Bisthümer [8]). Auch in Polen ſollen die früheren Verhältniſſe aufrecht bleiben [9]); päpſtlicher Reſervate wird nicht erwähnt.

IV. Die canoniſche Inſtitution und Einweiſung.

1. Die canoniſche Einſetzung in das Kirchenamt.

§ 264. Das Recht auf die Ausübung des Kirchenamtes und der etwa damit verknüpften Jurisdiction wird durch die Einſetzung in das Amt von Seite des competenten Kirchenoberen (**institutio canonica**), und zwar bei Epiſcopaten und Prälaturen durch die päpſtliche Confirmation (§ 249. **nr.** 2), bei den übrigen Kirchenämtern durch die biſchöfliche Uebertragung [1]) erworben. Dieſe biſchöfliche Inſtitution (**insitutio collativa** [2]), oder auch **institutio verbalis** zum Unterſchiede von der **institutio corporalis**) war früher eine ordentliche Amtsbefugniß des Archidiaconus [3]); zuweilen wurde ſie aber auch von anderen Prälaten oder von Capiteln ertheilt, wenn dieſe in Folge von Verjährung oder Privilegium das volle Verleihungsrecht erlangt hatten (§ 253). Jetzt muß der Nominirte oder Präſentirte ſich dieſelbe regelmäßig am Sitze des Biſchofs erholen. Nur bei den der freien Collation des Ordinarius unterworfenen Kirchenämtern (§ 252) liegt die Einſetzung ſchon in dem ausgefertigten Verleihungsdecrete. Dadurch alſo erhält der Beneficiat das Recht auf das Amt, aber noch nicht zur Ausübung der Seelſorge, wozu er ſich binnen zwei Monaten vom Tage des erhaltenen Präſentations- oder Ver-

---

7) Franz. Concord. von 1516, publ. 1517. Sect. III. §§ 4 — 7 (Münch, Th. I. S. 230 ff.).

8) Beſtät. Bulle des Niederländ. Concordats „Quod jam diu" v. 17. Aug. 1817. Abſ. Verum pro hac vice etc. (Münch, Th. II. S. 463.

9) Circumſcr.-Bulle für Polen „Ex imposita Nobis" v. 30. Juni 1818, Abſ. Mandamus praeterea (Münch, Th. II. S. S. 769 f.).

1) c. 3 De instit. (III. 7); Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. 13 De ref.

2) Der Ausdruck findet ſich in Sext. c. 1 De R. J. (V. 12).

3) c. 6 De instit. (III. 7).

leihungsdecretes [4]) noch die besondere Auctorisation (**institutio auctorisabilis**) zu erbitten hat. Diese Uebertragung der **Cura** ist ein so ausschließliches Recht des Bischofs, daß weder der Archidiacon, wenn er nicht speciel dazu bevollmächtiget war, sie ertheilen konnte [5]); noch überhaupt ein Dritter, wenn er auch das volle Verleihungsrecht hat, dazu berechtiget ist [6]). Sie wird jetzt regelmäßig mit der **institutio collativa** in Verbindung gebracht und am Sitze des Bischofs nach vorgängiger Prüfung [7]) und Approbation mittelst symbolischer Handlungen (Investitur) und unter Abnahme des Glaubensbekenntnisses und Obedienz-Eides (§ 237.1) entweder vom Bischofe selbst oder von dessen Generalvicar, der jedoch hiezu keines Specialmandats mehr bedarf [8]), oder aber **sede vacante** vom Capitel [9]), resp. vom dem bestellten Capitular-Vicar vorgenommen, und dem Beneficiaten darüber eine Urkunde (Investiturbrief) ausgefertigt.

2. Die Einführung in Amt und Pfründe.

§ 265. Auf die Investitur oder canonische Institution in das Recht des Kirchenamtes (§ 264) folgt die Einweisung in den Besitz des Amtes und der Pfründe (**institutio corporalis**). 1) Die bischöfliche Einführung (**introductio**) fällt da, wo der Bischof in seiner eigenen Kirche consecrirt wird, im wesentlichen mit dem Consecrationsakte zusammen, indem der Consecrirte im bischöflichen Ornate feierlich von seinem Thronsitze Possess nimmt (**inthronisatio**), die bischöfliche Benediction ertheilt, und in öffentlichem Aufzuge unter Glockengeläute und Vortragung des Kreuzes in seine Residenz einbegleitet wird. Wenn aber die Consecration ausnahmsweise **extra dioecesin** in der Cathedrale des Consecrators statthat, so wird nach altherkömmlicher Weise der im Pilgerkleide mit Hirtenstab und Schäferhut aufziehende Bischof bei seiner Ankunft an dem Weichbilde seines Sitzes von dem Domcapitel und dem Stadt- und umliegenden Land-Clerus empfangen, und in eine der näheren Kirchen begleitet, dort nach kurzem Gebete mit dem bischöflichen Or-

---

4) **Pii V. Const. „In conferendis" v. 18. März 1567.**
5) **c. 4 De off. archidiac. (I. 23).**
6) **c. 7 § 5 eod. (I. 23).**
7) **Conc. Trid. Sess. VII. c. 13 De ref.; Concord. Bavar. Art. XI. Abs. 4 (Weiss, Corp. jur. eccl. p. 123).**
8) **Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. II. c. 8.**
9) **Sext. c. 1 De instit. (III. 6).**

nate und den Pontifical-Inſignien angethan, und hierauf in feierlicher Proceſſion unter Glockengeläute in ſeine Cathedrale eingeführt, wo er mit dem **Ecce sacerdos magnus** bewillkommt, und während das **Te Deum** abgeſungen wird, unter dem errichteten Thronhimmel ſeinen Sitz nimmt u. ſ. w. Das Detail der Empfangsfeierlichkeiten wird gewöhnlich durch ein eigenes Programm angezeigt. — 2) Die feierliche Aufnahme eines Stifts-Canonikers in das Capitel (**installatio**) geſchieht ſtatutenmäßig durch den ſogenannten Capitelgang, zu welchem ſich der betreffende Domicellar vor ſeiner Aufſchwörung (§ 215) geziemend bei dem Capitel anzumelden hatte. Die Aufſchwörung ſelbſt geht im Capitelhauſe vor den in Chorkleidern verſammelten Dignitarien und Capitularen vor ſich, woſelbſt der Aufzunehmende, nachdem ihm unter gewiſſen Ceremonien die Chorkleidung angethan und das Capitelkreuz umgehängt worden, das Glaubensbekenntniß (§ 216) und den vorgeſchriebenen Capitel-Eid ablegen muß. Hierauf wird er auf ſeinen Sitz im Capitel (**sedes in capitulo**) eingeführt, dann feierlich in die Kirche begleitet, und ihm auch hier ſeine Stelle im Chor (**stallum in choro**) angewieſen. — 3) Die Einweiſung oder Inſtallation der Pfarrer und anderer Curatbeneficiaten war im Mittelalter geraume Zeit lang ein Amtsrecht der Archidiaconen. Jetzt wird die Einweiſung in den Beſitz des Kirchenamtes (**immissio in spiritualia beneficii**) gemeiniglich durch den Erzprieſter oder Landdechant Namens des Biſchofs, und gleichzeitig damit auch die Einweiſung in den Pfründeposſeß (**immissio in temporalia beneficii**) durch einen landesherrlichen Commiſſär vorgenommen. Zu dieſer doppelten Einweiſung, welche in Bayern binnen drei Wochen nach Uebergabe des Inveſtiturbriefes an einem Sonn- oder Feiertage geſchehen ſoll, wird von Seite der weltlichen Regierung in den Städten erſter Claſſe und in den unmittelbaren Städten zweiter Claſſe der k. Stadtcommiſſär, in den übrigen Stadt- und Landgemeinden der k. Landrichter committirt [1]). Die Inſtallation der ſtandes- und gutsherrlichen Patronats-Beneficiaten kann von den Standesherren und jenen Gutsherren, denen dieſes Recht bisher zugeſtanden, erſt nach erlangtem königlichen Poſſeßbefehl durch die landesherrliche Mediatbehörde und beziehentlich durch den gutsherrlichen Beamten im Namen des Königs vorgenommen werden [2]). Unmittelbar vor der Inſtallation wird von dem k. Commiſſär

1) K. Bayer. Miniſt.-Reſcr. v. 23. Decemb. 1835 (Döllingers Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 702).

2) Beilage IV. zur Verf.-Urk., § 48 (Geſ.-Bl. 1818. St. XI. col. 207) und Beil. VI. zur V.-U., § 23 (Geſ. Bl. 1818. St. XIII. col. 226).

dem Installanden der Civil-Diensteid abgenommen, welcher außer dem Eide auf die Verfassungsurkunde, dann der eidlichen Verpflichtung für den Seelsorgsdienst, so weit er die Seite des Staates berührt, und dem Eide wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften und Verbindungen (§ 65), auch für den Pfarrer noch insbesondere die eidliche Verpflichtung als Vorstand der Kirchenverwaltung [3]) enthält. Ueber die Verpflichtung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches die vorgeschriebenen Eidformeln wörtlich enthält, und von dem verpflichteten Geistlichen zu unterschreiben ist. Bei bereits verpflichteten Priestern genügt die ausdrückliche Erinnerung an die frühere Verpflichtung, worüber jedoch gleichfalls ein eigenes Protokoll abzufassen ist [4]). Nachdem hierauf in beider Commissäre Gegenwart der bischöfliche Investiturbrief zu Protocoll registrirt worden ist, wird der Installand zur Kirche begleitet, wo ihm der Dechant im Namen des Bischofs die Vollmacht zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen und Rechte in seinem Pfarrsprengel mittelst der herkömmlichen symbolischen Zeichen überträgt, und ihn sofort der versammelten Pfarrgemeinde feierlich vorstellt. Dabei hat der weltliche Installations-Commissär sich jeder Erinnerung oder Aufforderung an den einzusetzenden Pfarrer zu enthalten [5]). Von der Kirchenfeier wieder im Pfarrhause angelangt, stellt nun auch der königliche Commissär denselben der Gemeinde vor, und weiset ihn, nach Entlassung des Volkes, aber im Beisein des bischöflichen Commissärs, des Pfarrprovisors und sämmtlicher Ortsvorsteher und Kirchenpfleger der Pfarr- und Filialgemeinden durch Ueberreichung der Schlüssel zum Pfarrhofe und den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden ein [6]). Die Extradition des Kirchenvermögens und der auf dessen Verwaltung

---

3) Allh. Rscr. v. 21. Febr. 1835; Ausschr. d. Regg. v. Ober-Bayern v. 9. März 1835 (Intell.-Bl. 1835. Nr. 11. col. 286), und v. 15. Octb. 1838 (Int.-Bl. 1838. Nr. 48 col. 1619). Bei Pfründen, mit welchem die Seelsorge oder die Vorstandschaft einer Kirchenverwaltung nicht verbunden ist, fallen auch die zwei betreffenden Eide weg. Auch bedarf es des früher angeordneten, abgesonderten schriftlichen Reserves wegen geheimer Gesellschaften nicht mehr, da dieser Eid wörtlich in das Verpflichtungsprotocoll aufgenommen wird.

4) Ausschr. d. Regg. v. O.-Bayern v. 3. Febr. 1843 (Int.-Bl. 1843. Nr. 1. col. 185 — 188).

5) Minist.-Rescr. v. 13. Mai 1832 (Döllinger a. a. O. Bd. VIII. S. 702. § 771).

6) Vgl. die alle Momente der Installation eines Pfarrers berührende ausführliche Minist. Instr. v. 6. Juli 1845; Bek. d. Regg. v. Ob.-Bayern (Intell.-Bl. 1845. Nr. 32. col. 1067 — 1075).

bezüglichen Urkunden, Cassabücher, Rechnungen u. dgl. ist nach den dießfalls erlassenen besonderen Vollzugs-Vorschriften zu beschäftigen. Die Kosten der Installation trägt der Bepfründete [7]). Auch in Oesterreich hat jeder auf ein Kirchenamt angestellte Geistliche nachdem er die Spiritual-Investitur persönlich vom Bischofe erholt [8]), vor dem Antritte seines Amtes einen schriftlichen Revers an Eides Statt auszustellen, daß er in keiner geheimen Gesellschaft stehe, noch künftig sich in eine solche einlassen werde [9]). Den Ordinariaten ist es freigestellt, ob sie auch ihrerseits eine Installation des neuen Seelsorgers anordnen wollen. Wo diese beliebt wird, ist sie durch den Bezirks-Vicar oder Decan am ersten Feiertage nach dem Aufzuge des Geistlichen vorzunehmen [10]). Jedenfalls findet die weltliche Installation Namens der Regierung durch einen höheren dazu committirten Beamten statt; bei Privatpatronatspfründen nimmt sie der Patron oder Vogtherr je nach Verschiedenheit des Herkommens vor [11]). Es hat aber eine Installation **in temporalibus** überhaupt nur bei jenen Kirchenämtern einzutreten, welche mit Realitäten, es sei an Zehenten, Grundstücken, Unterthanen u. s. w., dotirt sind; bei den übrigen, deren Dotation in Geldeinkommen besteht, vertritt ihre Gehaltsanweisung die Stelle der Temporalinstallation, und dem neuen Seelsorger wird nur einfach entweder durch den Decan oder durch den Patronats- oder Vogtei-Commissär Einsicht in den Stand des Kirchenvermögens verschafft, und der Schlüssel zur Mitsperre der Kirchenlade behändigt. Bei Pfarreien des landesfürstlichen und Religionsfonds-Patronats wird die Installation unter obiger Voraussetzung immer am Orte der Spiritual-Investitur, resp. bei der dortigen Regierung oder dem Kreisamte, welches sich am Sitze des Bischofs befindet, vorgenommen [12]), und dafür (außer der zehn-

---

7) Die Taxordnung ist nach früheren Verordnungen zusammengestellt im Minist. Rescr. v. 27. März 1823 (Rggsbl. 1823. St. XIV. col. 424).

8) Oesterr. Hofkzldecr. v. 23. Jäner 1812 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angelegenheiten S. 66. § 144). Von diesem Tage der canonischen Institution (nicht wie in Bayern vom Tage der Ausfertigung des Ernennungs- oder Präsentations-Decretes an) beginnt auch der mit dem Kirchenamte verbundene Temporalienbezug; Hfkzld. v. 7. Nov. 1836 (Barth-Barthenheim a. a. O. S. 67. § 146).

9) Minist.-Schreiben v. 18. März 1802, Hfkzld. v. 26. Juli 1826 (Barth-Barthenheim, S. 67. § 145).

10) Hfkzld. v. 23. Jäner 1812 (B.-Barthenheim, S. 66. § 144).

11) Hofdcr. v. 29. März 1785, Hfkzld. v. 23. Jäner 1812 (B.-Barthenheim, S. 90. § 188).

12) Hfkzld. v. 31. Jäner 1801, u. v. 23. Jäner 1812, (ib. S. 77 f. § 168. 169).

procentigen und in zwölf Monatfristen abführbaren Pfründe-Verleihungstaxe) keine besondere Gebühr gefordert [13]). In Preussen geschieht die Einweisung des Pfründners in der Regel durch den Erzpriester (Dechant) mit Zuziehung des Patrons; oder des betreffenden Landrathes, wenn die Pfarrei von der Regierung besetzt wird. Dabei wird die Bestätigungs-Urkunde des Angestellten der Gemeinde vorgelesen, der Pfarrer ihr als solcher vorgestellt, und ihm die Wohnung und Oekonomiezubehör nach dem Inventar übergeben. Die Installationskosten trägt in der Regel die Kirche aus ihren disponiblen Renten, und in Ermanglung solcher die Gemeinde [14]). Im Königreiche Sachsen steht die Investitur und Installation der katholischen Geistlichen dem k. katholischen Consistorium zu [15]). In Würtemberg wird der neue Pfarrer beim Antritt seines Amtes nach Ausstellung des vorgeschriebenen Reverses, der das Gelöbniß der Treue und Unterthänigkeit gegen den König und der Meidung und unverzüglichen Anzeigung geheimer gegen Staat oder Kirche gerichteter Gesellschaften enthält, von dem Landcapitels-Decan (aushilfsweise von dem Kammerer) installirt. Dann wird das bischöfliche Investiturdecret von dem Investirten, dem zeitigen Pfarrverweser und den zwei ersten katholischen Gemeinde-Vorstehern unterzeichnet, und, nachdem es auch in der Kirche abgelesen worden, zu den Pfarracten gelegt. Hierauf folgen die Kirchenfeierlichkeiten [16]). In Baden geschieht die Diensteinweisung im landesherrlichen Namen durch den betreffenden (von der Regierung aufgestellten) Decan und Bezirksbeamten, aber nicht persönlich, sondern mittelst eines von beiden gemeinsam unterzeichneten Posseß-Befehls. Daneben findet aber eine feierliche **institutio corporalis** des neuangestellten Pfarrers in der Kirche von Seite des betreffenden erzbischöflichen Decans nach vorgeschriebener Form statt [17]). Im Großherzogthume Hessen

---

13) Hftzld. 29. März 1785 (ib. § 169 a. E. S. 78).

14) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit 11. §§ 404. 406. 822.

15) K. Sächs. Allh. Rscr. v. 14. Apr. 1826; s. Ziehnert, Pract. evang. Kirchenrecht (Meissen 1826. II. 8.) Th, II. S. 542.

16) K. Würtemberg. Allh. Decr. v. 4. Nov. 1810 und v. 28. Jäner 1812, s. Gaupp, Das bestehende Recht d. evang. Kirche in Würtemberg (Stuttg. 1830. II. 8.) S. 62. 142. Vgl. hierüber den Erlaß des k. kath. Kirchenraths v. 14. Febr. 1828, und die bischöfl. Verord. d. Ordin. Rottenburg v. 24. Decemb. 1829 (Lang, Verord.-Samml. S. 923. 969).

17) Großh. Baden. Verord. v. 28. Decemb. 1815 (Rggsbl. 1816. Nr. III); Bischfl. Verord. v. 1810 (Longner, Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz, S. 174).

wird die kirchliche Einweisung durch den dazu vom bischöflichen Ordinariate ausdrücklich bevollmächtigten Decan mit Beiziehung zweier Geistlichen in der Pfarrkirche vor dem versammelten Volke und in der durch eine bischöfliche Verordnung vorgezeichneten Weise vorgenommen, und muß längstens vierzehn Tage nach dem Dienstantritte des Investirten vollzogen seyn [18]). Aehnliche Einrichtungen bestehen in Kurhessen [19]); Sachsen-Weimar-Eisenach [20]); Nassau [21]).

V. Wirkungen der Beneficien-Verleihung.

1. Rechte des Beneficiaten.

§ 266. Die Rechte eines Kirchenbeamten beziehen sich 1) auf die Ausübung der mit dem übertragenen Amte verbundenen Functionen der Weihe, deren Darstellung unten in der Lehre von der Verwaltung der heiligen Handlungen (§§ 367 ff.) folgen wird; 2) auf die dem Amte entweder **jure proprio** oder **delegato** inhärirenden Jurisdictionsrechte; welche gleichfalls im weiteren Verlaufe an den betreffenden Stellen erwähnt werden sollen, und bereits sammt den damit verbundenen kirchlichen und politischen Ehrenrechten in der Darstellung der hierarchischen Verfassung bezüglich des Papstes (§§ 180—183), der Cardinäle (§§ 184—187), der Erzbischöfe (§§ 201—205), der Bischöfe (§§ 206—212), der Capitel und Capitular-Vicare (§§ 218—223), der bischöflichen General-Vicare (§ 226), der Landdechanten (§§ 227), der Pfarrer (§§ 231—234) u. a. übersichtlich zusammen gestellt worden sind. Ueberdieß 3) hat jeder Kirchenbeamte, bald von dem Tage der acceptirten Wahl oder des ausgefertigten Ernennungs- oder Präsentations-Decretes, bald von dem Zeitpunkte der canonischen Institution an, das Recht auf

---

18) Verord. d. Bisch. von Mainz v. 4. Jäner 1837 (Schumann, Verord.-Samml. S. 178 — 182.

19) K. W. Ledderhose, Versuch einer Anleitung zum Hessenkasselschen Kirchenrecht (Neu bearb. v. C. H Pfeiffer, Kassel. 1821. 8.) S. 299.

20) Großherz. Sächs. Ges. v. 7. Octb. 1823. § 18 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Cathol. p. 336).

21) Herzogl. Nass. Edict. v. 5. Jäner 1816, Instruct. für die Kirchenvorstände, § 22 (Longner a. a. O. S. 277).

den vollen Genuß der mit dem Kirchenamte verbundenen Temporalien. Die Angabe der hierauf bezüglichen Rechtsverhältnisse aber wird passender unten bei der Lehre von den Kirchenpfründen (§§ 501 — 506 ihre Stelle finden.

2. Pflichten des Beneficiaten.

a. Uebersicht derselben.

§ 267. Jeder Beneficiat hat 1) bei Uebernahme seines Kirchenamtes das Glaubensbekenntniß und den canonischen Obedienz-Eid abzulegen; die Erzbischöfe und Bischöfe dem Papste oder dem von ihm zur Vornahme der Consecration delegirten Stellvertreter (§ 249. 3), die Dignitare und Canoniker an Cathedral- und Collegiatstiftern einmal dem Bischofe und dann dem versammelten Capitel (§ 265. 2), endlich die Pfarrer und alle Seelsorgsbeneficiaten dem Bischofe oder dessen Generalvicare bei der **institutio authorisabilis** (§ 264). In ähnlicher Weise wird in neuerer Zeit jedem Kirchenbeamten 2) ein Civil-Eid abgefordert, den die Erzbischöfe und Bischöfe nach erhaltener päpstlicher Confirmationsbulle in die Hand des Landesherrn (§ 38. 4) sowie alle übrigen bepfründeten Geistlichen bei ihrer Einweisung in den Besitz der Pfründe (§ 265. 3) abzulegen haben. 3) Jeder Pfarrer und andere präbendirte Seelsorgsgeistliche des Säcular- und Regularstandes, auch zeitliche Vicare und Pfarrverweser, sind **de praecepto** gehalten, an Sonn- und Feiertagen für die ihrer Pastoralführung anvertrauten Gemeinden die Pfarrmesse zu appliciren (§ 230 **nr.** 3). 4) Außer diesen und noch einigen anderen Obliegenheiten, welche aber, weil sie ihren rechtlichen Grund nicht so fast vom Kirchenamte als vielmehr von dem damit verknüpften Temporaliengenuß ableiten, passender unten von den Verbindlichkeiten der Pfründner als solchen (§ 502 ff.) ihre Erörterung finden werden, kommen hier noch insbesondere als allgemeine Beneficialpflichten in Betracht: 5) das Abbeten der canonischen Tagzeiten (§ 268; 6) die Residenzpflicht (§ 269) und 7) das Verbot der Häufung mehrerer Kirchenämter in Einer Person (§ 270).

b. Insbeſondere.

aa. Das Abbeten der canoniſchen Tagzeiten.

§ 268. Früher, wo jeder Ordinirte an einer beſtimmten Kirche beamtet und bepfründet war, galt auch die Verpflichtung zur gemeinſamen öffentlichen Abhaltung der canoniſchen Stunden (§ 431) allgemein für alle Cleriker einer Kirche [1]). Diejenigen, welche wegen einer rechtmäßigen Verhinderung nicht in der Kirche zugegen ſeyn konnten, waren dem uralten Gebrauche gemäß verbunden, das Brevier wenigſtens für ſich im Stillen zu beten [2]). Später als auch nicht intitulirte Cleriker ordinirt wurden, und das canoniſche Zuſammenleben außer Uebung gekommen war, entzogen ſich allmälig die Minoriſten dieſer Verbindlichkeit. Für die Cleriker der höheren Weihen aber (§ 153), für die die Regularen (§ 171), Stiftscanoniker (§ 216), und überhaupt für alle an einer Kirche feſt Bepfründeten (auch wenn ſie als ſolche noch einem niederen Ordo angehörten) blieb die alte Verpflichtung fortwährend ſtehen [3]). Nur wurde die öffentliche und gemeinſame Abhaltung der canoniſchen Tagzeiten in der Regel auf die Angehörigen der Stifter und Klöſter beſchränkt. Dahin ſpricht ſich auch die Synode zu Baſel aus [4]). Das Tridentiniſche Concil erinnert namentlich die Stiftsherren an dieſe Pflicht [5]); und auch die neueren Concordate und Umſchreibungsbullen für Deutſchland verbinden ſie ausdrücklich zum **servitium chori** [6]). Die

---

1) c. 3 Dist. XCI. (Statuta eccl. antiq. c. 29. 35); c. 9 Dist. XCII. (Martin. Bracar. ex Conc. Tolet. I. ao. 400); c. 13 Dist. V. De consecr. (Conc. Agath. ao. 506. c. 30); c. 14 eod. (Conc. Gerund. ao. 517. c. 10); c. 1 Dist. XCI. (Cap. incert., vulg. Pelag. I. c. a. 517); l. 42 § 10 Cod. De Episc. et cler. (I. 3).

2) Die Nachweiſung dieſer Verpflichtung bei Thomassin, Vet. et nov. discipl. eccl. P. I. Lib. II. c. 85 (ed. Venet. 1773) T. I. p. 286 sq.

3) c. 1 De celebr. miss. (III. 41); Clem. c. 1 eod. (III. 14).

4) Conc. Basil. Sess. XXI. c. 5 (Corb. Gaertner, Corp. jur. eccl. cath. Germ. T. I. p. 34).

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12 De ref.

6) Bayer. Concord. Art. III. Abſ. 3 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. p. 118); Circumſcript.-Bulle De salute animarum für Preuſſen (Weiss, l. l. p. 82). und insbeſ. die Erectionsdecrete für Gneſen, Art. X. (Weiss, p. 109) und für Poſen (ib. p. 113); Circumſcr.-Bulle Provida solersque für die oberrhein. Kirchenprovinz (ib. p. 189).

Kirchengeſetze haben ſogar für diejenigen Beneficiaten, welche das Brevier vernachläſſigen, einen verhältnißmäßigen Verluſt ihrer Einkünfte zu Gunſten der Armen feſtgeſetzt [7]). Doch ſind billige Entſchuldigungsgründe zugelaſſen [8]).

bb. Die Reſidenzpflicht *).

§ 269. Alle Kirchenbeamten, weil zur perſönlichen Leiſtung ihrer Amtsobliegenheiten gehalten, ſollen fortwährend am Orte ihres Amtes gegenwärtig ſeyn. Dieſe Verbindlichkeit heißt die Reſidenzpflicht (residentia), und iſt kirchlicher Seits ſchon frühzeitig und fortwährend ausgeſprochen [1]); auch von weltlicher Seite durch die römiſchen Kaiſer und fränkiſchen Könige wiederholt beſtätiget [2]), und nicht bloß bei Episcopaten und Prälaturen, ſondern auch bei den niederen Pfründen, namentlich Seelſorgsämtern, und beſonders in den Stiftern durch mannigfaltige Strafbeſtimmungen eingeſchärft worden [3]). Eine Befreiung von der Reſidenzpflicht findet ausnahmsweiſe nur bei Beſitzern ſolcher

---

7) Lib. septim. c. 1. 2 De fruct. benef. restit. I. 15 (Leo X. in Conc. Lateran. ao. 1513. Sess. IX. c. Statuimus et ordinamus, und Pii V. Const. „Ex Proximo" d. 20. Septb. 1572).

8) Devoti, Institutiones canon. Lib. II. Tit. IV. § 10. not. 3 (ed. nov. Venet. 1834) T. II. p. 175.

*) Ambr. Catharin., Quo jure residentia Episcopis debeatur, Venet. 1547; Thom. Campegius, De residentia Episcoporum, Venet. 1555; Fr. Florens, De resid. Episc., ibid. 1562; Stephanucci (Comes de Frankenberg) De clericorum residentia, Rom. 1750; Chr. Neller, De varietate residentiarum canonic. (in Ant. Schmidt, Thesaur. dissert. jur. eccl. T. VI. Diss. 6. p. 270 sq.); E. Seitz, Recht des Pfarramts, Th. II. Abth. II. Abſch. I. §§ 1 — 6 (Von der Pflicht des Pfarrers zur Reſidenzhaltung) S. 3 — 34.

1) c. 19 — 25. c. VII. q. I. Selbſt Lebensgefahr, wenn das Wohl der Gemeinde die Gegenwart des Seelenhirten verlangt, berechtiget nicht zur Entfernung von ſeinem Poſten; c. 47—49 c. VII. q. I.

2) Justinian. Nov. VI. c. 2; Nov. LXVII. c. 3; Nov. CXXIII. c. 9; Cap. Synod. German., cui interfuit S. Bonifac. ao. 744 c. 5 (Walter, Corp. jur. German. antiq. T. II. p. 25); Cap. Synod. Vernens. ao. 755 c. 13 (Walter l. l. p. 42); Cap. Aquisgran. s. Cap. I. Carol. M. ao. 789 c. 23 (Walter, p. 80); Capit. Synod. Francof. ao. 794 c. 5. 39 (Walter, p. 116. 120).

3) c. 2. 6. 8. 10. 11. 17. De cleric. non resid. (III. 4); c. 13. 14. 28. 30. 35 De praeb. (III. 5); Sext. c. un. De cleric. non resid. (III. 3).

Kirchenämter ſtatt, welche in der Art unirt ſind, daß die Principalkirche allein die Reſidenz des Pfründebeſitzers iſt, während die damit unirte Kirche einen ſtändigen Vicar bekömmt [4]); dann bei ſolchen Geiſtlichen, die neben ihrem Kirchenamte **via dispensationis** zugleich eine theologiſche Lehrſtelle oder ein anderes geiſtliches Amt verwalten [5]), oder wenn der habituele Inhaber eines Kirchenamtes eine moraliſche Perſon iſt [6]). Als legal entſchuldiget gelten ferner: Kranke [7]), auswärts ſtudirende oder als Lehrer angeſtellte Geiſtliche [8]), und jene Canoniker, welche der Biſchof zu ſeinem unmittelbaren Dienſte verwendet (**canonici a latere**) [9]), deren er aber nicht mehr als zwei haben ſollte [10]). Nach den Beſtimmungen des hl. Kirchenraths von Trient, der die Beobachtung der Reſidenzpflicht **sub peccato mortali** eingeſchärft, ſollen 1) die Patriarchen, Erzbiſchöfe und Biſchöfe nur aus beſonders wichtigen Gründen [11]), und in der Regel nicht ohne Genehmigung des nächſthöheren Kirchenoberen auf längere Zeit ſich entfernen dürfen, und immer Vorſorge treffen, daß ihre Diöceſen ſowenig als möglich von ihrer Abweſenheit Nachtheil haben. Daher ſollen ſie denn nie länger als zwei oder höchſtens drei Monate im Jahre abweſend ſeyn, und auch bei erlaubten kürzeren Abſenzen wenigſtens zur Advent- und Faſtenzeit, und zur Feier der höchſten Feſte (Chriſti Geburt, Oſtern, Pfingſten, Frohnleichnam) zurückkehren [12]). Widrigenfalls verlieren ſie bei ſechsmonatlicher Abweſenheit ein Viertheil, nach abermals ſechsmonatlicher Abſenz ein weiteres Viertheil ihres einjährigen Einkommens zum Beſten der Armen und der Kirchenfabrik [13]). Dieſe Strafbeſtimmung des P. Paul III. hat Pius IV. dahin erweitert und verſchärft, daß auch kürzere Abſenzen unter einem halben Jahre mit Entziehung eines Theils der Einkünfte, und überhaupt bei kürzerer wie bei längerer Abweſenheit der Verluſt der Früchte ſich nach der Dauer

---

4) Conc. Trid. Sess. VII. c. 7 De ref.
5) c. 11. De magist. (V. 5).
6) c. 30 De praeb. et dignit. (III. 5).
7) c. 1 De cler. aegrot. (III. 6).
8) c. 4. 12 De cler. non resid. (III. 4); c. 5 De magistr. (V. 5).
9) c. 7. De cler. non resid. (III. 4).
10) Gloss. ad c. 15 De cler. non resid.
11) „Christiana caritas, urgens necessitas, debita obedientia, evidens Ecclesiae vel Reipublicae utilitas;" Conc. Trid. Sess. XXII. c. 1 De ref.
12) Conc. Trid. l. l.
13) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1 De ref.

der gesetzwidrigen Abwesenheit bemessen, sohin ein viertel-, halb- oder ganzjähriges Einkommen betragen soll [14]). Bei noch längerer Abwesenheit soll der Bischof vom betreffenden Metropoliten, und der Metropolit vom ältesten Suffraganbischofe der Provinz schriftlich binnen drei Monaten dem Papste denuncirt werden, welcher sofort zu strengeren Maßregeln schreiten, und den Pflichtvergessenen sogar absetzen kann [15]). — 2) Inhaber von Seelsorgsämtern, Pfarreien und Beneficien dürfen sich von ihren Curatsitzen nicht mehrere Tage lang ohne Vorwissen des Decans entfernen [16]), widrigenfalls ihnen der Bischof eine arbiträre Geldstrafe dictiren kann [17]). Eine Abwesenheit über sechs Tage setzt immer bischöfliche Erlaubniß voraus, und muß, wenn sie länger als zwei Monate dauern soll, dringend motivirt, und die auf solchen Grund hin erwirkte Erlaubniß ausdrücklich und schriftlich ertheilt werden, nachdem vorerst für einen tüchtigen, aus dem Pfründe-Einkommen des Abwesenten zu unterhaltenden und vom Bischofe approbirten Vicar Vorsorge getroffen ist [18]). Aehnliche zum Theil noch strengere Bestimmungen enthalten die betreffenden Landesverordnungen [19]). Das Tridentinum aber droht den Uebertretern aus dem Seelsorgs-Clerus analog dieselben Strafen, die es gegen pflichtvergessene Bischöfe statuirt hat. Bei längerem Ungehorsam kann der Diöcesanbischof arbiträre Strafschärfungen verfügen, und nach Befinden sogar Amtsentsetzung gegen den Renitenten verhän-

---

14) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1 De ref. Ueber den scheinbaren Widerspruch dieser und der vorigen Strafbestimmung vgl. Reiffenstuel, Jus canon. Lib. III. tit. 4. nr. 55. not. c.; Seitz, Recht des Pfarramts, § 6. nr. 2. S. 29 — 32.

15) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1 cit. De ref.

16) z. B. Monaco-Frising. Epitome constitut. P. III. nr. 216; Mainzer-Diöcef.-Statuten, v. 1837. Absch. II. § 29 und Absch. V. § 77; Rottenburg. Ordinar.-Erlaß v. 5. Jäner 1821. — Nur in Limburg ertheilen die Decane einen vierzehntägigen Urlaub (Longner, a. a. O. S. 389).

17) Decl. S. Congr. Conc. Trid. interpr. dd. 11. Febr. et 16. Decemb. 1628 (bei Barbosa De off. paroch. P. I. c. 8. nr. 45).

18) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1 De ref.

19) Vgl. Oesterr. Hofdecr. v. 16. Febr. 1725; Preuss. Allg. L.-R. Th. II. §§ 506 ff.; Bayern, Allh. Entschl. v. 11. Decb. 1811 und 13. Aug. 1813. Nach dem Minist.-Rescr. v. 11. Jäner 1839 ist das Urlaubsgesuch an das bischöfliche Ordinariat zu stellen, und der Districts-Polizeibehörde bloße Anzeige zu machen. Vgl. auch Würtemberg, Circular des k. kath. Kirchenraths v. 12. Mai 1830 und Minist.-Reser. v. 21. Decb. 1832; Baden, Minist.-Reser. v. 21. Decb. 1832; u. a.

gen [20]) — 3) Inhaber von Dignitäten, einfachen Canonikaten und Präbenden an Dom- und Collegiat-Stiftern dürfen ſich nicht auf länger als drei Monate jährlich entfernen. Bei längerer Abſenz verlieren ſie zum erſtenmale die Hälfte, zum zweitenmale das ganze einjährige Einkommen; und bei fortgeſetztem Ungehorſame werden die obigen bis zur Depoſition aufſteigenden Strafen verhängt [21]). Dazu kommt noch für die Dauer der Abweſenheit der Verluſt der ſg. Spenden oder Diſtributionen [22]), um ſo mehr, da ſelbſt auf entſchuldbare Abweſenheit, wenn nicht Krankheit oder beſonders triftige Verhinderniſurſachen vorliegen, der Entgang dieſer Emolumente geſetzt iſt [23]). Denn dieſe Diſtributionen ſollten eben ein wirkſames Mittel ſeyn, das Reſidenzgebot zu unterſtützen [24]), weßhalb an jedem Dom- und Collegiat-Stifte ein volles Dritttheil des Einkommens zu Diſtributionen zurückgelegt werden ſollte [25]). Auch die neueſten Vereinbarungen mit Rom erwähnen dieſer Reſidenzialgeſetze, und ſchärfen dieſe Pflicht insbeſondere den Dignitarien, Canonikern und übrigen Reſidenzial-Beneficiaten nach der ganzen Strenge der älteren Canonen und des Tridentinums ein [26]).

cc. Das Verbot der Cumulation der Kirchenämter *).

§ 270. Da die Kräfte Eines Individuums nicht wohl genügen, den Anforderungen und Obliegenheiten mehrerer Kirchenämter mit Treue

---

20) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1 und Sess. XXIII. c. 1 De ref.

21) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12 De ref. Leider ſind dieſe Beſtimmungen in den Stiftern nicht immer eingehalten worden; Neller, De varietate resid. l. l. § 16 sq.

22) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 3, Sess. XXII. c. 3 De ref.

23) c. 42 De praeb. (III. 5); Sext. c. un. De clericis non resid. (III. 3); Conc. Trid. Sess. XXII c. 3 De ref.

24) c. 7 De cler. non resid. (III. 4); Sexti. c. un. cit. (III. 3).

25) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 3 De ref.

26) Bayer. Concord. Art. X. Abſ. 4 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. p. 122); Decreta erect. des apoſtol. Delegaten, Fürſtbiſch. Joſeph von Ermeland v. 25. Jäner 1830, für das Metrop. Capitel Gneſen, Art. X. (Weiss, l. l. p. 109), und für das Metrop. Capitel Poſen, Abſ. 2. (Weiss. p. 112).

*) Jo. a Liguiano, De beneficiorum pluralitate, Paris. 1509; Dionys. Carthusian., De benef plural., Colen. 1534; Thom. Campegius, De benef. plur., Venet. 1555; Dionys. Sotto, De benef. plur., Venet. 1562; Thomas Aquin. Sent. de plur. benef., Venet. 1562; Thom. de Vio, De benef. plur., Venet. 1594; Alph. de Mendoza, Tract. de bene-

und Gewiſſenhaftigkeit nachzukommen, ſo haben die Geſetze von jeher die Häufung zweier oder mehrerer Aemter in Einer Perſon (**pluralitas s. cumulatio beneficiorum**) verboten[1]). Nur ausnahmsweiſe unter gewiſſen Vorausſetzungen konnte der Inhaber eines Kirchenamtes noch ein zweites an ſich nehmen. Man unterſchied daher zwiſchen vereinbarlichen und unvereinbarlichen Kirchenämtern (§ 239 nr. 4). Es kann aber der gleichzeitige Beſitz zweier oder mehrerer Beneficien unzuläſſig ſeyn entweder **ratione residentiae**, wenn die mit beiden verbundene Reſidenzpflicht die Verwaltung derſelben unthunlich macht; oder **ratione servitii seu ministerii**, wenn beide Kirchenämter gleichzeitige Verrichtungen an ein und derſelben oder an verſchiedenen Kirchen fordern; oder **ratione congruae sustentationis**, wenn das eine Beneficium allein ſchon dem Beſitzer ein hinlängliches ſtandesmäßiges Auskommen ſichert. Auch unterſchied man früher zwiſchen abſoluter Unverträglichkeit (**incompatibilitas primi generis**), wenn die Geſetze an die Erwerbung des zweiten Amtes **ipso jure** den Verluſt des erſteren knüpfen[2]); und relativer Unverträglichkeit (**incompat. secundi generis**), wenn der Doppeltbepfründete unter beiden Beneficien das eine oder andere wählen kann. Denn lange Zeit hatte der Doppeltbeamtete noch das Optionsrecht (**jus optandi**) d. i. die freie Wahl, welches der beiden Beneficien er aufgeben wollte[3]). Allein das dritte Lateranſche Concil (1179) wiederholte das Verbot der Cumulation mehrerer Dignitäten oder Parochialämter in Einer Perſon unter Androhung der Entziehung des Collationsrechtes für den Verleiher und bei Verluſt des zweiten Beneficiums für den Em-

---

ficiorum incompatibilitate, Venet. 1579; Mart. Azpilcueta. De beneficiorum incompatibilitate, Götting. 1602. — S. hierüber beſonders Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. XX. c. 1—5, ed. laud. p. 511—519.

1) c. 2. c. XXI q. I. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 10); c. 1 Dist. LXXXIX. (Jo. Diacon. in vit. S. Greg. M. c. 54); c. 3 § 1. c. X. q. III. (Conc. Tolet. XVI. ao. 693 c. 4); c. 1. c. XXI. q. I. (Conc. Nicaen. II. ao. 787 c. 15); c. 3. 13 De praebend. (III. 5).

2) Dergleichen abſolut-incompatible Aemter ſind: zwei Curatbenefícien (c. 28. De praeb. III. 5); oder zwei Dignitäten oder Perſonate (in der Bedeutung des Decretalenrechtes, § 239. not. 2); oder eine Dignität und ein Seelſorgsamt, ſei es an Einer oder an verſchiedenen Kirchen (Clem. c. 3. 6 eod. III. 2; Extrav. comm. c. 4 eod. III. 2); oder auch ein Curat- und einfaches Beneficium, wenn beide perſönliche und beſtändige Reſidenz fordern (Conc. Trid. XXIV. c. 17 De ref.)

3) c. 4 De aet. et qualit. (I. 14); c. 7. 14. 15 De praeb. (III. 5).

pfänger [4]). Dieſe Beſtimmung wurde durch die vierte Lateranſche Synode (1215) dahin abgeändert, daß jeder, der ohne päpſtliche Dispens zu einer Dignität oder einer Seelſorgspfründe noch ein zweites Beneficium der einen oder anderen Art annehmen würde, das erſtere **ipso jure** verlieren, und bei fortgeſetzter Weigerung dasſelbe aufzugeben, beider von Rechtswegen verluſtig [5]), und zu jeder Prälatur wahlunfähig ſeyn ſollte [6]). Dieſe Strafe trat ein, ſobald jemand den ruhigen Beſitz des zweiten Amtes erlangt hatte [7]). Seitdem iſt die Diſtinction zwiſchen abſoluter und relativer Incompatibilität unpraktiſch geworden, obgleich ſich auch ſpäter hie und da (z. B. in Frankreich) ein **jus optandi** erhalten hat [8]). Auch das Tridentinſche Concil hat dieſe Beſtimmung rückſichtlich der Metropolitan- und Cathedral-Capitelſtellen, ſowie der Parochial- und übrigen Seelſorgsämter ausdrücklich beſtätigt; und nur da, wo Ein Kirchenamt dem Beſitzer kein ſtandesmäßiges Einkommen ſichert, kann mit einem Seelſorgsamte noch ein einfaches Beneficium unter der Vorausſetzung verbunden werden, daß nicht beide zur beſtändigen Reſidenz verpflichten, oder ſonſtwie unverträglich ſind [9]). Auch war nach Gewohnheitsrecht die Cumulation eines Canonikats oder einer einfachen Stiftspräbende mit einem Parochialamte an Einer Kirche oder überhaupt die Verbindung zweier Aemter mit verſchiedenen Functionen an derſelben Kirche als von dem Verbote ausgenommen betrachtet [10]). Außer dieſen durch die Kirchengeſetze ſelbſt nachgegebenen Fällen kann nur der Papſt dispenſiren [11]). Die Ordinariate aber ſind berechtiget und verpflichtet, ſich die päpſtlichen Dispens-Urkunden vorlegen zu laſſen [12]). Iſt die Dispenſation juſtificirt, ſo ſoll der Beſitzer im Beſitze der beiden Kirchenämter belaſſen, zugleich aber für die möglichſt vollſtändige und genaue Perſolvirung der betreffenden Officia zweckdienliche Anordnung getroffen werden. Kann ſich aber der Doppelpfründner nicht legitimiren, ſo ſollen die Beneficien als erlediget betrachtet an andere verliehen; in zweifelhaften Fällen aber an den

---

4) c. 3 De cleric. non resid. (III. 4).
5) c. 28 De praeb. (III. 5).
6) c. 54 De elect. (I. 6); Sext. c. 32 De praeb. (III. 4).
7) Clem. c. 3. 6 De praeb. (III. 2).
8) Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. XX. c. 4. nr. 11 (ed. Colon. 1702) p. 517.
9) Conc. Trid. Sess. VII. c. 2. 4, Sess. XXIV. c. 17 De ref.
10) Sext. c. 1 De consuetud. (I. 4); Sext. c. 6 De praeb. (III. 4).
11) c. 28 fin. De praeb. (III. 4).
12) Conc. Trid. Sess. VII. c. 5 De ref.

päpſtlichen Stuhl berichtet werden [13]). Auch in neueſter Zeit iſt das Verbot der Cumulation von Dignitäten, Canonikaten und Beneficien, mit denen die Reſidenzpflicht verbunden iſt, mit Verweiſung auf die hierüber beſtehenden Verordnungen des canoniſchen Rechts wiederholt worden [14]).

Drittes Kapitel.

Von der Erledigung der Kirchenämter,

I. durch den Tod des Inhabers.

§ 271. Die Erledigung eines Kirchenamtes (**vacatio beneficii**), ſo daß zu einer neuen Beſetzung desſelben geſchritten werden kann und muß, erfolgt zunächſt durch den Tod des bisherigen Beneficiaten [1]). Nur incorporirte Beneficien werden begreiflich erſt mit dem Erlöſchen der Dignität oder Corporation, welcher ſie einverleibt ſind, vacant. Jede Vacatur eines Amtes, ſie mag durch den Tod eines Pfarrers, Beneficiaten oder ſonſtwie präbendirten Geiſtlichen erfolgen, muß in Bayern durch die betreffende Polizeibehörde zur Kenntniß der Regierung gebracht und durch dieſe der allerhöchſten Stelle notificirt werden [2]). Gleiches geſchieht durch die geiſtlichen Decanate an die betreffenden biſchöflichen Ordinariate. Jede Erledigung von Pfarreien und Beneficien wird öffentlich

13) Sext. c. 3 De offic. archidiac. (I. 16).

14) Vgl. das Bayer. Concord. Art. X. Abſ. 4 (Geſ.-Bl. 1818 St. XVIII. col. 423, und bei Weiss, Corp. jur, eccl. hod. p. 122); dann die Erections-Decrete für die Metrop. Capitel Gneſen und Poſen vom 25. Jäner 1830 (Weiss, l. l. p. 109. 112). — Die Ausnahmsfälle, wonach am Limburger-Capitel einige Canonikate mit einer Pfarrei verknüpft ſind, haben die päpſtl. Dispens für ſich, Bulle Provida solersque für die oberrhein. Kirchenprovinz v. 16. Aug. 1821 (Weiss, p. 197).

1) Sext. c. 6 De rescript. (I. 3).

2) Verord. v. 3. Oct. 1807 (Rgsbl. 1807 St. XLIV. col. 1582); v. 12. Jäner 1808 (R.-Bl. 1808 Bd. I. St. IV. col. 186); v. 3. Mai 1808 (ib. col. 936).

durch die Kreisregierung im Kreis-Intelligenzblatte [3]), und die der einfachen Beneficien und anderer geistlicher Präbenden, welche sich für alte und kränkliche Priester eignen, überdieß in den Intelligenzblättern der benachbarten Kreise [4]) bekannt gemacht. Den Mißständen durch verspätete Ausschreibung oder nicht rechtzeitige Berichterstattung soll kräftigst begegnet werden [5]). Aehnliche Bestimmungen enthalten auch die Gesetzgebungen anderer Staaten [6]).

II. durch Entsagung.

1. Allgemeine Erfordernisse.

§ 272. Ein Kirchenamt kann aber auch erlediget werden durch Entsagung (**resignatio, renuntiatio**). Resignation und Renuntiation werden bei uns identisch gefaßt; die römische Curie distinguirt, und versteht unter ersterer die **cessio beneficii** zu Gunsten eines Dritten, unter letzterer aber die freie und unbedingte Entsagung. Die Entsagung kann 1) ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; stillschweigend zunächst durch Handlungen, deren Vornahme oder Wirkungen mit der Beibehaltung des Kirchenamtes unvereinbarlich ist. Dergleichen sind: die Ablegung der feierlichen Klostergelübde von Seite eines bepfründeten Weltgeistlichen [1]); die Schließung einer Ehe von Seite eines präbendirten Minoristen [2]); der Besitz eines zweiten mit der bisherigen Pfründe unverträglichen Beneficiums [3]); der Uebertritt zu einer anderen christlichen

---

3) Minist.-Rescr. v. 21. Decemb. 1875 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 718).
4) Minist.-Rscr. v. 17. Juni 1827 (Döllinger, S. 718).
5) Minist.-Rscr. v. 27. April 1837 (Döllinger, S, 721).
6) Oesterreich: Hofkzld. v. 8. Decb. 1821 (Barth-Barthenheim, Oestr. geistl. Angeleg. S. 111 § 245); Würtemberg: Erl. des k. kath. Kirchenraths v. 13. Febr. 1823 und v. 29. März 1826 (Longner, Darst. der Rechtsverh. der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz, S. 275); Baden: Rggsbl. 1810 Nr. 38 u. Rggsbl. 1815 Nr. 2 (Longner a. a. O. S. 269); Großh. Hessen: Verord. v. 8. Febr. 1830 § 2 (Longner, S. 264). u. a.
1) Sext. c. 5 De praebend. (III. 4).
2) c. 1. 3. 5 De cler. conjug. (III. 3).
3) Sext. c. 1 De consuet. (I. 4); Clem. c. 3. 6 De praeb. (III. 2).

Confession [4]). Ausdrücklich kann die Entsagung, unter Voraussetzung freier Willensbestimmung [5]) und des Daseyns eines hinreichenden Grundes [6]), nur mit Einwilligung des competenten Kirchenoberen, nämlich bei Abdication einer höheren Pfründe mit päpstlichem [7]), bei geringeren mit bischöflichem Consens [8]), so wie jetzt durchweg nur mit Genehmigung der landesherrlichen Regierung und bei Patronatspfründen noch insbesondere mit Zustimmung des Patrons geschehen. Wer willkürlich ein Kirchenamt verläßt, und nach geschehener Aufforderung nicht zurückkehrt, verliert nicht nur dieses, sondern auch jedes andere, welches er etwa in Besitz genommen hat [9]). Die ausdrückliche Entsagung kann wiederum 2) entweder eine freie und unbedingte oder eine bedingte seyn. Bei unbedingter Resignation muß der Beneficiat, wenn er Cleriker der höheren Weihen ist, die Sicherstellung seines standesmäßigen Unterhalts nachweisen [10]). Bei der bedingten Resignation z. B. mit Vorbehalt einer lebenslänglichen Jahresrente, oder gegen Tausch, oder mit Vorbehalt des sg. **accessus** oder **regressus**, oder **in favorem tertii** haben mehrfache Mißbräuche verschiedene Beschränkungen nöthig gemacht.

---

4) Reichs-Absch. von 1555. § 18; Instr. P. Osnabr. 1648. Art. V. § 15 (Emminghaus, Corp. jur. Germ. acad. Th. I. S. 395, Th. II. S. 222).

5) c. 5 De renunt. (I. 9); c. 2. 3. 4. 5 De his quae vi metusve causa (I. 40).

6) Das Summarium zu c. 10 De renunt. (I. 9) gibt diese Gründe in den Versen:

> Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
> Quem mala plebs odit, dans scandala, cedere possit.

Vgl. c. 5. 9. 10 eod. (I. 9).

7) c. 9 eod. (I. 9); c. 2. 4 De transl. episc. (I. 7).

8) c. 4 De renunt. (I. 9).

9) c. 31. VII. q. I. (S. Leo I. ao. 446. Epist. ad Anastas. c. 14 ed. Ballerin); c. 32 eod. (Conc. Meldens. ao. 845 c. 30); c. 3 De translat. (I. 7); c. 7 De rer. permut. (III. 19).

10) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 2 De ref.; Oesterreich. Hfkld. v. 28. Septb. 1821 (Barth-Barthenheim a. a. O. S. 93 § 194).

2. Besondere Bestimmungen für die bedingten Resignationen.

§ 273. Eine Resignation 1) mit Vorbehalt einer lebenslänglichen Jahresrente aus der abgegebenen Pfründe (pensio, Absent) ist unter Beobachtung der allgemeinen Erfordernisse über den Consens (§ 272. nr. 1.) und mit Einhaltung der Tridentinschen Vorschrift, daß eine Stiftspfründe, welche nicht über tausend Ducati, oder eine Pfarrei, die nicht über hundert Ducati Revenüen hat, mit einer ständigen Abgabe nicht belastet werden solle [1]), auch nach dem neuesten canonischen Rechte [2]) und der jetzt herrschenden Praxis der Kirche, wo nicht Landesgesetze solches schlechthin verbieten [3]), zwar zulässig [4]), kann aber nur auf Lebzeiten des Resignirten Wirkung haben [5]), und nach Bayerschen Landesverordnungen nur den dritten Theil des reinen Einkommens der resignirten Pfründe, keinenfalls aber über fünfhundert Gulden betragen. Dabei muß der übrigbleibende Ertrag des Beneficiums für den Nachfolger mindestens vierhundert Gulden [6]), und beziehentlich bei Pfarreien sechshundert Gulden seyn, nachdem jetzt diese Summe als Pfarrer-Congrua gesetzlich ausgesprochen ist [7]). — 2) Die Entsagung in der Absicht eines Tausches (permutatio) ist unter Voraussetzung der oben angeführten allgemeinen Erfordernisse (§ 272) gemeinrechtlich erlaubt; es müssen aber beide Beneficiaten, die ihre Pfründen gegen einander vertauschen wollen, dieselben vorerst frei und ohne Vorbehalt [8])

---

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13 De ref.

2) Bened. XIV. Const. „In sublim." v. 1741 und Const. „Ecclesiastica" v. 1746. Die Bedingung der Vorausbezahlung der Pension ist als simonistisch verworfen. Beide Theile sollen ihrer Ansprüche auf die Pfründe verlustig, und zur Erlangung einer anderen unfähig seyn.

3) z. B. in Oesterreich, Hfdecr. v. 7. Octb. 1728 und v. 5. und 28. Apr. 1783 (Helfert, Von der Besetzung und dem Ledigstehen der Beneficien, S. 239, und Barth-Barthenheim Oesterr. geistl. Angeleg. S. 93 f. § 195),

4) Nicht entgegen ist c. un. Ut eccl. benef. sine dimin. conf. (III. 12), indem diese Decretale nur gegen Beneficienverleiher und Patrone das Verbot ausspricht, sich einen Theil des Pfründeeinkommens zuzueignen.

5) c. 21 De praeb. (III. 5).

6) Instr. v. Jäner 1809 (Rggsbl. 1809. St. X. col. 237).

7) Landtags-Abschied v. 29. Decemb. 1831 (Ges.-Bl. 1831. Nr. 8. col. 99).

8) Jedes gegenseitige pactum, z. B. de compensandis redditibus, ist simonistisch, c. 5 De rerum permut. (III. 19). Aber gegen absichtliche Uebervortheilung kann der Betrogene Restitution fordern; c. 8 eod. (III. 19).

in die Hände des competenten Kirchenoberen niederlegen, und von ihm die neue Collation nachsuchen [9]), widrigenfalls beide ihre Pfründen verlieren [10]). Hingegen kann auch der Bischof, wenn er einmal den Tausch zuläßt, nur denen, die darum eingekommen sind, die permutirten Pfründen verleihen [11]). — 3) Die Verzichtleistung auf ein angebotenes Kirchenamt mit der Bedingung, dasselbe seiner Zeit annehmen zu dürfen (**resignatio cum jure accessus**), und die Entsagung auf eine schon innegehabte Pfründe mit dem Vorbehalt des Rücktritts auf dieselbe im Falle ihrer Wiedererledigung (**resign. cum jure regressus**) sind durch das Tridentinsche Concil verboten [12]). Nur in zwei Fällen wurde auch späterhin noch ein Regreß zugelassen, wenn nämlich bei einem Pfründetausch der eine seine Verbindlichkeit gegen den anderen nicht erfüllte, oder ihn absichtlich übervortheilte [13]); oder wenn bei einer Entsagung mit Vorbehalt einer Pension letztere nicht verabreicht wurde. Der erstere Fall machte sich auch in Deutschland geltend. Bei den nunmehr in Deutschland ganz veränderten Verhältnissen haben diese Resignationen **cum jure accessus s. regressus** ohnehin ihre Anwendung verloren. — 4) Die Entsagung zu Gunsten eines Dritten oder die an eine Resignation geknüpfte Bedingung, daß das niedergelegte Amt einem bestimmten Dritten übertragen werde (**resignatio in favorem tertii**) [14]) ist **propter speciem simoniacam** an sich unzulässig [15]). Wenigstens hat der Papst selbst sich die jedesmalige Würdigung der Verhältnisse und hienach die etwaige Dispens vorbehalten [16]), und jede derlei Resignation zu Gunsten eines Anderen, wenn der Entsagende binnen zwanzig Tagen vom Tage der Resignation an stirbt, für ungültig erklärt [17]). Diese Verordnungen wurden

---

9) Sext. c. un. De rer. permut. (III. 10).

10) c. 7 eod. (III. 19).

11) Clem. c. un. eod. (III. 5).

12) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7 De ref.

13) Auf den Grund des oben angegebenen c. 8 De rer. permut. (III. 19).

14) Neller, De statu resignationum in favorem tertii apud Germanos, in A. Schmidt, Thes. dissertt. j. e. T. VI. p. 280 sqq.

15) c. ult. De pactis (I. 33). Sie wurde erst zu Anfang des XIV. Jahrhunderts häufiger, namentlich an den Dom- und Collegiat-Stiftern; Neller, De stat. resign. l. l. p. 280 sq.

16) Regul. Cancell. Apostol. XLV: „De consensu in resignationibus" (Corp. Gaertner, Corp. jur. eccl. Cathol. in Germ. T. II. p. 483).

17) Reg. Canc. Apost. XIX. „De viginti" (Gaertner l. l. T. II. p. 470).

ſelbſt durch kaiſerliche Mandate geſchützt [18]). Jedenfalls würde eine derlei **resignatio in favorem** bei Patronats-Beneficien überdieß an die Zuſtimmung des Patrons, und bei Wahlpfründen an die des Wahlcollegs gebunden ſeyn. Eine andere päpſtliche Verfügung dagegen, daß jede Reſignation nur dann, wenn ſie binnen einer beſtimmten Friſt publicirt worden ſey, in Kraft beſtehen ſollte [19]), kam in Deutſchland nicht zur Aufnahme [20]). In Bayern ſind dergleichen Reſignationen **in favorem**, wenigſt bei niederen Pfründen, von Staatswegen verboten [21]); ſo auch in Oeſterreich [22]).

III. durch Verſetzung.

§ 274. Ein Kirchenamt kann ferner durch Verſetzung des zeitherigen Inhabers in Erledigung kommen. Dieſe geht vom competenten Kirchenoberen, ſohin bei Episcopaten und Prälaturen vom Papſte [1]), bei Pfarr- und anderen niederen Beneficien vom Biſchofe [2]) aus, und findet heutzutage in beiden Fällen nur mit landesherrlicher Genehmigung ſtatt. Sie fordert 1) wenn ſie nicht als Strafe verfügt wird (**translatio**) entweder die freie Zuſtimmung deſſen, der verſetzt werden ſoll; oder wenn ſie aus oberhirtlichen Verwaltungsrückſichten geboten iſt, die Ueberweiſung des Beneficiaten auf eine beſſere oder mindeſtens äquivalente Pfründe; dann insbeſondere bei Translation eines Biſchofs das Vorhandenſeyn der

---

18) Erl. d. Reichshofraths v. 1750 (A. Schmidt, Thes. diss. j. e. T. VI. p. 325).

19) Greg. XIII. Const. „Humano vix judicio" v. 1585, im Bullar. Rom. T. IV. P. IV. p. 42. §§ 7. 8.

20) Engel, Colleg. univ. jur. can. T. I. Lib. III. Tit. V. nr. 17. 18. p. 516. — Dasſelbe gilt von Pii V. Const. „Quanta ecclesiae" v. 1568, im Bull. Rom. T. IV. P. III. p. 10. Vgl. Neller, De statu resign. l. l. T. VI. p. 292 sq.

21) Kurf. Verord. v. 17. Febr. 1803 (Regsbl. 1803. S. VIII. col. 115).

22) Hofverord. v. 5. u. 28. Apr. 1783 und v. 4. Nov. 1784 (Barth-Barthenheim, S. 93. § 195).

1) Anfangs lag die Verſetzung der Biſchöfe in der Competenz der Provinzialſynoden, c. 37. c. VII. q. I (Statut. eccl. antiq. c. 11); Neller, De translat. episcop. Diss. I. II. (in Ant. Schmidt Thesaur. dissertt. j. e. T. III. p. 1 sqq.); ſpäter ward ſie als päpſtliches Reſervat erklärt, c. 4 De elect. (I. 6); c. 1. 2 De translat. (I. 7).

2) c. 5 De rer. permut. (III. 19).

dringendsten Ursachen [3]) und, wo das Wahlcolleg ernennt, die feierliche Postulation des Capitels (§250). Aehnlicher Weise kann bei Patronats-Pfründen die Einwilligung des Patrons nicht umgangen werden. Unter den Begriff der **translatio** fallen auch die von dem Bischofe **via gratiae** oder **ad preces** verfügten Beförderungen. In Bayern soll kein Pfarrer von dem ihm einmal übertragenen Kirchenamte ohne ganz besondere Gründe auf eine andere landesherrliche Patronatspfarrei befördert werden, wenn er nicht wenigstens volle zwei Jahre auf seinem früheren Beneficium gestanden hat [4]). Allen Beförderungsgesuchen müssen legale Zeugnisse der bischöflichen Stelle (wenn die Pfründe nicht vom Diöcesan-Bischofe selbst vergeben wird), dann der Districtspolizeibehörde insbesondere über erfüllte Baupflicht und der Districts-Schulinspection verschlossen beigelegt werden [5]). Bei neuen Gesuchen dürfen sich die Bewerber nur auf die bereits eingereichten Zeugnisse berufen, welche bei den Acten der früheren erfolglosen Bewerbung liegen, und zwei Jahre gültig bleiben; bei späteren Gesuchen aber durch neue ersetzt werden müssen [6]). Gesuchen um eine Emeritenpfründe ist überdieß noch ein Zeugniß des betreffenden Landgerichts-Arztes über den physischen Zustand des Bittstellers beizufügen, welches von der Districtspolizeibehörde contrasignirt seyn muß [7]). Versetzungen und Beförderungen der auf Privatpatronats-Beneficien angestellten Priester auf Pfründen des landesherrlichen Patronats sind jedesmal durch die Beibringung eines vom Privatpatron ausgestellten Reverses bedingt, worin der letztere erklärt, für den Genehmigungsfall der gestellten Bitte und die dadurch sich ergebende Erledigung seiner Patronatspfründe die Ausübung des Präsentationsrechtes **pro hac vice** Sr. M. dem Könige anheimstellen zu wollen [8]). —

---

3) Conc. Constantiense Sess. XXXIX; Conc. Basil. Sess. XXIII. c. 3.

4) Allh. Entschl. v. 28. Jul. 1813 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 646); Minist.-Rscr. v. 16. Januar 1836 (Döllinger a. a. O. S. 672).

5) Minist.-Rscr. v. 1. Mai 1828 (Dölliger, Bd. VIII. S. 665); Ausschr. d. Regg. v. O.-B. v. 14. Nov. 1840. nr. 6 (Kr.-Intell.-Bl. 1840. Nr. 49. col. 1494).

6) Minist.-Rscr. v. 24. Jäner 1829 und v. 28. Mai 1831 (Döllinger, S. 665. 666), Ausschr. d. Rgg. von O.-B. v. 14. Nov. 1840. nr. 3. l. l. col. 1492.

7) Verord. v. 11. Octb. 1807. nr. 3. 4. 12 (Reggs. 1807. col. 1615); Ausschreib. d. Regg. von O.-B. v. 14. Novb. 1840. nr. 7. l. l. col. 1495.

8) Verord. v. 7. Octb. 1815. Nr. 3. Abs. 5 Reggsbl. 1815. col. 825); Ausschr. d. Regg. v. O.-B. v. 14. Nov. 1840. nr. 9, l. l. col. 1496.

2) Die Versetzung von einer besseren auf eine geringere Pfründe wider den Willen des Geistlichen (Strafversetzung, **translocatio**) ist nach den Grundsätzen der Privation (§ 275. 1) zu beurtheilen.

IV. aus Strafe.

§ 275. Ein Beneficium kann endlich auch strafrechtlich verwirkt werden entweder durch einfache Entziehung der Pfründe oder durch gänzliche Entsetzung von Amt und Pfründe. Die Ausübung des den Bischöfen zustehenden Strafrechtes gegen Geistliche, welche Ahndung verdienen, ist nach den dermaligen Verhältnissen überall nur auf geistliche Disciplinar- (Standes- und Amts-) Vergehen beschränkt, und in der Regel nur die Anwendung solcher Censuren und Strafen, welche den Betheiligten nicht von Amt und Pfründe entfernen, ihrer ausschließlichen Competenz überlassen. Wo es sich aber um Entziehung des Beneficiums oder Absetzung handelt, da kann auch nur im Benehmen mit der weltlichen Regierung und bei Patronatspfründen überdieß mit Vorwissen des Patrons von den betreffenden Kirchenoberen vorgeschritten werden (§ 345). Hinwieder ist aber auch die Landesstelle nicht ohne Vorwissen des Bischofs, noch weniger gegen den Antrag des Ordinariats berechtiget, jemanden seiner Pfründe zu entsetzen [1]). 1) Die zeitliche Entziehung der Pfründe (**privatio**) kann von dem Kirchenoberen nur in Folge begangener Vergehen [2]), namentlich wegen unsittlichen mit Aergerniß verbundenen Wandels nach vorgängiger fruchtloser Ermahnung [3]); so wie bei fortgesetzter Weigerung der Residenzpflicht nach vergeblicher Anwendung der durch das Tridentinum vorgeschriebenen geringeren Strafabstufungen an den Inhabern von Curat- und Stiftspfründen, und selbst an pflichtvergessenen Bischöfen und Metropoliten, nach erstattetem Berichte an den Papst, wenn dieser es für nöthig erachtet, verhängt werden. — 2) Die gänzliche Amtsentsetzung (**depositio**), welche **ipso jure** den Verlust der Pfründe und zugleich die Unfähigkeit, je eine andere wieder zu erwerben, nach sich zieht, kann nur nach einer vom competenten geistlichen

1) Vgl. Oesterr. Hftzld. v. 20. Apr. 1820 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 202. S. 95 f.).
2) c. 38. c. XVI. q. VII (Conc. Cabill. II. ao. 813. c. 42).
3) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 6 De ref.

Richter wegen groben Verbrechen förmlich gefällten condemnatorischen Sentenz verfügt werden [4]); ebenso — 3) die gänzliche Verstoßung aus dem Clericalstande (degradatio), welche ehemals, wo jeder Cleriker auch sein bestimmtes Kirchenamt hatte, mit der Amtsentsetzung zusammenfiel, oder, wo sie feierlich vorgenommen wurde, als Schärfung dieser gelten konnte; heutzutage aber, wo es Cleriker der niederen Weihen und selbst der höheren gibt, die noch kein ständiges Kirchenamt bekleiden, eine eigene Strafe bilden könnte, gewöhnlich jedoch nur ihre Anwendung findet, wenn ein Geistlicher, an welchem der weltliche Arm die bürgerliche Strafe vollzieht, zuvor seiner geistlichen Würde entkleidet werden soll.

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5 De ref.

Vierter Theil.

Von der Regierung der katholiſchen Kirche.

Ueberſicht.

§ 276. Die Träger der von Chriſtus in den Schooß ſeiner Kirche niedergelegten Vollmachten (Kirchenregenten, Hierarchen) ſind die rechtmäßigen Nachfolger Petri und der Apoſtel, der Papſt und die Biſchöfe. Der Inbegriff der erhaltenen göttlichen Vollmachten bildet die Kirchengewalt (**potestas ecclesiastica**). Dieſe iſt dreifach: die Lehrgewalt (**potestas magisterii**), die Weihgewalt (**pot. ordinis**) und die Regierungsgewalt (**pot. regiminis**). Die Regierungsgewalt, von welcher hier die Rede iſt, ſpaltet ſich in die geſetzgebende (**pot. legislatoria**) und in die geſetzvollziehende Gewalt (**pot. executoria**); letztere begreift das Recht der Aufſicht (**inspectio**) und der Gerichtsbarkeit (**jurisdictio**), und dieſe wieder das Recht der Unterſuchung und Entſcheidung der geiſtlichen Streitſachen (**jurisdictio ecclesiatico-litigosa**, ſowie das Recht der Unterſuchung und Beſtrafung der kirchlichen Vergehen und Verbrechen (**jurisdictio ecclesiastico-criminalis**).

Unterabtheilung I.

Von der kirchlichen Geſetzgebung.

I. Die geſetzgebenden Auctoritäten und ihre gegenſeitige Begränzung.

§ 277. Das Recht, Geſetze für die Kirche und deren Mitglieder zu geben, ſteht zunächſt auch nur den kirchlichen Gewalthabern, dem Papſte

und den Bischöfen zu. Nebstbei erkennt die Kirche aber auch eine Autonomie kirchlicher Corporationen für die Regelung ihres inneren Lebens; und selbst ein ungeschriebenes durch Gewohnheit und Observanz begründetes Recht an. Endlich seit die Staaten angefangen haben, die Kirche in ihrem äußeren Leben zu beherrschen, wirkt auch die Staatsgewalt durch Verordnungen bald in ergänzender, bald in beschränkender Weise auf die eigentlich-kirchliche Gesetzgebung ein. Dem Staate gegenüber muß die Kirche bezüglich ihrer Glaubenslehre, sowie des Cultus und der Disciplin, soweit letztere auf der Grundlage des Dogma fußet oder mit diesem zusammen hängt, in ihrem ausschließlichen Gesetzgebungsrechte belassen werden. In Gegenständen gemischter Natur dagegen d. i. solchen kirchlichen Verhältnissen, die auf das Staatsleben überhaupt oder auf die bürgerlichen Rechte der Unterthanen wesentlichen Einfluß äußern, oder allgemeinen polizeilichen Rücksichten unterliegen, kann die Kirche ihre Gesetze und Anordnungen nur nach vorläufiger Einsicht und beziehungsweise unter Mitwirkung der Staatsgewalt erlassen. Unter dieser Voraussetzung legen zwar allgemeine Disciplinargesetze, die das Oberhaupt der Gesammtkirche erläßt, den Bischöfen die Verbindlichkeit auf, dieselben in ihrem ganzen Umfange zu vollstrecken; da jedoch die Kirche in Verfolgung ihres Princips der Einheit zugleich die möglichste Schonung der nationalen Bedürfnisse und volksthümlichen Interessen sich zum Grundsatze gemacht hat [1]); so sind die Kirchenoberen auch berechtigt, in geeigneten Fällen gegen die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes auf ihre Diöcesen ehrerbietige Vorstellungen zu machen, und den Papst durch triftige Motivirung ihrer Remonstrationen zu den etwa nöthigen Concessionen zu veranlassen [2]). Die Bischöfe selbst aber sind in dem Kreise ihrer eigenen Diöcesangesetzgebung außer den angedeuteten Rücksichten gegen den Staat auch an die bestehenden Normen des gemeinen canonischen Rechtes gebunden, gegen welche sie nicht anstreben sollen [3]).

---

1) Sext. c. 1 De constitut. (I. 2).

2) c. 5 De rescript. (I. 3); Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. IX. c. 8.

3) c. 9 De M. et O. (I. 33).

II. Die verſchiedenen Gattungen der Rechtsbeſtimmungen.

§ 278. Der Ausdruck, den ſich die rechtsbeſtimmende Auctorität ſchafft, iſt in Hinſicht ſeines Urſprungs, ſeiner Form, ſeines Inhaltes und des Umfangs ſeiner Geltung verſchieden. 1) In Anſehung der Form, in welcher ein Rechtsverhältniß ins Leben eingeführt wird, unterſcheidet man ein geſchriebenes Geſetz (**lex scripta**) und ein nichtgeſchriebenes (**lex non scripta** oder **moribus invecta**); letzteres iſt in Rückſicht auf deſſen Urſprung und den Umfang ſeiner Geltung entweder ein in kirchlicher Tradition begründetes und durch allgemeine und fortwährende Uebung ſanctionirtes oder auf dem Boden des Staatslebens in einem Lande oder einer Provinz herrſchend gewordenes und von der Kirchengewalt ſtillſchweigend genehmigtes Recht (**consuetudo**); oder aus der ſonderheitlichen Praxis einer einzelnen Corporation hervorgegangen (**observantia**). 2) Das geſchriebene Geſetz aber iſt in Hinſicht auf den Urheber eine die äußeren Rechtsverhältniſſe der Kirche beſtimmende Verordnung der Staatsgewalt (**lex civilis circa sacra**), oder ein von kirchlicher Auctorität erlaſſenes eigentliches Kirchengeſetz (**lex ecclesiastica**); 3) in Anſehung des Umfangs ſeiner geltenden Kraft entweder ein allgemeines (**lex communis**) für die Geſammtkirche gültiges; oder ein beſonderes (**lex particularis**), welches ſich nur auf einzelne Theile der Kirche beſchränkt; oder es iſt eine aus der Autonomie einer kirchlichen Corporation hervorgegangene und auch nur für dieſe verbindliche Norm (**statutum**). Endlich 4) ſeinem Inhalte nach iſt ein Geſetz entweder auf der Grundlage des Rechtsgebietes aufgeſtellt, ein eigentliches Geſetz (**lex universalis s. stricte talis**); oder eine aus Rückſicht auf das Wohl der Kirche zu Gunſten einzelner Claſſen von Kirchenmitgliedern abgeleitete Rechtsregel (**lex specialis s. indultum**); oder es enthält für einzelne phyſiſche oder moraliſche Perſonen die ſtändige Befreiung von der Rechtsregel (**privilegium**); oder es verfügt die Suspenſion eines Geſetzes nur für einzelne Fälle **dispensatio**).

1. Geschriebenes Recht.

a. Gesetze.

aa. Gattungen derselben.

a) Concilienschlüsse.

aa) Allgemeine Synoden *).

§ 279. In dem allgemeinen Concil wird durch den unter Vorsitz des Papstes örtlich vereinigten Episcopat die in der Gesammtkirche lebende Intelligenz repräsentirt. Es müssen daher auch alle wirklichen Diöcesan-Bischöfe, als die ordentlichen Hirten der Kirche berufen werden. Auch die **Episcopi in partibus** können an den Verhandlungen theilnehmen und mitstimmen; obgleich die Nothwendigkeit ihrer Beiziehung, da sie keine selbstständige Jurisdiction üben, nicht gegeben ist. Nach einer durch mehrere neuere Concilien gebildeten Gewohnheit haben aber, außer den Bischöfen, auch die Cardinäle, die mit Quasi-Episcopalrechten ausgezeichneten Aebte und Prälaten, und die Generale der Mönchsorden das Recht der Theilnahme an den allgemeinen Kirchenversammlungen, und zwar, gleich jenen, mit entscheidender Stimme. Neben diesen Vätern des Concils nehmen auch die Gesandten der weltlichen Fürsten vermöge ihres kirchlichen Advokatierechtes [1]), dann Doctoren der Theologie und des canonischen Rechtes u. a. Gelehrte zwar nicht an der Schlußfassung, doch an den Berathungen Theil. Die Berufung selbst geht nach dem Wesen des Primats und nach der bestehenden Gewohnheit vom Papste aus [2]). Ausnahmsweise, wenn durch päpstliches Schisma die Einheit der Kirche gestört ist, kann sie auch durch das Cardinal-Collegium oder sonstwie auf angemessene Weise geschehen. Eine solche Kirchenversammlung kann aber, weil und so lang ihr das gesetzliche Haupt fehlt, sich nur provisorisch constituiren, und hat zur nächsten Aufgabe die Wiederherstellung der Ein-

*) Phillips Kirchenrecht, Bd. II. (Regensb. 1846) § 83—86, S. 219—268.

1) c. gr. c. 3 Dist. XCVI (Marcian. imperat. in Conc. Chalced. ao. 451); c. 7 eod. (Nicol. I. ao. 865 in epist. ad Michaëlem imperat., et relata ibi verba Theodosii et Valentiniani impp. epist. eorum ad Patres Conc. Ephes. ao. 431).

2) Nicht entgegen ist die Praxis der orientalischen allgemeinen Synoden; Walter, Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl. 1846) S. 340. Anmk. n.

heit durch Anerkennung des einen oder des anderen der ſtreitenden Päpſte oder durch Wahl eines neuen, mit dem es als mit ſeinem Haupte ſofort gemeinſchaftlich die weiteren Angelegenheiten der Kirche zu ordnen hat. Daß alle berufenen Mitglieder auch wirklich auf dem Concil erſcheinen, iſt nicht nothwendig, wenn ihrer nur ſo viele ſind, daß die kirchliche Intelligenz als allgemein repräſentirt erſcheint [3]). Die nicht perſönlich erſcheinenden Biſchöfe konnten ſich durch Prieſter und Diaconen vertreten laſſen [4]); der Tridentiniſche Kirchenrath aber nahm keine Procuratoren an, ausgenommen die der Erzbiſchöfe von Salzburg, Mainz, Köln und Trier und den des Biſchofs von Würzburg [5]). Es hängt daher von dem Beſchluſſe des Concils ſelbſt ab, ob und wie weit eine Stellvertretung zuläſſig ſey, ſowie daſſelbe in Fürſorge für die Ruhe und Ordnung der Verhandlungen den einzuhaltenden Geſchäftsgang feſtzuſetzen und zu beſtimmen hat, in welcher Weiſe votirt werden ſoll [6]). Die Verſammlung wird mit feierlichem Gottesdienſte unter Anrufung des heiligen Geiſtes eröffnet [7]), und die ganze Chriſtenheit wird zum Gebete aufgefordert. Sofort conſtituirt ſich die Verſammlung feierlich als öcumeniſche Synode [8]). Den Vorſitz führt der Papſt entweder in eigener Perſon oder durch ſeine Legaten [9]); ſowie er es iſt, der die Berathungsgegenſtände proponirt, und die Verhandlungen leitet, ohne übrigens das freie Stimmrecht der Votanten irgendwie zu beſchränken [10]). Ueber die Erhebung des verhandelten Gegenſtandes zum Beſchluſſe entſcheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten, welche bei dogmatiſchen Entſcheidungen, wenn nicht in Einſtimmigkeit aller, ſo doch in der weit überwiegenden Stimmenmehrheit der anweſenden Biſchöfe, verbunden mit der Zuſtimmung des Statthalters Chriſti auf Erden ſich kund gibt, und ſo als der Ausdruck eines

---

3) Melch. Canus, De locis theolog. Lib. V. c. 3.

4) Gibert, Corp. jur. can. T. I. p. 89 sqq.

5) v. Weſſenberg, Die großen Kirchenverſammlungen, Bd. IV. S. 213.

6) Auf dem Concil zu Koſtnitz wurde nach Nationen, zu Baſel nach Deputationen, zu Trient nach Köpfen abgeſtimmt; v. Weſſenberg a. a. O. Bd. II. S. 114 ff. 301 ff. Bd. III. S. 187.

7) Aug. Patr. Piccolomini († 1496) SS. Caeremoniarum Rom. Ecclesiae Lib. I. Sect. XIV, bei Hoffmann, Nov. monumentt. collect. T. II. p. 458 ff.

8) Conc. Trid. Sess. I. Decr. de inchoand. Conc.

9) Die Nachweiſung für die erſten öcumeniſchen Synoden bei Walter, Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl.) S. 341. not. p.

10) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 21 De reform.

unter Assistenz des heil. Geistes gefaßten Beschlusses erscheint. Darum fordern aber auch die gefaßten Beschlüsse, um als Aussprüche der Gesammtkirche zu gelten, wesentlich den Beitritt des Papstes, ohne welchen die Kirche nicht ganz ist [11]). Diese Bestätigung ist selbst dann nicht überflüssig, wenn der Papst auf dem Concil selbst durch Bevollmächtigte sich hatte vertreten lassen. Denn eben darin liegt die feierliche Beglaubigung der von Seite der apostolischen Legaten eingehaltenen Vollmachten, wodurch jeder Zweifel an der freien und uneingeschränkten Zustimmung des Kirchenoberhauptes ausgeschlossen wird [12]). In welcher Form diese Genehmigung geschehe, ist gleichgültig. Bisher wurden 21 solche allgemeine Kirchenversammlungen gehalten (§ 51).

bb) Particular-Synoden.

α) Die National- und Provinzial-Synoden.

§ 280. 1) Ein National-Concilium ist die Versammlung der Erzbischöfe und Bischöfe eines Landes unter dem Vorsitze des Patriarchen oder Primaten des Reiches. Im Gegensatze zu den bloßen Diöcesan- und Provincial-Synoden nannte man die National-Concilien wohl auch relativ-allgemeine Kirchenversammlung (**Concilia quasi-universalia**). Dergleichen Synoden waren besonders in Spanien und Gallien schon frühzeitig in Uebung; nahmen aber allmälig durch die Zuziehung der weltlichen Großen und Palatinen für die politischen Berathungsgegenstände die Form eigentlicher Reichstage an; nur daß die kirchlichen Gegenstände in den ersten Tagen allein, ohne Beiseyn eines Laien, und dann erst die weltlichen Angelegenheiten gemeinsam berathen werden sollten [1]). Sie sind übrigens in dieser Gestaltung längst schon außer Uebung. — 2) Das Provincial-Concil vereiniget bloß die Bischöfe einer einzelnen Kirchenprovinz unter ihrem Metropoliten, oder auch mehrere Metropoliten

---

11) Fr. X. Härig, Ueber das Recht des Papstes, allgemeine Synoden zu bestätigen; München 1840. 4.

12) Conc. Trid. Sess. XXV. Contin. Conc. Decr. De fin. conc. et confirm. petend. — Ueber die ähnliche Praxis der allgemeinen Synoden von Nicäa, Ephesus, Chalcedon, Constantinopel II. ꝛc. vgl. Walter a. a. O. not. r.

*) Phillips Kirchenrecht Bd. II. § 86. S. 268—288.

1) Thomassini Vet. et nov. discipl. eccl. P. II. Lib. III. c. 47 sqq. (ed. Venet. 1773) T. II. p. 411 ff.

mit ihren Suffraganen unter dem Vorsitze des ältesten oder sonstwie vor den übrigen ausgezeichneten Erzbischofs. Dergleichen Provincial-Concilien sollten nach dem früheren Rechte jährlich zweimal, im Frühlinge und Herbste [2]), später einmal des Jahres [3]) gehalten werden. Aber auch diese Kirchenversammlungen wurden im Abendlande, besonders in Gallien, von den Reichstagen, wo in oben bemerkter Weise auch die kirchlichen Angelegenheiten verhandelt wurden, wenn nicht verdrängt, so doch nicht in der vorgeschriebenen Zahl gehalten. Das vierte Lateransche Concil drang daher ernstlich auf Abhaltung jährlicher Provincialconcilien [4]), und noch die Baseler-Synode [5]) und das Tridentinum [6]) verordneten, daß mindestens alle drei Jahre der Metropolit oder in dessen Verhinderung der älteste Suffraganbischof der Provinz eine solche Synode abhalten, und alle Bischöfe, Aebte und sonst Berechtigte, auch die exemten Bischöfe (letztere jeder nach freier Wahl an einer der ihm zunächst gelegenen Versammlungen) theilnehmen sollten [7]). Nichtsdestoweniger haben sie bereits seit Ende des XVI. Jahrhunderts aufgehört, lebendige Theile der kirchlichen Verfassung zu seyn [8]), und sind erst in jüngster Zeit theilweise wieder aufgelebt. Die Berufung geschah, wie bei den National-Concilien durch den Primas des Reiches, so hier regelmäßig durch den Metropoliten. Einer besonderen Erlaubniß des päpstlichen Stuhles zur Abhaltung der Provincial-Synode bedurfte es nicht, wohl aber scheint derselbe ein solches Bewilligungsrecht für die National-Concilien bisweilen in Anspruch genommen zu haben. Ebenso mußten die Beschlüsse einer Metropolitan-Synode nur dann dem Papste zur Bestätigung vorgelegt werden, wenn sie dogmatische Fragen betrafen [9]), außerdem nicht. Die pseudo-

---

2) c. 3 Dist. XVIII (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 6); c. 4 eod. (Conc. Antioch. ao. 332. c. 20); c. 6 eod. (Conc. Chalced. ao. 451. c. 19).

3) c. 7 eod. (Conc. Nicaen. II. ao. 787. c. 6).

4) c. 25 De accusat. V. 1 (Innoc. III. in Conc. Lat. IV. ao. 1215. c. 6); c. 16 De Judaeis, V. 6 (Idem. in eod. Conc. c. 69).

5) Conc. Basil. Sess. XV; vgl. auch Sanct. pragm. German. 1439. tit. III. c. 2. § 1 sqq. bei Emminghaus Corpus juris German. acad. (I. Aufl.) Th. I. S. 56 ff.

6) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2 De ref.

7) Auch die Canoniker der Cathedralkirchen sollen zur Berathung eingeladen, aber nicht gezwungen werden; Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. III. c. 4. nr. 1 (ed. Aug. Vindel. 1769. 4); T. I. p. 82.

8) v. Drey, Was ist in unserer Zeit von Synoden zu halten? Tübingen 1834. 3.

9) c. 12. c. XXIV. qu. I. (S. Innoc. I. ao. 417. Epist. ad Episcc. Conc.

isidorischen Decretalstellen, welche die Genehmigung des apostolischen Stuhles unbedingt für alle Particular-Concilien fordern, sind nicht practisch geworden [10]). Erst seit der Tridentinischen Kirchenversammlung ist auch die Vorlegung der Disciplinarsatzungen jeder Provincial-Synode bei der **Congregatio Interpretum Concilii Tridentini** gesetzlich verordnet, damit nicht etwa willkürliche Aenderungen in der vom Tridentinischen Concil festgesetzten Disciplin eingeführt würden [11]). Die Berechtigung dazu liegt unstreitig in der von den Vätern des heil. Kirchenraths dem Papste empfohlenen Obsorge, über die Befolgung der Tridentinischen Beschlüsse zu wachen [12]).

β) Die Diöcesan-Synoden *).

§ 281. Die Diöcesan-Synode vereiniget den Clerus der Diöcese um die Person des Bischofs. Dieser muß, um das Concil versammeln zu können, bereits als solcher bestätigt (wenn auch noch nicht consecrirt) seyn und, wenn er ein Erzbischof ist, das Pallium vorerst empfangen haben. Der Weihbischof oder General-Vicar kann nur Namens des Bischofs und im besonderen Auftrage desselben die Synode berufen; der Capitular-Vicar **sede vacante** erst nach Ablauf eines Jahres vom Tage der letzten Versammlung an; und ein apostolischer Vicar nur, wenn er zur Leitung der Diöcese überhaupt bestellt, oder vom Papste zu dieser Berufung speciel bevollmächtiget ist [1]). So lange diese Synoden in

---

Milev.); Bened. XIV. De syn. dioeces. Lib. XIII. c. 3. nr. 1. 2, T. II. p. 176 sq.

10) Schmalzgruber, Jus eccl. univ. Diss. prooem. § VIII (ed. Ingolst. 1728) T. I. p. 74; Blascus De collect. can. Isidor. c. 9 (Galland. Sylloge dissertt. T. II. p. 82).

11) Sixt. V. Const. „Immensa" ao. 1587 Bened. XIV. De syn. dioeces. Lib. XIII. c. 3. nr. 3 (ed. laud. T. II. p. 178).

12) Conc. Trid. Sess. XXV. Decr. de recip. et observ. decretis Conc. Trid.

*) Benedict. XIV. De synodo dioecesana Lib. XIII, Ferrar. 1740. II. 4.; Rom. 1755; Aug. Vindel. 1769. II. 4; Mechlin. 1823. 1843. IV. 12 maj.; Vincent. Max. Sattler, Die Diöcesansynode, Regensburg 1849. 8; Aloys Schmid, Die Bisthumssynode, gekrönte Preisschrift Bd. I (Regensb. 1850), Bd. II. Abth. 1. 2 (ibid. 1851. 8).

1) Bened. XIV. l. l. Lib. II. c. 5—10, T. I. p. 36 sq. (ed. Aug. Vind.)

Uebung bestanden, hatten auf denselben die Dom- und Collegiatstiftsherren, Aebte und Klosterobern, sofern sie nicht unter Generalcapiteln standen, auch die anderweitigen Exemten; dann die Archidiaconen, die Erzpriester, alle Inhaber von Dignitäten, Personaten, Seelsorgspfründen und einfachen Beneficien zu erscheinen [2]). Die Behauptung, welche in neuerer Zeit mehrmals und unter andern auch auf der Synode zu Pistoja aufgestellt wurde, daß den Pfarrern auf dergleichen Concilien eine entscheidende Stimme zukomme, ist der Natur des Verhältnisses widersprechend und vom päpstlichen Stuhle ausdrücklich verdammt [3]). Die Versammlung wurde regelmäßig ein- oder zweimal im Jahre berufen, um von dem Clerus über die Erfüllung seiner Pastoralobliegenheiten Rechenschaft zu fordern [4]); Synodal-Examinatoren für die Prüfung der auf Seelsorgsämter anzustellenden Geistlichen zu wählen; Diöcesanstatuten zu erlassen; die auf dem Provincial-Concil gefaßten Beschlüsse zu publiciren [5]); die Befolgung der bischöflichen Verordnungen und die Disciplin zu überwachen, Streitigkeiten zu entscheiden, und gegen lässige und unsittliche Cleriker Strafen zu verhängen. Indessen wurden seit der Entwickelung der Domcapitel und der Erweiterung des Wirkungskreises der General-Vicare und Officiale die meisten dieser Geschäfte in die Hände stehender Behörden gelegt, und dadurch das Bedürfniß der regelmäßigen Wiederkehr solcher Synoden beseitiget. Die späteren Diöcesan-Synoden hatten sich fast einzig mit Publication der bischöflichen Verordnungen und den Gegenständen der pfarrlichen Amtsführung zu beschäftigen, welche aber füglich auch theils bei Gelegenheit der bischöflichen Visitationsreisen in Erinnerung gebracht und controllirt, theils durch die Decanate kundgegeben und gehörig überwacht werden können. Daher vermochte auch das Tridentinsche Concil seiner Bestimmung, daß jeder Diöcesanbischof jährlich einmal eine Synode abhalten, und alle Curatgeistlichen und die nicht unter Generalcapiteln stehenden Exemten darauf sich einfinden sollten [6]), nicht dauernde Geltung zu verschaffen. Die gewichtigsten Gründe übrigens, welche der Realisirung des in neuerer Zeit von manchen Seiten

---

2) Bened. XIV. l. l. Lib. III. c. 1—7.

3) Pius VI. Bull. „Auctorem fidei" v. 28. Aug. 1794. Sent. 9. 10. 11, im Anhang der Richter'schen Ausgabe des Trid. Concils (Lips. 1839. 4. maj.) col. 149.

4) c. 2 Dist. XXXVIII (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 25).

5) c. 17 Dist. XVIII (Conc. Tolet. XVI. ao. 691. c. 7).

6) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2 De reform.

laut gewordenen Wunsches für die Wiedereinführung der Provincial- und Diöcesan-Synoden entgegenstanden, haben v. Drey und Schmid in ihren oben [7]) angegebenen Schriften zusammengestellt. In noch engeren Kreisen endlich bewegten sich die Archidiaconal- und Archipresbyterial-Synoden, auf welchen die Pfarrer und übrigen selbstständigen Seelsorgspriester unter dem Vorsitze des Archidiacons über die örtlichen Verhältnisse Statuten entwarfen, die sie der bischöflichen Genehmigung unterstellten. Eine Nachbildung derselben sind die dermaligen Landdecanal-Synoden oder Landcapitel-Congresse (§ 294. 3). Ihre ordnungsmäßige Wirksamkeit ist aber bloß — oder doch überwiegend executiver Natur.

b) Päpstliche und bischöfliche Verordnungen.

§ 282. 1) Die päpstlichen Erlasse werden im Allgemeinen mit dem Namen Verordnungen (**constitutiones**) bezeichnet. Sie unterscheiden sich der Form nach als Bullen und Breven (§ 52), sind aber ihrem Inhalte nach sehr manigfaltig: a) bald allgemeine Verordnungen für die Gesammtkirche, und zwar solche, welche der Papst auf einem allgemeinen Concil und mit Beistimmung desselben erläßt (**constitutiones generales** [1]), auch **constituta**); oder solche, die er zwar nicht auf allgemeinen Synoden, sondern aus eigenem Antriebe, aber meist nach vorläufiger Vernehmung des Consistoriums promulgirt (**constitutiones edictales** [2]), auch **constitutiones** oder **edicta** schlechthin); bald b) besondere, an einzelne Länder, Provinzen oder Diöcesen gerichtete Erlasse. Diese enthalten theils Entscheidungen von Rechtssachen streitender Parteien nach vorgängiger Vernehmung der Rota (**decreta** oder **setentiae**) [3]), oder Entscheidungen von Rechtssätzen zur Beendigung der unter Rechtslehrern oder Richtern entstandenen Controversen (**decisiones**) [4]); theils Aufträge an kirchliche Behörden in Sachen ihres Geschäftskreises (**mandata**) [5]), oder nähere Weisungen über den Vollzug erlassener Verordnungen (in-

---

7) s. § 280 not. 8 und § 281 *).

1) e. gr. c. 6. 7. 44 De elect. (I. 6.)

2) e. gr. Extravag. c. un De crim. falsi (V. 6).

3) e. gr. c. 16 De off. jud. ord. (I. 31); c. 11 De et O. (I. 34); c. 3. 4 De caus. possess. (III. 12); c. 8 De donat. (III. 24); c. 12 De sent. et re jud. (II. 27).

4) e. gr. c. 20 De rescript. (I. 3).

5) e. gr. c. 2 De off. legat. (I. 30); c. 38 De praeb. (III. 5); c. 16. 17 De excess. praelat. (V. 31).

structiones), gewöhnlich von einem Cardinal aus besonderem Auftrag des hl. Vaters gefertigt [6]). c) Aber die häufigsten Erlasse des apostolischen Stuhles kommen unter der Benennung Rescripte (auch wohl gemeinhin **literae**) vor [7]), und sind meistentheils an Kirchenvorsteher auf deren Anfragen (**ad quaestiones**) oder Bitten (**ad preces**) entweder in Rechts- oder in Gnadensachen (daher **rescripta justitiae** oder **rescripta gratiae**) erlassen. 2) In analoger Weise lassen sich auch die erzbischöflichen und bischöflichen Verordnungen zunächst in allgemeine, für die ganze betreffende Diöcese verbindliche, und in besondere, nur einzelnen Decanaten, Pfarreien, Individuen geltende Bestimmungen ausscheiden. Erstere sind entweder mit Beiziehung der Synode erlassen (eigentliche Diöcesangesetze, **constitutiones dioecesanae**), oder ohne dieselbe (General-Verordnungen, **mandata generalia**). Ebenso enthalten die specieleren Erlasse (**Rescripta**) bald amtliche Weisungen (**decreta**) oder Aufträge (**mandata**), bald nähere Erklärungen früherer Verordnungen oder Bestimmungen auf geschehene Anfragen (**instructiones**), bald Streit- oder Straferkenntnisse u. dgl.

bb. Bedingungen der Gültigkeit.

§ 283. 1) Ein Gesetz muß, um für Alle, die es angeht, verbindlich zu seyn, von der in seiner Art höchsten gesetzgebenden Auctorität (sohin als Diöcesanverordnung vom Erzbischofe, oder Bischofe, als allgemeine Kirchenverordnung vom Papste) ausgegangen; zum Wohl der Kirche erlassen; und in herkömmlicher Weise durch die betreffenden Kirchenbehörden promulgirt seyn [1]). Die verbindende Kraft des Gesetzes beruht aber auch allein in dem öffentlich ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers, und fängt von dem Augenblicke der geschehenen Promulgation an [2]), wenn nicht ein bestimmter Zeitpunkt der eintretenden Ge-

---

6) e. gr. an den Erzb. v. Köln und dessen Suffragane v. 27. März 1830 durch den Card. Decan Albani; an die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns v. 11. Septb. 1834 durch den Card. Secret. Bernetti; an die Erzbischöfe und Bischöfe Oesterreichs v. 22. Mai 1841 durch den Card. Staats-Secretär Lambruschini.

7) e. gr. fast überall in den Summen der capp. 1. 2. 3. 4 etc. De rescriptis (I. 3); im Text wird der Ausdruck Literae gebraucht.

1) „Lex non promulgata non obligat.“ L. 9 Cod. De legib. (I. 14).

2) c. 1 De postul. praelat. (I. 5).

ſetzeskraft ausdrücklich benannt iſt [3]). Eine zurückwirkende Kraft hat das Geſetz in der Regel nicht [4]), wenn es nicht die bloſſe Erklärung und Wiederholung einer früheren Verordnung iſt, oder ausdrückliche Beſtimmungen über Vergangenes enthält [5]). Von der geſchehenen Promulgation an tritt auch die juridiſche Präſumtion der allgemeinen Kenntniß des Geſetzes ein, welche in der Regel die **exceptio ignorantiae juris** ausſchließt [6]); es müßte denn der Geſetzgeber ſelbſt die Wirkſamkeit des Geſetzes ausdrücklich von der Beobachtung einer gewiſſen Form oder Art und Weiſe der Veröffentlichung abhängig gemacht haben. Jeder, den das Geſetz angeht, iſt daher, ſobald er (gleichviel auf welchem Wege) zureichende Kenntniß davon hat, zur Beobachtung desſelben verpflichtet. In früherer Zeit richtete der päpſtliche Stuhl zum Zwecke der Publication ſeine Verordnungen an die Kirchenvorſteher derjenigen Länder, Provinzen oder Diöceſen, denen ſie galten, und ließ ſie durch dieſelben entweder mittelſt Synoden oder durch Rundſchreiben den untergeordneten geiſtlichen Behörden zur weiteren Verkündung bekannt machen [7]). Später wurde beliebt, die allgemeinen Verordnungen des apoſtoliſchen Stuhles nur zu Rom **in acie campi Florae** zu publiciren, und an den Thoren des Vaticans anzuſchlagen. Und ſo blieb es fortan. Erſt ſeit dem **XVII.** Jahrhunderte wurde, vornehmlich durch de Marca und Van-Eſpen, die Nothwendigkeit einer ſpecielen Promulgation behauptet, und die bekannte und bis dahin anerkannte Theſe: **Publicatio Urbi et Orbi facta** beſtritten [8]). Allein die für dieſe neue Anſicht aufgebotenen

---

3) Sext. c. 32 De praeb. (III. 5); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 fin. De reform. matrim.

4) c. 2 De constit. (I. 2).

5) l. 7 Cod. De legib. (I. 14).

6) Sext. c. 13 De R. J. (V. 12).

7) Siricius Epist. ad Himerium Tarracon. ao. 385. c. 20 (al. 15); Innoc. I. Epist. ad Victricium ao. 404. c. 1; Idem Epist. ad Alexandr. Antioch. ao. 415. c. 4 (al. 3); Zosimus Epist. ad Hesych. ao. 418. c. 4 (al. 2); in Schoenemanni Epistt. RR. Pontiff. p. 415, 503. 604. 694.

8) Petri de Marca, De concordia sacerdotii et imperii Lib. II. c. 15; De Principum tuitione legum ecclesiasticarum et speciatim de legitima legum eccl. promulgatione (ed. Opp. Bamberg. 1788. VI. 4) T. I. p. 295—305; Van-Espen, De promulgatione legum eccles. ac speciatim bullarum et rescriptorum Curiae Romanae, Lovan. 1712, und in ſeinen Opp. canon. — Dagegen E. Seitz, Reviſion der Theorie über die Promulgation der Kirchengeſetze, in Deſſen Zeitſchr. für Kirchenrechts- und

Argumente beruhen auf unrichtiger Auslegung oder absichtlicher Mißdeutung der aus dem römischen und canonischen Rechte angezogenen Stellen. Es leuchtet aber von selbst ein, daß eine wirklich allseitige und jedem Einzelnen nicht nur vernehmbare, sondern auch sinnverständliche Veröffentlichung rein unmöglich und durch Ausschreiben des Gesetzes in allen Regierungs- und Kreisintelligenzblättern nicht erzielt wird. Es kann also die verbindende Kraft des Gesetzes nicht davon abhängig seyn, daß es in der That aller Orten und allen und jedem Unterthanen bekannt gemacht worden sey, sondern davon, daß der Gesetzgeber seinen Willen öffentlich (gleichviel wie, wenn nur in üblicher Weise) ausgesprochen hat. Damit nicht zu verwechseln sind die Mittel und Maßregeln, welche die gesetzvollziehenden Gewalten ergreifen zu müssen glauben, um das von der gesetzgebenden Auctorität erlassene Gesetz nunmehr auch zur möglichst allseitigen Publicität zu bringen. Davon aber hängt nicht die Gesetzeskraft an sich, sondern nur die Beurtheilung der weiteren Frage ab, ob in diesem oder jenem concreten Falle die Uebertretung des Gesetzes imputirt werden könne oder nicht. Gleichwohl bestehen die neueren Staatsgesetzgebungen auf einer specielen Kundmachung der Kirchengesetze als der Bedingung ihrer Gültigkeit, und knüpfen die Veröffentlichung derselben durchgängig an die vorläufige Genehmigung der Staatsgewalt, wodurch offenbar die verbindliche Kraft der Kirchengesetze durch einen der Kirche fremden Willen bedingt ist. Wenn sich daher auch die Kirche unter die Macht der Verhältnisse beugt, und ihre Verordnungen, sofern sie die Disciplin in einer Weise betreffen, daß zugleich das staatsbürgerliche Leben der Unterthanen dadurch berührt wird, der landesherrlichen Einsicht und Genehmigung unterstellt; so muß doch andererseits behauptet werden, daß päpstliche wie bischöfliche Erlasse, welche rein das Dogma und die dogmatische Seite der Disciplin zum Gegenstande haben, unabhängig vom landesherrlichen Placet den kirchlichen Oberen zur freien Veröffentlichung überlassen seyn sollten, und selbst eine blosse Einsichtsnahme nur in dem Mißtrauen der Staatsgewalt und in der Befürchtung allenfallsiger Beimischung fremdartiger Excurse ihren staatspolizeilichen Grund haben könnte (§ 38. nr. 2). — 2) Zur Gültigkeit eines Rescripts verlangen die Gesetze a) von Seite des Bittstellers, daß dasselbe **in causa justitiae** regelmäßig von ihm

---

Pastoral-Wissenschaft, I. Bd. (Regensb. 1842. 8) Hft. 1. Nr. V. S. 90—130.

ſelbſt; für einen anderen nur auf ſpecieles Mandat des Imploranten erwirkt werde. Ein Gnadenreſcript dagegen kann für jeden Dritten auch ohne deſſen Auftrag nachgeſucht werden [1]). Der Impetrant des Reſcripts darf aber keine **persona illegitima** ſeyn; als ſolche bezeichnen die Canonen einen falſchen oder ſchon abberufenen Anwalt [2]), und einen mit dem großen Banne Belaſteten [3]). Das Geſuch ſelbſt muß ſich auf Wahrheit gründen, doch wird dieß nach canoniſchem Rechte präſumirt [4]). Ein argliſtig erwirktes Reſcript iſt nichtig [5]), und kann **ex capite obreptionis** oder **subreptionis** von jedem, dem daran liegt, angefochten werden [6]). Beruht die Unwahrheit des Bittgrundes auf Irrthum oder entſchuldbarer Unwiſſenheit, ſo hängt die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Reſcriptes davon ab, ob die unrichtige Darſtellung ſich auf die Hauptſache oder bloß auf Nebenſächliches bezog [7]). Der **Executor rescripti** aber iſt, wenn er davon Kenntniß hat, **ex officio** gehalten, Anzeige zu machen [8]). b) Von Seite des Bittverleihers wird vorausgeſetzt, daß das Reſcript authentiſch ſey. Der Unächtheit oder Verfälſchung verdächtig iſt es, wenn es einen inneren Widerſpruch enthält [9]); wenn es etwas gegen das allgemeine Wohl oder gegen das Recht eines Dritten ausſpricht [10]); wenn es an verdächtigen Stellen radirt [11]), oder bis zur Unleſerlichkeit beſchmutzt iſt. Es muß ferner in gehöriger Form, einmal in Bezug auf Sprache und Schreibart überhaupt [12]), dann in Hinſicht auf den **stylus curiae**, Titulatur, Unterſchrift, Fertigung, und bezüglich anderer herkömmlicher Förmlichkeiten, z. B. Faden, Papier, Siegel (vgl. § 52) ausgeſtellt ſeyn.

---

1) l. 6 Cod. De prec. impp. offer. (I. 19); c. 28. § 1 De rescript. (I. 3).
2) c. 33 De rescript. (I. 3).
3) c. 26 eod. (I. 3); Sext. c. 1 eod. (I. 3).
4) c. 2 eod. (I. 3).
5) c. 15. 20 eod.
6) c. 19 eod.
7) c. 20 eod.; Sext. c. 7 eod. (I. 3); Sext. c. 8 De praebend. (III. 4).
8) c. 5. 10 De rescr. (I. 3).
9) c. 13 De off. et pot. jud. deleg. (I. 29).
10) c. 15. c. XX. qu. II. (l. Theodos. et Valentin. ao. 426); c. 6 De rescr. (I. 3); c. 15 De off. jud. deleg. (I. 29).
11) c. 3. 6 De fide instrum. (II. 22).
12) c. 11 De rescript. (I. 3).

cc. Wirkungen und Dauer der Rechtskraft.

§ 284 1) Ein Geſetz zieht, von dem Augenblicke der Promulgation an, die allgemeine Verbindlichkeit der Befolgung [1]); in der Regel die Nichtigkeit aller gegen das Geſetz unternommenen Handlungen und der darauf etwa begründeten Rechtsverhältniſſe [2]); überdieß Straffälligkeit des Uebertreters nach ſich. Die verbindliche Kraft des Geſetzes erliſcht, und zwar gänzlich: durch Zurückziehung oder Aufhebung desſelben (**abrogatio**) [3]), was entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch gegentheilige Gewohnheit oder gänzliche Veränderung der Umſtände und Bedingungen, oder durch eine nachfolgende der früheren Verordnung entgegengeſetzte Beſtimmung geſchieht; oder aber nur theilweiſe durch Abänderung oder Aufhebung einzelner Beſtimmungen des Geſetzes (**derogatio**) [4]). — 2) Ein Reſcript begründet in der Regel nur ein Particularrecht oder ein **Jus singulare** für den Impetranten. Gemeinrechtliche Kraft hat es nur, wenn das Reſcript ſelbſt eine ſolche Ausdehnung ausdrücklich will; wenn es wie ein allgemeines Edict feierlich promulgirt wird; wenn es dem **corpus juris canonici** einverleibt iſt. Ein Gnadenreſcript tritt in Rechtskraft vom Tage der Ausfertigung [5]), ein Juſtizreſcript dagegen vom Tage der Inſinuation [6]) an. Ein ſpecieles Reſcript derogirt in der Regel einem allgemeinen [7]), und ein ſpäteres dem früheren, wenn das ſpäter erlaſſene dieſes ausdrücklich beſagt; außerdem behauptet ſich das frühere vor dem ſpäteren [8]), wenn anders beide Reſcripte gleicher Art und gleichen Umfangs ſind. Anbelangend die Dauer der Gültigkeit erliſcht ein Juſtizreſcript durch den Tod eines der Betheiligten, alſo des Verleihers, oder des Empfängers, oder deſſen, gegen welchen es gerichtet iſt, oder endlich des Executors, wenn dieſer eine phyſiſche Perſon; in allen Fällen aber nur, ſo lange noch **res inte-**

---

1) Sext. c. 64 De Regulis Juris (V. 12 fin.).

2) l. 5 prooem. Cod. De legibus (I. 14).

3) fr. 102 Dig. De V. S. (L. 16).

4) l. 32. § 6 Cod. De appell. (VII. 62); fr. 102 Dig. De V. S. (L. 16).

5) c. 7. 30 38 De rescript. (I. 3); Sext. c. 9 cod. (I. 3).

6) c. 12. 59 De appell. (II. 28); c. 4 De restit. spoliat. (II. 13).

7) Sext. c. 34. De R. J. (V. 12 fin.)

8) c. 3. 19 De rescript. (I. 3); c. 12 De sent. et re judic. (II. 27).

gra iſt[9]). Ein Gnadenreſcript extinguirt durch Verzichtleiſtung des Empfängers (**renuntiatio**), wenn er überhaupt darauf verzichten darf; durch Widerruf des Verleihers (**revocatio**) aus gerechten Gründen[10]); durch den Tod der dabei betheiligten Perſonen, namentlich durch den Tod des Empfängers, wenn die Gnade eine reinperſönliche; durch den Tod des Verleihers, wenn es ein **rescriptum faciendae gratiae**[11]) oder **gratiae ad beneplacitum concessae**[12]); nicht ſo, wenn es ein **rescriptum factae gratiae** iſt[13]).

b. Statuten *).

§ 285. Statuten ſind Rechtsnormen, welche kirchliche Corporationen zur Regelung ihres inneren Lebens ſich ſelbſt vorſchreiben. Dieſes Recht der Autonomie haben die Canonen namentlich den geiſtlichen Orden und den Capiteln der Dom- und Collegiat-Stiftskirchen von jeher zugeſprochen, und bei der Wiederaufrichtung der kirchlichen Verfaſſung in Deutſchland auch die neueren Umſchreibungsbullen den Metropolitan- und Cathredral-Capiteln wiederholt und ausdrücklich beſtätiget. 1) Gegenſtand eines Statuts kann alles ſeyn, was die inneren Verhältniſſe der Corporation betrifft, insbeſondere Beſtimmungen über Aufnahme neuer Mitglieder, über die Qualification der Aufzunehmenden, über Vertheilung der Präbenden und Diſtributionen, über die Reſidenzpflicht, über die Wahl und den Geſchäftskreis der Beamten ihres Gremiums, über die Weiſe des Chordienſtes, über die Verwaltung des Capitelvermögens u. dgl. — 2) Die Gültigkeit eines Statutes erfordert, daß es von einem bereits geſetzlich conſtituirten und durch die zuſtändige kirchliche Oberbehörde approbirten Colleg ausgegangen, alle **in loco** anweſenden Mitglieder

---

9) c. 36 De rescr. (I. 3); Sext. c. 36 De praeb. (III. 4).

10) Sext. c. 15 De rescr. (I. 3).

11) Sext. c. 36 De praeb. (III. 4).

12) Sext. c. 5 De rescript. (I. 3). Vgl. § 286 a. E.

13) Sext. c. 9 De off. jud. deleg. (I. 14); Sext. c. 16. De R. J. (V. 12 fin.).

*) Vgl. Gaertner, Gregel, (§ 219 not. 3); Bomback, Entwickelung des Verhältniſſes des ſtatutariſchen Rechts in der Kirche, in B. A. Pflanz freimüth. Blätter über Theologie und Kirchenthum (Bd. I.—III. Rottweil 1830—33, Bd. IV. ff. Stuttgart 1834 ff.) Jahrgang 1842. S. 5 ff.

gehörig geladen [1]), auch die Abweſenden, wo die Capitelverfaſſung es fordert, zur Abſtimmung einberufen worden [2]), und wenigſtens zwei Dritttheile der Berufenen zugegen geweſen ſeyen [3]). Es muß ferner die erforderliche Anzahl Stimmen vorhanden ſeyn, und zwar Stimmen-Einhelligkeit, wenn ein die Rechte einzelner Mitglieder benachtheiligender Beſchluß gefaßt werden will [4]); außerdem Stimmen-Mehrheit, welche die geſetzliche Präſumtion der tieferen Einſicht für ſich hat, und daher als **pars sanior** betrachtet wird [5]). Doch kann die Minorität bei dem Kirchenoberen den Beſchluß der Mehrheit anfechten, wenn ſie glaubt darthun zu können, daß derſelbe unzweckmäßig oder bloß zum Privatvortheil der Majorität gefaßt worden ſey [6]). — 3) Die Approbation des Statuts von dem betreffenden Kircheroberen, beziehungsweiſe die Genehmigung der Statuten eines Domcapitels von Seite des Biſchofs, wurde zwar, ſeitdem die Capitularen der Hochſtifter ſich als völlig ſelbſtſtändige Corporationen zu geriren angefangen hatten, **in praxi** vielfältig umgangen, aber das canoniſche Recht verlangt ſie [7]), und die neueren Vereinbarungen mit dem apoſtoliſchen Stuhle bezeichnen ſie wieder als weſentliches Erforderniß (§ 219). Die Beſtätigung des Papſtes wurde zwar früherhin faſt regelmäßig nachgeſucht; nöthig aber iſt ſie nur dann, wenn das Statut eine vom **jus commune** abweichende Norm enthält. — 4) Die verbindliche Kraft desſelben erſtreckt ſich auf alle Mitglieder des Collegs, und währt bis zur theilweiſen oder gänzlichen Aufhebung des Statuts, die entweder vom Colleg ſelbſt ausgehen, aber auch, wenn es das Wohl der Kirche fordert, von dem betreffenden Kirchenoberen verfügt werden kann [8]); doch muß die Abrogation ſpeciel ausgeſprochen ſeyn, da eine bloß im Allgemeinen gegentheilige Beſtimmung eines

---

1) c. 42 De elect. (I. 6).

2) Sext. c. 33 De praebend. (III. 4).

3) fr. 3. 4 Dig. Quod cujusque univ. uom. (III. 4); fr. 3 Dig. De decret. ab ord. fac. (L. 9).

4) Sext. c. 29 De R. J. (V. 12 fin.). Wenn aber eine ſolche Maßregel den Nutzen der Kirche zum Zwecke hat, kann auch die relative Majorität den Beſchluß durchſetzen; c. 4 De his quae fiunt a maj. parte capitul. (III. 11).

5) c. 1 De his quae fiunt a maj. (III. 11).

6) c. 4. 12. eod. (III. 11).

7) c. 9 De consuetud. (I. 4).

8) c. 12 De constitut. (I. 2).

späteren Gesetzes dem früheren Statute nicht derogirt, wenn dieses nicht ausdrücklich als dadurch außer Wirksamkeit gesetzt erklärt wird [9]).

c. Privilegien *).

§ 286. Ein Privilegium ist die zu Gunsten einer physischen oder moralischen Person gemachte Ausnahme von einer gemeingesetzlichen Bestimmung. 1) Dasselbe besteht in der ausnahmsweisen Berechtigung, entweder etwas gemeinrechtlich Gebotenes zu unterlassen (**privilegium negativum**), oder etwas gemeinrechtlich Verbotenes zu thun (**privilegium positivum**); und ist in dem einen oder anderen Falle entweder ein dingliches (**priv. reale**), welches an einen bestimmten Ort, an einen Besitz oder an einen Stand, an ein Amt oder eine Würde geknüpft [1]); oder ein persönliches Privileg (**priv. personale**), welches an eine physische Person verliehen ist; und letzteres wiederum entweder ein höchstpersönliches (**priv. personalissimum**), so daß es mit dem Tode dieser physischen Person erlischt [2]); oder ein übertragbares (**pr. communicatum**) welches auch auf Nachfolger übergeht. In Rücksicht auf den Beweggrund dieser Verleihung ist es entweder ein **privilegium gratiosum**, oder **remuneratorium**, oder **onerosum**, je nachdem es rein als Gunstbezeigung oder aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste, oder aber unter Ausbedingung einer Gegenleistung verliehen wird. 2) Zur Gültigkeit eines Privilegiums fordern die Gesetze, daß es von dem rechtmäßigen Kirchenoberen und im Umfange seiner Amtsbefugnisse ertheilt [3]); in wichtigeren Fällen durch eine förmliche Urkunde verliehen; und (was bei jeder Privilegienertheilung schon stillschweigend vorausgesetzt wird) [4]) weder dem Wohle der Kirche zuwider [5]), noch gegen wohlerworbene Rechte

---

9) Sext. c. 1 De constitut. (I. 2).

*) G. Fridr. Wasmuth, Tr. de privilegiorum natura generatim et in specie etc. Goetting. 1787.

1) c. 6 De instit. (III. 7); c. 16. 21. 33 De privileg. (V. 33).

2) Sext. c. 7 De R. J. (V. 12 fin.).

3) c. 10 De foro compet. (II. 2).

4) c. 19 De praescript. (II. 26); c. 31 De privileg. (V. 33).

5) c. 19 De testibus et attest. (II. 20).

Dritter gerichtet ſey [6]). Auch liegt es in der Natur des Privilegs, daß es **stricte** interpretirt, und im Zweifel bewieſen werden muß [7]). Nur die im canoniſchen Rechtsbuche enthaltenen Privilegien bedürfen keines Beweiſes und laſſen eine minderſtrenge Auslegung zu. Auch können Entſcheidungen des römiſchen Civilrechts ſubſidiariſch auf kirchliche Privilegien angewendet werden [8]). 3) Unter dieſen Vorausſetzungen hat der Privilegirte die Befugniß, ſein Privilegium in der nach dem natürlichen und klaren Wortſinne gegebenen Auslegung, und zwar, wenn es ihm ungebeten (**priv. motu proprio concessum**) zugekommen, vom Tage der Zuſtellung, wie eine Schenkung; wenn er es aber nachgeſucht (**priv. ad instantiam concessum**), vom Tage der Verleihung reſp. der Ausfertigung an zu gebrauchen. Dasſelbe darf jedoch nicht auf andere Perſonen oder Sachen oder Verhältniſſe ausgedehnt [9]), nicht von einem Falle auf einen anderen übergetragen [10]), daher auch, wenn es auf einen beſtimmten Ort verliehen iſt, nicht außer demſelben geltend gemacht werden. Der Privilegirte kann ferner von Jedermann fordern, daß man ihn ungeſtört ſein Privilegium ausüben laſſe [11]). Alles iſt null und nichtig, was gegen ein erwieſenes Privileg von einem anderen unternommen wird, ſelbſt ein richterliches Erkenntniß gegen dasſelbe [12]), wenn nicht etwa die Prozeßverhandlung eine freiwillige Verzichtleiſtung darthut, oder vielleicht der Verluſt des Privilegiums nach dem geſetzlichen Prozeßverfahren als Strafe des Ungehorſams angenommen werden muß. Bei mehreren einander widerſtreitenden Privilegien iſt das gewichtigere dem minderbedeutenden, ein ſpecieles Privilegium einem generelen vorzuziehen [13]); ſind aber beide gleicher Art, ſo geht das frühere dem ſpäteren vor, wenn das letztere nicht dem erſteren ausdrücklich derogirt [14]). 4) Ein Privilegium **erliſcht**: durch den Tod des Privilegirten, wenn das Privileg ein perſönliches geweſen; oder durch Aufhören der Sache,

---

6) c. 9 De sepult. (III. 28); c. 22 De V. S. (V. 40).

7) c. 8 Dist. C (S. Gregor. M. ao. 593. Epist. ad Joannem Ravenn., ep. 56 lib. III. ed. Maurin.).

8) arg. c. 1 De N. O. N. (V. 32).

9) c. 16. 26. 30 De privileg. (V. 33).

10) Sext. c. 28. 74 De R. J. (V. 12 fin.).

11) c. 5 De excess. praelat. (V. 31).

12) c. 10 De elect. (I. 6); c. 21 De sent. et re jud. (II. 27).

13) Sext. c. 34 De R. J. (V. 12 fin.).

14) Sext. c. 1 De constitut. (I. 2).

des Amtes ꝛc., woran es haftete, wenn es ein reales war; oder falls es ein accesſoriſches war, durch den Untergang des **privilegii principalis**; ferner durch das Aufhören einer geſetzlichen Eigenſchaft oder einer Bedingung, unter deren Vorausſetzung das Privileg ertheilt ward; durch ausdrückliche (ſey es nun eine ſchriftliche oder eine mündliche vor Zeugen erklärte) Verzichtleiſtung, ſofern man überhaupt verzichten konnte, was namentlich nicht der Fall iſt, wo das Geſetz ſolches verbietet, oder wenn die Verzichtleiſtung die Rechte eines Dritten alterirt, oder wenn es ein auf Vertrag beruhendes ſg. **privilegium onerosum** iſt. Ebenſo ceſſirt das Privilegium durch ſtillſchweigende Verzichtleiſtung, beſonders durch längere, die geſetzliche Zeit der Verjährung erſtreckende Unterlaſſung der Ausübung des Privilegs [15]), verbunden mit Handlungen, die den **animus renuntiandi** darthun. Zur geſetzlichen Verjährung aber gehört ein **non-usus** von 10 Jahren, wenn der Privilegirte eine phyſiſche Perſon; von 30 J., wenn er eine moraliſche weltliche; von 40 J., wenn er eine moraliſche kirchliche Perſon iſt. Endlich geht das Privilegium verloren, wenn die etwa vorbeſtimmte Zeit ſeiner Gültigkeit abgelaufen; wenn der Verleiher ſein Privilegium revocirt. Er kann dieß aus gerechter Urſache, z. B. im Falle des Mißbrauchs [16]), wenn die Androhung der Revocation oder eine **poena arbitraria** bereits vorausgegangen iſt; deßgleichen wenn ſich erweiſet, daß das Privilegium nunmehr der Kirche zum Nachtheil [17]), oder einem Dritten zum offenbaren und bedeutenden Schaden gereichte. In letzterem Falle tritt jedoch gewöhnlich Schadloshaltung ein. Aber auch ohne Angabe eines Grundes kann das Privileg eingezogen werden, wenn es ſchon urſprünglich mit dieſem Vorbehalte d. i. auf Widerruf (**per modum precarii**) verliehen ward. In dieſer Art ertheilte päpſtliche Privilegien erlöſchen auch ohne ausdrückliche Zurücknahme mit dem Tode des Papſtes, wenn derſelbe ſie **ad suae voluntatis beneplacitum** concedirt; nicht ſo, wenn er ſie **ad apostolicae sedis beneplacitum** verliehen hatte [18]).

---

15) c. 6. 15 De privil. (V. 33).
16) c. 11 eod. (V. 33).
17) c. 9 De decimis (III. 30).
18) Sext. c. De rescript. (I. 3).

d. Dispenſationen.

aa. Die päpſtlichen.

§ 287. Unter Dispenſation verſtehen wir die Suspenſion eines Geſetzes für einen einzelnen Fall. Strenggenommen ſollte nur dieſelbe Auctorität, die das Geſetz erläßt, auch vom Geſetze zu dispenſiren berechtiget ſeyn, vom Diöceſangeſetze alſo der Biſchof; von allgemeinen Kirchengeſetzen, welche hier zunächſt in Rede ſtehen, nur der Papſt. Indeß dispenſirten in früheſter Zeit die Biſchöfe und Provinzialſynoden nicht ſelten auch von letzteren, indem ſie für die Uebertreter eines ſolchen Geſetzes nach ertheilter Abſolution um des Heils der Kirche willen das geſetzwidrig eingegangene Verhältniß fortbeſtehen ließen [1]). In wichtigeren Fällen wandte man ſich jedoch immer an den Papſt [2]), der dann entweder ſelbſt Entſchließung faßte, oder die Entſcheidung der Biſchöfe guthieß. Und ſo kam das Dispenſationsrecht, da die Aufrechthaltung der Disciplin eine gewiße Strenge und Gleichförmigkeit forderte, allmälig an den apoſtoliſchen Stuhl [3]). Seit Innocenz III. ſteht der Satz, daß von der Herrſchaft eines allgemeinen Kirchengeſetzes regelmäßig nur der Papſt; hingegen der Biſchof nur in den vom canoniſchen Recht ausdrücklich benannten Fällen (ſofern der apoſtoliſche Stuhl dieſe Vollmacht nicht durch ſpeciele Facultäten erweitert) dispenſiren könne, unbeſtritten feſt [4]). Auch jetzt noch iſt die Dispenſation von allgemeinen Kirchengeſetzen ein anerkanntes Reſervat des päpſtlichen Stuhles, der dieſes Recht in offenkundigen Fällen durch die apoſtoliſche Datarie, in geheimen Fällen

---

1) Jung, Facta dispensationum episcopalium historica ex tribus primis seculis collecta, Mogunt. 1787. 4.

2) c. 56 Dist. L. (S. Siricius ao. 385. Epist. ad Himerium c. 19 (al. 15); c. 41. c. l. qu. l. (S. Innoc. l. ao. 414. Epist. ad Episcc. Macedon. c. 9 (al. 5); c. 18. c. l. qu. VII. (S. Leo l. ao. 446. Epist. ad Episcc. Afric. c. 1, ep. 12 ed. Baller.); c. 6 eod. (S. Gelas. ao. 494. Epist. ad Episcc. Lucan. c. 1),

3) Vgl. Thommassin. Vet. et nov. discipl. eccl. P. II. Lib. III. c. 24—29, ed. laud. T. II. p. 363—377.

4) c. 4 De concess. praebend. (III. 8) cum Gloss.; c. 15 De temp. ordin. (I. 11) c. Gloss.

und **pro foro conscientiae** durch die Pönitentiarie ausübt. Wenn solche Dispensationen eine vorläufige Untersuchung über den Rechts- und Thatbestand des concreten Falles nöthig machen (**dispensationes in forma judiciali concedendae**), so wird zu diesem Geschäfte gewöhnlich derjenige Diöcesanbischof committirt, durch welchen das Dispensgesuch einbegleitet worden ist; aber auch wo eine formale und juristische Untersuchung nicht nothwendig ist (**dispensationes in forma gratiosa**) muß von letzterem in der Eigenschaft eines apostolischen Delegaten die Wahrheit der Thatsachen, auf welche das Gesuch sich stützt, summarisch und außergerichtlich geprüft und bezeugt werden [5]). Alle Dispensen endlich sollen nur aus dringenden und gerechten Ursachen, nach reiflicher Erwägung und unentgeldlich ertheilt werden [6]). In letzterer Beziehung sind jedoch gewisse Gebühren, welche nach dem Stande und den Vermögensverhältnissen der Supplicanten geregelt und fixirt sind, fortwährend in Uebung. Sie fallen aber nicht unter den Gesichtspunkt vergeltlicher Abgaben, sondern sind theils bloße Kanzleitaxen, welche zur Bestreitung der auf der Dispensertheilung haftenden Auslagen, zum Unterhalte des erforderlichen Kanzlei-Personals u. dgl. dienen; theils sg. Compositionen, welche bei Dispensationen **in foro externo** gefordert, und zum Besten kirchlicher Anstalten in Rom verwendet werden [7]).

bb. Die bischöflichen Dispensen.

§ 288. Die Bischöfe sind berechtiget zu dispensiren: 1) **jure ordinario** in jenen Fällen, in welchen ihnen die Kirchengesetze dieses Recht ausdrücklich zuerkennen, namentlich von gewissen Irregularitäten (§ 140); von der Residenzpflicht der Stiftsherren und Seelsorgsgeistlichen ihrer Diöcesen (§ 269 **nr.** 2. 3); von den meisten aufschiebenden und mehreren trennenden Ehehindernissen unter gewissen Einschränkungen (§ 406); von den einfachen Gelübden mit wenigen Ausnahmen (§ 454. 2) [1]); — 2) **jure extraordinario** auch in allen Fällen,

---

5) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 5 De ref.

6) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 8 De ref.

7) Theod. Amydenius, De officio et jurisdictione Datarii (Venet. 1654 fol.) p. 311 sq.

1) Das Recht des Bischofs, vom Chordienst und Breviergebete, sowie vom Fasten- und Abstinenzgebote zu dispensiren, welches mehrere Ca-

in welchen ſonſt der Papſt zu dispenſiren pflegt, wenn der apoſtoliſche Stuhl unzugänglich; ſowie, wenn periculum in mora vorhanden und die Erlangung der päpſtlichen Dispens mit Sicherheit zu präſumiren iſt; — 3) **jure delegato** in allen Fällen, die den Biſchöfen durch die beſonderen päpſtlichen Vollmachten, welche ſie aber alle fünf Jahre neuerdings nachzuſuchen haben (facultates quinquennales), bezeichnet werden. Die Quinquennal-Facultäten für die Erzbiſchöfe und Biſchöfe Bayerns ſind dieſelben, wie die von Clemens XIV. unterm 9. Juli 1772 dem damaligen Fürſt-Erzbiſchofe von Salzburg verliehenen, und welche alſo lauten: **I. Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscunque, etiam ecclesiasticos tam saeculares quam regulares; non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi sanctum officium exercetur, nisi in locis missionum, in quibus impune grassantur haereses, deliquerint; nec illos, qui judicialiter abjuraverint, nisi ibi nati sint, ubi impune grassantur haereses, et post judicialem abrenunciationem illuc reversi in haeresin fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum. — II. Tenendi et legendi libros haereticorum ad effectum eos impugnandi, et alios quomodolibet prohibitos, praeter opera Caroli Molinaei et Nicolai Macchiavelli ... et libros de astrologia judiciaria principaliter aut incidenter vel alios quovis modo de ea tractantes, ita tamen ut libri ex illis provinciis non efferantur. — III. Dispensandi in tertio et quarto gradu simplici et mixto, tantum cum pauperibus in contrahendis. In contractis vero cum haereticis conversis etiam in secundo simplici et mixto dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam. — IV. Dispensandi super impedimento publicae honestatis et justitiae ex sponsalibus proveniente. — V. Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjuge machinante, ac restituendi jus petendi debitum amissum. — VI. Dispensandi in impedimento cognationis spiritualis praeter levantem et levatum. — VII. Hae vero dispensationes matrimoniales non concedantur nisi cum clausula: dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat; et in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse, illas concedi tanquam a sedis apostolicae delegato. —**

---

noniſten mit Unrecht hieher ziehen, iſt nicht in jure ordinario, ſondern in den Quinquennalen begründet (nr. XVIII. XIX.). — Vgl. dagegen Anmerk. 2 und 3.

VIII. Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur [2]). — IX. Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis. — X. Absolvendi ab omnibus casibus reservatis. — XI. Delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem benedicendi paramenta et alia utensilia ad sacrificium missae necessaria, ubi non intervenit sacra unctio; et reconciliandi ecclesias pollutas aqua ab episcopo benedicta, et in casu necessitatis etiam aqua non benedicta ab episcopo. — XII. Conferendi ordines extra tempora et non servatis interstitiis usque ad sacerdotium inclusive [3]). — XIII. Dispensandi super defectu unius anni ob operariorum penuriam, ut promoveri possint ad sacerdotium, si alias idonei fuerint. — XIV. Consecrandi olea cum quinque saltem sacerdotibus, non tamen extra diem coenae Domini nisi necessitas aliud urgeat. — XV. Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima missa non sumserit ablutionem, unam per unam horam ante auroram, et aliam post meridiem, sine ministro, sub dio et sub terra, in loco tamen decenti, etiamsi altare sit fractum vel sine reliquiis Sanctorum, et praesentibus haereticis, schismaticis, infidelibus et excommunicatis, si aliter celebrari non possit. Caveat vero, ne praedicta facultate seu dispensatione celebrandi bis in die aliter, quam ex gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur. Quodsi hanc eandem facultatem alteri sacerdoti juxta potestatem inferius apponendam communicare, aut causas ea utendi alicui, qui a sancta sede haec facultatem obtinuerit, approbare visum fuerit, serio ipsius conscientiae injungitur, ut paucis duntaxat, iisque maturioris prudentiae et zeli, qui absolute necessarii sunt, nec pro quolibet loco sed ubi gravis necessitas tulerit, et ad breve tempus eandem communicet, aut respective causas approbet. — XVI. Deferendi sanctissimum sacramentum occulte ad infirmos sine lumine, illudque sine eodem retinendi pro

---

2) Dieſes Dispenſationsrecht haben die Biſchöfe auch ſchon jure communi nach Trid. Sess. XXIV. c. 6 De reform.

3) Die Ermächtigung des Biſchofs, non servatis interstitiis zu ordiniren, iſt ſchon durch das Tridentinſche Concil Sess. XXIII. c. 13. 14 ausgeſprochen, und hier nur beſtimmter wiederholt.

eisdem infirmis in loco tameo decenti, si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii. — XVII. Induendi se vestimentis secularibus, si aliter vel transire ad loca suae curae commissa, vel in eis permanere non poterit. — XVIII. Recitandi rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterit, vel divinum officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeat. — XIX. Dispensandi, quando videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum tempore jejuniorum et praesertim quadragesimae. — XX. Communicandi has facultates in totum vel in parte, prout opus esse secundum conscientiam judicaverit, sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus, et praesentim tempore sui obitus, ut sede vacante sit qui possit supplere, donec sedes apostolica certior facta, quod quam primum fieri debebit, per delegatos aut per unum ex eis alio modo provideat. — XXI. Et praedictae facultates gratis et sine ulla mercede exerceantur, et ad Quinquennium tantum concessae intelligantur. — XXII. Utendi eisdem facultatibus in dioecesi N. tantum [4]) Außer dieſen Quinquennal-Facultäten werden aber bisweilen auch andere außerordentliche Vollmachten ertheilt. Beiſpiele dieſer Art ſind diejenigen, welche Pius VII. den 2. Septb. 1800 durch den Cardinaldecan Albani dem Biſchofe von Ermland [5]), und Leo XII. unterm 19. Nov. 1823 durch den Großpönitentiar Cardinal v. Caſtiglioni dem Biſchofe von Culm pro foro conscientiae [6]) ertheilten.

---

4) Abgedruckt bei Corbin. Gaertner, Corpus juris eccl. Cathol. nov. quod per Germaniam obtinet T. II. (Salisburg. 1799. 8) p. 435—438; und hiernach bei Andr. Müller, Lexicon des Kirchenrechts (I. Aufl. 1830) Bd. IV. S. 494—496; bei Richter, Lehrb. des K.-R. (II. Aufl. 1844) S. 339. Anmk. 11; auch bei Longner, Darſtell. der Rechtsverhältniſſe der Biſchöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz (Tübing. 1840. 8) S. 183 ff. not. 24.

5) Abgedr. in Friedr. Jacobſon, Geſchichte der Quellen des Kirchenrechts des Preuſſ. Staates Th. I. Bd. I. (Königsberg 1837) Urkund.-Samml. im Anhang Nr. II. S. 8—10.

6) Ebendaſ. Nr. III. S. 10—14.

2. Ungeschriebenes Recht.

a. Gewohnheitsrecht und doctrinele Rechtsansichten.

§ 289. Die Gesetzgebung kann das Recht unmöglich ganz erschöpfen; manches bleibt in vorkommenden Fällen dem Rechtsgefühle der Gläubigen überlassen, was sich sofort in einer Reihe gleichartiger Vorkommnisse durch die That selbst als die herrschende Rechtsansicht, als kirchliche Gewohnheit (**consuetudo ecclesiastica**) ausprägt [1]). Ebenso ist die Wissenschaft eine zwar stillwirkende aber auf die Gestaltung des positiven Gesetzes einflußreiche Macht. 1) Das Gewohnheitsrecht ist aber theils Ergänzung des geschriebenen Rechtes (**consuetudo praeter legem s. consuet. constitutiva**) und in dieser Wirksamkeit von der Kirche von jeher anerkannt [2]). Es kann sich aber auch an die Stelle eines positiven Gesetzes pflanzen und diesem derogiren (**consuetudo contra legem s. consuet. correctiva**). Doch wird man hiebei nicht übersehen dürfen, daß das Recht der Kirche nicht, wie das des Staates, auf menschlicher Grundlage ruht. Im Staate treibt das geschriebene Recht wie das Gewohnheitsrecht aus Einer Wurzel; beide sind blosse Verkörperungen des Volksbewußtseyns. In der Kirche ist aber eine göttlichgesetzte Macht, die Hierarchie, in deren Händen die Gesetzgebung ruht, und das Volk der Gläubigen schlechthin angewiesen, die Stimme ihrer Hirten zu hören. Zur Constituirung einer sg. correctiven oder den hierarchischen Gesetzen derogirenden Gewohnheit ist es also nicht genug, daß dieselbe die gesetzliche Verjährungszeit erstreckt habe. Die Gewohnheit wird überhaupt nicht durch Verjährung d. i. durch einen bestimmten Zeitablauf begründet, sondern ist da vorhanden, wo eine Handlungsweise so lange beobachtet worden ist, daß man sagen kann, sie sey dem Volke zur Gewohnheit geworden, was in jedem concreten Falle das richterliche Ermessen zu entscheiden hat. Der Ausdruck **consuetudo legitime** oder **canonice praescripta** des **Corpus juris canonici** [3]) sagt dasselbe, was

---

1) c. 4. 5 Dist. I. (S. Isidor. † 636, in Etymol. Lib. II. c. 10, Lib. V. c. 3).

2) c. 7 Dist. XI. (S. Augustin. ao. 397 ad Casulan., Epist. 36 ed. Maurin.); c. 6 Dist. XII. (Instit. Justin. § 9 De jur. natur.); c. 7 eod. (l. 1 Cod. Quae sit longa consuet. VIII. 53); c. 9 De consuetud. (l. 4).

3) c. 11 De consuet. (l. 4); Sext. c. 3 eod. (l. 4).

das römische Recht mit **consuetudo inveterata** oder **diuturna** [4]) bezeichnet. Es ist ferner nicht genug, daß die Gewohnheit nicht der göttlichen Offenbarung in Schrift und Tradition [5]), nicht den guten Sitten [6]), nicht dem Wohle der Kirche [7]) widerstreite. Sie muß **naturalis** [8]) d. h. dem unveränderlichen auf der Grundlage der Lehre und Verfassung der Kirche beruhenden Rechte conform; sie muß **rationabilis** [9]) d. h. der verfassungsmäßigen Einrichtung und Disciplin der Kirche, und den Principien, durch welche ein Institut beherrscht wird, angemessen; darf insbesondere der Auctorität der Kirchenoberen nicht präjudicirlich [10]), und von diesen in keiner Weise widersprochen und mißbilliget worden seyn. — 2) Großen Einfluß auf den Entwickelungsproceß hat auch die Doctrin oder wissenschaftliche Bearbeitung des Kirchenrechts. Die Kirche hat diese Bestrebungen stets anerkannt, und die Leistungen ausgezeichneter Rechtslehrer dadurch geehrt, daß sie nicht selten ihre Privatarbeiten stillschweigend unter die Rechtsquellen aufnahm. Die Wissenschaft ist es aber auch, welche der Gesetzgebung ordnend, ergänzend und vermittelnd zur Seite steht, indem sie die inneren Gründe der positiven Bestimmungen aufschließt, das lose Aggregat der im Laufe der Zeit erschienenen Verordnungen zu einem systematischen Ganzen verbindet, die Lücken ausfüllt, das Veraltete ausscheidet, scheinbare Widersprüche ausgleicht, die schroffen Gegensätze mit dem Leben versöhnt, die richterliche Beurtheilung leitet, und durch die stille Fortbildung des geschriebenen Rechts dem Gesetzgeber selbst eine fruchtbare Quelle neuer Verordnungen wird.

b. Observanz und Praxis.

§ 290. Wie im geschriebenen Rechte das Statut sich zum Gesetze verhält, so verhält sich im ungeschriebenen Rechte die Observanz zur Ge-

---

4) fr. 32 § 1, fr. 33 Dig. De legibus (I. 3).

5) c. 4. 6. 7 Dist. VIII. (S. Augustin. ao. 400 De baptism. contra Donatist. Lib. III. c. 5. 6).

6) c. 10 De consuetud. (I. 4).

7) c. 1 eod. (I. 4).

8) c. 8 Dist. VIII. (S. Cyprian. c. a. 256 Ad Pompej. Epist. 74 c. 9 (al. 12) ed. Goldhorn); c. 9 eod. (Idem c. a. 253. Ad Caecil., Ep. 63. c. 14 (al. 11) ed. laud. Dazu das dictum Gratiani ad Dist. I. pr.

9) c. 3. 4. 5. 7 De consuet. (I. 4); Sext. c. 2 eod. (I. 4).

10) c. 9 De consuet. (I. 4).

wohnheit. Beider Unterschied beruht zunächst auf dem Ursprunge und dem Umfange ihrer Geltung. 1) Das Herkommen (**observantia ecclesiastica**) ist die im engeren Kreise einer kirchlichen Corporation factisch durch mehrere gleichartige Handlungen eingeführte und stillschweigend von ihr anerkannte Rechtsnorm. Die Kirche läßt solche Observanzen als Ausfluß der Autonomie kirchlicher Corporationen (§ 285) zu; jedoch begreiflich nur unter denselben Voraussetzungen, unter denen das Gewohnheitsrecht (§ 289) sich geltend machen kann. 2) Wenn die an einer Kirche oder Curie als Gewohnheitsrecht oder Observanz bestehende Rechtsansicht auch in mehreren gleichförmigen richterlichen Entscheidungen ausgesprochen wird, so bildet sich daraus eine gewisse ständige Norm der Beurtheilung für Fälle gleicher Art und Beschaffenheit, was man den Gerichtsgebrauch oder die Curial-Praxis (**praxis judiciaria s. curialis**) nennt.

Unterabtheilung II.

Von der gesetzvollziehenden Gewalt der Kirche.

Erster Abschnitt.

Von dem kirchlichen Aufsichtsrechte.

I. Die Aufsicht der Bischöfe.

1. Frühere Uebung.

§ 291. Soll den Gesetzen Nachdruck und Folge gegeben werden, so müssen die Kirchenoberen im Stande seyn, sich von dem kirchlichen Leben ihrer Gemeinden genau zu unterrichten, um durch geeignete Verfügungen allenfallsigen Mängeln abhelfen zu können. Schon die Apostel verschafften sich diese nähere Kenntniß des Zustandes ihrer Kirchen theils durch eigene Anschauung auf ihren Missionsreisen, theils durch Berichte,

die ihnen erstattet wurden [1]). So ließen es sich auch ihre Nachfolger, die Bischöfe, angelegen seyn, ihre Diöcesen von Zeit zu Zeit zu bereisen. 1) Im Morgenlande standen ihnen bei größeren Sprengeln vielfach eigene **circuitores** (περιοδεύται) als Visitatoren der Landgemeinden zur Seite [2]). Im Abendlande, und namentlich in Spanien, mußten die Bischöfe schon sehr frühzeitig alljährlich diesem Geschäfte in eigener Person sich unterzogen haben, da diese Uebung bereits zu Anfang des VI. Jahrhunderts eine altherkömmliche genannt wird [3]). Dieselbe Vorschrift wurde auch im Frankenreiche wiederholt eingeschärft [4]). Die Untersuchung selbst erstreckte sich theils auf die Bedürfnisse der Kirchen, theils auf die religiösen und sittlichen Zustände der Gemeinden. Auch wurde bei dieser Gelegenheit gewöhnlich das Sacrament der Firmung ertheilt. Weiter ausgebildet wurde das Institut dieser jährlichen Synodalgerichte oder Senden zu Ende des VIII. Jahrhunderts, wie aus den Visitationsordnungen des Regino [5]) und Hinkmar [6]) zu ersehen ist. Namentlich wurden in jeder Gemeinde sieben oder mehrere unbescholtene und glaubhafte Männer als sg. Synodalzeugen oder Sendschöffen (**testes synodales**) ausgewählt und vereidet, welche auf der jährlichen Sende dem Bischofe referiren mußten. Vor dem Bischofe einher reisete gewöhnlich der Archidiacon oder der Erzpriester, der die nahe Ankunft des Bischofs meldete, die Parochianen der einzelnen Pfarreien zur Sende vorlud, und geringfügigere Angelegenheiten bereits im Voraus Namens des Bischofs erledigte. Sofort versammelte sich die Gemeinde zur festgesetzten Zeit, und die Sendschöffen mußten nun auf Befragen des Bischofs die ihnen be-

---

1) Act. XV. 36; I. Cor. I. 11; Coloss. I. 4.

2) c. 5 Dist. LXXX. (Conc. Laodic. c. a. 360. c. 57); l. 42 § 9 Cod. De episc. et cler. (I. 3).

3) c. 10. c. X. q. I. (Conc. Tarracon. ao. 516. c. 8); c. 12 eod. (Conc. Bracar. II. ao. 572 c. 1); c. 11 eod. (Conc. Tolet. IV. ao. 633 c. 36).

4) Capitul. Carolomann. ao. 742 c. 3; Capit. Pipin. ao. 744 c. 4; Capit. Carol. M. ao. 769 c. 7; Capit. Aquisgran. ao. 813 c. 1; Cap. Synod. Tolos. ao. 844 c. 4—6 (in Ferd. Walter, Corp. jur. German. antiqu. T. II. p. 20. 30. 54. 261, T. III. p. 17 sq.).

5) Regino Prumiensis, De synodalibus causis et disciplinis eccl. Lib. II. c. 3 sqq.

6) Hincmarus Remensis, Capitula, quibus de rebus magistri et decani per singulas ecclesias inquirere et episcopo renuntiare debeant; in dessen Opp. omn. T. I. p. 716.

kannt gewordenen Verbrechen und Laster der einzelnen Gemeindeglieder Behufs der canonischen Bestrafung derselben zur Anzeige bringen. — 2) Indeß war es nicht immer der Bischof selbst, der diese Untersuchungen vornahm, sondern er beauftragte damit bisweilen auch den Archidiacon[7]). Und später, als man die Diöcesen größeren Umfangs in mehrere Archidiaconalbanne getheilt, und die Amtsgewalt der Archidiaconen sich so sehr erweitert hatte, daß sie eine eigene Gerichtsinstanz bildeten (§ 225), wurde die Visitation der Diöcese und die Abhaltung der vorgeschriebenen Senden ein ordentliches Amtsrecht der letztern, welches sie alljährlich, jeder in seinem Sprengel, übten[8]). Es gab jedoch die Verschiedenheit der Stände, die in jener Zeit noch viel bedeutender hervortrat, bald Veranlassung, daß sich die höheren Stände wieder von diesen Archidiaconal-Synoden eximirten, und auf einer eigenen Sende unmittelbar unter dem Bischofe zusammenkamen; sowie hinwieder die Erzdiacone selbst das Aufsichts- und Visitationsrecht über kleinere Kreise, nämlich über die sg. Christianitäten oder Land-Decanate, den Archipresbytern in der Eigenschaft von Commissären übertrugen[9]), und ihnen bisweilen auch das Sendrecht bald über bestimmte Districte[10]), bald über bestimmte (niedere) Classen von Gemeindegliedern[11]) einräumten. So gab es denn (wenigstens in manchen Diöcesen) eine dreifache Art von Sende, nämlich die des Bischofs, die der Archidiaconen und die der Archipresbyter[12]). Diese Verhältnisse erhielten sich hie und da auch noch in späterer Zeit, als die Bischöfe bereits die immer mehr um sich greifende Gewalt der Archidiaconen wieder einzuschränken bedacht waren; denn nicht überall vermochten sie deren Einfluß zu brechen. Erst durch das Tridentinsche Concil, welches die Visitation der Archidiaconen und anderer niederer Prälaten von der bischöflichen Er-

---

7) c. 11. c. X. qu. I. (Conc. Tolet. IV. ao. 633 c. 36); Regino l. l. Lib. I. c. 9.

8) Vgl. Ant. Schmidt, De synodis archidiaconalibus et archipresbyterialibus in Germania, in Ejusd. Thesaur. dissert. jur. eccl. T. III. p. 314 sqq.

9) Vgl. z. B. St. Al. Würdtwein, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distrib. et Commentar. diplom. illustr., Manhem. 1767 sqq. T. I. p. 513.

10) Vgl. Würdtwein l. l. p. 16 sq.; Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln Bd. I. S. 299.

11) Würdtwein l. l. p. 20 sqq.

12) Z. B. Sachsenspiegel Bd. I. Art. 2; Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel S. 28.

laubniß abhängig machte [13]), wurde das ordentliche Verhältniß wieder allgemein hergestellt, dem gemäß nur der Bischof entweder in eigener Person oder durch einen von ihm speciel Bevollmächtigten das bischöfliche Aufsichts- und Sendrecht üben sollte. Der Form nach dauerten diese Sendgerichte bis ins XVIII. Jahrhundert herab, obwohl ihre practische Bedeutsamkeit allmälig immer mehr sich verlor. — 3) Neben diesen Senden, auf welchen die zur geistlichen Cognition gehörigen Streitsachen und Straffälle der Laien entschieden wurden, dienten den Bischöfen noch insbesondere die Diöcesan-Synoden (§ 281), um die Streitigkeiten der Cleriker in geistlichen Streitsachen, die Amtsführung und den sittlichen und priesterlichen Wandel derselben zu prüfen, über kirchliche Angelegenheiten der Diöcese zu berathen, und die nöthigen Verordnungen zu erlassen. Im Frankenreiche hatten sich die Seelsorgspriester zu diesem Behufe alljährlich in der Fasten am Sitze des Bischofs einzufinden, und sich über ihre Tüchtigkeit und Orthodoxie im Lehramte, über die vorschriftmäßige Ausspendung der Sacramente, über die eingehaltene Ordnung des Gottesdienstes u. dgl. auszuweisen [14]). Nur hinsichtlich der Zeit dieser Versammlungen trat die Veränderung ein, daß man sie nicht mehr um Ostern, wo der Pastoraleifer der Seelsorger gerade am meisten in Anspruch genommen ist, abhielt, sondern auf müßigere Zeiten verlegte [15]). Im Uebrigen bestanden die Diöcesan-Synoden noch fort und fort; obwohl sie mit der Entwickelung der Capitel und besonders durch die Einführung der ständigen Aemter der bischöflichen General-Vicare und Officialen ihre bedeutsamste Seite verloren, und von da an fast einzig dazu dienten, die bischöflichen Verordnungen zu promulgiren, und über die wirksamste Weise ihrer Vollziehung zu berathen, was heutzutage die wesentlichste Aufgabe der sg. Decanalsynoden oder Landcapitel-Versammlungen (§ 294 nr. 3) ist.

---

13) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3 De ref.

14) Carolomann. Capitul. ao. 742 c. 3; Pipini Capit. ao. 744 c. 4; Carol. M. Capit. ao. 769 c. 8 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 20. 30. 55).

15) Capit. Aquisgran. ao. 816 c. 18 fin. (Walter l. l. T. II. p. 304 sq.); Regino l. l. Lib. I. c. 77.

2. Heutige Verhältnisse.

a. Die Visitationen.

aa. Durch den Bischof.

§ 292. Auch heutzutage üben die Bischöfe ihr Aufsichtsrecht theils durch Untersuchungen an Ort und Stelle, theils durch Berichteinforderung. In ersterer Beziehung hat 1) das Tridentinsche Concil verordnet, daß jeder Diöcesanbischof entweder in eigener Person, oder in gesetzlichem Verhinderungsfalle durch seinen Generalvicar oder einen hiefür besonders bevollmächtigten und instruirten Diöcesanvisitator die Untersuchung des Zustandes seiner Diöcese vornehmen, und dieselbe so einrichten soll, daß jährlich wenigstens der größte Theil, binnen zwei Jahren aber seine ganze Diöcese visitirt ist. Die Archidiaconen, Decane und andere niedere Kirchenbeamte, welche bis dahin die Visitation gesetzlich geübt haben, sollen dieß mit Beiziehung eines Notars nach jedesmaliger Genehmigung des Bischofs auch ferner, jedoch immer in eigener Person zu thun gehalten, und dabei verpflichtet seyn, dem Bischofe, der nichtsdestoweniger auch noch selbst oder durch seinen Bevollmächtigten inspiciren kann, in Monatsfrist nach vollendetem Geschäfte einen umfassenden Rechenschaftsbericht mit sämmtlichen Visitationsacten vorzulegen. Der Zweck der Visitation ist vorzüglich die Untersuchung der Amtsführung und des Wandels der Geistlichen, und Kenntnißnahme der sittlichen und religiösen Zustände der Gemeinden; Erhaltung und Förderung der Reinheit der Lehre, des Cultus und der Disciplin [1]). Neben diesen regelmäßigen Inspectionen soll aber die bischöfliche Visitation sich auch außerordentlicher Weise, wenn und so oft nöthig, auf die exemten Capitel [2]), und andere exemte Säcularkirchen [3]), sowie über die exemten Klöster bezüglich der ihnen außer dem Klosterbereiche zuständigen Seelsorge [4]), ferner auf die exemten Frauenklöster rücksichtlich der Clausur [5]), endlich

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3 De ref.
2) Idem Sess. VI. c. 4 De ref.
3) Idem Sess. VII. c. 8 De ref.
4) Idem Sess. XXV. c. 11 De regul. et monial.
5) Idem ib. c. 5. 9 eod.

auf die nicht unter unmittelbarem landesfürstlichen Schutze stehenden Armen- und Krankenhäuser und sonstige milde Anstalten [6]) erstrecken. — 2) Dieses heilsame Gesetz, welches die Bischöfe erinnert, durch eigene Anschauung und Erfahrung sich von dem Zustande ihrer Diöcesen zu unterrichten, ist, seit der Wiederherstellung der Kirchenverfassung in Deutschland, wenigstens in den Diöcesen Bayerns wieder in lebendige Uebung gekommen. Die Bischöfe verbinden hier, wie dieß in den frühesten Zeiten der Kirche geschah, die Diöcesan-Visitation mit der Ertheilung des Sacraments der Firmung, und bereisen, von dem Diöcesan-Visitator begleitet, zu diesem Behufe vorschriftsmäßig alle zwei Jahre ihre ganze Diöcese. In den Diöcesen der oberrheinischen Kirchenprovinz, sowie in Preussen und Oesterreich geschehen die ordentlichen Visitationen bloß durch die Landdechanten oder Bezirksvicare nach oberhirtlichen Instructionen (§ 293). Das Ungenügende dieser Maßnahme leuchtet von selbst ein. Man vermeint zwar dem Uebelstande in der Hauptsache dadurch zu begegnen, daß man die amtliche Wirksamkeit des visitirenden Decans selbst wieder überwachen, und seine eigene Pfarrei eigens inspiciren läßt. Aber auch dieß geschieht weder überall, noch in einer der Natur und dem Bedürfnisse der Sache entsprechenden Weise. Zwar ist in ganz Deutschland die Berechtigung des Bischofs zur persönlichen Visitation seiner Diöcese anerkannt, jedoch außer Bayern fast überall zunächst nur auf außerordentliche Inspectionen beschränkt, und in diesem Falle entweder, wie in Oesterreich und im Großherzogthume Sachsen, an die Begleitung eines landesherrlichen Commissärs gebunden; oder, wie in der oberrheinischen Kirchenprovinz wenigstens von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängig gemacht [7]).

---

6) Idem Sess. XXII. c. 8 De ref.

7) Oester. Hofdecr. v. 19. Juli 1818 ꝛc. (Gr. v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angelegenh. S. 42. § 86, und Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe, Bd. I. S. 178); Würtemberg, Erlaß des k. kath. Kirchenrathes v. 19. Juni 1824 (Longner, Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprov. S. 224—228); Großh. Hessen, Mainzer-Diöces.-Statuten v. 1837. S. 34 f. §§ 2—5 (Longner a. a. O. S. 223); Großh. Sachsen, Gesetz v. 7. Octb. 1823. § 33 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Cathol. Germ. p. 343), u. a.

bb. Durch die Landdecane.

§ 293. Abgesehen also von jenen Diöcesen, wo noch die regelmäßigen bischöflichen Visitationen in Uebung sind, geschehen in Deutschland nach der gegenwärtigen Verfassung die ordentlichen Visitationen meist durch die Landdechanten nach besonderen Instructionen, die ihnen die bischöflichen Ordinariate ertheilen. 1) In Oesterreich hat jeder Dechant alle Jahre seinen Bezirk canonisch zu visitiren, wobei die herrschaftlichen Beamten und Patronats-Repräsentanten, sowie die Vorsteher der eingepfarrten Gemeinden zu erscheinen haben. Er untersucht die bauliche Beschaffenheit der Kirchen, deren innere Einrichtung, die heiligen Gefäße, die Paramenten, Meßbücher u. a.; vernimmt die Pfarrgemeinden über die Erfüllung aller kirchlichen Verrichtungen und Gottesdienste; untersucht die pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterberegister, die Protocolle der landesherrlichen Verordnungen und Ordinariatsvorschriften u. dgl. Die Ergebnisse sind nach vollendeter Visitation in einem getreuen und umständlichen Berichte dem betreffenden erzbischöflichen oder bischöflichen Consistorium vorzulegen [1]). — 2) Nach dem Preussischen allgemeinen Landrechte liegt es gleichfalls den Erzpriestern (Decanen) ob, die Kirchenvisitationen ordentlich und sorgfältig vorzunehmen, dabei auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens sowie von dem Bestande der Kirchen- und Pfarr-Gebäude genaue Erkundigung einzuziehen, und sowohl darüber als über die Amtsführung der betreffenden Geistlichen ihren vorgesetzten Oberen treulich zu berichten [2]). Ausführlicher behandelt diesen Gegenstand eine für die Erzdiöcese Köln erschienene Verordnung [3]). — 3) In der oberrheinschen Kirchenprovinz sind die ordentlichen Visitationen durch die Decane alle drei Jahre abzuhalten, und zwar in der Erzdiöcese Freiburg und in der Diöcese Mainz in der Art, daß alljährlich während dieses Termins ein Dritt-

---

1) Oester. Hofkzldr. v. 20. Decemb. 1803 u. v. 12. Apr. 1819 u. a. (Barth-Barthenheim a. a. O. S. 41 f. §§ 84—88); vgl. Helfert a. a. O. Bd. I. S. 430 ff.

2) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 154 (Weiss, Corp. jur. eccl. Germ. hod. p. 231).

3) Dienstvorschrift für die Landdechante der Erzdiöcese Köln v. 24. Febr. 1827, in der Sammlung der wichtigsten allgem. in der Erzdiöcese Köln erlassenen Verordnungen (Köln 1837) S. 45 f.

theil der Pfarreien, welches jedesmal zu Anfang des Jahres dem Ordinariate speciel zu benennen ist, inspicirt [4]); dagegen in der Diöcese Rottenburg so, daß während je drei Jahren nur einmal (im Sommerhalbjahr), aber in dieser Frist sämmtliche Pfarrkirchen nebst deren Filialen visitirt seyn sollen [5]). Diese Visitation hat der Decan jedesmal 14 Tage früher den betreffenden Pfarrern (in Würtemberg auch dem einschlägigen Oberamte und dem gemeinschaftlichen Unteramte) mit der Weisung bekannt zu machen, hievon auch die Ortsmagistrate und Vorsteher, die Kirchengemeinden, die Schullehrer und Schuljugend in Kenntniß zu setzen. Die Untersuchung selbst geschieht zunächst auf der Grundlage der von den Pfarrern mindestens 8 Tage vor der anberaumten Visitation einzusendenden Relationen, und beginnt mit dem Gottesdienste, bestehend in Predigt, Amt und Katechese. Dem Gottesdienste folgt sodann eine kurze Schulprüfung, worauf die in der Pfarr-Relation enthaltenen Angaben der Reihe nach durchzugehen, und vorzüglich auf das, was für das kirchliche, religiöse und sittliche Leben der Gemeinden von Wichtigkeit ist, Rücksicht zu nehmen, und namentlich über Erscheinungen, welche auf Verschlimmerung desselben schließen lassen, die geeigneten Nachforschungen anzustellen, und zweckdienliche Rathschläge und Vorschriften zu ertheilen sind. Insbesondere soll dann über die persönliche Würdigkeit und amtliche Treue sämmtlicher in der Kirchengemeinde angestellter Individuen, der Pfarrer, Kapläne, Schullehrer, Meßner ꝛc. sorgfältige Vernehmung gepflogen, und schließlich die vorschriftsmäßige Führung der Pfarrbücher, des Verkündbuches, der Zustand der Registratur, der Befehlbücher, der Gesetz- und Regierungsblätter untersucht, sowie in der Kirche die heiligen Gefäße, Ornate, Paramente ꝛc. beaugenscheiniget werden. Die Resultate dieser allseitigen Untersuchung sind in dem Visitations-Protocolle niederzulegen, oder, soweit es die persönlichen Verhältnisse betrifft, in den Visitationsbericht aufzunehmen. Zu eigenmächtigen Verfügungen ist der visitirende Dechant (provisorische Maßregeln in eiligen Fällen ausgenommen) nur soweit berechtiget, als ihm dieses seine Instruction gestattet; außerdem er, je nach Beschaffenheit des wahrgenommenen

---

4) Erzb. Freiburg. Instruction für die Decane v. 24. Febr. 1837 § 2 (im Archiv für d. Geistlichk. d. oberrhein. Kirchenprov. Bd. I. Hft. III. S. 287); Diöcesan-Statuten für d. Bisth. Mainz v. 1837 S. 22, Instruct. für die Decane §§ 2. 3 (Schumann, Verord.-Samml. S. 40).

5) K. Würtemb. Verord. v. 23. Mai 1820 (bei Lang, Ges.-Samml. S. 668).

oder angezeigten Mißstandes an die geistliche oder weltliche Behörde besonders zu berichten hat. In der Diöcese Mainz wird überdieß in größeren Decanaten, welche sieben und mehr Pfarreien zählen, alljährlich; in kleineren aber alle zwei oder drei Jahre eine außerordentliche Visitation ohne vorhergeschehene Ankündigung entweder durch den Dechant oder durch einen anderen von dem bischöflichen Ordinariate committirten Geistlichen abgehalten [6]).

b. Die Berichterstattungen.

aa. Die Decanal-Berichte.

§ 294. Der Dechant hat, **tanquam alter Episcopi oculus**, die Amtsthätigkeit und den Wandel der Geistlichen, sowie das religiössittliche Leben der Gemeinden im ganzen Umfange seines Bezirkes zu überwachen, und nicht nur bei außerordentlichen Anlässen, oder wo eilige oberhirtliche Verfügungen nöthig sind, in ungesäumten besonderen Berichten dem Bischofe Anzeige zu erstatten, sondern auch außerdem von Zeit zu Zeit über den kirchlichen Zustand der Pfarreien seines Decanats zu referiren. Zu diesen regelmäßigen und zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Berichten gehören: 1) Die vorerwähnten Visitationsberichte oder Decanal-Referate über die vorgenommenen Kirchen- und Pfarrvisitationen (§ 293). Dieselben sind in den Diöcesen Oesterreichs alljährlich nach beendigter Commission an das bischöfliche Consistorium [1]), und ebenso in der Erzdiöcese Köln und in den meisten Diöcesen der oberrheinschen Kirchenprovinz unter Anlage der Visitationsprotocolle und Pfarr-Relationen sogleich nach beendigter Visitation [2]) an das erzbischöfliche oder bischöfliche

---

6) Bisch. Mainz. Instruct. für die Decane zur Vornahme der Kirchen- und Pfarr-Visitationen, Lit. A. §§ 7—25 Lit. B. §§ 1—6 (Schumann, Samml. d. Verord. S. 41 ff.).

1) Oester. Hfkzld. v. 20 Decemb. 1803 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 41 § 84).

2) Erzb. Köln. Dienstvorschrift für die Landdechanten v. 24. Febr. 1827 (in der Samml. der erzb. Köln. Verordnungen 1837 S. 46). Nur in der Diöcese Mainz wird der Visitationsbericht erst gleichzeitig mit dem nächstfolgenden allgemeinen Jahres-Rechenschaftsberichte eingeschickt, wenn nicht eine frühere Berichterstattung rathsam scheint, oder vom Ordinariate gefordert wird;

Ordinariat einzuschicken, welches dieselben sofort auch der Staatsbehörde mittheilt[3]). Nur in Würtemberg wird der Visitationsbericht von dem Decan gleich unmittelbar an den k. katholischen Kirchenrath, und ein Duplicat nebst einem die Religions- und Sittenlehre in den Volksschulen umfassenden Hauptberichte an die bischöfliche Stelle eingesendet[4]). — 2) Die jährlichen allgemeinen Rechenschaftsberichte. Alle Jahre, gewöhnlich nach Ablauf der österlichen Zeit, müssen von jedem Pfarrer oder sonstigem selbstständigen Curatgeistlichen die verordnungsmäßigen Nachweisungen über den Seelenstand, über die Pastorirung der Pfarrei, über die Qualification der in seiner Parochie angestellten oder commorirenden Priester, über die Vermögensverhältnisse der Kirchenstiftungen ꝛc. an die Decane eingeschickt, und durch diese mit Bericht an die oberhirtliche Stelle einbegleitet werden. Diese decanalamtlichen Rechenschaftsberichte enthalten die übersichtliche Darstellung des kirchlichen Zustandes der Pfarreien ihrer Decanatsbezirke und insbesondere die Charakteristik der Pfarrer nach ihren persönlichen und amtlichen Verhältnissen. — 3) Die Berichte zu den Protocollen der Landcapitel-Versammlungen. In der Erzdiöcese München-Freysing und anderen Diöcesen Bayerns wird alljährlich (gewöhnlich im Herbste) nach vorgängiger oberhirtlicher Weisung an dem Sitze jedes Decans ein Landcapitel-Congreß gehalten, wobei alle canonisch investirten Pfarrer und Beneficiaten des Decanalbezirks zu erscheinen und über diejenigen Gegenstände, über welche dem Ordinariate von Seite des Capitels nach specielem Auftrage referirt werden soll; ferner über die Art und Weise, den öffentlichen Cultus mit möglichster Erbauung, Würde und Gleichförmigkeit zu halten; über allenfalls mit höherer Bewilligung zu treffende Verbesserungen; über die im Laufe des Jahres erschienenen Verordnungen und die beste Art ihrer Exequirung zu berathen haben. Endlich steht es jedem Capitularen frei, über irgend einen Pastoralgegenstand oder ein ihm wichtig scheinendes Zeitbedürfniß seine Ansichten und Wünsche vorzulegen, worüber sodann Berathung gepflogen und ein Capitularbeschluß gefaßt werden mag. Zuletzt wird von dem Kammerer Rechnung über den Bestand der Capitelcassa abgelegt und von den Anwesenden justificirt.

Bisch. Mainz. Instruction. für die Decane, Lit. A. § 26 (Schumann, S. 46).

3) Longner, die Rechtsverhält. d. Bischöfe ꝛc. S. 223.

4) K. Würtemb. Instruct. für die Decane, bei Lang S. 544 f. (Longner a. a. O.).

Ueber sämmtliche verhandelte Gegenstände wird ein Protocoll aufgenommen, von dem Decan, dem Synodalzeugen (Secretär) und dem **Senior** der übrigen Capitularen unterschrieben, und durch den Decan mit Begleitungsschreiben an das erzbischöfliche Ordinariat zur Einsicht und allenfallsigen Bestätigung der gefaßten Beschlüsse eingeschickt. — 4) Mit diesen Capitel-Congressen verwandt sind die in der Augsburgschen und anderen Diöcesen unter dem Namen Capitel-Conferenzen üblichen Versammlungen des Clerus eines Decanalbezirks, welche zunächst nur die Förderung der theologischen Wissenschaft und Bildung zur Aufgabe haben, ohne jedoch die Berathung anderer, das religiöse Leben der Pfarrangehörigen betreffenden Gegenstände auszuschließen.

bb. Die pfarramtlichen Berichte.

§ 295. Die Erfahrungen, welche der Bischof aus den Berichten der Landdecane über die Würdigkeit und Verdienste des Clerus, sowie über die Vor- und Rückschritte des religiösen und sittlichen Zustandes der Gemeinden schöpft, beruhen außer den eigenen Anschauungen größtentheils auf den Berichten, in welchen die Seelsorger der einzelnen Gemeinden selbst über ihre amtliche Wirksamkeit und die Früchte derselben Rechenschaft geben. Diese Rechenschaftsberichte der Pfarrer, Pfarrvicare, Beneficiaten und anderer Geistlichen, denen ein Theil der Seelsorge anvertraut ist, sind unter den Namen der Pfarr-Relationen, Seelsorgsberichte, Paschal-Elaborate bekannt. 1) In den Diöcesen der oberrheinschen Kirchenprovinz, in welchen die Bischöfe, gleich denen in Oesterreich und Preussen, die regelmäßige Visitation der Diöcese den Landdechanten übertragen haben (§ 293), sind die Pfarrer und Pfarrkapläne gehalten, wenigstens acht Tage vor dem ihnen jedesmal bekanntgegebenen Visitations-Termine ihre Relationen dem Decan und resp. Visitator einzureichen. Diese Berichte [1]) enthalten: a) das Personalverzeichniß des Pfarrers, der Hülfsgeistlichen, Commoranten, des Schullehrers, Meßners, Organisten, Cantors ꝛc.; b) das Verzeichniß der Localbeamten, der Stiftungs-

---

1) Eine Zusammenstellung und vergleichende Uebersicht der in der Erzdiöcese Freiburg und in den Diöcesen Rottenburg und Mainz geforderten und im Wesentlichen nur wenig von einander abweichenden Einrichtung dieser Relationen gibt Longner, Die Rechtsverhält. der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprov. S. 192—220.

pfleger und der übrigen Kirchenverwaltungs-Mitglieder; c) die Pfarrei-Beschreibung und Angabe der Seelenzahl des Pfarrorts und der Filialen, ausgeschieden nach Geschlecht, Religionsbekenntniß ꝛc., Bemerkung der Zahl der im verflossenen Jahre geborenen, verstorbenen und getrauten Personen; d) die Gottesdienstordnung, bezüglich der Frühmesse, des sonn- und feiertäglichen Pfarramtes, der Predigten, Katechesen; Angabe der Bruderschaften, Bittgänge, öffentlichen Prozessionen, der Patrocinien, Kirchweihen ꝛc.; e) den baulichen Zustand der Kirchengebäude, der inneren Einrichtung, der Kirchengeräthe; Beschaffenheit der Sacristei, des Kirchhofes ꝛc.; f) die Aufbewahrung und Führung der Pfarrbücher, den Zustand der Pfarr-Registratur; g) Angabe der Größe des Pfarr-Einkommens, der Art der Bezüge; Bemerkungen über die Wirthschaftsverhältnisse und den baulichen Zustand der pfarrlichen Wohn- und Oeconomie-Gebäude; h) Rechenschaft über des Pfarrers eigene wissenschaftliche Fortbildung, theologische Studien, anderweitige Lectüre, über die Ordnung, Arbeitsliebe, Ruhe und den ehrbaren Wandel der Hausgenossen; i) die Qualification der untergebenen Geistlichen, hinsichtlich ihrer amtlichen Wirksamkeit in der Kirche bei geistlichen Verrichtungen, auf der Kanzel, im Beichtstuhl, am Krankenbette, in der Schule, sowie bezüglich ihrer Bildung, ihres Wandels, ihrer clerikalischen Kleidung; k) Zahl und Beschaffenheit der Schulen; Qualification der dabei angestellten Lehrer und Lehrgehülfen nach allen Beziehungen; l) Bericht über den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde im Allgemeinen und im Besonderen. — 2) Abgesehen von diesen Relationen, die zunächst den Decanen die vorläufigen Anhaltspuncte für ihre Visitationen geben, ist in Bayern sämmtlichen Pfarrern und anderen selbstständigen Curatgeistlichen in der Regel aufgetragen, alljährlich einen mehr oder weniger ausführlichen Seelsorgsbericht abzugeben. Wir beziehen uns hier Beispiels halber nur auf die Erzdiöcese München-Freysing, wo jeder Pfarrer, Pfarr-Expositus und ständige Pfarr-Vicar bis Mitte Mai einen solchen Rechenschaftsbericht (österlicher Pastoral-Jahresbericht) bei dem betreffenden Decanalamte einzureichen, und dieses sodann denselben bis Ende Juni an das erzbischöfliche Ordinariat einzuschicken hat. Diese Paschal-Elaborate begreifen[2]): a) Den Seelsorgs-Bericht oder ein kurzes Referat über den religiösen und moralischen Zustand der Pfarrgemeinde; über

2) Eine ausführliche Instruction hierüber hat das erzbisch. Ordinariat München-Freysing unterm 6. März 1846 mit V Formular-Beilagen erlassen (Erzbisch. Generalien-Samml. Bd. I. S. 623—642).

die Einhaltung der kirchenpolizeilichen Verordnungen und die Mitwirkung der Polizeibehörden; über den Zustand der Schulen, des Kirchenvermögens, des Armenwesens ꝛc. insbesondere auch darüber, ob bezüglich der Unterhaltung der Cultusgebäude der Baupflichtige seiner Verbindlichkeit nachgekommen sey; b) den sg. **Status animarum**, oder die Zahlenangabe der das Kirchenjahr hindurch Getauften, zum Sacrament der Firmung Vorbereiteten, der Communicanten, der Getrauten und Gestorbenen. Diesem **status** ist noch beizulegen ein namentliches Verzeichniß der mit oder ohne **Permittimus** discohabitirenden Eheleute, ferner die Beichtzeugnisse der im Pfarrbezirk befindlichen Geistlichen und die Qualificationsliste über alle im Pfarrsprengel lebenden Priester. c) Die Duplicate der Pfarrbücher oder Matrikel, welche das Geburts- und Tauf-, das Trauungs- und Sterb-Register umfassen; d) die Verzeichnisse der Festpredigten sowie der alle einfachen Sonntage bei dem vormittägigen Hauptgottesdienste abgehaltenen homiletischen Religionsvorträge und vor- und nachmittägigen Katechesen, mit Angabe des Hauptgedankens der Predigt oder Homilie und bei den Katechesen mit Bezeichnung der abgehandelten Hauptfragen; e) die Extracte der Kirchenverwaltungs-Rechnungen und f) ein Verzeichniß der gemischten Ehen und der Convertiten. Alle diese Producte sollen, jedes einzeln, mit Amtssiegel und Unterschrift des Pfarrers gefertiget seyn. — 3) Neben diesen regelmäßigen pfarramtlichen Relationen können begreiflich auch **außerordentliche Berichte** aus Anlaß besonderer Wahrnehmungen oder Vorfälle auf dem kirchlichen Gebiete einer Gemeinde nöthig werden.

II. Die Oberaufsicht der Erzbischöfe.

§ 296. Die Oberaufsicht über die Provinz führten die Metropoliten, und übten dieses Recht durch Visitationen, die sie über alle in ihrer Provinz begriffenen Bisthümer erstreckten [1]). Allmälig aber kamen diese Visitationen der Metropoliten außerhalb ihrer eigenen Diöcese wegen mehrfach dadurch veranlaßten Reibungen außer Uebung, und wurden im Orient um die Mitte des IX. Jahrhunderts ausdrücklich

1) **Thomassini Vet. et nov. eccl. discipl. P. II. lib. III. c. 77—82 (ed. Venet. 1773) T. II. p. 450—469.**

aufgehoben [2]). Im Abendlande dagegen stellten sie die Päpste seit Ende des XII. Jahrhunderts wieder her [3]); besonders drang Innocenz III. darauf, und verordnete deßfalls auf dem IV. Lateranschen Concil, daß in jeder Diöcese eigene Synodalzeugen ernannt werden sollten, welche seiner Zeit dem visitirenden Erzbischofe die inzwischen gemachten Erfahrungen mitzutheilen hatten [4]). Allein diese Bestimmung erhielt sich nicht lange, und schon Innocenz IV. beschränkte das Recht der Metropoliten, die Diöcesen ihrer Suffraganbischöfe zu visitiren, sehr bedeutend durch die nachmals von Bonifaz VIII. wiederholte Verordnung, daß der Erzbischof zuerst seine eigene Diöcese und dann erst die Diöcesen seiner Suffragane visitiren sollte; ferner daß er eine bereits visitirte Diöcese nicht früher einer neuen Visitation unterwerfen durfte, bis alle Diöcesen seiner Provinz der Reihe nach visitirt waren; endlich, daß er auch dann nur nach eingeholtem Rathe der Provinzialsynode eine wiederholte Visitation vornehmen durfte [5]). Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen durch das Tridentinum bestätiget. Es sollte nemlich jeder Metropolit erst nach beendigter Visitation der eigenen Diöcese, und auch dann nur aus einem bestimmten Grunde, der auf dem Provinzialconcil zuerst vorgetragen und von diesem gebilliget seyn müsse, die Cathedrale oder Diöcese eines seiner Suffraganbischöfe visitiren dürfen [6]). Seit nun aber die Provinzial-Synoden außer Uebung sind, hat auch das an deren Zustimmung gebundene Visitationsrecht des Erzbischofs als solchen aufgehört. Zwar wurde in neuester Zeit von den bei der oberrheinschen Kirchenprovinz betheilgten Staatsregierungen des deutschen Bundes versucht, den Wirkungskreis des Erzbischofes wieder zu erweitern, und ihm unter anderen auch das Recht einzuräumen, die bischöflichen Diöcesen seiner Provinz zu visitiren; doch sollte er dieß nur aus wichtigen Gründen thun dürfen und dabei an die Genehmigung des betreffenden Staates gebunden seyn, welcher ihm denn auch nach Gutbefinden einen landesherrlichen Commissär beiordnen würde [7]). Allein der heilige Vater sah keinen Grund, von der Disciplin des neueren Rechts, welches die alten

---

2) Concil. oec. Constant. IV. ao. 869. c. 19.
3) c. 16 De praescript. (II. 26); c. 14. 25 De censibus (III. 39).
4) c. 25 De accusat. (V. 1).
5) Sext. c. 1. 5 De censib. (III. 20).
6) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3 De ref.
7) Frankfurter-Kirchenpragmatik v. 3. Octbr. 1818 § 13 (Münch, Concordaten-Sammlung Th. II. S. 325).

Metropolitanrechte gesetzlich und aus sehr erheblichen Ursachen beschränkt hatte, abzugehen, und reprobirte den Antrag [8]). Demnach ist gegenwärtig das Aufsichtsrecht der Erzbischöfe nach den Bestimmungen des Tridentinums darauf beschränkt, die Residenzpflicht ihrer Suffragane zu überwachen, und den Läßigen im Falle fortgesetzten Ungehorsams dem Papste zu denunciren [9]); dann aufzusehen, daß jeder Bischof in seiner Diöcese ein Clerikalseminar habe und in der vorschriftsmäßigen Weise unterhalte [10]).

III. Die oberste Aufsicht des Papstes.

§ 297. Der Papst, in welchem sich die höchste geistliche Gewaltfülle auf Erden concentrirt, führt die oberste Aufsicht über die ganze Kirche. Er bedient sich zu diesem Behufe theils eigener Gesandtschaften, theils der mündlichen und schriftlichen Berichte der Kirchenvorsteher. 1) Der Papst hat das Recht, überallhin, wo er mit eigenen Augen schauen will, Männer seines Vertrauens abzuordnen, die ihm über den Zustand der einzelnen Diöcesen referiren, oder seine Aufträge zur Verbesserung etwaiger Mißstände an Ort und Stelle besorgen und deren Vollzug überwachen. Diesen Zweck hatten einst die Legaten und Nuntien des apostolischen Stuhles [1]) nach ihrer verschiedenen bald ständigen bald vorübergehenden Wirksamkeit (§ 191). Heutzutage haben indeß die Nuntiaturen nicht so fast den Charakter stehender Aufsichtsbehörden, als vielmehr die Eigenschaft und Bedeutung diplomatischer Vermittelungsorgane des gegenseitigen Verkehrs zwischer den betreffenden Höfen. Auch die Benützung außerordentlicher Legationen zur Ausrichtung oder Betreibung besonderer kirchlicher Angelegenheiten in einzelnen Ländern ist immer seltener geworden, seit das Mißtrauen der weltlichen Regierungen deren Zulassung verweigerte oder an Bedingungen knüpfte, die den Zweck ihrer Sendung vereitelten. — 2) Ein anderes Mittel des allgemeinen Kir-

---

8) Esposizione dei sentimenti di Sua Santità (sc. Pii VII.) sulla dichiarazione de' Principi et stati Protestanti riuniti, d. 10. Aug. 1819 nr. 41 (deutsch bei Münch a. a. O. S. 406).

9) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1; Sess. XXII. c. 1 De ref.

10) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18 De ref.

1) c. 17 De censibus (III. 39); Extrav. comm. c. 1 De consuetud. (I. 1).

chenoberhauptes, ſich in fortwährender Kenntniß der Zuſtände der einzelnen Diöceſen zu erhalten, ſind die Pilgerfahrten der Biſchöfe nach Rom. Nach der früheren Verfaſſung ſollte jeder Biſchof laut der Formel ſeines Inveſtitur-Eides alljährlich [2]), oder doch alle zwei [3]), drei oder vier Jahre [4]), je nach der Entfernung des Biſchofſitzes, entweder in eigener Perſon oder durch einen Stellvertreter, in Rom ſelbſt über ſeine Verwaltung Rechenſchaft ablegen (**visitare limina ss. Apostolorum**). Sixtus V. wiederholte dieſe Vorſchrift [5]), und Benedikt XIV. ſchärfte ſie dringend ein [6]). Zugleich ſind aber auch die Friſten der **Visitatio liminum** mit Rückſicht auf die Entlegenheit der betreffenden Bisthümer erweitert, und in Verhinderungsfällen den Biſchöfen geſtattet, an ihrer Statt einen Domherrn oder anderen Vertreter zu ſchicken. Die Ungunſt der neueren Zeit hat dieſe canoniſche Vorſchrift in Deutſchland lange Zeit außer Wirkſamkeit geſetzt, und auch ſeit der Wiederherſtellung der Episcopate daſelbſt ſind die Biſchöfe der Länder, die unter proteſtantiſchem Scepter ſtehen, durch die ſtaatspolitiſchen Verhältniſſe bemüßiget, auf die perſönliche Leiſtung ihres bei der Conſecration gegebenen Verſprechens [7]) zu verzichten. In Bayern lebt die uralte Uebung wieder auf. Biſchof Heinrich von Paſſau beſuchte 1844, Erzbiſchof Karl Auguſt von München-Freyſing 1852 die Schwellen der hl. Apoſtelfürſten. — 3) Das gewöhnlichſte Mittel, dem päpſtlichen Stuhle die nähere Einſicht in den Gang und die Geſtaltung des kirchlichen Lebens der einzelnen Diöceſen zu verſchaffen, ſind die Berichte oder ſg. **Relationes super status ecclesiarum**, welche die Biſchöfe nach der ausführlichen Inſtruction des P. Benedikt XIII. v. J. 1725 alle fünf Jahre bei Gelegenheit ihres Geſuches um Erneuerung der Quinquennal-Facultäten (§ 288 nr. 3) an

---

2) c. 4 De jurejur. (II. 24).

3) Ein Beiſpiel bei Koch, Sanctio pragmat. p. 295.

4) Vgl. Gieſeler, Lehrb. der Kirchengeſchichte (III. Aufl. Bonn 1831) Bd. II. Abth. II. S. 218.

5) Sixt. V. Const. „Romanus Pontifex" v. J. 1585.

6) Benedict. XIV. Const. „Quod sancta" v. 23. Nov. 1740.

7) .. „Apostolorum limina singulis trienniis personaliter per me ipsum visitabo, et Domino nostro rationem reddam de toto meo pastorali officio, .. et vicissim mandata apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exsequar. Quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia implebo per certum Nuntium ad hoc speciale mandatum habentem. .." Pontificale Rom. (ed. Catalani, Rom. 1738) P. I. tit. 13 § 9, T. I. p. 179; abgedr. bei Longner, Die Rechtsverhältniſſe der Biſchöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz. Cap. III. Anmk. 15 med., S. 79.

die S. Concregatio Cardd. interpretum Concilii Tridentini einzuschicken haben [8]). Aber auch außer der festgesetzten Zeit sind die Bischöfe kraft ihres heiligen Hirtenamtes verbunden, sowie jeder andere Gläubige, dem die Fähigkeit reifer Beurtheilung der Sachlage einwohnt, berechtiget und verpflichtet, sich an das allgemeine Kirchenoberhaupt zu wenden, wenn solche Verhältnisse oder Erscheinungen eintreten, welche unmittelbar oder mittelbar die Einheit und das Wohl der Kirche bedrohen, und das Einschreiten der höchsten Auctorität nöthig machen. Der Zusammenhang jedes einzelnen Gläubigen mit seinem höchsten kirchlichen Oberhaupte ruht auf dogmatischer Grundlage, und jeder Hemmung oder Erschwerung des freien Verkehrs mit dem päpstlichen Stuhle ist eine Verletzung der von den christlichen Staaten mit Aufnahme und Anerkennung der katholischen Kirche zugleich garantirten kirchlichen Verfassungsprincipien.

---

8) Die Instruction steht bei Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. XIII. c. 7—25.

Zweiter Abſchnitt.

Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

Erſtes Kapitel.

Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Streitſachen *).

I. Gegenſtände der geiſtlichen Gerichtsbarkeit in Streitſachen.

1. In den früheſten Zeiten.

§ 298. Das Chriſtenthum legt ſeinen Bekennern die Pflicht auf, Hader und Zank zu meiden, und entſtandene Streitigkeiten ſoviel als möglich durch gütliches Uebereinkommen zu ſchlichten. Wo aber die ſtreitenden Theile nicht auf dem Wege des Vergleiches ſich vereinigen konnten, da ſtellten ſie die Entſcheidung des Streites vertrauensvoll den Hirten der Gemeinde anheim. Daß namentlich in kirchlichen Streitſachen die Entſcheidung ausſchließlich dem Biſchofe gebühre, war von den chriſtlichen Kaiſern von jeher anerkannt worden [1]). Allein die Chriſten wollten in früheſter Zeit nach der Vorſchrift der Apoſtel [2]) überhaupt alle ihre Streitigkeiten, welchen Gegenſtand ſie immer betreffen mochten, lieber von ihrem Biſchofe entſchieden wiſſen, als das Tribunal eines heidniſchen Richters ſuchen [3]). 1) Mit der Anerkennung der chriſtlichen Kirche im römiſchen Staate beſtätigte Kaiſer Conſtantin der Groſſe nicht nur dieſes biſchöfliche Schiedsrichteramt (audientia episcopalis), ſondern

*) Fr. Zypaeus, De jurisdictione ecclesiastica et civili, Leodii, 1649 f. Jos. Gibalinus, De sacra jurisdictione, Lugduni 1655; Henr. Coccejus, De jurisdictione ecclesiastica, Heidelberg. 1677; Mart. Schraderus, De causis fori eccles., Hildeshem. 1692; Jo. Sam. Stryck, De origine et usu juris dictionis eccl., Halae 1710.

1) Cod. Theodos. c. 1 De relig. (XVI. 11); Novell. Valentinian. III. in Cod. Theodos. (ed. Gothofr.) tit. XII.

2) I. Cor. VI. 1—7.

3) c. 7 Dist. XC. (Statut. eccl. antiq. c. 54).

gestattete auch die bei dem weltlichen Richter bereits anhängige Sache, wenn die streitenden Theile es vorzogen, an den Bischof zu übertragen [4]); ja selbst wenn nur Eine Partei auf das bischöfliche Gericht provocirte, mußte der andere Theil sich gefallen lassen, daß die Streitsache durch den Ausspruch des Bischofs sofort ein für allemal entschieden wurde [5]). Letztere Bestimmung wurde zwar später wieder aufgehoben und gefordert, daß beide Parteien sich über die Anrufung des bischöflichen Gerichtes vereiniget haben mußten [6]). Unter dieser Voraussetzung aber waren die weltlichen Gerichte gehalten, dergleichen bischöfliche Schiedsurtheile ohne Zulassung einer weiteren Appellation zu vollstrecken [7]). Dieß war übrigens dem gemeinen römischen Rechte conform, welches die Compromisse anerkennt, und bei feierlich errichteten mit Verwerfung jeder Appellation, die nur im ordentlichen Verfahren gegen eigentliche Richtersprüche zulässig ist, den Antrag auf unverzügliche Execution gestattet [8]). Aber nicht lange blieb der freie Wille der Parteien der alleinige Grund der Competenz der geistlichen Behörden. 2) Schon im IV. Jahrhunderte war es mehrfach durch Concilien ausgesprochener Grundsatz, daß ein Geistlicher den anderen nicht vor dem weltlichen Richter, sondern einzig bei dem betreffenden Bischofe belangen sollte [9]); im V. Jahrhunderte aber war es bereits allgemeines Kirchengesetz, daß Streitsachen der Cleriker untereinander bei dem Bischofe, Klagen gegen den Bischof und der Bischöfe unter sich bei dem Metropoliten oder der Provincialsynode angebracht werden mußten [10]). Trat aber ein Cleriker gegen einen Laien auf, so mußte er begreiflich dem Gerichtsstande des letzteren folgen; eine Rechtsbestimmung, welche sich fortwährend erhielt. Der Cleriker bedurfte aber jedenfalls der bischöflichen Erlaubniß, wenn er das weltliche Forum angehen wollte [11]). Die Laien dagegen waren sowohl in ihren Klagen unterein-

---

4) Sozom. Hist. Lib. I. c. 9; vgl. Append. Cod. Theodos. (ed. Sirmond. Paris. 1631) c. 17.

5) App. Cod. Theod. (ed. cit.) c. 1. Die seit Gothofred fast allgemein bestrittene Aechtheit dieser kaiserl. Constitution ist von dem Hofr. u. Prof. Gust. Hänel (Diss. de constitutionibus, quas Jac. Sirmondus Parisiis 1631 edidit, Lips. 1840. 4) gründlich vertheidigt.

6) l. 7 Cod. Justin. De episc. audient. (I. 4); Nov. Valentin. III. supr. cit.

7) l. 8 Cod. Just. De episc. aud. (I. 4).

8) fr. 27 § 2 Dig. De recept. qui arbitr. (IV. 8).

9) c. 43. c. XI. qu. I. (Conc. Carthag. III. ao. 397 c. 9).

10) c. 46 eod. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 9).

11) Conc. Andegav. ao. 453 c. 1; Conc. Venet. ao. 465 c. 9.

ander als gegen Geiſtliche, wenn die Parteien nicht durch freies Compromiß das geiſtliche Forum gewählt hatten, unbeſchränkt, bis Kaiſer Juſtinian auch für ſie das Geſetz erließ, einen Geiſtlichen (Cleriker oder Mönch) nur bei ſeinem Biſchofe, und einen Biſchof bei ſeinem Metropoliten zu belangen [12]). So hatten denn die Geiſtlichen einen wahren befreiten oder privilegirten Gerichtsſtand. — 3) Da ferner die Kirche als die Anſtalt der Liebe von jeher ſich beſonders der Hülfsbedürftigen annahm, ſo waren nicht nur die Armen, Wittwen und Waiſen und andere hülfloſe Perſonen unter den beſonderen Schutz der Biſchöfe geſtellt, welche ihnen ſofort eigene Defenſoren ernannten [13]); ſondern auch eine Menge anderer Rechtsverhältniſſe der anerkannten Gewiſſenhaftigkeit der Biſchöfe überwieſen, ſo z. B. die Aufſicht über die Victualien, damit durch Vertheuerung der Lebensmittel die Armen nicht gedrückt würden; deßgleichen die Ueberwachung der öffentlichen Gefängniſſe, die Obſorge für die ausgeſetzten Kinder; ferner die Mitwirkung bei Ernennung von Vormündern, und in verſchiedenen anderen Gegenſtänden [14]); ja ſogar das Recht, gegen einen ſäumigen und verdächtigen Richter in der Provinz Beſchwerden anzunehmen [15]), und im Falle, wo dieſer ſelbſt Partei war, über ſeine Sache zu entſcheiden. Damit war zugleich der Grund zu einem dinglichen befreiten Gerichtsſtande gelegt.

2. Im Mittelalter.

§ 299. Das auch im Abendlande eingeführte biſchöfliche Schiedsrichteramt [1]) erhielt ſich zwar geraume Zeit in Uebung, wurde jedoch allmälig von den Laien weniger mehr in Anſpruch genommen. Dagegen ward den Geiſtlichen fortwährend und unter Androhung kirchlicher Cenſuren eingeſchärft, in ihren gegenſeitigen Streitigkeiten nicht die weltlichen Gerichte anzugehen, ſondern dem Biſchofe die Entſcheidung anheim zu geben [2]). Außer der auf dem freien Uebereinkommen der Parteien

12) Justin. Nov. LXXIX., Nov. LXXXIII. pr., Nov. CXXIII. c. 8. 21. 22; c. 15. 16. c. XI. qu. I. (Capita incerti temp., vulg. Pelagio Papae adcens.).

13) c. 10. c. XXIII. qu. III. (Conc. Carthag. V. ao. 401. c. 9).

14) l. 1. 22. 24. 30. 31. 32. Cod. De episc. audient. (I. 4).

15) Nov. LXXXVI. c. 1. 2. 4.

1) c. 1. c. XV. qu. IV. (Conc. Tarrac. ao. 516 c. 4).

2) c. 6. c. XI. qu. I. (Conc. Matisc. I. ao. 583 c. 8); c. 42 eod. (Conc. Tolet. III. ao. 589 c. 13); c. 39 eod. (S. Greg. I. ao. 601 ad Roman.

beruhenden schiedsrichterlichen Befugniß der Bischöfe konnte für die geistlichen Gerichte ein zweifacher Grund der Competenz geltend gemacht werden, entweder die Beschaffenheit der causa oder der Stand des Beklagten. In ersterer Beziehung war und blieb es anerkanntes Recht der Kirche, alle Streitigkeiten in reinkirchlichen Sachen, d. i. über Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre, des Cultus, der Liturgie und Disciplin, durch ihre hierarchischen Oberen entscheiden zu lassen. Indeß fand hier begreiflich kein eigentliches gerichtliches Verfahren statt. Es erweiterte sich aber der Begriff eines kirchlichen Gegenstandes allmälig auf alle Rechtsverhältnisse, wobei Pflichten der Religion oder des Gewissens in Frage standen. In dieser Hinsicht begründeten 1) schon an sich einen dinglich befreieten Gerichtsstand der Kirche alle Ehesachen, nicht nur sofern es sich um Gültigkeit oder Trennung der Verbindung handelte, da hier schon der sacramentale Charakter in Betracht kam; sondern auch die Verlöbnisse zur Ehe, insofern sie, wenn die Geschlechtsgemeinschaft hinzutrat, als wirkliche (wenn gleich formlose) Ehen galten; ferner die Streitigkeiten über Vollziehung der Gelübde wegen der religiösen Bedeutung der letztern; über das Begräbniß, weil es ein Act des religiösen Cultus; über die Errichtung, Verleihung, Veränderung der Beneficien, da hier durchweg die spirituele Seite des Kirchenamtes den Gesichtspunct des Pfründe-Interesses überwog; aus gleichem Grunde die Streitigkeiten über Parochialrechte, über das Patronatrecht, über Zehnten, als Gott geweihten Tribut der Dankbarkeit. Selbst in an sich weltlichen Sachen ward die Kirche als competente Richterin anerkannt, wenn dieselben nur irgendwie eine Beziehung auf Religion und Cultus hatten; also überall wo entweder eine durch Eid verstärkte Verbindlichkeit in Rede stand [2]), wegen der Heiligkeit des Eides; oder wo bürgerliche Rechtsverhältnisse in einem Processe, der zur Kirche competirte, als Incidentpuncte vorkamen, wie z. B. im Eheprocesse die Fragen über Mitgift, Brautgeschenke, Alimente, Erbrecht [4]), nach dem Grundsatze: **Accessorium sequitur forum rei principalis**; ferner Streitigkeiten über die eheliche Abstammung [5]), weil diese von der Rechtmäßigkeit der Ehe ab-

---

defens. Sicil. epist. 37 lib. XI. ed. Maurin.); Carol. M. Capitul. I. ao. 789 c. 27 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 81).

3) Sext. c. 3 De foro compet. (II. 2).

4) c. 1 Qui fil. sint legit. (IV. 17); c. 3. 7 De donat. inter vir. et uxor. (IV. 20).

5) c. 5. 7 Qui fil. sint legit. (IV. 17).

hängt; über Teſtamente [6]), weil ihre Vollziehung als Gewiſſensſache gilt; deßgleichen wo immer von einem Laien ein Eigenthumsrecht der Kirche beſtritten wurde, ſie ſelbſt alſo der beklagte Theil war [7]). Endlich war den Biſchöfen (wie im oſtrömiſchen Reiche ſo auch bei den Germanen) die Aufſicht über die öffentlichen Gefängniſſe, die Mitwirkung bei Beſtellung von Vormundſchaften, die Beſchützung der Parteien gegen Verweigerung und Verzögerung der Juſtiz, ſowie überhaupt gegen Parteilichkeit und Ungerechtigkeit der weltlichen Richter zur Pflicht gemacht [8]). — 2) Aber auch der perſönlich privilegirte Gerichtsſtand der Kirche erweiterte ſich im Laufe des Mittelalters immer mehr. a) Das Juſtinianiſch-römiſche Geſetz, welches nicht nur die Civilklagen der Geiſtlichen unter ſich, dann der Laien gegen Geiſtliche vor das kirchliche Forum verwies, ging auch auch auf das Abendland über [9]), und wurde von Concilien und Päpſten nachdrücklichſt gehandhabt [10]). Unbedingt galt dieß jedoch zunächſt von den perſönlichen Rechtsverhältniſſen, nicht aber ſchon im früheren Mittelalter auch von den dinglichen Klagen der Geiſtlichen. Für letztere gab es im fränkiſchen Reiche gemiſchte Tribunale; und anerkannter Rechtsgrundſatz war es, daß Lehensſachen vor das Lehensforum, es mochte ein geiſtliches oder ein weltliches ſeyn, gehörten [11]). Andere dingliche Klage aber, wenn ſie nicht ſchon ihrer Natur nach, wie z. B. die Beneficial- und Zehentklagen, dem geiſtlichen Forum angehörten, wurden wenigſtens **in praxi** vielfach im **foro rei sitae** verhandelt, wenn ſchon dem Principe des canoniſchen Rechtes gemäß kaum zu bezweifeln iſt, daß grundſätzlich auch für die **actio in rem** der geiſtliche Gerichtsſtand angeſprochen wurde, und im XIV. Jahrhunderte dieſe Rechts-

---

6) c. 3. 6. 17 De testam. (III. 26). G. L. Boehmer, De originibus jur. eccl. in causis testamentariis, Goetting. 1760. 4.

7) Trat dagegen ſie gegen einen Laien als Klägerin auf, ſo blieb es bei der Regel: Actor sequitur forum rei; wenn nicht vielleicht durch Gewohnheitsrecht auch hier das geiſtliche Forum competent war; c. 5 De foro compet. (II. 2).

8) Conc. Aurelian. V. ao. 549 c. 20; Conc. Turon. II. ao. 567 c. 27; Conc. Tolet. IV. ao. 633 c. 32.

9) c. 38. c. XI. qu. I. (S. Gregor. M. ao. 603, ad Joann. defens. epist. 45 lib. XIII. ed. Maurin.); Edict. Chlotar. II. in Conc. Paris. V. ao. 615 c. 4 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 14); Carol. M. Capit. ao. 801 ad Leg. Longobard. c. 1 (Walter, ib. p. 152).

10) c. 17 De judiciis (II. 1); c. 1. 2. 9 De foro compet. (II. 3).

11) c. 5 De judiciis (II. 1); c. 11 De foro compet. (II. 2).

anſicht ſich auch praktiſche Geltung verſchaffte [12]). Dieſe Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit genoß der Geiſtliche übrigens nur, wenn er der Beklagte war; wenn nicht durch Gewohnheitsrecht das geiſtliche Forum für ihn, auch wo er als Kläger auftrat, anerkannt war [13]). Das privilegium fori iſt übrigens nicht ein bloß perſönliches (individueles), ſondern ein Standesrecht, und daher ſo unveräußerlich, daß kein geiſtliches Individuum darauf verzichten konnte [14]). Doch war es ihm geſtattet, ſich mit Einwilligung des competenten Richters vor einem anderen geiſtlichen Richter belangen zu laſſen [15]). b) Endlich ebenſo eifrig als die Kirche von jeher der Armen und Hülfsbedürftigen als ihrer beſonderen Schutzempfohlenen ſich angenommen und ſie darum vorzugsweiſe der Obſorge der Biſchöfe übergeben hatte, that ſie dieß auch in den nachfolgenden Jahrhunderten; und auf Synoden [16]) wie auf Reichstagen [17]) wurden die Armen, Wittwen und Waiſen und andere hülfloſe und mitleidswerthe Perſonen (homines miserabiles) den Biſchöfen und Prieſtern dringend empfohlen, den Gaugrafen aber zur Pflicht gemacht, die Bemühungen der Biſchöfe hierin zu unterſtützen [18]), und die Sachen der Armen vor allen anderen abzuthun [19]). Zuletzt wurden jene Perſonen ganz unter die Gerichtsbarkeit der Kirche geſtellt [20]). Daſſelbe geſchah mit den Pilgern und Kreuzfahrern theils in Anbetracht ihrer hülfloſen Lage in fernen Landen, theils um der Pietät ihrer Unternehmungen willen.

---

12) Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl. 1844) § 192 II. mit Anmk. 11. 12, S. 368 f.

13) c. 5. 10. 11 De foro compet. (II. 2).

14) c. 12 eod. (II. 2).

15) c. 18 eod. (II. 2).

16) Conc. Turon. II. ao. 567 c. 27; Conc. Matisc. II. ao. 584 c. 12; Conc. Tolet. IV. ao. 633 c. 32.

17) Capit. Synod. Francofurt. ao. 794, c. 38; Cap. Synod. Carisiac. ao. 857 c. 2 (Walter l. l. T. II. p. 120; T. III. p. 74).

18) Conc. Mogunt. ao. 813. c. 8 (Binterim, Geſchichte der deutſchen Concilien Bd. II. S. 458 c. 7); Ludov. Pii Capit. I. ao. 832 c. 6 (Walter l. l. T. II. p. 358).

19) Capit. synod. Vernens. 755 c. 23; Carol. M. Capit. II. ao. 805 c. 2; Ludov. Pii Capit. I. ao. 819 c. 3 (Walter, T. II. p. 44. 204. 330).

20) c. 15 De foro compet. (II. 2); c. 26 De V. S. (V. 40).

3. In neuerer und neueſter Zeit.

§ 300. Die geiſtlichen Gerichte hatten bis zum XV. Jahrhunderte den Kreis ihrer Competenz ſo ſehr erweitert, daß ſie ſelbſt in vielen reinweltlichen Gegenſtänden, die auch nicht entfernt eine kirchliche Beziehung hatten, eine wenigſtens mit den weltlichen Gerichten concurrirende Jurisdiction behaupteten. Eine beiläufige Anſchauung der damaligen kirchlichen Competenzſphäre in Deutſchland geben die **Gravamina nationis Germanicae** [1]). Inzwiſchen hatte man bereits in Frankreich angefangen, die Civilklagen gegen Geiſtliche den weltlichen Gerichten zu überweiſen. Auch in Deutſchland wurde den Biſchöfen nicht nur die Gerichtsbarkeit über die mitleidswerthen Perſonen, ſondern allmälig auch die Jurisdiction in dinglichen Klagen gegen Geiſtliche und in reinbürgerlichen Rechtsſachen der Laien abgenommen, ſowie die Beſchwerden wegen verweigerter Juſtiz an das Reichskammergericht gewieſen [2]). Später wurden dieſe Verhältniſſe gemeiniglich durch eigene Receſſe zwiſchen den betreffenden Landesherren und den von ihren Territorien umſchloſſenen geiſtlichen Fürſtbiſchöfen und Fürſtäbten näher begränzt [3]). In der Regel wurden jedoch die Eheſtreitſachen, ſoweit dabei die canoniſchen Ehehinderniſſe, die Rechtsbeſtändigkeit oder Anullirung der Ehe, und die zeitliche oder lebenslängliche Abſonderung in Frage ſtanden; dann die perſönlichen Rechtsſachen der Geiſtlichen, die Prozeſſe über geiſtliche Verlaſſenſchaften, über canoniſche Wahlen, Poſtulationen; über Patronatrecht (zumal wenn es ein geiſtliches war), endlich über Kirchenzehnten und ſonſtiges Kirchengut, wenigſtens **in petitorio**, dem kirchlichen Forum noch zuerkannt oder vielmehr demſelben belaſſen. Die äußerſte Beſchränkung aber hat die geiſtliche Competenz im achtzehnten Jahrhundert erfahren. 1) Allgemein ſind jetzt den Erzbiſchöfen und Biſchöfen nur die reinkirchlichen Gegenſtände, die Sacramente, die Lehre, der Cultus und die Disciplin, ſoweit letztere auf dogmatiſchem Boden ſteht und die bürgerlichen Ver-

---

1) S. R. I. Principium ac Procerum Gravamina centum in comitiis Norimberg. ao. 1522 sq. hab., in Corb. Gaertner, Corp. eccl. Cathol. nov. T. II. p. 156—219.

2) Bulla aurea ao. 1356 c. 11 § 4 (Emminghaus, Corp. jur. German. Aufl. I. Th. I. S. 29).

3) Bezüglich Bayerns vgl. Die Concordate und Receſſe, welche zwiſchen Churbayern und den umliegenden Erz- und Domſtiftern Salzburg, Paſſau, Freyſing, Regensburg, Augsburg, Chiemſee geſchloſſen worden; Neue Aufl. München 1796 fol.

hältnisse ganz unberührt läßt, zur alleinigen Cognition und Entscheidung verblieben. Da jedoch diese Fragen (mit Ausnahme der ehelichen Verhältnisse) ihrer Natur nach nicht Gegenstand eigentlichen Gerichtsverfahrens sind, so kommen hier auch nur die Ehestreitsachen in Betracht. Man hat aber in jüngster Zeit die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte auch in diesem Einen Betreffe theils nur auf die sacramentalen und kirchlichen Beziehungen der Ehe, theils lediglich auf die Trennungsfrage beschränkt, theils selbst diese letztere der Entscheidung weltlicher Behörden überwiesen (vgl. § 379). Die Sponsalien vollends, sowie alle aus der Ehe mittelbar abfließenden bürgerlichen Verhältnisse über Standes- und Vermögensrechte der Gatten und Kinder sind regelmäßig den weltlichen Gerichten übertragen. Nur in Schlesien und der Grafschaft Glatz behielt der Bischof die vertragsmäßig schon bei der Uebernahme des Landes garantirte Jurisdiction [4]) auch in Sponsalien-Sachen [5]). — 2) In sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes sind ferner alle Verhältnisse, welche irgendwie die weltliche oder staatsbürgerliche Seite berühren, namentlich alle Streitsachen über Cultbaufragen, über liegende Güter, fahrende Habe, Nutzungen, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen, alle bürgerlichen Personalsachen der Geistlichen, sowie alle aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitigkeiten, insbesondere auch die Verhandlungen über deren Verlassenschaften ꝛc. als weltliche Gegenstände erklärt, worüber der Staatsgewalt allein die Gerichtsbarkeit zusteht. So in Oesterreich [6]); Preussen [7]); Bayern [8]); im Königreiche Sachsen [9]);

---

4) Edict v. 14. Juli 1793 (Laspeyres, Geschichte und heutige Verfass. der kath. Kirche Preussens, Th. I. S. 373).

5) Baumeister, Ueber die geistl. Gerichtsbarkeit kath. Confession in Schlesien, im Schles. Archiv für prakt. Rechtswiss. Th. III. Hft. I. Nr. 2.

6) Oesterr. Hofverord. v. 8. Juli 1783, und Jurisdict. Norm. v. 1784.

7) Preuss. Notific. Patent v. 1772, und die Verordnungen für speciele Landestheile bei Löwenberg, Uebersicht der Verfass. der kath.-geistl. Gerichtsbarkeit in den verschiedenen Landestheilen d. preuss. Monarchie, in F. S. A. Hinschius Jurist. Wochenschrift für die Preuss. Staaten (Berlin, Jahrg. 1835) Nr. 17 ff. — Nur in Schlesien besteht noch die geistl. Gerichtsbarkeit in Personalsachen des Weltclerus und hinsichtlich der Verlassenschaften der Geistlichen; Baumeister a. a. O.

8) Bayer. Edict v. 26. Mai 1818, Verf.-Beilage II. § 64 lit. a. b. f., §§ 65. 66 (Ges.-Bl. 1818 St. IX. col. 167).

9) Kgl. Sächs. Gesetz v. 28. Jäner 1835 § 11 Codex des Sächs. K.-R. S. 378).

in Würtemberg [10]); Baden [11]); in Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen und Naſſau [12]); im Großherzogthume Sachſen [13]); in Oldenburg [14]). Auch Hannover macht hierin nur eine ſcheinbare Ausnahme; denn das katholiſch-geiſtliche Conſiſtorium, welchem allerdings ſehr ausgebreitete Jurisdictionsrechte zukommen [15]), iſt mehr als eine landesherrliche Stelle zu betrachten, da von ihr in allen eigentlichen Juſtizſachen die Berufungen an das königliche Oberappellationsgericht gehen. — 3) Das den Geiſtlichen früherhin als Standesrecht eingeräumte **forum privilegiatum personale**, demnach ſie als Beklagte in allen Civil- und Criminal-Sachen von der weltlichen Juſtiz eximirt und ausſchließlich nur bei dem zuſtändigen geiſtlichen Gerichte belangt werden konnten, iſt jetzt überall aufgehoben, und ihnen dafür theils bloß in bürgerlichen theils auch in ſtrafrechtlichen Fällen ein ſg. befreiter Gerichtsſtand in der Art zugeſtanden, daß ſie unter die Ober- oder Stadt-Gerichte geſtellt ſind. So überall in Deutſchland; nur im Königreiche Sachſen und im Großherzogthume Oldenburg iſt ihnen auch dieſer äußerliche Vorzug entzogen (§ 157).

II. Geiſtliche Gerichts-Inſtanzen *).

1. Ordentliche und außerordentliche Gerichtsbarkeit.

§ 301. Die Befugniß zur Ausübung der Rechtspflege überhaupt heißt Gerichtsbarkeit (jurisdictio). 1) Wird ſie als Amtsrecht

---

10) Würtemb. Organ. Edict. v. 1803 (Lang, Samml. d. Geſetze S. 1).

11) Baden. Organ. Edict v. 14. Mai 1807 §§ 14 ff. (Richter, Lehrb. d. K.-R. II. Aufl. Anhang S. 52 f.)

12) Kurheſſ., Großh. Heſſen, Naſſau, ſ. die mit Baden gemeinſam erlaſſene Pragm. Verord. v. 30. Jäner 1830 § 6 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. p. 314).

13) Großh. Sächſ. Edict v. 7. Octb. 1823 § 34 (Weiss l. l. p. 343).

14) Oldenburg. Normativ v. 5. April 1831 § 8 (Weiß, Archiv der Kirchenrechtswiſſenſchaft, Bd. V. S. 290). Doch gehören hier noch alle Streitigkeiten über Beneficialſachen ſowohl in petitorio als possessorio vor den geiſtl. Gerichtshof des Officialats zu Vechta; Convention zur Regulir. d. Diöceſ.-Angeleg. der kathol. Einwohner des Herzogth. Oldenburg v. 5. Jäner 1830 § 16 nr. 1 (Weiß, Archiv, a. a. O.. S. 280).

15) Hannov. Verord. v. 1815, bei Spangenberg, Das Territorial-Kirchenrecht im Kgr. Hannover; in Lipperts Annalen Bd. III. S. 41.

*) Historia jurisdictionis pontificiae ex antiquo, medio et novo usu, Paris.

oder Dienſtpflicht ausgeübt, ſo heißt ſie ordentliche (**jurisdictio ordinaria**); eine ſolche iſt die des Papſtes, der Erzbiſchöfe und Biſchöfe, und anderer Prälaten **cum jurisdictione quasi episcopali**. Jede andere Gerichtsbarkeit iſt eine außerordentliche oder abgeleitete, und wird entweder lediglich im Namen des Richters (**jurisd. mandata**) oder als ſelbſtſtändig übertragenes Recht (**jurisd. delegata**) ausgeübt. a) Eine mandirte Gerichtsbarkeit haben die biſchöflichen Generalvicare und Officiale; ein ſolcher **judex mandatarius** kann einem Dritten wohl ein Commiſſorium für den einen oder anderen Jurisdictionsact, nicht aber die Jurisdiction ſelbſt übertragen, d. i. einen Submandatar beſtellen. b) Eine delegirte Gerichtsbarkeit dagegen hatten weiland die Archidiacone, und haben noch jetzt die Biſchöfe und andere Prälaten in verſchiedenen Berufungsſachen als **judices in partibus** oder apoſtoliſche Delegaten. — 2) Befugt zu delegiren iſt jeder **judex ordinarius**, nur muß ein triftiger Grund zur Delegation vorhanden ſeyn [1]). Der delegirte Richter iſt zu einer Subdelegation nur dann berechtiget, wenn er vom Papſte als ſolcher gebraucht, und **ad universitatem causarum** delegirt wird [2]). Ein vom Biſchofe oder (wenn auch vom Papſte, aber) nur für einen beſtimmten Rechtsfall Delegirter bedarf zur gültigen Subdelegation der Einwilligung des Deleganten. — 3) Fähig delegirt zu werden, iſt im Allgemeinen jeder, der zur Uebernahme des Richteramtes überhaupt fähig iſt, unter dieſer Vorausſetzung alſo auch Laien [3]), jedoch zunächſt nur zur Entſcheidung bürgerlicher Sachen [4]). In geiſtlichen Sachen aber konnte bloß der Papſt kraft ſeiner Machtvollkommenheit auch einen Laien delegiren. Indeß beſtimmt das neuere Recht, daß nur Geiſtliche, und zwar Dignitare oder Domherren zu Delegaten gewählt werden ſollen [5]). Daher jeder

---

1625; Hebenstreit, Historia jurisdictionis eccl. ex legibus utriusque codicis illustrata, Dissertt. tres, Lips. 1773 sq. 4; Schilling, De jurisd. eccl. in causis civilibus, Lips. 1825. 4; C. F. A. Jungk, De orig. et progress. episcopalis judicii in causis civilibus laicorum usque ad Justinianum, Berol. 1832; St. Turk, De jurisdict. civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu, Monast. 1832. 8.

1) Sext. c. 2 De off. vicar. (I. 13); Sext. c. 7 De off. jud. ord. (I. 16). Dieſer Grund wird jedoch präſumirt, c. 28 De off. jud. deleg. (I. 29).

2) c. 3. 27. 43 De off. jud. deleg. (I. 29).

3) c. 9 De arbitris (I. 43).

4) Gloss. ad c. 2 De judiciis (II. 1).

5) Sext. c. 11 De rescript. (I. 3).

Biſchof in ſeiner Diöceſe vier dergleichen befähigte Männer dem päpſtlichen Stuhle zu bezeichnen hat[6]). Der Delegirte darf übrigens nicht excommunicirt ſeyn[7]), und muß das geſetzliche Alter haben, nemlich 20 Jahre, um unbedingt, und 18, um mit Einwilligung der ſtreitenden Theile delegirt zu werden. Ohne Conſens der Parteien kann nur der Papſt (und der Landesherr) einen **judex delegatus**, der das geſetzliche Alter noch nicht hat, aber doch bereits 18 Jahre alt iſt, beſtellen[8]). Unter dieſen Vorausſetzungen iſt es übrigens einerlei, ob die Delegation auf Einen oder auf mehrere zugleich geht; im letzteren Falle müſſen dieſe mehreren in der Regel in Gemeinſchaft verfahren[9]), doch kann im Verhinderungsfalle einer auch den anderen ſubdelegiren[10]). Wenn aber die mehreren **in solidum** beſtellt ſind, ſo bleiben auch im Falle der Abweſenheit, des Todes oder der Verhinderung des einen oder anderen die Handlungen der übrigen in Rechtskraft[11]). Wenn nur zwei delegirt ſind, ſo hängt beider Urtheil, im Falle ſie uneins ſind, von dem Ermeſſen des Deleganten ab[12]). — 4) Der Umfang und die Dauer der Befugniſſe des Delegirten ſowie das einzuhaltende Verfahren richtet ſich nach der ihm ertheilten Vollmacht, deren Ueberſchreitung die Nichtigkeit der Handlungen zu Folge hat[13]). Verfahren kann der Delegirte lediglich in der ihm übertragenen Sache[14]), und in der Regel nur bis zum Widerruf[15]). Außerdem erliſcht ſeine Jurisdiction mit ſeinem Tode[16]), wenn die Delegation nicht auf mehrere **in solidum**, ſondern nur auf Einen, und auf dieſen perſönlich, nicht auf deſſen Amt gegangen iſt[17]); deßgleichen mit dem Tode des Deleganten, wenn er **re adhuc integra** erfolgt[18]). Unter derſelben Vorausſetzung, daß die Sache noch nicht rechtsgängig geworden ſey, endet auch die Gerichtsbarkeit eines Subdelegirten mit der Revocation von Seite des Sub-

---

6) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 10 De reform.
7) c. 24 De sent. et re judic. (II. 27).
8) c. 41 De off. jnd. deleg. (I. 29).
9) c. 16. 22 eod. (I. 29).
10) c. 6. 30 eod. (I. 29).
11) c. 13 De rescript. (I. 3); c. 21 § 1, c. 34 De off. jud. deleg. (I. 29).
12) c. 26 De sent. et re judic. (II. 27).
13) c. 32. 37. 40 De off. jud. deleg. (I. 29).
14) c. 9 eod. (I. 29).
15) c. 28 eod.
16) c. 19. 20. 30 eod.
17) c. 40. 42 eod.
18) c. 19. 20 eod.

delegaten [19]). — 5) Appellationen gehen von dem Ausspruche des delegirten Richters an den Deleganten [20]), von den Erkenntnissen des Subdelegirten nur dann an den Subdeleganten, wenn dieser jenem nicht die ganze Jurisdiction, sondern nur ein Commissorium übertragen hatte, außerdem aber an den Deleganten oder **judex ordinarius** [21]). Endlich von den Urtheilen des mandirten Richters geht die Berufung gleich an die höhere Instanz, nicht erst an den Mandanten, weil **mandatarius** und **mandans** Eine Person oder dieselbe Instanz bilden [22]).

2. Organismus der geistlichen Gerichte.

a. Ehemals.

§ 302. 1) Gewöhnliche Streitsachen in erster Instanz entschied daher in den ältesten Zeiten regelmäßig der Bischof, bald allein in der Eigenschaft eines Schiedsrichters, bald als eigentlicher Richter mit Zuziehung einiger erfahrener Priester [1]). In den germanischen Reichen ging die Gerichtsbarkeit in erster Instanz auf die Archidiaconen über, doch wurden später wieder manche wichtigere Gegenstände, namentlich die Ehestreitsachen ihrer Competenz durch die Synoden entzogen, und an die **officiales principales** überwiesen; mitunter auch die **officiales foranei** ermächtiget, mit der Jurisdiction der Archidiaconen zu concurriren. Auch gemischte Tribunale gab es hie und da, wie namentlich im Frankenreiche [2]), so daß der Bischof oder Archidiacon mit seinen Geistlichen dem Gerichte des Gaugrafen oder Centenarius beiwohnte. Daher wurden auch nach germanischer Sitte in solchen Sachen, die mehr bürgerlicher Natur waren, die umstehenden Laien um das, was Rechtens sey, befragt [3]). Indeß kam die geistliche Gerichtsbarkeit allmälig wieder ganz an den Bischof, und wurde seitdem regelmäßig durch den bischöflichen Generalvicar oder Official mit Zuziehung anderer rechtskundiger

---

19) c. 37 eod. (I. 29); Sext. c. 6. 7 eod. (I. 14).
20) Sext. c. 11 eod. (I. 14).
21) c. 18. 27 § 2 De off. jud. del. (I. 29).
22) Fr. 1. 3 Dig. Quis a quo appell. (XLIX. 3).
1) Statut. eccl. antiqu. c. 14 (c. 6. c. XV. qu. VII).
2) Carol. M. Capit. ao. 803 c. 12 (Pertz, Monumenta hist. T. III. p. 110).
3) Cf. c. 3 De consuet. (I. 4); (Walter, Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl. 1842) § 185. c. not. p. S. 388).

Cleriker verwaltet. Civilklagen gegen Biſchöfe ſelbſt mußten im römiſchen Reiche bei dem Metropoliten [4]), und gegen dieſen bei dem Exarchen der (politiſchen) Diöceſe [5]); im Frankenreiche aber bei dem Könige [6]), und in Deutſchland nachmals bei dem kaiſerlichen Reichshofgerichte angebracht werden. — 2) Appellationen von Schiedsurtheilen des Biſchofs, denen ſich beide ſtreitenden Theile freiwillig unterworfen hatten, waren nicht geſtattet; im ordentlichen Prozeßweg aber appellirte man von den Archidiaconen an den Biſchof, von den biſchöflichen Gerichten an den Erzbiſchof und das Provinzial-Concil [7]); ſpäter, als das biſchöfliche Gericht regelmäßig die erſte Inſtanz wenigſtens in wichtigeren Streitſachen bildete, ging die Berufung von jenem an den Erzbiſchof (Metropolitangericht) [8]), und von da an den Papſt oder deſſen Legaten [9]). Doch war auch die Umgehung einer Inſtanz, und ſelbſt wenn die Sache bereits dort anhängig war, die Appellation an den römiſchen Stuhl ſogar vor erlaſſener Definitiv-Sentenz und gegen bloſſe Interlocute nicht ſelten [10]); und ebenſo die Umgehung des biſchöflichen Gerichtes als erſter Inſtanz, da im Mittelalter mit der ordentlichen Jurisdiction des Biſchofs häufig die des Papſtes concurrirte, ſo daß man ſich ſchon in erſter Inſtanz an dieſen wenden, und der Papſt ſelbſt die bei einem Untergerichte bereits anhängigen Rechtsſtreite an ſich nehmen konnte [11]). Beides aber wurde ſchon durch die Päpſte ſelbſt wieder beſchränkt [12]). Auch trafen ſie, da durch die Entlegenheit der römiſchen Curie die Rechtspflege ungemein koſtſpielig und vielfach erſchwert wurde, zur Erleichterung der Parteien ſchon ſeit dem zwölften Jahrhundert die Einrichtung, daß ſie die Appellationsſachen durch delegirte Richter in den betreffenden Provinzen ſelbſt (durch ſg. **judices in partibus**) entſcheiden

4) c. 46. c. XI. qu. I. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 9).

5) Nov. CXXIII. c. 22.

6) Carol. M. Capit. III. ao. 812 c. 2 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 253).

7) c. 35. c. II. qu. VI. (Conc. Milev. ao. 416 c. 22); c. 15 Dist. XVIII. (Cap. Martini Bracar. c. 18, transl. ex Conc. Antioch. ao. 332 c. 20).

8) c. 66 De appellat. (II. 28); Sext. c. 1 De off. jud. ord. (I. 16); Sext. c. 3 De appell. (II. 15).

9) c. 1 De off. legat. (I. 30); c. 52. 66 De appell. (II. 28).

10) c. 5. 7. 66 De appell. (II. 28). Vgl. Koerner, De provocatione ad sedem Romanam, Lips. 1785.

11) c. 1 De off. legat. (I. 30); c. 56 De appell. (II. 28).

12) c. 59. 66 De appell. (II. 28).

ließen [13]). Diese Bestimmung enthält auch das zu Costnitz zwischen Papst Martin V. und der deutschen Nation abgeschlossene Concordat [14]). Namentlich erklärte die Baseler-Synode die Appellationen vor erlassener Definitiv-Sentenz in der Regel für unzuläßig, und decretirte, daß künftig der Instanzenzug eingehalten, und die diesemnach an den päpstlichen Stuhl geeigneten Berufungen nicht in Rom selbst, sondern durch delegirte Richter entschieden werden sollten [15]). Auf derselben Grundlage sind im Wesentlichen auch die Tridentiner-Beschlüsse in dieser Beziehung gefaßt, und zugleich die Designation geeigneter von dem Papste zu delegirender Subjecte den Provinzial- und Diöcesan-Concilien überlassen [16]).

b. Jetzt.

§ 303. Gegenwärtig ist die Concurrenz der Jurisdiction des Papstes oder dessen Legaten und Nuntien mit der des Bischofs aufgehoben, und es muß jede geistliche Sache in erster Instanz bei dem betreffenden bischöflichen Gerichte angebracht werden [1]). — 1) Gewöhnlich führt die von den Erzbischöfen und Bischöfen constituirte Stelle den Namen „bischöfliches (erzbischöfliches) Ordinariat“ oder „Generalvicariat“. Für die Ehestreitsachen aber ist meist ein besonderes Gericht angeordnet unter dem Namen „Consistorium“ oder „Ehegericht erster Instanz“ [2]), welches der Erzbischof oder Bischof entweder aus dem ganzen Collegium seiner Capitularen oder aus einem Theile derselben constituirt. Appellationen sind dermalen nur nach gefällter Definitiv-Sentenz oder nach solchen Interlocuten, welche auf die Hauptentscheidung Einfluß haben, zuläßig, und müssen den gesetzlichen Instanzenzug einhalten. — 2) Die erste Appellations-Instanz für die in den suffraganbischöflichen Ordinariaten und Ehegerichten erlassenen Sentenzen bildet regelmäßig der Erzbischof oder das von ihm niedergesetzte „Metropoliticum“ der

13) c. 28 De rescript. (I. 3); Sext. c. 11 De rescript. (I. 3).

14) Concord. Constantiense ao. 1418. c. IV (Gaertner, Corp. jur. eccl. nov. Cathol. Germ. T. II. p. 149 sq.).

15) Conc. Basileense Sess. XXXI; Sanctio pragmat. German. ao. 1439) (Gaertner l. l. T. I. p. 55—58).

16) Conc. Trident. Sess. XXIV. c. 20 De reform.

1) Conc. Trid. l. l. c. 20 und Sess. XXV. c. 10 De ref.

2) Z. B. in Bayern, Allh. Verord. im Einvernehmen der Erzbischöfe des Reiches vom 7. Mai 1826. nr. 2. 3 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. § 313. S. 316 f.).

betreffenden Kirchenprovinz, und zwar für die Berufungen in Disciplinar- und anderen Ordinariats-Gegenständen unter dem Namen „Metropoliticum in Ordinariatssachen“, bei Appellationen in Ehestreitsachen unter der Benennung „Metropoliticum als Ehegericht zweiter Instanz“. Dagegen kann von den erstinstanzlichen Erkenntnissen eines erzbischöflichen Ordinariats oder Ehegerichtes die Berufung nicht an das von dem nämlichen Erzbischofe angeordnete Metropolitangericht gehen (**ne provocatio fiat ab eodem ad eundem**). Es ist daher z. B. in Bayern für die bei dem erzbischöflichen Consistorium München-Freysing rechtsgängigen Ehestreitsachen der Bischof von Augsburg[3]) (analog für die im erzbischöflichen Consistorium Bamberg in erster Instanz verhandelten Ehestreitsachen der Bischof von Würzburg) als zweite Instanz vom päpstlichen Stuhle delegirt. — 2) Die dritte und höchste Instanz (oder zweite und letzte Appell-Instanz) bildet der Papst, der aber in Eheprozessen die Entscheidung regelmäßig an delegirte Richter überträgt, die gleich im Lande selbst Namens des hl. Stuhles zu Recht erkennen. So gehen in Bayern die Oberberufungen von dem Metropolitangerichte München-Freysing als der für die Bisthümer Augsburg und Regensburg (denn Passau behielt sein eigenes Appellatorium in Ehesachen) competenten zweiten Instanz, sowie von dem **ex delegatione S. P. in II inst.** erkennenden Bischofe von Augsburg an das Metropoliticum Bamberg als an die päpstlich delegirte dritte Instanz, und umgekehrt die gegen das Metropolitangericht Bamberg als die für Eichstädt, Würzburg und Speyer ordnungsmäßige zweite Instanz eingelegten Oberberufungen an das Metropoliticum München-Freysing als den vom apostolischen Stuhle delegirten Oberappellgerichte. Dagegen in Ordinariatssachen gehen die Berufungen **ad tertiam** sowohl vom Metropoliticum München-Freysing als vom Metropoliticum Bamberg vor der Hand noch nach Rom, falls es dem heiligen Vater nicht gefallen dürfte, auch für diese Oberberufungen inländische geistliche Gerichte zu delegiren.

---

3) **Decr. ex audientia Sanctissimi dd. 15. Januar. 1851; Erzb. M.-Freys. Communicat v. 13. März 1851 (Generalien-Samml. Bd. II. § 541. S. 357 f.).**

1) **c. 4 De pactis (I. 35).**

III. Geiſtliches Gerichtsverfahren.

A. Im Allgemeinen.

Einleitung.

§ 304. In den erſten Jahrhunderten der Kirche, wie zum Theil noch ſpäter, wurden ſehr viele Rechtsſtreite ohne gerichtliches Verfahren durch gütliche Uebereinkunft der Parteien oder durch den Spruch eines gewillkürten Schiedsmannes beigelegt. Das erſtere geſchah bald durch freiwilliges Abſtehen von einer Forderung (**pactum de non petendo**), bald durch Vergleich oder Aufgebung eines Anſpruches gegen bedungene Gegenleiſtung (**transactio**). Wenn der von beiden Seiten freiwillig eingegangene Vertrag nicht über Gegenſtände, die der freien Dispoſitionsbefugniß der Paciscenten entzogen waren, oder überhaupt gegen beſtehende Geſetze [1]), oder ohne Zuſtimmung Dritter, an deren Conſens ſie gebunden waren [2]), geſchloſſen wurde; ſo hatte er auch vor den Gerichten die Wirkung einer **res judicata**, und begründete demnach eine jedes weitere Klagrecht über dieſelbe Sache von vorherein hindernde Exception, wenn anders die als Kläger auftretende Partei nicht berechtiget war, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nachzuſuchen. Das in früherer Zeit gewöhnlichſte Mittel, einen Rechtsſtreit ohne gerichtliches Verfahren beizulegen, war die Wahl eines Schiedsrichters (**arbiter**) [3]), wozu ein vorgängiger Vertrag der Parteien unter ſich (**compromissum**), und ein Vertrag mit dem Schiedsrichter (**receptum**) gehörte [4]). Man konnte aber Einen oder mehrere zugleich als Schiedsrichter wählen. In letzterem Falle ſollte die Zahl eine ungerade ſeyn, um bei allenfalls verſchiedenen Anſichten eine Majorität zugewinnen [5]). Später konnten ihrer auch zwei oder überhaupt eine gerade Zahl gewählt werden [6]). Bei der vorzüglichen Bildung des Clerus in jenen Zeiten, und bei dem allgemeinen Vertrauen

---

2) c. 8 De transact. (I. 36).

3) W. A. Lauterbach, De arbitris compromissariis, Tubing. 1675; J. H. v. Stralen, De arbitris compromiss., Lugd. Batav. 1769; Jaspis, Diss. de arbitris, 1821; W. H. Puchta, Das Inſtitut der Schiedsrichter, Erlangen 1823. 8.

4) c. 9 De arbitris (I. 43).

5) c. 1 eod. (I. 43).

6) c. 13 eod.

7) c. 8 eod.

in die Rechtlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit desſelben waren es auch größtentheils Geiſtliche, die man zu Schiedsrichtern erkohr; zumal nicht nur in reingeiſtlichen Angelegenheiten ſondern auch in ſolchen Streitſachen, welche das Spirituele berührten, ein Laie ſchlechthin nicht beigezogen werden durfte [7]). An das Schiedsgericht konnten übrigens nur ſolche Sachen gebracht werden, welche die Compromittenden durch Vergleich ſelbſt hätten ausmachen können, daher nicht ſolche Rechtsverhältniſſe oder Streitſachen, worüber Privaten nicht disponiren können [8]). Da der Schiedsrichter die Gränzen des **recepti** nicht überſchreiten durfte, ſo konnte auch keine eigenmächtige Widerklage bei ihm eingelegt werden [9]). Nur aus wichtigen Gründen konnte er das Schiedsamt ablehnen, und durfte ſich ohne Erlaubniß der Compromittenten Niemanden ſubſtituiren. Wenn ihrer mehrere ernannt waren, ſo mußten ſie auch alle handeln; nur wenn einer von ihnen ungeachtet gehöriger Ladung ohne entſchuldbaren Grund wegblieb, konnten die Uebrigen auch ohne ihn vorfahren [10]). Die Clauſeln „ſammt und ſonders“ ꝛc. [11]) waren übrigens auch hier maßgebend. Die mehreren Schiedsrichter mußten ſich zur Stimmeneinhelligkeit zu vereinigen ſuchen. Waren die Stimmen ungleich, ſo entſchieden die der Zahl nach überwiegenden Stimmen [12]). War keine Pluralität der Stimmen da, ſo ging der harmonirende Inhalt der Stimmen, ſofern er überwiegend war, vor [13]). Bei Stimmengleichheit und disharmoniſchem Inhalte aber konnten die Schiedsrichter ſich einen Obmann (**superarbiter, concordator**) wählen [14]), der entweder den Ausſchlag gab, oder abweichend von beiden, nach eigener Einſicht entſchied [15]). Der ſchiedsrichterliche Spruch hieß **arbitrium** oder **laudum** [16]), gegen ihn griff nach älterem canoniſchen Rechte ſchlechthin keine Appellation ſtatt, nach neuerem aber war eine ſg. außergerichtliche Berufung (**provocatio ad causam**) geſtattet [17]). Aber auch, wo ein

8) Z. B. c. 9 fin. De in integr. restit. (I. 41).
9) c. 6 De arbitris (I. 43).
10) Sext. c. 2 De arbitr. (I. 22).
11) Sext. c. 4. 8 De off. et potest. jud. deleg. (I. 14); Sext. c. 6 De procur. (I. 19).
12) c. 1 De arbitr. (I. 43).
13) Sext. c. 1 De arbitr. (I. 22).
14) G. Lud. Boehmer, De superarbitris, in ſeinen Elect. T. I.
15) c. 39 De off. et pot. jud. deleg. (I. 29); c. 12 De arbitr. (I. 43).
16) G. L. Boehmer l. l. c. 1 § 16.
17) c. 5 De appell. (II, 28).

förmlicher Prozeß nicht umgangen werden konnte oder wollte, war anfänglich das Verfahren vor dem Bischofe sehr einfach. Nach den sg. apostolischen Constitutionen (um 270) hatten die Christen wöchentlich einen bestimmten Gerichtstag, an welchem der Bischof von seinen Presbytern und Diaconen umgeben, die streitenden Parteien und die vorgeschlagenen Zeugen vernahm, und, wenn die durch die Priester versuchte gütliche Vermittelung nicht erzielt wurde, sofort die Sentenz fällte [18]). Inzwischen machten complicirtere Verhältnisse bald auch bestimmtere processuale Formen nothwendig, die man hauptsächlich aus dem römischen Rechte entlehnte, und später auch an den bischöflichen Gerichten in den germanischen Reichen mit theilweiser Benützung germanischer Prozeßformen adoptirte. Allmälig bildete sich der canonische Prozeß nach allen Beziehungen weiter aus, und in der Decretalen-Sammlung Gregors IX. (1230) handelt bereits ein Theil des ersten Buches (tit. 33 — 43) und das ganze zweite Buch (tit. 1 — 30) ausschießlich von der Procedur. Das Verfahren war in der Regel summarisch [19]), und bestand seinen wesentlichen Theilen nach in der Vernehmung der Parteien, in der Beweisführung, und in der richterlichen Entscheidung.

1. Die Vernehmung der Parteien.

a. Von der Klage.

§ 305. Die Klage muß 1) entweder schriftlich überreicht (Klagschrift, libellus), oder mündlich zu Protocoll gegeben werden [1]). Sie enthält das von dem Kläger an den Richter gestellte Gesuch, auf den Grund eines Rechtes den Beklagten zu einer bestimmten Leistung oder Unterlassung zu verurtheilen. Die allgemeinen Bestandtheile jeder Klage sind demnach a) der Rechtsgrund (fundamentum juris); d. h. es muß ein Recht vorhanden seyn, worauf der Kläger seinen Anspruch stützt; gleichviel ob dieser Rechtssatz in einem geschriebenen Gesetze oder in einer Gewohnheit begründet ist; b) der Nachweis, daß die Voraussetzungen des angezogenen Rechtssatzes in concreto wirklich existiren, d. i. der Klaggrund (fundamentum agendi), welcher entweder das Verhältniß, woraus der Kläger seinen Anspruch ableitet, nur im All-

18) Constit. Apost. Lib. II. c. 49—51.
19) „absque judicii strepitu ac figura;" Clem. c. 2 De judiciis (II. 1).
1) Clem. c. 2 De V. S. (V. 11).

gemeinen bezeichnet (**fundam. agendi proximum s. generale**), oder auch die Art angiebt, wie jenes Verhältniß entstanden ist (**fundam. agendi remotum s. speciale**), jedenfalls aber genau den Streitgegenstand bezeichnen soll[2]); c) das Gesuch (**petitum**), welches den Hauptzweck der Klage enthalten muß (Hauptgesuch), aber auch das Nebensächliche z. B. Zinsen, Prozeßkosten ꝛc. ausdrücken kann (Nebengesuch). Dasselbe darf keine Zuvielforderung enthalten. Eine Zuvielforderung ist aber entweder eine **plus-petitio re**, wenn der Kläger ein werthvolleres Object oder eine größere Summe fordert, als worauf er rechtlichen Anspruch hat; oder **plus-petitio tempore**, wenn er vor Eintritt der Verfallzeit Klage stellt; oder **plus-petitio causa**, wenn er eine andere Leistung fordert, als der Beklagte zu prästiren schuldig ist; oder endlich **plus-petitio loco**, wenn er auf Leistung des Schuldigen an einem anderem Orte dringt, als wo der Beklagte sie zu entrichten verpflichtet ist[3]). Im ersten Falle würde nur auf das wirklich schuldige Quantum erkannt; im zweiten der Kläger vor der Hand mit seiner Klage abgewiesen und in die Kosten condemnirt werden müssen; im dritten und vierten Falle kann der Richter entweder bloß vom Unstatthaften abstrahiren oder auch die Klage angebrachter Weise abweisen. — Uebrigens können 2) in Einem Klaglibell auch mehrere Klagen angebracht werden (sg. Klagenhäufung **cumulatio actionum**). Die Klagenhäufung ist entweder eine subjective, wenn mehrere Kläger gegen Einen Beklagten, oder Ein Kläger gegen mehrere Beklagte, oder endlich mehrere Kläger gegen mehrere Beklagte auftreten; oder sie ist eine objective Klagenverbindung, wenn zwar nur Ein Kläger gegen Einen Beklagten, aber mit verschiedenen Ansprüchen in derselben Klagschrift auftritt. Die Zulässigkeit der letzteren ist schon durch die Gesetze ausgesprochen[4]); vorausgesetzt, daß dasselbe Gericht in Ansehung aller einzelnen Klagen competent ist, und daß die cumulirten Klagen sämmtlich ohne Störung des Prozeßganges simultan verhandelt werden können. Die Zulässigkeit der subjectiven Klaghäufung aber fällt in der Regel dem Ermessen des Richters anheim. Zuweilen wird mit der Klage sogleich auch die Beweisführung verbunden (**anticipatio probationis**); besonders wenn der Kläger mit Grund befürchtet, durch längeren Aufschub des Beweises seiner Beweismittel verlustig zu werden, sg. **probatio ad perpetuam**

---

2) c. 2. 3 De libelli oblat. (II. 3).
3) c. un. De pluspetitionibus (II. 11).
4) c. 2 De caus. posses. (II. 12).

rei memoriam, welche anfangs nur auf einzelne Fälle beschränkt [5]), später aber allgemein für zuläſſig erklärt wurde [6]).

b. Von der Ladung des Beklagten.

§ 306. Iſt die Klage mündlich zu Protocoll genommen worden, ſo wird der wesentliche Inhalt derſelben an den Beklagten hinausgeſchloſſen mit der Ladung, ſich binnen einer beſtimmten Friſt darüber vernehmen zu laſſen. Bei ſchriftlicher Klaganbringung aber werden Kläger und Beklagter, jeder eigens, und letzterer unter Mittheilung des Duplicats der Klagſchrift vorgeladen. Dieſe Ladung (**citatio**) begründet auf Seite des Gerichtes Prävention und Fortdauer der Competenz [1]); unterbricht die Verjährung [2]); bewirkt Litispendenz d. h. die Sache wird von da als rechtsgängig betrachtet, in Folge deſſen keine Veränderung mehr im Beſitzſtande vorgenommen [3]), und der Streitgegenſtand als **res litigosa** nicht mehr von dem Beklagten veräußert werden darf, widrigenfalls die Veräußerung ungültig iſt [4]), und ſelbſt der dritte Erwerber die Sache entweder gegen oder ohne Entſchädigung, je nachdem er ſie **bona** oder **mala fide** an ſich gebracht hatte, reſtituiren, oder wenn dieſelbe **in natura** nicht mehr vorhanden iſt, vom Beklagten in gleichem Werthe erſetzt werden muß [5]); endlich wird der Beklagte durch die Mittheilung der Klage bei Realklagen **in malam fidem**, bei Perſonalklagen aber **in moram** verſetzt, und muß daher, wenn er im Proceſſe unterliegt, von dieſem Zeitpunct an auch alle **fructus** erſetzen, welche ein **malae fidei possessor** herauszugeben ſchuldig iſt; ſowie die von da an erlaufenen Verzugszinſen zahlen.

---

5) c. 34. 41. 43 De test. et attest. (II. 20).

6) c. 5 Ut lite non contest. non proced. (II. 6).

1) c. 20 De off. jud. deleg. (I. 29); c. 19 De foro competent. (II. 2).

2) l. 3 Cod. de annal. except. (VII. 40).

3) Clem. c. 2 Ut lite pendente (II. 5).

4) c. 50. c. XI. qu. I. (Cap. incert. temp.); c. 3 Ut lite pend. (II. 16).

5) l. 4 Cod. De litigosis (VIII. 37); c. 3. 4 Ut lite pend. (II. 16).

c. Von der Vertheidigung des Beklagten.

aa. Die Streiteinlaſſung.

§ 307. Wenn der Beklagte zur beſtimmten Zeit ſeine Antwort über die der Klage zu Grunde liegenden Thatſachen abgibt, ſo nennt man dieſes die Streiteinlaſſung oder Streitbefeſtigung (**litis contestatio**), weil mit der Erklärung, welche Thatſachen der Beklagte anerkennt oder verneint, der Streitpunct in der Hauptſache feſtgeſetzt iſt [1]). Da der Hauptzweck der Litiscontestation die Ausmittelung des Streitpunctes iſt, ſo folgt, daß ſie in jedem Proceſſe weſentlich nothwendig iſt [2]), widrigenfalls der Proceß nicht vorſchreiten kann [3]), oder das Verfahren unheilbar nichtig iſt [4]). Es kann aber der Beklagte entweder den ganzen hiſtoriſchen Klaggrund einräumen (**LC. affirmativa**), oder denſelben ganz widerſprechen (**LC. negativa**), oder ihn nur theilweiſe zugeſtehen (**LC. mixta**). Nach canoniſchem Rechte genügt es übrigens, wenn der Beklagte auch nur im Allgemeinen den hiſtoriſchen Klaggrund widerſpricht (**LC. generalis**), weil dort die Zulaſſung des Eides üblich iſt [5]); dagegen muß nach den deutſchen Reichsgeſetzen die Klage Punct für Punct — ſey es bejahend oder verneinend — beantwortet werden (**LC specialis**). Die eigenthümlichen Wirkungen der Streiteinlaſſung ſind: die Prorogation der Gerichtsbarkeit, wenn nämlich der Beklagte ein Laie, und ſich, ohne die **exceptio fori declinatoria** vorzubringen, bei einem incompetenten Gerichte auf die Klage eingelaſſen hatte; die Transmiſſion der Klagen an die Erben; das ſg. **dominium litis** bei Stellvertretern einer Partei; der Verluſt der nicht ſchon vor der Litiscontestation angebrachten dilatoriſchen Einreden.

bb. Die Einreden.

§ 308. Eine Einrede (**exceptio**), wodurch der Beklagte das Klagrecht ſeines Gegners an ſich nicht angreift, ſondern bloß zu zeigen

---

1) „Litis-contestatio fit per petitionem in jure propositam et responsionem;" c. un. De litis contest. (II. 5).

2) Clem. c. 2 De V. S. (V. 11).

3) c. 5 Ut lite non contest. non procedatur (II. 6).

4) c. un. De lit. contest. (II, 5).

5) c. 6 De juram. calumn. (II. 7); Sext. c. 1. 2 De confess. (II. 9); Clem. c. 2 De V. S. (V. 11).

ſucht, daß der Rechtsverfolgung desſelben zur Zeit noch ein Hinderniß im Wege ſtehe, heißt 1) eine ſtreitverzögernde Einrede (**exceptio dilatoria**); und zwar wenn ſie aus einem Mangel der Perſon des Richters hergenommen iſt, indem derſelbe als unfähig, als verdächtig, als incompetent ꝛc. dargeſtellt wird, eine gerichtsablehnende (**exc. fori declinatoria**); ſonſt aber eine einfachdilatoriſche Einrede (**exc. simpliciter dilatoria**). Dergleichen Einreden, wenn ſie gelten ſollen, muß der Beklagte noch vor der Litiscontestation innerhalb der vom Richter angeſetzten peremtoriſchen Friſt anbringen [1]), widrigenfalls er damit in der Regel nicht mehr gehört wird, außer wenn der Grund zu dergleichen Exceptionen erſt ſpäter entſtanden, oder dem Beklagten zur Zeit der Streiteinlaſſung noch unbekannt war, was jedoch dieſer eidlich bekräftigen muß [2]); ferner wenn die Einreden ſo beſchaffen ſind, daß die Außerachtlaſſung derſelben eine unheilbare Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge gehabt haben würde [3]). — 2) Will aber der Beklagte nicht bloß für jetzt, ſondern für immer von der Klage befreit ſeyn, ſo muß er entweder die Klage gleich in ihrem vorgeblichen Rechtsgrunde (§ 305. 1) angreifen und darthun, daß der Anſpruch des Klägers gar nicht in einem Geſetze begründet ſey; oder es müſſen ihm ſg. peremtoriſche Einreden (**exceptiones peremtoriae**) zu Gebot ſtehen. Letztere ſind entweder proceßhindernde (**exc. litis ingressum impedientes**), wenn der Beklagte ein neues Factum anführt, wodurch, wenn es bewieſen iſt, ſchon die Entſtehung eines Klagrechtes verhindert wird; dieß ſind die **exceptio rei transactae** (§ 304), die **exc. rei sive litis (per juramentum decisorium) finitae** (§ 316. 2), und die **exc. rei judicatae** (§ 325) [4]); oder aber es ſind proceßaufhebende (**exceptt. peremtoriae** im engeren Sinne), wenn das angeführte Factum von der Art iſt, daß es, unter Vorausſetzung der Wahrheit, ein ſchon entſtandenes Klagrecht aufhebt. Dieſe peremtoriſchen Einreden konnten bis zum Beſchluſſe der Sache vorgebracht werden, wenn nicht der Richter eigens hiezu einen Termin gegeben hatte [5]). Jetzt geſchieht dieß aber regelmäßig, daher der Beklagte insgemein ſowohl die peremtoriſchen als die dilatoriſchen Einreden alle auf einmal und zwar ſchon im Klagebeantwortungs-Termine bei Strafe

---

1) c. 4 De except. (II. 25), c. 20 De sent. et re judic. (II. 27).

2) c. 4 De except. (II. 25).

3) arg. c. 4 fin. De procurat. (I. 38).

4) Sext. c. 1 De lit. contest. (II. 3).

5) c. 20 De sent. et re judic. (II. 27); c. 4 De except. (II. 25).

der Präclusion anbringen muß. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn der Beklagte beschwören kann, daß er erst später von der gebrauchten Einrede Kenntniß erhalten habe; und bei solchen Einreden, deren Außerachtlassung Nullität nach sich zöge [6]). Uebrigens gelten Streiteinlassung und Einreden, was ihren Inhalt betrifft, als selbstständige, von einander unabhängige Vorträge, daher die Vorbringung von peremtorischen Exceptionen weder als Litiscontestation gilt [7]), noch daraus schon ein Geständniß oder eine Einräumung des Klagerechts gefolgert werden darf [8]).

cc. Die Widerklage.

§ 309. Es kann aber vielleicht auch der Beklagte selbst einen positiven rechtlichen Anspruch gegen den Kläger haben, und auf diesen Grund hin nicht bloß auf dessen Abweisung, sondern auch auf dessen Verurtheilung antragen. Dieses Verhältniß heißt Widerklage (**reconventio**) [1]). Sie kann entweder vor der Einlassung in die Vorklage bei Gelegenheit der vorzuschützenden Einreden (**reconventio propria**) [2]), oder erst nach der Litiscontestation in die Vorklage eingebracht werden [3]). Die eigentliche Widerklage hat den Prorogations-Effect (**effectus prorogationis**) und die Wirkung der gleichzeitigen Verhandlung der Widerklage mit der Vorklage (**effectus simultanei processus**), d. h. der Kläger, jetzt Widerbeklagte, muß sich in demselben **foro** einlassen, wo er die Klage angestellt, gesetzt auch, es wäre dasselbe sonst rücksichtlich seiner Person nicht competent; nur darf der Gegenstand der Widerklage nicht geradezu der Gerichtsbarkeit des **judex conventionis** entzogen seyn; ferner wird die Widerklage mit der Vorklage in dem nämlichen Verfahren Zug für Zug verhandelt, und in demselben Urtheile entschieden [4]); vorausgesetzt jedoch, daß die Widerklage sich zur nämlichen Proceßart, wie die Hauptklage, eignet. Die uneigentliche Widerklage aber hat nur den Prorogations-Effect [5]), muß jedoch separat verhandelt werden.

---

6) c. 2 De except. (II. 25); Clem. c. un. eod. (II. 10).
7) Sext. c. 2 De litiscontest. (II. 3).
8) „Qui excipit non fatetur;" c. 6 De except. (II. 25); Sext. c. 63 De R. J. (V. ult.)
1) c. 1. 2 De mutuis petit. (II. 4).
2) Clem. c. 2 De V. S. (V. 11).
3) Sext. c. 3 De rescript. (III. 15).
4) c. 1 De mut. petit. (II. 4).
5) Sext. c. 3 De rescript. (I. 3).

d. Von dem richterlichen Erkenntniſſe auf das erſte Verfahren.

§ 310. Iſt der Richter nach der erſten Abhörung des Klägers und des Beklagten ſchon vollkommen über das Factiſche der Streitſache aufgeklärt, ſo ſchließt er das erſte Verfahren; außerdem wird dem Kläger zur Gegenbeantwortung der Exceptionsſchrift (**ad replicandum**) und ebenſo dem Beklagten zur Erwiderung auf die Replik (**ad duplicandum**) ein weiterer Termin angeſetzt. Mit der Duplik aber wird in der Regel das erſte Verfahren geſchloſſen (Actenſchluß, **conclusio in causa**). Gleichwohl kann auch die Wiederaufhebung des bereits verfügten Actenſchluſſes nothwendig werden, wenn entweder der Richter ſich erſt ſpäter überzeugt, daß die Streitfrage noch nicht gehörig aufgeklärt ſey [1]), oder wenn eine Partei noch ein zuläſſiges **novum in facto** nachzutragen hat. Nach dem definitiven Actenſchluſſe wird ſofort das erſte Urtheil gefällt, welches entweder ſchon ein losſprechendes oder condemnirendes Endurtheil, oder ein bloſſes Zwiſchenerkenntniß (**sententia interlocutoria**) auf Beweis (ſg. Beweisinterlocut) ſeyn kann. Iſt nämlich ein erhebliches Factum unter den Parteien noch ſtreitig, oder fehlt es dem Richter an der juriſtiſchen Gewißheit der mit dem Geſetze zu vergleichenden Thatſachen, ſo kann vorerſt nur auf Beweis erkannt werden. Nach canoniſchem Rechte ſchloß ſich die durch ein Interlocut [2]) regulirte Beweisführung gleich der Litisconteſtion an [3]), ohne einen beſonderen Abſchnitt des Verfahrens zu bilden [4]). Erſt durch die Praxis wurde vermittelſt eines Beweisinterlocutes nach der Duplik das Beweisverfahren als ein beſonderer Abſchnitt des Proceſſes dargeſtellt.

2. Die Beweisauflage.

§ 311. In dem Beweisinterlocute hat der Richter die Thatſache, die eines Beweiſes bedarf, zu beſtimmen (Beweisſatz); dann die Partei zu benennen, welche dieſen Beweis zu liefern hat (Beweislaſt); und die Zeit feſtzuſetzen, innerhalb welcher der Beweis angetreten werden ſoll (Be-

---

1) c. 10 De fide instrum. (II. 22).
2) c. 9 De probat. (II. 19).
3) c. 1 3. 5 Ut lite non contest. (II. 6).
4) Tancred, De ordine judiciario, II—IV; Durandus, Specul. juris, II. c. 4.

weisfrist). Ein Beweis kann nur gefordert werden über factische Behauptungen, von deren Wahrheit der Richter noch nicht juristisch überzeugt ist. Ueberflüssig wäre eine Beweisauflage 1) über solche Thatsachen, welche bereits eingestanden sind. Ein gerichtliches Geständniß muß, um gültig zu seyn, von einem, der freie Dispositionsbefugniß hat, und zwar persönlich, vor dem competenten Richter [1]), sowie vor dem dermaligen Gegner oder dessen Stellvertreter, und in der Regel ausdrücklich [2]), gleichviel übrigens, ob im Schriftenwechsel oder mündlich zu Protocoll abgelegt seyn. Ist nun der Beklagte in solcher Weise der Klage ihrem ganzen Inhalte nach geständig, ohne irgend eine Einrede vorzubringen, so hat sein Geständniß die Klage zu einer **res judicata** gemacht [3]). Dasselbe kann von dem Confitenten nicht mehr widerrufen und entkräftet werden, ausgenommen wenn er noch vor dem Endurtheile einen stattgehabten Irrthum [4]), Betrug, Zwang ꝛc. oder die Unmöglichkeit des Gestandenen beweisen kann; oder wenn das Geständniß nicht von der Partei selbst, sondern von deren Advocaten und zwar ohne Specialmandat der Partei gemacht; oder für eine Kirche abgelegt war, weil diese sich dagegen **in integrum** restituiren lassen kann [5]). Ein außergerichtliches Geständniß schließt einen Gegenbeweis in der Regel nicht aus; doch wird ihm nach Beschaffenheit bisweilen auch volle Beweiskraft eingeräumt [6]); daher hängt die Würdigung solcher Geständnisse nach den jedesmaligen Umständen zunächst von dem richterlichen Ermessen ab. — Aber auch 2) über gesetzlich präsumirbare Facta bedarf es in der Regel keines weiteren Beweises. Zwar eine bloß aus den Umständen der Sache abgeleitete sg. einfache Vermuthung (**praesumtio facti** oder **praesumtio hominis**) begründet an sich keinen Beweis, sondern nur mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit [7]). Ist aber der Richter kraft gesetzlicher Vor-

---

1) c. 4 De judiciis (II. 1).

2) „Qui tacet, non utique facetur;" fr. 143 Dig. De R. J. (L. 17). Nur ausnahmsweise wird in einigen Contumazfällen auch blosses Stillschweigen als Geständniß angenommen; Sext. c. 2 De confess. (II. 9).

3) „Confessus pro judicato habetur." Ausgenommen, wenn das Eingestandene an sich unmöglich erscheint, oder wenn jemand übereilt oder irrthümlich etwas zugegeben, was unwahr, oder wenn das Geständniß ein solches Rechtsverhältniß afficirt, worüber die streitenden Theile nicht willkürlich disponirenkönnen, wie z. B. in Ehescheidungssachen, c. 5 De eo qui cognov. (IV. 13).

4) c. 3 De confess. (II. 18).

5) Sext. c. De restit. in integr. (I. 21).

6) Z. B. c. 10 De probat. (II. 19).

7) c. 11, 12 De praesumt. (II. 23).

schrift ermächtiget, unter gewissen Voraussetzungen etwas, wenn es auch nicht nothwendig aus der Sache folgt, als juristisch gewiß anzunehmen, so ist dieß eine sg. Rechtsvermuthung (**praesumtio juris**), und nur von solchen Rechtsvermuthungen gilt der Satz, daß sie von der Beweislast befreien [8]). Dergleichen Präsumtionen kommen namentlich bei mehreren Ungehorsamsstrafen im Processe vor [9]). — Ueberflüssig endlich wäre auch die Beweisauflage über Thatsachen, welche 3) menschenkundig oder gerichtskundig sind. Die Begriffsbestimmungen der Notorietät sind zwar nach canonischem Rechte sehr schwankend [10]). Neuere Proceßlehrer, denen die Gerichtspraxis gefolgt ist, wollen daher das Rechtsaxiom: „**Notorium non eget probatione**" [11]) zunächst und unbedingt nur von dem gelten lassen, was man menschenkundig nennt; nicht so schlechthin auch von dem, was man gemeinkundig heißt. Und ebenso scheint nur dasjenige Gerichtskundige keines weiteren Beweises zu bedürfen, was der Richter im Laufe des betreffenden Prozesses selbst in officieler Weise wahrgenommen oder erfahren hat, oder was er bei einem anderen Rechtsstreite in amtlicher Eigenschaft selbst verfügt hat.

a. Begriff und Gattungen des Beweises.

§ 312. Jede Partei muß dem Richter die erforderliche Ueberzeugung von der Warheit ihrer Behauptungen zu verschaffen suchen, d. i. beweisen; der Kläger, wenn der Beklagte das historische Fundament der Klage angreift; aber auch der Beklagte, wenn dem historischen Grund seiner Einrede vom Kläger widersprochen wird. 1) In Hinsicht auf den Grad der durch den geführten Beweis hervorgebrachten Ueberzeugung des Richters heißt der Beweis ein vollständiger (**prob. plena**) oder ein unvollständiger (**prob. minus plena**); und letzterer, je nachdem er mehr oder weniger als halb beweiset, eine **probatio semiplena major** oder **semiplena minor**. — 2) Die wichtigste Eintheilung aber ist die in Hauptbeweis (**probatio** im eigentlichen oder engeren Sinne) und in Gegenbeweis (**reprobatio**). Ersterer ist derjenige, womit nach den Grundsätzen über Beweislast eine Partei zuerst auftreten muß, wenn sie

---

8) c. 6 De renunt. (I. 9).

9) Z. B. c. 15 De sent. et re judic. (II. 27); Sext. c. 6 De appell. (II. 15).

10) c. 10 De cohabit. cleric. (III. 2); c. 24 De V. S. (V. 40).

11) c. 3 De test. cog. (II. 21).

nicht sachfällig werden soll; letzterer aber der, welchen der Gegner des Hauptbeweisführers herzustellen hat. Dieser Gegenbeweis ist entweder ein directer (reprobatio directa) oder ein indirecter (reprob. indirecta); ersterer, wenn man geradezu dasjenige Factum selbst beweiset, worauf die Behauptung gerichtet ist; letzterer, wenn eine andere Thatsache bewiesen wird, von der die Wahrheit des eigentlich zu beweisenden Factums gefolgert werden kann.

b. Einzelne Beweismittel.

aa. Vom Zeugenbeweise.

§ 313. Zeugen im processualen Sinne des Wortes sind dritte Personen (außer dem Richter und den Parteien), welche mit eigenen Sinnen gemachte Wahrnehmungen dem Richter referiren. 1) In der Regel ist jedermann ohne Unterschied des Standes und Ansehens verpflichtet, gegen Schadloshaltung für aufgewendete Zeit und Kosten [1]) einem anderen auf Verlangen gerichtliches Zeugniß zu leisten [2]). Absolutfrei sind nur Personen, denen es überhaupt gesetzlich verboten ist, etwas zu entdecken, namentlich Beichtväter in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht selbst anvertraut wurde [3]). Aber auch die nächsten Blutsverwandten bis zum vierten Grade canonischer Computation **inclusive**, ferner Stiefältern und Stiefkinder, Schwiegerältern und Schwiegerkinder, Eheleute und Verlobte sollen nicht gezwungen werden gegen einander zu zeugen; sowie Aeltern und Kinder als Zeugen gegen einander, auch wenn sie wollten, nicht admittirt werden dürfen [4]). — 2) Der Zeuge muß persönlich glaubwürdig seyn, d. h. die Wahrheit sagen können und wollen, sohin weder unfähig (**inhabilis**) noch verdächtig (**suspectus**) seyn. a) Unfähig zur Zeugschaft sind nicht nur solche Personen, denen es an den nöthigen äußeren und inneren Sinnen zur Wahrnehmung und Beurtheilung der zu bezeugenden Thatsachen fehlt (**testes naturaliter inhabiles**); sondern auch jene, die gesetzlich von der Zeugschaftleistung ausgeschlossen sind

---

1) Sext. c. 11 § 8 fin. De rescript. (I. 3).

2) c. 1. 2. 3 De test. cog. (II. 21). Selbst die eidlich übernommene Verpflichtung, gegen eine Partei kein Zeugniß leisten zu wollen, gibt nicht Befreiung; c. 18. 45 eod. (II. 21).

3) c. 13 De excess. praelat. (V. 31); c. 12 fin. De poenit. et remiss. (V. 38).

4) c. 6 Cod. De test. (IV. 20).

(testes lege prohibiti); in letzterer Beziehung namentlich Unmündige, da vor dem vierzehnten Jahre Niemand beeidiget werden darf[5]); weibliche Personen[6]); bestochene Zeugen[7]); Personen, welche ein Verbrechen begangen, wenn es auch nur im Laufe des Processes incidenter bewiesen ward[8]), und zwar des Meineids und infamirender Verbrechen Schuldige für immer[9]); endlich gänzlich unbekannte Zeugen[10]). b) Als verdächtige oder exceptionsmäßige Zeugen aber (testes suspecti) bezeichnet das canonische Recht solche, welche eigenes Interesse an der zu bezeugenden Sache nehmen; daher auch Advocaten und Procuratoren in Sachen ihrer Clienten[11]), sowie einzelne Mitglieder einer universitas in Streitigkeiten der letzteren keine glaubwürdigen Zeugen sind. Nur bei Streitsachen eines Klosters oder einer Kirche werden die Mitglieder, welchen nicht gerade die Führung der Sache selbst übertragen ist, als vollkommen fähige Zeugen behandelt[12]). Verdächtig sind ferner Personen, welche besondere Vorliebe für eine Partei hegen, wie sie z. B. bei Verlobten, Ehegatten, Verwandten zu präsumiren ist. Nur dann fällt der Verdachtsgrund wegen besonderer Vorliebe, Verwandtschaft oder Freundschaft weg, wenn die Gegenpartei den Zeugen vorgeschlagen, und also factisch auf die Einwendung gegen dessen Glaubwürdigkeit verzichtet hat; oder wenn der Zeuge wider den Producenten deponirt; oder wenn die Wahrheit des Verhältnisses wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit desselben nicht wohl durch andere, als verwandte Personen, ausgemittelt werden kann[13]). Hieher zählt auch ein besonderes Pflichtverhältniß des Zeugen zu einer Partei, oder Abhängigkeit von derselben, wie letzteres bei Dienstboten der Fall[14]). Solcher Zeugen Aussagen gelten nur dann

---

5) c. 15. 16 c. XXII. qu. V.

6) c. 10 fin. De V. S. (V. 40). Nicht so nach römischem Rechte (fr. 8 Dig. De test. (XXII. 5), dem auch der deutsche Gerichtsbrauch folgte.

7) Conform dem römisch. Rechte, fr. 1 § 2 Dig. De lege Cornel. (XLVIII. 10).

8) c. 13 De test. et attest. (II. 20); c. 1 De except. (II. 25).

9) c. 54 De test. et attest. (II. 20).

10) „plane ignoti;" Nov. XC. c. 1.

11) Sext. c. 2 De test. et attest. (II. 10).

12) c. 5 De probat. (II. 19); c. 6. 12 De test. et attest. (II. 20).

13) c. 5. 22. eod. (II. 20). Besonders können in causis matrimonialibus über Verwandtschaftsverhältnisse des Ehepaares oder über behauptete Impotenz auch die nächsten Verwandten für und gegen einander zeugen; c. 3 Qui matrim. accus. (IV. 18).

14) c. 24 eod.

für völlig glaubwürdig, wenn sie erst nach völliger Auflösung des Dienstverbandes vernommen worden sind [15]). Ebenso erscheinen als relative Verdachtsgründe besondere Feindschaft oder Abneigung, ausgenommen wenn der Zeuge von seinem Feinde selbst vorgeschlagen wurde, oder wenn er zum Vortheil desselben aussagte; endlich Religionsverschiedenheit, daher ehemals Juden und Ketzer in Streitsachen gegen rechtgläubige Christen kein gültiges Zeugniß ablegen konnten [16]); nicht aber auch umgekehrt [17]). — 3) Nach canonischem wie nach römischem Rechte liefern in der Regel zwei Zeugen, vorausgesetzt daß sie exceptionsfreie, sg. classische Zeugen (**testes omni exceptione majores**) sind, einen vollen Beweis [18]). Ein einziger Zeuge genügt nur dann, wenn eine Amtsperson etwas bezeugt, was sie in amtlicher Eigenschaft wahrgenommen oder verfügt hat [19]). Dabei müssen die Zeugen das, was sie bestätigen, mit eigenen Sinnen wahrgenommen haben [20]). Zeugnisse vom bloßen Hörensagen (**testes de auditu**) werden in der Regel nicht, oder doch nur in solchen Fällen, wo wegen besonderer Beschaffenheit der Sache **testes de proprio sensu** nicht zu finden sind, berücksichtiget. Selbst, wenn ihrer so viele sind, daß ein sg. Gerücht (**fama, rumor viciniae**) begründet würde, hat der Richter im concreten Falle zu bestimmen, wie viel Gewicht er demselben beilegen will [21]). — 4) Was das Verhör selbst betrifft, so müssen die Zeugen gehörig beeidiget seyn [22]); ihre Wahrnehmungen persönlich [23]), und dem Richter selbst mittheilen. Nachträgliche Berichtigungen einzelner Puncte, wenn sie sogleich nachgeholt werden, sind zulässig [24]).

---

15) c. 38 fin. eod.

16) c. 26. c. II. qu. VII. (Julian. Nov. XLI. c. 2).

17) c. 21 De test. et attest. (II. 20).

18) c. 4. 23 De test. et attest. (II. 20).

19) Vgl. c. 23 De elect. (I. 6).

20) c. 15. c. III. qu. IX. (Cap. Pseudo-Isid.).

21) c. 13 De probat. (II. 19); c. 27 De test. et attest. (II. 20); c. 27 De spons. et matrim. (IV. 1); c. 5 De eo qui cognov. (IV. 13).

22) c. 20 c. III. qu. IX. (Coll. trip. P. I. tit. 54 c. 9). Unterbleiben darf die Beeidigung, wenn beide Parteien ihre Einwilligung dazu geben; c. 39 De test. et attest. (II. 20).

23) c. 20. c. III. qu. IX. cit.

24) c. 7 De test. cog. (II. 21).

bb. Vom richterlichen Augenſcheine und dem Beweiſe durch Kunſtverſtändige.

§ 314. 1) Unter Augenſchein (**inspectio ocularis**) verſteht man im allgemeinen die Ueberzeugung, die der Richter in amtlicher Eigenſchaft durch eigene ſinnliche Wahrnehmung ſich verſchafft. Geſetzſtellen finden ſich hierüber keine; nur eine oberflächliche Andeutung enthält das canoniſche Rechtsbuch [1]). — 2) Bisweilen muß der Richter dritte Perſonen, Kunſt- oder Sachverſtändige (**artis periti, experti**) beiziehen, welche über die außer dem Kreiſe ſeiner Einſichten liegenden Vorfragen ein Urtheil (Gutachten) abgeben. Das canoniſche Recht enthält nur Beiſpiele [2]), aber keine allgemeinen Vorſchriften über dieſen Beweis. In der Regel findet auch hier Beeidigung ſtatt; außer wenn es ſolche Sachverſtändige ſind, die öffentlich in dieſer Eigenſchaft angeſtellt und ein für allemal für dieſe Geſchäfte beeidigt ſind. Ob das Gutachten eines einzigen Experten hinreichend oder die Beiziehung mehrerer nöthig ſey, hängt von den Umſtänden und dem richterlichen Ermeſſen ab.

cc. Vom Beweiſe durch Urkunden.

§ 315. Urkunden (**instrumenta**) im engeren Sinne oder Documente ſind in Rückſicht auf den Urheber und die Form der Abfaſſung entweder öffentliche (**documenta publica**), oder Privat-Urkunden (**doc. privata**), oder ſie ſind an ſich zwar nur Privatdocumente, aber von drei unbeſcholtenen männlichen Zeugen mitunterzeichnet (**doc. quasi publica**) [1]). Uebrigens iſt jede dergleichen Urkunden entweder Urſchrift (**originale**) oder Abſchrift (**copia**), und letztere entweder eine beglaubigte (**cop. fidemata**), wenn ſie von einer hiezu authoriſirten Behörde oder Perſon mit dem Originale verglichen, und die Uebereinſtimmung beider in gehöriger Form beſtätiget worden iſt; oder aber eine einfache Abſchrift (**cop. simplex**). Oeffentliche Urkunden, wenn ſie ächt ſind, machen vollen Beweis für und gegen jedermann [2]), ohne jedoch einen Gegenbeweis auszu-

---

1) c. 15 De restit. spoliat. (II. 13).

2) wie c. 4. 14 De probat. (II. 19); c. 9 De praescript. (II. 26); c. 18 De homicid. (V. 12).

1) Cf. l. 17 Cod. Si cert. petit. (IV. 2); l. 11 Cod. Qui potiores in pignore (VIII. 18); Nov. LXXIII.; Nov. XC.

2) c. 7 De probat. (II. 19); c. 11 De praesumt. (II. 23).

ſchließen [3]). Ob die öffentliche Urkunde im Original oder in gehörig beglaubigter Abſchrift producirt wird, iſt einerlei [4]). Zur vollen Beweiskraft einer Privat-Urkunde wird nicht nur gefordert, daß ſie ächt, und weder mit ſich ſelbſt noch mit anderen Urkunden desſelben Producenten im Widerſpruche ſey [5]); ſondern auch, daß ſie **in originali** oder doch in einer ſg. exemplificirten d. i. in einer ſolchergeſtalt fidemirten Abſchrift, daß dabei ſämmtliche Intereſſenten beigezogen und die Abſchrift von ihnen ſchon vorläufig als gleichlautend mit der Urſchrift anerkannt wurde, gerichtlich producirt werde. Auch muß die Aechtheit, für welche bei öffentlichen Urkunden ſchon eine **praesumtio juris** ſtreitet, hier erſt bewieſen werden.

dd. Von dem Beweiſe durch Eide.

a) Der freiwillige Haupt- oder Schiedseid.

§ 316. Der Eid, der im Proceſſe als Beweismittel angewendet wird, iſt ein aſſertoriſcher und zwar entweder ein freiwilliger (**juramentum voluntarium**) oder ein nothwendiger (**jur. necessarium**). Freiwillig heißt der Eid, wenn eine Partei ihn der anderen ſelbſt zuſchiebt, d. i. ausdrücklich erklärt, von einer Behauptung abſtehen zu wollen, falls ſich ihr Gegner die Unwahrheit derſelben zu beſchwören getrauete. Man nennt daher dieſen Eid den Entſcheidungs- oder Schieds-Eid (**juramentum decisorium**) oder freiwilligen Haupt-Eid; denn dadurch macht gleichſam derjenige, der den Eid zuſchiebt (**deferens**) ſeinen Gegner (**delatus**) freiwillig zum Richter in eigener Sache. Die Zuſchiebung des Haupt-Eides (**delatio juramenti**) betrachtet das canoniſche Recht als einen Vergleichsantrag (**transactio**). Es iſt daher 1) weſentliche Bedingung der Zuläſſigkeit dieſes Eides, daß nur Perſonen, welche freie Dispoſitionsbefugniß über ihr Vermögen haben, denſelben deferiren können, alſo Unmündige nur mit Beiziehung ihres Tutors; Minderjährige, Wahnſinnige, Blödſinnige, gerichtlich erklärte Verſchwender nur mit Zuſtimmung ihres Curators. Der Procurator bedarf zur gültigen Eidesdelation nur einer Generalvollmacht, jedoch

3) c. 10 De fide instrum. (II. 22).

4) c. c. 16 eod. (II. 22). Nicht entgegen iſt c. 1 eod. (II. 22); denn ſtatt „Si scripturam authenticam non videmus, ad exemplaria nihil facere possumus," iſt zu leſen: „Si script. auth. non videmus **aut exemplaria**, nihil facere possumus."

5) c. 13 De fide instr. (II. 22).

mit der Clauſel „cum libera (sc. agendi potestate)" [6]). Der Schiedseid kann aber auch nur der Gegenpartei ſelbſt, nicht einem Dritten, deferirt werden. Auch Procuratoren und Mandatare können in Streitſachen ihrer Prinzipale und Mandanten nicht gezwungen werden, ſich auf die ihnen zugeſchobenen Eide einzulaſſen; eben ſo wenig Tutoren und Curatoren in Sachen ihrer Pflegbefohlenen, außer wenn ſie von der zu beſchwörenden Thatſache eigene Kenntniß haben müßten [7]). Dabei iſt derjenige, dem der Eid zugeſchoben wird (der Delat) auch berechtiget, vorher von dem Deferenten den ſg. Gefährde-Eid (**juramentum calumniae**), d. h. das eidliche Verſprechen zu fordern, daß derſelbe hiebei ohne Argliſt und Betrug verfahre. Ein Eidesantrag iſt in der Regel in allen Civilprozeſſen zuläſſig, und ſelbſt in Eheſtreitſachen nicht abſolut verworfen. Das Geſetz will hier nur auf die Recuſation des Eides kein beſonderes Gewicht legen, und daraus nicht das Geſtändniß eines Nullitätsgrundes folgern [8]), weil ja ſogar ausdrückliche Geſtändniſſe in dieſer Hinſicht nicht in Betracht kommen ſollten [9]). Es kann übrigens der Haupteid nur über reine Thatſachen und zwar nur über ſolche Facta deferirt werden, die nicht ohnehin ſchon actenmäßig erwieſen ſind [10]), und die der Schwörende mit Ueberzeugung von deren Wahrheit (**juram. de veritate**) beſchwören kann. — 2) Die Wirkungen der Eidesdelation für den Delaten [11]) beſteht darin, daß dieſer ſich erklären muß, ob er den Eid zurückſchieben [12]), oder annehmen und leiſten wolle. Die Zurückſchiebung des Eides (**relatio jurisjurandi**) beſteht darin, daß der Delat den Deferenten auffordert, die Behauptung ſelbſt zu beſchwören, über deren Unwahrheit er ihm zuerſt einen Eid angetragen hatte. Verweigert der Deferent (jetzt Relat) die Eidesleiſtung, ſo trifft ihn die **poena recusati**, welche dieſelbe Wirkung hat, als ob er der Behauptung ſeines Gegners geſtändig wäre. Nimmt aber der Delat den

---

6) Sext. c. 4 De jurejur. (I. 19).

7) c. 5 Cod. De reb. cred. (IV. 1).

8) c. 34 De jurejur. (II. 24).

9) c. 5 De eo qui cognov. (IV. 13).

10) c. 2 De probat. (II. 19).

11) Für den Deferenten entſteht hieraus noch keine Verbindlichkeit; insbeſondere iſt es ihm geſtattet, den zugeſchobenen Eid wieder zurückzunehmen, nur darf er dann den einmal revocirten Antrag nicht mehr neuerdings ſtellen; l. 11. Cod. De reb. cred. (IV. 1).

12) c. 36 De jurejur. (II. 24); „Juramentum referre;" daher der frühere delatus nunmehr referens, und der ehemalige deferens nun relatus wird.

ihm zugeschobenen Eid an und leistet ihn, so wird dadurch der Deferent sachfällig, und ein Gegenbeweis oder eine **retractatio** ausgeschlossen; sowie hinwider den Delaten, wenn er die peremtorische Beweisfrist verstreichen läßt, ohne sich für einen der zwei Wege entschieden zu haben, die **poena recusati** trifft.

b) Der Erfüllungs- und Reinigungseid *).

§ 317. Dem freiwilligen Haupteide gegenüber heißt ein Eid, den der Richter der einen oder anderen Partei auflegt, falls die von dem einen oder anderen Theile versuchte Beweisführung unvollständig ausgefallen ist, der nothwendige Eid (**juramentum necessarium**), so genannt, weil jede der Parteien sich ihn gefallen lassen muß. Ein solcher Eid ist, je nachdem er entweder zur Ergänzung oder aber zur völligen Beiseitigung des unvollständiggebliebenen Beweises dienen soll, entweder der Erfüllungs-Eid (**juram. suppletorium**) oder der Reinigungs-Eid (**juram. purgatorium**). Aus diesen Begriffen ergeben sich von selbst die Wirkungen der beiden Eide. Die Leistung des Reinigungs-Eides hat die gänzliche Entkräftung, — die des Erfüllungseides die Ergänzung des unvollständigen Beweises zur Folge. Hat der Beweisführer mehr als halben Beweis geliefert, so wird er zum Ergänzungseide zugelassen; ist aber sein Beweis nicht einmal halb gelungen, so trägt der Richter dem anderen Theile den Reinigungseid auf; ist endlich zufällig gerade halber Beweis erbracht, so liegt es in dem Ermessen des Richters, dem einen oder anderen Streittheile die Eidesauflage zu machen. Die Recusation hat bei beiden die Folge, daß dasjenige als eingestanden präsumirt wird, wovon das Gegentheil hätte beschworen werden sollen. Ist ein solcher Eid aber einmal abgelegt, so findet ein Gegenbeweis nur dann statt, wenn erst später neue Beweismittel entdeckt werden, was jedoch Reprobant auf Verlangen eidlich bekräftigen muß.

3. Die Rechtsmittel.

§ 318. Nach gehöriger Würdigung des geführten Beweises und der hiedurch gewonnenen juristischen Gewißheit über den Sach- und Rechts-Verhalt der fraglichen Untersuchung erfolgt das Endurtheil (**sententia**

*) Vgl. c. 36 § 1 De jurejur. (II. 24).

definitiva) in Haupt- und Neben-Sache. Wenn sich nun eine Partei durch dieses Erkenntniß oder auch schon im Laufe des Processes durch eine richterliche Verfügung oder durch ein richterliches Decret in seinen Rechten verletzt glaubt, so ist ihr unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen gestattet, jene Verfügung oder Entscheidung anzufechten, um dadurch Abhülfe zu bewirken. Die Mittel hiezu heißen Rechtsmittel (**remedia juris**). Man theilt sie ein in ordentliche (**remedia ordinaria**), welche innerhalb der absoluten unerstrecklichen Frist von 10 Tagen **a die publicationis** angewendet werden, und in außerordentliche (**rem. extraordinaria**); in devolutive (**rem. devolutiva**), wodurch die **cognitio causae** an eine höhere Instanz gebracht wird, und in nicht devolutive (**rem. non devolutiva**); endlich in suspensive (**rem. suspensiva**), deren Einwendung die Vollstreckung des beschwerenden Urtheils aufhält, und in nicht-suspensive (**rem. non suspensiva**).

a. Die Appellation.

aa. Begriff und Zulässigkeit derselben.

§ 319. Das ordentliche Rechtsmittel, wodurch an ein höheres Gericht das Ansuchen gestellt wird, ein in niederer Instanz erlassenes Decret zu prüfen und abzuändern, heißt Berufung, Appellation (**provocatio, appellatio**). 1) Appellation kann eingelegt werden nicht nur gegen Endurtheile, sondern auch gegen Interlocute [1]); und sogar wegen Beschwerden, welche jemand von dem Richter außer einem anhängigen Processe (**extra judicium**) zugefügt worden sind [2]). Das Tridentinum beschränkt jedoch die Berufung gegen Interlocute auf jene Fälle, wo das Interlocut entweder die Kraft eines Endurtheils hat, oder wo es eine solche Beschwerde enthält, welcher durch eine künftige Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr abgeholfen werden könnte [3]). — 2) Die Berufung ist in der Regel in allen Rechtssachen zulässig, nur tritt nicht immer der Suspensiv-Effect ein, z. B. bei Appellationen gegen Erkenntnisse in Besitzstreitigkeiten, oder gegen provisorische Verfügungen in Sachen, die keinen Aufschub leiden. Selbst im Executivverfahren (also nach bereits eingetretener Rechtskraft des Urtheils)

---

1) c. 12. 44. 60 De appell. (II. 28); Sext. c. 1. 10 eod. (II. 15).

2) fg. Appellatio extrajudicialis; Clem. c. 3 eod. (II. 12).

3) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20 De reform.

iſt noch eine Provocation zuläſſig, freilich nur inſofern der Richter den geſetzlich beſtimmten **ordo executionis** nicht beachtet [4]). Die Beſchränkung, daß nur dann, wenn der Streit ſolche Rechte betrifft, welche nicht beſtimmt taxirt werden können, eine Appellation unbedingt zuläſſig, außerdem aber an eine beſtimmte Minimalſumme des ſtreitigen Gegenſtandes (**summa appellabilis**) gebunden ſeyn ſoll, kennt das canoniſche Recht ſo wenig als das ſpätere römiſche [5]). — 3) Die Appellation iſt entweder gegen einen Fehler des Richters **in judicando** oder **procedendo** gerichtet; oder ſie hat die Förderung des materielen Rechtes, wenn **nova facti** ſich ergeben [6]), zum Zwecke; doch muß in dieſem Falle der Appellant zum Eide bereit ſeyn [7]). Sie geſchieht regelmäßig an das dem **judex a quo** zunächſt vorgeſetzte Gericht [8]). Eine **Appellatio per saltum** oder an einen in **concreto** nicht zuſtändigen höheren Richter geht zwar nicht verloren, kann aber auch hier nicht angenommen [9]), ſondern muß an die competente Inſtanz abgegeben werden; aber durch eine Berufung **a majore ad minorem** ginge das Appellationsrecht ſelbſt verloren [10]), wenn nicht der Fehler noch während des Laufes der Nothfriſt verbeſſert würde.

bb. Appellations-Verfahren.

a) Bei Berufungen gegen Deciſivdecrete.

§ 320. Das Appellverfahren begreift drei Hauptmomente: die Einlegung oder Anmeldung der Berufung; die Einführung derſelben, und die Ausführung oder Rechtfertigung. 1) Die Einlegung der Appellation (**interpositio appellationis**) beſteht in der unter dem abſoluten Appellationsfatale [1]) entweder vor dem **judex a quo**, oder

---

4) c. 15 fin. De sent. et re judic. (II. 27).

5) c. 11 De appell. (II. 28); c. 39 Cod. De appell. et consult. (VII. 62).

6) c. 10 De fide instrum. (II. 22).

7) Sext. c. 4 De elect. (I. 6).

8) c. 66 De appell. (II. 28).

9) c. 66 cit. (II. 28).

10) nach dem Axiom des röm. Rechts: „Appellatio ad majorem vel parem non nocet, ad minorem nocet;" fr. 1 § 3 Dig. De appell. et relat. (XLIX. 1).

1) Fatalien (Nothfriſten) heißen peremtoriſche Termine und Friſten, d. i. ſolche, deren Verſäumniß mit einem Rechtsnachtheile bedroht iſt. Die Friſt zur An-

auch wegen Scheu vor diesem oder wegen Unzugänglichkeit desselben vor rechtlichen Männern als Zeugen [2]) abgegebenen Erklärung des Appellanten, daß er appelliren wolle. Die Unterlassung dieser Erklärung innerhalb der gesetzlichen Nothfrist hat den Verlust der Appellation zur Folge [3]). Nur die in gewissen Fällen zulässige **restitutio in integrum** (§ 324) kann den Nachtheil wieder abwenden. Nach der Interposition muß der Appellant von demselben Untergerichte in der peremtorischen Frist von dreißig Tagen **a die publicatae sententiae** [4]) ein schriftliches Certificat über die rechtzeitig geschehene Interposition (**literas dimissorias s. apostolos**) erbitten [5]), worin der Richter, der diese Bescheinigung gleichfalls binnen dreißig Tagen auszustellen hat, zugleich seine Ansicht angeben soll, ob er die Appellation für begründet, oder nur aus Ehrfurcht gegen das Obergericht für zulässig (**apostoli reverentiales**) oder für frivol und verwerflich (**apostoli refutatorii**) erachte [6]), ohne daß übrigens ein refutatorisches Apostel den Gang der Appellation hemmen kann. — 2) Die Einführung der Appellation (**introductio appellationis**), für welche gewöhnlich der **judex a quo** die peremtorische Frist bestimmt (**fatale introducendae appellationis seu terminus peremtorius ad prosequendam appellationem**) [7]), besteht in der vor dem Obergerichte zu gebenden Nachweisung der gehörig beobachteten Fatalien und in der Aufzählung der beschwerenden Puncte des unterrichterlichen Erkenntnisses. — 3) Die Ausführung aber oder Rechtfertigung der Appellation (**prosecutio s. justificatio appellationis**) besteht in der Ausführung der Gründe, wegen welchen man das angefochtene

---

meldung der Berufung heißt absolute Nothfrist (**fatale absolutum**), weil sie gesetzlich mit der Stunde der Publication des richterlichen Erkenntnisses beginnt und mit derselben Stunde des letzten (zehnten) Tages (daher **Decendium appellationis**) unerstrecklich endet (c. 15 De sent. et re jud. II. 27), im Gegensatze zu einer solchen Nothfrist, welche erst durch richterliches Decret in Bewegung gesetzt wird (**fatale secundum quid**).

2) c. 73 De appell. (II. 28).

3) c. 15 De sent. et re jud. (II. 27).

4) Sext. c. 6 De appell. (II. 15).

4) Sext. c. 1. 6 eod. (II. 15); und zwar sollte darum nach röm. Rechte (fr. un. § 2 Dig. XLIX. 6) „instanter ac saepius" gebeten werden; nach canon. Rechte genügte es späterhin, wenn die Bitte mehrmals nacheinander und dringend, aber in uno contextu gestellt wurde; Clem. c. 2 De appell. (II. 12).

6) Sext. c. 1 De appell. (II. 15).

7) c. 33. 44 De appellat. (II. 28).

Urtheil für beſchwerend hält. Doch kann dieſe Rechtfertigung der Appellation auch ſchon mit der Einführung derſelben verbunden werden. Je nachdem nun die Appellationsinſtanz die Beſchwerdegründe für begründet oder doch erheblich, oder aber völlig grundlos findet, wird entweder auf Appellprozeß erkannt, oder die Appellation **ex defectu materialium** ohne weiters verworfen [8]). Im erſteren Falle ſoll die Appellation **intra annum** vom Tage der Einlegung an, oder bei eintretenden Hinderniſſen **intra biennium**, durchgeführt und beendigt ſeyn [9]).

b. Bei Berufungen gegen bloſſe Interlocute.

§ 321. Da der Unterrichter zwar kein Deciſiv-Decret, wohl aber ein auf einſeitigen Antrag einer Partei erlaſſenes einfaches Decret zurückzunehmen und abzuändern befugt iſt [1]), ſo ſoll der Appellant gleich bei der Einlegung ſeiner Berufung gegen ein ſolches Decret auch ſeine Beſchwerdegründe ausdrücklich anführen, damit der Richter wiſſe, worüber die Partei ſich beſchwert [2]). Geht nun der Richter auf die Beſchwerdegründe ein, ſo iſt eine Appellation an das höhere Gericht überflüßig. Wird aber der Gegenvorſtellung ungeachtet das vorige Decret beſtätigt, ſo kann die Berufung ihren Gang gehen; es dürfen aber bei dem Apellgerichte keine anderen Rechtfertigungsgründe zugelaſſen werden, als welche der Appellant ſchon bei der Interpoſition ſeiner Berufung dem **judex a quo** entgegen gebracht hat [3]). Wenn aber inzwiſchen, bis der Appellant vom letzteren auf ſeine Gegenvorſtellung Beſcheid erhielt, das Appellationsfatale verſtrichen iſt, ſo ſchadet ihm dieſes nicht, wenn nur ſeine Einrede rechtzeitig d. i. während der zehntägigen Friſt eingelegt worden iſt [4]). Erſt von dem Tage an, da der frühere Beſchluß vom Unterrichter erneuert ihm bekannt-gegeben wird, fängt das zehntägige Fatale von neuem zu laufen an. Uebrigens wird bei Berufungen gegen einfache Decrete oder ſolche Interlocute, die nicht die Kraft von Deciſivdecreten haben, auch vom Obergerichte kein vollſtändiges Appellationsverfahren eingeleitet, ſondern der Beſchwerde durch ſg. **ordina-**

---

8) Sext. c. 3 § 3, c. 7 De appell. (II. 15).
9) c. 5. 57 De appell. (II. 28); Clem. c. 3 De appell. (II. 12); vgl. Trid. Sess. XXIV. c. 20 De ref.
1) c. 60 De appell. (II. 28).
2) Sext. c. 1. 10 eod. (II. 15).
3) Clem. c. 5 De appell. (II. 12).
4) Sext. c. 8 eod. (II. 15).

tiones oder rescripta de emendando decreto oder de tollendo gravamine abgeholfen [5]). Endlich hat die Berufung gegen Interlocute dieſer Art noch das Eigenthümliche, daß der Suspenſiv-Effect nicht von ſelbſt eintritt, und der Unterrichter ungeachtet der eingelegten Appellation das Verfahren ſo lange fortſetzen kann, bis vom Obergerichte ein Inhibitorium erfolgt [6]).

cc. Wirkungen der Appellation.

§ 322. Die Wirkungen der Appellation im Allgemeinen ſind der Suspenſiv- und Devolutiv-Effect. 1) Der Suspenſiv-Effect beſteht darin, daß der **judex a quo**, ſobald die Appellation eingelegt iſt, in der Regel mit der Execution des Urtheils innezuhalten hat [1]). Verfügungen gegen dieſe Vorſchrift (ſg. richterliche Attentate) ſind auf gehörige Anzeige und Nachweiſung vom Obergerichte zu caſſiren [2]). — 2) Der Devolutiv-Effect aber beſteht darin, daß nach eingelegter Appellation die **causae cognitio** an den Oberrichter übergeht (**devolvit**) [3]). Hinſichtlich der Frage, wann die Zuſtändigkeit des Oberrichters erliſcht, unterſcheidet das canoniſche Recht, ob die Appellation vor oder nach dem Definitiv-Urtheile ſtattfand. Im letzterem Falle kann die an das Obergericht devolvirte **causa** nie wieder an den **judex a quo** remittirt werden [4]); im erſteren Falle aber und unter der Vorausſetzung, daß der Unterrichter die Berufung nicht ſelbſt für zuläſſig erklärt hat, oder daß die Appellationsbeſchwerde als völlig ungegründet erſcheint, ſoll der **judex ad quem** die Sache an den **judex a quo** zurückweiſen [5]). — Eine beſondere Wirkung der Appellation iſt, 3) daß im Falle, wenn ein unterrichterliches Erkenntniß für beide Theile gravirend iſt, der Appellat das ſg. **beneficium adhaesionis** d. i. die Befugniß hat, ſich der Beſchwerde des Appellanten mit einer eigenen Beſchwerde auch nachträglich anſchließen zu dürfen; und daß die von Einem Streitgenoſſen eingelegte Appellation ausnahmsweiſe auch den übrigen Streitgenoſſen zu gut kommt, wenn der Grund, durch welchen der appellirende Streitgenoſſe

---

5) l. 24 Cod. De appell. (VII. 62).
6) Sext. c. 2 De elect. (I. 6); Sext. c. 7 De appell. (II. 15).
1) „Pendente appellatione nihil innovetur;" Sext. c. 7 De appell. (II. 15).
2) „Innovata decent revocari;" Sext. c. 7 cit. (II. 15).
3) c. 55 De appell. (II. 28).
4) Sext. c. 5 De appell. (II. 15).
5) c. 59 De appell. (II. 28); Sext. c. 5 eod. (II. 15).

in höherer Inſtanz ein günſtigeres Urtheil bewirkte, vollkommen auch auf die Sache der übrigen Theilnehmer paßt [6]).

b. Die Nullitätsquerel.

§ 323. Nichtigkeit des Urtheils (**nullitas**) iſt die Wirkung der Verletzung oder Außerachtlaſſung einer durch poſitive Geſetze vorgeſchriebenen Form des Verfahrens. Die deßhalb angeſtellte Beſchwerde hieß Nullitätsbeſchwerde (**querela nullitatis**), und iſt (einer neueren Unterſcheidung zufolge), je nachdem die verletzte geſetzliche Form eine nach der Natur der Sache erläßliche oder unerläßliche Form war, eine heilbare (**querela nullitatis sanabilis**) oder eine unheilbare (**qu. nullit. insanabilis**). 1) Als Fehler, wegen welcher ein Urtheil ungültig und die Einbringung einer Nullitäts-Querel zuläſſig iſt, bezeichnen die Geſetze namentlich: Mangel an richterlicher Gewalt, Incompetenz des Gerichtsſtandes, **sententia contra jus clarum in thesi**, Mangel an gehöriger Vertretung vor Gericht. Damit ſind jedoch begreiflich die möglichen Fälle keineswegs erſchöpft. Sie beziehen ſich theils auf den Inhalt des Urtheils ſelbſt [1]), theils auf die Perſon des Richters [2]), theils auf die Perſon der ſtreitenden Theile [3]), theils auf die Form des Verfahrens [4]). — 2) Die Unterſcheidung zwiſchen heilbarer und unheilbarer

---

6) c. 72 eod. (II. 28).

1) c. gr. Erkenntniſſe gegen den klaren Buchſtaben des Geſetzes, oder gegen ein bereits rechtskräftiges Urtheil; ſowie Erkenntniſſe, welche gar keine condemnatio enthalten u. dgl. (c. 1. 10 De sent. et re jud. II. 27; c. 41. c. II. qu. 6).

2) dergleichen: Mangel aller richterlichen Gewalt; Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramtes; Incompetenz u. a. (c. 18 De foro comp. II. 2; c. 24 De sent. et re jud. II. 27; c. 6 De appell. II. 28; c. 13 § 5 De haeret. V. 7).

3) z. B. Mangel der legitimatio ad processum von Seite des Anwalts; Unfähigkeit der Partei vor Gericht zu ſtehen; Mangel an gehörigem Beiſtand bei Perſonen, die geſetzlich eines Tutors oder Curators bedürfen, a. a. m. (c. 1 De procur. I. 38; c. 7 De judic. II. 1; Sext. c. 3 De judic. II. 1).

4) c. gr. Condemnatoriſche Urtheile gegen Abweſende ohne Beobachtung des geſetzlich vorgeſchriebenen Contumazialverfahrens: Vornahme von Gerichtshandlungen während der geſetzlichen Ferien, oder in Abweſenheit einer Partei oder ihres Stellvertreters; nichtſchriftliche Redaction des Urtheils ꝛc. c. 9. 15. 30. 44. 50. 57. 69 De appell. II. 28; c. un. De lit. contest. II. 5).

Nichtigkeit des Urtheils hängt mit der Anſicht zuſammen, ob ein Defect eine **nullitas contra jus naturale et gentium**, oder **contra jus positivum** war [5]), wonach man unter heilbaren Nullitätsgründen eine **sententia contra jus clarum in thesi**, und die Vernachläſſigung oder Verletzung einer zwar geſetzlich vorgeſchriebenen aber doch nach der Natur der Sache nicht unerläßlichen Form des Verfahrens; unter unheilbarer Nichtigkeit aber die Außerachtlaſſung einer abſolutweſentlichen Form ſowie die eben berührten Defecte in der Perſon des Richters oder der ſtreitenden Theile verſtand. — 3) Ebenſo war die Nullitätsquerel anfänglich und lange Zeit kein ſelbſtſtändiges Rechtsmittel, ſondern wurde in Form einer gewöhnlichen Exception oder Replik eingebracht, und ohne an eine beſtimmte Friſt gebunden zu ſeyn [6]). War nämlich der Kläger durch ein ungültiges Urtheil abgewieſen worden, ſo ſtellte er ſeine Klage von neuem an, und ſchützte ſich wieder die **exceptio rei judicatae**, welche der Beklagte ihm entgegenbrachte, durch die **replica nullitatis**; war dagegen der Beklagte durch ein nichtiges Urtheil condemnirt worden, ſo excipirte er wieder, und ſetzte dem Kläger, der ihm die **actio judicati** opponirte, die **exceptio nullitatis** entgegen. Allein ſpäter bildete ſich dieſe Anfechtung nichtiger Urtheile auch als ein ſelbſtſtändiges Rechtsmittel aus [7]), welches auf der Grundlage des J. R.-Abſchieds gegen eine heilbare Nullität binnen der zehntägigen Nothfriſt eingebracht werden; gegen ein unheilbares Erkenntniß aber dreißig Jahre lang gelten ſoll. Daneben konnte jedoch dieſe Querel (wie noch jetzt) auch als Exception oder Replik fortwährend gebraucht werden. Außerdem konnte der Richter auch amtlich Nichtigkeiten berückſichtigen [8]). — 4) Die **querela nullitatis sanabilis** hat, wie die Appellation, den Suspenſiv-Effect; aber nicht nothwendig auch den Devolutiv-Effect. Die Beſchwerde über unheilbare Nichtigkeit dagegen hat den Suspenſiv-Effect nicht, außer wenn der Nullitätsgrund in der Form eines ordentlichen Rechtsmittels ausgeführt, und innerhalb der zehntägigen Appellationsfriſt interponirt wurde; oder wenn der Verletzte dem Executionsantrage ſeines Gegners die **exceptio**

---

5) J. R. Abſch. v. 1654 §§ 121. 122; Clem. c. 2 De sent. et re jud. (II. 11); Clem. c. 2 De V. S. (V. 11).

6) c. 10 De sent. et re jud. (II. 27); c. 4 De confirm. utili (II. 30); Sext. c. 2 De sent. excomm. (V. 11).

7) „Querela nullitatis" seu „agere de nullitate", Clem. c. 1 De sent. et re jud. (II. 11).

8) c. 18 De sent. et re jud. (II. 27).

nullitatis entgegenſetzt, und ſie ſogleich beweist. Der Devolutiv-Effect iſt auch hier nicht nothwendig. Der Erfolg der wirklich durchgeſetzten Beſchwerde iſt übrigens nach Beſchaffenheit des Nullitätsgrundes entweder gänzliche Caſſirung oder theilweiſe Reſcindirung des Urtheils.

c. Die Wiedereinſetzung in den vorigen Zuſtand.

§ 324. Ausnahmsweiſe und bloß aus Rückſicht auf Billigkeit iſt bisweilen die Wiederaufhebung eines an ſich gültigen und bereits rechtskräftig gewordenen Urtheils geſetzlich geſtattet. Dieſes Rechtsmittel heißt die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand (**restitutio in integrum**). 1) Die Anwendbarkeit des Reſtitutionsgeſuches ſetzt voraus, daß das Erkenntniß nicht etwa ohnehin ſchon unheilbar nichtig iſt, da dem Lädirten in dieſem Falle die Nullitätsquerel zu Gebot ſteht; daß ferner eine wahre **laesio** vorgeſchützt, und eine **justa causa restitutionis** vorhanden iſt. Als letztere bezeichnen die Geſetze die Fälle, wenn gegen gehörig vertretene [1]) Minderjährige; gegen Kirchen und milde Stiftungen erkannt worden war [2]); ferner bei condemnatoriſchen Urtheilen gegen Abweſende, wenn ihre Abſenz genügend entſchuldiget, und die Ladung in gehöriger Weiſe geſchehen war [3]); deßgleichen bei Urtheilen, welche erweisbar auf das Zeugniß beſtochener Zeugen oder verfälſchter Urkunden hin erlaſſen wurden [4]); endlich (nach neuerer Praxis und deutſchen Reichsgeſetzen) auch noch, wenn relevante **nova facti** vorgebracht werden können [5]), wogegen früher nach canoniſchem Rechte ein Reſtitutionsgeſuch **ex capite novorum** gegen eine **res judicata** nicht zuläſſig [6]), und auch nach römiſchem Rechte einzig nur dann geſtattet war, wenn das Urtheil in Folge eines vom Richter auferlegten Eides gefällt worden war, und der Beſiegte nachher neue Beweismittel aufgefunden hatte [7]). — 2) Die **restitutio in integrum** muß, **ex capite minorennitatis, absentiae et**

---

1) Denn wenn ein Minoränner von ſeinem Vormunde nicht gehörig vertreten ward, ſo iſt das Urtheil ohnehin nichtig.

2) c. 1. 3. 7 De restit. in integr. (I. 41).

3) außerdem wieder auf Nullität geklagt werden könnte.

4) l. 3. 4 Cod. Si ex falsis instrum. (VII. 58); vgl. c. 6 De except. (II. 25).

5) R.-Abſch. 1533 § 5; R.-Kamm.-Grchts.-Ord. 1555 Th. III. Tit. 52.

6) c. 20 De sent. et re judic. (II. 27).

7) l. 4 Cod. De re judic. (VII. 52); fr. 31 Dig. De jurejur. (XII. 2).

novorum innerhalb vier Jahren implorirt werden[8]); und dieſe Friſt fängt bei Minderjährigen vom Zeitpunct des Eintritts in die Großjährigkeit, bei Abweſenden vom Zeitpunct der Wegräumung des Hinderniſſes, und bei neuentdeckten Beweismitteln **a die noviter repertorum** zu laufen an. Gegen ein Erkenntniß auf den Grund verfälſchter Beweismittel ſollte die **restitutio in integrum** binnen zwanzig Jahren nachgeſucht werden[9]). Die ſpätere Praxis aber nahm gewöhnlich dreißig Jahre an, um das Reſtitutionsgeſuch in dieſem Falle der Nullitätsbeſchwerde gleich zu ſetzen. Uebrigens kann die Wiedereinſetzung in den vorigen Zuſtand gegen dasſelbe Urtheil auch öfter als einmal implorirt werden, ſo oft nämlich eine andere **causa restitutionis** zu Grund gelegt werden kann[10]). — 3) Wenn der verletzte Theil mit dem Reſtitutionsgeſuche dem wirklichen Vollzug der Execution noch zuvorkommt, ſo wird dieſe dadurch gehemmt[11]), außerdem aber nicht; beſonders wenn der Richter Grund hat zu vermuthen, daß der Implorant nur eine Verzögerung der Sache intendirt, in welchem Falle er, wenigſtens nach vorläufiger Cautionsleiſtung des Siegers, trotz des Reſtitutionsgeſuches mit der Execution fortfahren darf[12]). Einen Devolutiv-Effect hat dieſes Rechtsmittel nicht. Dringt der Implorant mit ſeinem Reſtitutionsgeſuche durch, ſo wird das vorige Urtheil reſcindirt.

4. Die Execution.

§ 325. Wenn das Urtheil rechtskräftig geworden, und der Condemnirte nicht freiwillig Folge leiſtete, ſo kann der Sieger auf Einleitung eines gerichtlichen Zwangverfahrens gegen denſelben antragen (Hülfsvollſtreckung, **executio**). 1) Dem Condemnirten wird ſofort unter Anberaumung einer Friſt, welche in der Regel auf vier Monate feſtgeſetzt iſt, aber auch vom Richter beſchränkt werden kann[1]), aufgetragen, dem Urtheil Folge zu leiſten oder die Execution zu gewärtigen; und dieſer Androhung wird nach fruchtlos verſtrichener Friſt auf wiederholtes Anbringen des Siegers Folge gegeben. — 2) Der wirkliche Vollzug

8) l. 7 Cod. De temp. in integr. restit. (II. 53).
9) c. 6 De exception. (II. 25).
10) c. 10 De in integr. restit. (I. 41).
11) l. un. Cod. In integr. restit. postul. ne quid novi (II. 50).
12) c. 6 De restit. in integr. (I. 41).
1) c. 15 De sent. et re judic. (II. 27).

der Execution wird entweder von dem erkennenden Gerichte selbst vorgenommen, oder nach Umständen, soweit nöthig, einem anderen Gerichte durch Requisitionsschreiben committirt. Das requirirte Gericht hat dabei nicht zu untersuchen, ob das zu vollstreckende Urtheil gerecht sey oder nicht, sondern kann nur um Enthebung von dem Auftrage nachsuchen; muß aber, wenn der requirirende Richter auf der Execution besteht, dieselbe unweigerlich vollziehen [2]). Ebenso hat das requirirte Gericht, wenn der Condemnirte bei demselben noch Einreden vorbringt, den Requirenten davon in Kenntniß zu setzen, sich aber keine Selbstcognition zu erlauben [3]). — 3) Die Zwangsmitel, welche gegen den Verurtheilten in Anwendung kommen können, sind verschieden, je nachdem jemand entweder zur Bezahlung einer Geldschuld, oder zur Herausgabe einer bestimmten Sache, oder zur Leistung oder Unterlassung einer bestimmten Handlung verurtheilt wird. Nur die gegen insolvente Schuldner früherhin, wie bei den Römern so auch in Deutschland, übliche Execution an der Person mittelst „Uebergebung zur Hand und Haft“ (**addictio**) war nach canonischem Rechte unzulässig [4]), und verlor sich später auch an den weltlichen Gerichtshöfen in Deutschland mit alleiniger Ausnahme des Arrests der Wechselschuldner. Widerspänstige wurden zur Leistung des Aufgetragenen durch Anwendung kirchlicher Censuren angehalten, und nöthigenfalls die Staatshülfe implorirt [5]).

B. Verfahren in Ehestreitsachen insbesondere *).

1. Bei Klagen auf Absonderung von Wohnung, Tisch und Bett.

a. Einleitung des Streitverfahrens.

§ 326. Die Scheidung zweier Gatten von Tisch und Bett (**divortium s. separatio quoad thorum et mensam**) wird regelmäßig mittelst amtlichen Berichtes durch den Pfarrer des Domicils der streitenden Ehetheile nach wiederholten fruchtlosen Versuchen der Aussöhnung einge-

---

2) c. 28 § 3 De off. jud. deleg. (I. 29).

3) c. 5 De sent. et re jud. (II. 27).

4) c. 2 De pignor. (III. 21).

5) c. 14 De off. jud. ordin. (I. 31); c. 10 De judiciis (II. 1).

*) J. B. Fuchs, Der Ehescheidungsprozeß, kirchenrechtlich-histor. behandelt, Eichstädt 1838. 8.

leitet. Dieser officiele Bericht umfaßt den Antrag des klägerischen Ehetheils mit summarischer Angabe des Klaggrundes, eine gewissenhafte Bezeichnung des sittlichen Charakters und aller sonstigen auf die Klage bezüglichen notorischen Verhältnisse der beiden Parteien. Stellen beide Theile schon jetzt oder später die vereinte Bitte um Erlaubniß zum einstweiligen Getrenntleben von Tisch und Bett, oder ist auch nur der einseitige Antrag des klägerischen Theils hierauf gerichtet, und die Klage auf lebensgefährliche Drohungen, erlittene Mißhandlungen oder überhaupt solche substanzirte Thatsachen begründet, welche Gefahr auf dem Verzuge befürchten lassen, so wird nach richterlichem Ermessen der Bitte der beiden oder resp. des Einen Ehetheils deferirt und ihm für die Dauer des Prozesses ein Toleranzdecret ertheilt. Der Prozeß wird sodann entweder durch protocollarische Abhörung, oder durch Schriftenwechsel der Parteien eröffnet. 1) Im ersteren Falle läßt das Ehegericht durch das Pfarramt an die Betheiligten die monitorische Ladung ergehen, sich zur bestimmten Zeit in **curia episcopali** persönlich zu sistiren und vernehmen zu lassen; oder das Consistorium delegirt hiezu einen eigenen Commissär. Sind die Parteien an dem bezeichneten Termine vor dem Ehegerichte, beziehungsweise vor dem bischöflichen Commissär erschienen, so gibt zuerst der klägerische Theil seine Klage, hierauf der Beklagte seine Einreden und nach Umständen auch seine etwaige Widerklage zu Protocoll. Damit ist zugleich die sg. Streiteinlassung erklärt. Hierauf sucht der Richter selbst beide Parteien, jede abgesondert, nochmals zur Versöhnung zu bewegen, und nimmt, wenn diese erzielt wird, sogleich die allenfallsigen Bedingungen auf, deren Erfüllung der Beklagte gegen die Zurücknahme der Klage versprochen hat. Kommt eine Wiedervereinigung nicht zu Stande, so geht die protocollarische Vernehmung der Streittheile ihren ordnungsmäßigen Gang. — 2) Es ist aber auch den Parteien gestattet, sich durch Schriftenwechsel unter Beiziehung von hiezu legitimirten Anwälten vernehmen zu lassen, und es wird deßfalls unter jedesmaliger Präfigirung eines peremtorischen Termins der Reihe nach zuerst das Duplicat der Klageschrift dem Beklagten zur Exception und etwaigen Widerklage, dann die Schrift des Beklagten dem Kläger zur Abgabe seiner Replik und allenfallsigen Exceptionen auf die Widerklage, und hinwieder diese Erinnerungen dem Beklagten zur Einbringung der Duplik und beziehungsweise seiner Replik **puncto reconventionis etc.** hinausgeschlossen (§§ 305—310). Nachdem die protocollarischen Vernehmungen oder die schriftlichen Recesse der Parteien geschlossen sind, wird, falls die angeführten Thatsachen noch nicht zur juristischen Gewißheit erhoben sind, **interloquendo** auf Beweis

erkannt (§. 311). Inzwiſchen können, ſo oft es zweckdienlich erſcheint, noch Sühnverſuche vorgenommen oder durch Commiſſorium aufgetragen werden.

b. Das Beweisverfahren.

aa. Bei Beweisführung durch Zeugen.

§. 327. 1) Die Antretung des Beweiſes, der in der Regel durch Zeugen geführt wird, geſchieht von Seite des Producenten oder Artikulanten durch Aufſtellung von Beweisartikeln (**articuli probatoriales**) nebſt Benennung der Zeugen (**denominatio testium**) und Angabe, über welche Artikel jeder einzelne Zeuge vernommen werden ſoll (**directorium**). Nach älterem Rechte geſchah — bei der Oeffentlichkeit des damaligen Gerichtsverfahrens — die Zeugenvernehmung in Gegenwart der Parteien[1]), welche dabei das Recht hatten, an die Zeugen ſelbſt Erläuterungsfragen zu ſtellen[2]). Anſtatt deſſen iſt jetzt, ſeit Einführung der heimlichen Zeugenverhöre, dem Beweisführer geſtattet, ſchriftliche Artikel den Zeugen zur Beantwortung vorzulegen, ſowie hinwieder der Gegner ſchriftliche Frageſtücke (**interrogatoria**) überreichen darf. Die Beweisartikel des Probanten ſind kurze Sätze, in welche ſich das zu beweiſende Thema auflöſen läßt, und die, wenn ſie eine Thatſache bejahen, mit „Ja und wahr, daß“ ꝛc. oder wenn ſie verneinen, mit „Nicht wahr, daß“ ꝛc. eingeführt werden. Alle Artikel zuſammengenommen ſollen das **thema probandum** erſchöpfen, und jeder einzelne Artikel deutlich und beſtimmt abgefaßt, und nur auf Ein Factum gerichtet ſeyn. — 2) Findet der Richter keinen weſentlichen Fehler in der Beweisantretung des Artikulanten, ſo wird die Antretung des Gegenbeweiſes dadurch eingeleitet, daß die Beweisartikel dem Producten (jetzt Artikulaten) reſp. deſſen Anwalt zugeſchloſſen werden, um dagegen **sub termino peremtorio** ſeine Beweis-Einreden vorzubringen, welche ſich entweder auf die Irrelevanz der Probatorial-Artikel ſeines Gegners, oder auf die perſönliche Unfähigkeit oder Unglaubwürdigkeit der von demſelben benannten Zeugen beziehen können. Auch der Gegenbeweis kann in Form von Artikeln (**articuli reprobatoriales**) eingeführt werden; daher der Gegenbeweisführer nunmehr „Reartikulant“ und der Hauptbeweisführer „Reartikulat“ heißt. Da die Frageſtücke gewiſſermaßen die

1) Sext. c. 2 De test. et attest. (II. 10).

2) c. 2 De test. et attest. (II. 20).

Anwesenheit des Reprobanten ersetzen sollen, und die Gegenwart der Parteien zur Gültigkeit der Zeugenvernehmung ehedem wesentlich war; so ist auch die Aufforderung des Reartikulanten zur Abgabe von Fragestücken als nothwendig erachtet, wenn gleich derselbe auch darauf verzichten kann, und das Zeugenverhör, auch wenn vor dem festgesetzten Termin noch keine Interrogatorien abgegeben worden sind, nichts desto weniger vorschreitet. Die Eintheilung in **interrogatoria generalia** und **specialia** ist jetzt überflüssig, da die Generalien, welche sich auf die persönlichen Verhältnisse des Zeugen, auf dessen Namen, Alter, Stand, Religion, allenfallsige Verwandtschaft oder sonstige Betheiligung zu den Parteien beziehen, heutzutage überall und für alle Zeugen gesetzlich vorgeschrieben sind, und sohin unter **Interrogatoria** im Zeugenbeweis-Verfahren regelmäßig nur die besonderen Fragestücke begriffen werden, welche sich an einzelne Artikel anreihen, und zur Erläuterung unbestimmter oder zweifelhaft gestellter Artikel dienen. Sie werden gewöhnlich in die indirecte Fragform „Ob“ oder „Ob ... nicht“ eingekleidet. Die vom Reartikulanten überreichten Fragestücke werden dem Reartikulaten oder ursprünglichen Kläger vor dem Verhöre nicht mehr mitgetheilt, um mögliche Subornation zu verhüten. Die Reprobatorialartikel aber werden ihm hinausgeschlossen, damit er sie prüfen und allenfallsige Interrogatorien dazu entwerfen kann. Ist dies geschehen so wird in der Regel ein Commissär zur Vornahme des Zeugenverhörs aufgestellt. Indeß ist es jeder Partei bis zum Schlußverfahren gestattet, auch noch nachträglich relevante Beweisartikel einzubringen, welche jedoch jedesmal dem Gegner zur Exception und Belegung mit Interrogatorien hinausgeschlossen werden müssen. — 3) Der mit dem Zeugenverhöre beauftragte Commmissär entbietet nunmehr die allegirten Zeugen auf einen bestimmten Tag zu sich, und ladet auch die streitenden Parteien ein **ad audiendum et videndum jurare testes.** a) Die Vorladung geschieht gewöhnlich mittelst Compassirung oder Requisition, indem der Commissär unter Vorweis seines Commissoriums an die betreffende Polizeibehörde, der die fraglichen Personen untergeben sind, das Gesuch stellt, dieselben auf Tag und Stunde, die er angesetzt hat, ihm einzuschaffen. Ist der Termin erschienen, so eröffnet der Commissär in Gegenwart eines Actuars (in der Regel eines Clerikers) die Verhandlung damit, daß er sich durch Bekanntgebung seines Commissoriums vor den Anwesenden als rechtmäßiger Gewaltträger legitimirt, und der Beweisführer ihm hierauf seine Zeugen der Reihe nach förmlich vorstellt (**productio testium**). Dieser Act der Production erscheint nach der jetzigen Einrichtung, wo der Richter selbst die Zeugen vorladet, überflüßig, wird aber vielfältig noch als ehemals wesentliche

Förmlichkeit beibehalten. Nach geſchehener Production folgt b) die Beeidigung. Sie wird gemeiniglich in Gegenwart beider Parteien, und mit ſämmtlichen Zeugen nach vorgängiger Meineids-Verwarnung auf einmal, oder, wenn ihrer viele ſind und die Parteien dabei weder ſelbſt erſcheinen noch ſich vertreten laſſen wollen, mit jedem einzeln vorgenommen. Der Schwörende bekräftigt ſeine Unparteilichkeit und gelobt rückſichtsloſe Wahrheit ſeiner Ausſagen [3]). Unmittelbar an die Beeidigung reiht ſich c) die Zeugenvernehmung ſelbſt, welche aber nach einem ſchon ſehr alten Gerichtsbrauche nicht mehr, wie nach römiſch-juſtinianeiſchem Rechte [4]), in Gegenwart der Parteien, ſondern nachdem dieſe abgetreten, beginnt. Jeder Zeuge wird allein [5]) und zwar zuerſt über die **interrogatoria generalia** (§ 327. 2), dann über die beſonderen Beweisartikel und die dazu gehörigen Fragſtücke (**specialia**), welche der Product eingebracht, oder wohl auch der Richter ſelbſt **ex officio** Behufs näherer Aufklärung geſtellt hat, vernommen. Die Antworten des Zeugen ſind mit möglichſter Treue und nach Umſtänden mit den eigenen Worten desſelben (**verbalia**) niederzuſchreiben. Nachdem ihm hierauf ſeine Ausſage vorgeleſen, und das Protocoll von ihm unterzeichnet worden iſt, wird derſelbe nach auferlegtem Stillſchweigen entlaſſen. — 4) Nach geſchloſſenem Zeugenverhör werden ſämmtliche Protocolle mit Bericht an das Conſiſtorium eingeſchickt, und der Zeugenrotulus angefertigt. Unter Zeugenrotul (**rotulus testium**) verſteht man die einem alten Herkommen gemäß in Form einer öffentlichen Urkunde gefertigte Zuſammenſtellung der aus den einzelnen Zeugenprotocollen extrahirten Ausſagen, welche die verſchiedenen Zeugen über den nämlichen Artikel oder über dasſelbe Fragſtück deponirt haben, nebſt einer Beſchreibung des bei der Zeugenvernehmung ſelbſt beobachteten Verfahrens [6]). Zur Publication des Zeugenrotulus wird von dem Gerichte ein beſonderer Termin angeſetzt, und beide ſtreitenden Theile vorgeladen. Dieſe Eröffnung des Zeugenrotulus hat die Wirkung, daß nach derſelben keine neuen Zeugen mehr über diejenigen Puncte, worüber bereits Zeugen vernommen worden ſind, weder von der einen noch von der andern Partei vorgeſchlagen werden dürfen [7]). Wohl aber können die nämlichen Zeugen zur etwaigen Ergänzung eines unvollſtändigen oder nachläſſiggeführten Verhörs auf

3) c. 5 De test. et attest. (II. 20).
4) l. 18 Cod. De fide instrum. (IV. 21); Nov. XC. c. 9.
5) c. 52 De test. et attest. (II. 20).
6) c. 41 De test. et attest. (II. 20).
7) Clem. c. 2 De test. (II. 8).

den Antrag der Parteien nochmals vernommen [8]); und ebenso, wenn neue Behauptungen aufgestellt werden, auch neue Zeugen darüber verhört werden [9]). Eine weitere Folge der Publication des Zeugenrotulus ist, daß in der Regel keine Exceptionen mehr gegen die persönliche Unglaubwürdigkeit oder Unfähigkeit der vernommenen Zeugen nachgeholt werden können, außer wenn der Product durch ein **juramentum malitiae** bekräftiget, daß es nicht aus Chicane oder muthwilliger Vexation geschehe; oder wenn er beweiset, daß er erst nach der Eröffnung der Zeugenaussagen Kenntniß von den opponirten Verdachtsgründen erhalten habe; oder wenn er sich schon vor der Publication die allenfallsige Nachtragung solcher Einreden ausdrücklich vorbehalten hatte [10]).

bb. Verfahren bei anderweitiger Beweisführung.

§ 328. Nicht immer kann der Beweis durch Zeugen geführt, oder wenigstens nicht vollständig auf diese Weise hergestellt werden. Richter und Parteien müßen daher zuweilen auch zu andern Subsidien und Beweismitteln, zu Gutachten von Sachverständigen, zu Urkunden, zu Eiden ihre Zuflucht nehmen. Daß insbesondere auch letztere, da wo nicht der Antrag auf Anullirung der Ehe gerichtet ist, sondern nur Scheidung von Tisch und Bett in Rede steht, nach Umständen zulässig seyen, kann von dem **juramento suppletorio** und **purgatorio**, welche der Richter auferlegt, nicht bestritten werden; dagegen wird ein Eidesantrag der Parteien (Schiedseid) auch hier nicht leicht gestattet, und namentlich die Weigerung des Eides nicht mit der **poena recusati** oder **confessi** bedroht. Für den Gebrauch der genannten Beweismittel gelten übrigens die analogen Grundsätze des Beweisverfahrens wie bei dem Zeugenbeweise.

c. Schlußverfahren.

§ 329. Am Schlusse trägt der Anwalt des Klägers seine Deduction, hierauf der gegnersche Anwalt seine Impugnationsschrift vor. Nach abermaligem — wenn fruchtlos gebliebenen Sühnversuche erfolgt das

---

8) c. 48. 53 De test. et attest. (II. 20).

9) c. 25. 35 eod. (II. 20).

10) c. 31 eod.

richterliche Erkenntniß, welches mit Angabe des Hauptentscheidungsgrundes (denn eine detailirte Motivirung ist wenigstens nach gemeinem römischen und canonischen Rechte nicht vorgeschrieben) [1]) den Parteien sofort publicirt wird. Das Urtheil lautet 1) entweder auf Abweisung des Klägers, in welchem Falle der Pfarrer des Ehepaares seine Bemühungen, die getrennten Gemüther zu vereinigen, um so eifriger fortzusetzen hat; oder es lautet 2) auf wirkliche Absonderung, sey es nun auf unbestimmte oder lebenslängliche, womit zugleich Abtheilung der bisherigen Gütergemeinschaft eintritt; oder zeitliche, etwa zwei-, drei oder fünfjährige Separation, (sg. „Permittimus"), welche bei der Hoffnung einer endlichen Wiedervereinigung nur die civilgerichtlich zu erkennende Alimenation des unschuldigen Theils, aber keine Gütersonderung zur Folge hat. Rechtskräftig wird das Erkenntniß in dem einem wie in dem andern Falle, wenn die Nothfrist zur Einlegung der Appellation unbenützt verstrichen ist. Bis dahin steht dem gravirten Theile der Weg der Berufung offen.

2. Bei nachgesuchter gänzlicher Auflösung

a. auf den Grund angeblicher Nichtigkeit der Ehe.

aa. Vorläufige Verhandlungen.

§ 330. Die richterliche Nichtigkeitserklärung einer faktisch als Ehe bestehenden, aber wegen eines trennenden Hindernisses rechtlich ungültigen Verbindung (**annullatio matrimonii**) erfolgt, wenn das Hinderniß ein öffentliches ist, nach dem Ergebniß der hierüber vom geistlichen Gerichte **ex officio**, bei obwaltenden Privat-Ehehindernissen aber nur auf den Antrag der in ihren Rechten lädirten Partei, eingeleiteten und gepflogenen Untersuchung. Ueber das Verhalten des Pfarrers, über Einbringung der Klagen und Einreden u. s. a. gelten im Allgemeinen

1) In Bayern pflegen jedoch die erzbischöflichen Consistorien München-Freising und Bamberg ihren ehegerichtlichen Erkenntnissen wenigstens die unmittelbaren und näheren Entscheidungsgründe beizufügen, da die entfernteren und specielsten propter diffamationem nicht wohl veröffentlicht werden können. Das Ministerium hat daher die Erwartung ausgesprochen, daß auch die übrigen bischöflichen Consistorien dieses Verfahren der Gleichförmigkeit halber beobachten werden. Minist.-Entschl. v. 2. Juli 1836 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. § 1130 S. 1050).

dieſelben Normen wie für das Verfahren bei bloſſen Separationsklagen (§§ 326—330). Iſt die eingebrachte Nullitätsklage auffallend ſchwach begründet, ſo wird der Kläger vorerſt allein vor Gericht geladen und durch zweckmäßige Vorſtellungen womöglich dahin vermocht, von ſeiner Klage freiwillig abzuſtehen. Iſt aber das trennende Ehehinderniß wirklich gegründet, jedoch die Hebung desſelben entweder mittelſt nachträglicher Dispens oder durch nachfolgende Einwilligung oder freiwilligen Verzicht des Klagberechtigten zu hoffen; ſo wird angelegentlichſt verſucht, das Einverſtändniß der Parteien zu bewirken, und zur etwa nöthigen Dispenſation die erforderlichen Einleitungen getroffen. Kann aber der Kläger auf keine Weiſe bewogen werden, freiwillig von ſeiner Klage abzuſtehen, ſo hat das biſchöfliche Ehegericht vor allem einen rechtskundigen Vertheidiger der Gültigkeit der betreffenden Ehe (**defensor matrimonii**) zu beſtellen und denſelben eidlich in Pflicht zu nehmen. Gewöhnlich aber iſt ein ſolcher am Sitze jedes Conſiſtoriums ſtändig aufgeſtellt, und ein für allemal zu dieſem Behufe beeidigt. Derſelbe hat über alle als Grund der Ehe-Ungültigkeit angegebenen Umſtände und Thatſachen ſich möglichſt genaue Kenntniß zu verſchaffen, und inwiefern das Geſuch geſetzlich begründet und durch vollſtändigen Beweis unterſtützt iſt, ſorgfältigſt zu unterſuchen; ſowie andererſeits zu erwägen, welche Einwendungen und Bedenken dem Antrage entgegen ſtehen; endlich ſich über alle dieſe Momente gründlich und gewiſſenhaft gegen das Gericht zu äußern. Seine Gegenwart iſt bei allen Verhandlungen geſetzlich nothwendig, und ſein ganzes Augenmerk gewiſſenhaft darauf zu richten, daß alles angewendet werde, und kein Rechtsmittel unverſucht bleibe, um wo möglich das Eheband zu erhalten.

bb. Weiteres Verfahren.

§ 331. Das gerichtliche Verfahren bei der Klage auf Nullität gründet ſich im Weſentlichen auf eine Verordnung des Papſtes Benedikt XIV. [1]). Die vorzunehmenden Gerichts- und Parteihandlungen ſind im Allgemeinen dieſelben wie bei der Klage auf Scheidung von Tiſch und Bett. Ebenſo gelten hinſichtlich des Beweisverfahrens dieſelben Grundſätze; nur in Anſehung der Wahl der Beweismittel iſt zu erinnern, daß im Nulli-

1) Bened. XIV. Const. „Dei miseratione" v. 3. Nov. 1741, in deſſen Bullar. (ed. Venet. 1758) T. I. p. 49 sqq. und im Bull. Magn. T. XVI. p. 48 sq.

tätsproceſſe der Schiedseid, ſofern er auf den Nullitätsgrund ſelbſt gerichtet oder durch dieſen Eid allein das wirkliche Daſeyn des angebrachten Klaggrundes erwieſen werden ſollte, ſchlechthin ausgeſchloſſen iſt; ja nicht einmal das Geſtändniß des Beklagten oder die freie Einräumung des Nichtigkeitsgrundes hier berückſichtiget werden darf. Des eigenthümlichen Verfahrens zur Herſtellung des Impotenzbeweiſes insbeſondere iſt unten (§ 389) erwähnt. Der Richter ſucht nun durch ſorgfältige Prüfung der producirten Documente, der Gutachten der Sachverſtändigen, der Zeugenprotocolle, über alle entſcheidenden Thatſachen ſich die vollſtändigſte Aufklärung zu verſchaffen, dabei die für die Auflöſung der Ehe geltend gemachten Gründe zwar in ihr volles Licht zu ſetzen, aber auch ſtreng zu unterſuchen, und eine gültige Ehe gegen jede willkürliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz zu nehmen; überhaupt die Handlung ſo zu leiten, daß entweder das Recht, die Annullirung der Ehe zu verlangen, klar erwieſen, oder die Unmöglichkeit dieſes Beweiſes außer Zweifel geſetzt werde.

cc. Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

§ 332. Nach geſchloſſenem Beweisverfahren erfolgt das richterliche Endurtheil in erſter Inſtanz. Lautet dasſelbe auf Abweiſung der Klage, alſo für die Gültigkeit der Ehe, ſo enthält ſich der **Defensor matrimonii** jeder weiteren Berufung; dagegen kann der klagende Theil zu den im Allgemeinen zuläſſigen Rechtsmitteln ſeine Zuflucht nehmen. Wird aber auf Trennung des Ehebandes erkannt, ſo muß der aufgeſtellte Vertheidiger immer und ohne weiters innerhalb der geſetzlichen Friſt die Berufung ergreifen, ſelbſt wenn die Partei, welche für die Gültigkeit der Ehe agirte, ſich bei dieſem erſtrichterlichen Urtheil beruhigen, und in die Auflöſung der Ehe ſich fügen würde. Auch bei der zweiten Inſtanz muß im öffentlichen Intereſſe der Kirche ein **Defensor matrimonii** aufgeſtellt werden, der bei allen Verhandlungen vor Gericht anweſend zu ſeyn, und auch hier die Rechtsbeſtändigkeit der Ehe zu vertheidigen hat. Erfolgt nun **in appellatorio** eine dem erſtrichterlichen Urtheil conforme Entſcheidung auf Nichtigkeit der Ehe, und gibt ſich ſofort nicht nur die für die Erhaltung der Ehe ſtreitende Partei damit zufrieden, ſondern glaubt auch der Defenſor in ſeinem Gewiſſen ſich dabei beruhigen zu können, ohne eine weitere und letzte Berufung einzulegen, ſo mag den nunmehr getrennten Gatten, wenn ihnen kein anderweitiges Hinderniß im Wege ſteht, geſtattet werden, zu einer neuen Ehe zu ſchreiten. Hat dagegen der Defenſor auch nur einige Hoffnung, ein von den

vorigen zwei gleichlautenden Erkenntniſſen difformes Urtheil zu Gunſten der Unauflöslichkeit der Ehe in dritter Inſtanz zu erwirken, ſo muß er auch die zweite Appellation ergreifen[1]), und auch hier ſoll ein Defenſor beſtellt werden, der allen Verhandlungen anzuwohnen und die Aufrechthaltung der Ehe zu erzielen hat. Die Annullirung der Ehe ſetzt alſo, um rechtskräftig zu werden, in der Regel drei, mindeſtens aber zwei gleichlautende Erkenntniſſe in zwei verſchiedenen Inſtanzen voraus, und iſt ſelbſt dann nicht unwiderruflich, wenn ſich in der Folge ergibt, daß die Nichtigkeit irrthümlich angenommen wurde.

b. Auf den Grund des angeblichen Todes des Ehegatten.

aa. Vorläufige Verhandlungen.

§ 333. Iſt unter chriſtlichen Ehegatten eine Ehe gültig geſchloſſen, ſo kann ſie, wenn ſie noch nicht durch den Beiſchlaf vollzogen iſt, nur durch die feierliche Ordensprofeß des einen Theils, oder (in höchſtſingulären Fällen) durch päpſtliche Dispens aufgelöst; wenn ſie aber bereits conſummirt iſt, einzig und allein durch den Tod des einen Gatten getrennt werden. Solang der Beweis des wirklich erfolgten Todes nicht durch einen legalen Todtenſchein oder in anderer Weiſe genügend erbracht iſt, kann dem zurückgelaſſenen oder überlebenden Ehetheil die Eingehung einer neuen Ehe nicht geſtattet werden. Die bürgerlichen Geſetzgebungen haben verſchiedene zum Theil ſehr abweichende Merkmale feſtgeſetzt, welche im Zweifel, ob ein Abweſender oder Vermißter noch am Leben ſey oder nicht, eine Rechtsvermuthung für deſſen Tod begründen ſollen. Die vorſichtigſte Faſſung hat das Oeſterreichiſche allgemeine bürgerliche Geſetzbuch, welche dieſe Vermuthung nur für die Fälle ausſpricht, wenn der Vermißte zur Zeit, da die Erklärung ſeines Todes nachgeſucht wird, ein Alter von 80 Jahren erreicht hat, und ſein Aufenthalt ſeit 10 Jahren unbekannt; oder, ohne Rückſicht auf deſſen phyſiſches Alter, wenn er volle 30 Jahr lang unbekannt geblieben iſt;

---

1) In Oeſterreich, wo die Landrechte über die Gültigkeit einer Ehe entſcheiden, iſt bei zwei gleichförmigen Sentenzen ſtatt der Berufung von der erſten Appellations-Inſtanz die Anmeldung der Reviſion bei demſelben Gerichtshofe, und nach dem Wechſel der Appellations- und Reviſionsſchriften die Actenein-ſendung an die höchſte Juſtizbehörde vorgeſchrieben; Hofdecr. v. 12. März 1817 (Barth-Barthenheim, Oeſterr. geiſtl. Angeleg. § 1163 Anmk. a. S. 630.

oder wenn er erwieſenermaſſen entweder im Kriege ſchwer verwundet worden, oder auf einem geſcheiterten Schiffe oder in einer anderen nahen Todesgefahr ſich befunden hat, und ſeitdem wenigſtens drei Jahre hindurch vermißt wird [1]). Wenn dieſe Abweſenheit von ſolchen Umſtänden begleitet iſt, welche keinen Grund zu zweifeln übrig laſſen, daß der Abweſende nicht mehr am Leben iſt, oder wenn der zurückgelaſſene Ehetheil vollſtändigen Beweis hierüber durch Zeugen liefern zu können hofft; ſo kann derſelbe bei der oberhirtlichen Stelle [2]) ſein Geſuch um Beweisantretung Behufs der Wiederverehelichung einreichen, und zugleich die Beweisartikel mit dem Verzeichniß der dafür aufzurufenden Zeugen beifügen. Das Conſiſtorium hat nach reifer Erwägung des Geſuches und der beigelegten Probatorial-Artikel zu beſcheiden, ob das Beweisverfahren ſogleich einzuführen, oder die Partei anzuweiſen ſey, vorerſt die Todeserklärung von der Civilgerichtsbehörde zu erwirken. Wenn das Geſuch um die Verſchollenheits- und Todes-Erklärung eines vermißten Ehegatten geſetzlich begründet iſt, ſo wird ein Curator zur Erforſchung des Abweſenden aufgeſtellt, und der Vermißte mittelſt eines auf ein volles Jahr geſtelltes, und dreimal in öffentlichen Intelligenz- und Zeitungs-Blättern einzurückenden Edicts mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Gericht, wenn er innerhalb dieſer Zeit nicht erſcheint, oder daſſelbe auf andere Weiſe von ſeinem Leben in Kenntniß ſetzt, zur Todeserklärung ſchreiten werde. Iſt die Jahresfriſt fruchtlos verſtrichen, ſo ernennt das Ehegericht auf wiederholtes Anſuchen des zurückgelaſſenen Ehegatten einen rechtserfahrenen und gewiſſenhaften **Defensor matrimonii**, und eröffnet ſofort das Beweisverfahren.

---

1) Oeſterr. A. bgl. Geſ.-B. § 24 (Barth-Barthenheim a. a. O. § 1155 Anmk. a. S. 626).

2) In Oeſterreich iſt das Geſuch eines Gatten um Wiederverehelichung auf den Grund des angeblichen Todes des anderen Ehetheils bei dem Landrecht einzubringen, welches jeden einzelnen Fall der oberſten Juſtizſtelle zu unterbreiten, vorher aber die desfalls gepflogenen Verhandlungen dem betreffenden Ordinariate, in deſſen Sprengel der Bittſteller domicilirt iſt, mitzutheilen und deſſen Erinnerungen einzuholen, und, wenn der Beſchluß der oberſten Juſtizſtelle von der Meinung des Ordinariates abweicht, Sr. k. k. Majeſtät zur allerhöchſten Entſcheidung vorzulegen hat; Hofkzldr. v. 12. Mai 1830 und v. 15. Juni 1833 (Barth-Barthenheim §§ 1164. 1165. S. 630 f.).

bb. Weiteres Verfahren.

§ 334. Hatte aber das Ehegericht sich für die alsbaldige Eröffnung des Beweisverfahrens entschieden, so bestellt es auch sogleich den Vertheidiger der Ehe, und theilt diesem sowie dem Anwalte oder Curator des Abwesenden das eingereichte Gesuch nebst den Beweisartikeln abschriftlich mit, damit sie in beiderseitigem Einverständnisse die etwaigen Fragestücke dazu anfertigen können, welche innerhalb einer vom Richter bestimmten peremtorischen Frist einzulegen sind; dann aber auch, um den **curator absentis** in den Stand zu setzen, eine zu drei verschiedenen Malen in öffentliche Blätter aufzunehmende Verlautbarung zu erwirken, worin die aus dem Gesuche und den Beweissätzen zu entnehmenden Umstände der Art, des Ortes und der Zeit des angeblichen Todes angeführt, und alle, die von dem Leben oder den Umständen des Todes einige Wissenschaft haben, aufgefordert werden, davon entweder dem Gerichte oder dem Curator binnen einer nach Beschaffenheit des Falles zu bestimmenden Frist, die jedoch nie kürzer als drei Monate, aber auch in der Regel (wenn nicht besondere Verhältnisse einen längeren Zeitraum nöthig machen) nicht länger als ein Jahr seyn soll, die gehörige Anzeige zu machen. Sobald der Richter die Fragestücke erhalten hat, soll er, ohne den Ablauf der in der Verlautbarung festgesetzten Frist abzuwarten, unter Ansetzung eines neuen Termins zu Vernehmung der Zeugen in obenbeschriebener Weise schreiten. Dabei kann er selbst oder der zur Vornahme des Verhörs bestellte Commissär die eingelegten Fragestücke, wenn es nöthig ist, auch während der Zeugenvernehmung noch vervollständigen oder auch neue Fragen stellen, um alle entscheidenden Umstände von Amtswegen möglichst aufzuklären. Hierauf werden an dem hiefür eigens anberaumten Termine, mit welchem aber auch zugleich die in der öffentlichen Ausschreibung angesetzte Frist völlig abgelaufen seyn muß, die Zeugenaussagen sowohl der Partei als dem Curator und dem Defensor publicirt, und die allenfallsigen Erinnerungen und Einwendungen des einen wie des anderen zu Protokoll vernommen, und etwaige neue Erhebungen, wenn ihre Nothwendigkeit sich herausstellt, unverzüglich eingeleitet. Nach dem definitiven Schlusse der Verhandlungen erfolgt die richterliche Sentenz, ob der Beweis des erfolgten Todes hergestellt ist oder nicht. Hinsichtlich der Benützung der Rechtsmittel dagegen greifen die obenbemerkten Rücksichten (§ 332) Platz.

Zweites Kapitel.

Von der geiſtlichen Strafgerichtsbarkeit.

I. Die ausübenden Gewalten des kirchlichen Strafrechts.

1. In früheren Zeiten,

a. gegen Laien.

§ 335. Chriſtus hat ſeinen Apoſteln die Gewalt und den Auftrag gegeben, Fehlende zu ermahnen, ihnen ihr Unrecht zu verweiſen, Ungehorſame zu ſtrafen und Widerſpänſtige ſelbſt von der Gemeinſchaft auszuſchließen [1]). Die Apoſtel übten auch dieſes Strafrecht unter Berufung auf ihre göttliche Vollmacht [2]), und leiteten dasſelbe in ſeinem ganzen Umfange auf ihre Nachfolger, die Biſchöfe, fort [3]). Die Biſchöfe waren es daher, welche nicht nur die ſtraffälligen Geiſtlichen, ſondern auch die Vergehen der Laien gegen Gottes Gebote und gegen die Satzungen und Disciplin der Kirche, inſoweit dieſe Uebertretungen unter den Geſichtspunkt der äußeren Ahndung fielen (**in foro externo**), unterſuchten, und zwar in den früheſten Zeiten in eigener Perſon richteten und ſtraften [4]). Im Abendlande kam dieſe Gewalt ſpäter als ordentliches Amtsrecht an die Archidiaconen, die in der Ausübung desſelben durch die Sendgerichte unterſtützt wurden (§ 291). Anfänglich übte die Kirche ihr Strafrecht abgeſehen von den Strafen des weltlichen Richters, und lange Zeit hindurch erſetzten in vielen Fällen die öffentlichen Buſſen (§ 340), die hier der geiſtliche Richter auferlegte, zugleich die weltliche Strafgerechtigkeit, da manche Vergehen damals keine bürgerliche Ahndung erfuhren, oder nur mit Geldſtrafen geſühnt wurden. Später, als der Staat nicht nur gegen reinbürgerliche Vergehen und Staatsverbrechen, ſondern auch gegen Vergehen wider die öffentliche Sittlichkeit und die äußere Zucht

---

1) Matth. XVIII. 15—18.
2) II. Cor. V. 3. 4. 5, XIII. 2. 10.
3) Tit. II. 15; I. Tim. V. 20.
4) c. 6. c. XI. qu. III. (Conc. Antioch. ao. 332 c. 4).

ſtrafend einzuſchreiten begann; da gränzten allmälig beide Strafgewalten ſich ihre Sphären ab, und es verblieben demnach zunächſt ſolche Vergehen, welche unmittelbar den Glauben und das kirchliche Leben betrafen (§ 347. 348) der alleinigen Competenz der Kirche. Bei anderen Vergehen, wenn ſie bereits durch den weltlichen Richter geahndet worden waren, konnte die Strafe des Sendgerichts durch die **exceptio rei judicatae** abgewendet werden [5]). Endlich bei ſolchen Vergehen, welche verletzend in die Lebensordnung des Staates und der Kirche zugleich eingriffen, ſg. **delicta mixti fori** (§ 349 ff.), oder wo auch nur eine entferntere kirchliche Beziehung ſtattfand, entſchied die Prävention [6]). Demnach blieb der Kirche, wo der Staat mit ſeiner Strafe den Verbrecher zuerſt ereilte, nur noch das Richteramt **in foro conscientiae**; während, wenn der geiſtliche Richter dem weltlichen zuvorkam, jener ſofort auch die bürgerliche Strafe zu Recht erkannte. Insbeſondere ſtand es bei Verbrechen gegen Kirchen und kirchliche Perſonen in der Wahl des Anklägers, ob er den Schuldigen vor dem geiſtlichen oder vor dem weltlichen Richter belangen wollte [7]). Mittlerweile wurde jedoch ſeit dem XIII. Jahrhunderte den Archidiaconen und ihren Sendgerichten die Strafcompetenz mehr und mehr beſchränkt, und endlich durch das Tridentinum (wenigſtens als ſelbſtſtändiges Amtsrecht) ganz entzogen, und wieder den Biſchöfen zurückgeſtellt, welche von da an regelmäßig ihre Gerichtsbarkeit in Pönfällen durch ihre Generalvicare und Officiale verwalten ließen.

b. Gegen Geiſtliche.

§ 336. Bei Geiſtlichen kamen außer den gemeinen kirchlichen Verbrechen und Vergehen auch die Verletzungen der Standes- und Amtspflichten derſelben in Betracht. Daß alle derlei Delicte der Cleriker vor den Biſchof gehörten, lag in der Natur der Sache, und wurde auch durchwegs von den chriſtlichen Kaiſern anerkannt [1]). Im Orient ſprach der Biſchof allein das Urtheil [2]); an der afrikaniſchen

---

5) Sext. c. 2 De exception. (II. 12).

6) Gravam. nation. Germ. v. 1522 c. 53 (Münch, Concordaten-Samml. Th. I. S. 380 f.).

7) c. 8 De foro compet. (II. 2).

1) l. 23 Cod. Theodos. De episc. (XVI. 2); l. 1 Cod. Theodos. De relig. (XVI. 11); l. 29 § 4 Cod. Justin. De episc. audient. (I. 4); Nov. Just. LXXXIII. c. 1; Nov. CXXXVII. c. 5.

2) c. 2. c. XXI. qu. V. (Conc. Antioch. ao. 332 c. 12).

Kirche aber ſollten Cleriker der höheren Weihen nur unter Beiziehung anderer Biſchöfe [3]); im übrigen Abendlande in der Regel auf der Diöceſanſynode gerichtet werden [4]). Dabei ſtand den Prieſtern und Diaconen (in der Regel aber auch bloß ihnen) eine Berufung von dem biſchöflichen Erkenntniß an den Metropoliten oder an die Provinzialſynode offen [5]). Nur in Afrika galt auch für die Cleriker der niederen Weihen ein Provocationsrecht an die Nachbar-Biſchöfe und an den Primas der Provinz oder an den Papſt [6]). Ueber Disciplinar-Delicte der Regularen außer dem Kloſter erkannte, wenn der Kloſter- oder Ordens-Obere auf geſchehene Aufforderung ſäumig war, der Diöceſanbiſchof; bei Exemten der Papſt. Vergehen der Biſchöfe wurden anfangs von einer beſtimmten Anzahl benachbarter Biſchöfe [7]); ſeit dem fünften Jahrhunderte aber regelmäßig durch die Provinzialſynode unter Vorſitz des Metropoliten gerichtet [8]), wobei der Angeklagte gegen die einmüthig condemnative Senteuz der Anweſenden [9]) nur noch an den Papſt, im Falle der Uneinigkeit der Richter aber auch vorläufig an ein zahlreicheres Concil, verſtärkt durch den Metropoliten und mehrere Biſchöfe einer anderen Provinz, appelliren konnte [10]). Auch im Frankenreiche war die Metropolitanſynode das zuſtändige Gericht, welches über einen Biſchof erkannte [11]). Die Abſetzung eines Biſchofs aber bedurfte jedenfalls der päpſtlichen Genehmigung. Dieſer Grundſatz hat durch Pſeudo-Iſidor [12]) bloß den geſetzlichen Ausdruck der damals längſt ſchon herrſchenden Rechtsanſicht erhalten, der dann im Decretalenrechte nur wiederholt [13]) und von der hl. Synode

---

3) c. 3. c. XV. qu. VII. (Conc. Carthag. I. ao. 348 c. 11); c. 4 eod. (Conc. Carth. II. ao. 390 c. 10); c. 5 eod. (Conc. Carth. III. ao. 397 c. 8).

4) c. 1. 7 eod. (Conc. Hispal. II. ao. 619 c. 6).

5) c. 2. c. XXI. qu. V. (Conc. Antioch. ao. 332 c. 12); c. 4 c. XI. qu. III. (Conc. Sardic. ao. 347 c. 14); c. 5 eod. (Conc. Carth. II. ao. 390 c. 8).

6) c. 35. c. II. qu. VI. (Conc. Milev. p. a. 416 c. 22).

7) c. 3. c. XV. qu. VII. (Conc. Carth. I. ao. 348 c. 11); c. 4 eod. (Conc. Carth. II. ao. 390 c. 10).

8) c. 46 § 1. c. XI. qu. I. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 9).

9) c. 5. c. VI. qu. IV. (Conc. Antioch. ao. 332 c. 14).

10) c. 1. c. VI. qu. IV. (Conc. Antioch. c. 14).

11) Conc. Aurel. V. ao. 549 c. 1; Conc. Lugdun. II. ao. 567 c. 1; Conc. Matisc. II. ao. 585 c. 9; Conc. Paris. V. ao. 614.

12) c. 7. c. III. qu. VI.; c. 1. c. III. qu. VIII., u. a.

13) c. 2 De translat. (I. 7).

zu Trient beſtätiget wurde [14]). Metropoliten wurden vor dem päpſtlichen Stuhle belangt, und durch den Papſt oder das von ihm beſtellte Gericht abgeurtheilt [15]). Im Frankenreiche konnten ſie auch vor ein Nationalconcil geſtellt werden [16]). — 2) Bürgerliche Delicte der Geiſtlichen, wenn ſie ſchwere Vergehen oder eigentliche Verbrechen waren, wurden im römiſchen Reiche anfänglich von den weltlichen Gerichten abgeurtheilt, und bloß geringere Vergehen der disciplinären Ahndung des Biſchofs überlaſſen [17]); ſeit Juſtinian aber ſchritt das geiſtliche und weltliche Richteramt — jedes in ſeiner Weiſe und von einander unabhängig — vor. War der Cleriker vor dem geiſtlichen Gerichte eines ſchweren Verbrechens angeklagt, ſo ſprach dieſes, wenn er überführt war, die Abſetzung aus, worauf dann der weltliche Richter nach den Criminalgeſetzen des Staates das Strafurtheil fällte; war hingegen die Anklage vor dem weltlichen Gerichte erhoben worden, ſo inquirirte dieſes, und übergab den Schuldigbefundenen dem Biſchofe, und vollzog, nachdem dieſer die kirchliche Strafe verfügt, auch das weltliche Urtheil an ihm [18]). Doch durfte ein Geiſtlicher den anderen nicht bei einem weltlichen Richter accuſiren [19]). Auch im Abendlande war es ſeit den früheſten Zeiten fortwährend anerkannter Grundſatz, daß ein Geiſtlicher vor einem weltlichen Tribunale nicht als Ankläger in Criminalſachen auftreten ſollte [20]); ſelbſt angeklagt aber, konnte er, wenigſtens in früheſter Zeit, wegen Diebſtahl, Todſchlag und ſchweren Miſſethaten (**maleficia**) auch von dem weltlichen Gerichte verurtheilt werden [21]). Schon im VI. Jahrhunderte begann man im Frankenreiche für die weltlichen Criminalſachen

---

14) Conc. Trid. Sess. XIII. c. 8; Sess. XXIV. c. 5 De ref.

15) Conc. Rom. ao. 378. Epist. ad Gratian. et Valentinian. impp. c. 9 (Schönemann, Epistt. RR. Pontiff. p. 358 sq.); Rescript. Gratian. August. ao. 397 ad Aquilin. Vicar. urb. c. 6 (Idem ib. p. 364).

16) Gerbais, De causis major. (Lugdun. 1685) p. 215.

17) l. 12. 41. 47 Cod. Theod. De episc. (XVI. 2). Dieſe Stellen, welche die Accuſationen gegen Cleriker unbedingt vor die geiſtlichen Gerichte zu verweiſen ſcheinen, ſind, wie Godefroi bewieſen hat, nur von geringeren Delicten zu verſtehen.

18) Nov. CXXIII. c. 21 § 1.

19) c. 46. c. XI. qu. I. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 9).

20) c. 19. c. XI. qu. I. (Conc. Carth. III. ao. 397 c. 9); c. 17 eod. (Conc. Agath. ao. 506 c. 32); c. 43 eod. (Conc. Tolet. III. ao. 589 c. 13).

21) Conc. Matiscon. I. ao. 581 c. 7 (Richter, Lehrb. d. K.-R. II. Aufl. § 197 Anmk. 14 S. 381).

der Cleriker gemiſchte Tribunale[22]) anzuordnen, wobei jedoch bald dem geiſtlichen Richter ein überwiegender Einfluß über den weltlichen eingeräumt wurde[23]), bis Karl der Große den Clerus auch in Strafſachen von dem weltlichen Richter ganz eximirte, und ihm auch in dieſer Beziehung das geiſtliche Gericht ausſchließlich als privilegirtes ſtrafrechtliches Forum anwies[24]). In den Pſeudo-Iſidorſchen Decretalen hat ſich dieſer ſchon in der herrſchenden Anſicht jener Zeit feſtbegründete Anſpruch der Kirche nur einen allgemeinen Ausdruck verſchafft[25]); und der im Decretalenrechte nachdrücklich wiederholte Grundſatz, daß ein Geiſtlicher nicht von einem Laien gerichtet werden dürfe[26]), wurde auch vom Staate bis in die neuere Zeit herab anerkannt[27]). Ein Hauptgrund dieſer Befreiung der Geiſtlichen von der nothpeinlichen Judicatur der weltlichen Gerichte lag unſtreitig darin, daß die gewöhnlichſten Beweismittel, deren ſich die letzteren bedienten, Eideshelfer und Zweikampf, mit dem geiſtlichen Stande ſich nicht vertrugen.

2. Die gegenwärtigen Inſtanzen der Strafgewalt,

a. gegen Laien.

§ 337. Auch heutzutage gelten bezüglich der Träger der geiſtlichen Strafgewalt, da ihre Anordnung auf göttlich-apoſtoliſchen Urſprung zurückführt, im Weſentlichen noch dieſelben Grundſätze wie nach älterem Rechte. Demnach ſteht das eigentliche kirchliche Corrections- und Strafrecht wie überall ſo auch in den Diöceſen Deutſchlands nur den Biſchöfen zu[1]), welche dasſelbe durch ihre Ordinariate verwalten. Dieß

---

22) Edict. Chlotar. II. reg. ao. 615 c. 4 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqa. T. II. p. 14).

23) Conc. Matisc. II. ao. 585 c. 10; Conc. Paris. V. ao. 614 c. 4.

24) Carol. M. Capit. Aquisgran. ao. 789 c. 37 (Walter, Corp. jur. Germ. T. II. p. 84); Capit. Francoford. ao. 794 c. 37 (Walter, ib. p. 120); u. a.

25) c. 1. 9. 10. c. XI. qu. 1. (Capp. Pseudo-Isid.).

26) c. 4. 8. 10. 17 De judiciis (II. 1); c. 12. 13 De foro compet. (II. 2).

27) Friderici II. Authent. „Statuimus" ad l. 33 Cod. Justin. De episcc. et cler. (I. 3).

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20 De ref. — Decane, Pfarrer und die zur Unterſtützung des biſchöflichen Aufſichts- und Corrections-Rechtes hie und da eingeführten Pfarrſynoden, Kirchenvorſtände ꝛc. ſind in der Regel nur durch

ist grundsätzlich auch von allen Staatsgesetzgebungen anerkannt [2]). Allein die Competenz der geistlichen Gerichtsbarkeit ist jetzt in viel engere Grenzen gebannt, und nur auf Anwendung solcher geistlicher Zucht- und Zwangsmittel beschränkt, welche nicht mit bürgerlichen Rechtsnachtheilen für den Schuldigen verbunden sind [3]). Unter dieser Voraussetzung aber hat auch der weltliche Arm, wo es nöthig wird, und die geistliche Stelle darum nachsucht, den bischöflichen Straferkenntnissen Nachdruck zu geben [4]). Gegen ein oberhirtliches Straferkenntniß kann der Condemnirte den Recurs ergreifen, der jedoch, so lange der Beschwerdegrund nicht gegen die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts, sondern bloß gegen die Art und das Maaß der Strafe gerichtet ist, ordnungsmäßig an das als Appell-Instanz in Ordinariatssachen constituirte Metropoliticum geht (§ 303). Nur wenn das geistliche Gericht mit Ueberschreitung seiner dermaligen Competenz auf Strafen, die mit bürgerlichen Rechtsnachtheilen verbunden sind, ohne Staatsgenehmigung erkannt hat, kann er seinen Recurs an die Staatsgewalt nehmen.

b. Gegen Geistliche.

§ 338. Das privilegium fori, welches die Geistlichen ehedem auch in bürgerlichen Straffällen den geistlichen Gerichten unterwarf

---

Ermahnung, Warnung, Zurechtweisung auf die Erhaltung und Förderung der Sittlichkeit und Kirchenzucht einzuwirken berechtiget und verpflichtet. So in den Diöcesen Mainz und Fulda (Longner, Die Rechtsverhält. d. Bischöfe d. oberrhein. K.-Prov. S. 358. 401 f.). Nur in Würtemberg und Baden haben die dortigen Kirchen- und Schul-Synoden zugleich einige Strafbefugnisse (Würtemb. Verord. v. 25. Jäner 1817; Baden, Minist.-Resr. v. 18. Mai 1824 und v. 22. Juni 1829. nr. 12. 13).

2) Bayer. Verf.-Urk. Beilage II. §§ 40. 41 (Ges.-Bl. 1818 St. IX. col. 159 f.); Preuss. Allg. Land-Recht, Th. II. Tit. 11 §§ 50. 54 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. p. 221); Kgl. Sächs. Mand. v. 19. Febr. 1827 § 23 (Weiss, l. l. p. 271 f.); Kurhess. Verord. v. 31. Aug. 1829 § 2 (Weiss, p. 300); Baden. Edict. v. 14. Mai 1807 § 11 (Richter, Lehrb. d. K.-R. II. Aufl. Anhang S. 51); u. s. m.

3) Bayer. V.-U. Beil. II. § 71 (Ges.-Bl. 1818 St. IX. col. 169); Kurhess. Ed. v. 31. Aug. 1829 § 2 (Weiss, l. l. p. 300); u. a.

4) Bayer. V.-U. Beil. II. § 51 (Ges.-Bl. a. a. O. col. 163). Die geistliche Behörde in Ausübung ihres verfassungsmäßigen Strafrechtes schutzlos lassen, wäre Verletzung der Schutzpflicht, welche der Staat mit der staatsgesetzlichen Reception einer Kirchengesellschaft übernommen hat (§ 39. nr. 1).

(§ 156 nr. 2), ist ihnen jetzt in Deutschland überall entzogen, und nur die reinkirchlichen Delicte, sowie die Verletzungen ihrer geistlichen Standes- und Amtspflichten der Untersuchung und Bestrafung der Bischöfe überlassen, von deren Erkenntnissen und Strafverfügungen sie den canonischen Recurs an den Erzbischof (Metropoliticum) zu ergreifen befugt sind. Alle bürgerlichen und politischen Vergehen und Verbrechen derselben sind ausschließlich der Competenz der weltlichen Polizeibehörden und Gerichte überwiesen [1]). Dabei genießen sie jedoch in den meisten Staaten des deutschen Bundes (Oesterreich, Sachsen und Oldenburg ausgenommen) die Vergünstigung, daß sie, gleich den übrigen bürgerlich-privilegirten Ständen und Personen, den Untergerichten entzogen, und den Oberämtern (Kreis- und Stadtgerichten) unterworfen sind (§ 157). Amts- und Disciplinar-Delicte der Regularen richten die Kloster- und Ordens-Oberen, welche auch bei dergleichen außer dem Kloster begangenen und notorischen Verschuldungen competent sind, in diesem Falle aber dem betreffenden Diöcesan-Bischofe über den Vollzug einer strengen Ahndung zu berichten, oder aber zu gewärtigen haben, daß sie ihres Amtes enthoben werden, und der Bischof die Strafe über den Schuldigen verhängt. Diese Befugniß räumt das Tridentinische Concil den Bischöfen in der Eigenschaft apostolischer Delegaten auch über die Regularen exemter Orden ein [2]). Ueber die Bischöfe übt der Metropolit, seitdem die Provinzialsynoden außer Uebung sind, kein eigentliches Strafrecht mehr (§ 199 nr. 2), sondern Bischöfe und Erzbischöfe verfallen in allen kirchlichen Verbrechen der alleinigen und unmittelbaren Ahndung des päpstlichen Stuhles [3]). Wegen bürgerlichen und politischen Vergehen unterliegen sie, gleich den übrigen Geistlichen, den weltlichen Strafgesetzen; nur muß, wie dort der Bischof, so hier der Papst vor dem Beginne der Special-Untersuchung in Kenntniß gesetzt werden, um die vorläufige Suspension zu verfügen, und über die Verwaltung des Amtes Vorsehung zu treffen. Wesentlich hievon verschieden ist der Fall, wenn der Bischof in seinem amtlichen Wirken auf den Grund des Lehrbegriffes oder der Verfassung seiner Kirche sich einer Verletzung der Staatsgesetze schuldig macht. Stützt sich die staatsgesetzwidrige Handlung des Bischofs auf ein allgemeines aber doch bewegliches Gesetz der kirchlichen Disciplin,

1) Doch muß der Bischof von dem Ergebnisse der Untersuchung in Kenntniß gesetzt werden, um auch seinerseits das Geeignete verfügen zu können; Bayer. Verf.-Urk. Beil. II. § 70.

2) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14 De regular. et monial.

3) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5 De reform.

so wird im freundlichen Vernehmen der Staatsgewalt mit dem apostolischen Stuhle eine Lösung des Conflictes nicht schwer halten. Mit dem Bischofe kann der Staat nicht rechten, wenn der Handlung des ersteren ein allgemeines Gesetz der Kirche zur Seite steht. Denn der Eid der Treue und des Gehorsams gegen die Staatsgesetze konnte ihm nicht anmuthen, zum Verräther der kirchlichen Satzungen zu werden, als deren Wächter er nach göttlichen und menschlichen Rechten bestellt ist. Ist dem Bischofe aber die fragliche Handlung oder Unterlassung vollends durch das kirchliche Dogma oder durch ein solches Disciplinargesetz geboten, welches nachweisbar mit dem Glaubenssatze in untrennbarer Verbindung steht, so hat die Staatsgesetzgebung hier nach zuhelfen; denn hier ging die erste Rechtsverletzung vom Staate aus, sofern er ein Gesetz erließ, welches im Widerstreite liegt mit dem unveräußerlichen Dogma einer Kirchengesellschaft, die er mit der vollen Integrität ihres Glaubens-Symbols und ihrer hierarchischen Verfassung recipirt, und deren Gewissensfreiheit er feierlich garantirt hatte.

II. Die kirchlichen Strafen.

§ 339. Die Kirche verfolgt in Ausübung der ihr von Christus verliehenen Strafgewalt einen doppelten Zweck, indem sie nicht nur als die Wächterin des verletzten Gesetzes dem Frevler gebührend vergilt, sondern auch da, wo sie strafend einzuschreiten gezwungen ist, zugleich die Besserung des Sünders im Auge hat. Hierauf gründet sich der Unterschied zwischen den Zucht- und Besserungsmitteln (**poenae medicinales**)[1]) und den eigentlichen Strafen (**poenae vindicativae**). Die Zuchtmittel (**censurae**)[2]) sowie die eigentlichen Strafen (**poenae** im engeren Sinne) sind theils allgemeine, für Geistliche und Laien bestimmte; theils solche, welche ihrer Natur nach bloß Geistliche treffen können. Die eigentlichen Strafen setzen immer richterliche Untersuchung und Verurtheilung voraus. Auch die Censuren werden in der Regel durch richterliches Erkenntniß verfügt; doch hat die Kirche, um auf die Gemüther tieferen Eindruck zu machen, gewisse Verbrechen mit Suspension oder mit Excommunication in der Art bedroht, daß mit der ver-

1) c. 18 c. 11. qu. 1. (S. Augustin. Serm. 251. c. 11); Sext. c. 1 De sent. excomm. (V. 11).
2) c. 20 De V. S. (V. 40).

pönten That ſogleich und ohne vorgängiges Urtheil d. i. von Rechtswegen auch die angedrohte Strafe eintreten ſollte. Daher der Unterſchied zwiſchen **censura ferendae sententiae** und **censura seu poena latae sententiae**. Die Meinung vieler neuerer Canoniſten, welche die Anfänge der **excommunicatio latae sententiae** in das XII. und XIII. Jahrhundert herabrücken, iſt ſehr unſicher [3]), und gilt wohl nur von dem in dieſe Zeit fallenden häufigerem Gebrauche dieſer Art von Strafen [4]), da wirklich ſchon viel früher Spuren ſolcher Excommunicationen vorkommen [5]). Wenigſtens iſt es ſchwer, überall **in concreto** zu entſcheiden, ob eine **poena latae** oder **ferendae** ausgeſprochen ſey, da vielfältig ſelbſt da, wo die Formeln **ipso jure, ipso facto, eo ipso** nicht ſtehen, gleichwohl eine **excommunicatio latae sententiae** intendirt ſeyn mochte [6]).

1. Die Zuchtmittel.

a. Die öffentlichen Büſſungen.

§ 340. Theils in Verbindung mit dem ſg. kleinen Banne theils als Bedingungen der Wiederaufnahme gänzlich Ausgeſchloſſener, theils unabhängig vom Banne waren in der chriſtlichen Kirche ſeit der Apoſtel Zeiten für ſchwere und öffentliche Vergehen die öffentlichen Büſſungen in Uebung. Sie beſtanden in Gebet, Almoſengeben, Faſten, körperlichen Kaſteiungen manigfaltiger Art [1]). Oft dauerten ſie Jahre lang, während welcher Zeit ſich der Büſſer aller weltlichen Beſchäftigungen entſchlagen und alle ſinnlichen Regungen ertödten mußte [2]), daher auch

---

3) Devoti Institt. canon. (Venet. 1834) T. IV. p. 142 not. 1.

4) Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) § 198 Anmk. 5 S. 383.

5) z. B. c. 1—15 Dist. XXX. Conc. Gangr. c. a. 355. c. 1. 2. 5. 6. 9. 10. 12—20).

6) Berardi Comment. in jus eccl. T. IV. p. 176 sqq.

1) c. 6. c. XXVI. qu. VII. (Stat. eccl. antiqu. c. 18. 19. 65. 66. 67); c. 66 Dist. I. De poenit. (S. Hieronym. ao. 408 Comment. in Joelis c. 1); c. 81 § 3 eod. (S. Augustin. Serm. 351 ed. Maurin.); c. 84 eod. (Idem ao. 401 in Enchirid. c. 65); c. 17. c. XII. qu. II. (cap. incerti auctoris olim Nicolao I. attrib.).

2) c. 4 Dist. V. De poenit. (Conc. Nicaen. I. ao. 325 c. 11); c. 2. 3 eod. (S. Leo. I. ao. 458 Ad Rusticum, ep. 167 ed. Ballerin.); c. 12. c. XXXIII. qu. II. (S. Siricius ao. 385 Epist. ad Himerium, c. 5); c. 14 eod. (S. Leo I. l. l.); c. 13 eod. (cap. omnino incertum).

keine Ehe eingehen, und, wenn er verheirathet war, die Leistung der ehelichen Beiwohnung nicht fordern durfte [3]). Wer der öffentlichen Busse unterworfen wurde, war dadurch entweder von allen, oder doch von bestimmten Theilen des gemeinsamen öffentlichen Gottesdienstes ausgeschlossen. Die volle Busse bewegte sich durch vier Grade oder Stationen (*πρόσκλαυσις*, *ἀκρόασις*, *ὑπόπτωσις* und *σύστασις*) [4]). Die Büssenden der ersten Klasse (**flentes**) durften das Innere der Kirche nicht betreten, sondern standen außer derselben im Bußgewande, das Haupt mit Asche bestreut, und fleheten die Eintretenden um Mitleid und Fürbitte bei Gott und dem Bischofe an. Die Hörenden (**audientes**) durften, sowie die einfachen Katechumenen, nur in der Vorhalle der Kirche weilend den vorbereitenden Gebeten und den Lehrvorträgen anwohnen, bis den Competenten und den Büssenden des dritten Grades die Hände aufgelegt wurden. Beide Stationen wurden gewissermaßen nur als Vorbereitung der dritten oder eigentlich sühnenden und genugthuenden Busse betrachtet, zu welcher daher auch minder schwere Sünder zugelassen wurden. Die Büssenden dieses Grades, die Knieenden (**prostrati, genuflexi**) hatten ihre Stelle im mittleren Raum des Schiffes der Kirche, wohnten der sg. **missa catechumenorum** (§ 429. 1) und der Predigt bei, mußten aber vor dem Beginne der **missa fidelium** sich entfernen, nachdem sie in knieender Stellung die Handauflegung des Bischofs empfangen, und die für sie eigens dargebrachten Gebete angehört hatten. Die Stehenden endlich (**consistentes**) durften unter den übrigen Gläubigen dem ganzen Gottesdienste stehend beiwohnen, aber weder Oblationen darbringen, noch das Sacrament des Altars empfangen. Nicht überall und immer waren alle vier Bußstationen in Uebung. Alle vier werden im Abendlande selten erwähnt [5]); gewöhnlich nur drei [6]). Nach und nach verloren sie sich in Folge der Redemtionen (§ 442. 2) gänzlich als selbstständige Sühn- und Besserungsmittel, und wurden theilweise nur gegen grosse Verbrecher, die der Excommunication verfallen waren, als Uebergangsstufen ange-

---

3) Wie streng oft diese zuerkannten Bussen waren, davon nur Ein Dictamen — für einen in der Zornhitze aus ungegründeter Eifersucht vollführten Gattenmord, in c. 8. c. XXXIII. qu. II. (Paulin. Forojuliens. Epist. ad Haistulph. ao. 794).

4) S. Basilii Epist. canon. III. c. 75.

5) z. B. Capitt. Regg. Francc. Lib. V. c. 136 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 531).

6) Conc. Wormat. ao. 868 c. 30 (bei Binterim, Geschichte der deutschen National-, Provinzial- u. vorzügl. Diöcesan-Concilien, Bd. III. S. 169).

wendet, wodurch ſich die Ausgeſchloſſenen allmälig der gottesdienſtlichen Gemeinſchaft wieder näherten, bis ſie von dem Biſchofe feierlich aufgenommen wurden.

b. Die Cenſuren *).

aa. Die Excommunication (der groſſe und kleine Bann).

§ 341. Durch die verſchiedenen Büſſungen (§ 340) ſollte der Sünder bewogen werden, in ſich zu gehen, dem Verletzten genug zu thun, und ſich mit der Kirche wieder auszuſöhnen. Bei großen, unverbeſſerlichen oder widerſpenſtigen Verbrechern aber reichten dieſe Buſſen nicht mehr hin. Sie mußten als brandige Glieder vom Leibe der Kirche abgetrennt, und um des Beiſpiels und der Gefahr für andere willen gänzlich aus der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen werden. Dieſe Ausſchließung (**excommunicatio**) hieß der groſſe Bann (**excomm. major**), gegenüber der bloßen Ausſchließung aus der gottesdienſtlichen Gemeinſchaft, dem ſg. kleinen Banne (**excommunicatio minor**), der in ſeinen Wirkungen mit den öffentlichen Büſſungen zuſammentraf. Das Daſeyn und die weſentliche Unterſcheidung des großen und kleinen Bannes ſchon ſeit dem Anfange der Kirche iſt außer Zweifel [1]), wenn gleich das Wort **excommunicatio**, wo es in den Geſetzen dem **anathema** gegenübergeſtellt wird, auch für den kleinen Bann gebraucht iſt [2]); ohne Gegenſatz aber regelmäßig nur vom großen Banne verſtanden wird [3]), da die Bezeichnung **excommunicatio major** und **minor** erſt viel ſpäteren Urſprungs iſt. Ἀνάθεμα (**execratio**) war nämlich im weſentlichen mit der Excommunication gleichbedeutend, und nur durch die beim Anathem gewöhnlichen Solennitäten unterſchieden [4]). Nachdrücklicher aber trat die Unterſcheidung zwiſchen Bannfluch und Bann in dem weit ſeltener gebrauchten **Maranatha** hervor [5]). Die Wirkung der **excommunicatio major**, welche **poena latae**

*) Van-Espen, De censuris ecclesiast., in ſeinen Opp. (ed. Lovan. 1732 f.) P. VI. p. 112—162.

1) c. 18. c. II. qu. II. (S. Augustin. c. a. 400 in homil. de poenit. q. e. Serm. 351 ed. Maurin.).

2) c. 41. c. XI. qu. III. (Conc. Meldens. ao. 845 c. 56); c. 12. c. III. qu. IV. (Joann. VIII. ao. 888. Epist. ad Luitpert. fragm.).

3) c. 59 De sent. excomm. (V. 39).

4) Eine ſolche Bannformel mit den entſprechenden Solennitäten ſ. c. 106. 107. c. XI. qu. III.

5) I. Cor. XVI. 22; Conc. Tolet. VI. c. 75; Conc. Tolet. XVI. c. 10.

oder **ferendae sententiae** ſeyn konnte, war nicht allein Verluſt jeglichen Rechtes der kirchlichen Mitgliedſchaft, ſohin auch des chriſtlichen Begräbniſſes, ſondern zugleich Ausſchließung von allem bürgerlichen Verkehre. Ein ſo Gebannter konnte weder Richter ſeyn [6]), oder ſonſt ein öffentliches Amt bekleiden, noch als Kläger, Anwalt, Stellvertreter oder Zeuge vor Gericht auftreten [7]). Was aber den Verkehr betrifft, ſo unterſagten die älteren Canonen zunächſt nur die **communio in sacris** [8]); allein im Hinblick auf die viel allgemeinere Faſſung der evangeliſchen Vorſchrift hierüber [9]) dehnte man das Verbot des Umganges mit dem Excommunicirten auch auf alle bürgerlichen Verhältniſſe aus. Den Umfang dieſes Verbotes bezeichnete der Vers: **Os, orare, vale, communio, mensa negatur.** Zugleich wurde bei der im Mittelalter ſo innigen Verſchlungenheit der Kirche und des Staates das geiſtliche Strafamt durch die zwingende Gewalt des letzteren unterſtützt [10]); daher ſpäterhin über jeden, der ſich nicht binnen einer beſtimmten Friſt vom Banne gelöst hatte, auch die Reichsacht verhängt wurde [11]). Wer immer wiſſentlich oder ohne geſetzliche Entſchuldigung mit einem Gebannten verkehrte, der verfiel nach älterem canoniſchen Rechte ebenfalls in den großen Bann [12]); nach der Praxis des ſpäteren Rechts aber nur in den kleinen Bann [13]). Endlich wurde letzterer auf den Umgang mit notoriſchen Verletzern des **privilegii canonis** (§ 155) und mit ſolchen, die durch förmliches und publicirtes Erkenntniß namentlich mit der Excommunication belegt ſind, beſchränkt [14]). Die anerkannten Entſchuldigungsgründe [15])

---

6) c. 24 De sent. et re judic. (II. 27).

7) Sext. c. 8 De sent. excomm. (V. 11).

8) Canon. Apost. c. 10. 11. 12.

9) I. Cor. V. 11; II. Thess. III. 14; Rom. XVI. 17; II. Joann. 10. 11.

10) Childebert. Decret. ao. 595 c. 2 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 9); Pippin. ao. 755 in syn. ad palat. Vern. c. 9 (Walter l. l. p. 40 sq.).

11) Frieder. II. ao. 1220 c. 7 (Pertz, Monum. hist. Germ. T. IV. p. 236).

12) c. 16. c. XI. qu. III. (Can. Apost. 10); c. 6 eod. (Conc. Antioch. ao. 332. c. 4); c. 19 eod. (Stat. eccl. antiqu. c. 40); c. 26 eod. (Conc. Tolet. I. ao. 400 c. 15); c. 18. 28 eod. (Smaragd. in expos. regul. S. Bened.).

13) c. 2 De except. (II. 25); c. 29 De sent. excomm. (V. 39); Sext. c. 3 De sent. excomm. (V. 11).

14) Martini V. Const. „ad evitanda," welche auch in dem Coſtnitzer-Concordat v. 1418 c. VII. (Gaertner, Corp. jur eccl. Cathol. nov. T. II. p. 125) aufgenommen iſt.

15) c. 103. c. XI. qu. III. (Greg. VII. in Conc. Rom. ao. 1078); c. 110 eod.

faßte die Gloſſe in den Vers zuſammen: **Utile, lex, humile, res ignorata, necesse.** Da die gänzliche Ausſchließung die äußerſte Kirchenſtrafe iſt, ſo ſoll ſie nur wegen ſchwerer Verbrechen [16]), nach reiflicher Erwägung und erſt nach vorgängiger zweimaliger Warnung [17]) ausgeſprochen werden. Ihre Wirkung haben die neueren Staatsgeſetze lediglich auf die Entziehung der kirchlichen Gemeinſchaft und der hieraus fließenden Rechte (unbeſchadet der ſtaatsbürgerlichen Ehre, der Freiheit und des Vermögens der Betheiligten) beſchränkt; wenigſtens wird, ſo oft und inwieweit dieſelbe auch bürgerliche Folgen haben ſoll, die Genehmigung der Saatsgewalt gefordert [18]). Die von dem competenten Kirchenoberen verhängte Excommunication oder ſonſtige Cenſur muß auch von allen anderen Kirchenvorſtehern, wenn ihnen amtliche Mittheilung davon gemacht iſt, aufrecht erhalten bleiben [19]); daher auch die Wiederaufnahme eines durch richterliches Erkenntniß öffentlich Ausgeſchloſſenen in der Regel nur durch denſelben Biſchof geſchehen kann [20]). Unbeſchränkt und in der ganzen Kirche ſteht dieſes Recht nur dem Papſte zu. Von der **excommunicatio ipso jure** oder **latae sententiae** abſolvirt in den Fällen, welche dem apoſtoliſchen Stuhle reſervirt ſind, **pro foro externo** der Papſt; wenn aber das Vergehen geheim iſt, ſind auch die Biſchöfe jedoch nur **pro foro interno**, dazu ermächtiget [21]); ſowie **in articulo mortis** jeder Prieſter **a quacunque censura** zu abſolviren berechtiget iſt [22]). Die kleinere Excommunication iſt als ein reinkirchliches Zucht-

---

(Urban. II. ao. 1089 Epist. ad Gebehard. Constantiens.); c. 29. 31. 43. 54 De sent. excomm. (V. 39).

16) c. 41. 42. c. XI. qu. III.; Carol. M. Capit. III. ao. 803. c. 2 (Walter l. l. T. II. p. 181).

17) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3 De ref. Früher war Eine peremtoriſche (c. 48 De sent. excomm. V. 39; Sext. c. 5 eod. V. 11) oder eine dreimalige monitoriſche Aufforderung (Sext. c. 9 eod. V. 11) vorgeſchrieben. Aber auch jetzt kann für die zweimalige monitoriſche Warnung eine einmalige peremtoriſche ſubſtituirt werden.

18) Oeſterreich, ſ. Helfert, Von den Rechten d. Biſchöfe S. 248; Preuſſen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 57; Bayern, Verf. Urk. Beil. II. §§ 11. 71; Kurheſſen, Regulativ v. 31. Aug. 1829. § 2 (Weiss, Corp. j. e. Cathol. hod. p. 300); Großh. Sachſen, Edict v. 7. Octb. 1823. § 39. nr. 3 (Weiss, p. 345); u. a.

19) c. 73. c. XI. qu. III (Conc. Nic. I. ao. 325. c. 5); c. 1 De treuga et pace (I. 34); c. 8 De off. jud. ord. (I. 31).

20) c. 2. 40. c. XI. qu. III.

21) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6 De reform.

22) c. 29 De sent. excomm. (V. 39).

mittel auch von den neueren Staatsgesetzgebungen unangefochten geblieben. Ihr Gebrauch beschränkt sich aber größtentheils auf Ausschließung von dem Empfange der heiligen Sacramente [23]).

bb. Das Interdict.

§ 342. Das Interdict (**interdictum**), welches seine volle Ausbildung erst im XI. Jahrhunderte erhielt, bestand in der Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes und aller feierlichen kirchlichen Functionen, und wurde bald über eine ganze Provinz oder ein ganzes Land, bald über einen einzelnen Ort; und entweder über alle, oder nur über einen Theil der Bewohner verhängt [1]). Daher die Eintheilung in **interdictum generale** und **particulare** und in beider Hinsicht wieder in **interdictum locale** und **personale**. Das speciele persönliche Interdict ging nur die namentlich bezeichneten Individuen; das allgemeine persönliche aber entweder den Clerus und das Volk einer Gemeinde oder Provinz, oder nur den einen oder anderen Theil allein an [2]). Bischöfe und andere Kirchenprälaten waren in dem interdicirten Clerus in der Regel nicht einbegriffen, sondern mußten ausdrücklich mitgenannt seyn [3]). Dieses persönliche Interdict war im Grunde nur eine mildere Form der Excommunication, so wie die gegen einen Cleriker erkannte **interdictio ingressus in ecclesiam** mit der **suspensio ab ordine** zusammenfiel [4]). Das speciele örtliche Interdict traf mit der interdicirten Kirche auch die an diese angebauten Kapellen oder unmittelbar anliegenden Freithöfe; so wie mit der Stadt selbst zugleich die etwaigen Vorstädte, überhaupt der ganze Stadtbezirk oder sg. Burgfrieden interdicirt war [5]). Das allgemeine Interdict, welches über ein ganzes Land gesprochen wurde, war die in seinen Wirkungen furchtbarste Waffe, deren sich die Kirche im äußersten Nothstande gegenüber der weltlichen Macht bediente, wenn diese pochend auf ihre Gewalt sich der Herrschaft der Kirchengesetze entzog und selbst die Strafe des Bannes nicht achtete. Indessen wurde dieses Zucht-

---

23) c. 2 De except. (II. 25); c. 10 De cler. excomm. (V. 27); c. 59 De sent. excomm. (V. 39).

1) c. 16. '43. 57 De sent. excomm. (V. 39); Sext. c. 10. 17. 19. 24 eod. (V. 11), u. a.

2) Sext. c. 16 De sent. excomm. (V. 11).

3) Sext. c. 4 eod. (V. 11).

4) c. 48 De sent. excommun. (V. 39); Sext. c. 9 De off. jud. ordin. (I. 16); Sext. c. 20 De sent. excomm. (V. 11).

5) Sext. c. 17 eod. V. 11).

mittel früh ſchon von den Päpſten ſelbſt gemildert, ſo daß wenigſtens wöchentlich eine Predigt gehalten [6]; Kinder getauft und gefirmt [7]; Beichten der Kranken, Kreuzfahrer und Pilger abgenommen; den Sterbenden die Wegzehrung gereicht [8]; in Klöſtern der Hausgottesdienſt gehalten, und in Stifts- und Kloſterkirchen die canoniſchen Tagzeiten von je zwei oder drei Geiſtlichen (jedoch ohne Geſang) gebetet [9]; die Leichen der Geiſtlichen, wenn ſie anders das Interdict ſtreng gehalten, kirchlich beerdiget [10]; auch für die der Excommunication oder dem Interdicte nicht Unterworfenen wochentlich eine ſtille Meſſe ohne Glockengeläute und Geſang bei verſchloſſenen Thüren geleſen werden durfte [11]. Dieſe Nachſicht wurde in der Folge noch mehr erweitert, und geſtattet, daß an dem Sacramente der Buße alle (mit Ausnahme der Excommunicirten) theilnehmen; daß in allen Kirchen, wofern ſie nur nicht ſpeciel interdicirt waren, täglich eine Stillmeſſe geleſen und andere gottesdienſtliche Handlungen (jedoch ohne Sang und Geläute; bei verſchloſſenen Thüren und mit Ausſchluß der namentlich Interdicirten) vorgenommen; an den höchſten Feſten, Chriſti Geburt, Oſtern, Pfingſten, Frohnleichnam **cum die octava** und Mariä Himmelfahrt, und von den Franziscanern noch insbeſondere an ihren Ordens-Feſttagen (Franz von Aſſiſi, Bonaventura, Anton von Padua, Ludwig, Bernhard, Didacus, Clara, Portiuncula) auch feierlich celebrirt werden, und nur die mit dem Anathem Behafteten und die eigentlichen Veranlaſſer des Interdicts vom Altare ausgeſchloſſen ſeyn ſollten [12]. Die erſte Veranlaſſung eines ſolchen generelen Interdicts hatten die Edelleute der Provinz Limoges gegeben; welche ſich weigerten den Gottesfrieden oder die ſg. canoniſche Waffenruhe (**treuga Dei**) zu halten [13]; das letzte Beiſpiel war das Interdict, welches Paul V.

---

6) c. 43 De sent. excomm. (V. 39).

7) c. 43 eod. (V. 39).

8) c. 11 De spons. (IV. 1); c. 11 De poenit. et remiss. (V. 38).

9) c. 11 De poen. et remiss. (V. 38).

10) c. 24 De privileg. (V. 33); c. 11 De poen. et remiss. (V. 38).

11) c. 57 De sent. excommun. (V. 39).

12) Sext. c. 8 De privil. (V. 7); Sext. c. 19. 24 De sent. excomm. (V. 11); Martin. V. Const. Ineffabile, in Bullar. Rom. T. III. P. II. p. 461); Clemens VIII. Const. Sacrae, bei Giraldi, Expos. jur. pontif. P. I. Lib. III p. 745.

13) Conc. Limov. ao. 1031 (Mansi Coll. Conc. T. XIX. col. 541); Einzelne frühere Beiſpiele bei Du-Pin Antiqu. eccl. discipl. (Paris. 1686) p. 287.

1606 über die Republik Venedig verhängte [14]). Das persönliche Interdict aber gilt in seiner heutigen Anwendung noch immer bei Laien als mildere Form der Excommunication, bei Geistlichen als geschärfte **suspensio ab ordine**. — Außerlich dem Interdicte ähnlich, aber ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach von demselben ganz verschieden war die zuweilen von den Capiteln verfügte [15]) Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes (**cessatio a divinis**) wegen schwerer, der Kirche oder ihren Dienern angethanenen Unbilden. Sie wurde nicht unter dem Gesichtspuncte einer Censur aufgefaßt, sondern galt als öffentlicher Ausdruck der Entrüstung und des Schmerzes (Kirchentrauer), um dadurch die Schuldigen zur Sühne zu bewegen. Daher auch die Verletzung der **cessatio a divinis** zwar immer schwere Ahndung, aber doch nicht Irregularität, wie die **violatio interdicti** nach sich zog [16]). Sie drückt sich heutzutage, wenn sie in ganz außerordentlichen Fällen noch in Anwendung kommt, nur durch den Trauerschmuck der Kirchenwände und Altäre, durch Anstellung öffentlicher Gebete, Unterlassung des feierlichen Gottesdienstes, des Glockengeläutes ꝛc. aus.

cc. Die Suspension.

§ 343. Eine bloß auf Geistliche anwendbare Censur ist die Suspension (**suspensio**) oder die zeitliche Enthebung eines geistlichen Individuums oder ganzen Collegs [1]) entweder von den Verrichtungen der Weihe (**susp. ab ordine**); oder von den Functionen des Amtes, also auch der Jurisdiction (**susp. ab officio**); oder auch von der Pfründe (**susp. a beneficio**). Umfaßt sie alle diese Beziehungen, so ist sie eine allgemeine (**susp. generalis**); außerdem eine besondere (**susp. specialis**); welche in ihrer Art wieder entweder eine theilweise (**partialis**) oder eine gänzliche (**totalis**) seyn kann, je nachdem die Ausübung nur einzelner geistlichen Verrichtungen oder einzelner Jurisdictionsacte [2]), oder aber das **exercitium** des ganzen Inbegriffs der Weih- oder Amtsbefugnisse untersagt wird. Das ältere Recht kannte nur zwei Gattungen der Suspen-

---

14) Melch. Goldast, Monarch. Rom. imper. T. III. p. 282.

15) Sext. c. 2. 8 De off. ordin. (I. 16); Clement. c. 1 De sent. excomm. (V. 10).

16) Sext. c. 18 De sent. excomm. (V. 11).

1) Sext. c. 40 De elect. (I. 6); Extrav. comm. c. 1 eod. (I. 3); Xvag. comm. c. 1 De simon. (V. I).

2) c. 13. 14. 16 De temp. ordin. (I. 11); c. un. De cler. per salt. promot.

ſion, die zeitliche Entziehung der Einkünfte des Amtes [2]), und die Enthebung vom Amte, welche, da jeder Geiſtliche nur auf ein wirkliches und beſtimmtes Kirchenamt ordinirt wurde, die **suspensio ab ordine** ſchon in ſich begriff [4]). Erſt als man den ordo ohne Rückſicht auf wirkliche Anſtellung verlieh und als für ſich beſtehend betrachtete, wurde die **suspensio ab ordine** manchmal allein und unbeſchadet der Ausübung der Jurisdiction **in foro externo** verfügt; wogegen mit der **suspensio ab officio** regelmäßig und ohne beſondere Erwähnung auch die Suspenſion von den Weihrechten verbunden war [5]), ohne daß jedoch die Suspenſion vom Amte ſchon **ipso facto** auch den Verluſt der Pfründe nach ſich zog [6]). Die Suspenſion kann, wie die Excommunication, entweder **poena latae** oder **ferendae sententiae** ſeyn [7]); bisweilen aber auch ohne Unterſuchung und förmliches Urtheil in Folge eines geheimen, dem Biſchofe auf verläſſigem Wege, aber extrajudiciel, bekannt gewordenen Vergehens verhängt werden (**suspensio ex informata conscientia**) [8]). Sie wird ferner bald als Cenſur im ſtrengſten Sinne d. i. als Zuchtmittel bis zur erfolgten Beſſerung, oder als eigentliche Strafe, ſey es für immer (**susp. perpetua**) oder auf beſtimmte Zeit (**susp. temporalis**) ausgeſprochen [9]). Im erſteren Falle wird ſie nach erfolgter Genugthuung und Beſſerung durch Abſolution; im letzteren Falle wird ſie aber durch Ablauf der beſtimmten Zeit, oder auf dem Dispenſationswege auch früher, gehoben. Hieher gehört auch die im älteren Rechte übliche Verſetzung des Geiſtlichen in die Fremdengemeinſchaft (**communio peregrina**), eine Art Suspenſion, durch welche derſelbe bis zu geleiſteter Buſſe [10]) in das Verhältniß jener fremden Cleriker eintrat, welche keine

---

(V. 29); c. 2. 3 De eo qui furtive (V. 30); Sext. c. un. De temp. ordin. (I. 9); u. a.

3) Ein Beiſpiel ſchon bei Cyprian. ao. 250 Epist. ad Presb. et diacc. Carthag. Opp. ed. Goldhorn, P. I. Epist. 34. c. 4 p. 70.

4) Z. B. c. 32 Dist. L. (Conc. Ancyr. ao. 314. c. 1).

5) Sext. c. 1 De sent. et re judic. (II. 14).

6) c. 10 De purg. canon. (V. 34).

7) Die einzelnen Fälle der einen und der anderen Gattung bei Ferraris, Promt. biblioth. jur. can. s. v. Suspensio, Art. II. sqq..

8) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 1 De reform. — Vgl. hierüber Ferraris, l. l. Art. I.; Benedict. XIV. De syn. dioeces. Lib. XII. c. 8.

9) Beiſpiele der letzteren Art: c. 7 § 3 De elect. (I. 6); c. 1 De cler. venat. (V. 24); Sext. c. 16. s. v. Caeterum, De elect. (I. 6); Sext. c. 1 De sent. excomm. (V. 11).

10) c. 21 Dist. L. (Conc. Agath. ao. 506. c. 2).

literas formatas von ihrem Bischofe beigebracht hatten. Er behielt dabei zwar seinen Rang und sein Pfründe-Einkommen, durfte aber keine kirchlichen Functionen verrichten, und genoß gewissermaßen nur der halben Kirchengemeinschaft [11]). Auch jetzt findet die Suspension in ihrer ausschließlichen Anwendung auf Geistliche nach allen oben berührten Beziehungen statt [12]); nur ist nach der dermaligen Stellung und Wirksamkeit der ständigbepfründeten Geistlichen die über einen solchen verhängte Suspension von Amt und Pfründe auch der weltlichen Regierung alsbald anzuzeigen. Die Suspension, welche gegen Geistliche, die einer Criminalinquisition unterliegen, verfügt wird, ist eine provisorische Verwaltungsmaßregel, und trägt als solche weder den Charakter einer Censur, noch den einer Strafe. Dasselbe ist der Fall, wenn einem Priester wegen eines physischen oder geistigen Gebrechens die Darbringung des heil. Meßopfers und andere kirchliche Functionen untersagt werden müssen.

2. Die eigentlichen Strafen,

a. für Geistliche und Laien.

§ 344. Als solche kamen erstlich Geldstrafen vor. Da es schon frühzeitig gestattet war, für solche, deren Alter, Leibesbeschaffenheit und Gesundheit zur Uebernahme der eigentlichen Büßungen zu schwach war, auch verhältnißmäßige Geldbussen anzuwenden (§ 442. 2); so nahm man keinen Anstand, auch späterhin Vermögensstrafen zu frommen Zwecken zu verhängen [1]). Doch sollte stets jeder Schein von Habsucht sorgfältig vermieden werden [2]). Noch früher fanden Ortsverweisungen [3]); und im späteren Mittelalter, wo sich die Strafcompetenz der Kirche so

---

11) Born, De communione peregrina, Lips. 1742. 4; Döllinger, Lehrb. d. Kirchengeschichte (Aufl. I.) Bd. I. S. 311.

12) Vgl. Oesterr. Hofkzld. v. 7. März 1791 u. 3. März 1792. §§ 1—3 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. §§ 259. 260, S. 119 f.); Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 126; Bayer. Concordat Art. XII. lit. d; u. a.

1) c. 26. c. XVII. qu. IV. (Capp. Regg. Francc. Lib. V. c. 186); c. 18 De off. jud. ord. (I. 31); c. 4 De rapt. (V. 17); c. 2 De poenis (V. 37); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3 De ref.

2) c. 13 § 2 De off. jud. ord. (I. 31); c. 3 De poenis (V. 37).

3) Conc. Aurel. IV. ao. 541 c. 29; c. 9 Dist. LXXXI. (S. Isidorus De summo bono Lib. II. c. 10); c. 9 c. III. qu. IV. (vulg. Alexandr. I. imo cap. Pseudo-Isidori).

ſehr erweiterte, daß die meiſten Vergehen und Verbrechen ihrem Richterſtuhle anheimfielen, auch andere bürgerliche Strafmittel, beſonders Gefängniß ſtatt, welches ſich bald auf beſtimmte Zeit, zuweilen ſelbſt auf Lebensdauer erſtreckte [4]). Nur die Todesſtrafe ſollte von einem geiſtlichen Richter nicht ausgeſprochen, noch weniger vollzogen werden. Wo daher die weltlichen Geſetze den Tod des Schuldigen verlangten, mußte dieſer, mit der Bitte, wo möglich ſeines Lebens zu ſchonen, an den weltlichen Richter abgegeben werden [5]). Eine eigentliche Kirchenſtrafe war endlich die Entziehung des chriſtlichen Begräbniſſes (§ 448). Dieſe Strafe allein hat ſich gegen gewiſſe wenn unbußfertig aus dem Leben gegangene Verbrecher erhalten; andere, wie Geldbußen, körperliche Züchtigung, Gefängniß, Orts- und Landesverweiſung werden von den geiſtlichen Gerichten längſt nicht mehr verhängt.

b. Ausſchließlich für Geiſtliche.

§ 345. Gegen Geiſtliche, welche wegen unſittlichen Wandels oder wegen gröberen Disciplinarvergehen Ahndung verdienten, wurde Gefängniß in den hiefür beſtimmten Strafhäuſern (**decanica**) [1]) verfügt, und der Schuldige zur Buße auf beſtimmte Zeit, oder, wenn er unverbeſſerlich, auch wohl für immer in Gewahrſam gehalten [2]). Ebenſo wurden körperliche Züchtigungen in der Regel wegen Störung der Andacht [3]) und wegen ſonſtiger Disciplinarvergehen [4]), beſonders gegen jüngere Cleriker, die noch unter der Schulzucht ſtanden [5]), und nur **in modum paternae correctionis** angewendet [6]), ſo daß leidenſchaftliche Maßüberſchreitung ſogar mit Excommunication und Verweiſung geahndet

---

4) c. 15 § 1 De haeret. (V. 7); c. 27 § 1 De V. S. (V. 40).

5) c. 1. 2. c. XXIII. qu. V. (S. August. ao. 412 Ad Marcellin. comit. Epist. 133 ed. Maurin.); c. 3 eod. (Idem ao. 408 Ad Donatum, Epist. 100 ed. Maur.); c. 9 De haeret. (V. 7); c. 4 De raptor. (V. 17); c. 3 De crim. falsi (V. 20). — Vgl. hiebei die Ketzergerichte (§ 360).

1) l. 30 Cod. Theodos. De haeret. (XVI. 5); Nov. Justin. LXXIX c. 3. Cf. Capp. Regg. Francc. Lib. V. c. 378. — Ueber dieſe Decanica ſ. Bingham, Origg. eccl. Lib. VIII. c. 7 § 9.

2) c. 35 De sent. excomm. (V. 39); Sext. c. 3 De poenis (V. 9).

3) c. 16. c. 54 § 2 De sent. excomm. (V. 39).

4) c. 9 Dist. XXXV. (Conc. Agath. ao. 506. c. 41).

5) c. 6. c. XI. qu. I. (Conc. Matiscon. I. ao. 583 c. 8).

6) c. 1. c. XXIII. qu. V. (S. Augustin. ao. 412 Epist. 133 ed. Maurin.).

wurden [7]). Als Strafe für eigentliche Verbrechen kamen sie nur mit anderen Strafen, z. B. mit Absetzung [8]), mit Excommunication und Klosterkerker [9]) u. dgl. verbunden, und zwar als Strafschärfung vor. Schwerere Verbrechen zogen die Absetzung (**depositio**) [10]) nach sich. Nach der älteren Disciplin verlor der Abgesetzte nicht nur Amt und Pfründe und damit die Fähigkeit zur erlaubten Ausübung seiner Weihen für immer, sondern er wurde auch seiner Standesrechte verlustig, und (wenn nicht auch die Excommunication hinzukam) in die Laien-Gemeinschaft (**communio laicalis**) zurückversetzt [11]); d. h. er gehörte fortan nur noch als Laie zum Leibe der Kirche, und durfte daher auch gleich dem Laien nur außerhalb der Altarschranken die Eucharistie empfangen. Es war daher die Deposition wesentlich nicht von der Degradation verschieden. Seit dem zwölften Jahrhunderte aber zog die Absetzung zwar den Verlust des Amtes und der Pfründe [12]), aber nicht mehr auch den Verlust der Standesrechte nach sich; wohl aber war mit der Deposition regelmäßig zugleich die gänzliche Unfähigkeit ausgesprochen, je wieder ein anderes Kirchenamt zu erwerben; und dadurch unterschied sie sich von der einfachen **privatio beneficii**, welche die künftige Erwerbung einer neuen Pfründe nicht ausschloß [13]). Hatte der Geistliche ein so schweres Verbrechen begangen, welches die weltlichen Gesetze mit dem Tode bestraften, so schritt die Kirche ihrerseits zur Degradation (**degradatio**) desselben, wodurch der Delinquent feierlich seiner clericalischen Privilegien entkleidet, und dem weltlichen Richter zur Vollstreckung der peinlichen Strafe überantwortet wurde. Diese Strafe schloß daher außer den Wirkungen der Deposition auch noch den Verlust der Standesrechte in sich [14]). Anfänglich ging die Degradation von den Provincial-Concilien aus. Spä-

---

7) c. 8 Dist. XLV. (Conc. Bracar. III. ao. 675. c. 7).

8) c. 1 De calumn. (V. 2).

9) c. 2 De adulter. (V. 16).

10) In den ersten Zeiten der Kirche gebrauchte man für Absetzung die Ausdrücke: dejicere, degradare, movere loco, privare u. dgl. Erst seit Ende des V. Jahrhunderts wird für diesen Begriff deponere geläufig; z. B. c. 35. c. XII. qu. III. (Conc. Agath. ao. 506).

11) c. 7 Dist. L. (Conc. Agath. ao. 506. c. 50); c. 8 eod. (Can. Apost. c. 17 et Conc. Ancyr. ao. 314 c. 21 ex Martini Bracar. interpret.).

12) c. 13 De vit. et honest. cleric. (III. 1); c. 3. 4. 5 De cler. excomm. (V. 27).

13) c. 13 De vit. et hon. cler. (III. 1).

14) c. 10 De judiciis (II. 1); c. 9 De haeret. (V. 6); c. 7 De crimin. falsi (V. 20); c. 27 De V. S. (V. 40).

terhin genügten zur feierlichen Verſtoßung eines Biſchofs außer dem Metropoliten zwölf, zur Degradation eines Prieſters ſechs (vielmehr mit Einſchluß des Ordinarius ſieben), und eines Diacons drei (resp. vier) Biſchöfe [15]). Die Decretalen haben hieran nichts geändert [16]), nur wurde die Verurtheilung eines Biſchofs ein päpſtliches Reſervat. Daß übrigens ſelbſt durch die Degradation die Fähigkeit der Weihe, weil untilgbar, nicht verloren werde, iſt bereits oben erinnert worden. War ein Cleriker ſchwerer Verbrechen halber abgeſetzt, oder nach vorgängiger Degradation dem weltlichen Gerichte zur Strafe an Leib und Leben überantwortet, jedoch auf die Interceſſion der Kirche begnadiget worden, ſo wurde er regelmäßig in ein Kloſter verwieſen [17]). Dieſe **Detrusio in monasterium** in Verbindung mit der Depoſition wurde immer als Zuchtmittel zur Förderung der Bußfertigkeit des Delinquenten auf unbeſtimmte Zeit [18]) und nach Umſtänden auf Lebensdauer [19]); zuweilen aber auch außer dem Zwecke der Buße zugleich als Strafſchärfung auf eine Reihe von Jahren [20]) verhängt. — Alle dieſe Strafen ſind mit Wegfall der körperlichen Züchtigung und der **detrusio in monasterium** im Weſentlichen noch dieſelben wie ehemals; aber hinſichtlich ihrer freien und alleinigen Verfügung von Seite der Biſchöfe ſind in neuerer Zeit mehrfache Beſchränkungen eingetreten. Regelmäßig blieben Verweiſe und geringere Geldbußen unbedingt und gegen Geiſtliche jeden Grades, Straf-Verſetzung aber (eine beſonders in ſpäterer Zeit beliebte Strafe zur Beſeitigung gegebenen Aergerniſſes) nur gegen Hülfsgeiſtliche, und ebenſo **suspensio ab ordine** und Gefängniß oder zeitliche Verweiſung eines Hülfsprieſters in ein geiſtliches Pönitenz- oder Correctionshaus (**domus demeritorum**) ausſchließlich der biſchöflichen Competenz überlaſſen. Dagegen ſollen Suspenſion vom Amte, Strafverſetzung, Einſperrung eines Pfarrers oder anderen ſtändigangeſtellten Geiſtlichen regelmäßig; Depoſition aber und vollends Degradation immer nur im Einvernehmen des Biſchofs mit den Staatsbehörden verhängt werden [21]). Zur Depoſition

---

15) c. 4. c. XV. qu. VII. (Conc. Carthag. II. ao. 390. c. 10).

16) c. 2 De poenis in VIto (V. 9).

17) c. 7 Dist. LXXXI. (Eugen. I. in Conc. Rom. ao. 826. c. 14); c. 8 eod. (Conc. Cabilon. ao. 813 c. 40); c. 6 De poenis (V. 37).

18) Vgl. die not. 17 angeführten Stellen.

19) c. 7 Dist L. (Conc. Agath. ao. 506 c. 16); Extrav. comm. c. un. sub fin. De poenis (V. 8).

20) c. 6 § 7 De homicid. (V. 12).

21) Vgl. darüber insbeſondere: Oeſterreich, Helfert, Von den Rechten der

bedarf der Bischof übrigens nach neuester Disciplin nicht mehr der Assistenz mehrerer anderer Bischöfe oder Prälaten, da ihm das Capitel rathend zur Seite steht, an dessen Zustimmung er indeß nur, wenn die Strafe einen Dignitar des Capitels trifft, nothwendig gebunden ist (§ 220). Auch die Degradation kann nach neuerem Rechte durch bloße Sentenz erfolgen (**degradatio verbalis**), und selbst zur feierlichen Degradation eines Clerikers der höheren Weihen, welche übrigens der Bischof nur, wenn er bereits consecrirt ist[22]), vornehmen kann, braucht er nach dem Tridentinum nur ebensoviele infulirte Aebte oder auch, in Ermangelung solcher, andere bejahrte und rechtserfahrene Dignitare beizuziehen[23]). Dieselben leisten bei dem Acte nur passive Assistenz und dienen dabei bloß als Zeugen[24]). Die Degradation eines Minoristen geschieht ohnehin nur durch die Sentenz des Bischofs.

III. Die Gegenstände der kirchlichen Strafgewalt.

A. Strafcompetenz der Kirche im Mittelalter.

§ 346. Alle Abweichungen vom göttlichen Gebote und den Satzungen der Kirche wurden an jedwelchem Mitgliede gestraft. Die Grundlage der Beurtheilung bildete der Decalog, der auch das ganze Mittelalter hindurch der Maßstab zur Cognition derjenigen Vergehen blieb, deren Bestrafung den geistlichen Gerichten zustand, und welche lange Zeit unabhängig von den Strafen, die die weltlichen Gesetze verhängten, aus

---

Bischöfe ꝛc. S. 216. 256. 259. 268 ff.; Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 125. 530 ff., Circular des geistl. Minist. v. 30. Juni 1828; Bayern, Minist.-Rescripte v. 26. Mai 1823, v. 19. Juni 1828, v. 24. Apr. u. 23. Novemb. 1830, und v. 10. Febr. 1833 (Döllingers Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 768—773); Baden, Verord. v. 28. Juli 1839 (Longner, Rechtsverhält. d. Bischöfe ꝛc. S. 397); Kurhessen, Regulativ. v. 31. Aug. 1829 § 1 (Weiss, Corp. j. e. Cathol. hod. p. 299 sq.); Großh. Sachsen, Edict v. 7. Octb. 1823. § 39. nr. 3. 4 (Weiss, l. l. p. 345); Oldenburg, Vertrag zur Regulirung der Diöcesan-Angeleg. v. 5. Jäner 1830. § 18. nr. 3, und § 22 (Weiß, Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft, Bd. V. S. 280 f.); u. a.

22) Es ist dieß nemlich ein Act der Weihgewalt; Gloss. ad c. 15 De elect. (I. 6).

23) Conc. Trid. Sess. XIII. c. 4 De ref.

24) Declar. Conc. Trid. ad Sess. XIII. c. 4 (Ferraris Biblioth. s. v. „Degradatio"). Die bei der feierlichen Degradation (degradatio realis) üblichen Solennitäten enthält das Pontificale Rom. (Venet. 1775) p. 369—378.

dem Geſichtspunkte der Kirche beſonders geahndet wurden [1]). Die Titelfolge im fünften Buche der Decretalen, wie Walter zuerſt bemerkte, geht augenſcheinlich nach der Ordnung der zehn Gebote Gottes. Nach der Einleitung durch die beiden erſten Titel [2]) folgen der Reihe nach Simonie oder Wucher mit geiſtlichen Gaben [3]); Infidelität und Gottesraub [4]); Häreſie [5]); Schisma [6]) und Apoſtaſie [7]). Alles dieß begriff man unter den Verbrechen gegen das erſte Gebot. Das zweite Gebot (vielmehr Verbot) bezieht ſich auf Gotteslästerung, unnöthiges und falſches Schwören, Meineid; es iſt aber rein ein Verſehen, daß dieſer Titel [8]) unter die beſonderen Verbrechen der Cleriker geſtellt iſt. So darf es auch nicht befremden, daß einer Uebertretung des dritten Gebotes gar nicht erwähnt iſt; es war dasſelbe durch den allgemeinen Gebrauch ſo geheiliget, daß nicht leicht eine auffallende Uebertretung desſelben vorkam. Auch die Verbrechen gegen das vierte Gebot hatte die Kirche nicht erſt zu verpönen nöthig, da die Staatsgeſetze die Verletzung der kindlichen Pietät ſehr ſtrenge ahndeten, und auf Mißhandlung der Eltern regelmäßig den Tod geſetzt hatten. Hierauf folgen verſchiedene Arten der Tödtung und Verſtümmelung [9]) d. i. Verbrechen gegen das fünfte Gebot; ſodann die Vergehen gegen das ſechſte Gebot [10]); ferner Raub, Brandſtiftung, Diebſtahl und Zinswucher, ſomit Verletzungen des ſiebenten Gebotes [11]). Das achte Gebot umfaßte Verläumdung und falſches Zeug-

---

1) Canon. Apost. c. 83; c. 81 § 2 Dist. I. De poenit. — Nähere Belege, ſowie überhaupt die beſte Erörterung dieſes Verhältniſſes für die ältere Zeit findet man bei Bingham, Origg. eccl. Lib. XVI. c. 4—14.

2) Greg. IX. Decret. Lib. V. tit. 1 De accusationibus; tit. 2 De calumniatoribus.

3) tit. 3 De simonia; tit. 4 Ne praelati vices suas vel ecclesias sub annuo censu concedant; tit. 5 De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi.

4) tit. 6 De Judaeis, Saracenis et eorum servis.

5) tit. 7 De haereticis.

6) tit. 8 De schismaticis et ordinatis ab eis.

7) tit. 9 De apostatis et reiterantibus baptisma.

8) (tit. 20) De maledicis.

9) tit. 10 De his qui filios occiderunt; tit. 11 De infantibus et languidis expositis; tit. 12 De homicidio voluntario et casuali; tit. 13 De torneamentis; tit. 14 De clericis pugnantibus in duello; tit. 15 De sagittariis.

10) tit. 16 De adulteriis et stupro.

11) tit. 17 De raptoribus, incendiariis et violatoribus ecclesiarum; tit. 18 De furtis; tit. 19 De usuris.

niß, daran man denn auch anderweitigen Mißbrauch der Leichtgläubigkeit anderer knüpfte, besonders Wahrsagerei und Zauberkünste [12]). Das neunte Verbot, weil auf sündliche Begierden gerichtet, war nicht Gegenstand äußerer Judicatur. Endlich kraft des zehnten Gebotes bestrafte die Kirche alle ungerechten Anmassungen und Verletzungen fremden Gutes [13]). — Bei Geistlichen erweiterte sich die kirchliche Strafgewalt begreiflich auch auf die Verletzungen ihrer besonderen Amts- und Standespflichten. Davon handeln die Decretalen in nachfolgenden Titeln: Zuerst von jenen, die den geistlichen Stand schänden, insbesondere von Jagdliebhaberei und rohen Ausbrüchen der Streitsucht [14]); dann von den Amtsvergehen, namentlich dem Mißbrauche der Ausübung und des Empfanges der heiligen Weihen [15]), endlich von den Excessen der Kirchenvorsteher und ihrer Unterbehörden [16]).

1. Verletzungen allgemeiner Christenpflichten.

a. Eigentliche Kirchenverbrechen.

aa. Ketzerei. Apostasie. Schisma.

§ 347. Zu den eigentlichen Kirchenverbrechen zählt man 1) die Ketzerei (**haeresis**) oder hartnäckige Läugnung eines von der katholischen Kirche gelehrten, — oder aber beharrliche Vertheidigung eines von derselben verworfenen Grundsatzes der Glaubens- und Sittenlehre. Man unterscheidet äußere und innere (**externa haeresis vel interna**), formele und materiele (**haer. formalis vel materialis**) [2]). Ketzer und ihre An-

---

12) tit. 20 De crimine falsi; tit. 21 De sortilegiis.

13) (tit. 36) De injuriis et et damno dato. Auch dieser Titel scheint nur zufällig sich soweit zurück verirrt zu haben.

14) tit. 24 De clerico venatore; tit. De clerico percussore.

15) (tit. 26 De maledicis, vgl. oben »Zweites Gebot«) tit. 27 De clerico excommunicato, deposito vel interdicto ministrante; tit. 28 De clerico non ordinato ministrante; tit 29 De clerico per saltum promoto; tit. 30 De eo, qui furtive ordinem suscepit.

16) tit. 31 De excessibus praelatorum et subditorum.

1) c. 27. c. XXIV. qu. III. (S. Hieronym. Comm. in epist. ad Galat. c. 6 ed. Maur. T. IV. P. I. col. 302); c. 2 De haeret. (V. 7).

2) Den Unterschied der bloß inneren und materielen von der in foro externo strafbaren äußeren und formelen Häresie bezeichnet c. 29. c. XXIV. qu. III (S. August. ao. 397 Epist. ad Glorium, ed. Maur. epist. 43) mit c. 31 eod. (S. August. De civitate Dei, Lib. XVIII. c. 51). Die Unter-

hänger, Vertheidiger, Begünſtiger, Hehler, ſowie diejenigen, welche einem ſolchen Verbrecher ein kirchliches Begräbniß beſorgten [3]), wurden, wenn ſie ihres Verbrechens geſtändig oder überwieſen waren, mit dem großen Banne [4]), nebſt allen damals hierauf geſetzten kirchlichen und bürgerlichen Rechtsnachtheilen belegt. Dieſe Strafen ſind: Irregularität, welche ſich mütterlicher Seits auch auf die Söhne, väterlicher Seits ſogar auf die Enkel erſtreckte [5]); Entbindung der Unterthanen und Vaſallen von der Pflicht der Treue und des Gehorſams [6]); Infamie [7]); Verluſt der väterlichen Gewalt [8]), der activen und paſſiven Wahl- und Teſtir-Fähigkeit [9]); Verluſt aller geiſtlichen und weltlichen Aemter und Würden für immer [10]) Confiscation des ſämmtlichen Vermögens, ſelbſt ohne Rückſicht auf die rechtgläubigen Kinder [11]); und Verweigerung des kirchlichen Begräbniſſes [12]). Wenn der Verbrecher in Unbußfertigkeit verharrte, wurde er dem weltlichen Gerichte ausgeliefert [13]), und von dieſem die Todesſtrafe vollzogen. Schwur er aber öffentlich ab, ſo wurde er mit ſchweren Kirchenbuſſen, nach Umſtänden ſogar mit lebenslänglichem Gefängniß, und im Rückfall, auch wenn er neuerdings bereuete, mit dem Feuertode beſtraft [14]). Die Staatsgeſetzgebungen neuerer Zeit haben größtentheils ihr Strafamt gegen die Ketzer zurückgezogen. Schon in der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. (**Codex criminalis Caroli**, abbrev. **CCC.**, gemeinhin die Carolina genannt) v. 1532 erſcheint die Häreſie nicht mehr als bürgerliches Verbrechen; und ſeitdem der Religionsfriede den Lutheranern und der Weſtphäliſche Friede auch den Reformirten vollkommene Gewiſſensfreiheit und den Ständen der beiden Confeſſionen gleiche Rechte wie den

---

ſcheidung aber der Häretiker in ſolche, welche in ſtaatsbürgerlicher Hinſicht den Katholiken gleichgeſtellt (haeretici recepti), oder unter gewiſſen Beſchränkungen geduldet (haer. tolerati), oder aber ganz ausgeſchloſſen ſind (h. proscripti), iſt der Kirche fremd, und bezieht ſich lediglich auf die Anerkennung oder Nichtanerkennung von Seite des Staates.

3) c. 13. § 5 De haeret. (V. 7); Sext. c. 2 pr. eod. (V. 2).
4) c. 7. 8. 9. 13. 15 De haeret. (V. 7); c. 49 De sent. excomm. (V. 39).
5) Sext. c. 2 § 2, c. 15 De haeret. (V. 2).
6) c. 16 De haeret. (V. 7).
7) c. 13 § 5 eod. (V. 7).
8) Sext. c. 2 § 4 eod. (V. 2).
9) c. 39 De elect. (I. 6); c. 13 § 5 De haeret. (V. 7).
10) c. 9 De haeret. (V. 7); Sext. c. 2. 12. 15 eod. (V. 2).
11) c. 10 eod. (V. 7); Sext. c. 19 eod. (V. 2).
12) Sext. c. 4 eod. (V. 2).
13) c. 9 eod. (V. 7).
14) c. 15 eod. (V. 7); Sext. c. 4 eod. (V. 2).

katholiſchen Reichsſtänden garantirte (§§ 43. 44), iſt die Anwendung des Begriffes der Ketzerei als eines zugleich bürgerlichen Verbrechens auf die Bekenner der Augsburgſchen und Helvetiſchen Confeſſion hinweggefallen, daher auch keine jener weltlichen Strafen jetzt mehr practiſch, und die Kirche lediglich darauf beſchränkt, gegen ſolche ihrer Glieder, welche hartnäckig häretiſche Lehren verbreiten, kirchliche Cenſuren, und gegen Geiſtliche zugleich die Abſetzung zu verhängen. — 2) Apoſtaſie vom chriſtlichen Glauben (**apostasia a fide**)[15] wurde im Allgemeinen wie die Häreſie mit Excommunication beſtraft[16]. Dieß galt zunächſt vom Ab- oder Rückfall in den Judäismus; die Apoſtaſie zur heidniſchen Superſtition wurde in älteſter Zeit mit Excommunication und an einzelnen Kirchen mit Verweigerung der Abſolution ſelbſt **in articulo mortis** geſtraft, welche Strenge ſpäterhin wegfiel. — 3) Schisma (**schisma**)[17] d. i. Zerreißung der kirchlichen Einheit, ſey es durch Aufhebung der Gemeinſchaft mit dem Biſchofe (**schisma particulare**) oder durch Losſtrennung vom Oberhaupte der Geſammtkirche (**schisma universale**)[18]; und zwar iſt ſolche Spaltung etweder bloſſes Schisma (**schisma purum**) oder mit Häreſie verbundene Trennung (**schisma mixtum**)[19]. Schismatiker wurden mit dem großen Banne belegt, und, wenn ſie Cleriker waren, abgeſetzt[20]. Hieran knüpften die Geſetze zugleich die perpetuirliche Unfähigkeit zur Uebernahme eines geiſtlichen Amtes[21]. Laien aber überantwortete man dem weltlichen Gerichte zur Strafe und Correction. Hiebei kamen Vermögens-Confiscation, Gefängniß, Körperſtrafen, Verbannung vor[22]. Auch heutzutage ſchreitet die Kirche gegen Apoſtaten und Schismatiker mit dem Anathem ein.

---

15) „Violatae atque desertae religionis crimen", l. 2 Cod. De apostat. (I. 7); Sext. c. 13 De haeret. (V. 2). Vgl. Amthor, De apostasia lib. singularis, Cob. 1833. Die Verbrechen der apostasia a clericatu und a monachatu gehören unter die Verletzungen der beſonderen Standespflichten der Cleriker und der Mönche (§ 353. 1).

16) Sext. c. 13 De haeret. (V. 2).

17) „Schisma .. scissuram sonat", c. 34. c. XXIV. qu. I (Pelag. II. c. a. 588. Epist. ad Victor. et Pancrat.).

18) c. 6. 7. 9, c. VII. qu. I (S. Cypr. Epist.).

19) „Ceterum nullum schisma non aliquam sibi confingit haeresin, ut recte ab ecclesia recessisse videatur". c. 26. c. XXIV. qu. III (S. Hieronym. Comment. in Tit. c. 3, ed. Maur. T. IV. P. I. col. 439).

20) c. 5 Dist. XIX. Gregor. IV. Epist. encycl. ao. 832).

21) c. 5 De elect. (I. 6).

22) c. 43. c. XXIII. qu. V. (Pelag. I. ao. 558 Epist. 2 ad Narsetem); c. 32 c. XXIV. qu. I. (cap. Pseudo-Isidor.). Ein außerordentliches Beiſpiel ſta-

bb. Simonie *).

§ 348. Simonie (simonia) oder der Erwerb geiſtlicher Gaben und Güter (spiritualia) für Darangabe zeitlichen Gewinnes (temporalia) und umgekehrt [1]). 1) Zum Begriffe der Simonie gehört demnach weſentlich a) ein donum oder munus spirituale. Simoniſtiſch in dieſer Hinſicht handeln jene, welche intendiren oder förmlich ſich vertragen, gegen Hingabe oder Annahme zeitlichen Gewinnes zu predigen [2]), die heiligen Weihen [3]) und andere Sacramente [4]) zu erhalten oder auszuſpenden, überhaupt Paſtoralverrichtungen, wie Weihungen [5]) Segnungen [6]), kirchliche Begräbniſſe [7]) vorzunehmen, oder was immer für einen Act der Weihe [8]) oder der geiſtlichen Jurisdiction [9]) zu üben; ferner diejenigen, welche Behufs der Erlangung geiſtlicher Pfründen bei den beßfallſigen Wahlen [10]), Beſtätigungen der Wahlen [11]), bei Errichtung von Beneficien [12]), bei Präſentationen und freien Collationen [13]), bei Reſignationen [14]) Beſtechung anwenden oder ſich beſtechen laſſen; oder eigen-

---

tuirte Bonifaz VIII. an den Cardinälen Peter, Jakob und Johannes Colonna; Sext. c. un. De schism. (V. 3). Benedikt XI. aber milderte das Urtheil, Extrav. comm. c. un. eod. (V. 4).

*) De crimine Simoniae, ed. Pertsch, Halae 1719. 4.

1) Act. Apost. VIII. 14 sq.; c. 1. 2. 3 sqq. c. I. qu. I.; c. 8. 9 De simonia (V. 3).

2) Matth. X. 8; I. Petr. V. 2.

3) Canon. Apost. c. 28; Conc. Trid. Sess. XXI. c. 1 De reform., Sess. XXIII. can. 4 De sacr. ord.

4) c. 15. c. I. qu. III. (Innoc. II. in synod. Rom. 1139 c. 2); c. 99. c. I. qu. I. (S. Gelas. ao. 404 Epist. ad episcc. per Lucan. c. 7); c. 9. 14 De simonia (V. 3).

5) c. 106. c. I. qu. I. (Conc. Cabillon. ao. 813 c. 16); c. 15. c. I. qu. III. cit.; c. 19 De praescript. (II. 26).

6) c. 9. 29. 43 De simon. (V. 3).

7) c. 41 eod. (V. 3).

8) c. 9. 21 eod. (V. 3).

9) c. 124. c. I. qu. I. (Gregor. VII. in Conc. Rom. ao. 1078 c. 9); c. 21 De simon. (V. 3).

10) c. 26. 37. 38 De elect. (I. 6); c. 23. 27 De simon. (V. 3).

11) c. 33 De elect. (I. 6).

12) c. 84 De simon. (V. 3).

13) c. 3. c. I. qu. V. (Urban. II. ad Adalbert. Metens. 5.); c. 9 c. I. qu. III. (Alex. II. ao. 1068 Epist. ad cler. Lucens.); c. 7. c. I. qu. I. (S. Greg. M. ao. 599. Epist. Lib. IV. ep. 106 ed. Maurin.); c. 6. 24. 36 De pact. (I. 35); c. 15 De censibus (III. 39).

14) c. 5 De rerum permut. (III. 19).

mächtig Beneficien vertauschen oder in Beneficial-Streitsachen ohne Genehmigung der Kirchenbehörde unterhandeln [15]), oder mit Vorbehalt des Nähe-Rechtes, des An- und Rücktritts resigniren [16]); endlich welche die Aufnahme in einen Orden und die Ablegung der feierlichen Gelübde [17]), oder Lehrstellen an Cathedral- und Collegiat-Stiftern und Klöstern [18]), oder Kirchenverwaltungsämter [19]) käuflich vergeben oder erwerben. Simonie setzt ferner voraus b) eine zeitliche Gegengabe, bestehend entweder in Geld und Geldeswerth (**munus a manu**), oder um Gunst und Empfehlung (**munus a lingua**), oder durch Verpflichtung eines anderen zu bestimmten Leistungen (**munus ab obsequio**). **Munus a manu est pecunia** [20]). Auf die Geringfügigkeit der Summe kömmt es in der Regel nicht an [21]), wenn nicht zugleich die Beschaffenheit des Gebers und Empfängers oder eine dringliche Veranlassung eine mildere Auslegung gebietet [22]). **Munus a lingua favor est** [23]); sey es, daß der Geber des Empfängers Gunst und Einfluß für sich gewinnen, oder dadurch vermeiden will, dessen bisheriges Wohlwollen zu verlieren. Anders ist es, wenn Jemand einen anderen empfiehlt, nicht zu seinen eigenen Gunsten, sondern um dadurch seine Anerkennung und Achtung der Verdienste des Empfohlenen zu bezeigen [24]). **Munus ab obsequio est subjectio indebite impensa** [25]); jede nicht schuldige unvergeltliche Leistung in der Absicht, hiefür das **donum spirituale** oder **munus ecclesiasticum** zu erhalten [26]). Endlich wird vorausgesetzt c) ein Ein- oder Austausch des zeitlichen Gewinnes für das geistliche Gut; es mag nun bloß die Absicht

---

15) c. 4 De transact. (I. 36); c. 5. 7. De rerum permut. (III. 19).

16) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7 De ref.

17) c. 3. c. I. qu. II. (Urban. II. ao. 1089 in Syn. ap. Melfiam c. 12); c. 8. 19. 25 De simon. (V. 3).

18) c. 1. 2. 3 De magistris (V. 5).

19) c. 8. c. I. qu. I. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 2); c. 38 De simon. (V. 3).

20) c. 114. c. I. qu. I. (Pseudo-Ambros. Lib. de ministeriis c. 5); c. 8. c. I. qu. III. (Urban. II. ao. 1089 Epist. ad Lucium).

21) c. 20 De simon. (V. 3).

22) „De illis donis dictum est, quae accipientis animum alicere vel pervertere solent;" c. 18 eod. (V. 3).

23) c. 114. c. I. qu. I. cit.

24) c. 121. c. I. qu. I. (S. Greg. M. ao. 598. Epist. Lib. VIII. ep. 1 ed. Maur.) c. 122 eod. (Idem ao. 595. Epist. Lib. V. ep. 38 ed. Maur.).

25) c. 114. c. I. qu. I. cit.

26) S. Petri Damian. Lib. I. Epist. 1; S. Thomas Aquin. Summ. T. II. Lib. II. qu. C. art. 5.

auf ſolchen Gewinn gerichtet worden ſeyn (**simonia mentalis**), oder ein wirkliches Verſprechen ſtattgefunden haben (**simonia conventionalis**), welches letztere entweder von beiden Seiten auch wirklich geleiſtet worden (**sim. realis**), oder von beiden unausgeführt (**sim. pura**), oder nur von Einem Theile unerfüllt geblieben (**sim. mixta**) ſeyn kann. Hieher gehört auch die zeitliche Ueberlaſſung eines Beneficiums an einen anderen mit dem Beding, daß dieſer es ſeiner Zeit wieder an denſelben oder an einen Dritten abtrete, oder für das übertragene Kirchenamt ſich zu Gunſten eines anderen nur mit einem Theile der damit verbundenen Früchte begnüge (**sim. confidentialis**). Dieſe Art der vertragsmäßigen Simonie ſchlich ſich erſt ſpäter ein, daher im canoniſchen Rechtsbuche ihrer noch nicht gedacht wird [27]). — 2) Die Simonie wurde, ſolange ſie bloß **simonia mentalis** blieb, dem Gewiſſen überlaſſen [28]); die conventionele aber, auch wenn ſie **pura** war, zog Nichtigkeit der auf ſolche Weiſe erlangten Weihe (oder Proviſion) nach ſich [29]); geſetzt auch, daß nur die Freunde und Verwandten des Ordinirten oder Providirten ohne deſſen Willen und Wiſſen dem **collator beneficii** (oder den Ordinator) ſimoniſtiſche Verſprechungen gemacht haben [30]). Vorzüglich ſtreng aber ahndete die Kirche die ſg. **simonia realis** und **mixta**. Die ältere Disciplin verhängte in dieſem Falle gegen ſimoniſtiſche Cleriker die Abſetzung mit Kloſterverweiſung zu lebenslänglicher Buſſe [31]); gegen Laien und Mönche aber die gänzliche Ausſchließung [32]). Dieſe Grundſätze waren früher zunächſt nur gegen ſimoniſtiſche Weihen ausgeſprochen, weil damals mit jedem **ordo** ein ſtändiges Kirchenamt verknüpft war, und die **collatio ordinis et beneficii** einander nothwendig bedingten. Mit der Einführung der abſoluten Ordinationen wurden daher conſequenter Weiſe jene Rechts- und Strafbeſtimmungen gegen ſimoniſtiſche Weihen auch auf die käufliche Erlangung und Verleihung von Pfründen übergetragen [33]). Nur hat das neuere Recht bei ſimoniſtiſchen Geiſtlichen für die bis dahin

---

27) Sie iſt verdammt durch **Pius IV.** Const. „Romanum" v. J. 1564, und **Pius V.** Const. „Intolerabilis" v. J. 1569 (Bullar. Rom. T. IV. P. II. p. 191; T. IV. P. III. p. 67).

28) c. 34. 46 De simon. (V. 3).

29) c. 5. c. I. qu. III (Conc. Placent. ao. 1095. c. 1. 2).

30) c. 27 De simon. (V. 3).

31) c. 7. c. I. qu. I. (Conc. Tolet. VIII. ao. 653 c. 3).

32) Can. Apost. c. 28; c. 8. c. I. qu. I. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 2); c. 11. 13 De simon. (V. 3).

33) c. 9. c. I. qu. III. (Alexand. II. Epist. ao. 1068).

übliche Abſetzung die Suspenſion ſubſtituirt, und zwar den Ordinirten oder Providirten mit Suspenſion auf unbeſtimmte Zeit, und den Ordinator oder Collator anfangs mit dreijähriger [31]), ſeit Sixtus V. aber gleichfalls mit lebenslänglicher Suspenſion belegt [35]), welche Schärfung durch Clemens VIII. beſtätiget wurde [36]). Ueberdieß zieht jede durch ein pactum simoniacum erwirkte und ertheilte Weihe, Pfründe oder Aufnahme in ein Stift oder Kloſter die Excommunication nach ſich, von der in der Regel (d. h. nisi in articulo mortis) nur der Papſt abſolviren kann [37]). Die zugleich sub animae periculo gebotene restitutio fructuum iſt nur eine nothwendige Folge der Nullität der ſimoniſtiſch erlangten Weihe, Ordensprofeß, Pfründe oder Dignität. Das Tridentinum [38]) hat an dieſen Beſtimmungen nichts geändert.

b. Gemiſchte Verbrechen und ihre Ahndung.

aa. Magie. Gotteslästerung und Meineid. Kirchenraub.

§ 349. 1) Zauberei (magia) iſt die Verbindung mit böſen Geiſtern (incantatio), um mittelſt derſelben oder durch Mißbrauch heil. Sachen und Formeln zum Schaden oder Nutzen eines Menſchen zu wirken [1]), insbeſondere zur Entdeckung verborgener oder Auffindung verlorener Sachen (sortilegium) [2]) oder zur Prophezeiung künftiger Ereigniſſe (divinatio) [3]), ſey es aus den Eingeweiden oder anderen Wahr-

---

34) c. 37. 45 De simon. (V. 3).

35) Sixti V. Const. „Sanctum et salutare", in Bullar. Rom. T. V. P. I. p. 40.

36) Clem. VIII. Const. „Rom. Pontificem", in Bullar. Rom. T. V. P. II. p. 97.

37) c. 1. 2 De simon. in Extrav. comm. (V. 1). In c. 1 h. t. v. Jahre 1262 diſtinguirt zwar P. Urban IV. (V.) zwiſchen ſimoniſtiſchen Individuen und Corporationen, und belegt jene mit dem Banne, dieſe mit der Suspenſion; allein Paul II. hat in c. 2 h. t. v. J. 1464 durch die Worte „universi et singuli" die Strafe der Excommunication verallgemeint, alſo die rechtlichen Wirkungen der Suspenſion noch geſchärft.

38) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 1, Sess. XXIV. c. 14 De ref.

1) c. 6 § 1, c. 7 c. XXVI. qu. II; c. 5. c. XXVI. qu. V; c. 16. c. XXVI. qu. VII; c. 14 § 1. c. XXVII. qu. III.

2) c. 1. c. XXVI. qu. III; c. 4. 7. c. XXVI. qu. V; c. 1 De sortileg. (V. 21); insbeſondere die ſg. Heiligenloose (sortes Sanctorum).

3) c. 1 § 2. c. XXVI. qu. III.

zeichen der Thiere (**augurium**), aus dem Vogelfluge (**auspicium**), oder aus den Lineamenten der Hand (**chiromantia**), aus den Geſichtszügen (**physiognomia**), aus beſonderen körperlichen Mahlzeichen (**notomantia**), oder aus den Geſtirnen des Himmels (**astrologia**) [4]), oder durch Citirung abgeſchiedener Menſchen (**necromantia**), oder durch abergläubiſche Beobachtung und Auslegung alltäglicher Erſcheinungen in der Natur (Zeichendeuterei, **vana observatio**) [5]), namentlich Traumdeutungen (**somniorum conjectiones**), dann die vorgebliche Macht der Wunderthätigkeit (**praestigium**) und übernatürlicher Eingebungen (**pythoniasmus**) [6]). Zauberer und Wahrſager beſtrafte das canoniſche Recht mit dem Banne [7]), und die ſich wahrſagen ließen, wenn ſie Geiſtliche waren, nach Umſtänden mit Suspenſion oder Depoſition und Kloſterverweiſung [8]); wenn ſie aber Laien, theils mit körperlichen Strafen, theils mit Gefängniß [9]). — 2) Gotteslästerung (**blasphemia**) heißt jede durch Worte an den Tag gelegte Verachtung Gottes [10]), ſie ſey gegen Gott unmittelbar (**blasph. immediata**) oder mittelbar gegen die Heiligen Gottes (**bl. mediata**) gerichtet [11]). Hieher gehört denn auch das unnöthige Schwören (**ventilatio juramenti**), beſonders aber die gefliſſentliche Verletzung des aſſertoriſchen und promiſſoriſchen Eides (**perjurium**) als Meineid und Eidbruch [12]). Gotteslästerung, unmittelbare und mittelbare, wurde nach den älteren Kirchengeſetzen an Geiſtlichen mit Abſetzung, an Laien mit Excommunicaton geſtraft [13]). Nach neuerem Rechte ſollte der Gotteslästerer ſieben Wochen hintereinander büſſen, und von dem Beſuche der Kirche ausgeſchloſſen ſeyn [14]). Meineid hatte Infamie und Zeugſchafts-

---

4) Dieſe aſtrologiſchen Propheten hießen Mathematici, auch Genetliaci; c. 6 § 3 c. XXVI. qu. II; c. 1. c. XXVI. qu. IV; l. 2 Cod. De malef. et mathemat.

5) c. 13. 14. 16. 17. c. XXVI. qu. VII; c. 2 De sortileg. (V. 21).

6) c. 1. c. XXVI. qu. III.

7) c. 6. c. XXVI. qu. V. (Conc. Agath. ao. 506 c. 42).

8) c. 5 eod. (Conc. Tolet. IV. ao. 633 c. 28).

9) c. 10 eod. (S. Gregor. M. ao. 599. Epist. 65 ed. Maurin.).

10) c. 10. c. XXII. qu. I (cf. Poenitent. Rom. T. II. c. 10). Die Schule unterſcheidet das Negiren einer abſoluten Eigenſchaft Gottes (blasph. enunciata) von eigentlicher Schmähung Gottes (b. imprecativa).

11) c. 2 De maledic. (V. 26). Vgl. S. Thom. Aquin. Summ. theol. T. II. P. II. qu. XIII. art. 1.

12) c. 10. 12 De jurejur. (II. 24).

13) c. 10. c. XXII. qu. I. (Lib. poenit. Rom. II. 10).

14) c. 2 De maledicis (V. 26).

unfähigkeit [15]); dann bei Clerikern lebenslängliche Suspenſion von Amt und Pfründe [16]), bei Laien vierzigtägige Faſten bei Waſſer und Brod und ſiebenjährige öffentliche Kirchenbuſſe zur Folge [17]). Wer einen anderen zum Meineid verleitete, den traf lebenslängliche Ausſchließung [18]). 4) Kirchenfrevel (**sacrilegium**) iſt jede factiſche Verachtung Gottes, entweder unmittelbar am **Venerabile** begangen (**sacril. immediatum**) oder mittelbar (**sacril. mediatum**) an gottgeweiheten Perſonen, Sachen und Stätten, namentlich mittelſt gewaltſamer böswilliger Handanlegung an Cleriker, Mönche und Nonnen, und durch fleiſchliche Verſündigung mit letzteren (**sacril. personale**); oder durch Benützung von Kirchen, Altären, hl. Gefäßen und Kirchengeräthen zu profanen oder wohl gar an ſich unerlaubten und verbrecheriſchen Zwecken, durch Entwendung geweihter oder benedicirter, zum Kirchengebrauche beſtimmter, oder auch ungeweiheter aber in Kirchen zum Schutze und zur Verwahrung hinterlegter Gegenſtände, durch ungerechte Entziehung und Weigerung geſetzlicher Reichniſſe an die Kirche, durch freiwillige Auslieferung der zum Gottesdienſte und kirchlichen Gebrauche beſtimmten Sachen an Chriſtenfeinde, ſelbſt in Zeiten der Verfolgung (**sacril. reale**); oder durch Entweihung heiliger Stätten, namentlich durch Menſchenmord, gewaltſame Vergießung von Menſchenblut, verübte Unzucht, Beerdigung von Ungläubigen oder Excommunicirten an chriſtlichen Begräbnißplätzen u. dgl. (**sacril. locale**). — Das **sacrilegium personale** [19]) und **locale** [20]) wurde regelmäßig mit Excommunication, ebenſo Kirchenraub an gottgeweihten Sachen und Orten bis zu geleiſtetem drei- bis neunfachen Erſatze mit dem Banne [21]), und im Weigerungsfalle mit Entziehung des chriſtlichen Begräbniſſes [22]) beſtraft.

---

15) c. 7. c. XXII. qu. V. (Conc. Matiscon. I. ao. 581 c. 17).

16) c. 2 fin. De fidejuss. (III. 22).

17) c. 18. c. VI. qu. I. (ex libr. poenit. Halitgarii Camerac. Lib. IV. c. 28).

18) c. 7. c. XXII. qu. V. cit.

19) Vgl. privil. canon. (§ 155) und stuprum (§ 352. 1).

20) Vgl. pollutio (§ 482. 3).

21) c. 21. c. XVII. qu. IV. (Conc. Ravenn. ao. 877 und Conc. Meldens. ao. 845); c. 22 De sent. excomm. (V. 39).

22) c. 2 De rapt. (V. 17).

bb. Mord, Todtſchlag und Verſtümmelung.

§ 350. Die gegen Leib und Leben des Menſchen gerichteten Verbrechen ſind: 1) die Tödtung (**homicidium**), ſowohl die unfreiwillige wenn nur nicht rein zufällige [1]), ſondern durch größere oder geringere Fahrläſſigkeit herbeigeführte [2]), als auch die abſichtliche Tödtung, wenn und ſoweit ſie nicht nach Kriegsrecht in offenem Kampfe erlaubt, oder von Richteramtswegen verfügt [3]), oder durch Nothwehr und dabei eingehaltenes **moderamen inculpatae tutelae** entſchuldiget iſt [4]). Die entſchuldbare Tödtung aus Nothwehr ſetzt voraus, daß der Angriff ungerechter Weiſe vom Gegner ausgegangen [5]) und auf Leib und Leben oder auf Keuſchheit oder auf bedeutende Schädigung zeitlichen Gutes gerichtet [6]), die Abwehr aber augenblicklich nothwendig, und der Angriff durch kein anderes Mittel abzuſchlagen iſt [7]). Tödtung eines Diebes bei Tag laſſen die Geſetze nur dann ungeahndet, wenn derſelbe mit Waffen verſehen und zur Vertheidigung bereit auf friſcher That erwiſcht wird; des nächtlichen Diebes, auch wenn er unbewaffnet war, durfte man ſich, wenn anders nicht möglich, auch auf die äußerſte Weiſe entledigen [8]). — Der Mord iſt entweder an ſich ſelbſt begangen (Selbſtmord, **autochiria**) [9]) oder an anderen, ſey es im Zweikampf [10]) oder ſonſtwie [11]) Daher verbot die Kirche bei Strafe auch die Turniere (**torneamenta**), allzumörderiſche Kriegswaffen (**sagittae, balistae**) der früheren Zeit, ſelbſt rohe und grauſame Nationalſpiele [12]). Um ſo ſtrenger verpönt waren alle Arten des qualificirten Mordes, der Eltern- und Verwandten Mord [13]), der Kindermord [14]), der Meuchelmord [15]). —

---

1) Beiſpiele des homicidii casualis: c. 9. 13 De homicid. (V. 12).
2) Beiſpiele culpoſer Tödtung: c. 7. 8. 15. 19 De homicid.
3) c. 8. 13. c. XXIII. qu. V.
4) c. 18. § 4 De homicid. (V. 12).
5) c. 6. 7. c. XXIII. qu. III; Sext. c. 6 De sent. excomm. (V. 11).
6) arg. c. 3 De homic. (V. 12); c. 3 De sent. excomm. (V. 39).
7) c. 2. 18 De homic. (V. 12); c. 35 fin. De sent. excomm. (V. 39).
8) c. 3 De homic.
9) c. 9 pr. et § 5. c. XXIII. qu. V.
10) c. 1. 2 De cler. pugn. in duello (I. 14); c. 1 De corp. vitiat. (I. 20).
11) c. 1. al. De homicid. (V. 12).
12) Greg. IX. Decret. Lib. V. tit. 13: De torneamentis, tit. 15: De sagittariis; Sept. c. un. De taurorum agitat. (V. 18).
13) c. 19 § 3 Dist. I. De poenit.
14) c. 1. 2 De his qui fil. occid. (V. 10).
15) Sext. c. 1. 2 De homicid. (V. 4).

Noch gehören hieher 3) die Kinderaussetzung, sowie überhaupt das Aussetzen gebrechlicher Personen[16]), die Abtreibung (abortus) einer lebensfähigen Leibesfrucht[17]); die imputable Verstümmelung (mutilatio) und Verwundung (vulneratio)[18]), also auch die freiwillige Selbstverstümmelung, insbesondere die absichtliche Selbstentmannung. — Die Canones bestrafen: die Selbstentmannung an dem Cleriker mit Irregularität und Absetzung, am Laien mit dreijähriger Ausschließung[19]); Verstümmelung anderer an dem Geistlichen, der gesetzwidrig in richteramtlicher Eigenschaft sie zufügt oder bewirkt, mit Deposition[20]); culposen Todschlag mit Irregularität und Busse[21]); den absichtlichen Mord an Laien mit Excommunication[22]); an Clerikern mit Deposition[23]) und Klosterverweisung[24]) und nach Umständen mit Degradation und Ueberantwortung an den weltlichen Richter[25]); Selbstmörder mit Ausschließung vom kirchlichen Begräbnisse und vom allgemeinen Gebete[26]); Duellanten sammt deren Secundanten und Zeugen mit der **excommunicatio latae sententiae**, und den im Zweikampfe Gebliebenen mit Verweigerung der christlichen Grabstätte[27]), selbst wenn der Tod nicht auf der Stelle erfolgte[28]). Beim qualificirten Morde dieser und ähnlicher Art kamen zur Strafe des Bannes auch noch geeignete Schärfungen hinzu[29]).

---

16) c. 21 Dist. LXXXVI.
17) c. 8. c. XXII. qu. II; Conc. Trull. ao. 692. c. 91; c. 20. c. II. qu. V; c. 20 De homicid. (V. 12).
18) Can. Apost. c. 21. 22. 23; c. 5 Ne cler. vel monach. (III. 15).
19) Can. Apost. c. 21. 22. 23.
20) c. 5 Ne cler. vel monach. (III. 50).
21) c. 7. 8 De homic. (V. 12); Sext. c. 3 eod. (V. 4).
22) c. 20. c. XXIV. qu. III, (Conc. Agath. ao. 506. c. 37).
23) c. 12 Dist. XXXI. (Can. Apost. 24 al. 23).
24) c. 7 Dist. L. (Conc. Agath. ao. 506 c. 50).
25) c. 10 De judiciis (II. 1).
26) c. 12. c. XXIII. qu. V. (Conc. Bracar. I. ao. 561 c. 34).
27) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 19 De reform.; Clem. VIII. Const. „Illius vices" v. 1592; Bened. XIII. Const. „Ex quo divina" v. 1725.
28) Bened. XIV. Const. „Detestabilem" v. 1752.
29) Z. B. beim Kindsmorde, c. 1. 2 De his qui fil. occid. (V. 10); beim Abort, c. 20 De homicid. (V. 12), Sixt. V. Const. 87: „Effrenatam"; Greg. XIV. Const. 8: „Sedes apostolica"; beim Meuchelmorde, Sext. c. 1. § 2 De homic. (V. 4); u. a.

cc. Brandſtiftung, Raub, Diebſtahl, Wucher und Betrug ꝛc.

§ 351. 1) Diebſtahl (furtum). Derſelbe iſt entweder ein einfacher oder qualificirter. Species des letzteren ſind: Diebſtahl an öffentlichen Staats- oder Gemeinde-Eigenthum (peculatus), an Kirchengegenſtänden (sacrilegium), an Weide-Vieh (abigeatus); aber auch an Privateigenthum, wenn es aus eingehegten Plätzen, aus verſchloſſenen Behältern, oder nächtlicher Weile, oder mit bewaffneter Hand ꝛc. entwendet wird. Der Diebſtahl, deſſen ſich nicht nur die Urheber, ſondern auch die Gehülfen, Begünſtiger, Hehler des Diebſtahls, ſowie die wiſſentlichen Käufer der geſtohlenen, und ſelbſt die abſichtlichen Verhehler gefundener Sachen [1]), ſchuldig machen, zog nach canoniſchem Rechte bei Laien Ehrloſigkeit [2]), und wenn ſie in flagranti getödtet worden, den Verluſt des gemeinſamen Gebetes und chriſtlichen Begräbniſſes [3]); bei Clerikern Abſetzung und engen Gewahrſam in einem Kloſter [4]); bei Unverbeſſerlichen Degradation und Auslieferung an die weltlichen Gerichte nach ſich [5]). — 2) Der Raub (rapina). Als qualificirte Gattungen desſelben bezeichnen die Geſetze Kirchenraub (sacrilegium), Straßenraub (latrocinium), Menſchenraub (plagium); ferner galten des Raubes ſchuldig Juſtiz- und Adminiſtrativ-Beamte, die ſich beſtechen ließen, oder ihre Amtsgewalt zu Erpreſſungen mißbrauchten [6]); deßgleichen Advocaten und Sachwalter [7]), Erbſchleicher [8]), u. a. Räuber, beſonders ſolche, die vom Raube lebten, oder ſeefahrende, ſchiffbrüchige, pilgernde Chriſten beraubten, ſollten excommunicirt [9]) und bei hartnäckiger Unbußfertigkeit des kirchlichen Begräbniſſes beraubt ſeyn [10]). 3) Brandſtifter [11]) wurden nach älterem

---

1) c. 5. 6. 8. c. XIV. qu. V; c. 18 De restit. spol. (II. 13); c. 4 De furt. (V. 18).

2) c. 9 c. III. qu. V. (ex Conc. Carth. VII. c. 2).

3) c. 2 De furtis (V. 18).

4) c. 12 Dist. LXXXI. (Can. Apost. c. 25 al. 24); c. 6 De poenit. (V. 38).

5) c. 10 De judiciis (II. 1).

6) c. 66. 71. c. XI. qu. III; c. 5. c. XXIII. qu. I.

7) l. 1. 3. 4 Cod. De lucr. advoc. (XII. 62); l. 5 Cod. De postul. (II. 6).

8) l. 20. 27. 28 Cod. Theodos. De episc. et cler. (XVI. 2).

9) c. 1. 3 De raptor. (V. 17); c. 23. c. XXIV. qu. III. (Callixt. in Conc. Later. I. ao. 1123).

10) c. 2 De rapt. (V. 17).

11) „Pessima et depopulatrix et horrenda incendiariorum malitia", Innoc. II. ao. 1139, in Conc. Rom. c. 18 (c. 32. c. XXIII. qu. VIII).

canoniſchen Rechte nebſt vollem Schadenserſatze mit öffentlichen Pönitenzen, bei Profangebäuden mit dreijähriger, bei Kirchen mit fünfzehnjähriger Buſſe [12]); nach neuerem Rechte aber mit dem Banne belegt, von dem nur der Papſt nach geleiſtetem Erſatze und eidlich angelobter Beſſerung entbinden konnte [13]). Der unbußfertige Brandſtifter entbehrte des chriſtlichen Begräbniſſes [14]). 4) Den Wucher beſtraften die Kirchengeſetze an Clerikern mit Suspenſion oder Abſetzung, an Laien mit Excommunication [15]); notoriſche Wucherer mit Infamie [16]), Teſtir- und Erb-Unfähigkeit und Verweigerung des kirchlichen Begräbniſſes, wenn nicht Erſatz oder doch Caution geleiſtet worden war [17]). Beſonders rechnete man hieher auch den Zinswucher (**usura mordens**). Mäßige Zinſen waren wie nach römiſchem Rechte ſo auch nach den deutſchen Reichsgeſetzen erlaubt, dagegen eine Berechnung der Zinſes-Zinſen (**usurarum usurae**) unzuläſſig. Nur eine Ueberſchreitung dieſer geſetzlichen Gränzen involvirte das ſtrengverpönte **crimen usurariae pravitatis**. Die Kirche aber verbot den Clerikern jede Zinsforderung für Darlehen geradezu [18]), und dehnte dieſes Verbot auch auf die Laien aus [19]). Allein ſchon die Menge der dießfalls nöthig gewordenen Geſetze [20]) zeigen zu Genüge, wie ſchwer es der Kirche wurde, dieſen ihren Vorſchriften Eingang und Nachdruck zu verſchaffen; auch gelang es ihr niemals ganz [21]). — Schwere Ahndung traf auch 5) den Betrug (**fraus**) mit ſeinen manigfaltigen Unterarten, der Unterſchlagung (**interversio**), der Unterſchiebung (**suppositio**), und der Fälſchung (**stellionatus**), insbeſondere der Münzfälſchung, der Urkundenfälſchung, der Fälſchung von Gewichten und Maßen, wozu auch das Nachmachen oder unbefugte Führen und Tragen von Siegeln, Orden und anderen Decorationen gerechnet ward. Fälſchung des Gewichtes, Maßes, der Qualität der Waaren wurde mit dreißigjähriger Buſſe bei

---

12) c. 5. 6 De injur. et damn. dat. (V. 36); c. 14. c. XVII. qu. IV. (Lib. poenit. Rom. ed. August. Lib. IV. c. 17).

13) c. 31. c. XXIII. qu. VIII. (Conc. Ravenn. ao. 877 c. 7); c. 19 De sent. excommun. (V. 39).

14) c. 32. c. XXIII. qu. VIII. (Conc. Lateran. II. ao. 1139 c. 18).

15) c. 1 De usur. (V. 19).

16) l. 20 Cod. Ex quibus caus. infamia irrog. (II. 12).

17) Sext. c. 2 De usur. (V. 5).

18) c. 2 Dist. XLVII; c. 4. c. XVI. qu. IV (Conc. Nic. I. c. 17).

19) c. 11 Dist. LXXXVIII; c. 7 c. XIV. qu. IV.

20) c. 1. 2. 6. 8. 10. al. De usur. (V. 19); c. 1. 6. 7. 20 De jurejur. (II. 24); al.

21) Vgl. § 530.

ſtrenger Faſten [22]); Falſchmünzerei mit Excommunication [23]); betrügliche Vorſpiegelung von Goldmacherei u. dgl. an Urhebern, Gehülfen und Unterhändlern mit Infamie, Einbezahlung des wirklichen Betrages des fingirten Metalls und der zur Effectuirung des Betruges verwendeten Summen an den Staat zum Beſten der Armen; und wenn es Geiſtliche waren, mit Verluſt ihrer Pfründen und lebenslänglicher Amts-Unfähigkeit [24]) beſtraft; endlich Fälſchung päpſtlicher Bullen und Breven ſowohl an den **falsariis** ſelbſt als auch an denen, welche ſolche vertheidigen, begünſtigen, aufnehmen, gefälſchte Documente wiſſentlich verhehlen, gebrauchen, ſtrengſtens geahndet, und zwar an Laien mit der Excommunication **ipso facto**, an Geiſtlichen mit Abſetzung, und wenn ſie ſelbſt die Urheber der Fälſchung waren, mit Degradation und Auslieferung an die weltlichen Gerichte [25]). — Endlich wurde 6) jede Verunglimpfung der Ehre (**injuria**) des Nächſten [26]) durch thätliche Vergreifung (**inj. realis**) [27]) oder wörtliche Schmähung (**inj. verbalis**) [28]) nach ihren verſchiedenen Graden rückſichtlich der Perſon, des Ortes, der Art und Weiſe (**inj. atrox, levis etc.**), ſowie jede Schädigung (**damnum**) des Eigenthums eines anderen, ſie mochte aus Fahrläſſigkeit oder abſichtlich, aus Gewinnſucht oder ohne Vortheil für den Schädiger verübt ſeyn (**damnum injuria datum**) [29]), mit entſprechenden Geldbuſſen, oder Freiheit- und Körper-Strafen geahndet.

dd. Verbrechen gegen die Keuſchheit und eheliche Treue.

§ 352. In dieſer Hinſicht ſtrafte die Kirche alle Arten der Fleiſchesvergehen (**delicta carnis**), 1) nicht nur die widernatürlichen Verbrechen der Sodomie und Beſtialität [1]), ſondern auch die natürliche

---

22) c. 2 De emt. et vend. (III. 17).

23) c. un. De crim. falsi, in Extrav. Joann. XXII. (tit. 10).

24) Extrav. comm. c. un. De crim. falsi (V. 4).

25) c. 1. 5. 7 De crim. falsi (V. 20).

26) c. 24 Dist. I. De poenit.

27) c. 15 De excess. praelat. (V. 31).

28) Hieher beſonders das Paſquill (famosus libellus), c. 1. 2. c. V. qu. 1; Sept. c. 1. 2 De fam. libell. (V. 5).

29) c. un. De commod. (III. 15); c. 2 De depos. (III. 16); c. 1. 2. 3. De nov. op. nunc. (V. 32); c. 2. 3. 4. 5. 6. 9 De injur. et damno dato (V. 36).

1) c. 4 De excess. praelat. (V. 31); Leo X. Const. „Superna“ ao. 1514. § 35; Pius V. Const. „Cum primum“ ao. 1566. § 11.

Befriedigung der Wollust in ihren verschiedenen Graden und Arten, als da sind: die vorübergehende Befriedigung mit feilen Dirnen, Hurerei (fornicatio)[2]; oder mit einer ehrbaren Person ledigen oder verwittibten Standes, Schwächung (stuprum)[3], sey es durch endliche Einwilligung des anderen Theiles (stupr. consentaneum) oder durch gewaltsam errungenen Beischlaf, Nothzucht (stupr. violentum). Die Fornication wurde nach älterem canonischen Rechte an Laien mit mehrjähriger Busse[4], an Clerikern nach Ermessen des Bischofs; das Stuprum, wenn auch voluntarium, an Geistlichen mit Suspension und nach Umständen mit Absetzung[5], an Laien aber, wenn der Stuprator die Geschwächte nicht ehelichen wollte, mit körperlicher Züchtigung, Excommunication und Klostergefängniß[6] geahndet. Das neuere Recht verpflichtet ihn, entweder sie zu heirathen, oder sie wenigstens auszustatten, und das Kind zu alimentiren[7]. Die Stupration einer Nonne (sacrilegium carnale) hatte, wenn der Schänder ein Geistlicher war, Absetzung[8]; wenn ein Laie, Excommunication; und für die Nonne engsten Klostergewahrsam oder Kerker und Kasteiung[9] zur Folge. Sodomie und Bestialität wurde an Laien mit beständiger Ausschließung, an Clerikern den älteren Kirchensatzungen gemäß mit Absetzung und lebenslänglicher Klosterverweisung[10] gestraft; nach neuerem Rechte sollte der auf diesem Laster betretene Geistliche nach vorgängiger Degradation dem weltlichen Gerichte zur Strafe ausgeliefert werden[11]. — 2) Die Kebsweiberei oder scheineheliche Verbindung mit einer Person des anderen Geschlechtes (concubinatus) war, wenn mit der Freiheit eingegangen, sich auch beliebig wieder trennen zu können (concubin. temporarius), weil dem Dogma der Unauflöslichkeit der christlichen Ehe zuwider, von jeher verworfen[12], dagegen der unzertrennliche Concubinat, mit dem

---

2) Concubitus naturalis soluti cum soluta meretrice; Gratian. nach c. 1. c. XXXVI. qu. I; cf. c. 20 fin. c. XXVII. qu. I; c. 10. c. LXXXVIII.
3) c. 1 De adult. (V. 16).
4) S. Basil. M. Can. poenit. c. 59.
5) Barbosa, De off. et potest. Episc. P. III. all. 110 nr. 10.
6) c. 1. 2 De adult. et stupro (V. 16).
7) c. 5 De eo qui duxit in matrim. (IV. 13).
8) c. 6. c. XXVII. qu. I. (Syn. Trull. ao. 692 c. 4).
9) c. 21 eod. (S. Greg. M. ao. 594 Epist. 9 ed. Maur.).
10) c. 4 De excess. praelat. (V. 31).
11) Pii V. Const. „Horrendum", in Bullar. Rom. T. IV. P. III. p. 33.
12) c. 6 Dist. XXXIV; c. 5. c. XXXII. qu. II; Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 8 De ref.; Sept. c. 1. 2 De concub.

wechſelſeitigen Verſprechen der Treue auf Lebensdauer eingegangen (**concub. perpetuus s. individuus**), lange Zeit als zwar formloſe, aber doch gültige Ehe geduldet worden [13]). Allein ſeitdem das Tridentinſche Concil die Gültigkeit der Ehe an eine beſtimmte Form geknüpft hat (§ 403), iſt jede andere dieſer weſentlichen Form entbehrende Verbindung, alſo auch der beſtändige Concubinat, ſowohl in **foro externo** als **interno** verbrecheriſch [14]). Das Tridentinum will daher den Concubinat an Laien nach dreimaliger fruchtloſer Mahnung mit ſchwerer Buſſe und Ausweiſung der Concubine aus der Stadt oder Diöceſe [15]); und an Geiſtlichen zuerſt mit theilweiſer, dann mit ganzer Entziehung der Beneficial-Einkünfte, hierauf mit Suspenſion von Amt und Pfründe, mit Einſperrung, endlich mit der Excommunication [16]) geſtraft haben. — 3) Der Ehebruch (**adulterium**) verwirkte an der Ehebrecherin die Ausſchließung, und ebenſo an dem Ehebrecher, wenn er ein Laie war [17]); war er aber ein Cleriker, ſo traf ihn Amtsentſetzung und lebenslängliches Kloſter oder Gefängniß [18]). Um ſo mehr iſt auf die eheförmlich geſchloſſene und vollzogene gleichzeitige Verbindung mit Zweien (Doppelehe, **bigamia**) oder mit Mehreren (Vielweiberei, **polygamia**) die Excommunication **ipso jure** geſetzt. — Ebenſo wurde 4) Blutſchande [19]) oder die geſchlechtliche Vereinigung zwiſchen blutsverwandten oder verſchwägerten Perſonen (**incestus**) von der Kirche in allen canoniſchen Blutsverwandtſchafts- und Affinitätsgraden an Geiſtlichen mit Entſetzung von Amt und Pfründe, an Laien mit der **excommunicatio ipso jure** [20]) geſtraft. — Endlich 5) unterlagen jene Verbrechen, durch welche dergleichen **delicta carnis**, als Fornication, Stuprum, Ehebruch ꝛc. vermittelt werden, namentlich die gewaltſame Entführung und Kuppelei den ſchwerſten kirchlichen Ahndungen. Die Entführung (**raptus**) wurde ſchon nach älterem canoniſchen Rechte an den Laien mit Excommunication, an Clerikern mit Abſetzung geſtraft; und das Tridentinſche Concil belegt neuerdings den Entführer und alle, die ihm hiebei Rath gegeben, Beihülfe oder Vorſchub geleiſtet, **ipso jure** mit dem Banne und ewiger Infamie und Un-

---

13) c. 4 Dist. XXXIV; c. 6. c. XXXII. qu. II.
14) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 De ref. matrim.
15) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 8 De ref.
16) Id. Sess. XXV. c. 14 De ref.
17) c. 6 De adult. (V. 16).
18) c. 10 Dist. LXXXI (Conc. Aurel. III. ao. 538).
19) Gratian. nach c. 2. c. XXXVI. qu. I.
20) Clem. c. un. De consangu. et affin. (IV. un).

tüchtigkeit zu amtlichen Würden; wenn derselbe aber ein Cleriker, mit Depoſition. Zugleich ſoll der Entführer gehalten ſeyn, die Entführte, er mag ſie ehelichen oder nicht, ſtandesmäßig nach richterlichem Ermeſſen zu dotiren [21]). Ebenſo ſchritt die Kirche 6) gegen die Kuppelei und Bordellwirthſchaft (**lenocinium**) mit den ſchwerſten Kirchenbuſſen und dem Banne ein [22]).

2. Disciplinar-Vergehen der Geiſtlichen insbeſondere.

a. Standes-Vergehen.

353. 1) Die Apoſtaſie eines Clerikers der höheren Weihen vom geiſtlichen Stande (**apostasia irregularitatis**) wurde mit Infamie [1]) und Irregularität [2]), mit Verluſt des **privilegii canonis et fori** und Excommunication [3]), und, wenn er eine Ehe abſchloß, mit der **excommunicatio latae sententiae** [4]) geſtraft. Bei Mönchen, die dem Kloſter entſprangen, und den Habit wegwarfen (**apostasia obedientiae**) kam zu den eben genannten Rechtsnachtheilen und Cenſuren noch die Entziehung aller Ordensprivilegien [5]), die Suspenſion von den nach ihrem Austritte etwa noch erlangten (erſchlichenen) Weihen [6]), und geſchärfte Kerkerſtrafe auf unbeſtimmte Zeit [7]). — 2) Sonſtige Vergehen gegen die allgemeinen Standespflichten der Cleriker und Regularen wurden von den betreffenden geiſtlichen Oberen mit arbiträren Strafen belegt [8]). Namentlich aber wollten die Canonen leidenſchaftliche Jagdluſt an den Biſchöfen mit dreimonatlicher, an den Prieſtern mit zweimonatlicher Excommunication, an den Subdiaconen mit Suspenſion vom Amte, an anderen Clerikern mit willkürlichen Strafen [9]); Trunkenheit mit dreitägiger Ausſchließung von der Gemeinſchaft, oder Körperſtrafe [10]); Schlä-

---

21) Can. Apost. c. 67; Conc. Chalced. ao. 451. c. 27; c. 2. 5. 6. c. XXXVI. qu. II; Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6 De ref. matrim.

23) Sixt. V. Const. „Ad compescendum", ao. 1586.

1) c. 3 De apostat. (V. 9).

2) c. 2. c. III. qu. IV. (cap. incert. ex Pseudo-Isidor).

3) c. 3. c. XX. qu. III. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 7); c. 2 eod. (Conc. Tolet. VI. ao. 638 c. 6).

4) Clem. c. un De consangu. (IV. un).

5) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 19 De regular. et monial.

6) c. 6 De apostat. (V. 9).

7) c. 5 eod. (V. 9).

8) Vgl. § 151.

9) c. 1 De cleric. venator. (V. 24).

10) c. 9 Dist. XXXV. (Conc. Agath. ao. 506 c. 41).

gerei nach wiederholter fruchtloſer Ermahnung mit Abſetzung [11]) geahndet wiſſen.

b. Amts-Vergehen.

§ 354. Unter den Amtsvergehen unterſcheiden wir: 1) die uncanoniſche Ertheilung und Empfang einer hl. Weihe, welche für den Biſchof und für den Ordinirten die Suspenſion zur Folge hat; für jenen — den Fall der Simonie (§ 348 1.) ausgenommen — in der Regel auf beſtimmte, für dieſen auf unbeſtimmte Zeit und nach Umſtänden mit Irregularität und Excommunication verbunden (§§ 148. 149). — 2) Die unerlaubte Ausübung eines Ordo, welche Irregularität nach ſich zieht (§ 138). — 3) Sonſtige Exceſſe der Geiſtlichen und Kirchenoberen, ſey es durch Nachläſſigkeit in ihren Amtsverrichtungen; oder durch Verletzung der den Beneficiaten obliegenden Reſidenzpflicht (§ 269), oder des den Regularen ſowie den Dom- und Collegiat-Stiftsherren und Vicaren zur Pflicht gemachten Chordienſtes (§ 268); oder endlich durch Mißbrauch und unbefugte Ausdehnung ihrer Amtsgewalt. Ein eigener Titel in den Decretalen handelt **De excessibus praelatorum et subditorum.** Unter den Exceſſen a) der Kirchenvorſteher, Biſchöfe und Aebte, erwähnen die Geſetze beſonders: Beläſtigung der untergebenen Geiſtlichkeit mit ungebührlichen Abgaben und Leiſtungen [1]); Beeinträchtigung einzelner Perſonen und ganzer Corporationen in ihren Rechten und Privilegien [2]); Aneignung fremder Kirchenämter und Beneficialbezüge [3]); Cumulirung mehrerer incompatibler Pfründen in Einer Perſon; Verleihung von Beneficien an Unwürdige; Attentate der Kloſterprälaten ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Diöceſanbiſchofs; Uebergriffe in die Rechte desſelben [4]). Alle dieſe Vergehen zogen nebſt der Nichtigkeit der exceſſiven Handlungen in der Regel die Suspenſion nach ſich. Streng verpönt war auch der Mißbrauch der Amtsgewalt in Verhängung ungeſetzlicher Cenſuren und Strafen [5]), beſonders bei körperlichen Züchtigungen. Aufſeher und Lehrer durften zwar gegen Minoriſten, die noch unter der Schuldisciplin ſtanden, und ältere Prieſter gegen jüngere Cleriker, wenn dieſe durch ungeziemendes Benehmen die Andacht ſtörten,

11) c. 1 De cler. percuss. (V. 25).

1) c. 6 De censibus (III. 39); c. 7 De excess. praelat. (V. 31).

2) c. 2. 7. 17 De excess. praelat. (V. 31); Clem. c. un. eod. (V. 6).

3) c. 3 De excess. prael. (V. 31).

4) c. 1. 2. 8. 12 eod.

5) c. 1 eod.

körperliche Strafen anwenden, aber innerhalb der Gränzen einer väterlichen Correction (§ 345); ebenso Prälaten gegen ihre Untergebenen, jedoch nur wieder durch Cleriker oder Mönche, nicht durch Laien [6]). Zu harte Züchtigung wurde mit zweimonatlicher Suspension eines Bischofs **ab ordine** [7]); Mißbrauch des geistlichen Ansehens zu Schlägen gegen Laien mit Absetzung [8]); Mißbrauch der Amtsgewalt zu leidenschaftlicher Züchtigung Geistlicher mit Excommunication und Exil [9]) geahndet. Von Amtsvergehen b) des niederen Clerus heben die Canones besonders hervor die Excesse Privilegirter durch abusiven Gebrauch ihrer Privilegien und Vorrechte [10]); der Geistlichen und Mönche durch Nichtbeobachtung der vom Bischofe angeordneten Kirchenfeierlichkeiten, der promulgirten Verordnungen und Censuren ꝛc. [11]); der Priester durch Defecte beim Celebriren des heiligen Meßopfers [12]); der Stifts- und Kloster-Conventualen durch Verweigerung des angelobten Gehorsams gegen ihre Oberen [13]); der Pfarrer durch Trauung von Exparochianen ohne Entlaßschein [14]); dann des subordinirten Clerus überhaupt durch Uebergriffe in die Amtsrechte der Kirchenoberen [15]); u. s. m. Auch diese Delicte sind regelmäßig mit Suspension; insbesondere aber die Verletzung des Beichtgeheimnisses (**fractio sigilli**) mit Deposition und lebenslänglichem Kerker [16]); dann die Sollicitation oder Anreizung zur Unzucht während oder unmittelbar vor oder nach der sacramentalen Beicht, sey es im Beichtstuhl selbst oder unter dem Prätexte des Beichthörens sonstwo, an allen Priestern ohne Unterschied der Würde, des Amtes, besonderer Vorrechte, Privilegien und Exemtionen (sie mögen **pro cura approbirt** seyn oder nicht; wenn sie nur den **Ordo presbyteratus** haben) je nach der Größe des

---

6) c. 24 De sent. excomm. (V. 39).

7) c. 2 De clerico percuss. (V. 25).

8) c. 7 Dist. XLV. (Can. Apost. c. 28 ex interpret. Dionys. Exigui); c. 2 § 6 c. I. qu. VII. (Item Can. Apostol. 28).

9) c. 8 Dist. XLV. (Conc. Bracar. III. ao. 675. c. 7).

10) c. 3. 7 De privileg. (V. 33).

11) c. ult. De excess. praelat. (V. 31); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 12 De regular.

12) c. 11 Dist. II. De consecrat. (Conc. Tolet. XII. ao. 681 c. 5); c. 57 Dist. I. De consecr. (Zacharias in Syn. Rom. ao. 743 c. 13. 14).

13) c. 15 De excess. prael. (V. 31).

14) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 De ref. matrim.

15) c. 6. 14 De excess. prael. (V. 31).

16) c. 2 Dist. VI. De poenit. (cap. incert.); c. 12 De. poenit. et remiss. (V. 38).

Frevels und den erſchwerenden Umſtänden mit Suspenſion, Verluſt der activen und paſſiven Wahlfähigkeit, Privation, Depoſition, und, wenn ſie Ordensgeiſtliche ſind, mit Verbannung, Galeerenſtrafe, ewigen Kerker, Degradation und Auslieferung an den weltlichen Richter bedroht, mag dann ein Prieſter auf beſagte Weiſe für ſich ſelbſt oder für einen anderen, Geiſtlichen oder Laien, irgend eine Perſon brieflich, mündlich oder thätlich ſollicitirt, oder auch nur unterlaſſen haben, diejenige Perſon, welche wegen einer dergleichen erlittenen Sollicitation ſich ihm entdeckt, nachdrücklichſt zur alsbaldigen Anzeige des Frevels zu ermahnen [17]). Hieher gehört auch die bei Strafe der Excommunication verbotene **absolutio complicis a peccato carnali**; es ſey denn, daß die Mitſchuldige in **articulo mortis**, und einen anderen Beichtvater beizuziehen ſchlechterdings nicht im Stande wäre [18]).

B. Die heutige Competenz der geiſtlichen Strafgewalt.

§ 355. Die Kirche kann ſich des Bewußtſeyns der ihr von Gott verliehenen Gewalt nicht entäußern, und erkennt ſich fortwährend für berechtiget, alle Vergehen unter dem Geſichtspuncte der Sünde mit angemeſſenen Kirchenbuſſen zu belegen, Widerſpenſtige aber und hartnäckige Verbrecher aus der Gemeinſchaft auszuſchließen. Wie ſie aber in erſterer Beziehung die Umwandlung der öffentlichen Büſſungen in geheime nachgab, und dem reuigen Bekenner ſeiner Sünden die Abläſſe (§ 441) als Erſatz derſelben anbot, ſo kann ſie heutzutage, wo das weltliche Strafrecht weſentlich verbeſſert und nach allen Beziehungen ausgebildet iſt, von der äußeren Ahndung ſolcher Verbrechen und Vergehen, die vom Staate entſprechend geſtraft werden, Umgang nehmen und ſich, wenn ſie will, die bürgerliche Strafe als Erſatz der kirchlichen gelten laſſen, ſowie umgekehrt ehemals der Staat ſich häufig mit den über den Verbrecher verhängten Kirchenſtrafen begnügte. Sie übernimmt daher heutzutage in der Regel nur mehr die Züchtigung reinkirchlicher Verbrechen an Geiſtlichen und Laien, ſowie an erſteren noch insbeſondere die Ahndung ihrer Standes- und Amts-Vergehen oder Disciplinar-Exceſſe. Daher ſind 1) die Verbrechen der Ketzerei, des Schisma, der Apoſtaſie und Simonie (§§ 347.

17) Gregor. XV. Const. „Universi Dominici“ v. 30. Aug. 1622; Benedict. XIV. Const. „Sacramentum poenitentiae“ v. 1. Juni 1741; Ejusdem Const. „Apostolici muneris“ v. 8. Febr. 1745.

18) Bened. XIV. Const. „Sacram. poenit.“ cit. §§ 4. 5; Ejusd. Const. „Apostol. mun.“ cit. §§ 3. 4.

348), weil unmittelbar gegen die eigenthümlichen Lebensbedingungen der Kirche gerichtet, als unmittelbarkirchliche Verbrechen (**delicta stricte ecclesiastica**) auch jetzt noch ausschließlich der Cognition und Bestrafung des geistlichen Richters unterworfen. Alle diese Verbrechen sind mit dem Anathem, und an Geistlichen überdieß mit Irregularität und Suspension und beziehentlich mit Absetzung und Degradation bedroht. Nur sind die ehemals mit dem Banne verbundenen weltlichen Strafen (Verlust der bürgerlichen Ehre, der Freiheit, des Vermögens ꝛc.) nicht mehr practisch und die Kirche bloß auf Verhängung der mit der Excommunication verknüpften kirchlichen Nachtheile beschränkt (§ 337). Was insbesondere die Simonie betrifft, so sind die obenangeführten Rücksichten und Strafbestimmungen des neueren Decretalenrechtes fortwährend in Geltung. Doch können die Strafen der Simonie, Suspension und Excommunication, von denen sonst regelmäßig nur der Papst absolvirte [1]), jetzt auch vom Bischofe, wenn die Simonie geheim geblieben ist, aufgehoben [2]); und ausnahmsweise einem Geistlichen, welcher auf simonistische Weise, aber ohne dieß zu wissen, ein einfaches Beneficium erlangt hat, die Beibehaltung desselben gestattet werden, vorausgesetzt, daß nicht derselbe Bischof selbst an der simonistischen Verleihung des Kirchenamtes theilgenommen hat [3]). — Ebenso unterliegen 2) die **Disciplinar-Vergehen der Geistlichen**, die Verletzungen ihrer Standes- und Amtspflichten (§§ 353. 354) auch jetzt noch der Natur der Sache gemäß ausschließlich der geistlichen Strafgewalt; nur ist der Vollzug der wichtigeren Strafverfügungen des Bischofs gegen schon bepfründete Geistliche der weltlichen Regierung anzuzeigen. — 3) Alle sg. **gemischten Verbrechen** aber (§ 349 — 353), über welche die Kirche ehemals eine mit dem Staate concurrirende Gerichtsbarkeit übte, überläßt sie dermalen den weltlichen Gerichten zur Ahndung, und bethätiget sich selbst dabei regelmäßig nur im Geheimgerichte der Ohrenbeicht, ohne sich jedoch des Rechtes begeben zu haben, von dem Gesichtspuncte der Zucht und Correction aus unabhängig von der weltlichen Strafe auf ihre Angehörigen da, wo sie es nöthig findet, auch durch geistliche Censuren einzuwirken.

---

1) c. 27. 45 De simon. (V. 3); Extrav. comm. c. 1. 2 eod. (V. 1).
2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6 De ref..
3) Vgl. schon c. 59 De elect. (I. 6).

IV. Das ſtrafgerichtliche Verfahren *).

1. Vom Anfange bis zum XIII. Jahrhundert.

§ 356. Die regelmäßige Form des geiſtlichen Strafproceſſes war 1) das Anklage-Verfahren vor dem Biſchofe und den von ihm beigezogenen Prieſtern [1]). Wer immer aber gegen ſeinen Bruder auftreten wollte, der mußte ihn vorerſt unter vier Augen, dann vor Zeugen ermahnt haben [2]). Bei den Germanen waren der Eid mit Eideshelfern und die ſg. Gottesurthel (**Ordalia**) die durch Nationalherkommen geſetzlichen Mittel, wodurch der Angeklagte ſich vertheidigen konnte. Geiſtliche durften ſich nur des erſteren bedienen (**purgatio canonica**) [3]). Eine Synode von Mainz verlangt von einem Prieſter, der ſich ſeinem Ankläger gegenüber reinigen wollte, ſechs; von einem Diacon drei Eideshelfer (**socii ejusdem ordinis**) [4]). Die Gerichte über die Vergehen der Laien wurden im Abendlande regelmäßig auf den Senden (§ 291) gehalten [5]), wo dann die Sendzeugen ihrem Eide gemäß [6]) auf die ihnen vorgelegten Fragen [7]) die ihnen bekanntgewordenen Verbrechen zur Anzeige brachten. Geſtand der Angeſchuldigte, ſo wurde er mit der betreffenden Strafe belegt; läugnete er, ſo konnte er, wenn er ein Freier und nicht ſchon früher eines Verbrechens halber diffamirt oder verurtheilt worden

---

*) Friedr. Aug. Biener, Beiträge zur Geſchichte des Inquiſitions-Proceſſes, Leipzig 1827. 8; Karl Hildenbrand, Die purgatio canonica und vulgaris, München 1841. 8 (Gekrönte Preisſchrift).

1) Tertull. Apologet. c. 39, in Ej. Opp. ed. Leopold. P. I. p. 110; Vgl. Constitt. Apost. Lib. II. c. 46 sqq.

2) Matth. XVIII. 15 ff.; c. 17 Dist. XLV. (Origen. Homil. VII. in Josue ex vers. Rufini); c. 19. c. II. qu. I. (S. Augustin. Serm. 82 ed. Maurin.); c. 1 und c. 18 § 1 eod. (S. August. Serm. 351 ed. Maur.).

3) Capitul. Aquisgran. ao. 803 c. 7 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 174).

4) Conc. Mogunt. ao. 851 c. 8 (Pertz, Monum. hist. Germ. T. III. p. 410 sq.; Binterim, Geſch. der deutſchen Concilien, Bd. II. S. 511).

5) Carol. M. Capit. ao. 769 c. 7 (Walter l. l. T. II. p. 54 sq.); Ejusd. Capit. ao. 813 c. 1 (Walter p. 261).

6) Die Eidformel der Sendzeugen bei Gratian c. 7. c. XXXV. qu. VI., und bei Regino De synodal. caus. et discipl. eccl. Lib. II. c. 3, und bei Burchard Coll. can. Lib. I. c. 91.

7) Das Verzeichniß dieſer Fragen bei Regino l. l. Lib. II. c. 5, und bei Burchard Lib. I. c. 94.

war, durch einen Eid mit Eideshelfern die Anklage beseitigen, im entgegengesetzten Falle aber mußte er sich durch ein Gottes-Urtheil reinigen[8]). Diese Ordalien (**purgatio vulgaris**) waren verschieden: Die kalte Wasserprobe, die heiße Wasserprobe, die Probe des Glüheisens[9]), die Kreuzprobe[10]), das Duell, u. a. Die Kirche aber ließ diese Gebräuche nur mit Widerstreben zu, und eiferte ernstlich dagegen[11]), bis es ihr gelang, dieselben wenigstens zum größten Theile zu beseitigen[12]). — 2) Was nicht durch öffentliche Anklage zur Kenntniß des Bischofs kam, ahndete dieser regelmäßig auch nur mit geheimen Zurechtweisungen und Bussen[13]). Gegen *offenkundige Verbrechen* aber mußte die Kirche wieder öffentlich einschreiten; denn hier vertrat schon die Notorietät die Stelle des öffentlichen Anklägers[14]). — 3) Aber auch wenn *dringender Verdacht* verbrecherischen Wandels oder sonst gravirende Gerüchte gegen einen Geistlichen sich verbreitet hatten, konnte wider ihn eine Untersuchung **ex officio** verhängt, und, wenn diese seine Unschuld nicht herausstellte, ihm die **purgatio canonica** mittelst Eid und Eideshelfern[15]) oder die Abendmahlsprobe[16]) aufgetragen werden. Die verweigerte Ableistung hatte anfangs nur die Suspension zur Folge, bis der Diffamirte sich der Genugthuung und Busse unterzog; später aber wurde der Eidweigerer mit derselben Strafe belegt, welche ihn als Ueberwiesenen getroffen hätte[17]).

---

8) c. 15. c. II. qu. V. (Conc. Tribur. ao. 895 c. 22); *Hildenbrand* a. a. O. S. 98 ff.

9) c. 15 cit. c. II. qu. V.

10) Carol. M. Capit. ao. 779 c. 10 (*Walter*, l. l. T. II. p. 59).

11) c. 7 § 1 c. II. qu. V. (S. Gregor. M. ao. 603 Epist. 7 Lib. III. ed. Maur.); c. 22 eod. (Nicol. I. ao. 867 Epist. ad Carol. reg. fratr. Lothar.); c. 20 eod. (Stephan. V. ao. 886 Epist. ad Luitpert. Mogunt.); c. 1. 2. 3 De purgat. vulg. (V. 35).

12) *Hildenbrand*, S. 115 ff.

13) c. 19. c. II. qu. I. (S. August. Serm. 82 ed. Maur.).

14) Gal. V. 19 ff.; c. 15. c. II. qu. I. (Pseudo-Ambros. Comment. in Pauli Epist. prim. ad. Corinth.).

15) c. 6. c. II. qu. V. (S. Gregor. M. ao. 592 Epistt. Lib. II. ep. 33 ed. Maur.); c. 8 eod. (Idem ao. 599 Epistt. Lib. IV. ep. 80 ed. Maur.); c. 7 eod. (Idem ao. 599 Epistt. Lib. III. ep. 7 ed. Maur.); c. 5 eod. (S. Gregor. II. ao. 726 Epistt. ad Bonifac.); c. 16 eod. (Hincmar. Rem. ao. 852 Capitul. c. 24).

16) c. 4. c. II. qu. V. (Conc. Tribur. ao. 895 c. 21); c. 23. 26 eod. (Conc. Wormat. ao. 868 c. 10. 15).

17) c. 7. 17 De simon. (V. 3).

2. Vom XIII. Jahrhunderte abwärts.

a. Das Accuſationsverfahren.

§ 357. Das Verfahren 1) gegen notoriſche Verbrecher (§ 356. 2) blieb daſſelbe; ebenſo der eigentliche Anklageproceß [1]), für den die meiſten Beſtimmungen, namentlich in Betreff der **inscriptio in crimen**, der Fähigkeit als Ankläger aufzutreten, der Verbindlichkeit des Accuſators zur Beweisführung ꝛc. ſchon früher aus dem römiſchen Rechte herübergenommen waren [2]). Die Accuſationsform beſtand darin, daß der Ankläger ſeine Anklage ſchriftlich (**libellus accusationis**) abgab, und ſich darin feierlich erbot, dieſelbe Strafe (**poena talionis**) zu leiden, wenn er mit ſeinem Beweiſe nicht aufkommen könnte; worauf er ſeine Anklage mündlich in Gegenwart des Angeklagten zu wiederholen, und den Beweis anzutreten hatte. Anklage und Vertheidigung mußte perſönlich geführt, und ein **procurator** durfte nur dann zugelaſſen werden, wenn der Angeklagte abweſend, oder die Beſchuldigung nur **per modum exceptionis** erhoben worden war [3]). Die ältere Praxis der Kirche, daß auch der öffentlichen Anklage eine **admonitio caritativa** vorausgehen ſollte [4]), beſchränkte Innocenz III. nur auf die Denunciation [5]). Als Ankläger ausgeſchloſſen waren, wie ſchon nach älterem Rechte, alle, welche auch die weltlichen Geſetze als ſolche verwarfen [6]); inbeſondere aber Laien gegen Geiſtliche [7]); gegenſeitige Feinde [8]); Verbrecher [9]); Ungläubige, Häretiker,

---

1) c. 4. 5. c. II. qu. I. (capp. incerta a Pseudo-Isidoro SS. Eleuthero et Felici RR. PP. attrib.); c. 21 De accus. (V. 1).

2) Vgl. c. 7 § 5 sqq. c. II. qu. I. (S. Gregor. M. ao. 603 Epistt. Lib. XIII. ep. 45 ed. Maurin.) Nur die dort übliche Tortur wurde weggelaſſen, da vielmehr jede unmittelbare oder mittelbare agitatio judicii sanguinis von Seite eines Geiſtlichen Irregularität und ſchwere Ahndung nach ſich zog; c. 30. c. XXIII. qu. VIII. (Conc. Tolet. XI. ao. 675 c. 6); c. 5. 9 Ne cler. vel monach. (III. 50); Sext. c. 3 eod. (III. 24). Nur bei der inquisitio haereticae pravitatis der ſpäteren Ketzergerichte (§ 360) fand auch die Tortur ausnahmsweiſe Eingang.

3) c. 9. c. II. qu. I. (Hincmar. Rem. in Concil. ad St. Medard. ao. 853); c. 5 De procur. (I. 28); c. 16 De accusat. (V. 1).

4) c. 15. 16. c. II. qu. VII, (capp. incerta); c. 2 De accusat. (V. 1).

5) Vgl. Innoc. IV. Apparat. in Decrett. ad c. 2 De accus.

6) c. 5. 7. c. III. qu. V.; c. 14. c. II. qu. I.

7) c. 14 De test. cog. vel non (II. 21); c. 10 De accus. (V. 1); Sext. c. 3 De immunit. eccl. (III. 49).

8) arg. c. 21 De accus. (V. 1).

9) c. 22. c. II. qu. VII. (cap. incert.).

Excommunicirte [10]), und Infamirte [11]). Eine falsche Anklage (**calumnia**) ist entweder eine wirklich erwiesene und aus böser Absicht entsprungene (**calumnia vera**), oder sie wird, wenn der Ankläger mit seinem Beweise nicht aufkommt, als solche gesetzlich vermuthet, (**calumnia praesumta**). Die Strafe hiefür war die **poena talionis** [12]), welche nur dann cessirte, wenn der Ankläger beweisen konnte, daß er nicht **dolose** gehandelt. Außer dieser Strafe, welche auch das neuere Recht bestätigte [13]), traf den gerichtlichen Verläumder Ehrlosigkeit, und wenn die falsche Anklage gegen einen Geistlichen gerichtet war, die Excommunication [14]). Die Strafe der Calumnie, der sich ein Geistlicher gegen einen anderen schuldig machte, war Absetzung, und wenn er noch nicht in höheren Weihen stand, zugleich körperliche Züchtigung und Ausweisung [15]). Aber auch das erkaufte Aufgeben einer einmal erhobenen Anklage (**tergiversatio**), sowie die im Einverständniß mit dem Angeklagten und zu dessen Gunsten unternommene Verheimlichung von Verbrechen oder absichtliche Verschweigung von Beweisgründen (**praevaricatio**) zog die in den bürgerlichen Gesetzen hiefür bestimmten Strafen nach sich [16]), und sollte dem Beklagten so wenig frommen, daß die anhängige Untersuchung **ex officio** fortgesetzt, oder die mit Freisprechung des Angeklagten beendigte Inquisition immer wieder aufgenommen werden konnte [17]). Wenn endlich die öffentliche Anklage nicht vollständig bewiesen war, aber doch gegen den Angeschuldigten dringenden Verdacht begründete, so konnte und sollte der geistliche Richter von Amtswegen zur Inquisition vorschreiten. — 2) Von der eigentlichen Criminal-Anklage, deren Zweck auf Bestrafung des Schuldigen zur Aufrechthaltung der Kirchenzucht gerichtet ist, unterscheidet sich wesentlich das Verfahren auf Exception, wenn nämlich gegen einen Zeugen oder Ankläger oder gegen einen Weihcompetenten oder Pfründebewerber die Einwendung gemacht wurde, daß er ein Verbrechen begangen habe, wodurch er unfähig geworden, ein Zeugniß abzulegen, oder als Ankläger

---

10) c. 2. c. III. qu. IV. (Cf. Statut. eccl. antiq. c. 52); c. 2 eod. (Cf. interpr. ad Cod. Theodos. Lib. XVI. tit. I. c. 7); c. 23. c. II. qu. VII. u. a.

11) c. 25. c. II. qu. VII. (Conc. Carthag. VII. c. 2).

12) c. 2. 3. c. II. qu. III. und c. 3. c. II. qu. VIII, (capp. Pseudo-Isidori ex Cod. Theodos. Lib. IX. tit. I. c. 10).

13) Pius V., Const. „Cum primum" v. J. 1566 § 14.

14) c. 4. c. II. qu. III. (Conc. Eliberit. c. a. 310 c. 75).

15) c. 1 De calumn. (V. 2).

16) c. 8. c. II. qu. III. (ex interpr. Cod. Theod. Lib. IX. tit. 37 c. 1).

17) c. 1. 2. 4 De collusion. deteg. (V. 22).

aufzutreten, oder die erbetene Weihe oder das nachgeſuchte Kirchenamt zu erhalten [18]). Auch hier pflegte, wenn die ſofort eingeleitete Beweisführung nicht die Einrede als völlig grundlos darſtellte, dem Angeſchuldigten der Reinigungseid aufgetragen zu werden. Aber auch wenn der Beweis einer ſolchen Exception vollſtändig geliefert wurde, erlitt der Ueberwieſene deßhalb nicht die auf das betreffende Vergehen geſetzte Strafe, ſondern wurde zunächſt nur als unfähiger Ankläger oder Zeuge verworfen, beziehentlich von der Weihe oder dem Kirchenamte zurückgewieſen. Darum gehört dieſe **accusatio per exceptionem** im Grunde gar nicht hieher, da dieſelbe nur aus dem Geſichtspunct eines civil-proceſſualen Verfahrens beurtheilt wurde [19]).

b. Das Denunciationsverfahren.

§ 358. Neben der Accuſation konnte der geiſtliche Richter nunmehr auch auf den Grund einer glaubhaften Denunciation thätig werden. Die Denunciation war entweder eine freiwillige (**denunciatio voluntaria, motu proprio**) oder eine amtliche (**denunc. necessaria, ex officio**) [1]). Beide führten zur Inquiſition; aber nur bei der erſteren mußte die **monitio caritativa** nothwendig vorausgehen [2]). Uebrigens konnte die Unterſuchung auch verhängt werden, ohne daß eine wiederholte und öffentliche Infamation vorhanden war, wenn nur dem Richter eine glaubhafte Denunciation vorlag [3]). Die Unterſuchung ſelbſt in Folge der Denunciation wurde entweder reinrichteramtlich geführt, wie wenn der Richter bei obwaltender Diffamation **ex officio** einſchritt [4]); oder es mußte der Denunciant den Beweis ſeiner Angabe liefern (**prosequi inquisitionem**) [5]), vorausgeſetzt, daß er die nöthigen Eigenſchaften hatte, welche

---

18) c. 2. § 1 De ordin. cognit. (II. 10); c. 1 De except. (II. 25); c. 16. 23 De accus. (V. 1).

19) c. 16 De accus. (V. 1).

1) Beiſpiele der letztern c. 25 De accus. (V. 1); Sext. c. 1 § 4 De censibus (III. 20).

2) c. 20. 24 De accus. (V. 1); c. 31 De simon. (V. 3).

3) c. 14. 19 De accus. (V. 1).

4) c. 14. 19 eod. (V. 1); c. 22 De sent. excomm. (V. 39). In dieſem Falle vertrat die Denunciation ſelbſt gewiſſermaßen die diffamatio, und erſcheint in ſofern bloß als die Veranlaſſung der Unterſuchung, welche in ihrem Verlaufe ganz mit dem Inquiſitionsproceſſe zuſammenfällt.

5) c. 19 De accus. (V. 1); und darin allein liegt das Eigenthümliche, wodurch ſich dieſer Proceß von dem Inquiſitionsverfahren unterſcheidet.

im Ganzen dieſelben ſind, die das Geſetz von dem öffentlichen Accuſator (§ 357) forderte [6]). Es konnten aber auch wohl beide Unterſuchungsweiſen in Verbindung treten, und ſohin nicht nur dem Denuncianten die Beweisführung aufgetragen werden, ſondern nebenher auch der Richter nach ſeinem Ermeſſen inquiriren. Jedenfalls fand auch bei dieſer in Folge einer Denunciation eingeleiteten Unterſuchung die Publication der Zeugenausſagen und die volle Freiheit der Vertheidigung des Denuncirten ſtatt. Die Reſultate des Denunciations-Proceſſes waren dieſelben, wie beim Inquiſitionsverfahren. War der Beweis hergeſtellt, ſo wurde auf Strafe erkannt [7]). Blieb der Beweis unvollſtändig, ſo mußte der Denuncirte das **juramentum purgatorium** ſchwören [8]). War endlich der Beweis ganz mißlungen, ſo verfiel der Denunciant in eine Calumnienſtrafe, wenn er ſich nicht eidlich von der böſen Abſicht reinigen konnte [9]).

c. Das Inquiſitionsverfahren

aa. im Allgemeinen.

§ 359. Das Inquiſitionsverfahren hatte im Allgemeinen nur da ſtatt, wo keine förmliche Anklage öffentlich erhoben ward. Zur Inquiſition war nur der ordentliche Richter befugt, der aber einem andern mittelſt Commiſſorium die Unterſuchung übertragen [1]), und dieſem entweder bloß die Unterſuchung mit Vorbehalt des Urtheils [2]), oder die Unterſuchung und Entſcheidung zugleich [3]) committiren konnte. Vor Einführung des Inquiſitionsverfahrens beriefen die Päpſte die Parteien nach Rom [4]); jetzt aber mußte die Unterſuchung **in loco** geführt werden, weßhalb ſich der Unterſuchungsrichter dahin zu begeben [5]), der Papſt aber regelmäßig **inquisitores in partibus** zu beſtellen hatte. Eine Criminal-Unterſuchung konnte nur auf den Grund einer öffentlich verbreiteten Meinung von dem muthmaßlichen Vergehen einer beſtimmten Perſon (**diffamatio, infamia**)

---

6) c. 19. 20 eod. (V. 1).
7) c. 8 De dolo (II. 14); c. 16 De accusat. (V. 1); c. 22 De sent. excomm. (V. 39).
8) c 19 De accus. (V. 1).
9) c. 2 De calumn. (V. 2).
1) c. 19. 21. 22 De accuss. (V. 1).
2) c. 27 eod. (V. 1).
3) c. 26 eod.
4) c. 14 eod.
5) c. 27 eod.; c. 31 De simon. (V. 3).

eingeleitet werden [6]); es mußte daher jedesmal vorerſt darüber erkannt werden (**inquisitio famae**) [7]), ob eine hinlängliche **diffamatio** begründet ſey [8]). Dazu genügte nicht die heimliche Einbringung eines Diffamationslibells; eben ſo wenig, wenn nur zwei oder drei Perſonen referirten, ſondern das Gerücht mußte eine wahre und öffentlich verbreitete, auf wiederholte Angaben unbefangener und glaubwürdiger Perſonen ſich ſtützende **fama** ſeyn. Auch durfte die Unterſuchung nur auf ſolche Thatſachen gerichtet ſeyn, welche der Diffamation zu Grunde lagen; ſo zwar, daß etwaige Zeugen-Ausſagen über anderweitige Vergehen unberückſichtigt blieben [9]). Der Angeſchuldigte konnte daher auch ſchon das Daſeyn einer ſolchen Anrüchigkeit, ſohin den Grund der Inquiſition beſtreiten [10]). Der Inquiſit mußte perſönlich gegenwärtig ſeyn; nur wenn er der an ihn ergangenen Ladung ungeachtet nicht erſchien, ohne ſein Ausbleiben genügend entſchuldiget zu haben, konnte gegen ihn auch abweſend als gegen einen Ungehorſamen verfahren werden [11]). Sofort wurde dem Inculpaten der Betreff oder die Infamationspuncte (**capitula inquisitionis**) vorgelegt, und die Namen und Ausſagen der gegen ihn abgehörten Zeugen mitgetheilt, um ihn in den Stand zu ſetzen, ſich gegen das Vorgebrachte zu vertheidigen, oder auch gegen die Fähigkeit und perſönliche Glaubwürdigkeit der Zeugen zu excipiren [12]). Während den im Accuſationsproceſſe überwieſenen Verbrecher die volle und äußerſte Strenge der geſetzlichen Strafe traf, wurde dem im Inquiſitionsverfahren Ueberführten regelmäßig eine gelindere, — dem Laien eine Buſſe, dem Geiſtlichen Suspenſion, auch wohl nach Beſchaffenheit des Verbrechens Depoſition, aber in keinem Falle Degradation — zuerkannt [13]). War aber die Inquiſition ohne entſchiedenes Reſultat geblieben, ſo wurde dem Inquiſiten, um auch die Diffamation von ſich abzuwälzen, der Reinigungseid aufgetragen. Der ihn nicht leiſtete, wurde gleich dem Ueberführten geſtraft [14]).

---

6) c. 24 De accus. (V. 1); c. 31 De simon. (V. 3).
7) c. 14 De accus. (V. 1).
8) c. 19 eod.
9) c. 17, c. 21 §§ 1. 2, c. 24 eod. (V. 1).
10) c. 19 eod. (V. 1); Sext. c. 1. 2 eod. (V. 1).
11) c. 24 eod. (V. 1).
12) c. 21. 24. 26 eod.
13) c. 17. 21. 24 eod.; c. 30. 32 De simon. (V. 3).
14) c. 19, c. 20 § 2 De accus. (V. 1); c. 10 fin. De purg. can. (V. 34).

bb. insbesondere gegen Ketzer *).

§ 360. Das Inquisitions-Verfahren gegen Ketzer (**inquisitio haereticae pravitatis**) unterschied sich von dem gemeinen Inquisitionsprocesse theils durch den eigenthümlichen Gang seiner Entwickelung, theils durch mehrere von letzterem abweichende Bestimmungen. Anfangs war das Recht, Ketzer zu richten und zu bestrafen, in den Händen der Bischöfe, welche dasselbe bald ohne Beiziehung der Synoden übten, später aber regelmäßig durch die Senden hierin unterstützt wurden. Auch als im XII. und XIII. Jahrhunderte durchgreifendere Maßregeln gegen die Häretiker nöthig wurden, war das bischöfliche Forum in dieser Hinsicht noch eine Zeitlang ausschließlich competent. Das Verfahren, welches Innocenz III. hiefür vorgeschrieben, war einfach dieses: Der Bischof sollte alljährlich einmal oder zweimal seine Diöcese bereisen, und in jeder Pfarrei einige verlässige Männer (oder auch wohl alle mannbaren Glieder der Gemeinde) eidlich verpflichten, den Ketzern nachzuspüren, und die Resultate ihrer gemachten Wahrnehmungen und Erkundigungen dem Bischofe zu referiren, und dieser Eid sollte alle zwei Jahre erneuert werden. Der Angezeigte hatte nunmehr vor dem Bischofe zu erscheinen, und wurde, wenn er sich nicht eidlich reinigen konnte, verurtheilt [1]). Daneben übten aber auch seit dieser Zeit einzelne vom Papste mit der Ketzer-Inquisition beauftragte Legaten eine mit den Bischöfen concurrirende Gerichtsbarkeit [2]). Seit Gregor IX. aber wurden die päpstlichen Ketzergerichte regelmäßig geistlichen Orden, zuletzt vorzugsweise den Dominikanern als bleibendes Attribut übertragen, und die Bischöfe dabei bloß auf die Theilnahme an gewissen im **Liber sextus** und den Clementinen vorgezeichnete processuale Acte [3]) beschränkt. Das Verfahren blieb aber im Wesentlichen dasselbe [4]); nur wurden jetzt die durch Innocenz III. eingeführten Proceßweisen der Denunciation und Inquisition mit dem früheren Accusationsverfahren verbunden. Demnach sollte der Anzeiger

---

*) Nic. Eymerici († 1393) Directorium inquisitorum, c. commentar. Fr. Pegna, Rom. 1578, Ed. II. ibid. 1585 fol.

1) c. 9, c. 13 § 7 De haeret. (V. 7); Conc. Tolos. ao. 1229 c. 2. 3. 19; Conc. Tarracon. ao. 1234 c. 8. 9; Conc. Arelat. ao. 1234 c. 5 (Mansi, Coll. Conc. T. XXIII. col. 181. 269. 329. 336).

2) Llorente, Histoire de l'inquisition, T. I. p. 35—50.

3) Sext. c. 17 De haeret. (V. 2); Clem. c. 1 eod. (V. 3).

4) Vgl. Gregor IX. (Collect. Conc. Mansi, T. XXIII. col. 74); Alexander IV. und Gregor X. (bei Martene Thesaur. anecdot. T. V. p. 1814 sqq.); Bonifaz VIII. (in Sext. c. 12 De haeret. V. 2).

jedenfalls gefragt werden, ob er als Ankläger auftreten, oder denunciren, oder bloß eine Diffamation anregen wolle. Erklärte er ſich zur Anklage bereit, ſo wurde die feierliche accuſatoriſche Procedur eingehalten. Wollte er bloß denunciren, ſo wurde die Angabe ſchriftlich redigirt, vom Denuncianten unter Benennung ſeiner Zeugen hiefür beſchworen, und ſofort das Inquiſitionsverfahren eingeleitet und durchgeführt. Wollte endlich der Delator nur ein Gerücht zur Sprache bringen, ſo begann die ſg. **inquisitio infamiae**, an welche ſich dann die **specialia inquisitionis** nach den Grundſätzen des gewöhnlichen Inquiſitionsverfahrens anſchloſſen. Das Abweichende der Ketzerprocedur von dem gewöhnlichen Inquiſitionsgerichte beſchränkte ſich vornemlich darauf, daß dort zwar auch die Ausſagen gegen den Inquiſiten letzterem Behufs ſeiner Vertheidigung mitgetheilt, dabei aber die Namen des Denuncianten und der Zeugen, ſobald deren Bekanntmachung einigermaßen gefährlich ſchien, verſchwiegen wurden [5]); daß, wenn der Verdacht nicht ganz beſeitiget werden konnte, dem Angeſchuldigten ſeltener der Reinigungseid, ſondern meiſt die eigenthümliche **abjuratio haeresis** aufgetragen wurde; daß die Ketzer-Inquiſition zu den härteſten Strafen für Laien und Geiſtliche führen; bei letzteren alſo auch Degradation [6]) und Auslieferung an den weltlichen Arm zum Feuertode nach ſich ziehen konnte; endlich daß hier auch die Tortur in Anwendung kam, die ſonſt weder im Accuſations- noch im gewöhnlichen Inquiſitions-Verfahren zugelaſſen wurde. Die erſte Spur findet ſich um die Mitte des **XIII.** Jahrhunderts [7]), wo unter den mancherlei Verpflichtungen der bürgerlichen Obrigkeit auch dieſe aufgezählt wird, die Häretiker durch Tortur zum Geſtändniſſe zu zwingen. Erſt nach der Uebertragung der Ketzerinquiſition an die Mönchsorden wurde ſie unmittelbar von den geiſtlichen Gerichten ſelbſt in Anwendung gebracht [8]).

---

5) Z. B. Conc. Narbon. ao. 1235 c. 22 (Mansi, Coll. Conc. T. XXIII. col. 356); Alexand. IV. ao. 1256, Gregor. X. ao. 1272 (bei Martene l. l. T. V. p. 1814. 1818); Bonif. VIII. (in Sext. c. 20 De haeret. (V. 2).

6) Deshalb war ſchon von Gregor IX. eine einfachere Form der Degradation eingeführt worden, Sext. c. 1 De haeret. (V. 2).

7) Innoc. IV. Const. „Ad exstirpanda" ao. 1252; von Alexander IV. 1259 und Clemens IV. wörtlich wiederholt (Eymeric. Direct. inquis., Append. p. 7. 41. 64).

8) Clem. c. 1 § 1 De haeret. (V. 3).

3. Das heutige Verfahren im geiſtlichen Strafproceſſe.

§ 361. Das gegenwärtige Verfahren der geiſtlichen Gerichte in Strafſachen iſt im Allgemeinen das inquiſitoriſche (§ 359), welches namentlich in Deutſchland um ſo leichter Eingang fand, als einerſeits der Accuſationsproceß im ſpäteren Mittelalter bedeutende Modificationen erlitt, welche ihn dem Inquiſitionsverfahren näher rückten [1]; andererſeits aber dieſem bereits durch mehrere urſprünglich germaniſche Einrichtungen, namentlich durch das ſg. „Richten auf böſen Leumund" und durch das ſg. „Klagen von Amtswegen" der Weg gebahnt war. Die Unterſuchung wird ſofort auf den Grund einer wiederholten Berüchtigung oder einer glaubhaften Denunciation eingeleitet und nach den Principien des canoniſchen Rechts in ſummariſcher Form gepflogen. Der Reinigungseid, der noch lange nach allmäliger Beſeitigung der Gottesurtheile beibehalten worden, und von den Sendgerichten in die Officialgerichte übergegangen war [2], iſt ſeit dem XVII. Jahrhunderte außer Gebrauch.

---

1) Albrecht, Doctrina de probationibus secundum jus Germanicum medii aevi, Regiomont. 1825. 8.

2) Hilbenbrand a. a. O. S. 164 f.

Fünfter Theil.

Von der Verwaltung der katholiſchen Kirche.

Unterabtheilung I.

Von der Verwaltung des Lehramts.

I. Erhaltung der Lehre.

§ 362. Die Sicherheit der Lehre, welche Chriſtus allen Völkern der Erde zu verkündigen befahl, beruht auf der Unfehlbarkeit des Lehramtes, in deſſen Hände ſie niedergelegt iſt, nämlich auf der Unfehlbarkeit des mit dem allgemeinen Oberhaupte der Kirche verbundenen Episcopates, mag dieſer nun, wie gewönlich, räumlich zerſtreut, oder aber auf einem allgemeinen Concil örtlich verſammelt ſeyn. Denn auch die alſo verſammelte Kirche ſchafft keine neuen Glaubensdogmen, ſondern bezeugt nur das Vorhandene, oder ſpricht bloß beſtimmter aus, was die zerſtreute Kirche wirklich glaubt, und als Ueberlieferung bewahrt und lehrt. An der Spitze dieſes von Chriſtus authoriſirten und unfehlbaren Lehrkörpers, des Magiſteriums der Kirche, ſteht der Primat; durch ihn erſt kommt das allgemeine Concil, in welchem ſich das chriſtliche Bewußtſeyn des Lehramts am Thatſächlichſten bezeugt, zu ſeinem vollen Begriffe. Daher auch ganz beſonderes Gewicht gelegt wird auf das Zeugniß der römiſchen Kirche, als der vorzugsweiſe verläſſigen Bewahrerin der reinen apoſtoliſchen Tradition [1]). Auch hat der apoſtoliſche Stuhl das Recht, bei Glaubensſtreitigkeiten, welche die Einheit oder den Frieden der Kirche bedrohen, Stillſchweigen zu gebieten, oder eine Entſcheidung zu erlaſſen,

---

1) c. 12. c. XXIV. qu. 1. (S. Innocent. l. ao. 417 Epist. ad Episcc. Conc. Milev.); c. 16 eod. (S. Leo l. ao. 445 Epist. ad Diosc. Alexandr.)

welche, wenn sie ex cathedra, definitiv und an die Gesammtkirche gerichtet ist, selbst die Auctorität eines Dogmas hat [2]).

II. Verbreitung der Lehre.

1. Das Predigtamt.

§ 363. Zur Erklärung und zur Befestigung der Lehre in den Herzen derjenigen, welche bereits im christlichen Glauben geboren sind, dient vorzüglich das Predigtamt. In den frühesten Zeiten der Kirche bildete das Predigtamt einen Hauptzweig des bischöflichen Berufes [1]), ganz nach dem Beispiele und dem Auftrage der Apostel [2]). Später kam es zwar regelmäßig an das Pfarramt, und jeder andere Priester bedurfte der specielen bischöflichen Erlaubniß [3]), und kann auch heutzutage nicht ohne Wissen und Willen des Pfarrers für jeden einzelnen Fall (§ 232. 1), und wenn er einer Kanzel regelmäßig als Prediger vorstehen will, nur mit bischöflicher Approbation auftreten, da das Predigtamt eine der wichtigsten Functionen der Seelsorge bildet, welche nothwendig der bischöflichen Auctorisation bedarf (§ 264). Mit oberhirtlicher Genehmigung aber dürfen auch schon Diaconen predigen [4]). Laien jedoch, welche in den ersten Jahrhunderten ausnahmsweise zugelassen wurden, sind in der Folge allmälig und mit Recht davon ausgeschlossen worden [5]), da eine so unmittelbare Betheiligung des Laien in der geistlichen Amtssphäre dem hierarchischen Princip der Kirche widersteitet; und der christliche Lehrvortrag nicht bloß Wissenschaft, sondern auch Uebung im geistlichen Leben erfordert [6]). Uebrigens haben die Kirchengesetze fortwährend den Bischö-

---

2) Aug. Orsi, S. R. E. Card., De irreformabili Romani Pontificis in definiendis fidei controversiis judicio, Rom. 1771 f.; Fr. X. Weninger, S. J., Die apostol. Vollmacht des Papstes in Glaubensentscheidungen, II. Aufl. Augsb. 1842. 8.

1) c. 6 Dist. LXXXVIII. (Statut. eccl. antiqu. c. 3).

2) Act. VI. 4; I. Cor. I. 17; II. Tim. IV. 2.

3) Van-Espen, Jus eccl. univ. P. I. tit. XVI. c. 11. nr. 1—9.

4) Im Hinblicke auf Act. VI. 10, VIII. 5; vgl. c. 1 Dist. XXV. (S. Isidor. Hispal. † 636 Epist. ad Ludifred.); Devoti, Inst. jur. eccl. Lib. I. tit. II. § 26. ed. noviss. T. I. p. 97.

5) c. 29 Dist. XXIII. (Stat. eccl. antiqu. c. 36. 37); c. 19. c. XVI. qu. I. (S. Leo I. ao. 453, ad Theodoret. Epist. 120 ed. Ballerin.); c. 14 De haeret. (V. 7); Sext. c. 2 § 1 De haeret. (V. 2).

6) c. 12 De haeret. (V. 7).

fen dringend ans Herz gelegt, auch noch in Perſon dieß Amt zu verſehen, oder im Falle rechtmäßiger Verhinderung wenigſtens tüchtige Stellvertreter anzuordnen [7]). An den Kirchen der größeren Städte ſind jetzt gemeiniglich eigene Prediger angeſtellt, auf dem Lande aber verwalten das kirchliche Lehramt regelmäßig die Pfarrer und aushülfsweiſe an den Filialkirchen die Cooperatoren als einen integrirenden Beſtandtheil des ſonn- und feſttäglichen Gottesdienſtes.

2. Die Katecheſen.

§ 364. Dem Predigtamte zur Seite geht der katholiſche Unterricht in den Grundwahrheiten des Chriſtenthums. Ehedem wurde er regelmäßig vor der Taufe den ſg. Katechumenen [1]) und zwar meiſtens durch Lectoren oder Diaconen (**Catechistae**), und den Frauen nicht ſelten wieder durch fromme Frauen, ertheilt; die gehörig Vorbereiteten (**competentes**) unterrichtete ſodann der Biſchof ſelbſt oder in ſeinem Auftrage ein erfahrener Prieſter in mehreren Vorträgen für den wirklichen Empfang der Taufe, auf welche zuletzt noch einige Unterweiſungen über die übrigen Sacramente, beſonders die Euchariſtie, folgten [2]). Auch jetzt noch geht dieſer Unterricht bei ſchon erwachſenen Neophyten der Taufe voran; in der Regel aber wird er den ſchon Getauften durch den Pfarrer und deſſen Hülfsgeiſtliche theils in der Kirche [3]) theils in der Schule, vielfältig auch durch einige Katecheten und Religionslehrer ertheilt, deren Anſtellung oder Beſtätigung, da ſie einen Theil des kirchlichen Lehramts zu verwalten haben, unſtreitig dem Biſchofe zuſteht.

3. Die Miſſionen *).

§ 365. Das wirkſamſte Mittel zur Verbreitung des Evangeliums unter den Ungläubigen ſind die Miſſionen zur Bekehrung der Heiden in

---

7) c. 15 De off. ord. jud. (l. 31); Conc. Trid. Sess. V. c. 2, Sess. XXIV. c. 4 De ref.

1) Jo. Morinus, De Catechumenorum expiatione et ad baptismi susceptionem praeparatione, in Ejus Opp. posth. Paris. 1703. 4.

2) Döllinger, Lehrb. d. Kirchengeſchichte (1. Aufl.) Bd. I. S. 268.

3) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4 De ref.

*) Die Herrlichkeit der Kirche in ihren Miſſionen ſeit der Glaubensſpaltung; eine allgemeine Geſchichte der kath. Miſſionen in den letzten drei Jahrhunderten, von

fernen Welttheilen. Die gründlichste und umfassendste Anstalt zu diesem Zwecke ist das von P. Urban VIII. zu Rom gestiftete Seminar zur Erziehung von Missionären (**Collegium de propaganda fide**) unter der Leitung einer Congregation von Cardinälen, der **Congregatio de propaganda fide** (§ 190. 6), unter welcher auch die für solche erst zu bekehrende Länder angeordneten apostolischen Vicare stehen. Dieses Seminar ist eine der großartigsten und kostspieligsten Anstalten, welche die lebhafteste Theilnahme der ganzen katholischen Welt verdient. Junge Männer erhalten darin Unterricht in den theologischen Wissenschaften und in den nöhigen Sprachen; Druckereien aller Art stehen damit in Verbindung. Zu ihrem Unterhalt werden mehrere päpstliche Einkünfte, namentlich ein Theil der Gelder für Dispensen, verwendet. Andere Anstalten zu demselben Zwecke sind in Rom: das deutsch-ungarische, das griechische, englische, irische, schottische Collegium, das Hospitz der Mechitaristen, das 1841 neugegründete Capuziner-Colleg u. a. Vieles für das Missionswesens haben in neuerer Zeit auch das Collegium der auswärtigen Missionen und das seit 1819 resuscitirte Seminar des heil. Geistes ꝛc in Frankreich (Paris); dann das chinesische Colleg zu Neapel, das griechische zu Palermo, das seit 1839 wieder hergestellte illyrische Collegium zu Loretto, u. v. a. geleistet. Nach dem Beispiele Frankreichs, Italiens und anderer Staaten ist auch in Bayern ein Verein für Unterstützung der katholischen Missionen durch regelmäßige Almosenbeiträge und außerordentliche Spenden unter des Königs Ludwig Protectorate und der obersten Vorstandschaft des Hochwürdigsten Erzbischofs von München-Freysing gegründet, und die schon von den Päpsten Pius VII., Leo XII. und Pius VIII. dem allgemeinen Missionsvereine verliehenen Ablässe unter denselben Bedingungen durch P. Gregor XVI. auch auf den Bayer'schen Missions-Verein ausgedehnt, und die Decane und Pfarrer sofort mit ihren Hülfs- und anderen Curat-Priestern, unter Uebermachung der Vereinsstatuten dringend aufgefordert worden [1]), zu diesem gottgefälligen Werk unter sich und bei ihren Parochianen eifrig mitzuwirken. Die katholischen Missionen in den verschiedenen Welttheilen beschäftigen bereits 121 Bi-

---

Patric. Wittmann, mit einem Vorworte von Ferd. Herbst, Augsb. 1841. II. 8; Mitterrutzner, Mission und Missionsanstalten, im Freiburger-Kirchenlexicon herausgegeben von H. J. Wetzer und B. Welte, Band VII. (Freiburg im Breisgau 1851. gr. 8) S. 175—171; Max. Müllbauer, Die kath. Missionen in Ostindien; gekrönte Preisschrift, München 1851. 8.

1) Generale d. Erzb. München-Freys. Ordinariats v. 26. Jäner und 28. December 1839.

ſchöfe, 4235 Prieſter (theils Kloſtergeiſtliche aus zwei und zwanzig verſchiedenen Orden, theils Weltgeiſtliche), und erſtreckten ſich ſchon im Jahre 1840 auf 4,582,000 Seelen [2]).

III. Abwehr falſcher Lehren.

§ 366. Eines der wichtigſten Augenmerke des Magiſteriums der Kirche für die Erhaltung der Integrität des Wortes Gottes iſt auf die Fernhaltung und alsbaldige Unterdrückung etwaiger Irrlehren gerichtet. 1) Um zuvörderſt falſchen Ueberſetzungen der heiligen Schrift und dadurch der Fälſchung der Lehre ſelbſt zu ſteuern, hat die Kirche in der Vulgata eine authentiſche und zuverläſſige Ueberſetzung aufgeſtellt [1]). Die älteſte und in den früheſten Zeiten gangbarſte der vielen und zum Theil ſehr abweichenden lateiniſchen Ueberſetzungen der Schriften des A. und N. T. war die ſ. g. **Versio itala**, auch **vulgata, vetus, communis** genannt. Aus ihr und einer nochmaligen Vergleichung des Urtextes veranſtaltete der hl. Hieronymus um 390, vom P. Damaſus dazu aufgefordert, eine neue Verſion, die Hieronymianiſche, welche unter dem Namen der Vulgata (der neueren nämlich) ſeit dem VI. Jahrhunderte bis auf den heutigen Tag in der ganzen abendländiſchen Kirche üblich iſt [2]). Dadurch iſt aber das Studium des Grundtextes der heiligen Schrift für den Privat- und Gelehrten-Gebrauch keineswegs verboten [3]). Es ſollte nur die nöthige Gleichförmigkeit für den öffentlichen Gebrauch [4]) erzielt, und der Willkür der Einzelnen eine heilſame Schranke geſetzt werden. — 2) Ein anderes Mittel, deſſen ſich die Kirche zur Abwehr irriger Lehren bedient, iſt die Verwerfung heterodoxer, dem allgemeinen Kirchenglauben widerſprechender Behauptungen. Zu dieſem Behufe iſt in Rom ein eigenes von Paul III. 1542 niedergeſetztes und von Sixtus V. erweitertes Collegium, die **Congregatio s. officii seu inquisitionis** (§ 190. 2). — 1) Zur Bezeichnung der Schriften, welche die Religion und Sittlichkeit gefährden oder gegen die beſtehende Disciplin der Kirche

2) Katholiſche Stimmen, Jahrg. III. 1841. Nr. 17, S. 68.

1) Conc. Trid. Sess. IV. De edit. et usu ss. libb.

2) Ant. Schmitter, Kurze Geſchichte der Hieronymianiſchen Bibel-Ueberſetzung, Programm; Freyſing 1842. 4.

3) Schmitter a. a. O. § 10 S. 13 ff.

4) „In publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habeatur.“ Conc. Trid. l. l.

gerichtet ſind, dient die Cenſur, welche jedem Biſchofe für ſeine Diöceſe unter dem Schutze und der Mitwirkung der betreffenden weltlichen Behörde zuſteht, die dergleichen Bücher auf den Antrag des Ordinariats zu unterdrücken hat[5]). Als oberſtes Cenſur-Collegium für die Geſammtkirche beſteht zu Rom eine eigene Cardinal-Congregation, die von Pius V. († 1572) beſtellte und von Sixtus V. († 1590) näher eingerichtete **Congregatio indicis** (§ 190. 3). — Zur Fixirung der Lehre dient 4) die Aufſtellung ſ. g. Symbole, worin die Hauptſätze der Kirchenlehre kurz zuſammengefaßt ſind. Die katholiſche Kirche hat mehrere ſolcher Symbole, von denen die bekannteſten das apoſtoliſche[6]), das nicäniſche[7]), das conſtantinopolitaniſche oder nicäniſch-conſtantinopolitaniſche[8]), das athanaſianiſche[9]), das der **XII.** allgemeinen oder vierten Lateranſchen Synode[10]), das der **XV.** allgemeinen oder der Synode zu Vienne[11]), das Decret des P. Eugen **IV.** für die Armenier[12]), und das vom P. Pius **IV.** oder das tridentiniſche Symbol[13]), ſo genannt, weil es aus den dogmatiſchen Beſchlüſſen dieſer Synode ausgezogen iſt. — Hieher gehört 5) die Beſorgung authentiſcher Religions-Lehrbücher und Katechismen. Der berühmteſte iſt der unter Pius V. auf Antrag der allgemeinen Synode zu Trient herausgegebene **Catechismus Romanus**[14]); nächſt dieſem der vom Jeſuiten Petrus Caniſius edirte[15]). In der Regel iſt für

---

5) Z. B. Preuſſen, Verord. v. 18. Octbr. 1829 (Richter, K.-R. II. Aufl. § 226, Anmk. 6, S. 438); Bayer. Concord. v. 5. Juni 1817. Art. XIII. (Geſ.-Bl. 1818. St. XVIII. col. 429); K. Sachſen, Mandat v. 19. Febr. 1827, und Verord. v. 13. Octbr. 1836 (Codex des k. Sächſ. K.-R. S. 268. 468).

6) Der Presbyter Rufinus von Aquileja († um 410) commentirte dasſelbe in ſeiner Expositio Symboli.

7) Mansi Coll. Conc. T. II. col. 759, (Andr. Müller, Lexicon d. K.-R. s. v. Credo. Bd. I. S. 535).

8) Mansi, T. III. col. 565 (Müller a. a. O. S. 536 f.).

9) vd. Conc. Augustodun. ao. 670 c. ult. Es ſteht im röm. Brevier Die Dominica ad Primam, und bei Müller a. a. O. S. 541 f.

10) c. 1 De summa trinit. (I. 1).

11) Clem. c. un. De summ. trinit. (I. 1).

12) Harduin, Coll. Conc. T. IX. col. 434 sqq.

13) Pii IV. Bulle „Injunctum Nobis" v. 13. Nov. 1564, in der röm. Ausg. des Conc. Trid. p. 330 sq.

14) Catech. Rom. ad parochos ex decret. Conc. Trid., Rom. 1566. f.; neuere Ausgaben Vienn. 1834. 8, Mogunt. 1834. 12, Vratisl. 1837. 8, Lips. 1840. 8, Mogunt. 1843. 16.

15) Petr. Canisii S. J. Summa doctrinae christianae, ed. noviss. Aug. Vind. 1832—35 IV. 6.

jede Diöceſe ein vom betreffenden erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Ordinariate approbirter Katechismus als ausſchließlicher Leitfaden für den Religions-Unterricht in Kirchen und Schulen vorgeſchrieben [16]). — 6) Zur Verſicherung endlich, daß nicht die Kirchenvorſteher ſelbſt unkirchliche Lehren verbreiten, wird von einem jeden derſelben bei dem Antritte ſeines Amtes das Glaubensbekenntniß verlangt, welches die Pfarrer und anderen Curatbeneficiaten dem Biſchofe oder deſſen Generalvicar, die Canonici und Dignitäre der Hochſtifter [17]) dem Biſchofe und dem Capitel, die Biſchöfe, Erzbiſchöfe ꝛc. dem Papſte ablegen [18]). Die jetzige Form, in welcher dieſes geſchieht, iſt das Glaubensbekenntniß, welches Pius IV. 1564 vorgeſchrieben hat. Selbſt der Papſt leiſtet vor dem verſammelten Cardinal-Collegium ſeine professio fidei ab.

---

16) Z. B. in Bayern, Miniſt.-Rſcr. v. 26. April 1835 Nr. I. (Döllinger Verord.-Samml. Bd. IX. Th. III. S. 1405).

17) Die Collegiatſtifts-Canoniker ſind dazu nicht verpflichtet (Decl. S. Congreg. Conc. Trid. v. 1586 und 1720, vgl. Prosp. Lambertini Instit. can. p. 410), wenn ſie nicht die cura animarum ausüben.

18) Vgl. c. 2 Dist. XXIII. (Stat. eccl. antiq. c. 1); c. 6 eod. (Conc. Tolet. XI. ao. 675 c. 10); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12, Sess. XXV. c. 2 De ref.

Unterabtheilung III.

Von der Verwaltung der Mysterien und des übrigen Cultus.

Erster Abschnitt.

Die heiligen Sacramente *).

§ 367. Die bedeutsamste Seite und den eigentlichen Kern des christlichen Lebens bilden die Sacramente. 1) Die Sacramente (*μυστήρια*, **sacramenta**) sind feierliche, von Christus selbst eingesetzte [1]) und durch den gesetzlichen Ausspender vorgenommene [2]) Acte, wodurch mittelst äußerer sichtbarer Zeichen eine unsichtbare göttliche Gnade [3]) dem Empfänger [4]), sofern er dem heilbringenden Einflusse nicht selbst entgegenwirkt [5]), um der Verdienste Christi willen [6]), mitgetheilt wird. Das sinnliche Substrat der Sacramente, woran sich die übersinnliche Gnade knüpft, wird von den Theologen als Materie (**materia seu elementum**) und Form (**forma seu verbum**) bezeichnet [7]). Aber auch der übrige zur feierlichen Ausspendung von der Kirche angenommene und approbirte Ritus darf nicht willkürlich abgeändert, oder ohne Noth ausgelassen werden [8]). Von Seite des Ausspenders fordert die Kirche zur Gültigkeit des Sacramentes, daß er der gesetzliche Minister sey, abgesehen von seinem

---

*) C. Chardon, Histoire des Sacrements, Paris 1745. VI.; Bellarmin., De sacramentis in genere; Drouin, De re sacramentaria, u. a.; besonders Friedr. Brenner, Geschichtl. Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramente, Würzb. u. Bamberg 1818—1824. Th. I.—III. 8.

1) Conc. Trid. Sess. VII. can. 1 De sacram. in genere.
2) Conc. Trid. Sess. VII. can. 10 eod.
3) c. 32 Dist. II. De consecrat. (S. August. in Lib. X. De civit. Dei, c. 5).
4) Conc. Trid. Sess. VII. can. 7 eod.
5) Conc. Trid. ib. can. 6 eod.
6) „Ex opere operato." Idem ib. can. 8 eod.
7) c. 5 De baptism. et ejus effect. (III. 42).
8) Conc. Trid. Sess. VII. can. 13 eod.

moraliſchen Zuſtande [9]), wenn er nur die Abſicht hat, es nach der Meinung der Kirche zu ertheilen [10]), und ſich der vorgeſchriebenen Zeichen und Formel bedient. 2) Es ſind aber aus Schrift und Tradition erweisbar ſieben Sacramente: die Taufe, die Firmung, die Euchariſtie, die Buſſe, die Krankenölung, die Ordination und die Ehe [11]). Auch die griechiſche Kirche zählt ihrer ſieben [12]). Dieſe Uebereinſtimmung der morgen- und abendländiſchen Kirche hätte ſich bei der ſchon ſo früh eingetretenen Spaltung beider Kirchen nicht feſtſetzen und bis jetzt behaupten können, wenn nicht ſchon die frühere gemeinſame Ueberlieferung für die Siebenzahl der Sacramente gezeugt hätte [13]). Drei derſelben (die Taufe, Firmung und Prieſterweihe) laſſen in dem Empfänger eine unvertilgbare ſpirituele Wirkung (character indelebilis) zurück [14]), und können darum nicht öfter als einmal empfangen werden [15]). Da die göttliche Gnade zur Erlangung des ewigen Heils unentbehrlich iſt, ſo ſind auch die Sacramente, als die Mittel der Gnade, unerläßlich, wenn gleich nicht alle allen nothwendig [16]). Unbedingt nothwendig iſt nur die Taufe.

I. Die Taufe *).

§ 368. Die Taufe (Baptismus) iſt das Sacrament, wodurch die geiſtige Wiedergeburt des Menſchen [1]), Nachlaſſung der Erbſünde [2]), und bei Erwachſenen auch die Verzeihung aller bis dahin begangenen

---

9) Idem ib. can. 12 eod.

10) Idem ib. can. 11 eod.

11) Idem ib. can. 1 eod.

12) Orthodox. Confess. P. I. 9. 98; Synod. Hierosol. ao. 1672 (Harduin, Coll. Conc. T. XI. col. 247).

13) Walter, Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl.) § 273 S. 566.

14) Conc. Trid. Sess. VII. can. 9 De sacram. in genere.

15) c. 1. 3 De sacram. non iterand. (l. 16).

16) Conc. Trid. ib. can. 4 eod.

*) Jos. Vicecomitis Observatt. eccl. de antiquis baptismi ritibus, Paris. 1618 f.; Brenner a. a. O. Th. I. (Taufe); E. Seitz, das Taufamt des Pfarrers, in Deſſen Werk: Recht des Pfarramtes Th. II. Abth. 3 (Regensburg 1845. 8) § 21 ff. S. 49—208.

1) c. 1 § 1 Dist. IV. De consecrat. (Gloss. ord. in Ev. Joann. III. 5); c. 4 De baptism. (III. 42); Conc. Trid. Sess. VII. cap. 2 De baptism.

2) c. 2 Dist. IV. De concecr. (S. August. c. a. 412 in Lib. I. De peccat. merit. et remiss. c. 39); c. 3 eod. (S. Fulgent. Rusp. † 533. in Lib. de fide ad Petr.); c. 3 De baptism. (III. 42).

ſelbſteigenen Sünden [3]), ferner die Aufnahme in die chriſtliche Gemeinſchaft [4]), und die Befähigung zum Empfange der übrigen Sacramente [5]) bewirkt wird. Dieſe ſacramentale Taufe iſt die Waſſertaufe (**baptismus fluminis**); ſie wird zwar auch durch die Begierdtaufe (**bapt. flaminis**) und durch die Bluttaufe (**bapt. sanguinis**) erſetzt [6]), doch werden die beiden letzteren Taufweiſen nicht als Sacramente betrachtet. 1) Nicht nur Erwachſene [7]), ſondern auch Kinder [8]), wenn ſie nur lebend und wenigſtens zum Theil wirklich geboren ſind [9]), können getauft werden, und es iſt chriſtlichen Eltern reichsgeſetzlich geboten, ihre Kinder taufen zu laſſen [10]). Daher wird jeder, der von chriſtlichen Eltern abſtammt, und unter Chriſten erzogen wurde, als ſchon getauft angenommen, bis das Gegentheil vollkommen bewieſen iſt [11]). Nichtchriſtlicher Eltern Kinder können nur auf deren ausdrückliches Verlangen [12]), Findelkinder aber müſſen getauft werden [13]), wenn es ungewiß iſt, ob ſie überhaupt oder ob gültig getauft worden ſeyen, jedoch in der bedingten Formel [14]); was auch der Fall iſt, wenn der Fötus eine Mißgeburt [15]), oder die Vitalität des Kindes nicht gewiß iſt [16]), oder wenn an einem Nothgetauften wegen Zweifel an der Anwendung der gehörigen Form die Taufe durch den Prieſter mit dem feierlichen Ritus nachgetragen wird [17]). Dieſe

---

3) Conc. Trid. Sess. VII. can. 10 De baptismo.

4) c. 142 Dist. IV. De consecrat. (S. August. De peccat. merit. et remiss. Lib. I. c. 23).

5) c. 1. 3 De presbyt. non baptiz. (III. 43); Sext. c. 2 De cognat. spirit. (IV. 3).

6) c. 34 Dist. IV. De consecr. (S. August. c. a. 412 De un. bapt. contr. Donatist. Lib. IV. c. 22); c. 37 eod. (Gennad. Lib. de eccl. dogmat.).

7) c. 2. 3 De baptism. (III. 42); Clem. c. un. § 2 De summ. trinit. (I. 1).

8) Conc. Trid. Sess. VII. can. 12. 13 De baptism.

9) Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. VII. c. 5; Ritual. Rom. tit. De baptiz. parvul.

10) Reichs-Abſchied v. 1529 § 6 fin.

11) c. 3 De presb. non baptiz. (III. 43).

12) c. 3 fin. De baptism. (III. 42).

13) c. 110 Dist IV. De consecrat. (Greg. II. ao. 726. Epist. IV. ad Bonifac.); c. 111 eod. (Conc. Carthag. V. ao. 401. c. 5).

14) „Si nondum baptizatus es, ego te baptizo" etc. c. 2 De baptism. (III. 42); Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. VII. c. 6.

15) „Si tu es homo" etc. Ritual. Rom. l. l.

16) „Si adhuc vivis" etc.

17) „Si non rite baptizatus es" etc. Epitome Constitutt. eccl. archidioec. Monaco-Frising. (Ed. II. Monach. 1826. 16) P. I. c. I. § 9. p. 7.

mit der ſolennen Taufe verbundenen bedeutungsvollen Gebräuche, welche bis in die früheſten Jahrhunderte hinaufreichen, namentlich die Exorcismen und die Sufflatio [18]), die gustatio salis [19]), die dreifache abrenuntiatio satanae und Abnahme des Glaubensbekenntniſſes [20]), das Gebet des Prieſters, das Kreuzzeichen auf Stirn und Bruſt, die Berührung der Nüſtern und Ohren mit Speichel, die Oelung auf der Bruſt und zwiſchen den Schultern mit Katechumenenöl, die Salbung des Hauptes mit dem Chrisma, das weiße Taufkleid ꝛc. [21]) werden alle noch jetzt beobachtet. — 2) Die Materie des Sacramentes iſt natürliches, regelmäßig benedicirtes Waſſer [22]), womit der Täufling durch Beſprengung, Abgießung oder Untertauchung (nach der heutigen Uebung durch dreimaliges in Form des Kreuzes vorgenommenes Abgießen des Waſſers über das Hinterhaupt des Täuflings) getauft wird [23]); die Form aber beſteht in der vorgeſchriebenen Taufformel auf den Namen des dreieinigen Gottes den Einſetzungsworten Chriſti gemäß: Ego te baptizo etc. [24]). Der ordentliche Ausſpender dieſes Sacramentes iſt der Prieſter [25]). Früher war es regelmäßig der Biſchof, und nur mit deſſen Erlaubniß auch Presbyter und Diaconen [26]). Später erhielten dieſes Recht die an den Taufkirchen angeſtellten Prieſter, und ſo kam es regelmäßig an den Pfarrer, ohne deſſen Genehmigung kein anderer Prieſter die feierliche

18) c. 53 Dist. IV. De consecrat. (S. Coelest. I. ao. 431. Epist. ad Episcc. Gall. c. 12); c. 61. 66 (Hraban. Maur. De institutione clericorum Lib. I. c. 27); vgl. Richter, in d. Zeitſchr. für Rechtspfl. und Verwaltung zunächſt für d. Kgr. Sachſen (Leipz. 1838) Hft. I. S. 56.

19) c. 65 Dist. IV. De cons. (Beda Venerab. in Esdram Lib. II. c. 9).

20) c. 73. 95 eod. (vulg. S. August. imo vero Ivo Carnut. in Panorm. Lib. I. c. 55. 76 u. in Decret. P. I. c. 78. 194).

21) c. 63. 64. 68. 70. 88. 91 eod. (Hraban. De instit. cler. Lib. I. c. 27—29); c. 1 § 6 De sacra unct. (I. 15).

22) c. 5 De baptism. (III. 42); Conc. Trid. Sess. VII. can. 2 De bapt. Die Taufwaſſer-Weihe findet in jeder Pfarrkirche am Charſamſtage und Pfingſtſamſtage ſtatt. Vgl. Müller, Lex. d. K.-R. s. v. Hebdoma maj. Bd. III. (I. Aufl.) S. 129 ff.

23) c. 79 Dist. IV. De consecr. (Can. Apost. c. 50); c. 81 eod. (S. Hieronym. c. a. 387. Comment. in Epist. ad. Ephes. Lib. II. c. 4); c. 80 eod. (S. Greg. M. ao. 591. Epistt. Lib. I. ep. 43 ed. Maurin.); c. 85 eod. (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 5).

24) c. 83 eod. (Zachar. ao. 748 Epist. ad Bonifac.); c. 86 eod. (Idem ad eund. Epist. scr. ao. 744); c. 1 § 4 De summa trinit. (I. 1); c. 1 De bapt. (III. 42); Vgl. Matth. XXVIII. 29, Marc. XVI. 16, Joann. III. 5.

25) c. 19 eod. (S. Isidor. Hispal. c. a. 610 De offic. Lib. II. c. 24).

26) Tertull. De baptism. c. 17, in Ej. Opp. ed. Leopold. P. II. p. 44).

Taufe vollziehen darf (§ 232. 3). Der Diacon soll ohne pfarrliche Erlaubniß nur dann, wenn etwa ein Priester nicht zu haben wäre, die solenne Taufe vorzunehmen berechtigt seyn[27]). Im dringenden Nothfalle aber kann jeder taufen[28]), ohne Unterschied des Geschlechtes und der Religion, selbst Ketzer[29]), ja sogar Ungläubige[30]), wenn nur Form und Materie des Sacraments beobachtet werden[31]), und der Täufer die Intention der Kirche hat[32]). In Absicht auf die Zulässigkeit jüdischer Hebammen zur Geburtshülfe bei christlichen Frauen ist jedoch in Oesterreich geboten, daß für den möglichen Fall einer Nothtaufe jedesmal auch eine genau unterrichtete Christenfrau zur gehörigen Vornahme derselben beigezogen werden soll[33]). Sich selbst kann niemand taufen, auch nicht in Todesgefahr[34]). Hier genügt übrigens zur Seligkeit schon das Verlangen, getauft zu werden (Begierd-Taufe). — 3) Der Ort der Taufe ist regelmäßig die Pfarrkirche; doch sind ausnahmsweise für Fürstenpersonen, und in allen Fällen, wo die Kirche nicht ohne Gefahr für das Leben des Neugebornen besucht werden kann, auch Haustaufen gestattet[35]). Dieß ist aber in neuerer Zeit nach dem Beispiele protestantischer Staaten, wo die Haustaufen bisweilen den höheren Ständen als Privilegium staatsgesetzlich bewilliget sind[36]), oder sonst gegen erhöhte Stollgebühren

---

27) c. 13 Dist. XCIII. (S. Gelas. I. ao. 494. Epist. ad Episcc. in Lucan. c. 9. 10); c. 19 § 1 Dist. IV. De consecrat. (S. Isidor. l. l.).

28) c. 59 c. 1. q. 1. und c. 23 Dist. IV. De consecrat. (Egbert. Eborac. in lib. poenit. qui extat in Mansiani Coll. Conc. T. XII. col. 435).

29) c. 32 Dist IV. De consecr. (S. August. ao. 412. Contra Donatist. Lib. I. c. 1).

30) c 21 cod. (S. August. in Epist. ad Fortunat., Ep. 228 ed Maurin.); c. 38 cod. (S. Leo M. ao. 458. ad Rusticum epist. 167 ed. Ballerin.)

31) c. 1 § 4 De summa trinit. (I. 1).

32) Conc. Trid. Sess. VII. can. 4 De baptismo.

33) Oesterr. Hofkzlder. v. 4. Febr. 1830, wiederholt bestät. durch Allh. Entschl. v. 3. Juli 1835 (Gr. v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 654).

34) c. 4 De baptism. (III. 42).

35) Clem. c. un. De baptism. (III. 15). Vergl. für die Erzdiöcöse Köln: Fürstenthals Samml. aller das Kirchen- und Schulwesen betr. Gesetze Bd. I. S. 581; für das Kgr. Sachsen: Erlaß d. k. Kath. Kirchenraths v. 7. Septb. 1830 (Müller, Lexic. d. K.-R. I. Aufl. Bd. V. S. 7 Anmerk. 15; für die Diöcese Mainz: die bischöfl. Verord. v. 9. Decemb. 1831 (Schumann Verord.-Samml. S. 255).

36) z. B. im Kgr. Sachsen (Weber, System. Darstell. des im Kgr. Sachsen geltenden K.-R. Bd. II. S. 141, Aufl. I.); in Kurhessen (Lebderhose Kurhess. K.-R. S. 126), u. a.

ohne weiteres zugegeben werden [37]), vielfach auch in katholiſchen Ländern auffallend erweitert worden. — 4) Bei dem Taufacte ſollen die jedesmaligen Pathen oder Gevater (patrini) zugegen ſeyn [38]), welche dem Taufenden auf die an den Täufling gerichteten Fragen Antwort und Bürgſchaft leiſten (daher auch **sponsores, fidejussores**) und die Verpflichtung übernehmen, für des Kindes Unterricht und Erziehung im Chriſtenthume an Eltern Statt nöthigenfalls zu ſorgen [39]); eine Verpflichtung, welche fortwährend ſehr nachdrücklich eingeſchärft wurde [40]). Darum ſollen einerſeits die Täuflinge den an ihrer Statt durch die Pathen geſchloſſenen Taufbund in reiferen Jahren erneuern (§ 370. 2); andererſeits aber nur ſolche als Pathen zugelaſſen werden, welche bereits ſelbſt das Sacrament der Firmung empfangen, oder jedenfalls hinreichende Religionskenntniſſe haben [41]). Ausgeſchloſſen als Pathen ſind die Eltern des Täuflings [42]), weil eben letztere bei frühzeitigem Tode für die religiöſe Erziehung ihrer Kinder nicht mehr zu ſorgen im Stande wären, und weil, wenn ſie das Kind außerehelich erzeugt, und Vater oder Mutter als Pathe desſelben ſich betheiliget hätte, dadurch zwiſchen beiden das Hinderniß der geiſtlichen Verwandtſchaft geſetzt würde (§ 399. Anmerk. 12). Ebenſo ſind Mitglieder religiöſer Orden [43]) durch die Verhältniſſe des Kloſterlebens, und Akatholiken bei katholiſchen Kindern wegen confeſſioneler Verſchiedenheit als Pathen ausgeſchloſſen, können aber als einfache Taufzeugen oder **patrini honorarii** zugelaſſen werden [44]). Dieſe

---

37) wie in Preuſſen (Fürſtenthal, Samml. ꝛc. Bd. I. S. 580).

38) In Oeſterreich iſt durch die Erzbiſchöfe und Biſchöfe der geſammten Curatgeiſtlichkeit die Weiſung zugegangen, daß kein abweſender Pathe in das Taufprotokoll eingeſchrieben werden darf, von dem der Seelſorger nicht zuverläſſig weiß, daß derſelbe dieſe Stelle wirklich angenommen habe. Hofkzld. v. 9. Aug. 1810 (Barth-Barthenheim, a. a. O. S. 653).

39) c. 105 Dist. IV. De consecr. (Ex serm. S. Caesarii Arelat., olim perperam S. Augustino tanquam Serm. CLXIII. trib.). — Gerh. von Mastricht. De susceptoribus infantium ex baptismo. Francof. et Lips. 1727. 4; Köhler, Von den chriſtl. Taufzeugen, Zwickau 1785. 8.

40) Vergl. Walter, Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl.) §. 279 S. 578, und die not p. angeführten Concilienverordnungen.

41) c. 102 Dist. IV. De consecr. (Capit. Theodori Cant. ed. Petit, c. 4); Vgl. die angezogenen Diöceſ. Statuten bei Richter, Lehrb. d. K.-R. § 241 not. 23 (II. Aufl.) S. 467.

42) Conc. Mogunt. ao. 813. c. 55 (Binterim, Geſch. d. deutſchen National-, Provinzial- u. Diöceſ.-Concilien, Bd. II. S. 470).

43) c. 113 Dist. IV. De cons. (Conc. Autissid. ao. 578. c. 25).

44) So in Oeſterreich zufolge Hfkzld. v. 25. Juni 1801 und v. 10. Juni 1802

Ausſchließung der Akatholiken haben ſchon in früheren Zeiten die deutſchen Diöceſan-Statuten verfügt [45]), und iſt ſohin nichts neues. Wollen aber proteſtantiſche Eltern aus freien Stücken oder im Falle der Noth ihr Kind von einem katholiſchen Pfarrer taufen laſſen, ſo ſoll die Taufe nur **ritu catholico** (was den Eltern vorher ausdrücklich zu bemerken iſt) vollzogen werden, und wenn dabei proteſtantiſche Pathen nicht zu umgehen ſind, der Meßner der eigentliche **Levans** ſeyn, und für den Täufling reſpondiren [46]). Aus Rückſicht auf das aus der Taufe entſtehende Ehehinderniß der geiſtlichen Verwandtſchaft (§ 399. 1.) darf Ein Kind nicht mehr als höchſtens zwei Pathen (einen Mann und eine Frau) haben [47]), wohl aber können mehrere Perſonen als einfache Taufzeugen aſſiſtiren. — 5) Der Beweis der empfangenen Taufe wird geführt aus dem pfarramtlichen Taufbuche, in welches der Pfarrer die Namen des Täuflings, der Eltern und der Taufpathen einzutragen hat [48]). Der Name des angeblichen Vaters eines unehlich gebornen Kindes wird in der Regel ohne Vorwiſſen und ausdrücklicher Einwilligung desſelben (was jederzeit ausdrücklich miteinzutragen iſt) in dem Geburtsregiſter nicht aufgenommen [49]). Hinwider ſind aber auch die Gerichtsbehörden angewieſen, wenn in einem Paternitätsproceſſe der Beklagte durch ein rechtskräftiges richterliches Urtheil als Vater erklärt iſt, oder wenn ſich derſelbe freiwillig vor Gericht als ſolcher bekannt hat, dem betreffenden Pfarramte Auszüge aus dem Paternitäts-Erkenntniſſe oder dem Protocolle mitzutheilen, um den Namen des Vaters in das Taufbuch ſofort einſchreiben zu können [50]). Wenn ein anderer Prieſter, vom competenten

---

(Barth-Barthenheim a. a. O. S. 653); in Bayern laut Miniſt.-Rſcr. v. 15. Jäner 1830 (Döllinger a. a. O. Bd. VIII. S. 992)

45) Ermeland. Statut. v. 1610 (Hartzheim Coll. Conc. Germ. T. IX. p. 107), Osnabruck. Stat. von 1628 (ib. p. 446); Kölner-Stat. von 1662 (ib. p. 968); Paderborn. Stat. v. 1682 (ib. T. X. p. 147); Culm Stat. v. 1745 (ib. p. 528) u. a.

46) z. B. Erzb. München und Freyſing, Ordinariats-Erlaß v. 26. Juni 1843 lit. A. (Generalienſamml. Bd. I. München 1847. § 353 S. 542).

47) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2 De ref. matrim.

48) Conc. Trid. l. l.

49) So in Bayern, Min. Rſcr. v. 25. Juli 1825. (Rggbl. 1825. St. XXIX. col. 571.) Dieſelbe Beſtimmung gilt auch in Oeſterreich zufolge Patents v. 20. Febr. 1784 und Hfkzld. v. 6. Aug. 1835 (Barth-Barthenheim, §§ 1200. 1211, S. 650. 655).

50) K. Bayer. Miniſt.-Reſcr. v. 10. Juni 1826 (Döllinger, Bayr. Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 426).

Pfarrer delegirt, die Taufhandlung verrichtet, ſo iſt der Name des pfarrlichen Stellvertreters ausdrücklich in der Matrikel aufzuführen [51]). Auch wenn Proteſtanten, welche in katholiſchen Pfarreien leben, ohne eine eigene Kirchengemeinde zu bilden, oder förmlich ausgepfarrt zu ſeyn, ihr Kind durch einen herbeigerufenen Prediger ihrer Confeſſion taufen laſſen, iſt der Taufact zur Evidenthaltung des Seelenſtandes in die katholiſche Pfarrmatrikel, jedoch mit dem Bemerken einzutragen, daß die Function nicht durch den katholiſchen Pfarrer ſtattgefunden habe [52]). Die Ausſtellung legaler pfarramtlicher Taufzeugniſſe an Militärpflichtige und Auswanderer ohne Vorweis von Seite der betreffenden Civil-Polizeibehörde iſt verboten (§ 232. 5).

II. Die Firmung *).

§ 369. Die Firmung (**Confirmatio**) iſt das Sacrament, wodurch der getaufte Chriſt durch Mittheilung des heiligen Geiſtes geſtärkt wird, ſeinen Glauben ſtandhaft zu bekennen [1]). Anfänglich, wo man die Taufe größtentheils an Erwachſene ertheilte, wurde die Firmung gewöhnlich unmittelbar nach dem Taufacte als Beſiegelung desſelben (**signaculum baptismi**) vorgenommen [2]). Als aber die Kindertaufe allgemein geworden, wurde die Firmung ſo lange aufgeſchoben, bis der Firmling zur Ablegung des Glaubensbekenntniſſes fähig [3]) und wenigſt ſieben Jahr

---

51) Epitome Constitt. archidioeces. Monaco-Frising. § 16. p. 6.

52) Erl. d. Erzb. Ordinar. München-Freyſing v. 26. Juni 1843 lit. A. (General.-Samml. a. a. O.)

*) Jo. Sainte-Boeuve, De sacramento Confirmationis et Extremae unctionis, Paris. 1686. 4; Jo. Fr. Bertieri De sacram. Baptism. et Confirm. Libb. III. Vienn. 1774. 8; Chr. Th. Ziegler, Die Feier der heil. Firmung in der kath. Kirche, Wien 1817. 8.; Brenner a. a. O. Thl. II. (Firmung); A. Gau, De valore manuum impositionis atque unctionis in sacram. Confirmat., Diss. hist. dogm., Colon. 1832. 8.

1) c. 2 Dist. V. De consecrat. (Hraban. Maur. De instit. cleric. Lib. I. c. 30); Conc. Trid. Sess. VII. can. 1 De Confirmat.

2) Tertull. De baptismo c. 7, in Ej. Opp. ed. Leopold P. II. p. 37; S. Cyprian. Epist. ad Januar. und Epist. ad Jubajan. in Ej. Opp. ed Goldhorn P. I. Epp. LXX. c. 2. p. 201, Ep. LXXIII. c. 9. p. 212; S. Cyrillus Hierosol. Catech. III. mystag. nr. 1, in Ej. Opp. (ed. Paris. 1720) p. 316, u. a.

3) Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. III. c. 1. nr. 4—7 (ed. Colon. 1702) p. 309 sq.

alt war [4]); ausnahmsweise wohl auch früher ertheilt. In der Regel aber verlangen jetzt die Diöcesanverordnungen ein reiferes Alter und überall auch vorgängige Beicht und Communion. Das augenfällige Zeichen und die Form des Sacramentes besteht in dem Chrisma [5]), der bischöflichen Handauflegung und Salbung der Stirne [6]) unter Aussprechung der stehenden Formel [7]). Der ordentliche Ausspender ist der Bischof als Nachfolger der Apostel [8]); nur außerordentlicher Weise kann auch ein vom päpstlichen Stuhle delegirter Priester confirmiren [9]) jedenfalls aber nur mit dem von einem Bischofe geweihten Chrisma [10]). Der Bischof kann zur Firmung nur wieder einen Bischof, keinen einfachen Priester delegiren [11]). Die kirchlichen Feierlichkeiten, womit der Bischof auf seinen Firmungsreisen empfangen werden will, haben die geistlichen Stellen selbst anzuordnen [12]). Auch bei der Firmung, seit diese von der Taufe getrennt ist, werden gewöhnlich Pathen [13]), und wo möglich andere als bei der Taufe [14]) beigezogen, und dadurch auf dieselbe Weise eine geistige Verwandtschaft [15]) und ehetrennendes Hinder-

---

4) Catech. Rom. P. II. c. 3. qu. 14 (ed Mogunt. 1834. 8.) p. 238; Benedict. XIV. De syn. dioeces. Lib. VII. c. 10; Vgl. Pontif. Rom. (ed. Catalani) tit. XXI. § 3. nr. 19. 22, T. III. p. 227.

5) c. un. § 7 De s. unctione (I. 15). Dasselbe wird alljährlich am Gründonnerstage ausschließlich vom Bischofe aus Balsam und Olivenöl bereitet. I. A. Orsi, De Chrismate confirmatorio, Mediolan. 1733. 4.

6) c. 4 Dist. V. De consecr.; c. un. § 7 De s. unctione. (I. 15).

7) „Ego te signo signo crucis et confirmo te chrismate salutis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, Amen." Catech. Rom. P. II. c. 3 q. 20 (ed. laud.) p. 234.

8) mit Bezug auf Act. Apost. VIII. 14—17; S. Cyprian. ao. 256 Epist. ad Jubajan. c. 9, ed. laud. P. I. p. 212; S. Innoc. I. ao. 416. Epist. ad Decent. Eugub. c. 3, in Coustant. Epistt. RR. Pontiff. (ed. Schoenemann, Goetting. 1796) p. 608; c. un. § 7 De sacr. unct. (I. 15); Conc. Trid. Sess. VIII. can. 2 De confirm., Sess. XXIII. can. 7 De sacram. ordin.

9) c. 1 Dist. XCV. (S. Greg. M. ao. 593 Epist. ad Januar. Caralit., Lib. IV. ep. 28 ed. Maurin.; Bened. XIV. De syn. dioeces. Lib. VII. c. 7.

10) Benedict. XIV. l. l. c. 8.

11) Idem l. l. c. 7 nr. 5.

12) Bezügl. Baierns vgl. § 210 nr. 2; für die Diöcese Mainz die bischöfl. Verord. v. 5. März 1836 § 8, bei Schumann, Samml. S. 261 f.

13) c. 101 Dist. IV. De consecr. (S. Leo in conc. Suession. ap. Medard.)

14) c. 100 eod. (Capit. Theodor. Cantuar. ap. Petit. c. 4).

15) Sexti c. 3 De cognat. spirit. (IV. 3); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2 De ref. matrim.

niß (§ 399. 2) begründet. Daß dieſes Sacrament nur einmal im Leben empfangen werden könne, wurde bereits erinnert (§ 367. 2). Die Namen der Gefirmten und ihrer Pathen werden in das für dieſen Zweck gehaltene Firmbuch eingetragen [16]).

III. Die Euchariſtie *).

§ 370. Das heil. Abendmahl oder Altars-Sacrament (*Εὐχαριστία*, Coena Domini) iſt das Sacrament der wahren und weſenhaften Verwandlung (transsubstantiatio) von Brod und Wein in den Leib und das Blut Jeſu Chriſti [1]), wie ſie der Prieſter im Opfer der hl. Meſſe vornimmt, und wodurch wir der mit dem Genuſſe desſelben verbundenen Gnadenwirkungen theilhaftig werden [2]). Die Materie der heiligen Handlung iſt ungeſäuertes Weizenbrod und mit Waſſer vermiſchter Traubenwein [3]); die Form ſind die Worte Chriſti bei der Einſetzung des hl. Abendmahls [4]). Verwaltet wird dieſes Sacrament von dem gehörig ordinirten Prieſter [5]); die von dem Prieſter conſecrirte Euchariſtie

---

16) Epit. Constit. archidioec. Monaco-Frising. P. I. c. II. § 24, p. 11; Mainz. Diöceſ.-Statut. 1839 § 42 (Schumann, S. 260).

*) Brenner: a. a. O. Thl. III. (Euchariſtie); J. Frint, Darſtellung der kath. Lehre vom heil. Abendmahl, neue Ausg., Wien 1830. 8; J. J. Döllinger, Die Euchariſtie in den drei erſten Jahrhunderten, Mainz 1827. 8 (Abth. I.).

1) S. Ignat. Antioch. († 107) Epist. ad Smyrn. c. 7, in SS. Patrum Apostolic. Opp. ed. Hefele (Ed. I.) p. 110; S. Justin. († 167) Apolog. I. c. 65. 66, in Ej. Opp. ed. Maran. p. 85 sq.; S. Irenaeas († 201) Adv. haeres. Lib. IV. c. 18 nr. 5, Lib. V. c. 2, in Ej. Opp. ed. Massueti Venet. p. 251. 293 sq.; S. Cyprian. ao. 251 Epist. ad Cornel. Pap. c. 2, und ao. 253 Epist. ad Caecil. c. 2 sqq., in Ej. Opp. ed Goldhorn, P. 1. Ep. 57 p. 123, Ep. 63 p. 157 sqq.; c. 1 § 3 De summa trinit. (I. 1); Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 1—4 Decr. de Euchar. sacram. und can. 1—4 eod.

2) c. 83 Dist. II. De consecr. (Paschas. Radbert. De corp. et sang. Dom. c. 9); Conc. Trid. Sess. XIII. can. 5 De s. Euchar. sacram.

3) c. 4. Dist. II. De cons. (Ex conc. Martini Bracar. c. 55); c. 5 eod. (Cons. Carthag III. ao. 397 c. 24); c. 7 eod. (Ex Conc. Bracar III. ao. 675); c. 6. 8. 13. 14 De celebr. missae (III. 41); Conc. Trid. Sess. XXII. c. 7. De sacrif. Missae. — Ueber den Gebrauch des ungeſäuerten Brodes in der lat. Kirche vgl. Devoti, Instit. can. Lib. II. Tit. II. sect. III. § 43 not. 2 (ed. nov. Venet. 1834. 8) T. II. p. 52 sq.

4) Matth. XXVI. 26—29; Marc. XIV. 22—24; Luc. XXII. 19. 20; I. Cor. XI. 24—27.

5) c. 1 § 3 De summ. trinit. (I. 1); Conc. Trid. Sess. XXII. can. 2 De sacrif. Miss.

aber kann auch ein Diacon in Abwesenheit oder aus Auftrag eines Priesters, jedoch nur an Laien, austheilen [6]). Die Vorschrift, daß auch Priester, zumal Regularen, die besondere Erlaubniß des Pfarrers haben müssen [7]), ist durch die neuere Praxis bloß auf die Communion in der österlichen Zeit und auf die Krankenprovisuren beschränkt (§ 232. 3). — 2) Ertheilt wird das hl. Abendmahl jedem, der getauft und durch Reife des Alters und Verstandes fähig ist, die hohe Würde der Handlung einzusehen. Der Zeitpunct der ersten Communion ist daher nach der Individualität und dem genossenen religiösen Unterrichte des Kindes zu bestimmen [8]). Landesgesetze und Diöcesanstatuten schreiben übrigens bisweilen ein bestimmtes Alter vor [9]). Der Gebrauch, die Eucharistie auch Unmündigen gleich nach der Taufe zu ertheilen, ist in der abendländischen Kirche längst außer Uebung [10]). Mit dem erstmaligen Empfange der hl. Communion wird gewöhnlich die Erneuerung des Taufbundes verknüpft, und diese Doppelfeier regelmäßig vom Pfarrer selbst vorgenommen [11]). Der Empfänger soll übrigens — wenigstens von Mitternacht an — nüchtern [12]), und von schweren Sünden durch das Sacrament der Buße gereiniget seyn [13]). Nur offenkundigen Verbrechern und notorischschweren

---

6) Constit. Apost. Lib. VII. c. 28, in Coteler. Opp. SS. PP. apostolic. (ed Clerici, Amstelod. 1824) T. I. p. 16; Conc. Carth. IV. c. 38 (Labbei Coll. Conc. T. II. col. 1440); Conc. Arelat. II. c. 15 (ib. T. V. col. 4).

7) Clement. c. 1 De privileg. (V. 7).

8) Bezügl. Bayerns vgl. § 371. 3.

9) In der Erzdiöcese Freiburg, so wie in der Diöcese Mainz ist die erste Communion, weil damit nach den betr. Landesverordnungen zugleich die Schulpflichtigkeit aufhört, auf das 14. Lebensjahr festgesetzt, und den Dekanen nur gestattet, vorbehaltlich der Erlaubniß der betr. Schulbehörden Dispensen von höchstens 6 Monaten eintreten zu lassen, Erzb. Freiburg. Ordinariats-Erlaß v. 23. März 1832 (Weiß, Archiv der K.-R. Wissensch. Bd. IV. S. 257). Großh. Hess. Schulordnung vom 22. Octb. 1827 § 21, Bisch. Verordn. v. 21. Novb. 1836 § 5 (Schumann, Samml. der das Kirchen- und Schulwesen betr. Verord. S. 265. 273). Wo aber der Austritt aus der öffentlichen Schule von dem Empfange dieses Sacramentes nicht abhängig gemacht ist, können gutunterrichtete Kinder auch schon mit 10 und 11 Jahren zum Tische des Herrn zugelassen werden.

10) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4 Doctr. de commun. und can. 4 De commun. sub utraque specie.

11) Verord. d. Bisch. v. Mainz v. 25. Febr. 1831 nr. 9 (Schumann a. a. O. S. 270).

12) c. 49 Dist. I. De consecr. (S. August. † 430 Epist. LIV. ad Januar. c. 6); Conc. Carth. III. ao. 397. c. 8; u. a.

13) c. 64 Dist. II. De consecr. (S. August. c. a. 416, Tract. XXVI. in Joann.

Sündern darf das Abendmahl auch öffentlich verweigert werden[14]). — 3) In den ersten Zeiten der Kirche nahmen alle, die bei der heiligen Opferhandlung gegenwärtig waren, und so oft diese verrichtet wurde, wenigstens an den Sonntagen, an dem wirklichen Empfange des Abendmahles theil[15]). Späterhin wurde geboten, daß man wenigstens an den drei höchsten Festtagen, Christi Geburt, Ostern und Pfingsten[16]); endlich daß jeder mindestens einmal im Jahre, um die Ostern, zum Tische des Herren gehen solle[17]). Der Termin der österlichen Beicht und Communion ist die Charwoche und die Osterwoche[18]); kann aber nach dem Ermessen des Diöcesanbischofs erweitert werden[19]). Die Uebertretung dieses Kirchengebotes wird mit dem **Interdictum ingressus in ecclesiam** und Entziehung des kirchlichen Begräbnisses geahndet, und diese Strafe durch bischöfliches Decret verfügt[20]). — 4) Anfangs wurde das hl. Abendmahl auch den Laien und den das eucharistische Opfer nicht selbst verrichtenden Geistlichen unter beiden Gestalten, des Brodes und Weines, ausgetheilt[21]). Daß man aber von jeher Christum unter jeder Gestalt ganz zu genießen glaubte, beweiset, weil auch schon damals während der Verfolgungen und in Krankheiten häufig bloß das consecrirte Brod, oder, wie den neugebornen und erst getauften Kindern, nur der consecrirte Wein gereicht wurde[22]). Jetzt genießt nur der Priester, welcher

---

c. 6); c. 13 eod. (Gennad. c. a. 492 De eccles. dogmat. c. 53); Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 7 De Euchar.

14) c. 95 Dist. II. De cons. (S. Cyprian. Epist. ad Eucrat. ao. 249 ed. Opp. Cypr. cur. Goldhorn. P. I. ep. 2. p. 3); c. 67 eod. (Gloss. ord. in Psalm. XXII. 30); c. 2 De off. jud. ord. (I. 31); Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. VII. c. 9 nr. 3—8.

15) c. 13 Dist. II. De consecr. (Gennad. c. a. 492 De eccl. dogm. c. 53.

16) c. 19 eod. (Conc. Agath. ao. 506 c. 18); c. 16 eod. (Conc. Turon. III. ao. 813 c. 50).

17) c. 12 De poenit. (V. 38); Conc. Trid. Sess. XIII. can. 9 De Euchar.

18) Eugen. IV. Bulle Fide digna, im Bullar. Rom. ed. nov. T. III. P. III. p. 33.

19) In der Erzdiöcese München u. Freising ist derselbe dermalen auf 3 Wochen sowohl vor als nach dem Osterfeste prolongirt; Epit. Constit. archidioeces. Monac.-Frising. P. I. c. I. § 3 nr. 37 p. 16.

20) Prosper Lambertini Instit. canon. XLV.

21) S. Justinus Apol. I. c. 11 nr. 65, Opp. ed. Maran. p. 83; S. Cyprian. Epist. ad Caecil. cit.; S. Chrysost. Homil. 82 in Matth., Opp. ed. Montfac. T. VII. p. 788; u. a.

22) Tertull., Ad uxorem Lib. II. c. 5, in Ej. Opp. ed. Leopold. P. II. p. 75; S. Dionys. Alex. ap. Euseb. Hist. eccl. Lib. VI. c. 44 (ed. Zimmermann.) T. I. p. 473 nr. 2.

das Opfer vollzieht, das Sacrament unter der zweifachen Gestalt [23]); jeder andere, Geistlicher oder Laie, bloß unter der Gestalt des Brodes [24]). Doch kann der päpstliche Stuhl aus wichtigen Gründen einer Person oder einem Volke auch den Gebrauch des Kelches gestatten [25]). — 5) In jeder Pfarrkirche wird eine hinlängliche Anzahl consecrirter Hostien in einem geschlossenen Kelche (ciborium) aufbewahrt, und im Tabernackel (sacrarium) hinterstellt, um davon sogleich jedem Verlangendem, besonders Kranken als Wegzehrung (viaticum), reichen zu können [26]). In jeder Kirche, in welcher das Sanctissimum eingesetzt ist, soll vor dem Altare, der das Venerabile enthält, fortwährend eine brennende Lampe (ewiges Licht) unterhalten werden [27]). Auch bei Krankenprovisuren wird der Geistliche stets durch den Meßner mit brennendem Lichte begleitet, und gewöhnlich von den auf das gegebene Glockenzeichen herbeigekommenen Gläubigen unter Gebet gefolgt [28]).

IV. Die Buße *).

§ 371. Gleichwie mittelst der Taufe die durch die Erbsünde gesetzte Trennung des Menschen von Gott aufgehoben, und die Gnade

---

23) Conc. Trid. Sess. XIII. c. 8 Decr. de Euchar. sacram. und ib. can. 10 De ss. Euchar.

24) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 1. 2. 3 Doctr. De commun. und ib. can. 1. 2. 3 De commun. sub utraque specie; Benedict. XIV. De syn. dioeces. Lib. VI. c. 9.

25) Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. super petit. concess. calicis.

26) c. 93 Dist. II. De consecr. (Capit. Regg. Francc. Lib. I. c. 155); c. 1 De custod. Eucharist. (III. 44); Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 6 und can. 7 De Euchar. sacram.

27) Epit. Constit. archidioec. Monac.-Frising. P. I. c. III. § 1 nr. 31, p. 13 sq. Jene Beschränkungen, welchen die Unterhaltung des sg. ewigen Lichtes in den katholischen Kirchen in Bayern durch die Verordnungen v. 28. Juli 1804 (Rggsbl. 1804 col. 697 ff.) und v. 30. Septb. 1805 (Rggsbl. 1805 col. 657 ff.) unterworfen worden war, sind außer Wirksamkeit gesetzt. Minist. Rescr. v. 23. Octb. 1840 Nr. 24778; Communic. d. erzbisch. Ordinar. München-Freys. v. 10. Nov. 1840.

*) Jo. Morinus, Comm. de disciplina in administrando sacramento poenitentiae, Paris. 1681 f.; Jac. Sirmondus, S. J., Historia poenitentiae publicae, Paris. 1651; Dionys. Petavii S. J., De poenitentia publ. et praeparatione ad communionem Libb. VIII., in Ej. Opp. theol.-dogm. (Antwerp. 1700 f.) T. IV.; Jac. Boileau, Historia confessionis auricularis, Paris. 1684; Denys de Sainte-Marthe, O. S. B. e congr. S.

Gottes zur Erlangung des ewigen Heiles bewirkt wird; ſo hat Chriſtus in dem Sacramente der Buſſe ein Mittel angeordnet, wodurch auch dem nach der Taufe wieder Gefallenen die göttliche Gnade neuerdings zuwegen gebracht wird. 1) Die Buſſe (**Poenitentia**) iſt alſo das Sacrament, wodurch kraft der von Chriſtus der Kirche verliehenen Gewalt[1]) dem reuigen Bekenner ſeiner Sünden die Vergebung der Schuld und ewigen Strafen derſelben zu theil wird[2]). Die Materie des Sacramentes bildet der dreifache Act[3]): die innige Reue des Beichtenden über ſeine begangenen Sünden (**in corde contritio**) mit dem ernſten Vorſatze der Beſſerung[4]); das dem competenten Prieſter[5]) abgelegte Bekenntniß (**in ore confessio**) aller einzelnen, beſonders der ſchweren Sünden mit Angabe der gravirenden Umſtände[6]); endlich die Erfüllung der vom Prieſter aufgetragenen Bußwerke (**in opere satisfactio**) zur Sühne ſeiner Vergehen[7]). Die Nothwendigkeit des ſpecielen Sündenbekenntniſſes iſt durch die Tradition ſattſam bezeugt[8]). In früheſter Zeit bekannte man

---

Mauri, Traité de la confession, Paris. 1685; F. J. Burk, Hiſt. Abhdl. über die Buſſe der Katholiken, Ingolſt. 1814. 8; Heinr. Klee, Die Beichte, hiſt.-krit. Unterſuchung, Frkfurt. 1828. 8; (J. M. Ihler) Die chriſtkath. Bußanſtalt, gekrönte Preisſchr. Aufl. II. Freiburg 1831. 8; Drey, Diss. De origine et viciss. Exomologeseos, Ellwang. 1815; und Deſſelben Abhdl. in der Tübinger-theolog. Quartalſchr. 1832. Hft. 3.

1) Joann. XX. 21—24.

2) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1 Doctr. de ss. poenit. et extr. unction. sacramentis, und can. 1. 2. 3 De s. poenitent. sacram.

3) Conc. Trid. Sess. XIV. can. 4 De s. poenit. cacram.

4) Idem ib. cap. 4 eod.

5) c. 85 Dist. I. De poenit. (S. August. in Serm. CCCLI. T. V. Opp. ed. Maur.).

6) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 5 und can. 7 eod.

7) c. 8 De poenit. et remiss. (V. 38); Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. 9 Doctr. de s. poenit. sacram.

8) S. Cyprian. ao. 251 De Lapsis c. 28. 29, in deſſen Opp. cur. Goldhorn P. II. p. 150. 151; c. 4. c. XXVI. qu. VII. (Conc. Loadic. c. a. 372. c. 2); c. 52 Dist. I. De poenit. (S. Ambros. ao. 384 in Lib. I. de poenit. c. 3); c. 38 eod. (Idem ao. 375 in Lib. de paradiso c. 14); c. 72 eod. (S. Hieronym. ao. 390 in Epist. ad Pammach. et Ocean. T. IV. P. II. Opp. ed. Maurin.); c. 85 eod. (S. August. c. a. 415 Serm. CCCLI., Opp. ed. Maur. T. V.); c. 49 eod. (S. Leo I. ao. 452, Ad Theodor. epist. CCVIII. ed. Ballerin.), u. v. a. Nicht entgegen iſt S. Jo. Chrysost. Hom. XXXI., wo offenbar, wie der Zuſammenhang zeigt, nur die Nothwendigkeit des öffentlich vor der Gemeinde abgelegten Bekenntniſſes verneint wird.

nicht nur alle öffentlichen Verbrechen, ſondern auch, wenn der Beichtvater es für gut fand, ſelbſt geheime Vergehen öffentlich vor der Gemeinde [9]). Dieß wurde jedoch wegen mancher ſchlimmen Folgen zeitig abgeſchaft [10]), und die Geheimbeicht für hinreichend erklärt. Sie muß mündlich abgelegt werden [11]), wobei der Beichtvater nöthigenfalls durch Fragen nachhelfen darf, ſich aber der Erforſchung der etwaigen Mitſchuldigen ſtrengſtens enthalten ſoll [12]). Die Form des Sacramentes beſteht in der vom Prieſter in der indicativen Formel: **Ego te absolvo etc.** zu ertheilenden Losſprechung (**absolutio**), die Gnadenwirkung in der dadurch erlangten Verſöhnung mit Gott (**reconciliatio**) [13]). Der Ausſpender des Sacramentes iſt der Prieſter [14]), und zwar, wegen der in der Verwaltung desſelben liegenden Jurisdiction, nur der canoniſch inſtituirte Pfarrer oder ſonſt ein für die Seelſorge vom Biſchof ſpeciel approbirter Prieſter [15]). Oeffentlichen Büſſern ertheilte ehemals gewöhnlich der Biſchof ſelbſt die Reconciliation [16]). Fälle, wo auch Diaconen Geheimbeichten aufgenommen haben ſollen, wie man behauptet [17]), ſind von ſehr zweifelhafter Beſchaffenheit, und beruhen hauptſächlich auf Mißverſtand; ſo wie die Beichten, welche ein Laie dem anderen ablegte, keine ſacramentalen Beichten, ſondern bloſſe Uebungen der Frömmigkeit und Selbſtverläugnung waren [18]). — 2) Es können ſich aber die Biſchöfe

---

9) Origenes in Psalm. XXXVII. homil. II. nr. 6 (Opp. ed. De la Rue) T. II. p. 688.

10) c. 89 Dist. I. De poenit. (S. Leo I. ao. 459. Ad episcc. Campan. Epist. CLXVIII. ed. Ballerin.).

11) Das ſchriftliche Sündenbekenntniß verbot Clemens VIII.; vgl. deſſen Entſcheidung bei Hartzheim Coll. Conc. Germ. IX. p. 974.

12) Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. VI. c. 11.

13) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 4 Doctr. de s. poenit.

14) c. 51 Dist. I. De poenit. (S. Ambros. ao. 375 De Cain et Abel Lib. II. c. 4); c. 78 eod. (Idem. ao. 384 in Lib. I. De poenit. c. 2); c. 61. 89 eod. (S. Leo I. ao. 459. Ad episcc. Campan., Epist. CLXVIII. ed. Ballerin.); c. 10 De poenit. et remmiss. (V. 38); Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 6 und can. 9. 10 De poenit. sacram.

15) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 15 De ref.

16) c. 1. 5 c. XVI. qu. VI. (Conc. Carthag. II. ao. 390 c. 3. 4); c. 14 eod. (Conc. Carthag. III. ao. 397. c. 32); c. 63 Dist. L. (Conc. Agath. ao. 506. c. 15).

17) Car. Blasci Diss., in qua ostenditur, Diaconis nonnunquam fuisse permissum, administrare poenitentiae sacrament., aus dem Ital. überſ. v. A. J. Binterim, (Mogunt. 1823. 8).

18) Benedict. XIV. De syn. dioec. Lib. VII. c. 16. nr. 2—6.

und der Papſt gewiſſe Claſſen ſchwerer Verbrechen zur Abſolution ausſchließlich vorbehalten (**Casus reservati**), ſo daß die in ſolchen Fällen von einem nicht ſpeciell auch hiezu delegirten Prieſter **extra periculum mortis** ertheilte Losſprechung ungültig iſt [19]). Die biſchöflichen Reſervatfälle ſind verſchieden der Qualität und Zahl nach [20]); gewöhnlich haben aber die Landdecane oder ſonſt ein würdiger und erfahrener Prieſter in jedem Decanate die beſondere Vollmacht, in ſolchen Delicten **nomine episcopi** zu abſolviren [21]). Die päpſtlichen **Casus reservati** waren ehemals ſehr zahlreich [22]); jetzt ſind die Biſchöfe von allen dem apoſtoliſchen Stuhle reſervirten geheimen Delicten **in foro interno** zu abſolviren ermächtiget [23]). Auch kann eine Sünde der Unkeuſchheit, bei welcher der Beichtvater ſelbſt ſich betheiliget hat, dieſem nicht gültig (außer in **articulo mortis** und in gleichzeitiger Ermangelung eines anderen Curat- oder auch Incurat-Prieſters) von der mitſchuldigen Perſon gebeichtet werden [24]). Uebrigens iſt keine Sünde ſo groß, daß ſie überhaupt nicht erlaſſen werden könnte, wenn die geſetzlichen Erforderniſſe für die Wirkſamkeit des Sacramentes vorhanden ſind; ſowie in augenſcheinlicher Todesgefahr (**in articulo mortis**) jeder auch nicht **pro cura** approbirte Prieſter, wenn er nur **valide** ordinirt iſt, von allen (auch den biſchöflichen und päpſtlichen Reſervatfällen) abſolviren kann [25]). — 3) Zum Empfange der Buſſe iſt jeder verpflichtet, welcher ſich einer nach der Taufe begangenen ſchweren Sünde bewußt [26]) oder irgend ein anderes Sacrament (außer der Taufe) zu empfangen willens iſt, und unverzüglich bei lebensgefährlicher Erkrankung [27]). Wie oft man beichten wollte,

---

19) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7 und can. 11 De s. poenit. sacram.

20) Die in den Diöceſen Bayerns geltenden ſind der Reihe nach aufgeführt in Andr. Müllers Anleit. zum geiſtl. Geſchäftsſtyl ꝛc. VII. Aufl. (Regensburg 1845. 8) S. 344—346. Nur iſt in der Erzdiöceſe München-Freyſing durch Generalvic.-Inſtruct. v. 20. Jäner 1843 ſtatt der Reservatio contra sponsos etc. die Reservatio perjurii in judicio commissi getreten.

21) Instructio Rss. Vicariatus general. archidiöces. Monac. et Frising. d. 20. Januar. 1843. p. 3; Mainzer Diöceſ.-Statut. v. 1837. Abſch. II. § 26. lit. d. (Schumann, Samml. S. 38).

22) Vgl. Extravag. comm. c. 3 De poenit. et remiss. (V. 9).

23) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6 De reform.

24) Benedict. XIV. De syn. dioeces. Lib. VII. c. 14; Ejusd. Const. „Sacramentum poenitentiae" v. 1. Juni 1741 §§ 4. 5, und Decl. „Apostolici muneris" v. 8. Febr. 1745. §§ 2. 3. 4.

25) Car. Blascus, De poenit. Diss. II. Append.

26) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1 und can. 1 De s. poenitent. sacram.

27) c. 13 De poenit. et remiss. (V. 38); Pius V., Const. „Supra gregem" v.

war früher der Pietät der Gläubigen überlassen; erst auf dem vierten Lateranschen Concil wurde allgemeingesetzlich bestimmt, daß jedermann wenigstens jährlich einmal beichten soll[28]). Die Verordnung, daß die österliche Beicht ausschließlich dem **parochus proprius** und keinem anderen Pfarrer oder sonstigem Seelsorgspriester abgelegt werden solle[29]), ist durch allgemeinen Gebrauch abrogirt[30]); daher aber auch die Oster-Beichtzettel eingeführt sind, wodurch sich der Parochian dem Pfarrer gegenüber legitimirt, daß und wo er dem Kirchengebote genuggethan habe[31]). Für die schulpflichtige Jugend schreiben Diöcesan-Verordnungen einen öfteren Gebrauch des Sacramentes der Buße vor[32]). Als Zeitpunct der ersten Kinderbeicht ist in der Regel das achte Lebensjahr als Alters-Minimum festgesetzt[33]). Der Ort der Beicht ist der Beichtstuhl in der Kirche; nur Schwerhörige dürfen in der Sacristei oder Pfarrwohnung, und Kranke in ihrer Behausung beichten. — 4) Die vom Beichtvater auferlegte Buße muß genau erfüllt werden[34]). Bei Auferlegung der Bußen dienten in früherer Zeit den Priestern hauptsächlich die Pönitentialbücher[35]) zur Richtschnur, in welchen je nach der Größe des Vergehens, und nach Verschiedenheit des Standes, Geschlechtes und Alters des Büßers das treffende Strafmaß verzeichnet war. Indeß wurde schon seit dem VIII. Jahrhunderte statt der Casteiungen und öffentlichen Büßungen auch die Ablösung und Verwandlung derselben in Fasten, Almosen und Gebet gestattet, was in der Folge immer mehr und zuletzt allgemein in Uebung kam. Gleichzeitig fing man an, die Lossprechung, welche ehedem erst nach erfüllter Buße ertheilt worden war, schon unmittelbar nach abgelegtem Bekenntnisse und unter der Bedingung gewissenhafter Erfüllung derselben zu gewähren[36]), was auch jetzt durchgehends

---

8. März 1566; Statut. Colon. ao. 1662, bei Hartzheim Coll. Conc. Germ. T. IX. p. 976.

27) c. 12 De poenit. et remiss. (V. 38); Conc. Trid. Sess. XIV. can. 8 De poenit. sacram.

29) c. 12 cit. (Conc. Lateran. IV. ao. 1215. c. 21).

30) Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. XI. c. 14. nr. 1—6; Ejusd. Instit. can. XVIII.

30) Stat. Colon. ao. 1562 l. l. p. 977.

32) Die Maizer Diöcesan-Statuten von 1837 verordnen (außer der österlichen) eine viermalige Beicht im Jahre. Stat. Absch. V. §. 51 (Schumann, Samml. S. 276).

43) Erlaß d. Erzbisch. Ordinariats München-Freysing v. 22. April 1842.

34) c. 42 Dist. l. De poenit. (S. August. ao. 390 in Lib. de Contin. c. 6.

35) Vgl. § 68.

36) c. 90 Dist. l. (Conc. Cabil. ao. 813. c. 33).

der Fall iſt. Für öffentliche Verbrechen wurden zwar fortwährend auch öffentliche Büſſungen auf den Sendgerichten (§ 335) erkannt, doch wurden dergleichen allmälig immer ſeltener, und obwohl ſelbſt das Tridentinum noch ihre öffentliche Beſtrafung fordert [37]), ſo geſtattet es doch zugleich den Biſchöfen die Umwandlung der öffentlichen Buſſen in geheime; und dieß geſchieht denn heutzutag regelmäßig. Da jedoch bei dieſer Genugthuung, verbunden mit wahrer Reue und aufrichtigem Bekenntniſſe, der Abſolvirte zwar die Gewißheit der göttlichen Verzeihung und Nachlaſſung der ewigen Strafen erhält [38]), nicht aber auch die Gewißheit, ob durch die auferlegte Buſſe auch die verwirkten zeitlichen Strafen vollſtändig nachgelaſſen ſeyen [39]), ſo iſt es für den Sünder heilſam und beruhigend, auch eine Art freiwilliger Genugthuung durch Uebung guter Werke auf ſich zu nehmen [40]), und ſich die Verdienſte der von der Kirche angeordneten Abläſſe (§ 441 ff.) anzueignen [41]). — 5) Uebrigens iſt jeder Prieſter bei Strafe der Amtsentſetzung und lebenslänglicher Verweiſung in ein Kloſter verbunden, über alles, was er in der Beichte erfahren, das tiefſte Geheimniß (sigillum confessionis) zu beobachten [42]), und er darf daher auch zu gerichtlichen Ausſagen hierüber nicht genöthigt werden [43]). Auch die Staatsgeſetzgebungen haben im Allgemeinen dieß anerkannt [44]); wiewohl nicht überall unbedingt [45]). So theilt ſich auch die wiſſenſchaftliche Doctrin in zwei Anſichten, deren eine das Prinzip eines in jeder Beziehung und ohne alle Ausnahme unbeſchränkten Beichtſiegels feſthält [46]); während die andere aus allgemeinmenſchlichen ſg. hu-

37) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 8 De reform.

38) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3. 4. und can. 4. 5. 6. De poenit. sacram.

39) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. 9. und can. 12. 13 eod.

40) Conc. Trid. Sess. VI. c. 14 Decr. De justificat.

41) c. 14. 15 De poenit. et remiss. (V. 38); Sext. c. 1 eod. (V. 10).

42) c. 2 Dist. VI. De poenit. (Caput. incert.); c. 12 De poenit. et remiss. (V. 38).

43) c. 13 De excess. praelat. (V. 31).

44) z. B. Bayer. Strafgeſ.-B. Th. II. § 204.

45) Das preuſſ. Allgem. Land-Recht verpflichtet den Geiſtlichen zu einer directen Anzeige in dem Falle, wenn eine dem Staate drohende Gefahr angewendet, oder ein Verbrechen verhindert, oder den ſchädlichen Folgen eines ſchon begangenen Verbrechens noch vorgebeugt werden kann; Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 82. Daſſelbe ungefähr gilt auch in Kurheſſen (Pfeiffer Kurheſſ. K.-R. § 177), in Hannover (Schlegel, Kur-Heſſiſch. K.-R. Th. II. S. 394), im Großh. Sachſen (Geſ. über kath. Kirchen- und Schulangeleg. v. 7. Octb. 1823. § 38, in Weiss Corp. jur. eccl. Cathol. hod. in Germ. p. 344 sq.)

46) Sauter, Fundamenta jur. eccl. Cathol. (ed. III. Rotwil. 1826) T. II. §

manistischen und staatsgesellschaftlichen Rücksichten zur Abwendung künftiger Verbrechen, oder zur Verhütung der schädlichen Folgen einer schon begangenen Handlung eine Ausnahme zuläßt [47]); welche letztere Meinung offenbar nur durch Confundirung der bei den Protestanten üblichen Beicht mit der sacramentalen Ohrenbeicht der Katholiken [48]), oder aus dem einseitigen und verkehrten Bestreben, die Kirche mit ihren heiligsten Institutionen den Zwecken des Staates dienstbar zu machen, entstanden, und schlechthin verwerflich ist, da nach den ewigen Grundsätzen der katholischen Kirche das Beichtsiegel absolut unverletzlich, und der Beichtvater nur dazu ermächtiget und verpflichtet ist, durch Belehrung, eindringliche Ermahnung und nöthigenfalls durch Verweigerung der sacramentalen Lossprechung den Pönitenten zu bestimmen, den zugefügten Schaden möglichst zu ersetzen, oder die noch im Werden begriffene Missethat durch unmittelbare oder mittelbare Anzeige oder Vorkehrung zu verhüten. Er darf aber seine aus der Beicht geschöpfte Wissenschaft zur Abwendung von Unglück und Gefahr, ohne Einwilligung des Pönitenten, in keinem Falle

---

674. p. 194; Frey, Kirchenrecht. Commentar. (II. Aufl. Kitzingen 1823) Bd. III. S. 109 ff.; Andr. Müller, Anleit. zum geistl. Geschäftsstyl, S. 105; Eichhorn, Grundsätze des K.-R. (Berlin 1833) Bd. II. S. 293; Schenkl Inst. jur. eccl. (ed. X. cur. Scheill, Landish. 1830) T II. § 650 not.* p. 348; Mittermaier, Ueber die Pflicht des Beichtvaters ꝛc. im Neuen Archiv des Criminalrechts Bd. VIII. S. 343 — 348; Duttlinger, Ueber die Pflicht des Beichtvaters zum Beichtgeheimnisse ꝛc. im Archiv der Rechtspflege u. Gesetzgeb. im Großh. Baden Bd. II. Heft II. S. 129; Gründler, Ueber die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels, in Weiß Archiv d. Kirchenrechtswiss. (Offenbach 1833) Bd. IV. Abhdl. IV. S. 51 — 124; Walter, Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl. Bonn 1842) § 286 a. E., S. 595 f.; Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl. Leipz. 1844) § 245. S. 477 f.

47) Andres, Ueber das Beichtsiegel ꝛc. im Neuen Archiv des Criminalrechts Bd. I. Hft. IV. St. XXV. S. 556 — 577, und Bd. II. Hft. I. St. VI. S. 151 — 169; Brieger, Ueber das Beichtgeheimniß und das Recht der Obrigkeit, dessen Revelation zu fordern, Hannover 1827; Droste-Hülshoff, Ueber das Zwangsrecht gegen den Beichtvater auf Revelation jedes Geheimnisses, Bonn 1824; Alex. Müller, Kirchenrechtl. Erörterungen, Nr. II. (Weimar, 1823); Uihlein, Diss. de sigillo confess. und Diss. de Confessarii sigillum violantis poena, Heidelberg. 1828; Grolmann, Grundsätze d. K.-R. (I. Aufl. Frkf. 1832) § 226. Anmk. 10. S. 259; Brendel, Handb. d. K.-R. (III. Aufl. Bamberg 1840) Bd. II. § 307. W. 971—976. — Gegen Droste-Hülshoff und Uehlein ist das unbeschränkte Beichtsiegel vertheidiget in der Zeitschr. Der Katholik, Jahrg. 1828. Heft IX. S. 338 ff.

48) Vgl. Glück, Erläuterungen der Pandekten Thl. XXII. S. 176.

gebrauchen, wenn durch ſeine Maßregel auch nur der Verdacht der Verletzung des Beichtſiegels erregt werden könnte [49]).

V. Die Krankenſalbung *).

§ 372. Die Krankenſalbung oder letzte Oelung (extrema unctio) iſt das Sacrament, wodurch ein Schwerkranker mittelſt der Salbung und dem Gebete des Prieſters entweder leibliche Geneſung oder Stärkung im Todeskampfe und Vergebung der Sünden, wenn und ſoweit ſie nicht ſchon durch das Sacrament der Buſſe gehoben ſind, erhält [1]). Die Materie der Handlung beſteht in dem vom Biſchofe eigens zu dieſem Gebrauche geweihten Oele (oleo infirmorum) [2]); die Form in der an den Organen der fünf Sinne des Kranken (oder aber im Nothfalle nur an dem einen oder anderen Sinne) unter Ausſprechung der Formel: **Per istam s. unctionem etc.** vorgenommenen Salbung und den vorgeſchriebenen Gebeten [3]). Der Ausſpender des Sacramentes iſt der Prieſter [4]); jetzt regelmäßig der competente Pfarrer [5]), und nur mit deſſen Bewilligung auch ein anderer Presbyter. Laien können das Sacrament keinenfalls wirkſam verwalten [6]); doch iſt die Aſſiſtenz mehrerer Prieſter von der abendländiſchen Kirche als nicht nothwendig erklärt [7]). Es darf nur in todesgefährlicher Krankheit, nicht an ſolche ausgeſpendet werden, welche mit geſundem Leibe in die mögliche oder wirkliche Gefahr des Todes gehen, wie etwa Soldaten, die zur Schlacht ausziehen; oder

---

49) Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. VI. c. 11. nr. 4—14.

*) Joh. Gläſer, die Krankenölung in ihrer bibliſchen und hiſtoriſchen Begründung, Regensb. 1831. 8.; Das Sacrament der letzten Oelung, in der Zeitſchr. für Philoſophie und kath. Theologie, Hft. XXX. (Köln 1839.) S. 38 ff.

1) Jacob. V. 14. 15; c. 3 Dist. XCV. (S. Innocent. I. ao. 116. Epist. ad Decentium Eugubin. c. ult.); Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1. 2. 3 Doctr. de sacram. extrem. unct., und can. 1. 2 eod.

2) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1. cit. — Daß dieſes Oel nur der Biſchof weiht, iſt uralter Gebrauch; vgl. S. Innocent. I. Epist. cit. ad Decentium c. 8, in Epp. RR. Pontiff. (ed. Schoenemann) Ep. XXV. p. 612 nr. 11; S. Gregor I. c. a. 498. Lib. sacramentorum, in Ej. Opp. ed. Maur. (Paris.) T. III. P. I. col. 67.

3) Conc. Trid. l. l. in fin.

4) Idem ib. cap. 3.

5) Clement. c. 1 pr. De privileg. (V. 7).

6) Conc. Trid. l. l. cap. 3 und can. 4 eod.

7) c. 14 De V. Sign. (V. 40).

Miſſethäter, die zur Richtſtätte abgeführt werden [8]). Unter jener Vorausſetzung kann die letzte Oelung zwar öfter im Leben, aber in einer und derſelben Krankheit nur einmal [9]), und nur an ſolche ertheilt werden, von denen vermuthet werden kann, daß ſie die heilige Handlung einſehen, und des Sacramentes bedürftig ſind. Ausgeſchloſſen ſind daher unmündige Kinder unter ſieben Jahren und von Natur Blödſinnige, nicht aber Wahnſinnige in hellen Augenblicken [10]). Uebrigens ſoll dieſes Sacrament nicht bis zum letzten Momente verſchoben, ſondern rechtzeitig, wo der Kranke noch bei Bewußtſeyn iſt, ertheilt werden [11]).

VI. Die Prieſterweihe.

§ 373. Die Prieſterweihe (ordo) iſt das Sacrament, wodurch der feierlich Inaugurirte (§ 122) die zur Verwaltung der religiöſen Myſterien nöthigen Gnadengaben erhält [1]). Die Materie der heiligen Handlung beſteht in der biſchöflichen Handauflegung [2]) und in dem nach Verſchiedenheit der Weihe beſtimmten Gegenſtande, welcher bei der Ordination dem Ordinanden übergeben wird; die Form aber in den unter Anrufung des heiligen Geiſtes geſprochenen vorgeſchriebenen Gebeten [3]). Der Miniſter ordinarius iſt der Biſchof (§§ 141—143). Die übrigen Rückſichten betreffen die Weihſtufen (§§ 123—125), die Fähigkeit des Weihcandidaten (§§ 126—140), den Ordinationstitel (§§ 145—147), die Scrutinien (§ 148), Zeit und Ort der Weihe (§ 149), und die Wirkungen derſelben (§§ 150—160).

---

8) Catech. Rom. P. II. c. VI. ad quaest. IX. nr. 3 (ed. Mogunt. 1834. 8) p. 360.
9) Conc. Trid. l. l. cap. 3 cit.
10) Catech. Rom. l. l. nr. 3.
11) Catech. Rom. l. l. nr. 2.
1) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 3 Vera et cath. doctrin. de sacram. ordinis, und can. 1. 3. 4 De sacram. ord.
2) Act. VI. 6, XIII. 3; I. Tim. IV. 14, II Tim. I. 6. Nur der Prieſter wird auch mit Katechumenenöl geſalbt, c. 1 De sacr. unct. § 9. (I. 15).
3) Eugen. IV. in Decret. Conc. Florent., in Harduini Coll. Conc. T. IX. col. 440; Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 3 und can. 4 cit.

VII. Die Ehe *).

*) I. Bearbeitungen des gemeinen canoniſchen Rechts: Didac. Covarruvias, De sponsalibus et matrimonio, Antverp. 1538. fol.; A. Tiraquellus. De nuptiis et matrimonio, Basil. 1561. f.; B. Pontius de Leon, Tract. de sacram. matrimonii, Venet. 1645. f.; J. d'Avezan, De sponsalibus et matrimonio, Paris. 1661. 4.; Th. Sanchez, De s. matrimonii sacramento tomm. III. disputatt., Norimb. 1796. f., Lugd. 1739. III. f.; P. J. Kugler, Tract. theol.-canon. de sposal. et matrim. Partt. IV. Norimb. 1713. f.; Franz Staaf, Vollſtändiger Paſtoralunterricht über die Ehe, Frankf. a. M. 1820. 8., Aufl. V. von K. Egger, biſch. Augsb. Official, ib. 1831. 8., Aufl. VI. ib. 1843. 8. — II. Particularrechtl. Bearbeitungen für Deutſchland: A. Hofmann, Hdb. des deutſchen Eherechts ꝛc. Jena 1789. 8.; J. F. Döhler, Abhandlung von Eheſachen nach röm.-canoniſchem und proteſt. Conſiſtorialrechte, beſ. in Deutſchland, Wien 1789. 8.; C. C. Dabelow, Grundſätze des allg. Eherechts der deutſchen Chriſten, Halle 1792. 8.; A. C. Heinr. v. Hartitzſch, Handb. des in Deutſchland geltenden Eherechts, Leipzig 1828. 8. — Insbeſondere für Oeſterreich: Dolliner, Ausführl. Erläuterung des zweiten Hauptſtücks des allgem. bürgl. Geſetzbuches, Wien 1835., Leipzig 1842. II. 8.; für Preuſſen: Ludw. Gitzler, Handb. des gemeinen und preuſſ. Eherechts, Breslau 1840. 8.; für Kgr. Sachſen: v. Hartitzſch, Das im Kgr. Sachſen geltende Eherecht, Dresden 1836. 8.; für Würtemberg: Hezel, Ueberſicht des Eherechts, Schwäbiſch-Halle 1838. 8.; für Baden: Theorie des Ehe- und Erbrechts; Ludwigsb. 1818. 8.; für Großherz. Heſſen: Röhl, Die ehelichen Verhältniſſe, Darmſtadt 1831. f. II. 8.

Erſtes Kapitel.

Einleitung.

I. Begriff und Weſen der Ehe *).

§ 374. Die chriſtliche Ehe (matrimonium) iſt die Vereinigung von Mann und Weib in der Abſicht und mit der Gnadenwirkung, daß dadurch die Beſtimmung des Menſchengeſchlechtes erreicht werde. 1) Die Grundlage der Ehe bildet ſonach zwar das phyſiſche Verhältniß der Geſchlechter, an deren Vereinigung nach der Ordnung der Natur die Fortpflanzung des Geſchechtes geknüpft iſt, obſchon die Ausübung des Geſchlechtstriebes nicht weſentlich nothwendig iſt [1]). Das höhere menſchliche Element beſteht in der durch Liebe und Treue begründeten Veredlung der Geſchlechtsgemeinſchaft, die daher, weil ſie nicht vorübergehend ſeyn und nur Ein Individuum umfaſſen ſoll, auch nur eine lebenslängliche und monogamiſche Verbindung iſt [2]). Dazu tritt endlich noch der chriſtliche Charakter. Chriſtus machte es der gefallenen Menſchheit durch die der Ehe verliehene ſacramentale Gnade wieder möglich, ihre ehelichen Verbindungen nach der urſprünglichen Anordnung Gottes unauflöslich zu halten [3]). Nur ſo kann die Ehe eine chriſtliche

*) v. Moy, Von der Ehe und der Stellung der kath. Kirche in Deutſchland rückſichtlich dieſes Punctes ihrer Disciplin, Landshut 1830. 8.; Ant. Fr. Roſt, Religionswiſſenſchaftl. Darſtellung der Ehe, Wien 1833. 8.; Heinr. Klee, Die Ehe, eine dogm.-archäolog. Abhandl. II Abtheilungen, (Aufl. II) Mainz 1835. 8.; J. H. Papſt, Adam und Chriſtus; zur Theorie der Ehe, Wien 1835. 8.

1) Daher können Ehegatten mit beiderſeitiger Uebereinſtimmung dieſe Geſchlechtsgemeinſchaft auch einem höheren Zwecke zum Opfer bringen (ſg. Joſephs-Ehe), ohne dadurch die Eigenſchaft der Ehegatten zu verlieren, c. 9. c. XXVII. q. II. (S. Augnst. ao. 419 De nuptiis et concupisc. Lib. I. c. 11).

2) Matth. XIX. 4—6, Marc. X. 6—9.

3) Daher Sacrament der Ehe und Unauflösbarkeit einander nothwendig bedingen. „Sacramentum cognovimus matrimonium, quia nullum divortium." S. Augnst. De nupt. et concupisc. I. l.

d. i. die myſteriöſe Nachbildung der Vereinigung Chriſti mit der Kirche, als einer unzertrennlichen Verbindung mit dieſer ſeiner Einen unbefleckten Braut, ſeyn [4]). Da nun die Ehe Sacrament iſt, aber nur in Bezug auf Chriſtus und ſeine Kirche [5]); ſo kann auch die Nachkommenſchaft aus einer chriſtlichen Ehe nur für die Kirche und als Theil der Kirche erzogen werden [6]). Lebenslängliche Gemeinſchaft, unverbrüchliche Treue, und Erziehung der Kinder im Glauben und in der Gemeinſchaft der der Kirche bildeten von jeher den Geſammtbegriff der Ehe. Nur eine einſeitige Auffaſſung iſt es, wenn einige den Zweck der Ehe in der durch ſie geregelten Befriedigung der Geſchlechtsneigung; andere in der Abſicht, Kinder zu zeugen; noch andere in der gegenſeitigen Unterſtützung finden wollten. Wie viel ſchöner und treffender hat ſchon das römiſche Recht dieſe Sonderzwecke zur Totalität verbunden, und die Ehe als eine **conjunctio maris et feminae individuam vitae consuetudinem continens** [7]) und als **omnis vitae consortium, divini et humani juris communicatio** [8]) definirt! Die chriſtliche Ehe iſt demnach die aus Liebe und in der Abſicht gegenſeitiger unverbrüchlicher Treue [9]) eingegangene und durch das Sacrament geheiligte [10]) unauflösliche Verbindung zwiſchen Mann und Weib zur Darſtellung der vollen menſchlichen Natur mittelſt ungetheilter Gemeinſchaft aller Lebensverhältniſſe [11]). — 2) Nach dem Geſagten [12]) iſt die Materie des Sacramentes die wechſelſeitige Hingabe (**mutua traditio**) zu dem angegebenen Zwecke, die Form aber beſteht in der Annahme der Uebergabe oder in der wechſelſeitigen Erklärung der Contrahenten, ſich zu dieſem Zwecke wirklich zu verbinden (**mutuus consensus per verba de praesenti expressus**). Als Mini-

4) Ephes. V. 22—33.

5) „Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in Ecclesia." Eph. V. 32.

6) Catech. Rom. P. II. c. VIII. qu. XIV. nr. 1 (ed. Mogunt. 1834.) p. 399.

7) § 1 Instit. De patria potest. (I. 9).

8) fr. 1 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2).

9) c. 4. c. XXXII. q. 4. (S. Ambro., c. a. 387. De Abraham Lib. I. c. 4).

10) c. 17. c. XXVII. q. II. (S. Leo I ao. 458. Ad Rusticum c. 4. Epist. CVII ed. Ballerin.); Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 1 De sacram. matrim.

11) c. 3 § 1. c. XXVII. q. II. (Collect. ex variis S. Augustini libris, praesert. ex lib. de virginit. s. c. a. 400). Das dreifache bonum conjugale (procreatio prolis, fides conjugalis und sacramentum) iſt zuſammengefaßt in c. 10 eod. (S. Augustin. ao. 419 De nupt. et concupisc. Lib. I. c. 11).

12) Vgl. Conc. Trid. Sess. XXVI. Doctr. de sacram. matrim.

ſter sacramenti faſſen wir die Contrahenten ſelbſt auf [13]). — 3) Fähig, dieſes Sacrament zu empfangen, iſt jeder Chriſt, und jede chriſtliche Ehe iſt wegen des Taufcharakters zugleich eine ſacramentale. Denn durch die

---

13) Daß nicht die Contrahenten ſelbſt, ſondern der Prieſter der Ausſpender des Eheſacramentes ſey, vertheidigte zuerſt Melchior Canus († 1560) in ſeinen Locis theologg. Lib. VIII. c. 5. Ihm folgten Eſte, Sylvius, Juenius, Herminier, Gibert, Serry, du Hammel, Tournely, Drouin, Habert, Launoy, Alexander Natalis, Piette; dann die Joſephiniſchen Canoniſten Luby, Gmeiner, Eybel, Bertieri, Gervaſio, Petzek u. a.; unter den neueren insbeſondere Ildeph. Schwarz, Handb. der chriſtl. Relig. (V. Aufl. Bamberg. 1818. III. 8.) Bd. II. S. 230; Patrik Zimmer, Theologia christ. (Landish. 1802—1806. IV. 8.) P. III. § 278; Marian Dobmayer, Systema theologiae cath. (Sulzbach. 1807—1819. VIII. 8.) T. VIII. p. 428 sq.; K. Joſ. v. Lafaulx, Uebereinſtimmung der franzöſiſchen Ehetrennungsgeſetze mit Gottes Wort (Koblenz u. Hadamar 1816. 8.) S. 30 f.; Joſ. Anton Sauter, Fundamenta jur. eccl. cathol. (ed. III. Rotwil. 1826. II. 8.) T. II. p. 210; Thomas Dolliner, Handb. des in Oeſterr. geltenden Eherechts (Wien 1813. II. 8.) Bd. I. S. 29); ebenſo Rechberger; Engelb. Klüpfel, Institut. theolog. dogm. (Vienn. 1821. II. 8.) T. II. p. 426; Fr. Brenner, Kath. Dogmatik (Frankf. 2827—1830. III. 8.) Bd. III. S. 434 ff.; G. L. C. Kopp Die kath. Kirche im XIX. Jahrhund. ꝛc. (Mainz 1830. 8.) S. 389; B. A Pflanz, Freimüthige Blätter über Theologie und Kirchenthum (Rottweil 1832.) Bd. III. S. 344 f.; Maurus Hagel, Demonstr. relig. christ. cath. (Aug. Vind. 1831—32. II. 8.) T. II. p. 212; G. Fejér, Matrimon. ex inst. Christi (Pestin. 1833.) p. 29; Berg, Ueber die Erforderlichkeit der prieſterl. Eheeinſegnung zum Sacrament der Ehe, Breslau 1836.; Auguſtin v. Roskovany, De matrimonio in eccl. cathol. T. I. (Aug. Vind. 1837. 8.) § 28. p. 41; der Verfaſſer der Schrift: Ueber das zum Sacrament der Ehe erforderliche äußere Zeichen nach Schrift und Ueberlieferung, in Achterfelds ꝛc. Zeitſchrift für Philoſophie und kathol. Theologie, Hft. 23 und 24; u. a. — Dagegen wurde unſere Anſicht, daß daß Ehepaar ſelbſt ſich das Sacrament ſpende, von der ganzen Scholaſtik bis zum Tridentiniſchen Concil herab einmüthig verfochten. Auch Wilhelm von Paris, der hl. Thomas von Aquin, Petrus Paludanus und Cardinal Cajetan ſind nicht (wie oft irrig behauptet wurde) von dieſer Meinung, der herrſchenden Anſicht ihres Zeitalters, abgewichen. Ganz beſtimmt aber erklären ſich in unſerem Sinne ferner Card. Bellarmin, Suarez, Vasquez, Sanchez, Fraſſen, Lauräa, Gotti, Billuart, Simonet, Cabaſſutius, Sardagna, Van-Eſpen, Martene, der hl. Liguori, Schmalzgruber, Engel, Pichler, Böckh, Schmier, Wieſtner, Ant. Schmidt und der gelehrte P. Benedikt XIV. in T. XII. Opp. omn. (Bassani 1767) p. 193. 195. Von den neueſten Vertheidigern dieſer Anſicht erwähnen wir nur einen Fr. B. v. Liebermann, Instit. theolog. (ed. III. Mogunt. 1831. 32. V. 8) p. 357 f.; H. Klee, Die Ehe (Mainz 1835. 8) S. 63; Ferd. Walter, Lehrb. des Kirchenrechts (IX. Aufl. Bonn 1842. 8) § 301. S.

Taufe verpflichtet ſich der Menſch, alles zu glauben und zu thun, was Chriſtus und ſeine Kirche lehren und gebieten. Er kann alſo die Ehe nicht anders eingehen wollen, als in der Abſicht, in welcher Chriſtus ſie

---

618; Sebald Brendel, Hdb. des K.-R. (III. Aufl. Bamb. 1840. II. 8.) S. 1123 f.; Aem. Ludw. Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl. Leipz. 1844. 8) § 249 S. 483; die Recenſenten der obengenannten Berg'ſchen Schrift; Prof. Lillich, in Pletz Zeitſchrift (Jahrg. 1837.) Bd. I. Hft. 1. und Prof. Lang, in der Tüb. theolog. Quartalſchrift, Jahrg. 1837. Hft. 2; ſo auch Prof. J. H. Werner, Dogm.-ſpecul. Darſtellung des Begriffes der Unauflöslichkeit der Ehe, in Seitz Zeitſchr. für Kirchenrechts- und Paſtoralwiſſenſchaft Bd. II Hft. 1 (Regensb. 1843.) S. 69 ff.; u. Ant. Fiſcher, Der Spender der ſacramentalen Gnade bei den unter Chriſten geſchloſſenen Ehebündniſſen, München 1845. 8. Kurz und erſchöpfend behandelt dieſe Frage Th. Maurit. Filſer, Dogm.-canoniſt. Unterſuchung über den Ausſpender des Eheſacraments; gekrönte Preisſchr. Augsburg 1842. 8. Aufl. II. Regensb. 1844, 8; worin zuerſt der Beweis pro thesi geführt, dann alle Gründe der Gegner widerlegt, und zuletzt die Urſachen angegeben werden, warum die Meinung des Canus gleichwohl ſo viel Anhänger gefunden habe. Wir bemerken nur noch, daß für unſeren Satz auch ſchon die Praxis der römiſchen Curie ſich wiederholt ausgeſprochen hat, Vgl. Thesaur. Resolutt. S. Congreg. Conc. Trid. (Rom. 1752.) T. XX. p. 92; Decision. S. Rotae Rom. (ed. Luc. 1725.) T. II p. 206; daß das Tridentinſche Concil die Gegenwart des Pfarrers (nicht nothwendig des Prieſters) nur deßhalb fordert, um der Kirche über den Conſens der Brautperſonen und die wirklich eingegangene Ehe Gewißheit zu verſchaffen (Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 De ref. matrim); daß die Kirche die Copulationsformel von örtlicher Gewohnheit abhängig macht („vel aliis utatur verbis parochus juxta receptum uniuscujusque provinciae ritum", Conc. Trid. l. l.), was unzuläßig wäre, wenn die Worte: „Ego vos in matrimonium conjungo etc. die Form des Sacramentes, oder überhaupt die kirchliche Einſegnung de essentia sacramenti wäre; daß ferner die kath. Kirche auch die Ehen der Proteſtanten als unauflöslich, ſohin als implicirte Sacramente betrachtet, was ſie durch den proteſtantiſchen Pfarrer nicht werden können (Cavalchini, De matrimonio inter haerett. p. 42); daß ſogar die Ehen der Ungläubigen nach ihrer Bekehrung nicht wieder eingeſegnet werden, weil ſchon durch die Taufe die Unauflöslichkeit und Sacramentalität derſelben bedingt iſt (Sanchez, De sacram. matrim. Lib. II. disp. 9.); daß das Tridentinum auch geheime Ehen für rata matrimonia erklärt hat (Conc. Tr. Sess. XXIV. c. 1 De ref. matr.), ſohin auch als ſacramentale Ehen anerkannte (Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. VIII. c. 13. nr. 5), und da wo das Tridentinum nicht promulgirt iſt, noch anerkennt (Bened. XIV. l. l. Lib. XII. c. 5. nr. 5); daß in den Niederlanden und ſpäter in den weſtlichen Diöceſen Preuſſens bloß vor der bürgerlichen Obrigkeit eingegangene Ehen von der Kirche als zureichend anerkannt wurden (Bened. XIV. Const. „Matrimonia" v. 1741.; Pii VIII. Const. „Literis altero" v. 1830); daß eine ob impedimentum dirimens getrennte Ehe bei ihrer Revalidirung

zum Sakramente erhoben hat, d. h. in der Absicht, seinen Gatten zu lieben, wie Christus seine Kirche und diese hinwieder ihn liebt; die Kinder im wahren Glauben zum Dienste des Herrn zu erziehen, und auszuharren in Treue bis zum Tode, überzeugt, daß seine Verbindung eine unauflösliche ist. Die Taufe ist es sohin, welche den blossen Contract zum Sacramente erhebt. — 4) Die Kirche will aber auch jede Ehe gleich von vorneherein in den Stand der höchstmöglichen Vollkommenheit setzen, dadurch, daß sie mit dem Gebete der Contrahenten ihre feierliche Segnung (§ 414) verbindet. Die Umgehung des Segens ist Sünde, weil Uebertretung des kirchlichen Gebotes und Verachtung der durch denselben vermittelten größeren Fruchtbarkeit der göttlichen Gnade. Nun glauben wir aber, daß die Wirkung des Sacramentes (die Gnadenwirkung) mittelbar von der Disposition des Empfängers abhängt, sofern er sich zu diesem Behufe von Sünden möglichst gereiniget haben muß. Wer sonach die Ehe ohne Theilnahme der Kirche geschlossen hat, hat wohl das Sacrament, aber — weil in Sünde — nicht die Gnadenwirkung des Sacraments empfangen. Es kann jedoch auch die im Stande der Ungnade geschlossene Ehe die Gnade noch erlangen oder die durch die Sünde gebundene Gnade vollkräftig sich entfalten machen, wenn nämlich das Hinderniß, die unheilige Gesinnung, bereut und abgelegt, und die Aussöhnung mit der Kirche erfolgt ist [14]).

---

keiner nochmaligen Trauung vor Pfarrer und Zeugen bedarf (C. Liguori De matrimon. in Ej. Opp. ed. Mech. T. VIII. § 897. 49.); daß endlich schon der generelen Fassung des Tridentinischen Canons: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit" — unstreitig die Ansicht zu Grund liegt, daß alle christlichen Ehen, weil alle Sacramente, der kirchlichen Cognition unterworfen sind (Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. IX. c. 9. nr. 3 — 5). Alle diese Thatsachen und Entscheidungen sprechen unzweideutig dafür, daß die Contrahenten sich selbst das Ehesacrament administriren.

14) Filser a. a. O. § 7.

II. Competenz der Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit in Eheſachen *).

1. Von der Geſetzgebung in Eheſachen.

a. Aelteres Recht.

§ 375. Schon von den heidniſchen Völkern war eine gewiſſe religiöſe Grundlage der Ehe überall anerkannt. In vollſter Klarheit aber entfaltete ſich dieſe Ueberzeugung in der Lehre Chriſti und ſeiner Apoſtel [1]). 1) Als das Chriſtenthum in die Welt eintrat, fand es in der römiſchen Geſetzgebung bereits ein Eherecht vor, darin die bürgerlichen Verhältniſſe dieſes Inſtitutes bis zu einem hohen Grade der Vollkommenheit ausgebildet waren. An dieſes Eherecht hielten ſich ſofort im Allgemeinen auch die Chriſten [2]). Dabei wurde jedoch ſtreng die göttlich-apoſtoliſche Lehre von der monogamiſchen Form und dem unauflöslichen Character der Ehe feſtgehalten [3]); und wo die evangeliſche Vor-

---

*) D. Gralath, De jurisdictione in causis matrimonialibus, Regiom. 1763. 4; Fr. Ge. Dietrich, Dissert. II. De potestate eccl. in statuendis matrimonii impedimentis, Argentor. 1785; Küstner, De matrimonio atque ratione, quae ei cum civitate atque ecclesia intercedit, Lips. 1810; L. A. Nelleſen, Richtige Anſicht des Ehevertrages und der geſetzgebenden Gewalt der Kirche, (Aufl. 2) Aachen 1821. 8.; J. Ant. Theiner, Variae doctorum Catholicorum opiniones de jure statuendi impedimenta matrimonium dirimentia, Vratislav. 1825. 8; N. München, De jure Ecclesiae cathol. statuendi impedimenta matrimonium dirimentia, Colon. 1827. 8; E. de Moy, Comparatio crit. legislationis canonicae de impedimentis matrim. dirim. cum iis, quae hac de re in diversis statibus a potestate seculari statuta sunt, Monachii 1827. 4; Deſſelben, Das Eherecht der Chriſten in der morgen- und abendländ. Kirche bis zur Zeit Karls M., Regensb. 1833. 8; Jac. Marian. Göſchl, Verſuch einer hiſtor. Darſtellung der kirchl. chriſtl. Ehegeſetze von Chriſtus bis auf die neueſten Zeiten, Aſchaffenb. 1832. 8; Augustin. de Roscovany, De matrimonio in Ecclesia cathol., T. I. De potestate Ecclesiae legislat. circa matrimonia (Aug. Vindel. 1837. 8), T. II. De indissolubilitate matrimonii (ib. 1840. 8.); Rosentritt, De terminis civ. et eccl. potest. super Cathol. matrimoniis, Wirceb. 1842. 8.

1) Matth. V. 31—33, XIX. 3—10; Marc. X. 2—13; Rom. VII. 2. 3; Ephes. V. 22—33.

2) Epist. ad Diognet. c. 5; Athenagoras, Apolog. c. 33.

3) Hermae pastor Lib. II. Mand. IV. c. 1 med.; Canon. Apostt. c. 47; Tertullian., Contra Marcionem Lib. IV. c. 34; Idem, De monoga-

ſchrift mit den römiſchen Divortialgeſetzen in Widerſpruch kam, war es heilige Pflicht der Chriſten, der Kirche zu gehorchen [4]). Auch ſollte das chriſtliche Eheverſprechen von jeher regelmäßig dem Biſchofe der Gemeinde angezeigt, und wenn die beabſichtigte Ehe der göttlichen Vorſchrift gemäß befunden wurde, unter Zuſtimmung der Gemeinde geſegnet werden [5]). Die Vernachläſſigung dieſer kirchlichen Form der Eheſchließung, wenn ſie auch von keinen bürgerlichen Folgen begleitet war, und ſelbſt von der Kirche nicht als abſolute Bedingung des Sacramentes betrachtet wurde, war doch ſtets als ſündhaft bezeichnet. Als die chriſtliche Religion ihre Freiheit erhalten, und endlich herrſchende Staatsreligion geworden war, lag es in dem Berufe und in der Stellung der nunmehr chriſtlichen Kaiſer, die Gegenſätze zwiſchen den chriſtlichen und politiſchen Ehegeſetzen möglichſt auszugleichen, oder ihre Verordnungen den Kirchengeſetzen zu conformiren [6]). Allein die Idee einer nach allen Beziehungen unbeſchränkten Machtvollkommenheit, deren auch die chriſtlich-römiſchen Kaiſer ſich ungern entäußerten, und eine langverjährte Gewohnheit verleitete dieſelben nur zu oft, auch hier ihrem Willen oder den Anſichten eines von ſeiner ſittlichen Strenge abgefallenen Zeitgeiſtes zu fröhnen; wogegen den Biſchöfen nichts übrigte, als diejenigen mit geiſtlichen Strafen zu belegen, welche die weltlichen Geſetze den kirchlichen Verordnungen vorzogen [7]). Den heftigſten Widerſtand fand die Kirche in ihrem Kampfe gegen die aus dem Heidenthume herübergeſchleppten Concubinate und Divortialgeſetze der Römer, und ſelbſt die Verſuche einiger Kaiſer, die bürgerlichen Geſetze den ſtrengeren Forderungen der chriſtlichen Disciplin anzupaſſen [8]), konnten ſich nicht behaupten [9]). Erſt nach Juſtinian fingen

---

mia c. 9; S. Cyprianus, Testimon. adv. Judaeos Lib. III. c. 90; Conc. Iliberit. ao. 305. c. 8; u. a.

4) Vgl. Origen., Comment. in Matth. tom. 14. c. 23. fin., in Ej. Opp. omn. ed. De la Rue (Paris. 1733 sqq.) T. III. p. 647.

5) S. Jgnat. Antioch. Epist. ad Polycarp. c. 5. in fin.; Tertull. De pudicitia c. 4; Idem, ad Uxorem Lib. II. c. 9 pr.; S. Ambros. Epist. I. ad Vigil., Ep. XXIII. nr. 7; al.

6) „Sacros canones non minus quam leges valere, etiam nostrae volunt leges", l. 45 Cod. De Episcc. et Cler. (I. 3); „Sacras et divinas regulas etiam nostrae sequi non dedignantur leges." Nov. LXXXIII. c. 1.

7) Joſ. F. Batz, Theolog. Zeitſchr., fortgeſ. von Brenner (Bamberg 1809—1814. X. 8.) Th. IV. S. 369.

8) arg. l. 1. 2. Cod. Theodos. (III. 17). Vgl. K. Wächter, Ueber Eheſcheidungen bei den Römern (Stuttgart 1822) S. 101. 237; Sigm. Wilh. Zimmern, Geſch. des röm. Privatrechts bis Juſtinian (Heidelb. 1826 ff.) Bd. I. S. 626.

9) l. 8 Cod, De repudiis (V. 17).

die oſtrömiſchen Kaiſer an, ſich den kirchlichen Canonen mehr zu nähern. Seit dem IX. Jahrhunderte wurde ſogar die kirchliche Einſegnung der Ehen ſtaatsgeſetzlich geboten, und die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe in Eheſachen anerkannt, und vom Staate unterſtützt. Aber die Gränzen dieſer Befugniſſe zeichneten größtentheils die Kaiſer vor, und das bürgerliche Recht behauptete in der griechiſchen Kirche fortwährend einen überwiegenden Einfluß [10]). — 2) Erfolgreicher als bei den Römern geſtaltete ſich das Einwirken des chriſtlichen Geiſtes auf die Verhältniſſe des ehelichen Lebens in den neugegründeten germaniſchen Reichen. Zwar war auch hier nicht nur die Trennung zufolge beiderſeitiger Einwilligung oder auf den Grund gewiſſer Verbrechen hin geradezu erlaubt, ſondern dem Manne auch geſtattet, ſich durch Rückgabe und doppelten Erſatz des beſtellten Brautſchatzes und Erlegung einer beſtimmten Geldbuſſe gänzlich zu ſcheiden [11]). Auch Eheverbote unter Seitenverwandten und Verſchwägerten und andere Ehehinderniſſe waren den Germanen noch fremd. Aber von ihren chriſtlichen Glaubenspredigern hierüber belehrt, räumten ſie den canoniſchen Geſetzen derſelben willig auch bürgerliche Geltung ein, wie die häufigen Berufungen und Hinweiſungen auf die kirchliche Auctorität zu Genüge bezeugen [12]). Beſonders im Frankenreiche haben die Könige ſelbſt fortwährend auf die kirchliche Geſetzgebung in Eheſachen provocirt, und nicht nur deren Competenz ausdrücklich anerkannt [13]), ſondern auch die Nichtachtung der kirchlichen Eheverbote mit den ſchwerſten Strafen bedroht [14]). Auch die öffentliche Einſegnung der Ehen durch den Prieſter nach vorgängiger Unterſuchung ihrer Zuläſſigkeit wurde unter Hinweiſung auf die Vorſchrift der Kirche eingeſchärft [15]). Von dem XI.

---

10) Walter, Lehrb. d. K.-R. § 295 a. E., S. 612 (Aufl. X).

11) Z. B. Legg. Bajuvar. T. XIV. c. 1. 2., bei Ferd. Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. I. p. 265; Legg. Burgund. Tit. XXXIV. c. 2. 3, ibid. p. 320.

12) So bei den Longobarden: Luitprandi Legg. c. 33 (Legg. Longobard. Lib. II. tit. VIII. c. 4), bei Walter l. l. T. I. p. 772; Ludovic. II. Legg. c. 8 (Legg. Longob. Lib. II. tit. VIII. c. 12), bei Walter T. III. p. 661; bei den Weſtgothen: Legg. Wisigoth. Lib. III. tit. V. c. 2, bei Walter T. I. p. 484.

13) Capp. Regg. Francc. Lib. I. c. 98. 99. 100 (Walter, l. l. T. II. p. 425). — Böhmer, Ueber die Ehegeſetze im Zeitalter Karl des Gr., Götting. 1826. 8.

14) Capp. Regg. Franc. Lib. VI. c. 421 (Walter, T. II. p. 667), Lib. VII. c. 432. 433. 434 (ib. p. 766. sq).

15) Capp. RR. FF. Lib. VII. c. 179 (Walter, l. l. T. II. p. 716 sq.). —

Jahrhunderte an ist es ohnehin ausgemachte Thatsache, daß durch das ganze spätere Mittelalter herab im Abendlande die Ehegesetzgebung fast ausschließlich in den Händen der Kirche lag. Der sacramentale Character, welcher der christlichen Ehe als solcher inhärirt, drängte jede anderweitige Rücksicht in den Hintergrund, und begründete bei den Fürsten und Völkern die Ansicht, daß alles, was auf die Ehe näher oder entfernter Bezug hat, also auch die der wirklichen Eheschließung vorausgehenden und nachfolgenden Verhältnisse, der kirchlichen Cognition und Entscheidung anheimfalle. Nur jene Wirkungen der Ehe, welche sich auf Vermögens- und Standesrechte bezogen, blieben den Bestimmungen des Staates überlassen.

b. Neuere Gestaltung.

§ 376. Bis zur protestantischen Kirchentrennung war die herrschende Ansicht des Abendlandes von der ausschließlichen gesetzgebenden Competenz der Kirche in allen aus dem Wesen der Ehe hervorgehenden Rechten und Verbindlichkeiten unerschüttert geblieben. Nur einzelne Stimmen, wie die eines Okkam [1]) oder des Marsilius von Padua [2]) um die Mitte des XIV. Jahrhunderts, hatten sich inzwischen, jedoch offenbar nur aus Parteieifer für Kaiser Ludwig den Bayer, der zum großen Aergerniß seines Zeitalters durch einen unerwarteten Machtspruch die Ehe des Prinzen Johann von Böhmen mit der Herzogin Margaretha von Kärnthen getrennt, und diese seinem eigenen im dritten Grade mit ihr blutsverwandten Sohne, Ludwig dem Brandenburger, angetraut hatte, erhoben, und der kaiserlichen Macht das Recht zugesprochen, Ehen aufzulösen, und in trennenden Ehehindernissen zu dispensiren [3]). Aber die Stimmen dieser Männer verhallten unwirksam, weil aller inneren Gründe ermangelnd. Auch die auf dem Concil zu Costnitz erhobenen Beschwerden über die Ausdehnung des päpstlichen Dispensationsrechtes und selbst noch die Gravamina der Deutschen unter Maximilian I. bestritten

---

Vgl. K. Frdr. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. (Götting. 1835. 36. III. 8) Bd. I. S. 769.

1) Guil. de Ockam, Tract. de jurisdict. Imperat. in causis matrimon., in Melch. Goldast Monarchia S. R. I. T. I. (Hannov. 1612) p. 21—24.

2) Marsilii Patavin. Tract. de jurisd. imperat. etc. ebenfalls bei Goldast l. l. T. II. (Francof. 1614) p. 1383—1391.

3) Joh. Jos. Ign. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte (Regensburg 1836 ff.) Bd. II. S. 289 f. Aufl. I.

keineswegs die Zuſtändigkeit der kirchlichen Auctorität in Eheſachen, ſondern bezogen ſich lediglich auf die Art der Dispenſation. Erſt Luther, nachdem er die Ehe ihrer ſacramentalen Würde entkleidet, wagte einen entſchiedenen Angriff auf die geiſtliche Ehegerichtsbarkeit [4]). Während er aber dieſe ſowie das Recht der Ehegeſetzgebung ausſchließlich der Competenz der weltlichen Regenten überwies, that nichts deſtoweniger auch er ſelbſt fortwährend Ausſprüche in Eheſachen, welche durch ſein Anſehen bei vielen ſeiner Anhänger die Kraft geſetzlicher Entſcheidungen bekamen [5]); indeß die meiſten gegen den Willen des Reformators, welcher die ganze Grundlage des canoniſchen Rechtes verworfen hatte, auch jetzt noch im ſeltſamen Widerſpruche mit ihrer neuen Verfaſſung, beharrlich fortfuhren, ſich dem Decretalen-Rechte zu accommodiren [6]). Jenen Neuerungen gegenüber hielt die katholiſche Kirche mit unerſchütterlicher Feſtigkeit an dem durch Schrift und Tradition begründeten [7]), und durch die Praxis aller Jahrhunderte herab verehrtem Grundſatze, daß die chriſtliche Ehe ein Sacrament, und folgerecht die Ehegeſetzgebung, ſoweit ſie den ſacramentalen Character der Ehe berühre, in der alleinigen Competenz der Kirche liege [8]). Und alle katholiſchen Lande pflichteten den Tridentinſchen Beſtimmungen bei. Auch das in Frankreich von Kaiſer Heinrich II. 1556 erlaſſene und von Ludwig XIII. 1629 erneuerte Edict von Blois iſt nicht entgegen. Denn daß die daſelbſt sub poena nullitatis bezeichneten Eheverbote anders nicht, als nur bezüglich der bürgerlichen Wirkungen gemeint geweſen ſeyen, bezeugen ſelbſt die gallicaniſchen Schriftſteller ausdrücklich [9]). Inzwiſchen

---

4) Lutheri ao. 1520 De captiv. Babylon., in deſſen Geſammtwerken (ed. Jen. lat.) T. II. p. 250—286. — Vgl. J. Pleß, Neue theolog. Zeitſchr. (Wien 1828. ff.) Bd. VIII. Jahr. 1835. S. 101.

5) (v. Gerlach) Ueber die heutige Geſtaltung des Eherechts (Berlin 1833 8) S. 8 f.

6) Vgl. das Braunſchweig-Lüneburgſche Regulativ v. 1569, und das Brandenburgſche Conſiſtorial-Reglement v. 1573. — M. H. Reinhard, Diss. I. et II De statu caussarum matrimonial. tempore reformationis, Vitemb. 1729. 1730; Küstner, De matrimonio etc. p. 62.

7) Filſer, Dogm.-canon. Unterſuch. über den Ausſpender des Eheſacraments (I. Aufl. 1842) §§ 6—9. S. 3—23.

8) „Si quis dixerit matrimonium non esse vere et proprie sacramentum ..., et ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iisdem constituendis errasse ...; et causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit." Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 1. 4. 12 De sacram. matrim.

9) Cabaſſutius, Blondeau, Habert; vgl. Rerum et decretorum cleri

wurde allerdings bereits zu Anfang des XVII. Jahrhunderts die trotz ihrer Flachheit und hiſtoriſch-dogmatiſchen Unhaltbarkeit nachmals ſo vielſeitig adoptirte Anſicht, daß die Ehe ihrem Weſen nach ein bürgerlicher Vertrag ſey, zu welchem das Sacrament erſt durch die prieſterliche Segnung hinzukomme, zuerſt durch Antonius de Dominis in ſeinem Tractate **De republica christiana Lib. c. 11.** angebahnt, und dann von Launoy weiter ausgeführt. Nach ihm käme das Recht, ehetrennende Hinderniſſe zu ſetzen, zunächſt und **proprio jure** der Staatsgewalt; der Kirche aber in ſo weit zu, als jene ihre Zuſtimmung gäbe [10]). Sogar nicht verſchmähete er die alberne Behauptung, das Tridentinum habe in der XXIV. Sitzung **De sacramento matrimonii** überall unter dem Ausdruck „Ecclesia" nur die Könige und Fürſten der chriſtlichen Staaten verſtanden. In Launoys Fußſtapfen traten alsbald nicht nur die Janſeniſten, ſondern auch die Mehrzahl jener franzöſiſchen Schriftſteller, die durch ihren ſtarren Oppoſitionsgeiſt gegen Rom die ſg. gallicaniſchen Freiheiten wahren zu müſſen glaubten. Die Revolution hat ihren Bemühungen die Krone aufgeſetzt. Jetzt wurde die Ehe mit völliger Ignorirung jeder ſittlich-religiöſen Beziehung zum reinbürgerlichen Vertrage geſtempelt, das Band der Ehe ſelbſt aber durch ſtaatsrechtliche Divortialgeſetze ſo gelockert, daß in den nächſten zwei Jahren ſeit Erlaß des Geſetzes von 1792 in Paris allein über fünftauſend Ehen durch die Civilbehörden getrennt wurden [11]). In Deutſchland berührte dieſe Seite zuerſt das famöſe, aus janſeniſtiſchen und proteſtantiſchen Schriftſtellern zuſammengeraffte Werk des Weihbiſchofs Hontheim von Trier [12]) mit dem darin ausgeſprochenen

---

Gallicani, T. III; Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. IX. c. 11. nr. 5.

10) Jo. Launoyus, Regia in matrimonium potestas s. Tract. de jure saecularium principum christ. in sanciendis impedimentis matrimonium dirimentibus, Paris. 1674. 4, und in Ejus Opp. omn. (ed. Colon. 1731) T. I. P. II. p. 625—882. Gegen ihn ſchrieben Dominic. Galesius, (Ecclesiastica in matrimonium potestas; apologema etc. Rom. 1677), und die Dr. Dr. der Sorbone, Luillerius (In librum magistri Launoyi Theol. Paris. qui inscribitur Regia in matrim. potestas, Observationes, Paris. 1678) und Gerbesius (Traité du pouvoir de l'Eglise et des Princes sur l'empechements du mariage, Paris 1690), zuletzt der Auguſtinermönch und Profeſſor zu Mainz Alexand. Sambaber, De judice causarum matrimonialium adv. Launojum, Mogunt. 1757. 4.

11) C. Fr. Ständlin, Geſch. der Vorſtellungen und Lehren von der Ehe; Vorrede S. VIII.

12) Justini Febronii Icti De statu Ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis etc. Bouillon (Frankf. a. M.) 1763.

Grundsatze, daß alle menschliche Machtfülle in dem Staatsoberhaupte sich concentrire, und dieses sohin seine legislative und richterliche Gewalt auf alle Unterthanen in allen Angelegenheiten ohne Ausnahme zu erstrecken befugt sey. Gleichzeitig traten der Reihe nach mehrere Tractate des Benediktiners Oberhauser vom Kloster Lambach in Oberösterreich ans Licht[13]), in welchen gelehrt ward, daß die Ehe in zwei von einander wesentlich verschiedenen Beziehungen, einmal als bürgerlicher Contract, dann als Sacrament aufgefaßt werden müsse. Nur in letzterer Beziehung ist sie der Kirchengewalt unterworfen, welche das Recht hat, dasjenige zu verfügen, was sie zur Heiligung der Ehe nach der religiösen und sittlichen Auffassung dieses Verhältnisses für geeignet erachtet. Diese ihre Bestimmungen treffen darum aber auch nur das Gewissen. Was die Kirche darüber hinaus in früherer Zeit sich zugeeignet habe, das sey ihr lediglich durch Indolenz oder durch freiwillige Zugeständnisse oder durch Uebertragung von Seite der weltlichen Fürsten geworden. Denn die Bedingungen für die Gültigkeit einer Ehe in rechtlicher Beziehung vorzuschreiben, also auch ehetrennende Hindernisse zu setzen, und von den canonischen Impedimenten, die (wie die Mehrzahl) entweder rein bürgerlich oder gemischter Natur sind, zu dispensiren; komme einzig dem Staate zu. In ähnlicher Weise ließ sich Petzek, Professor zu Freiburg im Breisgau, vernehmen[14]). Im Ganzen waren diese Sätze nur der Wiederhall der Launoyschen Doctrin; aber erst von jetzt an fanden sie in Deutschland auch unter katholischen Schriftstellern Anklang, und besonders seit Kaiser Joseph II. unter anderen kirchlichen Neuerungen im J. 1783 auch ein allgemeines Ehepatent erließ, worin er gleich Anfangs ankündigte, daß er aus landesherrlicher Machtvollkommenheit über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrages zu bestimmen habe; die Kirche aber, was sie bezüglich des Sacramentes zu handhaben für nöthig erachte, erst dann verfügen könne, wenn die Ehe allen Bedingungen des Staates entsprochen habe. Der bei dem offenbaren Widerstreite dieser Principien mit den bis dahin in Oesterreich beobachteten Gesetzen des canonischen Rech-

---

13) Bened. Oberhauser, Systema hist.-crit. divisarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium etc. Francof. 1771; Ejusd. Apologia hist.-crit. divisarum potestatum etc. ibid. 1771; Ejusd. Causa decisa divisarum potest. in legibus matrim., Francof. et Lips. 1777; Ejusd. Pagellae volantes de causa decisa pro studio juris regii illustrando, ib. 1782.

14) Jos. Ant. Petzek, De potest. Ecclesiae in statuendis matrimonii impedimentis, Friburg. 1783. 8; Ejusd. Vindiciae (hujus dissert.) ib. 1787.

tes unvermeidliche Conflict des Clerus gegenüber der Regierung, namentlich in Betreff der Ehedispensen, hat dadurch auch innerhalb der jüngsten fünfzig Jahre manigfache und verschiedene Modificationen herbeigeführt [15]). In den Niederlanden konnte unter dem Einflusse theils der französischen theils der österreichischen Regierung die Reception ähnlicher Grundsätze nicht ausbleiben. Le Plat, Professor zu Löwen, hatte sie hier zuerst auf die Bahn gebracht [16]). Selbst in Italien fanden diese Ansichten unter der Protection des Großherzogs Leopold von Toscana, Bruders des Kaisers Joseph, Eingang; aber es war auch hier nur die jansenistische Renitenz gegen den päpstlichen Stuhl und das Bestreben, der weltlichen Macht größeren Einfluß in das Kirchenregiment in die Hände zu spielen, was die berüchtigte Synode von Pistoja 1786 unter Leitung des Bischofs Scipio von Ricci bestimmte, in ihren Beschlüssen jenem Geiste zu huldigen, und an den Großherzog den Antrag zu stellen, die canonischen **impedimenta cognationis spiritualis** und **publicae honestatis** aufzuheben, und die der Blutsverwandtschaft und Verschwägerung auf den zweiten Grad zu beschränken. Bekanntlich jedoch wurden jene Beschlüsse wieder außer Wirksamkeit gesetzt, und die ihnen zugrundliegenden Ansichten von dem gedachten Bischofe, ihrem Urheber, im J. 1805 selbst als irrig widerrufen [17]). Auch im XIX. Jahrhunderte wucherte diese flache Betrachtungsweise, welche die Ehe, mit Verkennung jedes sittlich-religiösen Moments an ihr, lediglich als juristisches Verhältniß auffaßt, und in die Kategorie eines bloßen Civilcontractes herabzieht. Man erröthet nicht zu behaupten, daß die Kirche einzig und allein durch die Begünstigung der über ganz Europa verbreiteten Unwissenheit und Barbarei das Recht der Gesetzgebung in Ehesachen habe an sich ziehen, und in dem finsteren Mittelalter ohne Schwierigkeit die Meinung habe verbreiten können, daß ihr dieß Recht eigenthümlich zukomme [18]).

---

15) Vgl. Thom. Dolliner, Handb. des in Oesterr. geltenden Eherechts, Bd. I. S. 12—34.

16) Ueber den Versuch einer Abänderung der Behandlung der Ehesachen in Belgien, in Pflanz freimüthigen Blättern, Bd. II. (Rotweil 1831) S. 250 ff.

17) Tübinger Theolog. Quartalschrift (Jahrg. 1827) Bd. IX. S. 104—158.

18) Dolliner, Hdb. des österr. Eherechts, Bd. I. S. 44 f.; Bernh. Saur, Abhandl. über die Fragen von der Ehescheidung (Manheim 1830) S. 27.

c. Heutige Verhältniſſe.

§ 377. Gegenwärtig haben die meiſten Regierungen (zumal in Deutſchland) allgemeine d. i. für alle Unterthanen ihrer Staaten geltende Ehegeſetze erlaſſen, wobei ſie die beſonderen Confeſſionen der verſchiedenen Religionsgenoſſen entweder gar nicht oder nur inſoweit berückſichtigten, daß ſie es dem Gewiſſen der Einzelnen überlaſſen, ob ſie auch an die kirchlichen Geſetze ſich halten wollen. So hat namentlich das franzöſiſche Geſetzbuch die Ehe lediglich nach den Grundſätzen eines Civil-Contracts, mit Ausſchließung jedes kirchlichen Elementes, bemeſſen [1]). In Oeſterreich iſt an die Stelle des Joſephinſchen Ehepatents das am 1. Juni 1811 publicirte Allgemeine bürgerliche Geſetzbuch getreten [2]), welches zwar die meiſten und jedenfalls die weſentlichſten Beſtimmungen des canoniſchen Rechts recipirt hat, aber auch nur dieſe ausdrücklich recipirten als verbindlich und wirkſam anerkennt, dagegen die Beobachtung der übrigen canoniſchen Vorſchriften bloß dem Gewiſſen der Betheiligten anheimgiebt [3]). Das preuſſiſche allgemeine Landrecht hat ſich zwar ebenfalls vieles aus dem canoniſchen Rechtsbuche aſſimilirt, ſtellt aber, wie der franzöſiſche Code, das ganze Eherecht ſelbſtſtändig unter dem Geſichtspuncte des Vertrages auf, und überläßt die Befolgung der nicht im Landrecht recipirten canoniſchen Geſetze der kirchlichen Geſinnung der Contrahenten [4]). In Bayern gelten im Allgemeinen noch die Beſtimmungen des 1756 revidirten Landrechts [5]), welche ganz dem gemeinen canoniſchen Rechte conform, und aus dieſem zu erklären und zu ergänzen ſind. Nur in jenen Provinzen, wo einerſeits das preuſſiſche Landrecht, andererſeits der Code Napol. noch gültig iſt, beſteht theilweiſe ein

---

1) Code Art. 144—342.

2) Aber auch auf das Joſephinſche Ehepatent v. 16. Jäner 1783 wird noch vielfältig verwieſen, ſoweit demſelben nicht durch das bürg. Geſetzbuch ausdrücklich derogirt wird; Barth-Barthenheim, Oeſterreichs geiſtl. Angelegenheiten § 1053. Anmerk. a, S. 566.

3) Rechberger, Enchiridion jur. eccl. Austriaci (ed. III. Linz. 1824. II. 8.) T. II. p. 131. sqq.; Dolliner, Handb. des in Oeſtr. geltenden Eherechts, Bd. I. S. 59. — Vgl. C. A. de Droste-Hülfshoff, De juris Austriaci et communis canonici discrimine, Bonn. 1822. 8.

4) Preuſſ. Allg. L. R. Th. II. Tit. 1; Richter, Lehrb. d. K. R. (II. Aufl.) S. 486. — Vgl. v. Daniels Vergleichung des gemeinen Kirchenrechts mit dem (preuſſ.) Landrechte in Anſehung der Ehehinderniſſe, Berlin 1824. 8.

5) Codex Maximilianeus Bavaricus civilis oder Neu-verbeſſ. und ergänzt. Kurpfalzbayr. Landrecht (München 1756. IV. Thl. fol.) Thl. I. Cap. VI. S. 30 ff.

ähnliches Verhältniß wie in Preuſſen, wonach den Betheiligten die Wahl gelaſſen iſt, ob ſie jener Praxis oder den allgemeinen für die älteren Provinzen erlaſſenen Verordnungen folgen wollen. Im Königreiche Würtemberg weiſet die Verfaſſungs-Urkunde nur im Allgemeinen auf die Rechte des katholiſchen Landesbiſchofs hin, welche dieſer in allen inneren Kirchenangelegenheiten nach den Grundſätzen des katholiſchen Kirchenrechtes haben ſoll [6]). Aber ob überhaupt und in wie weit die Ehe als kirchliche Angelegenheit zu betrachten iſt, entſcheiden die Staatsgeſetze. Das Großherzogthum Baden hat eine eigene für alle Unterthanen ohne Unterſchied der Religion geltende Eheordnung, welche auch nach Einführung des neuen Landrechts, ſoweit ſie darin nicht ausdrücklich abgeändert iſt, in Kraft blieb [7]). Auch im Großherzogthume Sachſen ſind alle Landesgeſetze und Verordnungen, welche in Anſehung der Ehe erlaſſen werden, auch von den katholiſchen Unterthanen zu beobachten, inſofern nicht eine Ausnahme davon ebenfalls landesgeſetzlich beliebt worden iſt. Biſchöfliche Verfügungen und Ehedispenſen ſind ohne Vorwiſſen der durch Edict v. 7. Oct. 1823 für die katholiſchen Kirchenangelegenheiten niedergeſetzten landesherrlichen Immediatcommiſſion nichtig; die Ehe eines Katholiken mit einer geſchiedenen Proteſtantin erlaubt; ſogar die Wiederverehelichung des nur **quoad thorum et mensam** lebenslänglich abgeſonderten Katholiken bloß dem Gewiſſen desſelben überlaſſen [8]). Die königlich-ſächſiſche Regierung hat ſich von dem richtigen und gerechten Grundſatze leiten laſſen, daß in einem paritätiſchen Staate das Eherecht für Katholiken und Proteſtanten bei der Verſchiedenheit ihrer confeſſionelen Principien nicht nach denſelben Normen ſich durchführen laſſe, ohne die den beiden Confeſſionen garantirte Rechtsgleichheit zu verletzen. Denn wenn (um nur Einen Fall hervorzuheben) dem richterlich geſchiedenen Proteſtanten ſtaatsgeſetzlich erlaubt iſt, eine zweite Ehe bei Lebzeiten ſeiner früheren Gattin zu ſchließen, ſo kommt das proteſtantiſche Kirchenrecht nach ſeinem Principe mit dieſem Staatsgeſetze in keinen Conflict. Wenn aber auch dem Katholiken die geſetzliche Befugniß eingeräumt iſt, ſich mit einer geſchiedenen Proteſtantin bei Lebzeiten ihres früheren Mannes zu verheirathen, wofern er dieß nicht etwa aus Pietät gegen ſeine

---

6) Würtemb. Verf. Urk. v. 25. Sept. 1819. § 78. (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. in German. p. 293).

7) Badenſche Eheordnung v. 15. Juli 1807 (Reggsbl. 1807. Nr. XXVI. S. 132 f.); Neues Bad. L. R. Art. 311. lit. a.

8) Sachſ. Weimar. Edict v. 7. Octb. 1823. §§ 40. 44. 48. 50 (Weiss, l. l. p. 346 ff.).

Kirche, welche dieſe Ehe verbietet, unterläßt; ſo iſt hier das katholiſche Kirchenrecht gegen das proteſtantiſche offenbar im Nachtheil, denn dieſes iſt durch jenes Geſetz unterſtützt, während das katholiſche bloß als ein Gewiſſensrecht ſich ſelbſt überlaſſen wird [9]). Warum ſoll der Staat, deſſen Bürger Proteſtanten und Katholiken ſind, nicht den kirchlichen Grundſätzen dieſer wie jener Confeſſion durch ſeine Geſetze Nachdruck und äußere Geltung verſchaffen können, ohne dadurch, wie Brendel befürchtet [10]), ſeine Einheit zu verlieren? Oder gehört es nicht zum Begriffe eines paritätiſchen Staates, daß in ſeiner Geſetzgebung auf Katholiken ſowohl als Proteſtanten und zwar auf beide nach dem verſchiedenen Standpuncte beider Bedacht genommen werde? Darum ſind im Königreiche Sachſen, wie recht und billig, die Eheſachen der Katholiken, ſoweit ſie das Dogma berühren, ſpeciell von den Landesgeſetzen ausgenommen, und die katholiſche Kirchenbehörde dießfalls an die canoniſchen Beſtimmungen als Richtſchnur angewieſen [11]). Was bedeutet anſonſt das vielgerühmte landesherrliche Schutzrecht, wenn die Kirche in einem ſo wichtigen Puncte ihrer Disciplin ohne Unterſtützung gelaſſen wird [12])?

2. Von der Gerichtsbarkeit in Eheſachen.

a. Ehemals.

§ 378. Mit der Geſetzgebung geht die Gerichtsbarkeit gleichen Schritt. In den früheſten Zeiten, da die Kirche noch nicht die Anerkennung des Staates für ſich hatte, mußte ſie ihren Ehegeſetzen nur durch geiſtliche Cenſuren Nachdruck geben. Sie that es, indem ſie diejenigen, welche den kirchlichen Satzungen zuwider eine Ehe geſchloſſen, excommunicirte [1]). Dieſe Strafe hatte jedoch begreiflich damals keinen Einfluß auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehe. Als aber ſpäter im oſtrömiſchen Reiche die biſchöfliche Gerichtsbarkeit in Eheſachen auch ſtaatsgeſetzlich anerkannt wurde, erhielten die Entſcheidungen der kirchlichen Behörde auch die Kraft bürgerlicher Geſetze. Dasſelbe Verhältniß fand,

---

9) Walter, Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl.) § 304 not. a. S. 629.

10) Sebald Brendel, Handb. d. KR. (III. Aufl.) B. II. § 324. not. k. S. 1019.

11) Kgl. Sächſ. Mandat v. 19. Febr. 1827. § 23 (Weiss, l. l. p. 271 f.

12) Walter, Lehrb. d. KR. (X. Aufl.) § 296 not. † S. 613.

1) Zeugniſſe hiefür bei Bingham, Origines s. Antiquitates eccl. Lib. XXII. c. 2. 3.

nur noch uneingeschränkter, im fränkischen [2]) und den übrigen germanischen Reichen des Abendlandes statt, und blieb durch das ganze Mittelalter herab in fortwährender Uebung [3]). Bis ins XIV. Jahrhundert waren es zunächst die Archidiaconen, welchen die Ehestreitsachen in erster Instanz zukamen. Von da an aber wurden allmälig die bischöflichen Officiale mit dieser Gewalt mandatarisch betraut; und das Tridentinische Concil hat dieselbe ausschließlich den Officialaten der Bischöfe zugesprochen [4]), und zugleich den protestantischen Reformen gegenüber dogmatisch festgesetzt, daß die Ehegerichtsbarkeit lediglich der Kirche zustehe [5]).

b. Jetzt.

§ 379. Aber wie die Gesetzgebung, so ist auch die Jurisdiction der Kirche in Ehesachen von der Staatsgewalt in neuester Zeit vielfach beschränkt und modificirt worden. Am treuesten hat Bayern an jenem Dogma festgehalten. Denn wenn auch hier die Sponsalien als weltliche Gegenstände, sohin diese sowie alle Incidentpuncte in Ehestreitsachen, welche bloß auf Vermögens- und Standesrechte und überhaupt auf die bürgerlichen Verhältnisse Bezug haben, den Civilgerichten zugewiesen sind [1]), so ist doch (was der tridentinsche Canon zunächst intendirt) die Competenz der geistlichen Ehegerichte in allen Fällen anerkannt, wo es auf Gültigkeit oder Ungültigkeit, Erhaltung oder Trennung der Ehe, somit auf das Wesen und den sacramentalen Character derselben, ankommt [2]). In Oesterreich dagegen ist nicht nur die Cognition und Entscheidung der Klagen auf Absonderung den Civilgerichten überwiesen, sondern auch in Nullitätsklagen erkennt dort das Landrecht [3]). In Preussen gehören

---

2) Decret. Childebert. c. a. 595. c. 2 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 9); Carolomanni Capitul. II. ao. 743. c. 3 (Walter l. l. p. 22).

3) c. 4. c. XXXI. q. II. (Nicol. I. ao. 863. Ad Rodoald. et Sicul. Episc.); c. 4. c. XXXIII. q. II (Idem ao. 867. Epist. ad Carol. Reg.); c. 10. c. XXXV. q. VI. (Alexand. II. c. a. 1067. Epist. ad Guilielm.); c. 12 De excess. praelat. (V. 31).

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20 De reform.; cf. Bened. XIV. De syn. dioeces. Lib. IX. c. 9. nr. 2—5.

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 12 De sacram. matrim.

1) Bayer. Verf. Urk. Beilage II. § 64. lit. d. (Ges. Bl. 1818. St. IX. col. 167).

2) Concord. Bavar. Art. XII. lit. c. (Ges. Bl. 1818. St. XVIII. col. 427).

3) Oestr. Allg. Bürg. G.-B. § 97. 105. 107. (Barth-Barthenheim, Oestr. geistl. Angeleg. § 1137. 1144. 1145. S. 616 ff.

die Fragen über Annullirung der Ehe und Scheidung von Tiſch und Bett zur Competenz der biſchöflichen Conſiſtorien, wiewohl unter mehrfachen Beſchränkungen [4]). Ueberhaupt hat ſich hier das Recht und die Praxis in großer Verſchiedenheit ausgebildet. So gibt es in Preuſſen einzelne Provinzen, in welchen gar keine katholiſch-geiſtliche Gerichtsbarkeit beſteht, ſondern die Landgerichte auch in Eheſtreitſachen der Katholiken competent ſind; da hingegen das katholiſche Conſiſtorium in Breslau in allen Eheſachen, ſelbſt über Sponſalien und Civilwirkungen der Ehe erkennt [5]). In den Kreislanden des Königreichs Sachſen iſt, wenn beide Ehegatten katholiſch ſind, das k. katholiſche Conſiſtorium zu Dresden; in der Oberlauſitz aber das Conſiſtorium des Domſtifts St. Peter zu Budiſſin die erſte, und das Apoſtoliſche Vicariatsgericht die zweite Inſtanz in Matrimonialſachen [6]). Bei gemiſchten Ehen richtet ſich die richterliche Competenz bis auf weitere Verfügung noch nach der Confeſſion des beklagten Theils und gehört, wenn der Beklagte Proteſtant iſt, zum domſtiftlichen Conſiſtorium in Buddiſſin [7]). Im Großherzogthum Baden gehört die Entſcheidung über Gültigkeit und Ungültigkeit einer Ehe, über Zuläſſigkeit oder Nichtzuläſſigkeit einer zeitlichen oder beſtändigen Trennung lediglich vor den weltlichen Richter. Der kirchlichen Oberbehörde hinge-

---

4) K. preuſſ. Notific. Patent, betr. die Einricht. d. geiſtl. und weltl. Juſtizweſens in Preuſſen und Pommern, v. 28. Septb. 1772 (Nov. Corpus constitutionum Boruss., Brandenburg. de ao. 1772. Nr. 49. col. 455.); Inſtruct. für d. weſtpreuſſ. Regg. v. 21. Septb. 1773. § 22. (ibid. Nr. 49).

5) Richter, Lehrb. d. KR. § 272. Aufl. II. S. 553. Vgl. Löwenberg, Ueberſicht der Verfaſſung der kath.-geiſtlichen Gerichtsbarkeit in den verſchiedenen Landestheilen der preuſſ. Monarchie, in Hinſchius Juriſt. Wochenſchrift für die Preuſſ. Staaten, 1835. Nr. 17. 18. 19 (Poſen), Nr. 25. 26 (Oſtpreuſſen), Nr. 31. 32 (Weſtpreuſſen), Nr. 49. 50 (Erfurt); für Schleſien und Glaz, vgl. Baumeiſter, Abhdl. über die geiſtl. Gerichtsbarkeit kath. Confeſſ. in Schleſien u. Glaz, im ſchleſ. Archiv. für prakt. Rechtswiſſ. v. C. F. Koch (Breslau 1838 ff.) Th. III. Hft. 1.; über Münſter vgl. Ueber den Umfang der geiſtl. Gerichtsbark. im ehemal. Fürſtenthum Münſter ꝛc. in der Zeitſchr. für Philoſophie und kathol. Theologie v. Achterfeld u. A. (Köln 1833 ff.) Hft. VI. S. 95 ff. Mit dieſen vgl. auch W. F. C. Starke, Darſtellung der beſtehenden Gerichtsverfaſſung im preuſſ. Staate (Berlin 1839. 8.) Thl. I. S. 344 — 381.

6) Kgl. Sächſ. Verordnung. v. 23. Nov. 1835. § 62; bei Haan, Syſtemat. Zuſammenſtellung der neueſten Sächſ. Staats- u. Kirchengeſetze in Eheſachen. (Grimma. 1844. 8.) S. 89. Anmerk. 2.

7) K. Sächſ. Miniſt.-Verord. v. 28. März 1835 (Haan, a. a. O. S. 89. Anmk. 3).

gen bleibt die Entſcheidung der Frage, welche Perſonen nach kirchlichen Grundſätzen zuſammenheirathen können, und welchen Eheleuten, wenn ſie vom Staate auf beſtändig oder auf eine langjährige Friſt getrennt worden ſind, nach ihren Religionsgrundſätzen zu einer anderen Ehe zu ſchreiten erlaubt, oder doch als das geringere Uebel nachgeſehen werden möge[8]). In Sachſen-Weimar eignen ſich Nichtigkeitsklagen vor die Landesregierungen als die weltlichen Juſtizbehörden überhaupt; vor die biſchöfliche Behörde aber nur Klagen auf lebenslängliche Abſonderung und auf Ehetrennung wegen ſolcher canoniſchen Hinderniſſe, die in den Landesgeſetzen nicht anerkannt ſind. Jedenfalls hat aber auch das Erkenntniß des Biſchofs ohne ausdrückliche Beſtätigung des Landesherrn keine rechtliche Wirkung[9]). Im Großherzogthume Heſſen iſt grundſätzlich, wie in Bayern, alles, was auf den Beſtand oder Nichtbeſtand, die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe nach kirchlichen Grundſätzen, auf deren Trennung oder obwaltende impedimenta canonica Bezug hat, der biſchöflichen Cognition nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche zugeſprochen; dagegen Eheverſprechen, Paternitäts-, Alimentations-, Entſchädigungs- und dergl. Klagen, wobei es ſich bloß um Erfüllung des Contracts und die Civilwirkungen der Ehe handelt, vor die weltlichen Gerichte gewieſen. Doch muß bei allen biſchöflichen Erkenntniſſen und Dispenſen vorerſt die Erlaubniß zur Einholung der Dispens nachgeſucht, und die ſofort von geiſtlicher Stelle erlangte Entſcheidung oder Dispenſation an das Juſtizamt eingeſchickt, und durch dieſes der großherzoglichen Regierung zur Ertheilung des landesherrlichen Placet vorgelegt werden[10]). Dieſelben Beſtimmungen gelten im Weſentlichen auch in Kurheſſen[11]).

---

8) Baden'ſche Eheordnung v. 1807. § 3.; Conſtit. Edict. v. 14. Mai 1807. § 16 (Rggsbl. 1807. Nr. 21. S. 87.)

9) Großherz. Sächſ. Edict vom 7. Octb. 1823. § 48. (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Cathol. in Germ. p. 349.)

10) Großh. Heſſ. Verord. v. 23. Dezb. 1811, Hofger. Erlaß v. 5. Febr. 1812, vgl. mit dem Organiſchen Edict. v. 12. Octb. 1803. u. Erlaß d. Kirchen- und Schulraths v. 19. Febr. 1813 (Schumann, a. a. O. S. 207).

11) Richter, Lehrb. d. KR. (Aufl. II.) § 272. Anm. 7. S. 554.

Zweites Kapitel.

Von der Eingehung der Ehe.

I. Voraussetzungen.

A. Das Verlöbniß *).

1. Begriff.

§ 380. So entschieden wir der flachen und unhaltbaren Ansicht moderner Canonisten, welche die Ehe selbst als bloßen Vertrag beurtheilt und als solchen vom Sacramente getrennt wissen wollen, entgegen treten müssen; so bestimmt vermeinen wir auch behaupten zu dürfen, daß für die der wirklichen Eheabschließung vorausgehende Uebereinkunft, wodurch sich beide Theile zu einer ehelichen Verbindung mit einander verpflichten, ganz die Rechtsgrundsätze des Contractes gelten. Dieß wechselseitige Versprechen der Ehe heißt Eheverlöbniß, **sponsalia de futuro (sc. matrimonio)** [2]) im Gegensatze zu dem auf die Gegenwart bezogene Consense beider, was das canonische Recht **sponsalia de praesenti** nennt [2]).

---

*) Ant. Guib. Costanus, De sponsalibus, matrimoniis et dotibus, Marp. 1607. 4; Henr. Canisius, Posthuma de sponsalibus, Aug. Vind. 1622. 8; Jo. d'Avezan, De sponsalibus et matrimoniis, Paris 1661. 4. auch in Meermann. Thesaur. T. IV. p. 315—354; J. V. Bechmann, De sponsalibus, Jen. 1670. 4; Sam. Stryck, De jure sponsi et sponsae, Francof. 1670. 4; J. R. Frey, De jure sponsi et sponsae, Basil. 1683; Joach. a Beust, De jure connubii et sponsaliorum, Vitemb. 1688. 4; Jo. Kugler, De sponsal. et de matrim. Norimb. 1713. f.; H. Megen, Doctrina sponsaliorum secundum jus civ., canon. et mores etc. Duisb. 1716; Jos. Guttierez, Quaestio canonica circa sponsalia, Norimb. 1716. f.; Just. Henn. Boehmer, De diverso sponsaliorum et matrimonii jure, Halae 1618. 4, 1737. 4; J. H. Boecler, De sponsalibus, Argent. 1730. 4; G. R. Koeselisius, Sponsalia a variis DD. VV. erroribus vindicata, Lips. 1732. 4; J. G. Scopp, Vom Rechte der Eheverlöbnisse, Nürnberg 1756. 8; H. G. Hamm, De sponsalibus, Colon. 1769; J. Phil. Gregel, Von Eheverlöbnissen, Würzburg 1801. 8; A. G. Schmidt, Observ. jur. circa sponsalia obtin. Spec. I. Lips. 1819. 4.

1) c. 9. 31 De sponsal. (IV. 1); c. 3 De spons. duor. (IV. 4).

2) J. B. Friese, De vera sponsaliorum de praesenti et nuptiarum differentia, Jen. 1711; Sam. Stryck, De natura sponsaliorum et divisione

Diese letztere waren wirkliche, nur formlos geschlossene Ehen. Seit jedoch das Tridentinum eine bestimmte Form der ehelichen Consens-Erklärung vorgeschrieben hat, ist diese Unterscheidung da, wo jenes Concil promulgirt ist, von keiner practischen Bedeutung mehr [3]). Daher jetzt unter Sponsalien schlechthin in der Regel nur das die wirkliche Eheschließung vorbereitende Verlöbniß bezeichnet wird. Mit diesem Eheverlöbniß nicht zu verwechseln sind die vorläufigen Verhandlungen über den Abschluß eines solchen Vertrags (tractatus sponsalitii) und die sg. Anwerbung (pactum de ineundis sponsalibus), welche erst mit erfolgter Annahme des Antrages die rechtliche Natur eines Verlöbnisses annimmt [4]).

2. Bedingungen der Gültigkeit

a. bezüglich der Einwilligung.

§ 381. Damit aber ein solches Eheversprechen auch ein rechtliches Verhältniß begründe, wird vor allem erfordert, daß die Brautpersonen fähig seyen, sich zu verpflichten. Dazu gehören 1) die zum Abschluß eines Vertrages überhaupt nothwendigen Eigenschaften. Ungültig sind Eheversprechen bei Wahnsinnigen [1]); bei Kindern unter sieben Jahren [2]);

Hal. 1738. 4; Nettelbladt, De genuina notione sponsal. de praesenti et de futuro, Hal. 1745. 4; J. C. Balser, De causa et origine distinctionis sponsal. de praesenti et de futuro, Giess. 1746. 4; M. G. Wernher, De recta sponsaliorum de praes. et de fut. applicatione, Viteb. 1759. 4; Bekanntlich machte sich unter den Protestanten eine Zeitlang die irrige Ansicht geltend, als seyen unter sponsalia de futuro die bedingten, und unter sponsalia de praesenti die unbedingten Eheversprechen zu begreifen. Dagegen: Just. Henn. Boehmer, De incongrua praxi doctrinae de sponsalibus de fut. et de praes. in foris Protestantium, Hal. 1712. 4; P. Gallade, De doctrina Catholicorum et erroribus Protestantium circa sponsalia de fut. et de praes. Heidelb. 1776.

3) C. Wildvogel, De inutilibus sponsaliorum divisionibus, Jen. 1702.

4) A. B. Wernher, De obligation. ex pacto futur. sponsaliorum, Viteb. 1721; Ejusd. Vindiciae (hujus dissert.) ib. 1726; C. Thomasius, De pactis futurorum sponsal. sive Vom Jawort, Hal. 1712. 1754. 4; C. A. Gottschald, De sponsionibus sponsalium sive Vom Jawort, Lips. 1802. 4.

1) c. 24 De sponsal. (IV. 1).

2) c. 4. 5. 12. 13 De despons. impub. (IV. 2). Auch Eheverlöbnisse, welche die Eltern für ihre Kinder schliessen, so lange diese das siebente Jahr nicht erstreckt haben, sind wirkungslos, c. 29 De sponsal. (IV. 1); Sext. c. un. De despons. impub. (IV. 2). Vgl. J. Garmon, De sponsalibus Illustrium in incunabilis, Rost. 1788.

bei Perſonen, welche zur Eingehung einer Ehe abſolut unfähig ſind [3]), oder denen ein trennendes Hinderniß (§ 386 ff.) entgegenſteht [4]). Kinder über ſieben Jahre können ſich verloben, oder von ihren Eltern verlobt werden, ſo daß wenigſtens bis zur erreichten Pubertät das Eheverſprechen bindend, von da an aber der Rücktritt ungehindert iſt [5]). — 2) Die Einwilligung muß wahr und frei ſeyn, und darf ſohin nicht als Ergebniß eines Betruges, Irrthums oder Zwanges erſcheinen [6]). Bei Beurtheilung dieſer Verhältniſſe kommen begreiflich die rückſichtlich der Verträge überhaupt geltenden Beſtimmungen, nicht die für die Ehe beſtehenden viel engeren Grundſätze, in Anwendung. Nachherige freie Einwilligung kann ein durch Zwang oder Betrug herbeigeführtes Verlöbniß gültig machen [7]). — 3) Die Frage, ob auch die Einwilligung der Eltern, zunächſt der väterliche Conſens zur Gültigkeit des Eheverlöbniſſes eines noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kindes erfordert werde, iſt (unnöthiger Weiſe, wie mir ſcheint) controvers geworden [8]). Offenbar iſt die Frage nach römiſchem Rechte zu bejahen [9]). Damit ſtimmt auch das canoniſche Recht überein [10]), welches hinſichtlich der väterlichen Gewalt ganz den Beſtimmungen des römiſchen Rechts gefolgt iſt [11]). Nach deutſchem Gewohnheitsrechte iſt die Zuſtimmung ſowohl des Vaters als

---

3) Sext. c. 1 De sponsal. (IV. 1).

4) fr. 20. § 5. Dign. De ritu nupt. (XXIII. 2).

5) c. 7. 8 De desposat. impub. (IV. 2); Sext. c. un. § 1 eod. (IV. 2).

6) c. 14. 15 De sponsal. (IV. 1); c. 11 De despons. impub. (IV. 2).

7) c. 21 De sponsal. (IV. 1); Sam. Stryck, De dissensu sponsalitio (Wittemb. 1721) Sect. II. § 9. sqq.

8) Trottmann, De eo, quod justum est circa consensum parentum in sponsal. filiorum, filiarumve familias adhibendum, Prag. 1776.

9) fr. 7. § 1 Dig. De sponsal. (XXIII. 1); fr. 2 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2); l. 5 Cod. De nupt. (V. 4).

10) Anderer Meinung ſind Walter, Lehrb. d. KR. (X. Aufl. § 302. S. 624; Lippert, Annalen d. K.-R. Bd. III. S. 91.

11) Tertullian. c. a. 197 Ad uxor. Lib. II. c. ult. ed. Leopold; c. 13. c. XXXII. q. II. (S. Ambros. ao. 387. De Abraham Lib. I. c. ult.); c. 12 eod. (S. Leo I. ao. 458. Epist. CLXVII. c. 4. ed. Ballerin.); c. 33. Dist. XXIII. und c. 5. c. XXX. q. V. (Stat. eccl. antiq. c. 101); c. 3. c. XXX. q. V. (Nicol. I. ao. 866. Ad consult. Bulgar. c. 3); c. 1 eod. (vulg. Evarist. ad Episc. Afr., imo cap. Pseudo-Isid.) Vgl. F. M. Muscettula, De sponsalibus et matrimoniis, quae a filiis familias contrahuntur parentibus insciis et justo invitis, Rom. 1766. 4; Richter, Lehrb. d. KR. § 271 nr. III. (Aufl. II.) S. 548, und die von ihm S. 551. not. 6 allegirte Decl. S. Congreg. Conc. Trid. interpr. bei Zamboni Coll. Declar. T. VII. p. 84.

der Mutter erfordert [12]), und bei Meinungsverschiedenheit der Wille des Vaters entscheidend [13]). Nach dem Tode des Vaters genügt die bloße Einwilligung der Mutter [14]). Doppelwaisen haben die Gutheißung der Großeltern zu erholen [15]). Die Einwilligung anderer Verwandten, wenn auch die Großeltern nicht mehr am Leben sind, ist nur hie und da particularrechtlich vorgeschrieben [16]). Dagegen bedarf nach römischen (und canonischen) Rechte der unmündige Waise der Einwilligung seines Vormunds [17]), nicht aber auch der Minderjährige der Zustimmung seines Curators [18]), wo dieß nicht speciel durch Landesgesetze geboten ist [19]). Doch kann der Consens der Eltern, und ebenso des Vormunds, wenn er aus unzureichenden Gründen verweigert wird [20]), von obrigkeitwegen ergänzt werden [21]). An diesen gemeinrechtlichen Grundsätzen, betreffend die elterliche Einwilligung, halten auch heutzutage die Gesetzgebungen in Deutschland [22]), wo nicht den Sponsalien schon überhaupt alle Klagbarkeit abgesprochen ist (§ 383. Anm. 17.); und soweit sind sie in ihrem vollen von der Kirche unbestrittenen Rechte. — 4) So un-

---

12) E. F. Muntzell, De aequali utriusque parentum jure quoad consensum parentum in sponsal., Rost. 1760. 4.

13) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, § 329.

14) J. J. Rothahn, De materna potestate in liberos ex Germanorum legibus et more, Francof. 1772.

15) Glück, Erläuterungen der Pandekten Bd XXIII. § 1196. nor. 46.

16) Gerdes, De propinquorum in sponsalibus consensu necessario Gryphw. 1703. 4.

17) fr. 6 Dig. De sponsal. (XXIII. 1).

18) fr. 20 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2).

19) Hoffmann, Eherecht § 10. S. 30 f.

20) A. Bolt, De injustis causis dissensus parentum a nuptiis liberorum, Francof. 1709.

21) fr. 19 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2). E. Tenzel, De parentum consensus per magistratum in nuptiis liberorum suppletione, Erford. 1813; S. F. Wittenberg, De consensu parentum supplendo etc. Gedan. 1719; J. C. Warnemünde, De consensu parentum etc. suppletione, Franeq. 1748; F. Gaertner, De supplendo consensu in sponsalibus etc. Marburg. 1789.

22) Preussen: Allg. L. R. Th. II. Tit. 1. §§ 78. 79 (Gitzler Handb. des Eherechts § 26. S. 105); Bayern: Land.-Dir.-Rscr. v. 2. Mai 1806. nr. 4 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 1002.); Großh. Hessen: Schumann, Sammlung § 72. S. 192; Großh. Sachsen: Eheordnung § 2 (Haan, Systemat. Zusammenstell. S. 1. Anmk. 1. Abs. 2); Herz. Sachsen-Altenburg: Eheordn. v. 12. Mai 1837. §§ 49. 50 (Haan, S. 2. Anmk. 2. Abs. 4).

zweifelhaft aber die Kirche einerſeits den Grundſatz feſthält, daß der Conſens der Eltern regelmäßig zur Gültigkeit des Eheverſprechens und ſohin zur erlaubten Abſchließung der Ehe gehöre; ſo entſchieden ſpricht ſie andererſeits aus, daß der Mangel dieſes Erforderniſſes die ſchon geſchloſſene Ehe nicht mehr aufhebe [23]). Und dieß wird ſelbſt von manchen proteſtantiſchen Schriftſtellern anerkannt [24]); während freilich die Mehrzahl derſelben [25]), und unter den neueren beſonders Eichhorn [26]), den Eltern (zunächſt dem Vater) das Recht zuſprechen, auch die ohne ihre Zuſtimmung geſchloſſene Ehe ihrer Kinder zu annulliren. Die Belege aber, die ſie aus dem canoniſchen Rechtsbuche für ihre Behauptung anführen, ſind nicht ſchlüſſig [27]), und die hieraus gezogenen Folgerungen in ihrer ganzen Grundloſigkeit nachgewieſen [28]). Dieſer ſchiefen Anſicht gegenüber hat daher auch das Tridentinſche Concil namentlich ausgeſprochen, daß die Verweigerung des elterlichen Conſenſes das einmal zur That gewordene Sacrament der Ehe nicht mehr zu irritiren vermöge [29]). Von den katholiſchen Staatsgeſetzgebungen haben ſich Frankreich [30]) und Oeſterreich [31]) der Herrſchaft dieſes Kirchengeſetzes wenigſtens

---

23) Gratian zu c. 9. c. XXX. qu. V. (Julian. Epit. Nov. LXVII. c. 4); Petrus Lombard. Lib. IV. dist. 28 (bei Richter, Lehrb. d. K.-R. § 254. Anmk. 7. (II. Aufl.) S. 497.

24) C. Thomasius, De validitate conjugii invitis parentibus contracti etc. Hal. 1722. 4; Bened. Carpzov, Jurisprud. eccl. Lib. I. def. 60; Ge. Lud. Boehmer, De necessario parent. consensu in nuptiis liberorum, Hal. 1740. 4. vgl. Ejusd. Principia jur. can. § 269.

25) A. Goetsche, De substantiali paterni consensu ad nuptias filiorum familias requisito, Halae 1700; J. J. Schoepffer, De necessitate consensus parentum in nuptiis liberorum, Rost. 1698; P. de Ludewig, Differentia jur. Romani et German. in connubiali imperio consensuque parentum, Halae. 1721; Reinhart, De arbitrio patris et jure matris in nuptiis filiarum, Erford. 1732; L. X. Löw, Von der Einwilligung der Eltern in die Ehen der Kinder, Wien 1784; J. G. Hönnig, Ueber die Rechte und Befugniſſe der Eltern bei der Verheirathung ihrer Kinder, Wittemberg und Zerbſt 1797. 8.

26) K. Fr. Eichhorn, Grundſätze d. K.-R. in Deutſchland, Bd. II. S. 360 ff.

27) J. P. Gibert, De doctrina canonum corp. jur. inclusorum circa requisitum ad filiorum matrimonia parentum consensum, Paris. 1769. 8.

28) Richter (gegen Eichhorn) Lehrb. K.-R. § 254. Anmk. 7 (II. Aufl. 1844) S. 497.

29) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 De ref. matrim.

30) Code civil. Art. 148 ff.

31) Oeſterr. Allg. bgl. Geſ.-B. § 49. Doch wurde aus Anlaß mehrerer an die Ungariſche Hofkanzlei deßhalb geſtellter Fragen ausdrücklich erklärt, daß zur

in so weit entzogen, daß sie die von Minderjährigen ohne elterliche Zustimmung geschlossenen Ehen mit (bürgerlicher) Nichtigkeit bedrohen. Unter den protestantischen Staaten ist die Ungültigkeit einer solchen Ehe nur in Preussen [32]) gesetzlich ausgesprochen, und im Königreiche Sachsen nach einer älteren Verordnung [33]), wovon aber in neuerer Zeit die Praxis vielfach abgewichen [34]). Dagegen wird nach Kurhessischem Rechte der Mangel elterlicher Einstimmung nicht als ehetrennendes Hinderniß angesehen, und den Eltern nur die Befugniß eingeräumt, den Kindern keine Mitgift zu geben, und des Ungehorsams im Testamente zu gedenken [35]). Ebenso wird im Herzogthume Sachsen-Altenburg der Verweigerung des elterlichen Consenses keine Folge auf die Gültigkeit der Ehe gegeben [36]). Die nämlichen landesgesetzlichen Bestimmungen, wie über die Zustimmung der Eltern, gelten regelmäßig auch vom vormundschaftlichen Consense. Auch ist überall anerkannt, daß der Mangel sowohl der elterlichen als der vormundschaftlichen Einwilligung von den betreffenden obrigkeitlichen Behörden ergänzt werden könne [37]).

b. Bezüglich der Form der Sponsalien.

§ 382. Nach älterem canonischen Rechte sollten die Sponsalien unter Mitwirkung der Kirche geschlossen werden [1]); nach neuerem Rechte aber ist eine besondere Form, in welcher die Sponsalien eingegangen werden sollen, nicht vorgeschrieben [2]). Nur muß die Einwilligung (con-

---

Gültigkeit der Ehe die elterliche, vormundschaftliche oder gerichtliche Einwilligung nicht unumgänglich nothwendig sey; Hffzldr. v. 18. Aug. 1831. nr. 2. 3 (v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 1063. S. 572).

32) Preuss. Allg. V.-R. Th. II. Tit. 1 § 45 ff. (Gitzler, Eherecht, S. 115).

33) Verord. v. 31. Decemb. 1746.

34) Weber, Syst. Darstell. d. Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1115.

35) Kurhess. Ref.-Ord. v. 1656. Cap. 10. § 5 (Ledderhose, Kurhess. K.-R. S. 196).

36) Sachs.-Altenb. Eheord. v. 12. Mai 1837. § 32.

37) W. Burkh. Pfeiffer, Ueber die rechtlichen Erforderniße der richterl. Ergänzung der von den Eltern verweigerten Einwilligung zur Verheirathung ihrer Kinder, in Desselben Practischen Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft (Hannover 1825 ff.) Bd. V. Nr. 4.

1) c. 50. c. XXVII. qu. II. (S. Siric. ao. 385. Epist. ad Himerium Tarracon. c. 4); c. 7. c. XXX. qu. V. (S. Isidor. Hispal. † 636. De offic. eccl. Lib. II. c. 19); c. 3 eod. (Nicol. I. ao. 866. Ad consult. Bulgar. c. 7). Vgl. v. Moy. Gesch. des Eherechts S. 215 f.

2) C. G. Vinhold, De favore juris circa modum contrahendi sponsalia, Lips. 1734.

sensus sponsalitius) jedenfalls unzweideutig [3]), entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend, in letzterem Falle aber durch hinlänglich concludente Handlungen [4]) erklärt ſeyn [5]). Unter dieſer Vorausſetzung können Eheverlöbniſſe 1) ſowohl unter Anweſenden als Abweſenden, mündlich oder ſchriftlich [6]), in eigener Perſon oder durch Mittelperſonen abgeſchloſſen werden, wenn letztere nur ſpeciele Vollmacht zur Abſchließung von Sponſalien mit einer beſtimmten Perſon haben [7]), und dieſe Vollmacht nicht mehr vor Abſchließung des Verlöbniſſes zurückgenommen iſt, außerdem die Verhandlung nichtig wäre, ſelbſt wenn der Geſchäftträger von der Revocation zur Zeit der Abſchließung noch keine Kenntniß hätte [8]). Ebenſo können Eheverlöbniſſe 2) entweder unbedingt oder bedingt eingegangen werden. Unter Bedingung im weiteren Sinn iſt hier nicht bloß die eigentliche ſg. Bedingung (**conditio**), ſondern auch die Beſtimmung einer gewiſſen Zeit (**dies**) oder einer Gegenleiſtung (**modus**) zu verſtehen, von deren Erfüllung die Wirkſamkeit des Verlöbniſſes abhängig gemacht wird [9]). Die Bedingung ſelbſt aber iſt entweder eine mögliche oder unmögliche. Unmöglich affirmativ ausgeſprochene Bedingungen machen das abgeſchloſſene Verlöbniß an ſich null und nichtig, gleichviel ob die Bedingung moraliſch- oder phyſiſch-unmöglich d. i. pflichtwidrig oder unnatürlich iſt [10]). Iſt aber die phyſiſchunmögliche oder moraliſchunerlaubte

---

3) c. 7 De sponsal. (IV. 1).

4) c. 23 eod.; z. B. wenn der eine Theil das Aufgebot beſtellt, und der andere Kenntniß davon hat, und nicht Einſprache thut, obgleich er ungehindert war; c. 11 De praesumt. (II. 23).

5) A. B. Wernher, Diss. disceptans, an consensus sponsalitius a matrimoniali differat, Altdorf. 1694. 4.; G. H. Brückner, Progr. de differentia consensus sponsalitii et matrimonialis etc. Jen. 1705. 4.

6) fr. 7 pr. Dig. De sponsal. (XXIII. 1).

7) fr. 34 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2).

8) Sexti c. 9 De procurat. (I. 19).

9) § 4 Instit. De verb. oblig. (III. 26); fr. 44. § 2 Dig. De oblig. et action. (XLIV. 7). — I. Bechstaedt, Opusc. de conditionibus sponsalium, Coburg. 1628. 4.; I. G. Wernher, De sponsal. sub conditione contractis Lips. 1697. 4.; I. G. Müller, De conditione turpi sponsalibus adjecta, Marburg. 1699; I. F. Ludovici, De conditionibus sponsaliorum impossibilibus, Hal. 1741.

10) arg. fr. 31 Dig. De oblig. et action. (XLIV. 7); fr. 26. 27 De verb. oblig. (XLV. 1). Die Decretale c. ult. De condit. appos. (IV. 5), welche nur die gegen das dreifache bonum conjugale (§ 387) gerichteten Bedingungen als Nullitätsgründe hinſtellt, alle anderen phyſiſch- oder moraliſchunerfüllbaren Bedingungen aber pro non adjectis betrachten heißt, gehört,

Bedingung negativ geſtellt, ſo bleibt bei erſterer das Eheverlöbniß aufrecht, und die conditio wird als non adjecta angeſehen [11]); letztere aber wird einer reſolutiven gleich geachtet, und hebt das Verlöbniß nur dann auf, wenn ihr zuwider gehandelt wird [12]). Bei möglichen Bedingungen haben ſich beide Theile bis zum Eintritt der Bedingung als Verlobte zu betrachten [13]), obgleich bis dahin kein Klagerecht auf Erfüllung des Verſprechens platzgreift [14]), da die Wirkung des Eheverlöbniſſes erſt mit dem Eintritt der Bedingung beginnt [15]), es müßte denn dieſelbe ausdrücklich oder ſtillſchweigend erlaſſen worden ſeyn, welches letztere insbeſondere da anzunehmen iſt, wenn vor dem Eintritt der Bedingung der Beiſchlaf erfolgt iſt; denn dadurch geht, vorausgeſetzt, daß die Erlaſſung der Bedingung lediglich in der Gewalt der Verlobten ſteht, daß bedingte Verlöbniß in ein unbedingtes über [16]). Iſt eine mögliche Bedingung bloß zum Beſten Eines der Verlobten feſtgeſetzt, und dieſer erläßt ſie, ſo hat der andere Theil kein Recht zu widerſprechen und darauf zu dringen, daß deren Eintritt abgewartet werde [17]). Mit erfolgtem Eintritt der Bedingung verwandelt ſich das bedingte Eheverſprechen ipso facto in ein unbedingtes und wird als ein von Anfang unbedingt geſchloſſenes Verlöbniß betrachtet. Erfüllt ſich die Bedingung gar nicht, oder nicht rechtzeitig, oder nicht in der ſtipulirten Weiſe, ohne daß eine Prolongation der Friſt oder eine Abänderung der Bedingung vorgeſchlagen und angenommen worden iſt, ſo wird das Verlöbniß rückgängig, ſelbſt wenn es mit einem Eide bekräftiget iſt, weil ſich dieſer nach der Natur des Vertrages richtet [18]). 3) Landesgeſetze haben vielfältig für die gültige Eingehung der Sponſalien eine gewiſſe Formalität vorgeſchrieben, und unterſcheiden hiernach öffentliche und geheime Eheverlöbniſſe (sponsalia publica und clandestina [19]). Dieſe Förmlichkeit beſteht bald in

---

inſofern ſie von der Ehe, nicht vom bloſſen Verlöbniſſe ſpricht, nicht hieher.

11) § 21 fin. Inst. De inutil. stipulat. (III. 20); fr. 7 Dig. De verb. oblig. (XLV. 1).

12) Hartitzſch, Handb. des in Deutſchl. geltenden Eherechts § 104. S. 110.

13) c. 5. 6 De condit. appos. in despons. (IV. 5).

14) fr. 213 pr. Dig. De V. S. (L. 16).

15) Daraus folgt, daß auch das impedimentum publicae honestatis (§ 402. 1) erſt nach eingetretener Bedingung entſteht. Sext. c. un. § 1 De spons. (IV. 1).

16) c. 3 De sponsal. (IV. 1); c. 1. 3. 6 De condit. appos. (IV. 5).

17) c. 1 De cond. appos. (IV. 5).

18) c. 3 De cond. app. (IV. 5).

der Erklärung des Eheverſprechens vor dem Pfarrer, bald in Zuziehung von Zeugen, bald in gerichtlicher Aufnahme desſelben. In Bayern können ſich nach neuerlich aufgehobener Siegelmäßigkeit die Brautperſonen entweder außergerichtlich, jedoch nur ſchriftlich und ſowohl unter eigener als auch zweier Zeugen Unterſchrift und Fertigung zur Ehe verſprechen; oder aber ſich vor den weltlichen Gerichte, wo entweder beide oder wenigſtens eines der Verlobten ſein forum ordinarium oder privilegiatum hat, verloben [20]). Die Polizeibehörden ſind aber angewieſen, vor Aufnahme von Eheverträgen auf geeignete Weiſe die Einleitung zu treffen, daß Brautleute vor dem Gange zum Land- oder Herrſchafts-Gerichte vorerſt mit dem betreffenden Pfarrer Rückſprache pflegen, und ein tax- und ſtempelfreies Zeugniß desſelben über das Nichtbeſtehen kirchlicher Ehehinderniſſe bei der Vertrags-Protocollirung vorlegen [21]). Dieſe pfarramtliche Abnahme der Erklärung künftiger Ehe (kirchliche Sponſalienaufnahme) ſteht, ſowie die wirkliche Eheſchließung und Segnung, dem Pfarrer desjenigen Bezirks zu, in welchem das Brautpaar zur Zeit der Copulation ſeinen Wohnſitz hat [22]). In Oeſterreich iſt über die Form des Eheverlöbniſſes nichts beſtimmt, da dortſelbſt kein vorläufiges Eheverſprechen, unter was für Umſtänden oder Bedingungen dasſelbe gegeben wird, eine rechtliche Verbindlichkeit weder zur Schließung der Ehe ſelbſt, noch zur Leiſtung des etwa auf den Fall des Rücktritts Ausbedungenen nach ſich zieht, ſondern dem Theile, der ohne Grund zurückgeſetzt wird, bloß der Anſpruch auf Erſatz des dadurch erweislich erlittenen Schadens vorbehalten wird [23]). Ebendasſelbe gilt in Baden [24]) und Naſſau. Das preuſſiſche Recht verlangt zur vollſtändigen Wirkſamkeit den

---

19) P. Monner, De sponsalibus clandistinis, Erford. 1594; G. A. Struve, De sponsal. clandest. Jen. 1684; J. H. Feltz, De desponsat. cland., Argent. 1711.

20) Verord. v. 2. Mai 1806 (Rggsbl. 1806. St. XXI. col. 175) nr. 2. 3.

21) Ausſchr. d. k. Rgg. v. Ob.-Bay. v. 2. Juni 1842, Auftr. d. Ordin. München-Freyſ. v. 26. Aug. 1842.

22) Epitome constitut. pro archidiocces. Monaco-Fris. P. I. c. VII. nr. 78. p. 27. Die nähere Weiſung über Sponſalienaufnahme und Verkündung iſt den Pfarrämtern der Erzdiöceſe durch oberhirtl. Generale v. 26. Nov. 1825 notificirt worden; Epit. constit. ib. nr. 80, p. 28.

23) Oeſtr. Allg. bgl. Geſ.-B. §§ 45. 46 (Barth-Barthenheim, Oeſtr. geiſtl. Angeleg. S. 666. § 1055).

24) Eheord. für das Großh. Baden, erläut. von Seng, (Karlsruhe u. Freiburg 1819), S. 30. Zuſatz Nr. 2; und Verord. v. 15. Juli 1807. § 5 (Rggsbl. 1807. Nr. XXVII.)

schriftlichen Abschluß der Sponsalien entweder vor Gericht oder einem Notar im Domicil der Braut, die, wenn sie minderjährig ist, zugleich mit ihrem Vater; wenn sie aber bereits großjährig ist, mit einem selbstgewählten Beistande zu erscheinen hat. Von Bauersleuten gilt dasselbe, nur können sie auch dem Dorfrichter ihre Erklärung zu Protocoll geben[25]). Im Königreiche Sachsen sind zwar förmliche Verlöbnisse nicht gesetzlich geboten; herkömmlich aber werden sie mit Wissen und Zustimmung der beiderseitigen Eltern, und im Falle dieselben todt oder bürgerlich unfähig sind, der Vormünder; oder wenn die sich Verlobenden nicht mehr unter Vormundschaft stehen, mit Wissen und unter Assistenz der nächsten männlichen Verwandten, oder anderer Zeugen eingegangen[26]). Ebenso in Sachsen-Altenburg[27]). In Würtenberg ist die Zuziehung von Zeugen erfordert[28]). Auch in Kurhessen bedürfen Schriftsässige für ihre außergerichtlichen Verlöbnisse zweier Zeugen; für Nichtschriftsässige ist die gerichtliche Aufnahme der Sponsalien vorgeschrieben[29]). Im Großherzogthume Hessen müssen sich die Verlobten, wenn aus dem Eheverlöbniß eine civilrechtliche Verbindlichkeit entspringen soll, vom Pfarer in den Brautstand einsegnen (sg. weinkäuflich copuliren) lassen; wovon nur die wirklichen Räthe, und welche Rathsrang haben, ausgenommen sind[30]). Ueberall, wo die Gesetze eine bestimmte Form für Eheverlöbnisse vorgeschrieben haben, zieht die Außerachtlassung derselben, selbst wenn das Versprechen eidlich bekräftiget wäre[31]), Nichtigkeit des Vertrags nach sich.

---

25) Preuss. Allg. L.-R. Thl. II. Tit. I. §§ 82. 83. 85 f. (Gitzler, Hdb. d. Eherechts § 27. S. 107.)

26) Hartitzsch, Hdb. d. deutsch. Eherechts § 111. Anmk. 2. S. 122; Weber, Syst. Darst. d. K.-R. S. 1153.

27) Eheordn. v. 12. Mai 1837. § 50 (Haan, System. Zusammenstell. Cap. I. § 2 Anmk. 2. Abs. 4, S. 3.

28) Eheord. v. 1687 (Reyscher, Ges.-Samml. Gerichtsges. Bd. III. S. 92. 107).

29) Edict v. 8. Januar 1823. § 2, Verord. v. 12. Aug. 1749. (Ledderhose, K.-R. S. 152. 161).

30) Eigenbrodt, Handbuch der großherz. Hessischen Verordnungen (Darmstadt 1817. 4.) Bd. III. S. 345.

31) W. H. Brückner, De clandestinis sponsalibus juratis, Jen. 1697.

3. Wirkungen gültiger Sponſalien.

§ 383. Die Verlobten können 1) wechſelſeitig unbedingte Verlöbniß-Treue (fides sponsalitia) von einander fordern [1]). Bei Verletzung der Verlöbnißtreue durch den Abſchluß eines neuen Verlöbniſſes iſt letzteres, ſelbſt wenn es durch Eid verſtärkt [2]), oder der Beiſchlaf hinzugekommen iſt, unbedingt ungültig [3]); und wurde nach römiſchem Rechte mit Infamie [4]), und nach canoniſchem mit Kirchenbuſſen [5]) beſtraft, an deren Stelle neuere Landesgeſetze bisweilen Gefängnißſtrafe geſetzt, oder die Ahndung dem richterlichen Ermeſſen anheimgeſtellt haben. — 2) Jedes der Verlobten iſt, ſolange es nicht ſelbſt die Verlöbnißtreue gebrochen hat, berechtiget, von dem andern Theile die Erfüllung des gegebenen Eheverſprechens binnen der verabredeten Zeit, oder in Ermangelung einer ſolchen, binnen einer vom Richter nach Umſtänden zu beſtimmenden Friſt zu verlangen [6]), und gegen den Weigernden gerichtlich zu klagen [7]). Dieſe Klage (actio ex sponsu) iſt aber a) nach römiſchem Rechte [8]) bloß auf Rückgabe des Mahlſchatzes (arrha sponsalitia) [9]), der Brautgeſchenke (sponsalitia largitas oder donationes ante nuptias) [10]) und ſonſtige Entſchädigung gerichtet [11]). Ein Klagerecht aber auf Vollziehung der Ehe, wodurch die Freiheit der Ehe gefährdet

---

1) c. 25 De jurejur. (II. 24); E. G. C. Klügel, De fide sponsalitia, Viteb. 1782; I. M. Schneidt, Medit. circa obligat. ex sponsalibus, Wirceb. 1787.

2) c. 25. 28 De jurejur. (II. 24); J. B. Friese, De sponsalibus sub juramento contractis non servandis, Jen. 1706; A. B. Wernher, De vi et efficacia juramenti in confirm. causis matrim., Viteb. 1716; J. F. Kees, De jurisjurandi sponsalibus adjecti efficacia, Lips. 1776. 4.

3) c. 22 De sponsal. (IV. 1); Sext. c. un. eod. (IV. 1); S. Stryck, De concursu sponsaliorum, Frcft. 1681. 4.

4) fr. 1. fr. 13 § 2 Dig. De his qui not. infam. (III. 2).

5) c. 1. 22. 31 De sponsal. (IV. 1); Sext. c. un. eod. (IV. 1).

6) W. H. Brückner, Progr. de obligatione sponsal. ad matrimonium rite ineundum, Jen. 1721.

7) J. C. Winckler, Quaenam actio a desponsatis ad matrimonium consummandum institui possit, Goetting. 1783. 4.

8) I. 3. 5. Cod. De sponsal. (V. 1).

9) I. Wolf, De arrhis sponsalitiis, Altdorf. 1670.

10) B. Bardili De sponsalitia largitate, Tubing. 1675; F. Wolpmann, De sponsalitia donatione, Giss. 1677; C. U. Grupen, De donationibus ante nuptias, Frcf. et Lips. 1741. 4.

11) Glück, Erläuterung der Pandekten, Bd. XXII. § 1190. S. 409.

erſcheinen würde, gewährt das römiſche Recht nicht [12]); ſondern es legt dem Bräutigam nur im Allgemeinen die Verbindlichkeit auf, binnen zwei Jahren vom Abſchluß des Verlöbniſſes an, wenn eine gegründete Urſache zu längerem Aufſchube nicht vorhanden iſt, die Ehe zu vollziehen, und ertheilt der Braut das Recht, nach Ablauf dieſer Zeit ſich anderweitig zu verloben [13]). b) Nach canoniſchem Rechte dagegen entſteht durch den Abſchluß gültiger Sponſalien eine ſo ſtarke Verbindlichkeit zur Vollziehung der Ehe, daß ſie nicht nur ohne hinreichenden Grund nicht einſeitig aufgehoben [14]), ſondern der Reſiliirende ſelbſt durch Kirchenſtrafen zur Erfüllung ſeines Verſprechens angehalten werden kann [15]). Dennoch darf er, wenn auch dieſe fruchtlos bleiben, nicht direct zur Ehe gezwungen werden [16]); denn auch das canoniſche Recht hält an dem Grundſatze feſt, daß die Ehe mit voller Willensfreiheit geſchloſſen werden müſſe. c) Die neueren Staatsgeſetzgebungen, namentlich Deutſchlands, haben ſich im Ganzen dem römiſchen und canoniſchen Rechte mehr oder weniger accommodirt. Beinahe alle [17]) kommen heutzutage darin überein, daß zwar gegen den Schuldigen auf Vollziehung der Ehe erkannt, bei entſchiedener Weigerung aber nur auf Leiſtung einer durch den Richter nach Umſtänden zu beſtimmenden Entſchädigung geſprochen werden ſoll, welche demnächſt auf das **damnum emergens** [18]), nach anderen Landesverordnungen auch wohl auf das **lucrum cessans** [19]) zu lauten pflegt. Nur im Falle einer unter dem Verſprechen der Ehe erfolgten Schwängerung hat früher in mehreren proteſtantiſchen Ländern (jedoch ſeltener in Folge poſitiver Geſetze, als vielmehr nach Gewohnheitsrecht) eine wirkliche Zwangstrauung ſtattgefunden [20]). Doch iſt dieß gegenwärtig nirgends mehr üblich, und

---

12) l. 1 Cod. De sponsal. (V. 1).

13) l. 2 Cod. De spons. (V. 1); C. H. Berger, De praescriptione sponsaliorum, Vitemb. 1729. 4.

14) c. 10. 17. 22 De spons. (IV. 1.)

15) c. 17 eod. (IV. 1).

16) c. 10 eod. (IV. 1).

17) Nur Oeſterreich (Allg. B. Geſ.-B. § 45), Kgr. Sachſen (Geſ. v. 28. Januar 1835. § 51) und Baden (Eheordn. v. 13. Juli 1807) haben den Sponſalien die Rechtswirkung, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, gänzlich entzogen, und erkennen bloß auf Schadenerſatz.

18) Z. B. Kgl. Sächſ. Geſ. v. 28. Januar 1835. §§ 52. 53 (Codex des Sächſ. K.-R. S. 379).

19) Z. B. Herzgl. Sachſ.-Altenburg. Eheordn. v. 1837. § 60.

20) So z. B. in Würtemberg nach d. Eheordn. v. 1687 (Reyſcher a. a. O. S. 108); im Kgr. Sachſen (Weber, a. a. O. I. Aufl. Bd. I. 48). Vgl.

zum Theil ſelbſt durch ausdrückliche Verordnungen abgeſchafft[21]). Dagegen haben verſchiedene Particulargeſetzgebungen den Richter in dieſem Falle ermächtiget, der Geſchwängerten die Rechte einer als ſchuldloſer Theil geſchiedenen Gattin, und dem Kinde die Rechte eines **per subsequens matrimonium** legitimirten Kindes zuzuſprechen[22]). — 3) Ob die Verſtärkung der Sponſalien durch das Verſprechen einer ſg. Conventionalſtrafe (**stipulatio poenae**) auf den Fall des einſeitigen ungegründeten Rücktritts zuläſſig ſey, iſt bald bejaht[23]), bald und mit größerem Rechte aber verneint[24]) worden. Vom Standpunct des römiſchen Rechtes aus muß einer **stipulatio poenae** jede Wirkſamkeit abgeſprochen werden[25]), weil (nach dem Wortlaut der Geſetzſtellen) beim Abſchluß einer Ehe volle Freiheit obwalten müſſe, und weil es unſittlich ſcheine, Verlöbniſſe und Ehen durch Strafbedingungen zu erzwingen. Dieſe Beſtimmung des juſtinianiſch-römiſchen Rechtes iſt auch für uns durch die ſpätere Novelle 18 des Kaiſers Leo Sapiens, der die Conventionalſtrafen für zuläſſig erkärte, nicht abrogirt, da bekanntlich die Novellen Leos in Deutſchland nie recipirt worden ſind. Ebenſo beſtimmt und aus dem nämlichen Grunde hat auch das canoniſche Recht ſich gegen die Zu-

---

J. J. Cella, Von Strafen unehlicher Schwängerung, beſonders von den dießfalls gebräuchlichen Zwangs-Copulationen, Erlangen 1783.

21) So im Kgr. Sachſen durch Rſcr. v. 27. Octbr. 1808 (v. Weber, K.-R. Aufl. I. Bd. II. S. 1172).

22) So in Preuſſen: Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. § 1035 (Gitzler, Hdb. des in Deutſchl. gelt. Eherechts S. 157. Anmk. 2); in Sachſen-Altenburg: Eheordn. v. 12. Mai 1837. § 62.

23) J. E. de Wangenheim, De poena conventionali maxime in caus. matrimoniorum, Frcf. et Lips. 1751; J. A. Hellfeld, De effectu poenae conventionalis sponsalibus adjectae, Jen. 1760. 4. Ihrer Anſicht ſind auch die Pandectiſten Stryk, Müller, Weber, Thibaut, Glück, und die Canoniſten Schmalzgrueber, Reiffenſtuel, Engel, J. H. Böhmer, v. Riegger, v. Wieſe, Frei, Schenkl u. a.

24) Uthlein im Archiv für Rechtspflege und Geſetzgeb. in Baden, Bd. I. Hft. III. S. 225 f.; A. Guyet, Ueber die Wirkſamk. des Verſprechens einer Conventionalſtrafe bei Eheverlöbniſſen, in Weiß Archiv für Rechtswiſſenſch. Bd. IV. St. 2. S. 25—38. Ebenſo urtheilen Walter, Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl. 1842) S. 627, und Richter Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl. 1844) § 271. Not. 29. S. 552; und lange vor ihnen Tancred, D'Avezan, Cujacius, Gonzalez de Tellez, Lancelotti, Sanchez, Gilbert, Leyſer, Berardi, v. Brunemann, Gambsjäger, v. Wening-Ingenheim u. a.

25) l. 5 Cod. De sponsal. (V. 1); fr. 134 Dig. De verb. obligat. (XLV. 1).

läſſigkeit ſolcher Conventionalſtrafen erklärt[26]). Die neueren Geſetzgebungen halten theils an den Beſtimmungen des gemeinen römiſchen und canoniſchen Rechtes feſt, theils ſind ſie, wie namentlich Preuſſen[27]) und Bayern[28]) davon abgegangen, indem ſie nach einmal angenommener Klagbarkeit der Verlöbniſſe überhaupt auch dieſen Nebenvertrag conſequenter Weiſe ſchützen zu müſſen glaubten, wobei jedoch der weſentliche Unterſchied nicht überſehen werden ſollte, daß die bloſſe Entſchädigungsklage auf eine vom Richter zu liquidirende Compenſation des erlittenen Nachtheils geht; bei der Conventionalſtrafe aber die Beſtimmung der Art und des Maaßes der Strafe lediglich von der Willkür der Contrahenten abhängt, und daher bei möglicher enormer Stipulation eine weit bedeutendere Nöthigung involvirt, und ſohin die Freiheit der Eheabſchließung wirklich im höchſten Grade gefährden kann. Die Ermächtigung des Richters, allzu übertriebene Strafverträge zu ermäßigen[29]), vermag jenem offenbaren Mißſtande nur ſehr unvollkommen zu begegnen. — Eine weitere Wirkung gültig und unbedingt geſchloſſener Verlöbniſſe iſt 4) der Eintritt des **impedimentum publicae honestatis**, dem zufolge auch nach rechtsbeſtändiger Auflöſung der Sponſalien keines der beiden Verlobten mit einer im erſten Grade blutsverwandten Perſon des andern Theils ohne biſchöfliche Dispens eine gültige Ehe eingehen kann (§ 402. 1).

4. Aufhebung der Sponſalien *).

§ 384. Die Auflöſung eines gültigen Eheverlöbniſſes erfolgt: 1) Wenn daſſelbe von Unmündigen in einem Alter von mehr als ſieben Jahren (denn außerdem iſt es ohnehin nichtig), oder aber an ihrer Statt von deren Eltern geſchloſſen wurde, nach erlangter Mündigkeit aber widerrufen wird[1]); — 2) wenn eine Reſolutivbedingung eintritt, oder eine Suspenſivbedingung in der feſtgeſetzten Zeit und Art ſich nicht erfüllt[2]);

---

26) c. 29 De sponsal. (IV. 1).

27) Preuſſ. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. § 113.

28) Bayer. Cod. Maximil. civ. Th. I. Cap. VI. § 11. nr. 10.

29) Hartitzſch, Hdb. d. Eherechts § 138. S. 150.

*) R. H. Ziegler, De repudio et divortio, Erford. 1707. 4.; S. Stryck, Tract. de dissensu sponsalitio, Vit. 1733. 4.; I. T. Manzel, Diss. de dissolutione nexus sponsalitii et conjugalis, Rost. 1753. 4.; G. S. Wiesand, Progr. de dissolutione sponsaliorum s. repudio, Vit. 1778. 4.

1) c. 7. 8 De sponsal. impub. (IV. 2); Sext. c. 1 § 1 eod. (IV. 2).

2) c. 5. 6 De condit. appos. (IV. 5).

— 3) wenn beide Theile freiwillig das Verlöbniß lösen (**repudium voluntarium**)[3]), mag es auch ein öffentliches, unbedingtes oder eidlich verstärktes oder durch hinzugekommenen Beischlaf qualificirtes Eheversprechen seyn. Die Aufhebung ist an keine bestimmte Form gebunden, und kann in diesen Fällen — wenigstens nach gemeinem Rechte — auch außergerichtlich geschehen[4]). Doch verlangen zuweilen Landesverordnungen auch bei freiwilligem Rücktritt beider ein richterliches Decret[5]). — Die Aufhebung der Sponsalien geschieht 4) durch den aus hinreichendem Grunde (**justa causa**) erklärten[6]), und auf erhobene Repudienklage richterlich erkannten Rücktritt eines Theiles (**repudium necessarium**). Ein genügender Grund[7]) liegt aber a) in der Verletzung der schuldigen Verlöbnißtreue, sey es, daß eines der Verlobten mit einer andern Person ein neues Verlöbniß geschlossen, oder nach eingegangenen Sponsalien mit einer dritten Person Unzucht getrieben[8]), oder die Ehe geflissentlich und ohne Grund verzögert, oder in der Absicht, der Verlobten los zu werden, sich aus dem Lande entfernt hat[9]); b) in dem Eintritt solcher Umstände, von denen angenommen werden darf, daß bei deren früherem Vorhandensein das Verlöbniß nicht würde abgeschlossen worden seyn; namentlich im Falle einer bleibenden ekelhaften oder ansteckenden Krankheit[10]), erst eingetretene körperliche Gebrechen, Verstümmelung oder sonst auffallende Entstellung eines der Verlobten[11]), Religionswechsel, bedeutende Verschlimmerung der Sitten und lasterhafter Angewöhnungen, ein während des Brautstandes begangenes entehrendes oder mit infamirender Strafe gebüßtes Verbrechen, namhafter Verlust des Vermögens und dadurch bedrohte Nahrungslosigkeit u. dgl. Selbst ein durch Eid verstärktes Verlöbniß kann in diesen Fällen den einseitigen Rücktritt nicht verhindern[12]). Und eben dasselbe muß angenommen werden, wenn Verhältnisse solcher Art schon früher vorhanden, dem andern Theile aber ohne sein Verschulden

---

3) c. 2 De sponsal. (IV. 1).

4) G. F. Deinlein, De mutuo dissensu sponsalitio solo, absque consistorii cognitione et auctoritate valido et efficaci, Altdorf. 1746.

5) Sachsen-Altenburg. Eheordn. v. 12. Mai 1837. § 68.

6) c. 10 De sponsal. (IV. 1).

7) Hommel, De sponsaliorum dissolvendorum justis et spuriis causis, in Dessen Rhaps. Vol. II. Obs. 400.

8) c. 25 De jurejur. (II. 24).

9) c. 5 De sponsal. (IV. 1).

10) c. 3 De conjug. lepros. (IV. 8).

11) c. 25 De jurejur. (II. 24).

12) Stryck, De dissens. sponsal. Sect. III. § 39 sqq.

unbekannt geblieben, oder absichtlich verhehlt worden waren [13]). — 5) Endlich wird das Verlöbniß ipso jure gelöst durch Herbeiführung eines Verhältnisses, mit dessen Bestehen die Erfüllung des Eheversprechens unvereinbar ist. Die Kirche zählt dahin den Abschluß einer anderweitigen bereits rechtsförmlich eingegangenen Ehe [14]), die Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes und den Empfang einer höheren Weihe [15]).

B. Fähigkeit der Personen *).

1. Ehehindernisse **).

a. Im Allgemeinen.

§ 385. Alle Personen, welche nach dem aufgestellten Begriffe zur Erreichung des ehelichen Zweckes tauglich sind, sind auch fähig, eine Ehe zu schließen, so lange nicht eine gesetzliche Vorschrift dieselbe verbietet.

---

13) Richter, Lehrb. d. K.-R. § 271. Nr. VI. a. E., (Aufl. II) S. 551.

14) c. 31 De sponsal. (IV. 1); c. 12 De despons. impub. (IV. 2); De sponsa duorum (IV. 4). Ob das Verlöbniß in diesem Falle nur suspendirt, und folglich, wenn der Gatte stürbe und der frühere Verlobte noch ehelos am Leben wäre, die Verbindlichkeit, diesen zu ehelichen, wieder erwachen würde, ist richtiger zu verneinen, Schenkl, Instit. jur. eccl. (ed. X.) P. II. § 693. p. 313; Held, Jurisprud. univ. T. IV. p. 94—99; Egger, in Stapfs Pastoralunterricht über die Ehe (Aufl. V) Hptst. III. § 2. nr. 6, S. 31 f. — A. M. sind Andr. Müller, Lexic. d. K.-R. (I. Aufl.) Bd. II. S. 377. nr. 5, u. a.

15) c. 1 De cler. conjug. (III. 3); c. 7 De convers. conj. (III. 32).

*) Sam. Stryck, Diss. de qualitate et jure personarum matrimonium contrahentium, Halae 1710. 4.

**) Basil. Pontius de Leon, Tract. de impedimentis matrimonii, Venet. 1645. fol.; G. Schweder, Diss. de impedimentis matrimonii, Tubing. 1707; A. Heislinger, Resolutiones morales de matrimonio hujusque impedimentis et istorum dispensatione, Aug. Vind. 1739. 4; J. A. Bihler, Darstellung der Ehehindernisse im Staate, Nürnberg 1821. 8; C. Aug. de Droste-Hülshoff, Diss. de juris Austriaci et commun. canonici circa matrimonii impedimenta discrimine etc. Bonn. 1822. 8; Daniel (Meigebaur) Vergleichung des gem. Kirchenrechts mit dem preuss. allg. Landrechte in Ansehung der Ehehindernisse, Berlin 1823. 8; (Moser) De impedimentis matrimonii (Ed. III) Lovan. 1827; Nicol. Knopp, Darstellung der kirchlichen Lehre von den Ehehindernissen, bis jetzt fünf Abthlgen unter dem Titel: Vollständiges kathol. Eherecht mit besonderer Rücksicht auf die practische Seelsorge (Regensburg 1830. 8) Bd. I. II.

Der Mangel der natürlichen Fähigkeit sowohl, als der durch positive Gesetzgebung bestimmten Erfordernisse ist ein Ehehinderniß (impedimentum matrimonii). Dieses berührt entweder den Rechtsbestand der Ehe selbst, und macht die trotz dem Vorhandenseyn eines solchen Hindernisses abgeschlossene Ehe völlig nichtig (matrimonium invalidum, nullum); oder es verbietet zwar bei Strafe die zeitliche Abschließung der Ehe, belaßt aber die gleichwohl geschlossene Ehe (matrimonium illicitum) doch in ihrer Gültigkeit. Hierauf gründet sich 1) die Eintheilung in ehe-ungültigmachende oder ehe-trennende Hindernisse (impedimenta dirimentia) und in verhindernde oder aufschiebende Ehehindernisse (impedimenta impedientia). — Die trennenden sowohl als die aufschiebenden Hindernisse beruhen entweder in der Absicht der Kirche, die Ehe bei ihrem Begriffe und in ihrer Reinheit zu erhalten, können daher auch von jedem angezeigt, und müssen vom Richter, der wie immer davon Kenntniß erhält, ex officio berücksichtiget werden, ohne daß es in der Willkür der Parteien steht, sich dieser richterlichen Untersuchung und Entscheidung zu entziehen; oder sie beruhen zunächst auf dem Rechte und den besonderen Interessen der Ehegatten selbst oder eines Dritten, dürfen daher auch vom Richter nur auf angestellte Klage der Betheiligten in Untersuchung genommen, oder können von diesen selbst durch freiwillige Verzichtleistung gehoben werden. Daher 2) die Eintheilung in öffentliche (impedimenta publica) und in Privat-Ehehindernisse (impedimenta privata). — Endlich gibt es Ehehindernisse, welche jeder abzuschließenden Ehe im Wege stehen; und solche, welche nur die Ehe mit bestimmten Personen ausschließen. Daher 3) die Unterscheidung zwischen absoluten (impedimenta absoluta) und relativen Ehehindernissen (imp. relativa).

b. Insbesondere.

aa. Trennende Ehehindernisse *).

Error; conditio; votum; cognatio; crimen;
Cultus disparitas; vis; ordo; ligamen; honestas;
Aetas; affinis; si clandestinus; et impos;
Si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto.
Haec facienda vetant connubia, facta retractant.

*) J. E. Linck, De impedimentis matrim. diriment., Argent. 1723; Apel, De causis matrimonii annullandi, dissertt. II, Lips. 1798. 99. 4.

a) Privat-Ehehinderniſſe,

aa) aus Mangel wahrer und freier Willensbeſtimmung.

§ 386. Eine Ehe kann nur mit vollem Bewußtſeyn und freier Einwilligung (**consensus matrimonialis**) eingegangen werden. Daher können 1) Wahnſinnige [1]), Betrunkene, Kinder (§ 388) im Zuſtande des Wahnſinns, der Trunkenheit oder Unmündigkeit, keine gültige Ehe ſchließen. — Dasſelbe iſt der Fall 2) wenn die Einwilligung durch abſolute, die Willensfreiheit ganz aufhebende, phyſiſche Gewalt (**vis**), oder durch bloß compulſiven Zwang, d. i. durch Erregung großer Furcht (**metus**) mittelſt Androhung [2]) eines wirklichen [3]), bedeutenden [4]) und unvermeidlichen Uebels [5]) erpreßt iſt, vorausgeſetzt, daß die Drohung weder durch unerlaubte Handlungen des Gezwungenen veranlaßt [6]), noch die

---

*) München, Ueber Gewalt und Furcht als Ehehinderniſſe, in Achterfeld ꝛc. Zeitſchrift für Philoſophie und kath. Theologie (Cöln 1831 ff. 8), Jahrg. 1839, Hft. XXIX. XXX; Derſelbe, Ueber Irrthum als Ehehinderniß, ebendaſ. Hft. XXXI; Derſelbe, Ueber Knechtſchaft als Ehehinderniß, daſelbſt, Jahrg. 1840. (Neue Folge) Hft. I; Stahl, De matrimonio ob errorem rescindendo, Berol. 1841. 8; Knopp, Ehehinderniſſe §§ 5—9. S. 32—92.

1) c. 26. c. XXXII. qu. VII (Paul. Sentent. Lib. II. tit. 19 § 7); c. 24 De sponsal. (IV. 1).

2) metus extrinsecus incussus, i. e. durch die freithätige Handlung eines Dritten und in der Abſicht veranlaßt, die Abſchließung der fraglichen Ehe dadurch zu erzielen; wobei jedoch zu unterſcheiden, ob der eine der Contrahenten ſelbſt die Furcht in dem anderen erweckt oder veranlaßt hat, oder ob dieß ohne ſein Wiſſen und Zuthun von einem Dritten geſchehen iſt; denn im erſteren Falle involvirt die Furcht immer, falls ſie ſonſt die geſetzlichen Requiſite hat, ein vernichtendes Ehehinderniß, im letzterem Falle aber nur, wenn die dritte Perſon einzig und allein durch die eingegangene Ehe ſich bewegen ließ, von ihrer Drohung abzuſtehen.

3) metus verus, d. h. Furcht vor einem Uebel, welches objectiv betrachtet, nicht nach der vielleicht ganz unbegründeten Anſchauung des Fürchtenden bemeſſen ein groſſes Uebel iſt, fr. 8. Dig. De eo, quod metus causa (IV. 2).

4) metus gravis, seu „in constantem virum cadens", (c. 15 De sponsal. IV. 1); was zu beurtheilen dem Richter überlaſſen iſt (Gloss. in c. 6 De his quae vi metusve causa I. 40) mit Berückſichtigung der Verſchiedenheit des Alters, des Geſchlechtes, der Bildung ꝛc. (Gloss. in c. 14 De sponsal. IV. 1; Decis. S. Rotae Rom. dd. 24. Maji 1655). Als abſolutgroſſe Furcht bezeichnen aber die Geſetze: metus mortis, cruciatus corporis, mutilationis, vinculorum, verberum, metus stupri, servitutis, bonorum confiscationis, exilii, excommunicationis, infamiae etc. wozu die Belegſtellen bei Knopp, a. a. O. S. 75 f.

5) fr. 23 Dig. De eo, quod metus causa (IV. 2).

6) metus injuste incussus; fr. 3 Dig. eod. (IV. 2) und die Gloſſe dazu.

Einwilligung aus bloſſer Ehrfurcht gegen den mit Nachdruck erklärten Willen der Eltern (**respectus parentelae, metus reverentialis**) gegeben worden iſt[7]), wiewohl möglicher Weiſe das Drängen der Eltern einen wirklichen Gewiſſenszwang ausüben, und in dieſem Falle vom Richter als Nichtigkeitsgrund anerkannt werden kann[8]). — 3) Der Irrthum (**error**) iſt nach canoniſchem Rechte nur dann Nullitätsgrund, wenn er unverſchuldet und unbeſiegbar war, und die Identität der Perſon (**error circa personam**)[9]), oder die bürgerliche Freiheit derſelben (**error circa conditionem**)[10]), oder eine abſolute auf die Perſönlichkeit ſelbſt zurückfallende Eigenſchaft (**error circa qualitatem quae in ipsam personam redundat**)[11]), oder auch eine zufällige Eigenſchaft (**error accidentalis**) betrifft, wenn der Eheconſens ausdrücklich an dieſe geknüpft und nur unter der Bedingung des Vorhandenſeyns derſelben gegeben worden iſt (§ 387). Jeder andere Irrthum vermag das Eheband nicht zu löſen; und es iſt, wo immer der **error** als Ehehinderniß nicht berückſichtiget werden kann, völlig gleichgültig, ob dabei **dolus** im Spiele war oder nicht; ob dieſer von einem der Contrahenten ſelbſt oder von einem Dritten ausgegangen iſt[12]). Dieſe Grundſätze des canoniſchen Rechts aner-

---

7) arg. Decis. S. Rotae Rom. dd. 10. Junii 1613.

8) Declar. S. Congreg. Conc. Trid. Interpr., bei Zamboni Collect. Decl. T. VII. p. 454; Schmalzgruber, Consil. III. nr. 3. fol. 20; München a. a. O. Hft. XXIX. S. 71.

9) c. un. c. XXIX. qu. I. (Gratian. § 2).

10) Aber auch nur die Ehe einer freien Perſon mit einer unfreien, welche jene aber frei glaubte, iſt nichtig (c. 2. 4 De conjug. serv. IV. 9); alſo nicht auch die Ehe einer unfreien mit einer gleichfalls unfreien (Ferraris, Prompt. Biblioth. jur. s. v. Imped. matrim. Art. I. nr. 20); oder einer freien Perſon mit einer zwar unfreien, die ſie aber als unfrei kannte (c. 5. c. XXIX. qu. II; c. 2. 4 De conjug. serv. IV. 9); oder die Ehe einer freien mit einer für unfrei gehaltenen Perſon, welche jedoch in der That frei iſt (Sanchez, De sacram. matrim. Lib. VII. Disp. 19. nr. 23). Und nur servi und servae, nicht auch adscriptitii, originarii und coloni, die das Geſetz als Freie behandelt (arg. c. 2 De Judaeis V. 6. cum Gloss.) ſind hier unter „Unfreien" zu verſtehen. c. un. cit.; c. 4. c. XXIX. qu. II. (Conc. ap. Vormerium ao. 752. c. 6); c. 6 eod. (S. Greg. M. ao. 597. Epist. ad. Fortunat., Lib. VII. ep. 1. ed. Maurin.) c. 2. 4 De conjug. serv. (IV. 9).

11) d. i. eine ſolche Eigenſchaft, welche dem Conſentirenden den einzigen Anhaltspunct gibt, ſich von der ihm perſönlich unbekannten Perſon, die er gleichwohl ehelichen will, ein Bild ihrer Perſönlichkeit zu vermitteln; ſo daß bei obwaltendem Irrthume in der vermeinten Eigenſchaft eine wahre Perſonenverwechslung angenommen werden muß; Knopp a. a. O. § 7. S. 43 ff.

12) Gloss. ad c. 6 De his quae vi metusve causa (I. 11); Covarruvias,

kennt auch das französische Civilrecht, und läßt die Ehe, obgleich sie dort aus dem Standpunct eines blossen Vertrages aufgefaßt ist, doch nur wegen Irrthums in der Person selbst anfechten [13]). Nicht so blieben auch die deutschen Landesgesetzgebungen neuerer Zeit hiebei stehen. In Oesterreich kann die Nichtigkeitserklärung nicht nur wegen Irrthum in der Person selbst beantragt werden, sondern auch, wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung von einem Dritten wirklich schwanger war, und dieser Zustand bis nach geschlossener Ehe dem Manne verheimlicht wurde, vorausgesetzt, daß dieser nicht eine Wittwe oder gesetzlich Getrennte vor Ablauf des sechsten Monats geheirathet, oder, nachdem er die Schwangerschaft seiner Frau erfahren, nicht ausdrücklich oder stillschweigend auf sein Klagerecht verzichtet hat. Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, aber, so wie ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen [14]). Das Preussische Recht dagegen nimmt wesentlichen Irrthum auch bei dem Mangel solcher persönlicher Eigenschaften an, welche gewöhnlich vorausgesetzt werden [15]). Im Königreiche Sachsen läßt die Praxis außer dem besagten Fall der Schwangerschaft der Frau von einem Dritten auch den verheimlichten Mangel der Virginität und andere größere Mängel, so wie grobe Vergehen, deren sich der eine Ehegatte vor der Ehe schuldig gemacht hat, als trennende Hinderniſſe gelten [16]). Aber auch die Wissenschaft des Kirchenrechtes ließ sich ohne irgend eine gesetzliche Grundlage in die neueste alles Positive zersetzende und verflachende Zeitrichtung hinein ziehen, und accomodirte sich der bürgerlichen Gesetzgebung. Hienach sollte der Irrthum ein ehetrennendes Hinderniß seyn, wenn Jemand erweisen könnte, daß er **in errore invincibili et antecedente** eine gemüthskranke [17]), oder eine wegen gemeinen Criminal-

---

De matrimon. P. II. c. 3. nr. 4; Knopp, Ehehinderniſſe, § 5. Anmk. 12. S. 37.

13) Code civil. Art. 180.

14) Oesterreich. Allg. bgl. Ges. B. §§ 57. 58. 59. 96. 121 (Barth-Barthenheim, Oestr. geistl. Angeleg. § 1072. sammt Anmk. a, S. 580 f.).

15) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. § 40 (Gitzler, Hdb. d. gem. u. preuss. Eherechts S. 75. not. 12).

16) Weber, System. Darstell. des in Kgr. Sachsen geltenden K.-R. (1. Aufl.) Bd. II. S. 1226 ff.

17) Es ist kaum denkbar, daß jemand „in errore invincibili" eine Person geehelichet haben sollte, welche bis zu dem Grade geisteskrank gewesen, daß sie zum gültigen Eheconsens nicht den erforderlichen Vernunftgebrauch besessen habe. Wäre dieß aber wirklich der Fall gewesen, so wäre allerdings auch die

verbrechens condemnirte [18]), oder eine mit unheilbarer oder ekelhafter [19]), oder zum Beiſchlaf unfähig machender Krankheit [20]) behaftete Perſon geheirathet, oder bona fide ein Mädchen geehelichet habe, welches ſchon bei der Eheſchließung von einem Dritten geſchwängert war [21]). Allein in dieſen Fällen iſt überall kein error in personam redundans, kein eine Perſonenverwechslung involvirender Irrthum Seitens des Contrahenten vorhanden. — 4) Die erzwungene oder aus weſentlichem Irrthume veranlaßte Einwilligung wird durch hinzugefügten Eid nicht gültig [22]), ſondern nur durch ſpätere entweder ausdrücklich vor Zeugen, oder ſtillſchweigend durch hinlänglich ſchlüſſige Handlungen gegebene Zuſtimmung, ſey es daß der getäuſchte oder genöthigte Theil, obgleich er wußte, daß er auf Annullirung der Ehe klagen konnte, dennoch die eheliche Pflicht forderte oder freiwillig leiſtete, oder daß er anderthalb Jahre continuirlich mit ſeinem Gatten zuſammen lebte, obgleich es ihm möglich geweſen wäre, ſeine Lage zu ändern [23]). Eine feierliche Conſens-Erneuerung vor Pfarrer und Zeugen bedarf es in dieſen Fällen nicht, wenn das Hinderniß ein geheimes, und die Ehe in der vom Tridentiniſchen Concil vorgeſchrie-

---

Ehe nichtig, aber nicht ex capite erroris, ſondern ex defectu consensus conjugalis, wie bei Wahnſinnigen (ſ. oben nr. 1).

18) Eine Nullitätsklage dieſer Art wurde 1700 zu Paris nicht nur durch Sentenz des erzbiſch. Officialats, ſondern auch durch Palaments-Erkenntniß als unbegründet abgewieſen; Conferences de Paris sur le mariage, T. II. § 4. nr. 3; Knopp, a. a. O. § 7. Anmk. 8. S. 56.

19) Selbſt der Irrthum in Betreff des Ausſatzes iſt nach canoniſchem Rechte kein ehetrennendes Hinderniß; Gonzalez Tellez, Commentar. in Lib. IV. Decret. T. VIII. c. 2. nr. 3.

20) Dieſer Fall kann vielleicht eine Klage auf Annullirung der Ehe begründen; aber ex capite impotentiae (§ 389); gehört alſo nicht hieher.

21) Hierauf entgegnen wir einfach durch die Decl. S. Congr. Conc. Trid. in causa Novar. dd. 24. Febr. 1720, abgedr. bei Knopp a. a. O. S. 60 ff. Anders wäre es, wenn der Kläger die Virginität der Braut ausdrücklich bedungen, und innerhalb der entſcheidenden Friſt den Beiſchlaf nicht vollzogen hätte. Allein dann gehörte der Fall zu § 387.

22) c. 2 De eo qui duxit (IV. 7).

23) c. 21 De sponsal. (IV. 1); c. 4. 7 Qui matrim. accus. (IV. 18); Stapf, Paſtoralunterricht über die Ehe (Aufl. V.) S. 141. — Landesgeſetze beſtimmen oft eine kürzere Friſt. So verlangt der franzöſ. Code und dieſem folgend das Badenſche Landrecht nur ein ſechsmonatliches, das Preuſſ. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. § 41 (Gitzler, Hdb. d. Eherechts § 12. Anmk. 16. S. 76) nur ein ſechswöchentliches friedliches Zuſammenleben; andere Geſetzgebungen ſtellen die Beurtheilung dem richterlichen Ermeſſen anheim.

benen Form abgeschlossen war [24]); wohl aber, wenn das Ehehinderniß den Character der Oeffentlichkeit an sich trägt. Nur die kirchlichen Proclamationen können auch hier wegfallen [25]).

bb) Wegen Nichterfüllung ausdrücklich-stipulirter Bedingungen.

§ 387. Obwohl die Kirche nur den Irrthum in der Person des Verlobten, nicht aber auch eine Irrung rücksichtlich persönlicher Eigenschaften als trennendes Ehehinderniß anerkennt (§ 386. 3); so gestattet sie doch, den ehelichen Consens an eine solche persönliche Eigenschaft oder an eine Suspensivbedingung (**conditio de futuro**) ausdrücklich zu knüpfen, und unter gewissen gesetzlichen Beschränkungen auf Annullirung der bedingt geschlossenen Ehe wegen Nichtvorhandenseyns der bedungenen Eigenschaft oder Nichterfüllung der stipulirten Bedingung anzutragen [1]). Es wird aber, wenn eine solche bedingte Consenserklärung wirksam seyn soll, erfordert, daß der gerichtliche Beweis der ausdrücklich beigefügten Bedingung vollständig erbracht werden kann [2]), und daß die Ehegatten sich bis zum Eintritt der Bedingung oder bis zur ermittelten Gewißheit über das Daseyn der verlangten Eigenschaft der Geschlechtsvereinigung enthalten, widrigenfalls die Bedingung oder stipulirte Eigenschaft als nachgelassen, und der Eheconsens als unbedingtgegeben angesehen wird [3]). Eine physisch-unmögliche oder moralisch-unerlaubte Bedingung kann wohl das bloße Eheversprechen ungültig machen [4]), aber die einmal geschlossene Ehe nicht mehr annulliren, sondern wird als nicht beigesetzt betrachtet. Nur eine dem dreifachen **bonum conjugale** widerstreitende Bedingung, deren Erfüllung entweder die eheliche Treue (**bonum fidei conjugalis**) verletzen, oder die Kindererzeugung (**bonum prolis**) vereiteln, oder das Eheband (**bonum sacramenti**) zerreißen würde, macht die eingegangene und selbst consummirte Ehe nichtig [5]); vorausgesetzt, daß beide Contrahen-

---

24) Decl. S. Congr. Conc. Trid., bei Zamboni Collect. Declaratt. T. VII. p. 212. Vgl. Sanchez De sacram. matrim. Lib. II. Disp. 32. 37, Prosper Lambertini, Institutiones canon. nr. LXXXVII.

25) Decl. S. Congr. Conc. Trid. dd. 16. Dec. 1634, et 30. Sept. 1719; Giraldi, Expos. juris pontif. T. II. p. 495.

1) Stapf, Pastoralunterricht ꝛc. S. 130—136; Stahl, De matrim. ob errorem rescind. p. 8 sqq.; die Ansichten der S. Congr. Conc. Trid. interpr. bei Zamboni Coll. Decl. etc. T. VII. p. 207 sqq.

2) Knopp, a. a. O. § 9 und d. daselbst angeführten Rechtsfall, S. 106 ff.

3) c. 3. 5. 6 De condit. appos. (IV. 5).

4) Vgl. § 382 nr. 2 c. not. 10.

5) c. 7 De cond. appos. (IV. 5).

ten ausdrücklich hinsichtlich einer solchen Bedingung übereingekommen sind. Denn wenn ein Theil dagegen protestirt oder auch nur geschwiegen hat (da hier das Schweigen ob favorem matrimonii als Protestation gilt) so werden auch diese Bedingungen pro non adjectis, und die Ehe sofort wie pure eingegangen betrachtet [6]).

cc) Wegen physischen Unvermögens.

α) Impubertas.

§ 388. Das römische [1]) und das canonische Recht [2]) verlangen zur gültigen Abschließung einer Ehe die erreichte Pubertät der Verlobten, beim männlichen Geschlechte das zurückgelegte vierzehnte, beim weiblichen das zwölfte Lebensjahr. Ausnahmsweise konnten Sponsalien, welche Eltern für ihre Kinder geschlossen hatten, selbst vor jenem Termin in gültige (freilich formlose) Ehen übergehen, wenn nämlich die Verlobten schon vor Erreichung jenes gesetzlichen Alters die Geschlechtsvereinigung wirksam versucht hatten. Denn jene gesetzliche Bestimmung des Heirathsalters ist im Grunde nur der präsumtive Zeitpunct des Eintritts der Pubertät. Es soll aber nur in höchst seltenen Fällen und aus den wichtigsten Ursachen der Beweis von dem Gegentheile der gesetzlichen Präsumtion rücksichtlich des Zeitpunctes der Ehemündigkeit zugelassen und daraufhin die Eingehung der Ehe selbst gestattet werden [3]). Dieß gilt denn auch staatsgesetzlich in Oesterreich [4]) und Bayern [5]). Sonst verlangen die Landesgesetze Deutschlands sämmtlich ein reiferes Alter zur bürgerlich-legitimen Abschließung der Ehe. Das preussische Recht fordert regelmäßig zur Ehemündigkeit bei Jünglingen das vollendete 18., bei

---

6) c. 7. c. XXXII. qu. II; c. 26 De sponsal. (IV. 1); Covaruvias, De matrim. P. II. c. III. § 1. nr. 14; Schmalzgrueber, Jus can. Lib. IV. tit. V. § 5. nr. 116; etc.

1) Pr. Instit. De nuptiis (I. 10); fr. 4 De ritu nupt. (XXIII. 2); l. 3 Cod. Quando tutores (V. 60).

2) c. 10 De despons. impub. (IV. 2).

3) „Si malitia suppleverit aetatem" c. 3. 6. 8. 9 De despons. impub. (IV. 2); Vgl. c. 2 eod. und Bened. XIV. Bulle „Magnae nobis" dd. 29. Junii 1748.

4) Oesterr. Hoffzlb. v. 18. Aug. 1831 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 572. § 1063), wenn gleich zur bürgerlichen Ehemündigkeit das vollendete 14te Jahr — ohne Unterschied des Geschlechtes — gefordert wird; Oesterr. Allg. bgl. Ges. B. §§ 21. 48.

5) Bayer. Landrecht Th. I. Cap. VI. § 10.

Mädchen das 14. Lebensjahr; doch wird, wenn der Vater, beziehentlich der Vormund, dafür stimmt, dispensando auch ein früherer Abschluß der Ehe gestattet. Ausdrücklich erklärt ist, daß auch ohne elterlichen oder vormundschaftlichen Consens die Ehe mit einer unmannbaren Person zwar bürgerlich unerlaubt, aber darum keineswegs nichtig ist [6]). Im Königreiche Sachsen soll der Mann das 21. Lebensjahr vollendet haben; doch ist Dispens zulässig, und der Mangel des gesetzlichen Alters kein trennendes Hinderniß [7]). In Würtemberg fällt der Termin der Ehemündigkeit mit dem der Großjährigkeit zusammen, der beim Manne mit dem 25. Lebensjahre eintritt; doch wird hierüber dispensirt [8]). Das Badensche Landrecht setzt den Heirathstermin für Männer auf das zurückgelegte 18., für Mädchen auf das 15. Jahr fest. Erstere sind zwar bis zum 25., und letztere bis zum 21. Jahre an den Consens der Eltern gebunden; doch fällt mit dem sechsten Monat nach Eintritt des gesetzlichen Alters oder wenn die Frau schwanger geworden, jede Einsprache wegen Altersmangel weg [9]). Das Kurhessische Recht verlangt vom Manne das 22., vom Mädchen das 18. zurückgelegte Lebensjahr, ebenfalls ohne Dispens auszuschließen, oder den Mangel jenes Alters als Nichtigkeitsgrund zu erklären [10]). — Das hohe Alter (senectus) ist an sich kein Ehescheidungsgrund, weil die Ehe auch ohne eheliche Beiwohnung bestehen kann (§ 374 not. 1). Nur hat der Staat bisweilen aus anderweitigen Rücksichten die Eheschließung einer älteren Frau mit einem jüngeren Manne von besonderer staatsgesetzlicher Erlaubniß abhängig gemacht, wie z. B. in Würtemberg die Ehe der Dispens bedarf, wenn die Frau zwölf Jahre älter als der Mann, oder die Frau bereits 40 Jahre überschritten hat, und einen Mann, der zehn Jahre jünger ist als sie, heirathet [11]).

---

6) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. § 37, und Anhang zum L.-R. § 66. 970 (Gitzler, Hdb. d. Eherechts S. 67).

7) Kgl. Sächs. Mand. v. 20. Septb. 1826 und Verord. v. 14. Novb. 1835 (Codex des Sächs. K.-R. S. 273. 450).

8) Würtemb. Rscr. v. 13. April 1806 (Reyscher, Samml. d. Gerichtsges. Th. IV. S. 3).

9) Badensch. L.-R. Art. 144. 148 ff.

11) Kurhess. Verord. v. 9. Febr. 1822.

10) Würtemb. Tarordn. v. 23. Juni 1828, u. Decr. des k. kath. g. Raths v. 10. Aug. 1809 (Reyscher, Samml. d. Finanzges. Th. II. Abth. II. S. 1606; Hezel, Repertor. d. Würtemb. Polizeiges. Th. I. S. 219).

β) Impotentia *).

§ 389. Die Impotenz oder das phyſiſche Unvermögen der Ausübung des Beiſchlafs [1]) macht die eingegangene Ehe immer nichtig, wenn die Unfähigkeit in wirklicher Entmannung ihren Grund hat. Schon das römiſche Recht hat die Ehen der Caſtraten für abſolut nichtig erkärt [2]); ebenſo die Kirche [3]). Sonſt berechtiget das geſchlechtliche Unvermögen des einen Ehetheils den anderen nur dann auf Annullirung der Ehe zu klagen, wenn die Impotenz ſchon vor dem Abſchluß der Ehe vorhanden (**impotentia antecedens**) [4]) und unheilbar (**impot. incurabilis**) [5]) iſt, gleichviel ob ſie dem anderen Theile bei Eingehung der Ehe bekannt oder unbekannt war [6]). Auch darauf, ob ſie ſo beſchaffen iſt, daß ſie jede eheliche Beiwohnung mit was immer für einer Perſon des anderen Geſchlechts ausſchließt (**impot. absoluta**), oder ſo, daß die Geſchlechtsvereinigung nur mit der Einen beſtimmten Perſon unmöglich iſt (**impot. respectiva**), kommt es hier nicht an. Nur die Wirkung der Eheſcheidung differirt, indem der Abſolut-Unfähige ſich anderweitig nicht mehr verehelichen, wohl aber dem Relativ-Impotenten die Wiederverehelichung mit einer ihm entſprechenden Perſon geſtattet werden kann. Entſtand die Impotenz erſt während der Ehe (**impot. subsequens s. superveniens**),

---

*) München, Ueber Unvermögen als Ehehinderniß, in Achterfelds ꝛc. Zeitſchr. für Philoſ. und kath. Theologie (Neue Folge) Jghrg. I. (Köln 1840) Heft II. III; Knopp, a. a. O. § 10. S. 110—121.

1) Damit nicht zu verwechſeln das Unvermögen der Kindererzeugung oder die Unfruchtbarkeit (sterilitas), welche keinen Nullitätsgrund abgibt; c. 27. c XXXII. qu. VII. (S. Augustin. De bono conjug. c. 7).

2) fr. 39. § 1 Dig. De jur. dot. (XXIII. 3).

3) Sixti V. Const. „Cum frequenter" v. 1589 (Bullar. Rom. T. II. p. 587). — Ueber Eunuchen- und Spadonen-Ehe vgl. Frey, Crit. Commentar l. l. §§ 225 ff. S. 394—400.

4) c. 25. c. XXXII. qu. VII (Ex interpr. ad Pauli sent. Lib. II. lit. XIX. § 7).

5) c. 3 De frigid. et malefic. et impot. (IV. 15).

6) Früher blieb allerdings die Ehe rechtsbeſtändig, wenn der Ehetheil ſchon vor der Eheabſchließung die Impotenz des andern kannte (c. 4 eod. IV. 15). Allein Sixtus V. in Erwägung, daß die Rechtsbeſtändigkeit oder Auflöſung der Ehe nicht von der Willkür der Contrahenten abhängig gemacht werden dürfe, und daß ſohin auch hier nicht das in bürgerlichen Rechtsverhältniſſen geläufige Axiom „Volenti non fit injuria" anwendbar ſey, ſprach ſich entſchieden gegen jene Unterſcheidung aus (Sixt. V. Const. „Cum frequenter" dd. 27. Junii 1587); und dieſe Anſicht blieb fortan die herrſchende. Ferraris, Promta biblioth. jur. s. v. Impedim. matrim. Art. II. nr. 38; Ubaldi Giraldi Expos. jur. pontif. (ed. nov. Rom. 1830) T. II. p. 533.

so ist kein Grund zur Ehescheidung vorhanden [7]). In den älteren Quellen des canonischen Rechts ist nur von der Impotenz des Mannes die Rede, und der Beweis derselben wurde durch die eidliche Versicherung hergestellt, daß die Geschlechtsvereinigung nicht habe bewirkt werden können. Gab der Mann den Klagegrund seiner Frau zu, so mußten diesen Eid beide Theile und zwar jeder mit Zuziehung von sieben aus der Verwandtschaft genommenen Eideshelfern (**cum septima propinquorum manu**) ablegen [8]), welche eidlich zu erhärten hatten, daß sie glaubten, die streitenden Theile hätten die Wahrheit gesagt (**juramentum credulitatis**). Widersprach aber der Mann dem Klagegrund, so hatte die Klägerin allein mit ihren sieben Consacramentalen zu schwören, daß der Beischlaf nicht vollzogen werden konnte [9]). War der Beweis hergestellt, so erkannte der Richter auf totale Scheidung; wenigstens im Frankenreiche. In der römischen Kirche war die gänzliche Trennung in diesem Falle nicht üblich; doch tolerirten die Päpste das gegentheilige Gewohnheitsrecht anderwärts [10]). Seit dem XIII. Jahrhunderte erkannten sie aber gleichfalls auf Nullität. Und jetzt sind beide Gatten gleich berechtigt, unter den obigen Voraussetzungen klagbar aufzutreten [11]), und dem Richter ist die Pflicht eingeschärft, sich über das wirkliche Daseyn des geschlechtlichen Unvermögens sowie über die Unheilbarkeit desselben die größtmögliche materiele Gewißheit zu verschaffen; weßhalb hier selbst das eigene Geständniß des Beklagten keinen Beweis macht, sondern ärztliche Entscheidung auf den Grund vorgängiger körperlicher Untersuchung [12]) gefordert wird [13]). Ist die Impotenz nicht anders als durch eine lebensgefährliche Operation zu heilen, so darf sie als unheilbar angenommen werden, da der damit Behaftete nicht gezwungen werden kann, sich zu einem solchen Versuche herzugeben [14])). Ebenso darf der Richter im Zweifel, ob das Unvermögen **antecedens** oder **subsequens**, ersteres präsumiren, wenn es erweislich in einem inneren organischen Fehler begründet ist; oder wenn es zwar

---

7) Nur das Preuss. Landrecht (Th. II. Tit. 1 § 696) läßt auch bei erwiesener nachfolgender Impotenz eine bürgerliche Ehescheidungsklage zu.

8) c. 2. c. XXXIII. qu. I. (Cap. incert.).

9) c. 1. c. XXXIII. qu. I. (Hraban. Maurus ao. 853 Epist. ad Heribald. c. 29); c. 29. c. XXVII. qu. II (Idem ibid.).

10) c. 2 De frigid. (IV. 15).

11) c. 3. 4 eod. (IV. 15).

12) In Oesterreich geschieht diese Untersuchung bei Frauen durch beeidigte Hebammen; Ehepatent v. 16. Jäner 1783. § 37.

13) c. 4. 14 De probat. (II. 19); c. 3. 6. 7 De frigid. et malef. (IV. 15).

14) arg. c. 6 De frigid. (IV. 15).

eine äußere zufällige Urſache hat, aber die deßfallſige Klage ſchon alsbald nach dem Abſchluſſe der Ehe angeſtellt wurde. Erweist ſich dabei die Impotenz ganz unzweifelhaft und evident, ſo iſt eine weitere Beweisauflage überflüſſig, und der Richter kann ohne weiters auf Nullität erkennen. Iſt dieſelbe aber durch die körperliche Unterſuchung zwar nicht evident erwieſen, aber doch als höchſt wahrſcheinlich und moraliſch gewiß ermittelt, ſo wird, wenn der beklagte Theil dem Klagegrunde einfach widerſpricht, nur dem Kläger der Erfüllungs-Eid, um nämlich dadurch das wenige, was noch am vollen Beweiſe abgeht, zu ergänzen; oder aber, wenn Beklagter ſelbſt den Klaggrund einräumt, beiden Parteien, dem Kläger das **juramentum suppletorium**, dem Beklagten das **juramentum purgatorium**, um ſich von dem Verdachte eines Behufs der Trennung abſichtlichen Einverſtändniſſes zu reinigen, auferlegt. Die Beiziehung von Eideshelfern wird in dieſem Falle gemeiniglich unterlaſſen. Stellt ſich endlich durch die ärztliche Unterſuchung die Impotenz als zweifelhaft heraus, ſo wird den Eheleuten aufgegeben, drei Jahre (wenigſtens vom Tage der geſchloſſenen Ehe an) beiſammen zu bleiben und die Begattung zu verſuchen (Triennalprobe) [15]), und dieſe Probezeit kann, wenn inzwiſchen die Natur das Hinderniß allmälig zu beſiegen ſcheint, vom Richter auch verlängert werden. Wenn dagegen das Triennium verſtrichen, und auch nicht die geringſte Veränderung des vorigen Zuſtandes unterdeſſen eingetreten iſt, ſo mag, nachdem zuvor den beiden Theilen oder beziehentlich dem Kläger der Eid auferlegt und geleiſtet worden iſt, auf Nullität erkannt werden. In dieſem Falle zieht man gewöhnlich auch einige von den Betheiligten vorgeſchlagene Anverwandte oder Ortsnachbaren als Zeugen heran, welche durch ein **juramentum de auditu** beſtätigen ſollen, daß um des in Rede ſtehenden Hinderniſſes willen die eheliche Beiwohnung nicht habe vollzogen werden können. Sollte der als impotent Erklärte in der Folge die Fähigkeit zur Geſchlechtsvereinigung erhalten, oder die Nullitätserklärung ſich als auf Irrthum oder Betrug gegründet erweiſen, ſo muß die frühere Ehe revalidirt werden, und der wenn auch vielleicht inzwiſchen anderweitig verheirathete Theil zu ſeinem früheren nunmehr fähigen Gatten zurückkehren [16]); doch darf die

15) c. 5. 7 De frigid. et malef. (IV. 15). In Oeſterreich iſt die Zeit der verſuchsweiſen Cohabitation auf Ein Jahr (vom Tag der angeſtellten Klage an) beſchränkt. Allg. Bgl. Geſ.-B. § 101. Das Joſephiniſche Ehepatent forderte noch die Triennalprobe; Ehepat. v. 16. Jäner 1783. § 38.

16) c. 5. 6 eod (IV. 15).

Zwiſchen-Ehe (wenn **bona fide** geſchloſſen) als Putativ-Ehe, und die etwa während derſelben erhaltenen Kinder als legitim beurtheilt werden [17]).

b) Oeffentliche Ehehinderniſſe.

aa) Entführung *).

§ 390. Die Entführung (**raptus**) oder die gewaltſame Wegführung einer Frauensperſon in der Abſicht, ſich mit ihr ehelich zu verbinden [1]), ward von K. Konſtantin mit dem Tode des Entführers beſtraft [2]). Juſtinian beſtätigte dieſe Strafe, und erklärte nicht nur die Ehe zwiſchen dieſem und der Entführten für abſolut nichtig, ſondern bedrohte ſelbſt die Eltern, die in eine ſolche Heirath willigten, mit Deportation [3]). Auch die Kirche verhängte zwar von jeher über den Entführer ſchwere Buſſen [4]) und ſpäter ſogar den Bann [5]); geſtattete aber, wenn die Entführte in volle Freiheit geſetzt einwilligte, und die Eltern, oder denen ſonſt das Mundium zuſtand, ihre Zuſtimmung gaben, die Eingehung der Ehe [6]). Dieß war im Abendlande zum Theil noch im IX. Jahrhunderte in Uebung [7]). Aber ſchon begann man um dieſelbe Zeit die Ehe zwiſchen dem Entführer und der Entführten ſchlechthin zu verbieten [8]); und dieſe Strenge ſcheint geraume Zeit lang geherrſcht zu haben,

---

17) c. 14 Qui filii sint legit. (IV. 17).

*) A. G. Struv, Von Entführung der Frauen und Jungfrauen, wie auch anderer Perſonen, Frankf. 1723; J. E. Rau, Examen juris canonici . . . in causa raptus, Arnh. 1753; München, Ueber Entführung überhaupt und insbeſondere als Ehehinderniß, in Achterfelds ꝛc. Zeitſchr. für Philoſ. u. kathol. Theol., Neue Folge Bd. II (Köln 1842.) Hft. I—IV; Knopp, Eherecht Bd. I. Hft. 3. § 29. S. 413—436.

1) Die Entführung unterſcheidet ſich ſonach als Gewaltthat von der Verführung (seductio), und durch die Abſicht ihrer Vollbringung vom Menſchenraube (plagium).

2) l. 1 Cod. Theodos. De rapt. virg. (IX. 24).

3) l. un. § 1 Cod. Justin. De rapt. virg. (IX. 13); Nov. CXLIII. CL.

4) S. Basil. ad Amphiloch. can. 25. 30; Canon. Apost. c. 67.

5) c. 1. c. XXXVI. qu. II (Conc. Chalced. ao. 451, c. 27); c. 2 eod. (S. Symmach. ao. 502. Epist. ad Caesarium c. 3); c. 6 eod. (Conc. Paris. ao. 557. c. 6), c. 5 eod. (S. Greg. II. in Conc. Rom. ao. 721).

6) S. Basil. ad Amphil. c. 22; c. 3. c. XXXVI. qu. I (Conc. Aurel. I. ao. 511. c. 2); c. 8. c. XXXVI. qu. II (Cap. incert.).

7) c. 10. c. XXXVI. qu. II (Conc. Meldens. ao. 845. c. 64. 65).

8) Capit. Aquisgran. ao. 816. c. 22. 23. 24 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 305 sq.); Capit. Regg. Francc. Lib. VII. c. 395 (Walter ibid. p. 758).

bis man wieder zur vorigen Anſicht zurückkehrte, und eine ſolche Ehe für zuläſſig erachtete, anfänglich unter der Bedingung, daß der Vater der Entführten ſich zufrieden ſtellte [9]), dann aber auch abgeſehen von der elterlichen Einwilligung, falls nur die Entführte, der Gewalt des Entführers entzogen, ihre freie Einwilligung gab [10]). Unter dieſer letzteren Vorausſetzung kann denn auch jetzt der Entführer die Entführte gültig heirathen, unterliegt aber nichts deſtoweniger ſammt ſeinen Rathgebern, Gehülfen und Begünſtigern dem Banne, und muß die Entführte, er mag ſie ehelichen oder nicht, nach richterlichem Ermeſſen genügend dotiren [11]). Auf eine Unterſcheidung, ob die Entführte eine Jungfrau oder Wittwe, eine Frauensperſon von vornehmen oder niederem Stande, von gutem oder zweideutigem Rufe iſt, geht das Geſetz nicht ein. Auch die gewaltſame Entführung der widerſtrebenden Verlobten durch ihren Bräutigam ſetzt das trennende Ehehinderniß; nicht aber wenn dieſer ſie mit ihrer Zuſtimmung, obſchon gegen den Willen ihrer Eltern entführt hat [12]).

bb) Das impedimentum criminis *).

§ 391. Nach moſaiſchem Rechte galt nur der Beiſchlaf mit einer fremden Ehefrau als Ehebruch [1]). Da er an beiden Verbrechern unnachſichtlich mit dem Tode geſtraft ward [2]), ſo konnte hier von einer nachfolgenden Ehe nicht mehr die Rede ſeyn [3]). Das römiſche Recht betrachtete gleichfalls nur die fleiſchliche Vermiſchung mit der rechtmäßigen Gattin eines andern als Ehebruch [4]). Es erkärte nicht nur die nachfol-

---

9) Gratian zu c. 7. 11. c. XXXVI. qu. II.

10) c. 7 De raptor. (V. 17). Die amtliche Conſtatirung dieſer Bedingung ſteht dem Biſchofe zu (Begnud. Bassi Biblioth. jur. can.-civ. Praxis. dispens. Nr. 131), der auch den Bann aufzuheben berechtiget iſt, wenn anders nicht mit der Entführung ein anderweitiges päpſtliches Hinderniß concurrirt, in welchem Falle die ganze Angelegenheit an den apoſtoliſchen Stuhl übergeht.

11) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6 De ref. matrim.

12) c. 6 De rapt. (V. 17).

*) Uihlein, Ueber das Verbrechen des Ehebruchs, in Beziehung auf Eingehung einer Ehe, in Weiß Archiv d. Kirchenrechtswiſſenſch. Bd. V (Darmſtadt 1835) S. 249—262); München, Ueber Verbrechen als Ehehinderniß, in Achterfelds ꝛc. Zeitſchr. für Philoſ. und kath. Theol., Neue Folge Jahrg. III. (Köln 1842) S. 91 ff. 307 ff.; Knopp, Eherecht Bd. I. Abth. 3 § 28 S. 380—412.

1) Levit. XX. 10.

2) Deuteron. XXII. 22.

3) Michaelis Erkl. des moſaiſchen Rechts (Frankfurt 1779. VI. 8) Th. V. S. 175. 189.

4) fr. 6 § 1 Dig. Ad leg. Juliam de adult. (XLVIII. 5).

gende Ehe zwiſchen den beiden ehebrecheriſchen Perſonen für nichtig [5]), ſodern ſelbſt ein Dritter durfte die überführte und verurtheilte Ehebrecherin nicht zur Frau nehmen [6]). Die Kirche macht zwiſchen Mann und Weib keinen Unterſchied; ſie ſieht in jeder Geſchlechtsvereinigung eines Ehetheils mit einer anderen Perſon, mag dieſe ledig oder verheirathet ſeyn, einen Ehebruch [7]), und verbietet die Ehe zwiſchen beiden Verbrechern [8]). Doch konnte ihnen der Biſchof nach erſtandener Buſſe die Ehe geſtatten [9]); nur durften ſie nicht ſchon bei Lebzeiten des unſchuldigen Ehetheils ſich die Ehe verſprochen haben [10]), oder zum Ehebruch auch gemeinſchaftliche (wenn gleich erfolgloſe) Lebensnachſtellung [11]), oder vollends wirklicher Mord des unſchuldigen Gatten gekommen ſeyn [12]), in welchen Fällen die Ehe zwiſchen ihnen für immer verboten, und, wenn ſie gleichwohl geſchloſſen wurde, nichtig war. Das neuere canoniſche Recht hat dieſe älteren Beſtimmungen recipirt, zugleich aber den einfachen Ehebruch nicht mehr als ehetrennendes Hinderniß bezeichnet [13]). Es entſteht alſo jetzt das **impedimentum dirimens**, welches unter der Benennung **Crimen** vorkommt, in vier Fällen: 1) aus dem vollzogenen Ehebruch, verbunden mit dem gegenſeitigen Verſprechen, nach dem Tode des anderen Gatten ſich zu ehelichen (**adulterium cum sponsalibus de futuro**). Es muß aber die Ehe, in der der ehebrecheriſche Theil zur Zeit des Ehebruches gelebt hat, wenigſtens von einem Ehetheil gültig d. i. ohne trennendes Hinderniß geſchloſſen geweſen ſeyn, gleichviel übri-

---

5) Nov. CXXXIV. c. 12.

6) fr. 11 § 11 Dig. Ad leg. Jul. de adult. (XLVIII. 5).

7) I Cor. VII. 4; Tertull. De monogam. c. 9, in Ej. Opp. cur. Leopold P. II. p. 123 sq.; Lactant. Divv. institt. Lib. VI. c. 23, in Ej. Opp. ed. Bipont. Col. II. p. 77 sqq.; c. 4. c. XXXII. qu. IV. (S. Ambros. De Abraham Lib. I. c. 4); (S. Hieronym. Epist. ad Ocean. de morte Fabiolae, in Ej. Opp. ed. Maurin. T. IV. P. II. Epist. 84. col. 658); c. 16. c. XXXII. qu. V (S. August. De adult. conjug. Lib. II. c. 13).

8) Conc. Forojuliens. ao. 791. c. 19 (Harduin. Coll. Conc. T. IV. col. 860); c. 4. c. XXXI. qu. I. (Conc. Tribur. ao. 895. c. 40); c. 1 eod. (Idem ao. eod. c. 51); c. 3 eod. (Conc. Altheim. ao. 916); Conc. Rothomag. ao. 1072. c. 16 (Harduin. T. VI. P. I. col. 1190); Conc. Nemaus. ao. 1096. c. 10 (Id. T. VI. P. II. col. 1751).

9) Regino, De discipl. eccl. Lib. II. c. 235.

10) c. 4. c. XXXI. qu. I (Conc. Tribur. ao. 895. c. 40).

11) c. 6. eod. (Conc. Vermer. ao. 752).

12) c. 5. eod. (Conc. Meldens. ao. 845. c. 69).

13) c. 1. 3. 6. 7. De eo, qui duxit in matrimon., quam polluit per adulterium (IV. 7).

gens, ob sie bloß **matrimonium ratum** oder auch **consummatum** war [14]); ferner mußten beide ehebrecherischen Theile Kenntniß von der bestehenden Ehe haben, folglich wissen, daß sie einen Ehebruch begingen (**adulterium formale**) [15]), und die That mit freier Selbstbestimmung vollzogen haben; endlich mußten Ehebruch und Eheversprechen in ein und derselben noch bestehenden Ehe geschehen seyn [16]). Ob das Eheversprechen vor oder nach begangenem Ehebruch erfolgte, ist gleichgültig [17]), wenn es nur ernstlich und ausdrücklich gegeben, vom andern Theile bestimmt angenommen, und von keinem Theile noch **vor** dem Ehebruche widerrufen worden ist [18]). Ein nachheriger Widerruf ändert nichts mehr. — 2) aus dem Ehebruch, verbunden mit wirklicher Ehelichung der mitschuldigen Person (**adulterium cum sponsalibus de praesenti**) bei Lebzeiten des rechtmäßigen Ehetheils. Der nachhin erfolgte Tod des letzteren hebt dieses ehetrennende Hinderniß zwischen beiden Verbrechern nicht auf [19]), wenn nur die erste Ehe gültig war. — 3) aus dem Ehebruche, verbunden mit darauffolgendem Gattenmord, den die eine ehebrecherische Person (wenn auch ohne Mitwirkung und selbst ohne Wissen der anderen) an dem unschuldigen Ehegatten wirklich und in der Absicht, sich mit der ehebrecherischen Person zu verehelichen, durch Rath, Befehl, Handanlegung oder Beihülfe verursacht hat (**adulterium cum conjugicidio ab una parte commisso**) [20]). — 4) aus dem im Einverständnisse beider verbrecherischen Theile verübten oder durch Rath, Befehl ꝛc. herbeigeführten Gattenmord auch ohne Ehebruch, wenn nur dem wirklich begangenen Morde die Absicht, sich zu ehelichen, zu Grund lag (**conjugicidium ab utraque parte commissum**) [21]). — Diesen Bestimmungen des gemeinen canonischen Rechtes folgen im Ganzen auch die **Particular**=

14) c. 2. eod. (IV. 7).
15) c. 1. 7. eod. (IV. 7).
16) c. 6. 7. eod.
17) c. 8. eod.
18) **Stapf**, Pastoral-Unterr. über die Ehe (V Aufl.) S. 270 f. nr. 5. 6. 7. Ist das Eheversprechen von einer eigentlichen oder einer Suspensiv-Bedingung abhängig gemacht, so muß dasselbe noch bei Lebzeiten des unschuldigen Gatten durch den Eintritt oder Ausfall der Bedingung purificirt seyn, wenn das imped. crim. eintreten soll; **Schmalzgrueber**, Jus. can. Lib. IV. tit. De eo qui duxit etc. Nr. 9.
19) c. 5 De eo, qui duxit. (IV. 7). Dieses imped. crim. fällt überdieß immer mit dem impedimento ligaminis (§ 392) zusammen.
20) c. 3. 6 De eo qui duxit (IV. 7).
21) c. 1 De convers. infid. (III. 33).

gesetzgebungen der Staaten des deutschen Bundes, jedoch großentheils in verschärfender Weise. Den strengsten Standpunct nimmt die österreichische Gesetzgebung ein, nach welcher schon der Ehebruch allein, ohne Eheversprechen, zwischen den beiden ehebrecherischen Personen ein bürgerlich-trennendes Ehehinderniß begründet, wenn das Adulterium bereits vor der Abschließung der Ehe bewiesen ist; und in ähnlicher Weise die Ehe zwischen zwei Personen, die einander zu heirathen versprochen haben, schon in dem Falle als civiliter ungültig erklärt wird, wenn auch nur Eine von ihnen dem Gatten, der ihrem Vorhaben im Wege steht, nach dem Leben gestrebt hat, selbst wenn kein Ehebruch statt hatte, und der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist [22]). Ebenso begründet in Würtemberg der Ehebruch allein, ohne beigefügtem Eheversprechen, zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin ein trennendes Ehehinderniß [23]). Dasselbe gilt in Preussen, jedoch nur dann, wenn der Ehebruch die Trennung der vorhergehenden Ehe herbeigeführt hatte, oder wenn mit dem Ehebruch eine (wenn gleich erfolglose) Nachstellung gegen das Leben des anderen Gatten verbunden war [24]). So kann auch in Baden im Falle einer Ehescheidung wegen Ehebruchs der schuldige Ehegatte sich niemals mit seinem Mitschuldigen bürgerlich-gültig verheirathen. Ueberdieß ist jedes Verbrechen, welches die Absicht oder doch den Erfolg hat, die Hindernisse der Ehe aus dem Wege zu räumen, ein trennendes Ehehinderniß [25]).

cc) Bestehende Verpflichtungen.

α) Ligamen *).

§ 392. Das Bestehen eines gültig geschlossenen Ehebundes (**ligamen**) macht, da das Christenthum nur monogamische Verbindungen gestattet, den Abschluß einer gleichzeitigen zweiten Ehe ungültig [1]); demnach unter mehrern als Ehen eingegangenen Verbindungen derselben Person schlechthin die ältere vorgeht [2]), wenn auch die spätere bereits consummirt,

---

22) Oesterr. Ehepatent vom 16. Jäner 1783. §§ 18. 19; A. bgl. Ges.-B. §§ 67. 68.

23) Würtemb. St. u. Rggsbl. 1818. S. 180.

24) Preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §§ 25. 27—29.

25) Badensche Eheordn. § 7; N. Landrecht, Art. 189. 298.

*) Knopp, Eherecht Bd. I. Hft. 2. § 16. S. 166—194.

1) Matth. XIX. 3—9; Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 2 De ref. matrim.

2) c. 2. c. XXXIV. qu. 1 et II (V. Innoc. I. ao. 409 Ep. ad Probum); c. 1 eod. (S. Leo I. ao. 458. Ad Nicetam, Ep. 159 ed. Ballerin.); c. 1 De spons. duorum (IV. 4).

die frühere aber nur matrimonium ratum ist [3]). Dieses impedimentum ligaminis, da die Monogamie schon zum natürlichen Begriff der Ehe gehört, anerkennt die Kirche auch in der Ehe der Nichtchristen, und gestattet deßhalb dem schon verheiratheten Heiden oder Juden nach seiner Bekehrung keine neue Ehe bei Lebzeiten seiner noch heidnisch oder jüdisch gebliebenen Gattin [4]), solange diese friedlich die Ehe fortsetzen will (§ 395. 3), und sohin die Hoffnung gegeben ist, daß auch sie noch gläubig, und die Ehe ihren vollen christlich-sacramentalen Character erlangen werde (422. 4). Um so weniger sieht die Kirche die Ehe eines Protestanten, der nach gültig geschlossener und vollzogener Ehe aus was immer für einem Grund von seiner noch lebenden Gattin geschieden ist, als aufgelöst an, und verbietet darum geradezu dem Katholiken die Eingehung einer solchen Ehe (§ 422. 5). Es ist daher die Wiederverehelichung eines Ehetheils bei Lebzeiten des anderen unstatthaft, wenn nicht die erstere Ehe wegen eines trennenden Ehehindernisses nichtig, oder aber strengerwiesen nur unvollzogene Ehe geblieben (422. 4. a) und vom Papste auf den ausgemachten Grund hin dispensirt worden ist, daß die Verbindung das Ergebniß drängender Politik und die Nichtconsummirung der Ehe nicht Folge hindernder Verhältnisse, sondern einer vor der Ehe bereits vorhandenen und nach der Trauung beharrlichen Abneigung des einen Ehegatten gewesen, die sohin dessen völlig freien Consens von vornherein mit Grund bezweifeln läßt [5]). Hiernach ist einer der jüngsten in Deutschland stattgehabten gemeinkundigen Fälle einer katholischen Ehescheidung vom Bande zu beurtheilen, nämlich die von Pius VII. auf dem Dispensationswege gestattete Wiederverehelichung der königl. bayerischen Prinzessin Charlotte mit Kaiser Franz von Oesterreich, bei Lebzeiten des ihr angetrauten Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Würtemberg [6]). Zur Vermeidung der Polygamie

---

3) c. 3. 4. 5 De spons. duorum (IV. 4); c. 31 De spons. et matr. (IV. 1).

4) c. 8 De divort. (IV. 19); Bened. XIV De syn. dioec. Lib. XIII. c. 21. nr. 4.

5) Ueber die Machtfülle des Papstes, super matrimonio rato necdum consummato in höchst singulären, wichtigen und staatspolitischen Fällen, und wenn die Nichtvollziehung der ehelichen Beiwohnung vollkommen constatirt ist, und der Grund derselben auf geminderte Freiheit des Consenses zurückweist, zu dispensiren, vgl. Bened. XIV Quaestiones canonicae et morales (Bassani 1767) besond. Quaest. 23. 108. 141. 359. 391.

6) Vgl. d. umständl. Erzähl. dieses Falles bei Stapf a. a. O. S. 338—340. Das famöse Märchen von der Bigamie des Grafen Gleichen aus dem XV Jahrhunderte ist in Plac. Muth, O. S. B. Abb., Disquis. hist.-crit. in bigamiam comitis de Gleichen, Erford. 1788. (vgl. Auserles. Literatur des

muß im Falle einer längeren Abwesenheit des einen Ehegatten der Zurückgebliebene den vollen Beweis des Todes des Abwesenden oder Vermißten liefern, ehe er zur zweiten Ehe schreiten kann [7]). Dieser Beweis wird erbracht durch einen legalen pfarramtlichen Todtenschein, oder durch ein öffentliches authentisches Zeugniß der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit, oder durch beeidigte Zeugen, die über den wirklichen Tod der fraglichen Person als Augenzeugen referiren können. Vorzüglich sorgfältiger Prüfung bedürfen dergleichen von Heimatlosen oder Ausländern beigebrachte Todtenscheine oder Zeugnisse, welche daher (wie überhaupt, wenn vernünftiger Zweifel über die Aechtheit und Unverfälschtheit der fraglichen Documente geschöpft werden kann) an das bischöfliche Ordinariat eingeschickt werden sollen. Im Falle der durch Irrthum und Betrug veranlaßten Wiederverehelichung muß bei erfolgter Wiederkehr des Vermißten die frühere Ehe redintegrirt werden [8]).

β) Votum solemne *).

§ 393. Da die christliche Ehe von beiden Theilen eine wechselseitige Dahingabe ihrer ganzen Persönlichkeit fordert, so kann sie da nicht wohl bestehen, wo eine bereits eingegangene heilige Verpflichtung mit ihr in offenbaren Widerspruch treten würde. 1) Aus diesem Grunde macht ein bereits gültig d. i. von einem rechtlich fähigen Subjecte, mit voller Freiheit, nach erstandenem Noviziate und zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahre, in einem päpstlich approbirten Orden abgelegtes feierliches Gelübde der Keuschheit (votum castitatis solemne) oder die Ordensprofeß den Abschluß jeder nachfolgenden Ehe nichtig. Schon in frühester Zeit der Kirche wurde die Verletzung des Gelübdes der Keuschheit mit Ex-

---

kath. Deutschlands Bd. I. St. II. S. 161—167), und die Mystification der v. Archenholz in seiner »Minerva« Jahrg. 1804. Hft. 12 u. Jahrg. 1805. Hft. 1. zum Besten gegebenen Geschichte ähnlicher Art in den auf eingezogene Erkundigung vom Cardinal Großpönitentiar Antonelli unterm 25. Mai 1807 erlassenen Antwortschreiben (bei Stapf a. a. O. S. 336 f.) widerlegt. Ein zweiter (bei Stapf a. a. O. S. 337 f.) aufgeführter Fall, betr. die von Pius VI. gestattete Verbindung der Gräfin von Hohenheim, protestantisch geschiedenen Gemahlin des damals noch lebenden Baron von Leutrum mit dem Herzoge Eugen von Würtemberg, gehört nicht hieher, da die Trennung nicht via dispensationis, sondern ex capite nullitatis ausgesprochen worden war.

7) c. 19 De sponsal. IV. 1). Ueber präsumtive gerichtliche Todes- oder Verschollenheits-Erklärung s. § 333.

8) c. 2 fin. De secund. nupt. (IV. 21).

*) Knopp, Eherecht, a. a. O. § 18. S. 209—226.

communication und ſchwereren oder leichteren Büſſungen geſtraft [1]), je nachdem dasſelbe feierlich oder einfach abgelegt worden war. Wenn daher ein Mann in den Mönchsſtand eingetreten war, oder eine Jungfrau oder Wittwe den Schleier genommen und die Segnung empfangen hatte, ſo war damit die Ungültigkeit jeder nachfolgenden Ehe herbeigeführt, und eine ſolche Verbindung als Bigamie und Ehebruch betrachtet [2]); wenn gleich die Kirche ihre ausgeſprochene Nichtigkeitserklärung einer ſolchen Ehe erſt nachdem ſie die volle Jurisdiction in Eheſachen erhalten hatte, auch bürgerlich durchzuſetzen im Stande war [3]). Die Unterſcheidung des feierlichen und unfeierlichen oder einfachen Gelübdes (§ 453. 1) hat nicht erſt Gratian [4]), wie bisher vielfach behauptet wurde, eingeführt; ſondern tritt ſchon im IV. Jahrhunderte ganz beſtimmt hervor [5]); nur war bei den vielerlei und verſchiedenen Formen, die das aſcetiſche Leben des Mittelalters geſchaffen hatte, die Diſtinction zwiſchen feierlichem und unfeierlichem Gelübde in manchen Fällen unſicher und ſchwierig geworden, bis endlich Bonifaz VIII. geſetzlich erklärte, daß als votum solemne und ſohin als trennendes Ehehinderniß nur die wirkliche Profeßleiſtung in einem vom apoſtoliſchen Stuhle approbirten Orden und der Empfang einer höheren Weihe; alle übrigen Gelübde aber als minderfeierliche betrachtet werden, und letztere in Bezug auf Eheſchließung bloß ehehindernde

1) c. 25. c. XXVII. qu. 1 (Conc. Eliberit. c. a. 310. c. 13); c. 1 eod. (Statut. eccl. antiq.); c. 9. 10 eod. (S. Innoc. I ao. 404. Epist. ad Victricium c. 12); c. 12. 22. 23 eod. (Conc. Chalced. ao. 451. c. 15. 16); c. 1. c. X. qu. III (S. Leo I. ao. 458 Epist. 167 ed. Ballerin.); c. 7. c. XXVII. qu. 1 (Conc. Paris. ao. 615. c. 13); c. 2 eod. (S. Gregor III. c. a. 736. Epist. ad Bonifacium Mogunt.).

2) c. 24 c. XXVII. qu. I. (Conc. Ancyr. ao. 314. c. 18); c. 1 eod. (Stat. eccl. antiq.); Conc. Turon II. ao. 567. c. 15. Vgl. die zahlreichen bei Moy (Eherecht der Chriſten, S. 332) in den Anmkk. citirten Stellen päpſtlicher Decretalen und Concilienſchlüſſe. Nicht entgegen ſind c. 2. 3. Dist. XXVII, und c. 41. c. XXVII. qu. I; denn abgeſehen davon, daß die erſte und dritte Stelle unächt ſind, ſo beziehen ſie ſich ſämmtlich auf das votum simplex. Damit widerlegt ſich von ſelbſt die Behauptung derjenigen, welche aus dieſen Canonen zu deduciren ſuchen, daß die post votum solemne geſchloſſenen Ehen gleichwohl kirchlich gültig geblieben wären.

3) c. 6 Dist. XXVII (Nicol. I. ao. 865 Epist. ad Adalwin. Juvaviens.); c. 8 eod. (Callixt. II. in Conc. Remens. ao. 1119. c. 5 und in Conc. Lateran. I. ao. 1123. c. 21); c. 40. c. XXVII. qu. 1 (Innoc. II. in Conc. Later. II. ao. 1139. c. 7).

4) Gratian zu c. 8 Dist. XXVII.

5) bei Siricius Epist. synod. ao. 390 ad Gallos c. 1 (Schoenemann, Epistt. RR. Pontiff. Ep. X. nr. 3. 4. p. 364 sq.)

oder aufschiebende Wirkung haben sollten[6]). Und dieses ist noch jetzt das practische Recht der Kirche. 2) Es hat aber das feierliche Gelübde der Keuschheit noch außerdem die ganz eigenthümliche Auszeichnung, daß es sogar die vor der Profeß gültig geschlossene Ehe, so lange sie nicht auch consummirt ist, noch aufzulösen vermag (§ 422. 4. a), selbst wenn der andere Theil dazu seine Genehmigung nicht gegeben hat[7]). Daher dürfen Neuverehelichte zwei Monate (aber auch nicht länger) sich der vom anderen Ehetheil verlangten Leistung der ehelichen Pflicht entschlagen[8]). Nach bereits consummirter Ehe aber kann ein Ehegattte nur unter der Bedingung wirksam in einen geistlichen Orden treten, wenn der andere Ehetheil seine Einwilligung dazu gibt, und entweder gleichfalls in ein Kloster geht und Profeß leistet, oder doch, wenn er sonst unbescholten ist, in verlässiger Weise (daher urkundlich oder protocollarisch vor der geistlichen Obrigkeit oder vor Zeugen) verspricht, bis zum Tode seines Gatten ehelos bleiben zu wollen[9]). Wenn dagegen der eine Ehetheil nach schon vollzogener Ehe wider Willen des andern das Klostergelübde ablegt, so muß er auf dessen Verlangen wieder die Ehe fortsetzen, und das **debitum conjugale** leisten, nur kann er es nicht fordern, und sich auch nach dem Tode seines Gemahls nicht wieder verheirathen, aber auch zur Rückkehr ins Kloster nicht gezwungen werden[10]). Die protestantischen Staatsgesetzgebungen Deutschlands erwähnen dieses Hindernisses nicht; überlassen also die Befolgung der dießfallsigen kirchlichen Satzungen lediglich dem Gewissen ihrer katholischen Unterthanen. Das Bayersche Landrecht stimmt ganz mit dem canonischen Rechte überein[11]); und eine spätere Bestimmung, daß ewige Gelübde keine bürgerliche Wirkung haben sollen[12]), ist durch das Concordat und die darin stipulirte Wiedererrich-

---

6) Sext. c. un. De vot. (III. 15). Nur die im Orden der Gesellschaft Jesu abgelegten Vota, obschon vor der feierlichen Profeß nur simplicia, begründen eine Ausnahme (§ 404 mit Anmk. 16).

7) c. 2. 7. 14 De convers. conjug. (III. 32); Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 6 De sacr. matrim. Doch bleibt das matrimonium ratum quoad vinculum in Kraft auch während des gesetzlichen Probejahres bis zur wirklichen Professleistung; Knopp, S. 223.

8) c. 7 De conv. conj. (III. 32).

9) c. 1. 4. 11. 20 eod. (III. 32).

10) c. 3 eod. Das verlorene jus petendi debitum kann der Bischof vi quinquennalium facultatum restituiren; vom feierlichen Gelübde selbst aber nur der Papst dispensiren.

11) Bayer. L.-R. Th. I. Cap. VI. § 8. nr. 4 und § 41.

12) Verord. v. 24. März 1809. § 94 (Rggsbl. 1809. col. 916).

tung geiſtlicher Orden abrogirt. Das Oeſterreichſche Civilgeſetzbuch hat das votum solemne als trennendes Ehehinderniß recipirt [13]); tritt aber durch die geſetzliche Beſtimmung, daß die Ehe katholiſcher Gatten nur durch den Tod getrennt werden könne [14]), dem Tridentinſchen can. 6 Sess. XXIV. De sacram. matrim. entgegen. Der Geſetzgeber hatte wohl nur die gültiggeſchloſſene und conſummirte Ehe im Auge.

γ) Ordo sacer *).

§ 394. Endlich gehört hieher als trennendes Ehehinderniß der gültige Empfang einer höheren Weihe (§ 125), wenn dieſelbe Seitens des Ordinirten durch freie Selbſtbeſtimmung übernommen worden iſt. Der Minoriſt kann noch in den Laienſtand zurücktreten, und ſich gültig verheirathen; aber der Empfang einer höheren Weihe macht jede nachfolgende Ehe nichtig [1]), und das Attentat zieht Excommunication [2]) und Irregularität (§ 138. 3) nach ſich. Will aber ein bereits Verheiratheter ſich ordiniren laſſen, ſo kann er dieß nur, und zwar auch wenn die Ehe noch nicht conſummirt iſt (hierdurch unterſcheidet ſich die Wirkung der hl. Weihe von der des Ordensgelübdes), nur dann, wenn ſeine Gemahlin ſich zur lebenslänglichen Abſonderung entſchließen will, und entweder ſelbſt den Schleier nimmt, oder, wenn ſie ſonſt unbeſcholten iſt, den eheloſen Stand gelobt [3]). Nur im Falle einer gerichtlich ausgeſprochenen Scheidung von Tiſch und Bett bedürfte er der Einwilligung nicht [4]).

dd) Religionsverſchiedenheit *).

§ 395. In einer ſo ungetheilten Gemeinſchaft aller Lebensverhältniſſe, wie in der chriſtlichen Ehe, iſt die Einheit des religiöſen Bewußt-

---

13) Oeſterr. Ehepat. v. 1783. § 21; Allg. bgl. G.-B. § 63 (Barth-Barthenheim, Oeſtr. geiſtl. Angeleg. S. 583. § 1077).

14) Allg. bgl. G.-B. § 111 (Barth-Barthenheim, a. a. O. S. 626. § 1154).

*) Knopp, a. a. O. § 17. S. 194—209.

1) c. 8 Dist. XXVII (Conc. Remens. ao. 1119. c. 5, und Conc. Later. I. ao. 1123. c. 21); c. 40. c. XXVII. qu. I (Conc. Later. II. ao. 1139. c. 7); Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9 De sacram. matrim.

2) Clem. c. un. De consang. et affin. (IV. un.); und auch der Prieſter, der wiſſentlich zur Schließung einer ſolchen ſacrilegiſchen Verbindung die Hand bietet, verfällt der excommunicatio major; c. 1 De cler. conjug.

3) c. 5. 6. 13 De convers. conjug. (III. 32).

4) c. 15. 16. 21 eod. (III. 32).

*) Knopp, Eherecht Bd. I. Hft. 2. § 19. S. 226—232.

ſehns unumgänglich nothwendig. Eine chriſtliche Ehe kann daher 1) nur zwiſchen Perſonen chriſtlichen Glaubens geſchloſſen werden; darum wurde von jeher die Ehe eines Chriſten mit einem Ungläubigen mißbilliget [1]); und namentlich die Heirathen zwiſchen Chriſten und Juden auch durch die bürgerlichen Geſetze nicht nur im römiſchen Reiche [2]), ſondern auch im Abendlande unter den chriſtlichen Germanen verpönt [3]). Zuletzt wurde durch allgemeine Gewohnheit die Ungleichheit der Religion (disparitas cultus) als ein trennendes Ehehinderniß, und die Ehen zwiſchen Chriſten und Ungläubigen überhaupt d. i. zwiſchen Getauften und Ungetauften für ungültig erachtet [4]). Auch das proteſtantiſche Kirchenrecht hat ſich bisher noch auf dieſem Standpuncte erhalten. Erſt in neuerer Zeit haben einzelne proteſtantiſche Landesgeſetzgebungen, wie Mecklenburg [5]) und Sachſen-Weimar [6]) verſucht, durch Freigebung der Ehe zwiſchen Chriſten und Juden die letzteren zur Einheit des bürgerlichen Lebens heranzuziehen. „Ein ſolches philanthropiſches Experiment iſt aber (wie Richter [7]) treffend bemerkt), weil es die Idee der Ehe opfert, ſchlechthin verwerflich, und wird auch dadurch nicht gerechtfertiget, daß die chriſtliche Erziehung der in ſolcher Ehe erzeugten Kinder angeordnet iſt, da die Kirche keine Urſache hat, auf ſolchem Wege für ſich Bekenner zu werben.“ Preuſſen hat zwar die Ehen der Chriſten mit Juden nicht direct verboten [8]), allein eine entſchiedene Praxis hat ſich hiegegen erklärt [9]). Ebenſo im Königreiche Sachſen [10]). In foro ecclesiae bleibt eine ſolche, wenn auch bürgerlich erlaubte Ehe immer nichtig. — 2) Ob die Ehe eines ungläubigen

---

1) I Cor. VII. 12; II Cor. VI. 14; Tertull. c. a. 198 Ad uxor. Lib. II. c. 2—8, in Ej. Opp. cur. Leopold P. II. p. 71 sqq.; c. 15. c. XXVIII. qu. I (S. Ambros. ao. 387 De Abraham Lib. I. c. 9); c. 9. § 6 eod. (S. Augustin. c. a. 419 De adult. conjug. ad Polentium c. 18 sqq.).

2) l. 6 Cod. De Judaeis (I. 9).

3) Conc. Eliber. ao. 325. c. 16; c. 17. c. XXVIII. qu. I (Conc. Arvern. ao. 535. c. 6); c. 10 eod. (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 62).

4) Vgl. Bened. XIV Const. „Singulari nobis“ v. 9. Febr. 1749. §§ 9. 10. im Bullar. Bened. T. III. p. 9 sq.

5) Mecklenburg. Ed. vom 22. Febr. 1812.

6) Großh. Sächſ. Ed. v. 20. Juni 1823; Mittermaier, Deutſches Privatrecht (V Aufl.) § 119. Anmk. 5.

7) Richter, Lehrb. des Kirchenrechts § 261 (II. Aufl. 1844) S. 518.

8) Preuſſ. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. § 36. 939.

9) W. Bornemann, Syſtem. Darſtellung des Preuſſ. Civilrechts Bd. V. S. 53—55 (Aufl. I); C. F. Rauer, Centralblatt für Preuſſ. Juriſten (Berlin 1837 ff.) Jahrg. III. 1839. Nr. 49, und Jahrg. IV. 1840. Nr. 11.

10) Weber, Syſt. Darſt. des im Kgr. Sachſen gelt. K.-R. Bd. II. S. 1148.

Ehepaares nach ſeiner Bekehrung zum chriſtlichen Glauben revalidirt werden müſſe, iſt zu verneinen. Denn die Taufe hat ihre Ehe zum Sacramente erhoben, mit ihr haben beide die Verpflichtung auf ſich genommen, fortan miteinander ſo, wie Chriſtus und ſeine Kirche es verlangt, d. h. in monogamiſcher und unauflöslicher Verbindung leben und ihre Kinder im wahren Glauben erziehen zu wollen (§ 374. 3). — 3) Controvers dagegen wurde jüngſt eine andere Frage: Ob der zum wahren Glauben bekehrte Jude oder Heide, wenn ſeine ungläubig gebliebene Gattin nicht zu bewegen iſt, ohne Schmähung des Schöpfers (**sine contumelia creatoris** oder, wie Benedict XIV. hinzufügt, **sine periculo subversionis conjugis fidelis**) ihm auch fortan ehelich beizuwohnen, ſich von ihr trennen laſſen und eine andere heirathen könne. Wir pflichten der Anſicht derjenigen bei, welche dieſe erſt ſeit Mitte des vorigen Jahrhunderts ſtreitig gemachte Frage bejahen, folgend den Entſcheidungen der Päpſte Innozenz III. [11]), Pius V. und Gregor XIII. [12]), Benedict XIV. [13]), Pius VII. [14]) und Gregor XVI. [15]); ſowie den Declarationen der S. Con-

---

11) c. 7 De divort. (IV. 19) unter Zurückweiſung auf I Cor. VII. 15, und auf c. 2. c. XXVIII. qu. II. Ihm folgte der hl. Thomas von Aquin und die ganze Scholaſtik, ſo daß Sylvius (Comm. ad S. Thom. Summ. theolog. qu. LIX. art. 5) keinen Anſtand nahm zu behaupten: Ita habet universalis Ecclesiae consuetudo.

12) Vgl. Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. VI. c. 4. nr. 3, und Lib. XIII. c. 21. nr. 1—3.

13) Bened. XIV De syn. dioec. Lib. III. c. 4; Derſelbe, Quaestt. canon et moral. (ed. Bassan. 1767) T. II. qu. 546. nr. 12. 28; Derſelbe, Const. »In suprema« v. 16. Jäner 1746 und Const. »Apostolici muneris« v. 22. Sept. 1747.

14) Pius VII durch den Großpönitentiar an d. biſchöfl. Ordinariat Augsb. vom 21. September 1816 (bei Stapf, Paſtoralunterricht über die Ehe, Aufl. V. S. 207 nr. 8).

15) A. J. Binterim war mit anderen Theologen und Canoniſten neuerer Zeit der gegentheiligen Anſicht, und ſtellte ſeine Gründe in ſeinen »Denkwürdigkeiten der chriſtkath. Kirche« Bd. VI. Th. I (Mainz 1830) S. 148—236 zuſammen. Sr. Heiligk. Gregor XVI. ließen ihn aber durch Handſchreiben des päpſtlichen Secretärs Bizzardelli vom 26. Sept. 1832 aufmerkſam machen, daß dieſe Meinung von den Beſchlüſſen der Päpſte und von der Praxis der römiſchen Kirche abweiche; worauf Binterim alſogleich öffentlich widerrief (Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 400) und die alte Theorie und Praxis der römiſchen Kirche vertheidigte: Quaestio retractata de libertate conjugis infidelis factae fidelis etc. Coblenz 1834. 8; deutſch in Deſſen Denkwürdigkeiten ꝛc. Bd. VII. Th. III (Mainz 1841) S. 1—87.

gregatio Interpretum Tridentini[16]) (§ 422. 4). — 4) Die Ehen der Katholiken mit Protestanten oder überhaupt solchen Häretikern, welche nicht durch Aufgebung des Sacraments der Taufe aus der Kirche gänzlich und formel ausgeschieden sind, und deren Ehen sohin noch nicht den Character der Unauflöslichkeit verloren haben, sind zwar gültig, aber von der Kirche zu allen Zeiten mißbilliget worden (§ 415); dagegen die Ehe eines Katholiken mit einer geschiedenen Protestantin, deren Ehemann aber noch am Leben, schlechthin unzulässig (§ 422. 5).

cc) Verwandtschaft.

α) Blutsverwandtschaft *).

αα) Begriff der Blutsverwandtschaft und Berechnung der Verwandtschaftsgrade.

§ 396. Verwandtschaft im engeren Sinne ist ein durch Bande des Blutes zwischen mehreren Personen begründetes Verhältniß. Weil durch natürliche Zeugung entstanden, heißt sie leibliche oder Blutsverwandtschaft (cognatio carnalis, consanguinitas); natürliche oder eigentliche Verwandtschaft aber (cogn. naturalis seu vera) im Gegensatze zu der nachgebildeten (§ 398 f.). Bei Berechnung der Blutsfreundschaft

16) Z. B. Declar. S. Congreg. Conc. Trid. vom 23. Jäner 1603, vom 1. Juli 1679, vom 13. April 1680, vom 17. Jäner 1722 u. a. — Vgl. die vorzüglichsten Gründe für und wider die Auflösbarkeit einer solchen Ehe in Stapfs Pastoral-Unterricht über die Ehe (V Aufl. 1831) S. 190—202 und das gelehrte Résumé des bischöflichen Officials und Domdechants v. Egger daselbst S. 203—209. Der jüngste gründliche Vertheidiger unserer Ansicht ist Fr. J. H. Werner (Prof. der Theol. am bisch. Seminar zu St. Pölten) »Die Auflösbarkeit einer ursprünglich ungemischt-nichtchristlichen, später aber durch die Bekehrung Eines Gatten gemischt gewordenen Ehe ꝛc. im Falle das eheliche Zusammenleben wegen des christlichen Bekenntnisses durch den ungläubig gebliebenen Ehetheil aufgehoben worden, aus der kirchlichen Tradition nachgewiesen«, in E. Seitz Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft, Bd. II. Heft 1 (Regensburg 1843. S. 3—27.

*) J. Zehner, De impedimentis matrim. e propinquitate ort., Lips. 1631. 8; J. Kahler, De gradibus prohibitis, Rint. 1700. 4; J. Weber, De eo, quod justum est circa cognationes in nuptiis, Giess. 1716; J. R. Kugler, De nuptiis incestuosis, Argent. 1771. 4; C. Nettelbladt, Systema doctrinae de gradibus prohibitis secundum jus divinum, romanum et canonicum, in Dessen Observatt. jur. eccl. (Halae 1783. 8) Nr. VIII. p. 199—212; W. F. Wiese, Commentatio de impedimento matrim. ob consanguinitatem et affinit. secundum diversa quibus in Germania utimur jura, Hal. 1796; C. F. Ammon, Ueber das moralische Fundament der Eheverbote unter Verwandten, Göttingen 1798. 1799. II. 4; Knopp, Eherecht, Bd. I. Abthl. 2. S. 236—267.

muß auf den Stamm, die Linie und den Grad der Verwandtſchaft Rückſicht genommen werden. Der Stamm (**stirps, stipes — communis**) iſt jene Perſon, von welcher die fraglichen Blutsverwandten ihren gemeinſamen Urſprung haben [1]). Die Linie (**linea**) d. i. die fortlaufende Reihe der Abſtammenden, iſt entweder die gerade (**linea recta**), welche bloß die Reihe der Erzeuger und Erzeugten oder der Ascendenten [2]) und Descendenten [3]) enthält; oder die Seitenlinie (**linea transversa, obliqua, collateralis**), die diejenigen umfaßt, welche, ohne ſelbſt von einander abzuſtammen, doch einen gemeinſchaftlichen Stammvater haben. Die gerade Linie heißt die aufſteigende (**linea recta ascendens**) oder die abſteigende (**linea recta descendens**), je nachdem man von den Erzeugten zu den Erzeugern aufwärts (Vater, Großvater, Urgroßvater ꝛc.) oder von den letzteren zu den erſteren abwärts zählt (Sohn, Enkel, Urenkel ꝛc. [4]). Die Seitenlinie iſt entweder die gleiche (**linea transversa aequalis**), wenn die Entfernung der Abſtammenden von ihrem gemeinſchaftlichen Stamme gleich weit iſt (z. B. Bruder und Schweſter, Brudertochter und Schweſterſohn ꝛc.); oder die ungleiche Seitenlinie (**lin. transversa inaequalis**), wenn das eine weiter vom Stamme entfernt iſt als das andere (z. B. Bruder und Schweſtertochter, Nichte und Oheim ꝛc.). Der Grad (**gradus**) der Verwandtſchaft iſt der Abſtand der fraglichen Perſonen hinſichtlich der Zeugungen. So iſt z. B. Titus zu ſeiner Großmutter im zweiten Grade der aufſteigenden geraden Linie, und zu ſeines Bruders Enkelin im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie blutsverwandt [5]). Die

---

1) Aus der Reihe der zuſammengeſetzten Blutsverwandten beſteht der **Stammbaum** (arbor consanguinitatis), der die Blutsverwandten entweder von väterlicher Seite (Agnati) oder von mütterlicher Seite) Cognati) darſtellt.

2) **Aſcendenten** (Oberſippſchaft) = Aeltern, Großältern, Urgroßältern, Ur-Urahnen . . . Ahnen oder Voräldern (pater, avus, proavus, abavus, atavus, tritavus . . . majores).

3) **Deſcendenten** (Unterſippſchaft) = Kinder, Enkel, Urenkel, Urgroßenkel, Ur-Urenkels-Kinder . . . Nachkommen (filius, nepos, pronepos, abnepos, atnepos, trinepos . . . posteri).

4) Deſcendenten, die denſelben Vater und dieſelbe Mutter haben, heißen **vollbürtige** oder einbändige (germani), ſonſt **halbbürtige** oder zweibändige (unilateralis, einſeitige oder Stief-Verwandte), und zwar, jenachdem ſie nur denſelben Vater haben, **consanguinei**, oder aber nur Eine Mutter gemeinſam haben, **uterini**.

5) Bei den Germanen ſchied man die Verwandten in der Seitenlinie in nahe und entferntere. Zu den erſteren rechnete man nur die Geſchwiſter; alle Verwandte entfernterer Grade hießen **Magen**, die männlichen — **Schwertmagen**, die weiblichen **Spul-** (Spule, Spindel) **Magen**. Auch c. 1. c. XXXV. q. V

Berechnung der Verwandtschaftsgrade (**computatio graduum**)[6]) in der geraden sowohl auf- als absteigenden Linie geschieht nach römischem und canonischem Rechte nach dem Axiom: **Tot gradus quot generationes.** Demnach ist Titia zu ihrem Enkel im zweiten, zu ihrem Urgroßvater im dritten Grade der geraden Linie blutsverwandt. In der Seitenlinie aber bestimmt das römische Recht den Verwandtschaftsgrad in der Art, daß es die Zeugungen auf beiden Linien summirt, wogegen das canonische Recht nur die auf Einer Seite, und wenn die Seiten ungleich sind, die Zeugungen auf der längeren Seite zählt. Während also das römische Recht auch hier den Grundsatz: **Tot gradus quot generationis** festhält, sagt die kirchliche Computation bei gleicher Seitenlinie: **Tot gradibus duo distant inter se, quot ambo distant a communi stipite,** und in der ungleichen Seitenlinie: **Tot gradibus duo distant inter se, quot gradibus remotior pars distat a communi stipite.** Es sind also nach canonischer Berechnung Bruder und Schwester im ersten, Geschwisterkinder im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie; der Bruder mit der Schwestertochter im zweiten, der Brudersohn mit der Urenkelin der Schwester im vierten Grade der ungleichen Seitenlinie verwandt. In den Dispens-Gesuchen wegen Verwandtschaft in ungleicher Seitenlinie ist es aber nicht genug, den entfernten Grad allein anzugeben, sondern es soll auch der von diesem berührte nähere Grad mit ausgedrückt, und in dieser Gradbestimmung immer vom Bräutigam (mag er der nähere oder der weiterentfernte seyn) ausgegangen werden. Z. B. der Bruders-Enkel ist mit der Schwestertochter im dritten Grade berührend den zweiten; der Brudersohn mit der Vatersschwester im zweiten Grade den ersten berührend; der Vatersbruder mit Bruderstochter im ersten Grade berührend den zweiten blutsverwandt. Es kann sich auch ergeben, daß zwischen zwei

---

(Gloss. breviarii Wisigoth.) beruht auf dieser altdeutschen Berechnung, nach welcher also die Geschwister-Kinder, die nach der gewöhnlichen canonischen Computation den zweiten Grad der Seiten-Verwandten bilden, in der ersten Sippzahl standen.

6) Fr. Hottomanus, De nominibus et gradibus cognatorum et affinium, in Dessen Vol. varr. disputt. Lugd. 1569. f; Thilo, Deutsche Anweisung, wie die Grade in der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft zu berechnen, Leipzig 1702. 8; L. Mencken, Compend. theor. et prax. computationis graduum, Lips. 1721. 8; J. E. Linck, De gradibus consanguinitatis et affinitatis, Argent. 1723; J. F. Chr. Weisser, Anleit. zur Berechnung der Verwandtschaftsgrade, Stuttg. 1781. 8; E. A. Th. Laspeyres, Diss. inaug. canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab Ecclesia prohibitarum sistens historiam, Berol. 1824. 8.

Perſonen eine zweifache Blutsverwandtſchaft und zwar ſowohl bei Einem Stamme als auch bei zwei Stämmen nach der väterlichen und mütterlichen Seite hin ſtatthat. So iſt z. B. (Fig. I.) Joſeph mit Roſalia im zweiten Grade der gleichen, und im vierten Grade berührend den zweiten in ungleicher Seitenlinie; ſo ferner (Fig. II.) Sempronius mit Aurelia einmal im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie väterlicher Seits, dann aber mütterlicher Seits im dritten Grade der gleichen Seitenlinie verwandt.

Figur I.

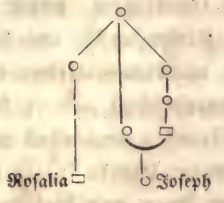

Figur II.

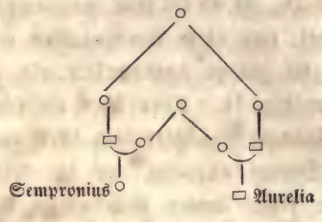

ββ) Verbotene Verwandtſchaftsgrade *).

§ 397. Das moſaiſche, römiſche und canoniſche Recht kommen darin überein, daß das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtſchaft ſich auf der geraden (ſowohl auf- als abſteigenden) Linie durch alle denkbaren Stufen ins Unendliche erſtrecke [1]); und dieſes auf das Naturrecht gegründete Verbot hat ſich auch in allen Staatsgeſetzgebungen unverrückt erhalten. Anders iſt es in Betreff der Seitenverwandten. Das moſaiſche Recht, welches ſich keiner allgemeinen Berechnung nach Linien und Graden bedient, bezeichnet die Verwandten, zwiſchen denen keine Ehe gültig eingegangen werden kann, überall namentlich; nämlich mit Bruder und Schweſter, mit des Bruders und der Schweſter Tochter, mit des Vaters und der Mutter Schweſter [2]). Das römiſche Recht verbietet die Ehe in

*) J. K. F. Schlegel, Krit. und ſyſtem. Darſtellung der verbotenen Grade der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft, Hannover 1802. 8; C. O. F. Aichel, Kurze Ueberſicht der verbotenen Grade der Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft, Hannover 1842. 8.

1) Moſaiſches R. Levit. XVIII. 7. 10. — Röm. R. § 1 Instit. De nupt. I. 10; fr. 68 Dig. De ritu nupt. XXIII. 2. — Canon. R. Nicol. I. ao. 866. Ep. ad consulta Bulgar.

2) Levit. XVIII. 7. 9. 13; XX. 17. 18. 19; Deuteron. XXVII. 22. — Michaelis, Von den Ehegeſetzen Moſis, Götting. 1768. 4; Deſſelben Erklär. des Moſaiſchen Rechts (Frankf. 1779 VI. 8.) Bd. II. S. 217 ff.

Fällen des sg. **respectus parentelae**, d. i. unter solchen Personen, wovon die eine unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stammvater, die andere aber entfernter steht, wie Tante und Neffe, Onkel und Nichte, überhaupt also, wo eine Analogie des elterlichen Verhältnisses stattfindet [3]); ferner unter Geschwisterten [4]) und Geschwisterkindern [5]). Auch das canonische Recht ging anfangs nicht weiter als das römische; aber in ihrem Verkehr mit den germanischen Völkern bildete sich ein anderes Verhältniß. Während das römische Recht den Grad als Einheit nimmt, wonach die Entfernung des einen Verwandten von dem anderen berechnet wird, ist es in dem germanischen Rechte die Generation, welche entscheidet, und diese Computation nahm auch die Kirche an [6]), und bestätigte sie zuletzt ausdrücklich als die **in causis matrimonialibus** einzig rechtmäßige [7]). Aber über die Gränze der Verwandtschaft gab es keinen durchgängig gleichförmigen Gebrauch. Bei den Franken namentlich wurde das Verbot allmälig auf die Ehe unter Geschwister-Enkeln [8]), ja theilweise sogar unter Geschwister-Urenkeln auf der einen und Geschwister-Enkeln auf der andern Seite, also bis auf den siebenten Grad nach römischer Computation [9]) erstreckt. In Spanien wurden die Ehen unter Verwandten überhaupt für unerlaubt erklärt [10]). In England wurde das Verbot nach und nach von der zweiten auf die dritte und so fort bis auf die siebente Generation ausgedehnt [11]). Seit dem XI. Jahrhunderte nahm auch der römische Stuhl die siebente

---

3) fr. 39 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2).

4) l. 17 Cod. De nupt. (V. 4); § 2 Instit. De nupt. (I. 10).

5) l. 1. 3 Cod. Theodos. De incest. nupt. (III. 12); l. 2 Cod. Theod. Si nupt. ex rescr. pet. (III. 10), gemildert durch l. 19 Cod. Justin. De nupt. (V. 4).

6) Gregor. I. ao. 603 Ep. ad Augustin. (Mansi, Coll. Conc. T. X. col. 407; vgl. c. 20 pr. c. XXXV. q. II., und c. 2 § 5 c. XXXV. q. V.)

7) c. 2. c. XXXV. q. V. (Alexand. II. ao. 1065 ad Episcc. et cler. Ital.)

8) Conc. Epaon. ao. 517 c. 30; Conc. Arvern. ao. 535. c. 12; Conc. Aurel. III. ao. 538 c. 10; Conc. Turon. II. ao. 567 c. 21 u. a.

9) Capit. Compend. ao. 757 c. 1 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 48). Anderwärts aber wieder finden wir, daß Ehen des letztgenannten Falles nicht mehr getrennt, aber mit Auflegung von Bussen geahndet worden sind, z. B. Capit. Vermer. ao. 753 c. 1 (Walter l. l. p. 32).

10) Conc. Vermer. ao. 742 c. 1; Capitul. Hayton. Basil. ao. 820 c. 21.

11) Vgl. Walter, Lehrb. des Kirchenrechts (X. Aufl. 1846) und die S. 645. nott. y. ff. angeführten Quellen.

Generation als die Grenze des Eheverbotes an[12]); und dieſes wurde ſofort mit Einführung des Gratianſchen Decrets und der päpſtlichen Decretalen-Sammlungen auch in Deutſchland durchgreifende und ſtetige Norm. — Allein die vielfachen durch dieſe allzuweite Ausdehnung des Eheverbotes entſtandenen practiſchen Schwierigkeiten bewogen den Papſt Innocenz III. auf dem XII. allgemeinen oder vierten Lateranſchen Concil 1216, das Ehehinderniß der ehelichen ſowohl als außerehelichen, voll- und halbbürtigen Conſanguinität auf den vierten Grad canoniſcher Computation zu reduciren[13]). Gregor IX., im Hinblick auf die ſchon früher angenommene Regel, daß in der ungleichen Seitenlinie der entferntere Grad den Maßſtab bilde[14]), erklärte die Ehe auch für den Fall gültig, wenn nur Einer der Contrahenten im fünften, der andere aber im vierten oder einem näheren Grade ſtehe[15]). Dieß bildet alſo ſeitdem in der katholiſchen Kirche die Regel; doch wird auch im dritten und vierten Grade der gleichen Seitenlinie ohne Schwierigkeit durch Dispenſation nachgeholfen. Von dieſer Betrachtung ausgehend, daß in den genannten entfernteren Graden die kirchliche Dispens nicht leicht verweigert werde, haben manche Staatsgeſetzgebungen ohne weiters das Hinderniß der Blutsverwandtſchaft im dritten und vierten Grade beſeitiget, d. i. ſolche Ehen für bürgerlich zuläſſig erklärt, und es lediglich dem Gewiſſen der Betheiligten überlaſſen, ob ſie hiefür die kirchliche Dispens nachſuchen wollen oder nicht. So Oeſterreich[16]), Preuſſen[17]), Würtemberg[18]). Auch in Baden gelten nur der erſte und zweite Grad unbedingt als ehetrennendes Impediment; dagegen der dritte der unglei-

---

12) c. 17. c. XXXV. qu. II. (Conc. Rom. ao. 1059 c. 11); c. 1 De consanguinit. (IV. 14).

13) c. 8 De consang. (IV. 14).

14) c. 3 eod.

15) c. 9 eod.

16) Oeſterr. Allg. bgl. Geſ.-B. § 65; bei Barth-Barthenheim, Oeſterreichs geiſtl. Angelegenheiten S. 584 § 1079.

17) Preuſſ. Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 1 §§ 3. 4 u. Th. II. Tit. 11 §§ 442 f. nebſt Anhang § 130. Dagegen ſind Ehen zwiſchen Geſchwiſterten und unter Neffen und Tante, wenn dieſe älter iſt, als ſchlechthin unzuläſſig, und jede Dispens hierin, woher ſie kommen mag, als bürgerlich unwirkſam erklärt. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1 § 10.

18) Würtemb. Allh. Decr. v. 13. Juni 1831; Ordin.-Verord. v. 23. Mai 1834; bei Reyſcher, Vollſt. Samml. der Würtemb. Geſetze Bd. X. S. 1023. 1052.

chen Seitenlinie nur unter ehelich erzeugten [19]). Personen, welche, wissend, daß sie in einem verbotenen Verwandtschaftsgrade stehen, sich gleichwohl ohne Dispens kirchlich trauen lassen, sind **ipso facto** excommunicirt, und diese Strafe öffentlich zu verkünden [20]).

β) Nachgebildete Verwandtschaften.

αα) Gesetzliche Verwandtschaft *).

§ 398. Neben der eigentlichen oder Blutsverwandtschaft gibt es auch gewisse der wirklichen Verwandtschaft nachgebildete Verhältnisse, welche gleichermaßen Eheverbote begründeten. Dergleichen Verhältnisse sind die geistliche (§ 399) und die gesetzliche Verwandtschaft. 1) Die gesetzliche Verwandtschaft (**cognatio legalis**) oder die bürgerliche (so genannt, weil sie auf ursprünglich bürgerlichen oder Staatsgesetzen beruht) entsteht aus der Annahme einer Person an Kindes Statt [1]). Diese Annahme an Kindes Statt (**Adoptio** im weiteren Sinne) ist entweder Arrogation (**Arrogatio**), wenn jemand, der **sui juris** ist, mit Bewilligung des Landesherrn ganz und gar sowohl hinsichtlich seiner eigenen Person als auch in Ansehung seiner allenfallsigen noch unter seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder in die Familie des Arrogators nach allen Beziehungen eines **filius familias**, sohin auch mit dem Rechte eines Notherben übergeht; oder sie ist nur überhaupt unter öffentlicher Auctorität (vor dem competenten Civilgerichte) vorgenommene Adoption im gewöhnlichen Sinne (**datio in adoptionem**), und diese selbst wieder

---

19) Baden, L.-R. Art. 161—164; Eheordnung § 5 (Rggsbl. 1807 Nr. XXXIII. S. 185).

20) Clement. c. un. De consang. (IV. 1).

*) Lang, Ueber das Eheverhältniß der sg. bürgerlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft, im Archiv für Civil. Praxis Band XXI. S. 288 ff. und S. 419 ff.; Knopp, Eherecht Bd. I. Abth. 2. § 23. S. 288—307. — Mit der Annahme an Kindes Statt (adoptio) nicht zu verwechseln ist: a) die sg. Einkindschaft (unio prolium), wenn bei Abschließung einer zweiten Ehe vertragsmäßig den Kindern aus der ersten Ehe die nemlichen Rechte wie den Kindern der zweiten Ehe zugesagt werden; b) die sg. Pflegkindschaft, im römischen Rechte Alumnat genannt, wenn der Angenommene nicht zugleich Familienglied wird, sondern nur Verpflegung und Erziehung erhält. Beide uneigentlich sogenannte Adoptionen gehören nicht hieher. Eben so wenig c) die sg. Adoptio per testamentum, oder Einsetzung eines Erben unter der Bedingung, daß dieser den Namen des Erblassers annehme.

1) c. 5. c. XXX. q. III. (Paschal. II. ad Regin. episc.); c. 6 eod. (fr. 17 Dig. De ritu nupt. XXIII. 2).

nach der von Justinian eingeführten Unterscheidung eine vollkommene (**adoptio perfecta**), welche den Wirkungen nach der **arrogatio** ganz gleich steht, wenn nämlich ein Vater sein leibliches Kind einem leiblichen Ascendenten des letztern in Adoption gibt, oder eine unvollkommene (**adoptio imperfecta s. minus plena**), wenn jemand von demjenigen, der über ihn die **patria potestas** hat und behält, einem Dritten (Nicht-Ascendenten) an Kindes Statt in der Art übergeben wird, daß er nur im Falle, wenn der Adoptiv-Vater während der Dauer des Adoptiv-Verhältnisses mit Tod abgeht, ein Intestat-Erbrecht auf dessen Nachlaß erwirbt. Das Adoptiv-Verhältniß hört aber in der Regel auf: mit dem Erlöschen der väterlichen Gewalt, nämlich durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Adoptivvaters oder Adoptivkindes; durch richterliches Urtheil; durch Emancipation nach den hierüber gesetzlichen Bestimmungen; ferner wenn der Adoptirende zur bischöflichen Würde befördert wurde; oder wenn derselbe eine blutschänderische Verbindung eingegangen hat. — 2) Was nun aber den Umfang des aus dem Adoptiv-Verhältnisse entstehenden Ehehindernisses betrifft, so verweiset das canonische Recht in dieser Hinsicht auf das römische Recht [1]). Ob aber nur die Arrogation und die ihr gleichgesetzte vollkommene Adoption, oder auch die **Adoptio minus plena** ein trennendes Ehehinderniß begründe, ist controvers. Wir treten der Ansicht der älteren Canonisten bei [2]), welche auf die Unterscheidung Justinians nicht eingehen. Auch das canonische Gesetzbuch [3]) macht keinen Unterschied. Wir können daher füglich die generelen Namen Adoptiv-Vater, Adoptiv-Kind ꝛc. zur Bezeichnung jedwelchen Adoptiv-Verhältnisses gebrauchen. Es erstreckt sich aber dieses Ehehinderniß theils nur auf die Dauer des Adoptiv-Verhältnisses, theils auch darüber hinaus. Immer und also auch nach aufgelöster Adoption dauert es fort zwischen dem Adoptiv-Vater einer- und der von ihm adoptirten Tochter oder Enkelin andererseits [4]). Dagegen verbietet das Gesetz nur während des wirklich bestehenden Adoptiv-Verhältnisses (außer den eben genannten Fällen) die Ehe des Adoptiv-Sohnes mit den leiblichen und ehelichen Kindern des Adoptivvaters sowie mit den von dessen Söhnen erzeugten Kindern; ferner mit der Mutter des Adoptivvaters, mit der Schwester desselben, und mit dessen Vatersschwester und Mutterschwester [5]). — 3) Diese Grundsätze des römi-

---

2) Vgl. Lang a. a. O. S. 419 f. und dessen Anführungen S. 289 ff.

3) c. 1. 5. 6. c. XXX. q. III; c. un. De cognat. legal. (IV. 12).

4) fr. 14 pr. et § 1 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2); § 1 Instit. De nupt. (I. 10).

5) fr. 12 § 4, fr. 17 § 2, fr. 55 § 1 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2). Mit

schen Rechts, weil von der Kirche ausdrücklich recipirt, gelten (und zwar nach einer Entscheidung der römischen Pönitentiarie vom 17. Mai 1826 sowohl bezüglich der Adoption im gewöhnlichen Sinne als bezüglich der Arrogation) auch heutzutage überall, wo durch Landesgesetze ein Adoptiv-Verhältniß anerkannt ist, und zwar gelten sie in dem eben bezeichneten Umfange, gleichviel ob die Landesgesetzgebung die legale Verwandtschaft auch als Ehehinderniß betrachtet oder nicht, und ob es ihr als solchem einen engeren oder weiteren Umfang festsetzt. In Bayern sind die eben angeführten gemeingesetzlichen Bestimmungen in Geltung. Nur beschränkt der **Codex Bavar. Maximil. civ.** die gesetzliche Verwandtschaft auf die blosse Arrogation, und erkennt in dieser Hinsicht ein trennendes Ehehinderniß zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivkinde und dessen leiblicher Descendenz; und, so lange die Arrogation dauert, zwischen dem Arrogirten und allen, welche unter des Arrogirenden väterlicher Gewalt wirklich stehen [6]). In Oesterreich ist die bürgerliche oder gesetzliche Verwandtschaft kein bürgerliches Ehehinderniß, weder in der geraden noch in der Seitenlinie, weil das Adoptivverhältniß aufhebbar ist [7]). In Preussen ist die Ehe nur zwischen den Personen, von denen die eine die andere an Kindes Statt angenommen hat, und zwar nur so lange die Adoptio dauert, civilrechtlich verboten [8]). In Badens Gesetzgebung ist dieses Ehehindernisses gar nicht erwähnt [9]). Im Königreiche Sachsen besteht gleichfalls kein gesetzliches Verbot; practisch wird der Grundsatz des preussischen Rechts befolgt [10]).

---

den von den Töchtern des Adoptivvaters geborenen Kindern (weil Cognaten) konnte der Adoptivsohn sich verheirathen; fr. 12 § 4 Dig. eod. Der Grund ist, weil der Adoptirte durch Adoption Agnat der Agnaten (nicht auch der Cognaten) des Adoptivvaters wird. Wenn nun aber gleichwohl dem Adoptivsohn nicht bloß die Heirath mit der Vaterschwester (amita) sondern auch mit der Mutterschwester (matertera) seines Adoptivvaters untersagt ist, so glaube ich nicht, daß in fr. 55 § 1 Dig. (XXIII. 2) die Worte „aut materteram" interpolirt seyen, wie Walter (Lehrb. d. K.-R. X. Aufl. S. 647. Anmk. q.) annimmt, sondern daß jene Ausdehnung in der honestas publica ihren guten gesetzlichen Grund hat, wie Richter (Lehrb. d. K.-R. Aufl. II. § 259 I. S. 513) dafürhält.

6) Bayer. Land-Recht Th. I. Cap. VI. § 9 nr. 3.

7) Oesterr. Allg. bürg. Ges.-B. §§ 183. 185 (Barth-Barthenheim, Oest. geistl. Angeleg. § 1097 Anmk. a. S. 585).

8) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1 § 13. 997 ff.

9) Sauter, Fundam. jur. eccl. T. II. § 740 not. b.

10) E. G. Weber, System. Darstell. des im Kgr. Sachsen geltenden K.-R. Bd. II. S. 1148.

ββ) Geiſtliche Verwandtſchaft *).

§ 399. Die geiſtliche Verwandtſchaft (cognatio spiritualis) entſteht 1) aus der Taufe, weil dieſe als die geiſtige Wiedergeburt des Täuflings, und folglich die Pathen als die Erzeuger dieſes ſpirituellen Verhältniſſes betrachtet werden. Daher wurde, ſchon ſeit die Kindertaufe und damit die Beſtellung von Pathen allgemeiner zu werden begonnen hat, die Ehe zwiſchen dem Täufling und den Pathen als unzuläßig erachtet. Dieſe Sitte wurde im Orient von Juſtinian geſetzlich beſtätigt [1]); nachher aber auch die Ehen zwiſchen den Pathen einerſeits und dem Täuflinge nebſt ſeinen Kindern andererſeits; endlich zwiſchen den beiderſeitigen Kindern und übrigen Verwandten, ſo weit wie bei der Blutsverwandtſchaft verboten [2]). Auch in der abendländiſchen Kirche wurde dieſelbe Anſicht feſtgehalten, und in allmäliger Erweiterung ein trennendes Hinderniß der Ehe nicht nur zwiſchen dem Täuflinge und den Pathen [3]) ſammt deren Kindern [4]), ſowie zwiſchen Pathen unter ſich [5]) und zwiſchen den Pathen und den Eltern des Täuflings [6]) anerkannt; ſondern auch aus dem Geſichtspunct einer geiſtigen Schwägerſchaft die Ehe zwiſchen dem überlebenden Gatten des Pathen und dem Täuflinge und deſſen Eltern verboten [7]). — In ähnlicher Weiſe entſteht eine geiſtliche

*) Knopp, Eherecht Bd. I. § 22. S. 267—288.

1) l. 26 Cod. De nuptiis (V. 6).

2) Conc. Trullan. ao. 692 c. 53; Basilic. Lib. XXVIII. tit. V. c. 14; Balsamon ad Photii Nomocan. Tit. XIII. c. 5.

3) c. 5. c. XXX. q. 1. (Hraban. ao. 854 Epist. ad Heribald).

4) c. 2. c. XXX. q. III. (Zachar. ao. 745 Ep. ad Theodor. Ticin.); c. 1 eod. (Nicol. I. ao. 866 Ep. ad consulta Bulgar. c. 2); c. 1. 3. 7. 8 De cognat. spirit. (IV. 11); Sext. c. 1 eod. (IV. 3).

5) c. 5. c. XXX. qu. I. (ut supra); Capitul. Regg. Francc. Lib. VI. c. 21 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 667); Sext. c. 3 De cogn. spir. (IV. 3). Dieſem Eheverbote lag die Anſchauung zu Grunde, daß unter den mehreren Pathen deſſelben Täuflings eine gemeinſchaftliche oder Mit-Vaterſchaft (compaternitas) begründet werde; hie und da wurde nun ſelbſt die Ehe zwiſchen den Kindern, welche die Pathen nach entſtandener Compaternität erzeugten, für unſtatthaft erklärt; Vgl. c. 1. 3 De cogn. spir. (IV. 11) mit c. 5. c. XXX. q. III.

6) c. 2 c. XXX. q. I. (Conc. Compend. ao. 757 c. 12); c. 6 De cogn. spir. (IV. 11). Dieſes Verbot der Ehe zwiſchen den Pathen und den Eltern des Täuflings galt jedoch nicht überall; c. 3. c. XXX. q. I. (Nicol. I. ao. 860 Ep. ad Solonit. Episc.).

7) c. 1. c. XXX. q. IV. (Nicol. I. Epist. ad Salomon. Constant.); c. 4 eod. (Conc. Tribur. ao. 895 c. 47); c. 5 eod. (Paschal. II. ad Regin. ep.); c. 4 De cogn. spir. (IV. 11); Sext. c. 1 eod. (IV. 3).

Verwandtschaft 2) aus dem Sacramente der Firmung; denn auch dieses, als die feierliche Bestätigung der geistigen Wiedergeburt betrachtet, setzt den Pathen zu seinem Firmlinge in ein elterliches Verhältniß. Es wurden daher auch auf die bei der Firmung betheiligten Personen ganz dieselben Grundsätze, wie bei der Taufe, angewendet [8]). Da man nun überdieß vielfältig (und zuletzt fast allgemein) einem und demselben Täuflinge oder Firmlinge mehrere Pathen zugleich bestellte, so erhielten dadurch jene Eheverbote eine ungemessene Ausdehnung. — 3) Diesem Mißstande steuerte das Tridentinsche Concil, indem es verordnete, daß in Zukunft jeder Täufling (oder Firmling) nur Ein, höchstens zwei (ein männliches und ein weibliches) Individuum als wirkliche Pathen erhalten, auf andere aber, die etwa **honoris causa** oder als blosse Taufzeugen zur heiligen Handlung noch beigezogen werden, die **cognatio spiritualis** nicht sich erstrecken solle; und daß die geistliche Verwandtschaft und sohin das ehetrennende Hinderniß bloß zwischen dem Taufenden und den Tauf- oder Firm-Pathen einerseits und dem Täuflinge oder Firmlinge und dessen Eltern andererseits stattfinde [9]). — Noch ist zu erinnern, daß nicht bloß die feierliche, sondern auch die Privat- und die Nothtaufe die **cognatio spiritualis** zwischen dem Taufenden und dem Täuflinge sammt dessen Eltern erzeugt [10]); daß der blosse Stellvertreter des eigentlichen Tauf- oder Firmpathen keine geistliche Verwandtschaft contrahirt, sondern nur der wirkliche Pathe; daß die **cognatio spiritualis** nicht begründet wird, wenn ein **lege prohibitus** das Kind aus der Taufe hebt oder zur Firmung führt; daß, wenn nach bereits ertheilter Nothtaufe die feierliche bedingnißweise nachgeholt wird, in der Regel die Gültigkeit der ersteren präsumirt wird, so lange nicht ein wesentlicher Defect mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen ist, und sonach nur jene Personen, die

---

8) Conc. Metens. ao. 756 c. 1; Conc. Compend. ao. 757 c. 12.

9) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2 Decr. de ref. matrim.

10) Dieß behaupten schon die Glossatoren, die nur darüber, ob diese Cognatio ein ehetrennendes oder blos aufschiebendes Ehehinderniß sey, getheilter Meinung sind, (Tancred, De matrimonio, ed. Wunderlich p. 36); ferner die bewährtesten alten Canonisten Suarez, Sylvius, Reiffenstuel, Pirching, Engel, Baumgärtner; unter den neueren Andr. Müller (Lex. d. K.-R. Aufl. I. Bd. V. S. 323); Egger (Stapfs Pastoral-Unterricht über die Ehe, V. Aufl. S. 244 f.); Richter (Lehrb. d. K.-R. S. 516 Anmk. 24) u. a. — Moser (De imped. matrim. p. 37) und Egger (a. a. O.) führen überdieß eine Declar. S. Congreg. Conc. Trid. Interprett. und mehrere Provinzialsynoden für die Behauptung an. — Zwischen den Pathen dagegen und dem Täuflinge und dessen Eltern entsteht das ehetrennende Hinderniß nur aus der feierlichen Taufe; vgl. Knopp, a. a. O. S. 279 f.

bei der probabilius gültigen Taufe ſich als Miniſter und Pathe betheiliget haben, mit dem Täuflinge und deſſen Eltern geiſtlich verwandt ſind; endlich daß, wenn der Vater ſein Stiefkind zur Firmung gebracht, oder wenn der Vater oder die Mutter das eheleibliche Kind ſelbſt getauft oder über die Taufe gehoben hätte, nicht nur ein ehetrennendes Hinderniß nicht eintritt [11]), ſondern auch das jus petendi debitum conjugale nicht verloren geht [12]).

ff) Schwägerſchaft *).

α) Eigentliche Schwägerſchaft **).

§ 400. Die Schwägerſchaft (affinitas) im eigentlichen Sinne iſt das aus dem Beiſchlafe zwiſchen dem einen Concumbenten und den Blutsverwandten des andern entſtehende Verhältniß. Das moſaiſche Recht [1]) verbot in dieſer Hinſicht die Ehe mit der Stiefmutter, mit der Stieftochter und Stiefenkelin, mit der Schwiegermutter und Schwiegertochter, mit des Bruders Wittwe, wenn Kinder nachgelaſſen waren [2]), mit der Wittwe des Vaterbruders, und — nach der Vulgata [3]) — auch mit der Wittwe des Mutterbruders. Das römiſche Recht unterſagte die Ehe

---

11) Zwar wollten fränkiſche Concilien ein ſolches Ehehinderniß geltend machen, z. B. c. 2. c. XXX. q. I. (Conc. Compend. ao. 757 c. 12); c. 4 eod. (Conc. Cabilon. ao. 813 c. 31); c. 5 eod. (Hraban. ao. 845 in Epist. ad Heribald.); — allein die Päpſte ſprachen ſich geradezu im gegentheiligen Sinne aus, c. 3 eod. (Nicol. I. ao. 860); c. 7 eod. (Joann. VIII. ao. 879) u. a.

12) „Sive ex ignorantia sive ex malitia id fecerint, non sunt ab invicem separandi, nec alter alteri debitum debet subtrahere." c. 2 De cognat. spirit. (IV. 11). Egger in Stapfs Paſtoral-Unterr. über d. Ehe, S. 246 f. Daß hingegen derjenige, der ſein außereheliches Kind tauft oder über die Taufe hebt, vor erlangter Dispens ſeine Beiſchläferin nicht ehelichen könne, iſt klar.

*) Ev. Otto, De vetitis affinium nuptiis, in Oelrichs Thesaur. dissertt. Belgicc. T. III. p. 2 sq.; Gmelin, De vero conceptu affinitatis ejusque gradibus et generibus, Tubing. 1801. 8.

**) Knopp, Eherecht Bd. I. § 25. S. 311—354.

1) Levit. XVIII. 8. 14—17, XX. 11. 12. 14. 20. 21; Deuteron. XXII. 30, XXVII. 20. 23.

2) Waren aber keine Kinder nachgelaſſen, ſo war die Ehe mit des Bruders hinterlaſſener Frau ſogar geboten (die ſg. Levirats-Ehe); Benary, De Hebraeorum leviratu, Berolin. 1825. 8; Redslob, die Levirats-Ehe, Leipz. 1826. 8.

3) Im hebräiſchen Grundtexte findet ſich Levit. XX. 20 das Eheverbot mit der Frau des mütterlichen Oheims nicht.

mit der Schwiegertochter und Schwiegermutter, mit der Stieftochter und Stiefmutter [11]), dann mit des verstorbenen Bruders Frau und mit der Schwester der verstorbenen Frau [5]), endlich auch die Ehe des Stiefvaters mit der Wittwe des Stiefsohnes, und die der Stiefmutter mit dem überlebenden Manne ihrer Stieftochter [6]). Das canonische Recht, von der Ansicht ausgehend, daß unter den Ehegatten eine Einheit des Fleisches stattfinde, wodurch eine Gemeinschaftlichkeit der beiderseitigen Verwandten vermittelt werde [7]), erklärte sofort 1) die Ehe des einen Gatten mit den Blutsverwandten des anderen für eben so unerlaubt als mit den eigenen Verwandten. Darum wurde denn auch die Schwägerschaft nach Graden, ganz nach Analogie der Verwandtschafts-Stufen, berechnet [8]), und das Verbot der Ehe unter Verschwägerten allmälig auf den dritten, dann vierten und sofort bis auf den siebenten Grad canonischer Computation [9]), d. i. auf alle Verschwägerte [10]) ausgedehnt. Und obwohl die beiderseitigen Blutsverwandten unter einander sich ehlichen durften [11]) [daher der Grundsatz: „Affinitas affinitatem non parit"], so erstreckte man doch das Hinderniß der Schwägerschaft auch auf die in zweiter Ehe erzeugten Kinder der Frau und die Verwandten des ersten Mannes [12]); ja man unterschied endlich neben der eigentlichen Schwägerschaft noch

---

4) fr. 14 §4 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2); fr. 4 §§ 5. 6. 7 Dig. De grad. cognat. (XXXVIII. 10); l. 17 Cod. De ritu nupt. (V. 4).

5) l. 2. 4 Cod. Theodos. De incest. nupt. (III. 12); l. 5. 8. 9 Cod. Justin. eod. tit. (V. 5).

6) fr. 15 Dig. De rit. nupt. (XXIII. 2).

7) c. 15. c. XXXV. q. II. et III. (S. Augustin. c. a. 400 Contr. Faustum XXII. c. 61)

8) c. 3. c. XXXV. q. V. (Zachar. ao. 742, ap. Mansi Coll. Conc. T. XII. col. 356); c. 14. c. XXXV. qu. II. et III. (Conc. Wormat. ao. 868. c. 78); c. 13 eod. (Theodor. Cantuar. Poenit. c. 11 ap. Petit.) Grundsatz ist: „Quo quis gradu unum ex conjugibus cognatione attingit, eodem gradu alteri conjugi affinis est." Vgl. über die Berechnung der Affinitätsgrade die oben § 396 Anmk. 6 allegirten Anweisungen hiezu.

9) c. 7. c. XXXV. qu. II. (Conc. Aurelian. III. ao. 538 c. 10 summatim excerpt.); Capitt. Regg. Francc. Additt. IV. c. 2 pr. (Walter, Corp. jur. Germ. T. II. p. 826); c. 1 De consanguin. (IV. 14).

10) Conc. Rom. ao. 721 c. 9; Capp. Regg. Francc. Lib. VII. c. 179 (Walter l. l. p. 717); Capp. Additt. IV. c. 74 (Walter l. l. p. 842).

11) c. 5 De consang. et affin. (IV. 14).

12) c. 1. c. XXXV. q. X. (Gregor. I. Epist. apocryph.); c. 2. 3. 4. 5 eod. (Capit. incerta).

eine zweite und dritte (**affinitas secundi et tertii generis**), indem man die Ehen zwiſchen dem einen Ehegatten und den Schwägern des verſtorbenen anderen Ehetheiles, und ſogar zwiſchen dem einen Ehetheil und den Schwägern der Schwäger des anderen für unzuläſſig erklärte[13]). Alle dieſe Arten der ehetrennenden Hinderniſſe **ex affinitate** entſtanden gleich dem Hinderniſſe der Conſanguinität nicht bloß durch das eheliche Verhältniß (**affinitas legitima**), ſondern auch aus dem außerehelichen Beiſchlaf (**affinitas illegitima**)[14]); und erſtreckten ſich auch hier bis auf den ſiebenten Grad; und wenn die Schwägerſchaft erſt während der Ehe, d. i. durch Ehebruch des einen Gatten mit einem Blutsfreunde des andern, eintrat (**affinitas superveniens**) ſo zog ſie Trennung der Ehe nach ſich mit dem Rechte der Wiederverehelichung für den unſchuldigen Theil[15]). — 2) Dieſen maßloſen Erweiterungen der Schwägerſchaft zu begegnen hat Innocenz **III.** auf den **IV.** Lateranſchen Concil 1215. c. 50 nicht nur das Eheverbot zwiſchen den in zweiter Ehe erzeugten Kindern der Frau und den Blutsverwandten des erſten Mannes, ſondern auch das Verbot wegen Schwägerſchaft der zweiten und dritten Art aufgehoben, ſohin nur die eigentliche Schwägerſchaft als ehetrennendes Hinderniß erklärt, und dasſelbe, gleich dem Impedimente der Conſanguinität in der geraden Linie **in infinitum**, in der Seitenlinie aber auf die **vier nächſten Grade** canoniſcher Computation beſchränkt[16]). Hinſichtlich der **affinitas superveniens** aber wurde beſtimmt, daß ſie die ſchon beſtehende Ehe nicht mehr nichtig machen, ſondern nur, wenn der unſchuldige Theil darauf beſteht, die Abſonderung nach ſich ziehen ſolle[17]).

---

13) c. 12. c. XXXV. q. II. et III. (Theodori Poenit. c. 11 ap. Petit.); c. 22 eod. (Paschal. II. Ep. ad Reginum).

14) c. 2. 5. 7. 8. 9 De eo qui cognov. (IV. 13).

15) c. 21. 24. c. XXXII. q. VII. (Conc. Vermeriens. ao. 752. c. 2. 10); c. 19 eod. (Conc. Compend. ao. 756); c. 20 eod. (Conc. Mogunt. ao. 813 c. 56).

16) c. 8 De consangu. et affin. (IV. 14). Auch hier iſt das Ehehinderniß der Affinität nicht mehr begründet, wenn auch nur Eine der verſchwägerten Perſonen in einem entfernteren Grade verſchwägert iſt; ſowie die Schwägerſchaft ex copula illicita über den zweiten Grad hinaus nicht mehr als ehetrennendes Impediment in Betracht kommt; vgl. c. 8 eod. (IV. 14) und **Pii V.** Const. „Ad Romanum Pontif." dd. 28. Nov. 1566.

17) c. 6. 10. 11 De eo qui cognov. (IV. 13). Der ſchuldige Ehetheil aber, wenn er mit einer im erſten oder zweiten Grade verſchwägerten Perſon Inceſt begangen, verliert jedenfalls das jus petendi debitum conjugale, bis er Dispens erhält; leiſten dagegen muß er dasſelbe, wenn der unſchuldige Theil

Endlich hat das Tridentinum das Impediment der unehelichen Schwägerschaft (**ex copula illicita**) auf den zweiten Grad zurückgesetzt [18]). Diese Verhältnisse sind auch gegenwärtig noch die gesetzlichen Normen der katholischen Kirche. Indeß haben mehrere Landesgesetzgebungen (Oesterreich, Preussen, Sachsen, Würtemberg, Baden) auch hier die der Blutsverwandtschaft entsprechenden Grade der Affinität **pro foro civili** auf den ersten und zweiten Grad beschränkt. Daß aber nach österreichschem Rechte das **impedimentum affinitatis** nur im wirklichen Gattenverhältnisse, nicht auch bei unehelichen Concumbenten eintrete, kann aus dem Wortlaut des bürgerlichen Gesetzbuches [19]) nicht gefolgert werden [20]). Dagegen erkennt Preussen ein bürgerliches Ehehinderniß wegen unehelicher Schwägerschaft nicht an [21]). Auch in Baden ist die **affinitas illegitima** zwischen dem Bruder und des Bruders Wittwe und zwischen der Schwester und der verstorbenen Schwester Mann weder trennendes noch hinderndes Impediment [22]). Bayern hält an den Bestimmungen des gemeinen canonischen Rechtes fest, und erstreckt das ehetrennende Hinderniß der Schwägerschaft unter Gatten auf den vierten, und unter außerehelichen Concumbenten auf den zweiten Grad [23]).

---

ihn darum angeht, nach wie vor. Uebrigens ist nur der in der Ehe begangene Incestus cum affine (nicht auch cum consanguineo) in primo et secundo gradu mit diesem Rechtsnachtheil bedroht c. 1. 4. 10 eod. (IV. 13); eine rationele Auslegung oder Uebertragung oder Erweiterung eines Strafgesetzes auf andere als die vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle ist unzulässig.

18) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4 De ref. matrim.

19) Oesterr. Allg. bgl. Ges.-B. §§ 65. 66.

20) Um so weniger als schon durch das Ehepatent des Kaisers Joseph II. vom 16. Jäner 1783 §§ 13—15 auch die illegitime Consanguinität und Affinität (wenigstens wenn das Verhältniß notorisch ist) als ehetrennende Hindernisse bezeichnet sind. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 1080 Anmk. S. 586.

21) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1 § 43; Bornemann, System des Preuss. Civil-Rechts Bd. V. S. 25 ff. (Aufl. I.).

22) Sauter, Fundamenta jur. eccl., Vol. II. § 739. p. 243.

23) Bayer. L.-R. Th. I. Cap. VI. § 9 nr. 3.

β) Nachgebildete Schwägerschaften *).

αα) Die gesetzliche und die geistliche.

§ 401. Wie bei der Blutsverwandtschaft so gibt es auch neben der wirklichen Schwägerschaft eine **nachgebildete** oder gesetzlich fingirte (**Quasi-Affinitas**), welche wieder gewisse Eheverbote zur Folge hat. Eine solche Quasi-Affinität entsteht 1) nach römischen und canonischen Rechte aus der Adoption (**affinitas legalis**), demnach ein trennendes Ehehinderniß zwischen dem Adoptivsohn und der hinterlassenen Frau des Adoptivvaters, sowie zwischen dem Adoptivvater und der Wittwe des Adoptivsohnes, selbst nach aufgehobenem Adoptivverhältniß, gesetzt ist [1]; — 2) nach früherem canonischen Rechte aus der geistlichen Verwandtschaft (**affinitas spiritualis**), in Folge welcher die Ehe zwischen dem Ehegatten des Tauf- oder Firm-Pathen mit dem Täuflinge oder Firmlinge und dessen Eltern verboten war [2]). Da aber das Tridentinische Concil in dem Decrete, wodurch es die früheren Bestimmungen über die **cognatio spiritualis** reformirte, des eben berührten Falles nicht ausdrücklich gedenkt [3]), so ist derselbe als stillschweigend aufgehoben zu betrachten [4]).

ββ) Die Quasi-Affinität aus gültigen Sponsalien und aus einer wirklichen aber noch nicht vollzogenen Ehe.

§ 402. So lange die Ehe nicht wirklich geschlossen, sondern blosses Verlöbniß ist, oder auch, wenn die Ehe bereits geschlossen, aber noch nicht consummirt ist, findet eine eigentliche Schwägerschaft des einen mit den Blutsverwandten des anderen Theils nicht statt. Allein es verletzte die öffentliche Wohlanständigkeit, wenn die Person, welche mit einer anderen bereits Sponsalien oder vollends schon eine Ehe eingegangen und letztere nur noch nicht vollzogen hat, im Falle daß das Verlöbniß freiwillig oder aus rechtsgültigen Ursachen aufgehoben, oder das **matrimonium ratum tantum** durch den Tod oder durch abgelegtes Ordensgelübde des einen Gatten vom Bande gelöst wurde, dann ohne weiters sich mit einem nahen Blutsverwandten seines früher ihm verlobten oder

---

*) Knopp, Eherecht Bd. I. Abth. 3 § 26. S. 354—380.

1) fr. 14 pr. § 1 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2).

2) c. 4 De cognat. spirit. (IV. 11); Sexti c. 1 eod. (IV. 3).

3) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2 Decr. De reform. matrim.

4) Pius V. Const. „Cum illius" dd. 28. Nov. 1566.

angetrauten Theiles ehelich verbinden würde. Die Gesetze nahmen daher auch für diese Fälle eine Quasi-Affinität an, und man nannte das hiedurch gesetzte Eheverbot das ehetrennende Hinderniß der öffentlichen Wohlanständigkeit (**impedimentum publicae honestatis**). Ein solches entsteht demnach 1) aus Sponsalien (**imped. publ. hon. ex sponsalibus**). Schon das römische Recht verbietet die Ehe zwischen der Braut und dem Vater des Bräutigams, und zwischen dem Sohne und der Braut des Vaters [1]). Das canonische Recht aber untersagte die Ehe zwischen dem einen Verlobten und allen Blutsverwandten des andern, selbst wenn das Verlöbniß aus was immer für Ursachen (wenn nur nicht wegen Mangel freier Einwilligung) ungültig war [2]). Als aber auf der IV. Lateranschen Synode das ehetrennende Hinderniß der Verwandtschaft und damit zugleich das der Schwägerschaft auf den vierten Grad reducirt wurde, traf diese Einschränkung begreiflich auch das **impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus**. Endlich hat das Tridentinische Concil dieses Verbot auf den ersten Grad, sowohl der geraden als der Seitenlinie beschränkt, und für den Fall, daß etwa die Sponsalien aus was immer für Ursachen ungültig gewesen seyen, ganz aufgehoben [3]). Die neueren Staaten haben dieses Hinderniß in ihren bürgerlichen Gesetzgebungen gewöhnlich ganz umgangen. Bayern hält an der Bestimmung des Tridentinums [4]). — 2) Das Hinderniß der öffentlichen Wohlanständigkeit, welches aus einer wirklich geschlossenen aber noch nicht vollzogenen Ehe entsteht (**imped. publ. hon. ex matrimonio rato**), erstreckt sich zwischen dem überlebenden oder im Säcularstand zurückgebliebenen Ehetheile und den Blutsverwandten des entweder wirklich oder der Welt abgestorbenen Gatten bis zum vierten

---

1) fr. 12 § 1. 2, fr. 14 § 4 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2); fr. 6 § 1, fr. 8 Dig. De grad. cognat. (XXXVIII. 10); § 9 Instit. De nuptiis (I. 10).

2) c. 3. 4. 8 De sponsal. (IV. 1); c. 4. 5. 12 De despons. impub. (IV. 2); Sexti c. un. De spons. (IV. 1).

3) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3 Decr. de reform. matrim. Wenn daher Cajus mit Sempronia einen gültigen und unbedingten Ehevertrag eingegangen, nachhin aber mit deren Schwester Titia (oder mit deren Mutter oder deren Tochter) sich verehelicht hat, so ist diese Ehe nichtig, und Cajus gehalten, seiner früheren Verlobten die Hand zu geben, wenn anders die mit Titia geschlossene nichtige Ehe noch nicht consummirt war; denn war sie bereits vollzogen, so kann er auch mit Sempronia keine Ehe mehr schließen ob impedimentum affinitatis.

4) Bayer. L.-R. Th. I. Cap. IV. § 8 nr. 8.

Grade **inclusive** ſowohl **in linea recta** als **transversa** [5]). Dieſes Impediment iſt von dem Tridentinſchen Concil unberührt geblieben [6]), und beſteht daher nach katholiſchem Kirchenrechte ſowohl als nach Bayeriſchen Particular-Rechte in dem ebengenannten Umfange noch. In Oeſterreich und anderen Staaten, wo landesgeſetzlich die wirkliche Schwägerſchaft auf den erſten und zweiten Grad beſchränkt iſt (§ 400. 2) iſt conſequenter Weiſe auch das **impedimentum publicae honestatis ex matrimonio rato** auf dieſe beiden Grade zurückgeſetzt. Uebrigens iſt dieſes Hinderniß nach canoniſchem Rechte ſelbſt dann vorhanden, wenn die Ehe **ex defectu habilitatis** ungültig war. Nur die wegen Mangels freier Einwilligung nichtige Ehe begründet, wie keine wirkliche ſo auch keine Quaſi-Affinität [7]).

γγ) Clandeſtinität [1]).

§ 403. Das jüngſte, erſt durch das Tridentinſche Concil ſtatuirte trennende Ehehinderniß iſt die heimliche Abſchließung der Ehe (**impedimentum clandestinitatis**). Nach mehreren Verſuchen, den formloſen oder ſ. g. heimlichen oder Winkel-Ehen zu begegnen, hat endlich das Tridentinum eine ſpecifiſche Form für die Eingehung einer wirklichen Ehe vorgeſchrieben, welche in der von den Brautperſonen in Gegenwart des Pfarrers und mindeſtens zweier Zeugen abgelegten Erklärung ihres feſten und freien Willens, ſich ehelich zu verbinden, beſteht [2]). Dieſe Form iſt ſeitdem ſo weſentlich, daß ihre Nichtbeachtung in allen katholiſchen Ländern und Provinzen, wo die Reformationsdecrete des Concils recipirt und gehörig promulgirt ſind, die abgeſchloſſene Ehe nichtig macht. Das Nähere hierüber § 413.

---

5) Da die geſetzlichfingirte Schwägerſchaft der eigentlichen oder wirklichen Affinität durchaus gleichgeſetzt iſt, ſo beſtand das Eheverbot zwiſchen dem einen Gatten und den Blutsfreunden des andern früherhin auch an dieſem Falle bis zum ſiebenten Grade, bis Innocenz III. 1216 das impedimentum consanguinitatis auf den vierten Grad beſchränkte.

6) Pii V. Bulle „Ad Romanum" ao. 1568, in Bullar. Rom. T. IV. P. III.

7) cf. c. un. De sponsal. in Sexto (IV. 1); Bulla Pii V. supra laud.

1) Bloß zur Vervollſtändigung der Ueberſicht aller trennenden Ehehinderniſſe glaubten wir dieſes Impedimentes ſchon hier im Allgemeinen gedenken zu dürfen, obſchon es nicht in irgend einem Defecte der Contrahenten, ſondern lediglich in der Form der Eheabſchließung ſeinen Grund hat.

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 Decr. de reform. matrim.

bb. Aufſchiebende Hinderniſſe *).

Tempus sacratum, vetitum, sponsalia, votum.

§ 404. Unter aufſchiebenden Hinderniſſen (impedimenta matrimonium impedientia) verſtehen wir ſolche, welche zwar die ſchon geſchloſſene Ehe nicht mehr irritiren können, wohl aber, ſolang ſie dauern, die Eingehung einer Ehe unerlaubt (illicite) machen. Hieher gehört 1) die heilige oder geſchloſſene Zeit **tempus feriatum s. clausum**). Als ſolche Zeiten, in welchen die Kirche den Sinn der Gläubigen ganz vorzüglich auf die Feier derſelben hinzulenken ſucht, und daher, wie überhaupt geräuſchvolle Ergötzlichkeiten, ſo insbeſondere auch die feierliche Begehung einer Hochzeit unterſagt, iſt namentlich die Quadrageſimal-Faſten [1]), die Adventzeit [2]), und die Zeit vom erſten Tag in der Bittwoche bis erſten Sonntag nach Pfingſten [3]) bezeichnet. Das Tridentiniſche Concil hat dieſes Verbot wiederholt, jedoch nur auf die Advent- und Faſtenzeit beſchränkt [4]). Obwohl hiedurch nur die feierlichen Hochzeiten (mit öffentlichem Brautzug, Gaſtmahl und Tanz) verſtanden ſind, ſo iſt es doch faſt allgemeine Gewohnheit, daß in den genannten Zeiten ohne biſchöfliche Dispenſation überhaupt keine Ehe geſchloſſen werden darf [5]). Die Civilgeſetzgebung hat dieſes Hinderniß bald aus-

---

*) J. E. Linck, De impedimentis matrimonium impedientibus, Argent. 1723; Knopp, Eherecht, Bd. II od. Abth. 4 (Regensb. 1851) §§ 32—39. S. 3—164.

1) c. 8. c. XXXIII. q. IV. (Conc. Laodic. c. a. 372. c. 52); c. 9 eod. (c. 51. 52 Conc. Laodic. ex interpret. Martini Brac.); c. 10 eod. (Conc. Salegunstadt. ao. 1022 c. 3).

2) c. 11 eod. (Nicol. I. ao. 866. Ad consulta Bulgar. c. 48).

3) c. 4 De feriis (II. 9). A. F. Schott, Diss. sistens historiam legum eccl. de temporibus nuptiarum clausis, Lips. 1774.

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 10 Decr. de reform. matrim. Die verbotene Zeit läuft vom erſten Adventſonntage bis auf das Feſt der hl. drei Könige, und vom Aſchermittwoch bis zum erſten Sonntag nach Oſtern, jedesmal inclusive.

5) Stapf, Paſtoral-Unterr. über die Ehe (V. Aufl. 1831) S. 94 § 4. Nur wenn zugleich die copula carnalis bis zum Ablauf der abgeſchloſſenen Zeit aufgeſchoben würde, bedürfte die Eingehung einer im obigen Sinne unfeierlichen Hochzeit keiner Dispenſation; Prosp. Fragnanus Lib. II Decret. tit. De feriis, cap. Capellanus, nr. 10 und die dortige Decl. S. Congr. Conc. Trid.

drücklich aufgenommen, wie in Oeſterreich [6]), Bayern [7]), Baden [8]), Würtemberg [9]); bald, wie in Preuſſen und anderen Staaten, mit Stillſchweigen umgangen, und lediglich den kirchlichen Behörden die Aufrechthaltung dieſes Kirchengebotes überlaſſen. — 2) Eine Ehe kann ferner ſo lange nicht erlaubt geſchloſſen werden, als ein obrigkeitliches Verbot (vetitum) dieſelbe unterſagt. Ein ſolches Verbot kann a) von der geiſtlichen Obrigkeit aus wichtigen Gründen oder wegen obwaltenden Bedenklichkeiten erlaſſen werden [10]); und ſelbſt der Pfarrer iſt, wenn er gegründeten Verdacht eines vorhandenen Hinderniſſes hat, berechtiget und verpflichtet, die Trauung zu ſiſtiren, bis auf ſeine Berichterſtattung eine oberhirtliche Entſcheidung folgt [11]). Hieher gehört denn auch das **Vetitum ecclesiae ob mixtae religionis impedimentum** (§ 416). Es kann aber auch b) der Staat die Abſchließung der Ehe in gewiſſen Fällen unterſagen, und der Pfarrer iſt gehalten, ſowohl den hierüber beſtehenden allgemeinen Landesgeſetzen als auch dem etwa ſpeciell von Gerichts oder Polizei wegen an ihn ergangenen Geſuche um einſtweilige Siſtirung der Trauung nachzukommen [12]). — 3) Auch die Proteſtation eines Dritten, welcher mit einem der Verlobten ein früheres gültiges Verlöbniß geſchloſſen hat, wirkt Aufſchiebung der Ehe [13]), bis die eingegangene Verbindlichkeit

---

6) Allh. Entſchl. v. 19. Aug. u. Hfkzldr. v. 24. Aug. 1826 (Barth-Barthenheim, Oeſterr. geiſtl. Angeleg. S. 488 § 868).

7) Miniſt.-Rſcr. v. 21. Septb. 1813 und v. 9. Decemb. 1823 (Döllinger, Bayer. Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 1131 §§ 1249. 1251).

8) In Baden ſind überdieß alle Samſtage und Sonntage das ganze Jahr hindurch als geſchloſſene Tage erklärt; § 22 d. Eheordnung v. 15. Juli 1807 (Rggsbl. 1807 Nr. XXVI. S. 132).

9) Verord. v. 15. Septb. 1818 (Lang, Samml. S. 626); auch hier ſind an Sonn- und Feſttagen feierliche Trauungen verboten, Gener.-Vicar.-Erlaß v. 31. Octb. 1825.

10) c. 3 pr. De cland. despons. (IV. 3); c. 1 De matrim. contract. contra interdict. eccl. (IV. 16). Und wenn die Ehe gleichwohl vollzogen wird, kann der Richter auf Abſonderung erkennen c. 3 eod. (IV. 16). Nur der Papſt kann ein ſolches Verbot ſelbſt bei Strafe der Nullität (cum clausula irritante), welche jedoch ausdrücklich beigeſetzt ſeyn muß, verordnen, c. 4 De sponsa duorum (IV. 4); vgl. Knopp, Eherecht Bd. I. § 31 S. 475 ff.

11) Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. VIII. c. XIV. nr. 5.

12) Vgl. z. B. Oeſterreich, Allg. bürgl. Geſ. B. § 78, und die näheren Beſtimmungen in F. Herzog Syſtemat. Darſtell. der Geſetze über das polit. Eheweſen im Kaiſerthum Oeſterreich, Wien 1820. 8; Bayern, Geſetz über Anſäſſigmachung und Verehelichung v. 11. Septbr. 1825; u. a.

13) c. 51. c. XXVII. q. II. (cap. incert.); c. 31 De sponsal. (IV. 1).

rechtsgültig gelöst ist[14]); ferner der Einspruch solcher, welche ein Recht haben, in die abzuschließende Ehe zu consentiren. Doch ist diese Einsprache des Vaters, Vormunds ꝛc., wo sie durch Landesgesetze überhaupt gerechtfertiget ist[15]), in der Regel bei der zuständigen weltlichen Behörde einzulegen, und nur auf das Begehren dieser vom Pfarramte die Trauung eventuel zu unterlassen. — Den erlaubten Abschluß einer Ehe verhindern endlich 4) gewisse einfache Gelübde (**vota simplicia**). Hieher gehören: a) das einfache Gelübde, ewige Keuschheit zu halten (**votum simplex perpetuae castitatis**), b) in einen geistlichen Orden zu treten (**vot. religiosae professionis**), c) ehelos zu bleiben (**vot. caelebatus**) und d) das Gelübde, eine höhere Weihe zu empfangen (**vot. suscipiendi sacri ordinis**). In allen diesen Fällen ist die Abschließung einer Ehe zwar nicht ungültig, aber unerlaubt[16]), und wenn sie gleichwohl geschlossen wird, so darf derjenige, der das Gelübde ewiger Keuschheit gethan hat, nichtsdestoweniger bis zur erlangten Dispens das **debitum conjugale** nicht fordern, darf sich aber wider Willen des andern der Leistung desselben nicht länger als zwei Monate, welche das canonische Recht ihm zum Eintritt in einen geistlichen Orden frei läßt, entziehen; derjenige aber, der das Gelübde, in ein Kloster zu gehen, gemacht hat, bleibt an sein Versprechen gebunden bis zur Consummation der Ehe, und es ist nicht erlaubt, dieselbe **sive petendo sive reddendo** zu vollziehen, bis er seines Gelübdes entbunden ist; und wenn er ohne Dispens die Ehe consummirt, so ist er zwar für die Dauer der Ehe zur Erfüllung seines Gelübdes unfähig, aber mit dem Tode seines Gatten lebt diese Verbindlichkeit wieder auf, sofern nicht anderweitige Hindernisse ihm deren Erfüllung unmöglich machen. Dagegen wird durch die beiden anderen Gelübde (**votum non nubendi** und **votum suscipiendi sacri ordinis**) die Forderung und Gewährung der ehelichen Pflicht nicht mehr berührt; da schon die geschlossene (auch noch nicht vollzogene) Ehe die —

---

14) In welchem Falle ein früheres Verlöbniß sogar die rücksichtslos geschlossene Ehe trennt, s. oben § 402. 1.

15) Vergl. oben § 381. 3.

16) c. 4. 5. 6 Qui clerici vel voventes (IV. 6). Nur die Vota der Jesuiten, obgleich simplicia, begründen ein vernichtendes Ehehinderniß (Greg. XIII. Bulle „Quanto fructuosius" v. 1582 und „Ascendente Domino" v. 1584); können jedoch das bestandene Matrimonium ratum sed non consummatum nicht auflösen (Giraldi Expos. jur. Pontif. Sect. 553. p. 361), und besitzen jene Kraft auch nicht mehr für Mitglieder, die aus dem Orden ausgeschieden sind (Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. XIII. c. 11. nr. 29).

wenngleich von Seite des Voventen ſtrafbar herbeigeführte — Unerfüllbarkeit ſeines Gelübdes involvirt.

2. Dispenſation von Ehehinderniſſen.

a. Dispenſen von canoniſchen Impedimenten *).

aa. Competenz der canoniſchen Dispens-Ertheilung.

a) Päpſtliche Dispensfälle.

§ 405. Nach der heutigen Disciplin dispenſirt der Papſt 1) in allen ehetrennenden Hinderniſſen ohne Unterſchied, ſoweit hier überhaupt möglicherweiſe und in praxi dispenſirt wird (406. nr. 1. 2); — deßgleichen 2) von den aufſchiebenden Hinderniſſen in jenen, welche aus gültigen Sponſalien (§ 404. 3), aus dem einfachen Gelübde der Keuſchheit (§ 404. 4. a), aus dem votum ingrediendi religionem (§ 404. 4. b) und aus etwa ſpecielem päpſtlichen Verbote (§ 404. 2. b) entſtanden ſind. — 3) Die Stellen, in welchen die päpſtlichen Dispenſationsgeſuche geprüft und erlediget werden, ſind die Datarie (§ 189. 2) und die Pönitentiarie (§ 189. 3). Zu jener eignen ſich die Dispenſationen in öffentlichen Ehehinderniſſen pro foro externo; zu dieſer die Dispenſationen in geheimen Impedimenten pro foro interno. Geheim iſt aber jenes Hinderniß, welches weder bei Gericht angebracht, noch außergerichtlich verbreitet, ſondern außer den Oratoren ſelbſt nur ſehr Wenigen (höchſtens vier bis fünf Perſonen) und zwar ſolchen bekannt iſt, von denen man eine weitere Verbreitung nicht beſorgen darf. Nur die Dispenſe wegen Blutsverwandtſchaft im zweiten Grade der Seitenlinie, berührend den erſten, hat die römiſche Datarie, wenn auch dieſes Verwandtſchaftsverhältniß noch ſo geheim geblieben wäre, in ihren Geſchäftskreis gezogen.

---

*) J. F. Florens, De dispensationibus ecclesiasticis, Paris. 1648, auch in Deſſen Opp. omn. T. I.; P. Corradi, Praxis dispensationum apostolicarum, Colon. 1678 fol.; M. Kreslinger, Diss. sistens theoriam et praxin impetrandi dispensationes quoad impedimentum matrimonii tam in curia Romana quam episcopali, Ingolst. 1710. 8; A. Heislinger, Resolutiones morales de matrim. impedimentis et istorum dispensatione, Aug. Vind. 1739. 4; V. de Justis, De dispensatt. matrim. Libb. III., Venet. 1739 fol.; Maschek de Maasburg, De dispensationibus, Prag. 1782; Knopp, Von den Dispenſationen über die kirchlichen Ehehinderniſſe, ſ. Eherecht Bd. II. (Regensb. 1851. 8) Abth. 5. §§ 40 — 49. S. 167—316.

b) Bischöfliche Fälle.

§ 406. In der bischöflichen Competenz liegen 1) zunächst die Dispensationen von den übrigen aufschiebenden Impedimenten außer den ebengenannten. Indessen erhalten die Bischöfe 2) kraft der Quinquennal-Facultäten auch in nachstehenden trennenden Ehehindernissen **ex delegatione apostolica pro foro externo** und **interno** die Dispensationsbefugniß: a) im dritten und vierten Grade (der Seitenlinie) der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft und des **impedimenti publicae honestatis ex matrimonio rato**, wenn nur diese entfernteren Grade nicht mit dem zweiten oder ersten Grade zusammentreffen. Nur Häretiker, wenn sie schon verehelicht zur katholischen Kirche übertreten, können auch im dritten Grade **attingente primum**, und selbst im zweiten Grade der gleichen Linie (wenn also hier nur nicht der erste Grad mitberührt ist) vom Bischofe dispensirt werden; b) in dem Hindernisse der **publica honestas ex sponsalibus**; c) **ab impedimento criminis**, wenn mit dem Ehebruche nicht Gattenmord in Verbindung tritt; d) in dem Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft, nur nicht zwischen Täufling und Pathen. In allen derlei Dispens-Urkunden muß aber ausdrücklich bemerkt werden, daß sie nur kraft päpstlicher Delegation ertheilt worden sind (§ 288. 3). — 3) Ferner ist den Bischöfen dieses Recht auch in allen übrigen Fällen, in welchen der Papst zu dispensiren pflegt, zugestanden, wenn der päpstliche Stuhl unzugänglich ist; sowie wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die Erwirkung der päpstlichen Dispense mit Sicherheit präsumirt werden kann.

bb. Zulässigkeit, Motivirung und Form der Dispensgesuche.

§ 407. Es gibt Hindernisse, welche jede Dispens schlechthin ausschließen; andere, in denen zwar möglicherweise, aber **in praxi** nie, dispensirt wird; wieder andere, in denen nur sehr schwer oder aber nur auf den Grund der triftigsten Motive; endlich solche, von welchen unter gehöriger Begründung des Gesuches ohne Schwierigkeit dispensirt wird. 1) Ihrer Natur nach indispensabel sind: alle Ehehindernisse, welche in dem Mangel des gegenseitigen freien Consenses begründet sind, namentlich das **impedimentum erroris** (§ 386. 3), **vis et metus** (§ 386. 2), das **impedimentum impotentiae** (§ 389), dann das Hinderniß der bestehenden und bereits consummirten Ehe (§ 392), das Hinderniß der Blutsverwandtschaft in gerader Linie (§ 397. pr.). — Hieran reihen sich 2) jene Hindernisse, von denen wenigstens **in praxi** nicht dispensirt zu werden pflegt, nämlich wegen Ungleichheit der Religion, d. i. zwischen

Getauften und Nichtgetauften (§ 395. 1); wegen Conſanguinität im erſten Grade der Seitenlinie, zwiſchen Bruder und Schweſter (§ 397); wegen Schwägerſchaft im erſten Grade der geraden Linie, zwiſchen Stiefvater und Stieftochter, zwiſchen Stiefmutter und Stiefſohn (§ 400); wegen Ehebruch mit wirklicher Tödtung des unſchuldigen Ehetheils, wenn das Verbrechen ruchbar iſt (§ 391. 3); wegen Clandeſtinität an Orten, wo das Tridentinum gehörig promulgirt und recipirt iſt (§ 403). — 3) Hinderniſſe, in welchen nur ſehr ſelten und nur aus höchſt wichtigen Gründen dispenſirt wird, ſind das Beſtehen einer gültig geſchloſſenen aber noch nicht conſummirten Ehe (§ 392); das feierliche Gelübde der Keuſchheit oder die Ordensprofeß (§ 393) und der Empfang einer höheren Weihe (§ 394). — 4) In den übrigen Hinderniſſen kann die Dispenſation zwar wirkſam nachgeſucht werden, doch bedarf es immer genügender und bewahrheiteter Gründe, als welche insbeſondere gelten: a) Abwendung von Gefahren, welche die Religion und Sittlichkeit oder den guten Ruf der Bittſteller bedrohen, namentlich Abwehr der Gefahr des Abfalls vom wahren Glauben (**probabilis timor transitus ad sectam heterodoxam**), oder der Gefahr, mit Ketzern in eheliche Verbindung zu treten (**periculum haeresis in matrimonio mixto**), oder ſonſt an ſeiner Seele Schaden zu leiden (**periculum damni spiritualis**), oder in den Augen der Welt entehrt zu werden (**periculum diffamationis**); b) Abſtellung eines bereits gegebenen oder zu befürchtenden Aergerniſſes (**sublatio scandali**) wegen verdachterregender Vertraulichkeit (**suspecta conversatio**) oder bereits erfolgter Schwängerung (**impraegnatio oratricis**); c) Vermeidung oder Beilegung von Feindſchaften und Proceſſen in den beiderſeitigen Familien (**evitatio vel compositio litium aut inimicitiarum**); d) Beſondere Verdienſte, welche die Bittſteller oder deren Ahnen ſich um die Kirche erworben haben (**excellentia meritorum**); e) Rückſichten der Pietät bezüglich der Familien-Angehörigen (**respectus pietatis**) z. B. das Wohl und die chriſtliche Erziehung noch unverſorgter Kinder, die Pflege alter oder kranker Eltern, die Verſorgung arbeitsunfähiger oder preßhafter Geſchwiſter; f) die Unmöglichkeit oder doch Unwahrſcheinlichkeit für die Braut, ſich anderweitig zu verſorgen, entweder wegen geringer Ortsbevölkerung (**angustia loci**), oder wegen Mangels an gehöriger Ausſteuer (**incompetentia dotis**), oder wegen vorgerückten Alters (**aetas sponsae superadultae**); und ähnliche Gründe. Beſonders ſtreng iſt man **in curia Romana** bei Blutsverwandten des zweiten Grades der ungleichen Seitenlinie, wenn der erſte Grad berührt wird, und bei Verſchwägerten im erſten Grade

der Seitenlinie, wenn die Affinität **ex matrimonio** entstanden war (§ 407. 1). Dagegen reicht bei bischöflichen Dispensfällen häufig schon eines der angeführten Motive zur Begründung des Gesuches hin. — 5) Die Form der Dispensgesuche ist im Wesentlichen dieselbe, ob die Bitte an den Papst oder an den Bischof geht. Bei Einholung päpstlicher Dispensen richtet sich das Verfahren zunächst darnach, ob die Dispensbitte **pro foro externo** an die römische Datarie, oder **pro foro interno** an die päpstliche Pönitentiarie geht (§ 405. 3). a) Die zur Datarie eignenden Dispensgesuche in öffentlichen Hindernissen, wobei die Oratoren mit ihrem wahren Namen und Stande anzuführen sind, werden entweder **in forma nobilium** oder **in forma communi** oder **in forma pauperum** vorgelegt und gewährt. Die erste wird gewöhnlich bei fürstlichen Personen, die zweite für angesehene und reiche Privaten, die dritte für Canonisch-Arme, d. i. solche gebracht, welche zur Zeit entweder wirklich arm, oder doch nicht einzig von den Renten ihres Vermögens zu leben im Stande, sondern genöthiget sind, zu ihrem standesmässigen Unterhalte wenigstens nebenbei eine Kunst oder ein Gewerbe oder Geschäft zu treiben, oder einen Militär- oder Civil-Staatsdienst zu übernehmen. Bei einem in **forma pauperum** zu stellenden Gesuche gilt als Dispensationsgrund in der Regel nur **copula inter oratores habita** oder doch **suspecta conversatio seu infamia mulieris orta ex suspicione copulae**; und wenn im ersten Grade der Seitenlinie der Schwägerschaft dispensirt werden soll, muß zu diesem Grunde noch **probabilis timor transitus ad sectam heterodoxam** hinzukommen, was um so mehr berücksichtiget wird, wenn der Ort selbst ein paritätischer, oder doch ein solcher in der Nähe ist [1]). Zugleich muß bemerkt werden, ob die Affinität **ex copula licita** oder **illicita** entsprungen, und ob die Oratoren es wußten, daß ihrer Verbindung ein ehetrennendes Hinderniß entgegenstehe, und sie beide nicht leichtsinnig oder gewissenlos in der Absicht, dadurch eher die Dispens zu erwirken, den Beischlaf vollzogen [2]). Dieselben Rücksichten sind zu nehmen bei Dispensgesuchen in **gradu secundo consanguinitatis attingente primum**, wobei ausdrücklich bemerkt

1) Erzbisch. München-Freys. Generalvicar. Circul. v. 10. März 1826. H. Knopp, Einige Worte zur Würdigung der in unserer Zeit sehr häufig vorkommenden Ehen zwischen Verschwägerten im ersten Grade der Seitenlinie, in Seitz Zeitschr. für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft, Bd. I. Hft. 2 (Regensb. 1842. 8) S. 18—26. Ob aber jene Gründe wirklich vorhanden seyen, hat der Seelsorgsvorstand mit strenger Gewissenhaftigkeit zu prüfen, und sich ja nicht mit leeren Muthmaßungen oder eingebildeten Möglichkeiten zu begnügen.

2) Gregor. XVI. Chirogr. an den Prodatar Card. Pacca v. 22. Nov. 1836.

werden muß, ob **orator** oder **oratrix** im ersten Grade stehe, indem die Ehe des Onkels mit seiner Nichte weniger anstößig erscheinen muß als die des Neffen mit seiner Tante. b) Die zur päpstlichen Pönitentiarie eignenden Dispensgesuche wegen geheimer Ehehindernisse müssen durch die oben angeführten Gründe (§ 407. 4), soviel deren in Wahrheit vorhanden sind, motivirt, und dabei sorgfältig bemerkt werden, ob die Ehe bereits eingegangen ist oder erst eingegangen werden wolle; ob im erstern Falle beide Theile oder doch Ein Theil dieselbe **bona fide** (d. i. ohne von dem Ehehindernisse etwas zu wissen), und ob in der durch das Tridentinsche Concil vorgeschriebenen Form und nach gehörig vorausgegangenen Proclamationen geschlossen haben; ferner, ob im Falle bereits contrahirter oder erst in Aussicht stehender Ehe die **copula** vollzogen worden, und dieß nicht absichtlich in der Hoffnung leichterer Dispens geschehen; ob, wenn das Impediment in Affinität besteht, diese **ex copula licita** oder **illicita** entsprungen sey; ob nicht etwa zwei oder mehrere Hindernisse zugleich concurriren, da in diesem Falle auch dann, wenn das eine der concurrirenden Impedimente für sich allein genommen vom Bischofe dispensirbar wäre, das Dispensgesuch doch für beide **in curia Romana** eingebracht werden muß; endlich ob, wenn etwa ein Theil protestantisch, die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion genugsam verbürgt sey. Die wahren Namen der Bittsteller werden in diesen Gesuchen mit fingirten Namen vertauscht. Trifft mit einem geheimen zugleich ein öffentliches Impediment zusammen, so muß die Dispensation für beide eigens, für jenes in der Pönitentiarie, für dieses in der Datarie nachgesucht, und bei ersterem zugleich des concurrirenden öffentlichen Hindernisses erwähnt werden. — 3) Das vom competenten Pfarrer für die Bittsteller in lateinischer Sprache abgefaßte und unmittelbar an Se. päpstliche Heiligkeit gerichtete Dispensgesuch wird, wenn nöthig unter Anlegung des pfarramtlich angefertigten Stammbaumes immer an die bischöfliche Stelle, und wenn die Oratoren zweien verschiedenen Diöcesen angehören, an den Bischof der Braut eingesendet, und durch diesen nach Rom befördert. Gewöhnlich werden mit den zur Datarie gehörigen Gesuchen zugleich die Dispensationstaxen eingeschickt, welche nach drei Classen, je nach dem Stande und Vermögen der Bittsteller bemessen, und zu den Missionen und ähnlichen kirchlichen Zwecken bestimmt sind. Die Dispensen aus der römischen Pönitentiarie werden **gratis**, d. i. gegen bloße Berechnung der Schreib-, Expeditions- und Zustellungsgebühren ertheilt.

b. Staatsgesetzliche Ehehindernisse und Ehedispensen.

§ 408. Jede christliche Ehe ist nach der Lehre der katholischen Kirche ein Sacrament, und liegt als solches außer dem Kreise der bürgerlichen Gesetzgebung, welche lediglich die bürgerlichen Verhältnisse der Ehe je nach ihrer durch die Kirche ausgesprochenen Rechtsbeständigkeit oder Nichtigkeit festzusetzen und zu ordnen hat. Die Kirche muß daher, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will, an ihrem in dem sacramentalen Character der Ehe gegründeten unveräußerlichen Rechte der ausschließlichen Disposition über die Gültigkeit der Ehe beharren, und kann, wenn die weltlichen Gesetze etwa andere von den kirchlichen Bestimmungen abweichende Requisite zur Gültigkeit der Ehe verlangen, lediglich den Pfarrer im Allgemeinen anweisen, sich vor der Abschließung einer Ehe zu versichern, ob von Seite der Contrahenten den Anforderungen der bürgerlichen Gesetzgebung genügt sey; oder mit anderen Worten: Alle durch die bürgerliche Gesetzgebung festgestellten Ehehindernisse, insoweit sie nicht mit der kirchlichen im Einklang stehen, können auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung nur als aufschiebende Ehehindernisse betrachtet werden, nicht aber das einmal zur That gewordene Sacrament irritiren, oder die kirchlich gültiggeschlossene Ehe auflösen. Wo immer also die Eheschließung aus höheren sittlichen und religiösen Motiven vom kirchlichen Standpuncte aus als strenge Gewissenspflicht erscheint, und Gefahr auf dem Verzuge haftet, da hat der Priester ohne weitere Rücksicht auf die Forderungen des bürgerlichen Gesetzes vorzugehen, weil in solchem Falle überhaupt kein aufschiebendes Hinderniß in Betracht kommt. Ob der Staat einer solchen Ehe die Wirkungen einer bürgerlichgültigen Ehe entzieht, ob er, unbeirrt durch den Vorwurf eines augenfälligen Gewissenszwanges, gegen den eine solche Ehe vermittelnden Pfarrer mit Strafen einschreitet, das ändert nichts, weder an der Gewissenspflicht der Betheiligten, noch an dem Rechte der Kirche, welches auf einem unveräußerlichen Dogma und einer tausendjährigen Praxis fusset. Aber beklagenswerth ist es, daß bei diesem Zwiespalt der kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung überhaupt der Fall gegeben ist, daß eine kirchlichgültige Ehe vom Staate mit empfindlichen Rechtsnachtheilen verpönt ist und umgekehrt eine bürgerlich gültige Ehe wegen canonischer Nullität aus dem kirchlichen Standpuncte als Concubinat und Ehebruch beurtheilt werden muß. In Folge dieser Dissonanz der beiden Gesetzgebungen gibt es theils reinbürgerliche oder staatsgesetzliche; theils reinkirchliche Ehehindernisse; theils solche, die sowohl durch Staatsgesetze als durch Kirchengesetze gleichförmig bestimmt werden. Von reinbürgerlichen Eheverboten dispensiren

begreiflich auch nur die Landesſtellen. Bei ſolchen canoniſchen Impedimenten, welche zugleich Theile des bürgerlichen Rechts geworden, iſt die erlaubte kirchliche Trauung von der Dispenſation durch die Staatsbehörde abhängig gemacht. Reinkirchliche Eheverbote gibt der Staat in der Regel einzig dem Gewiſſen der Betheiligten anheim, ob ſie die cononiſchen Dispenſen erholen wollen oder nicht (vergl. § 377 a. E.). Der Bayerſche Civilcodex hat mit Ausnahme eines einzigen Falles (ſ. § 422. 5) alle canoniſchen Impedimente recipirt und ſich aber lediglich auf dieſelben beſchränkt; daher auch des Dispenſationsrecht ausſchließlich der geiſtlichen Competenz belaſſen. — In Oeſterreich ſind die canoniſchen Impedimente, von denen die Staatsgeſetzgebung Umgang genommen hat, das **impedimentum ligaminis** bei gerichtlich geſchiedenen Akatholiken; das **impedimentum consanguinitatis** im dritten und vierten Grade der Seitenlinie, wenn ein näherer Grad nicht mitberührt wird; das **impedimentum ex copula illicita** durchaus, und die eheliche Affinität im dritten und vierten Grade; das **impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus** im erſten, und das **ex matrimonio rato** im dritten und vierten Grade; das **impedimentum cognationis legalis** und **spiritualis**. In dieſen Fällen iſt es den Betheiligten überlaſſen, die Dispenſation nachzuſuchen, welche die Biſchöfe nicht verweigern dürfen (!). Bei canoniſchen und zugleich bürgerlichen Hinderniſſen aber geht das Dispensgeſuch zunächſt an die Landesſtelle, welche ſich ſodann vor Ertheilung und Verweigerung der Dispens an das biſchöfliche Ordinariat wendet, damit daſſelbe entweder, ſoweit es berechtiget iſt, ſelbſt dispenſire, oder aber die päpſtliche Dispens (durch den k. k. Agenten zu Rom) nachſuche[1]). — In Preuſſen ſteht den Biſchöfen das Dispenſationsrecht in Eheſachen ihrer Glaubensgenoſſen zu, jedoch müſſen die Dispenſen dem Oberpräſidenten der Provinz vorgelegt, und die Geſuche wegen Blutsverwandtſchaft in Fällen, wo **respectus parentelae** eintritt, unmittelbar an die Landesſtelle gebracht werden. Im Uebrigen iſt es auch hier bloß dem Gewiſſen der katholiſchen Unterthanen überlaſſen, wiefern ſie in den durch die Landesgeſetze erlaubten Fällen die Dispenſation der kirchlichen Obern nachſuchen wollen[2]). — Im Königreiche

1) Allg. bgl. Geſ.-B. § 83; Hfkzdr. v. 16. Octob. 1800, v. 12. Novb. 1814 und v. 1. Mai 1823 (Barth-Barthenheim, Oeſterreichs geiſtl. Angelegenheiten §§ 1114—1117 S. 603 ff. Von dem Hinderniß der verbotenen Zeit dispenſiren die Ordinariate, Hofv. v. 17. Mai und 11. Juni 1792 (ibid. § 1109 S. 601).

2) Allg. Preuſſ. L.-R. Th. II. Tit. 1 §§ 7. 8. 10. 11, Tit. 11 § 444.

Sachsen gehören die kirchlichen Ehedispensen der Katholiken, soweit sie bischöfliche Fälle betreffen, zum Ressort des apostolischen Vicariats; dasselbe hat auch die päpstlichen Dispensen einzuleiten. Die Einbringung der Gesuche geht aber an diese Stelle mittelbar durch das katholisch-geistliche Consistorium [3]) — Auch in Würtemberg gehen die Dispensgesuche der Parteien erst durch den (katholischen) Oberkirchenrath an den Bischof. — Wie in Oesterreich, so dispensiren auch in Baden in reinstaatsgesetzlichen und allen jenen canonischen Impedimenten, welche und in soweit sie zugleich in die Civil-Eheordnung [4]) aufgenommen sind, die Staatsbehörden. Doch können die katholischen Unterthanen zur Gewissensberuhigung auf geeignetem Wege auch die kirchliche Dispens zu erwirken suchen. — Eben so verweiset Sachsen-Weimar nur jene ehezerstörenden Impedimente, welche als solche in den Landesgesetzen nicht anerkannt sind, an die bischöfliche Behörde, deren Entscheidung durch die Immediat-Commission an den Landesherrn gebracht wird, und ohne dessen Bestätigung kein Erkenntniß rechtliche Wirkung hat [5]).

II. Formen der Ehe.

1. Regelmäßige Form.

a. Nach älterem canonischen Rechte.

§ 409. Es gab kein gesittetes Volk der Welt, welches nicht für die Abschließung der Ehe gewisse Förmlichkeiten oder Ceremonien hatte, welche die gesetzliche Vereinigung der Geschlechter von der außerehelichen Begattung unterscheiden und in ihrer Weise heiligen sollten. Manche Gebräuche dieser Art nahmen auch die Christen theils aus dem Judenthume, theils aus dem Heidenthume herüber [1]); und die Kirche verschmähete es nicht, von dem heidnisch-römischen Eherechte, welches sie bereits vorfand, viele Bestimmungen aufzunehmen und sich anzueignen, soweit sie die bürgerlichen Verhältnisse betrafen, und nicht dem Wesen der christlichen

3) Kgl. Sächs. Verord. v. 19. Febr. 1827, Anlage betr. den Geschäftskreis des kathol. geistl. Consist. nr. 16.

4) Eheordnung für das Großherzogthum Baden, herausgeg. v. Seng, (Carlsruhe und Freiburg 1829. 8) S. 11.

5) Sachsen-Weimar. Verord. v. 7. Octb. 1823 § 48.

1) Z. B. c. 7. c. XXX. qu. V. (S. Isidor. Hispal. Lib. II. De officiis c. 19).

Ehe widerſtrebten. Es war aber natürlich, daß man bei Eingehung einer ſolchen Verbindung, welche nach Vorſchrift des Apoſtels, um die Gnade des Sacraments wirkſam zu vermitteln, im Herrn geſchloſſen ſeyn mußte, den Biſchof zu Rath zog, und nach ſeiner Anweiſung ſich beſchied [2]). Regelmäßig wurde der ſo geſchloſſene Ehebund auch kirchlich eingeſegnet [3]). Gleichwohl war dieſe Form nicht weſentlich, ſondern nur die Manifeſtation des Willens beider Eheleute, eine nach Chriſti Vorſchrift makelloſe Ehe einzugehen. Dieſe Intention war es von jeher, welche die Ehe conſtituirte; daher die Kirche jede Verbindung, wo dieſe beiderſeitige Abſicht eines monogamiſchen und lebenslänglichen Bundes erklärt, und dawider kein ſonſtiges Hinderniß vorhanden war, als vollgültige kirchliche Ehe anerkannte, wenn auch alle herkömmlichen Solennitäten dabei fehlten [4]). Beſonders häufig geſchah es, daß bloſſe Verlöbniſſe (**sponsalia de futuro**), zumal auch hier in der Regel gewiſſe Formalitäten beobachtet werden mußten, durch die nachfolgende **copula carnalis** zwiſchen den Verlobten ohne weiters in wirkliche Ehen übergingen, und als vollgültige, wenngleich formlos eingegangene Verbindungen betrachtet und behandelt wurden [5]). Die griechiſche Kirche zwar hat ſeit dem IX. Jahrhunderte die kirchliche Einſegnung als weſentliches Erforderniß zur Gültigkeit der Ehe erklärt [6]); im Abendlande dagegen wurde zwar auch zur Verhütung möglicher Mißbräuche die prieſterliche Einſegnung und überdieß eine vorgängige Verkündung der Ehe vor der Gemeinde vorgeſchrieben; aber dieſe Vorſchrift galt lange Zeit hindurch nur in einzelnen Ländern und Provinzen, wie namentlich im Frankenreiche [7]), und ſelbſt als durch Innocenz III. auf dem vierten Lateranſchen Concil 1215. c. 51 dieſe Beſtimmung zum allgemeinen Geſetze erhoben wurde [8]),

---

2) S. Ignatius († 107) Epist. ad Polycarp. c. 5, in Cotelerii SS. PP. apost. Opp. ed. Cleric. Vol. II. p. 92; Tertull. c. a. 206 De pudicitia c. 4, in Ej. Opp. omn. cur. Leopold. P. II. p. 140).

3) S. Ambros. Epist. XXIV.; S. Chrysost. Homil. XLVIII., in Genes. c. 5; S. Ambros. Epist. CCXXXVII.; c. 5. c. XXX. qu. V (Statut. eccl. antiqu. c. 101).

4) Gratian zu c. 17. c. XXVIII. qu. I.; Derſelbe zu c. 9. c. XXX. qu. V.

5) c. 25. 30. 31 De sponsal. et matrim. (IV. 1).

6) Nov. Leonis LXXXIX.

7) c. 6. c. XXX. qu. V. (Capit. Regg. Francc. Lib. VI. c. 133); c. 1 eod. (Pseudo-Isidor.); Carol. M. Capit. ao. 802 c. 35; Capit. Regg. Francc. Lib. VII. c. 105, 179. 389. 463, Addit. Lib. IV. c. 2.

8) c. 3 De clandest. desponsat. (IV. 3).

erhielt ſich der Grundſatz, daß das weſentliche Moment der Ehe in dem Conſenſe der Contrahenten beſtehe, und mithin überall eine Ehe vorhanden ſey, wo der Beweis des beiderſeitigen Conſenſes geführt werden könne [9]), in fortwährender Geltung [10]).

b. Nach neueſtem Rechte.

aa. Bei katholiſchen ungemiſchten Ehen.

a) Das Brautexamen.

§ 410. Der wirklichen Abſchließung der Ehe geht heutzutage regelmäßig das öffentliche Aufgebot (§ 411), und dieſem — wo herkömmlich oder geſetzlich — ein ſg. Brautexamen voran. In letzterer Beziehung nämlich iſt durch das römiſche Ritual [1]) und verſchiedene Diöceſan-Statuten [2]) ſehr zweckmäßig angeordnet, daß die Brautperſonen vor Eingehung der Ehe bei ihrem Ortspfarrer erſcheinen ſollen, um ſich theils über ihre Religionskenntniſſe prüfen, theils über die Pflichten ihres Standes belehren zu laſſen, und ihm Gelegenheit zu geben, ſich über die zur Abſchließung der Ehe erforderlichen Vorbedingungen und etwa obwaltenden Hinderniſſe Gewißheit zu verſchaffen. Dieſe Prüfung heißt Brautexamen, und wird am geeignetſten mit der pfarramtlichen Sponſalien-Aufnahme (Stuhlfeſt), wo eine ſolche üblich iſt (§ 382. 3), verbunden, außerdem aber eigens vor dem öffentlichen Aufgebote vorgenommen. Dieſe kirchliche Einrichtung haben vielfältig auch die weltlichen Geſetzgebungen beſtätigt. In Bayern beſteht dasſelbe zunächſt in dem durch die betreffende Schul-Inſpection atteſtirten Nachweis eines hinreichenden und geſetzlich vollendeten Religions-Unterrichtes [3]). Dabei iſt es jedoch den geiſtlichen Stellen und Behörden unbenommen, ſich vor

---

9) c. 9 De sponsal. (IV. 1); c. 2 De eland. despons. (IV. 3).

10) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 pr. Decr. de reform. matrim.

1) Rituale Rom. tit. De sacram. matrim.; vgl. Stapf, Paſtoralunterricht über die Ehe (V. Aufl.) S. 35.

2) Z. B. Instructionale Bamberg. p. 347 (Stapf a. a. O.); Mainz. Erzb. Kirchenordnung von 1670, und biſch. Mainz. Diöceſan-Stat. von 1837 Abſch. V. § 59 (Schumann, Samml. d. das Kirchen- und Schulweſen betr. Verordnungen S. 199 ff.); u. a.

3) Bayer. Revid. Geſ. über Anſäßigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 (Geſ.-Bl. 1834 Nr. 16 col. 133—46) §§ 1—8; Ausſchr. d. Regg. von O.-B. vom 13. Oktb. 1839 (Intell.-Bl. 1839 Nr. 43 col. 1531).

der Abſchließung einer Ehe genügende Kenntniß von allen hiebei zu betrachtenden Verhältniſſen der Brautleute, und insbeſondere auch von den religiöſen Kenntniſſen und Ueberzeugungen derſelben zu verſchaffen [4]). Auch in Oeſterreich haben die Brautperſonen vor dem Aufgebote ein Zeugniß ihres Seelſorgers, daß ſie in den Lehren ihrer Religion vollkommen unterrichtet ſind, beizubringen, und dieſer Ausweis darf auch im Falle einer Dispens von den Verkündungen niemals nachgeſehen werden. Allen Seelſorgern iſt durch die Ordinariate die ſtrengſte Genauigkeit bei Vornahme der angeordneten Religions-Examen der Brautleute zur Pflicht gemacht [5]).

b) Das Aufgebot *).

aa) Grund und Beſchaffenheit desſelben.

§ 411. Um etwaige Ehehinderniſſe zu entdecken, und dritten Perſonen Gelegenheit zu geben, ihre allenfallſigen Einſprüche geltend zu machen [1]), hat das Tridentinſche Concil die Verordnung der vierten Lateranſchen Synode bezüglich des öffentlichen Aufgebotes der Sponſalien (**bannum nuptiale**) erneuert und beſtimmt, daß dieſe Promulgation von dem **parochus proprius** der Contrahenten an drei auf einander folgenden Sonn- oder Feiertagen während des Gottesdienſtes ſtatthaben ſolle [2]). Der competente Pfarrer iſt derjenige, in deſſen Pfarrei die Brautperſonen ihr wirkliches oder Quaſi-Domicil haben; weßhalb, wenn die Verlobten verſchiedenen Pfarreien angehören, das Aufgebot in beiden Parochien, und wenn ſie etwa ihren Aufenthalt erſt vor Kurzem gewechſelt, auch von dem Pfarrer des früheren Domicils geſchehen ſoll [3]). Dieß verlangen

---

4) Miniſt.-Rſcr. vom 28. Juli 1837 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. § 1064 S. 1004).

5) Oeſter. Hfkzld. v. 16. Jäner und v. 10. Dezemb. 1807, Stdhofkomm. von 18. Juni 1813 (Barth-Barthenheim, Oeſtr. geiſtl. Angeleg. S. 593 f. § 1092).

*) J. H. Feltz, De proclamatione desponsatorum, Argent. 1709. 4; J. P. Hahn, De denunciationibus ad praescriptum Conciliorum Lateranensis et Tridentini, Mogunt. 1743. 4; J. F. Born, Exercit. juris canon. de bannis nuptialibus, Lips. 1749. 4; Knopp, Eherecht § 37. Bd. II. S. 107 ff.

1) c. 3 De clandest. (IV. 3).

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 Decr. de ref. matrim.

3) Sanchez, De sacram. matrim. Lib. III. Disp. VI. nr. 4; Ferraris,

regelmäßig auch die weltlichen Geſetzgebungen; ſo in Bayern [4]), Oeſterreich [5]), Preuſſen [6]), Sachſen [7]), u. a. Die Unterlaſſung des Aufgebotes wird an dem Geiſtlichen mit dreijähriger Suspenſion **ab officio**, und an den Contrahenten mit einer dem Ermeſſen des Biſchofs überlaſſenen Buſſe beſtraft [8]), hat jedoch auf die kirchliche Gültigkeit und Unauflöslichkeit der Ehe keinen Einfluß [9]), wenn letztere nicht **intra gradus prohibitos** eingegangen, und als ſolche ſchon nichtig iſt, in welchem Falle aber zur Trennung noch die Schärfung hinzutritt, daß den Betheiligten alle Hoffnung auf Dispens entzogen wird [10]). Dagegen kann die Umgehung des Aufgebotes nach Staatsgeſetzen, wie in Oeſterreich [11]), ſchon an ſich die bürgerliche Nichtigkeit der Ehe nach ſich ziehen.

bb) Dispenſation von den Verkündungen.

§ 412. Es kann aber durchgängig auch Dispenſation von den Verkündungen erwirkt [1]) und in Nothfällen, z. B. bei Trauungen auf dem Todbette, wenn nur ſonſt die gehörigen Requiſite vorhanden ſind, ſogar präſumirt werden [2]). 1) Nach canoniſchem Rechte iſt es der Biſchof, der von dem Aufgebote zu dispenſiren befugt iſt. Dieß iſt auch in Bayern ohne Einſchränkung anerkannt. In Oeſterreich dagegen dispenſirt die weltliche Behörde, und zwar in Gubernial-Hauptſtädten die Landesſtelle, in anderen Städten und auf dem Lande das Kreisamt,

---

Promta biblioth. s. v. „Denuntiationes" nr. 24; vgl. auch die Rituale z. B. von Köln v. 1728, Münſter v. 1712, Fulda v. 1765, Mainz, Trier u. a.

4) Bayer. Miniſt.-Rſcr. v. 12. Nov. 1827, Ausſchr. d. O.-Don.-Kr.-Rgg. v. 23. Oktb. 1829 (Intell.-Bl. d. O.-D.-Kr. 1829 St. 35, col. 1465).

5) Oeſter. Ehepat. v. 16. Jäner 1783 § 32; Allg. bgl. G.-B. § 72 (Barth-Barthenheim a. a. O. S. 579 § 1098).

6) Preuſſ. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1 §§ 138 ff. (Hartitzſch, Eherecht § 175 Anmk. 2 S. 172).

7) K. Sächſ. Verord. vom 19. Febr. 1827 § 46 (Weiss, Corpus jur. eccl. Cath. hod. p. 277; Weber, Syſtem. Darſtell. des im Kgr. Sachſen gelt. K.-R. Th. II. S. 192 f.).

8) c. 3 §§ 1. 2 De cland. despons. (IV. 3).

9) c. 3 cit.; Decl. S. Congr. Conc. Trid. dd. 24. Sept. 1591 bei Ferraris l. l. nr. 64.

10) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5 Decr. de ref. matrim.

11) Oeſtr. Allg. bgl. G.-B. § 74, und Ehepatent § 34 (Barth-Barthenheim § 1094 S. 595).

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 Decr. de ref. matr.

2) Stapf a. a. O. S. 69 f.

und, wenn Todesgefahr keinen Verzug gestattet, die Ortsobrigkeit, jedenfalls aber, wenn in höchst dringlichen Fällen von allen drei Verkündungen dispensirt wird, **praestito utrinque juramento libertatis** [3]). In Preussen dispensirt das bischöfliche Ordinariat regelmäßig nur von Einer Promulgation. Zwei Verkündungen können nur vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, und alle drei Aufgebote nur vom Landesherren erlassen werden. Auch in diesen Fällen kann (und soll) die bischöfliche Dispens nebenbei nachgesucht, darf aber für alle drei Verkündungen erst nach erholter landesherrlicher Erlaubniß ertheilt werden [4]). Im Königreiche Sachsen gehören die Aufgebots-Dispensen zur Competenz des katholisch-geistlichen Consistoriums [5]). In Würtemberg dispensiren die Oberämter, wobei es den Brautleuten unbenommen ist, auch noch die kirchliche Dispens nachzusuchen [6]). In Baden sind nur zwei Proclamationen staatsgesetzlich geboten; eine davon kann durch das Kreisamt, beide zugleich aber nur durch den Landesherrn nachgelassen werden. Vom dritten (kirchlichen) Aufgebote hat das Ordinariat zu dispensiren [7]). In Hessen-Darmstadt ist die Dispensation von dem dreimaligen Aufgebote als bischöfliches Recht anerkannt; doch wird für die von der geistlichen Stelle ausgehenden Dispensen die Staatsgenehmigung erfordert, welche die Kreisräthe zu ertheilen haben [8]). Im Großherzogthume Sachsen ist das Dispensationsrecht der Immediatcommission zugesprochen, und dabei den Verlobten anheim gestellt, auch die bischöfliche Dispens zu erholen [9]). — 2) Die Dispensgesuche müssen jedenfalls wahrheitgemäß motivirt werden. Als **justae causae dispensandi** gelten im Allgemeinen: **notabile lucrum alioquin amittendum** oder **grave damnum sive spirituale sive temporale incurrendum**; insbesondere Gefahr öffentlicher Beschämung, wenn die Verlobten ungleichen Standes oder auffallend ungleichen Alters

---

3) Oester. Allg. bgl. Ges.-B. §§ 85. 86. (Barth-Barthenheim S. 588 §§ 1085. 1086).

4) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1 §§ 152 ff.. Anhang §§ 71. 72 (Gitzler, Handb. d. gemeinen u. preuss. Eherechts, § 31 S. 117 mit Anmk. 12).

5) Kgl. Sächs. Mandat v. 19. Febr. 1827 §§ 45. 48 (Weiss, Corp. jur. eccl. p. 276).

6) Würtemb. Erl. v. 15. Sept. 1818 (Lang, Samml. d. k. Würtemb. Gesetze S. 626).

7) Sauter, Fundamenta jur. eccl. Cathol. (ed. III.) Vol. II. p. 252.

8) Großh. Hessische Dienstinstruct. für die Kreisräthe, Absch. V. § 52 (Schumann a. a. O. § 78 S. 202).

9) Sachs.-Weimar-Eisenach. Verord. v. 7. Oktb. 1823 § 44 (Weiss l. l. p. 347).

ſind, oder bisher in den Augen des Publicums als Eheleute gegolten haben, obgleich ſie nur im Concubinat oder in einer wegen eines trennenden Hinderniſſes nichtigen Ehe lebten; ferner dringende Gefahr, daß wegen unvermeidlicher Nähe der Verlobten die Geſchlechtsgemeinſchaft vor abgelaufener Promulgationsfriſt vollzogen, oder daß die Abſchließung der Ehe wegen gefährlicher Erkrankung eines der Verlobten unmöglich gemacht, oder durch Machinationen Dritter hintertrieben werden könnte; deßgleichen beſondere und unabwendbare Schwierigkeiten, den Entlaß- oder Ledig-Schein zu erwirken, wenn anders der zur Trauung competente Pfarrer wenigſtens moraliſch gewiß iſt, daß ein trennendes Ehehinderniß nicht zu befürchten ſey; endlich kann die Nähe der geſchloſſenen Zeit, wenn die Verzögerung von den Verlobten unverſchuldet, und die Trauung bis zum Ablauf der geſchloſſenen Zeit nicht ohne Nachtheil aufſchiebbar iſt, einen zureichenden Grund abgeben, wenigſtens ein oder zwei Aufgebote nachzuſehen. — 3) Jedenfalls aber, wenn die geſetzlichen Aufgebote **dispensando** nachgeſehen werden, müſſen die Verlobten das **juramentum libertatis** oder **j. de statu libero**, d. i. die eidliche Verſicherung ablegen; daß ſie zur Zeit mit keiner anderen Perſon weder verehlicht noch verſprochen ſeyen. Auch muß vom Zeitpuncte der letzten Verkündung an die Trauung ſelbſt binnen zwei Monaten erfolgen, widrigenfalls nochmalige Proclamationen vorgenommen werden müßten [10]). Die weltlichen Geſetzgebungen ſind hierin ſehr ungleich. In Preuſſen erliſcht die bürgerliche Gültigkeit des Aufgebotes mit ſechs Wochen [11]); in Oeſterreich mit ſechs Monaten [12]); ebenſo in Würtemberg [13]); in Baden erſt mit einem Jahre [14]). — 4) Wird dem Pfarrer mittelſt der Promulgation des Eheverſprechens ein Hinderniß kund, ſo hat er es unverzüglich zur Kenntniß der oberhirtlichen Stelle zu bringen, und bis daſſelbe durch richterliche Entſcheidung oder durch Dispens gehoben iſt, das weitere Verfahren einzuſtellen (§ 404. 2). Aber auch ſchon auf den Grund dringender Indicien hin, welche auf das Daſeyn eines öffentlichen Hin-

---

10) Corradi Praxis dispens. apost. VII. c. 7 nr. 22; Instruct. Bamberg. p. 348 (Stapf a. a. O. S. 75), übereinſtimmend mit den Ritual Roman., Colon., Ratislav., Osnabrug., Passav., al.

11) Preuſſ. Rſcr. v. 22. Februar 1804 (Bielitz, Hdb. d. preuſſ. K.-R. § 74 S. 150).

12) Oeſter. Allg. bgl. G.-B. § 73 (Barth-Barthenheim a. a. O. § 1093 S. 594).

13) Würtemb. Miniſt.-Rſcr. v. 19. Jäner 1825 (Reyſcher, Sammlung Bd. X. S. 803).

14) Baden: Dienſtinſtruktion für die Pfarrer (Carlsruhe 1817) § 18.

derniſſes hindeuten, hat er unverweilt an den Biſchof zu berichten, und vorerſt deſſen Weiſung abzuwarten. Iſt hingegen kein Ehehinderniß bekannt geworden, ſo kann die Trauung ohne weiters (nur nicht unmittelbar oder am nemlichen Tage, da das letzte Aufgebot geſchehen iſt, indem anſonſt der Zweck desſelben vereitelt würde) vorgenommen, darf aber auch nicht allzulange verzögert werden. Nach vollzogener Trauung wird, weil das Aufgebot die Wirkung einer peremtoriſchen Ladung hat, kein Dritter mehr gehört [15]). Die erſt nachher angezeigten Ehehinderniſſe bedürfen eines förmlichen und vollſtändigen Beweiſes, wogegen bei der Anzeige vor der Trauung ſchon die eidliche Ausſage Eines glaubwürdigen Zeugen hinreichend iſt [16]).

ε) Die Trauung.

αα) Die Eheſchließung ſelbſt *).

§ 413. Die kirchliche Trauung im engeren Sinne oder die wirkliche Eheabſchließung kann gültiger Weiſe jetzt nur in der vom Tridentinſchen Concil vorgeſchriebenen Form, nämlich durch die Erklärung des beiderſeitigen Conſenſes vor dem competenten Pfarrer und in Gegenwart zweier Zeugen [1]) vorgenommen werden. 1) Die Competenz des Pfarrers beſtimmt ſich auch hier nach dem Domicil der Verlobten [2]); und wenn dieſe zwei verſchiedenen Pfarreien angehören, ſo iſt jeder der beiden Pfarrer an ſich gleichberechtigt [3]), nur muß der die Trauung

---

15) c. 6 Qui matrim. accus. poss. (IV. 18).

16) c. 27 De sponsal. (IV. 1).

*) Vergl. Knopp, Eherecht s. v. Clandestinitas, Bd. I. Abth. 3. § 30. S. 436—477.

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 Decr. de ref. matrim.

2) Vgl. Ueber die Gegenwart des Pfarrers bei Abſchließung einer Ehe, in Weiß, Archiv d. K.-Rechtswiſſenſch. Bd. II. (Frankf. 1831) Nr. IV. S. 74—107; Const. Bened. XIV. „Paucis abhinc" dd. 19. Mart. 1758.

3) Bened. XIV. Instit. eccles., inst. 33. Dieß gilt auch ſtaatsgeſetzlich in Oeſterreich, Ehepatent v. 16. Jäner 1783 § 89 und Allg. bgl. Geſ.-B. v. 1811 § 75 (Barth-Barthenheim § 1099. 1102 S. 597. 599), ſo wie in Bayern: Kurpfalzbayer. Landrecht Th. I. Cap. VI. § 5 nr. 3. Doch iſt durch Diöceſan-Statut für die Erzdiöceſe München-Freiſing regelmäßig die Competenz der Copulation dem Pfarrer desjenigen Bezirks, in welchem die Verlobten ſich als Eheleute anſäßig zu machen oder zu wohnen gedenken, zugeſprochen (Epitome constitutt. archidioec. Monaco-Frising. P. I. c. VII. nr. 78, p. 27); in der Erzdiöceſe Bamberg dagegen dem parocho sponsi (Stapf, Paſtoralunterricht ꝛc. V. Aufl. S. 81).

vollziehende ſich vorerſt durch den von dem anderen Pfarrer ausgefertigten Verkünd- oder Ledig-Schein verſichern, daß das Aufgebot gehörig geſchehen und kein Hinderniß entdeckt worden ſey. Staatsgeſetze haben übrigens bald den Pfarrer der Braut allein [4]), bald ausſchließlich den Pfarrer des Bräutigams [5]), bald den einen oder anderen [6]), oder auch den Pfarrer des für die Ehe gewählten Wohnorts [7]) für berechtiget erklärt, die Trauung zu vollziehen. Gültig bleibt übrigens die Ehe, ob der eine oder der andere traut. Soll aber ein nichtberechtigter Pfarrer die Trauung verrichten, ſo bedarf er (bei Strafe der Suspenſion) von dem competenten Pfarrer der Verlobten einen Entlaßſchein [8]), und ebenſo, wenn der competente Pfarrer einem anderen Prieſter nach dem Wunſche der Brautperſonen die Erlaubniß zur Copulation gibt, welche (es ſey mündlich oder ſchriftlich) jedenfalls ausdrücklich ertheilt und dem Delegaten intimirt ſeyn muß. Daß der vom competenten Pfarrer Delegirte nicht wieder einen anderen (Pfarrer oder ſonſtigen Prieſter) ſubdelegiren darf, wenn nicht ſchon der parochus proprius ſeine Erlaubniß auch hiezu gegeben hat, verſteht ſich von ſelbſt. Heimatloſe (vagabundi) können nach canoniſchem Rechte mit biſchöflicher Erlaubniß von dem Pfarrer ihres jeweiligen Aufenthaltsortes nach reiflicher Unterſuchung allenfallſiger Ehehinderniſſe copulirt werden [9]); doch haben die Landesgeſetze hierüber verſchiedene Beſchränkungen ausgeſprochen, und die Trauung jedenfalls von der beizubringenden polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht [10]).

---

4) So in Preuſſen: Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 435 u. a. (Gitzler, Hdb. d. Eherechts § 32 mit Anmk. 10, S. 123); im Kgr. Sachſen: Rſcr. vom 13. Jäner 1812 (Weber, Syſt. Darſtell. des im Kgr. S. geltenden K.-R. Aufl. I. Th. II. S. 218); im Großh. Sachſen: Geſ. von 7. Oktb. 1823 § 46 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. p. 348).

5) Wie in Kurheſſen: Lederhoſe, Heſſenkaſſelſches K.-R. §§ 217—222.

6) Z. B. in Sachſen-Altenburg: Eheordnung vom 12. Mai 1837 § 119 (Haan, Syſtem. Zuſammenſtell. ꝛc. Anmk. 55 Abſ. 4 S. 71).

7) So in Baden: Eheordnung v. 1807 (Rggsbl. 1807 St. XXVII.) § 8.

8) Dieſe gemeinrechtlich-canoniſche Beſtimmung (Stapf a. a. O. S. 80) iſt vielfältig auch durch Staatsgeſetze eingeſchärft, z. B. in Sachſen-Weimar a. a. O. § 46.

9) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 7 Decr. de ref. matrim.; gewöhnlich wird ſolchen auch das juramentum integritatis s. de statu libero abgenommen; Vgl. Weiß, obencit. Abhandl. § 8 S. 91 f. — Epit. Constitt. archid. Monac.-Frising. P. I. c. VII. nr. 86 p. 30.

10) So auch in Bayern: Verord. v. 19. Oktb. 1804 (Reggsbl. von Schwaben 1804 St. 43 col. 980) nr. 3; Verord. vom 21. Juli 1806 (Reggsbl. 1806 St. XXXI. col. 275) nr. 2.

Ueberhaupt darf ohne beigebrachter Heirathslicenz von Seite der zuſtändigen Civil-Obrigkeit keine Ehe kirchlich geſchloſſen und eingeſegnet werden. Dieß iſt überall, wo die Sponſalien vor den weltlichen Behörden geſchloſſen werden, geſetzlich [11]). Behufs der Erlangung der Licenz haben gewiſſe Claſſen der Bewohner, namentlich Militär-Perſonen [12]) und andere in bindenden Dienſt- oder Unterthänigkeits-Verhältniſſen ſtehende Individuen ſich über die Bewilligung ihrer reſpectiven Vorgeſetzten bei den betreffenden Magiſtrats- oder Polizei-Behörden auszuweiſen. Verwittwete Perſonen, wenn ſie zur zweiten Ehe ſchreiten, haben unerläßlich den Todtenſchein ihrer früheren Gatten beizubringen; auch wird jedem Brautpaare regelmäßig ein Zeugniß über den Empfang der hl. Sacramente der Buſſe und des Altars abverlangt, wenn ſie einem anderen Prieſter, als dem Pfarrer, gebeichtet haben. 2) Da das Tridentinum nur die **praesentia parochi** erfordert, und die Trauung ein **actus jurisdictionis** iſt, ſo kann der competente Pfarrer, auch wenn er nicht Prieſter iſt, gültig trauen [13]); wohl aber muß der vom Biſchofe oder vom **parochus proprius** Delegirte nach dem Wortlaut des Tridentinſchen Decretes ein **presbyter** ſeyn [14]). Auch der ſuspendirte oder mit dem kleinen Banne oder dem Interdicte belegte Pfarrer traut gültig, wenngleich **illicite** [15]). Dasſelbe gilt von dem bloß putativen Pfarrer, wenn der **error communis** iſt, und ihm wenigſtens ein **titulus coloratus** zur Seite ſteht. Ebenſo iſt die Zuſtimmung oder Bewilligung der Ehe von Seite des Pfarrers, oder deſſen ausdrückliche Einladung zur Aſſiſtenz ſo wenig nöthig, daß die Erklärung der Verlobten auch vor dem zufällig anweſenden und der Heirath perſönlich widerſtrebenden Pfarrer, wenn er nur die Conſenserklärung wirklich vernommen hat, vollkommen genügt [16]). Dasſelbe gilt von den Zeugen, deren ſimultane Gegenwart erfordert wird. Die Unterlaſſung der Conſenserklärung vor dem Pfarrer

---

11) Man ſ. darüber die betreffenden Landesgeſetze; z. B. bezüglich Bayerns das Revid. Geſ. über Anſäßigmachung und Verehelichung v. 1. Juli 1834 (Geſ.-Bl. 1834 col. 133 ff.) § 8 nr. 6; Epit. constitt. archid. M.-Fr. l. l.

12) Z. B. Bayern: Edict v. 25. Aug. 1828 (Geſ.-Bl. 1828 Nr. VII.) § 13.

13) Decl. S. Congr. Conc. Trid. Interpr. v. 1. Dez. 1593; vgl. Stapf a. a. O. S. 156; Weiß, Ueber die Gegenwart des Pfarrers ꝛc. § 9 S. 93 f.

14) Stapf, S. 161.

15) Weiß a. a. O. § 10 S. 95 ff.; Giraldi, T. I. p. 548. nr. 3 § „Validum est."

16) Decl. S. Congr. Conc. Trid. Interpr. vom 19. Auguſt 1593; Decis. S. Rotae Rom. (Venet. 1754) T. III. p. 385; Bened. XIV. De synod. dioec. Lib. XIII. c. 23 nr. 5.

und zweien Zeugen zieht aller Orten, wo das Tridentinum promulgirt ist, Nichtigkeit nach sich [17]). In Ländern aber, wo dasselbe nicht recipirt worden, wird auch eine formlose Ehe für gültig erachtet; nur dürfen begreiflich die Verlobten, die ihr Domicil in einem Lande haben, wo die Promulgation erfolgt ist, nicht in fraudem legis sich in einem Orte, wo das Tridentinum nicht publicirt ist, trauen lassen, widrigenfalls diese Trauung als erschlichen kraftlos ist [18]). 3) Der Ort, wo die Consenserklärung der Brautleute abgegeben werden soll, ist in der Regel die Kirche [19]); für ausnahmsweise Haustrauungen ist die Erlaubniß des Bischofs und vielfältig auch die Dispens der weltlichen Regierung [20]) nöthig. Die geschehene Trauung muß in den pfarramtlichen Ehematrikel eingetragen werden [21]). Legale Copulationszeugnisse dürfen in Bayern nicht ohne civilobrigkeitliche Legitimation an Auswanderer ausgestellt werden [22]).

---

17) Conc. Trid. Sess. XXIV c. 1 Decr. de ref. matr. Nur wo eine ausserhalb der Contrahenten liegende Ursache die Beiziehung des parochus proprius physisch oder moralisch unmöglich macht, könnte ausnahmsweise die Assistenz jedwelchen Priesters, und, wenn auch ein solcher durchaus nicht zu haben wäre, die Zuziehung von wenigstens zwei Zeugen genügen; Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. XII. c. 5. nr. 7; Pius VI. Breve v. 22. Apr. 1795 (s. Knopp a. a. O. S. 471 f.) Uebrigens begründet auch ein ob neglectam formam Tridentinam nichtig eingegangenes matrimonium nondum consummatum das impedimentum publicae honestatis (vgl. Knopp, S. 375 f. und S. 474), da dieses Hinderniß nach vortridentischem Rechte zu beurtheilen ist.

18) Decl. S. Congr. Conc. Trid. Interpr. v. 7. Septb. 1626; Bened. XIV. De syn. dioeces. Lib. XIII. c. 4 nr. 10.

19) Dieß verlangen alle Diöcesanstatute, und auch die weltlichen Gesetzgebungen unterstützen ohne Ausnahme diese Vorschrift.

20) In Oesterreich dispensirt die Landesstelle (Barth-Barthenheim, Oestr. geistl. Angeleg. § 1102 S. 599); in Preussen die Provinz. Regierung (Gitzler, Eherecht § 32 Anmk. 10 S. 123); nur für Geschwächte, für Gefährlichkranke, und wenn periculum in mora, bedarf es der Dispens nicht. Im Kgr. Sachsen ertheilt der Landesherr die Erlaubniß, wo nicht Nothfälle oder ein gesetzliches Privileg, wie bei adeligen und graduirten Personen, davon befreien (Weber, Syst. Darst. d. Sächs. K.-R. Th. II. Abth. I. S. 225); in Baden das Oberamt (Verordnung vom 6. Dezember 1809, Rggsbl. Nr. 51 § 18).

21) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 Decr. de ref. matr. — Oesterr. Allg. bgl. Ges.-B. § 80, Rggsdecr. v. 13. Juni 1825 (Barth-Barthenheim S. 646 f. §§ 1191. 1192); Bayer. Landesdir. Erl. v. 31. Jäner 1803 u. v. 4. Febr. 1804 (Döllinger, Bd. VIII. S. 391 ff. §§ 372. 374).

22) Epit. Constit. archidioec. Monac.-Frising. P. I. c. VII. nr. 92. pag. 31.

bb) Die priesterliche Einsegnung.

§ 414. Die priesterliche Segnung der Ehe (benedictio), welche im neueren canonischen Rechte eine von der eigentlichen Eheschließung specifisch verschiedene Solennität ist, findet sich bereits in den ersten Zeiten der Kirche [1]). Da sie damals und geraume Zeit lang beinahe das einzige unterscheidende Merkmal einer kirchlichgesetzmäßigen Ehe im Gegensatze zum Concubinate bildete, so unterlagen Ehen, ohne Einsegnung geschlossen, sogar schweren kirchlichen Censuren; und obwohl die lateinische Kirche nie, wie die griechische, durch ein allgemeines Gesetz sogar die Gültigkeit der Ehe an diese priesterliche Segnung geknüpft hat (§ 409), so hält sie doch an der Beobachtung dieser altehrwürdigen Feierlichkeit mit gewissenhafter Treue auch heutzutage. Daher dieselbe ohne Noth nicht umgangen werden darf (§ 374. nr. 4). Der Ritus der Ehe-Einsegnung ist in den Diöcesan-Ritualen vorgezeichnet, und nicht überall derselbe [2]). Wenn beide Verlobte oder auch nur Ein Theil zu einer zweiten Ehe schreiten, so hat die Einsegnung zu unterbleiben [3]). In manchen Diöcesen ist dieß jedoch nur auf den Fall beschränkt, wenn die Braut eine Wittwe oder eine notorisch Gefallene ist [4]). Der Mißbilligung, welche die Kirche gegen zweite Ehen zu erkennen gibt, liegt die hohe Idee der christlichverklärten ausschließlichen und ewigen Liebe zu Grunde, die mit dem Tode des einen Gatten zwar vom leiblichen Bande gelöst ist, aber den Ueberlebenden dennoch geistig mit dem Vorangegangenen verbunden erhält.

bb. Bei gemischten Ehen *).

a) Geschichtliche Vorerinnerung.

§ 415. Die aus dem Wesen der christlichen Ehe sich ergebende Forderung, daß unter den Gatten die innigste, alle menschlichen Ver-

---

1) c. 33 Dist. XXIII. und c. 5. c. XXX. qu. V. (Stat. eccl. antiq. c. 101).

2) In den ältesten Ritualen kommt die Segnung nur unter dem Namen „preces, oratio etc." vor; in vielen wird sie schon vor der Consenserklärung, und beinahe in allen mehr als einmal bei demselben Brautpaare angewendet. Dieß könnte nicht seyn, wenn die benedictio sacerdotalis die eigentliche Verbindungsformel wäre.

3) c. 1. 3 De secund. nupt. (IV. 21).

4) Vgl. Berg, Ueber die Erforderlichkeit der priesterlichen Eheeinsegnung zum Sakram. d. Ehe (Breslau 1836. 8) S. 32 f.

*) 1. Zu Gunsten der gemischten Ehen erschienen in neuerer Zeit: Zumbach, Ueber die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, Köln 1820. 8;

hältniſſe durchdringende Einheit und Gemeinſchaft der Geſinnung und des Lebens herrſchen, mithin beide wie durch gegenſeitige Liebe, ſo auch durch Einheit des chriſtlichen Bewußtſeyns verbunden ſeyn ſollen, mußte

---

(Multer) Rechtfertigung der gemiſchten Ehen, in ſtatiſt., kirchl. und moral. Hinſicht, bevorwortet von Leand. van Eß, Köln 1821. 8; Ueber gemiſchte Ehen, gegen das Rundſchreiben des apoſtoliſchen Vicars von Paderborn vom 22. Dezemb. 1825, Stuttgart 1827. 8; Die Frage von den gemiſchten Ehen, aus theol., juridiſchem und politiſchem Standpunkte erörtert, München 1831. 8; A. Gründler, Ueber die Rechtmäßigkeit gemiſchter Ehen nach kathol. und evang. Kirchenrechte. Leipzig 1838. 8; (v. Bunſen) Aktenmäßige Darlegung des Verfahrens der Preuſſ. Regierung gegen den Erzb. v. Köln, Berlin 1837. 8; Ueber gemiſchte Ehen, Verſuch einer Verſtändigung, Frankf. 1838. 8; Chryph. Friedr. v. Ammon, Die gemiſchten Ehen, Dresden 1838. 8; Beſſel Ueber gemiſchte Ehen in kirchl. und legislat. Hinſicht, Frankf. 1839. 8; Ausführliche Erörterung der beiden höchſt wichtigen Fragen: Was iſt in der Streitſache über die gemiſchten Ehen ſtreng Rechtens ꝛc. Von einem unparth. Canoniſten, Tübingen 1841. 8. — II. Das katholiſche Princip vertheidigen: Lor. Alois Nelleſſen, Richtige Anſicht des chriſtl. Ehevertrages und der geſetzgebenden Gewalt der Kirche, Aachen 1820. 8 (gegen Zumbach); Derſelbe, Was iſt Katholicismus? Aachen 1822 (gegen Multer); Ge. M. Wittmann, Episc. Ratisbon., Principia catholica de matrimonio Catholicorum cum altera parte protestantica, Pedepont. 1831. 8; Ant. Joſ. Binterim, Von der Unzuläßigkeit der Ehen zwiſchen Katholiken und Irrgläubigen in kirchl. Hinſicht, in Deſſen Denkwürdigkeiten der chriſtkath. Kirche, Bd. VII. Th. I. (Mainz 1831. 8) S. 137—250 und Th. II. (ib. 1833) S. 1—179 (beſond. gegen Multer); A. Gengler, Die Verhandlungen der Bayer'ſchen Deputirtenkammer über die gegen die kath. Geiſtlichen vorgebrachte Beſchwerde, die Weigerung der Einſegnung gemiſchter Ehen betreffend, in theol. und ſtaatsrechtl. Beziehung beurtheilt, Bamberg 1831. 8; Lor. Wolf, Kurzgefaßte Rechtfertigung der kath. Geiſtlichen im Kgr. Bayern in ihrer Forderung, daß alle Kinder aus gemiſchten Ehen katholiſch erzogen werden, Würzb. 1831. 8; (v. Moy) Die »Darlegung« ꝛc. Bunſens beleuchtet von dem Standpunkte der Geſchichte, des Rechtes und der Politik, Augsburg 1838. 8; (J. J. Döllinger) Ueber gemiſchte Ehen, Eine Stimme zum Frieden, zugleich Beurtheilung der »Darlegung« ꝛc. des geheimen Raths Bunſen, Regensburg 1838. 8; J. J. Döllinger, Ueber gemiſchte Ehen; fünfte, durch Beurtheil. der drei Artikel der Allg. Zeitung Ueber die europäiſch-publiciſtiſche Seite der Kölniſchen Frage vermehrte Auflage. Regensb. 1839. 8; Denkſchrift des hl. Stuhls (erſte) v. 4. März 1838, oder Urkundliche Darlegung der Thatſachen, welche der gewaltſamen Wegführung des Hochw. Erzb. von Köln vorausgegangen und gefolgt ſind, Augsb. 1838, Regensb. 1838. 8; Deductionsſchrift des päpſtl. Stuhles (zweite) v. 11. April 1839, unter dem Titel: Darlegung des Rechts- und Thatbeſtandes mit authent. Documenten (als Antwort auf die Erklärung der preuſſ. Regierung in der Staatszeitung v. 31. Decemb. 1838), Augsb. 1839, Regensb. 1839. 8; J. B. Kaßner, Der große Streit über

folgerecht das Verbot der Ehe zwiſchen Chriſten und Nichtchriſten nach ſich ziehen (§ 395). Aber auch die Ehen der Katholiken mit Häretikern waren der Kirche aus demſelben Grunde von jeher ein Gegenſtand höchſter Mißbilligung. 1) In der griechiſchen Kirche zumal wurden dergleichen Verbindungen ſchon im IV. Jahrhunderte abſolut verboten[1]) und die Trullaniſche Synode erklärte ſie geradezu für nichtig[2]). Dieſe Disciplin iſt daſelbſt noch die herrſchende; und wenn auch in Rußland ſeit 1719 die Ehen der Griechiſch-Orthodoxen mit andern chriſtlichen Religions-Bekennern geduldet ſind, ſo iſt dort gleichwohl der Zweck jenes Kirchengebotes nicht gefährdet, wenn man bedenkt, wie ſtreng der Abfall von der orthodoxen Kirche auch ſtaatsgeſetzlich geſtraft, und die Erziehung der Kinder in der griechiſchen Religion unbedingt gefordert wird. — 2) Die abendländiſche Kirche hat zwar die Ehe eines Katholiken mit einem Häretiker nicht geradezu für nichtig, immerhin aber für unerlaubt erklärt, und die in Deutſchland faſt überall beliebte ſtaatsbürgerliche Gleichſtellung der Lutheriſch-Evangeliſchen und Reformirten mit den Katholiken hat die kirchlichen Principien unberührt gelaſſen. Die Trennung im Glauben beſteht in alter ungeſchwächter Kraft; damit iſt aber zugleich erſtens die Unmöglichkeit einer vollſtändigen und ſohin nothwendig auch das religiöſe Leben umfaſſenden Gemeinſchaft; zweitens ein Zuſtand der Rechtsungleichheit beider Gatten wenigſtens bezüglich der Scheidungsfrage; drittens hinſichtlich der Erziehung der Kinder ein unauflöslicher Conflict der religiöſen Ueberzeugungen geſetzt, und in Folge deſſen die Erhaltung der häuslichen Ruhe und Eintracht äußerſt erſchwert; endlich viertens für

---

gemiſchte Ehen, Regensb. 1838. 8; Friedr. Kunſtmann, Die gemiſchten Ehen unter den chriſtl. Confeſſionen Deutſchl. geſchichtl. dargeſtellt, Regensb. 1839. 8; Jo. Mart. Düx, Principia catholica circa matrimonia, quae mixta vocantur, Wirceb. 1839. 8; Wilh. v. Schütz, Ueber die preuſſ. Rechtsanſicht in den gemiſchten Ehen, Regensb. 1839. 8; Mart. Joſ. Mack, Ueber die Einſegnung der gemiſchten Ehen, ein theol. Votum, Tübingen 1840. 8, und mit Nachträgen in Deſſen Zeitſchrift „Catholica“ Lief. I. (Augsburg 1841. 8) S. 59—138; Katholiſche Bedenken über die erzwungene Einſegnung gemiſchter Ehen, Augsb. 1841. 8 (gegen die obige »Ausführl. Erörterung« ꝛc.); Joh. Perrone, Ueber die gemiſchten Ehen, eine dogmat. Abhandlung, überſ. v. Aringer, Augsb. 1841. 8; Joh. Kutſchker, Die gemiſchten Ehen, vom kath.-kirchl. Standpunkte betracht. Wien 1838; III. Aufl. ebendaſ. 1842. 8 (in der Einleitung gegen Jacobſon und Gründler); Aug. de Roskovány, De matrimoniis mixtis inter Catholicos et Protestantes, Quinq.-Eccles. 1843. II. 8.

1) Conc. Laodic. c. a. 372. c. 10. 31.

2) Conc. Trullan. ao. 692 c. 72.

die Ehegatten selbst sowohl als für ihre Kinder die nächste Gefahr herbeigeführt, von seiner religiösen Ueberzeugung abgebracht, oder darin doch auf höchstbedenkliche Weise erschüttert, oder aber zu einem heil- und trostlosen Indifferentismus verleitet zu werden [3]). — 3) In Erwägung dieser Momente haben mehr als dreißig verschiedene Provinzialsynoden [4]) und eine Reihe päpstlicher Aussprüche [5]) ihre Mißbilligung solcher Ehen entschieden kund gegeben, sowie den Bischöfen die Pflicht eingeschärft, die nöthigen Cautionen zur Verhinderung oder Abwendung jener Besorgnisse nicht außer Acht zu lassen, und die Einsegnung stets von dem rechtskräftigen Versprechen, die Kinder im katholischen Glauben erziehen zu wollen, abhängig zu machen. Daneben aber hatten die weltlichen Machthaber das Recht der Eltern, die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, an sich genommen (§§ 112. 113), und nicht selten gegen den Geistlichen, der in Hinblick auf die kirchlichen Bestimmungen, wenn die geforderte Bürgschaft nicht geleistet wurde, die priesterliche Einsegnung pflichtmäßig verweigerte, sogar zwangsweise verfahren zu dürfen geglaubt; wodurch in neuester Zeit Conflicte zwischen Kirche und Staat entstanden, die um so widerlicher hervortraten, als nach dem Beispiele der französischen Parlaments-Einmischungen mehrfältig auch die Landstände in den deutschen Staaten sich darin gefielen, diesen Gegenstand in das Bereich ihrer Discussionen zu ziehen [6]). Um so wichtiger ist es, hierin den wahren Standpunct der Frage zu gewinnen, und die Gränzen des Rechtes anzugeben.

---

3) Vgl. die Ausführung in Fried. v. Kerz, Literaturzeitung Jahrg. 1827 Hft. II. S. 227 ff. und Heft IX. S. 289 ff.; dann in der Schrift: Was wagt der Katholik sowohl als der Protestant bei einer gemischten Ehe? Würzb. 1827. 8.

4) Sie sind quoad passus concernentes aufgeführt in Fr. A. Besnards Literaturzeit. für die kathol. Geistlichk., Jahrg. 1827 Hft. XII. und J. 1828 Hft. I.; die wichtigsten auch bei Kutschker (III. Aufl.) S. 206 ff.

5) Vgl. die betreffenden Erlasse von den PP. Clemens VIII., Gregor XV., Urban VIII., Clemens XI., Innocenz XI., Benedict XIV., Clemens X., Pius VI., Pius VII., Leo XII., Pius VIII. und Gregor XVI., bei Kunstmann, Die gemischten Ehen ꝛc. (Regensburg 1839) S. 191—268; und im Auszuge bei Kutschker (III. Aufl.) S. 299—428.

6) Vgl. die (oben * II.) angeführten Schriften von Gengler und Wolf; und die Gegenschrift: Die Frage von den gemischten Ehen, oder Beleuchtung der »Verhandlungen der bayer. Ständeversammlung« ꝛc. München 1831. 8; insbesondere die Denkschriften der bayer. Erzbischöfe von München-Freysing dd. 3. Juni 1831, und von Bamberg d. 1. Aug. 1831, dann der bisch. Ordinariate Regensburg v. 7. Juni, Passau v. 2. August, Eichstädt v. 18. Aug., und Augsburg vom 9. Septemb. 1831, in Lipperts Annalen des Kirchenrechts, Heft IV. (Frankfurt a. M. 1833) S. 24—59.

b) Grundſätze des geltenden Rechtes *).

§ 416. Da es ein unveräußerliches Dogma der katholiſchen Kirche iſt, ſich als die unverirrliche, einzigwahre und alleinſeligmachende Heilsanſtalt zu prädiciren, ſo muß ſie ihrerſeits nicht nur ſich der Glaubenstreue des Katholiken, deſſen Ehebund ſie ſegnen ſoll, verſichert halten können, ſondern auch gewiß ſeyn, daß deſſen Kinder im wahren d. i. katholiſchen Glauben erzogen werden. Und kein chriſtlicher Staat, der die katholiſche Kirche einmal in der Weiſe, wie dieß in Deutſchland überall der Fall iſt, nämlich ganz und ungeſchmälert in Hinſicht auf Lehre, Liturgie und Disciplin recipirt hat, kann ſie nöthigen, von jenen Garantien abzuſtehen, weil er ſie durch eine ſolche Forderung zwingen würde, indifferent zu ſcheinen, und ſich mit dem Grundprincipe ihrer Exiſtenz in Widerſpruch zu ſetzen. Der katholiſchen Kirche muß es alſo frei ſtehen, je nachdem ihr jene Cautionen geleiſtet werden oder nicht, ihre Mitwirkung zur Eheabſchließung zu ertheilen oder zu verſagen, und eine ſolche Weigerung kann weder für den katholiſchen noch für den proteſtantiſchen Ehetheil ein Recht der Klage oder der Beſchwerde begründen; denn ſie iſt weder eine Strafzufügung, noch eine Rechtsverletzung, noch ein unüberſteigliches Hinderniß der Eheeingehung. Sie iſt keine Strafe, weil ſie nie und nirgends als ſolche bezeichnet, und in der That nichts weiter iſt, als der einfachſte Ausdruck der Mißbilligung, die ſich die Kirche in dieſem Falle nicht verſagen kann noch darf. Sie iſt auch keine Rechtsverletzung, weder an dem Akatholiken, der gegen eine fremde Kirche ein Recht der Forderung einer poſitiven Leiſtung überhaupt

*) Vgl. das Breve des P. Pius VIII. „Literis altero" an den Erzb. von Köln und deſſen Suffragane zu Trier, Paderborn und Münſter, dd. 25. März 1830, nebſt der Inſtruktion des Cardinals Albani an Ebendieſelben vom 27. März 1830; dann das Breve Gregors XVI. „Summo jugiter" an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe Bayerns dd. 27. Mai 1832, nebſt der Inſtruktion des Cardinals Bernetti an Ebendieſelben v. 12. Sept. 1834. Dieſe Urkunden ſind der Reihe nach abgedruckt in den Neueſten Aktenſtücken über die gemiſchten Ehen (Augsburg 1835. 8) S. 4—43, und bei Kunſtmann Die gemiſchten Ehen (Regensb. 1839. 8) S. 247—268. Hieran reiht ſich die Vertrauliche Note des Cardinal-Staats-Sekretärs Lambruſchini an den preuſſ. Miniſter Freih. v. Altenſtein dd. 15. März 1836, abgedruckt ital. und deutſch in der Urkundl. Darſtell. der Thatſachen der gewaltſ. Wegführung des Hochw. Erzb. v. Köln (Regensb. 1838. 8) Beil. V. S 60—76; endlich die Apoſtoliſche Inſtruktion des Card.-Staats-Sekret. Lambruſchini an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe der deutſch-öſterr. Staaten dd. 22. Mai 1841; deutſch in den Katholiſchen Stimmen v. Götz (Regensb. 1839 ff. gr. 4) Bd. III. Jahrg. 1841 Nr. 83. 84 S. 329 ff.

nicht hat; noch an dem Katholiken, der, wenn er die Segnung seiner Kirche verlangt, auch die Bedingung erfüllen muß, an welche sie geknüpft ist. Sie ist endlich kein unübersteigliches Hinderniß der Eheschließung, weder ein Hinderniß nach dem Dogma, weil die Segnung nicht de **necessitate sacramenti**, und auch die ohne Segnung contrahirte Ehe eine gültige Ehe selbst **in foro ecclesiae** ist; noch ein Hinderniß in Hinsicht der Disciplin, weil die Staatsgewalt das bürgerliche Element von dem kirchlichen trennen, und eine solche Form der Eheabschließung festsetzen kann, daß auch eine von der Kirche mißbilligte Ehe mit völliger Freiheit der Contrahenten eingegangen werden könne, wie dieß in Frankreich, Belgien, Westpreussen der Fall ist. Die bürgerliche Seite der Ehe bleibt somit von der kirchlichen Segnung ganz und gar unberührt, da letztere ihrer Natur nach etwas rein Geistliches ist. Werden also von Seite des gemischten Brautpaares die geforderten Garantien wegen der Ueberweisung der Kinder an die katholische Kirche verweigert, so kann der katholische Pfarrer, wenn die Staatsgesetze ihn dazu verbinden, nach der auf päpstlichen Befehl erlassenen Instruction des Cardinal-Staatssecretairs Bernetti vom 12. Septbr. 1834 die vorbeschriebenen Aufgebote jedoch ohne Erwähnung der Religionsverschiedenheit beider mit den Worten: „Zur ehelichen Verbindung haben sich versprochen" u. s. w. vornehmen; er kann unter derselben Voraussetzung zwar keine förmlichen **literas dimissoriales** Behufs der Trauung durch einen akatholischen Geistlichen, wohl aber ein blosses Certificat über das geschehene Aufgebot ausstellen, darin, wenn kein ehetrennendes Impediment obwaltet, mit sorgfältiger Vermeidung jedes auch nur scheinbaren Ausdrucks der Billigung oder Zustimmung einfach bemerkt wird, daß der ehelichen Verbindung kein anderes Hinderniß **„praeter vetitum Ecclesiae ob impedimentum mixtae religionis"** im Wege stehe. Er kann endlich, wo die Staatsgesetze darauf bestehen, dem von einem akatholischen Pfarrer abgenommenen Eheconsense passiv d. i. als blosser Zeuge, Behufs der nachherigen Eintragung des Copulationsactes in die Pfarrmatrikel, assistiren, hat sich aber dabei strenge vorzusehen, daß er nicht durch irgend eine Handlung seine Zustimmung zu geben scheine, und noch weniger ein Gebet oder sonst einen ritualen Act dabei verrichte. Diese sg. passive Assistenz ist das äußerste aller in dieser Sache möglichen Zugeständnisse des päpstlichen Stuhles [1]), von welchem also auch die Bischöfe und

1) „Post haec Sanctitas Sua ad Crucifixi pedes provoluta protestatur, se ad tolerantiam praedictam ea duntaxat de causa adduci seu verius pertrahi,

Pfarrer nur Gebrauch machen dürfen, wo die Staatsgesetze solches gebieterisch fordern. Denn nur unter dieser Voraussetzung und innerhalb der vorgezeichneten Schranken ist die durch die bischöfliche Ermächtigung und durch die passive Assistenz begangene Cooperation des Pfarrers zu der kirchlich unerlaubten Ehe eine rein thatsächliche, nicht intentirte, d. i. eine bloß materiele und als solche entschuldbare Cooperation. Bei diesen Concessionen der Kirche kann und muß sich der Staat beruhigen, da er einen Zwang zur Einsegnung solcher Ehen vor dem Vorwurfe der Gewissensbedrückung nicht zu rechtfertigen vermöchte [2]). Dieß ist auch gegenwärtig in Deutschland größtentheils practisch [3]). Nur in Würtemberg besteht noch das Gesetz, welches die Einsegnung für unerläßlich zur Gültigkeit jeder Ehe erklärt, und dieselbe bei Ehen verschiedener Confessionsverwandten vom Pfarrer des Bräutigams (unweigerlich und ohne Rücksicht auf die religiöse Erziehung der Kinder) verlangt [4]). Auch in Kurhessen soll die Trauung gemischter Ehen durch den Pfarrer des Bräutigams vollzogen werden; doch hat sich diese Bestimmung in neuerer Zeit freier

---

ne graviora religioni catholicae incommoda obveniant" . . . Card. Albani in d. oben alleg. Instruktion, bei Kunstmann a. a. O. S. 266.

2) Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) § 273 S. 556.

3) Vgl. für Oesterreich die Instructio Apostolica ad Archiepiscopos et Episcopos Austriae ditionis in foederatis Germaniae partibus dd. 22. Maji 1841, allerhöchst genehmigt den 24. Aug. dess. Jahres. Vgl. auch Hofdecr. v. 3. Septb. 1841 und v. 3. Juli 1842. — Für Preussen s. Kabinetsordre vom 28. Jäner 1838 (Mack, Theolog. Votum, S. 95. Anmk. 3); — Bayern, Minist.-Rescr. v. 23. Nov. 1834, mit Bezug auf die päpstl. Instruction „Literis jam inde" dd. 12. Septb. 1831 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. § 245. S. 235); — Kgr. Sachsen, Verord. vom 1. Novemb. 1836 (bei Kunstmann, Die gemischten Ehen S. 127); — Baden, Organ. Edict v. 11. Februar 1803 (Kunstmann, S. 109); — Mecklenburg, Verord. v. 25. Jäner 1810 (Kunstmann, S. 115); — Hessendarmstadt (s. Döllinger, Die gemischten Ehen, S. 17), u. a.

4) Würtemb. Rel. Edict v. 15. Oktb. 1806 nr. VII. (bei Eisenlohr Bd. II., in der Reyscher'schen Sammlung der Würtemberg. Gesetze Bd. IX. S. 71. Daß hier nicht, wie Mack (Theol. Votum S. 113) zu hoffen geneigt ist, durch eine blosse Interpretation des Wortes »Einsegnung« nachzuhelfen sey, ist hinlänglich aus dem Berichte der staatsrechtl. Commission über den Nachtrag zur Motion des Bischofs v. Rottenburg lit. C §§ 26—42 in der Aktenmäß. Darstell. der Verhandlungen der Würtemb. Kammer der Abgeord. über die Angelegenh. d. kath. K. in Würtemberg, auf dem Landtage 1841 (Stuttgart 1842. 8) S. 171—196; dann aus dem Votum des Correferenten S. 208—219, und aus dem ganzen Gang der Debatten S. 315—358 ersichtlich.

gestaltet [5]). In Sachsen-Weimar dagegen tritt wieder die der Gewissensfreiheit feindselige Verordnung auf, daß der katholische Pfarrer bei gemischten Ehen, auch wenn der protestantische Ehetheil seine Einwilligung zur Erziehung der Kinder im katholischen Glauben nicht gibt, weder die Trauung noch das Aufgebot verweigern dürfe [6]).

cc. Bei ungemischt-protestantischen Ehen.

§ 417. Protestanten in katholischen Pfarreien, wenn sie keine eigene Gemeinde bilden, und nicht förmlich ausgepfarrt, oder von ihrem Pfarrorte weit entfernt sind, können einen Prediger von irgend einer protestantischen Gemeinde rufen, und von ihm die vorzunehmenden geistlichen Functionen verrichten lassen, welche sofort in die katholischen Pfarrmatrikeln jedoch mit dem Bemerken, daß sie nicht durch den katholischen Pfarrer stattgefunden haben, einzutragen sind. Will aber ein protestantisches Ehepaar aus freiem Willen gleichwohl seinen Eheconsens vor dem katholischen Ortspfarrer oder Seelsorger erklären, so kann dieser Act, wenn der Eheschließung weder nach den allgemeinen katholischen Principien noch von Seite der Civilobrigkeit etwas entgegensteht, entweder in des Pfarrers Wohnung oder an einem anderen anständigen Orte in Gegenwart zweier Zeugen vorgenommen werden. Dabei hat der katholische Priester nur in gewöhnlicher anständiger Kleidung anzuwohnen, die priesterliche Einsegnung zu unterlassen, und dem Brautpaare passende Ermahnungen über die Wichtigkeit dieser Handlung und die Heiligkeit der Ehe zu geben. In Bezug auf Verkündungen u. dgl. haben die Brautpersonen sich nach den katholischen Gesetzen zu richten [1]).

2. Anomale Formen der Ehe.

§ 418. Außer der regelmäßigen Form gibt es noch gewisse anomale Formen, die unter besonderen Umständen und Voraussetzungen zur Gültigkeit der Ehe genügen. Dergleichen sind: 1) Die Ehe durch Procuration. Das canonische Recht läßt die Abschließung nicht bloß der Sponsalien sondern auch der Ehe selbst, wenn nur in der gesetzlichen

---

5) Kurhess. Verord. v. 18. Aug. 1823; vgl. mit Verord. v. 20. Oktb. 1838.

6) Großh. Sächs. Edict v. 7. Oktb. 1823 § 47 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. p. 348 sq.)

1) Für d. Erzdiöcese München-Freysing, erzb. Ordin.-Erl. v. 26. Juni 1843 (Generalien-Samml. Bd. I. Nr. 353. Lit. B. S. 542).

Form, mittelſt eines Specialbevollmächtigten zu [1]). Dieſe Beſtimmung hat auch das Bayerſche Landrecht aufgenommen [2]); desgleichen das neue Oeſterreichſche Geſetzbuch; nur bindet dieſes die ſtaatsbürgerliche Gültigkeit für jeden einzelnen Fall an die Bewilligung der Landesſtelle [3]). Preuſſen [4]) und die meiſten andern Staaten in Deutſchland beſchränken die Eheſchließung durch Procuration lediglich auf fürſtliche Perſonen. Jedenfalls müſſen die ſo verbundenen Ehegatten nachträglich ihren Conſens in der vom Tridentinum vorgeſchriebenen Form in eigener Perſon erklären [5]). — 2) Die ſtille Ehe. Zwar verlangt das neuere canoniſche Recht, daß die Ehe öffentlich geſchloſſen werden ſoll. Aber dieſe Oeffentlichkeit ſoll zunächſt nur der Kirche die Ueberzeugung verſchaffen, daß ein wirklicher Eheconſens vorhanden ſey; ſo wie die Proclamationen des Eheverſprechens bloß den ſecundären Zweck der leichteren Ermittelung allenfallſiger Ehehinderniſſe haben. Daher kann der Biſchof (freilich nur in ganz beſonderen Fällen aus höchſt dringenden Urſachen) eine ſtille Trauung durch den Pfarrer oder einen anderen dazu ſpeciel delegirten Prieſter vor zwei zum Stillſchweigen verpflichteten Zeugen oder vertrauten Freunden ohne vorgängige Proclamation (**praestito tamen utrinque juramento libertatis**) geſtatten. Die Namen der Contrahenten werden in ein eigenes Geheimbuch eingetragen, und in der öffentlichen Pfarrmatrikel **tecto** oder **ficto nomine** vorgemerkt [6]). — 3) Die Gewiſſens-Ehe [7]), welche ſich mit Umgehung jeder Rechtsförmlichkeit bloß auf den ehelichen Conſens der Contrahenten gründet, iſt zwiſchen Katholiken in katholiſchen Landen ſeit dem Tridentinſchen Concil unzuläſſig. Aber auf Seite proteſtantiſcher Landesfürſten betrachtet die Kirche dergleichen Verbindungen als wirkliche Ehen, wenn nur darüber, daß eine ſolche intentirt wurde, kein Zweifel

---

1) Sext. c. ult. De procurat. (I. 19).

2) Bayer. L.-R. Th. I. Cap. VI. § 3 nr. 4.

3) Oeſterr. Allg. bgl. G.-B. § 76 (Barth-Barthenheim, § 1100 S. 598).

4) Preuſſ. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1 § 167 (Hartitzſch, Eherecht § 174 Anmk. 1 S. 192). Vgl. J. P. de Ludewig, De matrimoniis principum per procuratores, Hal. 1724.

5) Walter, Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl.) § 300 Nr. VIII. S. 621.

6) Bened. XIV. Const. „Satis vobis" v. J. 1741.

7) J. N. Hertius, De matrimonio instaurato et conscientiae, Giess. 1702 (auch in Deſſen Opp. Vol. II. T. III p. 229 sqq.); H. G. Bauer, Comm. de matrimonio conscientiae, Lips. 1760; F. Mazzei Lib. singularis de matrimonio conscientiae, Rom. 1771. 4; C. Fr. Dieck, Die Gewiſſensehe ꝛc. Halle 1838. 8.

herrscht [8]). Vom protestantischen Standpuncte aus wird zwar die Gültigkeit einer solchen Ehe, wegen Mangels der Einsegnung, vielfach bestritten [9]), wogegen andere behaupten, daß, da die Einsegnung nicht juris divini ist, und also nicht zum Wesen der Ehe gehört, der protestantische Landesherr nach protestantischen Grundsätzen davon dispensiren, folglich auch sich selber entbinden könne [10]). — 4) Die formlose Ehe. Wo das Tridentinsche Concil publicirt ist, kann eine katholische Ehe nicht anders als unter Beobachtung der durch dasselbe vorgeschriebenen Form d. i. coram parocho et duobus testibus gültig eingegangen werden. Wenn aber ein katholischer Geistlicher nicht zu finden wäre, so dürfte die Ehe auch durch Consenserklärung der Verlobten vor zwei Zeugen allein geschlossen werden [11]). Wo das Tridentinum aber nicht promulgirt und recipirt ist, sind auch formlose Ehen gültig, aber nur für die in einem solchen Lande Domicilirten, nicht auch für solche, welche nur momentan, in der Absicht die Trauung zu erschleichen, dahin gehen (§ 413. 2). — 5) Die Civil-Ehe [12]). Ausnahmsweise hat der apostolische Stuhl bei gemischten Ehen in einigen Ländern, wo die Befolgung des Tridentinums zwar an sich möglich, aber der katholische Pfarrer wegen Weigerung der Contrahenten, ihre Kinder im katholischen Glauben erziehen zu wollen, die Trauung nicht mit kirchlicher Segnung vollziehen kann, sogar die Abschließung der Heirath vor der weltlichen Obrigkeit für zureichend erklärt. Doch ist diese Form der Eheschließung nur für

---

8) J. G. Schloer, Vindiciae legitimorum natalium liberorum e matrimonio S. R. J. principum comitumve Augustanae confessioni addictorum solo mutuo consensu matrimoniali, neglecta omni solemnitate ecclesiastica contracto natorum, Mogunt. 1782.

9) S. F. Willenberg, De matrimonio conscientiae, Jen. 1741; C. H. S. Gatzert, De S. R. J. Principum Comitumve liberis ex matrimonio conscientiae illegitimis, Giss. 1773; Heffter, Die Erbfolgerechte der Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen ꝛc., Berlin 1836. 8; Wilda, Der Bentinckische Erbfolgestreit, in A. L. Reyschers Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft (Leipzig 1839 ff.) Bd. III. Jahrg. 1840 S. 204 ff.; Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) § 265 Nr. II. S. 527 f.

10) C. F. Dieck l. l.; Michaelis Votum über den Reichsgräfl. Bentinckschen Erbfolgerechtsstreit, Tübingen 1841; Walter, Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl.) § 300 Nr. VII. S. 621.

11) Bened. XIV. De syn. dioeces. Lib. XII. c. 5 nr. 5.

12) Cavalchini, Dissertt. de matrimoniis inter haereticos ac inter haereticos et catholicos initis in foederatis Belgii provinciis, Rom. 1741. 4; Benedicti XIV. Declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos nec non super eadem materia relationes antistitum Belgii, et

die Niederlande[13]) und für die weſtlichen Diöceſen Preuſſens[14]) genehmiget. In den übrigen Ländern bleibt das gemeine canoniſche Recht beſtehen. Doch iſt es dem katholiſchen Ehetheil geſtattet, ſich aus Gehorſam gegen die Landesgeſetze neben der katholiſch-kirchlichen Trauung auch noch der Eheerklärung vor der weltlichen Obrigkeit und ſelbſt vor einem akatholiſchen Pfarrer in der Eigenſchaft eines Civilbeamten zu unterwerfen[15]). — 6) Die Ehe zur linken Hand, bei den Franken **matrimonium ad legem Salicam** (ſaliſche Ehe), bei den Longobarden **matrimonium ad legem morganaticam** (morganatiſche Ehe) genannt[16]). Sie wird zwiſchen einem erlauchten oder altadeligen Manne und einer (adeligen oder bürgerlichen) Frau ganz in Form einer wirklichen Ehe, als welche ſie auch in **foro ecclesiastico** und **civili** anerkannt iſt, aber aus Familienrückſichten unter der Bedingung geſchloſſen, daß die Gattin und die mit ihr erzeugten Kinder von den Standesrechten, der Landes- und Lehensfolge ꝛc. des Gemahls ausgeſchloſſen ſey, und ſich mit dem ihr und den Kindern ausgeſetzten Unterhalte und Erbgut begnügen ſoll. — 7) Die unſtandesmäßige Ehe[17]). Ebenſo iſt die Heirath einer durchlauchtigen oder hochadeligen Perſon mit einer anderen Perſon niederen Standes (ſg. Mißheirath, **dispargium**) eine wahre Ehe; und nur

---

dissertationes R. P. D. Cavalchini et quatuor insignium Theologorum, Ed. in German. I. Colon. 1746. 12.

13) Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. VI. c. 6; Ejusd. Const. „Matrimonia" v. 4. Nov. 1741.

14) Pii VIII. Const. „Literis altero" v. 25. März 1830.

15) Bened. XIV., De synod. dioeces. Lib. VI. c. 7; Ejusd. Const. „Inter omnigena" v. J. 1744 § 10.

16) J. P. Prior, De matrimonio ad morganaticam, Argent. 1671; H. Link, De matrimonio lege Salica contracto, Altd. 1676; G. Schweder, De matrim. ad morganaticam, Tübing. 1684; J. Jetzkius, De matrim. ad morganat., Regiom. 1692; H. Coccejus, De lege morganatica, Francof. 1695; P. M. Riccius, De matrim. ad morganaticam donationem contracto, Argent. 1703; S. F. Willenberg, De matrimonio ad morganat. contracto, in Deſſen Selectt. jur. matrim. p. 379 sqq.; J. Barth, De concubinatus et matrimonii ad morganaticam convenientia, Argent. 1733.

17) G. Feltmann, De impari matrimonio, Brem. 1691. 8.; S. F. Willenberg, De matrimonio imparium, Gedan. 1714, und in Deſſen Selectt. jur. matrim. p. 338 sqq.; J. G. Moerlin, De connubiis inaequalium, Lips. 1721; J. C. Schroeter, Differentia juris Rom. et German. circa connubium impar, Jen. 1731; J. G. Bauer, De matrimonio inaequali, Lips. 1750; J. F. Wieger, De diversa jurium circa matrim. inaequale dispositione, Argent. 1755; P. Gallade, De matrimonio civiliter inaequali, Heidelb. 1764; J. J. Moſer, Entwickl. des Begriffes unſtandesmäßi-

bezüglich der bürgerlichen Wirkungen einer solchen Verbindung haben manche Landesgesetze andere Bestimmungen erlassen, in deren Ermangelung gemeinrechtlich angenommen wird, daß die Frau den Stand des Mannes annimmt. — 8) Die vermeinte Ehe[18]. Vermeinte Ehe (**matrimonium putativum**) nennt man die wegen obwaltenden trennenden Hindernisses nichtige, aber von beiden oder von einem Ehetheil **bona fide** eingegangene Verbindung, so lang das Impediment nicht ruchbar wird. Unter dieser Voraussetzung, daß wenigstens Ein Theil das Hinderniß nicht kannte, und das Hinderniß ein dispensables ist, wird die Ehe für den unschuldigen Theil als gültig und nicht nur die Ehe als gültig und die daraus erfolgten Kinder als legitim und erbfähig anerkannt, sondern auch die Vermögensverhältnisse nach den für gültige Ehen bestehenden Vorschriften beurtheilt[19]. Wenn aber beide Theile von dem Hindernisse Kenntniß haben, oder der Irrthum sich entdeckt, so muß die Verbindung, wenn nicht auf dem Dispensationswege nachgeholfen werden kann, getrennt, und die inzwischen erzeugte Nachkommenschaft als unehelich betrachtet werden[20]. Wird eine putative Ehe durch Dispensation legitimirt, so muß die gegenseitige Einwilligung erneuert werden (**matrimonium restauratum**)[21]; doch kann die feierliche Wiedertrauung nach gemeinem canonischen Rechte unterbleiben[22], wenn das Impediment ein geheimes ist. — 9) Die Ehe auf dem Todbette[23]. Zur Beruhigung des Sterbenden und um eine gefallene Person zu Ehren zu bringen und

---

ger Ehen. Stuttgart 1781. 4.; v. Lehndorf, Ueber ungleiche Ehen, Berlin 1792. 8; C. F. Dieck, Die Gewissensehe . . . und Mißheirath, Halle 1838.

18) J. N. Hertius, De matrimonio putativo, Giess. 1690. 4; auch in Dessen Opusce. Vol. I. T. I. Nr. VII. p. 245—285; E. C. Westphal, De veris casibus matrimonii putativi, Halae 1758.

19) c. 2. 8. 14. 15 Qui filii sint legitimi (IV. 17). Oberappell. Gericht zu Dresden (Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, Bd. II. München 1848. S. 71 f.); Obertribunal zu Stuttgart 11. Juni 1827 (Seuffert, Archiv, Bd. I. München 1847. S. 242 f.).

20) c. 3 § 1 De cland. despons. (IV. 3).

21) J. N. Hertius, De matrimonio instaurato et conscientiae, (s. oben nr. 3 not. 7).

22) Das österreichische Eherecht fordert bei der Wiedervereinigung getrennter Eheleute die erneuerte Vornahme aller zur Eingehung der Ehe vorgeschriebenen Feierlichkeiten; Oesterr. Allg. bgl. Ges.-B. § 118.

23) S. Waga, De eo quod justum est circa matrimonium in articulo mortis contractum, Regiom. 1735; C. F. Hommel, Matrimonium sine proposito sobolem procreandi legitimum, Lips. 1766, auch in Dessen Epitome sacri juris p. 231 sqq.

das mit ihr erzeugte Kind zu legitimiren, erlaubt die Kirche, unter Voraussetzung des Daseyns aller sonstigen wesentlichen Erfordernisse, den Abschluß einer Ehe auch auf dem Todbette, und verleiht ihr alle Rechte einer von vornherein gültigen Ehe. Die Staatsgesetze haben dergleichen Verbindungen, weil sie den Concubinat zu begünstigen scheinen, bisweilen die bürgerlichen Wirkungen entzogen.

III. Wirkungen der Ehe.

§ 419. Die Ehe ist 1) für die Ehegatten selbst a) eine lebenslänglich-unauflösliche Verbindung. Als solche betrachtet die Kirche nicht nur die Ehe zwischen Katholiken, sondern auch die gemischte und selbst die ungemischt-protestantische [1]), ja sogar die zwischen Ungläubigen geschlossene und nachhin durch die Taufe geheiligte Ehe [2]). b) Die Ehe ist ein ausschließliches Gemeinleben der verbundenen Gatten. Hienach sind diese gegenseitig verpflichtet zur Erfüllung alles dessen, was Ehegatten nach dem Wesen der Ehe sich einander schuldig sind, insbesondere aber zur Bewahrung der ehelichen Treue im engeren Sinne, deren Verletzung als Verbrechen des Ehebruchs verpönt ist [3]), und zur Leistung der ehelichen Beiwohnung [4]), deren Verweigerung nur aus gegründeten Gesundheits-Rücksichten oder sittlichen Motiven [5]) entschuldbar und gerechtfertiget ist. In letzterer Beziehung ist auch ein Gelübde der Art ohne Zustimmung des andern Theiles ungültig [6]), und selbst die ertheilte Einwilligung

---

1) ... Neutrum posse, quamdiu alter superstes erit, ad alias nuptias transire, Benedict. XIV. Declar. super matrim. vom 4. Nov. 1741; Cavalchini, De matrimonio inter haerett. p. 42.

2) Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. XIII. c. 21 nr. 8; Pius VI. Const. ad episc. Agram. v. 1789, in Dessen Opp. ed. Brancadorus (Amstelod. 1792) T. I. p. 253. Vgl. aber § 422 nr. 4.

3) c. 4. c. XXXII. qu. IV. (S. Ambros. De patriarch. Lib. I. De Abraham c. 4).

4) I. Cor. VII. 4. 5; c. 3. c. XXXII. qu. II. (S. August. De bono conjug. c. 6); c. 5. c. XXXIII. qu. V. (Idem Ad Ecditium, Epist. 262 ed. Maurin.

5) c. 4 Dist. V.; c. 1—7 c. XXXIII. qu. IV. (SS. Ambros., Chrysost., Hieronym., August., Greg. M.)

6) c. 11. 16. c. XXXIII. qu. V. (S. August. ao. 410 Quaestt. in Ndm. qu. 59); c. 6 eod. (Idem. ao. 411 Ad Armentar. etc. Epist. 127 ed. Maurin); c. 1 eod. (Idem ao. 420 In Psalm. 149 fin.); c. 4 eod. (Idem ao. 415 Ad Ecditium, Epist. 262 ed. Maur.); c. 3 eod. (Conc. Compend. ao. 756); c. 3. 12 De convers. conjug. (III. 32).

ſollte widerruflich ſeyn [7]); gewöhnlich aber wurde, um derlei Revocationen abzuſchneiden, auch dem anderen Gatten das Verſprechen der Keuſchheit abgenommen [8]). Begreiflich auch verliert der Theil, der ſich eines Ehebruchs ſchuldig macht, das **jus petendi debitum** [9]), weil der Unſchuldige dadurch überhaupt vom ehelichen Zuſammenleben entbunden iſt (§ 424.) c) Der Ehemann iſt nach ſeiner natürlichen Stellung und Gottes Gebot das Haupt der Familie, dem das Weib untergeordnet und in allen billigen Dingen Gehorſam ſchuldig iſt [10]), ſowie bei Domicilswechſel überallhin zu folgen hat [11]). d) Die aus der Ehe hervorgehenden Verhältniſſe bezüglich der Vermögensrechte beider Gatten entſcheiden die bürgerlichen Geſetze. — 2) Die Wirkungen der Ehe bezüglich der Kinder beſtehen a) darin, daß jedes in einer gültigen Ehe geborene Kind als legitim, und der Ehemann als deſſen Vater angeſehen wird [12]). Der Beweis der Ehe aber wird aus dem pfarrlichen Trauungsregiſter oder durch Zeugen [13]), und wenn die Eltern bereits geſtorben, auch ſchon durch den Nachweis erbracht, daß letztere als Eheleute gelebt und dafür gegolten haben [14]). Die einmal ausdrückliche Anerkennung der Eltern gibt dem Kinde vollen Beweis gegen deren allenfallſige Ablängnung [15]), und legt jedem Dritten, der die Legitimität des Kindes anficht, die Beweislaſt auf [16]). Der Ehemann gilt als Vater des in der Ehe (nicht vor dem ſiebenten Monat nach der Trauung vollkommen ausgebildet) geborenen Kindes [17]), ſo lang nicht das Gegentheil vollſtändig erwieſen d. i. dargethan iſt, daß er während der Zeit, in welche nach den Geſetzen die Conception des Kindes fallen mußte [18]), den ehelichen Beiſchlaf nicht habe

---

7) c. 6. c. XXXIII. qu. V. cit.; c. 11 eod. cit.; c. 1. 9. 11 De convers. conjug. (III. 32).

8) c. 4. 5. 6. 8. 13. 18 De convers. conjug. (III. 32).

9) c. 15. 16. 19 eod. (III. 32).

10) Ephes. V. 22—24; Coloss. III. 18; c. 12—18. c. XXXIII. qu. V.

11) Eine Reſtriction dieſer Pflicht enthält c. 4. c. XXXIV. qu. I. et II. (Conc. Vermer. ao. 752 c. 9).

12) „Pater est, quem justae nuptiae demonstrant;" fr. 5 Dig. De in jus vocando (II. 4).

13) c. 12 Qui filii sint legit. (IV. 17).

14) arg. c. 11 eod. (IV. 17).

15) c. 10 De probat. (II. 19).

16) arg. c. 3 Qui filii sint legit. (IV. 17).

17) Vgl. Oberappell.-Gericht zu Dresden, in Seufferts Archiv ꝛc. (München 1847) Bd. I. S. 165.

18) fr. 12 Dig. De stat. hom. (I. 5); fr. 3 §§ 11. 12 Dig. De suis et legit. haered. (XXXIII. 16). Vgl. Obertribunal zu Berlin v. 5. Septb. 1842,

vollziehen können[19]). b) Eine andere Wirkung der Ehe beſteht darin, daß die vorehlich erzeugten Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern (**per subsequens matrimonium**) und zwar **ipso jure**, ſelbſt gegen den Willen der Eltern legitimirt werden[20]). Geſetzlich ausgenommen ſind die im Ehebruch erzeugten[21]). Neuere Schriftſteller[22]) und Landesgeſetzgebungen[23]) wollen dieſes zwar nur auf jene Fälle beſchränkt wiſſen, wo der Ehebruch mit Eheverſprechen, Lebensnachſtellung oder Gattenmord zuſammentritt und ſohin als **impedimentum criminis** (§ 391.) der künftigen Eheſchließung im Wege ſteht; allein dieſe Einſchränkung iſt offenbar gegen die angezogene Geſetzſtelle, und es kommt hiebei nicht darauf an, ob die nachfolgende Ehe an ſich oder doch **vi dispensationis** gültig geſchloſſen worden iſt, ſondern darauf, ob die Ehe zwiſchen den nunmehr Verehlichten auch ſchon zur Zeit der Conception des illegitim geborenen Kindes zwiſchen den Eltern desſelben hätte (wenigſtens **dispensando**) eingegangen werden können. Daher ſind die **incestuosi**, wenn deren Eltern ſpäter durch Dispenſation ſich heirathen dürfen, allerdings der Wohlthat der **legitimatio per subsequens matrimonium** theilhaftig; denn dieſe Dispens war auch zur Zeit ihres verbrecheriſchen Umgangs möglich, nicht aber konnten die Eltern des im Ehebruch erzeugten Kindes **vivente adhuc altero conjuge** dispenſirt werden[24]).

---

und Ob.-Appell.-Gericht zu Dresden vom 19. April 1848 (Seuffert, Archiv Bd. I. und Bd. II. S. 324 ff.).

19) Erkennt. d. Ob.-App.-Gerichts zu München v. 24. März 1840 (Seuffert, Archiv Bd. I. S. 166 f.).

20) c. 1. 6 Qui filii sint legit. (IV. 17).

21) „Si autem vir vivente uxore sua aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius et ab haereditate repellendus, praesertim si in mortem prioris uxoris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus, quoniam matrimonium legitimum inter se contrahere non potuerunt." c. 6 eod. (IV. 17).

22) F. C. Schweikart, De matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente, Regiomont. 1823. 8; C. F. Dieck, Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Halle 1832. 8; v. Eichhorn, Kirchenrecht Bd. II. S. 451; Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) § 266 nr. IV. S. 532.

23) Preuſſ. Reſcr. v. 28. Febr. 1818 (Jacobſon, in Weiske's Rechtslexicon Bd. III. S. 570); Würtemberg. Juſtiz-Miniſt.-Reſcr. v. 19. März 1827 (Reyſcher, Samml. d. Gerichtsgeſ. Bd. IV. S. 1754).

24) Bened. XIV. Const. „Redditae Nobis altero" v. 1744; Walter, Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl.) § 317 c. not. y. S. 662 f.

Drittes Kapitel.

Von der Ehescheidung.

I. Begriffsbestimmungen.

§ 420. Die Ehescheidung im weiteren Sinne ist entweder gänzliche Auflösung des Ehebandes (**divortium quoad vinculum**) oder bloße Aufhebung des Zusammenlebens der Ehegatten (**separatio quoad thorum et mensam**). 1) Die totale Scheidung tritt in Folge eines Nullitätsgrundes d. i. da ein, wo der factischen Verbindung schon von vornherein ein solches Hinderniß entgegenstand, welches die Abschließung der Ehe ungültig machte (§ 421). Die einmal gültig geschlossene Ehe kann nur in Ermangelung der **copula gratiae** oder der **copula carnis** aus wichtigen Gründen aufgehoben (§ 422. 4); endlich die gültig eingegangene und bereits consummirte christliche Ehe lediglich durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöst werden. — 2) Die Absonderung der Ehegatten von Wohnung, Tisch und Bett, wobei jedoch das eheliche Band als fortbestehend angenommen, und jede weitere Verehelichung des einen Ehegatten bei Lebzeiten des andern untersagt ist (§ 423), kann entweder auf Lebensdauer (**separatio perpetua**) oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (**separatio temporalis**) ausgesprochen werden. — Keinenfalls ist aber die Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens der Gatten und noch weniger die totale Auflösung der Ehe den Betheiligten selbst überlassen, sondern sie geschieht immer unter öffentlicher kirchlicher Auctorität, regelmäßig durch das bischöfliche Consistorium (§ 303), soweit nicht neuere Gesetzgebungen die Cognition und Entscheidung der Ehestreitsachen ganz oder zum Theile den weltlichen Gerichten oder landsherrlich constituirten geistlichen Behörden überwiesen haben (§ 379).

II. Rechtsgrundsätze.

1. Nach canonischem Rechte.

a. Die Nichtigkeits-Erklärung.

§ 421. Eine Verbindung, welche ungeachtet eines trennenden Hindernisses (§§ 386—404) geschlossen wird, ist keine gültige Ehe, und hat daher auch keine rechtlichen Wirkungen. Ein solches bloß factisches Verhältniß wird durch richterlichen Ausspruch sofort aufgehoben durch die Erklärung, daß zwischen beiden Personen nie eine Ehe bestand (Nichtigkeitserklärung, **sententia nullitatis matrimonii**). 1) Dieser Richterspruch wird bei Privat-Ehehindernissen veranlaßt durch eine Klage (**accusatio matrimonii** oder sg. Nullitätsklage), welche nur der betheiligte Ehegatte erheben kann [1]), wenn er nicht durch längere Fortsetzung der Ehe, resp. durch Vollziehung des Beischlafs, auch nachdem er von dem obwaltenden Nichtigkeitsgrunde Kenntniß hatte, stillschweigend auf sein Klagerecht verzichtet hat (§ 386. 4). Bei öffentlichen Ehehindernissen aber kann jeder unverdächtige [2]) Dritte als Kläger zugelassen werden, oder es kann der Richter auch in Folge glaubhafter Denunciation [3]) oder eines dringenden Gerüchtes von Amtswegen ein Nullitätsverfahren einleiten [4]). Die Nullitäs-Erklärung kann erst erfolgen nach vollständig geführtem Beweise der Nichtigkeit der Ehe [5]), deren Gewißheit durch das Geständniß der Ehegatten allein, wegen der Gefahr möglicher Collusion, nicht erbracht werden kann [6]). Auch die Eidesdelation (§ 316. 1) ist hier ausgeschlossen, insofern dieselbe als eine **species transactionis** betrachtet wird, welche überhaupt hier unzulässig ist [7]). Dagegen werden als Zeugen zum Beweise der Verwandtschaft ausnahmsweise auch Blutsfreunde und Hausgenossen admittirt, wenn sie nicht aus specielen Gründen als **suspecti** beanstandet werden müssen [8]). Ueber

---

1) c. 4 Qui matrim. accus. (IV. 18).
2) c. 2. 6 eod. (IV. 18).
3) c. 7 De cognat. spirit. (IV. 11).
4) c. 3 De divort. (IV. 19).
5) c. 6 Qui matrim. accus. (IV. 18).
6) c. 5 De eo qui cognov. (IV. 13).
7) c. 11 De transact. (I. 36).
8) c. 3. c. XXXV. qu. VI. (Urban. II. ao. 1090 Ad Cyriacum); c. 2 De sent. et re judic. (II. 27); c. 3 Qui matrim. accus. (IV. 18).

das nähere Verfahren vgl. §§ 326—335. — 2) Die Wirkung der Nichtigkeits-Erklärung, wenn nicht Dispensation eintritt, ist die Zurückführung aller Verhältnisse der Betheiligten auf den Zustand vor der Abschließung der Ehe. Nur wenn beide Theile oder wenigstens Ein Theil bei der Eheabschließung in gutem Glauben war, was da, wo die Ehe öffentlich in der von der Kirche vorgeschriebenen Form eingegangen wurde, gesetzlich vermuthet wird (**matrimonium putativum**, § 418. **nr.** 8), hat die Verbindung bis zum Tage der richterlichen Nichtigkeits-Erklärung alle Wirkungen einer wirklichen Ehe sowohl für die Gatten, wenn beide **bona fide** waren, oder doch für den einen, der sich in gutem Glauben befand, als auch für die Kinder, welche immer, wenn die Ehe förmlich geschlossen worden war, als eheliche betrachtet werden [9]). Dasselbe muß auch in dem Falle gelten, wenn die Betheiligten nach erfolgter Annullation sich wieder verheirathet haben, diese zweite Ehe aber wieder getrennt werden muß, weil sich später ergeben hat, daß die frühere Ehe irrthümlich für nichtig erklärt worden ist [10]). — 3) Das Nullitäts-Erkenntniß nämlich geht, weil es sich hier nicht um blosse Privatrechte handelt, nie in Rechtskraft über, sondern kann und muß wieder aufgehoben, und die frühere Ehe neuerdings hergestellt werden, sobald der Beweis geliefert ist, daß der Nullitäts-Erklärung ein Irrthum zu Grund gelegen hat [11]).

b. Die Ehescheidung im engern Sinne *).

aa. Absolute Unauflöslichkeit der gültig eingegangenen und consummirten christlichen Ehe.

§ 422. Die unter Christen gültig eingegangene und vollzogene Ehe ist schlechthin unauflöslich. 1) Nicht entgegen ist der scheinbare

---

9) c. 8. 10. 14 Qui filii legit. (IV. 17).

10) Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) § 267 fin. S. 535.

11) c. 7. 11 De sent. et re judic. (II. 27); c 5. 6 De frig. et malef. (IV. 15). A. M. ist Uihlein im Archiv für civil. Praxis Bd. XII. S. 33 ff. Auch in Preussen besteht dießfalls eine gegentheilige Staats-Verordnung (Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. §§ 733. 734).

*) I. Die Auflöslichkeit der Ehe behaupten: W. (B. M. v. Werkmeister), Beweis daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach kathol. Grundsätzen gültig sind u. s. w., Karlsruhe 1804. 8; Desselben Bemerkungen über H. Jägers Untersuchungen, ob die Ehescheidung nach der Lehre der Schrift ꝛc. erlaubt sei oder nicht, Würzburg und Bamberg

Ausnahmsfall in den beiden bibliſchen Stellen, wo Chriſtus als Ausleger einer moſaiſchen Verfügung [1]) um der *πορνεία* willen die Scheidung zuläßt [2]). *Πορνεία* aber iſt hier nach der bisherigen Annahme der In-

---

1805. 8; Deſſelben neue Unterſuchungen über die Eheſcheidungen vom Bande, Bamberg 1806. 8; (Hr. Joſ. Batz), Harmonie der neueſten bayerſchen Eheſcheidungsgeſetze mit Schrift und Tradition, Bamb. u. Würzb. 1809. 8; (Ungenannter) Die Rechtmäßigkeit der Eheſcheidungen in Bayern, II. Aufl. München 1810. 8; Joſ. Socher, Ueber die Eheſcheidung in kathol. Staaten. Landshut 1810. 8; (eines Ungenannten) Vertheidigung der bürgerl. Eheſcheidung nach kath. Grundſätzen u. ſ. w., München 1811. 8; L. J. v. Laſſaulx, Uebereinſtimmung der franzöſ. Ehetrennungsgeſetze mit Gottes Wort und dem Geiſte der kath. Kirche, Hadamar 1816. 8; (Ant. Jos. Frenzel) Num dogma catholicum sit, matrimonii vinculum inter vivos conjuges nullo in casu solvi posse, bevorwortet von Dereſer, Vratislav. 1818. — II. Die abſolute Unauflöslichkeit dagegen vertheidigen: Klübel, Beantwortung der Frage; Können ledige Katholiken die nach proteſtantiſchen Geſetzen vom Bande geſchiedenen Proteſtanten ehelichen, Merſeb. 1804. 8: F. A. Jäger Unterſuchung über die Frage, ob die Eheſcheidung nach der Lehre der Schrift und der Kirche älteſten Geſchichte erlaubt ſei oder nicht, Arnſtadt und Rudolſtadt 1804. 8; Deſſelben Unzertrennlichkeit des ehelichen Bundes. daſelbſt 1805. 8; J. A. Binterim, Collectio dissertationum de matrimonii vinculo in casu adulterii, Düsseldorf 1807. 8; (ein Ungenannter) Ueber die Unrechtmäßigkeit der Eheſcheidung aus dem moraliſchen, alſo auch bürgerlich-rechtlichen Standpunkte (ohne Druckort) 1810. 8; (eines Ungenannten) Bemerkungen über Dr. Sochers Abhandlung von der Eheſcheidung, München 1810. 8; P. P. Brunnquell, Beweiſe für die Unauflöslichkeit des Ehebandes. Augsburg 1810. 8; J. L. Hug, De conjugii christiani vinculo indissolubili, Friburg. 1816. 8; Chr. Ries, Privatgedanken über die in der kath. Kirche beſtehende Praxis, das eheliche Band nicht aufzulöſen, Bamberg und Würzb. 1817. II. 8; A Joſ. Binterim, Ueber Ehe und Eheſcheidung, Düſſeldorf 1819. 8; J. Zenger, Neuer Verſuch einer genauen und ausführlichen Erklärung der Stellen der heiligen Schrift und der Traditionszeugniſſe aus den erſten vier Jahrhunderten, welche von der Eheſcheidung handeln, Straubing 1819; Ries, Exegetiſche Beweiſe, daß in den heiligen Schriften des N. T. die Bandesauflöſung einer gültigen Ehe allein für Juden zugeſtanden werde, Mainz 1821. 8; H. Werner, Dogmatiſch-ſpeculative Darſtellung des Begriffes der Unauflöslichkeit der Ehe u. ſ. w., in C. Seitz Zeitſchrift für Kirchenrechts- und Paſtoralwiſſenſchaft Bd. II. Heft 1 (Regensburg 1843) S. 49—104.

1) Deuteron. XXIV. 1—4.

2) „Ego autem dico vobis: Quia omnis, qui dimiserit uxorem suam, excepta fornicationis causa (*παρακτὸς λόγου πορνείας*) facit eam moechari, et qui dimissam duxerit, adulterat," Matth. V. 32; „Dico autem vobis, quia, quicunque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem

terpreten Ehebruch oder Unzucht **sensu proprio**, oder nach Werners neueſter Exegeſe [3]) **fornicatio** im tropiſchen Sinne d. i. Götzendienſt, Abfall vom wahren Gott zu den nichtigen Göttern des Heidenthums [4]), und in Chriſti Mund Ungläubigkeit an ihn als den Geſandten Gottes. Es fragt ſich nun, ob Chriſtus ſeinen Exceptionsfall bloß auf das jüdiſche Eheſcheidungsgeſetz bezogen, oder auch auf die chriſtliche Ehe angewendet wiſſen wollte. Viele Exegeten, zumal neuere, ſind der Anſicht, Chriſtus habe in den angeführten Stellen bloß die moſaiſchen Beſtimmungen, dieſen Punct betreffend, erklären, und den Mißbrauch, den die Juden damaliger Zeit mit dem Scheidebriefe machten, rügen wollen, ſo daß die Scheidung auf den Fall der *πορνεία* mit abermaliger Verehelichung nur für die Juden ausgeſprochen ſey [5]). Andere, wie faſt alle älteren Interpreten, tragen jene Ausſprüche Chriſti auch auf die chriſtliche Kirche über; beziehen aber unter Hinweiſung auf andere Schriftſtellen und auf die Tradition der älteſten Väter und Concilien, welche unzweideutig die Unauflöslichkeit der chriſtlichen Ehe ausſprechen, das *μὴ ἐπὶ πορνείᾳ* nur auf den erſteren, nicht aber auch auf den mit **et** verbundenen Relativſatz; demnach Chriſtus die bloſſe Entlaſſung im Falle der Unzucht, aber nicht auch die Wiederverehelichung erlaubt habe [6]). Wieder andere beziehen, dem ſyntactiſchen Satzbau mehr entſprechend das *μὴ ἐπὶ πορνείᾳ* auf beide mit *καὶ* verbundene Zwiſchenſätze, faſſen aber, nach dem Vor-

---

(*μὴ ἐπὶ τῇ πορνείᾳ*), et aliam duxerit, moechatur; et qui dimissam duxerit, moechatur." Matth. XIX. 9.

3) Fr. J. H. Werner, Exegetiſcher Verſuch über Matth. XIX. 9. und V. 32—34, ein Beitrag zum Beweiſe, daß die kirchliche Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe der Bibel nicht widerſtreitet; in C. Seitz Zeitſchrift für Kirchenrechts- und Paſtoralwiſſenſchaft Bd. II. Heft 2 (Regensburg 1843) S. 135—205.

4) In dieſer Bedeutung kommt moechia und fornicatio und die entſprechenden Verba moechari und fornicari in den hl. Schriften wohl hundertmal vor; theils im A. T. (bei Ezechiel allein mehr als fünfundzwanzigmal) und nicht blos in prophetiſchen und poetiſchen Büchern, ſondern auch in hiſtoriſchen (z. B. Exod. XXXIV. 15. 16, Levit XVII. 7, XIX. 29. XX. 5, Num. XIV. 33. XV. 39, Deuteron. XXXI. 16, Judic. II. 17, VIII. 27. 33, II. Chron. XXI 13, II. Reg. IX. 22.) theils auch im N. T. (z. B. Joann. VIII. 41, Act. XV. 20. 29, Apoc. II. 14. 23, XIV. 8).

5) J. H. Kiſtemaker Exeget. Abhdl. über Matth. XVI. 18. 19 und XIX. 3—12, oder über den Primat Petri und das Eheband, Münſter 1808. 8; J. L. Hug, Diss. de conjugii christ. vinculo indissol. und Chr. Ries Privatgedanken ꝛc. und Desſelben Exegetiſche Beweiſe ꝛc. (S. Anmk. *) u. A.

6) Zenger, in der oben alleg. Schrift: Neuer Verſuch ꝛc.

gang des hl. Auguſtin [7]), dieſe Worte nicht als Exception, ſondern als Abjection zu dem Objecte γυναῖκα αὐτοῦ = μὴ πορνεύσασαν [8]), wodurch wenigſtens die Folgerung: Chriſtus habe mit ſeinem Ausſpruche die völlige Scheidung im Falle des Ehebruches (der Unzucht) innuirt, ſich nicht nothwendig ergibt. Noch andere nehmen, wie ſchon Cornelius a Lapide zu Matth. V. 33, an, Chriſtus habe auf die Doppelfrage der Phariſäer: ob es erlaubt ſey, um jeglicher Urſache willen ſein Weib zu entlaſſen; und dann: ob durch den Scheidebrief des Entlaſſenden das Eheband ſofort auch gelöst, und die Wiederverehelichung geſtattet ſey; — auch ſeine Antwort in zwei beſondere Sätze gefaßt: „**Quicunque dimiserit uxorem suam nisi ob fornicationem, moechatur**"; und: „**Quicunque aliam duxerit** (d. i. unbedingt und ohne Exception), **moechatur**". Der Evangeliſt habe aber beide vollſtändige Propoſitionen in Einen Satz zuſammengezogen. Werner endlich iſt zwar ebenfalls der Anſicht, daß Chriſtus in den angeführten Stellen allerdings ſeine eigene Lehre als ein für ſeine Kirche geltendes Geſetz ausſpricht; er unterlegt aber, wie oben erwähnt, dem Worte πορνεία eine ganz andere und zwar tropiſche Bedeutung. Ihm nach wäre πορνεία weder als Ehebruch, noch, wie Brenner [9]) und Gratz [10]) wollten, als die vor der Ehe begangene Unzucht, ſondern im Sinne von „Ungläubigkeit an Chriſtus" zu faſſen [11]). In dieſem Sinne würde dann der von Chriſtus ſtatuirte Exceptionsfall im Weſentlichen mit der von Paulus [12]) aufgenommenen Ausnahme übereinſtimmen, und damit nicht nur der Einwurf, daß der Apoſtel über das Gebot Chriſti hinausgegangen ſey und zur Ausnahme der πορνεία noch eine andere, die ἀπιστία, hinzugefügt habe, beſeitiget ſeyn, ſondern auch gezeigt werden können, daß dieſer Eine Exceptionsfall nur ſcheinbar, und eine nothwendige Conſequenz der Sacramentalität der chriſtlichen Ehe iſt. — 2) Wie dem aber auch ſeyn mag, in keiner anderen hieher bezüglichen Stelle der heil. Schrift iſt jene Exception erwähnt, ſondern überall unbedingt die

---

7) S. Augustin. De conjug. adulter. Lib. I. c. 9.

8) J. M. Mack, in ſeiner Recenſion des Tholuckſchen Commentars über die Bergpredigt; in der Tüb. Theol. Quartalſchrift, Jahrg. 1834. Hft. 3.

9) Brenner, Dogmatik Th. III. S. 539 ff.

10) P. A. Gratz, Hiſtor. krit. Commentar über das Evang. des Matthäus, Tübingen 1821. 23. II. 8.

11) Werner, Exeget. Verſuch über Matth. XIX. 9 und V. 32 ꝛc. S. 184—205.

12) I. Cor. VII. 15: „Quodsi infidelis discedit, discedat." Vgl. Fr. J. H. Werner, Exeget. Verſuch über I. Cor. VII. 12—18; in der neuen theol. Zeitſchrift von J. Pletz, Jahrg. 1839. Hft. VI.

Unauflöslichkeit der christlichen Ehe ausgesprochen [13]). Man hat zwar hiegegen eingewendet, daß die Stellen bei Marcus, Lucas und Paulus aus den vollständigeren Stellen bei Matthäus erklärt und ergänzt werden müßten, weil Marcus, Lucas und Paulus nur das Characteristische der christlichen Ehe hervorheben wollten, und daher jenen Ausnahmsfall μὴ ἐπὶ πῇ πορνείᾳ füglich umgehen konnten. Allein angenommen, daß dieß bei Marcus und Lucas der Fall war, so kann man doch dasselbe gewiß nicht auch auf Paulus beziehen. Paulus geht a. a. O. auf die Frage der Corinther, ob nicht doch in gewissen Fällen die Ehe völlig getrennt werden könne, auf das Sorgfältigste ein, und spricht es auf das Bestimmteste aus, daß nach dem Gebote des Herrn die Ehe unter Christen unauflöslich sey, und daß die aus wichtigen Gründen Geschiedenen, wenn sie sich nicht wieder versöhnen wollten, unverheirathet bleiben müßten. Der Apostel konnte also den Ehebruch oder die Unzucht als einen von Christus zugelassenen Grund der Auflösung des Ehebandes gar nicht gekannt haben, und zwar um so mehr, als er unmittelbar hierauf selbst einen Fall bezeichnet, auf welchen nach seinem Dafürhalten das Gesetz der Unauflöslichkeit keine unbedingte Anwendung findet. — 3) Diesen Begriff der unbedingten Unauflöslichkeit der christlichen Ehe faßten auch schon die ältesten Väter und Concilien in seiner vollsten Bestimmtheit auf, indem sie erklärten, daß die einfache Scheidung (Absonderung der Ehegatten) nur durch Ehebruch, gänzliche Auflösung der Ehe aber mit der Erlaubniß der Wiederverehelichung nur durch den Tod des einen Ehetheils stattfinden könne [14]). Indeß konnte das Christenthum

---

13) „Et ait illis: Quicunque dimiserit uxorem suam et aliam duxerit, adulterium committit super eam. Et si uxor dimiserit virum suum et alii nupserit, moechatur." Marc. X. 11. 12. — „Omnis qui dimittit uxorem suam et alteram ducit, moechatur; et qui dimissam a viro ducit, moechatur." Luc. XVI. 18. — „Iis autem qui matrimonio juncti sunt, praecipio non ego, sed Dominus, uxorem a viro non discedere; quodsi discesserit, manere innuptam aut viro suo reconciliari. Et vir uxorem non dimittat." I. Cor. VII. 10. 11.

14) Hermae Pastor Lib. II. Mand. IV. c. 1 (Hefele, Patrum apostol. Opp. ed. I. p. 159 sq.; Clem. Alex. Strom. Lib. II. c. 23 sub fin. (Ejus Opp. ed. Potter p. 506); Tertullian. De patientia c. 12 (Ej. Opp. ed. Leopold. P. II. p. 28); Idem De monagamia c. 9 (ib. P. II. p. 123 sq.); Idem Adv. Marcion. Lib. IV. c. 34 (ib. P. III. p. 228 sqq.); S. Cyprian. Testim. adv. Judaeos Lib. III. c. 90 (Ej. Opp. ed Goldhorn P. II. p. 98); Origenes, Comment. in Matth. tom. 14 nr. 24 (Ej. Opp. ed. De la Rue T. III. p. 443); c. 8. c. XXXII. qu. VII. (Conc. Eliberit. c. a. 326. c. 8); c. 7 eod. (S. Hieronym. ao. 388 Epist. ad Amandum

die Macht der Gewohnheit und die Herrſchaft der tief in das Volksleben eingedrungenen römiſchen Divortialgeſetze und altgermaniſchen Sitten nur allmälig und ſchwer überwinden [15]), und es bildete ſich nicht nur im Morgenlande unter dem Einfluſſe der weltlichen Geſetzgebung, ſondern auch im Abendlande eine geraume Zeit lang eine gewiſſe Connivenz, die ſich anfänglich darauf beſchränkte, die Geſchiedenen von der Wiederverheirathung bloß abzumahnen [16]), und ſpäter wohl auch, wenigſtens dem unſchuldigen Theile, die Wiederverehelichung nach erfolgter Scheidung geſtattete [17]). Allein es liegt einerſeits ſchon in der bedenklichen Weiſe, mit welcher zum Theil dieſe Geſetze ſelbſt hierüber ſich ausſprachen, ein ſtillſchweigendes Anerkenntniß des ſtrengeren Rechtes der Kirche; andererſeits hat ſich gleichzeitig und neben dieſer laxeren Praxis einiger Kirchen das Princip der Unauflöslichkeit der Ehe in den Decretalen der Päpſte [18]) und in

---

presb.); c. 4 eod. (S. Augustin. ao. 393 De serm. Domini in monte Lib. I. c. 25); c. 3 eod. (Idem ibid. c. 26); c. 10 eod. (Idem ao. 419 De adult. conjug. Lib. I. c. 9); c. 2 eod. (Idem ib. Lib. II. c. 4. 5); c. 5 eod. (Conc. Carthag. ao. 407) u. a. — Vgl. E. v. Moy, Das Eherecht der Chriſten (Regensb. 1833. 8) S. 10—45.

15) Ueber dieſe Verhältniſſe vgl. beſond. Moy a. a. O. S. 134—151 und S. 273—311. Wächter, Ueber Eheſcheidungen bei den Römern, Stuttgart 1822. 8.

16) Conc. Arelat. I. ao. 314. c. 10. Vgl. München, Ueber das erſte Concil von Arles; in der Zeitſchrift für Philoſophie und kathol. Theologie, Hft. 27 (Koblenz 1838) S. 57 ff.

17) Capit. synod. Vermer. ao. 752 c. 5. 9. 10. 11 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 33 sq.); Cap. synod. Compend. ao. 757 c. 6. 8. 13. 16 (Walter l. l. p. 49 sq.); Capp. Reg. Francc. Lib. V. c. 21 (Walter l. l. p. 512); Capp. Theodor. Cantuar. c. 140. 143 (Mansi Coll. Conc. T. XII. col. 35). Binterim (Ueber Ehe und Eheſcheid. S. 195 ff.) hat die Aechtheit aller dieſer Stellen beſtritten; wohl mit Unrecht.

18) S. Innocent. I. ao. 405 Epist. ad Exsuper. c. 6 (Schoenemann, Epistolae RR. Pontiff. p. 544 nr. 12); Idem c. a. 410 Ad Probum Epist. (c. 2 c. XXXIV. qu. I. et II und bei Schoenemann l. l. p. 654 sq.); cf. S. Leon. M. ao. 459 Epist. ad Rustic. Narbon. c. 5. 6 (Ejus Opp. ed Ballerin. T. I. p. 1422 sq.); c. 25. c. XXVII. qu. II. (S. Gregor. M. ao. 596 Ad Urbicum abb. Epist. 48 lib. VI. ed. Maurin.); c. 19 eod. (Idem ao. 601 Ad Theoctist. Epist. 45 Lib. XI. ed. Maur.); c. 21 eod. (Idem ao. 601 Ad Hadrian. Panormit. notar. Epist. 50 Lib. XI. ed. Maur.); Gregor. II. ao. 722 Ad Bonifac. c. 6 (Harduin. Coll. Conc. T. III. p. 1362); Zacharias ao. 747 Ad Pipin. c. 7. 12 (Harduin. l. l. T. III. p. 1902 sqq.); Stephan. II. ao. 754 c. 2. 3. 5. 19; u. a.

den Concilienschlüssen [19]) unzweideutig ausgesprochen; und die fränkischen Capitularien [20]) sowie die Rechtssammlungen des Hrabanus, Regino u. a. lassen keinen Zweifel übrig, daß zu Ende des VIII. und Anfangs des IX. Jahrhunderts im Abendlande der vollständige Sieg der Kirchenlehre bereits entschieden war. Zuletzt hat auch das Tridentinum den Satz, daß die gültig geschlossene und consummirte Ehe nur durch den Tod aufgelöst werden könne, feierlich bestätiget [21]). Diese Entscheidung ist nicht, wie mehrere Neuere vorgeben, eine blosse Disciplinar-Verordnung, sondern unzweifelhaft eine dogmatische Bestimmung, wie schon aus der ganzen Fassung des Canons ersichtlich [22]). Daß derselbe nicht in seiner ursprünglichen und schärferen Redaction [23]) erschien, geschah nur aus Rücksicht für die Griechen [24]). Dadurch ist aber nicht die dogmatische Entscheidung als solche modificirt, sondern nur das Anathem beschränkt [25]). — 4) Soll aber die Ehe den Character der absoluten Unauflöslichkeit an sich tragen, so genügt a) nicht die blosse Capacität der Geschlechtsgemeinschaft, sondern die Möglichkeit muß auch in Wirklichkeit übergehen [26]). Damit soll nicht gesagt seyn, daß die Ehe, in welcher der Geschlechtstrieb nicht befriediget wird, keine wahre Ehe sey (§ 374 Anmerk. 1). Denn zu diesem Begriffe der Ehe gehört allerdings als integrirendes Moment nur die Möglichkeit der ehelichen Beiwohnung, nicht aber eben so die Wirklichkeit; so wie von Seite des anderen, des geistigen Momentes, nur der freie Consens, eine eheliche Verbindung einzugehen, nothwendig erfordert wird, aber nicht ebenso die ob-

---

19) Conc. Heruford. ao. 673 c. 10) (Wilkins Conc. Britan. T. I. p. 43); Conc. Forojuliens. ao. 791 c. 10 (Harduin. T. IV. p. 859) u. a.

20) Capp. Regg. Francc. Lib. VI. c. 87 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 606); Lib. VII. c. 381. 382 (Walter l. l. p. 754 sq.).

21) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 7 De sacram. matrim.

22) „Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum docuit et docet juxta evangelicam et apostolicam doctrinam" etc.

23) „Si quis dixerit, matrimonia consummata ob adulterium posse dissolvi etc. anathema sit."

24) Sforz. Pallavicini, Istoria del concilio di Trento (Rom. 1656 f.) Lib. XXII. c. 4.

25) Werner, Darstellung des Begriffs der Unauflöslichkeit der Ehe a. a. O. S. 101.

26) Quum duo sint in conjugio, videlicet consensus animorum et commixtio corporum, . . profecto conjugium illud, quod non est commixtione corporum consummatum, non pertinet ad illud conjugium designandum, quod inter Christum et Ecclesiam per incarnationis mysterium est contractum" . . c. 5 De bigam. non ordin. (I. 21).

jective Einigung der Gemüther durch den heiligen Geist. Allein eine solche noch unvollzogene, wenn gleich vollgültige Ehe kann immerhin noch aus höchst wichtigen Gründen **vi dispensationis** (§ 392) und insbesondere durch Ablegung der Klostergelübde getrennt werden (§ 393). Denn der Begriff der Unauflöslichkeit vollendet sich erst in den beiden Momenten des geistigen und geschlechtlichen Bandes. Wo aber die organische Einheit der beiden Gatten durch die **copula carnalis** noch nicht thatsächlich affirmirt und verwirklichet ist, besteht der Ehebund bezüglich des einen Momentes, nämlich der leiblichen Einigung, als bloß formaler; der eine Gatte ist noch nicht **actu**, sondern bloß **potentia** mit dem anderen Eins. Erst wenn beide — als gegenseitiges Eigenthum erkannt und anerkannt — sich factisch zu Einem Organismus zusammengeschlossen haben, kann dieser so wenig, als die Vereinigung von Leib und Seele, in beiden Gatten mehr aufgehoben werden; vorausgesetzt, daß auch das geistige Band der Einheit vorhanden war, und zwar, wie wir sogleich bemerken werden, auch die objectivgeistige Vereinigung durch die Gnade[27]). Es genügt nämlich b) auch in Rücksicht des geistigen Momentes zum Character der absoluten Unauflösbarkeit nicht die bloß subjective Einigung der Gemüther beider Ehegatten durch gegenseitige freie Zustimmung, sondern diese Einigung muß auch objectiv, muß durch göttliche Thätigkeit besiegelt werden, so daß das schon bestehende Verhältniß der Ehegatten aus einem bloß natürlichen und freimenschlichen in ein übernatürliches göttlich-menschliches verwandelt wird. Dieß ist nur unter Christen durch die sacramentale Gnade der Ehe möglich[28]). Es kann daher, wenn von zwei ungläubigen Ehegatten der eine Christ wird, der andere aber die friedliche Fortsetzung der Ehe verweigert, oder sie nicht **sine contumelia creatoris** fortsetzen will, diese Verbindung gelöst werden (§ 395). Eine solche Ehe ist nicht als das reale Abbild des Verhältnisses der Kirche zu Christus anzusehen; ihr fehlt die Lebensfülle, da sie den sacramentalen Character entbehrt. Denn mag auch der Ungläubige (Ungetaufte) von der göttlichen Gnade nicht ganz unberührt bleiben, so ist dieses Berührtwerden doch nur als vorübergehende Einwirkung des göttlichen Geistes auf den menschlichen Geist (als actuele Gnade), nicht aber als ein Inwohnen und Inwirken desselben im menschlichen Geiste (als habituele oder heiligmachende = sacramentale Gnade) zu fassen. Obgleich also dem getauften Ehetheil die

---

27) Papst, Adam und Christus, S. 197; Werner a. a. O. S. 83 ff.

28) „Gratiam vero, quae naturalem illum amorem perficeret et indissolubilem unitatem confirmaret, conjugesque sanctificaret, ipse Christus promeruit" Conc. Trid. Sess. XXIV. Doctr. De sacr. matrim.

Fähigkeit, die sacramentale Gnade in sich aufzunehmen, nicht bestritten werden kann; so ist doch nicht wohl abzusehen, wie die Gnade vermittelt werden sollte, da in der Ehe alles auf durchgängige Gegenseitigkeit sich gründet, somit auch beide Individuen gleicher Weise von der heiligmachenden Gnade berührt werden müßten, das ungetaufte Individuum aber weder das Sacrament auszuspenden, noch auch die sacramentale Gnade in sich aufzunehmen fähig ist[29]). Die absolute Unauflöslichkeit der Ehe ist also durch das Daseyn der beiden Momente, der copula gratiae und der copula carnis bedingt. Wo aber auch nur Eines fehlt, da ist die Möglichkeit gegeben, die Ehe aus wichtigen Gründen zu trennen. Anders als in dem eben angegebenen Falle verhält es sich c) da, wo einer der beiden christlichen Ehegatten häretisch wird, oder ganz vom christlichen Glauben abfällt. Hier wird das Band der Ehe weder für ihn noch für den zurückbleibenden Theil aufgelöst[30]). Denn da die Weihe zum Christenthum, die Taufe, untilgbar ist, so ist auch die gültig geschlossene und consummirte Ehe der einmal Getauften eine fortwährend unzerreißbare Verbindung. Die speciele heiligmachende Gnade, durch welche die objective geistige Vereinigung der christlichen Eheleute bewirkt worden war, ist jetzt in Folge der Apostasie von dem Glaubensabtrünnigen gewichen, aber nicht so, daß der hl. Geist ihn nicht gleichwohl noch berühren könnte; sondern nur so, daß er aus dem menschlichen Geiste, dem er eingewohnt hatte, verdrängt ist. Dieser Verband ist darum nicht gänzlich und unwiederbringlich zerrissen, sondern es ist der Gnade immerhin ein Anknüpfungspunct zur Herstellung des vorigen Verhältnisses gegeben. — 5) Nach dem bisher Gesagten läßt sich auch unschwer die Frage entscheiden, ob ein Katholik eine protestantische Person, welche nach protestantischen Grundsätzen von ihrem noch lebenden Ehegatten gänzlich geschieden ist, gültig ehelichen könne. Diese Frage erhielt besondere Wichtigkeit, als eine Verordnung von Seite Bayerns und Badens[31]) solchen Verbindungen zwischen Katholiken und

---

29) Werner a. a. O. S. 60. ff. Es leuchtet aber auch ein, daß der christlichgewordene Ehetheil, falls seine Ehe getrennt worden, er aber von dem Rechte der Wiederverehelichung keinen Gebrauch gemacht hat, und nun der andere Gatte gleichfalls sich bekehrt, nunmehr zur Wiedervereinigung mit diesem angehalten werden kann; c. 8 De divort. (IV. 19); Knopp, Vollst. kath. Eherecht, Heft II. S. 175 f.

30) „Quia sacramentum fidei, quod semel est admissum, nunquam amittitur;" c. 7 De divort. (IV. 19).

31) Kurfürstl. Bayer. Verord. v. 8. Nov. 1802 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 241); Baden. Verord. v. 21. Januar 1803, (Manheim.

richterlichgeſchiedenen Proteſtanten alle bürgerlichen Wirkungen gültiger Ehen beilegte und den Betheiligten freiſtellte, ſich, wenn der katholiſche Pfarrer die Trauung verweigern ſollte, von dem proteſtantiſchen Geiſtlichen copuliren zu laſſen. Der damalige Fürſt-Primas und Erzbiſchof von Mainz, Carl v. Dalberg, wendete ſich dieſerhalb unterm 16. April 1803 an den heiligen Stuhl um Entſcheidung, und begehrte mittlerweile durch Circulare v. 1. Juni 1803 die Anſichten der Ordinariate zu Trier, Cöln, Straßburg, Worms, Fulda, Speyer, Conſtanz, Bamberg, Regensburg, Freyſing zu erfahren. Alle dieſe geiſtlichen Stellen ſprachen ſich einmüthig über die Unzuläſſigkeit ſolcher Ehen aus, und das hierauf erfolgte apoſtoliſche Breve (Pius VII.) v. 8. October 1803 erklärte in der entſchiedenſten Faſſung, daß katholiſche Pfarrer ſich der Trauung ſolcher Ehen unbedingt zu enthalten haben; daß die Katholiken, welche ſich durch akatholiſche Geiſtliche mit geſchiedenen Proteſtanten zuſammengeben ließen, von dem Empfange der Sacramente auszuſchließen, und die aus ſolcher Ehe erzeugten Kinder in Anſehung der kirchlichen Wirkungen als illegitim anzuſehen ſeyen. Ganz conform dieſen kirchlichen Entſcheidungen ließ ſich auch das Spruchcollegium der Univerſität zu Landshut unterm 31. December 1817 und das zu Würzburg vom nämlichen Jahre vernehmen [32]). Inzwiſchen waren zahlreiche Schriften für und wider erſchienen, von denen wir die bedeutenderen oben (§ 422 *) angeführt haben. Der Haupteinwurf der gegneriſchen Anſicht iſt dieſer: Da die Sacramentalität der Grund iſt, aus welchem die katholiſche Kirche die chriſtliche (vollzogene) Ehe als unauflösbar anſchaut, die Proteſtanten aber das katholiſche Dogma, daß die Ehe ein Sacrament ſey, verwerfen, ſo kann die katholiſche Kirche die zwiſchen Proteſtanten geſchloſſene Ehe nicht als ſacramentale Ehe erkennen, und folglich der proteſtantiſch-geſchiedene Ehetheil, weil unberührt von dem Dogma der Unauflöslichkeit, unbedenklich auch von einem Katholiken geheirathet werden. Allein, man überſieht, daß, wenn der Schluß bündig und wahr ſeyn ſollte, nicht nur dargethan ſeyn müßte, daß der Proteſtant das Dogma der Sacramentalität und ſomit der abſoluten Unauflöslichkeit der Ehe theoretiſch negirt, ſondern auch, daß es der pro-

---

Intell.-Bl. 1803 Nr. 12). Auch in Oeſterreich exiſtirte unter K. Joſeph II. eine Zeitlang eine Verordnung, welche dergleichen Ehen begünſtigte. Dieſelbe wurde aber durch nachfolgende Allerh. Entſchließungen vom 15. Januar 1787, vom 15. April 1789, endlich v. 14. Jäner 1803 für aufgehoben erklärt.

32) S. bei Stapf, Paſtoralunterricht über die Ehe, V. Aufl. S. 319–329. — Das Breve des P. Pius VII. v. 1803 iſt abgedr. in Roscovany, De matrim. mixt. T. II. p. 91 sqq.

teſtantiſchen Ehe wirklich an den Elementen der ſacramentalen Ehe, an der Intention der Kirche und an der Capacität der Gnade gebreche. Dieß aber kann nicht bewieſen werden. Denn auch die proteſtantiſchen Ehegatten haben, weil getauft, die Fähigkeit, die ſpeciele ſacramentale Gnade der Ehe in ſich aufzunehmen. Darauf, ob dieſe Gnade in dem Häretiker auch wirkſam ſey, kommt es hier nicht an; auch der Katholik kann durch unheilige Geſinnung die Wirkſamkeit der ſacramentalen Gnade hemmen und vereiteln. Auch die proteſtantiſchen Ehegatten ferner geben ihren feſten Entſchluß, miteinander zu leben, äußerlich zu erkennen; ſetzen alſo das äußere Zeichen des Sacraments der Ehe. Auch ſie endlich wünſchen gewiß, von Gott ſo unterſtützt zu werden, daß dieſer ihr Entſchluß ſich auch im Leben bewähre; ſie haben alſo ganz die Intention der Kirche. Was ſie aber von dieſer Unterſtützung für eine Anſchauung haben, kann wohl die Wirkſamkeit der ſacramentalen Gnade hemmen, nicht aber die Sacraments-Ausſpendung ſelbſt unmöglich machen; weil ſonſt die Sacramente nicht **ex opere operato** ſondern **opere operantis** wirken müßten. Dieſe drei Momente aber — und nur dieſe — ſind es eben, welche die katholiſche Kirche zum Begriffe der ſacramentalen Ehe erlangt. Es iſt daher eine conſequente Folgerung, daß auch den proteſtantiſchen Ehen, wenn ſie bereits conſummirt ſind, der abſolut-unauflösliche Character zukomme [33]). Der nach proteſtantiſchen Grundſätzen geſchiedene Proteſtant iſt daher, ſo lange ſeine Ehehälfte am Leben, in den Augen der katholiſchen Kirche nach wie vor gebunden, und die mit ihm eingegangene Ehe einer Katholikin eine ehebrecheriſche. In Bayern war inzwiſchen jene Verordnung v. 8. November 1802 ins Leben getreten, und eine Reihe allerhöchſter Entſchließungen in dieſem Sinne erlaſſen worden [34]). Zwar erklärte König Ludwig im J. 1829 in einem von Rom datirten Reſcripte, daß in Fällen der beabſichtigten Verehelichung einer katholiſchen Perſon mit einer proteſtantiſchen geſchiedenen, deren voriger Ehegatte noch am Leben iſt, das dem katholiſchen Theile entgegenſtehende kirchenrechtliche Hinderniß beachtet werden müſſe, und demnach der katholiſchen Perſon auch von der Staatsbehörde die Bewilligung zur Eingehung einer ſolchen Ehe, welche die katholiſche Kirche nach ihren Dogmen als unzuläſſig er-

33) Vgl. Werner, a. a. O., S. 68 f. Ausführlich über dieſen practiſch äußerſtwichtigen Punct handelt die Bulle Benedicts XIV. „singulari nobis" ſ. Knopp, Eherecht, Heft 2. S. 180 ff.

34) Entſchl. v. 18. Juni 1803, v. 16. April 1804, v. 1. Mai 1814, v. 11. Jäner 1818, v. 29. März 1824 u. a. (Döllinger, Verord. Samml. Bd. VIII. §§ 252. ff. S. 242—247).

klärt, nicht ertheilt werden dürfe [35]). Da jedoch dieſe Verordnung mit den geſetzlichen Beſtimmungen ſowohl des im Rheinkreiſe geltenden franzöſiſchen, als auch des in fränkiſchen Landestheilen in Wirkſamkeit beſtehenden preuſſiſchen Landrechts collidirte, ſo erklärte ein weiteres Decret nachträglich, daß die eben berührte Verordnung über die Unzuläſſigkeit der Ehen zwiſchen Katholiken und geſchiedenen Proteſtanten in jenen Theilen des Königreichs, in welchen das preuſſiſche Landrecht und das franzöſiſche Civilgeſetzbuch gelten, nicht in Anwendung gebracht werden ſolle [36]). Ein Jahr ſpäter endlich erſchien eine an ſämmtliche Kreisregierungen gerichtete königliche Entſchließung des Inhalts, daß es, in Erwägung, daß jenes im mehrerwähnten Betreffe an das damalige rheinpfälziſche General-Landescommiſſariat ergangene Ausſchreiben eine allgemeine auf ſämmtliche Theile des Königreichs ausgedehnte Vorſchrift ſey, auch bei dem Ausſchreiben vom 8. Nov. 1802 ſein Verbleiben haben, und der Verordnung vom 22. April 1829 keine Folge gegeben werden ſolle ſo lange, bis auf geſetzlichem Wege eine abändernde Beſtimmung erfolgen wird [37]). Demnach ſind in Bayern die Ehen der Katholiken mit richterlich geſchiedenen Proteſtanten ſtaatsgeſetzlich bis auf weiters als bürgerlich gültige Ehen erklärt, und der dießfallſige Widerſtreit mit dem Dogma der Kirche lediglich dem Gewiſſen der Betheiligten zur Entſcheidung anheimſtellt. Zugleich wurde, was die Anwendung kirchlicher Cenſuren gegen die in ſolchen Ehen lebenden Katholiken belangt, auf eine andere Verordnung, die gemiſchten Ehen betreffend, hingewieſen, welche die Anwendung geiſtlicher Cenſuren verbietet [38]). Unter dieſem Staatsverbote können jedoch begreiflich nur ſolche Zuchtmittel verſtanden ſeyn, welche die bürgerlichen Rechte des Cenſurirten benachtheiligen würden. Denn die Verhängung reinkirchlicher Cenſuren, die Verweigerung der Sacramente und ſelbſt die gänzliche Ausſchließung ſtraffälliger Mitglieder iſt ein unveräußerliches, weil unmittelbar göttliches Recht der Kirche, der auch ausſchließlich die Entſcheidung zuſteht, ob **in concreto** ein ſolcher Straffall vorliegt. Uebrigens iſt die in letztgenannten Miniſterial-Reſcripten zwiſchen Eingehung einer gemiſchten Ehe und der Eingehung einer ehebrecheriſchen Verbindung gezogene Parallele, wie dieſe in dem für beide

35) Allh. Entſchl. v. 22. April 1829 (Döllinger, Bd. VIII. § 260. S. 248 f.)

36) Allh. Signat. v. 27. Mai, ausgeſchrieben den 14. Juni 1830 (Döllinger, § 262. S. 250).

37) Allh. Entſchl. v. 29. Juli 1831 (Döllinger, § 263. S. 250 f.).

38) Miniſt.-Rſcr. v. 29. Juli 1831 (Döll. § 264. S. 251); unter Verweiſ. auf Min. Rſcr. v. 21. Mai 1831 (Döll. § 235. S. 227).

Fälle gleichmäßig ausgesprochenen Verbote der Anwendung einer kirchlichen Censur ausgesprochen ist, ein sprechender Beweis von der ganz irrthümlichen Auffassung des in Rede stehenden Verhältnisses.

bb. Scheidung von Tisch und Bett.

§ 423. So bestimmt und ausnahmslos die Kirche die gänzliche Auflösung einer gültig eingegangenen und vollzogenen christlichen Ehe nicht gestattet (§ 422); eben so entschieden läßt sie im Falle canonisch-begründeter und erwiesener **molestissima cohabitatio** die Absonderung (**separatio**) der Ehegatten bald auf bestimmte Zeit, bald auf Lebensdauer zu [1]). 1) Die Wirkung dieser Sonderung besteht im allgemeinen darin, daß für den unschuldigen Theil die Verpflichtung zum gemeinschaftlichen Leben aufhört. Das Band der Ehe aber und die Verpflichtung zur ehelichen Treue dauert fort, so daß der Unschuldige, wenn er will, die Gemeinschaft immer wieder herstellen, und selbst dazu angehalten werden kann, falls er inzwischen sich eines gleichen Vergehens schuldig macht, wodurch die Schuld des anderen compensirt wird [2]). Uebrigens dürfen auch Scheidungen von Tisch und Bett nicht einseitig oder in Folge gegenseitiger Uebereinkunft der Parteien (**divortium bona gratia**) eigenmächtig vorgenommen, sondern nur durch rechtsförmliches Erkenntniß verfügt werden. Doch kann bei dringender Gefahr für Seele oder Leib der bedrohete oder mißhandelte Ehetheil sich vom Richter ein sg. Toleranzdecret d. i. die provisorische Bewilligung zum einstweiligen Getrenntleben unbeschadet dem Ehebande bis zur richterlichen Definitiv-Entscheidung erwirken [4]). — 2) Die zeitliche Absonderung (§ 425) hat auf die Vermögensrechte der Ehegatten keinen Einfluß; denn die gerichtlich zu treffenden Bestimmungen bezüglich der Alimentation der Frau und anderer Verhältnisse sind bloß interimistisch. Bei lebenslänglicher Separation aber (§ 424) geschah die definitive Auseinandersetzung der Vermögensrechte der getrennten Ehegatten ehemals durch den geistlichen Richter, der auf Scheidung erkannte [5]), wobei je nach Verschiedenheit der Länder bald das römische Recht, bald die germanischen Rechte zur

---

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 8 De sacram. matrim.

2) c. 5 De divort. (IV. 19).

3) c. 1. c. XXXIII. qu. II. (Conc. Agath. ao. 506. c. 25); c. 10 De restit. spoliat. (II. 13); c. 3. 6 De divort. (IV. 19).

4) c. 8. 13 De restit. spoliat. (II. 13).

5) c. 2. 3 De donat. inter vir. et uxor. (IV. 20).

Norm genommen wurden [6]). Jetzt iſt dieſer Gegenſtand als reinbürgerlicher Incidentpunct von der eigentlichen Scheidungsfrage getrennt, und in Deutſchland überall (§ 300. 1), ſelbſt da, wo letztere noch der Cognition und Entſcheidung der geiſtlichen Gerichte belaſſen iſt, einzig den Civilgerichten überwieſen. — 3) Aus dieſem Grunde bedarf jetzt auch die Wiedervereinigung der Separirten, wozu nach canoniſchem Rechte die Dazwiſchenkunft des Richters nicht erforderlich iſt, der jedesmaligen Anzeige bei der betreffenden Gerichtsbehörde, und da, wo die weltliche Geſetzgebung die lebenslängliche Separation der völligen Scheidung vom Bande gleichgeſtellt hat (vgl. § 426), auch unſtreitig einer förmlichen durch das Ehegericht anerkannten und ausgeſprochenen Wiedervereinigung.

a) Beſtändige Abſonderung *).

§ 424. Als Grund zur lebenslänglichen Abſonderung gilt allein der Ehebruch [1]), gleichviel, ob der Mann oder das Weib ihn begangen [2]). Der Beweis, der das richterliche Urtheil auf beſtändige Separation bedingt, muß nicht eben ein directer, ſondern kann auch ein ſg. künſtlicher oder durch beſonders concludente Thatſachen erbrachter Beweis ſeyn [3]). Ob der Beweis auch durch Eidesdelation oder Geſtändniß geführt werden dürfe, iſt zwar beſtritten [4]); wohl aber mit

---

6) c. 10 De consuet. (I 4); c. 2—8 De donat. inter vir. et ux. (IV. 20).

*) K. G. v. Weber, Ueber beſtändige Sonderung der Ehegatten von Tiſch und Bett nach canon. Rechte, in der Zeitſchrift für Rechtspflege und Verwalt. zunächſt für Kgr. Sachſen, Bd. III. (Leipz. 1838) S. 6 ff.

1) c. 2. c. XXXII. qu. I. (S. Hieronym. Comment. in Matth. ad c. 19); c. 22. c. XXXII. qu. V. (Nicol. I. ao. 866 Ad consult. Bulgar. c. 96); c. 4. 5 De divort. (IV. 19); u. a. — Dem Ehebruch gleichgeſtellt werden die Sodomie und andere widernatürliche Fleiſchesverbrechen, nach c. 11. c. XXXII. qu. IV (S. Augustin. Quaest. Deuteron. qu. 37 ad c. 23); c. 7. 11. 13. 14. c. XXXII. qu. VII.

2) c. 4. c. XXXII. qu. IV. (S. Ambros c. a. 387 De Abrah. Lib. I. c. 4); c. 20 c. XXXII. qu. V (S. Hieronym. c. a. 400 Epist. ad Ocean. De morte Fabiolae); c. 23 eod. (S. Innoc. I. ao. 405 Epist. ad Exsuper.); c. 5. c. XXXII. qu. VI (S. August. c. a. 415 De dec. chord. c. 3); c. 4. eod. (Idem c. a. 419 De adult. conjug. Lib. II. c. 8.)

3) c. 2. c. XXXII. qu. I. cit.; c. 27 De testib. (II. 20); c. 12 De praesumt. (II. 23).

4) Uihlein, im Archiv für civiliſtiſche Praxis, Bd. XII. S. 15 f.; Derſelbe, in der Zeitſchrift für Civilrecht und Prozeß, Bd. XI. S. 28 ff.

Unrecht. Denn was vom Beweisverfahren bei Nullitätsklagen gilt (§ 316. 1, § 421. 1), iſt noch keineswegs auch auf die Separation zu beziehen [5]). Uebrigens iſt immerhin der bloß attentirte Ehebruch von dem wirklich vollzogenen wohl zu unterſcheiden; ſowie der Scheidungsklage keine Folge gegeben wird, wenn die außereheliche Beiwohnung durch Gewalt erzwungen [6]), oder durch entſchuldbaren Irrthum veranlaßt worden iſt [7]). Auch muß der klagende Theil abgewieſen werden, wenn er ebenfalls die Ehe gebrochen [8]), oder den anderen Gatten ſelbſt dazu verleitet [9]), oder aber ihm ſeitdem ſchon einmal entweder ausdrücklich [10]) oder ſtillſchweigend durch Forderung oder freiwillige Leiſtung der ehelichen Pflicht verziehen hat. Letzteres iſt zwar in neuerer Zeit von Geſterding [11]) und Uihlein [12]) angefochten, dagegen von Spangenberg [13]) und ganz beſonders von Weiß [14]) aufs Gründlichſte vertheidiget und außer Zweifel

---

5) Dieß erhellt z. B. aus c. 5 De divort. (IV. 19); c. 6 De adulter. (V. 16). Schon Tancred kennt die Separation auf den Grund des Geſtändniſſes (Tancred, De matrimon. ed. Wunderlich p. 80); und die öſterreichiſche Geſetzgebung unterſcheidet, übereinſtimmend mit dem canoniſchen Rechte ausdrücklich zwiſchen beiden Fällen, indem ſie bei der Nullitätsklage den Eid und das Geſtändniß ausſchließt (Oeſterr. Allg. bgl. Geſ. B. § 99, Barth-Barthenheim, Oeſtr. geiſtl. Angeleg, S. 619 § 1140), hingegen bei der Separationsklage zuläßt (Barth-Barthenheim, a. a. O. S. 625. § 1151 pr.).

6) c. 7. c. XXXII. qu. V (S. Augustin. ao. 409 Ad Victorian. Epist. 111 ed. Maur.); c. 3. 4 eod. (Idem de civit. Dei Lib. I. c. 18); c. 14 eod. (Idem De bono conjug. c. 4).

7) c. 1. c. XXXIV. qu. I. (S. Leo M. ao. 458 Ad Nicetam Epist. 159 ed. Balleria.); c. 6 eod. (Conc. Tribur ao. 895. c. 43).

8) c. 1. c. XXXII. qu. VI (S. August. c. a. 393 De serm. Domini in monte Lib. I. c. 28); c. 4 De divort. (IV. 19); c. 6. 7 De adulter. (V. 16).

9) c. 6 De eo qui cognov. consangu. (IV. 13).

10) c. 25 De jurejur. (II. 24).

11) Geſterding, in ſeiner Ausbeute von Nachforſchungen über verſchiedene Rechtsmaterien, Bd. I. (Greifswald 1326) S. 374—381.

12) Uihlein, Ueber ſtillſchweigende Erlaſſung der Schuld im Eheſcheidungsprozeſſe, in Weiß Archiv der Kirchenrechtswiſſenſchaft Bd. IV (Offenbach 1833.) Abhdl. 3 S. 39—51; Derſelbe, Ueber die Unzuläſſigkeit einer ſtillſchweigenden Erlaſſung der Schuld ꝛc. in Weiß Archiv Bd. V. (Darmſtadt 1835) Nr. IX. S. 160—171.

13) Spangenberg, in v. Bülow und Hagemanns Praktiſchen Erörterungen, fortgeſetzt von Spangenberg Bd. IX. Nr. 44. S. 396—400.

14) Edu. Weiß, Offenes Schreiben an H. Dr. Uihlein, deſſen Abhandlung Ueber die ſtillſchweigende Erlaſſung der Schuld im Eheſcheidungsproz. betr., im Archiv

gesetzt, daß die freiwillige Leistung oder Forderung der ehelichen Pflicht von Seite des beleidigten Theiles, wenn er Kenntniß der Schuld des anderen Theils hat, nicht bloß vor erhobener Divortialklage als ein Verzicht auf deren Gebrauch, und während des Processes als gültige Remission des die Scheidungsklage begründenden Rechtes erscheine, sondern auch selbst nach erfolgtem Urtheile und zwar bei Katholiken unbedingt, bei Protestanten aber wenigstens im Falle einer zeitlichen Sonderung von Tisch und Bett als Verzicht auf die Trennungs-Ursache betrachtet werden müsse.

b) Zeitliche Absonderung *).

§ 425. In allen anderen Fällen (den Ehebruch und die diesem gleichgeachteten widernatürlichen Fleischesvergehen [1]) ausgenommen) findet nur zeitliche Scheidung, deren Dauer dem richterlichen Ermessen anheimfällt, oder Absonderung auf unbestimmte Zeit, d. i. auf so lange als die Trennungs-Ursache besteht, statt. Hieher gehören von dem Standpuncte des canonischen Rechtes aus unter anderen auch der Abfall vom Glauben (§ 422. 4. lit. e.) [2]) die böswillige Verlassung (malitiosa desertio) [3]), und die Verweigerung der ehelichen Pflicht (vgl. § 419. 1. b); welche Fälle mit Unrecht von mehreren Canonisten als Gründe der lebenslänglichen Separation (oder wohl gar einer gänzlichen Scheidung) angeführt werden [4]). Eben so wenig begründen Nachstellungen nach dem Leben, Mißhandlung und lebensgefährliche Drohungen eine Klage auf immerwährende Separation [5]). Dasselbe muß auch von der Verleitung des anderen zu schlechten Handlungen [6]) behauptet werden. In allen diesen und andern Fällen

---

der Kirchenrechtswissensch. Bd. IV. Abth. IV. S. 299—308; Derselbe, Ueber die Zulässigkeit eines stillschweigenden Verzichts auf Ehescheidungsgründe, in seinem Archiv Bd. V Nr. X. S. 171—199.

*) Vermehren, Ueber zeitige Scheidung von Tisch und Bett, in E. Weiß's Archiv der Kirchenrechtswissenschaft Bd. V. (Darmstadt 1835) Nr. VII. S. 125—141.

1) Vgl. § 424. Anmk. 1.

2) c. 21 De convers. conjug. (III. 32); c. 6. 7 De divort. (IV. 19).

3) Hierüber besonders Lippert, Annalen des Kirchenrechts, Heft 1. (Frankfurt 1831) S. 101—153.

4) Die richtige Ansicht bei Weber, Ueber beständige Sonderung ꝛc., in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. II (Leipzig 1838) S. 16 ff.

5) Weber, a. a. O. S. 24 ff.

6) c. 4. c. XXVIII. qu. 1 (S. August. De fide et oper. c. 26); c. 5 eod.

kann nur auf zeitliche, bestimmte oder unbestimmte Absonderung erkannt werden. Die Frage endlich, ob entehrende Strafe oder unheilbare Krankheit zum Antrag auf Absonderung berechtigen, ist nach katholischen Grundsätzen ohne Zweifel zu verneinen [7]).

2. Landesgesetzliche Bestimmungen.

§ 426. Die bisher vorgetragenen Grundsätze des canonischen Rechtes erleiden durch die Particularrechte einzelner Staaten Deutschlands einige wesentliche Modificationen. Abgesehen von den verschiedenen Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehesachen (§ 303) sind die Grundsätze des gemeinen katholischen Kirchenrechts bezüglich der Ehescheidungs- und Separationsfragen in Oesterreich unverrückt dieselben. Eben so in Bayern; nur in dem Einen oben (§ 422. 5) berührten Falle besteht noch vor der Hand eine dem katholischen Dogma widerstrebende Ausnahme. Aber auch im Königreiche Sachsen ist den katholischen Kirchenbehörden in Ehesachen das canonische Recht als Richtschnur angegeben, und diesem gemäß einem von Tisch und Bett geschiedenen Katholiken in keinem Falle gestattet, bei Lebzeiten des anderen Gatten sich weiter zu verehelichen [1]). Derselbe Grundsatz ist im Großherzogthume Hessen practisch [2]). Dagegen sind in Preussen nicht nur jene Fälle, welche nach katholischen Grundsätzen bloß zu einem Antrage auf lebenslängliche oder auch nur zeitliche Absonderung berechtigen, sondern sogar mehrere Fälle, die nach canonischem Rechte überhaupt keine Sonderungsklage begründen, als totale Scheidungsgründe mit dem Rechte der Wiederverehelichung für beide oder beziehentlich für den unschuldigen Theil staatsgesetzlich ausgesprochen, namentlich: Ehebruch und unnatürliche Laster der Unzucht, wobei noch insbesondere der Ehebruch des Mannes den der Frau nicht compensirt; ferner, dringender Verdacht der Untreue; bösliche Verlassung oder Weigerung der Frau, ihrem Manne nach einem anderen Wohnorte zu folgen, falls sie nicht schon vor der Heirath sich gegen Domicilwechsel verwahrt hatte; deßgleichen

---

(Idem ao. 393 De serm. Domini in monte Lib. I. c. 27. 28); c. 6 eod. (Hermae Pastor, Lib. II. mand. 4); c. 2 De divort. (IV. 19).

7) Weber, a. a. O.

1) Kgl. Sächs. Mandat vom 19. Febr. 1827. §§ 23. 61. 62. (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. in Germau. p. 271 sq. und p. 280).

2) Vgl. Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betr. Verordnungen (Mainz 1840) § 46. S. 232.

Verweigerung der ehelichen Pflicht, und unordentlicher, zweckwidriger Beischlaf; eingetretenes Unvermögen oder unheilbare eckelhafte Krankheit; über ein Jahr dauernder Wahnsinn; Nachstellungen nach dem Leben; grobe, widerrechtliche Kränkungen der Ehre, Freiheit und bei Standespersonen selbst bloße mündliche Beleidigungen, Drohungen und geringere Thätlichkeiten; ferner, grobe Verbrechen; Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes; wissentlich falsche Anklage; unordentliche Lebensart; Versagung des Unterhalts, oder verschuldeter Mangel; Uebertritt zu einer nichtchristlichen Religion; wechselseitige Uebereinkunft, wenn keine Kinder vorhanden sind; einseitige, unüberwindliche Abneigung [3]). Speciel aber ist bei gemischten Ehen ein Erkenntniß auf bloße Scheidung von Tisch und Bett verboten, und bei ungemischt-katholischen Ehen der beständigen Separation ganz die Wirkung einer totalen Scheidung vom Bande beigelegt, und die weitere Verheirathung der Separirten freigegeben. Auch wird der canonische Grundsatz, daß die zweite Ehe, deren Eingehung einem getrennten Gatten wegen vermeintlicher Nichtigkeit der früheren Verbindung gestattet wurde, wieder irritirt, und die erste Ehe hergestellt werden muß, sobald der Irrthum jener Annullirung sich erwiesen hat, in Preussen nicht anerkannt [4]). So, wie in Preussen, wird auch im Großherzogthume Sachsen die lebenslängliche Absonderung von Tisch und Bett einer völligen Ehescheidung gleichgeachtet, und ob ein so geschiedener Ehegatte mit einer anderen Person sich gültig verheirathen könne, lediglich dem Gewissen desselben überlassen [5]). In Baden wird die Ehe außer dem Fall des Todes des einen Ehegatten auch durch rechtskräftig gewordene Verurtheilung eines der Gatten zu einer Strafe, welche den bürgerlichen Tod nach sich zieht, und durch eine gesetzlich ausgesprochene Ehescheidung aufgelöst. Gesetzliche Scheidungsgründe sind: Ehebruch der Frau; Ehebruch des Mannes, wenn er seine Beischläferin in ärgerlicher Nähe hat; lebensgefährliche Nachstellung; harte Mißhandlungen und grobe Verunglimpfung des einen Gatten gegen den anderen; Verschollenheit; dreijährige Landflüchtigkeit; dreijähriger Wahnsinn; beiderseitige beharrliche Willenserklärung der Gatten, vorausgesetzt, daß die Ehe schon zwei Jahre und nicht über zwanzig Jahre bestanden hat, die Frau aber einundzwanzig und nicht über fünfundvierzig Jahre alt ist,

---

3) Preuss. Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 1. §§ 670—717; Vgl. Gitzler, Handb. des gemeinen und preuss. Eherechts (Berlin 1840) § 47. S. 180 ff.

4) Pr. A. L. R. Th. II. Tit. 1. §§ 733. 734, 942—945.

5) Sachs.-Weimar. Edict v. 7. Octbr. 1823. §§ 48 fin. und 49 (Weiss, l. l. p. 350).

und die beiderseitigen Eltern oder Großeltern nichts entgegen haben. Doch können die auf wechselseitige Einwilligung Geschiedenen vor Ablauf von drei Jahren zu keiner neuen Ehe schreiten [6]).

Viertes Kapitel.

Von der zweiten Ehe.

§ 427. Die eheliche Liebe, welche die Gatten im Leben zur unzertrennlichen Gemeinschaft verbindet, stirbt auch im Tode nicht, sondern bewahrt das Andenken an den Dahingegangenen in Hoffnung des dereinstigen verklärten Wiedersehens mit ewiger Treue. Die Kirche hat die zweite und fernere Ehe zwar nicht verboten [1]), aber doch unter Hervorhebung der Verdienstlichkeit des Witwenstandes [2]) mit einem gewissen Mißfallen betrachtet [3]); und schließt daher nicht nur die bigami nach der Vorschrift des Apostels [4]) von den Weihen aus (§ 132. 1), sondern versagt auch der zweiten Ehe die feierliche Einsegnung (§ 415) [5]). Die öffentlichen Bussen aber, denen der wiederheirathende Ehegatte sich im Morgenlande unterziehen mußte [6]), fielen im Abendlande später weg; sowie die Strafe der Infamie, womit das römische Recht die während des Trauerjahres sich verehelichende Wittwe belegt hatte, durch das canonische Recht aufgehoben, und das dort ausgesprochene Eheverbot nur mehr als aufschiebendes Hinderniß belassen wurde [7]). In manchen

6) Baden. L. R. Art. 227 ff. 289. 290. 297.

1) Rom. VII. 2. 3; I Cor. VII. 39; Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 8; c. 12. c. XXXI. qu. 1 (S. Augustin. ao. 420. Contra adversar. leg. et proph. Lib. II. c. 11).

2) I. Cor. VII. 40.

3) c. 8. c. XXXI. qu. 1 (Conc. Neocaes. ao. 314. c. 3. 7); c. 9 eod. (Incert. auctor homil. 32 in Matth. perperam S. Chrysostomo attrib.); c. 10 11. eod. (S. Hieron. Contra Jovinian. ad Pammach. Lib. I); c. 13 eod. (S. August. ao. 390 De bono viduitatis c. 12).

4) I Tim. III. 2.

5) Was hierunter zu verstehen, s. Stapf Pastoralunterricht über die Ehe (V Aufl.) S. 418.

6) Conc. Neocaes. ao. 314. c. 3; Conc. Laodic. c. a. 372. c. 1; S. Basil. ad Amphiloch. c. 4.

7) c. 4. 5 De secund. nupt. (IV. 21).

Ländern iſt noch jetzt eine beſtimmte Zeit feſtgeſetzt, vor deren Ablauf eine Wittwe, oder auch ein Wittwer, zu keiner neuen Ehe ſchreiten ſoll; doch iſt in der Regel auch Dispenſation zuläſſig [8]). — Zur Gültigkeit einer zweiten Ehe wird übrigens erfordert, daß der verwittwete Ehetheil den beſtimmten Beweis des Todes ſeines früheren Gatten beibringe. Dazu reicht vieljährige Abweſenheit oder Gefangenſchaft für ſich allein nicht hin [9]); doch können dieſe Umſtände, verbunden mit anderen Wahrſcheinlichkeiten, eine zureichende Präſumtion des Todes begründen (Vgl. §§ 333. 334). Kehrt der Todtgeglaubte zurück ſo muß die zweite Ehe getrennt, und die erſte wieder hergeſtellt werden (vgl. § 421. 3).

Zweiter Abſchnitt.

Der Gottesdienſt und der übrige Cultus *).

Einleitung.

§ 428. Der Inbegriff aller heiligen Handlungen bei dem gemeinſamen Gottesdienſte heißt Liturgie; im engeren Sinne aber oder vor-

8) In Preuſſen z. B. kann eine zweite Ehe von Wittwern nicht vor Ablauf von 6 Wochen, von Wittwen aber nicht vor neun Monaten geſchloſſen werden; Preuſſ. A. L. R. Th. II. Tit. 1. § 19 f., Reſcr. v. 24. Nov. 1800. — In Bayern ſoll der Wittwer ein halbes, die Wittwe ein ganzes Jahr unverehelicht bleiben. Diſpens ertheilt die Polizeibehörde, M. Reſcr. v. 9. Oct. 1811. — Im Kgr. Sachſen gilt dieſelbe Beſtimmung wie in Bayern. Auch mittelſt Diſpenſation, die hier die geiſtliche Behörde ertheilt, kann eine Wittwe ſich nicht vor Ablauf von 5 Monaten nach ihres Gatten Tod aufs neue verehelichen, Allh. Regulat. v. 15. Januar 1808 (W. Haan, Syſtem. Zuſammenſtell. ꝛc. (Grimma 1840) S. 16 f.).

9) c. 19 De sponsal. (IV. 1); c 2. De secund. nuptiis (IV. 21); Conc. Constantiens. ao. 1609. P. I. Tit. XVI. c. 22; Conc. Osnabrug. ao. 1628. P. I. cap. XX. § 11; Conc. Colon. ao. 1651 P. IV. c. 27; Conc. Paderborn. ao. 1688 P. II. tit. X. c. 17 (Hartzheim, Coll. Conc. Germ., Tom. IX. X).

*) Card. de Bona, Rerum liturgg. Libri II, Paris 1672, Taurin. 1747—49. II. fol.; c. comment. hist. Rob. Sala, ib. 1753. III. f.; Martene, De

zugsweise bezeichnet man damit die heilige Messe (§ 429). Diese Formen der bestimmten heiligen und religiösen Acte hängen mit dem Wesen derselben innigst zusammen, da das Geistige für sinnliche Menschen nur durch die Form dargestellt und mitgetheilt werden kann [1]). Daher sorgte die Kirche von jeher für möglichst würdige Einkleidung der gottesdienstlichen Acte durch besondere Vorschriften, die sie für die Feier derselben in den Ritualbüchern gibt (§ 69. 1). Wenn auch eine durchgreifende Gleichförmigkeit nicht überall erzielt werden konnte, und nicht nur zwischen dem morgen- und abendländischen Ritus manche Abweichungen besonders in späterer Zeit hervortraten [2]), sondern auch im Occident einzelne Länder und Diöcesen ihre eigenen Gebräuche haben konnten [3]) und noch haben; so war doch eine möglichst durchgängige Uebereinstimmung dieser äußeren Formen immer von der Kirche angestrebt, und zu diesem Zwecke durch das Tridentinsche Concil vor Allem eine gemeinsame Sprache, die lateinische, angeordnet [4]), und den Päpsten die Abfassung neuer für alle katholischen Länder der Welt als Grundlage und Norm dienender Rituale aufgegeben worden [5]). Seitdem erschien für die bischöflichen Verrichtungen unter Clemens VIII. das **Pontificale Romanum** 1596 (verbessert von Urban VIII. 1644) und das **Caeremoniale Episcoporum** 1600 (verbessert von Innocenz X. 1650 und Benedikt XIII. 1727), und für die Functionen der Seelsorger unter Paul V. das **Rituale Romanum** 1614; sowie für die Feier der Messe insbesondere unter Pius V. das **Missale Romanum** 1570 (verbessert

---

antiquis Ecclesiae ritibus, Antw. 1736. IV. fol.; **Assemanni**, Codex liturgicus Ecclesiae univ., Rom. 1749—66. XIII. 4 (unvollendet); **Muratori**, Liturgia Romana vetus, Venet. 1748. II. f.; **Gerbet**, Vetus liturgia Aleman., St. Blas. 1776. III. 4, und **Ejusdem** Monumenta vet. liturg. Aleman., ib. 1779. IV. 4; Fr. A. **Staudenmayer**, Der Geist des Christenthums dargestellt in den hl. Zeiten, in den hl. Handlungen, in der hl. Kunst, Mainz 1835. II. 8, zweite Aufl. ib. 1838. II. 8; Fr. X. **Schmid**, Liturgik der christkatholischen Kirche, zweite Aufl. Passau 1835. III. 8, dritte Aufl. ib. 1840—41. III. 8; Ant. Adalb. **Hnoget**, Christkathol. Liturgik ꝛc., Prag 1836—42. V. 8.

1) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5 Doctr. de sacrif. missae.

2) Z. B. c. 11 De tempor. ordin. (I. 11); c. 14 De off. jud. ord. (I. 31).

3) c. 10. Dist. XII. (S. Gregor. M. ao. 601 Ad Augustin. Anglor. episc. Epist. 64 Lib. XI. ed Maurin.); c. 3 eod. (Leo IX. ao. 1053 Ad Michael. Caerul., et Nicol. I. ao. 861 Ad Photium patriarch.).

4) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8 und can. 9 De sacrif. missae.

5) Conc. Trid. Sess. XXV. De indice libr.

von Clemens VIII. 1604). Für die Gebräuche der römiſchen Kirche gibt es noch beſondere Ritualbücher (§ 179. Anmk. 14), unter den neueren das von Catalani beſorgte [6]); ſowie die meiſten Diöceſen ihre eigenen Diöceſan-Rituale haben, deren Abfaſſung und Verbeſſerung nach der Grundlage des römiſchen Ritualbuches den Biſchöfen zuſteht. Der hl. Kirchenrath von Trient ſchärft den Geiſtlichen nicht nur die genaue Handhabung der vorgezeichneten Ceremonien ein, ſondern verlangt auch, daß dem Volke der Sinn und die Bedeutung derſelben fleißig erklärt werden ſoll [7]). Mit der gewiſſenhaften Befolgung dieſer Vorſchrift fällt das Hauptargument hinweg, womit in neuerer Zeit manche Deutſch-Reformer ihren Antrag auf Abhaltung des Gottesdienſtes, namentlich der Meſſe, in der Landesſprache ſtützen zu müſſen glaubten. Gegen dieſe Tendenzen der Neuerer hat ſchon Van-Eſpen ſich eben ſo kräftig als wahr ausgeſprochen [8]).

Erſtes Kapitel.

Der Gottesdienſt im engeren Sinne.

I. Das hl. Meßopfer *).

§ 429. Die Transſubſtantiation des Brodes und Weines in den Leib und das Blut Jeſu Chriſti hat 1) außer der Eigenſchaft des

---

6) Jos. Catalani Sacrarum caeremoniarum sive rituum ecclesiasticorum S. Romanae Ecclesiae libri III, Rom. 1750. II. fol.

7) Conc. Trid. Sess. XXII cap. 8 Doctr. de sacrif. missae, und Sess. XXIV. c. 7 De reform.

8) Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. Sect. I. tit. 1. c. 2. 3.

*) Boequillot, Traité hist. de la liturgie sacrée ou de la messe, Paris 1701; Gavanti, Thesaurus SS. rituum s. Commentar. in rubricas missalis et breviarii Romani, ed. Meratus, Rom. 1736. II. 4; Jo. Cardin. de Bona, De sacrificio Missae, ed. VII. Mechlin. 1826. 12; Benedict. XIV, De sacrosancto Missae sacrificio, in Ej. Opp.; J. B. Hirscher, Missae genuinam notionem eruere, ejusque celebrandi rectam methodum monstrare tentavit, Tübing. 1821. 8; Fr. J. Antony, Praxis ss. rituum et caeremoniarum, quibus in Missae sacrificio Ecclesia utitur, Monaster. 1831. 8; J. A. Rotermundt, Das Opfer des N. B. nach Schrift und

Sacramentes für den Empfänger (§ 370) auch noch die Natur eines fortwährenden Opfers (sacrificium), als das an die Stelle der blutigen Opfer des A. B. getretene Eine unblutige Opfer des Neuen Bundes, welches von dem Priester als immerwährende Wiederholung des Kreuztodes Jesu zur stets neuen Sühne der Menschheit für Lebendige und Abgestorbene in Beisein und unter Mitwirkung der Gemeinde Gott feierlich dargebracht wird [1]). Diese von Christus selbst zu seinem Gedächtnisse eingesetze Feier des Abendmahls wurde von den Aposteln und den ersten Christengemeinden [2]) und so fortwährend im hl. Meßopfer [3]), dem Mittelpuncte und Hauptbestandtheile des christlichen Gottesdienstes, begangen. Anfangs nahmen an der heiligen Opferhandlung nur die bereits förmlich in die Kirchenmitgliedschaft Aufgenommenen (fideles) theil, und blieben vom Beginne bis zum Schlusse der ganzen Versammlung (missa fidelium); alle anderen Anwesenden so wie die schwereren Grade der Büssenden (§ 340) und die Katechumenen (§ 364) durften nur dem Psalmengesange, den Vorträgen aus der hl. Schrift und der Predigt oder Homilie anwohnen, und wurden vor der Oblation entlassen (missa catechumenorum). Später verlor sich diese Unterscheidung, und schon im IV. Jahrhunderte hieß der ganze Gottesdienst Messe. — 2) Sie begreift drei Haupt- oder wesentliche Theile, die Opferung (offer-

---

Tradition, Landshut 1826. 8; A. Gau, Historisch-dogmat. Untersuchung über die Natur des Meßopfers, oder inwiefern die Messe ein Opfer, Köln 1830. 8; Fr. X. Schmid, Meßopfer, Meßapplication und Meßstipendien, Passau 1834. 8; E. Seitz, Das Amt des hl. Meßopfers, in seinem Werke: Das Recht des Pfarramts, Bd. II. (Regensb. 1841. 8.) Abth. II. S. 89—339; Marian. Verhoeven, Diss. canonica de sacrificio Missae, Lovanii 1842. 8; Mar. del Monte, Expositio S. Missae atque Rubricarum seu Catechismus liturgicus juxta dictata R. D. J. Mohren, Aug. Trev. 1844. 8; Ant. Etzinger, Conspect. rituum in Missa tam privata quam solemni, Ratisbon. 1844. 8.

1) S. Justin. Dial. c. Tryphon. Jud. (scr. c. a. 140) c. 41, in Ej. Opp. ed. Maran. Venet. p. 144; S. Irenaeus, Adv. haeres. (scr. c. a. 192) Lib. IV. c. 17. 18, in Ej. Opp. ed. Massuet, Venet. p. 249 sq.; c. 3 Dist. II. De consecrat. (S. Cypr. ao. 254 Epist. ad Caecil., in Ej. Opp. ed. Goldhorn. P. I. Epist. 63. p. 157 sqq.); Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. 2. und can. 1. 3 De sacrif. missae.

2) Act. Apost. II. 41; S. Justin. c. a. 139, Apolog. I. c. 67, in Ej. Opp. ed. laud. p. 86.

3) Der Name Messe (missa) rührt von der Entlassung der Gläubigen am Ende der hl. Opferhandlung: „Ita missa est (concio)" her, welche der Diacon aussprach.

torium) von Brod und Traubenwein mit etwas Waſſer vermengt [4]), die Wandlung oder Conſecration desſelben (transsubstantiatio), und den Genuß des Opfers (sumtio s. communio) durch den Prieſter [5]). Mit dieſen unveränderlichen Beſtandtheilen der Meſſe verband die katholiſche Kirche noch andere durch Ueberlieferung erhaltene Gebete und Ceremonien. Die in den einzelnen Kirchenprovinzen und Diöceſen in Uebung gekommenen und im Außerweſentlichen mehr oder weniger verſchiedenen Liturgien ſuchten die Päpſte ſchon zeitig mit der römiſchen Kirche in Uebereinſtimmung zu bringen [6]). Jetzt bedient man ſich im Abendlande regelmäßig des römiſchen Miſſale (§ 428). — 3) In früherer Zeit waren alle Gläubigen nicht nur der heiligen Opferhandlung beizuwohnen, ſondern auch an der gemeinſamen Communion theilzunehmen gehalten [7]); letzteres verlor ſich jedoch mehr und mehr, da man die Meſſe als eine von dem wirklichen Genuſſe des Abendmahls geſonderte und ſelbſtſtändige Handlung betrachtete, inſofern die Anweſenden, wenn auch der Prieſter allein ſumire, dennoch geiſtiger Weiſe an den myſteriöſen Wirkungen der Opferung participiren. Dabei vertreten (abgeſehen von dem wirklich anweſenden Volke) eigene hiefür beſtellte Meßdiener die Stelle der Gemeinde [8]). Es ſollten aber nach älterem canoniſchen Rechte immer zwei Miniſtranten am Altare dienen [9]). Die alte öffentliche Meſſe (missa publica), welche je nach der ganzen Entfaltung oder theilweiſen Abkürzung der Ceremonien die feierliche (sollemnis) oder die einfache (simplex) heißt, hat ſich noch erhalten in der an Stiftern und Klöſtern gefeierten täglichen Chormeſſe (missa canonica s. conventualis) [10]), und in der Pfarrmeſſe, welche täglich oder wenigſtens an Sonn- und Feſttagen zur be-

4) c. 5. Dist. II. De consecr. (Conc. Carthag. III. ao. 397. c. 24); Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 7 Doct. de sacrif. miss.

5) c. 11 Dist. II De cons. (Conc. Tolet. XII. ao. 681. c. 5); Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8 und can. 10 De ss. Eucharist. sacram.

6) c. 11 Dist. XI. (S. Innoc. I. c. a. 416. Epist. ad Decentium Eugubin. c. 1. 2. in Schoenemani Epistt. RR. Pontificum p. 606 sq.)

7) c. 62 Dist. I. De cons. (Conc. Antioch. ao. 332. c. 2); c. 63 eod. (Statut. eccl. antiqu. c. 31). Man nannte die Meſſe darum Collectio und Synaxis.

8) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6 Doctr. de sacrif. miss.

9) c. 61 Dist. I. De cons. (Ex Conc. Nannet. c. a. 895. c. 30. oder Ex Conc. Mogunt. ao. 813. c. 43). Weiber ſind von dieſem Dienſte jedenfalls ausgeſchloſſen; c. 1 De cohabit. cler. et mulier. (III. 2).

10) Vgl. Devoti, Instit. canon. Lib. II. tit. II. sect. III. § 60 (ed. nov. Venet. 1843) T. II. p. 76.

ſtimmten Stunde [11]) und zwar, wie vor Alters, in Verbindung mit Vorträgen über das Evangelium [12]) gehalten wird (§ 430). Daher die Verpflichtung der Gemeinde, wenigſtens an dieſen Tagen einer vollſtändigen Meſſe [13]) und zwar der Pfarrmeſſe (§ 232. 2) beizuwohnen, welche darum auch ausſchließlich für ſie applicirt wird (§ 230. 3). Privat-Meſſen (**missae privatae**), welche meiſt auch bloſſe Stillmeſſen ſind [14]), heißen diejenigen, welche auf das Anliegen Einzelner geleſen werden, entweder in Folge beſtehender Stiftungen, wobei der Betrag einer ſolchen Stiftungs- oder Jahrtags-Meſſe (§ 462) durch biſchöfliche Verordnung feſtgeſetzt zu werden pflegt [15]); oder gegen Erlegung eines Meßſtipendiums. Dieſe Stipendien ſind aus den Oblationen hervorgegangen, welche in der früheſten Zeit bei der gemeinſamen Feier der hl. Opferhandlung in Naturalien dargebracht (§ 487. 2), ſeit dem VIII. Jahrhunderte aber in Geldgaben, gleichſam als perſönliches Opfer deſſen, für den die hl. Meſſe applicirt werden ſollte, verwandelt wurden [16]). Ihr Betrag richtet ſich nach örtlichen Gewohnheiten und biſchöflicher Feſtſetzung [17]). — 4) Da nach der Lehre der katholiſchen Kirche dieſes Opfer der Meſſe, wie jenes von Chriſtus am Kreuze vollbrachte, Vergebung der Sünden wirkt, ſo knüpft ſich daran nothwendig der Glaube, daß dieſe Frucht nicht bloß auf die Lebendigen (**missae pro vivis**), ſondern auch auf die Abgeſtorbenen im Fegfeuer ſich erſtrecke; daher die ſg. Seelenmeſſen (**missae pro defunctis**), beſonders am Todes- (resp. Begräbniß-) Tage (**die obitus**) und an den jährlichen Gedächtnißtagen ihres Todes (**anniversaria defunctorum**) [18]). So entſtanden die Meßſtiftungen (fun-

---

11) Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. de observ. et evit. in celebr. miss.; Benedict. XIV. Const. „Cum semper" ao. 1744, in Ejus Bullar. (ed. Rom. 1754) T. I. p. 225.

12) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8 Doctr. de sacrif. miss. und Sess. XXIV. c. 7 De ref.

13) c. 64 Dist. I De cons. (Conc. Agath. ao. 506. c. 47); c. 65 eod. (Conc. Aurel. I. ao. 511. c. 28).

14) Von dieſen Privat- oder Stillmeſſen unterſchieden ſich die nunmehr verbotenen missae solitariae, welche ehedem ein Prieſter ohne Altardiener für ſich allein las.

15) Z. B. München-Freyſ. erzb. Ordinariatsbefehl v. 9. Mai 1842 (General-Vic. Nr. 1946); Mainz. biſch. Verord. v. 2. Juli 1830 (Schumann, Sammlung S. 242 f.).

16) Thomassin, Vet. et nov. eccl. discipl. P. III. Lib. I. c. 7.

17) Am belehrendſten handelt hievon Benedict. XIV. De synod. dioeces. Lib. V. c. 8. 9.

18) Tertull. De coron. milit. c. 3. (Opp. ejus ed. Leopold P. I. p. 188);

dationes missarum) d. i. feste Vermächtnisse, aus deren Einkünften bestimmte Messen zu eigenem und fremden Seelenheile (§ 462) gelesen werden sollten [19]). Wird zur Persolvirung solcher Stiftmessen ein eigener Geistlicher ohne weitere Verbindlichkeit gehalten, so hat die Stiftung ganz die Natur eines einfachen Beneficiums; doch muß sie, wenn sie wirklich für ein beneficium gelten soll, vom Bischofe zum Titel eines Kirchenamtes erhoben worden seyn (§ 236. fin.). Dergleichen Meßstiftungen können vom Bischofe aus ganz dringenden Gründen umgewandelt oder aber reducirt werden [20]). Die Ausnahmsfälle, welche zu einer Reduction ermächtigen, sind aber nur auf jene äußersten Fälle beschränkt, wo widrigenfalls die nöthigsten und auf keine andere Weise zu deckenden Bedürfnisse des Cultus, sohin der seelsorgliche Fortbestand der Kirche selbst, oder aber wo das nöthige Auskommen des Geistlichen höchst gefährdet wäre [21]). — 5) Zur Vornahme der heiligen Messe ist nur der competente Pfarrer, jeder andere Priester nur mit dessen Vorwissen berechtiget. Hinsichtlich der Wochentage, an denen (außer den Sonn- und Festtagen) die Messe gefeiert werden soll, galten zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern auch verschiedene Bestimmungen. Indeß wird im Abendlande schon seit uralten Zeiten täglich Messe gelesen [22]). Nur am Charfreitag bedient sich der Officiator der

---

Idem De exhort. castitatis c. 11. (ib. P. II. p. 109); Idem De monogamia c. 10 (ib. P. II. p. 125); S. Cyprian. Epist. LXVI. in Ej. Opp. (ed. Paris. 1666) p. 109; S. Cyrill. Hierosol. Catech. mystag. V. nr. 9. 10, in Ej. Opp. (ed. Paris. 1720); S. Epiphan. De expos. fidei c. 23, in Ej. Opp. (ed. Petavii Paris. 1622) T. I. p. 1106; S. Augustin. Confess. Lib. IX. c. 12. in Ej. Opp. (ed. Maurin. Venet 1731) T. I. col. 168; Idem De cur. gerend. pro mortuis c. 1 (ib. T. VI. col. 515); Idem De civit. Dei. Lib. XXI. c. 24 (ib. T. VII. col. 641); Benedict. XIV. De sacrif. missae Sect. I. c. 17 nr. 1. — An Sonn- und hohen Festtagen darf jedoch keinenfalls ein Requiem, und in den gewöhnlichen festis duplicibus des Directoriums nur die Hauptmesse in colore nigro gelesen werden, Prosp. Lambertini Instit. can. XXXIV.; auch nach älteren Diöcesan-Statuten, Hartzheim Coll. Conc. Germ. T. IX. p. 48. 68. 452.

19) Flodoard. Hist. eccl. Rem. Lib. I. c. 18 (ed. Duac. 1617) p. 92; Cf. Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. V. c. 7. nr. 1, p. 340.

20) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 6 und Sess. XXV. c. 4 De ref.

21) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4 und Sess. ead. c. 13 De ref. Vgl. auch die Decl. S. Congr. interpr. Conc. Trid. bei Gallemart. (Col. Agripp. 1738. 8) p. 662.

22) S. Ambros. Epist. ad sororem c. 15, in Ej. Opp. (ed. Maurin. Venet. 1751) Ep. 20 T. III. col. 905; S. Augustin. Confess. Lib. V. c. 9, in

ſchon am vorhergehenden Tage conſecrirten Hoſtie (**missa praesanctificatorum**). Der opfernde Prieſter muß von Mitternacht an nüchtern ſeyn, kann übrigens jetzt zu jeder Stunde von Tagesanbruch bis Mittag celebriren [23]). Die alte Sitte, das Abendmahl des Nachts zu begehen [24]), hat ſich nur noch für die Feier der Chriſtnacht erhalten; jedoch nicht überall mehr. Auch in Bayern war ſeit Anfang dieſes Jahrhunderts der mitternächtliche Gottesdienſt in der Chriſtnacht auf die fünfte Morgenſtunde verlegt worden; König Ludwig I. ſtellte den altkirchlichen Gebrauch wieder her [25]). In Oeſterreich iſt es ſchon ſeit 1810 wieder ganz den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Ordinariaten überlaſſen, hierin zu verfügen, was ihnen am beſten dünkt [26]). Früher konnte ein und derſelbe Prieſter auch mehrmals an Einem Tage Meſſe leſen [27]); jetzt iſt dies auf Nothfälle beſchränkt [28]). Die Erlaubniß zu biniren ertheilt der Biſchof, der hiezu durch die Quinquennal-Facultäten ermächtiget iſt (§ 285. 3 nr. XV.). In außerordentlichen Fällen kann auch der Decan, vom Biſchofe hiezu bevollmächtigt, die **licentia binandi** ertheilen [29]). Außerdem iſt nur am hl. Chriſtfeſte jedem Prieſter dreimal zu opfern geſtattet [30]). An Sonn- und Feiertagen ſoll jedoch jeder Prieſter celebriren, damit es den Gläubigen nicht an Gelegenheit zum Gottesdienſte fehle [31]). — 6) In der Regel ſoll die heilige Handlung nur in der Kirche ſelbſt

---

Ej. Opp. (ed. Maurin. Venet. 1731) T. I. col. 133; Idem De civit. Dei Lib. X. c. 20 (ib. T. VII. col. 335).

23) Benedict. XIV. De syn. dioeses. Lib. VI. c. 8. nr. 4 sqq.

24) Minuc. Felix, Octavius (ed. Paris 1705) p. 332; Tertull. Apologet. c. 2, De corona c. 3, in Ej. Opp. ed. Leopold. P. I. p. 52. 188. Ueber die ſpätere Diſciplin vgl. Card. Bona Rer. liturg. Lib. I. c. 21. § 4 (ed. Taurin. 1749) T. II. p. 114 sq.

25) Bayer. Miniſt. Nſcr. v. 9. Dezbr. 1825 (Döllinger Verord. Samml. Bd. VIII. § 1216. S. 1109).

26) Oeſterr. Hfkzldr. v. 1. Febr. 1810 (Barth-Barthenheim Oeſtr. geiſtl. Angeleg. S. 539. § 997.

27) S. Leo M. Epist. VI Ad Dioscor. Alex. c. 2, in Ej. Opp. (ed. Ballerin. Venet. 1753) T. I. col. 631; S. Gregor. Turon. De glor. martyr. c. 50. in Ej. Opp. (ed. Paris 1699) col. 935; Conc. Autissidor. c. 10, in Harduin. Coll. Conc. T. III. col. 445; c. 11 Dist. II De consecr. (Conc. Tolet. XII. ao. 681. c. 5).

28) c. 3. 12 De celebr. miss. (III. 41).

29) Z. B. Mainzer-Diöceſ. Stat. v. 1837. Abſch. II. § 26. lit. d (Schumann Verord. Samml. S. 244. § 124).

30) Benedict. XIV. De synod. dioec. Lib. VI. c. 8. nr. 1—3.

31) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14 De ref.

ſtattfinden [32]); bei außerordentlichen Gelegenheiten, wenn der beſchränkte Raum der Kirche die zuſtrömende Maſſe die Volkes aufzunehmen nicht im Stande iſt, deßgleichen für das Militär in Feldlagern iſt es erlaubt, auch im Freien auf einem conſecrirten tragbaren Altare das hl. Opfer darzubringen. In Privatoratorien darf ohne Bewilligung des Biſchofs [33]) nicht Meſſe geleſen werden. Auch das den Dominikanern und Franziskanern verliehene Privilegium, ſich auf ihren Reiſen tragbarer Altäre (§ 484) zu bedienen [34]), iſt durch das Tridentiniſche Concil aufgehoben [35]). Nur der Biſchof darf dazu ſeine Hauskapelle [36]), und in fremder Wohnung auf Reiſen ein Portatile [37]) gebrauchen. — 7) Aus der abgeſonderten Aufbewahrung der Euchariſtie (§ 370. 5) iſt auch der Gebrauch entſtanden, dieſelbe in Monſtranzen und Ciborien zur Anbetung auszuſetzen und in feierlichen Proceſſionen (§ 444. 1) herumzutragen [38]).

II. Die Religionsvorträge.

§ 430. Zum Pfarrgottesdienſte gehört als integrirender Beſtandtheil deſſelben (§ 429. 3) auch 1) die Predigt oder die Verkündung und Auslegung des göttlichen Wortes, welche den Biſchöfen und Seelſorgern zur beſonderen Pflicht gemacht iſt (§ 363). Sie hat ihre Stellung in der Regel während der feierlichen Pfarrmeſſe oder dem Hochamte, unmittelbar nach dem Evangelium [1]); in größeren Städten wird ſie ge-

---

32) c. 1 Dist. I De cons. (Pseudo-Felicis Epist. I. c. 1); c. 12 eod. (Conc. Mogunt. ao. 888. c. 9); Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. de observ. et evit. in celebr. miss.

33) c. 33 Dist. I De cons. (Capp. Regg. Francc. Lib. V. c. 383, in Walter Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 579); c. 34 eod. (Synod. Trullan. ao. 692. c. 31).

34) c. 30 De privileg. (V. 33).

35) Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. de observ. et evit. — Cf. Bened. XIV Const. „Magno." ao. 1751. §§ 28—33.

36) Bened. XIV. l. l. §§ 1. 2.

37) Sext. c. 12 De privil. (V. 7); Bened. XIV. l. l. §§ 3—8.

38) S. Greg. Turon. De glor. martyr. Lib. I. c. 86; Conc. Bracar. III. ao. 675. c. 6; Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 5 und can. 6 De ss. Euchar. sacram.

1) Dieß wurde als dem Geiſte der älteſten Kirchenordnungen gemäß neuerdings für die Diöceſe Mainz in Erinnerung gebracht; Mainz. Diöceſ. Stat. v. 1837. Abſch. V. § 10 (Schumann a. a. O. S. 239).

wöhnlich vor dem Hochamte gehalten [2]). Predigten außerhalb der Kirche können nur ausnahmsweise bei besonderen Feierlichkeiten, z. B. Jubiläen, Primizen ꝛc. gestattet werden, wenn nicht, wie in manchen Diöcesen [3]), dergleichen Vorträge im Freien geradezu verboten sind. Die Seelsorger sind durch das Tridentinische Concil angewiesen, an jedem Sonn- und Feiertage ihren Gemeinden das Wort Gottes zu verkünden; in der Fasten- und Adventzeit aber mindestens wöchentlich dreimal zu predigen [4]). Letztere Bestimmung ist aber nicht überall practisch geworden. Dagegen ist vielfältig verordnet, daß außer dem eigentlichen Pfarrgottesdienste auch bei der sonn- und festtäglichen Frühmesse, welcher besonders die dienende Klasse anwohnt, das treffende Evangelium vorgelesen und erklärt werden solle [5]). Die Zulässigkeit sg. Controvers-Predigten ist an sich nicht zu bezweifeln (§ 40); Staatsverbote dagegen können nur da, wo Eine Religion die herrschende ist, zu Gunsten dieser erlassen, außerdem aber bloß leidenschaftliche Ausfälle und Schmähungen geahndet und bestraft werden (§ 49). Persönliche Rügen über straffällige Glieder der Gemeinde von öffentlicher Kanzel zu verhängen, ist unstatthaft [6]) und durch verschiedene ältere und neuere Diöcesan-Vorschriften verboten [7]). Auch soll die heilige Lehrstätte nicht zu Promulgationen von Regierungsausschreiben, Gemeindebeschlüssen gebraucht, oder durch polizeiliche Bekanntmachungen

---

2) Weil sie außer anderen naheliegenden Gründen, die hiefür sprechen, auch recht passend als Vorbereitung auf den eigentlichen Gottesdienst betrachtet werden kann.

3) So für die Erz-Diöcese Köln durch erzbisch. Verord. v. 11. Dezbr. 1828 u. 5. Juli 1831, in d. Sammlung der Verordnungen und Bekanntmachungen seit der Wiedererricht. der Erzdiöcese (Köln 1837) S. 92. 126.

4) Conc. Trid. Sess. V. c. 2 und Sess. XXIV. c. 4 De ref. In Wien wird während der Dauer der vierzigtägigen Fasten in der Stadt selbst alle Sonntage, Mittwoche und Freitage, in den Vorstädten aber Sonntags und Mittwochs theils Vor- theils Nachmittags an allen Pfarrkirchen eine Fastenpredigt gehalten; Barth-Barthenheim a. a. O. S. 524. § 980.

5) Oesterreich, Barth-Barthenheim a. a. O. §§ 974. 984. S. 523. 526. 528. 529; Monac.-Frising. Epitome constit. archidioec. p. 48. § 154; Mainz. Diöces. Statut. v. 1837. Abschn. V. § 21 (Schumann, S. 240).

6) Richter, Lehrb. d. KR. § 232. Nr. I (II. Aufl.) S. 449.

7) Z. B. Ermeland. Stat. v. 1610 (Hartzheim Coll. Conc. Germ. T. IX. p. 100); Münster Stat. v. 1652 (ib. p. 897); Culm. Stat. v. 1745 (ib. T. X. p. 514), Monac.-Frising. Epitome constit. archiep. v. 1826. P. II. c. II. § 2. nr. 143. p. 44 sq.

profanirt werden [8]). — 2) Heranbildend zur kirchlichen Mündigkeit bilden einen Theil des Gottesdienſtes auch die Katechеſen (§ 364), welche nach Vorſchrift des Tridentiniſchen Concils an Sonn- und Feiertagen in der Kirche für die reifere Jugend gehalten werden ſollen [9]). Regelmäßig werden ſie nach dem Pfarrgottesdienſte oder auch Nachmittags mit nachfolgender Vesper oder ſonſtigen Andachtsübungen abgehalten, und ſo eingerichtet, daß auch Erwachſene dabei ihren Unterricht finden [10]). Sie ſollen übrigens einen zuſammenhängenden vollſtändigen Unterricht nach Anleitung des betreffenden Diöceſan-Katechismus enthalten, und denſelben innerhalb der feſtgeſetzten Zeit (wenigſtens **intra triennium**) vollenden [11]).

III. Die Gebete.

1. Das officium divinum *).

§ 431. Dem Beiſpiele der Apoſtel [1]) und ihren Weiſungen zufolge [2]) verſammelten ſich die Chriſten von jeher zu gewiſſen Stunden, um Gott durch Pſalmen und Hymnen, durch Gebet und Leſung der hl. Bücher und anderer Erbauungsſchriften ihre Anbetung und Verehrung zu bezeigen [3]). 1) Beſonders wurde dieſes bei den Mönchen ein ſtehender Dienſt, der vom Orient auch in das Abendland herüberkam, und von den Klö-

---

8) Oeſterr. Hfkldr. v. 17. März 1791. § 2 Nr. 11 (Barth-Barthenheim S. 533 § 986); Bayr. Miniſt. Rſcr. v. 6. März 1833 (Döllinger, Bd. VIII. § 424. S. 444 f.); Großh. Heſſen (Schumann, S. 247. § 129).

9) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4 De ref.

10) Oeſterreich, Barth-Barthenheim, a. a. O. § 977. S. 524, § 984. S. 527—531; Mainz. Diöceſ. Statut. Abſchn. V. § 20 (Schumann, S. 233); Monac.-Frising. Epitome constit. p. 48. § 153, unter Hinweiſung auf den erzbiſch. Ordin. Erlaß v. 24. Nov. 1823.

11) Epist. constitt. eccl. pro archidioecesi Monac.-Frising. § 155. p. 49.

*) Van-Espen, De horis canonicis et singulis earum partibus, in ſeinen Opp. (ed. Lovan. 1732) P. I. Die Geſchichte deſſelben bei Thomassin, Vetus et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. II. c. 71—88 (ed. Venet. 1773. f.) T. I. p. 258—293.

1) Act. III. 1, X. 9, XII. 12, XVI. 25.

2) Eph. V. 19, Coloss. III. 16.

3) Tertull. De corona c. 3, Ad uxorem Lib. II. c. 4, in Ejus Opp. ed. Leopold P. I (Lips. 1839) p. 188, P. II p. 74; c. 9 Dist. XCII. (Conc. Tolet. I. ao. 400); c. 13 Dist. V De consecr. (Conc. Agath. ao. 506. c. 30); c. 14 eod. (Conc. Gerund. ao. 617. c. 10) u. a.

ſtern, beſonders mit der Einführung des canoniſchen Lebens, auch in andere Kirchen übergetragen wurde [4]). Später fiel zwar die Antheilnahme des Volkes weg, und auch bei dem Clerus an kleineren Parochialkirchen verlor ſich allmälig, ſeit der Wiederaufleben des Communlebens, die gemeinſame Abhaltung der canoniſchen Tagzeiten. Doch waren und blieben fortwährend alle Cleriker der höheren Weihen, auch wenn ſie noch kein wirkliches beſtimmtes Kirchenamt hatten, ſowie hinwieder alle an einer Kirche Bepfründeten ohne Unterſchied des Weihegrades wenigſtens zur ſtillen Recitation derſelben gehalten (§ 153). Für die Kloſterprofeſſen aber (§ 171) und für die Canoniker und Chorvicare an den Dom- und Collegiatſtiftskirchen (§ 216) wurde die Verpflichtung zum öffentlichen und gemeinſchaftlichen Chorgebete immerfort und nachdrücklichſt eingeſchärft, und noch durch neuere Verordnungen ſelbſt unter Strafandrohung für die Verletzung dieſer Vorſchriften beſtätigt (§ 268). — 2) Die Stunden dieſes gemeinſamen Gottesdienſtes waren Morgens vor Tages Anbruch und Abends vor Sonnen-Untergang [5]); allmälig aber vermehrten ſich dieſe Zeiten bis auf ſieben. Schon Cyprian führt deren ſechs, freilich nur als Privat-Betzeiten, auf [6]); vollſtändig aber und als öffentliche Andachtsübungen ſind ſie bereits zur Zeit des hl. Benedikt vorhanden [7]), nämlich die Matutin **cum laudibus** (das ſg. **officium nocturnum**), dann die Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Complet (das **officium diurnum**). Die Fragen, wann das **officium divinum** theilweiſe oder ganz unterlaſſen, oder die feſtgeſetzten Zeiten auf andere Stunden verlegt werden dürfen, haben die Moraltheologen und Caſuiſtiker umſtändlich behandelt. — 3) Den Inhalt der Tagzeiten bildeten Geſänge, Gebete und Lectionen, die man urſprünglich theils unmittelbar aus den hl. Schriften, theils aus den Pſalterien, den Marthrologien, Homilien und anderen Werken heiliger Väter entnommen hatte. Gregor **VII.** ließ hieraus einen Auszug verfertigen, der daher, wie es ſcheint, **Breviarium** (Brevier) genannt wurde. Später wurde dieſes durch den Minoriten-General Haymo 1241 auf Befehl Gregors **IX.** verbeſſert und von Nicolaus **III.** in allen Kirchen Roms eingeführt. Eine zweite Umarbeitung erfuhr es auf Geheiß Clemens **VII.** durch den Cardinal

---

4) c. 1 De celebr. missae et div. off. (III. 41).

5) Vgl. die Anm. 3 citirten Stellen.

6) S. Cyprian. De orat. Dominica c. 34—36, in Ejus Opp. ed. Goldhorn P. II. p. 174 sq.

7) Reg. S. Benedicti c. 16, und hiernach c. 2 Dist. XCI. (Hincmar. Rem. Capp. c. 6) und c. 1 De celebr. miss. et divin. off. (III. 41).

Quignon 1536. Zuletzt ließ Pius V. auf den Antrag des Tridentinſchen Concils ein neues Brevier beſorgen, welches 1568 bekannt gemacht, und unter Clemens VIII. 1602 und Urban VIII. 1631 in verbeſſerten Auflagen erſchienen und ſo bis jetzt allgemein gebraucht iſt. Verſchiedene Mönchsorden haben jedoch ihre eigenen vom apoſtoliſchen Stuhle approbirten Breviare.

2. Andere Gebete und Andachten.

§ 432. Da jeder äußere Gottesdienſt ſeine innere Begründung nur in der Andacht oder dem Gebete haben kann, ſo hat die Kirche den Vorſchriften und Beiſpielen Chriſti und ſeiner Apoſtel gemäß das Gebet nicht nur im Allgemeinen den Gläubigen als Verpflichtung auferlegt, ſondern auch den größten Theil des Rituals mit Gebeten ausgefüllt, und zur Erhöhung der andächtigen Stimmung durch gegenſeitige Erbauung gewiſſe öffentliche und gemeinſchaftliche Andachten, wie z. B. die Vespern und Litaneien an den Nachmittagen der Sonn- und Feſttage und deren Vigilien, das vierzigſtündige Gebet **coram exposito sacramento**, den Kreuzweg oder die Betrachtung der Leidens-Stationen des Heilands u. dgl. eingeführt. Um aber demjenigen, der nicht ſelbſt ſich den würdigen Ausdruck ſeiner innern Andacht ſchaffen kann, nachzuhelfen, oder auch einer falſchen Gebetweiſe entgegenzuwirken, haben fromme Männer zu verſchiedenen Zeiten eigene Gebetbücher abgefaßt, deren Bekanntmachung und Gebrauch jedoch unbedingt von der biſchöflichen Approbation abhängt. Aber auch für ſolche Individuen, die des Leſens unkundig ſind, ſowie für Fälle, wo gemeinſchaftliche Gebete, ſei es zu Hauſe oder in der Kirche oder bei kirchlichen Bittgängen und Proceſſionen geſprochen werden ſollen, ſind — mehrentheils aus uralten Zeiten — beſtimmte ſtehende Gebetformeln eingerichtet worden, wie das Ave, als Anhang zum Vaterunſer, und auch ſelbſtſtändig in ſeiner Verbindung zum Roſenkranze (**rosarium**); die Litaneien (die marianiſche oder laurentaniſch, die Allerheiligen-Litanei u. a.); das „Der Engel des Herrn", wozu dreimal des Tags mit der Glocke das Zeichen gegeben wird, zur Erinnerung an die Menſchwerdung Chriſti; das gleichfalls durch die Glocke angekündigte Gebet am Donnerſtag nach dem letzten **Angelus Domini** zum Andenken an den Leidensantritt Jeſu (**vulgo** „Angſt"), und am Freitag zum Gedächtniß des Todes Chriſti (**vulgo** „Schiedung"); u. a. m.

Zweites Kapitel.

Der übrige Cultus.

I. Die Sacramentalien.

§ 433. Die Kirche hat verschiedene Weihungen (**consecrationes**) und Segnungen (**benedictiones**) angeordnet. Erstere haben den Zweck, eine Person oder Sache dem Dienste Gottes und der Kirche feierlich zu bestimmen; letztere werden entweder über Personen gesprochen, daß Gott ihr Wirken segne, oder auch über Sachen, damit er ihnen einen heilsamen Gebrauch verleihe. Weihungen sowohl als Segnungen werden theils in Verbindung mit den heiligen Sacramenten, theils unabhängig von diesen, als selbstständig, angewendet. Letztere heißen wegen der äußeren Aehnlichkeit, die sie mit den Sacramenten selbst haben, Sacramentalien (**sacramentalia**) im weiteren Sinne. Bei den Weihungen findet regelmäßig, aber auch bei einigen Segnungen, eine Oelung (**unctio**) statt, und dergleichen mit Salbung verbundene heilige Riten heißt man Sacramentalien im engeren Sinne (eigentliche Sacramentalien). 1) Zur Unction bedient man sich bald des Tauföles (**oleum catechumenorum**), bald des Krankenöles (**oleum infirmorum**), bald des Chrisams (**chrisma**) bald des einen und anderen in Verbindung. Die Anweisung über den verschiedenen Gebrauch dieser Salbungen enthält das **Pontificale** und **Rituale Romanum.** Das Katechumenenöl ist consecrirtes reines Olivenöl, ebenso das Krankenöl; das Chrisma aber ist eine Mischung aus Olivenöl mit Balsam [1]). Dieses, sowie die beiden Arten heiliger Oele, werden im Abendlande nur vom Bischofe [2]) am Gründonnerstage [3]) feierlich bereitet, und den Pfarrern für das ganze Jahr mitgetheilt [4]). Diese haben das

---

1) c. 1 § 2 De sacr. unct. (I. 15).

2) c. 1. c. XXVI. qu. VI. (Conc. Carthag. II. ao. 390 c. 3); c. 2 eod. (Conc. Carth. III. ao. 397 c. 36); c. 3 Dist. XCV. (S. Innoc. I. ao. 416 Ad Decentium Eugubin. c. 8).

3) c. 18 Dist. III. (Pseudo-Fabian. ad Episcopos orientt. Epist. II.)

4) c. 4 Dist. XCV. und c. 123 Dist. IV. De consecr. (Statut. eccl. antiqu. c. 87); Carolomann. Capit. I. ao. 742 c. 3 (Walter, Corp. jur. German. antiq. T. II. p. 20); Pippini Capit. Suession. ao. 744 c. 4 (Walter, ib. p. 30); Carol. M. Capit. I. ao. 769 c. 8 (Walter, ib. p. 55).

heilige Chrisma sammt den Oelen sorgfältig aufzubewahren und unter keinem Vorwande davon an Laien zu abergläubischem Gebrauche mitzutheilen [5]); sie dürfen aber im Falle des Bedürfnisses auch ungeweihtes Oel nachgießen [6]). In der griechischen Kirche weiht das **oleum catechumenorum** und **infirmorum** der Priester; und dies hat Clemens **VIII.** auch den unirten Griechen zugestanden. Den Chrisam aber consecrirt auch dort ausschließlich der Bischof. — 2) Weihungen, verbunden mit Salbung, und zwar mittelst Chrisma allein kommen vor bei der Consecration der Bischöfe (§ 249. 3), bei der Ertheilung des Sacraments der Firmung (§ 369), bei der Weihe der Kirchen (§ 482. 1), der Altäre, Kelche und Patenen (§ 484); Salbung mit Chrisma und Katechumenenöl bei dem Sacramente der Taufe (§ 368. 1); Salbung bloß mit Katechumenenöl bei der Ordination der Priester (§ 373. Anmk. 2.), bloß mit Krankenöl bei der letzten Oelung (§ 372). — 3) Segnungen, und zwar mit Unction verbunden, finden Statt bei der Krönung der Könige (§ 207. 1) und bei der Glockenweihe (§ 485); bei ersterer geschieht die Salbung mittelst Katechumenenöl [7]), bei letzterer mittelst Chrisma und Krankenöl. Feierliche Segnungen ohne Salbung erhalten Aebte (§ 175. 2) und Abtissen zur Uebernahme ihrer Aemter; Cleriker zum Dienste der Kirche, vom Tonsuranden aufwärts bis zum Presbyter **exclusive** (§ 373. Anmk. 2); Wallfahrer als Geleitsegen auf entfernte Pilgerreisen (§ 444. 3); Eheleute bei kirchlicher Eingehung erstmaliger Ehe (§ 414); Wöchnerinen bei ihrem erstmaligen Kirchgange [8]). Aber auch verschiedene Sachen werden mehr oder weniger feierlich gesegnet theils zu gottesdienstlichem Gebrauche, wie Kapellen (§ 482. 1). Kirchhöfe (§ 486. pr.), Meßgewänder, Crucifixe, Bilder, Kreuzwegtafeln, Altartücher und andere Meßparamente (§ 458), Rosenkränze; Wasser

---

5) Carol. M. Capit. ao. 813 c. 17 und Capp. Regg. Francc. Lib. V. c. 145 (Walter l. l. p. 258. 533), beide Stellen entnommen aus Conc. Arelat. IV. c. 18; Capp. Regg. Francc. Add. III. c. 99 (Walter, ib. p. 814).

6) c. 3 De consecr. eccl. (III. 40).

7) c. 1 § 5 De sacr. unct. (I. 15).

8) c. un. De purific. post partum (III. 37). In Bezug auf die Zeit, nach welcher gesunde Wöchnerinnen ihren ersten Kirchgang halten dürfen, ist in einzelnen Diöcesen festgesetzt, daß solches vom 1. Mai bis 30. Septb. nicht vor zwei Wochen, und vom 1. Oktb. bis 30. April nicht vor Ablauf von drei Wochen nach dem Tage der Entbindung geschehen darf. München-Freys. erzbisch. Ordin.-Weisung v. 1. Juli 1844, Ordin. Nr. 2684, Nr. exped. 3617

zum Aſpergiren (Weihbrunnen) gemeiniglich an den Samſtagen oder Sonntagen durchs ganze Jahr, Taufwaſſer am Charſamſtage und Pfingſtſamſtage; Kerzen am Feſte Mariä Reinigung (Lichtmeſſen), und am Tage des hl. Blaſius; Aſche am Aſchermittwoche; Palmenzweige am Palmſonntage; Feuer am Charſamſtage; theils weltliche Gegenſtände, z. B. die Häuſer an den Vorabenden des Chriſtfeſtes, der Beſchneidung des Herrn, und des Feſtes der hl. drei Könige; Feldfrüchte an den Bitttagen in der Kreuzwoche; neugebaute Häuſer bevor ſie bezogen werden; Schiffe, Fahnen vor ihrem Gebrauche; Wein am Feſte des Apoſtels und Evangeliſten Johannes und bei feierlichen Hochzeiten (Johannis-Segen); Eheringe bei Copulationen; die Brautbetten der Neuvermählten; Brod, Salz, Eier, Fleiſch und andere Eßwaaren am Oſterfeſte. Viele dieſer Segnungen ſind mit Exorcismen verbunden, oder werden ſelbſt in Form eines Exorcismus ertheilt; regelmäßig aber wird zu allen dieſen Handlungen das Zeichen des hl. Kreuzes und Weihwaſſer gebraucht. Durch die Vornahme dieſer Weihungen und Segnungen mit den bedeutſamen Ceremonien, die dabei vorkommen, ſucht die Kirche überall das Gemüth auf Gott und die Nothwendigkeit des göttlichen Segens hinzuführen. Uebrigens haben die Biſchöfe darüber zu wachen, daß keine anderen Benedictionen, als die in ihren Diöceſan-Ritualen vorgezeichneten, willkürlich eingeführt und angewendet werden.

II. Die Heiligen-Verehrung *).

1. Von der Selig- und Heiligſprechung **).

§ 434. Die Kirche betrachtet die Heiligen nicht allein als Vorbilder der Tugend und Frömmigkeit, und ſtellt ſie darum ihren Gliedern als Muſter der Nacheiferung vor; ſondern ſie hält auch deren Verehrung für beſonders nützlich, da dieſelben als Freunde Gottes und nunmehrige Miterben der Herrlichkeit Jeſu Chriſti die an ſie gelangten Bitten mit wirkſamer Fürſprache bei Gott anbringen [1]). Die Idee von der Heiligſprechung einzelner in chriſtlicher Vollkommenheit ausgezeichne-

*) Mich. Sailer, Ecclesiae catholicae de cultu Sanctorum doctrina, Monach. 1797. 8.

**) Bened. XIV. De servorum Dei beatificatione et beatorum canonisatione Edit. II. Patav. 1743. IV. fol.

1) Sext. c. 1 De reliqu. et venerat. Sanctorum (III. 2); Conc. Trid. Sess. XXV. Decr. De invocat., venerat. et reliqu. SS. et sacris imaginibus.

ter Männer und Frauen findet ſich ſchon ſehr früh in der Kirche; doch wurde dieſe Ehre früherhin durch die Biſchöfe und Concilien unter Zuſtimmung der übrigen Geiſtlichen und des Volkes, und zwar anfänglich zunächſt den Martyrern, ſpäter auch anderen Heiligen beiderlei Geſchlechts feierlich zuerkannt. Papſt Johann XVI. (XV.) führte um 993 ſtehende Regeln und eine beſtimmte geſetzliche Form (**canonisatio solemnis**) ein, auf deren Grundlage die folgenden Päpſte fortbauten. Die erſte Heiligſprechung in der vorgeſchriebenen Weiſe war die des Biſchofs Ulrich von Augsburg. Im XII. Jahrhunderte wurde das Recht der Heiligſprechung, um Uebereilung und Mißbräuche zu verhüten, ein päpſtliches Reſervat [2]). Dabei entſtand auch die Unterſcheidung zwiſchen Heiligſprechung (**canonisatio**) und Seligſprechung (**beatificatio**); wonach regelmäßig die letztere zur Vornahme der erſteren vorausgeſetzt, und die Verehrung eines Seligen (**beatus**) nur für einen beſtimmten Theil der Kirche erlaubt, die Verehrung eines Heiligen (**sanctus**) aber für die ganze Kirche geboten wird. Die Seligſprechung ſowohl als die Heiligſprechung geſchieht nach weitläufigen, äußerſt behutſamen Verhandlungen, welche bei der dazu niedergeſetzten Cardinal-Congregation (§ 190. 5) über die Verdienſte des Verſtorbenen zu verſchiedenen Malen angeſtellt, und langehin — regelmäßig ein volles Jahrhundert — fortgeſetzt werden, um recht gewiß zu ſeyn, ob die Verehrung für denſelben an dem Orte, wo er gelebt und gewirkt hatte, auch fortwährend ſich erhalten habe [3]). Die Läſterung der Heiligen ſoll ſtrengſtens geahndet werden [4]).

2. Von der Verehrung der Heiligenbilder und Reliquien *).

§ 435. Mit der Verehrung der Heiligen hängt engſtens zuſammen 1) die Sammlung ihrer irdiſchen Ueberreſte (**reliquiae Sanctorum**), und die Sitte, deren ſchon Chryſoſtomus erwähnt, dieſelben zur öffentlichen Verehrung auszuſtellen und bei Proceſſionen mit herumzutragen. Gewöhnlich bewahrte man derlei Ueberreſte innerhalb oder unter den Kirchenaltären, oder erbaute über ihnen eigene Kapellen (**martyria**). Auch

2) c. 1 De reliqu. et venerat. SS. (III. 45).

3) Bened. XIV. l. l.

4) c. 2 De maledicis (V. 36). Vgl. § 349. 2.

*) Gabr. Pallaeotus, De ss. imaginibus, Ingolst. 1598 f.; Ign. Freih. v. Weſſenberg, Die Bilder, ein Beförderungsmittel zur Bildung des chriſtl. Sinnes, Conſtanz 1827. 8; Die Bilder in der kath. Kirche, in den Kathol. Stimmen von J. Götz, Jahrg. IV. (Neue Folge I. Jahrg. Regensb. 1844. 4) Hft. 11 Nr. 134—139 S. 534 ff.

jetzt sollen ganze Körper oder größere Reliquien der Heiligen regelmäßig nur in Kirchen aufbewahrt werden, und nur Bischöfen und Fürsten ist eine ähnliche Vergünstigung zuerkannt; kleinere dagegen können auch Privaten besitzen, nur dürfen dieselben nicht veräußert, oder bei Ganten mit Beschlag belegt, oder als Verlassenschaftsgegenstände an Akatholiken übertragen, sondern in allen diesen Fällen nur die Fassung oder das Behältniß, sofern es von der Reliquie ohne Verletzung trennbar ist, überlassen; die Reliquie oder der Kreuzpartikel selbst aber soll in Gegenwart eines Abgeordneten des bischöflichen Ordinariats oder des katholischen Ortsgeistlichen herausgenommen und an die bischöfliche Stelle eingeschickt werden [1]). Um Betrug und die Einführung falscher Reliquien zu verhüten, sollen dieselben vor ihrer öffentlichen Ausstellung sorgfältig vom Bischofe untersucht, und wenn sie als ächt befunden worden sind, mit Authentiken versehen werden [2]). Oft geschieht diese Prüfung auch durch die **Congregatio indulgentiarum et reliquiarum** (§ 190. 9) zu Rom [3]). Uebrigens werden, wie schon Gregor d. Große bemerkt, auch blosse Nachbildungen von Tüchern, Kleidungsstücken u. dgl. durch Berührung der wirklichen Ueberreste der Heiligen geweiht, und unter authentischer Bekräftigung der vorgenommenen Anberührung versendet. — 2) Auch Statuen und Bilder der Heiligen (**imagines Sanctorum**) betrachtet die Kirche als Mittel zur Weckung und Förderung der Andacht. Ihr Gebrauch in den Kirchen begann erst gegen Ende des **IV.** Jahrhunderts, wurde jedoch in der Folge, als die Gefahr des Rückfalls in die Idololatrie verschwunden war, immer allgemeiner. Das Bild des Kreuzes genoß schon in den frühesten Zeiten vorzügliche Verehrung, besonders aber kamen seit der Auffindung des hl. Kreuzes durch Constantins Mutter, Helena, und der seitdem üblichgewordenen Versendung von Kreuzpartikeln, bald auch eigentliche Crucifixe oder Abbildungen des gekreuzigten Erlösers, und seit dem **V.** Jahrhundert neben den früheren bloß symbolischen Bildern auch Abbildungen Christi, Mariä, der Apostel und anderer Heiligen und Martyrer in Gebrauch [4]). Die Kirche will, daß diesen Bildnissen und Statuen die ihnen gebührende Achtung bezeigt werde, nicht als ob man die Bilder für wunderthätig hielte, sondern weil solche Ehr-

---

1) Oesterr. Hfkzldr. vom 16. Nov. 1826 (Barth-Barthenheim a. a. S. 552 § 1030).

2) c. 2 De reliqu. et vener. SS. (III. 45); Conc. Trid. Sess. XXV. De invoc. Sanct. et ss. imaginibus.

3) Bened. XIV. De serv. Dei beatif. Lib. IV. P. II. c. 26.

4) S. Basil. Epist. 360 Ad Julian. Apostat.

furchtsbezeugungen als den Heiligen ſelbſt erwieſen angenommen werden [5]). Die Verletzung der Crucifixe und Heiligenbilder ſoll exemplariſch geſtraft werden [6]). Zugleich wird aber auch den Biſchöfen die Aufſicht hierüber zur Pflicht gemacht; und ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Biſchofs ſollen, wie keine Reliquien ſo auch keine neuen Heiligenbilder zur öffentlichen Verehrung aufgeſtellt werden [7]). Den Juden iſt es in Ober- und Nieder-Oeſterreich, Böhmen, Mähren, Schleſien, Galizien und den Küſtenländern ſtrengſtens verboten, mit Crucifixen, Heiligenbildern ꝛc. zu hauſiren, oder auf Märkten, in Krammläden wie immer zu handeln, oder dieſelben in Verſteigerungen an ſich zu bringen [8]).

III. Die Feſttage.

1. Die Feier der Feſttage.

§ 436. Die Feier der Sonn- und Feſttage hat eine doppelte — eine poſitive und eine negative — Seite; in erſterer Hinſicht verbindet die Kirche ihre Gläubigen an dieſen Tagen zum fleißigen Beſuche des öffentlichen Gottesdienſtes [1]) und zur ganz beſonderen Pflege

---

5) Conc. Trid. Sess. XXV. De invoc. SS. et sacris imag.

6) Sext. c. 2 De off. jud. ord. (I. 16).

7) Conc. Trid. l. l.; Bened. XIV. l. l. Lib. IX. P. II. c. 21; Verord. des ehemal. Erzbiſchofs v. Mainz v. 18. Juni 1787 (Schumann, Verord.-Samml. S. 234); Epitome constitt. eccl. archidioec. Monaco-Frising § 64 p. 23.

8) Oeſterr. Hofdecr. v. 19. Dezemb. 1839, und Niederöſterr. Rggs.-Circul. v. 1. Jäner 1840 (Barth-Barthenheim a. a. O. § 1031 S. 552 f.).

*) Lud. Thomassinus, Historia festorum, Paris. 1682 f.; Jac. Gretserus, De festis Christianorum Libb. II., in deſſen Opp. omn. (Ratisbon. 1735) T. V. P. II.; Prosp. Lambertini (Bened. XIV.) Comment. de J. Chr. matrisque ejus festis, Pctav. 1745; Joſ. Valent. Paur, Die Zeiten und Feſte der kath. Kirche, geſchichtl. dargeſtellt ꝛc. Prag 1821. 8; A. Joſ. Binterim, Von der kirchlichen Heortologie und Chronologie oder Von den hl. Feſten und Zeiten, in deſſen Denkwürdigkeiten der chriſtk. Kirche, Bd. V. Th. I. (Mainz 1829) S. 1—560; Staudenmaier, Der Geiſt des Chriſtenthums dargeſtellt in den hl. Zeiten ꝛc. (ſ. oben § 428 *); M. A. Nickel, Die hl. Zeiten und Feſte nach ihrer Geſchichte und Feier in der kath. Kirche; Aufl. II. Mainz 1844 VI. 8; Die Feſte der kath. Kirche, in der Tübinger Quartalſchr. 1846. Hft. 1.

1) c. 62 Dist. I. De consecr. (Conc. Antioch. c. 2); c. 64 eod. (Conc. Agath. ao. 506 c. 47); c. 66 eod. (Statt. eccl. antiqu. c. 33).

der Andacht und Wartung ihres ewigen Heiles [2]); auf der anderen Seite aber macht sie denselben zur Pflicht, sich knechtlicher Arbeiten und überhaupt weltlicher Geschäfte, lärmernder Vergnügungen und alles dessen, was jenes gottesdienstliche Leben hindert und schwächt, zu enthalten [3]). Der Staat unterstützte dieses Gebot der Kirche, und verlieh ihm dadurch, daß er an jenen Tagen alle weltlichen Geschäfte bei Strafe untersagte, Nachdruck und Allgemeinheit [4]). Daher auch die Benennung Feiertage (feriae). Das Recht, Festtage anzuordnen, steht nach der Natur der Sache bloß der Kirche zu, und zwar, wenn ein allgemeiner Festtag eingeführt werden soll, dem Papste; außerdem dem Erzbischofe oder Bischofe der betreffenden Provinz oder Diöcese. Dasselbe gilt auch bei deren Veränderung und Aufhebung [5]); wie dieses Recht auch zu verschiedenen Zeiten von den Päpsten ausgeübt worden ist (§ 438). Insofern jedoch die Einführung neuer Feiertage und ihre Verlegung oder gänzliche Aufhebung das bürgerliche Leben der Staatsangehörigen ganz vorzüglich berührt, so kann eine solche Anordnung von Seite der Kirche nur im Einverständnisse mit der betreffenden Staatsgewalt getroffen werden [6]); sowie umgekehrt die weltliche Regierung, wenn sie in außerordentlichen Fällen einen bürgerlichen Festtag anordnet und denselben mit kirchlicher Feier begangen wissen will, letztere nur unter Mitwirkung der Kirchengewalt durch die bischöflichen Stellen einzuleiten, und durch diese den Pfarrämtern aufzutragen hat [7]). Nur den protestantischen Kirchenbehörden gegenüber steht die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Feste mit kirchlicher Feier, sowie die Erlaubniß oder Einstellung der Ar-

---

2) c. 16 Dist. III. De consecr. (Palladius in Vita S. Apollonii Abb.)

3) c. 1. c. XV. qu. IV. (Conc. Tarrac. I. ao. 516 c. 4); c. 2 eod. (Conc. Erfurt. ao. 932 c. 2); c. 3 eod. (Capp. Hadriani c. 64).

4) l. 1. 2. 19. 21. 24. Theod. Cod. De feriis (II. 8); l. 5 Theod. Cod. De spectacul. (XV. 5); Childebert. Const. ao. 554 (Walter, Corp. jur Germ. antiqu. T. II. p. 1); Guntramni Const. ao. 585 (ib. p. 4); Childebert. Decret. ao. 595 c. 14 (ib. p. 11); Pippini Capit. ao. 755 c. 14 (ib. p. 42); Carol. M. Capit. ao. 789 c. 79 (ib. p. 97); Capp. Regg. Francc. Lib. V. c. 153 (ib. p. 534).

5) Vgl. hierüber besonders Bened. XIV. Const. „Non multi" v. 1748, in seinem Bullar. (Rom. 1754) T. II. p. 303; Ejusd. De lege dioeces. Lib. XIII. c. 18 nr. 10—15.

6) Bayer. Verf.-Urk. Beilage II. vom 26. Mai 1818 §§ 76—79 (Ges.-Bl. 1818 St. IX. col. 171 f.).

7) Bayer. V.-U. Beil. II. § 55 (Ges.-Bl. 1818 St. IX. col. 164); Großherz. Sächs. Edict v. 7. Okt. 1823 § 7 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. p. 331 f.).

beiten und bürgerlichen Gewerbe an den bereits öffentlich angeordneten Kirchenfeſten allein und ausſchließlich dem Landesherrn, der hier zugleich **summus episcopus**, zu [8]). Ueber die Feſtfeier ſg. paritätiſcher oder confeſſionel-gemiſchter Ortsgemeinden, vgl. § 48. 3. — Alle deutſchen Staatsgeſetzgebungen verbieten im Einklange mit den kirchlichen Satzungen an den Sonn- und gebotenen Feſttagen: 1) die Vornahme gerichtlicher Handlungen. Oeſterreich hält hieran ſehr ſtrenge; nur ſolche Geſchäfte, welche unmittelbar Wirthſchaftsgegenſtände betreffen, und nicht von der Eigenſchaft ſind, daß ſie bei den gewöhnlichen an Werktagen abzuhaltenden Amtstagen angebracht werden können, dürfen ausnahmsweiſe, jedoch erſt nach beendigtem vormittägigen, und mit Ausſetzung während des nachmittägigen Gottesdienſtes vorgenommen und verhandelt werden [9]). Auch in Preuſſen dürfen an Sonn- und Feſttagen von den öffentlichen Beamten in der Regel keine, oder nur ausnahmsweiſe bei dringenden Veranlaſſungen in Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienſte Verhandlungen gepflogen, und insbeſondere niemals ſolche Geſchäfte, wodurch ganze Gemeinden oder doch mehrere Einwohner von dem Beſuche des öffentlichen Gottesdienſtes abgezogen würden, vorgenommen werden [10]). Ebenſo ſind in Bayern an Sonn- und Feiertagen alle öffentlichen Gerichtsverhandlungen, Verſteigerungen, Verpachtungen u. dgl. unterſagt [11]), und die Gerichtskanzleien nur nach beendigtem Gottesdienſte für die während der Arbeitstage gehinderten Landleute einige Stunden offen. So in Würtemberg [12]), Sachſen [13]), Baden [14]), Kurheſſen [15]), u. a.

---

8) Preuſſ. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11 §§ 34. 35 (Weiss, l. l. S. 219); Frankf. V.-Urk. v. 29. Juni 1816 Art. XLIV. (ibid. S. 368).

9) Oeſterr. Allh. Befehl publ. mit Reggs.-Circ. v. 18. Juni 1807, und Hfkzld. v. 15. Oktb. 1808 (Barth-Barthenheim, Oeſtr. geiſtl. Angeleg. S. 493 § 877); Die Ausnahmsfälle enthält die Allg. Gerichts-Ordn. §§ 377. 378.

10) K. Preuſſ. Verord. v. 21. Mai 1814 nr. 1—3 (Geſ.-Bl. 1814 Nr. 4 S. 76.

11) Bayer. Generalkommiſſ.-Verord. für d. Mainkr. v. 20. März 1809 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 1088 § 1186); Allh. Rſcr. v. 21. Juli 1818 (Döllinger S. 1081 § 1174).

12) K. Würtemb. Verord. d. Juſtizdepart. v. 17. April 1827 (Staats- und Rggs.-Bl. 1827 Nr. 14 S. 132).

13) K. Sächſ. Generale v. 24. Juli 1811 § 3 (Müller, Lexic. d. K.-R. I. Aufl. Bd. II. S. 566).

14) Baden. V. v. 2. Dezemb. 1817 (Rggsbl, 1817 Nr. XXX.).

15) Kurheſſ. C. A. v. 13. Mai 1801, Geh. Raths-Prot. v. 13. Dezb. 1816 (Müller a. a. O. S. 569).

2) Die Ausrichtung von knechtlichen Arbeiten und Frohndienſten; wohin auch das Tragen und Fahren, das Verpacken, Auf- und Abladen größerer Laſten (Poſtwagengepäcke ausgenommen) zu rechnen [16]). 3) Das Austreiben des Weideviehes während des Gottesdienſtes und insbeſondere die Beſorgung der Viehhut durch ſchulpflichtige Jungen und Mädchen, mit Vernachläſſigung des Pfarrgottesdienſtes, der Feiertagſchule und Chriſtenlehre [17]). 4) Die Vornahme von Feldarbeiten. Dieſes Verbot iſt allen chriſtlichen Staatsgeſetzgebungen gemeinſam; aber eben ſo gemeinſam auch die Beſtimmung, daß bei anhaltend ſchlechter Witterung zur Zeit der Heu- und Fruchternte auch Sonn- und Feiertage nach eingeholter Erlaubniß, jedoch erſt nach beendigtem vormittägigen Gottesdienſte zur Einbringung des Heues oder des Getreides benützt werden dürfen [18]). Die Beurtheilung, ob ein ſolcher Nothfall gegeben ſey, ſteht dem Geiſtlichen des Orts und dem weltlichen Ortsvorſtande zu, welche nachträglich Anzeige an die vorgeſetzten geiſtlichen und weltlichen Stellen zu erſtatten haben, wenn deren Genehmigung nicht früher mehr eingeholt werden konnte [19]). 5) Die Betreibung öffentlicher Fabrikarbeiten und bürgerlicher Gewerbe an Sonn- und Feiertagen

---

16) Oeſterr. Rggs.-Circ. für Wien v. 29. Septb. 1803 §§ 17. 20. 21 (Barth-Barthenheim. S. 495 §§ 884. 885); Bayer. Allh. Entſchl. v. 17. Dezemb. 1826 (Döllinger, Bd. VIII. S. 1082 § 1176); K. Sächſ. Generale vom 24. Juli 1811 § 8 (Müller a. a. O. Bd. II. S. 566) und anderwärts.

17) Bayer. Allh. V. v. 6. Juni 1746 (Döllinger Bd. VIII. § 1195 S. 1094 f.), v. 30. Juni 1799 (Döll. § 1170 S. 1078); Miniſt.-Entſchl. v. 8. Febr. 1845, Bekanntm. d. Rgg. v. Ob.-Bayern v. 13. Febr. 1845 nr. 10 (Intell.-Bl. für O.-B. 1845 Nr. 8 col. 242); Würtemb. ſ. Müller a. a. O. Bd. II. S. 564; Großh. Heſſiſches Rggsausſchr. v. 17. Jäner und 27. Oktb. 1818 (Schumann Verordn.-Samml. S. 249); Kurheſſen ſ. Müller, S. 569.

18) Bayern: Biſch. Conſtanz. Hirtenbrief v. 2. Jäner 1809 und dazu Miniſt.-V. v. 24. Dezb. 1809; dann biſch. Freyſing. Hirtenbr. v. 9. März 1810 und Miniſt.-Rſcr. v. 24. März 1810 (Döllinger, Bd. VIII. S. 1089 ff. §§ 1189. 1890); Ausſchr. d. Rgg. v. O.-B. v. 26. Juni 1839 (Intell.-Bl. 1839 Nr. 28 col. 777).

19) So in Preuſſen nach dem Coblenz. Rggs.- u. Amtsbl. v. 26. Aug. 1828 Nr. 7; in Würtemberg, Decret v. 17. Jäner 1811 (Müller, Lexic. d. K.-R. I. Aufl. Bd. II. S. 564); Kgr. Sachſen, Generale v. 24. Juli 1811 § 8 (Müller a. a. O. S. 566); Kurheſſen, Geſetzſamml. 1816 S. 95; Großh. Heſſen, Erlaß d. Miniſt. d. Innern und d. Juſtiz v. 13. Jäner 1830 (Schumann a. a. O. S. 249). Vgl. für Bayern das Erzb. München-Freyſ. Ordin.-Circular v. 12. Juli 1844, General-Vic. Nr. 3006.

iſt überall nachdrücklichſt verboten[20]); und insbeſonders der Betrieb der Mühlwerke ſtrengſtens unterſagt[21]). In dringlichen Fällen iſt die Erlaubniß des Pfarrers nachzuſuchen, die nur da, wo wirklicher und bedeutender Nachtheil auf dem Verzuge haftet, umgangen werden darf. Bei Apothekern, Aerzten, Wundärzten und Badern findet auch an Sonn- und Feiertagen keine Beſchränkung der Zeit ſtatt[22]) 6) Der Handelsverkehr, Victualien- und Waarenverkauf bei offenen Verkaufsgewölben, oder in Marktbuden und Ständchen iſt an Sonn- und Feiertagen in Oeſterreich ſtrenge verboten[23]). In Bayern iſt zwar den Bierbrauern, Wein- und Bierwirthen, Caffetiers ꝛc. ihr Gewerbe ungeſperrt, ſofern die Gäſte ſich nur des Spielens, Tanzens und lärmenden Zechens während der Zeit des vor- und nachmittägen Gottesdienſtes enthalten. Die Kaufläden aber dürfen am Weihnachtstage, am Dreifaltigkeits- und Frohnleichnamsfeſte gar nicht, an den übrigen Sonn- und Feiertagen nur in den Morgenſtunden von 6—8 Uhr und in den Mittagsſtunden von 11—2 Uhr geöffnet werden; außer dieſen Stunden müſſen ſämmtliche Läden (mit Ausnahme der Bäckerläden, Baderſtuben und Apotheken) geſchloſſen ſeyn[24]). Aehnliche Verordnungen beſtehen in

---

20) Oeſterr. Reggsdecr. v. 13. Mai 1823 (Barth-Barthenheim a. a. O. S. 496 § 887); Hfzldecr. vom 17. März 1825 (Barthenheim S. 494 § 878); Preuſſen, Rggsv. v. Koblenz v. 16. Auguſt 1828 nr. 1 a. a. O.; Bayer. Miniſt.-Rſcr. v. 31. Dezb. 1826 (Döllinger, Bd. VIII. S. 1091 f. § 1191); K. Sächſ. Generale v. 24. Juli 1811 § 4 (Müller, Bd. II. S. 566); Würtemb. Landr.-Ord. Tit. I. §§ 3. 4; Reſcr. v. 11. Nov. 1808 (Müller S. 563 f.).

21) Bayer. Min.-Rſcr. v. 6. Febr. 1829 (Döllinger a. a. O. S. 1093 § 1194). Schweres Fuhrwerk, beſonders das Geraſſel der Müller- und Bierwägen muß während des Gottesdienſtes von den Kirchen ferngehalten werden, Miniſt.-Rſcr. v. 22. Jäner 1836 (Döllinger, S. 1087 § 1185).

22) Oeſterr. Reggcirc. v. 29. September 1803 § 18 (Barthenheim, S. 495 §§ 882. 883).

23) Die ſehr ins Einzelne gehenden Beſtimmungen hierüber ſ. bei Gr. v. Barth-Barthenheim, §§ 889. 896. 897. 898. 904, S. 497. 499. 500. 502 ff.

24) Bayer. Allh. Reſcr. v. 13. Jäner 1773, v. 14. Juli 1802 (Döllinger, § 1172 S. 1079 f.); Miniſt.-Reſcr. v. 26. Febr. 1820 und 16. Juni 1824 nr. 3 (Döll. §§ 1199. 1200 S. 1098 f.); Miniſt.-Rſcr. v. 15. Nov. 1835 (Döllinger, S. 1037 § 1184); Miniſt.-Entſchl. v. 8. Febr. 1845, Bek. d. Regg. von Ob.-Bayern v. 13. Febr. 1845. nr. 2. 3. 4. 7 (Intell.-Bl. 1845 Nr. 8 col. 241 f.).

Preuſſen[25]), Königreich Sachſen[26]), Würtemberg[27]), Kurheſſen[28]), und anderwärts. 7) Lottocollecturen müſſen in Oeſterreich an Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr Morgens geſchloſſen, und dürfen erſt Abends 4 Uhr wieder geöffnet werden[29]). In Bayern bleiben ſie an dieſen Tagen gänzlich geſchloſſen[30]) 8) Die Abhaltung von Märkten. In Oeſterreich ſollen die Jahr- und Wochenmärkte, wenn ſie auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fallen, immer auf den nächſtfolgenden Werktag verlegt werden[31]). Ebenſo in Baden[32]), Würtemberg[33]), Großherzogthum Heſſen[34]) u. a. In Bayern iſt die Abhaltung von Viehmärkten an jenen Tagen in allen Theilen der Monarchie durchaus verboten; dieſelben ſind nur auf Werktage und ſoviel möglich auf ſolche Werktage zu verlegen, welche nicht in die Kategorie der abgewürdigten Feiertage fallen. Nur jene Viehmärkte, welche früher an nunmehr abgeſchafften Feiertagen gehalten und ſeither nicht auf andere Wochentage verlegt worden ſind, mögen an dieſen abgewürdigten Feiertagen belaſſen werden. Dieſe Verfügung iſt auch auf die Getreide-Märkte ausgedehnt. Waaren-Jahrmärkte werden zwar, wenn ſie althergebracht ſind, an Sonn- und Feiertagen geduldet; doch haben die Polizeibehörden über das unbedingte Geſchloſſenbleiben aller Marktbuden und Krammläden während des Vormittags-Gottesdienſtes zu wachen[35]). 9) Die Abhaltung von Treibjagden iſt an dieſen Tagen überall unbedingt verboten. Scheiben- und

---

25) Preuſſen: Verord. d. Rgg. zu Koblenz v. 16. Aug. 1828 nr. 3 (Kobl. Reggs.- und Amtsbl. v. 26. Aug. 1828).

26) Kgl. Sächſ. Generale v. 24. Juli 1811 § 4 (Müller, Lex. d. K.-R. I. Aufl. Bd. II. S. 566).

27) Würtemb. Rſcr. v. 11. Nov. 1808 (Müller a. a. O. S. 563).

28) Kurheſſ. V. 13. Dezemb. 1816 (Müller, S. 569).

29) Oeſterr. Hffzld. v. 25. Febr. 1828 (Barthenheim, § 915 S. 506).

30) Bayer. Min.-Rſcr. v. 31. Mai 1826 (Döllinger S. 1081 § 1175).

31) Oeſterr. Hofdecr. v. 14. Juni 1770, v. 11. Juni 1771, Hffzld. v. 29. Mai 1807 (Barthenheim § 895 S. 498 f.).

32) Badenſche Verord. v. 21. Nov. 1804 (Rggsbl. 1805 Nr. 1 Geſ.-Samml S. 135).

33) Würtemb. Rſcr. v. 11. Nov. 1808 (Müller a. a. O. Bd. II. S. 564).

34) Großh. Heſſen: Erlaß d. Kirchen- u. Schulraths v. 24. Nov. 1820 Schumann, Verord.-Samml. S. 250).

35) Bayer. Miniſt.-Reſcr. v. 24. Nov. 1832, Abſch. für den Landrath. des Iſarkr. vom 1. Mai 1833, Miniſt.-Rſcr. vom 10. Nov. 1833 (Döllinger, S. 1083. 1085 f.) §§ 1178. 1181. 1183), Miniſt.-Entſchl. v. 8. u. Rggs.-Ausſchr. für Oberbayern vom 13. Februar 1845 nr. 5. 6. 12 (Intell.-Bl. 1845 Nr. 8 col. 242).

Vogelſchießen dürfen nicht vor beendigtem Vormittags-Gottesdienſte ſtattfinden[36]). 10) Hieher gehört noch beſonders die Beſchränkung der öffentlichen Luſtbarkeiten, welche oder in ſo weit ſie die würdige Feier dieſer Tage ſtören würden. Dieſes Verbot erſtreckt ſich aber auch auf die Vigilien hoher Feſte und auf andere der Betrachtung und Abtödtung gewidmete Zeiten. In Oeſterreich ſind an den großen und geſperrten Feſttagen (Weihnachtfeſt, Oſterſonntag, Pfingſtſonntag, Frohnleichnamsfeſt, Mariä Verkündigung, Mariä Geburt) alle öffentlichen Spiele, Theater und Theaterproben, öffentliche und Privat-Bälle und Tanzmuſiken, gänzlich unterſagt; an den übrigen Sonn- und Feiertagen dürfen Schauſpiele, Bälle, Tanz- und andere Muſiken erſt eine Stunde nach geendigtem (nachmittägigen) Gottesdienſte beginnen und an den Vorabenden der Feiertage nicht über 12 Uhr Nachts dauern. Ueberdies ſind Theatervorſtellungen an den letzten Tagen der Adventzeit, am Aſchermittwoch, am Palmſonntage und die Charwoche hindurch; Bälle und Tanzmuſiken aber während der ganzen Adventzeit und den folgenden Tagen bis zum Feſte der Epiphanie inclus., in der ganzen Faſtenzeit und der Oſterwoche bis Dominica in albis incl., an allen gebotenen Faſttagen und allen Freitagen das ganze Jahr hindurch; desgleichen an allen Samſtagen (ausgenommen in der Carnevalszeit für die Polizeibezirke der Hauptſtädte) unbedingt verboten[37]). In Bayern unterſagt eine allerhöchſte Verordnung vom 3. Septb. 1843 jede öffentliche Tanzunterhaltung, und zwar a) in allen Orten des Königreichs im Allgemeinen: vom erſten Sonntag im Advent bis zum Feſte der Erſcheinung des Herrn incl. (mit Ausnahme des Sylveſterabends), vom Aſchermittwoch bis zum erſten Sonntage nach Oſtern incl., an den beiden Pfingſtfeiertagen, am Chriſti-Himmelfahrtstage, an den Vorabenden dieſer Feſte,

---

36) Oeſterr. Hfklzd. v. 13. Dez. 1806, v. 27. Aug. 1812 (Barthenheim, S. 496 § 887); Preuſſ. Verord. v. 21. Mai 1814 nr. 4 (Geſ.-Bl. 1814 Nr. 4 S. 76); Verord. d. Regg. von Poſen v. 27. Jäner 1826 (Amtsbl. v. Poſen 1826 S. 120); Bayer. Intell. für den Rezatkr. 1811 col. 2302 (Müller, Leric. Bd. II. S. 561), Miniſt.-Entſchl. v. 8. Febr. und Rggs.-Ausſchr. für Oberbayern v. 13. Febr. 1845. nr. 8 (Intell.-Bl. Nr. 8. col. 242); Würtemb. Gener.-Rſcr. v. 13. Januar 1739, Land-Recht Th. I. Tit. 22 S. 108 (Müller, S. 563); Heſſendarmſtadt, Ausſchr. des Oberforſtcoll. v. 18. Mai 1805 und v. 15. Juli 1815 (Schumann a. a. O. S. 248); Kurheſſ. Verord. vom 13. Mai 1801, Geh. Raths-Prot. vom 13. Dez. 1816 (Müller, S. 569).

37) Oeſterr. Allh. Entſchl. v. 19. Auguſt 1826, Hofkldr. vom 24. Auguſt 1626 (Barthenheim, S. 507 ff. §§ 922. 930. 934. 940—945).

und an den Freitagen; b) in katholischen Orten und solchen Pfarreien, deren Bevölkerung zur Mehrzahl aus Katholiken besteht, insbesondere noch: in den Octaven des Frohnleichnams- und Allerseelen-Festes, an sämmtlichen Frauenfesten, am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul, am Feste Johannes des Täufers, an den Festen der Landes- und Diöcesan-Patrone und an den Vorabenden aller vorbenannten Feste. Oeffentliche Theatervorstellungen haben zu unterbleiben vom Palmsonntage bis zum hl. Osterfeste **incl.**, am Weihnachtsfeste und Pfingstsonntage, sowie an den Vorabenden dieser Feste, am Vorabende des Frohnleichnams- und am Allerheiligenfeste als Vorabend des Allerseelentages; ferner an den Vorabenden der Frauenfeste Mariä Lichtmessen, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß, wenn nicht der Vorabend auf einen Sonntag fällt; endlich während der Dauer der österlichen Beichtzeit, wo dieß bisher in Uebung war [38]). In Preussen ist es den Wirthen untersagt, an Sonn- und Festtagen vor 4 Uhr Nachmittags Musik, Tanz, Gesang, Spiel oder sonstige Lustbarkeiten zu gestatten; ebenso müssen alle öffentlichen Unterhaltungen, Spiele, Theater am Weihnachtsfeste, Oster- und Pfingstsonntage und deren Vorabenden, sowie an den Vorabenden des Charfreitags, des allgemeinen Bet-Tages und des Allerseelentages unterbleiben, und die Wirthshäuser an diesen Vorabenden in den Städten um 10 Uhr, auf dem Lande um 9 Uhr geschlossen werden [39]). In Baden sind öffentliche Spiele und Belustigungen am ersten Adventsontage, die letzte Adventwoche, die Charwoche, den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, Tanzunterhaltungen überdieß die ganze Advent- und Fastenzeit verboten; an den übrigen Sonn- und Feiertagen aber erst nach beendigtem nachmittägigen Gottesdienste gestattet [40]). In Hannover sind dermalen nur in der letzten Adventwoche und in der Charwoche alle öffentlichen Belustigungen gänzlich untersagt; im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der früheren Verordnungen bestehen [41]).

---

38) **Bayern**: Allerh. Entschl. vom 3. Septb. 1843, Art. I. nr. 1. 2. (Rggsbl. 1843); Verord. d. Rgg. von Ober-Bayern vom 13. Jäner 1840 (Intell. Bl. 1840. Nr. 4. col. 109 f.).

39) **Preussen**: Koblenz. Rggs. Verord. vom 16. Aug. 1828. nr. 4—6.

40) **Baden'sche** Verord. vom 21. Novb. 1804 (Rggsbl. 1805. Nr. 1. Gesetzsamml. S. 135).

41) **Hannover**. Verord. die Feier der Sonn- und Festtage betr. vom 25. Jäner 1822, vom 15. Nov. 1830 (Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissensch. Bd. IV. S. 240).

2. Zahl der Feſttage.

a. Ueberſicht der früherhin eingeführten Feiertage.

§ 437. Die ausgezeichnetſten Feſttage waren von jeher 1) Die Feſttage des Herrn. Schon zu den Zeiten der Apoſtel wurde der Sonntag (**dies dominica**) als Tag der Auferſtehung des Herrn, und ſeit Conſtantin allmälig als bürgerlicher und gerichtlicher Ruhetag geboten. Neben der Sonntagsfeier behielten viele Kirchen, beſonders die des Orients, auch die Feier des Sabbaths geraume Zeit lang bei. Das größte Freudenfeſt des Jahres war Oſtern (**pascha**, *πάσχα ἀναστάσιμον*), welches vom Oſterſonntage, dem großen Tag des Herrn, bis zum nächſtfolgenden Sonntag (**dominica in albis** oder **post albas**), ſpäter wenigſtens durch drei Tage, ſtreng feſtlich begangen wurde. Wie das Oſterfeſt an die Stelle des jüdiſchen Paſſahfeſtes, ſo trat das Pfingſtfeſt (*πεντηκόστη*) zum Andenken an die Sendung des hl. Geiſtes an die Stelle des jüdiſchen Wochen- oder Erſtlings-Feſtes, welches regelmäßig 50 Tage nach Oſtern in dreitägiger Feier gehalten ward. Das drittälteſte Feſt der Chriſtenheit war das der Himmelfahrt Chriſti (**festum ascensionis**) vierzig Tage nach Oſtern. Auch der Tag der Erſcheinung des Herrn (*ἐπιφανία*) wurde — im Orient als Gedächtnißtag der Taufe Chriſti (verbunden mit dem Tauffeſte der Neophyten) — im Occident aber von jeher als Tag der Offenbarung des Herrn an die Heiden (Feſt der hl. drei Könige) begangen. Später als dieſe vier kirchlichen Feſte wurde das der Geburt Chriſti (Weihnachten) eingeführt, und, nachdem es in Paläſtina und Aegypten bis ins V. Jahrhundert mit dem Tauffeſte am 6. Jäner gefeiert worden, endlich ſeit 431 auch im Orient auf den 25. Dezember (Winterſonnenwende) angeſetzt. Der 1. Januar wurde in einigen Kirchen ſeit dem VI. Jahrhunderte als Octav des Geburtsfeſtes Chriſti, in Spanien zuerſt (ſeit Mitte des VII. Seculums) als Feſt der Beſchneidung des Herrn gefeiert. Hiezu kamen das Feſt der Auffindung des hl. Kreuzes (4. Mai) und das Feſt der Kreuz-Erhöhung (14. Sptb.); erſteres theilweiſe ſchon im IV., letzteres im Abendlande durch P. Honorius 623 in Rom und anderen Kirchen, in Deutſchland aber erſt vom IX. Jahrhunderte an mehr und mehr verbreitet. Das Feſt der allerheiligſten Dreifaltigkeit (**SS. trinitatis**), acht Tage nach Pfingſten, wurde durch die Biſchöfe Stephan und Richarius von Lüttich befördert, und von dort im XI. Jahrhunderte auch in Deutſchland allgemein. Endlich das Frohnleichnamsfeſt, am Donnerſtag nach Trinitatis, wurde durch P. Clemens V. 1312 auf dem allgemeinen Concil zu Vienne geſetzlich

aller Orten eingeführt. — 2) Von den zu Ehren der ſeligſten Jungfrau Maria eingerichteten Feſten war das erſte das am 2. Februar gefeierte Feſt der Reinigung (**purificatio**, Darbringung des Herrn im Tempel), ſchon durch Gelaſius 494 in Rom eingeführt, durch Juſtinian im oſtrömiſchen Reiche geboten, und im **VII.** Jahrhundert bereits allgemein beobachtet. Etwas ſpäter bildete ſich das Feſt der Verkündigung oder Ankündigung Mariä (**annuntiatio**, auch Empfängniß des Herrn) am 25. März. Hieran reihete ſich das Feſt Mariä Himmelfahrt (**assumtio**) den 15. Auguſt, theilweiſe ſchon im **V.** und **VI.** Jahrhunderte, im Frankenreiche aber erſt unter Karl dem Großen auf der Mainzer-Synode 813 als allgemeiner Feſttag declarirt; dann Mariä Geburt (**nativitas B. V.** den 8. September), allgemein wohl ſchwerlich vor dem **XI.** Jahrhunderte anerkannt. Auch das Feſt der unbefleckten Empfängniß Mariä (**immaculata conceptio**), den 8. December vom hl. Anſelm von Canterbury zuerſt feſtlich begangen, fand bald weitere Verbreitung, als allgemeines Hauptfeſt aber erſt durch Sixtus **IV.** und Clemens **XI. de praecepto** geboten. Ebenſo wurde Mariä Heimſuchung (**visitatio**, den 2. Juli) allgemein erſt durch das Baſeler-Concil 1441 angeordnet, und Mariä Opferung (**praesentatio B. V. M.**, den 21. November) durch Sixtus **V.** 1585 für die ganze Kirche geſetzlich vorgeſchrieben. — 3) Beſondere Verehrung wurde auch den Erzengeln Michael, Gabriel, Raphael zugewendet. Namentlich erſcheint das Feſt des hl. Michael (29. Septb.) ſchon ſeit der Zeit Karls d. Gr. in allen Feſtverzeichniſſen, und dürfte vielleicht auf der Mainzer-Synode 813 als allgemeiner Feiertag für das fränkiſche Reich erklärt worden ſeyn. Lange Zeit wurde mit dieſem Feſte auch das der hl. Schutzengel (**angelorum custodum**) verbunden; Paul **V.** und Clemens **X.** trennten die Collectivfeier und erhoben das Feſt der Schutzengel zu einem ſelbſtſtändigen Feſte, welches zuerſt auf den 2. October, ſpäter auf den erſten Sonntag im October angeſetzt wurde. — 4) Unter den Heiligen-Feſten finden wir im Orient ein Feſt aller Martyrer erſt kirchlich und ſeit Conſtantin d. Gr. auch bürgerlich gefeiert. Allgemein aber in der ganzen Chriſtenheit wurde das ſehr alte Feſt der Geburt Johannes des Täufers (24. Juni), und ſeit Ende des **IV.** Jahrhunderts das des hl. Protomartyr Stephanus (26. Decemb.) begangen. Neben den Feſten der einzelnen Apoſtel, des Matthias (24. Febr.) Philippus und Jacobus **min.** (1. Mai), Petrus und Paulus (29. Juni), Jacobus **maj.** (25. Juli), Bartholomäus (24. Aug.), Matthäus (21. Septb.), Simon und Judas (28. Octob.), Andreas (30. Nov.), Thomas (21. Decemb.), Johannes (27. Decemb.), hat ſich im Orient auch eine Feier aller Apoſtel an Einem Tage (30. Juni)

erhalten; im Abendlande kam das Feſt der Apoſtelfürſten Peter und Paul an deſſen Stelle. Schon frühzeitig wurde auch der hl. Martin von Tours (11. Nov.) als Patron des Frankenreiches wenigſtens an den fränkiſchen Kirchen vorzüglich verehrt; desgleichen Laurentius (10. Aug.) und der Tag der unſchuldigen Kinder (28. Decemb.) bereits im achten, Nicolaus (6. Decemb.) und Sylveſter (31. Decemb.) im eilften, St. Georg (24. April) im zwölften; Petri Stuhlfeier (22. Febr.) und Petri Kettenfeier (1. Aug.), dann Pauli Bekehrung (25. Jäner), Maria Magdalena (22. Juli) und Katharina (25. Nov.) im dreizehnten; das Feſt der Mutter Anna (26. Juli) im vierzehnten Jahrhunderte als **festa in foro et ecclesia** allgemein eingeführt. Zu dieſen kamen noch das Feſt Aller-Heiligen (1. Nov.), welches in Rom zwar ſchon im **VIII.** Jahrhundert von P. Bonifaz **IV.** angeordnet, in Frankreich und Deutſchland aber erſt unter Ludwig dem Frommen ſeit 835 eingeführt wurde; dann das Aller-Seelenfeſt (2. Nov.), welches zuerſt der hl. Odilo, Abt von Clugny, gegen Ende des **X.** Jahrhunderts feiern ließ, bald jedoch von allen Kirchen angenommen ward. Eines der jüngſten, allgemein gefeierten Heiligenfeſte iſt das von den Päpſten Gregor **XV.** und Urban **VIII.** im **XVII.** Jahrhunderte eingeführte Feſt des hl. Joſeph (19. März). — 5) Neben dieſen allgemeinen, in der ganzen Kirche gefeierten Feſttagen gab es noch viele beſondere, welche einzelne Kirchen, Diöceſen, Provinzen und Reiche feſtlich begingen. Hieher gehören die Tage jener Heiligen, deren beſonderem Schutze ein ganzes Land (Landes-Patronen), oder eine Diöceſe (Diöceſan-Patronen) empfohlen war; dann der Jahrestag der Conſecration des Biſchofs und andere auf wichtige kirchliche Einrichtungen und Ereigniſſe bezügliche Gedächtnißtage. Ueberdieß wurden von jeder einzelnen Kirche ſchon ſeit dem **II.** Jahrhunderte die Todestage der Martyrer (**natalitia matyrum**) und ſpäter auch anderer Heiligen, die ihr im Leben angehört hatten; dann der jährliche Gedächtnißtag der Kirchweihe (**anniversarium dedicationis ecclesiae**); das Patrocinium oder der Feſttag jenes Heiligen, dem die Kirche dedicirt war (Pfarr-Patron) u. ſ. a. gefeiert.

b. Die dermaligen kirchlichen Feſt- und Feiertage in Deutſchland.

§ 438. Viele der genannten Feſttage wurden ſeit Mitte des vorigen Jahrhunderts auf Betrieb der reſpectiven Landesregierungen durch den päpſtlichen Stuhl in Hinſicht ihrer bürgerlichen Feier aufgehoben. 1) In Oeſterreich geſchah dieß auf Geſuch der Kaiſerin Maria Thereſia von

Benedikt XIV. und Clemens XIV.[1]); 2) In Bayern durch den letztgenannten Papst unter Kurfürst Max Joseph III.[2]); demnach dort wie hier die Zahl der gebotenen Feiertage auf nachstehende reducirt ist: Oster-Sonntag und Montag, Pfingst-Sonntag und Montag, alle Sonntage des Jahres, das Weihnachtsfest, der Neujahrstag, das Fest der hl. drei Könige, Christi Himmelfahrt und Frohnleichnam; Mariä Reinigung (Lichtmesse), Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt und Empfängniß; die Festtage des hl. Josephs, des hl. Johann des Täufers, der Apostel Petrus und Paulus, Aller-Heiligen, des Erzmartyrers Stephanus, und des vornehmsten Patrons einer jedwelchen Kirche. Hiezu kommen in Bayern noch die durch landesherrliche Disposition jetzt wieder freigegebenen Kirchweihfeste der einzelnen Kirchen, welche geraume Zeit lang an Einem Tage gefeiert werden mußten (§ 482. 2); das Fest des hl. Benno als Landes-Patron in jenen Gebietstheilen des Königreichs, wo dasselbe schon früher gefeiert wurde, d. i. im ehemaligen Herzogthume Bayern, wofür jedoch in später acquirirten Landestheilen das Patrocinium des früheren Landes-Patrons substituirt werden darf; endlich die Feier des Diöcesan-Patrons im Umfang der betreffenden Diöcese, jedoch ohne Nöthigung zur Einstellung der Arbeit[3]). In der Bayerschen Pfalz gilt das zum französischen Concordat v. 1801 gehörige **indultum apostolicum de reductione festorum**, wonach außer Oster-Sonntag und Pfingst-Sonntag nur noch das Fest der Geburt des Herrn, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt und Aller-Heiligen an den Tagen, auf welche sie fallen, begangen; alle übrigen Festtage an dem jedesmal nächstfolgenden Sonntage gefeiert werden sollen[4]). Eine königliche Verfügung vom

---

1) Benedict. XIV. Breve vom 1. Septbr. 1753; Clement. XIV. Breve vom 22. Juni 1771, publ. durch Patent v. 6. Okt. 1771 (Ge. Rechberger, Enchir. jur. eccl. Austriaci. T. II. § 134; Helfert, Die Rechte der hl. Handlungen § 76).

2) Clem. XIV. Breve vom 16. Mai 1772, publicirt mit Verordnung v. 14. Dezember 1772 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. §§ 1309. 1310 S. 1182 ff.).

3) Bayer. Minist.-Rscr. vom 9. Nov. 1826, vom 5. August 1829, vom 5. April 1830 (Döllinger a. a. O. §§ 1220—1223, S. 1111); Allh. Entschl. vom 25. Septb. 1837 (Döllinger, S. 1114. § 1224); Minist.-Rscr. v. 24. Mai 1841 und vom 21. Februar 1842 (Intell.-Bl. für Oberbayern 1842. Nr. 18. col. 533); Allh. Entschl. vom 7. November 1844, Erzb. München-Freysing. Ordin. Erlaß vom 19. Nov. 1844.

4) Indult. apostol. dd. 9. April 1802 (Weiss, Corpus jur. eccl. Cathol. Germ. p. 74—77).

3. März 1824 will aber auch den zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag festlich begangen, und den Frohnleichnamstag am Donnerstag der betreffenden Woche gefeiert wissen. — 3) In den östlichen Theilen der Preussischen Monarchie gründet sich die Fest-Ordnung auf die päpstlichen Verfügungen Clemens XIV. und Pius VI. In Rheinpreussen galt anfänglich das obenerwähnte apostolische Indult v. 9. April 1802; später wurden im Einverständniß mit Papst Leo XII. durch k. Cabinetsordre das Neujahr, Oster-Sonntag und Montag, Christi Himmelfahrt, Pfingst-Sonntag und Montag, Aller-Heiligen, Weihnachten zwei Tage, ferner alle Sonntage und der Buß- und Bettag als fixe gesetzliche Feiertage festgestellt und die übrigen auf Sonntage transferirt. Es ist jedoch durch Pius VIII. nachgegeben, daß alle katholischen Gläubigen der Erzdiöcese Köln, welche in Stadt- und Land-Gemeinden mit andern Glaubensgenossen vermischt, und von Dienstlohn durch ihre Handarbeit leben, an den vorgeschriebenen Festtagen mit Ausnahme aller Sonntage des Jahres, des Christfestes, des Festes der Himmelfahrt Christi und Aller-Heiligen, nach Anhörung der hl. Messe ohne Gewissensverletzung ihrem Tagewerke obliegen dürfen [5]). — 4) Im Königreiche Sachsen bestehen dermalen in Folge eines päpstlichen Breve von Pius VIII., welches die Regierung genehmigte, außer den Sonntagen (wohin denn auch der erste Oster- und Pfingsttag und das Fest der Trinität zu zählen) nur vierzehn auf Wochentage fallende Festtage [6]), dieselben, wie in Oesterreich und Bayern, mit Ausnahme der Feste Mariä Lichtmessen, Josephi und Johannes des Täufers. — 5) Ebenso sind in Baden außer den gewöhnlichen Sonntagen das Neujahr, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Oster-Sonntag und Montag, Christi Himmelfahrt, Pfingst-Sonntag und Montag, Dreifaltigkeits-Sonntag, Frohnleichnamsfest, Peter und Paul,

---

5) Clem. XIV. Breve vom 24. April 1772 und Pius VI. Breve v. 19. April 1788 mit Publ. der Regg. zu Marienwerder v. 18. Juli 1788, bei Lemann, Provinzialrecht der Provinz Westpreussen (Leipzig 1832. III. 8.) Bd. I. S. 267 f.; Verord. d. Regg. von Posen vom 7. Januar 1819 (Posen. Amtsbl. 1819. S. 53). Bezüglich der preussischen Rheinprovinz aber s. Leo XII. Breve vom 2. Dezember 1828 mit kgl. Kabinetsordre vom 24. März 1829 und Erzbisch. Köln. Erlaß vom 7. Mai 1829, in der Sammlung der wichtigsten Verordnungen, welche seit der Wiedererrichtung der Erzdiöcese Köln erlassen worden sind (Köln 1837. 8) S. 107; damit jedoch vgl. man Pius VIII. Breve vom 7. August 1329; Erzb. Bekanntm. vom 3. Nov. 1829; in der eben angeführten Verord.-Sammlung S. 115.

6) Pius VIII. Breve vom 14. Nov. 1830, mit Verord. des apostol. Vicars vom 28. December 1830 (Müller Lex. d. K. R. Bd. V. S. 579.

Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Aller-Heiligen, Mariä Empfängniß, der hl. Chriſttag und St. Stephanstag geboten [7]). — Aehnliche Feſtordnungen beſtehen 6) in Würtemberg [8]); und 7) in Kurheſſen [9]). — 8) Im Großherzogthume Heſſen werden nunmehr nach der auf den Grund eines apoſtoliſchen Breve bekanntgegebenen Verordnung des Biſchofs von Mainz das Feſt der Beſchneidung des Herrn (Neujahr), Oſter-Sonntag und Montag, Pfingſt-Sonntag und Montag, Weihnachten zwei Tage, Chriſti Himmelfahrt, Frohnleichnam, Mariä Himmelfahrt und Aller-Heiligen an den Tagen, auf welche ſie fallen, gefeiert; die übrigen Feſte aber, als: Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Mariä Geburt und Mariä Empfängniß, ferner das Feſt der hl. drei Könige, des hl. Johannes des Täufers, der Apoſtel Petrus und Paulus, des Diöceſan- und des Kirchen-Patrons auf den jedesmaligen nächſtfolgenden Sonntag verlegt oder zurückgeſtellt [10]).

IV. Die Faſtenzeiten *).

1. Geſchichtliches.

§ 439. Das Faſten oder die Enthaltung von gewiſſen ſinnlichen Genüſſen, insbeſondere von Nahrungsmitteln während einer beſtimmten Zeit war ſchon bei den Juden in Uebung. Das moſaiſche Geſetz ordnet daſſelbe für den Verſöhnungstag am 10. des Monats Tisri als Aus-

---

7) Baden'ſche Verord. vom 20. April 1811 (Rggsbl. 1811. Nr. XIII).

8) Biſch. Conſtanz. Verord. vom 9. Januar 1782, Paſtoralanweiſ. v. 15. Dez. 1803 (Lang, Würtemb. Geſ. Samml. S. 30. 54).

9) Biſch. Fulda'ſche Verord. vom 18. Juni 1770 (Richter, Lehrb. d. KR. II. Aufl. § 239. Anmk. 7. S. 461).

10) Gregor. XVI. Breve vom 19. Dezb. 1836; Biſch. Mainz. Verord. vom 10. Febr. 1837 (Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulweſen betr. Verord. S. 250 f.).

*) Filesaçi, De Quadragesima, Paris 1614. f.; Jo. Nicolaus, De jejunii et abstinentiae vero et legitimo usu, Paris 1667; Card. Laur. de Cozza, Tract. dogm.-moral. de jejun. eccles., Rom. 1724 fol.; Polyc. Gassmann, Vetus circa jejun. disciplina; Aquisgran. 1782; Just. Schallmayer, Diss. de origine et relevatione jejuniorum, Colon. 1783; A. Joſ. Binterim, Ueber die Faſtendiſciplin in Deutſchland im VIII. und IX. Jahrhunderte, in Deſſen Denkwürdigkeiten der chriſtkath. Kirche, Bd. II. Th. II. (Mainz 1826. 8.) Abhdl. VIII. S. 589—632; Derſelbe, Von den Faſten, in Deſſen Denkwürdigkeiten ꝛc. Bd. V. Th. II (Mainz 1829) Abhdl. I.

druck der Trauer und Buſſe an[1]), wozu ſpäter noch das Faſten am vierten, fünften, ſiebenten und zehnten Monat jeden Jahres kam[2]); nicht zu erwähnen der beſondern Veranlaſſungen, welche bald Einzelne, bald ganze Familien, Städte, Stämme, und ſelbſt das geſammte Volk zum Faſten bewogen[3]). In den hl. Schriften des N. T. iſt zwar kein ausdrückliches Gebot des Faſtens gegeben; aber wir finden dieſes Mittel der Abtödtung und Erhebung vom Irdiſchen in dem Beiſpiele und den Andeutungen Chriſti[4]) und in der Uebung der Apoſtel[5]) wieder. Zeitig wurde es daher für beſtimmte Tage auch in der chriſtlichen Kirche zu einem Gebote erhoben. Das älteſte und wichtigſte Faſten iſt das vierzigtägige (**jejunium quadragesimale**) als Vorbereitung zur würdigen Feier des Oſterfeſtes[6]); doch wurde der Anfang und die Dauer desſelben ſehr verſchieden gehalten. Ebenſo alt ſind die Wochenfaſten, anfangs Mittwoch und Freitag[7]); dazu kam im Abendlande noch der Samſtag, wofür aber hier der Mittwoch als Faſttag ausfiel[8]). Außerdem pflegte man nach dem Vorbilde des A. T. in den Quatemberzeiten[9]), wie dieß unzweideutig ſchon Leo d. Große bezeugt[10]); ferner an den Vor-

---

S. 8—168; E. Seitz, Das Faſtengebot und ſeine Diſciplin in der alten und heutigen Kirche, in Deſſen Zeitſchrift für Kirchenrechts- und Paſtoralwiſſenſch. Bd. I. Heft 1 (Regensburg 1842. 8) Abhdl. I. S. 1—48 (die verſprochene Fortſetzung nicht erſchienen); Dr. Rammoſer, das Faſtengebot der kath. Kirche, ein Kanzelvortrag mit erläuternden Anmerk., Regensburg 1842. 8.

1) Levit. XVI. 29 ff. XXIII. 27 ff. Num. XXIX. 7.

2) Zach. VIII. 19.

3) I. Reg. XIV. 24; Jon. III. 5 ff.; Esth. IV. 5 ff.; II. Esdr. IX. 1 ff.

4) Matth. IV. 2, vgl. IX. 14. 15, XVII. 20.

5) Act. XIII. 2. 3, XIV. 22, II. Cor. VI. 5, XI. 27 u. a.

6) c. 3 Dist. XVIII. (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 5); c. 8 Dist. III De consecr. (Conc. Laodic. c. a. 372. c. 50); Canon. Apost. 69. — Walch, De jejun. quadragesimali, Jenae 1727. 8.

7) Tertull. De jejun. c. 2, in Ej. Opp. ed. Leopold. P. II. p. 181; — „Quia quarta feria Judas de traditione Domini cogitavit, et Sexta feria crucifixus est Salvator", c. 16. Dist. III. De cons. (Pallad. ao. 383. Vitae Patrum ex vers. Rufini, Lib. II. c. 7); c. 11 eod. (Cap. incert. temp. vulgo Leon. IV. Pap. c. a. 850).

8) c. 13 Dist. III De cons. (S. Innoc. I. ao. 416. Epist. ad Decent. c. 4); c. 31 Dist. V De cons. (Gregor. VII. in syn. Rom. ao. 1078. c. 8).

9) c. 2 Dist. LXXVI (Conc. Mogunt. ao. 813. c. 34); c. 3 eod. (Conc. Salesgunst. ao. 1023. c. 2); c. 4 eod. (Urban II. in Conc. Placent. ao. 1095. c. 14).

10) c. 6 Dist. LXXVI. (S. Leo M. ao. 449. in Serm. 19 ed. Ballerin.). Muratori, De quatuor temporum jejuniis, in Deſſen Anecdot. latt. T. II. p. 248 sqq.

abenden oder Vigilien hoher Festtage[11]), so genannt, weil die Gläubigen in früherer Zeit die ganze Nacht, die einem solchem Feste vorherging, unter Gebet und Gesängen in der Kirche zubrachten[12]); dann in der Adventzeit[13]) wöchentlich dreimal: Mittwoch, Freitags und Samstags; und an manchen Kirchen auch eine bestimmte Zeit lang vor dem Feste Johannes des Täufers[14]) zu fasten. Indessen waren regelmäßig die Sonntage das ganze Jahr hindurch[15]), und die zwischen Ostern und Pfingsten in Mitte liegende Zeit vom Fasten ausgenommen.

2. Neuere Disciplin.

§ 440. Das kirchliche Fasten im engeren Sinne — unterschieden von der zeitweisen, aus religiösen Motiven unternommenen absoluten Enthaltung von aller Speise und allem Tranke[1]) — ist entweder ein strenges oder eigentliches Fasten (**jejunium plenum**), wenn die Enthaltung von aller Fleischspeise geboten, nur einmalige Sättigung den Tag über erlaubt, und für diese eine bestimmte Zeit des Tages festgesetzt ist; oder es ist blosse Abstinenz (**jejunium semiplenum s. abstinentia sensu stricto**), wenn das Verbot sich lediglich auf Versagung der Fleischspeisen beschränkt, ohne eine Wiederholung der Refection auszuschließen oder für dieselbe eine bestimmte Zeit des Tages festzusetzen[2]). 1) Eigent-

---

11) Nicol. I. ao. 866. Epist. ad Consult. Bulgar.

12) c. 9 Dist. LXXVI. (S. Ambros. c. a. 399. Serm. 60).

13) Gregor. Turon. Hist. Lib. X. c. 31; Conc. Turon. ao. 567 c. 17; Conc. Matiscon. ao. 581. c. 9; Conc. Salesgunst. ao. 1023. c. 2.

14) Amalarius De divin. officiis Lib. IV. c. 37.

15) c. 7 Dist. XXX (Conc. Gangr. c. a. 355. c. 18); c. 15 Dist. III De cons. Conc. Caesaraug. ao. 380. c. 2); c. 9 eod. Conc. Agath. ao. 506. c. 12). Uebrigens wurden die Sonntage in der Quadragesimalfastenzeit häufig aus Pietät als Abstinenztage gehalten. Nach positiven Gesetzen ist aber der Genuß des Fleisches indulgirt, c. 6 § 1 Dist. IV. und c. 16 Dist. V. De consecr. — Nicht entgegen sind c. 7. 8. Dist. III. De consecr., wo das Fasten- und Abstinenz-Gebot nur von den Wochentagen (exceptis Dominicis) verstanden ist.

16) c. 11 Dist. LXXVI (S. Hieron. ao. 385 Epist. ad Lucinium); c. 8 eod. (S. Maxim. Taurin. c. a. 460 in Serm. qui incipit „Scire debet"); c. 10 eod. (S. Isidor. Hispal. ao. 633 De eccl. off. Lib. I. c. 42).

1) Z. B. die Fasten des die Messe celebrirenden Priesters oder des zum hl. Abendmahl gehenden Communikanten.

2) Vgl. Bened. XIV. De synod. dioec. Lib. XI. c. 5. nr. 9—14, ed. nov. (Aug. Vind. 1769. 4) T. II. p. 76 sqq.

liche oder ſtrenge Faſtenzeiten ſind: die vierzigtägige oder Quadrageſimalfaſten (**jejun. quadragesimale**), welche ſchon mit dem Aſchermittwoch oder dem ſechsundvierzigſten Tage vor Oſtern beginnt, da an den ſechs dazwiſchenfallenden Sonntagen nicht gefaſtet wird [3]); die Quatemperfaſten (**jej. quatuor temporum**) am Mittwoch, Freitag und Samstag in der dritten Adventwoche, in der erſten Faſtenwoche, in der Pfingſtwoche, in der Woche nach Kreuzerhöhung (**Post Luciam, Cineres, post sanctum Pneuma Crucemque, tempora dat quatuor feria quarta sequens**); die Adventfaſten (**jejun. adventus**) am Mittwoch, Freitag und Samstag in der Adventzeit; die Vigilien hoher Feſttage, ausgenommen die Vorabende der Feſte der Apoſtel Philippi und Jacobi, (weil in die öſterliche Zeit einfallend), des Feſtes des Apoſtels und Evangeliſten Johannes (weil zum Feſtkreis der Weihnachten gehörig) und des Apoſtels Bartholomäus, nach einer wenigſtens an vielen Kirchen hergebrachten Sitte [4]). Wenn aber die Vigilie eines ſolchen Feſtes auf einen Sonntag zutrifft, ſo iſt der nächſtvorhergehende Samstag gebotener Faſttag (nicht bloßer Abſtinenztag) [5]). Dieſes eigentliche Faſten, welches ehemals den ganzen Tag bis zum Abend währte [6]), wurde allmälig [7]) dahin gemildert, daß zwar nur Eine Mahlzeit, jedoch ſchon am Mittage, und außerdem noch eine kleine Collation am Abende geſtattet, jedenfalls aber der Genuß von Fleiſchſpeiſen verboten iſt. — 2) Bloſſe Abſtinenztage, an denen nur überhaupt der Genuß des Fleiſches verboten iſt, ſind die wochentlichen Faſttage: Freitage und Samstage, wenn ſie nicht in die eigentlichen Faſtenzeiten fallen, oder Vigilien hoher Feſte ſind. Uebrigens ceſſirt das Faſten- und Abſtinenzgebot auch jetzt nicht nur an allen Sonntagen das ganze Jahr hindurch, ſondern auch am hl. Chriſtfeſte, wenn es auf einen Freitag oder Samstag einfällt [8]). — 3) Die Verpflichtung des Abſtinenzgebotes beginnt ſchon für Kinder nach zurückgelegtem ſiebentem Lebensjahre; die der ſtrengen Faſten erſt für Erwachſene, welche das einundzwanzigſte Jahr erreicht haben [9]). Krankheit entbindet

---

3) c. 16 Dist. V De cons. (Cap. incert. temp.; nonnulla ex S. Gregor. M. homil. 16); Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. XI. c. 1. nr. 4. 5, T. II. ed. laud. p. 42 sq.

4) c. 2 De observ. jejun. (III. 46).

5) c. 1 eod. (III. 46).

6) c. 50 Dist. I De cons. (Theodulph. Aurel. Episc. ao. 799 in Capitt. c. 38).

7) Vgl. Schmid, Liturgik Bd. III. S. 412 ff.

8) c. 3 De observ. jejun. (III. 46).

9) S. Thomas Aquin. Summa theol, T. II. 2, qu. 147. Art. 4.

vom Abstinenzgebot [10]). Uebrigens sind die Bischöfe durch die Quinquennalfacultäten (§ 288. 3. Nr. XIX.) ermächtiget, vom dem Abstinenzgebote auch zu dispensiren. Es werden aber außer solchen von Einzelnen nachgesuchten Dispensen auch mit Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse Ermäßigungen für die ganze Diöcese in den alljährlichen Aufforderungen zur Beobachtung des allgemeinen Kirchengebotes, den sg. Fastenmandaten, bekannt gegeben. Für die Publication dieser Fastenmandate wird zuweilen von den Staatsregierungen die vorläufige Erholung der landesherrlichen Genehmigung gefordert, wodurch zugleich die staatspolizeiliche Handhabung des Fastenmandats öffentlich declarirt ist; wie z. B. bisher in Oesterreich und früher auch in Bayern die Wirthe, Traiteurs und Garköche in der That für die genaue Beobachtung der kirchlichen Vorschriften verantwortlich gemacht waren [11]). Wo jedoch in neuerer Zeit diese polizeiliche Mitwirkung außer Wirksamkeit gesetzt [12]), und sohin die Befolgung der vom Staate in nichts weiter geschützten kirchlichen Verordnung lediglich dem Gewissen der Gläubigen überlassen ist, da ist auch kein Grund mehr zur Einholung eines landesherrlichen Placets vorhanden. — 4) Die christlichen Staatsgesetzgebungen haben im Geiste des kirchlichen Fastengebotes an solchen Tagen und Zeiten *lärmende Ergötzlichkeiten*, öffentliche *Schauspiele und Musiken* mit Tanzunterhaltung ꝛc. verboten. Die Gränzen dieser Verbote sind jedoch sehr ungleich [13]).

V. Der Ablaß *).

1. Begriff, Wesen und Gattungen des Ablasses.

§ 441. Der *Ablaß* (indulgentia) ist die theilweise oder gänzliche Nachlassung der zeitlichen Strafen, welche theils die Kirche hienieden

---

10) c. 31 Dist. V De consecr. (Gregor. VII in Conc. Rom. ao. 1087, c. 8); c. 2 De observ. jejun. (III. 46).

11) *Oesterreich*, Barth-Barthenheim §§ 964. 965, S. 520; *Bayern*, Döllingers Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 1133 f.

12) Z. B. *Bayern*, Allh. Rescr. vom 11. Juli 1806 (Döllinger § 1352. S. 1132).

13) Vgl. § 436 nr. 10.

*) E. *Amort*, De origine, progressu, valore ac fructu indulgentiarum, Aug. Vind. 1735 f.; Vinc. *Patuzzi*, Disquisitio theol. de indulgentiis, Aug. Vind. 1784. 8; Beda *Mayr*, die Lehre vom Ablaß für die Verstorbenen,

über den Sünder zu verhängen das Recht hat, theils außerdem jenſeits im Reinigungsorte gebüßt werden müßten. 1) Durch die ſacramentale Abſolution in Folge des reumüthigen Sündenbekenntniſſes wird der Sünder von der Sündenſchuld und der ewigen Strafe für die Sünde losgeſprochen (§ 371. 4); damit iſt aber nicht immer die verdiente dieß- oder jenſeits zu leidende zeitliche Strafe gebüßt [1]). Nun aber rechnet Gott nach dem Grundbegriffe der Gerechtigkeit gegen die verdienten zeitlichen Strafen die Verdienſte guter Werke an; es können alſo verdiente Strafen auch durch gute Werke gebüßt werden [2]), und die Kirche hat das Recht, gewiſſe Handlungen und Leiſtungen, um dadurch entweder die Andacht der Gläubigen anzueifern, oder höhere kirchliche Zwecke zu fördern, als beſonders gut und verdienſtlich zu empfehlen, und damit einen gewiſſen zeitlichen Strafnachlaß zu verbinden. — 2) So wie aber die Strafen der Kirche zu der ſonſt jenſeits zu leiſtenden Genugthuung jedenfalls in einem gewiſſen Verhältniſſe gedacht werden müſſen, ſo kann auch den Abläſſen der Kirche eine ſolche auf den jenſeitigen Reinigungsort ſich erſtreckende Beziehung nicht abgeſprochen werden. Denn da nach der Lehre der Kirche, wie ſie bereits Cyprian ausſprach, durch die auferlegte Buſſe nicht ſowohl die Kirche als vielmehr Gott ſelbſt geſühnt, und das Gewiſſen gereiniget werden ſollte, ſo iſt und war eine Milderung dieſer Buſſe oder eine theilweiſe Erlaſſung derſelben zugleich eine auf

---

Ulm 1787. 8; Nicol. Sciarelli (Biſchof), Katechismus von den Abläſſen (aus dem Italien.), Soeſt 1788. 8; P. Brunnquell, Hiſt. dogm. Abhandl. über den Ablaß, Bamberg 1816. 8; Joh. Ev. Veith, Beherzigung des Wiſſenswürdigſten vom Ablaß und Jubiläum, Wien 1826. 12; Aug. Hille, Die kath. Lehre vom Ablaſſe, Leitmeritz 1826. 8; A. Frank, Geſchichte und Bedeutung des Ablaſſes im Allgemeinen, und des Jubiläums insbeſondere, Frankfurt 1826. 8; J. H. Brockmann, Ueber die Vernunftmäßigkeit des Ablaſſes, Münſter 1827. 8; Ant. Joſ. Binterim, Von dem Ablaſſe, in ſeinen Denkwürdigkeiten der chriſtkath. Kirche, Bd. V. Th. III. (Mainz 1829. 8) S. 446—512; J. B. Hirſcher, Die kath. Lehre vom Ablaſſe, V. Aufl. Tübingen 1845. 8; J. B. Bourier (Biſchof von Mans), Ueber den Ablaß, die Bruderſchaften und das Jubiläum (Aus dem Franzöſ.), Aachen 1844. 12. — Ueber den Jubiläums-Ablaß insbeſondere: Zaccaria, De anno Jubilaei sive anno sancto, Rom. 1775; Jac. Ben. Boſſuet, Betrachtungen über die Zeit des Jubiläums (Aus dem Franzöſ.), III. Aufl. Würzb. 1825. 8; (M. Königsdorfer) Das hl. Jubiläum und andere Abläſſe der Kirche, dem gläubigen Volke erklärt, Augsb. 1825. 8; F. M. Wertheim, Das allg. Jubiläum des hl. Jahrs der röm.-kath. Kirche, Wien 1827. 8.

1) Conc. Trid. Sess. VI. Decr. de justificat. cap. 16 und can. 30 eod.

2) Conc. Trid. Sess. VI. Decr. de justif. cap. 14.

die Lösegewalt der Kirche, auf die Verdienste Christi und die Fürbitte der Heiligen sich stützende Nachlassung eines Theils der der göttlichen Gerechtigkeit gebührenden Genugthuung. Denn daß die Kirche die von ihr selbst verhängten Strafen dem reumüthigen Bekenner seiner Sünden umwandeln und nachlassen könne, wer hätte je dieß bezweifeln wollen? Dieß Recht brauchte die Kirche sich nicht erst durch Hinweisung auf die Verdienste Christi und seiner Heiligen zu vindiciren, wie sie es wirklich thut [3]). Die Idee aber von diesem Verdienstschatze (**thesaurus meritorum**), wenn gleich der Name erst von Alex. Halesius († 1245) eingeführt wurde, ist so alt als die Kirche. Sie beruht auf dem Dogma von der Gemeinschaft der Heiligen. Da nämlich die Kirche selbst einen durch Liebe und Fürbitte vereinigten mystischen Körper bildet, darin alles gemeinschaftlich ist, so kann und muß behauptet werden, daß an den Ablässen auch die Verdienste aller Heiligen und Frommen theilhaben. Ebenso ist der Glaube, daß das Verdienstliche des Leidens der christlichen Blutzeugen und anderer guten Werke der Gerechten auch Anderen zugewendet werden, und diesen zu gut kommen könne, uralt [4]), und gründet sich auf dasselbe Princip der Substitution in der Genugthuung und der Reversion des Verdienstes, auf welchem Princip die ganze christliche Religion und Kirche beruht. Wenn daher die Kirche für gute Werke zeitlichen Strafnachlaß zusichert, so liegt darin keine Ueberschätzung des menschlichen Verdienstes gegenüber der göttlichen Gnade; denn es ist ausdrückliche Lehre der Kirche, daß das Verdienst der guten Werke zuletzt bloß auf den unendlichen Verdiensten Christi (**infinita Christi merita**) beruhe [5]); und ebenso ist das Verdienst der Heiligen, ihr Leiden und Wirken, und was sie mit Gottes Gnade noch über das zu ihrer eigenen Vervollkommnung gebotene Maß geleistet haben (**opera supererogatoria perfectorum**) in seiner letzten Beziehung wieder nur Christi Verdienst, folglich auch der Ablaß nur aus den unendlichen überflüssigen Verdiensten Christi und aus Christi Verdiensten in seinen Heiligen geschöpft [6]). Die Abgeschiedenen im Orte der Reinigung sind zwar der Gerichtsbarkeit der sichtbaren Kirche entnommen [7]), aber gleichwohl noch mit dem mystischen

3) Extrav. comm. c. 2 De poenit. et remiss. (V. 9).

4) Origenes, Homil. in Num. hom. 22; Idem, Exhort. ad martyrium; S. Cyprian. De lapsis c. 36 ed. Goldhorn; S. Petrus Alex. Lib. poenit. can. 11; u. a.

5) Conc. Trid. Sess. XIV. Doctr. de s. poenit. sacram. cap. 8.

6) Extrav. comm. c. 2 cit.

7) Conc. Rom. ao. 495, bei Mansi Coll. Conc. T. VIII. col. 184 sq.;

Leibe der Kirche in Gemeinſchaft; daher kann ihnen die Frucht eines kirchlichen Ablaſſes nicht mehr in Weiſe einer richterlichen Begnadigung, wohl aber **per modum suffragii** [8]) zugewendet werden. — 3) Da jeder zeitliche Strafnachlaß die Erlaſſung der Sünde und der ewigen Strafen der Sünde mittelſt Reue, Beicht und Buſſe vorausſetzt, und daher bei allen Ablaßverleihungen der vorgängige würdige Empfang des Sacraments der Buſſe zur Bedingung gemacht wird, ſo kann die Nützlichkeit des Ablaſſes, auch inſofern er ein mächtiger Antrieb zur Buſſe und Beſſerung und zur Herſtellung begangenen Unrechts iſt, nicht in Abrede geſtellt werden [9]). — 4) Der Ablaß beſchränkt ſich entweder nur auf ein oder mehrere Individuen, Diöceſen, Provinzen (beſonderer Ablaß, **indulgentia particularis**); oder er erſtreckt ſich auf die ganze katholiſche Kirche (allgemeiner Ablaß, **indulgentia generalis**); in beider Beziehung iſt er entweder nur ein theilweiſer Nachlaß der zeitlichen Strafen für beſtimmte Sünden (unvollkommener Ablaß, (**indulgentia minus plena**), oder aber gänzliche Nachlaſſung aller für was immerfür Sünden verhängten oder verdienten zeitlichen Strafen (vollkommener Ablaß, **indulgentia plenaria**). Die merkwürdigſten der letzteren Gattung ſind die ſg. Jubiläums-Abläſſe. Der ordentliche Jubiläums-Ablaß (**jubilaeum ordinarium**) iſt der jetzt alle 25 Jahre regelmäßig wiederkehrende, welcher zu erſt den Einwohnern Roms und den dahin reiſenden Fremden, im nächſtfolgenden Jahre aber der ganzen Chriſtenheit außer Rom gegen Erfüllung der vorgeſchriebenen Bedingungen öffentlich verkündet (Indictionsbulle) und mit Suspendirung aller anderen Abläſſe für die ganze Dauer des Jubiläums (Suspenſionsbulle) ertheilt wird. Dieſe Bedingungen, an deren andächtige und gewiſſenhafte Erfüllung der Gewinn des Ablaſſes geknüpft iſt, beſtehen in dem würdigen Empfange der Sacramente der Buſſe und des Altars, im Beſuche mehrerer Kirchen, vorgeſchriebener Gebete u. a. Neben dieſen regelmäßig wiederkehrenden Jubiläen werden zuweilen auch außerordentliche Jubel-Abläſſe meiſt beim Antritt der Regierung eines Papſtes auf die Dauer

---

Leon. M. Epist. 108 ad Theodor. Forojul. c. 3, in Ej. Opp. ed Ballerini T. I. p. 1174. Vgl. aber Conc. Lemovic. ao. 1031. Sess. II, bei Mansi T. XIX col. 539; c. 28 De sent. excomm. (V. 39).

8) Benedict. XIV. Const. „Apostolica" v. 1749. § 14, in ſeinem Bullar. T. III. p. 87. So ſchon Alex. Halesius in Summa P. IV. qu. XXIII. Art. II. membr. 5; S. Thomas Aquin. Summa Suppl. P. III. Quaest. XXV. s. Comment. in sentent. Lib. IV. Dist. XLV. Quaest. II. Art. 3.

9) Conc. Trid. Sess. XXV. Decr. de indulgent.

von mehreren Tagen oder Wochen verliehen. Die besonderen Begünstigungen eines päpstlichen Jubiläums sind, daß jeder approbirte Beichtvater während dieser Zeit diejenigen, die den Ablaß gewinnen wollen, von allen päpstlichen und bischöflichen Reservatfällen (das **crimen complicis** ausgenommen) absolviren, und von allen Censuren in **foro interno** entbinden; ferner von allen Gelübden unter Auferlegung anderer guten Werke dispensiren kann, mit Ausnahme der feierlichen Ordensprofeß, des (einfachen) Gelübdes der ewigen Keuschheit, des Gelübdes in ein Kloster zu gehen, welche dem Papste vorbehalten bleiben, und mit Ausnahme der zum Vortheile eines dritten abgelegten Gelübde, welche auch nur mit Zustimmung dieses dritten abgeändert oder aufgehoben werden können.

2. Geschichte des Ablasses.

§ 442. 1) Christus hat der Kirche das Recht verliehen, über die Sünder auch zeitliche Strafen zu verhängen; und die Apostel haben dieses Recht nicht nur selbst ausgeübt, sondern auch mit der ganzen Fülle ihrer Gewalt auf ihre Nachfolger übertragen (§ 335). Die canonischen Strafen und Bußwerke aber, welche die Bischöfe sofort den Sündern auferlegten, sah man nicht als etwas Willkürliches an, was in keinem Verhältniß zu den begangenen Sünden stehen sollte, sondern man bestimmte sie nach der Tradition und dem Geiste der herrschenden Bußdisciplin (§ 340). Es konnte jedoch nach der Größe des Bußeifers oder auf Fürbitte der Martyrer und Confessoren die Zeit der Buße von den Bischöfen abgekürzt, oder die Härte derselben gemildert [1]), wie dieß gleichfalls schon die Apostel gethan hatten [2]), ausnahmsweise wohl auch bei besonderer Zerknirschung des Sünders die ganze zeitliche Strafe nachgelassen, und die Reconciliation unverweilt vorgenommen werden [3]). Diese theilweise

1) Epist. ecclesiae Viennens. et Lugdun. de martyrio Polycarpi, in Euseb. Hist. eccl. Lib. V. c. 2. nr. 3. 4 ed. Zimmermann. p. 318 sq.; Tertull. Ad martyres c. 1 fin., in seinen Opp. omn. ed. Leopold P. I. p. 2; S. Cyprian. Epist. XVII., XVIII., XIX. (al. 11. 12. 13) in seinen Opp. omn. ed. Goldhorn P. I. p. 38 sqq.; S. Dionys. Alex. Epist. ad Fabium Antioch., in Euseb. Hist. eccl. Lib. VI. c. 41 nr. 3, ed. laud. p. 463 sq.; S. Petrus Alex. Lib. poenit. c. 5, bei Routh Reliqq. sacrae Vol. III. p. 319.

2) II. Cor. II. 6—11.

3) Beispiele: Natalis, bei Euseb. Hist. eccl. Lib. V. c. 28 nr. 3—5, ed. laud. p. 377 sq.; Fabiola, bei S. Hieronym. Epist. ad Oceanum

oder gänzliche Nachlaſſung der verwirkten zeitlichen Strafen oder auferlegten Bußwerke heißt und iſt der Ablaß, der ſeinem Weſen nach in göttlicher Vollmacht wurzelt und in ſeinem Gebrauche bis in die Zeit der Apoſtel zurückführt. Wie aber jene Buſſen — ſchon nach Cyprians Auffaſſung, nicht ſo faſt die Kirche ſelbſt verſöhnen, als vielmehr das zeitliche Strafgericht Gottes mildern oder abwenden ſollten, ſo wurde auch der zeitliche Strafnachlaß, wie ihn die Kirche gewährte, nicht bloß als eine Nachlaſſung der der Kirche gebührenden Genugthuung, ſondern auch als eine in ihrer göttlichen Löſegewalt begründete und auf den überſchwenglichen Verdienſten Chriſti und der vielvermögenden Fürbitte der Heiligen beruhende Milderung oder Nachlaſſung der anſonſt noch jenſeits abzubüſſenden zeitlichen Strafen betrachtet (§ 441. 2). — 2) Für Strafſällige, deren Alter oder Geſundheit für die oft äußerſt langwierigen und ſchweren Pönitenzen [4]) zu ſchwach war, oder in Fällen, wo die Anwendung der ſtrengen Büſſungen unpaſſend ſchien, fand ſchon ſeit dem VIII. Jahrhunderte eine Umwandlung (**commutatio**) oder Loskaufung der Buſſe (**redemtio**) ſtatt [5]). Dergleichen Werke, welche an die Stelle der eigentlichen Buſſe traten, waren Werke der Nächſtenliebe, Unterſtützung der Wittwen und Waiſen, Speiſung und Beſchenkung der Armen, Schutz und Pflege der Pilgrime, der Kranken u. dgl. Als ſolche verdienſtliche Handlungen galten auch der Beſuch einer neugeweihten Kirche [6]) oder die andächtige Begehung einer ſonſtigen Kirchenfeier; deßgleichen Geldbeiträge (Almoſen) zu frommen und gemeinnützigen Zwecken, wie zur Erbauung von Kirchen, zur Herſtellung von Straßen und Brücken, zur Befreiung chriſtlicher Länder aus den Händen der Ungläubigen [7]). Mit dem Einſammeln dieſer Ablaßgelder wurden meiſtens eigene Geiſtliche betraut (**quaestores eleemosynarum**), welche jedoch das Tridentinſche Concil wieder beſeitigte (§ 443. 2). — 3) Wie die biſchöflichen, ſo waren auch die päpſtlichen Abläſſe lange Zeit nur zeitliche, höchſtens auf ſieben Bußjahre ſich erſtreckende Abläſſe; in der

---

de morte Fabiolae, in ſeinen Opp. omn. ed. Maurin. T. IV. P. II. col. 658 sqq.

4) Z. B. c. 8. c. XXXIII. qu. II. (Paulin. ad Haistulph. c. a. 794); c. 17. c. XII. qu. II. (cap. in Collect. quadam canonum incerti temporis).

5) Conc. Cloveshov. ao. 747 c. 26, in Mansi Coll. Conc. T. XII. col. 403; Canon. ed. sub Edgar. Rege, in Wilkins Concil. Anglor. T. I. p. 236; Conc. Tribur. ao. 895 c. 56.

6) c. 14 De poenit. et remiss. (V. 38).

7) c. 4. 14 eod. (V. 38).

Regel auch wurden sie nur einzelnen Kirchen oder Provinzen verliehen. Der erste allgemeine und vollkommene Ablaß war der, welchen P. Bonifaz VIII. 1300 allen Gläubigen bewilligte, welche in diesem Jahre nach Rom kommen, und dort die Basiliken der Apostelfürsten wenigstens 15 Tage hindurch besuchen würden [8]). Alle hundert Jahre sollte sich dieser Ablaß wiederholen (Jubiläums-Ablaß). Clemens VI. setzte 1343 das Jubeljahr auf jedes fünfzigste Jahr an, daher schon 1350 das zweite Jubiläum begangen wurde [9]). Urban VI. erweiterte 1389 den Termin auf jedes drei und dreißigste Jahr, und weil das Jahr 1383, an welchem das dritte Jubiläum (dieser neuen Anordnung zufolge) hätte gefeiert werden sollen, bereits vorüber war, so wurde es auf das J. 1390 verlegt [10]), und unter Bonifaz IX., der es auf Ansuchen der bayerschen Herzoge auch für Deutschland und andere Reiche ausschrieb, gefeiert. Das vierte fand unter Martin V., das fünfte unter Calixt III. statt. Paul II. endlich setzte 1470 den nunmehr regelmäßig für die ganze Christenheit verliehenen Jubiläums-Ablaß unabänderlich auf das fünfundzwanzigste Jahr fest [11]), und Sixtus IV. zum erstenmal die Verordnung seines Vorgängers exequirend schrieb 1474 dessen Feier für das nächstfolgende Jahr aus [12]). So wurde denn das sechste Jubiläum 1475, und in dieser Ordnung das siebente unter Alexander VI. 1500, das achte unter Clemens VII. 1525, das neunte unter Julius III. 1550, das zehnte unter Gregor XIII. 1575, das eilfte unter Clemens VIII. 1600, das zwölfte unter Urban VIII. 1625, das dreizehnte unter Innocenz X. 1650, das vierzehnte unter Clemens X. 1675, das fünfzehnte unter Clemens XI. 1700, das sechzehnte unter Benedikt VIII. 1725, das siebente unter Benedikt XIV. 1750, das achtzehnte unter Pius VI. 1775, das neunzehnte aber, welches der fortwährende Kriege wegen zur treffenden Zeit (1800) nicht gehalten werden konnte, erst nach fünfzigjährigem Intervallum unter Leo XII. 1825, endlich das jüngste unter dem jetzt regierenden Papste Pius IX. 1850 gefeiert. Der erste Papst, der einen außerordentlichen Jubel-Ablaß bei seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl ausschrieb, war Sixtus V. [13]). Solche waren auch

---

8) Extrav. comm. c. 1 De poenit. et remiss. (V. 9).

9) Extrav. comm. c. 2 eod. (V. 9).

10) Amort, De indulgentiis, P. I. p. 84.

11) Amort, l. l. p. 91.

12) Extrav. comm. c. 4 De poenit. et remiss. (V. 9).

13) Sixt. V. Const. „Virum nostrum" ao. 1586, in Bullar. Rom. T. II. p. 526.

die von Benedikt XIII. [14]) und von Pius VIII. [15]), dann in neueſter Zeit von Pius IX. [16]) verkündeten Abläſſe.

3. Heutige Disciplin.

§ 443. Der Ablaß iſt in ſeiner vollen Bedeutung als theilweiſe oder gänzliche Nachlaſſung der ſowohl in **foro Dei** als in **foro ecclesiae** verſchuldeten zeitlichen Strafen fortwährend in Uebung. 1) Als allgemeiner Ablaß wird er vom Papſte verliehen und ausgeſchrieben. Die Biſchöfe haben ſeit der vierten Lateranſchen Synode nur das Recht, bei Einweihung einer Kirche einen einjährigen, und zu anderen Zeiten, namentlich am jährlichen Gedächtnißtage der Kirchweihe, einen vierzigtägigen Ablaß zu verleihen [1]). Dieſes Recht der Verleihung eines vierzigtägigen Ablaſſes geht jedoch **sede vacante** nicht auf das Capitel oder den Capitular-Vicar über [2]). Zuweilen aber wird vom päpſtlichen Stuhle einer Kirche auch auf längere Zeit, gewöhnlich auf 7 Jahre, und ausnahmsweiſe ſogar auf immer ein Ablaß verliehen. — 2) Den Mißbräuchen zu begegnen, welche mit der Verkündigung der Abläſſe und Einſammlung der Geldbeiträge öfters getrieben wurden, hat das Tridentiniſche Concil die früher üblichen **Quaestores eleemosynarum** ganz aufgehoben, und verordnet, daß die Abläſſe jederzeit vom Biſchofe mit Beiziehung zweier Capitularen den Gläubigen der Diöceſe bekannt gemacht werden ſollen [3]). Apocryphe Abläſſe ſollen von den Biſchöfen nicht geduldet, und in zweifelhaften Fällen mit der für das Ablaßweſen niedergeſetzten Cardinal-Congregation (§ 190. 9) Rückſprache genommen werden [4]). Dieſe **S. Congregatio indulgentiarum et reliquiarum** hat auch wiederholt erklärt, daß ein und derſelbe vollkommene Ablaß des Ta-

---

14) Bened. XIII. Breve „Cum inscrutabilis" v. 10. Juni 1724.

15) Pius VIII. Breve „Supremi apostolatus" v. 18. Juni 1829.

16) Pius IX. Epist. encycl. dd. 9. Nov. 1846 aus Anlaß ſeiner glorreichen Thronbeſteigung, und Epist. encycl. dd. 21. Nov. 1851 nach ſeiner Rückkehr nach Rom, welches er im Jahr der Empörungswuth 1848 hatte flüchtig verlaſſen müſſen.

1) c. 14 De poenit. et remiss. (V. 38); Sext. c. 1. 3 eod. (V. 10).

2) A. M. iſt zwar Ritter, Der Capitular-Vicar (Münſter 1842. 8) S. 16 nr. 4; allein dagegen vgl. Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. II. c. 9 nr. 7, ed. nov. (Aug. Vind. 1769. 4) T. I. p. 50.

3) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 9 De reform.

4) Conc. Trid. Sess. XXV. Decr. De indulgent.; Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. XIII. c. 18 nr. 1— 9, ed. laud. T. II. p. 347 sqq.

ges nur einmal gewonnen werden könne. Auch das **toties quoties** des Portiuncula-Ablasses [5]) iſt nach der Meinung der meiſten und achtbarſten Theologen dahin zu erklären.

VI. Die Proceſſionen, Bittgänge und Wallfahrten *).

§ 444. Einen beſonderen Ausdruck der öffentlichen Verehrung ſchuf ſich die Pietät der Gläubigen 1) in den öffentlichen Proceſſionen oder feierlichen Umzügen, in welchen die koſtbaren Ueberreſte der Martyrer unter Gebet und Geſang zur Ruhe beſtattet oder zur öffentlichen Verehrung in den Kirchen ausgeſtellt wurden. So wurde des hl. Cyprians Leichnam des Nachts im feierlichen Aufzuge von der Richtſtätte in das Haus des Macrobius Candidianus übertragen [1]). In ähnlichem Triumphzuge transferirte man die Reliquien des hl. Martyrers Meletius nach Antiochia [2]). Dergleichen religiöſe Feſtaufzüge wurden ſpäter theils zur Verehrung der ſeligſten Jungfrau und anderer Heiligen, theils zur Feier religiöſer Geheimniſſe an den hohen Feſten der Kirche veranſtaltet. Die höchſte und allgemeinſte Celebrität aber erhielt die ſg. **Corporis Christi**- oder Frohnleichnams-Proceſſion, wahrſcheinlich von P. Johann **XXII.** 1317 angeordnet [3]). — 2) Faſt ebenſo alt ſind die feierlichen Kreuz- oder Bittgänge (**rogationes, supplicationes**) von einer Kirche zu einer andern (**statio**), um unter Darbringung des hl. Opfers Gott um

---

5) Ueber dieſen Ablaß vgl. die aus einer Handſchrift der Colbertiniſchen Bibliothek edirten Notizen in Steph. Baluzii Miscellan. Lib. IV. p. 490.

*) Jo. Stalenii Vindiciae sacrarum peregrinationum, Colon. 1649. f.; Jac. Gretserus, De sacris et religiosis peregrinationibus Libb. IV. und De sacris catholicae Ecclesiae processionibus et supplicationibus Libb. II, in ſeinen Opp. omn. (Ratisb. 1735) T. IV. V. A. J. Binterim, Von den Bittgängen, Prozeſſionen und Litaneien; und: Von Wallfahrten und Votivtafeln, in ſeinen Denkwürdigkeiten der chriſtk. Kirche Bd. IV. Th. I (Mainz 1827. 8) Capp. IX. X. S. 555—656; A. v. Sieger, Ein Wort über Wallfahrten, Düſſeldorf 1831. 8; J. Marx, Das Wallfahrten in der kath. Kirche, hiſtor.-kritiſch dargeſtellt. Trier 1842. 8.

1) S. Cypriani Acta procons., c. 5, ex rec. Theod. Ruinarti in Actt. SS. m. Septb. T. IV. p. 334.

2) Sozomen. Hist. eccl. Lib. VII. c. 10.

3) Corn. Zantfliet Chronic. ad a. 1317, in Martene Ampliss. Collect. T. V. p. 175.

Abwendung von Drangſalen zu bitten. Schon der hl. Chryſoſtomus erwähnt ſolcher wegen außerordentlicher Regengüſſe öffentlich unter Anrufung der Heiligen gehaltenen Bittgänge [4]). Von ähnlichen Rogationen aus gleicher Veranlaſſung erzählen Ennodius, Marcus von Gaza, Rufin, Nicephorus [5]) u. a. Zeitig wurden dergleichen Buß- und Bittgänge auch auf beſtimmte Zeiten des Jahres angeſetzt, namentlich auf die darum vorzugsweiſe ſogenannte Bittwoche [6]). — — 3) Von jeher auch war es Sitte, daß Einzelne und ſpäterhin ganze Genoſſenſchaften nach Orten pilgerten, wo entweder beſonders gefeierte Heilige verehrt, oder ihre Reliquien und wunderthätigen Gnadenbilder aufbewahrt wurden. Die vorzüglichſten dieſer Wallfahrten gingen nach Paläſtina, der glorreichen Stätte des Wirkens und Leidens Chriſti, insbeſondere nach Jeruſalem an das hl. Grab des Erlöſers [7]); ebenſo nach Rom, um die Gräber der Apoſtelfürſten und den Sitz des allgemeinen Vaters der Chriſtenheit zu beſuchen; dann nach dem Gnadenbilde der ſeligen Jungfrau Maria zu Loretto; zum Grabe des hl. Martin von Tours in Frankreich, des hl. Jacob von Compoſtella in Spanien u. a. Die jüngſte der allgemeineren Wallfahrten in Deutſchland ſeit der Wiederherſtellung der kirchlichen Verfaſſung war die vom J. 1844 zum hl. Rocke nach Trier. — 4) Alle dieſe frommen Uebungen, namentlich die Frohnleichnams-Proceſſion u. a., die Bittgänge am Marcustage und an den drei erſten Tagen der Bittwoche, die Wallfahrten Einzelner und ganzer Gemeinden zu benachbarten Gnadenorten, haben ſich fortwährend erhalten. Für außerordentliche Bittgänge in beſonderen Anliegen oder Bedrängniſſen einzelner Gemeinden muß regelmäßig die Erlaubniß des biſchöflichen Ordinariates, ſowie für Wallfahrten in geſchloſſenen Zügen nach entfernten Stationen auch die Bewilligung der weltlichen Behörden erholt, und von den Zugführern die perſönliche Verantwortlichkeit für Aufrechthaltung der nöthigen Sittenpolizei übernommen werden.

---

4) S. Chrysost. Oratio contra ludos et theatra.

5) S. Ennodius in Vita Epiphanii Ticin.; Marcus Diac. in Vita Porphyrii Episcopi Gazae; Rufinus Aquil. Hist. eccl. Lib. II. c. 33; Niceph. Callist. Hist. Lib. XIV. c. 3.

6) Der hl. Mamertus Biſchof von Vienne führte ſie 469 in ſeiner Diöceſe ein, von wo aus ſich dieſe Feier über ganz Gallien und andere benachbarte Länder verbreitete, bis ſie 795 von Rom allgemein angeordnet wurde.

7) Paulae et Eustochiae Epist. ad Marcellam, in S. Hieronym. Opp. omn. ed. Maurin. T. IV. P. II. ep. 44. col. 550 sq; vgl. Mamachii Antiquitt. christ. T. II. p. 31.

VII. Das Begräbniß *).

1. Ort der Beerdigung.

a. Frühere Disciplin.

§ 445. Die Bestattung der Abgeschiedenen wurde bei allen gebildeten Völkern des Alterthums als eine religiöse Handlung aufgefaßt und geübt, und so von jeher auch in der christlichen Kirche begangen. Während aber die Heiden die Leichen verbrannten, behielt die christliche Kirche den jüdischen Ritus der Todtenbeerdigung bei. Es konnte aber nach dem früheren heidnisch-römischen Rechte, dem auch die Christen der ersten Jahrhunderte folgten, Jedermann nach Gefallen sich seine Grabstätte wählen, nur nicht innerhalb der Städte [1]). Daher setzte man die Leichen, um das Andenken an die Abgeschiedenen möglichst zu erhalten, gern in der Nähe von Landstraßen oder an anderen besuchten Orten bei. Die ersten Christen erkoren sich ihre Ruhestätten besonders gern an den Gräbern der Martyrer, wo sie von den überlebenden Freunden fleißig besucht, und der Fürbitte der mit Gott triumphirenden Blutzeugen empfohlen zu werden hoffen durften [2]). Als aber die Christenverfolgungen aufgehört hatten, und man die Ueberreste der Martyrer in die Kirchen der Städte übersetzte, fuhr man auch da fort, die Leiber der Abgestorbenen in der Nähe der Martyrer und anderer frommen Glaubensbrüder, d. i. um die Kirchen herum oder in den Vorhöfen und Kreuzgängen derselben, zu begraben, da eine Beerdigung in der Kirche selbst, wie im Orient [3]), so auch regelmäßig im Abendlande verboten [4]),

---

*) Muratori, De vett. Christianorum sepuleris, in seinen Anecdot. T. I; Gretser, Funus Christianorum, in seinen Opp. omn. ed. laud. T. V. P. I.; Pellicia, De coemeterio, in seinem Werke De christ. eccl. politia T. III. (Colon. 1838) Diss. V; Binterim, Von den kirchlichen Begräbniß-Gebräuchen, in seinen Denkwürdigkeiten der christk. K., Bd. VI. Th. III. (Mainz 1831) Cap. IV. S. 362—516; Schmid, Liturgik Bd. III. S. 628 ff.; Das christl. Begräbniß in liturg. und kirchenrechtl. Beziehung, in Dieringers Kathol. Zeitschrift. 1845. Bd. I. 1. 2.

1) Fr. 3. § 5 Dig. De sepulcr. violat. (XLVII. 12).

2) S. Chrysost. Homil. de S. Droside, in Ej. Opp. ed. Maurin. T. II. p. 688; c. 19 § 3 c. XIII. qu. II. (S. Augustin. Lib. de cura gerend. pro mortuis, c. ult.).

3) l. 6 Theodos. Cod. De sepulchr. viol. (IX. 17) ibique Gothofred.

4) Conc. Bracar. I. ao. 561. c. 18; c. 15. c. XIII. qu. II (Conc. Nannet. c. a. 660. c. 6).

und nur als beſondere Auszeichnung den Biſchöfen, Aebten, verdienten höhern Geiſtlichen und fürſtlichen oder ſonſt hochanſehnlichen Perſonen geſtattet war [5]). So entſtanden allmälig im nächſten Umkreiſe der Pfarr- oder Hauptkirche die gemeinſamen Ruheſtätten [6]), welche darum auch Kirchhöfe hießen (§ 486). Nebenbei erhielt ſich die ſchon von den Alten für ſchicklich erachtete Sitte, ſich an der Seite der Seinigen (in Familien-Grabſtätten) beſtatten zu laſſen [7]), in fortwährender Uebung. Auch ließen viele ſich in der Umgebung von größeren Kirchen, Stiftern und beſonders Klöſtern beerdigen, weil da die für die Abgeſchiedenen geſtifteten Wochen- oder Jahrmeſſen leichter perſolvirt werden konnten [8]) Nur mußte in dieſen Fällen, wenn das Begräbniß nicht bei der Pfarrkirche ſtattfand, an dieſe ein beſtimmter Theil der Vermächtniſſe, welche der Verſtorbene dem gewählten Stifte oder Kloſter widmete (**portio canonica**), abgegeben werden [9]). Die Größe dieſer Abgabe an die Pfarrkirche richtete ſich nach dem localen Herkommen [10]); wo aber dieſes nicht entſchied, betrug die **portio canonica** gemeiniglich den vierten Theil, die **Quarta funeraria** genannt [11]). Uebrigens waren die der Kirche für die Beerdigung geweihten Gaben mehr freiwillige Geſchenke, und ein Forderungsrecht des Pfarrers noch nicht anerkannt [12]), vielmehr ausdrücklich jede Taxation dieſes religiöſen Actes als ſimoniſtiſch verpönt. Andererſeits wurde aber den Biſchöfen zur Pflicht gemacht, die durch löbliche Gewohnheit eingeführten Oblationen für die Verſtorbenen ſelbſt zwangsweiſe aufrecht zu erhalten [13]); und ſo wurde die allmälige Einführung beſtimmter Stolgebühren **pro funeralibus** angebahnt. Hiemit nicht zu verwechſeln ſind die Abgaben, welche für die Begräbnißplätze bald an die Kirche, bald in die Gemeinde-Kaſſen bezahlt werden müſſen (§ 517. 3).

---

5) c. 18. c. XIII. qu. II. (Conc. Mogunt. ao. 813. c. 52); Conc. Meldens. ao. 845. c. 72; Regin. De synod. caus. et discipl. eccl. Lib. I. c. 126.

6) c. 6. c. XIII. qu. II (Conc. Tribur. ao. 895. c. 15).

7) c. 2 eod. (S. Hieronym. Quaestt. in Genes.); c. 3 eod. (S. Gregor. M. Dial. Lib. II. c. 34); c. 1 De sepult. (III. 28).

8) c. 6. c. XIII. qu. II (c. cit.); c. 1 De sepult. (III. 28).

9) c. 1. 2. 4. 8. 10 De sepult. (III. 28); Sext. c. 2 eod. (III. 12).

10) c. 9 De sepult. (III. 28).

11) Clem. c. 2 De sepult. (III. 7).

12) c. 13. c. XIII. qu. II (S. Hieronym. Quaest. in Gen. ad. c. 23); c. 12 eod. (S. Gregor M. ao. 599. Epistt. Lib. IX. ep. 3 ed. Maurin.); c. 13. De sepult. (III. 28); c. 8. 9 De simon. (V. 3).

13) c. 9. c. XIII. qu. II (Statut. eccl. antiqq. c. 86); c. 13 De sepult. (III. 28); c. 42 De simon. (V. 3).

b. Neuere landesgesetzliche Bestimmungen.

§ 446. Das Begraben in den Kirchen und Kirchengrüften ist jetzt allerwärts in Deutschland verboten [1]). Eine Ausnahme von dieser allgemeinen sanitätspolizeilichen Maßregel bildet die Bestattung der Leichen der Regenten und der Glieder der regierenden Häuser in den Grüften ihrer Hofkirchen, sowie der fürstlichen, standes- und gutsherrlichen Familien in ihren Burg- und Schloßkapellen. Außerdem ist in Bayern nur den Erzbischöfen und Bischöfen gestattet, in ihren Cathedralkirchen beerdiget zu werden (§ 211). Auch Privat-Begräbnisse dürfen fortan nur auf den allgemeinen Leichenhöfen angebracht, oder sollen aus den Kirchen dahin verlegt werden [2]). In kleineren Landgemeinden werden die um die Pfarr- oder Filialkirche herum angelegten Friedhöfe noch geduldet; in Städten und Märkten aber, und überhaupt in volkreicheren Gemeinden müssen sie außer die Thore und Ortschaften transferirt werden [3]), was auch beinahe überall schon geschehen ist. Jeder Eingepfarrte soll in der Regel in der Parochie seines Wohnorts (wenn er daselbst auch gestorben ist) begraben, und wenn er an mehreren Orten domicilirt ist, in jener Pfarrei, wo er im Leben die Sacramente percipirte, beerdiget werden. Stirbt jemand in einer anderen, aber doch im Umfange seines Wohnortes situirten Pfarrei, so kann der Pfarrer seines Kirchspiels die Uebertragung der Leiche und das Recht der Beerdigung ansprechen; gehört aber die fremde Pfarrei, in welcher er gestorben, nicht mehr zur nämlichen Stadt, so haben die Hinterlassenen die Wahl, und sind nur dem Pfarrer, der die Beerdigung wirklich vorgenommen hat, die treffenden Stolgebühren zu zahlen schuldig. Die Kosten der Leichen-Gottesdienste werden an der competenten Pfarrkirche abgeführt, gesetzt auch, daß dieselben nach dem Willen der Erben auch in der fremden Pfarrei ge-

---

1) Preussen, Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 11. § 184 (Weiss, Corp. jur. eccl. Germ. hod. S. 234, Bayern, Land. Direct. Verord. v. 28. Jäner und 10. Februar 1803 (Döllinger Verord. Samml. §§ 1295. 1297. S. 1172); Kgr. Sachsen, Verord. vom 11. Februar 1792 § 7 (Cod. Aug. Forts. III. Th. I. S. 1040); Baden, Verord. vom 13. Jäner 1804 (Rggsbl. 1804. Nr. IV. Verord. Samml. S. 67); u. a.

2) Oesterr. Hofdecr. vom 7. Februar 1782 und vom 12. August 1788 (Müller Leric. des Kirchenrechts I. Aufl. Bd. I. S. 104); Preuss. Allg. L.-R. a. a. O. § 185 (Weiss l. l. S. 234).

3) Oesterr. a. a. O.; Preussen a. a. O. § 184; Bayer. Landesdir. Verord. vom 11. Februar 1805 (Döllinger § 1299. S. 1174 ff.); Instrkt. vom 24. Septb. 1808. § 57 (Reggsbl. 1808. Bd. II. St. LXIII. col. 2520).

halten werden ſollen [4]). In Bayern gebührt in dem Falle, wenn ein Pfarrkind außerhalb des Pfarrſprengels ſtirbt, zu dem es in ſeinem Leben vermöge ſeines Domicils zuletzt gehört hat, das ſg. Mortuarium oder der Sterbfall ohne alle Rückſicht auf die Frage, wer der **parochus proprius** des Defuncten in ſeinem Leben geweſen, oder wem das Recht der Begräbniß und der Funeralien zuſtehe, demjenigen Pfarrer, in deſſen Seelſorgsbezirke der auswärtige Pfarr-Angehörige geſtorben iſt; vorausgeſetzt, daß in dieſer Pfarrei eine ſolche Gebühr neben den Stolgebühren für die Begräbniß und für die Gottesdienſte, dann neben dem üblichen Geld- und Natural-Opfer, endlich neben den gebräuchlichen Anfällen für die Kirche hergebracht iſt, indem ſie da, wo ſie nicht hergebracht iſt, auch nicht genommen werden darf. Sollte übrigens ein Pfarrer eine dem obenbezeichneten Herkommen entgegengeſetzte Gewohnheit für ſich nachzuweiſen im Stande ſeyn, ſo iſt deßhalb an die oberhirtliche Stelle zu berichten, und von dieſer weitere Entſcheidung zu erwarten [5]). Auch nach neueren Landesgeſetzen iſt ein Wahlbegräbniß geſtattet, und zwar genügt bei dieſer Beſtimmung eines auswärtigen Begräbniſſes jede hinlänglichgewiſſe Willenserklärung ohne beſondere Solennitäten. In Ermangelung einer Willenserklärung von Seite der Verſtorbenen können ſogar die Erben den Begräbnißort beſtimmen, nur mit dem Unterſchied, daß, wenn der Verſtorbene ſelbſt gewählt hat, der competente Pfarrer nur die für die Beerdigung ſelbſt herkömmlichen oder fixirten Gebühren fordern kann; wenn aber die Erben das auswärtige Begräbniß beſtellten, die Gebühren für die Exequien und ſonſtige Feierlichkeiten, welche an der fremden Kirche ſtatthaben, auch an die competente Pfarrei zu entrichten ſind. Iſt der Todte an einer anſteckenden Krankheit geſtorben, ſo muß die Leiche ſchlechterdings und ohne Unterſchied der Fälle da, wo ſie iſt, beerdigt werden; aber auch die Gebühren dürfen hier nur dem Pfarrer, der die Beerdigung vorgenommen hat, bezahlt werden. Wenn eine Leiche durch andere Pfarrbezirke geführt wird, ſo haben die betreffenden Pfarrer nur für die Amtshandlungen oder Feierlichkeiten, die ſie auf Anſuchen der Intereſſenten vornehmen, die taxmäßigen Gebühren zu verlangen [6]). Hie und da iſt zwar die

4) Preuſſ. Allg. L.-R. §§ 453—455. (Gitzler, Handb. des Kirchenrechts § 144. Anmk. 17. 22. S. 447).

5) Kreitmaier Annott. ad Cod. civ. Bav. P. II. Cap. I. § IV nr. 16; Verord. d. Ordinar. d. Erzbisth. München-Freyſing vom 17. Februar 1845, General.-Vic. Nr. 1332.

6) Preuſſ. Allg. L.-R. §§ 453—468 (Gitzler, § 144 S. 445, mit Anmkk. 28—23. S. 447).

Entrichtung von Stolgebühren auch für das bloſſe Durchführen einer Leiche durch fremde Parochien gebräuchlich; aber im canoniſchen Rechte iſt dieſe Obſervanz nicht begründet. Die zur Begräbniß Extradirten und außer dem Pfarrbezirk Beerdigten ſind regelmäßig bei jenen Pfarrern, in deren Bezirk ſie begraben wurden, in die Todtenliſten einzutragen und einzuzählen; in den Sterbregiſtern der eigenen Pfarrei aber mit Beifügung dieſes Umſtandes bloß vorzumerken. Gleiches gilt von fremden Glaubensgenoſſen, wenn ſie von einem Pfarrer ihrer Confeſſion beerdigt, und demnach in das Sterberegiſter der akatholiſchen Pfarrei eingetragen werden [7]).

2. Begräbnißfeier.

§ 447. Die Gemeinſchaft des Gebetes beſchränkt ſich nach der Lehre der katholiſchen Kirche nicht bloß auf die Lebendigen, ſondern es können Fürbitten und andere fromme Werke, beſonders das Opfer des Altars, auch für die Seelen der Abgeſchiedenen im Reinigungsorte heilſam Gott dargebracht werden [1]). Auf dieſem Glauben beruht die Einrichtung des beſonderen Gottesdienſtes für Abgeſtorbene, deſſen Gebräuche zum Theil in die erſten Jahrhunderte zurückgehen. Ehemals wurden die Leichen am Abende vor ihrer Beerdigung in die Kirche getragen, und bei ihnen die Nacht hindurch unter Pſalmengeſang und Gebet gewacht, dann am folgenden Tage das hl. Meßopfer (die Bahrmeſſe) verrichtet [2]). und während derſelben Oblationen für ſie dargebracht [3]). Nach der Beerdigung wurden die Exequien, gewöhnlich am dritten, ſiebenten (oder neunten), und dreißigſten Tage, gehalten [4]), häufig auch am Jahrestage

---

7) Erzbiſch. München-Freyſ. Inſtrkt. für den öſterl. Paſtoral-Jahresbericht vom 17. Februar 1838. Nr. 3. lit. c.

1) c. 12. 17. 19. 23. c. XIII. qu. II; Conc. Trid. Sess. XXV. Decr. de purgatorio.

2) Binterim (ſ. § 445 *) Bd. VI. Th. III. Cap. IV. § 8 S. 420 ff.

3) Tertull. De corona c. 3., in Ej. Opp. ed Leopold. P. I. p. 188; S. Cyrill. Hierosol. Catech. XXIII. mystag. 5 nr. 9 sq. in Ej. Opp. (ed. Paris 1720) p. 328; S. Epiphan. Expos. fid. cath. nr. 23, in Ej. Opp. (ed. Colon. 1682) T. I. p. 1106; S. Ambros. Epist. 39 nr. 4, in Ej. Opp. (ed. Venet, 1751) T. III. col. 1014; S. Chrysost. Homil. XXI. in Act. Apost. nr. 4. in Ej. Opp. (ed. Montfauc.) T. IX. p. 175; S. August. De cura gerend. pro mortuis c. 18, in Ej. Opp. (ed. Maurin.) T. VIII. col. 1875.

4) Constitt. Apost. Lib. VIII. c. 42; c. 24. c. XIII. qu. II (S. Ambros. Orat. de obitu Theodos. imper.); c. 35 Dist. V De consecr. (Capitt. Hincmari Rem. c. 14).

des Todes wiederholt [5]), aber auch in anderen Meſſen theils namentlich, theils im Allgemeinen für die Abgeſtorbenen gebetet [6]). Daher wurden die Namen der Abgeſchiedenen, um ihrer an ſolchen Tagen feierlich zu gedenken, ſchon in älteſter Zeit bei jeder Gemeinde in die Diptychen eingetragen, woraus in der Folge die pfarrlichen Todtenregiſter entſtanden. Gemeiniglich wurden auch die leidtragenden Gäſte von den Hinterbliebenen nach den Exequien mit Speiſe und Trank bewirthet (das Leichen-Mahl). Die meiſten dieſer und anderer Gebräuche, wie das Läuten der Zügen- oder Sterbglocke, das Grabgeläute, die feierliche Begleitung zum Grabe, die Einſegnung des Grabes, die Grablegung unter dem Gebete des Prieſters, die Leichenrede ꝛc. haben ſich fortwährend erhalten, und ſind in den Ritualbüchern der verſchiedenen Diöceſen vorgezeichnet. Die früherhin übliche Beiſetzung oder Ausſtellung der Leiche in der Kirche und die Feier einer Todtenmeſſe in deren Gegenwart iſt außer Uebung und zum Theil ausdrücklich abgeſchafft [7]). Dagegen werden jetzt, zumal in Städten, die Todten in die eigens auf den Gottesäckern erbauten Leichen-Beiſetzhäuſer geſchafft und dort bis zur Beſtattung bewacht. Eben ſo folgt jetzt der Seelengottesdienſt (ſtatt der ehemaligen Bahrmeſſe) erſt nach dem Begräbniſſe vor einem in der Kirche aufgeſchlagenen Trauergerüſte (**tumba**), wird aber auch jetzt noch häufig durch eine ſg. Vigil, die, wie ſchon der Name ſagt, an die Stelle der ehemaligen Nachtwachen am Sarge getreten iſt, eingeleitet und mit nachfolgendem **Libera** geſchloſſen. Auch die gottesdienſtliche Nachfeier oder der ſg. Dritte, Siebente und Dreißigſte hat ſich zum Theil auf dem Lande erhalten. Die Oblationen aber ſind ſpäterhin allgemein in ein ſtändiges Herkommen übergegangen und durch feſte Taxen geregelt worden. Die bei Beerdigungen früher gebräuchlichen Leichen-Mahlzeiten und Trinkgelage ſind faſt überall wegen mehrfacher Exceſſe als Mißbräuche verpönt [8]).

---

5) c. 7 Dist. XLIV. (Capp. Hincm. Rem. ao. 852. c. 14).

6) c. 72 Dist. l. De cons. (Conc. Cabill. II. ao. 813. c. 39).

7) Oeſterr. Verord. vom 14. April 1772 (Müller, Lexic. des K.-R. I. Aufl. Bd. I. S. 105); Preuſſ. Leichenreglem. von 1738 und Revid. Polic. Ord. von 1746, u. a.; Bayer. General-Landesdirect. Verord. vom 8. Febr. 1803, und Verord. d. Gener.-Commiſſ. d. Rezatkr. vom 29. Jäner 1812 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 1173. § 1296 und S. 1254. § 1391) ꝛc.

8) Oeſterr. Hofdecr. vom 14. Oktb. 1785, vom 24. Sept. 1787, vom 3. April 1788 (Müller Lex. d. K.-R. Aufl. I. Bd. I. S. 105); Bayer. Miniſt.-Rſcr. an ſämmtl. Kr. Regg. v. 12. Juni 1835 (Döllinger, §§ 1392 ff. S. 1255 ff.); Baden. Verord. v. 13. Septbr. 1808 (Rggsbl. 1808 St. XXX); Kurheſſ. M. R. A. vom 9. Februar 1818 (Müller, Lexic. Bd. I. S. 115) u. a.

3. Verweigerung des Begräbnisses.

a. Aelteres Recht.

§ 448. Nach dem canonischen Rechte wird das kirchliche Begräbniß den Ungläubigen [1]) und überhaupt allen denen entzogen, welche im Leben nicht in der Kirchengemeinschaft gestanden und von ihr getrennt oder ausgeschlossen aus diesem Zeitlichen geschieden [2]), insbesondere den offenbaren Häretikern [3]), Schismatikern [4]), Apostaten [5]), den mit dem Interdict Belasteten [6]), den ausdrücklich und namentlich durch richterliche Sentenz Excommunicirten und den notorischen Verletzern des **privilegii canonis** [7]), den nicht durch Wahnsinn entschuldbaren Selbstmördern [8]), den im Duell Gebliebenen [9]), den in lebensgefährlichem Kampfspiele Gefallenen [10]), den ohne Reue gestorbenen notorischen Verächtern der österlichen Beicht und Communion [11]), den offenkundigen Wucherern [12]), den mit Hinterlassung eines eigenen Vermögens aus der Welt geschiedenen Kloster-Professen [13]); den Dieben und Räubern, wenn sie auf frischer That getödtet wurden [14]); Kirchenräubern, welche, ohne Genugthuung geleistet zu haben, aus dem Leben gingen [15]); überhaupt allen öffentlichen Sündern, welche ohne Busse gestorben sind [16]). Wer immer von den

---

1) c. 27. 28. Dist. I De consecr. (Theodori Cantuar. Poenitential. ed. Petit. c. 1).
2) c. 12 De sepult. (III. 28).
3) c. 8. c. 13 § 5 De haeret. (V. 7); Sext. c. 2 pr. De haeret. (V. 2).
4) c. 3. c. XXIV. qu. II (Urban. II. c. a. 1095 Epist. ad Guitmund. episc.)
5) c. 1 sqq. c. XXIV. qu. I.
6) Sext. c. 20 De sent. excomm. (V. 11); Clem. c. 1 De sepult. (III. 7).
7) Martin. V. in Conc. Constantiens. ao. 1418. c. 7. (Gaertner, Corp. jur. eccl. Cathol. nov. P. II. p. 152).
8) Conc. Bracar I. ao. 562. c. 34.
9) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 19 De ref.; Bened. XIV. Const. „Detestabilem" § 9, in Ej. Bullar. ed. laud. T. IV. p. 22.
10) c. 1. 2 De torneament. (V. 13); Gregor. XIII. Const. „Ad tollendum" und Clement. VIII. Const. „Illius vices", in Bullar. Rom. (ed. Rom.) T. IV. P. IV. p. 19, T. V. P. I. p. 385.
11) c. 12 De poenit. et remiss. (V. 38).
12) c. 3 De usur. (V. 19); Sext. c. 2 eod. (V. 5).
13) c. 2. 6 De statu monach. (III. 35).
14) c. 2 De furtis. (V. 18).
15) c. 2. 5 De raptor. (V. 17).
16) c. 16. c. VIII. qu. II. (S. Gregor. M. Dialog. Lib. IV. c. 51. 53).
17) c. 12 De sepult. (III. 28).

bezeichneten Verbrechern in geweihtes Erdreich begraben worden, der mußte, wenn anders seine Leiche von anderen noch unterschieden werden konnte, ausgegraben und in loco profano eingescharrt werden [17]). Für todtgeborene oder ungetaufte Kinder mußte einem uralten, mit dem katholischen Dogma engstens zusammenhängenden kirchlichen Statute gemäß [18]) entweder ein gesonderter Freithof außer dem Umfange des gewöhnlichen Gottesackers hergestellt, oder doch in letzterem eine besondere Abtheilung für solche ausgemittelt und durch eine kleine Einfriedung von den übrigen Grabstätten geschieden, die Beerdigung selbst aber durch Laien vorgenommen werden [19]).

b. Neuere staatsgesetzliche Bestimmungen.

§ 449. Diese canonischen Bestimmungen haben in neuerer Zeit manigfaltige Modificationen erlitten. Namentlich ist 1) die kirchliche Anordnung, daß für die todtgeborenen, noch nicht getauften Kinder eine eigene Abtheilung des Freithofes bestimmt seyn solle, nur in wenigen Staaten unangetastet geblieben. In Bayern ist sie wenigstens durch keine allgemein geltende landesherrliche Verordnung abrogirt und auch in polizeilicher Hinsicht nicht beanstandet [1]), und daher durch die Ordinariate neuerdings in Erinnerung gebracht worden [2]). In Oesterreich und anderen deutschen Staaten dagegen sind abgesonderte Begräbnißplätze für nichtgetaufte Kinder ausdrücklich abgestellt [3]). — Im Uebrigen aber ist 2) das Begräbniß auf dem Kirchhofe (abgesehen von den Fällen, wo auf unehrliches Begräbniß vom Gesetze oder Richteramtswegen als Strafe erkannt wird) durch die neueren polizeilichen Verordnungen der verschiedenen Staaten zu einer Nothwendigkeit geworden [4]), so daß in praxi

---

18) c. 1 c. XXIV. qu. II (S. Leo. I. ao. 458 Ad Rusticum Narbon. Epist. CLXIV. ed. Ballerin.).

19) Statut. Colon. ao. 1662 (Hartzheim, Coll. Conc. Germ. T. IX. p. 1003); Epit. constitt. archidioec. Monaco-Frising. ao. 1826. nr. 125, p. 39.

1) Bayer. Minist.-Rscr. vom 20. April 1837 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 1177 § 1302).

2) Erzb. München-Freys. Ordin.-Erlaß vom 19. Juni 1843 Nr. II. lit. b.

3) Oesterr. Hofdecr. vom 31. März 1785 (Müller, Lexic. d. K.-R. I. Aufl. Bd. I. S. 104). Vgl. auch Preuss. Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 11 § 472 (Gitzler, Hdb. d. gem. und preuss. K.-R. § 144 Anmk. 4 fin. S. 446); Würtemberg. Staats- und Rggsbl. von 1814 Nr. 17 S. 149.

4) Richter, Lehrb. des K.-R. II. Aufl. § 278 Ziff. III. S. 573. Aber nicht nothwendig wäre eine völlig unterschiedlose Nebeneinander-Beerdigung

der Kirche nur dieß noch belassen ist, bei Begrabung unbußfertiger öffentlicher Verbrecher ihre Mitwirkung zu verweigern. Dieß ist wenigstens im Allgemeinen noch von den meisten Staatsgesetzgebungen anerkannt. Nach den österreichschen Strafgesetzen wird das kirchliche Begräbniß versagt den vorsätzlichen Selbstmördern, wenn der Tod sogleich erfolgte; den im Duell Gebliebenen, und den hingerichteten Verbrechern [5]). Nach preussischem Rechte darf ein ehrliches Begräbniß ohne vorgängiges Urtheil Niemanden versagt werden. Selbstmörder jedoch gehen der kirchlichen Ceremonien verlustig; und wenn sich Jemand entleibt, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe zu entgehen, oder wenn ein bereits zum Tode verurtheilter Verbrecher stirbt, so soll er nach Befinden des Gerichts bei Nacht von Leuten des Scharfrichters auf der Richtstätte beerdiget werden [6]). Bezüglich der Selbstmörder besteht auch in Bayern die Verordnung, daß deren Leichen in allen Fällen, wo die Tödtung in einem Geisteszustande verübt wurde, welcher nach Maßgabe eines von der Untersuchungsbehörde im Benehmen mit dem Gerichtsarzte abzugebenden Gutachtens die moralische Imputation eines Verdachtes zuläßt, zwar in dem gewöhnlichen Ortskirchhofe zu beerdigen seyen; der geistlichen Behörde aber hinsichtlich des damit zu verbindenden katholischen Ritus kein Zwang angelegt werden dürfe [7]). Die im Duell Gebliebenen (sie mögen Militärchargen bekleidet oder dem Civilstande angehört haben) sollen im Kirchhofe nur still und ohne alle Feierlichkeit und Ge-

---

der im Herrn selig Entschlafenen und der unbußfertig dahingegangenen notorischen Verbrecher, Gotteslängner und renomirten Verächter der Kirche. Dieß konnte nur eine überhumane Staatsgesetzgebung gebieten und dadurch recht eigentlich jedes moralische Zartgefühl verletzen, und die Gesetze der Kirche und ein tausendjähriges frommes Herkommen muthwilligem Hohne preisgeben. Claesen, Kann und soll der Leiche eines Selbstmörders oder ähnlichen Verbrechers nach Kirchen- und Civil-Gesetzen das kirchliche Begräbniß verweigert werden? Aachen 1830. 8.

5) Oesterr. Straf-Gesetzb. Th. I. §§ 143. 450, Th. II. § 92 (Müller, Lexic. d. K.-R. Bd. I. S. 105).

6) Preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 20 §§ 803. 804; Crimin.-Ordn. § 550 (Gitzler a. a. O. § 144 S. 444, mit Anmk. 5 S. 446). Aehnliche Bestimmungen in Kurhessen, R.-A. vom 29. Jäner 1818 §§ 2. 3 (Müller a. a. O. S. 114).

7) Bayern, Allh. Entschl. vom 29. Mai 1809, Minist.-Rscr. vom 19. August 1838 (Döllinger a. a. O. §§ 1307. 1308 S. 1180 f.); Minist.-Entschl. vom 10. Nov. 1845, und hienach erzb. München-Freys. Ordinar-Erlaß vom 8. Juni 1846 (Generalien-Samml. Bd. I. S. 652 f.).

prünge begraben [8]); hingerichtete Miſſethäter, wenn ſie mit Reue ſterben, am nämlichen Tage nach Sonnen-Untergang in einem eigenen nächſt dem Friedhofe ausgezeigten Orte beerdiget werden [9]). — 3) Jedes Mitglied der bürgerlichen Gemeinde, ohne Unterſchied des chriſtlichen Bekenntniſſes, hat zwar Anſpruch auf den gemeinſamen Ortskirchhof; aber kein Geiſtlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsgenoſſen nach den Feierlichkeiten ſeiner Kirche zu verrichten. Dieß iſt auch in Bayern ſtaatsgeſetzlich ausgeſprochen [10]). Bei Proteſtanten in katholiſchen Pfarreien, wenn ſie von einem proteſtantiſchen Pfarrorte zu weit entfernt ſind, oder einen Pfarrer ihres Bekenntniſſes zur Vornahme der Begräbnißfunctionen nicht herbeirufen können oder wollen, kann der katholiſche Pfarrer, wenn der Verſtorbene noch nicht confirmirt iſt, die Beerdigung ganz nach katholiſchem Ritus vornehmen; bereits Confirmirte aber darf er nur in anſtändiger ſchwarzer Kleidung, jedoch ohne alle Kirchenparamente und Ceremonien zum Grabe begleiten, und ohne Segnung, Gebete und Leichenrede bloß mit dem „**Memento homo, quia pulvis es etc.**" einſenken laſſen. Jeder Seelengottesdienſt hat zu unterbleiben, und kann ſelbſt im Falle, daß er bloß für die aus der Freundſchaft verſtorbenen Katholiken oder überhaupt **pro omnibus fidelibus defunctis** gehalten werden ſollte, nicht innerhalb der Trauerzeit oder **in die anniversarii** ſtattfinden [11]). Der Glocken auf den Kirchhöfen aber kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühren ſich bedienen [12]). Daß hierunter nur die auf den Kirchhöfen in den eigentlichen Gottesacker-Kirchen und Kirchhof-Kapellen befindlichen Glocken, nicht aber auch die Glocken der (wie auf

---

8) Allh. Entſchl. vom 16. April 1820 (Döllinger, S. 1178 § 1303); Miniſt.-Reſcr. vom 10. Nov. 1845 ꝛc.

9) Verord. vom 21. Nov. 1774 (Döllinger a. a. O. S. 1179 § 1305).

10) Bayer. Verf.-Urk. Beil. II. vom 26. Mai 1818 § 101 (Geſ.-Bl. 1818 St. IX. col. 178). Vgl. die particularrechtlichen Beſtimmungen anderer deutſcher Staatsgeſetzgebungen bezüglich des Simultangebrauches der Kirchhöfe von Seite der verſchiedenen chriſtlichen Religionsgenoſſen, § 48. nr. 1. Anmk. 1.

11) Erzb. München-Freyſ. Ordin.-B. vom 26. Juni 1843; „Quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus," c. 1. c. XXIV. qu. II (S. Leo M. ao. 458. Epist. 167. c. 6, ed. Ballerin.); c. 12 pr. De sepultur. (III. 28). Es wäre auch in der That eine Mißachtung ihrer ſelbſt, wenn ſich die Kirche denen im Tode aufdringen wollte, die im Leben ihre Gemeinſchaft verſchmäht, oder wenn ſie denen nach ihrem Tode das Opfer der hl. Meſſe nachtragen wollte, welche im Leben deſſen Wirkſamkeit fortwährend geleugnet haben.

12) Verf.-Urk. Beil. II. § 103 (Geſ.-Bl. a. a. O.).

dem Lande überall) in Mitte des Kirchhofs stehenden Pfarrkirchen, sohin das Kirchhofgeläute, nicht aber das Pfarr-Geläute verstanden sey, ist so einleuchtend und selbstverständlich, daß es einer gesetzlichen Auslegung wahrlich nicht mehr bedarf [13]).

VIII. Der Eid *).

1. Wesen und Zulässigkeit des Eides.

§ 450. Alle Völker des Alterthums kannten den Eid, d. i. gewisse Formen der Betheuerung, woran bald die Volkssitte, bald der religiöse Glaube eine besondere Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit knüpfte. Die Juden schwuren auf den Namen Gottes und bei anderen auf Gott bezüglichen Gegenständen [1]). Besonders begünstiget war der Gebrauch des Eides im römischen Rechte als eines der wirksamsten Mittel, um Streitigkeiten durch Uebereinkunft der Parteien oder durch gerichtliche Vermittlung zu entscheiden [2]), wenn gleich bei den Römern nicht so entschieden das religiöse Moment hervortrat, sondern der Eid bei ihnen eben so, wie bei den alten Germanen, auf alle werthen Gegenstände abgelegt werden konnte [3]). Der volle Begriff des Eides hat sich erst durch das Christenthum entwickelt. Hier erscheint er als die feierliche Ver-

---

13) Vgl. aber Minist.-Entschl. vom 8. August 1844 und vom 3. Juni 1845; und dagegen Erzb. München-Freys. Ordinar.-Erlaß vom 17. Nov. 1845 (Generalien-Samml. Bd. I. S. 617 f.).

*) F. Duarenus, De jurejurando, Paris 1561; G. Werner, De juramentis, Helmstad. 1662; Vinc. Mancinus, De juramento, ejus vi et effectu, Venet. 1696; J. F. de Malblanc, Doctrina de jurejurando, Norimb. 1781, ed. nov. Tübing. 1820; G. Riegler, Der Eid in geschichtl.-exeget.-moral. Beziehung, II. Aufl. Augsburg 1825. 8; K. Fr. Stäudlin, Geschichte der Lehren und Vorstellungen vom Eide, Göttingen 1824. 8; Alex. Mirus, Observationes de jurejurando, Berol. 1828 8.; Friedr. Bayer, Betrachtungen über den Eid, Nürnberg 1829. 8; Fr. Jac. Müller, Diss. de jurejurando canonico speciatim prommissorio, Bonnae 1831. 8; F. G. Leue, Von der Natur des Eides, Aachen 1836; C. Friedr. Göschel, Der Eid nach seinem Prinzipe, Begriffe und Gebrauche, Berlin 1837.

1) Gen. XIV. 22. 23, XXI. 23. 24, XXIV. 2—9, XLVII. 31; Exod. XXII. 11; Levit. V. 4; u. s. m.

2) fr. 1 Dig. De jurejur. (XII. 2).

3) fr. 3 § 4, fr. 5, fr. 13 § 6 Dig. eod. (XII. 2); fr. 21. 22 Dig. De dolo (IV. 3).

ſicherung einer Ausſage (juramentum assertorium) [4]) oder eines Verſprechens (juram. promissorium), wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und Rächer des Meineides angerufen wird. Durch ihn verbürgt der Schwörende die Wahrhaftigkeit ſeiner Geſinnung durch die Berufung auf ſeinen Glauben an Gott, den allwiſſenden und gerechten Richter. Die hohe Bedeutung des Eides für das bürgerliche Leben beruht daher auf der Vorausſetzung, daß dieſe Vorſtellung, dieſer Glaube an Gottes Allgegenwart und ſtrenge Gerechtigkeit, in dem Gewiſſen jedes Schwörenden lebendig ſey. So ſteht der Eid im innigſten Verhältniſſe zur Kirche, welche die Gewiſſen leitet und erzieht. Ueber die Zuläſſigkeit des Eides im Allgemeinen iſt wohl kein Zweifel. Denn wenn die hl. Schrift ſelbſt vor dem Gebrauche des Eides warnt [5]), ſo geſchieht dieſes lediglich wegen der Gefahr des Mißbrauches und der damit verbundenen Sünde [6]). Bedienten ſich doch auch die Apoſtel wiederholt einer eidlichen Verſicherung ihrer Ausſagen [7]), und beriefen ſich auf Gott, der dem Abraham eidlich ſeine Verheißungen gegeben habe [8]); und Chriſtus ſelbſt hatte für den Hohenprieſter keine Rüge, der ihn, „bei dem lebendigen Gott" aufforderte, der Wahrheit Zeugniß zu geben, ob er wirklich Chriſtus der Sohn Gottes ſey; ſondern erwidert ihm betheuernd Ja [9]). Und ſo verdammen auch die Kirchenväter nur das leichtſinnige [10]) und falſche Schwören [11]), nicht aber den Eid aus Ueberzeugung der Wahrheit [12]) und in wichtigen Dingen [13]); und verlangen, daß er unter Anrufung Gottes [14]), nicht aber anderer Gegenſtände [15]) abgelegt werde. Hiemit ſind zugleich im Weſentlichen die Vorausſetzungen ausgeſprochen, unter welchen ein Eid erlaubt iſt. Sie beziehen ſich auf die Ueberlegung des

4) Vgl. die verſchiedenen Gattungen des aſſertoriſchen und promiſſoriſchen Eides in J. H. Wetzers und B. Weltes Kirchenlexicon. (Freiburg im Breisgau, 1847 ff. gr. 8) Art. Eid, Nr. III. (Arten des Eides) Bd. III. S. 466—469.

5) Matth. V. 34—37; Jac. V. 12.

6) Vgl. Gratian zu c. 1. c. XXII. qu. I.

7) Rom. I. 9; II. Cor. XI. 31; Gal. I. 20; Phil. I. 8; I. Thess. II. 5. 10.

8) Hebr. IV. 13—17.

9) Matth. XXVI. 63. 64.

10) c. 2. c. XXII. qu. I. (S. August. Serm. sup. Epist. ad Gal. c. 1 fin.); c. 13 eod. (S. Isidor. Hispal. Sentent. Lib. II. c. 31).

11) c. 3 eod. (S. August. ao. 398 Ad Publicol. Epist. 43 ed. Maurin.).

12) c. 4 eod. (S. August. CLXXX. ed. Maurin.).

13) c. 5. 6 eod. (S. August. De sêrm. Domini Lib. I. c. 30).

14) c. 11 eod. (Auct. operis imperf. Hom. 44 in c. XXIII. Matth.)

15) c. 7 eod. (S. Hieronym. Comment. in Jerem. ad c. 4); c. 8 eod. (Idem in Matth. Lib. I. c. 5); c. 9 eod. (Statut. eccl. antiqq. c. 74. 75); c. 10 eod. (Julian Nov. LXXVII. c. a. 556).

Schwörenden (judicium), auf die Wahrhaftigkeit seiner Gesinnung (veritas) und auf die Rechtmäßigkeit des Gegenstandes, den er beschwört (justitia). 1) Das erste Erforderniß eines gültigen und erlaubten Eides ist, daß er mit voller Einsicht und Willensfreiheit geleistet werde (judicium in jurante). Daher verordnet das canonische Recht, daß Niemand vor dem vierzehnten Lebensjahre zur Ableistung eines Schwures zugelassen werden soll [16]; und hierauf gründet sich die Bestimmung des gemeinen Rechts sowie mehrerer Particular-Gesetzgebungen, welche mit diesem Jahre die zureichende Eidesmündigkeit angenommen haben [17]; während dieselbe in anderen Ländern weiter hinausgerückt wird [18]. Aus gleichem Grunde, wie die Unmündigen, können auch Wahnsinnige, Trunkene u. a. während ihres abnormen Zustandes nicht zur Ablegung eines Eides zugelassen werden. Auch der in erweisbarem Irrthume abgeleistete [19], und durch Drohung und Gewalt erzwungene Eid ist rechtlich wirkungslos. — Der Schwörende muß aber auch 2) den Willen haben, die Wahrheit unumwunden und ohne Rückhalt zu sagen und das Versprechen gewissenhaft zu erfüllen (veritas in mente). Dieser Wille wird zwar in der Regel präsumirt. Eine Ausnahme jedoch muß bei denjenigen gemacht werden, welche schon einmal des Meineids geständig oder überführt worden sind [20], und nach manchen Landesgesetzen auch andere infamirte Personen [21]. In demselben Geiste waren früher die Eide solcher Personen beschränkt, die man nach ihrem religiösen Standpunkte und daraus gefolgerten Parteihasse für fähig hielt, einen Meineid zu begehen; namentlich Juden und Häretiker gegen Katholiken. Nach den neueren Staatsgesetzen aber hat die Verschiedenheit der religiösen Bekenntnisse unter Christen keinen Einfluß auf die bürgerliche Eidesfähigkeit, und selbst Juden werden gegen Christen unter theilweisen Beschränkungen zum

16) c. 15. c. XXII. qu. V. (Ex Conc. Hibern. in Coll. D'Acheryana); c. 14 eod. (Capitt. Regg. France. Lib. I. c. 63); c. 15 eod. (Carol. M. Capit. Aquisgran. ao. 789 c. 62).

17) Dem gemeinen Rechte folgt z. B. Oesterreich, s. Rechberger, Enchiridion T. II. § 139; Bayern, s. Ger.-Ord. von 1753. Cap. X. § 10. nr. 1.

18) So in Preussen auf das 18te, s. Allg. Ger.-Ord. Th. I. Tit. 10 § 263 (Gitzler, Handb. des K.-R. § 155 Anmk. 24 S. 468); ebenso in Sachsen, s. Prozeß-Ord. von 1724, mit Ausnahme der Ehe- und der Paternitäts-Sachen, in denen die Eidesmündigkeit mit dem 16ten Jahre eintritt.

19) c. 8. 28 De jurejur. (II. 24); Sext. c. 2 De pactis (I. 18).

20) c. 14. c. XXII. qu. V. (Capit. Aquisgran. ao. 789 c. 63); vgl. c. 1 De purg. canon. (V. 34); Bayer. Cod. judic. Cap. XIII. § 1 nr. 1.

21) Z. B. Preuss. Allg Land-Recht, Th. II. Tit. 20 §§ 1331. 1337. 1355. 1428.

Eide zugelaſſen. — Endlich 3) kann ein gültiger und erlaubter Eid nur über eine gerechte Sache abgelegt werden (**justitia in objecto**), d. i. er darf nicht gegen die Sitten, gegen Religion und Pietät, und (wenn es ein promiſſoriſcher Eid iſt) nicht zum Nachtheil eines Dritten geleiſtet ſeyn (§ 452. 1). Auch darf der Gegenſtand nicht unbedeutend ſeyn, wenn die Würde und Heiligkeit des Eides nicht gefährdet werden ſoll. Ueberhaupt ſollte das Verhältniß, um deſſentwillen geſchworen wird, nicht bloß ein an ſich erlaubtes ſeyn, ſondern der Eid nur als äußerſtes Mittel da ſeine Anwendung finden, wo auf andere Weiſe der Glaube an die Wahrhaftigkeit einer Ausſage ſchlechthin nicht erwirkt werden kann. Hier iſt die wunde Stelle der Geſetzgebung über dieſen Gegenſtand. Selbſt das Decretalenrecht hat dieſen Grundſatz nicht immer ſtreng befolgt, ſondern mitunter den Eid in die Sphäre des gemeinen Verkehrs herabgezogen, und ihm dadurch an ſeiner Würde Abbruch gethan. Noch weniger aber iſt der Staat von dem Vorwurfe freizuſprechen, daß er vielfach den ungerechtfertigten Gebrauch des Eides und dadurch den Mißbrauch des göttlichen Namens gefördert habe [22]).

2. Formen der Eidesleiſtung.

§ 451. Die chriſtliche Eidformel war nicht immer und überall wörtlich dieſelbe [1]). 1) Weſentlich war bei Chriſten ſtets die Anrufung Gottes entweder unter Berührung des Evangelienbuches mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe und ſein hl. Evangelium hier“ [2]); oder unter Berührung der Reliquien eines oder mehrerer Heiligen: „So Gott mir helfe und ſeine Heiligen“ [3]). Daher heißt ein ſo geſchworener Eid ein leiblicher [4]). Da nach der eingetretenen Kirchentrennung die Proteſtanten ſich beſchwert fühlten, „bei den Heiligen“ zu ſchwören, ſo wurde dem Reichskammergerichte aufgegeben, den Eid auf „Gott und

---

22) Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) § 275 Nr. I. S. 562.

1) Beiſpiele: c. 14. c. XXII. qu. I. (S. August. Serm. 180 ed. Maurin.); c. 9 c. I. qu. VII. (S. Gregor M. ao. 602 Epist. 33 c. 12 ed. Maurin.). Mehrere im XII. Jahrhundert übliche gerichtliche Eidformeln, ſ. bei Theiner, Disquisitt. critt. disq. VI. p. 418 sqq.; vgl. Pellicia, De christ. eccl. discipl. ed. Braun (Colon. 1838) Diss. VII. § 4.

2) c. 4 De jurejur. (II. 24); Clem. c. 1 § 3 De haeret. (V. 3).

3) So z. B. in der Bulla aurea v. 1356 Cap. II. § 3 (Emminghaus, Corp. jur. Germ. acad. I. Aufl. Th. I. S. 18).

4) c. 2 De cleric. peregrin. (I. 22); c. 10 De maj. et obed. (I. 33).

das Evangelium" zu stellen [5]). Hienach wurden denn die verschiedenen von Richtern, Notaren, Advocaten, Zeugen ꝛc. zu leistenden Eide eingerichtet [6]). Diese Formel behielt auch die spätere Gerichtspraxis wenigstens für die Beeidigung der Protestanten bei; bei Katholiken blieb die Formel: „So wahr mir Gott helfe und seine Heiligen" gebräuchlicher [7]), obwohl auch die reichsgesetzliche: **„Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia"** dem katholisch-kirchlichen Gebrauche gemäß ist [8]). Die Eidformel wird aber gegenwärtig ohne Berührung der Reliquien oder Evangelien, von Katholiken und Protestanten unter Aufhebung der sg. Schwörfinger der rechten Hand, von Frauen [9]) und Geistlichen [10]) unter Auflegung dieser Finger auf die linke Brust, vor einem Crucifixe inmitten zweier Lichter dem Richter nachgesprochen. — 2) Die Ablegung des Eides sollte im nüchternen Zustande [11]), nach heutiger Praxis wenigstens vor Mittag, und zwar (wenn der Eid ein solemner oder gerichtlicher ist) persönlich und mündlich geschehen. Nur bei Tauben und Stummen und (wo das Particularrecht es gestattet) bei fürstlichen Personen genügt die eigenhändige Unterschrift der Eidesformel [12]). Sonst ersetzen schriftliche Reverse oder bloß mündliche Versicherungen an Eides-Statt etwa auch mit Handgelübde in der Regel nicht den körperlichen Eid vor Gericht; wohl aber haben bisweilen Landesgesetze dergleichen bei Dienstverpflichtungen u. a. für zureichend erklärt [13]). Auch die Ableistung

---

5) Reichs-Abſch. v. 1555 § 107 (Emminghaus a. a. O. Th. I. S. 409 f.).

6) Reichs-Kammergerichts-Ordn. von 1555. Th. I. Tit. 57—85 (Emminghaus a. a. O. S. 416—451).

7) Z. B. Churbayer. Ger.-Ordn. von 1753. Cap. X. § 14. nr. 2. Andr. Müller, Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyl, VII. Aufl. (Regensb. 1845. 8); S. 465.

8) Pius. IV. Bulle „Injunctum Nobis" vom 13. November 1564 (Canones et decreta Concilii Tridentini (Lips. 1839. 3) col. 112).

9) Grimm, Rechtsalterthümer S. 897 f.

10) Geiſtliche durften auch früher keinen körperlichen Eid, nämlich unter Berührung des Evangeliums, ſondern blos propositis evangeliis ſchwören; c. 7 De juram. calumn. (II. 7); vgl. Nov. CXXIII. c. 7.

11) Capitt. Regg. Francc. Lib. I. c. 61 (Walter; Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 415).

12) So z. B. nach Oeſterr. Allg. Ger.-Ordn. §§ 223. 227; Preuſſ. A. G. O. Th. I. Tit. 10. §§ 203. 227. 315; Kgl. Sächſ. Geſ. vom 28. Januar 1835. § 4 (Richter, Lehrb. d. K.-R. II. Aufl. § 275. Anmk. 24. S. 560). In Bayern genießen ſiegelmäßige Perſonen, jedoch nur in Civilſachen und blos als Zeugen dieſes Vorrecht; Edict über die Siegelmäßigkeit (als Beilage VIII. zu Titel V. § 4. Nr. 4 der Verf.-Urk.) vom 26. Mai 1818. § 13.

13) Harpprecht, De jurejur. scriptura praestito, Tübing. 1745.

eines gerichtlichen Eides durch einen Special-Procurator iſt nach canoniſchem Rechte nur bei dem Calumnien-Eide (§ 316. 1) zuläſſig [14]; doch haben Landesgeſetze dieſe Eidleiſtung durch Stellvertreter auf andere gerichtliche Eide, falls die Gegenpartei damit zufrieden iſt, ausgedehnt [15]. — 3) Der feierlichen Eidableiſtung ſelbſt geht die Meineids-Verwarnung oder eine Belehrung über die Wichtigkeit des Eides und die ſchrecklichen Folgen des Meineides voraus (ſg. **avisatio de vitando perjurio**); daher die Reichsgeſetze einen ſolchen nach vorgängiger Ermahnung wiſſentlich falſch geſchworenen Eid einen „gelehrten" Meineid nannten [16]. Bisweilen iſt dieſe Belehrung aber landesgeſetzlich nur für Individuen des Bürger- und Bauernſtandes, wenn ſie in eigener Sache ſchwören, vorgeſchrieben [17]; in der Regel aber allgemein, zumal in Criminalſachen [18]. Dieſe Erinnerung kann entweder vom Richter ſelbſt, oder nach ſeinem Ermeſſen durch einen Geiſtlichen vorgenommen werden [19]. — 4) Auch die Juden können eidlich vernommen werden [20]; nur müſſen ſowohl in Hinſicht auf die Eidformel und deren Inhalt als auch in Rückſicht auf die Art der Ableiſtung des Eides die ihren Religions-Begriffen gemäßen Eigenthümlichkeiten beachtet werden. Die Fluchformeln aber, welche früher in den Juden-Eid aufgenommen waren [21], haben neuere Staatsgeſetzgebungen beſeitigt [22]. Glieder ſolcher proteſtantiſcher Secten, welche den Eid ver-

---

14) c. 6. 7 De juram. calumn. (II. 7); Sext. c. 3 eod. (II. 4).

15) Z. B. Preuſſ. A. G. Ordn. a. a. O. § 314. Vgl. J. F. Rivinus, De juramento in alterius animam, Lips. 1727.

16) Peinl. Halsgerichts-Ordn. Karls V. von 1532. Art. CVII. (Emminghaus, a. a. O. Th. I. S. 276).

17) Kurheſſ. Ger. Ordn. von 1732. Art. IV. § 13.

18) Z. B. Bayer. Crim. Cod. von 1751. Th. II. Cap. V. § 10. Nur kann dieſe Meineids-Erinnerung bei Perſonen, denen man die nöthige Kenntniß und Gewiſſenhaftigkeit zutraut, allgemeiner gefaßt werden; Anmerkk. zum Bayer. Crim. Cod. (München 1774. f.) zu Th. II. Cap. V. § 10. lit. g, S. 80 f.

19) Preuſſ. A. G. O. Th. I. Cap. 10. §§ 204. 368 f.

20) Abrah. Aler. Wolf, Ueber den Juden-Eid, in C. Edu. Weiß Archiv der K.-Rechtswiſſenſchaft Bd. I. (Frankfurt 1830. 8); Abhdl. VI. S. 160—172; W. Weſſely, Die Lehre vom Eide nach den Grundſätzen des jüdiſchen Kirchenrechts, in Weiß Archiv Bd. IV. (Offenbach 1833) Abhdl. I. S. 3—24; Z. Fränkel, Oberrabiner, Die Eidleiſtung der Juden in theol. und hiſtor. Beziehung, Berlin 1840. 8.

21) Z. B. Reichs-Kamm.-Ger.-Ordn. von 1555. Th. I. Tit. 86. §§ 1—10; (Emminghaus a. a. O. Th. I. S. 451—454); Sächſ. Cod. August. Fortſ. II. Bd. I, S. 533.

22) So Preuſſ. Allg. G. O. Th. I. Tit. 10. § 317 ff. und Anhang §§ 90 f., Edikt vom 11. März 1812. § 22; Baden. Verord. vom 6. März 1813;

werfen, betrachten manche Staatsgesetze in Proceßsachen als Eidweigernde, und erstrecken sonach auch die rechtlichen Nachtheile der **recusatio juramenti** auf sie; andere dagegen lassen in neuerer Zeit die durch Handschlag bekräftigte Versicherung an Eides-Statt gelten [23]).

3. Wirkungen des Eides.

§ 452. Der Wirkungen des gerichtlich abgeleisteten *assertorischen* Eides haben wir oben (§§ 316. 317) erwähnt. Der *promissorische* Eid aber begründet nach canonischem Rechte 1) eine *Klage auf Leistung* des Versprechens, vorausgesetzt, daß derselbe nicht erzwungen, oder durch Betrug veranlaßt, und aus Irrthum geleistet [1]); oder den Gesetzen, der Religion, den guten Sitten zuwider [2]); oder gegen einen früheren gültigen Eid [3]), oder gegen die Rechte Dritter [4]), oder gegen das Wohl und den Nutzen der Kirche [5]) gerichtet ist. — 2) Aber auch wenn der Versprechungs-Eid in Folge eines stattgehabten Irrthums, Betruges oder Zwanges kein Klagerecht begründet, so ist der Schwörende doch nicht ohne weiteres seines Versprechens ledig, sondern noch wegen des Schwures an sich in seinem Gewissen gravirt, und daher schuldig, die *Entbindung* vom Eide (**relaxatio juramenti**) bei dem geistlichen Richter nachzusuchen [6]). Ebenso bedarf es, auch wenn der Eid **ex defectu justitiae** sündhaft und daher wirkungslos ist, noch der *Nichtigkeits-Erklärung* (**irritatio juramenti**) von Seite der Kirche [7]). Beides wird jetzt **in foro interno** verhandelt. — 3) Wo aber solche innere Mängel der Gültigkeit des Eides an sich nicht entgegenstehen, da glaubte die Kirche ein eidlich bekräftigtes Versprechen wegen der Heiligkeit des Eides und der feierlichen Anrufung Gottes auch dann, wenn dasselbe nicht bürgerlich

---

Kurhess. Ges. vom 14. Februar 1828; Würtemb. Verord. vom 15. Octb. 1832 (s. Richter, Lehrb. des K.-R. II. Aufl. § 275. Anmk. 31. S. 560).

23) So Preussen, Würtemberg, Kurhessen, Großh. Hessen (s. Richter a. a. O. Anmk. 33. S. 561).

1) arg. c. 8. 28 De jurejur. (II. 24); Sext. c. 2 De pact. (I. 18).

2) c. 1. 2. 3. 6. 7. 8. 18. 22, c. XXII. qu. IV; c. 1. 2. 13. 24 De jurejur. (II. 24).

3) c. 33 De jurejur. (II. 24).

4) c. 19. 28 eod. (II. 24).

5) c. 27 eod. (II. 24).

6) c. 2. 8. 15 eod. — Chr. Wildvogel, De relaxatione juramentorum, Jen. 1709.

7) c. 18 eod.

klagbar war, als eine heilige Religions- und Gewiſſenspflicht aufrecht erhalten, und deſſen Erfüllung auch durch geiſtliche Zwangsmittel bewirken [8]); ja ſelbſt weltliche Richter, wenn ſie wiſſentlich dergleichen Eide nicht beachten würden, wegen der darin liegenden Begünſtigung des Eidbruches mit kirchlichen Cenſuren belegen zu müſſen [9]). Und dieß war auch durch die bürgerliche Geſetzgebung im Mittelalter anerkannt [10]). In den neueren Landesgeſetzen iſt der Verſprechungs-Eid theils ganz umgangen, theils ſogar bei Strafe verboten [11]). **Pro foro interno** bleibt jedenfalls die Verbindlichkeit der Leiſtung eines gültigbeſchworenen Verſprechens beſtehen. — 4) Uebrigens richtet ſich der Verſprechungs-Eid, da wo er noch klagbar iſt, in Anſehung ſeiner Wirkungen nach der eingegangenen und beſchworenen Verbindlichkeit. Er kann nicht erweitert, noch auf das bezogen werden, was nicht im Hauptgeſchäfte liegt; vielmehr kommen alle Bedingungen und Clauſeln, unter welchen daſſelbe geſchloſſen worden iſt, dem Eide zu gut [12]). Iſt die Hauptverbindlichkeit erlaſſen oder compenſirt worden, ſo hat auch die durch einen Eid eingegangene Verbindlichkeit keine rechtliche Wirkung mehr [13]). Wenn aber das Hauptgeſchäft nicht an und für ſich, ſondern nur zu Gunſten deſſen ungültig geweſen wäre, der ſich dazu freiwillig durch einen Eid verpflichtet hat, ſo macht der Eid die Verbindlichkeit vollgültig, und verpflichtet ſelbſt die Erben des Schwörenden [14]). — 5) Der Meineidige wurde von der Kirche mit Infamie belegt [15]), und durch die bürgerlichen Strafgeſetze ſehr ſtreng beſtraft. Auch die neueren Criminal-Codices ahnden das Verbrechen des Meineides faſt überall mit öffentlicher Ausſtellung und nach Umſtänden mit längerer oder kürzerer Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe.

---

8) c. 13 De judiciis (II. 1); c. 6. 20. 28 De jurejur. (II. 24); Sext. c. 2 De pacto (I. 18); Sext. c. 3 De foro compet. (II. 2).

9) Sext. c. 2 De jurejur. (II. 11).

10) Auth. „Sacramenta puberum" Cod. Si adv. vendit. (II. 28).

11) So nach Preuſſ. A. L. R. Th. I. Tit. V. § 199, Th. II. Tit. XX. §§ 1425. 1426.

12) c. 3. 25 De jurejur. (II. 24).

13) c. 7 De pignor. (III. 21); c. 2 De sponsal. (IV. 1).

14) c. 6 De testam. (III. 26).

15) c. 9. c. III. qu. V. (Conc. Carthag. VII. c. 2); c. 54 De test. et attest. (II. 20).

IX. Das Gelübde *).

1. Gegenstand und Verbindlichkeit des Gelübdes.

§ 453. Ein Gelübde ist das aus Pietät Gott gethanene Versprechen einer Leistung, wozu der Gelobende außerdem nicht verpflichtet gewesen wäre [1]). 1) Gegenstand des Gelübdes ist eine Handlung, wodurch der Gelobende entweder sich unmittelbar ein Verdienst bei Gott erwerben will (**votum personale**); oder wodurch er mittelst einer Leistung zum Vortheil eines frommen Zweckes das Verdienst sich zuzuwenden hofft (**votum reale**). Das Gelübde ist entweder ein feierliches (**vot. solemne**) oder ein einfaches (**vot. simplex**). Unter ersterem begreift man nur noch die Profeßleistung in einem vom päpstlichen Stuhle approbirten Orden und die Uebernahme einer höheren Weihe; alle übrigen werden, ohne Rücksicht auf die dabei stattfindenden Solennitäten als einfache Gelübde betrachtet (§ 393). — 2) Gültig ist ein Gelübde, wenn der Gelobende selbstständig oder durch hinzugekommene Einwilligung eines Dritten [2]) über den Gegenstand des Gelübdes verfügen kann, und in der Absicht, sich wirklich zu verpflichten [3]), freiwillig, sohin ohne Furcht, Zwang und Irrthum [4]), das Versprechen abgelegt hat; der Gegenstand selbst aber eine mögliche und erlaubte [5]) und Gott wohlgefällige Handlung [6]) ist. — 3) Die Wirkungen des gültigen Gelübdes sind verschieden, je nachdem

---

*) Dom. Sotto, De voto, in Ej. Op. De justitia et jure (Venet. 1568) Lib. VI; Fr. Suarez, De jurament. et voto, Mogunt. 1609; Alph. de Castro-Palao, De juram. et voto, Lugdun. 1649.

1) c. 1. c. XVII. qu. I. (Cassiod. c. a. 560. Comment. in Psalm, 75).

2) c. 6. c. XXXIII. qu. V (S. August. ao. 411 Ad Armentarium et Paulinam Epist. CXXVII. ed. Maur.); c. 2 eod. (Alexand. II. ao. 1065. Epist. ad Landulph.).

3) c. 3 De voto (III. 34). Dadurch unterscheidet sich das Gelübde vom bloßen Vorsatze.

4) c. 1 De his, quae vi metusve causa fiunt (I. 40).

5) c. 5. c. XXII. qu. IV (S. Isidor. c. a. 620. Synonym. Lib. II); c. 13 eod. (Idem in Sentent. Lib. II. c. 31); c. 1. 15 eod. (Conc. Tolet. VIII. ao. 653. c. 2).

6) c. 4 De voto (III. 34).

dasſelbe ein dingliches oder ein perſönliches, ein einfaches oder ein feierliches iſt. Das dingliche d. i. zum Beſten einer **pia causa** gemachte Gelübde begründet, wenn es öffentlich und ſo, daß der Berechtigte das Verſprechen hätte acceptiren können, abgelegt iſt, ein Klagerecht auf Erfüllung nicht nur gegen den Gelobenden ſondern auch gegen deſſen Erben [7]), ganz ähnlich der **pollicitatio** nach römiſchem Rechte [8]). Das perſönliche Gelübde verpflichtet den Gelobenden gleichfalls zur Erfüllung, und zwar, auch wenn es nur ein einfaches aber öffentlich abgelegtes iſt, ſo ſtreng, daß die Leiſtung ehedem ſelbſt **in foro externo** durch Cenſuren erzwungen werden konnte. Dieß letztere geſchieht zwar heutzutage nicht mehr; aber dafür hat der Beichtvater das Recht und die Pflicht auf der Erfüllung zu beſtehen. Und wenn der Gelobende eine dem Gelübde zuwiderlaufende Handlung unternimmt, etwa (beiſpielsweiſe) trotz des **votum simplex castitatis** eine Ehe ſchließt, ſo bleibt zwar dieſes neue Verhältniß **in foro externo** in Kraft beſtehen, aber es macht ihn im Gewiſſen ſtraffällig, und bedarf der (päpſtlichen) Dispenſation (§ 405). War aber das Gelübde vollends ein feierliches, ſo iſt deſſen Verletzung nicht bloß ſtrafbar, und die Aufrechterhaltung desſelben ſelbſt auch äußerlich erzwingbar, ſondern auch jede ihm zuwider laufende Handlung null und nichtig (§§ 393. 394).

2. Aufhebung desſelben.

§ 454. Ein Gelübde kann aber nicht nur, wenn es ihm an einem der erwähnten Requiſite der Gültigkeit gebricht, irritirt; ſondern auch, wenn es an ſich gültig iſt, aus triftigen Gründen nach Ermeſſen der Kirchenoberen abgelöst; in Gebet, Faſten, Almoſen und andere gute Werke umgewandelt, oder **dispensendo** gänzlich nachgelaſſen werden. 1) Die Nichtigkeitserklärung (**irritatio**) ſowohl eines dinglichen als eines perſönlichen Gelübdes kann eintreten, wenn es von Perſonen abgelegt wurde, die nicht **sui juris** ſind; und zwar iſt zur Aufhebung eines ſolchen Gelübdes jedesmal derjenige berechtiget, unter deſſen Gewalt der Gelobende ſteht, insbeſondere der Vater rückſichtlich der Gelübde ſeiner unmündigen Kinder, und zwar ohne Einſchränkung [1]); der Kloſter-

7) c. 18 De censibus (III. 39).

8) Vgl. fr. 2 Dig. De pollicitat. (L. 12).

1) c. 14. c. XXXII. qu. II. (S. Ambros. in Lib. Num. c. 30. v. 4).

obere rücksichtlich der Gelübde seiner Professen [2]), mit alleiniger Ausnahme des Gelübdes, in einen strengeren Orden zu gehen, welchem der Klosterobere nicht entgegentreten darf [3]); ein Ehegatte rücksichtlich des Gelübdes des anderen Ehetheils, jedoch nur wenn dasselbe seinen Rechten zu nahe tritt, wie z. B. das Gelübde der Keuschheit [4]). Aber auch hier sind die Ausnahmsfälle gegeben, daß der Mann, um ein **votum peregrinationis ultramarinae** zu erfüllen, die Beistimmung seines Weibes nicht absolut nöthig hat [5]); und daß das Klostergelübde des einen Gatten, wenn die Ehe noch nicht consummirt ist, durch den Widerspruch des anderen nicht irritirt wird (§ 393). Ist ein Gelübde schon an sich wegen des fehlerhaften Gegenstandes ungültig, so bedarf es nicht erst der Nichtigkeitserklärung, sondern der Busse **in foro conscientiae.** — 2) Die Aufhebung der Verbindlichkeit eines ursprünglich gültigen Gelübdes kann in der Regel nur mittelst Dispensation geschehen. Der competente Kirchenobere der von der Leistung eines Gelübdes entbindet, ist regelmäßig der Bischof [6]): nur die Dispens von dem Gelübde der immerwährenden Keuschheit, von dem Gelübde in einen religiösen Orden zu treten, von dem Gelübde nach Jerusalem oder nach Rom oder nach St. Jago de Compostella zu pilgern, ist **jure ordinario** ein päpstliches Reservat [7]). In den Quinquennal-Facultäten aber reservirt sich der Papst nur die Dispensation von den beiden erstgenannten Gelübden. Eine Dispensation wird übrigens nur aus hinreichenden Gründen namentlich dann ertheilt, wenn mit der Erfüllung desselben Gefahr, Nachtheil oder besondere Schwierigkeit verbunden ist [8]). Sie betrifft entweder blossen Aufschub [9]), oder Umwandlung in ein anderes gutes Werk [10]), oder gänzliche Aufhebung. Bei dinglichen Gelübden bedarf sowohl die Umwandlung als die gänzliche Aufhebung derselben begreiflich auch der Einwilligung des Betheiligten, zu dessen Vortheil das Gelübde gemacht wurde. Warum aber in

---

2) c. 2. c. XX. qu. IV. (Ex Theodor. Cantuar. Lib. poenit. c. 6).

3) c. 18 De regular. (III. 31).

4) c. 2 6. c. XXXIII. qu. V. supra (§ 453 not. 2) citt.

5) c. 9 De voto (III. 34).

6) c. 1 eod. (III. 34).

7) Extrav. comm. c. 5 De poenit. (V. 9).

8) c. 2. 7 De voto (III. 34).

9) c. 3. 8 eod. (III. 34).

10) c. 1. 2. 7. 8. 9 eod. (III. 34).

allen dieſen Fällen die geiſtliche Behörde zu erkennen hat, und ſelbſt die Fälle, wenn die Erfüllung eines perſönlichen Gelübdes weder in eigener Perſon noch durch einen Dritten möglich, oder wenn die angelobte Handlung durch die Verhältniſſe ihren Gott wohlgefälligen Character verloren hat, wenigſtens **in foro conscientiae** vorgetragen werden müſſen, hat ſeinen Grund darin, weil auch in einer Gewiſſensſache nicht der verpflichtete und in ſeinem Urtheil befangene Theil ſein eigener Richter ſeyn kann. — 3) Ohne Dispenſation und beziehungsweiſe Zuſtimmung der Kirchenoberen kann nur die Verwandlung eines geleiſteten Gelübdes in ein von der Kirche als noch verdienſtlicher erklärtes, und ganz beſonders die Verwandlung jedes einfachen Gelübdes in das feierliche Kloſtergelübde [11]) geſchehen.

---

11) c. 4 eod. (III. 34).

Unterabtheilung III.

Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

Erster Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen des Kirchen-Vermögens im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Von dem Vermögens-Erwerb der Kirche und deren Eigenthumsrechten.

I. Erwerbfähigkeit.

1. Nach gemeinem Rechte.

§ 455. Die Kirche, als moralische Person betrachtet, konnte seit ihrer völligen Emancipation durch Constantin in herkömmlicher Weise Eigenthum erwerben [1]); nur mußte auch sie sich die gemeingesetzlichen Beschränkungen [2]) in der Regel gefallen lassen. Eine besondere Rechtswohlthat aber war es, daß letztwillige Dispositionen (§ 458) zu Gunsten von Kirchen und geistlichen Corporationen selbst dann, wenn die eingesetzten Anstalten oder Personen ganz unbestimmt genannt waren, aufrecht erhalten werden sollten [3]), wenn nur die durch das römische Civilrecht vorgeschriebene Form der letztwilligen Verfügungen beobachtet [4]), nämlich

1) l. 1. Cod. De ss. Eccles. (l. 2).
2) Vgl. z. B. § 457.
3) l. 26 Cod. De ss. Eccles. (l. 2); l. 24. 28. 46. 49 Cod. De episc. et cleric. (l. 3).
4) l. 13 Cod. De ss. Eccl. (l. 2).

dieſe in Gegenwart von ſieben und beziehentlich fünf Zeugen ſchriftlich oder mündlich errichtet waren (§ 459. 1). Allmälig aber erhielten dergleichen Erbeinſetzungen und Vermächtniſſe zu kirchlichen und ſonſtigen frommen Zwecken noch andere anſehnliche Begünſtigungen. Schon Juſtinian hatte derlei Legate und Fideicommiſſe (§ 458) vom Abzug der Falcidiſchen und Trebellianſchen Quart befreit. Die **lex Falcidia** hatte nämlich die Freiheit des Erblaſſers, letztwillige Disvoſitionen zu machen, dahin beſchränkt, daß nicht mehr als drei Viertheile der nach Abzug der Schulden, Funeralien, Gerichtskoſten und anderen nothwendigen Ausgaben verbleibenden Erbmaſſe zu Legaten ausgeſetzt werden durften, und ſohin der Erbe zur Ergänzung des Einen Viertheils, welches ihm jedenfalls ungeſchmälert bleiben mußte (**Quarta Falcidia**), einem jeden Legatar einen verhältnißmäſſigen Abzug an dem Vermächtniſſe machen konnte [5]). Ebenſo konnte der mit Fideicommiſſen beſchwerte Erbe oder Fiduciar den vierten Theil der Verlaſſenſchaft des Erblaſſers (die **Quarta Trebelliana**) zurückbehalten, und folglich, wenn dieſe Erbportion an ſich nicht mehr reichte, an den Fideicommiſſen durch verhältnißmäſſige Abzüge ſich ſchadlos halten [6]). Dieſe Abzüge, die ſich in der Regel alle Legate und Singular-Fideicommiſſe gefallen laſſen mußten [7]), fielen alſo bei Vermächtniſſen an Kirchen und **ad pias causas** weg, und der Erbe, welcher ein zu frommen Zwecken gemachtes Vermächtniß nicht binnen ſechs Monaten vom Tode des Erblaſſers an auszahlte, mußte zur Strafe auch alle bis dahin erlaufenen Früchte und Zinſen herausgeben, und wenn er es zur Klage kommen ließ, das Doppelte bezahlen [8]). Auch ſollte bei allen frommen Dispoſitionen der betreffende Biſchof der geſetzliche Teſtaments-Vollſtrecker ſeyn [9]). Dieſes biſchöfliche Recht der Teſtaments-Execution, zuerſt nur auf ſolche Teſtamente beſchränkt, welche eine Verfügung zu frommen Zwecken enthielten, wurde nachmals durch das canoniſche Recht auch auf ſolche ausgedehnt, worin keine derlei Beſtimmung vorkam [10]), was übrigens nur ſelten der Fall war. Zur Aufnahme dieſes Geſetzes wirkte vorzüglich die religiöſe Betrachtungsweiſe jener Zeit, welche die genaue Erfüllung letztwilliger Verordnungen für

---

5) Nov. l. c. 2).

6) § 4 Instit. De fideicomm. haered. (II. 23).

7) l. 2—5 Cod. Ad leg. Falcid. (VI. 50).

8) l. 49 Cod. De episc. et cler. (I. 3); Nov. CXXXI. c. 12.

9) l. 28. 46 Cod. De episc. et cler. (I. 3).

10) c. 17. 19 De testam. (III. 26).

ſtrenge Gewiſſenspflicht hielt [11]), und in der anerkannten Gewiſſenhaftigkeit der Biſchöfe die beruhigendſte Bürgſchaft einer treuen Vollſtreckung derſelben fand. Ueberdieß erklärte das Decretalenrecht alle Formalitäten der Teſtamentserrichtung **ad pias causas** für erläßlich, wenn nur der Beweis des letzten Willens durch Zeugen oder ſonſtwie vollſtändig geliefert werden konnte (§ 459. 2). Es befähigte ferner den Hausſohn, mit Zuſtimmung des Vaters über Sondergüter letztwillig zu disponiren [12]); und geſtattete, daß die Vollziehung frommer Vermächtniſſe ſelbſt dem Willen einer dritten Perſon anheim gegeben werden durfte [13]). Endlich hat die Praxis auch noch den Grundſatz eingeführt, daß, wenn ein Teſtament auch im Uebrigen nichtig iſt, gleichwohl das darin aufgenommene Legat zu einem frommen Zwecke aufrecht bleiben ſollte (§ 460. 1).

2. Nach neueren Landesgeſetzen.

§ 456. Auch die neueren Landesgeſetze anerkennen überall die Erwerbfähigkeit der in den betreffenden Staaten öffentlich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften. Doch ſind manche der früheren Vorrechte zum Theil wieder aufgehoben, insbeſondere der Einfluß der Geiſtlichen auf Errichtung und Vollſtreckung der Teſtamente, obſchon noch neuere Concilien [1]) die Biſchöfe hierauf verweiſen, faſt allerwärts durch Staatsgeſetze beſeitiget. Die Verordnungen des canoniſchen Rechts bezüglich der Teſtamente und Vermächtniſſe zu frommen Zwecken haben zwar größtentheils (wenigſtens im gemeinen Recht) ihre Geltung fortwährend behauptet (§§ 459. 460); dagegen iſt der Gütererwerb der Kirchen anderweitig durch ſg. Amortiſations-Geſetze [2]) mehr oder weniger beſchränkt.

---

11) c. 3. 7. 17 eod. (III. 26).

12) Sext. c. 4 De sepult. (III. 12). Daß hier vom peculio profectitio und adventitio die Rede, iſt klar; denn über das peculium castrense und quasi-castrense konnte der filius familias auch ſchon nach röm. Rechte frei und ohne väterlichen Conſens ſowohl inter vivos als mortis causa verfügen; Instit. pr. Quibus non est permiss. facere testam. (II. 12).

13) c. 13 De testam. (III. 26).

1) Clement. c. un. De testam. (III. 6); Conc. Trid. Sess. XXII. c. 6 De reform.

2) Hahn, De eo quod justum est circa bonorum immobilium ad manus mortuas translationem, Heidelberg 1746; Friderich, De eo quod justum est circa amortisationem, in A. Schmidt Thesaur. jur. eccl. T.

Amortisatio (Admortizatio) hieß nämlich im Mittelalter jede Uebertragung von Grundstücken an Klöster, Kirchen, geistliche Collegien und Aemter, welche dieselben nicht weiter veräußern durften, und von Entrichtung der sonst gewöhnlich darauf lastenden Abgaben befreit waren. Jetzt nennt man eine solche Uebertragung, abgesehen von der Abgabenpflichtigkeit des Grundstücks, überhaupt Amortisation, sobald die Wiederveräußerung in der Regel unstatthaft, sohin das Gut dem gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr entzogen ist, wie dieß bei kirchlichen Immobilien der Fall. Das Verbot solcher Uebertragungen an gleichsam todte Hände (**ad manus mortuas**) heißt Amortisations-Gesetz (**lex de non admortizando**). In einem weiterem Sinne trägt man diesen Ausdruck auch auf jene Beschränkung des Gütererwerbs über, wodurch Schenkungen und Vermächtnisse in Geld oder Geldeswerth (Mobilien), an Kirchen und geistliche Korporationen gegeben, gesetzlich an die Zustimmung der Staatsregierung gebunden, oder nur bis zu einer gewissen Summe (in Bayern z. B. bis zu 2000 fl. auf einmal) erlaubt sind [3]).

II. Arten des Vermögens-Erwerbs.

1. Durch Schenkungen.

§ 457. Die Schenkung ist entweder eine **donatio inter vivos** oder **mortis causa.** 1) Eine zu frommen Zwecken bestimmte Schenkung unter Lebendigen (**donatio inter vivos**) ist durch das Versprechen

---

V. p. 664 sqq.; v. Mosham, Ueber die Amortisationsgesetze, Regensburg 1796. 8.

3) Einige der wichtigsten dieser in deutschen Bundesstaaten geltenden Amortisationsgesetze haben wir oben (§ 38. nr. 7. Anmk. 11) allegirt. Die in Bayern überdieß bestandenen für die Kirchenstiftungen höchst drückenden Verordnungen, wonach von Allem, was eine Kirche oder geistliche Corporation irgendwie titulo lucrativo erwarb, der vierte Theil des Betrages für die Armen (sg. Armen-Quart, Quarta pauperum), und ein weiters Viertheil für den Schulfond (Schul-Quart, Quarta scholarum) abgezogen wurde, und wenn die nach Abzug der beiden Quarten verbleibende Kapitals-Rente zur vollen Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr ausreichte, der Stifter sofort das Mangelnde ergänzen oder sich eine verhältnißmäßige Reduction des Stiftungszweckes gefallen lassen mußte (Mayr.-General.-Samml. 1784. Bd. II. S. 775; Münchener-Rggsbl. 1801. St. XXX. col. 465, und Rggsbl. 1803. St. XIX. col. 298, u. a.); sind nunmehr aufgehoben (Landtags-Abschied v. 15. April 1840. III. lit. B. Ziff. I, Gesetzblatt 1840. col. 21).

des Gebers und durch die ausdrückliche oder aus concludenten Handlungen präsumirbare [1]) Annahme des Donatars gültig [2]); und die Kirche oder milde Stiftung erwirbt sofort volles Eigenthumsrecht an der geschenkten Sache, auch wenn diese noch nicht extradirt ist [3]). Nur darf die Schenkung nach gemeinem römischen Rechte nicht über 500 **Solidi** [4]) auf einmal betragen; widrigenfalls sie gerichtlich insinuirt werden muß [5]). Wiederholte Schenkungen aber bis zu diesem Betrage, wenn sie nur zu verschiedenen Zeiten gemacht worden, sind hierunter nicht begriffen [6]); sowie **donationes ad piissimas causas**, auch wenn sie jene Summe übersteigen, der gerichtlichen Bestätigung nicht bedürfen [7]). Viele Rechtslehrer dehnen zwar diese Insinuationsbefreiung auf Schenkungen **ad pias causas** überhaupt aus; aber mit Unrecht [8]). Wohl aber nehmen bisweilen die Landesgesetze bei dergleichen Schenkungen zu frommen und milden Zwecken ohne Einschränkung von einer gerichtlichen Insinuation Umgang [9]). Unter obigen Voraussetzungen ist eine **donatio** in der Regel unwiderruflich. Genauer genommen aber muß man unterscheiden, ob die Schenkung eine reine (**donatio pura**) d. i. unvergeltliche und unbedingte, ohne daß übrigens eine allenfallsige Zweckbestimmung dabei ganz ausgeschlossen ist; oder ob sie eine nicht reine, und als solche entweder eine bedingte (**donatio sub modo** oder **conditionata**), oder eine vergeltliche (**donatio remuneratoria**) d. i. zum Entgelt für schon geleistete Dienste (**don. remun. de**

---

1) fr. 2 § 1 Dig. De pactis (II. 14); fr. 53 Dig. De R. J. (L. 17).

2) fr. 1. 2. 3 Dig De pollicitat. (L. 12); fr. 10. 26 Dig. De donat. (XXXIX. 5); fr. 55 Dig. De O. et A. (XLVI. 7). So auch nach Bayer. Land-Rechte (Cod. civ. Maxim. Bav.) Th. III. Cap. VIII. § 6. nr. 1.

3) l. 23 Cod. De ss. eccles. (I. 2).

4) Gewöhnlich wird ein Solidus zu vier Gulden (500 Solidi = 2000 fl.) angenommen.

5) l. 19 Cod. De ss. eccles. (I. 2); l. 34. § 1, l. 35 § 5 Cod. De donat. (VIII. 54).

6) l. 34 §§ 3. 4. Cod. eod. (VIII. 54).

7) Z. B. pro redemtione captivorum; l. 36 pr. Cod. De donat. (VIII. 54).

8) Vgl. l. 19 Cod. De ss. Eccles. (I. 2).

9) So z. B. in Bayern (L.-R. Th. III. Cap. VIII. § 8. nr. 2). Nur bedarf es auch hier, wenn das Geschenk die pragmatische Summe von 2000 fl. auf einmal übersteigt, der Regierungsgenehmigung (Allh. Entschl. vom 17. Dez. 1825. § 34). In Oesterreich gelten hinsichtlich der Schenkungen ad pias causas die Bestimmungen des allg. bgl. Ges. B. Th. II. Hptst. XVIII.; in Preuss. das Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 193 ff. mit Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1833, Rescr. des Cult-Minist. vom 9. März 1834, Cabinets-Ordre vom 10. April und 22. Mai 1836.

praeterito) oder für noch zu leiſtende Dienſte (don. remun. de praesenti vel futuro) iſt, welche letztere mit der donatio sub modo zuſammenfällt. Die donatio remuneratoria de praeterito iſt jedenfalls irrevocabel [10]); die bedingte Schenkung aber und die vergeltliche de praesenti et futuro können wegen Nichterfüllung der geſetzten Bedingung und Nichtleiſtung der ſtipulirten Dienſte [11]), ſowie die einfache oder reine Schenkung wegen Außerachtlaſſung der ausdrücklich geſetzten Zweckbeſtimmung [12]), wegen ſchuldlos erfolgter gänzlicher Verarmung ex titulo beneficii competentiae [13]), wegen Verletzung des Pflichttheils für die Notherben des Gebers [14]) zurückgenommen werden [15]). Die weitere Rechtsregel aber, wonach eine Schenkung auch wegen groben Undanks von Seite des Donatars gegen den Donanten widerrufbar iſt [16]), greift bei den der Kirche gemachten Schenkungen nicht Platz, da eine Injurirung durch die Kirche undenkbar iſt, eine etwaige Beleidigung aber von Seite des Biſchofs oder Pfarrers, da dieſe nicht Eigner ſondern nur Verwalter des Kirchengutes ſind, der Kirche nicht präjudiciren kann. Eben ſo wenig gehört hieher der ganz ſonderheitliche Fall, daß die Zurücknahme einer Schenkung gerechtfertiget würde, wenn der Geber nach Verſchenkung des größten Theiles ſeines Vermögens ſelbſt noch Kinder bekäme [17]); denn das hiefür allegirte Geſetz bezieht ſich lediglich auf das Verhältniß des kinderloſen Patrons zu ſeinem Freigelaſſenen, und leidet keine weitere Ausdehnung. Nur wenn (wie bereits geſagt) der Pflichttheil der Notherben verletzt iſt, kann die einer Kirche zugewendete donatio bis zur Ergänzung desſelben rechtlich angefochten; ein Mehreres aber bloß von der Billigkeit des Biſchofes erwartet werden [18]). — 2) Das Eigenthümliche der Schenkung auf den Fall des Todes (donatio mortis causa) beſteht darin, daß der Schenker dieſelbe, wenn ſie ihn etwa gereuet, jederzeit widerrufen kann [19]), wenn nicht durch beſonderen Vertrag

10) fr. 27, fr. 34 § 1 Dig. De donat. (XXXIX. 8).
11) l. 2. 6 Cod. De condict. ob caus. dat. (IV. 6).
12) l. 1 Cod. De donat. quae sub modo (VIII. 55).
13) fr. 19 § 1 Dig. De re judic. (XLII. 1).
14) l. 1 sq. Cod. De donat. inofficios. (III. 29).
15) So auch nach Bayer. L.-R. Th. III. Cap. VIII. §§ 12—14.
16) l. 10 Cod. De revoc. donat. (VIII. 56).
17) l. 8 Cod. de revoc. donat. (VIII. 56).
18) c. 43. c. XVII. qu. IV. (S. August. Serm. II. De vita cleric.)
19) fr. 13 § 1, fr. 35 §§ 2. 4. Dig. De donat. mort. caus. (XXXIX. 6); Nov. LXXXVII. c. 1.

de non revocando die Reue ausgeschlossen ist[20]); ferner, daß der frühere Tod des Beschenkten sie **ipso jure** aufhebt[21]). Es fordert aber die **donatio mortis causa**, wenn sie als solche gelten soll, daß der Gegenstand derselben dem Donatar noch bei Lebzeiten eingeräumt oder übergeben[22]), und, wenn sie die Summe von 500 **Solidi** (§ 457. Anmk. 4) übersteigt, gerichtlich insinuirt worden sey[23]). Außerdem wird sie als bloßes Legat (§ 460. 1) betrachtet[24]), bedarf zwar als solches keiner Insinuation[25]), und geht auch ohne **traditio** bloß durch den erfogten Tod des Gebers in das Eigenthum des Beschenkten über[26]); muß aber vor Zeugen errichtet[27]), und vom Empfänger acceptirt seyn[28]), und sich unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Abzug der Falcidischen Quart (§ 455) gefallen lassen[29]).

2. Durch Erbschaft,

a. mittelst letztwilliger Bestimmungen.

§ 458. Unter letztem Willen (**ultima voluntas**) begreift die Rechts- und Gerichts-Sprache, jede Verfügung, welche Jemand auf den Fall seines Todes hinsichtlich seines Vermögens trifft[1]). Eine derlei letztwillige Disposition ist entweder ein Testament (**testamentum**),

---

20) fr. 35 § 4 Dig. De donat. m. c. (XXXIX. 6).

21) fr. 13 § 1, fr. 26. 27, fr. 35 §§ 2. 4 Dig. eod. (XXXIX. 6).

22) § 1. Instit. De donat. (II. 7); fr. 1. 2 Dig. De donat. m. c. (XXXIX. 6).

23) Nicht entgegen ist l. ult. Cod. De donat. m. c. (VIII. 57); denn diese Stelle gilt nur von solchen Schenkungen, die wie Legate aufgerichtet werden.

24) § 1 Instit. De donat. (II. 7); fr. 18. § 2 Dig. De donat. m. c. (XXXIX. 6); Nov. LXXXVII. c. 1.

25) l. 4 Cod. De donat. m. c. (VIII. 57).

26) fr. 27 Dig. eod. (XXXIX. 6).

27) l. 4 Cod. eod. (VIII. 57). Nach röm. Rechte vor fünf Zeugen; doch braucht hier die Einheit der Handlung nicht beobachtet zu werden; Stryck, usus modernus Pandectarum (ed. V. Halae 1717. IV. 4) Lib. 39. tit. 6 § 1.

28) fr. 34, fr. 35 § ult., fr. 38 Dig. eod. (XXXIX. 6); l. 25 Cod. (VIII. 57). Aber auch ohne acceptatio oder traditio kann sie wenigstens in der Eigenschaft und Geltung eines Fideicommisses (§ 460) aufrecht erhalten werden; l. 4 Cod. eod.; Nov. LXXXVII. c. 1.

29) fr. 27 Dig. De donat. m. c.; l. 2 Cod. eod. — Diesen Grundsätzen folgt auch das Bayer. L.-R. a. a. O. § 3. — Die in Oesterreich und Preussen hieher bezüglichen Rechtsquellen s. § 457. Anmk. 9.

1) fr. 1 Dig. Qui testam. facere possunt (XXVIII. 1).

worin der Erblaſſer einen directen Erben einſetzt [2]); oder ein Codicill (codicillus), wo ein ſolcher nicht benannt iſt [3]). In beiden können Vermächtniſſe hinterlegt ſeyn, entweder als Legate oder Fideicommiſſe. Ein Legat (legatum) hieß noch älterem römiſchen Rechte ein ſolches Vermächtniß, welches der Erblaſſer (legans) dem Erben befehlsweiſe (verbis directis et imperativis) an einen Dritten (legatarius) herauszugeben aufträgt [4]); ein Fideicommiß (fideicommissum) aber ein ſolches, welches der Erblaſſer (fideicommittens) bittweiſe (verbis precativis) dem Erben oder auch einem Legatar (fiduciarius) zur Herausgabe an einen Anderen (fideicommissarius) aufgibt [5]). Seitdem aber Juſtinian die Legate und Fideicommiſſe einander gleichgeſtellt hat, gelten auch für beide dieſelben Rechtsgrundſätze [6]).

aa. Teſtamente und Codicille.

§ 459. Die Gültigkeit 1) derjenigen Teſtamente und Codicille welche nicht zu Gunſten frommer und milder Stiftungen gemacht ſind, iſt in der Regel an die Beobachtung der vorgeſchriebenen Formalitäten geknüpft. Nur öffentliche Teſtamente, ſie mögen ad manus principis beſtellt, oder vor Gericht zu Protocoll gegeben, oder bei dieſem ſchriftlich hinterlegt ſeyn [1]), bedürfen keiner weiteren Förmlichkeit. Privat-Teſtamente aber, ſowohl mündliche (per nuncupationem) als ſchriftliche (per scripturam), müſſen in freier gleichzeitiger Gegenwart von ſieben fähigen [2]) und hiezu beſonders rogirten Zeugen errichtet, und ſowohl von dem Teſtator als den Zeugen unterſchrieben und geſiegelt werden [3]). Codicille dagegen, gleichviel ob mündlich oder ſchriftlich aufgerichtet, verlangen zwar auch Einheit der Handlung, aber nur die Unterſchrift (nicht auch nothwendig

---

2) § 34. Inst. De legat. (II. 20).
3) § 2 Inst. De codicill. (II. 23); l. 14 Cod. De testam. (VI. 23).
4) § 1 Instit. De legat. (II. 20); fr. 116 pr. Dig. De legat. et fideicomm. (XXX. 1).
5) § 2 Instit. De fideicomm. (II. 23).
6) l. 2 Cod. Comm. de legat. et fideicomm. (VI. 43).
1) l. 19 Cod. De testam. (VI. 23).
2) Ob auch Ordensgeiſtliche, da ſie ſelbſt kein Vermögen haben und nicht teſtiren können, als Teſtamentszeugen gültig ſeyen, iſt zu bejahen; Berliner Caſſations- und Reviſionshof vom 25. Jäner 1834 (Seuffert, Archiv für Entſcheid. der oberſten Gerichte in den deutſchen Staaten Bd. II. 1848. S. 263).
3) l. 9. 12. 21. 28 pr. Cod. De testam. (VI. 23); §§ 3. 4. Inst. De testam. ordin. (II. 10).

die Siegelung) von fünf Zeugen [4]). Die Bestimmung des canonischen Rechts, welches die Errichtung jedwelchen Testamentes vor dem Pfarrer und zwei Zeugen für vollgültig erklärt [5]), ist in Deutschland nicht gemeinrechtlich geworden, sondern wurde nur in einzelnen Landes- und Provinzial-Gesetzgebungen, wie z. B. im Bambergischen, aufgenommen [6]). Anders verhält es sich mit den letztwilligen Dispositionen zu Gunsten frommer Zwecke. Diese, sie mögen als Testamente oder Codicille errichtet seyn, können nach canonischem Rechte aller gesetzlichen Form entbehren [7]), wenn nur der Beweis des letzten Willens durch zwei exceptionsfreie Zeugen oder andere Beweismittel geliefert werden kann, und die Testirfähigkeit des Erblassers keinem Zweifel unterliegt. — 2) Die Fähigkeit aber, ein Testament oder Codicill zu errichten (**testamenti factio activa**), hat jeder, der nicht natürlich-untüchtig, wie Unmündige, Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, Berauschte im Zustande der Trunkenheit, Taubstumme sofern sie zugleich des Lesens und Schreibens unkundig sind; noch auch gesetzlich-unfähig ist, wie z. B. gerichtlich erkärte Verschwender, Geächtete und Verbrecher, die ihre sämmtliche Habe verwirkt; Minderjährige unter väterlicher Gewalt, wenn sie kein **peculium castrense** oder **quasi-castrense** haben; Religiosen im klösterlichen Verbande, und, (nach canonischem und ehemaligem reichsgesetzlichen Rechte) Ketzer und Apostaten und notorische Zinswucherer [8]). Was aber die privilegirte Form der Testamente und Codicille **ad pias causas** betrifft, so ist es zwar controvers geworden, ob die verlangten Zeugen um der gesetzlichen Formalität willen, sohin als absolut nothwendig, oder ob sie bloß des Beweises halber vorgeschrieben, und wenn dieß letztere der Fall ist, statt der Zeugen auch andere Beweismittel zuläßig seyen. Letzterer Ansicht sind die Canonisten J. H. Böhmer, Sauter, v. Schenkl, A. Müller, Wiese, Brendel, Walter, v. Grolman, Richter, und die Pan-

---

4) l. 8 § 3. Cod. De codicill. (VI. 36).

5) c. 10 De testam. (III. 26).

6) Bamberg. L.-R. von 1769. § 8. S. 57; v. Spieß, Handbuch des Bamberg. Provinzial-Rechts (Bamberg 1838) § 8. S. 5; G. M. v. Weber, Darstellung der sämmtlichen Provinzial- und Statuar-Rechte des Königreichs Bayern (Augsburg 1839 ff. 8) Bd. I. (Oberfranken) Th. II. § 1176 f. S. 726 ff.

7) c. 11 De testam. (III. 26).

8) §§ 1. 2. 3. Inst. Quibus non est permiss. fac. testam. (II. 12); fr. 8. 17. 18, 20. § 4. Dig. Qui testam. facere poss. (XXVIII. 1); l. 10. 11 Cod. eod. (VI. 22); c. 2 De testam. (III. 26); Sext. c. 2 § 1. De usur. (V. 5).

rectiſten Heimburg, Pfeiffer, Mackeldey u. v. a. gegen Mühlenbruch, Kleinſchrot, Thibaut, Wening-Ingenheim, welche in der Zuziehung von zwei oder drei Zeugen eine unumgängliche Solemnität finden. Die letzten Worte in c. 11. De testam. (III. 26): „tribus aut duobus legitimis (d. i. nec natura impeditis nec lege prohibitis) testibus" mit ausdrücklicher Beziehung auf das bibliſche „Ut in ore duorum vel trium testium stet omne verbum" [9]) laſſen keinen Zweifel übrig, daß jene Zeugen-Zuziehung nicht solennitatis ſondern lediglich probationis causa vorgeſchrieben, und es alſo gleichviel iſt, auf welche Art der Beweis des letzten Willens hergeſtellt wird, wenn er nur vollſtändig geführt iſt. Hieraus ergibt ſich aber auch, daß das alleinige Zeugniß des Beichtvaters oder Pfarrers, ohne andere mitwirkende Beweismittel, nicht hinreicht. — 3) Uebrigens gilt dieſe Vergünſtigung bloß den zu Gunſten der Kirchen und milden Stiftungen gemachten letztwilligen Verfügungen. Was dagegen in einem ſolchen formloſen Teſtamente einem Dritten zugeſprochen iſt, iſt ungültig.

bb. Vermächtniſſe.

§ 460. Unter denſelben Vorausſetzungen genießen 1) fromme Legate (§ 458) auch gleiche Begünſtigungen wie die Teſtamente ad pias causas, und bleiben ſelbſt dann aufrecht, wenn das Inſtrument der letztwilligen Dispoſition wegen Mangel der geſetzlichen Form angefochten wird. Nur muß das Teſtament oder Codicill, darin ſie enthalten ſind, wenigſtens die für derlei fromme Dispoſitionen privilegirte Form der Beglaubigung durch zwei Zeugen haben, oder auf andere Weiſe der Wille des Teſtators hinlänglich erwieſen ſeyn. Auch ſind dieſelben vom Abzuge der Falcidiſchen Quart (§ 455) nach römiſchem Rechte unbedingt frei [1]). — Ganz daſſelbe gilt heutzutage 2) von den Fideicommiſſen (§ 458) ad pias causas; und der Fideicommiſſar darf ſich nach gemeinem Rechte von dem Fiduciar die quarta Trebelliana (§ 455) nicht abziehen laſſen, auch dann nicht, wenn er Univerſal-Fideicommiſſar iſt [2]).

---

9) Matth. XVIII. 16.

1) Nov. CXXXI. c. 12. Nicht mehr entgegen iſt fr. 1 § 5. Dig. De leg. Falcid. (XXXV. 2), weil eben durch das neuere Recht in genannter Novelle abgeändert.

2) A. M. ſind Felsecker, Roßhirt u. a., welche nur die Singular-Fideicommiſſe den Legaten ganz gleichgeſtellt wiſſen wollen. Cujac dagegen, Löhr, Guyet, Thibaut u. a. dehnen dieſe Gleichſtellung auch auf die Univerſal-Fideicommiſſe aus.

Von dieſen gemeinrechtlichen Beſtimmungen hinſichtlich der frommen Vermächtniſſe weichen indeß manche Landesgeſetzgebungen mehr oder weniger ab [3]). — Daß übrigens 3) der Pflichttheil dem mit Legaten oder Fideicommiſſen beſchwerten Notherben jedenfalls in Abrechnung kömmt, ſteht nach gemeinem und Particular-Recht feſt [4]).

b. mittelſt Inteſtat-Erbfolge in geiſtliche Verlaſſenſchaften.

§ 461. 1) Nach canoniſchem Rechte kann kein Geiſtlicher über erſparte Beneficial-Einkünfte letztwillig disponiren; nur was er an Patrimonialgütern, Erbſchaften und anderem nicht **titulo ecclesiastico** erworbenem Vermögen beſitzt, geht an ſeine Erben über (§ 504). Hiernach iſt der aus Beneficial- und anderen geiſtlichen Einkünften erübrigte Nachlaß eines Clerikers an ſich, aber auch deſſen **civiliter** erworbenes Vermögen, in Ermangelung von Teſtaments- und Inteſtat- oder ſg. Noth-Erben, derjenigen Kirche, an welcher er angeſtellt war, zugeſprochen [1]). War er aber an mehreren Kirchen zugleich oder ſucceſſiv bedienſtet, ſo theilen ſich dieſe in der Regel **pro rata** ſeiner Bezüge in deſſen Nachlaß [2]). Ebenſo gehört alles Vermögen der bereits feierlich verpflichteten Religioſen, worüber ſie nicht ſchon vor der Profeß verfügten [3]), ſowie aller ſpätere Erwerb ohne Unterſchied [4]), dem Kloſter, welchem der Mönch oder die Nonne einverleibt war. An das Vermögen des Novizen hat das Kloſter noch kein Inteſtat-Erbrecht [5]); vielmehr iſt ſogar jede Vermögens-Dispoſition der Kloſter-Candidaten zu Gunſten des Kloſters während ihres Noviziats nichtig, wenn ſie nicht erſt binnen der zwei letzten Monate der Probezeit mit Bewilligung des Oberen getroffen worden, und die Profeßleiſtung ſofort auch wirklich erfolgt iſt [6]). Doch ſollte auch nach geleiſteter Profeß die **legitima pars** der allenfallſigen

---

3) Vgl. z. B. das Oeſterr. Allg. bgl. Geſetzb. Th. II. Hptſt. II, und Barth-Barthenheim Oeſtr. geiſtl. Angeleg. S. 282. §§ 553. 554; Bayer. Land-Recht, Th. III. Cap. VI. § 15. nr. 3, Cap. IX. § 8. nr. 3 und § 10. nr. 4.

4) l. 32 Cod. De inofficios. testam. (III. 28); Nov. XVIII. c. 3.

1) l. 20 Cod. De episc. et cler. (I. 3); c. 7. c. XII. qu. (Nov. CXXXI. c. 13); c. 1 De success. ab intestato (III. 27).

2) c. 12 fin. De testam. (III. 26).

3) Auth. „Ingressi" und Auth. „Si qua mulier" Cod. De ss. eccles. (I. 2).

4) l. 56 § 2 Cod. De episc. et cler. (I. 3).

5) Nov. V. c. 5.

6) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 16 De Regular. et Monial.

Kinder von dem ins Kloſter eingebrachten Vermögen in Abzug kommen[7]). — 2) Nach den Landesgeſetzen gelten jedoch gegenwärtig dieſe Beſtimmungen des canoniſchen Rechtes nur noch für die Verlaſſenſchaften der Ordensprofeſſen. Dagegen bei Verlaſſenſchaften der Weltgeiſtlichen und der Exconventualen aufgehobener Orden, ſowie ſolcher Regularen, welche oder ſo lange ſie bloß einfache Gelübde ablegen, und denen daher das volle Eigenthum und letztwillige Dispoſitionsrecht über ihr ſämmtliches Vermögen zuſteht, wenn ſie weder ein Teſtament errichtet, noch ſonſt rechtmäßige Inteſtaterben haben, ſuccedirt in Bayern der landesherrliche Fiscus gerade ſo, wie bei weltlichen erbloſen Rücklaſſen. Auch das Succeſſionsrecht des Biſchofes in den Inteſtat-Nachlaß ſeines Clerus, dann die in einigen vormals öſterreichiſchen Gebietstheilen ſowie im ehemaligen Fürſtenthume Aſchaffenburg üblich geweſene Beſtimmung, gemäß welcher die Verlaſſenſchaft eines ohne Teſtament verſtorbenen Weltgeiſtlichen zu drei Theilen, der Kirche, den Armen und den Inteſtaterben zufiel, iſt aufgehoben[8]). In Oeſterreich dagegen iſt bei den Inteſtat-Verlaſſenſchaften der Biſchöfe, Domherren, Pfarrer, Localcapläne, Beneficiaten, Chorvicare und aller übrigen ſtändigbepfründeten Weltgeiſtlichen ein Dritttheil des Rücklaſſes der Kirche (und zwar frei von der Sterbtaxe und der Erbſteuer), ein Dritttheil den Armen und ein Drittheil den Verwandten; von der Erbmaſſe der Corporatoren, Proviſoren und anderer temporär angeſtellten Geiſtlichen aber nur ein Dritttheil den Armen und zwei Dritttheile den Verwandten zugeſprochen[9]). Bei reſignirten oder quiescirten Pfründnern fällt das Dritttheil ihres Inteſtat-Rücklaſſes **pro ecclesia** derjenigen Kirche anheim, bei der ſie zuletzt angeſtellt waren. War der Erblaſſer gleichzeitig Capitel- und Curat-Pfründner, ſo fällt das beſagte Dritttheil der Capitel- und Curat-Kirche zu gleichen Theilen

---

7) c. 9 §§ 1. 3. 4, c. XIX. qu. III. (Nov. CXXIII. c. 38, Auth. Si qua mulier Cod. De ss. Eccles. I. 2).

8) Allh. Entſchl. vom 9. März 1807. nr. 1. 5. 6 (Döllinger a. a. O. Bd. VIII. § 145. S. 157); v. 8. Septb. 1817 und 16. März 1818 (Döllinger § 158. 159. S. 165 f.).

9) Oeſterr. Hfkzld. vom 6. Jäner 1792, Hofdecret vom 7. April 1803, Hofkammerdecr. vom 19. Juli 1804 (Barth-Barthenheim, Oeſterr. geiſtl. Angeleg. S. 113. 282. §§ 251. 555). Nach neuerer Verordnung ſoll einem armen Verwandten eines ab intestato verſtorbenen geiſtlichen Erblaſſers aus dem geſetzlichen Armen-Drittheil nur ſo viel zugewendet werden, als demſelben aus dieſem Drittheil der Verlaſſenſchaft nach der gemeinen geſetzlichen Erbfolge zugefallen wäre; Hfkld. vom 16. Sept. 1824 (Barth-Barthenheim, a. a. O. S. 114).

an. Im Falle eine Kirche, welcher das Dritttheil regelmäßig gebührte, ohnehin reich dotirt ist, so kann die Landesstelle im Einverständnisse mit dem Ordinariate dasselbe, sofern es die Summe von fünfhundert Gulden C.-M. nicht übersteigt, einer anderen unbemittelten Kirche derselben Diöcese zuwenden; bei größerem Betrage aber, oder wenn das Ordinariat mit dem Antrage der Landesstelle nicht einverstanden wäre, ist die höhere Entscheidung einzuholen. Wenn bei der betreffenden Kirche sich Filialen befinden, welche nicht gleichen Patronats sind, so ist das Kirchen-Dritttheil nach Verhältniß der Population der Mutter- und Tochter-Kirche zu vertheilen [10]).

3. Durch Stiftungen.

§ 462. Unter geistlicher Stiftung versteht man diejenigen Widmungen, wodurch Grundstücke, Rechte oder Kapitalien an Kirchen und geistliche Anstalten als ewiges Eigenthum unter der Verbindlichkeit überwiesen werden, daß aus den Einkünften derselben zu bestimmten Zeiten gewisse gottesdienstliche Verrichtungen vorgenommen, oder sonstige fromme Zwecke erfüllt werden sollen. Solche Stiftungen sind daher ihrer rechtlichen Natur nach nichts anderes als vertragsmäßige Schenkungen unter Ausbedingung gewisser Gegenleistungen (**donationes onerosae**), und können entweder bei Lebzeiten des Stifters alsbald, oder für den Fall seines Todes, oder durch letztwillige Verfügung gemacht werden. Am häufigsten pflegt man dergleichen Widmungen in Kapitalien vermächtnißweise einer Kirche zuzuwenden, damit hiefür zu bestimmten Zeiten, vorzüglich alle Jahre am Gedächtnißtage für das Heil eines oder mehrerer Abgestorbenen (namentlich für den Stifter selbst und dessen abgeleibte Verwandtschaft) eine Stillmesse oder ein feierlicher Gottesdienst (Seelenamt „**Requiem**") mit Vigil und **Libera** abgehalten werde; daher der Name „Jahrestag" (**dies anniversarius defuncti**). Zur Rechtsgültigkeit einer solchen oder ähnlichen Stiftung wird nach canonischem Rechte nichts weiter erfordert, als daß dieselbe von Seite des Stifters, sowie deren Annahme von Seite der betreffenden Kirchenverwaltung resp. des Pfarrers als Vorstandes derselben in einer darüber ausgefertigten Urkunde bestimmt erklärt werde, sofern nicht etwa die gerichtliche Aufnahme und Fertigung des Documents durch die betreffenden Ortes gel-

10) Patent vom 18. Juli 1772, Hofdecr. vom 16. Februar 1792, Hfflzd. vom 24. Mai 1798 und vom 17. Sept. 1807 (Barth-Barthenheim, § 555. Anmkk. a.—c. S. 283).

tenden Civilgesetze besonders vorgeschrieben ist. Was insbesonders jene geistlichen Stiftungen belangt, welche in testamentarischen Verfügungen angeordnet werden, so sind dieserhalb die ortsgesetzlichen Formen einzuhalten, und die Auszüge aus den Testamenten **quoad passus concernentes** durch die einschlägigen Verlassenschaftsbehörden der bezüglichen Kirchenverwaltung mitzutheilen, welche über die Annahme der Stiftung unter den vom Pfarrer berechneten Lasten zu beschließen hat. In beiden Fällen wird die Gutheißung des bischöflichen Ordinariats erfordert, welches dabei in Erwägung zu ziehen hat, ob der Stiftungszweck den bestehenden Kirchen- und Staats-Gesetzen oder den Rechten Dritter nicht zuwider, ob dem an der betheiligten Kirche angestellten Geistlichen und dessen Nachfolgern die fortwährende Verbindlichkeit möglicher und gerechter Weise aufzuerlegen, und ob die Renten der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes genügend seyen. Hat die bischöfliche Stelle hierüber nichts zu erinnern, so stellt sie über die gemachte Stiftung, wenn sie eine neue und selbstständige Stiftung ist, einen förmlichen Confirmationsbrief aus, wodurch die Stiftung erst die volle beiderseits bindende Kraft erhält. In neuerer Zeit wird für dergleichen Stiftungen auch die Genehmigung der weltlichen Curatelbehörde oder der Regierung verlangt, welche jedoch nur den Zweck hat, darüber Einsicht zu nehmen, und sich von der ungefährdeten Annahme der Stiftung durch die oberhirtliche Bestätigung zu überzeugen. Regelmäßig ist auch, um die Kirche gegen mögliche Abminderung des Zinsfußes sicher zu stellen, und ihre Baarauslagen zu decken, vorgesehen, daß ungefähr nur die Hälfte der Zinsen des geschenkten oder legirten Kapitals für die Persolvirung des gestifteten Gottesdienstes verrechnet, das übrige **pro aedificiis, luminaribus et paramentis etc.** der Kirche zugewiesen werde [1]). Vielfältig sind diese Jahrtags-Stiftungen in späterer Zeit dadurch erschwert worden, daß staatsgesetzlich von denselben nicht unbedeutende Abzüge zum Besten der Armen- und Schul-Fonds in Anspruch genommen wurden [2]).

---

1) Vgl. die über Kirchenstiftungen geltenden Administrativ-Verordnungen der einzelnen Staaten; z. B. in Oesterreich, Hofkanzleidecr. vom 29. Mai 1811, und Allh. Entschl. vom 19. Jäner 1836 (Barth-Barthenheim, Oestr. geistl. Angeleg. §§ 556. lit. a und § 563, S. 283. 288 f.); in Bayern, Minist.-Verfüg. vom 16. Dezb. 1844 (Intell.-Bl. für Oberbayern 1845. Nr. 7. col. 211 f.); u. a.

2) Vgl. z. B. § 456. Anmerk. 3.

4. Durch Anfall der Intercalarfrüchte.

§ 463. Eine andere Quelle des Kircheneinkommens bilden die sg. Intercalar-Gefälle, d. i. jener Antheil des Pfründe-Ertrages, der sich während der durch Beförderung oder Absterben des seitherigen Besitzers entstandenen jedesmaligen Vacatur der Pfründe bis zu deren Wiederbesetzung **deductis deducendis** berechnet. In der Regel würde also darunter der nach Abzug der interimistischen Verwaltungs- und Provisorats-Kosten verbleibende Ertrag der Amtseinkünfte vom Tage der Erledigung der Pfründe bis zum Tage der canonischen Investitur oder Bestätigung des neuen Pfründebesitzers begriffen seyn. Da aber in Deutschland vielfältig einerseits zu Gunsten der Verlassenschaftsmasse bepfründeter Geistlichen noch eine gewisse Zeit (sg. Nachfrist) bewilliget ist, binnen welcher das treffende Einkommensratum noch als Eigenthum des Defuncten resp. seiner Erben betrachtet wird, andererseits die Art der Verwendung der Intercalarfrüchte durch Landesgesetze und Diöcesanstatuten sehr verschieden ist, so müssen die näheren Normen sowohl über die Termine, mit welchem die Berechnung des Intercalare anhebt und mit welchem sie endet, als auch die Bestimmungen, wem dieser Antheil des Pfründe-Ertrags zufällt, aus dem Particularrechte geschöpft werden. Gesetzlich wird 1) in Bayern bei Pfarreien und andern niederen Pfründen der Verlassenschaft des Verstorbenen noch ein voller Sterb-Monat von dreißig Tagen zu gut gerechnet. Das Intercalare läuft also hier vom einunddreißigsten Tag nach dem Todestage des Verstorbenen bis zum Tage der Ausfertigung des Präsentations- oder Ernennungs-Decretes seines Nachfolgers[1]). Bei Dom-Präbenden beginnt das Intercalare durchweg mit dem Todestage des Präbendirten, und dehnt sich bei den Erzbischöfen, Bischöfen, Domdechanten und jenen Canonikern, die durch landesfürstliche Nomination in das Capitel eintreten, bis zum Tage der neuen Ernennung; bei dem Dompropste bis zum Tage der Ausfertigung der päpstlichen Verleihungsbulle, und so analog bei den vom Bischofe oder Capitel ausgehenden Canonikaten bis zum Tage des ausgestellten Collations- oder Ernennungs-Decretes aus[2]). Ein Sterb- oder Nach-Monat zu Gunsten der Erben des Verstorbenen ist in diesen Fällen nicht bewilliget[3]). Die

1) Bayer. Allh. Entschl. vom 21. April 1807. nr. 1. 2. 3 (Rggsbl. 1807. St. XVIII. col. 702); vom 6. April 1812 (Rggsbl. 1812. St. XXV. col. 769); Minist.-Rscr. vom 7. Januar 1826 (Döllinger, Verord. Samml. Bd. XI. S. 1525).

2) Allh. Entschl. vom 27. April 1829. nr. 1—7 (Döllinger, Bd. XI. S. 1529).

3) Minist. Entschl. vom 3. Juni 1830 (Döllinger, Bd. XI. S. 1530).

hienach treffenden Intercalarfrüchte fallen bei Dompräbenden der Cathedralkirche [4]); bei Pfarreien und anderen niederen Beneficien aber, nach verhältnißmäßigem Abzug der Cultus- und Verwaltungs- oder Provisur-Kosten, in der Regel der Pfarrkirche oder dem Heiligen, von welchem die Pfründe den Titel trägt, zu; und wird an die einschlägige Kirchenverwaltung extradirt [5]), oder ausnahmsweise (wie dieß in den Diöcesen Würzburg, Bamberg und Speyer der Fall ist) an die Emeriten-Fonds abgegeben [6]). Die Intercalarfrüchte von katholischen Pfarreien in paritätischen Orten sollen als Mittel zur Bildung eines besonderen katholischen Local-Kirchenfonds behandelt, und sofort nicht den paritätischen Pfarrkirchen zugewendet, sondern in eine eigene Kasse gesammelt und abgesondert verrechnet werden, damit aus solcher den besonderen Zwecken des katholischen Cultus, soweit diese durch das gemeinschaftliche paritätische Kirchenvermögen nicht gedeckt werden können, nachgeholfen werde [7]). — 2) In Oesterreich sind von allen höheren und niederen geistlichen Beneficien, sie mögen von der landesfürstlichen oder einer Privat-Verleihung abhängen oder dem Patronate eines auswärtigen Stiftes unterstehen, die vom Tage der Pfründe-Erledigung bis zum Tage der canonischen Investitur des neuen Pfründners nach Abzug der Bewirthschaftungs- und Verwaltungs-Kosten treffenden Intercalarfrüchte an den Religionsfond, d. i. jene Centralkasse abzuführen, welche subsidiarisch zur Erhaltung der Kirchen und ihrer Bedürfnisse sowie zur außerordentlichen Unterstützung und Versorgung der Geistlichen bestimmt ist. Ausgenommen vom Intercalar-Abzuge sind nur diejenigen Pfründen, welche ohnehin und ausschließlich

---

4) Concord. Art. IV. Abs. 6 (Ges. Bl. 1818. St. XVIII. col. 410); Allh. Entschl. vom 27. April 1829. nr. 9 (Döllinger, a. a. O. S. 1530).

5) Allh. Entschl. vom 21. April 1807 (Rggsbl. 1807. col. 702) und vom 29. Nov. 1810 (Rggsbl. 1810 col. 1345). Auch die Intercalarfrüchte derjenigen organisirten Pfarreien aufgehobener Stifter und Klöster, für deren pfarrlichen Fortbestand laut § 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 das k. Aerar zu sorgen hat, werden nunmehr zum Besten der betreffenden Kirchen von den eigenen Kirchenpflegschaften verwaltet; Bek. d. Regg. von Ober-Bayern vom 23. Febr. 1844. Nr. 4955; den sämmtlichen Pfarrämtern der Erzdiöcese München-Freysing mitgetheilt durch d. Erzb. Ordin. unterm 5. März 1844.

6) Allh. Entschl. vom 14. April 1807 (Würzb. Rggsbl. 1807. col. 37); Allh. Rscr. vom 29. Nov. 1810. l. l., vom 6. April und 8. Juni 1820 (Amtsbl. des Rheinkr. 1820. S. 119).

7) Minist. Rscr. vom 17. August 1814 (Rggsbl. 1814. col. 1433), Die Instruction für die Berechnung der Intercalarfrüchte s. bei Döllinger, Bd. XI. (Stiftungswesen), und in Andr. Müllers Anleitung zum geistl. Geschäftsstyl, (VII. Aufl. Regensb. 1845) § 149. S. 106—109.

ihre ganze Dotation von dem Religionsfond genießen; ferner die einem Stifte oder Kloster incorporirten Pfründen, und diejenigen, bei welchen nach Abzug aller Auslagen kein Ueberschuß verbleibt [8]). — 3) In Preussen ist das nach Abzug der Vicarirungskosten während der Vacatur erlaufene Pfründe-Ratum, welches, wo nicht eine besondere Nachfrist gesetzlich oder herkömmlich ist, vom Sterbetag des Defuncten bis zur Ernennung seines Nachfolgers berechnet wird, der betreffenden Kirche zugesprochen [9]). — 4) In Würtemberg ist seit 1808 ein allgemeiner Intercalarfond unter der Direction des kgl. katholischen Kirchenraths gegründet, der als Subsidiarquelle zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der katholischen Kirchenstellen, namentlich zur Ergänzung der Pfarr-Congrua, zu Pensionen emeritirter Geistlichen, zu Tischtiteln u. a. bestimmt, und als Privat-Eigenthum der katholischen Kirche in Würtemberg erklärt ist. Die nach Abzug der Lasten sich ergebenden Intercalarfrüchte fallen in den ersten dreißig Tagen, vom Todes- oder Abgangs-Tage des Pfründners an gerechnet, dem Dechant (Decanat-Monat); die weiteren aber bis zum vierten Tage nach der Wiederbesetzung des Kirchenamtes dem allgemeinen Intercalarfond zu [10]). — In ähnlicher Weise wird 5) in Baden über die Intercalarfrüchte verfügt, welche vom Todestage des Pfründners bis zum einunddreißigsten Tage excl. dem Dechant; von da an bis zum neunten Tage nach geschehener Proclamation des neuen Pfründners dem Religionsfond zufallen. Dasselbe gilt, wenn das Beneficium nicht durch Tod erledigt ist, nur participirt der Decan in diesem Falle nicht an den Intercalarfrüchten [11]). — 6) Im Großherzogthume Hessen werden die während der Erledigung einer Pfarr- oder Beneficiat-Pfründe nach Abzug der Verwaltungskosten eingegangenen Gefälle dem allgemeinen katholischen Kirchenfond admassirt [12]). — Ebenso

---

8) Oesterr. Hffzld. vom 28. Okt. 1783, vom 15. Sept. 1785, vom 20. August 1787 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 410. § 757), und Hofder. vom 27. März 1816 (Barth-Barthenheim, a. a. O. § 752. S. 407). Ueber die Art der Anfertigung der Intercalar-Rechnung in Oesterreich, s. Fr. Ant. Göbl, Intercalar-Rechnungssystem, Grätz 1817. 8; Sev. v. Pfleger, der Pfarr-Provisor, Wien 1831. 8.

9) Preuss. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 11. § 852.

10) K. Würtemb. kath. Kirchenraths Bekanntm. vom 10. Novbr. 1821. Nr. I—III. (Longner, die Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. Kirchen-Provinz, S. 309).

11) Baden. M. d. J. Pl. vom 3. Mai 1811 und vom 10. April 1837 (Longner, a. a. O. S. 344).

12) Mainz. Diöces. Statut von 1837. Abschn. VI. § 39 (Longner, S. 383).

ſollen 7) in der Diöceſe Limburg die von dem Sterbemonat bis zur Wiederbeſetzung der durch den Tod erledigten Pfründen **deductis expensis** überſchüßigen Intercalarfrüchte in den zu aushülfsweiſen Zuſchüſſen für die Bedürfniſſe der katholiſchen Kirche errichteten Central-Kirchenfond fließen [13]).

5. Durch Erſitzung.

a. Allgemeine Erforderniſſe.

§ 464. Auch durch Erſitzung (**usucapio**) oder Verjährung (**praescriptio**) kann die Kirche, wie jede andere erwerbfähige Perſon, ein Recht oder eine Sache als Eigenthum acquiriren. Die **usucapio** oder **praescriptio acquisitiva** (denn auf die frühere Unterſcheidung beider kommt jetzt nichts mehr an) iſt die eigenthümliche Erwerbung einer Sache durch langen Beſitz derſelben [1]). Erlangt man durch Verjährung nur das Erlöſchen des Rechtes eines Anderen, entweder dadurch, daß derſelbe ſein Recht ſeit Menſchengedenken nicht gebraucht, ungeachtet ein Bedürfniß zur Ausübung desſelben einmal gegeben war, oder dadurch daß er es widerrechtlich ausübt, ſo heißt ſie Extinctiv-Verjährung (**praescriptio extinctiva**). Die Verjährung iſt entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche (§ 465), je nachdem ſie in drei, zehn, zwanzig Jahren (**praescriptio ordinaria**), oder aber erſt in dreißig, vierzig oder noch mehr Jahren vollendet wird (**praescriptio extraordinaria**). Die allgemeinen Erforderniſſe jeder, ſowohl der ordentlichen als der außerordentlichen Verjährung, ſind: daß das Object überhaupt erſitzungsfähig oder verjährbar iſt. Verjährungsunfähig ſind alle Hoheitsrechte der Regenten bezüglich ihrer Unterthanen [2]); geſtohlene oder geraubte Mobilien, ſo lange nicht das **vitium rei inhaerens** nachher gehoben wird [3]); Sachen, welche dem bürgerlichen Verkehr entzogen ſind, namentlich die **res sacrae** und **religiosae** [4]), die Parochialgränzen [5]), Pfarr-

---

13) Großh. Naſſau'ſches Edict vom 9. October 1827. § 1 nr. 9 (Longner, S. 346 f.).

1) fr. 3 Dig. De usurp. et usucap. (XLI. 3).

2) l. 6 Cod. De praescript. 30 vel 40 ann. (VII. 39).

3) fr. 4 §§ 6—20. Dig. De usurp. et usucap. (XLI. 3), fr. 32 pr., fr. 42 eod.

4) § 1 Instit. De usucap. (II. 6).

5) c. 4 De paroch. (III. 29).

zehnten, ſofern ein Laie ſie erwerben wollte [6]); ferner die Sachen der Pupillen und Minderjährigen während der Tutel und Curatel, u. a. Es muß aber auch die geſetzlich beſtimmte Zeit verſtrichen, und der Uſucapient dieſe Zeit hindurch im fortdauernden juriſtiſchen Beſitze der Sache und im guten Glauben geweſen ſeyn [7]). Der Beſitz iſt unterbrochen, wenn der bisherige Beſitzer klagbar oder ſeines Beſitzes rechtlich entſetzt wird, oder die Abſicht zu detiniren aufgibt, oder die Sache ſelbſt phyſiſch oder rechtlich untergeht [8]). Was aber den guten Glauben d. i. die innere Ueberzeugung, daß der fragliche Gegenſtand nicht **alieni juris** ſey, betrifft, ſo fordert das canoniſche Recht, daß der Verjährende die ganze Verjährungszeit hindurch **in bona fide** geweſen ſey [9]), wenn ſchon **in praxi** der gute Glaube nur von Seite des erſten und jüngſten Beſitzers einmal bewieſen zu werden braucht, ſonach die **bona fides** auch von der mittleren Zeit präſumirt wird, und derjenige, welcher eine inzwiſchen erfolgte Unterbrechung behauptet, dieſes beweiſen muß. Das römiſche Recht dagegen verlangt nur, daß der Uſucapient beim Anfange ſeines Beſitzes **in bona fide** geweſen ſey [10]). Uebrigens hat auch das canoniſche Recht wohl nur die erſitzende Verjährung im Auge, nicht die klagerlöſchende oder Extinctiv-Verjährung, indem hiebei bloß der Ablauf der geſetzlichen Zeit, aber nicht das beſtimmte Wiſſen oder Nichtwiſſen des Betheiligten entſcheidet [11]). Endlich wird noch vorausgeſetzt, daß es demjenigen, welcher ſein Recht oder Gut verlieren ſoll, rechtlich möglich geweſen ſey, ſeine Anſprüche geltend zu machen [12]).

---

6) c. 7 De praescript. (II. 26).

7) fr. 25 Dig. De usurp. et usucap. (XLI. 3).

8) l. 1. 2. 10 Cod. De praescr. long. temp. (VII. 33); fr. 2. 5. 21. 33 §§ 4. 5 Dig. De usurp. et usucap. (XLI. 3).

9) c. 5. 20 De praescr. II. 26); Sext. c. 2 De R. J. (V. ult.)

10) fr. 15 § 2 Dig. De usurp. et usucap. (XLI. 3). Vgl. Möllenthiel, Ueber die Natur des guten Glaubens, beſ. nach c. ult. De praescr., Erlang. 1820. 8; Joh. Ad. Seuffert und Chr. K. Glück, Blätter für Rechtsanwendung zunächſt in Bayern (Ansbach und Erlangen 1836 ff.) Bd. II. Nr. 56.

11) Vgl. c. 8 Qui matrim. accus. poss. (IV. 18); c. 5 Ut lite non contest. (II. 6).

12) l. 7 § 4 Cod. De praescr. 30 vel 40 ann. (VII. 39).

b. Beſondere Bedingungen.

§ 465. 1) Die ordentliche Verjährung (**praescriptio longi temporis**) ſetzt außer den allgemeinen Requiſiten (§ 464) noch voraus, daß der Gegenſtand der Verjährung ein geeigneter (**res habilis**) d. i. kein ſolcher ſey, der nur durch außerordentliche Verjährung acquirirbar iſt (nr. 2); und daß der Präſcribirende einen gerechten Erwerbs-Titel (**titulus justus**) habe. Unter gerechtem Titel aber verſteht man den Nachweis, daß die zu verjährende Sache durch ein ſolches Geſchäft an den Empfänger gekommen ſey, welches an ſich gültig war, und den Erwerb des Eigenthums begründen konnte [1]), wie Kauf, Tauſch, Schenkung u. dgl. Der bloſſe Titel eines Depoſitums, eines Commodats, eines Pfandes iſt nicht genügend [2]). Endlich wird noch erfordert, daß der Beſitz bei einer beweglichen Sache drei, bei einer unbeweglichen **inter praesentes** zehn, **inter absentes** zwanzig Jahre gedauert habe [3]). Die Landes-Abweſenheit muß bewieſen werden. Sind die Parteien während der Verjährungzeit theils abweſend, theils gegenwärtig geweſen, ſo werden bei der Berechnung zwei Jahre der Abweſenheit auf Ein Jahr der Gegenwart gezählt [4]). — 2) Auch die außerordentliche Erſitzung (**praescriptio 30 vel 40 annorum**) ſetzt voraus, daß die allgemeinen Erforderniſſe jeder Verjährung vorhanden ſeyen. Ueberdieß hatte ſchon Juſtinian den Kirchen und frommen Stiftungen im oſtrömiſchen Reiche das Privilegium ertheilt, daß gegen ſie nur eine hundertjährige Verjährung Platz greifen ſollte [5]), und dieſes Vorrecht auch auf die römiſche Kirche ausgedehnt [6]). Später aber widerrief er dieſe Begünſtigung und verordnete, daß die ſonſt in dreißig Jahren erlöſchenden Klagen, welche einer Kirche zuſtanden, künftig in vierzig Jahren verloren gehen ſollten [7]). Nur die römiſche Kirche, obwohl auch ſie anfänglich dieſe Beſchränkung ſich gefallen ließ [8]), nahm in der Folge wieder das Privilegium der hundertjährigen

---

1) fr. 1 § 1 Dig. Pro donato (XLI. 6); l. 1 Cod. In quibus caus. cess. l. t. praescr. (VII. 34).

2) fr. 2 § 1 Dig. Pro haered. (XLI. 5).

3) l. un. Cod. De usucap. transform. (VII. 31); l. 12 Cod. De praescr. l. t. (VII. 33); Nov. CXIX. c. 7.

4) Nov. CXIX. c. 8.

5) l. 23 Cod. De ss. Eccles. (I. 2).

6) Nov. IX.

7) Nov. CXI. und Nov. CXXXI. c. 6.

8) c. 2. c. XVI. qu. IV. (S. Gregor. M. ao. 597 Ad Petrum Subdiac. Epistt. Lib. I, ep. 9 ed. Maurin.)

Verjährung für ſich in Anſpruch [9]). Dieſe Verhältniſſe ſind noch jetzt die gemeinrechtlichen. Demnach werden durch die außerordentliche Erſitzung Sachen der römiſchen Kirche erſt in hundert Jahren [10]); Rechte und Immobilien anderer Kirchen und milden Stiftungen [11]), dann Aerarial- und Privatgüter des Regenten [12]), und Sachen, über welche ein Prozeß angefangen worden, aber unvollendet geblieben iſt, ſofern dadurch eine Interruption erfolgte [13]), in vierzig Jahren präſcribirt. Da aber die Kirchen und milden Stiftungen überdieß die Rechte der Minderjährigen gaudiren, und die dieſen zuerkannte Rechtswohlthat genießen, ſich **in integrum** reſtituiren zu laſſen, und dieſe Friſt, innerhalb welcher ſie die Wiedereinſetzung in den vörigen Zuſtand nachſuchen können, vier Jahre lang währt; ſo iſt durch die Doctrin und Praxis angenommen, daß die Erſitzung gegen Kirchen und **piae causae** erſt in vierundvierzig Jahren vollendet wird. Endlich können ſolche Sachen, deren Veräußerung durch Teſtament oder Geſetz unterſagt iſt, in dreißig Jahren erſeſſen werden [14]). Dasſelbe gilt bei Gütern, die ein **malae fidei possessor** ohne Wiſſen des Eigenthümers veräußerte [15]); wenn aber der wahre Eigenthümer von ſeinem Rechte und der geſchehenen Veräußerung Kenntniß hatte, und letztere gleichwohl ohne Einſprache geſchehen ließ, ſo ſind die Sachen in der Hand des dritten Beſitzers, wenn dieſer **in bona fide** iſt, der ordentlichen Verjährung unterworfen [16]). Jene erweiterten Verjährungsfriſten gelten übrigens nur, wenn Rechte oder unbewegliche Güter durch Erſitzung acquirirt werden wollen; denn hinſichtlich der **usucapio** beweglicher Sachen bleiben die Friſten der ordentlichen Verjährung in Anwendung, auch wenn der Gegenſtand einer Kirche gehörig [17]). Auch

---

9) c. 17. c. XVI. qu. III. (vulg. Joann. VIII. Ludovico Regi, imo cap. incerti temp.)

10) c. 13 fin., c. 14, c. 17 fin. De praescript. (II. 26); Sext. c. 2 eod. (II. 13); Benedict. XIV. Const. „Ad honorandam" von 1752, in Bullar. magn. T. XVIII. p. 287.

11) c. 4 De praescr. (II. 26); c. 6. 8. 9 eod.

12) l. 6 Cod. De jure fisci (X. 1); l. 14 Cod. De fund. patrim. (XI. 61). — Nach Hofacker, Principia jur. civ. Romano-German. (Ed. II. Tübing. 1800—1803 III. 8) T. II. § 979 ſind auch die Immobilien der Städte dem deutſchen Gerichtsgebrauche gemäß von der ordentlichen Erſitzung ausgenommen.

13) l. 9 Cod. De praescr. 30 vel 40 ann. (VII. 39); l. 1 § 1 Cod. De annal. exc. (VII. 40).

14) l. 1. 2 Cod. De usucap. pro emt. (VII. 26).

15) Nov. CXIX. c. 7.

16) Auth. Malae fidei Cod. De praescr. long. temp. (VII. 33).

17) Auth. Quas actiones ad l. 23 Cod. De ss. Eccl. (I. 2).

muß in allen vorhin bezeichneten Fällen ein gerechter Titel erweislich seyn; außerdessen das römische Recht auch in den letztgenannten beiden Fällen die vierzigjährige [18]); das canonische Recht aber durchweg eine Immemorial-Präscription verlangt [19]). Nur solche Rechte und Immobilien, welche nicht unter obige Categorien fallen, können durch dreißigjährige Ersitzung auch ohne Rechtstitel als Eigenthum erworben werden [20]). — 3) Eine Art der außerordentlichen Ersitzung ist auch die sg. unvordenkliche Verjährung (praescriptio immemorialis), welche nach römischem [21]) und canonischem Rechte [22]) und deutschen Reichs-Gesetzen [23]) im Wesentlichen darin besteht, daß der, welcher sich über Menschengedenken im ununterbrochenen Besitze einer Sache oder in fortwährender Ausübung eines Rechtes befindet, eben deßwegen so angesehen und behandelt wird, als habe er die Sache oder das Recht selbst ursprünglich durch ein gültiges Geschäft erworben. Sie ist im Grunde nur eine Vermuthung für den rechtmäßigen Erwerb, und muß daher bewiesen werden, sey es durch Urkunden oder durch Zeugen, welche nach der gemeinen Ansicht der Rechtslehrer das vierundfünfzigste Lebensjahr überschritten haben und bezeugen sollen, daß nicht nur sie selbst nicht wüßten, sondern auch von ihren Vorfahren nie gehört hätten, daß der behauptete Zustand je ein anderer gewesen sey [24]). Die Immemorial-Präscription tritt sohin subsidiarisch da ein, wo weder die ordentliche noch die außerordentliche, also überhaupt keine bestimmte Verjährung zulässig ist. Der Nachweis eines Rechtstitels ist hier nicht erfordert, wenn nur das Recht ein überhaupt erwerbbares, und von dem Präscribenten unverrückt und bona fide als das seinige ausgeübt worden ist [25]). —

---

18) l. 14 Cod. De fund. patrim. (XI. 61).

19) Sext. c. 1 De praescr. (II. 13).

20) Thibaut, System der Pandecten (VIII. Ausg. Jena, 1834. 8) § 1016 S. 527.

21) Spuren einer solchen praescriptio immemorialis finden sich in fr. 3 § 4 Dig. De aqu. quot. (XLIII. 20); fr. 2 § 8, fr. 26 Dig. De aqua et aqu. pluv. (XXXIX. 3).

22) c. 26 De V. S. (V. 40); Sext. c. 1 De praescr. (II. 13).

23) Goldene Bulle von 1356 c. 8 §§ 1. 2 (Emminghaus, Corp. jur. Germ. Aufl. I. Th. I. S. 24 f.); Instr. Pac. Osnabr. Art. IX. § 2 (Emminghaus, Th. II. S. 250); Reichs-Absch. von 1548 §§ 56. 59. 64 (Emminghaus, Th. I. S. 365 ff.); R.-Absch. von 1576 § 105 (ib. Th. II. S. 76).

24) C. Aug. Weiske, De probatione praescriptionis immemorialis, in seinen Quaestt. jur. civ. (Zwiccav. 1831) Nr. IV.

25) fr. 28 Dig. De probat. (XXII. 3). Vgl. B. W. Pfeiffer, Prakt. Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft (Hannover 1825—1831 III. 8) Bd. II. Nr. 1 S. 28—35).

Ganz auf dieſen Grundlagen des gemeinen Rechtes ſind die Beſtimmungen der particularen Landesgeſetzgebungen in Oeſtereich [26]), Preuſſen [27]) u. a. Staaten gebaut. Auch das bayerſche Landrecht befolgt hinſichtlich der Verjährung die Grundſätze des römiſchen Rechts und, ſoweit dieſes durch das canoniſche Recht modificirt iſt, die Normen des letzteren [28]).

6. Durch obligate Abgaben und freiwillige Sammlungen,

a. an die Pfarrkirchen.

§ 466. Die Kirche bedarf zur Unterhaltung des regelmäßigen Gottesdienſtes und der Geiſtlichen auch beſtimmter Einkünfte, welche billiger Weiſe von denjenigen beſchafft werden, welche die Vortheile der kirchlichen Mitgliedſchaft genießen. So wurden 1) ſchon ſeit den früheſten Zeiten unter verſchiedenen Formen in den Oblationen, Primitien (§ 487) und Zehenten (§ 489 ff.) ſtändige Abgaben eingeführt, die ſich als regelmäßige Beſtandtheile des Kirchenvermögens wenigſtens großentheils bis jetzt erhalten haben. — Aber auch 2) beſondere Gaben für gewiſſe geiſtliche Verrichtungen ſind zeitig in Uebung gekommen. Zwar hat die Kirche zu allen Zeiten den Grundſatz feſtgehalten, daß die Sacramente und überhaupt die **Spiritualia ecclesiae** als ſolche immer unentgeltlich zu ertheilen ſind, und eine Leiſtung, welche als Bezahlung der geiſtlichen Function gefordert oder gegeben würde, als Simonie zu verdammen ſey (§ 348. **a**); ſie erlaubte aber von jeher freiwillige Gaben, und dieſe wurden allmälig zur regelmäßigen Obſervanz. Unter dieſem Geſichtspuncte aber, als altherkömmliche freiwillige Reichniſſe zur Erleichterung des Unterhaltes der Geiſtlichen, ſchärft auch die Kirche den Gläubigen nachdrücklichſt ein, dieſelben nicht vorzuenthalten, und geſtattet ſogar gegen böswillige Renitenten die amtliche Einſchreitung und Verhängung geiſtlicher Cenſuren [1]). Dieſe unter der Benennung der Stolgebühren (**jura stolae**) nunmehr ſtehendgewordenen Abgaben werden für Taufen und Taufzeugniſſe, Verkünd- und Ledig-Scheine, Copulationen, Beerdigungen, Trauungs- und Todten-Scheine, Seelen- und andere Privat-Meſſen, öffentliche Fürbitten u. a. verabreicht, und bilden einen regelmäßigen Theil des Einkommens der Pfarrpfründe zur Subſiſtenz der in der Seelſorge angeſtellten Geiſtlichen [2]). Das Maaß der Stolgebühren

---

26) Oeſterr. Allg. bgl. Geſ.-B. Th. III. Hptſt. IV.

27) Preuſſ. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9 §§ 500 ff.

28) Bayer. Landrecht Th. II. Cap. IV. §§ 1—12.

1) c. 42 De simon. (V. 3) = Innoc. III. in Conc. Lateran. III. ao. 1215 c. 66.

2) Grellmann, Kurze Geſchichte der Stolgebühren, Göttingen 1785.

iſt jetzt theils durch Gewohnheit, theils durch beſtimmte Regulative feſtgeſetzt, welche ordnungsmäßig der Biſchof mit Gutheißung der weltlichen Regierung, zuweilen aber auch — wie in Oeſterreich [3]) — die weltliche Regierung ſelbſt (mit Beirath der Biſchöfe) entwirft. Dieſe Stoltaxen dürfen von den Pfarrern nicht überſchritten werden, dagegen ſind ſie aber auch in Einheiſchung derſelben in der Regel durch die weltlichen Gerichte geſchützt [4]). Für Arme, die in hinlänglich dotirten Verpflegungshäuſern untergebracht ſind, zahlt die Anſtalt einen ermäßigten Beitrag für deren Beerdigung; regelmäßig aber können nach dem Geiſte des canoniſchen Rechts ganz unvermögliche Parochianen alle Parochial-Functionen **gratis** in Anſpruch nehmen. — 3) Die Abgaben für die Begräbnißplätze fließen heutzutage nur da dem Kirchen-Aerar zu, wo dieſes auch den Ankauf und die Unterhaltung des Kirchhofs auf ſich laſten hat (§ 486). Aehnliche Bewandtniß hat es mit den Taxen für die Betſtühle in den Kirchen (§ 515). — 4) Endlich gewähren auch Sammlungen verſchiedener Art einzelnen Kirchen bald vorübergehende bald ſtändige Zuflüſſe. Außerordentliche Sammlungen zur Wiedererbauung, Erweiterung, Vornahme einer Hauptreparatur und anderen außerordentlichen Bedürfniſſen einer Kirche finden nur in Ermangelung eigenen Vermögens derſelben ſtatt, und wo auf geſetzlichem Wege durch Concurrenz der Beitragspflichtigen gar nicht, oder nicht ergiebig genug nachgeholfen werden kann. Dergleichen Sammlungen, wenn ſie über die Gränzen des Pfarrbezirks hinausgehen und den Character öffentlicher Collecten annehmen, verlangen außer dem Gutheißen der biſchöflichen Stelle regelmäßig auch die vorläufige Genehmigung der weltlichen Regierung. Von ſtändigen Collecten ſind gewiſſe alljährliche Sammlungen an ſg. kleinen Früchten und animaliſchen Producten aus dem Standpuncte des Klein-Zehntens zu beurtheilen. Die Pflicht der Leiſtung ſolcher Gaben und das Maaß derſelben richtet ſich überall einzig nach dem Herkommen. Auch gehören ſie in der Regel ausſchließlich dem Pfarrer **in partem congruae**, wo nicht durch den Spaltzettel auch den Hülfsgeiſtlichen ein verhältnißmäßiger Antheil des Ertrages zugeſichert iſt. Dasſelbe gilt von dem Altaropfer in den Pfarrkirchen und Filialen bei Hochzeitmeſſen, bei Seelenämtern,

---

3) Baldauf, Die kirchlichen und pfarrlichen Stolgebühren in den öſterreichiſchen Provinzen, Grätz 1837. 8. Die pfarrlichen Stolgebühren werden dortſelbſt in die Dotation eines Pfründebeſitzers mit eingerechnet, Hfkzld. vom 30. April 1840 (Barth-Barthenheim, Oeſterr. geiſtl. Angel. S. 350 § 671).

4) Z. B. Preuſſ. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11 §§ 423 ff.; Geſ. v. 1. Juni 1833, Rſcr. v. 5. Juli 1833 (Fürſtenthal, Sammlung ꝛc. Bd. IV. S. 397).

bei dem Pfarrgottesdienste an Sonn- und Feiertagen [5]). An Wallfahrtskirchen und solchen, welche ausschließlich sich selbst zu unterhalten haben, werden die Altaropfer regelmäßig **pro fabrica et paramentis** hinterlegt, und dem Wallfahrts-Priester nur ein bestimmter Theil derselben überlassen [6]). Ebenso wird der Ertrag der Opferstöcke in den Kirchen überall zur leichteren Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse durch die Kirchenverwaltungen verrechnet [7]). Eine andere Weise der Einbringung freiwilliger Geldbeiträge, besonders für ärmere Landkirchen ist der sg. Klingelbeutel, der während des sonn- und feiertäglichen Pfarrgottesdienstes herumgeht. Da diese Sammlung mit möglichster Vermeidung jeglicher Störung der Andacht zu geschehen hat, so ist durch die oberhirtlichen Stellen, unter gutachtlicher Einvernehmung der Pfarrer über die localen Verhältnisse, zu bestimmen, zu welcher Zeit des Pfarrgottesdienstes dieselbe jedesmal vorgenommen werden soll [8]).

b. an die bischöfliche Cathedrale.

§ 467. Die ehemals von dem Clerus der Diöcese an die bischöfliche Kirche unter verschiedenen Titeln zu entrichtenden Reichnisse (Clerical-Abgaben), welche insgesammt unter der sg. **Lex dioecesana** begriffen wurden (§ 208. 1), sind in neuerer Zeit größtentheils entweder von den Bischöfen freiwillig aufgegeben oder ihnen von den betreffenden Staatsregierungen entzogen worden (§ 208. 2). Ueber die in verschiedenen Diöcesen Deutschlands den bischöflichen Curien belassenen Bezüge, insbesondere aus den Verlassenschaften bepfründeter Geistlichen vgl. § 505. 2. Eine ganz sonderheitliche Bestimmung ist es, daß in Preussen von den Taufen, Trauungen und Beerdigungen an Diöcesan-Pfarrkirchen eine Cathedral-Steuer zur baulichen Erhaltung der Domkirchen mit den Stol-

---

5) In Oesterreich sind nur an Sonn- und Feiertagen die Opfergänge erlaubt; Hofverord. vom 28. Juli 1750 und vom 24. Juni 1785 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 566 S. 293).

6) So in Oesterreich nach Hofdecr. vom 29. Oktober 1807 (Barth-Barthenheim, § eod. S. 292 f.).

7) Auch in Oesterreich ist dermalen, neben den Opferbüchsen für die Armen, die Aufstellung von Opferstöcken zum Besten der Kirche erlaubt, und nur Stifts- und Kloster-Kirchen hievon ausgeschlossen; Hfkzld. vom 7. Nov. 1811 Barth-Barthenheim, § 567 S. 293).

8) So in Oesterreich laut Allh. Entschl. vom 19. und Hfkzld. vom 27. Jäner 1834 (Barth-Barthenheim a. a. O.).

gebühren erhoben wird (§ 513. 3). Noch müssen aber hier (wiewohl nur gelegenheitlich, da sie kein eigentliches Kirchen-Einkommen bilden) erwähnt werden die bischöflichen Kanzlei-Taxen und Expeditionsgebühren. Die Bischöfe sind zwar angewiesen, Weihen und Dispensen unentgeltlich zu ertheilen, und dafür nicht einmal freiwillige Gaben anzunehmen. Da jedoch der schriftliche Geschäftsgang bei den bischöflichen Collegien die Anstellung eines zahlreichen Kanzlei-Personals nöthig macht, für dessen Subsistenz anderweitig nicht gesorgt ist, so ist für die Ausfertigung von Weihformaten, Dimissorien, Approbationen, Investituren, Ehe- und andere Dispensen ꝛc. die Abnahme einer entsprechenden Kanzlei- oder Expeditions-Taxe zur Honorirung der an den bischöflichen Stellen Bediensteten ausdrücklich anerkannt [1]). Auch hier nimmt bisweilen der Staat die Einsicht und Genehmigung der Tax-Ordnung in Anspruch [2]).

c. an den päpstlichen Stuhl.

aa. Geschichtliches *).

§ 468. Der päpstliche Stuhl hatte im Mittelalter eine Stellung eingenommen, die ihm nicht nur im Interesse der Kirche, sondern selbst der europäischen Staatenpolitik ungeheuere Ausgaben auferlegte. Aber auch die Hülfsquellen, die ihm flossen, waren immer zahlreicher und bedeutender geworden. 1) Einzelne Nationen, z. B. England schon seit dem VIII. Jahrhunderte (freilich mit Unterbrechungen), zahlten ihm eine directe Abgabe von jedem Hause, den sg. Peters-Pfennig (denarius S. Petri) oder das Römergeld (Romfeoh). 2) Viele Fürsten, die nach dem Geiste damaliger Zeit von dem Papste den Königstitel nachsuchten oder ihre Reiche von ihm als Lehen erhielten und unter den besonderen Schutz des apostolischen Stuhles stellten, machten sich hiefür zu einem jährlichen Tribute (census) anheischig. Zinsgelder

1) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 1 De reform.

2) Z. B. Oesterreich. S. Helfert, Von dem Kirchenvermögen, Bd. II. S. 214; für Baden, Würtemberg, die beiden Hessen und Nassau s. die gemeinsam erlassene Verord. vom 30. Januar 1830 § 22 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Germ. Cathol. p. 317).

*) Cencii, Cammerarii apostol. S. R. E. Cardin. (Honor. III. P. R.), Liber censuum Romanae Ecclesiae secundum antiquorum Patrum regesta etc. compositus ao. 1192, in Ant. Muratori Antiqq. Ital. T. V. p. 851 sqq.; Muratori, De censibus et redditibus olim ad Romanam Ecclesiam spectantibus, in Muratori l. l. T. V. p. 797 sqq.; Hurter, »P. Innocenz III.,« Bd. III. S. 121 ff.

dieſer Art zahlten Polen, Dänemark, Schweden, Norwegen, Arragonien, Portugal, Neapel. 3) Aehnliche Abgaben entrichteten auch viele Stifter und Klöſter, welche ſich unter die unmittelbare Jurisdiction der römiſchen Kirche geſtellt hatten, bald als Schutzgeld, bald aus Erkenntlichkeit für erhaltene Exemtionen und Privilegien[1]). 4) In außerordentlichen Fällen nahmen die Päpſte auch zu einer Beſteuerung oder Bezehntung alles kirchlichen Einkommens (**exactiones**) ihre Zuflucht, wie zur Unterſtützung der Kreuzzüge (z. B. **decimae Saladinae**), zur Errichtung neuer Lehrſtellen[2]), u. a. 5) Andere Quellen des Einkommens öffneten ſich in den Ehrengeſchenken, welche die Erzbiſchöfe regelmäßig für den Empfang des Palliums (§ 202. 2) dem Papſte entrichteten; dann 6) in den Dispenſations-Taxen, die diejenigen, welche in den dem apoſtoliſchen Stuhle vorbehaltenen Fällen Dispens nachſuchten, zu erlegen hatten (§ 287); endlich 7) in gewiſſen Abgaben bei Verleihung von Kirchenämtern. Zwar die Conſecration mußte, wie jede Weihe, nach der apoſtoliſchen Vorſchrift und dem Rechte aller Jahrhunderte[3]) unentgeltlich ertheilt; doch durften herkömmliche Ehrengeſchenke (**consuetudines**) theils an den Ordinator für deſſen perſönliche Bemühung (**pro inthronisticis**), theils an deſſen Kanzlei-Perſonal (**pro notariis**) gegeben werden. Schon Juſtinian hatte dieſes Verhältniß dahin geregelt, daß ein Patriarch 1440 **Solidi** (20 Pfund Goldes), die übrigen Metropoliten und Biſchöfe nach Maßgabe ihres Einkommens an den Ordinator 12—100 **Solidi**, und an das Kanzlei-Perſonal 6—300 **Solidi** aufwärts; die niederen Geiſtlichen höchſtens den Betrag der Früchte Eines Jahres entrichten[4]); die Eintragung in die Kirchen-Matrikel aber jedenfalls ganz **gratis** geſchehen mußte[5]). In ähnlicher Weiſe mußten den auch im Abendlande die zu Rom geweihten Biſchöfe und benedicirten Aebte an die päpſtliche Kanzlei eine gewiſſe Taxe zahlen[6]), welche ſpäterhin dem ſehr mäßig angeſchlagenen Werthe der Einkünfte eines Jahres gleich kam. Dieſe Abgabe erhielt ſich auch in der Folge unter der Bezeichnung **oblatio** und **benedictio**[7]), und wurde, ſeitdem das Recht, die Biſchöfe zu

---

1) c. 8 De privileg. (V. 33).
2) Clem. c. 1 De magistr. (V. 1); Conc. Trid. Sess. V. c. 1 De ref., Sess. XXIII. c. 18 eod.
3) Can. Apostol. c. 28; c. 8. c. I. qu. I. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 2) etc.; Conc. Trid. Sess. XXI. c. 1 De ref.
4) Nov. CXXIII. c. 3. 16.
5) Nov. LVI. c. 1; Nov. CXXIII. c. 16.
6) c. 4. c. I. qu. II. (S. Gregor. M. in Conc. Rom. ao. 595 c. 88).
7) Ivo Carnut. Epist. CXXXIII.

beſtätigen und zu weihen, ein päpſtliches Reſervat geworden war, eine ſtehende Abgabe [8]), die ſchon im XIV. Jahrhunderte unter dem Namen **servitia communia** (in deutſcher Sprachweiſe — Annaten) vorkommt. Dazu kam noch eine andere Abgabe, die anfänglich nur vorübergehend ſeyn ſollte, ſich aber in der Folge als ein ſtändiges Einkommen des päpſtlichen Stuhles erhielt. Gleichwie nämlich die Päpſte den Biſchöfen bezüglich der niederen Pfründen, welche letztere vergaben, das ſg. **jus deportus** (§ 208. f.) geſtattet hatten, ſo forderten auch ſie von denjenigen niederen Pfründen, welche ſie ſelbſt zu verleihen hatten, den Betrag des (übrigens ſehr mäßig berechneten) halben Werthes der Früchte eines Jahres, **medii fructus** oder auch Annaten (eigentlicher Halb-Annaten) genannt. Auf dem Coſtnitzer-Concil wollte man unter anderm auch dieſe finanzielen Rechte des Papſtes reformirt wiſſen [9]). Da ſich aber keine andere Quelle des Einkommens für den päbſtlichen Stuhl ermitteln ließ, ſo blieb es im Weſentlichen bei der bisherigen Uebung. Es ſollten nämlich von Biſthümern und Abteien die mäßig taxirten Früchte des erſten Jahres in zwei halbjährigen Raten als **servitia communia** entrichtet; von den übrigen vom päpſtlichen Stuhle zu verleihenden Pfründen aber die **medii fructus** nur dann gezahlt werden, wenn dieſelben nach römiſchem Taxationsfuße über vierundzwanzig Goldgulden eingeſchätzt wären [10]). Zwar hob die Baſeler-Synode gegen verſprochene Entſchädigung alle Confirmations-Gebühren und Annaten gänzlich auf [11]). Aber eben dieſe Entſchädigung ließ ſich nicht finden, und ſo ſah man ſich auch in Deutſchland, ungeachtet die Baſeler-Decrete in den ſg. Fürſten-Concordaten (§ 98. 2) angenommen worden waren [12]), zuletzt genöthiget, in dem Wiener-Concordate wörtlich wieder auf den Coſtnitzer-Vergleich zurückzugehen [13]). 8) Noch gehören hieher die ſg. **Quindennia**, welche

---

8) S. hierüber Thomassin, Vet. et nov. discipl. eccl. P. IV. Lib. II. c. 56 sqq.

59) Conc. Constant. ao. 1414 Sess. XI.; und insbeſondere deutſcher Seits: Germanicae nationis Articuli de reformatione supremi status ecclesiastici in Conc. Constant. ao. 1418 Martino V. Papae exhibiti, Artt. III. et XVI. (Corb. Gaertner, Corp. jur. eccl. Cath. nov. Germ. T. II. p. 128).

10) Conc. Constant. Sess. XLIII.; was auch die deutſche Nation in ihrem Concordate ausdrücklich anerkannte: Martini V. Papae et Nationis German. Concordata ao. 1418 cap. III. (Gaertner l. l. T. II. p. 148 sq.)

11) Conc. Basil. Sess. XII. XXI.

12) Instrum. acceptatorum decretorum Conc. Basileensis ao. 1439 Tit. IX. c. 1 (Gaertner l. l. T. I. p. 30).

13) Concord. Vindobon. ao. 1448 (Gaertner, T. l. p. 126 sq.).

erſt von Paul II. 1470 eingeführt wurden, und von ſolchen Pfründen, die mit geiſtlichen Corporationen in perpetuum unirt worden ſind, und folglich nie mehr erlediget werden, alle 15 Jahre als Erſatz der dadurch ausfallenden Annaten zu bezahlen waren.

bb. Heutiges Recht.

§ 469. Von den eben aufgeführten Quellen des Einkommens der römiſchen Curie ſind die unter Nr. 1—4 begriffenen jetzt außer Uebung; die **Quindennia** aber (Nr. 8) faſt überall ſtillſchweigend aufgehoben und in Deutſchland ohnehin nie practiſch geworden. Es beſtehen demnach heutzutage nur noch folgende: 1) Die Ehrengeſchenke für die Verleihung des Palliums. 2) Die Taxen für päpſtliche Dispenſationen. 3) Die **servitia communia** oder eigentlichen Annaten, welche von allen Bisthümern (und Conſiſtorial-Abteien) als Abgabe bei der Confirmation des neuen Biſchofs (oder Abtes), jedoch regelmäßig nicht mehr in zwei halbjährigen Raten, ſondern auf einmal [1]), zu entrichten ſind, und den Werth des Einkommens eines ganzen Jahres (aber nach der alten ſehr niedrigen päpſtlichen Kammertaxe) betragen ſollen. Im Bayerſchen Concordate iſt eine neue Taxirung verſprochen worden [2]). Nach ſpäterer Feſtſtellung betragen die Annaten für das Erzbisthum München-Freyſing 1000, für das Erzbisthum Bamberg 800, für die Bisthümer Regensburg, Augsburg, Würzburg je 600, für Paſſau, Eichſtädt, Speyer je 400 Kammergulden; den Kammergulden (Goldgulden, **florenus auri**) zu 4 Gulden 50 Kreuzer rhein. [3]). Nach der Circumſcriptions-Bulle für Preuſſen iſt das Fürſt-Bisthum Breslau auf $1166\frac{2}{3}$, die Erzbisthümer Köln und Gneſen-Poſen auf je 1000, die Bisthümer Münſter, Paderborn, Trier, Culm und Ermeland auf $666\frac{2}{3}$ Kammergulden taxirt [4]). In Hannover beträgt die Taxe für Hildesheim 756, und für Osnabrück (wenn dieſes Bisthum errichtet ſeyn wird) $666\frac{2}{3}$ Goldgulden [5]); und in der oberrheiniſchen Kirchenprovinz für das Erzbisthum Freiburg $668\frac{1}{3}$, für die Bisthümer Rottenburg 490, Mainz $348\frac{1}{6}$, Fulda und Limburg

1) Kopp, Die katholiſche Kirche im XIX. Jahrhunderte (Mainz 1830) S. 23.
2) Bayer. Concord. von 1817 Art. IX. (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. Germ. p. 122).
3) Kopp a. a. O. S. 26.
4) Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 (Weiss, l. l. p. 102, Zeile 874—884).
5) Bulle Impensa RR. PP. sollicitudo vom 26. März 1824 (Weiss, p. 173 Zeile 316—325).

je 332 Kammergulden [6]). Mit den Annaten in Verbindung ſtehen 4) die **servitia minuta** oder Kanzlei-Sporteln, welche in fünf Portionen an die unteren Beamten der päpſtlichen Kanzlei vertheilt werden. Endlich gehören hieher noch 5) die Halb-Annaten von allen niederen Pfründen, die der Papſt zu verleihen hat, wenn ſie über 24 Goldgulden (= 116 Gulden rhein.) taxirt ſind, anſonſt für ſolche Pfründen lediglich die Expeditions-Gebühren bezahlt werden. In Deutſchland ſind aber faſt alle dergleichen Pfründen von der päpſtlichen Finanzkammer ſo niedrig im Werthe angeſchlagen, daß ſie jene Taxe nicht überſchreiten.

III. Subject des Eigenthums *).

§ 470. Das Eigenthum (**proprietas, dominium directum**) der den einzelnen Kirchen gemachten Widmungen ſteht nach katholiſcher Auffaſſungsweiſe der Geſammt-Kirche zu. 1) Alles, was und in welcher Weiſe es den einzelnen Kirchen zugewendet wird, iſt nach der höchſten und letzten Intention des Gebers Chriſto gewidmet, deſſen irdiſcher Leib die Kirche in ihrer Allgemeinheit iſt. Es gibt in der katholiſchen Kirche keine abſolut-abgeſchloſſenen, unter ſelbſtſtändigen Oberen organiſirte und nach ſelbſtſtändigen beſonderen Zwecken ſtrebende Gemeinden oder ſg. **universitates** im römiſch-politiſchen Sinne. Nur das proteſtantiſche Syſtem der Zerſtückung und Emancipation der alſo iſolirten Kirchengemeinden, unterſtützt von dem juriſtiſchen Materialismus neuerer Zeit, der ſeine mit ihm verwachſene Ideen des römiſchen Rechts auch in alle Verhältniſſe der Kirche hineintrug, konnte ſich darin gefallen, jede einzelne Kirchengemeinde als ſelbſtſtändiges Rechts-Subject zu betrachten und ihr das Eigenthumsrecht am Kirchengute zu vindiciren. Eine ſolche Anſchauungsweiſe iſt dem Geiſte des, weſentlich auf dem Prinzip der Einheit baſirten Katholicismus zuwider. Die Abgränzung der Einen über alle Länder der Welt verbreiteten Kirche in Diöceſen und Parochieen

---

6) Bulle Provida solersque vom 16. Auguſt 1821 (Weiss, p. 199 Zeile 460—469).

*) Thomassini, Vet. et nov. eccl. disciplin. P. III. Lib. III. c. 26—33, p. 319—333; Majer, Ueber das Eigenthum an den geiſtlichen Gütern, Ulm 1786; E. Seitz, Von den Pfarreien und Pfarrkirchen und von dem Pfarrkirchenvermögen der Katholiken, in ſeinem Recht des Pfarramts Th. I. (Regensb. 1840) § 56. S. 300—321; Dionys. Aug. d'Afre, Erzbiſch. v. Paris, Traité de la propriété des biens ecclésiastiques, Bruxelles 1839. 8.

hat ihren Grund lediglich in dem physischen Gesetze einer örtlichen Nothwendigkeit. Es lag sicherlich nicht in dem Willen des göttlichen Stifters der Kirche, eine Vielheit von einzelnen rechtlich-abgeschlossenen Kirchengemeinden, d. i. jede mit corporationsartiger Persönlichkeit und Selbstständigkeit, zu gründen; nur die physische Unmöglichkeit, daß der Bischof oder der Pfarrer seine Wirksamkeit über einen bestimmten Umfang hinaus verbreiten könne, machte die physische Abgränzung in größere und kleinere geographische Districte nothwendig. Aber nirgends in der ganzen älteren und mittleren Kirchengeschichte finden wir ein Beispiel, daß eine Gemeinde sich Eigenthumsrechte am Kirchengute angemaßt, oder der Pfarrer oder Bischof sich anders denn als blosse Verwalter betrachtet hätten. Die einzige Stelle in dem vom heidnisch-römischen Kaiser Licinius 312 erlassenen Toleranz-Edicte vorkommende Stelle, welche das Kirchenvermögen als **res universitatum** oder Gesellschaftsgut der einzelnen Kirchengemeinden bezeichnet [1]), verschwindet ganz und gar in der unabsehlichen Reihe von Aussprüchen der Kirchenväter, der Concilien, der Päpste und der christlichen sowohl morgen- als abendländischen Kaiser, welche sammt und sonders die Proprietät des Kirchenvermögens allein und unveräußerlich dem Herren vindiciren, der da ein für allemal die Art und Weise der Verwaltung und Verwendung desselben durch seine Administratoren, die Bischöfe, festgesetzt hat [2]). Wäre das Local-Kirchengut Eigenthum der betreffenden Gemeinden, so müßte auch die Verwaltung desselben in ihre Hände gelegt, und nicht ausschließlich dem für Christus auf Erden stellvertretenden Sacerdotium anvertraut worden seyn. Aber die Geschichte aller Jahrhunderte bis in die neuere Zeit herab bezeugt in constanter Tradition, wie überall und immer die Bischöfe, und unter ihrer Respicienz die Pfarrer an der Spitze dieser Verwaltung gestanden, und die allgemeinen Normen der Verwaltung den apostolischen Ueberlieferungen gemäß durch die höchste gesetzgebende Auctorität in der Kirche vorgezeichnet worden waren. Es ist nachweisbar bloß eine particuläre Gestaltung, wenn in jüngerer Zeit durch Vermittlung der Staatsgesetze auch den Gemeinden eine Theilnahme an der Verwaltung gestattet wurde. Wäre das Kirchengut Eigenthum der einzelnen Kirchengemeinden, so wären von jeher alle Incorporationen, Unionen, Suppressionen und Dismembrationen als wahre Verletzungen der Eigenthumsrechte schlechthin unerlaubt gewesen. So aber waren und sind sie nichts anderes als Veränderungen in der blossen Administration des allgemeinen göttlichen Aerars. Wäre das

1) **Lactant.**, De morte persecutorum c. 48.

2) Die weitere Ausführung und Begründung s. bei **Seitz** a. a. O. S. 307 ff.

Vermögen einer Kirche wahres Eigenthum der Gemeinde, was hinderte dieſe, ſich über das ſeit allen Jahrhunderten der chriſtlichen Zeitrechnung in Uebung beſtandene Verbot der Veräußerung des Kirchenguts hinweg zu ſetzen, und über die Subſtanz und die Renten desſelben zu ſelbſtbeliebigen etwa auch rein weltlichen Zwecken zu disponiren [3]). Und in der That auch mußte das Kirchenvermögen vorerſt ſeines heiligen Characters entkleidet werden, um die gewaltſame Säculariſation der geiſtlichen Güter ſofort in Deutſchland und anderwärts durchzuführen. — 2) Mit dem Eigenthumsrechte nicht zu verwechſeln iſt die Befugniß des Nießbrauchs (**ususfructus, dominium utile**). Jede der Kirche zugewendete Gabe iſt ein Weihgeſchenk Gottes; aber der Früchte-Genuß einer ſolchen Widmung kann allerdings durch die nähere Zweckbeſtimmung des Gebers oder Stifters auf eine beſtimmte Kirchen-Gemeinde oder eine beſtimmte kirchliche Anſtalt beſchränkt, oder den Kirchen einer Diöceſe insgeſammt oder eines ganzen Landes eingeräumt ſeyn. Vermögensmaſſen der letzten Art ſind die hie und da durch weltliche Verordnungen entſtandenen ſg. allgemeinen Kirchenfonds, Religions-Central-Fonds ꝛc. Aber auch hier ſind es überall die hierarchiſchen Oberen, die nach canoniſchem Rechte die ausſchließliche Verwaltung in Händen haben (§ 474). Wenn aber die neueſten Staatsgeſetzgebungen bei Local-Kirchenſtiftungen auch einen Ausſchuß von Gemeindegliedern als Unterverwaltungs-Behörden heranziehen, ſo ſteht dieſe Einrichtung nur dann mit dem Geiſte der kirchlichen Satzungen im Einklange, wenn dieſer Verwaltungs-Ausſchuß ſämmtlich aus Mitgliedern derſelben Religionsgenoſſenſchaft beſteht, und nicht durch die Magiſtrate oder Landgemeinden in der Eigenſchaft bürgerlicher Beamten eingeſetzt, ſondern aus eigens hiefür gewählten und verpflichteten Individuen, den Pfarrer an ihrer Spitze, conſtituirt iſt. Ebenſo ſollte die Verwaltung der den Kirchen und frommen Stiftungen eines Landes gewidmeten Centralfonds nicht von Staats-Beamten als ſolchen, wie häufig geſchieht, verwaltet werden; in beiden Fällen aber den Biſchöfen das Recht, die Intereſſen der Kirchen zu wahren, in ausgedehnteſter Weiſe zuerkannt ſeyn.

---

3) Seitz a. a. O. S. 317.

IV. Rechte des Staates bezüglich des Kirchengutes,

1. im Allgemeinen.

§ 471. Der Staat hat bezüglich des Kirchen-Vermögens kein anderes Recht, als 1) das Recht (richtiger — die Pflicht) des Schutzes und darum auch das Recht der Mitaufsicht über die zweckmäßige Verwaltung und Verwendung desselben. Dieses Recht übt das christliche Staats-Oberhaupt vermöge seiner Stellung zur Kirche, als höchster Anwalt derselben. Dagegen ist die zur Beschönigung der Usurpationen der Staats-Gewalt erfundene Theorie, welche das Kirchenvermögen als Staatsgut, und den Landesherrn als Eigner desselben declarirt, eine nach allen Seiten hin verwerfliche Idee, der sich auch sämmtliche Regenten Deutschlands in ihren neuen Verfassungs-Urkunden durch die ausdrückliche Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Kirchenguts entschlagen haben (§ 39. 2). Ein ebenso entschiedener Mißgriff ist das aus dem angemaßten Titel eines Mit- oder Ober-Eigenthums des Staates abgeleitete sg. Heimfallsrecht, wonach die Güter und Kapitalien solcher Stiftungen, deren Zweck nicht mehr realisirbar ist, dem Staate zur beliebigen Verfügung anfallen sollten. Auch dieses haben die neuesten Gesetzgebungen verworfen, und feierlich erklärt, daß überall, wo die stiftungsmäßige Bestimmung nicht mehr erreicht werden kann, die betreffenden Fonds und deren Renten nur wieder zu ähnlichen frommen und milden Zwecken verwendet werden sollen [1]). Endlich involvirt der dem französischen Rechte entnommene Grundsatz, der den Stadt- und Land-Gemeinden als Civil-Corporationen das Eigenthum des Kirchengutes beilegt, die evidenteste Verletzung der natürlichen Rechte der Religionsgesellschaft, und beruht auf einer durchaus irrigen Vermischung der Verhältnisse zwischen Kirchen-Gemeinden und Civil-Communen. — 2) Ein weiteres Recht, welches sich die neueren Staaten angeeignet haben, besteht darin, dem Gütererwerb der Kirche bestimmte Schranken zu setzen, und ihr namentlich durch sg. Amortisations-Gesetze den Erwerb von Immobilien zu erschweren oder auch ohne Unterschied ganz zu verbieten; den Erwerb von Kapitalien aber nach einer quantitativen Bestimmung

1) Bayer. Verf.-Urk. Tit. IV. § 10; Kgl. Sächs. V.-U. § 60; Hannov. Landes-Verfass. § 75; Kurhess. V.-U. § 138; Altenburg. V.-U. §§ 155. 161; u. a.

von der Staatsgenehmigung abhängig zu machen. Dieſe Verfügung hat ihren plauſiblen Grund in nationalöconomiſchen Rückſichten, wird aber nur da ſich rechtfertigen laſſen, wo wirklich der Reichthum der Kirche in ſolchem Maße anſchwillt, daß vorausſichtlich in nächſter Zukunft ein unverhältnißmäßig ausgedehnter Grundbeſitz ſich in ihren Händen häufen würde. Die ſpecielen Beſtimmungen hierüber gibt das Recht der einzelnen Länder [2]). — Endlich 3) iſt der Staat für den öffentlichen Schutz, den er der Kirche angedeihen läßt, ohne Zweifel auch berechtiget, zu fordern, daß ſie zur Erleichterung der allgemeinen Staats-Laſten nach Verhältniß ihres Vermögens beitrage (§ 472).

2. insbeſondere von der Beſteuerung des Kirchenguts.

§ 472. Die Kirchengüter waren 1) in früheren Zeiten und zwar im römiſchen Reiche ſeit Conſtantin eine Zeit lang von allen Laſten und Abgaben [1]), ſpäterhin jedoch in der Regel nur von den niedrigen Laſten [2]) und den außerordentlichen Steuern [3]), nicht aber auch von den regelmäßigen Staats-Abgaben [4]) frei. Im fränkiſchen Reiche genoſſen wenigſtens die von den Königen an Kirchen und Klöſter geſchenkten Grundſtücke [5]), ſowie die den Pfarrkirchen als **congrua** angewieſenen Ländereien (**mansus ecclesiasticus**) [6]) völlige Immunität. Von den durch anderweitige Schenkungen, Vermächtniſſe oder ſonſtwie an die Kirche gekommenen Grundſtücken mußte ſie, wenn dieſe ſchon früher zins- oder ſteuerpflichtig waren, auch ſpäterhin die darauf laſtenden ordentlichen Abgaben zahlen [7]). Jene Befreiung aber war der Kirche aus billigen Rückſichten eingeräumt worden; denn dafür war ſie in anderer Weiſe ſehr in Anſpruch ge-

---

2) Vgl. oben § 38. 7. mit Anmk. 11, und § 456.

1) l. 1 Cod. Theodos. De annon. (XI. 1).

2) Welches dieſe waren, ſagt l. 15. 18. 21. 22. Cod. Theod. De extraord. sive sord. muneribus (XI. 16).

3) l. 40 Cod. Theod. De episcop. (XVI. 2); Nov. Justin. CXXXI.

4) l. 15. 40 Cod. Theod. De episc. (XVI. 2).

5) Conc. Aurel. I. ao. 511 c. 5; Const. Chlotar. I. c. a. 560 c. 10. 11 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 3).

6) Capit. Regum Francc. Lib. I. c. 85 (Walter l. l. T. II. p. 423); Capit. Aquisgran. Ludov. Pii ao. 816 c. 10 (ib. p. 303); Capit. Wormat. ao. 829 c. 4 (ib. p. 380); Capit. Caroli Calv. ap. Tusiac. ao. 865 c. 11 (Walter l. l. T. III. p. 159); c. 24. c. III. qu. XXVIII. (Conc. Meldens. ao. 845 c. 63); c. 15 eod. (Capit. Aquisgr. supra notat.).

7) Carol. M. Capit. III. ao. 812 c. 11 (Walter l. l. T. II. p. 254); Ludov. Pii Capit. IV. ao. 819 c. 2 (ib. p. 340).

nommen. Hieher gehört namentlich die damal der Kirche auflastende Unterhaltung der Schulen, der Kranken- und Armenhäuser; die Verpflichtung der Bischöfe und Aebte, den König auf seinen Reisen im Lande herum zu bewirthen (**jus gistii vel metatus**); dann die damals herkömmlichen und zuletzt in ständige Abgaben verwandelten **dona gratuita** an denselben; die Kriegsdienste, welche die Kirchenprälaten von den erhaltenen Krongütern zu leisten hatten, u. a. m.[8]). Grosse Lasten erwuchsen ihnen ferner durch ihre verschiedenen Bedienstungen bei Hofe; auch mußte der Clerus in Fällen der Noth durch freiwillige Collecten zum Staatsbedarf beisteuern. Zwar behauptete die Kirche, dem Grundsatze ihrer Unabhängigkeit vom Staate zufolge, daß ihr eine völlige Freiheit von Staats-Abgaben gebühre[9]); und daß sie außer den Leistungen, welche ihr die Lehenspflichtigkeit auferlege, nur freiwillig das ihrige zur Steuer der öffentlichen Nöthen beizutragen habe; weßhalb auch in solchen Fällen außerordentlicher Bedürfnisse die vorläufige Genehmigung der Bischöfe und später des Papstes eingeholt werden sollte[10]). Allein nicht immer und überall drang sie mit dieser Forderung durch, da besonders die von jetzt an sich immer mehr entwickelnden Städte häufig durch Privilegien ermächtiget wurden, wenigstens das neuerworbene Kirchengut zur Theilnahme an den Lasten des gemeinen Wesens herbeizuziehen[11]). — 2) In neuerer Zeit hat sich zwar in der Art der Besteuerung des Kirchenguts, nicht aber in dem Maße derselben, manches geändert. An die Stelle des freien Einlagers oder der Bewirthung des Königs auf seinen Reisen im Lande traten bestimmte Geldleistungenen. Auch die Verpflichtung der Bischöfe und Aebte, eigene Dienstmannen zum Heere zu stellen, fiel (in Deutschland ausgenommen) durch die nunmehrigen Einrichtungen des Militärwesens weg; aber dafür verwandelten sich die außerordentlichen Kriegs- und Hülfs-Steuern durch öftere Wiederholung in ein ordentliches Herkommen, und wurden fortwährend erhöht. Nichtsdestoweniger fuhr die Geistlichkeit fort, in dringenden Fällen dem Staate freiwillig die bedeutendsten Opfer zu bringen. So betrugen diese **dons gratuits** des Clerus in Frankreich zwischen 1782 und 1788 allein zwei

---

8) Vgl. Thomassini, Vet. et nov. eccl. discipl. P. III. Lib. I. c. 38—48.

9) Sext. c. 1. 3 De immunit. eccl. (III. 23); Conc. Narbonn. ao. 1227 c. 12; Conc. Colon. ao. 1266 c. 8.

10) c. 7 De immunit. eccl. (III. 49).

11) Vgl. die bei Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) § 289 Anmk. 13 S. 598 angeführten Belege.

und vierzig Millionen Livres [12]), und Necker ſelbſt berechnete, daß die Kirche in Frankreich ſchon vor dem Ausbruch der Revolution an Staats-Abgaben verhältnißmäßig ſo viel als die übrigen Stände bezahlte [13]). Scheinbar günſtiger war die Lage des Kirchenguts in Deutſchland. Hier zahlten die Biſchöfe und übrigen reichsunmittelbaren Kirchenprälaten während der Reichsverfaſſung an regelmäßigen Steuern zunächſt nur jene Beiträge, die zum Unterhalt des Reichskammergerichts nothwendig waren. Dagegen aber hatten ſie, weil zugleich Reichs-Vaſallen und Landesherren ihrer geiſtlichen Beſitzungen, ihre Truppen-Contingente zum Reichsheere zu ſtellen und die Koſten der Landesverwaltung ſelbſt zu beſtreiten, welche ſie durch Steuern von ihren Unterthanen (geiſtlichen und weltlichen) beitreiben mußten. Aber auch jene Befreiung von den ordentlichen Landesſteuern, welche ihnen gewöhnlich durch Verträge, Privilegien und Gewohnheiten zu Theil geworden war, erſtreckte ſich nur auf das Dotalgut der betreffenden Kirchen, nicht auf deren neuerworbenes Vermögen [14]). Dazu kam, daß die in früherer Zeit nur bei beſonderen Bedrängniſſen oder für Kirche und Staat gleichdringenden Bedürfniſſen und immer nur mit Bewilligung und unter Mitwirkung des apoſtoliſchen Stuhles eingetriebene Decimations-Steuer (ſo genannt, weil ſie regelmäßig den zehnten Theil des jährlichen Pfründe-Einkommens verſchlang) allmälig ſich in eine ſtändige Abgabe lediglich zur Deckung ordentlicher Staats-Bedürfniſſe umwandelte, wofür die Landesherren ſich anfänglich noch von zehn zu zehn Jahren ein päpſtliches Indult erbaten [15]), ſpäterhin aber zur Beitreibung derſelben aus eigener Machtvollkommenheit ſich für berechtiget hielten [16]). — 3) Gegenwärtig ſind die älteren Immunitäten des Kirchen-Vermögens faſt überall aufgehoben. In Oeſterreich unterliegen die geiſtlichen Pfründen ohne Unterſchied mit ihren ſämmtlichen Realitäten der landesfürſtlichen Grundſteuer nach den durch Patent vom 23. Decbr. 1817 bekanntgegebenen Grundſätzen; es kann daher eine eigentliche Steuer-Befreiung der zu Pfarreien ꝛc. gehörigen Steuer-Objecte in keinem Falle eintreten [17]). Dasſelbe gilt von der Klaſſifications-Steuer der

---

12) Walter, Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl.) § 256 Anmk. k. S. 535.

13) Necker, Sur l'administration des finances de la France, T. II. p. 297.

14) Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) § 289 fin. S. 597.

15) Andr. Müller, Lexicon des K.-R. (I. Aufl.) Bd. II. S. 26 f.

16) Joſ. Sartori, Geiſtl. u. weltl. kath. Staatsrecht (Nürnberg 1788—1791 II Bde in 6 Abthl.) Bd. II. Abth. II. Abſch. 1. S. 535 ff.

17) Oeſterr. Hfzld. v. 28. April 1821, v. 23. März 1831, v. 12. März 1833

Häuser und der sg. Urbarial- und Zehent-Steuer. Nur wenn durch die Abführung dieser Abgaben dem Curatgeistlichen eine Schmälerung seiner Gehalts-Congrua zugeht, hat er auf verhältnißmäßige Entschädigung aus dem Religionsfond Anspruch [18]). Auch in Bayern können die Kirchen hinsichtlich ihres Vermögens keine Befreiung von den öffentlichen Staatslasten ansprechen, und alle älteren Immunitäten, die hierüber bestanden haben, sind aufgehoben [19]). Ebenso sind in Preussen nur die Kirchengebäude von den gemeinen Lasten des Staates frei; alle liegende Habe der Kirchen aber und alle Grundstücke geistlicher Corporationen und milder Stiftungen müssen, wie zu den Staatssteuern, so auch zu den Gemeinde-Umlagen derjenigen Commune, in deren Bezirk sie liegen, contribuiren, wenn und soweit sie nicht den Geistlichen nutznießlich als Theil ihres Amts-Einkommens überlassen sind, in welchem Falle keine Communal-Abgaben von denselben gefordert werden [20]). In Kurhessen hat man das alte Recht geehrt, und die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichts-Anstalten und der milden Stiftungen steuerfrei belassen. Nur jene Grundstücke und Realitäten, welche bisher schon steuerpflichtig waren, oder erst nach der Promulgation der Verfassungs-Urkunde von denselben neu erworben werden, unterliegen auch fortan der Besteuerung [21]).

(Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 380 § 718); Allh. Entschl. v. 11. Mai 1833 (ib. S. 390).

18) Hofkzld. v. 26. Apr. 1821, und Hofdecr. v. 21. Jäner 1824 (Barth-Barthenheim a. a. O. S. 381 § 721).

19) Bayer. Verf.-Urk. Tit. IV. § 13; Beil. II. zur V.-U. §§ 73. 74 (Ges.-Bl. 1818 St. IX. col. 170). — Vgl. § 160 pr..

20) Preuss. Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 11 §§ 165. 166. 174; Minist.-Rscr. v. 17. März 1833 (Gitzler, Handb. des gem. und preuss. K.-R. § 122 not. 7 S. 393). Für die Rheinprovinz vgl. die Particular-Bestimmungen in den Ergänzungen des A. L.-R. für die preuss. Staaten (Berlin und Leipz. 1823) S. 542. 543. 659 ff.

21) Kurhess. Verf.-Urk. v. 5. Januar 1831 § 138 Abs. 3 (Droste-Hülshoff, Grundsätze des gem. K.-R. Bd. I. (II. Aufl.) S. 533 f.

V. Civilrechtliche Begünſtigungen des Kirchenguts.

§ 473. Die Kirche hat im Laufe der Zeit faſt alle früheren Privilegien und Immunitäten bezüglich ihres Vermögens verloren. Nur die Rechtswohlthat der Minderjährigen in Hinſicht der Wiedereinſetzung in den vorigen Zuſtand (§ 476) und die Vergunſt der außerordentlichen Präſcription (§ 465. 2) genießt ſie noch fortwährend auch nach neueren Landesgeſetzen [1]). Auch haben die Stiftungen in Bayern, wenn ſie Rückſtände an grundherrlichen Abgaben und Leiſtungen zu fordern haben, ohne Unterſchied eine geſetzliche Hypothek, und nehmen damit bei Ganten ihrer Schuldner die ſiebente Stelle in der erſten Klaſſe ein, jedoch nur für die dem Concurſe unmittelbar vorhergehenden zwei Jahre und für das Jahr der Gant-Eröffnung [2]). Auch in Preuſſen ſtehen die Kirchen mit ihren Forderungen von ſolchen perſönlichen und dinglichen Abgaben und Leiſtungen, welche in einem Orte geſetzlich oder herkömmlich als ſtändige Laſten von allen Bewohnern einer gewiſſen Klaſſe zu entrichten ſind, bei eintretendem Concurſe der Zahlungspflichtigen in der zweiten Klaſſe; doch iſt auch hier dieſes Prioritätsrecht nur auf den Rückſtand der zwei jüngſtverfloſſenen Jahre eingeſchränkt [3]).

---

1) Oeſterr. Allg. bgl. Geſ.-B. § 1472 (Barth-Barthenheim, Oeſterr. geiſtl. Angel. S. 321 § 612); Preuſſ. Allg. Land-Recht, Th. I. Tit. 11 § 228 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Germ. Cathol. p. 239); Bayer. L.-R. Th. I. Cap. VII. § 36 nr. 8; u. a.

2) Bayer. Neues Hypoth.-Geſ. v. 1 Juni 1822 (Geſ.-Bl. 1822, col. 5 ff.) § 12 nr. 3; Prioritäts-Ordnung v. 1. Juni 1822 (Geſ.-Bl. col. 101 ff.) § 12 nr. 7.

3) Preuſſ. A. L.-R. Th. I. Tit. 11 §§ 229—231 (Weiss, l. l.).

Zweites Kapitel.

Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

1. Verwaltungs-Behörden.

§ 474. Der Verwalter des Kirchenvermögens ist nach canonischem Rechte der Bischof [1]). 1) Anfangs, als das Vermögen der Kirche bloß in den freiwilligen Oblationen, Geldbeiträgen und sg. Primitien (§ 487) bestand, geschah die Verwaltung und Vertheilung desselben durch ihn selbst [2]). Als aber die Einkünfte der Kirchen durch Schenkungen und anderen Erwerb sich ansehnlich vermehrten, sollte er nicht mehr in eigener Person sich mit der Administration derselben befassen, sondern hiefür unter seiner Oberaufsicht und Leitung einen eigenen Oeconomen aus seinem Clerus bestellen [3]). — 2) Auch später, als mit der schärferen Ausbildung der Pfarreien die Einkünfte der letzteren nicht mehr, wie früherhin regelmäßig der Fall war, an die bischöfliche Kammer entrichtet, sondern den Priester-Conventen und Taufkirchen unmittelbar und ständig überwiesen wurden, blieb der Bischof fortwährend das Haupt der Verwaltung mit dem Rechte der Oberaufsicht und Verfügung [4]). Zwar wurde jetzt der Geschäftskreis des vom Bischofe bestellten Oeconomen immer beschränkter, und nur in den Stiftern erhielt sich dieses Amt unter verschiedenen Namen, regelmäßig in der Person des Propstes, bis auf die neueren Zeiten. Das Vermögen der Pfarrkirchen aber wurde jetzt von den Pfarrern selbst, mit Zuziehung einiger hiefür besonders in Pflicht genommener Mitglieder der Gemeinde, verwaltet; doch mußte dem Bischofe oder dem Archidiacon bei der Diöcesan-Visitation alljährlich darüber

---

1) c. 5. c. X. qu. I. und c. 23. c. XII. qu. I. (Conc. Antioch. ao. 341 c. 24. 25).

2) c. 24. c. XII. qu. I. (Can. Apost. c. 41); c. 7. c. X. qu. I. (Conc. Antioch. c. 25 laud. ex interpret. Martini Bracar.).

3) c. 21. c. XVI. qu. VII. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 26); c. 22 eod. (Conc. Hispal. II. ao. 619 c. 9).

4) c. 7. c. X. qu. I. (Conc. Aurelian. I. ao. 511 c. 17); c. 2 eod. (Conc. Tolet. III. ao. 589 c. 19); c. 6 eod. (Conc. Tolet. IV. ao. 633 c. 32); Carol. M. Capit. I. ao. 779. c. 7 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 59); c. 3. c. X. qu. I. (vulg. Conc. Cabilon. II. ao. 813, imo vero ex Capp. RR. Francc. Lib. VII. c. 468).

Rechnung abgelegt werden[5]). Die Administration der besonderen bischöflichen Einkünfte (**mensa episcopalis**) führte regelmäßig ein Hausbeamter (**vicedominus**); und zur Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit, soweit sie der Kirche nach germanischem Rechte zustand, diente der Vogt (**advocatus, ducenarias**), der gewöhnlich auch die Personen und Sachen der Kirche, wo es nöthig war, vor den auswärtigen Gerichten zu vertreten hatte. Beide, der Vogt und Vicedominus, wurden vom Bischofe ernannt[6]). Allmälig aber artete das Institut der Schirmvogteien in die größten Bedrückungen der Kirche aus, von denen sich die Bischöfe erst seit dem **XII.** Jahrhunderte unter Mitwirkung der Kaiser und Päpste[7]) befreien konnten. — 3) Seit dem **XIV.** Jahrhunderte findet sich die regelmäßige Einrichtung, daß die Verwaltung des zur **fabrica ecclesiae** d. i. zur baulichen Erhaltung und Bestreitung der Cultusbedürfnisse der Kirche bestimmten Antheils am Kirchenvermögen einigen hiefür beeidigten Männern der Gemeinden übertragen ward. Diese unter dem Namen Kirchenväter, Heiligen-Pfleger, Kasten-Vögte, Kirchen-Pröpste (**vitrici, jurati, provisores, magistri fabricae**) bestellten Administratoren, über deren Geschäftskreis mitunter sehr ausführliche Instructionen erschienen[8]), mußten jedoch über ihre Amtsführung jährlich vor dem Pfarrer oder Decan getreuen Nachweis geben[9]), welcher sofort an den Bischof oder Official (Generalvicar) zur Revision eingeschickt wurde[10]). — 4) In der neuesten Zeit aber haben die Staatsgesetzgebungen die Verwaltung des Kirchenvermögens den Magistraten und Landgemeinden übergeben, oder dafür eigene Verwaltungs-Ausschüsse unter Mitwirkung der Pfarrer angeordnet; die Oberaufsicht und Leitung derselben aber durchgängig nur Staatsbehörden zugewiesen. Den Bischöfen ist überall nur eine mehr

---

5) Caroli M. Capit. ao. 779 cit.; Capp. Regg. Francc. Lib. I. c. 143 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 432); Capp. Regg. Francc. Addit. III. c. 82 (ib. p. 811); Hincmar. Rem. Opp. (Paris. 1645 II. 8) T. I. c. 16 p. 717; Conc. Exon. ao. 1287 c. 12 fin. (Mansi, Coll. Conc. T. XXIV. col. 802).

6) Carol. M. Capit. I. ao. 802 c. 13 (Walter l. l. T. II. p. 160); Capit. Lothar. I. ap. Olonam. ao. 824 c. 9 (ibid. T. III. p. 254).

7) c. 12 De poenis (V. 37); Sext. c. 13 De elect. (I. 6).

8) Z. B. Conc. Audomar. ao. 1583 tit. XXI; Conc. Trident. ao. 1593; c. 50; Conc. Yprens. ao. 1609 tit. XX; Conc. Colon. ao. 1662 P. III. tit. XIII.

9) Conc. Colon. ao. 1300 c. 16; Conc. Frising. ao. 1440 c. 9; Conc. Bamberg. ao. 1491, tit. XXXVIII; Conc. Basil. ao. 1503 tit. XXIV; Conc. August. 1567 P. III. c. 19.

10) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9 De reform.

oder weniger beschränkte Theilnahme, zuweilen auch (mit offenbarer Verkennung des Rechts der Kirche § 470. 2) eine bloße Mitaufsicht belassen (Vgl. § 38. 6).

2. Allgemeine Grundsätze der Verwaltung.

a. Nach gemeinem canonischen Rechte.

aa. Rechtsverhältnisse der Ober-Verwaltungsstellen.

§ 475. Der Bischof, als Curator des Kirchenvermögens seiner Diöcese, soll in allem auf den Vortheil der Kirche bedacht seyn [1]); ist aber unter dieser Voraussetzung befugt, 1) Gegenstände von geringem Werthe ohne weitere Förmlichkeit zu veräußern [2]); — 2) Kirchengüter auf nicht allzulange Zeit (in modicum tempus) zu verpachten [3]). Anfangs war die Gültigkeit der Ueberlassung eines Grundstücks zur Benutzung auf unbestimmte Zeit (precarium) bloß an die Bedingung geknüpft, daß der Leihbrief alle fünf Jahre erneuert werden mußte [4]). Bald jedoch sah man sich veranlaßt, der großen Willkür, die bei Verleihung solcher Precarien stattfand, Schranken zu setzen [5]). Späterhin entstand der Gebrauch, kirchliche Grundstücke nur in feste Pacht (ad firmam) zu geben [6]). Weil aber auch dies Verhältniß häufig mißbraucht wurde, namentlich um die Kirchengüter wieder in Laienhände zu bringen; so wurden dergleichen ständige Verpachtungen an Laien verboten [7]), und nachmals jede Verpachtung auf länger als drei Jahre als eine unstatthafte Veräußerung erklärt [8]). Diese letztere Verordnung des Papstes Paul II. v. J. 1468 wirkte aber auf den nachhaltigen Ertrag der in Pacht ausgethanenen Grundstücke sehr ungünstig, und wurde auch in Deutschland nicht practisch; sondern regelmäßig setzten hier die Diöcesan-Statuten die Pachtzeit auf sechs, neun, zwölf Jahre fest [9]). Daher

---

1) c. 2 pr. De donat. (III. 24).
2) c. 53. c. XII. qu. II (Conc. Agath. ao. 506 c. 45).
3) Clem. c. 1 De reb. eccl. non alienandis (III. 4).
4) c. 1 De precar. (III. 14).
5) c. 2 eod. (III. 14).
6) c. 2 De locat. et conduct. (III. 18).
7) Conc. Londin. ao. 1237 c. 8; Conc. Lambeth. ao. 1281 c. 15; Conc. Exon. ao. 1287 c. 25, u. a.
8) Extrav. comm. c. un. De reb. eccl. non alien. (III. 4).
9) Z. B. Statut. Colon. ao. 1662 (Hartzheim, Coll. Conc. Germ. T. IX. p. 1073).

beſchränkt auch das Tridentinſche Concil das Verbot nur auf zwanzig- und mehrjährige Verpachtungen [10]). — Ferner kann der Biſchof 3) heimgefallene Lehen wieder verleihen [11]). Unter Lehen (feudum) verſteht man aber das nutzbare Eigenthum (dominium utile) einer Sache welches jemand (der Lehensherr) unter Vorbehalt des Obereigenthums (dominium directum) auf einen Anderen (Lehensmann, vasallus) mit der Verbindlichkeit einer beſonderen Treue oder Dienſtleiſtung überträgt. Ueberträgt die Kirche ſelbſt das Lehen (feudum eccl. activum), ſo iſt der Kirchen-Prälat Namens der Kirche der Lehensherr (prodominus) [12]). Stirbt er, ſo iſt nur ſein Nachfolger, nicht aber das Capitel sede vacante berechtiget, die nachgeſuchte Inveſtitur zu erneuern [13]), und ohne ſeine Zuſtimmung darf der Vaſall das Lehen weder veräußern noch verpfänden; auch dann nicht, wenn das Capitel conſentirte [14]). Es kann aber auch die Kirche ein Gut zu Lehen erhalten (feudum eccl. passivum) Dann tritt an ihrer Statt der Kirchenobere in das Verhältniß des Vaſallen (provasallus); muß, wenn die Belehnung erneuert werden ſoll, dieſe binnen Jahr und Tag nachſuchen [15]); den Lehenseid (homagium, juramentum fidelitatis) ablegen [16]); die Feudaldienſte entweder durch andere leiſten oder mit Geld ablöſen, und die Lehensherrlichkeit des domini directi anerkennen [17]); und kann wegen Treubruch (felonia) belangt werden, jedoch unbeſchadet der Rechte der Kirche [18]). In neuerer Zeit ſind vielfältig, wie z. B. in Bayern [19]), die Kirchen-Lehen in Erb- oder Boden-Zinsgüter verwandelt. — Ebenſo iſt der Biſchof 4) berechtiget, erloſchene Erbpachten aufs neue aufzurichten [20]). Unter Erbpacht oder Bodenverzinſung (Erb-Zinsgut, emphyteusis) verſteht man das dingliche Recht, ein fremdes Grundſtück, welches jemanden Behufs der Cultivirung gegen Entrichtung einer periodiſchen unveränderlichen Abgabe (canon) verliehen wird, wie ſein Eigenthum zu benützen, und

---

10) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 11 De reform.
11) c. 2 De feudis (III. 20).
12) c. 7 De foro compet. (II. 2).
13) c. 2 Ne sede vac. aliquid. innov. (III. 9).
14) c. 7 De constitut. (I. 2).
15) Feud. Lib. I. 22, Lib. II. 24.
16) arg. c. 30 De jurejur. (II. 24); Sext. c. un. § 2 De stat. regul. (III. 16).
17) c. 6. 7 De foro compet. (II. 2).
18) Feud. Lib. II. 40; Sext. c. 76 De R. J. (V. 12 fin.).
19) Bayer. Lehens-Edict v. 7. Juli 1808 (Rggsbl. 1808 col. 1893).
20) Extrav. comm. c. un. De reb. eccl. non alien. (III. 4).

darüber, soweit es ohne Verschlechterung geschehen kann, zu verfügen. Die Eigenthümlichkeiten der Erbpacht von Kirchengütern (emphyt. ecclesiastica) bestehen darin, daß eine solche als eine Art wirklicher Veräußerung betrachtet wird, und daher nur unter den über Veräußerung von Kirchengütern geltenden gesetzlichen Bedingungen (§ 478. 2) vorgenommen werden darf, wenn sie, wie gesagt, nicht schon früher bestanden, also bloß erneuerte Erbpacht ist, oder aber auf öde Gründe Behufs ihrer Urbarmachung errichtet wird [21]). Die Emphyteuse muß schriftlich abgeschlossen werden [22]), und der Emphyteut sich wegen dreijähriger Nichtentrichtung des Canons die Entsetzung gefallen lassen [23]). Im Uebrigen gelten auch für die kirchlichen Emphyteusen die gewöhnlichen Grundsätze des gemeinen Civilrechts [24]), und die particularen Landrechte [25]).

bb. Rechtsverhältnisse der unmittelbaren Verwaltungsbeamten.

§ 476. Der vom Bischofe bestellte oder bestätigte Administrator steht zur Kirche und deren Güter ganz in dem Verhältnisse eines Vormunds zu seinem Mündel und dessen Vermögen. Er muß daher auch beeidiget werden, ein Inventar aufnehmen und alljährlich dem Bischofe Rechnung stellen [1]). Geschäfte, die er einseitig abschließt, verpflichten die Kirche, falls daraus die Verbindlichkeit einer Zahlung entstünde, gar nicht [2]); wenn aber eine Restitution zu leisten wäre, nur dann, wenn eine **versio in rem** nachgewiesen wird [3]). Selbst gegen jede an sich rechtsbeständige, aber die Interessen der Kirche verletzende Handlung des Verwalters kann dieselbe sich **in integrum** restituiren lassen [4]). Endlich

---

21) c. 7 De reb. eccl. alien. vel non (III. 13).

22) Nov. CXX. c. 5. 6.

23) Nov. CXX. c. 8; c. 4 De loc. et cond. (III. 18).

24) S. Cod. De emphyt. (IV. 66) l. 1. 2. 3.

25) Z. B. Bayer. L.-R. Th. IV. Cap. VII. §§ 1 ff. Vgl. Fr. X. v. Krüll, Handb. des Bayer. gem. bürgerl. Rechts (Landshut 1807 III. 8) Bd. II. S. 126 ff.

1) Clem. c. 2 § 1 De relig. domibus (III. 11); Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9 De reform.

2) Wie z. B. bei Bürgschaft, c. 2 De solut. (III. 23); c. 4 De fidejuss. (III. 22).

3) c. 4 De fidejuss. cit.; c. 1 De deposit. (III. 16).

4) c. 1. 3 De in integrum restit. (I. 41). — Ueber dieses Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand s. oben § 324.

bedarf er zur Proceßführung Namens ſeiner Kirche jedesmal die Genehmigung ſeines Biſchofs (Streit-Conſens), womit er ſich legitimirt.

b. Nach den Landesgeſetzen deutſcher Staaten *).

§ 377. Die Civilgeſetzgebungen der deutſchen Staaten haben in allen vorgenannten Beziehungen nähere, den Geſchäftskreis der geiſtlichen Stellen und Behörden beſchränkendere Normen gegeben. Namentlich ſind den Kirchenverwaltungen der kleineren Städte, der Märkte und Dörfer bald in eigens zuſammengeſetzten Stiftungscollegien, bald in den Landgerichten, gutsherrlichen Beamten und Patronen; den Stiftungsadminiſtrationen größerer Städte aber in den Provinzial-, Bezirks- oder Kreis-Regierungen ſg. Curatelen aufgeſtellt, deren Zuſtimmung ſie bei Ankauf und Verpachtung von Realitäten, bei Neubauten und Hauptreparaturen an Cultgebäuden, bei Ablöſung des Obereigenthums an Erbpachtgütern und Lehen, bei Kapitalsdarlehen und Aufnahme von Paſſivkapitalien, bei Nachläſſen und Moderationen der an die Kirche ſchuldigen Abgaben, bei Zehent-Fixationen und Ablöſungen, ſowie bei eigentlicher Veräußerung von Kirchengütern zu erholen haben. Dieſen Curatelbehörden ſind dann gemeiniglich für den Fall, daß die Kauf-, Pacht-, Ablöſungs-, Darlehens- ꝛc. Summe einen gewiſſen Betrag überſteigt, in den höheren und beziehungsweiſe höchſten Verwaltungsſtellen, den Provinzialregierungen und Miniſterien, ſg. ob^ere und oberſte Curatelen vorgeſetzt, welche die von den niederen Curatelbehörden bereits eventuel bewilligten Anträge und revidirten Rechnungen einer nochmaligen Prüfung und Superreviſion zu unterwerfen haben. Dabei iſt in der Regel auch geſetzlich beſtimmt, daß die von den Local-Kirchenverwaltungen gefertigten Anträge, Etats-Entwürfe, Rechnungen ꝛc. dem biſchöflichen Ordinariate mitgetheilt werden ſollen, damit dieſes davon Einſicht nehmen und ſeine allenfallſigen Erinnerungen dagegen der einſchlägigen Ober-Curatelſtelle übergeben könne. Insbeſondere aber ſollten alle obenerwähnten Fälle, wobei irgend eine Veränderung in den Vermögensbeſtandtheilen oder Renten einer geiſtlichen

*) Vgl. für Oeſterreich: Helfert, Von dem Kirchenvermögen ꝛc. Prag 1834 II. 8; für Preuſſen: Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 618, und Fürſtenthals Samml. aller das Preuſſiſche Kirchen- und Schulweſen betr. Geſetze, Bd. II. S. 467; für Bayern: W. Haberſtumpf, Die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Geſetze v. 1. Juli 1834, München 1834. 8; für die Oberrheinſche Kirchenprovinz: Longner, Darſtell. der Rechtsverhältniſſe der Biſchöfe der oberrhein. K.-Prov. S. 315 ff.

Pfründe ſtattfindet, weil bei ſolchen immer auch der Biſchof als Collator betheiliget iſt, nur nach vorgängiger Vernehmung des biſchöflichen Ordinariates von den Obercuratelen beſchloſſen und vollzogen werden. In jüngſter Zeit ſcheinen Oeſterreich und Preuſſen nicht ungeneigt, der Kirche ihr unbeſtreitbares Recht einer ſelbſtſtändigeren Verwaltung ihres Vermögens durch ihre eigenen hierachiſchen Oberen gewähren zu wollen.

Drittes Kapitel.

Von der Veräußerung des Kirchenvermögens.

1. Nach gemeinem canoniſchen Rechte.

§ 478. Alle Güter der Kirche, ſoweit deren Veräußerung nicht ſchon in den Verwaltungs-Befugniſſen des Biſchofs (§ 475) ausgeſprochen iſt, ſind in der Regel unveräußerlich [1]). 1) Veräußerung wird aber hier durchgehends im weiteſten Sinne genommen, und darunter nicht allein die wirkliche Hingabe eines Gutes oder eines Rechtes durch Schenkung, Tauſch, Verkauf [2]), ſondern auch die zwanzig- und mehrjährige Verpachtung von Realitäten [3]), die Verleihung eines neuen Lehens [4]), die Beſtellung einer neuen Emphyteuſe oder Erbverpachtung [5]), die Einräumung einer Specialhypothek [6]) oder einer Servitut [7]), alſo überhaupt jede Handlung verſtanden, durch welche das Kirchenvermögen beſchwert oder deſſen Beſtand verringert würde [8]). Nach allen dieſen Richtungen hin kann

---

1) Can. Apost. c. 37; c. 20. 25. 50. 51. c. XII. qu. II; l. 14. 17 Cod. De ss. Eccl. (I. 2); c. 6. 12 De reb. eccl. alienandis vel non (III. 13); Sext. c. 2 De reb. eccl. non alien. (III. 9); Extrav. comm. c. 1 eod. (III. 4).

2) Wie z. B. Nov. VII. c. 1; c. 5 De reb. eccl. alien. (III. 13); l. 14. 17 Cod. De ss. Eccl. (I. 2); c. 2 De permut. (III. 19); c. 2. 9 De donat. (III. 24).

3) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 11 De ref.

4) c. 2 De feudis (III. 20).

5) c. 5. 9. 17 De reb. non alienand. (III. 13); Sext. c. 2 eod. (III. 9).

6) l. 21 Cod. eod. (IV. 51); Nov. VII. c. 5. 6; c. 5 De reb. eccl. non alien. (III. 13).

7) l. ult. Cod. eod. (IV. 51).

8) l. 17 Cod. De ss. Eccl. (I. 2); c. 2 De permut. (III. 19); c. 2. 9 De donat. (III. 24). c. 1. 3 De pignor. (III. 21); Extrav. comm. c. un.

eine Veräußerung nur ausnahmsweise aus einer gerechten Urſache (**justa causa alienandi**) geſtattet werden; vorerſt nämlich, wenn Noth oder Pflicht gebietet. Als Beiſpiele der Art bezeichnen die Geſetze die Erbauung einer nothwendiggewordenen neuen oder die Reparatur einer baufälligen Kirche [8a]), die Bezahlung der von der Kirche gemachten Schulden [9]), außerordentliche Unterſtützung der Armen in Hungersnoth [10]), Loskaufung Gefangener [11]), u. dgl.; zweitens, wenn der Kirche aus der Veräußerung ein entſchiedener Vortheil erwächſt [12]). Ein ſolcher Vortheil wird da angenommen, wo die Kirche mehr und Beſſeres erhält, als ſie hingibt [13]). Aber auch in dieſen Fällen können nur unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten (**solennitates ecclesiasticae**), namentlich unter Nachweiſung des dringenden Bedarfs, und mit Bewilligung des Kirchen-Oberen dergleichen Veräußerungen gültig vorgenommen werden. Die Kirchengeſetze verlangen nämlich eine genaue Unterſuchung und Würdigung von Seite der Kirchen-Vorſteher über den Grund der Veräußerung und über das zu veräußernde Object [14]). Der competente Kirchen-Obere aber iſt der Biſchof, für welchen ſelbſt das Capitel **sede vacante** nicht handeln kann [15]). Eine Zeitlang hatten die Päpſte ſelbſt ſich dieſe Beſtätigung vorbehalten [16]). Doch iſt dieſer Grundſatz in Deutſchland nie zur Herrſchaft gekommen; wohl aber ſind die Biſchöfe durch ihren Subjections-Eid verpflichtet, wenn mit dem biſchöflichen Menſal-Gute (**mensa episcopi**) ſelbſt eine Veräußerung vorgenommen werden wollte, vorerſt

---

De reb. eccl. alien. (III. 4). Nicht entgegen iſt die bloſſe Wiederverleihung heimgefallener Lehen (§ 475. 3). l. 17 Cod. De ss. Eccl. (I. 2); Nov. VII. c. 1. 3. 7; c. 5. 9 De reb. eccl. alien. (III. 13); Sext. c. 2 eod. (III. 9). Nicht unter dem Verbote begriffen iſt die Wiederaufrichtung erloſchener Emphyteuſen, und ſelbſt die neue Erbpacht, aber auf öde Gründe (§ 730. 4).

8a) c. 6 De eccl. aedif. (III. 48).

9) c. 2. c. X. qu. II. (Auth. Hoc jus ad l. 14 De ss. Eccl. I. 2).

10) c. 70. c. XII. qu. II. (S. Ambros. De offic. Lib. II. c. 28 ao. 377).

11) c. 14 eod. (S. Greg. M. ao. 597 Epistt. Lib. XII. ep. 38 ed. Maurin.); c. 15. 16 eod. (Idem ao. 599 Epistt. Lib. IX. ep. 17 ed. Maurin.); in welchen letzteren beiden Fällen ſogar die res sacrae angegriffen werden dürften, l. 21 Cod. De reb. eccl. non alien. (IV. 51), Nov. CXX. c. 9.

12) c. 52 eod. (S. Leo M. ao. 447 Epist. 17 ed. Ballerin.)

13) c. 8 fin. De reb. eccl. alien. (III. 13).

14) c. 52. c. XII. qu. II. cit.; Sexti c. 1 De reb. eccl. alien. (III. 9).

15) Sext. c. 1 cit.

16) Sext. c. 2 De reb. eccl. alien. (III. 9); Extrav. comm. c. un. eod. (III. 4).

die Einwilligung des Papstes zu erholen [17]); eine Vorschrift, die auch jetzt noch gesetzliche Geltung hat, wo ein Bischof-Stuhl in liegenden Gütern dotirt ist. Bei Stiftskirchen wird ferner, außer dem Consens des Bischofs auch die Beiziehung und Zustimmung des Capitels [18]), sowie bei Veräußerung des einer Patronats-Kirche angehörigen Gutes die Genehmigung des Patrons erfordert. Der Consens des Kirchen-Oberen wird nach vorhergegangener wiederholter Untersuchung durch ein förmliches Veräußerungs-Decret ertheilt [19]). Unter den erwähnten Voraussetzungen aber können sogar Immobilien angegriffen werden. Es sollen jedoch in der Regel immer bewegliche Sachen, selbst geweihte, vor Immobilien veräußert werden [20]). — 2) Jede ohne gerechte Ursache oder mit Umgehung der gesetzlichen Formalitäten geschehene Veräußerung oder einer wirklichen Veräußerung gleich geachtete Handlung hat nicht nur Nichtigkeit des Geschäftes zur Folge, und berechtiget die Kirche ohne weiters zur Zurückforderung [21]); sondern auch persönliche Klagen auf Schadenersatz greifen gegen den Veräußerer Platz [22]), und selbst nachfolgende Kirchen-Vorsteher können sich ihrer noch bedienen [23]). — Aber auch die Nachtheile, welche die Kirche durch eine mit Beobachtung der vorgeschriebenen Formen vorgenommene Veräußerung erleidet, können durch Restitution (§ 324) abgewendet werden [24]), die ihr auch bei der Verjährung (§ 465. 2) zu Gebote steht [25]).

2. Nach neueren Landesgesetzen.

§ 479. Die Staats-Gesetzgebungen haben die Grundsätze des canonischen Rechts im Wesentlichen anerkannt. Namentlich adoptirt dieselben das bayersche Civilrecht hinsichtlich des Begriffes, des Verbotes, der ausnahmsweisen Zulässigkeit, der Bedingungen und Wirkungen der Veräußerung von Kirchengütern, ganz nach der Analogie des

---

17) c. 8 De reb. eccl. alien. (III. 13); c. 2 De feud. (III. 20).

18) c. 1. 2. 3. 8 De his quae fiunt a praelat. (III. 10); Sext. c. 2 De reb. eccl. non alien. (III. 9).

19) c. 8 De his quae fiunt a praelat. (III. 10).

20) Nov. XX. c. 10; Auth. Praeterea ad l. 21 Cod. De ss. Eccl. (I. 2).

21) l. 14 Cod. De ss. Eccl. (I. 2); c. 6. 12 De reb. eccl. alien. (III. 13); Sext. c. 2 eod. (III. 9); Extrav. comm. c. un. eod. (III. 4).

22) c. 18. c. XII. qu. II. (ex brev. synod. Leonis I.).

23) c. 4 De reb. eccl. alien. (III. 13).

24) c. 1 De restit. in integr. (I. 41); c. 11 De reb. eccl. alien. (III. 13).

25) Clement. c. 1 De rest. in integr. (I. 11).

pupillarischen Vermögens. Die Gültigkeit und Erlaubtheit der oben aufgeführten Handlungen, welche nach canonischem Rechte unter den Begriff von Veräußerung subsumirt werden, ist überall nur durch den nachgewiesenen Bedarf oder Vortheil der Kirche bedingt, und an die Genehmigung der Curatelen und resp. Obercuratelen entweder schlechthin oder je nach dem Werthe des hinzugebenden Objectes geknüpft. Dabei ist das jedesmalige Erinnerungs-Recht der bischöflichen Stellen anerkannt, und bei allen Veränderungen in dem Vermögen oder den Renten der Pfründen die vorläufige Vernehmung derselben gesetzlich ausgesprochen; insonderheit Erbverpachtungen, oder auch die Bestellung einer Special-Hypothek auf Kirchen-Realitäten als nach canonischem Rechte nicht nur überhaupt unstatthaft, sondern ohne bischöflichen Consens auch in formaler Hinsicht unzulässig erklärt. Selbst da, wo nach specielem Herkommen ein **in rem** vertirtes Anlehen der Pfründe aufzubürden ist, kann diese Verhypothezirung nur in der Art **licite** geschehen, daß der Pfand-Leiher, mit Verzichtung auf jeden Anspruch an den **fundus** selbst, lediglich die Immission in die Früchten-Raten von Rechtswegen erlangen kann [1]). In ähnlicher Weise haben die übrigen Gesetzgebungen der deutschen Bundes-Staaten den Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Kirchenvermögens als Regel festgehalten [2]). Nur ist es in neuerer Zeit fast überall nicht mehr zunächst der Bischof, von dessen Genehmigung die als nothwendig oder vortheilhaft nachgewiesene Veräußerung eines kirchlichen Vermögenstheiles abhängig gemacht ist, sondern die Staats-Regierung als oberste Verwaltungs-Stelle. So in Oesterreich die k. k. Hofkanzlei, an welche die betreffende Landesstelle die deßfallsigen Anträge mit gutachtlichem Berichte einzubringen hat [3]). In Preussen ist bei Veräußung ganzer Land-Güter oder Häuser die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig; bei einzelnen Guts-Parzellen oder blossen Gerechtigkeiten reicht auch der

---

1) Bayer. Land-Recht Th. I. Cap. VII. § 36 nr. 8, vgl. § 13 nr. 1 ff.; Minist.-Entschl. vom 4. Mai 1832 und Ausschr. der Ober-Donau-Kreisregg. vom 23. Jäner 1833; Minist.-Reser. vom 21. Juni 1841, und Ausschr. der Rgg. von Oberbayern dd. 25. Juli 1841.

2) Vgl. Oesterr. Patent vom 5. Oktb. 1782 § 1 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 322 § 613); Preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 11 §§ 219. 223 (Weiss, Corp. jur. eccl. Germ. p. 238 f.); u. a.

3) Oesterr. Hofkzld. vom 30. Dez. 1806 und vom 27. Juni 1822 (Barth-Barthenheim S. 323 § 617). Eine selbstständigere Stellung ist dem österreichischen Episcopate durch die jüngste kaiserliche Verordnung, die Freiheit der Kirche betreffend, eröffnet.

Consens der unmittelbaren geistlichen Obern hin[4]). Im Königreiche Sachsen ertheilt die Veräußerungs-Genehmigung das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts auf den durch die Mittel-Verwaltungsbehörden hierüber erstatteten Vortrag[5]). In Baden können Güter-Veräußerungen und ständige Veränderungen im nutzbaren Eigenthume der Kirche nur von der großherzoglichen katholischen Kirchen-Section auf den durch das Amt an das Kreis-Directorium gestellten und von diesem zur höchsten Stelle einbeförderten Antrag bewilligt werden[6]). Der Bischof ist in der Regel nur auf das Recht beschränkt, von beantragten Veräußerungen Kenntniß zu nehmen, und nöthigenfalls durch Gegenvorstellungen und Beschwerden das Interesse der Kirche zu wahren.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Substanzen des Kirchenvermögens.

Uebersicht.

§ 480. Das Kirchenvermögen begreift theils heilige Sachen, theils einfache Kirchengüter. 1) Heilige Sachen (**res sacrae**) sind solche, welche unmittelbar als Werkzeuge für den äußeren Cultus gebraucht, und aus Rücksicht auf die heiligen Handlungen, für welche sie dienen, entweder in Form einer Weihe oder einer blossen Segnung feierlich inaugurirt werden (§ 433). Daher ihre Unterscheidung in geweihte (**res consecratae**) und gesegnete Sachen (**res benedictae**). Zu den ersteren gehören die Kirchen (§ 482), die Altäre und die unmittelbar zur Feier

---

4) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 220 (Weiss, l. l. p. 238).

5) Kgl. Sächs. Regulativ vom 30. März 1797 § 1 lit. g. und Instrukt. der Kreis-Direct. vom 20. Juni 1835 § 6 lit. d. (Codex des Sächs. K.-R. S. 398).

6) Baden. Instrukt. vom 16. Dez. 1826 (Rggsbl. 1827 Nr. I. S. 1 ff.) nr. 15 lit. c.

des hl. Meßopfers nöthigen Gefäße, der Kelch und die Patena (§ 484); zu den letzteren die übrigen zum Altardienst verwendeten Kirchengeräthe (§ 485) und die Begräbnißstätten (§ 486). — Den heiligen Sachen gegenüber stehen 2) die einfachen Kirchengüter (**res ecclesiasticae**), welche mittelbar zu kirchlichen Zwecken dienen, indem durch sie der Unterhalt der Geistlichen und die Kirchen-Bedürfnisse bestritten werden. Hier kommen in Betracht erstlich das Einkommen der Kirchenämter oder Pfründen (**beneficia**), namentlich die Opfer, Stolgebühren und Sammlungen (§ 487) und insbesondere die Stiftungs-Kapitalien und Realitäten (§ 488) und Zehenten (§ 489 ff.); dann die Kirchen-Casse (**fabrica ecclesiae**) zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse und der Baulichkeiten an den Cultus-Gebäuden (§ 506). — 3) Endlich werden unter den Kirchengütern in weiterem Sinne auch die Vermögens-Massen der zu milden Zwecken (**ad pias causas**) gemachten Stiftungen (**res religiosae**) begriffen, weil diese nach gemeinem Rechte gleichfalls unter der Aufsicht der Kirche stehen. Jetzt hat zwar der Staat die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Institute (§ 533) und die Kranken- und Armen-Verpflegungsanstalten (§ 540) sammt deren Vermögen größtentheils oder gänzlich der unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung der Kirche entzogen; doch sind auch diesen Anstalten die Rechtswohlthaten, deren sie sich früher als kirchliche Institute erfreuten, in der Regel geblieben.

Erstes Kapitel.

Von den heiligen Sachen.

I. Die geweihten Gegenstände.

1. Die Kirchen.

a. Geschichtliches.

§ 481. Eine Kirche (*κυριακη*) ist ein zur öffentlichen und gemeinsamen Begehung des Gottesdienstes bestimmtes Gebäude. Die ersten Christen hielten ihre gottesdienstlichen Versammlungen in Privatwohnungen, und namentlich zu Zeiten der Verfolgungen in abgelegenen und ver-

borgenen Orten, besonders an den Gräbern der Martyrer (§ 445), über welchen man nach eingetretener Ruhe Denkmäler (**martyria, memoriae martyrum**) errichtete, welche dann zugleich als Bethäuser dienten [1]). Nebenbei entstanden aber gegen Ende des zweiten Jahrhunderts auch eigene religiöse Versammlungshäuser. Schon im Jahre 202 wurde die Kirche zu Edessa durch eine Wasserfluth zerstört. Maximin, der Thrazier, decretirte bereits im J. 236 die Niederreißung der christlichen Kirchen; aber schon unter Galienus um 261 entstanden neue und bald in größerer Anzahl und schon mit bedeutender Pracht, wie die unter Diocletian im J. 303 zerstörte Kirche zu Nikomedien zeigt [2]). Vollends aber wurden unter Constantin dem Großen und den folgenden christlichen Kaisern theils neue großartige Kirchen gebaut, theils Basiliken in solche umgeschaffen. Basiliken hießen die kaiserlichen Staatsgebäude, welche ursprünglich zu öffentlichen Berathungen und gerichtlichen Verhandlungen bestimmt, jetzt von den Kaisern häufig dem christlichen Cultus überlassen wurden. So in Rom die **basilica Lateranensis**; und schon im Laufe des IV. Jahrhunderts zählte diese Hauptstadt deren über vierzig [3]). Bald wurden die Stiftungen der Kirchen durch Gemeinden und Privaten so zahlreich, daß Synoden und christliche Kaiser sich bemüssiget sahen, die Errichtung derselben von der Erlaubniß des Bischofs abhängig zu machen [4]). Denn neben den eigentlichen Pfarrgemeinde-Kirchen entstanden jetzt auch eine Menge von Privat-Bethäusern (**oratoria**) und Kapellen, welche jedoch in der Regel zur Verwaltung der heil. Mysterien nicht benützt werden durften [5]). Nur wegen allzuweiter Ent-

---

1) l. 7 Cod. Theod. De sepulchr. violat. (IX. 17). Dieß der Anfang der schon im IV. Jahrhunderte herrschenden Sitte, keine Kirche ohne die Reliquien eines Märtyrers oder Heiligen (§ 435) zu consecriren; (S. Ambros. († 397) Epist. XXII., in Ej. Opp. ed. Maur. (Venet. 1751) T. III. col. 931 nr. 13; S. Paulin. Nolan. († 431) Epist. XXXII., in Ej. Opp. (ed. Veron. 1736) col. 199 nr. 7; Conc. Carthag. V. ao. 401 c. 14; c. 26 Dist. I. De consecr. (Ex cod. Dionys. Exig. c. 83).

2) Euseb. Hist. eccl. Lib. VII. c. 13, Lib. VIII. c. 1. nr. 2, c. 2 nr. 1 (ed. Zimmermann. Francof. 1822. 8.) p. 506. 565. 567.

3) S. Optat. De schism. Donat. Lib. II; vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten der christkath. Kirche, Bd. IV. Th. I. (Mainz 1827) Cap. 1. § 2 S. 17. ff.

4) c. 10. c. XVIII. qu. II. (Conc. Chalced. ao. 451. c. 4); Nov. LXVII. c. 1. 2.

5) c. 33 Dist. I. De consecr. (vulg. e Conc. Aurelian. c. 3, imo vero ex Ludov. Pii Capit. ao. 826. c. 6); cf. Capitt. Regg. Francc. Lib. V. c. 383, Lib. VI. c. 120 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 579. 609).

fernung der Pfarrkirche wurde darin Meſſe zu leſen geſtattet, niemals aber an hohen Feſttagen [6]). Eine regelmäßige Ausnahme jedoch machten die Kloſterkirchen, die königlichen Hof- und Burgkirchen, die Schloß-Kapellen der adeligen und reichen Gutsbeſitzer, wo denn auch in der Regel eigene Prieſter (presbyteri capellani) angeſtellt waren [7]). Viele derſelben wurden aber in der Folge zu wirklichen Pfarrkirchen erhoben, und erhielten auch in der Eigenſchaft von bloſſen Nebenkirchen und Privatkapellen die biſchöfliche Erlaubniß zur Feier des Gottesdienſtes, wenn ſchon in beſchränkterem Maße [8]).

b. Rechtsgrundſätze.

aa. Von der Errichtung der Kirchen.

§ 482. 1) Die Errichtung einer neuen Kirche hängt von der Erlaubniß des Biſchofs ab, welche dieſer erſt nach vorgängiger Unterſuchung über die Nothwendigkeit oder den Nutzen ihrer Gründung [1]), über die Hinlänglichkeit ihrer Dotation [2]) und über die Unmöglichkeit einer dadurch entſtehenden Rechtsverletzung Dritter, namentlich eines ſchon beſtehenden Parochial-Rechts [3]), ertheilen kann [4]). In neuerer Zeit iſt überdieß die Genehmigung der Staats-Regierung erfordert [5]). Iſt dieß geſchehen, ſo legt der Biſchof zum neuen Bau den

---

6) c. 35 Dist. I. De consecr. (Conc. Agath. ao. 506. c. 21).

7) Z. B. Capitt. Regg. Francc. Lib. V. c. 2, Lib. VII. c. 123 (Walter l. l. T. II. p. 507. 704).

8) Ueber den Unterſchied der Kirchen und Kapellen und die verſchiedenen Gattungen derſelben ſ. Barbosa, Collect. in jus pontif. p. 336. col. 2, p. 432. col. 1; Sauter, Fundamenta jur. eccl. T. II. §§ 857—861.

1) c. 10 Dist. I De consecr. (Conc. Bracar. II. ao. 572. c. 6); c. 3. 6 De eccl. aedif. (III. 48).

2) Nov. LXVII. c. 2; c. 9 Dist. I De consecr. (Julian. Epit. Nov. Constit. LXI. c. 1); c. 8 De consecr. eccl. (III. 40).

3) c. 43. c. XVI. qu. I. (Conc. Mogunt. ao. 813. c. 11); c. 44 eod. (Capit. ad Saltz. ao. 804. c. 3); c. 2 De eccl. aedif. (III. 48); c. 1. 2 De N. O. N. (V. 32).

4) Die Stellen c. 4. 5. 6 Dist. I. De cons. (Gelas. ao. 494) und c. 8 eod. (Nicol. I. incert. anno), welche auch noch die Bewilligung des Papſtes verlangen, beziehen ſich nur auf ſolche Kirchen, worüber der Papſt Metropolitan-Rechte übte. Denn die Gründung von biſchöflichen Cathedralen erforderte damals die Zuſtimmung des Metropoliten, ſowie heutzutage die Genehmigung der Dom- und Collegiat-Stiftskirchen ein päpſtliches Reſervat iſt.

5) Preuſſ. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 176. 177 (Weiss, Corp. jur. eccl.

Grundſtein [6]), und nimmt, wenn er vollendet und die Kirche zum gottesdienſtlichen Gebrauche eingerichtet iſt, die Einweihung (consecratio) vor [7]). Sie findet mit großen Feierlichkeiten ſtatt, welche das Pontificale beſchreibt [8]), und wodurch das nachgeahmt wird, was an dem Menſchen, dem geiſtigen Tempel Gottes, durch die Taufe und andere Sacramente geſchieht [9]). Die weſentliche Form beſteht in Salbung der zwölf an die inneren Wände gezeichneten Kreuze (Apoſtel-Leuchter) mit dem heiligen Chrisma [10]) unter Abhaltung des feierlichen Gottesdienſtes [11]), nachdem Abends zuvor die Reliquien, ohne welche keine Kirche geweiht werden darf (§ 481. Anmk. 1), unter Lobgeſängen in die Kirche gebracht worden ſind. Dieſe Conſecration iſt nothwendig, wo immer feierlicher Gottesdienſt abgehalten werden ſoll [12]). Nur im Nothfalle und bis zur nachträglichen Conſecration kann eine Kirche einſtweilen durch bloſſe Benedictio zum gottesdienſtlichen Gebrauche eingerichtet werden. Nebenkirchen und Kapellen, in welchen ein feierlicher Gottesdienſt nicht gehalten wird, bedürfen nur der Benediction, zu welcher der Biſchof in der Regel den betreffenden Decan committirt. — 2) Das Andenken an die Kirchweihe wird alljährlich durch ein Feſt (anniversarium dedicationis ecclesiae) begangen [13]). Um jedoch mancherlei Mißbräuchen dabei zu begegnen, haben bereits neuere Concilien häufig verordnet, daß die verſchiedenen Kirchweihfeſte einer Diöceſe alle an Einem Tage gehalten werden ſollten [14]). Dieſe Uebung, in den meiſten Staaten Deutſchlands durch die bürgerliche Geſetzgebung unterſtützt, iſt noch jetzt vielfältig die herrſchende. Auch in Bayern war durch verſchiedene Provincial-Verordnungen der dritte Sonntag im October zur gemeinſamen Feier aller

---

hod. Cathol. Germ. p. 233); Bayer. Verf. U. Beil. II. § 64. litt. f. g. (Geſ. Bl. 1818 St. IX. col. 171 f.) u. a.

6) Nov. V. c. 8; Nov. LXVII. c. 1; Nov. CXXXI. c. 7.

7) c. 26. c. XVI. qu. VII. (Gelas. ao. 494. Epist. ad. Senecion.); c. 1 § 9 Dist. XXV (S. Isidor. Hisp. † 636. Epist. ad Ludifr.); c. 4 Dist. LXVIII. (Conc. Hispal. II. ao. 619. c. 6).

8) Pontificale Rom. De eccl. dedic. et consecr. (ed. Catalani, Rom. 1739) III. 3. p. 137 sqq.

9) S. Augustin. ao. 420. Serm. CCCXXXVI. sq.

10) c. 1. § 8 De sacr. unct. (I. 15).

11) c. 3 Dist. I. De cons. (Capit. Ludov. Pii ao. 829. t. 1. c. 3).

12) c. 11 Dist. I. De cons. (Felix IV. c. a. 528. Epist. I).

13) c. 16. 17 Dist. I. De cons. (capp. incerta); c. 14 De poenit. (V. 38); Sext. c. 3 De poenit. (V. 10).

14) Z. B. Conc. Colon. ao. 1536. P. IX. c. 11; Conc. Camerac. ao. 1550. tit. VIII. u. a.

Pfarr-Kirchweihen bestimmt, und die der Filialen, Nebenkirchen und Kapellen ohne Ausnahme aufgehoben [15]); späterhin aber gestattet worden, daß dieselben jeden Ortes an den herkömmlichen Kirchweihtagen, und wenn diese auf Werktage fielen, an dem nächstvorhergehenden Sonntage gefeiert werden sollten [16]). Endlich wurde auch letztere Beschränkung aufgehoben, und in Folge einer allerhöchsten Entschließung durch die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate an sämmtliche Pfarrer ꝛc. bekanntgegeben, daß die Kirchengemeinden, und zwar auch jener Filialkirchen, wo sich kein selbstständiger Geistlicher befindet, ihre Kirchweihen wieder nach uralter Sitte am Einweihungstage selbst, er mag nun auf was immer für einen Wochentag fallen, begehen dürfen [17]). — 3) Von neuem geweiht werden muß die Kirche nur dann, wenn eine gänzliche Entweihung (execratio) durch Zerstörung ihrer Haupttheile geschieht [18]). Im Falle einer Befleckung der Kirche (pollutio) durch schuldvolles Vergießen von Menschenblut [19]) oder menschlichen Saamen [20]), sowie durch die Beerdigung eines Ketzers oder Ungetauften in der Kirche [21]) wird jetzt [22]) nur eine Reconciliation derselben durch Abwaschen mittelst einem vom Bischofe benedicirten und mit Asche vermischten Wasser [23]) vorgenommen. Doch kann die Reconciliation auch vom Bischofe vermöge der Quinquennal-Facultäten (§ 288. nr. 3. XI) an Decane und andere Priester übertragen werden. Auch braucht das Wasser im Nothfalle nicht vom Bischofe selbst gesegnet zu seyn. — 4) von der baulichen Erhaltung der bestehenden und der Wiederherstellung verfallener Kirchen wird unten (§§ 507—515) die Rede seyn.

---

15) Bayr. Allh. Verord. vom 23. October 1806. nr. 6. 7 (Rggsbl. 1806. St. XLV. col. 402).

16) Allh. Entschl. vom 23. Septb. 1813 (Döllinger, Verord. Samml. Bd. VIII. S. 1121. § 1235).

17) Minist. Entschl. vom 12. Juli 1826 (Döllinger, Bd. VIII. § 1237. S. 1122 f.).

18) c. 24 Dist. I De cons. (Vigilius ao. 538. Epist. ad. Profutur.); c. 6 De consecr. eccl. (III. 40).

19) c. 4 De consecr. eccl. (III. 40); Sext. c. un. eod. (III. 21).

20) c. 5 De adult. (V. 16); Sext. c. un. De consecr. eccl.

21) c. 27. 28 Dist. I. De consecr. (Ex libro poenit. Theodori Cantuar. ap. Petit.); c. 7 De consecr. eccl. (III. 40).

22) Früher mußte auch in diesen Fällen die Einweihung wiederholt werden c. 19 § 1 und c. 20 Dist. I De cons. (Capp. incerta).

23) c. 4. 9 De consecr. eccl. (III. 40).

bb. Von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Kirchen.

§ 483. Die heilige Bestimmung der Kirchen soll allgemein geachtet werden. Jede Verletzung derselben ist daher besonders strafbar [1]). Dieß ist auch in allen Landesgesetzen ausgesprochen. Die Canonen wollen aber auch 1) alles, was mit der Würde derselben in Widerspruch steht, fern gehalten wissen, und verbieten namentlich die Benützung der Kirchen und ihrer nächsten Umgebung zu Gerichts-Verhandlungen und Gemeinde-Berathungen, zu belustigenden Spielen und theatralischen Aufzügen, zur Abhaltung von Märkten, sowie sie überhaupt alles Lärmen in der Nähe derselben untersagen [2]). — In besonderer Anerkennung der Würde und Heiligkeit der Kirchen war denselben auch das früher höchst wichtige Asyl-Recht (jus asyli) verliehen [3]). Schon bei den Juden war durch das mosaische Gesetz geboten, daß an gewissen von Gott selbst bestimmten Stätten der dorthin geflüchtete Todtschläger vor Privatrache sicher seyn sollte, bis die Gemeinde über seine Auslieferung entschieden haben würde [4]). Aehnliche Freistätten boten die Tempel und Altäre der Götter selbst bei den heidnischen Völkern, den Griechen [5]) und Römern [6]). Um so mehr eignete sich die Religion der Liebe diese Milde an, und gewährte demjenigen, welcher waffenlos sich in Kirchen und deren Vorhöfe (§ 486) geflüchtet hatte, die Wohlthat des Asyls [7]). Bald kam auch, wiewohl unter Einschränkungen, die bürgerliche Bestätigung durch

---

1) l. 10 Cod. De episc. et cler. (l. 3); Nov. CXXIII. c. 31; c. 5. 12—16. 18. 21. c. XVII. qu. IV.

2) c. 12 De vit. et hon. cler. (III. 1); c. 1. 5 De immunit. eccl. (III. 49); Sext. c. 2 eod. (III. 23); Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. de observ. et evit. in celebr. missae. Nachdrücklich ist in Bayern das Mitnehmen der Hunde in die Kirche verboten; Churf. Bayer. Verord. vom 9. März 1795 (Mayr. Gen. Samml. 1797. Bd. V. Nr. 138. S. 315).

3) Zech, De benignitate moderata ecclesia Romanae in criminosos ad se confugientes, seu De jure asyli, Ingolst. 1761. und in Ant. Schmidt Thesaur. jur. eccl. T. V. p. 284 sqq.; Helfrecht, Von den Asylen, Hof 1801. 8; Ueber den Ursprung des Asylrechts, und dessen Schicksale und Ursprünge in Europa, in Reyscher und Wilda's Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. III. S. 327. ff.; Seitz, Von dem Asylrechte der Pfarrkirchen, in Dessen Recht des Pfarramts der kath. Kirche, Th. I. (Regensb. 1840) §§ 36—43. S. 165—214.

4) Exod. XXI. 13, Num. XXXV. 6. 9 ff., Deuteron. XIX. 2; Jos. XX. 1 ff.

5) Eurip. tragoed. Ἴων, Act. IV. v. 1312; Justin. Hist. Lib. VIII. c. 3

6) Livii Hist. Lib. I. c. 8; Ant. Gelii Noctt. Attic. Lib. X. c. 15.

7) c. 28. c. XXIII. qu. VIII (Conc. Sardic. ao. 347. c. 8).

die Kaiſer hinzu [8]). Es war dieß beſonders eine wohlthätige Schutzwehre gegen eine formloſe Rechtspflege und namentlich gegen die auch bei den germaniſchen Völkern herrſchende Sitte der Blutrache. Der im Aſyl angelangte und aufgenommene Flüchtling war nun vor allen Verfolgungungen ſeiner Feinde ſicher, und wurde auf Anſuchen des Biſchofs regelmäßig gelinder, wenigſtens nicht mit dem Tode oder mit Verſtümmelung beſtraft [9]), oder auch wohl mit Einwilligung des weltlichen Richters von der Kirche ſelbſt zur Beſtrafung übernommen, und mit Kirchenbuſſen belegt [10]). Auf die Verletzung des Aſyls, welches ſich (außer dem Umfang der Kirchen und Kapellen ſelber) auch noch auf deren nächſte Umgebung (bei erſterer auf 60, bei letzteren auf 30 Schritte Entfernung) erſtreckte, war die Strafe der Excommunication geſetzt [11]). Indeſſen wurden ſchon frühzeitig mehrere Klaſſen von Verbrechern von dem Aſylrechte ausgeſchloſſen, wie z. B. abſichtliche Mörder [12]); Ehebrecher und Entführer [13]); Straßenräuber, Wegelagerer, Plünderer [14]); dann ſolche, welche in Anhoffung der Ungeſtraftheit Todtſchlag oder Verſtümmelung an geweihten Orten begingen [15]). Noch mehr beſchränkten das Aſylrecht die Päpſte Gregor XIV., Benedict XIII. und Benedict XIV., indem ſie auch Majeſtäts-Verbrecher, Banditen und deren Mandanten, Betrüger an Leihhäuſern und Wechſelbänken, Falſchmünzer und Fälſcher päpſtlicher Urkunden, Entweiher der kirchlichen Aſyle u. a. davon ausſchloſſen [16]). In neuerer Zeit haben die Staatsgeſetzgebungen das Aſylrecht der Kirchen und Kirchhöfe größtentheils ausdrücklich aufgehoben [17]). In Oeſter-

---

8) l. 1. 2. 3. 4 Cod. Theodos. De his qui ad ecclesias confug. (IX. 45); l. 6 Cod. Justin. eod. (I. 12).

9) c. 36. c. XVII. qu. IV. (Conc. Aurel. ao. 511. c. 3. 5); c. 35 eod. (Conc. Tolet. XII. ao. 681. c. 10); c. 9 eod. (Conc. Mogunt. ao. 813. c. 39.); c. 6 De immunit. eccl. (III. 49).

10) Zech, De jure Asyli l. l. § 188 sq.

11) c. 6 c. XVII. qu. IV. (Nicol. II. ao. 1059. Epist. ad episcc. Galliae etc.)

12) Capit. German. c. a. 744. c. 21, Carol. M. Capit. ao. 779. c. 8 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 27. 59); c. 1 De homicid. (V. 12); Sext. c. 1 eod. (V. 4).

13) Nov. XVII. c. 7.

14) c. 6 c. XVII. qu. IV. (l. supra l.); c. 6 De immunit. eccl. (III. 49).

15) c. 10 De immunit. eccl. (III. 49).

16) Gregor. XIV. Const. „Cum alias", a. d. 9 Cal. Junii 1591. § 3; Benedict. XIII. Const. „Ex quo", a. d. 6 Idus Junii 1725. § 3; Benedict. XIV. Const. „Officii nostri", d. 15. Martii 1750. § 14.

17) Preuſſ. A. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 175 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Cathol. Germ. p. 233); Kgl. Sächſ. Mandat v. 19. Februar 1827. § 36

reich sind (außer den durch die Canonen und päpstlichen Constitutionen bezeichneten Verbrechern) auch die Falliten, Mauthschwärzer, Defraudanten der Gefälle, Deserteurs vom Asylrecht ausgeschlossen [18]) Das Bayersche Landrecht bezieht sich deßfalls auf das canonische Recht in seinen Modificationen durch die genannten Bullen der Päpste Gregor XIV., Benedict XIII. und Benedict XIV. [19]). Uebrigens ist auch in Bayern und Oesterreich nach den Bestimmungen der neueren Strafgesetzbücher das Asylrecht als stillschweigend aufgehoben zu betrachten, und nur dieses noch überall Rechtens, daß die Ergreifung eines Verbrechers, der sich in eine Kirche geflüchtet, von den Gerichts-Dienern nur mit möglichster Rücksicht auf die Heiligkeit des Ortes und mit Vermeidung thätlicher Mißhandlung bewerkstelliget werden darf [20]).

2. Die Altäre und geweihten Opfergeräthe.

§ 484. Die zur Darbringung des heiligen Meßopfers bestimmten Stätten, Altäre [1]), müssen zu diesem Zwecke nothwendig consecrirt seyn [2]). Anfangs bediente man sich zur Darbringung des eucharistischen Opfers bloß hölzerner mit Leinen gedeckter Tische. Auch war zuerst in jeder Kirche nur Ein Altar, bis man allmälig deren mehrere, entweder im innern Raume des Schiffes selbst, oder in angebauten Seiten-Kapellen errichtete [3]). Sie sind schon seit dem V. Jahrhunderte regelmäßig aus

---

(Weiss, l. l. p. 275); Sachsen-Weimar. Edict vom 7. Oktober 1823. § 10 (Weiss, p. 232); Würtemberg. Verord. vom 28. Mai 1804; u. a.

18) Oesterr. Hofverord. vom 10. Mai 1752, vom 20. Mai 1756 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 107. § 235). Noch beschränkender ist die Hofverord. vom 15. Sept. 1775 (Barthenheim a. a. O.).

19) Bayer. Criminal-Codex von 1751 (II. Aufl. München 1771) Th. II. Cap. VI. § 15. S. 68. Vgl. auch Augsb. Receß vom 26. April 1785. nr. 3 (Mayer. Gen. Samml. 1788. Bd. IV. S. 818).

20) Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) § 212 a. E., S. 409 f.

1) Den Ausdruck „ara, altare" vermieden die ersten Christen, weil auch die blutigen Opferstätten der Heiden also hießen. Dafür bediente man sich der Namen mensa Domini (I. Cor. X. 21; Conc. Trid. Sess. XXII. c. 1 Decr. De sacrif. missae), mensa spiritualis, mensa divina, ara incruenta u. a.

2) c. 32 Dist. I. De cons. (Conc. Agath. ao. 506 c. 14).

3) Binterim, Denkwürdigkeiten der christkath. Kirche Bd. IV. Th. I. (Mainz 1827) S. 96 ff.

Stein [4]) und in Grabhügel-Form gebaut, weil man ſie anfänglich über den Gräbern der Martyrer aufſchlug; daher auch kein Altar ohne Reliquien conſecrirt werden ſoll [5]), und noch jetzt das Behältniß, worin die Reliquien liegen, **sepulchrum**, oder (weil in einem verſiegelten Käſtchen eingeſchloſſen) **sigillum** [6]) genannt wird. Später wurden auch wohl Altäre zur beliebigen Verſetzung tragbar eingerichtet (**portatilia**), da man in Ermangelung einer Kirche auch im Freien oder unter Zelten, oder ausnahmsweiſe in Kirchen, die noch nicht feierlich conſecrirt, ſondern vorläufig bloß benedicirt waren, Meſſe leſen durfte. Jedenfalls aber mußte das Portatile geweiht ſeyn [7]), deſſen Gebrauch übrigens durch das Tridentinum ſehr beſchränkt wurde (§ 429. 6). Zum gottesdienſtlichen Gebrauche eines Altars gehört die biſchöfliche Erlaubniß [8]). Die Conſecration des Altars geſchieht in ähnlicher Weiſe wie bei einer Kirche [9]), und daſſelbe gilt auch von deſſen Entheiligung und Befleckung [10]). Eine Execration wird angenommen, wenn der Altar zerſtört, die Steinplatte abgetrennt vom Unterbau und verrückt, oder das Reliquien-Behältniß erbrochen und die heiligen Ueberreſte geraubt ſind. Die Execration der einzelnen Altäre iſt übrigens unabhängig von der der Kirche. Anders iſt es bei der Befleckung; dieſe, wo immer in der Kirche begangen, macht die Reconciliation der Kirche und der Altäre nöthig [11]). Von den übrigen heiligen Geräthen werden nur der Kelch und die Patena mit Chrisma geſalbt [12]). Beide ſollen (am Kelche wenigſtens die Kuppa) von Gold oder Silber, oder wenn von Kupfer, doch reich vergoldet [13]); keinenfalls von Eiſen oder Meſſing, noch von Holz oder Glas [14]) ſeyn.

---

4) c. 31 Dist. I. De cons. (Conc. Epaon. ao. 517. c. 26. 27).
5) c. 26 Dist. I. De cons. (Conc. Carthag. V. ao. 401. c. 14).
6) c. 1 De consecr. eccl. vel altaris (III. 40).
7) c. 30 Dist. I De cons. (Ex conc. Mogunt. ao. 888. c. 9); c. 30 De privileg. (V. 33).
8) c. 25 Dist. I De cons. (Capitt. Regg. Francc. Lib. VI. c. 202).
9) c. 1 § 8 De sacra unct. (I. 15).
10) c. 19 Dist. I De cons. (vulg. S. Hygino Papae attrib., imo cap. incert.).
11) Sext. c. un. De consecr. eccl. (III. 21).
12) c. 1 § 8 De sacr. unct. (I. 15).
13) Ritual. Rom. De celebr. miss. c. 1; Brenner, Geſchichtl. Darſtell. der Verricht. und Ausſpend. der Euchariſtie (Bamberg 1824. 8) S. 381.
14) c. 44 Dist. I De cons. (Conc. Tribur. ao. 895. c. 18); c. 45 eod. (Cap. incert.).

II. Die geſegneten Sachen.

1. Die (nicht geweihten) Kirchen-Geräthe.

§ 485. Auch die geiſtlichen Gewänder (das Humerale, die Alba, das Cingulum, der Manipel, die Stola, die Caſula, die Tunicella, die Dalmatik, das Pluviale, das **Velum longum**); ferner die Altar-Leinen (**mappa**), das Kelchtuch (**velum breve**), das Corporale mit der Burſa, die Palla, das Purificatorium; desgleichen die hl. Gefäße: das Tabernakel mit dem darin verſchloſſenen Ciborium (§ 370. 5), der Monſtranze (§ 429. 7) und den Büchſen zur Aufbewahrung des Chrisma und der **olea catechumenorum** und **infirmorum** (§ 433. 1); dann die Crucifixe und die Bilder der ſeligſten Jungfrau und anderer Heiligen (§ 435. 2) werden mehr oder minder feierlich eingeſegnet. Die Benediction dieſer Gegenſtände, bei denen keine Salbung angewendet wird, iſt ein Recht des Biſchofs, welches dieſer jedoch kraft der Quinquennalfacultäten auch an einfache Prieſter (gewöhnlich den Decanen) übertragen kann. Ein ausſchließliches Reſervat des Biſchofs aber iſt die beſonders feierliche Einſegnung oder ſg. Taufe der Glocken, welche an ihrer ganzen Oberfläche mit Weihwaſſer abgewaſchen, mit Chrisma und Krankenöl geſalbt, und mit dem Namen eines Heiligen belegt werden [1]). Der Urſprung der Glocken iſt übrigens nicht genau ermittelt. Jedenfalls ſcheint ihr Gebrauch in der lateiniſchen Kirche früher als in der griechiſchen geweſen zu ſeyn, und ſich wenigſtens bis ins VII. Jahrhundert zurückzuführen [2]). Auch Kloſterkirchen können Glocken haben [3]); Mendicanten-Klöſter nach gemeinem Rechte Eine [4]). Die Einſegnung der Kreuzweg-Tafeln hat die Eigenthümlichkeit, daß ſie gewöhnlich von Mönchen des Franziskaner-Ordens vorgenommen wird, weil die von den Päpſten darauf bewilligten Abläſſe in der Regel den Franziskaner-Recollecten vorbehalten ſind. Alle dieſe Gegenſtände ſowie noch andere Geräthe, z. B. das Taufbecken, die Altar-Leuchter, die Luſtern, Lampen und Wand-Leuchter, das Antependium, der Baldachin, das Rauchfaß mit dem Schiffchen, die Opferkandeln, der Weihbrunn-Keſſel mit dem Aſpergill, die Sedilia (und in Cathedral-Kirchen der Thronſeſſel), der Faltſtuhl, der Himmel, die

---

1) Pontif. Rom. s. t. De benedict. signi vel campan.
2) Flodoard. Hist. Remens. Lib. II. c. 12.
3) c. 16 De excess. praelat. (V. 31); c. 10 De privileg. (V. 33).
4) Extrav. comm. c. un. De offic. custod. (I. 5).

Chorstühle im Presbyterium, die Predigtkanzel, die Beichtstühle und Betstühle im Schiff der Kirche, die Fahnen, die Orgel u. dgl. werden als Kirchen-Zugehör mit vorzüglicher Achtung behandelt, und deren Entwendung, Verletzung und Profanation auch nach bürgerlichen Straf- und Polizei-Gesetzen strenger geahndet.

2. Die Kirchhöfe.

§ 486. Auch die gemeinsamen öffentlichen Grabstätten wurden von jeher besonders eingesegnet [1]). Man nennt sie Friedhöfe, Gottesäcker, und, weil sie früher regelmäßig um die Kirche herum angelegt waren (§ 445), gewöhnlich Kirchhöfe. Sie participirten darum auch, ihrer religiösen Bestimmung wegen und weil sie damals die Umhöfung der Kirchen bildeten, an dem Asyl-Rechte der letztern (§ 483. 2). Jetzt ist dieß fast überall außer Uebung; aber der Name Freit- (d. i. gefreite) Höfe und die feierliche Benediction blieb ihnen auch da, wo bei größeren Pfarrgemeinden aus sanitätspolizeilichen Rücksichten die Begräbnißplätze von den Pfarrkirchen abgetrennt und außerhalb die Städte verlegt worden sind (§ 446). Was von der Befleckung und Reconciliation der Kirchen gesagt ist (§ 482. 3), gilt auch von den Kirchhöfen. Da, wo der Friedhof noch die Kirche umschließt, wird mit einer Befleckung der Kirche zugleich der Kirchhof als polluirt betrachtet, und muß daher auf's Neue gesegnet werden; nicht aber wirkt die Befleckung des Kirchhofs auf die Kirche zurück [2]). Die Herstellung und Unterhaltung der Gottesäcker wird in neuerer Zeit gemeiniglich von der Gemeinde bestritten. Dafür fließen auch nunmehr die Abgaben für die Begräbnißplätze in das Gemeinde-Vermögen, und nur da, wo der Ankauf und die Unterhaltung derselben aus dem Kirchen-Vermögen bestritten wird, fällt diesem auch der Erlös für die Grabstätten an (§ 517. 1).

---

1) Der altübliche Ritus steht bei Martene, De antiqq. eccl. ritt. Lib. II. c. 20 (ed. Venet. 1764) T. II. p. 299 sqq.

2) Sext. c. un. De consecr. eccl. (III. 21).

Zweites Kapitel.

Von den gemeinen Kirchengütern.

I. Specificirung des gemeinen Kirchenvermögens.

1. Die Altaropfer, Meßstipendien, Stol-Gebühren und freiwilligen Sammlungen.

§ 487. Die Kirchen-Einkünfte bestanden in den ersten Jahrhunderten [1]) aus den freiwilligen Gaben (oblationes) der Gläubigen, welche theils bei dem jedesmaligen hl. Opfer auf den Altar gelegt; theils von Zeit zu Zeit in Naturalien oder in Geld dem Bischofe behändiget, oder monatlich in die Kirchenkasse (carbona) gelegt [1]); theils beim Empfang der Taufe [2]) oder bei anderen religiösen Akten geopfert wurden (§ 466). Die Altar-Opfer bestanden zunächst in Brod und Wein, wovon ein Theil zur heiligen Opferhandlung selbst, ein anderer zu Eulogien verwendet und den Gläubigen, die davon verlangten, ausgetheilt wurde [3]); der Rest fiel den Clerikern und Armen zu. Eine besondere Art der Oblationen waren die der Kirche und ihren Dienern an Gottes Statt dargebrachten Erstlinge (primitiae) der Feldfrüchte und Thiere. Diese bei den Israeliten gesetzliche Abgabe [4]) wurde von den Christen freiwillig nachgeahmt [5]), und erhielt sich einige Jahrhunderte hindurch. — 2) Diese freiwilligen Reichnisse haben sich größtentheils, nur in veränderter Form, erhalten. Die Natural-Oblationen bei der Feier der hl. Messe verwandelten sich nach und nach regelmäßig in Geldspenden, und erhielten sich seitdem in der Form von freiwilligen Altaropfern und Meßstipendien (§ 429. 3). Indeß blieben an manchen Orten, zumal auf dem Lande, neben den Geldopfern auch gelegenheitliche Natural-Oblationen in Brod, Wein, Wachs, namentlich bei Hochzeiten und Seelen-Gottesdiensten fortwährend in

---

1) Tertullian. Apologeticus, c. 39, in Ejus Opp. ed Leopold. P. I. (Lips. 1839) p. 110.

2) S. Gregor. Nazianz. Orat. XL. De baptism., in Ejus. Opp. (ed. Colon. 1690) T. I. p. 672.

3) Canon. Apost. c. 3; c. 5 Dist. II. De consecr. (Conc. Carthag. III. ao. 397. c. 24); c. eod. (Conc. Trullan. ao. 692. c. 28).

4) Exod. XXIII. 11.

5) Canon. Apost. c. 4 (5); c. 65. c. XVI. qu. I. (S. Hieronym. ao. 408. Comment. in c. 3 Malach.; Cf. S. Irenaei Adv. haeres. IV. 17; Ori-

Uebung. An die Stelle der beliebigen Gaben für andere ſacramentale Handlungen und ſonſtige gottesdienſtliche Functionen traten die jetzt geſetzlich oder durch Obſervanz fixirten Stolgebühren (§ 466. 2). Die Primitien dagegen und anderweitige Opfer in Naturalien, wie ſie ehemals beſtanden, kamen allmälig ganz außer Gebrauch, oder haben ſich zum Theil in der Geſtalt freiwilliger Sammlungen erhalten; ſo die hie und da noch üblichen jährlichen Collecten von Eiern, Flachs und anderen animaliſchen und vegetabiliſchen Producten (§ 466. 4).

2. Das Dotal-Gut und die Stiftungs-Zuflüſſe.

§ 488. Das Vermögen, welches einer Kirche gleich bei ihrer Stiftung angewieſen wird, um aus deſſen Renten den ſeelſorglichen Fortbeſtand und die bauliche Unterhaltung derſelben, ſowie die Suſtentation des dabei angeſtellten Geiſtlichen ſicher zu ſtellen, heißt die Kirchen-Mitgift, das Dotalgut (**dos ecclesiae**), im Gegenſatze zu den ſpäteren Zuflüſſen und Erwerbungen (**bona adventitia, bona acquisita**). Vieles wurde der Kirche von jeher durch Schenkungen (§ 457), letztwillige Verfügungen (§ 458 ff.), Stiftungen (§ 462) u. dgl. theils in Kapitalien, theils durch Ueberweiſung von Renten und nutzbaren Rechten zugewendet. 1) Activ-Capitalien beliebte man ehedem für künftigen Nothbedarf zu hinterlegen, oder als unverzinsliche Vorſchüſſe an hülfsbedürftige Kirchen oder andere milde Stiftungen auszuleihen, oder in Kirchengeräthe, Pretioſen, oder Grundeigenthum umzuſetzen. Heutzutage werden ſie am beſten verzinslich angelegt, oder ausnahmsweiſe, wo die Gelegenheit einer vortheilhaften Arrondirung oder die Entfernung läſtiger Servituten dieß räthlich macht, mit Genehmigung des Biſchofs und der Curatel-Behörden zum Ankauf von Realitäten Behufs rentirender Benützung verwendet. — 2) Nicht ſelten kamen auf dem Wege von Geſchenken, Verlaſſenſchaften und Verträgen auch nutzbringende Rechte: Gewerbe, Zölle, Jagden, Fiſchereien, Tafernen, Mühlen, Holz- und Weiderechte ꝛc. an die Kirche. Die meiſten dieſer Rechte aber ſind in Deutſchland durch die Säculariſation der Stifter, Abteien und Klöſter in weltliche Hände übergegangen. — 3) Eine andere Quelle des Einkommens bildeten die verſchiedenen ſtändigen und nichtſtändigen Renten und Reichniſſe, welche die Kirchen aus grund- oder zehntherrlichem Titel an Stiften, Gilten, Küchendienſten, Scharwerkgeldern, Pachteinnahmen, Grund- und Boden-Zinſen,

genis Contra Celsum VIII. 34; S. Hieronym. Comment. ad Ezechiel. XLV. 13. 14, in Ejus Opp. omn. (ed. Vallarsi, Veron.) T. V. col. 565.

Handlöhnen, Laudemien oder Leibgedingen, Maierschaftsfristen, Zehnten ꝛc. besaßen. — 4) Der größte Theil des Kirchenvermögens aber ruhete seit dem V. Jahrhunderte auf Grundbesitz, der theils in Häusern theils in grundherrlichen und nutzbaren Ländereien bestand. a) In ersterer Beziehung lassen sich an den Cathedral- und Collegiat-Kirchen und Klöstern die erzbischöflichen oder bischöflichen Residenzen (**residentiae episcop.**), die Stifts-Prälaturen und Convent-Gebäude, die Höfe der Dignitarii (**curiae decani, praepositi etc.**), die Häuser der Dom- und Collegiatstifts-Herrn (**domus canonicales**) und Präbendirten, die bischöflichen Clerical- und Knaben-Seminare (**seminaria clericorum, puerorum**), die bischöflichen und capitelschen Landhäuser (**villae**) und die Kloster-Höfe oder Obleien mit den verschiedenen Wirthschafts-Gebäuden oder Maiereien; an den Parochialkirchen aber die Pfarrhöfe (Wohn- und Oeconomie-Gebäude), die Beneficiaten-Häuser, Kapellanien, Meßner-Wohnungen ꝛc. unterscheiden. b) Zu den bedeutendsten Vermögens-Substanzen endlich gehören die Gärten, Felder, Wiesen, Waldungen, Weideplätze, Weinberge und andere Grundstücke, an welchen der Kirche entweder das Grundeigenthum oder die Nutznießung zusteht. Bei den meisten dieser verschiedenartigen Besitzungen wird die Kirche jetzt in der Regel ganz nach den gemeinen Land-Rechten beurtheilt. Nur einige sind theils durch die singulären Rechtsgrundsätze, welche auf sie angewendet werden, theils durch die eigenthümliche Stellung, in welche dadurch die Kirche gesetzt wird, ausgezeichnet, wie namentlich die kirchlichen Precarien, Emphyteusen und Lehen, von denen oben (§ 475) die Rede war. Besonders aber verdienen hier noch wegen ihrer specielen rechtlichen Natur einer ausführlicheren Erörterung die Kirchen-Zehnten.

3. Die Kirchen-Zehnten insbesonders.

a. Geschichte der Zehnten *).

§ 489. Schon im römischen Reiche hatten manche Kirchen von den Kaisern Zehnten als Dominical-Gefälle erhalten; später bekamen die

*) J. Selden, History of the thes, London 1648; Chph. Bedecker, De origine decimarum eccl., Rostock 1691; De origine et ratione decimarum in Germania, in Ge. Lud. Boehmer Electt. jur. civ. (Goetting. 1749) T. III. Exerc. 18; J. C. Treittinger, De origine decimarum, Argent. 1783; Wahrmann, Kurze Geschichte des Zehentrechts, Karlsruhe 1822. 8; (J. M. F. Birnbaum) Ueber den Ursprung des Zehnten, bevorwortet von Kettenacker, Karlsruhe 1831. 8; Birnbaum, Die rechtliche

Biſchöfe und Cleriker von den fränkiſchen Königen Fiskalgüter, auf denen das Zehntrecht ſchon haftete; oder ſie erhielten unbebaute Landſtrecken, welche, wenn die Geiſtlichen ſie nicht ſelbſt cultivirten, zur Urbarmachung an andere mit Vorbehalt des Zehntrechtes ausgethan wurden. Wieder andere Reichniſſe, ähnlich den Zehnten, waren ein vertragsmäßiger Grundzins, den freie Colonen für eine von der Kirche erhaltene Precarie oder Emphyteuſe (§ 475. 2. 4) entrichteten. Von allen dieſen und ähnlichen Grund-Abgaben, welche die Kirchen und Klöſter, wie jeder andere Beſitzer, von ihrem Eigenthume erhoben, war aber weſentlich verſchieden und ausgezeichnet der vorzugsweiſe ſogenannte *geiſtliche* oder *Kirchenzehent*. Der Unterſchied dieſes ausſchließlich für den Gottesdienſt, die Seelſorge, und die Armen beſtimmten reingeiſtlichen Zehntens von allen anderweitigen jährlichen Fruchtabgaben, welche die Kirche unter verſchiedenen privatrechtlichen Titeln bezog, erhellt ſchon daraus, daß häufig neben jenen Kirchen- oder Pfarr-Zehnten auch noch ein weiteres Neuntheil des Ertrages als Grundzins, Pachtzins ꝛc. (**decimae et nonae**) verabreicht werden mußte [1]). Es iſt dieß derſelbe Zehnt, der ſeinem Weſen nach ſchon in dem gottgläubigen Gemüthe des Menſchen wurzelt. Jeder Gottgläubige nemlich fühlt ſich ſchon in ſeinem Gewiſſen verpflichtet, einen Theil des Seinigen dem Herrn zu opfern, der ſeinen menſchlichen Beſtrebungen Gedeihen gibt. Er findet es natürlich, dieſen Tribut der Dankbarkeit gegen Gott zunächſt der Kirche und ihren Dienern, und den beſonderen Pflegbefohlenen derſelben, den Armen, zuzuwenden. Wir finden dieſen Zehent daher auch ſchon im alten Teſtamente, wie er im patriarchaliſchen Zeitalter in Form freiwilliger Oblationen beſtand; dann auf Gottes Geheiß durch Moſes auch zum äußeren Geſetze erhoben ward [2]). Von dem Judenthume ging er, gleich ſo vielen anderen göttlichen Inſtitutionen desſelben, bei denſelben Bedürfniſſen und zu den

---

Natur der Zehnten, aus den Grundeigenthums-Verhältniſſen des röm. und fränk. Reichs hiſtor. entwickelt, Bonn 1831. 8; Jak. Marian *Göſchl*, Ueber den Urſprung des kirchl. Zehents, Aſchaffenburg 1837. 4; *Kühlenthal*, Die Geſchichte des deutſchen Zehntens, pragmat. bearbeitet, Heilbronn a. N. 1837. 8.

1) Capit. Metens. ao. 756 c. 4 (*Walter*, Corp. jur. Germ antiqu. T. II. p. 46); Caroli M. Capit. ao. 779 c. 13 (ib. p. 59 sq.); Capit. Francofurt. ao. 794 c. 23 (ib. p. 118); Capit. Wormat. ao. 829 c. 5 (ib. p. 380); Capp. Regg. Francc. Lib. I. c. 157, Lib. IV. c. 40, Lib. V. c. 198. 276 (ibid. p. 433. 478. 540. 556).

2) Genes. XIV. 30, XXVIII. 22; Levit. XXVIII. 30. 32; Num. XVIII. 21; Deuteron. XIV. 22—29.

nämlichen Zwecken, auch in das Chriſtenthum herüber. Denn nicht weniger dringend wird auch im neuen Bunde die Pflicht der Armenpflege ans Herz gelegt; nicht weniger ausdrücklich auch hier der Unterhalt der Prieſter geboten, und dieſe deßhalb an die Gläubigen angewieſen [3]). Daher wurde er auch ſtets von den hl. Vätern als Gewiſſenspflicht und göttliche Anordnung in Anſpruch genommen [4]), und durch die Praxis der erſten Jahrhunderte, anfangs mehr in Form freiwilliger Reichniſſe, eingeführt [5]); ſpäterhin aber durch ausdrückliche Kirchenſatzungen und Provinzial-Geſetzgebungen auch äußerlich ſanctionirt. Schon das Rundſchreiben der Biſchöfe der Kirchenprovinz Tours v. J. 567, und die Synoden von Maçon, Rouen, Nantes u. a. berufen ſich in ihren Zehntgeboten auf die altherkömmliche Praxis der Kirche [6]); und wie unzweideutig das Zehntgebot auf der einen, und die Anerkenntniß der Zehntpflicht auf der anderen Seite ſchon vor Karl des Groſſen Geſetzgebung ſich ausgeſprochen habe, beweiſet nicht nur das Daſeyn und die Faſſung vorcarolingiſcher Zehntgeſetze [7]), ſondern auch ſchon die Kürze der dießfalls erlaſſenen früheſten Verordnungen Karl des Groſſen ſelbſt [8]), womit offenbar als auf etwas ſchon Beſtehendes hingewieſen wurde. Karl d. Gr. war es nur, der im Einklang mit den canoniſchen Beſtimmungen einer durch die Pietät der Gläubigen anerkannten und durch Diöceſan-Verordnungen wiederholt in Erinnerung gebrachten Uebung nunmehr allgemeine und

---

3) Matth. X. 10; Luc. X. 7; Rom. XV. 27; I. Cor. IX. 7—14.

4) c. 5. c. XVI. qu. II. (S. Ambros. ao. 380, in Serm. Quadrages. I.); c. 65. c. XVI. qu. I. (Idem ao. 408 in Comment. ad c. III. v. 7 sq. Malach.); S. Chrysost. Homil. XV. in Epist. ad Ephes.; c. 66. c. XVI. qu. I. (S. August. ao. 420, in Serm. CCXIX. De temp.); c. 8. c. XVI. qu. VII. (Idem Homil. L. al.) u. a.

5) S. Cyprian. De unit. eccl. c. 26, in Ej. Opp. ed. Goldhorn P. II. (Lips. 1839) p. 133; Constitt. Apost. Lib. II. c. 25. 35, Lib. VII. 29, Lib. VIII. 30; Canon. Apost. c. 2, Vgl. Jos. Bingham Origines s. Antiqq. eccl. Lib. V. c. 5.

6) Epist. Episcoporum provinc. Turon. ad plebem post Concil. Turon. II. ao. 567 (Mansi Coll. Conc. T. IX. col. 809); Conc. Matiscon. II. ao. 585 c. 5 (ib. col. 951); c. 5. c. XVI. qu. VII. (Conc. Rothomag. ao. 650); Conc. Namnet. ante a. 660. c. 10 (Mansi, Coll. Conc. T. XVIII. col. 169.

7) Conc. Metens. ao. 756 c. 4 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 46); Pipini Const. general. ao 764 (ib. p. 52); Conc. Ascheim. ao. 763 c. 5, in Aventin. Annal. Boicor. Lib. III. p. 176 (Binterim, Geſchichte der deutſchen Concilien, Bd. II. S. 206).

8) Z. B. Carol. M. Capit. ao. 779 c. 7 (Walter l. l. T. II. p. 59); Capit. Francof. ao. 794 c. 23 (ib. p. 118 sq.).

ſtaatsgeſetzliche Verbindlichkeit gab [9]). Auch dem groſſen Karl war der geiſtliche Zehnt ein durch Gewiſſen und Gottes Gebot motivirter Tribut „in recognitionem supremi dominii Dei", ein Opfer des ſchuldigen Dankes, deſſen ſich jeder um Gotteswillen zur Verherrlichung der heiligen Stätten des Herrn, zum Unterhalte ſeiner Prieſter, zur Spende an Hülfsbedürftige zu entledigen habe durch Hingabe eines (des zehnten) Theils ſeines Einkommens. Darum wurde der Kirchenzehnt damals nicht bloß vom Grundbeſitz ſondern auch vom perſönlichen Erwerb, und zwar von allen Staatsangehörigen ohne Ausnahme, ſelbſt von den königlichen Kammergütern entrichtet, und alle zahlten ihn nach gleichem Maße, nämlich nach Verhältniß ihres Einkommens [10]). In ſolcher Weiſe wurde demnach das canoniſche Zehntgeſetz durch die fränkiſchen Capitularien bei den Franken, Alemanen, Thüringern, Bayern, Sachſen ꝛc. durchgreifend geltend gemacht. Dieſe Zehnten waren bald eine der reichſten Quellen des kirchlichen Einkommens geworden. Allein nicht lange blieb die Kirche im ungeſchmälerten Beſitze derſelben. Schon unter den Merovingiſchen Königen gingen viele Kirchengüter und darunter auch geiſtliche Zehnten in Laienhände über, wie dieß die dagegen erlaſſenen zahlreichen Kirchenverbote [11]) zu Genüge beweiſen. Karl Martell gab ganze Bisthümer und Abteien gleich weltlichen Beneficien an ſeine Hauptleute hin [12]). Aehnliches thaten Pipin und Karlmann, wiewohl in minder rechtsverletzenden Formen; denn hier wurde wenigſtens die Anerkennung des kirchlichen Obereigenthums geſichert, und künftigen Wiederveräußerungen vorgebeugt [13]). Zwar hatte hierauf Karl d. Gr. für ſich und ſeine Nachkommen die Unantaſtbarkeit des Kirchenvermögens feierlich garantirt [14]); aber ſchon unter Karl dem Kahlen wußten ſich laut den wiederholten

9) Capit. Episcopp. ao. 801 c. 7 (Walter l. l. T. II. p. 155); Capp. Regg. Francc. Lib. VII. c. 375 (ib. p. 752); u. v. a.

10) Capit. de part. Saxon. ao. 789 c. 16 (Walter l. l. T. II. p. 107); Cap. Francof. ao. 794. c. 23 (ib. p. 118); Cap. de Villis ao. 800 c. 6 (ib. p. 132).

11) Conc. Avern. I. ao. 535 c. 5 (Mansi, Coll. Conc. T. VIII. col. 860); Conc. Aurelian. IV. ao. 541 c. 25 (Mansi l. l. T. IX. col. 117); Conc. Aurel. V. ao. 549 c. 14 (ib. col. 132); Conc. Paris. III. ao. 557 c. 1. 2 (ib. col. 743 sq.); Conc. Turon. II. ao. 567 c. 24. 25 (ib. col. 803).

12) Mart. Bouquet, Rerum Gall. et Francc. Scriptt. Opp. (Paris. 1738—1767 XI. fol.) T. III. p. 364.

13) Carlomanni Capit. II. ao. 743 c. 2 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 22); Pipini Capit. ao. 744 c. 6, cf. Capp. Regg. Francc. Lib. V. c. 3, Lib. VI. c. 425 (Walter l. l. p. 508. 668.

14) Caroli M. Capit. Aquisgran. ao. 803 c. 1 (Walter l. l. T. II. p. 171);

Klagen der Bischöfe auf mehreren Reichs-Synoden [15]) viele Großen des Reiches wieder in den Besitz von Kirchenzehnten zu setzen. Auch die mehrfache Bedrängniß der Bischöfe selbst trug dazu bei. Denn sie waren nicht nur als Reichsfürsten zur Stellung von Kriegs-Contingenten verpflichtet, sondern auch zur Zeit der verheerenden Einfälle der Normänner genöthiget, kirchliche Grundstücke und Zehnten als Lehen an weltliche Grosse hinzugeben, um zur Abwehr der Feindeswuth, welche vorzüglich über Kirchen und Klöster herfiel, irgend einen mächtigen Schirmvogt und die nöthige Anzahl von Dienstmannen zu gewinnen [16]). Endlich gab die Umwandlung vieler Burg-Kapellen und Privat-Oratorien in Pfarrkirchen nicht selten Anlaß zu solchen Verweltlichungen geistlicher Zehnten. Dadurch nämlich erhielten die weltlichen Stifter solcher Privatkirchen einen Vorwand, die Zehnten, welche die Gemeinden an die neue Pfarrkirche entrichteten [17]), sich zuzueignen, trotz der ausdrücklichen hiegegen bestehenden Kirchenverbote [18]). Erst um die Mitte des XI. Jahrhunderts, als die Kirche von den manigfaltigen Bedrückungen der Laien wieder freier zu athmen begann, schärften Päpste und Concilien die früheren Verordnungen mit größerem Erfolge ein. Wegen des eigenthümlichen Ursprungs und ausschließend geistlichen Zweckes dieser Gattung des Zehntens betrachtete die Kirche denselben als juris divini, als einen der Seelsorge nothwendig adhärirenden [19]) und darum schlechthin unveräußerlichen Vermögenstheil der Kirche, so daß namentlich die einmal an den Pfarrkirchen als solchen bestehenden Zehnten, weil sie nur diesen vermeint sind, nicht einmal anderen Kirchen und Klöstern zugewendet [20]), und um

---

Ejusd. Capit. VIII. ao. 803 (ib. p. 195); Ejusd. Capit. III. ao. 814 c. 3 (ib. p. 276).

15) Z. B. Synod. Belvac. April. 845 c. 3. 6 (Walter l. l. T. III. p. 15); Synod. ad Theodon. villam, Octob. 845 c. 3. 5 (ib. p. 6. 8); Syn. in Verno palat. Decemb. 845 c. 12 (ib. p. 13); Carol. Calvi Capitul. ad Compend. ao. 877 c. un. (ib. p. 206).

16) Arnold Lubec. Chronic. Slav. Lib. III. c. 18, in G. W. Leibniz Scriptt. rerum Brunsvic. (Hannov. 1797—1711 III. fol.) p. 619.

17) Capit. Aquisgran. ao. 817 c. 12 (Walter l. l. T. II. p. 304); Regino, De synodal. caus. Lib. I. c. 44 (Conc. Tribur. ao. 895 c. 14).

18) Z. B. Conc. Meldens. ao. 845 c. 62 (Mansi, Coll. Conc. T. XIV. col. 833); Conc. Confluent. ao. 922 c. 5 (Mansi l. l. T. XVIII. col. 345) al.

19) c. 14. 25. 32 De decimis (III. 30).

20) c. 56. c. XVI. qu. I. (Conc. Ticin. ao. 855); c. 42 eod. (Conc. vulg. Mogunt. imo vero ad Confluent. ao. 922), c. 7. 30. 34 De decim. (III. 30).

ſo weniger von Laien rechtmäßig beſeſſen, oder verjährt, oder erbrechtlich an ſie übertragen, oder irgendwie ſonſt veräußert oder vertauſcht werden könnten [21]). Allein viele weltliche Inhaber ſolcher Zehnten fuhren nichts deſto weniger fort, dieſelben als willkürlich-verfügbaren Vermögenstheil anzuſehen, zumal das auf der eilften allgemeinen oder dritten Lateranſchen Synode 1179 decretirte Verbot [22]) allmälig durch Interpretation dahin gemildert wurde, daß die vor jener Kirchenverſammlung an Laien verliehenen Zehnten als licite conferirt, und in das volle Eigenthum ihrer neuen Beſitzer übergegangen zu betrachten, und nur ſpätere Verweltlichungen ſofort unerlaubt ſeyen [23]). Aber auch dabei blieb man nicht ſtehen. Man verlor den Unterſchied dieſes Zehntens von den übrigen mehr und mehr aus den Augen, und bezog die Eintheilung in geiſtlichen und weltlichen Zehnten nicht mehr auf des Zehntens Urſprung und Zweck, ſondern nur auf die Perſon des Zehntberechtigten, ob er nämlich im factiſchen Beſitze einer Kirche oder kirchlichen Perſon, oder aber im factiſchen Beſitze eines Laien ſey. Zuletzt haben die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Schwung gekommenen nationalöconomiſchen Ideen in ihren Beſtrebungen, den Boden zu entlaſten, das ganze Inſtitut des Zehntrechts verhaßt gemacht, und die ſofortige Aufhebung des Zehnts gegen theilweiſe Entſchädigung angebahnt. Die Folge wird zeigen, wie Roßhirt vorausſagt [24]), daß auch dieſes Mittel einer haſtigvorſchreitenden raſtlosbegehrlichen Zeit den bisherigen Zehntpflichtigen keinen weſentlichen Nutzen brachte, den Zehntberechtigten aber gerade die ſicherſte Quelle eines bleibenden Fruchtgenuſſes vernichtete.

b. Gattungen der Kirchenzehnten.

§ 490. Das Zehntrecht iſt daher mit Rückſicht auf den Beſitzer 1) ein geiſtliches (**jus decim. clericale s. ecclesiasticum**), wenn es ſein Recht von einer Kirche ableitet, oder einer kirchlichen Perſon als ſolcher (d. i. vermöge ihres geiſtlichen Amtes, nicht aber aus was immer für privatrechtlichem Titel **jure dominii**) zuſteht; weltliches Zehntrecht dagegen (**jus decim. laicale s. saeculare**) iſt dasjenige, welches

---

21) c. 1. c. XVI. qu. VII. (Gregor. VII. ao. 1078, in Conc. Rom. c. 7); c. 13. c. I. qu. III. (Idem ao. eod. c. 1. 6); c. 9 De rer. permut. (III. 19); c. 15. 17. 19 De decim. (III. 30).

22) c. 19 De decimis (III. 30).

23) Sext. c. 2 § 3 De decim. (III. 13) und die Gloſſe dazu.

24) Aſchbach, Kirchen-Lexicon, Bd. IV. (März 1850. 8) S. 1193.

ſich in dem rechtlichen Beſitze eines Weltlichen befindet, es mag nun daſſelbe durch canoniſche Veräußerung (§ 478. 1) von der Kirche abgetrennt und an Laien übergegangen (**decimae expost laicales s. saecularizatae**), oder ſchon urſprünglich weltlicher Zehnt (**decimae ex origine laicales**) geweſen ſeyn. Denn es iſt nicht zu läugnen, daß es neben den Kirchenzehnten ähnliche jährliche Frucht-Reichniſſe gegeben habe, welche von überwundenen Völkern beigetrieben, oder von den Zins- und Maier-Leuten für den Genuß der ihnen zugeſtandenen Grundſtücke den Gutsherren entrichtet, und nach dem Betrage des abzuliefernden Früchte-Antheils Zehnten genannt wurden. So namentlich unter den fränkiſchen Königen die **decimae indominicatae, regales, fiscales, salicae, casatae** u. a.[1]). Uebrigens bleibt es geſchichtlich unbeſtreitbar, daß die Zahl der Kirchenzehnten im eigentlichen Sinne, ihrem Urſprunge nach, ungleich größer als die der Laienzehnten iſt[2]). — 2) Der Kirchen-Zehnt wird entweder vom perſönlichen Erwerbe oder von den Erzeugniſſen fruchttragender Sachen gegeben, und heißt daher im erſteren Falle perſönlicher Zehnt (**decimae personales**), im zweiten aber dinglicher (**decimae reales**). Das canoniſche Recht dehnt die Zehntverbindlichkeit auch auf den perſönlichen Erwerb aus[3]). Allein der Perſonal-Zehnt iſt dermalen in Deutſchland theils außer Uebung gekommen[4]), theils durch ausdrückliche Geſetze aufgehoben[5]). Der demnach allein noch übliche dingliche Zehnt wird entrichtet entweder vom Ertrage eines Grundſtücks, daher Feld-Zehnt (**decimae praediales**); oder von Thieren, Thier-Zehnt (**decimae animalium**). a) Der Feldzehnt kommt wiederum entweder von fortwährend ertragliefernden Ländereien, Altfeld-Zehnt (**dec. praediales veteres**); oder von erſt urbar gemachten oder doch ſeit Menſchengedenken unbebaut gebliebenen und nun erſt wieder cultivirten Grundſtücken, daher Neubruch-Zehnt (**dec. novales**). b) Der Thier-Zehnt aber (auch Hauszehnt genannt) wird präſtirt entweder von lebendigen Jungen (Blut-Zehnt) oder von animaliſchen Producten (Fleiſch-,

---

1) Vgl. Eſtor, Deutſche Rechtsgelehrtheit Th. I. § 478, Th. III. § 476; v. Sicherer, Der Zehent (ſ. § 491 *) S. 12.

2) Fr. Ant. Dürr, in Schmidt. Thesaur. jur. eccl. potiss. German. (Heidelb. Bamb. Wirceb. 1771—1779. VII. 4) T. VII. Diss. I. p. 10—27.

3) c. 5. 20. 28 De decim. (III. 30).

4) Syringii Aurea praxis juris decim. (ſ. § 491 *) Kap. II. § 2; v. Sicherer, Der Zehent, S. 10 f.

5) Oeſterreich: Korb. Gärtner, Das beſondere öſterr. Kirchenrecht (Salzburg 1807) S. 146 § 7; Preuſſ. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 921; Bayer. L.-R. Th. II. Cap. X. § 3 nr. 1 und § 16 nr. 3.

Butter-, Schmalz- ꝛc. Zehnt). Reichniſſe der letzteren Art richten ſich durchweg nach dem Orts-Herkommen. In der Regel erſtreckt ſich der Blut-Zehnt auf alle Arten von Vieh, welches zur Feld- und Hauswirthſchaft gehört [6]). c) Weniger üblich iſt der Holz-Zehnt, der nach Stämmen oder Klaftern und Buſchhaufen bezogen; dann der Berg-Zehnt, der von der Ausbeute eines Bergbaues an den Landesherrn oder Gutsherrn entrichtet wird [7]). — 3) Der Umfang der Zehntpflichtigkeit auf der einen, und der Zehntberechtigung auf der andern Seite bezieht ſich entweder auf den zehntpflichtigen Diſtrict, oder auf die zehntbaren Fruchtgattungen. In erſterer Hinſicht unterſcheiden wir ein allgemeines Zehntrecht (**jus decimandi universale**) und ein theilweiſes (**jus dec. particulare**), je nachdem es ſich über eine ganze Gemarkung, oder nur über einen Theil derſelben erſtreckt. a) In Hinſicht der zehntpflichtigen Fruchtgattungen aber iſt das Zehntrecht entweder das abſolute oder volle (**jus dec. plenum s. perfectum**), oder ein reſpectives, beſchränktes Zehntrecht (**jus dec. minus plenum s. imperfectum**), je nachdem nämlich alle decimablen Fruchtgattungen oder nur beſtimmte derſelben gezehntet werden. b) Von dieſen verſchiedenen Frucht-Arten machen in der Regel diejenigen, welche der Halm trägt, den ſg. großen Zehnten (**decimae majores**), wohin auch Wein und Oel gehören; die übrigen Feld-, Garten- und Baum-Früchte aber den kleinen Zehnten (**dec. minores**). Unter letzteren wird auch der Blutzehnt ſubſumirt, welcher hie und da ſelbſt wieder in den großen und kleinen Blutzehnt eingetheilt wird; wo denn unter letzterem das Federvieh, unter erſterem aber alle übrigen Thierarten und deren Nutzung verſtanden wird [8]). Dieſe Unterſcheidung zwiſchen großen und kleinen Zehnten iſt auch dem gemeinen Rechte nicht fremd [9]). Was für Fruchtgattungen aber zur einen oder anderen Claſſe zu zählen ſind, darüber entſcheiden Landesgeſetze und Gewohnheiten [10]). Allgemein werden die Winter- und Sommergetreide, Wein und Oel zum großen, die übrigen Früchte zum kleinen Zehnt gerechnet. — 4) Wird der Zehnt in den Früchten und Sachen ſelbſt,

---

6) Z. B. Preuſſ. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 915.

7) v. Sicherer, Der Zehent, S. 17.

8) v. Sicherer, Der Zehent, S. 15 f.

9) c. 30 De decim. (III. 30).

10) Vgl. z. B. für Oeſtreich, Hofdcr. vom 8. Okb. 1807 (Müller, Lex. d. K.-R. I. Aufl. Bd. V. S. 506); Preuſſen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 876. 910; Bayern, Cod. civ. Maximil. Bav. Th. II. Cap. X. §§ 2. 3; v. Sicherer a. a. O. S. 15; v. Weber, Proviuz.- und Statutar-Rechte Bayerns, Band III. Th. II. (Augsb. 1844. 8) S. 1081.

worauf das Zehntrecht haftet, geleistet, so heißt er eigentlicher oder Natural-Zehnt (**decimae propriae s. naturales**) im Gegensatze zum uneigentlichen (**dec. impropiae**), wenn statt der Früchte ein Surrogat z. B. Geld (daher Zehent-Gilt) gegeben wird. Der Naturalzehnt aber heißt entweder Garben-Zehnt (**dec. mergitum**), sofern die gewöhnlichen Feldfrüchte mit Halm und Stroh (in Garben) eingeführt werden; oder man nennt ihn Sackzehnt (**dec. saccariae s. dec. granorum**), wenn dafür ein bestimmtes Quantum reiner Frucht (in Säcken) entrichtet wird.

c. Rechtsgrundsätze *).

aa. Von der Zehntpflichtigkeit.

§ 491. Der Thier- oder Blut-Zehent (§ 490. 2. b) hängt zu sehr von Statutar-Rechten und localen Observanzen ab, als daß sich hierüber durchgreifende Normen geben ließen. Es ist also hier zunächst nur vom Feld- oder Prädial-Zehnt (§ 490. 2. a) die Rede. 1) Die Verbindlichkeit der Leistung des Prädial-Zehntens haftet als Reallast auf dem zehntpflichtigen Grundstücke selbst[1]); die jedesmalige Leistung aber nur auf dem jedesmaligen Ertrage des Grundstücks; weßhalb mit dem Besitzer des letzteren auch der Zehnthold wechselt[2]), und auf den etwa noch rückständigen Zehnten nur eine persönliche Forderung gegen den Säumigen bestehen bleibt, außer es wäre der Nachfolger im Gutsbesitze als **successor universalis** in alle Rechte und Verbindlichkeiten seines Vorgängers eingetreten. Der geistliche Zehnt muß von jedem Nutznießer eines derlei im Pfarrbezirke gelegenen Grundstückes gereicht werden, er mag zugleich der Eigenthümer des Grund und Bodens (Grundherr) seyn oder nicht. Daher ist auch nicht der Verpächter (lo-

*) Conr. Carpzov, Disp. de decimis, Viteb. 1629; Seb. Fesch, De jure decim., Basil. 1689; Syringii Aurea praxis juris decimandi oder Das Zehentrecht, IV. Aufl. Augsburg 1737; v. Wernble, Tractat vom Zehentrechte, IV. Aufl. Nürnberg 1708. 4; Conr. Ferd. Haas, De jure decim., Erfurt 1720; Armbruster, De decimis. Herbipol. 1729; Jo. Casp. Barthel, De decimis, in seinen Opusce. (Bamberg. et Wirceburg. 1771—1780. III. 4) T. II.; S. G. Wagner, Das Zehentrecht in seinem ganzen Umfange, Berlin 1815; Phil. Otto v. Ottenthal, Der Zehent nach canon. und österr. Rechte, Linz 1823. 8; v. Sicherer, Der Zehent nach gemeinem deutschen und nach bayerschem Rechte, Neuburg a. d. Donau 1845. 8.

1) c. 1. 4. 16. 33 De decimis (III. 30).

2) c. 21. 24. 33 De decimis (III. 30).

cator), sondern der Pächter (conductor) des Grundstücks zehntpflichtig; vorausgesetzt, daß der Nutznießer oder der Pächter alle Früchte percipirt; denn bei bloß theilweiser Perception trifft ihn begreiflich auch die Zehntlast nur pro rata [3]). Der Zehnt zur Pfarrkirche wird in der Regel von jedem Grund- oder Nutz-Eigenthümer ohne Unterschied der persönlichen Verhältnisse des Inhabers, also auch von geistlichen Corporationen und Klöstern [4]); sowie von Pfarrern in Ansehung jener eigenthümlichen Gründe, die sie in einem anderen Pfarrbezirke haben [5]); deßgleichen in Hinsicht gepachteter Güter auch von solchen, welche etwa sonst hinsichtlich der Zehnt-Entrichtung privilegirt sind [6]); und selbst von Nichtchristen entrichtet [7]). Vorausgesetzt wird, daß das zehentpflichtige Grundstück in fruchttragendem Zustande sich befinde. Brachfelder an sich geben, weil keine Frucht, auch keinen Zehnten. Wer jedoch böswillig einen sonst fruchttragenden zehntbaren Acker unbebaut läßt, kann zum Anbau desselben und zum Zehntersatze angehalten oder dem Zehntberechtigten erlaubt werden, die unbebauten Felder selbst in Kultur zu nehmen [8]). — 2) Gesetzliche Befreiung von der Zehentlast genießen nach gemeinem Rechte nur eigentliche Beneficial-Güter in derselben Pfarrei, nach der bekannten Parömie: „**Clericus clericum non decimat**" [9]). Ein einfacher oder Incurat-Beneficiat aber, **qui spiritualia a parocho percipit**, genießt diese Befreiung nicht; und eben so wenig die Grundstücke, die ein Geistlicher aus weltlichem Rechtstitel besitzt; oder die Dotal-Grundstücke eines Beneficiums, welche schon vor der Errichtung desselben zehntbar waren. Ferner sind zehntfrei pfarrliche Wittumsgüter, wenn ein anderer als der Pfarrer in der Parochie desselben das Zehntrecht hat. Dagegen genießen Grundstücke, welche eine Kirchenstiftung in einem fremden Pfarrsprengel erwirbt, sowie geistliche Corporationen in Ansehung jener eigenthümlichen Gründe, welche in einem anderen Pfarrbezirke liegen, keine Befreiung. Neuere Staats-Gesetzgebungen haben zur Förderung der Agricultur den Bebauern öder

---

3) c. 24. 26 De decimis (III. 30).

4) c. 4 eod. (III. 30).

5) c. 8 De transact. (I. 36).

6) c. 8 De decim. (III. 30).

7) c. 16 eod. (III. 30).

8) Z. B. Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 884; Bayer. L.-R. Th. II. Cap. X. § 9. nr. 3.

9) c. 2 De decimis (III. 30).

Strecken theils eine zeitliche, theils eine immerwährende Zehntbefreiung bewilliget [10]).

bb. Von der Zehntberechtigung.

§ 492. Das canonische Recht stellt eine allgemeine Rechts-Vermuthung auf für das volle und universale Groß- und Kleinzehntrecht des Pfarrers innerhalb der Gränzen seiner ganzen Pfarrei [1]), und für das des Bischofs im ganzen Umfange des Dompfarr-Bezirks sowie in sämmtlichen nicht eingepfarrten Districten seiner Diöcese [2]). Es liegt daher demjenigen, der gegen den Pfarrer eine Befreiung von Zehnten behauptet, der Beweis darüber ob [3]); sowie jeder andere Zehntherr, dem Pfarrer gegenüber, sowohl seine Berechtigung als den Umfang derselben zu beweisen hat. Auch geistlichen Personen und Corporationen, wenn sie gegen den Pfarrer auftreten, liegt die Beweislast auf, und selbst der Bischof muß gegen die Präsumtion, welche den Pfarrer schützt, einen besonderen Rechtstitel aufweisen [4]). Concurriren mehrere Zehntberechtigte auf derselben Markung, so hat jeder außer dem Pfarrer **pro rata** seines Antheils und der zuständigen Fruchtgattung seinen Anspruch zu beweisen [5]). Auch der Zehnt von den auf kultivirten Neubrüchen erzogenen Früchten steht nach canonischem Rechte dem Pfarrer, der zum Altfeldzehnten berechtiget ist, zu [6]). Wenn aber ein Dritter den Altzehnt aus besonderem Rechtstitel anzusprechen oder durch päpstliches Zugeständniß erlangt hat, so soll er auch den Novalzehnt jenes Bezirks beziehen [7]), jedoch billigerweise so, daß in der Regel die Hälfte des Neubruchzehntens der Pfarr-

---

10) Vgl. beispielshalber Bayern, v. Sicherer a. a. O. S. 32—34. 38. 40; v. Weber, Prov.- und Statutar-Rechte Bayerns Bd. II. Th. I. S. 113. 631 f., Bd. III. Th. I. S. 364. 369 f., Th. II. S. 1087, Bd. V. S. 142. 460.

1) c. 29. 30 De decim. (III. 30); Sext. c. 1 De restit. spoliat. (II. 5).

2) c. 13 De decim. (III. 30); Syring. Jus decim. c. 5. § 3.

3) Syring. Jus dec. c. 5. § 6.

4) c. 18. 20. 30 De decim. (III. 30).

5) So auch nach Bayer. Land-Rechte Th. II. Cap. X. § 5. nr. 4.

6) c. 27. 29 De decimis (III. 30). Nicht entgegen ist c. 13 eod., weil in dem gegebenen Falle anzunehmen ist, daß die Pfarrkirche eben auch im Bezuge des Altfeldzehntens war.

7) Sext. c. 2 § 6 eod. (III. 13); Clem. c. 1 eod. (III. 8).

kirche bleibe [8]). Nach particulären Landesgesetzen und Gewohnheiten sind diese Bestimmungen vielfach beschränkt [9]).

a) Erwerb des Zehentrechts.

§ 493. 1) Kirchen, kirchliche Anstalten und geistliche Pfründebesitzer als solche können jeglichen Zehnten, den geistlichen sowohl als den weltlichen, durch alle rechtlich möglichen Erwerbstitel [1]), durch Kauf-, Tausch- und andere Verträge, durch Testament, durch Verjährung; ehemals auch, (was aber heutzutage nicht mehr vorkömmt) durch päpstliches Privilegium, immer aber **salvo jure parochi**, auf immer erlangen. Nur muß bei geistlichen Zehnten, auch wenn sie wieder nur von einer Kirche oder geistlichen Corporation acquirirt werden wollen, die bei Veräußerung von Kirchengütern überhaupt vorgeschriebene Form beobachtet, und insbesondere der Consens der Curatelbehörden, des Bischofs (und der weltlichen Curatelen), nachgesucht werden. Dem früheren canonischen Rechte gemäß konnte nur der Bischof (später der Pfarrer) jeglichen Zehnten wie immer erwerben. Andere geistliche Individuen und Genossenschaften konnten zwar den weltlichen Zehnten unbedingt, den geistlichen aber nur dann rechtsgültig an sich bringen, wenn derselbe nicht Kirchenzehnt im engeren Sinne, d. i. **titulo spirituali** ausschließlich der Pfarrkirche gehöriger Zehnt war [2]). Die neuere Praxis hat diese Distinction verlassen. Zu bemerken ist übrigens, daß der Noval-Zehnt nicht als stillschweigend in den Altfeld-Zehnt mit einbegriffen zu betrachten ist, sondern in der Regel wenigstens in Deutschland einen eigenen Titel verlangt,

---

8) Sext. c. 2 § 1 eod. (III. 13). Auch nach dem deutschen Privatrechte kann der Universal-Decimator eines Distrikts den Neubruchzehnten (wenn dieser nicht als Regale angesehen wird) fordern, es wäre denn, daß jemand das Recht darauf durch einen erweislichen besonderen Rechtstitel erworben, oder bei Verleihung eines öden Grundes an Dritte sich vorbehalten hätte; C. J. A. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts ꝛc. VI. Aufl. (Regensb. 1842. 43. II. 8.) § 188; v. Sicherer, Der Zehnt, S. 51.

9) Vgl. z. B. Oestreich, Hofdecr. v. 16. Juni 1796 (Müller, Lex. d. K.-R. Aufl. I. Bd. V. S. 507); Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 860; Bayern, L.-R. Th. II. Cap. X. § 3. nr. 3, § 10. nr. 1, § 25. nr. 1. 2; dazu v. Sicherer a. a. O. S. 50 ff.; Würtemberg, G.-Rscr. v. 27. Mai 1807 (Rggsbl. Nr. 36. col. 163); Kurhessen, Minist.-Rscr. v. 16. Jäner 1824 (Ges.-Samml. v. 1824. Nr. 1. S. 1).

1) Z. B. c. 6 De permut. (III. 19). Dem canonischen Rechte conform erklärt sich auch das Bayr. Land-Recht Th. II. Cap. X. § 6.

2) c. 7. 30. 34 De decim. (III. 30).

ſelbſt von Seite des Pfarrers, wenn er nicht als Univerſal-Decimator auch den Altfeld-Zehenten in dem ganzen betreffenden Diſtricte erhebt[3]). — 2) Bei Uebertragung eines Clerical-Zehntrechtes auf einen Laien, und zwar ſowohl bei zeitlicher Ueberlaſſung als bei gänzlicher Veräußerung desſelben iſt die Zuſtimmung des Biſchofs und der weltlichen Curatel-Behörden immer nothwendig (§§ 475. 477). Mittelſt bloßer Erſitzung kann der Laie erſt durch Nachweis des unangefochtenen Beſitzes ſeit unvordenklichen Zeiten in ſeinem Rechte ſich ſchützen[4]). Die bloßen Zehntfrüchte aber kann jeder geiſtliche Decimator auf jede beliebige Weiſe, jedoch nur für die Dauer ſeines Lebens oder bis zum Antritt einer anderen Pfründe, an andere überlaſſen[5]). Soll aber ein ſolcher Vertrag auch für ſeine Nachfolger bindend ſeyn, ſo ſind die vorgeſchriebenen Solennitäten und namentlich der Conſens des Biſchofs unerläßlich.

b) Ausübung des Zehentrechts.

§ 494. Von dem zu entrichtenden Prädial-Zehnt bemißt ſich die Quantität desſelben nach dem jedesmaligen Ertrag des zehntpflichtigen Grundſtücks, ſo daß bei wiederholten Ernten desſelben Jahres die Zehntpflicht aufs neue eintrit[1]), in Mißjahren dagegen und bei Hagelſchlag der Fruchtzehnt ganz oder zum Theil ceſſirt. Da ferner die Präſtation des Zehnts immer nur auf den wirklich gezogenen Früchten haftet, ſo kann der Decimator eben ſo wenig beſſere Qualität verlangen, als er ſchlechtere anzunehmen gehalten iſt[2]). In der Regel wird der Zehnt von dem Decimator auf dem Felde und zwar gleich nach dem Schnitte ausgezehntet, ſobald der Feldertrag in Fruchthaufen oder Garben gelegt iſt[3]). Es iſt daher dem Zehntherrn deßhalb rechtzeitige Anzeige zu machen, und mit der Einſcheuerung eine gewiſſe durch Particular-Geſetze oder Herkommen beſtimmte Zeit zuzuwarten[4]) Der Decimator

---

3) Vgl. Fr. Ant. Dürr, De parocho a perceptione decimarum novalium in Germ. excluso, Mogunt. 1764, und in A. Schmidt Thesaur. jur. eccl. T. VII. Diss. I.

4) Sext. c. 1 De praescr. (II. 13).

5) arg. c. 5. 8 De transact. (I. 36).

1) c. 21 De decim. (III. 30); Eſtor, Deutſche Rechtsgelehrtheit, Th. I. § 481.

2) c. 4. c. XVI. qu. VII. (S. Ambros. Serm. I. in Quadrages).

3) c. 7 De decim. (III. 30).

4) Z. B. Preuſſ. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 901—908; Bayer. L.-R. Th. II. Cap. X. § 15. nr. 2—6.

ist nicht befugt, dem Zehntholden die Art der Kultur oder die Fruchtgattung vorzuschreiben; nur bleibt das einmal zehntpflichtige Grundstück dem absoluten Decimator auch hinsichtlich der neugezogenen Früchte zehntbar. Wohl aber steht es letzterem frei, wo er mit der Auszählung der Garben beginnen will. Dabei kann er von einer Gattung des Getreides auf die andere, und von einem Acker auf den anderen fortzählen; er muß dann aber auch beim Weiterzählen in der einmal gewählten Reihe bleiben, u. s. w.[5]). Der Blutzehnt wird gleichfalls nur von den wirklich gezogenen und zur Zeit der Ablieferung noch vorhandenen Jungen in Stücken mittlerer Güte, sobald dieselben ohne Mutter leben können, abgeliefert[6]). Grundsatz ist es übrigens geworden, daß der Blutzehnt ohne Abrechnung der Wart- und Pflegekosten für die zehntbaren Jungen bis zu Zeit ihrer Ablieferung, und ebenso der Feldzehnt vom rohen Ertrage ohne Abzug des Saamens und sonstiger Ackerbestellungs-Kosten gegeben werden muß[7]).

c) Wirkungen des Zehentrechts.

§ 495. Der Zehntherr hat 1) das Recht, die zehentpflichtigen Grundstücke nach Belieben zu besichtigen, und die zehntbaren Früchte abzuschätzen. Er gewinnt von dem Augenblicke der Absonderung an sogleich volles Eigenthumsrecht an den ihm gebührenden Antheil der Früchte. Kommt der Zehntpflichtige auf die Gant, so kann der Decimator den Zehenten, wenn dieser bereits abgesondert und noch **in natura et specie** vorhanden ist, **jure separationis** ohne weiteres als Eigenthum ansprechen und einheimsen. Außerdem steht ihm nach manchen Landesgesetzen im Concursverfahren gegen den Zehntpflichtigen ein Prioritätsrecht zu (§ 473), welches sich jedoch in der Regel nur auf zweijährige Rückstände erstreckt[1]). — 2) Unter die besonderen Verbindlichkeiten des Zehentherren gehört die Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten. Diese Concurrenz tritt aber überall erst da ein, wo eine Hauptreparatur oder

---

5) Diese u. a. nähere Bestimmungen gibt das Particularrecht; vgl. für Oestreich: Baldauf, Das Pfarramt, S. 258. 261; Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 879, 895—899; Bayer. L.-R. Th. II. Cap. X. § 11. nr. 2, § 13. nr. 2—6.

6) Syring. Jus decim. cap. 6. §§ 18. 19.

7) c. 7. 22. 28 33 De decimis (III. 30).

1) Z. B. Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 229—231; Bayer. Prioritäts-Ordn. vom 1. Juni 1822 (Gesetzbl. 1822. col. 101 ff.) § 12; nicht so in Oestreich.

ein Neubau zu führen, und die Kirche und resp. die Pfarrpfründe selbst keine zureichenden Renten besitzt. Unter diesen Voraussetzungen trägt zur Reparatur oder Wiederherstellung der baubedürftigen Kirche oder des Pfarrhofes nach gemeinem canonischen Rechte jeder Decimator, der sein Zehentrecht von derselben Kirche ableitet, **pro rata** seiner Zehentbezüge bei [2]).

cc. Aufhebung der Zehentpflichtigkeit, Fixirung, Umwandlung und Ablösung des Zehentrechtes.

§ 496. Ueber die Aufhebung des Zehntrechtes gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze, wie über die Erwerbung desselben (§ 493). Rechtsgültige Verzichte oder remissorische Verträge können entweder das Zehentrecht ganz aufheben, oder einzelnen Zehntpflichtigen Immunitäten verleihen, welche jedoch bei geistlichen Zehnten auf die Lebensdauer der Contrahenten beschränkt (§ 493. 2), und an die vorläufige Genehmigung der zuständigen (geistlichen und weltlichen) Behörden gebunden sind. Ebenso kann auch der Zehntpflichtige sein Grundstück von der Zehntlast durch Verjährung befreien, wenn er durch den **bona fide** eingelegten Widerspruch einen Titel zur Verjährung erworben hat [1]). Es reicht also eine **praescriptio** blos **ex titulo quietae possessionis**, wenn der Zehnthold seine Zehntpflicht nicht widersprochen, und der Zehntherr sich dabei beruhigt hat, nicht hin zur Erlangung einer Zehnt-Exemtion. Ohne rechtlichen Titel können nur die Klagen auf die einzelnen rückständigen Prästationen durch Exstinctiv-Verjährung vernichtet werden [2]). — Die bedeutendste Veränderung im Zehntwesen haben mit gänzlicher Ignorirung aller canonischen Prinzipien die Sturmpetitionsjahre 1848 und 1849 herbeigeführt, da fast allerwärts in Deutschland auf staatsgesetzlichem Wege die theilweise schon früher zugelassene, damals jedoch an die beiderseitige Zustimmung der Betheiligten gebundene, Fixirung oder gänzliche Ablösung der Grundlasten und sohin auch der Zehntpflicht lediglich dem Willen der Grundholden anheim gegeben und ausgesprochen wurde, daß jeglicher Zehnt, der kirchliche sowohl als laicale, auf Begehren des Zehentpflichtigen nach den sofort gesetzlich bestimmten Normen entweder in eine jährliche unveränderliche Geldabgabe (Zehntcanon) festgesetzt, d. i. fixirt, oder auf Grund und Boden radicirt und in einen sg. Bodenzins umgewandelt, oder auch mittelst eines entweder alsogleich zu

2) Vgl. unten § 508. 509.

1) Sext. c. 1 De praescript. (II. 13).

2) l. 7. § 6 Cod. De praescr. 30 vel 40 ann. (VII. 39).

erlegenden oder in Annuitäten während einer bestimmten Reihe von Jahren abzuführenden Capitals, welches dem achtzehnfachen oder zwanzigfachen Betrage der durchschnittlichen Jahres-Zehent-Rate gleichzukommen habe, für immer abgelöst werden könne. Durch diese gesetzliche Bestimmung geht den Stiftungen außer der Gefahr der eigenen Haftung für Sicherheit und Rentirung der Ablösungs-Capitalien nachweisbar ein Verlust von circa 20% an ihrer früheren jährlichen Zehent-Einnahme zu. Ueberdieß aber wurde durch diese Gesetze fast überall nicht nur der Neubruchzehnt, soweit er noch nicht zur Erhebung gekommen, sondern auch der Blutzehent, und großentheils auch der übrige Klein-Zehent, und zwar durchwegs ohne alle Entschädigung aufgehoben [3]).

dd. Von den Zehentstreitigkeiten.

§ 497. Zehentstreitigkeiten der Stiftungen und Pfründen gehören nach gemeinem canonischen Rechte vor die geistlichen Gerichte [1]); dermalen aber sind sie, wie in Oesterreich [2]), Preussen [3]) und allerwärts in Deutschland, so auch in Bayern den weltlichen Gerichten zugewiesen [2]). Dieselben werden nach canonischem Rechte durchaus [2]), zuweilen auch nach den Civilgesetzen, wann immer der Pfarrer oder geistliche Zehentberechtigte

---

3) Vgl. z. B. Oesterreich, das Robot- und Robotablösungs-Patent v. 7. Septb. 1848 und vom 4. März 1849 (Rauch, Archiv für die neueste Gesetzgebung ꝛc. Bd. I. S. 123 ff.); Bayern, Gesetz über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann über Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten, v. 4. Juni 1848 (Gesetzbl. 1848. Nr. 13); Sachsen-Koburg, Gesetz die Ablösung der Grundlasten betr. vom 25. Januar 1849 (Koburg.-Gesetzsamml. Nr. 71); Würtemberg, Zehentablösungs-Gesetz vom 17. Juni und Nachtrags-Gesetz vom 27. Juli 1849, v. Schwarz, Hft. I. II. (Stuttgart 1849 f. 8); Preussen, Ges. betr. die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom 2. März 1850 (Berlin 1850. 8); u. a. — Dagegen s. Schröder, Kirchengut und Ablösung ꝛc. (Brandenburg 1850. 8); und die schon zwanzig Jahre früher gegen die von der Badenschen Ständeversammlung urgirte Zehentablösung erschienenen Schriften von Birnbaum, Ueber den Ursprung des Zehntens (Karlsruhe 1831. 8) und Die rechtliche Natur der Zehnten (Bonn 1831. 8); Ruef, Ueber die Aufhebung der Zehnten (Freiburg 1831. 8); Zachariä, Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten ꝛc. (Heidelberg 1831. 8); u. a.

1) c. 2. 3 De judic. (II. 1); c. 7 De praescript. (II. 26).

2) Oestreich, Hofdecr. vom 9. März 1815 (Baldauf, Das Pfarramt ꝛc. S. 273); Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 864; Bayern, Beilage II zur Verf.-Urk. vom 26. Mai 1818, § 64. lit. b.

3) Clement. c. 2 De judic. (II. 1).

klagend auftritt, summarisch behandelt; denn der Pfarrzehent wird als ein Theil der **Congrua** betrachtet und als solcher gesetzlich begünstiget [4]). Es muß aber der Pfarrer oder sonstige Nutznießer eines Zehenten oder anderen Theils des Kirchenvermögens, ehe er sich in einen Prozeß einläßt, die Bewilligung zur Proceßführung (Streit-Consens) von der ihm vorgesetzten Curatel- und der oberhirtlichen Stelle erholt haben [5]). Uebrigens kann der Decimator in Ansehung des Zehentrechtes sowohl possessorisch als petitorisch klagen; dagegen kann aber auch er, wenn er sich unbefugt desselben anmaßt, **actione negatoria** belangt werden. Hinsichtlich der jedesmaligen Zehentfrüchte aber hat er, wenn sein Antheil bereits abgesondert ist, als wahrer Eigenthümer die **rei vindicatio** [6]); wenn derselbe aber noch unausgeschieden ist, als Miteigenthümer die **actio de communi dividundo** [7]). Was endlich die Beweislast im Zehentprocesse betrifft, so hat der Pfarrer nach canonischem Rechte für das uneingeschränkte Zehentrecht in seinem ganzen Pfarrbezirke (§ 492); nach bayerschem Landrechte jedoch nur bezüglich des großen Altfeld-Zehentens die Rechtsvermuthung für sich, und unter dieser Voraussetzung nur darzuthun, daß das fragliche Grundstück in seiner Pfarrei gelegen ist [8]). In Oesterreich und Preussen aber genießt der Pfarrer durchaus keine gesetzliche Begünstigung [9]). Stehet dagegen ein Klein-Zehentrecht in Frage, so liegt dem Pfarrer durchwegs nach heutigen Landesgesetzen der Herkommens-Beweis ob.

II. Ausscheidung des gemeinen Kirchenvermögens.

1. Die Pfründen.

a. Begriff.

§ 498. Unter Kirchenpfründe (**praebenda, beneficium ecclesiasticum**) versteht man das feststehende unter kirchlicher Auctorität mit einem

---

4) Z. B. v. Kreittmayr Anmerkk. zum Cod. Max. civ. Bav. Th. II. Cap. X. nr. 6 S. 816.

5) Z. B. Verord. d. Apell.-Ger. von Ober-Bayern vom 15. Nov. 1839 (Kr. Int. Bl. f. Ob.-B. 1839. Nr. 49. col. 1787).

6) Denn die rei vindicatio ist die Klage, welche dem Eigenthümer einer Sache gegen jeden, der ihm dieselbe vorenthält, zukommt; Cod. Lib. III. tit. 32 De rei vindic.

7) Vgl. Cod. Lib. III. tit. 37 De commun. divid.

8) Bayer. L.-R. ib. § 25. nr. 1. 2.

9) S. § 492. Anmk. 9.

geiſtlichen Amte verbundene Recht des lebenslänglichen Nießbrauches eines gewiſſen Theils des Kirchenvermögens. Bloſſe Manualien, Commenden, ſowie zeitliche Kaplaneien und Vicariate; oder Privatſtiftungen, ſolange ſie nicht durch biſchöfliche Auctorität zum Titel eines Beneficiums erhoben werden (§ 236. in fin.); endlich Einkünfte, welche ein Geiſtlicher woherimmer für nichtgeiſtliche officia, oder aber ein Laie, wenn auch für kirchliche Dienſte (wie heutzutage z. B. der Meßner oder Küſter) bezieht, ſind keine eigentlichen Pfründen. Eine Pfründe ſetzt alſo nothwendig das Daſeyn eines von dem competenten Kirchenoberen canoniſch übertragenen Kirchenamtes (officium eccl.) voraus, mit welchem das beſtimmte Einkommen verbunden iſt. Den Rechtstitel auf die Pfründe gibt ſohin das conferirte Kirchenamt; dieſes iſt das principale, jene nur das accessorium. Beide bedingen ſich gegenſeitig; es ſoll keine Pfründe ohne das Amt verliehen werden [1]), und hinwider ſoll die Pfründe mit dem Amte ſo nothwendig verknüpft ſeyn, daß der Verluſt des letztern ipso jure auch den Verluſt der Einkünfte nach ſich zieht [2]). Singuläre Ausnahmen bildeten einerſeits die Canonici in herbis in den ſg. capitulis apertis der Stifter (§ 214. 1), andererſeits die päpſtlichen Commenden (§ 236). Beides kommt heutzutage nicht mehr vor.

b. Entſtehung und Ausbildung der Pfründen,

aa. an den Pfarrkirchen.

§ 499. 1) Schon in den älteſten Zeiten wurde ein Theil der Einkünfte der Kirche, welche damals bloß aus den Altar-Opfern, den Geldbeiträgen und anderen freiwilligen Gaben an Früchten beſtanden (§ 487. 1), zum Unterhalte der Cleriker verwendet, wenn ſie kein eigenes Vermögen beſaſſen [1]). Die Vertheilung geſchah durch den Biſchof als den ausſchließlichen Verwalter des geſammten Kirchenguts (§ 474). Die Oblationen, weil in Victualien beſtehend, wurden in täglichen oder wochentlichen Spenden (sportulae); die Geldbeiträge aber jeden Monat, ſo wie ſie eingingen (divisiones mensurnae); Renten aus liegenden Gründen jährlich vertheilt [2]). Noch im Laufe des V. Jahrhunderts aber,

1) Sext. c. 15 De rescript. (I. 3).
2) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 6 De reform.
1) c. 6. c. I. qu. II. (caput incert.)
2) c. 6 c. XXI. qu. III. (S. Cyprian. † 258. Epist. XXXIX. c. 5 in fin. ed. Goldhorn); Canon. Apost. c. 4.

da die Kirche inzwischen durch Geschenke, Legate und auf andere Weise bedeutende Renten an liegenden Gütern erworben hatte, geschah die Vertheilung der Kirchen-Einkünfte regelmäßig in vier Quarten, wovon die eine dem Bischofe, die andere dem an der Kirche bediensteten Clerus, die dritte den Armen der Gemeinde, und die vierte zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse und der Kirchenbauten bestimmt war [3]). Diese Viertheilung der Einkünfte war nicht bloß an der römischen Kirche und in Italien gebräuchlich, sondern auch alle in Rom ordinirten Bischöfe wurden angewiesen, dieselbe in ihren Diöcesen durchzuführen [4]). In Spanien wurden die Intraden der bischöflichen Kirche nur in drei Portionen zerlegt [5]), in der Voraussetzung, daß die Armen aus den Händen des Bischofs und der Geistlichen ihre Unterstützung bekommen würden. Schwankender und vielfältig auf örtlicher Observanz beruhend, hatten sich die Verhältnisse im Frankenreiche gestaltet [6]), bis die Karolingische Gesetzgebung den päpstlichen Decreten conform die Viertheilung gleichmäßig durchführte [7]). — 2) Bis zum VI. Jahrhunderte war die Verleihung eines Kirchenguts an einen Geistlichen statt des ihm zukommenden Antheils an den jährlichen Einkünften untersagt [8]); von da an aber wurde ausnahmsweise gestattet, einzelnen Priester-Conventen und besonders Pfarrern auf dem Lande den Genuß gewisser Grundstücke zu überlassen [9]). Es hing dieß aber anfangs bloß von dem Willen des Bischofs ab, und

---

3) c. 28 c. XII. qu. II. (S. Simplicius ao. 475. Epist. ad Florent. etc.); c. 27 eod. (S. Gelas. c. a. 494. Epist. ad Episcc. Lucan. c. 29); c. 23 25. 26 eod. (Capp. incerta); c. 29 eod. (S. Gregor. I. ao. 594. Epistt. Lib. IV. ep. 11. ed. Maur.).

4) c. 30 c. XII. qu. II. (S. Greg. I. ao. 601. Epistt. Lib. XI. ep. 611. ed. Maurin.).

5) Conc. Bracar. I. ao. 561. c. 7; c. 10. c. X. qu. I (Conc. Tarrac. I. ao. 516. c. 8); c. 1. c. X. qu. III. (Conc. Bracar. II. ao. 572. c. 2); c. 2 eod. (Conc. Emerit. ao. 666. c. 16); c. 3 eod. (Conc. Tolet XVI. ao. 693. c. 5).

6) Vgl. c. 7 c. X. qu. I. (Conc. Aurel. I. ao. 511. c. 14. 15); Conc. Aurel. III. ao. 538. c. 5.

7) Caroli M. Capit. II. ao. 805. c. 23 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 207); Ejusd. Leg. Longobard. c. 95 (ib. T. III. p. 598); Capp. Regg. Francc. Lib. VII. c. 375 (ib. T. II. p. 752).

8) c. 23. c. XII. qu. II. cit.

9) c. 61. c. XVI. qu. I. (S. Symmach. ao. 502. Epist. ad Caesarium. c. 1); c. 32 c. XII. qu. II. (Conc. Agath. ao. 506. c. 22); c. 11. c. XVI. qu. III. (Idem. c. 59); c. 12 eod. (Conc. Aurel. I. ao. 511. c. 25).

10) Damit nicht zu verwechseln ist die unter derselben Benennung im älteren

war im Grunde eine rein perſönliche, noch nicht an das Amt geknüpfte, und darum auch widerrufliche Verleihung. Man nannte ſie daher auch Precarien (**precariae**)[10]. Dieſe Anweiſung von Grundſtücken zur Nutznießung wurde bald allgemein und diente nunmehr **in partem salarii**, und ſeit dem IX. Jahrhundert galt dieſer Genuß als ſo unzertrennlich mit dem Amt ſelbſt verbunden, daß er ohne weiters auf jeden Nachfolger im Amte überging. Den Weg zu dieſer nachhin allgemeinen Einrichtung bahnten die fränkiſchen Verordnungen, denen gemäß jede Kirche mindeſtens mit Einem vollen von allen Laſten freien **mansus**[11] dotirt werden ſollte (§ 472. 1). Solche Güter nannte man jetzt, nach Analogie der weltlichen Lehengüter, Beneficien (**beneficia**), und unterſchied ſie damit von den aus der gemeinſchaftlichen Kaſſe fließenden Antheilen (**praebendae**). Was insbeſondere die Zehnten betrifft, ſo wurden auch dieſelben, wie die übrigen Kircheneinkünfte, getheilt. Doch ſcheint bei den Pfarrkirchen eine Zeit lang nur eine Dritttheilung (mit Ausſchluß des biſchöflichen Antheils) üblich geweſen zu ſeyn[12]. Bald aber wurde auch dem Biſchofe ſeine **Quarta decimarum** und zwar zuerſt unter der Einſchränkung, wenn er wegen Unergiebigkeit ſeiner Einkünfte dieſes Zuflußes bedürfte[13], nachhin aber unbedingt[14] ausgeſchieden. Als aber den Pfarrkirchen in der Folge eine Menge Zehnten entzogen, und dadurch das Pfründe-Einkommen der Seelſorger bedeutend verkürzt wurde (§ 489), da ſah man ſich genöthiget, die noch zurückgebliebenen Pfarrzehnten faſt ausſchließlich dem Pfarrclerus zu überlaſſen. Zuerſt verzichteten die Biſchöfe auf ihren Antheil. Hiernächſt wurde auch die **Quarta pauperum** nicht mehr eigens ausgeſchieden, da einerſeits die

---

Rechte oft vorkommende zeitliche Verpachtung eines kirchlichen Grundſtücks an Laien gegen Ausſtellung eines alle fünf Jahre zu erneuernden Leihbriefes (§ 475. 2). Auch nannte man Precaria eine ſchriftliche Urkunde (Bittbrief), welche derjenige ausſtellte, der ſein Gut an die Kirche ſchenkte, ſich aber hinwider urkundlich (per praestariam) den lebenslänglichen Nießbrauch daran bewilligen ließ; z. B. Marculfi Formularum Lib. II. c. 5. 40 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. III. p. 317. 337); Formul. Append. c. 27. 28. 41. 42 (ib. T. III. p. 357 sq. u. 363 sq.).

11) Ueber die etymol. Abſtammung des Wortes mansus ſ. Birnbaum, Die rechtliche Natur d. Zehnten, Anmk. 73. S. 174.

12) Capit. Aquisgran. ao. 801. c. 7 (Pertz, Monum. hist. Germ. T. III. p. 87); Capit. Longobard. ao. 803. c. 11 (Pertz l. l. p. 110).

13) Capit. Wormat. ao. 829 c. 5 (Pertz, l. l. T. III. p. 335).

14) Capp. Hincmari Rem. c. 16; Regionis De synod. caus. et discipl. eccl. Lib. I. c. 353; Conc. Tribur. ao. 895. c. 13.

Klöster, denen ein grosser Theil der Zehnten durch Schankungen, Vermächtnisse und besonders durch Incorporation (§ 229) vieler Säcular-Pfarreien zugefallen war, ohnehin pflichtmäßig sich der Armen anzunehmen hatten; andererseits aber auch die Weltgeistlichen, welche im Bezuge von Kirchenzehnten standen, die Wohlthätigkeit gegen Hülfsbedürftige jeder Art sich als Gewissens- und Berufspflicht rühmlichst angelegen seyn ließen. Endlich wurde auch das sonst der Kirchen-Baukasse zugewendete Viertheil größtentheils den Pfründe-Nutznießern überlassen, und diese dagegen verpflichtet, aus ihren Pfründeeinkommen die Baulast an ihren Wohn- und Oeconomiegebäuden selbst zu bestreiten, und **pro aedificiis ecclesiae**, soweit ihre Bedürfnisse nicht aus deren eigenen Renten, oder durch besondere Stiftungen, freiwillige Sammlungen oder andere unständige Bezüge gedeckt werden konnten, nach Kräften beizusteuern (§ 508. 1 **lit. d**).

bb. an den Stiftskirchen.

§ 500. In gleicher Weise wie an den Pfarrkirchen flossen auch 1) bei den Cathedralkirchen die Einkünfte regelmäßig in eine gemeinschaftliche Kassa zusammen, und wurden sodann zwischen dem Bischofe, den Clerikern, der **fabrica ecclesiae** und den Armen getheilt[1]). Nur ausnahmsweise kamen auch hier späterhin einzelne Geistliche mit Beneficien vor. Nach der Einführung des Communlebens wiesen die Bischöfe, in deren Hand die Verwaltung des gesammten Stiftsgutes lag, einen Theil desselben den Capiteln als ihr abgesondertes Stiftungsvermögen an, woraus die canonischen Cleriker nebst vollständiger Verpflegung auch gewisse Spenden[2]) an Geld und Naturalien erhielten, wenn sie nicht schon hinreichendes eigenes Vermögen besassen[3]). Und als später mit der Wiederauflösung des gemeinschaftlichen Lebens an den meisten Stiftern eine Ausscheidung der bischöflichen Tafelgüter und des

---

1) So namentlich die Zehnten; Othlonis Vita S. Bonifac.; (bei Pertz Monumm. Germ. hist. T. II. p. 358); Statut. Risph. ao. 799. c. 13 (Pertz l. l. T. III. p. 78).

2) Stipendia, Praebendae; — Ausdrücke, womit der römische Sprachgebrauch die den Soldaten verabreichte Löhnung und die Lieferungen an das Heer bezeichnete; fr. 9 Dig. De test. (XXII. 5). Beides trug man bei der Aehnlichkeit der Verhältnisse auf die Geistlichen über. Justin Nov. III. c. 2.

3) Capp. Regg. Francc. Add. III. c. 112 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 816).

Stiftsguts erfolgte, wurde nach dem altherkömmlichen Princip, daß die Einkünfte der Kirche in vier Theile ausgeſchieden werden ſollten, der den Stiftsclerus treffende Antheil in eine gewiſſe Anzahl von Portionen (**portiones canonicae s. praebendae**) zerlegt, und dieſe an die Cleriker vertheilt [4]). Doch blieben auch einige Einkünfte unter Adminiſtration des Propſtes ungetheilt, woraus der gemeinſchaftliche Tiſch (**mensa communis, refectorium**), den man auch nach Aufhebung der Commun-Wohnung noch eine Zeit lang beibehielt [5]), beſtritten, und der alten Sitte gemäß noch tägliche Spenden oder Präſenzgelder (**distributiones quotidianae**) verabreicht wurden [6]), welche zur Unterſtützung der Geſetze über Reſidenzpflicht (269. 3) und perſönlichen Chordienſt (431. 1) eingeführt waren [7]). Zugleich waren bei jedem Stifte eine Anzahl von Canonicalhäuſern (**curiae, domus canonicales**) in der Nähe der Domkirche eingerichtet worden, welche an die Capitularen nach der Ordnung des Amtsalters gegen eine beſtimmte Taxe ausgeboten wurden [8]). Der zur Beſitznahme eines ſolchen lediggewordenen Hofes Berechtigte mußte ſeinen Anſpruch (Optionsrecht) in der Regel binnen 20 Tagen **a die vacationis** geltend machen. — 2) Aehnlich geſtalteten ſich die Verhältniſſe auch an den Collegiatſtiftern. Seitdem wurde der mit dem Kirchenamte verbundene Früchtegenuß der Geiſtlichen an den Stiftskirchen gewöhnlich Präbende (Pfründe), bei den an anderen Kirchen angeſtellten Clerikern Beneficium genannt. Doch werden jetzt beide Ausdrücke faſt allgemein als gleichbedeutend gebraucht. In den neueſten Circumſcriptions-Bullen iſt **Praebendati** der ſpecifiſche Name der Chorvicare.

---

4) Stifter dieſer Art erwähnen c. 6. 9. 12 De constit. (I. 2); c. 25 De prabend. (III. 5); c. 8 De concess. praeb. (III. 8). Dieß geſchah indeß nicht überall; z. B. c. 10 De concess. praeb. (III. 8); Sext. c. 8 eod. (III. 7).

5) c. 9 De constit. (I. 2); vgl. Günther, Codex diplom. Rheno-Mosell. T. II. p. 67. 114.

6) c. 9. 19 De praebend. (III. 5).

7) Sext. c. un. De cleric. non resid. (III. 3); Extrav. comm. c. 11 De praeb. (III. 2).

8) Constit. ecclesiae metrop. Coloniensis ao. 1423. c. 23 (Würdtwein, Subsidia diplom. T. III. p. 98); Statuta eccl. Ratisbon. ao. 1517 (Mayer, Thesaur. jur. eccl. nov. T. III. p. 25). Statuta des vormal. erzbiſch. Domcapitels zu Trier (Trier 1834) S. 77. 150—154.

c. Rechte der Pfründe-Besitzer

aa. hinsichtlich des Pfründe-Genusses bei Lebzeiten.

a) Bei Dom-Präbenden.

§ 501. Jeder erwählte oder nominirte Bischof oder Dignitarius, Canoniker, Chorvicar eines Stiftes hat in der Regel von dem Tage der acceptirten Wahl oder des ausgefertigten landesherrlichen Nominations-Decretes und beziehungsweise bei Pfründen, die der Papst, der Bischof oder das Capitel besetzt, vom Tage der Ausfertigung der päpstlichen Verleihungs-Bulle oder des bischöflichen Collations- oder capitelschen Ernennungs-Decretes an, das Recht auf den vollen Genuß der mit dem Amte verbundenen Einkünfte. Nach früherer Einrichtung der Capitel mußten jedoch, namentlich in Deutschland, die Canoniker bei ihrem Eintritte nicht selten statutenmäßig, ungeachtet ihrer Verpflichtung zum Chordienste und zur Residenz, eine bestimmte Zeit hindurch, in der Regel das erste Jahr lang (daher Carenzjahr, **annus carentiae**), die fixen Einkünfte der Pfründe bald zur Präbendenmasse, bald zur Fabrica (§ 506. 2) oder zu anderer Verwendung anlassen [1]). Auch über die Grösse der **mensa episcopalis** und der Präbenden, und über die Vertheilungsweise der Distributionen, enthielten die Capitelstatuten besondere Bestimmungen. Durch die Säcularisation ist der Grundbesitz den Bischöfen und Capiteln größtentheils verloren gegangen, und es sind ihnen dafür in den Concordaten und Circumscriptions-Bullen fixe Gehalte ausgesetzt, wozu noch eine bestimmte Anzahl von Freiwohnungen oder ebenfalls fixirte Miethbeiträge kommen. Indeß sind diese aus dem Staatsärar in baarem Gelde fließenden Dotationen der bischöflichen und Collegiat-Stiftskirchen nur provisorisch, bis für die ausgeworfenen Gehalte ein Aequivalent aus den Renten eines von jeder Belastung freien Grundbesitzes ermittelt seyn wird. Gegenwärtig sind 1) in Oesterreich die erzbischöflichen und bischöflichen Mensalgüter nebst den betreffenden Stiftspfründen grossentheils noch in liegenden Gütern und Nutzungen dotirt, in Ermangelung oder Unergiebigkeit solcher Dotation aber auf ständige Fonds angewiesen. So gehören beispielsweise zum Dotalgut des Erzbisthums Wien mehrere Häuser in der Stadt nebst ansehnlichen Grundstücken, Weinbergen und Zehnten um Wien herum; dann die Herrschaften

1) Dürr, De annis carentiae canonicorum ecclesiarum cathedralium et collegiat. in Germania, in Ant. Schmidt Thesaur. dissertt. jur. eccl. T. VI. p. 205 sqq.

und Pfarrherrſchaften St. Veit, Lanz, Erdberg, Neudorf, Bertholdsdorf, Neunkirchen, Kranichsberg, Kirchberg und Sachſenbrunn nebſt **fundus instructus.** Das Metropolitan-Capitel aber beſitzt 4 Capitelhäuſer auf dem St. Stephansplatze, und die Herrſchaften Mariahülf, Hernals und Grametneuſiedel. Von den landesfürſtlichen und Univerſitäts-Domherren bezieht jeder 2600 bis 3000 Gulden Conv.-Münze aus dem Rudolphiniſchen Fonds, und von den Savoyeſchen und Lichtenſteiniſchen Metropolitan-Capitularen gleichfalls jeder 3000 fl. Conv.-Mz. aus den deßfallſigen Stiftungen. Nebſtdem hat der Dompropſt (als gleichzeitiger Univerſitäts-Kanzler) die Nutznießung der Dechanteiherrſchaft Kirchberg an der Mank, und der Weihbiſchof und General-Vicar jährlich 1500 fl. C.-M. Zuſchuß aus dem Religionsfonds. Aber auch in Oeſterreich werden manche Domſtifter dermalen faſt ausſchließlich in baaren Renten befriedigt, bis die verſprochene Dotation in Realitäten ermöglichet ſeyn wird. So z. B. bezieht der Biſchof von St. Pölten 15000 fl. C.-M. aus dem Religionsfonds nebſt den Einkünften der Herrſchaft Ochſenburg; und jeder der Domherren 1000 fl. aus dem Religionsfonds und weitere 100 fl. aus anderen Stiftungen [1]). — 2) In Preuſſen ſind für die Ausſtattung der biſchöflichen Kirchen namentlich die Staatswaldungen angewieſen, auf welche ſo viele Grundzinſe errichtet werden ſollen, als auszuſtattende Sprengel vorhanden ſind, ſo daß die reinen Renten für jede Diöceſe ein ſolches Jahreseinkommen abwerfen, welches die für die erzbiſchöfliche oder biſchöfliche Tafel und für das Capitel, ferner für das Diöceſan-Seminar und den Weihbiſchof ausgeſetzten Summen vollkommen decken wird. Bis dahin ſind a) für den Erzbiſchof von Köln 12000 (preuſſiſche) Thaler, für den Propſten und Decan je 2000, für die beiden erſten wirklichen Canoniker je 1200, für jeden der ſechs folgenden 1000, für die beiden jüngeren je 800, für jeden der vier Ehren-Canoniker 100, und für jeden der acht Vicare 200 Thlr. ausgeſetzt. b) Dem Erzbiſchofe von Gneſen-Poſen ſind 12000 Thlr., dann in dem Metropolitan-Capitel zu Poſen dem Propſten und Decan je 1800, den zwei älteſten Canonikern je 1200, jedem der vier folgenden 1000, jedem der beiden jüngſten 800, jedem der Ehren-Canoniker 100, und den acht Vicaren je 200 pr. Thlr. angewieſen; im Metropolitan-Capitel Gneſen aber der Propſt und die ſechs wirklichen Canoniker in ihren früheren Bezügen belaſſen. c) Der Fürſtbiſchof von Breslau ſoll (außer dem Gute Würben und ſeinen Einkünften

1) Barth-Barthenheim, Oeſterr. geiſtl. Angeleg. §§ 648—652. S. 339 f.

von dem österreichischen Antheil seiner Diöcese) 12000 Thlr., der Propst 2000, der Decan ebensoviel, der erste Canoniker (zugleich Domscholaster) 1500, die beiden nächstfolgenden Canoniker je 1100, die übrigen Canoniker je 1000, jeder der sechs Ehren-Canoniker 100, jeder der acht Vicare 200 Thlr. beziehen. d) Dem Bischofe von Münster sind 8000 Thlr., dem Propsten und Decan je 1800, den beiden ältesten Canonikern je 1200, jedem der vier nachfolgenden 1000, jedem der zwei jüngsten 800, den vier Ehren-Canonikern je 100, und jedem der acht Vicare 200 Thlr.; e) dem Bischofe von Trier 8000, dem Propsten 1400, ebensoviel dem Decan, jedem der zwei ältesten Canoniker 1000, den beiden folgenden je 900, den übrigen vier je 800, den vier Ehren-Canonikern je 100, den sechs Vicaren je 200 Thlr. ausgeworfen. f) Ganz dieselben Verhältnisse sind für den Bischof und das Capitel von Paderborn angenommen. g) Der Bischof von Culm bezieht 8000 Thlr., der Propst 1200, ebenso der Decan, der älteste Canoniker 1000, der zweite 900, jeder der sechs übrigen 800, die vier Ehren-Canonici je 100, die sechs Vicare je 200 Thlr. h) Dem Bischofe und Capitel von Ermeland bleibt zur Zeit ihre frühere Ausstattung, bis sie künftig in ähnlicher Weise organisirt werden wird. i) Der Propst des Collegiatsstifts zu Aachen und die sechs Capitularen daselbst sind in den Bezügen belassen worden, welche früher das dortige Domcapitel hatte. k) Außerdem ist den Erzbischöfen und Bischöfen eine entsprechende Dotation für einen Weihbischof, die erforderliche Besoldung des erzbischöflichen oder bischöflichen General-Vicars und der Unterhalt der Curie; dann zu ihrer eigenen anständigen Wohnung entweder die Einräumung der alten bischöflichen Residenzen, oder die Adoptirung anderer Häuser in den betreffenden Städten, auch wo thunlich ein Sommer-Aufenthalt auf dem Lande; und ebenso den Dignitaren, Canonikern und Vicaren die Anweisung besonderer Häuser oder anständiger Freiwohnungen zugesichert [2]). — 3) Auch in Bayern sollen die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe und deren Capitel auf liegenden Gütern und ständigen Fonds, welche ihrer selbsteigenen Verwaltung zu übergeben sind, gegründet werden, und nach Abzug aller Lasten nachstehende reine Jahresrente (welche aber vor der Hand noch aus dem Staatsärar in Geldbesoldungen fließen) betragen: a) für den Erzbischof von München-Freysing 20000 Gulden rhein., für den Propst und Dechant je 4000 fl., für jeden der fünf

2) Circ. Bulle für Preussen: De salute anim. vom 16. Juni 1821 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. Germ. p. 97—101).

älteren Canoniker 2000, für jeden der fünf jüngeren 1600, für die drei älteren Vicare je 800, für die drei jüngeren je 600 fl.; b) für den Erzbischof von Bamberg 15000, für den Propst sowie für den Dechant 3500, für jeden der fünf älteren Canoniker 1800, für jeden der fünf jüngeren 1400, für jeden der drei älteren Vicare 800, für jeden der drei jüngeren 600 fl.; c) für die Bischöfe von Augsburg, Regensburg und Würzburg je 10000 fl., für den Propst und für den Dechant jedes dieser drei Capitel je 3000, für jeden der vier älteren Canoniker 1600, für jeden der vier jüngeren 1400, für jeden der drei älteren Vicare 800, für jeden der drei jüngeren 600 fl. d) In den Diöcesen Passau und Eichstädt bezieht der Bischof je 8000, der Propst je 2500, ebensoviel der Dechant, jeder der vier älteren Canoniker 1600, jeder der vier jüngeren 1400, jeder der drei älteren Vicare 800, jeder der drei jüngeren 600 fl. e) Auch dem Bischofe von Speyer, sowie den Dignitaren, Canonikern und Vicaren des dortigen Capitels sind die Einkünfte im gleichem Betrage wie in den Diöcesen Passau und Eichstädt in Aussicht gestellt; bis dahin aber an Jahresgehalten dem Bischofe 6000, dem Propste und Dechante je 1500, jedem der acht Canoniker 1000, jedem der sechs Vicare 600 fl. ausgesetzt. Diese Ergänzung der resp. Dotationen ist auch bald darauf wirklich erfolgt. f) Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitaren, den älteren Canonikern und älteren Vicaren ist eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung oder dafür angemessene Miethbeiträge angewiesen; dann den erzbischöflichen und bischöflichen General-Vicaren ein Functions-Gehalt zu je 500, und den bischöflichen Secretären zu je 200 fl. ausgeworfen [3]). — 4) In Hannover sind a) dem Bischofe von Hildesheim **pro mensa episcopali** jährlich 4000 Conventions-Thaler, dem Decan des Capitels 1500, den ältesten zwei Canonikern je 1400, den beiden nächstfolgenden je 1000, den zwei jüngsten 800, und jedem der vier Vicare 400 Conv.-Thlr. einstweilen in baarem Gelde aus dem kgl. Schatze ausgeworfen, bis die vertragsmäßige Umwandlung in Grundbesitz von gleichgroßen reinen Jahresrenten erfolgt seyn wird. Dem Bischofe, dem Decan, jedem Canoniker und den beiden älteren Vicaren sind zur standesmäßigen freien Wohnung eigene Häuser eingeräumt. b) Ganz so wie Hildesheim soll auch das noch immer nicht errichtete Episcopat und Capitel von Osnabrück dotirt werden. Bis dahin sind aus den Kirchenfonds der Provinz Osnabrück

3) Bayer. Concord. vom 5. Juni 1817. Art. III, Ab. 4. und Art. IV. (Weiss Corp. j. e. Cath. p. 118—120); Circ. Bulle „Dei ac Domini nostri" vom 1. April 1818 (ibid. p. 131—133, 135).

dem Bischof von Hildesheim weitere 2000 Rthlr., dem Decan daselbst 300 Thlr. zugelegt, und dem für Osnabrück einstweilen als General-Vicar besonders aufgestellten Weihbischofe als Gehalt für sich und seine Curie 3000 Conv.-Thlr. angewiesen [4]). — 5) In der oberrheinischen Kirchenprovinz ist a) der erzbischöflichen Kirche von Freiburg im Breisgau die Herrschaft Linz, nebst anderen Gefällen, zusammen in einem Renten-Ertrag von 75,364 rhein. Gulden angewiesen. Die Fonds sollen so vertheilt werden, daß dem Erzbischofe einschließlich der von den drei Suffragan-Cathedralen jährlich zu entrichtenden Geldleistungen 14,710 fl., dem Decan 4000, dem ersten Canoniker 2300, jedem der fünf anderen Canoniker 1800, jedem von den sechs Präbendaten oder Vicaren 900 fl. treffen; in das Uebrige aber das Diöcesan-Seminar, die Domkirche **pro fabrica**, die erzbischöfliche Kanzlei und die Emeriten- und Demeriten-Anstalten nach den festgesetzten Etats sich theilen. Dem Erzbischofe ist überdieß das ehemals Breisgausche Ständehaus mit seinen Zugehörungen und einem Garten vor der Stadt, deßgleichen dem Decan, den Canonikern und sämmtlichen Präbendirten eigene Häuser zur Wohnung angewiesen. b) Dem Bischofe von Mainz ist an ständigen Einkünften und Fonds der jährliche Reinertrag von 8000 rhein. Gulden, dem Decan (zugleich General-Vicar) 2500, jedem der sechs Canoniker 1800, dem ersten Präbendaten 900, den drei übrigen je 800 fl. ausgemittelt. Dem Bischofe dient zugleich der bisherige bischöfliche Palast zur Wohnung, und den Domherren und Vicaren sind 10 Häuser, wovon vier auch mit Gärten versehen sind, eingeräumt. c) Der Bischof von Fulda hat aus den dieser Kirche angehörigen Ländereien und Waldungen eine Jahres-Rente von 6000 fl., sammt einem geräumigen zur eigenen Wohnung und zur Einrichtung der Curie geeigneten Gebäude und zwei daranstoßenden Gärten nebst Zubehör; der Decan 2600, jeder der vier Canoniker 1800, jeder der vier Vicare 800 fl. Allen Vorgenannten sind eigene Häuser zur Wohnung angewiesen. d) Die **mensa** des Bischofs von Rottenburg beträgt 10,000 fl. mit Palais und anstoßendem Garten; der Decan bezieht 2400, jeder der sechs Canoniker 1800, der erste Präbendat 900, die übrigen fünf jeder 800 fl.; nebstdem hat der Decan und jeder Capitular und Vicar sein besonderes Haus. e) Der Bischof von Limburg erhält aus den Renten der Güter, aus Zehnten, Gilten und anderen Gefällen, die der bischöflichen Kirche zugewiesen sind, eine Jahresrente im Betrage von 6000 fl., der Decan des Capitels 2400 fl., der erste

4) Circ.-Bulle für Hannover: Impensa RR. PP. sollicitudo vom 26. März 1824 (Weiss, l. l. p. 165—167).

Capitular (zugleich Pfarrer zu Limburg) 1800, der zweite ebenfalls 1800, der dritte (zugleich Pfarrer zu Dietkirchen) wieder 1800, der vierte (zugleich Pfarrer in Etville) 2300 fl., der fünfte die Einkünfte, die er bereits als Pfarrer der Stadt Frankfurt und deren Gebiet bezieht; dann jeder der beiden Sacellaner (Domcapläne) 800 fl. Auch sind dem Bischofe und allen übrigen anständige Wohnungen eingeräumt [5]).

b) Bei Pfarr- und andern Seelsorgs-Pfründen.

aa) Während der Aktivität des Besitzers.

§ 502. Auch jeder Pfarrer und Curat-Beneficiat hat von dem Tage, an welchem ihm die Verleihung des Kirchenamtes ausgefertiget ist, das Recht auf den vollen Genuß der mit letzterem verbundenen Einkünfte erworben (§ 266. 3). Diese bestehen theils in Benützung von Grundstücken, in Zehenten, Gilten ꝛc. nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden oder im Bezuge ständiger Renten aus Staatsfonds mit Freiwohnungen, theils in den zufälligen Oblationen und Stolgefällen. Die Grundstücke kann der Pfründebesitzer frei benützen, und entweder selbst bewirthschaften oder verpachten, jedoch nicht über die Dauer seines Amtes hinaus [1]); daher sein Nachfolger den Contract immer wieder aufzuheben befugt ist. An den ihm zugewiesenen Gebäuden trägt der auf Grundbesitz Bepfründete manchmal die principale, bisweilen nur die secundäre Baulast (§ 519 ff.), der in Geld Besoldete aber nur die kleinen Reparaturen. Für erweisliche Deterioration der Grundstücke sowie für dolose und culpose Schädigung der Pfründegebäude ist er selbst sowohl als auch sein Erbe haftbar. Auf die Altaropfer und Stolgebühren (§ 487. 2) hat der Pfarrer ein durch uralte Gewohnheit begründetes Forderungsrecht (§ 466. 2). Was aber dessen Berechtigung auf den Zehnten seines Pfarrbezirkes betrifft, so haben die Particular-Rechte neuerer Landes-Gesetzgebungen hierüber verschiedene und in mancher Beziehung von den Principien des canonischen Rechts abweichende Bestimmungen gegeben. Da die Steuerpflichtigkeit, welcher in neuerer Zeit auch die Geistlichen mit ihren Pfründen unterliegen, nach dem Ertrage der letzteren regulirt ist, so haben die Staatsregierungen die Herstellung und Revision verlässiger Ertrags-Ermittelungen (Fassionen) anbefohlen,

---

5) Circ. Bulle für die oberrhein. Kirchenprovinz: Provida solersque vom 16. August 1821 (Weiss, l. l. p. 193—198).

1) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 11 De reform.

und über das Verfahren dabei verschiedene Weisungen erlassen [2]). Gewöhnlich ist auch der nothwendige Minimalbetrag einer Pfründe (die sg. Congrua), die dem Besitzer unbelastet bleiben soll, festgesetzt [3]). Diese Congrua ist nach gemeinem canonischen Rechte nicht fixirt; das Tridentinsche Concil überläßt die Bestimmung derselben dem jedesmaligen Ermessen des Bischofs [4]). Dem **parochus actualis** incorporirter Pfarreien, der oftmals nur den sechzehnten Theil (**quartum quartae**) der Pfarrzehnten bezog [5]), sichert es den dritten Theil der Pfarr-Renten oder etwas mehr oder weniger, je nach bischöflicher Entscheidung, zu [6]). In neuerer Zeit haben die Landesgesetze diese Frage festgestellt [7]). In Bayern wurde der Minimal-Amtsgehalt eines Pfarrers auf 600 fl. und eines Beneficiaten auf 400 fl. gesetzlich bestimmt [8]). Von der fixen jährlichen Geldbesoldung der Inhaber organisirter ehemaliger Stifts- und Kloster-Pfarreien in Bayern waren bisher regelmäßig die Gebühren für gestiftete Jahrtage abgezogen worden. Gegen diese Einrechnung der Jahrtagsdeputate reclamirten aber in neuester Zeit mehrere solcher Pfründebesitzer, und erlangten gegen den Fiscus obsiegliche Erkenntnisse des höchsten Gerichtshofes. Es ist nunmehr auch den übrigen Pfarrern derselben Categorie, welche sich durch derlei Abzüge beschwert fühlen, unbenommen, ihre Ansprüche zu verfolgen. Vorerst aber muß bei der nächsthöheren competenten Administrativ-Behörde Abhülfe der Beschwerde gesucht werden, und erst wenn diese Behörde binnen sechs Wochen gar nicht oder abschlägig sich vernehmen läßt, kann der oberhirtliche

---

2) S. für Oesterreich: Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 742. S. 402; für Bayern die in Folge allh. Entschl. vom 5. Dezb. 1811 erschienene ausführliche Instruction (Reggsbl. 1812. St. II. col. 73 ff., Döllingers Verord. Samml. Bd. VIII. § 950. S. 872—913); dazu Min.-Rscr. vom 22. März 1834 (Döllinger a. a. O. § 957. S. 918—922).

3) Van-Espen, Jus eccl. univ. (Col. Agripp. 1702. f.) P. II. tit. XXXIV. c. 1—8. p. 689—697.

4) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4 De ref.

5) c. 30 De praeb. et dign. (III. 5); Sext. c. 1 eod. (III. 4).

6) Conc. Trid. Sess. VII. c. 7 De ref. Unbestimmt fassen sich Sess. VI. c. 2 fin. und Sess. VII. c. 5 De ref. Vgl. Pii V. Const. „Ad exsequendum" vom 1. Nov. 1567.

7) Betreffend Oesterreich und Preussen s. oben (§ 158); über die Bestimmungen in Hannover, Kgr. Sachsen, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, s. Müller, Lexic. des K.-R. (I. Aufl.) Bd. I. S. 471 f.

8) Bayer. Landtags-Abschied v. 29. Dezemb. 1831. Nr. III. 46. lit. b (Gesetzbl. 1831. Nr. 8 col. 99).

Streitconsens erholt, und der Rechtsweg beschritten werden. Ein litis consortium zwischen mehreren der betheiligten Pfarrer kann jedoch wegen Ungleichheit der Verhältnisse der verschiedenen Pfarreien nicht in Anwendung kommen [9]).

bb) Bei eingetretener Dienstunfähigkeit.

§ 503. Bei eingetretener Dienstunfähigkeit ist der noch nicht bepfründete Cleriker zunächst an den Tischtitel angewiesen, oder er wird, im Falle verschuldeter Inhabilität, in einem geistlichen Correctionshause als Pönitent detinirt und verpflegt; der bereits bepfründete Geistliche aber hat nach gemeinem Rechte den nöthigen Unterhalt aus dem die Congrua übersteigenden Ertrag der Pfründe (sg. Absentbezug), oder in einer geistlichen Versorgungs-Anstalt, oder aber aus dem Emeritenfond anzusprechen (§ 146. 4). Heutzutage wo das Pfründe-Einkommen selten die gesetzliche Congrua namhaft übersteigt, kann die Sustentation emeritirter dienstunfähig gewordener Pfarrer und Beneficiaten fast einzig nur in letzterer Weise stattfinden. Aber auch die ehemaligen bischöflichen Diöcesan-Emeritenfonds waren in neuerer Zeit größtentheils incamerirt, und dafür sg. Centralfonds unter der Verwaltung weltlicher Administrativ-Behörden gebildet worden (§ 147). So wurden 1) die in den deutschen Erbländern der österreichischen Monarchie vormals bestehenden Emeritenfonds im J. 1784 dem allgemeinen Religionsfond einverleibt, wogegen dieser die Verbindlichkeit übernahm, nicht nur allen Alumnen der betreffenden Diöcesen Behufs der Ordination den landesherrlichen Tischtitel zu verleihen, sondern auch allen bereits canonisch investirten Seelsorgs-Geistlichen im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen jährlichen Deficienten-Gehalt von 200 fl. C.-M. zu verabreichen [1]). Später wurde verfügt; daß nur Cooperatoren und Hülfspriester sich mit diesem Gehalte in der Regel zu begnügen, oder wenigstens nur eine zeitliche Zulage zu gewärtigen haben sollten; Pfarrern und Local-Caplänen aber, welche Krankheit- oder Alters-halber dienstunfähig sind, soll ein Hülfspriester an die Seite gesetzt, und in dem Falle, wo ihnen ein solcher von Amtswegen und für beständig beigegeben werden muß, von dem Pfründe-Einkommen nur dann ein verhältnißmäßiger Abzug zum Unterhalt des Hülfsgeistlichen

9) Erl. d. erzbisch. Ordin. München-Freysing vom 25. Juni und 20. August 1844.

1) Oesterr. Reggsdecr. vom 16. Jäner 1792 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 790 Anmk. b. S. 423).

gemacht werden, wenn dasselbe den Betrag von 500 fl. C.-M. übersteigt[2]). — 2) Auch in Bayern, wo nach den Bestimmungen des Concordats im Einvernehmen mit den Bischöfen eine Emeriten-Anstalt eingerichtet werden sollte[3]), wurden seither die bepfründeten **Emeriti** mit dem doppelten oder dreifachen Betrag des Tischtitels, oder mit einem jährlichen Bezuge von 300—400 fl. aus dem allgemeinen (landesherrlichen) Emeritenfonde unterstützt, falls sie nicht einmal mehr zur Uebernahme einfacher Beneficien tauglich waren. In der Erzdiöcese München-Freysing ist aber im J. 1843 eine eigene Emeriten-Anstalt ins Leben getreten, welcher Se. Majestät alle Rechte und Privilegien einer öffentlichen Corporation zu ertheilen geruhten[4]); und ähnliche Fonds sind seitdem auch in anderen Diöcesen gegründet. — Der König von Preussen hat zu Gunsten des katholischen Clerus seiner Lande die Verpflichtung eingegangen, die noch bestehenden Fonds und Anstalten dieser Art zu erhalten, und wo sie zur Zeit noch mangeln, zu errichten und zu dotiren[5]). In der Regel erhielt der Emeritus bisher einen nach Zahl und Maß bestimmten Betrag an Geld und Naturalien, der dem dritten Theile des Einkommens der Pfründe gleichkam, und ihm von dem Amtsnachfolger abgelassen werden mußte[6]). — 4) Auch der Großherzog von Baden hat vertragsmäßig die Verbindlichkeit übernommen, von den für die erzbischöfliche Kirche von Freiburg ausgezeigten Dotations-Renten pr. 75,300 Gulden rhein. jährlich achttausend Gulden den schon bestehenden oder erst zu gründenden Emeriten- und Demeriten-Häusern zu überweisen[7]). Zur Zeit ist eine solche Anstalt noch nicht eingerichtet; inzwischen werden dienstunfähige Geistliche aus dem Interimsfond in der Art versorgt, daß ihnen nach Verhältniß ihres Vermögens und Bedarfes 200

---

2) Allh. Entschl. vom 25. März 1802, und Hfzld. vom 9. Febr. 1807 (Barth-Barthenheim a. a. O. § 775. 779, S. 418 f.).

3) Bayer. Concord. von 1817 Art. VI. (Ges.-Bl. 1818 St. XVIII. col. 417 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Germ. p. 121).

4) Ueber die näheren Einrichtungen derselben vgl. die »Statuten für die Emeriten-Anstalt der Erzdiöcese München-Freysing«, München (bei Hübschmann) 1843. 8.

5) Preussen, Bulle De salute animarum v. 16. Juli 1821 s. v. „Et quoniam Serenissimus." (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Cathol. German. p. 101. Zeile 857—866).

6) Pr. Allg. Land-R-cht, § 519 (Müller, Lexicon d. K.-R. Aufl. I. Bd. II. S. 465).

7) Baden, Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 s. v. „Domibus denique eccl. Emeritorum" (Weiss l. l. p. 193. Zeile 253—256).

bis 500 fl. jährlich zu ihr Subsistenz verabreicht werden [8]). — 5) Der Großherzog von Hessen-Darmstadt hat sich anheischig gemacht, daß das ehemalige Kloster der Augustiner-Regular-Canoniker zu Pfaffenschwabenheim als Emeriten-Haus für kranke und altersschwache Geistliche eingerichtet, und diese Anstalt mit einer Jahresrente von baaren 1822 fl. dotirt werden, außerdem aber in der unter dem Namen eines **subsidii caritativi** in der Mainzer-Diöcese altherkömmlichen Clerical-Abgabe einen alljährlichen Zufluß erhalten soll [9]). — 6) In Hannover sind durch k. Immediat-Entschließung zur Aufnahme der dienstunfähig gewordenen oder disciplinar-straffälligen Geistlichen die Kirche, die Conventgebäude und die Gärten des Capuciner-Klosters in Hildesheim angewiesen worden. Die Anstalt steht unter bischöflicher Oberaufsicht und landdrosteyscher Mitaufsicht, und die Kosten der ersten Einrichtung und des Unterhaltes werden vom Staate, **resp.** aus dem eingezogenen Klostergute bestritten [10]). — 7) Im Königreiche Sachsen wird dem geistlichen **Emeritus** ein Substitut gegeben, in der Regel mit dem Bezuge des dritten Theiles oder auch der Hälfte des Pfründe-Einkommens, je nachdem ersterer nur theilweise oder aber gänzlich dienstunfähig ist [11]). — 8) Eine ähnliche Praxis besteht in Kurhessen. Ueber die an den Gehülfen zu leistende Vergütung hat sich der Emerit gütlich zu vergleichen; wenn ihm aber von der geistlichen Stelle ein Substitut von Amtswegen gegeben wird, so bestimmt dieselbe auch den Gehalt des letzteren [12]). — 9) In Würtemberg werden die Ruhegehalte für ausgediente Geistliche, wenn aus dem Pfründe-Ertrag ein Hülfsgeistlicher nicht besoldet werden kann, aus dem Intercalar-Fond [13]); — 10) in Nassau aus dem Central-Kirchenfond bestritten [14]).

---

8) Müller, Lex. des K.-R. (I. Aufl.) Bd. II. S. 469 f.

9) Hessen-Darmstadt, Bulle Provida solersque s. v. „Idem demum disponimus de domo Emeritorum" (Weiss l. l. p. 195. Zeile 334—344).

10) Hannov. Minist.-Rscr. vom 17. April 1824 (v. Kerz, Kath. Literatur-Zeitung, Jahrg. 1824 Bd III. Heft 8 S. 270 f.).

11) Müller, Lexic. des K.-R. Bd. II. S. 468 f.

12) Ledderhose, Kurhess. K.-R. (Marburg 1821) S. 380 f.

13) Würtemb. Verord. d. kath. Kirchenrathes vom 10. Nov. 1821 lit. b. (St. und Rg.-Bl. 1821 Nr. 86 S. 818).

14) Nassau. Edict vom 11. Oktb. 1827 § 2 nr. 6 (Weiss l. l. p. 359).

bb. hinsichtlich der Verlassenschaft des Pfründe-Besitzers *).

a) Frühere Disciplin.

§ 504. 1) Kein Pfründe-Besitzer konnte über den aus seinen Beneficial-Einkünften ersparten Rücklaß testamentarisch verfügen [1]); nur mäßige **donationes inter vivos in modum eleemosynae** [2] an wahrhaft dürftige Verwandte und an seine Dienerschaft [3]) waren ihm gestattet. Seine Erben sind die Kirche und deren Pflegbefohlene, die Armen [4]). Dagegen über Patrimonialgüter, Erbschaften und anderes nicht **titulo ecclesiastico** erworbenes Vermögen konnte er bei Lebzeiten frei verfügen [5]) und letztwillig disponiren [6]). Nur sollte er nicht fremde, d. i. ihm nicht verwandte Personen, der Kirche vorziehen [7]). Diese letztere Beschränkung war jedoch keine allgemeine; vielmehr wurde regelmäßig sowohl im morgenländischen als im abendländischen Reiche die Testirfreiheit des Säcular-Clerus über seinen aus weltlichen Titeln errungenen Nachlaß anerkannt, und nur wenn ein Geistlicher ohne Testament verstarb, und auch keine Intestat-Erben hatte, fiel seine Verlassenschaft der Kirche zu, an der er angestellt war [8]). — 2) Diese Testirfreiheit der Geistlichen erlitt aber zunächst im Frankenreiche bald eine wesentliche Beschränkung dadurch, daß die Guts- und Patronats-Herren den Nachlaß ihrer Geistlichen, gleich dem jedes anderen ihrer Unterthanen, an sich nahmen, wel-

---

*) G. Chph. Neller, De Episcoporum testamenti factione activa (1761), in A. Schmidt Thesaur. Diss. de jur. eccles. T. VI. p. 382; Ejusdem De clericorum saecularium testamenti factione activa (1761), ib. T. VI. p. 402 sqq.

1) c. 7. 9. 12 De testam. (III. 26).

2) c. 8 eod. (III. 26).

3) c. 12 eod.

4) Magnus Jocham, Vom Besitzthum der Geistlichen, Regensb. 1845 fl. 8.

5) c. 1. c. XII. qu. III. (Conc. Carthag. III. ao. 397 c. 49); c. 2 eod. (Conc. Tolet. IX. ao. 655 c. 4); c. 1 De success. ab intestat. (III. 27).

6) c. 19. c. XII. qu. I. (Conc. Agath. ao. 506 c. 48); c. 9. 12 De testam. (III. 26). Nicht entgegen ist c. 1 De success. ab intest. (III. 27); denn der Text dieses aus Conc. Altheim. ao. 916 c. 37 entnommenen Capitels enthält nicht nur kein directes Verbot, sondern die Rubrik sowie die Glosse dazu erkennen vielmehr ausdrücklich das Recht des Geistlichen, über das patrimonium und sonstige bona propria zu testiren, an.

7) Conc. Carthag. V. ao. 401 c. 14).

8) l. 42 § 2 Cod. De episc. et cler. (I. 3), Nov. CXXXI. c. 13; c. 3. c. XII. qu. III. (Conc. Agath. ao. 506 c. 6); Capit. Francof. ao. 794 c. 41 (Pertz, Monum. Germ. hist. T. III. p. 74); c. 4. c. XII. qu. V. (Conc. Paris. ao. 829 Lib. I. c. 16).

cher Anmaſſung die Concilien mit der Verordnung entgegentraten, daß ein Drittheil von der weltlichen Verlaſſenſchaft eines Geiſtlichen der Kirche zugewendet werden, die beiden anderen Dritttheile aber der freien Dispoſition des Teſtators überlaſſen bleiben ſollten [9]). In ähnlicher Weiſe begannen jetzt auch die weltlichen Machthaber den Nachlaß der Biſchöfe an ſich zu reißen [10]); und hieraus entwickelte ſich der Mißbrauch, daß die Könige unter dem Titel guts- oder landesherrlicher Rechte nicht bloß das Amtseinkommen der Biſchöfe und Aebte während der Vacatur des Bisthums oder der Abtei einzogen (**jus regaliae**); ſondern auch nach erfolgtem Ableben derſelben deren Mobiliar-Vermögen an ſich nahmen (**jus spolii s. exuviarum**). Umſonſt wiederholte die Kirche ihre Verbote [11]). Endlich entſagte K. Otto IV. und ſpäter Friedrich II. dieſem angemaßten Rechte und erkannten ausdrücklich die Teſtirfreiheit der Biſchöfe in ihrem weltlichen Nachlaß an [12]). Hierauf wurden auch gegen die Anmaſſungen der Schirmvögte und Patronen wirkſamere Verordnungrn erlaſſen [13]). Allein jetzt wähnten ſich die Capitularen der Stifter berechtiget, den Nachlaß der Biſchöfe unter ſich zu vertheilen [14]); und die Biſchöfe hinwider und Archidiaconen ſprachen den Rücklaß der Domherren und übrigen Beneficiaten an (**jus deportus**); und dieſes Verhältniß wurde trotz vielfacher Kirchenverbote [15]) ſo herrſchend, daß auch die Päpſte auf die Verlaſſenſchaft der Biſchöfe und höheren Prälaten dieſes Recht prätendirten, und bei den Pfründen, welche ſie zu verleihen hatten, die während der Vacatur angefallenen Früchte durch ihre Commiſſarien einziehen ließen. Sie zwar leiſteten auf den Concilien zu Piſa und Coſtniz hierauf Verzicht [16]); die Biſchöfe aber und andere Prä-

9) Conc. Tribur. ao. 895 c. 8, aus Regino, De synod. caus. et discipl. eccl. Lib. II. c. 39. Dieſer Canon iſt aber in c. 2 De success. ab intest. (III. 27) interpolirt.

10) Conc. Troslej. ao. 909 c. 14.

11) c. 46. c. XII. qu. I. (Conc. Claramont. ao. 1095); c. 47 eod. (Conc. Lateran. II. ao. 1139). Vgl. über dieſe und die nachfolgenden Verhältniſſe: Sugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter, S. 267 ff. 289 ff.

12) Otton. Const. ao. 1197. 1209; Frideric. II. Const. ao. 1213. 1216. 1220 (bei Pertz, Monum. Germ. hist. T. IV. p. 204. 217; 224. 226. 236.

13) Conc. Colon. ao. 1266 c. 7, Conc. Vienn. ao. 1267 c. 10, Conc. Londin. ao. 1268 c. 23. Conc. Budens. ao. 1279 c. 46, Conc. Salisburg. ao. 1281 c. 15, Conc. Colon. ao. 1300 c. 11.

14) Sext. c. 40 De elect. (I. 6).

15) Sext. c. 9 De off. jud. ord. (I. 16); Clem. c. un. De supplend. negl. praelat. (I. 5).

16) Conc. Pisan. Sess. XXII.; Conc. Constantiense Sess. XLIII.

laten behaupteten sich theilweise noch lange in diesem Rechte. — 3) Inzwischen wurden seit dem XIV. Jahrhunderte die Befugnisse der Cleriker in Hinsicht ihrer Verlassenschaften doch allmälig durch eine Reihe von Provincial-Synoden geordnet, und ihnen in der Regel das Recht, ohne Einhaltung der bei sonstigen Testamenten vorgeschriebenen Formalitäten [17]) auch über das aus ihren Amts-Einkünften erübrigte Vermögen zu testiren, zugesprochen [18]). Nur mußten sie der Kirche regelmäßig einen bestimmten Theil zuwenden, der in den Diöcesan-Statuten unter dem Namen „**Ferto**" vorkömmt [19]). Auch bedurfte das Testament eines Geistlichen regelmäßig der bischöflichen Bestätigung [20]), wofür gewöhnlich eine bestimmte Taxe (ein, zwei, fünf pCt.; daher **nummus centesimus, quinquagesimus, vigesimus**) aus der Verlassenschaft erhoben wurde. — 4) Ueber die Intestat-Erbfolge der Kirche in den Nachlaß der ohne Testament verstorbenen Geistlichen gab das Particularrecht der verschiedenen Diöcesen besondere Bestimmungen. Gewönlich fiel das Patrimonial-Vermögen des Defuncten den Verwandten, das übrige aber dem Bischofe **ad pias causas** an [21]). In Ermangelung von Noth-Erben succedirte die Kirche (nach Abzug der dem Bischofe durch Herkommen gebührenden **portia canonica**) in das Vermögen des geistlichen Intestat-Erblassers, oder es wurde zwischen Kirche und Armen getheilt. — 5) Auch das Recht des sg. Verdienst- oder Deserviten-Jahres (**annus deservitus**) d. i. auf die von dem geistlichen Erblasser bereits verdienten aber noch nicht percipirten Früchte des letzten Dienstjahrs ging, seitdem die Vererbung der Einkünfte des geistlichen Amtes an Dritte nicht mehr geradezu verboten war, an die Erben über. Ja es wurde nicht selten zu Gunsten der letzteren in den Deserviten-Bezug auch das Einkommen des ganzen Monats, in welchem der Tod erfolgt war (Sterb-Monat)

---

17) Vgl. die bei Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) § 300 Anmk. 14 S. 619 f. angeführten Stellen.

18) Vgl. die Statuta Wirceburg. ao. 1298, Colon. ao. 1300, Trevir. ao. 1310, Prag. ao. 1355 (Hartzheim, Coll. Conc. Germ. T. IV. p. 28. 38. 144. 390).

19) Statut. Argent. ao. 1435, Vratislav. ao. 1456. (Hartzheim l. l. T. V. p. 254. 417), Stat. Basil. ao. 1502 (ibid. T. VI. p. 4).

20) Stat. Camin. ao. 1492, Warmiens. ao. 1497 (Hartzheim T. V. p. 662. 669); Stat. August. ao. 1567 (ib. T. VII. p. 194); Prag. ao. 1605 (ib. T. VIII. p. 760); August. Vind. ao. 1610, Osnabrug. ao. 1628 (ib. T. IX. p. 73. 470).

21) Stat. Colon. ao. 1662 (Hartzheim, T. IX. p. 999); Paderborn. ao. 1688 (ib. T. X. p. 173).

einbegriffen, und überdieß noch die Früchte des unmittelbar darauffolgenden Monats (Nach-Monat), und bisweilen eines ganzen Vierteljahrs (Sterb-Quartal) als verdient betrachtet, und **deductis deducendis** der Erbmasse zu gut gerechnet. Vollends aber war in den Cathedral- und Collegiat-Capiteln statutenmäßig ein volles Jahr, das sg. Gnaden-Jahr (**annus gratiae**) hergebracht[22]), so das den Erben des Verstorbenen noch ein (oder mehrere) Jahr lang die ständigen Amtseinkünfte zufielen, indeß der Nachfolger sich bis dahin bloß mit den unständigen Bezügen und Distributionen begnügen mußte.. Es war aber eben dieses Gnaden-Jahr im Grunde nur eine Recompensation für das sg. Carenz-Jahr (§ 501. **pr.**). Seltener fand eine solche sg. Gnaden-Zeit bei Pfarreien statt.

b) Jetzige Praxis.

§ 505. Heutzutage ist 1) die volle, auch auf die erworbenen Früchte aus dem geistlichen Amte sich erstreckende **Testirfreiheit des Säcular-Clerus** und der Exconventualen der aufgelösten Klöster in Deutschland überall staatsgesetzlich ausgesprochen[1]). Nur sind die Erblasser, gegen das frühere gemeine Recht, in der Regel an die landesüblichen Formen der Testaments-Errichtung gebunden, sofern ihnen nicht besondere Privilegien durch Gesetz oder Herkommen zur Seite stehen[2]). — 2) Eine gesetzliche Verpflichtung der Geistlichen, in ihren letztwilligen Dispositionen einen gewissen Theil ihres Rücklasses dem Bischofe **ad pias causas** zur Verfügung zu stellen, und ihre **Testamente** und Vermächtnisse von demselben gegen Entrichtung einer bestimmten Taxe **bestätigen** zu

---

22) Fr. Ant. **Dürr**, De annis gratiae Canonicorum ecclesiarum cathedr. et colleg. in Germ., in A. **Schmidt** Thesaur. jur. eccl. T. VI. Nr. IV. p. 167 sqq.

1) **Oesterr.** Hofdcr. vom 18. Juli 1772 pr. (Theresian. Gesetzb. Th. VI. S. 505. Nr. 1417); **Preuss.** Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 99—101 (**Weiss**, Corp. jur. eccl. hod. Cath. in German. p. 225); **Bayer.** Allh. Verord. vom 13. und 17. Nov. 1803, vom 7. Mai 1804, vom 9. März 1807 (**Döllinger**, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 161. § 150) ꝛc. ꝛc.

2) Vgl. z. B. bezüglich der Diöcese **Hildesheim**: **Klinkhardt**, Das Recht der Hildesheimer kath. Geistlichen, ohne Feierlichkeit letztwillig verfügen zu können, Hildesheim 1838. 8; bezüglich der Diöcese **Bamberg** — das Instructionale **Bambergense** p. 407, wornach Geistliche vor dem Pfarrer (und Pfarrer vor jedwelchem Curat-Priester) und zweien Zeugen testiren können; da zumal selbst Weltliche nach bamberg. Statutar-Rechte an keine weitere Formalität gebunden sind (§ 459. 1).

lassen, gründet sich da, wo sie überhaupt noch besteht, auf particularrechtliche Bestimmungen. a) In Bayern war auf dem Grunde ausdrücklicher Recesse mit den vormaligen Fürstbischöfen durch eine kurfürstliche Entschließung mehreren bischöflichen Ordinariaten das Recht bestätiget worden, an dem Rücklasse der Pfarrer und anderer niederer Beneficiaten von der nach Abzug der Schulden, der Gerichts- und Funeral-Kosten und der **bona patrimonialia** verbleibenden Erbmasse 5 pCt. als **portio canonica**; dann für die oberhirtliche Confirmation solcher Testamente, wenn die Verlassenschaft hundert Gulden überstieg, die unüberschreitbare Taxe von 26 fl. zu fordern [3]). Uebrigens sollten die Geistlichen nicht mehr gezwungen seyn, ihre letztwilligen Verfügungen von den bischöflichen Ordinariaten förmlich und bei Strafe der Nullität confirmiren zu lassen [4]). Was aber die unter verschiedenen Namen in einzelnen Diöcesen herkömmlichen Abgaben aus den geistlichen Verlassenschaften an die betreffenden bischöflichen Curien und beziehentlich für die berechtigten kirchlichen Anstalten betrifft, so hat sich eine allerhöchste Entschließung v. 5. Juli 1841 Nr. III. auf den im kgl. Staatsrathe hierüber erstatteten Vortrag dahin erklärt, daß die Forterhebung der sg. **portio canonica** in den Diöcesen Passau, Regensburg und Eichstädt, dann des **mortuarium** in der Diöcese Augsburg; der **quota funeralis** in der Diöcese Würzburg, sowie des **nummus centesimus** und des **fertum et pro authore** in den vormals Mainzschen und Fuldaschen Theilen dieser Diöcese auch fernerhin nicht beanstandet werden solle. b) Auch im Königreiche Würtemberg wird noch jetzt von dem Nachlasse eines Geistlichen des **mortuarium** entrichtet [5]). Dagegen ist c) in Sachsen-Weimar die vormals von der Verlassenschaft eines jeden Geistlichen an das Vicariat zu Fulda unter dem Namen **Ferto** zu leistende Geldabgabe ausdrücklich aufgehoben [6]). d) Desgleichen sind in Nassau die früheren Abzüge von geistlichen Hinterlassenschaften, namentlich des **nummus quinquagesimus**, des **ferto** und der **Maria Domini** abgeschafft; dafür aber muß jetzt aus der Erbmasse jedes be-

---

3) Kurfürstl. Verord. vom 2. December 1804. nr. 8. 9 (Döllinger, Verord. Samml. § 128. S. 144).

4) Vgl. die für einzelne Landestheile hierüber erlassenen Verordnungen vom 28. Juli 1783, vom 18. Nov. und 5. Dez. 1803. (Döllinger, a. a. O. §§ 126. 138. 141, S. 141. 152. 155); später allgemein ausgesprochen, durch kgl. Entschl. vom 9. März 1807. nr. 4 (Allg. Rggsbl. 1807. St. XIII. col. 442; Döllinger a. a. O. § 145. S. 158).

5) Lang, Samml. d. Würtemb. Verord. S. 441.

6) Großh. Sächs. Edict vom 7. Okt. 1823. § 36 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. p. 344).

pfründeten katholiſchen Geiſtlichen eine gewiſſe Summe, welche je nach Verhältniß der Pfründe-Erträgniß von 25 fl. in fünf Abſtufungen bis auf 200 fl. ſteigt, an den Central-Kirchenfonds entrichtet werden [7]). e) In einigen öſterreichiſchen Diöceſen wird von dem Nachlaß eines jeden bepfründeten Geiſtlichen ein (übrigens höchſt unbedeutender) Betrag zur beſſeren Dotirung des Diöceſan-Clericalſeminars gefordert, wenn er dasſelbe nicht ohnehin mit einem kleinen Vermächtniſſe bedacht hat. So ſoll in Nieder-Oeſterreich ein einfacher Beneficiat 1 fl, ein Local-Kaplan $1\frac{1}{2}$, ein Pfarrer 3, ein Domherr 6, ein General-Vicar 12 fl. C.M. zu dieſem Zwecke legiren [8]). — 3) Ueber den Rücklaß der ohne Teſtament verſtorbenen Geiſtlichen enthalten die Landesgeſetze ſehr verſchiedene Beſtimmungen. Bezüglich Bayerns und Oeſterreichs vgl. § 461. 2. Sonſt bleibt die Beſtimmung des gemeinen Rechts nach ſeiner neueren Geſtaltung in Kraft, daß da, wo nicht particularrechtlich an der Erbmaſſe geiſtlicher Pfründebeſitzer überhaupt ein gewiſſer Abzug an die biſchöfliche Curie **ad pias causas** hergebracht iſt, das Ganze an die Notherben des Verſtorbenen übergeht, und erſt in Ermangelung ſolcher die Kirche, an der er angeſtellt war, und der landesherrliche Fiscus ſich in den Rücklaß, und zwar, wo eine Ausſcheidung des aus geiſtlichem und aus privatrechtlichem Titel erworbenen Vermögens nicht thunlich iſt, gleichmäßig theilen ſollen. — 4) Das ſg. Dienſt- oder Deſerviten-Jahr, nämlich der den Pfründebeſitzer bis zum erfolgten Todestage, oder — wo ein Sterb-Monat oder Sterb-Quartal geſtattet iſt — bis zum Ende dieſer Friſt noch treffende Antheil des Pfründe-Einkommens (**Ratum**) wird ſo berechnet, daß alle ſtändigen und regelmäßigen Amtseinkünfte des Jahres (ſohin mit Ausſchluß der Accidenzen) als Eine Maſſe angeſchlagen und nun ermittelt wird, wie viel davon auf die Zeit trifft, welche der Verſtorbene während dieſes Jahres noch im Amte fungirt, oder auch beziehungsweiſe noch darüber hinaus anzuſprechen hat. Nach demſelben Verhältniſſe werden die auf die Früchte gemachten Auslagen berechnet und vertheilt. Die näheren Normen für die Auseinanderſetzung zwiſchen dem Amtsnachfolger auf der einen, und den Erben oder Gläubigern des Defuncten auf der anderen Seite, insbeſondere aber die Beſtimmung des Termins, von wo die Berechnung anhebt, gibt überall jetzt das particulare Recht [9]).

---

7) Naſſau. Edict vom 9. Okt. 1827. § 1. nr. 11 (Weiss l. l. p. 358).

8) Hofkzlder. vom 18. Juli 1808 (Barth-Barthenheim, Oeſterr. geiſtl. Angeleg. S. 341. § 654).

9) Vergl. für Oeſterreich: Helfert, Von den Rechten der Pfarrer, Bd. II. S. 316 ff.; für Preuſſen: Allg. Pr. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 823 ff.;

In Bayern geſchieht die Berechnung des Früchte-Ratums an Geld und Naturalien aus Staats- und Stiftungs-Mitteln nach dem Etats-Jahr (vom 1. October bis 30. September einſchließlich). Die Holz-Beſoldung wird zwar auch nach dem Etats-Jahre auseinandergeſetzt, jedoch ſo, daß auf die erſte Jahreshälfte (1. Octb. bis Ende März) zwei Dritttheile, auf das zweite Halbjahr aber (1. April bis Ende Septb.) nur Ein Dritttheil angeſchlagen wird. Für die Berechnung der Dominical- und Ruſtical-Gefälle und der Sammlungen gilt das bürgerliche Jahr (vom 1. Jäner bis 31. Decbr. incl.). Die Accidenzien, Laudemien, Stolgebühren, Geſchenke gehören jenem, welcher die Pfarr-Einkünfte in derſelben Periode, wo ſie ſich ergeben, bezieht [10]). — 5) Vielfältig iſt in Deutſchland zu Gunſten der Verlaſſenſchafts-Maſſe der Pfarrer und anderer bepfründeter Seelſorgs-Prieſter noch eine gewiſſe Zeit (ſg. Nachſitzfriſt) bewilliget, welche ſich an das Dienſtjahr anſchließt, und gewiſſermaßen nur eine Erweiterung desſelben iſt, ſo daß bald ein Monat (Sterb- oder Nachmonat) von 30 Tagen, wie in Bayern [11]); bald ein Vierteljahr von reſp. 90 Tagen (Sterb-Quartal), wie beiſpielsweiſe im Großherzogthume Sachſen [12]), noch als verdient betrachtet wird. Wo dieß der Fall iſt, beginnt das bis zur Wiederbeſetzung der vacanten Pfründe zu berechnende Intercalare erſt nach Ablauf dieſer Nachfriſt; wo dagegen eine ſolche nicht ſtattfindet, wie im Großherzogthume Heſſen, in Naſſau ꝛc., fängt dasſelbe unmittelbar nach dem Todestage; oder wenn die Gefälle des Sterb-Monats dem betreffenden Landdecane zugeſprochen ſind, wie in Würtemberg und Baden, vom 31ſten Tage nach dem Ableben des Defuncten an (vgl. § 463. nr. 3 ff.). — 6) Eine ſg. Gnadenzeit, die ſich vom Todestage des Erblaſſers (und beziehentlich, wo ein Sterb-Monat oder ein Sterb-Quartal bewilliget iſt, vom Tage dieſer abgelaufenen Friſt an) bald auf ein weiteres Jahr, bald auf ein Halb- oder Vierteljahr erſtreckt, kommt bei Pfarr-Pfründen nur noch bisweilen in proteſtantiſchen Ländern zu Gunſten der hinterlaſſenen Wittween und Kinder vor. Auch an den Dom- und Collegiat-Stiftern, wo früherhin ein oder auch zwei dergleichen Gnadenjahre ſtatutenmäßig hergebracht waren, iſt

---

für Kgr. Sachſen: v. Weber Kirchenrecht (Aufl. I.) Bd. II. S. 655. 677 ff.; für Kurheſſen: Ledderhoſe K.-K. S. 368 ff.; für Heſſen-Darmſtadt: Schumann, Verord.-Samml. S. 84 ff. u. a.

10) Verord. v. 20. Februar 1813.

11) Vgl. § 463. 1.

12) Sachſ.-Weimar. Ed. vom 7. Oktb. 1823. § 36 (Weiss, Corp. jur. eccl. p. 344).

jetzt der **annus gratiae** nicht mehr üblich, da nach neuerer Capitel-Einrichtung die Zahl der aufzunehmenden Mitglieder überall festgesetzt ist, und jeder Aufgenommene vom Tage der Ernennung oder acceptirten Wahl an sogleich in den Bezug der Präbende eintritt, sohin das Bedürfniß einer Entschädigung für die früher übliche Wart- und Carenz-Zeit nicht mehr gegeben ist. Die Einkünfte der Erzbischöfe und Bischöfe hören jedenfalls regelmäßig mit dem Tage ihres Ablebens auf. Dieß ist in Bayern auch hinsichtlich der Dignitare und Canoniker bestimmt und ihnen kein Nach-Monat bewilligt [13]). Anderwärts haben die Erben derselben bisweilen noch drei Monate, resp. 90 Tage von dem Tode des Erblassers an gerechnet, das volle Ratum der Präbende zu beziehen. Dieß ist z. B. für das Capitel Chur-St. Gallen [14]), und für die Metropolitan-Capitel Gnesen und Posen [15]) bestimmt worden. Wo das Particularrecht nicht entscheidet, muß der Rücklaß der Stiftsherren analog der Verlassenschaft der übrigen Pfründebesitzer behandelt werden.

2. Die Fabrikgüter.

a. im Allgemeinen.

§ 506. Für die Deckung der Cultus-Bedürfnisse oder der Kosten des zum Gottesdienste Benöthigten und insbesondere des baulichen Unterhalts der Kirchengebäude wurde in frühester Zeit ein bestimmter, gewöhnlich der vierte Theil von den Einkünften der Kirche eigens zurückgelegt (§ 499. 1). Diese besondere Vermögens-Masse, aus deren Renten der gottesdienstliche Bedarf und die Kirchenbaulichkeiten bestritten wurden, nannte man das Kirchen-Aerar, den Kirchenkasten (**fabrica ecclesiae**) Die Schicksale dieses Theils des Kirchenguts gestalteten sich 1) an den Pfarrkirchen im Laufe der Zeit sehr ungünstig. Zwar blieb auch nach der allmäligen Ueberweisung des Vermögens der einzelnen Taufkirchen an die Pfarrer (§ 474. 2) jene Repartition, die dem Kirchen-Aerar

---

13) Bayer. Minist.-Entschl. v. 3. Juni 1830 (Döllinger, Bd. XI. S. 1530).

14) Bulle „Ecclesias quae antiquitate" vom 2. Juli 1823 s. v. Quoad reditus beneficiorum vacantium (Müller, Lexic. d. K.-R. Aufl. I. Bd. V. S. 104).

15) Errect. Decrete für Gnesen vom 25. Jäner 1830. nr. XVI. für Posen von gleichen Tag und Jahr s. v. „Annus gratiae non dabitur" etc. (Weiss l. l. p. 110. 114).

ein Viertheil der Einkünfte auswarf, noch geraume Zeit dieſelbe [1]). Als aber durch verſchiedene widrige Verhältniſſe eine Menge kirchlicher Grundſtücke und beſonders Zehnten in Laienhände gekommen, und durch willkürliche Wiederveräußerung und rückſichtsloſe Verwendung zu profanen Zwecken ihrer urſprünglichen und eigentlichen Beſtimmung entzogen wurden (§ 489), ergab ſich für die Kirchenfabriken ein ſehr empfindlicher Ausfall, indem man jetzt genöthiget war, nicht nur die noch zurückgebliebenen Zehnten den geiſtlichen Pfründebeſitzern ganz zu überlaſſen, ſondern auch die Opfer, Sammlungen und andere unſtändige Gefälle, von denen man früherhin gleichfalls einen Theil für den kirchlichen Cult- und Bau-Bedarf zurückgelegt hatte, nicht ſelten ausſchließlich den Geiſtlichen und Armen anzuweiſen [2]). Auf dieſe Weiſe war das Kirchen-Aerar größtentheils auf die ſpeciel **pro fabrica** gemachten Stiftungen, Geſchenke und Legate, ſowie auf einiga zufällige Einnahmen beſchränkt. Zu den letzteren gehörten namentlich die in die Opferſtöcke eingelegten und durch den Klingbeutel während des Gottesdienſtes geſammelten Gaben [3]); der Erlös aus den Begräbniß-Plätzen, wofür aber auch der Freithof aus dem Kirchen-Aerar angelegt und unterhalten werden mußte; die Gebühren für das Glockengeläute bei Begräbniſſen, für die Todtenbahre, die Bahrtücher u. dgl. Heutzutage wird außer demjenigen, was an Schenkungen und Vermächtniſſen zu beſtimmten Cultzwecken, dann durch den Klingbeutel und in Opferbüchſen der Kirche anfällt, regelmäßig bei Jahrtags-Stiftungen und anderen Fundationen (§ 462) ein beſtimmter Theil des Stiftungs-Kapitals **pro paramentis, luminibus et aedificiis** in Anſatz gebracht; deßgleichen bei gewiſſen Parochial-Functionen, namentlich bei Begräbniſſen nebſt den Gebühren für den Pfarrer auch eine beſtimmte, gewöhnlich durch das Stol-Regulativ feſtgeſetzte Taxe für Benützung der Glocken, Paramente ꝛc. zum Beſten des Kirchenvermögens aufgerechnet. Eine andere Quelle der Einnahme bildet noch die Ablöſung der Kirchen-Betſtühle, wo ſolche hergebracht iſt (§ 515). Dagegen fließen jetzt die Gebühren für die Grabſtätten größtentheils den Gemeinde-Kaſſen zu (§ 517. 1). — 2) Günſtiger geſtalteten und behaupteten ſich die Ver-

---

1) Capitt. Regg. Francc. Lib. VII. c. 375 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 752).

2) Capit. Aquisgran. no. 816. c. 4 (Walter l. l. T. II. p. 302).

3) Wogegen die Altar-Opfer regelmäßig dem Pfarrer verblieben; Const. synod. dioec. Warmiens. ao. 1497. c. 10. § 26 (Jakobſon, Geſch. d. Quellen des K.-R. des Preuſſiſchen Staates Bd. I. Th. I. Urkunden-Anhang S. 227).

hältniſſe an den Cathedral- und Collegiat-Kirchen. Auch hier wurde, ſolange das Communleben beſtand, an der altüblichen Theilung der Geſammt-Einkünfte gehalten [4]). Aber ſelbſt nach der hierauf erfolgten Ausſcheidung des biſchöflichen Menſalgutes und der Stiftspräbenden (§ 500. 1) wurde den Kirchenfabriken zur Beſtreitung des Cultus und der nöthigen Bauten nicht nur regelmäßig ein Theil der Einkünfte zurückgelegt [5]), ſondern auch durch anderweitige Mittel, namentlich durch die beſondere Munificenz der Biſchöfe, durch Collecten und Vermächtniſſe [6]), durch eigene Verbrüderungen zu dieſem Zwecke [7]), ſowie vorzüglich durch die von den Stiftsherren für die Option ihrer Häuſer entrichteten Taxen und häufig durch die Erträgniſſe der ſg. Carenzjahre [8]) eine nachhaltige Quelle des Einkommens geſichert. — 3) Für diejenigen Cathedral-, Collegiat- und Pfarrkirchen Deutſchands, welche ſammt ihrer katholiſchen Bevölkerung durch die proteſtantiſche Kirchentrennung an akatholiſche Fürſten gekommen ſind, beſtimmt der Augsburger-Religionsfriede, daß der Beſitz aller Gefälle von jenen Stiftern, Klöſtern und anderen Inſtituten, welche die Proteſtanten bis dahin an ſich genommen, ihnen auch künftig belaſſen werden, dagegen aber auch alle Laſten des Cultus auf dieſen den proteſtantiſchen Landesherren verbliebenen Einkünften und Bezügen fernerhin in gleicher Weiſe wie bis dahin haften ſollten [9]). Der weſtphäliſche Friede aber beſtätigte nur die Beſtimmungen des Religionsfriedens [10]) und enthält nichts Neues oder davon Abweichendes [11]). Ebenſo unterliegt es hinſichtlich der zu Anfang dieſes Jahrhunderts ſäculariſirten biſchöflichen Domainen und Güter der Dom-Capitel, Collegiat-Stifter und Abteien nach der Faſſung des Reichsdeputations-Haupt-

---

4) Thomassini Vet. et nov. disc. eccl. P. III. Lib. II. c. 24 nr. 14.

5) Vgl. Conc. Dalmat. ao. 1190 c. 5 (Mansi Coll. Conc. T. XXII. col. 702).

6) Statut. Colon. (ed. Hartzheim) ao. 1300 c. 7. 13. 14, Stat. ao. 1310 c. 5, Stat. ao. 1327 c. 2, Stat. ao. 1357 c. 4. 13.

7) Stat. eccl. Colon. ed. ao. 1554 p. 106.

8) Xvag. Joann. XXII. c. 2 De elect. (tit. 1); Xvag. comm. c. un. Ne sede vac. (III. 3).

9) Religionsfr. reſp. Reichs-Abſch. vom 25. Septb. 1555 §§ 15. 16. 21 (Emminghaus, Corp. jur. Germ. I. Aufl. Th. I. S. 394 f. und 397 f.).

10) Instr. Pac. Osnabr. vom $\frac{1}{24}$. Oktober 1648 Art. V. nr. XV. § 45 (Emminghaus a. a. O. Th. II. S. 238).

11) A. M. ſind Freih. v. Preuſchen, Ob Laienzehnten überhaupt zur Reparatur und Erbauung der Pfarrkirchen haftbar ſeyen, S. 62 f.; und v. Reinhardt, Ueber kirchliche Baulaſt, S. 84—87. Vgl. aber dagegen meine Schrift Die kirchliche Baulaſt, § 32 Anmk. 5 S. 55 f.

ſchluſſes keinem Zweifel, daß mit den incamerirten Gütern zugleich auch die Verbindlichkeit zur Beſtreitung der Cultusbedürfniſſe und der Baulaſt nicht nur an den beibehaltenen oder dafür wiedererrichteten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen, ſondern auch an den mit den aufgehobenen Stiftern und Klöſtern verbundengeweſenen Pfarr- und Filialkirchen auf die betreffenden landesherrlichen Aerars übergegangen iſt[12]). — 4) Die Obſorge für die Sicherung und rentirende Benützung der Kirchenfonds, für zweckmäßige Befriedigung der laufenden Kirchenbedürfniſſe und Nachſchaffung der nöthigen Kirchengeräthe und Paramente ſowie für die bauliche Erhaltung der Gebäude ꝛc. war von jeher den eigens hiefür beſtellten Verwaltern, überall aber unter der Oberaufſicht und Leitung der Biſchöfe anvertraut; bis in neueſter Zeit die Staatsgeſetzgebungen theils auch die Gemeinden zu dieſer Verwaltung herbeizogen, theils den Staatsbehörden die Controlle und Direction derſelben übertrugen, den Biſchöfen aber nur ein meiſt ſehr beſchränktes Recht der Mitaufſicht geſtatteten.

b. Insbeſondere die Kirchenbaulaſt*).

aa. Von der baulichen Erhaltung und Wiederherſtellung der Kirchen.

a) Grundſätze des gemeinen canoniſchen Rechts.

§ 507. 1) Die Aufſicht und Obſorge für die bauliche Unterhaltung und Wiederherſtellung der Kirchengebäude, die Leitung der Bauten,

---

12) Regensb. Reichsdep. Hptſchl. v. 25. Febr. 1803 §§ 35. 36 (Emminghaus, Th. II. S. 569). Unſtreitig iſt hier das Verhältniß der Univerſal-Succeſſion gegeben, welche wie alle Vortheile ſo auch alle Laſten auf den Nachfolger überträgt.

*) Petr. Peck, Tract. de ss. et cath. christ. Ecclesiis reparandis ac reficiendis, geſchrieben 1573, gedruckt Col. Agripp. 1608. 12; Henr. Melch. Schütte, Progr. ad Jo. Ge. Lammii Diss. inaug. in c. 4 X. De eccl. aedif. vel repar., Erford. 1742. 4; Just. Henn. Boehmer, De jure et onere reficiendi Ecclesias, Halae 1744. 4; Eman. Chph. de Essen, De onere stucturae aedium sacrarum atque paroch., Gryphiswald. 1745. 4; Prosp. Lambertini (Benedict. XIV.), Epist. encyclica, quomodo et a quonam reparari debeant Ecclesiae et Parochorum aedes etc. in Ejusd. Institt. eccl. (Venet. 1750 fol.), Inst. C. p. 266—269; Jac. Jos. Hauss, De eo quod justum est circa onus reficiendi aedificia eccl., Wirceb. 1781. 4; Columb. Westhover, Diss. de eo, quod circa aedificia eccl. (praecipue in dioecesi Colon.) obtinet, Bonn. 1788. 4; Jos. Phil. Gregel, Diss. inaug. de onere reficiendi ecclesias et aedes parochiales, Wirceburg.

die Entſcheidung der Baupflichtfragen und die Beſtimmung der Art und des Maßes der Beiträge war von jeher eine der oberhirtlichen Amtspflichten der Biſchöfe [1]). — 2) Die nöthigen Koſten aber wurden anfänglich aus dem eigens zur Beſtreitung der Cultusbedürfniſſe und der Kirchenbauten zurückgelegten Viertheil der Geſammteinkünfte (§ 506 pr.) gedeckt; und ſpäter, in Ermangelung oder Unergiebigkeit der Fabrica, aushülfsweiſe a) bei Pfarrkirchen jeder, der irgendwie Einkünfte von der baufälligen Kirche zog, in Anſpruch genommen. Demnach waren nicht nur alle jene Laien, welche eigenthümlich oder nutznießlich Grundſtücke und Zehnten oder ſonſtige Früchte von dem Vermögen der baubedürftigen Kirche hatten, pro rata fructuum zu contribuiren gehalten [2]); ſondern auch die aus dem Kirchenvermögen bepfründeten Geiſtlichen mußten, ſoviel ſie von ihren Einkünften erübrigen konnten, zur baulichen Unterhaltung ihrer Kirchen beitragen [3]). Auch auf eine wenigſtens letztſubſidiariſche Beiſteuer der Parochianen iſt in den Decretalen hingewieſen [4]);

1793. 4; Chph. Frid. Schreckenberger, Diss. de onere refic. templa et domicilia ministrorum eccl., Lips. 1812. 4; Freih. v. Sainte-Marie-Eglise, Die Pflicht der baulichen Erhaltung und Wiedererbauung der Cultusgebäude nach Rechtsprinzipien, bayer. Geſetzen und Verordnungen, Augsburg 1832. 8; Joſ. Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herſtellung der kirchlichen Gebäude, nach gemeinem und öſterr. Kirchenrechte, II. Aufl. Prag 1834. 8; C. F. v. Reinhardt, Ueber kirchliche Baulaſt, Stuttgart 1836. 8; C. A. Gründler, Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrag der Reparaturkoſten geiſtl. Gebäude, in Weiß Archiv der Kirchenrechtswiſſ. Bd. V. (Darmſtadt 1835) Nr. XII. S. 203—242, und Deſſen Ueber die Verbindlichkeit ꝛc. ꝛc., Nürnberg 1839. 8; M. Permaneder, Die kirchliche Baulaſt ꝛc. aus den Quellen des gem. canon. und bayer. Particularrechts dargeſtellt, München 1838. 4.

1) l. 46 § 1 Cod. De episc. et cler. (I. 3); Nov. CXXXI. c. 7; c. 10. c. X. qu. I. (Conc. Tarrac. ao. 516 c. 8); c. 11 eod. (Conc. Tolet. IV. ao. 633 c. 35); c. 3. c. X. qu. III. (Conc. Tolet. XVI. ao. 693 c. 5); u. v. a.

2) c. 1 De eccl. aedif. vel repar. (III. 48); Conc. Arelat. ao. 813 c. 25; (Mansi Coll. Conc. T. XIV. col. 61); Conc. Turon. III. ao. 813 c. 46 (Mansi l. l. col. 90); Caroli M. Capit. I. ao. 813 c. 24 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 259); Ludov. Pii Capit. IV. ao. 819 c. 5 (Walter l. l. p. 340); Capit. Wormat. ao. 829 Sect. I. c. 9 (ib. p. 381); Caroli Calvi Capit. in villa Sparnac. ao. 846 c. 53 in fin. (Walter l. l. T. III. p. 27).

3) c. 22. c. XVI. qu. I. (Caput incert., verosim. Innocent. II. c. a. 1132); c. 4 De eccl. aedif. vel repar. (III. 48).

4) „ut eorum (sc. Clericorum) exemplo ceteri invitentur"; c. 4 cit. (III. 48).

eines äußeren gesetzlichen Zwanges bedurfte es bei der damals herrschenden Pietät des Volkes nicht. — b) Bei Cathedral- und Collegiat-Stiftskirchen dagegen hatte man ohnehin regelmäßig ein ausgeschiedenes Fabrikgut; und wo die Renten desselben nicht ausreichen wollten, war der Abgang ohne Mühe durch andere Subsidien gedeckt (§ 506. 2). — 3) Da man folglich um die Aufbringung der Bau- und Reparatur-Kosten an Cathedral- und Collegiat-Kirchen weniger verlegen war, so beschränkt das Tridentinsche Concil seine Fürsorge für die Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen zunächst nur auf die Pfarrkirchen [5]), worunter aber auch die regelmäßigpastorirten Filialen einbegriffen sind. Daß dagegen die bauliche Erhaltung der Hof-, Schloß-, Burg- und Hauskapellen ausschließlich den jeweiligen Besitzern, sowie die Feld-Kapellen nur ihren Gründern, ohne Anspruch auf anderweitige Concurrenz, obliege, ist für sich klar und unbestritten [6]). Wenn übrigens bloße Nebenkirchen und Orts-Kapellen baufällig sind, und weder durch eigene Mittel noch in Ermangelung pflichtmäßiger Concurrenzen durch freiwillige Beiträge Anderer wieder hergestellt werden können, so soll der Bischof nach Vernehmung der dabei Betheiligten, die etwa damit verbundenen einfachen Pfründen mit allen ihren Vortheilen und Lasten nach Gutbefinden zur Mutterkirche oder einer anderen Kirche desselben Ortes oder der Umgegend schlagen [7]). Nur die durch Orts- und Stiftungsverhältnisse bedingte Nothwendigkeit solcher Nebenkirchen kann je zuweilen auch die für die Pfarrkirchen gesetzlichen Concurrenzen (§ 508) in Anspruch nehmen.

aa) Subjecte der Baupflicht.

§ 508. Bei Pfarrkirchen also trifft die Baupflicht principaliter das Kirchenvermögen selbst [1]); wo aber dieses nicht ausreicht,

---

1) Conc. Trid. Sess. XXI. De ref. c. 7 med.

2) Peck, De eccl. repar. ac refic. c. XXIV. p. 72; Van-Espen, Jus eccl. univ. (Col. Agripp. 1702 f.) P. II. p. 479 nr. XVIII.

3) Conc. Trid. l. l. pr. — Vgl. die Declar. S. Congreg. Interpret. in der Ausgabe des Conc. Trid. v. Gallemart (Col. Agr. 1738. 8) p. 257 nr. 8.

1) Conc. Trid. l. l.: „Parochiales vero ecclesias (etiamsi juris patronatus sint) ita collapsas refici et instaurari procurent (episcopi) ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus."

ſohin ſubſidiariſch, und zwar 1) ſubſidiär in erſter Klaſſe[2]) die Nutznießer von den Einkünften und Früchten der baubedürftigen Kirche; ſonach a) die Patrone, wenn ſie zugleich fructuarii ſind, ſey es, daß ſie entweder die Nutznießung des Kirchenvermögens reſp. der Renten-Ueberſchüſſe, oder aber kirchliche Zehnten zu Lehen haben, oder Gilten, Renten, Penſionen aus dem Kirchenfonde beziehen, oder in Folge ihres Präſentationsrechtes mit geſetzlichem Zuſtändniſſe nutzbringende Rechte (jura utilia) zu fordern haben[3]). Der einfache Patron dagegen iſt für gewönliche Bauconcurrenzfälle nicht beitragpflichtig. Nur wird er im Weigerungsfalle, wenn eine Hauptreparatur oder ein völliger Neubau zu führen iſt, und die verfallene Kirche weder aus ihren eigenen Mitteln noch durch Beihülfe der geſetzlichen Concurrenten (Nutznießer und Parochianen) erhalten werden kann, und nun ein Dritter mit Bewilligung des Biſchofs die ganze Baulaſt übernimmt, ſein Patronatrecht an ihn verlieren, oder doch ſich gefallen laſſen müſſen, dasſelbe ſofort mit ihm zu theilen. Dieſer Anſicht ſind die meiſten älteren und neueren ſowohl katholiſchen als proteſtantiſchen Canoniſten, wie Barboſa, Finckelthaus, Pichler, Maſchat, Zypäus, J. H. Böhmer, Wieſtner, Böckhn, Schmier, Barthel, Held, v. Pufendorf, Schram, Devoti, Schmalz, Scheill (v. Schenkl), v. Eichhorn, v. Grolman, Walter, Brendel, Richter, Mejer; ausführlicher begründet wird ſie von Hauss[4]), Gregel[5]), Pfeiffer[6]), Lip-

---

2) Conc. Trid. l. l.: „Qui (fructus ipsius ecclesiae) si non fuerint sufficientes, (cogant episcopi) omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt." Vgl. Ulr. Marbach, De subsidiaria ecclesiarum reparatione etc. Argent. 1702. 4; Erörterung der Frage: Wem liegt bei unzureichendem Kirchenvermögen die Verbindlichkeit zum Bau und Unterhalt der Kirche ob? Roſtock 1806.

3) Gregel, De onere refic. eccl. §§ 53. 57; v. Reinhardt, Ueber kirchl. Baulaſt, S. 37 lit. c. — Vgl. Chr. Elver, Iſt der Kirchenpatron ſchuldig, die Kirche in Bau- und Beſſerungsſachen zu erhalten, in ſeinen Beiträgen zur Rechtslehre und Rechtswiſſenſchaft (Göttingen 1820. 8.) Bd. I. Hft. 1 St. 2; Joh. Adam Seuffert (und Chr. Karl Glück) Blätter für Rechtsanwendung, Bd. I. (Ansbach 1836. 8) Nr. 7 S. 49—55; Joſ. Pözl, Iſt der Patron als ſolcher baupflichtig? Nach den Grundſätzen des gemeinen und des bayerſchen Rechtes, München 1843. 8.

4) Hauss, De eo quod justum est circa onus reficiendi aedif. eccl. § 38.

5) Gregel, De onere refic. eccles. et aedes paroch. § 57.

6) Wilh. Burkh. Pfeiffer, Prakt. Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswiſſenſch., Bd. II. Nr. 11 S. 344.

pert [7]), v. Reinhardt [8]), Seuffert [9]), Pötzl [10]) und Lang [11]). Selbst die römischen Curialisten unterscheiden zwischen einer directen, durch richterlichen Ausspruch erzwingbaren, und zwischen bloß caussativer Baupflicht, und nehmen den einfachen Patron nur insofern in Anspruch, als er sein Patronatrecht ungetheilt behaupten will [12]). Obschon aber das Tridentinsche: „**Omnes patrones et alios, qui fructus . . percipiunt**" unmöglich den einfachen Patron wie den nutznießenden in gleicher Weise beitragpflichtig erklären konnte, so darf doch der Umstand, daß auch die Wendung gewöhnlicher Reparaturen im Interesse des Patrons geschehen, insofern nämlich dadurch einem sein Patronatsrecht afficirenden Hauptbaufalle vorgebeugt wird, nicht unbeachtet bleiben. Die Baupflicht des Patrons als solchen tritt folglich, wenngleich erst nach Erschöpfung der erstsubsidiarischen Concurrenzen, doch immerhin noch vor der Baupflicht der Parochianen oder zu einem verhältnißmäßigen, von dem competenten Oberen nach billigem Ermessen zu bestimmenden Mehrbetrage ein, weil der Ruin der Kirche für ihn nicht nur, wie für jeden Pfarrgenossen, den Verlust des selbstständigen Pfarrgottesdienstes sondern überdieß den Verlust oder wenigstens die Schmälerung seines Patronats zur Folge hätte. Beitragpflichtig sind ferner b) alle Decimatoren, welche ihr Zehntrecht von der baubedürftigen Kirche ableiten. Es sind nämlich entweder solche Kirchenzehnten, welche der Pfarrer oder andere an der in Rede stehenden Kirche angestellte Geistliche als ordentliche Nutznießer beziehen; oder die der Kirchenpatron (wie früher häufig der Fall) in Handen hat; oder die einer geistlichen Person, Corporation, Dignität überwiesen, oder einem Stifte oder Kloster einverleibt sind. In allen diesen Fällen bleiben sie auch unter den gegebenen Verhältnissen noch eigentliches Kirchengut, und helfen gesetzlicher Weise **pro rata fructuum** die Kirchenbaulast tragen. Aber auch solche Kirchenzehnten, welche Laien eigenthümlich an sich gebracht haben, wenn dieselben nicht schon vor 1179, der dritten lateranschen Synode [13]), und mit Bewilligung des

---

7) Heinr. Ludw. Lippert, Versuch einer hist.-dogm. Entwickl. der Lehre vom Patronat §§ 60 f. S. 148—154.

8) Reinhardt, Ueber kirchl. Baulast, S. 36 f.

9) Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung, Bd. I. Nr. 7 S. 50 ff.

10) Pözl, Ist der Patron als solcher baupflichtig ꝛc. München 1843. 8.

11) Lang, im Archiv für civilist. Praxis, Bd. XXVI. (Heidelberg 1843. 8) S. 16 ff. Die Haupt-Momente sind zusammengestellt in meinem Programm: Die kirchliche Baulast § 17 S. 31 ff.

12) Benedict. XIV. Instit. eccl. (Venet. 1750 f.) Inst. C. p. 286 col. 1; Declar. S. Congr. Interpr. Conc. Trid. in Zamboni Coll. Decl. T. VII. p. 27. 405.

13) c. 25 De decimis (III. 30).

Biſchofs licite von der Kirche abgetrennt worden ſind, hören in keinerlei Weiſe auf, Kirchenzehnten zu ſeyn und ihren Beſitzer zum Beitrage pro fabrica zu verpflichten [14]). Endlich können es ſolche Kirchenzehnten ſeyn, welche ein Dritter auf den Grund einer bloſſen Belehnung hin beſitzt. Hiebei iſt zu unterſcheiden, ob die Kirche ſelbſt, oder derjenige, der das Kirchenvermögen ganz oder zum Theil inne hat (z. B. der Patron, oder das Stift oder Kloſter, dem die fragliche Kirche incorporirt iſt ꝛc.), jenen Dritten damit belehnte; ferner, ob die Belehnung ſo, daß der Belehnte nichts Beſonderes dafür zu leiſten hat, oder aber unter läſtigem Titel mit Ausbedingung gewiſſer Abgaben oder Dienſte geſchah. Hat die Kirche ſelbſt die Belehnung vorgenommen, ſo iſt der Belehnte, wenn er den Zehnt titulo lucrativo oder gratioso zu Lehen empfangen hat, unbedingt, — außerdem aber nur dann zum Beitrage verpflichtet, wenn dieſe Bauconcurrenzlaſt ausdrücklich mitbedungen worden iſt. Hat dagegen nicht die Kirche ſelbſt, ſondern derjenige, der das Vermögen der baufäl-

---

14) Die Freiheit der Laien-Decimatoren nach der neueren den Boden des canoniſchen Rechts verlaſſenden Praxis behaupten: Gabr. Schweder, Ob und inwiefern ein Possessor decimarum laicus zu denen Baukoſten der Kirchengebäude des Orts, wo er den Zehnten ganz oder zum Theil inne hat, zu concurriren ſchuldig ſeye? ein Gutachten der Tübinger Juriſtenfacultät v. J. 1702, in deſſen Disputt. (Essling. 1731. 4) T. II. Append. p. 5—32. Dagegen die ſg. Responsio Herbipolensis durch den geiſtl. Rath des Fürſtbiſch. Johann Philipp von Würzburg v. J. 1708 (ebendaſ. S. 47—98); und hinwieder das Responsum refutatorium der obigen Facultät v. J. 1728 (ebend. S. 117—161). Just. Henn. Boehmer, Vindiciae libertatis decimarum laicalium a contributione ad refect. eccles. paroch., in ſeinen Consultt. et decis. jur. (Hal. Magdeb. 1733 fol.) T. I. P. I. Resp. 4, und in Schweder Disputt. T. II. Append. p. 173—275; Jo. Rud. Will, Spec. inaug. de differentia decimarum eccles. et secul., praecipue quoad onus repar. eccles., Mogunt. 1759. 4, auch in A. Schmidt Thesaur. jur. eccl T. VII. Diss. 13; J. Ulr. Freih. v. Cramer, Ob derjenige, welchem an einem Orte der Zehent zuſteht, auch zur Reparatur der daſigen Kirchen verbunden ſey? in ſeinen »Wetzlariſchen Nebenſtunden« Th. VII. (Ulm 1757. 8) Nr. IV. S. 100—112; Ge. Lud. Boehmer, Decis. De immunitate decimarum secularium a contributione ad refect. eccles. paroch. in ſeinen „Auserleſenen Rechtsfällen", Th. I. (Göttingen 1799. 4.) Decis. 87; Deſſelben De Patrono et decimatore nonnisi ex necess. ration. ad reaedific. eccles. obligato (ebend. Th. II. Resp. 118; Aug. Ludw. Freih. v. Preuſchen, Rechtl. Erört. d. Frage, ob Laienzehnten überhaupt ꝛc. zur Reparatur und Erbauung der Pfarrkirchen haftbar ſeyen, Hadamar u. Coblenz 1816. 8; C. Friedr. v. Dallwigk, Ueber die Verbindlichkeit der Decimatoren zum Kirchenbau, in ſeiner „Prakt. Erört. auserleſener Rechtsfälle" (Hannover 1823) Erört. 7 S. 255—277.

ligen Kirche nutznießlich inne hat, einen Dritten mit dergleichen Kirchen-Zehnten belehnt, so hat die baubedürftige Kirche jedenfalls rechtlichen Anspruch auf Reparatur-Beitrag, nur muß sie sich deßhalb, wenn die Belehnung **titulo lucrativo** geschehen, an den Belehnten; wenn sie aber **titulo oneroso** stattgehabt, an den Belehnenden halten [15]). Hieher gehören weiters c) die Besitzer der Einkünfte von incorporirten und säcularisirten Pfarreien. Unter der Voraussetzung, daß das Stift und Kloster der eigentliche Percipient der Pfarr-Revenüen ist, der actuale Pfarrer (resp. Pfarr-Vicar) aber davon nur einen bestimmten Gehalt bezieht, ist es außer allem Zweifel, daß das Stift oder Kloster auch die Baulast der ihm incorporirten Kirche **pro rata reddituum** zu tragen habe [16]). Aber auch, wenn jener mehr als eben nothdürftigen Unterhalt bezieht, tritt für ihn die Concurrenz-Verbindlichkeit erst dann ein, wenn die Einkünfte der einverleibten Pfarrei neben Bestreitung der ordentlichen Cultus-Ausgaben nicht anders für den Baubedarf hinreichen würden, als wenn der die **congrua** übersteigende Gehaltstheil des **parochus** beigezogen würde [17]). Die Beitragspflicht aber, welche auf den Einkünften solcher Pfarrkirchen haftete, welche später mit den Stiftern und Klöstern, denen sie incorporirt waren, säcularisirt worden sind, ist durch den Reichsdeputations-Hauptschluß auf die Regenten übergegangen. Eine Ausnahme könnte nur durch die Einrede begründet werden, daß die baubedürftige Kirche zur Zeit ihrer Einverleibung oder Säcularisation gar kein Vermögen gehabt noch seither erworben habe; oder daß das Vermögen der incorporirten oder säcularisirten Kirche schon längst durch die darauf gewendeten Ausgaben erschöpft sey. Beides müßte aber streng erwiesen werden [18]). Endlich zieht das Tridentinum zu verhältnißmäßigen Beiträgen für die baubedürftige Kirche heran d) die Pfarrer und anderen an der betreffenden Kirche angestellten Beneficiaten, sofern sie aus dem Kirchenvermögen selbst bepfründet sind [19]) und ihr

---

15) v. Reinhardt a. a. O. S. 62; Meine Abhdl. »Die kirchl. Baulast« § 21 mit d. Anmkk., S. 38—43.

16) Gregel, De onere refic. eccl. p. 37 § 44 nr. 3.

17) v. Reinhardt, S. 64.

18) Vgl. die Declar. S. Congreg. Cardd. interpr. zu Sess. VII. c. 7 De ref. (ed. Gallamart.) p. 115.

19) Entscheid. d. Obertribunals zu Stuttgart v. 15. Decbr. 1849 (v. Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, Bd. V [München 1852. 8] S. 52 f.).

Amtseinkommen es zuläßt[20]). Eine fixe Congrua iſt jedoch gemeinrechtlich nicht ausgeſprochen (§ 502). — 2) Subſidiariſch in zweiter Klaſſe aber werden die Parochianen[21]), und zwar alle, zur Concurrenz herangezogen, ohne Unterſchied des Standes und anderweitigen Immunitäten. Nur das Nichtdaſeyn eines Parochial-Nexus und die Verſchiedenheit des Religions-Bekenntniſſes, inſofern dadurch der gänzliche Nichtgebrauch der Kirche bedingt iſt, gibt in der Regel vollkommene Befreiung. Sg. Forenſen (forenses, non parochiani) d. i. ſolche, welche Grundſtücke in einer Pfarrei beſitzen, der ſie für ihre Perſon nicht angehören, ſind zur Beiſteuer da, wo die Kirchenbaupflicht als Reallaſt be-

---

20) Denn ſowohl nach ausdrücklichen Geſetzen als nach einer allgemein anerkannten Praxis haben die Pfarrer ꝛc. ein Recht darauf, daß ihnen die Congrua freigelaſſen würde. Entſcheid. des Obertrib. zu Stuttg. v. 15. Dec. 1849 (Seuffert, Archiv ꝛc. S. 53).

21) Conc. Trid. l. l.: „aut in illorum (sc. qui fructus percipiunt) defectum Parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant (Episcopi).“ — Vgl. Andr. Flor. Rivinus, De immunitate Forensium ab onere reficiendi aedifica eccl., Vitemberg. 1745. 4; Dav. Godofr. Aeg. Wilke, De obligatione Parochianorum ad reficienda aedificia eccl., Lips. 1764. 4; Frid. Esai. de Pufendorf, De Parochianorum etiam nobilium ad repar. eccl. obligatione, in ſeinen Observatt. jur. univ. (Cellis et Hannov. 1744—1770. IV. 4) T. IV.; Jo. Aug. Gaerstaekker, De Forensibus ad parochianorum aedes eccl. aedific. aut refic. (in Elector. Saxon.) regulariter nec in casu summae necess. obligandis, Erfurt. 1770. 4; Jo. Ad. Th. Kind, Filialistae an sumtus ad aedes sacras et parochiales in ecclesia matre exstruendas reparandasve necessarios conferre teneantur? in ſeinen Quaestt. forens. (Lips. 1792—1802. IV. 8) T. I. quaest. 86; »Ueber die Beitrags-Verbindlichkeit der Gemeinden zu Kirchen- und Pfarr-Bauten,« (ohne Druckort) 1806; J. C. Kees, De possessoribus fundorum inter fines parochiae sitorum, qui alibi domicilium fixerunt, ab obligatione reficiendi aedificia eccl. immunibus, Lips. 1807; Francke, Die Verbindlichkeit der Eingepfarrten, zum Bau und Unterhalt der Kirchen ꝛc.-Gebäude beizutragen, Schwerin und Wismar 1806. 4, und: Die Beitragspflicht der Eingepfarrten zum Bau und Unterhalt der kirchlichen Gebäude, Schwerin u. Roſtock 1816. 4; Wilh. Burkh. Pfeiffer, Ueber das Verhältniß, in welchem die Parochianen einer Filialgemeinde zu den Koſten der Erhaltung und Wiederherſtellung der Kirche der Muttergemeinde beizutragen rechtlich verbunden ſind, in ſeinen »Practiſchen Ausführ. aus allen Theilen der Rechtswiſſenſch.« (Hannover 1825—1836. IV. 4) Bd. II. Nr. 11; Paul Ludolph. Kritz, Beitrag zu der Lehre von der Verbindlichkeit der Parochianen, in Hinſicht der Geldbeiträge für Baue und Reparaturen an geiſtl. Gebäuden, in ſeiner »Sammlung von Rechtsfällen und Entſcheid. derſelben,« Bd. I. (Leipzig 1833. 8) Nr. 3.

steht, unbedingt; außerdem aber nur, wenn sie Katholiken sind, verbunden. Denn als solche, wenn sie auch für ihre Person auswärts eingepfarrt sind, participiren sie doch bezüglich ihrer Prädial-Besitzungen an den kirchlichen Feld-Umgängen, Gebeten und Segnungen für das Gedeihen der Früchte; abgesehen davon, daß die zur Bewirthschaftung der Maiereien und Felder verwendeten Dienstpersonale an manchen gottesdienstlichen Handlungen in der fraglichen Kirche selbst Antheil nehmen; sohin eine reciproke Verbindlichkeit rechtlich begründet ist, wenn schon die Beitragsquoten solcher Forensen im Vergleich mit denen der Parochianen billiger Weise zu ermäßigen sind. Damit nicht zu verwechseln ist, wenn Gutsbesitzer zur baufälligen Kirche eingepfarrt sind, aber auswärts zu wohnen pflegen (**parochiani alibi degentes**), in welchem Falle die Beitrags-Schuldigkeit unbestritten ist[22]). Bei Kirchengemeinden, welche **per aequalitatem** vereiniget sind (§ 241. 1. a), ist jede nur für ihre Kirche pflichtig. Filialgemeinden aber (§ 241. 1. b) tragen nicht nur zu den Kosten ihrer eigenen Kirche, sondern auch zu den Bauten der **ecclesia matrix** bei. Denn das Tridentinum nimmt die Parochianen **in genere**, also auch die Filialisten, wenn und so lange sie dieß im Rechtssinne des Wortes sind, in Anspruch. Daß sie auf solche Weise durch die ihnen obliegende bauliche Unterhaltung ihrer eigenen Filiale neben der Beitragspflicht zur Mutterkirche im Verhältnisse zu den Matristen gewissermaßen doppelt, dort caussativ und hier gesetzlich, belastet sind, hat erstlich in dem besonderen **favor**, welchen das canonische Recht den Pfarrkirchen zugewendet wissen will; zweitens darin seinen rechtlichen Grund, daß die Filialgemeinden, wenn sie auch eine eigene Kirche und einen eigenen Hülfspriester haben, gleichwohl nicht aufhören, Pfarrgenossen zu seyn, und so wenig von dem Rechte, die Mutterkirche zu besuchen, ausgeschlossen werden, als sie sich von der Pflicht, dem Gottesdienste zu gewissen Zeiten dort beizuwohnen, eximiren können. Sie machen nur freiwillig auf die Dauer ihres gestifteten Gottesdienstes keinen Gebrauch von der Mutterkirche; müssen aber jedenfalls zugelassen, ja wenn ihre Filiale oder die zum Gottesdienste bestimmte Stiftung zu Grunde geht, zum Besuche der Mutterkirche **ex officio** angewiesen werden[23]). Uebrigens ist durch diese Bestimmung des Tridentinschen Kirchenraths nur der Grundsatz ihrer Beitragspflichtigkeit zur Mutterkirche im Allgemeinen und als Regel aus-

---

22) **Peck**, De ss. eccles. repar. c. 11 p. 43 nr. 4—6; **Benedict. XIV.** l. l. p. 268 col. 1 nr. 6. — A. M. mit Unrecht **Kees** l. l.

23) **Brendel**, Kirchenrecht (III. Aufl.) Bd. II. S. 1307 f.

gesprochen, ohne Maßgabe für die Quote des Beitrags, welche im Verhältnisse zur Leistung der Matristen billig ermäßiget werden mag. Auch ist sogar eine gänzliche Befreiung für jene singulären Fälle nicht ausgeschlossen, wo (wie bei ständigen Exposituren) einerseits durch besondere Localverhältnisse die seelsorgliche Selbstständigkeit der Filialkirche dringend geboten, und andererseits dennoch die Revenuen derselben nicht so groß sind, um eine förmliche Abpfarrung oder die Erhebung ihrer Kirchen-Gemeinde zu einer selbstständigen Pfarrei erwirken zu können [24]). — 3) Erst in Ermanglung aller dieser Subsidien mag der Bischof die Stiftungen einer solchen Kirche mit der Mutterkirche oder einer anderen in der Nähe vereinigen; das Gebäude aber weltlichen Zwecken überlassen, oder, wenn dasselbe ganz verfallen ist, zum Abbruche bestimmen, und zum Andenken, daß hier eine Kirche gestanden, ein Kreuz errichten [25]).

bb) Art und Maß der Baubeiträge.

§ 509. Es sollen alle Betheiligten berufen, und über ihre allenfallsigen Exceptionen vernommen werden, ohne daß jedoch der Widerspruch oder selbst die Beschreitung des Rechtsweges von Seite Einzelner die einmal nöthig gemachte und decretirte Bauführung sistiren oder verzögern kann [1]). Denn gegen provisorische Verfügungen und erhaltende Maßregeln greift eine Appellation mit Suspensiv-Effect nicht statt [2]). Hierauf wird der Kostenbetrag der eingeschätzten Baufälle, soweit diese nicht aus dem Vermögen der Kirche selbst gewendet werden können, auf die verschiedenen Klassen der Concurrenzpflichtigen repartirt, und die Beitragsquoten der Einzelnen ausgemittelt. Zuweilen ist die nähere Vertheilung der Baupflicht particularrechtlich so bestimmt, daß eine Klasse der Baupflichtigen den Chor, eine andere das Schiff, wieder

---

24) Westhover, De eo, quod circa aedif. eccl. obtinet, p. 24 § 5 not. b.

25) Conc. Trid. l. l.: „Quodsi nimia egestate omnes laborent, ad matrices seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales quam alias ecclesias dirutas in profanos usus non sordidos erecta tamen ibi cruce convertendi." Einige beachtenswerthe Bestimmungen gibt die Decl. S. Congr. Cardd. interpr. zu Sess. XXI. c. 7 de ref. nr. 1. 8 in der Gallemartschen Ausgabe des Conc. Trid. (Antverp. 1644) p. 256 sq.

1) c. 3 De eccl. aedif. (III. 48); Conc. Trid. Sess. VII. c. 8 De ref., Sess. XXI. c. 7 cit. c. fin.

2) Peck, De ss. eccles. reparat. c. 30 p. 90 sq. nr. 1. 2.

eine andere den Thurm der Kirche zu unterhalten hat[3]). Wo eine solche singuläre Repartition nicht üblich ist, da schließt die principale Bauverbindlichkeit die subsidiarische, und die erste Klasse der subsidiären Concurrenten die zweite aus, oder mit anderen Worten: Die nächstfolgende Klasse wird immer erst dann zur Concurrenz gezogen, wenn und inwieweit die Beiträge der nächstvorhergehenden Klasse nicht ausreichen. — 1) Die principale Baulast der Kirche selbst muß aus deren Renten, unbeschadet der anderweitigen Cultusbedürfnisse und mit Ausnahme der für besondere Stiftungszwecke ausschließlich bestimmten Einkünfte bestritten werden. Der Grundstock des Kirchenvermögens ist in der Regel unangreifbar, Nothfälle ausgenommen; daher immer erst nach Erschöpfung der gesetzlichen Concurrenzen zur Veräußerung eines Theiles des Grundvermögens der Kirche unter Beobachtung der hiefür vorgeschriebenen Formalitäten (§ 478) geschritten werden darf[4]). Ebenso müssen Stiftungen für bestimmte Zwecke gewissenhaft nach der Intention der Stifter verwendet, und die der Stiftung adhärirenden Lasten auch da, wo eine Abänderung der ursprünglichen Zweckbestimmung zuläßig ist (§ 240 Anmk. 7), möglichst genau persolvirt werden. Nur also der etwaige Renten-Ueberschuß solcher specieler Stiftungen kann mit Genehmigung des Bischofs auch zu Bauzwecken verwendet werden[5]); vorausgesetzt, daß nicht auch dieser Renten-Ueberschuß durch den Willen des Stifters schon irgend eine eigene ausschließliche Verwendung erhalten hat, oder alljährlich dem Fundations-Capital jener specielen Stiftung admassirt werden soll[6]). — 2) Die Nutznießer am Kirchenvermögen contribuiren **pro rata** ihrer Bezüge, welche billiger Weise nach einem wenigstens zehnjährigen Durchschnitts-Ertrage zu berechnen sind. Ihre Beitragspflicht ist übrigens eine cumulative, ohne Rangverhältniß der verschiedenen Nutznießer unter einander. Es kann aber der Patron als Nutznießer, oder insofern er überhaupt gesetzlich baupflichtig ist (§ 508. 1. lit. a), das **beneficium alimentationis** an seiner Beitragsquote nicht in Abzug bringen[7]), weil sein Alimentations-Titel nur auf den Ueberschuß der Stiftungs-Renten, den die concurrenzbedürftige Kirche zur Zeit ohnehin nicht hat, angewiesen ist, und er nur als Patron, nicht als Decimator

---

3) Z. B. Conc. Colon. ao. 1662 tit. VII. c. 2 § 3.

4) Benedict. XIV. Instit. eccl. (Venet. 1750 f.) Instit. C. p. 268 col. 1 in fin.

5) Gregel, De onere refic. eccl. §§ 29—31.

6) v. Reinhardt, Ueber kirchl. Baulast, S. 24.

7) Gregel, l. l. § 79. — A. M. ist Hauss l. l. § 42 nr. 6.

oder anderweitiger Nutznießer am Kirchengute, und nur bei nachgewiesener schuldloser Verarmung diesen Anspruch hat. Dagegen ist der Decimator berechtiget, die auf die Perception des Zehntens aufgewendeten Kosten bei Berechnung seines Nutznieß-Quantums abzuziehen [8]). Endlich muß den an der Kirche bepfründeten Geistlichen jedenfalls die Congrua frei bleiben. Die Bestimmung derselben überläßt das Tridentinum in jedem gegebenen Falle dem Bischofe [9]). — 3) Die Parochianen endlich zahlen nach Maßgabe ihres Vermögens ein. Das Verhältniß der Beiträge zwischen den Matristen und Filialisten ist nicht gesetzlich bestimmt; gewöhnlich contribuiren zur **ecclesia matrix** die ersteren mit zwei, die letzteren mit einem Dritttheil des auf die Pfarrgenossen **in solidum** repartirten Antheils [10]). Uebrigens haben sämmtliche Pfarrkinder einer allgemeinen Gewohnheit zufolge auch die sg. Hand- und Spann-Dienste (**opera manuaria et jumentaria**) bei den Kirchenbauten unentgeltlich zu übernehmen [11]); und zwar in jedem Falle, auch wenn die Kirche aus ihren eigenen Renten die Bauführung bestreiten kann, oder etwa zur Deckung der Kosten nur die Beihülfe der erstsubsidiarischen Concurrenten nöthig hat [12]).

a) Particularrechtliche Bestimmungen.

aa) in Bayern *).

α) Competenzen der Kirchenverwaltungen und Curatelen.

§ 510. 1) Die unmittelbare Aufsicht auf die Realitäten des Kirchenvermögens und deren bauliche Unterhaltung [1]), die vorläufige Fertigung der Kosten-Ueberschläge und deren Mittheilung an den Magistrat (oder Gemeinde-Verwaltungs-Ausschuß) und vor allem an das bischöfliche Ordinariat zur Abgabe seiner Erinnerungen [2]); endlich die wirth-

---

8) arg. c. 28 De decim. (III. 36); Gregel § 78.

9) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4 De ref.

10) Gründler, Ueber d. Verbindlichk. zum Beitrag der Reparat.-Kosten geistl. Gebäude, § 15 lit. a.

11) Hauss, l. l. § 37 p. 78; v. Reinhardt a. a. O. S. 79.

12) J. H. Boehmer, De jure et onere refic. eccl. § 46 p. 56; Gregel l. l. § 83.

*) Sainte-Marie-Eglise; Permaneder (s. § 507 * a. E.).

1) Nach Analogie des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 § 101 nr. 5 (Ges.-Bl. 1818 St. V. col. 85).

2) Revid. Gemeinde-Edict vom 1. Juli 1834 §§ 12. 21 (Ges.-Bl 1834 Nr. XV. col. 122. 128).

schaftliche Leitung der Bauführung selbst steht den Local-Kirchenverwaltungen zu. Diese haben daher die Cultgebäude alljährlich im Frühjahr zu besichtigen [3]), für Ausbesserung und Herstellung der Blitz-Ableiter, wo solche nöthig, zu sorgen [4]); die Baufälle aufzunehmen; deren ungesäumte Wendung zu veranlassen, und die öconomischen Verhältnisse dabei selbst zu wahren und zu leiten [5]). Die technische Bauführung dagegen, die Fertigung der Baupläne ꝛc. wird Sachverständigen übertragen [6]). Die Kirchenverwaltungen sind jedoch gehalten, für Neubauten und diesen gleichzuachtende Hauptreparaturen die Genehmigung der ihnen vorgesetzten Curatelen, und zwar die Kirchenverwaltungen in den Städten mit k. Comissären bei der betreffenden k. Regierung nur für bedeutendere Neubauten und Hauptreparaturen; die übrigen aber bei der einschlägigen Districts-Polizeibehörde für alle Neubauten, und bei einem Kostenbetrage über 500 fl. auch bei der Kreisregierung als Obercuratelstelle zu erholen. — 2) Im Wirkungskreise der Regierungen als Obercuratelen liegt insbesondere die Oberaufsicht über den baulichen Zustand der Cultusgebäude [8]); die Sorge für deren Einverleibung in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt [9]), welche Assecuranz-Verbindlichkeit in der Regel allen Kirchen, jedoch nur bezüglich der Thurm- und Kirchendächer gilt [10]); dann die Entscheidung über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit beantragter Kirchenbauten. Keine schon bestehende Kirche kann ohne förmlichen Ausspruch der betreffenden Regierung über deren Entbehrlichkeit oder Zwecklosigkeit (unter Einvernehmung des bischöflichen Ordinariats) der

---

3) Bau-Ordnung v. 28. Jäner 1805 (Rggsbl 1805 St. IX.).

4) Mand. v. 23. Decemb. 1784 (Mayer. Gen.-Samml. v. 1788 Bd. IV. S. 764).

5) Haberstumpf, Die neuen Kirchenverwaltungen, § 51 S. 58. Ueber die Zusammensetzung der Local-Kirchenverwaltungen s. das Revid Gemeinde-Edict § 12. litt. a—c, und § 21. nr. 1—3; nebst Allh. Rscr. v. 21. Febr. 1835.

6) Verord. d. Regg. von Oberbayern v. 9. April 1844 (Intell.-Bl. für O.-B. 1844 Nr. 25 col. 841—862).

7) Vgl. Gemeinde-Edict v. 17. Mai 1818 § 123 nr. 5 und § 128 (Ges.-Bl. 1818 St. V. col. 93 f.).

8) Allh. Entschl. v. 27. März 1817 § 44 (Rggsbl. 1817 St. XIV. col. 259).

9) Brandassecuranz-Ordn. v. 23. Jäner 1811 Art. VII. VIII. (Reggsbl. 1811 St. IX. col. 140 f) und Instruction dazu (ebend. col. 165—192); Allh. Entschl. v. 17. Decemb. 1825 § 73 (Rggsbl. 1825 Nr. 54 col. 1097).

10) Mand. v. 17. Decemb. 1799 (Mayr. G.-S. v. 1800 Bd. I. S. 228 ff.) § 4; Verord. v. 17. März 1802 (München. Rggsbl. 1802 St. XIV. col. 269).

Demolition unterworfen werden [11]). Zum Reſſort der Regierung gehört ferner die Prüfung und Genehmigung der Koſten-Voranſchläge und Baupläne, welche letztere auch bei Feldkapellen, die von Privaten erbaut werden wollen, vorzulegen ſind [12]); ſowie andererſeits die Superrevision der Baupläne und Koſten-Ueberſchläge bei einem Aufwande von 20,000 fl. und darüber der oberſten Baubehörde zuſteht [13]), und eine ſolche Bauführung immer die Genehmigung des Miniſteriums des Innern vorausſetzt. Endlich liegt der Kreisregierung ob, die proviſoriſche Erledigung aller derjenigen Cult-Baufragen und Streitigkeiten, wo die Baupflichtigkeit im Allgemeinen bereits außer Zweifel liegt, und nur darüber Streit obwaltet, ob der anerkannt Baupflichtige auch im vorliegenden Falle zu concurriren, oder wie hoch ſich der von ihm zu leiſtende Beitrag zu belaufen habe, oder ob der beantragte Bau überhaupt nothwendig, wann und wie er geführt werden ſolle ꝛc. Denn wenn die Concurrenz-Verbindlichkeit überhaupt beſtritten wird, ſo iſt die Entſcheidung dieſes Streites ſowohl **in petitorio als possessorio** den zuſtändigen Civilgerichten überlaſſen [14]). Unter obiger Vorausſetzung aber kommt die Entſcheidung der Frage ausſchließlich den betreffenden Regierungen, Kammer des Innern, zu, ohne Zulaſſung eines förmlichen Recurſes weder an das Miniſterium noch an den Staatsrath [15]). Es iſt aber dadurch nur jeder Recurs in der Eigenſchaft eines proceßualen Rechtsmittels als unſtatthaft erklärt; wohl aber bleibt es den Betheiligten unbenommen, gegen dergleichen adminiſtrative Entſchießungen der Regierungen theils Gegenvorſtellungen bei denſelben, theils einfache Beſchwerde bei dem Miniſterium des Innern

---

11) Verord. vom 2. Octb. 1811 lit. B. nr. 2 (Rggsbl. 1811 St. LXIV. col. 1500). Vgl. § 511. 5.

12) Ausſchr. d. Regg. v. Oberbayern v. 18. Septb. 1840 (Intell.-Bl. für O.-B. Nr. 39 col. 1213), wiederholt v. 22. Nov. 1841 (Int.-Bl. Nr. 41 col. 1305).

13) Allh. Entſchl. v. 26. Decemb. 1825 § 22 (Rggsbl. 1826 Nr. 2 col. 34) und v. 14. Febr. 1830 § VI. nr. 11 (R.-Bl. 1830 Nr. 7 col. 185).

14) Allh. Entſchl. v. 1. Octb. 1830 (Ob.-Donaukr.-Intell.-Bl. 1831 St. XIV. col. 407 ff.); Landtags-Abſch v. 29 Decemb. 1831 Nr III. 46 (Geſ.-Bl. 1831 Nr. 8 col. 98). Um aber nachträgliche Reclamationen möglichſt abzuſchneiden, wurden auf den Grund einer Miniſt.-Entſchl. v. 24. Jäner 1843 alle primären und ſubſidiären Baupflichtigen zu Cultgebäuden durch die betreffenden Regierungen zur Erklärung über die Anerkennung der in Frage ſtehenden Verbindlichkeit aufgefordert.

15) Erl. d. Regg. des Ob.-Donaukr. über die Allh. Entſchl. v. 25. Jäner 1822 und 24. Febr. 1827 (Ob.-Don.-Kr. Intell.-Bl. 1822 St. XIV. col. 557, und Int.-Bl. 1827 St. XVIII. col. 565).

einzulegen [16]). Nur soll weder der Beschreitung des Rechtsweges, noch solchen Beschwerdeführungen eine Suspensivwirkung zukommen, und also die Leistung des von der Regierung **in concreto** Verfügten dadurch nicht fistirt oder verzögert werden [17]).

β) Principale und subsidiare Baupflicht.

§ 511. Jede Kirche hat 1) alle ihre Baulichkeiten in der Regel aus ihrem eigenen Vermögen und zwar zunächst aus den verfügbaren Renten, soweit diese reichen, zu bestreiten. Denn die Beihülfe Anderer findet bloß für wahrhaft arme Kirchen [1]) und nur dann statt, wenn ein Neubau oder eine Hauptreparatur vorzunehmen ist, und alle Mittel der principalen Baupflicht, welche der Kirche auflastet, erschöpft sind. — 2) In Ermangelung oder nach Erschöpfung der hiefür disponiblen Renten der baufälligen Kirche tritt im Falle eines Neubaues oder einer bedeutenden Reparatur die gesetzliche Concurrenz ein, welche den Patron, sowie jeden Besitzer eines im Pfarrbezirk gelegenen Groß-Zehntens **salva competentia** nach Verhältniß seiner Bezüge in Anspruch nimmt. a) In Betreff der Concurrenzpflichtigkeit des Patrons verweiset das bayer'sche Recht auf die Bestimmungen des gemeinen canonischen Rechts (§ 508. 1. lit. a) [3]). Die Beitrags-Verbindlichkeit des einfachen Patrons tritt demnach erst dann ein, wenn die Beiträge der erstsubsidiaren Concurrenten (der Nutznießer) nicht ausreichen; ja er kann sich durch Aufgebung seines Patronatsrechts von dieser caussativen Baupflicht auch

---

16) Ges.-Novelle v. 22. Juli 1819 § 20 Ziff. 3 lit. b. (Ges.-Bl. 1819 St. VII. col. 70 f.).

17) Allh. Entschl. v. 1. Octb. 1830 und Landtags-Absch. v. 29. Decemb. 1831 l. l. (s. Anmk. 14); Absch. für den Landrath des Ob.-Donaukr. v. 31. Jäner 1831 Nr. V. 8 (Rggsbl. 1831 Nr. 8 col. 101).

1) Mand. v. 26. März 1777 nr. 22 (Mayr. G.-S. v. 1784 Bd. II. S. 1121).

2) Mand. v. 4. Octb. 1770 Regel II. a. Anf. und Reg. III. a. A. (Kreittmayer, G.-S. v. 1771 Nr. III. S. 495 f.).

3) Nicht entgegen sind Mand. v. 29. Jäner 1684 nr. 22 (Mayer. G.-S. v. 1784 Bd. II. Nr. II. S. 1036 pr.); Geistl. Raths-Ordn. v. 16. Aug. 1779 Ziff. 28 nr. 6 (M. G.-S. Bd. II. Nr. 99 S. 1142); Ausschr. d. Ob.-Donaukr.-Rgg. v. 23. Novbr. 1828 nr. 5 (Kramers Repert. Th. I. S. 67 f.); u. a. — Vgl. hierüber Jos. Pözl, Ist der Patron als solcher baupflichtig? (München 1843. 8.) § 8 S. 15 ff.

befreien[4]). Daß er übrigens auch dann noch in der Klaſſe der Parochianen, wenn die Reihe an dieſe kommt, und er in der That im Parochial-Verband zur fraglichen Kirche ſteht, verhältnißmäßig beizuſteuern habe, iſt für ſich klar. Wenn er aber zugleich irgendwie Nutznießer am Kirchengute iſt, ſo hat er bei Baufällen jeder Art und ohne Rückſicht auf deren Größe, ſo oft nämlich die Renten der Kirche ſelbſt zur Koſtenbeſtreitung nicht mehr ausreichen, in erſtſubſidiarer Klaſſe **pro rata fructuum** zu contribuiren, und kann ſich in dieſem Falle ſelbſt nicht durch den Verzicht auf ſein bisheriges Patronat von dieſer Verbindlichkeit befreien. b) Beſitzer von Groß-Zehnten (§ 490. 3. lit. b), dieſe mögen weltliche oder geiſtliche ſeyn, wenn nur die zehntbaren Grundſtücke im Pfarrbezirke liegen, ſind (unbeſchadet ihrer eigenen Subſiſtenz) beitragpflichtig[5]). Nur in Anſehung des Maßverhältniſſes beſteht da, wo das Generalmandat von 1770 geſetzliche Geltung hat, zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Zehnten eine Verſchiedenheit, indem die Concurrenz-Quote des erſteren zu der des letzteren ſich verhält wie $\frac{1}{3} : \frac{1}{5}$, d. i. der Clerical-Dezimator $3\frac{1}{3}$, der Laical-Dezimator 2 Procent vom jährlichen Durchſchnittsertrag ſeines Zehntes zahlt, ſo daß, wenn die vor der Hand unbekannte Concurrenzquote des geiſtlichen Decimators $= x$, die des weltlichen $= y$, ferner der einjährige Zehnt-Ertrag (im mittleren Schrannenpreiſe zu Geld angeſchlagen) bei erſterem $= p$, bei letzterem $= q$, endlich die Zahl der ſeit der jüngſten Bauconcurrenz verfloſſenen Jahre $= n$ iſt; die treffende Concurrenzquote des Kirchenzehntens oder $x = \frac{p \times n}{30}$, und die des Laienzehntens oder $y = \frac{q \times n}{50}$ beträgt. Demnach haben die Decimatoren zu Kirchen-Bauten in dem Maße beizutragen, daß der Beitrag des geiſtlichen Zehntherrn in je dreißig, der des Laienzehntherrn aber in je fünfzig Jahren dem Zehent-Ertrage eines Jahres gleichkommt. Wirft ſich aber **in concreto** der die Decimatoren treffende Antheil an den Koſten geringer heraus, als die Concurrenzquoten

---

4) Zu weit geht Walter (Lehrb. d. K.-R. IX. Aufl. S. 558), wenn er als einen gemeinrechtlichen Grundſatz die Behauptung aufſtellt, der Patron könne auch bei gänzlicher Weigerung der Beihülfe an ſeinem Patronatsrechte nicht verkürzt werden. Vgl. dagegen die Declarationen der S. Congr. Conc. Trid. Interpr. bei Zamboni Coll. Decl. T. VII. p. 27 und 405; Prosp. Lambertini Institt. eccl., Inst. 99.

5) Mand. v. 4. Octb. 1770 Regel I. und IV. in fin. (Kreittm. G.-S. von 1771 S. 495 u. 498 pr.); Erl. d. Appell.-Grchts f. Oberbayern v. 9. März 1838 (Int.-Bl. f. O.-B. 1838 Nr. 15 col. 447).

nach dieser allgemeinen Berechnung wären, so contribuiren sie auch pro rata weniger. Doch wird dasjenige, was sie dießmal gegen jenes calculirte Quantum weniger zu bezahlen haben, beim nächsten Concurrenz-Bau bei etwaigem Mehrbedarf zur neuen Schuldigkeit geschlagen und nachgefordert; ein Mehreres aber in keinem Falle abverlangt. Auch ist der Beitrag der Decimatoren nicht nothwendig auf einmal zu entrichten, sondern kann in drei nacheinander folgenden Jahresfristen einbezahlt werden[6]). Es kann aber wie das Zehntrecht, so auch die auf dem Zehntrechte ruhende Kirchenbaulast entweder durch gerichtliche Hinterlegung vierprocentiger Capitalbriefe in entsprechendem Betrage gesichert, oder in einen ständigen Bodenzins oder einen festen jährlichen Baucanon umgewandelt, oder endlich für immer abgelöst werden (Gesetz über Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baulast v. 28. Mai 1852, Gesetzbl. Nr. 34, dasselbe erläutert von Dr. M. Permaneder, Erlangen 1852. gr. 8). — 3) Sind auch diese Concurrenzen erschöpft, so können die entbehrlichen Renten-Ueberschüsse anderer Cultusstiftungen hiezu verwendet werden[7]). Gesuche um Unterstützung aus Renten-Ueberschüssen der Stiftungen müssen bis zum 1. October der k. Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt seyn[8]). Nur solche Renten, welche sich aus den revidirten Grundetats der Stiftungen als wirkliche und verfügbare Renten-Ueberschüsse herausstellen, können zur Concurrenz gezogen werden[9]). Es ist in diesem Betreff eine sehr ausführliche oberhirtliche Instruction an sämmtliche Decanalämter der Erzdiöcese München-Freysing ergangen[10]), und von

6) Mand. v. 4. Octb. 1770 Regel I.—IV. incl. (v. Kreittmayr. G.-S. v. 1771 Ar. III. S. 495—498). Die vorstehenden Bestimmungen über das Maß der Concurrenz der Zehntbesitzer finden übrigens den etwaigen besonderen Rechten und Observanzen einzelner Gebietstheile gegenüber keine Anwendung, da das allgemeine Bayersche Landrecht die letzteren ausdrücklich geschützt wissen will.

7) Verfass.-Urk. Beil. II. § 48 lit. a. (Ges.-Bl. 1818 St. IX. col. 161). Alle Beachtung verdient das im J. 1840 im III. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten von dem damaligen Landtags-Deputirten und nunmehrigen Dompropst zu Regensburg, Zarbl, abgegebene Referat, die Feststellung, Erhebung und Verwendung der Concurrenz-Beiträge aus Cultusstiftungen betr., abgedr. in der von ihm redigirten kath.-theol. Zeitschrift »Der Seelsorger« Jahrg. II. (Landsh. 1840) Heft 3 S. 347—382.

8) Minist.-Resc. v. 6. Juni 1838, nach Bekanntm. d. Rgg. von Oberbayern v. 14. Juli dess. J. (Int.-Bl. f. O.-B. 1838 Nr. 33 col. 987).

9) Verord. d. Regg. von Ob.-Bayern v. 18. Juni 1840 Nr. III. (Int.-Bl. 1840 Nr. 28).

10) Erzb. Münch.-Freys. Ordinar. Weis. v. 19. Febr. 1839, in Gemäßheit

der k. Regierung von Oberbayern gegen den mehrfachen Mißbrauch der Renten-Ueberschüsse durch die Untercurateln die zweckmäßigste Weisung erlassen worden[11]). — Endlich 4) soll das annoch abgängige Quantum durch directe Umlagen auf die betreffenden Gemeinden gedeckt werden[12]). Zugleich sind die letzteren zur unentgeltlichen Uebernahme der erforderlichen Frohndienste gehalten[13]); wenn sie nicht durch gegentheiliges Herkommen geschützt sind[14]), und in soweit hiebei die Leistungsfähigkeit der Einzelnen nicht überschritten wird[15]). — 5) Diese Grundsätze der Kirchenbaulast finden überall ihre Anwendung, wo nicht schon durch unbestrittenes Anerkenntniß der Betheiligten, durch Vertrag, Besitz, Vergleich, oder durch richterliches Urtheil die Baupflicht ausgemacht und entschieden ist[16]). Denn daß Privat-Kapellen von ihren Eigenthümern, Hofkirchen vom Hofe ꝛc. unterhalten (§ 507. 3); Baufälle, durch absichtliche oder fahrlässige Schädigung herbeigeführt, von dem Urheber des Schadens vergütet werden müssen[17]), bedarf keiner Erinnerung. Die Bestreitung der nöthigen Cultusbedürfnisse und Baulichkeiten an den ehemaligen Klosterpfarrkirchen ist nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß, sowie an den jetzt bestehenden erzbischöflichen und bischöflichen Cathedralen des Reiches nach den Bestimmungen des Concordats[18]) auf das k. Aerar, mit Ausschluß aller anderweitiger Concurrenzen, übergegangen, soweit nicht aus den Renten des eigenen Vermögens dieser Kirchen der Bedarf bestritten werden kann. Gleiches gilt von der Domkirche in Freysing und den ehemaligen Stiftskirchen der Abtei Kempten und der Propstei

---

der allh. Entschl. v. 6. Juni 1838 und Instruct. d. Rgg. von Oberbayern v. 29. Aug. 1838.

11) Weisung der Regg. von Oberbayern v. 18. Juni 1840 (Intelligenzbl. Nr. 28) Nr. III—VII.

12) Aelteres Umlag.-Gesetz v. 6. Febr. 1812. Tit. II. Art. 8 nr. 3 (Rgbl. 1812. St. IX. col. 325); Neu. Uml.-Ges. vom 22. Juli 1819. Art. 1. b. nr. 9 Ges.-Bl. 1819 VIII. col. 86).

13) Mand. v. 4. Octb. 1770. nr. 2 (Kreittm. G.-Samml. v. 1771. Nr. III. S. 494).

14) Verord v. 11. Mai 1812 (Döllinger Bd. III. S. 146).

15) Mand. v. 4. Oct. 1770 a. a. O. S. 498.

16) Weis. d. Ober-Donaukr. Rgg. v. 25. März 1831 (Int. Bl. f. den O.-D. Kr. 1831. St. XIV. col. 407).

17) v. Kreittmayer. Anmerkk. zum Cod. civ. Bavar. (München 1758 f.) Th. I. Cap. VII. § 42. nr. 7, S. 288.

18) Concord. Art. IV. in fin. (Ges.-Bl. 1818 St. XVIII. col. 803).

Berchtesgaden, welchen durch die Circumscriptionsbulle[19]) der bauliche und pfarrseelsorgliche Fortbestand für immer verbürgt worden ist[20]). Abgesehen aber von dergleichen aus allgemeinen oder besonderen Rechtsverhältnissen hervorgegangenen privatrechtlichen oder aber staatsrechtlichen und vertragsmäßigen Verbindlichkeiten greifen obige Bestimmungen der Baulast bei allen Kirchen Platz, welche durch ihre Zweckbestimmung oder ihren gottesdienstlichen Gebrauch als nothwendig anerkannt sind[21]). Nur jene Nebenkirchen und Kapellen, deren Beibehaltung nicht zur Erreichung eines specielen Stiftungszweckes[22]) oder durch Abhaltung regelmäßigen Gottesdienstes oder durch bestimmte Local-Verhältnisse geboten ist, können (vorbehaltlich des Recurses der Betheiligten an die allerhöchste Stelle), wenn die bauliche Unterhaltung derselben weder durch eigene Mittel, noch durch Bauverbindlichkeit Dritter, noch durch freiwillige Beiträge gedeckt, und wenn ihre Entbehrlichkeit allseitig hergestellt und förmlich ausgesprochen ist, nach vorläufiger canonischer Exsecration, zu anderweitigen Zwecken verwendet, oder der Demolition unterworfen werden. Das allenfallsige Vermögen derselben soll nebst den Lasten (nach den dießfalls zu treffenden Bestimmungen des bischöflichen Ordinariats) an die Haupt- oder Mutterkirche überwiesen; das Abbruchs-Material zur Herstellung oder Reparatur eines anderen Cultgebäudes verwendet, oder auch zur Veräusserung gebracht werden[23]).

bb) in Oesterreich *).

§ 512. In Oesterreich sind 1) die Reparaturen öffentlicher Kirchen (abgesehen von denjenigen, deren Baulast auf besonderen Titeln beruht)

---

19) Circumscr.-Bulle Dei ac Domini nostri v. 1. April 1818 (Döllinger Verord. Samml. Bd. VIII. S. 363 u. 380).

20) Allh. Entschl. v. 15. Septbr. 1821. (Regierungsbl. 1821. St. XXXI. col. 803).

21) Welche Kirchen in die Reihe der unentbehrlichen gesetzt sind, besagt die Allh. Verord. v. 20. Jäner 1812. nr. 2—6 (Rggsbl. 1812. St. VII. col. 250—255).

22) Vgl. Verf. Urk. (Ges. Bl. 1818. St. VII.) Tit. IV. § 10; Concord. 1817. Art. VIII. (Ges. Bl. 1818. St. XVIII. col. 417).

23) Verord. v. 2. Oct. 1811 (Rggsbl. 1811. St. LXIV. col. 1500); Allh. Entschl. v. 20. Jäner 1812. nr. 1. 6. 10—13 (R.-Bl. 1812. St. VII. col. 250. 253. 256 f.).

*) Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude (s. § 507 *) II. Aufl.

zunächſt und ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit des Patronatrechts a) aus den nach etatsmäßiger vollſtändiger Befriedigung der laufenden Bedürfniſſe überſchüßigen Renten des eigenen Vermögens der Kirche, und b) in deren Ermangelung oder Unzulänglichkeit von Seite des Patrons zu beſtreiten[1]), welcher jedoch in der Regel nur die Koſten des Arbeitslohnes der Baulente und die ſonſt ausfallenden baaren Geldauslagen zu übernehmen hat[2]). Dieſer Verbindlichkeit kann er ſich aber bei einer alten (d. i. ſchon vor dem J. 1783 geſtifteten) Pfarrei ſelbſt nicht durch Aufgebung ſeines Patronatrechts entſchlagen. Nur bei jenen Pfarreien und Localcaplaneien, welche erſt in Folge der neuen Pfarreinrichtung auf ſtandes- und gutsherrlichen Gründen errichtet worden ſind, wurde es den Herrſchaften freigeſtellt, das Patronatsrecht ſammt der daran haftenden Baulaſt auf den Religionsfond übergehen zu laſſen[3]). c) Die zur baubedürftigen Kirche eingepfarrten Grundherrſchaften (auch wenn ſie wegen des auf den Gütern haftenden Patronatrechts bereits in ebenbeſagter Weiſe beitragpflichtig ſind) ſollen, ſofern ſie Baumaterialien in ihren Bezirken beſitzen, und beſonders, wenn die Kirche ſich dieſelben nicht ſelbſt beiſchaffen kann, das Nöthige davon wo möglich unentgeltlich oder doch um den Erzeugungspreis zum Baue verabfolgen laſſen[4]). Dieſe Concurrenz iſt als zwangsweiſe Verbindlichkeit für Ober-Oeſterreich, Galizien, Görz und Krain; für die übrigen Provinzen der Monarchie aber nur in Form eines dringenden Anſinnens ausgeſprochen[5]). Mehrere der nämlichen Kirche mitſammen eingepfarrte Dominien leiſten den Beitrag pro rata, und zwar in einigen Provinzen nach Verhältniß der Seelenzahl, in anderen nach der Zahl der unterthänigen Häuſer[6]). d) Endlich ſoll die Pfarrgemeinde nach den bisher beſtandenen Verordnungen und Obſervanzen mit den unentgeltlichen Hand- und Spann-Dienſten zur Beihülfe herangezogen werden[7]); dieſe laſſen ſich aber auch

---

1) Hofdecr. für Oeſterr. unter d. Ens vom 5. Februar 1818 (Helfert a. a. O. S. 127); Verord. für Böhmen v. 11. October 1823 (Ebendaſ. S. 129).

2) Hofdecr. für Galizien vom 19. Dec. 1811 nr. 1 (Helfert, S. 131).

3) Hofd. vom 3. Sept. 1784 und vom 3. Juni 1788 (ebendaſ. S. 132 f.).

4) Hofd. vom 18. Juli 1787, ſ. Oeſterr. unter d. Ens vom 5. Februar 1818 (ebend. S. 127. 134).

5) Helfert a. a. O. S. 134 ff.

6) Verord. für Oeſterr. u. d. E. vom 2. Februar 1787, vom 13. Mai und 16. Sept. 1796; für Görz vom 16. Mai 1802; für Galizien Hofd. v. 14. April 1814 (Helfert S. 138 f.).

7) Hofd. vom 10. Juni und 19. Auguſt 1783; Rggsverord. für Oeſterreich u. d. E. vom 5. Februar und 22. Mai 1805; für Steyerm. und Kärnthen vom 18.

in Geld reluiren. Die Art ihrer Repartition ist in der Regel den Gemeinden selbst überlassen[8]). Dieselben Grundsätze der Baulast gelten von den Filialkirchen und den incorporirten Kloster- und Stifts-Pfarren[9]). — 2) Der bauliche Zustand (und die innere Einrichtung der Kirchen) ist alljährlich bei Gelegenheit der canonischen Visitation und Aufnahme der Kirchenrechnung von dem Bezirks-Vicar oder Dechant, der Vogtei-Herrschaft, dem Patrone und der Gemeinde-Deputation zu beaugenscheinigen, und darüber durch den Landdecan an das bischöfliche Consistorium, als geistliche Oberaufsichts-Behörde, zu berichten. Weltlicher Seits führen die Oberaufsicht die Kreisämter, und diesen übergeordnet die Landesstellen[10]). Die Bau-Anträge, welche unter Nachweis der Patronats-Beiträge und eines genauen Baustand-Inventars jederzeit auch die Erklärung der Dominien und Grundobrigkeiten über die Verabfolgung der Baumaterialien enthalten müssen, gehen an das betreffende Kreisamt, welches durch den Kreis-Ingenieur die Baupläne und Kosten-Ueberschläge fertigen läßt, und bei einem Kostenbetrage unter hundert Gulden C. M. oder auch in dringenden Fällen bei einem Mehrbedarf nach vorläufiger Rücksprache mit dem bischöflichen Ordinariate sogleich selbst verfügen kann[11]). Doch ist in letzterem Falle ungesäumte Anzeige an die Landesstelle zu erstatten. Dringende Fälle aber ausgenommen, wird das vollständige Bauoperat unter Anlegung der schriftlichen Rückäußerung des Ordinariats, welches, wo immer ein Beitrag aus dem Vermögen der Kirche zu leisten ist, nie umgangen werden darf[12]), gutachtlich an die einschlägige Landesstelle einbegleitet[13]). Diese kann solche Bauten, welche nicht aus öffentlichen Fonds, sondern durch die gewöhnliche Concurrenz der Baupflichtigen bestritten werden, wenn sie auch eine namhafte Summe in Anspruch nehmen, unmittelbar von der Provinzial-Staatsbuchhaltung adjustiren und ungesäumt in Ausführung bringen lassen[14]). Bauprojecte dagegen, wo das Kameral-Aerar einschreitet,

---

Juni 1807. nr. 1. 8; für Galizien vom 19. Dezember 1811. nr. 1. (Ebendas. S. 142).

8) Vgl. Helfert, S. 143 f.

9) Helfert §§ 52. 53, S. 156—159.

10) Helfert, S. 85—91.

11) Hofd. vom 7. Juli 1808; Rggsv. für Ober-Oesterr. vom 10. Oktb. 1821. § 25 (Helfert, S. 181 ff.).

12) Verord. für Böhmen vom 10. August 1818 (Ebend. S. 183).

13) Hofd. vom 17. Juli 1817 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angelegenh. § 467. S. 235 f.).

14) Hffzld. vom 11. April 1839 (Barth-Barthenheim a. a. O. § 478. S. 242).

müſſen der allgemeinen Hofkammer; und ſolche, zu denen öffentliche Fonds beitragen, wenn dieſer Beitrag dreitauſend Gulden überſteigt, der vereinigten Hofkanzlei vorgelegt werden[15]), welche übrigens Reparaturen oder Erweiterungen ſchon beſtehender und als nothwendig nachgewieſener Kirchen, ſowie Neubauten, die nur an Stelle vormals vorhandener Gebäude aufgeführt werden, bis zu einem Koſtenbetrage von fünfundzwanzigtauſend Gulden C. M.; einen gänzlichen Neubau aber, welcher nicht bloß einen früheren erſetzen ſoll, bis zum Betrage von zehntauſend Gulden bewilligen kann. Bei Ueberſchreitungen der genannten Summen muß die Genehmigung Sr. Majeſtät ſelbſt nachgeſucht werden[16]). Baudifferenzen werden auch hier, je nachdem die Baupflichtigkeit überhaupt und unbedingt verneint, oder aber nur über die Verbindlichkeit des Beitrags im concreten Falle, über die Größe der Beiſteuer ꝛc. geſtritten wird, im erſten Falle durch die Civilgerichte, außerdem aber durch die Landesſtellen entſchieden.

cc) in Preuſſen.

§ 513. In Preuſſen ſteht 1) die Aufſicht auf die kirchlichen Gebäude zunächſt den Kirchenvorſtehern unter der Leitung und Controle einerſeits des Biſchofs, andrerſeits der Provinzial-Regierung zu. Die ſtreitigen rechtlichen Anſprüche und Verbindlichkeiten entſcheiden die ordentlichen Civilgerichte; die Regulirung des Interimiſticums reſſortirt zum Wirkunskreiſe der Provinzial-Regierungen[1]). Die geiſtlichen Oberen beſtimmen bloß die Nothwendigkeit des Baues und die Art desſelben inſofern, als es ſich dabei um die Intereſſen der Kirchen handelt[2]). — 2) Reparaturen bis zu zehn Thalern können von den Kirchenvorſtehern, beziehentlich den Pfarrern, mit Genehmigung des Patrons ohne weitere Rückfrage; mit Zuziehung des Erzprieſters (Decans) aber, wenn ſonſt keine Differenzen obwalten, bis zum Betrage von fünfzig Thalern ver-

15) Hofd. vom 27. März 1819, vom 30. Auguſt 1821 (Barthenheim, S. 239. § 472). Vgl. Allh. Entſchl. vom 1. Mai und Hfkd. vom 15. Mai 1832 dann Hfkzld. vom 2. Juni 1832 (Ebendaſ. § 471. S. 237 f.) und Hfkzld. vom 11. April 1839 (Ebend. § 478. S. 242).

16) Allh. Beſtimm. des Wirkungskr. für d. Hofkzl. v. J. 1829. §§ 12. 13 (Barthenheim, § 473. S. 239 f.).

1) Allg. Preuſſ. Landrecht, Th. II. Tit. 11. § 709; Reſcr. d. Miniſt. d. Innern vom 21. Jäner 1817 (Gitzler, Handb. des gemeinen und preuſſ. K.-R. § 126. S. 400 f. mit Anmk. 5).

2) A. Landr. § 707 (Gitzler a. a. O. § 126. Anmk. 5. S. 404).

fügt werden. Für kostspieligere Bauten, oder wenn die Betheiligten sich nicht vereinigen können, muß die Bewilligung des Bischofs und der Regierung erholt werden [3]). Die Wendung der Baufälle wird, wo nicht besondere Verträge, Gewohnheiten, rechtskräftige Erkenntnisse oder Particularrechte vorhanden sind, zunächst aus den verfügbaren Renten des Local-Kirchenfonds bestritten [4]). Bei Unergiebigkeit derselben werden der Patron und die Eingepfarrten herangezogen [5]). Die Vertheilung aber der Geldbeiträge geschieht bei Landkirchen in der Regel so, daß der Patron (oder, falls ihrer mehrere, jeder pro rata) zwei Dritttheile; die Eingepfarrten ein Dritttheil entrichten. Bei Stadtkirchen aber tritt das umgekehrte Verhältniß ein [6]). Die Baumaterialien an Holz, Steinen, Kalk, sind aus den Waldungen und Steinbrüchen der Kirche zu nehmen, oder werden, wo die Kirche deren nicht besitzt, von dem Patrone und der Kirchengemeinde aus ihren Mitteln, jedoch gegen Abrechnung an den von ihnen zu leistenden Geldbeiträgen [7]) bestritten. Die Hand- und Spanndienste müssen die Eingepfarrten, abgesehen von sonstiger Beitragspflichtigkeit, alle ohne Ausnahme übernehmen; die Vertheilung derselben aber geschieht so, daß bei den von Gemeindediensten Befreiten die Handdienste nach der Zahl der Familien, die Spanndienste aber nach dem auf den Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt werden. Bei Stadtgemeinden werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen. Zu unentgeltlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- oder handwerksmäßige Kenntnisse erfordern, ist kein Parochian verpflichtet [8]). — 3) Für die Baubedürfnisse der erzbischöflichen und bischöflichen Cathedralen ist, außer den vertragsmäßig pro fabrica

---

3) A. L.-R. §§ 700—705 (Gitzler a. a. O. S. 402 mit Anmk. 24. 25. S. 406).

4) A. L.-R. §§ 712. 713.

5) A. L.-R. § 720. Die näheren Verhältnisse bezüglich der Letzteren enthalten die §§ 716. 721—726 und 736—738.

6) A. L.-R. §§ 731. 733. 740.

7) A. L.-R. §§ 729. 730.

8) A. L.-R. §§ 717—719 (Gitzler, a. a. O. S. 402 mit Anmk. 46—49). — Ueber die für einzelne Provinzen des Preussischen Staates geltenden besonderen Grundsätze vgl. die Ergänzungen zum Allg. L.-R. 651—654; und für Schlesien insbesondere S. A. Wenzel, Das jetzt bestehende Provinzialrecht Schlesiens (Breslau 1839. 8) S. 196 ff.

bestimmten Gütern und Einkünften [9]), noch eine eigenthümliche Concurrenz durch königliche Verfügung eingeführt, wornach zur baulichen Unterhaltung der Dom- und Metropolitan-Kirchen bei jedem Sterbfall ein Silbergroschen und sechs Pfennige, bei jeder Taufe zwei Silbergroschen und sechs Pfennige, und bei jeder Trauung fünf Silbergroschen mit den übrigen Stolgebühren erhoben werden sollen [10]).

dd) in anderen deutschen Bundesstaaten.

§ 514. 1) Im Königreiche Sachsen steht die Oberaufsicht über den baulichen Zustand der Kirchen und geistlichen Wohnungen, sowie die Erledigung und Entscheidung der bloß administrativen Baufragen und Differenzen dem katholisch-geistlichen Consistorium zu. Wo die aus dem Kirchen-Aerar bewilligten Beiträge nicht ausreichen, oder keine verfügbaren Renten desselben vorhanden sind, sollen **in subsidium** die Eingepfarrten den Ausfall durch Gemeinde-Umlagen decken [1]). — 1) Aehnliche Bestimmungen gelten in Würtemberg. Streitigkeiten über Kirchenbaulast gehören vor die Oberämter, die provisorische Entscheidung der Baufragen vor den k. katholischen Kirchenrath. Die Besorgung der gewöhnlichen Ausbesserungen an den Stiftungsgebäuden bleibt den Stiftungsräthen, beziehungsweise den Kirchen-Conventen überlassen. Von allen Neubauten und diesen gleichkommenden Hauptreparaturen an Kirchen und Pfarrhäusern, deren Unterhaltung den Stiftungen und Gemeinden obliegt, soll der vorgesetzten höheren Kirchenbehörde durch das gemeinschaftliche Oberamt Anzeige gemacht und Entschließung abgewartet werden [2]). — 3) In Baden werden die Reparaturen und nöthigen Neubauten an den schon bestehenden Kirchen aus deren eigenen Baufonds, und dem disponiblen Vermögen der Kirchen-Heiligen und den Renten-Ueberschüssen der für die gottesdienstlichen Bedürfnisse bestimmten Kassen besorgt; und wo diese Mittel nicht ausreichen, die Besitzer von alten Kirchenzehnten in Anspruch genommen, wenn ihnen nicht besondere im

---

9) Circumscr.-Bulle De salute animarum v. 16. Juli 1821. s. v. „Ad manutentionem vero" (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. p. 101.

10) K. Cabinets-Ordre v. 3. April 1825 (Müller Lexic. d. K.-R. I. Aufl. Bd. I. S. 256).

1) v. Weber, System. Darst. des im Kgr. Sachsen geltenden K.-R. Th. I. Abth. 2 (Leipzig 1819) S. 471, Th. II. Abth. 2 (ebendas. 1828) S. 471. 736. 748. f. 795.

2) Verord. d. M.-Depart. d. Innern v. 19. Apr., 21. Mai, 18. Juni 1823. (St. und Reggs-Bl. 1823. Nr. 24. S. 320, Nr. 28. S. 376, Nr. 36).

Gesetze ausdrücklich vorgesehene Befreiungen zur Seite stehen. Unter dieser Voraussetzung hat auch der zehntberechtigte Pfarrer, soweit sein Einkommen die Congrua übersteigt, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten, oder sich einen ständigen Baucanon gefallen zu lassen. Es kann aber auch der Zehntherr einen bestimmten Theil der Baulichkeit zu wenden haben, während der Kirchenbaufonds einen anderen Theil zu unterhalten hat. Wo diese Theilung hergebracht, aber die Gränze der Baupflicht zweifelhaft ist, da soll der Zehntherr den Chor und die Sacristei sammt Dach, nothwendigem Zugebäude und Hofumfassung; die Kirchencasse in derselben Art das Langhaus oder Schiff der Kirche sammt der Kanzel, den Betstühlen und dem Hauptaltar; die Pfarrgemeinde den Thurm sammt den Glocken, der Orgel, den Seitenaltären und dem Kirchenornate zu unterhalten haben. Wo die Kirche gar kein disponibles Vermögen besitzt, und auch der Decimator aus rechtsgültiger Ursache von der Baulast befreit ist; da hat die sämmtliche Pfarrgemeinde in alle Kosten einzustehen. Aber auch wo das Kirchspiel selbst nicht baut, muß es wenigstens die Hand- und Fuhrarbeiten unentgeltlich leisten, wenn nicht für eine bestimmte Pfarrgemeinde nachgewiesen werden kann, daß dort auch diese Last der Kirchencasse oder dem Zehntherrn obliegt. Der Patron als solcher, wenn er nicht zugleich Besitzer nutzbringender Rechte ist, die sich von der baubedürftigen Kirche ableiten, hat keine Baupflicht[3]). — 4) In Kurhessen werden bei Kirchenbauten die Arbeitslöhne aus den Renten der Kirche bezahlt; die Baumaterialien aber von den Gemeinden unentgeltlich geliefert, und die Fahr- und Handdienste so unter sie getheilt, daß erstere von den sg. Anspännern (Höfnern), letztere von den Beisassen (Häuslern) zu versehen sind. Bei unzureichenden Kräften des Kirchenfonds tragen die Gemeinden nebst den Hand- und Spanndiensten auch die übrigen Kosten des ganzen Baues. Die Vertheilung derselben geschieht nach der Mannschaft und dem gesetzlichen Contributionsfuße. Filialgemeinden, welche an dem ordentlichen Gottesdienste in der Mutterkirche theilnehmen, und alle Parochialien daselbst verrichten lassen, müssen, auch wenn sie eigene Kirchen haben, ein Dritttheil der Kosten zum Bau der Mutterkirche tragen; wenn sie aber nur den je zweiten, dritten, vierten Sonntag die Mutterkirche besuchen, auch nur mit einem Viertheil concurriren. Auch Juden sind zu verhältnißmäßigem Beitrag verpflich-

3) Verord. v. 26. April 1808 (Reggs-Bl. 1808. Nr. XIII.), v. 3. Oct. 1811 (R.-Bl. 1811. St. XXVIII. u. XXIX.); S. Vollständige Sammlung der großh. Badenschen Reggs-Blätter (Carlsruhe und Baden 1826. 4) S. 462 f.

tet, wenn ſie eigenthümliche Häuſer in der Parochie beſitzen; außerdeſſen haben ſie gar nicht, oder nach Orts-Herkommen nur zur Thurm-Uhr oder zu den Glocken beizuſteuern [4]). — 5) Großherzogthum Heſſen: Die unmittelbare und nächſte Aufſicht über das Bauweſen der katholiſchen Kirchengebäude ſteht im Allgemeinen den Kirchenvorſtänden, welche aus dem Pfarrer und dem Bürgermeiſter oder deſſen Beigeordneten als ſtändigen Mitgliedern, und aus drei bis fünf gewählten Mitgliedern beſtehen; die Oberaufſicht aber den Kreisräthen (und in der Provinz Rhein-Heſſen dem Directorium zu Mainz) unter verordnungsmäßiger Mitwirkung der katholiſchen Decane, und dem Biſchofe zu, welche Behörden dem Miniſterium des Innern und der Juſtiz untergeordnet ſind [5]). Die Koſten des kirchlichen Bauweſens tragen nach den hierüber beſtehenden geſetzlichen oder vertragsmäßigen Normen entweder die Kirchenfonds, oder der Fiscus, oder die Gemeinden [6]). Collecten bei unzureichenden Fonds für Hauptreparaturen und Neubauten können nur durch Ermächtigung des genannten Miniſteriums geſchehen, wenn das Sammlungs-Patent für das ganze Land ausgeſtellt wird [7]). — 6) In Naſſau werden die Bau- und Unterhaltungskoſten der Kirchen und Pfarrgebäude, wenn und ſoweit das Kirchenvermögen nicht hinreicht, und nicht Kirchenpatrone, Zehntherren u. a. nach beſonderen Statuten, Verträgen, Obſervanzen ꝛc. hiezu verbunden ſind, in der Regel von den Kirchengemeinden beſtritten, ſowie die gewöhnlichen Spann- und Hand-Frohndienſte von den Eingepfarrten nach Umſtänden unentgeltlich geleiſtet. Die Aufſicht auf die Kirchen- und Pfründe-Gebäude kommt den Vorſtehern (Pfarrern), den Decanen, den Baubeamten und den Amtsverwaltungs-Behörden zu. Kleinere Reparaturen zu je fünf Gulden und weniger, inſoweit ſie im Laufe des Jahres zuſammengenommen nicht fünfzehn Gulden überſteigen, können die Kirchenvorſtände unverweilt ſelbſt anordnen; Accorde zu höherem Betrage aber nur unter Vorbehalt höherer Genehmigung abſchließen [8]).

4) Sieh die betreff. Verordnungen bei Ledderhoſe, Kurheſſ. K.-R. (Marburg 1821) S. 437 ff.

5) Edict die Organiſation der Kirchenvorſtände betr. v. 6. Juni 1832 (Reggsbl. 1832. Nr. 58. S. 407 ff.) Art. 1—10; und Edict über die Verwaltung des Kirchenvermögens v. gl. Datum (Reggsbl. 1832. Nr. 58. S. 412 ff.) Art. 1—6.

6) Edict die Verw. d. K.-Verm. betr. Art. 42—47.

7) Dienſt-Inſtruct. für die Kreisräthe, Abſchn. XXIII. § 127 (Schumann Verord. Samml. S. 159).

8) Edict v. 4. Juni 1816. § 11, v. 8. Apr. 1818. §§ 11. 14. 17, General-Rggs-Reſcr. v. 20. Septbr. 1820 und v. 26. Jäner 1822 (Otto, Hdb. d. K.-R. im Herzogth. Naſſau S. 280 ff.).

bb. Von der Herstellung und Erhaltung der Kirchen-Zugehör.

a) Innere Einrichtung der Kirchen.

§ 515. In Betreff der Beischaffung und Erhaltung der inneren Einrichtung der Kirchen verweiset die Doctrin des gemeinen Kirchenrechts nur auf Herkommen oder etwaige privatrechtliche Verbindlichkeiten dritter Personen. Eine Hauptquelle für die Bestreitung solcher Bedürfnisse bleibt, soweit die Renten des Kirchen-Aerars nicht erklecken, die Beihülfe besonderer Wohlthäter und freiwillige Collecten. Auch die Particularrechte der einzelnen Staaten Deutschlands beschränken in der Regel die Kirchenbaupflicht auf die Kirchengebäude selbst und auf die gesetzlich anerkannten Accessorien derselben, wozu namentlich auch die Herstellung der steinernen oder gemauerten Altartische gerechnet wird, sofern nicht Herkommen oder speciele Rechtstitel weitere Ansprüche begründen [1]). Demnach wird 1) in Bayern die Herstellung und Ausbesserung der Altäre (mit Ausnahme der steinernen und gemauerten Altartische), dann der Chor- und Beichtstühle, der Predigtkanzel, der Orgel, des Taufsteins, der Communionbank, der Betstühle, der Bilder, Figuren, Lampen, Leuchter und anderer zur inneren Kircheneinrichtung und gottesdienstlichem Gebrauche gehörigen Gegenstände niemals dem Bau-Etat aufgebürdet, sondern, wenn nicht das Herkommen ein anderes statuirt, oder privatrechtliche Verbindlichkeit zur Deckung dieser Ausgaben eintritt, aus den Renten der Kirche und bei deren Unzulänglichkeit aus denjenigen Mitteln bestritten, welche in diesem Falle subsidiarisch in Anspruch genommen werden dürfen [2]). Die Herstellung auch der Betstühle aus Kirchenmitteln versteht sich übrigens unter der Voraussetzung, daß dafür ein herkömmliches Reichniß oder ein herkömmliches Stift- oder Stuhlgeld entrichtet wird, welches dem Local-Kirchenvermögen zufließt; widrigenfalls die Kosten von den Parochianen zu tragen sind [3]). — 2) Derselbe Grundsatz bezüglich der inneren Kirchen-Einrichtung ist auch in Preussen und den meisten anderen Staaten Deutschlands mit wenigen Ausnahmen geltend. Nur die Beischaffung und Ausbesserung der Orgeln liegt in Kur-

1) Vgl. z. B. hinsichtlich der Altäre die hie und da in Baden geltenden Bestimmungen (§ 514. 3).

2) Ausschr. d. k. Rgg. von Ob.-Bayern v. 25. Jäner 1839 (Intell. Bl. f. Ob.-B. 1839. Nr. 7. col. 143).

3) Churf. Geistl. Raths-Instruct. v. 25. Apr. 1783 post § 12. nr. 7 (Mayer. Gener.-Samml. v. 1784. Bd. II. S. 1159).

Heſſen[4]) und ebenſo in jenen Orten Badens[5]), wo die Baulaſt nach Verſchiedenheit der Objecte zwiſchen Kirchen-Aerar, Zehntherren und Gemeinde getheilt iſt (514. 3), ausſchließlich den Parochianen ob, da hingegen in Preuſſen[6]), Hannover[7]) und anderen Ländern, wie in Bayern, die Pfarrgemeinden erſt bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens um Beiträge angegangen werden. — 3) In Oeſterreich allein werden ſämmtliche Kircheneinrichtungen, als Orgeln, Beicht- und Betſtühle, Kanzeln, Altäre, Glocken ꝛc. unter die Kirchenbaulichkeiten gerechnet, und mit dieſen der gleichen Concurrenzpflicht unterzogen[8]). Doch gilt dieß nur von den bereits vor dem J. 1783 beſtehenden Pfarrkirchen; bei den erſt ſpäter organiſirten müſſen die Koſten der inneren Einrichtung aus den disponiblen Renten des Kirchenvermögens beſtritten werden; den allenfallſigen Abgang deckt (mit Ausſchließung der Concurrenz von Seite der Patrone und Dominien) der Religionsfond[9]).

b) Kirchthürme, Glocken und Thurm-Uhren.

§ 516. 1) Bei Kirchthürmen, welche (wie gewöhnlich) an die Kirchen angebaut als nothwendige Beſtandtheile der letzteren gelten, kommen daher auch ganz dieſelben Grundſätze der Baupflicht, wie bei dieſen ſelbſt, in Anwendung[1]), wenn nicht das Herkommen oder geſetzliche Vorſchrift die bauliche Unterhaltung beſtimmter Theile (des Chors, des Schiffes, des Thurmes) an beſtimmte Klaſſen von Baupflichtigen überträgt. Wenn aber der Thurm von der Kirche iſolirt ſteht, ſo hat ihn regelmäßig die Gemeinde zu unterhalten[2]). Die Blitzableiter, welche als nothwendige

4) Ledderhoſe K.-R. § 496.

5) Sauter, Fundamenta jur. eccl. Cathol. (ed. III. Rotwil. 1826. II. 8) T. II. § 833. not. I. nr. 3. 4. p. 341.

6) Preuſſ. Miniſt.-Reſcr. v. 19. Decbr. 1823 (Ergänz. d. A. Pr. L.-R. S. 656).

7) Schlegel, Kurhannov. K.-R. Th. IV. Bd. I. Hptſt. 2 S. 65.

8) Allh. Entſchl. v. 21. Novb. und Hofdecr. v. 20. Decb. 1821 (Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herſtell. der kirchl. Gebäude, Aufl. II. § 61. S. 196).

9) Hofd. v. 9. Jäner 1789 (Helfert, a. a. O).

1) Freih. v. Kreittmayer Annot. ad cod. civ. Bav. Th. I. (München 1758. f.) Cap. VII. § 12. Ziff. 7 nr. 8, S. 289 in fin.

2) So für Hannover: Schlegel, Kurhannov. K.-R. Th. IV. B. I. S. 52; für Kurheſſen: Ledderhoſe, Kurheſſ. K.-R. § 497.

Appertinenzen der Kirchengebäude im Interesse der gesetzlichen Baupflichtigen angebracht zu werden pflegen, werden deßhalb auch gemeiniglich auf Kosten dieser, und nach denselben Bestimmungen gesetzt und unterhalten, welche hinsichtlich der Bauführung bei kirchlichen Gebäuden bestehen [3]). In Bayern sollen sie zur Hälfte aus Stiftungs- zur Hälfte aus Gemeinde-Mitteln bestritten werden [4]). — 2) Glocken, und zwar bei Pfarrkirchen deren wenigstens drei (zur nöthigen Distinction der damit anzukündenden hl. Handlungen), sind nach katholischem Gebrauche ein wesentliches **accessorium** der Kirche; daher der Bestand derselben nebst dem dazu erforderlichen Glockenstuhle und Läutsailen nach gemeinem Rechte **principaliter** dem Kirchen-Aerar, subsidiär aber der regelmäßigen Kirchenbau-Concurrenz auflastet [5]). Hiebei bleibt auch das österreichische Recht stehen (§ 515. 3). Die Praxis anderer Länder aber nimmt, wenn und soweit die Renten der Kirche nicht ausreichen, meist die Pfarrgemeinden allein, mit Umgehung der anderen Concurrenten, in Anspruch [6]). Da, wo der Kirche für das Geläute bestimmte Gebühren anfallen, hat dieselbe auch regelmäßig die prinzipale Verbindlichkeit der Glocken-Unterhaltung. — 3) Die Herstellung und Reparatur der Kirchthurm-Uhren [7]) hat in der Regel die Gemeinde und zunächst die Ortsgemeinde — ohne Unterschied der Religion — in größeren Städten das Kirchspiel oder betreffende Stadtviertel zu tragen. In Bayern werden zu diesem Zwecke **primarie** die Renten des Kirchenvermögens, und erst nöthigen Falls die Beihülfe der Gemeinde herangezogen [8]). In Würtemberg werden die

---

3) Oesterreich: Helfert, a. a. O. S. 98.

4) Bayer. Verord. v. 20. Novb. 1815. nr. 2 (Rggsbl. 1815. St. XLVIII. col. 971).

5) Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. V. c. 2. nr. 13 (ed. Colon. Agripp. 1702. f.) p. 331, und P. II. tit. XVI. c. 5 nr. 30. p. 480.

6) Bayern: Verord. d. Reg. von Ob.-Bayern v. 25. Jäner 1839 (Int.-Bl. f. O.-B. 1839. Nr. 7. col. 142); Preussen: Gitzler, Hdb. des gemein. und preuss. K.-R. § 129. S. 414; Hannover: Schlegel, Kurhannov. K.-R. Th. IV. Bd. I. S. 58; Baden: Verord. v. 26. Apr. 1805. nr. 13. (Rggsbl. 1808. Nr. XIII.)

7) Vgl. Hauss, De eo, quod justum est circa onus refic. eccl. § 50. not. a. p. 103; v. Reinhardt, Ueber Kirchenbaulast, Abschn. VII. S. 90 lit. d; Gründler, im Archiv für Kirchenrechts-Wissenschaft Bd. V. St. XII. S. 237.

8) Ausschr. d. Rgg. von O.-B. v. 25. Jäner 1839. a. a. O.

Thurm-Uhren in der Regel, wenn nicht besonderes Local-Herkommen besteht, als außerwesentlich nicht dem Kirchenbau-Aerar überbürdet [9]).

c) Kirchhöfe, Leichen- und Seelhäuser.

§ 517. 1) Der Kirchhof gehört im juristischen Sinne als **res sacra** unbedingt, im buchstäblichen Sinne aber nur da, wo er wirklich um oder an der Kirche liegt und gleichsam deren Hofraum bildet (445), zu den **accessoriis ecclesiae**. In diesem Falle und unter der weiteren Voraussetzung, daß die Gebühren für die Begräbnißplätze an die Kirche bezahlt werden, hat auch die letztere (in der Regel mit Ausschluß anderweitiger Concurrenzen) die Herstellung und Unterhaltung des Kirchhofes zu bestreiten. Anders gestalteten sich diese Verhältnisse vielfach in den Städten und Märkten und anderen volkreicheren Ortschaften, seitdem die Verlegung der Freithöfe aus denselben allerwärts angeordnet worden war (§ 446). In der österreichschen Monarchie wurde der Gesichtspunct, daß der Kirchhof eine Zugehör der Kirche sey, auch nach der Abtrennung der Freithöfe von den Kirchen festgehalten, wiewohl die für den Bauaufwand hieraus zu schöpfenden Folgerungen in den einzelnen Provinzen nicht dieselben sind. In Nieder-Oesterreich hat zunächst der Pfarrer, der die Stolgebühren bezieht, die Auslagen für die Freithof-Baulichkeiten auf sich zu nehmen. Würde er aber dadurch an seiner Congrua verkürzt, so sollen die Kosten mit vorläufiger Wissenschaft und Genehmigung des vorgesetzten Kreishauptmanns aus den vorhandenen Kirchengeldern genommen, und die eingehenden Begräbnißtaxen zur Wiederergänzung der angegriffenen Kirchen-Kapitalien verwendet werden [1]). In Böhmen ist den Pfarrkirchen regelmäßig das Recht des Bezuges bestimmter Gebühren für Grüfte und Grabstätten auf dem Kirchhofe mit der Verpflichtung der Unterhaltung des letzteren zugewiesen. Wo aber ausnahmsweise ein anderer jene Gebühren bezieht, hat dieser auch die Baulast zu tragen; und wo dergleichen Gebühren gar nicht entrichtet werden, werden die Kosten nach den etwa bestehenden Verträgen und Observanzen regulirt, oder in Ermangelung solcher eine eigene Uebereinkunft mit dem Interessenten verhandelt, und wenn eine solche nicht

---

9) Erkennt. d. Obertribunals zu Stuttgart v. 8. Jäner 1850 (Seuffert, Archiv ꝛc. Bd. IV. Heft 1. S. 131).

1) Hofdecr. für Wien v. 9. Octb. und 1. Decb. 1783, Hfd. f. Inner-Oesterr. v. 25. Juli 1785 (Helfert, Von der Erbauung ꝛc. der kirchl. Gebäude II. Aufl. S. 213).

zustandekommen sollte, der patentmäßige Bezug der Grabstellen-Gebühren dem Pfarrer gegen Uebernahme der Unterhaltungskosten zugesprochen [2]). Derselbe Grundsatz, daß, wer die Grab-Stolgebühren bezieht, auch die Freithofs-Baulichkeiten zu bestreiten habe, wurde für Ober-Oesterreich gesetzlich ausgesprochen [3]). In Galizien dagegen sollen die Kirchhöfe von den Dominien errichtet werden [4]). b) Das preussische Landrecht spricht die Erhebung der Gebühren für die Grabstellen und hinwider die Unterhaltung der Friedhöfe der Kirche oder der Gemeinde zu, je nachdem der Kirche, was im Zweifel zu vermuthen ist, oder erwiesenermassen der Gemeinde das Eigenthumsrecht am Gottesacker zusteht. Ist demnach die Gemeinde baupflichtig, so ist jede anderweitige Concurrenz ausgeschlossen, und auch der Patron trägt nur einfach als Mitglied der Gemeinde bei, während er, wenn die Kirche die Kosten zu bestreiten hat, in gleicher Weise wie bei Kirchenbauten, nach Erschöpfung der disponiblen Renten des Kirchenvermögens in Anspruch genommen wird [5]). c) In Bayern wurde mit der Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten und Märkten gestattet, daß die Kosten der Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnißplätzen durch Gemeinde-Umlagen gedeckt werden [6]). — 2) Die dermalen in Stadt- und größeren Land-Gemeinden fast überall eingerichteten Leichenhäuser zur Aufbewahrung der Todten bis zur vorschriftmäßigen Zeit ihrer Beerdigung werden in Oesterreich für jene Dorf-Gemeinden, welche dergleichen Leichenhäuser wünschen, auf Kosten der Gemeinden; in Städten und Märkten aber, wo deren Errichtung geboten ist, aus dem Kirchenvermögen hergestellt und unterhalten [7]). Bei Unzulänglichkeit des letztern wird durch Concurrenz in derselben Weise

---

2) Patent für die Stadt Prag und das Land Böhmen v. 30. Mai 1750, Hofdecr. f. Böhmen v. 20. Octb. 1825 (Helfert, a. a. O. S. 215 f.)

3) Hofd. v. 1. Octb. 1829. Rggs-Verord. für Oesterr. ob. d. Ens v. 18. Octb. 1829 (Helfert S. 216).

4) f. Galizien v. 12. Septb. 1806 (Helfert, S. 216).

5) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 183. 190 und §§ 761—763 (Gitzler, Hdb. des K.-R. S. 412 mit Anmk. 12).

6) Umlage-Gesetz v. 6. Febr. 1812. (St. XI. col. 326); Neues Uml.-Ges. v. 22. Juli 1819. Art. I. lit. b. nr. 7 (Ges.-Bl. 1819. St. VIII. col. 86). — Auch in Würtemberg ist die Anlegung und Unterhaltung der Begräbnißplätze regelmäßig nicht Sache der Kirchbauherren sondern der Gemeinde, Entscheid. d. Obertribunals zu Stuttgart v. 11. Nov. 1851 (Seuffert, Archiv ꝛc. Bd. V. S. 55 f.)

7) Hofd. v. 28. März 1799, v. 17. Juli 1813, Reggs-V. f. Böhmen v. 26. Juni 1822 (Helfert a. a. O. § 77. S. 231).

wie bei Kirchenbauten nachgeholfen [8]). In Bayern und anderwärts laſtet die Baupflicht bezüglich der Leichenhäuſer denjenigen auf, denen die Anlage und Erhaltung der Kirchhöfe obliegt [9]). — 3) Die früher üblichen und häufig an die Pfarrkirche oder Kirchhof-Kapelle angebauten Seel- (Armen-Seelen-) Häuschen oder Todten-Gebeinkammern [10]) ſollen in Bayern nicht mehr unterhalten, ſondern lieber einige Gebeine der Abgeſtorbenen unter einem Kirchen-Portale oder an einem anderen ſchicklichen Orte zur Gedächtniß für die Vorübergehenden auf anſtändige Art aufbewahrt werden; wenn nicht das Beinhaus mit der Kirche oder Kapelle ſo verbunden iſt, daß erſteres ohne Nachtheil der letzteren nicht demolirt werden kann [11]). Wo immer dergleichen noch beſtehen, richtet ſich die bauliche Unterhaltung derſelben nach den Grundſätzen, die für die Kirchhöfe und die darin erbauten Kapellen, Leichenhäuſer ꝛc. gelten, wenn nicht ein beſtimmtes Subject aus privatrechtlichem Titel die Baulaſt für dieſe Gegenſtände hat. — 4) Ein Simultan-Gebrauch des Kirchhofs und Leichenhauſes für Katholiken und Akatholiken iſt nach canoniſchen Grundſätzen unſtatthaft (§ 48. 1). Wo aber gleichwohl **in praxi** ein gemeinſamer Freithof für beide beſteht, da tragen die Akatholiſchen, wenn ſie eine eigene Abtheilung davon inne haben, auch nur die Koſten der Anlage und Unterhaltung dieſes Antheils nebſt verhältnißmäßigem Beitrage zur gemeinſamen Umfangs-Mauer; außerdem contribuiren ſie **pro rata** in demſelben Maße, wie die Katholiken [12]).

---

8) Hofd. v. 3. Mai 1826, Rggsv. für Böhmen v. 26. Juni 1822 (Helfert, S. 232).

9) S. die obenangeführten Umlage-Geſetze Bayerns (Reggsbl. 1812. col. 326, und Geſ. Bl. 1819. col. 86).

10) Sitque in coemeteriis locus honestus reponendis ossibus mortuorum destinatus, ubi semper vas cum aqua benedicta et aspergillo fidelium devotioni sit expositus. Synod. August. ao. 1567, bei Steiner p. 484.

11) Geiſtl. Raths-Inſtr. v. 25. April 1783. post § 12 nr. 6 (Mayr, G.-S. v. 1784. Bd. II. Nr. CXI. S. 1159).

12) Oeſterr. Hofd. v. 2. April 1831 (Helfert, a. a. O. § 69 S. 217 f.)

cc. Von der Erhaltung und Herstellung der Pfarrhöfe und Beneficiatenhäuser.

a) nach canonischem Rechte.

§ 518. Dieselben Grundsätze der Baupflicht, die von den Kirchen gelten, sind auch anwendbar auf die Häuser der Pfarrer und anderer an der Kirche angestellten Beneficiaten [1]), und zwar auf deren Wohn- und nothwendige Oeconomie-Gebäude [2]); sofern nicht von blossen Flickwerk oder Unterhaltungs-Baulichkeiten [3]), welche der Pfründe-Nutznießer allein zu bestreiten hat [4]), und für deren gehörige Wendung er selbst sowohl als seine Erben haftbar sind [5]), sondern von eigentlichen Baufällen, d. i. Hauptreparaturen und Neubauten die Frage ist; so daß auch hier **principaliter** das Kirchenvermögen, erstsubsidiarisch die Nutznießer an demselben, zweitsubsidiarisch die Parochianen (§ 508) ganz nach den oben angegebenen Maßverhältnissen (§ 509) in Anspruch genommen werden. Daß auch die adeligen und sonstige Freitgutsbesitzer, imgleichen die **parochiani alibi degentes** hievon nicht exemt sind; daß selbst bei Forensen nur Ermäßigung der Leistung, nicht aber gänzliche Befreiung eintritt; daß, wenn zwei Kirchengemeinden **per unionem aequalem** unter Einem Pfarrer mit einander unirt sind, jede nur für ihre eigene Kirche, beide aber für das Eine Pfarrhaus gemeinsam bei-

---

1) Declar. ad Sess. XXI. c. 7 De ref. Conc. Trid. ed. Gallemart. (Antwerp. 1644. 8.) p. 257; Benedict. XIV. Inst. eccl. (ed. Venet. 1750 f) p. 268; Hauss, l. l. § 56 p. 107; Gregel l. l. §§ 89. 90; Helfert a. a. O. S. 123; Sainte-Marie-Eglise a. a. O. § 11. 12, S. 41 ff.; v. Reinhardt a. a. O. S. 87 f.

2) Hauss l. l.; Reinhardt, S. 88; Brendel, K.-R. (III. Aufl.) S. 1310; Entscheid. des Obertrib. zu Stuttgart v. 25. Septb. 1846, bei Seuffert, Archiv Bd. V (München 1852. 8) S. 54 f.

3) Was hierunter zu begreifen ist, kann, da die beliebten allgemeinen Ausdrücke »Kleine Baufälle, servare sarta tecta, in Dach und Fach erhalten ꝛc.« sämmtlich ihrem Wortsinne nach sehr schwankend sind, nur durch Particularrecht und Herkommen bestimmt werden.

4) Rivinus, De onere parochi etc. §§ 2. 5, p. 5. 9; v. Reinhardt, S. 87.

5) Peck l. l. c. 18 p. 57 nr. 3. 4; Bened. XIV. l. l. p. 260 pr.; Gründler, in Weiß Archiv der Kirchenrechts-Wissensch. Bd. V. S. 219; Walter K.-R. X. Aufl. S. 541.

steuern; daß Filialisten im Rechtssinne des Wortes, auch wenn sie einen eigenen aber vom Pfarrer dependenten Hülfspriester haben, nicht von der gesetzlichen Concurrenz bei Pfarhofbauten ausgenommen; daß nur jene quasi selbstständigen Kirchengemeinden, welche ihren eigenen ständigen Expositus haben, in der Regel auch bloß für den letzteren baupflichtig sind; ebenso die Genossen einer anderen Confession, wenn sie gleich ex titulo simultanei zu den Reparaturen der gemeinsamen Kirche contribuiren müssen, bloß die Behausung ihres Geistlichen zu unterhalten haben; daß endlich die hier in Rede stehende Baupflicht nicht bloß von den Geldbeiträgen, sondern auch von den üblichen Hand- und Spann-Diensten zu verstehen sey, sind Corollarien aus den oben angegebenen Grundsätzen.

b) nach particularrechtlichen Bestimmungen.

aa) in Bayern.

§ 519. Zu den Cultusgebäuden gehören, wie nach gemeinem canonischen so nach bayer'schem Particularrechte[1]), auch die Pfarr- und Beneficiat-Gebäude[2]), wohin nicht bloß die Wohn-, sondern auch die zum Betrieb der durch die Pfründe selbst gebotenen Landwirthschaft nöthigen Gebäude[3]), und die Einfriedigung (Ringmauer und Verplankung) der Hofräume (nicht aber auch die Umzäunung der Felder) zu rechnen sind. 1) Die Untersuchung und Schätzung der Baufälle durch den von der betreffenden Polizei-Behörde unverzüglich requirirten Baubeamten im Falle einer Versetzung, Quiescirung, Resignation oder

---

1) Freih. v. Kreittmayer, Anmerkk. zum Cod. civ. Bav. Th. I. Cap. VII. § 42 nr. 7 S. 290 pr.; Verord. v. 6. März 1805 (M. Reggs.-Bl. St. XIII. col. 425).

2) Daß hierunter auch die Behausungen der ständigen Pfarr-Vicare und Expositi, so wie die den Predigern und nach Bedürfniß und Herkommen auch den Pfarrcaplänen (Cooperatoren, Coadjutoren, Provisoren) eigens zugewiesenen Wohnungen begriffen werden, ist außer Zweifel. Freih. v. St.-Mariae-Eglise, § 6 not. 3 S. 23. Aber nur auf ständige Expositi und Vicare (in Oesterreich Local-Capläne) finden die Grundsätze der kirchlichen Baulast ihre volle und regelmäßige Anwendung, während bei Prediger- und Cooperatoren-Wohnungen bald die Pfarr-Pfründe, bald die Ortsgemeinde ausschließlich, bald beide miteinander, häufig auch besondere Stiftungen oder dritte Personen aus privatrechtlichem Titel als baupflichtig erscheinen.

3) »Der Pfarrhof und die dazu gehörigen Güter zu Dorf und Feld« .. v. Kreittmayer, Anmerkk. a. a. O. § 42 nr. 6 S. 288.

eines Todfalls ꝛc. des Pfründebesitzers, dann die Ermittelung der Größe seiner Haftung **in quanto et quali**, ferner die Einweisung der einschlägigen Kirchenverwaltung zur Erhebung der festgestellten Bauschuld von dem Baupflichtigen oder dessen Erbmasse ꝛc. betreffend, sind ausführliche Verordnungen erschienen[4]). In Betreff der Statthaftigkeits-Erklärung des Baues, der Prüfung und Genehmigung der Kosten-Voranschläge und Baupläne, der wirthschaftlichen und technischen Leitung der Bauführung, und der Entscheidung der Streitigkeiten über Baupflicht und Beitrags-Antheil durch die competenten Behörden und Curatelstellen gelten hier ganz die oben (§ 510) angegebenen Bestimmungen. — Was aber 2) die Wendung der Baufälle selbst anbelangt, so ist zwischen den Inhabern säcularisirter Kloster- und Stifts-Pfarrpfründen und den Besitzern sg. Oekonomie-Pfarren oder überhaupt solcher Pfründen, deren Ertrag dem Pfründe-Besitzer selbst nutznießlich überlassen ist, zu unterscheiden. a) Nutznießer der letzteren Art haben nicht nur die kleinen oder sg. Unterhaltsbaulichkeiten ohne anderweitige Beihülfe selbst zu bestreiten, und die sich ergebenden Baufälle von Jahr zu Jahr zu wenden[5]); sondern tragen auch bei Hauptreparaturen und Neubauten **titulo principali**, jedoch unbeschadet der Congrua, die Baulast. Wo aber der Congrua-Ueberschuß nicht ausreicht, tritt die subsidiarische Verbindlichkeit der gesetzlichen Concurrenzen in der oben bezeichneten Aufeinanderfolge ein. Endlich in Ermangelung oder Unergibigkeit auch dieser Quelle hat der Pfründe-Besitzer nach Thunlichkeit unter Vermittlung des bischöflichen Ordinariats die Obercuratel-Bewilligung zur Aufnahme eines Bau-Kapitals **ad onus successorum** nachzusuchen. b) An Pfarrhöfen säcularisirter Klosterpfarreien aber sind die größeren Baufälle ausschließlich von dem k. Aerar, die kleinen dagegen von dem Nutznießer zu wenden. Es findet jedoch die Verordnung über die Ausscheidung der großen von den kleinen Baufällen an ärarialischen Gebäuden[6]) auf diese Pfarrhöfe keine Anwendung; vielmehr sind die deßfallsigen Verbindlichkeiten der Pfarrer nach den jeden Orts bestehenden Gesetzen, Statuten oder rechtsgültigen Gewohnheiten zu bemessen, und in Ermangelung solcher specieller Bestimmungen die Nutznießer solcher Pfarrhöfe nur zu jenen Ausgaben für

---

4) Z. B. Verord. d. k. Rgg. v. Oberbayern vom 5. Dec. 1838, Ziff. II. III, und v. 31. Jäner 1839. Ziff. IV. 1—9 u. Ziff. V. 4 (Intell. Bl. für O.-B. 1838. Nr. 57. col. 1896 ff., und 1839. Nr. 8. col. 171 ff.)

5) Allg. Verord. v. 8. Juli 1811 nr. 1 (Reggsbl. 1811 St. XLV. col. 874).

6) Minist.-Entschl. v. 19. April 1820 (Allg. Intell.-Bl. für d. Kgr. Bayern v. 1820 St. XVI. col. 323 ff.)

kleine Baufälle verpflichtet, welche jeder Miethsmann an dem gegebenen Orte zu bestreiten hat[7]). Dasselbe gilt bezüglich der Wendung der Baufälle an den vom Pfarrhofe gesondert bestehenden Hülfspriester-Häusern der organisirten Stifts- und Kloster-Pfarreien, sofern die Nutznießer jener Hülfspriester-Häuser nicht durch Nachweis eines specielen Rechtstitels die gänzliche Freiheit von dieser Last darzuthun vermögen[8]).

bb) in Oesterreich.

§ 520. In Oesterreich müssen 1) die blossen Unterhaltsbauten an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, namentlich die gewöhnlichen Dachausbesserungen, die Einsetzung einzelner Fensterscheiben oder Ofenkachel, die Ausbesserung der Thüren, Schlösser, Fensterstöcke, die Einlegung einiger Bretter in den Fußböden und alle kleineren Reparaturen, welche sonst jeder Miethsmann aus Eigenem zu tragen hat, von dem Pfarrer als Nutznießer jener Gebäude (ohne Rücksicht auf den Ertrag der Pfründe) bestritten werden[1]). Doch ist den meisten Beneficiaten in Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain zur leichteren Bestreitung dieser Auslagen eine gewisse Jahresquote angewiesen, über deren Verwendung sie sich durch die Quittungen der betreffenden Arbeitsleute auszuweisen haben[2]). Zur Sicherung bei Feuersgefahr müssen alle Pfarrhöfe mit den gewöhnlichen Löschgeräthen, Feuerhacken, Dachleitern, Handspritzen, ledernen oder ausgepichten Stroh-Eimern, Brecheisen ꝛc. versehen seyn. Die Kosten-Bestreitung dafür hat nach den allgemeinen Normen der Baulast für die kirchlichen Gebäude zu geschehen. In Steyermark hat der Patron hiezu zwei Drittheile und die Gemeinde Ein Drittheil zu tragen; ersterer kann jedoch auch einen etwaigen Renten-Ueberschuß des Kirchenvermögens und einen verhältnißmäßigen Beitrag aus dem die Congrua übersteigenden

---

7) Minist.-Entschl. K. d. Innern v. 28. Nov. 1844 Nr. 49520, Mittheil. d. Regg. von Oberbayern v. 2. Febr. 1845.

8) Eröffn. d. k. Regg. v. Ob.-Bay. v. 23. Febr. 1845 Nr. 8069.

1) Hofdecr. für Mähren und Schlesien v. 7. Jäner 1797, für Böhmen vom 18. April 1806 nr. 2, f. Oesterr. unter der Ens v. 22. Mai 1805, für Steyerm. u. Kärnthen v. 18. Juni 1807 nr. 8 (Helfert, Von d. Erbauung ꝛc. der kirchl. Gebäude II. Aufl. S. 95). In Galizien sind alle Baufälle bis zum Betrage von 25 fl. C.-M. für kleine erklärt, welche dem Pfründebesitzer zur Last fallen; Hofdecr. für Galizien vom 19. Decbr. 1811 nr. 3 (Helfert a. a. O.)

2) Hofdecr. v. 10. März 1804 (Helfert, S. 96).

Pfründe-Einkommen des Geistlichen in Mitleidenheit ziehen[3]). 2) Die Hauptreparaturen und Neubauten, zunächst a) an den Wohngebäuden der Pfarrer und Beneficiaten werden **principaliter** aus den Renten des Kirchenvermögens, soweit sie reichen; hiernach zuvörderst aus dem Congrua-Ueberschusse des Pfründebesitzers bestritten; die annoch bleibenden Kosten von dem Kirchen-Patrone gedeckt; die Pfarrgemeinde aber jedenfalls, soweit es die Kräfte der Einzelnen gestatten, mit den unentgeltlichen Hand- und Zug-Robothen beigezogen[4]). Die Congrua eines Pfarrers wird hiebei durchgängig nur zu 300 fl. C. M. angesetzt[5]), und als Congrua-Ueberschuß dasjenige Einkommen der Pfründe bezeichnet, welches nach Abzug der 300 fl., dann der Besoldung des etwa nöthigen Hülfsgeistlichen und der sonstigen gesetzlichen Auslagen und Abgaben übrig bleibt[6]). Von dem hiernach berechneten Ueberschusse soll, wenn derselbe nicht 100 fl. übersteigt, gar nichts; wenn er aber über 100 fl. sich belauft, ein Zehntheil; wenn er 300—500 fl. beträgt, ein Fünftheil; wenn 500—700 fl., ein Viertheil; wenn er 700—900 fl. ausmacht, ein Drittheil; und wenn er über 900 fl. sich berechnet, die Hälfte (mehr aber in keinem Falle) als Contributionsquote des Pfründe-Besitzers zur Deckung der Baukosten abverlangt werden[7]). b) Auch für seine Wirthschaftsgebäude hat der Pfründe-Besitzer von dem Ueberschusse seiner Congrua in der Regel in dem ebengenannten Verhältnisse beizusteuern, soweit nicht besondere Weisungen in dieser Beziehung eine Ausnahme machen. Solche singuläre Bestimmungen sind, daß in Böhmen die landesfürstlichen Patronatspfründen besserer Art, als welche diejenigen angenommen werden, deren reiner Jahres-Ertrag 600 fl. C. M. und darüber beträgt[8]), die Unterhaltung ihrer Oeconomie-Gebäude selbst und

---

3) Patent für Oesterr. v. 7. Septb. 1782, für Böhmen v. 25. Juli 1785; Hofd. v. 27. Novb. 1827, Reggs-Verord. für Steyerm. v. 7. Decb. 1827 (Helfert, S. 98).

4) Patent vom 11. Juni 1770, Hofd. vom 23. August 1784, Hofd. für Mähren und Schlesien vom 7. Jäner 1797, für Oesterr. u. d. Ens v. 22. Mai 1805, für Oesterr. ob der Ens v. 24. April 1807 nr. 4, für Böhmen v. 18. April 1806 nr. 3, für Steyerm. und Kärnthen vom 18. Juni 1807 nr. 4, für Galizien v. 19. Decbr. 1811 (Helfert, S. 127 f.)

5) Hofd. v. 2. Sept. 1819 (Helfert, S. 127 f.)

6) Hofd. v. 15. Juni 1827 (Helfert, S. 148).

7) Pat. v. 11. Juni 1770 nr. 3. 5. 8, Hofd. für Mähren und Schlesien vom 7. Jäner 1797, f. Krain u. Görz v. 20. Dec. 1804, f. Böhmen v. 18. April 1806 nr. 4—6, für Oesterr. u. d. Ens v. 2. Mai 1805, für Steyerm. und Kärnthen v. 17. Dec. 1804 u. v. 18. Juni 1807 nr. 6 (Helfert, S. 148 f.)

8) Verord. für Böhmen v. 30. Apr. 1798 (Helfert, S. 150).

ausschließlich zu bestreiten haben[9]); ferner, daß für Steyermark, Kärnthen, Krain und Görz die Concurrenz der Pfarrer zu den Reparaturen ihrer Wirthschafts-Gebäude auf drei Jahr lang erstreckt werden kann, bei den Wohngebäuden aber auf ein Jahr beschränkt ist[10]); endlich, daß in Galizien die Unterhaltung und Wiederherstellung der Oeconomie-Gebäude reichlich dotirter Pfründen ausschließlich den Pfründe-Besitzern obliegt, welchen in besonderen Fällen nur die Aufnahme eines Baucapitals **ad onus successorum** zu gestatten ist[11]).

cc) in anderen Staaten Deutschlands.

§ 521. 1) In Preussen haben die Pfründe-Besitzer die Unterhaltung der Zäune und Gehege für Feld und Garten, sowie kleine Reparaturen an ihren Wohn- und Oeconomie-Gebäuden selbst zu bestreiten[1]). Unter kleinen Baufällen werden hier solche Arbeiten begriffen, die entweder gar keine Baarauslagen erfordern, oder deren jedesmaliger Kostenbetrag nicht über drei (preuss.) Thaler läuft[2]). Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und dgl. innere Pertinenzstücke der Gebäude müssen von ihnen ohne Rücksicht auf den Betrag ausgebessert werden[3]). Aber auch bei größeren Reparaturen und Neubauten muß der Pfarrer die Materialien, soweit dieselben bei der Pfründe unbeschadet der Wirthschafts-Nothdurft sich befinden, unentgeltlich hergeben. Die übrigen Kosten werden aus dem Kirchen-Aerar, und wo dieß nicht ausreicht, von dem Patron und den Eingepfarrten nach den oben (§ 513. 2) bezeichneten Maßverhältnissen bestritten[4]). — 2) Im Königreiche Sachsen sollen Hauptbaufälle an geistlichen Gebäuden, worunter nicht nur die Kirchen, sondern auch die Pfarrhöfe, die Schulhäuser, die Kirchner-, Glöckner- und Organisten-Wohnungen gerechnet werden, zuvörderst aus dem Kirchenvermögen jedes Kirchspiels, jedoch nur in soweit bestritten werden, als solches die competente geistliche Behörde nach sorgfältiger Erwägung der

---

9) Verord. für Böhmen v. 7. Mai 1803 und vom 21. Octb. 1804 (Helfert a. a. O.)

10) Hofd. v. 20. Decb. 1804 (Helfert, S. 101).

11) Hofd. v. 8. März und Reggs.-Verord. für Galizien v. 27. März 1821 (Helfert, S. 151 f.)

1) Allg. Preuss. Land-Recht, Th. II. Tit. 11 § 784.

2) A. L.-R. a. a. O. § 785.

3) A. L.-R. § 786. Vgl. aber dagegen d. Rscr. v. 9. Decbr. 1833 (Ergänz. zum L.-R. S. 665).

4) A. L.-R. §§ 787. 789. 790—792.

Leiſtungsfähigkeit des Localkirchenfonds für rathſam erachtet. Die Eingepfarrten aber ſollen nicht nur jedenfalls die dabei nöthigen Hand- und Spanndienſte leiſten, ſondern auch den Koſtenbedarf, der über den aus der Kirchenkaſſe bewilligten Beiträgen noch erfordert wird, ſowie wenn das Kirchen-Aerar gar nichts beitragen kann, die ganzen Bau- und Reparatur-Koſten unter ſich nach gemeinſchaftlicher Repartition tragen. Die kleinen Reparaturen ſind von den Nutznießern ſelbſt zu beſtreiten, ſofern nicht durch Herkommen auch die deßfallſigen Koſten dem Kirchen-Aerar oder den Parochianen auflaſten[5]). — 3) In Würtemberg hat der Decan ſtreng darüber zu wachen, und ſich vorzüglich bei Gelegenheit der Decanats-Viſitation und bei dem Dienſtabkommen eines Pfründe-Beſitzers, aber auch außerdem, wenn er es für nöthig erachtet, unter Vernehmung bauverſtändiger Werkleute zu überzeugen, daß die Dienſtgebäude der Geiſtlichen ſeines Capitels in gutem Stande erhalten ſind, widrigenfalls die noch nicht gewendeten Baufälle eingeſchätzt, ihre Wendung auf Koſten des Säumigen oder deſſen Erben verfügt, und deßfalls ſowohl dem katholiſchen Kirchenrathe als dem biſchöflichen General-Vicariate Anzeige erſtattet werden ſoll. Dem Nachfolger in der Pfründe muß das Reſultat einer ſolchen im Erledigungsfalle vorgenommenen Unterſuchung ſogleich zur Anerkenntniß vorgelegt werden, außerdeſſen, wenn binnen ſechs Wochen vom Tage ſeines Einzugs an keine ſchriftliche Gegenerklärung erfolgt, zu präſumiren iſt, daß ihm alles in gutem Stande extradirt worden ſey. Auch bei Pfarrgebäuden eines Kammerers hat der Decan mit Zuziehung eines Pfarrers, bei denen eines Dekans aber der Kammerer die Vollziehung jener Vorſchriften auf ſich. Liegt die Baulaſt gar nicht, oder doch nicht ausſchließlich der Pfründe ob, ſo muß der Nutznießer nebſt der Erfüllung ſeines Theils der Bauſchuldigkeit über die Gebäude wachen, und jedes Baugebrechen unverweilt dem Mit- oder alleinigen Bauherren zur Abhülfe anzeigen, und dieſe Abhülfe durch den Dechant betreiben. Wenn aber die Pfründe ſelbſt die Baulaſt trägt, ſo hat der zeitliche Pfarrer oder Kaplan ſämmtliche Gebäude mit allen Beſtandtheilen und Zugehören in gutem Stand zu erhalten und herzuſtellen. Trifft ihn in Folge deſſen eine ſo bedeutende Ausgabe, daß er dadurch in ſeinem Pfründe-Einkommen merklich verletzt würde, ſo kann er auf den Grund der Nothwendigkeit oder augenſcheinlichen Nützlichkeit der Bauführung und unter Anlegung des Bauplanes und Koſtenüber-

5) v. Weber, Darſtell. des im Kgr. Sachſen geltenden K.-R. (I. Aufl.) Th. I. Abth. 2. S. 471, Th. II. Abth. 2. S. 736, 749 f., S. 795).

ſchlages um Bewilligung eines Proviſoriums d. i. um Erlaubniß zur Aufnahme eines Baucapitals nachſuchen, welches in einer nach der Größe des Capitals zu beſtimmenden Zeitfriſt (längſtens binnen fünfundzwanzig Jahren) in jährlichen Raten ſammt den Zinſen von ihm und ſeinen Amtsnachfolgern abgetragen werden ſoll. Das Geſuch wird gutachtlich durch den Decan an den katholiſchen Kirchenrath einbegleitet, welcher im Einvernehmen mit der biſchöflichen Stelle nach Befinden die Bewilligung ertheilt. Alle Pfründe-Gebäude müſſen nach den Beſtimmungen der Brandverſicherungs-Ordnung aſſecurirt ſeyn [6]). — 4) In Baden gelten in Anſehung der Baupflicht an Pfründe-Gebäuden regelmäßig die oben (§ 514. 3) erwähnten Normen; nur daß im dort berührten Falle der nach Verſchiedenheit der baubedürftigen Objecte getheilten Baulaſt im Zweifel die Wendung der Baufälle an Pfarrgebäuden dem Decimator obliegt; und daß dieſer auch da, wo **principaliter** das Kirchenvermögen ſämmtliche geiſtliche Gebäude zu unterhalten hätte, aber die Koſten für Kirche und Pfarrhaus zugleich nicht zu beſtreiten vermag, vorzüglich die Baulaſt des Pfarrhauſes trägt. Kaplanei-Häuſer werden zunächſt aus dem Kirchen-Aerar, in Ermangelung oder Unergiebigkeit desſelben von den Beſitzern des alten Kirchſpiel-Zehntens, und wo dieſer aus einer rechtsbegründeten Urſache baufrei iſt, auf Koſten der Kirchengemeinde hergeſtellt; ſowie das Kirchſpiel überall, wo es nicht ſelbſt baupflichtig iſt, wenigſtens die Hand- und Fuhr-Arbeiten unentgeltlich zu leiſten hat, falls nicht durch ſpeciele Verträge oder Herkommen auch dieſe Laſt von den Kirchen-Aerars, Decimatoren, oder überhaupt dritten Perſonen zu tragen iſt. Uebrigens muß jeder Pfründe-Nutznießer diejenigen kleineren Reparaturen an ſeinen Gebäuden auf ſich nehmen, welche jeder Miethsbewohner nach den Landesgeſetzen zu tragen ſchuldig iſt [7]). — 5) In Kurheſſen tragen zur Erbauung und Herſtellung der Wohn- und Oeconomie-Gebäude der Pfarrer alle Eingepfarrten, gleich den Einwohnern des Pfarrortes ſelbſt; die Filialiſten aber nur mit einem Drittheil, die Vicariate mit dem achten Theile der Koſten bei. Die Forenſen, wenn ſie im Jahr hindurch nie an dem Orte ſelbſt wohnen, ſind frei; von den Freigutsbeſitzern erwartet man freiwillige Beiträge, außerdeſſen ihnen das biſchöfliche Conſiſtorium einen billigen Antheil am Koſtenbetrage

6) Verord. v. 2. Octb. 1817 (St.- u. Regg.-Bl. 1817 Nr. 61 S. 482); v. 12. Apr. 1819 (St.- u. R.-Bl. 1819 Nr. 19 S. 161); Verord. d. kath. K.-Raths v. 4. Juni 1822 (St.- u. R.-Bl. 1822 Nr. 35. S. 405 ff.)

7) Verord. v. 26. April 1805 (Samml. d. großh. Badenſch. Rggsbl. Th. I. S. 402 ff.)

zutheilen müßte[8]). — 6) Im Großherzogthume Heſſen müſſen Pfarr- und Beneficiat-Wohnungen, wenn ſie gutsherrliche Gebäude ſind, von der betreffenden Herrſchaft; wenn aber Communal-Gebäude, von der betreffenden Gemeinde gebaut und unterhalten werden; bezüglich derjenigen endlich, welche dem Fiscus gehören, enthält eine allerhöchſte Verordnung von 1823 die näheren Beſtimmungen[9]). Hiernach haben die Pfarrer, Beneficiaten ꝛc., ſowie andere Bewohner ärarialiſcher Gebäude alles dasjenige auf eigene Koſten zu unterhalten, was gewöhnlich in den Privatwohnungen der Städte die Inquilinen zu beſtreiten ſchuldig ſind. Die nähere Specification dieſer kleinen Unterhaltungslaſten iſt auf der Grundlage älterer Verordnungen durch eine Weiſung des Kirchen- und Schulraths zu Darmſtadt bekannt gegeben worden[10]). — 7) In Naſſau werden die Normen der Kirchen-Baulaſt durchgängig auch auf die bauliche Erhaltung und Herſtellung der Pfarrgebäude angewendet (§ 514. 6).

dd. Von der baulichen Erhaltung der Meßner-Häuſer.

§ 522. Daß auch die Behauſungen der Meßner (Kuſterer, Glöckner, Kirchendiener), ſoweit dieſe ausſchießlich für den Kirchendienſt angeſtellt ſind, unter den geiſtlichen Cultusgebäuden begriffen werden, liegt in der Natur der Sache, und war in der älteren Praxis der Kirche, da wo die kirchlichen Verrichtungen des Meßners und ſeiner Gehülfen noch in mehrere ſelbſtſtändige Clerikal-Aemter geſpalten waren, ganz unbeſtrittener Grundſatz[1]). Dermalen entſcheiden hierüber in Ermangelung neuerer gemeinrechtlicher Quellen die Particular-Geſetze und das Herkommen. 1) In Bayern ſind a) die Häuſer der Meßner als ſolcher in der Kategorie der Cultusgebäude aufgeführt[2]), und werden (einſchließig der nöthigen Oeconomie-Gebäude, ſofern der Betrieb der Landwirthſchaft durch die Art des Dienſteinkommens bedingt iſt) in der Regel[3]) aus den

---

8) C. A. v. 28. Febr. 1766 §§ 1. 6. 7 (Ledderhoſe, K.-R. S. 452 ff.)

9) Allh. V. 13. März 1812, v. 25. Apr. 1823, v. 5. Juni 1832 Art. 41 ff. (Schumann, Verord.-Samml. § 59 S. 162).

10) Allh. V. v. 31. Juli 1777, v. 5. Juli 1820, Ausſchr. des Kr.- u. Schul-Raths zu Darmſtadt v. 14. Dec. 1823 (Schumann a. a. O. S. 163).

1) Schenkl, Institt. jur. eccl. (ed. X. cur. Scheill) T. II. § 761*** p. 550; Helfert, Von der Erbauung ꝛc. der kirchl. Gebäude (II. Aufl.) § 23 S. 76 f.

2) Geiſtl.-Raths-Ordn. v. 25. April 1783 regul. 8. 9 (Mayer. General.-Samml. 1784 Bd. II. Nr. 111 S. 1159), u. a.

3) Vgl. Allh. Entſchl. v. 22. Juni 1815; Int.-Bl. für den Ob.-Donauk. v.

Renten des Kirchenvermögens allein [4]), und wo dieſe nicht ausreichen — mit Ausſchluß der ſonſt noch bei Cultgebäuden geſetzlichen Concurrenzen — durch Gemeinde-Umlagen unterhalten und hergeſtellt, ſofern die Gemeinden der älteren Gebietstheile vor dem J. 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit Bayern zu Beiträgen für die Erhaltung der Kirchen, Pfarrer-, Meßner- und Schul-Häuſer verbunden waren [5]). Wenn aber b) der Meßner, dem ein Haus ausſchließlich zur Nutznießung angewieſen, zugleich Schullehrer iſt, die Schule jedoch ihr eigenes Haus hat; ſo trägt die Kirchenſtiftung drei Viertheile [6]), der Local-Schulfond aber oder nach Umſtänden die Schulgemeinde Ein Viertheil [7]) der Baulaſt am Meßnerhauſe. Wenn endlich c) in dem für den Meßner als ſolchen beſtimmten Hauſe zugleich für den Schulunterricht ſelbſt ein Local eingerichtet iſt, ſo übernimmt der Kirchenſtiftungs- und der Gemeinde-Fonds, jeder zur Hälfte, die Koſten der Baufallwendungen [8]). — 2) In Oeſterreich richtet ſich die Verbindlichkeit der Ausbeſſerung und Herſtellung der Wohnungen für Kirchendiener, ſofern dieſe nicht zugleich den Schuldienſt auf ſich haben, ganz nach den für die Kirchengebäude (§ 512. 1) beſtehenden Vorſchriften [9]). Iſt aber dem Lehrer, der zur Aufbeſſerung ſeines Unterhaltes zugleich mit dem Meßnerdienſte angeſtellt iſt, im Schulhauſe eine Wohnung eingerichtet; ſo liegt die bauliche Unterhaltung der letzteren ſowie des Schulgebäudes überhaupt der Schulbau-Concurrenz ob [10]). Iſt endlich das Meßnerhaus ſpäterhin zum Schulhauſe adaptirt, und dem Lehrer, der nebenbei auch Meßner iſt, ein Local zur Wohnung eingerichtet worden, ſo hat wieder die Schulbau-Concurrenz allein die Baulaſt [11]). — 3) Das preuſſiſche Landrecht ſtellt bezüglich der Küſter-Häuſer im Allgemeinen dieſelben

---

1831 St. LII. col. 1494 (Freih. v. Sainte-Marie-Eglise a. a. O. § 12 not. 1, S. 53).

4) Geiſtl. R.-Inſtr. v. 25. Apr. 1783 reg. 8 (M. G.-S. a. a. O.)

5) Gemeinde-Umlag.-Geſ. v. 22. Juli 1819 Art. I. lit. B. nr. 8 (Geſ.-Bl. 1819 St. VIII. col. 85).

6) Ausſchr. d. Regg. d. Ober-Donaukr. v. 12. Dec. 1831 (K.-Int.-Bl. Nr. LII. col. 1495).

7) Allh. Reſcr. v. 22. Juni 1815, Intell.-Bl. f. d. Ob.-Donauk. 1831 I. I.

8) Geiſtl. R.-Inſtr. v. 25. Apr. 1783 reg. 9 (M. G.-S. a. a. O.)

9) Helfert, Von der Erbauung ꝛc. der kirchl. Gebäude (II. Aufl.) § 63 S. 198.

10) Oeſterr. polit. Schulverfaſſ. § 397 (Helfert a. a. O. S. 198 f.)

11) Hofdecr. v. 24. Febr. 1828, Verord. für Oeſterr. ob d. Ens v. 8. März 1828 (Helfert, S. 199 f.)

Grundsätze der Baulast auf, wie für die Pfarrhöfe (§ 521. 1). Nur werden hier unter kleinen Baufällen, die der Nutznießer **ex propriis** zu bestreiten hat, bloße Ausbesserungen bis zum Betrage eines Thalers verstanden [12]); auch ist der Küster nicht so, wie der Pfarrer, zur unentgeltlichen Abgabe der Baumaterialien bei größeren Reparaturen verbunden [13]). — 4) Auch in Sachsen werden die Wohnungen der Küster, Glöckner und anderer Kirchendiener den kirchlichen Gebäuden zugezählt, und ihre bauliche Unterhaltung nach den für die Reparaturen der Pfarrhäuser ausgesprochenen Normen (§ 521. 2) beurtheilt. — 5) Dieselbe Analogie ist auch in den übrigen Staaten des deutschen Bundes theils landesgesetzlich ausgesprochen, theils nach älteren gemeinrechtlichen Prinzipien anzunehmen.

---

12) Preuss. Allg. Land-Recht, Th. II. Tit. 11 § 735.

13) Gitzler, Hdb. des gemein. u. preuss. K.-R. § 127 Anmk. 12, S. 411.

Sechster Theil.

Von der Einwirkung der Kirche auf das weltliche Leben der Menschheit*).

Erstes Kapitel.

Der Kirche Einfluß auf das weltliche Recht.

I. Das Völkerrecht.

§ 523. Indem die Kirche als Sendbotin Gottes unter die in verschiedene Völker und räumliche Staatsgebiete getheilte Menschheit tritt, erfüllt sie die von Christus ihr aufgetragene Mission, räumlich und zeitlich die Kunde des Heils und mit ihr die Quelle aller Gesittung zu tragen bis ans Ende der Welt, und in ihrer ewigreichen Wirksamkeit auch das weltliche Leben der Völker unbeschadet ihrer nationalen Verhältnisse, mehr und mehr zu vergeistigen und zu heiligen [1]). Alle Völker sollen sich, ungeachtet der Bewahrung nationaler Selbstständigkeit, als verbunden zu Einem großen Bruderbunde erkennen, und daher Feindschaft, Hader und Gewaltthätigkeiten unter einander als unerlaubt betrachten. Diese Idee schien zum erstenmale sich auch äußerlich zu verwirklichen mit der Erneuerung des abendländischen Kaiserthums in Karl dem Großen. Diese höchste weltliche Würde war aber nicht mehr die nach allen Seiten hin unbegrenzte despotische Machtfülle der römischen Kaiser, sondern legte ihrem zeitlichen Inhaber den durch die Weihe des Christenthums verklärten Herrscherberuf auf, als oberster Schiedsrichter der Fürsten und Völker den Friedens- und Rechtszustand unter den

*) Fr. Jos. Buß, Ueber den Einfluß des Christenthums auf Recht und Staat, Freiburg in Breisgau 1841. 8.

1) Buß, Methodologie des Kirchenrechts, S. 174 f.

christlichen Nationen des Abendlandes, mit möglichster Schonung ihrer volksthümlichen Rechte und Interessen, zu wahren. Als aber die Nachkommen des großen Karl in dieser hohen Stellung sich nicht behaupten konnten, erblickten die Völker in dem allgemeinen Oberhaupte der Kirche den nöthigen Mittelpunct des europäischen Staatenlebens, und gaben sich mit ihren Fürsten um so williger dieser Leitung hin, da sie ohnehin der Kirche ihre ganze Gesittung verdankten [2]). Fortan also war es der apostolische Stuhl, der den christlich-europäischen Staaten-Verein dirigirte; Völker, die das Christenthum angenommen, demselben einverleibte, und Länder, die ihre politische Freiheit und Unabhängigkeit errungen hatten, auf ihr Gesuch und nach Erwägung der Umstände zu Königreichen erhob. So Ungarn 1073, Croatien 1076, Polen 1080; Portugal 1142, Irland 1156 u. a. An die Stelle jenes durch die Kirche in die Welt eingeführten Völkerrechts sind in neuerer Zeit stehende Gesandtschaften, Fürsten-Congresse, Bündnisse der Großmächte, wie die hl. Allianz ꝛc. getreten, und die Anerkennung neuer Reiche, wie Griechenland, oder neuer Dynastieen, wie des Hauses Orleans oder der Napoleoniden in Frankreich, wird jetzt durch diplomatische Verhandlungen der respectiven Höfe bewirkt. Aber abgesehen von den practischen Fragen, die an diesen Wechsel der Verhältnisse sich knüpfen, wird man jedenfalls einräumen müssen, daß ein unter den selbstständigen unabhängigen Staaten durch Vertrag oder Gewohnheit begründetes sg. internationales Völkerrecht, wie dasselbe die neuere Zeit schuf, weit zurückbleibt hinter der großen Idee eines positiven Völkerrechts als eines Rechtes der verbrüderten Menschheit, wie solches die Kirche im Mittelalter ins Leben gerufen hatte. Die damalige Stellung des Papstes den weltlichen Monarchen gegenüber machte ihn auch zum geeignetsten Friedens-Vermittler bei ausgebrochenen oder drohenden Kriegen, und nicht selten wurde er in Folge des großen Vertrauens, das er genoß, von den streitenden Parteien selbst zum Schiedsrichter erkohren [3]). Jetzt übernimmt, wo Zerwürfnisse eingetreten, ein einflußreicher Hof die Vermittlerrolle, oder es bieten die Schutzmächte vereint ihr Ansehen zur Erhaltung des Friedens auf. Aber über die Unzulänglichkeit dieser Intercession, falls einmal die Interessen der zum Vermittleramte Berufenen selbst sich kreuzen dürften, wird Niemand sich täuschen. Vergebens sehen wir uns nach einer durch das Vertrauen Aller berufenen oberstrichterlichen Instanz um, die über den streitenden

2) Walter, Lehrb. des Kirchenrechts (X. Aufl.) S. 708. § 342.

3) Z. B. c. 13 De judiciis (II. 1).

Parteien erhaben ſtünde. Eine ſolche Stellung nahm im Mittelalter der apoſtoliſche Stuhl ein. Ja es fehlt nicht an Beiſpielen, daß Regenten ſogar ſich den Rath desſelben erholten, ob und inwiefern ſie ohne Gewiſſensverletzung einen Krieg unternehmen dürften. Es galt aber demſelben jeder Krieg, ſelbſt gegen Ungläubige, für ſündhaft, wenn er nicht zur Abwehr eines Angriffs oder einer drohenden Gefahr geführt wurde, alſo in dem Rechte der Selbſterhaltung oder in der Pflicht der Vertheidigung leidender Glaubensbrüder ſeinen Grund hatte; ſowie ein Recht der Eroberung nur inſofern anerkannt wurde, als dieſe die Bekehrung, alſo das Wohl des errungenen Landes bezweckte [4]). Ob der Papſt über fremde Länder zu disponiren befugt war? Hiegegen läßt ſich, wie Walter ſehr richtig bemerkt, die Frage erwidern: ob dieß im neueren Völkerrechte durch einen ſg. europäiſchen Tractat mit mehr Fug und Recht geſchehe? In Sachen der Religion und des ewigen Heils, meinte man damals, müſſe jede andere Rückſicht in den Hintergrund treten; auch ſah man (und gewiß nicht mit Unrecht) in der Annahme des Chriſtenthums das wirkſamſte Mittel der Civiliſation. Wenn die Jetztzeit nicht mehr die Anſichten des damaligen Zeitgeiſtes theilt, ſo bleiben jene Motive doch immerhin ehrenhafter, als der Geldburſt einer Handlungs-Compagnie, die das reiche Bengalen ſich aneignete, oder die mit Millionen Menſchenleben und der Knechtung eines halben Welttheils noch unbefriedigte Herrſchſucht eines fremden Eroberers. Dort war die Erorberung doch nur das Mittel eines höheren, auf das Wohl der Unterjochten berechneten Zweckes; wogegen in neueren Verträgen dieſer Art die Intereſſen der Beſiegten nur ſelten in Anſchlag kommen. Die Kirche bethätigte ſich endlich immer und überall als eine Feindin des Krieges überhaupt. Ihn, als eine Entſcheidung durch die Gewalt, möglichſt zu verhüten, war ſie ja ſchon nach ihrem Weſen berufen. Und konnte ſie auch nicht, wie ſie wollte, die Kriege gänzlich beſeitigen, ſo blieb ihr doch das Verdienſt, die Grauſamkeit derſelben gemildert, und den Gebrauch allzu mörderiſcher Kriegswaffen abgeſtellt [5]); ſowie den Grundſatz des alten Völkerrechts, die Kriegsgefangenen zu Sclaven zu machen, aus der chriſtlichen Welt verdrängt zu haben [6]).

---

4) Z. B. VII. c. un. De insulis novi orbis (I. 9); „Ut fides catholica et christiana religio exaltetur, ubilibet amplietur et dilatetur, animarumque salus procuretur" . . .

5) c. un. De sagittar. (V. 15).

6) Pottgiesser, De statu servorum, Lib. I. c. 2 nr. 118.

II. Das Staatsrecht.

§ 524. Die Kirche erkannte im Staate von jeher eine von Gott gesetzte Macht, durch ihn regieren die Könige der Erde, ihm sind sie daher auch Rechenschaft für ihre getreue Verwaltung schuldig. Darum werden sie bei ihrer feierlichen Krönung an die hohe Verpflichtung erinnert, Recht und Gerechtigkeit zu üben, väterlich ihre Unterthanen zu regieren, göttliche und menschliche Rechte heilig zu achten [1]). Wenn aber über die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Fürsten und Volk Streit entstand, so trat der Papst in die Mitte und erklärte den Sinn und den Umfang der beschworenen gegenseitigen Verbindlichkeiten, sowie er überhaupt einerseits dem Throne als Pfeiler die gottbegnadigte Legitimität gab, und die Regenten gegen ungeregelte Anmaßungen ihrer Reichsstände schützte, andererseits aber auch die Völker gegen die Willkür ihrer Herrscher durch Neutralisirung mißbrauchter Macht [2]), und äußersten Falls durch den Bann [3]) vertheidigte. Seit dem XIV. Jahrhunderte aber haben sich diese Verhältnisse allmälig ganz anders gestaltet, und eine Dazwischenkunft des päpstlichen Stuhles in den Conflicten, welche zwischen den Regenten und deren Unterthanen in staatsbürgerlichen Angelegenheiten entstehen mögen, ist längst aufgegeben. Seitdem sehen sich aber auch Fürsten und Völker in Fällen, wo ein Schiedsspruch nöthig wäre, umsonst nach einem höheren zuständigen Richter um, und die Geschichte lehrt, daß, wie der Fürst, wenn er die Macht hat, die Bewegungen der aufgeregten Massen niederzuhalten, sich über feierlich beschworene Zusagen hinwegsetzen konnte; so auch das Volk, seines Eides des Treue vergessend, selbst an der geheiligten Person des Monarchen sich zu vergreifen im Stande war. Chateaubriand sieht hierin nicht mit Unrecht einen Rückschritt der Civilisation und unseres gesellschaftlichen Zustandes [4]). In den deutschen Bundesstaaten nimmt der permanente Bundestag die Beschwerden über verletzte Landes-Verfassungsrechte von Seite der Regierungen und der Unterthanen an, wenn vorerst die gesetzlichen Mittel zur Abhülfe ohne Erfolg versucht worden sind.

---

1) Vgl. Pontificale Roman. s. Tit. De cornatione Regum.
2) Z. B. Sext c. 2 De suppl. neglig. praelat. (I 8).
3) Z. B. Sext. c. 2 De sent. et re judic. (II. 14).
4) F. A. Chateaubriand, Génie du christianisme, P. IV. liv. 6 chap. 11.

III. Das Criminalrecht.

§ 525. Die bürgerliche Strafe, womit der Staat den Verbrecher belegt, hatte einſt bloß die unerbittliche Vergeltung des Frevels oder die Abſchreckung anderer zum Zwecke. Erſt die Kirche gab derſelben den göttlichen Beruf als einer nothwendigen und für den Verbrecher ſelbſt heilſamen Sühne der durch die Miſſethat geſtörten gottgeſetzten Ordnung des Rechts im Staate. Während alſo dem Staate die Strafe nichts weiter als die geſetzliche Reaction der Gerechtigkeit iſt, die den Sünder unter das von ihm verletzte Geſetz beugt, ſoll dieſelbe nach dem Geiſte der Kirche zugleich die Beſſerung des Schuldigen bezwecken, damit dieſer durch Umwandlung der verkehrten Geſinnung wieder dem ſocialen ſittlichen Leben und der Rechtsordnung des Staates gewonnen werde. Dieſes Ziel hofft ſie mehr durch zweckmäßig geleitete Milde, als durch körperliche Peinigung zu erreichen. Darum trat ſie ſchon unter den Römern mit ihrer Fürbitte zwiſchen den Verbrecher und den ihn mit dem Tode bedrohenden Arm der Gerechtigkeit [1]). Und in der Regel willigten auch die weltlichen Machthaber, von dem günſtigen Erfolge belehrt, in dieſes Begehren, und geſtatteten ihr, um auf die Beſſerung der Gefangenen um ſo zweckmäßiger und ungehinderter einwirken zu können, auch die Mitaufſicht über die öffentlichen Gefängniſſe [2]). Auch dieſes erwirkte die Kirche, daß an den höchſten Feſten, den allgemeinen Freudentagen der Chriſtenheit, auch die Unglücklichen in den Kerkern nicht vergeſſen, und die, welche wegen geringerer Vergehen gefangen ſaßen, frei gegeben wurden [3]). Beſonders wohlthätig aber wirkte die Kirche durch ihr Aſylrecht (§ 483. 2) in einer Zeit, wo man gegen die herrſchende Sitte der Blutrache und eine noch äußerſt mangelhafte Rechtspflege einer außerordentlichen Schutzwehr bedurfte. Capitalverbrecher waren indeß immer von der Wohlthat dieſer Freiſtätten ausgeſchloſſen; auch wurde

---

1) „Ex occasione terribilium judicum ac legum, ne aeterni judicii poenas luant, corrigi eos cupimus, non necari; nec disciplinam circa eos negligi volumus, nec suppliciis, quibus digni sunt, coërceri. Sic igitur eorum peccata compesce, ut sint quos poeniteat peccasse." c. 3. c. XXIII. qu. V. (S. Augustin. ao. 408. Ad Donat. epist. 100 ed. Maur.); c. 1. 2 eod. (Idem ao. 412. Ad Marcellin. epist. 133 et 139 ed. Maur.).

2) l. 22 Cod. De episc. audient. (I. 4); Conc. Aurel. V. ao. 549 c. 20.

3) l. 3. 4. 6. 7. 8 Cod. Theodos. De indulg. crim. (IX. 38); l. 3 Cod. Justin. De episc. audient. (I. 4); Lex Burgund. tit. LII. (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. I. p. 330); Capitt. Regg. Francc. Lib. VI. c. 107 (ibid. T. II. p. 610).

dieſelbe, wie wir geſehen, in ſpäteren Zeiten von den Päpſten ſelbſt mehr und mehr beſchränkt. Jetzt, wo die Juſtizpflege gegen Willkür und Uebereilung größtentheils verwahrt und ſtrenger geregelt iſt, iſt das Aſylrecht beinahe überall ganz aufgehoben. Auch haben die Strafanſtalten in neuerer Zeit weſentliche Verbeſſerungen erfahren; ja ſogar hat man hie und da verſucht, denſelben wieder eine zugleich auf Beſſerung der Sträflinge abzielende Einrichtung zu geben. Aber es iſt vorauszuſehen, daß alle Experimente des modernen Pönitenz-Syſtems (gleichviel ob nach engliſchem oder amerikaniſchem Modell) unter der ungelenken Hand des Staates verunglücken oder Halbheiten bleiben; nie aber, ohne den hier allein ausreichenden Tiefblick in die innerſten Myſterien der menſchlichen Seele, die ſegenreichen Erfolge haben werden, welche einſt die Kirche durch ihre canoniſche Bußanſtalt und ſpäter durch die eigens zur Beſſerung verwahrloſter Verbrecher und der aus Strafanſtalten Entlaſſener gegründeten geiſtlichen Orden (§ 539) erreicht hat. Es gibt keine grundfeſte, feuerprobhaltige Bürgertugend, die nicht in religiösſittlicher Bildung wurzelt. Dieſe aber zu geben, liegt weder in der Macht noch im Berufe des Staates. Mit dieſer Miſſion hat der Herr ſeine Kirche betraut.

IV. Das römiſche Civilrecht.

1. Beſtimmungen der Kirche über den Gebrauch des römiſchen Rechts im Allgemeinen.

§ 526. Da die Kirche in Vollführung ihrer göttlichen Miſſion die nationalen Eigenthümlichkeiten in den Geſetzen und Sitten der Völker immer und überall achtet, und nur das ihrem Geiſte Widerſtrebende daran allmälig zu läutern und zu veredeln bemüht iſt, ſo ſuchte ſie ſich auch gleich anfänglich mit den Geſetzgebungen, die ſie bei ihrem Eintritte in die Welt vorfand, möglichſt auszugleichen, und ſich den bereits beſtehenden Formen anzuſchmiegen. Daher ſollte auch das römiſche Recht, ein Kunſtwerk innerlicher Folgerichtigkeit und ein reicher Schatz der mannigfaltigſten Analogien und eben darum leicht überall, accommodirbar, fortan als Grundlage des Rechts erhalten, und nur wo nöthig vergeiſtiget, und den höheren ſittlichen Forderungen der chriſtlichen Gerechtigkeit angepaßt werden (§ 527. ff.). Deßhalb begünſtigte auch die Kirche im Mittelalter das wiedererwachte Studium desſelben nicht nur in Italien, wo es von jeher heimiſch war, ſondern auch anderwärts, ſo lange es nicht verletzend in die Individualität der Rechtsordnung der einzelnen

Völker eingriff [1]). Als man aber anfing, dasselbe auch Ländern, deren Verhältnisse damit in schneidenden Widerspruch traten, aufzudringen; als die Fürsten in Erwägung, wie sehr das römische Recht mit seiner Idee von absoluter Herrschergewalt ihrem Interesse entgegenkomme, dasselbe zur Unterdrückung und Beseitigung der heimischen Rechte und Institutionen einzuführen suchten; als selbst der Clerus mit diesem Studium den Geist einer ganz anderen Zeit in sich aufnahm, und dasselbe, indem man sich in die durch das römische Recht geordnete heidnische Welt zurückversetzte, eine gefährliche Reaction auf die Gesinnung der Geistlichkeit zu üben begann; so war es die Aufgabe der Päpste, die damals alle höheren geistigen Interessen zu leiten berufen waren, dem verderblichen Einflusse jener Bestrebungen entgegen zu treten, und dadurch die Eigenthümlichkeit der Rechtsbildung bei den einzelnen Nationen zu schützen. Aus diesem Grunde verbot denn auch Honorius III. 1220 das römische Recht auf der Universität Paris und in den umliegenden Städten zu lehren, weil in der dortigen Provinz nur Gewohnheitsrecht galt [2]). Für ein ähnliches Verbot, welches sich auf ganz Frankreich, England, Schottland, Spanien und Ungarn erstrecken sollte, suchte Innocenz IV. 1254 die Mitwirkung der betreffenden Fürsten zu erhalten [3]). Wenn nun gleich diese Verbote nicht durchgesetzt werden konnten, so trugen sie doch unmittelbar dazu bei, neben dem römischen Rechte und bald diesem übergeordnet die vaterländischen Rechte in Aufnahme zu bringen, und eine freiere Entwickelung der letzteren einzuleiten. So war es also wiederum „die Kirche, welche im Mittelalter die kühne Brücke zwischen der römischen und germanischen Gesellschafts-Ordnung baute, ohne den erprobten Schatz der ersteren aufzugeben, und ohne den letzteren zu verfehren“ [4]).

---

1) Buß, Ueber den Einfluß des Christenthums auf Recht und Staat, S. 46.

2) c. 28 De privileg. (V. 33); wiederholt durch die Ordonance de Blois ao. 1579 Art. 69; später aber durch das édit qui regle les études de droit v. 1679 von Ludwig XIV. abgeschafft.

3) Walter, Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl.) S. 717 mit Anmk. r.

4) Buß, Methodologie des K.-R. S. 177.

2. Insbesondere

a. über den Zustand der Sclaven und der Familie.

§ 527. Vor allem milderte das Christenthum die Lage der Sclaven[1]). Nach heidnisch-römischem Rechte war der Sclave mit gänzlicher Verkennung seiner Persönlichkeit unbedingt in die Gewalt seines Herrn gegeben; ihn konnte dieser ungeahndet selbst tödten. Die Kirche wehrte dem Mißbrauche dieser unbeschränkten Gewalt[2]), und brachte die Menschenwürde und persönliche Freiheit auch an dem Knechte zur Anerkennung, indem sie ihn gleich jedem anderen in ihren Schooß aufnahm, und seine Ehe als vollgültig erklärte[3]). Aber nur langsam trat diese Linderung ein. Constantin der Grosse hatte vor der Hand nur gewagt, die absichtliche Tödtung eines Sclaven zu strafen. Erst das Mittelalter wandelte die Sclaverei selbst in die weit mildere Leibeigenschaft um, und die Kirche vollends empfahl die Freilassung als ein verdienstliches gottgefälliges Werk[4]); setzte an die Stelle der erschwerenden Formen der alten Freilassung die formlose leichtere **manumissio in ecclesia**[5]); und wischte die letzte Makel früherer Schmach von der Stirne des Freigelassenen, indem sie ihn selbst durch Ertheilung der heiligen Weihen unter ihre Priester aufnahm[6]). Aber auch Weib und Kinder waren nach heidnisch-römischem wie nach altem germanischen Rechte nicht viel mehr als Sclaven des Gatten und Vaters; das Weib die ewig Unmündige bei Lebzeiten des Mannes wie nach seinem Tode; die Kinder unter des Vaters Gewalt, der das Recht hatte über Leben und Tod. Erst das Christenthum machte aus der Gattin die Genossin des Mannes; die auf ihr lastenden Gewalten werden gemildert; sie tritt selbst in Ansehung der Vermögensrechte in eine gleichheitlichere Stellung zum Manne durch die für die **dos** stipulirte **donatio propter nuptias** von Seite des letz-

---

1) Joh. Ad. Möhler, in der Tübinger Quartalschrift, Jahrgang 1834. Heft 1. 4.

2) Conc. Agath. ao. 506 c. 52; c. 6 De immunitate eccl. (III. 49).

3) c. 5. c. XXIX. qu. II. (Conc. Compend. ao. 752 c. 8); c. 8 eod. (Conc. Cabilon. II. ao. 813 c. 30); c. 1 eod. (Cap. incert.); c. 1 De conjug. servor. (IV. 9).

4) c. 68. c. XII. qu. II. (S. Gregor. M. ao. 596 Ad Montan. et Thom. Epistt. Lib. VI. ep. 12 ed. Maurin.).

5) l. 1. 2 Cod. De his, qui in eccles. manumitt. (I. 13); c. 6 § 2 Dist. LXXXVII. (Conc. Araus. ao. 441 c. 5).

6) c. 21 Dist. LIV. (S. Leo M. ao. 443. Ad omnes Episcopp. epist. 4 ed. Ballerin.).

tern [7]). Die formloſe Ehe (Concubinat) wurde bloß noch geduldet (§ 352. 2); die Eheſcheidungsgründe beſchränkt [8]); die fortwährende **tutela feminarum** aufgehoben [9]). In gleicher Weiſe wurde nach dem chriſtlichrömiſchen Rechte auch den Kindern ein größerer Rechtsſchutz zu Theil. Der Vater verlor alsbald das frühere Recht über Leben und Tod der Kinder [10]); ſpäter auch das Recht einer zu harten Behandlung derſelben nebſt dem **jus liberos noxae dandi** [11]). Die Perſönlichkeit des Sohnes, die ehemals in der Perſon des Vaters völlig aufgegangen war, wurde jetzt rechtlich geſchieden, und trat ſelbſt in Bezug auf Vermögens-Erwerb hervor [12]); und die ſonſt in des Vaters Willkür gelegene Enterbung der Kinder wurde auf wichtige und erwieſene Gründe beſchränkt [13]).

b. über Teſtamente.

§ 528. Beſonders wichtig geſtaltete ſich der Einfluß der Kirche auf das römiſche Recht in Hinſicht der letztwilligen Verfügungen. Bis auf Conſtantin war die Erfüllung letztwilliger Beſtimmungen zum Vortheil einer Kirche oder geiſtlichen Genoſſenſchaft einzig von der Gewiſſenhaftigkeit der Hinterlaſſenen abhängig geweſen. Conſtantin verlieh ſolchen Vermächtniſſen zuerſt geſetzliche Kraft [1]), und bald wurde jede Erbeinſetzung und jedes Vermächtniß zu frommen Zwecken (**ad causas pias**), auch wenn die eingeſetzten Anſtalten und Perſonen ganz unbeſtimmt genannt waren, für rechtsbeſtändig erklärt [2]), und ſolchen Legaten noch die beſondere Vergünſtigung zugewandt, daß der mit frommen Legaten beſchwerte Erbe an derlei Vermächtniſſen keinen Abzug zur Ergänzung der falcidiſchen Quart (§ 455) machen dürfe, was ihm bei weltlichen Legaten zu thun erlaubt war [3]). Die Vollſtreckung der Teſtamente war nach älterem römiſchen Rechte durchaus den weltlichen Behörden zugewieſen. Die chriſtlichen Kaiſer aber übertrugen dieſelbe in allen Fällen, wo darin Erbeinſetzungen oder auch bloſſe Legate zu Gunſten

---

7) l. 20 Cod. De donat. ante nupt. (V. 3); l. 9 Cod. eod. (V. 3); l. 9 Cod. De pactis convent. (V. 14).

8) l. 8. 10. 11 Cod. De repud. (V. 17).

9) Ever. Otto, De perpetua feminarum tutela, Duisb. 1719; Jan. Maria van Maanen, De muliere in manu et in tutela etc. Lugd. Batav. 1823.

10) l. un. Cod. De his qui parent. (IX. 17).

11) Instit. § 7 De noxalibus actionibus (IV. 8).

12) l. 37 pr. Cod. De inoffic. testam. (III. 28).

13) Nov. CXV. c. 3—5.

1) l. 1 Cod. De ss. Eccles. (I. 2).

2) l. 26 Cod. De ss. Eccles. (I. 2); l. 24 Cod. De episc. et cler. (I. 3).

3) l. 49 Cod. De episc. (I. 3); Nov. CXXXI. c. 11.

einer Kirche oder anderer frommer Zwecke vorkamen, den Bischöfen [4]). Unter den germanischen Völkern war es anfänglich gar nicht erlaubt, Testamente zu entrichten, weil man den dadurch möglichen Beeinträchtigungen der gesetzlichen Erben vorbeugen zu müssen glaubte, und nur der Clerus, für den überall das römische Recht galt, durfte testiren. Als man aber allmälig auch den Laien gestattet, wenigstens für Kirchen, Klöster und sonstige fromme Anstalten Vermächtnisse zu machen, wurde auch hier die Besorgung solcher letztwilligen Verfügungen den Bischöfen eingeräumt [5]). Und da die Testamente regelmäßig unter Beiziehung des Pfarrers errichtet, und fast in allen dergleichen letztwilligen Verordnungen auch Legate zu frommen Zwecken ausgesetzt wurden, und die genaue Erfüllung der letzten Willensbestimmungen des Defuncten als Gewissenspflicht galt, so wurde zuletzt die Vollstreckung aller Testamente ohne Unterschied auf deren Inhalt in die Hände der Bischöfe gelegt, in deren Gewissenhaftigkeit man das größte Vertrauen setzte. Seitdem stand auch die Gesetzgebung über diesen Gegenstand der Kirche zu, und die Päpste wandten sofort den frommen Stiftungen mehrere formele Begünstigungen zu. Auf den Grundsatz gestützt, der sich aus dem Gesichtspuncte der Religiosität bereits seit dem sechsten Jahrhunderte geltend zu machen begann, daß der Mangel der nach römischem Rechte bei gewöhnlichen Privat-Testamenten erforderlichen Zeugen bei frommen Erbeinsetzungen und Vermächtnissen nicht so streng behandelt werden dürfe, so lang nur über den letzten Willen des Testators kein Zweifel mehr obwaltete [6]); erließen sie die weiteren Verordnungen, daß eine solche letztwillige Disposition zu Gunsten frommer Zwecke, auch auch wenn sie nur durch Unterschrift von zwei oder drei Zeugen bestätiget würde, gültig (§ 459. 1 u. 4); daß selbst eine bloß mündliche wenn nur hinlänglich beglaubigte Verfügung dieser Art verbindlich sey [7]); und ihre Vollziehung auch ganz dem Willen einer dritten Person anvertraut werden dürfe [8]). Aber auch in Ansehung des Inhalts modificirte das canonische Recht eine wichtige Bestimmung des römischen Rechts. Kaiser Justinian hatte verordnet, daß der mit Fideicommissen beschwerte Notherbe die Trebellianische Quart (§ 455) auf seinen Pflichttheil einrechnen mußte [9]). Innocenz III. aber entschied

4) l. 28. 46. 49 Cod. De episc. et cler. (I. 3); Nov. cit. CXXXI. c. 11.

5) Capp. Regg. Francc. Additt. Lib. III. c. 87 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 812); c. 6. 17. 19 De testam. (III. 26).

6) Conc. Lugdun. ao. 567 c. 2.

7) c. 4 De testam. (III. 26).

8) c. 13 eod. (III. 26).

9) l. 6 Cod. Ad SCt. Trebell. (VI. 49).

im Intereſſe der Humanität, daß die Kinder erſt ihren Pflichttheil abziehen und dann von dem Reſte auch noch die portio Trebellianica zurückbehalten könnten [10]).

c. über Beſitz, Verjährung und Verträge.

§ 529. Die Lehre vom Beſitze, von der Verjährung und von den Verträgen, ſoweit dieſelbe durch die kirchliche Geſetzgebung modificirt wurde, zeigt den Sieg der Gewiſſenhaftigkeit und des guten Glaubens über die ſtarre formele Conſequenz des römiſchen Rechts. Wer gewaltſam aus ſeinem Beſitzthum vertrieben worden, kann vor allem Reſtitution verlangen, ohne daß er ſich vorher auf eine Klage des Spolianten einzulaſſen nöthig hat, ſondern derſelben nur die einfache **exceptio spolii** entgegen zu ſetzen braucht [1]). Die Beſitzklage kann der Spolirte auch gegen den dritten Inhaber der Sache, wenn dieſer ſie wiſſentlich erhalten hat und unter dieſer Vorausſetzung ſich an der Schuld des eigentlichen Thäters betheiliget, anſtellen [2]); während nach römiſchem Rechte das **interdictum unde vi** nur gegen den unmittelbaren oder mittelbaren Urheber der Dejection [3]); gegen deſſen Erben aber nur, inſofern dieſer dadurch bereichert iſt [4]); und gegen den dritten Beſitzer der Sache gar nicht [5]) angeſtellt werden konnte. Zur Verjährung iſt nach der Anſicht und Entſcheidung der Kirche von Seite des Präſcribenten immer guter Glaube weſentlich (§ 464). Bei der Verjährung durch Erſitzung war dieß nach römiſchem Rechte nur inſoweit erfordert, daß der Uſucapient beim Anfang ſeines Beſitzes **in bona fide** geweſen ſey [6]). Nur wenn er den Beſitz in Folge eines Kaufcontractes erwarb, mußte er ſchon beim Abſchluß des Vertrages in gutem Glauben geweſen ſeyn [7]). Nach dem canoniſchen Rechte hingegen muß er die ganze Erſitzungszeit hindurch die **bona fides** für ſich haben [8]). Bei Verjährung einer Klage aber läßt das römiſche Recht den guten Glauben ſowohl des Präſcribenten als des Beklagten ganz unbeachtet [9]; dagegen können nach canoniſchem Rechte alle jene (dinglichen ſowohl als perſönlichen) Klagen, welche auf Reſtitution

---

10) c. 16. 18 De testam. (III. 26).

1) Sext. c. 1 De restit. spoliat. (II. 5).

2) c. 18 De restit. spoliat. (II. 13).

3) fr. 1 § 12. 15 Dig. De vi et vi armat. (XLIII. 16).

4) fr. 1 § 48, fr. 3 pr., fr. 9 pr. Dig. eod. (XLIII. 16).

5) fr. 3 § 10 Dig. Uti possidetis (XLIII. 17).

6) fr. 7 § 3, fr. 2 § 13 Dig. Pro emtore (XLI. 4).

7) fr. 48 Dig. De usurpat. et usucap. (XLI. 3).

8) c. 5. 20 De praescript. (II. 26); Sext. c. 2 De R. J. (V. 12 fin.)

einer Sache gerichtet sind, nicht verjähren, wenn der Besitzer der Sache sich in mala fide befindet [10]). Die Kirche versieht sich bei allen Verträgen der Gewissenhaftigkeit der Contrahenten, und dringt daher auf die Erfüllung jedes rechtmäßig eingegangenen Vertrages [11]), so daß ihr dabei die Form derselben als außerwesentlich erscheint; während das römische Recht die einfachen, nur moralisch-verbindlichen pacta streng von den förmlichen und klagbaren Verträgen (contractus) unterschied. Indeß haben die Landesgesetze neuerer Zeit die Gültigkeit der Contracte in bürgerlicher Beziehung wieder mehrfach an gewisse Formen geknüpft.

d. über Zinswucher und Rentenkauf.

§ 530. Einen Beweis, wie die Kirche bemüht war, die Vermögensrechte mit den Pflichten der christlichen Wohlthätigkeit in Einklang zu bringen, und den Egoismus durch die Grundsätze der Humanität zu läutern, liefert ihre Gesetzgebung über die Zinsen. Die Noth des Armen soll dem Reichen nicht eine Quelle wucherlichen Gewinnes werden. Wucher aber ist es in den Augen der Kirche, wenn für Gelddarlehen zur Steuer momentaner Noth eines Hülfsbedürftigen Zinsen genommen werden. Daher das Verbot der Zinsen im Allgemeinen [1]) besonders gegen Geistliche, denen Habsucht und Geiz vor allem fremd seyn sollte [2]). Daß später das päpstliche Decretalenrecht [3]) diesen Grundsatz vielleicht zu starr und buchstäblich und ohne Unterscheidung der Verhältnisse festhielt, und darum auch nicht durchzusetzen vermochte, mag wohl wahr seyn. Aber die Idee selbst, welche die Kirche gegen den widerstrebenden Zeitgeist und den immer reger werdenden Geld- und Handelsverkehr umsonst

---

9) l. 8 § 1 Cod. De praescript. 30 vel 40 ann. (VII. 39).

10) c. 5. 20 De praescript. (II. 26). Auf andere persönliche Schuldklagen ist dieser Grundsatz jedoch nicht anzuwenden; Mackeldei, Lehrb. des röm. Rechts (X. Aufl.) § 199 mit Anmk. b.

11) c. 1. 3 De pactis (I. 35).

1) c. 8 Dist. XLVII. (S. Basil. ao. 370 in Homil. ad Evang. Luc. c. XII. v. 16); c. 10. c. XIV. qu. IV. (S. Ambros. in Lib. de bono mortis c. 12); c. 12 eod. (Idem in Lib. de Tobia c. 15); c. 11 eod. (S. August. ao. 414 Ad Macedon. epist. 153 ed. Maurin.)

2) c. 1 Dist. XLVII. (Can. Apost. c. 44); c. 2 eod. (Conc. Nicaen. I. ao. 325 c. 17); c. 7. c. XIV. qu. IV. (S. Leo M. ao. 444, epist. 4 ed. Ballerin.)

3) Gregor. IX. Decr. Lib. V. tit. 19, Sext. V. 5, Clem. V. 5.

zu realiſiren ſtrebte, iſt und bleibt groß und edel. Während aber die Kirche dem Wucher durch jenes Verbot der Zinſen direct entgegen trat, ſuchte ſie auch indirect demſelben entgegen zu wirken dadurch, daß ſie öffentliche Leihanſtalten (**montes pietatis**), welche den Armen auf eingeſetzte Pfänder eine Zeit lang für mäßige Zinſen Geld vorſtreckten, nicht nur erlaubte, ſondern ſogar begünſtigte [4]). Auch hat die Kirche mit jenem Verbot der Wucherzinſe ſich nicht geradezu dem Aufſchwung des beweglichen Vermögens neben dem Grundbeſitze widerſetzt, indem ſie dem Capitaliſten geſtattete, ſeine Capitalien bei einem anderen gegen Ausbedingung einer feſten Jahresrente anzulegen. Dieſes Verhältniß, für welches man im Mittelalter eine von dem Zinsgeſchäfte weſentlich verſchiedene Rechtsform hatte, nannte man den Rentenkauf (**contractus emtionis et venditionis annui census**), weil man ſich denjenigen, der das Capital anlegte, als den Käufer der Rente; denjenigen aber, der dafür dem anderen die jährliche Rente verabfolgte, als den Verkäufer der Rente dachte. Um dabei möglichſt dem Mißbrauche und einer Verwechslung dieſes Contracts mit dem Zinsgeſchäfte zu begegnen, war feſtgeſetzt, daß nicht der ſg. Käufer, wohl aber der Verkäufer, und zwar dieſer zu jeder Zeit das Capital aufkünden und ſich durch Heimzahlung desſelben von der Leiſtung der Jahresrente befreien konnte. Uebrigens durfte der Capitaliſt oder reſpective Rentenkäufer zu mehrerer Sicherheit ſein Capital auch auf Grundſtücke oder auf ſämmtliche Realitäten des anderen anlegen, und dadurch ſeine Rente zu einer dinglichen Verpflichtung oder gewiſſermaßen zu einer Ewiggeld-Schuld für den anderen machen [5]). Pius V. wollte zwar dieſen Rentenkauf dahin beſchränkt wiſſen, daß die Rente nur auf ein beſtimmtes namentlich bezeichnetes Grundſtück gelegt ſey [6]); doch iſt dieſe Beſtimmung in Deutſchland ſo wenig als in Belgien und Frankreich zur Anwendung gekommen. Auf dieſe Weiſe ſuchte die Kirche ihre Grundſätze, ohne die Idee ſelbſt aufzuopfern, mit den Bedürfniſſen des bürgerlichen Commerces auszugleichen. In neuerer Zeit iſt in Folge immer regeren Geld- und Handelsverkehrs und der dadurch veränderten Zinsverhältniſſe faſt überall durch die Landesgeſetze ein beſtimmtes Maaß von Zinſen (Zinsfuß) als zuläſſig erklärt, und der bürgerliche Begriff

4) Conc. Lateran. V. ao. 1517 Sess. X.; Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8 De ref.

5) Extrav. comm. c. 1. 2 De emt. et vendit. (III. 5).

6) Pii V. Const. „Cum onus" v. J. 1568, in Bullar. Rom. T. IV. P. III. p. 52.

des Zinswuchers (usurarum pravitas) auf übermäßige Zinsen beschränkt. Für die Beurtheilung dieser Verhältnisse in foro conscientiae paßt freilich nicht derselbe Maaßstab [7]).

V. Der Proceß.

§ 531. Auch der Prozeß erfuhr den mildernden Einfluß der Kirche, und besonders nahm das Strafverfahren mit der Einführung des Christenthums immer mehr die Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit auf. Kein Abwesender solle verurtheilt werden; kein Meineidiger oder sonstiger grober Verbrecher als Ankläger auftreten; Ankläger und Richter nicht Zeugen seyn; die Zeugen-Aussage eines Einzigen, und wäre dieser noch so hoch gestellt, noch keinen Beweis zur Verurtheilung begründen können. Diese und viele andere dergleichen Bestimmungen hat das weltliche Gerichtsverfahren von den geistlichen Gerichten entlehnt, welche längst schon die Grundlagen einer gerechten Justizpflege aufgenommen hatten, ehe die weltlichen Gerichtshöfe nach ihrem Muster sich bildeten, und die germanische Procedur dadurch von Grund aus verändert und umgebildet wurde. Namentlich verdankt diese dem canonischen Prozesse die allmälige Verdrängung der Gottesurtheile (ordalia), welche, weil sie auf Voraussetzung regelmäßiger Wunder beruheten, die Päpste schon vom IX. Jahrhundert an ernst und entschieden bekämpften. Derlei Proben, welche dem Aberglauben der Menge als Fingerzeige Gottes erschienen, und den Gerichten als Beweise der Schuld oder Unschuld des Angeklagten galten, waren die kalte und heiße Wasserprobe, die Feuerprobe mittelst glühender Eisen [1]); das Kreuzgericht [2]); insbesondere der barbarische Gebrauch des gerichtlichen Zweikampfes [3]) u. a. Ein anderer Punct, der durch die Kirche beseitiget werden mußte, war der leichtsinnige Gebrauch des Eides, wonach man sich von allen nicht vor Gericht eingegangenen Verbindlichkeiten, und wenn sie noch so evident vorlagen, und durch noch so viele glaubwürdige Zeugen bestätiget waren, ohne weiteres losschwören

---

7) Darüber vgl. Benedict. XIV. Litt. encycl. dd. 1. Nov. 1754, in Ejus Bullar. T. I. Nr. 143.

1) c. 12. c. II. qu. V. (Steph. V. c. a. 886, epist. ad Luitpert.); c. 7 § 1 eod. (Alexand. II. c. a. 1070. Epist. ad Raynald. episc. Cuman.); c. 3 De purg. vulg. (V. 35).

2) Statut. Salisburg. ao. 799 c. 15.

3) c. 22. c. II. qu. V. (Nicol. I. ao. 867 epist. ad Lothar. reg.; cf. Regino, De causis synod. Lib. II. c. 77); c. 1. 2 De purg. vulg. (V. 35).

konnte[4]); eine Maxime, die ſchon wegen der dadurch herbeigeführten augenſcheinlichen Gefahr offenbarer Meineide von Gregor XI. 1374 auf einer Synode zu Baſel verworfen wurde.

Zweites Kapitel.

Einfluß der Kirche auf Unterricht und Erziehung.

I. Entwickelung und Ausbildung der öffentlichen Lehranſtalten.

1. Die Volksſchulen *).

a. ehemals.

§ 532. Bei dem augenfälligen Einfluſſe, welchen Erziehung und Unterricht auf die Veredlung des Menſchen haben, hat die Kirche von jeher dieſe Elemente in ihren Kreis gezogen. Anfangs freilich mußte die Familie, in welche die Gnade des chriſtlichen Glaubens gedrungen, die Erziehung und Bildung der Kinder im Geiſte der Kirche ſelbſt übernehmen. Sobald das Chriſtenthum aber tiefere Wurzel geſchlagen und weiterhin ſich verbreitet hatte, begann auch die Umbildung der alten heidniſchen Schulen und die Gründung neuer chriſtlicher Lehranſtalten, wie zu Alexandria, Cäſarea, Edeſſa, Niſibis, Rom, Mailand, Karthago ꝛc. Und in dem Maaße, als die Kirche erſtarkte, erweiterte ſich auch der Bildungskreis der Schule; und als jene endlich das Heidenthum überwunden, trat auch dieſe an ihrer Seite öffentlich heran, und theilte mit ihr ſich in das göttliche Werk der Umbildung und Neugeſtaltung der

---

4) Sachſenſpiegel, Buch I. Art. 7. 18.

*) Krummacher, Die chriſtliche Volksſchule im Bunde mit der Kirche, Eſſen 1825. 8; H. A. Niemeyer, Ueberblick der allgemeinen Geſchichte der Erziehung und des Unterrichtes, als Anhang zu A. H. Niemeyers Grundſätze der Pädagogik IX. Aufl. (Halle 1835) Bd. III.; K. v. Raumer, Geſchichte der Pädagogik, Stuttgart 1842 f. II. 8.

Geſchlechter. Aber recht eigentliche Aufnahme und ſorgſame Pflege fand die chriſtliche Schule in den klöſterlichen Mauern der Benedictiner, und bald gab es in Italien, Gallien, Spanien, Britanien, Irland ſo viele Schulen, als man Klöſter dieſes ſegenreichen Ordens zählte [1]). Zwar hatte hierauf die Ungunſt der politiſchen Verhältniſſe, wie auf die geiſtlichen Anſtalten überhaupt ſo auch insbeſondere auf die Fortſchritte der Bildung einen ſtörenden Einfluß geübt; aber unter Karl des Großen kräftigem Scepter, der die äußeren Hemmniſſe glücklich beſeitigte, ermannte ſich bald auch die Kirche wieder, und offenbarte ihre verjüngte und verjüngende Kraft zugleich in dem neuen Aufſchwunge des Volksunterrichts. An den Klöſtern der Benedictiner und an den Dom- und Collegiatſtiftern wurden theils die ſchon beſtehenden Schulen reſtaurirt, theils neue höhere und niedere Lehranſtalten gegründet (§ 535). Aber auch einzelne Geiſtliche gaben ſich mit Unterricht und Erziehung der Jugend ab, und es wurde den Eltern die Pflicht an's Herz gelegt, ihre Kinder fleißig zur Schule (ſey es in ein Kloſter oder aber zu einem erfahrenen Weltprieſter) zu ſchicken [2]). Die Pfarrſchulen ſollten nach Karls d. Gr. Plan zugleich den Unterricht derjenigen Knaben bezwecken, welche für den Kirchendienſt beſtimmt waren [3]). Nach dieſer Vorſchrift befahlen mehrere Biſchöfe ihrem Diöceſan-Clerus, bei jeder Kirche eine Schule für Knaben anzulegen, worin außer Leſen und Schreiben auch Unterricht im Pſalmengeſang, im Altardienſt ꝛc. ertheilt würde [4]). Die weiblichen Schulen wurden theils in den Frauenklöſtern von den Nonnen, in der Regel jedoch nur für Mädchen, die dem Kloſter als **Oblatae** anvertraut worden waren [5]); theils außer denſelben durch die vom Biſchofe oder Pfarrer hiezu beſtellten Jungfrauen oder Matronen verſehen. Jedenfalls aber waren Knaben- und Mädchenſchulen ſtreng getrennt [6]). Dieſe Ein-

---

1) Nußbaum, Die Beziehung des chriſtl. Schul- und Erziehungsweſens zur Kirche (ſ. § 537*) S. 11—14.

2) Statut. Conc. Diedenhof. ao. 805 c. 45 (Binterim, Geſch. d. deutſchen Concilien Bd. II. S. 468).

3) Capitulare V. incerti anni c. 5 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 281); vgl. Capp. Regg. Francc. Lib. VI. c. 377 sub fin. (Walter l. l. T. II. p. 656).

4) Capit. Theodulphi Aurelian. ao. 797 c. 19. 20; Haythonis Basil. ao. 827 c. 6. 7; Herardi Turon. ao. 858 c. 17; Walteri Aurelian. ao. 871 c. 6 u. a.

5) Capit. ad Salz. ao. 804 c. 6 (Walter, Corp. jur. Germ. T. II. p. 199).

6) Capit. ad Salz. ao. 804 c. 7 (Walter l. l.); Capit. Riculphi Suession. ao. 889 c. 16.

richtung blieb im Wesentlichen das ganze Mittelalter hindurch. Nur wurde der Wirkungskreis der Land-Pfarrschulen immer mehr erweitert, und den selbstständigen Seelsorgs-Priestern regelmäßig aufgetragen, in Verbindung mit einem dazu tüchtigen Cleriker oder Sacristan den Unterricht der Pfarrjugend zu besorgen [7]). In gleichem Geiste waren auch noch die Concilien und Synodal-Statuten in späteren Zeiten auf zweckmäßige Einrichtung der Parochial-Schulen, und, weil hier nicht allein der Unterricht, sondern hauptsächlich auch die christliche Erziehung zu pflegen sey, auf Anstellung ordentlicher, christlichgesinnter Schullehrer an demselben bedacht. Diese wurden daher immer von der kirchlichen Behörde geprüft und verpflichtet, und von den Pfarrern in Hinsicht ihrer Lehre und Zucht beaufsichtiget, sowie diese selbst wieder von den Landdecanen behufs einer treuen und gewissenhaften Pflichterfüllung überwacht [8]). Im Hinblick auf die Bedürfnisse der erwachseneren Jugend und der an den Werktagen beschäftigten dienenden Klassen der Stadt- und Landbewohner wurden unter Mitwirkung der weltlichen Obrigkeiten auch Sonn- und Feiertagsschulen errichtet [9]). Uebrigens währte neben diesen Pfarrschulen auch die Wirksamkeit der Klöster nicht nur im Allgemeinen fort, sondern sogar ganze geistliche Orden und Congregationen widmeten sich theils vorzugsweise theils ausschließlich dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend; so die Congregation der Somasker, der Barnabiten, der Doctrinarier, der Piaristen, der Jesuiten, u. a. (§ 165), und für die Mädchen die Orden der Ursulinerinnen, der Schwestern der Schulen des Kindes Jesu, das Institut der Angelikan (§ 166) u. a. Auch weltlicher Seits wurde die christliche Schule fortwährend und überall als Institut der Kirche angesehen und behandelt; davon zeugen nicht nur der westphälische Friede (1648), welcher die Besetzung der Lehrerstellen analog der Besetzung der Kirchenämter behandelt und unter den Einfluß der Kirche stellt; sondern auch noch der Reichsdeputations-Hauptschluß (1803), welcher den ungestörten Fortbestand dieses Verhältnisses zusichert [10]). Freilich hatte die christliche Schule schon durch die protestantische Kirchentrennung und durch den seither in Staat und Kirche eingedrungenen Libertinismus an ihrem christlichen Charakter viel verloren, und war ihr

---

7) Conc. Rom. ao. 853 c. 34; Conc. Nannet. ao. 895 (c. 3 De vita et honest. cler. III. 1).

8) Vgl. die Statute der einzelnen Concilien in Hartzheim, Coll. Conc. Germ. im Index T. XI. (ed. Hesselmann) s. v. Scholae.

9) Hartzheim, Conc. Germ. im Index s. v. Scholae dominicales.

10) Reichsdeput.-Hptschl. § 63.

engster Verband mit der Kirche selbst in katholischen Landen mit der Verbreitung der protestantischen Grundbegriffe über die absolutistischen Hoheitsrechte des Staates mehr und mehr gelockert. Aber erst die der Revolution entstammten Strebungen der neuesten Zeit brachten den allen christlichen Traditionen widersprechenden Grundsatz, daß dem Staate die Erziehung und Bildung der Jugend gehöre, vollends zur Geltung.

b. jetzt.

§ 533. Was die Schulen dadurch, daß der Staat sie in seinen Boden verpflanzte, gewonnen, ist namentlich dieß, daß ihr natürlicher Gesichtskreis auf dem fremden Gebiete sich erweiterte. Daß der Staat auf dem Felde des Unterrichts sein Möglichstes gethan, wird Niemand läugnen. Er hat hierin fast überall mehr gethan als er sollte. Statt sich an die nothwendigen Stücke des Elementar-Unterrichts zu halten, und diesen Unterricht bis zur sichersten Ergreifung zu geben; hat man diese von der Natur der Sache vorgezeichnete Bahn verlassen, und sich in neuerer Zeit darin gefallen, den Lehrstoff nach Umfang und Inhalt aufzublähen, und Lehrstücke herbeizuziehen, die eine viel reiferere Vorbereitung fordern, als sie hier finden konnten [1]). Hierin vornehmlich ist der Grund zu suchen jener Aeußerlichkeit und Oberflächlichkeit, die an der reiferen Jugend so bedauerlich hervortritt, und sich das ganze Leben lang nicht mehr verwischt. Was aber die Schule dadurch, daß man sie aus dem Boden der Kirche riß, verloren hat, ist der Verlust einer christlich-religiösen Erziehung; ein unbeschreiblicher Verlust, den zur Stunde Niemand bitterer empfindet als der Staat. Denn wohl darf behauptet werden, daß zur Herbeiführung des rathlosen Zustandes, in welchem so manche Staaten der Neuzeit sich festgesessen haben, die unkirchlich gewordenen Schulen nicht wenig beitrugen. Zwar schon seit geraumer Zeit ist man des Uebels gewahr geworden, und hat man gesucht, dasselbe zu heilen. Aber mit der blossen Aenderung der Namen der Lehranstalten und Lehrer, mit dem Wechsel der Unterrichtsmethode, der Lehrstunden und Lehrbücher ist es nicht gethan. Der Unterricht überhaupt ist — theilweise Ueberladung und Incongruenz des Lehrstoffes abgerechnet — gut genug bestellt. Allein die Erziehung, die nur die Kirche geben kann, ist unter der Hand des Staates zu einer nur den äußeren Gegenstand des gesellschaftlichen Lebens und die Verhütung jugendlicher Excesse be-

1) Buß, Ueber den Einfluß des Christenthums auf Recht und Staat, Vorrede S. XXVII. f.

ſorgenden Disciplin zuſammengeſchrumpft. Und kann denn auch der Staat mehr thun, als bloß abwehrend mit amtlichem, gleichheitlichem Zwange verfahren? Dagegen mit welcher pſychologiſchen Tiefe, mit welcher erziehenden Virtuoſität war einſtmals die kirchliche Disciplin für den ganzen Reichthum der menſchlichen Seele berechnet! „Wie jetzt das Laſter und die Verführung ihre gottloſen Schlingen legt, ſo ſpannte früher die Kirche ihre heiligen Netze auf jede Regung des Gemüthes aus, um ſie in ihre heilige Widmung zu ziehen“ [2]). Darum haben weiſere Regierungen in jüngſter Zeit mit Recht ihr vorzüglichſtes Augenmerk auf eine dem pädagogiſchen Bedürfniſſe mehr entſprechende Bildung der Schullehrer und derjenigen Anſtalten, in welchen dieſe für ihren Beruf erzogen werden ſollen, gerichtet. Man iſt zur Ueberzeugung gekommen, wie ungenügend die meiſten Schullehrer-Seminarien ihre Doppelaufgabe des Erziehens und Erziehenlehrens erfüllten. Denn auch hier zielte zuletzt alles nur auf die Bewältigung einer vorgeſetzten Lehrmaſſe ab, während das eigentliche Erziehungsmoment und die practiſche Uebung der Pädagogik immer mehr zurücktrat. Die „Aufklärung“, womit man die „künftigen Volksbildner“ über ihren heimathlichen Erkenntnißkreis hinaufgeſchraubt, zerſtörte das angelebte Poſitive, entwurzelte den vom Hauſe aus mitgebrachten Glauben, und überließ die ſyſtematiſch herangezogenen Zweifler ihrer inneren Zerriſſenheit. So traten dieſe Lehrer unter das Volk hinaus, glaubensarm, verbildet, dünkelhaft, unfähig für ihren heiligen Beruf der Erziehung [3]). Nach vielen bitteren Erfahrungen haben endlich einzelne Staaten wiederum begonnen, das Volksſchulweſen, dieſe Grundlage des ſocialen Lebens, zu reorganiſiren, den Bildungsanſtalten künftiger Schullehrer eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben, die Erziehung wieder in ihre Stelle einzuſetzen und mit dem Unterrichte auszugleichen, und zu dieſem Behufe vor allem der Kirche wieder eine größere Berechtigung im Kreiſe des Volksſchulweſens einzuräumen.

2. Die techniſchen Schulen.

§ 534. Die Kirche hat ihren wohlthätigen Einfluß ſelbſt auf Künſte, Gewerbe und Landwirthſchaft in einer Weiſe geäußert, daß ihr die Anerkennung einer dankbaren Nachwelt nicht entſtehen ſollte. Es waren vornemlich die Klöſter des Abendlandes, zumal die der Benedictiner,

2) Buß a. a. O. Vorrede S. LXVIII. f.
3) Buß a. a. O. S. XXVIII. f.

welche ganze Strecken unwirthlicher Wildnisse und Oeden urbar machten und den Landbau verbesserten, vorangehend mit ihrem eigenen Beispiel. Sie auch waren die Werkstätten der erfolgreichsten Thätigkeit für die Gewerbe. Aus ihrem Schooße trat die Industrie entfesselt hervor, um dann in den Städten des Mittelalters unter dem Schutze des Associationssystems zu erstarken, welches selbst wieder eine kirchliche Schöpfung war, oder mindestens eine kirchliche Grundlage hatte[1]). Die Kirche war es ferner, welche sich der Künste annahm. Was that sie nicht für die Erhaltung der Denkmäler des Alterthums! Wie sinnig machte sie die heidnische Kunst der christlichen Bildung dienstbar; wie sorgsam pflegte sie dieselbe, um durch ihre Symbolik das dem Verstande Unzugängliche dem Gefühle nahe zu bringen, und durch Meisterwerke der Sculptur und Malerei die Geschichte des Christenthums in seinen bedeutsamsten Momenten den Gläubigen vorzubilden! Welche Riesenwerke der Baukunst schuf sie! Wie willig gewährte sie der neuerfundenen Buchdruckerkunst Schutz und Pflege! Welche Entdeckungen ehren als Zeugnisse des Fortschrittes den Clerus jener Zeit![2]). Auf diesen Grundlagen bauten die Staaten, nachdem sie an der Hand der Kirche mündig geworden waren, fort. Zwar der Unterricht in dem Betriebe des Ackerbaues, der bürgerlichen Gewerbe und selbst der höheren Technik war nicht so gesteigert, wie jetzt, und die Fesseln des Zunftzwanges hemmten die freiere Entwickelung der Industrie. Der rationele Betrieb des Landbaues, der Gewerbe, Fabriken und Manufacturen war den früheren Jahrhunderten fremd; von öffentlichen Schulen für diese verschiedenen Sparten des bürgerlichen Berufes, von regelmäßigen Schulen für die technischen Zweige des Bauwesens, des Forstwesens ꝛc. wußte man nichts. Die Realschulen, die technischen Gewerb- und Landwirthschafts-Schulen, die polytechnischen Institute, wie sie nunmehr in Frankreich, Oesterreich, Preussen ꝛc. bestehen, sind sämmtlich erst in neuester Zeit ins Leben gerufen. Dagegen ging damals mit dem Unterricht des Hauses und der Werkstätte des Professionisten und Künstlers auch die Erziehung noch Hand in Hand. Das Gesinde des Gutsherrn und Landwirths, damals noch als ein Glied der Familie betrachtet, unterstand als solches der häuslichen Zucht. Dieselbe häusliche Zucht erstreckte sich damals im Hause des Gewerkherrn auch auf die Gesellen und Lehrlinge; und diese Zucht in der Ausbildung des Lehrlings zum Gewerksgehülfen, die nur allmälige Lockerung

1) Buß, Ueber den Einfluß des Christenthums auf Recht und Staat, S. 38 f.

2) Buß, a. a. O. S. 48.

des Zuchtverbandes hatte für die Geschicklichkeit, für bürgerliche Sitte, moralische Selbstbeschränkung, für Ordnung und Bildung des Gemeinsinnes mächtig gewirkt. Jetzt ist der Geselle wie der Dienstbote vom Hause emancipirt, und lediglich unter das Regime des Dienst-Miethvertrages gestellt. Das Gefühl der Angehörigkeit an das Haus, der Abhängigkeit von dem Werkherrn ist zerstört, die häusliche Zucht paralysirt und durch die Isolirung der ehemals organisch eingegliederten Genossen eine Zerstücktheit entstanden, welche stufenweise schon hie und da bis zur Anarchie der Handwerksgesellen geführt hat[3]). Jene modernen Lehranstalten selbst aber tragen großentheils schon in ihrer inneren Einrichtung die planlose Zerrissenheit zur Schau, und alles geht auch hier einzig nur auf das eigensüchtige Lernen hinaus. Das Feld der Erziehung liegt brach. Um ihnen ihre Integrität als reine Staatsanstalten zu bewahren, hält man selbst die niederen Schulen von der Kirche in einer Weise fern, daß diese für ihre erziehende Wirksamkeit kaum mehr irgend einen Anknüpfungspunct findet.

3. Die Anstalten für Gelehrten-Bildung.

a. Die lateinischen Schulen und Gymnasien.

§ 535. Für den Unterricht in der Grammatik, Rhetorik und Philosophie bestanden im römischen Reiche Municipalschulen, an denen öffentliche Lehrer besoldet, und durch mancherlei Privilegien ausgezeichnet waren. Als in den Stürmen der germanischen Völkerwanderungen diese Anstalten untergegangen waren, da zogen die bischöflichen Kirchen und die Klöster jene Wissenschaften mehr oder weniger an sich. Diese Episcopien und Klosterschulen aber (§ 214) hatten zunächst die beschränktere Bestimmung, für die Heranbildung künftiger Cleriker und Regularen zu sorgen, bis Karl der Grosse die religiös-sittliche und politische Verbesserung Deutschlands allseitig begann, von oben durch die durchgreifendsten Reformen des Staatsregiments, von unten durch Errichtung und Verbesserung der Schulen als allgemeiner und öffentlicher Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. Seine kaiserliche Hofschule zu Aachen[1]), an welcher außer den theologischen Disciplinen, Medicin, Astronomie, Musik ꝛc. und jedes Fach durch einen besonderen Lehrer gelehrt wurde[2]), entfaltete sich bald

3) Buß, a. a. O., Vorrede S. XXVII.

1) Lambecius, Bibliotheca Vindobon. T. II. p. 262.

2) Alcuin. Carm. 228, in Ej. Opp. T. II. p. 228.

zur herrlichſten Blüthe. Nach ihrem Muſter ſollten an allen Domkirchen und Abteien ähnliche Schulen errichtet werden [3]), und zu Anfang des IX. Jahrhunderts beſtanden bereits an den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Sitzen zu Trier, Mainz, Fulda, Köln, Osnabrück, Paderborn ꝛc. zweckmäßig eingerichtete und für die Bildung der Nation vielverſprechende Lehranſtalten [4]), deren jede in der Regel in eine niedere und obere Schule getheilt war [5]). Die niederen Schulen behandelten Leſen, Schreiben, Rechnen, Geſang und Religions-Unterricht [6]). Die obere Schule beſtand aus zwei Curſen, in deren einem die Profan-Wiſſenſchaften und Künſte: Poeſie, Rhethorik, Mathematik, Geometrie, Aſtronomie, Muſik ꝛc.; in dem anderen aber die theologiſchen Fächer: Bibliſche und patriſtiſche Exegeſe, Homiletik, canoniſches Recht und Bußdisciplin gelehrt wurden. In der Folge erweiterten ſich viele dieſer höheren Lehranſtalten zu Univerſitäten (§ 536). Manche dagegen traten in eben dem Maße zurück; ſowie die niederen Schulen einestheils durch die Auflöſung des Communlebens an den Stiftern, anderntheils durch den Verfall derjenigen Klöſter, in deren Händen ſie lagen, einen empfindlichen Abbruch erlitten. Als aber die Wiſſenſchaften ſeit dem XVI. Jahrhunderte wieder einen neuen Aufſchwung nahmen, drang auch die Kirche ernſtlich darauf, daß an den Klöſtern, Dom- und Collegiat-Stiftern und ſelbſt an den größeren Pfarrkirchen wieder lateiniſche Schulen hergeſtellt, und die beſtehenden erhalten und zeitgemäß reſtaurirt werden ſollten; und die Provinzial-Concilien übertrugen deren Aufſicht und Leitung und ihre regelmäßige Viſitation in den Städten den Scholaſtern der Cathedral- und Collegiat-Capitel, und auf dem Lande den Landdecanen [7]). An den höheren Lehranſtalten docirten regelmäßig Jeſuiten, Benedictiner, und andere Mitglieder geiſtlicher Orden und Congregationen. Indeß hatte ſich ſchon mit dem Geiſte der humaniſtiſchen Studien, welche in Deutſchland durch Agricola,

---

3) Carol. M. Const. „De literis colendis" ad Bangulph. Abb. Fuldens. (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 62 sq.)

4) Vgl. Carol. M. ao. 804 Praecept. de scholis graecis et latt. instituendis in eccl. Osnabrug. (Walter l. l. T. II. p. 200).

5) Alcuin. ao. 796. Epist. ad Eanbald. epist. 50, in Ej. Opp. T. I. p. 65.

6) Capit. Aquisgran. ao. 789 c. 70 (Walter l. l. T. II. p. 95); Haython. Episc. Basileens. Capit. ao. 827 c. 7.

7) Conc. Trevir. ao. 1549 tit. De scholis; Conc. Argent. ao. 1549 c. 24; Conc. Camerac. ao. 1565 tit. 3; Idem ao. 1586 tit. 21 c. 2; Conc. Constantiens. ao. 1567 tit. 4; Idem ao. 1609 P. I. tit. 25; Conc. Salisburg. ao. 1569 const. 59; Conc. Wratislav. ao. 1592 tit. I. c. 4; Conc. Mechlin. ao. 1607 tit. 20; alia.

Celtes, Erasmus, Reichlin u. a. angebahnt worden waren, die Veränderung der bisherigen Stellung des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens zur Kirche vorbereitet. Die Begeisterung für das classische Studium der heidnischen Griechen und Römer war wieder erwacht, und übte bald einen entscheidenden Einfluß auf den Bildungsgang des christlichen Abendlandes. In auffallender Weise trat von nun an der christliche Ernst aus der Wissenschaft und dem Leben zurück, und machte der dem Heidenthume eigenen sinnlichheiteren Lebensauffassung Platz [8]). Gleichzeitig wurde in vielen Staaten Europas auch äußerlich das Band, welches bisher Schule und Kirche umschlang, durch die Glaubensspaltung zerrissen. Denn obschon die Reformatoren sich theoretisch noch zu dem Grundsatze bekannten, daß die Schule eine Tochter der Kirche sey; so hatten sie doch ihre Kirche selber factisch aus dem göttlichen Boden gehoben, und in den staatlichen eingepflanzt, und damit zugleich die Schule in die Hände des Staates gelegt. Aber auch in den katholischen Staaten Deutschlands wurde das Schulwesen allmälig mehr und mehr von der Kirche getrennt, und von den Staatsregierungen unter ihre ausschließliche Leitung genommen. Der Lehrstoff wurde — oft bis zur Ungebühr — erweitert; dagegen schwand und verflüchtigte der Lehr-Ernst und Lern-Eifer an der Aufgabe des Unerreichbaren immer mehr; oder es begann jene didactische Hetze, welche den Schüler athem- und rastlos durch das vielgitterige Fachwerk eines aus humanistischen und realistischen Elementen mechanisch compilirten Lehrplans hindurchtrieb, und ihm die Lehrgegenstände für sein ganzes Leben verleidete. Von einer Erziehung mit und neben dem Unterrichte war kaum mehr die Rede, und wo noch einiges auch in dieser Beziehung geschah, da kam es einzig auf Rechnung der Persönlichkeit und des moralischen Einflusses einzelner Lehrer zu setzen.

b. Die Lyceen und Universitäten *).

§ 536. Aus den Schulen, die an den Domstiftern und Klöstern bestanden, erwuchsen durch die Ausdehnung des Unterrichts auf andere Zweige der Wissenschaften, vornemlich auf Jurisprudenz und Theologie, die ersten Universitäten. So die berühmte Legistenschule zu Bologna 1158, so die ausgezeichnete theologische Schule zu Paris 1200. Die

8) Raumer, Geschichte der Pädagogik, S. 60.

*) Meiner, Geschichte der hohen Schulen, Göttingen 1802—1805 IV. 8; vgl. auch v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, Bd. III.

Scholaren wurden anfangs nach ihrer Abstammung in Nationen und Provinzen getheilt; jede Provinzgenossenschaft wählte sich einen Decan; die Nationen vertraten die von den betreffenden Decanen ernannten Procuratoren; die Procuratoren zusammen wählten das Haupt der ganzen Lehranstalt, den Rector. So hatte sich die Schule zu einer wahren mit eigenen Corporationsrechten versehenen Gelehrten-Innung (**universitas**) gestaltet. Ein Streit der Pariser Universität mit den Dominikanern gab in der Folge Veranlassung, daß die Lehrer der einzelnen Disciplinen unter je einem Decan besondere Corporationen oder Facultäten bildeten. Es gab deren zuerst drei: für Theologie, Jurisprudenz und Medicin; später aber auch für die sg. Künste (Artisten). Nach dem Vorbilde der Anstalten zu Bologna und Paris wurden bald andere Universitäten gestiftet: in Italien Padua 1224, Rom 1303, Pisa 1338, Pavia 1361, Ferrara, Parma, Siena um 1390, Cremona 1413, Florenz 1438, Neapel 1224, Palermo um 1390, Catania 1445; in Frankreich Toulouse 1228, Montpellier 1289, Orleans 1305, Cahors 1332, Perpignan 1340, Angres 1364, Aix 1409, Bordeaux 1441, Valence 1452, Nantes 1463, Bourges 1465; in England Oxfort und Cambridge um 1280; in Schottland St. Andrews 1411, Glasgow 1454, Aberdeen 1478; in Portugal Lissabon 1290; in Spanien Salamanca 1240, Valladolid 1346, Valencia 1410, Siguenza 1471, Saragossa 1474, Avila 1482, Alkala 1499, Sevilla 1504; in den Niederlanden Rostock 1419, Löwen 1426; in Deutschland Wien 1365, Heidelberg 1387, Köln 1388, Erfurt 1392, Würzburg 1402, Leipzig 1409, Freiburg 1457, Trier 1472, Ingolstadt 1472, Tübingen 1477, Mainz 1477, Wittemberg 1502, Frankfurt a. d. Oder 1506 u. a.; in Böhmen Prag 1348; in Ungarn Ofen 1364, Fünfkirchen 1382; in Polen Krakau 1400; in Pommern Greifswalde 1456; in Schweden Upsala 1476; in Dänemark Koppenhagen 1479 u. a. Zeitig nahmen die Päpste sich dieser aufblühenden Stätten der Wissenschaften mit Eifer und Treue an. Viele derselben wurden, wie gleich anfänglich die zu Paris, unter die unmittelbare Aufsicht des apostolischen Stuhls gestellt. Die Päpste waren es, welche den Universitäten durch die ihnen verliehenen Privilegien die Eigenschaft der **studia generalia** gaben, und ihnen die allgemeine Anerkennung in der Kirche sicherten. Deßhalb, und weil die Universitäten zugleich die höchste theologische Lehranstalt in sich begriffen, die Lehrer an denselben größtentheils aus Geistlichen bestanden, die Lehrstellen selbst regelmäßig mit Kirchengütern, namentlich mit incorporirten Pfarreien und Stiftspräbenden dotirt wurden; galten sie überhaupt als kirchliche Institute und bedurften als solche nebst dem landesherrlichen Stiftungsbriefe auch der päpstlichen Bestätigung,

womit in der Regel die Aufſtellung eines päpſtlichen Commiſſärs (conservator) verbunden war, der über die Aufrechthaltung der päpſtlichen Privilegien und Immunitäten zu wachen hatte [1]). Die Erlaubniß zu dociren hatte an den ehemaligen Stifts- und Kloſterſchulen der biſchöfliche Scholaſticus oder eine andere kirchliche Auctorität, und zwar nach den gegebenen Vorſchriften unentgeltlich ertheilt [2]). Als aber die auf ſolche Weiſe licenzirten Lehrer ſeit dem Aufblühen der Univerſitäten eine eigene Corporation geworden waren, zog dieſe auch die Creirung der Doctoren und Magiſtri an ſich, und dieſes Recht ging nach der Ausſcheidung der verſchieden Facultäten an letztere über, ſo daß jede Facultät ihre eigenen Doctoren ernannte. Die theologiſche Facultät aber insbeſondere, da ſie befugt war, über allgemeine kirchliche Angelegenheiten Gutachten abzugeben, und Doctoren zu creiren, die in der ganzen Kirche anerkannt wurden, und ſogar Abgeordnete zu allgemeinen Kirchenverſammlungen abzuſchicken, mußte zur Ausübung dieſer Befugniſſe die päpſtliche Ermächtigung haben. So lange die Univerſitäten in dieſem innigen Zuſammenhange mit der Kirche blieben, und der vom Enthuſiasmus für die Wiſſenſchaften getragene männliche Geiſt der Genoſſenſchaft ihrer corporativen Freiheit die nöthigen Schranken ſetzte, hatte die Kirche unbedenklich auch die Ausbildung der Cleriker dieſen Anſtalten anvertraut. Als aber der urſprüngliche Eifer für die Wiſſenſchaft erkaltet, und an die Stelle der männlichen Geſittung allmälig zügelloſe Rohheit getreten war, da mußte die Kirche wenigſtens das Erziehungsweſen der Geiſtlichen wieder an ſich nehmen, und der älteren Form gemäß unter unmittelbare Aufſicht der Biſchöfe ſtellen. In Folge des Tridentinſchen Beſchluſſes wurden, wie anderwärts ſo auch in Deutſchland, eigene Clerikal-Seminarien in den einzelnen Diöceſen gegründet, und damit philoſophiſche und theologiſche Specialſchulen (Lyceen) unter Leitung der Jeſuiten, ſpäter der Benedictiner, verbunden. Die meiſten dieſer höheren Lehranſtalten gingen jedoch mit der Säculariſation in Deutſchland ein. In Bayern wurden ſie ſeit 1833 wieder hergeſtellt [3]).

---

1) Corb. Gaertner, De jure summi Pontificis in erectione academiarum catholicarum, Salisb. 1795.

2) c. 1. 2. 3 De magistris (V. 5).

3) Ueber ihre Einrichtung vgl. die Allh. Entſchl. v. 30. Nov. 1833 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. IX. S. 541—544) und die Vollzugs-Inſtruct. vom 3. Februar 1834 (Döllinger a. a. O. S. 544—556).

II. Das Verhältniß des öffentlichen Schul- und Erziehungswesens zur Kirche *).

§ 537. Da alle wahre Bildung nur auf der Grundlage der Religion gedacht werden kann, so muß die Schule wieder ihrem heimatlichen Boden zurückgegeben, wieder mit der Kirche verbunden, und ihre Leitung und Pflege den Leitern des kirchlichen Lebens, ihre unmittelbare Wirksamkeit aber — wenn auch nicht überall Gliedern des geistlichen Standes, so doch immer und überall — treuen Söhnen der Kirche anvertraut werden. Diese Verbindung der Schule mit der Kirche wird um so enger und inniger seyn müssen, je mehr sich die Schule noch mit der eigentlichen Erziehung zu befassen hat; am engsten und innigsten also bei Volks- und Elementarschulen und jenen Anstalten, von welchen die Elementar-Lehrer selbst ihre Vorbildung empfangen sollen. Daß hier schlechthin den Geistlichen der unmittelbarste Einfluß auf der Unterricht und die Zucht der Schüler geöffnet, sowie die Heranbildung der Schullehrer selbst ausschließlich in ihre Hände gelegt, und bei deren wirklicher Anstellung die kirchlichen Oberen mit entscheidender Stimme gehört werden müssen, ergibt sich aus dem Gesagten von selbst. Aber auch die lateinischen Schulen und Gymnasien, da ihnen nicht bloß der Unterricht, sondern vorzugsweise auch noch die Erziehung der studirenden Jugend obliegt, stehen in nächster Beziehung zur Kirche, um so mehr als sie einen großen Theil der Schüler zum Dienste der Kirche selbst vorzubereiten haben. Die Vorstände dieser Studienanstalten sollen immer; aber auch die Lehrer, wenn nicht sämmtlich, doch wenigstens in der Mehrzahl, und für den Religions- und Geschichts-Unterricht unbedingt aus dem geistlichen Stande genommen, und den Bischöfen in Besetzung der Lehrstellen sowie in Ueberwachung der amtlichen Thätigkeit und der Disciplin der Lehrer die möglichstfreie Mitwirkung gewährt werden. Der Staat mag dabei immerhin dafür wachen, daß die Schule als Unterrichts-Anstalt nicht hinter der Zeit und ihren Bedürfnissen zurückbleibe. Denn was die Zeit in ihrer rastlos fortschreitenden Entwickelung zu Tage fördert, will allerdings sorgsam beachtet und benützt seyn. Aber von der kirchlichen Mitte aus muß diese Benützung geschehen. Staat und Kirche gemeinsam haben darauf hinzuarbeiten, daß die Erzieher und Bildner der Jugend einerseits durch ihre wissenschaftliche Bildung den Anforderungen der

*) Leonard Nußbaum, Von der Beziehung des christlichen Schul- und Erziehungswesens zur Kirche, Programm; Freysing 1845. 4.

Zeit genügen, andererseits aber auch durch ihren kirchlichen Sinn Gewähr leisten, das Glaubensgut nicht wegzuwerfen gegen hohle Tagesweisheit. Der Staat bestimme die Aufgabe des Unterrichts; die Erziehung überlasse er vertrauensvoll der Kirche. Eine Schule, die durch ihre Verbindung mit der Kirche das lebendige Bildungs-Prinzip in sich trägt, wird leicht jenen Bedürfnissen sich accommodiren lassen, ohne deßhalb dem falschen Fortschritt dienstbar zu werden, und, statt den Zeitgeist zu beherrschen, sich selber ihm preiszugeben. In entfernterer Beziehung zur Kirche stehen die Landwirthschafts-, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen, sofern hier schon im Unterrichte der Realismus weit überwiegt, und der Humanismus nur als ergänzende Beigabe eingreift, sohin gerade das umgekehrte Verhältniß gegenüber den lateinischen Schulen und Gymnasien statthat. Indeß darf auch hier das Erziehungs-Element nicht ausgeschlossen werden. Es tritt nur in dem Maße zurück, als an den Schülern einer solchen Lehranstalt die Erziehung in der Familie oder in anderen Instituten schon vorausgegangen, sohin bereits Erzogene nur für bestimmte Lebenskreise und Berufsthätigkeiten unterrichtet werden, wie dieß bei den polytechnischen Schulen und den staatswirthschaftlichen Facultäten der Hochschule der Fall ist, deren Besuch gewissermassen durch die bereits erklärte Mündigkeit ihrer Scholaren bedingt ist. Dagegen ist in den Gewerbs- und Landwirthschafts-Schulen die Hand der Erziehung unerläßlich, und um so weniger nachzugeben, je weniger der sittlichreligiösen Anknüpfungspuncte durch den Lehrstoff selbst geboten sind, und schon der stündliche Wechsel der Fachlehrer die streng geschlossene Disciplin erschwert, und jene erziehende Wirksamkeit nicht äußern kann, welche in lateinischen Schulen und Gymnasien möglich ist, wo der Unterricht fast ausschließlich von Einem Lehrer (dem Klaßlehrer) besorgt wird. Darum wäre zu wünschen, daß dergleichen Lehranstalten (wie beispielsweise in Freysing) zugleich Erziehungs-Institute darböten, welche an den dem häuslichen Kreise entrückten Schülern das elterliche Erziehungsgeschäft im ganzen Umfange zu übernehmen vermöchten. Daß auch hier nur Männer, deren kirchliche Gesinnung und fleckenloser Wandel anerkannt ist, zu Vorstehern und Lehrern beigezogen, und die Ertheilung des Religions- und Geschichts-Unterrichtes nebst der Leitung des Gottesdienstes und der religiösen Uebungen einem Geistlichen übertragen, sowie daß der oberhirtlichen Stelle nicht nur die Bestätigung dieses Geistlichen, sondern auch bezüglich der Anstellung und amtlichen Thätigkeit der übrigen Lehrer eine wenigstens negative Mitwirkung, d. i. das Recht wirksamer Gegen-Erinnerungen, zuerkannt werden sollte, sind nothwendige Folgesätze aus den angedeuteten Prämissen. Die Lyceen sind schon durch ihre Zweck-

bestimmung der ganz vorzugsweisen Leitung der Kirche zugetheilt. Sie binden an das Gymnasium an, und geleiten den Candidaten durch die philosophischen Lehrcurse und die theoretischen Disciplinen der Theologie bis an die Schwelle des Clerikats. Sie zunächst sollen die geistlichen Diöcesan-Seminare bevölkern, und da, wo letztere in dem Umfange, wie die neuesten Vereinbarungen mit Rom auf der Grundlage der Tridentinschen Vorschrift verlangen, noch nicht hergestellt sind, das Mangelhafte dieser Einrichtung möglichst ersetzen. Diesem Verhältnisse wird es entsprechen, daß die Besetzung der theologischen Lehrstühle auf die Vorschläge des Bischofs, die der philosophischen aber nicht ohne dessen Zustimmung geschehe; daß der Unterricht und die religiöse und sittliche Disciplin der Studirenden von den geistlichen Oberen in zweckmäßiger Weise beaufsichtiget, alle störenden Einflüße sorgfältig abgehalten, und unkirchlichem Sinne und Wandel mit rücksichtslosem Ernste begegnet werde. Was endlich die Universitäten betrifft, so kann die Kirche im Allgemeinen und im eigenen Interesse des Staates fordern, daß das Leben der Studirenden bei dem Genusse der akademischen Freiheit durch eine edle sittliche Gesammtgesinnung gehalten, alles, was diese heben kann, gewissenhaft gefördert und erhalten, und vor allem ein dem religiösen Bedürfnisse derselben angemessener akademischer Gottesdienst eingerichtet werde; sie kann aber auch insbesondere verlangen, daß die theologischen Wissenschaften allein auf dem Grunde, den sie als den göttlichen erkennt, gepflegt werde, und es kann ihr darum das Recht nicht verkümmert werden, durch ihre Organe, die Bischöfe, bei der Anstellung der theologischen Lehrer mitzuwirken, ihre Lehrthätigkeit zu überwachen, und von allen, denen die Befugniß, auf Akademien als Lehrer öffentlich aufzutreten, ertheilt wird, die Gewährleistung ihrer kirchlichen Gesinnung zu fordern, und sie auf das herkömmliche Glaubensbekenntniß in Pflicht zu nehmen [1]). Sie kann endlich verlangen, daß diejenigen, welche sie speciel für den kirchlichen Dienst zu erziehen hat, ihrer ausschließlichen Pflege überlassen; die Clerical-Seminarien in allem, was die innere Einrichtung, den Unterricht, die Leitung und Verwaltung derselben betrifft, der vollkommen freien Aufsicht der Bischöfe untergeben, und diesen das Recht eingeräumt werde, die Vorsteher und Lehrer dieser Anstalten, wann und wie sie es für nöthig und nützlich erachten, zu ernennen und zu amoviren [2]).

1) Conc. Trid. Sess. XXV. c 2 De reform.; Pius IV. Const. „Sacrosancta" vom 9. Dezember 1564 (Sept. c. 2 De magistris III. 5).

2) Vgl. in dieser Beziehung das Bayer. Concord. von 1817 Art. V. (Ges.-Bl. 1818 St. XVIII. col. 415).

Drittes Kapitel.

Einfluß der Kirche auf die Wohlthätigkeits-Anstalten *).

1. Von den milden Stiftungen für Hülfsbedürftige.

§ 538. Erſt an der Hand des Chriſtenthums zog die Liebe und das Erbarmen in die Welt ein. Das Alterthum kannte keine milde Stiftungen, oder doch nur wenige und bloß für Einheimiſche, denn eine ſtarre Scheidewand hielt die Völker des Heidenthums von einander geſondert; und im einzelnen Volke wieder trat das Mißtrauen und der Hochmuth zwiſchen den Patrizier und Plebejer, zwiſchen den Günſtling des Glücks und den Unglücklichen. Der Arme galt als das Opfer, das ſeinem Schickſale verfallen war, und dem der Menſch nicht zu helfen habe. Mit dem Erſcheinen des Geſetzes der Liebe, mit der Verkündigung des Einen die ganze Menſcheit umfaſſenden Bruderbundes wich die Geſetzeshärte der früheren Welt zurück, und es wurde auch öffentlich geboten, die Armen zu unterſtützen, das Vermögen der Waiſen der Confiscation zu entziehen, die Gefangenen auszulöſen; und überall erhoben ſich Anſtalten für geiſtige und leibliche Pflege der Unglücklichen und Hülfsbedürftigen, Anſtalten zur Aufnahme hülfloſer Fremdlinge (**xenodochia**), verlaſſener Kranken (**nosocomia**), altersſchwacher Greiſe (**gerontocomia**), ausgeſetzter Kinder (**brephotrophia**), unglücklicher Waiſen (**orphanotrophia**). Die Kirche nahm der entarteten Mutter das Kind ab, brachte es in die friedlichen Wohnungen des Kloſters und erzog es zur Sitte des Herrn. Sie milderte das Loos der Gefangenen, beſonders der in Kriegen und auf Raubzügen der Barbaren in Knechtſchaft Gerathenen [1]), zu welchem Behufe ſich ſpäter ganze Genoſſenſchaften vereinigten. Sie öffnete den fremden Pilgrimen, Reiſenden und Armen die Hoſpitien der Klöſter und Pfarrkirchen [2]). Wiederholte Synoden zu Aachen drangen auf die

*) Fr. Hurter, Die chriſtliche Wohlthätigkeit zu Ende des XII. und zu Anfang des XIII. Jahrhunderts; in der Tübinger Theol. Quartalſchrift Jahrg. 1842 Heft II. S. 226—250; Karl Joſ. Hefele, Einfluß des Chriſtenthums auf den Gemeingeiſt; in der Tübinger Theol. Quartalſchrift Jahrg. 1842 Heft IV. S. 519—584.

1) Beweisſtellen aus den erſten Jahrhunderten bei Th. M. Mamachi, Die Sitten der erſten Chriſten: aus dem Ital., Augsburg 1796. III. 8.

2) Conc. Aquisgran. ao. 789 c. 75 (Binterim, Geſch. der deutſchen Concilien, Bd. II. S. 248.)

Erhaltung und Herstellung von dergleichen Armen-, Kranken- und Fremden-Spitälern, wozu die Canoniker mit den Zehnten ihrer Präbenden beisteuerten [3]). Bischöfe, Aebte, Fürsten, Städte und Privaten wetteiferten in dieser Art christlicher Wohlthätigkeit [5]). Die Kirche schuf die Verbindung der Kreuzträger, deren Beruf es war, bei stürmischem Wetter nach den Verirrten und Verunglückten auf Landstraßen und einsamen Gebirgspfaden zu forschen und sie zu retten. Sie hinderte zu einer Zeit, wo der Staat noch nichts von sanitätspolizeilichen Maßregeln wußte, die weitere Verbreitung des fürchterlichen durch die Kreuzzüge nach Europa eingeschleppten Uebels, des Aussatzes, durch ihre Leprosenhäuser [6]). Aber es waren dieß nicht bloße sanitätspolizeiliche Anstalten; es waren Werke christlicher Barmherzigkeit; das leitende Prinzip war brüderliche Liebe. Die Ausscheidung der Unheilbaren von den gesundern Bewohnern des Orts erfolgte nicht auf den Befehl einer Staatsbehörde, sondern die Kirche vollzog sie unter rührenden Feierlichkeiten [7]). So sind vom Mittelalter her eine Menge solcher Institute für Kranke, Arme, Pilger, abgelebte Greise, Findelkinder, Waisen, Leprosen ꝛc. bis auf uns gekommen, als ebensoviele Zeugnisse von der religiösen Gesinnung und wohlthätigen Liebe unserer Ahnen, die sie antrieb, im Interesse der leidenden Menschheit und zur Förderung des Gemeinwohls solche Anstalten zu gründen und zu unterhalten [8]).

2. Behandlung der Armen- und Krankenpflege.

a. Ehemals.

§ 539. Die Kirche, die zuerst die Idee des christlichen Gemeingeistes in die Völker gepflanzt, hat auch diese wohlthätige Richtung desselben stets genährt, und durch Verheißung ihrer Gnaden und Ablässe von Zeit zu Zeit die edle Flamme der Begeisterung für das Wohl der leidenden Menschheit neu angefacht, und alle auf diese Weise erstandenen

---

3) Conc. Aquisgr. ao. 816 c. 28. 141 (Hardouin, Coll. Conc. T. IV. col. 1144. 1175).

4) Conc. Aquisgran. ao. 836 c. 3 (Hardouin, l. l. T. IV. col. 1392).

5) Beispiele bei Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, Bd. VI. S. 574—578, und Hurter, Die christl. Wohlthät. ꝛc. a. a. O. S. 238—244.

6) Wührer, Ueber den wohlthätigen Einfluß der Kirche im Mittelalter, in Pletz Neuer theol. Zeitschr. Jahrg. 1831 Bd. I. S. 227 ff.

7) Hurter, Die christliche Wohlthätigkeit a. a. O. S. 249 f.

8) Hefele, Einfluß des Christenthums auf den Gemeingeist ꝛc. a. a. O. S. 550.

Anſtalten der Mildthätigkeit von Anbeginn unter ihren mütterlichen Schutz genommen. Daher ſtanden dergleichen Inſtitute, auch wenn ſie von Privatperſonen geſtiftet waren, unter der Leitung und Aufſicht der Biſchöfe [1]), obſchon man meiſtens zu größerer Sicherheit auch Schutzbriefe der Könige dafür nachſuchte. Sogar die Fürſten unterſtellten die von ihnen ſelbſt errichteten Anſtalten der Mildthätigkeit der biſchöflichen Jurisdiction. Es war ja nicht ſo faſt der Fürſt als vielmehr der Chriſt, der ſie ſtiftete und ausſtattete; nicht die Erkenntniß von Staatszwecken, ſondern die lebensthätige Kraft des Chriſtenthums hat ſie hervorgerufen; nicht Staatsmittel, ſondern die milde Gabe aus Eigenem hat überall deren Beſtand geſichert [2]). Die innere Einrichtung war nach den verſchiedenen Bedürfniſſen verſchieden; ſeit dem XII. Jahrhunderte gab man ihnen meiſtens eine Art klöſterlicher Verfaſſung [3]). Die Kirche rief aber nicht nur tauſende ſolcher Anſtalten ins Leben, ſie begeiſterte auch zur perſönlichen Wartung und Pflege des menſchlichen Elends. Ganze Genoſſenſchaften hochherziger Seelen verbanden ſich zum Zwecke der Krankenpflege. So die von Gaſton zu St. Didier um 1095 gegründete Congregation der Laienhoſpitalbrüder und nachmaligen regulirten Chorherren des hl. Anton von Vienne, welche auch in Deutſchland viele Comthureien zählte; ſo der von Columbino aus Siena um 1360 geſtiftete Laien-Orden der Jeſuaten in Italien; ſo der von dem Portugieſen Johann von Gott um 1540 eingeführte Orden der barmherzigen Brüder, welche ſpäter in verſchiedenen Nebenzweigen und unter verſchiedenen Namen ſich über Spanien, Italien, Frankreich und Deutſchland verbreitete; deßgleichen die von Camillus von Lellis aus Neapel um 1576 gegründete Geſellſchaft regulirter Cleriker für den Krankendienſt, die ſg. Väter des guten Todes, deren Wirkſamkeit ſich jedoch, gleich der der Jeſuaten, größtentheils auf Italien beſchränkte; dann der von Franz von Sales 1618 geſtiftete und weithin verbreitete Orden der Saleſianerinnen; ganz beſonders aber der nach der Anweiſung des hl. Vincenz von Paul im J. 1633 von Louiſe

---

1) l. 42 § 9, l. 46 pr. et § 3 Cod. De episc. et cler. (I. 3); Nov. CXXXI. c. 10; Carol. M. Capit. I. ao. 793 c. 1 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 111); c. 3 De relig. dom. III. 46 (Eugen. II. ao. 826); Conc. Ticin. ao. 850 c. 15; Epist. Episcc. ad Ludov. regem Germ. ao. 858 c. 10 (Walter, Corp. jur. Germ. T. III. c. 87); c. 4 De rel. dom. III. 46 (Urban. IV. ao. 1264).

2) Hurter, Die chriſtliche Wohlthätigkeit ꝛc., Tüb. Quartalſchr. 1842 Heft II. S. 258.

3) Conc. Paris. ao. 1212. P. III. c. 9; Const. Edmund. Cantuar. ao. 1236 c. 25; Conc. Arelat. ao. 1260 c. 13; Conc. Ravenn. ao. 1311 c. 25.

v. Marillac (le Gras) eingeführte Orden der barmherzigen Schwestern, von ihrer Kleidung die grauen Schwestern (soeurs grises) genannt, die in kurzer Zeit sich in den weitesten Kreisen von Frankreich aus bis nach Polen verbreiteten [4]). Aber nicht bloß für Krankenpflege begeisterte die Kirche ganze Vereine, auch für die Loskaufung der in Sclaverei Gerathenen, sowie für die moralische Besserung verwahrloster Verbrecher in den Gefängnissen rief sie die segensreichsten Genossenschaften ins Leben. Die erstere Aufgabe setzten sich unter mehreren ähnlichen Corporationen besonders der um 1199 von Johann v. Matha und Felix v. Valois gestiftete und in Bälde über Frankreich, Spanien, Italien, Irland, ja selbst bis nach Amerika verbreitete Orden der Maturiner oder Trinitarier; sowie die zu gleichem Zwecke von Petrus Nolascus aus Languedoc und Raymund von Pennaforte gegründete Congregation **De redemtione captivorum.** Die Sorge aber für die geistigen Bedürfnisse verwahrloster Verbrecher nahm in den männlichen Zuchthäusern Frankreichs besonders die von **de la Salle** 1681 errichtete Congregation der Brüder der christlichen Schulen auf sich. Was schon früher der obenerwähnte heil. Vincenz v. Paul für die Entwilderung der Galeeren-Sclaven gethan, wie jene schwimmenden Gefängnisse sich unter seiner Pflege bald in Stätten der Reue und Busse verwandelten, ist allbekannt. In gleicher Weise hat dort bis auf den heutigen Tag die Frauen-Congregation von **Notre-Dame de la charité** seit 1641 sich die größten Verdienste um die Behandlung der weiblichen Gefangenen und um die Leitung der aus den Strafanstalten entlassenen Weibspersonen erworben. Eben so ersprießlich wirkten und wirken zum Theil noch die vom Bischofe von Puy 1651 gestiftete Genossenschaft der Schwestern des hl. Joseph, welche die Gefangenen bedienen, den aus den Zuchthäusern Entlassenen des weiblichen Geschlechts Zufluchtsörter öffnen, hülflose Mädchen vor Verführung schützen, und auf den französischen Colonien auch die Armen- und Kranken-Anstalten besorgen. Nahezu alle weiblichen Strafhäuser Frankreichs und Belgiens sind in den Händen dieser wohlthätigen und für die Staaten wohlfeilen Congregation [5]). So waren denn für Hülfsbedürftige aller Art eigene Orden entstanden, für welche entweder neue Hospitien errichtet, oder denen die schon vorhandenen übergeben wurden. Indessen blieben doch auch manche von Fürsten und anderen begüterten Laien gegründete Armen- und Kranken-Spitäler bezüglich ihrer Verwaltung in den

4) Hefele, Ueber den Einfluß des Christenthums ꝛc. a. a. O. S. 556—560.

5) Hefele, a. a. O. S. 568—572.

Händen anderer Rectoren, welche mitunter ſogar durch erwirkte Privilegien und Exemtionen ſich der Aufſicht der Biſchöfe entzogen, und nicht ſelten die Einkünfte willkürlich zu anderen Zwecken verwendeten. In Folge dieſes Mißbrauches verordnete daher die XV. allgemeine Synode zu Vienne 1311, daß das Vermögen dieſer Anſtalten ſtreng auf ſeine urſprüngliche Beſtimmung zurückgeführt, und nicht mehr zur Gründung oder Aufbeſſerung von Kirchenpfründen und dergleichen — wenn auch frommen — Zwecken verwendet, ſondern ſachverſtändigen und rechtſchaffenen Männern zur Verwaltung anvertraut werden ſollte, welche, gleich anderen Curatoren eidlich in Pflicht genommen, alljährlich dem Biſchofe (oder wem ſonſt dieſes Recht zuſtehe) auf den Grund eines errichteten genauen Inventars Rechnung abzulegen hätten [6]). Nur die ohnehin unter Leitung und Pflege geiſtlicher Orden ſtehenden Armen- und Krankenhäuſer waren von dieſer Verordnung ausgenommen [7]). Noch das Tridentinum übertrug den Diöceſan-Biſchöfen die Obſorge über alle — ſelbſt die exemten — Hoſpitäler, welche nicht unter geiſtlichen Orden ſtanden; und ermächtigte ſie, die gewiſſenhafte Verwaltung derſelben zu inſpiciren [8]) und ſich Rechnung ſtellen zu laſſen [9]).

b. In neuerer Zeit.

§ 540. Bis ins XVI. Jahrhundert waren es beinahe ausſchließlich kirchliche Anſtalten, welche die Verwaltung und ſelbſt den Dienſt und die Pflege der Hülfsbedürftigen zumal in größeren Armen- und Kranken-Spitälern beſorgten. Dieſe Seite der praktiſchen Wirkſamkeit der Kirche auf die Geſellſchaft läßt ſich in ihrer Wichtigkeit nur ermeſſen, wenn man ſie mit der Unzulänglichkeit des Armenweſens und der Krankenpflege der neueren Zeit vergleicht, ſeitdem der Staat dieſe Wirkſamkeit der Kirche abgenommen hat. Warum aber beſorgte die Kirche dieſe Angelegenheiten mit ſo großem Erfolge? Weil ſie zugleich auch auf die innere Geſinnung der Armen und Kranken wirkte, jenen das lebendige Gottvertrauen und die Tugend der Genügſamkeit, dieſen die gottergebene Faſſung einzuflößen verſtand; weil ſie eigene Orden ſchuf, die nicht für irdiſchen Lohn ſondern um Gotteswillen, und daher gottbegnadiget mit ſelbſtopfernder Liebe, welche dem bezahlten Miethlinge fremd

6) Clem. c. 2 pr. et § 1 De relig. dom. (III. 11); Clem. c. 3 De praebend. (III. 5).

7) Clem. c. 2 § 2 De relig. dom. (III. 11).

8) Conc. Trid. Sess. VII. c. 15 De reform., Sess. XXV. c. 8 eod.

9) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9 De ref.

ist, und die nur eine corporative Gesinnung geben kann, dem schönen Zwecke ihrer Stiftungen dienten. In neuerer Zeit aber begann man in vielen Ländern, namentlich in Deutschland das Aufsichtsrecht der Bischöfe zu beseitigen, die innere Verwaltung dieser Institute den geistlichen Genossenschaften abzunehmen und unter die weltlichen Behörden zu stellen, und bald auch die Vorsteher und das Dienstpersonal dieser Häuser aus dem Laienstande zu wählen. Der Orden der Regular-Canoniker des St. Anton von Vienne wurde 1774 mit dem Malteser-Ritterorden vereiniget und mit diesem zugleich bei der großen Säcularisation in Deutschland aufgehoben. Ebenso wurde die Gesellschaft der barmherzigen Brüder fast überall aus Deutschland, so auch im Jahre 1807 aus Bayern verbannt; nur Wien und Prag bewahrten noch zwei ausgezeichnete Institute derselben. Der Orden der barmherzigen Schwestern, erst im vorigen Jahrhunderte in Deutschland eingeführt, wurde mit der Zertrümmerung der katholischen Kirchenverfassung seiner segenreichen Wirksamkeit entsetzt; in Bayern, wohin ihn 1742 die Churfürstin Maria Amalia verpflanzt hatte, verschwand er 1809. Aber in dem Maße, als die Armenpflege, die Hospitäler und überhaupt die Anstalten der öffentlichen Wohlthätigkeit der Kirche entzogen, und reine Staats- und Communal-Anstalten geworden sind, wich auch in denselben das christliche Element und damit der Segen in auffallender Weise zurück. Die Mildthätigkeit mußte besteuert werden; das Vertrauen schwand; die Herzen erkalteten; die Quellen der Hülfe versiegten. Durch bittere Erfahrungen enttäuscht, und belehrt durch die glänzenden Erfolge, womit in anderen Ländern die hie und da noch den geistlichen Genossenschaften belassenen oder wiederanvertrauten Armen- und Kranken-Institute gesegnet sind, haben in neuester Zeit auch in Deutschland einzelne Staatsregierungen dem Armenwesen und den Hospitälern wieder eine ersprießlichere Richtung gegeben. Man hat namentlich in der Zusammensetzung der Armenpflegschafts-Behörden dem Pfarrer, wenigstens in den Landgemeinden und in den kleineren Städten, die erste Stelle angewiesen. Er ist in der That auch durch seinen Beruf der natürliche Vater der Armen und bei der durch seine seelsorgliche Wirksamkeit bedingten Personalkenntniß seiner Gemeinde wie kein anderer geeignet, die stille verborgene Armuth zu erkunden. Denn wahre Armuth ist verschämt, wiewohl gerade sie der Hülfe am würdigsten und nicht selten am allerbedürftigsten ist. Von wem empfängt sie aber weniger verletzt die Gabe des Mitleids als von dem Gesandten des Herrn? Er ist ferner durch seine amtliche Stellung am meisten geeignet, auf das Gemüth des Empfängers zu wirken, und der Wohlthat das christliche Gepräge der Gottesgabe aufzudrücken. Und

wie viel ist nicht gelegen an dieser höheren zugleich das Herz und die Gesinnung veredelnden Weihe, ohne welche das Almosen, seines sittlichen Characters entblößt, eine Polizei-Spende, so kalt gegeben als kalt empfangen wird! Wem endlich gebührte mehr das Amt und die Leitung der Armenpflege, als dem, der am wirksamsten die Quellen der Armuth zu verstopfen im Stande ist, indem er den Menschen zur Resignation stimmt, die Begierlichkeit und Ueppigkeit abstumpft, und die Unmoralität, diese fruchtbare Mutter sowohl der Armuth als der Hartherzigkeit, beseitiget. Man hat aber auch angefangen, in Beitreibung der Mittel zur Deckung der Armen-Bedürfnisse soviel möglich den äußeren Zwang zu vermeiden. Nur die Religion macht mildthätig; darum lasse man auch hier zunächst den Diener Gottes walten. Er rege das Mitleid an; er kennt seine Gemeinde, kennt die Thüren, wo er anklopfen darf und Hülfe gewärtigen kann. Es ist eine wahre Verkehrtheit, wenn an die Stelle des Geistlichen hier die weltliche Beamtung tritt; wenn diese mit dem Zwange des Staatsgesetzes einschreitet, wo jener mit der Mahnung des Gemüthes naht. Denn das Mitleid läßt sich nicht besteuern; auch das Mitleid ist verschämt, wie es die wahre Armuth ist. Treffend sagt in dieser Hinsicht Buß: „Wie ihr das Mitleid erzwingt, so ladet ihr zugleich die Unverschämtheit zu der dem Unglücke bestimmten Gabe. Eine Armensteuer, oft schon eine bloße Staats-Armenpolizei, verhärtet die Reichen, entsittlichet die Armen, und heget die Armuth“ [1]). Vorzüglich aber hat man der Krankenpflege eine heilsame Verbesserung zugedacht durch die Wiedereinführung der barmherzigen Schwestern [2]). Schon erblühte dieses Institut in manchen Städten Deutschlands wieder, zum Theil noch inmitten der letzten Drangsale der katholischen Kirche, wie zu Münster (1808); herrlicher dann nach Restauration der kirchlichen Verhältnisse, und besonders in den jüngsten Jahren. So zu Wien (1832), Fulda (1834), Prag (1837), Inspruck, Grätz (1841), Linz, Laibach, Salzburg (1842), u. a. Ein großer Theil der frommen Schwestern dieser Hospitien ist im Mutterhause der Barmherzigen zu München (seit 1832 resuscitirt) herangebildet worden. In die edlen Bemühungen dieses Vereins theilt sich

---

1) Buß, Einfluß des Christenthums ꝛc. Vorrede S. LXIV.

2) Die barmherzigen Schwestern in Bezug auf Armen- und Krankenpflege, Koblenz 1831. 8; Clem. Aug. Freih. v. Droste-Vischering, Ueber die Genossenschaften der barmherzigen Schwestern, Münster 1833. 8; Bartholmä, Die barmherzigen Schwestern, Augsburg 1838. 8; Die barmherzigen Schwestern, eine Darstellung ihrer Gründung, Verbreitung, Einrichtung und Wirksamkeit, Mainz 1842. 8.

die Genossenschaft des hl. Carolus Borromäus, ein Nebenzweig des Ordens der barmherzigen Schwestern, namentlich in der preussischen Rheinprovinz zu Trier, Koblenz, Saarlouis, Aachen ꝛc. [3]).

Viertes Kapitel.

Einfluß der Kirche auf die Sicherheits-, Gesundheits- und Sitten-Polizei.

§ 541. Ebenso groß und glücklich in ihrem Erfolge sind die Bemühungen der Kirche um die physische Wohlfahrt und Gesittung der Völker. Sie war es, die zur Zeit des wilden Faustrechts, wo die Gesetze des Staates erlahmten, und das Gebot des Kaisers nichts mehr vermochte, mitten im Sturme der blutigen Fehden, den sg. Gottesfrieden (**treuga**) mit der canonischen Waffenruhe gab, indem sie während gewissen Zeiten des Jahres (die ganze Advent- und Fastenzeit, alle Festtage sammt deren Vorabenden und Octaven) und an gewissen Tagen der Woche (von Sonnenuntergang Mittwochs bis Sonnenaufgang des Montags) die Privatfehden bei Strafe der Excommunication verbot [1]); und durch dieselbe geistliche Waffe den Landmann auf dem Felde, Wallfahrer, Kaufleute und Reisende auf den Landstraßen gegen die Plünderungen der Wegelagerer schützte [2]). Sie hemmte die Wuth der Blutrache durch das Asylrecht (§ 483. 2), welches sie den gottgeweihten Stätten, Kirchen und Kirchhöfen; und den Wohnungen der Bischöfe verlieh. Sie schreckte und verfolgte die Seeräuber mit dem Banne [3]); sie brandmarkte den Sclavenhandel, und sprach noch in jüngster Zeit ihren tiefen Abscheu dagegen aus [4]); sie erhob wider die Unmenschlichkeit des Strandrechts ihre Stimme, und schützte Leben und Habe der unglücklichen Schiffbrüchigen vor der barbarischen Habgier der Küstenbewohner [5]); sie sicherte die Wege

---

3) Hefele, Ueber den Einfluß des Christenthums ꝛc. a. a. O. S. 562 ff.
1) c. 1 De treuga et pace (I. 34).
2) c. 2 eod. (I. 34).
3) Urban. V. Bulle „In coena Domini" v. J. 1362.
4) Gregor. XVI. Bulle vom 3. Dezb. 1839.
5) c. 3 De raptor. (V. 17).

vor Räubern, indem sie an denselben geheiligte Zeichen pflanzte, die selbst den Bösewicht mit unheimlicher Scheu erfüllten, und oft den verruchten Sinn des Frevlers umstimmten [6]); sie veranstaltete allgemeine Treibjagden gegen reissende Thiere [7]); sie verbot die Schaukämpfe und Turniere mit gefährlichen Waffen, und bändigte die Nationallust an grausamen Stiergefechten und anderen rohen Festspielen [8]). Sie wandelte, wie wir oben gesehen, canonische Büssungen in Geldspenden zu Kirchen-, Straßen-, Brücken- und Wasser-Bauten, zu Kranken- und Armen-Verpflegungshäusern und zu anderen gemeinnützigen Zwecken um (§ 442. 2). Sie zügelte unnöthigen Aufwand und Luxus in Kleiderpracht, der gegenwärtig nicht nur allen Unterschied der Stände verwischt, sondern auch bei beständigem Wechsel der Moden durch steigende Kostspieligkeit ein wahrer Ruin des zeitlichen Wohlstandes der Familien ist, welchem wirksam zu steuern der Staat nicht mehr in seiner Gewalt hat. Sie handhabte die Victualien-Polizei mit gewissenhafter Strenge; öffnete in Zeiten der Noth ihre Vorrathskammern den Armen, und beschränkte auf der anderen Seite die Ueppigkeit in Eß- und Trinkgelagen. Sie steuerte dem heute so fühlbaren Drangsal der Ueberwucherung unehelicher Kinder, dieser Pflanzschule der Laster und des Verbrechens; sie wehrte dem das Familienleben und damit die tiefste und natürlichste Grundlage des Staates erschütternden Ehebruch, der heutzutage, dem bürgerlichen Straf-Codex zum Hohne, die Legitimität der Gewöhnlichkeit erwirbt. Sie trug Sorge für die Entwilderung verwahrloster Verbrecher, für die moralische Besserung der aus den Strafanstalten Entlassenen; öffnete hülflosen Mädchen klösterliche Zufluchtsstätten, um sie vor den Gefahren der Verführung zu schützen, oder die Gefallenen wieder auf die Bahn der Tugend zu leiten, und rief für diese Zwecke sogar eigene geistliche Corporationen ins Leben (§ 539). Was wirkte in letzterer Beziehung nicht neuerdings der Orden der Frauen vom guten Hirten, der um die Mitte des XVII. Jahrhunderts in Frankreich gestiftet und in jüngster Zeit durch die General-Oberin des Mutterhauses zu Angres resuscitirt, nicht nur in Frankreich selbst, sondern auch in der Lombardei, in Neapel, zu Rom, und im J. 1840 auch zu Haidhausen bei München (unter dem Protectorate Ihrer k. Hoheit der Frau Herzogin Louise in Bayern) die segenreichsten Niederlassungen fand. Seine Aufgabe ist, zu pflegen und zu

6) Conc. Claramont. ao. 1095 c. 29.

7) Conc. Compostell. ao. 1114. c. 15.

8) c. 1. 2 De torneam. (V. 13); Extrav. Joann. XXII. c. un. eod. (tit. 9); Septim. c. un. De taurorum agitatione (V. 18).

erhalten, was noch rein und unverdorben; zurecht zu leiten, was in Gefahr gerathen; und wieder zu bessern, was verirrt oder sittlich zu Schaden gekommen ist, und dieß in Beziehung auf alle Altersklassen und Stände des weiblichen Geschlechts [9]), — So folgte, wie Buß bemerkt, die Geisterhand der Kirche überall dem weltlichen Arme des Staates, und griff, wo dieser erschlaffte, weil er entweder nicht wirken wollte oder nicht wirken konnte, und doch gewirkt werden mußte, stellvertretend oder ergänzend ein; und in dem Maße, als die Regierungsthätigkeit des Staates Lücken ließ, erweiterte sich in folgsamer Elasticität die Wirksamkeit der Kirche. Wenn sie daher im Mittelalter das ganze Civilisationswerk der Zeit auf sich nahm, so geschah es wahrlich nicht in eiteler Lust des Herrschens, sondern in verpflichtender Noth, aus der sie die Welt rettete. In der Uebung der Pflicht, nicht aus Hang zur Gewalt folgt die Kirche dem Staate auch auf das Gebiet der staatlichen Cultur, und ergänzt und heilt die Ungenüglichkeit der Staatsgewalt [10]).

Fünftes Kapitel.

Einfluß der Kirche auf die Zeitrechnung *).

1. Die vorchristliche Zeitrechnung der Griechen und Römer **).

§ 542. Die Zeitrechnung hing schon bei den Völkern des früheſten Alterthums mit religiösen Einrichtungen zusammen. Die Eintheilung der

9) Schematismus der Geistlichkeit der Erzdiöcese München-Freysing für das Jahr 1841. S. 143 f.; Schematismus für 1843. S. 154 f.; Schemat. für 1844 S. 164 ff.).

10) Buß, Methodologie des Kirchenrechts, S. 176.

*) Jos. Scaliger, De emendatione temporum, Genev. 1629 fol.; Dionys. Petavii S. J. De doctrina temporum. Venet. 1757. III. f.; J. B. Riccioli S. J. Chronologia reformata, Bonon. 1669 III. f.

**) Ludw. Ideler, Historische Untersuch. über die astronomischen Beobachtungen der Alten, Berlin 1806. 8; J. F. Wurm, De anni ordinandi rationibus apud Romanos et Graecos, in seinem Werk De ponderum, nummorum, mensurarum ac de anni ordinandi rationibus. (Stuttgart. 1820. 8.) Cap. X. § 74 sqq. p. 143—188.

Zeit nach dem Laufe der Gestirne, zunächst der Sonne und des Mondes, scheint von den Phöniziern zu den Aegyptern gekommen, und von diesen auf die Juden, Griechen und Araber übergegangen zu seyn. Die Aegypter bestimmten ihre Zeitrechnung nach dem Laufe der Sonne, die Araber nach dem Monde, die Griechen suchten den Kalkul beider in Einklang zu zu bringen. 1) Der Athener Meton fand, daß die Verhältnisse der Sonne zu dem Monde alle 19 Jahre wiederkehrten, nämlich alle 19 Sonnenjahre (= 235 Mond-Umläufen = 6940 Tagen) die Sonne und der Mond zunächst an demselben Puncte der Ekliptik zusammentreffen. Dieser Metonsche Cyclus datirt vom 15. Juli 432 v. Chr. [1]). Hiernach berechnete sich das Sonnenjahr zu 365 Tagen 6 Stunden 18 Minuten 57 Secunden, und der Monat nach Monden-Umläufen zu 29 T. 12 St. 45′ und 58″. Es ist aber dabei der Monat um 1′ 55″, und das Sonnenjahr um 30′ 6″ zu hoch angenommen, da nach Delambre und v. Zach der synodische Mondumlauf in Wahrheit nur 29 T. 12 St. 44 M. und $2,_{83625}$ Secunden; das tropische Sonnenjahr aber 365 T. 5 St. 48 M. und $51,_{24116}$.. Secunden beträgt. Diesen Fehler suchte Kallippus von Cyzicum in der Weise zu verbessern, daß er vier Metonsche Perioden zusammenfaßte, also 76 Jahre zu 27,760 Tagen annahm, und 1 Tag davon abzog. Dieser Kallippische Cyclus zu 27,759 Tagen durch die gleichfalls vierfache Metonsche Monatzahl = 940 getheilt, entzifferte für das Sonnenjahr 365 Tage 6 Stunden, folglich um 11 Minuten und $8,_{759}$.. Secunden zu viel; und für den Lunar-Monat 29 T. 12 St. 44 Min. und $25,_{5}$.. Sec., somit um $22,_{7}$.. Sec. mehr als in Wahrheit. Die Epoche des Kallippus scheint der 28. Juni 330 v. Chr. gewesen zu seyn [2]). Zwei Jahrhunderte später, um 150 v. Chr., glaubte Hipparch aus Nicäa beobachtet zu haben, daß das Sonnenjahr des Kallippus um 4′ 48″ zu groß angenommen sey, und entwarf einen neuen Cyclus, welcher sechzehn Metonsche oder vier Kallippische Perioden d. i. 304 Jahre = 3760 Monaten = 111,035 Tagen begriff. Nach ihm hätte das Jahr 365 Tage 5 St. 55′ und $15,_{789}$″; der Mondmonat aber 29 T. 12 St. 44′ und $2,_{55}$″. — 2) Die früheste Zeitrechnung der Römer war sehr willkürlich und ungenau. Wie die meisten alten Völker, scheinen auch sie anfangs ein Mondjahr gehabt, und die Monate vom Neulicht an begonnen zu haben. Zuerst

1) Ideler, Historische Untersuchungen über die astronom. Beobachtungen der Alten S. 203. Vgl. Dessen Abhandlung: Ueber den Cyclus des Meton. Berlin 1818. 8.

2) Ideler, Historische Untersuchungen S. 218.

aber soll ihr Jahr aus 304 Tagen, eingetheilt in 10 Monate, bestanden haben, wovon der erste der März, der letzte der December, die Zahl der Tage aber höchst ungleich, bald unter 20, bald über 35 gewesen seyn. Um jedoch mit den Jahreszeiten in einigem Einklang zu bleiben, war man genöthiget, auf ungefähr 360 Tage fortzuzählen, und daher hinter den 10 Monaten die abgängigen Tage einzuschalten. Numa Pompilius nahm zwei neue Monate (Januar und Februar) ein und führte das Jahr auf 12 Monate (Januar 29 Tage, März 31, April 29, Mai 31, Juni 29, Quinctilis 31, Sextilis 29, Septilis 29, October 31, November 29, December 29, Februar 28) = 355 Tagen zurück, denen man, so oft es nöthig schien, einen Monat (Schaltmonat) hinzufügte. Erst um die Mitte des V. Jahrhunderts v. Chr. scheint man mit Beibehaltung des Jahres von 355 Tagen zu einem bestimmten Schaltmonat (Merkedonius genannt) seine Zuflucht genommen, und alle zwei Jahre denselben (abwechselnd zu 22 und 23 Tagen) zwischen dem 22. und 23. Februar eingeschoben zu haben, so daß dieser Schaltmonat in 8 Jahren oder 4 Biennien (2. 22) + (2. 23) = 90 Tage ausmachte, demnach das Sonnenjahr jetzt zu 366 Tagen 6 Stunden gerechnet wurde, was nach dem wahren Verhältnisse alle Jahre um einen ganzen Tag und einige Minuten zu viel war. Endlich fand Julius Cäsar im J. 46 v. Ch. sich bewogen, mit Hülfe des ägyptischen Astronomen Sosigenes den Jahres-Anfang der allmälig bis auf das Herbstäquinoctium zurückgewichen war, wieder auf den Frühlings-Neumond zu bringen, und zu diesem Ende dem Jahre 708 nach Roms Erbauung (Varronscher Rechnung) oder J. 46 v. Chr. (annus confusionis κατ' ἐξοχήν) so viele Monate und Tage, als nöthig waren, anzufügen, um das Jahr mit dem verbesserten ersten Jäner zu beginnen. Auf diese Weise erhielt besagtes Jahr 445 Tage in 15 Monate zerlegt, nämlich die gewöhnlichen 355 Tage sammt den Merkedonius zu 23 Tagen und zweien außerordentlichen Schaltmonaten zu 67 Tagen, welche man zwischen die beiden Monate November und December einsetzte. Das Jahr des Julius Cäsar (julianisches Jahr) wurde sofort auf 365 Tage 6 Stunden (im Grunde also um 11′ 9″ zu hoch) berechnet, und auf die 12 Monate so vertheilt, daß der Februar (jetzt in der Reihe der Monate der zweite) wie schon früher 28, die Monate April, Juni, September, November je 30 Tage, die übrigen 7 Monate aber 31 Tage zählten. Da aber die jährlich zu den 365 Tagen noch übrigen 6 Stunden in 4 Jahren gerade wieder einen Tag betrugen, so sollte von nun an im jedesmaligen vierten Jahre ein Tag zwischen dem 23. und 24. Februar eingeschaltet werden, daher dieser Tag der zweitmal vierundzwanzigste Februar, oder

nach römiſcher Bezeichnung **dies bis-sextus** d. i. **bis VI. Calend. Mart.** genannt, und der Name **bissextus** auch auf das betreffende Jahr (Schaltjahr, **annus bissextilis**) übertragen wurde. Uebrigens hatte dieſe aſtronomiſche Zeitbeſtimmung ſowohl bei den Griechen als bei den Römern kein anderes Intereſſe, als die im Laufe der Jahrhunderte auffallend gewordenen Irrungen in ihren **fastis** von Zeit zu Zeit zu verbeſſern, da die häuslichen ſowohl als die volksthümlichen Denkwürdigkeiten bei jenen zunächſt nach Jahren der Olympiaden, bei dieſen nach Jahren der Conſuln dem Gedächtniſſe aufbewahrt und der Nachwelt überliefert zu werden pflegten.

2. Der chriſtliche Kalender *).

a. Der alte.

§ 543. Erſt im Chriſtenthume gewann der Kalender eine höhere religiöſe und dabei allgemein practiſche Bedeutung, indem die Kirche darin die drei großen Feſtcyklen der Oſtern, Pfingſten und Weihnachten ſinnreich vertheilte, und dieſelben mit den Feſten der ſeligſten Jungfrau, der Apoſtel, Martyrer und anderer Heiligen durchflocht, ſo daß jeder Tag dem chriſtlich-frommen Gemüthe einen hehren Namen vorführte, und mit ihm die Erinnerung und Gefühle der Andacht und Erbauung weckte. Die nächſte Veranlaſſung, auch in die Zeitrechnung beſtimmend einzugreifen, war der Kirche durch den Streit gegeben, der zwiſchen den kleinaſiatiſchen Gemeinden auf der einen, und der römiſchen und den übrigen Kirchen auf der andern Seite hinſichtlich der Zeit der Oſterfeier und der damit zuſammenhängenden Dauer der Quadrageſimalfaſten ſich erhoben hatte. Während man in Kleinaſien ſich an die Feſtfeier des jüdiſchen Paſſah anſchloß, und in der Nacht vom 13. auf den 14. des jüdiſchen Monats Niſan (gleichzeitig mit den Juden, jedoch zur Erinnerung des letzten Abendmahls des Herrn) das Paſſahlamm aß, dann am 14. ſelbſt den Leidenstag Chriſti und am zweitfolgenden (dritten) Tage, welcher Wochentag es immer ſeyn mochte, das Feſt ſeiner Auferſtehung beging;

---

1) Der Name **Kalender** ſtammt von der bei den Römern gebräuchlichen Benennung des erſten Tages jeden Monats (Calendae), und Calendae vom griech. καλεῖν, altrömiſch Kalare; weil der Pontifex, ſobald der wachſende Mond ſich zeigte, das Volk auf das Capitol berief („kalata in capitolium plebe" nach Macrob. I. 15) und dort ausrief, wie viel Tage noch vom 1ten bis zu den Nonis (eigentlich IX. Iduum) übrig ſeyen.

feierten dagegen die übrigen Kirchen, insbesondere die römische, das Osterfest jedesmal an einem Sonntage, den Todestag des Herrn aber am vorhergehenden Freitag (Charfreitag), und setzten ihre Fasten bis zum Auferstehungstage fort. Nach mehreren in den verschiedensten Provinzen des Morgen- und Abendlandes um 196 deßhalb verhandelten Synoden wurde endlich auf der ersten allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa im J. 325 der Gebrauch der römischen Kirche bestätiget und verordnet, daß künftig überall die Fasten bis zum Auferstehungstage erstreckt, das Osterfest selbst aber immer an einem Sonntage, und zwar von allen christlichen Gemeinden an dem nemlichen Sonntage, nämlich am nächsten Sonntage nach dem ersten Vollmond des Frühlings-Aequinoctiums gefeiert werden sollte. Da sich also hiernach die Bestimmung der Zeit des Osterfestes auf den Lauf des Mondes gründete, und dasselbe zwischen den 22. März bis zum 25. April **incl.** fallen, somit durch 35 Tage variren konnte, so wurde zur Erzielung der Gleichförmigkeit der Zeitpunkt der Ostern jedesmal unter den Kirchenvorstehern ausgemacht, und auf den Provincial-Synoden und mittelst Rundschreiben bekannt gemacht [2]). Man hatte zu dessen Berechnung den Metonischen Mond-Cyclus (§ 542. 1) gebraucht, nach welchem die Neumonde nach 19 Jahren allemal wieder auf denselben Tag fallen mußten. Diese Zeitrechnung, welche auch vom heil. Cyrill von Alexandria angenommen, und der alexandrinische Cyclus genannt worden war, fand seit **Dionysius Exiguus**, der um 525 das **Chronicon paschale** des Cyrill fortgesetzt hatte, auch im Abendlande immer allgemeinere Aufnahme, zumal auch hier das Jahr zu 365 Tagen 6 Stunden berechnet war, was mit dem im Abendlande geltenden julianischen Kalender (§ 542. 2) übereinstimmte. Die Zahl, welche anzeigt, das wievielste in der neunzehnjährigen Periode das fragliche Jahr ist, hieß man nachmals die goldene Zahl (**numerus aureus**). Allein die Unrichtigkeit dieses solchergestalt mit dem Mondcyclus verbundenen julianischen Jahres mußte sich bei näherer Vergleichung mit dem wirklichen Eintritte der Nachtgleiche bald veroffenbaren, da seine angenommene Länge zu 365 Tagen 6 Stunden die wahre Jahreslänge um 11 Minuten 8,76 Secunden übertrifft. Schon auf dem ersten Nicäischen Concil bemerkte man die Differenz des julianischen Kalenders in Ansehung des Frühlings-Aequinoctiums; doch das Unbedeutende derselben (nicht volle 3 Tage) wurde damals nicht in Berechnung gebracht, aber mit jedem Jahrhundert

2) c. 24 Dist. III De consecr. (Conc. Carthag. ao. 404. c. 7); c. 25 eod. (Conc. Bracar. II. ao. 572. c. 9); c. 22 eod. (Ex libro pontif.).

gleichwohl immer fühlbarer und ſtörender. Daher die Correction des julianiſchen Kalenders ſchon auf dem IV. lateranſchen Concil, ſodann von den Päpſten Nicolaus V. und Sixtus IV. und wiederholt auf der tridentiniſchen Synode angeregt ward, ohne jedoch damit zur wirklichen Ausführung zu kommen. So war in Folge jener Abweichung des julianiſchen Kalenderjahres von dem wahren tropiſchen Sonnenjahre im XVI. Jahrhunderte die Frühlings-Nachtgleiche bereits vom 21. März, wie die Nicäiſchen Väter ſie angenommen hatten, bis auf den 10. März zurückgerückt.

b. Der neue oder gregorianſche.

§ 544. Endlich unternahm Papſt Gregor XIII. das verdienſtliche Werk. Aloys Lili, Arzt und Aſtronom zu Verona, hatte dazu einen Plan entworfen, der nach ſeinem Tode dem Papſte behändiget ward. Dieſer übertrug das Geſchäft im Jahre 1577 einer eigens hiefür zuſammengeſetzten Commiſſion von Prälaten und anderen Gelehrten, und ſandte den im Jahre 1581 beendigten Verbeſſerungs-Entwurf an mehrere Univerſitäten und die katholiſchen Höfe Europas; und, nachdem alle damit ſich einverſtanden erklärt hatten, hob er die julianſche Zeitrechnung ſofort auf, und führte die neue unter dem Namen des gregorianſchen oder verbeſſerten Kalenders ein[1]). Die Verbeſſerung aber beſtand darin: Vom 4. Octbr. 1584 an wurden 10 Tage (ſoviel nämlich jene Abweichung vom J. 325 bis dahin betragen hatte) aus dem Kalender ausgeworfen reſp. überſprungen, und ſomit vom 4. ſogleich auf den 15. October hinübergezählt. Die Dauer des Sonnenjahres wurde zu 365 T. 5 St. 49′ 12″ beſtimmt. Da nun dadurch eine Differenz vom julianſchen Jahre von 10′ 48″ entſtand, welche in 400 Jahren ein Minus von 3 Tagen beträgt, ſo ſollte nicht mehr jedes hundertſte Jahr, wie nach dem alten Kalender der Fall war, ſondern erſt das je vierhundertſte wieder ein Schaltjahr ſeyn; demnach alſo das Jahr 1600 zwar ein Schaltjahr bleiben, das J. 1700, 1800, 1900 aber ein gemeines, und erſt 2000 wieder ein Schaltjahr ſeyn. Immer aber bleibt das je vierte Jahr in jedem Jahrhunderte ein Schaltjahr. — So war denn

1) Gregor XIII. Bulle „Inter gravissimas" v. J. 1582, in Lunig Spicileg. eccl. P. I. p. 522. — Als Commentar in den Gregorianiſchen Kalender vgl. Chph. Clavius (Jeſuit aus Bamberg, und ſelbſt ein Mitglied der mit der Verbeſſerung des Kalenders beauftragten päpſtlichen Commiſſion) De Calendario Gregoriano, Rom. 1603, auch in ſeinen Opp. mathem. (Mogunt. 1612) T. V. abgedruckt.

jeder bedeutenderen Abweichung des Kalenderjahres vom wirklichen aſtronomiſchen Jahre wenigſtens auf viele Jahrhunderte hin begegnet. Denn wenn auch nach den Beobachtungen der neueſten Aſtronomen das Sonnenjahr in genaueſter Beſtimmung nicht 365 T. 5 St. 49′ 12″ ſondern nur 365 T. 5 St. 48′ 51″ . . . begreift, ſo hat dieſe unbedeutende Differenz vom J. 1584 bis zum heurigen Jahre 1853 nur erſt etwas über anderthalb Stunden betragen, und erſt in ungefähr 2700 Jahren von jetzt ab wird wieder ein Tag eliminirt werden müſſen. Die Proteſtanten behielten noch geraume Zeit den julianſchen Kalender trotz ſeiner anerkannten Fehlerhaftigkeit bei. Erſt im J. 1699 entſchloß ſich das **Corpus Evangelicorum**, den Profeſſoren Weigel in Jena und Sturm in Altorf die Correction der alten Zeitrechnung aufzutragen. Weil aber in dieſem für die Proteſtanten beſtimmten Kalender das Oſterfeſt aſtronomiſch, nicht nach dem Gregorianſchen Epacten-Cyclus berechnet war, und im Laufe eines Jahrhunderts mehrmal auf einen anderen Tag, als bei den Katholiken, fiel, was große Störung im bürgerlichen Verkehr mit ſich brachte, ſo wurde auf Interceſſion des Königs von Preuſſen im J. 1776 die gregorianſche Zeitrechnung — jedoch unter dem vorſichtigen Namen eines verbeſſerten „allgemeinen Reichs-Kalenders" — auch proteſtantiſcher Seits in Deutſchland angenommen[2]). Gegenwärtig haben unter allen Bekennern der chriſtlichen Religion nur die ſchismatiſchen Griechen (in Europa bloß Rußland und das Königreich Griechenland) die julianſche Zeitrechnung beibehalten, welche darum die des alten Styls, im Gegenſatze zum gregorianſchen oder neuen Style, heißt, und gegenwärtig um 12 Tage (und ſo mit jedem neuen Jahrhundert um 1 Tag weiter) hinter unſerem Kalender zurückbleibt.

---
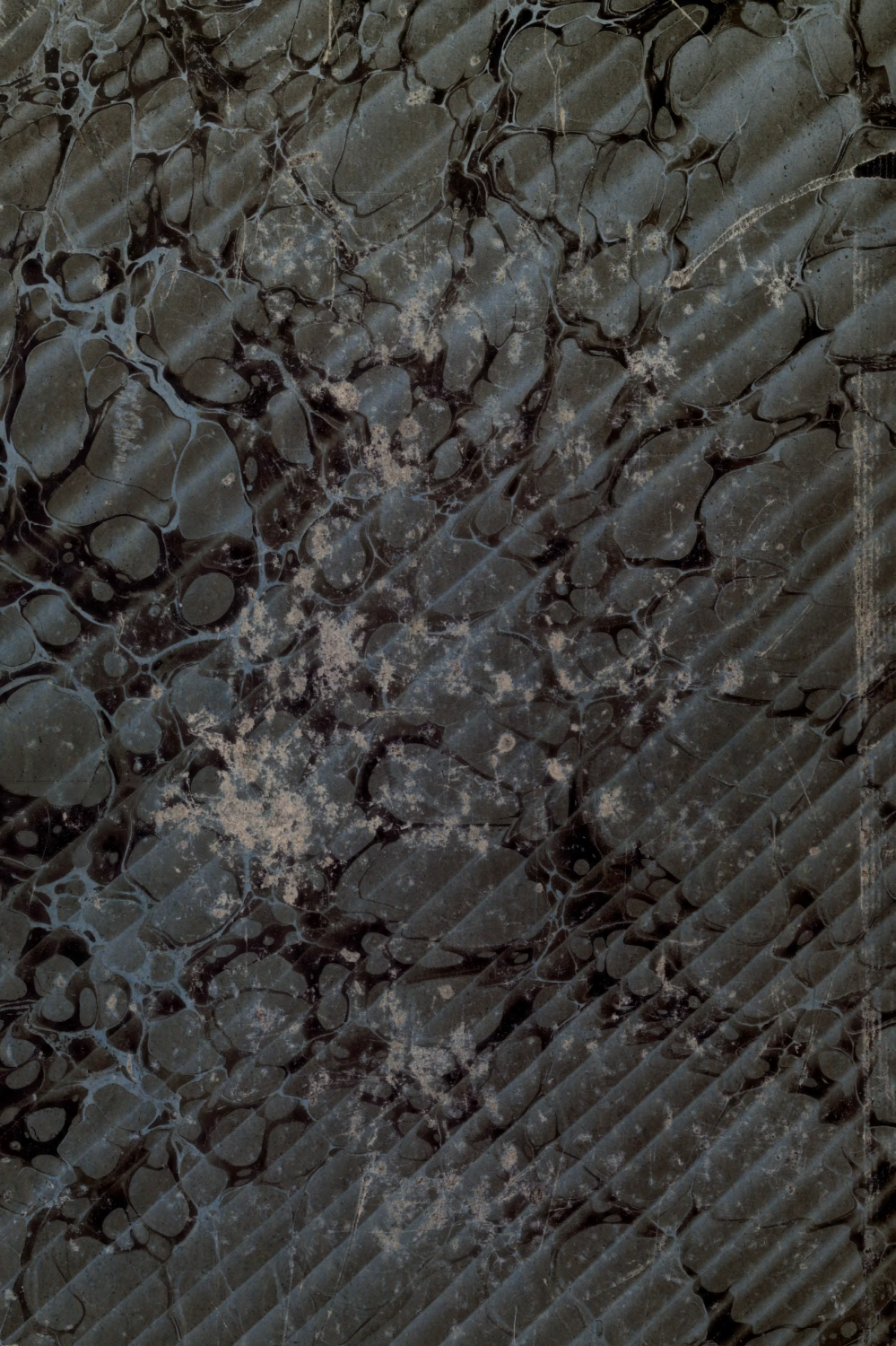
2) Reichstagsgutachten vom 29. Jäner 1776 (Emminghaus, Corp. jur. Germ. Aufl. I. Thl. II. S. 501 f.).